4
2
279
BIBLIOTECA NAZIONALE
CENTRALE • FIRENZE •

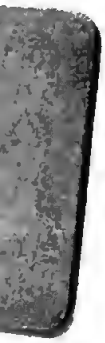

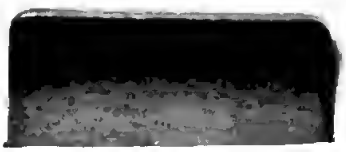

Digitized by Google

Selfgovernment

Communalverfassung und Verwaltungsgerichte

in

England

von

Dr. Rudolf Gneist.

Dritte, umgearbeitete Auflage.
(In einem Bande.)

Berlin 1871.
Verlag von Julius Springer.

Aufgeschnittene und gelesene Exemplare werden nicht zurückgenommen.

4.2.279

Digitized by Google

In demſelben Verlage erſchienen von

Dr. Rudolf Gneiſt:

Das

Engliſche Verwaltungsrecht

mit Einſchluß

des Heeres, der Gerichte und der Kirche

geſchichtlich und ſyſtematiſch.

Zweite völlig umgearbeitete Auflage.

Vollſtändig in zwei Bänden.

(87 Bogen mit Inhalt und Regiſter.)

Erſter Band: **Geſchichte des engliſchen Verwaltungsrechts.**

Zweiter Band: **Das heutige engliſche Verwaltungsrecht.**

Preis für beide Bände 6 Thlr.

Selfgovernment

Communalverfaſſung und Verwaltungsgerichte

in

England.

Dritte umgearbeitete Auflage.

(In einem Bande.)

65 Bogen. Brochirt. Preis 4 Thlr.

In engliſchen Einband. Preis 4 Thlr. 10 Sgr.

Verwaltung Juſtiz Rechtsweg

Staatsverwaltung und Selbſtverwaltung

nach engliſchen und deutſchen Verhältniſſen

mit beſonderer Rückſicht auf Verwaltungsreformen und Kreisordnungen in Preußen.

38¾ Bogen. Brochirt. Preis 3 Thlr.

In engliſchen Einband gebunden. Preis 3 Thlr. 10 Sgr.

Budget und Geſetz

nach dem conſtitutionellen Staatsrecht Englands

mit Rückſicht auf die deutſche Reichsverfaſſung.

3 Bogen. Brochirt. Preis 10 Sgr.

Soll der Richter auch über die Frage zu befinden haben, ob ein Geſetz verfaſſungsmäßig zu Stande gekommen?

Gutachten für den 4. deutſchen Juriſtentag.

2 Bogen. Brochirt. Preis 5 Sgr.

In demſelben Verlage erſchienen von

Dr. Rudolf Gneiſt:

Freie Advocatur.

Die erſte Forderung aller Juſtizreform in Preußen.

7 Bogen. Preis 16 Sgr.

Die

preußiſche Kreis-Ordnung

in ihrer Bedeutung für den innern Ausbau

des deutſchen Verfaſſungs-Staates

14½ Bogen. Preis 1 Thlr.

Die confeſſionelle Schule.

Ihre Unzuläſſigkeit nach preußiſchen Landesgeſetzen

und die Nothwendigkeit eines Verwaltungsgerichtshofes.

5½ Bogen. Brochirt. Preis 12 Sgr.

Die

Selbſtverwaltung der Volksſchule.

Vorſchläge zur Löſung des Schulſtreites

durch die preußiſche Kreis-Ordnung.

9 Bogen. Brochirt. Preis 20 Sgr.

Unter der Preſſe:

Der Rechtsſtaat

und die

Verwaltungsgerichtsbarkeit

in

Deutſchland.

Von

Dr. Rudolf Gneiſt.

6 Bogen.

Selfgovernment

Communalverfassung und Verwaltungsgerichte

in

England

von

Dr. Rudolf Gneiſt.

Dritte, umgearbeitete Auflage.
(In einem Bande.)

Berlin 1871.
Verlag von Julius Springer.

Uebersetzungsrechte vorbehalten.

Digitized by Google

Vorrede.

Die klaſſiſchen Inſtitutionen des engliſchen Rechts, welche vor länger als 100 Jahren Blackstone als Anleitung für praktiſche Juriſten geſchrieben hat, behandeln nach bekanntem Syſtem: das Recht der Perſonen und der Sachen, den Civil- und den Strafprozeß (personae, res, actiones). Von dem Staatsrecht iſt eine Skizze des Parlaments und der königlichen Prärogative nur als Einleitung zum ius personarum aufgenommen. Es fehlt der geſchichtliche Entwickelungsgang der Verfaſſung, das ganze Verwaltungsrecht, der ganze Organismus des selfgovernment.

Der große Commentator iſt nicht dafür verantwortlich, wenn andere Völker und Zeiten aus dieſen Weglaſſungen ein „conſtitutionelles Staatsrecht" gebildet haben, welches nicht Rechtsgrundſätze enthält, ſondern nur Formulirungen der Anſprüche der Geſellſchaft an den Staat. Da dieſe Anſprüche den überkommenen Einrichtungen, dem beſtehenden Verwaltungsrecht, dem wirklichen Staat nicht entſprechen, ſo entſteht daraus eine Kette von Widerſprüchen, Täuſchungen, Enttäuſchungen und allgemeinen Vorwürfen gegen den „Parlamentarismus."

Um zu dem wirklichen Weſen jenes Staatsrechts zu gelangen, welches der Continent nachzubilden glaubte, ſind zwei völlig neue Fundamente zu legen.

Das erſte iſt das engliſche Verwaltungsrecht, als die äußere Grundlegung des Ganzen. Das anglonormanniſche Königthum war, einzig in Europa, in der Lage an die carolingiſchen Staatseinrichtungen anzuknüpfen, ungehindert durch die Stände ſolche in ihrem urſprünglichen Sinne aufzunehmen und fortzubilden. Der gemeinſame Widerſtand der Magnaten erzwang aber ſeit der M. Charta eine geſetzliche Regelung der vollentwickelten Staatsgewalten, die mit jedem Menſchenalter weiterſchreitet, im XIX. Jahrhundert ſich zu mehren Tauſend Verwaltungsgeſetzen entfaltet. Nur in Anlehnung an dies Verwaltungsrecht läßt ſich eine engliſche Verfaſſungsgeſchichte ſchreiben, welche ohne das des pragmatiſchen Zuſammenhangs entbehrt und ein unwahres Geſammtbild giebt, wie dies auch von Hallam gilt. Dieſer Aufgabe verſucht die Schrift: Gneist, Engl. Verwaltungsrecht, 2. Aufl. 1867 (Bd. I. Geſchichte, Bd. II. das heutige V.-R) gerecht zu werden, und als vergleichendes Verwaltungsrecht: Gneist, Verwaltung, Juſtiz, Rechtsweg (1869).

Dieſem wirklichen Staatsbau gegenüber ſteht, alljährlich nachbeſſernd und ergänzend, das geſetzgebende und budgetbewilligende Parlament als der bekannte Theil der engliſchen Verfaſſung. Durch Weglaſſung des Verwaltungsrechts blieb es aber für den Continent unerkennbar, daß alle Rechte der im Ober- und Unterhaus organiſirten Geſellſchaft in feſter Correſpondenz ſtehen mit verfaſſungsmäßigen Amtsgewalten und mit der Verwaltungsjurisdiction. Dem Einfluß der Parteien auf die Staatsregierung ſind damit ſehr gemeſſene Schranken geſetzt, die Budgetbewilligung iſt dem Geſetz, die parlamentariſche Verwaltungscontrole iſt der Jurisdiction untergeordnet, und damit der Charakter einer Regierung nach Geſetzen feſtgehalten. Trotz der Omnipotenz des Unterhauſes ſind durch die ſtrengen „Gebräuche und Gewohnheiten" des Parlaments jene Schranken bis in die neueſte Zeit bewahrt, mit einer Mäßigung, welche von unten herauf ihre Wurzeln in der Geſtaltung der parlamentariſchen Wahlkörper hat. Die entſcheidende Grundlage ſind Gewöhnungen, welche der engliſchen Geſellſchaft im Laufe von Menſchenaltern durch die Inſtitutionen anerzogen ſind.

Die zweite neue Aufgabe iſt die Darlegung dieſes Unterbaues, welcher Staat und Geſellſchaft in ihren einzelen Gliedern organiſch verbindet, — das ſelfgoverument, — die Specialaufgabe der nachfolgenden Schrift. Auch dieſer Zwiſchenbau iſt Hand in Hand mit dem Verwaltungsrecht ſeit der M. Charta weitergebildet und nur im Geſammtzuſammenhang verſtändlich.

Eine Geſchichte des ſelfgovernment, d. h. die innere Geſchichte der Parlamentsverfaſſung, iſt aber noch nicht geſchrieben worden, weil das Gefühl eines Bedürfniſſes dafür fehlte. Das Gemeindeleben in Grafſchaft, Stadt und Kirchſpiel war ſo feſt gewurzelt, daß es in täglicher Uebung als ſelbſtverſtändlich erſchien. Die engliſchen Darſtellungen löſten ſich daher auf in Einzelſchriften zum Handgebrauch; Blackſtone ſelbſt verweiſt auf Burn's Justice of the Peace. Das Geſchichtliche darin beſchränkt ſich auf kurze Einleitungen, welche jeder Darſteller von ſeinem Vorgänger wörtlich herüberſchreibt. Man fühlte das Bedürfniß einer zuſammenhängenden Kenntniß des Mittelalters nicht, ſo lange ſich der geſunde Kern der hiſtoriſchen Einrichtungen ſtetig fortpflanzte. Nachdem dieſe Fortbildung im letzten Menſchenalter unterbrochen iſt, droht die Unkenntniß der eigenen Vergangenheit Niemandem verhängnißvoller zu werden, als den Engländern ſelbſt. Ihre eigene Geſchichte hätte ihnen ſagen können, daß jene Einrichtungen doch noch eine andere und tiefere Bedeutung haben als die dem ſelfgovernment gewöhnlich beigelegte. Schon bei der erſten Grundlegung der Parlamentsverfaſſung wurde es ſichtbar, daß die Klaſſen der Geſellſchaft mit ihren widerſtreitenden Intereſſen ſich nicht unmittelbar zu geſetzgebenden und ſteuerbewilligenden Körpern formiren laſſen. Beſitz und Erwerb, ländlicher und ſtädtiſcher Beſitz, erwerbende und geiſtige Arbeit waren niemals einig über die Ziele der Staatsgewalt. Die geſellſchaftlichen Intereſſen, im Beſitz der Staatsgewalt, haben außer kurzen Augenblicken der Begeiſterung niemals die nächſten Vortheile der Macht den dauernden, höheren Anforderungen des Staats zum Opfer gebracht. Die erſten Formationen des Parlaments führen daher zu einem wilden Zuſammenſtoß, welcher ſpäter noch einige Male

wiederkehrt; auch die Zwiſchenperioden ſind von leichteren Convulſionen ſelten, von einer innern Reibung und Spannung niemals frei geweſen. Erſt im Lauf des XVIII. Jahrhunderts ſind es die dauernden Inſtitutionen des ſelfgovernment, welche in ſtiller, ununterbrochener Arbeit die gewaltthätigen Gegenſätze überwunden und die höchſte Stufe einer innern Harmonie unter der Regierung Georg's III. erreicht haben. Dieſe Geſchichte des ſelfgovernment iſt in Gneist, Engl. Communalverfaſſung, 2. Aufl. 1863 I. S. 1—400 gegeben; in der gegenwärtigen Auflage (Cap. I.) enger zuſammengedrängt.

Jener innere Zwiſchenbau des Parlamentsſtaats iſt daraus hervorgegangen, daß ſeit dem Mittelalter bis zur Reformbill von 1832 niemals politiſche Rechte, weder ſtändiſche noch Wahlrechte ertheilt wurden, ohne daran perſönliche Pflichten (Gerichts-, Polizei-, Militärpflichten) zu heften. Die Staatsverwaltung iſt dadurch mit den Grafſchaften, Stadtverbänden und Kirchſpielen ſo verbunden, daß die nachbarlichen Communae zu Pflichtgenoſſenſchaften mit geſetzlich geregelten Amtsfunktionen und Steuerlaſten, und damit zu organiſchen Gliedern des neuern Staats werden. Dieſer Zwiſchenbau iſt es, der dem hin und her wogenden Streit der Geſellſchaft Maß und Ziel gegeben, der die Geſellſchaft umgebildet, für den Staat erzogen, zur bürgerlichen Freiheit herangebildet hat. Die daraus hervorgegangenen Wahlkörper knüpfen das organiſche Band zwiſchen Verfaſſung und Verwaltung, indem die gewohnheitsmäßig verwaltenden Klaſſen auch die Geſetze der Verwaltung geben, die wahlberechtigten Klaſſen andererſeits gewohnheitsmäßig mit voller Amtsverantwortlichkeit die Geſetze auszuführen haben. Das Verwaltungsrecht greift alſo unmittelbar in die Gemeinden über, und bildet durch Tauſende von Verwaltungsgeſetzen eine überaus verwickelte Gemeindeordnung, von welcher der Continent wenig mehr kannte, als das, was in den nachfolgenden §§. 8—15 gegeben iſt. Die ſo bekannten Bruchſtücke reihten die conſtitutionellen Theorien in das anſprechende Bild des Parlaments nach Blackstone ein, und glaubten damit alle Elemente in ihrer Hand zu haben. Die engliſchen Juriſten fühlten das Bedürfniß einer zuſammenhängenden Behandlung ihres Staatsrechts überhaupt nicht. Die zahlreichen Repertorien und Einzelſchriften ſetzen ſtets einen Zuſammenhang als ſelbſtverſtändlich voraus, der für den Continent nichts weniger als ſelbſtverſtändlich iſt. Dieſe Darſteller ſind meiſtens Juriſten zweiten Ranges, welche in unermüdlicher Gleichförmigkeit kurze Einleitungen und antiquariſche Notizen zum hundertſten Male mit denſelben Worten wieder abdrucken, und daran die Gerichtsurtheile und neuen Geſetze anreihen.

In dieſer Geſtalt iſt den Engländern ſelbſt ihr Material über den Kopf gewachſen. Burn's Justice (Cap. V. unſerer Darſtellung) iſt bis zu 8000 Seiten angeſchwollen, und doch noch unvollſtändig. Die überwältigende Maſſe der Reformgeſetze iſt völlig unverarbeitet. Die Parlamentspapiere und Debatten welche das geſetzgeberiſche Material enthalten, überſchreiten in manchem Jahre ſchon den Umfang von 100 Foliobänden. In dieſem wenig einladenden Chaos iſt der ſtaatsrechtliche und volkswirthſchaftliche, der hiſtoriſche und ſyſtematiſche Zuſammenhang erſt zu ſchaffen. Die Rechtsbegriffe und Geſchäftsformen be-

dürfen einer gewiſſen Umbildung, um für den Continent verſtändlich zu werden; ſchon die Sprache bietet ſo erhebliche Schwierigkeiten dar, daß ſich ſelten ein Geſetzes-Paragraph zu einer wortgetreuen Uebertragung eignet. Die werthvollen Präjudicien der Gerichtshöfe, welche allein den juriſtiſchen Faden des engliſchen Staatsrechts fortführen, laſſen ſich für das Ausland nur in geringem Umfang nutzbar machen. Dagegen iſt von den Geſchäftsformularen ein ſo reichlicher Gebrauch gemacht, um Alles für den täglichen Gang des selfgovernment Charakteriſtiſche und Anſchauliche hervorzuheben. Der ganze Stoff iſt noch in ſo roher Geſtalt vorhanden, daß er erſt in wiederholter Durcharbeitung Form gewinnt, und wohl erſt in dieſer Auflage ein dem Verwaltungskundigen überall verſtändliches Bild gewährt.

Insbeſondere gilt dies von dem Inſtanzenzug der Verwaltung und von der Verwaltungsjurisdiction, über welche ſich die Engländer ſelbſt keine Rechenſchaft geben. Die Competenz der ordentlichen Gerichte iſt erheblich enger als in Deutſchland. Dagegen bilden die Behörden des selfgovernment eine Verwaltungsjurisdiction I. und II. Inſtanz. Als III. Inſtanz ſchließt ſich daran die Controljuſtiz der Reichsgerichte durch Reſcripte (writs), welche an die Stelle der Miniſterialreſcripte getreten ſind, welche einſt die höchſte Beſchwerdeinſtanz der Verwaltung bildeten. Es liegt auf der Hand, daß eine Miniſterverwaltung, welche von Jahr zu Jahr um die Zuſtimmung des Parlaments zu neuen Geſetzen, neuen Finanzmitteln, neuen Budgetpoſten zu werben hat, viel einfacher das Gewünſchte ſich durch eine Interpretation der vorhandenen Geſetze beſchaffen könnte. Eben deshalb iſt der Grundſatz durchgeführt, die zeitigen Miniſter von jeder Auslegung der Geſetze im ſtreitigen Falle auszuſchließen, und durch die geſchloſſene Jurisdiction des öffentlichen Rechts die ganze Verwaltung (alſo auch Verfaſſungsfragen und Grundrechte) von einer Auslegung der Partei-Miniſterien unabhängig zu halten.

Nur eine wiſſenſchaftliche Behandlung kann dieſe verwickelten Verhältniſſe auf einfache Grundſätze zurückführen. Aber auch dieſe ſcheinen wieder verloren zu gehen in der Geſetzgebung des XIX. Jahrhunderts. Der wunderbaren Umgeſtaltung aller erwerbenden Arbeit verdankt unſere Zeit nicht nur die gereiftere Einſicht in Staats- und Volkswirthſchaft, ſondern auch die endlich erkannte Wahrheit, daß die Gruppirungen von Beſitz und Erwerb zu geſellſchaftlichen Klaſſen die lebendige Unterlage des Staats bilden. Wie aber die Umgeſtaltung der geſellſchaftlichen Exiſtenz den Sinn des Einzelen vom Staate ablenkt, ſo gilt dies auch von der zuſammenfaſſenden Anſchauung ſolcher Perioden. Seit einem Menſchenalter beginnen unter ſolchen Verhältniſſen tiefgehende Reformen, welche ſtets einen berechtigten Ausgang nehmen, ſtets in Uebereinſtimmung mit der „öffentlichen Meinung“ bleiben, ſtets mit Beſonnenheit durchgeführt erſcheinen. Dennoch wird heute ein ſehr unerwartetes Reſultat ſichtbar: eine Zerſtörung des Gemeindelebens, eine völlige Auflöſung von Kirchſpiel und Stadtgemeinde, für welche ſelbſt der Continent noch keine Parallele hat, — und in Wechſelwirkung damit eine Auflöſung des ganzen innern Staatsbaus, welcher nur noch äußerlich verdeckt wird durch einige mühſam aufrecht erhaltene Inſtitutionen, deren dünne Decke auch ſchon unterhöhlt iſt. Noch unter

Digitized by Google

dem Miniſterium Palmerston beſtand die Hoffnung, einen Stillſtand in dieſen vermeintlichen Fortſchritt zu bringen. Seit der Reformbill von 1867 iſt auch dieſe Hoffnung geſchwunden, und die Berathungen dieſer Reformbill ſelbſt ergeben das Bild eines Parlaments, wie es ſeit 150 Jahren in England unerhört iſt. Und was noch ſchlimmer: dieſe Zuſtände ſind begleitet vor einer Selbſttäuſchung der „öffentlichen Meinung", welche noch immer ſich auf der Höhe der Staatsentwickelnng zu befinden glaubt. In früherer Zeit hatte man dieſe geſellſchaftliche Zerſetzung des Staats als eine Eigenthümlichkeit der franzöſiſchen Nation angeſehen. Jetzt erſt wird es ſichtbar, daß derſelbe Zerſtörungsprozeß in England waltet, trotz der tiefen Verſchiedenheit des Nationalcharakters. Erſt mit dieſer Selbſterkenntniß können die engliſchen Staats-Regierungen ihre verlorenen Grundſätze, die Parteien ihre verlorenen Programme, das engliſche Volk die Fähigkeit zum Wiederaufbau ſeines tiefzerrütteten Staats wieder finden.

Die gedrängte Vergleichung dieſer Verhältniſſe (Buch IV. der nachſ. Darſtellung) iſt als „Anwendbare Grundſätze" bezeichnet, da ſie die praktiſchen Streitfragen der Gegenwart umfaßt, in denen auch die deutſche Geſellſchaft ſich bewegt. Aber frei vom Civiliſationshochmuth, frei von nationaler Ueberhebung, gewöhnt die Vorzüge und Fehler anderer Staatsbildungen zu begreifen, den einen nachzuſtreben, die anderen zu vermeiden, kann Deutſchland den innern Ausbau des conſtitutionellen Staats auch mit der neuen Geſellſchaft zu Stande bringen. Die in dieſer Vergleichung gegebene pathologiſche Anatomie heutiger Staatszuſtände iſt jeder Berichtigung zugänglich. Sie ſtellt den vagen Vorſtellungen der öffentlichen Meinung eine Wirklichkeit gegenüber, die ſich rechtlich, wirthſchaftlich, ſtatiſtiſch prüfen und controliren läßt. Sie ſtellt den negativen poſitive, den ziel- und formloſen Beſtrebungen feſte Ziele, Grundſätze, vorhandene Mittel gegenüber. Ebendeshalb konnte ſie, trotz der Umwandlungen der letzten Jahrzehnte in Deutſchland, aus den früheren Auflagen ſachlich unverändert übernommen werden.

Berlin, im Mai 1871.

Inhalts-Verzeichniß.

Erſtes Buch.

Die Grundlagen und Elemente des engliſchen selfgovernment.

I. Capitel.

Die hiſtoriſchen Grundlagen

Seite

§. 1. Die angelſächſiſche Zeit (a. 450—1066) 1
§. 2. Die normanniſche Zeit (a. 1066—1272) 11
§. 3. Die reichsſtändiſche Zeit (a. 1272—1485) 25
§. 4. Das Zeitalter der Reformation und Revolution 35
§. 5. Das achtzehnte Jahrhundert 48
§. 6. Die Umwandelungen des neunzehnten Jahrhunderts 62
(Die Ueberſichten der engl. Geſetzſammlung und der Parlamentspapiere S. 68.)
§. 7. Begriff, Entwickelungsgang und Gliederung des selfgovernment 69

II. Capitel.

Die Bezirke und Aemter des selfgovernment.

§. 8. Die Bezirke der Grafſchaft, Hundertſchaft und Ortsgemeinde 77
(Die engl. Ortsſtatiſtik S. 86, 87.)
§. 9. Das Amt des Sheriff 88
(Die geſchichtlichen Anknüpfungen des Sheriffamts S. 91—94.)
§. 10. Das Amt des Coroner 96
(Die neue Reformgeſetzgebung S. 100—102.)
§. 11. Das Amt der Friedensrichter. Justices of the Peace. 103
§. 12. Das Amt der Constables 106
§. 13. Das Amt der Wegeaufſeher. Surveyors of Highways 108
§. 14. Das Amt der Kirchenvorſteher und der Armenaufſeher 109
§. 15. Das Amt des Lord-Lieutenant 110
§. 16. Das neue Syſtem der Gemeinderepräſentation 111

III. Capitel.

Das Communalſteuerſyſtem.

§. 17. Entwickelungsgang der Communalſteuern 116
§. 18. Die Grafſchaftsſteuer. County Rata 119
(Die Einzelzwecke und die Beträge der County Rate S. 123—126.)

Seite

§ 19. Die ſtädtiſche Gerichte und Polizeiſteuer. Borough Rate 126
(Die Spezialzwecke und Beträge der Borough Rate S. 128, 129.)
§. 20. Die Kirchenſteuer. Church Rate 129
(Die Streitfrage über die Aufhebung der Kirchenſteuer S. 133.)
§. 21. Die Armenſteuer. Poor Rate 134
(Ueber die Secundärzwecke der Armenſteuer S. 137, 138.)
§. 22. Die Wegeſteuer. Highway Rate 138
§. 23. Die ergänzenden Communalſteuern der Localacten und der neueren Geſundheits-pflegegeſetze. General District Rate etc. 140
§. 24. Das Communalſteuerrecht. Die ſteuerpflichtigen Perſonen und Sachen . . 143
§. 25. Geſammtüberſicht und Conſolidation der Communalſteuern 152
(Die communalen Laſten des Grundbeſitzes S. 157—160.)

Zweites Buch.

Das Grundſyſtem des obrigkeitlichen selfgovernment.

IV. Capitel.

Der Antheil der Grafſchaft an der Verwaltung der Civiljuſtiz.

§. 26. Die heutige Stellung des Sheriff-Amts. Sheriff's Office 161
§. 27. Sheriff's Officers. Under Sheriff, Deputy Sheriff, Bailiffs 164
§. 28. Die Ladungen. Distringas. Capias ad respondendum 168
§. 29. Die Civilexecution. Fieri Facias. Elegit Capias ad satisfaciendum . 171
§. 30. Der Sheriff als Commiſſar der Obergerichte 174
§. 31 Die Civiljury 176
(Report von 1868 über die Verbeſſerungen des Geſchworenendienſtes S. 180—183.)
§. 32. Die neuen Kreisgerichte für Civilproceſſe 183

V. Capitel.

Die Strafjuſtiz und Polizeiverwaltung der Grafſchaft.

I. Abſchnitt.

Amtsgeſchäfte und Perſonal der Friedensrichter.

§. 33. Die friedensrichterlichen Amtsgeſchäfte 189
(Zur Litteratur und Syſtematik der friedensrichterlichen Geſchäfte S. 195.)
§. 34. Das heutige Perſonal der Friedensrichter 196
(Die heutigen Amtseide S. 199—201 Die Perſonalſtatiſtik S. 205 208.)
§. 35. Der Custos Rotulorum 208
§. 36. Der Clerk of the Peace. Clerks to Justices. Clerks of Magistrates . . 209
§. 37. Beſoldete Friedensrichter. Stipendiary Magistrates 213

II. Abſchnitt.

Die einzelen Friedensrichter.

§. 38. Gruppirung der Amtsgeſchäfte der einzelen Friedensrichter 216
§. 39. Die Friedensrichter als Friedensbewahrer nach gemeinem Recht. Apprehension. Surety for the peace and good behaviour. Forcible entry . . . 221

Digitized by Google

Seite

§. 40. Der Friedensrichter als Voruntersuchungsrichter. Summons. Warrant of Apprehension. Examination. Commitment 227
§. 41. Der Friedensrichter als Polizeistrafrichter. Information. Summons. Hearing and Evidence. Conviction 237
§. 42. Die einzelen Polizeistraffälle 244
(Polizeistrafstabelle des Geschäftsjahrs 1867 S. 246—249.)
§. 43. Die Friedensrichter als Steueruntersuchungsrichter. Exciso. Customs. Post. Stamps 249
§. 44. System des Vereinsrechts. Unlawful Assemblies. Religionssecten . . . 252
§. 45. System der Preßgesetzgebung. Printers. Newspapers 256
§. 46. System der Bettel- und Landstreicher-Polizei. Vsgrant Act. Rogues and Vagabunds. Polizeiaufsicht. Fremdenpolizei 260
§. 47. System der einfachen Gewerbepolizei. Bakers. Hawkers. Pawnbrokors etc. 265
(Repertorium der einfachen Gewerbepolizeigesetze S. 270—275.)
§. 48. System des Lohnfuhrwesens. Stago Coaches. Haekney Carriages. . . 275
§. 49. System der Sitten- und Vergnügungspolizei. Disorderly Houses. Games. Drunkenness. Theaters 278
(Die Gesetzgebung gegen Spiele und Wetten S. 282, 283.)
§. 50. System der Gast- und Bierhauspolizei. Alohouses. Beorshops. Inns. Refreshment Houses 283
§. 51. System der Wegepolizei. Highways. Turnpiko Roads 287
§. 52. Polizeiordnung gegen störenden und gesundheitsgefährlichen Unfug. Nuisances Removal Acts 291
(Der Gang der Gesetzgebung über Nuisances Removal S. 295, 296.)
§. 53. System des Seepassagierwesens, der Fluß- und Canalpolizei 297
§. 54. System der Jagdordnung 299
(Geschichtliche Entwickelung des englischen Jagdrechts S. 302—304.)
§. 55. System der Fischereiordnungen 304
§. 56. System der Arbeitspolizei, Gesindeordnung, Fabrikreglements 306
§. 57. Die Jurisdiction über Lehrlingsverhältnisse 318
§. 58. Das Polizeisystem der Handelsschiffahrtsordnung 322
§. 59. Civiljurisdiction aus unehelicher Schwängerung 324
§. 60. Jurisdiction über Miethe- und Pachtverhältnisse und Nebenfälle polizeilicher Civiljurisdiction 327
§. 61. Gemeinsames über Polizeiresolute, Polizeiverfügungen und deren Vollstreckung 330
(Das Decernat der einzelen Friedensrichter in der Communalverwaltung S. 337.)

III. Abschnitt.

Die kleinen Bezirkssitzungen der Friedensrichter. Special Sessions.

§. 62. Verhältniß der Petty Sessions und Special Sessions 338
§. 63. Die Neugestaltung der engeren Polizeiverwaltungsbezirke 341
§. 64. Die Amtsgeschäfte der Special Sessions 344
§. 65. Ertheilung der polizeilichen Schank- und Gewerbeconcessionen 348
(Geschichtliches über das Schankconcessionswesen S. 356—358.)

IV. Abschnitt.

Die Quartalsitzungen der Friedensrichter. General and Quarter Sessions.

§. 66. Die Organisation der Quartalsitzungen 358
§. 67. Die Quartalsitzungen als Strafgericht I. Instanz mit Jury 366

Seite

§. 68. Die Quarter Sessions als administrirende Kreispolizeibehörde. County Business 371
(Die Maß- und Gewichtsverwaltung S. 382–384.)
§. 69. Die Appellate Jurisdiction der Quartalsitzungen 384
(Das Appellationsverfahren der Quartalsitzungen S. 391–393.)
§. 70. Die Gefängnißverwaltung der Quartalsitzungen 393
(Statistik S. 402, Hausordnung S. 403, Reformatory schools S. 404.)
§. 71. Die Verwaltung der Kreisirrenhäuser 406
(Zur Geschichte und Statistik des Irrenwesens S. 411–413.)
§. 72. Die Verwaltung der Grafschaftsbrücken 413
§. 73. Die neueren Gesetzentwürfe über Einführung einer gewählten Kreisvertretung 417

V. Abschnitt.

Die Theilnahme der Grafschaftseinsassen an der Strafjustiz und Polizeiverwaltung.

§. 74. Die Urtheilsjury in Strafsachen 422
(Reformvorschläge zur Urtheilsjury von 1870 S. 426, 427.)
§. 75. Die Anklage-Jury. Grand Jury 427
§. 76. Die Anklage- und Zeugenpflicht. Prosecution. Staatsanwaltschaft . . . 430
(Verhandlungen und Gesetzentwurf von 1870 betr die Staatsanwaltschaft S. 437–440.)

VI. Abschnitt.

Die Constables.

§. 77. Die High Constables 441
§. 78. Die Amtsgeschäfte der Petty Constables 444
§. 79. Das Personal der Ortsconstabler. Parish Constables Act 1842 . . . 449
§. 80. Die Special Constables 453
§. 81. Die Hauptstädtische Polizei. Metropolitan Police 455
(Die gemeinsamen Polizeieinrichtungen der Metropolis S. 460–463.)
§. 82. Die Totalreform. Die besoldete Constabulary 463
(Generalstatistik der Constabulary S. 473, 474.)

VII. Abschnitt.

Die Amtsgewalt und Verantwortlichkeit der Friedensbeamten.

§. 83. Die Beamten des selfgovernment als Organe der Staatsverwaltung des Innern und der Polizei 475
(Das Ernennungs- und Entlassungsrecht der Friedensrichter S. 485, 486.)
§. 84. Die Controllinstanz der Reichsgerichte. Certiorari. Mandamus 487
§. 85. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Friedensrichter 497
(Der Friedensrichter in propria causa S. 502, 503.)
§. 86. Die civilrechtliche Verantwortlichkeit (Regreßpflicht) der Friedensrichter . . 503
§. 87. Die Verantwortlichkeit der Constables 508
§. 88. Der Instanzenzug der englischen Verwaltungsgerichtsbarkeit 510

VI. Capitel.

Die Milizverfassung und militärische Verwaltungsjurisdiction.

§. 89. Die ältere Milizverfassung 518
§. 90. Das Milizgesetz von 1802. 42 Geo. III. c. 90 521
§. 91. Die neueste Gestalt der Miliz. 15 et 16 Vict. c. 50 532
§. 92. Die neuen Freiwilligencorps 539

Digitized by Google

Seite
§. 93. Das System der Verwaltungsjurisdiction in der Miliz 540
§. 94. Die Verwaltungsjurisdiction im Gebiet der stehenden Armee 546

VII. Capitel.

Der Antheil der Grafschaft an der Einschätzung und Erhebung der directen Staats- und Communalsteuern.

§. 95. I. Die Steuererhebung der Land Tax 553
§. 96. II. Die Steuererhebung der Assessed Taxes 558
§. 97. III. Die Steuererhebung der Einkommensteuer 560
§. 98. IV. Die Steuereinschätzung und Erhebung der Armensteuer 565
(Die Union Assessment Committees Act 1862 S. 574—576.)
§. 99. V. Ergänzungen und Reformen der Communalsteuer-Erhebung 576
(Das System des Compounding the Rates S. 578, 579.)

VIII. Capitel.

Die Stadtverfassung.

§. 100. Geschichtlicher Entwickelungsgang 580
§. 101. Zustand der Municipalcorporationen zur Zeit der Reformbill 592
§. 102. Die heutige Classification der Städte 597
§. 103. Die Städteordnung von 1835, 5 et 6 Will. IV. c. 76 602
§. 104. Die Gestaltung der Bürgerschaft 606
§. 105. Bürgermeister, Rath und städtische Beamte 612
§. 105a. Die städtischen Friedensrichter. Magistrates 617
§. 106. I. Die ökonomische Municipalverwaltung 621
§. 107. II. Die städtische Polizeiverwaltung 626
§. 108. III. Die städtische Strafjustiz Borough Quarter Sessions 633
(Die Reste einer städtischen Civiljurisdiction S. 636, 637.)
§. 109. Die Oberinstanz der Stadtverwaltungen 637
§. 110. Die Sonderverfassung der London City 643

Drittes Buch.

Das Grundsystem der wirthschaftlichen Selbstverwaltung.

IX. Capitel.

Die Verfassung des Kirchspiels. Parish.

§. 111. Entstehung und Character der Kirchspiele 653
§. 112. Die Amtspflichten der Kirchenvorsteher. Churchwardens 657
§. 113. Die Nebenbeamten des Kirchspiels, Parish Clerk etc. 663
§. 114. Die Oberinstanz der Kirchspielsverwaltung 666
§. 115. Die Gemeindeversammlungen. General und Special Vestries 670
(Die Parish Committees und Bye Laws S. 675–677.)
§. 116. Reform der Kirchspielsverfassung. General Vestries Act 677
(Hobhouse's Act 682; Neubildung der kirchlichen Parishes 683.)

Digitized by Google

X. Capitel.

Die Communal-Armenverwaltung.

Seite

§. 117. Das Armengesetz Elisabeths 684
§. 118. Die Amtsstellung der Armenaufseher. Overseers of the Poor 689
§. 119. Das Decernat der Friedensrichter in der Armenverwaltung 694
§. 120. Reformversuche. Gilbert's Act. Sturges Bourne's Act. 700
§. 121. Das Armengesetz von 1834, 4 et 5 Will. IV. c. 76 706
§. 122. I. Das heutige Niederlassungsrecht. Law of Settlement 710
(Die Streitfragen über die Aufhebung des Niederlassungsrechts S. 715—717.)
§. 123. II. Die Bildung der neuen Kreisarmenverbände und Kreisarmenräthe . 718
(Die Statistik der Kreisarmenverbände S. 721, 722.)
§. 123a. Wahl, Formation und Geschäftsordnung des Board 722
(Die Statistik der Wählerschaft für die Armenräthe.)
§. 124. III. Das neue System der besoldeten Armenverwaltungsbeamten . . . 730

Die einzelnen Zweige der Armenverwaltung:

§. 125. A. Das Verwaltungssystem der Arbeitshäuser. Work-Houses 739
§. 126. B. Das Verwaltungssystem der Hausunterstützungen. In-Door-Relief . 748
§. 127. C. Das System des Rechnungswesens. Accounts and Audit 754
§. 128. Die School Districts und District Asylums 762
§. 129. Das Armenverwaltungssystem der Hauptstadt. Metropolitan Poor Act . 765
§. 130. Die Stellung der Centralbehörde, Poor Law Board. Administrative Oberinstanz der Armenverwaltung 769

XI. Capitel.

Die neuen Communaleinrichtungen der Gesundheits- und Baupolizei.

§. 131. Localakte und stückweise Gesetzgebung der Gesundheits- und Baupolizei. Commissions of Sewers. Building, Lighting, Burial Acts. etc. . 777
§. 132. Die Clauses Acts 1847 784
§. 133. Die General Health Act 1848. Local Boards of Health 788
§. 134. Das revidirte Gesundheitspflegegesetz. Local Government Act 1858 . . 809
(Die ergänzende Gesetzgebung zu den Health Acts S. 816—818.)
§. 135. Das Gesundheitspflege- und Straßensystem der Hauptstadt 818
§. 136. Die Centralbehörde und der administrative Instanzenzug 826

XII. Capitel.

Die Communalwegeverwaltung.

§. 137. Die älteren Wegegesetze 834
§. 138. Die Wegeordnung von 1835, 5 et 6 Will. IV. c. 50 837
§. 139. Die Amtsstellung des Surveyor of Highways 841
§. 140. Die Stellung der Friedensrichter in der Wegeverwaltung 844
§. 141. Die Neubildung der Sammtgemeinden für die Wegeverwaltung. District Boards 847
§. 142. Die Chausseeordnung 852
§. 143. Die Oberinstanz der Wegeverwaltung 859

Digitized by Google

XIII. Capitel.

Ergänzende Elemente aus dem Corporationsrecht.

Seite

§. 144. Die Arten der Corporationen 864
§. 145. Die Generaltheorie der Corporationen 870
§. 146. Die neuere Gesetzgebung über die Privatcorporationen 875

Viertes Buch.

Die anwendbaren Grundsätze des selfgovernment.

I. Abschnitt.

Das System des obrigkeitlichen selfgovernment.

I. (§. 147.) Das Wesen des historischen selfgovernment 879
II. (§. 148.) Die organische Gesetzgebung über das selfgovernment 888
III. (§. 149.) Umfang und Grenzen des selfgovernment 891
IV. (§. 150.) Die Abstufungen der Kreis- und Gemeindeverwaltung 894
V. (§. 151.) Das System der Aemter im selfgovernment 898
VI. (§. 152.) Das Steuersystem des selfgovernment 905
VII. (§. 153.) System der Ernennung und Wahl im selfgovernment 908
VIII. (§ 154.) Stimmrecht und Wahlverfahren im selfgovernment 913
IX. (§. 155.) Der Instanzenzug der Verwaltungsjurisdiction 917
X. (§. 156.) Die Ständebildung auf dem Baden des selfgovernment 924
XI. (§. 157.) Das selfgovernment als Grundlage der Parlamentsverfassung . . 930
XII. (§. 158.) Der Gliederbau des parlamentarischen Staats 935

II. Abschnitt.

Das System der Localvertretung und der wirthschaftlichen Selbstverwaltung.

I. (§. 159.) Die Grundidee der localen Interessenvertretung 939
II. (§. 160.) Die Parteigesetzgebung zur Bildung der Localvertretung 946
III. (§. 161.) Grenzen und Umfang der Localvertretung 950
IV. (§. 162.) Die Abstufungen der Kreis- und Gemeindevertretung 955
V. (§. 163.) Das Amtssystem der wirthschaftlichen Selbstverwaltung 961
VI. (§. 164.) Das Communalsteuersystem der wirthschaftlichen Selbstverwaltung . 968
VII. (§. 165.) Wahl und Ernennung in der wirthschaftlichen Selbstverwaltung . 974
VIII. (§. 166.) Stimmrecht und Wahlverfahren im System der Interessenvertretung 980
IX. (§. 167.) Die Oberinstanz der wirthschaftlichen Selbstverwaltung 987
X. (§. 168.) Die Ständebildung auf dem Baden der neuen Erwerbsgesellschaft . 995
XI. (§. 169.) Das Parlament der neuen Gesellschaft 1002
XII. (§. 170.) Der Zwiespalt der Parlamentsverfassung 1011

Erſtes Buch.

Die Grundlagen und Elemente des engliſchen selfgovernment.

I. Capitel.

Die hiſtoriſchen Grundlagen.

§. 1.

Die angelſächſiſche Zeit.

(a. 450—1066.)

Die herkömmliche Auffaſſung in England führt das heute ſogenannte selfgovernment auf angelſächſiſche Einrichtungen zurück. So unzureichend dieſe Auffaſſung ſich in jeder Einzelheit erweiſt, ſo iſt es doch wahr, daß die Gemeindeinſtitutionen Englands *aus denſelben Wurzeln* hervorgegangen ſind wie in den großen Culturländern des Continents, welche durch die germaniſche Nationalität gebildet und umgebildet worden ſind. Dagegen haben die Beſitzverhältniſſe ſchon in den erſten Jahrhunderten dem angelſächſiſchen Gemeinweſen ein eigenthümliches Gepräge gegeben.

Die *Eroberung* der britiſchen Inſel durch Sachſen, Angeln und Jüten ſeit der Mitte des 5. Jahrhunderts hat den Charakter einer allmälig, aber ſtetig fortſchreitenden Beſitznahme, welche die uneinigen, zugleich verweichlichten und verwilderten Kelten theils in die Berge verdrängt, theils in den Zuſtand der Leibeigenſchaft oder einer verarmten Bauerſchaft herabſetzt. Die Eroberer nehmen britiſches Eigenthum und britiſche Frauen: aber ſie nehmen nichts von der oberflächlichen römiſchen Kultur, nichts von dem römiſchen Städteweſen, nichts von den ſtaatlichen und kirchlichen Einrichtungen der Unterworfenen an, ſondern bilden ihr Gemeinweſen nach den Gewohnheiten der Heimath.

Die neue *Beſitzvertheilung* hat nicht, wie häufig auf dem Continent, zwiſchen Siegern und Beſiegten ſtattgefunden, ſondern unter den Siegern ſelbſt. Als geringſtes Maß der Landanſiedelung beanſpruchte der

freie Krieger einen Pflug Landes (hîda, familia, mansus), und da die Anſiedelung maſſenhaft bereits angebautes Land vorfand, ſo betrachtete der Anſiedler nicht nur Haus und Hof als Erb und Eigen, ſondern auch das Ackerland, neben welchem nur noch Weide und Holznutzung gemeinſam blieb. Die gemeinſamen Marken der Hundertſchaften und Dorfſchaften haben hier von Anfang an keine für die Verfaſſung entſcheidende Bedeutung. Feſtſtehend iſt jedenfalls die frühzeitige und ſehr entſchiedene Ausbildung des Sondereigenthums an den Ackernahrungen, ſowie die freie Uebertragbarkeit durch Verträge und Teſtamente. Seit den Zeiten König Alfreds erſcheint der Name Bôkland (Buchland) als legale Bezeichnung des freien Grundeigenthums. Die nichtübereigneten Landſtriche bleiben im Geſammteigenthum der erobernden Völkerſchaft als Folkland, ager publicus, welcher Gegenſtand der Verleihung durch die einzelen Häuptlinge wird, mit Volkszuſtimmung auch in echtes Eigenthum verwandelt werden kann.

Das Sondereigenthum wird aber alsbald die Quelle der Ungleichheit des Eigenthums. Waren ſchon bei der Anſiedelung den Häuptlingen und Führern größere Looſe zugefallen, ſo ſetzte ſich dieſe Ungleichheit fort in ſpäteren Fehden und Kämpfen. Immer größer wurde in den dichter bevölkerten Theilen die Zahl derer, welche bei der Landnahme kein Grundeigenthum erhielten, oder bei ſpäteren Vererbungen und Theilungen eigenthumslos ausgingen. Es blieb ſolchen „Freien“ nur übrig, entweder zu perſönlichem Dienſt in den Hausſtand eines Grundbeſitzers zu treten, oder als angeſiedelte Leute ein Stück Land gegen Dienſte und Abgaben zu leihen (Laen-Land). Wenn auch zunächſt unter Wahrung der perſönlichen Rechte der freien Geburt, entſtehen daraus kleine Colonen, untermiſcht mit angeſiedelten leibeigenen Knechten. Die Urkunden der Zeit ergeben die äußerſt mannigfaltige Weiſe der Verleihungen des Länlandes auf Ruf und Widerruf, auf Zeit, auf Lebenszeit, auf 2 oder 3 Lebensdauern; den Vorbehalt zahlreicher Abgaben in Naturalien und Geld, in Feld- und Hausdienſten, gemeſſenen und ungemeſſenen. Der große Grundbeſitz verwerthet ſich dauernd in ſolchen Anſiedelungen und beſchafft ſich damit die Naturalleiſtungen und Dienſte, deren ein größerer Hausſtand für das tägliche Leben, für Waffenſchutz und Waffenpflicht bedurfte. Dieſe Verleihungen werden zur normalen Wirthſchaftsweiſe des großen Beſitzes, die ſo gegründeten Abhängigkeiten thatſächlich erbliche. Sie vermehren ſich in Kriegszeiten durch Ruin und Selbſtaufgabe der kleinen Wirthſchaften, in Friedenszeiten durch die Vermehrung der Bevölkerung, durch Theilung und Veräußerung. Die günſtigen Bedingungen eines neuen Erwerbs mittels Rodung, Kauf, Eroberung und Beute kommen immer wieder den beſitzenden Klaſſen zu Gute. Das namenloſe Elend der däniſchen Raubzüge ins-

besondere hat den Wohlstand der freien Bauern massenhaft zerstört und das Uebergewicht des großen Besitzes entschieden.

Mit Entwickelung des Privateigenthums geht so die alte Geschlechterverfassung der streitbaren Bauern in ein System dauernder Grundherrlichkeit über; früher und massenhafter als namentlich in Deutschland.

Einen dauernden Schutz gegen diese Privatherrlichkeit sucht der germanische Sinn zunächst in der höchsten Herrschaft einer Familie. Aus den kriegsberühmten Führern entwickelt sich frühzeitig das Königthum, als anerkanntes Familienrecht der Leitung des Heerbanns, der Friedensbewahrung und des Gottesdienstes. Das Geschlecht der Cerdics, als Haupt der Westsachsen, vereinigt nach langem Kampf diese Würde durch Mediatisirung und Verdrängung der übrigen Häuptlinge, als Oberherr (Hlâford und Mundbôra) der Angeln und Sachsen, in welchem der Gedanke einer dauernden Einheit des Gesammtvolkes sich verkörpert.

In Anlehnung an das Königthum bildet sich der Berufsstand der christlichen Geistlichkeit, der als Träger einer neuen Lehre von den menschlichen Pflichten gegen Frauen, Kinder und Rechtlose, von gegenseitigen Pflichten zwischen Herrn und Diener, von gegenseitiger Treue in jeder Einung und Genossenschaft, in dem Nationalcharakter fruchtbare Wurzeln findet. In Ermangelung einer selbständigen erwerbenden Arbeit ist es dieser neue Berufsstand des Clerus, welcher die geschiedenen Besitzstände eint, den Kulturzweck der Volksgemeinschaft zum Bewußtsein bringt, und in schönen Anfängen die Keime der Armenpflege und des Unterrichts, eines friedlichen Verkehrs und höherer Gesittung schafft.

Aus diesen Grundelementen hat sich das angelsächsische Staatswesen in Heer, Gericht und Kirche unter stetiger Wechselwirkung der Besitzverhältnisse, des Königthums und der Kirche zusammengefügt.

1. Die Heeresverfassung beruht ursprünglich auf der allgemeinen Wehrpflicht jedes Freien, als der Pflicht dem Heerbann zu folgen, auf eigene Kosten sich auszurüsten und zu unterhalten während des Feldzuges. Diese Pflicht wird auf die Dauer unausführbar für die nur zum Unterhalt einer Familie genügende Bauerhufe. Bei Gestellung der Contingente (hundreds) mußte also frühzeitig auf die Zahl der Hufen Rücksicht genommen, mehren Besitzern gestattet werden, nur einen Mann zu gestellen, andererseits den Besitzenden auch überlassen werden, Söhne und Gefolgen zu gestellen. Es blieb dies bei den Angelsachsen Gegenstand der Verhandlung und Beschließung in den Aushebungsbezirken. Zu einer gesetzlichen Regelung ist dieser entscheidende Punkt niemals gelangt. Die erhöhten Ansprüche an die Bewaffnung haben indeß im Verlauf der Zeit ein Besitzmaß von 5 Hufen als das ungefähre Normale für die volle Ausrüstung und Unterhaltung eines Kriegers festgestellt. — Diesen Schwierig-

keiten trat gegenüber die erhöhte Leiſtungsfähigkeit des *großen* Grundbeſitzes. Schon in den Zeiten der ſog. Heptarchie begannen die einzelen Häuptlinge aus ihrem freien Haus- und Hofgeſinde bewaffnete Gefolgen zu ihrem *perſönlichen* Aufgebot zu bilden. In erhöhtem Maße entſteht ein kriegeriſches Miniſterialenthum (gesith, Thanſchaft) um die Königswürde des vereinten Reiches. Der König durch Uebereignung oder Verleihung von Folkland, der Grundherr durch Ueberlaſſung von Laenland oder Gewährung des Unterhalts, gewinnt dauernd eine kriegsgeübtere Mannſchaft, welche ſich dem Herrn durch *perſönliche* Eide verpflichtet, die indeſſen noch keine dingliche Beziehung auf verliehenen Beſitz haben. Solche perſönliche Aufgebote drängen die allgemeine Volkswehr allmälig zurück auf Fälle einer Landesnoth. — In der ſchweren Bedrängniß des Landes unter Alfred haben ſich beide Syſteme einander genähert. Es ſcheint, daß der König den größeren Grundbeſitz bewogen hat, den perſönlichen Dienſteid der Kriegsmannen ihm als König zu leiſten. Die „Thanſchaft“ erſcheint ſeitdem an den Freibeſitz von 5 hîdae gebunden. Das königliche Aufgebot umfaßt nun: 1) die durch perſönlichen Hofdienſt Verpflichteten, mögen ſie mit Folkland oder ſonſt vom König ausgeſtattet ſein, 2) die Beſitzer eines Frei-Eigenthums von mindeſtens 5 Hufen, — die großen Beſitzer mit einer Mehrzahl von Schilden. Daneben beſchränkt ſich der Dienſt der Gemeinfreien auf förmlich beſchloſſene Volkskriege und ſinkt in gewöhnlichen Zeiten zu Wachtleiſtung, Burgbeſſerung und Wegedienſt (trinoda necessitas) herab.

II. *Das Gerichtsweſen* hatte in ſeiner erſten Bildung auf einer Rechtsfindung der freien Volksgenoſſen unter Leitung einer ſelbſtgeſetzten Obrigkeit beruht. Mit der dauernden Würde der Häuptlinge erhält dieſe Obrigkeit ſchon frühzeitig einen erblichen Charakter. Aber auch die periodiſche Theilnahme am großen Volksgericht mit ſeinen zahlreichen Urtheilern und Eideshelfern ſetzt eine wirthſchaftliche Selbſtändigkeit voraus, welche nach entwickeltem Privateigenthum bei dem *Einhufenbeſitz* nur bedingt vorhanden war. Die regelmäßige Betheiligung an meilenweit entfernten Sitzungen jedenfalls ward für die kleinen Ackernahrungen unmöglich. Die ſtetige, gleichmäßige Theilnahme iſt aber die nothwendige Vorbedingung ſolcher Gerichtsordnung; denn der nur ab und zu Erſcheinende vermag nicht Träger des Rechtsbewußtſeins und der Rechtsſitte zu werden. Mit der Scheidung des Beſitzes beſchränkt ſich daher der Kreis der Urtheilsfinder im Landes-Gericht auf *Großbauern*, welche nun als die regelmäßig wiederkehrenden, rechtskundigen Gerichtsmänner die Bezeichnung der „Witan“ erhalten. Der zufällig erſcheinende Kreis von kleineren Freiſaſſen der Nachbarſchaft wurde dem Rechte nach nicht ausgeſchloſſen, vermochte aber als Umſtand keinen nachhaltigen Einfluß auf die Entſcheidung zu gewinnen. —

Der große Grundbesitz bildet frühzeitig auch schon eigene Hofgerichte, in welchen die durch Dienst und Laenland von ihm abhängigen Freien in ihren Rechtsbeziehungen zum Herrn und unter sich Recht nehmen, während sie nach außen hin noch Rechtsgenossen des Volksgerichtes bleiben.

Gegen diese Zersetzung des Volksgerichtes findet der Gemeinfreie seinen Schutz in der Stellung des obersten Herrn. In dem vereinigten Reich hält der König starke Hand über Große und Gemeinfreie als erblicher Landesrichter, dessen Statthalter das sich auflösende Volksgericht unter einem Gerichtsbann zusammenhalten und für die kleineren Nachbarverbände angemessener regeln. Seit den Zeiten Alfred's erscheinen in gleichmäßiger Ordnung zwei Abstufungen:

Das Hundertschaftsgericht, hundred gemôte, in monatlichen Versammlungen zusammentretend im engeren Kreis eines Unterbezirks (vicinetum), für Civilprocesse unter Gemeinfreien, leichte Straffälle und Vornahme förmlicher Rechtsgeschäfte;

das Grafschaftsgericht, shir gemôte, jährlich zweimal zusammentretend, zur Ausübung der eigentlichen Strafgewalt, für Streitigkeiten unter den Einsassen verschiedener hundreds, für Streitsachen unter mächtigeren Parteien und für alle sonst wiederkehrenden Geschäfte einer großen Kreisversammlung.

Diese Gestaltung trägt schon den Charakter einer staatlichen Ordnung. Das Grafschaftsgericht hält der vom König ernannte Ealdorman; neben ihm ein shirgerefa (Schultheiß) zur Vollstreckung der Urtheile, Einziehung der Bußen und verwirkten Güter, zur Aufrechterhaltung des Friedens, frühzeitig auch schon als Vertreter des Ealdorman den Vorsitz führend. Im Hundredgericht erscheint ebenso der shirgerefa oder ein besonderer Voigt als Gerichtshalter; und hier auch noch die kleineren Gemeinfreien als Gerichtsmänner in naher Nachbarschaft thätig, während sie im Grafschaftsgericht nur noch aushülflich oder als Umstand Theil nehmen. Das Bedürfniß des Gerichtsdienstes, die Vermehrung der Geschäfte, die Schwierigkeit der Gerichtsgewalt über die mächtigen Grundherren hat diese Gliederung bestimmt, in welcher das Grafschaftsgericht die höhere, überall ergänzende Stellung einnimmt, aus welcher das Hundertgericht wie eine Auszweigung für die kleineren Geschäfte sich darstellt.

Aus dem Strafgericht hat sich allmälig ein vorbeugendes System der „Friedensbewahrung" entwickelt, um das Erscheinen vor Gericht zu versichern, weiter auch um eine Bürgschaft für Zahlung der Bußen zu gewähren. Verpflichtungen dieser Art, ursprünglich den alten Geschlechtsverbänden obliegend, werden mit dem Zerfall derselben den Ortschaften und theilweis den Hundertschaften auferlegt. Der Beruf des Königthums zur Rechtshülfe gegen den Stärkeren hat den alten Volksfrieden zum „Königs-

frieden" geſtaltet, mit der anerkannten Befugniß zum Erlaß von Friedensgeboten und Ertheilung eines erhöhten Rechtsſchutzes. Solche allgemeinen, urſprünglich mit Beiſtimmung der Landesverſammlung erlaſſenen Gebote machen jeden Hausherrn verantwortlich für ſeine Hausleute, den Landherrn für die auf ſeinem Boden Anſäſſigen, auch ſchon die Hundertſchaften verantwortlich für Verfolgung von Dieben und Geſtellung vor Gericht. Sie theilen die Hundert in „Zehntſchaften" unter einem verantwortlichen Zehntvorſteher, tithingman. Sie verpflichten jeden landloſen Mann, der nicht zum Hausſtand eines anſäſſigen Herrn gehört, entweder in einen Zehntſchaftsverband einzutreten, oder einen grundbeſitzenden Herrn zu ſuchen, welcher die Proceßbürgſchaft für ihn, beiderſeits widerruflich, übernimmt. Am Schluß der angelſächſiſchen Zeit erſcheint ſo die gemeinfreie Bevölkerung in freie und noch viel zahlreichere Guts-Bauerſchaften aufgetheilt.

Gerichts und Friedensbewahrung in dieſer Geſtalt bilden die dauernde bürgerliche Verwaltungsordnung, die in ihrer ſehr erweiterten Function den Namen und die Formen eines „Gerichts" fortführt.

III. Die Kirche als dritter, neugeſtalteter Organismus des öffentlichen Lebens, bildet ihre inneren Einrichtungen nach dem Weſen eines von Oben verliehenen Berufes. Ihre Leitung (in noch loſem Verband mit dem römiſchen Stuhl) formirt eine Reihe von Bisthümern im Zuſammenhange mit den alten Königreichen. Es reihen ſich daran die ſpäter mächtig aufwachſenden Klöſter. Reichliche Zuwendungen, Zehnten und Stiftungen verleihen der Kirche das ihrem Berufe unentbehrliche freie Einkommen, ihren höchſten Stellen einen den Großthanen gleichen Beſitz. Durch Amt und Beſitz ſcheidet ſich auch in dieſem Kreiſe eine regierende und eine dienende Klaſſe, welche aber dem Recht nach allen Klaſſen zugänglich bleiben. In Ausgleichung der Uebermacht des Beſitzes führen hier geiſtige Kraft und Würde zum Beſitz, während im Laienthum faſt nur noch der Beſitz zu Macht und Würden führt. Eigenthümlich iſt den Angelſachſen das frühzeitige Eintreten auch der höchſten Stände in Kirche und Kloſterleben.

Aus dieſer Gliederung von Heer, Gericht und Kirche in Verbindung mit Beſitz und geiſtiger Arbeit erzeugen ſich die Ständeverhältniſſe. Der Waffendienſt behauptet den durch die Waffen erworbenen Boden. Die beſitzloſen Freien kommen in eine dauernde Abhängigkeit vom Grundbeſitz. Auch das freie Bauerthum beginnt neben dem größeren Beſitz zu ſchwinden, oder geräth in mannigfach verzweigte Abhängigkeiten. Durch den geſammten Grundbeſitz geht fortſchreitend ein Zug zur Abhängigkeit, welcher nach rechtlicher Anerkennung ſtrebt. Treue und Gehorſam zwiſchen Herren und Gefolgen werden zu Rechtspflichten. Die höheren Leiſtungen in Heer, Gericht und Kirche führen zur Anerkennung eines höheren Werthes, Rechtes und Standes in Wehrgeld, Buße und Friedensſchutz. Die

häusliche Gewalt über den Dienstmann, Laenmann und den Landgesessenen wird zu einer anerkannten Gerichtsbarkeit, welche für den gewöhnlichen Lebensverkehr das eigentlich wirksame Gericht der Abhängigen darstellt. Aus dem Zusammenwachsen dieser Verhältnisse bildet sich eine Klasse von Grundherren, welche von Generation zu Generation sich einem erblichen Geburtsstand nähert. Immer durchgreifender schichtet sich das Volk in die Herrschenden und Abhängigen (eorls und ceorls), Vollgenossen und Schutzgenossen, deren Abhängigkeitsverhältniß durch die Kirche gemildert, deren rechtliches Einheitsband noch vom Königthum erhalten wird.

Um dies einheitliche Königthum gruppiren sich nun die periodischen Versammlungen des Gesammtvolkes, d. h. der Vollgenossen in ihrer jetzigen Gliederung. Prälaten, Großthane, Hofbeamte und andere mit besonderen Berufen betraute Thane und Geistliche erhalten ihre Berufung dazu vom Könige als obersten Kriegs-, Gerichts-, und Schirmherrn der Kirche. Sie vertreten die herrschende Klasse der Gesellschaft, so wie sie durch die Grundherrlichkeit und durch die Kirche geworden war. Die königliche Berufung in herkömmlicher Rücksicht auf Amt, Würde und Besitz ergab die Abgrenzung. Es erscheint dabei weder eine gewählte Vertretung noch eine Vertretung von Städten. Wohl aber nahm noch bei besonderen Gelegenheiten (ähnlich wie im Grafschaftsgericht) ein weiterer „Umstand" durch Acclamation an den Verhandlungen Theil. Gegenstände der Berathung sind Beschlüsse über Krieg und Frieden, allgemeine dauernde Satzungen des Gerichts und der Friedensbewahrung, Schlichtung von Streitigkeiten unter den Großen, Beschwerden über Rechtsversagung, sowie die gesonderte Gruppe der geistlichen Angelegenheiten.

Das Königthum mit der Landesversammlung ist die höchste Gewalt in weltlichen und geistlichen Dingen. Für sich bildet es eine an der Familie haftende Würde, mit zahlreichen Ehren- und nutzbaren Rechten. Seine Kriegs-, Gerichts-, Polizei-, Finanz- und Kirchenhoheit ist indessen nur stückweise, vielfach noch in der Weise der Privatherrlichkeit entwickelt, und thatsächlich beschränkt durch die Macht der Großen in sehr wechselnden Verhältnissen. Soweit aber eine Staatsgewalt besteht, gliedert sie sich örtlich in 3 Hauptstufen, welche den Rahmen und die erste Grundlegung des englischen selfgovernment darstellen.

I. Die Grafschaft, shire, als Haupt- und Grundeintheilung des Reiches. Ein Theil dieser Grafschaften ging aus den kleinen Königreichen der Heptarchie hervor, in welchen Anfangs oft noch mediatisirte Häuptlinge (subreguli) fortbestanden, an deren Stelle später Statthalter traten, welche die fortschreitende Reichseinheit allmälig auf den Fuß bloßer Reichsbeamten brachte. Umgekehrt fand in den größeren Reichen, wie Wessex und Mercia, eine Bezirkseintheilung statt, welche durch das Bedürfniß des Heerbanns

und des periodiſchen Zuſammentretens der Gerichtsmänner bedingt war. Dieſe adminiſtrativen Neubildungen haben den Namen „shir“ (division) erhalten. Nach der Verwirrung der erſten Dänenkriege ſcheint eine neue Regelung eingetreten zu ſein. In jedem Falle iſt die Höhezeit der angelſächſiſchen Monarchie ſeit Alfred die Epoche, in welcher die Grafſchaftseintheilung Englands ihre heutige Geſtalt erhalten hat; 32 Grafſchaften mit ihrem heutigen Namen werden ſchon in der ſpäteren angelſächſiſchen Zeit aufgezählt. — In jener Höhezeit erſcheint der Ealdorman als königlicher Statthalter der Grafſchaft. Er leitet die Ausrüſtung des Heerbanns und die Vertheilung der Contingente mit Beirath der Grafſchaftsverſammlung. Als Gerichtshalter des Königs hält er das Grafſchaftsgericht mit dem Witan als Gerichtsmännern. Als Friedensbewahrer übt er die königliche Polizeigewalt mit einer abgeleiteten Befugniß, Friedensgebote in ſeinem Bezirk zu erlaſſen. Als Amtseinkommen gebührt ihm die Benutzung oft anſehnlicher Stücke des Folklandes ſowie ein Drittel der königlichen Verwirkungen und Geldbußen. — Neben ihm erſcheint der Shir-gerêfa, beſonders für das Finanzielle und die Einzelgeſchäfte, bald aber immer regelmäßiger an Stelle des Ealdorman. Der letztere erhält ſeit der däniſchen Zeit gewöhnlicher den Titel Earl, und wird als ein Oberſtatthalter einer Mehrheit von Grafſchaften zur Leitung des Heerbanns (analog der deutſchen Herzogswürde) vorgeſetzt. — Die Entſtehung der Bisthümer im Gebiet der alten Königreiche hat auch einen gewiſſen Zuſammenhang der Diöceſen und Grafſchaften erhalten. Die großen Gerichtsverſammlungen ſollen vom Ealdorman (Shir-gerefa) und vom Biſchof gemeinſchaftlich abgehalten, die geiſtlichen Sachen aber vor dem Biſchof allein verhandelt werden.

II. Die Hundredſchaft erſcheint bei allen germaniſchen Stämmen als Unterabtheilung der Völkerſchaften für die Geſtellung eines gleichen Contingents zu dem Volksheerbann. Nach Hundertſchaften erfolgt auch die Landnahme im eroberten Lande. Die nach der Anſiedelung ſtehend gewordenen Bezirke dienen dann auch zu Zwecken der Rechtspflege und der Friedensbewahrung. Seit der Reorganiſation des Staates unter Alfred hat eine durchgreifende Reviſion oder Neueintheilung der hundreds oder wapentakes (Muſterungsbezirke) ſtattgefunden. Seit dieſer Zeit bis heute erſcheint die hundred als ein ſtetiger Unterbezirk für Heer, Gericht und Friedensbewahrung. In monatlichen Sitzungen werden hier die Civilproceſſe unter den kleineren Freiſaſſen, leichte Straffälle und feierliche Rechtsgeſchäfte mit den Thanen und Gemeinfreien des vicinetum verhandelt. Es iſt die Hauptſtelle, an welcher der Gemeinfreie (ceorl) noch in aktiver Theilnahme an den öffentlichen Geſchäften auftritt. Maſſenhaft gruppiren ſich aber innerhalb der hundred eigene Bezirke aus dem Hofgeſinde und angeſiedelten

Leuten der Grundherrschaften, welche für die Rechtsverhältnisse unter sich und zum Hofherrn ein eigenes Gerichtssystem bilden, durch königliche Privilegien auch immer weitere Immunitäten erhalten. Für leicht befestigte Plätze in der Umgebung königlicher Domänen, Bischofs- und Herrensitze (burhs) wird häufig ein besonderer Gerichtsvoigt (burh-gerefa) bestellt als ein gemeinsames Gericht für Laeuleute, für Freisassen und freiwillig sich niederlassende Landlose. Zur Erleichterung der Rechtspflege und des Gerichtsdienstes werden auch sonst vielfach Allodbauern unter herrschaftliche Gerichte gestellt, abgesehen von den zahlreichen Ergebungen freier Bauern in Kriegs- und Nothjahren. Es entstehen so in der Hundredschaft zahllose *Ausnahmsbezirke*, welche oft von der Hundredschaft eximirt, zuweilen völlig coordinirt dastehen. Eben daraus ergiebt sich:

III. Die *Gestaltung der Ortsbezirke*, für welche die *Zehntschaft* (tithing) als angelsächsischer Normalbezirk angenommen zu werden pflegt. Allerdings war eine Eintheilung in decaniae herkömmlich für den Heerbann der germanischen Stämme, aus welcher dann kleinste Bezirke auch für Zwecke der Friedensbewahrung und des Gerichtes entstehen konnten. Bei den Angelsachsen ist diese Formation aber durchbrochen durch die massenhafte Entwickelung des großen Besitzes und der Hofgerichte über Dienst- und Laeuleute. Die kleinen Verbände freier Eigenthumsbauern gelangten deshalb niemals zu einer festen Lokalverfassung. Erst die späteren Polizeieinrichtungen der sog. Friedensbürgschaft seit Edgar vereinigen die noch vorhandenen Freisassen und Landlosen ohne persönlichen Herrn zu Zehntschaftsverbänden unter einem verantwortlichen Vorsteher (tithingman, headborough). In den Gutsbezirken hat der Thau dieselbe Verantwortlichkeit für seine Hofleute und Gutsbauern, und wo deren Zahl umfangreich genug ist, soll er auf seine Besitzungen eine Mehrheit von præpositi (Gutsschulzen) setzen.

Die Ortsverfassung der späteren Zeit ist demnach eine sehr zusammengesetzte: (1) Größere Güter, auf welchen der Ortsvogt eine Wirthschaftsverwaltung mit der Stellung eines Gerichtsvogts über Hintersassen verband. (2) Engere Verbände von ursprünglich freien Leuten, welche zunächst für die Gerichtsverwaltung unter einem königlichen oder herrschaftlichen Specialgerêfa vereint, von der Gerichtsfolge bei der hundred befreit sind. (3) Königliche zum Theil auch herrschaftliche burhs, die unter einem besondern gerêfa mit einer jährlich dreimaligen burh-gemôt den Hundredschaften coordinirt sind. — Unter diesen massenhaften herrschaftlichen Gebilden eingeengt, oft sehr zerstreut erscheint der Rest der Gemeinfreien, welche die alten Freiheitsrechte in Heer, Gericht und Friedensbewahrung sich bewahrt haben, (4) durch das System der *Zehntschaften* unter dem verantwortlichen Polizei-Schulzen vereint, — nur noch ein ergänzendes Element, während die Hauptmasse der ceorls bereits durch Gutsherrschaften, Gerichts- und

Burgvogteien angezogen iſt. Die meiſten dieſer Gruppirungen haben keine abgeſchloſſene Competenz, die Mehrzahl bildet nicht einmal ſtreng abgeſchloſſene Ortsbezirke. Die polizeiliche Organiſation durchkreuzt ſich mit den Miliz- und Gerichtsbezirken. Die den Grundherren verliehene Gerichtsgewalt über urſprünglich freie Leute wird in vielen Landestheilen als saca et soca bezeichnet.

Dies bunte, in den verſchiedenen Landestheilen verſchieden geartete Syſtem einer Localverwaltung und das Sinken der gemeinen Freiheit wurde eine der Wurzeln der Schwäche des angelſächſiſchen Reiches, insbeſondere ſeiner Heeresverfaſſung.

Das heute ſogenannte Selfgavernment iſt von Anfang an identiſch mit der örtlichen Gliederung des anglonarmanniſchen Staatsweſens. Die Weiſe aber, in welcher engliſche Geſchichtsſchreiber, Politiker und Juriſten ihr eigenes Mittelalter behandeln, kann nicht zu einem wirklichen Verſtändniß und zu einer pragmatiſchen Geſchichte ihres Mittelalters führen. Es genügt nicht, in einem beſchränkten antiquariſchen Material einzele Worte aus dem Zuſammenhang zu reißen, und ſie van einem politiſchen Parteiſtandpunkt oder einer geſellſchaftlichen Tendenz aus für irgend eine bevorſtehende Reformbill zurecht zu legen. Auch ein zentnerweiſer Druck mittelalterlicher Urkunden durch die Record Commission kann denen nichts helfen, welche ſie nicht zu leſen verſtehen. Das engliſche Mittelalter iſt nur verſtändlich aus und im Zuſammenhang der germaniſchen Welt, die ſich nicht nach Weiſe der engliſchen Juriſten als eine „gothiſche Inſtitution" abfertigen läßt. Es bedarf zu dem Zweck vielmehr einer langen, mühſamen, uneigennützigen Arbeit, zu der man ſich erſt entſchließt, wenn man begreift, daß die engliſchen Adels- und Kirchenparteien, die engliſchen Handels- und Agrar-Intereſſen nicht den Mittelpunkt der Welt bilden, ſondern ein eigenthümlich geartetes Hauptglied der ſtaatlichen und kirchlichen Entwickelung der deutſchen Volksſtämme. Nur in dieſem größeren Zuſammenhang laſſen ſich

1) von innen heraus in der örtlichen Gliederung von Beſitz und Staatsfunction die Geſetze finden, aus welchen ſich dieſe Staatsverfaſſungen bilden,

2) umgekehrt aus der Natur der Staatsgewalt die Rückwirkung begreifen, welche der Staat auf die rechtliche Formation der Nachbarverbände übt.

Die erſte Aufgabe iſt zu löſen verſucht in Gneiſt, die Geſchichte des Selfgavernment in England, Berlin 1863 (unverändert abgedruckt in Gneiſt, Engliſche Communal-Verfaſſung. 2. Auflage. Berlin 1863 Bd. I. S. 1—400.) Die zweite Aufgabe ſtellt ſich Gneiſt, Engliſches Verwaltungsrecht, zweite Auflage, Berlin 1867 Bd. I S. 1—648. So zahlloſer Berichtigungen dieſe engliſche Verfaſſungsgeſchichte nach bedarf, ſa ſtellt ſie doch den Zuſammenhang des heutigen Englands mit ſeinem eigenen Mittelalter her, und es kann darauf Bezug genommen werden, um die Hauptpunkte, auf die es für das Verſtändniß des selfgovernment ankammt, hier auf wenigen Bogen zuſammenzufaſſen, ohne das Beweismaterial zu überhäufen.

Die Staats- und Rechtsgeſchichte der angelſächſiſchen Periode iſt van der Seite der innern Bildung aus in Gneiſt, Geſchichte des selfgovernment, S. 1—50, von der Seite der Staatsverwaltung aus in Gneiſt, Engl. Verwaltungsrecht I. S. 1—110 dargelegt, zugleich mit Angabe der Quellen und Literatur.

Die uns zugänglichſte Hauptquelle ſind die angelſächſiſchen Geſetze in R. Schmid, die Geſetze der Angelſachſen, 2. Auflage, Leipzig 1858, mit Gloſſarium. Eine angelſächſiſche Rechtsgeſchichte in den Hauptpunkten enthält Conrad Maurer in der Münchener kritiſchen Ueberſchau, Bd. I. S. 47 ff., II. S. 30 ff., III. S. 26 ff. An-

ſehnliches Material auch für die Grundlagen der Communalverfaſſung in Sir. Fr. Palgrave, English Cammanwealth 1832; Kemble, the Anglo-Saxans in England 1849, 2 Vol. und deſſen reicher Urkundenſammlung, Codex diplamaticus 6 Val. 1839—46.

Die angelſächſiſchen Verhältniſſe ſetzen die Rechts- und Geſchichtsquellen der Sachſen und der übrigen germaniſchen Stämme voraus, wie ſie Deutſchland durch neuere Herausgabe der Volksrechte, Capitularien und Geſchichtsquellen, ſowie durch die Schriften von Eichhorn, Grimm, Gaupp, Waitz, Landau, v. Maurer, K. Maurer, Gierke, v. Löw, Wilda, Hanſen, Roſcher und viele anderen gewonnen hat und fortſchreitend gewinnt. In England hatte Kemble manche Reſultate deutſcher Forſchung unter ſeinen Landsleuten einzuführen begonnen. Allein England verzichtet darauf, dieſe ſchwierige Aufgabe fortzuſetzen. Auch bedeutendere Schriften (wie neuerdings Freeman, History af the Norman Conquest) geben immer wieder zuſammenhangsloſe antiquariſche Notizen und Citate aus den angelſächſiſchen Geſetzen.

Für die Hauptpunkte des Communalweſens iſt hier etwa hervorzuheben: über die Beſitzverhältniſſe Reinh. Schmid, Gloſſarium, v. Bôcland, Folkland, Hid, — über das Gerichtsweſen Phillips, Geſchichte des angelſächſiſchen Rechtes 1825. Schmid, Gloſſarium v. Ealdorman, Earl, Gerêfa, Hundred, — über die ſogenannten Geſammtbürgſchaften Marquardſen, über Haft und Bürgſchaft bei den Angelſachſen 1851, K. Maurer, Münch. kritiſche Ueberſchau S. 87—96, Schmid, Gloſſarium S. 644—649, — für die Ständeverhältniſſe K. Maurer, über das Weſen des älteſten deutſchen Aoels 1846, Kemble, Angla-Saxons cap. 7, Heywood, Dissertation upon the distinction in society and ranks 1818, — über die herrſchaftlichen Gerichte, Zoepfl, Alterthümer des deutſchen Reiches und Rechtes Bd. I. 1860 Nr. 5, — über die angelſächſiſchen Landesverſammlungen Kemble I. S. 702 ff. und Palgrave, Cammanwealth. — Der ſchwierigſte und wichtigſte Punkt bleibt die Geſtalt der Ortsverwaltung. Trotz aller Unklarheit im Einzelen iſt das Reſultat ſicher: daß die maſſenhafte Anſiedelung von Colonen, die Ergebung von Allodbauern an einen Hläford, die Ausdehnung der Herrſchaftsgerichte auf Allodbauern, die Grundform der herrſchaftlichen Gemeinde in England zur vorherrſchenden gemacht hat. Andererſeits iſt es doch immer die Staatsgewalt (der König), welche dem Grundherrn die Autorität der obrigkeitlichen Gewalt verleiht, welche das herrſchaftliche Gericht auf liberi hamines und zu einer Strafgewalt über liberi homines ausgedehnt hat. An dies zweiſeitige Verhältniß knüpft ſich das normanniſche Feudalweſen, welches dieſe Eigengerichte übernimmt, und mit gleicher Leichtigkeit ſolche anerkennt, beſchränkt und zurücknimmt.

§. 2.

Die Normanniſche Zeit.

(a. 1066—1272.)

Das angelſächſiſche Gemeinweſen erſcheint plötzlich durchbrochen durch eine Eroberung, durch das Eindringen eines urſprünglich verwandten Volksſtammes, welcher auf dem Boden der Normandie franzöſiſche Sprache und Sitte angenommen, und ein eigenthümliches Kriegs- und Gerichtsweſen mit ſich herüber gebracht hat.

Aber nicht der Volksſtamm der Normannen, ſondern Herzog Wilhelm perſönlich hatte das Land erworben, als angeblicher Teſtamentserbe

und legitimer Nachfolger König Eduard's, mit Zustimmung und Anerkennung des römischen Stuhles, mit zahlreichen Bundesgenossen und Lohntruppen.

Diese Art der Erwerbung führte zu den eigenthümlichsten Staats- und Rechtsverhältnissen. Indem König Harold und die Widerstand leistenden Sachsen als Rebellen behandelt wurden, fand sich der Rechtsgrund zu den allerumfassendsten Gütereinziehungen. In die Besitzungen der Großthane treten durch Verleihung die Führer des erobernden Heeres, und ebenso werden die unmittelbar unter dem Herzog dienenden Mannschaften mit einzelen vakant gewordenen Gütern beliehen. In gleicher Weise verfahren die Großlehnsträger mit ihren Mannschaften durch Afterbeleihung; doch so, daß ein großer Theil der am Kampf unbetheiligten sächsischen Thane als Aftervasallen im Besitz bleibt. In ähnlicher Weise werden die Besitzungen der Kirche und der Klöster erhalten, zum Theil sogar erweitert und ihnen überlassen, nach Bedürfniß durch Afterbeleihung die Stellung ihres Kriegscontingents zu ermöglichen.

Der ganzen Masse dieser neuen und alten Besitzer wird nunmehr durch den *Lehnseid* eine herrschaftliche Kriegsdienstpflicht auferlegt und durch Katastrirung des Reiches gleichmäßig vertheilt. Unabhängig von jeder gemeinsamen Beschließung liegt darin die Verpflichtung, auf königliches Gebot einen schwerbewaffneten Reiter zum Dienst auf 40 Tage im Jahre „intra et extra regnum“ zu stellen.

Nach gleichmäßiger Durchführung dieser Maßregeln erscheint in dem *Reichsgrundbuch* Domesdaybook (a. 1083—86), der Grund und Boden in 60,215 Realportionen, Ritterlehne, von ungefähr gleichem Werth ausgetheilt, von welchen etwas mehr als die Hälfte auf die weltlichen, etwas weniger als die Hälfte auf die geistlichen Herren fällt. Das Verhältniß des Besitzers zu Boden und Einsassen wird dadurch unmittelbar nicht verändert. Es verändert sich aber das Personal der Besitzer und das rechtliche Verhältniß zum König, der diese Besitzungen zwar als erblich anerkennt, aber nur nach den hergebrachten Grundsätzen des in der Normandie bereits entwickelten Lehnrechtes, also so, daß das Gut durch Absterben des Besitzers ohne lehnsfähige Descendenz und durch Verwirkung wegen Felonie zurückfällt, mit einer Verpflichtung zu schweren Gebühren beim Besitzwechsel, nutzbarer Vormundschaft und Beihülfe in Ehren- und Nothfällen.

So bildet sich das *englische Lehnrecht* mittels Bezugnahme auf herkömmliche Verhältnisse. *Einerseits* unterwirft sich jede zum Lehnsmann angenommene *Person* (Normann oder Sachse) durch den Lehnseid dem in der Normandie üblichen Kriegsdienstrecht mit seiner viel strengeren, über die Pflichten der angelsächsischen Thanschaft weit hinausgehenden Disciplin. *Andererseits* hat die verliehene *Sache* das Recht des Besitz-

vorgängers an Boden, Zubehör und Hintersassen; auch der Normann soll darin kein größeres Recht haben als der Sachse. Es conserviren sich also objectiv die alten Verhältnisse des Grundbesitzes in einer neuen *Besitzweise* (tenure) für den jetzigen Inhaber. Wo beide Seiten dieses Verhältnisses sich durchschneiden und collidiren, hat die königliche Verwaltung den Widerspruch allmälig ausgeglichen, zunächst im fiscalischen Interesse, event. durch einen billigen Mittelweg. Die durchgreifende ratio iuris war, daß der Sachse nicht mehr beanspruchen dürfe als der Normanne, und daß die niederen Klassen sich den Beschränkungen und Lasten der höheren Klassen unterwerfen müssen, — abgesehen vom Lehnkriegsdienst, zu dessen Leistung die unteren Klassen aber nach Verhältniß ihres Einkommens durch tallagia, auxilia beitragen sollen.

So hat sich *im Laufe von etwa drei Menschenaltern* ein neugestaltetes Besitzrecht entwickelt, welches bis zum kleinsten Hintersassen herab die Belastung des Grundbesitzes gleichmäßig durchführt und in der Rechtsdoctrin den Grundsatz erzeugt, daß jeder Realbesitz „mittelbar oder unmittelbar vom König zum Lehn getragen werde."

In dem Reichsgrundbuch erscheint diese Lehnshierarchie in folgenden *Abstufungen*:

Ungefähr 600 Personen und Körperschaften sind als weltliche und geistliche *Kronvasallen*, tenentes in capite, unmittelbar belehnt. Unter den weltlichen Herren besitzen etwa 20—40 (in unbestimmter Abgrenzung) Gütercomplexe, vergleichbar den Herrschaften der sächsischen Großthane, aber zerstreut in den verschiedenen Grafschaften. Etwa 400 unmittelbar unter dem Herzog dienende Mannen sind mit einzelen oder einigen Rittersitzen in verschiedenem Maße ausgestattet. Unter den (etwa 150) geistlichen Herren gleicht der Besitz der Bischöfe und großen Aebte dem der weltlichen Meistbelehnten; die große Mehrzahl sind auch auf dieser Seite kleinere Lehne.

Die Mittelstufe bilden 7871 *Untervasallen* der größeren Lehnsträger, theils Normannen, theils sächsische Thane auf altem Besitz. Für letztere bildet die Belehnung eine bedingte Recognition des Besitzes mit neuen Lasten. Auch der Besitz der Untervasallen wird häufig zu 2, 3, selbst bis zu 10 Ritterlehnen berechnet.

Die übrige, *nicht von Besitz wegen kriegspflichtige Bevölkerung* in Masse erscheint den Kriegslehnen nach Möglichkeit einverleibt, in ihrem alten, oft prekären, meist schwer belasteten Besitz, dem durch das Lehnssystem noch einige neue Lasten hinzutreten. Die Hauptmasse bilden 108,407 villani (ceorls), 82,119 bordarii (Hofgesinde und Büdner), 25,156 servi (Leibeigene), — und noch etwas freier gestellt: 10,097 liberi homines, 23,072 sochemanni, 7,968 burgenses, deren bessere Besitzverhältnisse frei-

lich durch die neue Geſtalt der Gerichtsverfaſſung lange Zeit hindurch prekär wurden.

Der Geſammtbevölkerung wurde indeſſen die Achtung der *hergebrachten Rechte und Freiheiten* ausdrücklich zugeſichert: den Franken durch allgemeine Freicharten, welche den neuen Lehnsbeſitz als „Freigut" mit gemeſſenen Dienſten und Laſten anerkennen; den Angelſachſen durch die feierlich beſchworene Zuſicherung, daß „die guten und bewährten Geſetze Eduard's des Bekenners," d. h. die angelſächſiſche Rechts- und Gerichtsverfaſſung anerkannt und erhalten bleiben ſolle.

Allein der *Zwieſpalt der Nationen* entzieht dieſen Zuſicherungen ihren Halt und ihre wirkſamen Garantien. Wollte der *Angelſachſe* den Anſpruch erheben, daß ſeine alte Witenagemot in herkömmlicher Weiſe über Krieg und Frieden, über Aenderungen des Volksrechtes ꝛc. beſchließe: ſo beſtand dieſe Landesverſammlung nicht mehr, ſeitdem der letzte Angelſachſe aus der Reihe der Großthane und der Prälaten verſchwunden war. Die *normanniſchen Herren* andrerſeits konnten ſich auf das Recht der angelſächſiſchen Landesverſammlungen nicht als auf *ihre* angeſtammten Rechte und Freiheiten berufen. Allerdings hatte die Lehnsverfaſſung auf dem Boden der Normandie einen großen Lehnshof (cour de baronie) mit anſehnlichen Rechten einer Landesverſammlung erzeugt, und es blieb dem Vaſallen auch auf engliſchem Boden ein Anſpruch auf herkömmliches Rechtsverfahren und Spruch durch ſeine Rechtsgenoſſen (pares). Aber es fehlten die Bedingungen ſeiner heimiſchen Machtſtellung, da der Verband der Heimath von Grund auf gelöſt war. Großlehnsträger und Prälaten fanden ſich hier in einer neuen Gruppirung zu einander, wetteifernd um die Gunſt des Königs, als die Quelle aller Ehren und Verleihungen. Neben ihnen eine zehnfache Zahl kleinerer Kronvaſallen, in gleichem Rechtsverhältniß, und doch mit ſehr verſchiedenen Intereſſen; *unter* ihnen eine neugebildete Aftervaſallenſchaft ohne das Band der erblichen Treue und Zuſammengehörigkeit, — geſpalten in ſächſiſche und fränkiſche Mannen; — die Maſſe der Bevölkerung in tiefem Groll den neuen fränkiſchen Herren, ihrem Stolz, ihrer Habſucht und ihren fremden Sitten gegenüberſtehend. Der Rechtsſchutz des iudicium parium verlor dadurch ſeinen eigentlichen Werth. Auch der größte Lehnsträger mußte eine Behörde oder Commiſſion aus großen und kleinen Kronvaſallen als ſeine „Pairs" im rechtlichen Sinne anerkennen. Der Normanne mußte das mit ſächſiſchen Mannen beſetzte Gericht, der Sachſe das mit normanniſchen Herren beſetzte Gericht als ein judicium parium anerkennen, ohne Vertrauen und Garantie einer unparteiiſchen Rechtſprechung. Die Unzuverläſſigkeit der neuen Gerichtsverfaſſung war es in erſter Stelle, welche den normanniſchen Staat zum Polizeiſtaat

gemacht hat; denn jener zerſetzende Zwieſpalt reicht auch nach unten in die hergebrachten Bezirke und Aemter der Localverwaltung hindurch.

Die Grafſchaft, shire, comitatus, bleibt als Hauptbezirk der Reichsverwaltung beſtehen. Indeſſen wird der Ealdorman, Earl in der neuen Verwaltung praktiſch beſeitigt. Die in geringer Zahl ernannten Earls bleiben nur noch höchſte Titularwürden. Der allein thätige Grafſchaftsvogt (shiregerefa) wird nunmehr unter dem Namen Vicecomes vom König aus der Zahl normanniſcher Herren ernannt, als ein widerruflicher Beamte für die Geſchäfte des Gerichts, der Friedensbewahrung, des Heeresaufgebots und der Erhebung der königlichen Gefälle. Die finanzielle Seite wird durch ein ſtehendes Schatzamt (Exchequer) in ſtrenger Controle gehalten, welche dahin führt, daß der Vicecomes von Jahr zu Jahr ſein Amt meiſtbietend „pachtet", d. h. die ungewiſſen Gefälle mit einer feſten Summe berechnet. Dieſer ſtetige Conflikt zwiſchen dem Geldintereſſe und den Pflichten des Gerichtshalters, zwiſchen dem Finanzintereſſe des Königs und dem Pachtintereſſe, giebt der normanniſchen Verwaltung ihren Charakter durch Jahrhunderte hindurch. — Als Gerichtshalter des Königs hält der Vicecomes das ordentliche Landesgericht ab mit den Thanen, an deren Stelle jetzt die Kron- und Untervaſallen ſtehen, aushilflich auch noch mit anderen libere tenentes als gerichtspflichtigen sectatores. Der Umfang ſeiner Gerichtsbarkeit iſt Anfangs noch der althergebrachte; nur Streitigkeiten über Kronlehne ſind nach dem normanniſchen Lehnsprincip dem königlichen Hofe (curia) vorbehalten, d. h. der perſönlichen Anordnung des Königs, welcher für Streitſachen mächtiger Parteien eine beſondere Commiſſion von tenentes in capite als Gerichtsmänner ernennen mag.

In den Unterbezirken dauert das Hundredſchaftsgericht fort. Trotz ſeiner veränderten Bedeutung hielt das kleine Freiſaſſenthum gerade an dieſer Gerichtsform feſt, da die Theilnahme an der curia hundredi das noch praktiſche Merkmal des „liber et legalis homo" blieb. — Für die kleineren Straffälle dagegen wurde eine neue Einrichtung getroffen, bei welcher es darauf ankam, die angelſächſiſche Polizeihaftung der Zehntſchaften und Hundertſchaften einzuſchärfen und zu erweitern. Durch königlichen Specialauftrag (speciali plenitudine) wird daher der Vicecomes bevollmächtigt, zweimal jährlich jede Hundredſchaft zu bereiſen und Gerichtstag zu halten. Dieſer „turnus vicecomitis" bildet nun das untere Straf- und Polizeigericht für die Geſammtbevölkerung (court leet), mit einer allgemeinen Pflicht zur Gerichtsfolge (secta regis) für den Kronvaſallen wie für den Hinterſaſſen, verbunden mit einer jährlichen Reviſion der Gemeindeliſten (visus franeplegii).

Für die Ortsverwaltung bleibt das Syſtem der herrſchaftlichen Gerichte nach angelſächſiſchem Herkommen (saca et soca) fortdauernd an-

erkannt. Durch das Lehnswesen kommt der Grundsatz hinzu, daß jedem Unterlehnsherrn eine Gerichtsbarkeit über das verliehene Gut zusteht, und diese Gerichtsgewalt wird jetzt auch auf kleinere freie Besitzrechte im Bereich der Kriegslehne ausgedehnt. Ein Rittersitz mit Gutsgerichtsbarkeit über libere tenentes heißt nun im normannischen Sprachgebrauch ein manor, das Patrimonialgericht selbst ein Mannengericht, curia baronum, court baron. Die daneben fortdauernde Gerichtsgewalt über das Gesinde und die alten Gutsbauern auf bloßem Laenland bildet das Hofgericht im engeren Sinne (customary court). Die untere Strafgerichtsbarkeit der herrschaftlichen Gerichte dagegen wird nicht erweitert, sondern bei Neuverleihungen möglichst eingezogen und in dem turnus vicecomitis fortschreitend centralisirt, aus dem sich erst später wieder neue Verleihungen abzweigen.

Die Verdinglichung aller Rechts- und Abhängigkeitsverhältnisse schreitet, wie auf dem Continent, in diesen Einrichtungen unaufhaltsam vorwärts. Auch in England scheint der Herrschaftsverband allmälig das Leben der ganzen Nation auszufüllen in einer großen Stufenleiter vom Bauerhaus bis zum königlichen Hofe hinauf. Das Eigenthümliche der anglo-normannischen Lehnshierarchie liegt aber in der Centralisation, welche die schon überkommenen Königsgewalten zu nahezu absoluten Staatshoheitsrechten fortbildet.

1) Die Kriegshoheit zunächst erweitert sich durch die allgemeine Dienstpflicht von Besitz wegen, die Strenge der Kriegsdisciplin, der Felonien und Lehnsbußen. Die Beschließung über Krieg und Frieden wird unabhängig von jeder Volkszustimmung durch den Diensteid „intra vel extra regnum.“ — Das ursprünglich im Heerbann beruhende Verordnungsrecht vermag zwar nicht die gemessenen Dienste der Lehnsmannen zu verändern: allein bei der Zusammenhangslosigkeit der neugebildeten Vasallenschaft konnte eine ziemlich formlose Besprechung mit den zu Hofe geladenen angeseheneren Herren ausreichen, um auch solche Aenderungen als „assizae consilio baronum“ einzuführen. — Das Aufgebot der Lehnsmannen erfolgt unmittelbar durch die königlichen vicecomites, welche in den überall zerstreuten Besitzungen auch der Großlehnsträger das zu stellende Contingent versammeln. Weder im Feldzuge, noch anscheinend selbst bei der Heerschau bilden die Mannschaften der Meistbelehnten eine geschlossene Einheit: ihre sächsischen wie ihre normannischen homines sind großentheils neuzusammengebrachte Leute. — Alle activen Commandos bleiben daher persönlicher Auftrag des Königs, und dessen Geldmittel, Soldtruppen und befestigte Plätze so zahlreich, daß diese Rechtsbefugnisse auch thatsächlich wirksam blieben. — Die Maxime Wilhelm's I., daß jeder Untervasall dem König unmittelbar den Lehnseid zu leisten hat, und daß jeder Treueid an einen Privatlehnsherrn den Königsgehorsam ausnimmt, erzeugt unter solchen

Umſtänden eine wirkliche Subordination der geſammten Lehnsmiliz. — Daneben iſt indeſſen die alte Verpflichtung der liberi homines zum Aufgebot des Volksbannes dem Buchſtaben nach niemals aufgehoben. Sie wird von Heinrich II. durch eine Assize of arms (a. 1181) erneut, unter die Vicecomites geſtellt, und dient in dieſer Gegenüberſtellung zu einer nochmaligen Verſtärkung der königlichen Militärgewalt.

2) Die Gerichtsgewalt war allerdings beſchränkt durch die den Normannen wie den Angelſachſen gegebenen feierlichen Zuſicherungen. Dauernde Satzungen zur Abänderung des überkommenen Volksrechtes bedurften einer Zuſtimmung des Volkes. Allein bei direkten Colliſionen zwiſchen dem hergebrachten Rechte der Angelſachſen und Normannen fiel dem König eine ſelbſtändige, ſchiedsrichterliche Stellung zwiſchen beiden Theilen zu. Für andere wichtige Rechtsänderungen genügte bei der unzuſammenhängenden Geſtalt der Kronvaſallenſchaft eine Berathung mit den zu Hofe geladenen Kronvaſallen, um eine königliche Verordnung „consilio baronum“ zu publiciren, wie dies in einigen wichtigen Fällen ausdrücklich oder beiläufig geſchehen iſt. Die Grenze zwiſchen altem und neuem Recht wird überhaupt zu einer unſicheren durch die veränderte Natur aller Rechtsfindung. Der Zwieſpalt des Rechtes und des Gerichtsverfahrens, in welchem der Normanne wie der Angelſachſe ſich beiderſeits auf angeſtammtes Herkommen beriefen, führte auch in der Einzelhandhabung zu ſtetigen Colliſionen. Ihre Entſcheidung hing von der Zuſammenſetzung der Gerichtsmänner ab, welche in Ermangelung einer Einigung der Parteien wiederum von dem Gerichtsherrn, im Grafſchaftsgericht von dem Vicecomes abhing. Dieſe Stellung des Gerichtshalters war oft intereſſirt und parteiiſch, und ſie wurde bei dem Zwieſpalt der Nationen und Beſitzintereſſen regelmäßig dafür gehalten. Habſucht und Uebermuth normanniſcher Landvögte und Vaſallen, Stammeshaß der Normannen und Sachſen, der Kriegsvaſallen und der kleineren Leute machte dieſe Gerichte zur Stätte der Unterdrückung. Alle ſtetige Fortbildung der Rechtsgrundſätze durch Gewohnheit erſcheint damit abgebrochen. Die nothwendige Einheit und Sicherheit des Rechtes war nur noch in einer höheren Stelle über dem Grafſchaftsgericht zu finden. Schon unter Heinrich I. erſcheinen deshalb Gerichtscommiſſarien vom Hofe und werden ſeit Heinrich II. zu einer periodiſchen Einrichtung. Zur Wahrung des alten ordo judiciorum erhalten ſie eine Commiſſion ſammt und ſonders mit Beifügung einer Anzahl von Gerichtsmännern der Grafſchaft. In der Wirklichkeit werden ſie aber allmälig die einzigen Rechtsweiſer, welche ihre Anweiſungen vom Hofe (curia) und aus dem Schatzamt (Exchequer) mitbringen, und bilden ſich zu einem rechtsgelehrten Beamtenthum, deſſen entſcheidende Autorität auch durch die vorbehaltene Appellation an die curia regis geſichert wird.

Unter derselben Regierung wird durch eine assize von Northampton (a. 1176) das Land in die heutigen Reisebezirke (circuitus) eingetheilt, und für die Berathung der Rechtsfragen ein Collegium von rechtsverständigen Commissarien (bancum) gebildet. Die Grafschaftsgerichte verlieren damit in fortschreitendem Maße die Funktion der Rechtsfindung. Dagegen bleibt den Localbehörden nothwendig die Feststellung des Thatsächlichen, — der Untersätze des Urtheils (question of fact), — welche freilich nach Verfall der Eideshelfer ihren Schwerpunkt in Zweikampf und Gottesurtheil findet. Schon unter Heinrich II. wird im Wege der assiza diesem rohen Beweissystem eine Feststellung des Streitpunktes durch vereidete Gemeindecommissionen (recognitiones, iuratae) substituirt, und diese reformirte Gerichtsverfassung mit Justitiarien und Gemeindecommissionen dehnt sich immer weiter auf die Civilprocesse, nach einigen Zwischenstufen auch auf die Strafprocesse aus.

3) Die Polizeihoheit, schon zur angelsächsischen Zeit in enger Verbindung mit den Strafgerichten, gewinnt durch das Lehnssystem und das praktische Bedürfniß eine im Mittelalter sonst unerhörte Ausdehnung. Das aus dem alten Heerbann hervorgegangene Recht der Friedensgebote (polizeilichen Verordnungen) verstärkt sich durch die neue Kriegshoheit. Eine feste Grenze für ein Zustimmungsrecht der Landesversammlung hatte schon in der angelsächsischen Periode nicht bestanden. Die neuen Verordnungen dienten zunächst zum Schutz der Normannen gegen hinterlistige Gewalt unter einer erbitterten Bevölkerung, und wurden als Schutzmaßregeln bereitwillig aufgenommen. Die Verantwortlichkeit der Zehntschaften durch ihre praepositi wird eingeschärft und durch eine jährliche Revision der Polizeiverbände (visus franceplegii) periodisch controlirt. Die alte Haftung der Hundred für Diebstähle wird erneuert, eine Haftung für heimliche Mordthaten mit einer Buße von 46 Mark hinzugefügt, und diese subsidiäre Haftung fortschreitend generalisirt. — Ihre wirksame Handhabung fand sich nunmehr in einem System von polizeilichen Büßungen. Das Lehnswesen brachte ein summarisches Strafsystem als Theil der militärischen Disciplin mit, welche der Kriegsherr in leichteren Fällen durch Buße am beweglichen Gut (emenda) handhabt. Die Höhe der verwirkten Mobilien wird nach Gnade und Ermessen des Lehnsherrn (misericordia, mercy) meist in einer geringeren Summe abgelöst (admensuratur, adforatur) und heißt in dieser discretionär bemessenen Gestalt ein amerciamentum. Da aber die Kriegsgewalt des Königs unmittelbar auch für die Untervasallen und analog für alle kleineren Einsassen gilt, so erstreckt sich dies Ordnungsstrafrecht von den höchsten Lehnsträgern bis zum kleinsten villain herab, auf die Eingesessenen ganzer Grafschaften, Hundertschaften, Zehntschaften in unbegrenzter Zahl der Fälle. Schon die allgemeinen Rubriken infractio

pacis und contemtus brevium regis verſchaffen den königlichen Anordnungen im Allgemeinen und im Beſonderen einen ſummariſchen Gehorſam gegen den geſtändigen oder überführten Uebertreter. Die Ueberführung des Leugnenden ließ ſich aber durch das vom königlichen Commiſſar zu bildende Gericht ſo leicht herſtellen, daß der Angeſchuldigte ſich gern geſtändig und „in die misericordia“ erklärte, um mit einer milderen Strafe davonzukommen. Ergänzend ſchloß ſich daran noch das feudale Syſtem der Pfändungen (districtio) und der Sequeſtration des Lehngutes. Die allen Klaſſen gleich fühlbar gewordene Polizeiwillkür iſt ſpäter die Veranlaſſung zu einer Hauptclauſel der Magna Charta geworden.

4) Die Finanzhoheit des Königs umfaßte außer den überkommenen Rechten der angelſächſiſchen Könige als neue Folge des Lehnſyſtems: die ſchweren Gebühren bei jedem Beſitzwechſel, die Hilfsgelder in den herkömmlichen Ehren- und Nothfällen, die nutzbare Lehnsvormundſchaft und mancherlei Erweiterungen durch fiscaliſche Interpretation, ſowie die zahlloſen Polizeibußen (amerciaments) und Gebühren (fines) für königliche Gnadenbewilligungen und Dispenſe.. Aus der Pflicht der Kriegsvaſallen zu den auxilia in Nothfällen wurde per analogiam gefolgert eine Verpflichtung der nichtlehnskriegspflichtigen Klaſſen zur Zahlung von auxilia oder tallagia nach discretionärer Abſchätzung. — Zur geordneten Verwaltung der ſo erweiterten Finanzen iſt als feſte Behörde der Exchequer eingerichtet, mit einer früh ausgebildeten Bureauverfaſſung, ſtrenger Rechnungscontrole und ſtrenger Verantwortlichkeit aller königlichen Vögte und rechnungspflichtigen Beamten. Die Vereinigung der Finanz-, Gerichts- und Polizeiverwaltung in dem Perſonal der Grafſchaftsvögte und das fiscaliſche Intereſſe an dem Geſammtſyſtem der Strafen, Bußen und Verwirkungen hielten den Exchequer in enger Verbindung mit der Gerichtsverwaltung, und brachten zugleich alle Reichsbeamten in einen dauernden Zuſammenhang mit dieſem Generaldirectorium der Finanzen. Das Finanzeinkommen der Könige hat dadurch einen Umfang und eine Elaſticität gewonnen, welche ſie auch von der finanziellen Seite aus unabhängig von allen Ständen ſtellte. Erſt ſeit König Johann zeigt ſich ein ernſtes Deficit, und erſt die Willkür in der Ausſchreibung der Lehnshilfsgelder und in der Ablöſung des Lehnskriegsdienſtes durch Schildgelder (scutagia) veranlaßte eine Zuſicherung der Magna Charta, daß bei dieſen Ausſchreibungen die Kronvaſallen ein Recht der Berathung und Zuſtimmung zu beanſpruchen haben.

5) Die königliche Gewalt über die Kirche endlich begriff Anfangs das überkommene Recht der königlichen Zuſtimmung zu den kirchlichen Verordnungen und das Ernennungsrecht der Prälaten in ſich. Es tritt dazu jetzt die Verpflichtung des kirchlichen Lehnsbeſitzes zu Lehnskriegs-

dienſt und Lehnslaſten, die zwar nachſichtig gehandhabt, aber grundſätzlich aufrecht erhalten wird. Andererſeits macht das Königthum Conceſſionen durch Annahme der römiſchen Liturgie und durch völlige Trennung der geiſtlichen Gerichte von den weltlichen, welche bald auch zu Appellationen an den römiſchen Stuhl führten. — Die geſchloſſene Macht der Kirche, welche in dieſer Periode ihrem Höhepunkt ſich nähert, und die Popularität aller Widerſtandsmächte gegen den Abſolutismus machen die Stellung zur Kirche zu dem verwundbaren Punkt des normanniſchen Polizeiſtaates. Ein heftiger Kampf unter Heinrich II. endet mit einem nachgiebigen Vergleich; der Streit unter König Johann endet mit dem Verluſt des Ernennungsrechtes der Prälaten und einer Anerkennung der Oberlehnsherrlichkeit des Papſtes. Die königliche und die kirchliche Macht ſtehen ſich von da an zwieſpältig gegenüber.

Das eigenthümliche Verhältniß jener fünf Königsgewalten zu dem Lehnsbeſitz beſtimmt auch die anglonormanniſchen *Ständeverhältniſſe*.

Die Abſchließung der Kronvaſallen und Prälaten zu einem ſtändiſchen Adel fand ihr Hinderniß in der zerſtreuten Lage der großen Lehne und in der überwiegenden Zahl der *kleinen* Kronvaſallen, die in völlig gleichen Rechtsverhältniſſen, wegen des Beſitzunterſchiedes doch zu einer einheitlichen Körperſchaft nicht werden konnten. Der Verſuch, die Kronvaſallenſchaft als Ganzes zu einem ſteuerbewilligenden Körper zu conſtituiren, wurde zwar in der Magna Charta gemacht, aber als unausführbar zurückgenommen.

Die politiſche Stellung und das gemeinſame Intereſſe mußte vielmehr zu einer allmäligen *Verſchmelzung* der *kleinen* Kronvaſallen mit den *Unter*vaſallen führen. Aber auch dieſe Ritterſchaft vermochte zu keiner Abſchließung als Geburtsſtand zu kommen, da das kleinere Freiſaſſenthum durch die Gerichtsverfaſſung gleichberechtigt blieb, und durch Geſchworenenverfaſſung und Grafſchaftsmiliz von Neuem mit der Ritterſchaft verbunden wurde. Das Freiſaſſenthum verſtärkt ſich ſogar durch Veräußerung und Theilung der Kriegslehne, welche in den Kreuzzügen und nach dem praktiſchen Bedürfniß des Lebensverkehrs durch königliche Licenz häufig geſtattet wird. In den Städten kommen dazu bereits die Anfänge eines freien, gewerblichen Beſitzes.

Auf dem Continent führen dieſe Elemente zur Bildung genoſſenſchaftlicher Rechtsverbände, welche in jedem Herrſchaftsverband die Grundzüge germaniſcher Gerichtsverfaſſung und relative Freiheitsrechte in geſonderten Lebenskreiſen wiedergewinnen. Der anglonormanniſche Staat dagegen iſt zu *einer* großen Grundherrſchaft geworden, in welcher der Kampf der Freiheit gegen die Grundherrlichkeit durch den Zwieſpalt der Nationen lange Zeit aufgehalten wird. Der Zeitpunkt dafür war erſt gekommen, als in

der fünften Generation die lange feindseligen Nationen auf einem Boden, unter einem Königthum, unter einer Kirche zusammenwohnend, durch die Kreuzzüge durcheinander geworfen, unter gemeinsamem Druck das Bewußtsein gemeinsamer Rechte und Interessen wiedergefunden hatten. Dieser Zustand traf zusammen mit dem Höhepunkt einer Mißregierung unter König Johann, und erzwang in der Magna Charta (a 1215) die beschworene Zusicherung rechtlicher Schranken in der Regierung, Beseitigung der drückendsten Verwaltungsmißbräuche gegen Vasallen, Untervasallen, Städte und Hintersassen, unter nochmaliger Bestätigung der hergebrachten Gerichtsverfassung und Zusicherung des Rechtsweges innerhalb des Polizeiverfahrens. Durch Zusammenfassung der Rechte aller Klassen gegenüber der Staatsgewalt erhielt seitdem die englische Verfassung die dauernde Richtung auf Ausbildung des „Rechtsstaates".

Die königliche Regierung war und blieb indessen auch nach der Magna Charta noch ein gouvernement personnel mit absoluten Gewalten. Als permanente Behörde bestand bisher nur der Exchequer unter persönlicher Direction des Königs. Am Schluß der Periode gewinnen die königlichen Justitiarien die collegialische Gestalt eines bancum; in Straf- und Hoheitssachen behält sich aber auch hier noch der König die Leitung der „kings bench" höchstpersönlich vor. Alle active Regierung wird durch widerruflich ernannte Großbeamte geführt. Es besteht noch kein ständiges consilium regis, keine ständische Körperschaft zur Controle der Ausübung der königlichen Rechte. Für die ungleichartige und zusammenhangslose Kronvasallenschaft gestaltet sich selbst das judicium parium zu einer vom König ernannten Commission, ihr „Beirath" zu einer formlosen Besprechung an den Hoftagen. Das Ineinandergreifen dieser Verhältnisse macht das königliche Regiment thatsächlich zu einem absoluten, solange diesem Königthum kein einheitliches Volk gegenübersteht, sondern nur eine Summe der von ihm selbst abgeleiteten Rechte, welche erst unter gemeinsamem Druck ein Bewußtsein gemeinsamer Interessen erzeugt.

In dieser Centralisation hat seit der Magna Charta die Localverwaltung des Reiches in ihren 3 Stufen folgende Gestalt gewommen:

I. Die Grafschaften, counties, verwaltet der Vicecomes als königlicher Statthalter für Gerichts-, Polizei-, Kriegs- und Finanzwesen. Das vorwiegende Finanzinteresse stellt ihn unmittelbar unter den Exchequer, bei welchem er eingesetzt, vereidet, unter Ordnungsstrafrecht gehalten wird, in jährlich erneuter Generalpacht und stetiger Entlaßbarkeit. In strengster Unterordnung nach Oben, erscheint er als ein gefürchteter und gehaßter Landvogt nach Unten. Die Justizbeschwerden haben indessen schon zu tief eingreifenden Reformen geführt, welche dem Civil- und dem Strafverfahren eine sehr verschiedene Richtung geben.

Die Civilproceſſe werden jetzt in großer Zahl bei Hofe angebracht, durch ein königliches Reſcript (writ) eingeleitet, theils in banco, theils von reiſenden Juſtitiarien verhandelt. Für Entſcheidung des Sachverhältniſſes wirken dabei ernannte Ausſchüſſe von Gerichtsmännern der Grafſchaft (recognitiones, iuratae) mit. In dieſen Proceſſen bleibt der Vicecomes nur Vollziehungsbeamter. Die nicht bei Hofe angebrachten verhandelt er mit den Gerichtsmännern der Grafſchaft nach altem Proceßgange.

Im Strafverfahren ſind dem Vicecomes allmälig die ſchweren, ſeit der Magna Charta alle eigentlichen Verbrechen entzogen. Dagegen bleibt ihm die Polizeigewalt, die Abſtrafung der Bußfälle, ſowie die Leitung des Vorunterſuchungsverfahrens, welches aus der verſchärften Polizeiordnung herausgebildet iſt, in folgender Theilung:

1) Für die Vorunterſuchung dienen eingeſchworene Commiſſionen aus den einzelen Hundredſchaften, welche auf ihren Eid verpflichtet werden, alle Straffälle, Polizeiübertretungen und Amtsmißbräuche ihres Bezirkes anzuzeigen zu weiterem rechtlichen Verfahren. Durch gleichmäßige Inſtructionen von Hofe geſtaltet ſich daraus die Anklage-Jury, welche ſowohl von den reiſenden Juſtitiarien auf ihren Rundreiſen als von dem Vicecomes in ſeinem Turnus mit großer Strenge und Regelmäßigkeit abgehalten wird.

2) Für den Schuldſpruch werden bald nach der Magna Charta ebenfalls Gemeindecommiſſionen aus der Hundredſchaft, analog den juratae des Civilproceſſes verwendet (petty jury); doch muß der Angeklagte durch eine formelle Zuſtimmung ſich einem ſolchen Verfahren unterwerfen, weil es eine Abweichung von dem hergebrachten Landesrecht (lex terrae) bildet. In dieſen Fällen hat der Vicecomes nur die Jury zu geſtellen nebſt den Functionen des Vollziehungsbeamten.

II. Die hundred bleibt in der alten Begrenzung ein Unterbezirk für die Geſammtverwaltung. Für die gerichtlichen Geſchäfte ſcheiden ſich wiederum Civil- und Strafſachen.

Die Civilproceſſe, welche die angelſächſiſche hundred zu verhandeln hatte, ſind großentheils von dem Grafſchaftsgericht angezogen, welches von jeher eine ergänzende Stellung einnahm. Die Reſte einer Civilgerichtsbarkeit werden noch immer vom Vicecomes oder einem Specialvogt mit den Gerichtsmännern der Grafſchaft gehandhabt und eiferſüchtig feſtgehalten, da dieſe Theilnahme dem kleinern Freiſaſſen vorzugsweiſe die Stellung als liber et legalis homo wahrt.

Im Strafproceß dagegen hat die hundred eine große Bedeutung behalten durch Einführung des turnus vicecomitis, durch die allgemeine Polizeihaftung der Hundredſchaft, durch die Neubildung der Anklage-

und Urtheilsjury. In eigentlichen Strafſachen tritt hier die oben berührte Zweitheilung ein:

1) Als Vorunterſuchungsgericht verſammelt der königliche Juſtitiarius bei ſeinen Rundreiſen, der vicecomes bei ſeinem turnus, 12 oder mehr Gerichtsmänner der hundred (milites aut legales homines), um als Anklagejury die Strafſälle vorläufig feſtzuſtellen.

2) Als Urtheilsjury wird eine Commiſſion der hundred zu den Rundreiſen der Juſtitiarien von dem Vicecomes geſtellt.

Auf die polizeilichen Strafſälle dagegen, welche dem turnus vicecomitis auch nach der Magna Charta zur Abſtrafung geblieben ſind, iſt die neue Einrichtung der Urtheilsjury nicht ausgedehnt; es bleibt vielmehr bei dem herkömmlichen Verfahren mit Gerichtsmännern. Die Abmeſſung der amerciaments aber, welche bisher nach discretionärem Ermeſſen des Gerichtsherrn oder ſeines Stellvertreters erfolgte, ſoll nach den Zuſicherungen der Magna Charta „per sacramentum proborum hominum de visneto“ erfolgen. Es tritt daher hier ein doppelter Spruch ein:

a) der Spruch der Gerichtsmänner über die Schuldfrage in allgemeiner Form (est in misericordia);

b) der Spruch zweier oder dreier Gerichtsmänner als Bußabmeſſer (affeerors, Bußſchöffen) über die Höhe der Strafe.

Dieſe mindeſtens zweimal jährlich wiederkehrenden Polizeigerichte wurden aber begreiflich der beſchwerlichſte Theil des anglo-normanniſchen Gerichtsdienſtes, eine polizeiliche und fiscaliſche Beſchwerde für Groß und Gering. Es entſtand daher das Beſtreben, dieſe Polizeigerichtsbarkeit zu localiſiren und unter Specialvögten in engerem Kreiſe zu handhaben. Durch königliche Conceſſion erlangte dieſe Abſonderung zuerſt die Beſitzungen der Aebte, die Biſchofsſitze, und ſeit Johann manche enger bewohnte burhs. Allmälig gelangten dazu die Beſitzer faſt aller manors, ſo daß der turnus vicecomitis immer mehr in locale Polizeigerichte (courts leet) ſich zerſplittert.

III. In der Ortsverwaltung iſt den alten Polizeiſchulzen die Polizeihaftung für die Zehntſchaft geblieben. Durch Wiederbelebung der Grafſchaftsmiliz treten dazu die Verpflichtungen eines unterſten Milizbeamten (constable). Für das Gerichtsweſen ſcheidet ſich wiederum Civil- und Strafproceß.

Im Civilverfahren hat jeder manor, unabhängig von alter Verleihung einer saca et soca, und darüber hinaus, ſein Mannengericht, court baron, über Untervaſallen und Freiſaſſen, ſofern die nöthige Zahl von Gerichtsmännern dafür vorhanden iſt; doch unter ſtrenger Controle und Juſtizmandaten der königlichen Stellen. Wegen Mißbrauchs der Gerichtsgewalt kann leicht eine Suspenſion oder Verwirkung derſelben eintreten. —

Daneben besteht unverändert das Hofgericht des Dorfes (customary court) über Hofbauern ohne eigenes Besitzrecht.

In Strafsachen dagegen haben die manors, abgesehen von älteren Verleihungen, fast regelmäßig die Rechte eines königlichen Polizeigerichts erlangt mit der vollen Competenz des turnus vicecomitis. Der herrschaftliche Vogt hält nun diesen „court leet“ aus königlicher Concession mit den Gerichtsmännern des Bezirkes ab. Die Gerichtsfolge gilt hier als secta regis, das Gericht selbst als königliche Behörde. Das Verfahren mit Schuldspruch der Gerichtsmänner und Bußabmessung durch zwei oder drei Schöffen ist vollständig dem turnus vicecomitis nachgebildet, an welchen diese Jurisdiction auch im Fall des Mißbrauches zurückfällt.

Eine eigenthümliche Gestalt erhält der court leet in den Städten, d. h. in den dichter bewohnten Ortschaften, in welchen schon zur angelsächsischen Zeit besondere Burgvögte und burh gemôtes vorkamen. Das fiscalische Interesse veranlaßte die Verwaltung, in solchen Orten wegen der ansehnlichen Gefälle und tallagia Specialvögte, gesondert von der Generalpachtung des Vicecomes einzusetzen. Die ansässigen Gerichtsmänner der Ortschaft, oft auch neugebildete Gilden, fanden sich indessen gern bereit, solche Pachtungen selbst zu übernehmen, und einen dafür verantwortlichen Specialvogt dem Exchequer zur Bestätigung zu präsentiren. Gegen Zahlung ansehnlicher Gebühren wurde diese Vergünstigung als Selbstpacht (firma burgi) wiederkehrend gewährt, und gestaltete sich zu einer regelmäßigen Verwaltungsmaxime des Schatzamtes. Um dieselbe Zeit war nun aber die Abzweigung besonderer Ortspolizeigerichte von dem turnus vicecomitis üblich geworden. Gegen reichliche Gebühr wurde seit König Johann auch dies zweite Recht der Ortschaft verliehen, so daß nun der dem Schatzamt präsentirte Rentvogt (Bailiff, Mayor) zugleich das königliche Polizeigericht mit den Gerichtsmännern des Orts (city oder borough) abhält. Aus der Verschmelzung der firma burgi mit dieser Gerichtsgewalt entsteht das normannische Stadtrecht als eine besondere Stufe der Ortsverwaltung, die oft auch eine verliehene Civilgerichtsbarkeit und andere nutzbare Rechte einbegreift. Die Ansiedelung von Gewerbs- und Handelsleuten in bürgerlicher Gleichheit der Steuer und des Gerichtsdienstes erzeugt hier eine neue, vom Grundbesitz unabhängige Freiheit als „freeman“ of the borough.

Die gleichmäßige Unterwerfung unter die königlichen Gewalten hat unter dem Polizei- und Finanzdruck dieser Zeit die inneren Grundlagen des selfgovernment gelegt, welche in der folgenden Periode zu einer festen, gleichmäßigen Gestaltung gelangen.

Die normannische Zeit ist von der Seite der inneren Entwickelung in Gneist, Geschichte des selfgovernment S. 51—143, von der Seite der Staatsverwaltung aus in

Gneiſt, Engl. Verwaltungsrecht I. S. 111—310 dargeſtellt mit Angabe der Quellen und der Literatur.

Das Reichsgrundbuch, Domesdaybook, iſt amtlich gedruckt (1783 2 Vol. Fol.) mit Nachtragsbänden (1816) und Specialabdrücken für einzele Grafſchaften. Dazu Sir H. Ellis, Introduction to the Domesdaybook 1833 2 Vol. 8.

Die älteren Staatsurkunden ſind geſammelt in Rymer, foedera, conventiones, litterae etc. London 1745 ff.; zahlreich abgedruckt auch in Madox, History of the Exchequer 2 Vol. London 1769. Dazu treten verſchiedene Publicationen der Record Commission aus neuerer Zeit.

An Stelle der Geſetze ſtehen jetzt die Rechtsbücher, Anfangs Privatſammlungen über angelſächſiſches Recht unter normanniſcher Herrſchaft: die ſogen. Leges Henrici Primi, die ſogen. Leges Eduardi Confessoris und ein großer Theil der ſogen. Leges Guilelmi I. Sodann das verſchmolzene anglo-normanniſche Recht darſtellend: Glanvilla, Tractatus de legibus et consuetudinibus Angliae tempore Henrici II. und Bracton de legibus et consuetudinibus Angliae, ein ausführlicher Rechtsſpiegel aus der Mitte des XIII. Jahrhunderts. In die folgende Periode reichen: Britton (Ausg. v. Nichol, Oxford 1865) und Fleta, zwei abgekürzte Rechtsbücher aus der Zeit Eduard's I.

Allgemeine Ueberſicht der normanniſchen und engliſchen Rechtsquellen von H. Brunner in v. Holtzendorff, Encyclopädie I. S. 209—226; beſonders für das Gerichtsweſen: Biener, Geſchworenengericht II. Anhang VI. S. 83—99.

Bearbeitungen der engliſchen Rechtsgeſchichte, vorzugsweiſe des Privatrechtes: Sir M. Hale's History of the common law 2 Vol., Reeve's History of the English law Vol. I. II. Eine Compilation von antiquariſchen Fragmenten: Spelmanni, Codex legum veterum usque ad a. 9 Henry III. Für das Gerichtsweſen insbeſondere: Biener, Engl. Geſchworenengericht 3. Bde. 1852—55.

Für die Geſammtverhältniſſe der Eroberung: Ed. Freeman, The History of the Conquest 1867—69. 3 Vol. (mit eigenen Forſchungen).

Für die Entwickelung der Ständeverhältniſſe, des Gerichtsweſens und die Anfänge des Parlaments: H. Cox, Antient Parliamentary Elections, London 1868, als neueſter für die normanniſche Zeit ſehr mangelhafter Verſuch. Auch in dieſer Periode bieten die Verhältniſſe der Ortsverwaltung noch ungelöſte Schwierigkeiten durch die Ungleichartigkeit und Dunkelheit der Agrarverfaſſung. Ein deutſcher Verſuch der Löſung iſt: Naſſe, die mittelalterliche Feldgemeinſchaft in England, Bonn 1869, mit beſonderer Rückſicht auf den Report on Commons Inclosure 1844 und das Registrum de visitatione maneriorum ed. W. Hale, 1848. Für die hier in Betracht kommende Grundlegung darf wohl als feſtſtehend angenommen werden, daß die villani der normanniſchen Zeit identiſch ſind mit den hofhörigen ceorls der angelſächſiſchen Zeit, und eben ſo identiſch mit den ſpäter ſogen. copyholders (zuerſt ſo genannt in 14 Hen. IV. c. 34). Ebenſo kann mit Beſeitigung älterer Ideen als feſtſtehend gelten, daß die Klaſſe der socmanni ihren Namen von einer herrſchaftlichen Gerichtsvogtei (saca et soca) hat, und eben damit auf ein beſſeres, urſprünglich freies Beſitzrecht als Regel deutet.

§. 3.

Die reichsſtändiſche Zeit.

(A. 1272—1485.)

Die Magna Charta mit ihren immer wiederholten Beſtätigungen tritt ſeit dieſer Zeit an die Stelle der älteren Zuſicherungen „der Geſetze

Eduard's." Beſchränkung der königlichen Gewalt, geſicherter Rechtsſchutz des Einzelen, Regierung nach Geſetzen, war das erſte Bedürfniß der Zeit geworden.

Es gab aber keine Garantien für jene Zuſicherungen ohne eine Formation der Geſellſchaft in Körperſchaften zur geordneten Mitwirkung in Geſetzgebung, Steuerausſchreibung und Verhandlung der Landesbeſchwerden. Die Schwierigkeit dieſer Formation hat ein halbes Jahrhundert der Verwirrung und der Kämpfe unter Heinrich III. erzeugt. Seit Eduard I. hat das Königthum ſelbſt den erwachenden Gemeingeiſt der wieder einheitlichen Nation erkannt und die Initiative ergriffen, um diejenigen Körperſchaften zu ſchaffen, welche aus dem Streit der geſellſchaftlichen Klaſſen nicht hervorgehen konnten: einen collegialiſchen Verwaltungsrath des Königs, einen Reichsrath der Prälaten und Barone, eine gewählte Vertretung der Communalverbände.

I. Ein verwaltender Staatsrath, consilium continuum, ſpäter consilium privatum, tritt an die Stelle der perſönlichen Regierung mit wechſelnden Einzelräthen. Er bildet ſich aus den weltlichen und geiſtlichen Herren, welche die höchſten Militär-, Gerichts-, Finanz- und kirchlichen Angelegenheiten in ſtändigen Aemtern leiten, unter Zutritt der Reichsrichter als conſultirender Juſtitiarien ſowie verſchiedener Beamten zweiten Ranges, und wird ſeit dieſer Zeit der verfaſſungsmäßige verantwortliche Sitz der Reichsregierung.

II. Ein periodiſcher Reichsrath, Magnum Consilium, berufen aus der Zahl der Prälaten und Barone. Der Verſuch der Magna Charta, die geſammte Kronvaſallenſchaft als landſtändiſchen Körper zu berufen, war geſcheitert an der Unmöglichkeit, aus den Großlehnsträgern und Prälaten einerſeits, aus vielen Hundert kleinen Kronvaſallen andererſeits eine Rechtsgenoſſenſchaft (Pärie) zu bilden. Widerwillig hatte Heinrich III. dennoch eine Auswahl ſolcher Kronvaſallen zum Zweck von Geldbewilligungen und Staatsberathungen bei jeder Verlegenheit des Staates berufen müſſen. Die parteiiſche Weiſe dieſer Berufungen hatte aber zu ſtetigem Streit, zuletzt zu einem Baronenkrieg geführt. Eduard I. giebt dieſen Verſammlungen die geregelte Geſtalt einer periodiſchen Zuſammenberufung der Magnaten. Die königliche Berufung (writ) hält ſich dabei an Amt und Herkommen, an die im Schatzamt gebildete Abgrenzung von barones maiores oder minores, jedoch mit dem Vorbehalt jederzeit neuer Berufungen aus perſönlichem Vertrauen. Im Verlauf der Periode werden dieſe Berufungen ſtetiger, regelmäßig vom Vater auf den Erben der Güter übergehend; ſeit Richard II. werden einzele Kronvaſallen durch patent ausdrücklich zu erblicher Würde als Reichsräthe berufen. Am Schluß der Periode bilden die theils thatſächlich, theils rechtlich erblichen Reichsräthe einen hohen,

kriegsmächtigen Adel, welcher als ſtändiſche Körperſchaft verfaſſungsmäßig die vier Functionen übt, die ſeit der Magna Charta in unſtetiger und ſchwankender Weiſe von der Kronvaſallenſchaft geübt worden waren:

1) Als *höchſte Gerichtsverſammlung* des Reiches, — an Stelle der wechſelnden Commiſſionen von Kronvaſallen, die in der normanniſchen Zeit aus großen und kleinen Kronvaſallen gebildet zu werden pflegten. Nach einem halben Jahrhundert betrachtet ſich die Körperſchaft bereits als „pares terrae," als eine *engere* reichsſtändiſche Pärie, mit dem Anſpruch auf einen ausſchließlichen Gerichtsſtand von Berufs- und Standeswegen und auf die Stellung eines höchſten Reichsgerichtes.

2) Als *ſteuerbewilligender Körper* zur Beſchließung außerordentlicher Hülfsgelder und zur Abmeſſung der Schildgelder, welche ſeit Heinrich II. immer regelmäßiger an die Stelle der Lehnskriegsdienſte traten; der Reichsrath vertritt darin noch eine Zeit lang die ganze Kronvaſallenſchaft, welche nach der erſten unausführbaren Zuſicherung der Magna Charta zu dieſen Beſchließungen „insgeſammt" geladen werden ſollte.

3) Als *geſetzbeſchließende Verſammlung* an Stelle der Hoftage und gelegentlichen Notablenverſammlungen, durch welche in der vorigen Periode die ſogenannten assizae beſchloſſen waren.

4) Als *berathender Körper der geſammten Reichsverwaltung* an Stelle der früher zugezogenen Prälaten und Herren aus perſönlichem Vertrauen. In dieſer letzteren Stellung iſt der Reichsrath verſchmolzen mit dem adminiſtrirenden consilium continuum, und bildet einen weiteren Staatsrath, welcher häufig (oft jährlich 4 Mal) mit den Großbeamten der Regierung zuſammentritt in dem Verhältniß eines weiteren und engeren Rathes. Gelegentlich ſind zu ſolchen *Berathungen* auch ſchon im XIII. Jahrhundert Commiſſarien der Grafſchaften berufen worden.

Bis zum Schluß des XIII. Jahrhunderts wurde indeſſen unter dem Namen *parliamentum* nur der Reichsrath der Prälaten und Barone verſtanden. Seitdem tritt aber hinzu:

III. eine *Landesvertretung* durch *gewählte* Abgeordnete der *communae*, d. h. der Grafſchaften und Städte. In der Kriegsnoth vom Jahre 1290 erſcheinen bereits mehre hundert Abgeordnete, und von da an beginnt eine *periodiſche* Einberufung von Abgeordneten der Localverbände, zunächſt veranlaßt durch das Bedürfniß außerordentlicher Hülfsgelder. Die Steuerberathung mit dem engeren Ausſchuß der Kronvaſallen im Reichsrath genügte den vielen hundert kleineren Kronvaſallen nicht; noch weniger konnte ſie den Tauſenden von Aftervaſallen genügen, die nach dem normanniſchen Verwaltungsſyſtem mit jenen faſt identiſche Steuerintereſſen hatten. An die Vaſallenſchaft ſchloſſen ſich die ſteuerzahlenden Freiſaſſen des Landes, — jetzt in einem lebendigen Grafſchaftsverband, in

Gerichts-, Polizei- und Milizwesen mit den Lehnsmannen thätig und durch gemeinsame Interessen verbunden. Die schwere Belastung des großen Grundbesitzes hatte schon in der Magna Charta zu einer Zusammenfassung der scutagia, auxilia und tallagia, — zu dem Gefühl einer Solidarität der Interessen aller unmittelbaren Steuerzahler geführt. Als große Steuerzahler standen dabei einzele cities und boroughs den kleinen Grafschaften ziemlich gleich. Das normannische Stadtrecht hatte einer großen Zahl solcher Orte eine exemte, theilweis coordinirte Stellung in den Grafschaften gegeben. Um den endlosen Reclamationen gegen die Schatzungen des Exchequer ein Ende zu machen, und um reichlichere Geldbewilligungen zu erhalten, fand die Krone den Weg gütlicher Besprechung wirksamer. Es bildet sich daher die Sitte, die Grafschaften und die für das Schatzamt analog gestellten Städte zur Besprechung über außerordentliche Hülfsgelder und bald auch weiter „zur Stärkung der Gesetze und zur Abhülfe der Landesbeschwerden" einzuberufen. Ihre Vertretung erfolgt durch eine kleine Commission von 2 Mitgliedern, gewählt aus dem Verwaltungskörper der Grafschaft und der Stadt. Die Abgrenzung der berufenen Städte erfolgt wie im Reichsrath durch königliches writ nach Maßgabe ihrer staatlichen Bedeutung. Wie im Reichsrath hat sich im Laufe eines Menschenalters aus dem gewohnheitsmäßigen Zusammenwirken das Bewußtsein der Einheit und genossenschaftlichen Gleichheit gebildet. Am Schluß der Regierung Eduard's III. erscheinen die „gentz de la commune" zu einer Körperschaft vereint mit ihrem eigenen Sprecher (51. Eduard III.) Die Anfangs noch zurücktretenden citizens und burgesses verschmelzen mit den Grafschaftsrittern zu einer Versammlung, die in Landessachen und zuletzt auch in der Steuerbewilligung einheitlich beschließt. Dank der Selbstthätigkeit der Freisassen und Städte in Gericht, Polizei und Miliz gewinnen die communae neben den Prälaten und Seigneurs des Reichsrathes das Gefühl ihrer Selbständigkeit. Die durch das ganze Land gehende Gleichmäßigkeit ihrer Leistungen giebt ihnen stetig wechselnd das Gefühl der gleichen und gemeinsamen Rechte.

Im XV. Jahrhundert bei wichtigen Vorgängen (namentlich a. 1407) erfolgt eine Auseinandersetzung der beiden Häuser in ihren vier Functionen. Die commons beanspruchen den Vortritt bei den Geldbewilligungen als Hauptsteuerzahler. Dem Reichsrath, als dem ständigen Körper, verbleiben die richterlichen Geschäfte. Macht und Geschäftserfahrung geben ihm auch die überwiegende Stellung in der Berathung der allgemeinen Reichsangelegenheiten. In der Gesetzgebung verwandelt sich das ursprüngliche Petitionsrecht der commons in ein Zustimmungsrecht, welches am Schluß der Periode als gleichberechtigter Factor der Gesetzgebung auftritt. So hat im Laufe von 2 Jahrhunderten das Haus der Communalverbände

ſeine Gleichſtellung mit dem Oberhaus und gemeinſam mit dieſem die parlamentariſchen Grundrechte in Geſetzgebung, Steuerbewilligung und Landesbeſchwerden erlangt.

In Wechſelwirkung mit dieſer Vertretung der Geſellſchaft im Parlament ſteht der innere Ausbau der Verfaſſung, welcher nunmehr die Grundrechte der Magna Charta durch eine geſetzliche Regelung der Staatsgewalten verwirklicht.

Am Eingehendſten wendet ſich die Parlamentsgeſetzgebung dem Gebiete zu, in welchem das perſönliche Regiment der Normannenkönige am ſchwerſten empfunden war: dem Privatrecht und Proceß, wofür ſchon Eduard I. den Namen des „engliſchen Juſtinian“ erworben hat. Die Veräußerlichkeit der Lehne wird durch das Stat. Quia Emptores 18. Edw. I. geregelt, und die Afterbelehnung wegen der daraus hervorgegangenen Verwickelungen unterſagt. Um das ſtaatliche Lehnsſyſtem mit der Freiheit des Eigenthums und dem aufblühenden gewerblichen Verkehr zu verſöhnen, geht die privatrechtliche Regelung bis in die kleinſten Verhältniſſe herab. Die ſchwer empfundene Willkür des normanniſchen Gerichtsweſens führt zu einer beſonderen Sorgfalt in geſetzlicher Ordnung der Gerichtsverwaltung: dem Court of Exchequer für die Verwaltungsjuſtiz des Schatzamtes, dem Court of Common Pleas für gewöhnliche Civilproceſſe, dem Court of Kings Bench für die Juſtizhoheits- und Strafſachen. Die freie Anwendung der älteren Rechtsnormen, die ſtrenge Auslegung der Parlamentsſtatuten und ihre Vereinigung mit dem älteren Herkommen macht dieſe Reichsgerichte zum Hauptbildungsorgan des „gemeinen Rechtes.“ Das Perſonal der reiſenden Richter wird immer ausſchließlicher aus jenen Reichsrichtern ernannt und zuletzt mit ihm identificirt. Civil- und Strafjury erhalten eine gleichmäßige Geſtalt und Fortbildung. Die Pflicht zum Geſchworenendienſt wird für die ordentlichen Aſſiſen auf Freiſaſſen von 40 sh. Grundrente fixirt. Für Colliſionen der aequitas mit dem ſtrengen Recht wird der Lordkanzler mit ſeinen Räthen zu einem ergänzenden Organ der Rechtspflege.

Die Kriegsgewalten des Königs erhalten eine Ergänzung durch Statuten über die Wehrpflicht der Grafſchaftsmiliz und ihre beſchränkte Verwendung außerhalb ihrer Grafſchaft: die adminiſtrative Ordnung und das Commando bleiben der königlichen Regierung überlaſſen, welche für auswärtige Kriege nunmehr Soldheere aus dem Material der Lehns- und der Grafſchaftsmiliz combinirt und aus den Schild- und Hülfsgeldern der übrigen Steuerzahler beſoldet.

Das Finanzrecht erhält eine Reihe geſetzlicher Milderungen und eine geregelte Verwaltungsjuſtiz nach Analogie des Gerichtsverfahrens.

Die Kirchenhoheit des Königs, jetzt verſtärkt durch die Zuſtimmung der Parlamente, ordnet einige Streitpunkte der äußeren Verwaltung im Intereſſe

des Laienſtandes; im Ganzen dauert jedoch die Abſonderung des kirchlichen Verwaltungsſyſtems von dem weltlichen fort.

Am ſchwierigſten geſtaltet ſich die Geſetzgebung über die Straf- und Polizeigewalt. Die Verfaſſung der Kings Bench, der reiſenden Richter, der Anklage- und Urtheilsjury gewinnt zwar allmälig ihre feſtere, der Civiljuſtiz analoge Geſtalt. Allein die beginnende Umwandlung der Beſitz- und Erwerbsverhältniſſe bedingt in dieſer Zeit umfaſſende neue Normen, welche als allgemeine Polizeiordnungen und Geſetze der Gewerbe-, Arbeits- und Sittenpolizei in die kleinſten Einzelheiten herabgehen. Die in den ſtädtiſchen Zunft- und Gewerbeordnungen des Continents localiſirten Beſtimmungen erſcheinen in dieſem centraliſirten Staatsweſen als allgemeine Landesgeſetze. Noch einmal aber erweiſt ſich die mühſam geordnete Gerichtsverfaſſung für dieſe Aufgaben unzureichend. Der nothwendigen Localiſirung der Polizeibehörden war zwar Genüge geſchehen durch Bildung der zahlreichen courts leet. Allein dieſe jährlich nur zweimal berufenen Gemeindeverſammlungen konnten den jetzigen Bedürfniſſen der Friedensbewahrung, Gewerbe- und Arbeitspolizei nach Zuſammenſetzung und Verfahren unmöglich genügen. Es bedurfte vielmehr ſelbſtändiger Einzelbeamten an Stelle des verhaßten Vicecomes und ſeiner Untervögte. Schon ſeit dem Schluß des XII. Jahrhunderts hatte man angefangen, anſäſſige Grundbeſitzer zu ſolchen Functionen als Commiſſarien der Krone zu ernennen (Coroners), für welche den „Männern der Grafſchaft“ ein Vorſchlagsrecht gewährt wurde unter königlicher Beſtätigung. Seit dem Beginn dieſer Periode erſcheinen die mannigfaltigſten Verſuche, angeſeſſene Localcommiſſarien mit ſummariſchen Strafgewalten in bewegten Zeiten zu ernennen. Es wird darüber vielfältig mit den Parlamenten verhandelt, welche eine Wahl aus den großen Grundbeſitzern verlangen, während die Krone auf einer Ernennung vorzugsweiſe aus Rechtsverſtändigen beſteht. Endlich im Jahre 1360 vereinigen ſich beide Grundrichtungen in dem st. 34 Edw. III. cap. 1 (a. 1360) zu einer Ernennung gemiſchter Commiſſionen in jeder Grafſchaft, beſtehend aus einem Lord, 3 oder 4 der angeſehenſten Grundbeſitzer und einigen Rechtsgelehrten, mit der doppelten Befugniß:

1) als Polizeiherren Friedensſtörer zu verhaften, von Uebelberüchtigten ſich „Friedensbürgſchaft“ beſtellen zu laſſen, in gewiſſen Fällen den Thatbeſtand feſtzuſtellen und den Geſtändigen ſummariſch abzuſtrafen;

2) periodiſch als Collegien zuſammenzutreten und mit einer Anklage- und Urtheilsjury die ordentliche Strafjuſtiz zu üben, concurrirend mit den Aſſiſen der Reichsrichter.

So beginnt das Amt der Friedensrichter, welches als Hauptamt der Grafſchaft von da an in einer ſtetig aufſteigenden Richtung bleibt.

Unter dieſer neuen geſetzlich geordneten Verfaſſung gewinnt nunmehr die Localverwaltung folgende Geſtalt:

I. Die Grafſchaft als Ganzes ſteht noch unter dem Vicecomes als jährlich ernanntem Kreisdirector, welcher jetzt auch im geſetzlichen Sprachgebrauch den alten Namen des Shirgereſa, Sheriff, wiedererhält. Er übt noch die alten Rechte des königlichen Rentmeiſters mit der ſtrengen Verantwortlichkeit und Rechnungslegung im Schatzamt. Es bleibt ihm die Leitung der Aushebung und Ausrüſtung der Grafſchaftsmiliz, neben welcher die alte Lehnsmiliz allmälig abſtirbt. Seine Stellung als Gerichtshalter iſt aber ſtark geſchmälert durch die geſetzliche Neubildung der Juſtiz und der Polizei.

Alle wichtigeren Civilproceſſe werden bei den Reichsgerichten angebracht und die in facto ſtreitigen Fälle durch die reiſenden Richter in ihren circuits mit einer Civiljury an Ort und Stelle verhandelt. Dem Sheriff und den Gerichtsmännern der Grafſchaft bleibt zuletzt nur eine Bagatell-Jurisdiction in Proceſſen bis 40 sh. und die Stellung als Vollziehungsbeamter zur Ausrichtung von Ladungen, Arreſten, Urtheilsvollſtreckungen und Geſtellung der Jury.

Auch die Strafjuſtiz concentrirt ſich in der King's Bench mit Zuziehung einer Anklage- und Urtheiljury. Die Anklagejury wird nach einer veränderten Praxis jetzt aus dem Geſammtperſonal der Grafſchaftsverſammlung gebildet als „große Jury"; die Urtheiljury nach alter Weiſe aus dem engeren Kreiſe der Hundredſchaften als „kleine Jury." Die Verhandlung der Einzelfälle erfolgt vor den reiſenden Richtern nach vorgängigem Beweisverfahren (trial), welches ſich aus der Praxis zu bilden beginnt. In Concurrenz damit treten die Quartalſitzungen der Friedensrichter mit einem gleichartigen Verfahren. — Der Sheriff iſt in allen dieſen Fällen nur Vollziehungsbeamter der Reichsgerichte und Quartalſitzungen für Strafvollſtreckung und Geſtellung der Juries. Es bleibt ihm ſelbſtändig aber das Verhaftungsrecht und die hergebrachte Friedensgewalt in Concurrenz mit den einzelen Friedensrichtern.

II. Die Hundredſchaften beſtehen noch als Unterbezirke, in welchen der Sheriff ſeine Bailiffs ernennt für die Vollziehungsgeſchäfte der Juſtiz und fiscaliſchen Verwaltung.

Es beſteht auch noch der hundred court mit Reſten einer weiter verfallenden Jurisdiction. Nur in einigen Städten hat durch beſondere Verleihungen dieſe Stufe der Civiljurisdiction unter beſonderen Gerichtshaltern eine gewiſſe Bedeutung behalten.

Es beſteht endlich noch der Sheriff's Tourn, in welchem der Sheriff Voruntersuchungen mit einer Anklagejury der Hundredſchaft abhält, die indeſſen neben der „großen Jury" der Grafſchaft allmälig abſtirbt. Als

Polizeistrafgericht verhandelt der Tourn in herkömmlicher Weise mit Gerichtsmännern und Bußabmessungsschöffen. Doch ist auch diese Jurisdiction durch Concurrenz der zahlreichen städtischen und ländlichen courts leet stark geschmälert, und beide wiederum durch das Friedensrichteramt; denn in Stadt- und Landbezirken concurriren die Friedensrichter auch auf dieser unteren Stufe der Strafgerichte mit ihren summarischen Gewalten. Seit Richard II. erhält eine Anzahl Städte eine gesonderte Friedenscommission von städtischen Polizeiherren, concurrirend mit den Friedensrichtern der Grafschaft, zuweilen auch ausschließlich.

III. In der Ortsverwaltung bestehen noch die zahlreichen Patrimonialgerichte und localen Polizeiverwaltungen.

Der court baron als Civilgericht verliert indessen immer häufiger das nöthige Personal der Freisassen in Folge der untersagten Afterbelehnungen, und verkümmert durch ein veraltetes Rechtsverfahren, dem alle Justizreformen dieser Zeit versagt bleiben.

Der customary court besteht noch als Hofgericht über die lassitischen Gutsbauern. Die Rechtsprechung der Reichsgerichte erkennt indessen ein beschränktes Besitz- und Erbrecht nach Gutsherkommen auch an diesen Gütern an, womit nun auch die „copyholders“ aus ihrer lange prekären Besitzstellung heraustreten.

Als unteres Straf- und Polizeigericht ist mit dem court baron ein court leet verbunden zur Abstrafung der herkömmlichen Fälle mit Gerichtsmännern und Bußschöffen. Viele Grundherren beanspruchen sogar noch eine ältere weitergehende Verleihung von Strafgewalten (mit dem Symbol des Galgens), die in einigen Gutsbezirken auch noch praktisch geübt wird. Immer stärker indessen wird diese Jurisdiction überwachsen von den summarischen Gewalten der Friedensrichter zur Verhaftung, Friedensbürgschaft und Abstrafung der Geständigen, welche über alle Ortsgerichte und Ausnahmsbezirke übergreift. Die alten Polizeiverpflichtungen der Zehntschaft concentriren sich immer mehr in der Person des praepositus, welcher als Polizeischulze (constable) sich den Friedensrichtern unterordnet.

Neben dieser überwiegend polizeilichen Ortsverwaltung erscheint jetzt bereits das Kirchspiel (parish), welches Gutsbezirke und Bauerschaften als Localstelle der Kirchenverwaltung zusammenfaßt. Das Bedürfniß der Unterhaltung des Kirchengebäudes (nachdem das ursprünglich dafür bestimmte Drittel des Kircheneinkommens zu anderen Zwecken verwandt wurde), sah sich immer mehr auf Beiträge der Pfarrgenossen verwiesen, welche in ihrem Entstehen freiwillig, auf den guten Willen der Pfarrkinder gestellt waren. Im Zusammenhang damit erscheinen 2 Kirchenvorsteher, churchwardens, und Versammlungen der Kirchengemeinde, welche den Keim einer

selbständigeren Ortsverfassung enthalten. Bei einigen gesetzlichen Einrichtungen tritt bereits das Kirchspiel an Stelle der Gutsbezirke und der alten Zehntschaften.

Insbesondere gilt dies von dem Communalsteuersystem, welches sich in dieser Periode zu bilden beginnt. Das normannische Polizeisystem hatte zu einem Büßungsrecht gegen größere und kleinere Communalverbände, sowie zu mannigfaltigen Polizeiverpflichtungen geführt, welche von den königlichen Commissarien und Localvögten summarisch erzwungen wurden. In dieser Periode wird daraus ein Einschätzungsverfahren durch theils gewählte, theils ernannte Ausschüsse des Kirchspiels und der Hundredschaft, mit einem Berichtigungs- und Reclamationsverfahren durch Ausschüsse der Hundredschaft und der Grafschaft. Seitdem durch Entwickelung der Parlamentsverfassung die periodischen Subsidienbewilligungen in Gang gekommen, wird dies System unter Leitung der königlichen Behörden auch auf die Staatssteuern angewandt, als Grundlage eines selfgovernment für Einschätzung der directen Steuern.

Die Gesammtheit dieser Neugestaltungen faßt sich zusammen in den Ständeverhältnissen dieser „reichsständischen" Periode. Durch den Reichsrath formiren sich Kronvasallen und Prälaten zu einem reichsständischen Adel. Durch Unterhaus und Grafschaftsverfassung verschmelzen die kleinen Kronvasallen mit den Untervasallen zu einer politisch bedeutenden Ritterschaft als Besitzklasse. Die Bürgerschaften der Städte mit den Freisassen bilden einen politisch berechtigten dritten Stand, aus welchem jedoch die städtischen Honorationen allmälig hervortreten, und in dem Hause der Gemeinen wie in den Friedenscommissionen mit der landed gentry auf gleichem Fuß erscheinen. Alle Stände sind, verglichen mit der normannischen Zeit, gewissermaßen um eine Stufe erhoben.

Dem so neugegliederten weltlichen Staat steht unverändert gegenüber der Organismus der Kirche, verbunden mit der Weltlichkeit nur durch den Sitz der Prälaten im Oberhaus und durch die geschmälerten Rechte der Krone. Es entsteht daraus eine wachsende Spannung zwischen Parlament und Clerus, die in mannigfaltigem Streit über Gesetzgebung, Besteuerung, Amtsbesetzung und Strafverfolgung der Häresien erscheint. Die Kirche behauptet ihren reichen Besitz, ihre Macht und obrigkeitliche Gewalt noch unverkürzt, verliert aber in wachsender Veräußerlichung ihren sittlichen Beruf, ihre Popularität, ihre geistige Herrschaft über das Volk.

Abgesehen von diesem Zwiespalt zeigt die reichsständische Zeit eine aufsteigende Richtung in Volksgeist und Volksrecht, in Wohlstand und wachsendem Selbstbewußtsein aller Klassen. Dieser neue Geist hat nicht nur das Gebiet des Inselreiches erweitert und abgerundet, sondern sich auch mit überwältigender Kraft auf das innerlich zerrissene Frankreich geworfen.

Dennoch ſcheint am Schluß der Periode alles Errungene wieder in Frage zu kommen. Das wieder wachſende militäriſche Uebergewicht des großen kriegeriſchen Adels, die Thronuſurpation des Hauſes Lancaſter, die Gemüthsſchwäche König Heinrich's VI., der ſchließlich ruhmloſe Ausgang der großen franzöſiſchen Kriege, das Zurückſtrömen einer an Lagerleben und Abenteuer gewöhnten Soldateska, innere Zerwürfniſſe zwiſchen Beſitz und arbeitenden Klaſſen, die innerliche Gleichgültigkeit der Zeit gegen die Gebote der Kirche und Sitte, — dies und Anderes ſollte zuſammentreffen, um einer großen Zeit ein tragiſches Ende zu bereiten in dem wilden Adelskampf der „beiden Roſen."

Dennoch ſind durch die Geſetzgebung dieſer Zeit die dauernden Inſtitutionen des Landes begründet worden, welche die parlamentariſche Verfaſſung und das Syſtem des Rechtsſtaates für die Verwaltung entſchieden haben für alle Zukunft.

Die reichsſtändiſche Zeit iſt von der Seite der inneren Formation behandelt in Gneiſt, Geſchichte des selfgovernment S. 144—252, von der Seite der Staatsverwaltung aus im Engl. Verwaltungsrecht I. S. 311—464, zugleich mit Angabe der Quellen und der Literatur.

Für die Geſetzgebung treten von nun an die Parlamentsſtatuten in den Vordergrund, Anfangs noch gemiſcht mit königlichen Charten, Erlaſſen und Assizes; ſeit Edward III. in einer gewohnheitsmäßigen Verhandlung mit Ober- und Unterhaus. Seit 1 Edw. III. rechnet daher die Jurisprudenz die Statuta nova, als normale Geſetzgebung des Königs mit beiden Häuſern des Parlaments. Die amtliche Redaction der Parlamentsbeſchlüſſe von dauernder Geltung (Statute Rolls) iſt von 6 Edw. I. bis 8 Edw. IV. vorhanden und liegt der amtlichen Geſetzſammlung (Statutes of the Realm 1810 ff.) zu Grunde. Die übrigen Verhandlungen der Parlamente ſind in den Rotuli parliamentorum 1832 Vol. I.—VI. gedruckt; die Verhandlungen des Privy Council von 10 Ric. II. — 33 Hen. VIII. als: Proceedings and Ordinances of the privy council of England by H. Thomas 1834—1837 7 Vol. 8. Es reihen ſich daran zahlreiche Publicationen der neuen Record Commission.

Von den Rechtsbüchern reichen in dieſe Zeit noch Britton und Fleta, ſowie Horne's Mirror. Die eigentliche Autorität der Gerichtspraxis ſind aber die Yearbooks, die ſeit Edw. II. beginnende Präjudicienſammlung der Reichsgerichte.

Von der engliſchen Rechtsgeſchichte Reeve's, History of the English Law, gehört in dieſe Zeit Bd. II. und III. Einen Commentar zu den Hauptgeſetzen giebt Coke, Institutes part II. Bedeutende Grundlagen für die Verfaſſungsgeſchichte dieſer Zeit enthält auch der Oberhaus Report on the Dignity of a Peer 1820 ff.

Die für die Geſtaltung des Communalweſens wichtigen Momente ſind in keiner engliſchen Darſtellung in pragmatiſcher Weiſe zuſammengefaßt, vielmehr begnügt ſich die Jurisprudenz mit zerſtreuten Angaben über die Geſchichte der einzelen Aemter, welche zu einem beinahe ſtehenden Apparat antiquariſcher Notizen geworden ſind. Ein etwas volleres Material über die Entſtehung des Friedensrichteramtes giebt Reeve, History II. 472, III. 216, 242, 295, 260, IV. 154. Ein ſolches enthalten auch die älteren Schriften über das Friedensrichteramt, Lambard's Eyrenarcha 1581 und ff., Dalton's Justice of the Peace 1618 und ff. Die tauſendfach wiederholten geſchichtlichen Angaben Blackstone's darüber ſind aus Lambard entnommen und ohne ſelbſtändigen Werth.

Digitized by Google

§. 4.

Das Zeitalter der Reformation und der Revolution.

(a. 1485—1688.)

Das Jahrhundert der Tudors und das Jahrhundert der Stuarts, — weit auseinanderliegend für das Verhältniß von Kirche und Staat und für die Stellung des Königthums zum Parlament, — bilden dennoch eine Einheit für die Grundlagen des inneren Staatswesens im selfgovernment.

Unter Heinrich VII. war der Kampf der großen Adelsparteien beendet, und mit ihm ist geschwunden die Zahl, der Reichthum und die Kraft der alten Geschlechter im Reichsrath. Der große kriegsmächtige Adel wird nur theilweise in seinen alten Besitz restituirt und muß seine Stellung mit zahlreichen neuheraufgekommenen Familien theilen. Gesetzgebung und Verwaltung sind darauf bedacht, die militärische Macht des großen Grundbesitzes und seinen Localeinfluß niederzuhalten. — Mehr noch als diese Aenderung war es der Geist einer nationalen Reformation, welcher dem Königthum eine völlig neue, machtreiche Stellung gab. Je mehr das englische Volk in Grafschaftsverfassung und Parlament sich innerlich consolidirt hatte, um so fremdartiger stand diesem Staatswesen die römisch-katholische Kirche gegenüber mit ihrem römischen Oberhaupt, ihrer klericalen Convocation, ihrer gesonderten Gesetzgebung, Steuerbewilligung und Gerichtsbarkeit. Es war in England zunächst das Bestreben nach nationaler Selbständigkeit, welches sich gegen den kirchlichen Universalstaat auflehnte. Die Wünsche der Mehrheit des Volkes und der niederen Geistlichkeit fanden sich darin mit den politischen Tendenzen und den persönlichen Wünschen Heinrich's VIII. allmälig zusammen. Die Reformation nimmt daher zunächst einen sehr äußerlichen Verlauf durch Ablösung der englischen Kirche vom päpstlichen Stuhl, Aufhebung der Klöster, Säcularisation der geistlichen Güter und Vereinigung des Kirchenregimentes mit der Kirchenhoheit in der königlichen „Suprematie." Zögernd und schwankend folgt später die Feststellung eines neuen Dogmas und Kirchendienstes bis zum Abschluß in der Act of Supremacy und Act of Uniformity 1 Eliz c. 1. 2. Unabhängig vom Parlament gehen so die kirchlichen Gewalten als ein persönliches Regiment auf den König über in folgenden Stufen.

Für das oberste Kirchenregiment wird der Hohe Geistliche Hof, High Commission Court, gebildet, als ein zweites Privy Council aus königlicher Ernennung, mit allen hergebrachten Competenzen der höchsten Kirchenregierung.

Die Erzbischöfe und Bischöfe behalten die herkömmlichen Gewalten der Kirchenregierung und der Jurisdiction in ihren Sprengeln, aber unter-

geordnet dem König in Ernennung und Amtsdauer, als königliche Vertrauensämter durante bene placito. Dieſe Beamtenſtellung nimmt den Convocationen des Clerus die frühere Selbſtändigkeit. Mit den Mönchsorden und Klöſtern ſind die befeſtigten Plätze des kirchlichen Einfluſſes verſchwunden. Die Macht ihres Beſitzes iſt durch die Säculariſationen weſentlich abgeſchwächt.

Die Pfarrer, Rectors oder Vicars, ſind durch die königliche Hierarchie jetzt mittelbar dem Königthume untergeordnet; ſtehen aber durch das Patronatsrecht auch in Verbindung mit den beſitzenden Klaſſen, durch Kirchenſteuer und Kirchenvorſteher in Verbindung mit den Ortsgemeinden.

Dieſem ſtufenweis ſubordinirten Beamtenſtaat iſt nun das ganze Laienthum in kirchlichen Dingen untergeben. Die bisherigen Unterthanen des kirchlichen Staates ſind durch die Reformation in das gleiche Verhältniß zur Krone getreten. Zum weltlichen Unterthaneneid tritt der geiſtliche hinzu. Abſchwörung der päpſtlichen Gewalt iſt jetzt Unterthanenpflicht, ihre Verletzung Hochverrath. Nach Durchführung der Reformation beginnt folgeweiſe eine zweiſeitige Verfolgung ſowohl der Papiſten wie der Diſſenters, weniger blutig und leidenſchaftlich als im katholiſchen Kirchenregiment, dafür aber kleinlicher und quäleriſcher. Die alten und neuen Gewalten der „heiligen Kirche“ bilden eine Kette von neuen Machtverhältniſſen der Krone. Der bevormundende Geiſt des Kirchenregimentes durchdringt die geſammte Staatsverwaltung.

Die weltliche Parlaments-Verfaſſung bleibt zwar formell unverändert: es zeigen ſich aber bedeutungsvolle Wandelungen in den Machtverhältniſſen ihrer Glieder.

1) Das Privy Council, als höchſter Körper der Staatsregierung, iſt wieder ein Ausfluß des königlichen Willens, unabhängig von dem am Schluß des Mittelalters ſchon übermächtig gewordenen Parlament. Hand in Hand mit der Reformation und dem High Commission Court lebt hier die alte Gerichtsweiſe coram rege wieder auf. Miniſterium, Staatsrath und Strafgericht in einem Körper, handhabt das Privy Council eine adminiſtrative Strafgewalt in wenig begrenzter Tragweite. Mit Mäßigung und für die populären Zwecke der Reformation gehandhabt, hat die Stellung des Staatsraths unter den Tudors ihren Höhepunkt erreicht.

2) Das Oberhaus hat in ſeinem weltlichen Theil den Charakter der erblichen Reichsſtandſchaft erlangt. Allein mit der Reformation verſchwindet der feſte Beſtand der Aebte und Prioren. Die noch übrig bleibenden Biſchöfe ſind königliche Verwaltungsbeamte auf Widerruf geworden. Macht und Beſitz der großen Barone ſind in den Kämpfen der Roſen gebrochen. Die königliche Gnadenverleihung der ſäculariſirten Güter hat einen neuen Adel geſchaffen, der, wie im Beginn der normanniſchen Zeit, wetteifernd

auf die Gunst des Hofes verwiesen ist. Nach Absterben seiner alten Wurzeln im Grafschaftsverband ergreift derselbe Geist, der auf dem Continent den Adel dem Hofe dienstbar macht, für mehre Menschenalter auch diesen geschmeidigen Adel der Reformationszeit.

3) Das Unterhaus wird erweitert durch die Aufnahme der Abgeordneten für Wales und eine ansehnliche Zahl neuer, meistens von der Krone abhängiger und ihr ergebener Wahlflecken. Noch stärker fördert das populäre Werk der Reformation eine loyale Ergebenheit der Commons, welche indessen relativ eine größere Unabhängigkeit behaupten, wie andrerseits die Tudors noch ein gutes Vernehmen mit ihren Commoners erstreben und ihre Macht in Uebereinstimmung mit dem Nationalgeist, mit dem Recht und den Bedürfnissen des Landes suchen.

Auf dem Höhepunkte dieser Zeit ist unter der langen glorreichen Regierung Elisabeth's ein kräftiges Staatswesen vorhanden, charakteristisch durch eine blühende Entwickelung der Mittelstände und eine neue geistige Erhebung der ganzen Nation, — als Einheit zusammengehalten durch die dankbaren Sympathien einer in Glück und Wohlstand zufriedenen Bevölkerung für die Monarchie, welche die große Aufgabe des Jahrhunderts kraftvoll gelöst hat. Dazu sind aber auch neue rechtliche Verhältnisse getreten.

Während der King in Parliament für die weltliche Seite des Staates an steuerbewilligende und gesetzberathende Stände, an Gerichtsverfassung und Grundrechte gebunden ist, regiert er als geistlicher Monarch absolut in den Formen eines geschlossenen Beamtenstaates kraft seiner Suprematie. Der bisherige Dualismus eines kirchlichen und weltlichen Staates wird dadurch zu einem unvermittelten Gegensatz innerhalb der königlichen Staatsregierung selbst, der in sichtbarer Spannung schon unter Elisabeth vorhanden, an widerspruchsvoller Schärfe allmälig zunimmt.

Eben dies Verhältniß führte unter der neuen Dynastie der Stuarts (a. 1603—1688) zu einem Conflikt der Stände mit einer Centralverwaltung, in welcher mit der Verschmelzung des kirchlichen und weltlichen Staates die Tendenzen eines höfischen und clericalen Beamtenstandes stetig fortgewachsen sind. Nicht mehr die Vertretung der Reformation gegen das alte Kirchenwesen, sondern die Ausdehnung des neuen Kirchenregimentes auf das Gebiet der Weltlichkeit zur Unterdrückung der Parlaments- und Communalfreiheiten ist der letzte Gedanke dieses Königthums geworden. Unter Carl I. beginnt sogar eine katholisirende Richtung der Staatskirche, in welcher kaum noch verhüllt das Reformationswerk als Mittel zum Zweck der Erweiterung der Gewalten des Königs und des Clerus auftritt. Die Macht, welche in dem bisher höheren Kreise der Kirche unbeschränkt herrschte, wollte auch in dem Kreise der weltlichen Gesetzgebung, Besteuerung und Verwaltung sich nicht mehr an die Zustimmung von Laienkörperschaften

binden. Die Autorität, welche die neuen Glaubenswahrheiten in den höchſten menſchlichen Dingen feſtgeſtellt hatte, kam nur zu leicht in Verſuchung, ſich als abſolute Autorität in allem Anderen zu fühlen, und mit der neuen Doktrin einer „Oberſouveränetät“, durch Sternkammer und High Commission Court, durch ſervile Reichsgerichte und neue Verwaltungscommiſſionen die Landesverfaſſung direct anzugreifen.

Die zum Widerſtand vereinigten Stände im Parlament erzwingen allerdings unter Berufung auf die Magna Charta die Aufhebung des „ganzen Hofes der ſogenannten Sternkammer“ und des High Commission Court durch st. 16 Car. I. c. 10. 11. Allein unmittelbar darauf führen die unverſöhnten Gegenſätze zum Ausbruch des Bürgerkrieges, der mit der Hinrichtung Carl's I. endet.

Der principielle Abſolutismus hat zu einer extremen Geltendmachung des Princips der Selbſtbeſtimmung in Kirche und Staat, zum Umſturz des Königthums und der Staatskirche geführt, und erzeugt einen vorübergehenden Zuſtand der Republik, getragen von dem Religionseifer der diſſentirenden Sekten, von dem aufſtrebenden Geiſt der Mittelſtände, unter einer kraftvollen puritaniſchen Diktatur.

Im Widerſpruch mit den geſellſchaftlichen Grundlagen Englands weicht dieſe Zwiſchenbildung aber bald der Reſtauration des Königthums und der Staatskirche, in welcher die alten beſitzenden Klaſſen ihre Machtverhältniſſe wiederfinden und gegen Uebergriffe von Oben und von Unten befeſtigen.

Allein in dieſer zweiten Epoche beginnt die Dynaſtie der Stuarts noch einmal einen ſyſtematiſchen Kampf um die perſönliche Regierung in Kirche und Staat, der unter einem Netz von Intrigue, Gewaltthätigkeit und Mißbrauch der Staatsgewalten mit der Vertreibung Jacob's II. in der ſchonenden Rechtsform einer Kronentſagung endet. In dieſer langen Periode des Kampfes iſt eine nochmalige Aenderung in der gegenſeitigen Stellung der Staatsfactoren eingetreten.

1) Das Privy Council verliert die ſchwer gemißbrauchten Gewalten der „Sternkammer“ und des Oberkirchenraths. Die neuere Weiſe einer Regierung durch vertraute Rathgeber (Cabinet) hat das alte Anſehen des collegialiſchen Council vollends untergraben und bildet den Uebergang zu der ſpäteren parlamentariſchen Parteiregierung.

2) Das Oberhaus gewinnt unter den Stuarts eine wachſende Macht und Selbſtändigkeit mit neuen Wurzeln in der conſolidirten Grafſchaftsverfaſſung. In den Parteikämpfen zeigt die Pairie einen der Erhaltung der Verfaſſung nach Oben wie nach Unten hin zugeneigten Sinn. Die neuen Ernennungen aus der Landgentry erreichen unter den Stuarts die Zahl von 193 und füllen ſchon überwiegend das Oberhaus. Es ſind nicht

mehr die Lords als der Herrenſtand des Mittelalters, ſondern die Lords als Spitzen einer angeſehenen, das Land verwaltenden gentry, welche dem Hauſe die neugewonnene Kraft zuführen.

3) Das Unterhaus tritt in allen Verfaſſungskämpfen an die Spitze des Widerſtandes. Mit dem inneren Durchdringen der Reformation, mit dem wachſenden Wohlſtand und der Selbſtthätigkeit im Gemeindeleben haben die Mittelklaſſen ein früher unbekanntes Selbſtvertrauen und eine Zeit lang den beſtimmenden Einfluß auf die Parlamentswahlen gewonnen. Nach den Wechſelfällen revolutionärer Kämpfe iſt freilich mit der „Reſtauration" das Uebergewicht der beſitzenden Klaſſen zurückgekehrt. Sie ſind es auch, welche in dem Schlußkampf gegen die Stuarts den Sieg behaupten. Die Parlamentsverfaſſung wird ſeitdem vorzugsweiſe dem Einfluß einer regierenden Klaſſe dienſtbar, deren Baſis allerdings eine ſehr viel breitere geworden iſt, als die der Reichsſtände des Mittelalters.

In Wechſelwirkung mit dieſer Bewegung der Grundelemente des Staates ſteht die Fortbildung des selfgovernment der Grafſchaften. — Hatte ſeit der normanniſchen Zeit ein polizeilich-fiscaliſcher Geiſt die Gemeindeinſtitutionen umgewandelt: ſo durchdringt jetzt der fürſorgliche, bevormundende Geiſt des Kirchenregiments die Staatsverwaltung, bemächtigt ſich der Humanitätspflichten der Kirche und regelt ſie als feſte Pflichten der Ortsverbände. Die bisher ſehr untergeordnete Ortsgemeinde wird damit zu einem bedeutungsvollen Glied des öffentlichen Lebens, und die communale Entwickelung nimmt für dieſe Zeit einen umgekehrten Gang von Unten.

I. Die Verfaſſung des Kirchſpieles (parish) tritt in den weltlichen Staat als unterſtes Glied in dreifacher Richtung:

1) Die parish geſtaltet ſich als eine Ortsgemeindeverfaſſung mit periodiſchen Verſammlungen und gewählten Vorſtehern. Die Grundlage bildet hier das Steuerſyſtem, — die von Hauſe aus freiwilligen Beiträge zur Erhaltung des Kirchengebäudes, welche zu periodiſchen Verſammlungen der Hausväter in der Sakriſtei (vestry) führen, aus denen jetzt beſchließende Verſammlungen werden. Active Mitglieder ſind alle chriſtlichen Hausſtände als ſolche, ohne Unterſchied von freehold oder copyhold, von dauerndem oder zeitigem Beſitz, von Miethe oder Pacht. Die Beitragspflicht giebt das Mitbeſchließungs- und Wahlrecht für das ſeit dem XIV. Jahrhundert vorkommende Amt der Churchwardens. Nach der Reformation wurde durch die Canones von 1606 kirchlicherſeits beſtimmt, daß in Ermangelung gütlicher Uebereinkunft der eine Kirchenvorſteher von der Gemeinde zu wählen, der andere von dem Pfarrer zu ernennen iſt. Bei dem ſchon beginnenden Verfall des Amtes der constables legt die

Geſetzgebung den Kirchenvorſtehern nun auch mancherlei Pflichten eines Schulzenamtes auf. Anfangs nur ſolche, die mit der Kirchenzucht in Verbindung ſtehen; dann aber auch die Strafeinziehung für Zechen und Trunkenheit, Maß- und Gewichtsübertretungen, kleine Gewerbe- und Jagdcontraventionen ꝛc.; insbeſondere die wichtige Stellung eines Armenaufſehers ex officio. — Selbſt dem Pfarrer, als kirchlichem Haupt der Gemeinde, werden eine Anzahl Polizeifunctionen, Einregiſtrirung der Geſindezeugniſſe, Vollſtreckung der Prügelſtrafe an Vagabunden u. dergl. auferlegt. Die ſo geſtaltete Ortsgemeinde erweitert ſich nun

2) zum Kirchſpiel als geſetzliche Grundlage der Armenpflege. Schon im Beginn der Reformation hat das st. 28 Hen. VIII. c. 25 eine Zwangspflicht der Gemeinden in dieſer Richtung ausgeſprochen. Der gänzliche Verfall der kirchlichen Armenpflege, die bald darauf erfolgende Aufhebung der Klöſter und die Fluctuationen der Arbeiterbevölkerung in dieſer Zeit bedingten eine ſtetig fortſchreitende Geſetzgebung, welche durch 43 Eliz. c. 2 ihren Abſchluß findet in folgenden Grundſätzen.

Die Armenpflege iſt die allgemeine geſetzmäßige Laſt eines jeden Kirchſpiels, in welchem der Arme einheimiſch, d. h. in welchem er geboren oder ſeit drei Jahren wohnhaft iſt. Im Intereſſe der beſitzenden Klaſſen iſt ſpäter durch 13 et 14. Car. II. c. 12 noch eine weitere Abſonderung von Ortſchaften und Gutsbezirken für die Armenlaſt befördert und den Gemeinden eine polizeiliche Ausweiſung der Perſonen geſtattet, welche „muthmaßlich der Armenpflege zur Laſt fallen können," mit gewiſſen Vorbehalten, aus welchen ein verwickeltes Niederlaſſungsrecht entſteht.

Für die perſönlichen Functionen wird das neue Amt der Armenvorſteher, Overseers of the poor, gebildet, welche gemeinſchaftlich mit den Kirchenvorſtehern für die arbeitſame Beſchäftigung event. für die Geldunterſtützung der Bedürftigen zu ſorgen haben.

Zur Aufbringung der dafür nöthigen Mittel, der Armenſteuer, ermächtigt das Geſetz die Armenaufſeher, jeden Inhaber eines Hausſtandes oder Grundbeſitzes im Kirchſpiel nach Maßgabe ſeines Einkommens aus dem Realbeſitz einzuſchätzen, weſentlich übereinſtimmend mit den Grundſätzen der Kirchenſteuer. Es ſchließt ſich daran

3) das Kirchſpiel als Ortsbezirk der Wegeunterhaltung. Im Mittelalter waren Brücken und Wege durch das Syſtem der Polizeibußen (amerciaments) unter Aufſicht der Polizeiobrigkeit erhalten worden. Das Wegegeſetz 2 et 3 Phil. et Mary c. 8 bildet dafür das Amt des Wegeaufſehers, surveyor of highways, auf welchen als Organ des Kirchſpieles die nächſte Verpflichtung zur Inſtandhaltung übergeht. Das Geſetz ſtuft die Gemeindelaſt nach Landbeſitz und Geſpannen, nach Arbeits-

tagen und Handdienſten ab, zu deren Ergänzung auch Steuern ausgeſchrieben werden können, analog der Armenſteuer.

Durch dieſe zuſammenhängenden Einrichtungen iſt die Ortsgemeinde zu einem ſelbſtändigen Leben gelangt, in welchem bereits die Geldwirthſchaft vorherrſcht. Aus der Beitragspflicht wird ein locales Beſchließungsrecht abgeleitet unter Controle des höheren Amtes der Obrigkeit. Die Ernennung der Armen- und Wegeaufſeher als der verantwortlichen Beamten für die geſetzlichen Obliegenheiten iſt zwar den Friedensrichtern beigelegt; doch bleibt den Gemeinden ein Vorſchlagsrecht, ſowie ein Wahlrecht der Kirchenvorſteher. Für die Zwecke der Steuereinſchätzung, Localverwaltung und ſchiedsrichterliche Proceduren bilden ſich ſtehende Comités. Nach Analogie des court leet giebt ſich die Gemeinde auch eigene Ortsſtatuten, byelaws, als Regulative zur Ausführung ihrer geſetzlichen Obliegenheiten. Wie in den Städten zeigt ſich indeſſen auch in dem Kirchſpiel die Neigung, alle Gemeindethätigkeit in ſtehenden Ausſchüſſen zu concentriren, welche durch Indifferenz der Steuerzahler leicht in ein Syſtem der Cooptation übergehen. Man unterſcheidet in dieſem Sinne ſchon open vestries und select vestries. Dennoch bildet dieſe Periode die eigentliche Blüthezeit der Kirchſpielsverfaſſung.

Dieſe Neubildung ſchließt ſich nun an die älteren Formationen des selfgovernment an, und zwar zunächſt an das Friedensrichteramt und die Polizei, welche dem Zeitbedürfniß entſprechend, jetzt wieder in den Vordergrund tritt.

II. Die Kreispolizeiverwaltung erfüllt ſich durch die ſtetig wachſende Bedeutung des Friedensrichteramtes in drei Richtungen:

1) Die Friedensrichter werden zur Oberinſtanz der Kirchſpielverwaltung, ſowohl für die Seite der Steuern wie für die Seite der Amtsverwaltung. Zwei Friedensrichter haben die von den Armenaufſehern ausgeſchriebene Steuer zu beſtätigen, die Steuerexecution zu decretiren, den abgehenden Armenaufſehern die Rechnung abzunehmen. Die Quartalſitzungen entſcheiden über die Steuerreclamationen. Durch Reſolute der Friedensrichter wird über Niederlaſſungsrecht, Rücktransport und Koſtenerſtattung zwiſchen den Armenverbänden entſchieden. Durch zwei Friedensrichter erfolgt die jährliche Ernennung der Armenaufſeher. Die Friedensrichter führen eine fortlaufende Aufſicht über die periodiſchen Sitzungen der Armenaufſeher und deren Maßregeln zur arbeitſamen Beſchäftigung und Zwangslehrlingſchaft, mit der Befugniß, in dringenden Fällen eine Armenunterſtützung ſelbſt zu decretiren. Sie halten durch Ordnungsſtrafen die Armenaufſeher und constables zur pünktlichen Ausführung ihrer Amtspflichten an. Die Quartalſitzungen bilden endlich die allgemeine Beſchwerdeinſtanz für alle Ortsverwaltung des Armenweſens. Eine analoge Stellung

nehmen die Friedensrichter zur Wegeverwaltung ein. Mit dem Verfall des court leet geht auch die Ernennung und Entlassung der Constables auf das Friedensrichteramt über, 13 et 14 Car. II. c. 12 §. 9.

2) Die Friedensrichter erhalten ein summarisches Strafrecht (summary conviction) als Polizeirichter ohne Zuziehung einer Jury, im Zusammenhang mit der sich immer weiter specialisirenden Polizeigesetzgebung. Mit den Tudors beginnt die umfassende Codificirung der Arbeits-, Armenpolizei und Armenpflege; eine zusammenhängende polizeiliche Behandlung der Lohnarbeit und der Gewerbeordnung; eine Gesetzgebung gegen das Vagabundiren und Betteln mit einem verwickelten Decernat über Heimathsrecht, Vagabundenpässe, Zeugnisse, Transportkosten, Ordnungsstrafen; eine Gesetzgebung über Jagdcontraventionen, Bierhausconcessionen und connexe Zweige der Sittenpolizei; eine unerschöpfliche Kette staatlicher Vorschriften über die Religionspolizei. — Für die Handhabung einer solchen Gesetzgebung wurden die alten Polizeigerichte, courts leet, mit ihren halbjährlichen Versammlungen und umständlichen Proceduren immer unzureichender. Unter den Tudors beginnen daher zahlreiche summarische Strafbüßungen und Ordnungsstrafen vor einem oder zwei Friedensrichtern. Seit den Stuarts häufen sich die summary convictions wegen aller leichteren Uebertretungen, Steuerdefraudationen ꝛc. An diese Strafresolute (convictions) schließen sich dann die civilen Polizeiresolute (orders) der Armenverwaltung, Ortsausweisungen, Alimentation unehelicher Kinder ꝛc., sowie mannigfaltige Maßregeln der Verwaltungsexecution, theils mit, theils ohne Appellation an die Quartalsitzungen.

3) Die Friedensrichter werden zum Voruntersuchungsamt für Straffälle aller Art. Das st. 1 et 2 Phil. et M. c. 13; 2 et 3 Phil. et M. c. 10 ermächtigt sie, eine examination mit dem Verhafteten und eine information mit denen, welche ihn einbringen, über das Factum und die Umstände desselben schriftlich aufzusetzen und den Criminalassisen einzusenden, sowie dem verfolgenden Theil und den Zeugen durch Cautionsbestellung zum Erscheinen in dem Hauptverfahren anzuhalten. Es entsteht damit das heute noch übliche Voruntersuchungsverfahren. — Das Collegium der Friedensrichter übt zugleich die ordentliche Criminaljurisdiction in den Quartalsitzungen mit Zuziehung einer Anklage- und Urtheilsjury.

Es ist einleuchtend, wie durch diese unabsehbare Reihe neuer Gewalten die politische Bedeutung des Amtes gewachsen ist, und mit ihm der politische Einfluß der Klassen, welche in Grafschaften und Städten das Friedensrichteramt gewohnheitsmäßig verwalten. Zu einem formellen Abschluß kommt die Stellung des Amtes in einem neuen Formular der Friedenscommission von a. 1590, welches bis heute in Anwendung geblieben ist.

Neben den Friedensrichtern treten nun die alten Polizeigewalten des Sheriff immer weiter in den Hintergrund. Eine locale Bedeutung behält noch der Sheriff's tourn als periodisches Polizeigericht und die daraus abgeleiteten courts leet, die jedoch mit jedem Menschenalter durch die wirksamere Stellung der Friedensrichter weiter überwachsen werden.

III. Die Milizverfassung dieser Zeit gewinnt nächst dem Friedensrichteramt eine hervorragende Bedeutung. Nach Beseitigung der alten Lehnsmilizen bildet sie die einzige verfassungsmäßige Bewaffnung des Landes, für die seit Heinrich VIII. besondere Lieutenants des Königs (später Lord-Lieutenants) ernannt werden. Durch 4 et 5 Phil. et M. c. 2. 3 erhält die Miliz eine neue Ausrüstungs- und Musterungsordnung in großer Ausführlichkeit. Die Stuarts lassen jedoch diese Einrichtungen wieder verfallen, und unter gänzlich verwahrlosten Militäreinrichtungen beginnt dann der Bürgerkrieg unter Carl I., in welchem berittene Gutsbesitzer und Pächter auf der Seite des Königs, die Milizen von London, die Mehrzahl der Städter und Freisassen auf Seiten des Parlamentes kämpfen. Nach lange hingezogenem Kampf schafft der puritanische Feuereifer, die Energie Cromwells und die Geldmacht des Parlamentes ein neues stehendes Heer in strenger Disciplin unter Officieren aus eigener Mitte. Das barsche Militärregiment der Republik läßt indessen nur den Eindruck eines unversöhnlichen Gegensatzes zurück. Die Restauration löst jene Regimenter auf, und bildet durch die Parlamentsgesetzgebung eine neue Miliz, welche als Bewaffnung des Grundbesitzes gegen den Absolutismus und gegen die unteren Klassen zugleich gerichtet ist. Ein hoher Census bestimmt die Wehrpflicht der Mannschaften, die Officierstellen und die Stellung der Deputy-lieutenants, welche als stellvertretende Verwaltungscommissarien von dem königlichen Lord-lieutenant ernannt werden. Das Ganze bildet eine schwerfällige, nur im Lande verwendbare Bewaffnung unter dem Commando der besitzenden Klassen. Als solche erschien sie zur Aufrechterhaltung der innern Ordnung, und als Gegengewicht gegen eine nicht mehr entbehrliche, aber möglichst beschränkte, stehende Soldarmee genügend. Das Amt des Lord Lieutenant wird regelmäßig verbunden mit dem des ersten Friedensrichters (Custos Rotulorum), die Deputy-Lieutenants werden der Mehrzahl nach aus Friedensrichtern ernannt. Ihre Bezirke, periodischen Versammlungen und Geschäftsformen schließen sich durchweg dem Friedensrichteramt an.

IV. Das Gerichtswesen bildet jeder Zeit den stabilsten Theil des Staatswesens. Das fortschreitende bewegliche Element desselben liegt nur in dem Amt der Friedensrichter. Abgesehen davon bleibt die constitutionelle Gerichtsverfassung, basirt auf „Judge and Jury," auf ein systematisches Zusammenwirken von königlichen Richtern und Gemeindeausschüssen in Assisen und Quartalsitzungen, dem Rahmen nach unverändert. Der Census

des Geschworenendienstes wird dem veränderten Geldwerthe entsprechend durch 27 Eliz c. 6 verdoppelt. Eine geregelte Beweisverhandlung, die Zulassung von Vertheidigungszeugen, die allmälige Ausbildung von Beweismaximen erscheinen als eine zeitgemäße Fortbildung. Allerdings haben die Nachwehen des Kampfes der beiden Rosen den Charakter der Jury alterirt. Noch mehr war die Reformation und der Verfassungskampf der Bildung außerordentlicher Strafgewalten förderlich. Die Politik der Stuarts hat durch parteimäßige Besetzung des Richteramtes und der Friedenscommissionen, durch Einschüchterung der Jury, durch habituellen Mißbrauch der königlichen Justizgewalten das Ansehen der Gerichte tief erschüttert. Friedensrichter und Jury gehen aber aus diesen Kämpfen fleckenlos hervor, und ein berühmter Rechtsspruch des Reichsgerichtes von 1679 erkennt die Unverantwortlichkeit der Geschworenen für ihren Gewissensspruch ausdrücklich an. — Neben dieser centralisirten Rechtspflege erscheint noch die Strafjustiz der Quartalsitzungen und die einigen Städten verliehene Civiljustiz von praktischer Bedeutung. Dagegen verkümmert das Grafschaftsgericht des Sheriff für Bagatellsachen durch unangemessene Besetzung und ein veraltetes Verfahren. Noch weiter stirbt die Patrimonialgerichtsbarkeit des Court baron, customary court und der ländlichen courts leet ab. Die kraftvollere Institution des Friedensrichteramtes hat den Ansprüchen der besitzenden Klassen in dieser Richtung eine zeitgemäßere Form gegeben.

V. Die Städteverfassung dieser Zeit bildet einen ergänzenden Schlußpunkt, als eine Sonderverfassung für Gericht und Polizeiwesen mit eigenthümlichen Schicksalen.

Die Gesetzgebung der Tudors hatte das System der Kirchen-, Armen- und Wegeaufseher und die damit verbundene Besteuerung gleichmäßig auf die städtischen Kirchspiele ausgedehnt. Diese Neubildung ging aber ihren selbständigen Weg ohne Zusammenhang mit der alten Stadtverwaltung, die aus dem court leet und der firma burgi hervorgegangen, sich auf Gerichts- und Polizeiverwaltung und auf die althergebrachten Stadteinkünfte beschränkte. Es entsteht dadurch in den Städten eine zwiespältige Verfassung mit einem ganz verschiedenen Personal der Bürgerschaft und der Beamten. Die Mehrheit von Kirchspielen innerhalb einer Stadtgemeinde bildet nicht bloße Stadtviertel, sondern selbständig verpflichtete Ortsgemeinden.

Bei dieser Trennung gerieth das alte Stadtregiment in eine Isolirung, welche der fortschreitenden Bildung enger Körperschaften ungemein förderlich war. Der court leet hatte wenig mehr zu thun; denn die laufende Thätigkeit der Obrigkeit lag in den Händen der Friedensrichter. Das alte Stadtvermögen und Einkommen trat zurück neben der bedeutungsvolleren Verwaltung und Besteuerung des Kirchspieles für Kirchen-, Armen-

und Wegeerhaltung. Die Verwaltungsausschüsse für die alten Stadteinkünfte, leet juries, town councils ꝛc. werden daher leicht zu stehenden engeren Räthen (select bodies) mit einer Neigung zur Cooptation. Dieser faktische Zustand wird nun durch die „Incorporationscharten" zu einem rechtlichen. Solche Incorporations haben mit dem Schluß des Mittelalters begonnen. In der Periode der Tudors erhält schon die Mehrzahl der Charten eine Fassung, in welcher die Stadt als universitas ordinata die Rechte einer juristischen Person empfängt, und damit der engere Rath unabhängig von der Bürgerschaft zur Stadtverwaltung, zuweilen auch schon zur Parlamentswahl legitimirt wird. Ein Gutachten der Reichsrichter in 40 et 41 Eliz. erklärt sich für die Zulässigkeit solcher select bodies, für deren Befugniß zur Errichtung von Statuten, für die Anerkennung eines „langjährigen Gebrauches" in dieser Richtung, für die Zulässigkeit einer Wahl der städtischen Beamten durch solche Körperschaft.

Unter den Stuarts wird daraus eine tendenziöse Parteimaxime. Die massenhafte Creirung der Wahlflecken hatte allerdings dahin geführt, daß die Städte im Unterhaus mindestens zehnmal stärker vertreten waren, als ihnen nach Besitz, Bevölkerungszahl und Staatsleistung zukam. Es war dabei eine stillschweigende Ausgleichung eingetreten durch den persönlichen Einfluß, welchen die gentry der Grafschaft in Polizei- und Milizverwaltung und als Oberbehörde des Kirchspieles übte. Die herrschende Klasse wußte in den nun beginnenden Verfassungskämpfen der Abnormität des städtischen Wahlrechtes nicht anders Herr zu werden, als durch eine künstliche, zuletzt gewaltsame Verbildung der Stadtverfassungen. Hand in Hand mit ihnen ging die Staatskirche, da das Dissenterwesen in den Städten seinen Hauptsitz hatte. Die Stuarts nahmen in diesem Streit offen Partei durch Creirung neuer Wahlflecken mit geschlossener Wahlkörperschaft (close boroughs) und durch Begünstigung des sogenannten „Herkommens". Nach dem ersten Bürgerkrieg versuchte Cromwell das Stadtwahlrecht auf seine natürliche Geltung herabzusetzen. Um so eifriger kehrte die Restauration zu den alten Grundsätzen zurück, versuchte durch endlose politische Maßregelungen die Stadtverwaltungen zu purificiren und das Wahlrecht auf die ständigen engeren Räthe zu beschränken. In einem förmlichen Feldzug gegen die Stadtcharten aber ließen Carl II. und Jacob II. durch unwürdige Richter die bestehenden Verfassungen kassiren, um solche durch neue nach oligarchischem Muster zu ersetzen. Nach einem durch mehre Menschenalter fortgesetzten Parteikampf schließt die Stadtverfassung mit einer völlig willkürlichen Verunstaltung.

In Wechselwirkung mit dieser Gestaltung des innern Staatslebens bilden sich endlich die Ständeverhältnisse dieser Periode in drei Schichtungen.

Lords und Gentry sind in der Grafschaft schrittweise so aneinander gerückt, daß der erbliche Reichsadel nicht mehr wie am Schluß des Mittelalters als regierende Klasse für sich dasteht, sondern als erbliche Ehrenauszeichnung innerhalb einer viel zahlreicheren, einflußreichen Klasse. Von der alten Lehnsmiliz waren nur noch die Lehnslasten übrig geblieben, welche durch 12 Car. II. c. 24 unter ausdrücklicher Verwandlung aller ehemaligen Rittergüter in Freisassengut, free and common socage, wegfallen. Die einflußreiche Betheiligung am Staat lag jetzt in den Friedens- und Miliz-Commissionen, — regelmäßig mit einem Lord an der Spitze. Die Idee eines bloßen Vorranges, precedence, tritt damit an die Stelle der alten feudalen Hierarchie. Das Oberhaus füllt sich weit überwiegend durch neuereirte peers aus den hervorragenden Elementen der Grafschaftsverwaltung. Das Gesetz über die erweiterte Testirfreiheit und die Bürgerkriege haben zu mannigfaltigem Besitzwechsel geführt, in welchem auch die reich gewordenen städtischen Klassen vielfältig den großen Grundbesitz erwerben. Die neuen Besitzer gehen durch Friedenscommissionen und Parlament zuerst politisch, in den folgenden Generationen auch gesellschaftlich in die Reihe der alten gentry über. Die grundbesitzende Klasse tritt mit den städtischen Honoratioren und den studirten Klassen in das Gesammtverhältniß einer „gentry“ mit theils persönlichen, theils höheren erblichen Ehrenprädikaten. Die Präcedenztafel Heinrich's VIII. bildet danach eine sehr künstlich abgestufte Rangfolge, welche die Stuarts noch durch den erblichen Titularadel eines baronet vermehren. Der politischen Geltung nach dagegen bildet die gentry durch Friedens-, Miliz-Commissionen und Parlament eine durch große Interessen verbundene Gesammtklasse, welche ebenso den Eintritt der Mittelstände wie das Aufsteigen innerhalb der eigenen Stufen dem Recht nach überall offen läßt.

Die wahlberechtigten Freisassen der Grafschaft und die corporationsberechtigten Bürger der Städte erscheinen neben jener erweiterten gentry als der politisch berechtigte eigentliche Mittelstand. In der Grafschaft begrenzt sich derselbe durch den alten Census des Geschworenendienstes, 40 sh. Grundrente aus freehold. In den Städten hing die Grenze von den verkünstelten, bunt geschichteten Wahlverhältnissen der corporation ab. Durch Säcularisation, Testirfreiheit, fortschreitende Bodenkultur, durch den Aufschwung von Handel, Schiffahrt und Gewerbe ist der Umfang und die wirthschaftliche Bedeutung auch dieser mittlern Schichtung gewachsen.

Die nicht wahlberechtigten Klassen in Stadt und Land bilden jetzt eine persönlich freie, in Familien- und Vermögensrechten den höheren gleich gestellte Klasse, aber ohne active Theilnahme an der Bestimmung des Staatswillens. Die Reste der ehemaligen Leibeigenschaft sind spurlos ver-

ſchwunden. Das alte copyhold hat ſich aus einem hofhörigen Gut in einen erblichen Beſitz mit erheblichen Reallaſten und einigen gemeſſenen Dienſten verwandelt, und begründet in der bürgerlichen Geſellſchaft keinen beſondern Stand mehr. Die günſtigen wirthſchaftlichen Verhältniſſe der Zeit kommen auch dieſen Elementen und den arbeitenden Klaſſen zu gute, welche ſelbſt zu den niederen Kirchſpielsämtern mancher Orten herangezogen werden, ohne jedoch an die politiſche Macht der Parlamentsverfaſſung heranzureichen.

In dieſer Schichtung iſt die Geſellſchaft in das XVIII. Jahrhundert eingetreten, in welchem nach Vertreibung der Stuarts die gentry als regierende Klaſſe den Höhepunkt ihrer Macht erreicht hat.

Das Zeitalter der Tudors und Stuarts iſt nach ſeiner innern Entwickelung in Gneiſt, Geſchichte des selfgovernment, S. 253—355, von der Seite der Staatsverwaltung aus in Gneiſt, Engl. Verwaltungsrecht I. S. 465–615 dargeſtellt mit Angabe der Quellen und der Literatur.

Die Geſetzes-Urkunden ſind bis 9 Hen. VII. in den statute rolls, von da an in den rotuli parlamentorum enthalten, und jetzt in den „Statutes of the Realm“ bis zum Tode der Königin Anna herab authentiſch gedruckt.

Die Parlamentsverhandlungen ſind als rotuli parlamentorum ſeit 12 Hen VII. erhalten, geben aber ſeit 3 Car. I. nicht mehr die wirklichen Verhandlungsprotocolle, ſondern nur die beſchloſſenen Statuten. Mit 1 Hen. VIII. beginnen die amtlichen Journals of the House of Lords, jetzt gedruckt mit general index and calendar. Die Journals of the House of Commons beginnen mit 1548 und ſind bis zum 20. März 1628 mit indices vollſtändig abgedruckt. Das unter dem Titel Parliamentary History 1806—20 gedruckte Sammelwerk umfaßt in Vol. II.—V. dieſe Zeit.

Die ſonſtigen State papers ſind in unabſehbarem Umfang in den engliſchen Archiven vorhanden und werden von der Record Commission theils ausführlich abgedruckt, theils in ausführlichen calendars nachgewieſen.

Die engliſche Rechtsgeſchichte, Roeve's History of the English Law umfaßt in Bd. IV. und V. noch die Zeit der Tudors. Als eine Hauptautorität für das öffentliche Recht gelten Coke's Institutes Part II., aus der Zeit unmittelbar vor Beginn des Bürgerkrieges.

Ueber die ſtaatsrechtliche Literatur der Revolutionszeit ſ. die Nachweiſungen von R. v. Mohl, Literatur der Staatswiſſenſchaften I. S. 325—330, II. 70 ff.

Aus der allgemeinen Geſchichtsſchreibung iſt ſpeciell dieſer Zeit gewidmet v. Ranke, Engliſche Geſchichte, vornehmlich im XVI. und XVII. Jahrhundert. 7 Bände. 1859—1868. Zu ſtark hervorgehoben ſind jetzt die Lichtſeiten des Regimentes der Tudors in Froude's History Vol. I.—XII. Ueber die der Entwickelung des Bauerſtandes nachtheiligen Umſtände vergleiche Raſſe, die mittelalterliche Feldgemeinſchaft in England, 1869, S. 56 ff. — Die räthſelhaft verworrenen Zuſtände der letzten Zeit der Stuarts erklären ſich aus dem Communalleben der Nachbarverbände. Es iſt die Schule des Gemeindelebens und ihre Zuſammenfaſſung im Parlament, welche den Parteien im Guten und im Schlimmen das Verſtändniß des Staates giebt. Es iſt die Gewöhnung des Gemeindelebens und ihre ſittlich läuternde Kraft, welche von unten herauf die Fäulniß im Staate wiederum abſtößt, welche der Hof der Stuarts um ſich verbreitet hatte. In wunderbarem Gegenſatz gegen die ſpäteren Revolutionen des Continents, in welchen aus der Begeiſterung für die Freiheit nur die Gewaltthat und die Unfreiheit hervorgeht, wird hier die Aera der ſchlechteſten Königsfamilie und des verdorbenſten Hofes, des corrumpirteſten Parlaments eine Zeit großer, die politiſche und bürgerliche Freiheit begründender Geſetze.

§. 5.

Das achtzehnte Jahrhundert.

Mit Reformation, Revolution, Reſtauration und Vertreibung Jakob's II. ſind die Grenzmarken der verfaſſungsmäßigen Gewalten in England feſtgeſtellt in einem formalen *Abſchluß* der Parlaments-Verfaſſung.

Es liegt eine wunderbare, oft nicht verſtandene Mäßigung in dem Verlauf dieſer „*glorreichen Revolution.*“ Es war das Bewußtſein der tiefen Erſchütterung aller rechtlichen und ſittlichen Grundlagen, welche dem Sturz einer legitimen Regierung folgen, — die Vorausſicht der darauf folgenden Ueberfluthung des Staates durch den Egoismus und das Parteiweſen der Geſellſchaft, um deretwillen England die Mißregierung der Stuarts lange und geduldig ertragen hatte. Mit dem klaren Bewußtſein der Bedeutung eines Dynaſtiewechſels hat das engliſche Volk den mannhaften Entſchluß gefaßt, dieſe Folgen dennoch zu übernehmen.

In der That erſchienen die *Schwierigkeiten* der *neueingeſetzten Regierung* faſt unüberſteiglich. Auch die große Perſönlichkeit Wilhelm's III. überwand nicht die Widerſprüche der verfaſſungsmäßigen Stellung eines Königthums, welches den Whigs nur als *ihre* Schöpfung, den Tories nur wie eine Regentſchaft erſchien. Ein übermüthiger factiöſer Adel, eine intriguirende Geiſtlichkeit, ein geldſtolzes Bürgerthum, eine dauernd apathiſche Stimmung der unteren Klaſſen, verwickelte Parteiprogramme ohne irgend welche große Ziele, launiſcher Wechſel der herrſchenden Meinungen und Parteien, ſind die äußeren Erſcheinungen, die auch unter Anna, und nach dem Regierungsantritt des Hauſes Braunſchweig-Hannover, unter Georg I. und II. noch fortdauern.

Allein wie in dem Staatsweſen des Alterthums und des Mittelalters die *ſtille Arbeit des Volkslebens* gewöhnlich unbemerkt bleibt, und nur die Entfaltung dieſes Lebens zu großen Staatsactionen beachtet wird, ſo überſieht man leicht, daß dieſe öde Zeit eine Periode innerer Selbſtthätigkeit iſt, welche der Gegenſätze ſchrittweiſe Herr wird, und hinter welcher dann in der neuen Schule der Staatsmänner ſeit Chatham, im Kampfe mit Amerika und mit Frankreich, ein Staatsweſen in Rieſengröße ſich aufrichtet in der glänzenden Epoche Georg's III.

Es iſt das innere Leben des Staates in *Grafſchaft*, *Stadt* und *Kirchſpiel*, welches die widerſtrebenden Gegenſätze allmälig überwunden hat. Es beruht noch erkennbar auf den alten 3 Grundpfeilern: Heer, Gericht und Kirche. Die alten Inſtitutionen ſind aber ſeit der Magna Charta in das Einzele entfaltet und ſtehen in ihren beiden Grundelementen, den *Localämtern* und den *Localſteuern* nunmehr vollſtändig entwickelt vor uns, ſo wie ſie ſpäter darzuſtellen ſind.

I. Die Aemter der Localverwaltung in Grafſchaft, Hundred und Kirchſpiel erſcheinen jetzt nach Alter und Bedeutung in folgender Reihe:

Das Amt des Sheriff, das tauſend Jahre alte Hauptamt der Grafſchaft, mit mancherlei Reſten einer alten Statthalterſchaft, jetzt jährlich wechſelnd aus den größeren Grundbeſitzern der Grafſchaft beſetzt.

Das Amt des Lord-Lieutenant, das neuere Statthalteramt der Grafſchaft, regelmäßig verbunden mit dem des erſten Friedensrichters (custos rotulorum), beſetzt aus den vornehmſten Grundbeſitzern, thatſächlich auf Lebenszeit, mit der Befugniß zur Ernennung der Milizoffiziere und Milizverwaltungscommiſſarien.

Das Amt der Friedensrichter, Justices of the Peace, beruhend auf den königlichen Friedenscommiſſionen, die eigentliche Seele der obrigkeitlichen Localverwaltung, in ſeinen faſt unabſehbaren Functionen als Polizeirichteramt, als Oberinſtanz der Ortsgemeinde, als Kreisverwaltungsbehörde und Strafgericht, mit feſter Vertheilung der Functionen unter die einzelen Friedensrichter, die Special- und Quartalſitzungen.

Das Amt der Coroners, in mittelalterlicher Weiſe nach Wahl der Freiſaſſen beſtellt, hauptſächlich ein Vorunterſuchungsamt bei ungewöhnlichen Todesfällen mit einer Jury aus der Nachbarſchaft.

Das Amt der Constables, als Kreisſchulzen, high constables, für die Hundred, als Ortsſchulzen, petty constables, für die alten Ortſchaften beſtimmt.

Das Amt der Wegeaufſeher, surveyors of highways.

Das Amt der churchwardens und overseers of the poor.

Die ſtädtiſchen Aemter der Bürgermeiſter, Friedensrichter, Rathsherren und Gemeinderäthe, coroners und constables, nach der Verfaſſung der corporations.

An jedes dieſer Aemter heftet ſich ein Stück des engliſchen Verwaltungsrechtes, theils nach mittelalterlichem Gewohnheitsrecht (common law) theils nach Parlamentsſtatuten. Die Zahl der activen Grafſchaftsfriedensrichter wird im Jahre 1796 auf 2357 in England, 305 in Wales angegeben. Die Zahl der Ortsbeamten vervielfältigt ſich in jährlichem Wechſel für mehr als 10,000 Kirchſpiele und Ortſchaften. Dazu tritt der Geſchworenendienſt in den Civilaſſiſen, der Dienſt der großen und der kleinen Jury in Criminalaſſiſen und Quartalſitzungen, als ein ungefähres Geſammtbild der perſönlichen Thätigkeit im Nachbarverband.

II. Das Communalſteuerſyſtem bildet jetzt ein organiſirtes Ganzes im Anſchluß an die Bezirke und Aemter.

1) Die Grafſchaftsſteuer, County Rate, erhält ihre conſolidirte Geſtalt durch st. 12 George II. c. 29 als Kreis-Gerichts- und Polizeiſteuer, aufzubringen nach dem Fuß der Armenſteuer, am Schluß des Jahrhunderts in einem Betrag von mehr als 200,000 £.

2) Die Borough Rate als städtische Gerichts- und Polizeisteuer nach analogen Grundsätzen.

3) Die Church Rate, Kirchensteuer, nach alter Gewohnheit von den Gemeindeversammlungen für die Erhaltung der Kirchengebäude und die Bedürfnisse des Gottesdienstes bewilligt.

4) Die Poor Rate, Armensteuer, nach dem Gesetz Elisabeth's periodisch von den Kirchenvorstehern und Armenaufsehern ausgeschrieben, — in den Jahren 1748—1750 im Durchschnittsbetrage von 730,000 £, in den Jahren 1783—1785 durchschnittlich 2,000,000 £, am Schluß des Jahrhunderts nochmals verdoppelt.

5) Die Highway Rate, Wegebausteuer, ergänzend neben die Hand- und Spanndienste gestellt, auf denen grundsätzlich die Wegeerhaltung noch beruht, nach Analogie der Armensteuer.

Gesetzgebung und Rechtsprechung haben die Natur dieser Steuern als Realsteuern von dem sichtbaren nutzbaren Realbesitz im Gemeindeverband, nach dem Mieths- oder Pachtwerth einzuschätzen, immer gleichmäßiger festgestellt.

Aus den beiden Elementen der Aemter und der Steuern combinirt sich das selfgovernment. Das Amtsrecht bildet einen integrirenden Theil des Staatsverwaltungsrechtes, im Anschluß an die Centralbehörden und Reichsgerichte. Das Steuersystem bildet einen integrirenden Theil der Staatswirthschaft. Beide Elemente gehören untrennbar zusammen, doch so, daß in dem einen Theil der Institutionen der Charakter der obrigkeitlichen Verwaltung vorherrscht, das Steuerelement sich unterordnet; in dem andern Theil das staatswirthschaftliche Element der Steuer vorwaltet und durch das obrigkeitliche Amt nur controlirt wird. Die Communalinstitutionen zerfallen danach in zwei große Gruppen.

A. Die erste Gruppe des obrigkeitlichen selfgovernment (nachfolgend im Buch II.) umfaßt die älteren, schon im Mittelalter ausgebildeten Institutionen der Gerichtsverwaltung, der Strafjustiz und Polizei, der Miliz, der Steuereinschätzung und der städtischen corporations. Das Bedürfniß der Staatsverwaltung hat dafür vorzugsweise Kreis- und Bezirksverfassungen gebildet in folgenden Schichtungen.

I. Die Civil-Gerichtsverwaltung hat noch immer einen nominellen Mittelpunkt in dem County Court des Sheriff. In der Wirklichkeit ist das „Civilgericht" des Sheriff jedoch herabgesetzt zu einer Unterstelle der Reichsgerichte für Ladungen, Executionen und Gestellung der Jury, für welche Amtsgeschäfte der Sheriff auf die Dauer seines Amtsjahres einen stellvertretenden Undersheriff bestellt. — Bedeutungsvoller ist der Antheil der Grafschaft durch die Gestellung der Jury zu den Civilassisen. Die Restauration hatte versucht, den Census der Civilgeschwo-

renen von 40 sh. auf 20 £ zu erhöhen, war jedoch nach drei Jahren davon zurückgekommen. Durch 4 et 5 Will. et Mar. wird der Census dauernd auf 10 £ (68 Thlr.) Grundrente aus freehold oder copyhold festgestellt; durch 3 Geo. II. c. 28 werden gleichgestellt 20 £ Grundertrag aus Erbpacht oder Pachtung auf Lebenszeit. — Die Civiljustiz der Patrimonialgerichte, court baron und customary court, besteht daneben in der Regel nur noch nominell ohne contentiöse Gerichtsbarkeit.

II. Die Strafjustiz und Polizeiverwaltung, engverbunden schon in dem „Königsfrieden" der angelsächsischen Zeit, hat ihren eigenen, von der Civiljustiz getrennten Gang fortgesetzt. Ihr Schwerpunkt liegt in der Kings Bench und in den Criminalassisen der reisenden Richter, zu welchen der Sheriff die Geschworenen stellt, mit einem Antheil an der Strafvollstreckung. — Concurrirend damit üben aber auch die Quartalsitzungen der Friedensrichter eine ordentliche Strafjustiz und verbinden damit das Voruntersuchungs- und Polizeirichteramt, sowie die Hauptmasse der verschiedenartigen Geschäfte einer obrigkeitlichen Kreisverwaltung.

Die einzelen Friedensrichter bilden das Voruntersuchungsamt für alle Verbrechen und Vergehen, mit Ausnahme der ungewöhnlichen Todesfälle, welche dem Coroners Inquest zufallen. Sie erlassen auf ergehende Anzeige den Befehl zur Haft oder zur Ladung an die Constables. Sie verhören den verfolgenden Theil, die Zeugen und den Angeschuldigten und nehmen darüber mit ihrem Gerichtsschreiber kurze Protocolle auf. In leichteren Fällen ermächtigt sie das Gesetz, auf diese Verhandlung das Strafurtheil zu sprechen (summary conviction); in schwereren Fällen überweisen sie die Sache an die nächsten Assisen oder Quartalsitzungen (commitment) zum ordentlichen Strafverfahren mit großer und kleiner Jury.

Die einzelen Friedensrichter (je einer oder zwei) bilden demgemäß das Polizeirichteramt für die jetzt unabsehbare Reihe summarischer Strafsachen. Das Verfahren ist im Wesentlichen das der Voruntersuchung. Das gesammte Decernat der Bettel-, Landstreicher-, Gewerbe-, Sitten-, Bier- und Gasthaus-, Wege-, Jagd- und Fischerei-Polizei wird in dieser Weise einer polizeilichen jurisdiction verwaltet, an welche sich ein umfangreiches System der Arbeitspolizei und einige Nebensälle polizeilicher Civiljurisdiction anreihen. In manchen dieser Geschäfte concurriren noch die alten courts leet, jedoch in absterbender Gestalt und nur noch sporadisch von einiger Bedeutung.

Die Friedensrichter bilden sodann die Oberinstanz für die Ortsgemeindeverwaltung in einer durch die Gesetze speciell abgestuften Weise:

1) Die einzelen Friedensrichter treten controlirend ein, wo es sich darum handelt, den Ortsgemeindebeamten zu seiner Amtspflicht anzuhalten, oder wo ein collidirendes Localinteresse die sofortige Mitwirkung

eines höhern Beamten rathsam macht, wie bei der arbeitsamen Beschäftigung der Ortsarmen, Erlaß von Orders zum Rücktransport von Armen ꝛc.

2) Für wichtigere Geschäfte dieser Art sind die Special Sessions als eine Art von Mittelinstanz gebildet, deren Gestaltung erst dem achtzehnten Jahrhundert angehört. An die periodischen Versammlungen aller in der Hundredschaft ansässigen Friedensrichter hat die Gesetzgebung dieser Zeit die Ernennung und Bestätigung der Ortsgemeindebeamten, die Wegebaustreitigkeiten und die Ertheilung der Schankconcessionen zur collegialischen Beschließung verwiesen.

3) Die Quartalsitzungen, welche viermal alljährlich alle Friedensrichter der Grafschaft vereinigen, bilden (1) die Appellationsinstanz für die Strafresolute der einzelen Friedensrichter und kleinen Sitzungen; (2) die Beschwerdeinstanz für die orders der Specialsitzungen und einzelen Friedensrichter; (3) die Kreisverwaltungsbehörde für solche Geschäfte, deren collegialische Decretur dem gesammten Kreistage zukommt: Ausschreibung der County Rate, Curatorium für die Grafschaftsbrücken, für das Grafschaftsgefängniß, Correctionshaus und die Gerichtslocale, Erlaß von Polizeiregulativen für Lebensmittelpreise, Arbeitslöhne ꝛc., Instructionen für die Verwaltung der Gefängnisse und Gebührentaxen, Ertheilung der Concessionen für gewisse Gewerbe, Anstellung der Grafschaftsbeamten, — eine Gesammtmasse von Geschäften, welche als „County Business„ bezeichnet zu werden pflegt.

Diesem höhern Verwaltungs-Personal untergeordnet sind die Aemter der Kreis- und Ortsschulzen, constables. Als Kreisschulze ist der high constable hauptsächlich bestimmt zur Ausführung solcher friedensrichterlicher Befehle, die an mehre Unterconstabler gerichtet sind. Die Ortsschulzen, petty constables, behalten noch ihre älteren Functionen als Friedensbewahrer mit eigenem Verhaftungsrecht, werden aber durch den wachsenden Umfang der friedensrichterlichen Verwaltung immer mehr Vollziehungsbeamte für die Decrete, Orders und Urtheile der einzelen Friedensrichter und Sessionen, in denen sie regelmäßig erscheinen, um ihre presentments und Berichte zu erstatten.

Als ein kräftiges Verbindungsglied der Grafschaft tritt dieser Amtsthätigkeit endlich hinzu:

1) die unmittelbare Thätigkeit der Mittelklassen als Urtheilsjury bei den Criminalassisen und Quartalsitzungen;

2) die Anklagejury bei den Assisen und Quartalsitzungen, und analog bei dem Coroner's Inquest;

3) die Betheiligung der gesammten Bevölkerung an der Anklage- und Zeugenpflicht, die von den Friedensrichtern durch Zwangscautionen gehandhabt wird.

Die Strafgerichts- und Polizeiverwaltung in dieſer Geſtalt unterliegt ſchließlich noch einer Controle der Reichsgerichte, in der doppelten Weiſe eines Abberufungsrechtes (writ of certiorari) oder eines Mandatsproceſſes (mandamus). Die übertriebene Centraliſation der Geſchäfte in einer ſolchen Inſtanz, ſowie das Beſtreben nach größerer Selbſtändigkeit der Grafſchaftsverwaltung, haben aber im XVIII. Jahrhundert die Geſetzgebung veranlaßt, immer maſſenhafter das certiorari abzuſchneiden und die Entſcheidungen der Quartalſitzungen für „endgültig“ zu erklären.

III. Die Milizverwaltung, welche ſich dieſem Gebiet zunächſt anreiht, dauert auf der Grundlage und im Geiſt der Reſtaurationsgeſetzgebung fort, als eine Bewaffnung der beſitzenden Klaſſen ſowohl nach Oben wie nach Unten. Die Miliz wurde noch zuweilen gemuſtert und auf kurze Zeiten eingeübt. Man fand ſie indeſſen koſtbar, für das Land beſchwerlich und ließ ſie trotz periodiſcher Invaſionsbeſorgniſſe in chroniſcher Vernachläſſigung. Nach einer wenig bedeutenden Zwiſchengeſetzgebung in 30 Geo. II. und 2 Geo. III. folgt eine neue Conſolidirung in 26 Geo. III. c. 107, in welcher Geſtalt die Miliz dann bis 1802 fortgedauert hat. Im Jahre 1796 veranlaßte ein drohender Einfall von Frankreich die Entſtehung einer supplementary militia. Um dieſe Zeit entſteht auch eine freiwillige Cavallerie, yeomanry, und zahlreiche Freiwilligencorps nach dem Grundſyſtem der Milizen. Alle Offizierſtellen werden als unbeſoldete Ehrenämter nach einem ſpeciellen Cenſus abgeſtuft, der für die Deputy-lieutenants in der Regel 200 £ Grundrente beträgt, für den Oberſt 1000 £, bis herab zum Fähndrich mit 20 £ Grundrente oder 500 £ an beweglichem Vermögen. Da die ſtädtiſchen Honoratioren weniger Intereſſe für den Dienſt zeigen, ſo beſteht das ſehr zahlreiche Offizier-Corps vorzugsweiſe aus landed gentry, und ſehr gewöhnlich verbindet ſich mit dem Friedensrichteramt auch eine Stellung als Deputy-lieutenant und eine höhere Offizierſtelle in der Miliz. Seit der Mitte des XVIII. Jahrhunderts erhalten auch die Offizierpatente der ſtehenden Armee durch ein Syſtem des Stellenkaufes den verwandten Charakter der Ehrenämter.

IV. Die Steuereinſchätzung und Erhebung der direkten Steuern als ein Theil des obrigkeitlichen selfgovernment hatte im Mittelalter ihren Ausgang genommen von den normanniſchen Verwaltungscommiſſionen. Nach Entſtehung der Parlamente erhalten dieſelben eine populärere Form zur Einſchätzung der Staatsſubſidien in der Grafſchaft und ihren Unterbezirken. Seit den Zeiten der Reſtauration gehen daraus hervor:

1) Die Einſchätzungscommiſſionen für die land tax in ihrer ſeit dem Bürgerkriege veränderten Geſtalt. In Perſonal und Geſchäftsgang identificiren ſich dieſe Commiſſionen immer mehr mit dem Friedensrichteramt, als ein Theil der Verwaltungsjurisdiction mit einem gerichtlichen

Instanzenzug und Verfahren. Dasselbe System dehnt sich analog aus auf die assessed taxes, d. h. eine Gruppe späterer Verbrauchs- und Luxussteuern, bei welchen es auf concrete Abschätzungen ankommt. Als wichtigstes Gebiet tritt am Schluß des Jahrhunderts hinzu die von Pitt eingeführte Einkommensteuer.

2) Noch umfassender und gleichmäßiger folgt diesem System die Communalsteuereinschätzung. Schon das Gesetz Elisabeths hatte dafür gesetzliche Normativbedingungen gegeben, welche von den Armenaufsehern unter Controlle der Friedensrichter zu handhaben sind mit einem gerichtlichen Instanzenzug für die Reclamationen. Die Praxis entwickelt daraus ein festes System der Steuerausschreibung, des Reclamationsverfahrens, der Steuererhebung und Execution, der Kassenverwaltung, der Rechnungslegung und Rechnungsrevision als bedeutungsvollen Theil der friedensrichterlichen Verwaltungsjustiz. Die übrigen Communalsteuern werden theils als Matricularbeiträge aus der Ortsarmensteuer, theils nach Analogie der Armensteuer erhoben, so daß jenes Verfahren zu dem Normale des Selfgovernment in diesem Gebiete wird.

V. Die Stadtverfassung der municipal corporations endlich schließt das Gebiet der obrigkeitlichen Selbstverwaltung ab, sofern sie Modificationen der örtlichen Gerichts- und Polizeiverwaltung darstellt; während die wirthschaftliche Seite der Kirchspiels-, Armen- und Wegeverwaltung getrennt davon den städtischen parishes zufällt. Die englischen Städte bilden jetzt in abgeschlossener Gestalt zwei Gruppen, deren Rechtsverhältnisse sich durchkreuzen.

1) Etwa 200 Städte von England und Wales sind berufen, als besondere städtische Wahlkreise Abgeordnete zum Parlament zu senden (parliamentary boroughs). Die Zahl derselben war unter den Stuarts abgeschlossen. Ungefähr die Hälfte dieser Parlamentsflecken war im Verlauf der Zeit durch ausdrückliche Charte „incorporirt" und fiel also zugleich unter die folgende Rubrik.

2) Mehr als 200 Ortschaften (municipal boroughs) haben seit der Zeit Heinrichs VI. durch technische Incorporations-Charten und Local-Acten eine geschlossene Organisation, in der Regel mit Bürgermeister und Rath erhalten. Dazu gehören auch 19 Städte, die das noch weiter gehende Recht einer „county corporate", d. h. einer selbständigen Grafschaft erhalten haben, und damit auch ihren eigenen Sheriff, Coroner und eine gesonderte städtische Miliz.

Gemeinsam beiden Gruppen ist die Tendenz zur Abschließung in ständige geschlossene Räthe, select bodies. Trotz der anerkannten Beschwerden gegen das Verfahren der Stuarts bestätigte schon das Conventionsparlament die Verfassung dieser select bodies. Die Städte waren

und blieben zehnfach stärker im Unterhause vertreten als ihnen zukam, und die regierende Klasse wußte das Mißverhältniß auch jetzt nicht anders auszugleichen als durch eine Verstümmelung ihres innern Lebens. Von den städtischen Wahlen hing jede Majorität des Unterhauses in dem Maße ab, daß die großen Parteien ihren Einfluß durch die Friedens- und Milizcommissionen der umgebenden Grafschaft und ihre gesellschaftliche Stellung dazu verwendeten, die Masse der kleineren Städte zu den Hauptsitzen ihres befestigten Wahleinflusses zu machen. In den ständigen, der Mehrzahl nach cooptirten corporations setzte sich dieser Einfluß Generationen hindurch fort. Die Folge war eine Unterordnung aller Lokalverwaltung unter die parlamentarischen Parteiinteressen. Unabweisbar gewordenen neuen Bedürfnissen suchte das Parlament allmälig durch Lokalakten Genüge zu thun. Uebrigens war und blieb das städtische Wesen eine Aufhäufung von Anomalien, welche sich nur zufällig ausglichen.

Sachgemäß bildet aber die Stadtverfassung den Uebergang zu den folgenden Institutionen des Kirchspiels.

B. Die zweite Hauptgruppe des wirthschaftlichen self-government (nachfolgend in Buch III) umfaßt die Einrichtungen der Ortsgemeinde, deren selbständige Bedeutung erst aus dem Zeitalter der Tudors datirt: das Kirchspiel, die Ortsarmen- und Wegeverwaltung. Die vorwiegende Grundlage bildet hier ein Steuersystem, welches nach Gesetzen und unter Controle der obrigkeitlichen Aemter der Grafschaft gehandhabt wird in folgenden Formationen.

I. Die Kirchspielsverfassung besteht in einer Verflechtung der kirchlichen und weltlichen Ortsgemeinde fort, wie solche als Eigenthümlichkeit der Staatskirchenverfassung seit der Reformation entstanden war: die Kirchenvorsteher mit ihren polizeilichen und anderen weltlichen Funktionen, die Kirchensteuer mit ihrer periodischen Bewilligung durch die Gemeindeversammlungen (vestries). Die geringere Selbständigkeit der Mittelstände seit den Zeiten der Restauration und das starke Uebergewicht der gentry wirken wenig fördernd auf das örtliche Gemeindeleben. Die stehenden Gemeindeausschüsse, select vestries, treten immer zahlreicher an die Stelle der wirklichen Gemeindeversammlungen. Die durch „Gewohnheit“ entstandenen select vestries, die sich nur noch aus den gewesenen Kirchenvorstehern und Armenaufsehern bilden, oder nur durch Cooptation ergänzen, werden durch die Gerichtspraxis als „gute Gewohnheiten“ und als legitimirte Vertreter der Gemeinde anerkannt. Analoge Formationen werden durch Localakten und Kirchenbauakten in wachsendem Umfang hinzugefügt zur Verkümmerung des Gemeindelebens, analog den städtischen corporations.

II. Die Armenverwaltung des Kirchspiels, mit ihren Armenaufsehern und Armensteuern, bleibt in diesem Jahrhundert das wichtigste

Glied des örtlichen Gemeindelebens, noch immer beſtimmt durch das Armengeſetz Eliſabeths. Die engherzige Behandlung des Niederlaſſungsrechts und das Anweiſungsſyſtem der Reſtaurationsgeſetzgebung ſetzt ſich indeſſen fort. Die Mehrzahl der ergänzenden Geſetze dreht ſich nur um settlement und removal, um die Schwierigkeiten eines immer enger und ſtrenger geſtalteten Niederlaſſungsrechts. — Für die Armenſteuer wird durch 17 Geo. II. c. 38 eine geordnete Rechnungslegung angeordnet. Die im Jahre 1750 auf 700,000 £ berechneten Armenkoſten waren inzwiſchen im Jahre 1801 auf 4,000,000 £ gewachſen. Dieſe Steigerungen der Gemeindelaſt und vielfache Beſchwerden der Verwaltung veranlaßten gegen Ende des Jahrhunderts die berühmte Gilbert's Act 22. Geo. III. c. 83. In Gemeinden, welche durch Beſchluß von zwei Drittel der Steuerzahler die Akte annehmen, wird dadurch die Steuererhebung von der laufenden Verwaltung getrennt, und für die letztere ein Syſtem beſoldeter „Guardians“ eingeführt. Mehre Kirchſpiele können ſich zu einer gemeinſamen Armenverwaltung (union of parishes) vereinigen, womit die Einrichtung eines beſonderen Arbeitshauſes verbunden iſt. — Durch 31 Geo. III. c. 110 wird endlich die übelſte Clauſel des Reſtaurationsgeſetzes aufgehoben: es ſoll Niemand mehr auf Grund der bloßen „Wahrſcheinlichkeit“, ſondern erſt wenn er aktuell dem Kirchſpiel zur Laſt gefallen, ausgewieſen werden.

III. Gemeindeeinrichtungen für Zwecke der Geſundheits- und Baupolizei waren in der bisherigen Polizeigeſetzgebung nur in ſchwachen Anfängen vorhanden. Das alte Syſtem der „Friedensbewahrung“ war auf die Bedürfniſſe der Wohlfahrtspolizei überhaupt wenig berechnet. Alles selfgoverment bewegte ſich in gemeſſenen Gewalten der Obrigkeit und gemeſſenen Zwecken der Communalſteuern, welche für die neuen Bedürfniſſe des ſtädtiſchen Lebens nicht mehr ausreichen. In London hatten ſchon die älteren commissions of sewers ein Reglement für die Straßenreinigung gegeben. In dieſer Zeit folgt eine Reihe von Localakten für Straßenreinigung, Erleuchtung und die ihrer Zeit berühmte Bauordnung Robert Taylor's Act, 14 Geo. II. c. 78. In zahlreichen Provinzialſtädten wurde den dringendſten Anforderungen einer Feuer- und Baupolizei, Pflaſterung, Straßenreinigung, Entwäſſerung, Beleuchtung, Nachtwachtweſen, Verſchönerungsanlagen durch Lokalgeſetze nachgeholfen. Die 400 ſtädtiſchen Lokalakten unter Geo. III. gehören vorzugsweiſe dieſer Richtung an. Die wirthſchaftliche Grundlage der neuen Einrichtung wurde in der Regel eine Ortsſteuer nach den Grundſätzen der poor rate. Für die Amtsverwaltung werden Curatorien, special trusts, commissioners gebildet, oft völlig geſondert von der polizeilichen Stadtverwaltung (corporation) und von den Kirchſpielsbeamten. In örtlicher Zerſplitterung und bunter Man-

nigfaltigkeit liegen darin bereits die Fundamente einer ſpäter conſolidirten Geſetzgebung.

IV. Die Wegeverwaltung des Kirchſpiels bildet den Schluß dieſer wirthſchaftlichen Gemeindeverwaltung, beruhend auf der Geſetzgebung der Tudors, mit ihrem Wegeaufſeher, Hand- und Spanndienſten und nachhilflichen Wegeſteuern unter Controle der Friedensrichter. Durch 3 et 4 Will. et M. c. 12 wird auch das Ernennungsrecht der Wegeaufſeher den Friedensrichtern direkt übertragen. In 13 Geo. III. c. 78 folgt eine codificirte Wegeordnung, die das Syſtem der Hand- und Spanndienſte noch beibehält, jedoch mit billigen Taxen zur Ablöſung der Naturaldienſte. Nach einer etwas ſpäteren Berechnung (v. J. 1814) wird der Werth der Naturaldienſte auf 551,241 £, das Abfindungsgeld für nicht geleiſtete Dienſte auf 287,059 £, die Wegebauſteuer auf 621,504 £ berechnet. — Das örtliche Bedürfniß von Kunſtſtraßen iſt durch Lokalakten geregelt, welche einem Curatorium (turnpike trust) von Friedensrichtern und Aktionären die nöthigen Expropriations- und Verwaltungsrechte verleihen, ergänzt durch eine allgemeine Chauſſeeordnung 13 Geo. III. c. 84.

Die Geſammtheit dieſer geſetzmäßigen Einrichtungen iſt es, welche der Sprachgebrauch der Politiker und des gemeinen Lebens allmälig als das „engliſche selfgovernment“ zu bezeichnen ſich gewöhnte. Dieſe Einrichtungen ſind es jedenfalls, welche den fortſchreitenden Charakter des engliſchen Staats in erſter Stelle beſtimmt haben. Es war die tägliche Arbeit in dieſen Aemtern und die zuſammenhaltende Realſteuer in dieſen Nachbarverbänden, welche die Geſellſchaft des XVIII. Jahrhunderts politiſch umgebildet und feſt ineinander gefügt hat.

Länger als ein Menſchenalter nach der Revolution dauern die feindſeligen Zerwürfniſſe zwiſchen dem großen Adel und der Landgentry, zwiſchen Prälaten und niederer Geiſtlichkeit. Inſtinctiv hängt die Maſſe des kleinen Adels und des Clerus noch an der legitimen Monarchie, während der große Adel und die ſtädtiſche Bevölkerung der neuen Dynaſtie und Staatsordnung zugewandt erſcheinen. Die toryiſtiſche Partei giebt lange Zeit ſelbſt die Verſuche einer Reſtauration nicht auf. Am ſchwerſten und langſamſten hat die Staatskirche ihren Frieden mit der parlamentariſchen Parteiregierung geſchloſſen. Der fortdauernde Schutz ihres reichlichen Beſitzes und ihrer Amtshierarchie, die ſtarre Incorporation der Univerſitäten als kirchlicher Lehranſtalten, die Aemterbeſetzung durch den Patronat der größeren Grundherren, vor Allem die Beibehaltung der Teſtakte, welche das Bekenntniß zur Staatskirche als Vorbedingung für Parlament und obrigkeitliche Aemter grundſätzlich feſthält, führen zu dem endlichen Friedensſchluß mit dem Clerus, der nun in zunehmender Wahlverwandtſchaft mit

der regierenden Klasse dem System der parlamentarischen Parteiregierung sich fügt.

Die regierende Klasse, nobility und gentry, steht jetzt selbstbewußt und anerkannt da, als die Klasse, welche unter Wahleinfluß der Mittelstände das Unterhaus, durch erbliche Ernennung aus den hervorragendsten Familien das Oberhaus bildet. Ihr sicheres Uebergewicht beruht auf der Verschmelzung der Gewohnheit der Ehrenämter mit den festen Besitzmassen. Ihre Abgrenzung gegen die Mittelstände, welche sich einst ohne Raufstreit gebildet hatte, wird jetzt auch durch einen Census gesichert. Der Grafschaftsritter soll fortan 600 £ Grundrente aus freehold oder copyhold, der städtische Abgeordnete ebenso 300 £ Grundrente besitzen (9 Anne c. 5). Das Friedensrichteramt soll bedingt sein durch eine Grundrente von 100 £ aus freehold oder copyhold, erblich oder auf Lebenszeit oder auf mindestens 21 Jahre Pacht. Ein analoger Census besteht in den Milizgesetzen. Unabhängig von diesem Census sind stets qualificirt die „ältesten Söhne und Erben" eines Lords oder eines Besitzers von 600 £ Rente. Nach unten hin regiert diese Klasse durch das Friedensrichteramt, als Schwerpunkt der Grafschaftsverwaltung und des Stadtregiments, durch die Offizier- und Verwaltungsstellen der Miliz, durch das Sheriffamt und die große Jury der Grafschaften. Nach oben hin ist die Vertretung der Grafschaft und der Städte im Unterhaus durch direkten Census und schwere Ehrenausgaben den reichen Elementen der gentry reservirt, deren Spitzen dann endlich noch in der Pairie und im hohen Kirchenamt einen dauernden, vom Wahleinfluß unabhängigen Antheil an der Staatsgewalt finden. Die Sitte der höheren Stände den Erstgeborenen weder dem besoldeten Amt, noch dem gewinnreichen Privatleben, sondern dem einflußreichen Ehrenamt zu widmen, — regelmäßig übergehend von Vater zu Sohn wie der Besitz selbst, — dieser Grundsatz des mittelalterlichen Adels hat durch seine Fortdauer die Nobility lebendig erhalten. Die Ernennung von 268 neuen Pairs unter Georg III. bezeichnet den Höhepunkt dieser Stellung.

Die daneben wahlberechtigte Mittelklasse umfaßt im Ganzen noch die Elemente, welche gewohnheitsmäßig den Geschwornendienst leisten und die Aemter der Ortsgemeinde versehen, in den Städten die activen Theilnehmer an der corporation. Durch Erstgeburt und Familienstiftungen (entails), durch die schwerfälligen und kostbaren Formen der Veräußerung entsteht aber eine Aufstauung des Grundbesitzes, welche durch den leichten Zuzug in den Städten, durch die Blüthe von Handel und Gewerbe noch befördert wird. Der Kapitalreichthum und das am Grundbesitz haftende politische Recht veranlaßt die besitzenden Klassen zu einem Auskauf der noch vorhandenen Bauerhöfe; während andererseits die politische Thätigkeit des

Squire ein Zurückziehen vom persönlichen Betrieb des Ackerbaues veranlaßt. Es entsteht dadurch eine so massenhafte Vermehrung der Zeitpachtverhältnisse, daß man den ganzen ländlichen Mittelstand in seiner Abhängigkeit von den Grundherren als „farmers“ zu bezeichnen sich gewöhnt. In Wechselwirkung mit dieser wirthschaftlichen Abhängigkeit steht ein innerlicher Zerfall der Selbstthätigkeit der Mittelstände in Kirchspielen und corporations, die fortschreitende Bildung der select bodies und select vestries. Die Zahl der Wahlberechtigten mag im Laufe des Jahrhunderts durchschnittlich etwa 200,000 erreicht haben. Im Ganzen und Großen fehlt ihnen aber ein stetiger Zusammenhang gegenüber der gewohnheitsmäßigen Thätigkeit der Quartal- und Specialsitzungen, der corporations und anderer organisirter Körperschaften der regierenden Klasse. Ihr Wahlrecht bleibt bedeutungsvoll zur Abwehr ungleicher Rechtsbildung und ständischer Abschließung der regierenden Klasse. Alle politische Initiative und Parteibildung hat aber ihren Sitz nur in dieser. Die befestigten Wahlsitze und der dominirende Einfluß der gentry in aller Lokalverwaltung machen die Mittelstände zu einer Art Gefolgschaft (retinue) der besitzenden Klassen, deren Stimme nur in streitigen Grenzpositionen entscheidend wird.

Diese ständische Gestaltung hat der englischen *Parlamentsverfassung* die dem Continent bekannte Gestalt gegeben.

1) Das *Haus der commons* ist die Zusammenfassung der Grafschaften und Städte in der obigen Gestalt der *Verwaltungsgemeinden*, mit dem dominirenden Einfluß des obrigkeitlichen Amts über das Kirchspiel und das wirthschaftliche Leben der Ortsgemeinde. Die communae in ihrer Gesammtheit fassen sich hier als Staatskörperschaft nach denselben Grundsätzen zusammen, wie sie in den Lokalverbänden zu Amt und Steuer verbunden sind. Ihre Geltung beruht also auf dem Besitz, vorzugsweise Grundbesitz, aber nicht auf der gesellschaftlichen Macht, sondern auf den Leistungen des Besitzes; — nicht als eine Repräsentation von Besitzklassen, Berufsklassen und Interessen, sondern als eine Repräsentation der Gerichts-, Miliz-, Polizei-, Gemeindeamts- und Steuerpflichten des Nachbarverbands, in deren Gesammtheit das innere Leben des Staats sich darstellt. Eben danach haben sich die höchstbesteuerten Träger der Ehrenämter als wählbar zum Parlament abgeschlossen, die Mittelstände bis zu der alten Grenze des Geschwornendienstes herab als Wähler. In den Städten ist das ungebührliche Uebergewicht der Zahl ausgeglichen durch die ebenso ungebührliche Verstümmelung der Wahlkörper. Es ist damit schließlich eine innere Uebereinstimmung zwischen der gesellschaftlichen Macht des Besitzes und seiner Leistung in staatlicher Pflicht und Steuer, eine Gleichmäßigkeit des politischen Denkens und Wollens gewonnen, auf welcher die „Omnipotenz“ des Parlaments beruht.

2) Das Oberhaus der geistlichen und weltlichen Lords ist eine nochmalige Vertretung der regierenden Klasse durch die Häupter der Staatskirche und durch die erblichen Häupter der notabelsten Familien zur Aufrechterhaltung der bestehenden Rechts- und Gesellschafts-Ordnung. Wie die Pairie der regierenden Klasse für so bedeutungsvolle Leistungen das höchste Ehrenrecht gewährt, so giebt sie andererseits dem Körper der Staatsregierung diejenige Stabilität, deren eine von Majoritätsbeschlüssen abhängige Regierung bedarf. Dies Verhältniß hat sich erfahrungsmäßig befestigt, je mehr der schnelle Wechsel der Parteistellungen und Parteiminister einen Halt für die Rechts- und Verwaltungsordnung bedingte, welche in der Macht des Königthums nicht mehr zu finden war. Durch die massenhafte Creirung von 248 Baronen, 25 Viscounts, 109 Grafen, 29 Marquis, 34 Herzögen im Laufe des Jahrhunderts wurde die dauernde Verflechtung der Reichsregierung mit den Spitzen der regierenden Klasse in den wahlberechtigten communae vollendet, und damit eine früher unerreichte Einheit der Action in dem parlamentarischen Körper erzeugt.

3) Das Privy Council als der verfassungsmäßige Sitz der Staatsregierung hat seit den Zeiten der Verfassungskämpfe eine veränderte Stellung erhalten. Die stabilen Staatsrathsgeschäfte sind theils auf die Gerichtshöfe, theils auf die festen Körperschaften des selfgovernment als Behörden der Verwaltungsjustiz übergegangen. Die beweglichen Elemente dagegen haben sich schon unter den Stuarts zu einem engeren Ministerrath (cabinet) gestaltet, welcher nun in Gesetzgebung, Staatshaushalt und Controle der Staatsverwaltung immer abhängiger von der großen Parlamentskörperschaft wird. Die sich selbst regierende Gesellschaft übt die Gewalten des Staats noch immer unter dem monarchischen Namen des King in Parliament und des King in Council: der Name des Königs bezeichnet aber nur noch einen festen Organismus einerseits der Verfassung, andererseits der Verwaltung, welche in ihrer täglichen Handhabung durch das selfgovernment von der unmittelbaren Einwirkung der Parteiminister unabhängig gehalten wird.

Für das Gesammtleben der sich selbst regierenden Gesellschaft bildet aber die obige Gestalt der Grafschafts-, Stadt- und Ortsverbände die eigentliche Lebenswurzel, aus welcher in dauernder Triebkraft die Harmonie der Stände, das Unterhaus, das Oberhaus, die Parlamentsrechte, die Grundrechte, der feste Sinn zu ihrer Behauptung und rechten Ausübung, die politische Freiheit und Tüchtigkeit der Nation hervorgegangen ist. „Die Selbstthätigkeit der besitzenden Klassen in der Arbeit des öffentlichen Lebens ist das Lebensprinzip der Parlamentsverfassung."

Diese Erziehung der Nation für den Staat hat die Größe

Englands begründet. Das Einzele darin iſt einförmig, nüchtern und ernſt, wie im altrömiſchen Leben; weit entfernt von den glänzenden Bildern, die durch Montesquieu und Delolme in Europa einſt verbreitet wurden. Aber dieſe einförmigen Inſtitutionen ſind feſt und nachhaltig, und in der Prüfung durch große Aufgaben zeigen ſie den ganzen Schwung und die Größe einer freien Nation. Im Kampf gegen die amerikaniſchen Colonien, noch mehr in dem Kampf gegen die franzöſiſche Revolution, wurde es an dem Erfolge ſichtbar, wie dieſe politiſche Bildung des Volks in einem kleinen Landgebiet einen Staat geſchaffen hat, welcher Schottland und Irland ſich einverleibt, den Norden Amerika's coloniſirt, den glücklicheren Theil Aſiens und einen neuen Erdtheil ſich angeeignet, die Seeherrſchaft der Erde, die Ebenbürtigkeit mit den Landmächten durch ruhmvolle Waffenthaten erworben hat. Es war das der Höhepunkt des engliſchen Staatsweſens, deſſen Fundamente im XIX. Jahrhundert zu weichen beginnen.

Die „conſtitutionelle Periode" des XVIII. Jahrhunderts iſt von der Seite der inneren Bildung aus in Gneiſt, Geſchichte des ſelfgovernment, I. S. 356—400, von der Staatsverwaltung aus in Gneiſt, Engl. Verwaltungsrecht, I. S. 616—648 dargeſtellt, zugleich mit Angabe der Quellen und Literatur. Politiſch bedeutend iſt für den Beginn der Periode die Union mit Schottland, für den Schluß die Union mit Irland. Da das Verwaltungsrecht beider Länder indeſſen ein verſchiedenes war, das ſelfgovernment aber nur Ausführung eines beſtehenden Verwaltungsrechtes ſein kann, ſo bezieht ſich die Union darauf nicht. Die Grafſchafts- und Kirchſpielsverwaltung dieſer Landestheile bleibt eine getrennte. Die folgende Darſtellung muß ſich deshalb auf England und Wales beſchränken, da eine Hereinziehung von Schottland und Irland eine für den Continent verſtändliche Darlegung des tiefverzweigten Syſtems unmöglich machen würde.

Für die ſich jetzt häufende Maſſe der Geſetze endet die officielle Ausgabe der Statutes of the Realm mit dem Tode Anna's. Die currenten Geſetzſammlungen enthalten von dieſer Zeit an das Material weſentlich correct, aber nicht vollſtändig.

Für die Parlamentsverhandlungen umfaßt die Parliamentary History Bd. V.—XXXVI. das achtzehnte Jahrhundert.

Eine eigentliche Bearbeitung der engliſchen Rechtsgeſchichte fehlt für dieſe Zeit. Um die Mitte der Periode entſtand aber die weltberühmte Schrift Blackſtone's, Commentaries on the Laws of England, in erſter Auflage 1765, 4 vols. Sie enthält in vol. I. eine ziemlich anſchauliche Darſtellung des Parlamentsrechtes, welche auch die neueſten Darſteller in der Regel beibehalten. Für das Communalweſen giebt ſie ein dürftiges, den Fremden irre leitendes Bild. — Geſammtüberſicht der ſtaatsrechtlichen Literatur bei R. v. Mohl, die Literatur der Staatswiſſenſchaften, Bd. III. S. 3—236.

Für das Communalweſen erſchien in dieſer Zeit als Hauptſchrift Rich. Burn's Justice of the Peace, in erſter Auflage 1755, 2 kleine Bände; dann fortwachſend bis zur 30. Auflage (herausg. von J. B. Maule u. A. 1869 in 5 vol.).

Aus der geſchichtlichen Literatur iſt auch für dieſe Aufgabe hervorzuheben Sir Th. Erskine May, Constitutional History since the accession of George III. 2 vols. 1861—1863. Die verdienſtliche Constitutional History Hallam's und die glänzende Geſchichtſchreibung Macaulay's verkennen die entſcheidende Bedeutung, welche das innere Leben der Localverwaltung auf den Gang der engliſchen Geſchichte ausgeübt hat.

§. 6.

Die Umwandelungen des neunzehnten Jahrhunderts.

Auf dem Höhepunkt der parlamentarischen Regierung im Laufe der großen Kämpfe gegen Frankreich waren im Innern des Landes Anfangs ziemlich unscheinbare Veränderungen vor sich gegangen, welche das XIX. Jahrhundert zu einer jetzt halbvollendeten neuen Epoche des Staatslebens machen. Die Erfindung der Maschine begann einzele Zweige der ländlichen Arbeit in die Städte zu ziehen, nahm zunächst in Baumwolle, Wolle, Flachs und Seide einen größern Maßstab an, wirkte zurück auf einen schnell gesteigerten Verbrauch von Kohle, Eisen und Rohstoffen, concentrirte Gewerbe und Handel in früher unbekannter Weise, begann seit dem Friedensschluß von 1815 auch auf den Betrieb des Ackerbaues zurückzuwirken, und in Wechselwirkung mit den erleichterten Communicationen die wirthschaftlichen Zustände des ganzen Landes zu ändern. Von Jahrzehnt zu Jahrzehnt tritt die Umwandelung des Systems der Gütererzeugung sichtbarer hervor in einem durch Dampfkraft, Eisenbahnen und Telegraphen beschleunigten Tempo. Grundbesitz und beweglicher Besitz, erwerbende und geistige Arbeit treten in neue, unabsehbar vervielfältigte Combinationen, welche den Schwerpunkt der Besitzmacht fortschreitend aus dem Grundbesitz in den Capitalbesitz rücken. Production, Consumtion und Austausch gehen in ein neues gleichartiges, dem Weltmarkt zugewandtes System über, dessen Gliederung der Volkswirthschaft angehört.

Dieser neue Zustand der „industriellen Gesellschaft" mit seiner Umgestaltung des äußern und innern Charakters der Hausstände mußte in Widerspruch mit der englischen Parlamentsverfassung treten, welche in fester Correspondenz mit der Gesellschaft des XVIII. Jahrhunderts sich festgestellt hatte. Wie immer gehen der Neubildung Reibungen und Kämpfe voran, welche sich an die nächstfühlbaren Collisionen gesellschaftlicher Interessen anknüpfen. Die zuerst sichtbare Wirkung war die Anhäufung der Menschen in den Städten; sodann die veränderte Stellung der arbeitenden Klassen, welche durch die Geldwirthschaft eine äußerliche Selbständigkeit erhielten, während ihre Abhängigkeit vom Besitz unabänderlich blieb. Innerhalb eines Menschenalters entfaltete sich nun ein Bild ihrer Häuslichkeit in Wohnung, Nahrung, Kleidung, Gesundheitspflege, Verwilderung und Verkümmerung der Frauen und Kinder, wie es mehre Jahrzehnte hindurch fast nur die Schattenseite der neuen Gesellschaft hervorkehrte; während in der entwickelten industriellen Gesellschaft allerdings auch eine Ver-

mehrung und Erhebung der Mittelstände vor sich geht. In den Tabellen des Census und in den Listen der Einkommensteuer tritt die Bewegung der Gesellschaft einigermaßen begrenzbar hervor, wie sie sowohl den besitzenden Klassen und Mittelständen wie den arbeitenden Klassen neue Elemente, Interessen und Vorstellungen zuführt. In dem kunstvoll zusammengefügten Bau des englischen Staates erscheinen aber die Folgen der Umgestaltung am stärksten an den beiden schwächsten Punkten: einerseits in der politischen Stellung der Städte und der Mittelstände überhaupt; andererseits in dem socialen Bedürfniß der arbeitenden Klassen.

Die Städte waren von jeher die schwache Seite des englischen Communalwesens geblieben. Die Stadt-Corporationen waren sogar absichtlich verunstaltet, um das Stimmverhältniß im Parlament auszugleichen. Außer dem Geschworenendienst gab es kein recht starkes Band, um die Mittelstände überhaupt an das Communalleben zu fesseln, und gerade die intelligenteren Elemente wußten sich massenweis Befreiungen von Jury und Communalamt zu verschaffen. Es entstand dadurch theils Entwöhnung, theils willkürliche Ungleichheit in den persönlichen Gemeindelasten, welche den Gemeinsinn untergrub. Die ständischen Anschauungen der Mittelklassen gewannen dadurch viel Aehnlichkeit mit den Anschauungen der dem Staat entfremdeten Stände des Continents. Es fehlte ihnen ein lebendiges Bewußtsein der persönlichen Pflicht zur Selbstthätigkeit und folgeweise des Berufs zu einem selbstthätigen Eingreifen in das öffentliche Leben, der die englische gentry so bedeutungsvoll erhebt. Die regierende Klasse betrachtete es schon ziemlich früh als einen normalen Zustand, daß die Mittelklassen ihrem Erwerb lebten, und wenn die Reihe an sie kam, ihren Jahresdienst versahen oder abkauften. Die Kirchspielsversammlungen fanden nur noch geringe Theilnahme. Die Parlamentswahlen ergaben allerdings in längeren Zwischenräumen eine politische Agitation, für welche aber nur die regierende Klasse eine feste und einflußreiche Organisation besaß. Die wählende Grafschaftsversammlung (County Court) bestand als ein thätiger Körper in der Wirklichkeit nicht mehr; an ihre Stelle waren die verwaltenden Sessionen der friedensrichterlichen gentry getreten. Sie allein hatten einen festen Zusammenhang. In der Mehrzahl der Wahlflecken stand der Einfluß der einen oder andern Partei so fest, daß die Wahl als eine Anstandsform anzusehen war. Diese Verhältnisse stimmten wohl noch zusammen, so lange die Schichten der Gesellschaft mit ihren künstlichen Ausgleichungen der politischen Stimmverhältnisse so übereinander lagen, wie im achtzehnten Jahrhundert. Sie gewannen eine sehr verschiedene Gestalt, seitdem die Bevölkerung in schnell zusammengehäuften, von Hause aus zusammenhangslosen Massen in die größeren Städte zusammenrückte. Der politisch unzufriedene Theil in dem neuen Zustande waren die Steuerzahler

als solche, welche durch die geringe Bedeutung der größeren Städte im Parlament, gegenüber der massenhaften Vertretung der kleinen abhängigen Wahlflecken, sich zurückgesetzt sahen. Schon im Anfang des Jahrhunderts forderte das historische Grundgesetz des Staatslebens eine neue Ausgleichung von politischen Rechten und öffentlichen Pflichten. Während aber der wirkliche Zustand der Gesellschaft fortwährend herauswächst aus den Schranken der Wahlgesetze, die alten Flecken immer mehr verfallen, die größten Städte unvertreten bleiben, der Census seine ursprüngliche Bedeutung verliert: weiß die Tory-Regierung den Widerspruch längere Zeit nur durch Parteisophistik zu vertünchen, bis die Gegenpartei sich mit den Forderungen der städtischen Gentry und Mittelklassen verbindet, um die Abhülfe zu erzwingen.

Hand in Hand mit dieser politischen Bewegung gehen die *socialen Forderungen* des leidenden Theils, d. h. der durch die Neubildung der Gesellschaft schwer bedrückten Klassen. Die lange versäumte Fürsorge für die elementare Erziehung der arbeitenden Klassen, schwer empfundene Mängel der Armenverwaltung und des Niederlassungsrechts, der Mangel einer Gesundheits- und Baupolizei, die wirthschaftlichen Nachtheile eines überwuchernden Systems von Schutzzöllen und indirecten Steuern, die zerstörenden Rückwirkungen der Industrie auf das Familienleben der arbeitenden Klassen wurden in England durch die Oeffentlichkeit der politischen Debatte und durch die Presse ebenso klar gelegt, wie andererseits die besonderen Schwierigkeiten, welche England als Fabrikstaat und Handels-Entrepot des Weltverkehrs gerade auf diesem Gebiet zu bekämpfen hatte, wenn es daneben seine Grundrechte, seine Polizeigesetzgebung und Selbstverwaltung behaupten wollte.

Nachdem etwa ein Menschenalter hindurch beide Richtungen in unklaren Bewegungen neben und gegen einander gekämpft hatten, treten etwa gleichzeitig mit der Julirevolution in Frankreich, im Zusammenhang mit einer allgemeinen Bewegung der europäischen Gesellschaft, die Aenderungen in doppelter Richtung ein.

Einerseits werden durch die *Reformbill* die Stimmrechte so verändert, daß die Städte, und überhaupt die Mittelstände, zu stärkerer Geltung ihrer Interessen kommen. Die Zahl der Wähler wird annähernd verdoppelt. Diesen neuen Wählern aber dieselben Pflichten *persönlicher* Selbstthätigkeit aufzuerlegen wie der alten Wählerschaft, hielt die Gesellschaft weder für nothwendig, noch würde in dem Parteikampf der Reformbill eine Majorität dafür zu finden gewesen sein.

Andererseits holt die Gesetzgebung solche Pflichten des Staats nach, welche jetzt durch die Noth der arbeitenden Klassen als unabweisbar vor Augen traten: Gesundheits-, Baupolizei, verbesserte Armenpflege, Volks-

unterricht. In diesen neuen Gebieten aber den Communalverbänden ernstliche Zumuthungen persönlicher Selbstthätigkeit zu machen, hielt die Gesellschaft nicht für nothwendig; man würde dafür auch in dem Parteistreit keine Majorität gefunden haben.

Es ist damit bereits angedeutet, wie die Aenderungen der Verfassung zugleich eine neue Weise der Lokalverwaltung begründen, welche den wirthschaftlichen Grundsatz der Arbeitstheilung auch auf die bürgerliche Thätigkeit für das Gemeinwesen überträgt. Da die innere Landesverwaltung auf dem selfgovernment mit seinen schweren Anforderungen an die persönliche Thätigkeit des Nachbarverbandes beruht, so wandte sich die neue Erwerbsgesellschaft vorzugsweise der Gemeindeverwaltung zu, mit dem Streben nach Erleichterung, womöglich Beseitigung jener persönlichen Zumuthungen. Gleichzeitig mit der Verminderung der Pflichten beansprucht die Gesellschaft aber erhöhte Rechte: beschließende Gewalten einer gewählten Vertretung der Steuerzahler, um nach Analogie der Parlamentsverfassung ihre Interessen auch im Nachbarverbande geltend zu machen. Von diesen Gesichtspunkten aus begann mit der Reformbill ein neuer „Ausbau der Verfassung," der sich naturgemäß zuerst den wirthschaftlichen Gebieten des Gemeindelebens zuwandte, welche, durch das Uebergewicht der regierenden Klasse und den mangelhaften Antheil der Mittelklassen verfallen, ebenso reformbedürftig wie reformbereit dastanden.

Seit der Entstehung des Friedensrichteramts waren die obrigkeitlichen Funetionen des Grafschaftsverbandes so überwiegend hervorgetreten, daß die Polizeigewalt alle andere Administration nach sich zog, daß im Grafschaftsverband nicht nur die Polizei, sondern die ganze Vermögens- und Steuerverwaltung durch die Friedensrichter ausschließlich gehandhabt wurde. Analog diesem System hatte sich in den Städten die Polizei mit der alten Stadtverwaltung verschmolzen in einem Magistrat (corporation), der in den meisten Orten fast ohne Betheiligung der Bürgerschaft sich durch Vererbung, Anciennetät oder Cooptation bildete. Die seit den Zeiten der Reformation für die Kirchspiele in Stadt und Land entstandenen Funetionen hatte das allgewaltige Friedensrichteramt sich beinahe vollständig untergeordnet. Die Ortsgemeinde wurde durch die von ihnen ernannten constables, Armen- und Wegeaufseher verwaltet. Alle Interessen der besitzenden Klassen waren im XVIII. Jahrhundert mit jenem Hauptamt der Selbstverwaltung so tief verwachsen, daß ein Element des ständischen Vorrechts auch in das Friedensrichteramt eintrat, daß man die selbstthätige Bedeutung der Mittelstände in den Ortsgemeinden daneben wenig beachtete und verfallen ließ.

Mit der Entwickelung der industriellen Gesellschaft gewannen auch diese Verhältnisse ein völlig verändertes Ansehen. Es war das Geld-

bedürfniß zunächst der städtischen Verwaltung in so ansehnlichem Maße gewachsen, daß die exclusiven Magistratskörper in einen unhaltbaren Widerspruch mit der steuerzahlenden Bürgerschaft traten. Die Städteordnung von 1835 führt an dieser Stelle die gewählten Stadtverordnetenversammlungen ein, und giebt ihnen das Beschließungsrecht über die Vermögens- und Steuerverwaltung der Korporation. Sie bildet ein Element der Stetigkeit dieser Vermögensverwaltung durch die auf längere Zeit gewählten Aldermen, und beschränkt daneben die ernannten Friedensrichter auf die Polizeiverwaltung und die sonstigen Functionen der Obrigkeit.

Die Neugestaltung nach demselben System rückt gleichzeitig weiter in die Kirchspiele. Die Bedeutung derselben war eine sehr verschiedene geworden, seitdem die Armenlast bis zu annähernd 8,000,000 £ (i. J. 1818) angewachsen war, und die Masse der Communalsteuern die alte Staatsgrundsteuer um das Zehnfache zu übersteigen anfing. Ein Antheil der Steuerzahler an der Verwaltung ließ sich auch in der Ortsgemeinde um so weniger versagen, als die Vernachlässigung und der Verfall der Kirchspielsämter notorisch eine Hauptveranlassung der Verschwendung der Gemeindemittel geworden war. Das neue Grundgesetz über die Armenverwaltung von 1834 kam diesen Forderungen durch folgende Neugestaltung entgegen.

1) Bildung einer gewählten Localvertretung. Sie war die nächste, vom gesellschaftlichen Standpunkt aus die wesentlichste Forderung der Reform. Schon vorbereitet durch Einzelversuche, erhält sie eine gleichmäßige Gestalt durch ein nach der Höhe der Steuerzahlung abgestuftes Stimmrecht von 1 bis 6 Stimmen. Ein aus den Höherbesteuerten zu wählender Verwaltungsrath (board) bildet den wirthschaftlichen Verwaltungskörper, und zwar in der Regel für eine Mehrheit von Kirchspielen, welche nach den heutigen Bedürfnissen der Armenpflege zu kleinen Kreisverbänden, Poor Law Unions, vereinigt, und in schrittweiser Ausgleichung der Armenlast allmälig zu Sammtgemeinden werden.

2) Verwaltung durch besoldete Beamte. Sie war zunächst veranlaßt durch den Verfall des alten Amts der Armenaufseher; entsprach aber auch so sehr den Grundneigungen der Erwerbsgesellschaft, daß sie grundsätzlich und zwangsweise durchgeführt wurde. In Anerkennung, daß eine Armenverwaltung nur nach gesetzlichen Normativbedingungen geführt werden dürfe, übertrug man alle Verantwortlichkeit und Mühe der Einzelverwaltung ausschließlich diesen besoldeten Beamten, welche in dem Sekretair (clerk) nunmehr ihre Verwaltungsspitze, den eigentlichen Armendirector erhalten. Als Controle der Armendirectionen dient ein Centralamt mit provinziellen Staatsinspectoren und localen Rechnungsrevisoren. Die Ein-

heit des Verwaltungssystems stellt sich her durch die der Centralbehörde allein vorbehaltene Befugniß zur Entlassung aller besoldeten Beamten.

3) Das alte Selfgovernment der Friedensrichter beschränkt sich daneben auf Acte der Verwaltungsjustiz, Entscheidungen über das Niederlassungsrecht, Strafverfügungen und Resolute der Armenpolizei; das alte Amt der overseers beschränkt sich auf die Steuererhebung.

Diese neue Weise der Communalverwaltung mit gewählten Boards und Administration durch besoldete Beamte hat sich dann weiter ausgedehnt auf die Sanitäts- und Straßenverwaltung in den Boards of Health, sowie auf die gesammte Wegeverwaltung. Der wirthschaftliche Sinn der heutigen middle classes hat sich schließlich auch die Last der untern Polizeiverwaltung abgestreift und das alte Amt der Polizeischulzen (constables) in allen Geschäften der Friedensbewahrung durch besoldete Mannschaften ersetzt.

Seit einem Menschenalter tritt in dieser Weise ein neues System der communalen Repräsentation in das Selfgovernment ein, als ein ergänzendes Element der wirthschaftlichen Selbstverwaltung. Im letzten Jahrzehnt sind auch Versuche gemacht worden, gewählte Kreisversammlungen der Vierteljahrssitzungen der Friedensrichter zur Seite zu stellen. Ueberall aber nimmt das berechtigte Bestreben nach der Theilnahme am Staat die einseitige Richtung der Erwerbsgesellschaft an, diese Rechte ohne Uebernahme des dazu gehörenden persönlichen Dienstes zu gewinnen.

In Wechselwirkung mit der Neubildung des Besitzes erscheint nun eine neue Gliederung der Gesellschaft in ihrem Verhältniß zum Staat (Ständebildung), welche sich der vorgefundenen Dreitheilung anschließt und noch im Flusse befindlich ist.

Durch die Ansammlung der Capitalien hat sich eine neue Gentry herausgebildet, d. h. eine große Zahl neuer Hausstände mit einem selbständigen Capitalbesitz, welcher dem Durchschnittseinkommen der bisher regierenden Klasse gleich, der erwerbenden Arbeit zu ihrem Unterhalt nicht bedarf, ohne sich jedoch an der gewohnheitsmäßigen Arbeit des öffentlichen Lebens gleichmäßig zu betheiligen.

Die neue Combination von Besitz und Arbeit, die stärkere Verwendung intellectueller und technischer Kräfte ergiebt ferner eine starke Vermehrung der Mittelstände, welche aber noch weniger als die älteren sich an der Arbeit des Communallebens zu betheiligen geneigt sind.

Die arbeitenden Klassen endlich nehmen zwar mit einem Stimmrecht auch der kleinsten Hausstände an der Ortsgemeinde Theil, aber nur mit einer Betheiligung an der Ernennung des Verwaltungsraths (board); an eine ernstliche, gleichmäßige Heranziehung dieser Klassen zu dem Geschwornendienst und der persönlichen Arbeit der Verwaltung hat die

Geſetzgebung weder gedacht, noch einen Maßſtab dafür gefunden, wie denn auch eine ſolche Betheiligung von keiner Seite verlangt wurde.

Das XIX. Jahrhundert erſcheint damit als die Bildungsperiode der neuſtändiſchen Geſellſchaft, mit einem Anſpruch auf das für jeden Einzelen gleiche Recht, ſeinen Mitbürgern Geſetze zu geben, ohne an der perſönlichen Arbeit und den verantwortlichen Pflichten des Gemeinweſens Theil zu nehmen. Dieſe neuſtändiſche Bildung iſt es, welche einen Zwieſpalt auch in das Syſtem des selfgovernment trägt, und anſehnliche Theile deſſelben als unfertige, im Fluß befindliche Formationen erſcheinen läßt.

Die Hauptgrundlage der Darſtellung des im Fluſſe befindlichen öffentlichen Rechts iſt die engliſche Geſetzſammlung, welche durch ihren Umfang im XIX. Jahrhundert die Parlamentsſtatuten aller früheren Jahrhunderte bald überholt haben wird. Ein längſt vorhandenes Bedürfniß der Ueberſicht erfüllt jetzt ein Repertorium: Chronological Table of and Index to the Statutes to the end of the Session of 1869. by Authority London 1870, welches im erſten Theil die vollſtändige chronologiſche Reihenfolge, im zweiten Theil ein alphabetiſches Real-Regiſter, nach den Ueberſchriften der Geſetze geordnet, zuſammenſtellt. In der chronologiſchen Reihe giebt eine beſondere Rubrik an, ob und wie weit das Statut durch die ſpätere Geſetzgebung aufgehoben iſt

Für die Parlamentsverhandlungen beginnt mit dem Jahre 1803 die neue Serie der nicht amtlichen (Hanſard's) Parliamentary Debates in jetzt mehr als 200 Bänden. Eine neue unerſchöpfte und unerſchöpfliche Quelle der Information bilden die Parliamentary Papers, welche ſeit Beginn des XIX. Jahrhunderts allmälig wachſen, ſeit der Reformbill öfter ſchon den Umfang von mehr als 100 Foliobänden jährlich überſchritten haben. Die Hauptmaſſe gehört dem Unterhaus an; ſehr beſcheiden erſcheinen daneben die Papiere des Oberhauſes. Generalverzeichniſſe dazu ſind bisher gedruckt für die Jahre 1801—1852, und ſeſſionsweiſe gruppirt für 1836—1863. Jede einzele Seſſion erhält ihren beſondern Index, chronologiſch und alphabetiſch, nach einem Regiſtraturſchema in einem beſondern Bande. Die einzelen Vorlagen ſind mit laufenden Nummern nach der Reihenfolge des Erſcheinens geordnet. Am Schluß der Seſſion werden aber alle Vorlagen nach Hauptmaterien in Foliobände gruppirt, z. B. in der jüngſt abgeſchloſſenen Serie der Parl. P. 1869 nach folgenden Maſſen: (1) Public Bills, d. h. die Vorlagen der Geſetzentwürfe und deren Amendements, zuſammen 5 Bände; (2) Reports from Committees, d. h. die von den Commiſſionen des Unterhauſes erſtatteten Berichte, zuſammen 6 Bände; (3) Report from Commissioners, d. h. amtliche Berichte der Behörden, welche dem Parlament auf Grund beſtehender Geſetze, oder nach Herkommen vorgelegt werden, zuſammen 22 Bände; (4) Accounts and Papers, d. h. Etatsnachweiſungen und ſonſtige dem Parlament vorgelegte ſtatiſtiſche Ueberſichten, Staatsverträge und Nachweiſungen, zuſammen 32 Bände. Das Vol. LXVI. bildet den Regiſterband: Numerical List and Index to The Sessional Printed Papers of 10 December 1868 to 11. August 1869 Sess. 1868—1869. Darauf folgt noch ein Anhang von Bänden, betreffend die Privatbills, die gedruckten Tagesordnungen, die nomentlichen Abſtimmungen ꝛc. — Nach dieſem Syſtem werden im XIX. Jahrhundert die einzelen Jahrgänge der Parlamentspapiere gleichmäßig geordnet, welche nun bald 3000 Foliobände bilden werden. Eine Ueberſicht aller accounts, statements, reports, and other documents annually or otherwise periodically presented to Parliament, in persuance of statutes or custom geben die Parl. P. 1868 LVI. S. 21. Die in Tauſenden von Exemplaren jährlich vertheilte Maſſe iſt indeſſen ſo unförmlich geworden, daß ſie in England ſelbſt ungenügend gekannt und benutzt wird.

§. 7.

Begriff, Entwicklungsgang und Gliederung des selfgovernment.

Der Begriff des selfgovernment, obgleich niemals durch Gesetz, Gerichtsurtheil oder Rechtsautorität festgestellt, bildet doch ein in der Geschichte und Gesetzgebung Englands fest ausgeprägtes Ganzes.

Die Gesetzgebung hat seit den Zeiten der Magna Charta die Ausübung der Staatsgewalt so geregelt, daß die verantwortlichen Aemter der innern Verwaltung als Ehrenämter ansässigen Personen und Commissionen in Grafschaft, Stadt und Kirchspiel kraft gesetzlicher Einrichtung übertragen, und die für diese Verwaltung nothwendigen Geldmittel durch den Nachbarverband nach gesetzmäßigem Steuerfuß aufgebracht werden. Das selfgovernment erscheint von dieser Seite aus als ein Auftrag der örtlichen Staatsfunctionen, unter verhältnißmäßiger Vertheilung der persönlichen und Steuerpflichten auf die geeigneten Klassen der Gesellschaft im Nachbarverband.

Von der örtlichen Seite angesehen, ist das selfgovernment ein Verwaltungssystem der Commune, durch gesetzliche Normativbestimmungen so geregelt, um die örtlich thätige Staatsgewalt darzustellen; und da diese Pflicht zugleich als das Recht der Commune anerkannt ist, so bildet das selfgovernment die gesetzmäßige Kreis-, Stadt- und Gemeindeverfassung Englands.

Das englische selfgovernment ist also in ein und derselben Formation zugleich ein System der innern Staatsverwaltung und ein System der Kreis- und Gemeindeverfassung:

> Eine Kreis- und Gemeindeverwaltung durch Ehrenämter und Communalsteuern nach den Gesetzen des Landes.

Es ist in dieser Gestalt durchweg eine Schöpfung der Gesetzgebung aus der Initiative der Staatsgewalt, welche die vorgefundenen Nachbarverbände zu Verwaltungsgemeinden umgebildet, d. h. zu verantwortlichen Organen des Staats erhoben hat. Das selfgovernment übernimmt diejenigen Staatsfunctionen, welche der Continent als „innere Landesverwaltung" in den Händen der berufsmäßigen Staatsbeamten (Präfekten, Unterpräfekten, Maires, Ortsrichter) zu sehen gewöhnt ist, und macht dafür die Kreis- und Gemeindeverbände zu ausführenden Localstellen. Indem es die gesellschaftlichen Klassen zur verantwortlichen Ausführung der Gesetze nach demselben System heranzieht, nach welchem die Parlamentsverfassung dieselben Klassen zur Bildung des gesetzgebenden Körpers beruft,

ist es die verfassungsbildende Grundlage des englischen Staats geworden.

Es ergeben sich daraus die positiven Merkmale, welche die selbstverwaltenden Gemeinden von den mittelalterlichen Communen und Genossenschaften scheiden.

Alle Selbstverwaltung beruht auf gesetzlicher Regelung, auf einem vollständig durchgebildeten Verwaltungsrecht. Es ist dies der für die deutsche Betrachtung am stärksten hervortretende Charakterzug, — darauf beruhend, daß im entwickelten Staat die rechtlichen und wirthschaftlichen Grundsätze der Gesammtheit auch die einzelen Glieder beherrschen müssen, daß also die heutigen Communen nur integrirende Glieder des Staatsganzen sein können. Die gesetzliche Regelung umfaßt alle Punkte, auf denen die Uebereinstimmung des Ganzen und der Glieder beruht: die Bezirke, die Objecte, die Subjecte und die Beitragspflichten der Communalverbände.

Bezirke der Selbstverwaltung sind die hergebrachten Landschafts-, Kreis-, Stadt- und Dorfverbände, welchen sich die Verwaltungsgesetzgebung immer zunächst angeschlossen hat, und in jeder Fortbildung von Neuem anschließt.

Gegenstand der Selbstverwaltung sind nicht eigene Rechte der Verbände, nicht gesellschaftliche Interessen, sondern die staatlichen Functionen der innern Landesverwaltung: der Geschworenendienst, die Verwaltung der Sicherheits- und Wohlfahrtspolizei, die Militäraushebungen und das Landwehrsystem, die Armen-, Sanitäts- und Wegeverwaltung, die Erhebung und Verwaltung der Communalsteuern und des communalen Stammvermögens, wo ein solches vorhanden, — doch so, daß alle Vermögensverwaltung hier nur als Mittel zum Zweck der Erfüllung staatlicher Pflichten erscheint. Es sind die Functionen der örtlich thätigen Staatsgewalt, die sich zur Handhabung im Nachbarverbande eignen, mit Ausschluß derer, welche sich dazu nicht eignen.

Die Organe der Selbstverwaltung bilden höhere und niedere Aemter, zum Theil auch Gemeindeausschüsse in Gestalt von juries. Alle Aemter des selfgovernment haben den reinen Amtscharakter, alle Rechte und Ehren, alle Pflichten und Verantwortlichkeiten der Staatsämter. Auch die Grundsätze der Ernennung und Entlassung sind die normalen Grundsätze des Amtsrechts mit nur wenigen aus der Natur des Ehrenamts folgenden Abweichungen.

Subjecte der Selbstverwaltung endlich sind alle gesellschaftlichen Klassen im communalen Verbande in dem weitesten Maße, in welchem sie den persönlichen Dienst der Ehrenämter zu tragen vermögen. Die Selbstverwaltung ist an keine bestimmte Besitzweise geknüpft. Ein Census

dafür, soweit er vorkommt, ist immer erst nachträglich entstanden. An die Verpflichtung zum persönlichen Dienst, als das Primäre, schließt sich dann die persönliche Steuerpflicht aller Hausstände nach dem Maßstab des dem Communalverband zugehörigen Besitzes an. Jene Combination der Selbstverwaltung aus Aemtern und Steuern hat in wunderbarer Biegsamkeit sich den Wandelungen von Staat und Gesellschaft auch in unserm Jahrhundert angeschlossen.

Die tiefgehende Bedeutung dieser Einrichtungen ist die organische Verbindung der Gesellschaft mit dem Staat, — die Lösung des Problems, die vielgegliederten Interessen der Gesellschaft zu einem einheitlichen Staatswillen zusammenzufassen.

Die Selbstverwaltung erhält die Harmonie der besitzenden, Mittel- und arbeitenden Klassen, indem sie den höheren Ständen vervielfältigte und schwerere Pflichten auflegt, kraft deren sie in Uebung staatlicher Functionen das Maaß des Einflusses rechtmäßig erwerben, welches sie andernfalls durch die gesellschaftliche Macht des Besitzes in der Weise der Unfreiheit erstreben.

Sie bestimmt den Grundcharakter der parlamentarischen Körperschaften von unten herauf; denn die praktische Ausübung der Pflichten des Menschen gegen den Menschen im Nachbarverband erhebt den Einzelen über den natürlichen Zug der Interessen, welcher nur nach Erwerb und Besitz, nach Genuß und Einfluß geht. Das gesellschaftliche Leben des Kreisverbands und der Gemeinde wird damit durchdrungen und befruchtet von dem Verständniß für den Staat und von dem Gemeinsinn, welchen der Absolutismus auch in seiner besten Gestalt nur zu einem Monopol der Beamtenklasse macht.

Sie giebt dem aus den Körperschaften der Selbstverwaltung hervorgehenden Parlament mit dem Rechte auch die Fähigkeit, die Gesetzgebung des Landes gleichmäßig fortzubilden und den Gang der Staatsverwaltung wirksam zu controliren.

Sie erzeugt den Rechtssinn der Nation, den das gesellschaftliche Leben aus seinen Interessen heraus nicht zu entwickeln vermag: das Bewußtsein von der Nothwendigkeit einer festen, die Rechte der Gesammtheit und des Einzelen sichernden Rechtsordnung. Auch von dieser Seite aus correspondirt das Ganze mit den einzelen Gliedern. Erst die Einschiebung des selfgovernment giebt den Rechts- und Parlamentscontrolen der Staatsverwaltung ihren Halt. Die Behörden des selfgovernment bilden die englische Verwaltungsgerichtsbarkeit, welche in Verbindung mit den Reichsgerichten eine geschlossene Jurisdiction über das gesammte öffentliche Recht herstellt. Durch diesen Zwischenbau wird die freie Bewegung der Parteien in der Centralverwaltung möglich, ohne die feste, gleichmäßige

Handhabung des öffentlichen Rechtes und die Rechtssphäre des Einzelen zu gefährden. Dieser Zwischenbau erzeugt den neuerdings so genannten Rechtsstaat.

Diesem Charakter entsprechend läßt sich das selfgovernment nicht als eine codificirte Kreis- und Gemeindeordnung, sondern nur in folgender Gliederung darstellen.

I. **Die Grundlagen und Elemente des selfgovernment** (Buch I.), und zwar:

Cap. I. die geschichtlichen Grundlagen;

Cap. II. die Bezirke und Aemter des selfgovernment;

Cap. III. das System der Communalsteuern.

Aus den Grundelementen der Aemter und Steuern combiniren sich dann die beiden ihrem Character nach verschiedenen Systeme der „obrigkeitlichen" und der „wirthschaftlichen" Selbstverwaltung.

II. A. **Das System der obrigkeitlichen Selbstverwaltung** (Buch II.) umfaßt die fünf Gebiete, in welchen das communale Ehrenamt die Functionen der bürgerlichen Obrigkeit übernimmt:

Cap. IV. Den Antheil der Grafschaft an der Civiljustizverwaltung, als das älteste Hauptgebiet, in welchem die Amtsgewalt des Sheriff und die Functionen der Civiljury noch fortdauern.

Cap. V. Die Polizei- und Strafjustiz-Verwaltung der Grafschaft, als den Schwerpunkt des Ganzen seit Einführung des Friedensrichteramtes. Es umfaßt seiner hervorragenden Bedeutung entsprechend in sieben Unterabschnitten: eine Uebersicht der Amtsgeschäfte und des Personals; den Geschäftskreis der einzelen Friedensrichter, der Special- und Quartalsitzungen; die Anklage- und Urtheiljury; das Unteramt der constables; die allgemeinen Grundsätze über den Instanzenzug und die Verantwortlichkeit der Verwaltung des Innern und der Polizei.

Cap. VI. behandelt die Milizverfassung: den Lord Lieutenant, die Deputy Lieutenants und ihre Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Cap. VII. Das Gebiet der Steuereinschätzungen, umfassend:

1) die Einschätzung der directen Staatssteuer, land tax, assessed taxes und Einkommensteuer;

2) die Einschätzung der Communalsteuern unter Controle, Verwaltungsjustiz und geordnetem Instanzenzug der Friedensrichter.

Cap. VIII. Die Stadtverfassung mit ihren Mayors und Aldermen, städtischen Friedensrichtern, Quartalsitzungen und constables, als eine Uebertragung der Grafschafts-Verfassung (Kreisverfassung) auf die incorporirten Stadtgemeinden; die neue Städteordnung verbindet damit aber die gewählten Stadtverordneten-Versammlungen, und bildet so den Uebergang zu dem System der „wirthschaftlichen" Selbstverwaltung.

Abgesehen von dieser letzten Erweiterung, stellen die obigen fünf Institutionen das selfgovernment so dar, wie es aus dem Mittelalter hervorgegangen ist durch Uebertragung königlicher Amtsgewalten auf ansässige Personen des Communalverbandes. Das Steuerelement blieb dabei stets eine untergeordnete Ergänzung. Da alle obrigkeitliche Localverwaltung ihren Schwerpunkt in größeren Verbänden hat, so enthält dies selfgovernment nur eine Verfassung für Kreisverbände und Amtsbezirke resp. Städte. Wie das englische Richteramt und die Jury, wie einst auch die deutsche Schöffenverfassung, beruht diese Verwaltungsjurisdiction auf dem Grundsatz der Ernennung der rechtsprechenden Organe.

III. B. **Das zweite Grundsystem der wirthschaftlichen Selbstverwaltung** (Buch III.) hat seinen Schwerpunkt in der Ortsgemeinde. Am Schluß des Mittelalters war das Kirchspiel der dafür geeignete Elementarbezirk geworden, in welchem Gutsbezirk und Bauerschaft (manor und tithing) sich bereits als Einheit verbunden fanden. Die weitere Entfaltung nimmt folgenden Gang:

Cap. IX. Das Kirchspiel mit seinen Kirchspielsversammlungen und Kirchenvorstehern — bis dahin nur eine kirchliche Verwaltungsgemeinde, — wird durch die Reformation zugleich weltlicher Gemeindebezirk. Die Kirchenvorsteher erhalten ein unteres Polizeiamt und die Amtspflicht der Armenaufseher. Das Kirchspiel bleibt von nun an Elementarbezirk, in welchem das XIX. Jahrhundert eine Gemeindevertretung nach klassificirtem Stimmrecht der Steuerzahler durchführt.

Cap. X. Das Kirchspiel als Armenverwaltungsgemeinde bildet sich durch die Gesetzgebung der Tudors, mit dem Ehrenamt der overseers of the poor für den persönlichen Dienst unter Oberleitung der Friedensrichter. Durch das Armengesetz von 1834 werden die kleineren Kirchspiele zu Kreisarmenverbänden combinirt, mit gewählten Verwaltungsräthen unter Leitung einer königlichen Centralbehörde.

Cap. XI. Eine Gemeindeverfassung für Zwecke der Straßen-, Bau, und Gesundheitspolizei war im XVIII. Jahrhundert nur in Localacten nach örtlichem Bedürfniß vorhanden. Nach Analogie der neueren Armenverwaltung entstehen dafür aber allgemeine Normativbestimmungen durch die Public Health Act 1848 und die Local Government Act 1858, auf Grundlage des Steuer-, Wahl- und Beamtensystems der Armengesetzgebung.

Cap. XII. Die Communal-Wegeverwaltung beruht seit den Tudors auf dem Ehrenamt der Wegeaufseher und einem geordneten System von Wegediensten. Die neue Wegeordnung 5 et 6 Will. IV. c. 50 geht in das reine System der Geldwirthschaft über; das ergänzende Wegever-

waltungsgesetz von 1862 leitet das Ganze in das Steuer-, Wahl- und Sammtgemeindesystem der Armenverwaltung über.

Cap. XIII. Die allgemeine Lehre von den Corporations tritt schließlich ergänzend hinzu mit privatrechtlichen Grundsätzen von allgemeiner Anwendbarkeit für das Gebiet der wirthschaftlichen Verwaltung.

Im Laufe des XIX. Jahrhunderts ist die Bedeutung dieses Gebietes gewachsen mit den Communalsteuern, deren Gesammtbetrag zur Zeit auf mehr als 20,000,000 £ geschätzt wird. Der dadurch begründete Anspruch auf eine Mitbeschließung und ein Wahlrecht der Steuerzahler ist durch ein klassificirtes Stimmrecht zur Geltung gekommen. Daneben ist der Gesichtspunkt festzuhalten, daß diese wirthschaftliche Verwaltung ein Glied der Staatswirthschaft bildet, geregelt durch gesetzliche Normativbestimmungen und unter Controle des obrigkeitlichen Amtes. Die Vernachlässigung der persönlichen Dienstpflicht indessen hat die neuen Einrichtungen unter die administrative Oberleitung der Staatsbehörden gebracht, und bietet durch eine zwiespältige Formation besondere Schwierigkeiten der Darstellung dar.

IV. Die **anwendbaren Grundsätze dieses Gesammtsystems** (Buch IV.) sind zwar seit Menschenaltern für die Staaten des Continents ein Gegenstand eifriger Bemühungen gewesen. Da die Selbstverwaltung aber nur eine Anwendung des positiven Verwaltungsrechts und der staatswirthschaftlichen Grundsätze auf die Kreis- und Gemeindeverbände darstellt: so kann eine deutsche „Selbstverwaltung" folgerecht nur deutsche Verwaltungsgesetze, deutsche Aemter und deutsche Geschäftsformen auf die Kreis- und Gemeindeverwaltung übertragen. Von einer Verweisung auf englische Grundsätze kann nur auf solchen Gebieten die Rede sein, in welchen die eigenen praktischen Erfahrungen fehlen. — Auch die Steuern des selfgovernment, als ein Theil der Staatswirthschaft, können sich nur dem bestehenden System der deutschen Staatssteuern anschließen. Die englischen Grundsätze können dabei nur Fingerzeige bieten, wo das deutsche System grundsatzlos, oder lückenhaft, oder (wie in den ländlichen Verhältnissen Preußens) völlig unentwickelt ist.

Die Verbindung von Amt und Steuer zur einheitlichen Gemeindeverwaltung schließt sich den vorgefundenen Communalverbänden an, kann also in Deutschland nur die vorhandenen Provinzial-, Kreis-, Amts-, Stadt- und Dorfbezirke zu Grunde legen. Nur wo ein lebensfähiger Körper erst zu schaffen ist, sind die älteren Erfahrungen des englischen selfgovernment nutzbar zu machen.

Es ist also kein einziges englisches Amt, am wenigsten das der Friedensrichter, auf deutsche oder französische Verhältnisse übertragbar, so wenig wie die Special-Steuern für Armen-, Wege- und hundert andere Specialzwecke: wohl aber enthalten die staatsrechtlichen und staatswirthschaftlichen

Digitized by Google

Grundsätze des selfgovernment bewährte Grundsätze für die organische Verbindung von Staat und Gesellschaft. Das an jedem Punkt und aller Orten Entscheidende ist die gewohnheitsmäßige Selbstthätigkeit im Staatsberuf. Sie ist die schaffende Kraft, welche aus der Gesellschaft heraus das Bewußtsein erzeugt, daß die Gemeinschaft der Menschen über die Bestrebungen und Interessen des Tages hinaus ein selbständiges und dauerndes Dasein im Staat haben muß. Sie ist es, welche die natürliche Vielheit der Meinungen und Bestrebungen auch in der heutigen Gesellschaft zu einem kraftvollen, stetigen Gesammtwillen zusammenzufassen vermag. Jedenfalls ist es dieser Zwischenbau gewesen, welcher seit 500 Jahren die englische Parlamentsverfassung begründet, entfaltet und bis heute erhalten hat.

Wesentlich verschieden von den wirklichen Verhältnissen ist dasjenige Bild des selfgovernment, welches seit den Zeiten Montesquieu's vielfach Gegenstand der Bewunderung des Continents geworden ist, und welches fast ausschließlich auf dem berühmten Werk Blackstone's beruht. Eine Darstellung dieser äußerst verwickelten Verhältnisse war aber von Hause aus in Blackstone's Commentaries gar nicht beabsichtigt. Am Schluß seiner Einleitung berührt er zunächst die „Territorialeintheilung." Im ersten Buch von dem „Recht der Personen" reiht er sodann (an Parlament und Königliche Prärogative) ein „Cap. IX. of Subordinate Magistrates" I. pag. 338—365. Er hat dabei hauptsächlich die Stellung der Grafschaftsbeamten als Unterbeamte der Königlichen Gerichtshöfe vor Augen, schließt ausdrücklich die Städteverfassung aus, und verweist schon in der Vorrede für die Einzelheiten der Communalverfassung auf das große Sammelwerk Burn's Justice of the Peace. Er beschränkt sich demgemäß auf die Darstellung des Amtrechts 1) der Sheriffs, 2) der Coroners, 3) der Friedensrichter, 4) der Constables, 5) der Wegeaufseher, 6) der Armenaufseher — und handelt bei jedem Amt zuerst von der Entstehung, dann von der Weise der Ernennung und Entlassung, dann von den wichtigsten Rechten und Obliegenheiten. Das Amt der Kirchenvorsteher kommt in Cap. XI. vom Clerus vor; das Amt des Lord-Lieutenant im Cap. XIII. vom „Militärstande."

Die neuern Bearbeitungen Blackstone's beschränken sich immer noch auf dieselben Grenzen und dieselbe Darstellungsweise. Auch sie geben kein zusammenhängendes Bild von der Entstehung der Communalverfassung, keine Uebersicht der Communalsteuern, keine Einsicht in den Organismus der Communalverwaltung. Auch hier erscheint das Ganze als ein Anhang zur Parlamentsverfassung, als eine kurze Uebersicht der untergeordneten Aemter. Für den englischen Friedensrichter und Communalbeamten wird dabei gerechnet auf den Gebrauch der populären Compilationen, die aber im Ausland wenig bekannt und in ihrer englischen Gestalt schwer verständlich sind.

Das Handbuch des englischen Friedensrichters, welches Blackstone als bekannt voraussetzt, Richard Burn, the Justice of the Peace and Parish Officer, ist nur ein alphabetisches Repertorium der für die Friedensrichter in Betracht kommenden Theile des Verwaltungs- und Strafrechts. Die 29te Auflage war in 5 starken Bänden 1836 erschienen. Die seit dem Regierungsantritt der Königin Victoria unübersehbare Masse der neuen Gesetzgebung erschwerte aber dessen Fortführung in dem Maße, daß trotz des allseitig anerkannten Bedürfnisses und immer wiederholter Ankündigung die 30te Auflage erst nach einem Menschenalter erschienen ist, bearbeitet von J. B. Maule in 5 unförmlichen Bänden, die einzelen Bände durch Arbeitstheilung wieder von verschiedenen Herausgebern redi

girt. (London bei Sweet, Maxwell et Stevens 5 vol. (7 £ 7 s) etwa 8000 enggedruckt Seiten umfaſſend.) Die alte Weiſe der alphabetiſchen Bearbeitung mit traditionellen antiquariſchen Vorbemerkungen iſt darin beibehalten, und eine Beherrſchung des Materials noch ſchwerer geworden als früher. Das unendlich reiche Material der Parlamentspapiere bleibt dabei unbeachtet und wird ſelbſt in den Einzelſchriften über die Materien des self-government meiſtens nur beiläufig und unvollſtändig benutzt.

Zuſammenfaſſende Darſtellungen giebt es überhaupt nicht. In der Schrift von J. Toulmin Smith, Local Selfgovernment and Centralisation, London 1851 und in der neuen Bearbeitung derſelben, T. Smith, the Parish 1857, iſt das Beſtreben anerkennungswürdiger als die Leiſtung; das Ganze iſt mehr eine Kritik der neueſten Geſetzarbeiten auf dieſem Felde. Die ältere deutſche Schrift des Ober-Präſidenten von Vincke (Darſtellung der innern Verwaltung Großbritanniens, herausgegeben von B. G. Niebuhr Berlin 1815, 2. Aufl. 1848) war eine tüchtige und in ihrer Auffaſſung würdige Vorarbeit für die engliſche Polizeiverwaltung, die aber jetzt zum großen Theil veraltet erſcheint.

Da es jedenfalls nothwendig iſt, auch in dieſer Darſtellung den Zuſammenhang mit Blackſtone und den gewohnten Beſchreibungen der engliſchen Verfaſſung zu erhalten, ſo iſt im II. Capitel die Ueberſicht der Bezirke und Aemter in engem Anſchluß an das Capitel Blackſtone's gegeben.

II. Capitel.

Die Bezirke und Aemter des selfgovernment.

§. 8.

Die Bezirke der Grafſchaft, Hundertſchaft und Ortsgemeinde.

Da das engliſche selfgovernment jeder Zeit grundſätzlich im Anſchluß an die vorgefundenen Nachbarverbände gebildet iſt, ſo kehrt noch heute der äußere Rahmen der angelſächſiſchen Zeit als Bezirkseintheilung in Grafſchaft, Hundertſchaft und Zehntſchaft, Shire, Hundred und Tithing wieder, und giebt dem Ganzen ein alterthümliches Anſehen, welches durch antiquariſche Notizen auch bei Blackſtone I. p. 114—120 mit Vorliebe gepflegt wird.

I. Die Grafſchaft, Shire, County iſt noch immer die Haupteintheilung des Reichs für Gericht und Verwaltung. Das heutige England zerfällt danach in 40, Wales in 12 Grafſchaften. Dieſe Eintheilung wird traditionell auf König Alfred zurückgeführt, und erſcheint in der That ſchon unter Alfred und ſeinen Nachfolgern mit 32 heutigen Namen der Grafſchaften von England. Der erſten Entſtehung nach ſind aber drei Hauptgruppen zu ſcheiden:

1) An dem ſüdlichen und weſtlichen Rande des Reiches, der von der See aus zuerſt erobert, von Angeln und Sachſen ſtark bevölkert und frühzeitig zu einer ſtaatlichen Ordnung gelangt war, ſind die Grafſchaften identiſch mit den kleinen mediatiſirten Königreichen. Hieher gehört Kent und Sussex. Das Königreich der East-Saxons bildete die Grafſchaften Essex und Middlesex. East-Anglia theilte ſich in das Gebiet des Nordvolks und Südvolks, Norfolk und Suffolk. In Wessex bilden die Anſiedelungen der Wilſaetan, Dörmſaetan, Samorſaetan die ſpäteren Grafſchaften Wilts, Dorset, Somerset.

2) Ein zweites großes Gebiet bildet Mercia, einſtmals die große Mark gegen die Britten und das Binnenland. Hier bedurfte es wegen des unförmlichen Umfanges einer adminiſtrativen Gebietstheilung

(Shir = division), die immer nach einer Ortschaft von einiger Bedeutung benannt wurde, welche zum Versammlungs- und Mittelpunkt der Gerichts- und Milizgeschäfte geeignet war. Alle Grafschaften erhalten hier die angliſche, ſächſiſche oder nordiſche Bezeichnung einer Ortſchaft: ham, ford, ton, byrig, wick, by, cester (castrum), wie Her-ford, Bucking-ham, Northamp-ton, Glou-cester und noch 9 andere Grafſchaften.

3) Das große Northumbriſche Reich, nördlich des Humber, war in ſtürmiſchen, wechſelvollen Schickſalen erſt ſpät coloniſirt und ungleich formirt. Der nördlichere Theil gehörte ſpäter zu Schottland. Im ſüdlicheren Theil bilden Lincoln, York und Durham formirte Shires, die nach einem Hauptort benannt ſind. Rutland und Cumberland ſind nach einem Stammnamen, Northumberland und Weſtmoreland geographiſch bezeichnet und erſt ſpäter eingereiht; ebenſo das heutige Lancashire.

Die Grafſchaften von Wales wurden unter Heinrich VIII. formirt, und dabei Monmouth zu England gelegt. Einige Grenzbezirke bildeten nach der normanniſchen Eroberung Markgrafſchaften in größerer Selbſtändigkeit, ſog. „Pfalzgrafſchaften"; die von Cheſter wurde indeſſen unter Heinrich VIII., die von Durham unter Karl II. der Parlamentsverfaſſung eingefügt. Die Beſonderheiten der Grafſchaft Lancaster ſind erſt durch eine Familienſtiftung beim Regierungsantritt Heinrichs IV. entſtanden.

Mehre Grafſchaften umfaſſen außer dem Feſtland noch benachbarte Inſeln, wie Wight, Portland, Thanet u. a.

Mit dieſen Vorbehalten kann man die engliſche Grafſchaft als „angelſächſiſche" Reichseintheilung bezeichnen. Sie war von Hauſe aus der Hauptbezirk zur Abhaltung des Landesgerichts im germaniſchen Sinne, d. h. der geſammten Gerichts-, Polizei- und Milizverwaltung. Ein Communalverband zu einer wirthſchaftlichen Selbſtverwaltung iſt ſie zu keiner Zeit geweſen, ſchon aus dem Grunde, weil die Shire keine gemeine Mark beſitzt.

Seit der normanniſchen Eroberung wurde unter ſtrenger Direktion des königlichen Schatzamts der Comitatus der Verwaltungsbezirk für die Gerichts-Polizei-, Militär- und Finanzverwaltung des Vicecomes, in welchem ein Zuſammenhang der Vaſallen und Freiſaſſen durch ihre Pflicht zur Gerichtsfolge noch fortdauerte. Mit dem Verſchwinden der nationalen Gegenſätze ſeit der Magna Charta entſteht gerade aus der gleichmäßigen Unterwerfung aller Stände unter die königliche Verwaltung von Neuem eine rege perſönliche Betheiligung der Ritterſchaft und Freiſaſſen an Gericht und Polizei, an Miliz- und Steuerverwaltung, jedoch mit einem ſtarken Zuge zur Centraliſation.

Seit dem XIV. Jahrhundert erhält die Centraliſation ihr Gegengewicht durch die Entſtehung des Friedensrichteramts, welches in

vierteljährlichen Sitzungen ſämmtliche Kreis- und Gemeindebeamte der Friedensbewahrung zuſammenruft und mit Zuziehung einer Anklage- und Urtheilsjury die Strafjuſtiz ausübt. Friedensrichteramt und Jury bilden nun den lebendigen Verband der Grafſchaft, neben welchem die alten Verſammlungen der Ritter und Freiſaſſen unter dem Sheriff, die ſog. county courts, allmälig zurücktreten. Die Civiljuſtiz des county court bleibt in fortſchreitendem Verfall. Der turnus vicecomitis und die ihm nebengeordneten courts leet werden von dem Friedensrichteramt allmälig aufgezehrt. Die Parlamentswahlen erfolgen zwar noch in der Form eines county court; der Cenſus der Wahlberechtigten wird aber nach dem Maßſtab des Geſchworenendienſtes, durch Specialgeſetze und Reformbills beſtimmt. Die Wahl der coroners und der (früh veralteten) Waldmeiſter erfolgte nominell auch noch in einem county court; doch iſt das Wahlgeſchäft der coroners durch die neueſte Geſetzgebung gänzlich umgeſtaltet.

Trotz dieſer Umwandlungen bleibt aber die Grafſchaft noch immer der Hauptbezirk für die geſammte Gerichtsverfaſſung. Der Gerichtsſtand in Civil- und Strafſachen beſtimmt ſich nach der Grafſchaft, in welcher der Klagegrund entſtanden, das Verbrechen begangen iſt. Die Aſſiſen der Reichsrichter, die Quartalſitzungen, die Bildung der Hauptgeſchworenenliſte, das heutige Vollziehungs-Amt des Sheriff, haben die Grafſchaft als ordentlichen Bezirk. Ebenſo iſt ſie die Baſis der Kreispolizeiſteuer, der Polizeiverwaltung, der geſammten Verwaltungsjuſtiz der Friedensrichter, der Miliz, — Hauptbezirk des geſammten, obrigkeitlichen self-government geblieben. Für die Parlamentswahlen der Grafſchaft ſind ſeit der Reformbill feſte Divisions gebildet, welche die größeren Grafſchaften in zwei oder mehre Hauptwahlbezirke theilen, zuletzt durch 31 et 32 Vict. c. 46.

Für alle dieſe Geſchäfte beſtanden die Grafſchaftsbezirke Jahrhunderte hindurch in unveränderten Grenzen. Durch die Reformbill von 1832 wurde jedoch das Privy Council (Staatsminiſterium) ermächtigt, Stücke von Grafſchaften, welche in einer anderen als Enclaven liegen, zum Zwecke der Parlamentswahlen zu vereinen. Später iſt durch die Boundary-Act 7 et 8 Vict. c. 61 (21 et 22 Vict. c. 68) dieſe Vereinigung auf alle Beziehungen der Grafſchaftsverwaltung ausgedehnt; und damit eine im Ganzen nicht erhebliche Arrondirung erfolgt. Amtliche Nachrichten über die heutigen Grafſchafts-Bezirke finden ſich in den Vorreden zu den Bevölkerungsliſten, namentlich in dem Cenſus von 1851. Die Durchſchnittszahlen für eine engliſche Grafſchaft ſind danach 60 deutſche □Meilen und jetzt beinahe 500,000 Einwohner; in Wales 30 □Meilen und 90,000 Einwohner. In den Tabellen des Cenſus erſcheinen die Grafſchaften auf

deutſche Quadratmeilen reducirt mit der Bevölkerung von 1801, 1851, 1861 nach der Reihenfolge ihrer Größe wie nachſteht:

Grafſchaft	□Meilen	1801	1851	1861
York	284	859,033	1,797,995	2,093,177
(East Riding	57	111,192	220,983	240,227)
(North Riding	100	158,927	215,214	245,154)
(West Riding	127	572,168	1,325,495	1,507,796)
Lincoln	132	208,625	407,222	412,246
Devon	123	340,308	567,098	584,373
Norfolk	100	273,479	442,714	434,798
Northumberland	92	168,078	303,568	343,025
Lancaster	90	673,486	2,031,236	2,429,440
Southampton	79	219,290	405,370	481,815
Essex	78	227,682	369,318	404,851
Somerset	77	273,577	443,916	444,873
Kent	77	308,667	615,766	733,887
Cumberland	74	117,230	195,492	205,276
Suffolk	70	214,404	337,215	337,070
Sussex	69	159,471	336,844	363,735
Cornwall	65	192,281	355,558	369,390
Wilts	64	183,820	254,221	249,311
Salop	61	169,248	229,341	240,959
Gloucester	59	250,723	458,805	485,770
Stafford	54	242,693	608,716	746,943
Chester	52	192,305	455,725	505,428
Derby	49	161,567	296,084	339,327
Dorset	47	114,452	184,207	188,789
Northampton	46	131,525	212,380	227,704
Durham	46	149,384	390,997	508,666
Warwick	42	206,798	575,013	561,855
Hereford	39	88,436	115,489	123,712
Nottingham	39	140,350	270,427	293,876
Cambridge	39	89,346	185,405	176,016
Leicester	38	130,082	230,208	237,412
Westmoreland	36	40,805	58,287	60,817
Surrey	35	268,233	683,082	831,093
Oxford	35	111,977	170,439	170,944
Worcester	35	146,441	276,926	307,397
Buckingham	34	108,132	163,723	167,993
Berks	32	110,480	170,065	176,256
Hertford	29	97,393	167,298	173,280
Monmouth	27	45,568	157,418	174,633
Bedford	21	63,393	124,478	135,287
Huntingdon	17	37,568	64,183	64,250
Middlesex	13	818,129	1,886,576	2,206,485
Rutland	7	16,300	22,983	21,861

Wales.

Grafſchaft	□Meilen	1801	1851	1861
Carmarthen	45	67,317	110,632	111,796
Glamorgan	40	70,879	231,849	317,752
Montgomery	36	48,184	67,335	66,919
Brecon	34	32,325	61,474	61,627
Cardigan	33	42,956	70,796	72,245
Pembroke	29	56,280	94,140	96,278
Merioneth	28	29,506	38,843	38,963
Denbigh	28	60,299	92,583	100,778
Carnarvon	27	41,521	87,870	95,694
Radnor	20	19,135	24,716	25,382
Anglesey	15	33,806	57,327	54,609
Flint	14	39,469	68,156	69,737

II. Die Hundred, Hundertſchaft, bildet den Hauptunterbezirk (Amtsbezirk) der obrigkeitlichen Verwaltung, welcher traditionell ebenfalls auf Alfred den Großen zurückgeführt wird. In der That erſcheint die Hundertſchaft ſeit dem zehnten Jahrhundert als feſter Unterbezirk für Gericht, Friedensbewahrung und Heerbann, und hat ſich als ſolcher in wunderbarer Stetigkeit bis in das neunzehnte Jahrhundert erhalten, wozu das Vorhandenſein einer gemeinen Mark für uralte Bezirke dieſer Art beigetragen haben mag. In einigen nördlichen Grafſchaften iſt die Bezeichnung Wapentake üblich geworden; in anderen heißen ſie auch Wards. Die normanniſche Verwaltung behandelte ſie meiſtens als Unterbezirke in der Generalpachtung des Vicecomes. Von dieſem wurden ſie gewöhnlich an Untervögte, Bailiffs, als Unterpächter überlaſſen, bis unter Eduard III. ſolche Ueberlaſſung in Entrepriſe unterſagt ward. Anders als die Grafſchaften wurden dieſe Unterbezirke aber auch häufig Stadtgemeinden und großen Grundherren dauernd und lehnsweiſe überlaſſen, ſo daß hundreds in fee, liberties of hundreds, franchises of hundreds in größerer Zahl vorkommen, mit mehr oder weniger vollſtändiger Exemtion von dem Sheriff. Durch 2 Edw. III. c. 12; 14 Edw. III. c. 9 wurden nun zwar nach Möglichkeit die eximirten Hundreds der Grafſchaft wieder einverleibt, und eine Obergewalt des Sheriffs zum Eintritt in den Freibezirk durch die Klauſel non omittas wiederhergeſtellt. Dennoch ſind ſtehen geblieben mancherlei Verleihungen, welche als liberties noch immer den Hundertſchaften coordinirt werden. Die Zahl der alten Hundreds mit Einſchluß ſolcher liberties iſt ungefähr 800, zu welchen noch etwa 200 incorporirte Städte treten.

Nur in wenigen Grafſchaften kommen noch Zwiſchenabtheilungen zwiſchen der Hundred und der Grafſchaft vor. Yorkshire zerfällt in Drittel, Trithings, Ridings, die in der That drei beſondere Kreiſe für

Miliz und Polizei bilden. Die drei Ridings von Lincolnshire haben nur eine gesonderte Polizei-Verwaltung. Die Rapes in Sussex hatten früher ihre besonderen rape-reeves, ebenso die Lathes in Kent ihre besonderen lathe-reeves.

Inzwischen hatten sich durch Aenderungen des Culturzustandes und der Bevölkerung vielerlei Inconvenienzen aus der alten Gestalt der Hundertschaften ergeben, zu deren Beseitigung das st. 9 Geo. IV. c. 43 die Quartalsitzungen ermächtigt, diese Unterbezirke der Polizeiverwaltung neu zu gestalten. Die Zahl der so zum Theil neu abgegrenzten, neu getheilten und neu zusammengelegten Polizeiverwaltungsbezirke, unter dem modernen Namen Divisions, beträgt jetzt 675, in möglichster Uebereinstimmung mit den Kreis-Armenverbänden. Diese heutigen Amtsbezirke der obrigkeitlichen Verwaltung sind also Bezirke von durchschnittlich 3½ deutschen Quadratmeilen, für deren Verwaltung mindestens 5 active Friedensrichter als regelmäßig vorhanden vorausgesetzt werden.

Der Census von 1851 giebt eine Uebersicht der Grafschaften mit ihren alten Hundreds und ihren neuen Divisions. Die letzteren sind zum Theil zahlreicher geworden durch Theilung von Hundreds, noch öfter aber sind mehre, zuweilen viele kleine Hundreds in eine Division zusammengezogen. Aus einer spätern Quelle füge ich die berichtigte Zahl der Divisions hinzu. Die Freibezirke (liberties) sind bei den Hundreds eingezählt; der Uebersicht wegen aber in eigner Colonne nochmals hervorgehoben. Die vorletzte Colonne bilden die den Hundreds coordinirten Städte (boroughs); die letzte Colonne die neuen Kreisarmenverbände, Unions, mit welchen nach Möglichkeit eine Uebereinstimmung erstrebt wird.

Grafschaft	Hundreds	Divisions	Liberties	Boroughs	Unions
Bedford	9	7	—	1	6
Berks	20	9	—	6	12
Buckingham . . .	8	11.	—	2	7
Cambridge (mit Ely)	18	10	1	2	9
Chester	7	11	—	4	11
Cornwall	10	17	—	9	13
Cumberland . . .	6	6	—	1	9
Derby	6	12	—	2	9
Devon	33	20	—	11	20
Dorset	100	9	24	7	12
Durham	4	15	—	6	15
Essex	20	15	1	5	17
Gloucester . . .	31	21	—	3	17
Hants (mit Wight)	76	14	10	8	28
Hereford	11	11	—	2	8
Hertford	8	15	—	2	13
Huntingdon . . .	4	4	—	2	3
Kent	72	14	3	11	29
Lancaster	6	20	—	13	30

Grafſchaft	Hundreds	Divisions	Liberties	Boroughs	Unions
Leicester	6	8	—	1	11
Lincoln	29	20	—	6	14
Middlesex	6	18	—	1	32
Monmouth . . .	6	12	—	2	6
Norfolk	33	27	—	4	23
Northampton . .	20	9	—	3	12
Northumberland . .	9	13	—	4	12
Nottingham . . .	6	7	—	3	9
Oxford	15	10	1	3	9
Rutland	5	1	—	—	2
Salop	14	18	—	5	16
Somerset	42	20	2	6	17
Stafford.	10	13	—	6	16
Suffolk	20	21	—	7	17
Surrey	14	12	—	4	21
Sussex	70	18	2	4	25
Warwick	4	15	—	5	13
Westmoreland . .	4	13	—	1	3
Wilts	28	15	—	5	18
Worcester	5	15	—	5	13
York East . . .	6	12	—	2	10
York North . . .	15	15	—	3	16
York West . . .	9	23	—	8	37
Anglesey	6	2	—	1	2
Brecon	6	9	—	1	4
Cardigan	5	9	—	2	5
Carmarthen . . .	8	9	—	2	5
Carnarvon	10	6	—	2	4
Denbigh	6	10	—	2	3
Flint	5	10	—	1	3
Glamorgan . . .	10	12	—	3	7
Merioneth	7	6	—	—	4
Montgomery . . .	9	13	—	2	4
Pembroke	7	7	—	4	3
Radnor	6	6	—	—	3

Die Geſammtzahl der alten Hundreds und Freibezirke würde nach dieſer Zählung beinahe 900 ausmachen, wobei aber (beſonders in Dorset und Hants) viele Halbhundreds und abgeſchnittenen Stücke mitgezählt ſind. Auch die im Cenſus von 1851 angegebene Zahl der Polizeiverwaltungsbezirke war noch keine definitive, weil damals die Neubildung der Divisions noch nicht vollſtändig durchgeführt war. Erſt ſpäter ergeben die amtlichen Berichte der Kreisſecretäre in den Parl. Papers 1856 vol. L. p. 525—542 die definitive Organiſation in 675 Polizeiamtsbezirke, — 576 in England, 99 in Wales.*)

*) Unter den 205 Boroughs ſind einige Städte, deren Gebiet in mehren Grafſchaften liegt, doppelt gezählt. Andrerſeits ſind ſeit jener Zeit noch mehre Ortſchaften mit

III. Als *unterſtes* Glied der Gebietseintheilung wird traditionell noch die *Zehntſchaft, Tithing*, aufgeführt, welche für Miliz, Polizei und für Erhebung der mittelalterlichen Ortsſteuern eine gewiſſe Bedeutung erlangt hat. Am Schluß der angelſächſiſchen Zeit ſtanden jedoch Gutsbezirke und Bauerſchaften getrennt, — die Gutsherrſchaften theils neben-, theils übergeordnet den freien Bauerſchaften und den Hofbauern in ihren Decennae. Erſt die Centraliſation der normanniſchen Verwaltung hat Patrimonialgerichte und Gutspolizei langſam aber ſtetig herabgedrückt, ſo daß Gutsbezirke und Bauergemeinden in der *Kirchſpielsverfaſſung* vereint werden konnten. Für die Ernennung der Polizeiſchulzen, Tithingmen, Headboroughs, blieben aber die althergebrachten Bezirke maßgebend, und nachdem durch die Milizverfaſſung ſeit Eduard III. der Name „Constable“ die übliche Bezeichnung für den Polizeiſchulzen geworden war, entſtand nun die Parömie: „Wherever there is a constable, there is a township,“ d. h. jeder Verband, in welchem herkömmlich ein Polizeiſchulze ernannt wird, iſt als eine Ortſchaft zu betrachten. Eine ſtatiſtiſche Angabe über die Zahl dieſer *townships* findet ſich nicht, da ihre Beziehungen zu der gegenwärtigen Communalverwaltung ſehr unbedeutend geworden ſind. In dem Report on Local Taxation von 1843 wird die Zahl der Ortsconſtables in runder Summe auf 20,000 veranſchlagt.

Für die wichtigeren Beziehungen des Gemeindelebens iſt dagegen ſeit der Reformation das *Kirchſpiel, Parish*, der Grundbezirk geworden.

der Stadtverfaſſung beliehen. Einige Schwierigkeiten macht das Verhältniß der Liberties, die ihrer thatſächlichen Bedeutung nach mehr zu den *Ortſchaften* gehören. Das Wort Liberty bezeichnet ein *Ausnahmsverhältniß* von der Grafſchaftsverfaſſung, alſo von den regelmäßigen Verwaltungseinrichtungen der normanniſchen Zeit. So weit ſie mit den Hundreds coordinirt werden (*alſo* hierher gehören), ſind es kleine Bezirke und Ortſchaften, in welchen einem Grundherrn oder einer Corporation oder einer Gemeinde untergeordnete Gerichtsgewalten verliehen waren. Schon durch die mittelalterliche Geſetzgebung war analog dem Sheriff nur ein Vollziehungsamt übrig geblieben; wo eine Gerichtsbarkeit noch beſtand, verlor ſie ihre Bedeutung mit dem Verfall der Localgerichte überhaupt. Die praktiſche Bedeutung dieſer Liberties beſteht alſo nur darin, daß der Beliehene das Recht hat, einen *Gerichtsvogt* (bailiff) für die Geſchäfte des Sheriffamts, alſo für Ladungen, Executionen u. dergl. zu beſtellen. Selbſt dieſe Befugniß iſt indeſſen keine ausſchließliche, da die ordentlichen Sheriffbeamten durch die Non-omittas-Clauſel in den meiſten Fällen auch hier ihr Amt vollziehen können. Der Name Liberty, Franchise, Lordship, hat auf dem Continent das Mißverſtändniß veranlaßt, als ob in England noch Herrſchaften mit patrimonialen Jurisdictions- und Polizeibefugniſſen beſtänden. Um dieſe Vorſtellung vorweg zu beſeitigen, habe ich in der erſten Auflage dieſer Schrift aus der großen Ortsſtatiſtik des Armenamts von 1854 (Parl. P. 1854, Vol. 56) die einzelen Liberties und Lordships namentlich aufgezählt mit Angabe der Armenſteuer, des Kreisarmenverbandes und der polizeilichen division, der ſie unterworfen ſind. Es handelt ſich dabei um 52 kleinere Ortſchaften mit zuſammen 38,427 Einwohnern, welche jährlich 51,460 Thlr. G. an Armenſteuer zu bezahlen haben.

Die Zahl dieser Kirchspiele ist um ein Bedeutendes geringer als die der townships für das Schulzenamt. Im XIV. Jahrhundert wurde die Zahl der Kirchspiele auf 8632 angegeben, unter Jacob I. auf 9284. Der Census von 1851 giebt die Zahl der Pfarrkirchen auf 10,477 an. Zur Zeit des Census von 1861 wird die Zahl von 12,628 Pfarrgemeinden angegeben; die für die Kirchenbaulast in Betracht kommenden Verbände pflegen rund auf 11,000 angenommen zu werden.

Wegen der Größe vieler Kirchspiele hat aber die ältere Gesetzgebung es den Interessenten nachgelassen, für die Zwecke der Armenpflege das Kirchspiel wieder in gesonderte Ortschaften zu theilen. Die Zahl der Ortsgemeinden für diese wichtigste Beziehung des Gemeindelebens betrug nach dem Census von 1851=15,535, die nun als „parishes für die Armenverwaltung" ein Gemisch von kirchlichen Pfarrbezirken, mittelalterlichen Zehntschaften und später gebildeten Ortsarmenverbänden darstellen.

Im letzten Menschenalter ist überhaupt eine tiefgehende Aenderung in den Ortsbezirken eingetreten, von welcher die englischen Rechtsdarstellungen nur eine unvollständige Kenntniß zu nehmen pflegen. Das Armengesetz von 1834 fand eine Ueberzahl kleiner, nicht lebensfähiger Armenverbände vor. Von der Befugniß zur Theilung der Kirchspiele für die Armenlast war in der Restaurationszeit besonders in den großen Kirchspielen des Nordens ein reichlicher Gebrauch gemacht worden; auch später waren durch Theilung noch neue parishes entstanden. Daneben standen sogar noch ohne Gemeindeverfassung 598 extra-parochial places, meistens alte Forstgebiete, später urbar gemachte Ländereien, alte Abteien, Schloßfreiheiten, Stiftungsgebäude ꝛc. Durch 20 Vict. cap. 19 wurden diese Ausnahmsbezirke kurzweg beseitigt, indem man ihnen das ordentliche Gemeindeverhältniß für Armen-, Polizeiverwaltung und Communalsteuern zwangsweise octroyirte. In dem Census von 1861 erscheint die Zahl der Ortsbezirke für die Armenverwaltung nun auf 16,160 „parishes or places" erhöht. Da aber diese meistens sehr kleinen Elementarbezirke für die Armenverwaltung und die wichtigsten Zwecke des Gemeindelebens überhaupt nicht mehr ausreichten, so beginnt mit der neuen Armengesetzgebung die umgekehrte Weise der Zusammenlegung der Ortschaften zu großen Armenverbänden, Poor Law Unions, deren nach und nach 623 gebildet sind. Diese Zahl wird jetzt vom Armenamt in festen Nummern geführt, mit dem Vorbehalt, nach Bedürfniß einzele Unions weiter zu theilen, die dann mit dem Zusatz a. b. c. d. die alte Nummer beibehalten. Die wirkliche Zahl hat schon 660 überschritten. Durch Gesetz von 1865, 28 et 29 Vict. cap. 79, sind daraus vollständige Sammtgemeinden geworden, welche für das Heimathsrecht und die Steuerlast die wichtigsten Bezirke der wirthschaftlichen Communalverwaltung darstellen.

Eben deshalb war die Gesetzgebung bemüht die alten Polizeiamtsbezirke der hundreds in Uebereinstimmung mit den Armenverbänden zu bringen. Die Friedensrichter wurden nun durch 6 et 7 Will. IV. c. 12 angewiesen, die polizeilichen Divisionen in möglichster Uebereinstimmung mit den Poor Law Unions zu begrenzen, so daß die obenberührten 697 Polizeiamtsbezirke sich größeren Theils mit Kreisarmenverbänden decken.

Ebenso sollen die Unterbezirke der Milizverwaltung in Uebereinstimmung damit gebracht werden nach 15 et 16 Vict. c. 50; 23 et 24 Vict. c. 120 — eine Maßregel, die aber zur Zeit des Census von 1861 noch nicht zur Ausführung gekommen war.

Auch die neuen Wegeverwaltungsgesetze von 1862 und 1864 fördern die Neubildung von Wegebaudistricten in möglichster Uebereinstimmung mit den Kreisarmenverbänden.

War diese Neubildung auch an vielen Punkten noch nicht gleichmäßig erfolgt, so bedurfte es doch für die Aufnahme des Census und des Civilstandsregisterwesens einer durchgreifenden Neubildung im Anschluß an die Bezirke und das Personal der Armenverwaltung. Von diesem Gesichtspunkt aus giebt der Census von 1861 eine Grundeintheilung in 16,160 parishes or places, — 2194 subdistricts für die Civilstandsregister, — 634 districts für denselben Zweck, zusammenfallend mit den Unions der Armenverwaltung, — und als die höheren Bezirke 52 counties und 11 Divisions. Die letztgedachte Gruppirung ist dadurch entstanden, daß für die Volkszählung und statistische Zwecke die Metropolis mit beinahe 3,000,000 Einwohnern als Hauptbezirk behandelt, die übrigen Grafschaften von England und Wales aber in 10 größere divisions gruppirt werden, ungefähr entsprechend dem Umfange der preußischen Regierungsbezirke.

Die vollständigste Ortsstatistik giebt der Band LVI. der Parl. Pap. 1854 No. 506, enthaltend eine alphabetische Aufzählung der Kreisarmenverbände mit den dazu gehörigen Kirchspielen und Ortschaften. Bei jeder Ortschaft ist das Areal, die Bevölkerung von 1851, der Werth des zur Armensteuer eingeschätzten Realbesitzes und die jährliche Armenausgabe für das Jahr 1851—52 angegeben; ferner der Polizeibezirk und der alte Hundredbezirk, zu welchem die Ortschaft gehört. Es ist dabei jedoch zu beachten, daß für mittelalterliche Rechtsverhältnisse immer noch die alte township, für die kirchlichen Beziehungen und die seit der Reformation darauf basirten weltlichen Verhältnisse die Parish der legale Bezirk ist, und daß die vom Armenamt gegebene Ortseintheilung nur die Grundlage für das moderne Armenverwaltungssystem bildet. Die späteren Nachweise haben hauptsächlich die Steuerverhältnisse im Auge. Der Local Taxation Return vom 22. Juli 1862, Parl. P. 1862 No. 437, giebt am ausführlichsten die Kirchensteuer, kirchlichen Einnahmen und Ausgaben der einzelen Parishes. Der Return vom 31. Juli 1868 Vol. LIX. der Parl. P. 1868 No. 497 giebt die einzelen Kreisarmenverbände und Ortsgemeinden und die in jedem Verband erhobenen Lokalsteuern nach ihren einzelen Arten und Spielarten. Der Return ebendaselbst LIII. 177—751 giebt die einzelen parishes und Ortschaften nach Areal, Bevölkerung, Steuerkraft und Zahl der Schulen für die Zwecke des Volksunterrichts.

Trotz der löblichen Schonung beſtehender Rechtsverhältniſſe und Steuerintereſſen in allen lebensfähigen Communalverbänden zeigt das letzte Menſchenalter eine ebenſo löbliche Energie in Abänderungen, wo das Zeitbedürfniß mit den beſtehenden Verhältniſſen nicht auszukommen vermag. Abgeſehen von der ſchon erwähnten Zwangseinführung der ordentlichen Gemeindeverfaſſung in die Extraparochialplätze, gehen dieſe Organiſationen in vierfache Richtung.

1) Arrondirung der Gemeinde- und Amtsbezirke. Für die zweckmäßigere Abgrenzung der Gebiete der Ortsgemeinden ſind der Generalkommiſſion für die Gemeinheitstheilungen ꝛc. weitgehende Adminiſtrativgewalten nach Anhörung der Intereſſenten beigelegt; für die Abänderung der kirchlichen Gemeindegrenzen ebenſo der Ecclesiastical Commission; für die Abänderung der polizeilichen Divisions (Amtsbezirke) ebenſo den Quarter Sessions als Kreispolizeibehörde; für die Abänderung der ſtädtiſchen Grenzen ebenſo den Staatsbehörden. Vorbehalten bleibt der Weg der Geſetzgebung für jede Aenderung der Parlamentswahlbezirke.

2) Eine Theilung der Gemeindeverbände wurde zum Bedürfniß für die kirchlichen Gemeindegebiete; die dazu nöthigen adminiſtrativen Gewalten ſind der kirchlichen Verwaltungscommiſſion durch die New Parishes and Church Building Acts beigelegt; die von dieſer Behörde neugebildeten Pfarrſyſteme bis zum 31. October 1866 ſind in den Parl P. 1867 No. 529 LIV 659 ſtatiſtiſch zuſammengeſtellt, und zwar 1649 neue Pfarrſyſteme durch Theilung, 359 neugebildete Kirchſpiele.

3) Eine Zuſammenlegung der Kirchſpiele iſt für die Armen-, Sanitäts- und Wegeverwaltung maſſenhaft erfolgt. Zuerſt für die Armenverwaltung ſeit dem Armengeſetz von 1834; es wurden dadurch Anfangs nur die Verwaltungskoſten zu einer gemeinen Laſt der unirten Kirchſpiele, dann weitergehend die Erhaltungskoſten der nicht ausweisbaren Armen; zuletzt durch Geſetz von 1865 alle Koſten der Armenpflege einſchließlich der Nebenkoſten unter vollſtändiger Fuſion des Haushalts der Sammtgemeinde. — Für die Sanitäts- und Straßenverwaltung iſt dieſe Befugniß der Zuſammenlegung von Kirchſpielen durch die Geſundheitsacten der Staatsbehörde beigelegt. — Für die Neubildung der Diſtricte der Wegebaulaſt wird durch die neueſten Wegeverwaltungsgeſetze die Zuſammenſetzung der Kirchſpiele den Quarter Sessions der Friedensrichter als Kreispolizeibehörde beigelegt.

4) Die Correſpondenz der Amtsbezirke für die obrigkeitliche Selbſtverwaltung (Divisions) mit den Sammtgemeinden für die wirthſchaftliche Selbſtverwaltung (Union) wird durch st. 6 et 7 Will IV. c. 12 und die oben citirten Geſetze herbeigeführt. Man trägt kein Bedenken, auch die Polizeiverwaltungsbezirke jeder Zeit neu zu theilen und ſolche den neuen Sammtgemeinde (Unions), deren Verſchmelzung wegen der Steuerverhältniſſe ſehr viel ſchwieriger iſt, im Zweifel ſich accommodiren zu laſſen. — Die Grafſchaftsbezirke bleiben bei dieſen Umwandlungen unverändert, da ſie dem praktiſchen Bedürfniß der obrigkeitlichen Selbſtverwaltung entſprechen: nur für die unförmlich gewordene Grafſchaft York werden jetzt Geſetzentwürfe eingebracht, um aus den 3 Ridings 3 geſonderte Grafſchaften zu bilden. In Schottland, wo die Grafſchaften für eine ſelbſtändige Kreisverwaltung zu klein ſind, wurden durch 16 et 17 Vict. c. 92 je zwei oder drei zu einem Kreisverband zuſammengelegt.

Die vieljährigen Erfahrungen über die mangelhafte Geſetzgebung durch local acts und das Anerkenntniß, daß ein Parlament wenig geeignet iſt über ſtreitende Localintereſſen zu entſcheiden, haben in neuerer Zeit immer mehr dahin geführt, locale Organiſationsfragen in weiteſtem Maß den Behörden zu überlaſſen.

§. 9.

Das Amt des Sheriff.*)

Das Amt des Sheriff, scyr-gerêfa, dies bedeutungsvolle älteſte Amt der Grafſchaft, welches dem engliſchen selfgovernment vorzugsweiſe einen alterthümlichen Anſtrich giebt, iſt zwar angelſächſiſchen Urſprungs, aber durch das normanniſche Verwaltungsrecht weſentlich erweitert, wie denn auch die normanniſche Bezeichnung vicecomes, bailiff, auf Jahrhunderte vorherrſchend wurde. In dem Volksſprachgebrauch erhielt ſich indeſſen der ſächſiſche Name shir-gerefa, da der vicecomes in den Gerichtsverſammlungen die Functionen des ſächſiſchen gerêfa übte. Mit dem Wiedererwachen eines ſelbſtändigen Communallebens wurde ſpäter nicht nur der volksthümliche Name wieder üblich, ſondern es erhielt ſich auch die Vorſtellung, daß er von Hauſe aus ein „volksgewählter“ Beamter geweſen, — eine Behauptung, die noch heute wiederholt wird, obwohl urkundlich unrichtig. Unſtreitig war der vicecomes jedenfalls ſeit der normanniſchen Eroberung ein widerruflich ernannter Statthalter, der von Jahr zu Jahr im Schatzamt beſtätigt werden mußte, ſelbſt wenn die Königliche Ernennung auf Lebenszeit lautete. Nur in ſehr wenigen Fällen haben feudale Verleihungen ſtattgefunden. In Durham gehörte das Sheriffamt dem Biſchof bis zur völligen Aufhebung der Pfalzgrafſchaft im Jahre 1836. In Westmoreland gehörte es in Folge einer Verleihung durch Charte König Johann's den Grafen Thanet, bis nach Ausſterben der Familie 1850 auch hier das gewöhnliche Verhältniß hergeſtellt iſt 13 et 14 Vict. c. 30. Die City von London erhielt das Sheriffamt der Grafſchaft Middleſex durch Charte Heinrichs I. und hat es behalten bis heute. Bis 8 Eliz. c. 16 hatten nicht ſelten mehre Grafſchaften denſelben Sheriff, eine Sitte, die ſich in den Grafſchaften Cambridge und Huntingdon erhalten hat.

Das einſt gewaltige und gefürchtete Statthalteramt der Grafſchaft iſt aber im Verlauf der Zeit in ſeiner Bedeutung ſehr herabgeſunken. Es hat

*) Vom Sheriff vgl. Blackstone I. pag. 339—346, deſſen geſchichtliche Angaben aus der älteren Schrift von Dalton entnommen ſind, und von den engliſchen Rechtsbüchern ſeitdem ſtandhaft wiederholt werden, obwohl ſie unzuſammenhängend und mehrfach ungenau erſcheinen. Vgl. die Geſchichte des selfgovernment S. 20—35, die Stellung des vicecomes der normanniſchen Zeit S. 69. 70. 74—76, das allmälige Zurücktreten des Sheriffamts in der reichsſtändiſchen Zeit S. 165. 166. 171, die neuere abgeſchwächte Stellung S. 363. Ueber die Anknüpfung des Sheriff an das Verwaltungsſyſtem des Exchequer: Gneiſt, Engl. Verwaltungsrecht I. § 13. Da ſich an die hiſtoriſchen Aemter immer noch bedeutungsvolle Grundſätze des Verwaltungsrechts anreihen, ſo ſind am Schluß (Excurs. ***) die geſchichtlichen Anknüpfungen noch etwas ausführlicher gegeben.

seine ordentliche Strafgerichtsbarkeit schon durch die Magna Charta verloren, seine Civilgerichtsbarkeit durch die Entfaltung der Reichsgerichte, seine Polizeigewalten durch die Friedensrichter, seine Militärgewalten durch die Lord-Lieutenants. Dennoch ist zurückgeblieben der Name und irgend ein Rest fast von allen früheren Gewalten. Das Amt wird seit dem Ende des Mittelalters in der Regel mit Commoners besetzt, gilt aber noch als das erste Amt der Grafschaft, und giebt einen persönlichen Vorrang vor allen Personen der Grafschaft.

Die Ernennung der Sheriffs war also von Hause aus ein Königliches Recht, und wurde in normannischer Zeit auf Vorschlag des Schatzamts geübt. Nur versuchsweise war durch 28 Edw. I. c. 8 den Grafschaftsversammlungen die Wahl des Sheriff überlassen, nach wenigen Jahren aber der mißlungene Versuch wieder aufgegeben 9 Edw. II. st. 2. Die Ernennung konnte wie andere Staatsgeschäfte seit Edw. I. im Continual Council ausgeübt werden. Zur Regelung des wichtigen Akts ward durch 14 Edw. III. st. 1. c. 7; 23. Hen. VI. c. 8 bestimmt, daß der Kanzler, der Lord Schatzmeister und die drei Vorsitzenden der Reichsgerichte jährlich am Vormittag des 6. November die Auswahl treffen sollen. Diese nur reglementarische Bestimmung schloß indessen andere Mitglieder des Privy Council und der Reichsgerichte nicht aus. Später ist der Wahltag durch 24 Geo. II. c. 48 vom 6. auf den 12. November verlegt worden, aus Rücksicht für die Amtsgeschäfte der Reichsrichter. Uebrigens dauert die alte Praxis im Wesentlichen fort, und gilt nunmehr als verfassungsmäßige Sitte. Der Schatzkanzler, der Lordkanzler, die sämmtlichen Reichsrichter und das eine oder andere Mitglied des Pr. Council treten zusammen, und lassen sich für jede Grafschaft drei Namen als Candidaten für das nächste Jahr vorlegen, welche, wenn sich kein Widerspruch erhebt, der Königin einberichtet werden.**)

**) Ueber die Ernennung des Sheriff auf Vorschlag der Hauptbeamten des Staatsraths in der reichsständischen Periode vergl. die Geschichte des selfgavernment S. 171. Es gehört dahin auch das st. 12 Ric. II. c. 2, welches eine Anzahl Beamte nennt, an welche sich die Praxis nicht mehr bindet. Jene älteren Verordnungen modificirten sich in der Praxis mehrfach mit dem Geschäftsgang des Privy Council. Das heutige Verfahren beruht auf mancherlei Einzelheiten, die theils neben den Gesetzen stehen, theils den gesetzlichen Vorschriften nicht genau correspondiren (vergl. Lard Lyndhurst in Hansard, Parl. Debates Val. 44 pag. 990). Die ersten Vorschläge wegen Besetzung des Amts für das nächste Jahr sollen eigentlich von der großen Jury den reisenden Richtern der letzten Assise gemacht werden, gehen aber in der Regel vom Sheriff aus, nach dessen Vorschlägen der vorsitzende Richter der Assise drei Namen auswählt und einbringt (Repart on Sheriff's Office 1830 p. 27). Am 3. Februar des folgenden Jahres findet noch eine Versammlung des Staatsministeriums (Cabinet), mit Zuziehung der Secretäre des Staatsraths statt, um etwaige Entschuldigungsgründe zu prüfen und die Liste definitiv festzustellen, — und dann erst folgt eine offizielle Sitzung des Privy Council, in welcher die

Der so ernannte Sheriff ist gesetzlich verpflichtet zur Uebernahme des Amts. Billige Entschuldigungsgründe für Abwesende oder Mindervermögende werden schon bei der Nomination berücksichtigt, übrigens aber keine Befreiungsgründe anerkannt außer durch Parlamentsacte oder Königliches Patent. Weigerung der Uebernahme des Amts oder der Leistung der Amtseide wurde seiner Zeit durch Bestrafung in der Sternkammer gebüßt, und kann jetzt durch amtliches Strafverfahren in dem Hofe der King's Bench verfolgt werden. Wer ein Jahr lang das Amt verwaltet hat, kann es für die nächsten drei Jahre ablehnen 1. Ric. II. c. 11. Wegen der schweren Ehren-Ausgaben und Verantwortlichkeit wird es überhaupt nicht gesucht, sondern eher gemieden. Die Gesetzgebung hat es deshalb auch nicht nöthig befunden, einen bestimmten Census zu setzen, außer der allgemeinen Vorschrift, daß Sheriffs so viel an Grundbesitz in der Grafschaft haben sollen, um für ihre Geschäftsführung hinlängliche Garantie zu geben. Wohnsitz in der Grafschaft wird nicht erfordert.

Dem Namen nach geschieht die Ernennung noch heute auf unbestimmte Dauer, durante bene placito. Nach 14 Edw. III. c. 7 verwirkt aber der Sheriff 200 Pfund Silber Strafe, wenn er über ein Jahr im Amte verbleibt. Im Fall eines Thronwechsels gelten jetzt die gewöhnlichen Grundsätze über vorläufige Fortdauer und Erneuerung der Aemter.

Die Functionen des Sheriff bildeten ursprünglich eine vollständige Statthalterschaft in der Finanz-, Militär- und Gerichtsverwaltung seiner Provinz. Als Gerichtshalter des Königs soll er einen zwiefachen Gerichtshof: einen County Court und einen Sheriff's Tourn abhalten, die immer noch als active Gerichtshöfe fortgeführt werden.

Königin mit einem Nadelstich durch das Pergament neben dem Namen (pricking the sheriffs) für jede Grafschaft den Sheriff designirt. Die Ernennung der Sheriffs von Wales (34. Henry VIII. c 26) erfolgt jetzt in völlig gleicher Weise. 8. Vict. c. 11. Wird im Laufe des Amtsjahres an die Stelle eines verstorbenen Sheriff ein neuer ernannt, so geschieht es durch einfaches Rescript ohne Beobachtung obiger Formen. — Streitig ist noch immer die Frage nach dem Recht der Krone auch ohne Beobachtung der Formen einen Sheriff durch Cabinets-Order (sogenannten pocket-sheriff) zu ernennen. Nach heutiger Verfassung würde das auf eine Ernennung durch den Minister des Innern hinauslaufen. Ein einstimmiges Gutachten der Reichsrichter zur Zeit Fortescue's leugnet das Recht des Königs, einen so Ernannten zur Uebernahme des Amts zu nöthigen. Coke 2. Inst. 559. Blackstone bezeugt nun zwar, daß bis zu seiner Zeit die Ernennung solcher Taschen-Sheriffs „gelegentlich" vorgekommen sei. Die einzige Autorität dafür war indessen ein Fall unter Elisabeth, wo die Königin allein die Sheriffs ernannte, weil die Richter an dem gesetzlichen Tage der Pest wegen nicht zusammentreten konnten. Der Berichterstatter des Falles rechtfertigt das Verfahren auch nur mit der Berufung auf die Doctrin vom Dispensationsrecht der Krone, welches später durch die Bill der Rechte aufgehoben ist. Das Herkommen scheint eine formlose Ernennung nur zu rechtfertigen in dem Fall, wenn ein Sheriff während seines Amtsjahres stirbt.

Das Civilgericht der Grafſchaft, County Court, beſteht nominell aus dem Sheriff als Vorſitzenden, den Rittern und Freiſaſſen, als dingpflichtigen suitors und Urtheilsfindern (Blackstone III. 36 37). Er gilt indeſſen nicht als ordentlicher Königlicher Gerichtshof, court of record, ſondern als des „Sheriff's eigenes Gericht" nach uraltem Herkommen, welches regelmäßig von Monat zu Monat gehalten werden ſoll, st. 2. et 3. Edw. VI. c. 25, den Monat zu 28 Tagen gerechnet. Als neues Geſchäft des County Court kamen im XIII. Jahrhundert hinzu die Wahlen der Grafſchafts-Abgeordneten zum Parlament, der Corouers und der Waldmeiſter.

Das Criminalgericht der Grafſchaft, Sheriff's Tourn (Blackstone IV. 273) iſt ein ordentlicher Königlicher Gerichtshof, court of record. Es wird nominell zweimal jährlich abgehalten, kurz nach Oſtern und nach Michaelis, mit allen Gerichtseingeſeſſenen als court leet der Grafſchaft Coke 2. Inst. 71. Seit der Magna Charta ſind dieſen Gerichten zwar die placita corouae, d. h. der Urtheilſpruch (to hear and determine) in Strafſachen unterſagt, nicht aber das Unterſuchen (inquire) mit Gemeinde-Ausſchüſſen. Erſt allmälig iſt auch dieſe Anklagejury des Sheriff durch die „große Jury" unter Leitung der reiſenden Richter und Quartalſitzungen verdrängt. So blieb von den ehemaligen Strafgewalten nur eine Polizeigewalt zurück, die Freipflegeſchau (view of frankpledge), ſowie ein Polizeiſtrafamt wegen falſcher Gewichte und kleinerer Polizeivergehen. Auch ſolche Befugniſſe muß der Sheriff aber mit den Friedensrichtern theilen, welche ihn allmälig darin überflügelt und verdrängt haben.

Von den Finanzgewalten des Sheriff iſt nur die Einziehung gewiſſer fructus jurisdictionis im Sinne der feudalen Zeit übrig geblieben.

Die ſo geſtaltete Sheriffsgewalt war für Blackstone einigermaßen ſchwierig darzuſtellen. Das urſprüngliche Verhältniß der Königlichen Statthalterſchaft war längſt verſchwunden, viele nominelle Gewalten aber noch vorhanden. Er ſucht daher überſichtlich die Sheriffsgewalt als die eines Richters, eines Friedensbewahrers, eines Vollziehungsbeamten und eines Rentamtmanns darzuſtellen:

1. In ſeiner richterlichen Eigenſchaft (judicial capacity) verhandelt und entſcheidet er zu Blackstone's Zeit noch kleine Civilprozeſſe bis 40 sh., leitet die Grafſchaftswahlen, und hat die Namen der Gewählten einzuberichten.

2. Als Friedensbewahrer kann er ergreifen alle Perſonen, welche den Frieden brechen, und Jedermann binden zur Beſtellung einer Bürgſchaft für Erhaltung des Friedens. Er ſoll ex officio Uebelthäter in ſichere Haft geben, und kann zu deren Verfolgung oder zur Landesvertheidigung den Landſturm, das posse comitatus aufbieten. Doch ſoll er während

seines Amtsjahrs nicht die laufenden Geschäfte eines Friedensrichters versehen 1. Mary st. 2 c. 8.

3. In seiner Eigenschaft als Vollziehungsbeamter der Obergerichte (ministerial capacity) hat er alle Prozeßdecrete der Königlichen Gerichtshöfe zu vollziehen; im Civilproceß Ladungen zu insinuiren, Arreste anzulegen und Cautionen anzunehmen; wenn die Sache zur Hauptverhandlung kommt die Jury zu laden und zu gestellen; wenn die Sache entschieden ist, für die Vollstreckung zu sorgen. Ebenso hat er in Strafsachen zu verhaften, die Jury zu gestellen, den Delinquenten aufzubewahren und die Urtheile zu vollstrecken.

4. Als Königlicher Rentmeister (king's bailiff) hat er die fiskalischen Rechte in seinem Amtsbezirk zu bewahren; Besitz zu nehmen von confiscirten oder erbloſen Gütern; Geldbußen und verwirkte Güter einzuziehen, schiffbrüchige Güter, verlaufenes Vieh und andere kleine Regalien zu wahren.

In einigem Widerspruch mit den veralteten Amtsgeschäften stehen die umständlichen Formen der Bestellung. Wie zur normannischen Zeit soll der Sheriff sich zuerst im Schatzamt melden, bei 100 L. Strafe Bürgen stellen für pünktliche Zahlung seiner Gefälle, profers and profits, und die sehr weitläuftige Ausfertigung seiner Patente betreiben. Ein Patent überträgt ihm die custodia comitatus, ein zweites Patent befiehlt allen Einwohnern ihm Assistenz zu leisten. Durch ein writ of dedimus potestatem wird ihm sodann der durch 3. Geo. I. c. 15 formulirte Amtseid abgenommen, der noch immer so lautet, als ob er Gerichts-, Polizeihauptmann und Landrentmeister der Grafschaft wäre, wie in der normannischen Zeit. An Stelle des Huldigungs- ꝛc. Eides ist durch 31 et 32. Vict. c. 72 eine Declaration in einer allen Bekenntnissen zugänglichen Gestalt getreten. Wie in der normannischen Zeit läuft das Amtsjahr noch von Michaelis zu Michaelis, während in Wirklichkeit sich die Ernennung bis zum Februar des folgenden Jahres verspätet, die actuelle Uebernahme noch länger. Erst durch 3 et 4. Will. IV. c. 99 ist die Antretung und der Geschäftsgang des Sheriffamts vereinfacht (vergl. Exc. † a. E.). An Stelle der kostbaren Patente tritt jetzt ein einfaches Rescript (warrant), contrasignirt vom Secretär des Privy Council. Manche unnütze Ehrenausgaben sind damit weggefallen. Noch immer aber gilt das Amt als eins der lästigsten, welches wie ein Reihedienst unter den reichsten Grundbesitzern herumgeht ohne politische Parteirücksichten bei der Ernennung.

*** Die geschichtlichen Anknüpfungen des Sheriff-Amts.

Das antiquarische Material giebt Spelman Glossarium s. v. Comes, Vicecomes, Graphio. Auch die älteren Rechtsschriften enthalten noch mehr historisches Material wie Coke zu Littleton Register v. sheriff, und Dalton, Officium Vicecomitum, the Office and Autho-

rity af Sheriff. 1682. 1700 fol., (nach welcher Ausgabe ich citire). Das äußerſt umfangreiche aber ſchlecht geordnete Material Daltons (vgl. z. B. p. 5.) liegt dem zu Grunde, was Blackstone Geſchichtliches beibringt. Auch Dalton kommt zu dem Reſultat, daß der vicecomes im Anfang der normanniſchen Zeit das geſammte „Gouvernement ſeiner Provinz" führte (p. 384. 292 ff.). Ueberhaupt führen dieſe Aufzählungen immer wieder zurück in das normanniſche Verwaltungsrecht, aus dem die lange Reihe der nominellen Befugniſſe herſtammt. Die urſprüngliche Stellung des Sheriff

1) als *Kriegshauptmann* iſt am vollſtändigſten beſeitigt durch die neuere Geſtaltung der Miliz.

2) Die Stellung als *Polizeihauptmann* dauert nach fort unter dem Namen eines „Königlichen Friedensbewahrers." Als ſolcher kann er das posse comitatus aufbieten im Fall des Aufruhrs oder zur Verfolgung von Verbrechen auf friſcher That, wobei alle männlichen Einwohner der Grafſchaft vom 15. bis 70. Jahr bei Vermeidung von Geldbuße und arbiträrer Freiheitsſtrafe ſeinem Aufruf folgen ſollen, mit Waffen erſcheinen und ſolche gebrauchen dürfen, im Fall der Widerſetzlichkeit ſogar bis zur Tödtung eines Menſchen. Coke II. Inst. 193. iii. Inst. 161. Die Verpflichtung des Sheriff zur Verhaftung von Aufrührern und zur Aufnahme von Protocollen über den Thatbeſtand wird nach eingeſchärft durch 13. Hen. IV. c. 7. Urſprünglich wurden auch die High Constables der Hundertſchaft und die Constables der Ortſchaften jährlich ernannt im Sheriff's Tourn, Dalton S. 400. Alle dieſe Befugniſſe ſind indeſſen unpraktiſch. Der Report on Sheriff's Office S. 34. 35. erzählt aus neuerer Zeit einen Fall, wo ein Sheriff bei einem Wahltumult die Ortsſchulzen aufbat. Da dieſe alten unkräftigen Leute nicht ausreichten, wurden die Livreediener und Huissiers des Sheriffamts von London zu Hülfe genommen. Der Sheriff aber hatte große Noth die Auslagen von den Quartal-Sitzungen nachträglich bewilligt zu erhalten, weil ihm keine Fonds dafür zu Gebot ſtehen.

3) Das *Strafgericht*, Sheriff's tourn, wurde durch die Friedensrichter verdrängt Dalton 392. Coke II. Inst. 71—73. Ausdrücklich aufgehoben iſt jedoch die „Curia frankplegii Domini Regis coram Vicecomite in turno suo" noch heute nicht. Die Gewerbeordnungen des ſpätern Mittelalters geben dem Sheriff noch ein Büßungsrecht gegen Bäcker und Brauer; auch dies iſt indeſſen ſpäter auf die Friedensrichter übergegangen. So ſinkt auch auf dieſem Gebiet der Sheriff zu einem Vollziehungsbeamten der Gerichte herab. In dieſer Stellung erſcheint er bei den Criminal-Aſſiſen der reiſenden Richter, zu denen er die Jury geſtellt und die Richter empfängt. Er kann ſich indeſſen auch dabei vertreten laſſen. Immer geſchieht dies bei den Quartalſitzungen der Friedensrichter. — Im Zuſammenhang mit Nr. 2 und 3 iſt ſeine Stellung als Chef des *Grafſchaftsgefängniſſes*, Head Gaoler of the County. Der dirigirende Beamte Gaoler war urſprünglich nur ſein Stellvertreter. Durch die neue Gefängnißordnung 28 et 29 Vict. c. 126 iſt die Ernennung auch des Gefängnißdirectors auf die Quartalſitzungen der Friedensrichter übergegangen, und dem Sheriff nur noch eine Verantwortlichkeit für Aufbewahrung der zum Tode Verurtheilten und der Schuldgefangenen geblieben.

4) Der Sheriff als *Landrentmeiſter* hatte die Königlichen Pächte, confiscirte und erdloſe Güter für Rechnung der Krone einzuziehen, und wurde als Rentmeiſter im Schatzamt vereidet zur Leiſtung von Abſchlagszahlungen profers etc., unter Erſatz ſeiner Auslagerechnung, bill of cravings etc. Auch dies iſt durch die neuere Geſetzgebung eingeſtellt.

Dieſer nominellen Stellung entſprechend waren denn auch die *Anſtellungspatente* bis zu den neueſten Aenderungen noch ſo gefaßt wie in der normanniſchen Zeit. (Dalton p. 8.) Das Hauptpatent lautet: commisimus comitatum N. custodiendum quamdiu nobis placuerit etc. Das Patent of assistance weiſt alle Biſchöfe, Barone, Freiſaſſen und Bewohner der Grafſchaft an, dem vicecomes „hülfreich und gewärtig" zu ſein. Die

15 Punkte des Amtseides, Dalton S. 10—12, enthalten noch einen vollständigen Richter- und Rentmeistereid wie im Mittelalter. Auch das Entlassungsrescript beim Ende des Amts lautet noch wie im Mittelalter, Dalton 19. 20. Als ministerial office des Sheriff werden nicht weniger als folgende 12 Befugnisse aufgezählt:

1. Die Königlichen Kronrechte zu bewahren, namentlich Ländereien, Freiheiten, Gerichtsfolge, Renten und andere Dinge, welche zur Krone gehören.

2. Einzusammeln die Gefälle des Königs, namentlich Grundzinsen, Pachtgelder, Geldforderungen, Bußen, Gebühren, Verwirkungen.

3. Besitz zu nehmen von den Gütern verurtheilter felons, Gerichtsflüchtiger, Geächteter, von gefundenen Schätzen und kleinen Regalien, erblosen Gütern, nutzbaren Vormundschaften über Minderjährige und Gemüthskranke.

4. Auszuführen und zu vollstrecken alle Arten von Decreten, Urtheilen, Executionen und Anweisungen der Königlichen Gerichtshöfe; die Dienstliste der Jury anzufertigen und einzuberichten.

5. Den Königlichen Richtern auf ihren Rundreisen aufzuwarten, für ihre Wohnung zu sorgen und ihre gesetzmäßigen Befehle zu vollstrecken (Dalton p. 369—371) An diesen Punkt schließt sich das Verbot, bei den Assisen offene Tafel zu halten, den Richtern oder ihren Dienern Geschenke zu geben 13. et 14. Car. II. c. 21. Auch soll dabei der Sheriff nicht mehr als 40 Livreediener haben, jedoch auch nicht weniger als 20 in England und 12 in Wales.

6. Zu assistiren den Friedensrichtern der Grafschaft, d. h. in einigen Fällen mit ihnen zusammenzuwirken, den Quartalsitzungen beizuwohnen, und strafgerichtliche Orders der Friedensrichter zu vollstrecken.

7. Die Anweisungen der Commissarien der Deichverbände, commissioners of sewers, und anderer Königlicher Commissarien zu vollziehen.

8. Der Anweisung der Coroners und der Verwalter heimgefallener Güter; Escheators, namentlich wegen Einberufung einer Jury Folge zu leisten.

9. Dem Bischof Beistand zu leisten in Unterdrückung von Ketzereien.

10. Gehörig abzuhalten seine Gerichtshöfe, sowohl Sheriff's Tourn als County Court; woran sich dann seine Thätigkeit bei den Parlamentswahlen und damals auch die Entscheidung über die Qualification der Wähler anschloß.

11. Gewisse Parlamentsbeschlüsse zu verkündigen.

12. In gewissen Fällen Fourage für den Königlichen Hofhalt zu beschaffen.

Ich darf dabei nochmals an meine Geschichte des Engl. Verwaltungsrechts erinnern, welcher die älteren Darstellungen bei Coke und Dalton viel näher stehen als Blackstone.

† **Die Reformen in den Ernennungspatenten und in dem Geschäftsgang** des Sheriffamts waren veranlaßt durch mannigfaltige Klagen über die unnützen Kosten und Sporteln. Es wurde dadurch eine Reihe neuerer Gesetzentwürfe hervorgerufen Vor Allem lehrreich ist der Report from the Select Committee on the Expenses attending the office of High Sheriff 1830 Nr. 520, aus welchem ich einige Auszüge folgen lasse. Die Formalitäten der Bestellung des Sheriff im Schatzamt seien ziemlich sinnlos geworden, — ein bloßer Vorwand zur Erhebung von Sporteln für Secretäre und Agenten. Ebenso seien die writs of assistance und supersedeas unpraktische Formalitäten. Es werde angemessen sein, den Sheriff auch zu befreien von der Verpflichtung auf eigene Kosten für die Wohnung der Assisenrichter zu sorgen. Der Gebrauch, die Richter vor ihrem Eintritt in die Assisenstadt mit einer Cavalcade von berittenen Dienern zu empfangen, vermehre unnöthig die Ehrenausgaben. Die Rechnungslegung, Amtsdecharge und Ertheilung des Quietus bedürfe der Totalreform; die profers können ganz wegfallen; eine Reihe von Posten gehören gar nicht mehr in die Rechnungen des Sheriff. Ebenso können die Kosten

eines förmlichen Patents wegfallen. Die Zeugen-Aussagen ergeben eine Menge von Einzelheiten, die nur aus der Gestalt normannischer Finanzverwaltung verständlich sind (Gneist, Engl. Verwaltungsrecht I. §. 12. 13.). Schon die Bestellung des Sheriff mit seinen nominellen Bürgen, und der Kreislauf der Formalitäten, welche in Schatzamt und Kanzlei der Ausfertigung des Patents und dem Amtsantritt vorangehen, sind ein Erbstück mittelalterlicher Finanzverwaltung. Die Rechnungslegung ist ein so complicirtes Geschäft, daß auch der geschäftskundige Anwalt des Sheriff sich wieder eines Agenten bedienen muß, der in allen Bureaus Bescheid weiß. — Die Berechnung der Auslagen, bill of cravings, umfaßt das Logis der reisenden Richter, Executionskosten, gewisse Rechnungen der Gefängnißbeamten, Tagegelder der Friedensrichter (p. 14). Der Ersatz dafür ist aber ungenügend. Oft ist z. B. der Richter mit der ihm gestellten Equipage unzufrieden und droht dem Sheriff mit einem amerciament wegen unehrerbietiger Behandlung. — Unnütze Weitläufigkeiten entstehen ferner durch die Pflicht, längst vergessene Steuerrückstände, verfallene Cautionen und Bußen einzuziehen von Personen, die zuweilen seit Jahrhunderten todt sind. Dessenungeachtet muß der Sheriff oder Undersheriff alljährlich eine inquisition wiederholen, „ob solche Personen Ländereien und bewegliches Gut hinterlassen haben." Dies wird dann bei den Assisen abgemacht, wo der Undersheriff die ersten besten 12 Geschworenen danach fragt und gehorsamst einberichtet, „daß er treuliche Untersuchung gehalten habe auf die Eide von 12 guten und gesetzlichen Männern in seinem Kreisbezirk," — wofür die Geschworenen eine Guinea erwarten, um des Sheriffs gute Gesundheit zu trinken (p. 20). Aehnlich verhält es sich mit der Beitreibung längst verschollener Rückstände Königlicher Pachtgelder (p. 33). In Licolnshire wird ein alter Posten von 37 L. fortgeführt, welcher rückständig sein soll von dem Juden Simon zu Lincoln und der Jüdin Deborah zu Stamford und anderen aus den mittelalterlichen Schatzrechnungen wohl bekannten Personen (p. 56). — Statt der kostbaren Livreediener, javelin men, wird vorgeschlagen (p. 27), dem Sheriff eine Anzahl Constabler zur Disposition zu stellen zur Erhaltung der Ordnung im Gerichtshof (später ausgeführt durch 22 et 23. Vict. c. 32. §. 18). — Die Ehrenausgaben des Sheriff werden in Warwickshire auf 800 L. angegeben, darunter Livreen für 5 bailiffs, 2 Trompeter, 14 javelin men mit silberbetreßten Hüten, Kutsche, Galageschirr, Reisekosten u. s. w.; es ist üblich, daß der Sheriff am ersten Assisentage die Geistlichkeit der Kreisstadt und der Umgegend zum Mittag bewirthet; an allen 8 bis 10 Assisentagen hat er seinen Undersheriff, seinen Kaplan und einige Freunde zur Tafel; der Kaplan erwartet für seine Dienstleistung während des Amtsjahrs vom Sheriff ein Douceur von 20 bis 30 Guineen; auch die Diener der reisenden Richter erwarten ein Trinkgeld, z. B. 5 Guineen Handschuhgeld bei jeder Assise, welche ohne Todesurtheil abläuft (p. 31. 32). In Wales werden die Ehrenausgaben des Sheriff auf 340 L. veranschlagt (p. 37). In Somersetshire schätzt der Sheriff seine Ehrenausgaben auf 2000 L. (p. 61); für die Sheriffs von London und Middlesex werden sie oft noch höher veranschlagt. Die Rechnungslegung allein kostet dem Undersheriff zwei Reisen nach London (p. 33). An Gebühren für die verschiedenen Secretäre und Agenten, die bei der Rechnungslegung mitwirken, wurden in einem Falle 120 L. bezahlt (p. 56. 57). — Sehr natürlich ist unter diesen Umständen die Klage eines Landedelmanns: „Ich kenne verschiedene Beispiele, in welchen Gentlemen dem Sheriffamt sich gar wohl zu entziehen gewußt haben und habe keine Idee, wie sie losgekommen sind" (Sir G. Chetwynd Bart. p. 33).

Viele dieser Klagen wurden nach den Vorschlägen des Committees beseitigt durch 3 et 4. Will. IV. c. 99. Die Nothwendigkeit eines Patents und eines writ of assistance wird aufgehoben; ebenso die profers, der day of prefixion, die Eidesleistung vor dem Cursitor Baron, die veraltete Weise der Legung der Schlußrechnung im Schatzamt. Die Sheriffsrechnungen werden in Zukunft bei der Oberrechnungskammer revidirt wie andere

öffentliche Rechnungen. Die bills of craving werden bei dem Finanzministerium festgestellt. Der Sheriff wird befreit von der nominellen Verpflichtung, alte Domänenrenten, Quit and Viscontial Rents, einzusammeln, solche vielmehr dem Domänen- und Forstdepartement überwiesen. Auch die Besitzänderungsgebühren, Pre-Fines und Post-Fines werden der Staatskassenverwaltung überwiesen. Es bleibt aber dem Sheriff die Vereinnahmung der Geldbußen und Verwirkungen, auf welche die ordentlichen Criminalgerichte erkennen. Seine Rechnungslegung ist jetzt durch 27 et 28 Vict. c. 21 §. 28 geregelt.

§. 10.

Das Amt des Coroner.

Der Coroner, Coronator, Kronfiscal, ist ein Bewahrer gewisser königlicher Friedensgewalten in der Grafschaft. Die Entstehung des Amts scheint aus der Zeit Richard's I. zu datiren.*) Es war eine der ersten Concessionen, welche man dem Drange der Grafschaften nach Selbstverwaltung machte, indem man Personen aus der Ritterschaft als Assistenten dem Sheriff zur Seite setzte, gewissermaßen eine Vorstufe des Friedensrichteramts, mit polizeilichen Befugnissen, in welchen der Coroner später concurrirend theils mit dem Sheriff, theils mit den Friedensrichtern auftritt. Das ursprüngliche Präsentationsrecht der Grafschaft hat sich hier in ein Wahlrecht verwandelt und im Verlauf der Zeit eine anerkannt unangemessene Besetzung des Amts herbeigeführt. In Folge dessen ist einerseits der Amtskreis des Coroner durch Herkommen beschränkt, andererseits aber doch das Amt selbst bis heute eifersüchtig festgehalten worden, da es das einzige namhafte Amt ist, welches in der populären Weise einer Wahl durch die gesammte Grafschaft besetzt wird.

*) Ueber die Entstehung der coroners (Blackst. I 346—49) s. die Geschichte des selfgovernment S. 183. 184 und Biener, das Engl. Geschwornengericht I. 148 bis 151. Die Entstehung liegt noch immer in einigem Dunkel. Eine unzuverlässige Nachricht im Mieror B. I. § 3 behauptet zwar, daß es so alt sei wie das des Sheriff; allein die unbestimmte Angabe, daß es aus dem „gemeinen Recht" herstamme (vgl. Coke Inst. II. 31. IV. 271) bedeutet nur, daß die legale Entstehungsweise nicht sicher bekannt ist. Dafür, daß es in der Zeit des gouvernement personnel durch administrative Anordnung entstand, spricht auch die Ernennungs- und Entlassungsweise, die auf einfachem vom Kanzler auszufertigenden Rescript, dem writ de coronatore eligendo beruht, welches nur an die Kanzlei einzuberichten ist. Die ältesten Notizen der Rechtsbücher darüber sind bei Bracton III. 2. c. 5—8. Britton c. 1. Fleta 1. c. 18 (vgl. Coke 2. Inst 174—176). Die neueren Monographien enthalten zugleich geschichtliche Untersuchungen, namentlich R. Clarke Sewell, a Treatise on the law of Coroners 2nd edit. 1854. Jardine, Remarks on the Coroners Inquest. London. 1846. T. Smith, Parish p. 372—84. Wenn der Präsident der King's Bench als „oberster Coroner" im ganzen Reich bezeichnet wird, der Master of the Crown Office als Coroner for the King, so ist damit nur ein geschäftlicher Zusammenhang ausgedrückt, d. h. jene Beamten dienen für analoge Functionen oberer Instanz.

I. Die ordentlichen Functionen des Coroner sind Krongeschäfte, für die ein Ortsbeamter zur Stelle sein muß: Todesermittelungen, Schiffbrüche, gefundene Schätze.

Für das Hauptgeschäft der Todesermittelungen (bei ungewöhnlichen Todesfällen und bei solchen Personen, die im Gefängniß gestorben sind) giebt schon die Verordnung 4. Edw. I. st. 2. de officio coronatoris eine umfassende Geschäftsanleitung, charakteristisch für die Verwaltungsweise jener Zeit, in folgender Fassung:

„Der Coroner auf geschehene Anzeige soll sich an den Ort begeben, wo Jemand erschlagen, plötzlich gestorben oder verwundet ist, und soll sofort vor sich erscheinen lassen an solchem Ort Männer aus den vier, fünf oder sechs nächsten Ortschaften; und wenn sie erscheinen, soll der Coroner auf ihren Eid Untersuchung halten in folgender Weise: nämlich ob sie wissen, wo die Person erschlagen wurde, ob in einem Haus, im Feld, im Bett, in einer Schenke oder in einer Gesellschaft, und wer dort war; wer schuldig ist der That oder der Gewalt, und wer anwesend war; und wenn Jemand dessen schuldig befunden, soll er ergriffen, dem Sheriff überliefert und in's Gefängniß gesetzt werden. Wenn es sich begiebt, daß ein Mann erschlagen und im Feld oder Wald gefunden ist, so soll zuerst untersucht werden, ob er erschlagen wurde an demselben Ort oder nicht: und wenn der Leichnam von der Stelle bewegt ist, so soll man das Mögliche thun, um die Fußtapfen derer zu verfolgen, welche ihn hierher brachten, ob zu Pferd und zu Wagen. Es soll auch untersucht werden, ob der Todte eine bekannte Person, oder ein Fremder, und wo er die Nacht zuvor schlief." — „Alle Wunden sollen besichtigt werden, nach Länge, Breite und Tiefe, und mit welchen Waffen sie zugefügt, und an welchem Theil des Körpers die Wunde oder Verletzung ist, und wie viele dabei schuldig sind, und wie viele Wunden da sind, und wer die Wunde zufügte. Ebenso bei Ertrunkenen oder plötzlich Verstorbenen, ob sie ertrunken oder erschlagen oder erwürgt sind, mit einer Strangulationsmarke im Genick oder an einem ihrer Glieder, oder mit einer andern Verletzung an ihrem Körper. Und wenn sie nicht erschlagen sind, dann soll der Coroner sich wenigstens versichern der Personen, die den Leichnam fanden, und anderer in ihrer Begleitung."

Die Praxis hat das Verfahren noch genauer begrenzt. Die Geschworenen (gewöhnlich 15 oder 18) unter Vorsitz des Coroner müssen an dem Orte selbst, wo der Todesfall eintrat, „super visum corporis" ihre Sitzung halten. Ist die Leiche nicht zu beschaffen, so gehört die Feststellung des Thatbestandes als Theil des gewöhnlichen Strafverfahrens vor die Friedensrichter; ein Coroner's Inquest ohne Augenschein an der Leiche kann nur eintreten, wenn ein Spezial-Commissorium dazu ertheilt wird. Der Inquest besteht darin, daß der Coroner in Gegenwart der Geschworenen Zeugen und andere Beweise über den Hergang der Tödtung hört und durch den Spruch von mindestens zwölf Geschworenen die Todesursache feststellen läßt. Er procedirt dabei als ordentlicher Gerichtshof, court of record, in der Regel öffentlich; nach seinem Ermessen jedoch auch mit Ausschließung des Publikums. Lautet der Spruch der Jury dahin, daß eine bestimmte Person des Mordes oder der schuldbaren Tödtung verdächtig,

ſo wird der Bezüchtigte durch warrant des Coroner zum gerichtlichen Hauptverfahren gefänglich abgeliefert. Der Coroner hat die Protokolle und Beweisſtücke ſeines Verfahrens nebſt dem Spruch der Jury, ausgefertigt unter ſeinem und der Geſchworenen Inſiegel, der Kingsbench oder den nächſten Aſſiſen zu übermachen 33. Hen VIII. c. 12; 1. et 2. Phil. et M. c. 13. Der Spruch iſt vergleichbar einer Anklageacte, in welcher die Geſchworenen nebenbei auch das Vermögen des Inculpaten feſtſtellen. Ein analoges Verfahren kann vorkommen zur Feſtſtellung des Thatbeſtandes einer Feuersbrunſt und einer Gebäudezerſtörung durch Coroner's inquest; ſowie zur Unterſuchung von Schiffbrüchen, namentlich zur Feſtſtellung „ob Schiffbruch oder nicht", ſowie zur Feſtſtellung des Beſitzers. Doch ſind dieſe Nebenfälle ziemlich außer Gebrauch.

Der Coroner iſt ferner zugleich Königlicher „Friedensbewahrer" kraft ſeines Amtes, mit der Befugniß der Verhaftung wegen felony, concurrirend mit den Friedensrichtern.

Endlich ſind im Nothfall die vereinigten Coroners der Grafſchaft auch Stellvertreter des Sheriff als Vollziehungsbeamten. Die Decrete der Gerichtshöfe werden an den Coroner an Stelle des Sheriff gerichtet, wenn ein genügender Grund vorhanden iſt, den Sheriff wegen Parteilichkeit zu recuſiren.

II. Die Ernennung der Coroners iſt ein Wahlact des Grafſchaftsgerichts, wird alſo von den Freiſaſſen unter Leitung des Sheriff in analoger Weiſe vorgenommen, wie die Wahl der Grafſchafts-Abgeordneten zum Parlament, 28. Edw. III. c. 6; Coke 2. Inst. 558. Ein writ de coronatore eligendo aus der Kanzlei weiſt den Sheriff an, die Freiſaſſen zur Wahl zu verſammeln, den Wahlact einzuberichten, und den Gewählten zu beeidigen. In den meiſten Grafſchaften werden 3 oder 4 Coroners gewählt, doch kommen auch wohl 6 und 7 in einer Grafſchaft vor.**)

**) Von dem ordentlichen Wahlmodus im Grafſchaftsgericht kommen zahlreiche Abweichungen durch alte Verleihungen vor. In Huntingdonshire werden 5 Coroners von Grundherren ernannt. In der Herrſchaft von Pontefract ernennt die Herzogskammer von Lancaster. In dem Freibezirke von St. Peter, City von York, nominirt der Dechant von York als erſter Friedensrichter 2 Coroners. Das Recht des Erzbiſchofs von York und des Biſchofs von Ely (verliehen durch eine Charte Heinrich's VII.) iſt durch 6. et 7. Will. IV. c. 87 aufgehoben; das des Biſchofs von Durham durch 1. Vict. c. 64. — Der Capitoin (Constable) des Tower von London ernennt den Coroner für den Freibezirk des Tower; der Lord Mayor und die Commune von London die Coroners für die City (laut Charte Edw. IV.) und die Coroners von Southwark; Dechant und Kapitel den Coroner für die City und den Freibezirk von Westminster. Für den Königlichen Haushalt und den Baunbezirk des Königlichen Palaſts wird ein Coroner von dem Lord Steward ernannt, der durch ſeine Beamte die Jury aus 12 Dienſtleuten des Hofhalts ernennen läßt, 33. Henry VIII.c. 12. Auch die Admiralität ernennt ihre eigenen Coroners. Ein Namensverzeichniß der damals activen Coroners geben die Parl. P. 1837—38. Vol. 44. pag. 315.

Nach 3. Edw. I. c. 10 sollten dazu Ritter gewählt werden; nach 14. Edw. III. st. 1 c. 1 Männer, die genügenden Grundbesitz haben, um für ihr Amt aufzukommen; nach 29. Edw. III. c. 6 Gerichtsmänner der höhern Klasse (most lawful men). In der ältern Praxis verlangte man daher Besitzer von 20 Pfund Silber Grundrente; noch unter Edw. III. wurde ein Kaufmann als unqualificiert aus dem Amt entfernt. Die neuere Praxis besteht aber auf keiner besondern Qualification mehr. Hat der Gewählte aber nicht Vermögen genug, um verwirkte Bußen zu zahlen, so muß die Grafschaftskasse dafür aufkommen. Ziemlich häufig werden Anwälte oder Aerzte (surgeons) von mäßiger Befähigung und Praxis dazu gewählt. Gegen völlig ungeeignete Wahlen würde das sogleich zu erwähnende Entlassungsrecht als Correctiv dienen.

Die Ernennung gilt auf Lebenszeit, und erlischt als Wahlamt nicht durch Thronwechsel. Der Ernannte hat die allgemeinen Amtseide und einen besondern Diensteid zu leisten. Er kann sein Amt verlieren durch Ernennung zum Sheriff oder zu einem andern incompatiblen Amt, und kann entlassen werden durch ein writ de coronatore exonerando aus einem darin angegebenen Grunde, namentlich wegen Unfähigkeit durch Alter, Krankheit, wegen ungenügenden Grundbesitzes; nach 25. Geo. II. c. 29 sind Erpressung, Dienstvernachlässigung und Uebelverhalten im Amt ausdrücklich als Entlassungsgründe anerkannt. Auch ohne das kann der Lordkanzler schon nach älterer Praxis auf Petition der Freisassen der Grafschaft wegen „Amtsvernachlässigung“ die Entlassung aussprechen; nach 23 et 24 Vict. c. 116. § 6 „wegen Unfähigkeit oder Uebelverhaltens im Amt.“

Auch im einzelen Falle kann der Coroner durch amerciaments der Reichsgerichte wegen Versäumung der Amtspflicht gebüßt werden. Nach 7. Geo. IV. c. 64 mag der Gerichtshof, dem die Untersuchungsacten des Coroner einzusenden sind, jedes Vergehen gegen das Gesetz summarisch mit Geldbußen rügen. Vorbehalten ist ferner die Abberufung des Verfahrens durch certiorari an die King'sbench, und die Cassirung wegen Formfehlers, die aber jetzt wegen einer Reihe von Fällen nicht mehr eintreten soll 6 et 7. Vict. c. 83. Nur bei einem Spruch auf Mord oder Todtschlag bleibt die Ausfertigung unter dem Amtssiegel eine wesentliche Form. Wegen unrichtigen Verfahrens kann das Obergericht eine neue Untersuchung durch Special-Commissarien (ein melius inquirendum) verfügen.

III. Umfassende Reformen des Coroner-Amts sind im Lauf des letzten Menschenalters durch eine Reihe von Gesetzen herbeigeführt ohne den Grundcharakter desselben zu ändern. Das Bedürfniß der Reform beruhte auf anerkannten Mißbräuchen, die meistens auf die Schuld des Gebührentarifs geschrieben wurden. Während das Amt nach 3 Edw. I. c. 10

ohne Gebühren verwaltet werden ſollte, war durch 3. Henry VII. c. 1 eine Sportel von 13 sh. 4 d. für die Todtenſchau bewilligt, durch 12. Geo. II. c. 29 20 sh. und Meilengelder, ſpäter noch weiter erhöht. Dieſer Umſtand hatte weſentlich dazu beigetragen „das Amt herunter zu bringen in niedere und dürftige Hände, welche es nur wegen der Gebühren ſuchen“ (Blackstone 347). Die neuere Geſetzgebung hat die Amtsbezirke neu geordnet, den Wahlmodus vereinfacht, die Geſchäftsführung verbeſſert, namentlich auch die Zuziehung von ärztlichen Sachverſtändigen befördert, und den Gebührentarif neu geregelt. Durch 23. et 24. Vict. c. 116 wird die künftige Anſtellung der Coroners auf fixirte Gehalte vorgeſchrieben. Die Einzelheiten dieſer Reformgeſetzgebung gehören noch nicht in dieſe Generalüberſicht der Aemter. Um indeſſen die ſpätere Darſtellung des Vorunterſuchungsamts der Friedensrichter nicht zu unterbrechen ſind dieſelben nachfolgend (als Exc. ***) hier eingeſchaltet. Die praktiſche Bedeutung des Coroner's Inquest als Vorunterſuchungsamt iſt aus der jährlichen Juſtizſtatiſtik erſichtlich. Es kamen beiſpielsweiſe im Geſchäftsjahr 1867 24,645 Fälle zur Verhandlung: der Spruch der Jury lautete auf Mord in 255 Fällen, Todtſchlag in 179, gerechtfertigte Tödtung in 6, Selbſtmord in 1,356, zufälliger Tod in 11,172, „Verletzung aus unbekannten Gründen“ in 208, „todt gefunden“ in 2702 Fällen, Tod durch übermäßiges Trinken in 322, vernachläſſigte Krankheit in 115, Noth und Kälte in 251, „andere Todesurſachen“ in 5,062 Fällen.

***** Die neue Reformgeſetzgebung über das Amt des Coroner.**

Die Feſtſtellung der Amtsbezirke und Vereinfachung des Wahlmodus betreffend. Die Wahl erfolgte altherkömmlich im „Grafſchaftsgericht“ durch alle dingpflichtigen Freiſaſſen auch wenn ihr freehold noch ſo gering, und unter dem Betrage war, der das Stimmrecht zum Parlament giebt. Die Parlamentsſtatuten über den Cenſus des Geſchworenendienſtes galten ebenſowenig für dieſen Wahlakt. Das st. 58. Geo. III. c. 59 gab dafür eine neue umſtändliche Wahlordnung. Das Grafſchaftsgericht, d. i. die Wahlverſammlung, ſoll gehalten werden an dem Ort, wo es in den letzten vierzig Jahren üblich, und zwar bei dem nächſten ordentlichen County Court, nachdem zehn Tage vorher dem Publikum Ort und Zeit angezeigt iſt. Wenn die Wahl nicht durch Handaufhebung mit Zuſtimmung der Verſammlung ſogleich entſchieden, ſondern eine formelle Abſtimmung (poll) beantragt wird, ſo ſoll das Stimmzählungs-Verfahren von Tag zu Tag fortgeſetzt werden bis auf höchſtens zehn Tage. Auf Verlangen eines jeden Bewerbers muß jeder Stimmende einen Qualifications-Eid leiſten mit Angabe ſeines freehold. — Dieſe Wahlordnung wurde wegen ihrer Umſtändlichkeit wieder aufgehoben durch 7. et 8. Vict. c. 92. Die Grafſchaften können fortan durch die Quartalſitzungen der Friedensrichter in zwei oder mehre Bezirke für die Zwecke dieſes Geſetzes getheilt, und ſchon vorhandene Diviſionen ad hoc geändert werden. Der gefaßte Beſchluß geht in Geſtalt einer Petition an die Königin, welche mit Beirath des Privy Council (Staatsminiſteriums) die Theilung der Grafſchaft in beſtimmte Coroner-Diſtricte für die Wahl und für die Geſchäftsführung derſelben verfügen kann. Die Friedensrichter weiſen demgemäß jedem Coroner ſeinen Geſchäftsbezirk an, und bei jeder vorkommenden Vacanz iſt künftig auch die Wahl in dieſem engeren Bezirk nur von den

Einfaſſen dieſes Diſtricts vorzunehmen. Das Wahlgeſchäft iſt in einer beſonderen Grafſchaftsverſammlung (special county court for the election) vorzunehmen, und wenn ein poll beantragt wird, ein ſolcher zwei Tage lang offen zu halten. Der ſo gewählte Coroner, obgleich nur für einen Diſtrict gewählt, ſoll nach immer gelten als Coroner für die ganze Grafſchaft; er ſoll ſich aber regelmäßig beſchränken auf die Geſchäfte in ſeinem Bezirk, außer daß er im Falle der Krankheit oder unvermeidlicher Abweſenheit, und dann mit beſtimmter Angabe dieſes Grundes, einen Collegen vertreten kann.

Die örtliche Competenz wird modificirt durch 6. et 7. Vict. c. 12. Nach gemeinem Recht mußte der Coroner ſein Gericht an der Stelle halten, wo der Todesfall eingetreten war. Das neue Geſetz beſtimmt, daß ſtets der Coroner die Unterſuchung führen ſoll, in deſſen Bezirk der Körper todt daliegend befunden wird, mag auch die Todesurſache nicht innerhalb ſeines Bezirks eingetreten ſein.

Für eine Stellvertretung des Coroner in Verhinderungsfällen wird geſorgt durch 6. et 7. Vict. c. 83. Das Amt ließ als judicial office nach der Grundregel des gemeinen Rechts keinen Stellvertreter zu. Das neue Geſetz erlaubt ihm allgemein „durch Urkunde unter ſeiner Handſchrift und Inſiegel und mit Genehmigung des Lord Kanzlers von Zeit zu Zeit eine geeignete Perſon als ſeinen Vertreter (widerruflich) zu ernennen", doch nur im Falle einer Krankheit oder Abweſenheit aus einem geſetzlichen oder dringenden Grunde.

Erweiterte Amtsgewalten ſind hinzugefügt durch das oben erwähnte st. 7. et 8 Vict. c. 92. Der Coroner hatte von jeher die Befugniß durch Anweiſung an die Conſtables der Hundertſchaft oder der angrenzenden Ortſchaften die nöthige Zahl von Geſchworenen und Zeugen citiren zu laſſen. Er kann jetzt ſelbſt die Ausbleibenden in eine Geldbuße bis zu 40 sh. nehmen, und dies dem Kreisſecretär anzeigen, der die Bußen beizutreiben hat. Er kann auch eine arbiträre Ungehorſamsſtrafe for contempt of court gegen Zeugen verfügen, welche ihr Zeugniß verweigern. Es wird ferner die bisherige Praxis legaliſirt, nach welcher es nur nöthig iſt, daß Coroner und Jury zuſammen die Leiche ſehen; während die ſonſtigen Verhöre und Verhandlungen nicht nothwendig an die Gegenwart der Leiche gebunden ſind.

Der Zweck der Todtenſchau iſt weſentlich erweitert durch das Geſetz über die Civilſtandsregiſter 6. et 7. Will. IV. c. 86. Die Coroner-Jury ſoll danach beſtimmte Fragen zur Eintragung in die Todtenliſten beantworten, und der Coroner den Regiſterbeamten von dem Spruch der Jury in Kenntniß ſetzen. Dabei wird jedesmal eine beſtimmte Frage auf die „Todesurſache" geſtellt und beantwortet. Während alſo bisher der Zweck des Verfahrens nur ein gerichtlicher war, Ausmittelung und Verfolgung eines etwanigen Verbrechens, iſt es jetzt erweitert auf Zwecke geſundheitspolizeilicher Statiſtik, namentlich auch im Intereſſe der Lebensverſicherungs-Geſellſchaften.

Die Actenmäßigkeit des Verfahrens wird geſichert durch st. 7. Geo. IV. c. 64 § 4. In allen Fällen, wo die Unterſuchung auf die Bezüchtigung einer Perſon als Urheber oder Theilnehmer einer ſtrafbaren Tödtung führt, ſoll der Coroner protokolliren den weſentlichen Inhalt aller der Jury vorgeführten Beweiſe, und die erheblichen Zeugen durch Bürgſchaftſtellung verpflichten für ihr Erſcheinen bei den nächſten Criminal-Aſſiſen. Protokolle und Bürgſchaftsverhandlungen ſowie die Beſchlüſſe der Jury ſind dann von ihm zu beglaubigen, zu unterzeichnen und dem Beamten der für das Strafverfahren competenten Aſſiſen vor oder bei Beginn der nächſten Sitzung auszuhändigen. Von jeher galten übrigens dieſe Beweisverhandlungen als zweiſeitig.

Die Mitwirkung ärztlicher Perſonen wird geſichert durch 6. et 7. Will. IV. c. 89. Der Coroner ſoll zunächſt den Arzt, welcher den Todten zuletzt behandelt hat, als Zeugen vorfordern. In Ermangelung eines ſolchen kann er auch einen andern geſetzlich

qualificirten Arzt aus der Nachbarſchaft verhören. Er kann eine Oeffnung der Leiche (post mortem examination) durch dieſen Arzt oder mehre Aerzte vornehmen, auch eine chemiſche Analyſe des Inhalts des Magens oder der Eingeweide veranſtalten laſſen. Befindet die Jury am Schluß des Verfahrens, daß die Todesurſache durch die verhörten Zeugen nicht gehörig aufgeklärt iſt, ſo kann ſie ihrerſeits dem Coroner geſetzlich qualificirte Aerzte namhaft machen, welche als Zeugen zu hören ſind, und eine Leichenöffnung vornehmen mögen. Bei Unglücksfällen in Bergwerken hat der Coroner den Staatsinſpector zuzuziehen und zu dem Zweck die Verhandlungen zu vertagen, 23 et 24 Vict. c. 151. § 20.

Die Folgen des Geſchworenenſpruchs ſind neuerdings modificirt. Lautete der Spruch auf Selbſtmord, ſo fallte altherkömmlich der Coroner die Anweiſung geben den Leichnam auf einer öffentlichen Landſtraße zu verſcharren mit einem Pfahl durch den Körper getrieben. Durch 4. Geo IV c. 52 iſt dieſer Gebrauch beſeitigt. Es ſoll vielmehr ein ſtilles Begräbniß auf dem üblichen Begräbnißplatz in den Abendſtunden von 9 bis 12 Uhr ohne kirchliche Ceremonie eintreten. Nach gemeinem Recht iſt das bewegliche Vermögen des Selbſtmörders der Krone verfallen (nach älterem Recht auch die Einkünfte der Grundſtücke auf Jahr und Tag). Die Jury muß daher, wenn ſie Selbſtmord befindet, zugleich ausſprechen, ob und welches bewegliche Vermögen vorhanden iſt. Sind jedoch Schulden vorhanden, ſo pflegt ſich der Gläubiger mittels Bittſchrift an das Schatzamt zu wenden, worauf ein Cabinetsbefehl unter dem Handſiegel ergeht, der das Nachlaßgericht ermächtigt, dem Gläubiger letters of administration zu ertheilen, durch welche die gewöhnliche Behandlung des Nachlaſſes eintritt.

Die Gebühren und Koſten der Todesermittelungen ſind neu regulirt durch 1. Vict. c. 68; 7. et 8. Vict. c. 92. Die ordentliche Gebühr des Coroner nach dem Geſetz 12. Geo. II. wird von 20 sh auf 26 sh. erhöht, und iſt ebenſo wie die Meilengelder von 9 d. (1 Thlr. G. für die deutſche Meile) auf Anweiſung der Quartalſitzung aus der Kreiskaſſe zu zahlen. Die Quartalſitzungen werden ermächtigt, für ihren Bezirk eine Gebühren-Taxe nach localen Rückſichten feſtzuſtellen. Abgeſehen von den Gebühren der Medicinalperſonen, die durch beſonderes Geſetz feſtſtehen, üben die Quartalſitzungen der Friedensrichter ein discretionäres Ermeſſen über die Nothwendigkeit der Verausgabung, und können unnütze Poſitionen ſtreichen. Am Schluß des Inquest zahlt der Coroner die Gebühren und Auslagen an die befugten Empfänger und erhält ſie aus der Kreiskaſſe zurück. Nach 23. et 24 Vict. c. 116 §§ 3. 4. ſoll jedoch in Zukunft der Coroner nicht mehr unmittelbar die Gebühren beziehen, ſondern ein mit den Quartalſitzungen der Friedensrichter vereindartes Gehalt, welches periodiſch nach dem Durchſchnittsbetrag der Sparteln der letzten 5 Jahre zu bemeſſen iſt.

Ueber die Reformfragen des Coroneramts vgl. den Report des Oberhaus-Committee vom 30. März 1860 Parl. P. 1860 No. 193. Die urſprüngliche Veranlaſſung zur Bildung des Amts war der Mangel an gerichtlichen Lokalbeamten in der Zeit vor der Magna Charta. In ſpäteren Jahrhunderten iſt dieſer Mangel gehaben durch das Vor unterſuchungsamt der Friedensrichter, welchem die Feſtſtellung des objectiven Thatbeſtands bei allen Verbrechen in der Regel zufällt. Dennoch wurde das populäre Wahlamt der Coroners mit der dazu gehörigen Nachbarjury in ſeiner beſchränkten Anwendung auf ungewöhnliche Todesfälle beibehalten. Man erkennt die Mängel und Beſchwerden des Coroner's inquest an, möchte aber doch das allgewaltige Friedensrichteramt nicht noch einmal durch dieſe bedeutungsvolle Function erweitern.

Das heute geltende Verfahren giebt Burn's Justice 30. Aufl. Vol. I. S. 1200 bis 1247 mit 34 Geſchäftsformularen.

§. 11.

Das Amt der Friedensrichter. Justices of the Peace.

Dies wichtigste Amt der Selbstverwaltung, welches seit dem XIV. Jahrhundert den Charakter des englischen selfgovernment vorzugsweise bestimmt, wird von Blackstone I. 345—354 mit historischen Angaben eingeführt, welche schon an dieser Stelle einiger Berichtigung bedürfen.

Wilhelm der Eroberer hatte das System der Zwangsbürgschaften eingeschärft, und in dem normannischen Landvogt war auch der Beamte vorhanden, welcher die Polizeipflicht der Gemeinden zu erzwingen die hinreichende Macht hatte. Zu ihrer Controle diente die jährliche Polizei-Revision der Gemeindelisten, visus francplegii. Diese polizeilichen Aufgebote wurden aber so lästig, daß bald nach der Magna Charta das st. Merton 20. Hen. III. c. 10 und das st. Marlebridge 52. Hen. III. die Gerichtsmänner erleichterte, den Clerus und die großen Grundherren vom Erscheinen dabei entband. Der Verfall der alten Polizei-Ordnung, welcher daraus folgte, veranlaßte das st. Winchester 13. Edw. I., d. h. eine neue Miliz- und Polizei-Ordnung, welche durch Einschärfung der Haftung der Sammtgemeinden und durch das Personal der Milizbeamten (Constables) die Ordnung dauernd herzustellen sucht. Aehnliche Bedürfnisse veranlaßten die zeitweise ernannten außerordentlichen commissions, wie die Justices of trail-baston unter Eduard I. Die Befugniß zu solchen Anordnungen lag in der militärischen Polizeigewalt der normannischen Könige. Wie die Polizeigewalten des Sheriff, so waren auch die aller späteren Commissarien daraus abgeleitet, und jedem unmittelbaren Königlichen Richter waren mit seiner Jurisdiction auch Königliche Polizeigewalten delegirt. In diesem Sinne sind der Lord-Kanzler, der Lord-Schatzmeister, der Vice-Kanzler und die Richter der Königsbank noch heute zugleich „Friedensbewahrer" im ganzen Reich; die Richter der Reichsgerichte im Bereich ihrer Höfe, die Assisenrichter im Bereich ihrer Commission; die Sheriffs und Coroners in ihrer Grafschaft; die High Constables in ihrer Hundertschaft; die Constables in ihrer Ortsgemeinde. — Im Verlauf dieser Zeit machte man jedoch die Erfahrung, daß eine wirksame Handhabung der Polizei-Ordnung nur möglich sei durch angesehene Männer, die aus unmittelbarer Nähe dauernd einwirken, also weder durch Gemeindeausschüsse, noch durch bloße Reisecommissarien, sondern durch stehende höhere Local-Beamte. Das Jahrhundert Eduard's I., II. und III. ist dafür eine Zeit der Experimente, die zwischen Centralisation und Decentralisation, Strafjustiz- und bloßen Po-

lizeigewalten hin und her schwanken. Endlich erfolgt 1360 die Einsetzung von Kreispolizeiherren als dauerndes Institut durch 34 Edw. III. c. 1. Zwei Jahre später petitioniren die Gemeinen, es möge in die commissions die Klausel aufgenommen werden, daß sie viermal im Jahre gemeinschaftliche Sitzungen halten. Dies wird durch 36 Edw. III. c. 12 zum Statut erhoben. In dieser Zeit schon wird der ehrenvollere Titel Justices neben oder anstatt der älteren „Custodes pacis" üblich, und meistens wohl wurden dieselben Personen zu Justices of the Peace und zu Justices of Labourers ernannt, die kurz vorher durch die Gesetze über die Arbeitspolizei eingeführt waren. Beide Stellungen fließen immer mehr in einander. Unter Richard II. petitioniren die Commoners, daß wenigstens zwei Rechtskundige bei der Verhandlung wegen felonies assignirt werden sollten (17. Ric. II. c. 10). Bei der Ausfertigung der Commissionen entsteht nun die Sitte aus der ernannten Gesammtzahl noch einen engern Kreis von Rechtskundigen „quorum" hervorzuheben, welche bei wichtigeren Acten mitwirken sollen. — Nach summarischer Ergänzung dieser geschichtlichen Daten läßt sich das Amt der Friedensrichter nach Blackstone's Vorgang in folgende Hauptpunkte zusammenfassen.

I. Die Ernennung erfolgt durch Königliche Special-Commissionen unter dem großen Siegel nach einem Formular von 1590. Es werden darin alle Friedensrichter der Grafschaft zugleich ernannt um „sammt und sonders den Frieden zu erhalten und ihrer zwei oder mehre Untersuchung zu führen und Urtheil zu sprechen über felonies und andere Vergehen." Bei den letzteren Geschäften soll aber wenigstens einer der rechtskundigen Friedensrichter zugezogen werden, die dann in einer besonderen Klausel aufgezählt werden, mit den Worten: „quorum aliquem vestrum, A. B. C. D. etc. (folgen die Namen der Rechtskundigen) unum esse volumus." In neuerer Praxis pflegen alle Friedensrichter mit der höheren Qualification ernannt zu werden.

II. Die Qualification der Friedensrichter war durch die unbestimmten Ausdrücke der ältesten Verordnungen dem Königlichen Ermessen überlassen. Nach 13. Ric. II. sollen sie aus den wohlhabendsten Rittern, Rittergutsbesitzern und Rechtskundigen ernannt werden; nach 18. Hen. VI. c. 11 aus Grundbesitzern von 20 Pfd. Silber Grundrente; nach 5. Geo. II. c. 18 aus Grundrentnern von 100 L. Reinertrag. Die Gesetze Richard's II., welche die Zahl der Friedensrichter auf sechs, dann auf acht in jeder Grafschaft fixiren, werden längst nicht mehr beobachtet, Lambard 34; der König kann vielmehr ernennen „so viele wie ihm beliebt" Coke 2. Inst. 174, 175. Die Zahl ist von Menschenalter zu Menschenalter gewachsen. Gegenwärtig umfassen die Commissionen mehr als 20,000 Namen, darunter freilich etwa die Hälfte nur als titulare Justices.

III. Was die Dauer des Amts betrifft, so gehört es dem Rechte nach zu den widerruflichen, durante bene placito, verliehenen. Es erlischt daher (1) durch Thronwechsel, doch so, daß es nach 1. Anne c. 8 vorläufig sechs Monat fortdauert, wenn nicht inzwischen widerrufen oder bestätigt: die Bestätigung im Amt durch den neuen Monarchen ist seit Jahrhunderten die thatsächliche Regel; der Friedensrichter bedarf dann auch keines neuen Qualificationseides 1. Geo. III. c. 13, braucht auch die Amtseide nur einmal zu leisten unter jeder Regierung 7. Geo. III. c. 92. (2) Der Friedensrichter kann direct entlassen werden durch ein writ unter dem großen Siegel, also durch den Lord-Kanzler. (3) Die Amtsgewalt kann durch ein writ of supersedeas suspendirt werden, lebt aber wieder auf durch ein entgegengesetztes „procedendo". (4) Durch Ausfertigung einer neuen Friedens-Commission für eine Grafschaft sind alle Friedensrichter stillschweigend entlassen, deren Name nicht in die neue Commission mit aufgenommen wird. (5) Durch Antritt des Sheriff- oder Coroner-Amts 1. Mar. st. 1. c. 1, nicht aber durch Verleihung von anderen Titeln und Würden 1. Edw. VI. c. 7.

IV. Die Amtsgewalten und Amtspflichten der Friedensrichter bestimmen sich durch die Wortfassung der Commission:

(1) Die Bewahrung des Friedens nach common law, d. h. Ergreifung, Verhaftung, Zwangsbürgschaft, und alle sonstigen Polizeigeschäfte, welche herkömmlich schon in der Amtsgewalt der normannischen Landvögte lagen.

(2) Analoge Geschäfte nach der Polizei-Ordnung von Winchester, dem Statut Westminster und neueren Polizeigesetzen, deren Zahl sich nun von Menschenalter zu Menschenalter häufte, bis 1590 nach Berathung mit allen Reichsrichtern ein neues Formular entworfen, vom Lord-Kanzler genehmigt und in Gebrauch gesetzt wurde, welches noch heute besteht. Für das Einzele verweist Blackstone seine Leser auf die Werke von Lambard und Burn. Diese Einzelheiten beruhten schon damals auf vielen hundert, jetzt auf mehren tausend Statuten, d. h. auf der Gesammtheit des gesetzlichen Verwaltungsrechts des Inneren und der Polizei, welches nach seinen einzelen Zweigen (Cap. V. Abschn. 1—4) dargelegt werden muß, um die Competenz der Friedensrichter wirklich zu übersehen.

Die Geschichte der Friedensbewahrung bildet ein weitschichtiges, von der Gesammtdarstellung des Gerichtswesens nicht zu trennendes System. In der Geschichte des selfgovernment ist die angelsächsische Friedensbewahrung und sogenannte Gesammtbürgschaft S. 22—29, das normannische Polizeisystem S. 81—83, 89—95, die Vorstufen des Friedensrichteramts S. 171—178, die definitive Einsetzung des Friedensrichteramts mit ihren Einflüssen auf die Polizeiverwaltung überhaupt S. 178—188, die Erweiterung der Friedensrichtergewalten und die Entstehung des Voruntersuchungsamts in der Periode der Tudors und Stuarts S. 291—308, die Consolidirung im XVIII. Jahr-

hundert S. 364—370 gegeben. Ich erinnere dabei an das historische Material in den beiden Hauptschriften, Lambard's Eyrenarcha, or the Office of Justices of the Peace, 1581 und ff., Dalton's Justice, 1618 und ff. Vergleicht man die aus Lambard compilirten geschichtlichen Angaben Blackstone's, so wird es schon an diesem Punkte einleuchten, wie diese dürftige Grundlage seit 100 Jahren die Urtheile des Auslandes über Selfgovernment und innere Staatsverwaltung Englands zu Fehlschlüssen verleiten mußte, — namentlich die schiefe Idee, als ob „dem Volke sein ursprüngliches Recht zur Wahl der Friedensbewahrer" durch die Einsetzung der Friedensrichter genommen sei, sowie die Idee von patrimonialen Friedensrichtern. — Ebenso ist es verwirrend, wenn Blackstone die Eintheilung der Friedensrichter in Justices by commission, by charter und by act of parliament an die Spitze stellt. Als das Institut der Kreispolizeiherren in den Grafschaften durchgeführt und fertig war, ist es später einzelen Städten auf Grund von Charten, Parlamentsacten, und jetzt nach der neuen Städteordnung übertragen, mit besonderen Grundsätzen über Ernennung, Qualification und Amtsdauer, welche später in der Darstellung der Stadtverfassung folgen. Die dem Erzbischof von York und den Bischöfen von Durham und Ely übertragenen besonderen Friedensgewalten können ebenso wenig eine Haupteintheilung der Friedensrichter begründen. Das Friedensrichteramt ist seinem Wesen nach: die Polizeigewalt als Staatsauftrag, King's Commission, 4. Edw. III. c. 2; 18. Edw. III. st. 2. c. 2; 34. Edw. III c 1

§. 12.

Das Amt der Constables.

Die polizeiliche Stellung der Constables knüpft sich an die Bestimmungen des Statuts Winchester 13. Edw. I. c. 6, nach welchem zur besseren Aufrechterhaltung des Friedens „zwei Constables in jeder Hundertschaft und in jedem Freibezirk" die Aufsicht über Waffen und Rüstung führen sollen. Neben den Constables der Hundertschaften werden in den Gesetzen seit 2. Edw. III. auch Constables der einzelen Ortschaften erwähnt. Mit der Miliz war nämlich wieder lebendig geworden die Bedeutung der alten Zehntschaften als Unterbezirke der Miliz, für die sie gewissermaßen eine Corporalschaft bedeuten. Die Vorsteher dieser Unterbezirke, die alten Gerichtsschulzen, tithingmen, headboroughs, chief-pledges, borsholders, borsalders wurden daher wahrscheinlich von Anfang an auch für die Geschäfte der Miliz herangezogen, obgleich ihre förmliche Bezeichnung als Constables erst später gewöhnlich wird, nachdem sich die Milizverfassung consolidirt hat. Die untere Constableship war also nur eine neue Amtspflicht, die dem schon vorhandenen Ortsschulzen zuwuchs, mit seinem Amte verwuchs, und seit Eduard III. dessen gewöhnlicher Amtstitel wird. Die polizeiliche Seite des Amts steht gleich bei der Entstehung im Vordergrund. Die militärischen Verwaltungsgeschäfte treten später in

Digitized by Google

den Hintergrund, und laſſen für den Constable ein Polizeiſchulzenamt zurück in zwei Abſtufungen.

Die Constables of Hundreds, High Constables, ſind Kreisſchulzen zur Ausführung der friedensrichterlichen Befehle, mit einem gewiſſen Aufſichtsrecht über Brücken und Wege, Functionen bei Bildung der Geſchworenenliſten ꝛc. — ein Mittelamt zwiſchen Friedensrichter und Ortsſchulzen, ohne daß jedoch die Friedensrichter an dieſe Mittelsperſonen als Regel gebunden ſind. Nur gewiſſe periodiſche Geſchäfte paſſiren das Mittelamt, während die meiſten Einzelbefehle unmittelbar durch die Unter-Conſtabler ausgeführt werden. Die Ernennung ſollte urſprünglich in den Gerichtsverſammlungen der hundred oder des Freibezirks erfolgen; in deren Ermangelung in den Quartalſitzungen der Friedensrichter.

Die Petty Constables, Unter-Conſtabler der Ortſchaften, wurden gewählt im Ortspolizeigericht, court leet, ſo lange ein ſolcher noch gehalten wurde, event. durch zwei Friedensrichter 13. et 14. Car. II. c. 12. Dies letztere iſt längſt die Regel geworden. Das Polizeiſchulzenamt wechſelt als Zwangsdienſt von Jahr zu Jahr unter den Gemeindegliedern mit der Befugniß des Ernannten zur Beſtellung eines geeigneten Stellvertreters. Die Amtsgeſchäfte beſtehen in der Ausführung von Verhaftungen und Hausſuchungen auf Befehl der Friedensrichter, oder aus eigener Autorität in dringenden Fällen; ſodann in der Ausführung unzähliger Anordnungen der Friedensrichter in Polizei- und Communalverwaltung, Zwangsvollſtreckungen, Liſtenanfertigungen, Berichterſtattungen, wofür ſie kleine Sporteln beziehen. Die Entlaſſung der Ober- und Unter-Conſtables erfolgt durch dieſelbe Autorität, welche ſie ernennt.

Das Amt der Constables behandelt Blackstone I. 355—357 nach Lambard. Das Geſchichtliche iſt auch in Gneiſt, Geſchichte des selfgovernment, S. 187, 188 gegeben. Noch zur Zeit Eliſabeth's wird die Wahl der Constables durch die Gerichtsmänner des court leet als die gewöhnliche Weiſe bezeugt durch Th. Smith, Commonwealth II. c. 25. Seit dem Verfall der alten Ortsgerichte und ſeit den mannigfaltigen Aenderungen in der Verwaltung der Miliz hat ſich ſowohl der militäriſche Anſtrich des Conſtablerthums verloren wie das alte Gerichtsſchulzenamt; es bleibt weſentlich nur ein Polizeiſchulze übrig, in deſſen Stellung aber zwei Elemente ſich ſcheiden laſſen: 1. ſelbſtändige Rechte eines Ortsgemeinde-Vorſtandes, wohin namentlich noch ein ſelbſtändiges Verhaftungsrecht gehört, und ſeine Stellung als „Friedensbewahrer" niederer Ordnung; 2. Pflichten und Rechte als ausführender Unterbeamte der Friedensrichter, welche mit dem Umfang der friedensrichterlichen Gewalten wachſen. Mit der politiſchen Bedeutung der Mittelſtände ſinkt aber ſeit der Revolution dieſe Schulzenſtellung noch tiefer herab als auf dem Continent. Dies Herabſinken zu einem Polizeidienerthum endet dann im letzten Menſchenalter mit dem jähen Uebergang in beſoldete Polizeimannſchaften. Dieſe Auflöſung des Amts wird im Zuſammenhang der neuen Ortsgemeindeverfaſſung in §. 16 a. E. berührt, in §. 82 ausgeführt werden.

§. 13.

Das Amt der Wegeaufseher. Surveyors of Highways.

Schon in der normannischen Zeit galt es als ein Satz des gemeinen Rechts, daß jedes Kirchspiel die durch sein Gebiet gehenden Landstraßen (einschließlich des Stadtpflasters und der Dorfstraße) in Stand halten muß, wo nicht ausnahmsweis eine Privatperson damit aus einem besonderen Rechtsgrunde belastet ist. Wegen Versäumung dieser Pflicht fand eine Strafklage gegen die Gemeinden statt; es fehlte aber an einem besonderen Beamten um zu diesem Zweck die Gemeinde zu berufen und in Thätigkeit zu setzen. Deshalb wurde durch 2. et 3. Phil. et Mary c. 8 die Ernennung von Wegeaufsehern in jedem Kirchspiel angeordnet. Sie sorgen für die Wegschaffung der Verkehrshindernisse auf den Landstraßen und ziehen die Einwohner zur Heranschaffung von Wegebaumaterialien und zu Reparaturarbeiten heran, wobei die Hand- und Spanndienste nach dem Maßstabe des Besitzes abgestuft werden. Das System der Naturalleistungen dauert auch noch in der consolidirten Wege-Ordnung 13. Geo. III. c. 78 fort. Die neue Wegeordnung 5. et 6. Will. IV. c. 50 führt dagegen die Geldwirthschaft vollständig durch, und damit ein neues Verwaltungssystem, in welchem die Wegeaufseher aus Gemeindewahlen mit klassificirtem Stimmrecht hervorgehen, die Bildung größerer Wegedistrikte und die Anstellung besoldeter Beamten befördert wird. Durch die ergänzenden Wegeverwaltungsgesetze 25. et 26. Vict. c. 61 und 27. et 28. Vict. c. 101 werden die Surveyors in den wichtigsten Funktionen durch neugeschaffene waywardens ersetzt, welche als gewählte Mitglieder das board für die neugebildeten Wegedistricte bilden.

Ueber die Surveyors of Highways vergl. Blackstone I. 357—359. Ueber die mittelalterliche Gestalt der Wege- und Brückenbaulast die Geschichte des selfgovernment S. 281. 282. Ueber die Wegegesetzgebung der Tudors und die Entstehung der Wegeaufseher S. 282—284, über das XVIII. Jahrhundert S. 381. 382. Ueber die Wahl der surveyors bestimmte das erste Gesetz 2. et 3 Phil. et M. c. 8: the Constables and Churchwardens of every parish shall yearly call together a number of the Parishioners; and shall then elect and choose two honest persons of the parish, to be Surveyors and Orderers for one year of the works for amendment of the Highways in their Parish. Nach dieser Fassung sollen also die constables und churchwardens die Wegeaufseher designiren, was freilich wie in dem court leet sehr leicht zu einem Vorschlags- oder Wahlrecht der versammelten Gemeindeglieder führte. Jenes Gesetz galt Anfangs nur auf 7 Jahre, wurde aber unter Elisabeth continuirt. Die Wegeaufseher erscheinen von da an nicht mehr als Substituten und Unterbeamte der constables und churchwardens, sondern als selbständige Gemeindebeamte. Das Wahlrecht der Gemeinde wird dann durch 13. et 14. Car. II. c. 6 ausdrücklich anerkannt, geht freilich durch die Gesetzgebung des XVIII. Jahrhundert auf die Friedensrichter über, ist aber durch das neue Wegegesetz 5. et 6. Will. IV. c. 50 dem Kirchspiel ausdrücklich wiedergegeben.

§. 14.

Das Amt der Kirchenvorſteher und der Armenaufſeher.

Da die alten Elemente einer Ortsgemeinde-Verfaſſung im court leet und in dem Recht der Herrenhöfe (manors) nicht überall vorhanden und ſchon ziemlich früh verfallen waren: ſo hat ſich im Anſchluß an die Kirche eine eigene Gemeinde-Verfaſſung für das Kirchſpiel parish als ſolches gebildet, mit dem Pfarrer als geiſtlicher Obrigkeit und zwei Kirchenvorſtehern, Churchwardens. Das Ernennungsrecht der letzteren galt nach common law als gemeinſchaftliches Recht des Pfarrers und der Gemeinde. Nach den kirchlichen canones von 1603 (can. 89) ſoll in Ermangelung einer Einigung der Pfarrer den einen, die Gemeinde den andern ernennen. Ihre Amtspflichten ſind: bauliche Inſtandhaltung der Kirchenſitze, Aufrechterhaltung der Ordnung während des Gottesdienſtes, Beſchaffung der Bänke und ſonſtigen Ausſtattung der Kirche, des Brodes und Weines für das Abendmahl ꝛc. Sie berufen die Kirchengemeinde zur Faſſung von Beſchlüſſen über die Kirchenſteuer, und haben die Pflicht zu gewiſſen amtlichen Anzeigen, presentments, bei dem Biſchof. Ueberhaupt gebührt ihnen die Curatel und Verwaltung des beweglichen Kirchenvermögens, mit dem Recht zu klagen und beklagt zu werden. In einigen großen Kirchſpielen kommen noch beſondere Sendmänner, sidesmen (synodsmen) vor, die urſprünglich für die Rügepflicht in canoniſcher Weiſe beſtellt wurden, in der heutigen Zeit aber überhaupt als Hülfsbeamte für die verſchiedenen Geſchäfte der Armenvorſteher gelten.*)

An die Kirchenvorſteher ſchließen ſich die Armenaufſeher, Overseers of the poor, definitiv organiſirt durch das große Armengeſetz st. 43. Eliz. c. 2. Danach ſollen jährlich zwei (nach Bedürfniß auch wohl drei oder vier) Armenaufſeher in der Oſterwoche von zwei benachbarten Friedensrichtern aus der Zahl der angeſehenen Hausbeſitzer im Kirchſpiel ernannt werden. Sie ſollen mit den Kirchenvorſtehern zuſammentreten zu doppelter Verpflichtung: (1) die nöthigen Summen aufzubringen für die Erhaltung der Armen, Gebrechlichen, Alten, Blinden und ſonſt arbeitsunfähigen Armen, (2) Arbeit zu ſchaffen für ſolche, die arbeitsfähig ſind und ſonſt keine Beſchäftigung finden können. Für beide Zwecke können ſie eine Communalſteuer von den Bewohnern des Kirchſpiels erheben. Man klagte

*) Ueber die Churchwardens vergl. Blackstone I. 394. 395 und Gneiſt, Geſchichte des selfgovernment 267—73. 376.

dabei schon frühzeitig über die zu weite Ausdehnung des Systems der Geldunterstützungen und über die Beschränkung der Armenverwaltung auf zu kleine Bezirke. Dennoch wurde der letztere Uebelstand noch erhöht durch die Gesetzgebung der Restauration (st. 13. et 14. Car. II. c. 12). Die gesetzliche Armenpflicht gestaltet sich in Folge dessen zu einem verwickelten Niederlassungsrecht. Nach vielen vereinzelten Reformversuchen hat endlich das große Armengesetz von 1834 die ganze Armenverwaltung und die Stellung des Beamtenpersonals von Grund aus verändert. Die Steuerzahler sind durch gewählte Kreisarmenräthe bei der Verwaltung der Armensteuer betheiligt; die Armenunterstützung wird wesentlich durch besoldete Beamte geleitet nach Regulativen und Rescripten einer vom Staat ernannten Centralbehörde; die Overseers of the Poor sind nur noch ergänzende Beamte für die Ausschreibung und Erhebung der Armensteuer geblieben.**)

§. 15.

Das Amt des Lord-Lieutenant.

Das heutige Amt des Lord-Lieutenant ist erst in der Periode der Tudors entstanden. Die durch das Statut Winchester 13. Edw. I. c. 6 neu gestalteten Grafschaftsmilizen standen Anfangs unter dem Sheriff. Es stand jedoch im Belieben der Krone, nach Bedürfniß eine Special-Commission (commission of array) zur Mobilmachung der Miliz und zur Ernennung der Offiziere zu ertheilen, oder den Sheriffs und High Constables die Aushebung zu belassen. Bis zur Periode der Tudors standen so die Sheriffs und commissioners of array nach Bedürfniß und Gelegenheit neben einander. Unter Heinrich VIII. kommen zuerst Commissionen vor, welche dem Ernannten die höhere Stellung eines Königlichen Lieutenants geben. Später veranlassen die Religionsunruhen die Einsetzung von King's Justices and Lieutenants in verschiedenen Grafschaften 3.

**) Ueber die Armenvorsteher s. Blackstone I. 360 — 365. Ueber die mittelalterliche Gestalt des Armenwesens vergl. die Geschichte des selfgovernment S. 278, 279; über die Gesetzgebung der Tudors und die Entstehung des Amts der Armenaufseher S. 273—281; über die Zustände des XVIII. Jahrhunderts S. 379. Die daraus hervorgehenden Mängel des Niederlassungsrechts und des Verwaltungssystems werden schon von Blackstone richtig bezeichnet: Vermehrung der Arbeitslosigkeit und Armuth durch Beschränkung der Arbeitsuchenden auf die kleinen Bezirke; Verwickelungen des Niederlassungsrechts; zahlreiche kostbare Gemeindeprocesse darüber, und Erschleichung der Niederlassung durch allerlei listige Veranstaltungen; zur Verhinderung derselben neue Gesetze; durch die neuen Gesetze neue Verwickelungen, Zweifel und Prozesse. An diese Zustände knüpft sich die durchgreifende Umgestaltung seit der Reformbill (§. 16).

Edw. VI., mit verstärkten Miliz- und Polizeigewalten. In dem Gesetz der katholischen Marie über die Reorganisation der Milizen werden die King's Lieutenants als bekanntes Amt vorausgesetzt; dennoch erwähnt Camden sie noch unter der Regierung Elisabeth's als ein außerordentliches für unruhige Zeiten bestimmtes Amt. Erst seit Carl II. erscheint es als gesetzliche Regel, in jeder Grafschaft einen Königlichen Lieutenant, gewöhnlich einen Pair des Reichs, zu ernennen, woraus der Titel Lord-Lieutenant sich stillschweigend bildete. Die Ernennung erfolgt durch Königliches Patent, dem Recht nach widerruflich, de facto lebenslänglich. Als Chef der Miliz steht dem Lord-Lieutenant zu:

1. Die Ernennung der Deputy-Lieutenants als Miliz-Verwaltungs-Commissarien für die Einstellung und Formirung der Mannschaften und die Entscheidung der Reclamationen — zum größeren Theil aus der Zahl der Friedensrichter;

2. Ernennung der Offiziere der Miliz, für die jedoch vom Fähnrich bis zum Obersten hinauf bisher ein gesetzlicher Eigenthumscensus erforderlich war; die Krone ist jedoch befugt, binnen einer gewissen Frist die Ernennungen zu mißbilligen.

Da der Lord-Lieutenant herkömmlich zugleich zum ersten Friedensrichter (custos rotulorum) ernannt wird, so ist er in der neueren Gestaltung als der erste Grafschaftsbeamte anzusehen. Grundbesitz, Dauer des Amts, zahlreiche Polizei-, Verwaltungs- und Ernennungs-Befugnisse machen ihn dazu, trotz des nominellen Ehrenranges der jährlich wechselnden Sheriffs.

Vom Lord-Lieutenant handelt Blackstone I. 411. 412. Ueber die Milizgesetzgebung der Tudors vergl. die Geschichte des Selfgovernment S. 311—317; über die Miliz des XVIII. Jahrhunderts S. 372—376. Der Sheriff selbst verlor durch die Einsetzung der ständigen Lord-Lieutenants von Neuem einen Theil seines früheren Ansehens als Chef der Milizen. Man kann mit neueren englischen Schriftstellern den Sheriff jetzt als ersten Civilbeamten der Grafschaft, den Lord-Lieutenant als ersten Militärbeamten der Grafschaft bezeichnen, und muß dabei zugleich an die gewaltigen Befugnisse der Friedensrichter denken, deren Chef und Ehrenpräsident der Lord-Lieutenant in seiner zweiten Stellung als Custos Rotulorum ist.

§ 16.

Das neue System der Gemeinderepräsentation im selfgovernment.

Neben diesen historischen Aemtern des selfgovernment ist seit der Reformbill von 1832 der neue Grundsatz einer Vertretung der Gemeinden, durch gewählte ständige Ausschüsse (boards) als ein wesentliches Element der wirthschaftlichen Selbstverwaltung zur Geltung gekommen.

In der älteren Verfaſſung beruhten die in den Kirchſpielen vorkommenden ſtändigen Committees auf einem geſchäftlichen Herkommen, welches leicht in cooptirte engere Körperſchaften ausartete. In den Municipal Corporations war dieſe Entartung faſt zur Regel geworden. Die neue Geſetzgebung führt nunmehr das Repräſentationsſyſtem als einen weſentlichen Beſtandtheil in das hiſtoriſche selfgovernment ein. Der wohlbegründete Anſpruch der Steuerzahler mußte ſich aber in einem Parteiſtreit geſellſchaftlicher Klaſſen, einem Kampf der „Mittelklaſſen“ gegen die übermächtige Stellung der regierenden gentry durchſetzen. Unter ſolchen Umſtänden kam das Repräſentativſyſtem nicht in eine organiſche Verbindung mit der obrigkeitlichen Selbſtverwaltung (etwa ſo wie in den deutſchen Gemeindeverfaſſungen), ſondern blieb getrennt, zum Theil im Gegenſatz dazu ſtehen in folgenden drei neuen Principien:

I. Die Vertretung der Steuerzahler erfolgt durch freigewählte Abgeordnete, welche im Unterſchied von den alten Gemeindeämtern nun auch neue Bezeichnungen erhalten: in den Stadtverwaltungen als town councillors, in der Armenverwaltung als guardians of the poor, in der Wegeverwaltung als waywardens. Da der Grundgedanke der Vertretung von dem Steuerintereſſe ausgeht, ſo ſteht das Stimmrecht jedem occupier eines Realbeſitzes zu, welcher nach dem engliſchen Communalſteuerſyſtem zu den Gemeindebedürfniſſen beiträgt. Da das Steuerintereſſe allein entſcheidet, ſo ſtuft ſich das Stimmrecht nach dem Maß der Steuer ab, ſo daß ein ſteuerpflichtiger Realbeſitz bis zu 50 £ Reinertrag eine Stimme giebt, bis 100 £ Reinertrag 2 Stimmen u. ſ. w. bis zu einem Maximum von ſechs Stimmen. Iſt der nutzende Inhaber zugleich Eigenthümer, ſo werden ihm die Stimmen in beiden Eigenſchaften gerechnet, alſo verdoppelt. Auch die gewählten Vertreter bedürfen eines mäßig bemeſſenen Paſſivcenſus. Da in der neugebildeten Geſellſchaft die Steuerkraft der kleinen Ortsgemeinden für viele Gemeindezwecke nicht mehr ausreicht, ſo geht Hand in Hand mit dem Repräſentativſyſtem die Zuſammenfügung der Kirchſpiele zu größeren Sammtgemeinden. Da die Idee der Intereſſenverwaltung die ganze Neubildung beherrſcht, ſo iſt damit auch der geſellſchaftliche Gedanke des voluntarism zur Geltung gekommen. Es findet keinerlei Zwang zur Uebernahme einer ſolchen Vollmacht ſtatt, noch eine perſönliche Verantwortlichkeit. Indem die neue Vertretung grundſätzlich die mühevolle, verantwortliche Einzelverwaltung der alten Kirchſpielsämter ablehnt, ergiebt ſich daraus ein neues zweites Princip:

II. Der Grundſatz der verantwortlichen Einzelverwaltung durch beſoldete Beamte. In unſerem von dem gewaltigen Leben der induſtriellen Geſellſchaft durchdrungenen und beherrſchten Zeitalter hat ſich die Idee der gewählten Verwaltungsräthe aus dem Gebiet der Erwerbs-

gesellschaft auch in die Verwaltung des Gemeindelebens eingeschoben. Das gewählte board hat also nur *Beschlüsse* zu fassen, *Verfügungen* zu erlassen und *Anstellungsrechte* zu üben, — eine Stellung, die um so selbstverständlicher angesehen wurde, als auch die regierende Klasse in der obrigkeitlichen Selbstverwaltung nur durch orders und patronage thätig erschien. Alle Feststellung des Thatsächlichen (der question of fact) wie die der Bedürftigkeit eines Armen durch besoldete relieving officers, alle Verantwortlichkeit für die Innehaltung der gesetz- und regulativmäßigen Grundsätze wird ausschließlich den besoldeten Executiv-Beamten überlassen. An den wichtigsten Punkten schreibt die Gesetzgebung die Einführung der besoldeten Beamten direkt vor; an *jedem* Punkt überläßt sie den gewählten boards, die verantwortlichen Einzelgeschäfte solchen Beamten zu übertragen und deren Gehalte frei zu bemessen. Als die nothwendige Folge ergiebt sich daraus weiter:

III. Der *Grundsatz der unmittelbaren Staatscontrole* für die neue Verwaltung. Die Gesetzgebung hat, (anders als in der französischen Revolution) von Anfang an erkannt, daß das „Lokalinteresse" die Gemeindeverwaltungen nicht souverän bestimmen kann. Die Erhebung und Verwendung von Zwangssteuern kann nur nach gesetzlichen Normativbestimmungen erfolgen. Die Gewährung oder Nichtgewährung einer Armenunterstützung, das Maß und die Art der Unterstützung, kann nicht dem Lokalinteresse absolut überlassen bleiben. Gesundheits-, Bau-, Wegeverwaltung bedürfen der gesetzlichen Normativbestimmungen schon wegen ihrer stetigen Collision mit der Freiheit des Eigenthums und der Person. Für die Handhabung solcher Normativbestimmungen und für die Innehaltung der gesetzlichen Schranken bedarf es also immer wieder verantwortlicher Organe und einer höheren Amtsstelle zur Aufsicht und Entscheidung.

Als solche boten sich nun allerdings die herkömmlichen Quartal- und Specialsitzungen der Friedensrichter dar. Allein diese bisherigen Einrichtungen waren verwachsen mit der dominirenden Stellung der Gentry, welche jetzt von den Mittelklassen bekämpft wurde. Das gesellschaftliche Streben ging auf *Gleichstellung*, nicht Unterordnung. Man konnte sich daher nur entschließen, die Friedensrichter als *gleich*berechtigte ex officio-Mitglieder in die neugebildeten boards aufzunehmen, nicht aber als höhere Verwaltungsstellen. — Aber auch aus sachlichen Gründen erschien das hergebrachte Friedensrichteramt für die neue Verwaltung nicht recht geeignet. Die Magistrates in ihrer gewohnten Autoritätsstellung sahen es nicht als ihren Beruf an, mit der Einzelverwaltung wirthschaftlicher Dinge in der Ortsgemeinde sich zu befassen, beschränkten sich vielmehr in vornehmer Zurückgezogenheit auf ihre orders und Akte der Verwaltungsjustiz. Der Geist und Geschäftsgang der friedensrichterlichen Decretur war so sehr in eine

Verwaltungsgerichtsbarkeit aufgegangen, daß für die heutigen Bedürfnisse der Armen-, Gesundheits-, Bauverwaltung mit dieser steifen Jurisdiction und ihren pedantischen Formen in der That nicht auszukommen war. Bei den bedeutendsten Reformfragen fand man die friedensrichterliche Gentry den nothwendigsten Anforderungen der neuen Zeit im Ganzen widerstrebend. Der Uebergang aus der alten gesetzmäßigen Ordnung der „Friedensbewahrung" in die neuen Bedürfnisse einer Armen-, Gesundheits- und Bauverwaltung waren überhaupt so schwierig, daß es auf geraume Zeit hinaus einer experimentalen Bildung und biegsamer Normen bedurfte, welche erst durch Verwaltungsregulative Jahrzehnte hindurch erprobt sein müssen, bevor sie als fester Niederschlag in die Verwaltungsgesetzgebung übergehen können.

Alle diese Momente zusammenwirkend wiesen auf Einsetzung neuer Staatsbehörden zur Handhabung des Regulativrechts, der Controle und Aufsicht über die neugestaltete Communalverwaltung. Es entsteht nun auch in England ein neues administratives System der innern Verwaltung, analog dem Continent, wo es sich aus gleichem Bedürfniß in viel weiterem Umfang entfaltet hat. An der Spitze ein Ministerial-Departement, welches (in Ermangelung stehender Zwischenbehörden) durch ambulante Inspektoren mit den Lokalbehörden in Verbindung tritt. Das administrative Zwischendecernat fällt in ein Personal von „Rechnungsrevisoren", welches die von den verantwortlichen Lokalbeamten gemachten Ausgaben passirt oder defectirt. Die Folgeleistung der Unterbeamten gegen die Regulative und Verfügungen des Staatsamts wird kurzweg durch das der Staatsbehörde ausschließlich vorbehaltene Entlassungsrecht hergestellt.

Folgeweise erhält das ganze wirthschaftliche System der Selbstverwaltung (Buch III. c. 9—12) eine zwiespältige, dem alten selfgoverument widersprechende Gestalt.

Die Neubildung wirkt aber auch auf das System des obrigkeitlichen Selfgoverument (Buch II) zurück. Es bleiben zwar die alten Grundpfeiler des Friedensrichteramts und der Geschworenengerichte noch stehen. Das längst verfallene Unteramt der Constables dagegen geht in jäher Auflösung in ein System besoldeter Polizeimannschaften über, und entzieht der Polizeiverwaltung der Friedensrichter den persönlichen Zusammenhang mit den Ehrenämtern der Ortsverwaltung. Die neuen Bedürfnisse der Gesellschaft führen außerdem an vielen Punkten zu einer Ausdehnung der Regulativgewalten auch in der Polizei-, Miliz- und Gerichtsverwaltung. Einen Uebergang bilden in dieser Beziehung die Stadtverfassungen, in welchen altes und neues selfgovernment örtlich zusammenstoßen.

Das sichtbare Resultat der Neubildung ist eine besoldete Constabulary von zehnfach stärkerer Formation als die preußische Gendarmerie, ein

Corps von mehr als 15,000 beſoldeten kleinen Beamten der Armenverwaltung, eine analoge Formation der Geſundheitspolizei und der ganzen ſtädtiſchen Verwaltung, eine immer weiter um ſich greifende Centraliſation mit ihrem einförmigen Geſchäftsgange, eine immer weiter greifende Aufſichtsinſtanz durch Regierungscommiſſarien und Miniſterialreſcripte, — Alles das in immer fühlbarerer Disharmonie mit dem Grundſyſtem der parlamentariſchen Regierung.

Die traditionelle Darſtellung des engliſchen ſelfgovernment nach Blackstone umfaßt das neue Syſtem der Repräſentation und adminiſtrativen Centraliſation noch nicht. Es kam dem engliſchen Rechtslehrer in ſeinen klaſſiſchen Inſtitutionen des engl. Rechts hauptſächlich auf die Sheriffs, Coroners, Friedensrichter und Constables als Glieder der engl. Gerichtsverfaſſung an; auf die übrigen Communalämter nur, ſoweit ſie in das allgemeine „Recht der Perſonen und Sachen", in das Recht der „Stände" und in die „Grundrechte" der Unterthanen ſich einreihen. Es iſt unmöglich, aus jener Darſtellung auch nur ein Bild der friedensrichterlichen Verwaltungsjuſtiz zu gewinnen, wie ſie ſchon zur Zeit Blackstones entfaltet war. Das Syſtem der Communalſteuern iſt kaum einmal beiläufig berührt. Ein Bild der wirthſchaftlichen Communalverwaltung in ihrem Zuſammenhang mit dem obrigkeitlichen ſelfgovernment iſt aus ſolcher Darſtellung noch weniger zu gewinnen. Dennoch bleiben die neuen Bearbeitungen der Commentaries, ſelbſt die neueſte von Broom und Hadley (London 1869) bei einem ſolchen Capitel von den „Subordinate Magistrates" ſtehen. Der Gegenſatz des neuen Repräſentativſyſtems gegen das ſelfgovernment ſcheint der conſervativen Auffaſſung der engliſchen Juriſten noch immer nicht zum Bewußtſein zu kommen. In der politiſchen Welt und in der Tagespreſſe taucht mit dem Streit über die Zweckmäßigkeit auch wohl die Streitfrage auf, ob die neuen Einrichtungen der Armengeſetzgebung und alle nach demſelben Muſter gebildeten boards zu dem ſelfgovernment zu rechnen ſeien? — ein Streit, welcher inſofern ohne Gegenſtand iſt, als ein legaler Begriff der Selbſtverwaltung in England niemals beſtanden hat. Gewiß iſt es aber, daß die einſeitige Ausführung der neuen Gemeindeeinrichtungen als bloße Vertretungen von Lokalintereſſen dem hiſtoriſchen ſelfgovernment nicht entſpricht, und daß die rechte Weiſe der Zuſammenfügung beider Syſteme noch nicht gefunden iſt.

In jedem Falle bedarf eine Darſtellung der engliſchen Selbſtverwaltung der Anknüpfung an das entſprechende Capitel Blackstone's, weil alle traditionellen Auffaſſungen darauf beruhen. Unmittelbar daran muß ſich aber die Darſtellung des engliſchen Communalſteuerſyſtems (Cap. III.) reihen, welches bei Blackstone ganz fehlt, ſo ſehr es als Grundelement zu dem Communalſyſtem gehört.

III. Capitel.

Das Communalſteuerſyſtem.

§. 17.

Entwickelungsgang der Communalſteuern.

Während der engliſche Staat ſchon in der normanniſchen Zeit mit ſeinen Hauptbedürfniſſen in ein Syſtem der Geldwirthſchaft überging, beruhte das Communalleben noch lange Zeit auf perſönlichen Gerichts-, Polizei- und Wegebaudienſten. Daneben erſchienen jedoch auch ſchon ergänzende Geldleiſtungen, welche ſich theils als Polizeibußen für verſäumte Dienſte, theils als Surrogate derſelben darſtellen, und in der reichsſtändiſchen Zeit bereits ein Communalſteuerſyſtem bilden. Da die erſten Steuern Umwandlungen vorhandener Gerichts-, Polizei- und anderer Dienſte waren, ſo fielen ſie ſelbſtverſtändlich auf die dazu verpflichteten Perſonen, und vertheilten ſich ebenſo ſelbſtverſtändlich in die drei Abſtufungen der Dorfſchaft, Hundertſchaft und Grafſchaft als Tithing-, Hundred-, County-Rate, je nach den Obliegenheiten der kleineren und größeren Verbände. Dieſe drei rates gelten daher als Steuern nach common law, d. h. als Steuern, deren Urſprung man nicht genau kennt (Report on Local Taxation 1843 p. 5—7), die ſich vielmehr als Conſequenz der mittelalterlichen Gerichts- und Gemeindeverfaſſung ſtillſchweigend gebildet haben. Sie werden daher auch in den Geſetzen der reichsſtändiſchen Periode nur ſelten erwähnt, theils um ſie zu declariren, theils um ſie zu modificiren. Dies mittelalterliche Steuerſyſtem ruht folgeweiſe auf den Gerichtsmännern des county court, court leet und auf den Milizpflichtigen, alſo regelmäßig auf dem freehold, mit einigen Ergänzungen, die ſich aus der Verfaſſung des court leet ergaben.

Am Schluß des Mittelalters muß das Erblichwerden des copyhold, die Entſtehung vieler kleiner Freiſaſſen und neuer Beſitz- und Pachtverhältniſſe allmälig Incongruenzen in der Erhebung nach dem alten Her-

kommen veranlaßt haben. Wir finden daher unter den Tudors neue Verordnungen, welche in ziemlich unbestimmten Ausdrücken die Friedensrichter zur Erhebung gewisser Beiträge ermächtigen. Das st. 22. Hen. VIII. c. 5 zieht ausdrücklich alle Haushaltungen zum Brückenbau heran, mögen sie Aecker besitzen oder nicht. Kurz darauf ergeht ein ähnliches Gesetz für die Beiträge zum Bau der Grafschaftsgefängnisse. Die neuen Lasten der Armenpflege werden ausdrücklich auf alle Haushaltungen gelegt, und durch diese ansehnlichste Last gewöhnte sich allmälig die Steuer-Praxis daran, die Realbesitzer im weitern Sinne (occupiers) als Steuerpflichtige zu behandeln. Diese stillschweigend eingetretene Veränderung wird anerkannt in dem st. 13. et 14. Car. II. c. 12, in welchem die Aufbringung der Grafschaftssteuern ohne Weiteres auf dieselben Pflichtigen gelegt wird, wie die Armensteuer. Zu der Brücken- und Gefängnißsteuer der Grafschaft kam durch Specialgesetze hinzu eine Steuer für die Correctionshäuser, eine Steuer für den Transport der Landstreicher, eine Steuer für Unterhaltung der Gefangenen (gaol money), eine Steuer für Erhaltung armer Schuldgefangenen, eine Steuer für arme Gefangene des Kingsbench- und Marshalsea-Gefängnisses. Diese sieben Steuern werden dann durch 12. Geo. II. c. 29 zu der heute sogenannten County-Rate zusammengefaßt. Wie aber in der Gerichts- und Polizeiverfassung eine Anzahl von Städten gesonderte Bezirke bildet: so hat sich in diesen Städten auch eine ergänzende Borough-Rate für Gerichts- und Polizeizwecke gebildet.

Die allmälige Reduction dieser Steuern auf den Fuß der Armensteuer führt noch einmal zurück auf das Mittelalter. Schon im XIII. Jahrhundert war eine Kirchensteuer durch die Bedürfnisse des Kirchenbaus entstanden, deren Grundlage sachgemäß nicht blos der freie Grundbesitz sein konnte, sondern der christliche Hausstand (household) als solcher. Die Kirchensteuer erscheint von Anfang an als eine Personalsteuer nach der Größe des Haushalts, beruhe dieser auf freehold oder copyhold, dauerndem oder zeitlichem Besitz, Miethe oder Pacht. Als nun aber unter den Tudors die Erhaltung der Armen zu einer Pflicht des Staates erhoben wurde, lag es sehr nahe, daß man dabei zuerst an Pfarrer und Gemeinde dachte, d. h. an Kirchspielsbeiträge, analog der Church-Rate. Begonnen unter Heinrich VIII., gestaltet sich durch das große Armengesetz Elisabeths daraus eine förmliche Poor-Rate, die nicht nach Ortschaften, sondern nach Kirchspielen, nicht nur vom Grundeigenthümer, sondern von jedem householder und occupier erhoben wird. Wie schon oben erwähnt, lenkt die Gesetzgebung Heinrichs VIII. auch für die Brückensteuer und Grafschaftsgefängnißsteuer auf diese weitere Bahn ein. Durch Gewöhnung, praktische Bequemlichkeit und discretionäre Gewalten der Friedensrichter

schmelzen die alten Steuersysteme immer vollständiger in einander. Das st. 13. et 14. Car. II. c. 12 bestätigt diese Praxis; das st. 12. Geo. II. c. 29 setzt sie in Abschätzung und Beitragspflicht völlig gleich, so daß von nun an die County-Rate meistens als eine Fraction der großen Poor-Rate an die Grafschaftskasse abgeführt wird. Einen der Armensteuer analogen Verlauf nimmt auch die neuere Wegesteuer.

Für die heutige Communalverfassung ist es daher zweckmäßig, die Communalsteuern in folgender Reihe (§. 18—22) darzustellen:

1. Die County-Rate, Kreis-Gerichts- und Polizeisteuer,
2. die Borough-Rate, Stadt-Gerichts- und Polizeisteuer,
3. die Church-Rate, Kirchensteuer,
4. die Poor-Rate, Haupt-Ortsgemeindesteuer,
5. die Highway-Rate, Wegesteuer für Stadt und Land.

Am Schluß werden die Erweiterungen des letzten Menschenalters ihren Platz finden (§. 23).

Die Entstehung des Communalsteuersystems in der reichsständischen Zeit ist in der Geschichte des selfgovernment S. 189—192 gegeben; die Umgestaltung in der Zeit der Tudors S. 286, 287, 289—290; das Steuersystem des XVIII. Jahrhunderts S. 262, 263. Die englische Literatur darüber war bis in die neueste Zeit sehr dürftig. Von den älteren Parlamentsberichten gehört hierher der Report on County-Rates in Middlesex 1738, abgedruckt in der Sammlung der älteren Reports von 1715—1801 Vol. II. p. 4 bis 63. Vergleichende Uebersichten giebt der Report on County-Rates etc. 1830, 1831 Nr. 52 Vol. XI. p. 205 (auch ein früherer v. 1823). Sehr verdienstlich ist der Rep. on Local Taxation, erstattet vom Armenamt in der Session von 1843 (auch in Separatausgabe v. 1844.) 3 Vols. Aus den Materialien desselben ist dann eine gute Uebersicht zusammengestellt unter dem Titel: The Local Taxes of the United Kingdom, containing a Digest of the law with a summary of statistical informations. Publ. under the direction of the Poor Law Commissioners, 1846. 8. Daran reiht sich weiter der Oberhausbericht Report on the Laws relating to Parochial Assessments, 26. July 1850, enthaltend unter anderm eine sehr umständliche und lehrreiche Zeugenaussage von Sir G. Cornewall Lewis. — Auf diesen Vorarbeiten beruht auch der wackere, aber mit systematischen Schwierigkeiten kämpfende Aufsatz von Kries: Die Gemeindesteuern in England. Tübinger Zeitschr. für die gesammte Staatswiss. 1855. S. 3—52, 222—258. Als neuester Report on Local Taxation ist der vom 15. Juli 1870 Parl. P. Nr. 353 zu nennen.

Die Unübersichtlichkeit der englischen Darstellungen rührt aus der stückweisen Entstehung des Systems her, welche ihre Schwierigkeiten für die Gruppirung, aber ihre Vorzüge für die Praxis der Besteuerung gehabt hat. Die englische Gesetzgebung hat niemals bei den Gemeindeordnungen nur nebenbei an den Kostenpunkt gedacht: sondern man hat immer erst die communalen Bedürfnisse formirt, dann die Mittel zu ihrer Aufbringung bedacht. Das Herkommen des Mittelalters hat überall nur die äußeren Umrisse gegeben. Alles heute Praktische in diesem Steuersystem beruht auf Specialgesetzen, welche die Zwecke genau bestimmen. Die stets neuen Bedürfnisse der Gesellschaft haben diese Zwecke stetig vermehrt. Der Grafschaftssteuer sind noch ungefähr vierzig Nebenzwecke hinzugefügt; der Armensteuer fast eben so viele. Für zahlreiche verwandte Zwecke sind noch besondere Nebensteuern, freilich nach denselben Grundtypus gebildet. So ergiebt der Report on Local Taxation 1843 noch vier und zwanzig gesonderte Localtaxen,

von welchen aber zehn geſetzlich nach der Grundlage der Armentaxe erhoben werden, die übrigen erheblichen Communalſteuern de facto ungefähr ebenſo. Derſelbe Report giebt im Appendix A ein Verzeichniß von 173 Geſetzen darüber (beginnend mit Edw. I, immer zahlreicher ſeit 22. Henry VIII., am zahlreichſten in den letzten zwölf Jahren, in welchen der Umfang der neueren Geſetze alle Geſetze der früheren drei Jahrhunderte überfüllgelt). Die Aufzählung der beſonderen Zwecke der Communalſteuern im Appendix B erreicht nahezu 200 Zwecke, darunter manche in unglaublicher Specialiſirung.

Das Armenamt in ſeiner Denkſchrift ſcheidet die Communalſteuern zunächſt nach den Bezirken: es ſind entweder ſelbſtändige, independent Districts, in welchen die Steuer beſonders erhoben und verwendet wird, wie in einem Kirchſpiel; oder vereinigte, Aggregate Districts, in welchen die Steuern für ein größeres Ganze (Grafſchaft, Hundertſchaft) ausgeſchrieben und als Geſammtfonds verwendet werden. Die meiſten und wichtigſten beruhen auf der Baſis der Armenſteuer; andere ſind davon unabhängig, wenigſtens dem Geſetze nach. Hieraus ergiebt ſich folgende Anordnung:

I. Steuern ſelbſtändiger Bezirke auf der Baſis der Armenſteuer: Poor Rate, Workhouse Building Rate, Survey and Valuations' R., Jail Fees' R., Constables' R., Highway Rates, Lighting and Watching R., Militia R.

II. Steuern ſelbſtändiger Bezirke nicht auf der Baſis der Armenſteuer: Church Rates, Sewers' Rate, General Sewers' Tax, Drainage and Inclosure Rates, Inclosure Rate, Regulated Pasture Rate.

III. Steuern vereinigter Bezirke auf der Baſis der Armenſteuer: County Rate, Police, Shire Hall, Lunatic Asylum, Burial Rate. — Hundred Rate. — Für Boroughs: Borough Rate, Watch, Jail, Prisoners', Lunatic Asylum, Museum Rate. — District Prison Rate.

Im Anſchluß an dieſe Syſtematik giebt eine etwas vereinfachte Ueberſicht der Report on Local Taxation 1870. Parl. P. 1870 Nr. 353. Für unſere Zwecke halte ich dennoch die oben angegebene Eintheilung in fünf Communalſteuern feſt, welche dem geſchichtlichen Entwickelungsgange entſpricht, und zugleich praktiſch überſichtlich und im Zuſammenhang mit den Hauptpartien des Selfgovernment bleibt. Die übrigen ſpecielleren Steuern ſind theils unpraktiſch, theils ſchließen ſie ſich als bloße Zuſätze und Incidentpunkte den fünf Hauptſteuern an. Soweit techniſche Specialitäten und Abweichungen für uns von Intereſſe ſind, werden ſie im weitern Verlauf angegeben werden.

§. 18.

Die Grafſchaftsſteuer. County Rate.*)

Dieſe jetzige eigentliche Kreisſteuer hat ihre heutige Geſtalt gewonnen durch 12. Geo. II. c. 29: „In Erwägung, daß die bisher durch verſchiedene Geſetze vorgeſchriebene Weiſe der Erhebung von einzelen Steuern für die Grafſchaftszwecke (wegen ihrer Geringfügigkeit) unpraktiſch iſt," wird eine allgemeine Grafſchaftsſteuer an die Stelle der bisherigen ſieben

*) Von den älteren Reports giebt Auskunft über die County Rate in Middleſex der Report vom 16. März 1738. Zahlreich ſind die neueren: Report from the Select Committee appointed to inquire into the Expenditure of County Rates 1825 No. 461.

Specialſteuern geſetzt, „zahlbar von jedem Kirchſpiel und jeder Ortſchaft in einer Summe.“ Sie ſoll in der Regel von den Kirchenvorſtehern und Armenaufſehern des Orts wie ein Theil der Armenſteuer erhoben, von dieſen an den High Constable of Hundred eingezahlt, von dieſem an den Kreiseinnehmer abgeführt werden. Wo keine Armenſteuer beſteht, ſoll der Ortsſchulze die Steuer nach den Grundſätzen der Armentaxe erheben und an den High Constable abführen. Die Kirchenvorſteher und Armenaufſeher ſollen das Recht der Appellation an die Quartalſitzungen wegen Ueberbürdung ihres Kirchſpiels haben. Uebrigens ſoll durch das Geſetz die Steuer nicht erweitert, noch die Steuerpflichtigkeit geändert, ſondern nur die Einſammlung der bisher überkleinen Beträge erleichtert werden.

Als Zwecke der Grafſchaftsſteuer erſcheinen außer den urſprünglichen ſieben des Hauptgeſetzes 12. Geo. II. noch mehr als vierzig zum Theil ſehr kleine Nebenverwendungen. Es ſind die Kreis-Gerichts- und Kreispolizeikoſten, die durch eine lange Reihe von Specialgeſetzen beſtimmt, ſich in der neueren Weiſe der Verrechnung unter folgenden Hauptpoſten darſtellen:

1. County bridges, Erhaltung der Grafſchaftsbrücken.
2. County gaols, Grafſchaftsgefängniſſe, Gehalte, Gefangenenunterhalt.
3. Houses of corrections, Erhaltung der Correctionshäuſer.
4. Transportkoſten zum Gefängniß und zu den Strafortеn.
5. Erhaltung der Gerichtsgebäude und Logis der reiſenden Richter.
6. Prosecutions, die Strafverfolgungskoſten, mit Staatszuſchüſſen.
7. Coroners Inquest, Todesermittelungskoſten.
8. Lunatics, Kreis-Irrenhäuſer.
9. Weights and measures, Maß- und Gewicht-Verwaltung.
10. Clerks of the peace, Gehalte der Kreis-Sekretäre.
11. County-Treasurers, Gehalte der Kreis-Einnehmer.
12. Police, Erhaltung der beſoldeten Polizei-Mannſchaften.
13. Vermiſchte kleinere Poſitionen.

Der ſich danach ergebende Betrag der County- and Police-Rates hat im letzten Jahrzehnt eine Summe von etwa 1,500,000 £ jährlich erreicht. Die Geſetzgebung über die Zwecke und die Statiſtik über die

— Report on the County Rates and Highway Rates 1834 No. 542. — Report by the Lords Select Committee appointed to inquire into the charges on the County Rates 1835 No. 206. — Report on the County Rates and Expenditure Bill 1850 No. 468. Ausführliches Material giebt die Denkſchrift des Armenamts S. 94—132. In neuerer Zeit geben die Parlamentspapiere jährliche Ausweiſe der Einnahmen und Ausgaben der Kreiskaſſe, County Treasurers Returns; eine Vergleichung der Etats der einzelen Grafſchaften aus den letzten 7 Jahren enthalten die Parl P. 1867. Nr. 13. Bd. LVIII. 1.

Beträge iſt indeſſen ſo verwickelt, daß ſie als Excursus ** am Schluß ausgeſondert wird.

Die Weiſe der *Ausſchreibung* beruht noch auf den Grundzügen des Hauptgeſetzes 12. Geo. II. c. 29. Die Friedensrichter in ihren General- und Quartalſitzungen ſollen danach volle Gewalt und Autorität haben „von Zeit zu Zeit auszuſchreiben eine allgemeine Steuer oder Schatzung für ſolche Geldſummen, welche ſie nach ihrem Ermeſſen für genügend erachten werden, um zu entſprechen allen und jeden Zwecken der zuvor citirten Geſetze.“ Nicht eine Bewilligung der einzelen Ortsgemeinden, ſondern das Ermeſſen der Landespolizeibehörde beſtimmt alſo das jährlich nothwendige Quantum — entſprechend der Natur geſetzlich nothwendiger Gerichts- und Polizeiausgaben — und unbedenklich, wo wie in England die Friedensrichter zugleich die *Meiſtbeſteuerten* für die County Rate ſind. Auch ſind ſie nicht ſchuldig Rechnung zu legen, ſondern nur die Verhandlungen öffentlich zu führen, und die Etats bei den Kreis-Einnehmern öffentlich auslegen zu laſſen. Ganz unbeſchränkt lautet die Ermächtigung in 55. Geo. III. c. 51: auszuſchreiben eine gerechte und gleiche Grafſchaftsſteuer für alle bisherigen und *alle* künftigen *geſetzlichen* Zwecke, für welche das Grafſchaftsvermögen oder die Grafſchaftsſteuer nach dem Geſetz aufzukommen hat, in allen Theilen der Grafſchaft, ausgenommen Freibezirke mit coordinirter Jurisdiction.“ Nach 4. et 5. Will. IV. c. 48 ſollen aber alle Verhandlungen ſowohl über die Einſchätzung wie über die Verwendung der Grafſchaftsſteuer bei den Quartalſitzungen *in offenem Hof* vor ſich gehen nach vorgängiger Benachrichtigung des Publikums.

Die *Bezirke*, für welche die Kreisſteuer ausgeſchrieben wird, ſind identiſch mit den Bezirken der Friedenscommiſſionen 12. Geo. II. c. 29. §. 1. Regelmäßig wird ſie alſo für die Grafſchaft im Ganzen ausgeſchrieben; wo ein Riding oder ähnlicher Unterbezirk eine geſonderte Friedenscommiſſion hat, ſoll die Ausſchreibung für dieſen Bezirk geſondert geſchehen 55. Geo. III. c. 24. Die Ausſchreibung geſchieht nach gleichem Maßſtab für alle Ortsgemeinden, jedoch mit Vorbehalt eines beſondern Herkommens, wo ungleiche Beitragsquoten einzeler Gemeinden von Alters her üblich (12. Geo. II. c. 29 §. 1). Später iſt eine unbedingte Befugniß zur Steuerausgleichung gegeben (rateably and equally according to a certain pound-rate 55. Geo. III. c. 51 §§. 1, 14). Nach erfolgter Ausſchreibung ergeht die nöthige Anweiſung zur Einziehung, event. die Pfändungsorder eines Friedensrichters (warrant of distress) zur Zwangseintreibung.

Die *einſammelnden Beamten* ſind die Armenaufſeher, welche die County Rate als Theil der Armenſteuer jetzt an den Armenrath abführen, der ſie dann an den County Treasurer einzahlt. Dieſer Kreiseinnehmer

wird von den Quartalsitzungen ernannt und entlassen, soll Caution stellen, Rechnung legen, auf Anweisung der Quartalsitzungen Zahlungen leisten, deren sonstige Befehle getreulich ausführen (12. Geo. II. c. 29. §. 6), seine Beläge zu den Akten der Quartalsitzungen einreichen und alljährlich bei 50 L. Strafe in einer im Kreise circulirenden Zeitung einen genauen Auszug der Einnahmen und Ausgaben des letzten Rechnungsjahrs, gezeichnet von den revidirenden Friedensrichtern, veröffentlichen.

Erheblich umgestaltet ist die Einschätzungsweise in der neuesten Zeit. Aus Bequemlichkeit waren oft seit Menschenaltern die beitragspflichtigen Grundstücke nicht neu eingeschätzt und unangemessene Beitragsquoten von Alters her beibehalten. Schon das st. 55. Geo. III. c. 51 hatte die Quartalsitzungen ermächtigt neue Einschätzungen zu veranlassen. Eine neue Ordnung dafür enthält das st. 8. et 9. Vict. c. 111, §§. 1—14; 15. et 16. Vict. c. 81 mit Zusatz 21. et 22. Vict. c. 33 ꝛc. Die Friedensrichter können danach aus ihrer Mitte einen Ausschuß von fünf bis elf Mitgliedern ernennen zur Vorbereitung gleicher county-rates und zu periodischer Aenderung und Berichtigung derselben. Das Committee kann jederzeit Bericht erfordern von den Armenaufsehern, constables und sonstigen Einschätzungs- und Einsammlungsbeamten über den vollen und wirklichen Reinertrag des beitragspflichtigen Eigenthums, mit Angabe der letzten Abschätzung und namentlicher Bezeichnung des Taxator; es kann verlangen die Vorlegung aller sonstigen zu Steuerzwecken gemachten Abschätzungen, und die betreffenden Beamten eidlich vernehmen; es kann auch das ganze Kirchspiel oder einen Theil desselben neu abschätzen lassen und besoldete Taxatoren dafür ernennen. Die Armenaufseher ihrerseits sollen sich dann wieder mit den Gemeinden verständigen und unter Vorlegung der Berichte und Anschläge eine Gemeinde-Versammlung zur Erwägung und Berathung derselben berufen. Gegen die Einschätzungen ist jedem Steuerpflichtigen für sich und jedem Armenaufseher für das Kirchspiel ein Einspruchsrecht gegeben.

An diese Stelle schließt sich eine Reihe neuerer Gesetzentwürfe, durch welche beabsichtigt wird, den Quartalsitzungen der Friedensrichter eine gewählte Vertretung der Steuerzahler zur Seite zu setzen. Ein Entwurf dazu erschien als County Rates and Expenditure bill in 133 Artikeln Parl. P. 1860 Nr. 157. Die neuen Kreisverwaltungsräthe, County Financial Boards, sollen so gebildet werden, daß jeder Kreisarmenverband in der Regel zwei Mitglieder wählt, die Hälfte aus Friedensrichtern, die Hälfte aus Höchstbesteuerten, zur Führung der wirthschaftlichen Selbstverwaltung neben dem obrigkeitlichen Selfgovernment der Friedensrichter. Solche Entwürfe sind bisher immer von Neuem eingebracht und von Neuem abgelehnt worden. Es ist darauf in dem Verwaltungsgebiet der Quartalsitzungen (c. V. §. 73) ausführlich zurückzukommen.

** **Die Einzelzwecke und die Beträge der County-rate.**

Die Einzelzwecke der County-rate bilden ein ſchwer überſichtliches Aggregat von mehr als 40 Nummern. Eine Ueberſicht der Geſetze, auf denen ſie beruhen, giebt der Report on Local Taxation 1843. App. A. p. 418, 428, und danach einigermaßen geordnet die Denkſchrift des Armenamts (1846) p. 95—97. Eine Fortführung aller Zuſätze aus den neuſten Geſetzen vom Jahre 1846 an iſt aus den Regiſtern der Geſetzſammlung möglich, und jetzt für praktiſche Zwecke ausreichend im Report on Local Taxation 1870. Append. 6 gegeben. Einigermaßen überſichtlich nach der Weiſe der Rechnungslegung ſind die 13 oben hervorgehobenen Rubriken folgende.

1. Reparatur und bauliche Verbeſſerungen der Grafſchaftsbrücken 22. Hen. VIII. c. 5, und ſpätere Geſetze (unten §. 72).

2. County Gaols, d. h. Bau, Reparatur und Verbeſſerung des Unterſuchungs- und Strafgefängniſſes, mit der Befugniß zur Aufnahme von Darlehnen, 4. Geo. IV. c. 64 und ſpätere Geſetze, — einſchließlich der Gehalte und Emolumente der Gefängnißbeamten 4. Geo IV. c. 64; — ferner einſchließlich der Koſten der Unterhaltung und Beſchäftigung der Gefangenen 14. Eliz c. 5; 1. Jac. I. c. 25 und ſpätere Geſetze (unten §. 70).

3. Houses of Correction, d. h. Bau und Erhaltung des Arbeits- und Strafhauſes der Grafſchaft, einſchließlich der Beamtengehalte, Unterhaltungskoſten u. ſ. w., vgl. 7. Jac. I. c. 4; 4. Geo. IV. c. 64 und die neueren Gefängnißgeſetze (§. 70).

4. Transportkoſten von Uebertretern zum Gefängniß 27 Geo. II. c. 3: Transport von Verurtheilten zu anderen Strafarten 5. Geo. IV. c. 84 §. 21.

5. Reparatur und Verbeſſerung der Gerichtsgebäude, Shire-Halls, 7. Geo. IV. c. 63, und für die Quartiere der Richter ꝛc. (§. 68).

6. Prosecutions, Strafverfolgungskoſten, Anfangs nur bei ſehr ſpeciellen, vereinzelten Klaſſen von Vergehen, dann generell bei allen felonies und ſchweren Vergehen 7. Geo. IV. c. 64, §. 22—25 und ſpätere Geſetze — früher nur für unvermögende Prosecutors und Zeugen, jetzt unbedingt, doch ſo, daß das Schatzamt die Hauptkoſten erſetzt. (§. 76.)

7. Coroners Inquests, Todesermittelungskoſten, Gebühren und Auslagen 25. Geo. II. c. 29. §. 1, 2; 7. et 8. Vict. c. 92 (oben §. 10).

8. Erhaltung geiſteskranker Sträflinge in gewiſſen Fällen 1. et 2 Vict. c. 14; 3. et 4. Vict. c. 54, Erhaltung armer Gemüthskranker in gewiſſen Fällen 8. et 9. Vict. c. 126; Gehalte und gewiſſe Verwaltungskoſten für Behandlung der Gemüthskranken 8. et 9. Vict. c. 100. §. 38. (§. 71.)

9. Weights and Measures, d. h. Koſten der Anſchaffung der Normal-Maaße, Gewichte, nebſt den nöthigen Stempelungsgebühren und der Remuneration der Inſpectoren 5. et 6. Will. IV. c. 63. §. 22. (§. 68.)

10. Zahlung der Ausgaben der Kreisſecretäre, Clerks of the Peace, bei Anfertigung der Liſten der Stimmberechtigten, bei dem Wahlverfahren für die Abgeordneten zum Parlament 6. Vict. c. 18. §. 54, und jetzt generell ihre Amtsgehalte. (§. 68.)

11. Gehalte der County Treasurers und Gebühren bei Einſchätzung und Einſammlung der County Rate 12. Geo. II. c. 29; 55. Geo. III. c. 51; 7. et 8. Vict. c. 33; 8. et 9. Vict. c. 111; 15. et 16. Vict. c. 81.

12. Polizeikoſten im engeren Sinne, namentlich für Beſchaffung und Erhaltung von Detentionshäuſern, Lock-up Houses, und Gehalte der beaufſichtigenden Constables 5. et 6. Vict. c. 109, §§ 22, 23; 7. et 8. Vict. c. 52. — Gebühren der Special Constables 41. Geo. III. c. 78, § 1; 1. et 2. Will. IV. c. 41, und der High Constables in Fällen von Aufruhr und Tumult 41. Geo. III. c. 78, § 2. — Die Hauptpoſten dieſer

Rubrik aber entſtehen durch die unten zu erwähnende Einführung beſoldeter Polizeimannſchaften zuerſt als Landpolizei 2. et 3. Vict. c. 93, dann weiter in allen Grafſchaften und Diſtricten, 19. et 20. Vict. c. 59. (unten § 82).

13. Vermiſchte kleinere Poſitionen, Beiträge zu Hospitälern, Almoſenhäuſern und zu Unterſtützungen bei öffentlichen Calamitäten nach Ermeſſen der Friedensrichter 43. Eliz. c. 2, § 14, 15; 12. Geo. II. c. 29; 53. Geo. III. c. 113. und andere Kleinigkeiten.

Die Liſte iſt indeſſen noch nicht geſchloſſen, es müſſen vielmehr noch einige gleichartige Zwecke hinzugefügt werden, für die eine dem Namen nach geſonderte, der Sache nach gleichartige (daher in den obigen Rubriken ſchon eindegriffene) Steuer erhoben wird, nämlich:

a) Die County Police Rate. Als durch 2. et 3. Vict. c. 93 beſoldete Polizeimannſchaften für Grafſchaften und Grafſchafts-Diſtricte eingeführt wurden, überließ man es den Friedensrichtern, da wo die Mannſchaften nur in einem Diſtrict eingeführt wurden, die County Rate für dieſen Diſtrict verhältnißmäßig zu erhöhen. Im folgenden Jahre zog man es indeſſen vor für dieſe Zwecke eine eigene Police Rate zu erheben, die aber nach den Grundſätzen und als Theil der County Rate zu erheben iſt, 3. et 4 Vict. c. 88 § 8. Dieſe Specialbeſtimmungen haben nur den Zweck, für beſondere Mehrkoſten eines Bezirks auch nur dieſen Bezirk heranzuziehen.

b) Die Shire Hall Rate. Das Geſetz 7. Geo IV. c. 63 zur Beförderung der Reparatur der Kreisgerichtsgebäude und anderer Gebäude für die Aſſiſen und Seſſionen drückt ſich ſo ungenau aus, daß dafür eine beſondere Steuer erhoben werden müßte, die aber nicht erhoben wird. Die Koſten werden überall aus der County Rate beſtritten.

c) Die Lunatic Asylum Rate. Durch 48. Geo. III. c. 96 wurde zuerſt die Einführung von Kreis-Irrenhäuſern für arme Gemüthskranke autoriſirt. Darauf folgte 9. Geo. IV. c. 40; 8. et 9. Vict. c. 126 ꝛc., welche daraus eine allgemeine Zwangspflicht der Grafſchaften machen, deren Koſten in der Praxis aus der County Rate entnommen werden. (§ 71.)

d) Die Burial Rate 48. Geo. III. c. 75 verpflichtet die Grafſchaft menſchliche Leichen, welche von der See an das Ufer geworfen werden, durch die Kirchenvorſteher und Armenaufſeher anſtändig begraben zu laſſen.

e) Die Hundred Rate beruht auf 7. et 8. Geo. IV. c. 31, wodurch die Hundertſchaften verantwortlich gemacht werden für doloſe Zerſtörungen in Tumult oder Aufruhr. Dieſe neue Anordnung, (nicht zu verwechſeln mit der mittelalterlichen Hundred Rate) kann alſo vorkommendenfalls für einen Sammtgemeinde-Bezirk einen Zuſchlag zur County Rate herbeiführen. (§ 64.)

f) Die District Prison Rate beruht auf 5. et 6. Vict. c. 53 zur Beförderung der Einrichtung größerer gemeinſchaftlicher Gefängniſſe für Städte und Grafſchaften. Es können dadurch Zuſchläge zur Kreisſteuer entſtehen, welche den Kreisverband und einzele Städte gemeinſchaftlich treffen. (§ 70.)

g) Neu hinzugekommen iſt eine Animal Contagious Diseases Rate in 32. et 33. Vict. c. 70. Die Koſten der Veterinärpolizei ſollen als Kreisſteuer aufgebracht werden, ſei es als separate rate oder aus den beſtehenden Steuern, doch ſo, daß der Pächter die Hälfte ſeines Beitrags von der Pacht abziehen mag.

Der Vollſtändigkeit wegen iſt noch zu erwähnen, daß auch noch zwei von den Ortsgemeinde-Steuern in der Denkſchrift des Armenamts (I. §§ 4, 5) dem Zwecke nach zur County Rate gehören, nämlich die unpraktiſche Jail Fees Rate und die Constables Rate. Die Constables Rate wird noch nach dem Geſetz 13. et 14. Car. II. c. 12 § 18 in ſolchen Ortsgemeinden erhoben, in denen keine Armenſteuer vorhanden iſt, ſo wie in einigen nördlichen Grafſchaften, in welchen das Geſetz 12. Geo. II. c. 29 nicht zwangsweiſe eingeführt, ſondern freigegeben wurde, die mittelalterliche Constables Rate in alter

Weiſe fortzuerheben. Die ſteuerpflichtigen Perſonen und das ſteuerpflichtige Gut iſt jedoch daſſelbe wie bei der Armenſteuer, und in Wirklichkeit wird ſie meiſtens mit der County Rate erhoben und verrechnet. (§ 82.)

Der Betrag der Grafſchaftsſteuer iſt in den letzten hundert Jahren ſehr erheblich gewachſen, theils durch Verwandlung von Naturalleiſtungen in Geldbeiträge, noch mehr durch die Vermehrung der Zwecke. Die County Rate betrug im Jahre 1792 = 184,080 £, 1802 = 235,844 £, 1812 = 510,730 £, 1822 = 571,108 £, 1832 = 757,238 £. Das Verhältniß der einzelen Ausgabepoſten war:

	1792	1832
Brücken	42,237 £	74,501 £
Gefängniſſe und Correctionshäuſer	92,319 „	177,245 „
Unterhalt der Gefangenen . . .	45,785 „	127,297 „
Landſtreicher	16,807 „	28,723 „
Strafverfolgungskoſten	34,218 „	157,119 „
Milizausgaben	16,976 „	2,116 „
Constablos	659 „	26,688 „
Professional	8,990 „	31,103 „
Coroners	8,153 „	15,254 „
Gehalte	16,315 „	51,401 „
Nebenausgaben	17,456 „	32,931 „
Vermiſchte Ausgaben	15,890 „	59,061 „

Das Durchſchnittsverhältniß der Hauptpoſten war von 1830—1838: Brücken 9,3 pCt., Gefängniſſe 9,7 pCt., Gefangenen-Unterhalt 25,8 pCt., Strafverfolgungskoſten 19,9 pCt. Constables und Landſtreicher 4,3 pCt. Seit 1841 trat eine gewaltige Steigerung durch das neue Syſtem der beſoldeten Constables ein. Der Report on the Burdens on Land 1846, vol. II. p. 67 ff. giebt ſehr correcte Ueberſichten, namentlich über das Jahr 1814 mit einer Geſammtausgabe von 1,071,062 £. Die Parlamentspapiere enthalten auf Grund einer Vorſchrift des st. 15. et 16. Vict. c. 81 §. 50 jetzt alljährlich eine Ueberſicht der Ausgabepoſten in den einzelen Grafſchaften unter der Bezeichnung: Abstract of the Accounts of the several County Treasurers in England and Wales. Ferner geben die Parlamentspapiere alljährlich ſummariſche Ueberſichten über die Geſammt-Einnahmen und Ausgaben, und vergleichende Ueberſichten der letzten 3 Jahre in den Statistical Abstracts, beiſpielsweiſe in den Parl. P. 1860 No. 8871 LXII. S. 184—196 für die Jahre 1857—1859 nach folgendem Schema, dem ich zugleich die entſprechenden Summen für das Geſchäftsjahr 1867 (P. P. 1868 LVIII. 325—29) beifüge.

Einnahmen.

	1857	1858	1859	1867
County Rate . . .	1,157,254 £.	1,221,670 £.	1,162,878 £.	1,448,529 £.
Staatszuſchuß . . .	223,503 „	217,229 „	219,110 „	328,652 „
Andere Einnahmen .	339,181 „	361,652 „	438,266 „	513,055 „

Ausgaben.

	1857	1858	1859	1867
Brücken	47,779 £.	52,122 £.	47,713 £.	52,337 £.
Gefängniſſe	358,023 „	358,527 „	323,191 „	470,393 „
Transportkoſten . .	25,534 „	21,826 „	19,471 „	19,571 „
Gerichtsgebäude . .	24,972 „	23,623 „	21,258 „	28,083 „
Strafverfolgung . .	145,469 „	127,219 „	105,084 „	127,980 „
Coroners	55,305 „	50,722 „	48,436 „	62,792 „

	1857	1858	1859	1867
Irrenhäuſer	190,876 £.	181,508 £.	189,250 £.	171,913 £.
Arme Gemüthskranke . .				13,596 „
Maß- und Gewichtsverwaltung	10,969 „	13,595 „	13,306 „	2,483 „
Kreis-Sekretäre	42,504 „	45,864 „	43,851 „	49,121 „
Police, beſoldete Mannſchaften	424,169 „	562,910 „	563,826 „	709,057 „
Schuldenverzinſung	84,032 „	93,775 „	110,882 „	97,389 „
Rückzahlung	85 850 „	92,981 „	92,505 „	162,819 „
Nebenkoſten	223,899 „	216,174 „	245,872 „	278,657 „
Summe	1,716,379 „	1,840,690 „	1,828,647 „	2,281,146 „

Im letzten Jahrzehnt ſind noch einige erheblichere Ausgabekoſten wie die Koſten der Milizhäuſer (14,433 £.) ꝛc. hinzugetreten. — Von den Staatszuſchüſſen des Jahres 1867 galten 192,040 der Strafverfolgung; 136,612 £. betrug das Viertheil, welches der Staat zur Erhaltung der beſoldeten Polizeimannſchaften zuſchießt.

§. 19.

Die ſtädtiſche Gerichts- und Polizeiſteuer. Borough Rate.

Da die County Rate jederzeit nach den Bezirken der Friedenscommiſſionen erhoben wurde, ſo entſtand eine beſondere Kreisſteuer für ſolche friedensrichterliche Spezialbezirke (Liberties), welche eine Polizeijurisdiction unter Ausſchluß der Friedensrichter der Grafſchaft beſaßen, 13. Geo. II. c. 18 §. 7; 55. Geo. III. c. 51 §. 24. Nach demſelben Prinzip hatten auch die Städte mit eigener Friedenscommiſſion ihre Gerichts- und Polizeiſteuer für ſich aufzubringen, unter dem Namen einer City-, Borough- oder Town-Rate. Das Herkommen dabei war ſo mannigfaltig wie die alten Stadtverfaſſungen. Oft wurde es durch eine Lokal-Acte geregelt; zuweilen auch unter Berufung auf eine Charte, obgleich es für zweifelhaft galt, ob eine bloße Charte ein Beſteuerungsrecht geben könne. Die Städteordnung von 1835, 5. et 6. Will. IV. c. 76, hat mit den ſtädtiſchen Verfaſſungen auch die ſtädtiſche Steuer gleichförmig gemacht, und ertheilt dem Gemeinderath die Befugniß:

„wo das ſonſtige Einkommen des Orts nicht ausreicht, eine Borough Rate in der Weiſe einer County Rate auszuſchreiben, mit gleichen Gewalten wie die Friedensrichter in ihren Quartalſitzungen.“

Die Verwendungszwecke des Stadtvermögens, Borough Fund, zu deſſen Ergänzung nöthigenfalls die Stadtſteuer eintritt, ſind in §. 92 der Städteordnung aufgezählt, und laſſen ſich in zwei Gruppen ſondern:

(1) Strafverfolgungskoſten, Gefangenenunterhalt und Strafkoſten für Uebertreter in Städten, welche ihre eigenen Quartalſitzungen haben (andern-

falls Beitragsquoten der Stadt dafür an die Grafſchaft), Erhaltung des ſtädtiſchen Gefängniſſes und Correctionshauſes, der ſtädtiſchen constables, Gehalte des Stadtrichters, Polizeirichters;

(2) Bezahlung geſetzlich gültiger Stadtſchulden, Gehalte des Bürgermeiſters, Stadtſekretärs, Einnehmers und aller ſonſtigen beſoldeten Beamten; Anfertigung und Druck der Bürgerliſten, Bezirksliſten und ſonſtige Wahlkoſten; Erhaltung der ſtädtiſchen Gebäude und Zahlung anderweitiger Ausgaben „zur Ausführung der Städteordnung."

Die erſte Gruppe ſind die Gerichts- und Polizeikoſten, für welche ſonſt die county rate beſtimmt iſt; die zweite Gruppe ſind überwiegend Ortsgemeindeausgaben, für welche ſonſt die Ortsgemeindeſteuern des Kirchſpiels beſtimmt ſind. In beiden Richtungen dient die borough rate nur zur Ergänzung vorhandener Fonds. Daher der verhältnißmäßig geringe Betrag, der für alle Städte ausſchließlich der city von London auch heute die Summe von durchſchnittlich 500,000 £ jährlich nicht zu überſteigen pflegt. Die Steuerzwecke ſpecialiſiren ſich auch hier wiederum in dem Maße, daß ſie in einem Excurſus (*) auszuſondern ſind.

Uebrigens kehren die Grundſätze der county rate rückſichtlich der ſteuerpflichtigen Perſonen und der Erhebungsweiſe (55 Geo III. c. 51, jetzt 15. et 16. Vict. c. 81.) hier wieder. Die Ausſchreibung der borough rate iſt obrigkeitlicher Act, ausgehend von Bürgermeiſter und Gemeinderath, wie in der Grafſchaft von den Quarter Sessions; doch mit der Maßgabe, daß die Ausſchreibung nur erfolgt, wenn die vorhandenen ſtädtiſchen Fonds nicht ausreichen. Die Kaſſenverwaltung iſt bei einem Treasurer of the Borough, welcher jährlich vom Gemeinderath ernannt wird. Die von ihm vereinnahmten Summen ſind nach Anweiſung des Gemeinderaths oder der ſonſt competenten Autorität zu verwenden.

Zu einer Rechnungslegung iſt der Gemeinderath ſelbſt ebenſo wenig verpflichtet wie die Quartalſitzungen. Nach 1. Vict. c. 78 §. 44 können jedoch die Zahlungsorders des Gemeinderaths durch Certiorari bei dem Gerichtshof der Königsbank wegen Illegalität caſſirt werden. Auch ſoll der Gemeinderath alljährlich dem Miniſter des Innern einen Etat aller vereinnahmten und verausgabten ſtädtiſchen Gelder einreichen; ein Auszug daraus iſt dem Parlament vorzulegen. Für Reviſion der Rechnungen des Treasurer iſt durch die Städteordnung §§. 37, 93 Beſtimmung getroffen. Nach der Reviſion hat der Einnehmer einen vollſtändigen Auszug anzufertigen und drucken zu laſſen zur Einſicht für jeden Steuerzahler. — Die Verwaltungsgrundſätze für die Verwendung der ſtädtiſchen Steuern finden ihre Stelle im Gebiet der Stadtverwaltung (Cap. VIII.) mit Unterſcheidung der obrigkeitlichen und der wirthſchaftlichen Verwaltung der Commune.

* Die Specialzwecke und Beträge der borough rate.

Die Specialzwecke werden in der Städteordnung in bunter Reihenfolge aufgezählt, laſſen ſich aber in ſolche Kreiszwecke, für welche ſonſt die county rate dient, und in Ortsgemeindeausgaben ſondern. Die erſteren ſind wie bei der county rate durch mancherlei Specialgeſetze noch weiter beſtimmt. Neben dem §. 92 der Städteordnung ſind namentlich noch zu bemerken: die Ausgaben der ſtädtiſchen Coroners Inquests 1 Vict. c. 68, §. 3; Erhaltung von gemüthskranken Gefangenen 1. et 2. Vict. c. 14, §. 2; 3 et 4 Vict. c 54, §. 2; gewiſſe Beiträge zu den Central-Verwaltungskoſten der Irrenhäuſer 8. et 9. Vict. c. 100; Koſten der Aufnahme des Bevölkerungs-Cenſus an gewiſſen Orten 5. Vict. c. 9, §. 2 ꝛc. Wie bei der Grafſchaftsſteuer ſind aus verſchiedenen Gründen noch ergänzende Steuern nach gleichen Prinzipien zugefügt, nämlich:

1. Eine Borough Watch Rate, welche ſpeciell erhoben werden kann für den Zweck der Polizeiwacht bei Tage oder Nacht, — allein, oder verbunden mit anderen Zwecken. Der Grund der Sonderung iſt nur, damit die Watch Rate auf ſolche Stadtviertel beſchränkt werden könne, für die allein das Wachtſyſtem beſtimmt und nöthig iſt. Dies wurde noch weiter ausgeführt durch 2. et 3. Vict. c. 28; 3. et 4. Vict. c. 28, aus welchen Geſetzen nun zwei verſchiedene Wachtſteuern conſtruirt werden.

2. Die Borough Jail Rate 5. et 6. Vict. c. 98 für Bau, Reparatur oder Erweiterung des Gefängniſſes, Gerichtshauſes und der nöthigen Nebenbauten. Die Zahlung der Zinſen und Rückzahlung des Kapitals kann aus dem ſtädtiſchen Fonds oder aus der Borough Rate geſchehen; oder es kann an Stelle oder zur Ergänzung derſelben eine beſondere Jail Rate ausgeſchrieben werden, und zwar ganz nach den Grundſätzen der Borough Rate.

3. Die Borough Prisoners' Rate. Nach 5. et 6. Vict. c. 98, §. 18, 19 kann eine zweite Jail Rate ausgeſchrieben werden für die Uebernahme von ſtädtiſchen Criminalgefangenen in das Grafſchaftsgefängniß.

4. Die Borough Lunatic Asylum Rate 8. et 9. Vict. c. 126, §. 4, 33—38, zur Aufbringung oder Ergänzung der Koſten der ſtädtiſchen Irrenhäuſer.

5. Die Borough Museum Rate 8. et 9. Vict. c. 43 ꝛc Zur Beförderung von Muſeen für Kunſt und Wiſſenſchaft wird der Gemeinderath ermächtigt, deren Koſten zu beſtreiten entweder aus der Borough Rate oder aus einer beſondern nach gleichen Grundſätzen ausgeſchriebenen Steuer, jedoch mit Beſtimmung eines höchſten Satzes der Zuſchläge.

6. Die District Prison Rate für Diſtricts-Gefängniſſe, wo ſich Städte und Grafſchaft zu einem ſolchen vereinigen.

Der geringe Betrag der Borough Rate erklärt ſich aus ihrer durchweg nur ergänzenden Stellung. Die Mehrzahl der kleinen Städte iſt in der gewöhnlichen Kreisverfaſſung und Kreisſteuer vollſtändig einbegriffen. Die beſondere Borough Rate der Städteordnung beſchränkt ſich auf die etwa 200, in welchen ſie gilt. Der Grund, aus welchem hier eine Abſonderung von dem Kreisſteuerſyſtem eintrat, lag ſchon darin, daß einige Städte noch ein Grundeigenthum beſitzen, ſowie bedeutende Einnahmequellen aus Hafengebühren, Zöllen und Sporteln (Denkſchrift des Armenamts von 1846 S. 158 — 165). Andererſeits hat das ſtädtiſche Leben ſeine beſonderen Ausgaben für Märkte, Erleuchtung, Reinigung, ſtädtiſche Gebäude, ſtädtiſche Wahlen u. ſ. w., welche der Kreisſteuer nicht zur Laſt fallen konnten. Man geſtattete daher einen geſonderten ſtädtiſchen Haushalt mit der doppelten Maßgabe, daß 1. die Städte außerdem zu den wirklich gemeinſamen Kreislaſten beitragen müſſen; 2. daß die zur Ergänzung der ſtädtiſchen Fonds nöthige Polizeiſteuer nach den Grundſätzen der Kreisſteuer behandelt wird. Das Armenamt gab eine ſumma-

rische Uebersicht über den Sonderetat der mit der Städteordnung beliehenen Orte für das Jahr 1842—43 wie folgt:

Einnahmen: borough rates 249,178 L. Zölle und Gebühren 172,911 L., Einkünfte aus städtischem Eigenthum 520,978 L., Zuschüsse aus der Staatskasse 19,676 L.

Ausgaben: (I) Strafverfolgungskosten 49,769 L., Police and Constables 161,491 L., Coroners 7001 L., Gefängnisse und Gefangenenunterhalt 52,951 L., Grafschaftsbeiträge und Vagabunden 21,061 L.

(II) Miethsgelder, Steuern und Versicherungen 33,909 L., Gehalte und Remunerationen 87,565 L., Erleuchtung, Pflasterung, Reinigung 36,178 L., öffentliche Bauten 189,083 L., Märkte 13,285 L., städtische Wahlen 3797 L., Druckkosten, Formulare 2c, 6575 L., Prozeßkosten 34,270 L., milde Stiftungen 21,465 L., Schuldenrückzahlung und Zinsen 199,250 L., vermischte Ausgaben 25,586 L. — Gesammtausgabe 1,083,816 L.

Die Etats der einzelen Städte giebt der Report on Burdens on Land 1846 vol. II. Die späteren Parlaments-Papiere geben periodische Nachweise. Die neueren Zahlen in den Parl. P. 1868 No. 228 LVIII. 713 waren folgende: Einnahmen: Renten, Gebühren 2c. 507,011 L., Borough Rate 543,432 L., andere städtische Steuern 453,475 L., Zuschuß des Staats zur Strafverfolgung und Gefängnißverwaltung 63,576 L., Staatszuschuß zu der besoldeten Constabulary 82,502 L., andere Einnahmen (aus Verkäufen, Zinsen 2c.) 507,336 L. — Ausgaben: Gehalte 142,968 L., städtische Polizei 432,375 L., Strafverfolgung 91,484 L., Gefängnisse 131,353 L., Bauetat 1,128,586 L., Zinsen 542,411 L., andere Ausgaben 607,359 L. Die Stadtetats (mit Ausschluß der City von London) umfassen jetzt also etwa 3,000,000 L. in Einnahme und Ausgabe. Die Hauptausgaben für Ortsgemeindebedürfnisse kommen aber in diesen Etats nicht zur Erscheinung, da die bedeutenden Ausgaben der Armenpflege, Straßenpflasterung, Erleuchtung u. s. w. in der Regel den Kirchspielen obliegen, mit ihren besonderen poor rates, highway rates, improvement rates, etc. mit besonderen Ortsbeamten, Gemeinderäthen und Gemeindeverwaltungen auf Grund allgemeiner Gesetze und Lokalacten. Vermöge des Zwiespalts der Stadtverfassung fallen solche in das gesonderte Gebiet der wirthschaftlichen Selbstverwaltung. (Buch III.)

§. 20.

Die Kirchensteuer. Church Rate.

Diese aus mittelalterlichem Herkommen datirende Steuer war entstanden, seitdem man aufgehört hatte ein Drittel des kirchlichen Einkommens für die fabrica ecclesiae zurück zu behalten. Die kirchliche Obrigkeit versuchte nunmehr die Kirchenvorsteher durch Ermahnung und Androhung kirchlicher Strafen zur baulichen Instandhaltung der Kirche anzuhalten. Diese ihrerseits beriefen die kirchliche Gemeinde, die sich meistens bereit fand nach Maßgabe des christlichen Hausstandes beizutragen.*)

*) Ueber die Entstehung der Kirchensteuer vgl. die Geschichte des selfgovernment S. 208, 209, 211 und 212; über die Zeit der Tudors S. 270, 271. Es ergiebt sich daraus, daß unstreitig ein Zwangsrecht der geistlichen Obrigkeit gegen die Kirchenvorsteher bestand, die Gemeinde für die Zwecke einer Kirchenreparatur zu berufen. Dabei

Die Zwecke der Church Rate haben ſich durch Herkommen dahin fixirt:

1. Erhaltung, Reparatur und Wiederherſtellung des kirchlichen Hauptgebäudes, einſchließlich des Thurms und der zur Kirche gehörigen Kapellen, ſowie der Einfriedigung des Kirchhofes. Die Kanzel (den Altar) hat der Pfarrer oder Vicar in Stand zu halten; doch kann nach Herkommen, wie in London, auch dazu die Gemeinde verpflichtet ſein. In einzelen Gemeinden ſind noch beſondere Grundſtücke und Fonds dafür von alter Zeit her vorhanden. Zu vollſtändigen Neubauten iſt die Gemeinde aber nicht verpflichtet. Solche pflegen durch Kirchencollecten und freiwillige Zeichnungen beſtritten zu werden, gefördert durch die neue Geſetzgebung der Church Buildings Acts, wodurch auch die Aufnahme von Darlehnen auf die Kirchenſteuer geſtattet wird.

2. Materialbedürfniſſe des Gottesdienſtes, Abendmahlstiſch, Brod und Wein, Taufſtein, Leſepult, Bibel, Agende, Homilienbuch, Almoſenbüchſe, die zehn Gebote und andere fromme Inſchriften an den Wänden der Kirche, Sitze, Kirchenglocken.

Die Ausſchreibung der Kirchenſteuer iſt Pflicht der Kirchenvorſteher

---

ſollte Jeder für den Theil ſorgen, der ihn zunächſt anging: die Geſammtheit der Parishioners für die Erhaltung der Kirche, der Geiſtliche für die Erhaltung der Kanzel (des Altars). Nach Analogie anderer Communallaſten wurden auch außerhalb Wohnende nach dem Umfang ihres Realbeſitzes herangezogen (Jeffrey's Case 5 Co. 67.). Zur Verzierung der Kirche und zu den Material-Bedürfniſſen des Gottesdienſtes konnte man freilich außerhalb Wohnende eigentlich nicht heranziehen. Nach einer ältern Anſicht hätte es dafür einer zweiten Steuer bedurft, nach anderen Grundſätzen, mit Heranziehung des beweglichen Vermögens. Allein wegen der Kleinlichkeit und praktiſchen Unausführbarkeit dieſer Unterſcheidung gab man den Streit darüber auf; die ältere Anſicht kam ſogar ganz in Vergeſſenheit, und die Kirchenſteuer ging nach Analogie der übrigen Communalſteuern auf den Realbeſitz im weitern Sinne über. — Bei der mißbräuchlichen Ausdehnung des kirchlichen Strafſyſtems im ſpätern Mittelalter hat man wohl gelegentlich mit dem Interdict gegen ganze Gemeinden gedroht, welche den Kirchenbeitrag verweigerten, und mit der Excommunikation gegen einzele Steuerverweigerer. Seit der Reformation aber iſt jedenfalls das Interdikt außer Gebrauch, und auch die Excommunikation als Mittel zur Erzwingung von Geldbeiträgen iſt doch wohl nicht in dem Geiſt der proteſtantiſchen Kirche. Der Lord-Oberrichter Tindal hat ſich zwar beiläufig in einem Urtheil für die Möglichkeit eines Strafverfahrens in thesi ausgeſprochen. Dagegen erkannte der Gerichtshof der Königsbank auf Prohibition, als 1842 die geiſtlichen Gerichte eine Strafklage gegen einige Gemeindeglieder von St George Collegate, Norwich, wirklich zulaſſen wollten. In dem Braintree Case hatte die Mehrheit der Gemeinde die Steuer verweigert, die Kirchenvorſteher demnächſt aus eigener Autorität die Steuer ausgeſchrieben und zwangsweiſe einzutreiben begonnen. Die Kingsbench ertheilte dagegen eine Prohibition, welche durch drei Inſtanzen aufrecht erhalten iſt. Das Oberhaus hat jedenfalls im Geiſt der Verfaſſung entſchieden, daß eine Minorität der Gemeinde keine gültige Steuer beſchließen kann gegen die Majorität.

unter nomineller Bestätigung des Archidiaconus. Die Kirchenvorsteher berufen dazu die Gemeindeversammlung, Vestry, welche durch freien Beschluß der Mehrheit bewilligt oder verweigert. Seit Einführung der poor rate erfolgt die Bewilligung gewöhnlich in Form eines Zuschlags von einem kleinen Bruchtheil auf die gewöhnliche Armensteuer. Bleibt auf gehörige Ladung die Kirchengemeinde aus, so können die Kirchenvorsteher allein die Steuer beschließen; erscheinen aber Gemeindemitglieder, so entscheidet die Majorität auch gegen den Widerspruch der Vorsteher selbst. Weder die geistliche Behörde, noch die Kirchenvorsteher als solche können eine Steuer ausschreiben; der geistliche Gerichtshof kann aber durch Excommunikation die Churchwardens nöthigen die Gemeinde dazu zu berufen, und die wirklich aufgebrachten Gelder zu verwenden. Nach älterer Auffassung konnte die kirchliche Obrigkeit auch wohl einzele steuerverweigernde Gemeindemitglieder excommuniciren und die ganze Gemeinde mit dem Interdict belegen. An Stelle der jetzt aufgehobenen Excommunikation trat nach 53 Geo. III. c. 127, §. 1 Gefängnißstrafe durch ein writ de contumace capiendo aus der Kanzlei. Aus unten erwähnten Gründen sind jedoch diese Zwangsmittel gegen die einzelen Gemeindeglieder außer Gebrauch.

Haftbar sind für die Kirchen- wie für die Armensteuer die nutzenden Inhaber der Grundstücke, also Eigenthümer, Miether und Pächter, nach dem Maßstab des Miths- und Pachtwerths, der Pfarrer mit Ausschluß der Pfarrhufe. Die Einzelabschätzungen und Entscheidungen für die Armensteuer sind aber streng genommen nicht bindend für die Kirchensteuer, die eigentlich besonders eingeschätzt werden muß.

Ist die Steuer durch Gemeindebeschluß bewilligt, so findet eine Klage beim geistlichen Gericht auf Zwangsbeitreibung statt, bei welcher im Wege der Einrede Mängel der Ausschreibung gerügt werden können. Zur Erleichterung der Beitreibung kann nach 53. Geo. III. c. 127 § 7 auch eine summarische Klage bei den Friedensrichtern angebracht werden. Wo nämlich der Rückstand unter 10 L. beträgt, und die Gültigkeit der Steuerausschreibung an sich unbestritten ist, können je zwei Friedensrichter auf Klage der Kirchenvorsteher eine Zahlungsorder erlassen, und den Betrag durch Pfändung in das bewegliche Vermögen beitreiben, mit Vorbehalt der Appellation an die Quartalsitzungen. Die summarische Einziehung unterbleibt indessen, wo eine Anfechtung der Steuerausschreibung im geistlichen Gericht schon anhängig, oder ein bona fide Grund gegen die Rechtsgültigkeit der Steuer vorgebracht ist, d. h. ein plausibler, nach Ermessen des Gerichts reeller, nicht blos zur Chikane vorgeschützter Grund der Bestreitung.

Zur Rechnungslegung über Verwendung der Kirchensteuer sind die Kirchenvorsteher dem Pfarrer und der Gemeinde verpflichtet, und können

deshalb vor das Ordinariat citirt oder durch Civilklage auf Rechnungslegung verfolgt werden. Herkömmlich kann die Gemeinde auch eine Rechnungsrevision vornehmen, oder das geistliche Gericht eine solche anordnen. Die Friedensrichter haben sich damit nicht zu befassen.

Die so gestaltete Kirchensteuer hat Jahrhunderte lang unangefochten bestanden, und in ihrer guten Zeit die Summe von ungefähr 500,000 L. erreicht,**) wovon etwa ⅔ zur Kirchenreparatur, ⅓ zu Beamtengehalten, ⅔ zu anderen Zwecken verwandt werden; wobei zuweilen ziemlich fremdartige Dinge, Ortsverschönerungen, Raupenvertilgung u. dergl. unterliefen. Schon 1837 berechnete man indessen, daß in 5000 Kirchspielen keine Steuer erhoben wurde. In manchen bestanden Stiftungen für die Kirchenreparatur; in anderen wich man durch freiwillige Subscriptionen einem Streit mit den Dissenters aus. Später sind aber sehr zahlreiche Verweigerungen, besonders in den größeren Städten eingetreten, und ein Urtheil des Oberhauses in dem berühmten Braintree Case 1853 hat endgültig entschieden: „daß eine solche Steuer von der Mehrheit beschlossen sein muß, und daß keine andere Steuer gültig ist." Seitdem ist der Ertrag der Steuer schnell herabgesunken bis zur Hälfte und weniger.

Wiederholte Versuche, die Church Rate abzuschaffen, und einen andern Fonds für ihre Zwecke zu gewinnen, sind indessen lange Zeit gescheitert. Seit der Reformbill geht dieser Streitpunkt (Excurs. ***) ein volles Menschenalter durch die meisten Sessionen des Parlaments hindurch mit immer neuen Gesetzentwürfen. Endlich im Jahre 1868 ist durch 31. et 32. Vict. c. 109 die Zwangserhebung der Church Rate aufgehoben, mit Ausnahme einiger Specialfälle, namentlich da, wo eine Steuer noch erforderlich ist zur Abtragung von Darlehnen, welche unter Verpfändung der Church Rate aufgenommen worden. Im Uebrigen mag die Kirchensteuer zu ihren früheren Zwecken erhoben und an besondere Curatoren zur

---

**) Ueber den Betrag der Church Rate giebt Auskunft ein Bericht der Parl. P. 1830—1831 Vol. XI. S. 211 für das Jahr vom 25. März 1826—1827 mit einer Gesammtsumme von 564,388 L. Für das Rechnungsjahr 1831—1832 wird die Gesammteinnahme der Kirchenvorsteher auf folgende Posten angegeben: 446,247 L. aus der Church Rate, 51,919 L. aus Grundstücken ꝛc., 18,216 L. aus Mortuarien und Begräbnißgebühren, 41,489 L. Beiträge aus der Armensteuer, 39,382 L. aus dem Ertrag der Kirchenstühle und Sitze, 66,559 L. aus anderen Einnahme-Quellen. Die Ausgaben waren: für Kirchenreparatur 248,125 L., für Wein, Bücher ꝛc. 46,333 L., Gehalt der Sakristane, Kirchspielsschreiber 124,585 L., für Orgel, Glocken ꝛc. 41,710 L. Die neueren Parlamentsübersichten geben den Betrag der Church Rate auf jährlich etwa 250,000 L. an. Die Parl. P. 1859 sess. II. No. 7 S. 2—18 enthalten eine namentliche Uebersicht der Kirchspiele, in welchen überhaupt keine Church Rate erhoben wird, mit einem Gesammtbetrag von 21,014,382 L. an steuerpflichtigem Realbesitz. Ausführliche Nachweise in den Local Taxation Returns 1862 Nr. 437 pag. 1—305 und alljährlich (1869. LII. 25).

Verwendung gezahlt werden; ſie ſoll aber nicht mehr legale Zwangsſteuer ſein, ſondern ein Syſtem erlaubter freiwilliger Beiträge.

*** Die Streitfrage über die Aufhebung der Kirchenſteuer.

Der Streit zieht ſich ſeit der Reformbill durch die Parlamentsverhandlungen. Schon die Parl. P. 1834 Nr. 391 enthalten einen Entwurf zur Aufhebung. Eine Zuſammenſtellung der verſchiedenen Geſetz-Entwürfe von 1841—1861 geben die Parl. P. 1861 No. 47; über die ſpäteren Entwürfe P. P. 1867, LIV. 647. Lehrreich iſt der erſte Report from the Select Committee on Church Rates 1851 (541) IX. 1; ferner der Oberhaus-Report on the present Operation of the Law and Practice respecting the Assessment and the Levy of Church Rates vom 28. Februar 1860 mit umfangreichen Zeugenverhören Parl. P. 1860 No. 154. Das ſpätere Material von Reports und Parlamentsdebatten häuft ſich faſt unabſehbar. Ich verweiſe ferner auf die zahlreichen Aufſätze in den verſchiedenen Quarterly Reviews, z. B. Westminster Review, Juli 1858 S. 30 ff. und Johnson's Report of the Braintree Church Rate. 3rd. edit. 1843. Als drückend wurde die Kirchenſteuer hauptſächlich von den Diſſenters empfunden, und unter ihnen am meiſten von den Quäkern. 1840 ließen ſich in London 27, im folgenden Jahre 57 Quäker unter erheblichen Vermögensverluſten auspfänden. Es bildete ſich von dieſer Seite aus eine Geſellſchaft „zur Befreiung der Religion von der Staats-Patronage und Controle," welche ein eigenes Büreau in Sorgeants-Inn errichtete zur Berathung und Unterſtützung ſolcher, welche die Kirchenſteuer verweigern wollen.

Ihrer Richtung nach haben die Geſetzentwürfe verſchiedene Auswege verſucht. Die Bill des Schatzkanzlers Althorp von 1834 wollte die wirklichen Bedürfniſſe der Kirchenreparatur mit 250,000 L. jährlich auf den conſolidirten Staatsfonds anweiſen; die Materialbedürfniſſe des Gottesdienſtes ſollte der zehntberechtigte Pfarrer (oder Laien-Zehntherr) aufbringen und dafür frei von der Reparaturpflicht der Kanzel ſein; Kirchenſtühle ſollen ihren Inhabern, Glocken, Orgeln und kirchliche Ornamente freiwilligen Beiträgen überlaſſen bleiben. Dieſe Vorſchläge ſcheiterten an dem Widerſpruch der Diſſenters. Die ſpätere Bill des Schatzkanzlers Spring Rice 1837 ſcheiterte an dem Widerſpruch der Staatskirchlichen. Sie wollte den Bedarf von 250,000 L. jährlich durch beſſere Verwaltung der Kirchenländereien im Beſitze der Biſchöfe und Capitel aufbringen, deren Ueberſchüſſe zunächſt hierauf verwendet werden ſollten. Andere Entwürfe verſuchten rein negativ eine Aufhebung. Während aber lange Jahre hindurch „the last days of Church Rates" überall verkündet wurden, zeigte ſich wieder ein Umſchlag der öffentlichen Meinung, ſo daß ſelbſt im Unterhauſe keine Ausſicht auf eine Beſeitigung der Steuer mehr vorhanden zu ſein ſchien. Auch von liberaler Seite vermehrte ſich die Oppoſition gegen die bloß negative Trennung von Kirche und Staat und gegen die Herabſetzung der Staatskirche zu einer Privatgeſellſchaft nach dem Syſtem des voluntarism; z. B. in T. Smith's Parish (1857) S. 577: The Parish Church is not the Church of a sect. It is the church of the people; free to all, which each has the right to use. — The whole question is this: whether it shall, by force, be made unlawful for the people, if they please to do so, to maintain a church built for the free use of all, and which belongs to all..... Every man has service of all the church, and to the free use of the churchyard...; the eagerness to enter protest against a differing mode of faith, would sacrifice the highest quality and functions of citizenship .... The church is, in fact, used in most Parishes (it ought to be so in all) for Vestry Meetings. The Parish Burying-ground is a matter of plainly direct importance to all, totally irrespective of religious opinions. So of many other matters etc. Erſt die Reformbill von 1867 ermöglichte das Durchbringen des neuen Geſetzes im Sinne des geſellſchaftlichen voluntarism.

§. 21.

Die Armenſteuer. Poor Rate.

Die jetzige Hauptgemeindeſteuer datirt aus der Periode der Tudors, in welcher der Staat eine Reihe der wichtigſten Aufgaben der mittelalterlichen Kirche in ſich aufnahm. Die erſten Anſätze waren experimental. Von 27. Hen. VIII. c. 25 bis 39. Eliz. c. 3 ſchreitet die Geſetzgebung von freiwilligen Beiträgen zu Zwangsmaßregeln gegen Einzele, und von dieſen zur Ausſchreibung einer gleichmäßigen Steuer fort.*) Nach dem Hauptarmengeſetz 43. Eliz. c. 2. §. 1 ſollen die Kirchenvorſteher und Armenaufſeher mit Zuſtimmung zweier Friedensrichter „durch Abſchätzung eines jeden Einwohners, Pfarrers u. a., von jedem nutzenden Inhaber (occupier) von Grundſtücken, Häuſern, Zehnten, Kohlenbergwerken, verkäuflichen Niederwaldungen, die nach ihrem Ermeſſen nöthigen Summen aufbringen zur arbeitſamen Beſchäftigung der Armen, zur Geldunterſtützung der Arbeitsunfähigen und zur Unterbringung armer Kinder als Lehrlinge.“ Die ſpätere Geſetzgebung weiſt in ſchwer überſehbaren Einzelheiten (Excurs. **) immer neue Bedürfniſſe der Ortsgemeinde auf die Poor Rate an.

Die Zwecke laſſen ſich nun ſcheiden: in den Hauptzweck, in eine Reihe ſecundärer Zwecke, und in die Stellung der Armenſteuer als Grundlage anderer in ihrem Entſtehen ſelbſtändiger Steuern.

1. Der Primärzweck iſt die Aufbringung der Mittel zur Beſtreitung der geſetzlichen Armenlaſt, alſo namentlich für die Koſten der Ernährung, Bekleidung, wohnlichen Unterbringung; Koſten der Anlegung von Armenhäuſern, mit Einſchluß von Darlehnen unter Verpfändung der Armenſteuer; Gehalte der beſoldeten Beamten der Armenverwaltung; Koſten der Unterbringung armer Kinder als Lehrlinge; Koſten des Rücktransports

*) Ueber das Geſchichtliche vgl.. Gneiſt, Geſchichte des ſelfgovernment S. 273—280. Von den älteren Reports giebt einige Einzelheiten der Report von 1811 No. 113 Vol. III. p. 463; der Bericht über Armengeſetze und Steuereinſchätzungen P. P. 1818 No. 107 (die Jahre 1748—1750 betreffend); der Bericht über die Beiträge der Armenſteuer 1825 Nr. 334 IV. 39; die Zuſammenſtellung der Communalſteuerbeträge und des ſteuerpflichtigen Eigenthums in den einzelen Grafſchaften P P. 1830—1831. No. 219, 52, 83 Vol. XI. p. 201—501; der Report on Burdens on Land 1846 Vol. I. Die große Ortsſtatiſtik der Armenverwaltung in den Pacl. Pap. 1854 No. 506 Vol. LVI. ergiebt die Beträge in den einzelen Kirchſpielen und Ortſchaften. Seit dem großen Armengeſetz von 1834 erſtattet das Armenamt jährlich amtliche Berichte über die Einnahmen, Ausgaben und Geſammtverwaltung.

zu dem Ort der Niederlassung; Begräbnißkosten; Kosten der Abschätzung des armensteuerpflichtigen Eigenthums; Prozeßkosten der Rechtsstreitigkeiten aus den Armengesetzen, welche nach einer alten Praxis den Armenkosten beigezählt wurden.

2. Die Sekundärzwecke der Armensteuer sind 20 und mehr kleinere Communalzwecke, welche durch die neuere Gesetzgebung zur Armentaxe geschlagen sind, soweit es angemessen schien, sie den einzelen Kirchspielen und Ortsgemeinden aufzulegen, nicht den größeren Kreisverbänden. Es sind dies namentlich die Kosten der constables in Ausführung ihres Ortsgemeindegeschäfts, Kosten der Urlisten für den Geschworenendienst, der Civilstandsregister, der Aufnahme des Census, Pockenimpfung, kleine Nebenkosten der Miliz und andere Nebenpunkte.

3. Die Armensteuer ist sodann die Contributionsbasis der County Rate und Borough Rate, welche aus der Armensteuer erhoben werden. Sie ist überhaupt die rechtliche Grundlage für die Beitragspflicht und de facto der Maßstab der Erhebung für alle Communalsteuern (Denkschrift des Armenamts S. 62, Report on Local Taxation p. 13, 14, wo dieser Assimilirungsprozeß übersichtlich zusammengestellt wird). Mit Ausnahme der eigentlichen Deichlast hält die neuere Gesetzgebung das Normale der Armensteuer bei der Frage nach den steuerpflichtigen Personen und Objecten durchgehends fest.

Eben deshalb überwog der Gesammtbetrag der Armensteuer schon im XVIII. Jahrhundert alle übrigen Geldbeiträge der Commune. Einschließlich der County Rate wird der Betrag für 1748—50 auf 730,135 L., für 1775 auf 1,720,316 L., für 1783—85 auf 2,167,749 L., für 1802 auf 5,348,205 L., für 1812 auf 8,646,841 L., für 1817 auf 9,320,440 L. angegeben. Von da an traten wieder Ermäßigungen ein; nach Einführung des Armenamts (1834) sogar ein Minimalbetrag von 3,935,276 L. für das Jahr 1837. Die für die Armenverwaltung wirklich verwendeten Summen haben in den letzten Jahrzehnten zwischen fünf bis sieben Millionen L. Sterl. jährlich betragen. Von der im Jahre 1867—68 erhobenen Poor Rate von 11,061,502 L. gehörten jedenfalls mehr als 4,000,000 L. nicht dem Zweck der Armenunterstützung an.

Die Vertheilung auf die Steuerpflichtigen wird, da das Gesetz nichts anderes sagt, selbstverständlich angenommen als eine gleichmäßig durch die Größe des Einkommens bestimmte. Es ist daher alte Praxis, die Einschätzung nach — sh. — d. auf das Lst., also nach gewissen Procenten vom steuerpflichtigen Einkommen anzulegen. Das spätere Gesetz 59. Geo. 3. c. 12. §. 19 braucht dafür den Ausdruck a fair and equal pound rate. Es ist unstatthaft für eine Klasse von Personen einen andern Abschätzungsmaßstab zu nehmen, als für eine andere Klasse.

Die Perioden der Einschätzung lauten nach dem Gesetz auf „wöchentlich oder in anderer Weise." Schon die ältere Praxis hielt daher Ausschreibungen eines Monatsbedarfs für zulässig. Seit 17. Geo. II. c. 38 wurden auch Ausschreibungen bis zum Bedarf eines halben Jahres, ja wohl noch weiter hinaus für zulässig erachtet. Jedes Jahr muß jedoch seine gesonderten Lasten tragen, und die Steuern eines Jahres können nur ausnahmsweise verwandt werden zur Deckung der Lasten eines früheren Jahres 41. Geo. III. c. 23. §. 9.

Die Bezirke der Steuer-Ausschreibung sind nach dem Gesetz Elisabeths nur die Kirchspiele, Parishes. Das Gesetz Carls II. gestattet auch die Theilung von Kirchspielen, so daß zusammengepfarrte Ortschaften und Dörfer unter Umständen gesonderte Armenbezirke werden dürfen 13. et 14. Car. II. c. 12. §. 21. Die Entscheidung der vielen Streitigkeiten über die Grenzen der Kirchspiele wird vereinfacht durch 17 Geo. II. c. 37 §. 1. Sehr verschieden ist natürlich das Bedürfniß und die Last dieser kleinen Elementarbezirke. Der Oberhaus-Bericht on Parochial Assessments 1850 S. 168, 169 giebt folgendes Tableau über 14,320 Kirchspiele und für die Armensteuer gesonderte Ortschaften:

In	23	Ortsch.	$\frac{5}{16}$	Proc.	In 523	Ortsch.	15 —17½ Proc.
"	38	"	$\frac{5}{24}$	"	" 298	"	17½—20 "
"	31	"	$\frac{5}{16}$	"	" 181	"	20 —22½ "
"	19	"	$\frac{5}{12}$	"	" 102	"	22½—25 "
"	170	"	$\frac{5}{12}$—$\frac{10}{12}$	"	" 58	"	25 —27½ "
"	246	"	$\frac{8}{8}$—1¼	"	" 42	"	27½—30 "
"	305	"	1¼—1⅔	"	" 18	"	30 —32½ "
"	372	"	1⅔—2$\frac{1}{12}$	"	" 12	"	32½—35 "
"	446	"	2$\frac{1}{12}$—2½	"	" 6	"	35 —37½ "
"	3327	"	2½—5	"	" 7	"	37½—40 "
"	3116	"	5—7½	"	" 8	"	40 —45 "
"	2424	"	7½—10	"	" 3	"	45 —50 "
"	1588	"	10—12½	"	" 2	"	55 —60 "
"	954	"	12½—15	"	" 1	"	65 —70 "

In den Kirchspielen der Metropolis variirte die Steuer von ½—40 Proc.

Ist ein Kirchspiel unfähig, die nöthigen Mittel für seine eigenen Armen aufzubringen, so können schon nach 43. Eliz. c. 2. §. 3 je zwei Friedensrichter jedes andere Kirchspiel, oder eine andere Ortschaft innerhalb der Hundred, zur Aushülfe für jenes Kirchspiel einschätzen; und wenn auch die Hundred dem Bedürfniß nicht genügen kann, mögen die Friedensrichter in den Quartalsitzungen irgend ein anderes Kirchspiel oder eine Ortschaft im Bereich der Grafschaft zur Aushülfe einschätzen. Die Gerichts-

praxis nimmt an, daß dieſe Befugniß nicht den Kirchenvorſtehern und Aufſehern delegirt werden darf, und daß die Heranziehung auf eine beſtimmte Summe und nur auf eine beſtimmte Periode geſchehen kann; übrigens aber ſowohl die ganze Ortſchaft, wie einzele Bewohner herangezogen werden dürfen. Dieſe Klauſel iſt neuerdings in einem Kirchſpiel der Stadt Worceſter wieder zur Anwendung gekommen. (Report on Parochial Assessment 1850.)

Die Einzelheiten des Einſchätzungsverfahrens folgen im cap. VII. §. 98.

****) Ueber die Sekundärzwecke der Armensteuer.**

Die Denkſchrift des Armenamts von 1846 S. 6 giebt folgende Zuſammenſtellung: Strafverfolgung gegen Perſonen, welche unordentliche Häuſer halten 25. Geo. II. c. 36 §. 5—8; 58. Geo. III. c. 70 §. 7, 8. — Koſten der Constables in Ausführung ihres Ortsgemeindegeſchäfts 18. Geo. III c. 19 §. 4. — Koſten der Armenaufſeher in Strafverfolgung von Lehrherren wegen Mißhandlung von Kirchſpielslehrlingen 32. Geo. III. c. 57 §. 11, und zwar die Hälfte; die andere Hälfte trägt die County Rate. — Koſten der Strafverfolgung der Pfandleiher in gewiſſen Fällen 39. et 40. Geo. III. c 99 §. 28. — Gebühr für Unterlaſſung der Beſchaffung von Milizmannſchaften 42. Geo. III. c. 90 §. 158—161. — Remuneration für Examiners of Measures bei der Verwaltung der Maße und Gewichte, und für Anſchaffung von Normalgewichten in gewiſſen Fällen 55. Geo. III c. 43 §. 8; 5. Geo. IV. c. 74 §. 21. — Gehalte, Gebühren und Entſchädigungen für aufgehobene Gebühren in gewiſſen Fällen 55. Geo. III. c. 50 §. 12 (vgl. S. 124 Jail Fees Rate). — Koſten der Anfertigung des Drucks und der Zuſammenſtellung der Geſchworenenliſten 6. Geo. IV. c. 50 §. 9; 7. et 8. Vict. c. 101 §. 60. — Koſten der Strafverfolgung wegen Vergehen oder Verbrechen überhaupt in Orten, die zu keiner County Rate beitragen 7. Geo. IV. c. 64 §. 25. — Schadensbeiträge der Hundertſchaften an Orten, welche zu keiner County Rate beitragen 7. et 8. Geo. IV. c. 31 §. 15 (vgl. S. 124 Hundred Rate). — Auswanderungskoſten in gewiſſen Fällen 4. et 5. Will. IV. c. 76 §. 63. — Büreaukoſten der Civilſtandsregiſter-Verwaltung und Gebühren der Registrars 6. et 7. Will. IV. c. 86 §. 9, 18, 29, 30; 1. Vict. c. 22 §. 19, 20, 25. — Erhaltung von gefährlichen Wahnſinnigen (lunatics suspected of crime) 1. et 2. Vict. c. 14 §. 2. — Koſten der öffentlichen Pockenimpfung 3. et 4. Vict. c. 29 §. 1; 4. et 5. Vict c. 32 §. 1; 30 et 31. Vict. c. 84. — Koſten der Aufnahme des Bevölkerungscenſus 3. et 4. Vict. c. 99 §. 17; 4. et 5. Vict. c. 7. §. 9; 5. Vict. c. 9 §. 2. — Berichtigung ausſtehender Schulden und Verbindlichkeiten des Kirchſpiels 5. et 6. Vict. c. 18 §. 5—8. — Gebühren und Remunerationen an die Secretäre der Friedensrichter, die Constables des Kirchſpiels und Gehalte der Parish Constables 5. et 6. Vict. c. 109 §. 17—20. — Koſten der Stadtſchreiber und der wahlleitenden Beamten in Städten, ſowie der Armenaufſeher bei Ausführung des Geſetzes über die Parlamentswahlen und die Regiſtrirung der Wähler 6. Vict. c. 18 §. 55—57. — Koſten der periodiſch alle drei Jahr wiederkehrenden Grenzfeſtſtellungen und der Grenzſteine 7. et 8. Vict. c. 101 §. 16. — Koſten der Einhegung, Bewäſſerung und Nivellirung der nach der Gemeinheitstheilungs-Ordnung zu öffentlichen Spiel- und Erholungsplätzen reſervirten Grundſtücke 8. et 9. Vict c. 118 §. 73. Die neueſte, weſentlich übereinſtimmende Ueberſicht giebt der Report Parl. P. 1870 No. 353 p. 291, 292.

Demſelben Prinzip ſind auch 3 oder 4 Specialſteuern gefolgt, die nominell neben der Armenſteuer ſtehen, der Sache nach darin aufgehen, nämlich:

a) Die Workhouse Building Rate des Armengeſetzes von 1834. Das darin durchgeführte Syſtem der Arbeitshäuſer machte bedeutende Baukoſten nöthig, welche durch die

Armensteuer aufgebracht werden sollen. Es entsteht so ein temporärer Zuschlag zur Armensteuer; ja nach der Fassung des Gesetzes könnte unter Umständen eine Separatsteuer nöthig werden, zu der es aber, so viel bekannt, noch nicht gekommen ist, 4. et 5. Will. IV. c. 76 §. 23, 24.

b) Die Survey and Valuation Rate, beruhend auf 6. et 7. Will. IV. c. 96 §. 3, wonach eine Abschätzung des armensteuerpflichtigen Eigenthums durch remunerirte Taxatoren gestattet wird, wofür die Kosten entweder auf die Armensteuer angewiesen oder durch eine Separatsteuer aufgebracht werden sollen.

c) Die Lighting and Watching Rate. Das st. 3. et 4. Will. IV. c. 90 ermächtigt Kirchspiele, Theile von Kirchspielen, Hundertschaften und Städte durch Beschluß der Steuerzahler sich zu einem Wacht- und Beleuchtungssystem nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu vereinigen. Die polizeiliche Seite des Systems ist größtentheils unpraktisch geworden. Dagegen ist das Beleuchtungssystem vielfach adoptirt, dessen Kosten dann durch eine Separatsteuer von dem armensteuerpflichtigen Eigenthum im Kirchspiel aufgebracht werden; — also nochmals ein Zuschlag zur Armensteuer, jedoch mit der Besonderheit, daß Aecker (lands) zu diesem Zweck nur $^1/_8$ beisteuern.

d) Die Militia Rate in ihrer neuern geringfügigen Gestalt seit 42. Geo. III. c. 90 zu folgenden Specialzwecken: Handgelder bis zu 5 L. an Freiwillige, welche für eine Gemeinde dienen wollen (42. Geo. III. c. 90 §. 42); Unterstützungen im Fall des §. 121; Extravergütigungen für Leute, die nach Ablauf ihrer Dienstzeit als Freiwillige fortdienen (§. 124); Ersatzbußen von 10 L. für jeden fehlenden Mann (§. 161). Die dafür nöthigen Summen sollen von den Kirchenvorstehern und Armenaufsehern nach dem Maßstab der Armensteuer von den Einwohnern aufgebracht werden. Mit der Zwangsaushebung der Milizen sind auch diese Beischläge suspendirt.

Ueber die Beträge der Armensteuer giebt unter den älteren Reports eine zusammenhängende Auskunft für die einzelen Grafschaften (auf die Jahre 1825—1829 auch für die einzelen Kirchspiele und Ortschaften) der Bericht vom 6. und 20. December 1830 Parl. P. 1830—1831 Nr. 52, 83. Vol. XI. p. 205, 501. Von da an häuft sich das statistische Material mit jedem Jahrgang der Parlamentspapiere. Die jährlichen Verwaltungsberichte des Armenamts insbesondere ergeben die einzelen Einnahme- und Ausgabe-Posten. Die wirkliche Armen-Ausgabe im Jahre 1867 betrug 6,959,841 L.

§. 22.

Die Wegesteuer. Highway Rate.

Bei der uralten Wegebaulast hat ein Uebergewicht der Naturalleistungen am längsten gedauert. Noch die Wegebauordnung von 1773 hat die Hand- und Spanndienste beibehalten, und erhebt nur zur Ergänzung eine Geldsteuer des Kirchspiels. Aus dem Jahre 1814 wird folgende Berechnung gegeben: Werth der Naturaldienste 551,241 L., Abfindungsgelder für nicht geleistete Naturaldienste 287,059 L., Wegebausteuer 621,504 L. (Rep. on County Rates 1834 p. IV.)

Die neue Wegebauordnung von 1835 hebt alle früheren Wegebaugesetze auf, consolidirt sie in 5. et 6. Will. IV. c. 50, beseitigt das

System der Zwangs-Naturalleistungen, und bestreitet nun die Gesammtkosten der öffentlichen Wege, sowohl der Landstraßen als städtischen Straßen, durch eine gleichmäßige Highway Rate, die von demselben Besitz und nach denselben Grundsätzen erhoben wird wie die Armensteuer, mit der Abweichung, daß hier auch Erzgruben und Hochwald herangezogen werden, wo dies von Alters her üblich. Für außerordentliche Bauanlagen können auch außerordentliche Zuschläge mit einer gewissen Maximalbeschränkung eintreten, so daß nach englischer Ausdrucksweise drei Wegesteuern vorkommen, die aber auf gleichem Princip ruhend, der Hauptsache nach Anwendungen des Armensteuersystems bilden. Ergänzend wird die Highway Rate auch herangezogen zur Erhaltung der Chausseen, wo die dafür gebildeten Chaussee-Verwaltungen solche aus den eigenen Einnahmen nicht länger zu erhalten vermögen. Der Gesammt-Ertrag der Wegebaukosten wurde 1850 auf 1,850,000 L. berechnet, darunter 824,000 L. für städtische Straßen. Doch kommen in Städten auch noch Special Trusts für die Zwecke vor.

Eine völlig neue Gestalt hat dies Steuersystem aber erhalten durch die neuesten Wegeverwaltungsgesetze 25. et 26. Vict. c. 61; 27. et 28. Vict. c. 101. Die Wegebaukosten in den neugebildeten Wegedistrikten werden in Zukunft unmittelbar aus der Armensteuer bestritten, und es wird dafür ein District Fund gebildet zur Tragung der Gemeinkosten des neugebildeten Sammtverbandes. Die Erhaltungskosten jedes einzelen Weges in seinem Gebiet trägt das einzele Kirchspiel aus seiner Armensteuer. Eine Highway Rate nach alter Weise soll nur noch da erhoben werden, wo in einem Kirchspiel Grundstücke vorkommen, welche zur Wegesteuer verpflichtet, aber von der Armensteuer befreit sind. Die Wegesteuer sinkt damit in den neugebildeten Distrikten herab zu einer untergeordneten Supplementarsteuer, welche unter dem alten Namen nur deshalb beibehalten wird, um gewisse hergebrachte Beiträge zu conserviren, auch wenn sie über die Grundsätze der Poor Rate hinausgehen. Nach der Generalübersicht der Parl. P. 1867—68 Vol. LIX. wurden bereits 621,436 L. Wegekosten durch die Poor Rate, 916,779 L. als gesonderte Wegesteuer erhoben.*)

*) Von den älteren Reports gehört hierher der Report on the County Rates and Highway Rates 1834 No. 542. Auch der Report on Burdens on Land 1845, Vol. I. beschäftigt sich mehrfach mit der Highway Rate. Die Denkschrift des Armenamts von 1846 pag. 172 giebt auch einige Daten aus älterer Zeit (Highway Rate 1827: 1,121,812 L., 1837: 1,183,326 L., 1838: 1,211,191 L., 1839: 1,312,812 L.). Die neueren Parlamentspapiere ergeben nunmehr jährlich die Gesammtbeträge in einer langsamen Steigerung. Die spezielleren Nachweise folgen im Cap. XII. von der Wegeverwaltung.

§. 23.

Die ergänzenden Communalsteuern der Localacten und der neueren Gesundheitspflegegesetze. General District Rate etc.

Das hergebrachte System des selfgovernment mit den bisher entwickelten 5 Normalsteuern erwies sich als ungenügend, die Bedürfnisse der neuen Gesellschaft zu befriedigen. Die gemessenen Gewalten der friedensrichterlichen Obrigkeit und die gemessenen Zwecke der Communalsteuern ließen im Verlauf der Zeit eine Menge drückender Uebelstände aufwachsen welche in den engbewohnten Ortschaften, besonders den größeren Städten, schon im XVIII. Jahrhundert schwer empfunden wurden. Dem gesetzlich regulirten Communalsteuersystem fehlte die Elasticität der Verwaltungssysteme des Continents.

Die Abhülfe erfolgte an diesem Punkt zunächst durch örtliche Ausnahmsgesetze, Local Acts. Für London und die nächsten Umgebungen hatten Gesetze zum Zweck der Straßenreinigung und Erleuchtung schon unmittelbar nach der Revolution begonnen, welche in ihrer ersten Gestalt an das alte Verwaltungsrecht der Deichverbände, Commissions of Sewers, angeschlossen wurden. So entstand zuerst an dieser Stelle eine neue Sewers Rate für Zwecke städtischer Canalisirung und Gesundheitspflege, welche durch fernere Sewers Acts erweitert wurde.

In einzelen Provinzialstädten wurde dann durch analoge Localacten ein Straßenreinigungs- und Beleuchtungswesen, eine Feuer- und Baupolizei, je nach dem Bedürfniß des Ortes geschaffen, und in jedem einzelen Gesetz bestimmt, daß entweder die schon vorhandene poor rate oder borough rate zu neuen Zwecken verwendet werden dürfe, oder daß dafür eine besondere Ortssteuer erhoben werden möge. Solche Localacten, deren schon im XVIII. Jahrhundert mehre Hundert ergangen waren, wuchsen noch weiter im XIX. Jahrhundert, und gewannen eine so unförmliche Gestalt, daß man sich endlich zu einer formellen Vereinfachung entschließen mußte.

An das System der Localacten schließen sich daher seit 1847 die Clauses Acts Um nicht die immer wiederkehrenden, allmälig stehend gewordenen Clauseln hundertmal von Neuem zu wiederholen, werden sie ein für alle Mal formulirt, so daß in späteren Localacten darauf Bezug genommen werden kann. Die Gas-works, Water-works, Cemeteries Clauses Acts consolidiren die Normativbestimmungen für die Anlegung von Gaswerken, Wasserwerken und Begräbnißplätzen, und die dafür zu erhebenden

Beiträge, water rates, burial rates etc. Die Commissioners Clauses Acts und die Towns Improvement Clauses Acts conſolidiren die üblich gewordenen Clauſeln über die Wahl von Verwaltungsräthen zur Ausführung von Pflaſterung, Reinigung, Beleuchtung, Verſchönerungsanlagen ꝛc., ſo wie die Normativbeſtimmungen über die dafür zu erhebenden Steuerzuſchläge zur Armenſteuer, Wegeſteuer oder beſondere improvement rates.

Mit dieſer Localgeſetzgebung durchkreuzt ſich eine ſtückweiſe Geſetzgebung für einzele Zwecke der Geſundheits- und Baupolizei, welche ſo geſtellt wird, daß das Geſetz den Ortsbehörden anheimſtellt, durch Gemeindebeſchlüſſe unter gewiſſen Formen und Maßgaben dieſe Acte anzunehmen, und die Koſten entweder durch beſtehende oder durch geſonderte Steuern (immer nach dem Maßſtab der poor rate) zu beſtreiten. In dieſer Richtung erging eine Lighting and Watching Act für das Beleuchtungs- und Polizeiwachtſyſtem mit einer entſprechenden lighting and watching rate; die Burial Acts zur Regelung des Begräbnißweſens mit einer beſondern burial rate; die Bath and Washhouses Acts mit Zulaſſung einer beſondern bath and washhouses rate. Allgemein anwendbar in Ortſchaften über 500 Seelen wird die Parish Improvement Act 23. et 24. Vict. c. 30 mit einer entſprechenden Steuer geſtellt. Das zur Annahme geſtellte Steuerſyſtem folgt grundſätzlich dem Syſtem der poor rate auch da, wo die Form einer beſondern Steuer gewählt wird.

Endlich erfolgt eine Conſolidation dieſer ſtückweiſen Geſetzgebung in der allgemeinen Geſundheitsacte, General Health Act 1848, welche die Verwaltungsweiſe der neuern Armengeſetzgebung auf die Straßen-, Geſundheits- und Baupolizei der größeren Städte überträgt, und in weiteſtem Umfang den Bedürfniſſen des heutigen Stadtlebens gerecht zu werden ſucht. Die dafür nothwendigen Steuern oder Steuerzuſchläge werden von einer gewählten Gemeindebehörde, local board of health, erhoben und verwaltet, und zwar nach dreifachem Syſtem:

1) eine General District Rate, erhoben vom Geſammtbezirk, zur Beſtreitung der Generalkoſten, welche das Geſetz ausdrücklich darauf oder ſonſt auf keine andere Steuer anweiſt;

2) eine Special District Rate, erhoben von allem Realbeſitz des Bezirkes, zu deſſen Beſtem die Straßen-, Canaliſirungs- oder ſonſtige Anlage dient, wiederum nach dem Syſtem der poor rate;

3) eine Private Improvement Rate, ausſchließlich von einzelen Grundſtücken erhoben, für Anlagen, welche ausſchließlich zum Beſten dieſes Grundſtückes dienen; und nach Analogie derſelben eine beſondere water rate für die Waſſerverſorgung.

Das Communalſteuerrecht dieſer Local Boards iſt nochmals das der Armenſteuer, jedoch mit dem durchgreifenden neuen Grundſatz, daß für

dieſe ſpezifiſch ſtädtiſchen Zwecke des Gemeindelebens die zum Gemeindebezirk gehörigen Ländereien (praedia rustica) nur mit einem Viertel ihres ſteuerpflichtigen Ertragswerths einzuſchätzen ſind.

Eine weitere Conſolidation ergeht in der Local Government Act 1858, durch welche das Syſtem der Public Health Act auf Land und Stadt, insbeſondere auch auf kleinere Gemeindeverbände anwendbar gemacht wird. Das Steuerſyſtem iſt hier vereinfacht, inſofern nur eine Steuer in der Weiſe der General Rate der Geſundheitsacte erhoben wird, wiederum nach den Grundſätzen der poor rate mit einer Ermäßigung für praedia rustica.

Eine weitere Ausdehnung der Straßen- und Sanitätspolizei mit entſprechenden Steuern ergeben die Sewage Utilisation Acts, 28 et 29 Vict c. 75; 29 et 30 Vict. c. 90; 30 et 31 Vict c. 113.

Für die Metropolis endlich, d. h. für die City von London einſchließlich der baulich damit zuſammenhängenden Maſſe von Kirchſpielen, wird durch die Metropolis Local Management Act 1855 daſſelbe Syſtem durchgeführt mit einer Abſtufung der Steuerbeiträge nach Kirchſpielen und größeren Diſtricten, mit Matricularbeiträgen zu den Generalkoſten der Verwaltung und zu den großen Abzugskanälen. Das Steuerſyſtem folgt wiederum der poor rate mit ermäßigtem Beitrag für Ländereien. Für den engern Bezirk der incorporirten City von London bleibt noch ein geſondertes Steuerſyſtem unter der alten Firma der City of London Commissions of Sewers fortbeſtehen.

In dieſer Weiſe haben die Bedürfniſſe der neuen Geſellſchaft ein weit verzweigtes Syſtem von Communalſteuern herbeigeführt, welches ſich ſeit der Reformbill von 1832 in einer umfangreichen, ſchwer überſichtlichen Geſetzgebung langſam conſolidirte. Die Durchkreuzung von Lokalacten und allgemeinen Geſetzen, von Special- und allgemeinen Steuern, die fortlaufende Bezugnahme der Geſetzgebung auf Abſchnitte anderer Geſetze, welche dem ſpätern Geſetz als incorporirt angeſehen werden ſollen, erſchwert ebenſoſehr die Darſtellung des geltenden Communalſteuerrechts, wie die Statiſtik der Communalſteuern: andererſeits vereinfacht ſich das Syſtem durch die ſtetige Grundlegung des Rechts der Armenſteuer.

Das Geſammtſyſtem der neuen Steuern der Straßen-, Geſundheits- und Baupolizei läuft parallel der Neubildung des Gemeindeverwaltungsſyſtems in dieſem Gebiet. Es kehrt daher in größerem Zuſammenhang unten in c. XI. wieder, und dort wird auch der Gang der Geſetzgebung ſich noch etwas anſchaulicher darſtellen. Für die Zwecke dieſer Ueberſicht der Communalſteuern iſt von dem ganzen Material nur ſoviel aufgenommen, wie zum Verſtändniß der in §. 24 folgenden Nomenclatur der local taxation erforderlich war. Die Erträge dieſer Steuern werden ſtatiſtiſch meiſtens im Ganzen zuſammengefaßt (unten §. 25), nach Umſtänden aber auch beſonders feſtgeſtellt, beiſpielsweiſe die Steuererhebungen der burial boards in den Parl. P. 1867—8 LVIII. 766.

Digitized by Google

§. 24.

Das Communalsteuerrecht. Die steuerpflichtigen Personen und Sachen.

In seiner weiten Verzweigung weist das vorstehende System der Kreis- und Gemeindesteuern immer wieder auf das grundlegende Gesetz 43 Eliz. c. 2 zurück. Die dadurch formirte poor rate ist durch die Gesetzgebung und Gerichtspraxis immer vollständiger zum Normalrecht aller Communalbesteuerung geworden. Die Grundsätze des materiellen Steuerrechts lassen sich daher ausreichend an der Armensteuer darstellen, und es bedarf nur beiläufig der Angabe der Einzelabweichungen, welche in der Steuerpflicht der Objecte zu einzelen Zwecken vorkommen.

Die Armensteuer jenes Grundgesetzes hatte sich aber wiederum an die zur Zeit der Tudors schon durch Herkommen fixirte Kirchensteuer angeschlossen. Die Church Rate hatte sich seit dem 14. Jahrhundert innerhalb der kirchlichen Verwaltung entwickelt, und eben dadurch eine breitere Grundlage erhalten. Es war hier nicht blos ein freehold-Besitz, welchen das weltliche Recht vorzugsweise zu den Gerichts-, Miliz- und Polizeilasten heranzog: sondern es war der christliche Hausstand als solcher, der nach seiner Leistungsfähigkeit herangezogen werden sollte für den weiter aufgefaßten Staatszweck, welcher in der kirchlichen Verwaltung zur Geltung gekommen war. Diese weitere Auffassung beschränkt das Gemeinwesen und seine Zwangspflichten nicht auf den Rechtsschutz nach Außen und nach Innen, nicht auf Gericht und Friedensbewahrung, sondern nimmt den Culturzweck des Staats, seine humanen Aufgaben zur Förderung und Erhebung der schwächeren Klassen des Volks als wesentliche Aufgabe in sich auf. An die nach diesem Gesichtspunkt hergebrachten Beiträge für den Kirchenbau und die Materialbedürfnisse der kirchlichen Verwaltung knüpfte sich der Hauptsatz des Armengesetzes 43 Eliz c. 2. §. 1 an:

> „Es soll eingeschätzt werden jeder Einwohner, Pfarrer, Vicar und „anderer, und jeder nutzende Inhaber (occupier) von Ländereien, Ge„bäuden, Zehnten, Kohlenbergwerken und verkäuflichem Niederwald in „dem gedachten Kirchspiel."

Die Gerichtspraxis hat 200 Jahre hindurch ohne gesetzliche Declaration diese Bestimmung gehandhabt, begrenzt und auf das Princip zurückgeführt, daß die Steuer auf dem sichtbaren nutzbaren Realbesitz in der Gemeinde, visible profitable property in the parish, ruht. In diesem Sinne sind

I. die Steuerobjecte durch die Rechtſprechung (Burn IV. 879—900) dahin fixirt.

1) Lands, Ländereien, ſind ſteuerbar nach ihren wechſelnden, im Ganzen ſteigenden Nutzerträgen (improved value), mögen ſolche aus dem Verbrauch des Bodens ſelbſt entſtehen, wie Steinbrüche; oder aus dem natürlichen Quellwaſſer, wie Salzwerke; oder aus den darauf wachſenden Früchten; oder aus dem Gebrauch des Bodens als Unterlage von Eiſenbahnen, Kanälen ꝛc. Poſitiv ausgenommen bleiben die Bergwerksnutzungen, weil das Geſetz „Kohlenbergwerke" ausdrücklich nennt, und damit alle anderen auszuſchließen ſcheint, „quia expressio unius est exclusio alterius". Uebrigens ſind Privatwege, Eiſenbahnen, Kanäle, Waſſerbehälter, Docks, Werften, Brücken, Schmelzöfen, Gaswerke, Waſſerwerke, Wehre und Schleuſen, Dämme, ſtehende Dampf- und Wägemaſchinen ſteuerbar als „Verbeſſerungen des Bodens"; gutsherrliche Rechte, Beſitzänderungsgebühren von copyhold ꝛc. dagegen nicht, weil ſie nicht ſichtbar, ſondern unkörperliche Immobilien ſind.

2) Houses, Gebäude, umfaſſen alle permanenten Baulichkeiten zu Schutz und Schirm von Menſchen, Thieren und Eigenthum: alſo auch Ställe, Wagenhäuſer, Scheunen, Waarenhäuſer, Comtoirs, Fabriken mit Dampfmaſchinen und anderem permanenten Apparat.

3) Tithes, Zehnten, werden in dem Geſetz Eliſabeths nur in zwei beſonderen Speeies erwähnt: nämlich Zehnten die von einem kirchlichen Inſtitut appropriirt ſind, appropriations of tithes, und Zehnten in Laienhänden, tithes impropriate. Es werden aber alle Zehnten unter das Geſetz gezogen, da die Geiſtlichen ausdrücklich als ſteuerpflichtig nach ihrem Einkommen bezeichnet werden, und der Zehnt die Grundlage des ordentlichen geiſtlichen Einkommens iſt. Seit der Verwandlung des Zehnten in eine Zehntrente iſt jetzt dieſe das Steuerobject 6. et 7. Will. IV. c. 71.

4) Saleable underwoods. Das Geſetz nennt hier nur ſolche Holzungen, welche ausgehauen wieder nachwachſen, und zum Verkauf, nicht blos zum wirthſchaftlichen Gebrauch beſtimmt ſind. Vielleicht war es Zufall, vielleicht wollte das Geſetz den Grundeigenthümer von Hochwald abſichtlich frei laſſen, während der jener Zeit meiſt in Pacht gegebene Niederwald beſteuert werden ſollte. Jedenfalls iſt die Ausnahme ziemlich unpraktiſch, da nutzbare Hochwälder in England ſelten vorkommen, ſondern nur Parkanlagen, Wildgehege und ähnliche Luxus-Anlagen.

5) Bewegliches Eigenthum iſt im Geſetz nicht genannt. Es ſollen aber „die Einwohner beſteuert werden nach ihrer Fähigkeit, ability", wozu auch bewegliches Vermögen anſcheinend gehört. Die Gerichte nahmen jedoch im Geiſt der ältern Verfaſſung und nach der Conſtruction des

Geſetzes an, daß auch hier nur die ſichtbare Fähigkeit, apparent ability, gemeint ſein könne: alſo Vermögen, welches ſichtbar im Kirchſpiel belegen einen Gewinn abwerfe, visible profitable property situated in the parish: alſo allenfalls Gewerbe- und Handelsvorräthe. Durch neuere Geſetze iſt auch dieſe Ausdehnung auf ein kleines Gebiet von Mobilien außer Anwendung geſetzt.[1])

Ausgenommen von der Steuerpflicht (Burn IV. 909—921) ſind die Kirchengebäude der Staatskirche und andere gehörig einregiſtrirte gottesdienſtliche Gebäude, wenn ſie ausſchließlich nur für Gottesdienſt, Sonntags-, Kinder- oder Armenſchulen dienen, 3. et 4. Will. IV. c. 30. Ferner Ländereien und Gebäude, welche ausſchließlich für Zwecke der Wiſſenſchaft und Kunſt beſtimmt, ganz oder zum Theil durch jährliche freiwillige Beiträge erhalten werden, 6. et 7. Vict. c. 36 u. ſp. G. Nach gemeinem Recht ſchon iſt ausgenommen die Krone mit ihrem ausſchließlich zu öffentlichen Zwecken beſtimmten Realbeſitz z. B. Kaſernen, Arſenalen ꝛc.[2])

[1]) Eine Steuerpflicht der Mobilien war bei allen wichtigeren Gegenſtänden ſchon durch die Faſſung der Geſetze ausgeſchloſſen, ſo daß die Auslegung der Gerichte darüber niemals zweifelhaft war. Nichtſteuerpflichtig ſind jedenfalls Hausgeräth und baare Gelder; denn ſie werfen als ſolche keinen Nutzen ab. Nicht zinsbare Capitalien; denn ſie ſind nicht ſichtbar, ſondern unſichtbare Vermögensſtücke. Nicht der Erwerb aus körperlicher oder geiſtiger Arbeit; denn er iſt weder ſichtbar noch local fixirt. So blieb nur übrig das in Handels- und Gewerbe-Vorräthen angelegte Kapital, stock in trade. Die Frage danach kam erſt 150 Jahre nach dem Geſetz Eliſabeth's bei den Gerichten zur Sprache, wo Lord Mansfield's ſcharfer Geiſt das dem Geiſt der Communalſteuern Widerſprechende einer ſolchen Heranziehung erkannte. Dennoch kam es in einzelen Ortſchaften wirklich dazu. Als endlich 1839 die Gerichtspraxis ſich dafür entſchied, ſuspendirte ein Geſetz 3. et 4. Vict. c. 89 die Steuerpflicht aus dieſem Titel, — zunächſt nur temporär. Das ſuspendirende Geſetz wurde aber ſtetig prolongirt (Sir G. Cornewall Lewis, Rep. on Parochial Assessment 1850 S. 3—8.) Die definitive Aufhebung iſt erfolgt durch 32 et 33. Vict. c. 85; indirect war dieſelbe ſchon in der Union Assessment Act 1862 §. 36 enthalten.

[2]) Die wenigen Befreiungen von der Communalſteuerpflicht folgen ſchon aus dem Grundprincip der profitable property, und ſind danach begrenzt. Kroneigenthum iſt daher doch ſteuerbar, ſobald es in den nutzbaren Beſitz einer Privatperſon tritt (beneficial occupation), alſo Amtswohnungen, z. B. ſogar das Logis des beaufſichtigenden Constable in einem Detentionshauſe, ſofern irgend ein Theil ausſchließlich zur Bequemlichkeit eines Einzelen beſtimmt iſt. Selbſt Perſonen die eine Wohnung in einem Hospital haben, ſind davon ſteuerpflichtig. Armenhäuſer und Armenirrenhäuſer, die nebenbei noch Perſonen gegen Zahlung (ſelbſt unter dem Koſtenpreis) aufnehmen, werden durch Gerichtsurtheile als ſteuerpflichtig anerkannt. „Niemand kann auch durch Schenkung ſeiner Grundſtücke an eine milde Stiftung ſolche von den Communallaſten befreien, und dadurch größere Laſten ſeinen Nachbarn zuſchieben." Ein im Unterhaus eingebrachter Geſetzentwurf Parl. P. 1859 No. 35, Local Assessments Exemption Abolition Bill, beabſichtigte auch die vorhandenen Ausnahmen auf Grund der Königlichen Prärogative und auf Grund eines gemeinnützigen

II. Die Beſitzweiſe, an welcher die Steuerpflicht haftet, wird bezeichnet als Occupation, d. h. nutzbares Innehaben von ertragsfähigem Realbeſitz. Occupier iſt der Miether, der Pächter, der Nießbraucher, der Pfandſchaftsbeſitzer, der ſelbſtnutzende Eigenthümer: d. h. derjenige, welcher den unmittelbaren nutzbaren Gebrauch eines Immobile im Gemeindeverband hat, ſoll die Gemeindelaſten tragen, ſelbſt wenn er für ſeine Perſon außerhalb wohnt. Die Communalſteuer gilt wie jede lebendige Steuer als eine Beſteuerung der Perſon von wegen des Beſitzes, a tax upon the person in respect of property.[3])

Zwecks zu beſeitigen (unter Aufhebung der st. 4. et 5. Vict. c. 84; 6. et 7. Vict. c. 36; 17. et 18. Vict c. 104.). Bei Grundſtücken des Staats und öffentlicher Körperſchaften ſollten künftig der principal occupant oder ein dazu beſtellter Beamter oder Agent als Steuerzahler eingeſchätzt werden und als ſolcher ein Stimmrecht führen. Unangefochten ſteuerfrei ſollten bleiben die Königlichen Reſidenzen und Parks, Brücken, Chauſſeen, Irrenhäuſer, Kirchen, Kirchhöfe und Begräbnißplätze, ſowie die durch Lokal- oder Privatacten befreiten Grundſtücke. Im Ganzen iſt es jedoch bei den älteren Befreiungen geblieben. Der Betrag der von Staatsgrundſtücken zu zahlenden Communalſteuern wird zur Zeit auf 36,252 L. etatiſirt. Parl. P. 1867—68. XLVII 54.

[3]) Die Natur der Communalſteuern als Realſteuern iſt von Altersher nicht ſtreitig geweſen, ſofern es durch Geſetz und Interpretation der Gerichte feſtſtand, daß die Perſon des Inhabers, von Jahr zu Jahr, nach dem actuellen Miths- oder Pachtwerth einzuſchätzen ſei. Daß die Perſon das zunächſt ſteuerpflichtige Subject ſei, ergab ſich hiſtoriſch daraus, daß die mittelalterlichen Steuern urſprünglich Umwandlungen von perſönlichen Dienſten in Geld ſind. Da aber das Maaß der Steuer nach der apparent ability bemeſſen wird, ſo ſprach man von einer Beſteuerung „der Perſon von wegen des Grundſtücks“. Die Steuer iſt daher beſtimmt unterſchieden von Reallaſten, die wie die Deichlaſt unabhängig von allem Beſitzwechſel haften, und wobei auch der Beſitznachfolger für die Rückſtände einſteht, während er für die Rückſtände der Communalſteuer nicht haftet (Report on Local Taxation 1843 pag. 18). Der Communalſteuerpflichtige iſt der occupier, nicht der Grundeigenthümer als ſolcher: die Communalſteuer iſt tenant's own tax (mit einigen Abweichungen bei der Wegeſteuer, die hier nicht zu erörtern ſind). Die jährlich wiederkehrende Einſchätzung aller Perſonen durch Communalbeamte hielt in England das Lebensprincip aller Communalſteuern als Bürgerpflichten des Nachbarverbandes feſt. Daß die Steuer bedingungsweiſe die Grundrente des Eigenthümers trifft, beſtreitet man nicht. Die Worte des ſpätern Finanzminiſters Sir G. Cornewall Lewis darüber bedürfen keiner weitern Erläuterung: I have no doubt that local rates, so far as they can be foreseen and calculated upon, are deductions from the landlord's rent. Though they are paid by occupier, they enter into his calculation in arranging his rent with his landlord, and, so far as the amount can be made a matter of pre-contract, I have no doubt they constitute a deduction from the rent. On the other hand, any sudden or unexpected increase of the parochial expenditure, which leads to an enhancement of the rate which was not foreseen, would, until the contract between the landlord and the tenant was re-adjusted, fall entirely upon the tenant“ (Rep. on Parochial Assessment 1850 p 15). Ausführliche Erörterungen über die gegenſeitigen Abwälzungen zwiſchen Pächter und Grundherrn giebt der Report vom 15. Juli 1870. P. P. 1870 No. 353.

Eine wichtige Ausnahme von diesem Grundsatz unter dem Namen Compounding the Rates ist durch die neuere Gesetzgebung 59. Geo. III. c. 12; 13. et 14. Vict. c. 99; 14. et 15. Vict. c. 39; 30. et 31. Vict. c. 102; 32. et 33. Vict. c. 41, entstanden, wodurch zur Bequemlichkeit der Steuererhebung gestattet wird, bei kleineren Miethsgrundstücken den Eigenthümer statt des Miethers einzuschätzen. In neuester Zeit haben die Gemeindeversammlungen von dieser Befugniß in so weitem Maße Gebrauch gemacht, daß nach einer Uebersicht von 1859 nur 2,230,076 occupiers in die Steuerlisten eingetragen waren, für 1,100,755 Miether dagegen der Eigenthümer die Steuerzahlung übernommen hatte.[4])

III. Die materiellen Abschätzungsgrundsätze für die Communalsteuern (Burn IV. 932 ff.) waren in früheren Jahrhunderten sehr einfach. Bei Aeckern sah man zunächst auf das Besitzmaß. Doch scheint schon im XVII. Jahrhundert die gewöhnliche Praxis gewesen zu sein, daß man sich an das wirklich gezahlte Miethe- und Pachtgeld hielt. Der Gerichtshof der Königsbank sprach mehrfach, und namentlich in einem berühmten Ur-

4) Die Ausnahme eines Compounding the Rates entstand zuerst in geringerm Umfang durch 59. Geo. III. c. 12 §. 19, wonach die Ortsgemeindeversammlung gestatten kann, für Wohnungen von 6—20 L., welche kürzer als auf Jahresfrist vermiethet sind, den Grundeigenthümer statt des Miethers einzuschätzen (jedoch mit Ausnahme der Städte, in welchen das städtische Wahlrecht zu den Parlamentswahlen von der Einschätzung zur Armentaxe abhing. Die Ausnahme wurde veranlaßt durch die Weitläufigkeit und Unsicherheit der Einschätzung solcher kleinen wechselnden Miether. Mit Recht wurde dagegen geltend gemacht, daß die Miteinschätzung der kleinen Miether eine vortreffliche Controle gegen die Unterschätzung der größeren bildet, daß die kleineren gerade am eifersüchtigsten über die richtige Proportion der Einschätzung wachen, daß sie sich um die Vermögensverhältnisse der Nachbaren am genauesten zu bekümmern und die strengsten Richter über unbegründete Armenunterstützungsgesuche zu sein pflegen (Report on Local Taxation 1843 pag. 37.) Auch entsteht dadurch eine bedenkliche Collision mit den Gesetzen, welche das Stimmrecht von der Einschätzung zu den Communalsteuern abhängig machen. Dennoch wurde das System erweitert durch die Small Tenements Act 13. et 14. Vict. c. 99., welche die Gemeindeversammlungen ermächtigt, bei allen Grundstücken unter 6 L. Miethswerth die durchgängige Einschätzung des Eigenthümers statt des Miethers zu beschließen, und zwar zu dem ermäßigten Ansatz von $^3/_4$ des Bruttomiethswerths, oder sogar von $^1/_2$ des Miethswerths, wenn die Steuer gleichmäßig auch von den leerstehenden Wohnungen entrichtet wird. Es wird dadurch erklärlich, wie nach der Specialübersicht in den Parl. P 1859 von 3,330,831 Miethswohnungen bereits 1,100,755 unter dem System des Compounding standen, durch welches der Miether aber sein Gemeindestimmrecht nicht verlieren sollte. Die Verwirrung dieses Systems ist eine Hauptwurzel der englischen Reformbill von 1867 geworden. In der Assessed Rates Act wird die Grenze der Miethswohnungen, für welche die Compounding stattfinden mag, bis zu 8 L. gestellt, für die Metropolis und ein Paar große Städte bedeutend höher; bei den Steuern der Public Health Act ist die Grenze 10 L., im Gebiet der Small Tenements Act bleibt sie 6 L. Die daraus hervorgehende Verwirrung der Repräsentation im Gemeindeverband wird sich später im Gebiet der Communalsteuererhebung Cap. VII. §. 98. 99 ergeben.

theil von 1830 das Princip dahin aus, daß „die wirkliche Mieths- oder Pachtrente, oder die Summe, zu welcher das Grundſtück vermiethet oder verpachtet werden könne", den Maßſtab bilde. Dabei war jedoch keine Rückſicht darauf genommen, daß der Grundherr als ſolcher noch öffentliche Laſten zu tragen hat, landlord's own taxes, nämlich Staatsgrundſteuer und Deichlaſt. Die Miethsrente kann auch deshalb nicht als „reines" Einkommen gelten, weil die Erhaltung der Gebäude, Verſicherungsſummen u. dgl. davon abzuſetzen ſind. Bei Gebäuden insbeſondere ſind die nothwendigen Reparaturkoſten verſchieden nach der Baufälligkeit. Es bildete ſich daher die Praxis, bei den Einſchätzungen 10, 20, 25, 33 (bei Gebäuden zuweilen 50) pCt. von dem Miethsertrag abzuſetzen, was dann auch ſeit 1770 durch Gerichtsſprüche im Allgemeinen für zuläſſig erklärt wurde, „da es auf die concreten Umſtände ankomme, und zu vermuthen ſei, daß die Communalbeamten damit bekannt und nach Billigkeit verfahren ſeien." Erſt die Parochial Assessment Act von 1836 hat eine geſetzliche Deklaration verſucht durch folgende Worte, 6. et 7. Will. IV. c. 96. §. 1: „daß jede Armenſteuer gemacht werden ſoll nach der Schätzung des jährlichen Reinertrags (net annual value) der Grundſtücke, d. h. nach der Rente, für welche man das Grundſtück verſtändigerweiſe zu verpachten oder zu vermiethen erwarten kann, — frei von (d. h. netto nach Abzug von) allen üblichen Steuern und Laſten des Pächters und der Zehntrente, und nach Abzug der wahrſcheinlichen jährlichen Koſten für Reparaturen, Verſicherung und andere etwa nöthige Ausgaben, um das Grundſtück in dem bisherigen ertragsfähigen Zuſtande zu erhalten." Dieſen Grundſatz in ſeinem erſtern Theil wiederholt auch die Assessment Act 1862.[5])

[5]) In Betreff der materiellen Abſchätzungsgrundſätze gebraucht die Assessment Committee Act 1862 §. 15 wiederum den Ausdruck — reasonably expected to be let, free of all tenants rates and taxes and tithe commutation rentcharge. Durch die Trägheit der jährlich wechſelnden Einſchätzungs-Beamten aber waren große Uebelſtände eingeſchlichen. Die Armenaufſeher pflegten ſich gern an die Schätzung ihrer Amtsvorgänger zu halten. In manchen Kirchſpielen war man gar bei Abſchätzungen von 1739 ſtehen geblieben, in manchen hielt man ſich an die Einſchätzung zur Staatsgrundſteuer, in anderen an die Schätzung der Eigenthumsſteuer von 1814—15; oft ließ man die Abſchätzung abſichtlich gering, um den Beitrag des Kirchſpiels zur Kreisſteuer recht niedrig zu halten. Die Parochial Asses ment Act ermächtigt daher die Armenverwaltung, neue Einſchätzung durch beſoldete Taxatoren eintreten zu laſſen 6. et 7. Will. IV. c. 96. §. 3. In den nächſten 6 Jahren war davon in 4444 Kirchſpielen und Ortſchaften Gebrauch gemacht. Noch immer aber dauerten erhebliche Ungleichheiten in der Abſetzung von Procenten vom Pachtwerth fort. Die neue Committee of Assessment Act 1862 bildet deshalb regelmäßige Abſchätzungs-Commiſſionen aus dem Kreisarmenverband, um in Zukunft gleichmäßige Einſchätzungs-Grundſätze und öftere Erneuerungen der Taxen zu erzwingen. — Ueber die Abſchätzungs-Grundſätze im Einzelen enthält ein gewaltiges Material der Oberhaus-Report on Parochial Assessment von 1850 (beiſpielsweiſe die Zeugenausſagen von

IV. Die hier entwickelten Grundsätze des Armensteuerrechts haben sich auf das ganze Communalsteuerwesen ausgedehnt. Bald nach ihrer Entstehung war die Armensteuer wichtiger geworden als die Steuer für alle anderen Gemeindezwecke zusammengenommen; ihrer Veranlagung wurde daher die meiste Sorgfalt zugewendet, für sie die Entscheidung der Gerichte am häufigsten angerufen. So gelangte sie zu der heute vorhandenen festen Gestalt, um die Unterlage aller anderen zu werden. Die County Rate erscheint als ein Beitrag des Kirchspiels zu der Kreiskasse, welcher wechselnd etwa $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{5}$, $\frac{1}{7}$ der Armentaxe bildet. Die Borough Rate wird zwar nur ergänzend, dann aber nach gleichen Grundsätzen erhoben. Für die Highway Rate gilt dasselbe gesetzlich, für die Church Rate faktisch. Derselbe Gang ist für die Sekundärzwecke der Hauptsteuern und für die Ergänzungssteuern nachgewiesen. Allerdings bestehen einige gesetzliche Abweichungen, manche historisch zufällig. Die Fassung des Armengesetzes hatte eine Beschränkung auf Niederwald und Kohlenbergwerke herbeigeführt, während Hochwald und andere Bergwerke durch eine spitze Interpretation frei blieben. Die späteren Gesetze über die Wegebausteuer wurden anders gefaßt, und schlossen eine solche Interpretation aus. Für

Samuel Laing und E. Watkin über die Besteuerung der Eisenbahnen pag. 63—92, 93—111). Monographien darüber sind Bayldon, on Valuation of Property for Poor Rates 1834 8. E. V. Lee's Practical Treatise on the Rateability of Property to the Relief of the Poor. 1830 12. Notizen, wie die technischen Taxatoren bei Einschätzung des Miethe- und Pachtwerths verfahren, enthält u. A. der Report on Burdens on Land 1846. I. pag. 227 ff., 273 ff. Im letzten Menschenalter sind besondere Schwierigkeiten entstanden durch die in früheren Zeiten unbekannten Benutzungen des Bodens. Ganz consequent wird z. B. eingeschätzt bei Chausseehäusern und Telegraphenstationen der Miethswerth der Amtswohnungen, bei Fabriken der Miethswerth des Gebäudes mit eingemauerten Maschinen, Wasserkraft und allem was wand-, band-, niet- und nagelfest ist. Bei den Eisenbahnen hat man sich dagegen nicht begnügt den Miethswerth der Gebäude als Amtswohnung, Comptoir, Waarenhaus, Wagehaus, Wärterhaus u. s. w. einzuschätzen, sondern man schätzt die Bahn mit den Schienen in jedem Kirchspiel als improvement of land ein, während doch der Schienenweg nur als Ganzes einen Nutzwerth hat, und das Fragment, welches ein Kirchspiel durchschneidet, ebenso wenig Verbindung mit dem Communalverband hat, als ein durchgehender Telegraphendrath. Die London- und Nordwest-Eisenbahn mußte danach in den 6 Grafschaften, die sie durchschneidet, jährlich 128,000 L. Communalsteuern zahlen. Die Brighton-Eisenbahn zahlte in 16 Kirchspielen jährlich 10,000 L., d. h. 9 L. jährlich von jedem Morgen Land, den sie wirklich inne hatte. Die 8 größten Eisenbahnen zahlten im Durchschnitt etwa ein Fünftel ihrer Dividende als Lokalsteuern, und dazu noch die Einkommensteuer und eine Abgabe von 5 pCt. des Passagiergeldes. Diese Behandlung war wohl Folge einer zu äußerlichen Auffassung, welche in den neueren Gerichtsentscheidungen berichtigt ist, nach denen sehr ermäßigte Ansätze erscheinen (Burn IV. 911—1002). — Ueber die jetzt üblichen Einschätzungsgrundsätze bei Kohlenbergwerken vergl. die Parl. P. 1867 No. 418. LX. 9. Eine allgemeine Uebersicht der in den einzelen Kreisarmenverbänden angenommenen Scala der Abzüge für die rateable value s. in Parl. P. 1866 No. 524. LIX. 55.

die Wirklichkeit hat dieser legale Unterschied keinen erheblichen Umfang. Sogar die Deichlast, die nach klarem Gesetz bedeutende Abweichungen enthält, wird faktisch sehr gewöhnlich wie die Armensteuer erhoben. So kann man schließlich allerdings wohl sagen, „daß das Ganze unserer lokalen Besteuerung nach dem Gesetz, oder durch den Gebrauch trotz des Gesetzes, nach der Basis der Armensteuer auferlegt wird," Report on Local Taxation 1843 pag. 25.

Ein System, welches beinahe zwei Jahrhunderte hindurch ohne gesetzliche Declaration bestand, welches durch die Gerichtspraxis nach einem festen Princip gehandhabt und fortgebildet wurde, welches in friedensrichterlichen und Gemeindeversammlungen von Jahr zu Jahr neu geprüft und probat befunden wurde (so daß selbst zufällige legale Abweichungen davon ignorirt werden konnten, ohne daß die Steuerzahler sich beschwerten): ein solches System der Communalsteuern ist die größte Autorität, die dafür zur Zeit in einem Staate Europas gefunden werden kann. Der richtige Grundsatz, welcher ein festes Communalwesen begründet, ist gewiß das Princip der Besteuerung des sichtbaren Realbesitzes im Communalverband in der Person des nutzenden Inhabers. Negativ ist damit ausgesprochen, daß der Gemeinde- und Kreisverband kein Recht hat, Vermögen und Einkünfte, welche außer ihrem Gebiet besessen und erworben werden, heranzuziehen, daß also namentlich Einkommensteuern für Communalzwecke ungeeignet sind. Positiv ist aber damit ausgesprochen, daß ein gesundes Communalleben die Communallasten direkt auf den Hausstand legt, in dem Umfang, in welchem er sich dauernd und äußerlich erkennbar im Gemeindeverband verkörpert.

Die Gründe für dies Communalsteuersystem sind in erster Stelle rechtlicher, zugleich aber auch wirthschaftlicher Art.

Der Nachbarverband der Kreis-, Stadt- und Landgemeinden hat eine sachlich beschränkte Aufgabe, in welcher weder die Aufgaben des Staatsganzen, noch die Pflichten des Einzelen gegen das Gemeinwesen sich erschöpfen. Dem entsprechend kann auch die Communalsteuerpflicht nur eine sachlich beschränkte sein: umfassend den dem Gemeindeverband dauernd zugehörigen Besitz; wogegen das bewegliche, nicht am Nachbarverband haftende Einkommen der allgemeinen Staatsbesteuerung vorzubehalten ist.

Der Grundbesitzer steht durch alle an ihm haftenden Arbeitskräfte und Erwerbsquellen mit dem Gemeindeverband so eng verbunden da, und nimmt mit seinem Personal für Armenpflege, Wege, Polizeischutz, Kirche und Schule die Geldmittel der Commune in so starkem Maße in Anspruch, daß seine Beitragspflicht sich durch den jährlichen Ertragswerth dieses Besitzes, nicht aber durch die zufällige Höhe seines persönlichen Rein-

Digitized by Google

einkommens (nach Abzug von Hypotheken und persönlichen Schulden) bestimmen kann. Die Beiträge aller Ansässigen wären sonst dem zufälligsten Wechsel unterworfen. Der auswärts wohnende Grundbesitzer ginge ganz frei aus.

Andererseits führt eine Personalbesteuerung nach dem Einkommen zu einer Ueberbürdung des beweglichen und Capitalvermögens, welches wohl der Staat, aber nicht jeder Lokalverband von wegen des bloßen Wohnsitzes in Anspruch zu nehmen hat. Das Domicil der Person ist nicht das erschöpfende Centrum der wirthschaftlichen Persönlichkeit. Die bewegliche Wirthschaftsordnung der heutigen Zeit combinirt vielmehr ein größeres Einkommen aus lokalzerstreutem Grundbesitz, Fabrikanlagen, Etablissements, Handels- und Actienunternehmungen der verschiedensten Art, und führt damit zu multiplizirter Communalbesteuerung desselben Gegenstandes. England empfand diesen Uebelstand schon im Mittelalter in Folge der sehr zerstreuten Besitzungen der großen Herren. Damals, wie heute, hatte das Dorf oder die Landstadt keinen Anspruch auf das ganze persönliche Einkommen eines Millionärs, bloß aus dem Titel eines Wohnhauses im Gemeindebezirk.

Mit dem System der visible property dagegen war der für das Communalwesen nöthige sichere Maßstab gewonnen, da der jährliche Mieths- und Pachtwerth eines Realbesitzes im Nachbarverband durch Gemeindebeamte sich zuverlässiger feststellen läßt als jede andere Vermögensschätzung. Die Eintaxirung, Erhebung und Verwendung der Communalsteuern nach diesem Maßstab gestaltete sich nun zu einem Haupttheil des selfgovernment selbst, wurde damit unabhängig von der Bestätigung, Entscheidung und Einmischung der Staatsverwaltung, und erhielt von der ökonomischen Seite aus ihre Unabhängigkeit von der constitutionellen Ministerverwaltung.

Es ist damit ferner die nothwendige Gleichheit der Grundlagen gewonnen, insofern Acker- und Hausbesitz, gewerblicher, industrieller und jeder andere nutzbare Besitz so herangezogen werden, daß Stadt- und Dorfgemeinden, Kreis- und Ortsverbände ihre communalen Bedürfnisse sammt oder sonders zu befriedigen vermögen, daß jede Combination vorhandener, jede Gruppe neuer Communalbedürfnisse den elastischen Boden der Besteuerung vorfindet.

Für die persönliche Stellung der Gemeindegenossen endlich ist damit die umfassende Grundlage gewonnen, welche jedem Hausstand von der Seite der Steuern aus seinen Platz im Gemeindewesen anweist. An die Stelle der in Deutschland noch festgehaltenen, aber nicht mehr durchführbaren Schichtung des rustikalen Besitzes in Rittergutsbesitzer, Bauern, Halbbauern, Häusler ꝛc. tritt der nutzende Inhaber (occupier) als ver-

pflichtetes Subject der Steuer, womit auch der Miether, Pächter, Nießbraucher, der Adminiſtrator des Forenſen, der Kleinhändler, Gewerbtreibende, Arbeiter in eine dauernde Stellung zur Gemeinde tritt.

Für alle Combinationen der Geſellſchaft in Ackerbau, Gewerbe, Induſtrie und Handel, für alle Neugruppirung von Gemeinden, Sammtgemeinden und Kreiſen hat ſich dies Steuerſyſtem als bildſam und anwendbar bewährt. Durch dies Princip hat das engliſche Communalleben ebenſo ſeine zuſammenhaltende Kraft wie ſeine Biegſamkeit für alle Fortbildung der Verfaſſung, trotz alles Wechſels der Bedürfniſſe, des Maßes und der Beſitzweiſen, bis heute bewahrt.

§. 25.

Geſammtüberſicht und Conſolidation der Communalſteuern.

Die Zurückführung aller Kreis- und Gemeindeſteuern auf den Fuß der Armenſteuer war ſchon vor einem Menſchenalter ſoweit vorgeſchritten, daß das Armenamt in dem Report on Local Taxation 1843 p. 86 den Vorſchlag zu machen wagte, alle vorhandenen Communalſteuern in eine General Rate zuſammenzuſchmelzen, und dann in feſten Perioden zu erheben. Seit jener Zeit iſt durch die verwickelte Geſetzgebung über die Straßen-, Geſundheits- und Baupolizei-Verwaltung die Zahl der Separatſteuern in bunter Mannigfaltigkeit der Namen noch weiter gewachſen. Es iſt daher erklärlich, daß der neueſte Bericht des Unterhauscommittees on Local Taxation vom 17. Juli 1870 (Parl. P. 1870 No. 353) mit der Reſolution ſchließt:

> daß in Uebereinſtimmung mit dem Committee on Poor Rates Assessment 1868 die Conſolidation aller für denſelben Bezirk erhobenen Lokalſteuern in eine Steuer als ein Gegenſtand von großer Wichtigkeit anzuerkennen iſt.

Es ſtehen dieſer letzten Codification noch techniſche Schwierigkeiten des geltenden Communalſteuerrechts entgegen, während das Hauptziel durchgreifender Grundſätze für alle Steuern des selfgovernment bereits erreicht iſt. Der Sache nach beſteht eine einheitliche Kreis- und Gemeindeſteuer mit einigen Modalitäten der Vertheilung unter die größeren und kleineren Verbände, welche den Namen von beſonderen rates führen.

Die gemeinſamen Merkmale des Steuerſyſtems der Selbſtverwaltung ſind folgende.

Erſtens: ſie dienen unmittelbar dem Sicherheits- und Culturzweck des Staates, oder nach älterm Sprachgebrauch, dem Zweck der Friedensbewahrung, der Sicherheits- und Wohlfahrtspolizei.

Zweitens: sie beruhen eben deshalb auf allgemeiner Bürgerpflicht (Unterthanenpflicht), nicht auf dem wirthschaftlichen Interesse des Einzelen; sie sind daher weder zu begründen noch abzumessen nach dem Interesse des Einzelen (wie das Gebührensystem ꝛc.), sondern nach der Leistungsfähigkeit des Einzelen im Communalverband, als direkte „persönliche Steuern von wegen des Besitzes."

Drittens: sie sind eben deshalb durchweg gesetzlich geregelt, unter staatlicher Controle und Verwaltungsjurisdiction, als ein integrirender Theil des Landesverwaltungsrechts.

Weiter als dies Gebiet des selfgovernment geht dagegen der Begriff der „Local Taxation". Die letztere umfaßt auch Beiträge, welche auf der wirthschaftlichen Grundlage eines nachbarlichen Interesses, folgerecht auf dem Princip von Leistung und Gegenleistung ruhen, und welche nur von einer ergänzenden polizeilichen Seite aus Gegenstand gesetzlicher Regelung, gesetzlicher Zwangsbestimmungen und Verwaltungsgrundsätze werden, wie die Chausseegelder, Hafengebühren, Deichlasten. So verschieden der staatsrechtliche Charakter dieser auf Leistung und Gegenleistung beruhenden Abgaben sich darstellt: so gehören sie doch staats- und volkswirthschaftlich mit den eigentlichen Communalabgaben zusammen. Es erscheint daher als ein berechtigter Gesichtspunkt, wenn die neuere Steuerstatistik und Gesetzberathung auch diese lokalen Abgaben zu dem weitern Begriff der Local Taxation zieht.*) Von diesem weitern Gesichtspunkt aus werden im Lauf des letzten Menschenalters Gesammtübersichten der Local Taxes gegeben, welche erst nach Ablauf eines Menschenalters zu einer annähernden Vollständigkeit gediehen sind.

---

*) Die collaterale Gruppe der Local Taxation im weitern Sinne, welche nicht zu dem Communalwesen und selfgovernment gehört, umfaßt hauptsächlich:

1) Die Sewers Rates (Deichdanlast), deren Bezirke mehrfach mit den politischen Gemeindebezirken zusammenfallen, und bei welchen der Gesichtspunkt der polizeilichen Regelung so stark hervortritt, daß sich die Deichgemeindeverfassung dem eigentlichen Communalwesen am Nächsten anschließt (Cap. XI. §. 132.)

2) Die Embankment and Drainage Rates, welche gemäß der neuern Agrargesetzgebung als Special-Rates nach 4. et 5. Vict. c. 45, und nach der Land Drainage Act 1861, 24. et 25. Vict. c 133, für beschränkte Zwecke erhoben werden.

3) Die Inclosure Rate mit analogem Charakter und die Regulated Pasture Rate nach dem Gemeinheitstheilungsgesetz, General Inclosure Act 8. et 9. Vict. c. 118.

4) Die Turnpike Tolls, Chausseegelder, welche sich der Wegedanlast anschließen, und in das Communalsystem soweit gehören, als die Kreis- und Gemeindeverbände für Chausseesysteme, welche sich nicht selbst zu erhalten vermögen, subsidiär haften. (Cap. XII. §. 144.)

5) Die Hafengebühren (Harbours), welche in das System der Gebühren unter polizeilicher Regelung fallen.

6) Die Lootsengebühren (Trinity House) nach dem gleichen System.

Die Denkſchrift des Armenamts von 1846 giebt folgende Ueberſicht über den Geſammtbetrag der Communalſteuern in England und Wales aus dem damals vorliegenden letzten Rechnungsjahr:

Poor Rate im engern Sinne . .	4,976,093 L.
Secundärzwecke der Armenſteuer .	567,567 L.
County und Borough Rates . .	1,356,457 L.
Highway Rates	1,312,812 L.
Church Rate	506,812 L.
Sewers Rate in London	82,097 L.
Summa .	8,801,838 L.

Von einigen Poſten (Lighting, Sewers, Inclosure Rate u. a.) war der Betrag nicht bekannt. Ebenſo fehlten die Communalſteuern, welche unter Special- und Lokal-Akten an einzelen Orten erhoben werden. Andererſeits wurden aufgezählt 2,607,241 L. aus Zöllen, Gebühren und Sporteln, mit Einſchluß derer das Armenamt die jährliche Geſammtſumme der local taxes auf 12,000,000 L. anſchlägt.

Unvollſtändig blieben dieſe Ueberſichten namentlich aus dem Grunde, weil die Kirchſpielsbeamten über eine Reihe beſtehender Steuern amtliche Auskunft zu geben verweigerten. Durch 23. et 24. Vict. c. 51 wurden nunmehr die Clerks ſämmtlicher Lokalbehörden verpflichtet, bei 40 sh. Strafe, die Beträge der im Geſetz benannten Steuern dem Miniſter des Innern alljährlich im Juni einzuberichten, und mit Hülfe dieſer Ergänzungen erſchien der erſte ausführlichere Bericht in den Local Taxation Returns vom 15. Juli 1862, Parl. P. 1862 No. 437, umfaſſend die Church Rates in den einzelen Kirchſpielen, und viele in den früheren Berichten fehlende, in folgender Zuſammenſtellung:

Poor Rate einſchl. der County Rate (1860) .	7,715,948 L.
Borough Rate (1854)	311,953 „
Highway Rates (1859)	2,024,797 „
Turnpike Tolls, Chauſſeegelder (1859) . . .	1,029,849 „
Trinity House, Lootſengebühren	288,313 „
Church Rates	233,560 „
Sewers Rates (S. 153.)	35,322 „
Drainage and Embankment Rates (S. 153.) .	65,671 „
City of London Commission of Sewers (S. 142.)	21,057 „
Lighting and Watching Act (S. 141.) . .	4,597 „
Improvement Commissioners (S. 141.) . .	19,162 „
Local Management of the Metropolis . . .	949,205 „
Harbours, Hafengebühren	1,201,398 „
Burial Boards (S. 140.)	103,706 „
Local Boards (S. 141.)	850,578 „
	14,855,122 L.

Die Local Taxation Returns in den jährlichen Parlamentspapieren werden nun von Jahr zu Jahr vollständiger. Weiter fortgesetzte Aufnahmen haben am 31. Juli 1868 wieder umfassende Specialübersichten der Local Taxation nach Grafschaften, Kreisarmenverbänden, Kirchspielen und Ortschaften in Vol. LIX. der Parl. P. 1867—68 No. 497 (mit Supplement 497, I.) ermöglicht, welche mit folgenden Gesammtsummen schließen:

1. Armenausgabe mit Nebenkosten	7,834,870 L.
2. County, Hundred, Borough, Police Rates:	
a) Matricularbeitrag aus der Poor Rate . . .	2,453,120 „
b) erhoben als gesonderte Steuer	307,232 „
3. Wegesteuer:	
a) Matricularbeitrag aus der Poor Rate . . .	621,436 „
b) als gesonderte Steuer erhoben	916,779 „
4. Church Rates	217,083 „
5. Lighting and Watching Rate	76,978 „
6. Improvement Commissioners	445,431 „
7. General District Rates, Gesundheitsverwaltung . . .	1,796,690 „
8. Deichlast, Drainage, Embankment	709,071 „
9. Andere Taxes:	
a) aus der Poor Rate	152,076 „
b) als gesonderte Steuern*)	1,203,397 „
(* einschl. 981,140 L. General and Lighting Rates, Metropolis)	
	16,734,163 L.

Die Local Taxation im weitern Sinne begreift außerdem noch die Marktgelder mit 26,282 L., die Brücken- und Fährgelder mit 110,835 L., die Hafengelder mit 1,259,990 L., die Chausseegelder mit 970,925 L., die Lootsen- und Leuchtthurmsgebühren mit 612,437 L., zusammen noch 2,980,469 L., welche in anderen statistischen Vorlagen desselben Jahres nachgewiesen sind. Der zeitige Präsident des Armenamtes hat es zu seiner besondern Aufgabe gemacht, in der Session von 1870 noch weit ausführlichere und correctere Uebersichten zu beschaffen, welche indessen noch nicht gedruckt sind.

Zu diesen Realsteuern für lokale Zwecke treten dann als Belastungen des Grundbesitzes noch die Staatssteuern: die alte Grundsteuer mit 1,058,000 L., die Einkommensteuer vom Grundbesitz mit 2,354,000 L., die Gebäudesteuer mit 1,003,000 L., die Erbschaftssteuer und die Stempelabgaben vom Besitzwechsel, — zusammen noch etwa 6,000,000 L. an Belastungen der real property.

Diese Steuermassen ruhen auf der Basis des Realbesitzes in England und Wales in einer Flächenausdehnung von 2743 deutschen Quadratmeilen. Der jährliche Ertragswerth dieses im Nachbarverband

fixirten Vermögens wird in dem Generalbericht von 1868 auf 118,334,081 L. (gross estimated rental) — der Nettoertrag für die Steuereinſchätzungen, rateable value (nach Abzug der Reparaturkoſten ꝛc.), auf 100,612,734 L. angegeben. Solche Feſtſtellungen der Steuerbaſis ſind erſt ſeit 1840 begonnen. Sie wurde für 1841 auf 62,556,696 L. angegeben, für 1847 auf 67,320,587 L., und ſo weiter ſteigend, von Jahr zu Jahr in den Parlamentspapieren nachgewieſen. Dieſe Steigerung rührt indeſſen nicht blos von dem erhöhten Wohlſtand her, ſondern auch von der berichtigten Steuereinſchätzung, von der Beſeitigung der zum Theil willkürlichen und übermäßigen Abzüge, welche die ältere Einſchätzungspraxis ſich erlaubt hatte.

Erheblich höher erſcheint die Baſis bei der Einſchätzung zur Staats-Einkommenſteuer, bei welcher die ſachlichen Beſchränkungen, die Vorabzüge und die Befreiungen der Lokalſteuerabſchätzung wegfallen. Schon für die Einkommenſteuer von 1815 wurde dieſer Ertragswerth auf 51,898,423 L. geſchätzt, für 1841—42 auf 85,803,000 L. (für die Armenſteuer nur 62,540,000 L.); für 1865 auf 131,343,000 L.; für 1868 auf 144,000,000 L. angegeben. Dieſe letzte Angabe beruht auf einer amtlichen Auskunft des Generalſteueramts (mitgetheilt in den Statistical Journals XXXII. S. 308—324). Sie ergiebt zugleich folgende Vertheilung nach den Hauptmaſſen des Realbeſitzes:

	1865.	1868.
Lands (Agrieultureinkommen inclus. Zehntrente)	46,403,000 L.	47,711,252 L.
Messuages (Gebäude, Waarenhäuſer, Fabriken ꝛc.)	59,286,000 „	68,012,873 „
Zehnten, nicht abgelöſte	58,000 „	55,511 „
Manors, gutsherrliche Rechte . . .	189,000 „	163,172 „
Fines, gutsherrliche Realabgaben .	166,000 „	158,660 „
Andere Einkünfte aus Ländereien .	?	239,919 „
Railways, Eiſenbahnen	13,882,000 „	15,980,150 „
Quarries, Steinbrüche	526,000 „	559,672 „
Mines, Bergwerke	4,277,000 „	5,103,525 „
Ironworks, Eiſenwerke	1,248,000 „	1,459,809 „
Fisheries, Fiſchereien	31,000 „	36,621 „
Canals, Canalgelder	786,000 „	718,605 „
Gasworks	1,618,000 „	1,771,954 „
Other property and profits . . .	2,973,000 „	3,427,655 „
Geſammtſumme .	131,343,000 L.	145,399,378 L.**)

**) In obiger Tabelle ſind unter der „Other property“ namentlich einbegriffen Salzwerke, Docks, Marktgebühren, Zölle, Brücken ꝛc.; zugleich aber auch ein Poſten von

„Divideuds on foreign securities 1,526,790 L.“, welcher jedenfalls nicht unter das steuerbare Realeinkommen gehört. Es ist deshalb oben eine runde Summe von 144,000,000 L. angenommen. An diese Steuerbasis knüpfen sich dann auch die Staatssteuern und Belastungen des Grunddesitzes in folgenden Posten:

Property tax, Einkommensteuer 1867 . . .	2,354,000 L.
Land tax, alte Grundsteuer 1868	1,058,000 „
House duty, alte Haussteuer 1868	1,003,000 „
Succession duty, Erbschaftssteuer	562,000 „
Stamps on deeds and instruments	1,405,000 „

Der letztere Posten begreift allerdings nicht blos die Stempelgebühren von Grundbesitzübertragungen, doch bilden diese die Hauptmasse, und es kommen andererseits auch noch Stempelgebühren von der Aufnahme von Testamenten, Testaments-Ausfertigungsgebühren ꝛc. in Betracht, so daß die Staatsansprüche wohl nicht zu hoch auf 6,000,000 L. veranschlagt sind. Die Zusammenstellung dieser Lasten in dem oben citirten Aufsatz von F. Purdy, the Pressure of Taxation on real property, Statist. Journals Bd. XXXII S. 308—324 (1869), verfolgt die Absicht nachzuweisen, daß die Beschwerden über den „Ruin des Ackerbaues“ durch die Steuerlasten unbegründet seien, insofern 1) die von der Steuer am stärksten betroffenen Realeinkünfte gerade am rapidesten gewachsen seien; 2) jedenfalls der industrielle Besitz in immer stärkerem Maße herangezogen werde. In letzterer Beziehung ergiebt sich das schnelle Steigen der Steuer von Wohnhäusern, Canälen, Eisenbahnen ꝛc. aus folgender Uebersicht der Pael. P. 1842 Nr. 235 in drei Jahresübersichten der Armensteuer:

	Landeigenthum:	Wohnhäuser:	Anderes Eigenthum:
1826:	4,795,482 L.	1,814,228 L.	356,447 L.
1833:	5,434,890 „	2,635,258 „	536,353 „ *)
1841:	3,316,593 „	2,375,221 „	660,014 „

*) darunter Fabriken mit 352,479 „

In 15 Jahren war hiernach der Beitrag des Landeigenthums von etwa 70 auf 52 Procent gesunken; dagegen der Beitrag der Wohnhäuser von 26 auf 37 Procent, der Beitrag der Bergwerke, Canäle, Eisenbahnen ꝛc. von 5 auf 11 Procent gestiegen. In den Parlamentspapieren von 1853 wurde eine sehr ausführliche Uebersicht über die Vertheilung der Communalsteuern auf die einzelen Arten des Realbesitzes gegeben, wie folgt:

	Poor etc. Rate.	Highway R.	Land tax.	Summa.	pCt.
1) Land und Landwirthschaftsgebäude	2,707,625	607,546	533,112	3,848,285	41,2
2) Zehntrente	295,056	59,123	60,563	414,742	4,4
3) Gebäude, Fabriken ꝛc. . . .	3,124,526	889,574	478,816	4,492,916	48,1
4) Kohlenbergwerke	61,191	14,082	5,981	81,254	0,9
5) Verkäufliches Holz . . .	28,524	6,236	5,581	40,341	0,4
6) Canäle	28,471	7,596	3,756	39,823	0,4
7) Eisenbahnen	204,871	52,537	30,171	287,579	3,1
8) Alle übrige property . .	102,032	25,881	12,937	140,850	1,5
	6,552,298	1,662,575	1,130,917	9,345,790	100

Die Einschätzungsbasis für die Armensteuer aus den Jahren 1854—1868 geben die Parl. P. 1869 No. 4155. LXII. 122. — Den Gesammtbetrag der Local Taxation von 1801—1865 die Parl. P. 1865 XII. 158. — Die Einschätzungsbasis der Staatseinkommensteuer pro 1814 und 1842—1865 die Parl. P. 1866 No. 511. XXXIX. 649.

Diese zusammenfassenden Uebersichten ergeben wohl zur Genüge, wie mit stetiger Nachhülfe der Gesetzgebung noch heute die mittelalterliche Stellung des Grundbesitzes zu den öffentlichen Lasten in England fortdauert, allerdings mit einer starken Ausdehnung des Begriffs von Realbesitz auf allen im Nachbarverband fixirten, einen Nutzertrag gebenden körperlichen Besitz, wodurch die entsprechende Ausdehnung der Realsteuern auf alle stehenden Gewerbe und industriellen Anlagen der heutigen Zeit herbeigeführt wird. Man muß diesen Steuerlasten, vom wirthschaftlichen Standpunkt aus, auch noch die zur Reallast gewordene Zehntrente hinzufügen, welche den ursprünglichen Beitrag des Grundbesitzes zu Kirche und Schule darstellt.

Die hier zusammengefaßten Steuern der Selbstverwaltung repräsentiren seit Jahrhunderten den bei weitem größern Theil der Kosten der innern Landesverwaltung. Sie sind das eigentliche, stehende Budget der innern Verwaltung, welche im Staatshaushalt neben Armee, Kriegsmarine und Finanzverwaltung eine sehr bescheidene Stellung einnimmt. Der Staatshaushalt Englands erhielt neben und unter dem Einfluß dieses Communalsteuersystems eine überwiegende Richtung auf indirecte Besteuerung. Die Staatsgrundsteuer, welche als land tax seit der Revolution an die Stelle der alten Subsidien getreten war, blieb seit 1692 ziemlich unbeweglich im Anschlag, und wurde seit der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts nominell auf 20 proc. fixirt, aber mit Zugrundlegung sehr alter Schätzungen. Mit dem gewaltigen Anwachsen des Gesammtetats der Staatseinnahmen und Ausgaben sank die land tax allmälig zu einem Supplement des Staatshaushalts herab und erstarrte in dem Maße, daß die abgestorbene Steuer wie eine Reallast erschien, welche nun durch 38 Geo. III. c. 60 für ablösbar erklärt wurde. Durch Ablösung von etwa ⅔ ist sie auf ihren heutigen Betrag von 1,058,000 L. herabgesunken. Die eigentlich lebendige Grundsteuer lag dagegen in dem System der Realsteuern für Kreise, Städte und Gemeinden, welche schon im Anfang des XIX. Jahrhunderts die land tax um das Dreifache überstiegen, bald um das Sechsfache, und stetig weiter steigend. Im Staatshaushalt begnügte man sich daher neben der anschwellenden Masse der indirekten Steuern mit einer sehr mäßigen Gebäudesteuer. Erst das Geldbedürfniß der französischen Kriege veranlaßte eine ergänzende „Eigenthums- und Einkommensteuer", zu welcher nun auch der Grundbesitz (shed. A. B.) gleichmäßig herangezogen wird. Zu diesen cumulirten Steuern treten dann noch die bedeutenden Stempelgebühren nnd Besitzübertragungskosten, welche vorzugsweise den Grundbesitz treffen. (Vgl. Excurs.**)

Es erklärt sich daraus das periodisch wiederkehrende Bestreben einer „Entlastung des Grundbesitzes", dem in neuerer Zeit nicht uner-

hebliche Staatsbeiträge zur Polizei- und Gefängnißverwaltung der Grafschaft (die Strafverfolgungskosten und ¼ der besoldeten constabulary), sowie die Staatsbeiträge zur Armenlast (Medicinalkosten und Lehrergehalte) entgegenkommen. Mit dieser Nachhülfe hat indessen die englische Gesetzgebung das Grundprincip der Realsteuern von der visible profitable property in the parish ausdauernd festgehalten. Dies zweite Grundelement des selfgovernment entfaltet sich nun nach zwei Richtungen hin:

1) zu dem System der Einschätzung, Erhebung und Entscheidung der Reclamationen im Gebiet der Communalsteuern, als Theil der englischen Verwaltungsjustiz, welcher selbst einen Hauptabschnitt des obrigkeitlichen selfgovernment bildet (Cap. VII.),

2) zu der wirthschaftlichen Verwaltung der Steuern, welche ein Hauptelement der wirthschaftlichen Selbstverwaltung in Stadt und Kirchspiel darstellt (Cap. VIII—XII).

** Die communalen Lasten des Grundbesitzes.

Für die Belastung des Grundbesitzes dient als eine Hauptquelle der Oberhaus Report on the Burdens affecting the Real Property 1846 N. 411. 2 Vol, zum Theil auch die späteren Berichte über die Steuereinschätzungen und über die Staatseinkommensteuer. Die Einzelbelastung der Grundstücke gestaltet sich allerdings anders als die Steuerlasten des großen Grundbesitzes, wie sie auf dem Continent durch die Gesetzgebung und Verwaltung des ancien regime geworden waren. Ein Bild davon giebt der Parlamentsbericht über die Lasten des Grundeigenthums 1846. I. pag. 4. Ein Landgut, Great Woodcote Farm, von 2198 preußischen Morgen zahlt:

an Zehntrente	2460	Thlr. Gold,
Armensteuer zu 18 Proc.	900	" "
Wegesteuer zu ¾ Proc.	225	" "
Kirchensteuer zu ¼ Proc.	75	" "
Einkommensteuer des Pächters . . .	162½	" "
Summa	3822½	" "

Mit Rücksicht auf diese Vorabzüge, die „des Pächters eigene Steuern" bilden, erhält der Grundherr 6060 Thlr. G. Pacht; bezahlt aber davon wieder eine Staatsgrundsteuer, (welche oft auf 1 bis 2 sh per acre steht, also hier etwa 600 Thlr. G.) und außerdem eine volle Einkommensteuer von 3½ Proc. Die Zeugenverhöre der Pächter vor demselben Oberhauscommitee ergaben als ziemlich gewöhnliche Steuersätze bei größeren und mittleren Gütern in concreto: Armensteuer 20 pCt., Kirchensteuer 1 pCt., Straßenbausteuer 3 pCt., Polizeisteuer 1 pCt., Staatsgrundsteuer (nominell) 8¼ bis 12½ pCt. Zehntlast und Armensteuer allein steigen an einzelen Orten bis auf 50 pCt., in seltenen Fällen erreichen sie den vollen Ertragswerth (bei Gütern des Lord Vivian u. a.). Anschaulich ergeben die Zeugenaussagen der einzelen Pächter die concreten Zustände, beispielsweise folgende: Pag. 22: Eine Pachtung von 416 preußischen Morgen zahlt an Armensteuer 318 Thlr. G., an Kirchensteuer 1 pCt., an Wegebausteuer 3 pCt., an gesonderter Police Rate 1 pCt., Staatsgrundsteuer 8¾ pCt. — Pag. 145 zahlen alle Ländereien des Kirchspiels an Armen-, Grafschafts-, Kirchen- und Straßensteuer 29 pCt. — Pag. 165 giebt eine Pachtung von 564 preußischen Morgen 1335 Thlr. G. Pacht, nachdem vorweg abgehen: 621½ Thlr. G. Zehntrente, 407 Thlr. G. Armensteuer, 19½ Thlr. G. Kirchensteuer,

48½ Thlr. G. Straßenſteuer, 28 Thlr. G. Einkommenſteuer des Pächters, 20 Thlr. G. Fenſterſteuer. Daneben zahlt der Grundherr noch 49 Thlr. G. Staatsgrundſteuer. — Pag 195, 196: In Kent und auf der Inſel Thanet ſteigt die Abgabe der Zehntrente auf 14 bis 16 sh. per acre, bei einem Pachtwerth von 24 sh., alſo beinah auf ⅔ des Ertrags. — Pag. 274: Armenſteuer 30 pCt., Zehntrente 17½ pCt., Straßenſteuer 5 pCt., Kirchenſteuer 1⅓ pCt., ſo daß von dem Ertragswerth der Pachtung (1485 Thlr. G.) 784 Thlr. G. vorweg abgehen. — Pag. 285: Eine Pachtung von 1243 Morgen zahlt: Staatsgrundſteuer 288 Thlr. G., Zehntrente 898½ Thlr. G., Armenſteuer 627½ Thlr. G., Straßenſteuer 241 Thlr. G., Kirchenſteuer 222 Thlr. G. Der Pachtwerth von 4500 Thlr. G. ſchwindet damit für den Grundherrn auf 2088 Thlr. G. zuſammen. — Pag. 679: Der Betrag der Zehntrente in Devonſhire ſchwankt von 11 bis 20 pCt.; die Armen-, Straßen und Kirchenſteuern betragen ungefähr 25 pCt. — Uebrigens kommen auch Communalſteuern in concreto von 100 pCt. vor, ja eine von 107½ pCt. (pag. 246).

Anſchaulich iſt der Report on Burdens auch über die gegenwärtige Belaſtung des Grundeigenthums in *conſolidirten Maſſen*. Der Flächenraum von England und Wales wird berechnet auf 36,522,615 Acres = 57,340,506 preußiſche Morgen. Der zur Armenſteuer pro 1841 eingeſchätzte Werth ergiebt einen Durchſchnittsertrag von 3⁹/₁₀ Thlr. Cour. pro Morgen, und ⅔ Thlr. Armenſteuer pro Morgen (II. pag. 150). — Am ſchwerſten drückt zunächſt die *Zehntrente*, die mit dem Fortſchritt der Kultur hier und da von 1 Thlr. G. per acre auf 2½ Thr. G. per acre geſtiegen iſt, in einzelen Fällen bis über 5 Thlr. G. Ihr Geſammtertrag wird auf 4,500,000 L. berechnet (pag. VI.). Dann folgen die eigentlichen *Communalſteuern*, obenan die Armenſteuer, an welche ſich alle anderen wie Zuſchläge anſchließen. Fühlbar trifft auch die *Einkommenſteuer* den Grundbeſitz, wobei geklagt wird, daß ſie ſtärker auf den Grundbeſitz falle, der nach dem Bruttoeinkommen abgeſchätzt werde und der Schätzung nicht entgehen könne, während Handel und Gewerbe durch ziemlich diskretionäre Deklarationen ſich einſchätzen (pag. XII). Dazu kommen die hohen *Stempelgebühren* und *Beſitzübertragungskoſten*, die bei Verkäufen von 300 Thlr. Werth 30 pCt. betragen, bei 600 Thlr. Werth 15 pCt.; die Koſten einer Grundverpfändung bei 300 Thlr. Werth 30 pCt., bei 600 Thlr. Werth 20 pCt., u. ſ. w. Der Stempel insbeſondere macht bei einem Grundverkauf von 300 Thlr. 12½ pCt., bei 600 Thlr. 5 pCt., bei 1800 Thlr. 2½ pCt. u. ſ. w. (pag. VIII.) — Es wird ferner geklagt über den nachtheiligen Einfluß einzeler *Conſumtionsſteuern* auf den Grundbeſitz, und über die Vertheuerung der Handarbeit, die dadurch entſtehe, daß die Pächter oft ſchlechte Arbeiter in Lohn nehmen müſſen, um die ohnehin übermäßigen Armenunterſtützungen nicht noch mehr zu erhöhen (p. V.) Die Ueberbürdung des Grundbeſitzes mit Steuern und Beſitzübertragungskoſten bei kleinen Grundſtücken ziehe die Kapitalien in andere Induſtriezweige, befördere die *Cumulation* des *Grundbeſitzes* und treibe die Käufer vom Markt (p. 443.) Wenn ſeit 1815 die Pachtverträge nicht vermindert ſeien, ſo beruhe dies nur darauf, daß die Pacht jetzt immer vollſtändiger den wirklichen Ertragswerth erreiche, und der Gewinn der Pächter immer kleiner geworden ſei. — Verglichen mit dieſen Zuſtänden werden die Grundſteuern in Preußen nach Hoffmann's Angaben von 1844 (109,104,720 Morgen Land, 10,163,942 Thlr. Cour. Grundſteuer), und die franzöſiſch-rheiniſchen Grundſteuern (p. 428, 429). — Der Grundertrag des cultivirten acre Land wurde dennoch im Jahre 1866 = 1 L. 17 sh. 9 d. (12⅔ Thlr.) angenommen. Ueber die Tragfähigkeit des engliſchen Grundbeſitzes vergl. den oben citirten Aufſatz von Purdy, Statist. Journals 1869. XXXII. 308—324.

Zweites Buch.

Das Grundſyſtem des obrigkeitlichen selfgovernment.

IV. Capitel.

Der Antheil der Grafſchaft an der Verwaltung der Civiljuſtiz.

§. 26.

Die heutige Stellung des Sheriff-Amts. Sheriff's Office.

Von der Civilgerichtsverwaltung hat das engliſche selfgovernment ſeinen Ausgang genommen. Der Grundgedanke eines organiſchen Zuſammenwirkens der Staatsbeamten mit ernannten Gemeindecommiſſionen und Commiſſarien (judge and jury) hat ſich aus der Civiljuſtiz auf die Strafjuſtiz und Polizei ausgedehnt, dann analog im Syſtem der Steuereinſchätzung und in der Milizverwaltung Anwendung gefunden, und endlich als Verwaltungsordnung für das ganze innere Leben des Staats ſich abgeſchloſſen. Das hiſtoriſche selfgovernment iſt deshalb mit dieſem Gebiet zu beginnen.

So ehrwürdig indeſſen die alten Erinnerungen und Namen noch heute daſtehen: ſo ſehr iſt doch dies älteſte Gebiet der Selbſtverwaltung überwachſen von der vorwiegenden Thätigkeit des Staatsbeamtenthums. Die Fortbildung des Privatrechts bedingte ſchon in der normanniſchen Zeit eine Handhabung durch gelehrte Richter, machte das gemeine Recht vorzugsweiſe zu einem Juriſtenrecht (judgemade law), concentrirte die Rechtſprechung in den beamteten Reichsgerichten, und ließ von den alten Verhältniſſen nur das Vollziehungsamt des Sheriff, die Civiljury in beſchränkter Anwendung und nominelle Reſte alter Gewalten des vicecomes übrig.

Der praktische Zustand der Civiljustiz ist nunmehr folgender:

1) Gewöhnliche Civilklagen nach gemeinem Recht werden nach Wahl des Klägers angebracht bei einem der drei Reichsgerichte. Die Beweisverhandlung erfolgt vor dem Collegium in Westminster, oder vor den reisenden Richtern in der Grafschaft, mit Zuziehung einer Civiljury von zwölf Geschworenen für die question of fact.

2) Für die überwiegende Masse der kleineren gewöhnlichen Civilproceſſe sind seit 1846 neue Kreisgerichte gebildet, New County Courts, in welchen ein Einzelrichter entscheidet, zuweilen noch mit Zuziehung einer Civiljury von fünf Geschworenen, sofern dies verlangt wird.

3) Die Civilproceſſe, welche in das Gebiet der sogenannten Billigkeitsfälle gehören, werden vom Lordkanzler, oder vielmehr in erster Instanz von einem der Vicekanzler ohne Jury entschieden; in der Masse der kleineren Fälle von den neuen Kreisgerichten.

4) Die geistlichen Gerichte bildeten seit der normannischen Zeit eine gesonderte Jurisdiction für Ehesachen, Testamente, Nachlaßsachen, Zehnten, Patronatsrecht ꝛc., welche allmälig zerfallen und an neu formirte Gerichte übergegangen ist: ein Ehegericht, Court for Divorce and Matrimonial Causes, errichtet durch 20. et 21. Vict. c. 85, und ein Nachlaßgericht, Court of Probate, errichtet durch 20. et 21. Vict. c. 77, mit seinen Localbureaus. Kleine Nachlaßstreitigkeiten entscheidet das Kreisgericht mit Appellation an den Court of Probate.

5) Der Bankrutthof mit seinen Deputationen, jetzt verschmolzen mit dem Court of Insolvency: in den Provinzen sind auch diese Geschäfte größerentheils auf die neuen Kreisgerichte übergegangen.

6) Das Admiralitätsgericht und seine Unterbehörden für seerechtliche Proceſſe; doch so, daß durch die neueste Gesetzgebung auch hier die Kreisgerichte für die kleineren Fälle eintreten.

Durch diese Civilgerichtshöfe ist eine wirkliche Jurisdiction des Sheriff praktisch beseitigt. Es war ihm bis zur Errichtung der neuen Kreisgerichte die Befugniß geblieben, gewöhnliche Personalklagen bis zu 40 sh. (12 Thlr. G.) zu verhandeln und zu entscheiden: aber nur, wenn der Kläger sich hierher wenden wollte, wenn der Grund der Klage in der Grafschaft entstanden, der Beklagte dort ansässig war, — mit einem sehr mangelhaften Verfahren, so daß auch diese Bagatell-Gerichtsbarkeit fast außer Gebrauch kam. Kleinere Civilsachen konnten ihm ferner noch aus den Reichsgerichten zur Verhandlung und Entscheidung überwiesen werden. In der Hauptsache aber war das „Civilgericht" des Sheriff schon lange herabgesunken zu einem ministerial office der Reichsgerichte für Vollziehung von Ladungen und Executionen, um den reisenden Richtern die Honneurs zu machen und die Jury zu gestellen. Diese Geschäfte sind jetzt nach dem

Herkommen untheilbar. Exemtionen einzeler Ortschaften oder Ablösung einzeler Functionen von dem Sheriffamt können nur durch Parlamentsacte erfolgen (Dalton. pag. 6.) Nachdem der Sheriff in dieser Weise zu einer bloßen Untergerichtsstelle geworden, zerfallen seine laufenden Civil-Geschäfte in drei Gruppen:

1. Ladungen im Civilproceß (§. 28).
2. Executionen im Civilproceß (§. 29).
3. Der Sheriff als Gerichtskommissar (§. 30).

Wenn diese stark zusammengeschmolzenen Geschäfte des normannischen vicecomes noch unter dem Namen eines Grafschaftsgerichts, County Court, fortgeführt wurden, so geschah dies in dem Sinne, in welchem man in England überhaupt alte verfassungsmäßige, den Reichsgerichten untergeordnete Behörden Courts nennt. Ein politisch wichtiges Geschäft des County Court blieb noch immer die Wahl der Grafschafts-Abgeordneten zum Parlament, die altherkömmlich als ein Theil und in den herkömmlichen Formen der Geschäfte des Grafschaftsgerichts vorgenommen werden sollte 7. Henry IV. c. 15. Seit der Reformbill wird eine besondere Grafschaftsversammlung, Special County Court, dafür geladen. Die frühere Befugniß des Sheriff zur Entscheidung über die Wahlqualification ist übergegangen an richterliche Commissarien des Gerichtshofs der Common Pleas (revising barristers). Es bleiben also auch hier nur übrig die formellen Geschäfte eines Wahlcommissars. Aehnlich ist die Stellung des Sheriff bei der Wahl der Coroners und der Waldmeister (Verderors).

Nur einige wenige Ehrengeschäfte führt der Sheriff persönlich aus, namentlich die Geschäfte als Wahlcommissar und die Begrüßung der Assisenrichter. Für alle laufenden Amtsgeschäfte dagegen bestellt er einen Anwalt als Stellvertreter, Under-Sheriff, auf die Dauer seines Amtsjahres. Der Unter-Sheriff bildet ein Centralbüreau, von dem aus die Einzelgeschäfte durch ernannte Bailiffs of Hundreds und durch bestellte Huissiers vollzogen werden. Das wirkliche Sheriffamt erscheint daher als ein Bureau mit dienenden Unterbeamten, Sheriff's Officers (§. 27), für welche der Sheriff die Verantwortlichkeit übernehmen muß.

Diese Verantwortlichkeit besteht in einer amtlichen Unterordnung unter die Reichsgerichte, welche mit ihrer altherkömmlichen Disciplinargewalt jeden Ungehorsam gegen die königlichen Prozeßdecrete, falsche Berichte und Amtsmißbrauch summarisch durch attachment büßen können. Annahme von Geschenken, um Jemanden vom Geschworenendienst zu befreien, ist durch ein Specialgesetz 27. Eliz. c. 6 mit Geldbuße verpönt. Auch in anderen speciellen Gesetzen sind Bußen und Verwirkungen angedroht, amerciaments, fines, forfeitures, imprisonment. Wenn seine Unterbeamten den Sporteltarif überschreiten, erkennen die königlichen Gerichte

ſummariſch auf Ordnungsſtrafe und Erſatz 1. Viet. c. 55. Doloſe Amtsmißbräuche fallen unter die allgemeinen Strafgeſetze gegen Amtsvergehen. Wegen ungeſetzlicher Arreſte, Executions-Vollſtreckungen, oder Verweigerung einer Amtshandlung hat die verletzte Partei eine Civilentſchädigungsklage, von welcher häufig Gebrauch gemacht wird.

Die neueren Schriften über das Sheriffamt ſind Compilationen für den Gebrauch der Sheriffbüreaus. Es gehören dahin: Geo. Atkinson's Practical Treatise on Sheriff Law; containing the Sheriff's Duties at the County Court, Courts for Election of Coroners and Members of Parliament, by Writ of Trial, Inquiry and Railway Compensation Acts, Interpleader, 3d. edit. 8vo. 1854, (neue Ausgabe 1869). W. H. Watson Treatise on the Law relating to the Office and Duty of Sheriff. 2nd. edit. 1848. 8vo. Aus deutſcher Literatur: Mühry, das Amt eines Sheriffs in England, in von Jagemann's Gerichtsſaal 1851, Heft 4, S. 375 ff. Anſchaulicher ſind die Mittheilungen in der trefflichen Schrift: J. Rüttimann, der engliſche Civilproceß. Leipzig 1851. 8vo. Die geſchichtlichen Anknüpfungen ſ. o. §. 19. Excurs.

§. 27.

Sheriff's Officers: Under-Sheriff, Deputy-Sheriff, Bailiffs.

Die zahlreichen Clerks, Ballivi und Servientes der normanniſchen Landvögte haben ſich fortgepflanzt in das heutige Unterperſonal des Sheriff: Undersheriff, Bailiffs und Clerks, als Stellvertreter und Büreaubeamte.

1. Der Undersheriff kommt ſchon in 13. Edw. I. c. 39 als Subvicecomes vor, in 11. Henry VII. c. 15 als Undersheriff oder Shire Clerk. Es war ſchon ſeit Jahrhunderten Sitte, daß der Sheriff einem ſolchen General Deputy die laufende Büreauverwaltung oder doch den größten Theil derſelben anvertraute (Dalton on Sh. 455), namentlich das ſogenannte ministerial office, d. h. ſeine Geſchäfte als Vollziehungsbeamter im Gegenſatz der richterlichen. Nach dem neuen Geſetz 3. et 4. Will. IV. c. 99 ſoll er innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung ſeiner Ernennung im Staatsanzeiger durch Handſchreiben einen Unterſheriff ernennen.

Seit 27. Eliz. c. 12 wird der Unterſheriff vereidet und leiſtet einen beſondern Amtseid nach Formular 3. Geo. I. c. 15. Er iſt gewöhnlich ein Anwalt, dem aber durch 1. Henry V. c. 4 die Anwaltspraxis während des Amtsjahrs unterſagt wird. Da indeſſen die Umgehung dieſer Vorſchrift nicht zu verhindern war, ſo iſt durch 6. et 7. Viet. c. 73 die Fortſetzung der Anwaltspraxis geradezu geſtattet.

Der Unterſheriff wird als reiner Amtsvertreter des High Sheriff

behandelt, darf kein Privatrecht oder Lehn an dem Amt selbst haben, darf keine Amtshandlung in eigenem Namen ausüben. Er hat dafür seinem Machtgeber Bürgschaft zu leisten, und kann von ihm jeder Zeit abberufen werden. Sobald er aber einmal ernannt ist, muß nach dem heutigen Gebrauch der High Sheriff ihm alle laufenden ministerial acts überlassen, und darf keinen Theil derselben sich oder einem andern reserviren.*)

Für alle Acte des Stellvertreters bleibt der High Sheriff civilrechtlich verantwortlich, namentlich für Versehen bei Ladungen, Pfändungen und Executionen. Selbst amerciaments können den Sheriff für Versehen seines Beamten treffen; nicht aber Gefängnißstrafen und Criminalklagen, welche gegen den Undersheriff selbst gehen.

Die Dauer der Stellvertretung richtet sich nach dem Amt des High

*) Im Anfang des XVIII. Jahrhunderts war die Selbstverwaltung des Sheriff noch mehr als ein blaßer Name. Dalton (p. 20) giebt den Rath, die Sheriffs möchten ihren Undersheriff und ihr Büreau in ihr Haus nehmen, um darüber ununterbrochen Aufsicht führen zu können. Der High Sheriff kann nach Dalton (p. 103) alle Functionen auch noch selbst üben, kann seinem Undersheriff und seinen legal bestellten Bailiffs bloß mündliche Orders ertheilen. Ob er einen Undersheriff ernennen wolle oder nicht, gilt nach als Sache der Willkür; die Rücknahme des Auftrags wie die Rücknahme einer gewöhnlichen Vollmacht (p. 512). Die umständliche Form eines Cautionsinstruments (indenture) zwischen Sheriff und Undersheriff, wie sie Dalton 445, 446 giebt, ist im Wesentlichen das noch heute übliche Formular, ebenso wie die Verschreibungen, bonds, der Unterbeamten und ihrer Bürgen. — Im Verlauf der Zeit ist es mehr das Verhältniß eines Gerichtsherrn zu seinem Gerichtshalter geworden. Das ökonomische Verhältniß ist aus dem Report on Sheriff's Office 1830 ersichtlich. Die laufenden Sparteln und Tantièmen werden gewöhnlich dem Undersheriff überlassen, der den Sheriff auch für Regreßklagen schadlos zu halten übernimmt. Die Kosten des Patents, der Rechnungslegung, der Assisen und die sonstigen Ehrenausgaben trägt der Sheriff selbst, und bezieht dafür die Vergütigungen aus dem Schatzamt. Die vom Undersheriff bestellte Sicherheit betrug z. B. in einem Falle 16,000 L. in Grundstücken (p. 35). Das Geschäft kann daher nur von größeren Anwaltsfirmen übernommen werden. Dies folgt schon aus der erheblichen Gefahr der Regreßklagen und der häufigen Interventions-Ansprüche, in welchen eine Deckung gegen Regreß bei aller Vorsicht oft nicht möglich ist (p. 44.) Andererseits wird das Amt von angesehenen Firmen gesucht, weil es Einfluß und Vertrauen beim Publikum giebt. Manche Anwälte suchen es sogar dauernd zu erhalten, und umgehen das gesetzliche Verbot, indem sie abwechselnd sich selbst oder einen ihrer Secretäre zum Undersheriff bestellen lassen (p. 48). Angesehene Anwälte üben oft einen großen Einfluß auf die Ernennung des Sheriff, um für sich das Undersheriffamt zu gewinnen (p. 35). Das Verhältniß des Einflusses hat sich hier umgekehrt, und das Bestreben dem Sheriff seine Unterbeamten nicht über den Kopf wachsen zu lassen durch Beschränkung auch ihrer Dienstzeit auf ein Jahr, hat sich als unwirksam erwiesen. Der Bericht on Sheriff's Office (p. 5) geht so weit, den Vorschlag zu machen: der Undersheriff solle künftig ein permanenter Beamter werden, solle künftig eine Liste aller zum Sheriffamt geeigneten Personen führen, und diese Liste als Information für die reisenden Richter vorlegen. Ja der Undersheriff solle zugleich als Bagatellrichter kleine Civilprozesse entscheiden, und das Amt wo möglich mit dem des permanenten Kreissecretärs, Clerk of the Peace, verbunden werden.

Sheriff. Kein Unterſheriff ſoll daher über ein Jahr hinaus fungiren, 42. Edw. III. c. 9. Stirbt jedoch ein Sheriff im Amtsjahr, ſo ſoll der Unter-Sheriff die Geſchäfte fortſetzen bis zur Ernennung eines neuen, unter fortdauernder Verantwortlichkeit der Erben und unter Fortdauer der geſtellten Caution, 3. Geo. I. c. 15, §. 8. Gewöhnlich wird in ſolchem Falle der Unterſheriff ſelbſt zum High Sheriff ernannt für den Reſt des Amtsjahres.

2. Der Deputy Sheriff bildet ein Correſpondenzbüreau in London für die Geſchäfte des Sheriffamts in der Grafſchaft. Da es läſtig war, die Decrete der Reichsgerichte einzeln von London in das Büreau des Sheriff zu überſenden, ſo wurde ſchon durch 23. Henry IV. c. 10 der Sheriff angewieſen, einen Deputy zu ernennen zur Empfangnahme der Correſpondenz mit der Kanzlei und den Reichsgerichten (Dalton S. 20). Der Deputy hat ein laufendes Journal zu führen, in demſelben die empfangenen Urkunden einzutragen, die verſchloſſenen Schreiben zu erbrechen und nach Datum und Inhalt zu verzeichnen. Nach 3. et 4. Will. IV. c. 42, §. 20 ſoll das Correſpondenzbüreau im Umkreis einer engl. Meile von Inner Temple Hall belegen ſein. Die Ernennung des Deputy erfolgt durch einfache Vollmacht, warrant of attorney. Das rein formelle Geſchäft bildet einen Nebenzweig für die vielen Anwaltbüreaus der Hauptſtadt.

3. Die Bailiffs of Hundreds ſind die ausführenden Beamten für die einzelen Geſchäfte in der Grafſchaft. Durch 14. Edw. III. c. 9 wird es dem Sheriff zur Pflicht gemacht „Bailiffs zu ernennen, für welche er einſtehen könne und wolle." In der Hundred ſollte demgemäß ein Kreis-Gerichtsſchulze, Bailiff, ernannt werden zur Beitreibung der Geldbußen, zur Ladung der Geſchworenen, zur Aufwartung in den Aſſiſen und Quartalſitzungen, zur Inſinuation von Ladungen, zur Vollſtreckung von Executionen, — womöglich ein angeſeſſener Mann mit der nöthigen Kenntniß der Oertlichkeit und der Perſonen. Das st. 27. Eliz. c. 12 regelt den Amtseid dieſer Untervögte. Ihr Amtsjahr erliſcht eigentlich mit dem Amtsjahr des Sheriff, 1. Hen. V. c. 4, und ſie ſollen erſt nach 3 Jahren von Neuem ernennbar ſein.**) Solche Beamte erſcheinen auch noch heute activ bei

**) Als Beſonderheit an dieſer Stelle erſcheinen die Bailiffs in den alten Freibezirken, franchises oder liberties. Nach der normanniſchen Weiſe konnten ſolche Unterämter feudal verliehen werden; der beliehene Lehnſchulze, bailiff in fee, erhielt dadurch das Recht und die Pflicht, königliche writs ſelbſt oder durch ſeine Beamten zu vollſtrecken an Stelle des Sheriff. Schon das stat. Westminster II. c. 9 gab jedoch die Vorſchrift, daß wenn der herrſchaftliche Bailiff den Befehl nicht ausführe, der Sheriff durch die Klauſel non omittas ermächtigt werden könne, den Freibezirk zu betreten und den Befehl zu vollſtrecken (Coke 2. Inst. 450, 451). Nach alter Praxis wird die Klauſel non omittas aber ſo-

Aſſiſen und Quartalſitzungen als gerichtliche Unterbeamte. Für die laufenden Dienſte eines Boten und Executors aber zeigten ſie ſich frühzeitig als ungeeignet. Es entſtanden daher neben ihnen die eigentlich ausführenden Beamten:

4. die Common Bailiffs, Bound Bailiffs, Special Bailiffs. Für den Huissier-Dienſt der Ladungen, Executionen und der Aufwartung im Gericht werden vom Sheriff und unter deſſen Verantwortlichkeit Gerichtsdiener dem Bailiff of Hundred nebengeordnet, — Perſonen die ſich eine gewiſſe Geſchicklichkeit in Ausſpändung und Ergreifung flüchtiger Schuldner erworben haben. Ein ſolcher Huissier gilt als Privatbedienſteter des Sheriff und leiſtet keinen Amtseid. Seine Pfändung und Verhaftung gilt aber als Akt des Sheriff, ſein Verſehen, z. B. auch das Entlaufen des verhafteten Schuldners, als Verſehen des Sheriff, für welches dieſer der Partei Schadenerſatz zu leiſten hat. Um ſich dagegen ſicher zu ſtellen, läßt ſich der Sheriff bei der Anſtellung eine Schuldverſchreibung (bond) auf eine erhebliche Conventionalſtrafe ausſtellen. Daher der Name Bound-Bailiffs, vielfach corrumpirt in der gemeinen Volksſprache. Ihre Amtsgewalt iſt nur abgeleitet aus dem Auftragſchreiben, warrant under the hand and seal des Sheriff; übrigens ſind ſie verpflichtet die geſetzlichen Vorſchriften über Vollziehung von Civilarreſten, Nichtannahme von Geſchenken, Heilighaltung des Sonntags 29. Car. II. c. 7, u. a. zu befolgen, bei Vermeidung disciplinariſcher Beſtrafung (attachment) durch den Gerichtshof. — Wenn es eine Partei vorzieht, kann ſie auch einen beſondern Boten, Special Bailiff für die Vollziehung einer einzelen Ladung oder Execution beſtellen, entbindet aber damit den Sheriff von der Verantwortlichkeit für den Akt. Ueber die Gebühren in Civilſachen ſ. 1. Viet. c. 55.

5. Noch andere Unterbeamte des Sheriff ſind die Gefängnißbeamten, Gaolers, welche aber jetzt in das Bereich der Friedensrichterverwaltung fallen; ferner ein County-Clerk, nomineller Protokollführer für die nominellen Geſchäfte des County Court, und ein Siegelbewahrer, Seal Keeper, für ebenfalls nominelle Geſchäfte.***)

---

gleich dem erſten Befehl beigefügt, und ſelbſt wenn es vom Extrahenten vergeſſen wäre, gilt doch die Vollſtreckung als legal Coke 2. Inst. 453. In der Wirklichkeit reducirt ſich die Anomalie alſo darauf, daß der Sheriff ſolche Bailiffs „requirirt"; während übrigens die Sache den gewöhnlichen Gang durch das Sheriffbüreau geht. Dalton 459, 460. Die vom Grundherrn beſtellten Lehnſchulzen werden vereidet wie andere Bailiffs of Hundreds, und müſſen als ſolche zur Dienſtleiſtung bei den Aſſiſen erſcheinen. (Vgl. oben S. 84.)

***) Alle dieſe Sheriffsbeamten werden neben einander genannt in 3. Geo. I. c. 15, §. 10, worin Verkauf, Kauf, Pachtung oder Verpachtung ſolcher Aemter bei 500 L. Strafe verboten wird. Der Cenſus von 1851 zählt 746 Sheriff's Officers auf, — natürlich wohl nur ſolche, für die das Amt einen Lebensberuf bildet.

Im Allgemeinen iſt das Gebiet des Sheriff's Office kein Muſter der Geſchäftsführung. Die einjährige Amtsdauer des Sheriff, wie alle kurz dauernden Ehrenämter, bringt die Geſchäfte in die Hände von Secretären und Schreibern. Dies hat man in England längſt erfahren an den jährlich wechſelnden Bürgermeiſtern der Städte; dieſelbe Erfahrung machte man am Sheriffamt. Unverkennbar hat jedoch das Sheriffamt noch immer einen negativen Werth, inſofern es für die Verwaltung der Juſtiz hauptſächlich das Anſtellungsrecht für die dienenden Untergerichtsbeamten bedeutet. Durch die eigenthümliche Stellung des Sheriff wird dieſe Patronage und die Bildung der Geſchworenenliſten unabhängig von der herrſchenden Partei im Parlament ſowie von der laufenden Polizeiverwaltung der Friedensrichter.

§. 28.

Die Ladungen. Distringas. Capias ad respondendum.

Der ordentliche Civilprozeß beginnt

1) mit einem Ladungsſchreiben, writ of summons, d. h. mit einem Gerichtsdecret, judicial writ, welches nach altem Kanzleiſtyl im Namen der Königin in dem Bureau des Gerichts ausgefertigt wird, bei welchem die Klage angebracht iſt. Es lautet weſentlich dahin:

„Victoria von G. G. ꝛc. an C. D. (den Beklagten) ihren Gruß. Wir befehlen Euch innerhalb acht Tagen nach Mittheilung des gegenwärtigen Schreibens bei dem Hofe der Queen's Bench etc. die Erklärung eintragen zu laſſen, daß Ihr auf eine von A. B. (dem Kläger) erhobene Klage, betreffend ein Verſprechen ꝛc., daſelbſt erſchienen ſeid. Und merkt Euch, daß, wenn Ihr dies nicht thut, A. B. berechtigt iſt, in Eurem Namen die fragliche Erklärung abzugeben, und darauf hier ein Urtheil auszuwirken, und daſſelbe vollſtrecken zu laſſen. Dies bezeugt Lord Campbell, Präſident des Gerichtshofes". — (Datum).

Solche Formulare ſind im Buchhandel zu kaufen. Der klägeriſche Anwalt füllt das gedruckte Formular der Beſchaffenheit des Falls gemäß aus, legt es dem Secretär des Gerichtshofes vor; dieſer drückt das Gerichtsſiegel darauf und macht damit die Urkunde zu einer formellen Ladung. Die Inſinuation der Ladung kann vom Kläger ſelbſt oder von irgend einem ſchreibenskundigen Beauftragten, z. B. durch den Schreiber oder Boten ſeines Anwalts geſchehen, mittels Aushändigung einer Abſchrift und Vorzeigung des Originals auf Verlangen. Der Beklagte hat ſodann im Gerichtsbüreau in ein dafür beſtimmtes Buch die Erklärung eintragen zu laſſen, daß er erſcheine, entweder in Perſon, oder in der Regel „durch den

bestellten Anwalt N. N." Zugleich muß er diesen Anwalt oder eine andere Stelle bezeichnen, an welche alle für ihn bestimmte Prozeßschriften abgegeben werden können. Diese Form der Ladung ist auch in der neuern Civilprozeßordnung von 1852 §. 2 ff., §. 33 ff. mit gesetzlichem Formular A. beibehalten. Dagegen sind die weiter folgenden Proceduren, welche bisher die Mitwirkung des Sheriffamts erforderten, großentheils ersetzt durch ein verändertes Contumazialverfahren mit fingirten Einlassungen.

2) Gelang es dem Kläger nicht, die Ladung zu insinuiren, so trat das Distringas ein, d. h. eine durch Pfändung verschärfte Ladung. Kläger extrahirte dann einen Gerichtsbefehl an den Sheriff:

„Victoria etc an den Sheriff der Grafschaft X. Gruß. Wir befehlen Euch, daß Ihr bei C. D. für den Betrag von 40 sh. pfänden sollt, um ihn zu zwingen, in unserem Hofe der Queen's Bench zu erscheinen und die Klage des A. B zu beantworten ꝛc."

Diese Pfändung war das alte obrigkeitliche Zwangsmittel im Prozeß der Feudalzeit, und aus den lateinischen Formularen dafür die Bezeichnung Distringas beibehalten. Der Zweck war nicht sowohl eine materielle Pfändung, als vielmehr eine in die Augen fallende Real-Citation. Die Pfändung dabei, auf irgend einen unbedeutenden Gegenstand gerichtet, war nur Formalität. Dies Verfahren ist jetzt aufgehoben durch die Proz.-Ord. 1852 §. 24.

3) Wenn der Beklagte latitirte, aber Vermögen zurückgelassen hatte, so konnte der Kläger auch die Civilacht beantragen. Vorausgesetzt wurde ein Bericht des Sheriff über die Fruchtlosigkeit des Distringas (non est inventus et nulla bona). Darauf wurde durch ein Gerichtsdecret (exigi facias) der Sheriff angewiesen den Beklagten an fünf aufeinander folgenden Grafschaftsgerichtstagen aufrufen zu lassen. Die Edictal-Citation war im Grafschaftsgericht und in den Quartalsitzungen der Friedensrichter zu verlesen, und an den Kirchthüren des Kirchspiels anzuheften. Dann folgte auf Bericht des Sheriff die Aussprechung der Acht, und ein an den Sheriff gerichtetes capias utlagatum, d. h. ein Befehl ihn zu verhaften, sein Vermögen mit Zuziehung einer Jury zu verzeichnen, in Beschlag zu nehmen und dem Schatzamt einzuberichten. Durch die neuesten Verbesserungen der Civilprozeßordnung ist auch dies in reinen Civilsachen zur Antiquität geworden. (Proz.-Ord. 1852 §. 24.)

4) Endlich kann auf Antrag des Klägers auch ein vorläufiger Personalarrest, writ of capias eintreten, wenn der Kläger eine Bescheinigung beibringt, daß ein wahrscheinlicher Grund vorhanden sei zu glauben, daß der Beklagte im Begriff stehe, das Land zu verlassen. Früher war dieser Civilarrest eine gewöhnliche Einleitungsform für Personalklagen; wurde aber als solche aufgehoben durch 1. et 2. Vict. c. 110 §. 3, an Act for the abolition of imprisonment for debt on mesne process. Das Gericht

verfügt jetzt zunächſt eine Ladung mit dem Befehl einer Cautionsbeſtellung. Nach Ausfertigung der Ladung wird dann erſt auf Beibringung einer Beſcheinigung über den Arreſtgrund ein writ of capias ausgefertigt. Kläger händigt den Arreſtbefehl dem Sheriff ein, der wieder ſchriftliche Vollmacht dem Bailiff zur Vollziehung giebt. Der Verhaftete kann ſich befreien, wenn er entweder die ſtreitige Summe mit 10 L. für die Koſten bei dem Sheriffamt depouirt, oder dem Sheriff eine cautio judicio sisti durch Bürgen beſtellt. — Ein einfacheres Arreſtverfahren gegen latitirende Schuldner iſt ſpäter eingeführt durch 15. et 16. Vict. c. 52 mittels warrant der Bankrutthöfe und der neuen Kreisgerichte. Auf Grund des warrant übernimmt dann der Sheriff den Arreſtaten in die Schuldhaft. In dieſer vereinfachten Geſtalt iſt das Arreſtverfahren noch ſehr häufig, in einer dem deutſchen Arreſtprozeß ähnlichen Weiſe.

Kommt es innerhalb dieſer Procedur zu einem Regreß gegen den Sheriff, ſo extrahirt der Kläger zunächſt einen Gerichtsbeſchluß, der das Sheriffamt auffordert binnen 8 Tagen Bericht zu erſtatten über die Vollziehung des Capias. Innerhalb dieſer Friſt iſt der Sheriff berechtigt an Stelle des Beklagten Special-Bürgſchaft einzulegen. Geſchieht es nicht, ſo kann der Kläger eine Beſcheinigung (affidavit) durch eidliche Zeugenausſagen ꝛc. über das nicht gehörige Verfahren des Sheriffamts dem Gerichtshof überreichen, mit dem Antrag auf attachment, welches von dem Crown Office der Königsbank ausgefertigt wird in Geſtalt eines an die Coroners adreſſirten Haftbefehls. Dem Sheriff bleibt dann nichts übrig als die Summe nebſt Koſten zu bezahlen, ſofern nicht erhebliche Rechtfertigungsgründe vorgebracht werden, über welche das Gericht ſummariſch erkennt.

Die hier behandelte Partie iſt auch für deutſche Juriſten verſtändlich gegeben von Rüttimann, Engl. Civil-Prozeß S. 89—117. Der gemeinſame Name für die prozeßleitenden Decrete iſt process; die klageinleitenden bilden den original process; die Zwiſchendekrete den mesne oder intermediate process; die Executionsdekrete den process of execution. Der Geſammtname practice bezeichnet die Regeln für den äußern Gang des Verfahrens, deren Anwendung im engliſchen (wie im franzöſiſchen) Prozeß den Unterbeamten und den Anwälten zufällt, während Richter und Advokaten nur ausnahmsweiſe zur Correktur eingreifen. — Das von Rüttimann dargeſtellte Verfahren iſt aber durch die neueren Civilprozeß-Ordnungen verändert und vereinfacht. Vergl. Finlason's Common Law Procedure Acts 1852, 1854, 1860 Lond. 1863, 8. und ſpät. Ausg. Das obige Bild wird indeſſen wohl genügen um die Stellung des Sheriffamts zu den prozeßleitenden Dekreten der Reichsgerichte verſtändlich zu machen. Das gedrängte, aber anſchauliche Bild eines Civilprozeſſes giebt Marquaedsen zu Best's Engl. Beweisrecht. Heidelb. 1851. Anh. II.

§. 29.

Die Civilexecution. Fieri Facias. Elegit. Capias ad satisfaciendum.

Das Sheriffamt iſt ferner das Executionsamt der Reichsgerichte. Der Executionsſucher muß zu dem Zwecke ſich zunächſt eine Ausfertigung des Urtheils verſchaffen. Sein Anwalt concipirt ſodann einen Vollziehungsbefehl, legt den Entwurf dem Secretär des Gerichts zur Beſiegelung vor, und ſtellt das beſiegelte Executionsmandat dem Sheriffsbureau in der Grafſchaft oder dem Correſpondenzbureau in London zu.

Das Urtheil lautet entweder auf Beſitzeinſetzung in eine ſtreitige Sache, oder auf Geldleiſtungen. Bei dinglichen Klagen auf Immobilien lautet das Executions-Mandat auf Habere facias seisinam, bei interdicta adipiscendae possessionis auf ein Habere facias possessionem; bei Klagen auf Herausgabe einer beſtimmten beweglichen Sache (action of detenue) auf Distringas, d. h. Auspfänden des Beklagten bis er Folge leiſtet, jetzt verſchärft durch 17. et 18. Vict. c. 125 § 78; 19. et 20. Vict. c. 97 §. 2.

Bei weitem die gewöhnlichſten Executionsfälle ſind die auf Geldleiſtungen. Urſprünglich gab es auch hiefür nur Pfändung, Distringas, welche noch heute bei den alten Untergerichten die einzige Weiſe der Zwangsvollſtreckung bildet. Bei den Reichsgerichten dagegen wurde ein wirkſamerer dreifacher Executionsmodus eingeführt, entweder durch Mobiliarexecution (Fieri facias), oder durch Einweiſung in den Beſitz der Mobilien und Immobilien (Elegit), oder durch Perſonalexecution (Capias ad satisfaciendum); doch ſo, daß der Kläger nur das eine oder das andere wählen darf.*)

---

*) Zum Verſtändniß des Ganges der Executionsgeſetzgebung muß man an das Feudalweſen zurückdenken. Das zu Kriegsdienſt verliehene Gut kann nicht nach Willkür des Lehnsmannes verpfändet und haftbar gemacht werden, haftet daher für Schulden urſprünglich gar nicht. Nachdem der militäriſche Character der Lehne ſich ſchon modificirt hatte, gab das Statut Westminster II. die Hälfte der Immobilien der Sequeſtration des Gläubigers Preis, reſervirte aber das Uebrige dem Lehnsherrn für ſeine Dienſtanſprüche. Den dringendſten Forderungen des Handelscredits und den beſonderen Bedürfniſſen gewiſſer Orte wurde daneben mittels beſonderer Geſetze, das Statute Merchant und das Statute Staple, und zwar durch ſehr prompte Execution Rechnung getragen. Erſt durch 1. et 2. Vict. c. 110 wird der geſammte unbewegliche Beſitz der Sequeſtration wegen Schulden unterworfen. Das ältere Executionsverfahren, wie es z. B. Dalton S. 119 ff. giebt, iſt noch ziemlich verwickelt, mit Unterſcheidung von ſieben Executionsweiſen. Vergl. Coke II. Inst. 394, 395.

1) Das Fieri facias ist die uns bekannte Mobiliarexecution nach folgendem Formular:

„Victoria, von G. G. ꝛc. an den Sheriff von Middlesex. Wir befehlen Euch, daß Ihr mittels der Mobilien (goods and chattels) des in Eurem Amtsbezirke wohnhaften Thomas Jones 100 L. beschafft, die William Smith neulich in unserem Gerichtshofe zu Westminster erstritten hat, — und überdies die Zinsen der benannten 100 L. im Verhältnisse von 4 L. auf das Hundert vom 5. November 1840 an ꝛc.; und Ihr sollt das Geld sammt den Zinsen unmittelbar nach der Vollziehung dieses Befehls uns nach Westminster übermachen, damit der benannte William Smith dadurch für seinen Schadensersatz und den Zins befriedigt werden kann. Alles dies sollt Ihr gemäß dem im zweiten Jahre unserer Regierung erlassenen Statute (1. et 2. Vict. c. 110) vollführen, und gegenwärtigen Befehl mit dem Berichte über dessen Vollziehung unmittelbar, nachdem dieselbe Statt gefunden haben wird, uns nach Westminster übermachen. Dies bezeugt Thomas Lord Denman zu Westminster am 5. Novbr. 1840."

Dieser Befehl wird dem Executor (Bailiff) ausgehändigt, vollstreckbar in das gesammte bewegliche Vermögen des Schuldners, mit Ausnahme der unentbehrlichen Kleidungsstücke und gewisser Inventarstücke bei einem Pachtgut. Der Gerichtsdiener darf jedes Haus betreten, in welchem sich Mobilien des Schuldners befinden, darf aber keine Hausthüren erbrechen. Die abgepfändeten Gegenstände werden von Amtswegen verkauft, der Erlös dem Anwalt des Klägers ausgehändigt; bei gepfändeten invecta et illata erhält jedoch der Vermiether einen einjährigen Miethsrückstand vorweg. Ein Bericht über die Vollziehung wird dem Obergericht nur erstattet im Falle einer Beschwerde.

2) Das Elegit ist in der Weise einer missio in bona begründet durch das Statut Westminster II., 13. Edw. I. c. 18, welches eine Beschlagnahme des ganzen beweglichen Vermögens und der Hälfte der Grundstücke Schulden halber gestattet. Durch die neuere Gesetzgebung ist dies auf das ganze Immobiliarvermögen ausgedehnt. Der Anwalt des Klägers entwirft das dazu gehörige Executionsmandat und läßt es von einem Gerichtsbeamten besiegeln nach folgendem Formular:

Victoria ꝛc. an den Sheriff zu Middlesex. Da Joseph Smith neulich durch Urtheil unseres Gerichtshofes zu Westminster gegen Timothy Jones 100 L. erstritten hat, welche ꝛc. Demnach befehlen wir Euch, daß Ihr ohne Verzug alles Personalvermögen (ausgenommen Ochsen und Pflugvieh) und alles Realvermögen, welches T. Jones am 5. Novbr. 1840 oder später besaß, oder über welches er am 5. Novbr. 1840 oder später frei verfügen konnte, um einen angemessenen Preis dem Joseph Smith übertragen lasset, damit derselbe es so lange inne haben könne, bis er befriedigt sein wird. Dies bezeugt Thomas Lord Denman ꝛc. ꝛc.

Der Sheriff hat hierauf eine Jury zu berufen, welche zunächst das bewegliche Vermögen (Ochsen und Pflugvieh ausgenommen) zu ermitteln, zu verzeichnen und zu taxiren hat mit Zuziehung des Gläubigers. Erscheinen dadurch Schuld und Kosten gedeckt, so werden dem Gläubiger die zur Deckung nöthigen Sachen nach dem Schätzungswerth übereignet, und

das Verfahren ist damit zu Ende. Reicht es nicht aus, so wird nun auch das unbewegliche Vermögen verzeichnet, geschätzt, und der Gläubiger durch den Sheriff in den Besitz (legal possession) eingewiesen. Er kann diesen occupiren, oder wenn er Widerstand findet, durch action of ejectment einklagen. Er soll wie ein bonus paterfamilias verwalten und die Erträge bis zu seiner Befriedigung verwenden. Nachdem er befriedigt ist, muß er den Besitz wieder abtreten, und kann dazu durch Klage oder summarisch durch Decret des Gerichts genöthigt werden. Ueber den Verlauf der Execution ist in diesem Fall stets Bericht (return) zu erstatten.

3) Das Capias ad satisfaciendum ist die Execution durch Personalarrest, d. h. durch Anweisung an den Sheriff, den Schuldner zu verhaften und gefangen zu halten. Mit dem Antrag verzichtet der Gläubiger auf die Execution in das Vermögen. Durch 32. et 33. Vict. c. 62 ist neuerdings eine Aufhebung der Schuldhaft erfolgt, jedoch mit ziemlich erheblichen Ausnahmen.

Dies dreifache Executionsverfahren findet in der Regel nur statt innerhalb eines Jahres nach der Urtheilsprechung. Ist mehr als ein Jahr verflossen, oder ist durch Todesfall oder Heirath eine Aenderung in den ursprünglichen Parteien eingetreten, oder soll das Urtheil gegen einen Bürgen vollstreckt werden, so tritt erst eine actio judicati (scire facias) ein, in der Weise eines Mandatsprocesses.*)

---

*) Gut und anschaulich ist für diese Partie Rüttimann Cap. 13. Für die Verantwortlichkeit des Sheriff in den heutigen drei Hauptfällen mögen nach folgende Erläuterungen dienen:

Durch das Fieri facias verliert der Schuldner die Fähigkeit zur Veräußerung in dem Augenblick, in welchem das Executionsmandat dem Sheriff-Amt übergeben wird. Werden dem Sheriff mehre Vollziehungsmandate zugestellt, so soll er das erst übergebene zuerst ausführen; fehlt er dagegen, so ist das Verfahren gültig, der Sheriff aber dem verkürzten Gläubiger zum Ersatz verhaftet. Versäumt der Gerichtsdiener vorhandene Sachen des Schuldners zu pfänden, so ist der Sheriff dem Gläubiger ebenfalls verantwortlich; pfändet er aus Versehen Sachen eines Dritten, so ist er dem Dritten verantwortlich. Doch ist jetzt dafür ein summarisches Interventionsverfahren eingeführt durch die Interpleader Act, 1. Will. IV. c. 58; 1. et 2. Vict. c. 45 §. 2.

Durch das Elegit wird das Gesammtvermögen des Schuldners gebunden von dem Moment der Eintragung des Urtheils an.

Das Capias ad satisfaciendum, ebenso wie der vorläufige Civilarrest ad respondendum (§. 28), war in England übermäßig ausgedehnt, theils im Geist der Strenge des Handelsrechts, nach mehr aber wegen der vielfachen Beschränkungen der Execution in das Vermögen, die nun durch den Personalarrest ausgeglichen wurden. Die Härte des Schuldrechts wurde daher sprüchwörtlich, und es mußten wiederholt allgemeine Amnestien bewilligt werden, z. B. 1765, wo nicht weniger als 18,000 Schuldner auf ein Mal frei gelassen wurden. Die neuere Gesetzgebung über Insolvency griff Anfangs etwas unüberlegt in diese Zustände hinein durch Aufhebung des Arrestes wegen kleiner Schulden. Dagegen lenkte die Gesetzgebung wieder um. Das dabei eintretende Verfahren gehörte in

§. 30.

Der Sheriff als Commiſſar der Obergerichte.

Die Befugniß des Sheriff, kleinere Civilproceſſe bis 40 sh. zu entſcheiden, iſt zwar beſeitigt durch die neuen Kreisgerichte. Durch Delegation der Obergerichte und durch einige Specialgeſetze kann der Sheriff indeſſen außerdem noch Richterfunktionen üben in folgenden Fällen:

1) Durch ein Writ of Justicies aus der Kanzlei konnte er ermächtigt werden, ſchleunige einfachere Sachen als delegirter Richter an Stelle der ordentlichen königlichen Gerichte zu entſcheiden. Das königliche Reſcript lautet: „Praecipimus tibi, quod justicies etc. (folgen die Namen der Parteien und der Sache) ne amplius inde clamorem audiamus pro defectu justitiae". Die Sache wurde dann vor dem Sheriff mit einer Commiſſion (inquest) von 12 Gerichtsmännern entſchieden. Es trat dies Verfahren zuweilen ein für einfache Schuld- und Schadensklagen, iſt jedoch durch die neuen Kreisgerichte überflüſſig geworden und beſeitigt.

2) Durch „Writ of Inquiry" kann die Feſtſtellung einer Entſchädigung vor den Sheriff verwieſen werden. In gewiſſen Fällen nämlich lautet das Urtheil der königlichen Gerichtshöfe dahin, daß der Kläger „entſchädigt" werden ſoll, mit Vorbehalt eines weitern Verfahrens zur Ausmittelung der Größe des Schadens. Es tritt dies namentlich ein bei gewiſſen perſönlichen Klagen wegen Vorenthaltung beweglichen Guts, wenn der Beklagte ſich contumaciiren läßt. Das Gericht kann dann auf einen kleinen nominellen Schadenerſatz erkennen, oder auch einen Secretär mit Berechnung der Summe beauftragen, womit die Sache zu Ende iſt, wenn ſich der Kläger beruhigt. Wenn aber Kläger auf förmlicher Feſtſtellung ſeines wirklichen Schadens beſteht, ſo ergeht ein Reſcipt des Gerichts an den Sheriff, welches ihn anweiſt „durch den Eid von 12 guten und geſetzmäßigen Männern ſeines Bezirks getreulich zu unterſuchen (inquire), welchen Schaden der beſagte A. B. erlitten hat", 8. et 9. Will. III. c. 11. Das Ergebniß wird dem Königlichen Gerichtshof einberichtet, der dann definitiv auf die Schadensſumme Urtheil ſpricht.

3) Writ of Trial. Nach 3. et 4. Will. IV. c. 42 §. 17 können

---

deſſen nicht vor den Sheriff, ſondern vor die Executions-Commiſſion, Court of Insolvent Debtors in London, in den Grafſchaften vor die neuen Kreisgerichte, — überall mit ſehr discretionären Gewalten, einen Perſonalarreſt wegen betrüglichen Verhaltens zu gewähren oder zu verſagen. Die Juſtizſtatiſtik des Jahres 1867 weiſt noch 8131 Perſonalexecutionen bei den Reichsgerichten nach, 8362 Fälle bei den Kreisgerichten.

persönliche Klagen ex contractu oder quasi contractu bis zum Betrag von 20 L., wenn keine schwierige That- oder Rechtsfrage dabei zu erwarten ist, aus dem Gerichtshof, in welchem sie angebracht sind, dem Sheriff delegirt werden. Der zur Beweisaufnahme fertige status causae (issue) wird dann dem Sheriff übersandt, der durch seinen Undersheriff oder einen andern Stellvertreter 12 Geschworene beruft, und ebenso verfährt wie ein Assisenrichter in Civilproceſſen. Das Resultat und der Spruch der Jury sind dem Obergericht einzuberichten, welches demgemäß das Endurtheil spricht. Das Verfahren war ein Versuch, den immer lauteren Forderungen nach Einführung stehender Kreisgerichte gerecht zu werden. Nachdem die New County Courts wirklich eingeführt wurden, können Contractsklagen bis zu 50 L. nunmehr dem Kreisrichter durch Order eines Reichsrichters zur Beweisaufnahme delegirt werden, worauf der Kreisrichter in einem Audienztermin verhandelt und das Resultat durch sein Büreau dem Büreau des Obergerichts remittirt, 19. et 20. Vict. c. 108, §. 26. Durch 30. et 31. Vict. c. 142 ist der Sheriff auch in dieser Funktion ganz beseitigt.

4) Bei wiederholter Besitzentsetzung (redisseisin) waren dem Sheriff schon durch das Statut Merton besondere Pflichten auferlegt. Wenn ein Kläger durch Realklage in den Besitz von Grundstücken eingesetzt, und nach Vollstreckung des Urtheils durch den Gegner von Neuem dejicirt wird, so soll ein königliches special writ ergehen, wodurch der Sheriff angewiesen wird, sich persönlich mit den Coroners und anderen Rittern an Ort und Stelle zu begeben, durch eine Jury den Thatbestand festzustellen, den disseisor zu ergreifen und gefänglich abzuliefern bis auf weitere Verfügung höhern Orts.

5) Bei Pfandstreitigkeiten, Replevin, sind dem Sheriff besondere Functionen überwiesen. Sie sind häufig wegen der zahlreichen Fälle gesetzlich erlaubter Privatpfändung. Der Eigenthümer der gepfändeten Sachen kann sich deshalb an den Sheriff oder dessen Unterbeamte wenden, um die Pfänder zurückzuempfangen gegen genügende Sicherheit dafür, daß er das Recht des Pfändenden im Wege des Proceſſes anfechten, und im Fall des Unterliegens die Pfänder von Neuem seinem Gegner ausliefern werde. Der Antrag darauf, plaint, wird bei dem Sheriff angebracht, das weitere Verfahren geht aber an die ordentlichen Gerichte. Nach st. 1. et 2. Phil. et Mar. c. 12 soll der Sheriff zur Bequemlichkeit der Gerichtseingesessenen vier oder mehre Stellvertreter zur Ausübung seiner Functionen in Pfandstreitigkeiten ernennen. — Bei Pfändungen wegen rückständiger Rente tritt nach einer Reihe von Gesetzen eine Mitwirkung des Sheriff auch beim Verkauf ein: wenn der Gepfändete nicht binnen fünf Tagen einlöst, soll der Pfändende in Verbindung mit dem

Sheriff oder Constable die gepfändeten Sachen durch zwei Taxatoren ſchätzen laſſen, und ſolche zur Zahlung der Rente und Koſten verkaufen. Die heutige Geſetzgebung hat auch dieſe Thätigkeit größtentheils den neuen Kreisgerichten überwieſen.

6) Durch Specialgeſetze iſt Eiſenbahnen und ähnlichen Unternehmungen öfter ein Expropriationsrecht eingeräumt mit der Clauſel, daß die Höhe des dem Eigenthümer zu leiſtenden Erſatzes durch den Sheriff mit einer Jury von 12 Männern feſtgeſtellt werden ſoll. Nach der neuern Weiſe der Geſetzgebung werden die ſummariſchen Expropriationen indeſſen den Friedensrichtern überwieſen.

Ueber dieſe Specialfälle vgl. Rüttimann S. 15. 41. 70. 164. 172—75 Dalton 345. 346. Es ſind alſo noch einige Reſte richterlicher Geſchäfte für den Sheriff übrig; obgleich die neueſte Geſetzgebung immer erſchöpfender die richterlichen Lokal-Geſchäfte in den neuen Kreisgerichten concentrirt. Monographien über dies ziemlich antiquirte Gebiet ſind J. Bowditch, Epitome of the Practice and Origin of the Sheriff's Court by Writ of Justicies etc. 1831 12°. G. B. Mansel, Practice by Writ of Justicies and Plaint in the County Court 1834. 12°. — Gilbert's Law and Practice of Distress and Replevin 4th. Ed. by Impey 1823. 8.

§. 31.

Die Civiljury.

Der bisher geſchilderte Antheil der Grafſchaft an der Civilrechtspflege durch das Sheriffamt erinnert noch vielfach an die Verwaltung normanniſcher Landvögte mit ihren Clerks und Servientes. Allein ſchon in der normanniſchen Zeit war damit verbunden ein ſtarker Antheil der Gerichtsmänner der Grafſchaft, deſſen Fortdauer durch die Zuſicherung der „Geſetze Eduards des Bekenners“ garantirt war. Durch eine Reihe von Geſetzen ſeit Heinrich II. geſtaltete ſich daraus mit ſtarken Umbildungen die Civiljury*). Bei der Ausführung des Inſtituts, als es unter Eduard I. eine regelmäßige Geſtalt annahm, zeigte ſich aber die Unausführbarkeit eines Geſchworenendienſtes durch die kleinen Freiſaſſen. Das st. Westminster II. (1296) und ſpätere Geſetze des Mittelalters beſchränken daher den Dienſt auf Beſitzer von 40 sh. (damals 40 Thlr.) Grundrente. Das st. 4. et 5. Will. et Mar. c. 24 nimmt dem veränderten Geldwerth entſpre-

*) Ueber die Entſtehung der Civiljury in der normanniſchen Zeit vgl. die Geſchichte des selfgovernment S. 72—80; über die Conſolidirung in der reichsſtändiſchen Zeit S. 161—163, 168, 189; über die mittelalterliche Abgrenzung des Geſchworenendienſtes S. 163—165, 169, 170. Ferner Biener, das Engl. Geſchworenengericht, Band I. 1852 § 36; über die Auswahl und Ernennung der Geſchworenen Band II §. 45—49. Für die parallele Stellung der Strafjury verweiſe ich auf Cap. V. Abſchn. 5.

chend, den Maßſtab von 10 L. aus freehold oder copyhold in England, 6 L. in Wales. Das st. 3. Geo. II. c. 25 fügt hinzu 20 L. Grundrente aus Pachtungen auf 500 Jahre oder auf Lebenszeit. Das conſolidirte Geſetz über die Bildung der Geſchworenengerichte 6. Geo. IV. c. 50 §. 1, ein Vorläufer der Reformbill,*) fixirt den Dienſt ungefähr auf die heutigen Mittelſtände, und zwar mit Rückſicht auf den veränderten Geldwerth: 10 L. Rente aus freehold, copyhold oder Beſitz auf Lebenszeit, — oder 20 L. Rente aus längerer Pachtung, — Beſitz oder Miethe eines zu 20 L. Miethswerth bei der Armentaxe eingeſchätzten Hauſes. Befreit bleiben: Perſonen über 60 Jahr, Pairs, Richter, Gerichtsſubalterne, practiſirende Advokaten und Anwälte, Coroners, Geiſtliche, practiſirende Aerzte, Wundärzte und Apotheker höherer Qualification, active Offiziere, Hofbeamte, viele Finanzbeamte, die Unterbeamten des Sheriff und noch einige kleinere Gruppen**). In den Stadtbezirken mit eigener Strafjuſtiz in den ſtädtiſchen Quartalſitzungen beläßt es das Geſchworenengeſetz bei dem alten ſehr mannigfaltigen Herkommen. Die Städteordnung von 1835 erklärt aber die Geſammtliſte der wahlberechtigten Bürgerſchaft kurzweg auch zur Urliſte der Geſchworenen unter maſſenhafter Aufhebung der älteren Befreiungsgründe.

Bei ihrer Entſtehung waren dieſe Geſchworenen als Beweiscommiſſionen gemeint, welche beeidet werden, die „Wahrheit zu ſagen“ nach ihrer Privatwiſſenſchaft, allenfalls Privaterkundigung. So ſtellen ſie die mittelalterlichen Rechtsbücher dar; danach wird ihre Glaubwürdigkeit und ihre Verantwortlichkeit behandelt. Gegen den Schluß des Mittelalters iſt

*) Dem großen Geſchworenengeſetz von 1825 gingen einige Geſetzentwürfe vorher, Parl. Pap. 1823 No. 484, 523. — 1824 No. 435. — 1825 No. 111, 264. Das Geſetz beabſichtigt nur eine Conſolidirung des beſtehenden Rechts mit Rückſicht auf die neueren Beſitzverhältniſſe. Das heutige praktiſche Verfahren bei Bildung der Jury iſt überſichtlich gegeben in: Gneiſt, Bildung der Geſchworenengerichte. Berlin 1849, S. 80–107. Ueber das Verfahren bei der Bildung der Dienſtliſte durch den Sheriff vgl. First Report of the Commissioners for inquiring into the Process, Practice etc. 1830. p. 122.

**) Ueber die Befreiungen vom Geſchworenendienſt, welche gerade ſo viele intelligente Elemente des Mittelſtandes ſich allmälig zu verſchaffen wußten, vgl. das Geſchworenengeſetz §. 2 48. Durch 25. et 26. Vict. c 107 §. 2 werden auch die einregiſtrirten pharmaceutical chemists, die geſchäftsführenden Clerks aller practiſirenden Anwälte und ſämmtliche Gefängniß-Unterbeamte unbedingt vom Dienſt befreit. Wer in den letzten zwei Jahren Dienſt geleiſtet hat, kann ſich auf eine gewiſſe Friſt entſchuldigen. Die gewöhnlichen Juries beſtehen daher überwiegend aus Perſonen der Mittelſtände, Pächtern, Gewerbtreibenden, Kleinhändlern u. ſ. w. Für Fälle ſchwieriger Art kann indeſſen jede Partei eine special jury beantragen, die dann aus Perſonen höherer Stände (Esquires, Merchants, Bankers) gebildet wird, 6. Geo. IV. c. 50 §§ 30—32; jedoch auf Koſten des Antragſtellers, wenn nicht der Richter beſcheinigt, daß aus ſachlichen Gründen eine Specialjury nothwendig geweſen, 24. Geo. II. c. 18; 3. et 4. Will. IV. 42 §. 35. (vgl. d. Excurſ.)

aber eine ſtillſchweigende Aenderung der Praxis eingetreten, die im XV. Jahrhundert ſchon ſicher erkennbar wird. Es beginnen Zeugenverhöre vor der Jury, und damit ein Syſtem rationeller Beweisführung, ſo wie wir es der Reception der fremden Rechte verdanken. In der Periode der Tudors iſt ſchon ein regelrechtes Beweisverfahren da, und durch 5. Eliz. c. 9 eine geſetzliche Anerkennung der Zeugnißpflicht. Statt eines Zeugniſſes wird alſo der Jury vielmehr zugemuthet ein zuſammenfaſſendes Urtheil über Beweiſe; ihr Eid lautet daher auch ſpäter auf „verdict in Gemäßheit des Beweiſes“. Ihr Urtheilsgebiet (question of fact) umfaßt Fragen, welche nicht nach Rechtsregeln, ſondern nach concreten Lebensverhältniſſen zu beurtheilen ſind, wie die Glaubwürdigkeit eines Zeugen oder Sachverſtändigen, die Höhe einer Entſchädigung u. dergl. Folgeweiſe ließ die Praxis und Geſetzgebung allmälig das Princip fallen, daß die Geſchworenen aus der Nachbarſchaft (hundred) entnommen ſein ſollen, 16. et 17. Car. II. c. 8; 4. Anne c. 16; Gerichtsbeſchluß Hilary Term 4. Will. IV. Folgerecht mußte auch die Verantwortlichkeit der Geſchworenen wegen falſchen Zeugniſſes wegfallen, wie durch berühmte Gerichtsſprüche zur Zeit der Reſtauration anerkannt wurde. Der Geſchworenenſpruch über die question of fact iſt alſo jetzt ebenſo ſelbſtändig wie der Richterſpruch über die question of law. Die Verantwortlichkeit der Geſchworenen beſchränkt ſich auf Beſtechung und ungebührliches Betragen, über welches letztere aber kein Zeugniß von den Geſchworenen ſelbſt verlangt oder angenommen wird.

Die heutige Bildung der Geſchworenenliſten iſt die durch Jahrhunderte erprobte Weiſe unparteiiſcher Auswahl. Die Urliſte der nach dem Geſetz Berufenen wird durch die Ortsgemeindebeamten aufgeſtellt, durch die Friedensrichter in den kleinen Bezirksſitzungen in öffentlicher Verhandlung berichtigt, und zuletzt vom Kreisſecretär zuſammengetragen. — Die Dienſtliſte der zur einzelen Aſſiſe einberufenen 48 bis 72 Geſchworenen bildet der Sheriff, oder vielmehr der Unterſheriff mit ſeinen Localbeamten, jedenfalls unabhängig von den herrſchenden Parlamentsparteien und von wechſelnden Verwaltungsanſichten, und mit dem Vorbehalt einer Verwerfung der ganzen Liſte (to the array), wo eine Parteilichkeit des Sheriff nachzuweiſen. Die früheren Weitläufigkeiten bei der Ladung der Geſchworenen ſind beſeitigt durch die neue Prozeßordnung, Common Law Procedure Act 1852, wonach der Sheriff auf Anweiſung (precept) der Aſſiſenrichter die nöthige Zahl zu jeder Aſſiſe zu ſtellen hat. Der Gerichtshof oder der einzele Richter erlaſſen jetzt einfache Befehle zur Geſtellung der Jury für die bevorſtehende Sitzung, 17. et 18. Vict. c. 125 § 59. Die Ladung der einzelen Geſchworenen zur Seſſion kann in einfachſter Weiſe durch die

Poſt erfolgen, 25. et 26. Vict. c. 107 §. 11.*) — Bei der Ausloosung der 12 Geſchworenen endlich iſt mit großer Zartheit das Erforderniß eines unbefangenen Urtheils gewahrt durch die Verwerfungsgründe propter honoris respectum, propter defectum, propter affectum, propter delictum, Coke Litt. 156.

Die Frageſtellung an die Geſchworenen wird geregelt durch einen von den Parteien zu formulirenden status causae (issue), und ſo gefaßt, daß ſie einfach zu antworten haben: „Wir finden für den Kläger; Schaden 50 L., Koſten 40 L." oder ähnlich.

Die Bedeutung der Civiljury liegt weniger in einer größeren Garantie für die Sicherheit und Richtigkeit der Entſcheidung, als vielmehr in dem Geſammtorganismus dieſes Gerichtsweſens, in welchem ſie eine Ermäßigung der ſtark centraliſirten und ausgedehnten Richtergewalt bildet. Ebenſo bedeutungsvoll iſt ſie als ein Element zur Erhaltung des gemeinſamen Rechtsbewußtſeins und des rechten politiſchen Sinnes innerhalb der nachbarlich verbundenen Kreiſe. Allerdings führt ſie zu einem verhältnißmäßig großen Aufwand von Kräften für einen einzelen Civilproceß, und ſchon deshalb waren die engliſchen Prozeßformen (forms of pleading) von jeher darauf berechnet, eine Beweisaufnahme mit Jury nur in der Minderzahl der Fälle eintreten zu laſſen. Die neuen Prozeßordnungen haben durch Zulaſſung eines Schiedsverfahrens die Anwendung noch ſeltener gemacht. Im Geſchäftsjahr 1867 wurden indeſſen doch noch 1158 Fälle in Weſtminſter, 1242 Fälle in den Provinzial-Aſſiſen mit einer Civiljury verhandelt. Noch mehr iſt bei den neuen Kreisgerichten die Tendenz einer beſchränkten Anwendung zur Geltung gekommen. Dagegen ſind auch wieder Erweiterungen des Gebiets der Jury im adminiſtrativen Civilverfahren hinzugekommen, wie ihre Anwendung bei der General-Commiſſion zur Feſtſtellung ſtreitiger Grenzen, 8. et 9. Vict. c. 118; zur Feſtſtellung der Frage über die Nothwendigkeit der Verlegung öffentlicher Wege bei den

*) Wenn das Plaidoyer unter den Parteien auf eine question of fact geführt hatte, ſo erfolgte die Berufung der Geſchworenen früher durch zwei Befehle, welche im Namen des Königs und mit der Unterſchrift des betreffenden Gerichtspräſidenten an den Sheriff gerichtet wurden. Der erſte hieß das Venire facias juratores, der zweite das Distringas juratores, oder bei dem Hofe der Common Pleas das Habeas corpora juratorum. Der Befehl lautete nominell auf ein Erſcheinen der Geſchworenen „beim Gerichtshof zu Weſtminſter", und zwar auf den nächſten Term nach den Grafſchaftsaſſiſen, für welche die Geſchworenen gewünſcht werden, und es wurde dann die Klauſel beigefügt „nisi prius Justiciarii venerint". Da aber dieſe reiſenden Richter ſtets kamen, ſo konnte der Sheriff die Geſchworenen ohne Weiteres zu den Aſſiſen berufen, und brauchte dem Weſtminſterhofe nur ein Verzeichniß derſelben einzuſenden. Urſprünglich ſollte für jede Sache eine beſondere Geſchworenenliſte eingereicht werden; nach der Praxis und nach 3. Geo. II. c. 25 wurde aber eine einzige Dienſtliſte für jede Aſſiſenſitzung an die Stelle geſetzt.

Quartalſitzungen nach der Wegeordnung; überhaupt zur Feſtſtellung des Erſatzes im Expropriationsverfahren. Nur die Zulaſſung ſogen. Special Juries hat ernſte Mißverhältniſſe in das Syſtem gebracht, welche Gegenſtand ſchwebender Geſetzentwürfe geworden ſind. (Excurs. †).

† Report von 1868 über die Verbeſſerungen des Geſchworenendienſtes.

Der Bericht des Unterhauscommittees vom 7. Juli 1868, betreffend die Ladung, den Dienſt und die Geldvergütigung für die special and common juries Parl. P. 1867–68 No. 401, XII. S. 677—759, enthält die neueſte Erörterung über die Wirkſamkeit der Civil- und Strafjury. Schon im vorangegangenen Jahre war ein ſolches Committee ernannt (Parl. P. 1867 IX. 597), welches aber nur bis zur Sammlung von Beweismaterialien gekommen war. Das Committee von 1868 macht einige Vorſchläge zur Beſeitigung von bedenklichen Uebelſtänden, welche am meiſten in den großen Städten mit dem Verfall des Gemeindeſinns hervorgetreten ſind.

Unter den Zeugenausſagen ſteht obenan Sir William Erle, früherer Oberrichter der King's Bench and Common Pleas, jetzt Chief Justice a. D. Es ſind ferner vernommen: der Aſſiſenſekretär des Centralhofes (H. Avory), der Vorſitzende der Middlesex Sessions (Sir W. H. Bodkin), mehre Undersheriffs und Anwälte, 2 Gemeindeſchreiber, 1 ſtädtiſcher Friedensrichter, 1 Kreisſekretär, mehre Habitué's im Dienſt der Special und Common Jury. Aus den Verhandlungen von 1867 iſt hervorzuheben das ſehr eingehende Gutachten des Serjeant Pulling (Qu. 289—488 mit Anlage) und des Undersheriff von Middlesex (Qu. 489—715).

Der Cenſus des Geſchwarenendienſtes mit 10 L. Grundrente, oder 20 L. leasehold, oder Miethe eines Hauſes von 20 L. — der im Geſetz nach erwähnte Cenſus eines Hauſes von 15 Fenſtern iſt jetzt mit der Fenſterſteuer beſeitigt, — will nach den heute veränderten Geldwerthen und der Relativität aller Anſätze nicht mehr paſſen. Die Geſammtheit der in den Urliſten der Grafſchaften aufgenommenen Perſonen wird von Serjeant Pulling auf 300,000 Perſonen veranſchlagt (Qu. 343); in der Grafſchaft Gloucester beträgt ſie 7005; in der Grafſchaft Lancaster 44,000 (Qu. 620); während der jährliche Dienſt in letzterer Grafſchaft etwa 3200 erfordert. Im Durchſchnitt pflegt der Geſchwarene je im fünften Jahr wieder zum Dienſt zu gelangen. In einzelen Bezirken iſt aber der Dienſt viel beſchwerlicher, und die ziemlich unregelmäßigen Ladungen treffen einzele Geſchwarene in ſehr kurzen Friſten. Die Mehrzahl der Zeugen iſt darüber einverſtanden, daß der heutige Cenſus für eine gute und gleichmäßige Beſetzung der Jury zu niedrig ſei. Bei dem Centralhof in London wird ein Geſchwarener auf die Verſicherung, daß er von ſeiner Hände Arbeit lebe, regelmäßig entlaſſen (Qu. 1331). Gewichtige Stimmen werfen gegen die Erhöhung wieder ein, daß der Steuerſatz überhaupt kein erſchöpfender „index of fitness" ſei (Qu. 1359). Sir William Erle ſpricht ſeine Hochachtung für die Geſammtleiſtungen der Jury aus (Qu. 1056). Wenn es hie und da mangelhaft ſtehe, ſo fehle es mehr an sound judgment als educational capacity. Er erwartet von einer bloßen Erhöhung des Cenſus keine Verbeſſerung (Qu. 1064): I do not think that the intellect of a man can be correctly estimated by the rateable value of the house that he lives in. My expression of extreme respect for the jurymen I have seen must be accompanied with the observation, that numbers of juries that I have known, have had upon them men of a very low scale of intellectual faculties, and as far as I could judge, liable to be swayed by extremely low motives; but looking at juries generally, I hardly have in my mind's eye during the 48 or 49 years that I have been conversant with juries, as barrister and as judge, a single instance of a jury in

which there was not at least one person of full intelligence to appreciate everything relevant to the case that could be said to him. — Die Frage, ob bei der heutigen Geſtalt der Beſitzklaſſen ein feſter Cenſus nach Eigenthums- und Miethswerthen überhaupt noch durchzuführen, ob nicht vielmehr ein relativer Cenſus nach Verſchiedenheit des örtlichen Wohlſtandes (wie bei den Wahlen in Preußen) nothwendig geworden, wird in den Verhandlungen nicht aufgeworfen.

Einſtimmig werden die überzahlreichen Befreiungsgründe vom Geſchworenendienſt als Uebelſtand anerkannt (vergl. insbeſondere die Ausſage und Denkſchrift des Serj. Pulling). Als Befreiungsgrund wegen Alters ſollte nicht das ſechszigſte, ſondern das ſiebenzigſte Jahr, höchſtens das fünfundſechszigſte anerkannt werden. Die maſſenhaften Befreiungsgründe der Civilbeamten könnten auf die „Heads of Departments“ beſchränkt werden; die der Anwälte, Aerzte und Schullehrer werden in Frage geſtellt. Völlig verkehrt wirke die Befreiung gewiſſer Bezirke vom Jurydienſt auf Grund alter Privilegien (Qu. 1387 ff.). Ein Verzeichniß ſolcher örtlichen Privilegien geben die Parl. P. 1866 No. 221, LVIII. 47. Das Parlamentscommittee iſt auch der Meinung, die Verpflichtung zum Dienſt der Grand Jury nicht als allgemeinen Befreiungsgrund für die Common Jury gelten zu laſſen.

Anerkannt mangelhaft iſt die Anfertigung der Urliſten durch die Overseers of the Poor. Der Ehrendienſt der unteren Gemeindeämter iſt zur Zeit ſo verfallen, und die Armenaufſeher ſind durch die jetzt angeſtellten 10,000 Steuereinnehmer ſchon ſo bequem gewöhnt, daß ſie ſich die Sache ſehr leicht machen. Gewöhnlich ſchicken ſie Liſten in den einzelen Häuſern herum, von welchen kaum die Hälfte richtig zurückkommt. Die Liſten ſind unvollſtändig, enthalten verſtorbene oder längſt umgezogene Perſonen, geben den Einzelen beliebige Prädikate als Esquires, Merchants, Bankers etc., wodurch ſie dann mit der Bezeichnung G. oder S. in die reſpectable Liſte der Grand Jury oder Special Jury eintreten. Es wird dies allſeitig als ein Grundſchade anerkannt. Eine Abhülfe kennt aber das heutige England nur durch bezahlte Amtsthätigkeit. Man trägt zwar Bedenken, beſondere beſoldete Beamte dafür anzunehmen (Qu. 991, 996—99), insbeſondere die Conſtables (Qu. 50); aber eine andere Abhülfe als eine „beſondere Vergütigung“ an die Armenaufſeher für dies Geſchäft weiß auch Sir William Erle nicht vorzuſchlagen (Qu. 1068, 1069, 1098); die Urliſte ſoll dann noch durch die Boards der Armenverwaltung revidirt werden. Das Parlamentscommittee hat ſich dieſen Vorſchlägen angeſchloſſen.

Uebelſtände beſtehen auch bei der Auswahl der Dienſtliſte für die einzelen Seſſionen. Der Sheriff, d. h. der unter ſeinem Namen handelnde Anwalt, verfährt zwar unparteiiſch, aber auch ziemlich mechaniſch, nach dem Alphabet oder nach dem Turnus der Ortſchaften, und mit Beihülfe von wenig zuverläſſigen Unterbedienten. Ziemlich allgemein iſt das Urtheil, daß die Honorationen, „the better classes“, dem Dienſt zu entgehen wiſſen (Qu. 1273, 1274). Im ſchlimmſten Fall kommen ſie nicht, und laſſen es auf eine Buße von 10 Guineen ankommen. Ebenſo verbreitet iſt die Meinung, daß man durch ein Douceur der Ladung entgehen kann (Qu. 16, 17, 62, 73—77, 95, 1222, 1225—32, 1251—53 ꝛc). Freilich wollen die Zeugen „Niemanden beſonders beſchuldigen“ und nicht behaupten, daß die jetzigen Unterbeamten „anders verfahren als ihre Vorfahren“ (Qu. 438—42 ꝛc.). In der City von London kam es zur Sprache, daß ein Herr Charles Mayhew ein Bureau eingerichtet hatte, in welchem für eine Guinea jährlich die Befreiung vom Dienſt durch falſche Affidavits zu erlangen war (Qu. 407—12, 430, 431, 467, 468). Das Geſchäft wurde 5 Jahre lang mit einem Jahresertrag von etwa 500 Guineen fortgeſetzt, ehe es zu einer Strafverfolgung kam.

Die Bereitwilligkeit und im Ganzen auch die Tüchtigkeit der Geſchworenen für die Strafjury iſt unbeſtritten. Der Krebsſchaden der Civiljury iſt aber die Zulaſſung

einer Specialjury und einer Bezahlung für den Geſchworenendienſt nach zwei Richtungen hin geworden.

1) Eine Special Jury wurde ſchon in der ältern Praxis öfter zugelaſſen für Beweisfragen von beſonderer Schwierigkeit, die eine höher gebildete Klaſſe von Geſchworenen zu erfordern ſchienen. Zuerſt im Jahre 1730 wurde dieſe Praxis legaliſirt durch 3. Geo II. c. 25. Das conſolidirte Geſchworenengeſetz von 1826 nimmt dem entſprechend die Beſtimmung auf, daß in den Urliſten Großhändler, Banquiers und Honoratianen (Esquires) als ſolche hervorgehoben werden mögen, um zu einer Specialjury verwandt zu werden. Es wird davon ſo häufig Gebrauch gemacht, daß oft ein Drittel der Civilfälle und mehr vor einer Specialjury verhandelt werden (ſtatiſtiſche Ueberſicht darüber Parl. P. 1868 LVII., 243—49). Mit der Abſchließung der regierenden Klaſſe hat dieſe Einrichtung aber den Charakter einer ſtändiſchen Scheidung angenommen. Alle Honoratianen ſind beſtrebt, in die Liſte der Special Jury oder Grand Jury hineinzukommen, die nun als die reſpectable Geſchworenenliſte und als Befreiungsgrund vom Dienſt der gemeinen Jury gilt. Sowohl der Antrag auf Specialjury wie der Dienſt derſelben erhält damit eine politiſch-ſociale Parteifärbung. Die Aufnahme in die reſpectable Categorie hängt bei der gedankenloſen Anfertigung der Urliſten überdies ſo ſehr vom Zufall ab, daß auch die Einberufung zum Dienſt eine regelloſe, willkürliche Geſtalt gewinnt, mit welcher ſich nun ein zweites noch bedenklicheres Element cumulirt:

2) Die Bezahlung der Civilgeſchworenen. So bereitwillig die Common Jury den Dienſt in Criminalfällen unentgeltlich leiſtet, ſo haben doch die Einberufenen ein viel geringeres Intereſſe für Civilſachen. Es hat ſich daher die Praxis gebildet, dem Civilgeſchworenen 8 d. (7 Sgr.) für jeden Civilfall zu zahlen, was ohnehin für die Unterbeamten bequemer iſt als eine Liquidation der Reiſekoſten, die allerdings mit Recht verlangt werden können. Wie nun aber die Common Jury gewohnheitsmäßig remunerirt wird, ſo verlangt die reſpectable Jury die ſtandesmäßig höheren Diäten. Der Reſpectable muß im Hotel wohnen, muß in der I. Klaſſe der Eiſenbahn fahren ꝛc. Es hat ſich daraus die Sitte gebildet, jedem Special-Geſchworenen 1 Guinea (7 Thlr.) zu zahlen, wozu noch 3—4 Guineen Gebühren für den Sheriff und andere Nebenkoſten kommen. Mehrfach wird bei verlängerter Sitzung auch für jeden folgenden Tag 1 Guinea gezahlt (Qu. 372). In Weſtminſter beiſpielsweiſe wird auch bei den Juries des Expropriations-Verfahrens 1 Guinea für den Dienſt und eine zweite Guinea für Einnahme des Augenſcheins gezahlt (Qu. 256—72). Es hat dies dahin geführt, daß ein Augenſchein faſt regelmäßig für nothwendig erachtet wird; und außerdem ſchätzt es ſich die reiche Company, welche gewöhnlich Extrahentin des Verfahrens iſt, zur beſondern Ehre, ein ſplendides Déjeuner zur Erholung von den Strapatzen des Dienſtes hinzuzufügen. In den Vorzimmern ſolcher Verhandlungen glaubt man ein ſtehendes Publikum bemerkt zu haben, welches darauf wartet, ob nicht etwa ein Erſatz-Geſchworener erforderlich ſein wird. Die Unhöflichkeit des gemeinen Volkes nennt dieſe Herren „Guinea Pigs“. Die reſpectablen Bankers, Merchants and Esquires der heutigen engliſchen Welt finden an dieſem Guineendienſt keinen Anſtaß, und würden ſehr verwundert ſein zu hören, daß in einem ihnen wenig bekannten Lande (Deutſchland) die Esquires, Merchants and Bankers auch in Civilproceſſen Jahr aus Jahr ein ihren zehnfach ſchwereren Dienſt als Handelsrichter ebenſo wie als Geſchworene unentgeltlich leiſten. — Naturgemäß findet ſich aber die gemeine Jury nun wieder zurückgeſetzt, daß ſie ihren Dienſt für 7 Sgr. leiſten ſoll, während ſich die Reſpectablen 7 Thlr. oder das Doppelte zahlen laſſen (Qu. 415. — „They grumble very much, that they get no pay“ Qu. 609).

Dieſe ſtändiſche Gliederung der Jury widerſpricht gar ſehr der Einheit des Dienſtes, durch welche ſeit dem XIII. Jahrhundert England zu ſeiner common law und ſeiner Par-

lamentsverfaſſung gelangt iſt. Und doch erſcheint dem heutigen England ihre Beſeitigung als ein unlösbares Problem. Alle Zeugen ſind einig, daß es geſetzmäßig und verſtändig wäre, die Honoratioren mit den gewöhnlichen Leuten wieder zu einer Jury zu vereinigen, und gleichmäßig in Civil- und Strafſachen zu verwenden. Sie wiſſen aber nicht, wie dies anzufangen ſei (Qu. 581—591 ꝛc.), — natürlich, ſo lange beide Seiten ſich bezahlen laſſen wollen. Die Vorſchläge gehen nun dahin, der gemeinen Jury 2, 6, 7 oder 10 sh., — der Specialjury 1 oder 2 Guineen mit oder ohne Reiſekoſten zu zahlen. Das „Bequemſte" würde es jedenfalls ſein, keine Reiſekoſten zu berechnen, ſondern einen feſten Diätenſatz für jede Klaſſe. Die öffentliche Meinung ſcheint auf dieſer ſchiefen Ebene immer rathloſer zu werden. Sir W. Eelo erkennt freilich an, daß die ganze Scheidung dem Geſetze widerſpricht, daß eine Liſte für alle Geſchworenenfälle dienen ſollte. Mit der dem hohen Juſtizperſonal eigenen Delikateſſe giebt er aber der public opinion gegenüber ſchließlich (Qu. 1061) folgende Erklärung ab: I think the distinction between special jurymen and common jurymen, taking out of the jury panel men to serve as special jurors, was a very pernicious institution. I think that the Legislature never intended it; and I think it has helped to introduce class prejudices into the jury box, and to give rise to the supposition that common jurymen have a spirit of opposition to special jurymen. How, as society is now constituted (!), the class of special jurymen could be induced to take their turn without a feeling of dissatisfaction, and perhaps some angry feeling, which would be very far from salutary, in the jury box, is a matter for the Committee to consider; but I think if the whole of the jury panel were called upon to serve, and the undersheriff, with discretion, was to fuse the different classes so, that there should be in the criminal court, as well as in the other courts, men who now serve as special jurymen fused amongst the jury, that would be a great improvement upon the present system, (aber alle ſollen beſſer bezahlt werden). — Auch Sir H. Bodkin weiß der Frage nur die Seite abzugewinnen: it would not be very pleasant to a gentleman to be sitting as a juryman with his groom by his side (Qu. 1466, 1467). Ein einzeler Fall, in welchem einmal ein vornehmer Herr mit ſeinem Butler (Haushofmeiſter) gleichzeitig zu einer Specialjury geladen worden war, hat bei dem Committee einen unvertilgbaren Eindruck hinterlaſſen. Das Committee kommt ſchließlich zu Vorſchlägen, die nach deutſchen Begriffen wohl ungefähr die verkehrteſten ſein würden: Die Special-Geſchworenen (persons duly qualified by education and property) ſollen mit einer Guinea, die gemeinen Geſchworenen mit 10 sh. per Tag honorirt werden. Der darauf baſirte Geſetzentwurf Pari. P. 1870 No. 32 hat dieſe Vorſchläge wirklich aufgenommen, und will allgemein den Census der Geſchworenen auf 30 L., in größeren Städten auf 50 L. erhöhen.

§. 32.

Die neuen Kreisgerichte für Civilprozeſſe.

Die übertriebene Centraliſation der Gerichtsverfaſſung hat ſchon ſeit Jahrhunderten das Bedürfniß von Ortsgerichten fühlbar gemacht. Für einzele dringende Angelegenheiten half die polizeiliche Civiljurisdiction der Friedensrichter aus. Zur weitergehenden Abhülfe ſetzte Heinrich VIII. zuerſt für London ein Ortsgericht ein, in welchem 2 Rathsherren und 4

Bürger wöchentlich zweimal zu Gericht ſitzen ſollten in Sachen bis zu 10 L. Analog wurde einer Zahl anderer Städte ein ſolcher Local Court verliehen in verſchiedenem Umfang, zuweilen für alle Civilprozeſſe, doch in der Regel nur concurrirend mit den Reichsgerichten. Der Name Court of Request wurde meiſtens für Ortsgerichte über Bagatellſachen gebraucht. Die mangelhafte Beſetzung dieſer Stadtgerichte indeſſen (oft mit einem bloßen Anwalt), der Mangel einer Jury und eines geordneten Verfahrens ſowie die Vernachläſſigung des Inſtituts durch die Geſetzgebung des XVIII. Jahrhunderts machten dieſe Civiljuſtiz ziemlich unpraktiſch; in der Mehrzahl der Städte kam ſie ſo gut wie außer Gebrauch. Die ſporadiſchen Reſte der Stadtgerichte werden ſpäter noch im Zuſammenhang der Stadtverfaſſung erörtert werden. Auch die nominellen Reſte von Patrimonial-Gerichten in Civilſachen beſtanden in der Regel nur für Beſitzübertragungen und andere Acte freiwilliger Gerichtsbarkeit.

Erſt 1846 kam die Anſicht zur Geltung, daß eine Civiljuſtiz auch für die ärmere Klaſſe da ſein muß, welche keinen Prozeß mit Anwälten und Advokaten beim Reichsgericht führen kann. Durch 9. et 10. Vict. c. 95 wird das Privy Council (Miniſterium) ermächtigt, das Land in angemeſſene Bezirke für neue Kreisgerichte einzutheilen.*) Demgemäß wurden 60 Kreisgerichte, ohne Scheidung von Stadt und Land, jedoch mit Ausſchluß der City von London, gebildet und ihnen die Schuld- und Schadensklagen bis 20 L. und einige Nebenfälle überwieſen.**) Der New County Court gilt als ein Zweig des alten County Court

*) Der Entſtehung der neuen Kreisgerichte gingen mancherlei Verhandlungen über den Urſprung, die Geſtalt und die Nützlichkeit von Ortsgerichten für kleinere Civilprozeſſe voran, wie in den Parl. P. 1823 Nr. 386; 1825 Nr. 276; 1832 Nr. 386; 1839 Nr. 386; 1839 Nr. 387; 1843 Nr. 10. Von Wichtigkeit ſind namentlich die verſchiedenen Berichte über den actuellen Zuſtand: Returns of Cases decided in the several Metropolitan Courts of Requests 1833; Returns relating to Courts of Requests, County Courts, Hundred Courts and Borough Courts, 4 parts 1839; Returns relating to Courts of Requests, and Courts having jurisdiction in Personal Actions 1840. Für die legislatoriſchen Geſichtspunkte wichtig ſind Lord Brougham's Letters on Law Reform to the Right Hon. Sir Graham Bart. 1843. Spätere Ausweiſe geben die Returns relative to Judges and Officers of County Courts 1850: Return of Duties and Emoluments of Officers of County Courts 1850; First Report of Commissioners on the state of County Courts and course of practice therein 1855. Aus neueſter Zeit gehören hierher die umfaſſenden Reformvorſchläge der Judicature Commission Parl. P. 1869, XXV. 1. Die Litteratur über die New County Courts enthält faſt nur Compilationen zum täglichen Gebrauch der Praxis, deren es um ſo nothwendiger bedarf, da ihre Competenz und ihr Verfahren auf mehr als 20 Geſetzen, ergänzenden Regulativen und einer analogen Anwendung der Civilprozeßordnungen der Reichsgerichte von 1852, 1854, 1860 beruht.

**) Das Geſetz 9. et 10. Vict. ſchließt ſich an die veralteten und verfallenen Lokalgerichte für Civilprozeſſe an, und fügt in einem Verzeichniß A 60 Orte, in einem

des Sheriff, wird aber unabhängig davon mit einem lebenslänglich fungirenden gelehrten Richter beſetzt, welchen der Lord-Kanzler aus der Zahl der Advokaten von ſiebenjähriger Praxis, oder auch aus den bisher fungirenden Ortsrichtern ernennt. Der Richter ernennt den Gerichtsſchreiber unter Beſtätigung des Lordkanzlers, und die nöthigen Huissiers (Bailiffs). Das Finanzminiſterium beſtellt die Rendanten (Treasurers) zur Kaſſenverwaltung und Legung einer Jahresrechnung für die Oberrechnungskammer.***)

Die Gerichtstermine ſollen monatlich wenigſtens einmal abgehalten werden. Das Verfahren iſt ſummariſch, ähnlich dem heutigen mündlichen Prozeß vor deutſchen Einzelrichtern (Exc. ††). Als Stellvertreter wird ein immatriculirter Anwalt oder ein vom Anwalt inſtruirter Advokat zugelaſſen; doch hängt die Zulaſſung eines förmlichen Plaidoyers vom Richter ab.

Der Kreisrichter entſcheidet ſowohl die That- als die Rechtsfrage. Bei Streitgegenſtänden von 5 L. und darüber kann aber jede Partei gegen Zahlung eines kleinen Koſtenvorſchuſſes eine Jury über die question of fact beantragen; auch bei Gegenſtänden unter 5 L. kann der Richter eine ſolche nach Umſtänden bewilligen. Die Jury in Bagatellſachen beſteht aus fünf Geſchworenen, welche aus der ordentlichen Liſte entnommen, ebenfalls einſtimmig entſcheiden. In der Wirklichkeit wird indeſſen ſelten, nach den neueſten Berichten unter 1000 Fällen etwa nur drei Mal, von einer Jury Gebrauch gemacht.†)

Verzeichniß B 45 Orte bei, deren Verhältniſſe bei der Bildung der neuen 60 Kreisgerichtsbezirke berückſichtigt werden (§. 5). In ſechs Ortſchaften, die ein Verzeichniß C beifügt, ſtand einem Grundherrn die Befugniß zu den Clerk of the court zu ernennen, in zwei Orten den High Bailiff, in Sheffield auch den ſogenannten Judge of the court: hier ſoll die Ernennung gemeinſchaftlich durch den Kreisrichter und den Grundherrn erfolgen unter Beſtätigung des Miniſters. Wo noch ein Grundherr mit einer Civiljurisdiction für eine Hundertſchaft oder einen Freibezirk beliehen iſt, ſoll er befugt ſein, ſeine Rechte aufzugeben (surrender), unbeſchadet ſonſtiger damit verbundener Ehren (§. 14).

***) Die Kreisrichter werden vom Lord-Kanzler (unter Mitwirkung des Home Secretary) ernannt, und ſind von dieſem entlaßbar wegen „inability oder misbehaviour“. Gegen ſonſtige Maxime iſt den Kreisrichtern jede Advokatenpraxis unbedingt unterſagt; ihren Gerichtsſchreibern die Anwaltspraxis bei dem Kreisgericht ſelbſt. Feſtgehalten iſt der treffliche Grundſatz möglichſt wenige, aber ſtarkbeſchäftigte und hochbeſoldete Richter anzuſtellen. Die Zahl der Kreisrichter bleibt daher auf 60 (inclus. London) beſchränkt. 21. et 22. Vict. c. 74 §. 3. Die Richtergehalte ſtehen auf dem conſolidirten Fonds (z. B. Finance Accounts 1864 No. 370 Vol. XXXII. pag. 51) mit dem legalen Satz von 1200—1500 L., welcher in Zukunft nach 28. et 29. Vict. c. 99 resp. um 300 L. erhöht wird. Das Bureau- und dienende Perſonal kommt als Gegenſtand der Parlamentsbewilligungen in den Civil Services III. vor.

†) Die Bildung der Geſchworenenliſten geſchieht nach 9. et 10. Vict. c. 59 §. 72 ſo, daß der Sheriff dem Gerichtsſchreiber einen Auszug aus dem Geſchworenenbuch

Bis 5 L. findet ein Rekurs wegen der Rechtsfrage an das Reichsgericht ſtatt, wenn ein Oberrichter ſie durch vorläufiges Zulaſſungsdecret geſtattet. Liegt ein zweifelhafter Rechtspunkt vor, ſo kann die Sache in einen status causae zuſammengefaßt, und an zwei Reichsrichter zur Entſcheidung gebracht werden. Kommt eine principiell wichtige Rechtsfrage ins Spiel, ſo bleibt dem Beklagten das Recht durch Certiorari die Abberufung der Sache an eines der Reichsgerichte zu beantragen.

Das Executionsverfahren iſt völlig moderniſirt und geht unter Beſeitigung des Sheriffamts durch das Bureau und die Huiſſiers des Kreisgerichts ſelbſt. Der Executor kann Geld, geldwerthe Papiere, Mobilien (ausgenommen Kleider, Betten, Werkzeuge) abpfänden, und ausſtehende Forderungen mit Beſchlag belegen. Der Richter kann auch den Exequendus zur Manifeſtation ſeines Vermögens laden laſſen und bei erwieſenem Betruge den Schuldner zu Gefängnißſtrafe bis zu 40 Tagen verurtheilen — jetzt geändert mit Aufhebung der Schuldhaft durch 32. et 33. Vict. c. 62. Die abgepfändeten Sachen werden durch vereidete Mäkler gegen eine kleine Proviſion verſteigert. Interventionsklagen im Laufe der Execution werden ebenfalls beim Kreisgericht entſchieden.

Die ſo geſtalteten Kreisgerichte ſind nun in kurzer Zeit die Lieblinge der öffentlichen Meinung wie der Geſetzgebung geworden. Schon durch die Extension Act 13. et 14. Vict. c. 61 waren ſie bis zu 50 L. für Schuldklagen, Vermächtniſſe, Inteſtaterbtheile, Privatdelikte, Schadensklagen, Beſitzſtörungen competent geworden. Mit Conſens der Parteien dürfen ſie auch über größere Schuld- und Schadensklagen, über Beſitztitel von Grundſtücken, Zehnten, franchises und über die Gültigkeit eines letzten Willens erkennen. Die Krone kann Steuercontraventionen und Streitigkeiten über die Zahlung der Erbſchaftsſteuer zu ihrer endgültigen Entſcheidung bringen. Ausſchließliche Gerichtsbarkeit üben ſie für Streitigkeiten zwiſchen den Mitgliedern und Beamten der Unterſtützungsvereine, friendly societies etc.; concurrirend mit den Billigkeitsgerichten in Angelegenheiten milder Stiftungen, Charities, deren jährliches Brutto-Einkommen nicht 30 L. überſteigt. Die weitere Fortbildung geht dahin, ihnen die Lokaljuſtiz in allen Zweigen der Civilrechtspflege zu übertragen, und ſo

mittheilt, enthaltend nur die Namen ſolcher Perſonen, die in dem Kreisgerichtsbezirk anſäſſig. Daraus ladet dann der Gerichtsſchreiber eine ſolche Zahl von Geſchworenen, wie der Richter für nothwendig erachtet. Die Geladenen müſſen bei 5 L. Buße ſich zur Sitzung des Kreisgerichts einfinden; doch braucht Niemand öfter als zweimal im Jahre zu dienen. Wer bei den Aſſiſen einberufen iſt, wird dadurch für ſechs Monate von dem Dienſt beim Kreisgericht befreit. Bei der geringen Zahl der Fälle, in welchen eine Jury zur Anwendung kommt, iſt zu beachten, daß ſie nur i · Prozeſſen über 5 L. gefordert werden darf: beſchränkt man die Proportion darauf, ſo wurde in 100 Fällen ungefähr dreimal eine Jury zugezogen.

den Dualismus des gemeinen Rechts und der Billigkeitsjustiz zuerst von unten herauf zu überwinden. Nach der Bankruptcy Act 1861 soll unter allmäliger Aufhebung der bisherigen Distrietsgerichte auch das Bankruttverfahren in den Provinzen auf sie übergehen. Nach 28. et 29. Viet. c. 99 soll die Billigkeitsgerichtsbarkeit in einer Reihe von Fällen bis zum Betrage von 500 L. auf sie übergehen, mit Appellation an einen Vice-Kanzler und mit dem Vorbehalt, daß jeder Vicekanzler solche Fälle nach summarischer Vorverhandlung auf den Kanzleihof transferiren mag. Die neuesten Gesetze 31. et 32. Viet. c. 71; 32. et 33. Viet. c. 61 fügen noch hinzu die kleineren Seerechts-Prozesse aus dem Gebiet des Admiralitätsgerichtshofes, für welchen einzele Kreisgerichte als Unterdistriete der Admiralitätsjurisdiction behandelt werden.

Das Resultat ist die Concentrirung aller Rechtsprechung über die für den bürgerlichen Verkehr maßgebenden Fälle in 60 Kreisgerichten. Die neue Competenz derselben ist aus der ordentlichen Jurisdiction der bisherigen Reichsgerichte des gemeinen Rechts, der Billigkeit und aus den Specialgerichten herausgenommen. Nach unten hin absorbiren sie die letzten sporadischen Rechte der alten Patrimonial- und Lokalgerichte; denn kein Prozeß, der in ihre sachliche Competenz fällt, darf fortan in einem „court not of record" mehr angebracht werden, 30. et 31. Viet. c. 142 §. 18. Nach oben hin lassen sie den Centralgerichtshöfen nur die größeren Prozeßobjecte und die Stellung als Appellations- und Recursinstanz. Ihre durchschnittliche Competenz geht auf Prozesse bis 50 L., doch mit erheblichen Beschränkungen für dingliche Klagen, erheblichen Erweiterungen für Streitfälle der Billigkeit, der Admiralitätsgerichte u. a. Die dabei stehen gebliebenen Unebenheiten will der I. Report der Judicature Commissioners 1869 durch ein Consolidationsgesetz schon in nächster Zukunft beseitigen.

Hand in Hand damit geht die Beseitigung des Sheriffamts im Executionsverfahren in Folge des selbständigen Executionsrechts der Kreisgerichte. Durch 14. et 15. Viet. c. 52 werden sie Hülfsgerichte des Obergerichts bei Vollstreckung des Personalarrestes, indem sie einen vorläufigen warrant ofarrest auf 7 Tage gegen flüchtige Schuldner erlassen dürfen, damit der Kläger Zeit gewinne, ein förmliches capias bei den Reichsgerichten auszuwirken. So liegt das endliche Resultat wohl nicht mehr fern, nach welchem alle Civilexecution und schließlich auch wohl die Citationen von dem Sheriffamt auf Kreisgerichte übergehen, und damit einer der ältesten Theile des englischen selfgovernment erlöschen wird.

Im Ganzen macht dies Gebiet des selfgovernment den Eindruck der Auflösung. Ueber den alten Gebrechen der Civiljustiz in ihrer normannischen Centralisation sollte aber auch nicht das negative Verdienst dieser

Centralisation vergessen werden, welche nicht nur die Entstehung besonderer Provinzialrechte, sondern auch die Entstehung eines besonderen Rechts und Gerichts für besondere Berufskreise, Interessen und Stände im Keime unterdrückt hat. Auch positiv bleibt die Civiljury eine bedeutungsvolle Ergänzung der Civiljustiz für Schadensklagen, Expropriationen und analoge Fälle, und das Sheriffamt noch immer eine für England geeignete Stelle zur Bildung der Geschworenen-Dienstliste.

††) Das Verfahren der Kreisgerichte

ist protocollarisch mit Audienzterminen. Die Klage wird kurz mit Angabe des Klagegrundes und des Petitum vom Gerichtsschreiber in ein Protokollbuch eingetragen. Darauf folgt schriftliche Citation durch die Gerichtsboten zu einem Audienztermin. Auch die späteren Verhandlungen werden vom Gerichtsschreiber im Protokollbuch kurz eingetragen; ein beglaubigter Auszug daraus soll als Beweismittel überall zugelassen werden. In Ermangelung der dem englischen Prozeß fremden Eideszuschiedung können die Parteien selbst als Zeugen eidlich vernommen werden. Kein Prozeßact, Decret, Verdict oder Urtheil soll wegen bloßen Formfehlers nichtig sein. — Das Verfahren regelt sich durch eine besondere Prozeßordnung mit Sporteltarif, welche schon in dem ersten Einführungsgesetz enthalten war, auszugsweise übersetzt in Rüttimann's Engl. Civilprozeß S. 242—250. Fast jedes spätere Gesetz enthält nebenbei auch ergänzende und amendirende Vorschriften für das Verfahren. Einzele Vorschriften der neuen Civilprozeßordnung für die Reichsgerichte können durch Verordnung auch auf die Kreisgerichte übertragen werden, 17 et 18 Vict. c. 125 §. 105. Die überaus schwierige Neugestaltung hat aber auch auf diesem Gebiet zur Erweiterung der Regulativgewalten geführt. Durch 19. et 20. Vict. c. 108 §. 32 wird der Lord-Kanzler ermächtigt, eine Commission aus der Zahl der Kreisrichter zu ernennen zur weitern Regelung der Einzelheiten des Verfahrens und des Kostentarifs. Aus dieser Commission sind die jetzt geltenden Rules, Orders and Forms 1867 hervorgegangen.

Die über Erwartung bedeutenden Resultate werden Jahr für Jahr ersichtlich aus der Justizstatistik (Judicial Statistics Parl. P. 1868 Vol. LXVII. 519 ff. für das Geschäftsjahr 1867). In den 59 Provinzial-County-Courts wurden 942,181 Klagen angebracht. Zur Entscheidung durch Urtheil kommen 856 Fälle mit Jury, 541,704 Fälle ohne Jury. Executionsverfügungen in das Vermögen wurden 159,784 erlassen: in 4523 kam es zum Verkauf der abgepfändelen Sachen. Von 30,684 Anträgen auf Personalarrest wurden 8362 vollstreckt. Die Gesammtzahl der Sitzungstage betrug 7893 in allen 59 Circuits, was mehr als 68 Bagatellsachen für einen Sitzungstag ergiebt. Von den Urtheilen lauteten 310,377 zu Gunsten des Klägers, 213,291 ebenso zu Gunsten des Klägers durch Agnition. Nur 9230 ergingen zu Gunsten des Beklagten; in 9138 Fällen erledigte sich die Klage durch Nichtverfolgung (nonsuit). Die Gesammtsumme der eingeklagten Ansprüche betrug 2,194,836 £. Der Gesammtbetrag der Prozeßkosten und Gebühren 311,835 £. In 14 Fällen wurde Appellation eingelegt; in 43 Sachen ein Inhibitorium zur Einstellung des Verfahrens erlassen; in 81 Sachen das Verfahren durch writ of certiorari an das Obergericht gezogen. — Bei den Reichsgerichten wurden in demselben Jahre zwar 133,160 Civilsachen angemeldet, aber nur bei 38,410 Sachen kam es zu einem Einspruch des Beklagten. Nur 5253 wurden zur Verhandlung mit Jury verwiesen. Zur wirklichen Verhandlung vor einer Civiljury kam weniger als die Hälfte dieser Fälle.

V. Capitel.

Die Strafjuſtiz und Polizeiverwaltung der Grafſchaft.

I. Abſchnitt.

Amtsgeſchäfte und Perſonal der Friedensrichter.

§. 33.

Die friedensrichterlichen Amtsgeſchäfte.

Die in England ſo kraftvoll entwickelten Friedensgewalten (Polizeigewalten) ſind noch erkennbar als alte Befugniſſe des anglonormanniſchen Königthums, welche einſt von den vicecomites und Specialvögten in der Grafſchaft durch perſönlichen Auftrag verwaltet wurden. In höherer Inſtanz trat eine Controle derſelben zuerſt durch königliche Commiſſarien ein, d. h. durch die „reiſenden Richter" und die daraus conſolidirten Reichsgerichte. Nach unten hin dienten eingeſchworene Ausſchüſſe der Hundertſchaften und Zehntſchaften als Hülfsorgane der königlichen Friedensbewahrung. Aus ſolchen, dem modernen Polizeiſtaat vielfach analogen Verhältniſſen iſt durch den Fortſchritt der Geſetzgebung und durch die Einſetzung des Friedensrichteramts die neuere Friedensbewahrung nach dem Syſtem des selfgovernment hervorgegangen, welche den Grundcharakter der engliſchen Verfaſſung in erſter Stelle beſtimmt und deshalb noch einen weitern geſchichtlichen Rückblick bedingt.

Strafjuſtiz und Polizei war urſprünglich gleich der Civilrechtspflege concentrirt im normanniſchen Landvogt in ſeinem Sheriff's Tourn. Schon die Magna Charta hat indeſſen dem verhaßten Vicecomes alle eigentlichen placita coronae entzogen. Bei dieſen Königlichen Criminalklagen bleibt dem Sheriff nur der erſte Angriff und die polizeiliche inquisitio; die Leitung des Hauptverfahrens und die Entſcheidung geht auf die Königlichen Richter-Commiſſare und auf die Collegia der Reichsgerichte über.

Der alte Antheil der Gemeinden bildet ſich in dieſen Fällen zur Straf-Jury um.

Nach Ausſcheidung dieſer höheren Criminal-Juſtiz beſteht das Sheriffamt fort als Strafamt für die leichteren Uebertretungen nach dem alten Büßungsſyſtem, als Inquiſitionsamt unter Zuziehung von Gemeinde-Ausſchüſſen, und mit ſeinen ſonſtigen Befugniſſen zur „Bewahrung des Friedens", alſo als Kreispolizeibehörde. Der inquest wird periodiſch abgehalten in den turnus vicecomitis durch Befragung der verſammelten Hundertſchaft nach beſtimmten Formularen (artieuli): ob das Regiſter der Gemeindebürgen vollſtändig; ob alle Gerichtsmänner zum Gerichtstag erſchienen ſind; betreffend Hausbrecher, Diebe, andere felons und Geächtete; betreffend falſche Maße und Gewichte; betreffend Tag- und Nachtwache; betreffend Inſtandhaltung der Landſtraßen, Brücken u. ſ. w.

Es war nun aber ein ſehr ſchwerfälliges Verfahren, und wurde als die drückendſte Laſt des Gerichtsdienſtes empfunden, wenn zu dieſen Zwecken jährlich zweimal die Hundertſchaften vor dem Sheriff erſcheinen mußten, deſſen Finanzſtellung eine unerſchöpfliche Quelle des Sportulirens wurde, und deſſen Unterbeamte ſich auch auf eigene Rechnung allerlei Druck und Sportel-Unfug erlaubten. Der inquirirende Sheriffstourn erhielt deshalb nach zwei Seiten hin concurrirende Organe:

1) Die reiſenden Richter übernehmen eine concurrirende inquisitio, indem ſie die vorſchriftsmäßigen Frageartikel den verſammelten Einſaſſen vorlegen und durch Ausſchüſſe aus den einzelen Hundertſchaften (juries) auf ihren Eid beantworten laſſen; ſpäter zieht man dies bequemer in eine „große Jury" zuſammen, die aus den angeſehenſten Männern der ganzen Grafſchaft ernannt wird, und neben dieſer grand jury kommen die beſonderen juries der einzelen Hundertſchaften allmälig außer Gebrauch.

2) Man ſtellt dem Sheriff's tourn locale Courts leet zur Seite als abgezweigte Polizeigerichte mit gleichen Functionen. Vielen Klöſtern und Städten, und dann auch maſſenhaft den größeren Grundbeſitzern im Beſitze eines court baron, wird das Recht zugeſtanden, daß ihre Eingeſeſſenen nicht mehr vor dem Sheriff's tourn zu erſcheinen brauchen, ſondern ihr ſelbſtändiges Ortspolizeigericht bilden, in welchem der Gerichtshalter mit den Gerichtsmännern der Ortſchaft ganz ebenſo procedirt wie der Sheriff in der Hundertſchaft mit ſeinen Gerichtsmännern. Der Sheriff's tourn tritt dadurch in eine ergänzende Stellung zurück; er umfaßt nur noch die Eingeſeſſenen der Ortſchaften, die zu keinem private leet gehören, und tritt ein, wo der private leet nicht gehörig beſetzt iſt, oder ſonſt ſeine Pflichten nicht gehörig erfüllt. Uebrigens haben die abgezweigten courts leet dieſelbe Competenz über Vergehen, die nach dem gemeinen Recht und nach dem alten Bußſyſtem zu ahnden ſind; nicht aber über placita coronae,

bei denen wie im Sheriff's tourn nur zu inquiriren ist. Die niedere Strafjustiz und Polizei ist nun eine Zeit lang ganz auf die Formation des court leet basirt, die seit der Magna Charta eine ziemlich populäre Gestalt gewinnt. Nicht nur ist die Theilnahme der Gerichtsmänner (pares) an dem Schuldspruch in diesen Fällen zugesichert, sondern auch eine weitere Theilnahme von Gemeindegenossen (affeerors) zur billigen Abmessung der Polizeibußen, amerciaments.

Dennoch dauern seit dem Beginn der reichsständischen Periode stetige Klagen über die Polizeigerichte fort. Die mehren Tausend kleiner courts leet zeigten sich für Aufrechterhaltung der Polizeiordnung nicht hinreichend wirksam, und führten auch zu Collisionen unter sich und mit anderen Gerichtsgewalten. Die Hauptsache aber war, daß die alten Formen des Gerichts und des Gerichtsverfahrens überhaupt nicht ausreichten für eine Reihe von polizeilichen Functionen, die nur durch Einzelbeamte in unmittelbarer Nähe zu handhaben sind. Die immer wiederholten Landesbeschwerden führen endlich nach langen Zwischenversuchen zu der populären Maßregel der Einsetzung der Kreispolizeiherren, Justices of the Peace, als dauernder Institution, 34. Edw. III. c. 1 (a. 1360). Sie sollen fortan (1) die herkömmliche Polizeigewalt nach common law, und (2) darüber hinaus eine ordentliche Strafgewalt mit Jury üben, jedoch ohne die vorhandenen Institutionen aufzuheben.*)

Neben den Friedensrichtern bleiben also noch viele Menschenalter hindurch die courts leet als concurrirende Localgerichte stehen; aber ohne weitere Reformen ihrer Verfassung, grundsätzlich beschränkt auf die alte Jurisdiction nach common law, sofern ihnen nicht die Strafgewalt über neue Straffälle durch Parlamentsstatuten ausdrücklich beigelegt ist. In diesem Verhältniß der freien Concurrenz ist der court leet allmälig überwachsen durch die neuere kräftigere Institution der Friedensrichter. Sie waren jederzeit zugänglich, während der court leet nur zweimal jährlich auf kurze Zeit eröffnet wurde. Sie erhielten von Menschenalter zu Menschenalter neue und wirksame Strafgewalten und Amtsrechte, während der court leet auf seine alten Geschäftsformen und im Ganzen auch auf das alte System der Strafbußen nach common law beschränkt blieb.

---

*) Für den geschichtlichen Entwickelungsgang der niedern Strafjustiz und Polizei und deren allmälige Zusammenfassung in das Friedensrichteramt verweise ich auf die Geschichte des selfgovernment, namentlich für den alten tuenus vicecomitis S. 69, 70, 75; für das gesammte normannische Polizeisystem und die Umgestaltung der Strafjustiz S. 81—104, insbesondere die courts leet S. 101—104; für die reichsständische Periode S. 171—188, insbesondere für die Entstehung des Friedensrichteramts S. 171—183, 184—188; für die Fortbildung unter den Tudors und Stuarts S. 291—308; für das achtzehnte Jahrhundert S. 364—368.

In noch ſtärkerem Maße galt dies für den ergänzenden Sheriff's tourn, deſſen Unpopularität fortdauerte, und deſſen Polizeigewalt ſchon durch den unangemeſſenen Wechſel des Sheriff-Amts von Jahr zu Jahr weiter verfallen mußte.

So ſtehen hier zwei Syſteme der Strafjuſtiz und Polizei nebeneinander, Menſchenalter hindurch ihre Kräfte meſſend, bis das eine, der court leet, zwar nicht dem Geſetzesbuchſtaben nach, aber doch für das praktiſche Leben ſtill zur Ruhe geht.

Der innere Grund dieſer Erſcheinung liegt einerſeits in einem Bedürfniß des Staatslebens, welches mit dem Fortſchritt zur Rechtseinheit immer vollſtändiger eine Rechtſprechung durch ſtehende Richter bedingt, den Antheil der Gemeinde immer mehr auf die question of fact beſchränken muß. Andererſeits kann Polizei und Strafgewalt in leichten Straffällen nur durch Einzelbeamte zweckmäßig geübt werden, während das Aufbieten der Gemeinden zu ſolchen Zwecken ſchon an zweckwidriger Schwerfälligkeit zu Grunde geht, und ganz aufhören muß, wenn an die Stelle patriarchaliſcher Ordnung eine Polizeiverwaltung nach Geſetzen tritt. Ohne Geſetze läßt ſich aber das Verhältniß der beſitzenden und arbeitenden Klaſſen in wirthſchaftlich entwickelten Zuſtänden nicht mehr ordnen. Gerade um die Zeit der Entſtehung des Friedensrichteramts entfaltet ſich in England aus der alten Friedensbewahrung, eine Arbeits- und Lebensmittelpolizei, welche die Beſtandtheile, das Gewicht und den Preis des Brodes regelt, und im Zuſammenhang damit die Arbeitslöhne für Handwerker, Tagelöhner, Haus- und Wirthſchaftsgeſetze normirt. Alle neuen Strafgewalten dieſes Gebiets kommen hauptſächlich den Friedensrichtern zu Statten, die nun mit den justices of labourers verſchmelzen (2. Henry V. c. 4, §. 2). Am vollſtändigſten entwickelt ſich die neuere Seite des Polizeiamts ſeit der Zeit der Tudors zu einem weit verzweigten Syſtem einer Arbeits-, Gewerbe- und Sittenpolizei, welches ſich vollſtändig mit den Polizeiſyſtemen deckt, welche in den Zeiten des ancien régime auf dem Continent ſich entfalten. Nicht der materielle Umfang der Polizeigewalt, ſondern die Handhabung derſelben durch die Selbſtthätigkeit der höheren Stände, ſowie die gerichtlichen Formen und Maximen des polizeilichen Decernats, unterſcheiden England von dem Polizeiſtaat des Continents. Mit dieſer weiteren Entfaltung der Aufgaben, mit der Entſtehung ſchriftlicher Vorunterſuchungen, mit der Bildung einer Oberinſtanz über der Kirchſpielsverwaltung, war aber der weitere Verfall der alten courts leet gegeben; denn für dieſe neuen Functionen waren die Formen des Gemeindegerichts noch unanwendbarer als für die alten. Die localen courts leet dauern nur noch ſporadiſch und in geringem Umfang fort. Dem Sheriff's tourn war

durch 1. Edw. IV. c. 2 die eigentliche Voruntersuchung entzogen; er war schon vor Blackstone's Zeit zur Antiquität geworden.

Die Amtsgewalt der Friedensrichter, welche von Anfang an „sowohl innerhalb wie außerhalb der Freibezirke" geübt werden sollte, griff über die zersplitterten Gerichtsbezirke über, hob die darin enthaltenen Anfänge von Patrimonialgerichten für Städte und Güter und die Anfänge eximirter Gerichtsstände wieder auf, und machte die örtlichen Commissarien zu den lebendigeren und kräftigeren Organen der Polizeigewalt. Mit Abwerfung aller patrimonialen Elemente hat nun die friedensrichterliche Gewalt ihre alleinige Grundlage in der Königlichen Commission, also persönlicher Amtsstellung. Schon in 3. Rich. II. enthielt sie wesentlich die Bestandtheile des noch heute gültigen Formulars von 1590.*)

Der erste Hauptabsatz der Commission ertheilt den Friedensrichtern die Gewalten der Friedensbewahrer nach gemeinem Recht, d. h. die herkömmliche Polizeigewalt zu ergreifen, festzunehmen, zu verhaften und sich Friedensbürgschaft bestellen zu lassen. An diese Klausel reiht sich zunächst die summarische Polizeistrafgewalt, die durch eine lange Reihe von Parlamentsbeschlüssen den einzelen Friedensrichtern zugestanden ist gegen Uebertretungen der Gewerbe- und Arbeitspolizeiordnung, Vagabundiren, Arbeitslosigkeit, Wilddieberei, Fluchen, Trunkenheit, Unfug aller Art (nuisance) und andere zahllose Vergehen.

Der zweite Hauptabsatz giebt den Friedensrichtern in ihren Quartalsitzungen mit Zuziehung einer Jury eine ordentliche Strafgewalt; diese Geschäfte der Sessionen sind dann aber viel weiter ausgedehnt als die Fassung der Commission andeutet. Die Gesetzgebung dreier Jahrhunderte

*) Die Wortfassung der sehr umfangreichen Commission wird in den englischen Hülfsbüchern abgedruckt. Den lateinischen Text aus Dalton, Justice S. 8 habe ich in der zweiten Auflage dieser Schrift I. S. 547. 548 wiedergegeben. Eine deutsche Uebersetzung wird von Vincke, die innere Verwaltung Großbritanniens, Anlage I. beigefügt. In Burn's Justice 30. Aufl. wird der Text Vol. III. S. 111—113 abgedruckt und an verschiedenen Stellen ein förmlicher Commentar dazu gegeben. Es wird darin beispielsweise hervorgehoben, daß die streng persönliche Fassung der Commission zur Erhaltung „Unseres Friedens" ꝛc. eine Erneuerung bei jedem Regierungswechsel nothwendig macht; — daß unter den zu beobachtenden Amtsanweisungen und Statuten auch die alten Polizeiordnungen von Winchester und Westminster mitverstanden sind, die schon vor der Einsetzung der Friedensrichter ergangen, in den alten Formularen deshalb ausdrücklich erwähnt wurden; — daß die Klausel wegen der Maß- und Gewichtspolizei aus 34 Edw. III. c. 5, die Klausel wegen des Verkaufs von Lebensmitteln aus 2 et 3 Edw. VI. c. 15, das Aufsichtsrecht über Sheriffs, Bailiffs, Constables und Unterbeamte aus 4 Edw. III. c. 2 datirt; — daß auch Fremde während ihres Aufenthalts in England der Gewalt dieser Polizeiobrigkeit unterliegen; — daß die Klausel „Alle und jede Strafgesetze" auch die ganze Masse der späteren Polizeigesetze bis zum heutigen Tage zu einem Bestandtheil der Friedenscommission macht ꝛc. ꝛc.

hat dies Gebiet weiter ausgefüllt, und dabei eine weitere Unterſcheidung zwiſchen den kleineren Bezirks- und den General-Verſammlungen herbeigeführt.

Je mehr alle übrigen Communalämter theils verfallen, theils den Friedensrichtern untergeordnet, oder auf ein ſehr ſpecielles Gebiet beſchränkt ſind: um ſo mehr ſind die Friedensrichter der Mittelpunkt aller Kreisverwaltung geworden. Ihre Functionen ſind daher ebenſo ſchwer erſchöpfend aufzuzählen wie die Functionen des modernen Staats und die Amtsbefugniſſe der Verwaltungsbehörden des Continents.**)

In England ſelbſt ſind die Verſuche einer ſyſtematiſchen Ordnung allmälig aufgegeben, je mehr die Maſſe der neueren, unverarbeiteten Geſetze überhand nahm, ſo daß zuletzt nur alphabetiſche Reihenfolge unter herkömmlichen Rubriken übrig geblieben iſt. Eine dem Entſtehungsgang näher ſtehende Anordnung iſt in dem geſchichtlichen Abriß des XVIII. Jahrhunderts oben S. 51—53 gegeben. Im Anſchluß daran ſondern wir das bisher unabſehbare Material in folgende 7 Abſchnitte:

I. Amtsgeſchäfte und Perſonal überhaupt.
II. Amtsgeſchäfte der einzelen Friedensrichter.
III. Die kleinen Bezirksſitzungen.

**) In Vergleichung mit den deutſchen Syſtemen der Staatsverwaltung könnte man verſuchen die Gerichts- und Adminiſtrativ-Functionen der Friedensrichter etwa ſo zu ſcheiden wie ich es an einem andern Ort beiläufig gethan habe:

I. Richterliche Geſchäfte: (1) Erſter Angriff und Vorunterſuchung (examination) bei allen Strafſällen. (2) Polizeirichteramt in den zahlloſen Fällen eines ſummariſchen Strafverfahrens ohne Jury. (3) Steuerunterſuchungs- und Strafamt. (4) Polizeiliche Civiljurisdiction über Gewerbe- und Lohnſtreitigkeiten, Alimentation unehelicher Kinder, Exmiſſionsklagen ꝛc. (5) Appellations-Inſtanz für die vorigen Fälle in den Quartalſitzungen. (6) Ordentliche Criminal-Strafgewalt, welche aber nur collegialiſch mit Jury in den quarter sessions zu üben iſt.

II. Adminiſtrative Geſchäfte: (1) Ein Verwaltungsdecernat in den Kreis-Angelegenheiten, namentlich Ausſchreibung der Kreisſteuer, Beſtätigung der Armenſteuer, Entſcheidung der Steuer-Reclamationen, Kreiskaſſe u. ſ. w. (in Quartalſitzungen). (2) Ein Polizei-Decernat zur Ertheilung von Conceſſionen, Polizeiſcheinen ꝛc., zur Anſtellung, Vereidigung und Aufſicht über die Constablos und andere Gemeindebeamte (special sessions). (3) Ein Verwaltungs-Decernat über Ortsgemeinde-Verwaltung, Armenverwaltung, Wegebauweſen, adminiſtrative Maßregeln der Miliz-Verwaltung, Gefängniß-Verwaltung, Irrenhäuſer. (4) Die Quartalſitzungen bilden dann wieder eine Beſchwerde-Inſtanz über den Bezirks-Sitzungen, einzelen Friedensrichtern und unteren Communalbeamten.

Ein Verſuch das Einzele ſo mit Trennung von „Juſtiz und Verwaltung“ darzuſtellen würde indeſſen alles zerreißen und zerſtückeln müſſen. Nach der ganzen Anlage der engliſchen Communal-Verfaſſung ſind Gerichts- und Verwaltungs-Geſchäfte nicht unterſchieden, da das höhere Verwaltungs-Decernat ebenfalls Jurisdiction iſt, d. h. Entſcheidung über Rechtsverhältniſſe des öffentlichen Rechts, welche die Engländer geradezu als jurisdiction bezeichnen.

IV. Die allgemeinen Quartalſitzungen.
V. Antheil der Gemeinde an Strafverfolgung und Jury.
VI. Die unteren Polizeiämter, Constables.
VII. Obrigkeitliche Stellung und Verantwortlichkeit der Friedensrichter und Constables.

***** Zur Literatur und Syſtematik der friedensrichterlichen Geſchäfte.**

Das Hauptwerk über die heutigen Amtsgeſchäfte der Friedensrichter iſt noch immer R. Burn's Justice of the Peace and Parish Officer, die vorletzte 29. Auflage, 1845, in fünf Bänden. (Dazu Edw. Wise, Supplement to the Twentyninth Edition of Chitty's Burn's Justice of the Peace, containing all the Cases and Statutes to Hilary Term 1852.) Die 30. Auflage von Burn's Justice by Maule iſt 1869. 5 Vol. 8. erſchienen. — Speciell für die Amtsgeſchäfte der einzelen Friedensrichter: Arnold's Summary of duties out of Sessions 1860. Oke, The Magisterial Synopsis, a Practical Guide to Magistrates 1868. 2 Vol. — Für die Geſchäfte in den Seſſionen: Dickinson's Practical Guide to the Quarter Sessions and other Sessions of the Peace. By Serj. Talfourd, 6 th. ed. by R. P. Tyrrwhitt Esq. 8. 1845. Stone's, Petty Sessions, 7th. Ed. 1863. — Die Hauptwerke ſind alphabetiſch; nur Dickinson giebt eine einigermaßen ſyſtematiſche Ueberſicht über die Geſchäfte der Seſſionen. Zweckmäßig geordnet und abgegrenzt iſt auch H. Leeming and Rich. Cross, the Geueral and Quarter Sessions of the Peace, Jurisdiction and Practice in other than Criminal Matters. 1858. — Die deutſchen Vorſtellungen über das Friedensrichteramt beruhen wohl noch immer vorzugsweiſe auf: v. Vincke, die innere Verwaltung Großbritanniens. Berlin, 1815 (1848).

Von einer ſyſtematiſchen Anordnung der friedensrichterlichen Geſchäfte im eigentlichen Sinne iſt in England nie die Rede geweſen. Zur Zeit Eliſabeths konnte man noch eine Art von Gruppirung verſuchen. Lambard's Eirenarcha hat daher noch am meiſten Ueberſichtlichkeit, und handelt im I. Buch ſummariſch von dem Friedensrichteramt überhaupt, im II. von den Geſchäften, die ein einzeler Friedensrichter vornehmen kann; im III. von den Geſchäften, bei denen mehre einzele Friedensrichter concurriren; im IV. von den Sessions. Ein gemiſchtes Syſtem befolgt Dalton's Justice (1700). Im Cap. 1—6 werden Geſchichte, Begriff, Inhalt der commission und Vorbemerkungen über die Gewalt der Friedensrichter voran geſchickt. Dann folgen Cap. 7 — 113 die ordentlichen Amtsgeſchäfte alphabetiſch geordnet von Alehouse bis Words. Dann Cap. 115—195 Betrachtungen über die Friedenscautionen, Beſitzentſetzungen, Aufruhr, Voruntersuchung bei ſchweren Verbrechen, Grundzüge des Verfahrens, Formulare zu Decreten, Urtheilen, Conceſſionen, friedensrichterliche sessions, jury, certiorari. Als Anhang folgt eine zweckmäßige alphabetiſche Jurisdictionstabelle. — Burn's Justice kommt von Anfang an in das dreite Geleis der atphabetiſchen Anordnung, wobei aber einzele Artikel, wie Criminal Law und Poor in ſpäteren Auflagen zu ſelbſtändigen Hauptbänden geworden ſind. Die herkömmlichen alphabetiſchen Rubriken ſind dem engliſchen Juriſten ungefähr das geworden, was einſt dem römiſchen Juriſten ſeine Titelrubriken waren. Sie ſind daher auch in unſerer Darſtellung (zur Orientirung in engliſchen Büchern) möglichſt hervorgehoben. Die ſtarke Hervorhebung der hergebrachten Rubriken erſpart auch die Citate aus Burn's Justice und den ſonſt gebräuchlichen Rechts-Commentaren und Hülfsbüchern, welche nur auf beſondere Veranlaſſung angezogen ſind. Für die Citate aus der engliſchen Geſetzſammlung iſt zuweilen der Abkürzung wegen auf das Repertorium der Statutes von 1870 (oben S. 68) verwieſen, wo ſich die bloße Angabe von Zahlen übermäßig häufen würde.

§. 34.

Das heutige Perſonal der Friedensrichter.

Je umſtändlicher und ſchwieriger ſchon nach dieſer vorläufigen Ueberſicht das Amt der Kreispolizeiherren erſcheint, um deſto ſorgfältigere Beachtung bedarf die Auswahl des Perſonals. Es kommt dabei in Betracht 1. die ältere Zuſammenſetzung aus Grundbeſitzern und rechtskundigen Beamten, 2. der Bezirk der Commission, 3. die Amts- und Qualificationseide, 4. die heutige Zuſammenſetzung des Perſonals.

I. Bei der ältern Zuſammenſetzung des Perſonals war von Anfang an gedacht an größere Grundbeſitzer, doch ohne Rechtskundige auszuſchließen, und ohne das Ermeſſen der Krone in der Auswahl erheblich zu beſchränken: 34. Edw. III. c. 1; 13. Ric. II. c. 7; 2. Hen. V. st. 1. c. 4; st. 2. c. 1. Einen beſtimmten Cenſus führt erſt das st. 18. Hen. VI. c. 11 ein: „daß kein Friedensrichter in die Commiſſion geſetzt werden ſoll, der nicht Ländereien zum Werth von 20 Pfd. Silber jährlich hat.“ Es folgt jedoch das Proviso §. 2: „daß wenn in der Grafſchaft nicht genügende grundangeſeſſene Perſonen vorhanden wären, welche der Rechte und der Verwaltung kundig, der Lord-Kanzler befugt ſein ſoll nach ſeinem Ermeſſen andere zuverläſſige Perſonen, die der Rechte kundig, in ſolche Commiſſion zu ſetzen.“ Dieſer Anſatz dauerte einige Jahrhunderte, ſo ſehr auch mit dem Geldwerth ein Cenſus von 20 L. an Bedeutung herabſank. Erſt die stt. 5. Geo. II. c. 18; 18. Geo. II. c. 20 erhöhen den Cenſus, und verlangen „eine Grundrente von 100 L. aus freehold oder copyhold, erblich oder auf Lebenszeit oder auf mindeſtens 21 Jahre Pacht, belegen in irgend einem Theil von Großbritannien, berechnet vom Reinertrag nach Abzug der Laſten.“ Gleichgeſtellt wird eine dingliche Anwartſchaft (immediate reversion or remainder) auf 300 L. Grundrente. Ohne Cenſus qualificirt ſind Lords vom Parlament, ihre älteſten Söhne und Erben, ſo wie die älteſten Söhne und Erben einer Perſon, die nach 9. Anne c. 5 Abgeordneter einer Grafſchaft ſein kann, alſo eines Beſitzers von 600 L. Grundrente. Auch iſt durch jenen Cenſus der ſtädtiſche Grundbeſitz nicht ausgeſchloſſen. Der im Geſetz genannte Beſitz an freehold, copyhold etc. umfaßt gleichmäßig Gebäude, Fabriken und Gewerbsanlagen, umfaßt auch den Pfarrbeſitz der Geiſtlichen als freehold auf Lebenszeit.

Noch immer beſtand ferner die Quorum-Klauſel, nach welcher eine höhere Klaſſe von Rechts- und Geſchäftskundigen in der Commiſſion hervorgehoben wurde, von denen Einer zu den wichtigeren juriſtiſchen Ge-

schäften zugezogen werden mußte. Bei Blackstone ist dies Verhältniß bereits verwischt, und die wichtige Notiz Lambard's (p. 48) weggelassen:

„die quorum sollten wegen ihrer Rechtskenntnisse besonders ernannt werden, und dies veranlaßte die verschiedenen älteren Gesetze zu der ausdrücklichen Bestimmung, daß einige Rechtsgelehrte in die Commission aufgenommen werden sollten; und (um die Wahrheit zu sagen) alle Gesetze, welche die Gegenwart der quorum verlangen, meinen damit stillschweigend einen solchen rechtsgelehrten Mann.“*)

Es dauert ferner fort die Friedensrichterqualität für die Mitglieder des Privy Council und der Reichsgerichte, den Attorney General und Solicitor General, die Unterstaatssekretäre, einzele höhere Hof- und Marinebeamte, die besoldeten Stadtrichter, die Vicekanzler der Universitäten, die heads of colleges darin, 5. Geo. II. c. 18 §. 6, 7; 18. Geo. II. c. 20 §. 15. Erst sehr langsam hat der Grundbesitz das berufsmäßige Beamtenthum aus den Friedenscommissionen fast verdrängt, und zwar einerseits dadurch, daß er die nöthigen Eigenschaften für solche Aemter sich selbst erwarb, andrerseits durch den Verzicht auf Sporteln, in Folge dessen das Beamtenthum stillschweigend zurücktrat. Solche Tagegelder von 4 sh waren durch 12. Ric. II.; 2. Hen. V.; 18. Hen. VI. den Friedensrichtern namentlich für die Theilnahme an den Quartalsitzungen zugesichert. Die englische gentry hat darauf gewohnheitsmäßig verzichtet, ebenso wie auf die Parlaments-Tagegelder, und dadurch das Friedensrichteramt immer vollständiger zu einem Ehrenvorbehalt der höheren Stände erhoben. Dieser Verzicht (neuerdings legalisirt in 18. et 19. Vict. c. 126 §. 21) und die Unzulässigkeit einer Stellvertretung in ihrer verantwortlichen Stellung, haben

*) Ueber das Bedürfniß der Rechtskunde neben dem Grundbesitz in den Friedenscommissionen spricht Lambard p. 48, 49 einige Bedenken aus, erklärlich aus dem Standpunkt des XVI. und XVII. Jahrhunderts. (Ueber das Geschichtliche des Personals vergl. Geschichte des seifgovernment S. 180, 181, 298, 299.) — andererseits ist das Friedensrichteramt unvereinbar mit gewissen anderen, namentlich niederen Aemtern. Dem Sheriff wurde durch 1. Mary sess. 2. c. 8 die currente Praxis als Friedensrichter während des Amtsjahres untersagt, weil er nicht zugleich Friedensrichter und Vollziehungsbeamter der Friedensrichter sein soll, und um die Civiljustiz und andere Geschäfte des Sheriff von den polizeilichen getrennt zu halten. Aus ähnlichen Gründen gilt die Ausübung der Friedensrichterpraxis durch einen Coroner als unschicklich. Ferner soll die niedere Klasse der Anwälte, attorneys, solicitors, proctors nicht zu Grafschafts-Friedensrichtern ernannt werden, 5. Geo. II. c. 18 §. 2; 6. et 7. Vict. c. 73 §. 33, weil diese Klasse als Subalternbeamte der Gerichte und als Gerichtsschreiber der Friedensrichter fungirt. Als unvereinbar gelten ferner solche Aemter, über welche sie selbst eine Controle zu führen haben, wie das eines Armenaufsehers. Als vereinbar gelten dagegen die höheren und höchsten Aemter. Die Friedensrichter sind sehr gewöhnlich zugleich Deputy-Lieutenants, und behalten auch als Parlamentsmitglieder, als Staatsminister ꝛc. ihren Ehrenplatz in der Friedenscommission.

das Amt vor einem Rückfall in die Weiſe der Feudal- und Patrimonial-Aemter bewahrt.

II. Die Bezirke der commissions ſind regelmäßig ganze Grafſchaften, ausnahmsweiſe Unterbezirke der Grafſchaft. Die Regel iſt alſo, daß die Kreispolizeiherren für das ganze Gebiet eines Kreisverbandes mit concurrirenden Gewalten beſtellt, und den Rechtſuchenden überlaſſen wird, ſich an den einen oder andern Friedensrichter zu wenden; den Friedensrichtern ſelbſt bleibt anheimgegeben, die Vertheilung gewiſſer Geſchäfte unter ſich zu arrangiren. In einigen Grafſchaften wird die Commiſſion für die Unterbezirke ausgefertigt, in York für die 3 ridings, und ähnlich in Lincolnshire. Es werden aus dieſem Grunde 56 Commissions für die 52 Grafſchaften ausgefertigt.[1])

Für einige Diſtrikte innerhalb der Grafſchaft wird ferner auf Grund älterer Zuſicherungen und zum Theil lokaler Bedürfniſſe eine beſondere Commiſſion ausgefertigt. Es ſind dies Liberties für das Friedensrichteramt, alſo in dem Sinne von Ausnahmsbezirken mit geſonderter königlicher Polizeiverwaltung. Solcher Specialcommiſſionen beſtanden von Alters her 29, darunter die erheblicheren: die Fünf-Häfen 6. et 7. Will. IV. c. 87; 1. Vict. c. 53, St. Albans in Hertford, Cawood, Ripon in Yorkshire, Peterborough in Northampton ſowie die Inſel Ely.[2])

Auch in dem größeren Theil der incorporirten Städte war früher das Friedensrichteramt durch Charte beſonders geſtaltet, und iſt erſt durch

[1]) Die Normalbezirke der Friedenscommiſſion ſind von Anfang an die Grafſchaften. Die Declaration 27. Henry VIII. c. 24. ſtellt nachmals den Grundſatz feſt, „daß Niemand Friedensrichter ernennen kann als der König", und behält nur vor die beſonderen Verleihungen an carporirte Städte, an die Biſchöfe von Ely, Durham und den Erzbiſchof von York. Das letztere proviso beruhte auf parlamentariſchen Verleihungen; doch ſind dieſe ſogenannten justices by act of parliament durch die neue Regelung der Bisthümer unpraktiſch geworden, die ſtädtiſchen justices by charter durch die Städteordnung bis auf einige kleine Reſte verſchwunden (Cap. VIII.).

[2]) Die Entſtehung der liberties auf dieſem Gebiet hat ihre eigene Geſchichte. Die der fünf Häfen z. B. beruhte auf alten Verleihungen, neu geordnet durch 51. Geo. III. c. 36. Ueber die von St. Albans geben Auskunft die Reports on Municipal Corporations IV. 2918. In manchen derſelben war einem Lokalbedürfniß entſprechend von einer Qualification der Friedensrichter durch Grundbeſitz abſtrahirt. Auch hier iſt die neuere Geſetzgebung bemüht, die Ausnahmsbezirke aufzuheben. Nach 13. et 14 Vict. c. 105 kann, auf gemeinſchaftlichen Antrag der Friedensrichter der Grafſchaft und der liberty, durch Staatsrathsbeſchluß (Miniſterium) der Freibezirk mit der Grafſchaft unirt werden, worauf dann die Seſſionen für die Grafſchaft die liberty einbegreifen, die Einwohner der liberty zum Geſchworenendienſt der Grafſchaft herangezogen werden, das etwa vorhandene Gefängniß zum Grafſchaftsgefängniß, die beſondere Kreispolizeiſteuer der liberty ein Theil der County Rate wird. Die neueren Verzeichniſſe ergeben nur noch die drei Sonderbezirke Ely, St. Albans und Peterborough.

die neue Städteordnung im Ganzen auf den Fuß der gewöhnlichen Commissions gebracht.

Eine ſolche Commiſſion wird nun von Zeit zu Zeit, nach Bedürfniß, für den einen oder andern Bezirk neu ausgefertigt, ſobald Veranlaſſung iſt, eine erhebliche Zahl von neuen Namen anzunehmen oder von ausgeſchiedenen zu ſtreichen. Wenn nur einzele Namen eingefügt werden ſollen, ſendet der Kreisſecretär die Commiſſion an das Bureau des Lordkanzlers, in welchem dann der Zuſatz eingeſchaltet und die Urkunde von neuem beſiegelt wird. Es hat ſich dabei die Praxis gebildet, daß Geſuche um Aufnahme in die Commiſſion zur Kenntniß der Quartalſitzungen kommen, daß ſie von dem Custos Rotulorum (Lord-Lieutenant) begutachtet werden, und daß jeder geſetzlich qualificirte reſpectable Mann auf Befürwortung des Custos in die Commiſſion aufgenommen wird, — nicht mit Rückſicht auf eine politiſche Parteimeinung, ſondern vielmehr mit dem Beſtreben, möglichſt viele unabhängige, geſchäftsfähige Perſonen zu gewinnen.

Die Zahl der in die Commiſſion aufzunehmenden Friedensrichter war in einigen älteren Geſetzen auf Wunſch des Parlaments beſchränkt. Nach 14. Ric. II. c. 11 ſollten nur 8 in jeder Grafſchaft ernannt werden, ungerechnet die zu Friedensrichtern ernannten Lords. Dieſe Vorſchriften wurden aber niemals genau beobachtet, vielmehr blieb mit der Zahl der Bevölkerung und der Zunahme der Geſchäfte die Geſammtzahl in ſtetigem Steigen. Schon zu Coke's Zeit galt der Satz als feſtſtehend, daß der König „in jeder Grafſchaft ſo viele ernennen möge wie ihm beliebt."

III. Die Amts- und Qualificationseide. Der in der Commiſſion ernannte Friedensrichter iſt zunächſt nur Titular-Friedensrichter. Mancher Kapitaliſt, der ſich vom Geſchäft zurückgezogen und Güter gekauft hat, ebenſo wie mancher junge Mann von Familie, läßt ſich nur Ehren halber in die Commiſſion aufnehmen, ohne die Abſicht zu praktiſiren. Manche höchſtgeſtellte Pairs und Großbeamte des Reichs werden in einzelen Grafſchaften ebenſo nur Ehren halber an der Spitze der Commiſſion genannt. Will der Ernannte wirkliche Amtshandlungen vornehmen, ſo hat er zuvor ein writ of dedimus potestatem von dem Kronſchreiber in der Kanzlei zu extrahiren. Es wird darin ein älterer Friedensrichter oder eine andere Perſon bezeichnet, welche ihm (1) den Amtseid, (2) bisher den Huldigungs-, Supremacie- und Abſchwörungs-Eid, (3) einen Eid über ſeine Beſitzqualification abzunehmen hat, worauf er erſt activer Friedensrichter wird.[3])

[3]) Die äußerſt verwickelte Geſetzgebung über die Amtseide hängt zuſammen mit der gewaltigen Bedeutung der Aemter für die regierende Klaſſe. Die einzelen Gruppen dieſer Geſetze bilden zugleich Capitel der Verfaſſungsgeſchichte. Es ſind dies namentlich: 1) über den Amtseid im engern Sinne 13. Ric. II. c. 7; 5. et 6. Will. IV.

1) Der Amtseid iſt kurz angedeutet in 13. Ric. II. c. 7, und wird altherkömmlich dahin gefaßt:

„Ihr ſollt ſchwören, daß als Friedensrichter in der Groſſchaft W. Ihr in allen Artikeln der Königl. Commiſſion gleiches Recht thun werdet dem Armen und dem Reichen nach Eurem beſten Verſtändniß, Wiſſen und Vermögen, und nach den Geſetzen und Gewohnheiten des Reichs und den darüber erlaſſenen Statuten; und daß Ihr Niemanden Roth ertheilen ſollt in irgend einem Streit, der vor Euch anhängig iſt: und daß Ihr Eure Seſſionen abhaltet nach der Form der darüber erlaſſenen Statuten; Und die Gefälle, Bußen und Polizeibußen, welche zu erheben ſind, und alle Verwirkungen, welche vor Euch eintreten werden, ſollt Ihr eintragen laſſen ohne Verhehlung (oder Unterſchlagung), und getreulich ſolche einſenden an des Königs Schatzamt. Ihr ſollt nicht verpachten noch überlaſſen Euer Amt um Geld oder Gut, ſondern wohl und treulich Euer Amt als Friedensrichter in ſolcher Beziehung erfüllen: Und daß Ihr nichts nehmen ſollt für die Erfüllung Eures Friedensrichteramts anders als vom König, und die üblichen Gebühren, und die durch Geſetz normirten Koſten. Und Ihr ſollt nicht adreſſiren noch adreſſiren laſſen irgend einen von Euch zu erlaſſen den warrant an die Parteien, ſondern Ihr ſollt ihn richten an den Bailiff der gedachten Groſſchaft oder andere Königl. Beamte oder Diener oder andere unbetheiligte Perſonen zur Vollziehung deſſen. So helfe Euch Gott.“ (Jetzt vereinfacht durch 31. et 32 Vict. c. 72. ſ. unten Note *.)

c. 76; 2) über den Huldigungseid 3. Jac. I. c. 4 §. 15; 13. Car. II. st. 2 c. 1; 1. Wm. et M. sess. 1 c. 8; 13. et 14. W. III. c. 16; 1. Anne st. 1 c. 22; 1. Geo. I. st. 2 c. 13; 2. Geo. II. c. 31; 9. Geo. II. c. 26; 3) über den Abſchwörungseid 13. Will. III c. 6; 1. Geo I. st. 2 c. 13; 2. Geo. II. c. 31; 9. Geo. II. c. 26; 6. Geo. III. c. 53; 4) über den Supremotieeid 1. Eliz. c. 1 §. 19; 1. Wm. et M. sess. 1 c. 8; 1. Geo. I st. 2 c. 13; 2. Geo. II. c. 31; 9. Geo. II. c. 26; 5) über den Eid gegen die Tronsſubſtontiotion 25. Car. II. c. 2; 10. Geo. IV. c. 7; 6) über die Declarotion an Stelle der Abendmahlprobe 9. Geo. IV. c. 17; 7) über die Eide der Kothaliken 10. Geo. IV. c. 7; 8) über den Beſitzqualifikotionseid 18. Geo. II. c. 20. Es ſpiegeln ſich darin die Einflüſſe der kirchlichen und politiſchen Parteien im Staat. Die neueſte Gruppe charakteriſirt ſich durch das Zurücktreten der Staatskirche aus den politiſchen Beziehungen zu den Aemtern, und es ſind damit ſchließlich auch die rechtlichen Hinderniſſe für die Juden weggefallen. Früher waren ſie durch den sacramental test ausgeſchloſſen, und durch die an deren Stelle tretende Deklaration, in welcher Schlußworte „auf den wahren Glauben eines Chriſten“ lauten. Da indeſſen eine Verſäumung derſelben weder mit Strafe bedroht iſt nach mit Ungültigkeit der Amtsacte für dritte Perſonen, die ſich in bona fide befinden, ſo waren früher wohl ſchon gelegentlich Juden in die Commiſſion aufgenommen. Zu den ſtädtiſchen Aemtern der Bürgermeiſter, Rathsherren, Stadtrichter ꝛc. wurden ſie durch 8. et 9. Vict. c. 52 zugelaſſen, unter Abänderung der geſetzlichen Declaration. Durch 21. et 22. Vict. c. 49 wird jedes der beiden Parlamentshäuſer ermächtigt, die zu leiſtenden Eide zu dem Zwecke zu modificiren. In anderen Fällen (alſo bei den Amtseiden) fallen die Worte „auf den wahren Glauben eines Chriſten“ in dem Eid für Juden wegbleiben, jedoch mit unbedingter Ausſchließung von den Aemtern einer Reichsregentſchaft, des Lord-Kanzlers und des Statthalters von Irland. — Einſchneidend ſind die jüngſten Reformen. Durch 29. Vict c. 22 wird der sacramental test allgemein aufgehoben; durch 30. et 31. Vict. c. 62 alle Declarationen gegen die Tronsſubſtantiation. Durch 30. et 31. Vict. c. 75 §. 5 werden die Unterthaneneide vereinfacht (vergl. den Report der Oath Commission Parl. P. 1867, XXX. 1.). Unmittelbar darauf folgt aber die Promissory Oaths Act 1868, 31. et 32. Vict. c. 72, welche in §. 2—4 fortan drei Haupteide normirt. (S. nachfolgend Note *.)

2) Der Huldigungs-, der Suprematie- und der Abschwörungs-Eid konnten insgesammt bei Gelegenheit einer Quartalsitzung abgeleistet werden. An die Stelle der Abendmahlsprobe, sacramental test, trat seit 9. Geo. IV. c. 17 eine einfache Deklaration, in welcher der Ernannte verspricht seine Amtsgewalten nicht zum Nachtheil der Staatskirche und zur Kränkung der Staatsgeistlichkeit in ihren Rechten zu gebrauchen. Für Katholiken wurde durch 10. Geo. IV. c. 7 ein angemessener Eid normirt, der an die Stelle des Huldigungs-, Suprematie- und Abschwörungs-Eides treten sollte. Weiter wurden durch 21. et 22. Vict. c. 48 die Unterthanen-, Suprematie- und Abschwörungs-Eide für alle Beamte zusammengezogen in folgendes vereinfachtes Formular:

„Ich A B. schwöre, daß ich will treu sein und wahre Unterthanentreue halten Ihrer Majestät der Königin Victoria, und Sie vertheidigen will mit allen meinen Kräften gegen alle Verschwörungen und jedwede Angriffe gegen Ihre Person, Krone und Würde, und daß ich mein äußerstes Bemühen anwenden werde zu entdecken oder anzuzeigen Ihrer Majestät, Ihren Erben und Nachfolgern, allen Verrath und verrätherische Verschwörungen gegen Sie, und ich verspreche getreulich aufrecht zu erhalten, zu unterstützen und zu vertheidigen nach meinen äußersten Kräften die Thronfolge wie sie durch eine Parlamentsacte ꝛc ist und beschränkt steht auf die Prinzessin Sophia von Hannover und ihre protestantischen Leibeserben, indem ich hierbei verzichte und abschwöre jeden Gehorsam oder Unterthanentreue gegen irgend eine andere Person, welche beanspruchen oder prätendiren mag ein Recht auf die Krone dieses Reichs; und ich erkläre, daß kein fremder Fürst, keine fremde Person, Prälat, Staat oder Potentat, hat oder haben soll irgend eine Jurisdiction, Gewalt, Superiorität, Rang oder Autorität, kirchliche oder geistliche, innerhalb dieses Reichs: Und ich mache diese Deklaration auf den wahren Glauben eines Christen, so wahr mir Gott helfe."

Eine durchgreifende Aenderung ist jetzt aber eingetreten durch die Promissory Oaths Act 1868, 31. et 32. Vict. c. 72, nach welcher der Unterthaneneid mit der einfachen Formel zu leisten ist: „Ich N. N. schwöre, daß ich treu sein und wahre Unterthanenpflicht erfüllen werde gegen Ihre Majestät die Königin Victoria, ihre Erben und Nachfolger, gemäß dem Gesetz." Außerdem wird nur noch der Richtereid geleistet mit der Formel: „Ich N. N. schwöre, daß ich wohl und treu dienen will unserer souveränen Herrin der Königin Victoria in dem Amt eines Friedensrichters, und daß ich Recht thun will gegen Jedermann nach den Gesetzen und Gebräuchen dieses Reiches, ohne Furcht oder Gunst, Niemanden zu Lieb oder zu Leid." Allgemein beseitigt ist der sacramental test und die Deklaration gegen die Transsubstantiation.*)

*) Nach der Oath Act 1868 soll fortan (1) der Oath of Allegiance dahin lauten: I N. N. do swear that I will be faithful and bear true allegiance to Her Majesty Queen Victoria, her heirs and successors according to law, So help me God; und dieser Eid ist nur zu leisten von den namentlich genannten höchsten Civilbeamten (Ministern und Departementschefs), von den richterlichen Beamten, einschließlich der Friedensrichter, von der staatskirchlichen Geistlichkeit, von den Parlamentsmitgliedern, von den

3) Der Beſitzqualificationseid umfaßt die Verſicherung, daß der ernannte Friedensrichter die nach dem Geſetz erforderliche Grundrente beſitzt. Es bedarf dafür keines beſondern Nachweiſes; im Falle unrichtiger Angabe kann aber jeder Dritte dem Friedensrichter eine Strafklage auf 100 L. zuziehen. Die Formel lautet: „Ich N. N. ſchwöre, daß ich in Wahrheit und gutem Glauben nach Geſetz oder Billigkeitsrecht zu eigenem Recht und Gebrauch einen Realbeſitz habe, beſtehend aus (mit Aufzählung der einzelen Realien), wie ſolcher mich qualificirt um als Friedensrichter für die Grafſchaft N. N. thätig zu ſein, gemäß dem wahren Zweck und Sinn der Parlamentsacte 18. Geo. II.“ Nach der neueſten Geſetzgebung erſcheint dieſe Verſicherung in Form einer Deklaration.

Erſt durch die Beobachtung aller dieſer Formen und nach Leiſtung dieſer Eide wird der in der Commiſſion Ernannte zu Amtshandlungen befähigt (qualified), activer Friedensrichter, acting magistrate. Einmal geleiſtet, brauchen die Eide nicht wiederholt zu werden bei Erneuerung der Commiſſion, wohl aber ſind ſie von neuem zu leiſten beim Eintritt eines Regierungswechſels, 7. Geo. III. c. 9.

Die ſo ernannten Friedensrichter verſehen ihr Amt thatſächlich lebenslänglich, in gleicher Weiſe wie die Aemter der deutſchen Verwaltungsbeamten als lebenslängliche gelten, obwohl dem Recht nach die Krone jederzeit die Commiſſion im Ganzen und die Ernennung des Einzelen widerrufen kann. Die Commiſſion lautet unbeſtimmt, weder auf Lebenszeit, noch auf beſtimmte Friſt, Lambard p. 26. In Uebereinſtimmung mit den ſonſtigen Regeln der Königlichen Aemter aber tritt die Beendigung des Amts ein: 1) durch Thronwechſel, wobei jedoch der Regierungsnachfolger herkömmlich die Ernennung erneuert; 2) durch Cabinetsorder unter dem großen Siegel (alſo durch den Lord-Kanzler und den Miniſter des Innern), wodurch ein Friedensrichter ſeines Amtes direkt enthoben wird; 3) durch Ausfertigung einer neuen Commiſſion, wenn der Name eines Friedens-

Pairs, Baronets und Rittern bei ihrer Creation, von naturaliſirten Unterthanen und von engliſchen Schiffseignern nach der Merchant Shipping Act. (2) Der Amtseid der hohen Civilbeamten ſoll lauten: I N. N. do swear that thal I will well and truly serve her Majesty Qu. V. in the Office of —, So help me God, und wird nur von den namentlich benannten Miniſtern und Departementschefs geleiſtet. (3) Der Amtseid der Richter einſchließlich der Grafſchafts- und ſtädtiſchen Friedensrichter lautet fortan: I N. N. do swear, that I will well and truly serve our Sovereign Lady Qu V. in the Office of —, and I will do right to all manner of people after the laws and usages of this realm, without fear or favour, affection or illwill, So help me God. Die unteren Beamten geben in der Regel nur eine Deklaration an Stelle des Amtseides ab, auf „getreue Erfüllung ihrer Amtspflichten“; ebenſo die ſtädtiſchen und Corporationsbeamten. Vorbehalten bleiben die Eide der Privy Councillors und alle Eide in der Armee, Miliz und Marine. Unverkennbar ſtehen dieſe einſchneidenden Aenderungen im Zuſammenhang mit der Reformbill von 1867.

richters darin nicht wieder aufgenommen wird; 4) durch Suspension der Amtsgewalten mittels writ of supersedeas; 5) durch Antritt eines unvereinbaren Amts.

IV. Die heutigen Personalverhältnisse der Friedensrichter führen immer wieder auf die Frage zurück, wie es möglich ist, Rittergutsbesitzern, Grundrentnern, Geistlichen, städtischen Honorationen eine so verwickelte Verwaltung, die tägliche Anwendung einer so unübersehbaren Masse von Gesetzen und durch die Praxis festgestellten Rechtsgrundsätzen zuzumuthen und anzuvertrauen? In früheren Jahrhunderten genügte dazu bei der größern Einfachheit der Verhältnisse die rustikale Bildungsstufe der englischen Land-gentry, unter Mitwirkung von Rechtskundigen für die schwierigen Geschäfte, von geschäftskundigen clerks für das Formularwesen. Seit dem XVIII. Jahrhundert aber hat der Standesgeist der höhern Klasse das dabei Fehlende freiwillig ergänzt. Nach dem Vorbilde des Lords wird auch der englischen gentry ihr öffentlicher Beruf zur Lebensaufgabe, und immer allgemeiner wird die Sitte der Vorbereitung dazu auf Gymnasien und Universitäten. In Wechselwirkung damit steht das Zurückziehen auch des kleinern Landadels von den Gütern, welche immer massenhafter in Verpachtung übergehen. Die politischen Rechte waren immer nur abhängig gemacht von dem Besitzrecht: man konnte also vermiethen und verpachten, und zählte doch als 600 L., 300 L., 100 L. Besitzer, blieb qualificirt zu Parlament und Friedensrichteramt. Dies Verhältniß, die wachsende Wohlhabenheit, die Zunahme der Familienstiftungen, die Annehmlichkeiten des städtischen Lebens, beförderten jenes Zurückziehen von der Landwirthschaft, und die damit zusammenhängende Sitte, im Winter abwechselnd in den Städten, im Sommer auf dem Lande zu leben. Die sichere, durch Erstgeburt concentrirte Rente gewährt vorzugsweise den Familienhäuptern die Muße, obrigkeitliche Aemter als freien Lebensberuf zu wählen. Der vornehmste dieser Lebensberufe geht durch das Amt der Friedensrichter hindurch, welches von den Söhnen der vornehmsten Klassen schon vom 21. Jahre an nachgesucht zu werden pflegt; während Geistliche, Advocaten, städtische Honorationen, Kapitalisten die sich vom Geschäft zurückgezogen und angekauft haben, erst in späteren Jahren um die Friedenscommission sich zu bewerben pflegen. Für die Hälfte solcher Männer ist das Amt nur titulär: für die activen Friedensrichter aber bildet die laufende Beschäftigung in ihrer Gerichtsstube, in Bezirkssitzungen, Quartalsitzungen und Kreisverwaltungs-Ausschüssen die Schule des praktischen Staatsdienstes. Ein Uebergewicht gewinnen dabei die vornehmsten Klassen leicht durch Charaktereigenschaften, höhere Bildung, frühzeitige Uebung, gesellschaftliches Ansehen und Verbindungen.[4])

[4]) Die Qualification der gentry zum Friedensrichteramt wurde in England selbst zuweilen in Zweifel gezogen. Schon Hussey, Chief Justice unter Heinrich VI.,

Juriſtiſch wird dieſe veränderte Lage der Verhältniſſe ſichtbar in der veränderten Bedeutung der quorum-Klauſel. Nach 26. Geo. II. c. 27 (7. Geo. III. c. 21) ſoll kein friedensrichterlicher Act blos deshalb kaſſirt werden, weil darin nicht ausgedrückt ſei, daß einer der Friedensrichter zu den quorum gehöre. Seit dem XVIII. Jahrhundert wird es aber überhaupt Sitte alle ernannten Friedensrichter in der quorum Klauſel zu wiederholen, d. h. alle zugleich mit der höhern Qualification zu ernennen. Erſt damit ſind die Rückfragen bei einer höhern rechtskundigen Klaſſe wegfallen. Der eigentliche Typus des Friedensrichteramts iſt nun der des gebildeten, unabhängigen Mannes, unter Einreihung des berufsmäßigen Beamten in gleicher Eigenſchaft. Es iſt damit der beherrſchende Einfluß der regierenden Klaſſe auf die Grafſchaftsämter im Einzelen ebenſo entſchieden wie um dieſelbe Zeit ihr Einfluß im Parlament.

meinte, daß man den Friedensrichtern die Anwendung zu vieler Geſetze zumuthe. Zur Zeit Eliſabeths klagt Lambard's Eirenarcha c. 7 über die Anhäufung ganzer Heuſchober (stacks) von Statuten auf das Friedensrichteramt. Nach begreiflicher klagt Blackstone über „die unendliche Mannigfaltigkeit der auf ſie gehäuften Geſchäfte.“ Seitdem hat das Alles ſich verzehnfacht und verzwanzigfacht. Die Maſſe der Geſetze, Gerichtsentſcheidungen, Regulative und Formulare, welche Burn's Justice jetzt zuſammenbringt, iſt ſehr viel umfangreicher als die preußiſche Geſetzſammlung, in einer ſchwierigen, dem Fremden faſt unverſtändlichen Sprache. Die Möglichkeit ihrer Handhabung liegt in dem Zuſammentreffen der oben zuſammengedrängten Momente: 1) in der humaniſtiſchen Vorbildung auf Gymnaſien und Univerſitäten, in der ſtufenweiſen Geſchäftsbildung die das Friedensrichteramt ſelbſt gewährt, ſowie in dem collegialiſchen Zuſammenwirken der Friedensrichter; 2) in der ziemlich verbreiteten Kenntniß der Geſchichte und Verfaſſung des Landes unter den höheren Ständen, ſo mangelhaft auch die allgemeine juriſtiſche Bildung ſelbſt bei den Juriſten iſt; 3) in brauchbaren Hülfsbüchern, die zwar ſchematiſch und innerlich wenig geordnet, aber doch in herkömmlichen gewohnten Rubriken das Nöthige ſo zuſammenfaſſen, daß es für den einzelen Fall zu finden iſt; 4) in der Mitwirkung geſchäftskundiger Anwälte niederer Klaſſe, die als Büreaubeamte nicht nur den Seſſionen, ſondern auch den einzelen Friedensrichtern dienen, ſowie in dem Gebrauch von vielen hundert Formularen, die durch Geſetz und Praxis gebildet, dem Geſchäftsgang Feſtigkeit geben, und im Selfgovernment überhaupt unentbehrlich ſind. Schon Burn's Justice Ausgabe 1758. II. p. 307 räth dringend, ſich gute gedruckte Formulare zu halten, und regelmäßig Duplicate bei den Acten zurückzubehalten. Mag auch in techniſchen Dingen der Büreaubeamte oft überlegen erſcheinen: ſo bleibt doch in Seſſionen wie in den Einzelgeſchäften die höhere allgemeine Bildung und die Sinnesweiſe des engliſchen gentleman vorherrſchend. Es iſt darin manches ſchwerfällig, manches mangelhaft, aber der Sinn dieſer Verwaltung macht ſolche Mängel reichlich gut. Jahrhunderte lang haben Juriſten und Landedelleute im Friedensrichteramt concurrirt: erſt durch unbeſtreitbare Tüchtigkeit der Leiſtungen iſt der Esquire in den Vordergrund, der techniſche Beamte in den Hintergrund getreten. Eben dadurch hat ſich die gegenſeitige Achtung beider erhalten. Unvergeſſen iſt noch heute das alte Wort des Chief Justice Coke „das Amt deſſen Gleichen die ganze chriſtliche Welt nicht hat, wenn gehörig ausgeübet.“ Auch Dalton wiederholt dieſe Worte mit dem Zuſatz: „Viel's von der Glückſeligkeit dieſer Nation hängt ab von unſeren Friedensrichtern, von der guten und treuen Erfüllung ihrer Pflicht“ (p. 590).

Die heutige Geſammtzahl der Friedensrichter in den commissions iſt nicht ganz correct zu conſtatiren, da amtliche Zuſammenſtellungen in älterer Zeit überhaupt nicht vorkamen, die neueren Angaben aber bald nur die activen, bald auch die titulären einbegreifen. Stets geſondert von den Kreispolizeiherren werden die beſonderen ſtädtiſchen Friedensrichter. Im Jahre 1796 zählte man 2656 active Friedensrichter, 2357 in England, 305 in Wales (Rep. from the Committee of Statutes 1796); im Jahre 1831 ſchon 4330 active Friedensrichter in England, 512 in Wales. In Dodd, Manual of Dignities 1843 p. 552—555 wird die Zahl nach den einzelen Grafſchaften zuſammengeſtellt, active und tituläre zuſammen 13,754. Erſt die Parl. Papers von 1853, 1856 und 1869 enthalten zuverläſſige Verzeichniſſe. Die Parl. P. 1853 No. 558 geben zum erſten Mal eine amtliche Ueberſicht der titularen und der activen Friedensrichter in den einzelen Grafſchaften: in runden Zahlen 18,300 Namen in der Commiſſion, darunter mehr als 8000 active Friedensrichter. Die Parl. P. 1865 Nr. 110 geben noch eingehender für die einzelen Divisions die Namen der activen Friedensrichter, welche in den Geſchäftsjahren 1852, 53 u. 54 „usually attending“, d. h. bei den kleinen Bezirksſitzungen regelmäßig thätig waren. Die Parl. P. 1869 No. 276 endlich geben noch einmal bei anderer Gelegenheit die activen Friedensrichter in den einzelen Commiſſionen der Grafſchaften mit zuſammen 11,953 Namen. Alle dieſe Verzeichniſſe umfaſſen nur die Grafſchaftsfriedensrichter, alſo nur die Bevölkerung nach Abzug der Städte mit eigener Friedenscommiſſion. Nach dem Areal berechnet fallen danach mehr als vier Friedensrichter auf eine deutſche Quadratmeile. Nach der Bevölkerung berechnet iſt je ein activer Friedensrichter für etwa 1000—2000 Einwohner des platten Landes vorhanden, je nachdem man alle activen Friedensrichter oder nur die in den Seſſionen gewöhnlich thätigen rechnet. — Zu dieſem Perſonal treten noch mehr als 1200 active Friedensrichter für die Städte mit eigener Friedenscommiſſion und eine Nebengruppe von Friedensrichtern im Bereich der Pfalzgrafſchaft Lancaster. In runden Zahlen können alſo zur Zeit 12,000 active Friedensrichter in den Grafſchaften und etwa 1200 in den Städten angenommen werden. Die große Mehrzahl derſelben ſind in der Commission als Esquires bezeichnet; doch ſtehen an der Spitze auch zahlreiche Pairs, Honourables, Baronets, geiſtliche Würdenträger, und überhaupt mehr als 1300 Geiſtliche.

Perſonalſtatiſtik der Friedensrichter.

Die Parl. Pap. 1853 No. 558 Vol. LXXVIII. 329 geben die Zahl der Friedensrichter in jeder Grafſchaft mit Unterſcheidung der activen und nicht activen. Es läßt ſich daraus und aus dem Verzeichniß von 1869 folgende Ueberſicht zuſammenſtellen nach Reihenfolge der Einwohnerzahl von 1851:

Grafſchaft.	□Meilen	Einwohner	Friedensr. 1853	active 1853	act. 1869
Rutland	7	22,983	292	25	33
Westmoreland . .	36	58,287	94	69	86
Huntingdon . . .	17	64,183	65	38	43
Hereford	39	115,489	225	148	239
Bedford	22	124,478	260	74	84
Monmouth . . .	27	157,418	158	154	171
Buckingham . . .	35	163,723	220	43	364
Hertford	28	167,298	685	214	376
St. Alban's, Liberty			248	73	152
Berks	33	170,065	458	166	175
Oxford	35	170,439	159	116	108
Dorset	47	184,207	409	116	148
Cambridge . . .	39	185,405	90	55	197
Isle of Ely . . .			65	34	53
Cumberland . . .	74	195,492	388	114	206
Northampton . . .	47	212,380	525	98	124
Peterborough, Liberty			47	24	38
Salop	61	229,341	427	141	157
Leicester	38	230,308	142	76	106
Wilts	64	254,221	244	182	186
Nottingham . . .	39	270,427	361	89	373
Worcester	35	276,926	311	235	246
Derby	49	296,084	202	124	180
Northumberland . .	92	303,588	507	103	162
Sussex	69	336,844	479	252	284
Suffolk	70	337,215	256	219	266
Cornwall	65	355,558	418	130	517
Essex	78	369,318	628	244	217
Durham	46	390,997	216	160	159
Hants	79	405,280	341	241	268
Lincoln	132	406,222			
1te Division . .			399	26	22
2te do . .			355	50	53
3te do. . .			555	134	112
Norfolk	100	442,714	329	253	296
Somerset	77	443,916	442	237	273
Chester	50	455,725	556	176	225
Gloucester . . .	59	458,805	507	246	256
Warwick	42	475,013	237	141	262
Devon	122	567,089	292	278	320
Stafford.	54	608,716	558	228	326
Kent	77	615,766	532	262	339
Surrey	35	683,182	542	228	631
York East Riding .	57	220,383	130	88	107
York North Riding.	100	261,116	401	159	222
York West Riding .	126	1,315,896	517	299	395
Middlesex	13	1,886,576	690	151	390
Lancaster	90	2,031,136	482	482	719

Groſſchaft.	□Meilen	Einwohner	Friedensr. 1853	octive 1853	act. 1869
Radnor	20	24,716	97	64	64
Merioneth	28	38,843	43	26	53
Angleseo	15	573,27	107	25	45
Brecon	34	61,474	128	77	152
Montgomery . . .	36	67,335	147	58	111
Flint	14	68,156	141	63	117
Cardigan	33	70,796	175	71	152
Carnarvon	27	87,870	203	71	60
Denbigh	28	92,583	149	72	98
Pembroke	29	94,140	299	94	118
Carmarthen . . .	45	110,632	186	88	140
Glamorgan . . .	40	231,849	165	115	187

Es fehlen in dem Verzeichniß von 1853 die Angoben über Buckinghamshire und Middlesex. Ich habe deshalb die fehlenden zwei Poſitionen aus Dodd und den Parl. P. 1856 entnommen, welche letztere freilich nur die usually acting, alſo eine verhältnißmäßig kleinere Zahl nennen. Die Geſammtzahl beträgt danach für England und Wales: 18,284 Grafſchaftsfriedensrichter, darunter 8019 active, 10,365 tituläre. Ergänzend kommt dazu ein Namensverzeichniß von 165 Friedensrichtern, welche im Bereich der Pfalzgroſſchaft Lancaster in den Jahren 1854—1858 neu ernannt ſind. (Parl. P. 1859 sess. 2 No. 98. fortgeſetzt in ſpäteren Jahrgängen.)

Die Parl. P. 1856 No. 110, 235 Vol. I. p. 161 geben ſodann eine Zuſammenſtellung nach den kleinen Polizei-Verwaltungsbezirken. Es werden hier die einzelen Commiſſionen angegeben mit den in den Jahren 1852, 1853 und 1854 octiven Friedensrichter; ſodann meiſtens die Namen der in den einzelen Unterbezirken „gewöhnlich thätigen" Friedensrichter. Bemerkt iſt, wie viele Friedensrichter durch Grundbeſitz (by estate), wie viele als Söhne von Pairs ꝛc. (by degree), wie viele als Richter, Staatsräthe ꝛc. (by office), qualificirt ſind. Der Grundbeſitz iſt überall vorherrſchend. In Devonshire erſcheinen in der Commission 4 Earls, 2 Viscounts, 4 Lords, 2 Honourables, 14 Baronets, 1 Doctor der Theologie, 1 Doctor der Medicin, 176 Esquires, 37 Geiſtliche. In einigen Groſſchaften wird eine erhebliche Zahl von Richtern und hohen Reichsbeamten herkömmlich in die Commiſſion aufgenommen. Ueberhaupt ergiebt ſich eine fortdauernd ſtarke Betheiligung der Pairs, ihrer Familien und der alten landed gentry. Der zahlreichſten Klaſſe der Esquires iſt es allerdings nicht anzuſehen, wie viele Rittergutsbeſitzer, Rentiers, ſtädtiſche Honoratioren, ſtudirte Advokaten ꝛc. darunter begriffen ſind. Die Zahl der Geiſtlichen in den Friedenscommiſſionen iſt neuerdings auf 1357 feſtgeſtellt, Parl. P. 1861 No. 198 Li. 665. (Es fehlt dabei der Bericht über die Groſſchaft Somerset.) Uebrigens findet ſich das geiſtliche Element ziemlich gleichmäßig in allen Groſſchaften vertreten. In der Groſſchaft Middlesex ſtehen die Erzbiſchöfe von Canterbury und York und der Biſchof von London an der Spitze der Commiſſion.

Ergänzend für die ſtädtiſchen Friedensrichter gaben die Parl. P. 1859 sess. 2 No. 2, 96 ein Namensverzeichniß der etwa 1000 Friedensrichter, welche in den Jahren 1850—1859 in 163 Städten neu ernannt waren. Dazu kamen noch 164 ſtädtiſche Friedensrichter, welche in den Jahren 1850—1859 für die 11 Städte im Bereich der Pfalzgrafſchaft Lancaster ernannt wurden (Nr. 98 ebendaſelbſt). Die Parl. P. 1868 No. 306 LVII. 467 geben ein Verzeichniß von 970 ſtädtiſchen Friedensrichtern; dazu 137 ſeit dem 16. Juli 1866 neuernannte und die beſondere Gruppe für die Pfalzgrafſchaft Lancaster.

§. 35.

Der Custos Rotulorum.

Wahrſcheinlich bald nach Einführung der Friedensrichter zeigte ſich das Bedürfniß eines beſtimmten verantwortlichen Beamten zur Aufbewahrung der friedensrichterlichen Acten und Urkunden. Ein ſolcher custos rotulorum befand ſich als Archivar bei der Kanzlei und bei anderen Königlichen Behörden, und wurde für die zerſtreut wohnenden Friedensrichter ſchon deshalb nothwendig, um eine gewiſſe Ueberſicht und Controle über ihre einzelen Acte zu gewinnen, und um zugleich dem Publikum die Möglichkeit zu gewähren, in Fällen des Bedürfniſſes ſolche Acten an einer beſtimmten Stelle einzuſehen Es wurde deshalb am Schluß der Friedenscommiſſionen die Klauſel hinzugefügt:

> Endlich haben Wir Euch den vorgedachten A. B. ernannt zum Bewahrer der Urkunden Unſerer Friedensverwaltung (Keeper of the rolls of our peace) in Unſerer gedachten Grafſchaft, und demgemäß ſollt Ihr herbeiſchaffen laſſen vor Euch und Euren Collegen an den vorgedachten Tagen und Orten die Allerhöchſten Erlaſſe, Anweiſungen, Proceßdecrete und Anklageacten, damit ſie eingeſehen und im gehörigen Laufe Rechtens entſchieden werden.

Es wird alſo dazu einer der Friedensrichter ernannt, deſſen Name die Reihe in der Commiſſion eröffnet. Bei der Untrennbarkeit vieler Geſchäfte der Miliz- und Friedensverwaltung lag es nahe, den Chef der Miliz zugleich zu dieſem Amte zu berufen. Schon ſeit vielen Menſchenaltern ergeben daher die Amtsliſten, daß regelmäßig ein angeſehener Lord zum Lord-Lieutenant und Custos Rotulorum zugleich ernannt wird. Eine Ausnahme machte die Grafſchaft Durham, wo der Biſchof durch alte Verleihung zugleich Custos Rotulorum war. Seltener wird wohl einmal ein nicht adliger Grundbeſitzer zu beiden Aemtern ernannt. Nur in Wales iſt dies das Gewöhnliche.

Dennoch ſind und bleiben beide Aemter rechtlich geſchieden, wie auch die Ernennung dazu. Die Ernennung zum Lord-Lieutenant erfolgt direct durch Königliches Patent, die zum Custos Rotulorum durch Königliches Handſchreiben, welches den Lord-Kanzler anweiſt, den Deſignirten als Keeper of the Rolls in die auszufertigende Commiſſion aufzunehmen. Ueberhaupt iſt das Amt in ſeinem Entſtehen nur als ein ministerial office gemeint, als Unteramt des Reichskanzlers, als des höchſten Custos Rotulorum des Reichs. Seine geſetzliche Amtspflicht beſchränkt ſich eigentlich darauf, den Friedensrichter-Seſſionen perſönlich oder durch einen Stellvertreter mit den Acten des Amts beizuwohnen. Als ſolchen Stellvertreter

ernennt er den Kreissekretär, Clerk of the Peace, nach gesetzlich anerkanntem Herkommen, 37. Hen. VIII. c. 1 §. 4, und übt damit das wichtige Anstellungsrecht für diesen ständigen Sekretär der Kreisverwaltung. Unter dem Namen des Custos Rotulorum befinden sich nun die Acten der Kreisverwaltung unter der Registratur-Verwaltung des Clerk of the Peace. In Fällen eines Acten-Verlustes oder Mißbrauchs ist aber der Custos selbst für seinen Stellvertreter verantwortlich.

Der Custos Rotulorum in solcher Stellung als Ehrenpräsident des Collegiums der Friedensrichter, erscheint nun wie ein lebenslänglicher Statthalter der Grafschaft. Wenn auch dem Gesetze nach widerruflich, ist thatsächlich das Amt ein lebenslängliches in gleichem Maße wie die höheren deutschen Verwaltungsämter. Nach dem Herabsinken des jährlich wechselnden Sheriffamts wurde der custos rotulorum als permanenter Chef der Miliz und der Polizei thatsächlich der erste Grafschaftsbeamte. Der Lord-Kanzler konnte daher nicht umhin, bei der Ernennung oder Entlassung von Friedensrichtern die Stimme des ersten permanenten Beamten zu hören, der zugleich die nöthige Personalbekanntschaft hat. Und eben deshalb gilt der Lord-Lieutenant als der wahre und verantwortliche „Wächter des öffentlichen Friedens" bei ernsthaften Wechselfällen, und als das regelmäßige „Organ der Correspondenz" zwischen der Grafschafts-Verwaltung und dem Minister des Innern.

Im 14. und 16. Jahrhundert, als die Lords mehr Staatsräthe als Pairs waren, erfolgten in diesem Sinne auch die Ernennungen des Custos rotulorum. Erst seit der Zeit der Restauration änderte sich dies mit dem System der constitutionellen Ministerien, welche vacant werdende Stellen aus Edelleuten der die zeitige Verwaltung bildenden Partei besetzen, doch mit großer Schicklichkeitsrücksicht auf örtliche Einflüsse. Einmal ernannt ist der Lord-Lieutenant von Parteieinflüssen unabhängiger als ein deutscher Regierungs-Präsident. Die neueren bekannten Beispiele einer Absetzung wegen Opposition beschränken sich auf zwei Lord-Lieutenants im Jahre 1780, den Lord-Lieutenant des West-Riding von York 1819, den von Nottingham 1832. Die alten Verleihungen an den Erzbischof von York und an die Bischöfe von Durham und Ely zur Ernennung eines Custos Rotulorum sind durch die neue Gesetzgebung aufgehoben.

§. 36.

Der Clerk of the Peace. Clerks to Justices. Clerks of Magistrates.

Die Stellung der englischen Ehrenämter bedingt eine umfangreiche Bureauhülfe, für welche sich das überaus zahlreiche Personal der niederen Anwälte, attorneys, solicitors, mit ihren Schreibstuben den Friedensrichtern darbot, ohne daß man ein besonderes Bureau- und Schreibpersonal der

Lokalverwaltung zu bilden brauchte. In allen drei Stufen der friedensrichterlichen Thätigkeit, für Quartalſitzungen, Specialſitzungen und für die Gerichtsſtube der einzelen Friedensrichter erſcheint daher ein Perſonal von Clerks in dreifacher Abſtufung.

I. Der Clerk of the Peace, ſtändige Kreisſecretär, iſt der geſetzliche Stellvertrer des Custos Rotulorum, welcher das Amt aber nicht verkaufen noch um Geldeswerth verleihen ſoll, 37. Hen. VIII. c. 1; 1. Will. et M. st. 1 c. 21. In älteren Urkunden heißt er attornatus D. Regis, attorney for the crown, clerk of the crown, clerk of the justices (12. Ric. II. c. 10), jetzt officiell Clerk of the Peace. Seine Amtsfunktionen ſchließen ſich an die Geſchäfte der Quartalſitzungen als Strafgericht und Kreisbehörde in folgender Weiſe:

1) Er iſt der ordentliche Gerichtsſchreiber der Quartalſitzungen, ſorgt für die Bekanntmachung ihrer Abhaltung oder Vertagung, expedirt die Ladungen und prozeßleitenden Dekrete, eröffnet die Quartalſitzungen durch Vorleſung der üblichen Publicanda, ruft die Geſchworenen auf und ſchwört ſie ein, beantragt für ausbleibende Geſchworene Entſchuldigung oder Strafe, ruft die Parteien und Zeugen auf, nimmt die Eide ab (nach der Praxis meiſtens durch den Huissier), proclamirt die Verhandlungen, das verdict und den Gerichtsſpruch, regiſtrirt die Urtheile ein, taxirt die Koſten. Er vermittelt die Correſpondenz der Quartalſitzungen mit dem Sheriffamt und anderen Behörden; insbeſondere expedirt er die writs of capias und distringas an den Sheriff zur Verhaftung und Realcitation von Angeklagten und zur Einziehung der Geldbußen und Verwirkungen. Nach 3. Geo. IV. c. 46 ſollen alle einzelen Friedensrichter die von ihnen erkannten Bußen, Polizeibußen und verfallenen Cautionen dem clerk of the peace notificiren, der ſie in ein Verzeichniß bringt nebſt allen bei den Seſſionen erkannten Bußen, ſolches Verzeichniß eidlich erhärtet, und eine Abſchrift davon mit einem Vollſtreckungsbefehl (distringas, fieri facias, oder capias) dem Sheriff überſendet.*)

*) Ueber die ältere Stellung des Clerk of the Peace und deſſen Regiſtratur vergl. Lambard III. c. 3 Welche Geſchäfte ein ſolcher Attorney heutigen Tages in ſich vereinigen kann, ergiebt ein neuer Gerichtsfall in Wise-Burn's Supplement p. 700, wo derſelbe Anwalt zugleich Clerk of the Peace, Clerk to Magistrates, Clerk to Commissioners of Landtax, Clerk to Commissioners of Sewers, Clerk to Deputy Lieutenants, Steward of manor, Coroner, Clerk to conservative association war! Unter den neueren Vorſchlägen zur Einführung einer Staatsanwaltſchaft im Strafprozeß war auch der naheliegende Vorſchlag, dem Clerk of the Peace dieſe Stellung zu geben. — Die Gebührentaxe des Kreisſecretärs wird von den Quartalſitzungen von Zeit zu Zeit normirt, mit Vorbehalt einer Beſtätigung oder Abänderung durch die Aſſiſenrichter 57. Geo. III. c. 91. Ueberſchreitung der Gebührentaxe iſt mit 5 L. und gerichtlicher Amtsentſetzung bedroht. Nach der neueſten Geſetzgebung ſollen möglichſt feſte Gehalte, zahlbar

2) Der Kreissecretär übt einzele ergänzende Funktionen eines Staatsanwalts, wie solche bei den Assisen der reisenden Richter durch besondere Clerks of indictments etc. besorgt werden. In Fällen von felony, wo der verfolgende Ankläger sich keinen Anwalt genommen hat, soll er die Anklageacte für eine Gebühr von 2 sh. anfertigen. Er hat sodann die Anklageacte der Anklagejury zu präsentiren und von ihr wieder in Empfang zu nehmen; weiter den Angeklagten vor die Schranken zu stellen, und für die Krone den Urtheilsbeschluß zu beantragen (joining the issue for the crown) in analoger Weise wie der master of the crown office in der Königsbank. Alle writs of mandamus und certiorari der Reichsgerichte werden an die Friedensrichter adressirt zu Händen des Clerk of the Peace. Auch ist es Sitte ihm als Anwalt des Collegiums der Friedensrichter die Rechtsvertretung der Grafschaft in Prozessen anzuvertrauen, die er dann in der Weise eines gewöhnlichen Prozeßanwalts führt. In allen Verhältnissen des Grundbesitzes soll er als legitimirter Vertreter die Grafschaftsverwaltung repräsentiren, 21. et 22. Vict. c. 92.

3) Als Bureauchef der Kreisverwaltung führt er die General-Registratur über das höhere Personal der Verwaltung, bei welcher die Anstellungs-Urkunden des Sheriff, des Undersheriff, die Protokolle über die Beeidigung der Friedensrichter u. s. w. einregistrirt werden. Durch seine Registratur geht die Zusammenstellung der Geschworenenlisten, nach Special-Gesetzen die Einregistrirung der Statuten der Sparkassen und gewisser Vereine, sowie die Aufbewahrung von Documenten, welche nach der Geschäftsordnung des Parlaments hier deponirt werden müssen.

Solcher Geschäftsführung entsprechend wird in der Regel ein solider Anwalt, attorney, zum Kreissecretär ernannt. Bei seinem Amtsantritt soll er einen besondern Eid leisten „daß er durchaus nichts für seine Ernennung gezahlt habe." 1. Will. et M. c. 21 §. 6. Er darf seine Praxis als Anwalt fortsetzen, doch mit Ausschluß aller Geschäfte, mit welchen er als Unterbeamte der Friedenssessionen zu thun hat, 22. Geo. II. c. 46 §. 14. Unter Bestätigung des Custos Rotulorum darf er sich durch einen Deputy Clerk vertreten lassen, 37. Hen. VIII. c. 1. Die Anstellung versteht sich auf Lebenszeit, quamdiu se bene gesserit, 1. Will. et M. c. 21 §. 5; die Jurisprudenz behandelt sein Recht als freehold auf Lebenszeit unter Bedingung. Seine Anstellung ist daher unabhängig von der Amtsdauer des Custos Rotulorum; Anstellung auf Zeit oder Widerruf wäre nichtig. Er ist aber verantwortlich für seine Amtsführung den Frie-

aus den Gebühren, an die Stelle der Remuneration durch Sporteln treten. Vergl. darüber die Parl. P. 1844 No. 605; 1845 No. 75, 224. Die Polizeiprozeßordnung 11. et 12. Vict. c. 43 unterwirft die von den Quartalsitzungen festgestellten Sporteltarifs der Bestätigung des Ministers des Innern.

densrichtern in den Quartalſitzungen, 37. Hen. VIII. c. 1, und kann von ihnen auf ſchriftliche Anklage und geführten Beweis in öffentlicher gerichtlicher Verhandlung ſuspendirt oder ſeines Amtes entſetzt werden. In dieſem Falle hat der Custos Rotulorum bis zur nächſten Quartalſitzung einen andern zu ernennen, widrigenfalls das Ernennungsrecht auf die Quartalſitzungen übergeht, 1. Will. et M. c. 21 §. 6. Nach 27. et 28. Vict. c. 68 mögen die Quartalſitzungen auf Antrag zweier Friedensrichter den Kreisſecretär auch wegen eines außeramtlichen Verfahrens, welches ihn als ungeeignet zur Führung des Amts erſcheinen läßt (unfit or improper to hold his office), entlaſſen, mit Appellation an den Lordkanzler.

II. Nicht zu verwechſeln mit dem Generalſecretär der Friedensrichter ſind die Clerks to Justices, welche auch bei den kleinen Bezirksſitzungen von den dabei betheiligten Friedensrichtern als Protokollführer und Bureaubeamte ernannt werden. Das Recht der Friedensrichter zur Ernennung ſolcher Clerks galt als ſelbſtverſtändlich, Coke 2 Inst. 425. Immer regelmäßiger wurde es Sitte, dazu einen Anwalt der niedern Klaſſe zu engagiren, wie ſolche in den kleinen Kreisſtädten der Bezirksſitzungen ſtets zu finden ſind. Die neueſte Geſetzgebung behandelt ihn in erheblichen Beziehungen wie einen ſtändigen Secretär der Specialſitzungen.**)

III. Auch die einzelen activen Friedensrichter pflegen ſich zu wichtigeren Acten beſonderer Protocollführer, Clerks of Magistrates, zu bedienen; ſei es der Clerk der Bezirksſitzung, oder ein beſonderer Anwalt, wo ihre Geſchäftsführung einen erheblichen Umfang hat. Auch dieſe Schreiber haben gewiſſe Sporteln für Aufnahme von Denunciationen, Ausfertigung von Decreten u. ſ. w. zu fordern, welche in den Gebührentaxen normirt ſind, und welche der Friedensrichter gewohnheitsmäßig ſeinem Clerk überläßt. Sie reichen natürlich nicht aus zum Unterhalt eines Gerichtsſchreibers; der Clerk treibt aber ſeine Anwaltspraxis daneben und empfängt zuweilen eine kleine Remuneration vom Friedensrichter. Durch die neuere Sitte, nach welcher ſich die Friedensrichter jeder Diviſion über zahlreiche periodiſche Sitzungen vereinbaren, wird der Bezirksſecretär auch für die meiſten Geſchäfte der einzelen Friedensrichter verwendbar.

Das neue Sportelgeſetz 14. et 15. Vict. c. 55 bezieht ſich auf alle Klaſſen der friedensrichterlichen Clerks, geſtattet überall feſte Gehalte an Stelle der Gebühren, verpflichtet die Clerks dann zur Rechnungslegung über die Gebühren, und giebt den Frie-

**) Die Polizeiprozeßordnung 11 et 12. Vict. c. 43 §. 30, 31 macht die Clerks to Justices der Bezirksſitzungen zu ordentlichen Einnehmern der von den einzelen Friedensrichtern erkannten Geldſtrafen. Das Specialverzeichniß der Friedensrichter in den Parl. P. 1856 Vol. L. 161 giebt für jede Diviſion den Anwalt (oder die Anwaltsfirma) namentlich an, welche zum Bezirksſecretär ernannt iſt.

densrichtern allgemein ein Gebührenniederſchlagnngsrecht. Die Parl. P. 1861 No. 520 Vol. LI. 459 enthalten ein Perſonalverzeichniß der Clerks of the Peace. Es ergiebt ſich daraus, daß in der Mehrzahl der engliſchen Grafſchaften die Kreisſecretäre auf feſte Gehalte von 200—1600 L., in Westmoreland 120 L., in Wales 80—400 L. fixirt ſind. In Middlesex, Lancaster, Durham, im Ganzen etwa in einem Dutzend Grafſchaften, bezogen ſie noch die meiſtens ſehr anſehnlichen Gebühren. Die ſpäteren Verzeichniſſe ergeben, daß die feſten Gehalte immer mehr zur Regel werden. (Parl. P. 1866 No. 276.)

§. 37.

Beſoldete Friedensrichter. Stipendiary Magistrates.

Obgleich die beſonderen ſtädtiſchen Friedensrichter in dem Abſchnitt von der Stadtverfaſſung folgen, ſo mag doch ſchon hier erwähnt werden eine weſentlich dem XIX. Jahrhundert angehörige Aenderung, welche an einzelen Orten beſoldete Polizeirichter an die Stelle der Friedensrichter geſetzt hat. In einigen großen Städten, und zuweilen in einem dichtangebauten Fabrikdiſtrikt, hat die Geſchäftslaſt, der Geiſt der neuen ſtädtiſchen gentry, und die Colliſion der Intereſſen von Kapital und Arbeit, die Anſtellung ſolcher beamteter Richter rathſam erſcheinen laſſen. Dieſe Neubildung geht in dreifacher Richtung vor ſich:

I. In der Polizeiverwaltung von London war ſchon von Alters her ein Königliches Polizeiamt mit drei beſoldeten Richtern in Bow street gebildet. Durch 32. Geo. III. c. 53; 42. Geo. III. c. 76; 47. Geo. III. c. 42 dehnte ſich dies Syſtem auf den Umkreis der City aus. Analog geſtaltete ſich die Flußpolizei durch die Thames Police Acts 39 et 40 Geo. III. c. 87 etc. Eine durchgreifende Neubildung erfolgt aber durch das Polizeiverwaltungsgeſetz der Metropolis, 10. Geo. IV. c. 44, welches die City von London mit der ganzen Maſſe der umgebenden, verſchiedenen Grafſchaften zugehörigen Kirchſpiele zu einem Polizeibezirk vereint. Für eine Bevölkerung von jetzt ungefähr drei Millionen Einwohnern, für welche nur fragmentariſch ein Communalverband ſich bilden ließ, wird damit das Syſtem der „Stipendiary Magistrates“ durchgeführt und durch beſondere Geſetze 2 et 3 Vict. c. 71; 3 et 4 Vict. c. 84; 17 et 18 Vict. c. 94; 18 et 19 Vict. c. 126 näher geordnet. Ihre Bezirke werden durch Geheimrathsorder (Miniſterialbeſchluß) regulirt, ihre Geſchäftsordnung durch Regulative des Miniſters des Innern. Die Qualification zu dieſem Polizeirichteramt beruht nicht auf Grundbeſitz, ſondern ſiebenjähriger Advokatenpraxis; beſoldete Polizeirichter in den Provinzen ſind anſtellungsfähig auch ohne das Erforderniß ſiebenjähriger Praxis, 21 et 22 Vict. c. 73. Die Anſtellung iſt eine lebenslängliche, die Gehalte (1000 L.) ſind wie

alle Richtergehalte auf den conſolidirten Fond angewieſen. Die Zahl der Polizeihöfe, ihre Bezirke, die Zahl der Richter und die Ordnung der Gerichtslokale ſind adminiſtrativer Anordnung vorbehalten. Die Rendanten, Gerichtsſchreiber und Unterbeamten werden vom Miniſter ernannt, welcher ihre Etats feſtſtellt. Die Functionen dieſer Magistrates umfaſſen alle richterlichen Geſchäfte der Vorunterſuchung und der summary conviction mit Ausſchluß beſtimmter adminiſtrativer Befugniſſe, welche dem Commissioner als Polizeipräſecten der Metropolis überwieſen ſind. In allen Fällen, wo das Geſetz ein Zuſammenwirken von zwei Friedensrichtern verlangt, ſoll ſtets die Amtsthätigkeit eines beſoldeten Friedensrichters ausreichen. In allen Fällen, in welchen die zuerkannte Strafe 3 L. oder einen Monat Gefängniß überſteigt, wird die Appellation an die Quartalſitzung der Grafſchaft vorbehalten.*)

II. Die Städteordnung von 1835 führt in allen Städten, welche eine geſonderte Friedens-Commiſſion (Polizeigerichtsverwaltung) erhalten haben, das normale Syſtem der Friedensrichter durch. In §. 99 wird indeſſen die weitere Beſtimmung getroffen, daß, wenn der Gemeinderath einen beſoldeten Polizeirichter für nothwendig hält, er ein Gehalt dafür durch Ortsſtatut feſtſtellen und ſolches Statut dem Miniſter des Innern einreichen ſoll. Wenn dieſer damit einverſtanden iſt, veranlaßt er die Ernennung eines Königlichen Polizeirichters mit richterlicher Qualification durch fünfjährige Advokatenpraxis, welcher jedoch abweichend von den hauptſtädtiſchen Friedensrichtern widerruflich, durante bene placito, ernannt wird und ſein Gehalt aus der Stadtkaſſe bezieht. Im Fall der Vacanz ſoll aber die Stelle nicht ohne erneuten Antrag des Gemeinderaths wiederbeſetzt werden. Nur in verhältnißmäßig wenigen großen Städten iſt bisher von dieſer Befugniß Gebrauch gemacht worden; bei Neuverleihungen der Städteordnung wird aber ein beſoldeter Polizeirichter häufig zur Bedingung der Verleihung gemacht.

---

*) Ueber dieſe Polizeigerichtsämter in ihrem Zuſammenhang mit der Metropolitan Police vergl. unten §. 81. Vertheilt auf 11 Polizeigerichtshöfe, halten ſie ihre öffentlichen Sitzungen gleich den Friedensrichtern. Ihre Geſchäftsſtunden ſind von 10—5 Uhr durch die Reglements beſtimmt, vorbehaltlich einer Aenderung durch den Miniſter. Die Polizeirichter unter Vorſitz ihres Chief Magistrate ſollen auch in berathenden „Quartalſitzungen" nach näherer Anweiſung des Miniſters ihre Erfahrungen aus der Polizeiverwaltung austauſchen und Berichte an den Miniſter erſtatten. Die Bureaubeamten werden aus der Zahl der Anwälte ernannt und nach geſetzlichen Normativbeſtimmungen befördert. Dem Polizeirichter iſt ein allgemeines Milderungsrecht für das geſammte Strafgebiet ohne Feſtſtellung eines Minimum beigelegt; andererſeits auch die Befugniß, den Denunciantenantheil des Informer ganz oder theilweis zu ſtreichen. Eine ältere ſtatiſtiſche Ueberſicht geben die Journals of the Statistical Society IX. 292; neuere Ueberſichten die jährlichen Straftabellen und die Etatsvorlagen der Metropolitan Police im Staatsbudget.

III. Für engbevölkerte Diſtrikte iſt auch ohne Verleihung der Städteordnung die Ernennung eines beſoldeten Polizeirichters ermöglicht durch die Stipendiary Magistrates Act 1863, 26 et 27 Vict. c. 97. „In Erwägung, daß die Amtsgeſchäfte eines Friedensrichters in volkreichen Städten und Ortſchaften ſchwierig und beſchwerlich geworden ſind, die große und wachſende Ausdehnung der Bevölkerung und die ſchwierigen und wichtigen Rechtsfragen, welche auf Grund verſchiedener allgemeiner und Lokalgeſetze entſtehen, unverhältnißmäßige Anforderungen an die Zeit der Friedensrichter ſtellen," ſoll für Bezirke von mehr als 25,000 Einwohnern die Möglichkeit eines beſoldeten Friedensrichters eröffnet werden. Vorausgeſetzt wird, daß auf Grund der Geſetze über die Geſundheitsverwaltung oder einer Lokalacte, für ſolche Ortſchaft oder eine Mehrzahl von Ortſchaften, ein gewähltes Local Board vorhanden iſt. Dieſer Gemeinderath kann mit zwei Drittel der Stimmen die Ernennung eines beſoldeten Friedensrichters beſchließen, und mit gleicher Majorität ein Statut über deſſen Gehalt errichten und dem Miniſter des Innern zur Beſtätigung einreichen. Es erfolgt darauf die Königliche Ernennung eines Advokaten von mindeſtens fünfjähriger Praxis als police magistrate and a justice of the peace for such city or place, widerruflich, durante bene placito, mit dem Anſpruch auf das ſtatutariſche Gehalt. Bei eintretender Vacanz ſoll eine neue Anſtellung nur auf einen wiederholten Antrag des Gemeinderaths erfolgen. Mit Genehmigung der Miniſters mag er einen Stellvertreter aus der Zahl der Advokaten von ſiebenjähriger Praxis ernennen, ebenſo einen Gerichtsſchreiber aus der Zahl der Anwälte. Die Gebühren und Polizeiſtrafen ſind an die Gemeindekaſſe zu zahlen, wo nicht das Geſetz eine andere Verwendung vorſchreibt. Einige Nebenbeſtimmungen werden in dem Zuſatzgeſetz 21 et 22 Vict. c. 73 nachgetragen, übereinſtimmend mit den beſoldeten Friedensrichtern der incorporirten Städte.

Der örtliche Umfang dieſer anomalen Bildung iſt bis jetzt noch nicht ſehr erheblich. Die Parliamentary Papers 1856 Vol. L. No. 371 geben das Verzeichniß der beſoldeten Polizeirichter außer London für folgende Städte und Diſtricte: Brighton, Kingston-upon-Hull, Liverpool, Manchester, Merthyr Tydvill, Newcastle-upon-Tyne, Salford (17 et 18 Vict. c. 23), Landbezirk Manchester, Stafford (9 et 10 Vict. c. 65), Wolverhampton, Worchester; dazu Chatham and Sheerness (1867). Ueber die Qualification und die Befugniß zur Ernennung eines Stellvertreters 21 et 22 Vict. c. 73; 32 et 33 Vict. c. 34. Es ſind dies Orte von 64,000—374,000 Seelen, die Gehalte der Richter betragen 600—1000 L. Nur für Worchester (26,000 Einw.) beſteht das Amt in kleinerem Maßſtabe. Die neueſten Verzeichniſſe der ſtädtiſchen Friedensrichter Pari. P. 1867 No 306 LVII. 467 ergeben, daß bis heute noch die Verwaltung durch unbeſoldete Friedensrichter auch in den Städten entſchieden die Regel geblieben iſt.

V. Capitel.

II. Abſchnitt.

Die einzelen Friedensrichter.

§. 38.

Gruppirung der Amtsgeſchäfte der einzelen Friedensrichter.

Der erſte und gewiſſermaßen der letzte Verſuch, die Geſchäfte der Friedensrichter zu ordnen, iſt der mehrerwähnte in Lambard's Eirenarcha.*)

*) Die Anordnung der Geſchäfte der einzelen Friedensrichter bei Lambard Lib. II. enthält c. 2 einen wohlgeordneten Abſchnitt über die Friedensbürgſchaften; c. 3 über das Verhalten bei affrays, assaults und einfachen Friedensbrüchen (Recht des erſten Angriffs, Verhaftung ꝛc.); c. 4 gewaltſame Beſitzentſetzungen, forcible entries; c. 5 geſetzwidrige Verſammlungen, riats, routs, unlawful and rebellious assemblies; c. 6 Statuten, die in der Friedenscommiſſion einbegriffen und gemeint ſind. Die Amtsgeſchäfte daraus werden nach vier Geſichtspunkten geordnet: command (hue and cry, Nachtwachen, Hausſuchungen, Erweiterung öffentlicher Wege, Anſtellung der constables); forbid (Märkte auf Kirchhöfen), compell (den Frieden zu beſchwören), charge (die Conſtables zur Verhaftung von Verbrechern). — Cap. 7 folgen die Amtsgeſchäfte aus Statuten, die in dem urſprünglichen Formular der Friedenscommiſſion weder erwähnt noch gemeint ſind, aufgezählt unter 50 Rubriken in bunter Reihe: Strompolizei, Streitigkeiten zwiſchen Herrſchaft und Geſinde, Jagdvergehen, unerlaubte Spiele, Zechen in Bierhäuſern, reglementswidriges Anfertigen von Dachziegeln und Uebertretung anderer Gewerbegeſetze, verſäumter Kirchenbeſuch, Abnahme des Unterthaneneides, Beſtrafung von Vagabunden, Voruntersuchung und Haftbefehl gegen felons, Cautionsbeſtellung der prosecutors und Zeugen, Einſchätzung der Grafſchaftsſteuer, Ausſtellung gewiſſer Atteſte ꝛc. — Lib. III. c. 1 folgen dann die Geſchäfte, welche von zwei Friedensrichtern zu beſorgen ſind: zuerſt ein wohlgeordneter Abſchnitt von den riots, dann 24 Fälle nach Parlamentsſtatuten in bunter Reihe; c. 2 von bailements, dann nach 19 vermiſchte Fälle, mit einem Anhang von einigen private bills, in welchen zwei Friedensrichtern Amtsgeſchäfte zugedacht werden; c. 3 von Amtsgeſchäften, welche nach einigen Statuten durch drei, vier, beziehungsweiſe ſechs Friedensrichter zu vollziehen ſind; c. 4 von der Verantwortlichkeit der Friedensrichter.

Bei dem Zustande der Gesetzgebung zur Zeit Elisabeths ließen sich die Geschäfte der einzelen Justices noch ziemlich anschaulich zusammenstellen, und lib. II. cap. 7 in ein kurzes Tableau bringen. Seitdem hat sich mit der wachsenden Masse der Parlamentsstatuten Alles in alphabetische Aufzählungen aufgelöst, für welche Burn's Justice die herkömmlichen Rubriken bildet, die auch in Rechtswörterbüchern und populären Hülfsbüchern wiederkehren.

Dabei ist selbst die einfachste und äußerlichste Scheidung in Amtsgeschäfte eines einzelen Friedensrichters und Amtsgeschäfte, bei welchen zwei Friedensrichter zusammenwirken müssen, nicht mehr durchgeführt und nicht durchführbar. Sie hatte von Anfang an auf keinem festen Princip beruht. Die älteren Gesetze hatten zwei Friedensrichter meist da gefordert, wo es auf Rechtskenntniß anzukommen schien, und wo dann einer der Quorum mitwirken sollte. Die spätere Gesetzgebung scheint mehr auf die principielle Wichtigkeit der zu entscheidenden Fragen zu sehen; oft hat der politische Zeitgeist, oft auch der Zufall entschieden. Es bleibt daher nichts übrig, als in der nachfolgenden Darstellung die Fälle, in welchen zwei Friedensrichter mit einander conferirend in einer sogenannten petty session handeln, vermischt mit den Geschäften der Einzelen darzustellen.

In der alphabetischen Anordnung werden nun aber materielle Rechtsvorschriften und Proceßgesetze, spezielle und generelle Rechtsnormen durch einander gemengt. Bei der Aufzählung der einzelen Straffälle kommen Rubriken vor wie nuisances, trespasses, rogues and vagabonds etc., welche ganze Familien von Vergehen in sich begreifen, und solche, welche zusammenhängende Polizeiordnungen bilden. Von Menschenalter zu Menschenalter häuften sich nach dem praktischen Bedürfniß solche Gesetzesgruppen auf einander, ohne daß man zu einer systematischen Rechenschaft gekommen wäre. Um dazu zu gelangen, hätte man die continentalen Verwaltungssysteme kennen müssen, wie auch Blackstone durch seine Bekanntschaft mit Montesquieu und einigen Naturrechtsschriften des Continents zu seiner Darstellung des englischen Staatswesens angeregt wurde. Allein für die einzelen Theile der continentalen Landesverwaltung fehlte in England jedes Interesse; für die Darstellung des englischen Communalwesens fand sich daher kein systematisirender Blackstone, sondern nur eine Zahl fleißiger Compilatoren.

Um aus dem vorhandenen Chaos herauszukommen, ist es nothwendig, auf die geschichtliche Entwickelung und auf eine Vergleichung der Verwaltungssysteme des Continents einzugehen. Es ist nicht weniger als das gesammte Verwaltungs-Decernat unserer Sicherheits- und Wohlfahrtspolizei in der „Jurisdiction" der Friedensrichter enthalten, welche

ſich in langſamem Entwickelungsgange aus einem bloßen Polizei-Commiſſariat (custodia pacis) entfaltet hat.

Die Energie in dieſer großartigen Schöpfung verdankt England urſprünglich dem Druck der normanniſchen Verwaltung, in welcher die beſitzenden Klaſſen in erſter Stelle die Willkür des normanniſchen Landvogts empfunden hatten. Alle Grundrechte der Magna Charta zeigten ſich ungenügend, ſo lange die Verwaltung durch ſolche Präfekten und Unterpräfekten fortdauerte. Die Beſchwerden gegen dieſe Verwaltung blieben endlos. Manchmal wurde die ganze Reihe der verhaßten Präfekten abgeſetzt; aber nach wenigen Jahren ſtand das Amt mit unveränderten Mißbräuchen da. Das ſtetige gravamen war die Polizeigewalt, welche ihrer Natur nach überall ein- und übergreifen mußte, und welche nach normanniſcher Weiſe Handlungen und Unterlaſſungen der Unterthanen durch Executivſtrafen (amerciaments) erzwang. Dagegen wollten ſich keine Grundrechte, keine Parlamentsbeſchwerden als wirkſam erweiſen, bis nach vielen erfolgloſen Zwiſchenverſuchen die engliſche gentry ſich endlich dazu entſchloß, die Landrathsgeſchäfte des vicecomes in angemeſſener Theilung ſelbſt zu führen, die Kreispolizei und Ortspolizei (Sheriffs turn und courts leet) mit allen mühſeligen Einzelgeſchäften eines Polizei-Commiſſars perſönlich zu übernehmen. In dieſem Sinne erfolgte die Einſetzung der Friedensrichter a. 1360. Mit dem durch Beſitz unabhängigen Ehrenamt war das Organ geſchaffen, um den ſprüchwörtlich gewordenen Mißbräuchen ein Ende zu machen. Noch einmal treten dabei Schwankungen ein in den Kämpfen der Reformation und in den Bürgerkriegen. Mit der Reſtauration aber beginnt eine ſtetige Richtung, welche das Verwaltungsdecernat zu einer „jurisdiction“ geſtaltet, nach ſeinen Grundſätzen, Perſonal und Verfahren, der Form wie der Sache nach.

Den Grundſätzen nach wurde das Polizeiamt zur jurisdiction durch die fortſchreitende Formulirung des Verwaltungsrechts, mit Unterſcheidung der feſten Grundſätze von den Momenten, welche dem freien Ermeſſen des Beamten überlaſſen bleiben ſollten. Man ſpecialiſirte die Gewerbe-, Sitten-, Bierhaus-, Wege-, Fluß-, Jagd-, Geſinde-, Arbeits-, Bettel-, Armenpolizei in der Weiſe, daß ſo weit wie möglich jede einzele polizeiwidrige Handlung oder Unterlaſſung als Uebertretung definirt und dem Polizeirichteramt überwieſen wird. Auch nach Ausſcheidung dieſer Hauptmaſſe der ehemals discretionären Gewalten blieb es freilich nothwendig, der Polizeiobrigkeit durch Enclaven in den Polizeigeſetzen einen weitern adminiſtrativen Spielraum zu laſſen. Das Geſetz hat dann aber ſpeciell die Fälle beſtimmt, in welchen der Friedensrichter bald anordnend, bald viſitirend, bald beſtätigend und genehmigend durch orders (Reſolute) einzugreifen hat.

Dem Personal nach blieb das Friedensrichteramt zwar ein widerrufliches; aber es gewann eine thatsächliche Unabhängigkeit und lebenslängliche Stellung durch den Besitz, durch die Collegialität und gegenseitige Controle, durch die amtliche Gewöhnung gesetzmäßige Grundsätze ohne Ansehen der Person zur Anwendung zu bringen. Es wird dem Titel und der Sache nach zu einem richterlichen Personal.

Dem Verfahren nach wird das Verwaltungsdecernat zur jurisdiction durch öffentlich mündliche contradictorische Verhandlung nach der Analogie des ordentlichen Gerichtsverfahrens. Die eidlichen Zeugenverhöre und formellen Beweisaufnahmen in Gegenwart der Betheiligten, die Zuziehung eines Gerichtsschreibers, die Vollziehung aller Ladungen durch die bestellten Gemeindebeamten giebt der Procedur durchaus den gerichtlichen Charakter.

Nach der Urtheilsform wird das Verwaltungsdecernat zur jurisdiction, indem alle materiellen Verfügungen entweder die Form des Ordnungsstrafspruchs (conviction) oder des Polizeiresoluts (order) erhalten. Die prozeßleitenden Decrete erscheinen als warrants und precepts.

Durch diese Fortbildung hat die uns geläufige Auffassung der Polizei in England den Charakter der „jurisdiction“ erhalten. Die Beschwerdeinstanz bewegt sich in den Formen der Appellation und verläuft zuletzt in eine Controljustiz der Reichsgerichte. Die rein executiven Functionen fallen dem untern Amt der Constables zu, über welchen das Friedensrichteramt nur die höhere, ordnende, decretirende Verwaltungsstelle darstellt. Während das öffentliche Recht des Continents am Schluß des XVIII. Jahrhunderts in „Verwaltung“ aufgegangen ist, erscheint in England die Verwaltung des Innern und der Polizei in eine Verwaltungsjurisdiction aufgegangen.

Wie die Gesammtgestaltung des Rechtsstaats, so ist auch dies Grundgerüst desselben ein langsam und mühsam errungenes Resultat, welches nur mit einer Reihe von Nachhülfen und Ergänzungen zu einer lebensfähigen Gestalt gelangte, namentlich

1) durch unabsehbare, ermüdende Specialisirung der Polizeistraffälle, mit einer so weiten Fassung des Thatbestandes, daß dem Verwaltungsermessen oft ein breiter Spielraum blieb;

2) mit Hülfe des Systems der Popularklagen, durch welche das Gesammtinteresse des Publikums zur Unterstützung der Executivbeamten in Ausführung der Gesetze herangezogen wird;

3) mit einem sehr freien arbitrium in Abmessung der Strafe, nicht selten mit dem Recht des Straferlasses;

4) mit Einschiebung administrativer Hülfsbeamten, wo eine positiv fördernde Amtsthätigkeit unentbehrlich schien.

Mit diesen Maßgaben konnte die innere Verwaltung den vorherr-

ſchenden Charakter der Verwaltungsjurisdiction erhalten, welcher ſich die Executive als dienendes Amt unterordnet.

Nur theilweis ausführbar erſchien indeſſen dieſe Grundformation für die Gebiete der Armen-, Geſundheits- und Wegeverwaltung (Cap. X.—XII.). Eine freiere Bewegung iſt durch den wirthſchaftlichen Charakter dieſer Gebiete in ſo ſtarkem und wachſendem Maße bedingt, daß die Verwaltung ſich hier nicht in einer Verwaltungsgerichtsbarkeit erſchöpfen ließ. Das Decernat der Friedensrichter hat hier nur eine ergänzende, controlirende Bedeutung erhalten, die im Zuſammenhang jener Gebiete zu behandeln iſt.

Ebenſo ſind die Gebiete der Militär- und Finanzverwaltung (Cap. VI., VII.) auszuſcheiden, in welchen die Friedensrichter nur eine Verwaltungsgerichtsbarkeit mit ergänzendem Charakter üben.

Nach Ausſcheidung jener Gebiete bleibt für das gegenwärtige Capitel die eigentliche „Friedensbewahrung" übrig, d. h. das engliſche Polizeirecht im engern Sinne, in welchem der jurisdictionelle Charakter zur vollen Entwickelung gelangt und bis heute beibehalten iſt. In der Anordnung deſſelben ſind die älteren und einfachen Elemente voranzuſtellen in folgender Weiſe:

I. Die Friedensrichter als Friedensbewahrer nach „gemeinem Recht", d. h. in Ausübung alter Haft- und Präventivgewalten, welche ſchon der Polizeipraxis des Mittelalters angehören. (§. 39.)

II. Die Friedensrichter als Vorunterſuchungsrichter für alle, auch die ſchwereren Straffälle, wie dieſe Function in der Periode der Tudors entſtanden, neuerdings in eine Vorunterſuchungsordnung codificirt iſt. (§. 40.)

III. Die Friedensrichter als Polizeiſtrafrichter, mit einer Ueberſicht der einfachen Polizeiſtraffälle und mit Darlegung des Verfahrens nach Maßgabe der neu codificirten Polizeiprozeßordnung (nebenbei ihre Stellung als Steuerunterſuchungsrichter, §. 41, 42).

IV. Das angewandte Polizeiſtrafrecht, welches mittels Polizeibußen und Popularklagen zuſammenhängende Syſteme der Sicherheits-, Gewerbe-, Sitten-Polizei, der Wege-, Jagd- und Fiſchereipolizei, ſowie ein England eigenthümliches Syſtem der Arbeitspolizei entfaltet. Die Anordnung kann hier nicht ſowohl nach ſtreng ſyſtematiſcher Abgrenzung erfolgen, als nach der Geſtalt der Geſetzgebung, welche nach praktiſchem Bedürfniß connexe Gruppen in Hauptgeſetze zuſammengefaßt hat. Es iſt dadurch namentlich bedingt eine ſpezielle Hervorhebung der Preß- und Vereinsgeſetzgebung, der Bettel- und Landſtreicherpolizei, der Bier- und Gaſthauspolizei, des Perſonenfuhrweſens. An die weit verzweigte Civiljurisdiction der Arbeitspolizei ſind ſchließlich noch die Nebenfälle einer

Civiljurisdiction angereiht, welche in England hauptsächlich durch den Mangel von Ortsgerichten veranlaßt war. (§. 43—60.)

V. Den Schluß bilden gemeinsame Grundsätze über die Strafresolute, Polizeiresolute und Polizeiverfügungen der einzelen Friedensrichter (§. 61.)

Wenn auch die in der Commission aufgezählten Friedensrichter für alle diese Geschäfte in der Regel concurrirende Gewalten „sammt oder sonders" üben, so daß es von dem Hülfesuchenden abhängt, an welchen Friedensrichter er sich wenden wolle: so beschränkte sich doch von jeher die Praxis auf die Friedensrichter der Nachbarschaft. In der Regel erscheinen die Friedensrichter nur innerhalb der sessional division thätig, in welcher sie ansässig sind. Ihren Special Sessions und den General and Quarter Sessions ist sodann noch eine Reihe der allerwichtigsten Verwaltungs-Geschäfte vorbehalten, welche nachher in Abschnitt III. und IV. folgen.

Bei der Anordnung für unsere Zwecke kommt es an: 1) auf eine Orientirung in der Weise, daß die Hauptgruppen friedensrichterlicher Verwaltung so hervortreten, wie sie ganzen Theilen unseres administrativen Systems entsprechen; 2) auf die deutliche Hervorhebung der Methode, durch welche die Beibehaltung gerichtlicher Formen und Schranken für die Polizeiverwaltung möglich wurde; 3) auf eine historische und systematische Vollständigkeit der Materie nach. Bei der Gruppirung der einzelen Geschäfte sind möglichst schon in den Ueberschriften die englischen Hauptrubriken angegeben, unter welchen sie in Friedensrichterbüchern, Rechtsbüchern, Rechtswörterbüchern, Monographien, Inhaltsverzeichnissen, zu finden sind. Wo das Material zu mannigfaltig und massenhaft auftritt, sind in den Noten die alphabetischen Rubriken wiedergegeben. Die Citate beschränken sich hauptsächlich auf Gesetze.

§. 39.

Die Friedensrichter als Friedensbewahrer nach gemeinem Recht. Apprehension. Surety for the peace and good behaviour. Forcible entry.

Die Friedenscommission ernennt die Friedensrichter zu Königlichen Polizeicommissarien im Kreise. Dies ist der kurze Sinn der Friedensbewahrung „nach gemeinem Recht", d. h. der herkömmlichen Polizeigewalten zur Sicherung der Personen und des Eigenthums, wie sie sich seit der normannischen Zeit in den Händen Königlicher Landvögte und Specialvögte gestaltet hatten. Es war ein hergebrachter Inbegriff von Gewalten, welchen man ihnen übertrug, indem man sie zu Bewahrern des Friedens ernannte. Die „Friedensbewahrung", sagt Lambard, besteht in drei Dingen: Erstens vorzusehen, daß nichts geschieht, was direct oder mittelbar zu einem Bruch des Friedens (der Rechtsordnung) führt; Zwei-

tens darin, daß man zur Ruhe und zum Friedehalten diejenigen bringt, die in einem Bruch des Friedens begriffen ſind, und drittens in der Beſtrafung ſolcher, die den Frieden ſchon gebrochen haben." Dalton, Justice cap. 1 bezeichnet als die allgemeine Pflicht der Friedensbewahrer nach gemeinem Recht: „Anzuwenden die eigene Gewalt und zu befehlen die Beihülfe Anderer, um feſt zu nehmen und zur Ruhe zu bringen alle ſolche, welche in ihrer Gegenwart und in ihrem Amtsbezirk durch Wort oder That den Frieden zu brechen im Begriff ſtehen." Alte Gerichtspraxis leitet daraus ab die Befugniſſe: 1. zu vorläufiger Ergreifung, 2. zur Friedensbürgſchaft, 3. zur Bürgſchaft für gutes Verhalten; der Sache nach gehört dazu auch das Einſchreiten gegen gewaltſame Beſitzentſetzung.

I. Apprehension in dieſem Sinne iſt das Recht des Friedensrichters ſelbſt zu ergreifen, oder ergreifen zu laſſen, jeden Uebertreter, der eine felony oder einen Friedensbruch begeht, oder begangen hat, oder zu begehen im Begriff ſteht.

Das Verhaftungsrecht ſteht ſowohl den höheren wie den niederen Friedensbeamten zu: den erſteren entweder perſönlich oder durch Auftrag, den letzteren entweder ſelbſtändig oder auf Befehl eines höhern Friedensbeamten.

Ein unmittelbares Recht ſteht dem Friedensrichter zu: entweder ſelbſt zu ergreifen oder durch mündlichen Befehl irgend eine Perſon zu beauftragen zur „Ergreifung jedes Uebertreters, welcher eine felony oder einen Friedensbruch in ſeiner Gegenwart begeht." Daſſelbe Recht hat jeder Friedensbewahrer, auch der Constable, ſelbſtändig von Amtswegen; ſelbſt bloße Privatperſonen, die letzteren jedoch unter Verantwortlichkeit wegen begangener Mißgriffe.

Der Erlaß eines ſchriftlichen Haftbefehls ſteht nur den höheren Friedensbeamten, insbeſondere den Friedensrichtern zu. Ein warrant of apprehension kann erlaſſen werden gegen den, welcher durch eidliche Ausſage beſchuldigt wird, eine „felony, ein anklagbares Verbrechen oder einen Friedensbruch begangen zu haben"; oder wenn der Denunciant „Gründe für einen ſolchen Verdacht" erhärtet. Die Gerichtspraxis hatte gewiſſe Maximen gebildet, nach welchen die Haft bei gewiſſen Anklagen die Regel bildete, bei andern die Ausnahme. Nach 11. et 12. Vict. c. 42 §. 1. 9. 10 entſcheidet die „Diseretion" der Friedensrichter zwiſchen einfacher Ladung und Vorführungsbefehl.

Führt dies Recht des erſten Angriffs nun aber wie gewöhnlich zu weiteren Verhandlungen, ſo erſcheint mit dem ſchriftlichen warrant of apprehension ein förmliches Unterſuchungs-Verfahren, bei welchem darauf zurückzukommen iſt (§. 40. 41).

II. Eine Surety for the Peace, Zwangsbürgſchaft zur Erhal-

tung des Friedens tritt ein, wenn Jemand gerechten Grund zu der Furcht hat, „daß ein Anderer ihm sein Haus anstecken, oder ihm eine körperliche Unbill durch Tödtung, Gefangennehmung oder Schläge zufügen, oder solches durch Andere thun lassen werde"*). Der Bedrohte kann sich dann mit einer Denunciation (Information) an einen Friedensrichter wenden, welche mit Angabe der Handlungen und Worte, der Zeit und des Orts und mit der Versicherung, daß er diesen Antrag nicht aus Haß oder bösem Willen, sondern nur zur Bewahrung seines Lebens und seiner Person vor Unbill stelle, zu Protokoll genommen und beeidet wird. Dieser Akt heißt „Swearing the peace against another". Der Friedensrichter erläßt darauf einen Vorführungsbefehl, warrant, in welchem der Hergang wiederholt, und der Constable angewiesen wird den C. D. zu ergreifen und vorzuführen, damit er auf die gedachte Beschwerde antworte und genügende Sicherheit stelle. Nach summarischer Anhörung des Beklagten kann dann das Verfahren entweder eingestellt, oder die Bürgschaftsstellung definitiv angeordnet werden. Im letztern Fall steht es in richterlichem Ermessen, auf wie lange Frist, auf welche Summe, und mit wie vielen Bürgen sie gestellt werden soll. Die Form ist die gewöhnliche der Proceßbürgschaften (recognizances), also in folgender Fassung:

„A. B. erkennt an, der Königin 100 L. zu schulden, der Bürge C. 50 L., der Bürge D. 50 L., unter der Bedingung, wenn A. B. die

*) Die Voraussetzungen der Friedensbürgschaft sind durch die Praxis begrenzt. Das Recht der Friedenscaution zu beantragen hat jeder unter Königlicher Protection stehende Unterthan oder Fremde, selbst Excommunicirte, bürgerlich Todte, Unmündige; auch die Ehefrau gegen den Mann, der Mann gegen die Frau. Der Antrag kann auch gegen obrigkeitliche Beamte gestellt werden; ein Friedensrichter kann sogar den andern dazu nöthigen. — Auch ohne Antrag kann ein Friedensrichter als Friedensbewahrer ex officio Friedensbürgschaft fordern von dem, welcher in seiner Gegenwart einen gewaltsamen Angriff macht, einen andern zu tödten oder zu schlagen droht, oder mit ungewöhnlichen Waffen oder tumultuarischer Begleitung einhergeht zum Schrecken des Volks; ferner gegen solche, die ihm als gewaltthätige Zänker bekannt sind, oder welche ihm vom constable wegen Friedensbruchs auf frischer That vorgeführt werden, oder welche eine früher gestellte Friedensbürgschaft gebrochen und verwirkt haben. Angewandt wird dies auch auf Forderungen zum Zweikampf (challenges to fight). Auf Anzeige von einer Herausforderung mag der Friedensrichter einen Zwangsvorführungsbefehl erlassen und den Herausforderer zu einer Friedensbürgschaft von beispielsweise 200 L. mit zwei Bürgen verurtheilen: im Fall der Weigerung, warrant of commitment zur Abführung in das Grafschaftsgefängniß auf ein Jahr oder bis zur Bestellung der Friedenscaution. Das Obergericht betrachtet dies alles als Gegenstand des freien Ermessens der Localbeamten und verweigert in solchen Fällen jede Intercession. Mündliche und symbolische Drohungen können eine Friedensbürgschaft motiviren, wenn nur bestimmte Acte beeidet werden; auch briefliche Drohungen, doch dürfen keine aus dem Zusammenhang gerissene Worte, sondern nur der ganze Brief vorgelegt werden. Der Gesichtspunkt dabei ist ein metus qui in constantem hominem cadere possit.

unten ſtehende Auflage nicht erfüllen ſollte." — „Die Bedingung iſt, daß A. B. verbunden ſein ſoll Friede zu halten gegen die Königin und alle ihre getreuen Unterthanen, und insbeſondere gegen den Kläger N. N. für den Zeitraum von zwölf Monaten."

Weigert ſich der Beklagte, dieſe Caution zu ſtellen, ſo ergeht ein commitment for want of sureties to keep the peace, d. h. ein formeller Haftbefehl unter Handſchrift und Siegel des Friedensrichters, „den C. D. in das Grafſchaftsgefängniß abzuliefern, und dort ſicher zu bewahren auf den Zeitraum von zwölf Monaten, ſofern er nicht in der Zwiſchenzeit die oben angegebene Sicherheit beſtellt." In der Regel begnügt ſich jedoch der Friedensrichter mit einem mildern Verfahren. Er nöthigt den Angeklagten nur zu einer Caution mit zwei Bürgen dafür, „daß er bei den nächſten Quartalſitzungen erſcheinen, und in der Zwiſchenzeit den Frieden halten werde gegen die Königin ꝛc." Den Quartalſitzungen fällt dann die definitive Beſchlußnahme zu, ſofern er erſcheint. Bleibt er aus, ſo iſt die Proceßbürgſchaft verfallen. Weigert er ſich, ſolche zu beſtellen, ſo tritt wiederum ein Haftbefehl ein bis zur nächſten Quartalſitzung.

Die Friedensbürgſchaft iſt verfallen durch jede thätliche Gewalt gegen die Perſon, durch die Theilnahme an einer geſetzwidrigen Verſammlung in terrorum populi, ſelbſt durch Worte mit der Tendenz eines Friedensbruchs, wie durch Herausforderung zum Zweikampf, Bedrohung eines Gegenwärtigen mit Schlägen, oder Auflauern zu dieſem Zweck.

Umgekehrt wird die Caution erledigt (discharged) durch einen Thronwechſel, durch den Tod der Bürgſchaft ſtellenden Partei, oder durch Beſchluß der Quartalſitzungen, Aſſiſen oder eines höhern Gerichtshofes, welche jederzeit aus genügenden Gründen die Cautionsſtellung wieder aufheben können. Zum Zweck der Controle iſt auch jeder einzele Friedensrichter, der eine Friedensbürgſchaft abnimmt, ſolche den Quartalſitzungen anzuzeigen ſchuldig. 3. Henry VII. c. 1. Das letzte Urtheil darüber, ob die Caution verfallen iſt, ergeht bei einem der drei Reichsgerichte.

Dies Zwangsrecht zur Friedensbürgſchaft als ein allgemeiner Beſtandtheil der Friedensgewalt ſteht auch anderen höheren Friedensbewahrern von Amtswegen zu, insbeſondere dem Lordkanzler und der Queen's Bench, welche eine concurrirende und oberaufſehende Gewalt dabei übt. Weigert ſich ein Friedensrichter dem Antrag Statt zu geben, ſo kann das Obergericht ihn durch ein Reſcript (supplicavit) zwingen das Verlangte als ministerial officer ohne eigene Verantwortlichkeit vorzunehmen, und daß dies geſchehen, gebührend einzuberichten. In der Regel aber läßt das Obergericht die Friedensbürgſchaft ſich ſelbſt nach 21. Jac. I. c. 8 beſtellen. Die Pairs des Reichs haben hierbei einen privilegirten Gerichtsſtand, und können nur von Queen's Bench oder Chancery zur Friedensbürgſchaft

gezwungen werden. Die Queen's Bench erkennt nach alter Praxis auf eine Caution für zwölf Monate, und hebt solche auf, wenn in der Zwischenzeit keine Anklage vorgebracht ist. Die Quartalsitzungen dagegen pflegen die Caution von Session zu Session zu prolongiren, so lange eine Veranlassung dazu vorhanden zu sein scheint.

III. Die Surety for the Good Behaviour ist noch strenger als die bloße Friedensbürgschaft, welche darin zugleich mit enthalten ist. Sie war schon aufgenommen in die ursprüngliche Verordnung über die Einsetzung der Friedensrichter 34. Edward III. c. 1, als Ermächtigung, genügende Sicherheit zu nehmen von allen, „die nicht von gutem Ruf sind", für ihr gutes Verhalten gegen den König und sein Volk, damit das Volk nicht in Schrecken und Schaden gesetzt werde, noch der Friede vermindert, noch Kaufleute und Andere auf den Landstraßen gestört und gefährdet werden. Die Praxis verstand unter üblem Ruf schon frühzeitig ein Verhalten sowohl contra bones mores wie contra pacem, also auch gewohnheitsmäßigen Besuch liederlicher Häuser, Halten liederlicher Weiber im eigenen Hause, Schmähworte gegen die Regierung und gegen die Gerichtsobrigkeit im Amte; ferner Nachtschwärmer, Besucher von Diebeskneipen, notorische Diebe und Gauner, gemeine Trunkenbolde, Kuppler, notorische Tagediebe u. s. w. Diese weite Interpretation ist etwa seit Henry VII. unter den Nachwehen des Kampfes der Rosen eingetreten. Nach Burn's Bemerkung giebt es kaum ein Statut, welches in so extensiver Weise interpretirt worden wäre. Das Verfahren ist analog der Friedensbürgschaft.**)

Verschärfte Grundsätze gelten hier auch für den Verfall der Caution, welche nicht blos verwirkt wird durch thatsächlichen Friedensbruch, sondern auch durch ein Verhalten, welches dazu führt, wie ein bewaffnetes Einhergehen mit einer großen Zahl von Personen in terrorem populi, aufrührerische Worte ꝛc.; doch nicht durch ein blos „verdächtiges" Benehmen. In manchen Gesetzen wird eine solche Bürgschaft als Zusatzstrafe angedroht, vergleichbar unserer Stellung unter Polizeiaufsicht.

**) Die Bedingungen der Bürgschaft für gutes Verhalten beruhen ganz auf der Praxis. Nach einigem Schwanken entschied sich die Praxis auch dahin, daß jeder einzele Friedensrichter dazu competent sei, abwohl es für rathsam gilt, daß zwei zusammen wirken. Gründe, wie sie in der Praxis vorgekommen sind: Gegen „Personen, die verdächtig sind, streitsüchtig zu sein"; oder solche, „die bei Tage schlafen und bei Nacht ausgehen"; oder „verdächtige Personen, die müßig leben und mit Aufwand gekleidet, während sie nichts zu leben haben", würden allerdings sehr bedenklich sein, ohne die eigenthümliche Stellung des Friedensrichteramts, und ohne die Controlgewalt der Gerichtshöfe. In der Praxis verfährt man jetzt mit großer Vorsicht und verlangt eidliche Beweise über Thatsachen und Handlungen. Gewöhnlich wird durch warrant zweier Friedensrichter zuerst eine Realcitation angeordnet, und eine vorläufige Prozeßbürgschaft verlangt bis zu der nächsten Quartalsitzung, die dann definitiv beschließt.

Blackstone IV. c. 18 bezeichnet das Syſtem der Zwangsbürgſchaften als das präventive Element im Friedensrichteramt, hervorgegangen aus der ſächſiſchen Geſammtbürgſchaftpflicht der Gemeinden, nach deren Verfall eine von dem Beamten zu fordernde Specialbürgſchaft übrig geblieben ſei. Das faeultative Recht der Obrigkeit dazu iſt von ungemeiner Wirkſamkeit bei der ſonſt ſo ſtreng bemeſſenen Competenz der Polizei. Eine Wegnahme dieſer Befugniſſe würde eine Lücke in der heutigen Polizeigewalt zurücklaſſen. Die Juſtizſtatiſtik ergiebt jährlich mehr als 3000 Verhaftungen wegen Mangels an Bürgſchaften. — Die neue Geſetzgebung hat noch erweiterte Gewalten hinzugefügt gegen Landſtreicher und entlaſſene Sträflinge. (§. 46.)

IV. Ein Polizeiſchutz gegen forcible entry, gewaltſame Beſitzentſetzung, gehörte ſchon nach gemeinem Recht unzweifelhaft in das Gebiet der Friedensbewahrung. Die friedensrichterlichen Befugniſſe dabei ſind aber durch zwei mittelalterliche Geſetze noch declarirt und erweitert. Nach 15. Ric. II. c. 2; 8. Henry VI. c. 9 ſoll jeder einzele Friedensrichter auf Klage, (oder ſonſt erhaltene Kenntniß) von gewaltſamen Beſitzentſetzungen an Grundſtücken einſchreiten, und zwar

1. mit Aufgebot genügender Mannſchaften aus der Grafſchaft auf Koſten der verletzten Partei ſich an Ort und Stelle verfügen, den Augenſchein einnehmen, und wenn er die behauptete Dejection und Gewalt als richtig befindet, ein Protokoll (record) über den Thatbeſtand aufnehmen, den Thäter verhaften und in das Grafſchaftsgefängniß ſetzen, bis er durch eine Buße an den König (fine and ransom) ſich auslöſt. Es iſt dabei keine Unterſuchung über den title zum Grundſtück anzuſtellen, ſondern nur über die ſtattgefundene gewaltſame Dejection, die durch das Protokoll mit vollem gerichtlichen Glauben, unanfechtbar, bis zur vollen Ueberführung des Thäters feſtgeſtellt wird.

2. Zugleich kann der Friedensrichter mit Hülfe einer jury den gewaltſam entzogenen Beſitz reſtituiren. Er erläßt zu dem Zweck ein precept an den Sheriff, eine Liſte von 24 qualificirten Geſchworenen (von 40 sh. Grundrente) zu geſtellen, bildet daraus eine jury of inquiry, und wenn dieſe die gewaltſame Dejection (entry) begründet findet, kann der Friedensrichter ſelbſt den Beſitz zurück erſtatten oder das Sheriffamt dazu anweiſen.***)

***) Vorbedingung des Verfahrens iſt ein violently taking or keeping possession of land or tenements with menaces, force and arms (vis atrox) and without the authority of law. Es gehört dahin auch ein forcible detainer, d. h. jede unrechtmäßige Beſitzergreifung, wenn ſie durch vis atrox behauptet wird. Das Formular des Protokolls ſ. bei Dalton c. 182. Auch andere höhere Polizeibeamte ſind durch das Geſetz zu dieſem Verfahren ermächtigt, alſo der Sheriff, die bailiffs der liberties, in den Städten die mayors.

§. 40.

Die Friedensrichter als Voruntersuchungsrichter. Summons. Warrant of apprehension. Examination. Commitment.

Zwei Friedensrichter, oder für Zwischenakte auch ein einzeler Friedensrichter, führen die Voruntersuchung wegen solcher Verbrechen und Vergehen, welche zur definitiven Verhandlung und Entscheidung vor die Assisen oder Quartalsitzungen gehören. Das Verfahren dabei hat sich aus den Amtseinrichtungen des Mittelalters entfaltet. Als dem Sheriff die eigentliche Strafjustiz abgenommen, als Sheriff und court leet demgemäß in schweren Straffällen auf eine inquisitio beschränkt wurden, behielt man doch das frühere Verfahren bei bis zu dem Punkt, wo der Angeschuldigte an das höhere Strafgericht abzuliefern war. In die Stelle des Sheriff und court leet sind dann immer mehr die Friedensrichter eingetreten, und die Maximen ihres Verfahrens sind überall durchdrungen von dem Geist der common law, gelegentlich ergänzt und declarirt durch einige Gesetze. Schon in der Periode der Tudors waren die heutigen Grundzüge: eidliche Information, protokollarische Zeugenverhöre, Zeugencautionen, warrant of commitment ausgebildet, 2. et 3. Phil. et M. c. 10; Lambard II. cap. 7. In den letzten Jahrzehnten wurde durch eine Reihe von Einzelgesetzen dies Verfahren genauer declarirt, und endlich unter Aufhebung derselben in eine Voruntersuchungsordnung vom 14. August 1848 consolidirt, 11. et 12. Vict. c. 42, an Act to facilitate the Performance of the Duties of Justices of the Peace out of Sessions with respect to Persons charged with indictable Offences, mit 33 Formularen.*) Das Gesetz will die

Die Mitwirkung des Sheriff und der bailiffs ist aber mit dem court leet verfallen. So fiel dies Amtsgeschäft den einzelen Friedensrichtern zu; doch gilt es für rathsam, daß sich der Friedensrichter dabei der Assistenz eines oder zweier Collegen bedient. Sehr praktisch ist indessen das Verfahren nicht, weil eine Civilklage mit dreifachem Kostenersatz daneben steht, so wie ein ordentliches Criminalverfahren bei den quarter sessions, da forcible entry zugleich ein indictable misdemeanor nach common law ist. — Das Einschreiten der Friedensrichter bei riot, welches im Mittelalter auf gleicher Stufe stand, ist durch die spätere Gesetzgebung umgewandelt (§. 44).

*) Ueber die geschichtliche Entwickelung des Voruntersuchungsamts vgl. Gesch. des selfgovernment S. 296, 305—308. Die Voruntersuchungspraxis im Einzelen beruhte bis zu der neuesten Gesetzgebung auf den älteren Schriften besonders von Hale und Hawkins über Strafverfahren (Pleas of the Crown) als Hauptautoritäten. Bei Blackstone fehlt eine zusammenhängende Darstellung. Bei Burn ist sie zerstreut unter den alphabetisch geordneten Rubriken. Von den neueren deutschen Schriften hebe ich

Amtspflichten des unterſuchungführenden Friedensrichters „durch poſitive Verordnung klar begrenzen", zugleich mit Zuſätzen und Abänderungen, welche freilich zuweilen auf Abflachungen hinauslaufen. Schon deshalb iſt es rathſam immer noch auf die ältere Praxis und Geſetzgebung zurückzugehen. Die einzelen Hauptacte der Vorunterſuchung ſind folgende:

I. Eine Information, Charge, Complaint, d. h. eine zu Protokoll genommene Anzeige von dem begangenen Verbrechen. Sie giebt den erſten Anſtoß zur Vorunterſuchung, wo nicht eine ſummariſche apprehension durch einen Constable oder andern Friedensbewahrer die Sache ſogleich in ein weiteres Stadium bringt. Nach 18. Eliz. c. 5; 19. Eliz. c. 5 ſoll ſolche Anzeige von dem Denuncianten in Perſon, nicht durch Beauftragte abgegeben werden. Es ſoll Niemand als Informer zugelaſſen werden, der durch einen Königlichen Gerichtshof wegen eines Vergehens für unfähig erklärt iſt, 31. Eliz. c. 5. Die Information ſoll bei 40 sh. Strafe von dem Clerk mit dem richtigen Datum notirt werden, und wird in der Regel ſogleich beeidet.[1])

II. Summons, einfache Ladung, tritt darauf ein, wo die Anzeige ein leichteres Vergehen betrifft, und kein Beweis für einen dringenden Verdacht des Fluchtverſuchs vorliegt; insbeſondere auch dann, wenn noch keine eidlich erhärtete Information da iſt. Das Formular lautet:

Grafſchaft N. N. An den Conſtable von S Nachdem (eidliche) Anzeige und Klage von mir N. N, Friedensrichter, erhaben iſt, daß der Arbeitsmann C. D. (folgt die Angabe der Thatſachen mit Zeit und Ort): ſo werdet ihr hiemit angewieſen unverzüglich den gedachten C. D. vor mir (oder vor ſolchem andern Königlichen Friedensrichter, welcher dann anweſend ſein wird) am . . . . . erſcheinen zu laſſen, um die gedachte Anzeige und Klage zu beantworten.

Die Ladung kann entweder an einen Conſtable oder andern Beamten adreſſirt ſein, in welchem Falle der Geladene eine Abſchrift erhalten ſoll; oder ſie kann an den Geladenen in Perſon adreſſirt werden, in welchem Falle der Geladene das Original erhält, der ladende Theil die Abſchrift. Die Inſinuation ſoll in der Regel an die Perſon ſelbſt geſchehen; ſchon nach älteren zahlreichen Geſetzen genügt aber auch eine Zuſtellung an die Angehörigen. Weſentlich iſt die Unterſchrift des Friedensrichters; ein

---

nur hervor: Mittermaier, das engliſche, ſchottiſche und nordamerikaniſche Strafverfahren. Erlang. 1851. Es ſoll hier nur das zum Verſtändniß der Friedensrichter-Verfaſſung Nöthige gegeben werden, was freilich mit dem Criminalrecht und Proceß der ordentlichen Criminalhöfe ſo zuſammenfließt, daß Burn's Juſtice ſtückweiſe ein beinahe vollſtändiges Strafrecht und Verfahren giebt. — Eine Anzeige über die Vorunterſuchungsordnung von 1848, 11. et 12. Vict. c. 42, iſt gegeben in der Zeitſchrift für ausländiſche Geſetzgebung Band XXI. 101.

[1]) Für das Informationspratokall giebt das Geſetz § 1, 8 ein Formular (A). Die eidliche Aufnahme iſt vorgeſchrieben, ſofern darauf ein Haftbefehl erlaſſen werden ſoll. Zum Erlaß einer einfachen Ladung genügt eine mündliche unbeeidete Anzeige.

Siegel nur, wo es Specialgesetze verlangen. Erscheint der Geladene nicht, so kann der Friedensrichter eine Zwangscitation veranlassen.[2])

III. Ein Warrant of Apprehension, schriftlicher Vorführungsbefehl, kann erlassen werden gegen den, der durch eidliche protokollarische Aussage einer Person beschuldigt wird, eine felony, ein anklagbares Vergehen (indictable misdemeanor) oder einen Friedensbruch begangen zu haben; oder wenn der Denunciant starke Gründe für einen solchen Verdacht erhärtet, deren Schlüssigkeit der Richter zu erwägen hat. Das gewöhnliche Formular lautet:

> Grafschaft W. Zur Nachricht. An den Constable von S. und alle anderen Friedensbeamten in der gedachten Grafschaft W. Sintemal der Pächter A. B. aus X. heute Anzeige und Klage auf seinen Eid erhoben hat vor mir N. N. Esq., Friedensrichter, daß der Arbeitsmann C. D. aus X. am . . (Angabe der strafbaren Handlung mit Zeit und Ort): demgemäß befehlen wir Euch im Namen des Königs, sofort zu ergreifen und mir oder einem andern Friedensrichter dieser Grafschaft vorzuführen den Körper des gedachten C. D. zur Verantwortung und zum weitern gesetzlichen Verfahren. Wonach Euch zu achten. Gegeben ꝛc.

Der Befehl muß enthalten: die Grafschaft, für welche er bestimmt ist; den Vor- und Zunamen der zu ergreifenden Person, der niemals in blanco bleiben darf, und nur in Nothfällen durch eine streng individuelle Demonstration ersetzt werden kann; den concreten Grund der Verhaftung und die Angabe, daß eine eidliche Information voranging; die Person, welcher der Verhaftete vorzuführen ist; Unterschrift und Siegel des Friedensrichters, Datum und Ort der Ausstellung. Der Befehl kann adressirt sein an einen bestimmten Constable oder an alle Constables des Bezirks, oder auch an irgend einen Nichtbeamten, welchen der Friedensrichter zu beauftragen für gut befindet. Der Beamte, welcher den Haftbefehl erlassen, hat auch die Befugniß, denselben zurückzunehmen (countremand).

Wirksam ist der Haftbefehl regelmäßig nur in dem Bezirk der Friedenscommission, in welchem er erlassen wurde. Um in einer andern Grafschaft zu gelten, muß er erst von einem dortigen Friedensrichter indossirt sein (backed). Nach 24. Geo. II. c. 55 §. 1 muß ein jeder Friedensrichter eines andern Bezirks dies Indossament ertheilen, wenn ihm die Aechtheit der Unterschrift des Haftbefehls eidlich bezeugt wird. Der Ver-

---

[2]) Für die Ladung wird im Gesetz §. 9 ein Formular (C.) gegeben, welches an den Geladenen selbst adressirt ist. Die Ladung soll den kurzen Inhalt der Information enthalten, Zeit und Ort des Erscheinens vor einem (oder zwei) Friedensrichtern bestimmen, durch einen Constable oder andern Polizeibeamten dem Angeschuldigten in Person, „oder an einen andern für ihn, an seinem letzten oder gewöhnlichsten (most usual) Aufenthaltsort" insinuirt werden. Der ladende Beamte soll im Termin erscheinen, um nöthigenfalls über die Insinuation Zeugniß zu geben. Bleibt der Geladene aus, so kann der Friedensrichter einen Vorführungsbefehl (Formular D.) erlassen. Keine Ladung soll wegen Formmangels angefochten werden.

merk auf der Rückſeite des Haftbefehls lautet dann dahin: „Nachdem von mir N. N., Friedensrichter, eidlich erhärtet iſt, daß der Name A. B. von der Handſchrift des jenſeits erwähnten Friedensrichters herrührt, ermächtige ich hiemit den C. D., der mir dieſen Haftbefehl vorlegt, und alle anderen Perſonen, an welche er gerichtet iſt, ſelbigen zu vollſtrecken in der Grafſchaft N. N. Gegeben unter meiner Handſchrift ꝛc." — Die Verhaft- und Transportkoſten werden erſetzt aus der Kreiskaſſe der Grafſchaft, aus welcher der Haftbefehl erging. Die Vollziehung des Haftbefehls muß ſtreng nach der Anweiſung des Warrant erfolgen. Ueberſchreitung deſſelben, z. B. Verhaftung einer andern Perſon, macht den Ausführenden verantwortlich. Der zu Verhaftende hat das Recht Einſicht und Abſchrift von dem Warrant und Indoſſament zu nehmen, kann aber keine Aushändigung deſſelben verlangen.[3])

---

[3]) Für den erſten Haftbefehl pflegt das Formelle des Verfahrens unter der Rubrik Warrant vorzukommen. Regelmäßige Vorausſetzung iſt eine eidliche protokallariſche Ausſage, enthaltend eine beſtimmte Anſchuldigung. Coke 4. Inst. 177. Hale iſt dagegen der Anſicht, daß ein Friedensrichter auch ohne das den Warrant erlaſſen könne. Hawkins beſtätigt dies, empfiehlt jedoch Vorſicht, da dies Verfahren mehr auf Convenienz als auf Geſetz beruhe. — Die materiellen Bedingungen des Haftbefehls kommen unter der Rubrik Arrest, criminal law vor. Als justa causa gilt: der gemeine Ruf, wenn er auf einem plauſiblen Grunde ruht, nahe Indicien der Schuld, Fluchtverſuch, ſchlechte Geſellſchaft, vagabundirendes unordentliches Leben ohne ſichtbare Mittel des Unterhaltes u. ſ. w. Geſchieht die Verhaftung auf Antrag eines beſtimmten Denuncianten, ſo iſt dieſer für den materiellen Grund verantwortlich: die Verantwortlichkeit des dekretirenden Beamten richtet ſich nach dem Hauptgeſichtspunkt, ob er bona fida handelte. — Für die Frage, ob mit einfacher Ladung oder mit Haftbefehl begonnen werden ſoll, hatte die Praxis einige Maximen gebildet. Die Haft trat als Regel ein bei felonies und bei Vergehen, die einen großen und unmittelbaren Schaden drohen oder einen Verſuch zur Begehung einer felony involviren, und ſelbſt bei kleineren Vergehen, wenn ein Beweis für den Verdacht der Flucht vorlag. Keine Verhaftung pflegte einzutreten bei ſolchen Vergehen, bei welchen ein Privatintereſſe zum Mißbrauch des Anklagerechtes nahe liegt (perjury, conspiracy, private libel), bei Anklagen, die von privatrechtlichen Vorfragen abhängen, und bei einfachen Polizeiübertretungen. Nach 11. et 12. Vict. c. 42 §. 1, 9, 10 ſoll aber die reine Discretion der Friedensrichter zwiſchen einfacher Ladung und Vorführungsbefehl entſcheiden. Auch wo einfache Ladung ſchon verfügt iſt, kann noch ein Haftbefehl nachgeſandt werden. (Man beachte dabei jedoch die Kürze der engliſchen Voruntersuchung). Der Warrant (Formular B.) iſt vollſtreckbar innerhalb der Grafſchaft oder des ſonſtigen Bezirkes der Friedenscommiſſion, und im Falle der friſchen Verfolgung in der nächſt anliegenden Grafſchaft oder Ortſchaft und innerhalb 7 engl. Meilen von der Grenze des Polizeibezirks gerechnet. Um darüber hinaus zu gelten bedarf es eines Indoſſaments. Dies Verfahren iſt auch ausgedehnt auf Haftbefehle von England nach Schottland, Irland und überhaupt auf alle Theile des vereinigten Königreichs gegenſeitig, 54. Geo. III. c. 186. Das Indoſſament kann durch mandamus erzwungen werden; andererſeits iſt der indoſſirende Friedensrichter nicht verantwortlich für die Vollziehung. Der indoſſirende Friedensrichter iſt befugt Cautionsſtellung in der gewöhnlichen Weiſe von dem zu Verhaftenden

IV. Bail, heißt die Zulassung eines Angeschuldigten zur Befreiung aus der Untersuchungshaft gegen Bestellung einer Caution, in Form einer recognizance, gewöhnlich mit Zutritt von zwei Bürgen, nach folgendem Formular:

Sussex. Zur Nachricht. Es wird hiemit registrirt, daß am .... 184 . A. B. aus N., Landmann, G. H. aus N., Landmann, J. K. aus N., Landmann, vor uns J. P. und R. L. Esq., zwei Königlichen Friedensrichtern der gedachten Grafschaft, erschienen sind, und einzeln anerkannt haben zu schulden unserer gedachten Herrin der Königin, nämlich: A. B. die Summe von 20 L., G. H. und J. K. die Summe von 10 L. ein jeder, wofür ihre Grundstücke und beweglichen Güter haften sollen, wenn der gedachte A. B. fehlen sollte in der Erfüllung der unten verzeichneten Bedingung. — Die Bedingung dieser Caution ist: daß wenn der oben verhaftete A. B. persönlich erscheinen wird vor den Friedensrichtern ꝛc. bei den nächsten Quartalsitzungen, um dann und dort sich zu verantworten unserer Herrin der Königin in Betreff des Diebstahls von —, Eigenthum des N. N., dessen verdächtig A. B. vor uns unter Anklage steht, und thun und empfangen wird, was dann und dort von dem Gerichtshof ihm auferlegt werden wird, ohne den Hof zu verlassen ohne Erlaubniß: dann die obige Caution erledigt sein, sonst aber in voller Kraft und Wirksamkeit bleiben soll.

Nach älteren Gesetzen war den Friedensrichtern untersagt eine Cautionsleistung zuzulassen bei Anklagen auf Hochverrath, Mord, Verstümmelung, Brandstiftung, Falschmünzerei, Fälschung Sodomie, Diebstahl mit Hausbruch, handhaftem Diebstahl und Todtschlag. In diesen Fällen konnte nur die Queen's Bench die Caution zulassen. Nach 5. et 6. Will. IV. c. 33 §. 3 aber können die Friedensrichter, welche den Haftbefehl erlassen haben, in allen Fällen von Felonie Cautionsleistung gestatten, jedoch mit Beobachtung des durch 7. Geo. IV. c. 64 speziell vorgeschriebenen Verfahrens, namentlich erst nachdem die Aussage des Angeschuldigten und der Zeugen gehörig protokollirt ist, welche Protokolle dann mit der Bürgschaftsverhandlung dem competenten Strafgericht einzusenden sind. Die Abwägung der Verdachts- und Gegenverdachts-Gründe wird ihrem Ermessen überlassen, ebenso wie die Höhe der Caution, die Zahl und die Qualität der Bürgen.[1])

anzunehmen. In 11. et 12. Vict. c. 42 §. 11—15 werden die älteren Vorschriften über das Indossament der Warrants wieder zusammengestellt (Formular K.).

Einen Incidentpunkt bilden noch die Haussuchungsbefehle, search warrants, welche durch 7. et 8. Geo. IV. c. 29 dem richterlichen Ermessen anheim gegeben sind. Vorausgesetzt wird eine eidliche Zeugenaussage mit Angabe eines plausibten Grundes zu der Vermuthung, daß eine Person irgend welche Vermögensstücke, in Bezug auf welche ein strafbares Vergehen begangen ist, in ihrem Besitz oder in ihren Räumlichkeiten habe. Die Verantwortlichkeit dafür trägt der Denunciant. Der Befehl darf nur an einen Constable oder öffentlichen Beamten gerichtet werden, soll in der Regel nur auf Haussuchung bei Tage lauten, und nur auf bestimmte von dem Denuncianten eidlich bezeichnete Lokalitäten. General search warrants für ganze Bezirke gelten als illegal. In speciellen Gesetzen werden noch weiter erleichterte Haussuchungen gestattet.

[1]) Die Bürgschaftsstellung war durch eine Reihe von Gesetzen näher bestimmt.

V. Examination heißen die mündlichen Verhandlungen der Vorunterſuchung, welche ſchon nach alter Praxis der Ablieferung der Angeſchuldigten an die Aſſiſen oder Quartalſitzungen voranzugehen pflegten, und welche jetzt geſetzlich jedem commitment vorangehen müſſen. Sie beſtehen in einem Verhör der weſentlichen Zeugen und in einer Befragung des Angeſchuldigten über das, was er zu jeder Zeugenausſage und Anſchuldigung rechtfertigend zu ſagen hat. Die Hauptpunkte dabei ſind:

1. Die Zeugenladung. Jeder Friedensrichter, der auf Grund einer eidlichen Ausſage Veranlaſſung zu der Annahme hat, daß eine dritte Perſon materiellen Beweis für die Anklage geben werde, kann ſolche Perſon durch ſchriftliche Ladung citiren, und im Fall des Ausbleibens auf eidliches Zeugniß über die gehörige Inſinuation durch Haftbefehl geſtellen laſſen, der nöthigenfalls in andere Grafſchaften indoſſirt werden mag. Der Richter iſt auch befugt in allen Fällen, wo er von Anfang an eine Weigerung des Zeugen vermuthet, ſogleich einen Vorführungsbefehl zu erlaſſen. Wenn endlich der Zeuge den geſetzlichen Eid oder die Verſicherung, die an deſſen Stelle tritt, verweigert, oder ohne genügenden Entſchuldigungsgrund Antwort auf die geſtellten Fragen verweigert, kann ein Strafhaftbefehl zur Ablieferung in das Grafſchaftsgefängniß oder Correctionshaus bis auf 7 Tage erlaſſen werden.

2. Die Zeugenverhöre. Alle Zeugenverhandlungen, auf Grund

Nach der Bill der Rechte darf keine übermäßige Cautian gefardert werden, 1. Will. et M. st. 2 c. 1; die Praxis hat daher gerichtsübliche Sätze angenammen mit überwiegender Rückſicht auf den Stand. Bei leichteren Vergehen unter dem Grad der Felanie hatte der Angeklagte nach der Praxis ein beſtimmtes Recht auf Zulaſſung zur Cautlon, der weigernde Friedensrichter unterlag ſagar einem Strafverfahren und einer Civil-Entſchädigungsklage. Die älteren Geſetze über die Zulaſſung der Cautianen 3. Edw. I. c. 15; 1. et 2. Phil. et M. c. 13 waren indeſſen ſchan durch die Prozeßcautiansardnung 7. Geo. IV. c. 67 aufgehoben, und dieſe durch 11. et 12. Vict. c. 42 §§. 23, 24. Die Zulaſſung iſt jetzt völlig in die Discretian der Friedensrichter geſtellt, mit einziger Ausnahme des Hachverraths, wa ſie nur auf Order eines Staatsminiſters erfalgen darf, aber durch die Queen's Bench. aber in den Ferlen durch einen einzelen Richter derſelben. Die Farmulare S. 1—5 entſprechen der ältern Praxis und enthalten nach einige Erleichterungen. Die Tendenz der Geſetzgebung blieb überhaupt ſeit Jahrhunderten, die Haftfreiheit gegen Caution zu begünſtigen, und möglichſt vielen Friedensbeamten cancurrirend die Befugniß zur Annahme van Caullanen beizulegen. Iſt der Verhaftete gegenwärtig, ſa wird er unmittelbar auf freien Fuß geſetzt; iſt er im Gefängniß, ſa erlaſſen die Friedensrichter ein warrant of deliverance an den Gefängnißbeamten. Die übermäßige Begünſtigung des Vermögenden, welche darin llegt, wird gemildert durch die Abſtufungen der Cautian nach dem Stande. Gewöhnliche Cautlansſummen für kleine Leute ſind 10 L., für Mittelſtände 50 L., für Hanorationen 300 L., für große Grundbeſitzer 600 L., das geſetzliche Maximum für einen Palr 1200 L. In einem lebendigen Communalleben findet der ehrenhafte Mann, auch wenn er unvermögend iſt, wahl noch ſeinen Bürgen. In England iſt aber dach die Cautionszulaſſung wahl zu weit getrieben.

deren eine Ueberweisung an das Strafgericht oder eine Zulassung zur Bürgschaftsbestellung beschlossen werden soll, müssen nach dem Gesetz (§. 17) und nach älterer Praxis so aufgenommen werden, daß die Fragen dem Zeugen in Gegenwart des Angeschuldigten gestellt, dem Angeschuldigten seinerseits die Stellung von Fragen gestattet, das Wesentliche der Aussage protokollarisch verzeichnet (Formular M.), das Protokoll vorgelesen, und von dem Zeugen und dem Richter unterzeichnet wird. Vor dem Verhör ist der Zeuge gesetzlich zu vereidigen. Sind diese Formen beobachtet, ist namentlich das Zeugenverhör in Gegenwart des Angeschuldigten und so aufgenommen, daß er volle Gelegenheit gehabt, selbst oder durch seinen Anwalt ein Kreuzverhör vorzunehmen, so kann die Zeugenaussage auch in der spätern Hauptverhandlung als Beweisstück verlesen werden.

3. Gehör des Angeklagten. Nach beendetem Verhör der Anschuldigungszeugen soll der Richter dem Angeschuldigten die protokollirten Aussagen vorlesen oder vorlesen lassen mit der Aufforderung:

„Nach Anhörung des Beweises, wünscht Ihr irgend etwas zu sagen zur Beantwortung der Anschuldigung? Ihr seid nicht verpflichtet, irgend etwas zu sagen, wenn Ihr es nicht zu thun wünscht; was Ihr aber sagen werdet, wird schriftlich aufgenommen, und kann in Eurem Hauptprozeß als Beweis gegen Euch vorgelegt werden."

Das, was der Angeschuldigte darauf erwiedert, wird protokollirt (Formular N.), dem Angeschuldigten vorgelesen, vom Richter gezeichnet, mit den Zeugenprotokollen aufbewahrt, und gilt als Beweisstück für das Hauptverfahren, mit Vorbehalt nur des Gegenbeweises, daß der unterzeichnete Name des Friedensrichters nicht von diesem unterschrieben sei.[5]) — Der

---

[5]) Die vorsichtige Vorhaltung, welche den Angeschuldigten von einem Geständniß geradezu abmahnt, entspricht schon dem ältern Prozesse (Dalton c. 164) und ist durch 11. et 12. Vict c. 42 §. 18 zum Gesetz erhoben. Das dabei erwähnte proviso gilt jedoch nur als reglementarisch (directory). Nur wenn etwa Drohungen und Versprechungen wirklich vorangegangen wären, würde auf Unterlassung der Belehrung darüber ein Gewicht gelegt werden (Präjudizien in Burn's Supplem. 1852 p. 194). Das Formular N. über die Erklärung der Angeschuldigten (Statement of the Accused) lautet:

„A. B. steht angeschuldigt vor mir J. S. Königl. Friedensrichter für die Grafschaft N. N. heute am . . 1848 deshalb, weil der besagte A. B. am . . zu . . (die Anschuldigungspunkte so wie im Tenor der Zeugenaussagen): und nachdem die gedachte Anschuldigung dem gedachten A. B. vorgelesen, und die Anschuldigungszeugen C. D. und E. F. einzeln in seiner Gegenwart verhört sind, ist der gedachte A. B. jetzt von mir angesprochen, wie folgt: „Nach Anhörung des Beweises wünschet Ihr irgend etwas zu sagen zur Beantwortung der Anschuldigung? Ihr seid nicht verpflichtet irgend etwas zu sagen, wenn Ihr es nicht zu thun wünscht; was Ihr aber sagen werdet, wird schriftlich aufgenommen und kann in Eurem Hauptprozeß als Beweis gegen Euch vorgelegt werden;" worauf der gedachte A. B. folgendes sagt: (möglichst wörtlich, und von ihm unterzeichnet, wenn er will). Aufgenommen von mir ꝛc. J. S."

Friedensrichter ſoll, ehe er zu dieſem Akt ſchreitet, dem Angeklagten ſagen und klar zu verſtehen geben, daß er nichts zu hoffen hat von irgend einem Verſprechen der Begünſtigung, noch zu fürchten von einer Drohung, um ihn zu einem Geſtändniß zu bewegen; daß aber, was er auch ſagen mag, künftig im Hauptverfahren gegen ihn als Beweis vorgelegt werden wird trotz ſolches Verſprechens und ſolcher Drohung.

4) Die Oeffentlichkeit der Voruntersuchung beruht auf alter Praxis, iſt aber niemals durch ein Geſetz anerkannt. Es hat daher kein Dritter ein Recht, den Voruntersuchungs-Verhandlungen beizuwohnen, (Dickinson, Qu. Sessions c. 1. sect. 2). Auch das Geſetz §. 19 erklärt ausdrücklich, daß das Lokal der Voruntersuchung nicht als öffentlicher Gerichtshof anzuſehen, und daß der Richter ermächtigt iſt, dritte Perſonen entfernen zu laſſen, wenn es ihm ſcheint, daß die Zwecke der Rechtspflege dadurch beſſer erreicht werden. Die praktiſche Regel iſt indeſſen ſeit Menſchenaltern die Oeffentlichkeit geblieben, und die Erfahrung der engliſchen Polizeibeamten, Richter, Advokaten und Anwälte ſpricht ſich dafür aus, weil die Oeffentlichkeit dieſelben einfacheren Formen, welche für das ſummariſche Strafverfahren gelten, auch für die Voruntersuchung anwendbar macht; weil ſie das Mißtrauen des Publikums gegen die Inquiſitionsthätigkeit des Richters aufhebt; weil ſie zur Ermittelung der Wahrheit und Entdeckung neuer Thatumſtände weſentlich beiträgt. Selbſt ſolche, die ſonſt zur Nachahmung franzöſiſcher Inſtitutionen hinneigen, ſind hier entſchieden für die Oeffentlichkeit, wie Lord Brougham (Report on P. Prosecutors 1855 p. 10.)

5. Die Zulaſſung von Anwälten in der Voruntersuchung war in der Praxis die Regel, in den Geſetzen gelegentlich als gewöhnliches Verfahren vorausgeſetzt, und durch 6. et 7. Vict. IV. c. 114 §. 2 anerkannt. Die neue Voruntersuchungsordnung hebt nun zwar das Geſetz 6. et 7. Will. IV. auf, ſetzt indeſſen die Mitwirkung eines Anwaltes beim Zeugenverhör doch als zuläſſig und gewöhnlich voraus (als matter of courtesy). Nach der herrſchenden Anſicht würde nur in ſeltenen Fällen die Verſagung eines Anwaltes ſich rechtfertigen laſſen.

6. Remand. Wenn das Verhör mit dem Angeſchuldigten und den Zeugen nicht in einem Termin zu beenden iſt, ſo wird der verhaftete Angeſchuldigte in das Gefängniß zurückgeführt. Das Verfahren wird gewöhnlich indeſſen nur auf wenige Tage ausgeſetzt; eine längere Ausſetzung des wiederholten Verhörs, etwa auf 10 oder 15 Tage, gilt als ungehöriges Verfahren, welches den Friedensrichter verantwortlich macht, 2. Hawkins 119. Nach dem Geſetz §. 21 ſoll das Commitment for reexamination durch ſchriftlichen Warrant und auf höchſtens 8 Tage geſchehen. Soll das

Verfahren nur bis auf 3 Tage ausgesetzt werden, so genügt eine mündliche Anweisung.

VI. Schluß der Voruntersuchung. Commitment. Sobald der untersuchungsführende Richter der Meinung ist, daß der vorhandene Beweis nicht genüge, um den Angeschuldigten wegen einer indictable offence zum Hauptverfahren vor das Criminalgericht zu stellen, so soll er das Verfahren wegen der vorliegenden Information einstellen (discharge). Ist er dagegen der Meinung, daß der Beweis für das Hauptverfahren genüge, oder wenigstens eine starke oder wahrscheinliche Vermuthung der Schuld begründe, so soll er den Angeschuldigten zum Hauptverfahren überweisen (commit). Die einzelen Punkte des Verfahrens sind dann folgende:

1. Die Acten der Voruntersuchung, d. h. Information, Zeugenprotokolle, Verhöre des Angeschuldigten, Cautionsverhandlungen, sind den Assisen oder Quartalsitzungen einzusenden.

2. Ob die Ueberweisung zum Hauptverfahren an die Assisen der reisenden Richter oder an die Quartalsitzungen der Friedensrichter geschehen solle, hing früher mehr von der Convenienz ab. Jetzt sind die schwereren Fälle durch ausdrückliches Gesetz 5. et 6. Will. IV. c. 76 den Assisen vorbehalten.

3. Soll der Angeschuldigte in Haft bleiben, so ergeht nunmehr ein Warrant of commitment, d. h. ein definitiver Untersuchungsbefehl:

> Lancashire, zur Nachricht. J. P. Esq. Friedensrichter an den Constable von S. und den Vorsteher des Kreisgefängnisses zu L. Ihr, der gedachte Constable, werdet hiemit angewiesen, im Namen der Königin, unverzüglich abzuführen und abzuliefern den Körper des A. B., der heute vor mir beschuldigt ist auf den Eid des Pächters C. D. zu S. und anderer, daß der gedachte A. B. am 2. Juli 1848 zu N. fünf Souverains'ors, eine silberne Uhr ꝛc., Eigenthum des gedachten C. D., verbrecherischer Weise, gestohlen, genommen und weggeführt hat: Und Ihr, der gedachte Gefängnißvorsteher, werdet hierdurch angewiesen, den gedachten A. B. in Euer Haft zu nehmen, und ihn dort sicher zu bewahren bis er daraus befreit werden wird im geordneten Laufe Rechtens.

Der Befehl muß schriftlich sein, mit Unterschrift und Siegel des Friedensrichters, mit Angabe von Zeit und Ort der Ausstellung.[6])

[6]) Warrant of commitment. Die Ablieferung zur Untersuchungshaft geschah nach älteren Gesetzen in allen Fällen von felony an das Kreisgefängniß, common gaol of the county, 5. Hen. IV. c. 10; 23. Hen. VIII. c 2. Später bei leichteren Vergehen entweder an das Kreisgefängniß oder Correctionshaus 6. Geo. I. c. 19. Jetzt nach freier Wahl des Friedensrichters an das dem Assisenort nächste Gefängniß, 5. et 6 Will. IV. c. 38 §. 3. Die Untersuchungshaft dauert bis sie entweder durch ein Decret des Obergerichts (Habeas corpus) aufgehoben, oder durch Entbindung von der Anklage durch die Große Jury, oder durch Freisprechung in dem Hauptverfahren erledigt wird. Die Kosten der Untersuchungshaft trägt der vermögende Angeklagte 3. Jac. I. c. 10 §. 1, bei dessen Unvermögen (was durch eidliches Verhör festzustellen) erläßt der Friedensrichter eine Zahlungsorder an die Kreiskasse 27. Geo. II. c. 3; 11. et 12. Vict. c. 42 §. 26.

4. In beiden Fällen verpflichtet der Richter ſowohl den Prosecutor wie die für das Hauptverfahren nöthig ſcheinenden Zeugen zum Erſcheinen bei der nächſten Sitzung, nach der gewöhnlichen Weiſe der Prozeßcautionen, recognizances. Der techniſche Ausdruck dafür iſt: binding over to prosecute and to give evidence, — wichtig wegen der periodiſchen Sitzungen der Criminalhöfe und wegen der ſchweren Verlegenheit, welche bei ſo zuſammengeſetzten Gerichtskörpern durch das Ausbleiben eines Zeugen entſteht. Der Zeuge, welcher die Prozeßcautionen verweigert, kann durch warrant of commitment ſofort in das Gefängniß abgeführt werden. Die mehr erwähnten Formulare der recognizances ſind durch 7. Geo. IV. c. 64; 11. et 12. Vict. c. 42 §. 20 vorgeſchrieben. Die Aufnahme derſelben erfolgt in der Regel am Schluß des Verhörs mit jedem einzelen Zeugen.

5. Der Angeſchuldigte kann nach Abſchluß der Examination und vor dem erſten Tag der Aſſiſen oder Seſſionen eine Abſchrift fordern von allen Ausſagen, auf Grund deren er commitirt oder zur Bürgſchaftsleiſtung verſtattet iſt (gegen Gebühr von 3½ d. für das Blatt von neunzig Worten).

Die Geſammtreſultate der friedensrichterlichen Voruntерſuchungen werden alljährlich ſichtbar in der Criminalſtatiſtik. Im Juſtizjahr 1867 beiſpielsweiſe fanden 18,971 commitments ſtatt, von welchen etwa ¾ den Quartalſitzungen, ¼ den Aſſiſen der Reichsgerichte überwieſen wurden. Etwa ⅞ der überwieſenen Fälle pflegen mit einer Verurtheilung zu enden.

An das Voruntерſuchungsamt der Friedensrichter reiht ſich ergänzend der Coroner's Inquest (§. 10), aus welchem jährlich noch einige hundert Fälle verſchuldeter Tödtung den Aſſiſen überwieſen werden. Die Juſtiz-Statiſtik Parl. P. 1867—68 Vol. XXVIII. 519 ergiebt für das Geſchäftsjahr 1867 = 18,971 commitments. Der Durchſchnitt der letzten 5 Jahre ergab ungefähr übereinſtimmend 19,000 Fälle. Zehn Jahre früher betrug der Durchſchnitt ungefähr 29,000 Fälle. Die Verminderung der Zahl iſt daraus entſtanden, daß nach der Criminal Justice Act jährlich mehr als 14,000 Fälle und nach der Juvenile Offenders Act noch eine Anzahl Fälle ſummariſch vor den Friedensrichtern abgemacht werden, welche früher zur Entſcheidung vor die Geſchworenen gelangten. Von den 18,971 Anklagen des Geſchäftsjahrs 1867 führten 14,207 zu einer Verurtheilung und zwar 27 Fälle zu Todesſtrafe, 1846 Fälle zu Zuchthausſtrafe (penal servitude), 11,801 zu Gefängnißſtrafe, 270 zur Einſperrung in eine Beſſerungsanſtalt für jugendliche Verbrecher, 263 zu Geldbußen oder Friedensbürgſchaft; dagegen wurden von der Urtheiljury freigeſprochen 3802, die Anklage von der Großen Jury verworfen in 888 Fällen, außer Verfolgung geſetzt 51, gemüthskrank befunden 23. Die Vertheilung dieſer Straffälle auf die einzelen Gerichtshöfe war folgende: vor die Grafſchaftsaſſiſen 3328, vor den Central Criminal Court 1248, vor die Quartalſitzungen der Grafſchaft 8366, vor die Middlesex County Sessions 2326, vor die ſtädtiſchen Quartalſitzungen 3703.

§. 41.

Die Friedensrichter als Polizeistrafrichter. Information. Summons. Hearing and Evidence. Conviction.

Seit der Umwandlung des angelsächsischen Gerichtsverfahrens in die Geschworenen-Verfassung kannte die common law kein anderes Strafverfahren als vor Richter und jury. Die Erfahrung zeigte aber frühzeitig die Unmöglichkeit der Durchführung dieses Princips auf alle Straffälle. Die Ueberhäufung der ordentlichen Strafgerichte mit kleinen Fällen, die Nothwendigkeit einer prompten Justiz durch Lokalrichter in kleinen Fällen, die frühzeitig entstehenden Gewerbe- und Arbeitspolizei-Ordnungen wurden Hauptgründe zur Einführung der Friedensrichter. Im Entstehen war es freilich eine Administrativ-Justiz, wenn einzele Polizei-Verordnungen den Kreispolizei-Commissarien das Recht der summarischen Abstrafung des Geständigen beilegten. Frühzeitig aber ging das Verfahren in richterliche Formen über, und die Gesetzgebung häufte nun von Menschenalter zu Menschenalter durch Specialgesetze die Fälle, in welchen bald ein, bald zwei Friedensrichter summarisch ohne Jury und Strafe auch gegen den Leugnenden erkennen durften. Dies ganze Gebiet der friedensrichterlichen Thätigkeit beruht also nicht auf common law, sondern auf Statuten.*)

*) Ueber die stückweise Entstehung des summarischen Strafrechts vergl. die Geschichte des selfgavernment S. 295, 296. Am Schluß des Mittelalters sind nur Bruchstücke davon vorhanden (S. 180); die Periode der Tudars und Stuarts tritt aber direkt und massenweise mit summarischen Bestrafungen ohne Jury hervor; das achtzehnte Jahrhundert häuft diese Fälle in unabsehbarer Weise (S. 365). Das Verfahren war lange Zeit fast ganz der Praxis d. h. der Analogie und dem Geist des ordentlichen Criminalverfahrens mit Jury überlassen, und noch im XVIII. Jahrhundert oft etwas patriarchalisch. Schon die ältesten Ausgaben von Burn's Justice v. Conviction geben indessen ein Bild des heutigen Verfahrens: „Der Friedensrichter muß procediren nach dem Prozeßgang des gemeinen Rechts mit juries, und sich betrachten als an Stelle von Richter und jury stehend." Blackstone hatte seiner Zeit große Bedenken wegen der Ausdehnung des summarischen Strafverfahrens. Er spricht von stillen Machinationen zur Untergrabung der Freiheiten Englands durch Einführung neuer und willkürlicher Prozeßweisen vor Friedensrichtern, vor Commissarien der Finanzverwaltung, und vor anderen ähnlich gebildeten Behörden. „Und wie bequem dies auch beim ersten Anblick scheinen mag (unzweifelhaft sind alle arbiträren Gewalten, wohl gehandhabt, die allerbequemsten): so lasset uns doch immer wieder in unsere Erinnerung zurückführen, daß Weitläufigkeiten und kleine Unbequemlichkeiten in den Formen der Rechtspflege der Preis sind, welchen alle freien Nationen zahlen müssen für ihre Freiheit in wichtigeren Dingen; und daß solche Eingriffe in dies geheiligte Bollwerk der Nation (die Jury) von Grund aus entgegengesetzt

Das Verfahren hatte ſich durch die Praxis gebildet, ergänzt durch verſchiedene Geſetze von 18. Eliz. c. 5 herab bis zu 6. et 7. Will. IV. c. 114, conſolidirt durch 11. et 12. Vict. c. 43, an Act to facilitate the Performance of the Duties of Justices of the Peace out of Sessions with respect to summary Convictions and Orders, d. h. eine Prozeßordnung für das polizeiliche Civil- und Strafverfahren, mit 37 Formularen. Es beginnt mit einer Denunciation (Information); darauf folgt eine Citation (summons); der im Termin erſcheinende Angeſchuldigte wird gehört, die Zeugen in ſeiner Gegenwart vernommen (hearing and evidence); dann folgt das Strafurtheil (conviction), welches in den meiſten Fällen durch Pfändung vollſtreckt wird (distress); in vielen Fällen mit Appellation an die Quartalſitzungen (appeal). Dies Verfahren deckt ſich zum großen Theil mit dem Vorunterſuchungsverfahren. Viele Artikel der beiden an einem Tage erlaſſenen stt. 11. et 12. Vict. c. 42, 43 ſtimmen wörtlich überein, was um ſo ſachgemäßer iſt, da der Friedensrichter oft erſt am Schluß der Verhöre ſich entſchließt, ob er nach der Lage der Sache ſelbſt ſummariſch ſtrafen, oder die Sache an einen höhern Gerichtshof verweiſen ſoll.

I. Die Information iſt die Grundlage des Verfahrens, meiſtens in Geſtalt eines beeidigten Protokolls nach folgendem Formular:

Kent, zur Nachricht. — Es wird hiermit regiſtrirt, daß am 16. December 18 . . zu M. in der gedachten Grafſchaft Kent, A. B. aus N. in der gedachten Grafſchaft, Arbeitsmann perſönlich erſcheint vor mir J. P. esq. Friedensrichter, und mir anzeigt, daß C. D. aus N. in der gedachten Grafſchaft, Arbeitsmann, am 15. December 18 . . in der Gemeinde N. (folgen die einzelen Thatſachen, Umſtände, Zeit, Ort), entgegen der Form des für ſolchen Fall ergangenen Statuts, wodurch Kraft jenes Geſetzes der gedachte C. D. verwirkt hat für das gedachte Vergehen, L. —: Derowegen der gedachte A. B. mein Einſchreiten erbittet, und daß der gedachte C. D. überführt werden möge der obengedachten Uebertretung, und daß der gedachte C. D. geladen werden möge zu erſcheinen vor mir, zu antworten auf die gedachte Anklage, und daß mit ihm weiter verfahren werden möge gemäß dem Geſetz (Unterſchrift des A. B.). — Aufgenommen vor mir am obengedachten Tage und Ort. J. P.

ſind dem Geiſt unſerer Verfaſſung; und daß, wenn auch begannen in kleinen Dingen, der Vorgang ſich ſchrittweiſe erweitern und verbreiten kann bis zur gänzlichen Abſchaffung der Schwurgerichte in Fragen von der höchſten Bedeutung" (Comment. III. p. 350), vergl. Bowyer Const. Law 1846 p. 344, 345.

Die älteren Schriften über das Verfahren ſind zum Theil veraltet durch die neue Prozeßordnung 11. et 12. Vict. c. 43, welche (§. 36) acht ältere Geſetze von 18. Eliz. c. 5 bis 6. et 7. Will. IV. c. 144 ganz oder theilweis beſeitigt. Die Verordnung bezieht ſich aber nicht auf das Verfahren der Friedensrichter als Steuerunterſuchungsrichter (§. 43), auch nicht auf das Verfahren bei den Armentranspartorders (§. 119), bei Verwaltung der Irrenhäuſer (§. 71); auch nicht auf die Orders in Bastardy (§. 59). Die neue Prozeß-Ordnung iſt überhaupt nicht ſo gefaßt, um ein anſchauliches Bild zu gewähren. Schon aus dieſem Grunde habe ich den Gang des Verfahrens nach der ältern Praxis gegeben.

Die Substanz der Anklage muß die direkte und positive Behauptung der Uebertretung enthalten, nicht bloß die Angabe von Verdachtsgründen dafür; die einzelen Thatsachen möglichst so wie sie im Strafgesetz bezeichnet sind oder mit gleichgeltenden Worten; Personen, Sachen und Summen möglichst genau. Der leitende Gesichtspunkt ist, daß die Denunciation einer Anklageacte im ordentlichen Strafverfahren entspreche. — Auch da, wo das Gesetz das Zusammenwirken mehrer Friedensrichter zur Verhandlung der Entscheidung der Sache fordert, ist doch ein Friedensrichter competent zur Annahme der Information und zum Erlaß der Ladung (welche dann aber auf Erscheinen vor zwei Friedensrichtern lautet), überhaupt zum Erlaß aller prozeßleitenden und Executionsdecrete.[1])

II. Summons. Warrant. Der Friedensrichter erläßt hierauf eine Citation in der vorgeschriebenen Form, adressirt an den Beschuldigten, kurz wiederholend den Inhalt der Information, mit dem Befehl, in einem Termin vor dem Friedensrichter zu erscheinen, sich zu verantworten, und das weitere Gesetzliche zu gewärtigen. Die Ladung muß durch einen Constable oder eine andere Person entweder persönlich insinuirt oder in dem letzten bekannten Aufenthaltsort zurückgelassen werden, worüber der ladende Beamte nöthigenfalls Zeugniß abzulegen hat. Bleibt der Geladene aus, so ergeht ein warrant of apprehension auf zwangsweise Vorführung, erlassen unter Handschrift und Siegel des Friedensrichters, wieder mit kurzer Angabe des Inhalts der Information. Durch das neue Gesetz ist es in das reine Ermessen des Friedensrichters gestellt, auch in diesen Fällen das Verfahren sogleich mit einem Vorführungsbefehl zu beginnen.[2])

---

[1]) Anzeige, Information. Die neue Polizeiprozeßordnung handelt zugleich vom polizeilichen Civil- und vom polizeilichen Strafprozeß, spricht daher alternativ von Complaint oder Information, Oeder oder Conviction. Das Formular einer Information wird im Gesetze als bekannt vorausgesetzt, und nur Regeln über die Abfassung gegeben. (§. 8.) In polizeilichen Civilprozessen bedarf es eines schriftlichen Complaint nur, wo es die Parlamentsacte besonders verlangt. (§. 9.) Geringere Abweichungen zwischen der Information und der Beweisführung sollen unschädlich sein, namentlich Abweichungen in der Zeitangabe, wenn nur das Vergehen noch nicht verjährt ist; Abweichungen rücksichtlich des Orts, wenn nur das Vergehen in dem Jurisdictionsbezirk der Friedensrichter begangen ist. (§. 10.) Eine Beeidigung der Information ist gesetzlich nur nothwendig, wenn darauf sogleich ein Haftbefehl erlassen werden soll. Jede Information oder Complaint soll nur ein Vergehen oder ein Object (matter) betreffen, nicht zwei oder mehre, und soll entweder von dem Denuncianten in Person, oder von einem Advokaten, Anwalt oder Bevollmächtigten eingebracht werden. (§. 11.) Wo das Gesetz keine andere Verjährungsfrist vorschreibt, sollen alle polizeilichen Civil- und Strafsälle verjähren binnen sechs Kalendermonaten nach Entstehung des Klagegrundes.

[2]) Ladung, Vorführungsbefehl. (§. 1.) Der Richter soll befugt sein, auf angebrachte Information zunächst eine einfache Ladung zu erlassen (Form. A), für welche dieselben Grundsätze gelten, wie in der Voruntersuchung. (§. 2.) Erscheint der Angeklagte

III. Hearing and Evidence, mündliche Verhandlung und Beweisaufnahme. Der Ort dieſer Verhandlung gilt nach der Praxis und jetzt nach ausdrücklichem Geſetz als öffentlicher Gerichtshof, in welchem das Publikum das Recht des Zutritts, der Beklagte das Recht voller Vertheidigung, der Anweſenheit beim Zeugenverhör, und das Recht des Kreuzverhörs hat. Gleiche Rechte hat der Kläger.

Der Richter beginnt damit dem Beklagten den Inhalt der Information mitzutheilen, mit der Frage, ob und welche Gründe er gegen die beantragte Beurtheilung anzuführen habe. Geſteht der Beklagte zu, ſo wird die Ausſage protokollirt, und auf Grund dieſes vollbeweiſenden gerichtlichen Geſtändniſſes ſofort das Strafurtheil geſprochen.

Läugnet er, ſo wird ein etwaiges Geſuch um Vertagung, zur Vorbereitung ſeiner Vertheidigung in der Regel bewilligt. Die gewöhnliche erſte Antwort iſt (wie im ordentlichen Strafverfahren) ein „Nichtſchuldig", oder auch wohl Stillſchweigen des Beklagten; worauf der Richter zuerſt den Kläger und ſeine Zeugen, dann den Beklagten und ſeine Zeugen vernimmt. Nach jeder Zeugenausſage wird der Beklagte mit einer Entgegnung darauf gehört. Jeder Zeuge wird vereidet, und ſeine Ausſage möglichſt wortgetreu zu Protokoll notirt. Am Schluß wird die Zeugenausſage vorgeleſen, und gewöhnlich auch zur Unterzeichnung vorgelegt. Auch wenn in der Praxis der Clerk das Verhör leitet, ſoll es wenigſtens unter Aufſicht und in Gegenwart des Friedensrichters in den entſcheidenden Momenten geſchehen. Beide Parteien können ſich bei der Verhandlung eines Anwalts oder Advokaten bedienen: früher nach der Praxis, jetzt nach dem Geſetz.

Die ſogenannten rules of evidence, Beweisgrundſätze des ordentlichen Strafverfahrens, gelten auch hier. In der Regel genügt daher ein Zeuge zur Ueberführung. Zeugnißunfähig ſind erklärte Atheiſten, und Eheleute für und wider einander. Die früheren Unfähigkeitsgründe wegen interest und crime ſind durch die neuere Geſetzgebung als abſolute Gründe der Ausſchließung beſeitigt; ſelbſt ein beſtimmtes Alter des Zeugen wird nicht vorausgeſetzt. Das Urtheil über die Glaubwürdigkeit aller Beweismittel hängt von dem gewiſſenhaften Ermeſſen des Richters ab, der hier an der Stelle der Jury ſteht.[3])

nicht, ſo kann ein eidliches Zeugniß über die gehörige Inſinuation ein Vorführungsbefehl, warrant (B), erlaſſen werden, der auch nach freiem Ermeſſen des Richters auf Grund eidlicher Information ſogleich erlaſſen werden darf (C). Es ſteht dem Richter aber auch frei, beim Ausbleiben des Angeſchuldigten einſeitig in contumaciam (ex parte) zu verfahren. (§. 3.) Form des warrant, Bezirk der Vollſtreckbarkeit, Indoſſament in andere Polizeibezirke, Formfehler, ſo wie in der Voruntersuchung.

[3]) Mündliches Verfahren. (§. 12.) Allgemeine Grundſätze. Wo das Geſetz nicht ausdrücklich zwei Friedensrichter verlangt, erfolgt die Verhandlung vor einem

IV. Conviction. Nach dem Schlusse der Verhandlung erfolgt das Endurtheil: entweder Freisprechung (order of dismissal) von welcher der Beklagte Abschrift verlangen kann, oder Verurtheilung zu einer Strafe. Die Fassung des Strafurtheils wurde von jeher mit großer Sorgfalt behandelt. Zahllose Gesetze schreiben die Urtheilsformel sogar wörtlich vor. Es soll daraus erhellen die Competenz des Friedensrichters und die Beobachtung der wesentlichen Prozeßformen, namentlich: Information, Ladung, Erscheinen oder Nichterscheinen, Geständniß oder Vertheidigung, Anschuldigungsbeweis, Endspruch. Ein Hauptunterschied zwischen bloßen Orders und Convictions insbesondere besteht darin, daß die letzteren die Substanz der Beweise wiedergeben müssen, und zwar des Beweises von beiden Seiten. Ebenso muß eine bestimmte Strafe in dem Tenor (adjudication) ausgesprochen und auf die gesetzlichen Verwirkungen erkannt werden. Zugleich werden dem einen oder andern Theil die Kosten auferlegt: früher nur wo es das Statut bestimmte, jetzt allgemein seit 18. Geo. III. c. 10; doch so, daß bei Geldbußen von 5 L. und darüber nach Ermessen des Richters die Kosten von der Strafe bis zu ⅓ abgezogen

---

Friedensrichter des Bezirks, in welchem das Vergehen begangen ist. Das Lokal der Verhandlung ist ein open and public court, zu welchem das Publikum freien Zutritt hat, soweit es der Raum gestattet. Der Angeklagte hat ein Recht auf volle Verantwortung und Vertheidigung und auf Verhör und Kreuzverhör der Zeugen durch seinen Advokaten oder Anwalt; das gleiche Recht steht dem Informant zu.

§. 13. Ausbleiben einer Partei. Bleibt der Beklagte im Termin aus, so kann der Richter entweder 1. den Fall in seiner Abwesenheit hören und entscheiden, oder 2. einen Ergreifungsbefehl erlassen und zu den späteren Terminen den verhafteten Angeschuldigten durch remand sich wieder vorführen lassen. — Bleibt der Kläger aus, so kann entweder 1. auf Einstellung des Verfahrens erkannt werden (dismiss), oder 2. auf Vertagung der Sache unter fortdauernder Haft des Angeschuldigten, oder auch Freilassung gegen Caution.

§. 14. Regeln für die zweiseitige Verhandlung. Dem Angeschuldigten soll zuerst der Inhalt der Information mitgetheilt werden mit der Frage, welche Gründe er gegen seine Strafüberführung anzugeben habe. Gesteht er die Wahrheit der Anschuldigung ein ohne genügende Entschuldigungsgründe, so erfolgt der Urtheilsspruch. Leugnet er, so schreitet der Richter zum Verhör des prosecutor, der Anschuldigungszeugen und sonstiger Anschuldigungsbeweise; dann zur Anhörung des Angeschuldigten, seiner Zeugen und Beweise. Beide Theile haben das Recht des Kreuzverhörs, aber kein Recht zur Replik. Defensionalzeugen, welche nur über die gute Führung des Angeschuldigten aussagen, unterliegen keinem Gegenverhör des prosecutor.

§. 15 Zeugenbeweis. Der prosecutor gilt als vollgültiger Zeuge, sofern er nicht ein Geldinteresse hat; der complainant im polizeilichen Civilverfahren unbedingt. Jeder Zeuge ist gesetzlich zu vereidigen. Ein Recht zur Zeugenladung stand dem Richter früher nur nach speciellen Gesetzen zu, jetzt allgemein, ebenso wie in der Voruntersuchung. Die Zeugen können durch Ladung oder Vorführungsbefehl citirt werden. Verweigerung der Antwort oder des Zeugeneides wird durch commitment bis zu sieben Tagen geahndet.

werden können. Durch 3. Geo. IV. c. 23 wurde folgendes allgemein anwendbare Formular einer conviction vorgeſchrieben:

Grafſchaft N. N. — Es wird hiermit beurkundet, daß am 16. December 184. zu N. in der Grafſchaft W. der A. B. aus N., Arbeitsmann, perſönlich erſchien vor mir C. D., Friedensrichter, und mir Anzeige machte, daß E. F. aus N. am 15. December 184. am gedachten Ort (folgt der thatſächliche Inhalt der Information), gegen die Form des für ſolchen Fall erlaſſenen Statuts: Worauf der gedachte E. F. nach gehöriger Ladung zur Verantwortung vor mir erſchien am 20. December 184. zu N., und nach Anhörung der in der Information enthaltenen Anklage erklärte, er ſei nicht ſchuldig: worauf ich, der gedachte Friedensrichter, dazu ſchritt, die Wahrheit der in der Information enthaltenen Anklage zu prüfen, und am 21. December 184. zu N. ein glaubwürdiger Zeuge A. W. aus N. eidlich deponirt und ſagt in Gegenwart des gedachten E. F., daß (folgt die Zeugenausſage, oder die mehren Zeugenausſagen der Reihe nach): Und da hiernach es mir offenbar erſchienen iſt, daß der gedachte E. F. ſchuldig des in der Information ihm zur Laſt gelegten Vergehens, Erkläre ich ihn hiermit ſchuldig des vorgedachten Vergehens, und declarire und ſpreche Recht, daß er, der gedachte E. F. verwirkt hat die Summe von L. — geſetzlicher Münze von Großbritannien für das gedachte Vergehen, zu verwenden nach Vorſchrift des darüber erlaſſenen Geſetzes. Gegeben unter meiner Handſchrift und Inſiegel ꝛc.

Man ſcheidet in einer ſolchen adjudication zwei Theile: die conviction und die sentence, Erwägungsgründe und Tenor, deren genaue Formulirung weſentlich iſt wegen einer möglichen Caſſation. Der Angeklagte iſt berechtigt zu einer Urtheilsabſchrift; in wichtigeren Fällen erfolgt eine förmliche Ausfertigung, ſogar auf Pergament. In allen Fällen muß die conviction dem Kreisſecretär eingeſandt und in der Regiſtratur der Quarter Sessions aufbewahrt werden, theils mit Rückſicht auf mögliche Appellationen, theils zur Rechnungscontrole über die erkannten Bußen, theils zum Ausweis über frühere Beſtrafungen gegen Rückfällige.[4])

V. Die Vollſtreckung des Urtheils erfolgt bei erkannten Freiheitsſtrafen durch warrants of commitment, nach neuerer Geſetzgebung meiſtens alternativ im Kreisgefängniß oder Correctionshaus. Eine Strafermäßigung ſteht dem Friedensrichter nach ergangenem Urtheil nicht zu: wohl aber enthalten viele neuere Polizei-Strafgeſetze die allgemeine

[4]) Conviction. (§. 16.) Nach dem Schluß der Verhandlungen ſoll der Richter deren Geſammtinhalt in Erwägung ziehen, und danach entweder 1) auf Entbindung vom Verfahren erkennen (dismiss the information or complaint), und dann auf Verlangen, oder nach Ermeſſen eine Order of Dismissal erlaſſen, und dem Angeſchuldigten ein Certificat darüber geben, welches gegen wiederholte Anbringung derſelben Beſchuldigung die exceptio rei judicatae begründet, oder 2) auf Verurtheilung des Angeſchuldigten erkennen, für welche drei Formulare einer Conviction (J. 1—3) und drei Formulare einer Order (K. 1—3) gegeben werden. Das Urtheil ſoll in einer Minute oder Memorandum expedirt, danach ſpäter die Reinſchrift unter Handſchrift und Inſiegel des Richters ausgefertigt, das Original an die Regiſtratur der Quartalſitzungen eingeſandt werden. (§. 18.) Der Koſtenpunkt wird in das Ermeſſen des Richters geſtellt, die Koſtenliquidation der Ausfertigung des Urtheils beigefügt.

Klausel, daß der Richter, wenn mildernde Gründe vorliegen, alle im Gesetz genannten Strafen um ⅓ oder ½ oder noch weiter herabsetzen dürfe.

Am häufigsten lauten die Urtheile auf Geldbußen: und dann ergeht ein Abpfändungsbefehl, warrant of distress, auf Strafe und Kosten; fällt die Execution fruchtlos aus, ein Haftbefehl. Nach vielen neueren Gesetzen kann auch da, wo das Gesetz Geldbuße bestimmt, sogleich auf Gefängniß erkannt werden, wenn die Friedensrichter „genügend überzeugt sind", daß eine Auspfändung dem Nahrungszustand des Verurtheilten verderblich oder fruchtlos sein würde. Die Small Penalties Act 1865, 28. et 29. Vict. c. 127, bestimmt, daß bei erkannten Geldbußen und Kosten unter 5 L. im Fall der Nichtzahlung auch ohne vorhergehenden Auspfändungsbefehl eine Strafumwandlung erkannt werden kann: bei Summen bis 10 sh. Gefängnißstrafe bis zu 7 Tagen; bei 10—20 sh. bis zu 14 Tagen; bei 1—2 L. bis zu 1 Monat Gef.; bei 2—5 L. bis zu 2 Monaten Gef. Die erkannten Geldbußen und Verwirkungen konnte früher jeder Friedensrichter, sowohl für sich wie für einen Collegen, einziehen und vorläufig an sich behalten, mußte aber darüber Buch führen zum Zweck der jährlichen Abzahlung an den Sheriff 41. Geo. III. c. 85. Das Verzeichniß wurde bis zur nächsten Quartalsitzung dem Clerk of the Peace mitgetheilt, der die weitere Verrechnung mit dem Sheriff übernahm, 3. Geo. IV. c. 23 §. 2. Nach dem neuen Gesetz buchen die clerks der friedensrichterlichen division diese Geldbußen.[3])

[3]) Vollstreckung. (§. 19.) Urtheile auf Geldstrafe werden zunächst vollstreckt durch einen Warrant of Distress auch in solchen Fällen, wo das Strafgesetz dies nicht ausdrücklich sagt. Findet der Richter, daß eine Execution in das Vermögen dem Verklagten und seiner Familie nachtheilig sein würde, oder erscheint es ihm, nach dem Geständniß des Beklagten oder sonst, daß kein Vermögen vorhanden ist, so kann sogleich ein Gefängnißhaftbefehl ergehen, als ob die Execution fruchtlos vollstreckt wäre. (§. 21.) Nach eingehendem Bericht über fruchtlose Execution kann ein Warrant of Commitment erlassen werden auf eine solche Gefängniß- oder Correctionsstrafe wie das Gesetz vorschreibt. (§. 22.) Auch wo die specielle Parlamentsacte eine solche Clausel wegen der Strafverwandlung nicht enthält, kann der Richter nach fruchtloser Execution auf Gefängniß oder Correctionshaus bis auf drei Monate erkennen. (§. 24.) Generell soll in allen Fällen, namentlich auch wegen der rückständigen Kosten, nach fruchtloser Execution auf Gefängniß oder Correctionshaus bis auf einen Monat erkannt werden. (§. 26.) Bei Entbindung von der Anklage können die Kosten auch vom Kläger durch Distress und Commitment bis zu einem Monat eingetrieben werden. (§. 29.) Die Executions- und Strafvollstreckungsdecrete mag ein einzeler Friedensrichter erlassen. (§. 30.) Den Sporteltarif für den Clerk of the Peace, Clerk of the Petty or Special Sessions und Clerks to Justices stellen die Quartalsitzungen fest, unter Bestätigung des Ministers des Innern. (§. 31.) Alle durch Strafexecution eingetriebenen Summen sind einzuzahlen an den Clerk of Division: von Verhafteten an den Vorsteher des Gefängnisses, und von diesem an den Clerk. Der Letztere vertheilt sofort das Geld nach Maßgabe der Gesetze, wo das Gesetz nichts bestimmt, zahlt er an die Kreiskasse. Die laufende Rechnung ist den Bezirksitzungen vorzulegen.

VI. Appeal. Die Apellation von dem ſummariſchen Strafurtheil an die Quartalſitzungen verſteht ſich nicht von ſelbſt, wenn ſie nicht durch das Statut ausdrücklich geſtattet iſt, was aber in ſehr zahlreichen Fällen geſchieht. — Dagegen verſteht ſich in polizeilichen Straffällen das Recht der Abberufung an die Queen's Bench durch Certiorari von ſelbſt, ſofern es nicht durch das Statut ausdrücklich entzogen iſt. Vorausgeſetzt wird aber ein dringender Grund, z. B. eine Rekuſation gegen den Friedensrichter. Auch iſt die Abberufung erſchwert durch eine Proceßcaution von 50 L. und andere Formvorſchriften 5. Geo. II, c. 19.*)

§. 42.

Die einzelen Polizeiſtraffälle.

Die einzelen Polizeiſtraffälle ſind ebenſo ſchwer zu ſyſtematiſiren wie die contreventions oder Polizeiübertretungen in den Geſetzgebungen des Continents. Das practiſche Bedürfniß iſt nach Ort und Zeit wechſelnd für das, was öffentliches Wohl und ſociale Bequemlichkeit zu erfordern ſcheinen. Zugleich iſt aber auch eingereiht eine Reihe wirklicher Vergehen gegen die Rechtsordnung, die wegen des geringen Strafmaßes und zur Erſparung von Zeit und Koſten als Polizeiſtraffälle behandelt werden. Im Mittelalter waren dies die Hauptgeſchäfte der courts leet. Mit dem Verfall derſelben fielen ſie den Friedensrichtern anheim, und wurden nun Gegenſtand einer centraliſirten Geſetzgebung in noch höherem Maße als auf dem Continent, da nicht nur die Bedürfniſſe der Geſellſchaft, ſondern auch die Parteikämpfe von Menſchenalter zu Menſchenalter neue Fälle hinzufügten. Gerade in neuerer Zeit iſt indeſſen dabei Vieles wieder

*) Appeal. Das Appellationsverfahren vor den Quartalſitzungen folgt unten im Abſchnitt IV. (§. 69.) Es kann dabei unter Umſtänden eine neue Beweisaufnahme eintreten; doch iſt der Appellationsrichter zunächſt an die Feſtſtellung der Thatfrage durch den Richter erſter Inſtanz ebenſo gebunden, als ob ſie durch Jury feſtgeſtellt wäre. Eben deshalb findet gegen freiſprechende Urtheile keine Appellation im Intereſſe der Anklage ſtatt; das Urtheil gilt in dieſer Beziehung ebenſo rechtskräftig wie eine Freiſprechung durch das Schwurgericht. Die Appellation dreht ſich alſo zunächſt um Rechts- und Formfragen; und auch dabei haben die neueren Geſetze eine Caſſation wegen Formfehler meiſtens beſeitigt, ſofern nur die merita causae gehörig erwogen ſind, 3. Geo. IV. c. 23 §. 3. — Ich kann indeſſen ſchon hier bemerken, daß aus dem ganzen Gebiet von mehr als 400,000 ſummariſchen Straffällen jährlich nur etwa 60 durch Appellation an die Quartalſitzungen zu gelangen pflegen.

den Lokalpolizei-Verordnungen überlassen, namentlich den bye-laws der Städte.

Das Strafmaß der summarischen Fälle ist nicht durchgreifend begrenzt. In concreto beschränkt sich die große Masse derselben auf Geldbußen bis 5 L., Gefängniß bis zu 3 Monaten: in thesi gehen viele Strafgesetze darüber weit hinaus.

Die Resultate dieser Bestrafungen werden sichtbar aus den jährlich erscheinenden Polizeistrafstabellen, welche in den letzten Jahren durchschnittlich mehr als 400,000 Fälle umfassen, von welchen etwa $\frac{3}{4}$ mit Bestrafung zu enden pflegen. Von den Bestrafungen pflegen $\frac{2}{3}$ auf Geldbußen, $\frac{1}{3}$ auf Gefängnißstrafen zu lauten. Etwa $\frac{1}{8}$ aller Anklagen fallen auf die Polizeirichter der Metropolis. Einige Hauptrubriken umfassen bereits die Hälfte aller Straffälle, wie die Thätlichkeiten und Widersetzlichkeiten, Assaults, Drunk and Disorderly und die kleineren Diebstähle.

Die Polizeistrafstabelle wird jetzt als Theil der jährlich erscheinenden Judicial Statistics veröffentlicht. Aus den Parl. P. 1867—68 Vol. LVII. folgt nachstehend (Excurs. *) die Tabelle für das Geschäftsjahr 1867. Die herkömmlichen Rubriken derselben sind geordnet nach den Hauptgruppen der Straf- und Polizeigesetzgebung und fassen demgemäß die beiden Klassen von Straffällen zusammen:

1) Die kleinen Criminalfälle, Diebstähle, Sachbeschädigungen, Körperverletzungen ꝛc., also wirkliche Vergehen gegen die Rechtsordnung, welche nur zum Zweck eines summarischen Verfahrens dem Polizeirichter überwiesen sind.

2) Die Polizeistraffälle i. e. S., welche den Polizeizwang zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und zur Förderung des gesellschaftlichen Wohls in Form von Ordnungsstrafen darstellen, und dadurch der Polizeiverwaltung die Formen und Garantien der Gerichtsverfassung geben.

Diese zweite Klasse erstreckt sich in alle weiter folgenden Abschnitte unserer Darstellung, bildet einen integrirenden Theil des Verwaltungssystems in allen Einzelgebieten der Sicherheits- und Wohlfahrtspolizei, ein Element der später folgenden Milizverwaltung, eine ergänzende Rechtscontrole der wirthschaftlichen Communalverwaltung, ein Hauptglied der gesammten Verwaltungsjurisdiction.

Zur Orientirung in der Polizeistrafstabelle genügt zum Theil eine Verweisung auf die späteren Systeme; zur Erläuterung der übrigen muß schon hier ein alphabetischer Katalog der englischen Rubriken beigefügt werden, nach welchen die neuere Justizstatistik die summarischen Straffälle von Jahr zu Jahr fortführt.

*** Polizeiſtraftabelle des Geſchäftsjahres 1867.**

Assaults aggravated	2,623
— gegen Polizeibeamte	12,555
— gewöhnliche	74,980
Bastardy Orders (§. 59.)	4,452
Breaches of the Peace	12,597
Cattle Plague Orders	6,389
Chimney Sweepers Act	65
Cruelty to animals	5,019
Drunk and Disorderly (§. 49)	100,357
Factory Acts (§. 56.)	437
Fisheries Acts (§. 55.)	534
Game Acts (§. 54.)	11,436
Licensed Victualler's, Beer Acts (§. 50.)	12,361
Lord's Day Acts	506
Local Acts and Borough Bye-Laws	27,042
Maliciously destroying Fences etc	2,206
— Fruit and Vegetable	1,077
— Trees, Shrubs etc.	1,187
Other Malicions Damages	15,424
Mntiny Acts (§. 94.)	
Army Act	2,385
Navy Act	457
Militia Act	449
Volunteer Act	343
Mercantile Marine Acts (§. 58)	2,748
Nuisances, Offences against Health (§. 52.)	
Public Health Acts (§. 134)	702
Smoke Acts (§. 134)	1,098
Sewers Acts (§. 134.)	32
Nuisances Removal Acts (§. 52.)	2,907
Common Lodging Houses Acts	899
Selling unsound Food	430
Other Sanitary Offences	2,289
Pawnbrokers Act (§. 47.)	1,182
Police Acts:	
Unlawfally possessing goods	3,758
Offences punishable as Misdemeanors	7,778
Constables neglecting their Duty	88
Other Offences	9,201
Poor Law Acts (§. 119):	
Deserting or Neglecting Family	4,588
Disorderly Conduct in Workhouse	2,985
Damaging Workhouse etc.	1,559
Refreshment Houses Act (§. 50.)	3,248
Revenue Laws (§. 43.)	
Customs Acts	908
Excise Acts	904
Post Office Acts	8
Stamp Acts	2
Salmon Fisheries Act (§. 55.)	623
Servants, Apprentices (§ 56. §. 57.)	9,953
Stealing, or Attempts to Steal;	
Jnvenile Offenders Acts	8,285
Criminal Justice Act	16,585
Larceny	15,677
Dogs, Birds, or Beasts etc.	683
Fruit or Vegetable Productions	4,401
Fences, Wood etc	400
Trees, Shrubs etc.	313
Vagrant Act (§. 46.)	
Prostitutes	7,139
Begging	11,343
Having no visible Means	4,700
Having Implements for House-breaking etc	29
Found in enclo.ed Premises	2,849
Frequenting Places of Public Resort	2,570
Incorrigible Rogues	187
Other Offences	2,598
Ways Acts, (§. 51)	
Stage and Hackney Carriages (§. 48.)	7,377
Highway Act	16,360
Turnpike Acts	5,470
Watermen's Acts	214
Railway Acts	1,963
Weights and Measures Act	5,733
Other Offences	7,008
Geſammtzahl	474,665

Zur Erläuterung obiger Rubriken dienen ſchon hier folgende Notizen:

Assault (injuria atrox) kann durch Civilklage, durch Strafverfahren, oder durch Beides zugleich verfolgt werden. Die ſchwerſten Fälle, assaults gegen öffentliche Beamte,

Jagdaufseher, gesundheitsgefährliche assaults von Haus- und Lehrherren gegen ihre Untergebenen ꝛc. steigen bis zu drei Jahren Gefängniß und sieben Jahren Transportation; doch werden die gewöhnlichen Fälle auch summarisch erledigt. Die aggravated assaults gegen Frauen und Kinder, 16. et 17. Vict. c. 30, und die große Masse der common assaults werden durch die neuere Gesetzgebung unter das summarische Strafverfahren gestellt, vor zwei Friedensrichtern, mit Geldbußen bis zu 5 L. In geringfügigen Fällen kann der Uebertreter mit Strafe verschont werden. Der summarisch Verurtheilte oder Freigesprochene wird frei von jeder andern Verfolgung durch Civil- oder Strafklage. Das Gesetz schreibt die Urtheilsformel vor (§. 35: did violently assault and beat him).

Breaches af the peace und Mangel einer Friedensbürgschaft (§. 39.)

Cattle Plague. Die neueste Gesetzgebung gegen die Verbreitung ansteckender Thierkrankheiten bildet einen Complex von Maßregeln, welche theils durch Orders in Council, theils durch die Ortspolizeibehörden nach der Cattle Diseases Prevention Act 1866 und connexen Gesetzen gehandhabt werden. Die dahin gehörigen summarischen Straffälle s. §. 134. 135.

Chimney Sweepers Act, Schornsteinfegerordnung s. §. 47.

Cruelty to animals. Das st. 12. et 13. Vict c. 92; 17. et. 18. Vict. c. 60 enthält eine Verordnung gegen Thierquälerei (cruelly beat, ill-treat, abuse, overdrive or torture): Strafe bis zu 5 L. außer dem Schadenersatz, event. Gefängniß, vor einem Friedensrichter. Ebenso Verbot des Hahnenfechtens, Anspannens von Hunden ꝛc. Jeder Constable, Polizeibeamte, und unter gewissen Voraussetzungen der Eigenthümer des Thiers, kann ohne Haftbefehl den Thäter einem Friedensrichter vorführen. Weigerung den Namen zu nennen ist mit besonderen Strafen bedroht. Die Hälfte der Strafe dem Denuncianten, die Hälfte der Ortsgemeindekasse. Appellation an die Quartalsitzungen.

Factary Acts, Arbeitspolizei s. §. 56.

Fences. Diebstahl an lebendigen Hecken oder Zäunen, Zaunpfählen, Stacketen ꝛc. und böswillige Zerstörung von Hecken ꝛc., jetzt summarisch nach 24. et 25. Vict. c. 96. 97 zu bestrafen.

Game Acts, Jagdordnung s. §. 54.

Juvenile Offenders. Gewisse kleinere felonies jugendlicher Verbrecher bis zum 14. resp. 16. Jahr können summarisch abgestraft werden vor zwei Friedensrichtern nach den Juvenile Offenders Acts, 10. et 11. Vict. c. 82; 13. et 14. Vict. c. 37, auf Gefängniß bis zu drei Monaten, oder auf Geldbuße bis zu 3 L.; gegen Knaben bis zum 14. Jahre auch auf eine leichte Züchtigung (jetzt beschränkt durch 25. et 26. Vict c. 18). Das Gericht kann auch auf Verschonung mit Strafe erkennen. Vorweg muß aber dem Angeklagten die gesetzlich vorgeschriebene Frage gestellt werden: ob er einen Proceß mit Jury verlangt; in welchem Fall die Verhandlung nur als Voruntersuchung dient.

Larceny. Einfacher Diebstahl bis zum Werth von 5 sh, oder Versuch eines Diebstahls von der Person, kann jetzt mit Zustimmung des Angeklagten von zwei Friedensrichtern summarisch abgestraft werden nach der Criminal Justice Act 18. et 19. Vict. c. 126. Nach dem Schluß der Zeugenverhöre muß dem Angeklagten der wesentliche Inhalt der Anklage nochmals bekannt gemacht, und die gesetzlich vorgeschriebene Frage gestellt werden: ob summarisch, oder mit Jury verfahren werden soll. Giebt er seine Zustimmung zu dem Ersteren, so wird die Anklage formell redigirt, ihm vorgelesen und der Geständige bis zu drei Monaten Gefängniß mit harter Arbeit condemnirt. Bei besonders mildernden Umständen kann indessen der Beklagte mit Strafe verschont werden. — Auch ohne Beschränkung auf jene kleinen Diebstähle können die Friedensrichter nach dem neuen Gesetz den ersten gemeinen Diebstahl sowie die larceny as a clerk or servant summarisch abstrafen, wenn ihnen der Fall dazu angethan scheint. Die Anklage soll dann

ſchriftlich gefaßt und dem Angeklagten vorgeleſen werden, mit der Frage: ob er ſich „ſchuldig oder nicht ſchuldig" bekennt. Bekennt er ſich ſchuldig, ſo iſt das Geſtändniß zu protokolliren, und die beiden Friedensrichter können dann auf Gefängniß und harte Arbeit bis ſechs Monate erkennen. Voeweg iſt aber dem Angeklagten zu eröffnen, daß er nicht ſchuldig ſei, ſich vor den Friedensrichtern einzulaſſen, und daß er andernfalls vor das ordentliche Strafgericht geſtellt weeden ſolle. — Der Hauptzweck der Juvenile Offenders Act und der Criminal Justice Act war Koſtenerſparung. Neu codificirt iſt die ganze Strafgeſetzgebung über Diebſtahl und Eigenthumsbeſchädigungen durch 24 et 25. Vict. c. 96, 97.

Local Acts. Borough bye laws. Die Towns Police Clauses Act 1867 enthält eine ergänzende Polizei-Ordnung für ſolche Ortſchaften, welche durch Localacte erweiterte Polizeieinrichtungen erhalten haben, umfaſſend etwa 40 Strafklauſeln (bis 40 sh. oder 14 Tage Gef.) für Vergehen gegen die Straßen- und Sittenpolizei, eine Lohnfuhrordnung und andere für das ſtädtiſche Leben wichtige Reglements Ingleichem enthält die Städteordnung von 1835 ein allgemeines Recht zum Erlaß von Localpolizeiordnungen für Mayor und Gemeinderath. Es entſteht daraus ein umfangreiches Gebiet (1867 = 27,042 Fälle) ſehr gemiſchter Localpolizeiübertretungen, welches ſich mit der allgemeinen Polizeigeſetzgebung durchkreuzt, ebenſo wie die unten folgende Rubrik „Police Acts".

Lord's day, Sonntagsfeier ſ. Sunday

Maiicious damage. Boshafte Beſchädigung von öffentlichem oder Privateigenthum, wo nicht für beſondere Fälle beſondere Geſetze ergangen ſind, ſummariſch vor einem Friedensrichter mit Buße bis 5 L. Der auf der That Ertappte kann unmittelbar durch einen Polizeibeamten, oder durch den Eigenthümer, ſeinen Diener oder Beauftragten einem Friedensrichter vorgeführt werden. Codification in 24. et 25. Vict. c. 97.

Mutiny Act, ſummariſche Strafſälle der Militärverwaltung ſ. §§ 93. 94.

Nuisances iſt das allgemeine Wort für eine Reihe von annoyances zur Beſchädigung oder Beläſtigung Anderer. Sie zerfallen in öffentliche und private. Als public oder common nuisances gelten: Hinderung und Gefährdung der Paſſage, Betrieb ſchädlicher Gewerbe und Fabrikationen, liederliche Wirthſchaften, ꝛc. — Die neueſte Geſetzgebung hat eine Maſſe dieſer Fälle zu ſummariſchen Strafſällen gemacht durch die Nuisances Removal and Diseases Prevention Acts 1848 und 1855, die Public Health Acts, Smoke Acts (Selbſtverzehrung des Rauchs), Sewers Acts.

Police Acts. Unter dieſer allgemeinen Rubrik werden verſchiedenartige Fälle zuſammengefaßt, die in den Polizeiordnungen für London und andere municipal corporations beſonders formulirt ſind. In der Straftabelle werden folgende Fälle aufgezählt: Unrechtmäßiger Beſitz von Sachen, Vergehen, die als misdemeanars ſtrafbar, Amtsvernachläſſigungen der constables ꝛc.

Poor Law Acts; dieſe Rubrik begreift ſolche Vergehen, welche in das Bereich der neueren Armenverwaltung fallen: Verlaſſen der Familie, Uebertretungen in den Arbeitshäuſern, Beſchädigungen der Utenſilien in den Arbeitshäuſern.

Revenue Acts, Steuerdefraudationen ſ. §. 43.

Servants, apprentices, Arbeitspolizei ſ. §§. 56. 57.

Sunday. Lord's day. Die Verletzung der Sabbathfeier wird größtentheils noch nach alten Strafgeſetzen gebüßt: Abhalten von Märkten durch Confiscation der ausgeſtellten Waaren, 27 Hen. VI. c. 5; Abholten von Jagden, lärmenden Spielen und Vergnügungen mit 3 sh. Buße für die Armenkaſſe von jedem Theilnehmer, 1. Car. I. c. 1; Frachtfuhrleute, welche am Sonntag fahren 20 sh.; Fleiſcher, welche Vieh ſchlachten oder Fleiſch verkaufen 5 sh., 3. Car. I. c. 2. Das st. 29. Car. II c. 7 verbietet alle weltliche Arbeit außer Werken der Nothwendigkeit und Barmherzigkeit, allen Verkauf von Waaren, außer Lebensmitteln in Gaſt- und Speiſehäuſern und Milchverkauf: Strafe 5 sh.

und Verwirkung der Waaren für die Armenkaſſe, ſummariſch vor einem Friedensrichter, der dem Denuncianten 1/3 zubilligen kann. Die neueſten Geſetze machen mancherlei Ausnahmen im Intereſſe von Reiſenden, Vergnügungsfahrten zu Waſſer, Verkauf von Lebensmitteln. Das Backen der Bäcker für ihre Kunden wird zu den Werken der Nothwendigkeit gerechnet; der Transport von Fiſchwagen durch 2. Geo II. c. 15 §. 7, das Lohnfuhrwerk am Sonntag durch 1. et 2 Will. IV. c 22 §. 37 geſtattet. Neueſte Geſetze: 3. et 4. Vict. c. 15; 11. et 12. Vict. c. 49; 17. et 18. Vict. c. 79; 18 et 19. Vict c. 118. (Bierhäuſer) 23. et 24. Vict. c. 27. (Vergnügungsorte).

Swearing. Gottloſe Schwüre werden nach (21. Jac. 1 c. 20; 6. et 7. Will. III. c. 11) 19. Geo. II. c. 21 §. 1; 4. Geo. IV. c. 31 mit Geldbußen vor einem Friedensrichter gebüßt: von Tagelöhnern, gemeinen Soldaten und Matroſen mit 1 sh., von anderen Perſonen unter dem Rang eines gentleman mit 2 sh. von einem gentleman oder einer Perſon höherer Stände mit 5 sh.; im erſten Rückfall das Doppelte, in wiederholtem Rückfall das Dreifache; in Ermangelung der Zahlung Correctionshaus auf zehn Tage. Unbekannte Perſonen, welche in Gegenwart eines Constable ſchwören und fluchen, können unmittelbar feſtgenommen und dem nächſten Friedensrichter vorgeführt werden. Die Klage verjährt in acht Tagen.

Vaccination. Durch 16. et 17. Vict. c. 100 wird die Pockenimpfung zwangsweiſe eingeführt mit Polizeiſtrafen vor zwei Friedensrichtern.

Vagrant Act, Bettelpolizei ſ. §. 46.

Ways Acts, Fuhr- und Wegepolizei ſ. §§. 48, 51.

Weights and Measures, Maß- und Gewichtordnung ſ. §. 68.

Das Geſammtreſultat der ſummariſchen Strafjuſtiz nach dieſen Rubriken umfaßte im Geſchäftsjahr 1867 474,665 Angeſchuldigte, darunter 384,369 Männer, 90,296 Frauen. Davon wurden verurtheilt 335,359 Perſonen, freigeſprochen 139,306 Perſonen. Die erkannten Strafen waren: Geldbußen 213,671 Fälle, — Gefängniß unter 14 Tagen 31,778, — von 14 Tagen bis zu 1 Monat 22,764, — von 1—2 Monaten 10,600, — von 2—3 Monaten 6,957, — von 3—6 Monaten 2677, — über 6 Monate 38 Fälle; überwieſen an Strafanſtalten für jugendliche Verbrecher 2554; körperliche Züchtigungen 705; Verurtheilungen zur Beſtellung einer Friedensbürgſchaft 13,148; Ueberweiſungen an die Militär- und Marinebehörden 2286; andere Strafweiſen 28,188.

§. 43.

Die Friedensrichter als Steuerunterſuchungsrichter. Excise. Customs. Post. Stamps.

Den einfachen Polizeifällen ſchließt ſich nahe an das ſummariſche Strafverfahren wegen Steuercontraventionen, deſſen Zweck nur Vereinfachung, Beſchleunigung und Koſtenerſparung iſt. Im Allgemeinen findet dabei nach Wahl der Steuerbehörde oder des Denuncianten ein dreifaches Verfahren ſtatt:

1. entweder eine ordentliche Klage bei einem der Reichsgerichte in den Formen des Civilprozeſſes, oder auch in dem fiskaliſchen Verfahren durch Information; in kleineren Straffällen auch vor den neuen Kreis-

gerichten; die Frage der Steuerpflichtigkeit iſt demgemäß in der Regel den ordentlichen Gerichten vorbehalten;

2. ein ſummariſches Strafverfahren meiſtens vor zwei Friedensrichtern, entweder mit Appellation an die Quartalſitzungen, oder mit Vorbehalt der Abberufung an die Reichsgerichte;

3. eine adminiſtrative Beſchwerdeinſtanz, nicht bloß über das Verfahren der Beamten, ſondern auch concurrirend mit den Gerichten, ſo daß im Gebiet des Hauptſteueramts London drei Commissioners des Generalſteueramts die Urtheilscompetenz der Friedensrichter haben; jedoch wieder mit Vorbehalt von größeren Objecten und Principienfragen für die Entſcheidung der Reichsgerichte.

Im Allgemeinen iſt die ſummariſche Erledigung dieſer Straffälle im eignen Intereſſe der Betheiligten. Die Härte der engliſchen Zoll- und Steuergeſetze wird durch das Strafmilderungsrecht der Richter und des Generalſteueramts ermäßigt. Die Wahrung der Rechtsprincipien iſt durch die Reichsgerichte als concurrirende oder Appellationsinſtanz geſichert. Wo das Geſetz direkt Gefängniß oder Transportation droht, gehört das Verfahren mit wenigen Ausnahmen vor die ordentlichen Strafgerichte mit jury. Das ſummariſche Strafverfahren umfaßt hauptſächlich das große Syſtem der Bußen und Confiscationen und deren nachherige Verwandlung in Freiheitsſtrafen. Die Formen des Verfahrens ſind dem Polizeiſtrafverfahren analog, doch durch die Steuergeſetze oft ſehr im Einzelen und mit zahlreichen Formularen geregelt. Die einzelen Gebiete bilden:

1. Die Contraventionen und Defraudationen gegen die Geſetze über die inländiſchen Verbrauchsſteuern Excise;

2. das Strafverfahren gegen Smuggling, Zolldefraudationen und Contraventionen;

3. die Poſtdefraudationen und Contraventionen:

4. die Stempeldefraudationen und Contraventionen (Stamps)

Viele Beſonderheiten dabei waren mehr hiſtoriſch zufällig, beruhten auf der ältern Geſtalt der Finanzbehörden und auf der ſtückweiſen Geſetzgebung. Die neueſte Geſetzgebung (Excurs. *) ſtrebt nach Gleichförmigkeit und Vereinfachung.

* Die ſummariſchen Steuerſtraffälle.

1. Excise. Die unendlich zahlreichen fiscaliſchen Geſetze über dieſe Verbrauchsſteuern ſind erſt in neuerer Zeit mehr conſolidirt. Schon das ältere Hauptgeſetz 7. et 8. Geo. IV. c. 53, §. 65 verweiſt die Straffälle im Gebiet des Hauptſteueramts zu London vor je drei Commiſſarien der Acciſe zur Entſcheidung, Fälle in den Provinzen vor zwei Friedensrichter. Weitere Vorſchriften für die Friedensrichter giebt 4. et 5. Will. IV. c. 51; 4. et 5. Vict. c. 20. Die ordentliche Defraudationsſtrafe iſt Confiscation und dreifacher Werth der confiscirten Güter, oder 100 L. Strafe nach Wahl der Steuerbehörde. Auf eidliche Anzeige eines Steuerbeamten mit Angabe der Verdachtsgründe kann ein Frie-

densrichter einem Steuerbeamten einen Hausſuchungs-Befehl ertheilen; Hausſuchungen bei Nacht aber nur mit Zuziehung eines Polizeibeamten. Die Anklagen werden auf Anweiſung des Generalſteueramts im Namen eines Steuerbeamten oder im Namen des Attorney oder Solicitor General erhoben und verjähren in vier Monaten. Im Intereſſe der Verwaltung werden dabei vielfach erleichtert die ſonſtigen Regeln über Competenz, Ladung und Beweis. Zeugnißfähig waren auch Steuerbeamte, die zu einem Antheil an der Strafe oder dem Confiscat berechtigt ſind (geändert erſt durch 13. et 14. Vict. c. 95 §. 17). Der Richter hat die Befugniß, die geſetzliche Strafe bis auf ein Viertel zu ermäßigen; das Generalſteueramt kann ſie ganz erlaſſen. Appellation an die Quartalſitzungen, jedoch erſt nach vorläufiger Einzahlung der erkannten Strafe. In Ermangelung der Zahlung erläßt ein Friedensrichter einen Haftbefehl, der durch einen Steuerbeamten vollzogen, den Verurtheilten in das Corrections- oder Kreisgefängniß abführt. Die Geldſtrafen in der Regel halb der Krone, halb dem Denuncianten. — Ein Verfahren vor zwei Friedensrichtern kann auch eintreten, wenn ein Betheiligter eine Steuerüberlaſtung behauptet.

2. Customs Smuggling. Die Geſetze über Zolldefraudationen und Contraventionen ſind zu einer Customs Consolidation Act 1853 zuſammengefaßt. Die Gewalten der Steuerbeamten ſind hier noch weitergehend, insbeſondere für Hausſuchung, Thürenerbrechung, Anhalten verdächtigen Fuhrwerks u. ſ. w. Jeder, deſſen Perſon von einem Steuerbeamten durchſucht werden ſoll, hat aber das Recht zu verlangen, zuerſt einem Friedensrichter oder einem Hauptſteuerbeamten vorgeführt zu werden, damit dieſer entſcheide, ob ein erheblicher Grund zur Durchſuchung vorhanden iſt; Frauen dürfen nur von Frauen durchſucht werden. Finanzminiſterium und Generalſteueramt können confiscirte Güter ganz oder theilweis zurückgeben und Zollſtrafen ermäßigen. Die Geldſtrafen und Confiscationen werden im Namen des Attorney General oder eines Zollbeamten eingeklagt. Die erkennenden Friedensrichter können die Strafe bis auf ein Viertel herabſetzen; doch iſt durch ſpätere Geſetze dieſe Befugniß auf Fälle einer erſten Beſtrafung und durch andere Klauſeln vielfach beſchränkt. In Ermangelung der Zahlung erläßt ein Friedensrichter den Haftbefehl; doch ſoll der Gefängnißdirector bei Strafen unter 100 L. nach Ablauf von ſechs Monaten den Verhafteten frei laſſen. Die Zollbeamten haben ein vorläufiges Verhaftungsrecht, müſſen aber den Verhafteten einem Friedensrichter vorführen, der eine kurze Friſt zur Vorbereitung der Information und des förmlichen Strafverfahrens ſetzt, nach deren Ablauf der Verhaftete zwei Friedensrichtern zur endgültigen Entſcheidung vorgeführt werden muß. Ein writ of certiarari oder habeas carpus iſt zuläſſig; der Grund der Einwendungen muß aber durch formale Beſcheinigungen, affidavits, ſofort liquid ſein.

3. Post. Die Poſtordnung 7. Will. IV. et 1. Vict. c. 36 enthält die ſummariſchen Fälle zunächſt in §. 2: Beförderung poſtpflichtiger Briefe, oder Annahme oder Einſammlung ſolcher, oder wiſſentliche Abſendung ſolcher durch unbefugte Perſonen (5 L. für jeden Brief), gewerbsmäßiger Betrieb ſolcher Defraudationen (100 L. für jede Woche). Dabei ſoll der Angeklagte die Beweislaſt tragen, d. h. darthun, daß er bei dem in Anklage geſtellten Akt den Poſtgeſetzen gemäß gehandelt habe. Mißbrauch der Kreuzcouverts wird mit dem dreifachen Porto, nach Gewicht und Entfernung gerechnet, gebüßt, oder nach Wahl des Generalpoſtamts als misdemeanor mit Gefängnißſtrafe oder Geldbuße verfolgt. Alle Geldſtrafen können durch Popularklage bei den Reichsgerichten verfolgt werden; Geldbußen bis zu 20 L. auch vor einem Friedensrichter mit Strafmilderungsrecht. Nach fruchtloſer Ausſpändung Gefängniß bis zu drei Monaten, bei Bußen über 20 L. auf drei bis ſechs Monate. Appellation an die Quartalſitzungen unter Prozeßcaution mit zwei Bürgen. Die Klagen verjähren in einem Jahr. — Ebenſo findet eine ſummariſche Klage auf rückſtändiges Poſtporto bis zu 5 L., und gegen Poſtbeamte auf erhobene Poſtgelder bis

zu 20 L. vor einem Friedensrichter ſtatt. Zuſätze 10. et 11. Vict. c. 85; 18. et 19. Vict. c. 27. etc.

4. Stamps. Die ältere Stempelgeſetzgebung iſt vielfach zerſtreut unter den Hauptartikeln des Stempels (Kalender, Karten, Zeitungen, Flugſchriften, Silber- und Goldgeſchirr, einzele Gewerbe-Conceſſionen) bis zu der conſolidirten Stempelordnung 55. Geo. III. c. 184. Schon das Hauptgeſetz 10. Anne c. 19 verweiſt faſt alle praktiſchen Strafſälle (bis 20 L.) vor die Friedensrichter, mit Appellation an die Quartalſitzungen, aber ohne Certiorari. Die Richter haben ein Strafmilderungsrecht bis zum Betrag der doppelten Stempelſteuer herab, ſpäter bis ¼ der Strafe. Die Anklage darf jetzt nur erhoben werden im Namen des Attorney General, des Stempelfiscals, oder eines andern Stempelbeamten 44. Geo. III. c. 98 §. 10. Der Stempelverkauf geſchieht durch conceſſionirte Diſtributeure; Annahme einer ſolchen Firma durch unconceſſionirte Perſonen wird mit 10 L. für jeden Tag gebüßt, Verkauf durch unconceſſionirte Perſonen oder in einem unconceſſionirten Lokal mit 20 L. Concurrirend iſt auch bei dem Stempelſtrafverfahren eine Civilklage bei den Reichsgerichten ſtehen geblieben, 35. Geo. III. c. 55 §. 12, 13. Das neuere Stempelgeſetz 13. et 14. Vict. c. 97 hat das ältere Prozeß- und Strafſyſtem wieder aufgenommen.

Die Zahl der ſummariſchen Strafſälle dieſer Gruppe betrug im Jahre 1867: excise acts 908, customs 904, Post Office acts 8, Stamps acts 2. Appellirt wurde in einem einzigen Fall unter der excise law. Die Competenz der Gerichte iſt aber alternativ ſo geordnet, daß die Frage nach der Legalität bei einem Reichsgericht zum Austrag gebracht werden kann. Ueber die ziemlich verwickelten Competenzverhältniſſe vergl. Gneiſt, Verwaltungsjuſtiz (1869) §. 25, 26. Burn's Justice 30. Aufl. II. pag. 110—426.

§. 44.

Syſtem des Vereinsrechts. Riot. Unlawful Assemblies. Religionsſekten.

Unter den angewandten Polizeiſyſtemen wird hier mit dem Gebiet der Vereinspolizei begonnen, welches im Weſentlichen auf eine Repreſſion durch die ordentlichen Strafgerichte beruht, mit Einſchiebung einiger ſummariſchen Gewalten. Die mittelalterliche Praxis und Geſetzgebung über Friedensbrüche durch eine verſammelte Menge war freilich ſo vag, daß nur allmälig die Gerichtshöfe (Hawkins I. c. 65, Blackstone III. 176) den Thatbeſtand des Aufruhrs und der aufrühreriſchen Verſammlungen fixirt haben, unterſchieden vom einfachen Auflauf.

I. Riot, Aufruhr. Bei dem fortſchreitenden Verfall des Amts der Sheriffs ſchien es im ſpätern Mittelalter nöthig, ihre Gewalten in Aufruhrsfällen in Erinnerung zu bringen. Nach 2. Edw. III. c. 3 darf der Sheriff alle Perſonen verhaften, welche mit Angriffswaffen einhergehen oder reiten auf Märkten oder ſonſt wo in terrorem populi, und ſie in das Gefängniß abliefern, um dort zu bleiben nach Beſtimmung des Königs, d. h. in der Regel bis zur Ankunft der Aſſiſenrichter. Der Sheriff mag

solche Waffen wegnehmen und confisciren, 12. Ric. II. c. 6; 17. Ric. II. cap. 8. — Inzwischen war auch den Friedensrichtern gleich bei ihrer Einsetzung das Recht beigelegt rioters zu verhaften. Durch 13. Hen. IV. c. 7 werden zwei Friedensrichter unter Zutritt des Sheriff und Undersheriff ermächtigt, mit dem aufgebotenen Posse Comitatus, oder sonst mit Aufgebot von Gerichtseingesessenen, summarisch gegen aufrührerische Versammlungen einzuschreiten, die Thäter zu verhaften, und auf frischer That ein schriftliches Protokoll (record) aufzunehmen über alles was sie selbst wahrgenommen (Formular Lambard III. c. 1). Dies Protokoll gilt zur Ueberführung der Schuldigen ohne Jury als vollbeweisend. Die durch das Protokoll Ueberführten können sogleich durch die Friedensrichter in eine Geldbuße genommen und bis zur Zahlung derselben in das Gefängniß abgeführt werden. Die Gerichtspraxis beschränkte dies alles jedoch auf Fälle eines „großen notorischen Aufruhrs," und nahm es sehr streng mit Beobachtung der Formen und mit Beschränkung des Thatbestandes. — Hat sich der Aufruhr verlaufen vor Ankunft der Friedensrichter und des Sheriff, so sollen nach demselben Gesetz zwei Friedensrichter innerhalb eines Monats den Thatbestand feststellen mit Zuziehung einer Jury, zu welcher der Sheriff 24 Personen zu gestellen hat. Spricht die Jury „Schuldig", so können die Friedensrichter summarisch auf eine Buße erkennen, haben jedoch auf erfolgten Einspruch die Sache an das ordentliche Strafgericht abzugeben. — Sind endlich die Schuldigen auf diesem Wege überhaupt nicht zu ermitteln, so sollen Friedensrichter und Sheriff Bericht erstatten an das Privy Council oder an die Criminal-Abtheilung desselben (Sternkammer) oder an die King's Bench, über alle Umstände der That und mit Angabe der verdächtigen Hauptpersonen, welche dann eben so behandelt werden sollen „als wären sie durch eine Jury in Anklagestand versetzt." Nach 2. Hen. V. st. 1 c. 1 kann auch der Lord-Kanzler, wenn die Friedensrichter ihre Pflicht versäumen, eine Special-Commission ernennen, die im ordentlichen Verfahren mit Jury gegen die Uebertreter und gegen die säumigen Friedensrichter einschreitet. Bei der Abmessung der Strafe der rioters wurde ein Aufruhr von 12 oder mehr Personen als felony, ein Aufruhr von 3—11 Personen als misdemeanor gestraft. Alle diese Vorschriften waren jedoch wenig praktisch und wirksam.

Bei dem Regierungsantritt des Hauses Braunschweig hielt man daher ein neues Aufruhrgesetz*) für nöthig, 1. Geo. I. st. 2 c. 5. Wenn „zwölf oder mehr Personen ungesetzlich aufrührerisch oder tumultuarisch versammelt sind zur Störung des öffentlichen Friedens," sollen sie durch

*) Das neue Aufruhrgesetz 1. Geo. I. st. 2 c. 5 wurde zunächst durch tumultuarische Angriffe der hochkirchlichen Partei gegen die Dissenters und Kapellen in London und Staffordshire veranlaßt, und hat wie ein neuerer Schriftsteller sich ausdrückt „wohl eben

einen Friedensrichter oder den Sheriff oder den Unterſheriff oder den Bürgermeiſter der Stadt durch Proklamation aufgefordert werden, friedlich auseinander zu gehen. Dieſe ſchon früher übliche (Lambard II. c. 5) Proklamation lautet:

„Unſer ſouveräner Herr der König gebietet und befiehlt allen verſammelten Perſonen unverzüglich ſich zu zerſtreuen, und friedlich nach Hauſe oder an ihr geſetzmäßiges Geſchäft zu gehen, bei Vermeidung der Strafen, welche enthalten ſind in dem Geſetz aus dem erſten Regierungsjahr König Georg's zur Verhütung von Tumult und aufrühreriſchen Verſammlungen. Gott erhalte den König."

Die Proklamation iſt durch den Friedensbeamten oder einen von ihm Beauftragten nach vorgängigem Gebot des Stillſchweigens (nach alter Sitte: Oyes, Oyes, Oyes!) mit lauter Stimme zu verleſen in der Mitte der Aufrührer oder in möglichſter Nähe derſelben. Werden zwölf oder mehr Perſonen eine Stunde nach der Proklamation in aufrühreriſcher Haltung noch beiſammen betroffen, ſo ſollen ſie wegen felony die Todesſtrafe erleiden, an deren Stelle durch 1. Vict. c. 91 Transportation auf Lebenszeit oder auf 15 Jahre (d. h. jetzt 7 Jahre penal servitude), oder Gefängniß bis zu drei Jahren trat. Wer mit Gewalt und Waffen den Beamten an Verleſung der Proklamation hindert oder denſelben in dieſem Beginnen beſchädigt, iſt ebenſo mit Todesſtrafe (ſpäter Transportation ꝛc.) bedroht; die Aufrührer, welche eine Stunde nach verhinderter Leſung zwölf oder mehre an dem Ort betroffen werden, unterliegen derſelben Strafe als ob die Verleſung geſchehen wäre. Jeder Friedensbeamte und jeder von ihm zur Aſſiſtenz Befohlene hat das Recht nach verleſener Proklamation jeden in aufrühreriſcher Haltung Zurückbleibenden zu ergreifen und einem Friedensrichter vorzuführen, wobei die Tödtung oder Beſchädigung des Widerſtandleiſtenden für ſtraflos gilt. Durch mündlichen Befehl kann der Friedensrichter jede Privatperſon zur Hülfeleiſtung befehlen, und der zur Aſſiſtenz Befohlene muß bei Geldbuße und Gefängnißſtrafe Aſſiſtenz leiſten, IV. Blackstone 146. (Auch können ſich Privatperſonen zur Unterdrückung eines Aufruhrs bewaffnen, und im Fall der Nothwendigkeit von den Waffen Gebrauch machen, 1. Hawk. c. 65 s. 11.) Aus dem Recht der Friedensrichter jeden Anweſenden zu ihrer Aſſiſtenz zu entbieten folgt auch das Recht, Militär oder Milizen zu requiriren. Der Soldat iſt dann verpflichtet, alſo berechtigt, von ſeinen Waffen Gebrauch zu machen; der Friedensrichter iſt allein verantwortlich, und zwar wie der Gerichtshof in dem Fall der Tumulte zu Briſtol entſchied: „alles zu thun was in ſeinen

ſo viel wie irgend ein anderes Geſetz dazu beigetragen, die Gewohnheit der Ordnung im engliſchen Volke zu erhalten zugleich mit dem Recht der freieſten Meinungsäußerung." Raikes on Engl. Constitution II. (1854) S. 348.

Kräften steht, und was verständigerweise erwartet werden kann von einem Mann von Ehrenhaftigkeit, von gewöhnlicher Klugheit, Festigkeit und Thätigkeit unter den gegebenen Umständen; während bloße Reinheit der Intention bei solcher Gelegenheit, wo das öffentliche Wohl auf dem Spiel steht, keine Entschuldigung ist, wenn er in seinen Pflichten fehlt." Doch ist er nicht verpflichtet, Soldaten und Constables in Person anzuführen. Die neueren Parl. P. geben eine Uebersicht der Fälle, in welchen es zu einer Requisition des Militärs in Aufruhrfällen gekommen ist.

II. Unlawful Assemblies sind nach gemeinem Recht Versammlungen von drei oder mehr Personen, mit der Intention, eine gewaltsame Friedensstörung oder sonst einen gesetzwidrigen Akt unter gegenseitiger Beihülfe zu begehen, ohne daß es dazu kommt. Die Streitfragen über den Begriff laufen darauf hinaus, ob in gewissen Fällen die tumultuarische oder gefährliche äußere Erscheinung der Versammlung schon eine praesumptio juris für die aufrührerische Intention begründe. Abgesehen von den verbotenen Religionsgesellschaften, auf welche nachher zurückzukommen ist, war aber die ganze Lehre nicht sehr praktisch. Die unruhigen Zeiten der französischen Revolution veranlaßten ein temporäres Ausnahmsgesetz, 36. Geo. III. c. 8 (vgl. 37. Geo. III. c. 123), welches mit seiner Veranlassung wieder erlosch. Erst das st. 39. Geo. III. c. 79 enthält dauernde Strafbestimmungen gegen bestimmte staatsgefährliche Clubs, United Englishmen etc. und gegen solche politische Vereine, welche ihre Mitglieder gesetzwidrig auf Eid oder an Eidesstatt verpflichten. Nach §. 18, 26 sollen auch Lokale für öffentliche Vorlesungen oder Debatten einer Concession durch zwei Friedensrichter bedürfen, widrigenfalls sie als unordentliche Häuser mit 100 L. für jeden Tag gebüßt werden, (jetzt aufgehoben durch 32. et 33. Vict. c. 24 §. 1). Nach Beendigung der französischen Kriege schritt das Toryministerium weiter zu den bekannten Ausnahmsgesetzen, von denen das wichtigste noch geltende 57. Geo. III. c. 19 gegen die communistischen Vereine gerichtet ist, Spencean societies, sowie überhaupt gegen solche politische Vereine oder Clubs, die Commissionen, Deputirte oder Abgeordnete ernennen zur Versammlung, Verhandlung oder Communication mit anderen Clubs oder Gesellschaften, — welche sämmtlich unter die Strafgesetze über die geheimen Verbindungen (39. Geo. III. c. 79) gestellt werden. Schon wegen der Wichtigkeit der Principienfragen gehören diese Straffälle meistens vor die ordentlichen Strafgerichte mit Jury, ausgenommen die leichten Geldbußen von 5—20 L. im ersten Uebertretungsfalle. Durch Nichterhebung der Anklage sind diese Gesetze jedoch ziemlich unpraktisch geworden und in die Reihe der „ruhenden" Polizeigewalten getreten.**)

** Unerlaubte Versammlungen. Als Autorität für die Begrenzung des Begriffs der unerlaubten Versammlung gelten die neueren Rechtssprüche des Oberrichters

III. Beſondere Strafgeſetze gegen Religionsſecten, Katholiken und Diſſenters, waren ſeit der Reformation ſehr zahlreich und umfaſſend geworden, und führten unter den Tudors zeitweiſe zu allerlei Polizeiquälereien, während ſie ſeit der Reſtauration mehr den Intereſſen der politiſchen Parteien dienten. Vollſtändig und buchſtäblich waren ſie nie ausgeführt, durch Tolerationsacten und Praxis ziemlich außer Kraft geſetzt, und ſind dann im letzten Menſchenalter erſt ſtückweis, dann maſſenweis aufgehoben, 7. et 8. Vict. c. 102; 9. et 10. Vict. c. 59. Die letztere Acte hebt auf einmal 26 ältere Strafgeſetze auf. Beibehalten iſt die Einregiſtrirung der diſſenteriſchen Kapellen; eine Strafverfolgung wegen unterlaſſener Einregiſtrirung iſt aber durch 18. et 19. Vict. c. 86 aufgehoben, ſo daß ſie nur Vorbedingung gewiſſer Vorrechte von Religionsgeſellſchaften bleibt.***)

§. 45.

Syſtem der Preßgeſetzgebung. Printers. Newspapers. Pamphlets.

Seit 1694 iſt die Cenſur in England aufgehoben, und unter der Regierung Georg's III. verſchwinden auch die ſonſt noch gelegentlich ange-

Patteson von 1831 und 1848, 3 B. et A. 957. Burn V. 168 ff. Das ſchwierige Gebiet der polizeilichen Handhabung des Verſammlungsrechts zeichnet ſich in England durch folgende rechtliche Maximen aus: 1) daß das gemeine Recht nur ſolche Vereine unter Strafe ſtellt, die mit aufrühreriſcher Intention oder in äußerlich aufrühreriſcher Haltung zuſammentreten, 2) daß auch in den beſonderen Geſetzen die ordentliche Gerichtsbarkeit feſtgehalten wird, 3) daß die Ausnahmsgeſetze mäßig gehalten ſind; das Geſetz 39. Geo. III. c. 79 gegen die geheimen Verbindungen gleicht ungefähr dem preußiſchen Edict von 1798, 4) daß die Ausnahmsgeſetze gewöhnlich nur auf kurze Friſt erlaſſen ſind, wie das st. 60. Geo. III. et 1. Geo. IV. c. 6, welches politiſche Verſammlungen über 50 Perſonen auf das Gebiet eines Kirchſpiels oder einer Ortſchaft beſchränkt, nur die darin anſäſſigen Perſonen zuläßt, und eine vorgängige Anzeige von ſieben anſäſſigen Perſonen bei dem Friedensrichter verlangt. — Im Jahre 1846 wurde ein Verſuch gemacht zu einer Abſchaffung oder Milderung der noch beſtehenden Geſetze, welcher den nicht glücklichen Ausgang nahm, daß nach 9. et 10. Vict. c. 33 ſolche Anklagen von der Staatsanwaltſchaft, den law officers of the crown (alſo im Intereſſe der regierenden Partei), erhoben werden ſollen, was bisher glücklicherweiſe unpractiſch geblieben iſt. Ohne Bedeutung ſind die „ruhenden" Polizeigewalten allerdings nicht. — Die ſpäter aufgehobenen Geſetze der Arbeitspolizei gegen die Combinations der arbeitenden Klaſſen folgen unten §. 56.

*** Die Entwickelung der Religionspolizei im 16. und 17. Jahrhundert ſiehe Geſchichte des ſelfgov. S. 203, 204 Blackstone IV. 55—58. Im 18. Jahrhundert waren dieſe Strafbeſtimmungen durch die Toleranzacten gegen proteſtantiſche Diſſenters mit gewiſſen Vorbehalten außer Anwendung geſetzt. Noch mehr that die Praxis. Dann folgen ſtückweiſe Aufhebungen von Strafgeſetzen gegen Katholiken 11. Geo. III. c. 60; 31. Geo.

wandten Präventivmaßregeln.*) Die englische Preßgesetzgebung beruht seitdem auf einem Repressivsystem, ohne Concessionswesen und ohne das Recht einer polizeilichen Beschlagnahme wegen Gemeingefährlichkeit. Zur Sicherung der Ermittelung des Urhebers eines Preßvergehens bestehen aber gewisse Polizeigesetze, die größtentheils in das Gebiet der friedensrichterlichen Jurisdiction fallen. Für Zeitungen, für die periodische Presse überhaupt und kleine politische Flugschriften bestand bis in die neueste Zeit ein Stempel- und Cautionssystem.

1. Das allgemeine Hauptgesetz zur Controle der Presse ist 39. Geo. III. c. 79, wonach Besitzer, Fabrikanten und Verkäufer von Druckpressen oder Typen eine formulirte von einem Zeugen attestirte Anzeige von ihrem Geschäft bei der Kreisverwaltung (Clerk of the Peace) zu machen, und gewisse Geschäftsvorschriften zu beobachten haben, unter Androhung hoher Polizeibußen. Dasselbe Gesetz und das st. 2. et 3. Vict.

III c. 32; 10. Geo. IV c. 7; Aufhebung der Reste der Corporations- und der Testacte durch 9. Geo. IV. c. 17: dann massenhafte Aufhebungen durch die oben citirten Gesetze. Zusätze in 30. et 31. Vict. c. 62; 32. et 33. Vict. c 72. Es dauern indessen fort die Verbote gegen die Jesuiten und Mönchsorden 10. Geo. IV. c 7. §. 29. 30. 34; 23. et 24. Vict. c 134 §. 7.

*) Ueber die Censur in England vgl. die Geschichte des selfgovernment S. 262—264. Als mit st. 4. Will. et M. c. 24 die Gesetze über die Censur erloschen waren, hielten sich die Reichsrichter vermöge ihrer Polizeigewalt doch noch immer für ermächtigt Beschlagnahmen und Haussuchungen in Preßsachen zu verfügen, unter oft drakonischer Anwendung der Strafgesetze gegen politische Flugschriften und Schmähartikel. Selbst generelle Befehle zur Beschlagnahme aufrührerischer Schriften und zur Verhaftung der Verfasser wurden gelegentlich noch von den Staatssecretären erlassen, bis zu dem berühmten Urtheilsspruch des Hofes der Common Pleas von 1764. Die Verwaltung der Whigs und die gewöhnliche Stimmung des Unterhauses waren überhaupt einer freien Presse wenig geneigt, behandelten noch immer den Abdruck der Parlamentsverhandlungen als „hohen Privilegienbruch", und zeigten sich äußerst empfindlich gegen Tadel ihrer eigenen Beschlüsse. Erst unter Georg III. gewinnt die Meinung die Oberhand, daß ein präventiver Preßzwang der Verwaltung die Herrschaft über die Verfassung giebt. Erst mit dem Abschluß der Verfassung und der regierenden Klasse tritt das reine Repressiv-System auf. Die Fassung der Strafgesetze war indessen eine sehr weite, ihre Handhabung keineswegs eine humane, und die Parlamentsparteien zeigten sich zeitweise zu einer sehr strengen Verfolgung der Preßvergehen geneigt, (vgl. die Zusammenstellung in Fischel, die Verfassung Englands, Berlin 1862 S. 82—88). — Rücksichtlich der materiellen Gesetzgebung über die Preßvergehen will ich erinnern an die scharfen Strafen gegen libel und Lord Campbell's mildernde Libel Act, 6. et 7. Vict. c. 96; 11. et 12. Vict. c. 12, an das st. 1. Geo. IV. c. 8 gegen Verfasser, Drucker oder Verbreiter aufrührerischer oder gotteslästerlicher Druckschriften, und an die hauptstädtische Polizeiordnung 2. et 3. Vict. c. 47 §. 54 gegen Verkauf und Vertheilung profaner, indecenter oder obscöner Schriften. De lege ferenda vgl. den Report on Libel Bill. Parl. P. 1867 No. 208 IX. 589. Eine umfassende fleißige Schrift über den Gegenstand ist: J. Lorbeer, die Grenzlinie der Rede- und Preßfreiheit in England. Erlangen 1851 8. L. Stein, Verwaltungslehre (1868) VI. 124 — 133. Ueber die Theatercensur siehe §. 64.

c. 12 verpflichtet ferner jeden Drucker auf dem erſten und letzten Blatt jedes Drucks Namen und Wohnort zu vermerken, mit Ausnahme der gewöhnlichen geſchäftlichen Druckſachen. Die erſte dieſer Geſetzvorſchriften wird durch Popularklage, die zweite durch fiscaliſche Klage erzwungen.[1])

2. Das Hauptgeſetz über die Zeitungspreſſe 38. Geo. III. c. 78 wurde ſpäter erſetzt durch die Stempelgeſetze 6. et 7. Will. IV. c. 76; 13. et 14. Vict. c. 97 etc., welche nebſt 60. Geo. III. c. 9; 1 Will. IV. c. 73 die bis 1869 geltenden Beſtimmungen über die nöthigen Cautionen und Anzeigen enthielten. Der Drucker hat mit zwei oder drei Bürgen auf 400 L. (beziehungsweiſe 300 L.) eine Caution zu beſtellen, welche für Geldbußen, Schadenerſatz und Koſten in Preßproceſſen haftet. Er muß ferner bei einer Strafe von 50 L. pro Tag dem Hauptſtempelamt eine ſchriftliche Declaration einreichen, enthaltend den correcten Titel der Zeitung, die richtige Bezeichnung des Hauſes, in welchem ſolche gedruckt und ausgegeben wird, den wahren Namen, Titel und Wohnort jedes intendirten Druckers und Herausgebers und (mit gewiſſen Vorbehalten) auch den Eigenthümer des Blatts. Das Verzeichniß dieſer Angaben liegt in dem Hauptſtempelamt zu Weſtminſter zur koſtenfreien Einſicht für das Publikum offen. Von jeder erſcheinenden Nummer muß ein Exemplar mit eigenhändiger Unterſchrift des Druckers oder Herausgebers mit Angabe des Wohnorts bei dem Hauptſtempelamt depouirt werden. Am Schluß jedes Blattes

[1]) Anzeigepflicht von Druckpreſſen und Typen. Die nach 39. Geo. III. c. 79 zu machende Anzeige iſt von dem Kreisſecretär zu buchen, eine beglaubigte Abſchrift dem Miniſter des Innern zu überſenden, dem Drucker ein Atteſt über die geſchehene Anzeige zu ertheilen. Eine gleiche Anzeige iſt dem Kreisſecretär einzureichen von jedem, der eine Drucktypengießerei oder eine Druckpreſſen-Fabrik anzulegen beabſichtigt, (bei 20 L. Strafe). — Ein jeder ferner, welcher gegen Entgelt irgend ein Papier druckt, ſoll ſorgfältig aufbewahren wenigſtens ein Exemplar des Drucks, darauf mit richtigen und leſerlichen Buchſtaben verzeichnen den Namen und Aufenthaltsort der Perſon, von welcher er zu dem Druck beauftragt iſt, und dies Exemplar jedem Friedensrichter auf Verlangen binnen 6 Monaten zur Anſicht vorlegen, bei 20 L. Strafe und ſummariſcher Verhaftung jedes Uebertreters oder Theilnehmers. Strafen bis 20 L. vor einem Friedensrichter, nach fruchtloſer Ausphändung 3—6 Monate Gefängniß. — Das mildernde Zuſatzgeſetz 2. et 3. Vict. c. 12 verordnet bei 5 L. Strafe für jedes Exemplar: „daß jeder, welcher ein Papier oder Buch druckt zum Zweck der Veröffentlichung oder Verbreitung, auf dem erſten oder auf dem letzten Blatt des Drucks in leſerlichen Buchſtaben ſeinen Namen und gewöhnlichen Aufenthalts- oder Geſchäftsort abdrucken ſoll.“ Derſelben Strafe unterliegt, wer ein nicht ſo gedrucktes Blatt veröffentlicht, verbreitet oder dabei aſſiſtirt. Eine Strafverfolgung iſt nur im Namen des Attorney General oder Solicitor General ſtatthaft. Ausgenommen von der Vorſchrift über den Namen des Druckers bleiben alle Drucke unter Autorität und zum Gebrauch des Parlaments oder einer öffentlichen Behörde, Geſchäftsanzeigen durch Briefpreſſe, Auktions- und andere Verkaufsanzeigen, Banknoten, Zahlungsanweiſungen, Prozeßvollmachten, Vertragsformulare, Dividendenſcheine, Empfangsſcheine für Geld oder Güter, gerichtliche Verhandlungen.

oder Supplementblattes muß Vor- und Zunahme, Charakter und Wohnort des Druckers und Herausgebers, das Druck- und Herausgabelokal und das Datum der Ausgabe verzeichnet ſein bei 20 L. Buße auf fiskaliſche Anklage.[2])

3. Das Syſtem der Cautionen und Stempel war durch die gedachten Geſetze auch ausgedehnt auf Flugſchriften und andere Papiere, enthaltend öffentliche Diseuſſionen, Anzeigen oder Begebniſſe, oder Bemerkungen oder Beobachtungen darüber, oder über irgend welche Angelegenheiten in Kirche oder Staat, wenn ſolche nicht zwei Bogen überſchreiten, oder zu einem geringern Preis als $\frac{1}{6}$ Thlr. verkauft werden. Das Stempelgeſetz erſtreckte ſich auch auf periodiſche Publikationen in Zwiſchenräumen bis zu 26 Tagen, wenn die einzelen Nummern nicht zwei Bogen von 21 Zoll Länge und 17 Zoll Breite überſchritten, oder wenn ſie für einen Verkaufspreis unter $\frac{1}{6}$ Thlr. ausgegeben wurden.[3])

Eine allgemeine Reviſion dieſer Geſetzgebung iſt eingetreten durch die Newspapers, Printers and Reading Rooms Repeal Act 1869, welche beſtimmt, daß die in der Anlage A. vorgezeichneten Geſetze aufgehoben, die in der Anlage B. verzeichneten Artikel dagegen fortdauern ſollen. Aufgehoben ſind die Hauptgeſetze 39. Geo. III. c. 79 §. 15—33; 60. Geo. III. c. 9; 2. et 3. Vict. c. 12, insbeſondere das Cautionsſyſtem.

---

[2]) Cautions- und Stempelpflicht für Zeitungen. Zu der verſchärften Anzeigepflicht kam hier alſo noch die beſondere Rückſicht auf das Stempelintereſſe. Die Anzeige der Druckoffizin und die Einreichung eines Exemplars jedes Zeitungsblatts binnen einer geſetzlich beſtimmten Friſt iſt bei 100 L. Strafe vorgeſchrieben. Dies Exemplar kann binnen zwei Jahren bei den Gerichtshöfen als Beweisſtück producirt werden. Druck, Veröffentlichung und Beſitz eines ungeſtempelten Zeitungsblatts iſt mit 20 L. bedroht. Die Preiſe der Zeitung müſſen auf dem Blatt vermerkt, und dürfen bei Strafe nicht überſchritten werden. Das st. 55. Geo. III. c. 185 fügte Beſtimmungen über den Zeitungsſtempel und Zeitungspreiſe hinzu; das Stempelgeſetz Vorſchriften über Supplement-Blätter, Hausſuchungsbefehle nach ungeſtempelten Zeitungen und Beſchlagnahme der Preſſen, Strafen für die dabei ſäumigen Polizeibeamten (10 L.). — Von den Berichten über die Reform des Zeitungsſtempels iſt hervorzuheben der Report on Newspapers Stamps 1851 No. 558 XVII. 1, 1858 No. 186 XXXIV. 199. Früher diente der Stempel zugleich als Poſtportomarke: jetzt trill nach 18. et 19. Vict. c. 27. die Portopflicht an die Stelle des Stempels.

[3]) Für Flugſchriften und periodiſche Blätter war das Hauptgeſetz 60. Geo. III. c. 9. Solche Flugſchriften mußten Preis und Tag der Publikation enthalten; auch gewiſſe Drucktage inne halten. Der Drucker ſollte Caution beſtellen durch Verſchreibung mit zwei oder drei Bürgen auf 300 L. in London, auf 200 L. in den Provinzen, bei 20 L. Strafe. Ein Exemplar mußte bei dem Stempelamt niedergelegt werden, eigenhändig unterſchrieben von dem Drucker oder Herausgeber mit Namen und Wohnort, bei 100 L. Strafe. Die Geldbußen ſind entweder vor den Reichsgerichten oder vor zwei Friedensrichtern klagbar; alle Anklagen jedoch nur im Namen des Staatsanwalts oder der Stempelbehörde.

Theilweiſe beibehalten werden 6. et 7. Will. IV. c. 76 und andere Geſetze. Für einzele Artikel werden neue formulirt. Das Reſultat iſt: Beibehaltung der Verpflichtung jedes Druckers zur Aufbewahrung einer ſchriftlichen Notiz über die Namen und Wohnort ſeines Auftraggebers und die Verpflichtung binnen ſechs Monaten ſolche auf Verlangen vorzulegen bei 20 L. Strafe (die Hälfte dem Denuncianten), klagbar binnen drei Monaten vor einem Friedensrichter. Sodann die Verpflichtung eines jeden Druckers zum Aufdruck ſeines Namens und Wohnorts bei 5 L. Strafe, klagbar jedoch nur im Namen der Generalſtaatsanwaltſchaft. Die Stempelpflicht der Flugſchriften war ſchon aufgehoben durch 3. et 4. Will. IV. c. 23; die der Annoncen durch 16. et 17. Vict. c. 63 §. 5; die Strafbarkeit des Drucks, Verkaufs oder Beſitzes ungeſtempelter Zeitungen durch 18. Vict. c. 27 §. 1. Der Stempel dient nur noch als Poſtfreimarke.

§. 46.

Syſtem der Bettel- und Landſtreicher-Polizei. Vagrant Act. Rogues and Vagabonds. Polizeiaufſicht. Fremdenpolizei.

I. Die frühzeitige Verwandlung der gebundenen in freie Arbeit veranlaßte in England frühzeitig beſondere Geſetze gegen Landſtreicherei und Bettelei, welche ſeit 23. Edw. III. ziemlich zahlreich werden. Unter den Tudors iſt die Bettelei zu einer beunruhigenden Landesbeſchwerde geworden, und veranlaßt harte und übereilte Geſetze. Unter Eliſabeth kommt zuerſt der Name „Rogues“ in dem Sinne von gewerbmäßigen Bettlern und herumziehendem Geſindel vor, deſſen bedenkliche Zunahme 1597 die Einſetzung eines Unterhaus-Committee's veranlaßte, welches die zu ergreifenden Maßregeln der öffentlichen Wohlthätigkeit, Zwangsbeſchäftigung der Armen, Beſtrafung der Bettelei und Landſtreicherei, in eine zuſammenhängende Erwägung nahm. Das Reſultat war das st. 39. Eliz. c. 3, die Grundlage der ganzen engliſchen Armengeſetzgebung. In Verbindung mit dieſer Bettelſtrafgeſetzgebung wurde ein Syſtem von Landarmenhäuſern houses of correction eingeführt, welches jedoch in größerem Maßſtab erſt unter Jakob I. zur Ausführung kam, 7. Jac. I. c. 4.*)

*) Die Geſchichte der Bettel- und Vagabunden-Polizei im Mittelalter und in der Periode der Tudors ſiehe Geſchichte des ſelfg. S. 278—280. S. 300. Die reifere Geſetzgebung Eliſabeth's liegt allen ſpäteren Geſetzen zu Grunde. Zwar wurde in jedem Menſchenalter das Vagabundengeſetz erneut, I. Jac. I. c 1. §. 25; 13. et 14. Car. II c. 12 §. 16; 11. et 12 Will. III. c 18; 12. Anne c 23, jedoch ſo, daß dem neuern Geſetz gewöhnlich die Subſtanz des ältern wieder einverleibt wird. Prügelſyſtem und

Unter Zugrundlegung der älteren Vagabundengesetze bildet sodann das st. 17. Geo. II. c. 5 die noch heute bestehenden 3 Klassen von Vagabunden, die durch die weite Fassung des Thatbestandes weit mehr enthalten, als das Wort ausdrückt, nämlich eine weitgreifende Landes-Polizeiordnung in planmäßiger Verbindung mit der Armen-, Arbeits- und Gewerbepolizei. An dessen Stelle ist 100 Jahre später das noch jetzt geltende Gesetz 5. Geo. IV. c. 83 mit noch erweiterten Gewalten der Friedensrichter getreten. Einige wenig bedeutende neuere Zusätze werden bei Aufzählung der einzelen Klauseln eingeschaltet werden.

Die erste Klasse bilden die müßigen und unordentlichen Personen, Idle and Disorderly Persons, das ist „Jeder, welcher im Stande ist ganz oder theilweis sich oder seine Familie durch Arbeit oder andere Mittel zu erhalten, und welcher vorsätzlich dies verweigert oder versäumt, so daß er oder ein alimentationsberechtigtes Familienglied der Armenpflege zur Last fällt;" — ferner der, „welcher durch Order der Friedensrichter legal ausgewiesen ist, und doch an jenen Ort zurückkehrt und der Armenverwaltung zur Last fällt;" — ferner Kleinhändler, Trödler und Hausirer, welche ohne Gewerbschein hausiren; — gemeine Lohndirnen, welche in öffentlichen Straßen und Orten umherwandern und sich in tumultuarischer oder indecenter Weise gehaben; — oder Personen, welche umherwandern und sich an öffentlichen Orten zum Betteln hinstellen, oder Kinder dazu gebrauchen. Alle solche Personen können vor einem Friedensrichter, summarisch überwiesen durch Augenschein oder Zeugniß, zu Correctionshaus mit harter Arbeit bis zu 1 Monat verurtheilt werden.

Die zweite Klasse, Gesindel und Vagabunden, Rogues and Vagabonds, umfaßt zunächst alle Rückfälligen der ersten Klasse nach vorgängiger Ueberführung; sodann betrügliche Wahrsager und Zeichendeuter; — Vagabunden, die in Scheunen, unbewohnten Gebäuden ꝛc. logirend vorgefunden werden ohne sichtbare Mittel des Unterhalts, und ohne sich

Arbeitshaus bestanden dabei in gegenseitiger Ergänzung. Ein friedensrichterlicher Warrant vor 100 Jahren lautete auf diesem Gebiet also:

„Nachdem A. O., ein Bettler und Vagabund, heute wandernd und bettelnd in dem „Kirchspiel N. ergriffen und mir J. P., Pfarrer, einem Königlichen Friedensrichter vorgeführt ist, befehlen wir euch hiermit, auszuprügeln oder ausprügeln zu lassen den gedachten A. O. nackt von dem Mittelkörper an aufwärts, oder öffentlich an dem Gemeindeprügelpfahl in eurem gedachten Kirchspiel, und demnächst den A. O. nach Anweisung des beifolgenden Zwangspasses zu transportiren." Gegeben ꝛc.

Auch die jetzt geltende Vagrants Act enthält manche vage, polizeilich gefaßte Klauseln wie „verdächtige Personen", „bekannte Diebe" ꝛc., welche in Händen anderer Beamten als englischer Friedensrichter zu bedenklicher Willkür dienen würden. Die Zahl dieser Strafsälle war 1867 = 31,415.

genügend ausweiſen zu können; — Perſonen, die an öffentlichen Orten Drucke, Gemälde oder andere Dinge ausſtellen, — Perſonen, welche vorſätzlich öffentlich und ſchamlos ihren Körper an einem öffentlichen Ort ausſtellen in der Abſicht eine weibliche Perſon zu inſultiren; — umherwandernde Perſonen, welche durch Ausſtellung von Wunden und Gebrechen Almoſen ſuchen; — Bettler oder Beitragsſammler unter falſchen oder betrüglichen Vorwänden; — Perſonen, welche weglaufen und Frau und Kind der Armenpflege zur Laſt zurücklaſſen; — Perſonen, welche auf öffentlichen Straßen oder Plätzen Glücksſpiele treiben; — Perſonen im Beſitz von Dietrichen oder Nachſchlüſſeln mit der Abſicht des Einbruchs in ein Gebäude, oder von Spießen und anderen Angriffswaffen in der Abſicht eine verbrecheriſche Handlung zu begehen; — Perſonen, welche in einer Behauſung oder Einhegung gefunden werden „mit einer geſetzwidrigen Intention;“ — verdächtige Perſonen, oder bekannte Diebe, welche einen ſchiffbaren Fluß, Kanal, Dock, Quai, eine Werfte oder ein Waarenhaus oder eine dazu leitende Straße frequentiren in der Abſicht ein Verbrechen zu begehen (ohne daß es dafür eines Beweiſes durch einzele Thatſachen bedarf 32. et 33. Vict. c. 99 §. 9); — Perſonen, welche an öffentlichen Orten um Geld Würfel oder Karten ſpielen (31. et 32. Vict. c. 52); — Perſonen, welche wegen eines Vergehens der erſten Klaſſe ergriffen dem Polizeibeamten gewaltſamen Widerſtand leiſten und nachher des Vergehens überführt werden, — können ſämmtlich vor einem Friedensrichter zu Correctionshaus mit harter Arbeit bis zu 3 Monaten verurtheilt werden, unter Confiscation der vorgefundenen Waffen und Diebeswerkzeuge.

Die dritte Klaſſe, unverbeſſerliches Geſindel, Incorrigible Rogues, umfaßt zunächſt alle, welche wegen eines Vergehens aus dieſem Geſetz zur Haft gebracht, vor Ablauf ihrer Strafzeit ausbrechen oder entſpringen; ſodann alle Rückfälligen der zweiten Klaſſe nach vorgängiger Ueberführung; — endlich alle als Rogues and Vagabonds Ergriffenen, welche dem Polizeibeamten gewaltſamen Widerſtand leiſten, und nachher des Vergehens überführt werden. Alle dieſe Perſonen können nach Ueberführung durch einen Friedensrichter vorläufig in das Correctionshaus zu harter Arbeit abgeliefert werden bis zur nächſten Quartalſitzung. Die Quartalſitzung kann ſodann nach Erwägung der Umſtände des Falles eine weitere Verurtheilung zu harter Arbeit bis zu einem Jahre verfügen, bei männlichen Individuen auch Peitſchenhiebe.

Jeder Privatmann kann einen Uebertreter dieſes Geſetzes unmittelbar ergreifen und einem Friedensrichter vorführen, oder einem untern Polizeibeamten, welcher bei geſetzlicher Strafe den Vagabunden vorzuführen hat. Alles Gepäck, welches der Uebertreter bei ſich führt, kann in Gegenwart des Friedensrichters und des Uebertreters unterſucht, das gefundene Geld

zu den Untersuchungs- und Strafkosten verwendet, auch die vorgefundenen Effekten zu dem Zweck verkauft werden. Die Appellation an die Quartalsitzungen ist vorbehalten, aber durch Bestellung einer Prozeßcaution erschwert. Nach ausgestandener Strafe ist der Verurtheilte zu seinem Niederlassungsort zurückzutransportiren.

II. In Verwandtschaft mit dieser Landespolizeiordnung ist ein neues System der Polizeiaufsicht entstanden durch die Habitual Criminals Act 1869. Es schließt sich an die Penal Servitude Acts 1853. 1857. 1864, 16. et 17. Vict. c. 99; 20. et 21. Vict. c. 3; 27. et 28. Vict. c. 47. An die Stelle der jetzt aufgehobenen Transportation ist dadurch ein System der Einzelhaft und Strafarbeit gesetzt, in welchem der Sträfling nach theilweis abgebüßter Strafe einen Beurlaubungsschein nach Regulativen des Ministers des Innern erhält. Der Urlaubsschein ist widerruflich, und wird verwirkt (1) durch eine Verurtheilung wegen eines neuen Vergehens; (2) durch Nichtanzeige der Wohnung oder des Wohnungswechsels bei dem Bezirksbeamten der Constabulary; (3) durch Weigerung der Vorzeigung des Urlaubsscheins auf Verlangen des Friedensrichters; (4) durch Bruch der sonstigen Bedingungen des Urlaubs. Es erfolgt dann eine Wiederverhaftung durch warrant eines Londoner Polizeirichters, welcher ohne Indossament im vereinigten Königreich Geltung hat. Auch kann jeder constable den Beurlaubten summarisch verhaften, sofern er einen begründeten Verdacht hat, daß derselbe ein Vergehen begangen habe. — An diese Lage der Gesetzgebung schließt sich nun die Habitual Criminals Act 1869, 32. et 33. Vict. c. 99. Sie hebt zwar die persönliche Polizeimeldung der Beurlaubten von Monat zu Monat auf; ermächtigt aber, ohne warrant des Friedensrichters, jeden constable auf schriftliche Anweisung seines Inspectors den Beurlaubten jederzeit zu verhaften, sofern er „Grund zu der Vermuthung" hat, daß solcher seinen Lebensunterhalt durch unrechtliche Mittel erwerbe. Der dem Friedensrichter Vorgeführte kann demnächst auch ohne den positiven Beweis eines Vergehens durch Strafresolut des Urlaubs verlustig erklärt und in die Strafhaft zurückgesandt werden.

In §. 5 des Gesetzes wird sodann ein Generalregister über alle bestraften Verbrecher eingeführt, welches in London unter Verwaltung des Polizeichefs oder eines vom Minister ernannten Commissars zu führen ist, unter Verpflichtung der dirigirenden Polizeibeamten und Gefängnißdirectoren die dazu nöthigen Anzeigen und Verzeichnisse zu liefern.

In §. 8 wird weiter bestimmt, daß alle rückfälligen Verbrecher, welche wegen felony oder gewisser Vergehen, zum zweiten Mal verurtheilt werden, künftig unter Polizeiaufsicht bis auf den Zeitraum von 7 Jahren nach überstandener Strafe zu stellen sind. Die Polizeiaufsicht gilt als ein selbstverständlicher Bestandtheil der gesetzlichen Strafe, kann aber von dem

urtheilenden Richter erlaſſen oder abgekürzt werden. Die Folgen der Polizeiaufſicht ſind (1), daß der Obſervat auf Anzeige eines Polizeibeamten wegen Verdachts unredlichen Erwerbs einem Friedensrichter vorgeführt und in Ermangelung eines genügenden Nachweiſes zu Gefängniß bis ein Jahr verurtheilt werden mag; (2) daß er von einem Polizeibeamten unter Umſtänden betroffen, die dem Richter die genügende Ueberzeugung geben, daß er ein Vergehen zu begehen oder dabei zu helfen, oder eine Gelegenheit dazu aufzuſuchen im Begriff war, in gleicher Weiſe beſtraft werden mag; (3) daß er in einem Wohnhaus, Hof, Laden oder anderm Geſchäftslokal oder in einem Garten ꝛc. betroffen, ohne ſich über die Abſicht ſeines Aufenthalts ausweiſen zu können, ebenſo bis zu 1 Jahr Gefängniß verurtheilt werden mag. Auch Privatperſonen können unter dieſen Vorausſetzungen den Obſervaten ergreifen und feſthalten, bis er einem Friedensrichter vorgeführt werden kann.**)

III. Ein Syſtem der Fremden- und Paßpolizei dagegen iſt dem engliſchen Recht fremd geblieben. Im Allgemeinen wird zwar ein Recht der Staatsgewalt anerkannt, beſchränkende Maßregeln gegen Zulaſſung von Fremden zu treffen. Praktiſch iſt jedoch ſeit Jahrhunderten die Freizügigkeit als Regel anerkannt und nur durch die Armengeſetzgebung unter beſtimmte Beſchränkungen geſtellt. Von der zur Zeit der großen Kriege gegen Frankreich eingeführten Ausweiſungsbefugniß gegen Ausländer iſt ſehr wenig Gebrauch gemacht worden. Die Alien Registration Act 6. et 7. Will. IV. c. 11 läuft auf eine facultative Einregiſtrirung der vom Ausland kommenden Fremden hinaus, an welche ſich die Reiſenden nicht zu kehren pflegen. Die Verweigerung der Declaration oder der Vorzeigung des Paſſes könnte mit 2 L. gebüßt werden; eine Strafverfolgung dieſerhalb iſt aber nicht üblich. Die noch einmal auf ein Jahr eingeführte Aliens Removal Act 11. et 12. Vict. c. 20 gab dem Staatsſecretär, mit Recurs an das Privy Council, eine Ausweiſungsbefugniß, welche mit dem Geſetz wieder erloſchen iſt. Auch eine Verpflichtung zur Anmeldung von Fremden beſteht weder nach allgemeinen Geſetzen noch Ortsregulativen.

**) Das Geſetz 32. et 33. Vict. c. 99 enthält noch andere verſchärfte Beſtimmungen, welche durch ſchwere Verbrechen gegen das Eigenthum, beſonders in der Metropolis veranlaßt ſind, wie verſchärfte Strafen gegen Diebeshehler, Widerſetzlichkeit gegen die Polizeibeamten ꝛc. Man legt ſich ſchwerlich darüber eine Rechenſchaft ab, daß in den Händen des Berufsbeamtenthums eine ſo fortſchreitende Geſetzgebung dem „Polizeiſtaat“ zuſteuert.

§. 47.

System der einfachen Gewerbe-Polizei. Bakers. Hawkers. Pawnbrokers etc

Die Nichttrennung von Stadt und Land und die sehr gemäßigte Abschließung der Gewerbsinnungen, machte schon im Mittelalter eine allgemeine Gewerbegesetzgebung in England möglich und nöthig. Was auf dem Continent der Autonomie der Städte und gewerblichen Körperschaften überlassen blieb, wurde hier Gegenstand allgemeiner Verordnungen. Gleichzeitig mit, und zum Theil schon vor Entstehung der Friedensrichter, finden wir daher ein frühreifes System einer Gewerbe- und Arbeitspolizei, auf welche letztere später zurückzukommen ist.*)

Bei der Bestrafung dieser Gewerbsübertretungen concurriren Anfangs noch die Sheriffs 13. Ric. II. c. 8; auch dieser Rest ihrer Strafgewalt hört indessen seit 1. Edw. IV. c. 2 auf, und wir finden von da an die Gewerbepolizei in Händen der Friedensrichter, mit Vorbehalt der schwersten Straffälle für die ordentlichen Strafgerichte. Die Gesichtspunkte dabei haben sich aber im Verlauf der Zeit verändert.

Die nur im Steuerinteresse erlassenen Gewerbevorschriften kommen in den zahlreichen Steuergesetzen vor, wobei die Friedensrichter nur als Steuerrichter concurriren. Ebenso wenig gehören hierher die nur im Steuerinteresse erforderlichen Gewerbscheine (licenses). Doch sind zuweilen Vorschriften über den Gewerbebetrieb mit solchen Steuergesetzen verwebt.

Zur Sicherung des Publikums vor Betrug ist der Gewerbe- und Handelsbetrieb gewisser Geschäfte mit einer polizeilichen Strafordnung be-

*) Von der unglaublichen Specialisirung dieser ältern Gewerbegesetzgebung mag eine Probe das st. 49 Geo. III. c. 109 geben, welches nicht weniger als 40 Gesetze über Wollmanufactur von 2. Edw. III. bis 5. Geo III. aufhebt; ferner das st. 19. et 20. Viet. c. 64, durch welches eine lange Reihe veralteter Gesetze aufgehoben wurde, darunter etwa 40 dieser Gruppe angehörige Gesetze, beispielsweise: 37. Edw. III. c. 15 etc. über richtige Anfertigung der Wollenzeuge: 25. Henry VIII. c. 5 über richtige Pressung der Wollenzeuge; 8. Henry VI. c. 22 über richtige Verpackung der Wolle; 17. Ric. II. c. 4 über Malzanfertigung; 2. et 3. Edw. VI. c. 9, 11; 1. Eliz. c. 8, 9; 5. Eliz. c. 8 und 3. Jac. I c. 6 über die rechte Zurichtung und Verarbeitung des Leders; 23. Eliz. c. 8 über richtige Wachsfabrikation; ferner Gesetze über Bäcker, Fleischer, Tapezierer, Vergolder ꝛc. Durch 3. Edw. IV. c. 4 waren die Bürgermeister und Ortsvorsteher, sowie Master and Wardens der vorhandenen Innungen in Stadt und Land ermächtigt, auf Märkten, in offenen Läden und Vorrathshäusern Nachsuchung zu halten nach allen in ihr Gebiet fallenden Gewerbserzeugnissen, und die nicht gesetzmäßig und richtig angefertigten als verwirkt wegzunehmen.

dacht, namentlich für Bäcker und Brauer, für Kohlenhandel, für Meſſerſchmiede und Fabrikanten von Feuerwaffen, für Strumpfwirker, Müller, Händler mit Marine- und Kriegsmaterialien und allgemein für den Handel mit gemeinverkäuflichen Lebensmitteln zum Schutz gegen Waarenfälſchung. Die Geſetzgebung begnügt ſich hier mit Strafandrohung und Popularklage.

Zur Sicherung des Publikums vor gewerblichem Mißbrauch und anderm Schaden ſind gewiſſe Gewerbe unter Betriebs-Regulative geſtellt, oft mit dem Erforderniß einer beſondern Conceſſion, zuweilen mit Einſchiebung von viſitirenden Beamten. Hierher gehören Apotheker, Pferdeſchlächter, Schornſteinfeger, Schießpulvermanufacturen, Trödler und Hauſirer, Pfandleiher; zum Theil auch die etwas verfallene Marktpolizei. Die auf dieſem Gebiet erforderlichen Polizei-Conceſſionen kommen unter den Geſchäften der friedensrichterlichen Seſſionen vor.

Zur Förderung eines beſſern Gewerbebetriebs und im Schutzzollintereſſe beſtanden ſehr umſtändliche Regulative für Woll-, Baumwoll-, Knopffabrikation u. a., welche meiſtens veraltet ſind. Das fortſchreitende Syſtem der Gewerbefreiheit hat ſie meiſtens ſtillſchweigend beſeitigt. Die neuere Steuergeſetzgebung in ſchrittweiſer Aufhebung der Schutzzölle, die neue Städteordnung, das st. 7. et 8. Vict. c. 24 und andere einzele Geſetze haben ſie nachträglich auch ausdrücklich aufgehoben. Doch kommen noch vereinzelte Sätze der Art vor, gewöhnlich mit Einſchiebung viſitirender Beamten, searchers, inspectors.

Die für den heutigen Gewerbebetrieb erheblichen Vorſchriften ſind etwa noch folgende.

I. Zur Sicherung des Publikums vor Betrug beſtehen noch erhebliche Polizeiordnungen, beruhend auf Popularklage und Polizeiſtrafen.

Für die Bäcker ſchreibt die allgemeine Ordnung 6. et 7. Will. IV. c. 37 die Materialien vor, welche verbacken werden dürfen (bei 5—10 L. Strafe und Veröffentlichung des Namens); alles Nicht-Weizenbrot muß mit einem M bezeichnet ſein; es darf nur nach dem Gewicht verkauft werden; in jedem Laden müſſen richtige Waagen und Gewichte gehalten werden an einem ſichtbaren und zugänglichen Ort; ebenſo bei Backwerk, welches mit Fuhrwerk verfahren wird. Die Friedensrichter haben ein Viſitationsrecht perſönlich oder durch Hausſuchungsbefehl, mit 2—10 L. Strafe und Veröffentlichung des Namens, wenn ſich bei einem Bäcker, Müller oder Mehlhändler ein zur Fälſchung beſtimmtes Material vorfindet. Widerſetzlichkeiten gegen die Beamten in Ausführung des Geſetzes: Geldb. bis 10 L.

Die Brauordnung beruht hauptſächlich auf den Strafbeſtimmungen der Steuergeſetze gegen Fälſchung, Miſchung mit Dünnbier oder Waſſer nach erfolgter Viſitirung, Zuſatz von Molaſſen, Vitriol, Quaſſia, Opium ꝛc.;

wissentlichen Verkauf gefälschten Biers, Besitz gefälschter Waare (100 L.), Besitz von Fälschungsmaterialien, wobei die Steuerbeamten ein Visitationsrecht auch „wegen vermutheter Fälschung" haben. Eine Strafordnung gegen den Verkauf gefälschten Biers an den Schankstellen enthält 1. Will. IV. c. 64.

Für den Kohlenhandel im Polizeibezirk der Hauptstadt und sonst ist der Verkauf nach dem Gewicht mit Beifügung einer formulirten Deklaration vorgeschrieben; die Kohlenwagen müssen einen geaichten Apparat bei sich führen und die Waare auf Verlangen vorwiegen.

Die Mühlenordnung schreibt Waagen für den Gebrauch der Kunden vor mit geaichten Gewichten unter periodischer Visitation, einen Aushang des Mahlgeldtarifs und Vorwiegen des Korns und des Gemähls auf Verlangen des Mahlgastes (40 sh.).

Ein allgemeines Strafgesetz gegen Fälschung der Lebensmittel und Getränke ist jetzt consolidirt in 23. et 24. Vict. c. 84 mit Geldbußen bis 5 L. und öffentlicher Bekanntmachung des Namens.

II. Zur Sicherung des Publikums vor gewerblichem Mißbrauch und anderm Schaden sind eine Reihe von Gewerben unter noch strengere Ordnungen gestellt, zuweilen mit dem Erforderniß einer besondern Concession.

Die Apothekerordnung 55. Geo. III. c. 194 enthält zahlreiche Strafklauseln für den Betrieb (5 L.); die Concessionen werden von der Corporation in London ertheilt, welche auch das Visitationsrecht übt und die Examina leitet; unconcessionirten Apothekern ist das Klagerecht entzogen.

Pferdeschlächtereien bedürfen einer polizeilichen Concession, mit Verpflichtung zur Buchführung über geschlachtete Thiere und die Person des Verkäufers; ein von der Gemeinde ernannter Aufseher hat den Betrieb zu beaufsichtigen, darauf zu sehen, daß nicht kranke oder gestohlene Thiere geschlachtet werden und darüber ein Controlbuch zu führen.

Die Schornsteinfegerordnung 3. et 4. Vict. c. 85 enthält Bauvorschriften über Schornsteine, verbietet Knaben unter 16 Jahren als Lehrlinge anzunehmen und gewisse gefährliche Arbeiten einem Gehülfen unter 21 Jahren zuzumuthen. (5—20 L.)

Schießpulverfabriken sind an eine Concession gebunden, mit Bestimmung der Quantitäten, welche auf ein Mal angefertigt, getrocknet, verwahrt, vom Detailhändler gehalten und transportirt werden dürfen, nebst Vorschriften über die Art des Transports und der Verpackung.

Trödler und Hausirer, 50. Geo. III. c. 41, bedürfen eines Gewerbescheins, dessen Namen und Nummer auf allen Packeten, Kisten, Gefäßen, Waaren, Räumen, Anzeigen bemerkt (10 L.) und jedem Steuer-

beamten, Friedensrichter und jeder Perſon, welcher Waaren zum Verkauf angeboten werden, vorgezeigt werden muß (10 L.) Im Fall der Weigerung kann jeder Privatmann den Hauſirer feſthalten und einem Friedensrichter vorführen. Bei erwieſenem Handel mit Contrebande oder geſtohlenem Gut erkennen die ordentlichen Kriminalgerichte auf Unfähigkeit zum Gewerbebetrieb.

Pfandleiher, 39. et 40. Geo. III. c. 99, ſollen ein vollſtändiges Buch mit Namen, Wohnung und Stand des Verpfänders führen, geſetzlich vorgeſchriebene Pfandſcheine ausſtellen, gewiſſe Vorſchriften über den Verkauf verfallener Pfänder, Vorlegung der Bücher ꝛc. befolgen (2—10 L.) Strafverfolgung auf Koſten der Gemeinde. Verpfänder, welche falſche oder ungenügende Angaben über ihre Perſon oder über den Erwerb des Guts machen, können ohne Weiteres verhaftet werden.

Den Ortspolizeigeſetzen endlich ſind in der neuern Geſetzgebung (§. 134, 135) noch weitere Beſchränkungen gemeingefährlicher und läſtiger Gewerbe mittels Conceſſion, Einregiſtrirung und Viſitation vorbehalten durch Beſchlüſſe der Gemeindebehörden. Einige allgemeine Normativbeſtimmungen für Blut- und Knochenbrennereien, Schlachthäuſer, Talgſiedereien und ähnliche läſtige Anlagen enthalten die allgemeinen Geſundheitsakten.

III. Eine allgemeine Gewerbeordnung über die perſönlichen Verhältniſſe zwiſchen Meiſter und Lehrling war in 5. Eliz. c. 4 ergangen. Abweichend vom Continent aber waren in England die Gewerbe weder auf das ſtädtiſche Leben beſchränkt, noch das Innungsweſen mit ſeinen Abſtufungen in Meiſter, Geſelle und Lehrling zur fertigen Entwickelung gekommen. Der Gewerbebetrieb war nach „common law“ grundſätzlich frei; eben deshalb die Anlernung Gegenſtand eines gewöhnlichen Privatvertrags, wobei der Begriff „Lehrlingſchaft“ ſich nicht auf Handfertigkeiten beſchränkte, ſondern auch auf eine contraktliche Anlernung des landwirthſchaftlichen und häuslichen Geſindes ausgedehnt wurde. Die in förmlicher Urkunde errichteten Lehrcontrakte lauten meiſt auf ſieben Jahre, zuweilen noch länger. Nur in wenigen Städten waren durch königliche Verleihung ausſchließliche Zunftprivilegien entſtanden, deren Reſte durch die neue Städteordnung beſeitigt ſind. Die allgemeine Gewerbeordnung Eliſabeths hatte eben deshalb nur den Betrieb benannter Gewerbe, welche eine techniſch zu erwerbende Handfertigkeit vorausſetzen, und zwar nur in Städten, von einer ſiebenjährigen Lehrzeit abhängig gemacht. Auch dies iſt durch 54. Geo. III. c. 96 aufgehoben, wonach jeder Gewerbtreibende Lehrlinge nehmen und Jedermann Lehrling werden kann ohne Beſchränkung. Zurückgeblieben iſt von der alten Innungsordnung nur die polizeiliche Civiljurisdiction über das Verhältniß von Meiſter und Lehrling. (Unten §. 57.)

IV. Eine Marktpolizeiordnung bildete sich von Alters her aus dem Grundsatz, daß alle Marktgerechtigkeiten nur auf königlicher Verleihung beruhen, durch welche die beliehene Körperschaft oder Grundherrschaft verpflichtet wird, für rechtes Maß und Gewicht zu sorgen und die Marktpolizei zu handhaben durch einen Marktschreiber. Eine Marktabgabe darf nur verliehen werden für eine „reelle" Leistung, welche dem Marktpublikum gewährt wird. Für die Märkte der Hauptstadt enthält die neue Polizeigesetzgebung auch eine Marktordnung. Für wichtigere Märkte ist durch Lokalacte gesorgt. Um die darin regelmäßig wiederkehrenden Clauseln nicht stets zu wiederholen, erging die Markets and Fairs Clauses Act 1847, mit Bestimmungen über den von dem Beliehenen zu bestellenden Marktaufseher, Waageordnung und Ortsregulative. Eine Abänderung der Markttage ist unter ministerielle Regulative gestellt.

Einer besondern Behandlung bedürfen die später folgenden Gewerbe des Lohnfuhrwesens, der Schankwirthschaft, der Vergnügungslokale, Theater ꝛc., bei welchen Gesichtspunkte der Sittenpolizei und des öffentlichen Verkehrs ein polizeiliches Concessionswesen und andere administrative Maßregeln bedingen.

Nach Ausscheidung dieser besonders gearteten Gebiete und nach Beseitigung der alten Gesetze über den Gewerbebetrieb beruht dies System der „einfachen Gewerbeordnung" nun im Wesentlichen erschöpfend auf dem Polizeirichteramt und Popularklage, gewöhnlich mit Zubilligung eines Denuntiantenantheils für den Kläger. Der Urtheilsspruch gehört bald vor einen, bald vor zwei Friedensrichter, oft mit Strafmilderungsrecht. Die größten Geldbußen sind der ordentlichen Civilklage vor den Reichsgerichten vorbehalten. Vielfach erweitert ist das Haft- und Haussuchungsrecht. Meistens ist die Appellation an die Quartalsitzungen gestattet, doch mit der Erschwerung einer Prozeßcaution; das Abberufungsrecht (Certiorari) und Cassation wegen Formfehlers sind in der Regel ausgeschlossen. Regelmäßig ist auch eine kurze Verjährungsfrist vorgeschrieben. Viele Gesetze enthalten ein unnützes Detail über Urtheilsformel, Zeugenpflicht, Art der Pfändung, Strafverwandlung, Kosten, Verwendung der Strafen. Die meisten dieser Gesetze suchen etwas an sich Vollständiges für den besondern Kreis von Geschäftsleuten zu geben, für welchen sie bestimmt sind; während die Gewerbegesetze des Continents, zunächst für die Beamten geschrieben, übersichtlicher zu sein pflegen. Es wird dadurch ein förmliches Repertorium der für den Verkehr erheblichen Gewerbegesetzgebung (Excurs. *) erforderlich. Der wichtige staatsrechtliche Gesichtspunkt war, diese Gebiete im System des selfgovernment abzuschließen, so daß sie in das administrative Gebiet der Ministerverwaltung und der parlamentarischen Parteiregierung gar nicht hineinreichen. In den wichtigeren Prin-

cipienfragen entſcheiden die Quartalſitzungen, in den wichtigſten Fällen die Reichsgerichte endgültig über die Auslegung der Gewerbegeſetze.

*** Repertorium der einfachen Gewerbepolizeigeſetze.**

Aduiteration of Food. Schon die älteſten assizes des Mittelalters beziehen ſich auf eine Beſtrafung einer Fälſchung der damals wichtigen Conſumtionsartikel. So beſtraft 51. Hen. III. st. 6 und die Ordinance for bakers c. 7 den Verkauf von verfälſchtem Wein, von krankem oder ungeſundem Fleiſch, (auch Fleiſch, welches von Juden gekauft iſt) mit Polizeibuße für den erſten Fall, Pranger für den zweiten, Geld- und Gefängnißſtrafe für den dritten, Ortsverweiſung für den vierten Fall; 12. Car. II. c. 25 §. 11 und 1. Will. et M. st. 1 c. 34. §. 20 drohen wegen Weinfälſchung 40 L. und 300 L. Eine allgemeine Strafordnung gegen „Adulteration of Articles of Food or Drink" enthält aber das st. 23. et 24. Vict. c. 84. Alle „Beimiſchung von Ingredienzien oder Materialien, welche der Geſundheit nachtheilig," wird im erſten Straffall mit 5 L. Geldbuße bedroht, im zweiten Straffall wird den Friedensrichtern das Recht beigelegt, den Namen und das Geſchäftslokal des Verurtheilten öffentlich bekannt zu machen. Die Quartalſitzungen und die Stadträthe mögen zu dieſem Zweck Sachverſtändige für mediziniſche, chemiſche oder mikroskopiſche Unterſuchung von Lebensmitteln unter Beſtätigung des Miniſters des Innern ernennen, welche in dem Strafverfahren von den Friedensrichtern zugezogen werden, unter den nöthigen Cautelen, um die Identität des verfolgten Gegenſtandes zu ſichern. Das Certificat des Sachverſtändigen über ſeine Analyſe gilt als beweiſend bis zum geführten Gegenbeweis, doch bleibt es den Friedensrichtern unbenommen, auch andere Sachverſtändige zu hören, deren Gebühren als Polizeiverwaltungskoſten liquidirt werden dürfen. Appellation nur mit Beſtellung einer Prozeßcaution. Sofern der Verurtheilte vor Erlaß dieſes Geſetzes ein Patent auf eine gewiſſe Fabrikation erhalten hat, darf die Entſcheidung auch durch einen status causae an die Reichsgerichte gebracht werden Das Geſetz kommt überall ergänzend zur Anwendung, unbeſchadet der ſtrengeren Fälſchungsſtrafen, welche in Specialgeſetzen enthalten ſind.

Apothecaries. Die Apothekerordnung 55. Geo. III. c. 194 (an Stelle älterer Verordnungen und Beſtimmungen in Charten) enthält zahlreiche Beſtimmungen über den Geſchäftsbetrieb. Strafen über 5 L. werden durch Civilklage bei den ordentlichen Gerichten eingeklagt; Strafen unter 5 L. vor einem Friedensrichter (§. 26). Strafen unter 5 L. kommen aber im Geſetze nicht vor! Für Strafen von 5 L., welche wirklich vorkommen, giebt es hiernach keine Klage. Auf chemists und druggists bezieht ſich das Geſetz nicht. Für pharmaceutical chemists iſt indeſſen durch 15. et 16. Vict. c. 56; 31. et 32. Vict. c. 121; 32. et 33. Vict. c. 117 ein beſonderes Prüfungsverfahren eingeführt.

Arſenik, Regulativ über den Verkauf 14. et 15 Vict. c. 13. Der Arſenik darf nur in beſtimmtem Miſchungsverhältniß mit Ruß oder Indigo verkauft werden. Der Verkauf darf nur an bekannte Perſonen oder ſolche geſchehen, welche durch einen Zeugen recognoscirt werden. Jeder Verkauf iſt in ein formulirtes Buch mit Angabe des Quantums, des Zwecks und des Datums einzutragen, und von dem Käufer wie von dem recognoscirenden Zeugen zu unterſchreiben. Für Schreibensunkundige iſt ein Unterſchriftszeuge zuzuziehen. Die Strafen bis 20 L. vor zwei Friedensrichtern. Das Geſetz gilt aber nicht für den Verkauf auf Recept und im Großhandel.

Bakers and Bread. Schon im Mittelalter ſollten die Friedensrichter durch Polizeiregulative (Assizes of Bread) das Bäckergewerbe von Zeit zu Zeit regeln, 18. Ric. II. c. 8. Das st. 8. Anne c. 18 nahm weſentlich nur die herkömmlichen Artikel aus dieſen Regulativen auf. Die jetzt nach vielen Zwiſchengeſetzen geltende allgemeine Bäckerordnung

iſt 6. et 7. Will. IV. c. 37. Es darf nur nach dem Gewicht verkauft werden (ausgenammen fancy bread), und nur nach dem üblichen Krämergewicht. Die Friedensrichter können ſelbſt aber durch Hausſuchungsbefehl van Zeit zu Zeit eine Viſitatian der Bäckerei veranlaſſen. Giebt ein Gehülfe aber Diener die Veranlaſſung zu einer Gewerbſtrafe, ſo kann der Friedensrichter auf eidliche Ausſage durch Decret eine Entſchädigungsſumme für den Herrn feſtſetzen; in Ermangelung der Zahlung Gefängniß mit harter Arbeit auf 10 Tage bis zu 1 Monat gegen den ſchuldigen Gehülfen. Backen am Sanntag, aber Verkauf nach 1½ Uhr Mittags: 10—40 sh. Kein Müller, Mehihändler aber Bäcker darf als Friedensrichter unter dieſem Geſetz agiren: Strafe 100 L. mittels Civilklage bei den Reichsgerichten. Die Geldbußen ſind klagbar vor einem Friedensrichter, die Häifte dem Denunciauten, die Hälfte der Kreiskaſſe. Nach fruchtloſer Pfändung: Gefängniß bis zu 1 Monat. Kein Certiorari, wahi aber Appellatian an die Quartalſitzungen. Für die Metropoiis gilt die beſandere Bäckerardnung 3. Geo. IV. c. CVI., aus welcher übrigens das allgemeine Geſetz entnammen iſt.

Brewers. Die Steuergeſetze enthaiten Strafbeſtimmungen gegen die Fälſchung des Biers, Miſchung mit Malaſſen, Vitriol, Quaſſia, Paradiesäpfeln, Opium und anderen namentlich genannten Subſtanzen (außer Malz und Hapfen); für den Verkauf gefäiſchten Biers an der Schankſtätte draht das st. 1. Wiii. IV. c. 64 §. 12 10—20 L. im erſten Uebertretungsfall, im zweiten Uebertretungsfall 20—50 L. ader Unfähigkeit zum Gewerbebetrieb auf 2 Jahre vor zwei Friedensrichtern.

Bricks and Tiles. Schon das st. 17. Edw. IV. c. 4 enthielt unglaublich minutiöſe Varſchriften über die Anfertigung van Mauer- und Ziegelſteinen, die nach übertraffen wurden durch 12. Geo. I. c. 35. Die Buße iſt nach 17. Edw. IV. für das Tauſend reglementswidrige Mauerſteine 5 sh., für das Hundert Dachſteine 6⅔ sh., für das Hundert Eck- und Hahlziegein 2 sh. Die Friedensrichter können auch Perſanen zur Viſitatian ernennen, searchers. Einfacher iſt das nenere Geſetz 17. Geo. III. c. 42, dach unter Beibehaltung der Narmalmaße.

Butchers. Einige gewerbliche Varſchriften für die Fleiſcher gab 4. Hen. VII. c. 3; 24. Hen. VIII. c. 9; 1. Jac. I. c. 22, 25; 3. Car. I. c. 1 §. 3; 9. Anne c. 11 §. 45. Jetzt kammt das allgemeine Geſetz gegen Fälſchung der Lebensmittel zur Anwendung.

Buttons. Schan 10. Will. III. c. 2 und 8. Anne c. 6 enthalten Regulative für die Anfertigung van Knöpfen, verbieten (zur Beförderung der Seidenfabrikatian) Halz-, Zeugknöpfe u. a. Das neuere st. 36. Geo. III. c. 60 enthält Geldbußen van 20 sh. für das Dutzend regiementswidriger Knöpfe. Kleidungsſtücke mit unrichtigen Knöpfen unterliegen der Canfiseatian. Perſanen, die ſolche an ihren Kleidern tragen: 20 sh., dach mit Appellatian. Metallknöpfe mit unrichtigem Stempei bezeichnet als vergaldet, plattirt ꝛc. 5 L. Verkauf ader Vertrieb falſch bezeichneter Knöpfe 20 L. Drei der älteſten Geſetze ſind durch 21. et 22. Vict. c. 64 aufgehoben.

Chimney Sweepers. Das st. 4. et 5. Will. IV. c. 35 gab verſuchsweiſe ein Regulativ für das Schornſteinfeger-Gewerbe, veranlaßt durch die harte Behandlung der Kinder, die ais Armenlehrlinge bei Scharnſteinfegern untergebracht waren. Das jetzt geltende Regulativ 3. et 4. Vict. c. 85 mit Zuſatz 27. et 28. Vict. c. 37 duldet keinen Lehreantract mit Knaben unter 16 Jahren, und kaſſirt alle früheren Verträge der Art. Gefährliche Arbeiten näher bezeichneter Art dürfen einem Lehrling (Geſellen) unter 21 Jahren nicht zugemuthet werden (5—20 L.). §. 6 enthält zugleich Bauvarſchriften über Schornſteine. Die Strafen var zwei Friedensrichtern mit Appellation.

Clothiers, Tuchmacher, waren ſchan durch 37. Edw. III. c. 15; 4. Edw. IV. c. 1; 27. Hen. VIII. c. 12 mit Regulativen bedacht für die Breite und Länge der Tuche;

mit der Verpflichtung ihre Marke einzuweben, und auf einem Bleiſiegel die Länge anzugeben. Verkauf fehlerhafter Tuche und Anwendung van Flockwalle (5 L.) 5. et 6. Edw. VI. c. 6. Die Friedensrichter mögen jährlich Perſonen zur Viſitation ernennen, 39. Eliz. c. 20; 4. Jac. I. c. 2; 21. Jac. I. c. 18. Die Tuche fallen auf der Walkmühle van dem vereideten Mühlenmeiſter gemeſſen werden. Das danach angeheftete Bleiſiegel bezeichnet die Länge und Breite, und gilt als Zahlungsnarm für den Käufer, 10. Anne c. 16. Neue Vorſchriften über die Meſſung 1. Geo. I. c. 15 und 12. Geo. I. c. 34, unter Inſpectoren, die van den Betheiligten zu remuneriren. Dazu kamen noch beſondere Geſetze über die Wollenmanufakturen in Norwich, York etc. Viele dieſer Geſetze ſind durch 19. et 20. Viet. c. 64 aufgehaben.

Coals. Der Kohlenhandel war ſeit 9. Hen. V. st. I. c. 10 mit zahlreichen Regulativen bedacht, die früher mehr eine lokale Beſtimmung hatten, ſich aber immer mehr generaliſirten, 16. et 17. Car. II. c. 2; 30. Car. II. c. 8; 6. at 7. Will. et M. c. 10; 9. Anne c. 28 etc. etc. Die Preiſe wurden durch die Friedensrichter narmirt mit Vorbehalt eines angemeſſenen Gewinns für den Wiederverkäufer 16. et 17. Car. II. c. 2; 17. Geo. II. c. 35 §. 1. Ein ausführliches Kahtenreglement für Landan und den Umkreis van 25 engl. Meilen um das General-Paſtamt enthält das st. 1. et 2. Will. IV. c. LXXVI.; 1. et 2. Viet. c. Cl.; 14. et 15. Viet. c. CXLVI. etc. Der Verkauf muß nach dem Gewicht, nicht nach dem Maß geſchehen. Bei Ablieferung von Quantitäten über 650 Pfund zu Wagen muß dem Käufer eine geſetzlich farmulirte Declaratian übergeben werden. Die Kahtenſäcke dürfen nur zu 112 oder zu 224 Pfund verpackt werden. Die Kohlenwagen müſſen einen geaichten Waageapparat mit Gewichten bei ſich führen, und die Waare auf Verlangen des Käufers vargewogen werden. Auf den Polizeiſtatianen ſoll ein Waageapparat gehalten werden. (Strafen bis zu 25 L. vor einem Friedensrichter mit Appellation.)

Corn. Schon im Mittelalter war die Ausfuhr van Korn in der Regel verboten. Käufer zum Wiederverkauf bedurften einer Conceſſian von den Friedensrichtern 5. Eliz. c. 12. Die zahlreichen ſpäteren Geſetze waren größerntheils durch die Karnzölle veranlaßt, und ſind mit dieſen veraltet. Für die Feſtſtellung der Marktpreiſe ſind beſandere Amtseinrichtungen getroffen.

Cutters. Nach 59. Geo. III. c. 7, dem Reglement für Meſſerſchmiede, darf nur gehämmerte Waare mit dem Zeichen des Hammers bezeichnet werden, bei Strafe der Canfiscatian und 5 L. pra Dutzend; die dappelte Strafe für eine unrichtige Bezeichnung als „London made"; ⅓ der Strafgelder der Armenkaſſe, ⅔ dem Denuncianten, der ſelbſt von der Strafe frei wird, wenn er die Perſon angiebt, auf deren Anweiſung er eine Uebertretung begangen hat.

Fairs Alle Marktgerechtigkeiten beruhen auf Königlicher Verleihung, oder auf der Vermuthung einer Verleihung wo ſie unvordenklich (ſeit 1. Ric. I.) beſtehen. Sie finden gewöhnlich zwei- oder dreimal jährlich ſtatt in gemeſſener Zeit, deren Ueberſchreitung durch Sequeſtratian und Buße gegen den Beliehenen geahndet wird 2. Edw. III. c 15, und noch ſchärfer an dem Verkäufer, der nach geſchloſſener Marktzeit verkauft 5. Edw. III. c. 5. Die mit dem Marktrecht beliehene Corparatian, Grundherrſchaft oder ſanſtiger Undertaker ſoll für rechtes Maaß und Gewicht ſargen, und zur Handhabung der Marktpalizei einen Clerk of the fair einſetzen, deſſen Jurisdictian (court of pie-powder) freilich veraltet iſt. Ein Marktzoll darf nur verliehen werden für eine reelle Leiſtung, die dem Marktpubtikum dafür gewährt wird, und nicht übermäßig, widrigenfalls die Verleihung nichtig iſt, Coke II. Inst. 220. Der Marktherr muß auch einen Zollerheber aber Buchführer einſetzen, der van 10 Uhr Varmittags bis Sannenuntergang anweſend ſein ſoll, 2. et 3. Phil. et M. c. 7 §. 2, und welcher Pferdeverkäufe mit Angabe des ihm bekannten

oder gehörig recognoscirten Verkäufers buchen ſollte, bei 5. L. Strafe, 31. Eliz. c. 12 §. 2. Für einzele Märkte iſt durch Lokalacte geſorgt, durch die ergänzende Markets and Fairs Clauses Act 1847, 10. et 11. Vict. c. 14, und durch Ortsregulative unter Genehmigung des Miniſters des Innern. Nach 31. et 32. Vict. c. 51 kann der Miniſter des Innern durch Regulative auch die Markttage abändern.

Firearms. Das Reglement für die Fabrikation von Feuerwaffen 55. Geo. III. c. 59 unterwarf Flinten- und Piſtolenläufe einer vorgängigen Prüfung in dem Prüfungsbureau (proof house) der Büchſenmacherinnung von London oder an einigen anderen beſtimmten Stellen, mit Strafen gegen Anfertiger, Verkäufer ungeprüfter Waffen und Verfälſcher der Prüfungsmarke — jetzt aufgehoben durch 18. et 19. Vict. c. CXLVIII.

Fireworks. Das Geſetz über Fabrikation, Verkauf und Aufbewahrung von Feuerwerkskörpern und die dazu erforderlichen Conceſſionen, 23. et 24. Vict. c. 139, ſ. unter Gunpowder.

Forestallers and Ingrassers. Auf- und Verkäuferei, ſchon in den mittelalterlichen Friedenscommiſſionen regelmäßig erwähnt, iſt mit anderen Beſchränkungen der freien Concurrenz aufgehoben durch 7. et 8. Vict. c. 24.

Frame-work Knitters. Die Strumpfwirker-Ordnung 6. Geo. III. c. 29 ſchreibt eine geſetzliche Marke für die Waaren vor bei 5. L. Strafe pro Stück, für den Fabrikanten wie für den Verkäufer, nebſt Confiscation — aufgehoben durch die Revision 1867.

Fuel. Der Brennholz Verkauf unterlag einer friedensrichterlichen Assize of Fuel, beſtätigt durch 7. Edw. IV. c. 7 §. 6; 43. Eliz. c. 14; 9. Anne c. 15 §. 2; jetzt aufgehoben durch 5. Geo. IV. c. 74; 19. et 20. Vict. c. 64.

Gunpowder. Die Schießpulver-Fabrikation iſt durch 23. et 24. Vict. c. 139 geregelt, an eine Conceſſion gebunden, ſtreng örtlich begrenzt, mit Beſtimmung der Quantitäten, welche auf einmal angefertigt, getrocknet, verwahrt, vom Detailhändler gehalten und transportirt werden dürfen; nebſt Vorſchriften über die Art des Transports und die Art der Verpackung.

Hawkers and Pedlars. Unter Aufhebung der älteren Geſetze enthält 50. Geo. III. c. 41 das geltende Geſetz über Trödler und Hauſirer mit einigen Ergänzungen durch ſpätere Steuergeſetze. Es verlangt einen Gewerbeſchein (der nur auf ein Zeugniß über gute Führung, ausgeſtellt vom Geiſtlichen oder zwei achtbaren Einwohnern oder vom Bezirkspolizeibeamten, von der Steuerbehörde zu ertheilen iſt), ſowie die Bezeichnung aller Packete, Kiſten, Gefäße, Wagen, aller Räume, aller Anzeigen ꝛc. mit dem Vermerk „Licensed Hawker," mit Namen und Nummer des Gewerbſcheins bei 10 L. Strafe. Handel ohne Gewerbſchein, oder Weigerung den Gewerbſchein vorzuzeigen jedem Steuerbeamten, Friedensrichter und jeder Perſon, welcher Waaren zum Verkauf angeboten ſind: 10 L., event. Correctionshaus nach Maßgabe des Vagabunden-Geſetzes. Jede Privatperſon kann in ſolchem Fall den Hauſirer feſthalten und einem Friedensrichter vorführen. Constables und andere Beamte, welche die geſetzlichen Vorſchriften nicht befolgen: 10 L. vor einem Friedensrichter. Wird der Angeklagte überwieſen eines wiſſentlichen Handels mit Contrebande, geſtohlenem oder betrüglich erworbenem Gut, ſo tritt hinzu eine Verwirkung des Gewerbſcheins und Unfähigkeit zur Wiedererlangung eines ſolchen für immer (durch Spruch des ordentlichen Criminalgerichts) oder Geldbußen bis zu 20 L. vor einem Friedensr., event. 3 Mon. Gef. mit Appellation.

Horses. Ein Reglement für Pferdeſchlächterei enthält 26. Geo. III. c. 71, ergänzt durch 5. et 6. Will. IV. c. 59; 7. et 8. Vict. c. 87. Es verlangt polizeiliche Conceſſionen, ſtrenge Buchführung über die geſchlachteten Thiere und die Perſon des Verkäufers. Ein von der Gemeinde ernannter Aufſeher hat den Gewerbebetrieb ſtetig zu

beaufſichtigen, daß nicht kranke oder geſtohlene Thiere geſchlachtet werden, darüber ein Controlbuch zu führen, verdächtige Fälle öffentlich bekannt zu machen.

Leather. Shoemakers. Tanners. Die älteren Verordnungen über die richtige Bereitung und Verarbeitung des Leders 2. et 3. Edw IV. c. 9, 11 ꝛc. waren ſo umfangreich geworden, daß durch 1. Jac. I. c. 22 ſchon eine Conſolidation der Ledergeſetze eintrat. Bürgermeiſter und Rath von London wird verpflichtet 8 erfahrene Männer aus den 4 Innungen der Schuhmacher, Rothgerber, Gürtler und Sattler als Viſitatoren für alles gegerbte Leder zu ernennen, von denen einer der Siegelbewahrer ſein ſoll. Gerber, welche unzureichend gegerbtes und getrocknetes Leder verkaufen, unterliegen geſetzlicher Strafe. Schuhmacher, welche Stiefel, Schuhe ꝛc. nicht von gutem und genügendem Stoff machen, oder nicht ordentlich nähen, verwirken 3 sh. für jedes geſetzwidrig angefertigte Paar. Schließlich ſind mit der Lederſteuer dieſe Geſetze beſeitigt und durch 19. et 20. Viet. c. 64 ausdrücklich aufgehoben.

Medicines. Der Medicin-Verkauf iſt an einen Gewerbeſteuerſchein gebunden und an die Verpflichtung, alle verkauften Packete, Gläſer ꝛc. mit geſtempelten Etiketten und Schachteln auszugeben bei 10—20 L., 42. Geo. III. c. 56; 43. Geo. III. c. 73; 44. Geo. III. c. 98: 52. Geo III. c. 150. Der Geſichtspunkt dabei iſt nur der der Steuergeſetzgebung, weshalb auch das Geſetz den Verkauf aller Quackmedicinen offen läßt. Strafverfolgung nur im Namen des Staatsanwalts oder der Stempelbehörde.

Metals. Die Old Metal Dealers Act 1861, 24. et 25. Viet. c. 110, enthält eine ſehr ausführliche Ordnung für den Handel mit alten Metallen. Der Ankauf geſtohlenen Guts wird mit 1—20 L. bedroht. Nach einmal erfolgter Beſtrafung muß ſich aber der Händler einer Einregiſtrirung auf je 3 Jahre unterwerfen. Der einregiſtrirte Händler hat fortlaufende Verzeichniſſe aller Käufer und Verkäufer zu führen, hat jeden Wohnungswechſel der Polizeibehörde anzuzeigen, beſtimmte Geſchäftsſtunden innezuhalten, darf das gekaufte Gut erſt nach 48 Stunden einſchmelzen, unterliegt jeder Zeit der Hausſuchung ꝛc.

Millers. Müller müſſen in ihrem Lokale Waagen für den Gebrauch ihrer Kunden halten, mit geaichten Gewichten, unterworfen einer periodiſchen Reviſion, 36. Geo. III. c. 85. Weigerung auf Verlangen des Mahlgaſtes das Korn vorher, und das Gemähl nachher zu wiegen: 40 sh. Buße für Mancogewicht: 1 sh. per bushel. Auch muß in der Mühle mit leſerlicher Schrift ein Tarif des Mahlgeldes für die verſchiedenen Operationen der Mühle aushängen (20 sh.).

Pawnbrokers. Das Gewerbe der Pfandleiher unterliegt ſtrengen Reglements zunächſt wegen der Gewerbeſteuer, — in London jährlich 15 L., in den Provinzen die Hälfte, — geltend nur für ein Haus und auf ein Jahr, 25. Geo. III. c. 48. Noch umſtändlicher ſind die Vorſchriften über den Gewerbebetrieb 39. et 40. Geo. III. c. 99. Die Höhe der Zinsſätze iſt und bleibt an einen feſten Tarif gebunden. Ein vollſtändig geführtes Buch muß Namen, Wohnung und Stand des Verpfänders und des angeblichen Eigenthümers verzeichnen, dem erſtern muß ein geſetzlich vorgeſchriebener Pfandſchein ausgeſtellt werden. Unbefugte Verpfänder fremden Eigenthums können ſummariſch verhaftet, und von einem Friedenser. mit 1—5 L. geſtraft werden. Verpfänder, welche falſche oder ungenügende Angaben über ihre Perſon oder über den Erwerb des Guts machen, können ſummariſch verhaftet, und wenn ſich findet, daß das Gut unrechtmäßig erworben war, bis zu 3 Mon. Gef. verurtheilt werden, auch ohne Rückſicht auf perſönliche Betheiligung. Daran reihen ſich Vorſchriften über den Verkauf verfallener Pfänder, Führung der Firma, Vorlegung der Bücher, u. ſ. w. Bei Pfandſcheinen über 10 sh. iſt der Ueberſchuß des verkauften Pfandes zurückzuzahlen, Pfandſcheine unter 10 sh. ſind unbedingt verfallen. Durch 9. et 10. Viet. c. 98 werden auch die Tagesſtunden des Geſchäftsbetriebs vorge-

ſchrieben. Die zahlreichen Vorſchriften werden durch Geldbußen von 2 — 10 L. ſanctionirt, die Kirchenvorſteher und Armenaufſeher ermächtigt die Strafverfolgung auf Koſten der Gemeinde zu übernehmen; vorbehalten eine Appellation. Zuſätze 19. et 20. Vict. c. 27. etc.

Stores of war. Unbefugte Bezeichnung von Kriegsvorräthen mit dem Zeichen der Königlichen Armee oder Marine, und Beſitz ſolcher Artikel ohne Legitimation der Behörden, war ſchon nach älteren Geſetzen mit ſtrengen Strafen bedroht, wobei die höheren Beamten der Marine-Verwaltung (treasuror, comptrolier, surveyor, clerk of the acts, commissionors of the navy) als Friedensrichter bei Ergreifung, Verhaftung und Verfolgung agiren, und die commissioners der Marine, des Feldzeugamts, des Proviantamts auch Hausſuchungsbefehle erlaſſen dürfen, 9. Geo. III. c. 30, §. 5; 39. et 40. Geo. III. c. 89. Neuerdings ſind dieſe Geſetze conſolidirt in einer Naval Stores Act und War Dopartment Stores Act 1867, 30. et 31. Vict. c. 119. 128.

Tobacco. Mit Rückſicht auf die Tabacksſteuer wurde der Tabacksbau durch 12. Car. II. c. 34: 22. et 23. Car. II. c. 26 verboten, mit ſtrenger Verpflichtung der Constables zu periodiſcher Viſitation. Durch 1. et 2. Will. IV. c. 13, 5. et 6. Vict. c. 93 §. 13 iſt der Hauſirhandel mit Taback oder Schnupftaback, und der ſteuergeſetzwidrige Beſitz unterſagt bei Confiscation und 100 L.

Woights and Measures, Maß- und Gewichtpolizei ſ. §. 68.

Woollen-Manufacturo. Die Ausfuhr von Schafen und Wolle war durch 27. Edw. III. für felony erklärt; andererſeits war die Einfuhr und die Fabrikationsweiſe durch viele künſtliche Vorſchriften regulirt, jetzt beſeitigt durch 49. Geo. III. c. 106; 50. Geo. III. c. 83; 19. et 20. Vict. c. 64. Vergl. indeſſen oben unter „Clothiers“.

§. 48.

Syſtem des Lohnfuhrweſens. Stage Coaches. Hackney Carriages. Metropolitan Stage Carriages.

Die urſprünglich vereinzelten Geſetzesclauſeln über dieſen beſondern Zweig der Gewerbepolizei, 3. Car. I. c. 1; 3. Will. et M. c. 12; 6. Anne c. 29 ꝛc. haben ſich allmälig zu größeren Syſtemen conſolidirt. Durch 9. Anne c. 23 wurde zuerſt ein umfaſſendes Reglement für Lohnkutſchen und Sänften in London gegeben, dem eine allgemeine Polizeiordnung für das Perſonenfuhrweſen, Stage Coaches, gefolgt iſt. Die jetzt vorhandenen Reglements bilden alſo zwei Syſteme:

I. Das allgemeine Reglement für das Perſonenfuhrweſen, 2. et 3. Will. IV. c. 120, bezieht ſich auf alle Perſonenwagen, welche für ein von jedem Paſſagier beſonders erhobenes Fahrgeld Perſonen befördern. Dies Geſetz begnügt ſich mit einer ſehr detaillirten Polizeiordnung, welche hauptſächlich der Jurisdiction der Friedensrichter anheim fällt, ohne ein Conceſſionsweſen. Die Wagen müſſen verſehen ſein mit numerirten Schildern und anderen Bezeichnungen, namentlich dem Vor- und Zunamen des

Eigenthümers, der äußerſten Entfernung, auf welche ſich die Conceſſion erſtreckt, und der Zahl der Inſeit- und Außenſeitpaſſagiere. Die Führer und Conducteure perſönlich unterliegen ſtrengen Strafen wegen Führung eines Wagens ohne Gewerbeſchein, ohne die gehörige Bezeichnung des Wagens, wegen Ueberladung mit Paſſagieren oder Gepäck; ferner wegen Trunkenheit, Nachläſſigkeit oder Uebelverhaltens der Kutſcher oder Conducteure, ſofern dadurch Perſonen oder Eigenthum gefährdet werden.[1]) (Beſonderes Geſetz gegen übermäßig ſchnelles oder Wettfahren öffentlicher Wagen, 1. Geo. IV. c. 4.)

II. Das beſondere Fiakerreglement für London, die Hackney Carriages Act, 1. et 2. Will. IV. c. 22, übertrifft an Schärfe der Beſtimmungen wohl die meiſten continentalen Reglements der Art. Sie verlangt für Kutſcher und Aufwärter an den Halteplätzen vor Ertheilung der Gewerbeſteuerconceſſion ein Führungsatteſt, ſowie das Tragen eines numerirten Schildes im Dienſt. Auch die Perſonen, welche als Wärter (watermen) auf den Fiakerſtänden den Kutſchern Hülfe leiſten, ſind mit numerirten Conceſſionsſcheinen und mit Anweiſung eines beſtimmten Halteplatzes zu verſehen. Dieſe Conceſſionen ſind ſtempelpflichtig, alljährlich zu erneuern, können nur ertheilt werden auf genügendes Atteſt über gutes Verhalten und Brauchbarkeit (keinem Wagenführer unter 16 Jahren); ſie können auch

[1]) Unter Stage Coaches im Sinne des Geſetzes wird verſtanden „ein jedes Fuhrwerk, welches durch animaliſche Kräfte zur Beförderung von Paſſagieren gegen Entgelt gebraucht wird zu dem Satz von drei oder mehr engl. Meilen in der Stunde, und wofür von jedem Paſſagier ein beſonderes Fahrgeld erhoben wird.“ Jedes ſolches Fuhrwerk bedarf eines jährlich zu erneuernden Steuergewerbeſcheins, bei 20 L. Strafe. Die auf dem Wagen befindlichen Namen und Nummern müſſen in leſerlicher und in die Augen fallender Schrift, mit Buchſtaben von einem Zoll Höhe, verhältnißmäßiger Breite, und hervorſtechenden Farben auf beiden Seiten des Wagens verzeichnet ſein, bei 5 L. Strafe. Die Höhe des einzuladenden Gepäcks vom Boden auf wird nach Fußen und Zollen vorgeſchrieben. Jeder Polizei-, Steuer-, Wegebeamte, Chauſſeegeldeinnehmer und jeder der Paſſagiere hat das Recht, die aufgenommenen Perſonen nachzuzählen und die Höhe des Gepäcks nachzumeſſen. Mißhandlungen, Schimpfreden oder brutales Betragen gegen Reiſende und gegen Perſonen, die ſie begleiten, oder bei ihrer Ankunft erwarten, iſt mit 5 L. bedroht. Die zahlreichen Strafen bis zu 20 L. vor einem Friedensrichter, event. Geſ. von 1—3 Mon., mit Appellation. Der Richter hat das Strafmilderungsrecht bis auf ein Viertel, und kann andererſeits bei grundlos befundener Klage dem Eigenthümer, Kutſcher oder Wärter billige Verſäumnißkoſten zuerkennen. Wenn ein Kutſcher, Conducteur oder Fuhrgehülfe ſich gegen das Geſetz vergangen hat, und der Thäter nicht zu ermitteln iſt, ſoll der Eigenthümer für alle verwirkten Strafen aufkommen bis zum Beweis völliger Schuldloſigkeit. Das Zuſatzgeſetz 3. et 4. Will IV. c. 48 beſtimmt nach genauer die Zahl der aufzunehmenden Paſſagiere, die Breite der Sitze (16 Zoll für jede Perſon). Weitere Detailbeſtimmungen ſind nachgeholt in 5. et 6. Vict. c. 79; 16. et 17. Vict. c. 88 ꝛc. Ueber das ſonſtige Lohnfuhrwerk (post horses) enthält das Steuergeſetz 16. et 17. Vict. c. 88 auch einige polizeiliche Beſtimmungen.

widerrufen und ſuspendirt werden. Das numerirte Schild muß im Dienſt offen getragen werden. Einen neuen Tarif für Fahrpreiſe und Gewerbeſteuer giebt 16. et 17. Vict. c. 33, 137. Schon durch 13. et 14. Vict. c. 7 wurde das Amt des Registrar of Metropolitan Public Carriages mit der Londoner Polizei-Präfektur, Commissioners of Police, vereinigt. Durch 16. et 17. Vict. c. 33 werden die Commissioners ermächtigt, in Zukunft nach Prüfung der Tüchtigkeit des Fuhrwerks ein Certificat zu ertheilen, auf Grund deſſen erſt das Steueramt den Gewerbeſchein ertheilen ſoll. Die Commissioners ſollen ferner eine fortlaufende Inſpection darüber führen, die licence für unbrauchbar gewordenes Fuhrwerk ſuspendiren, und das vom Steueramt ertheilte Schild (stamp office plate) widerrufen.[2])

Dies ſtrenge Polizeiſyſtem wurde ſodann auch auf die Metropoli-

---

[2]) Hackney-Carriages, 1. et 2. Will. IV. c. 22 mit Zuſatz 6. et 7. Vict. c. 86 u. ff. Es ſind darunter einbegriffen alle „Fuhrwerke, welche zur Miethe oder zum gewöhnlichen Gebrauch an irgend einem Ort im Bereich des hauptſtädtiſchen Polizeibezirks bereit ſtehen." (Cabs, Cadriolets). Beſitzer und Kutſcher bedürfen eines Steuergewerbeſcheins. Jedes Fuhrwerk muß gewiſſe vorgeſchriebene Schilder und Nummern führen, enthaltend den Vor- und Zunahmen des Eigenthümers und die Nummer des Stempelamts (5 L.) Jedes nicht reglementsmäßig betroffene Fuhrwerk kann von einem Polizeibeamten abgeführt werden; der Führer wird mit 5 L., der Eigenthümer mit 10 L. gebüßt. In Ermangelung der Zahlung werden Pferde und Wagen verkauft; beziehungsweiſe die Buße in Geſ. auf drei Monate verwandelt. Die Kutſcher ſind verpflichtet bis auf eine Entfernung von 5 engl. Meilen vom Generalpoſtamt zu fahren, und müſſen den Beweis eines wirklichen Engagements führen, wenn ſie, auf einem Halteplatz betroffen, ſchon gemiethet zu ſein behaupten. Der Fahrtarif nach Entfernung und Zeit iſt durch das Geſetz vorgeſchrieben, jede Ueberſchreitung mit 2 L. gebüßt, jede Verabredung über einen höhern Satz unverbindlich. Umgekehrt kann auch das ſchuldige Fahrgeld vom Fahrgaſt ſummariſch vor einem Friedensrichter eingeklagt werden, nebſt einer Entſchädigung für den Kläger wegen Zeitverluſtes: in Ermangelung der Zahlung kann der Fahrgaſt bis zu einem Mon. Geſ. mit oder ohne harte Arbeit verurtheilt werden. Im Wagen liegen gebliebenes Gepäck iſt beim Stempelamt abzuliefern bei 20 L. Strafe. Ungehöriges Betragen der Kutſcher auf dem Halteplatz, reglementswidriges Füttern, Verſperrung der Communikation, Verlaſſen des Wagens ohne Aufſicht: 20 sh. Trunkenheit, beleidigende Sprache oder brutales Betragen gegen Privatperſonen, Widerſetzlichkeit gegen einen Steuer- oder Polizeibeamten: 5 L., event. Geſ. bis zu zwei Mon., wobei die Steuerbehörde auch die Conceſſion zurücknehmen kann. Wird eine Klage erhoben gegen den Kutſcher, ſo kann nach Ermeſſen des Richters auch der Eigenthümer citirt werden mit der Auflage, den Kutſcher zu geſtellen bei 2 L. Buße. Die verwirkte Strafe kann dann dem Eigenthümer auferlegt werden, der ſie wieder ſummariſch vor einem Friedensrichter von dem Kutſcher beitreiben mag (event. Geſ. bis zu zwei Mon.) Auch ſonſtige Streitigkeiten zwiſchen Eigenthümer und Kutſcher werden ſummariſch vor einem Friedensrichter entſchieden. — Die Parl. Papers 1852 No. XLI. 547 enthalten einen Specialbericht, betreffend alle vom 5. Januar 1833 bis 1. September 1851 ertheilte licences und Strafälle. Es waren am 1. Sept. 1851 3548 Fuhrwerke conceſſionirt, welche wöchentlich 13,522 Thlr. G. Steuer zahlten.

tan Stage Coaches ausgedehnt, d. h. auf alles Lohnfuhrwerk in London, welches mit vermietheten Einzelſitzen dem Publikum angeboten wird, alſo die Omnibus-Wagen. Für Provinzialſtädte, in welchen es einer beſondern Ordnung bedarf, enthält die Town Police Clauses Act 1847 die entſprechenden Normativbeſtimmungen.[3])

So mühſam indeſſen dieſe Polizeiordnungen redigirt waren, ſo ſchwer wurde es, dem Intereſſe der Lohnfuhrleute und dem wechſelnden Sinn und Bedürfniß des großſtädtiſchen Publikums zu genügen. Im Geiſt des heutigen Englands ſucht daher die neue Metropolitan Carriage Act 1869, 32. et 33. Vict. c. 115, durch erweiterte Regulativ-Gewalten zu helfen. Der Miniſter des Innern ſoll fortan die Conceſſionen des hauptſtädtiſchen Lohnfuhrwerks ertheilen, und die Bedingungen dafür normiren, mit Limitirung eines Maximum von 2 L. 2 sh. Gewerbeſteuer für den Wagen, 5 sh. für Kutſcher und Conducteure. Der Miniſter ſoll ferner durch Regulative die Erforderniſſe der Wagen, die Zahl der aufzunehmenden Paſſagiere, den Tarif und die Weiſe der Beſtimmung der Entfernungen normiren, mit dem Vorbehalt, daß kein Fuhrwerk verpflichtet werden ſoll über 6 engliſche Meilen zu fahren, daß die anzudrohenden Strafen der Uebertretungen nicht 40 sh. überſteigen dürfen, und daß es zur Gültigkeit der Regulative in der City von London einer Zuſtimmung des Magiſtrats bedarf.

§. 49.

Syſtem der Sitten- und Vergnügungs-Polizei. Disorderly Houses. Games. Drunkenness. Indecency. Theatres.

Seit 10. Edw. III. st. 3; 37. Edw. III. c. 8—14 beginnt eine Reihe von Luxusgeſetzen über Kleidung, Mahlzeiten und andern Aufwand, welche wohl einigermaßen veranlaßt waren durch die täglichen Berührungen zwiſchen Klaſſen, die auf dem Continent geſchiedener von einander lebten, und durch das abenteuerliche Treiben, welches die Sold-Armeen aus den

[3]) Metropolitan Stage Carriages, 1. et 2. Vict. c. 79; 6. et 7. Vict. c. 86. Der Eigenthümer iſt verpflichtet, die Bezeichnung „Metropolitan Stage Carriage" auf der In- und Außenſeite des Fuhrwerks vorzubringen, mit der Nummer des dazu gehörigen Schildes, ſowie im Innern des Wagens einen leſerlichen Tarif über die Fahrgelder. Ferner gelten auch hier die ſtrengeren Beſtimmungen über perſönliche Conceſſionen und numerirte Schilder. Die neuen Geſetze 16. et 17. Vict. c. 33, 127 enthalten nun Beſtimmungen über beide Klaſſen des hauptſtädtiſchen Fuhrwerks, und beſchränken das Strafverfolgungsrecht in der Regel auf die Steuer- und Polizeibeamten.

französischen Kriegen zurückbrachten. Sie veralteten frühzeitig, sind aber förmlich aufgehoben erst durch 1. Jac. I. c. 25; 19. et 20. Viet. c. 64.

Die Aufrechterhaltung der äußern Zucht wurde durch Polizeistrafgesetze gegen Trunkenheit und outrage publique à la pudeur mit Hülfe der gewöhnlichen Popularklagen ziemlich genügend bewirkt.[1])

Concessionen für Bordelle sind seit Heinrich VIII. nicht mehr ertheilt worden. Uebrigens waren die vorhandenen Strafen gegen solche hinreichend streng; die Praxis der Strafverfolgung freilich zeit- und ortsweise so lax, daß die Gesetzgebung die unteren Polizeibeamten durch Strafandrohungen, Privatpersonen durch Prämien zur Anklage zu veranlassen sucht. Wenn zwei ansässige Steuerzahler in der Gemeinde einem Constable Anzeige machen, daß eine Person ein Bordell halte, so soll der Constable mit ihnen zu einem Friedensrichter gehen, und wenn sie ihre Angabe eidlich erhärten und eine Caution auf 20 L. zur Ablegung eines förmlichen Zeugnisses darüber stellen, soll der Constable zur Strafverfolgung bei der nächsten Quartalsitzung oder Assise durch Caution verpflichtet, die Strafverfolgungskosten durch zwei Friedensrichter festgestellt und aus der Armenkasse ersetzt werden. Im Fall der Ueberführung sollen die Armenaufseher jedem der beiden Denuncianten unverzüglich eine Prämie von 10 L. zahlen. Der pflichtsäumige Constable verwirkt 20 L. Außerdem enthält das Vagabundengesetz allgemeine Klauseln über unordentliche

---

[1]) Drunkenness. Im Mittelalter unterlag die Trunkenheit kirchlichen Censuren. Nach 4. Jac. I. c. 5; 21. Jac. I. c. 7 wird der Trunkene mit 5 sh. gebüßt, event. mit Fußblock auf sechs Stunden. Im Rückfall kann er zu Caution für gutes Verhalten mit zwei Bürgen auf 10 L. genöthigt werden. Saufgelage in Wirthshäusern (tippling) werden an jedem Theilnehmer mit 3 sh. oder Fußblock auf vier Stunden, an dem Wirth mit 10 sh. event. Gefängniß und Unfähigkeit zum Betrieb des Gewerbes auf drei Jahre gebüßt. Die Polizeiordnung für London droht für Trunkenheit verbunden mit lärmendem oder indecentem Betragen 2. L. oder Correctionshaus bis zu sieben Tagen nach Ermessen des Polizeirichters, 2. et 3. Viet. c. 54 §. 58; später generalisirt für das ganze Land durch 23. Viet. c. 27 §. 40.

Indecency. Personen, welche vorsätzlich an öffentlichen Orten unzüchtige Drucke, Gemälde oder Darstellungen ausstellen, oder öffentlich unzüchtiger schamloser Weise ihre Person in einer Straße oder öffentlichem Platz aufstellen, fallen unter das Vagabundengesetz, 5. Geo. IV. c. 83 §. 4. Dazu soll auch gerechnet werden die vorsätzliche Ausstellung solcher Gegenstände in einem Fenster, Schaufenster oder einem andern Theile eines Ladens, in einer Straße oder an einem öffentlichen Platz zur öffentlichen Ansicht, 1. et 2. Viet. c. 38 §. 2. Erweiterte Haussuchungsgewalten 20. et 21. Viet. c. 83, mit der Befugniß zur Vernichtung der Exemplare. Nach der hauptstädtischen Polizeiordnung wird der Verkauf, die Vertheilung, das Anbieten oder die öffentliche Schaustellung profaner, indecenter oder obscöner Bücher, Papiere, Drucke, Zeichnungen, Gemälde oder Darstellungen, das Absingen profaner, indecenter oder obscöner Worte, Figuren oder Darstellungen, der Gebrauch einer profanen, indecenten oder obscönen Redeweise zum Aergerniß (annoyance) der Einwohner oder Vorübergehenden mit 2 L. bedroht.

Häuſer, die vielfach ausgedehnt wurden auch auf öffentliche Vergnügungsorte und Debattirclubs, welche am Sonntag dem Publikum gegen Entgelt geöffnet werden.[2])

Nach dem Vorbild des Continents iſt ferner durch die Contagious Diseases Acts 1866, 1869 ein Viſitationsverfahren gegen Proſtituirte zur Verhütung anſteckender Krankheiten eingeführt und weſentlich in die Hände der executiven Polizeibeamten gelegt. Ein Friedensrichter hat das Polizeireſolut (Order) zur periodiſchen Viſitation zu erlaſſen. Das Ausbleiben bei der Viſitation oder das Verlaſſen der Heilanſtalt wird mit 1—3 Monate Gefängniß gebüßt. Gewerbsmäßige Proſtituirte können ſich auch der Viſitation durch Unterzeichnung eines Polizeireverſes mit gleicher rechtlicher Wirkung unterwerfen, als ob eine Order darüber erlaſſen wäre. Das Verfahren (mit großer Rückſichtsloſigkeit für das ſchwächere Geſchlecht) beſchränkt ſich indeſſen auf beſtimmte Orte.[3])

---

[2]) Bawdy Houses. Disorderly Houses. Hurenhäuſer wurden ſchon nach common law als nuisance beſtraft, Coke III. Inst. 205, mit Geld, Gefängniß, Pranger. Beſucher ſolcher Häuſer können zu einer Cautionsſtellung für gutes Verhalten genöthigt werden. Die früher conceſſionirten Häuſer der Art wurden durch Heinrich VIII. 1546 unterdrückt. Seit den Zeiten der Reſtauration war indeſſen die Praxis ſo lax geworden, daß das st. 25. Geo. II. c. 36; 28. Geo. II. c. 19 die obigen Vorſchriften über die Strafverfolgung gab. Das Geſetz bezieht ſich zugleich auf Spielhäuſer und andere unordentliche Häuſer. Wie wenig wirkſam jedoch die Popularklage war, wo eine ſtillſchweigende Connivenz der Gemeindebeamten und Nachbarn eintrat, zeigt der Report on Constabulary Force 1819, der ſeiner Zeit in dem hauptſtädtiſchen Bezirk nicht weniger als 933 Brothels aufzählt, in Liverpool 520, in Bristol 150, in Bath 24, in Hull 88, in Newcastle 71, mit Angabe der gewöhnlichen Zahl der täglichen Beſuche. — Durch ziemlich willkürliche Uebertragung wurden dann noch andere Klaſſen von Häuſern unter dieſelben Strafgeſetze geſtellt: nach 21. Geo. III. c. 49 §. 1 jedes Lokal, welches am Sonntag dem Publikum zum Vergnügen, zu öffentlicher Debatte oder Unterhaltung für Geld geöffnet wird.

[3]) Die Contagious Diseases Acts 1864, 1866, 1869, 27. et 28. Vict. c. 85; 29. Vict. c. 35; 32. et 33. Vict. c. 96 haben Anfangs für 12, ſpäter für 18 Hafenorte und größere Garniſonſtädte das Syſtem der Zwangsunterſuchungen eingeführt. Auf eidliche Information eines Polizeiinſpectors, daß ein genügender Grund vorhanden zu der Vermuthung, daß eine Perſon der Proſtitution ergeben ſei, erläßt ein Friedensrichter eine Citation durch den Polizeibeamten zum Verhör. Bleibt die Geladene aus oder beſtätigt ſich durch die mündliche Verhandlung die gemachte Anzeige, ſo ergeht die friedensrichterliche Order zur periodiſchen Viſitation mit näherer Beſtimmung von Zeit und Ort. Durch Regulative des Kriegs- resp. Marineminiſters werden die Modalitäten der Viſitation näher beſtimmt. Findet ſich dabei eine anſteckende Krankheit, ſo erläßt der viſitirende Arzt ein Certificat zur Ablieferung in ein autoriſirtes Hoſpital. Nöthigenfalls findet die Zwangsgeſtellung dazu durch den Polizeicommiſſar ſtatt. Die Detention im Lazareth gilt als eine legal custody bis auf 3 Monate, kann auf Atteſt des dirigirenden Hoſpitalarztes auf nochmals 3 Monate verlängert werden; vorbehaltlich eines Antrags auf Entlaſſung (Discharge) durch einen Friedensrichter. Die Verpflichtung zur Viſitation erliſcht durch

Einen langen hartnäckigen Kampf führte die Gesetzgebung seit Jahrhunderten gegen Spielhäuser und Glücksspiele, die in der friedensrichterlichen Administration nur zu lange Duldung fanden. Erst im XIX. Jahrhundert ist der Gesetzgeber so scharf und entschieden auch gegen die Lieblingspassionen der höheren Stände vorgegangen, daß nunmehr Spielhäuser, Pharaospiel, Wettbureaus, Lotterien und Ausspielgeschäfte schonungsloser verpönt sind als in den meisten Staaten des Continents, 8. et 9. Vict. c. 109; 16. et 17. Vict. c. 119.[4])

Ein System der Vergnügungspolizei ist in dem Concessionssystem der Schaukstellen enthalten, und völlig auf den Fuß derselben sind die Polizeiconcessionen für Billard-Zimmer gestellt. In London und 20 engl. Meilen im Umkreis bedarf jedes Haus, Lokal oder Garten, bestimmt zu öffentlichen Tänzen, Musik oder ähnlicher Unterhaltung, einer jährlich zu erneuernden Concession, 25. Geo. II. c. 36 §. 2, bei Strafe eines disorderly house nebst 100 L. Buße. Ueber der Eingangsthür müssen die Worte affigirt werden: „concessionirt in Gemäßheit der Parlamentsacte 25. Geo. II.;" das Lokal darf nicht vor fünf Uhr Nachmittags geöffnet werden; jeder Constable hat das Recht des Zutritts mit sehr summarischen Verhaftungsbefugnissen.

Noch strenger behandelte man die Theater.[5]) Aus dem ältern System allgemeiner Verbote ging man hier zu streng verclausulirten Concessionen über, und zu einer Theatercensur, welche durch den Lord-Kammerherrn, freilich so gelinde geübt wird, daß Fälle eines Verbots kaum bekannt sind. Durch 6. et 7. Vict. c. 66 ist ein allgemeines Theater-Reglement eingeführt, welches für Provinzial-Theater eine Concession von wenigstens vier Friedensrichtern erfordert. Die Friedensrichter sind ermächtigt, Lokalver-

---

Wechsel des Wohnortes, durch Ablauf eines Jahres oder durch Entlassung aus dem Hospital mit dem Attest der völligen Heilung. Vorbehalten bleibt auch ein Antrag auf Aufhebung des Verfahrens bei geführtem Nachweis einer ordentlichen Lebensweise.

[4]) Ueber die Gesetze gegen Spiele und Wetten s. Excurs. * am Schluß.

[5]) Playhouses. Theaters. Die strengen Ansichten der Reformation erklärten die Schauspieler für Rogues and Vagabonds, 39. Eliz. c. 4, mit Ausnahme solcher, welche als Spieler von Interludes einem Lord oder einer andern Person von hohem Range dienten. Durch 12. Anne st. 2 c. 23 werden gewöhnliche Spieler von Interludes wiederholt für Gesindel und Vagabunden erklärt. Nach 10. Geo. II. c. 28 werden unter jene Rubrik nur noch gestellt Schauspieler für Geld, welche keine gesetzliche Niederlassung an dem Ort wo sie spielen und keine Königliche Concession haben, sowie solche die an Orten spielen, an welchen geistige Getränke verkauft werden. In den neueren Vagabundengesetzen sind sie ganz weggelassen; dagegen tritt mit dem XVIII. Jahrhundert ein Concessionswesen ein, auf welches unten (§. 65) als ein Geschäft der Sessionen zurückzukommen ist. Ueber die Befugniß zur Ergreifung aller in unconcessionirten Theatern vorgefundenen Personen im hauptstädtischen Bezirk vergl. 2. et 3. Vict. c. 47 §. 46.

ordnungen zu erlaſſen zur Sicherung der Ordnung und Schicklichkeit, und zur Beſtimmung der Zeit, in welcher das Theater geöffnet werden darf, — Regulative, die von einem Staatsſecretär (dem Miniſter des Innern) caſſirt oder geändert werden mögen. Im Fall eines Tumults oder einer Uebertretung des Regulativs können die Friedensrichter das Theater ſchließen. Im Bereich der Hauptſtadt, der nächſten Umgebungen und der Königlichen Reſidenzen übt der Lord-Kammerherr das Recht der Conceſſions-Ertheilung mit der Befugniß der Schließung im Fall eines Tumults oder einer ſonſtigen öffentlichen Veranlaſſung. Er übt außerdem noch die allgemeine Theatercenſur. Ein Exemplar jedes neuen Stücks, Acts, Theils, Prologs, Epilogs, und jeder Zuſatz zu einem ſolchen, beſtimmt zur Aufführung gegen Entgelt in irgend einem Theater von Großbritannien, ſoll ſieben Tage zuvor dem Lord-Kammerherrn (oder dem von ihm beſtellten Beamten) zur Genehmigung zugeſandt werden. Dieſer kann die Aufführung ganz oder theilweis unterſagen aus Gründen der Sittlichkeit, Schicklichkeit oder öffentlichen Ruhe, unter Androhung von Geldbuße und Verwirkung der Conceſſion gegen den Uebertreter. Theatervorſtellungen in Buden bei Märkten oder öffentlichen Feſten bedürfen jedoch nur der Erlaubniß eines Friedensrichters oder der Marktpolizei.

Ergänzend ſteht neben dieſen Geſetzen noch eine arbiträre Strafgewalt des ordentlichen Strafgerichtshofs, der Queen's Bench als custos morum, ein Reſt des normanniſchen Polizeiſyſtems. Lord Mansfield machte davon Gebrauch zur Verfolgung der noch zuweilen vorkommenden Unſitte eines Verkaufs der Ehefrau, der übrigens niemals legal war. Endlich enthält auch die discretionäre Gewalt der Friedensrichter, Cautionsſtellung für gutes Verhalten zu erzwingen, hinreichende Gewalten zur Unterdrückung öffentlicher, anſtößiger Unſittlichkeit.

*** Die Geſetzgebung gegen Spiele und Wetten, Gaming and Betting.**

Schon in 39. Edw. III. war eine Polizei-Ordonnanz gegen Hahnengefechte et „alios ludos vanos" ergangen; eine ähnliche 20. Henry VIII. gegen Würfel, Karten und Bälle. Im Allgemeinen galten jedoch Spiele zur geſelligen Unterhaltung für erlaubt, und nur öffentliche Spielhäuſer als eine common nuisance, 1. Hawkins c. 75 §. 6. Das umfaſſende st. 33 Henry VIII. c. 9 erließ nun aber Strafbeſtimmungen in doppelter Richtung: (1) Gegen Beſitzer öffentlicher Häuſer, welche zu ihrem Gewinn oder Lebensunterhalt Lokale zu ungeſetzlichen Spielen halten: Strafe 2 L. für jeden Tag. Friedensrichter und Gemeindevorſteher dürfen Orte, welche deſſen verdächtig ſind, jeder Zeit betreten, und den Wirth und die Spieler verhaften, bis ſie eine Caution beſtellen für Nichtwiederholung des Vergehens. (2) Handwerker, Handarbeiter, Lehrlinge, Geſinde, Matroſen, Fiſcher und andere Perſonen niederer Stände, welche Karten, Würfel oder andere unerlaubte Spiele ſpielen, werden mit 20 sh. bedroht; ausgenommen zu Weihnachten, wo ſie in ihres Herrn Haus und Gegenwart ſpielen dürfen. Kugelſpiel an öffentlichen Orten, gewohnheitsmäßiger Beſuch von Spiellokalen: $6^2/_3$ sh. gegen alle Klaſſen von Perſonen. — In beiden Richtungen ging die Geſetzgebung weiter. Das st. 16 Car. II. c. 7 erſtreckt

das Verbot auch auf höhere Stände, droht das Dreifache der im Spiel gewonnenen Summe als Strafe, erklärt Spielſchulden und die darauf geſtellten Sicherheiten im allgemeinen für klaglos und nichtig. Wiederholt wird die Nichtigkeit durch 9. Anne c. 14. Je zwei Friedensrichter können verdächtige Spieler ſich vorführen laſſen, und eine Cautionsbeſtellung für gutes Verhalten auf zwölf Monate erzwingen. Die üblen Sitten der höheren Stände dieſer Zeit machten jedoch immer neue Strafandrohungen nöthig. In der Zwiſchenzeit waren durch 10. et 11. Will. III. c. 17 alle Lotterien für eine public nuisance erklärt worden, und die Geſetze über das Spiel erſcheinen von nun an vielfach durchmengt mit den Lotterieverboten, und häufen ziemlich planlos neue Geldſtrafen auf die alten. „Es waren nicht ſowohl die Geſetze gegen das Spiel ſo mangelhaft, als vielmehr wir ſelbſt und unſere Friedensrichter bei der Ausführung dieſer Geſetze," Blackstone IV. Comm. 173. Beiläufig erwähnenswerth iſt das st. 8 Geo. i. c. 2 §. 36 gegen Ausſpielgeſchäfte (500 L.); 9. Geo. I. c. 19 §. 4 gegen Spiel in fremden Lotterien (200 L.); 2. Geo. II. c. 25 §. 9; 12. Geo. II. c. 28; 13. Geo. II. c. 19 §. 9 mit Verbot des Pharao, Hafardſpiels und einiger anderer beſtimmt genannter; 18. Geo. II. c. 34 §. 1, 2; 25. Geo. II. c. 36 §. 5 ſucht die Strafverfolgung durch einen Constable auf Koſten der Armenkaſſe zu erzwingen, und ſichert dem Denuncianten eine beſondere Prämie zu; 42. Geo. III. c. 119; 3. Geo. IV. c. 114; 3. Geo. IV. c. 79; 9. Geo. IV. c. 61; 2. et 3. Vict. c. 74 §. 48 droht im Bereich des hauptſtädtiſchen Polizeibezirks gegen Spielhauswirthe, Bankhalter, Croupiers entweder Geldbuße bis zu 100 L. oder Correctionshaus bis zu ſechs Monat; jede in ſolchem Lokal ohne genügende Entſchuldigung betroffene Perſon unterliegt einer Geldbuße bis zu 5 L. Weiter die Geſetze 8. et 9. Vict c. 109; 17. et 18. Vict. c. 38 mit der Tendenz einer Erleichterung des Beweiſes, ſummariſchem Verhaftungsrecht, verſchärften Strafen gegen Verhinderung des Eintritts; der Hinderungsverſuch ſelbſt gilt ſchon als Beweis, daß das Haus ein öffentliches Spielhaus iſt; 32. et 33. Vict. c. 52 bedroht Karten- und Würfelſpiel an öffentlichen Orten mit den Strafen der rogues and vagabonds. — Durch 16. et 17. Vict. c. 119 werden auch die Wettbureaus, betting offices, für Pferderennen unterdrückt, die in Folge einer laxen Interpretation der Geſetze maſſenweis entſtanden waren. Unternehmer ſolcher Häuſer, Annahme von Depoſiten, Ausgabe von Plakaten und öffentlichen Anzeigen: 30—100 L. oder Gefängniß von 1 bis 6 Monaten.

§. 50.

Syſtem der Gaſt- und Bierhaus-Polizei. Alehouses. Beershops. Inns. Refreshment Houses.

Im Mittelalter galten Gaſt- und Bierhäuſer als freie Gewerbe, die nur durch einen notoriſch unordentlichen oder lärmenden Betrieb unter die common nuisances fielen. Zuerſt durch st. 5. et 6. Edw. VI. c. 25 wurde ein Syſtem von polizeilichen Conceſſionen eingeführt. Solche ſollen ertheilt werden von den Friedensrichtern, welche ſich von den Wirthen zugleich mäßige Cautionen beſtellen laſſen, im äußerſten Fall mit der Befugniß zur Schließung der Wirthſchaft. Seit den Zeiten der Stuarts kam hinzu eine Verpflichtung zur Zahlung einer Gewerbeſteuer, welche ſeitdem ein

Gegenſtand ſehr zahl- und umfangreicher Steuergeſetze wird. Die Geſetzgebung iſt aus dieſen Anfängen in ein immer größeres Detail einer beſondern Polizeiordnung für Gaſt- und Bierhäuſer übergegangen, welche in ihrer bisherigen Geſtalt drei Syſteme bildet:

1. Eine zwiefache Conceſſion wird ertheilt an Gaſtwirthe, Reſtaurationen, Speiſehäuſer und ſonſtige Geſchäfte, die mit einem Einzelverkauf von geiſtigen Getränken zur Verzehrung im Local verbunden ſind. Sie erhalten als eigentliche Public Houses einerſeits einen Steuergewerbeſchein, excise licence, andererſeits einen Polizeigewerbeſchein, magistrates licence, der von den Friedensrichtern in den kleinen Bezirksſitzungen mit Rückſicht auf Umſtände und Perſonen ertheilt oder verweigert wird. Beide Gewerbeſcheine ſind von Jahr zu Jahr zu erneuern. Das dafür geltende Hauptgeſetz iſt 9. Geo. IV. c. 61.[1])

2. Ein einfacher Steuergewerbeſchein iſt genügend für den Detailverkauf von Bier und Obſtwein außer dem Hauſe, 1. Will. IV. c. 64, doch unterliegen auch dieſe Häuſer im Uebrigen der ſtrengen Polizeiordnung der Bierhäuſer. — Ein Mittelweg tritt ein bei Bier- und Obſtweinverkauf zur Verzehrung im Local nach 1. Will. IV. c. 64; 4. et 5. Will. IV. c. 85; 3. et 4. Viet. c. 61. Danach ertheilt die Steuerbehörde den Gewerbeſchein für ſolche beershops erſt nach Beibringung eines Sittenzeugniſſes, welches von ſechs anſäßigen Gemeindegliedern auszuſtellen, von einem Armenaufſeher zu beſtätigen, und jährlich zu erneuern iſt. Für London, für die Städte mit eigener Stadtverfaſſung oder Wahlrecht zum Parlament und für Ortſchaften über 5000 Einw. ſind dieſe Sittenzeugniſſe nicht erforderlich. An allen Orten aber ſoll die Ertheilung des Gewerbeſcheins nur für Locale von einem gewiſſen Miethswerth (8, 11, 15 L.) erfolgen, je nach der Abſtufung von kleinen Ortſchaften über 2500 Einw.

---

[1]) Alehouses. Das heute geltende polizeiliche Syſtem iſt in ſeinen Grundzügen ſchon im Geſetz 5. et 6. Edw. VI. c. 25 enthalten, weiter in 26. Geo. II. c. 41; das jetzt geltende Hauptgeſetz 9. Geo. IV. c. 61 iſt wieder eine weitere Ausführung des zuletzt gedachten. Das ältere Syſtem der Cautionen (bonds) iſt durch 30. et 31. Viet. c. 90 §. 13 gänzlich beſeitigt. Auf die jährlich zu erneuernde magistrates licence iſt im §. 65 zurückzukommen. In Fällen eines Aufruhrs können je zwei Friedensrichter die Schließung des Hauſes anordnen. Geſtattung des Verzehrs in Räumen, die nicht in der Conceſſion ſpecificirt ſind: 5—20 L.; Gebrauch ungeaichter Gewichte: 2 L. und Confiskation für jeden Uebertretungsfall. Den Constables iſt jederzeit das Recht des Zutritts zu allen Theilen des Locals vorbehalten. — Durch 2. et 3. Viet. c. 47 §§. 42, 44 wird im Londoner Polizeibezirk der Verkauf von Getränken an Sonn- und Feſttagen von 1 Uhr Mittags an, und außerdem für bona fide Reiſende geſtattet; der Verkauf an junge Leute unter 16 Jahren zur Verzehrung im Local mit 1—5 L. bedroht. Weitere Beſtimmungen über den Verkauf geiſtiger Getränke am Sonntag enthält 11. et 12. Viet. c. 49; 17. et 18. Viet. c. 79; 18. et 19. Viet. c. 118.

und über 10,000 Einw. Der Steuergewerbeſchein wird nach geſetzlich vorgeſchriebenen Formularen ertheilt, und dieſelbe Polizeiordnung wie für die polizeilichen Gewerbeſcheine (ad 1) als Bedingung der Ertheilung eingeſchaltet. Der Steuerſchein wird verwirkt durch jede Verurtheilung wegen felony, wegen Verkaufs von geiſtigen Getränken ohne licence und durch eine dritte Beſtrafung wegen Uebertretung der Bierhausordnung.[2])

3. Für Refreshment Houses, Reſtaurationen und Weinhäuſer, war früher der Steuergeſichtspunkt ausſchließlich, und noch jetzt vorzugsweiſe maßgebend nach 23. Viet. c. 27; 24. et 25. Viet. c. 91 §. 8—11. Die Conceſſion wird von der Steuerbehörde ertheilt nach vorgängiger Communication mit den Friedensrichtern des Bezirks, welche binnen 30 Tagen einen Einſpruch (caveat) gegen Ertheilung der Conceſſion einlegen mögen aus beſtimmten im Geſetz benannten Gründen. Als Bedingung der Conceſſion wird auch hier die ſtrenge Polizeiordnung der Bierhäuſer eingeſchaltet.[3])

Gemeinſam allen 3 Klaſſen der Steuer- und Gewerbeſcheine iſt dem-

---

[2]) Beershops. Das Bedenkliche eines ſo weit ausgedehnten polizeilichen Conceſſionsſyſtems, theils auch der ausgeſprochene Zweck den Detailverkauf von Bier zu befördern, veranlaßte das st. 1. Will. IV. c. 64, wodurch die Polizei-Conceſſionen für den Einzelverkauf aufgehoben werden, der ſich auf Bier (porter und ale) und Obſtwein beſchränkt. Als Detailverkauf gilt dabei ein Verkauf bis zu 4½ Gallonen. — Nach wenigen Jahren iſt indeſſen für den Verkauf zur Verzehrung im Local die Geſetzgebung wenigſtens auf das Erforderniß eines Sittenzeugniſſes zurückgekommen, 4. et 5. Will. IV. c. 85; während in London und in den Ortſchaften über 5000 Seelen nur ein Gebäude von einem gewiſſen Miethswerth verlangt wird. Occasional licences für Feſte, Märkte ꝛc. kann jetzt die Steuerbehörde mit Conſens eines Friedensrichters der Diviſion bis auf drei Tage an einen conceſſionirten Gaſtwirth ertheilen, 25. et 26. Viet. c. 22 §. 13.

[3]) Die Polizeiordnung der Refreshment Houses nach 23. Viet. c. 27 bildet eine Ergänzung für mancherlei Luxuslokale, welche durch den modernen Geſchmack des Publikums mehr in Gang gekommen ſind. Einbegriffen ſind auch Conditoreien, ſowie alle Nachts (10—5 Uhr) geöffneten Vergnügungslokale auch ohne Ausſchank. Erhöhte Gewerbeſteuer iſt zu entrichten für den Verzehr im Local und für den Verkauf fremder Weine. Die Conceſſion darf nur für Locale von 10 L. Miethswerth ertheilt werden; in Städten über 10,000 Einw. bei 20 L. Miethswerth. Vor Ertheilung des Steuerſcheins iſt dem clerk der Bezirksſitzung der Friedensrichter Notiz zu geben wegen etwaniger Erhebung des polizeilichen Widerſpruchs binnen 30 Tagen (vgl. unten §. 65). Die Polizeiordnung wegen Eintritts der constables, Schließung des Locals bei Tumult, Beſtrafung der I. II. III. offence against tenor of licence, die Kaſſirung der Conceſſion durch Verurtheilung wegen felony oder Verkaufs ohne licence ſind im Weſentlichen der Ordnung der beershops entlehnt. — Die Maſſe der Polizeiconceſſionen nach 9. Geo. IV. c. 61 überſtieg ſchon in früheren Jahren die Zahl von 50,000. Jetzt halten ſich die großen Maſſen der Polizeiconceſſionen nach 9. Geo. IV. und der Steuerconceſſionen nach 1. Will. IV. ungefähr die Waage; die Refreshment licences nach 23. Viet. bilden die dritte kleinere Gruppe, vgl. das Verzeichniß in den Part. P. 1867. XL. 1.

nach die ſtrenge Polizeiordnung für allen Ausſchank geiſtiger Getränke, welche als Bedingung der Verleihung in den Gewerbeſchein aufgenommen wird mit folgender Klauſel:

„vorausgeſetzt, daß er ſolche (Getränke) nicht betrüglich verdünne, „verfälſche, noch wiſſentlich dergleichen verkaufe; daß er ſich beim Ver„kauf keiner Maße und Gewichte bediene, die nicht der geſetzlichen Probe „entſprechen; daß er nicht vorſätzlich und wiſſentlich Trunkenheit und „anderes unordentliches Betragen in ſeinem Local dulde; daß er nicht „wiſſentliche verbotene Spiele oder ſonſt irgend welche Spiele geſtatte; „daß er nicht wiſſentlich geſtatte, daß Perſonen von notoriſch ſchlechtem „Charakter ſich dort verſammeln und zuſammenkommen; daß er ſein „Haus nicht öffne an Sonntagen, am Weihnachtstag und am Char„freitag, außer zur Aufnahme von Reiſenden, noch geſtatte die Fort„ſchaffung von Getränken während der üblichen Stunden des Morgen„und Nachmittags-Gottesdienſtes, ſondern gute Ordnung und Regel „darin halte."

Die Conceſſion ſelbſt enthält alſo die wichtigſten Artikel der Polizei-Ordnung. Jede Uebertretung derſelben, offence against the tenor of the licence, wird ſummariſch vor zwei Friedensrichtern geſtraft: für den erſten Straffall mit Buße bis zu 5 L., für den zweiten Straffall mit 10 L. Beim dritten Straffall (d. h. nachdem er innerhalb dreier Jahre wegen zwei beſonderer Vergehen verurtheilt iſt) ſoll der Uebertreter vor eine kleine Bezirksſitzung citirt und nach erfolgter Ueberführung bis zu 50 L. gebüßt werden. Die Bezirksſitzung kann aber auch einen Constable mit Caution verbindlich machen, und ſo den Fall der nächſten Quartalſitzung zum ordentlichen Strafverfahren mit Jury überweiſen, wo nach erfolgtem Schuldſpruch auf Geldbuße bis zu 100 L. und auf Verwirkung der Conceſſion erkannt werden kann. Im letztern Fall iſt zugleich der Steuergewerbeſchein erloſchen, und der Verurtheilte unfähig zur Erlangung eines neuen Gewerbeſcheins auf drei Jahre. Einfacher iſt die Strafordnung für die beershops und refreshment houses mit bloßem Steuergewerbeſchein: I. Beſtrafung 2—5 L., II. 5—20 L., III. 20—50 L. und Unterſagung des Schankbetriebs auf 2 Jahre vor zwei Friedensrichtern. Auch wegen Verkaufs verfälſchter Waare und in einigen anderen beſtimmten Fällen können zwei Friedensrichter ſummariſch auf Einſtellung des Gewerbebetriebes für 2 Jahre erkennen.*) Die Polizeiſtunde iſt durch 3. et

*) Nach 39. Geo. III. c. 79 §. 21 können zwei Friedensrichter die Conceſſion für verwirkt erklären auf geführten Beweis, daß aufrühreriſche und unſittliche Schriften zum Zweck des Leſens gewohnheitsmäßig in einem conceſſionirten Hauſe vertheilt werden; ebenſo nach 57. Geo. III. c. 19 §. 28 auf geführten Beweis, daß eine geſetzwidrige Verſammlung zu einem aufrühreriſchen Zweck mit Wiſſen und Zuſtimmung des Wirths abgehalten iſt.

4. Vict. c. 61 durchgehend auf 10 Uhr Abends, für Ortschaften über 2500 Einw. auf 11 Uhr, für die Hauptstadt auf 12 Uhr normirt, mit 40 sh. Buße für jede Uebertretung. Das Anklagerecht ist in der Mehrzahl der Straffälle auf die Polizeibeamten beschränkt, den Friedensrichtern ein Strafmilderungsrecht, dem Uebertreter die Appellation an die Quartalsitzungen zu endgültiger Entscheidung vorbehalten.

Unabhängig von dieser Polizeiordnung für die Schankstellen gelten einige allgemeine Rechtsgrundsätze für Gastwirthschaften, insbesondere eine Verpflichtung zur Aufnahme von Reisenden, zur Einquartierung von Truppen, sowie gewisse Beschränkungen des Creditgebens.**)

§. 51.

System der Wegepolizei. Highways. Turnpike Roads. Paving Acts. Railways.

Schon das gemeine Recht enthielt Grundsätze über Bestrafung von Unfug an oder auf öffentlichen Wegen, Hawkins Pl. Cr. c. 79 §. 48; Dalton, Justice c. 26, namentlich wegen Hinderung der Passage durch willkürliche Anlagen, Anhäufung von Schutt und Dung, Ueberladung der Wagen ꝛc. Die Wegeordnungen des XVIII. Jahrhunderts und die heute geltende Wegeordnung 5. et 6. Will. IV. c. 50 enthalten (außer

**) Inns. Inkeepers. Hostlers. Die Gasthöfe zur Beherbergung von Fremden fallen wegen der Concession zum Ausschank regelmäßig unter die sämmtlichen Gesetze über Alehouses (Dalton, Justice c. 56). Außerdem aber gelten dafür noch besondere Gewerbevorschriften, unabhängig von ihrem Charakter als Schanklokale. Gastwirthschaften, welche Diebe und Verbrecher beherbergen, und wegen häufiger Unordnungen und Skandals Veranlassung zu Beschwerden geben, können als common nuisance nach gemeinem Recht verfolgt werden (Dalton c. 33, 34). Sie sind ferner polizeilich verpflichtet zur Aufnahme von Reisenden und von Pferden Reisender, Blackstone IV. 167. Nach der jährlich erlassenen Mutiny Act müssen sich Gast-, Speisehäuser und Ställe für Miethspferde, Soldaten-Einquartierung gefallen lassen — eine Regel die auch für alle Bierverkäufer mit Concession zum Verzehr im Lokal gilt. Sie sind haftbar für aufgenommene Sachen der Reisenden, und können sich davon durch keinen Protest befreien (Dalton c. 56). Andererseits haben sie ein gesetzliches Retentionsrecht an der Person für die Kost, am Pferde für die Zehrung. Uebrigens gehört die Klage wegen der Wirthshausrechnungen vor die gewöhnlichen Civilgerichte. Sie soll verweigert werden wegen eines Creditgebens für den Verkauf geistiger Getränke unter 20 sh, 24. Geo. II. c. 40 §. 12; nach 31. et 32. Vict. c. 142 §. 4 unbedingt. — Das System der Schankconcessionen ist noch einmal verändert und vereinfacht durch die Wine and Beer Houses Act 1869 — aber nur provisorisch auf ein Jahr. Es ist darauf bei dem Concessionssystem der Special Sessions (§. 65) zurückzukommen.

ihrem in Cap. XII. zu erörternden Hauptinhalt) auch eine umfaſſende Wegepolizeiordnung mit Feſthaltung des einfachen Syſtems der Popularklagen und Polizeibußen. Im laufenden Jahrhundert hat ſodann die Vermehrung der Kunſtſtraßen, Turnpike Roads, zu einer conſolidirten Chauſſeeordnung geführt, und zu einer conſolidirten Paving Act, welche zugleich eine Wegepolizeiordnung enthalten. Die Bedürfniſſe der neueſten Zeit haben endlich auch die Eiſenbahnen einer Staatscontrole unterworfen mit Polizeiklauſeln für analoge Uebertretungen.

I. Die der Wegeordnung 5. et 6. Will. IV. c. 50 einverleibte Wegepolizei iſt unter zwei Hauptrubriken und in einigen zerſtreuten Sätzen enthalten:

1) Nuisances and Injuries to Highways. Neue Anpflanzungen von Bäumen, Büſchen, Geſträuchen an einem öffentlichen Fahrweg oder in Entfernung von 15 Fuß vom Centrum müſſen auf Antrag des Wegeaufſehers binnen 21 Tagen niedergehauen und weggeräumt werden bei 10 sh. Strafe. Eine Neuanlage von Gruben, Schächten, Dampfmaſchinen, Rammgerüſten in der Entfernung von 25 yards iſt mit 5 L. pro Tag bedroht, ſofern ſie nicht ſicher eingehegt ſind in Gebäuden oder hinter Mauern. Ebenſo Brennöfen, Ziegelbrennereien in einer Entfernung von 15 yards. Neue Mühlen dürfen innerhalb 50 yards nicht angelegt werden. §. 72 enthält ſodann einen Catalog kleiner Contraventionen, bedroht mit Schadenerſatz und Buße bis 40 sh.: vorſätzliches Reiten, Viehtreiben, Fahren, Karren oder Schleifen auf dem Fußwege, Beſchädigungen der Straßen, der Einhegungen, Pfoſten, Geländer, Mauerwerke; abſichtliche Hinderung der Fußpaſſage, Ablagerung von Holz, Steinen, Stroh, Dung, Aſche, Kehricht ꝛc.; Ableitung von Schmutz und Jauche aus benachbarten Grundſtücken auf die Straße; endlich generell alle vorſätzlichen „Obſtructionen" der freien Paſſage.

2) Regulations as to Carts and Carriages (Fahrordnung). Der Eigenthümer jedes Frachtwagens, Karrens oder Fuhrwerks, welches auf öffentlichen Landſtraßen gebraucht werden ſoll, muß ſeinen Vor- und Zunamen, Charakter und Wohnort in leſerlichen Buchſtaben, einen Zoll hoch, ſchwarz auf weiß, oder weiß auf ſchwarz, auf dem Wagen verzeichnen, bei 5 sh. Buße. §. 78 enthält ſodann die Uebertretungen der Wagenführer (5—10 L. event. Gef. bis zu 6 Wochen): Beſchädigung von Perſonen oder Sachen auf der Landſtraße durch Nachläſſigkeit oder vorſätzliches Uebelverhalten, Verlaſſen des Wagens in ſolcher Entfernung, daß der Führer „die Leitung des Geſchirres außer Hand läßt;" Stehenlaſſen des Fuhrwerks zur Verſtopfung der Paſſage; Nichtausweichen den entgegenkommenden Geſchirren zur linken Seite; vorſätzliche Hinderung des Vorbeifahrens; vorſätzliche Hinderung oder Unterbrechung der freien Paſſage;

überschnelles Reiten oder Fahren zur Gefährdung von Leib und Gliedern passirender Personen. — Die meisten Geldstrafen vor zwei Friedensrichtern, die Hälfte dem Denuncianten, die Hälfte zur Wegebaukasse. Appellation unter Bestellung einer Proceßcaution, mit Vorbehalt des Certiorari für den verfolgenden Theil.[1])

II. Die Chausseeanlagen beruhen auf einzelen Localacten, die für jede Kunststraße eine Spezialverwaltung (special trust) bilden. Die ergänzende allgemeine Chausseeordnung 3. Geo. IV. c. 126 enthält auch eine Wegepolizeiordnung, analog der für gewöhnliche Landstraßen, betreffend Hinderungen und Beschädigungen der Straße, der Gräben, Brücken ꝛc., Abpflügen oder Umwenden des Pflugs auf der Chaussee, Auftreiben von Vieh, (2 sh. Pfandgeld pro Stück); Uebertretungen der Wagenführer; Vorschriften über die Construction der Räder, von denen auch ein höheres oder niederes Chausseegeld abhängig ist; Vorschriften über Hemmschuhe ꝛc. Bußen über 20 L. durch Civilklage, unter 20 L. summarisch klagbar; in der Regel mit Appellation bei Bußen über 5 L. Ergänzende Strafbestimmungen 4. Geo. IV. c. 95. Regulativ und Tarif über den Gebrauch von Locomotiven auf Chausseen 24. et 25. Vict. c. 70.[2])

III. Die Paving Acts sind Localgesetze für öffentliche Straßen, welche durch Städte gehen. Die gewöhnlichen Klauseln der einzelen

---

[1]) Highways. Dazu gehört auch die Vorschrift, daß die Bezirkssitzungen der Friedensrichter auf Antrag des Wegeaufsehers darüber befinden mögen, ob schon vorhandene Bäume oder Hecken am Wege schädlich sind: ein Ungehorsam gegen die darauf getroffene Anordnung wird mit Geldbuße bis zu 40 sh. bedroht und der Wegeaufseher ermächtigt, die Order auf Kosten des Eigenthümers auszuführen. Aenderung oder Störung der Wegeanlagen, Gräben, Brücken ist mit Ersatz der Wiederherstellungskosten und Strafe des Dreifachen bedroht; Eingriffe in das vorhandene Wegegebiet durch Neubauten, Gräben, Einhegungen mit Ersatz der Wiederherstellungskosten und 40 sh. pro Tag. — Zu dem Wegeunfug (40 sh.) gehört auch die muthwillige Entfernung oder Beschädigung der aufgestellten Grenz- oder Prellsteine, Aufgraben oder Niedertreten der Böschungen, Beschädigung der Brücken, Meilensteine; Ball- und andere Spiele auf Landstraßen zur Hinderung der Passanten; Aufstellung von Gerüsten, Buden ꝛc. durch Hausirer, Höker oder Reisende, Anmachung eines Feuers oder Abschießung eines Feuergewehrs innerhalb 50 Schritt von der Mitte der Straße: Bullenhetzen an oder auf der Straße. Auf der Straße betroffenes Vieh kann gepfändet werden, und zahlt außer dem Schadenersatz 1 sh. Pfandgeld pro Stück (vgl. jetzt 27. et 28. Vict. c. 101 §. 25). Auch die zu Cap. XII. gehörigen Vorschriften über die Breite der Wege, Setzung von Wegweisern und Meilensteinen, fallen in die Jurisdiction der Friedensrichter.

[2]) Turnpike Roads. Die Wegepolizeiordnung ist in dem Chausseegesetz §. 113 bis 132 und in zerstreuten Artikeln enthalten. Darin eingeflochten wird eine polizeiliche Civil-Jurisdiction zur Beitreibung der Chausseegelder. Der Einnehmer darf zu dem Zweck pfänden und nach 4 Tagen das Pfand verkaufen; Streitigkeiten über Wegegeld oder Pfandgebühr entscheidet ein Friedensrichter. Betrügliche Angaben zum Zwecke einer Befreiung von Chausseegeld (5 L.).

Paving Acts ſind conſolidirt durch 10. et 11. Vict. c. 34 mit einer der Chauſſeeordnung analogen Wegepolizeiordnung.[3])

IV. Für die Eiſenbahnen hat die neuere Geſetzgebung eine Staatscontrole eingeführt über den Bau und zur Verhütung von Schädlichkeiten im Betrieb. Die dadurch geſchaffene Eiſenbahn-Bau-Polizei fällt in das Gebiet der Central-Verwaltung. Die Beſchädigung von Eiſenbahnen und Hinderung der Paſſage bilden Vergehen ſchwereren Charakters. Analog der Chauſſee-Polizeiordnung kommen aber auch hier zerſtreute Strafbeſtimmungen vor, welche zur friedensrichterlichen Jurisdiction gehören: über die Anlegung der Barrieren, wo ſich Eiſenbahn und Landſtraßen kreuzen, 2. et 3. Vict. c. 45; 5. et 6. Vict. c. 55 §. 9; ſummariſche Beſtrafung der Locomotivenführer, Conducteure, Wärter, Träger oder Diener, welche betrunken im Dienſt, oder in Uebertretung irgend einer Vorſchrift der Statuten oder Regulative der Geſellſchaft, oder ſonſt bei einer vorſätzlichen Handlung oder Unterlaſſung betroffen werden, wodurch Perſonen oder Eiſenbahnanlagen gefährdet, oder die Paſſage der Maſchinen oder Wagen gehindert wird. Der ſo betroffene Beamte kann von jedem Beamten der Geſellſchaft, jedem Constable oder deſſen Aſſiſtenten ſummariſch ergriffen und einem Friedensrichter vorgeführt werden, zur Beſtrafung mit Geldb. bis 10 L. (event. Geſ. bis 2 Mon.), einſchließlich der Theilnehmer oder Gehülfen, 5. et 6. Vict. c. 55 §. 17; 7. et 8. Vict. c. 85 §. 15.[4])

---

[3]) Paving Acts. Ein berühmtes Muſtergeſetz dafür iſt Angelo Taylor's Act 57. Geo. III. c. 29 über die Pflaſterung von London. Außerdem beſtanden ſeit alter Zeit beſondere Geſetze für die City von London zur Verhütung des Uebelverhaltens der Kutſcher, Regelung der Belaſtung der Wagen und Karren, Conſtruction der Räder ꝛc. 1. Geo. I. st 2. c. 57 ꝛc.

[4]) Railways. Ueber die Centralbehörde für das Eiſenbahnweſen und die Staatsinſpectoren dafür ſ. Gneiſt Engl. Verwaltungsr. II. §. 106. Die friedensrichterliche Jurisdiction iſt, der ſtückweiſen Entſtehung der Eiſenbahnpolizei entſprechend, in vielen Geſetzen zerſtreut: in 2. et 3. Vict. c. 45; 5. et 6. Vict. c. 55 die Erhaltung und Schließung der Uebergänge und Schlagbäume (5 L. pro Tag); in 3. et 4. Vict. c. 27 die Verſäumung der geſetzlichen Pflicht zur Berichterſtattung der Eiſenbahngeſellſchaften (20 L. pro Tag); Verhinderung des Inſpectors in Ausübung ſeines Amts (10 L.); Widerſetzlichkeit gegen die Beamten der Eiſenbahn (5 L.); Uebelverhalten der Eiſenbahnbeamten (§. 13), — letzteres mit dem Vorbehalt, die ſchwereren Fälle den Quartalſitzungen zu überweiſen zu einer Beſtrafung bis 2 Jahre Gefängniß. Das Hauptgeſetz 8. et 9. Vict. c. 20 hat zugleich eine polizeiliche Civilſjurisdiction eingeflochten für Paſſagiergelder und kleinere Streitigkeiten mit den Grundnachbarn. Schadensanſprüche gegen die Geſellſchaft bis 20 L. können durch zwei Friedensrichter feſtgeſtellt werden und ſind nöthigenfalls durch Execution von dem Treasurer der Geſellſchaft beizutreiben, welcher dann den Erſatz aus den eingehenden Geldern entnehmen mag. Einzelbeſtimmungen enthält auch die Railways Clauses Act 26 et 27. Vict. c. 92.

§. 52.

Polizeiordnung gegen ſtörenden und geſundheitsgefährlichen Unfug. Nuisances Acts.

Das alte Syſtem der Wegeverwaltung enthielt in dem Begriff der nuisances Keime einer Geſundheitspolizei, welche die Anknüpfung für eine ſehr erweiterte Polizeigeſetzgebung nach dem neuern Bedürfniß der Städte und engbewohnten Bezirke geworden ſind. Die alte Polizeipraxis (common law) begriff unter jenem Wort eine Reihe von annoyances zur Beſchädigung oder Beläſtigung Anderer, welche im Verlauf der Zeit auch durch einzele Statuten ſo deklarirt wurden, daß dies oder jenes Uebelverhalten als „nuisance“ beſtraft werden ſoll.

Als public oder common nuisances gelten: 1. Hinderung und Gefährdung der Paſſage auf öffentlichen Landſtraßen, Brücken, Flüſſen, durch poſitive Hinderniſſe oder durch Unterlaſſung der ſchuldigen Reparatur; unbefugte Bauanlagen und Einfriedigungen daran bilden das beſondere Vergehen der purpresture; 2. dem Publikum nachtheiliger Betrieb ſchädlicher Gewerbe und Fabrikationen; 3. liederliche Wirthſchaften und Bierhäuſer, Bordelle, Spielhäuſer, unconceſſionirte Theater und Seiltänzerbuden; 4. Anfertigung, Verkauf und Auswerfen von Feuerwerkskörpern (9. et 10. Will. III. c. 7); 5. Veranſtaltung von Lotterieen (10. et 11. Will. III. c. 17); 6. Hausborcher, eaves-droppers, „die unter fremden Dachtraufen und Fenſtern horchen, und daraus böswilliges Gerede machen.“ Die ältere Praxis hat auch Straßenhurerei, lärmenden Spektakel in der Nacht mit Trompeten ꝛc., Anlegung von Schwefel-, Vitriolfabriken ꝛc. in der Nähe von Wohnhäuſern, unter die public nuisances geſtellt, welche in der Regel im Criminalverfahren vor Quartalſitzungen oder Aſſiſen verfolgt wurden.*)

Das heutige Bedürfniß einer planmäßigen Geſundheitspolizei für die dichter bewohnten Ortſchaften vermochte mit dieſen Strafklagen nicht auszukommen, ſchuf vielmehr in der Public Health Act 1848 eine neue

*) Die private nuisances umfaſſen 1) Ueberbauen in des Nachbars Luftraum hinein; 2) Verbauen alter Fenſter, welche ſchon über 20 Jahre beſtehen; 3) Anlage von ſchädlichen Gewerben und Fabriken, welche dem Nachbar die Wohnung verleiden, die Vegetation oder das Waſſer verderben. Es entſtehen daraus nach gemeinem Recht nur Civilklagen, von welchen die action on the case noch praktiſch iſt. Durch die neue Geſetzgebung fallen ſie maſſenhaft auch unter die ſummariſchen Strafſälle; beide Klageſyſteme ſtehen dann nebeneinander.

Sanitätspolizei nach dem Syſtem wirthſchaftlicher Selbſtverwaltung (c. XI.). Das tief eingreifende und koſtbare Syſtem der Public Health Act war aber aus guten Gründen nur ſolchen Städten zugedacht, in welchen die lange verſäumte Geſundheits- und Baupolizei ſo ſchlimme Zuſtände herbeigeführt hatte, daß nur ein ſtarkes adminiſtratives Einſchreiten ſchnell helfen konnte. Für andere Ortſchaften glaubte man ohne ſo draſtiſche Mittel auszureichen, indem man an zwei altherkömmliche Verhältniſſe anknüpfte: einerſeits an die altherkömmliche Pflicht der Wegeaufſeher die Wege und Durchläſſe trocken und rein zu halten; andrerſeits an den Grundſatz des gemeinen Rechts, die Beſchwerung des Nachbars durch übelriechende, geſundheitsſchädliche Anlagen als public nuisances zu ſtrafen. Es kam darauf an beide Grundſätze wirkſamer zu machen (1) durch Verſtärkung der Strafverfolgung, nöthigenfalls durch Gemeinde-committees und mit Aſſiſtenz von ärztlichen und anderen Beamten, (2) durch ſummariſche Strafklauſeln für die wichtigſten nuisances, (3) durch das Recht der Friedensrichter zur Strafniederſchlagung, wobei zugleich dafür geſorgt werden mußte, gewiſſe Koſten durch Gemeindeſteuern zu beſtreiten. So ließ ſich nach vielen älteren Vorgängen das selfgovernment auf dieſem Gebiete erhalten, und in dieſem Sinne wurde gleichzeitig mit der Public Health Act durch die Nuisances Removal and Diseases Prevention Act 1848, 11. et 12. Vict. c. 123, ein allgemeines anwendbares Strafſyſtem geſchaffen, welchem bald die noch geltende Nuisances Removal Act 1855, 18. et 19. Vict. c. 121, mit einigen ſpäteren Einſchaltungen gefolgt iſt.

I. Der Begriff der Nuisances als Baſis des weitern Verfahrens wird in §. 8 des Geſetzes dahin formulirt: (1) Alle Gebäulichkeiten in einem Zuſtand, welcher als Beläſtigung des Publikums oder als geſundheitsgefährlich zu erachten. (2) Jeder Unrathsort, pool, ditch, gutter, watercourse, privy, urinal, cesspool, drain, ashpit, so foul as to be a nuisance or injurious to health. (3) Jedes Thier, welches in ſolcher Weiſe gehalten wird. (4) Jede Anhäufung von Materialien mit dem Charakter einer nuisance oder Geſundheitsgefährlichkeit. Dies letztere jedoch mit dem proviso, daß keine zu einem Geſchäftsbetrieb nothwendige Aufhäufung als nuisance zu erachten, wenn den Friedensrichtern zur Genüge nachgewieſen wird, daß ſie nicht länger gedauert hat, als für die Zwecke des Geſchäftes oder der Fabrikation nöthig, und daß die angemeſſenſten Mittel angewandt ſind, um das Publikum vor der Geſundheitsſchädlichkeit zu ſchützen. — Die ſpätere Nuisances Act 1866 §. 19 fügt noch hinzu: (5) Jedes mit Bewohnern überfüllte Haus, ſo daß es für die Einwohner gefährlich oder geſundheitsgefährlich wird. (6) Jede Fabrik, Arbeitslokal oder Arbeitsſtätte, welche durch unreinlichen Zu-

stand, oder Mangel der Ventilation, oder Ueberfüllung gemeinschädlich oder gesundheitsgefährlich wird. (7) Jeder Feuerplatz oder Ofen, welcher nicht, so weit als ausführbar, seinen Rauch selbst verzehrt, und jeder Schornstein in einem Geschäftslokal, welcher durch übermäßigen Rauch zur nuisance wird.

Zur Abhülfe solcher nuisances dient theils ein System von einfachen Strafresoluten (convictions), theils ein System von Polizeiverfügungen (orders) mit folgenden Unterscheidungen.

II. Eine Einschärfung und summarische Verfolgung durch allgemeine Strafverordnungen tritt ein:

1) durch die Vorschrift der Wegeordnung, daß jeder Wegeaufseher die Anlage, Reinigung und Offenhaltung aller Durchlässe, Abzugskanäle und Abflüsse an einem öffentlichen Wege zu besorgen hat, gegen eine Entschädigung der benachbarten Grundeigenthümer, die von den Friedensrichtern summarisch festzustellen ist nach denselben Grundsätzen, nach welchen Wegebaumaterialien von benachbarten Grundstücken entnommen werden können; auch die Ortsbehörden sind ermächtigt, in solchem Fall förmliche Abzugskanäle anzulegen und die Kosten dafür durch Umlage auf die dabei interessirten Gebäude aufzubringen. (§. 21, 22.)

2) Talg- und Seifensiedereien, Schlachthäuser, Blut- und Knochenbrennereien oder andere Fabrikationsorte mit lästigen Ausflüssen (effluvia), welche der Ortsbehörde durch Zeugniß eines Sanitätsbeamten oder zweier geprüfter Aerzte als gemeinbelästigend oder gesundheitsgefährlich attestirt werden, können auf Antrag der Gemeindebehörde zur Verhandlung vor zwei Friedensrichter gezogen werden, und werden im ersten Straffall mit 2—5 L., im zweiten Straffall mit 10 L., und mit weiter verdoppelter Strafe bis auf 200 L. gebüßt; sofern der Unternehmer nicht nachweist, daß er die „besten anwendbaren Mittel" zur Beseitigung der effluvia oder ihrer Nachtheile angewandt hat. (§. 27.) Nach einem Zusatz von 1866 kann das ärztliche Attest auch ersetzt werden durch den schriftlichen Antrag von zehn Anwohnern. Der so Verurtheilte kann indessen gegen Bestellung einer Caution die Einstellung des Verfahrens herbeiführen, und dadurch die Ortsbehörde nöthigen, die ordentliche Klage wegen nuisance bei einem der drei Reichsgerichte anzubringen.

3) Der Gesundheitsbeamte des Orts mag jederzeit inspiciren und prüfen jedes Thier, Fleisch, Geflügel, Früchte, Korn, Brod, Mehl, welches zum öffentlichen Verkauf ausgestellt ist, und sofern dasselbe verdorben oder ungesund befunden wird, solches in Beschlag nehmen und einem Friedensrichter vorlegen, welcher die Vernichtung ausspricht, mit einer Buße bis zu 20 L. oder Gefängniß bis zu 3 Monaten. (Zusatz aus 26. et 27. Vict. c. 117.)

III. Ein *Syſtem von Polizeireſoluten (Orders)* dient für die weiteren Fälle der Nuisances, welche mit Rückſicht auf die concreten Umſtände ein Einſchreiben im *einzelen* Fall nach gewiſſen Vorerörterungen erfordern. (1) Die Anregung der Nuisance (notice) bei der Ortsbehörde mag erfolgen entweder durch eine beſchwerte Privatperſon, oder einen Sanitätsbeamten der Ortsbehörde, oder zwei anſäſſige Bewohner, oder den Unterſtützungsbeamten der Armenverwaltung, oder einen beſoldeten Polizeibeamten der Constabulary. Durch dieſe Anzeige erhält die Ortsbehörde: (2) das Recht des Eintritts und der Voruntersuchung (*entry*) mit der Maßgabe, daß die Beſichtigung in den Tagesſtunden von 9—6 Uhr ſtattfinde, und im Fall der Verweigerung des Zutritts eine darauf bezügliche Order des Friedensrichters extrahirt werde; in der Sache ſelbſt mit der Befugniß, alle zur Begründung der Klage erforderlichen Thatumſtände feſtzuſtellen, insbeſondere Abzugskanäle und ſonſt von der Sanitätspolizei angeordnete Anlagen zu inſpiciren. Beſtätigt ſich durch dieſe Voruntersuchung die gemachte Angabe, ſo folgt (3) eine *complaint* und *mündliche Verhandlung* vor zwei Friedensrichtern, zu welcher der ſchuldige Theil, beziehungsweiſe der Eigenthümer oder Miether der Baulichkeit geladen, und in contradictoriſcher Beweisverhandlung das Vorhandenſein der nuisance feſtgeſtellt wird. (4) Wird dieſen Richtern der Grund der Beſchwerde überzeugend dargethan, ſo ſollen ſie durch *ſchriftliche Order* unter Handſchrift und Siegel eine Reinigung, Abweißung der Baulichkeiten und Beſeitigung der ſonſt angezeigten nuisances verfügen. Das Formular einer ſolchen *order of removal of nuisances* lautet:

„Nachdem am — — 1848 Beſchwerde erhoben iſt vor mir J. P. von den Armenvorſtehern ꝛc. der Gemeinde N., daß das in der dortigen Gemeinde belegene Grundſtück — Str. — Nr. in einem ſo ſchmutzigen und geſundheitsſchädlichen Zuſtand iſt, um eine nuisance zu ſein . . . . .: Und nachdem der Miether des gedachten Gebäudes heute vor uns J. P. und J. K., zweien königlichen Friedensrichtern, erſchienen iſt, um den Inhalt der gedachten Beſchwerde zu beantworten . . . . .: Und nachdem heute zu unſerer Genüge erwieſen iſt, daß . . . (wie oben): verordnen wir hierdurch in Gemäßheit des Geſetzes, daß der gedachte Miether ſchuldig, binnen 24 Stunden nach Empfang dieſes zu reinigen, zu weißen, zu repariren, Abfluß zu ſchaffen ꝛc.; und im Falle dieſer Order nicht genügt wird, ermächtigen wir hiermit die gedachten Armenaufſeher ꝛc. . . . . das gedachte Grundſtück zu betreten und alles Nöthige einzurichten und vorzunehmen zur Ausführung dieſer Order.“ Gegeben ꝛc.

(5) Im Fall des *Ungehorſams* tritt eine *Geldbuße* von 10 sh. resp. 20 sh. täglich für die Fortdauer der nuisance ein, und die Lokalbehörde iſt berechtigt, perſönlich oder durch beauftragte Diener und Agenten das Grundſtück zu betreten um die verordnete Reinigung und Beſeitigung ſelbſt vorzunehmen. Die Koſten dafür ſollten nach dem erſten Geſetz ſummariſch von zwei Friedensrichtern feſtgeſtellt und beigetrieben werden, wobei den Friedensrichtern ein Niederſchlagungsrecht Armuths halber oder wegen be-

ſonderer Umſtände zuſteht. Die auf dieſem Wege nicht gedeckten Koſten werden durch ſchriftliche Order zweier Friedensrichter auf die Gemeindekaſſe angewieſen. Nach §. 16 des Geſetzes von 1855 mag die Ausführung baulicher Anlagen auch unter Direction der für ſolche Geſundheits- und Bauanlagen vorhandenen Gemeindebehörden erfolgen. Alle dadurch veranlaßten Koſten (bis zum Betrag von höchſtens einer Jahresmiethe) ſollen als „Verwendungen zum Nutzen und auf Verlangen" der Perſon, gegen welche die Order erlaſſen iſt, erachtet und vor einem ordentlichen Civilgericht oder vor zwei Friedensrichtern eingeklagt werden. (6) Eine Appellation gegen die Order findet binnen 7 Tagen ſtatt, mit Beſtellung einer Prozeßcaution. Außerdem ſind die alten Rechtsmittel der common law wegen nuisance beibehalten, und damit der Inſtanzenzug auch bei den ordentlichen Gerichten offen gehalten.**)

IV. Zuſätze und Erweiterungen enthalten die weiteren Nuisances Acts 1860, 1861, 23. et 24. Vict. c. 77; 29. et 30. Vict. c. 41: Erweiterung des Begriffes der Nuisances; Anweiſung der nicht anderweit beſtimmten Koſten auf die Steuern des Kirchſpiels oder der Stadtgemeinde; Ermächtigung zur Anſtellung beſoldeter Inspectors of Nuisances; Befugniß des dirigirenden Bezirksbeamten der Constabulary, auf Anweiſung eines Staatsſecretärs, überall an Stelle der Ortsbehörde einzuſchreiten, wo die letztere ſolches unterläßt; amtliche periodiſche Inſpection aller einer Abhülfe bedürfenden Anlagen durch die Ortsbehörde oder ihren Beamten; insbeſondere auch die Befugniß, Regulative über die höchſte Zahl der in Miethshäuſern aufzunehmenden Miether und die Reinlichkeit ſolcher Gebäude zu erlaſſen, und nach zweimal erfolgter Beſtrafung (innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten) durch Order zweier Friedensrichter überfüllte Miethshäuſer und Kellerwohnungen zu ſchließen.

† Der Gang der Geſetzgebung über die Nuisances Removal.

Die abgeriſſene Geſtalt dieſer Geſetzgebung entſtand durch das Beſtreben, ein nothdürftiges Maß einer Geſundheitspolizei auf der Baſis der friedensrichterlichen Jurisdiction zu gewinnen. Erhebliche Verdienſte um dieſe Geſetze hat der Advocat Toulmin Smith gehabt. (Vgl. T. Smith, Parish, 2. Auflage 1857 S. 256 — 60, 340 ff., und die von

**) Das Syſtem der friedensrichterlichen Orders of removal of nuisances (Polizeireſolute mit contradictoriſchem Verfahren und gerichtlichem Inſtanzenzug) bildet den Schwerpunkt des Geſetzes. Dies Verfahren geht zunächſt gegen den occupier des ſchädlichen Grundſtücks. Im Falle aber der Miether ſich weigert die nöthigen Anordnungen zu treffen, mag der Eigenthümer ihn vor einen Friedensrichter laden laſſen, und es kann dann nach Anhörung über die Weigerungsgründe durch eine Order der Eigenthümer ermächtigt werden, das Grundſtück zu betreten und das Nöthige vorzunehmen. Dieſer Haupttheil des Geſetzes iſt aber in den verſchiedenen Nuisances Acts 1848, 1849, 1855, 1860, 1866 mehrfach geändert, ebenſo wie die geſetzlichen Formulare der Orders of removal und der Koſtenpunkt. Eine allgemeine Strafandrohung iſt eingefügt „für vorſätzliche Hinderung einer Perſon in Ausführung dieſes Geſetzes" (5 L.).

ihm entworfene praktiſche Anleitung zur Seldſthülfe der Gemeinde auf dieſem Gebiet: Practical Proceedings for the Removal of Nuisances etc.) Die Hoffnung, mit ſolchen Geſetzen alle bevormundenden Einrichtungen der adminiſtrativen Geſundheitspolizei zu erſetzen, iſt freilich durch die verwahrloſten Zuſtände der Fabrikdiſtricte, durch die Indolenz der ärmeren Klaſſen und durch die Unbeholfenheit der friedensrichterlichen Jurisdiction großentheils vereitelt. Die Schwierigkeit der Aufgabe iſt ſchon erſichtlich an dem raſchen Wechſel, in welchem den Geſetzen von 1848 und 1849 ſchon nach 6 Jahren eine Conſolidation folgte. Die conſolidirende Nuisances Removal Act 1855 bildet drei Abſchnitte. Part I. von der Conſtituirung der Lokalautoritäten, von den Geldmitteln für die Zwecke des Geſetzes, von dem Begriff der nuisances, von der Befugniß zur Betretung von Privatgrundſtücken und zur amtlichen Unterſuchung des Zuſtandes, power of entry (Art. 3—11). Die Lokalautorität zur Ausführung des Geſetzes, wo kein Gemeinderath, kein Geſundheitsamt und keine ſonſt conſtituirte Gemeindebehörde beſteht, bilden die Guardians of the Poor in Verbindung mit den Wegeaufſehern der Gemeinde. Die Lokalbehörde hat die Befugniß Verwaltungscomité's zu ernennen. Die Koſten der Ausführung werden beſtritten: (1) wo ein Board of Health beſteht durch die general district rate; (2) wo ein ſtädtiſcher Gemeinderath iſt durch die borough rate; (3) wo eine Improvement Act ergangen iſt durch die improvement rate; (4) in London durch die sewers rate der Commission of Sewers; (5) wo ein Highway Board für die Wegeverwaltung oder ein ſchon früher gebildetes Nuisances Removal Committee beſteht durch die highway rate; (6) wo ein Board of Inspectors unter der Lighting and Watching Act beſteht durch die lighting and watching rate; (7) wo es an allen dieſen Vorausſetzungen fehlt, durch die poor rate. — Artikel 8 formulirt dann den Begriff der geſundheitspolizeiwidrigen nuisances. Art. 9 ertheilt die Befugniß zur Anſtellung und Beſoldung eines Sanitary Inspector. Art. 10 von der Anzeige der nuisances. Art. 11 power of entry. Part II. handelt von der Beſeitigung der nuisances (Art. 12 bis 30), namentlich von den Grundſätzen, nach welchen die friedensrichterlichen orders zur Beſeitigung gegenwärtiger und zukünftiger nuisances zu erlaſſen. — Part III. Procedure (Art. 31—46) von den Ladungen und von der Strafordnung. Appellation an die Quarter Sessions ohne certiorari. (Die Zahl der Strafſälle unter den P. Health und Nuisances Acts war im Jahre 1867 = 8357.) Dem Geſetz angehängt ſind folgende Formulare: A. Friedensrichterliche Order wegen Zulaſſung des Beamten der Lokalbehörde zur Unterſuchung. B. C. Formulare zur notice of nuisance. D. Ladungsformulare. E. F. Orders of Removal. G. Orders to permit execution of works by owners. H. J. K. Executionsformulare (ſpäter ſind die Formulare noch vermehrt und amendirt). — Die Parl Papers 1857 No. 36 Vol. XLI 225 geben eine erſte Ueberſicht der einzelen Orte, in welchen dies Geſetz (insbeſondere mit Anſtellung eines Ortsphyſikus) ausgeführt war.

Gleichzeitig mit der Nuisances Act 1855 erging noch eine Diseases Prevention Act 18. et 19. Vict. c. 116, durch welche das Privy Council (Staatsminiſterium) ermächtigt wird, für Fälle anſteckender epidemiſcher Krankheiten Regulative auf die Dauer von 6 Monaten zu erlaſſen über Beerdigungen, Viſitationen und Desinfectionsmaßregeln, welche durch die Lokalautoritäten und die von ihnen anzuſtellenden Sanitätsbeamten auszuführen ſind. Die ſpäteren Nuisances Amendment Acts beziehen ſich zugleich auf dieſes Sanitätspolizeigeſetz und werden dadurch noch unüberſichtlicher. Auch die Public Health Act 1848 und die Local Government Act 1858 haben ihren Schwerpunkt in den Regulativgewalten der Ortsbehörden, und bilden ein überaus verwickeltes Hauptgebiet der wirthſchaftlichen Selbſtverwaltung, welches wiederum durch das hier gegebene Syſtem der obrigkeitlichen Selbſtverwaltung ergänzt wird. Die ſtückweiſe Geſetzgebung über dieſe Sanitätsmaßregeln folgt unten im Cap. XI.

§. 53.

System des Seepassagierwesens, der Fluß- und Canalpolizei. Passengers Acts. Rivers and Canals. Thames Watermen.

Polizeiliche Regulative über die Wasser-Communicationen beginnen in England auf sehr speciellen Gebieten, mit einer Verordnung für die Miethsschiffer der Themse unter Marie, einer Leuchtthurms- und Lootsenordnung unter Elisabeth, gleichzeitig mit der Bildung privilegirter Corporationen für diese Zwecke. In der noch ältern Verfassung der sogenannten fünf Hafenstädte waren auch Regulative für Häfen und Schiffahrt enthalten. Auch in den sogenannten Navigationsacten sind einzele Clauseln polizeilichen Charakters enthalten. Später ergingen Lokalacten über die Canalschiffahrt. Im XIX. Jahrhundert consolidirt sich auch eine Polizeiordnung über das Seepassagierwesen in folgende Gruppen.

I. Die Passengers Acts enthalten eine Polizeiordnung für den einer Staatsfürsorge bedürftigen Passagiertransport über See. Schon das st. 4 Geo. IV. c. 88 gab ein ziemlich ausführliches Regulativ für Großbritannien und Irland; 5. et 6. Vict. c. 107 für Passagierschiffe zwischen Großbritannien und außereuropäischen Häfen. In st. 12. et 13. Vict. c. 33 erschien zuerst eine consolidirte Passengers Act, deren Ausführung einem Departement des Colonial-Amts und seinen Unterbeamten übertragen wurde, Abgehende Passagierschiffe werden einer vorgängigen Revision entweder durch einen Emigrations-Agenten oder durch einen Zollbeamten unterworfen. Die Vorschriften über Prüfung der Seetüchtigkeit der Schiffe, Höhe des Decks, Bemessung der Zahl der Passagiere nach Tonnengehalt und Quadratfußen, Construction des Unterdecks, Ventilation des Mitteldecks, Größe der Schlafräume, Wasserversorgung, Schiffsapotheke und Verproviantirung sind nunmehr generalisirt. Makler und Agenten für Auswanderungs- und Seepassagier-Geschäfte bedürfen einer polizeilichen Concession. Die äußerst zahlreichen Strafklauseln (5—50 L.) sind regelmäßig summarischer Jurisdiction überwiesen. In 18. et 19. Vict. c. 119 folgt nochmals eine consolidirte Passengers Act 1855, welche in 103 Artikeln mit Benutzung der gemachten Erfahrungen die Clauseln der früheren Gesetze incorporirt und verallgemeinert, und dem Ministerium den Erlaß von Regulativen (rules) vorbehält. Das Strafverfolgungsrecht für die summarischen Strafen ist den Emigration Officers beigelegt.[1])

[1]) Passengers Acts. Ueber das Centraldepartement, Colonial Land and Emigration Commissioners, s. Gneist, Engl. Verwaltungsrecht II. §. 83. Die Hauptcon-

II. Eine Canal- und Stromſchiffahrtsordnung iſt in zerſtreuten Geſetzen enthalten, unter Einführung eigener Constables für dies Gebiet 3. et 4. Vict. c. 50, mit erweiterten Verhaftungs- und Durchſuchungsgewalten.[2])

III. Die Miethsſchiffahrt auf der Themſe beruhte ſeit älterer Zeit auf beſonderen Geſetzen, deren Detailbeſtimmungen durch Regulative der City von London ergänzt werden. Neuerdings iſt dafür ergangen die Thames Navigation Act 1866, 29. et 30. Vict. c. 89, zum Schutz der Ufer und des Flußbetts, namentlich gegen Verunreinigung; die Thames Conservancy Acts 1857, 1864, 20. et 21. Vict. c. CXLVII; 27. et 28. Vict. c. 113 zur Ordnung der Werften, Hafenmeiſter, Zölle ꝛc.; die Watermen's Amendment Act, 22. et 23. Vict. c. CXXXIII., zur Regelung des Bootsweſens und der Gewerbeordnung der Lohnſchiffer.[3])

---

trole aller Beſtimmungen, namentlich auch über die Führung der Paſſagierliſten beruht darauf, daß kein Paſſagierſchiff ohne Certificat des competenten Beamten auslaufen darf. Den Emigration Officers iſt auch eine gewiſſe Civiljurisdiction beigelegt (§. 84). Zuſätze enthält die Amendment Act, 26. et 27. Vict. c. 30. Die beſondere Ordnung der Dampfſchiffahrt, des Lootſen- und Leuchtthurmweſens iſt jetzt mit der Merchant Shipping Act (§. 58) verbunden.

[2]) Rivers and Canals. Für die Schiffahrt auf Strämen und Canälen enthielten 19. Geo. II. c. 22; 54. Geo. III. c. 159; 7. et 8. Geo. III. c. 30 ſummariſche Strafklauſeln: über Schießpulver, feuergefährliches Theeren, reglementswidrige Einnahme und Auswerfen von Ballaſt, erweiterte Befugniſſe der Polizei-Beamten zur Durchſuchung ꝛc.; mit Appellation an die Quartalſitzungen. Eine Erweiterung der Regulativgewalten enthält 26. et 27. Vict. c. 30. Durch 3. et 4. Vict c. 50 werden je zwei Friedensrichter und die Polizeiverwaltungen der Städte ermächtigt auf Antrag der Eigenthümer eines Canals oder ſchiffbaren Stroms beſondere Constables für dies Gebiet zu ernennen aus Perſonen, welche die Geſellſchaft dazu vorſchlägt, und die von einem Friedensrichter zu ihrem Amt verpflichtet werden, mit erweiterten Gewalten zur Verhaftung und Durchſuchung. Die Strafen vor zwei Friedensrichtern, mit Appellation bei Bußen über 3 L.

[3]) Thames. Watermen. Schon durch 2. et 3. Phil. et Mary waren die Miethsſchiffer (watermen) und Bootsleute der Themſe in eine Compagnie vereinigt, mit einem Regulativ für ihre Disciplin, für Sicherheit und Bequemlichkeit ihrer Boote, Feſtſtellung ihrer Preiſe. Die watermen bilden eine Corporation mit dem Monopol der Miethsſchiffahrt an der Themſe. Ihre Statuten unterliegen der Reviſion von Bürgermeiſter und Rath in London und der Beſtätigung durch einen Richter der Oberhöfe. Zu ihren Pflichten gehört die Anweiſung von Anlageplätzen, die Ernennung von Aufſehern dafür, die Ertheilung von Conceſſionen für die einzelen Miethsboote, Regiſtrirung derſelben, Annahme von Lehrlingen, die nach ſiebenjährigem Dienſt zur ſelbſtändigen Meiſterſchaft berechtigt ſind. Der Tarif wird durch den Rath von London unter Beſtätigung des Staatsminiſteriums (Privy Council) feſtgeſtellt. Die zahlreichen Strafklauſeln für Uebelverhalten der Bootsmänner, Ueberſchreitung des Tarifs, ungebührliches Betragen, Schimpfworte ꝛc. gehören vor den Lord Mayor oder einen Alderman oder einen Friedensrichter. Perſonen, die das tarifmäßige Fahrgeld zu zahlen weigern, werden ebenſo ſummariſch zu Schadenerſatz mit Koſten, event. zu Gef. bis einem Mon. verurtheilt. Weigerung den Namen zu nennen,

Das Syſtem der Polizeibußen iſt in dieſem Gebiet nur durch Einſchiebung einiger Aufſichtsbeamten und eines Conceſſionsweſens für die Paſſagierſchiffahrt erweitert.

§. 54.

Syſtem der Jagdordnung I. et 2. Will. IV. c. 32. Game Laws.

Das Jagdrecht war durch die normanniſche Verfaſſung vollſtändig Regal geworden, zur lebhafteſten Beſchwerde aller Stände (Excurs. *) Allmälig iſt dies Jagdregal indeſſen gemildert in zwiefacher Richtung.

Einerſeits durch Verleihung des Jagdregals an Privatperſonen in beſtimmten Bezirken; doch immer nur eines niedern oder mittlern Jagdrechts ohne Jurisdiction. Das mittlere Jagdrecht in eingehegtem Revier heißt park, in uneingehegtem Revier chase, das niedere Jagdrecht warren. Eine Verleihung des letztern an größere Grundbeſitzer auf eigenem Boden war häufig geſchehen; das Recht der chase kann auch auf fremdem Boden verliehen ſein, iſt aber ſelten ertheilt.

Andererſeits tritt eine mildere Handhabung des Jagdregals ein, beſonders ſeit den Zeiten der Magna Charta und ihrer Begleiterin der charta de foresta. Seit dieſer Zeit finden wir gegen die höheren Stände eine gewiſſe Connivenz, welche wenigſtens den größeren Beſitzern die Jagd auf eigenem Boden auch ohne verliehenes Regal geſtattet, d. h. die Strafgeſetze dagegen außer Anwendung läßt.

Mit dem Aufwachſen der parlamentariſchen Verfaſſung und der Bildung einer regierenden Klaſſe entſteht daraus die nahe liegende Vorſtellung von dem ſtandesmäßigen Jagdrecht der höheren Stände, welches ſchon im XV. Jahrhundert vorhanden, in der Periode der Stuarts zur vollſtändigen Entfaltung kommt. Das Jagdrecht (d. h. ein ausſchließliches

---

oder Angabe eines falſchen Namens oder Wohnorts (5 L.). Klagen der Schiffsleute gegen einander wegen eines Vergehens gegen die Acte können concurrirend vor je zwei Vorſtehern der Compagnie oder vom Lord Mayor oder einem Friedensrichter entſchieden werden. Auch wegen Beſchädigung eines Boots oder Schiffsgefäßes kann ſummariſch auf Schadenerſatz bis 5 L. erkannt werden. Die Watermen's Amendment Act 1859 behält die Innungsverfaſſung der Lohnſchiffer unter ihrem Master und Wardens bei und regelt die Paſſagierſchiffahrt nach Analogie des Omnibusfuhrweſens. Gegenſtand erneuter Aufmerkſamkeit iſt die allgemeine Polizeiordnung der Themſe geworden. (Vgl. den Report 1863 Nr. 454 ꝛc.) Die alten Regulativgewalten des Rechts der City von London ſind jetzt durch die Th. Conservancy Act dahin geändert, daß ein mit Corporationsrechten verſehenes Collegium von 12 Conservators die byelaws zu erlaſſen hat mit der Befugniß einer Strafandrohung bis 5 L.

Recht zur Jagd auf eigenem Boden) wird demgemäß an einen Paſſiv-Cenſus gebunden, faſt analog dem Cenſus zum Friedensrichteramt; während für die niederen Klaſſen das mittelalterliche Jagdverbot fortdauert. Von da an wird das Jagdrecht zu einem Lieblingsthema der regierenden Klaſſe, ſowohl für ihre Geſetzgebung im Parlament wie für ihre Jurisdiction als Friedensrichter in den Grafſchaften. Es häuft ſich ſo allmälig eine planloſe Maſſe von harten Jagdſtrafgeſetzen auf, welche mit den herrſchenden Vorſtellungen des XIX. Jahrhunderts in Conflikt kommen mußten. Nach einigem Sträuben erging endlich die neue Jagdordnung 1. et 2. Will. IV. c. 32, welche unter Aufhebung von 27 älteren Jagdgeſetzen folgende Grundſätze annimmt:

1. Die Qualificeation zur Jagd iſt nicht mehr ein Vorrecht gewiſſer Stände und Beſitzweiſen, ſondern ſteht Jedem zu, der einen Jagdſchein bei der Steuerbehörde löſt. Dies Syſtem der Game Certificates, eingeführt ſchon durch 25. Geo. III c. 50 etc., iſt durch die Jagdordnung beſtätigt. Die Taxe des Jagdſcheines, welche jetzt nach den Grundſätzen der excise erhoben wird, beträgt 3 L. für das volle Jahr mit der Befugniß, Schießgewehre, Hunde, Netze und andere Jagdgeräthſchaften zu gebrauchen. Der Wildheger, Gamekeeper, bezahlt die niedere Taxe von 2 L. Gehülfen und Diener, die in Geſellſchaft und Gegenwart des Jagdſcheinberechtigten Dienſte leiſten, ſind ſteuerfrei. Die Löſung des Jagdſcheins tritt durchweg an die Stelle der frühern Qualificeation durch Grundbeſitz und Stand. Jeder Jagende iſt verpflichtet, auf Verlangen eines Steuerbeamten, eines Gutsherrn innerhalb ſeines manor, oder des Grundbeſitzers auf ſeinem Boden, den Jagdſchein vorzuzeigen, und Abſchrift davon nehmen zu laſſen, event. wenigſtens Namen und Wohnort anzugeben, bei 20 L. Strafe für den Fall der Weigerung oder falſchen Angabe.[1])

[1]) Das jagbare Wild begreift außer dem Hochwild noch Haſen, Faſanen, Reb- und Haſelhühner, Haide- und Moorgeflügel, Schwarzwild und Trappen. Für die Steuergeſetzgebung iſt noch einiges andere einbegriffen. Es gilt nach common law als res nullius; eine qualified property wird indeſſen für den Grundeigenthümer angenommen rückſichtlich des auf ſeinem Boden befindlichen Wildes; ein wirkliches Eigenthum an dem eingehegten Wild. Auch die alten Gutsherrſchaften, Lords of manor, haben niemals ein Jagdrecht auf den Bauergütern gehabt, weder auf freehold noch auf copyhold, ſondern nur auf der gemeinen Dorfmark, wastes and commons. Dies letztere bleibt auch durch die neueren Ablöſungsgeſetze unverändert. Es bleiben ferner reſervirt die Forſtrechte der Krone und die von der Krone beſonders verliehenen Jagdrechte. Bei verpachteten Grundſtücken bleibt dem Grundherrn das Jagdrecht, wenn es nicht ausdrücklich mitverpachtet iſt. Das jetzige Steuergeſetz für die Jagdſcheine iſt 24. et 25. Vict. c. 90. Es liegt darin aber immer nur die Befugniß, auf eigenem Boden zu jagen, während das Betreten eines fremden Bodens einer action of tresspass unterliegt.

2. Die Schonungszeit dauert nach Verschiedenheit des Wildes vom 1. Februar bis 1. September, für Fasanen vom 1. Februar bis 1. Oktober, für Schwarzwild vom 10. Dezember bis 20. August ꝛc. Strafe: 20 sh. für jedes Stück, und ebenso viel für den Verkauf und Besitz von Wild in geschlossener Zeit vor zwei Friedensrichtern.[2])

3. Summarische Bestrafung der einfachen Jagdübertretungen: Jagen ohne Jagdschein oder Gebrauch von Flinten, Jagdhunden, Jagdgeräthschaften in der Absicht zu jagen ohne Schein (5 L., außer der Stenerstrafe von 20 L.); Zerstörung der Eier von dem unter Jagdschutz gestellten Geflügel (5 sh. das Stück); Ausübung der Jagd durch einen Pächter, dem sie nicht mitverpachtet ist (40 sh. für das Stück); unbefugtes Betreten fremden Bodens, in der Absicht zu jagen (40 sh., unter erschwerenden Umständen 5 L.). Die Geldbußen vor zwei Friedensrichtern. Durch die Bestrafung wird auch der Jagdschein verwirkt. Appellation findet nur statt, wenn der Verurtheilte in Haft bleibt oder Proceßcaution mit Bürgen bestellt; Certiorari und Cassation wegen Formfehlers ausgeschlossen. Uebertreter, welche gegen einen andern Uebertreter denunciiren oder Zeugniß ablegen, sollen straffrei bleiben (5. et 6. Will. IV. c. 20 §. 20). Die Strafverfolgung verjährt in drei Monaten nach der Begehung. Uebertreter, welche Namen und Wohnort zu nennen verweigern, dürfen festgenommen, einem Friedensrichter vorgeführt, doch nicht über 12 Stunden detinirt werden.[3]) — Durch 11. et 12. Vict. c. 29 wird aus-

[2]) Zum Schutz der Schonzeit dient die Bestimmung, daß der Kauf und Verkauf von Wild nach Ablauf von 10 Tagen, der Besitz von Wild nach Ablauf von 40 Tagen nach geschlossener Jagd unter die obige Strafe gestellt wird.

[3]) Die qualificirten Jagdvergehen gehören vor die ordentlichen Criminalgerichte. Die älteren sehr verwickelten Jagdstrafen waren schon consolidirt durch 7. et 8. Geo. IV. c. 27, 29; 9. Geo. IV. c. 69. Das letzte Gesetz ist durch die neue Jagdordnung bestätigt, und ahndet das unbefugte Jagen zur Nachtzeit (night poaching) im ersten Straffall mit Gef. bis zu drei Mon. vor zwei Friedensr., nach deren Ablauf Bürgschaft für gutes Verhalten auf ein Jahr mit 20 L. und zwei Bürgen, event. weitere Haft mit harter Arbeit auf sechs Monate; im zweiten Uebertretungsfall werden alle diese Sätze verdoppelt; der dritte Uebertretungsfall ist misdemeanor vor den gewöhnlichen Strafgerichten mit Transportation auf 7 Jahre oder Gef. mit harter Arbeit bis zwei Jahre. Dieselbe Strafe trifft den bewaffneten Angriff und jede Gewaltthätigkeit mit Waffen gegen Personen, welche den Uebertreter festzuhalten befugt sind. Die Nachtzeit wird berechnet von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis zu einer Stunde vor Sonnenaufgang. Beibehalten ist ferner die schwere Bestrafung des Wilddiebstahls an Hochwild, Deer, 7. et 8. Geo. IV. c. 29 §. 26 ff. Ebenso treten die Diebstahlsstrafen ein bei Entwendung von Hasen oder Kaninchen aus dem Gehege. In neuerer Zeit ist mit der Consolidation der Gesetzgebung auch die criminelle Bestrafung der Wilddiebstähle neu geregelt in 24. et 25. Vict. c. 96; 25. et 26. Vict. c. 114. Als connexe Uebertretung werden auch die Trespasses in Verfolgung des Wildes unter summarische Strafen gestellt; ein Recht der Jagdfolge hat die common law nur bei gemeingefährlichen Arten des Wildes anerkannt.

nahmsweiſe den Beſitzern eingehegter Ländereien geſtattet, perſönlich oder durch einen ſchriftlich Beauftragten Haſen zu tödten auf ihrem eingehegten Boden ohne Löſung eines Jagdſcheins.

4. Beſitzern von großen Gütern iſt das unter Carl. II. entſtandene Recht der Beſtellung von Wildhegern, Gamekeepers, vorbehalten. Ein ſolcher kann ernannt werden von jedem Gutsherrn eines manor oder eines Gutes, welches ſo genannt oder betrachtet wird (reputed manor or lordship), in Wales eines Guts von 500 L. Rente, unter Handſchrift und Siegel des Gutsherrn, zur Hegung des Wildes, und mit der Befugniß, für die Herrſchaft oder für beſtimmte in der Beſtallung benannte Perſonen zu jagen. Der bei dem Kreisſecretär einregiſtrirte Wildheger hat das Recht der Beſchlagnahme von Jagdhunden und Jagdgeräthſchaften gegen Perſonen ohne Jagdſchein.

5. Der Betrieb des Wildhandels iſt außer dem Steuerſchein an einen Polizeigewerbeſchein gebunden, der von den Friedensrichtern in den kleinen Bezirksſitzungen zu ertheilen und jährlich zu erneuern iſt. Er gilt nur für das darin beſtimmte Local, welches als „conceſſionirt zum Wildhandel“ ausdrücklich zu bezeichnen iſt. Die Conceſſion iſt erloſchen, wenn der Inhaber während des laufenden Jahres wegen Uebertretung der Acte beſtraft wird. Conceſſionirte Wildhändler, welche Wild von Perſonen ohne Jagdſchein kaufen, verwirken 10 L.; Perſonen, welche Wild an unconceſſionirte Händler verkaufen, 2 L. für das Stück vor zwei Friedensrichtern. Ebenſo Perſonen ohne Jagdſchein, welche Wild verkaufen oder zum Kauf anbieten. Käufer, welche Wild von anderen als conceſſionirten Wildhändlern kaufen, 5 L. für das Stück. Doch dürfen Gaſtwirthe unmittelbar von Perſonen mit Jagdſcheinen kaufen.

* Geſchichtliche Entwickelung des engliſchen Jagdrechts.

Der Abſolutismus der Normannenkönige zeigte ſich am ſtärkſten auf dem Gebiet, wo er mit den Liebhabereien der höheren Stände unmittelbar zuſammenſtieß. Das Königliche Jagd-Regal wurde abgeleitet aus der Stellung des Königs als echtem Eigenthümer des ganzen Landes; nebenbei auch aus dem Kronrecht auf bona vacantia. Geſchichtlich bekannt iſt die furchtbare Strenge, mit welcher es gegen alle Stände gehandhabt wurde. Die erſte maſſenhafte Auflehnung der Barone und Prälaten gegen das Königthum hatte daher die charta de foresta zur Folge (Begleiterin der magna charta), mit der freilich nur der willkürlichen Ausdehnung der Einforſtung Schranken geſetzt und die Handhabung des Regals gemildert ward. Uebrigens blieb das jus forestae, die hohe Jagd mit der daran hängenden Jurisdiction, Königliches Reſervat, ſo daß grundſätzlich alles Jagen ohne Königliche Licenz, auf eigenem wie auf fremdem Boden, ſtrafbar blieb; nur mit Milderung der alten Strafen und nachſichtigerer Handhabung der alten ſtrengen Ordnung gegen das Halten von Jagdhunden ꝛc. — Als nun aber in dem Jahrhundert Eduard's I. II. III. die Parlamentsverfaſſung ihre Grundlage erhalten hatte, wurde dies Syſtem den höheren Ständen unerträglich. Die Anwendung des Jagdregals auf ſie iſt

ſtillſchweigend außer Anwendung getreten, und es beginnt nun umgekehrt ein Beſtreben, die niederen von dieſem Toleranzſyſtem auszuſchließen. Die Regierung Richard's II war der Wendepunkt dafür (13. Ric. II. st. 1. c. 13). Die Periode der Tudors war dieſer Richtung weniger günſtig: deſto günſtiger die der Stuarts. Das st. 1. Jac. I. c. 27 §. 3 bedroht das Halten von Jagdhunden und Jagdnetzen mit drei Monaten Gefängniß, — außer für Beſitzer von 10 L. Grundrente aus erblichem Eigenthum, 30 L. aus lebenslänglichem Grundbeſitz, oder Beſitzer von 200 L. an beweglichem Vermögen, oder Söhne eines Lord, eines Ritters, oder Erbſöhne der Esquires. Das st. 3. Jac. I. c. 13 beſchränkt den Beſitz von Jagdgewehren durch einen ähnlichen Cenſus (vgl. st. 7. Jac. I. c. 11 §. 7.) Das st. 22. et 23. Car. II. c. 25 beſchränkt den Gebrauch von Jagdgewehren auf Perſonen von 100 L. Rente aus freehold ꝛc. und geſtattet den Grundherren eines manor vom Range eines Esquire zum erſtenmale das Recht, unter ihrer Handſchrift und Siegel Wildheger, Gamekeepers, zu ernennen, mit der Befugniß, im Bereich des Guts Flinten, Jagdhunde und Jagdgeräthſchaften unqualificirten Perſonen wegzunehmen, und Hausſuchung danach anzuſtellen. — Dieſer Gang der Geſetzgebung und die fortſchreitende Macht der regierenden Gentry erzeugten die Vorſtellung, daß das Jagdrecht ein Standesrecht der regierenden Klaſſe ſei; wogegen Blackstone hiſtoriſch richtig erinnert: „daß Niemand, der nicht ein mittleres oder niederes Jagdrecht von der Krone verliehen erhalten, oder durch unvordenkliche Verjährung (ſeit 1. Ric. I) eine vermuthete Verleihung geltend machen kann, das Jagen auf fremdem Boden rechtfertigen, ja daß er nach der vollen Strenge des gemeinen Rechts eigentlich gar nicht jagen darf, auch nicht auf eigenem Boden", (II. Bl. Comm. 416), und daß alle ſogenannten Qualificationen zur Jagd eigentlich nur Exemptionen von der geſetzlichen Strafe ſind (IV. Comm. 175). Die hiſtoriſchen Verhältniſſe waren indeſſen der regierenden Klaſſe ſo fremd geworden, daß ſpätere Herausgeber Blackstone's Auffaſſung in Zweifel gezogen haben. Blackstone ſelbſt betrachtet einen ſo hohen Paſſiv-Cenſus für die Jagd (50mal höher als zu den Parlamentswahlen) als etwas Unvernünftiges. Andererſeits fanden ſich aber doch Nützlichkeitsgründe, Erhaltung des Wildes, Verhütung von Gewaltthätigkeiten und Zeitverſäumniß der niederen Klaſſen, aus denen man das Syſtem entſchuldigte. Jedenfalls fuhr die regierende Klaſſe fort, ihr Standesrecht gegen Unqualificirte mit der Eiferſucht zu behaupten, mit der überall das ſtandesmäßige Jagdrecht betrachtet zu werden pflegt. Die unabſehbare Reihe von Strafgeſetzen hat nun die doppelte Richtung gegen unqualificirte Perſonen überhaupt, und gegen qualificirte Perſonen wegen geſetzwidriger Ueberſchreitung des Jagdrechts: 11. Henry VII. c. 17; 33. Henry VIII. c. 6 (100 L.), 23. Eliz. c. 10; 1. Jac. I. c. 27: 9. Anne c. 25; 8. Geo. I. c. 19 und zahlreiche andere Geſetze unter den drei erſten Georgen. Eine beſondere Gruppe von Geſetzen und Artikeln fixirt eine *Schonungszeit*; andere verbieten das Wildfangen mit *Schlingen* und anderen Inſtrumenten. Eine beſondere Gruppe ſtellt den Wilddiebſtahl bei *Nacht*, an *Hochwild*, und unter anderen erſchwerenden Umſtänden, unter Criminalſtrafen, wie die vielgenannte ſchwarze Acte 9. Geo. I. c. 22, mit Fortſetzungen 6. Geo. II. c. 37; 10. Geo. II. c. 32; 27. Geo. II. c. 15, wo durch qualificirte Jagdvergehen als felonies mit Todesſtrafe ohne benefit of cleegy bedroht werden. Wieder andere erweitern das *ſummariſche Strafverfahren*, die Befugniſſe zur Verhaftung und Hausſuchung, und ſichern dem Denuncianten bedeutende Vortheile zu. Wieder andere verbieten den *Handel* mit Wild, und machen denſelben von einer beſondern Gewerbs-Conceſſion abhängig 5. Anne c. 14; 9. Anne c. 25; 23. Geo. II. c. 12. Wieder andere Geſetze beziehen ſich auf die durch 22. Car. II. c. 25 eingeführten *Wildheger*, deren Stellung im 18. Jahrhundert den weitern Irrthum veranlaßt, als ob der Beſitzer eines manor ein höheres Jagdrecht habe als jeder andere Freigutsbeſitzer (dagegen Blackst. II. p. 418 n). — Das ſo geſtaltete Jagdrecht und die daraus

fließende Jurisdiction war ein Lieblingsthema der Friedensrichter des XVII. und XVIII. Jahrhunderts gewarden, wurde mit einer ſprichwörtlich gewordenen patriarchaliſchen Willkür und unbändigem Eifer gehandhabt, und war ahne Zweifel einer der ſchwächſten Punkte des Friedensrichter-Inſtituts. Demnach wurde es im Ganzen geduldig ertragen als ein gewahntes Verhältniß. Es hatte nicht die Gehäſſigkeit eines geſchloſſenen Gutsrechts gegenüber einem Bauerſtande als ſolchem, war vielmehr entweder beſanders verliehenes Regal, aber gemeinſames Recht auf eigenem Baden für alle größeren Grundbeſitzer, deren ſalide Leiſtungen für das Gemeinweſen eine gewiſſe Nachgiebigkeit gegen Lieblingsneigungen billiger erſcheinen ließ als ohne ſalche Varausſetzung. Erſt im XIX. Jahrhundert kam das alte Jagdrecht in ernſtere Colliſion mit den Intereſſen des Ackerbaues, und mit der Eiferſucht der gewaltig emporwachſenden ſtädtiſchen Klaſſen. Die regierende Klaſſe hat auch hier mit anerkennenswerther Mäßigung dem Zeitgeiſt nachgegeben, und unter maſſenhafter Aufhebung der älteren Jagdgeſetze faſt gleichzeitig mit der Reformbill in die neue Jagdardnung 1. et 2. Will. IV. c. 32 eingewilligt. Das geſchichtlich faſt unüberſehbare Thema giebt Burn's Justice in ihren verſchiedenen Auflagen. Monographien über die Jagdgeſetze: Chilty's Treatise on the Game Laws and an Fisheries. 2. edit. 1826. 8; Pemberton Leigh's Treatise on the Game Laws 1838, 12 etc. Reports über die Gründe der Aufhebung der älteren Jagdgeſetze Parl. P. 1816, No. 504; 1823, No. 260; 1828, No. 235; über die Wirkſamkeit der heutigen Jagdgeſetze P. P. 1846 Na. 463 ꝛc.

§. 55.

Syſtem der Fiſchereiordnungen. Fishes and Fisheries.

Mehr als hundert Geſetze haben ſeit Edw. I. den Betrieb der Fiſcherei von verſchiedenen Geſichtspunkten aus zu regeln geſucht: theils zur Sicherung eines nachhaltigen Betriebs; theils zur Beförderung des Fiſchergewerbes oder vom Standpunkt des Schutzzolls; theils von allgemeineren polizeilichen, ſowie auch völkerrechtlichen Geſichtspunkten aus, wie beim Wallfiſch- und Häringsfang. Ein großer Theil dieſer Geſetze iſt veraltet, andere ſind conſolidirt und vereinfacht in folgenden Gruppen.

1. Summariſche Beſtrafung des unbefugten Fiſchens und Angelns, jetzt conſolidirt in 24. et 25. Vict. c. 96 §. 24—25 (c. 97 §. 32): Geldbuße bis 5. L. nebſt Erſatz und Wegnahme der Fiſch- und Angelgeräthſchaften. Ein ausſchließliches Fiſchereiregal kann ſeit der Magna Charta keinem Privatmann verliehen werden und kann nur vorkommen, wo es ſeit Heinrich II. beſtanden hat. Blackstone II. 417.[1])

2. Geſetzliche Ordnung der Hegungszeit und Schonung der Brut, beruhend auf dem Geſetz 1. Eliz. c. 17 und der Sea Fisheries Act 1864, 31. et 32. Vict. c. 45, welche für die Fluß- und Seefiſcherei den Ge-

[1]) Das Fiſchen in Teichen in der Nähe van Wahnhäuſern und Gehöften wird als misdemeanor var den ordentlichen Strafgerichten verfalgt.

brauch zu enger Netze, die Zerſtörung des Laichs und der Brut und den Verkauf kranker Fiſche unterſagen.[2])

3. Eine beſondere Geſetzgebung über die Lachsfiſcherei, mit Einſchluß aller Nebengattungen des Lachſes, iſt in 24 et 25. Vict. c. 12 ergangen, ergänzt durch Regulative, welche ein Staatsſecretär auf Antrag der friedensrichterlichen Quartalſitzungen erlaſſen mag. Nach 28. et 29. Vict. c. 21 können auch Bezirkscommiſſionen zur Beaufſichtigung des Lachsfanges gebildet werden mit Beſtellung beſonderer Conservators und unter Einführung beſonderer hochbeſteuerter Gewerbeſcheine.[3])

4. Für die Seefiſcherei waren außer den Geſetzen über die Schonungszeit der Brut noch mancherlei Specialbeſtimmungen zum Theil aus internationalen Geſichtspunkten erlaſſen, jetzt conſolidirt in der Sea Fisheries Act 1868, 31. et 32. Vict. c. 45. Insbeſondere ſind für den Häringsfang zahlreiche Geſetze von 26. Geo. III. c. 81 bis 14. et 15. Vict. c. 26 ergangen, welche den Gebrauch der Netze, die Weiſe der Einſalzung, Verpackung ꝛc. regeln, in früherer Zeit mit einem künſtlichen Syſtem von Prämien. Zu dieſer Gruppe gehörte auch die wieder aufgehobene Oysters Preservancy Act 1867.[4])

---

[2]) Hegungszeit und Schonung der Brut. Das st. 1. Eliz. c. 17 verbietet den Gebrauch zu enger Netze und das Einfangen junger Fiſche unter einer geſetzlich beſtimmten Länge bei 20 sh. Strafe, und verpflichtet die Friedensrichter und die Gerichtsherren im court leet zur Ausführung des Geſetzes. Das st. 1. Geo. I. st. 2. c. 18 und mehre ſpätere Geſetze über die Weite der Netze und die Länge der zu fangenden Fiſche ſind jetzt durch 31. et 32. Vict. c. 45 erſetzt. Verbot des Exports laichender Fiſche 26. Vict. c. 16. — In der Themſe ſtand von Alters her dem Bürgermeiſter und Rath von London als Conservator die Feſtſtellung der Fiſcherordnung zu, unter Beſtätigung des Lord-Kanzlers und der Präſidenten der Reichsgerichte 30. Geo. II. c. 21. Dieſe Regulative beſtimmten die Weiſe der Fiſcherei, die Art der Netze, die Hegungszeiten, die Länge der zu fangenden Fiſche, die Erhaltung der Brut, die Bezeichnung der Fiſcherboote, und die Geldbußen bis 5 L. Der Strom-Voigt, water-bailiff, und ſeine Aſſiſtenten können jederzeit die Fiſcherboote betreten mit dem Recht der Beſchlagnahme unter Jurisdiction des Lord-Mayor und der Aldermen, jetzt modificirt durch 27. et 28. Vict. c. 113 §. 65.

[3]) Die Lachsfiſcherei bildete ſchon ſeit 13 Edw. I. c. 47 einen Gegenſtand beſonderer Geſetzgebung. Die Friedensrichter mochten in ihren Quartalſitzungen beſondere Hegungstage (fence days) feſtſetzen, mit Strafen von 5—15 L. und nach Bedürfniß beſondere Conservators ernennen. Einen voluminöſen Bericht über den Lachsfang enthalten die Parl. P. 1861 vol. XXIII. Das ſehr umfangreiche Geſetz von 1861, 24. et 25. Vict. c. 109, giebt unter Aufhebung der älteren Lachs-Geſetze ausführliche Vorſchriften über die Methoden des Lachsfanges, über die Anlage der Wehre, über die Hegungszeit (vom 1. September bis 1. Februar), über die Beſtellung von beſonderen Conservators durch die Quartalſitzungen, über die Erſtattung von Jahresberichten, über die Ausführung des Geſetzes ꝛc.

[4]) Die Maſſe der aufgehobenen und der noch beſtehenden allgemeinen Localgeſetze giebt das Repertorium zur engl. Geſetzſammlung von 1870. Ueber die Regelung der Fiſcherei-

5. Für den Import fremder Fiſche und durch fremde Fiſcher war früher eine umfangreiche Schutzzollgeſetzgebung vorhanden, welche durch 6. Geo. IV. c. 107 mit einigen Ausnahmen beſeitigt wurde. Dagegen beſteht noch eine gewiſſe Polizeiordnung für die Fiſchmärkte zu London.[5])

§. 56.

Syſtem der Arbeitspolizei, Geſindeordnung, Fabrikreglements. Servants. Labourers. Wages. Combinations Factories. Mines.

In Verbindung mit den oben erörterten Gruppen der Gewerbepolizei, der Beſtrafung des Vagabondirens und Bettelns ꝛc. ſteht ein weitverzweigtes Syſtem der Arbeitspolizei, welches urſprünglich den Geſchäftskreis der Friedensrichter als Nachfolger der justices of labourers bildete, und welches Jahrhunderte hindurch die Arbeitslöhne durch die Obrigkeit zu normiren unternahm, und ſelbſt einen direkten Zwang zur Arbeit gegen die Lohnarbeiter übte; andererſeits aber auch ſchon frühzeitig ſchützende Maßregeln ebenſo für die arbeitenden Klaſſen ergriff. Das erſte Statute of Labourers, 23. Edw. III. c. 1., erlaſſen nach einer großen Landescalamität, gebietet den Arbeitern, jedem Arbeitgeber zu den gewohnten Lohnſätzen zu dienen. Spätere Geſetze drohen harte Strafen für die Weigerung; mit der Stärke oder Schwäche der Regierungen wechſelt auch die Strenge der Arbeitspolizei. So iſt im XIV. und XV. Jahrhundert ein zweiſeitiges Polizeiſyſtem entwickelt, welches durch Lokalverordnungen der Friedensrichter in jeder Grafſchaft die Preiſe regelt, andererſeits durch Assizes of Bread and Ale etc. die Lebensmittelpreiſe, durch Assizes of Wages die Löhne normirt. Ihren Höhepunkt aber erreicht dieſe Fürſorge in den Geſetzen der Tudors. Das Arbeits- und Geſinde-Geſetz, 5. Eliz. c. 4 (an Act touching divers Orders for Artificers, Labourers, Servants of Husbandry and Apprentices, in 48 Artikeln), faßt dieſe Arbeitspolizei zuſammen, mit einem umſtändlichen Syſtem von Geldbußen vor zwei Frie-

verhältniſſe zu Frankreich ſ. 31. et 32. Vict. c. 45, welches im Anſchluß an den Vertrag mit Frankreich die ganze Materie ordnet. Ein Jahresbericht der Commission for the British Fisheries wird alljährlich dem Parlament vorgelegt. Parl. P. 1868 No. 4054. XIX. 621.

[5]) Der Fiſchhandel in London und die Verſorgung der Stadt mit friſchen Fiſchen wurde Gegenſtand zahlreicher Geſetze, in Verbindung mit der Fishmongers Company, der vierten großen Innung von London, deren Corporations-Verhältniſſe durch 9. Anne c. 27 normirt wurden. Die Polizei-Ordnung dafür und den großen Fiſchmarkt von Billings Gate iſt jetzt im Weſentlichen antiquirt durch 31. et 32. Vict. c. 45.

densrichtern. Das Gesetz gilt nicht nur für ländliches Gesinde, sondern für die gesammte damals entwickelte Lohnarbeit in Landwirthschaft, Gewerbe und Manufaktur, in folgenden Hauptsätzen.

Alle Personen, welche „ohne sichtbare Mittel des Lebensunterhalts" sind, können in der Regel durch die Friedensrichter gezwungen werden zu einer Lohnarbeit in Landwirthschaft oder bestimmten Gewerben.

Personen zwischen zwölf und sechzig Jahren, die weder in der Landwirthschaft noch in bestimmt genannten Gewerben gegen Lohn noch sonst in einem rechtmäßigen Dienst beschäftigt sind (ausgenommen geborene gentlemen, litterati, Besitzer eines Grundeinkommens von 40 sh., oder beweglichen Vermögens von 10 L., und Kinder so vermögender, lebender Eltern), können auf Verlangen eines Landwirths genöthigt werden landwirthschaftliche Lohndienste in der Grafschaft zu leisten, wo ihre Dienste verlangt werden. Auch Personen, die in übungsmäßiger Handarbeit aufgewachsen sind, können unter obigen Maßgaben zur Arbeit in dem Gewerbe, in welchem sie geübt sind, genöthigt werden.

Insbesondere findet ein Pressen der arbeitenden Klassen zum landwirthschaftlichen Gesindedienst in Jahresmiethe statt auf Verlangen von Wirthschaftsbesitzern; wobei die Friedensrichter den Betrag des Jahreslohns festsetzen und nöthigenfalls beitreiben. Ebenso können Mädchen vom zwölften bis zum vierzigsten Jahre durch zwei Friedensrichter oder durch den Gemeindevorsteher zum jahrweisen Dienst in der Wirthschaft genöthigt, und im Fall der Weigerung in's Gefängniß gesetzt werden bis sie sich fügen.

Das Gesetz überläßt den Friedensrichtern ferner durch Lokalverordnungen (assizes) nach hergebrachter Weise die Höhe der Löhne zu bestimmen. Die Lohnsätze werden durch Sheriff und Friedensrichter in der Ostersitzung, in Corporations durch den Bürgermeister normirt, mit Androhung von zehn Tagen Gefängniß für den, welcher mehr fordert, und den, welcher mehr giebt. Es bezieht sich dies auf die Löhne des Landgesindes, der Handwerker, Handarbeiter, Feldbauarbeiter, mögen sie nach Jahren, Monaten, Wochen oder Tagen gedungen sein, sogar mit einem Specialtarif für Mähen, Dreschen, Heumachen, Graben, Wegearbeit, Zäunemachen ꝛc. (Dies Fixiren der Löhne wird durch Jac. I. c. 6 nochmals bestätigt, ist auch später gelegentlich erneut, wie durch 8. Geo. III. c. 17 gegen die Schneidergesellen in London.)

In nothwendiger Verbindung mit den Löhnen werden auch die Arbeitsstunden normirt: im Sommer von fünf Uhr bis Abends sieben oder acht Uhr, mit zwei Freistunden für Frühstück und Mittag, und eine halbe Stunde Ruhe in den heißesten Monaten; in den sieben Winter-

monaten von Zwielicht zu Zwielicht, mit 1½ Freiſtunden. Das Verlaſſen einer beſtimmten übernommenen Arbeit wird mit 5 L. bedroht. In der Zeit der Erndte können Tagelöhner gezwungen werden beim Mähen, Binden, Einfahren, Heumachen gegen übliche Gebühr Lohnarbeit zu leiſten, bei Gefängniß im Block auf zwei Tage und eine Nacht.

Einen ſehr umfangreichen Theil des Geſetzes 5. Eliz. c. 4 bilden ferner Beſtimmungen über die Lehrlingſchaft, welche ſich zu einer geſonderten Darſtellung (§. 57) eigenen.

Eine connexe Geſetzgebung auf Grund älterer Praxis verbietet Verbindungen der arbeitenden Klaſſen zur Erhöhung der Löhne, combinations. Schon die mittelalterliche Geſetzgebung darüber iſt ſehr ſtreng ſeit Eduard III. Das st. 2. et 3. Edw. VI. c. 15 droht 10 L., im Rückfall 20 L. Buße, event. Pranger; das st. 12. Geo. I. c. 34; 22. Geo. II. c. 27 Correctionshaus auf drei Monate.

Wieder eine beſondere Gruppe bilden die Geſetze über Veruntreuungen in einzelen Manufakturzweigen, namentlich in der Seidenmanufaktur ſeit 13. et 14. Car. II. c. 15 etc. Die Reihe dieſer Geſetze iſt faſt unabſehbar, betreffend hauptſächlich die Beſtrafung von Betrügereien, Entwendungen und Unterſchlagungen an Arbeitsmaterialien und im ſonſtigen Bereich des Gewerbes.

Eine beſondere Gruppe bildet endlich die Geſetzgebung im Schutzzollintereſſe, wie die Verbote der Ausführung von Fabrikutenſilien und von techniſchen Fabrikarbeitern in das Ausland, ſowie die Verleitung dazu (bei 500—1000 L. Strafe), und analoge Maßregeln der Schutzzollgeſetzgebung.*)

Alle dieſe zweiſeitigen Zwangsmaßregeln ſind indeſſen größtentheils ſtillſchweigend der freiern wirthſchaftlichen Entwickelung gewichen. Die Lokalverordnungen über die Höhe der Löhne kamen durch Nichtgebrauch in Vergeſſenheit, und wurden auch dem Recht nach beſeitigt durch 53. Geo. III. c. 40. Andererſeits wurde auch von den mannigfaltigen Geſetzesklauſeln zu dem direkten Arbeitszwang kaum noch ein Gebrauch gemacht, welcher nicht in das Gebiet der Vagabunden- oder Armenpolizeigeſetze fiel;

*) Die Entſtehung der Arbeitspolizei im Mittelalter ſ. Geſchichte des selfgovernment S. 275, in der Zeit der Tudors S. 300. Das Gebiet gehört zu denjenigen, welche zu einiger Ueberſicht und Zuſammenhang zu bringen ſehr ſchwer iſt, und eine Monographie erfordert. In Burn's Justice ſind die Hauptmaſſen der Geſetzgebung unter der Rubrik Servants und Factories gegeben, insbeſondere V. 214—334 mit 58 Formularen. In anderen Darſtellungen iſt Vieles unter den Rubriken Apprentices, Combinations, Factories, Labourers, Manufactures, Wages zerſtreut, und dann noch zerſplittert unter den Rubriken der einzelen Gewerbe und Manufakturen. Aus der umfangreichen Literatur über die ſociale Frage mag hier genügen: W. Th. Thornton, die Arbeit, ihre berechtigten Anſprüche ꝛc., überſ. von H. Schramm, Leipzig 1870.

obwohl in solchen latenten Gewalten des Friedensrichteramts immer noch gewisse Machtelemente der regierenden Klasse enthalten sind. Als fester Niederschlag ist aber von dieser Gesetzgebung übrig geblieben die polizeiliche Behandlung aller Gesinde- und Lohnverhältnisse, welche soweit geht wie jene Gesetzgebung, daher mit Unterscheidung folgender Gruppen:

1. Das reine Hausgesinde ist nach der Usualinterpretation nicht dem Gesetz 5. Eliz. c. 4, sondern der gewöhnlichen Civiljurisdiction unterworfen. Die Gerichtspraxis bildete dafür ein ergänzendes Recht aus. In Ermangelung einer ausdrücklichen Abrede wird angenommen, daß der Gesindevertrag auf ein Jahr, jedoch mit einmonatlicher Kündigung geschlossen sei. Ohne Kündigung kann die Entlassung geschehen wegen „moralischen Mißverhaltens," wegen vorsätzlichen Ungehorsams gegen einen rechtmäßigen Befehl, wegen Versäumniß der Dienstpflicht. Entlassung ohne Grund berechtigt zu einer Lohnforderung bis zum Ende der Contraktszeit resp. auf einen Monat. Ein Züchtigungsrecht gegen das großjährige Gesinde wird nicht anerkannt. Nichtgewährung der nöthigen Nahrung ist mit Criminalstrafen, wahrheitswidrige Ausstellung von Attesten, Fälschung und Aenderung ächter Atteste, sowie gewisse falsche Angaben des Gesindes mit 20 L. bedroht (event. Ges. von 1—3 Monat) mit erschwerter Appellation. a)

2. Für das Landwirthschaftsgesinde ist in dem Gesetz Elisabeths eine eingehende Gesindeordnung gegeben. Einseitige Entlassung ohne vierteljährige Kündigung oder ohne erheblichen, durch zwei Zeugen zu beweisenden Grund büßt die Herrschaft mit 40 sh.; Verlassen des Dienstes andererseits oder Weigerung der Erfüllung der Dienstpflicht wird mit Gefängniß bedroht, „bis der Ungehorsame sich fügt." Beim Umzug in eine andere Ortschaft bedarf das Gesinde eines Zeugnisses unter Siegel des Gemeindevorstehers oder zweier ansässiger Einwohner, einzuregistriren bei dem Geistlichen des Kirchspiels. Ohne Vorzeigung eines solchen Attestes darf Niemand Gesinde in Dienst nehmen. Gesinde, welches in eine andere Grafschaft entläuft, wird durch Arrestbefehl verfolgt und gefänglich

a) Das reine Hausgesinde, Domestic oder Menial Servants, wird in dem Gesetz 5. Eliz. c. 4 nach der Usualinterpretation von der Polizei-Jurisdiction der Friedensrichter ausgenommen. Wahrscheinlich lag der Grund darin, daß die hergebrachte Arbeitspolizei sich nur auf das Landwirthschaftsgesinde und die wechselnden Lohnarbeiter erstreckte, und das Gesetz Elisabeth's darin nichts ändern wollte. Im Verlauf der Zeit freilich, als die Ortsgerichte zerfielen, entstanden daraus Uebelstände, am meisten für das Gesinde. Das städtische Hausgesinde-Verhältniß bleibt nunmehr durch Common Law und Gerichtspraxis geregelt, nach welcher der Tod der Herrschaft sowie wilful disobedience and habitual neglect den Vertrag löst. Nichtgewährung der nöthigen Nahrung und Erwärmung begründet eine Criminalklage schon nach gemeinem Recht, verschärft durch 14. Vict. c. 11. Das st. 32. Geo. III. c. 56 erhält sodann eine ausführliche Verordnung über Ausstellung der Gesinde-Zeugnisse.

eingezogen „bis zur Beſtellung einer Bürgſchaft.“ Die ſpätere Geſetzgebung dehnt die Friedensrichter-Jurisdiction auf Lohn- und andere Geſindeſtreitigkeiten aus. Auf eidliche Klage des Arbeitgebers wegen Uebelverhaltens im Dienſt oder Weigerung, einen ſchriftlich vollzogenen Miethscontrakt anzutreten, oder wegen contraktswidriger Entfernung aus dem Dienſt kann der Schuldige zu Gefängniß von 1—3 Monaten, Verkürzung oder Verluſt des Lohnes, oder Dienſtentlaſſung verurtheilt werden. Andererſeits kann auf eine eidliche Klage des Geſindes gegen den Hausherrn wegen Mißhandlung, Vorenthaltung der Lebensbedürfniſſe ꝛc. der Dienſtbote des Vertrages entbunden werden. [b])

3. Gewerbe-, Handarbeiter und Tagelöhner werden durch dieſelbe Geſetzgebung unter die Polizeigerichtsbarkeit geſtellt wegen ihrer Lohnforderung und Uebelverhaltens im Dienſt. Die geſchärfte Strafe wegen Contraktbruchs oder Uebelverhaltens ſetzt aber ein ausſchließliches Dienſtverhältniß voraus und gilt nicht für Arbeiter auf Stückarbeit, welche indeſſen nach 5. Eliz. c. 4 wegen Nichtvollendung der Arbeit „ohne rechtmäßigen Grund“ zu Gefängniß bis einen Monat und 5 L. verurtheilt werden können. [c])

4. Gegen die Fabrikarbeiter gelten noch die Specialgeſetze wegen Unterſchlagung oder Nichtablieferung des Fabrikmaterials mit erweiterter Befugniß zur Hausſuchung. Allmälig iſt auch die oben gedachte zweiſeitige Polizeigerichtsbarkeit über Lohnſtreitigkeiten und wegen Uebelverhaltens auf die Hauptmaſſen dieſer Arbeiter ausgedehnt worden. [d])

b) Das Landwirthſchaftsgeſinde, Servants in Husbandry, unterliegt ſchon durch 5. Eliz. c. 4 §. 7 ff. einer polizeilichen Geſindeordnung. Nach 20. Geo. II. c. 19 §. 1; 53. Geo. III. c. 40 werden nun auch Lohnſtreitigkeiten bis zu 10 L. ſummariſch vor einem Friedensrichter abgemacht. Durch 20. Geo. II. c. 19; 4. Geo. IV. c. 34 §. 3 entſteht eine friedensrichterliche Polizeijurisdiction im weiteſten Sinne. Für den ſog. Futterdiebſtahl enthält 26. et 27. Viet. c. 103 eine ſehr gelinde Strafandrohung.

c) Gewerbe-, Handarbeiter und Tagelöhner, Labourers, Artificers and Workmen, ſind durch dieſelbe Geſetzgebung einer analagen Polizei-Jurisdiction unterworfen. Nach 20. Geo. II. c. 19 §. 1 werden ihre Lohnſtreitigkeiten bis zu 5 L. vor einem Friedensrichter entſchieden Nach §. 2 unterliegen ſie derſelben Beſtrafung wegen „Uebelverhaltens im Dienſt“ mit Correctionshaus bis zu 1 Monat; nach 4. Geo. IV. c. 34 §. 3 der geſchärften Beſtrafung wegen Contraktbruchs oder Uebelverhaltens ꝛc. bis zu drei Monat Gefängniß. Einen Report über die Mängel der ältern Geſetzgebung enthalten die Parl. P. 1801 No. 62. (Sammlung der älteren Reports III. 135.) In neueſter Zeit hat die Sitte, Kinder zu ländlichen Erndtearbeiten unter einem Entrepreneur (gangmaster) maſſenhaft zuſammenzubringen, die Agricultural Gangs Act 1867, 30. et 31. Viet. c. 130, veranlaßt, welche unterſagt, Kinder unter 8 Jahren und Männer mit Frauen in demſelben gang umherzuführen, und welche für den gangmaster eine widerrufliche Polizei-Conceſſion verlangt.

d) Betreffend die Fabrikarbeiter ſind die zahlreichen Special-Strafgeſetze wegen Veruntreuung großentheils conſolidirt in 6. et 7. Viet. c. 40; daneben bleiben jedoch

Versuchsweise ist eine vielfach veränderte Behandlung dieser Verhältnisse eingetreten durch die Master and Servant Act 1867, 30. et 31. Vict. c. 141, welche vorläufig auf ein Jahr eingeführt, jetzt von Jahr zu Jahr continuirt wird. Den Friedensrichtern wird in dem ganzen Gebiet jener Polizeijurisdiction ein alternatives Recht beigelegt, entweder auf Contraktserfüllung, oder Contraktsauflösung, oder Schadenersatz, oder Geldbuße bis zu 20 L., oder Gefängniß bis zu 3 Monaten zu erkennen, mit Appellation an die Quartalsitzungen unter Bestellung einer Prozeßcaution. Das Verfahren soll den gewöhnlichen Formen der Polizeiprozeßordnung folgen, mit dem Recht, auch die Parteien und deren Angehörige eidlich als Zeugen zu verhören.*)

Uebersieht man diese Polizeijurisdiction als Ganzes, so macht sie den Eindruck, als wäre in jedem Jahrhundert die regierende Klasse Englands in Gefahr gewesen, mit ihrer Arbeitspolizei in französische Zustände zu gerathen. Indessen hat das durch die Uebung der Staatsgeschäfte rege gehaltene Rechtsgefühl der höheren Stände die Zweiseitigkeit des Ver-

stehen einige besondere Gesetze für Strumpfwirkerei, Seidenweberei u. A. Durch 1. Anne Sess. 2 c. 18 folgt dann die Anerkennung einer zweiseitigen Polizeijurisdiction auch über Lohnstreitigkeiten in den wichtigsten Fabrikzweigen. Durch 10. Geo. IV. c. 52 wird die polizeiliche Civiljurisdiction über Lohnstreitigkeiten und die ganze Polizeistrafgewalt des Gesetzes 4. Geo. IV. c. 34 ausgedehnt auf alle oben gedachten Klassen von Fabrikarbeitern. Die Bergwerks-, Kahlen-, Gas- und Töpferei-Arbeiter waren schon in dem st. 20 Geo. II. c. 19; 4. Geo. IV. c. 34 ausdrücklich mit erwähnt: so daß nun schließlich dasselbe System sich über das ganze Gebiet der Fabrikarbeit erstreckt.

*) Die Master and Servant Act 1867 bezieht sich auf alle Streitigkeiten über Erfüllung von Dienstverträgen, verweigerten Dienstantritt, willkürliche Entfernung aus dem Dienst, streitige Löhne und andere Streitigkeiten über die gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten, über Mißbrauch der Gewalt seitens des Arbeitgebers und Uebelverhalten seitens des Arbeiters. Bei vorhandenem Verdacht des Latitirens kann der Kläger eine Sicherheitsbestellung beantragen, und in deren Ermangelung der Friedensrichter eine Inhaftnahme bis zur Verhandlung verfügen. Das Urtheil kann lauten auf Verlust der schon verdienten Löhne, ganz oder zum Theil; auf Erfüllung des Dienstvertrages mit oder ohne Sicherheitsbestellung; auf Beseitigung des Vertrags mit verhältnißmäßiger Zuerkennung der abverdienten Löhne; oder auch auf eine Geldbuße bis zu 20 L., oder sonst auf Ersatz des Schadens und der Kosten; oder im Fall einer verweigerten Sicherheitsbestellung auf gerichtliche Verhaftung bis zu drei Monaten. Auch die Entscheidung darüber, ob eine Bürgschaft für verfallen zu erachten, kann summarisch durch zwei Friedensrichter erfolgen. Eine Verurtheilung zu Geldleistungen kann im Fall der Nichtzahlung in Gefängnißstrafe bis zu 3 Monaten verwandelt werden. Die verbüßte Gefängnißstrafe gilt umgekehrt als Erfüllung der Geldverpflichtung. Von den zu erkennenden Geldstrafen kann ein Theil bis zur Hälfte auch zur Entschädigung des verkürzten Theils verwandt werden. Während der Dauer der Gefängnißstrafe sind niemals Löhne zu bezahlen. Neben diesem polizeilichen Verfahren bleibt indessen vorbehalten der ordentliche Civilprozeß wegen der Ansprüche ex contractu, und das ordentliche Criminalverfahren wegen crimineller Verletzungen der Person oder des Vermögens.

hältniſſes im Ganzen aufrecht erhalten. Der Geiſt des Friedensrichteramtes milderte nicht nur die Handhabung im Einzelen, ſondern im Parlament auch die Geſetzgebung im Ganzen, welche der Arbeitspolizei folgende bedeutungsvolle Schutzmaßregeln gegenüber ſtellt.

I. Von erheblicher Bedeutung war es ſchon, daß durch das Friedensrichteramt den arbeitenden Klaſſen eine praktiſch zugängliche Civiljuſtiz gegeben wurde, an welcher es in England bis zur neueſten Zeit gefehlt hatte. Nach 5. Geo. IV. c. 96 tritt dazu ein Schiedsverfahren über Lohnſtreitigkeiten in Gewerbe und Fabrikation, ſowie bei Streitigkeiten über Beſchädigung der Arbeit, Verzögerung, nichtcontraktliche Ausführung, ſchlechte Materialien ꝛc. Durch Uebereinkunft der Parteien kann dafür jeder Friedensrichter als Schiedsmann eintreten. In Ermangelung einer Vereinbarung ſchlägt der Friedensrichter mehre Schiedsrichter vor, halb aus der Zahl der Arbeitgeber, halb aus der Zahl der Arbeiter; aus jenen wählt der Arbeitsherr, aus dieſen der Arbeiter den einen Schiedsmann, welche dann zuſammentretend endgültig entſcheiden. Können ſie ſich nicht einigen, ſo ſollen ſie einen Friedensrichter als Obmann angehen, welcher dann endgültig und vollſtreckbar entſcheidet. Kein Fabrikherr oder Agent darf dabei als Friedensrichter fungiren. Die ſchriftliche Entſcheidung iſt vollziehbar durch Abpfändung, event. Gefängniß bis zu 3 Monaten, ohne Appellation und ohne certiorari. — Ohne die Schiedsverfahren aufzuheben iſt durch die Councils of Conciliation Act 1867 auch noch ein Syſtem von gewählten Gewerbeſchiedsgerichten zur Auswahl der Parteien geſtellt worden, welches unverkennbar franzöſiſchen Muſtern entlehnt iſt. Der von dem Gewerberath gewählte Vorſitzende hat mit ſeiner Unterſchrift den Schiedsſpruch (award) zu beglaubigen, welcher dann endgültig iſt, vollſtreckbar durch Pfändung und Gefängnißſtrafe.[1])

II. Aufhebung der Strafgeſetze gegen Arbeiterverbindungen. Das gemeine Recht beſtrafte unter dem Namen conspiracy jede Verbindung von zwei oder mehren Perſonen zur Verhinderung, Verkehrung oder Vereitelung des Laufes der öffentlichen Juſtiz, zur Beſchädigung der öffentlichen Geſundheit, oder allgemein zur Anſtiftung eines gemeinen Uebelſtandes (mischief). Es war ein Stück mittelalterlicher Polizeipraxis, welches in dieſer Weiſe durch die Gerichtspraxis als That-

[1]) Die Gewerbeſchiedsgerichte ſind ebenſo wie die durch 5. Geo. IV. c. 96 eingeführten friedensrichterlichen Schiedsſprüche auf ein beſtimmtes Gebiet (Streitpunkte über den Preis gelieferter Arbeit, das Maß und die Qualität der Waare ꝛc.) beſchränkt. Ausdrücklich ausgeſchloſſen bleiben Geſindeſtreitigkeiten. Für das Schiedsverfahren der Friedensrichter iſt eine beſondere geſetzliche Taxe (mit wenigen Sgr. für die einzelen Acte) vorgeſchrieben. Einwendungen gegen die Qualität der abgelieferten Waare darf der Arbeitsgeber nur binnen 24 Stunden erheben, 5. Geo. IV. c. 96 §. 20.

bestand eines Vergehens begrenzt wurde. Unter dem Namen der combinations wandte man diese Grundsätze auch an auf Lohnarbeiter, welche zusammentreten um eine Lohnerhöhung zu bewirken; und umgekehrt auf Arbeitgeber, welche zusammentreten um eine Lohnerniedrigung zu bewirken, oder um die von anderen entlassenen Arbeiter, oder sonst Arbeiter gewisser Categorien nicht in Dienst zu nehmen. Durch st. 2. et 3. Edw. VI. c. 15; 12. Geo. I. c. 34; 22. Geo. II. c. 27 und durch Gesetze für einzele Arbeitszweige waren die Strafen gegen die arbeitenden Klassen noch verschärft. Für die neueren Verkehrsverhältnisse wurde aber die Strafbarkeit der combinations unhaltbar, nachdem das ganze System einer Fixirung der Arbeitslöhne aufgegeben, und die Macht des Capitals durch die allervollständigste Gewerbefreiheit entfesselt war. Die Toryverwaltung hob daher mit einem Act, 6. Geo. IV. c. 129, alle Strafgesetze gegen combinations auf, — in einer Wortfassung, die nach der Usual-Interpretation auch den Thatbestand der gemeinrechtlichen Conspiracy wegnimmt. Beibehalten vom Gesichtspunkt der Sicherheitspolizei aus wird nur die Bestrafung eines Zwangs oder Zwangversuchs gegen Lohn- und Fabrikarbeiter zur Arbeitseinstellung, überhaupt Anwendung von Gewalt gegen die Person oder das Eigenthum, Drohungen, Einschüchterung oder Verhinderung anderer Personen, um sie zu nöthigen einer Arbeiterverbindung oder einem gemeinsamen Fonds beizutreten, bei Gefängniß bis zu drei Monaten. Ausdrücklich gestattet dagegen ist das Zusammentreten zur Berathung und Beschlußnahme über die Höhe der Arbeitslöhne, die Zahl der Arbeitsstunden und Abschließung mündlicher oder schriftlicher Verträge über die so zu stellenden Forderungen. Die gleiche Befugniß steht aber den Arbeitgebern zu. Jeder Theilnehmer an einer Verbindung ist verpflichtet Zeugniß abzulegen; dann aber auch straffrei. Das summarische Verfahren darüber findet vor zwei Friedensrichtern statt, Appellation unter Prozeßcaution auf 20 L. mit zwei Bürgen.[2]) — Außer dieser Rechtsausgleichung hat die Gesetzgebung sodann einen weitern Schutz des schwächern Theils unternommen durch folgende Schritte:

III. Verbot des Truck- und Cottage-Systems. Die bekannten volkswirthschaftlichen Folgen einer Zahlung der Löhne in Naturalien veranlaßten schon ältere Verbotsgesetze in einzelen Arbeitszweigen.

---

[2]) Das Gesetz über die Combinations hebt die frühere Gesetzgebung von 3. Hen. VI. c. 1 an absolut auf; verbietet aber u. A. jedes molesting or in any way obstructing another; durch 22. Vict. c. 34 wird dies dahin declarirt, daß eine bloße Verabredung mit anderen über Feststellung der Lohnsätze und ein bloßes Zureden „ohne Drohung und Einschüchterung" darunter nicht begriffen sein soll. Die neueren Verhandlungen über die Trades Unions beweisen freilich, wie schwer es ist durch solche Strafclauseln grobe Mißbräuche zu verhüten.

Durch 1. Anne st. 2 c. 19 wird das Verbot auf die damals wichtigſten Manufakturzweige ausgedehnt, durch 13. Geo. II. c. 18 auf Lederarbeiter, durch 19. Geo. III. c. 49 auf Spitzenarbeiter ꝛc. Unter Aufhebung von achtzehn älteren Geſetzen conſolidirt ſich ſodann dieſe Legislation in 1. et 2. Will. IV. c. 36, 37. Verboten iſt jeder Lohncontrakt mit dem Lohnarbeiter anders als auf Baarzahlung in currenter Landesmünze, bei 10 L. im erſten Uebertretungsfall, 20 L. im zweiten, Criminalſtrafen im dritten. Jede Stipulation des Arbeitgebers über eine Naturalverwendung der Löhne, jede Abrede über Ort und Weiſe der Verwendung, iſt in der Regel nichtig; jede Auszahlung anders als in baarem Gelde illegal, ſo daß eine nochmalige Einklagung ſtattfindet. Keine Abrechnung irgend einer Art von Naturalleiſtungen aus dem Geſchäftsbetrieb des Arbeitgebers wird geſtattet. Die einzelen Gewerbe, auf die ſich das Geſetz bezieht, ſind ausdrücklich aufgezählt (§. 19), darunter Baumwollen-, Wollen-, Leinen-, Seiden-, Metallwaaren-, Bergwerks-Arbeiter. Nicht anwendbar iſt das Geſetz auf alle Geſinde-Verhältniſſe; nicht auf Verträge über ärztliche Hülfeleiſtung und Lieferung von Feuerungsmaterialien, Inſtrumenten, auf Lokale für die Arbeit ſelbſt, auf Mahlzeiten unter Dach des Arbeitgebers, auf Vorſchüſſe zu Kranken- und Unterſtützungskaſſen. Die Geldbußen vor zwei Friedensrichtern, event. Gefängniß auf drei Monate. Kein Arbeitgeber in dieſen Geſchäftszweigen, und ebenſo wenig der Vater, Sohn und Bruder eines ſolchen Arbeitgebers darf als Friedensrichter fungiren; an Stelle der ſtädtiſchen können dann Grafſchafts-Friedensrichter eintreten. Ein connexes Geſetz verbietet die Zahlung der Löhne an Berg- und Grubenarbeiter in Wirthshäuſern bei Strafe der Nichtigkeit.[3])

IV. Die Fabrik- und Bergwerks-Geſetze mit den dafür beſtellten Staatsinſpectoren bilden eine noch bedeutungsvollere Schöpfung des XIX. Jahrhunderts. Die Induſtrie hat durch Theilung der Arbeit, Vereinfachung der Handleiſtungen und Maſſenhaftigkeit der Production die Arbeit der Kinder in weitem Maße nutzbar gemacht. Das Intereſſe der Arbeitgeber, die Noth und die Kurzſichtigkeit der arbeitenden Klaſſen ſelbſt und die Indifferenz der übrigen Klaſſen führte hier zu einer Ausbeutung der Arbeitskraft auf Koſten der Geſundheit und des Familienlebens, gegen welche die Schutzpflicht des Staates eintreten mußte.

1. Die Nothwendigkeit des Staatsſchutzes in einigen Zweigen der Fabrikation wurde ſchon im Beginn des Jahrhunderts anerkannt. Die Factories Health and Morals Act 1802, 42. Geo. III. c. 73, bezog ſich auf Fabriken, die eine beſtimmte größere Zahl von Lehrlingen und

[3]) Die Motive über das Verbot des Truck-Syſtems behandeln ausführliche Reports von 1842, 1854 Unverbindlich ſind auch alle Vorſchüſſe, welche in Waaren gegeben werden.

Arbeitern verwenden, mit Vorschriften über das Ausweißen und die Lüftung der Räume, Bekleidung der Lehrlinge, Arbeitsstunden, Nachtarbeit, Zwangsunterricht der Lehrlinge im Lesen, Rechnen und Schreiben, insbesondere an Sonntagen, — erzwingbar durch zahlreiche Polizeibußen vor zwei Friedensrichtern, und controlirt durch zwei Visitors, welche die Friedensrichter alljährlich in den Quartalsitzungen ernennen sollen. Da sich das Gesetz indessen nicht als wirksam erwies, so folgte das berühmte st. 3. et 4. Will. IV. c. 103 mit erweitertem Verbot der Nachtarbeit für jugendliche Fabrikarbeiter, weiterer Erhöhung der Altersvorschriften, weiterer Beschränkung der Arbeitsstunden, Vorschriften über Einhegung lebensgefährlicher Maschinen, Untersuchung von Unglücksfällen und anderen Zwangsvorschriften zum Schutz des schwächeren Theils. Das Gesetz bezeichnet die Arbeitszweige der Baumwollen-, Wollen-, Leinen-, Seiden-Manufaktur u. s. w., in welchen sich das Bedürfniß des Staatsschutzes bisher erfahrungsmäßig herausgestellt hatte. Dabei wurde das System der Friedensbewahrung grundsätzlich beibehalten, d. h. die einzelen Handlungen und Unterlassungen werden bestimmt formulirt und unter Polizeibußen gestellt, welche vor einem Friedensrichter beizutreiben, event. in Gefängnißstrafe bis zu 1 Monat oder 2 Monaten zu verwandeln sind. Da aber alle Interessen sich gegen solche Gesetze vereinigen, um Beschränkungen der erwerbenden Arbeit unwirksam zu machen, so erschienen ergänzende Einrichtungen nothwendig, um die wirksame Strafverfolgung zu sichern. Die Hauptneuerung ist die Ernennung von Staatsinspectoren, Inspectors of Factories, denen die Eröffnung der Fabrik anzuzeigen ist. Sie üben die polizeilichen Befugnisse der Friedensrichter über Constables und untere Polizeibeamte, mit dem Rechte des Eintritts in die Lokale und mit concurrirender Strafgewalt für die Polizeibußen des Gesetzes, — gegen den Arbeitgeber in der Regel 20 L., mit Vorbehalt eines Milderungsrechtes für den Friedensrichter oder Inspector; aber ohne Appellation an die Quartalsitzungen, denen nur die Strafurtheile einzusenden sind. Auch die Eltern werden mit 20 sh. Buße wegen versäumten Schulbesuchs bedroht. Durch 7. et 8. Vict. c. 15; 8. et 9. Vict. c. 21; 19. et 20. Vict. c. 83; 23. et 24. Vict. c. 78; 24. et 25. Vict. c. 117 erfolgte die Ausdehnung dieses Systems auf weitere Zweige der erwerbenden Arbeit, in denen sich ein praktisches Bedürfniß herausstellte. Durch 27. et 28. Vict. c. 48 §. 1—7 werden die Strafbehörden ermächtigt, statt eines Strafresoluts wegen Uebertretung der gesetzlichen Fabrikordnung auch eine Order (Polizeiresolut) auf Abhülfe des Mißstandes zu erlassen, mit Setzung einer Frist, nach deren Ablauf 1 L. pro Tag für die Versäumung zu zahlen ist. In den Jahren 1863—66 wurde die Untersuchung in umfassendem Maße fortgesetzt. In Folge derselben ist die Factories Extension Act 1867,

30. et 31. Vict. c. 103 ergangen, in welcher die noch rückſtändigen Zweige der Fabrikarbeit nun wohl weſentlich vollſtändig nachgeholt ſind.[4])

2. Unter eine ähnliche Controle wurden die Bergwerksarbeiter geſtellt durch 5. et 6. Vict. c. 99. Ein Inspector of Mines ſoll Bergwerke, Kohlengruben und die dazu gehörigen Gebäude und Maſchinerien beaufſichtigen, die geſetzlichen Vorſchriften über die Verwendung jugendlicher Arbeiter und die Beobachtung der polizeilichen Vorſchriftsmaßregeln controliren. Zahlreiche Unglücksfälle in den Kohlenbergwerken veranlaßten weiter in 13. et 14 Vict. c. 100; 18. et 19. Vict. c. 108; 23. et 24. Vict. c. 151 die Ernennung einer größern Zahl von Inspectors of Coal Mines mit erweiterten Befugniſſen zur Unterſuchung des Zuſtandes der Bergwerke, Kohlengruben, Gebäude, Maſchinerien, Ventilation und Erleuchtung, und erweiterte Regulativgewalten des Miniſters des Innern.[4a])

[4]) Der Gang der Fabrikgeſetzgebung hat in verſchiedenen Epochen einen neuen Anſtoß bekommen: (1) aus der Zeit nach Beendigung der franzöſiſchen Kriege iſt noch von Intereſſe die Evidence before Lords Committee on the Bill for the Preservation of the Health and Morals of Apprentices and others employed in Mills and Factories, 3 Parts 1818. (2) Der Reformbill folgte der Report of Commons Committee on Bill to regulate the Labour of Children in Mills and Factories 1832; Inhaltsverzeichniſſe zu den Reports of Commissioners of Factories 1831—1841 ſind ſpäter in den Parlamentspapieren von 1847 gedruckt. (3) Auf Adreſſe des Unterhauſes wurde 1840 eine neue Commiſſion niedergeſetzt, aus welcher hervorgingen: die Reports of Commission on Children's Employment in Factories and Mines 1842 No 380—382; 1843 No. 430—432, ſowie das Zuſatzgeſetz 7. et 8. Vict. c. 15 mit ausführlichen Vorſchriften über den Geſchäftsgang und Umfang der Inſpection; das st. 8. et 9. Vict. c. 21 zur Ausdehnung auf die Bleich- und Druckwerke; ſpäter noch 13. et 14. Vict. c. 54; 16. et 17. Vict. c. 104 mit einem Amendement über die Arbeitsſtunden; (4) 1861 wurde auf Adreſſe des Unterhauſes eine neue Commiſſion eingeſetzt, deren umfangreiche Reports in den Jahrgängen der P. P. 1863—66 Unterſuchungen über die Lage verſchiedener Arbeitszweige geben, namentlich über Töpferei, Schwefelholzfabrikation, Spitzenmanufaktur, Strohflechterei, Strumpfwirkerei, Putzmacherei, Blumen-, Stahlfedern-, Glasfabrikation u. ſ. w. Die Extension Act 1867, 30 et 31. Vict. c. 103 (cf. c. 111) umfaßt nun alle Fabrikation mit Dampf-, Waſſer- und mechaniſcher Kraft, alle Papier-, Glas-, Tabak-, Buchbinderei-, Briefpreſſen-Manufaktur, einſchließlich der dazu gehörigen Nebenarbeiten. Zur Durchführung der Grundſätze über die Reinlichkeit des Lokals wird dem Eigenthümer der Fabrik vorbehalten, Specialregulative unter Beſtätigung des Miniſters des Innern zu erlaſſen, mit Strafandrohungen bis 20 sh. Von manchen Beſtimmungen der Fabrikordnung werden Dispenſationen vorbehalten (vgl. das Memorandum der Inspectors, Parl. P. 1869 No. 260 LI. 143). Neben dieſen allgemeinen Fabrikgeſetzen gelten noch einige Special-Geſetze über Druck, Bleichwerke und Färbereien.

[4a]) Für die Geſetzgebung über Bergwerke und Kohlengruben bilden eine Hauptgrundlage die Reports on Children's Employments in Mines and Manufactories. 7 Vols. 1843-44. Es iſt dabei zu unterſcheiden: (1) die allgemeine Inſpection der Bergwerke unter dem Inspector of Mines mit jährlichen Berichten. Die urſprünglichen Beſtimmungen des Geſetzes 5. et 6. Vict. c. 99 ſind erheblich erweitert durch 23. et 24. Vict. c. 151; vgl. ferner den Report of the Commissioners appointed to inquire into

3. Eine Nebengruppe bilden die Alkali works, welche wegen Entwickelung ihrer explosiven Gase durch die Alkali Act 26. et 27. Vict. c. 124 unter Staatsinspection gestellt sind, mit technischen Vorschriften über die Zubereitung, bei hohen Geldstrafen, klagbar vor den Kreis- und Reichsgerichten. Dem Fabrikeigenthümer ist das Recht vorbehalten, Special-Regulative unter Genehmigung des Handelsamts zu erlassen, mit Androhung von Bußen bis 40 sh. zur summarischen Beitreibung.[4b])

V. Eine Kette zusammenhängender Maßregeln für die körperliche und geistige Entwickelung der arbeitenden Klassen bildet die Gesetzgebung des letzten Menschenalters nach noch weiteren Gesichtspunkten. Es gehört dazu die Förderung der Sparkassen, der Vereine zur gegenseitigen Unterstützung und der Associationen der kleinen Handwerker und arbeitenden Klassen; doch beschränken sich diese Gesetze darauf, den Vereinen die rechtliche Handlungsfähigkeit und die Möglichkeit eines Credits zu eröffnen, mit einigen bescheidenen Nachhülfen durch den Staatscredit. — In viel weiterem Maße wirksam erscheint die Gesetzgebung über die Verbesserung des Armenwesens, des Volksunterrichts, der Gesundheitspolizei und sonstige Maßregeln der Wohlfahrtspolizei, welche einem nachfolgenden Gebiete (Cap. X., XI.) angehören.

Noch immer bildet das Ganze also ein zweiseitiges System, in welchem die Gewerbefreiheit und der humanere Geist des Jahrhunderts viele Härten mildert, und den noch fortdauernden Zwang durch eine gesetzliche Fürsorge für den schwächern Theil ausgleicht. Im Ganzen schließt das System im lokalen selfgovernment ab, und läßt dem Minister des Innern nur Regulativgewalten für die Thätigkeit der Fabrikinspectoren und den Erlaß der Sicherheitsordnungen für den Bergwerks- und Grubenbetrieb übrig. Nur für die Fabrik- und Bergwerks-Inspectoren ist ein wirkliches Verwaltungsdecernat gebildet.

---

the Condition of all Mines in Great Britain, to which the Provisions of the Act 23. et 24. Vict. c. 151 do not apply. Parl. P. 1864 No. 3389. XXIV. Parl. I. 371. Den Jahresbericht der Inspectoren geben z. B. die Parl. P. 1868 No. 4063. XXI. 165. (2) Die Inspection der Kohlengruben nach 18. et 19. Vict. c. 108 aus dem besondern Gesichtspunkt der Verhütung der Unglücksfälle. Durch 23. et 24. Vict. c. 151; 25. et 26. Vict. c. 79 wird das System aber erheblich ausgedehnt und dem Minister des Innern überlassen außer den General Rules (die das Gesetz Artikel 10 feststellt), Special Rules zu sanctioniren, zu welchen die Entwürfe von den Grubeneigenthümern selbst entworfen, in dem Ministerium amendirt und bestätigt werden. Unterläßt dies der Grubeneigenthümer, so werden die Special Rules durch eine Schiedscommission von drei Mining Engineers endgültig festgestellt. (Vgl. die umfangreichen Reports of Inspectors of Coal Mines. Parl. P. 1861 No. 2859 etc.)

4b) Die Alkali Act ist nun temporär erlassen, wird aber von Jahr zu Jahr continuirt. Ueber den Erfolg werden Jahresberichte erstattet (1870 Nr. 152). Ueber die Schießpulverfabrikation s. oben S. 240.

§. 57.

Die Jurisdiction über Lehrlingsverhältniſſe. Apprentices.

Die Geſtaltung des gewerblichen Lehrverhältniſſes iſt in England ſehr abweichend vom Continent geſtaltet, da die frühzeitige Macht des Königthums weder die Abſchließung des Gewerbebetriebs in den Städten, noch eine Abſchließung der gewerblichen Innungen gegen einander, noch überhaupt eine Ausſchließlichkeit der Gewerbeberechtigungen entſtehen ließ. Alles Gewerbe blieb nach common law *grundſätzlich* frei, und eben deshalb Gegenſtand eines reinen Privatvertrages. Eine ſolche vertragsmäßige Lehrlingſchaft, apprenticeship, beſchränkte ſich aber nicht blos auf Gewerbe von beſtimmter Handfertigkeit, ſondern wurde durch die Landesſitte auch auf das contractliche Anlernen des landwirthſchaftlichen und häuslichen Geſindes ausgedehnt. Die Lehrcontracte lauten meiſtens auf eine längere Friſt, in der Regel 7 Jahre, zuweilen 10 Jahre, begreifen alſo, verglichen mit unſerer Gewerbeverfaſſung, auch einen Theil des Geſellenverhältniſſes in ſich. Dies gemeinſchaftliche Syſtem wurde indeſſen nach zwei Richtungen hin modificirt:

1. In einigen Städten wurden durch Königliche Verleihung *Gewerbscorporationen* mit ausſchließlichen Rechten creirt, die aber niemals ſehr umfangreich waren, und durch die neue Städteordnung aufgehoben ſind, mit Ausnahme der City von London, wo die Zünfte übrigens von jeher mehr politiſche als ausſchließlich Gewerbscorporationen waren. Dem letzten Erfolg nach hatten jene Privilegien weder den incorporirten Städten noch den Gilden einen wirthſchaftlichen Vortheil gebracht; während die Arbeitspolizeigeſetzgebung unleugbar eine arbeitſame Bevölkerung erzogen und *außerhalb* der corporirten Städte die heute bedeutenden Mittelpunkte der Induſtrie emporgehoben hat.

2. Die Fürſorge der Tudors für die Pflege der mittleren und niederen Stände führte zu einer polizeilichen *Gewerbeordnung* in 5. Eliz. c. 4, welche in den Städten den Gewerbebetrieb in der Regel von einer ſiebenjährigen Lehrzeit abhängig machte, dem Ausgelernten dann aber den Betrieb an *jedem* Ort nach ſeiner Wahl geſtattete. Dieſe Ordnung wurde durch Auslegung der Gerichte auf ſolche Gewerbe beſchränkt, die ausdrücklich genannt ſind, oder eine techniſche Fertigkeit (craft, mystery) vorausſetzen (alſo z. B. auch Handlung, Gärtnerei u. ſ. w.); ſodann nur auf Gewerbe, welche ſchon zur Zeit Eliſabeth's „in Uebung" waren. Frei

blieb ferner aller Gewerbebetrieb auf dem Lande. Ueberhaupt waren die Gerichte der Gewerbeordnung als einem exceptionellen Recht wenig günstig; ebensowenig die mehr den Ackerbau und den Handel vertretenden Parlamente. Die Gewerbeordnung war längst in Verfall, als durch 54. Geo. III. c. 96 das Princip der unbedingten Gewerbefreiheit proclamirt wurde. Folgerecht fielen damit auch weg die connexen Vorschriften, nach welchen in gewissen Gewerben nur Kinder respectabler Eltern nach einem gewissen Census in die Lehre genommen werden konnten; nach welchen in gewissen Gewerben der Meister auf je drei Lehrlinge wenigstens einen Gesellen (journeyman) halten sollte; ferner daß in gewissen Gewerben die Dienstcontracte mit den Arbeitern (Gesellen) wenigstens auf ein Jahr geschlossen werden sollen (5. Eliz. c. 4 §. 3 u. f. w.) Einen dauernden Einfluß hat die Gesetzgebung Elisabeth's aber dadurch geübt, daß sie 1) das Lehrlingsverhältniß zu einem Gegenstand der Polizeijurisdiction gemacht; 2) daß sie die zwangsweise Unterbringung von Lehrlingen im Interesse der Armenpflege zu einem verwickelten System ausgebildet hat.

I. Die Jurisdiction über Streitigkeiten zwischen Meister und Lehrling steht nach 5. Eliz. c. 4 den Friedensrichtern zu. Einerseits kann der Lehrling gegen den Meister klagen wegen „übler Behandlung oder Nichterfüllung der Meisterpflichten oder sonstiger Gründe zur Beschwerde" 5. Eliz. c. 4 §. 35. Der Meister mag dann vor einen Friedensrichter geladen werden, der durch eine order den Streit nach Billigkeit beilegt, wenn sich der Meister der Anordnung fügt. Im Fall des Widerspruchs aber wird der Meister zur nächsten Quartalsitzung geladen, wo nach Verhandlung vor wenigstens vier Friedensrichtern auf Entbindung des Lehrlings von dem Lehrcontract erkannt werden kann, welche dann unter Handschrift und Siegel ausgefertigt, den Lehrvertrag aufhebt. Nach 20. Geo. II. c. 19 darf der Lehrling auch vor zwei Friedensrichtern wegen Mißhandlung oder übler Behandlung klagen, die dann durch warrant unter Handschrift und Siegel auf Entbindung vom Lehrvertrag erkennen mögen; nach 33. Geo. III. auch auf eine Geldbuße bis 40 sh., event. Correctionshaus bis zu 10 Tagen. Nach 4. Geo. IV. c. 29 §. 2 können zwei Friedensrichter, wenn sie auf Entbindung vom Lehrcontract erkennen, den Meister zur Rückzahlung des Lehrgeldes oder eines Theiles verurtheilen, und nach fruchtloser Pfändung auf Correctionshaus bis zwei Monate. Uebrigens wird nach gemeinem Recht anerkannt, daß der Meister den Lehrling wegen Nachlässigkeit oder Uebelverhaltens zurechtweisen und „mit Mäßigung züchtigen" darf. — Andererseits kann auch der Meister wegen „Uebelverhaltens" klagen, und die Quartalsitzung nach 5. Eliz. c. 4 §. 35 auf Correctionshaus mit harter Arbeit oder eine angemessene Züchtigung erkennen. Nach 20. Geo. II. c. 19 §. 4 können

zwei Friedensrichter, nach eidlicher Anhörung des Meiſters, wegen „Uebelverhaltens im Dienſt“ auf Correctionshaus bis zu 1 Mon., oder auf Entlaſſung aus dem Lehrcontract erkennen. Wenn der Lehrling in eine andere Grafſchaft entläuft, mögen die Friedensrichter nach dem Geſetz Eliſabeths ihn ergreifen, und ins Gefängniß ſetzen laſſen bis zur Stellung genügender Bürgſchaft. Nach 6. Geo. III. c. 25 §. 1 ſoll der Lehrling, der ſich vor Ablauf der Lehrzeit entfernt, entweder um ſo viel länger in der Lehre bleiben, oder vollen Erſatz leiſten; im Fall der Weigerung Correctionshaus bis drei Monate mit erſchwerter Appellation. — Verſuchsweiſe iſt auch für dies Gebiet (für Lehrcontracte bis 25 L.) die Master and Servant Act 1867, 30. et 31. Vict. c. 141 mit ihren weitausgedehnten arbiträren Gewalten und dem gewöhnlichen Verfahren der Polizeiproceßordnung eingeführt. Nach definitiver Einführung des Geſetzes wird folgerecht dieſe Jurisdiction in das allgemeine Syſtem der Arbeitspolizei aufgehen.[1])

II. Die Zwangslehrlingſchaft bildet Jahrhunderte hindurch ein verwickeltes, jetzt veraltetes Verhältniß. Die Geſetzgebung Eliſabeth's betrachtete einerſeits die Unterbringung minderjähriger Perſonen durch Lehrcontract als ein Hauptmittel zur Verhütung der Armuth (5. Eliz. c. 4); andererſeits die Unterbringung armer Kinder als ein Hauptmittel zur Verminderung der Armenkoſten (43. Eliz. c. 2).

Nach 5. Eliz. c. 4 §. 25 konnte jeder Beſitzer eines Haushalts und einer halben Hufe Land einen Lehrling vom 10. bis zum 18. Jahr annehmen, zum Dienſt in der Landwirthſchaft bis zum 21. oder 24. Jahr. Nach §. 35 kann jeder ſolcher Beſitzer minderjährige Perſonen auffordern, ihm als Lehrlinge zu dienen in der Landwirthſchaft oder in einem andern benannten Gewerbe; im Fall der Weigerung ſoll der Weigernde mit ſeinen Gründen vor einem Friedensrichter gehört, und event. ſo lange zur Haft genommen werden bis er ſich dem proponirten Lehr- oder Dienſtvertrag fügt. Dieſe Seite der Verpflichtung iſt durch das Syſtem der Gewerbe-

[1]) Auch dieſe Polizeijurisdiction iſt zweiſeitig, und durch die ſtückweiſe Geſetzgebung nichts weniger als vereinfacht — Das einfachere Verfahren 20. Geo. II. war urſprünglich auf Fälle beſchränkt, wo das Lehrgeld nicht mehr als 10 L. beträgt; wurde aber ſpäter auf Lehrcontracte bis 25 L. ausgedehnt. Nach 4. Geo. IV. c. 34 §. 2 können zwei Friedensrichter Streitigkeiten über Löhne bis 10 L. zwiſchen Lehrling und Meiſter entſcheiden. Nach 14. Vict. c. 11 kann die Unterlaſſung des Meiſters, den Lehrling mit der nöthigen Nahrung und Kleidung zu verſehen, oder lebensgefährliche Mißhandlung, oder dauernde geſundheitsgefährliche Behandlung vor den Criminalgerichten mit Gefängniß bis zu drei Jahren beſtraft werden. Nach 4. Geo. IV. c. 34 kann ſtatt des Meiſters auch ſein Verwalter, Factor oder Agent mit einer Klage gegen den Lehrling eidlich gehört werden, und umgekehrt die Klage des Lehrlings wegen Lohnes bis 10 L. gegen den Verwalter, Factor, Agenten, Werkmeiſter gerichtet und durch Pfändung in das bewegliche Gut des Meiſters vollſtreckt werden.

freiheit weggefallen. Nach 54. Geo. III. c. §. 2 kann ein Jeder Lehrling werden, und ein Jeder Lehrlinge nehmen und behalten auch ohne Beobachtung der Vorschriften des Gesetzes Elisabeth's.

Ein noch verwickelteres System bildeten andrerseits die Zwangslehrverträge der Kirchspielslehrlinge in der Armenverwaltung. Nach 43. Eliz. c. 2 §. 5 können die Kirchenvorsteher und Armenaufseher, mit Zustimmung zweier Friedensrichter, Knaben und Mädchen nicht unter neun Jahren, deren Eltern sie zur Unterhaltung der Kinder für unfähig erachten, zwangsweise in die Lehre bringen, — Knaben bis zum 24. Jahr, Mädchen bis zum 21. Jahr oder bis zu ihrer Verheirathung. Jeder Besitzer eines Hausstandes und mindestens einer halben Hufe Land ist verpflichtet, auf Verlangen der Gemeindevorsteher, arme Kinder in solchen Lehr- oder Dienstvertrag aufzunehmen bei 10 L. Strafe, (8. et 9. Will. III. c. 30), auch höhere Stände und Geistliche nicht ausgenommen, Blackstone I. 426; nur active Offiziere wurden durch die jährliche Mutiny Act von der Verpflichtung, Lehrlinge zu nehmen, befreit. Das umständliche Verfahren dabei (binding) trat jedoch nur ein, wo es unter Widerspruch des Lehrlings geschah; während bei dessen Consens die gewöhnlichen formellen Lehrcontracte genügten. Durch 56. Geo. III. c. 139 wurde noch einmal der Versuch gemacht, mit Beibehaltung der Formen friedensrichterlicher Jurisdiction manche Härten dieses Verhältnisses zu mildern. Das ganze seit Jahrhunderten gehandhabte Verfahren hatte indessen zu so vielerlei Beschwerden geführt, daß die Armengesetzgebung von 1834 das Armenamt ermächtigt, bindende Regulative (rules) darüber zu erlassen, und dadurch das System gelenkiger zu gestalten. Durch 7. et 8. Vict. c. 101 ist die Zwangslehrlingschaft überhaupt aufgehoben, und damit ein sehr charakteristischer Theil der Friedensrichterverwaltung veraltet.[2])

[2]) Dies Verfahren zur Zwangsunterbringung der Armenlehrlinge war ein interessantes Muster friedensrichterlicher Jurisdictionsform. Auf Antrag der Kirchenvorsteher oder Armenaufseher erließen die Friedensrichter causa cognita eine Order, in welcher sie constatiren, daß „wir genau untersucht haben die Angemessenheit einer solchen Unterbringung dieses Kindes als Lehrling bei dem gedachten G. H., insbesondere erwogen haben die Entfernung des künftigen Lehrherrn von dem Ort der Ansässigkeit des Knaben, und alle sonstigen Umstände, und nachdem wir jetzt hier untersucht haben die Umstände und den Charakter des zukünftigen Lehrherrn G. H., nach solcher Prüfung und Untersuchung . . . declariren wir hiermit, daß der gedachte G. H. eine passende Person ist, bei welcher das gedachte Kind angemessen untergebracht werden kann, und ermächtigen die gedachten Armenaufseher demgemäß." Auf Grund dieser Order schlossen dann die Gemeindebeamten einen Lehrcontract ab in Gestalt eines Formalcontracts, indenture of apprenticeship, welcher von dem Friedensrichter mit Unterschrift und Insiegel zu bestätigen war. Armenkinder konnten auch als Schiffsjungen in Lehre ausgethan werden, (jetzt aufgehoben durch 5. et 6. Will. IV. c. 19 §. 1, doch so, daß der freiwillige Eintritt in den Seedienst möglichst befördert wird). Nach 28. Geo. III. c. 48 konnten achtjährige Armenknaben auch

§. 58.

Das Polizeiſyſtem der Handelsſchifffahrtsordnung.

Merchant Shipping Act 1854.

Für die beſondere Gruppe der auf Privatſchiffen dienenden Seeleute lag die Analogie einer Geſindeordnung ſehr nahe. Die ältere Praxis ließ indeſſen die Grundſätze vom Lehrverhältniß, apprenticeship, die Faſſung des Dienſtvertrages und ſeerechtliche Gewohnheiten walten, wonach die Entſcheidung von Streitfällen bald den Friedensrichtern, bald den Civilgerichten zufiel. Erſt im XVIII. Jahrhundert tritt eine Gruppe regelnder Parlamentsſtatuten auf, 2. et 3. Anne c. 6; 2. Geo. II. c. 36; 2. Geo. III. c. 31 etc. mit mancherlei fürſorglichen Anordnungen für beide Theile. Verſuchsweiſe wurde die Geſetzgebung darüber conſolidirt in 4. et 5. Will. IV. c. 52; 5. et 6. Will IV. c. 19; 8. et 9. Will. IV. c. 116 (Seamen's Protection Act); 13. et 14. Viet. c. 93 (Mercantile Marine Act 1850). Jedes Schiff muß eine Muſterrolle führen nach geſetzlich vorgeſchriebenem Formular über das Geſammtperſonal, über die Perſonaländerungen während der Reiſe, Todesfälle, Beſchädigungen, Nachlaßeffecten ꝛc., wovon ein Duplicat dem Zollamt des Hafens, zu welchem das Schiff gehört, auszuhändigen iſt, bei 5 L. Strafe für Verſäumniß des Schiffscapitäns oder Führers. Matroſen, die den vertragsmäßig übernommenen Dienſt anzutreten verweigern, können auf eidliche Ausſage vor einem Friedensrichter, und nach vorgängigem Gehör über die Gründe, zu Correctionshaus bis zu 30 Tagen verurtheilt, oder dem Capitän zur Disciplinarbeſtrafung während der Reiſe überlaſſen werden. Verlaſſen des Schiffes ohne Urlaub wird in gewöhnlichen Fällen mit Abzug der zwiefachen Löhnung gebüßt; Abweſenheit ohne Urlaub in den letzten 24 Stunden vor der Abfahrt gilt als Deſertion. Der Deſerteur verwirkt ſämmtliche Kleidungsſtücke und Effecten an Bord nebſt ſämmtlichen Löhnen. Das Detail dieſer Vorſchriften bildet eine geſchärfte Geſindeordnung mit

als Schornſteinfegerlehrlinge ausgethan werden, was durch die ſpäteren Schornſteinfeger-Ordnungen beſeitigt iſt. — Nach 7. et 8. Viet. c. 101 §. 12, 13 werden jetzt die Lehrlings-Contracte der Armenkinder von der Armenverwaltungsbehörde (guardians of the poor) abgeſchloſſen ohne Beſtätigung der Friedensrichter. Das Königliche Armenamt beſtimmt durch Order die Pflichten der Meiſter und ſchreibt die Contractformulare vor. Niemand iſt verpflichtet einen ſolchen Lehrling zu nehmen. Ein Contractsbruch Seitens des Meiſters wird aber mit Polizeibußen bis 20 L. vor zwei Friedensrichtern bedroht.

summarischer Bestrafung von Ungehorsam, Widersetzlichkeit, Sachbeschädigung, Unterschlagung, unter nothwendiger Rücksicht auf die abgeschlossene Lage des Schiffsvolks an Bord.

Die Zweiseitigkeit aller englischen Arbeitspolizei hat aber in ebenso starkem Maße auch den Schutz des Schiffsvolks gegen den Capitän, den Arbeitsgeber und Dritte sich zur Aufgabe gemacht. Zunächst durch geordnete Instanzen und ein geeignetes Verfahren, um Schiffscapitäne wegen Mißbrauchs der Gewalten zu bestrafen, zu entsetzen, und nöthigenfalls durch Andere zu ersetzen. Zur Sicherung der Lohnansprüche soll ferner alles Schiffsvolk in Schiffen über 80 tons auf Grund eines schriftlichen Lohncontractes geheuert, der Contract dem Matrosen vorgelesen, ein Duplicat bei einem öffentlichen Amte deponirt werden. Das Gesetz bestimmt die Termine der Lohnzahlung und controlirt nach beendeter Reise die prompte Auszahlung der vertragsmäßigen Löhne unter Mitwirkung öffentlicher Beamten. Verwirkte Strafen werden von den Löhnen abgezogen, aber in ein von dem Capitän zu beeidendes Verzeichniß eingetragen. Jeder Auszahlung muß die Zustellung einer schriftlichen Rechnung mit Specification der Abzüge vorangehen. Der Capitän hat sich überhaupt auf vorgängige Ladung zum Verhör über die Musterrolle der Behörde zu stellen. Auch gegen Uebervortheilung durch die Wirthe und Dritte werden Matrosen geschützt durch Versagung des Retentionsrechtes. Ein kurzes Verfahren bei Behandlung der Nachlaßeffecten und ein Invalidenfonds ergänzen dies zweitige System einer Arbeitspolizei.

Nach den durch die Specialgesetze gesammelten Erfahrungen consolidirt sich diese Gesetzgebung endlich in der Merchant Shipping Act 1854, 17. et 18. Vict. c. 104, und in den M. S. Amendment Acts 1862. 1867, welche ungefähr in dem Umfang des deutschen Handelsgesetzbuchs die wichtigsten Verhältnisse der Handelsmarine codificiren. Da aber weder die Admiralitätsgerichte noch die Friedensrichter für die Functionen dieses Gebiets ausreichen, so sind dafür noch in den geeigneten Städten „Marineämter" und „Schiffahrtsbüreaus" (zur Vermittelung der Lohnerträge und Ablöhnungen) eingeschoben, und für einzele Functionen auch die Masse der Zollbeamten, im Ausland die Consularbeamten zu Hülfe genommen.

In das Gebiet der Friedensrichter gehört das oben gedachte System der Arbeitspolizei, sowie das Ordnungsstrafrecht gegen die mit Ausführung des Gesetzes beauftragten Beamten, Schiffscapitäne, Rheder und Interessenten. Bei Lohnstreitigkeiten fungirt der Beamte des Schiffahrtsbüreaus als Schiedsmann; zwei Friedensrichter entscheiden definitiv bis 50 L. Die summarische Ordnungsstrafgewalt erstreckt sich hier auf Bußen bis 100 L. und Gefängnißstrafen bis zu 6 Monaten.

Die Merchant Shipping Act 1854 bildet 11 Parts in 548 Artikeln, betreffend die Stellung des Handelsamts, die Regiſtrirung britiſcher Schiffe, Verhältniſſe von Capitän und Mannſchaften (Antritt des Dienſtes, Entlaſſung, Disciplin, Schiffstagebuch und Muſterrolle, Verſorgung der Schiffe mit Lebensmitteln und Medicin Part III.), Verhütung von Unglücksfällen, Lootſenordnung, Leuchtthürme, Schiffbrüche, Bergelahn und allgemeine Regeln über das ſummariſche Strafverfahren vor den Friedensrichtern. Burn's Justice (30. Aufl.) behandelt dies Gebiet unter der Rubrik Ships, vol. V. S. 434 bis 583, excerpirt die in das Friedensrichteramt hineinreichenden Artikel der Handelſchiffahrtsordnung mit Einſchaltung der amendirenden Geſetze und einiger wichtigen Präjudicien. Ueber die Geſammtconſtruction des Geſetzes vgl. Gneiſt, Engl. Verwaltungsrecht II. §. 105, insbeſandere über die Hafen-, Lootſen- und Leuchtthurmsordnung unter Regulativen des Handelsamts und der Corporation des Trinity House als Zwiſchenbehörde. Als Incidentpunkt gehört dahin auch die Unterſuchungsführung in wichtigen Bergefällen und eine ſchiedsrichterliche Entſcheidung bis 200 L. durch 2 Friedensrichter. Die Amendment Act 1862 enthält auch eine Strafordnung für Uebelverhalten der Paſſagiere auf Dampfbaaten.

§. 59.

Civiljurisdiction aus unehelicher Schwängerung. Orders in bastardy.

Als einen Theil der Armenpolizei hat die engliſche Geſetzgebung die Alimentation unehelicher Kinder in dies Gebiet polizeilicher Civiljurisdiction geſtellt. Durch Armenaufſeher und Friedensrichter ſchritt zuerſt die Geſetzgebung Eliſabeth's gegen uneheliche Schwängerungen ein, unterwarf beide Betheiligte arbiträren Strafen, und ließ auf Antrag der Armenverwaltung durch Order zweier Friedensrichter den natürlichen Vater zu einer periodiſchen Alimentenzahlung verurtheilen, 18. Eliz. c. 3 §. 2. Vorbehalten blieb eine Appellation an die Quartalſitzungen, die nach der Faſſung des st. 3. Car. I. c 4 auch ſchon in erſter Inſtanz Urtheil ſprechen können. Die ſpäteren Geſetze 13. et 14. Car. II. c. 12 §. 19; 6. Geo. II. c 31 ſchärfen dies Verfahren durch eine ſummariſche Verhaftung des angegebenen Schwängerers. Die Erlaſſung von Orders of filiation and maintenance durch zwei Friedensrichter wurde nun ein gewöhnliches Geſchäft zweier Friedensrichter in einer petty session, wobei ſich aus dem Verhör der Mutter und der Zeugen ein förmlicher Proceß entwickelte.

Die Härte und der nahe liegende Mißbrauch dieſer ältern Geſetzgebung führte zu ihrer Aufhebung durch das Armengeſetz von 1834, 4. et 5. Will. IV. c. 76 §. 69. Dies Geſetz gab den Quartalſitzungen das Recht, auf Antrag der Kreisarmenräthe den angeblichen Vater eines unehelichen der Armenpflege zur Laſt fallenden Kindes vorzuladen, und nach ſummariſcher Verhandlung, „wenn das eidliche Zeugniß der Mutter durch

andere Beweiſe in mehren weſentlichen Einzelheiten beſtätigt wird", die natürliche Vaterſchaft anzuerkennen, und den natürlichen Vater zu wöchentlichen Alimentenzahlungen zu verurtheilen. Nach wenigen Jahren trägt indeſſen das Geſetz 2. Vict. c. 85 die Jurisdiction wieder auf zwei Friedensrichter zurück. Das Proceßverfahren blieb bei dieſen Schwankungen ziemlich unverändert. Eine Order of Maintenance lautet nach dem Formular, aus welchem zugleich der Gang des Verfahrens erſichtlich iſt, alſo:

In einer Sitzung der Königlichen Friedensrichter für die Diviſion N in der Grafſchaft N., abgehalten zu N. am 17. Juli 1842. Nachdem auf erhabenen Antrag und Klage der Armenräthe des Kreisverbandes N., betreffend ein männliches uneheliches Kind, gebaren von der M. Y., einem ledigen, dem gedachten Armenverband zur Laſt fallenden Frauenzimmer, es uns, den gedachten Friedensrichtern, ſowohl auf die Beſchwerde der gedachten Armenräthe als auf den Eid der gedachten M. Y. erſcheint, daß die gedachte M. Y. am 6. Mai 1842 entbunden worden iſt von einem männlichen unehelichen Kinde, welches wegen Unvermögens der M. Y. dem gedachten Armenverband zur Laſt gefallen iſt, und wahrſcheinlich ferner zur Laſt fallen wird: Und nachdem die gedachten Armenräthe nach ſorgfältiger Ermittelung darüber den C. D. aus N., einen Schneider, anklagen als den muthmaßlichen Vater des Kindes, und uns gehörig nachgewieſen iſt, daß eine ſchriftliche Anmeldung des Armenraths von der anzuſtellenden Klage dem C. D. nach Vorſchrift des Geſetzes ſieben Tage vorher gegeben iſt: Und nachdem der gedachte C. D. vor uns erſchienen iſt zur Verantwortung auf die gedachte Anklage, und keinen genügenden Grund nachgewieſen hat, warum er nicht in Wirklichkeit der Vater des gedachten Kindes ſein ſollte: Nunmehr nach gehörigem Verhör und Unterſuchung über die Wahrheit der gedachten Anklage und nach Anhörung der Beweiſe darüber, ſowohl auf den Eid der unverehelichten M. Y, als auf die Eide anderer Perſonen, nämlich des G. H. und K. V., welche zu unſerer Befriedigung in mehren weſentlichen Einzelheiten das Zeugniß der gedachten M. Y. bekräftigen; und nach Anhörung deſſen, was der gedachte C. D. zu ſeiner Vertheidigung zu ſagen hat: — Sind wir die gedachten Friedensrichter nunmehr genügend überzeugt, und verordnen und urtheilen demgemäß, daß der gedachte C. D. der putative Vater des gedachten Kindes iſt; und wir finden, daß dieſes Kind wegen Unvermögens der M. Y. dem Kreisarmenverband am 7. März 1842 zur Laſt gefallen, ſeitdem zur Laſt geblieben iſt, und wahrſcheinlich ſo bleiben wird: Und wir verordnen und urtheilen ferner, daß der gedachte C. D. ſofort zu erſtatten hat dem Armenrath die Summe von L. . . . als den Betrag der für Erhaltung des Kindes vom 7. März 1842 bis heute wirklich verausgabten Koſten, feſtgeſtellt durch den Eid des N. T., eines Beamten des Armenraths, und auf andere Weiſe: und wir verordnen und urtheilen ferner, daß C. D. zu zahlen hat dem gedachten Armenrath wöchentlich und für jede Woche von nun an, bis das Kind das Alter von ſieben Jahren erreicht haben wird (wenn es ſo lange lebt, und dem Armenverbande fortdauernd zur Laſt bleibt), eine ſolche Geldſumme, wie wöchentlich verausgabt werden wird zur Erhaltung des Kindes, nicht überſteigend den Betrag von — (25 Sgr.) in jeder einzelen Woche. Gegeben ꝛc." (Dazu zahlreiche Formulare, insbeſondere auch für die nachfolgenden Warrants zur Verhaftung und Ausſpändung des Verurtheilten, und zur Beſchlagnahme der Arbeitslöhne.)

Durch die Geſetzgebung ſeit 1844 iſt nun aber die materielle Behandlung der Paternitätsklagen noch einmal, und zwar von Grund aus

geändert. Durch 7. et 8. Vict. 101 wird das Recht der Paternitätsklage von der Armenverwaltung auf die Mutter des Kindes übertragen, und damit aus einer polizeilichen Maßregel der Armenverwaltung zu einem Alimentationsanſpruch aus Quaſi-Verwandtſchaft umgebildet. Die Mutter kann während der Schwangerſchaft, oder binnen 12 Monaten nach der Geburt, oder binnen 12 Monaten nachdem der Vater aufgehört hat freiwillig Alimente zu zahlen, ſelbigen vor zwei Friedensrichter laden laſſen. Nach gehöriger Verhandlung zwiſchen beiden Parteien (oder beim Ausbleiben des Beklagten in contumaciam) wird ſodann, wenn das eidliche Zeugniß der Mutter durch andere Beweiſe in mehren weſentlichen Einzelheiten beſtärkt wird, in Geſtalt eines Reſoluts (Order) die natürliche Vaterſchaft anerkannt, und der Beklagte zur Zahlung von wöchentlich 1½ Thlr. für die nächſten 6 Wochen nach der Geburt, und von da an zu wöchentlich ½ Thlr. Alimenten verurtheilt, bis das Kind das 13. Jahr vollendet hat, oder ſtirbt, oder die Mutter ſich verheirathet. Bleiben die Alimente rückſtändig, ſo tritt Mobiliarexecution ein (bis zu deren Ausgang der Beklagte vorläufig verhaftet werden kann), und nach fruchtloſer Execution Gefängnißhaft auf drei Monate. Appellation und Certiorari vorbehalten.

Das Recht der Baſtardy iſt in England eigenthümlich geſtaltet, ſeitdem die Barone auf dem Reichstag zu Merton mit den hiſtoriſch gewordenen „Nolumus legem terrae mutare" das dabei begonnene Eindringen des römiſch-kanoniſchen Rechts abgewehrt hatten. Legitimation durch eine der Geburt nachfolgende Ehe iſt ausgeſchloſſen. Das Erbrecht des Baſtard iſt activ und paſſiv beſchränkt dadurch, daß er keine Agnatenfamilie hat. Das perſönliche Verhältniß zum Erzeuger iſt keine Verwandtſchaft, das ſittliche Vergehen der Mutter und des Erzeugers fällt der Kirchencenſur anheim, und ſeit der Reformation einer Polizeigeſetzgebung, die ſich ausſchließlich auf den Geſichtspunkt der Armenpflege beſchränkt. Nach 18. Eliz. c. 3 §. 2 können je zwei Friedensrichter eine Order erlaſſen zur arbiträren Beſtrafung beider Betheiligten, und einen Befehl an die Mutter oder den Vater, „das Kind zu alimentiren durch wöchentliche Zahlung, oder in anderer Weiſe", und wenn die Betheiligten ungehorſam ſind, „ſolche in das Grafſchaftsgefängniß abzuliefern, bis ſie genügende Sicherheit beſtellen, daß ſie entweder die Order befolgen oder perſönlich vor den nächſten Quartalſitzungen erſcheinen und den Beſchlüſſen der höhern Inſtanz Folge leiſten werden." Durch 3. Car. I. c. 4 §. 15 werden die ſämmtlichen Friedensrichter nochmals ermächtigt und angewieſen, dies Geſetz auszuführen, nach welcher Faſſung die Praxis annahm, daß nunmehr die Quartalſitzungen auch in erſter Inſtanz eine Order erlaſſen dürfen.

Der practiſche Zuſtand, der daraus hervorging, führte zu folgender Alternative:

1. Wenn Vater oder Mutter für das uneheliche Kind freiwillig ſorgen, ſo miſcht ſich die Obrigkeit nicht ein. Der Vater, obgleich nicht verwandt, wird doch in ſoweit als natürlicher Vormund betrachtet, als er ein Recht hat, das Kind ſelbſt zu erhalten und zu erziehen. Nur ſo lange das Kind an der Mutterbruſt iſt, darf es ihr nicht wider Willen entzogen werden. Der Vater kann ferner einem polizeilichen Verfahren entgehen, wenn er ſich mit dem Kirchſpielsbeamten gütlich abfindet, entweder durch eine runde Summe im voraus, oder durch fortgeſetzte Zahlungen auf Verſchreibung.

2. Tritt dies aber nicht ein, ſo findet das pallzeiliche Verfahren ſtatt. Nach 7. Jac. I. c. 4 §. 7 können die Friedensrichter die Mutter eines Baſtard, ſobald es wahrſcheinlich iſt, daß derſelbe der Armenpflege zur Laſt fallen wird, auf ein Jahr in das Correctionshaus ſchicken, und im zweiten Uebertretungsfall auf ſo lange, bis ſie Sicherheit für ihr gutes Verhalten ſtellt. Nach 13. et 14. Car. II. c. 12 §. 19 mögen, wenn Vater oder Mutter aus dem Kirchſpiel fortlaufen, die Armenaufſeher mit Autoriſation zweier Friedensrichter das bewegliche Vermögen mit Beſchlag belegen und verkaufen. Nach 6. Geo. II c. 31; 49. Geo. III. c. 68 kann die Mutter eines unehelichen Kindes vor oder nach der Geburt ſelbiges einem Dritten anſchwören; der muthmaßliche Erzeuger fall dann auf Antrag der Armenaufſeher ergriffen und in das Gefängniß geliefert werden, bis er Sicherheit beſtellt für Schadloshaltung des Kirchſpiels, oder für ſein Erſcheinen vor den Quartalſitzungen.

Durch die Armengeſetzgebung von 1834, 4. et 5. Will. IV. c. 76 §. 69, werden nun aber alle Geſetze über die Affiliation aufgehoben für die nach dem Geſetz gebarenen Kinder; ebenſo die Geſetze über die Beſtrafung der Mutter und des muthmaßlichen Erzeugers. Der Baſtard folgt jetzt bis zur Vollendung des 16. Jahres dem geſetzlichen Niederlaſſungsort der Mutter, welche zur Erhaltung zunächſt verpflichtet iſt. Beibehalten wurde nach das Syſtem der Orders in Bastardy auf Antrag der Armenverwaltung, deren Erlaß auf die Quartalſitzungen übertragen ward. Sie erkannten auf die nothwendigen Alimente bis zum ſiebenten Jahre, nicht zu Gunſten der Mutter, ſondern nur zur Verwendung für das Kind ſelbſt. Da dies Verfahren ſich aber bald als zu weitläufig erwies, ſo folgte das st. 2. et 3. Vict. c. 85 §. 1, wodurch die Jurisdiction über Paternitätsklagen in erſter Inſtanz wieder auf zwei Friedensrichter zurückübertragen wird. Die Klage wird noch immer erhoben durch den Armenrath der Union, und geht gegen den natürlichen Vater auf Schadloshaltung des Armenverbandes für die Alimentation.

Ein völlig neues Grundprincip kommt endlich zur Geltung durch 7. et 8. Vict. c. 101. Man hat ſich endlich überzeugt, daß das bloße ökonomiſche Intereſſe der Armenpflege nicht der einzige Geſichtspunkt der Frage ſein kann, daß vielmehr der Hauptgeſichtspunkt die natürliche Verpflichtung des außerehelichen Vaters zur Alimentation iſt. Man läßt daher das Klagerecht der Armenverwaltung und den Geſichtspunkt der Chargeability für die Armenverwaltung fallen, giebt der Mutter die Paternitätsklage, und kommt damit weſentlich zu dem deutſchen Syſtem. Die Formulare ſind danach geändert in 8. Vict. c. 10. Der Gerichtsſtand und das Verfahren ſind aber unverändert vor den Friedensrichtern geblieben, theils weil man einmal gewohnt war, die Paternitätsklagen als Gegenſtand der Polizeijurisdiction zu behandeln, theis weil es an localen Civilgerichten jener Zeit nach fehlte. Eine ſtatiſtiſche Ueberſicht der in den Jahren 1845—1859 erlaſſenen Orders in Bastardy geben die Parl. P. 1861 No. 55 LV. 37. (Im Jahre 1860 = 4360 Fälle; 1867 = 4452.)

§. 60.

Jurisdiction über Mieths- und Pachtverhältniſſe und Nebenfälle der polizeilichen Civiljurisdiction. Landlord and Tenant. Tithes etc.

Den Schluß dieſes umfangreichen Gebiets machen noch einige Fälle, welche hauptſächlich durch den Mangel localer Civilgerichte an die Friedensrichter gekommen ſind.

I. Das alte Privat-Pfändungsrecht der Grundherren wegen rückſtändiger Mieths- und Pachtgelder erſetzte einigermaßen den Mangel der örtlichen Civilgerichte. Im XVIII. Jahrhundert führte indeſſen das praktiſche Bedürfniß zu einer Jurisdiction der Friedensrichter. Das Beiſeiteſchaffen der dem Pfändungsrecht des Vermiethers oder Verpachters unterliegenden Mobilien wird durch 11. Geo. II. c. 19 mit der Strafe des Doppelten vor zwei Friedensrichtern gebüßt, die Wiederherbeiſchaffung der Güter erleichtert, und ein ſummariſches Verfahren vor zwei Friedensrichtern eingeführt; um den Verpachter in den Beſitz derelinquirter Pachtgrundſtücke zu ſetzen. Durch 1. et 2. Vict. c. 74 wird bei Miethen und Pachtungen bis 20 L. jährlich eine ſummariſche Exmiſſionsklage vor zwei Friedensrichtern gegeben, um den Grundherrn nach beendetem Contract wiederum in Beſitz zu ſetzen; woran ſich noch Geſetze über den Koſtenpunkt und einige Nebenfälle anreihen (Excurs. *).

II. Die Schwerfälligkeit und Umſtändlichkeit der geiſtlichen Gerichte, denen die ordentliche Gerichtsbarkeit über Zehnten zuſtand, machte eine ergänzende Jurisdiction der Friedensrichter zu einer Wohlthat für alle Betheiligten. Die häufigſte Veranlaſſung zur Klage gaben die Quäker mit ihren Zehntverweigerungen aus Gewiſſensgründen. Schon durch 7. et 8. Will. III. c. 34 wurde daher die Zehntklage gegen Quäker bis auf 10 L. vor zwei Friedensrichtern zugelaſſen; durch 53. Geo. III. c. 127 wegen aller Zehnten, Oblationen und Compoſitionen bis auf 10 L. Durch 5. et 6. Will. IV. c. 74 §. 1; 4. et 5. Vict. c. 36 wird mit Ausſchließung der geiſtlichen Gerichtsbarkeit dies Verfahren für das ausſchließliche erklärt; jedoch mit Vorbehalt der Fälle wo der Titel zum Zehnten oder die actuelle Rechtsverbindlichkeit des Zehntpflichtigen bona fide in Frage geſtellt iſt. Durch die jetzt beinahe vollendete Ablöſung des Zehnten in eine Zehntrente fällt die geiſtliche Gerichtsbarkeit auf dem Gebiet der Zehnten ganz hinweg, da nunmehr das ſummariſche Pfändungsverfahren (distress) wegen Grundrente eintritt.**)

III. Als Nebenfälle ſind in neueſter Zeit noch hinzugetreten: eine Jurisdiction über einzele Streitpunkte innerhalb der Geſellſchaften zur gegenſeitigen Unterſtützung, Friendly Societies, und der Dahrlehnskaſſengeſellſchaften. Der Zweck dieſer Einflechtung war, den Mangel an Orts-

**) Für rückſtändige Zehnten iſt das ſummariſche Verfahren unſtatthaft, wo eine Anfechtung der Steuerausſchreibung im geiſtlichen Gericht ſchon anhängig, oder wenigſtens angemeldet (a caveat entered), oder ein „bona fide Grund" zur Beſtreitung der Rechtsgiltigkeit der Steuer vorgebracht iſt, d. h. ein plauſibler nach Ermeſſen des Gerichts reeller, nicht blos zur Chicane vorgeſchützter Grund der Beſtreitung. Für Beiträge über 10 L. blieb das Eintreibungsrecht der geiſtlichen Gerichte unverändert. Nebengeſchäfte bei der Zehntablöſung in 9. et 10. Vict. c. 73; 23. et 24. Vict. c. 93.

gerichten in gewissen dringenden Fällen zu ersetzen; eben deshalb findet sich seit Entstehung der neuen Kreisgerichte nun auch eine concurrirende Gerichtsbarkeit der Kreisrichter.***)

Schließlich gehört hierher noch eine beschränkte Competenz für Expropriationen. Nach der Lands Clauses Consolidation Act 8. et 9. Vict. c. 18 §. 22 entscheiden in Ermangelung gütlicher Einigung zwei Friedensrichter summarisch über die Höhe der Entschädigung der entzogenen Immobilien, wenn der darauf erhobene Anspruch nicht 50 L. übersteigt. Bei größeren Objekten tritt ein umständlicheres Verfahren ein. Grundsätzlich sind die Friedensrichter aber in keinem Falle befugt, über streitige Titel zum Eigenthum zu entscheiden.

* **Jurisdiction zwischen Landlord and Tenant.**

1. Beiseiteschaffen des der Pfändung unterliegenden Mobiliars 11 Geo. II. c. 19. Wenn der Tenant betrüglich oder hinterlistig die Mobilien in eine fremde Behausung geschafft hat, so kann der Grundherr oder sein Bevollmächtigter einen Constable zur Assistenz rufen, zur Tageszeit in die Räume eintreten oder solche gewaltsam öffnen, und die Güter wegnehmen als ob sie auf offenem Felde gefunden wären. Bei Wohnhäusern bedarf es jedoch zuvor einer eidlichen Erhärtung der Gründe für die Vermuthung, daß sich solche Mobilien darin befinden, vor einem Friedensrichter. In der Praxis ist es üblich, daß der Friedensrichter in allen Fällen auf eidliche Klage des Grundherrn eine Assistenz-Order an den Constable erläßt. Im hauptstädtischen Bezirk können die Constables Möbelwagen von Abends 8 bis Morgens 6 Uhr polizeilich festhalten bis zum Nachweis eines rechtmäßigen Geschäfts. 2. et 3. Vict. c. 47 §. 67.

2. Regelung der Kosten für Privatpfändungen 57. Geo. III. c. 93. Bei Pfändungen wegen rückständiger Miethe oder Pacht bis 20 L. darf dem Schuldner nicht mehr berechnet werden als 3 sh. für die Pfändung, 2½ sh. pro Tag für die Aufbewahrung der Sachen, 2½ pCt. für die Abschätzung, 5 pCt. für Katalegisirung, Commission und Verkauf von dem Nettoverkaufspreis, bei Strafe des Dreifachen für jede Ueberhebung. Durch 7. et 8. Geo. IV c. 17 werden diese Vorschriften ausgedehnt auf Steuerexecutionen wegen Staats- und Communalabgaben und Zehnten bis zu 20 L.

3. Verfahren bei vereitelnquirten Pachtungen. Nach 11. Geo. I. c. 19 §§. 16, 17 kann der Verpachter sich an zwei Friedensrichter wenden, sobald der Pächter mit einer Jahrespacht (oder halbjährlichen Pacht 57. Geo. III. c. 52) in Rückstand ist, das

***) Friendly Societies. Nach 18. et 19. Vict c. 63 kann auf eidliche Klage eines Beamten der Gesellschaft vor zwei Friedensrichtern summarisch erkannt werden gegen Personen, welche sich betrüglich in den Besitz von Geldern der Gesellschaft gesetzt haben, oder solche betrüglich vorenthalten. Durch die Statuten mag die Entscheidung der Streitigkeiten auf ein Schiedsverfahren oder auf zwei Friedensrichter gestellt werden, insbesondere auch Streitigkeiten über Ausschließung eines Mitgliedes. (Aehnliche Vorschriften über ein Zwangsschiedsverfahren kommen vor bei den Sparkassen, bei Matrosenfold und Bergeiöhnen.) — Die Darlehnskassen-Gesellschaften, Loan Societies, können rückständige Darlehne aus Schuldscheinen, die auf den Namen des Schatzmeisters zu stellen sind, nach gesetzlichem Formular summarisch vor einem Friedensrichter einklagen, und dieser Friedensrichter das Urtheil durch einen Pfändungs- und Verkaufsbefehl vollstrecken. Ueber die neueste Gesetzgebung betr. die Vorschuß- und Unterstützungsvereine s. unten Abschn. IV. §. 68. Note 5.

Pachtgut uncultivirt und ſo verlaſſen hat, daß nicht gehörige Pfändungsgegenſtände zur Deckung des Rückſtandes vorhanden ſind. Die Friedensrichter ſollen dann den Augenſchein einnehmen, und durch einen ſchriftlichen Anſchlag an ſichtbarer Stelle ihre Rückkehr zu einer zweiten Beſichtigung nach früheſtens 14 Tagen ankündigen. Und wenn in dieſem zweiten Termin Niemand für den Pächter erſcheint, um die Pacht zu zahlen, noch genügende Pfändungsgegenſtände ſich vorfinden, mögen die Friedensrichter durch ausgefertigte Urkunde (record) den Grundherrn in Beſitz ſetzen, wodurch der Pachtcontrakt eo ipso erloſchen iſt. Die Appellation geht in dieſen Fällen an die Aſſiſenrichter.

4. Exmiſſionsklagen. Nach 1. et 2. Vict. c. 74 kann bei Zeitmiethen und Pachten nicht über 7 Jahre und nicht über 20 L. Jahresbetrag, der Tenant nach beendetem Contrakt durch ſummariſches Verfahren des Beſitzes entſetzt werden. Der Grundherr hat dann eine ſchriftliche Anzeige nach vorgeſchriebener Form dem Gegner zu inſtruiren, und ſelbigen vor zwei Friedensrichter zu laden, von denen, nach Anhörung der Sache und geführtem Beweis über die Beendigung des Contrakts, ein warrant an den Constable erlaſſen wird, in geſetzter Friſt von 3—4 Wochen die Grundſtücke nöthigenfalls mit Gewalt zu betreten, und den Landlord oder ſeinen Beauftragten in den Beſitz zu ſetzen. Findet ſich ſpäter, daß der Extrahent kein Beſitzrecht hat, ſo unterliegt er einer action of trespass (nicht aber der Friedensrichter oder ausführende Constable). Dies Verfahren iſt auch auf einige analoge Fälle ausgedehnt. Nach 9. et 10. Vict. c. 95 §. 122 (107) findet jetzt ein analoges Verfahren bei den Kreisgerichten ſtatt, und zwar bei Miethen und Pachtungen bis 50 L., ſowie Auseinanderſetzung wegen der nützlichen Verwendungen ꝛc. 14. et 15. Vict. c. 25.

5. Wegen Beſchädigungen der Miethswohnungen oder der Möbel findet im hauptſtädtiſchen Bezirk eine ſummariſche Klage auf Schadenerſatz bis 15 L. vor einem Friedensrichter ſtatt, 2. et 3. Vict. c. 71 §. 38.

§. 61.

Gemeinſames über die Polizeireſolute, Polizeiverfügungen und deren Vollſtreckung; Convictions, Orders und Warrants.

Zu dieſem umfangreichſten Gebiet des ſelfgovernment erſcheinen die friedensrichterlichen Geſchäfte der §§. 44—55 überwiegend als Acte eines polizeilichen Strafverfahrens, jedoch mit mannigfaltiger Einflechtung von Polizeireſoluten (Orders). Die §§. 56—60 bilden überwiegend eine polizeiliche Civil-Jurisdiction durch Orders, aber wiederum ſtetig durchflochten mit Strafreſoluten (convictions). Das polizeiliche Civilverfahren von der complaint bis zur order iſt indeſſen ſo gleichartig dem polizeilichen Strafverfahren von der information bis zur conviction, daß für beide ein und dieſelbe Polizeiprozeßordnung, 11. et 12. Vict. c. 43, gegeben werden konnte.

Wie ſchon im Eingang (§. 38) bevorwortet wurde, entſpricht dieſe Geſammtthätigkeit der Friedensrichter dem Polizeidecernat der höheren „verwaltenden" Polizeibeamten des Continents. Auch in Deutſchland iſt

das Verfahren der Polizei dem gerichtlichen Verfahren in vereinfachten Geſchäftsformen nachgebildet. Das engliſche Polizeirecht hat darin die Grundſätze einer „Jurisdiction“ nur ſchärfer und conſequenter durchgeführt; während in der Sache ſelbſt die obrigkeitliche Polizeiverwaltung auch in England dem Syſtem unſerer Polizeireſolute, Polizeiverfügungen und Polizeiexecutionen parallel geht. Es iſt die ſtaatliche Zwangsgewalt, welche hier vorbeugend zur Förderung des geſellſchaftlichen Wohls thätig wird (Polizei), welche aber, germaniſchen Rechtsgrundſätzen entſprechend, auf feſte Maßnahmen zurückgeführt iſt. Bis zur Grenze des Möglichen iſt die polizeiliche Zwangsgewalt auf ein- für allemal feſtgeſtellte Vorbedingungen zurückgeführt, und dieſe Fälle bilden das Gebiet der convictions (einfache Strafreſolute). Wo eine ſolche Fixirung des Thatbeſtandes nicht ausführbar war, hat das Geſetz den Friedensrichtern eine causae cognitio über die Vorbedingungen des polizeilichen Einſchreitens, und über die Modalitäten der Zwangsausführung vorbehalten, und dieſe Fälle bilden das Gebiet der Orders (Polizeireſolute und Polizeiverfügungen i. e. S.). So gleichartig beide Fälle in den Formen der Verhandlung geſtaltet ſind, ſo treten doch bei den Vollziehungsdecreten (warrants) erhebliche Unterſchiede hervor, welche hier noch ihre Stelle finden müſſen.

I. Die Convictions, Strafreſolute, ſtellen den Polizeizwang in denjenigen Gebieten her, welche durch die Geſetzgebung als Straffälle mit ein für alle Mal formulirtem Thatbeſtand geſtaltet ſind. In dem normanniſchen Polizeiſyſtem ſtanden an dieſer Stelle die amerciaments wegen Ungehorſams gegen die Königlichen Anordnungen, contemptus brevium regis etc. Um die darin liegende unbegrenzte Polizeiwillkür zu beſeitigen, hat England die Mühe nicht geſcheut, im Verlauf der Zeit durch viele Tauſend Strafklauſeln die einzelen polizeilich gebotenen Handlungen und Unterlaſſungen bis zur Grenze des Möglichen zu ſpecialiſiren. Jene Geld- und Gefängnißſtrafen ſind daher ihrem innern Charakter nach Ordnungsſtrafen oder Ungehorſamsbußen, deren Zweck nicht die Ahndung eines wirklichen Bruchs der Rechtsordnung iſt, ſondern die Erſetzung des Zwanges im einzelen Fall durch eine feſt begrenzte Androhung für alle Fälle. Darauf beruhen die Unterſchiede dieſes Ordnungsſtraffyſtems von den Criminalſtrafen, namentlich auch das Strafniederſchlagungsrecht der Friedensrichter. Die Urtheilsformel der Convictions wird durch allgemeine und beſondere Geſetze ſogar wörtlich vorgeſchrieben, um die Beobachtung der geſetzlichen Formen, und um die Erfüllung der geſetzlichen Erforderniſſe des Thatbeſtandes zu controliren. Die Verwandlung einer Geldſtrafe in Freiheitsſtrafe war nach der ältern Geſetzgebung keineswegs ſelbſtverſtändlich, und war in zahlreichen Fällen abſichtlich unterlaſſen. Erſt durch die Polizeiprozeßordnung 1848 §. 17—24 ſind dieſe Verwandlungen generaliſirt und

die Wahl zwiſchen beiden auf richterliches Ermeſſen geſtellt. Die Small Penalties Act 1865 beſtimmt jetzt die Abſtufungen, nach welchen die Geldſtrafen in Gefängnißſtrafen verwandelt werden. Wie das ganze Gebiet des ſummariſchen Strafrechts durch Parlamentsſtatuten geſchaffen iſt, ſo hat die Geſetzgebung auch überall genügende Beſtimmungen über die Strafvollſtreckung gegeben, welche für unſere Auffaſſung keine Beſonderheiten darbieten. Behufs der Finanzcontrole der eingegangenen Geldbußen ſind die Kreis- und Bezirksſecretäre der Friedensrichter durch die neuere Geſetzgebung zu verantwortlichen Beamten der Vereinnahmung und Verrechnung gemacht worden. Rückſichtlich des Koſtenpunkts enthält 18. Geo. III. c. 19; 11. et 12. Vict. c. 43 §§. 16, 18, 21, 24 die allgemeine Ermächtigung für die Friedensrichter bei allen auf dem Wege der Klage vor ſie gebrachten Entſcheidungen auf billigen Koſtenerſatz zu erkennen, und das Abpfändungsverfahren darauf mit zu erſtrecken. Wo die Geldbuße auf 5 L. oder darüber lautet, ſollen ſie die Koſten bis zum Betrage von ⅓ der Strafe davon abziehen. Zugleich giebt das Geſetz Formulare für das Koſtenfeſtſetzungs-Decret und für den Warrant of Distress and Sale.[1])

II. Die Orders oder Polizeireſolute im engern Sinne bilden die praktiſche Ergänzung der polizeilichen Strafreſolute. Trotz der Häufung vieler hundert Polizeiſtrafordnungen und vieler Tauſend Strafclauſeln ließ ſich zu keiner Zeit das polizeiliche Zwangsrecht in einer bloßen Strafordnung erſchöpfen. Es bedurfte vielmehr in jedem Gebiet einer Ergänzung durch Polizeiverfügungen für den einzelen Fall (mandata), durch

[1]) Burn's Justice giebt s. v. Conviction den Geſammtgang des polizeilichen Strafverfahrens; die Strafvollſtreckung s. v. Commitment, Warrant of Distress, Fines, Forfeitures. Zur Finanzcentrale der erkannten Geldbußen, Verwirkungen und verfallenen Prozeßcautionen beſtanden ſchon ſeit dem Mittelalter feſte, wohlgeordnete Einrichtungen, die durch die neuere Geſetzgebung modificirt wurden. Nach 41. Geo. III. c. 85 konnte nach jeder Friedensrichter alle fines, forfeitures und penalties, die von ihm oder einem andern Friedensrichter auferlegt waren, vereinnahmen und dem Zahlenden rechtsgültige Quittung ertheilen. Er ſollte darüber Buch führen, jährlich vor der Michaelisſitzung alle Beträge an den Sheriff abführen, und von dieſem darüber die Quittung erhalten. Nach 11. et 12. Vict. c. 43 §. 31 iſt, unbeſchadet des Decernats der Friedensrichter, der Clerk der Bezirksſitzungen die rechnungführende Perſon, an welche alle beigetriebenen Strafen abzuführen ſind. Ein Rechnungsextract ſoll monatlich einmal bei den kleinen Bezirksſitzungen vorgelegt und dann an den Clerk of the peace zum weitern Verfahren gehen. Ueber das Berechnungsweſen zwiſchen dem Clerk of the peace, dem Sheriffsamt und dem Finanzminiſterium enthalten 3. Geo. IV. c. 46; 4. Geo. IV. c. 37 weitere Verordnung, gleichmäßiges Verfahren bei verwirkten Prozeßcautionen, und namentlich das wichtige Recht der Quartalſitzungen, Perſonen, die wegen Nichtzahlung gefänglich eingezogen ſind nach ſummariſcher Anhörung und Erwägung der Umſtände von einer rückſtändigen Strafſumme zu befreien und eine geſtellte Prozeßcaution zu erlaſſen, 3. Geo. IV. c. 46 §. 6.

welche auf Anrufung der Betheiligten dem Gegenintereſſenten ein beſtimmtes Verhalten geboten, und dann erſt der Ungehorſam gegen das Specialgebot durch Geldbuße oder Haft geahndet wird. Trotz des Namens und mannigfaltiger Analogien der „Civiljurisdiction" iſt doch auch dieſe Geſchäftsführung der Friedensrichter ihrem Entſtehen und Grundgedanken nach ein Zubehör der Straf- und Polizeigewalt, wie dies die Gerichtsverfaſſung auch dadurch anerkennt, daß wo das Verfahren an die Reichsgerichte abberufen wird, der Fall an die Kronſeite der Königsbank, alſo an die Strafabtheilung geht. Auch hier waltet das ernſte Beſtreben ob, den Polizeizwang an gewiſſe Grenzen und Schranken zu binden, aber die Vorbedingungen zum Erlaß des polizeilichen Befehls ſind weiter geſtellt als bei den Strafreſoluten, und laſſen dem Friedensrichter ein nach der Natur des concreten Falles auszuübendes arbitrium. Die Rechtscontrole liegt theils in den zu beobachtenden Formen, theils in der Appellation an das Collegium der Friedensrichter, theils in der Controlinſtanz der Reichsgerichte durch writ of certiorari und mandamus, welches immer noch für die wichtigſten Principienfragen, für Recuſationsfälle und für Rechtsverweigerungen vorbehalten iſt. — Das Geltungsgebiet der Orders beſtimmt ſich lediglich durch das praktiſche Bedürfniß, ebenſo wie in den Polizeiſyſtemen des Continents, in welchen an dieſer Stelle ein oft ſehr formloſes Einſchreiten durch Polizeiverfügungen unter Anordnung der „geeigneten Maßregeln" ſteht. Selbſt das verhältnißmäßig einfache Gebiet der Sicherheitspolizei kann einer Ergänzung durch dies gelenkigere Verfahren nicht entbehren, wie bei der Beſtellung der Friedensbürgſchaften, Hausſuchungen, Beſchlagnahmen, Stellung unter Polizeiaufſicht. Noch häufiger erſcheinen die Orders im Gebiet der Gewerbe- und Wirthſchaftspolizei, der Arbeitspolizei, Geſindeordnung und Fabrikreglements; in der Armenpolizei als Orders in Bastardy, Orders of Removal etc.; in der Geſundheits- und Baupolizei beherrſchen ſie als Orders of Removal of Nuisances das ganze Gebiet. Das wachſende Bedürfniß der heutigen Geſellſchaft häuft ſie immer mehr in den ſpäter folgenden Gebieten der Armen-, Geſundheits- und Wegeverwaltung. Die engliſche Polizeiverwaltung nähert ſich damit in wachſendem Maß unſeren adminiſtrativen Polizeidecernaten und den praktiſchen Schwierigkeiten unſerer Polizeiexecutionen.[2])

[2]) Unter der Rubrik Orders enthält Burn's Justice (30. Aufl.) III. 1108—1111 einen ziemlich dürftigen Abſchnitt. Da die poſitive Geſetzgebung überall die Orders nach Bedürfniß eingeſchoben hat, ſo iſt die Jurisprudenz zu keiner grundſätzlichen Auffaſſung gelangt. Als Unterſchiede der Orders von den Convictions wird angegeben, daß bis zu 4. Geo. II. die Orders in engliſcher Sprache, die Convictions in lateiniſcher Geſchäftsſprache redigirt wurden. Ferner daß die Order nur das Reſultat der Beweisaufnahme, die Conviction die Subſtanz der Beweiſe aufzunehmen hat. Lord Hardwicke hat in Sachen

III. Die Erzwingung der polizeilichen Orders durch obrigkeitliche Warrants bot unter dieſen Umſtänden analoge Schwierigkeiten dar wie die executio ad faciendum in unſeren Juſtizſachen, die ſogen. Verwaltungsexecution in unſeren Verwaltungsſachen. Man ſah es jeder Zeit als ſelbſtverſtändlich an, daß ein geſetzmäßiger Befehl der Obrigkeit erzwingbar, eine Unbotmäßigkeit dagegen ſtrafbar ſein müſſe. Die Jurisprudenz bildete daher die Maxime, daß „wo das Geſetz einem Friedensrichter Jurisdiction giebt, ohne Angaben der Folgen des Ungehorſams, der Ungehorſam ſelbſt ein anklagbares Vergehen, misdemeanour, bildet.“ (Say. 163. R. v. Gash. I. Star. Rep. 441.) Allein die Polizei konnte in ihrem täglichen Wirken nicht beſtehen, wenn ſie den Gehorſam erſt durch ein neu zu eröffnendes Strafverfahren erzwingen ſollte. Es bedurfte dafür einer ſummariſchen Execution, für welche ſich drei Wege darboten.

1. Das normanniſche Syſtem der amerciaments hatte ſeit dem XII. Jahrhundert ein adminiſtratives Zwangsverfahren ſogar über Bedürfniß hinaus entwickelt: allein ſeit der Magna Charta war dies Verfahren auf die Grundſätze des gerichtlichen (judicium parium) zurückgeführt. Durch die Gemeindegenoſſen mußte zuvor ein Schuldſpruch, durch die Bußſchöffen eine Abmeſſung der Strafe erfolgen. Die alten Polizeigerichte (courts leet) ſtarben an der Weitläufigkeit dieſes Verfahrens ab, und blieben abgeſehen von geringen ſtatutariſchen Erweiterungen auf ihre alten Bußfälle beſchränkt.[3a])

2. Das feudale Syſtem des Distringas, Distress, erkannte zwar ein Pfändungsrecht (pignoris capio) als Zwangsmittel des Gerichtsherrn an: allein ſeit der Magna Charta konnte zu einer Veräußerung der verpfändeten Gegenſtände (distress and sale) nicht ohne ausdrückliches Geſetz geſchritten werden. Das Zwangsmittel war daher wenig wirkſam und überhaupt nur anwendbar auf die hergebrachten Fälle, nicht auf die neuen, erſt durch Parlamentsſtatuten geſchaffenen Anforderungen der Obrigkeit.[3b]) So blieb nur

R. v. Bissex (Sayer 304) erklärt, es hänge bei dem Strafverfahren nur von der Faſſung des poſitiven Geſetzes ab, ob das Decret als Order oder Conviction zu bezeichnen ſei. Man begnügt ſich daher lediglich mit einer Verweiſung auf die einzelen Geſetze.

3a) Ueber die Amerciaments als die Hauptgrundlage des normanniſchen Polizeiſtaats und dem in der Magna Charta dagegen gewährten Rechtsweg vgl. die Geſchichte des selfgovernment S. 81, 92—94, 138, 139.

3b) Der Distress iſt die gemeinſchaftliche Wurzel der heutigen obrigkeitlichen wie der Privatpfändung geworden, — alſo 1) zur Eintreibung rückſtändiger Grundrenten, und zwar jetzt ohne weſentlichen Unterſchied der rents; 2) zur Pfändung eines fremden, ſchadenbringenden Hausthiers (damage feasand); 3) wegen gewiſſer altherkömmlicher Gebühren und Bußen. Da aber der Pfändende einer action of trespass und anderen Verantwortlichkeiten ausgeſetzt iſt, ſo war eine ſummariſche Cognition der Obrigkeit im Intereſſe bei-

3. das allgemeine Verhaftungsrecht der Obrigkeit, Commitment, übrig, welches aus der Friedensbewahrung nach gemeinem Recht (§. 39) abzuleiten war. So ergab sich die allgemeine Maxime der Gerichtspraxis: „Wo das Gesetz einen Friedensrichter ermächtigt, eine Person zur Cautionsleistung oder zu irgend einer andern Handlung zu nöthigen, und die gegenwärtige Partei sich dessen weigert, darf der Friedensrichter sie in das Gefängniß abführen lassen, um dort zu bleiben, bis sie Folge leistet." II. Hawkins c. 16 §. 2. Die Personalhaft wird der ergänzende Modus aller Polizeiexecution. Jene generalis clausula kommt indessen verhältnißmäßig selten zur Anwendung, da die Gesetzgebung sich die Mühe nicht verdrießen ließ, in den praktisch wichtigen Fällen die Erzwingung des Befehls durch Verhaftung ausdrücklich auszusprechen. Die in Parlamentsstatuten ausgesprochene Haft wegen Verweigerung der Zahlung der Armensteuer, wegen Verweigerung des Zeugnisses, die Polizeihaft gegen gefährliche Tobsüchtige, die Verhaftung der Gemeindebeamten wegen verweigerter Rechnungslegung und zahllose andere Fälle waren nur Declarationen der schon nach common law bestehenden Verwaltungsexecution durch Personalhaft. Die Rechtscontrole für diese Zwangsmaßregeln wird zunächst durch den Grundsatz hergestellt, daß auch solche Commitments den Grund der Verhaftung in der Weise angeben müssen, daß der Verhaftete wissen könne, was er zu thun hat, um frei zu kommen. Ferner ist der Sheriff oder Gefängnißinspector schuldig, auch solche Verhaftungen den nächsten Criminalassisen zu notificiren, 3. Hen. VII. c. 3. Endlich tritt durch die Habeas Corpus Act eine Generalcontrole der Reichsgerichte ein, welche durch die Verwaltungsmißbräuche des XVII. Jahrhundert veranlaßt, an dieser Stelle die Rechtscontrolen der Verwaltungsexecution abschließt.[3c])

Aus praktischen Gründen ist die Gesetzgebung indessen immer wieder auf die Vermögensexecution, distress, zurückgekommen. Um nicht zu der harten Maßregel der Verhaftung oder zu dem umständlichen Verfahren einer Anklage wegen Ungehorsams in den geringfügigsten Fällen zu greifen, war es vielmehr eine Milderung, wenn in zahlreichen Parlamentsstatuten den Friedensrichtern ein Pfändungsrecht durch warrant of distress bei-

der Theile wünschenswerth. Privatpfändung und summarisches Verfahren concurriren daher häufig in Fällen, wo wir Arrest, Polizeiexecution, Steuerexecution, Mandatsprozeß u. s. w. haben.

3c) Das Commitment ist der allgemeine Ausdruck für jeden Befehl zur Abführung in das Gefängniß, vgl. Burn's v. Commitment in Execution I. 843 ff. Die Vieldeutigkeit des Begriffs und das Zusammenwerfen der verschiedenartigsten Fälle unter einen Namen erklärt sich historisch daraus, daß das englische selfgovernment aus dem normannischen Polizeistaat mit seinen discretionären Gewalten hervorgegangen ist, und das Commitment zur generalis clausula der Polizeiexecutionen (bei uns der sog. Verwaltungsjurisdiction) gebildet hat.

gelegt wurde. Ein ſolches verſtand ſich aus den obigen Gründen nicht von ſelbſt und wurde ſtreng buchſtäblich genommen. Sollte darin auch die Befugniß liegen, das Abgepfändete zu verkaufen, ſo mußte das Geſetz ausdrücklich „distress and sale“ hinzufügen.

Verallgemeinert ſind dieſe Maßnahmen endlich durch die Polizeiprozeßordnung von 1848, 11. et 12. Vict. c. 43 §. 17—21. In allen Fällen einer ſummariſchen Order innerhalb dieſes Geſetzes, wo das Parlamentsſtatut die Befugniß zur Verhaftung oder Pfändung wegen Nichtbefolgung eines Polizeibefehls giebt (for not obeying any order of justices), ſoll der Beklagte zuvor eine Abſchrift des Wortlauts der Order erhalten. Dann aber ſoll der Friedensrichter, auch wenn das Geſetz keine beſtimmte Weiſe der Vollſtreckung angiebt, ermächtigt ſein, einen ſchriftlichen Pfändungsbefehl und ein Decret zum Verkauf der abgepfändeten Sachen zu erlaſſen. Nach fruchtloſer Execution ergeht ein Warrant auf Verhaftung, der auch ſogleich erlaſſen werden mag, wo vorausſichtlich die Abpfändung fruchtlos oder für den Vermögensſtand des Betheiligten nachtheilig ſein würde.

Das Endreſultat der über alle Maßen gehäuften Polizeigeſetzgebung iſt, daß jede auf Grund allgemeiner oder beſonderer Geſetze erlaſſene Polizeiverfügung erzwingbar iſt durch Vermögensexecution oder Haft bis zu einer gemeſſenen Friſt, und daß für alle etwa zufällig noch vorhandene Lücken der Geſetzgebung eine Polizeiexecution durch Verhaftung ſtehen bleibt, ſo wie alternativ auch noch ein beſonderes Strafverfahren wegen Ungehorſams gegen einen geſetzlichen Befehl der Obrigkeit, welches nach der Gerichtspraxis immer noch concurrirend neben jedem Pönalſtatut ſtehen bleibt (R. v. Robinson, II. Burr. 799 u. a. Präcedenzfälle). An keinem Punkte ſind alſo auch in England der Obrigkeit Pflichten oder Rechte beigelegt, ohne zugleich die wirkſamen Zwangsmittel der Vollziehung zu gewähren. Nicht der Mangel der Polizeiexecution, ſondern die dafür gewährten Rechtscontrolen und die eigenthümliche Stellung der Friedensrichter bilden das unterſcheidende Merkmal der engliſchen Polizei-Verwaltung.

Die Grundmaximen des Rechtsſtaats treten ſchon in dem Decernat der einzelen Friedensrichter zur Genüge erkennbar hervor: bedürfen freilich noch einer Ergänzung durch das collegialiſche Polizeidecernat der Speecialſitzungen und Quartalſitzungen (Abſchnitt III. und IV.), welche gerade die wichtigſten Polizeireſolute umfaſſen, die unſer Verwaltungsſyſtem den collegialiſchen Mittelbehörden (Regierungen) zu überlaſſen pflegt.

Daſſelbe Syſtem der Verwaltungsreſolute und Verfügungen erſtreckt ſich ſodann (wie in den Verwaltungen des Continents) auch auf das ergänzende Decernat der bürgerlichen Obrigkeit in der Militärverwaltung,

Digitized by Google

Steuerabschätzung und Stadtverwaltung (Cap. VI.—VIII.), sowie auf die Controle der Friedensrichter in dem Gebiet der wirthschaftlichen Armen-, Gesundheits- und Wegeverwaltung (Cap. X.—XII.), auf welche an dieser Stelle eine summarische Verweisung (Excurs. *) genügt.

*** Das Decernat der einzelen Friedensrichter in den connexen Gebieten.**

Die Stellung des Friedensrichteramts als Oberinstanz der Kirchspielsverwaltung seit der Periode der Tudors ist in der Geschichte des selfgovernment S. 291—93, 365—66 (vgl. oben S. 41) gegeben. Der Schwerpunkt dieser Stellung liegt in den Special- und Quartalsitzungen, und wird als ein Haupttheil der Geschäfte der Sessions zunächst in Abschnitt III. und IV. folgen. In den Sessionen liegen auch die wichtigsten Functionen der Friedensrichter für die Verwaltung der Miliz, die Steuereinschätzungen und die übrigen Gebiete des selfgovernment. Indessen erscheinen auch in diesen Gebieten die einzelen Friedensrichter (je einer oder zwei) in einigen laufenden Geschäften thätig, auf welche hier vorläufig verwiesen werden mag.

Cap. VI. im Gebiet der Militzverwaltung erscheinen als die decretirenden Hauptbeamten die Deputy Lieutenants, deren Personal aber größern Theils mit dem der Friedensrichter zusammenfällt. Die Friedensrichter als solche haben einige Geschäfte bei Einstellung und Vereidigung der Milizen und der Rekruten, bei der Einquartierung und Beschaffung der Transportmittel, sowie summarische Strafgewalten auch für geringere Militärvergehen. Sie treten ein, wo die Militärverwaltung in das Gebiet des bürgerlichen Lebens und der Privatrechte eingreift, in denselben Fällen, in welchen auch nach unserer Verfassung das Decernat der Landräthe, Regierungen und Kreisersatzcommissionen eintritt.

Cap. VII. im Gebiet der Steuereinschätzungen decretiren zwei Friedensrichter die formelle Bestätigung der Armensteuer-Ausschreibung, die Steuerexecutionen und Steuerniederschlagungen; während die Ausschreibungen der Grafschaftssteuer, die Reclamationen und andere wichtigere Geschäfte den Sessionen zufallen.

Cap. VIII. im Gebiet der städtischen Verwaltung haben die städtischen Friedensrichter im Allgemeinen dasselbe Decernat der obrigkeitlichen Verwaltung wie die Grafschafts-Friedensrichter für die Grafschafts-Verwaltung, während die wirthschaftliche Verwaltung dem Bürgermeister und Gemeinderath zufällt. Bei dieser Theilung der Geschäfte ist indessen Manches dem Gemeinderath überwiesen, was in der Grafschaftsverfassung den Friedensrichtern zufällt.

In den Gebieten der wirthschaftlichen Selbstverwaltung (Buch III.) tritt das Friedensrichteramt nur controlirend für die Gesetzmäßigkeit gewisser Maßregeln ein; auch hier bleiben neben den Sessionen für das Decernat der einzelen Friedensrichter noch einige Geschäfte übrig:

Cap. X. im Gebiet der Armenverwaltung sind die Friedensrichter jetzt ex officio Mitglieder des Kreisarmenraths in ihren Bezirken. Je zwei Friedensrichter erlassen die orders of removal gegen auszuweisende, nicht ansässige Arme und handhaben die Polizei-Jurisdiction in den Armenhäusern. Die einzelen Friedensrichter können in den dringendsten Fällen eine vorübergehende Armenunterstützung und ärztliche Behandlung verordnen. Dagegen ist ihre frühere Stellung bei der Rechnungsrevision und manche andere wichtige Competenz durch die neueren Einrichtungen verloren gegangen.

Cap. XI. in der neuern Gestaltung der Gesundheits- und Baupolizei bleiben sie im Wesentlichen auf die Stellung als Polizeirichter bei Uebertretungen beschränkt.

Cap. XII. im Gebiet der Wegeverwaltung ist abgesehen von dem wichtigen Decernat der Special- und Quartalsitzungen die Stellung der einzelen Friedensrichter nur noch eine ergänzende, analog der Armenverwaltung

V. Capitel.

III. Abſchnitt.

Die kleinen Bezirksſitzungen der Friedensrichter. Special Sessions.

§. 62.

Verhältniß der Petty Sessions und Special Sessions.

Es iſt nach der Geſtalt der engliſchen Geſetzgebung unausführbar, aus der Thätigkeit der einzelen Friedensrichter diejenigen Fälle auszuſondern, in welchen zwei Friedensrichter zuſammenwirken müſſen, weil darüber niemals ein feſter Grundſatz, nicht ſelten geradezu der Zufall gewaltet hat; dieſe Fälle ſind daher im vorigen Abſchnitt mit einbegriffen worden. Ein ſolches formloſes Zuſammentreten von zwei oder mehren Friedensrichtern heißt altherkömmlich eine kleine Sitzung, Petty Session. Es gilt dabei die Maxime, daß wenn der Act ein richterlicher iſt, beide Friedensrichter perſönlich zuſammentreten, gemeinſam berathen und beſchließen müſſen in weſentlicher unitas actus; während bei adminiſtrativen Geſchäften der Art, ministerial acts, wo die Friedensrichter nur als Organe einer höhern Gewalt handeln, ein formloſes Zuſammentreten oder ſchriftlicher Conſens ohne ſolche Erforderniſſe genügt. Natürlich bleibt es aber in allen Fällen dem einzelen Friedensrichter überlaſſen, den Beirath und die Mitwirkung ſeiner Collegen zu erbitten, wenn es ſich um große Vermögensintereſſen oder um ſchwierige Rechtsfragen handelt, beſonders in Fällen, wo die Entſcheidung nicht appellabel iſt, oder „wo lokale Vorurtheile oder Parteileidenſchaften es wünſchenswerth erſcheinen laſſen, durch Zuziehung Anderer jeden Verdacht der Befangenheit oder Willkürlichkeit fern zu halten.“ Solche freiwillig herbeigeführte Petty Sessions ſind nicht nur erlaubt, ſondern gelten für ſehr rathſam, und ſind durch die Sitte, periodiſche Sitzungen

in den Divisions abzuhalten, in den ſtärker bevölkerten Bezirken thatſächlich ſogar zur Regel geworden.*)

Weſentlich verſchieden von den Petty Sessions ſind aber die Special Sessions, welche das hier folgende Gebiet bilden. In gewiſſen Fällen nämlich ſchreibt das Geſetz die Verſammlung aller Friedensrichter einer Hundertſchaft oder eines analogen Bezirks zu beſtimmten Zwecken vor, ſo daß dann ein Act von allen Verſammelten (mindeſtens zwei) vorgenommen werden muß. So zur Ernennung der Armenaufſeher nach 43. Eliz. c. 2; 54. Geo. III. c. 91; zur Ernennung der Wegeaufſeher 13. Geo. III. c. 78; 5. et 6. Will. IV. c. 50 §. 45; zur Ernennung der Examiners von Gewichten und Maaßen 37. Geo. III. c. 143 §. 4; zur Ertheilung der Conceſſionen für Bierhäuſer 9. Geo. IV. c. 61; zur Ertheilung der Conceſſionen zum Wildhandel 2. et 3. Vict. c. 35; zur Ernennung der Constables 5. et 6. Vict. c. 109; zur Vornahme gewiſſer Acte der Gemeinheitstheilung nach der General Enclosure Act u. ſ. w. Häufig ſchreibt das Geſetz dann bei wiederkehrenden Geſchäften, zur Erzwingung eines regelmäßigen Geſchäftsganges, Tag und Monat und noch andere Specialitäten vor. Wo nichts beſonderes verordnet iſt, wird die Specialſitzung berufen durch ein Ladungsſchreiben zweier Friedensrichter, oder des Custos Rotulorum, oder des Kreisſecretärs, adreſſirt zunächſt an den High Constable. Der ſo Angewieſene erläßt ſeine weiteren Befehle an die Unter-Conſtables oder andere Beauftragte. Die Ladung muß den

*) Bei den Petty Sessions iſt jetzt nur von zwei Friedensrichtern die Rede. Die Fälle, in welchen das Geſetz ein Zuſammenwirken von drei, vier oder ſechs Friedensrichtern erfordert (Lambard III. c. 3), ſind weder zahlreich, noch praktiſch. — Drei Friedensrichter (darunter ein Quorum) ſollten die order zur Entlaſſung eines Verhafteten nach den älteren Geſetzen über die unerlaubten Verſammlungen erlaſſen, 1. Mary 1. Parl. c. 12; 1. Eliz. c. 17. Drei Friedensrichter mit dem Biſchof ſollten in gewiſſen Fällen unterſuchen, wie viel Geld für die Armenverpflegung, Wege oder Brücken verausgabt ſei, und die Empfänger zur Rechnungslegung anhalten, 14. Eliz. c. 5; 39. Eliz. c. 18: vgl. auch 1. Edw. VI. c. 1. — Vier Friedensrichter (1 Quorum) ſollten, wo eine Brücke verfallen iſt, die Einwohner zur Reparatur einſchätzen, die Steuereinſammler und die Aufſeher dazu ernennen, 22. Henry VIII. c. 5. Vier Friedensrichter durften einem verhafteten recusant einen zeitweiſen Urlaub zur Beſorgung ſeiner Geſchäfte ertheilen, 3. Jac. i. c. 5. — Sechs Friedensrichter ſollten in verſchiedenen Grafſchaften die Verwaltung der Grafſchaftsgefängniſſe durch ihre orders regeln, 23. Henry VIII. c. 2: 13. Eliz. c. 25. Sechs Friedensrichter (2 Quorum) können nach Ablauf einer commission of sewers die laufenden Geſchäfte des Deichverbandes für das folgende Jahr beſorgen, bis eine neue commission ernannt iſt, 13. Eliz. c. 9. — Dazu kamen noch einige Special- und Lokalakten aus älterer Zeit (Lambard III. c. 3 a. E.). Die ſpätere Geſetzgebung hat dieſe Weiſe nicht fortgeſetzt, vielmehr für ſolche Fälle die special sessions gebildet. — Eine Monographie über das ganze Gebiet iſt Stone's Practice of the Petty Sessions. 7 th. Ed 1863.

Zweck der Zuſammenkunft, Tag, Stunde und Ort ausdrücken, und jedem Friedensrichter des Bezirks in angemeſſener Zeit, d. h. mindeſtens länger als einen Tag vor der Sitzung, inſinuirt werden. Bei den Verhandlungen ſelbſt wird der ſtehende Secretär der Bezirksſitzung zugezogen (Clerk to Justices). Die Friedensrichter ſelbſt vereinigen ſich über den Vorſitz, ohne daß dem Vorſitzenden ein ſtärkeres Stimmrecht zuſteht. Soweit das Geſetz nichts beſonderes vorſchreibt, haben die Special Sessions auch die Befugniß eines jeden court of law, ihre Geſchäftsordnung ſelbſt zu beſtimmen, z. B. wegen Zulaſſung eines Advokaten.

Der rechtliche Unterſchied ſolcher Special Session oder Special Petty Session von den vorher erwähnten liegt alſo in der Nothwendigkeit der vorgängigen Ladung aller Bezirks-Friedensrichter. Im gemeinen Leben werden freilich die Petty und die Special Sessions aus nahe liegenden Gründen vielfach verwechſelt. Es lag in der Natur der Sache, daß die Special Sessions auch für Geſchäfte benutzt wurden, bei welchen das Geſetz überhaupt nur das Zuſammenwirken zweier Friedensrichter fordert. Sie boten die ſchicklichſte Zeit und den ſchicklichſten Ort dafür dar. Jeder einzele Friedensrichter gewann dadurch auch die Möglichkeit für Geſchäfte von einiger Bedeutung, ſich des Raths der Collegen und der Beihülfe des Bezirksſecretärs, alſo gewöhnlich eines geſchäftskundigen Anwalts zu bedienen. Wo die Geſchäftsmaſſe einen gewiſſen Umfang hatte, wurden durch Verabredungen der Friedensrichter periodiſche Zuſammenkünfte vereinbart und dem Publikum bekannt gemacht: entweder Zuſammenkünfte als Special Sessions, oder nur als Petty Sessions, oder als gemiſchte Sitzungen. Die alten Bezirke der Hundreds erhielten dadurch die Bedeutung von kleineren Polizeiverwaltungskreiſen oder Amtsbezirken, für welche der gewöhnliche Verſammlungsort der Friedensrichter meiſtens eine kleine Kreisſtadt wurde. Man bediente ſich dazu der Lokale, die zu Gebote ſtanden, wo möglich des Rathhauſes, wo die Kreisſtadt ein ſolches darbot, oder des Geſchäftsbureaus des Anwalts, der als Bezirksſecretär fungirt, oder eines anſtändigen Gaſthofes; zuweilen auch einer Polizeiſtation, eines Kreisgerichtslokals, oder eines beſondern Sessions Room oder Justice Room in einem öffentlichen oder Privatgebäude, namentlich oft in Polizeiſtationen und Gefängnißgebäuden.**)

Alle dieſe Verhältniſſe waren durch die Praxis ſchon ziemlich feſt geordnet, als die neuere Geſetzgebung auf den Uebelſtand aufmerkſam wurde,

**) Nach 12 et 13. Vict. c. 18 §. 2 mögen ſich die Friedensrichter überhaupt angemeſſene Lokale für ihre kleinen Sitzungen beſchaffen. Der Antrag darauf muß 6 Wochen vorher dem Kreisſecretär der Quartalſitzung überſandt und in einem Kreisblatt veröffentlicht werden, worauf die Quarter Sessions in nächſter Sitzung beſchließen und die Koſten auf die Kreiskaſſe anweiſen.

daß die uralten Bezirke der Hundreds durch die veränderte Strömung der Erwerbsverhältnisse und der Ansiedelung, theils unförmlich groß, theils unförmlich klein geworden, theils unzweckmäßig abgegrenzt, durch Enclaven unterbrochen, zuweilen auch weit zerstreut belegen waren. Durch 9. Geo. IV. c. 43 und spätere Gesetze ist deshalb eine durchgreifende Organisation der kleineren Polizeiverwaltungsbezirke unter der Bezeichnung Sessional Divisions oder Districts durchgeführt, die nachfolgend einer besondern Darstellung bedarf.

§. 63.

Die Neugestaltung der engeren Polizeiverwaltungsbezirke. Sessional Divisions.

Das Gesetz 9. Geo. IV. c. 43 verordnet: „Sintemal in verschiedenen geltenden Gesetzen verordnet ist, daß gewisse Angelegenheiten und Sachen verhandelt und entschieden werden sollen innerhalb der Divisionen oder Bezirke, innerhalb welcher der Grund der Verhandlung entstanden ist, oder in welchen die betheiligten Parteien wohnen, oder ihr Gewerbe oder ihren Beruf ausüben; oder daß sie verhandelt oder entschieden werden sollen vor einem, zwei oder mehren Friedensrichtern, welche wohnhaft sind in oder zunächst solchen Divisionen oder Bezirken: Und sintemal die Grenzen solcher Divisionen oder Bezirke in einigen Fällen ungewiß, und in vielen für die Einwohner unbequem geworden sind wegen des Wechsels oder Zuwachses von Gewerbe oder Bevölkerung oder aus anderen Gründen: Und sintemal Zweifel entstanden sind über die Autorität, durch welche solche Divisionen oder Bezirke von Zeit zu Zeit festgestellt, begrenzt, oder verändert werden können; und es angemessen ist, daß solche Zweifel entfernt und gehörige Fürsorge getroffen werde, um von Zeit zu Zeit solche Divisionen oder Bezirke so festzustellen, zu begrenzen und zu reguliren, wie es die Bequemlichkeit ihrer Einwohner erfordern mag“: — deshalb wird Nachstehendes verordnet:

Die Quartalsitzungen der Friedensrichter mögen durch einen Beschluß diese Bezirke neu gestalten, (mit Ausnahme der Grafschaft Middlesex), unter Beobachtung des folgenden Verfahrens. Zunächst können je zwei oder mehre Friedensrichter der Grafschaft einen schriftlichen Antrag dem Kreissecretär übergeben, enthaltend eine Bezeichnung der Ortschaften innerhalb der Grafschaft, welche nach ihrer Meinung eine zweckmäßige Division zur Abhaltung von Specialsitzungen in Zukunft bilden, oder welche einer bestehenden Division einverleibt werden mögen. Dieser

Antrag wird der nächſten Quartalſitzung vorgelegt, kommt aber erſt in der folgenden Sitzung zur Erwägung, nachdem er inzwiſchen in drei auf einander folgenden Nummern eines oder mehrer Kreisblätter oder Zeitungen durch den Kreisſecretär veröffentlicht iſt. In der folgenden Sitzung kommt dann der veröffentlichte Vorſchlag zur Berathung und Beſchlußnahme, welche durch eine Order ausgeführt wird. Die Bildung einer neuen Diviſion darf aber nur beſchloſſen werden auf eidlichen Beweis, daß in dem proponirten Bezirk zur Zeit wenigſtens fünf anſäſſige oder dort gewohnheitsmäßig fungirende Friedensrichter vorhanden ſind. Der Bezirk erhält dann ſeinen feſten Namen von einer Hauptortſchaft. Die beſchloſſene gehörig zu publicirende Order gilt auf 21 Jahre (nach dem ſpätern Geſetz auf 3 Jahre).

Die Friedensrichter in den Quartalſitzungen können aber auch ſtatt der Organiſation einzeler Diviſionen einen *Generalplan* zu einer *Neu-Eintheilung* der ganzen Grafſchaft ausführen, die nöthigen Unterſuchungen veranlaſſen über die Grenzen, den Umfang und die örtlichen Verhältniſſe aller beſtehenden Diviſionen; dann in einer Quartalſitzung die ganze Diviſionseintheilung neugeſtalten, den Namen, die Ortſchaften und die Grenzen jeder Diviſion feſtſtellen. Die ſo beſchloſſene Order iſt durch drei auf einander folgende Nummern der Kreisblätter oder Zeitungen zu veröffentlichen, und durch die Poſt den Kirchenvorſtehern und Armenaufſehern jedes Kirchſpiels zum Anſchlag an die Kirchenthür zu überſenden. Dieſe Order gilt als Provisional Order vorläufig auf etwa Jahresfriſt. Es wird nämlich zugleich öffentlich bekannt gemacht, daß in einer ſpätern, früheſtens in der vierten Quartalſitzung nach Erlaß der Order, ſelbige definitiv einregiſtrirt werden wird. Inzwiſchen wird ein Reclamationsverfahren dagegen eröffnet. Privatperſonen und Corporationen mögen ſammt oder ſonders ſchriftliche Proteſte gegen die ganze Order oder einen Theil einreichen, und einen Zeugenbeweis zur Unterſtützung der Petition antreten. Bei Einreichung der Petition iſt aber nachzuweiſen, daß ſie mindeſtens 10 Tage vor Beginn der Sitzung einem Armenaufſeher, Constable, oder zwei angeſeſſenen Einwohnern der Ortſchaft, der die Petenten angehören, mitgetheilt iſt. Schon 20 Tage vorher iſt dieſelbe Notiz im Büreau des Kreisſecretärs niederzulegen, der eine Abſchrift davon jedem in dem betreffenden Bezirk gewöhnlich amtirenden Friedensrichter zu überſenden hat. Auf die darin angegebenen Gründe beſchränkt ſich die Verhandlung und Beweisaufnahme der Quartalſitzung, die demgemäß die Order abändern kann. Sie wird dann formell einregiſtrirt, in drei Nummern der Kreisblätter veröffentlicht, eine Abſchrift jedem Friedensrichter der Grafſchaft durch den Kreisſecretär überſandt, und gilt nun unveränderlich auf 10 Jahre (nach dem neuern Geſetz auf drei Jahre). Kaſſation wegen Form-

fehlers und Certiorari, alſo ein Eingreifen der obern Inſtanz, iſt ausgeſchloſſen.

Als nun aber im Jahre 1834 die große Reform der Armengeſetzgebung und die Bildung der neuen Kreisarmenverbände eintrat, überzeugte man ſich bald, wie wünſchenswerth die Uebereinſtimmung der kleineren Polizeiverwaltungsbezirke mit den Armenverbänden ſei. Zu dieſem Zweck erging das st. 6. et 7. Will. IV. c. 12, welches die Quartalſitzungen ermächtigt, die unter dem frühern Geſetz gebildeten Divisions ſchon nach Ablauf von drei Jahren wieder zu ändern: und zwar in der erklärten Abſicht, bei dieſer Neugeſtaltung die möglichſte Uebereinſtimmung mit den Kreisarmenverbänden herbeizuführen. In dieſer Richtung iſt nun die Reform mit großer Entſchiedenheit vorwärts gegangen, unter häufiger Zerſchneidung und Zuſammenlegung der alten Hundreds, ſelbſt mit Zuſammenlegung von Kirchſpielen verſchiedener Grafſchaften. Es ſind dadurch die 675 Polizeiverwaltungsbezirke entſtanden, welche in der Statiſtik der Territorialbezirke ſchon oben gegeben ſind. Durch 22. et 23. Vict. c. 65 wird den Friedensrichtern auch die Befugniß ertheilt zum Zweck der beſſern Abgrenzung der Polizeiverwaltungsbezirke die Kirchſpiele zu theilen, und die Quartalſitzungen ſind ermächtigt, die Ernennung und den Amtsbezirk der bailiffs, constables, tithingmen, overseers, surveyors und anderer Beamten, deren Ernennung von den Friedensrichtern abhängt, danach zu modificiren.

Ueber dieſe neuere Territorialeintheilung vergl. oben S. 81—87. Durch 7. et 8. Vict. c. 61 wurde die früher vorgenommene Arrondirung der Grafſchaften für die Parlamentswahlen auch auf die Communalverwaltung ausgedehnt, ſo daß die früheren Enclaven jetzt der Diviſion einverleibt werden, von der ſie eingeſchloſſen ſind, oder ſo, daß ſie eine neue Division bilden. Vergl. auch 12. et 13. Vict. c. 18; 14. et 15. Vict. c. 55; 23. et 24. Vict. c. 65. Im Jahre 1831 waren 609 Divisions in England und Wales formirt, über welche eine namentliche Ueberſicht in dem Report der Commiſſarien über die County Rate vom 5. November 1834 gegeben wird. Von den heutigen 675 Diviſionen fallen 576 auf England, 99 auf Wales. Die Diviſion umfaßt danach durchſchnittlich 4 deutſche □Meil. und 30,000 Einw. Eine namentliche Aufzählung nebſt Angabe des Orts, an welchem die kleinen Sitzungen abgehalten werden, geben die Parl. Pap. 1856 No. 235 vol. L. S. 525, 541. Noch anſchaulicher iſt die beinahe vollſtändige Ueberſicht der einzelen Grafſchaften und Diviſionen in denſelben Band pag. 161 (No. 110). Es wird hier die Zahl der gewöhnlich thätigen Friedensrichter, der Termine, in welchen Special und Petty Sessions abgehalten worden ſind, und die Präſenzliſte der einzelen Sitzungen angegeben. Bei der praktiſchen Wichtigkeit des Gegenſtandes will ich folgende Auszüge geben.

Grafſchaft Bedford. Ampthill Division hatte 1853: 8 active Friedensrichter, 6 Geiſtliche und 2 Esquires. Abgehalten wurden 27 Special and Petty Sessions; anweſend 2—4 Friedensrichter. — Bletsoe Division: 8 active Friedensrichter, darunter Lord St. John, 1 Geiſtlicher, 6 Esquires. Petty and Special Sessions 23; praesentes 2—6 Friedensrichter. — Luton Division: 5 active Friedensrichter, 49 kleine Bezirks-

ſitzungen. — Woburn Division; 7 active Friedensrichter, 34 Bezirksſitzungen; praesentes 2—6 (2 Mal indeſſen war kein Friedensrichter erſchienen).

Grafſchaft Berkshire. Faringdon Division: 16 active Friedensrichter, darunter der Graf von Radnor, Lord Barington, deſſen Sohn, 1 Baronet, 1 Parlamentsmitglied, 1 Staatsrath, 1 Archidiakonus, 3 Pfarrer. — Abingdon Division: 7 active Friedensrichter, 47 kleine Sitzungen. — Newbury Division: 11 active Friedensrichter, Bezirksſitzung an jedem Donnerſtag, anweſend durchſchnittlich 4 oder 5. — Reading Division: 16 active Friedensrichter, von welchen 7 gewöhnlich an den Sitzungen Theil nahmen; an jedem Sonnabend eine Petty Session und außerdem 23 Special Sessions.

Grafſchaft Cambridge. Whittlesey Division: 3 active Friedensrichter, 15 Bezirksſitzungen, 24 additional Sessions vor 1 oder 2 Friedensrichtern. — Hundred of Wisbeach: 3 Geiſtliche und 2 Esquires, 52 kleine Sitzungen. — Ely Division: 8 active Friedensrichter, darunter der Dechant, 6 Geiſtliche, 1 Esquire: 32 Specialſitzungen an feſtſtehenden Tagen; außerdem an jedem Donnerſtag Petty Session.

Grafſchaft Cumberland. Untereintheilung in 6 Wards mit 10 bis 33 Friedensrichtern, die ſich dann weiter in kleinere Diviſionen vertheilen; darunter die City von Carliſle mit 10 Friedensrichtern, einſchließlich des Mayor, welche 3 Mal wöchentlich kleine Sitzungen abhalten.

Grafſchaft Devon In der Cullompton Division ſind 3 Abtheilungen von 11, 10 und 4 Friedensrichtern gebildet, welche an verſchiedenen Orten die kleinen Sitzungen abhalten.

Liberty von St. Albans: 70 active Friedensrichter in 2 Diviſionen.

Grafſchaft Middlesex. In 12 Divisions werden 148 active Friedensrichter aufgezählt; in der St. Margareth Division beſchränkt ſich jedoch das Geſchäft auf Conceſſions-Ertheilungen und reine Communal-Angelegenheiten, da übrigens der Bezirk unter den hauptſtädtiſchen Polizeigerichten ſteht.

Grafſchaft Rutland: 293 Namen in der Commiſſion, darunter 19 gewöhnlich thätig (2 Lords, 3 Honourables, 1 Baronet, 8 Esquires, 5 Geiſtliche). Die Grafſchaft bildet nur eine Division mit 14 Bezirks-Sitzungen.

Grafſchaft Stafford Die Diviſion Stock-upon-Trent hat einen beſoldeten Friedensrichter, der wöchentlich fünfmal Petty Sessions hält an 6 verſchiedenen Orten, zuweilen unter Mitwirkung anderer Friedensrichter.

Grafſchaft York. In der Carphilly-Upper-Division werden 154 Petty Sessions abgehalten mit Aſſiſtenz des beſoldeten Merthyr Tydfil Magistrate.

§. 64.

Die Amtsgeſchäfte der Special Sessions.

Dieſe Geſchäfte ſind ſolche wichtigeren Beſchlüſſe der Verwaltung, bei welchen ein Zuſammenwirken aller Friedensrichter der Division, alſo mindeſtens zweier, womöglich mehrer, zur gegenſeitigen Controle angemeſſen erſchien. Andererſeits ſind es doch Geſchäfte, welche eine nachbarliche Kenntniß im engern Kreiſe vorausſetzen, ſo daß ihre Verweiſung an die Quartalſitzungen der durchſchnittlich 60 Quadratmeilen umfaſſenden Graf-

schaften nicht sachgemäß war. Aus dem letztern Grunde sind einige, ursprünglich den Quartalsitzungen überwiesene Fälle später abgezweigt und vor die Specialsitzungen verwiesen werden. Der Geschäftskreis der Special Sessions umfaßt nunmehr: (1) die Ernennung beziehungsweise Bestätigung der Kirchspielsbeamten, (2) ein collegialisches Verwaltungsdecernat über einige wichtigere, namentlich Armensteuer- und Wegebausachen, (3) die Ertheilung zahlreicher Gewerbe- insbesondere Schankconcessionen, — Geschäfte, welche nach unserm Verwaltungssystem nur zum Theil dem collegialischen Decernat der Oberbehörden (Regierungen) überwiesen, größtentheils aber dem Geschäftskreis der Landräthe überlassen sind.

I. Die Ernennung resp. Bestätigung der unteren Communalbeamten bezieht sich auf folgende Gruppen:

1. Ernennung der Armenaufseher: die Kirchspielsversammlung reicht zu dem Zweck alljährlich der Bezirkssitzung eine Liste der geeigneten Personen ein, aus welchen die Friedensrichter die beiden an erster Stelle Genannten zu ernennen pflegen.

2. Ernennung der unbesoldeten Gemeinde-Constables, jetzt nach 5. et 6. Vict. c. 101. Alljährlich im Februar erlassen zwei Friedensrichter eine Anweisung an die Armenaufseher zur Einreichung von Listen geeigneter Personen zum Constablerdienst für das nächste Jahr. In der nächstfolgenden Specialsitzung erfolgt die Ernennung, in einer weitern Sitzung die Einschwörung der so ernannten Constables. In der Befugniß zur Ernennung liegt auch das Recht der Entlassung. Ebenso können die neuerdings eingeführten Special Constables wegen Uebelverhaltens oder Dienstversäumniß entlassen, und Amtsregulative für ihre Amtsführung in einer Specialsitzung erlassen werden.

3. Die Examiners of Measures, als Ortsbeamte zur Visitation der Maße und Gewichte bei Gewerbetreibenden, werden in den Special-Sitzungen ernannt; früher auch die Inspectors of Weights and Measures, 37. Geo. III. c. 143, deren Ernennung jetzt auf die Quartalsitzungen übergegangen ist.

4. Die Ernennung der Wegeaufseher erfolgte nach den älteren Wegeordnungen ebenfalls in einer Specialsitzung. Nach der neuen Wegeordnung werden sie jährlich von der Ortsgemeindeversammlung frei gewählt. Erst in dem Falle, daß die Wahl versäumt, oder der Wegeaufseher während des Amtsjahrs verstorben oder unfähig geworden, oder sein Amt anzutreten versäumt, oder die Pflichten des Amts zu erfüllen verweigert hat, sollen die Friedensrichter in ihrer nächsten Versammlung für Wegeangelegenheiten einen neuen ernennen, bis zur nächsten Wahlperiode.

Nach der Geſetzgebung von 1862 werden dieſe Gemeindebeamten allmälig durch beſoldete Bezirksbeamte erſetzt werden.

II. Das collegialiſche Verwaltungsdecernat der special sessions gehört nur zum geringen Theil der Polizeiverwaltung im engern Sinne an; zu dem wichtigern Theil gehört es in das Gebiet der Steuerabſchätzungen und der Wegeverwaltung (Cap. VII. und XII.), und wird hier nur der Ueberſicht wegen ſchon berührt. Abgeſehen von einer wenig praktiſchen ſummariſchen Jurisdiction über den Schadenerſatz, welche eine hundred im Falle eines Tumults zu leiſten hat,*) gehört dazu

1) Die Feſtſtellung der Geſchworenenliſten, welche nach dem Geſchworenengeſetz 6. Geo. IV. c. 50 zunächſt den Ortsgemeindebeamten zufällt. Kirchenvorſteher und Armenaufſeher müſſen am erſten Sonntag des Monats September die Urliſte beendet haben, welche drei Wochen lang ausgelegt und ausgehangen wird. In den letzten ſieben Tagen des September findet dann eine Special-Sitzung ſtatt, in welcher die Friedensrichter wahnſinnige, blödſinnige, blinde, taube, preßhafte Perſonen ſtreichen, die irrthümlich etwa Ausgelaſſenen hinzufügen, ſonſtige Irrthümer nach Anhörung der Betheiligten berichtigen, die Bezirksliſten ihrer Diviſion zuſammenreihen, und durch zwei Friedensrichter atteſtirt an die Quartalſitzungen befördern. Die Entſcheidung der Bezirksreclamationen erfolgt in der gewöhnlichen ſummariſchen Weiſe: wobei ſich die Bezirksſitzung bis auf 4 Tage adjourniren kann, um die Betheiligten, welche etwa noch zu hören ſind, nachträglich zu laden. Zur Berichtigung der Liſten können

*) Die früheren Geſetze über die Haftung der Hundred ſind jetzt erſetzt durch 7. et 8. Geo. IV. c. 27 c. 31 §. 2 ff. In Fällen einer Zerſtörung von Maſchinen und anderer Eigenthumsbeſchädigungen in Aufruhr und Tumult iſt danach die Hundred für vollen Schadenerſatz verantwortlich, der in wichtigen Fällen vor die ordentlichen Strafgerichte gehört. Wo aber der Schaden nicht 30 L. überſteigt, ſoll der Beſchädigte binnen 7 Tagen dem High Constable ſchriftlich die Schadensforderung anmelden in geſetzlich vorgeſchriebenem Formular. Gleichzeitig ſoll der Kläger binnen 7 Tagen nach Begehung des Delicts ſich an einen benachbarten Friedensrichter wenden, eidlich die Namen der Uebertreter angeben, wenn ſolche bekannt ſind, das Beweismaterial für die einzelen Umſtände unterbreiten, und durch Caution ſich zur Strafverfolgung verpflichten. Ebenſo muß der Kläger an zwei Sonntagen vor dem Termin zur Hauptverhandlung an der Kirchenthür des Orts einen ſchriftlichen Aushang nach geſetzlichem Formular anheften laſſen. Darauf iſt eine Specialſitzung aller activen Friedensrichter der Diviſion in einer Friſt von 21—30 Tagen zu berufen zur Anhörung und Entſcheidung ſolcher Anſprüche. In dem Termine verhören die Friedensrichter den Kläger, die freiwillig erſchienenen Einwohner der Hundertſchaft und ihre Zeugen, entſcheiden darauf durch Order über Schadenerſatz und Koſten, und weiſen den Betrag auf die Kreiskaſſe an, wo ſie dann wieder durch einen Zuſchlag auf die Kreisſteuer für die Hundred vereinnahmt werden. Durch 2. et 3. Will. IV. c. 72 ſind dieſe Vorſchriften ausgedehnt auf die Zerſtörung von Dreſchmaſchinen; durch die Merchant Shipping Act auf tumultuariſche Plünderung eines geſtrandeten Schiffes.

die Friedensrichter auch Einsicht und Auszüge nehmen aus allen Staats- und Communalsteuerlisten.

2) Die Entscheidung der Reclamationen gegen die Veranlagung der Armensteuer (Cap. VII.) war durch die Gesetzgebung Elisabeth's an die Quartalsitzungen der Friedensrichter gewiesen. Zur Vereinfachung und Ersparung der Kosten kann aber nach 6. et 7. Will. IV. c. 96 §. 6 der Reclamant sich auch an die Specialsitzungen wenden. Es sollen zu dem Zweck jährlich mindestens viermal besondere Sitzungen abgehalten werden, in welchen die Friedensrichter alle Beschwerden wegen „Ungleichheit oder Unrichtigkeit" der Einschätzung zu hören und zu entscheiden haben; doch nicht über das Princip der Steuerpflicht. Die Entscheidung ist endgültig, wenn nicht die Partei binnen 14 Tagen schriftliche Appellation an die Quartalsitzungen bringt.

3) Das überaus wichtige Decernat der Wegeverwaltung (Cap. XII.), für welches acht- bis zwölfmal jährlich die Special Sessions zusammentreten sollen, umfaßt: die Entgegennahme des Berichts über den Gesammtzustand der Landstraßen und die Revision der Wegebaurechnungen; die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Wegeaufsehern und den Grundnachbarn wegen Beseitigung der Wegehindernisse; den Erlaß der Orders auf Reparatur der Wege; die Beschaffung der Wegebaumaterialien von den Nachbargrundstücken; die Bildung von größeren Wegebaudistricten, namentlich zum Zweck der Anstellung besoldeter Wegebauinspectoren.

III. Die Ertheilung der Polizeiconcessionen an Schanklokale und sonstige Gewerbeconcessionen endlich bildet einen umfangreichen Geschäftskreis, gewissermaßen den Schwerpunkt der Specialsitzungen, welcher sich zur Darstellung in einem besondern Abschnitt (§. 65) eignet.

Der Terminkalender der kleinen Bezirkssitzungen kann bei dieser Gestaltung der Geschäfte sehr umfangreich sein, wie auch die Uebersichten der Parl. P. 1856 No. 110 ergeben. In Distrikten, wo die Geschäfte einen gewissen Umfang haben, kommen nicht weniger als 32 Specialsitzungen an feststehenden Tagen vor, darunter eine zur Ertheilung der Bierhausconcessionen, acht zur Uebertragung von Bierhaus-Concessionen, acht für Wegebauangelegenheiten, eine zur Revision der Wegeaufseher-Rechnungen, drei für Anstellung und Beeidigung der parish constables, eine zur Anstellung der Armenaufseher, vier zur Feststellung der Strafverfolgungskosten, vier zu Appellationen gegen die Armensteuer, eine zur Ertheilung der Concessionen zum Wildhandel, eine zur Feststellung der Geschworenenlisten. Wo außerdem noch Petty Sessions im Voraus festgestellt sind, erscheinen sogar wöchentlich ein- oder mehrmalige Sitzungen, während in den kleineren Bezirken 12 Sitzungen im Jahre ausreichen müssen, zuweilen selbst eine geringere Zahl.

§. 65.

Ertheilung der polizeilichen Schank- und Gewerbe-Conceſſionen. Magistrates licences.

Die verwickelte Rubrik der Licences in England lichtet ſich durch die Unterſcheidung von vier Arten. Es werden erfordert:

1. Steuergewerbeſcheine, excise licences, ſo weit wie die Geſetzgebung über die excise reicht, zur Steuercontrole.

2. Conceſſionen für Gewerbe, zu denen eine techniſche oder wiſſenſchaftliche Vorbildung für erforderlich erachtet iſt, werden von ſelbſtändigen Corporationen ertheilt, die nicht unter dem Einfluß der zeitigen Miniſterverwaltung ſtehen, wie von den Corporationen der Advokaten, Anwälte, Aerzte, Wundärzte, Apotheker, Lootſen.

3. Eigentliche Polizei-Conceſſionen, bei denen ſich der Einfluß einer Partei-Patronage geltend machen kann, beſchränken ſich auf die Schankſtellen, Theater und einige Nebenfälle, und ſind durch die Stellung der Specialſitzungen unabhängig von der zeitigen Miniſterverwaltung geworden. Aus dem Gebiet der Quartalſitzungen gehören hierher namentlich die Conceſſionen für Privatirrenhäuſer und Abdeckereien.

4. Ein gemiſchtes Syſtem tritt ein bei dem Detailverkauf von Bier und bei einigen anderen Conceſſionen, bei denen entweder ein Sittenzeugniß, oder ein gewiſſer Miethswerth des Geſchäftslokals, oder eine Einregiſtrirung oder Bekanntmachung als Cautel vorausgeſetzt wird.

Das umfangreichſte und discretionärſte Gebiet bilden die Polizei-Conceſſionen für den Detailverkauf geiſtiger Getränke zur Verzehrung im Local, welche deshalb vorangeſtellt werden und welche zur Abwendung eines Partei-Einfluſſes mit ſehr verwickelten Vorſichtsmaßregeln umgeben ſind.

I. Die Ertheilung der Schankconceſſionen beruht, nach Aufhebung aller früheren Geſetze darüber (Excurs. *), jetzt auf dem Hauptgeſetz 9. Geo. IV. c. 61. Alljährlich zwiſchen dem 20. Auguſt und 14. September ſoll in jeder Diviſion ein General Annual Licensing Meeting abgehalten werden, behufs Ertheilung der Conceſſionen zum Einzel-Verkauf accisbarer Getränke in Wirths-, Bier- und Speiſehäuſern, zur Verzehrung in den darin benannten Räumen. Wenigſtens 21 Tage vorher treten zwei Friedensrichter zuſammen, verabreden Zeit und Ort des General Meeting, und erlaſſen eine ſchriftliche Anweiſung, welche durch die Unter-Conſtabler an der Kirchenthür bekannt zu machen, jedem Friedens-

richter der Division, jedem Inhaber einer Schankstelle, und jedem Bewerber um eine Concession abschriftlich mitzutheilen ist. Jeder Bewerber um eine neue Concession hat zuvor an der Eingangsthür des Hauses und an der Kirchthür des Orts, oder an einer sonstigen öffentlichen in die Augen fallenden Stelle, an drei verschiedenen Sonntagen im Monat Juni und Juli von 10 Uhr Vormittags bis 4 Uhr Nachmittags eine Notiz über die beabsichtigte Schankanlage leserlich geschrieben auszuhängen, und eine Abschrift davon einem der Armenaufseher auszuhändigen, nach folgendem Formular:

„An die Armenaufseher und Constables des Kirchspiels N., und an alle die es angeht. — Ich A. B., Materialhändler, jetzt wohnhaft zu N. in dem Kirchspiel N. der Grafschaft N., während der letzten sechs Monate ansässig zu N., gebe hierdurch Nachricht, daß es meine Absicht ist, bei der nächsten allgemeinen Jahresversammlung zur Ertheilung der Concessionen am nächsten 3. September mich zu bewerben um eine Concession zum Verkauf accisbarer Getränke im Detail, in dem Hause oder den dazu gehörigen Räumen (hier folgt die Beschreibung des Hauses nach Straße und Lage, Name des Vermiethers und Miethers, Angabe ob es innerhalb der letzten drei Jahre schon als Schankstelle concessionirt gewesen, von wem und unter welcher Firma), und welches ich beabsichtige als Gast-, Bier- oder Speisehaus einzurichten. Gegeben unter meiner Handschrift am . .ten Juni 1853."

Die in dem General Meeting versammelten Friedensrichter lassen sich die Beobachtung dieser Formen nachweisen, und ertheilen oder verweigern die erbetene Concession nach ihrem freien Ermessen (discretion), je nachdem sie die Person dazu geeignet halten oder nicht. Ausgeschlossen von der Entscheidung bleiben alle Friedensrichter, welche ein Interesse bei der Ertheilung haben können. Kein Brauer, Branntweinbrenner, Malzverfertiger, Malzverkäufer im Detail, Einzelverkäufer accisbarer Getränke, und kein Theilnehmer an einem solchen Geschäft, darf mitwirken oder gegenwärtig sein bei einem solchen Meeting, oder Theil nehmen an der Erörterung oder Beschlußnahme, bei 100 L. Strafe. Kein Friedensrichter darf sich ferner betheiligen, sofern das zu concessionirende Haus „ihm als Eigenthümer gehört, oder sofern er Verwalter oder Agent des Eigenthümers ist, oder sofern es ein Haus ist im Eigenthum eines Brauers, Branntweinbrenners, Malzfabrikanten, Detailverkäufers von Malz oder accisbarem Getränke, mit welchem solcher Friedensrichter durch Blutsverwandtschaft oder Ehe, als Vater, Sohn oder Bruder verwandt, oder mit welchem er als Geschäftstheilnehmer in Verbindung steht", bei 100 L. Strafe. — Ist die Ertheilung der Concession beschlossen, so wird solche ausgefertigt nach folgendem Formular (§. 13):

„Bei der allgemeinen jährlichen Versammlung für Ertheilung der Concessionen der Königlichen Friedensrichter für die Division N. N. der Grafschaft W. gehalten am 10. Juli 18 . . ermächtigen wir hierdurch den A. L. jetzt wohnhaft zu N in der Gemeinde N., Besitzer eines Gast , Bier- oder Speisehauses, mit der Bezeichnung „das blaue Zifter-

blatt" zu N., in ſelbigem und in den dazu gehörigen Räumlichkeiten zu verkaufen alle ſolche accisbaren Getränke, wie der A. L. durch Steuerſchein zu verkaufen conceſſionirt ſein wird, und zu geſtatten ſolche Getränke in dem gedachten Haus und den dazu gehörigen Räumlichkeiten verzehren zu laſſen: vorausgeſetzt, daß er ſolche nicht betrüglich verdünne, verfälſche, noch wiſſentlich dergleichen verkaufe; daß er ſich beim Verkauf keiner Maße und Gewichte bediene, die nicht der geſetzlichen Probe entſprechen: daß er nicht vorſätzlich und wiſſentlich Trunkenheit und anderes unordentliches Betragen in ſeinem Local dulde, daß er nicht wiſſentlich verbotene Spiele oder ſonſt irgend welche Spiele geſtatte; daß er nicht wiſſentlich geſtatte, daß Perſonen von notoriſch ſchlechtem Charakter ſich dort verſammeln und zuſammenkommen; daß er ſein Haus nicht öffne an Sonntagen, am Weihnachtstag und am Charfreitag, außer zur Aufnahme von Reiſenden, noch geſtatte die Fortſchaffung von Getränken während der üblichen Stunden des Morgen- und Nachmittag-Gottesdienſtes, ſondern gute Ordnung und Regel darin halte. Und dieſe Conceſſion ſoll in Kraft bleiben vom 1. September 18 . , bis zum nächſtfolgenden 1. September und nicht länger; vorausgeſetzt, daß der gedachte A. L. nicht in der Zwiſchenzeit ein Sheriffsbeamter werde ꝛc. Gegeben unter unſerer Handſchrift und Siegel."

Die Conceſſion gilt auf ein Jahr, und erſt auf Grund derſelben kann dann der Steuergewerbeſchein, excise licence, gelöſt werden, welcher ohne jene ungültig iſt. Keine Conceſſion darf ertheilt werden an Unterbeamte des Sheriff, und alle mit Ausführung von Proceßdecreten beauftragte Beamte. Die Gebühren werden auf 3—5 Thlr. G. feſtgeſtellt.

Die ſo ertheilten Conceſſionen ſind mit polizeilicher Genehmigung übertragbar. Die Quartalſitzungen ſollen alljährlich mindeſtens vier, höchſtens acht Specialſitzungen in jeder Diviſion feſtſetzen, zu dem beſondern Zweck des Transfer of Licences. In dieſer Sitzung kann nach vorgängiger Prüfung der Qualification einer dritten Perſon geſtattet werden, in eine ſchon verliehene Conceſſion einzutreten für den Fall, daß der Erſtbeliehene ausſcheiden oder umziehen will. Zugleich trifft das Geſetz Fürſorge, daß eine Erneuerung der Conceſſion im Laufe des Jahres ſtattfinden kann im Fall eines nothwendigen Wechſels durch Tod oder Geſchäftsunfähigkeit des Conceſſionirten.**)

**) Erleichterte Formen treten ein für den Fall des bloßen Wechſels, namentlich wenn der Conceſſionirte im Laufe des Jahres ſtirbt, oder durch Krankheit geſchäftsunfähig wird, oder in Bankrutt geräth, oder wenn das Gebäude zu öffentlichen Zwecken expropriirt, oder durch Feuer oder Unglücksfälle zerſtört, oder zur Gaſtwirthſchaft unbrauchbar wird, oder wenn die Erneuerung durch entſchuldbare Verſäumniſſe unterblieben iſt. Die Friedensrichter können dann den Teſtaments- oder Inteſtaterben, dem Ceſſionar, Curator, oder einer ſonſt bona fide aſſignirten Perſon die Conceſſion erneuern, oder auch eine Conceſſion auf ein anderes geeignetes Gebäude transferiren, bis zum nächſten 10. Oktober. Auch im Fall der Uebertragung oder Erneuerung im Lauf des Jahres bedarf es eines Aushangs, ſofern ein bisher noch nicht conceſſionirtes Haus eine licence erhalten ſoll. Es iſt dann innerhalb 6 Wochen an irgend einem Sonntag eine Bekanntmachung an der Hausthür und Kirchenthür ebenſo zu affigiren, wie ſie einer Conceſſionsertheilung auf dem General Annual Meeting vorangehen muß). Nach mehr erleichtert

Eine Appellation findet ſowohl gegen die Beſchlüſſe der Bezirksſitzung über Ertheilung oder Verweigerung einer Conceſſion ſtatt, wie auch gegen alle Maßregeln der einzelen Friedensrichter in Ausführung des Geſetzes. Kein Friedensrichter darf in der Appellationsinſtanz mitwirken, der bei dem Beſchluß in erſter Inſtanz betheiligt war. Gegen die Verweigerung einer Conceſſion insbeſondere geht eine Appellation an die nächſte Quartalſitzung mit Beſtellung einer Prozeßcaution zur „endgültigen" Entſcheidung.

Das Strafverfahren wegen Uebertretung der Bedingungen der Conceſſion iſt ſchon oben (§. 47) behandelt, und hier nur ſo weit zu wiederholen, als es zu einer Conceſſions-Entziehung führen kann. Jeder dritte Beſtrafungsfall ſoll zu der nächſten Special-Seſſion oder zum nächſten general annual meeting verwieſen werden, welche auf Geldbuße bis zu 50 L. erkennen mögen. Die Specialſitzung kann aber die Sache auch vertagen an die nächſte Quartalſitzung, zur Verhandlung mit Jury, wo dann der ſchuldig Befundene entweder zu Geldbuße bis 50 L., oder zu Conceſſionsentziehung, oder zu beidem condemnirt, und auf den Zeitraum von drei Jahren für unfähig zu einer Gewerbsconceſſion erklärt werden kann.

Die nach dieſem Syſtem zu ertheilenden Polizeiconceſſionen hatten einen ſolchen Umfang erlangt, daß ſchon im Jahre 1831 50,947 licenced victuallers in England und Wales vorhanden waren. Seit den Zeiten der Reformbill erhob ſich indeſſen theils eine gewiſſe Eiferſucht gegen ſo ausgedehnte Polizeigewalten der Friedensrichter, theils das Intereſſe der Gewerbefreiheit, insbeſondere der ausgeſprochene Zweck, den Einzelverkauf des Bieres zu befördern. Aus dieſer Richtung ging ein gemiſchtes Syſtem gewerbeſteuerlicher Schankconceſſionen hervor, welches durch ein ſtetiges Hin- und Herſchwanken keineswegs ein günſtiges Licht auf dieſe Weiſe der Reformen wirft.

1) Für die ſogen. Beershops, d. h. für den Einzelverkauf von Porter, Ale und Obſtwein, ſollte es nach 1. Will. IV. c. 64 nur eines Steuergewerbeſcheins bedürfen. In den Steuergewerbeſcheinen ſollte als proviso dieſelbe ſtrenge Wirthshausordnung aufgenommen werden, wie in die friedensrichterlichen Licences; auch ſollte der Wirth einen Cautionsſchein mit Bürgen auf 20 L. ausſtellen. Dies Cautionsſyſtem hat man

wird die Uebertragung durch 5. et 6. Vict. c. 44. Zwei Friedensrichter in irgend einer petty session mögen eine früher ertheilte Conceſſion auf eine andere qualificirte Perſon übertragen, wenn das Schankgeſchäft in denſelben Räumlichkeiten in der bisherigen Weiſe fortgeſetzt iſt. Die ſo ertheilte Conceſſion gilt interimiſtiſch bis zum Zuſammentritt der nächſten Specialſeſſion, die dann definitiv entſcheidet. Im hauptſtädtiſchen Bezirk ertheilen die Polizeirichter das proviſoriſche Indoſſament.

ſpäter gänzlich fallen laſſen; dagegen ein durchgreifendes Gewicht auf die Größe des zu conceſſionirenden Bierlokals gelegt. Nach 3. et 4. Vict. c. 61 ſoll in Städten über 10,000 Einwohner kein Lokal unter 90 Thlr. G. Miethswerth, in mittleren Ortſchaften kein Lokal unter 66 Thlr. G., in kleinen Ortſchaften unter 2500 Einwohnern kein Lokal unter 48 Thlr. G. Miethswerth einen Gewerbeſchein für den Bierverkauf erhalten. Für den Verkauf „zur Verzehrung im Lokal ſelbſt" iſt man ferner in Ortſchaften unter 5000 Einwohner auf das Erforderniß eines Führungsatteſtes zurückgekommen. Nach 4. et 5. Will. IV. c. 85 ſoll der Bewerber der Steuerbehörde zuvor ein certificate of good character vorlegen, gezeichnet von ſechs anſäſſigen Einwohnern, die zu mindeſtens 5 L. Einkommen bei der Armenſteuer eingeſchätzt, oder zu wenigſtens 5 L. Miethe wohnhaft ſind, von denen keiner ein Malzer, Brauer oder conceſſionirter Bierwirth ſein darf. Das Atteſt iſt von einem Armenaufſeher zu beſtätigen, der ſich im Fall der Weigerung vor einem Friedensrichter über ſeine Weigerungsgründe auszuweiſen hat. Die Verkaufsſchilder müſſen ausdrücklich den Vermerk enthalten: „Licensed to sell beer or cyder by retail to be drunk on the permises." (Bei ſolchen, die nicht zum Ausſchank im Lokal conceſſionirt ſind, muß das „not to be drunk on the permises" beigefügt werden.) Die letztere Vorſchrift gilt allgemein; ebenſo auch das Verbot, Perſonen, welche wegen felony oder wegen Verkaufs von Getränken ohne Gewerbeſchein verurtheilt ſind, einen Schankgewerbeſchein zu ertheilen bei Strafe der Nichtigkeit.[1])

2) Ein anderer Mittelweg wurde verſucht durch die Refreshment Houses Act 1860, 23. Vict. c. 27; 24. et 25. Vict. c. 91 §. 8—11. Die Conceſſionen für Weinhäuſer, Conditoreien und andern Weinſchank werden von der Steuerbehörde ertheilt, und nur an Lokale nicht unter 10 L. Miethswerth, in Städten von mehr als 10,000 Einwohnern nicht unter 20. L Miethswerth. Den Friedensrichtern iſt aber vorher Notiz zu geben zu Händen des Secretärs der Bezirksſitzungen. Und den Friedensrichtern iſt nunmehr umgekehrt ein Einſpruchsrecht (caveat) gegen

[1]) Dieſen Geſetzesreformen im Sinne der wirthſchaftlichen Intereſſen ging ein gewaltiges Material von Parlamentsberichten voran, namentlich der Report from the Select Committee appointed to inquire into the Laws and Regulations which restrict the Sale of Beer by retail 1830 No. 253 (X. 1); der Report über die Reſultate des Geſetzes 1. Will. IV. c. 61, Parl. Pap. 1833 No. 416 (XV. 1); Beweisprotocolle des Oberhauſes Parl. Pap. 1847—48 No. 501 (XVI. 615); Report des Oberhauſes Parl. Pap. 1850 No. 398 (XVIII. 483); zwei Reports of Committee on the system under which Public Houses, Hotels, Beer Shops, Dancing Rooms etc. 1853—54; Report über die Wirkungen der neuen Geſetzgebung Parl. P. 1855 No. 107. X. 339 etc etc. Eine verſtärkte Garantie glaubte man auch dadurch zu gewinnen, daß bei wiederholter Beſtrafung eine Conceſſionsentziehung auf 2 Jahre durch zwei Friedensrichter erkannt werden darf.

die Ertheilung gegeben: wenn der Bewerber prostitutes or disorderly persons bei ſich verkehren läßt, wenn er in den letzten 3 Jahren zu einer Gefängnißſtrafe verurtheilt oder mit Verwirkung der Licence beſtraft iſt, — worüber jedoch der Betheiligte nach vorgängiger Ladung erſt zu hören iſt. Bei Anlegung einer neuen Schankſtelle bedarf es ferner des bei den Polizeiconceſſionen nothwendigen öffentlichen Aushangs. Gegen Erneuerung der Conceſſion ſteht den Friedensrichtern ein Einſpruchsrecht aus denſelben Gründen drei Monate vor Ablauf des Gewerbeſcheins zu. Die Verzeichniſſe der Licences liegen jederzeit zur Einſicht der Friedensrichter offen; eine Abſchrift derſelben iſt dem Clerk der Bezirksſitzungen von der Steuerbehörde mitzutheilen.[2])

3) Die allgemeine Nothwendigkeit einer polizeilichen Conceſſion durch die Friedensrichter iſt zurückgeführt durch die Wine and Beer Houses Act 1869, 32. et 33. Vict. c. 27, welche aber verſuchsweiſe nur für den Zeitraum von zwei Jahren erlaſſen iſt. Vom 15. Juli 1869 an ſoll kein Gewerbeſchein zum Einzelverkauf von Bier, Wein oder anderen geiſtigen Getränken nach Maßgabe der obigen Geſetze ertheilt oder erneuert werden, anders als auf einen von den Friedensrichtern in dem general annual licencing meeting ertheilten Erlaubnißſchein, welcher fortan nach folgendem vereinfachten Formular gefaßt wird:

Wir verſammelte Friedensrichter, in der jährlichen Generalverſammlung zur Ertheilung der Conceſſionen für den Polizeibezirk N. in der Grafſchaft N., abgehalten am . . . . 1869, genehmigen hiermit, daß dem A. B. aus N. in der Grafſchaft N. ein Steuergewerbeſchein ertheilt werde zum Einzelverkauf von Bier, Wein ꝛc. zur Verzehrung im Lokal, in dem Gebäude oder Laden belegen . . .: nach Maßgabe des Geſetzes über die Ertheilung der Gewerbeſcheine für den Bierverkauf, Weinverkauf ꝛc. Gegeben unter unſerer Handſchrift ꝛc.

Das polizeiliche Conceſſions-Verfahren nach 9. Geo. IV. c. 61 iſt damit wieder generaliſirt. Die Ertheilung der Conceſſion ſoll aber von den Friedensrichtern nur verweigert werden, (1) wenn der Bewerber keinen genügenden Beweis guter Führung beizubringen vermag, has failed to produce satisfactory evidence of good character, (2) wenn das Lokal oder ein daneben liegendes, demſelben Beſitzer gehöriges von einem disorderly

[2]) Ueber die Strafordnung dieſer Häuſer und die Aberkennung der Conceſſionen vgl. oben §. 50. Ueber die Zahl der ertheilten Schankconceſſionen werden von Zeit zu Zeit ſtatiſtiſche Ausweiſe aufgelegt wie in den Parl. P. 1861, LXII. 543. Es waren im Jahre 1860 in Großbritannien und Irland vorhanden: Schankſtellen mit Polizeiconceſſionen 64,458; mit bloßem Gewerbeſteuerſchein 41,094; Weinſchenken ꝛc. 25,897; Bierverkäufer ohne Ausſchankbefugniß 2947. Einen Specialbericht über die Conceſſionen im hauptſtädtiſchen Bezirk, insbeſondere die Zahl der Verſagungen und Entziehungen Parl. P. 1856 No. 222. Einen ſehr ausführlichen Bericht über die einzelen Arten der Conceſſionen in jeder Grafſchaft und jeder Stadt geben die Parl. P. 1867 No. 385. XL. 1; neueſte ſummariſche Ueberſicht in den Parl. P. 1869 No. 309. LVI. 1.

character iſt, oder beſucht wird von Dieben, Proſtituirten, oder persons of bad character, (3) wenn der Bewerber eine früher erhaltene Schankconceſſion durch Mißverhalten verwirkt hat, (4) wenn der Bewerber nach den bisherigen Geſetzen als ein Sheriff's officer etc. geſetzlich disqualificirt, oder das Gebäude nach den bisherigen Geſetzen wegen zu geringen Miethswerths nicht qualificirt iſt; im letztern Fall ſollen die Friedensrichter den aus der Natur der Baulichkeit entnommenen Einwand auf Verlangen des Bewerbers ſchriftlich ſpecificiren.[3])

Verglichen mit dieſem Hauptgebiet treten die übrigen Polizeiconceſſionen in ihrer Bedeutung für den öffentlichen Verkehr weſentlich zurück.

II. Zum Halten von Billards bedarf es nach 8. et 9. Vict. c. 109 §. 10 einer Polizeiconceſſion, welche ganz nach den Grundſätzen der polizeilichen Schankconceſſionen behandelt, alſo jährlich in dem General Annual Licensing Meeting ertheilt resp. erneut wird. In dem hauptſtädtiſchen Polizeibezirk bedürfen ferner alle öffentlichen Vergnügungslokale für Muſik und Tanz einer Polizeiconceſſion nach 25. Geo. II. c. 36 §. 2. Dagegen iſt die früher erforderliche Conceſſion an Lokale für politiſche Debatten und öffentliche Leſezimmer durch 32. et 33. Vict. c. 24 aufgehoben.

III. Ein Conceſſionsweſen für die Theater beginnt mit dem XVIII. Jahrhundert, nachdem die frühere Stellung der Schauſpieler unter das Vagabundengeſetz aufgehört hatte. Durch 10. Geo. II. c. 28 wird ein Conceſſionsſyſtem eingeführt, welches ſich auf London und Königliche Reſidenzen beſchränken ſollte, durch Lokalacten aber auch auf Provinzialſtädte (Bath, Liverpool, Bristol) ausgedehnt wurde. Durch 28. Geo. III. c. 80 wurden die Quartalſitzungen allgemein ermächtigt, in Provinzialſtädten und Ortſchaften Theater-Conceſſionen mit gewiſſen Beſchränkungen

[3]) Die bloße Uebertragung einer Conceſſion kann durch zwei Friedensrichter in jeder Bezirksſitzung erfolgen. Die Uebertretung der Polizeiſtunde ſoll an dem Wirth und an jedem Gaſt mit Bußen bis 40 sh. geahndet werden. Bei Aberkennung der Conceſſion wegen zweiter oder dritter Uebertretung ſoll es fortan nicht mehr auf den in den Geſetzen beſtimmten kurzen Zeitraum zwiſchen den Beſtrafungen ankommen, ſofern nur die früheren Beſtrafungen innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren liegen. (Die ſtückweiſe Abänderung der älteren Geſetze wird in einer dem Geſetz angefügten Schedule gegeben.) — Die Veranlaſſung dieſer vollſtändigen Rückkehr in das Syſtem der Polizeiconceſſionen lag in der nun gemachten Erfahrung, daß die bloß wirthſchaftliche Behandlung des Conceſſionsweſens doch zu ſehr bedenklichen Folgen führt. Allerdings ſoll die Polizeiordnung in den nur ſteuermäßig conceſſionirten Häuſern nicht ſchlechter ſein als in den polizeilich conceſſionirten. Die übermäßige Vermehrung der Schankſtellen aber, die mangelhafte Rückſicht auf die Nachbarintereſſen bei Anlage neuer Schankſtätten, die Beförderung der Unmäßigkeit, und der Mangel einer einheitlichen Controle für die nach ſo verſchiedenartigen Syſtemen ertheilten Conceſſionen erſcheinen als die Hauptmotive des Geſetzes.

zu ertheilen, jedoch mit Ausſchluß eines Umkreiſes von 20 engl. Meilen um Weſtminſter, 10 Meilen um eine andere Königliche Reſidenz, 8 Meilen um ein förmlich patentirtes Theater. Die Conceſſion galt aber nur „zur Aufführung ſolcher Tragödien, Comödien, Zwiſchenſpiele, Opern, Schauſpiele oder Farcen, die auf den patentirten oder conceſſionirten Theatern in Weſtminſter“ aufgeführt oder dem Lord Kammerherrn zur Einſicht gehörig vorgelegt ſeien. Die Conceſſion darf nur auf eine beſtimmte Anzahl von Tagen, und immer nur für den Polizeibezirk ertheilt werden. Unter Aufhebung der früheren Geſetze erging endlich das allgemeine Theater-Reglement 6. et 7. Vict. c. 68, welches für Provinzialtheater eine Conceſſion von wenigſtens vier Friedensrichtern in einer kleinen Bezirksſitzung erfordert. Sie darf nur dem verantwortlichen und actuellen Unternehmer des Theaters ertheilt werden, welcher Caution zu ſtellen hat für die gehörige Befolgung der obrigkeitlichen Anordnungen. Die Friedensrichter unter Beſtätigung des Miniſters des Innern ſind ermächtigt, Lokalverordnungen zu erlaſſen zur Sicherung der Ordnung und Schicklichkeit, und zur Beſtimmung der Zeit, in welcher das Theater geöffnet werden darf. Ueber die Polizeiſtrafordnung der Theater ſ. oben §. 49.

IV. Zum Betriebe des Wildhandels wird nach der Jagdordnung 1. et 2. Will. IV. c. 32 §. 18; 2. et 3. Vict. c. 35 §. 4 eine Polizeiconceſſion erfordert. Die Friedensrichter ſollen dazu im Monat Juli eine Specialſitzung halten, die Conceſſionen nur an anſäſſige Perſonen in ihrem Bezirk ertheilen, und zwar mit Ausſchluß von Gaſt- und Speiſewirthen, Detailverkäufern von Bier; ferner mit Ausſchluß der Eigenthümer, Wärter oder Kutſcher von öffentlichem Perſonenfuhrwerk, von Lohnfuhrleuten, Hökern, Hauſirern und allen im Dienſt ſolcher Perſonen Stehenden. Das Formular der Conceſſion iſt im Geſetz vorgeſchrieben, lautet nur auf ein Jahr und auf ein beſtimmtes Lokal. Jede Ueberführung wegen eines Vergehens gegen die Jagdordnung macht die ertheilte Conceſſion null und nichtig.

V. Die Conceſſionen für Pulverfabriken, gunpowder mills, und Lokale zur Fabrikation von Feuerwerkskörpern, welche früher von den Quartalſitzungen ertheilt wurden, ſind durch 24. et 25. Vict. c. 130 auf die Specialſitzungen der Friedensrichter übertragen, unter gewiſſen Vorſchriften über die Lage des Grundſtücks, die Entfernung von den benachbarten Wohnhäuſern, die zu verarbeitenden Quantitäten und ſonſtige geſetzliche Normativbeſtimmungen nach 23. et 24. Vict. c. 139. Die Friedensrichter mögen der Conceſſion auch noch beſondere Sicherungsmaßregeln als Bedingungen der Ertheilung beifügen. Wegen verſagter Conceſſion findet der Recurs an den Miniſter des Innern ſtatt.

VI. In den noch übrigen Nebenfällen einer Polizeiconceſſion iſt

als conceſſionirende Behörde zuweilen nur eine „Petty Session“ genannt. Nach den Petroleum Acts 25. et 26. Vict. c. 66; 31. et 32. Vict. c. 60 hat eine „Petty Session“ die Conceſſion auf beſchränkte Zeit und unter zu ermeſſenden Bedingungen an Fabrikations- und Lagerungslokale zu ertheilen, für ſolche Subſtanzen, welche „bei einer Temperatur von weniger als 100° Fahrenheit ſich zu entzünden pflegen“; wegen verweigerter Conceſſion geht ein Recurs an den Miniſter des Innern. — Nach den Common Lodging Houses Acts, 14. et 15. Vict. c. 28; 16. et 17. Vict. c. 41, ſollen ſolche Logierhäuſer, welche kleine Wohnungen auf kurze Friſten (Schlafſtellen) vermiethen, bei der Polizeibehörde einregiſtrirt und unter beſonderen Ortsregulativen beaufſichtigt werden; die Einregiſtrirung kann aber verweigert werden in Ermangelung eines certificate of character, auszuſtellen von drei anſäſſigen Kirchſpielsgenoſſen, eingeſchätzt zur Armenſteuer mit mindeſtens 6 L. Miethswerth; nach einer dritten Beſtrafung wegen Uebertretung dieſer Polizeiordnung mag auf Unfähigkeit zum Gewerbebetrieb bis auf 5 Jahre erkannt werden. — Nach der Agricultural Gangs Act 30. et 31. Vict. c. 130 bedürfen Unternehmer, welche männliche und weibliche Lohnarbeiter in der Saat- und Erntezeit in größeren Maſſen zur Arbeit geſtellen, einer Conceſſion der Specialſitzungen, worin zu bezeugen iſt, daß ſie „of good character and fit for management“ ſind. Die Conceſſion ſoll gegen 1 sh. Gebühren auf 6 Monate ertheilt werden und kann wegen wiederholter Beſtrafung entzogen werden.

VII. Zur Ueberſicht des engliſchen Conceſſionsweſens mögen hier noch die unmittelbaren Staatsconceſſionen erwähnt werden, welche durch private bills für Eiſenbahnanlagen, Waſſerwerke und andere Unternehmungen ertheilt werden, für die es einer Zwangseuteignung bedarf. Ferner die Conceſſionen des Colonialamts für Auswanderungsagenten, des Generalſteueramts für Zollagenten und Stempeldiſtributeure. Auch Trödler und Hauſirer erhalten einen Gewerbeſchein von der Steuerbehörde nur gegen Vorzeigung eines Sitteuſcheins (§. 47). Die Conceſſionen für das hauptſtädtiſche Lohnfuhrwerk, deſſen Kutſcher und Wärter (§. 48), ſind jetzt den Regulativen des Miniſters des Innern überlaſſen. — Eine eigene Gruppe bilden ſchließlich die nach den neueren Health Acts (Cap. XI.) nothwendigen Conſenſe zur Anlage von Blut- und Knochenbrennereien, Schlachthäuſern, Talg- und Seifenſiedereien und anderen gemeinſchädlichen oder läſtigen Gewerben, welche nicht von der Polizeiobrigkeit, ſondern von dem Gemeinderath (local board) zu ertheilen ſind.

* **Geſchichtliches über die Entwickelung des Schankconceſſionsweſens.**

Die Magistrates licences haben eine eigene Geſchichte, welche mit der Periode der Tudors beginnt (Geſchichte des selfgovernment S. 302). Das Geſetz 11. Hen. VII. c. 2 ermächtigt zum erſten Male je zwei Friedensrichter, den öffentlichen Bierverkauf nach ihrem

Ermeſſen zu unterdrücken, ſich Sicherheiten für gutes Verhalten beſtellen zu laſſen, und darüber in den Seſſionen zu beſchließen. Beſtimmter lautet das st. 5. et 6. Edw. VI. c. 25, welches zwei Friedensrichter ermächtigt, den Verkauf von Bier in gemeinen Bierhäuſern und Kneipen zu unterſagen, und keine Bierwirthſchaft zu dulden, welche nicht öffentlich geſtattet und zugelaſſen ſei von den Seſſionen oder von zwei Friedensrichtern. Mit dieſem Geſetz beginnt ein regelmäßiges Conceſſionsweſen. Durch 2. Jac. I. c. 9; 4. Jac. I. c. 4, 5; 7. Jac. I. c. 10 wird die Wirthshausordnung eingeſchärft, mit weiteren Strafen gegen unconceſſionirte Wirthe und mit Androhung einer Unterſagung des Geſchäfts bis auf drei Jahre als zuſätzlicher Strafe. Das st. 3 Car. I. c. 3 fügt auch Gefängnißſtrafe hinzu für den Fall eines zweiten und dritten Vergehens. Erſt 1729 folgt wieder das durchgreifende Geſetz 2. Geo. II. c. 28 §. 1., welches „in Erwägung, daß die Conceſſionsertheilung durch entfernt wohnende und deshalb mit den Lokalverhältniſſen nicht vertraute Friedensrichter zu Uebelſtänden geführt habe", in Zukunft ein General Meeting der Friedensrichter der Diviſion einführt, in welchem die Conceſſionen ertheilt werden ſollen. In dieſer Zeit hatte das Branntweintrinken überhand genommen, weshalb auch Liqueur- und Branntweinläden durch eine beſondere Clauſel des Geſetzes unter dieſelben Beſtimmungen geſtellt werden. Es entſtanden ſeitdem mancherlei Colliſionen der Polizeiverwaltung mit den Anſichten der Steuerverwaltung. Ein noch vollſtändigeres Geſetz 26. Geo. II. c. 31 verordnete: Jeder Bierwirth ſoll bei Ertheilung der Conceſſion eine Sicherheit auf 10 L. mit Bürgen für Erhaltung guter Ordnung darin ſtellen; jeder Bewerber um eine neue Conceſſion ſoll ein Sittenzeugniß beibringen vom Pfarrer und von der Mehrheit der Kirchſpielsbeamten, oder von 3 oder 4 reſpectablen angeſehenen Einwohnern. Alle Conceſſionen ſollen in einer Bezirksverſammlung der Friedensrichter am erſten September oder innerhalb 21 Tagen nachher ertheilt werden, und nur auf ein Jahr. Die Quartalſitzungen können Anklagen wegen Bruchs der geſtellten Caution mit einer Jury verhandeln, im Fall des Schuldſpruchs die Caution dem Schatzamt für verfallen erklären, und damit den Verurtheilten auf drei Jahre für unfähig zum Detailverkauf ſpirituoſer Getränke. Die Uebelſtände welche ſich ergeben, ſobald das Parteitreiben ſich in das Conceſſionsweſen miſcht, hat man auch in England in älteren Perioden empfunden. 1682 beſchloſſen die Quartalſitzungen in London allen „Beſuchern von Conventikeln" Conceſſionen zu verweigern. Um dieſelbe Zeit ſpielt Locke in ſeinen Briefen über Toleranz auf die Leute an, die „zum Abendmahl gehen müſſen um Schankconceſſionen zu erhalten." Auch in der ſpätern beſſern Zeit der friedensrichterlichen Verwaltung tauchten noch Verſuchungen zum Parteiunfug auf, namentlich zur Aufſtellung willkürlicher Bedingungen für die Conceſſionsertheilung. In Sachen Rex v. Athay, 2. Burr 653, erkannte jedoch das Reichsgericht einſtimmig, „daß die Friedensrichter keine Befugniß haben, andere als die geſetzlichen Bedingungen der Conceſſionsertheilung beizufügen." In Sachen Rex v. Williams and Davis 3 Burr. 1317 kam es zur Sprache, daß ſtädtiſche Friedensrichter den Wirthen die Conceſſion verweigert hatten, die gegen ihren Candidaten für die Abgeordnetenwahlen zum Parlament geſtimmt hatten. Sie hatten ſogar vorher gedroht, diejenigen durch Conceſſionsverweigerungen zu ruiniren, die gegen ihren Candidaten ſtimmen würden. Lord Mansfield erklärte dieſen Fall für ein injuſt and oppreſſive refuſing, und ein Strafvergehen durch information für zuläſſig wegen des „corrupt motive" der Verweigerung. Erweislicher vorſätzlicher Mißbrauch der discretionären Gewalt kann Gegenſtand einer criminal information bei der Königsbank werden. Rex v. Young, 1 Burr. 556. Insbeſondere kann eine Verweigerung aus Gründen perſönlicher Rache oder aus anderen ſchlechten Beweggründen mit Geldbuße und Gefängniß gebüßt werden. Rex v. Williams, 3 Burr. 1317; Rex v. Hann, id. 1617, 1687. Rex v. Holland, 1 T. R. 692. — Aus neuerer Zeit ſind politiſche Mißbräuche der Art nicht

mehr bekannt. Die neuere Geſetzgebung wird vorbereitet durch 48. Geo. III. c. 143 (Einführung des Syſtems der Steuergewerbeſcheine). Darauf folgt das noch geltende Hauptgeſetz 3. Geo. IV. c. 61, und ſeit 1830 die experimentale Geſetzgebung, welche aus Eiferſucht gegen das Friedensrichteramt und aus bloß wirthſchaftlichen Geſichtspunkten zu reformiren ſucht, aber ſchließlich zum alten Syſtem zurückkehrt.

V. Capitel.

IV. Abſchnitt.

Die Quartalſitzungen der Friedensrichter. General and Quarter Sessions.

§. 66.

Die Organiſation der Quartalſitzungen.

Nach der permanenten Einſetzung der Friedensrichter wurde durch 36. Edw. III. c. 12 verordnet: es ſolle in den Commiſſionen ausgedrückt werden, daß die Justices ihre gemeinſchaftlichen Sitzungen viermal jährlich zu halten haben: die eine in der Woche nach Epiphanias, die zweite in der zweiten Mittfaſtenwoche, die dritte zwiſchen Pfingſten und Johannis, die vierte binnen acht Tagen nach Michaelis. St. 12. Ric. II. c. 10 fügt hinzu, daß die Friedensrichter in jedem Quartal Sitzungen halten ſollen, und zwar „nöthigenfalls drei Tage lang", bei Vermeidung einer arbiträren Beſtrafung durch den Königlichen Rath, auf Klage eines Jeden der klagen will. Nach 2. Hen. IV. sess. 1 c. 4 ſollen ſie viermal jährlich in den geſetzlichen Wochen ihre Sitzungen abhalten „und noch öfter wenn nöthig." In Folge dieſer letzten Klauſel konnten nun allgemeine Verſammlungen auch außer den regelmäßigen Quartalſitzungen abgehalten werden, woraus ein Unterſchied zwiſchen General Sessions und General Quarter-Sessions entſtand. In den meiſten Geſetzen werden beide neben einander genannt; die General-Sitzungen haben daher im Allgemeinen dieſelben Amtsbefugniſſe wie die Quartalſitzungen. In einzelen Geſetzen aber ſind zufällig oder abſichtlich nur die General Quarter-Ses-

sions genannt; wovon die Folge ist, daß die außerordentlichen General Sessions einige Besugnisse weniger haben als die normalen Quartalsitzungen. Der Unterschied ist indessen nicht bedeutend. Es genügt vielmehr in dem Nachfolgenden von den Quartal-Sitzungen zu sprechen, mit einer Erinnerung daran, daß zwischendurch auch einmal eine außerordentliche General Session ausgeschrieben werden kann, mit ungefähr gleichen Besugnissen.

I. Die Perioden der Quartalsitzungen sind Jahrhunderte lang unverändert geblieben. Wenigstens bestehen die älteren Gesetze unaufgehoben fort. Durch 1. Will. IV. c. 70 werden sie jedoch dahin amendirt, daß die vier Sitzungen in der ersten Woche nach dem 11. Oktober, 28. Dezember, 31. März, 24. Juni stattfinden. Durch 4. et 5. Will. IV. c. 47 wird für die Quartalsitzung vom 31. März noch ein weiterer Spielraum vom 7. März bis zum 22. April offen gehalten, damit eine Collision mit den Frühlingsassisen der reisenden Richter vermieden werde. Doch gelten alle Vorschriften über die Periode nur als regulative (directory), so daß auch eine von dem Gesetz abweichende Zeit die Verhandlungen nicht ungültig macht.

II. Die Ausschreibung jeder Quartal-Sitzung erfolgt durch ein Precept unter Handschrift zweier Friedensrichter, adressirt an den Sheriff, mit der Anweisung eine große Jury zu der Sitzung zu stellen und alle sonstigen Personen zu laden, die dazu erscheinen sollen. Um dafür genügende Zeit zu lassen, soll diese Ausschreibung wenigstens 15 Tage vor der Session erfolgen. Sie lautet dahin:

Grafschaft N. N. — Wir A. B. und C. D. Esqrs., zwei Friedensrichter in der Grafschaft von N. ꝛc., einer von uns zu den Quorum gehörig, an den Sheriff derselben Grafschaft, Gruß zuvor: Im Namen unserer gedachten souveränen Herrin der Königin befehlen wir euch, daß ihr (ohne Rücksicht auf etwanige befreite Bezirke in eurer Grafschaft) veranlassen möget zu erscheinen vor uns oder einigen anderen Friedensrichtern zur Erhaltung des Friedens in der gedachten Grafschaft am 3. April c. 9 Uhr Vormittags zu N. in der gedachten Grafschaft eine genügende Anzahl (wenigstens 24) gute und gesetzmäßige Männer aus dem Körper der gedachten Grafschaft, um dann und dort zu untersuchen, anzuklagen, zu thun und zu vollführen alles das, was von Seiten unserer souveränen Herrin der Königin ihnen zugewiesen werden wird; auch daß ihr bekannt machet allen Coroners, Aufsehern der Gefängnisse und Correctionshäuser, High Constables und Bailiffs der Freibezirke innerhalb der gedachten Grafschaft, daß sie dann und dort thun und vollführen alles, was ihnen vermöge ihrer Aemter obliegt. Fernerweitig, daß ihr proclamiren lasset durch die gedachte Grafschaft an den gehörigen Orten die Abhaltung der Sitzung am vorgedachten Tage und Ort, und daß ihr dort anwesend seiet, um zu thun und auszuführen alles was zu eurem Amt gehört. Und ihr sollt dann und dort bereit haben sowohl die Verzeichnisse der Geschworenen, Coroners, Aufseher der Gefängnisse und Correctionshäuser, High Constables und Bailiffs, als auch dieses Precept. Gegeben ꝛc.

Nach Empfang des Precept erläßt der Sheriff die dem entsprechenden

einzelen Warrants an den High Constable jeder Hundertſchaft und an den Bailiff jedes Freibezirks, in welchen er ſie anweiſt:

„ſofort durch öffentliche Proclamation bekannt zu machen in jeder Marktſtadt und an allen angemeſſenen Orten, daß die nächſte allgemeine Quartalſitzung für die gedachte Grafſchaft abgehalten werden ſoll auf dem Rathhaus in der Stadt N. am 3. April, 9 Uhr Vormittags; und daß Ihr Nachricht gebt allen Friedensrichtern, Coroners, Aufſehern der Gefängniſſe und Correctionshäuſer, und High Constables der gedachten Hunderſchaft, daß ſie dann und dort anweſend ſeien, um zu thun und zu vollführen, was zu ihren verſchiedenen Aemtern gehört; und daß ihr veranlaßt zu erſcheinen alle . . ., welche verpflichtet ſind zu einer Strafverfolgung oder um als Angeklagte oder als Zeugen zu erſcheinen . ., ferner alle in dem untenſtehenden Verzeichniß für die große Jury bezeichneten Perſonen . ., ferner alle in dem untenſtehenden Verzeichniß für den Dienſt der kleinen Jury bezeichneten Perſonen: und daß ihr ſelbſt dann und dort anweſend ſeiet, um darüber Bericht zu erſtatten."

Ueber die ſo geſchehene Ausführung des empfangenen Precept hat dann der Sheriff den anweiſenden Friedensrichtern einen Rückbericht zu erſtatten, Sheriff's return of Process to the Sessions. Beigefügt ſind dieſem Bericht zwei Verzeichniſſe auf Pergament, enthaltend die Namen der Geſchworenen der großen und der kleinen Jury.

Grand Jury.	Petty Jury.
A. B. Esq.	A. B.
C. D.	C. D.
E. F. etc.	E. F. etc.
(12—23 Namen).	(wenigſtens 22, zuweilen bis 70 Namen).

Ferner beigefügt ſind die Namens-Verzeichniſſe der Friedensrichter, Coroners, Aufſeher der Gefängniſſe und Correctionshäuſer, High Constables ꝛc.

III. Die zum Erſcheinen bei der Quartalſitzung verpflichteten Perſonen ergeben ſich aus dieſem Hergang der Ausſchreibung, nämlich folgende 10 Klaſſen, welche das Geſammtperſonal der Selbſtverwaltung darſtellen:

1) Alle Friedensrichter der Grafſchaft oder des Bezirks, auf den ſich die Friedenscommiſſion erſtreckt. Weſentlich nothwendig iſt zwar nur das Erſcheinen von mindeſtens zwei Friedensrichtern, von denen wenigſtens einer zu den Quorum gehören ſoll. Die Geſetze darüber datiren aber aus einer Zeit, in welcher die Zahl und der Geſchäftskreis der Friedensrichter kaum größer war, als in den heutigen Verhältniſſen die einer kleinen Bezirksſitzung. In der Wirklichkeit erſcheint regelmäßig eine bedeutende Zahl, und es kann als das Gewöhnliche angenommen werden, daß die in den einzelen Divisions als „gewöhnlich thätig" (usually attending) bezeichneten Friedensrichter auch in der Generalſitzung erſcheinen, ſofern ſie nicht verreiſt, oder beſonders verhindert ſind. Würde durch nachläſ-

siges Ausbleiben der Friedensrichter eine Session vereitelt, so würden die Schuldigen nach 12. Ric. II. c. 10 strafbar sein.*)

2) Der Custos Rotulorum, d. h. in der Praxis dessen Stellvertreter, der Clerk of the Peace, mit den Akten (rolls).

3) Der Sheriff, d. h. in der Regel der Untersheriff, mit der Verpflichtung sich auszuweisen über die Gestellung der von ihm designirten großen und kleinen Jury und über die Insinuation der Ladungen.

4) Die Coroners, die jedoch keine eigentlichen Amtsgeschäfte bei der Quartalsitzung haben (Lambard IV. c 3), sondern nur etwa erscheinen, um ihre Rechnungslegung eidlich zu verificiren nach 1. Viet. c. 68 §. 3, oder um ihre Gebühren festsetzen zu lassen nach 25. Geo. III. c. 29 etc.

5) Die High Constables der Hundertschaften (Kreispolizeischulzen) und die Bailiffs der etwa vorhandenen Freibezirke (Lehngerichtsschulzen); nach den neueren Einrichtungen auch das Inspectionspersonal der besoldeten Constabulary.

6) Der Aufseher des Grafschafs-Gefängnisses, Gaolkeeper, mit der Verpflichtung die Verhafteten, welche vor die Quartalsitzungen zu stellen sind, mitzubringen, und Neuverhaftete anzunehmen.

7) Der Aufseher des Correctionshauses, mit analogen Verpflichtungen für Untersuchungsgefangene, und mit der Auflage ein Verzeichniß (Calendar) über alle in seinem Verwahr befindlichen Personen vorzulegen.

8) Das Personal einer großen Jury, die aber nicht wie in den Assisen der reisenden Richter aus Friedensrichtern und anderen gentlemen, sondern aus denselben Elementen wie die kleine Jury besteht.

9) Das Personal zu einer kleinen oder Urtheilsjury.

10) Alle Personen, welche zur Strafverfolgung als prosecutors, zur Verantwortung als Angeklagte, oder zur Beweisgebung als Zeugen zu erscheinen verbunden sind, und die in Befolgung dieser Pflicht eine Befreiung von common arrest beanspruchen können.

*) Nach 12. Ric. II. c. 10 können die Friedensrichter 40 sh. Tagegelder für ihre Anwesenheit bei den Sessionen fordern, zahlbar aus den fines und amerciaments durch Vermittelung des Sheriff. Da nun aber nach den Gesetzen Richard's II. nicht über acht Friedensrichter in der Grafschaft ernannt werden sollten, so sah man in der Praxis die acht ältesten Friedensrichter als diätenberechtigt an. In der einen und andern Grafschaft hat sich diese Sitte bis heute erhalten. In den Middlesex Sessions waren für die Michaelissitzung 1833 nicht weniger als 435 L. 11 sh. liquidirt worden, von welchen das Finanzministerium nur 200 L. bewilligte, und durch Generalverfügung für die Zukunft bestimmte, daß nicht mehr als 4 sh. und für nicht mehr als acht Friedensrichter liquidirt werden dürfe, Burn V. 382. Gesetzlich aufgehoben sind durch 18. et 19. Viet. c. 126 nur die Gebühren der friedensrichterlichen clerks.

Die ſo conſtituirte Verſammlung bildet einen Kreisgerichtsverwaltungstag im weiteſten Sinne. Die anweſenden Friedensrichter wählen ſich herkömmlich als Vorſitzenden, Chairman, zur formellen Leitung der Geſchäfte einen der geſchäftsgewandteſten und lange Zeit in der Friedens-Commiſſion thätigen Collegen. Dieſer Vorſitzende iſt indeſſen nur primus inter pares ohne verſtärktes Stimmrecht.

IV. Die Amtsgeſchäfte der Quartal-Sitzungen ſind die friedensrichterlichen Geſchäfte in höchſter Potenz, in folgenden drei Gruppen:

1) Als ordentliches Strafgericht erſter Inſtanz mit Jury üben die Quartalſitzungen eine Strafgerichtsbarkeit neben den Criminalaſſiſen der reiſenden Richter, dem Umfang nach vergleichbar den franzöſiſchen Correctionalgerichten.

2) Die Civil-Jurisdiction und Adminiſtrativgeſchäfte der Quartalſitzung erſtrecken ſich auf allgemeine Einrichtungen der Kreisverwaltung, Ernennung der Kreisbeamten, Rechnungslegungen, Conceſſions-Ertheilungen mit einem collegialiſchen Decernat als Kreispolizeibehörde und Oberbehörde der Ortsgemeinde-Verwaltung. Unter dem Namen des county business wird dieſe Gruppe von Geſchäften, wo möglich am erſten Tage der Seſſion erledigt.

3) Als Appellations- und Beſchwerdeinſtanz ſtehen die Quartalſitzungen ſowohl über den kleinen Bezirksſitzungen wie über den Amtsacten der einzelen Friedesrichter, und zwar in doppelter Richtung:

einerſeits bilden ſie für die Strafurtheile der einzelen Friedensrichter und kleinen Sitzungen die ordentliche Appellations-Inſtanz;

andererſeits für die Orders und andere Verwaltungsmaßregeln der Special Sessions und der einzelen Friedensrichter eine Beſchwerdeinſtanz, die aber ebenfalls in den Formen einer Civilappellation verhandelt wird.

V. Die Eröffnung der Quartalſitzung erfolgt an dem herkömmlichen Ort, gewöhnlich dem Hauptort der Grafſchaft, in dem Lokal für die Grafſchafts-Aſſiſen, oder in einem beſondern Seſſionshauſe, oder auf dem Rathhauſe, oder in einem ſonſt geeigneten Lokal. Das Geſetz hat dies der Convenienz überlaſſen. Nöthigenfalls muß der Sheriff für ein geeignetes Lokal ſorgen. In manchen Grafſchaften, die keine paſſende Kreisſtadt haben, werden die Quartalſitzungen abwechſelnd nach einem Turnus in mehren Städten abgehalten. In anderen hilft man ſich dadurch, daß die Seſſion in der Kreisſtadt begonnen wird, und dann vertagt und fortgeſetzt an einem oder mehren anderen Orten, um welche ſich eine zahlreiche Bevölkerung zuſammendrängt, damit der Transport der Unterſuchungs-Gefangenen möglichſt vermieden werde. Die gewöhnliche Eröffnungsſtunde war von Alters her 9 Uhr Vormittags; jedenfalls mußte die Eröffnung vor 12 Uhr geſchehen, um den Perſonen, die einen Amtseid zu leiſten

haben, den Gesetzen gemäß diese Eide Vormittags abnehmen zu können. Das darauf bezügliche st. 25. Car. II. c. 2 ist indessen durch 26. et 27. Vict. c. 125 aufgehoben. Die Eröffnung erfolgt nach altem Herkommen durch folgenden Ausruf eines Bailiff.

Hört! Hört! Hört! (oyez). Die Richter der Königin heißen und befehlen streuge allen Leuten Stillschweigen zu halten, während der Königin Friedens-Commission für diese Grafschaft N. N. öffentlich verlesen wird. bei Gefängnißstrafe.

Sodann soll die Friedenscommission verlesen werden, die Königliche Proclamation gegen Entweihung des Sonntags, und dem Gesetz nach noch einige andere Statuten, deren Verlesung jedoch allmälig abgekommen ist.**)

Demnächst werden die Personen aufgerufen, welche Amtseide zu leisten haben, die in gewöhnlichen Fällen der Kreis-Secretär abnimmt. Die höheren Beamten, denen bei den Quartalsitzungen Amtseide abgenommen werden können, sind: die neu eintretenden Friedensrichter selbst; der Clerk of the Peace (1. Will. et M. st. 1 c. 21 §. 9); die Deputy Lieutenants (42. Geo. III. c. 19 §. 13); die Commissioners of Sewers (23. H. VIII. c. 5 §. 5; 3. et 4. Will. IV. c. 22 §. 3).

Weiter ruft der Kreis-Secretär die einzelen Ober- und Unter-Constabler auf, und zwar die beim ersten Aufruf fehlenden zum zweiten, und dann zum dritten Mal, worauf gegen die Ausgebliebenen eine Buße erkannt werden mag.

Darauf folgt der Aufruf der Liste der großen Jury, wobei dem Hofe die Befugniß zusteht, ungeeignet scheinende Personen noch bei dem Aufruf zu streichen, und andere einzeichnen und laden zu lassen. Andrerseits können die Personen, welche eine Befreiung vom Geschworenendienst behaupten, in diesem Zeitpunkt noch ihre Reclamation bei dem Vorsitzenden anbringen, über welche dann kurzweg entschieden wird. Sobald 16—17 Namen aufgerufen sind, pflegt die Jury als genügend constituirt angesehen, und die mehren dazu Erschienenen entlassen zu werden. Es folgt darauf die Einschwörung der grand jury, welcher der Vorsitzende mit einer Einleitungsrede (charge) die einzelen vorliegenden Anklagen übergiebt zur weitern Verhandlung in einem Nebenzimmer.

**) Der Clerk of the Peace sollte nach älteren Gesetzen mit lauter Stimme verlesen: das st. 5. Edw. VI. c. 1 gegen Papismus; 30. Car. II. c. 3 über das Begräbniß der Todten in wollenen Gewändern; 11. et 12. Will. III. c. 15 betr. die Biermaße; 1. Geo. I. c. 5 betr. Aufruhr und Tumult; 9. Geo. I. c. 22 die sogenannte schwarze Acte, — alle diese bei jeder Quartalsitzung. Sodann das st. 4. et 5. W. et M. c. 24; 7. et 8. Will. III. c. 32; 3. et 4. Anne c. 18; 3. Geo. II. c. 25 betr. die Geschworenen, — die nur in der Sommersitzung verlesen werden sollen; 2. Geo. II. c. 24 zur Verhütung von Wahlbestechungen, — vorzulesen in jeder Ostersitzung. Einige dieser Gesetze sind ausdrücklich aufgehoben, andere so außer Gebrauch gekommen, daß die Verlesung allmälig in Vergessenheit kam. Vergl. auch Lambard IV. cap. 4 a. E. über die Proklamation zur Zeit der Tudors.

Wenn die Verhandlungen ſo weit gediehen ſind, ſo wird die weitere Erwägung eintreten müſſen, ob es zweckmäßig iſt die vorliegenden Criminalverhandlungen durch Theilung des Hofes in zwei Abtheilungen zu beſchleunigen. Durch 5. et 6. Vict. c. 38 werden nämlich die Quartalſitzungen ermächtigt zwei oder mehre Friedensrichter als ſtellvertretende Vorſitzende, deputy chairmen, zu ernennen, um gewiſſe ihnen überwieſene Sachen zu hören und zu entſcheiden; während die anderen Friedensrichter unter dem Vorſitzenden die übrigen Geſchäfte verhandeln. Es tritt dies ein, wenn eine erhebliche Geſchäftsmaſſe vorliegt, ſo daß vorausſichtlich mehr als drei Tage für die Seſſion erforderlich ſein würden. Wird die Theilung beſchloſſen, ſo ſitzen nun die beiden Abtheilungen gleichzeitig in verſchiedenen Geſchäftsräumen. Der Kreisſecretär iſt verpflichtet einen Deputy Clerk zu ernennen; die Friedensrichter ernennen dafür einen zweiten Huissier. Es kann auch für eine beliebige Anzahl von Sitzungen eine ſolche Theilung im Voraus beſchloſſen werden. Noch mehr generaliſirt iſt die Befugniß dazu durch 21. et 22 Vict. c. 73.***)

VI. Die Beendigung der Quartalſitzung tritt ſtillſchweigend ein durch Abreiſe der Friedensrichter, vorbehaltlich einer formellen Vertagung. Die ganze Sitzung gilt nach germaniſcher Rechtsſitte noch als ein Tag: alle Proceduren werden auf den erſten Tag zurückdatirt, und die Friedensrichter ſind ermächtigt, im Laufe der Seſſion eine beſchloſſene Order oder ein Urtheil noch zu amendiren. Dieſe Befugniß erliſcht, ſobald alle die Quartalſitzung conſtituirenden Friedensrichter den Ort verlaſſen haben. Für die Fälle, in welchen wegen Stimmengleichheit oder aus

***) Das Syſtem der Theilung der Quartalſitzungen beginnt mit 59. Geo. III. c. 28: „Es mögen die verſammelten Friedensrichter am erſten Tage ihrer Verſammlung in Erwägung ziehen den wahrſcheinlichen Umfang der Geſchäfte; und wenn es ihnen wahrſcheinlich ſcheint, daß ſolche mehr als drei Tage, einſchließlich des Tags der Verſammlung, erfordern werden, ſo ſollen ſie ermächtigt ſein, zwei oder mehre Friedensrichter, darunter wenigſtens einen aus der Zahl der Quorum, zu deſigniren, um getrennt von den übrigen an demſelben Ort, in oder nahe dem Gerichtslokal, dort zu hören und zu entſcheiden ſolche Geſchäfte, welche ihnen überwieſen werden, während die übrigen gleichzeitig die ſonſtigen Geſchäfte des Hofes erledigen.“ Das st. 1. Vict. c. 19 dehnt dieſe Einrichtung auf die ſtädtiſchen Quartalſitzungen aus, bei denen der Stadtrichter, Recorder, einen zweiten Advokaten als Stellvertreter zu ernennen hat, und ermächtigt zugleich alle Quartalſitzungen auch in den vertagten Seſſionen ſolche Sonderabtheilungen zu bilden. — Noch allgemeiner ſind die Befugniſſe zur Theilung ausgedrückt in 5. et 6 Vict. c. 38 §. 4; 21. et 22. Vict. c. 73. — Bei der Vertheilung der Geſchäfte ſorgt man gewöhnlich dafür, daß die eine Abtheilung den Theil des Criminalgeſchäfts übernimmt, der die Anweſenheit von Rechtsanwälten erfordert, während der andere Hof die Strafverfolgungen behandelt, bei denen kein Advokat oder Anwalt angemeldet iſt. Alle Appellationen bleiben aber dem Plenum vorbehalten.

anderen Gründen kein definitiver Mehrheitsbeschluß zu Stande kommt, sorgt das Institut der Vertagung.

Vor dem Schluß kann nämlich eine förmliche Vertagung, adjournment, beliebt werden, die dann in Gegenwart von wenigstens zwei Friedensrichtern zu proclamiren, und von dem Kreissecretär einzuregistriren ist. Die Vertagung geschieht zu einem Termine vor der nächsten General- oder Quartalsitzung, mit Bestimmung von Ort, Tag und Stunde. In der vertagten Sitzung können zwei oder mehre Friedensrichter die Geschäfte fortsetzen, als ob eine bloße Continuation der Session vorläge, so daß alles bisher Geschehene in statu quo bleibt und ex vi termini fortgesetzt wird. Eine Vertagung wird gewöhnlich auch dann beschlossen, wenn neue Geschäfte vor der nächstfolgenden Quartalsitzung in Aussicht stehen.

Für die Quartalsitzungen in London und Middlesex galten von jeher besondere Vorschriften. In Middlesex brauchten ursprünglich nur zwei Sitzungen abgehalten zu werden, 14. Henry VI. c. 7. Das praktische Bedürfniß hatte aber zu wenigstens acht Sitzungen jährlich geführt, von denen vier als Quarter Sessions abgehalten wurden, (ungefähr in denselben Perioden wie in den Provinzen), vier als General Sessions: wozu noch die Besonderheit kam, daß die Sessionen von Middlesex durch besondern Auftrag, Commission of Oyer and Terminer, eine erweiterte Strafjurisdiction vor anderen Sessionen voraus hatten. Durch 7. et 8. Vict. c. 71; 14. et 15. Vict. c. 55 ist diesen Sitzungen eine besondere Verfassung gegeben, mittels Anstellung eines besoldeten lebenslänglichen Richters, Assistant Judge, der nun monatlich zweimal zu Gericht sitzt. Durch diese Ernennung eines Assistant Judge wurde eine Einrichtung geschaffen, die man später auch in weiteren Kreisen auf die Provinzen auszudehnen gedachte. Die Krone wird ermächtigt, einen ordentlichen Advokaten (Sergeant oder Barrister), der mindestens schon seit 10 Jahren als Friedensrichter an der Commission betheiligt gewesen, als präsidirenden Richter in Straffachen (mit jetzt 1500 L.) zu ernennen.

Bei den ersten Entwürfen für die Bildung der neuen Kreisgerichte in Civilsachen 1830—1832 war die Absicht, die neuen Kreisrichter in die Friedens-Commission aufzunehmen (ohne Qualification durch Grundbesitz), mit der ausgedrückten Erwartung, daß selbiger regelmäßig zum Chairman der Quartalsitzungen erwählt werden würde, ebenso wie in Irland herkömmlich die Friedensrichter einen renommirten Assistant Barrister als Vorsitzenden zu wählen pflegen. In das spätere Gesetz wurde auch wirklich die Clausel aufgenommen, daß der Kreisrichter ohne Besitzqualification in die Friedenscommission aufgenommen werden kann. Es ist aber noch kein Beispiel bekannt, daß er zum Vorsitzenden der Quartalsitzungen gewählt wäre, vielmehr fühlen sich die gentlemen der Grafschaft noch den Geschäften gewachsen, und haben aus ihrer Mitte noch immer einen geschäftskundigen Chairman gefunden. — Umgekehrt waltete bei der Organisation der besoldeten Polizeirichter in Metropolis nach 3. et 4. Vict. c. 84 die Absicht ob, solchen Polizeirichtern zugleich die Stellung eines Kreisrichters zu übertragen. Bei der weitern Ausführung ist auch dieser Plan aufgegeben worden.

§. 67.

Die Quartalſitzungen als Strafgerichte I. Inſtanz mit Jury.

Schon bei der erſten dauernden Einſetzung der Friedensrichter wurde ihnen durch 34. Edw. III. c. 1 die Befugniß beigelegt zu verhandeln und zu entſcheiden „über felonies, misdemeanours, trespasses, und alle anderen crimes und offences," — unter Aufzählung einzeler, aber mit Beifügung ſo allgemeiner Rubriken, daß darin eine ordentliche Strafgerichtsbarkeit erſter Inſtanz ſowohl über Vergehen nach gemeinem Recht, wie über Vergehen nach Statutes enthalten war. Ausgeſchloſſen wurde durch die Wortfaſſung zunächſt nur der Verrath, treason; durch Interpretation noch einige beſondere Fälle. Da indeſſen die Friedenscommiſſion die Klauſel enthielt, daß ſie in ſchwierigeren Fällen ſich an den Rath rechtsverſtändiger Richter halten ſollten, ſo bildete ſich die ſtillſchweigende Praxis, die meiſten ſchwereren felonies den Aſſiſen der reiſenden Richter zu überlaſſen.

Dieſe Abgrenzungen der Praxis wurden dann neuerdings ſchärfer gezogen durch das Geſetz 5. et 6. Vict. c. 38 §. 1 (Excurs. *). Es werden den Quarter Sessions ausdrücklich entzogen: Verrath, Mord, capitale felonies, felonies welche im erſten Straffall mit Transportation auf Lebenszeit bedroht ſind; außerdem 18 namentlich genannte Verbrechen, und zwar ſolche, welche entweder wegen der Schwere der Beſtrafung, oder wegen politiſcher Wichtigkeit, oder wegen der dabei vorkommenden ſchwierigeren Rechtsfragen ungeeignet für die Friedensrichter erſcheinen. Dasſelbe Geſetz ermächtigt auch die Königlichen Richter der Criminalaſſiſen, durch Certiorari oder anderes Decret jeden bei den Quartalſitzungen ſchwebenden Fall abzuberufen, mit allen bisherigen Verhandlungen und Acten an ſich zu ziehen und zu entſcheiden, vermöge einer delegirten Gewalt, welche verfaſſungsmäßig bisher nur den Reichsgerichts-Collegien zuſtand. Auch ſind die Reichsrichter ermächtigt nöthigenfalls durch Writ of Habeas Corpus jeden Unterſuchungs-Gefangenen zum Zweck der Verhandlung vor den nächſten Criminalaſſiſen in das Kreisgefängniß abführen zu laſſen.

Das Verfahren vor den Quartal-Sitzungen mit großer und kleiner Jury iſt ein Abbild des Verfahrens vor den Aſſiſen der reiſenden Richter, und bedarf deshalb nur einer kurzen Angabe der Umriſſe.

Sobald nach Eröffnung der Session die große Jury gebildet ist, wählt sie ihren Vormann, der zuerst vom Kreissecretär vereidet wird, worauf die übrigen Großgeschworenen ihren Eid nachsprechen. Der Vorsitzende wendet sich sodann an die grand jury mit einer Anrede und Instruction (charge), in welcher eine Uebersicht über die vorliegenden Anklage-Entwürfe gegeben, zuweilen auch eine Erläuterung des Rechtspunkts bei der einen oder andern Anklage hinzugefügt wird. Hierauf werden die durch Prozeßcaution zur Strafverfolgung oder Zeugnißablegung Verpflichteten (prosecutors and witnesses) aufgerufen, und die Privatankläger, deren Anklageacten (indictments) noch nicht in Ordnung sind, vom Kreissecretär aufgefordert, solche in seinem Bureau von einem geeigneten Unterbeamten concipiren zu lassen. Diese Anklage-Entwürfe (bills) werden auf Pergament ausgefertigt, auf der Rückseite mit dem Verzeichniß der Zeugen in der Ordnung, in der sie verhört werden sollen. Die einzelen Zeugen werden aufgerufen und mit den Anklage-Entwürfen vor die große Jury gesandt. Diese hat sich inzwischen in ihr Geschäftszimmer zurückgezogen, verhört in geheimer Sitzung die zu jeder Anklage gehörigen Zeugen sehr summarisch (durch 19. et 20. Vict. c. 54 wird es dem Vorsitzenden der grand jury gestattet, die Zeugen selbst zu vereidigen), und entscheidet sich dann mit Stimmenmehrheit und mindestens 12 Stimmen, ob die Anklage zuzulassen oder zu verwerfen. In schwierigen Fällen kann sie sich vom prosecutor oder dessen Anwalt Beistand leisten lassen bei dem Zeugenverhör und der sonstigen Beweisprüfung. Bei Zweifeln über einen Rechtspunkt kann sie in den Hof zurückkehren, und sich den Rath des Vorsitzenden erbitten.

Die von der großen Jury bestätigten Anklagen kommen dann gewöhnlich in derselben Session zur Hauptverhandlung vor dem Hofe, d. h. vor dem chairman (oder deputy chairman der zweiten Abtheilung) mit Zuziehung einer kleinen oder Urtheilsjury. Solche wird ausgelooſt in etwas einfacherer Weise als bei den Criminal-Assisen der reisenden Richter; übrigens ist die Stellung des Angeklagten vor die Schranken, Zeugenverhör, Kreuzverhör, zuweilen ein kurzes Resumé des Vorsitzenden, analog wie vor den großen Criminalassisen. Es gilt auch hier der gewohnheitsrechtliche Grundsatz, daß der Angeklagte ohne Fesseln im Gericht erscheint, und daß er mit Schonung und Gleichmuth behandelt werden soll, II. Hawkins c. 28 sect. 1. Durch 28. Vict. c. 18 §. 2 wird ausdrücklich declarirt, daß der Angeklagte und sein Anwalt das Recht der Vorbemerkung, des Zeugenverhörs und des Resumés hat, andererseits wird aber auch dem Counsel for the prosecution das Recht beigelegt, am Schluß der Beweisaufnahme die Jury zu adressiren. Die Verhandlungen sind selbstverständlich öffentlich, doch hat der Vorsitzende das Recht durch Order ein

Publikation laufender Verhandlungen durch die Preſſe unter Androhung einer Geldbuße zu verbieten, Burn V. 371.

Die Anwaltsgeſchäfte werden hier meiſtens von der niedern Klaſſe der Anwälte betrieben; jedoch mit Ausſchluß des Kreisſecretärs, des Unter-Sheriff und deren Stellvertreter bei 50 L. Strafe. In kleineren entfernteren Grafſchaften, in welchen kein Advokat der höhern Klaſſe (barrister) praktiſirt, läßt man dieſe Anwälte zugleich als Advokaten plaidiren. In den größeren Quartalſitzungen dagegen pflegen die barristers regelmäßig zu erſcheinen, und üben dann das ausſchließliche Recht des Plaidoyers. Doch gilt es nach der Etikette für Advokaten mit dem Charakter eines Queen's Counsel oder Serjeant-at-Law als unſchicklich, bei den Quartal-Sitzungen zu praktiſiren.

Nach geſchloſſener Verhandlung giebt die Jury einſtimmig ihr verdict: „ſchuldig" oder „nicht ſchuldig", worauf der Vorſitzende gewöhnlich mit kurzen Worten das Endurtheil ſpricht. Die ganze Prozeßleitung liegt in den Händen des Vorſitzenden; doch können dem Recht nach die übrigen Friedensrichter bei Abmeſſung der Strafe mitſprechen.*)

Die Vollſtreckung der erkannten Strafen fällt zum Theil in das Gebiet der Gefängniß-Verwaltung. Die erkannten Geldſtrafen, Confiscate, Bußen, verwirkten Prozeßcautionen, werden controlirt durch Verzeichniſſe, welche der Kreisſecretär nach 3. Geo. IV. c. 46, 47; 4. Geo. IV. c. 37 zu führen hat. Eine Abſchrift erhält der Sheriff mit dem Auftrag die Rückſtände zu erheben. Neben der Strafe kann der Hof auch auf Reſtitution des durch Delict entzogenen Guts erkennen. Das writ of restitution aus 21. Hen. VIII. c 11 iſt zwar längſt außer Gebrauch, vielmehr pflegt nach einer Verurtheilung wegen felony die Rückgabe der in das Gericht gebrachten Gegenſtände des Delicts brevi manu zu erfolgen. Durch 7. et 8. Geo. IV. c. 29 wird jedoch die Befugniß durch förmliches writ oder durch order nebenbei auf Reſtitution zu erkennen ausdrücklich erneut.

Der Koſtenpunkt iſt in vielen Fällen durch das Geſetz ausdrücklich geregelt. Ohne ein ſolches darf die Quartalſitzung keine Koſten zuerkennen. Wo das Geſetz ſie dazu ermächtigt, bilden die Koſten einen Theil des Urtheils; der Betrag muß in der order ſogleich mit angegeben werden, nach vorgängiger Austaxirung durch den Kreisſecretär.

*) Wegen des Geſammtganges des Strafverfahrens, wie es in den Hauptpartien auch für die Quartalſitzungen gilt, darf ich hier wohl verweiſen auf Mittermaier's treffliche Schrift: Das engliſche, ſchottiſche und nordamerikaniſche Strafverfahren, Erlangen 1851; auf Best, Grundzüge des engl. Beweisrechts, bearbeitet von Marquardsen, Heidelberg 1851; Rüttimann's Bericht über die engl. Strafrechtspflege, Zürich 1837; auf Stephen, Handbuch des Engl. Strafr., überſetzt von Mühry, Götting. 1843.

Nicht ſelten befürworten die Quartalſitzungen gleichzeitig mit dem Urtheil ein Begnadigungsgeſuch. Der Vorſitzende indoſſirt auf ein ſolches entweder bloß ſeine Zuſtimmung zur Einreichung, oder er fügt auch wohl eine beſondere Empfehlung zur Gnade nach ſeiner Anſchauung von der Sache bei. Dieſelbe Befugniß hat auch die Mehrheit der Friedensrichter der Seſſion. Das Begnadigungsgeſuch wird dann durch den Kreisſecretär dem Miniſter des Innern eingeſandt. Auf ein direkt befürwortetes Geſuch iſt eine Gnadenbewilligung regelmäßig zu erwarten. Gnadengeſuche, welche von den Betheiligten ſelbſt eingereicht ſind, pflegen an die Quartalſitzung zur „Authentication“ zurückgeſandt zu werden, und im Falle ſolche verweigert wird, iſt es „nicht üblich“, daß der Miniſter das Gnadengeſuch der Königin vorlegt.

Die Oberinſtanz gegen die friedensrichterlichen Entſcheidungen folgt ſpäter als zuſammenhängendes Ganzes. Die Rechtsmittel in dem hier vorliegenden Kreis der ordentlichen Strafjuſtiz ſind folgende:

1. Dem Reichsgericht, und jetzt auch den einzelen Richtern der Aſſiſen, iſt das Abberufungsrecht, Certiorari, vorbehalten, um in Fällen, wo eine lokale Befangenheit der Quartalſitzungen bei Entſcheidung eines Falles zu befürchten iſt, oder aus anderen Gründen, den Fall an ſich zu ziehen.

2. Eine Caſſation durch Writ of Error findet ſtatt wegen offenbarer aus dem Gerichtsprotokoll erſichtlicher Verſtöße gegen das jus in thesi, namentlich auch wegen Ueberſchreitung des geſetzlichen Strafmaßes. Es iſt dies das ordentliche Rechtsmittel des Criminalprozeſſes. Von der King's Bench geht dann wieder eine Appellation an das Plenum der Reichsgerichte (Court of Exchequer Chamber), und von da an das Oberhaus. Nach 11. et 12. Vict. c. 78 §. 5 mag das Reichsgericht auch in der Sache ſelbſt erkennen.

3. Nach 11. et 12. Vict. c. 78 kann auch der vorſitzende Richter ſchwierige Rechtsfragen zur Entſcheidung eines aus dem Plenum der Reichsgerichte gebildeten Appellhofes vorbehalten. Schon in der ältern Praxis kam eine Einholung der Entſcheidung des Reichsgerichts über einen vorbehaltenen Rechtspunkt vor durch einen ſogenannten special case. Bei ſolchem Verfahren entwirft der Advokat der nachſuchenden Partei einen status causae, und theilt ihn dem Advokaten des andern Theils zur Genehmigung mit. Differenzen zwiſchen beiden werden durch Bezugnahme auf die ſchriftlichen Notizen des Vorſitzenden unter deſſen Vermittelung geſchlichtet, worauf beide Advokaten den status vollziehen. Nach 11. et 12. Vict. c. 78 entwirft der Vorſitzende ſelbſt den status, der dann zur Einholung des Rechtsentſcheids an das Reichsgericht geht. Das Verfahren dabei iſt durch reichsgerichtliche Rules von 1850 geordnet.

* Die Strafcompetenz der Quartalſitzungen.

Die Competenz der Qu. S. hatte ſich durch die ältere Praxis dahin geſtaltet. Aus der Reihe der felonies beſchränkten ſie ſich gewöhnlich auf Diebſtahl, Unterſchlagung und analoge Vergehen ohne erſchwerende Umſtände; und ſelbſt beim Diebſtahl meiſtens nur auf Fälle bis zu 1 sh. Werth hinauf. Man gab bei kleineren Diebſtählen den Werth oft pro forma auf 1 sh. an, um den Fall als einen kleinen für die Quartalſitzungen geeigneten zu charakteriſiren. Ausgeſchloſſen waren und blieben dem Recht nach auch die ſchwereren Fälle nicht, und es ſind in der Praxis einige Fälle vorgekommen, in welchen die Quartalſitzungen ſogar auf lebenslängliche Transportation erkannt haben. Andererſeits waren nun aber auch die reiſenden Richter für die kleinen Straffälle competent, ſo daß in zahlreichen Fällen der Wunſch des prosecutor, die Anſicht des committirenden Friedensrichters, die Rückſicht auf Zeit- und Koſten-Erſparniß und Gründe der Convenienz darüber entſchieden, ob ein Fall vor die Quartalſitzungen oder vor die Aſſiſen gebracht wurde.

Die nunmehr im Geſetz 5. et 6. Vict. c. 38 den Quartalſitzungen namentlich entzogenen 18 Fälle ſind: 1) Verſäumte Anzeige beim Verrath, misprison of treason; 2) Vergehen gegen den Königlichen Titel, die Königliche Prärogative, Perſon oder Regierung; 3) Vergehen die unter die Strafen des Praemunire fallen; 4) Gotteslästerung und Vergehen gegen die Religion; 5) Abnahme oder Ableiſtung ungeſetzlicher Eide; 6), 7) Meineid oder Anſtiftung zum Meineid, und gleichgeſtellte eidesſtattliche Verſicherungen; 8) Fälſchung; 9) vorſätzliche Feueranlegung an Kornhaufen, Heu, Baumpflanzungen, Torfmooren ꝛc.; 10) Bigamie und andere Vergehen gegen die Ehegeſetze; 11) Entführung von Frauen und Mädchen; 12) verheimlichte Geburt eines Kindes; 13) Vergehen gegen die Bankrutt- und Inſolvenzgeſetze; 14) gotteslästerliche, aufrühreriſche oder verläumderiſche Libelle; 15) Beſtechung; 16) geſetzwidrige Verbindungen und Verabredungen, in ſchwereren Fällen; 17) Diebſtahl oder betrügliches Wegnehmen, Beſchädigen oder Zerſtören öffentlicher Urkunden oder anderer gerichtlicher Documente; 18) Entwendung, betrügliche Zerſtörung oder Verheimlichung von Teſtamenten, letztwilligen Verordnungen, oder Beſitzdocumenten über unbewegliche Sachen. Noch etwas weiter ausgedehnt iſt die Strafgerichtsbarkeit des Königlichen Centralhofes in London gegenüber den dortigen Quartalſitzungen durch 4. et 5. Will. IV. c. 36 §. 17, ſo daß jede bei den Qu. Sess. angenommene Anklage durch Decret eines Oberrichters an den Königlichen Centralhof gezogen werden kann.

So lange die ältere unbeſtimmtere Abgrenzung der Competenz dauerte, ſahen ſich die Anleitungen für die Friedensrichter genöthigt, faſt das ganze Strafrecht in ihre Darſtellung aufzunehmen, wie denn auch Burn's Justice in Vol. III. der älteren Auflagen ein ausführliches Strafrecht mit Strafprozeß in alphabetiſcher Anordnung gab. Seit der geſetzlichen Begrenzung iſt das Gebiet der Quartalſitzungen etwas vereinfacht, und hat nun ſeinen Schwerpunkt in den indictable misdemeanors, namentlich: assaults in ſchwereren Fällen, insbeſondere gegen Beamte in Ausübung der Amtsgewalt (die leichteren Fälle gehören zur ſummariſchen Jurisdiction), — Unterſchleife, barratries, — Herausforderungen, challenging, — Betrügereien und Vermögensübervortheilungen unter falſchen Vorwänden, — leichte Münzvergehen, — leichtere conspiracies, — Mißhandlung von Kindern und Dienern, — einfache Unterſchlagungen, — gewaltſame Beſitzentſetzungen, — Jagdvergehen, — leichtere Vergehen gegen die Religion und öffentliche Gottesverehrung, — einfache Vergehen gegen die Obrigkeiten, — Vergehen gegen public decency and feeling (namentlich auch Libelle gegen die Regierung und Religion, und ſolche Libelle gegen Privatperſonen, die durch ihre Tendenz geeignet ſind, den verletzten Theil zu einem Friedensbruch zu provociren), — nuisances in dem oben berührten weitern Sinne, namentlich unterlaſſene Reparatur von öffentlichen Wegen und Brücken, abſichtliche Hemmniſſe in öffentlichen Com-

Digitized by Google

munications, Betrieb gesundheitsgefährlicher, lärmender oder unsittlicher Gewerbe, — verweigerte Uebernahme von Gemeindeämtern, als Constable, Armenaufseher, Geschworener einer Coroner-Jury, oder in einem andern ministerial office, — Amtserpressungen und betrügliche Handlungen im Amt, — vorsätzliche Versäumung oder Mißverwaltung eines Amts, — Ungehorsam gegen eine Order der Friedenssessian oder einzeler Friedensrichter, — Aufruhr, Tumult, gesetzwidrige Versammlungen.

Connex mit dieser ordentlichen Strafgerichtsbarkeit ist schließlich noch eine gewisse Controle über die summarische Jurisdiction der einzelen Friedensrichter:

1. Die Quartalsitzungen haben ein Recht der Kenntnißnahme von allen summarischen Entscheidungen der Friedensrichter. Nach älterer Praxis, bestätigt durch 11. et 12. Vict. c. 43 §. 14, sind alle convictions und orders dem Kreissecretär zu übersenden, der sie zu den Akten zu nehmen hat; doch ist eine bestimmte Frist dafür nicht vorgeschrieben. Das Bureau des Clerk of the Peace wird dadurch eine Generalregistratur, in welcher alle Straffälle der Kreisstrafjustiz mit dem wesentlichen Inhalt der Verhandlung zu finden sind.

2. Die Quartalsitzungen können auch gelegentlich solche summarische Straffälle aburtheilen, für die das Gesetz nur zwei Friedensrichter überhaupt verlangt; ausgeschlossen bleiben jedoch die Fälle, wo das Gesetz ausdrücklich eine Appellation an die Quartalsitzungen giebt.

3. Die Quartalsitzungen hatten in einigen singulären Fällen eine ausschließliche summarische Strafgewalt ohne Jury. So nach 1. Will. et Mary sess. 2 c. 3 §. 6 gegen hartnäckige Störer des Gottesdienstes (jetzt außer Gebrauch). Nach 17. Geo. III. c. 56 §. 4; 6. et 7. Vict. c. 40 §§. 1, 34, bei einem zweiten Vergehen des Ankaufs von Fabrikmaterialien von Fabrikarbeitern in gewissen Gewerbszweigen (50—100 £.). Nach 9. Geo. IV. c. 61 §. 21 wegen dritten Vergehens der Bierhauswirthe gegen den tenor of licence, sofern dabei nicht auf Concessionsentziehung erkannt werden soll. Nahe daran grenzen die §. 68 sub A erwähnten Fälle einer polizeilichen Civiljurisdiction.

§. 68.

Die Quarter Sessions als administrirende Kreis-Polizeibehörde. County business.

Die einzige englische Darstellung, welche einen Versuch zu systematischer Anordnung der Sessions-Geschäfte macht (Dickinson) scheidet einigermaßen übersichtlich ihre Stellung als Strafgerichtshof erster Instanz so wie das ganze Gebiet der Appellationen (§. 69). Was nach Aussonderung dessen übrig bleibt, wird in zwei Capiteln zusammengefaßt: cap. VIII. on the original jurisdiction of the sessions in civil matters; cap. XV. on other matters within the jurisdiction of quarter sessions. Die Darstellung von Leeming und Cross unterscheidet nur eine original jurisdiction und eine appellate jurisdiction, und löst das Material unter diesen

Rubriken in alphabetiſche Artikel und Tabellen auf. Folgen wir der Anordnung Dickinson's, ſo wird

1. unter der original jurisdiction in civil matters einbegriffen: die Entſcheidung über Streitigkeiten zwiſchen Lehrherrn und Lehrling; die Beſtellung einer Bürgſchaft für den Frieden und die Beſtrafung der incorrigible rogues nach der Vagrants Act. Da dieſe Geſchäfte nicht unter die Criminaljurisdiction mit Jury fallen, ſo iſt die Rubrik einer „original civil jurisdiction" dafür angenommen.

2. Die vermiſchten Fälle (matters) einer Jurisdiction der Sessions, welche Dickinson im Cap. XV. zuſammenſtellt, ſind alphabetiſch geordnet: chapels of dissenters, county rates, friendly and loan societies, gaols, highways, inclosures, lunatic asylums, polling places at county elections, shire halls, theatres licensing, vagrants, weights and measures.

Eine ſolche Behandlung des ſogenannten county business iſt nun aber zum Verſtändniß für dieſen Mittelpunkt des Selfgovernment durchaus ungeeignet. Die Unbeholfenheit der engliſchen Jurisprudenz hat gerade hier dem Fremden das Verſtändniß unendlich erſchwert, und andererſeits den Engländern ſelbſt ein Verſtändniß und Urtheil über Verwaltungszuſtände des Continents unmöglich gemacht. Es iſt vielmehr nothwendig das county business ſo vollſtändig und ſo ſyſtematiſch zu geben, daß es als das erſcheint, was es iſt: eine collegialiſche Kreisverwaltung, welche für alle Kreisordnungen des Continents ein wichtiges Muſter bildet, vor allem für die Frage, welche Gegenſtände und welche Geſchäftsformen ſich für eine Kreisverwaltung im Unterſchied von der Ortsgemeindeverwaltung eignen. Die Geſchäfte der Quartalſitzungen bedürfen daher vorzugsweiſe einer den Verwaltungsſyſtemen des Continents parallel gehenden Darſtellung in drei Hauptmaſſen:

A. die ſog. original jurisdiction in civil matters umfaßt einige Acte der Verwaltungsjurisdiction, welche ſoweit ſie noch praktiſch ſind, auch in Deutſchland wohl einer collegialiſchen Beſchließung der Landespolizeibehörden überlaſſen zu werden pflegen:

1) Vagrants. Die Quartalſitzungen erkennen ſummariſch ohne Jury gegen die ſchwerſte Klaſſe der Vagabunden, die incorrigible rogues (entſprungene Strafgefangene, rückfällige rogues and vagabonds, und ſolche welche ſich der Verhaftung gewaltſam widerſetzen), auf Correctionshaus bis zu einem Jahre und körperliche Züchtigung.

2) Articles of the Peace. Die Quartalſitzungen üben eine controlirende und concurrirende Gewalt in dem Verfahren zur Erzwingung der Friedensbürgſchaften (§. 39). Competent dafür ſind zwar auch die einzelen Friedensrichter: als die beſſere und regelmäßigere Praxis aber gilt

es, daß der Friedensrichter den Verdächtigen durch Prozeßcaution nur bindet, „vor der nächsten Quartalsitzung zu erscheinen und in der Zwischenzeit den Frieden der Königin zu bewahren gegen alle ihre Unterthanen, und insbesondere gegen den Kläger N." In der Sitzung überreicht dann der Anwalt des Klägers formulirte Friedensartikel, ausgefertigt auf Pergament, die vom Kreissecretär verlesen, vom Kläger beschworen werden. Der Hof entscheidet darauf, für welche Summe und für welchen Zeitraum die Caution mit zwei Bürgen bestellt werden soll, und läßt den Beklagten gefänglich abführen, „bis er sie bestellt". Meistens wird die Caution nur von Session zu Session verlangt; der Kläger muß dann von Neuem erscheinen, und darthun, daß die Gründe der Friedensbürgschaft noch fortdauern.

3) Apprentices. Die Quartalsitzungen sollten nach 5. Eliz. c. 4 zwischen Lehrling und Lehrherrn summarisch entscheiden. Durch die späteren Gesetze wurden alle praktisch erheblichen Streitigkeiten dagegen vor zwei Friedensrichter verwiesen. Durch die Master and Servant Act 1867, 30. et 31. Vict. c. 41, sind die Quartalsitzungen an dieser Stelle gänzlich beseitigt (§. 56). Ebenso ist eine concurrirende Befugniß der Quartalsitzungen zum Erlaß von Orders in Bastardy durch die neuere Gesetzgebung in Wegfall gekommen (§. 59).

4) Dem innern Charakter nach kann man zu dieser civil jurisdiction auch das Verfahren rechnen, welches bei Expropriationen unter der Deichverbandsordnung eintritt, wo in Ermangelung gütlicher Vereinigung die Quartalsitzungen die Höhe des Ersatzes feststellen mit einer Jury, zu welcher der Sheriff 24 qualificirte Geschworene zu gestellen hat, 3. et 4. Will. IV. c. 22 §§. 26—29.

B. Das eigentliche County Business der Quartalsitzungen bildet eine Reihe von Acten der laufenden Kreisverwaltung, welche auch in dem Verwaltungssystem Deutschlands einem collegialischen Decernat der Landespolizeibehörden überlassen zu werden pflegen. Da der Schwerpunkt aller Grafschaftsverwaltung in Gerichts- und Polizeigeschäften ruht, da die Grafschaftssteuern, Gebäude und das sonst etwa vorhandene Stammvermögen der Grafschaft an erster Stelle Gerichts- und Polizeizwecken dient, welche auf gesetzlicher Nothwendigkeit beruhen: so tritt an dieser Stelle das Element der Vermögensverwaltung in die friedensrichterlichen Geschäfte ein. Akte der Vermögens- und Steuerverwaltung, untrennbar verbunden mit den Orders (Resoluten) der Landespolizeibehörde, erscheinen in diesem Gebiet als die laufenden collegialischen Geschäfte des Kreistages der Friedensrichter in folgenden elf Gruppen:

I. Aufbringung der Kosten der gesammten Kreisjustiz- und Kreispolizeiverwaltung, umfassend folgende drei Punkte:

1) Ausſchreibung der Kreisjuſtiz- und Polizeiſteuer (county rate) nach dem vorausſichtlichen Bedürfniß der Verwaltung durch gleichmäßige Einſchätzung des geſammten Realbeſitzes der Grafſchaft. Da dieſe Koſten auf geſetzlicher Nothwendigkeit beruhen, ſo werden ſie unabhängig von einer Bewilligung der Steuerzahler erhoben. Die Erhebung erfolgt jetzt zwar als Zuſchlag zu der von den Armenaufſehern erhobenen poor rate. Allein die Vertheilung auf die einzelen Kirchſpiele erfolgt durch ſelbſtändige Beſchlüſſe der Kreisbehörde, welche nach 8. et 9. Vict. c. 111 §§. 1—14 zu dem Zweck einen Ausſchuß von 5—11 Mitgliedern ernennt, um die Kreisſteuer gleichmäßig zu vertheilen, dieſe Vertheilung periodiſch zu ändern und zu berichtigen. Durch 15. et 16. Vict. c. 81 wird die Abführung der Armenſteuerzuſchläge an die Kreiskaſſe jetzt dahin regulirt, daß die Quartalſitzung ihre Zahlungsanweiſung an die Kreisarmenräthe, Guardians of Unions, erläßt, welche die Geſammtbeträge an den Kreis-Rendanten einzahlen. In Ermangelung der Zahlung findet die Verwaltungsexecution unmittelbar gegen den Rendanten der Armenunion ſtatt, der die Befugniß hat ſich ſeinerſeits aus den eingehenden Armenſteuern zu rembourſiren. Der Charakter des selfgovernment iſt dabei gewahrt, ſofern die Friedensrichter ſelbſt zu den höchſtbeſteuerten Einſaſſen des Kreisverbandes gehören, und alle Verhandlungen über die Einſchätzung, Verwendung und Verwaltung der Kreisſteuern öffentlich vor den Quartal-Sitzungen vor ſich gehen, 4. et 5. Will. IV. c. 48. Jeder Steuerzahler kann bei dieſen Verhandlungen gehört werden, hat jedoch kein beſtimmtes Recht darauf, ebenſowenig wie auf Einſicht der Kreisrechnungen, R. v. Justices of Staffordshire 6 A. et E. 84.

2) Die Kreisbehörde iſt die geſetzliche Verwalterin des Grund- und Capitalvermögens der Grafſchaft (county stock). Da die engliſchen Grafſchaften von Hauſe aus keine gemeine Mark und ein verhältnißmäßig unbedeutendes Grundvermögen gehabt haben, ihre Vermögensverwaltung alſo im Weſentlichen Steuerverwaltung iſt, neben welcher ein Ertrag gebendes Stammvermögen ohne nennenswerthe Bedeutung erſcheint: ſo iſt auch dieſe Vermögensverwaltung völlig in die Hände der decretirenden Obrigkeit gelegt, welche über die zu geſetzlichen Zwecken erforderlichen Fonds nach ihrem Ermeſſen verfügt. Zur Vereinfachung des Verfahrens iſt alles Grundvermögen auf die Perſon des Clerk of the Peace als legitimirten Vertreters geſtellt (vested), der unter dem Decernat der Quartalſitzungen auf ſeinen Namen Contrakte ſchließt und Eigenthumsübertragungen (conveyances) vornimmt, 21. et 22. Vict. c. 92.

3) Folgerecht hat dieſelbe Behörde den Rendanten der Kreiskaſſe, County Treasurer, zu beſtellen, die einzelen Zahlungsmandate an ihn zu erlaſſen und nach gelegter Rechnung ihm Decharge zu ertheilen,

43. Eliz. c. 2 §. 14; 43. Eliz. c. 3 §. 7; 12. Geo. II. c. 29. Durch das letztere Gesetz war das Gehalt des Treasurer auf 20 L. limitirt; durch 55. Geo. III. c. 51 §. 17 wird den Quartalsitzungen anheimgestellt, ein angemessenes (reasonable) Gehalt zu bewilligen. Durch 15. et 16. Vict. c. 81 §. 50 wird den Kreiseingesessenen nur das Recht beigelegt, die abgeschlossene Rechnung (abstract) des Rendanten einzusehen.

Im Uebrigen sind die Zahlungsverfügungen der Kreisbehörde keiner Controle der Steuerzahler unterworfen. Die Zahlungsdecharge (allowing) an den Rendanten gilt als unanfechtbare Autorität (res judicata).[1])

II. Die Quartalsitzungen sorgen für die Lokale der Kreisgerichts- und Polizeiverwaltung, namentlich

1) für Umbau und Neubau der Shire Halls. Nach 9. Geo. III. c. 20 mögen sie auf Antrag der großen Jury in den Assisen, wenn solche vorstellig wird wegen Baufälligkeit der Grafschaftshalle oder des sonstigen Gebäudes zur Abhaltung der Assisen, die nöthigen Anordnungen zur Reparatur nach ihrem Ermessen treffen, und zu dem Zweck einen Zuschlag zur Kreissteuer ausschreiben. Unbedingt ermächtigt das st. 7 Geo. IV. c. 63 die Quartalsitzungen zur Anordnung von Reparatur und Umbau der Grafschaftshallen und der Räume zur wohnlichen Unterbringung der reisenden Richter. Es liegt darin auch die Befugniß zur Erwerbung von Grundstücken, zur Aufnahme von Darlehnen unter Verpfändung der county rate und zum Verkauf überflüssiger Gebäude.

2) In gleicher Weise sind sie ermächtigt für die Lokale der kleinen Bezirkssitzungen Sorge zu tragen, 12. et 13. Vict. c. 18.

3) Für Judges Lodgings, Lokale zur Aufnahme der reisenden Assisenrichter, 7. Geo. IV. c. 63; 2. et 3. Vict. c. 69.

4) Für Beschaffung und bauliche Unterhaltung des Grafschaftsgefängnisses, des Correctionshauses und der polizeilichen Detentionshäuser, welche im Zusammenhang der Gefängnißverwaltung (§. 70) wiederkehren.[2])

III. Die Ernennung der besoldeten Kreisbeamten, d. h. hauptsächlich des Kreisrendanten, County Treasurer, dessen Anstellung,

---

[1]) Ueber die Rechtsverhältnisse der county rate vergl. oben §§. 18, 24. Das Recht der Steuerzahler bei Gerichts- und Polizeiausgaben beschränkt sich auf eine Kenntnißnahme, und im Zusammenhang damit besteht die gesetzliche Vorschrift, daß von allen Verhandlungen über die Kreissteuer dem Publikum wenigstens zwei Wochen vorher durch zwei im Kreise circulirende Blätter Nachricht zu geben ist.

[2]) Auch die Verhandlungen über diese Bauangelegenheiten müssen nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung in öffentlicher Sitzung vorgenommen werden. Ueber die Vereinigung der Grafschaften mit benachbarten Städten zum gemeinschaftlichen Gebrauch von Rathhäusern ꝛc. als Gerichtslokale, s. 1. Vict. c. 21; 10. et 11. Vict. c. 28 §. 1.

Entlaſſung und Gehaltsnormirung in das freie Ermeſſen der Quartalſitzungen geſtellt iſt, nach den normalen Grundſätzen der entlaßbaren Verwaltungsbeamten.

Das noch wichtigere Amt des Kreisſecretärs wird durch Ernennung des Custos Rotulorum beſetzt, da der Clerk of the Peace an erſter Stelle Gerichtsſchreiber der Quartalſitzungen iſt. Dagegen gebührt den Quartalſitzungen die Entlaſſung des Clerk, welcher als Gerichtsſchreiber nur durch Urtheil und Recht nach vorgängiger öffentlicher Verhandlung entlaſſen werden kann, in welchem Fall die Quartalſitzungen auch einen neuen ernennen mögen, ſofern der Custos darin ſäumig iſt. Nach 27. et 28. Vict. c. 59 kann auf Entlaſſung auch wegen eines außeramtlichen Verhaltens erkannt werden, welches ihn als ungeeignet (unfit or improper) für die Führung des Amts erſcheinen läßt.

Ferner die Anſtellung remunerirter Einnehmer und Aufſeher für die Verwaltung der Grafſchaftsbrücken, 22. Hen. VIII. c. 5 §. 4.

Die Anſtellung der remunerirten Inspectors of weights and measures für die Maß- und Gewichtsverwaltung.

Im Gebiet der neuen beſoldeten Constabulary: Ernennung des superintendending constable für eine Division 13. et 14. Vict. c. 20 §. 6; des aufſehenden constable für ein Detentionshaus 5. et 6. Vict. c. 109; des chief constable für die geſammte Grafſchaftspolizei 20. Vict. c. 2 §. 2, des letztern unter Beſtätigung des Miniſters.[3])

Dagegen iſt die Ernennung reſp. Beſtätigung der unbeſoldeten Kirchſpielsbeamten mit Rückſicht auf die nothwendigen Lokalkenntniſſe den kleinen Bezirksſitzungen vorbehalten.

IV. Die Quartalſitzungen bilden die beſchließende Inſtanz für Aenderung in den Unterbezirken ihrer Polizeiverwaltung, ſowie die berathende Inſtanz für Bezirksänderungen, welche von einer höhern Amtsſtelle ausgehen.

Sie beſchließen über die Neueintheilung der ganzen Grafſchaft oder einzeler Theile in Polizeiverwaltungsbezirke, sessional divisions, nach Anhörung der betheiligten Gemeinden endgültig (§. 63).

[3]) Kaum noch als praktiſch anzuſehen ſind die Inspectors of yarn nach 17. Geo. III. c. 11 u. a. Geſ., ebenſo wie die worsted committees zur Controle der Wollmanufactur. Die Visitors of factories zur Ueberwachung der Ausführung des Fabrikgeſetzes 42. Geo. III. c. 73 §. 9 ſind durch die ſpäter eingeführten Staatsinſpectoren erſetzt. Auch die Conservators zur Schonung des Lachſes und der Lachsbrut 58. Geo. III. c. 43 §. 1 ꝛc. ſind in der neueſten Geſetzgebung durch andere Einrichtungen erſetzt. Die Inspectors für die Abdeckereien und für die Maß- und Gewichtverwaltung kommen im weitern Verlauf dieſes §. vor. Ueber die Ernennung der unbeſoldeten Kirchſpielsbeamten ſ. oben §. 64.

Sie erlassen die Order zur Verbindung eines extraparochial place mit einem benachbarten Kirchspiel zur Uebernahme gemeinsamer Armenlast, sobald eine Vereinbarung darüber statt gefunden hat, 20. Viet. c. 19.

Durch die Quartalsitzungen geht die Verhandlung und Berichterstattung, wenn die Vereinigung einer Liberty mit der anliegenden Grafschaft vor sich gehen soll, 13. et 14. Viet. c. 105.

Auf Antrag der Quartalsitzungen, nach öffentlicher Verhandlnng und gehörtem Einspruch, genehmigt die Königin mit Beirath des Privy Council die Theilung der Grafschaft in angemessene Abstimmungsbezirke, Polling Districts für die Parlamentswahlen, 6. et 7. Will. IV. c. 102.[4])

V. Die Verwaltungsregulative für die Ausführung der den Grafschaften überwiesenen Polizeiverwaltung werden regelmäßig von den Quartalsitzungen selbst erlassen. Diese byelaws haben indessen niemals den Charakter einer kreisständischen Autonomie gehabt. Sie vermögen keine Bestimmung des Privatrechts, Strafrechts oder Polizeirechts neu einzuführen oder aufzuheben, noch das Ernennungs- oder Wahlrecht oder andere Punkte der Grafschafts- oder Gemeindeverfassung abzuändern: sondern sie bilden nur locale Ausführungsverordnungen bestehender Polizeigesetze, durch welche sich der Kreistag allgemeine Normen für solche Gegenstände setzt, über die er auch im Einzelen Beschlüsse zu fassen competent ist. Regulativgewalten in diesem Sinne kamen schon nach alter Gewohnheit der Verwaltung (common law) vor, sind aber jetzt überall durch Parlamentsstatuten näher bestimmt in folgenden Gruppen:

1. Die älteren assizes of bread and ale, fuel, coals, assizes of wages etc. zur polizeilichen Normirung der Lebensmittelpreise, Arbeitslöhne ꝛc., veraltet durch die neue Gesetzgebung (§. 56.)

2. Regulative für die Verwaltung der Gefängnisse und Privat-Irrenhäuser, die in dem Zusammenhang dieser Administrationen vorkommen.

3. Regulative zur Bestimmung der Hegungszeit des Lachses und der Fischbrut, 58. Geo. III. c. 43 §. 2 etc., jetzt zu erlassen von einem Staatssekretär auf Antrag der Sessions, 24. et 25. Viet. c. 109.

4. Regulative für die Abdeckereien, 26. Geo. III. c. 71.

---

[4]) Die Hauptbezirke für die Parlamentswahlen stehen durch Gesetz fest, es handelt sich hier nur um Annahmestellen für die Abgabe der Stimmen, welche Orte dann durch den Staatsanzeiger zu veröffentlichen sind. Durch Order der Quartalsitzungen werden auch die Kosten für das Registrirungsverfahren der Parlamentswähler auf die Kreiskasse angewiesen. — Ueber die Bildung neuer Unterbezirke für die Wahl der Coroners durch den County court s. oben S. 100. Ueber die Leichtigkeit, mit der die Neubildung der Communalbezirke für alle Zwecke neuerdings gefördert wird s. oben S. 87.

5. Saving banks. Die Bildung neuer Sparkaſſen und die geſetzlichen Vorrechte derſelben ſind abhängig von einer vorgängigen Beſtätigung der Quartalſitzungen, welche durch Order auch jeden Kaſſenbeamten zur Rechnungslegung und Ablieferung der Beſtände anhalten.

6. Friendly and Loan Societies. Die Vereine zu gegenſeitiger Unterſtützung bedürfen einer Beſtätigung ihrer Statuten, ingleichen die Darlehnskaſſen und Baugeſellſchaften. Es iſt zu dem Zweck ein remunerirter Rechtsverſtändiger, Certifying Barrister, vom Staat angeſtellt, dem zwei Exemplare des Statutenentwurfs vorzulegen ſind, um zu prüfen und zu atteſtiren, daß ſolche „in Uebereinſtimmung mit dem Geſetz“ entworfen ſind. Das Duplicat überſendet der Barrister der nächſten Generalſeſſion, die es endgültig beſtätigt (allow and confirm), wodurch es für alle Mitglieder und Beamte der Geſellſchaft und ſonſtige Intereſſenten rechtsverbindlich wird. Mit Aenderungen und Zuſätzen zu den Statuten iſt dann in gleicher Weiſe zu verfahren.

7. Viele Lokalacten enthalten die Clauſel, „daß die Statuten (bye-laws) der dadurch gebildeten Verwaltungen (commissioners), ehe ſie in Kraft treten, einer Beſtätigung durch die Quartalſitzungen bedürfen. Folgerecht ſind auch in einigen General Consolidation Acts derartige Beſtätigungen vorbehalten, wie in 10. et 11. Vict. c. 14 für Jahr- und Wochenmärkte; in 10. et 11. Vict. c. 27 für Hafen- und Dockanlagen; in 10. et 11. Vict. c. 34 für towns improvement.[5])

Mit Rückſicht auf eine nähere Lokalkenntniß ſind einige dieſer Regulative den kleineren Bezirksſitzungen vorbehalten, wie die Localverordnungen über die Polizeiſtunde in Bier- und Gaſthäuſern (jetzt geregelt durch ein allgemeines Geſetz §. 50), und die Regulative für die Polizeiordnung der Theater. (§. 49.)

VI. Gebührentaxen und Gebührentarifs für die Zweige der Polizeiverwaltung deren Koſten aus der county rate zu beſtreiten ſind, namentlich:

1. die Gebührentaxen der Coroners und der ſonſt bei dem coroner's

[5]) Dieſe Regulativgewalten ſind in etwas verwickelter Weiſe in die neuere Geſetzgebung über das Vereinsweſen eingeflochten. Die jetzt geltenden Geſetze über die Friendly Societies ſind 18. et 19. Vict. c. 63; 21. et 22. Vict. c. 101; 23. et 24. Vict. c. 58. 137; — Ueber die Loan Societies 3. et 4. Vict. c. 110; 26. et 27. Vict. c. 50; — Ueber die Benefit Building Societies 10. Geo. IV. c. 56; 4. et 5. Will. IV. c. 10; 6. et 7. Will. IV. c. 32; — Ueber die Industrial and Provident Societies 25. et 26. Vict. c. 87; 30. et 31. Vict. c. 107; — Ueber die Banks for Savings 26. et 27. Vict. c. 87. — Ein namentliches Verzeichniß der bei dem Registrar of friendly societies einregiſtrirten Vereine geben die Parl. P. 1869 No. 359 LVI. 193. Von dem Registrar wird auch ein jährlicher Verwaltungsbericht dem Parlament vorgelegt, beiſpielsweiſe 1868 XL. 431.

inquest vorkommenden Kosten, 1. Viet. c. 68, mit der Befugniß, die Kostenliquidation festzusetzen und unnütze Posten zu streichen.

2. des Gebührentarifs aller friedensrichterlichen clerks, jetzt unter Bestätigung des Ministers des Innern; nach 14. et 15. Viet. c. 55 §. 9—12 mögen die Friedensrichter in einer vorher öffentlich bekannt zu machenden Session auch Beschluß fassen über eine Verwandlung solcher Gebühren in feste Gehalte unter Bestätigung des Ministers.

3. die Gebührentarifs der Constables, nach 5. et 6. Viet. c. 109 §. 17, für die Ausführung von Ladungen, Vollziehung von Decreten und andere gelegentliche Dienste, bei welchen sie die Fortdauer besonderer Gebühren für angemessen halten, jedoch unter Bestätigung des Ministers des Innern, 13. et 14. Viet. c. 20 §. 2.

Diese Gebührentarifs bildeten das correspondirende Recht der Grafschaftsverwaltung für die ihr obliegenden Strafverfolgungs- und Polizeikosten. Nachdem in den letzten Jahrzehnten der größte Theil der Strafverfolgungskosten und ein großer Theil der Besoldungen der Constabulary auf die Staatskasse übernommen worden sind, ging daraus consequent ein Recht der Mitwirkung und Bestätigung für das Criminaldepartement der Justiz hervor.[6])

VII. Die polizeilichen Concessionen gehören der großen Masse nach vor die kleinen Bezirkssitzungen mit Rücksicht auf die dabei vorauszu setzende Localkenntniß. Nur einige wenige sind den Quartalsitzungen vorbehalten:

1. Die Concession für Privatirrenhäuser, Lunatic Asylums, in den Grafschaften, mit Ausschluß des hauptstädtischen Bezirks;

2. Die Concessionen für Slaughtering Houses, d. h. „Häuser zur Tödtung oder Schlachtung von Pferden, Füllen, Rindvieh und anderem Vieh, welches nicht zum Verkauf als Metzgerfleisch getödtet wird" (Abdeckereien), 26. Geo. III. c. 71; 7. et 8. Viet. c. 87. Die Concession wird ertheilt für höchstens ein Jahr auf ein Zuverlässigkeitsattest des Geistlichen und der Kirchen- und Armenaufseher, oder des Geistlichen und zweier angesessenen substantial householders. Bei der Erneuerung der Concession ist indessen kein neues Attest nöthig. Auf erhobene Beschwerde kann die Concession wegen Verletzung einer der Bestimmungen obiger Gesetze kassirt werden.[7])

[6]) Die Quartalsitzungen können auch den high constables außerordentliche Kosten bei Unterdrückung eines Tumults ꝛc. aus der Kreiskasse bewilligen, 41. Geo. III. c. 78 §. 2; 6. et 7. Geo. IV. c. 31 §. 7. Die Kostenfestsetzungsdecrete in den einzelen Strafprozessen gehören vor die kleinen Sitzungen unter Controle eines Sectionsbeamten im Finanzministerium.

[7]) Ueber die fortlaufende Controle der Abdeckereien durch den von der Gemeinde ernannten Aufseher s. oben S. 273. Das Controlbuch des Inspectors ist bei jeder

3. Eine Einregiſtrirung der diſſenteriſchen Kapellen war zuerſt durch die Toleranz-Acten eingeführt, ſyſtematiſch durchgeführt in 52. Geo. III. c. 55; für römiſch-katholiſche Verſammlungsorte in 31. Geo. III. c. 32. Jetzt iſt indeſſen durch 15. et 16. Vict. c. 36; 18. et 19. Vict. c. 81 jenes ältere Regiſtrirungsweſen aufgehoben. Die Einregiſtrirung erfolgt nunmehr bei dem Centralbureau für das Civilſtandsweſen in London, und iſt nur zur Vorbedingung gewiſſer Vorrechte gemacht, unter Aufhebung aller Strafverfolgung wegen unterlaſſener Regiſtrirung.

VIII. Die Quartalſitzungen ſind die Kreisbehörde für die geſammte Maß- und Gewichtsverwaltung, Weights and Measures, 5. et 6. Will. IV. c. 63 (Excurs. *). Sie haben zu dem Zweck:

1) feſtzuſtellen die Zahl der Normalexemplare von Reichsmaßen und Gewichten, für deren Anſchaffung zu ſorgen, und die Orte zu beſtimmen, wo ſolche niederzulegen. Die Centralſtelle der Maß- und Gewichtsverwaltung war ſeit alter Zeit der Exchequer, jetzt das Handelsamt. Das Normalpfund und die Normalelle ſind neuerdings nach wiſſenſchaftlichen Grundſätzen reſtaurirt, 18. et 19. Vict. c. 72.

2) Sie haben die erforderliche Zahl von Inspectors of Weights and Measures zu ernennen zur Aufbewahrung der Normalmaße und zur Ausführung der ſonſtigen Obliegenheiten der Maß- und Gewichtsordnung, ihre Remuneration zu beſtimmen, ſie nöthigenfalls zu ſuspendiren, und zu entlaſſen. Sie haben die Aichungsämter zu beſtimmen, jedem Inſpector ſeinen Bezirk anzuweiſen, und ſich von demſelben eine Cautionsverſchreibung auf 2000 L. ausſtellen zu laſſen. Die Quartalſitzungen beſtimmen ſodann, an welchen Tagen jeder Inſpector mit den Normalmaßen und Gewichten ſich in jeder Marktſtadt und an anderen geeigneten Orten einzufinden hat, zur Prüfung und Stempelung der ihm vorgelegten Maße und Gewichte und zu einigen anderen Functionen.

3) Die Koſten der Verwaltung trägt nach dem Geſetz die Kreiskaſſe. Nach Ortsbedürfniß können auch die kleinen Bezirksſitzungen Examiners zur Viſitation der Maße und Gewichte auf Koſten der Ortsgemeinde ernennen.

Die zahlreichen Geldbußen wegen Gebrauchs ungeaichter Maße und Gewichte werden von zwei Friedensrichtern erkannt als laufendes Geſchäft

---

Quartalſitzung vorzulegen. Die ſtrengen Vorſchriften des Geſetzes erſtrecken ſich aber nicht auf Gerber und Fellhändler, welche alte Thiere nur zu dem bona fide Zweck ihres Gewerbes ſchlachten, noch auf ſolche, welche alte Thiere nur zum Futter für Hunde ꝛc. aufkaufen. — Früher gehörte den Quartalſitzungen auch die Conceſſion zu Errichtung der Pulvermühlen, welche jetzt unter ſtrengen geſetzlichen Normativbeſtimmungen auf die special sessions übertragen ſind (§. 65).

des Polizeirichteramts (1867 = 5738 Straffälle), mit Appellation an die Quartalsitzungen.

IX. Die Quartalsitzungen bilden die ordentliche Verwaltungsbehörde für das Grafschaftsgefängniß und Correctionshaus, mit der Befugniß der Beschließung über das Bauwesen, Erlaß von Regulativen für die Verwaltung, Anstellung der Gefängnißbeamten und Ernennung eines Curatoriums für die laufende Verwaltung.

X. Die ordentliche Verwaltungsbehörde für die Kreisirrenhäuser, Lunatic Asylums, mit dem Recht der Beschlußnahme über das Bauwesen, zum Erlaß von Regulativen für die Verwaltung und Bestellung eines Curatoriums für die laufende Administration.

XI. Die Behörde für die Verwaltung der Grafschaftsbrücken mit der Beschlußnahme über das Bauwesen, Bestellung einer Aufsichtscommission und Ernennung von Brückenaufsehern.

Die letztgenannten drei Verwaltungsgebiete IX—XI sind aber wegen der Concurrenz der Staatsverwaltung und wegen ihres sachlichen Umfangs einer gesonderten Darstellung (§. 70—72) vorzubehalten.

C. Die collateralen Zweige des county business umfassen endlich noch das Eingreifen der Quartalsitzungen in die übrigen Gebiete des selfgovernment, welches auch in den deutschen Verwaltungssystemen den „Landespolizeibehörden" als allgemeinen Oberbehörden der Verwaltung übertragen zu sein pflegt. Soweit die Quartalsitzungen dabei als Beschwerdeinstanz eintreten, ist darauf sogleich im Gebiete der appellate jurisdiction (§. 69) zurückzukommen. Soweit sie dagegen eine „original jurisdiction", d. h. ein collegialisches Decernat I. Instanz üben, gehören sie zu den später folgenden Kapiteln der obrigkeitlichen und wirthschaftlichen Selbstverwaltung und sind hier nur soweit zu geben, um den Gesammtumfang der collegialischen Kreisverwaltung an dieser Stelle zu übersehen.

Aus dem weitern Gebiet der obrigkeitlichen Selbstverwaltung gehört hierher:

Cap. VI. im Gebiet der Milizverwaltung: die Beschlußnahme der Quartalsitzungen über Beschaffung der Zeughäuser der Miliz, Aufbringung der dazu nöthigen Gelder aus der Kreissteuer oder durch Aufnahme von Darlehnen, sowie eine Kenntnißnahme von dem Bestand der Mannschaften. Für die Miliz und für die stehende Armee kommt dazu eine Oberleitung über die Beschaffung der Transportwagen und Pferde, sowie über das Einquartierungswesen.

Cap. VII. im Gebiet der Steuereinschätzung haben die Quartalsitzungen die schon oben erörterte Stellung der steuereinschreibenden Behörde für die Kreissteuer; für die Armensteuer und ihre Verzweigungen

aber nur die Stellung einer controlirenden Behörde mit der ſingulären Befugniß, durch das rating in aid die Nachbargemeinden zur Unterſtützung unfähiger Kirchſpiele in der Armenlaſt heranzuziehen. Ihre Hauptſtellung bei den Steuerreclamationen gehört zur appellate jurisdiction.

Cap. VIII. im Gebiet der Stadtverwaltung haben die Borough Sessions zwar der Anlage nach die Competenz der Quartalſitzungen der Grafſchaft: einen großen Theil ihrer richterlichen Geſchäfte haben ſie indeſſen an beſoldete richterliche Beamte, einen Theil ihrer Verwaltungs-Geſchäfte an die gewählten Gemeinderäthe abgeben müſſen, ſo daß in dieſem Gebiet eine fortſchreitende Scheidung obrigkeitlicher und wirthſchaftlicher Selbſtverwaltung zum Vorſchein kommt.

In Conſequenz der letztern Richtung tritt in allen Gebieten der modernisirten wirthſchaftlichen Selbſtverwaltung das Beſchließungsrecht der Quarter Sessions immer weiter zurück:

Cap. X. im Gebiet der Armenverwaltung üben die Quartalſitzungen noch ein concurrirendes Viſitationsrecht über die workhouses, mit der Befugniß eine dringliche ärztliche Hülfeleiſtung, Verabreichung genügender Nahrungsmittel und Abſonderung von Perſonen, welche an anſteckenden Krankheiten leiden, anzuordnen. Sie erlaſſen ferner die Orders an die alimentationspflichtigen Verwandten, 43. Eliz. c. 2 §. 7, und die Orders zur Vollſtreckung der Exekution in das Vermögen von entlaufenen Perſonen, welche ihre Familie hülflos hinterlaſſen haben, 5. Geo. I. c. 8 §. 1.

Cap. XI. im Gebiet der Bau- und Geſundheitspolizeiverwaltung findet nur eine appellate jurisdiction gegen die Polizeireſolute der einzelen Friedensrichter ſtatt.

Cap. XII. im Gebiet der Wegeverwaltung beſchließen die Qu. Sessions über die Erweiterung, Verlegung und Schließung öffentlicher Wege, ſowie über die Einregiſtrirung einzeler Akte; in der Chauſſeeverwaltung über die Beſeitigung ungeſetzlicher Schlagbäume und Einregiſtrirung der Einnahmeüberſichten.

Dieſe Ueberſicht über das county business der Quartalſitzungen in Verbindung mit dem Geſchäftskreis der Special Sessions (§. 64, 65) ſtellt den Geſammtumfang des collegialiſchen Decernats der Friedensbewahrung dar.

* Ueberſicht der Maß- und Gewichtsverwaltung.

Die Maß- und Gewichtsverwaltung gehört mit zu den Belägen für die frühzeitige Centraliſation Englands. Heinrich I. beſtimmte die Elle nach der Länge ſeines Arms; ſpäter erging darüber die unter dem Namen compositio ulnarum et perticarum bekannte Verordnung. Richard I. auf dem Hoftag zu Westminster 1197 befiehlt, daß im ganzen Reich nur ein Maß und Gewicht gebraucht werde; man datirt aus jener Zeit das

Amt des Kings Aulnager (welche Sinecure erſt nach der Revolution aufgehoben wurde). Die Mißbräuche unter König Johann veranlaßten auch in der Magna Charta eine Einſchärfung des pondus regis und der mensura domini regis, deren Normale in dem Schatz aufbewahrt wurden, während in den einzelen Städten, Marktflecken und Ortſchaften ein Exemplar in der Kirche gehalten wurde. Durch 16. Car. I. c. 19 wird der Gebrauch nicht normalmäßiger Maße und Gewichte beim Kauf und Verkauf mit ſchwerer Buße bedroht Dalton c. 112. Trotz dieſer und ſpäterer Geſetze erhielten ſich doch abweichende Kornmaße und Gewichte; im Parlament wurden von Zeit zu Zeit Klagen über Maß- und Gewichtsverwirrung laut, und veranlaßten Unterſuchungscommiſſionen und neue Geſetze. Durch 5. Geo. IV. c. 74 §. 23 werden ſodann alle früheren Geſetze über die Normalmaße und Gewichte aufgehoben und ein gleichförmiges Syſtem in dem ganzen vereinigten Königreich durchgeführt. Bald darauf folgt das st. 5. et 6. Will. IV. c. 63, enthaltend ein vollſtändiges Reglement für die Normalmaße und Gewichte mit zahlreichen Polizeiſtrafen. Das Normalgewicht für ordentlichen Handel und Wandel bildet das gemeine Krämergewicht avoirdupois weight zu 16 Unzen; für Gold, Silber, Platina und Edelſteine das Goldgewicht troy weight zu 12 Unzen; Droguen dürfen nach dem Apothekergewicht verkauft werden. Gewicht für den Verkauf edler Metalle 16. et 17. Vict. c. 28. Die Centralſtelle für die Normalmaße iſt jetzt aus dem Exchequer auf das Handelsamt übergegangen, unter Einſetzung eines Warden und Einführung jährlicher Geſchäftsberichte, 29. et 30. Vict. c. 82.

Die locale Maß- und Gewichtverwaltung ſtand im Mittelalter hauptſächlich unter der Controle der Biſchöfe; eine Hauptunterſtelle dafür war der jetzt längſt veraltete Clerk of the Market. Im ſpätern Mittelalter ging das Geſchäft auf die Friedensrichter über; Hauptunterſtellen dafür waren die Ortsvorſtände der Marktflecken, 11. Henry VIII. c. 4. Nach der ſpätern Einrichtung wurden remunerirte inspectors ernannt durch die kleinen Bezirksſitzungen 37. Geo. III. c. 143; jetzt durch die Quartalſitzungen, 5. et 6. Will. IV. c. 63 §. 17. Nach dieſem geltenden Hauptgeſetz beſteht die laufende Verwaltung:

1) in dem Amt der Inspectors of weights and measuros als Aichungsämter. Jeder Friedensrichter und jeder Inſpector mit ſchriftlicher Anweiſung eines Friedensrichters iſt befugt, zu angemeſſener Zeit jeden Laden, jedes Lager und jedes Waaren- oder Waagelokal zu betreten, alle Maße, Gewichte, Schnellwaagen und Wägemaſchinen nach dem Normale zu vergleichen, und unrichtig befundene wegzunehmen, die dann verwirkt ſind mit Geldbuße bis 5 L., und gleicher Strafe für den, der ſich der Prüfung entzieht, oder ſolche verweigert oder verhindert. Dieſe und ſonſtige Strafen ſind klagbar vor zwei Friedensrichtern mit Denunciantenantheil, vorbehaltlich der Polizeiſtrafgewalt des court leet, wo ein ſolcher noch in Gebrauch iſt

2) In dem Amt der Viſitatoren oder Examiners of weights and measures. Nach 37. Geo. III. c. 143 können die petty sessions eine oder mehre Perſonen zur Viſitation der Maße und Gewichte ernennen, vereidigen und anweiſen bei Tageszeit Läden, Fabriken und andere Geſchäftslokale zum Detailverkauf zu betreten, Gewichte und Waagen zu prüfen, unrichtige in Beſchlag zu nehmen: worauf die petty sessions auf die Confiscation mit Geldbuße von 5—20 sh. erkennen mögen. Wenn die Bewohner eines Kirchſpiels oder einer Ortſchaft den Examiner zu nominiren wünſchen, ſo können ſie einen householder dazu namhaft machen, der von den petty sessions beſtätigt und ernannt wird: die Gemeinde muß dann aber aus der Armenſteuer die Normalgewichte vorher anſchaffen und die Remuneration des Examiner beſtreiten. Dieſe Vorſchriften wurden wiederholt und erweitert durch 55. Geo. III. c. 43.

3) Ein beſonderes Geſchäft iſt die Feſtſtellung des Verhältniſſes der Maße und Gewichte, wo auf Grund dauernder Contracte, Rentenpflicht, Zoll- oder Steuer-

pflicht, eine Präſtation nach altem Maß oder Gewicht zu leiſten iſt, welches mit dem neuen Normalmaß und Gewicht nicht übereinſtimmt. Die Quartalſitzungen haben binnen ſechs Monaten nach Erlaß des Geſetzes dafür eine jury of inquiry zu bilden aus 12 freeholders von 100 £. Grundrente oder darüber. Nachdem die Jury das Verhältniß feſtgeſtellt, wird der Spruch dem Court of Exchequer zur formellen Einregiſtrirung als beweiſende Urkunde überſandt, die Koſten aus der Kreiskaſſe beſtritten, 5. Geo. IV. c. 74 §. 17; 5. et 6. Will. IV. c. 63 §. 14. Es tritt das namentlich auch ein, wo früher Leiſtungen nach dem Maß, jetzt nach dem Gewicht zu berechnen ſind, oder umgekehrt.

§. 69.

Die Appellate Jurisdiction der Quartal-Sitzungen.

Die dritte Stellung der Quarter Sessions als Appellationsinſtanz iſt verhältnißmäßig neuen Urſprungs. Alle friedensrichterlichen Geſchäfte waren von Hauſe aus unmittelbar Königlicher Amtsauftrag; einige dieſer Geſchäfte waren den Einzelen überwieſen, andere den Friedensrichtern ſammt und ſonders in den Seſſionen. Die Oberinſtanz für beide blieben die unmittelbaren Königlichen Räthe, die King's Bench und die Kanzlei. Die Sessions bilden alſo einen beſondern Geſchäftskreis für wichtigere Angelegenheiten, aber keine Mittelinſtanz. Erſt in der Periode der Reſtauration, als ſich das Uebergewicht der gentry und die heutige Geſtalt der Grafſchaftsverfaſſung conſolidirte, beginnt eine Geſetzgebung, die in immer zahlreicheren Fällen Appellation von den einzelen Friedensrichtern und kleinen Sitzungen an die General Sessions geſtattet, und damit die Kreisverwaltung immer vollſtändiger in ſich abſchließt.

Noch heute iſt dieſer Hergang in vielen wichtigen Sätzen erkennbar.

Das Appellationsrecht verſteht ſich daher nicht von ſelbſt, tritt vielmehr nur ein, wo die einzelen Geſetze ausdrücklich einen appeal an die Quartalſitzung geben. Das Recht zu appelliren wird auch nicht durch analoge Ausdehnung (equitable construction) erweitert, ſondern ſtreng auf die im Geſetz erwähnten Fälle beſchränkt.

Jede Appellation bleibt in dem Bereich der Friedenscommiſſion, in welcher der anzufechtende Act erging. Man appellirt alſo von dem Friedensrichter der Grafſchaft an die Quartalſitzungen ſeiner County, Riding oder Liberty; von den ſtädtiſchen Friedensrichtern an die ſtädtiſche Quartalſitzung.

In der Mehrzahl der Geſetze iſt ausdrücklich die „nächſte" Quartalſitzung genannt, was dann als tempus utile zu verſtehen iſt, d. h. als die nächſte „possible" oder „practicable" session. In manchen Geſetzen

ist es den Friedensrichtern zur Pflicht gemacht, den Verurtheilten mit dem Recht der Appellation und den dazu nöthigen Schritten bekannt zu machen.

Gewöhnliche Vorbedingung ist ferner eine Appellationsanmeldung (notice), adressirt an den Gegeninteressenten, und meistens auch die Bestellung einer Prozeßcaution für Verfolgung der Appellation. Uebrigens sind einige Unterschiede zwischen den beiden Hauptgebieten der convictions und der orders, also zwischen dem criminellen und „civilen" Gebiet.

I. Die Appellation gegen Convictions ist in zahlreichen Gesetzen mit der summarischen Strafgewalt der einzelen Friedensrichter zugleich eingeführt. Oft ist sie aber auch durch Stillschweigen ausgeschlossen, oder ausdrücklich untersagt, oder die Entscheidung erster Instanz ausdrücklich für endgültig (final) erklärt. Viele neuere Strafgesetze befolgen den Grundsatz, die Appellation zu gestatten gegen summarische Strafurtheile über 5 L. Buße oder über einen Monat Gefängnißstrafe, 24. et 25. Vict. c. 96 §. 110; c. 97 §. 68 ꝛc. So ansehnlich indessen dies Gebiet einer facultativen Appellation gestellt ist, so ist doch die Zahl der wirklich erhobenen Rechtsmittel, theils wegen der mannigfaltigen Beschränkungen der Zulassung, theils wegen der erforderten Prozeßcaution, theils wegen des Vertrauens auf die friedensrichterliche Rechtsprechung eine verhältnißmäßig sehr geringe. Nach der Justizstatistik von 1868 betrug die Zahl der Appeals gegen summary convictions im Geschäftsjahr 1867 im Ganzen nur 91, übereinstimmend mit den beiden vorangegangenen Jahren. Es waren darunter 33 Fälle von orders in bastardy, 1 Fall von Thierquälerei, 3 Jagdvergehen, 4 Vergehen gegen die Bierhausordnung, 5 gegen Ortspolizeistatuten, 6 wegen boshafter Eigenthumsbeschädigung, 3 aus der Mercantile Marine Act, 3 aus der Public Health Act, 1 wegen Verletzung der Pfandleihordnung, 1 Fall einer Police Act, 1 Steuerstraffall, 4 Streitigkeiten der Arbeitspolizei, 1 Hundediebstahl, 2 Fälle aus dem Vagabundengesetz, 8 Wegepolizeifälle, 3 Straffälle der Maß- und Gewicht-Ordnung und 13 andere Fälle. In 53 Fällen wurde auf Bestätigung, in 38 Fällen auf Aufhebung des Strafresoluts erkannt.[1])

[1]) Ueber das Verfahren bei diesem appeal s. nachher Absatz III. und Excurs. *. Die älteren Gesetze über summary convictions enthalten eine in der That unnütze Reihe von Clauseln, die ziemlich gleichartig, aber doch nur mit principlosen Variationen wiederkehren. Bald heißt es, die Appellation soll an die „nächsten" Sessionen gehen, aber an die nächsten Sessionen nach Ablauf eines Monats u. s. w.; bald soll eine Prozeßcaution sofort bestellt werden, bald binnen 10 Tagen nach der Ueberführung u. s. w.; bald soll die notice von der Appellation, aber von der Intention zu appelliren, aber von dem Grunde und dem Gegenstande der Appellation gegeben werden u. s. w. Die actenmäßige Grundlage ist bei den Quartalsitzungen regelmäßig schon vorhanden, da die einzelen Friedensrichter ihre convictions nach umständlichem Formular einberichten müssen. Blas

II. Die Appellation gegen orders der special sessions und andere Civiljurisdictions- und Verwaltungsacte der einzelen Friedensrichter bildet nach unſeren Begriffen eine Beſchwerde-Inſtanz, die aber öffentlich, contradictoriſch, in den gewohnten gerichtlichen Formen verhandelt wird. Das Gebiet dieſer Civil-Appellation reicht ſo weit wie die polizeiliche Civiljurisdiction und das Communal-Decernat der Friedensrichter. Selbſt in Burn's Justice ſind indeſſen dieſe Fälle nirgends zuſammengeſtellt. Die Schrift von Leeming und Cross, Quarter Sessions, enthält freilich eine tabellariſche Ueberſicht der Appellationsfälle S. 313—443, die aber auch nur 103 alphabetiſche Rubriken ergiebt. Um eine Vergleichung mit den Verwaltungsſyſtemen des Continents zu gewinnen, in welchen der Beſchwerdeweg bei den oberen Verwaltungsbehörden dieſem appeal entſpricht, empfiehlt es ſich, die wichtigſten Polizeireſolute und Polizeiverfügungen mit Angabe der engliſchen Rubriken zu recapituliren, um einen Ueberblick über den Umfang dieſer Verwaltungsjuſtiz zweiter Inſtanz zu gewinnen. Aus der in dieſem Capitel behandelten Polizeiverwaltung im engern Sinne gehören hierher folgende wichtigere Beſchwerden:

Aus Abſchn. II. Beſchwerden gegen die Polizeiverfügungen der einzelen Friedensrichter, betreffend die Schank- und Wirthſchafts-Ordnung, Theaterpolizei, Wegepolizei, gegen die Polizeireſolute der Geſundheitspolizei, gegen die Polizeientſcheidungen in Streitigkeiten zwiſchen Arbeitgeber und Arbeiter, zwiſchen Meiſter und Lehrling, in Miethe- und Pachtſtreitigkeiten (alehouses, apprentices, beerhouses, factories, manufactures, master and servant, nuisances removal, theaters etc.)

Aus Abſchn. III. Beſchwerden gegen die Orders der Special Sessions wegen ertheilter oder verweigerter Schankconceſſionen, Theaterconceſſionen und anderer licences (alehouses, beerhouses, theaters etc.).

Aus Abſchn. IV. Beſchwerden gegen Orders und Entſcheidungen aus der Maß- und Gewichtordnung, aus der Verwaltung der Kreisgefängniſſe und Kreisirrenhäuſer, gegen die Orders betreffend die Unterhaltung der Gemüthskranken, gegen die friedensrichterlichen Orders über Bau und Reparatur der Grafſchaftsbrücken und zur Beſchaffung des Baumaterials (bridges, gaols, lunatics, weights and measures etc.).

Aus Abſchn. VII. Beſchwerden wegen Handhabung des friedensrichterlichen Oberaufſichts- und Ordnungsſtrafrechts gegen die Kirchſpiels-

---

techniſche Fehler des angefochtenen Urtheils fallen nach 5. Geo. II. c. 15 brevi manu und koſtenfrei von dem Gerichtshofe amendirt werden. Ad causam iſt das weitere Verfahren ziemlich gleichmäßig für alle Fälle, daher unter III. zuſammengefaßt. Dem Weſen nach gilt die criminale Appellation nur als Rechtsmittel über die Rechtsfrage, ähnlich dem writ of error, ohne Zulaſſung neuer Thatſachen (jedoch mit Ausnahmen, namentlich in Steuerſtrafſachen.)

beamten und Constables wegen Versäumung ihrer Amtspflichten, oder wegen Ungehorsams gegen friedensrichterliche Decrete (constables, overseers etc.).

Aus den später folgenden Gebieten der obrigkeitlichen Selbstverwaltung gehören hierher:

Aus Cap. VI. Beschwerdesachen aus dem Einquartierungs- und Vorspannwesen der Militärverwaltung. Auch die Sessions der Miliz-Commissarien, welche nach dem Grundprincip der Milizgesetze die Streitfragen des Aushebungsgeschäfts zu entscheiden haben, sind in ihrem Personal und Geschäftsgang den friedensrichterlichen nachgebildet.

Aus Cap. VII., Steuereinschätzungen, gehört hierher die endgültige Entscheidung über die Steuerreclamationen. In der Veranlagung der Armensteuer sind zunächst die Special Sessions eingeschoben für Reclamationen gegen die Höhe der Einschätzung. Die Quartalsitzung entscheidet sowohl in zweiter wie in dritter Instanz über die Schätzung, in zweiter Instanz über die streitige Steuerpflicht. Analog ist die Appellation gegen die Einschätzung zur Grafschaftssteuer, wobei aber nur das Kirchspiel wegen Ueberbürdung im Vergleich zu anderen Ortschaften zu reclamiren hat. Die Reclamationen gegen die borough rate als Kreissteuer folgen dem Gange der county rate; die district rates dem Gange der poor rate. Auch die Reclamationen gegen die highway rate, gegen die Steuern der public health act und der nuisances removal acts folgen im Wesentlichen dem Gange der Armensteuer. Eine besondere Beschwerdeinstanz geht noch gegen die Steuerexecutionsdecrete. (borough rate, church rate, county rate, poor rate, parochial rates, public health, ligthing and watching, nuisances removal, towns improvement, highway rate etc.).

Aus Cap. VIII., Stadtverwaltung, ist die Beschwerdeinstanz der Quarter Sessions dadurch beschränkt, daß die wichtigsten Justizgeschäfte dem städtischen Recorder, eine Reihe der wichtigsten Verwaltungsgeschäfte dem Bürgermeister und Gemeinderath überwiesen sind (boroughs, towns police etc.).

Im Gebiet der wirthschaftlichen Selbstverwaltung endlich ist die Beschwerdeinstanz bei den Quartalsitzungen durch die Reformen des letzten Menschenalters stark zusammengeschmolzen:

Cap. X. Im Gebiet der Armenverwaltung sollten nach dem Gesetz Elisabeths die Quartalsitzungen die allgemeine Beschwerdeinstanz gegen die ganze Verwaltung der overseers of the poor bilden. Den letzteren ist aber jetzt die laufende Armenverwaltung überhaupt abgenommen; folgeweise bleiben den Quartalsitzungen nur noch Entscheidungen über die Ernennung der overseers, namentlich Streitigkeiten über die Fähigkeit und Verpflichtung derselben; Beschwerden gegen die orders of removal, also

Streitigkeiten der Gemeindeverbände über die Armenlaſt, ſowie Beſchwerden gegen die Orders der einzelen Friedensrichter in der Verwaltung des Armenhauſes und des Unterſtützungsgeſchäfts, ſoweit ein ſolches Eingreifen in die laufende Armenverwaltung noch vorbehalten iſt.

Cap. XI. In dem Gebiet der neuern Geſundheits- und Baupolizeiverwaltung hat die ſtückweiſe Geſetzgebung der ſogenannten Consolidation Acts den Quartalſitzungen noch einzele Befugniſſe gelaſſen. In der codificirten Geſetzgebung der Geſundheitsacten dagegen ſind ſie beſchränkt auf Steuerreelamationen und Beſchwerden gegen die orders of removal of nuisances (baths and washhouses, burial grounds, commissioners clauses act, gasworks, public health, ligthing and watching, nuisances removal, towns improvement).

Cap. XII. Im Gebiet der Wegeverwaltung bilden ſie noch eine umfaſſende Beſchwerdeinſtanz gegen die Orders der Specialſitzungen betr. die Wegereparatur, Beſchaffung der Baumaterialien, Beaufſichtigung der Wegeaufſeher, Entſcheidungsrecht über die Wegebaupflicht; ſowie die Beſchwerdeinſtanz in den entſprechenden Streitigkeiten der Chauſſeeverwaltung (highways, turnpike acts).

Es ſind mehr als 100 geltende Geſetze, in welchen dieſe Beſchwerdeinſtanz poſitiv geregelt iſt, mit genauen Beſtimmungen, ob jeder Intereſſent, oder ob nur beſtimmte Intereſſenten, Gemeindevorſteher, Beamte, das Appellationsrecht haben ſollen. In der Mehrzahl der Fälle iſt geſagt, daß die Entſcheidung endgültig (final), und daß das Rechtsmittel des certiorari ausgeſchloſſen ſein ſoll. Dieſe Hunderte von Geſetzen ſtehen an der Stelle des in den Gemeindeordnungen des Continents gewöhnlich vorbehaltenen „Aufſichtsrechts“ der Oberbehörden des Staats.

III. Der gemeinſame Gang der Appellations-Verhandlungen in der Quartalſitzung iſt folgender. Die einzelen Fälle werden nach der Ordnung aufgerufen, in welcher ſie in dem Verzeichniß des Clerk of the Peace ſtehen, vorbehaltlich einer Abänderung durch den Gerichtshof. Nach dem Aufruf der Sache verlieſt der Kreisſeeretär zunächſt den angefochtenen Beſchluß. Demnächſt iſt die Beobachtung der Formalien, d. h. rechtzeitige Anmeldung (notice) und Beſtellung der Prozeßcaution, wo das Geſetz ſie erfordert, nachzuweiſen. Dann eröffnet der Anwalt des Appellaten (respondent) ſein Plaidoyer, führt die Beweiſe zur Aufrechterhaltung des Urtheils vor, ohne dabei ſtreng an die Beweiſe erſter Inſtanz gebunden zu ſein. Die Zeugen unterliegen dem Kreuzverhör durch den Gegner. Darauf beginnt der Anwalt des appellant ſein Plaidoyer, bekämpft entweder die Beweisführung des Gegners, oder bringt Gegenzeugen, ohne ſtreng an die Beweiſe erſter Inſtanz gebunden zu ſein. Der Anwalt des Gegners hat in dieſem Fall wieder das Recht des Kreuzverhörs und

der Replik. Die Plaidir-Regeln sind analog den gewöhnlichen des Civilprozesses; die Beweisregeln denen des Civil- und Criminalprozesses. Nach dem Schluß der Debatte sammelt der Vorsitzende die Stimmen der Friedensrichter, und veröffentlicht den Beschluß der Mehrheit auf Bestätigung oder Cassirung des angefochtenen Urtheils, der Order, oder der Steuerveranlagung. Bis zum Schluß der Session kann die Entscheidung noch berichtigt werden, ja sogar noch in einer vertagten Sitzung. Uebrigens entscheidet der Gerichtshof über Factum und Recht zugleich ohne Jury.

Erst die neueste Gesetzgebung hat einige Uebersichtlichkeit und Gleichmäßigkeit in das Appellationsverfahren gebracht. Für die Appellation gegen convictions entstand eine solche durch die Polizeiprozeßordnung von 1848, 12. et 13. Vict. c. 43. Für die Appellation in Steuerstraffällen, gegen die orders in bastardy, orders of removal und pauper lunatics war die neuere Gesetzgebung so ausführlich und so sachgemäß, daß darin nichts zu ändern war. Für sämmtliche übrige zerstreute Fälle, in denen die Gesetzgebung oft planlos variirte, erging eine gemeinschaftliche Appellationsordnung durch Baines' Act, 12. et 13. Vict. c. 45. Es soll vorangehen wenigstens 14 Tage vorher eine schriftliche Anmeldung, notice, des Appellanten oder seines Anwalts, enthaltend die Specification der Appellationsgründe, auf die sich dann die Hauptverhandlung zu beschränken hat. Die Appellationsgründe sollen so weit substantiirt sein, daß dem Gegner die Möglichkeit gegeben ist, sich darauf einzulassen (§. 3). Die Entscheidung soll nicht bloß auf Cassation der angefochtenen Verfügung beschränkt sein, sondern auch die Befugniß zur sachlichen Abänderung des Decrets enthalten (§. 7). Die Appellation gegen Orders, da solche die Substanz der Beweise nicht erschöpfend anzugeben brauchen, ist folgerecht nicht streng auf den Rechtspunkt beschränkt, sondern kann unter Umständen auch auf die faktischen Verhältnisse zurückgehen (R. v. Justices of Worcester, 3 E. et R. 477—488). Der Kostenpunkt ist in das freie Ermessen der Behörde gestellt. Die Entscheidung der Quartalsitzung soll in der Regel „endgültig" sein, mit Ausschluß des certiorari.

Alternativ mit dieser Beschwerdeinstanz hat die neueste Gesetzgebung indessen auch eine Berufung an die Reichsgerichte*) wegen der Rechtsfrage

*) Alternativ mit dem appeal steht auch noch die Selbsthülfe, wenn der Beschwerdeführer einen excess of jurisdiction darzuthun sich getraut, weil in diesem Fall der Akt des Friedensrichters als Akt eines Privatmannes gilt; die Nullität des Amtsakts begründet dann auch eine Civilklage. Die ganze Materie der Appellation und Oberinstanz gegen friedensrichterliche Orders erscheint so verwickelt, daß im Excurs. ** noch weitere Uebersichten des Verfahrens und der Oberinstanz beigefügt sind. Die Darstellung in Burn's Justice (30. Aufl.) v. Appeal Vol. I. 218—278. v. Sessions Vol. V. 371—381 ist für eine Vergleichung mit den Verwaltungssystemen des Continents ganz ungeeignet.

geſtattet, und ſchon aus dieſem Grunde bedarf die Control-Inſtanz der Reichsgerichte, welche ſpäter in zuſammenhängender Darſtellung folgt, ſchon hier einer vorläufigen Ueberſicht.

IV. Die Oberinſtanz über den Entſcheidungen der Quartalſitzungen iſt nach Verſchiedenheit der Fälle ſehr verſchieden geſtaltet.

Es ſind dabei vorweg auszuſcheiden die Fälle, in welchen die Quartalſitzung als ordentlicher Criminalgerichtshof mit Jury entſcheidet, in welchen ein ordentliches Rechtsmittel an die Reichsgerichte geht, entweder in Form einer Caſſation, als writ of error, oder als Vorbehalt der Rechtsfrage für das Plenum der Reichsgerichte (reserved case, oben S. 369).

Im Gebiet der summary convictions und der polizeilichen orders dagegen giebt es keine Oberappellation und kein Rechtsmittel der Caſſation bei den Reichsgerichten, ſondern nur eine Controlinſtanz durch Juſtizmandate, Abberufung und Actenverſendung in einer Weiſe, welche neuerdings eine etwas experimentale Geſtalt gewinnt.

1. Im Falle offenbarer Rechtsverweigerung ſchreitet die King's Bench durch ein writ of mandamus ein, namentlich wegen verweigerter Zulaſſung der Appellation, wo das Geſetz ausdrücklich den appeal geſtattet. Das mandamus gilt indeſſen nur ſubſidiär, in Ermangelung anderer Rechtshülfe, und ſetzt eine beſtimmte rechtliche Verpflichtung voraus. Es wird beiſpielsweiſe nicht ertheilt, um die Friedensrichter zur Angabe von Gründen einer Order zu nöthigen, da ſie nur bei Strafreſoluten zur Angabe vollſtändiger Urtheilsgründe verpflichtet ſind, Burn V. 246.

2. Ein Abberufungsrecht an die Kings Bench durch writ of certiorari gilt im Zweifel als ſelbſtverſtändlich, namentlich wo ein erheblicher Grund zur Recuſation der Quartalſitzungen vorhanden iſt. In den neueren Geſetzen wird es meiſtens ausdrücklich ausgeſchloſſen, was indeſſen mit mancherlei Vorbehalten verſtanden wird.

3. In Fällen, in welchen nicht das certiorari ausdrücklich abgeſchnitten iſt, kann (vergleichbar der deutſchen Actenſendung) durch einen ſogenannten special case die Entſcheidung der Rechtsfrage an die Reichsgerichte gebracht werden. Es war dies ſchon nach älterer Praxis und Geſetzgebung zuläſſig. Die Quartalſitzung muß dann aber erſt beſtätigend oder reformirend ein definitives Urtheil ſprechen, mit Vorbehalt der Meinung der King's Bench über die hervorgehobene Rechtsfrage. Es kann dies ex officio beſchloſſen werden, oder auf Antrag einer Partei; auch im letztern Falle hängt aber die Zulaſſung von einem Mehrheitsbeſchluß der Friedensrichter ab.

4. Dieſe ältere Weiſe der Actenverſendung iſt nun durch 12. et 13. Vict. c. 45 §. 11 dahin geändert, daß nach erfolgter Appellationsanmeldung mit Conſens der Parteien und eines Mitgliedes der Reichsgerichte

dem Obergericht ein status causae überſandt werden mag, um über die Rechtsfrage die Meinung des Reichsgerichts an Stelle der Quartal-Sitzungen einzuholen. Dies Verfahren dient vorzugsweiſe dazu, um in Streitſachen der geſetzlichen Armenpflicht und Communalſteuerpflicht für ſchwierige Fragen der Geſetzauslegung die Rechtsanſicht der Reichsgerichte zu erbitten. Ausdrücklich ausgeſchloſſen ſind die Entſcheidungen in bastardy und in Steuerſachen.

5. Durch die neueſte Geſetzgebung iſt dieſe Einholung des Spruchs des Oberhofes mit Ueberſpringung der Quarter Sessions zu einem ordentlichen Rechtsmittel geworden durch 20. et 21. Vict. c. 43. Der Appellant kann auch einſeitig ſein Actenverſendungsgeſuch binnen drei Tagen beim judex a quo gehörig anmelden und Prozeßcaution beſtellen. Die Friedensrichter mögen frivole Anträge zurückweiſen; doch kann auch dann ein Decret der Queen's Bench die Einleitung befehlen. Das Obergericht entſcheidet die Rechtsfrage auf Grund des status causae endgiltig; auch kann ein einzeler Richter im Namen des Gerichtshofes das Urtheil ſprechen. Ein formelles certiorari zur Einleitung dieſes Verfahrens iſt nicht mehr nöthig. Das Obergericht mag das Verfahren durch eigene Regulative beſtimmen. Die gewöhnliche Appellation an die Quartalſitzung iſt durch den Antrag auf dies Verfahren direkt ausgeſchloſſen; das neue Rechtsmittel ſteht alſo ſtreng alternativ neben dem Appeal.

**** Das Appellationsverfahren der Quartalſitzungen.**

Dies überaus verwickelte Thema iſt erſt durch die Schrift van Leeming and Cross, The General and Quarter Sessions of the peace, their Justice and Practice in other than criminal matters, London 1858, zu einer Art von ſyſtematiſcher Bearbeitung gelangt. Die Tabelle S. 313—443 giebt eine Ueberſicht der Appellationsfälle, welche ungefähr unſerm Inſtanzenzug in Verwaltungsſachen entſpricht. Freilich kommt dabei wieder nur ein Alphabet von 103 Rubriken zum Vorſchein. Ueberſichtlich wird aber die Zuſammenſtellung durch tabellariſche Form. Es wird in der erſten Colonne die geſetzliche Materie der Appellation und die Partei bezeichnet, der das Appellationsrecht gegeben iſt Colonne II.: an welche Seſſionen zu appelliren, Zeit und Ort. Colonne III.: die Vorſchriften über die Appellationsanmeldung (notice) und über die Angabe der Appellationsgründe. Colonne IV.: ob und welche Prozeßcaution nöthig. Colonne V.: Vorſchriften über das mündliche Verfahren, Urtheil und Koſten. — Die Zuſammenſtellung iſt eine nützliche zur Centrale des ganzen adminiſtrativen Gebiets der Friedensrichter.

Das Appellationsverfahren wird von Leeming und Cross S. 273—313 in einer ziemlich überſichtlichen Verarbeitung ſo gegeben, daß die Hauptgrundſätze, Controverſen und Präjudicien unter folgenden Rubriken gruppirt ſind:

1. Von der Appellation überhaupt. a) Vom Recht zu appelliren. Ein ſolches muß durch ausdrückliches Geſetz gegeben ſein. Der Appellant hat ein Recht der Appellation gegen die Order in ihrer urſprünglichen Geſtalt, weshalb eine Abänderung von Beſchlüſſen nach dem Schluß der Sitzung unſtatthaft. b) Von der Wirkung der Appellation. In vielen Fällen hat das Geſetz ausdrücklich den Suspenſiveffekt anerkannt; auch wo es nicht geſchehen, gilt die Vollſtreckung des angefochtenen Urtheils nach erfolgter Appellations-

anmeldung in der Regel als „ungehörig". c) Von der Cumulation (joinder) mehrer Appellationsbeſchwerden.

2. Von den Parteien der Appellationsinſtanz: einerſeits der Appellant (the person grieved, injured, affected), andererſeits der Respondent (the party concerned, the party appealed against, the party by whose act the appellant thinks himself aggrieved). Die Contraverſen dabei ſind Zweifel über die Sachlegitimation.

3. Zeit und Ort der Appellation: wo das Geſetz nichts beſtimmt, iſt eine reasonable time nach Ermeſſen des Gerichts anzunehmen.

4. Notice of appeal: Anmeldung nach den ſchon oben erörterten Grundſätzen, meiſtens ſchriftlich mit wenigſtens vierzehntägiger Friſt. Wo das Geſetz nichts beſtimmt, genügt auch eine mündliche Anmeldung. Wo der Appellant eine Prozeßcaution zu beſtellen hat, kann dieſe die Anmeldung erſetzen, wenn nicht das Geſetz eine beſondere notice verlangt.

5. Grounds of Appeal. Die Appellationsgründe ſollen nach Baines Act mit der Anmeldung verbunden werden. Ebenſo nach mehren Specialgeſetzen. Nach anderen können ſie in einem beſondern Schriftſatz gegeben werden, nach anderen ſind ſie überhaupt nicht nöthig.

6. Recognizances. Prozeßcautionen ſind nur nöthig, wo ſie das Geſetz vorſchreibt, dann meiſtens auf beſtimmte Summe, mit oder ohne Bürgen.

7. Entry, Introduction: vor der Hauptverhandlung muß die Appellation bei dem Kreisſecretär eingeführt werden zur Eintragung in die Rolle.

8. Respite, Vertagung der Verhandlung.

9. Trial, Hauptverfahren, beſtehend aus dem Plaidoyer und Zeugenverhör (hearing); dem Urtheil, bei welchem jeder Friedensrichter gleiches Stimmrecht hat (mit Ausſchluß derer, die an dem angefochtenen Urtheil oder ſonſt bei der Sache betheiligt ſind), und dem jetzt discretionären Nebenpunkt der Koſten. Eine förmliche Ausfertigung des Urtheils iſt in gewöhnlichen Fällen nicht nöthig, wird aber auf Verlangen ertheilt.

Die Oberinſtanz der friedensrichterlichen Jurisdiction ſaigt in ihrem Geſammtzuſammenhang unten in §. 83, 88.

Was insbeſondere das Syſtem der Rückfragen, special cases, betrifft, ſo gingen in älterer Zeit dergleichen Rückfragen vielfach auch an die einzelen Aſſiſenrichter in Gemäßheit der Faſſung der Friedenscommiſſion. Dem Buchſtaben nach iſt dies noch heute zuläſſig, wenn auch praktiſch außer Gebrauch. Die friedensrichterliche gentry hatte keine Neigung ſich in dieſer Weiſe den einzelen Aſſiſenrichtern unterzuordnen. Nach 12. et 13 Vict. c. 45 kann jetzt ſogar die Competenz der Aſſiſenrichter bezweifelt werden.

Durch 7. et 8. Geo. IV. c. 53 §. 84 wurden die Seſſionen ſpeciell ermächtigt, zweifelhafte Fragen des Steuerrechts, in einen special case gebracht, zur Entſcheidung des Court of Exchequer zu bringen.

Durch 12. et 13. Vict. c. 45 §§. 12, 13 wird auch die ſchon im frühern Recht enthaltene Befugniß, ein Schiedsverfahren über die Streitpunkte der Appellation einzuleiten, erneut und wirkſam gemacht.

Leeming und Cross geben daher S. 288—311 ſechs Weiſen einer Oberinſtanz an: 1) Reference an einen einzelen Aſſiſenrichter (unpraktiſch); 2) Reference an die Queen's Bench durch special case nach der ältern Praxis, ſo daß die Quarter Sessions erſt ſelbſt erkennen und den Rechtspunkt vorbehalten; 3) Reference an ein Reichsgericht mit Ueberſpringung der Quartalſitzungen nach 12. et 13. Vict. c. 45 §. 11 (abhängig von der Zulaſſung eines Reichsrichters); 4) Reference an ein Reichsgericht nach 20. et 21. Vict. c. 43; 5) Reference an den Exchequer wegen Fragen des Steuerrechts; 6) Reference to arbitration.

Die wirkliche Zahl ſolcher Entſcheidungen des Reichsgerichts über die Rechtsfrage wird in der Juſtizſtatiſtik von 1868 dahin angegeben:

	1867.	1866.	1159—65 durchſchnittl.
Judgments	15	12	15
Orders of Sessions	27	29	25
Special Cases nach 12. et 13. Vict. c. 45.	9	9	12
Special Cases nach 20. et 21. Vict. c. 43.	81	55	45

§. 70.

Die Gefängnißverwaltung der Quartalſitzungen. Gaols. Houses of Corrections.

Von den oben (Seite 381) vorbehaltenen drei Special-Gebieten der Grafſchaftsgefängniſſe, Irrenhäuſer und Brücken wird das erſte ſeiner Wichtigkeit wegen hier vorangeſtellt.

Da ſeit der Magna Charta Niemand an ſeiner perſönlichen Freiheit gekränkt werden ſoll anders als per legem terrae, ſo wurde folgerecht auch die Vollſtreckung der Freiheitsſtrafen ein Gegenſtand der Geſetzgebung. Nach dem Grundſatz der common law kann kein Gefängniß errichtet werden ohne Parlament, Coke II. Inst. 705. Einmal errichtet gehört das Gefängniß aber dem König: alle Adminiſtration wird daher geregelt durch Anordnungen der Staatsgewalt, Staatsämter und Staatsbeamte.*)

*) Dieſelben Grundſätze haben auch entſchieden über die rechtliche Behandlung der patrimonialen Reſte der Gefängnißverwaltung. Nach dem Verwaltungsrecht des XIII. Jahrhunderts war das Halten eines Gefängniſſes Königliches Reſervat; ein Geſuch der Lords auf dem Reichstage zu Marlebridge um Conceſſion eigener Gefängniſſe für die Uebertreter in ihren Parks wurde daher abgeſchlagen. Einzelen Grundherren war wohl gelegentlich mit der Gerichtsgewalt auch ein Gefängnißrecht verliehen, welches indeſſen wegen Mißbrauchs ſehr leicht wieder eingezogen (seized) werden konnte, wie in dem viel erörterten Fall des Abt von Croyland. Unter dem Hauſe Lancaster ſcheinen Uebergriffe der Großen das st. 5. Hen. IV. c. 10 veranlaßt zu haben: „daß Niemand durch einen Friedensrichter anders als im gemeinen Grafſchaftsgefängniß eingezogen werden ſoll, vorbehaltlich der franchise von Lords und Anderen, welche Gefängniſſe haben.“ Dies Geſetz iſt nur eine Declaration des gemeinen Rechts, Coke 2. Inst. 43. Auch verliehene Gefängniſſe ſind des Königs Gefängniſſe pro bono publico 2. Inst. 589; ſie gehören dem König, obgleich ein Unterthan die custodia und Verwaltung derſelben haben mag, 2. Inst. 100, 589. Die Zahl und der Umfang ſolcher Anomalien war indeſſen äußerſt geringfügig, und ſie begründeten nur eine Beſonderheit in der Nomination der Gefängnißbeamten. Die noch vorhandenen ſieben franchise prisons ſind endlich aufgehoben durch 21. Vict. c. 22. Es waren dies das Swansea Debtors Prison für die Liberty von Gower, das

Als geſetzlicher Gefängnißbewahrer, Head-Gaoler, galt ſeit dem Mittelalter der Sheriff. Durch 14. Edw. III. c. 10 wird das Verhältniß ausdrücklich anerkannt, insbeſondere das Recht des Sheriff den Underkeeper, Gefängnißdirektor, einzuſetzen, und bis zu der neueſten Prisons Act 1865 iſt dies Recht des Sheriff in den Geſetzen immer von Neuem beſtätigt. Das Kreisgefängniß, common gaol, gilt als das einzige legale Gefängniß ſowohl für Unterſuchungs- wie für Strafgefangene, wo nicht durch Geſetze ein Anderes angeordnet iſt. Der Sheriff hat nach der Ausdrucksweiſe der Geſetze die ihm anvertrauten Gefangenen ſicher zu transportiren, zu bewachen, Verzeichniſſe derſelben (3. Hen. VII. c. 3) den königlichen Aſſiſenrichtern vorzulegen, welche letztere auf Beſchwerden gegen die Gefängnißbeamten zu hören und die Schuldigen zu beſtrafen haben. Alle Verantwortlichkeiten der Gefängnißbeamten bleiben auf den Namen des Sheriff geſtellt, als des Hauptbeamten der Strafvollſtreckung, für welche dann die Grafſchaften und analogen Stadtverbände auch die nöthigen Einrichtungen und Koſten beſchaffen mußten. Durch das Princip der Unterwerfung der Gefängnißverwaltung unter die ordentlichen Strafgerichte wurde der Sheriff aber auch den Quartalſitzungen der Friedensrichter untergeordnet, hatte deren Anweiſungen wegen der Strafvollſtreckung Folge zu leiſten, ſollte bei den Quartalſitzungen in Perſon oder durch ſeinen Unterſheriff erſcheinen, ſich verantworten, Verzeichniſſe vorlegen, und ſich ausweiſen über die Beobachtung der Geſetze, 39. Geo. III. c. 67, woraus ſich eine Stellung der Quartalſitzungen als Oberbehörde fortſchreitend entwickelte.

Inzwiſchen war aber ſeit den Zeiten Eliſabeths ein zweites Syſtem von Landarmen- und Arbeitshäuſern entſtanden, Houses of Correction. Das zu Bridewell in London angelegte veranlaßte die Bezeichnung bridewells für alle Häuſer der Art. Durch die Geſetzgebung Jacob's I. (Hauptgeſetz 7. Jac. I. c. 4) wurden ſie im ganzen Lande durchgeführt, und als Ergänzung des Armenſyſtems für Arbeitsſcheue, Bettler, weggelaufenes Geſinde, Vagabunden und dgl. benutzt, Coke II. Inst. 728—35. Die geringe Zahl von Strafgefängniſſen führte jedoch allmälig einen Nothſtand herbei, in welchem man die Correctionshäuſer auch zur Unterbringung eigentlicher Strafgefangener benutzte. Es geſchah dies nach Bequemlichkeit und praktiſchem Bedürfniß, dem die Geſetze ſo entgegenkamen, daß in zahlreichen einzelen Fällen die Strafe alternativ auf Gefängniß oder Correctionshaus lautete; ſpäter ſo, daß durch allgemeine Geſetze

Newark Liberty Prison, das Halifax Home Gaol für den Manor von Wakefield, das Forſtgefängniß und das Stadtgefängniß von Knaresborough (beide zum Herzogthum Lancaster gehörig), das Sheffield Debtors Gaol für die Liberty von Hallamshire, und das Hexham Debtors Prison.

eine alternative Befugniß gegeben ward. Die Correctionshäuſer wurden von Hauſe aus als polizeiliche Einrichtungen behandelt, fielen alſo in den Geſchäftskreis der Friedensrichter ohne Concurrenz des Sheriff.**)

Da nun aber ſeit den Zeiten der Tudors auch für das Grafſchaftsgefängniß den Friedensrichtern immer weiter gehende Gewalten beigelegt wurden, ſo conſolidirte ſich die Gefängnißadminiſtration immer vollſtändiger in den Quartalſitzungen. Den dringendſten Mißbräuchen wurde ſtückweiſe durch einzele Geſetze abgeholfen. Durchgreifende Reformen indeſſen blieben ſchwierig, da die Gefängniſſe durch die Kreisſteuer erhalten wurden, immer mit dringender Rückſicht auf die Oekonomie des Bezirks. Es war dadurch ein Miſchſyſtem entſtanden, welches Schuld-, Unterſuchungs- und Strafgefangene; Sträflinge, Bettler und Vagabunden; ſchwere, leichte Verbrecher und bloße Uebertreter in einem Lokal und unter einer Adminiſtration vereinigte, und dadurch eine Verwaltung herausbrachte, welche ſchwerlich beſſer war als die bekannten Zuſtände der Gefängniſſe auf dem Continent.

Erſt im letzten Menſchenalter, hervorgegangen aus dringendſtem Bedürfniß, erging eine umfaſſende Gefängnißordnung, 4. Geo. IV. c. 64, welche 22 ältere Geſetze von 1. Edw. III. bis 58. Geo. III. ganz oder theilweis aufhebt, ihrem Hauptinhalt nach aber doch nur Clauſeln älterer Geſetze conſolidirt, declarirt, fortbildet, und die Amtsgewalten der Behörden ſo erweitert, um eine fernere Benutzung adminiſtrativer Erfahrungen zu ermöglichen. Mit Rückſicht auf dieſe Erfahrungen iſt ſodann eine neue Codification erfolgt durch die Prisons Act 1865, 28. et 29. Vict. c. 126, welche die älteren geſetzlichen Unterſchiede zwiſchen gaol und house of correction aufhebt, das Ernennungsrecht des Sheriff für den Gefängnißdirektor beſeitigt, und das Aufſichtsrecht und die Regulativgewalten des Miniſters ſoweit erweitert, um eine zeitgemäße Verbeſſerung der Verwal-

**) Die Correctionshäuſer, Houses of Correction, entſtanden in Verbindung mit der Armengeſetzgebung Eliſabeth's. Durch 6. Geo. I. c. 19 wird es geſtattet auch Unterſuchungsgefangene in dem Correctionshaus unterzubringen; durch 5. et 6. Will. IV. c. 38 §§. 3, 4 wird es allgemein ausgeſprochen, daß Unterſuchungsgefangene in das dem Ort der Aſſiſen oder Seſſionen nächſtgelegene Correctionshaus abgeliefert werden, und daß es zur Aufnahme aller Arten von Strafgefangenen dienen könne. Nach 14. et 15. Vict. c. 55 §. 20 können die Quartalſitzungen durch eine von dem Miniſter zu beſtätigende Order ein für allemal declariren, welches Grafſchaftsgefängniß oder Correctionshaus ſich zur Aufbewahrung der ſtädtiſchen Unterſuchungsgefangenen bis zur nächſten Aſſiſe eignet. Die beiden Klaſſen der Gefängniſſe treten alſo im Ganzen in ein concurrirendes Verhältniß, mit dem Vorbehalt, daß Schuld- und Civilgefangene dem gaol, Vagabunden dem Correctionshaus ausſchließlich vorbehalten ſind (Geſ.-Ord. 4. Geo. IV. §. 7). Die Prisons Act 1865 ſtellt beide ausdrücklich gleich, ſoweit nicht im Geſetz ſelbſt noch Unterſchiede vorkommen.

tung und eine Rückſicht auf die individuellen Verhältniſſe zu ermöglichen. Dabei bleibt indeſſen der Grundgedanke ſtehen, die Gefangenen einer feſten, ehrbaren Ordnung zu unterwerfen, aber nicht der Discretion der Beamten zu überlaſſen, ſondern die Befugniſſe der Verwaltung gegen Unterſuchungs- und Strafgefangene feſt zu begrenzen unter der rechtlichen Controle der Friedensrichter.

Die Bezirke dieſer Gefängnißverwaltung fallen zuſammen mit den Grafſchaften und denjenigen Städten und Bezirken, welchen eine eigene Friedenscommiſſion verliehen iſt. Dieſen Bezirken iſt damit auch eine geſonderte Gefängnißverwaltung, separate prison jurisdiction, übertragen, mit der Verpflichtung die Koſten derſelben aus der county und borough rate zu beſtreiten. Die beſchließenden Behörden dieſer Bezirke heißen im Sprachgebrauch des neuen Geſetzes die prison authorities.

Die ordentliche Behörde der Gefängnißverwaltung in den Grafſchaften ſind die Quartalſitzungen. Die Selbſtverwaltung vertheilt ſich aber in eine collegialiſche Beſchließung über die Hauptfrage, eine gelenkige Verwaltung durch ein Curatorium für die Einzelfragen, und eine präſente Amtsſtelle zur richterlichen Entſcheidung für Colliſionsfragen. In dieſem Sinne vertheilen ſich die Geſchäfte zwiſchen die Quartalſitzungen, das Curatorium der visiting justices und die einzelen Friedensrichter.

In den Grafſchaften, die aus mehren Ridings oder Divisions mit geſonderten Friedenscommiſſionen beſtehen, hat das st. 5. Geo. IV. c. 12 die Fürſorge getroffen, daß die Friedensrichter des Riding von Zeit zu Zeit zu einem Court of Sessions for the Gaol zuſammentreten. Dieſe Gaol Sessions erhalten die Gewalten der Quarter Sessions ad hoc. Zugleich wird für die Vertheilung der Koſtenbeiträge geſorgt, und im Falle eines Streites ein Schiedsverfahren angeordnet. Andrerſeits wird die Vereinigung von Gefängnißbezirken, welche zur Ausführung größerer Bauten nicht die gehörigen Mittel haben, mit anderen Verbänden befördert. Der Gemeinderath einer incorporirten Stadt kann mit den Friedensrichtern einer Grafſchaft über gemeinſamen Gebrauch eines Gefängniſſes contrahiren, 5. Geo. IV. c. 85 §§. 1, 4; umgekehrt eine Grafſchaft mit einer Stadt wegen Benutzung eines ſtädtiſchen Gefängniſſes, 6. et 7. Will. IV. c. 105 §. 1. Mit Genehmigung des Miniſters können auch die visiting justices zweier Grafſchaften ein ſolches Abkommen treffen, 16. et 17. Vict. c. 43. Ueberhaupt wird durch 5. et 6. Vict. c. 53 die dauernde Bildung von district prisons zum gemeinſchaftlichen Gebrauch für Grafſchaften und Städte befördert.

Die ſo geſtaltete allgemeine Gefängnißordnung und ihre Zuſatzgeſetze ſollen fortan gelten für jedes beſtehende gaol, house of correction, bridewell und penitentiary in England und Wales, auch für künftig zu

errichtende, die nicht ausschließlich für Schuldgefangene bestimmt sind. (Excurs. †). Die Gefängnißverwaltung ist nunmehr zusammengesetzt aus folgenden in einander greifenden Faktoren.

I. Den Quartalsitzungen der Friedensrichter gebührt:

1) die Beschlußnahme über Neubau, Umbau und erhebliche bauliche Veränderungen der Kreisgefängnisse. Wenn auf Vorstellungen zweier Friedensrichter, der großen Jury, oder sonst die Session Kenntniß erhält von dem unzureichenden Zustand des Kreisgefängnisses oder Correctionshauses, so soll darüber in einer Generalsession verhandelt werden, von welcher das Publikum durch dreimalige Ankündigung in den Zeitungen in Kenntniß zu setzen ist. Die Majorität kann darauf eine Aenderung, Erweiterung, Reparatur oder Umbau beschließen, die Baucontracte eingehen, die erforderlichen Grundstücke ankaufen. Auf ausdrückliche Vorstellung, daß die vorhandene Lage des Gefängnisses ungeeignet oder ungesund ist, kann auch eine Verlegung des Gefängnisses und der damit verbundenen Räumlichkeiten zur Abhaltung von Assisen und anderer Gerichtslokale beschlossen werden; doch bedarf es darüber eines wiederholten Beschlusses in zwei Sessionen. Ueberflüssig gewordene Baulichkeiten und Bauplätze können dann auch wieder veräußert werden.[1])

2) Die Quartalsitzungen überwachen die Ausführung der Gefängnißordnung, und erlassen insbesondere die zur Durchführung des Classificationssystems erforderlichen Anordnungen. Männliche und weibliche Gefangene sollen unter allen Umständen getrennt bleiben, und dann weiter folgende sechs Klassen gebildet werden: (1) Schuldner und Verhaftete wegen Ungehorsams (contempt) im Civilproceß. (2) Strafgefangene wegen felony. (3) Strafgefangene wegen misdemeanour. (4) Untersuchungsgefangene auf Anklage wegen felony. (5) Untersuchungsgefangene wegen misdemeanour oder wegen Mangels an Bürgen. (6) Vagabunden. Die erste Klasse konnte herkömmlich nur in dem gaol vorkommen, die

[1]) Sie können auch Darlehne dazu aufnehmen von den Commissioners of the Public Works unter Verpfändung der Kreissteuer. Die Ges.-Ord. giebt ferner Vorschriften über das Expropriations-Verfahren. Wenn der Besitzer eines zum Bau erforderlichen Grundstücks sich weigert in Verhandlung darüber zu treten, so soll, nach fruchtlosem Ablauf von 21 Tagen, die Sache in einer folgenden Session in Erwägung gezogen werden, nachdem das Publikum durch dreimalige Bekanntmachung in einem öffentlichen Blatt davon in Kenntniß gesetzt ist. Der weigernde Interessent mag dort erscheinen, und die Gründe seiner Weigerung auseinandersetzen. Wenn demnach beschlossen wird, auf Erwerbung des Grundstücks zu bestehen, so wird der Sheriff angewiesen, 24 qualificirte Personen zu einer Jury zu stellen, von welchen 12 ausgelooſt und eingeschworen werden, die dann nach Einnahme des Augenscheins und eidlichem Verhör von Zeugen und Sachverständigen unter Leitung der Friedensrichter, oder wenigstens zweier committirten Friedensrichter, ihr verdict über den Werth der Sache abgeben.

ſechſte Klaſſe nur in dem Correctionshaus; die übrigen Klaſſen ſind beiden gemeinſam.[2])

3) Die Qu. Sessions haben das Anſtellungsrecht der Gefängnißbeamten, jetzt auch des Keeper of the County Gaol. Sie ſtellen die Etats der Beamtengehalte feſt, und können den Directoren und höheren Beamten auch eine Penſion nach Maßgabe der Dienſtzeit und der Dienſtleiſtungen bewilligen. Das alte Syſtem der Gefängnißgebühren gaols fees iſt jetzt durchgängig aufgehoben durch 55. Geo. III. c. 50); 55. Geo. III. c. 116, und feſte Gehalte an die Stelle geſetzt.

4) Sie ernennen einen Gefängnißverwaltungsausſchuß von zwei oder mehren Friedensrichtern als „Visitors of the Gaol and House of Correction“ in ihrem Bezirk, und laſſen ſich in der Michaelisſeſſion von dem Kreisſekretär einen Generalbericht erſtatten, begründet auf die Berichte der visiting magistrates und des Gefängnißgeiſtlichen. Der Generalbericht wird von der Seſſion geprüft, beſtätigt, vom Vorſitzenden gezeichnet und dem Miniſter des Innern eingereicht.

5) Für die Vollſtreckung der Strafen an jugendlichen Verbrechern können die Quartalſitzungen auch Contracte ſchließen mit den Unternehmern von Erziehungsanſtalten für verwahrloſte Kinder, reformatory schools. Zuſchüſſe aus der Kreiskaſſe mögen auch zur Anlage von reformatory schools bewilligt und dabei den Directoren oder Verwaltern beſondere Bedingungen geſtellt werden. Doch muß die Sitzung, in welcher darüber verhandelt werden ſoll, dem Publikum vorher bekannt gemacht werden. Die Zuſchüſſe dürfen nur zur Bauanlage, Erweiterung oder dauernden Ausſtattung ſolcher Anſtalten gegeben werden, die vom Miniſter des Innern genehmigt ſind. Alle Be-

[2]) Die Geſ.-Ord. 4. Geo. IV. §. 49 giebt gewiſſe Grundzüge für die Baupläne, die mit Rückſicht auf Sicherheit, Geſundheit, Beaufſichtigung, religiöſen und moraliſchen Unterricht der Gefangenen entworfen werden ſollen, mit geſonderten Abtheilungen und luftigen Zellen. Dazu beſondere Krankenzimmer für beide Geſchlechter, kalte und warme Bäder, beſondere Höfe zur körperlichen Bewegung für die verſchiedenen Klaſſen; Vorſchriften über die Schlafräume, Waſſerverſorgung, Iſolirzellen zur Verbüßung von Strafen. Wo in einem Kreiſe mehre Gefängniſſe vorhanden ſind, können ſie auch geſondert für verſchiedene Klaſſen von Gefangenen beſtimmt werden. Wegen der Schwierigkeit der Durchführung hat indeſſen das Geſetz vom folgenden Jahre 5. Geo. IV. c. 85 §. 10—13 einigen Spielraum in der Klaſſificirung gelaſſen. Die Prisons Act 1865 hat wohl mit Recht an dieſer Stelle die adminiſtrativen Aufſichtsgewalten außerordentlich erweitert (Art. 23 bis 30). Der Miniſter des Innern hat die vorgelegten Baupläne zu beſtätigen oder abzuändern. Er ernennt einen General-Bauinſpektor, surveyor general, zur Berathung der Lokal-Autoritäten bei den Gefängnißbauten, welcher dem Miniſter über die Baupläne und alle Fragen des Gefängnißbauweſens gutachtlich zu berichten hat. Auch die Grundſätze über die Claſſification der Gefangenen ſind im Art. 17 des neuen Geſetzes ſo gefaßt, um auf das Maß des Ausführbaren Rückſicht zu nehmen.

willigungen zu dieſen Zwecken ſind nach den Grundſätzen gewöhnlicher Gefängnißkoſten zu behandeln. (Excurs. †††)

II. Der Gefängnißverwaltungsausſchuß, Visiting Justices, wird von der Quartalſitzung aus zwei oder mehren Friedensrichtern ernannt, deren Namen dem Miniſter des Innern einzuberichten ſind. Ein Visitor muß perſönlich jedes Gefängniß mindeſtens dreimal im Quartal beſichtigen, den Zuſtand der Baulichkeiten ſo prüfen, um darauf ein Urtheil über etwa nöthige Reparaturen oder Aenderungen gründen zu können. Die Visitors haben ferner genaue Controle zu üben über die Claſſificirung, Beaufſichtigung, Beſchäftigung und den Unterricht der Gefangenen; über die Amtsführung und das Betragen der Beamten; über die Behandlung, Führung und den Zuſtand der Gefangenen; über die vorhandenen Mittel zu ihrer Beſchäftigung und den Betrag ihres eigenen Verdienſtes; über die Ausgaben der Gefängnißverwaltung; über alle Mißbräuche im Bereich derſelben. In dringenden Fällen ſollen ſie ihre Amtsgewalt als Friedensrichter ſofort gebrauchen, und als Unterſuchungs- und Strafrichter einſchreiten. Wenn ein Strafgefangener ſich ſchuldig macht wiederholter Uebertretung der Hausordnung, oder eines Vergehens, welches die Strafgewalt des Director überſchreitet, ſo ſoll dieſer einem Visitor Bericht erſtatten: und dieſer oder ein anderer Friedensrichter des Bezirks mag dann nach gehöriger Unterſuchung und eidlichem Verhör auf engen Gewahrſam bis zu einem Monat erkennen; bei ſolchen, die wegen Felonie oder zu harter Arbeit verurtheilt ſind, auch auf körperliche Züchtigung.[3]) Concurrirend mit

[3]) Der Gefängnißverwaltungsausſchuß der Visitors hat noch folgende Specialbefugniſſe. Im Fall der außerordentlich guten Führung eines Gefangenen mögen ſie der nächſten Quartalſitzung Bericht erſtatten, damit dieſe Befürwortung eines Begnadigungsgeſuchs beſchließe. Im Fall der Bewilligung wird dann dem entlaſſenen Sträfling die nöthige Kleidung und eine Unterſtützung von 5 — 20 sh. nach Ermeſſen der Visitors bewilligt. Auch die in engen Gewahrſam geſetzten Gefangenen können von einem Visitor beſucht und über ihre Behandlung gehört werden. Jeder Visitor kann durch ſchriftliche Order die Beſchäftigung eines Unterſuchungsgefangenen unter deſſen Zuſtimmung mit einer angemeſſenen Arbeit genehmigen und dafür einen Lohn bewilligen. Zwei Visitors können durch ſchriftliche Oeder jeden Strafgefangenen, der ſich nicht aus eigenen Mitteln erhält zu einer angemeſſenen nicht harten Arbeit anhalten, ſo lange es deſſen Geſundheitszuſtand geſtattet; im Fall der Weigerung braucht die Kreiskaſſe ſeine Unterhaltungskoſten nicht zu tragen. Dringende zur Sicherheit des Gefängniſſes nöthige Reparaturen oder bauliche Aenderungen kann in der Zwiſchenzeit der Quartalſitzungen jeder einzele Visitor anordnen, mit Vorbehalt der Berichterſtattung und Beſtätigung bei der nächſten Quartalſitzung. Dem entlaſſenen Strafgefangenen fertigen die Visitors den nöthigen Paß nebſt Signalement nach geſetzlichem Formular aus, beſtimmen ſeine Reiſeroute in der dafür beſtimmten Colonne, und weiſen das geſetzliche Meilengeld (1½ d. für die engliſche Meile) auf die Gemeindearmenkaſſe der Orte an, durch welche er paſſirt, nach Umſtänden auch eine Geldunterſtützung.

den Visitors hat auch jeder einzele Friedensrichter das Recht jederzeit das Gefängniß zu betreten, und etwa bemerkte Mißbräuche der nächſten Quartalſitzung anzuzeigen.

III. Die executiven Gefängnißbeamten zerfallen in den Direktor, Keeper, den Gefängnißgeiſtlichen, den Gefängnißarzt und die Unterbeamten, welche ſämmtlich von den Quartalſitzungen nach ihrem Ermeſſen ernannt und entlaſſen werden.

1) Der Keeper ſoll ſeine Amtswohnung im Gefängniß ſelbſt haben. Er hat bei jeder Quartalſitzung einen ſchriftlichen Bericht über den gegenwärtigen Zuſtand der Anſtalt, über die Zahl und Beſchaffenheit der Gefangenen abzuſtatten, ſich perſönlich einzufinden und auf Verlangen eidlich alle Fragen der Friedensrichter darüber wie über den ganzen Kreis ſeiner Verwaltung zu beantworten. Er hat ein Unterſuchungs- und Strafrecht wegen folgender Vergehen: (1) Ungehorſam gegen einen Artikel der Hausordnung, welche in 104 Artikeln dem Gefängnißgeſetz beigefügt iſt, (2) leichtere körperliche Angriffe der Gefangenen unter einander, (3) gottloſes Fluchen und Schwören, (4) indecentes Betragen, (5) unehrerbietiges Benehmen in der Kapelle, (6) beleidigende und drohende Worte gegen einen Beamten oder Mitgefangenen, (7) Ausbleiben beim Gottesdienſt ohne Urlaub, (8. u. 9.) Vernachläſſigung der Arbeit oder abſichtliches Verderben derſelben ſeitens eines Strafgefangenen. Der Schuldige kann wegen einer ſolchen „offence against prison discipline“ nach vorgängigem Verhör zu engerm Gewahrſam in der Straf- oder Iſolirzelle bei Waſſer und Brod bis auf drei Tage verurtheilt werden. Der Gebrauch aller Iſolirzellen iſt aber von Specialprüfung und Certifikat eines General-Inſpectors abhängig, gegen deſſen Verweigerung die Gefängnißautoritäten einen Recurs an den Miniſter erhalten. Die vom Direktor erkannten Disciplinarſtrafen ſind in ein formulirtes Buch einzutragen. — Der Gefängnißdirektor in dieſer Stellung iſt nunmehr der unmittelbar verantwortliche Hauptbeamte der Anſtalt. Die alte Verantwortlichkeit des Sheriff beſchränkt ſich auf die zum Tode verurtheilten Verbrecher und Schuldgefangenen (Art. 61). Unter Leitung des Sheriff findet nach 31. et 32. Vict. c. 24 auch die Vollſtreckung der Todesſtrafen innerhalb des Gefängniſſes ſtatt. (Excurs. ††††.)

2) Der Gefängnißgeiſtliche, Chaplain, wird ebenfalls von den Quartalſitzungen angeſtellt und entlaſſen, mit Beſtimmung eines angemeſſenen Gehalts. Er ſoll ein clergyman der Staatskirche ſein und bedarf einer licence des Biſchofs. In größeren Anſtalten mögen die Quartalſitzungen auch einen assistant chaplain anſtellen, und deſſen Gehalt beſtimmen. Der Geiſtliche ſoll ein Journal halten, darin ſeine Beobachtungen eintragen, und den Quartalſitzungen zur Michaelisſitzung einen Jahresbericht

erstatten. Gefangene anderer Confessionen können auf besonderes Verlangen von Zeit zu Zeit von einem Geistlichen besucht werden, nach näherer Bestimmung der Visitors.

3) Der Gefängnißarzt wird von den Quartalsitzungen aus der Zahl der gesetzlich qualificirten Aerzte widerruflich ernannt, unter Bestimmung seines Gehalts und der sonstigen Medicinalkosten. Er hat wöchentlich mindestens zweimal das Gefängniß zu besuchen, ein Journal zu führen zur Vorlegung bei den Quartalsitzungen, und solchen jedesmal einen Bericht über den Status des Gefängnisses und über den Gesundheitszustand der Gefangenen zu erstatten.

4) Die executiven Unterbeamten, Hausmutter (Matron), Werkmeister, Lehrer, Schließer ꝛc. werden ebenfalls von den Quartalsitzungen angestellt und nach freiem Ermessen entlassen. Die Quartalsitzung bestimmt die Bedingungen der Anstellung, die Gehalte, und Remunerationen mit dem Rechte, solche zu ändern, herabzusetzen, zu erhöhen, zu entziehen. Den männlichen Unterbeamten sind die gesetzlichen Rechte der Constables beigelegt.

IV. Die Hausordnung der Gefängnisse ist dem Gesetz zur gleichmäßigen Beobachtung in allen Gefängnissen einverleibt. Sie soll an einem in die Augen fallenden Ort so angeheftet werden, daß sie jeder Gefangene lesen kann. Nach der ältern Gef.-Ord. konnten die Quartalsitzungen auch noch additional rules für die Verwaltung und für die Geschäftsführung der Beamten erlassen, die den Königlichen Richtern der Assise vorgelegt werden sollten, um zu attestiren, daß darin „nichts den Gesetzen Widersprechendes" enthalten sei. Das spätere Gesetz 5. et 6. Will. IV. c. 38 § 5. 6 ändert das Verfahren dahin, daß am 1. November der Kreissecretär dem Minister des Innern ein Exemplar aller am 25. September in Anwendung gewesener Regulative einsendet, nebst den Entwürfen zu etwanigen neuen oder additional rules. Der Minister darf diese Entwürfe ändern, oder Zusätze dazu machen, und sie demnächst mit einem Bestätigungs-Vermerk, der ihnen bindende Kraft giebt, übersenden. Sofern der Kreissecretär die Einsendung unterläßt, mag der Minister die ihm etwa nöthig scheinenden Zusätze selbst octroyiren (certify). Diese erweiterten Regulativgewalten des Ministers sind auch in der Prisons Act 1865 beibehalten, die dem Gesetz beigefügten Regulations for Government of Prisons bis auf 104 Artikel ausgedehnt, und damit das Gebiet begrenzt, auf welches sich die Disciplinarstrafgewalt des Gefängnißdirektors erstreckte. (Excurs. ††.)

V. Der ursprünglich sehr beschränkte Antheil der Staatsverwaltung ist Hand in Hand mit der Uebernahme eines großen Theils

der Strafvollſtreckungskoſten auf die Staatskaſſe anſehnlich erweitert zu folgenden Befugniſſen.[5])

1. Die Baupläne unterliegen der Beſtätigung oder Abänderung durch den Miniſter des Innern. Ein Generalbauinſpector iſt dafür als berathende Autorität der Kreisbehörden beſtimmt, welcher an den Miniſter gutachtlich berichtet. Auch Verträge verſchiedener Gefängniß-Verwaltungen wegen Uebernahme der Gefangenen bedürfen der Beſtätigung des Miniſters.

2. Den Lokalverwaltungen, welche beſtimmten geſetzlichen Anforderungen nicht genügen, wird auf Certificat des Miniſters der jährliche Staatszuſchuß entzogen; wenn aber 4 Jahre hindurch gewiſſen Hauptforderniſſen des Geſetzes nicht genügt iſt, kann in einem geſetzlich geordneten Verfahren der Miniſter die Schließung eines Gefängniſſes durch Reſolut ausſprechen, welches im Staatsanzeiger zu publiciren iſt.

3. Zu der geſetzlichen Haus- und Geſchäftsordnung mögen die Quartalſitzungen Zuſatzartikel erlaſſen, für Speiſung und Verpflegung der Gefangenen und andere Nebenpunkte, unter Beſtätigung des Miniſters; nach Ablauf der geſetzlichen Friſt mag der Miniſter ſolche auch unmittelbar erlaſſen.

4. Zur fortlaufenden Staatscontrole wird das Amt der (2—5) Generalinſpectoren geſchaffen, um „ſammt und ſonders jedes Haus zu viſitiren und zu inſpiciren, die Beamten zu verhören, die Bücher einzuſehen", und darüber am 1. Februar alljährlich dem Miniſter einen Bericht zu erſtatten zur Vorlegung beim Parlament. Der Miniſter kann auch jederzeit ſelbſt Viſitation halten oder andere Perſonen durch ſchriftliche Anweiſung dazu autoriſiren.

5. Dem Staat und der Centralverwaltung vorbehalten bleiben die Staatsgefängniſſe für ſchwere Freiheitsſtrafen, welche dem deutſchen Syſtem der Zucht- und Feſtungsſtrafen entſprechen.

† Die Statiſtik der Grafſchaftsgefängniſſe.

Das Material für die neuere Conſolidation der Gefängnißordnung geben 5 Reports of Lords Committee on the State of Gaols 4 val. 1835. Report an the Rules and Discipline of Prisaners in Gaols 1850. Daran ſchließen ſich die Jahresberichte der Generalinſpektoren, welche nach 5. et 6. Will. IV. c. 38 ſeit 1836 fortlaufend erſtattet werden nach der üblichen Trennung in einen ſüdlichen und einen nördlichen Diſtrikt. Eine zuſammenfaſſende Statiſtik der Grafſchafts- und ſtädtiſchen Gefängniſſe und der Gefangenen giebt die jährliche Juſtizſtatiſtik, beiſpielsweiſe in den P. P. 1861 Val. 60 Part I. S. 63—89. Es werden aufgezählt 155 Grafſchafts- und ſtädtiſche Gefängniſſe: darunter 9

[5]) Ueber das Syſtem der Staatsinſpection über die Grafſchaftsgefängniſſe und die Generaldirektion der unter unmittelbarer Staatsverwaltung ſtehenden Zuchthäuſer, vergl. Gneiſt, Engl. Verwalt.-Recht II. §. 76.

ausſchließliche County Gaols, 53 County Gaols welche zugleich Houses of Correction ſind, 26 geſonderte County Houses of Correction; ſodann 56 ſtädtiſche City, Borough, Town Gaols und Correctionshäuſer, 6 Gefängniſſe für Diſtricte und drei geſonderte Schuldgefängniſſe. Diſtrictsgefängniſſe in liberties beſtanden noch: 2 für die Inſel Ely, 1 für St. Albans, 1 für Romney-Marsh, 1 für Peterborough, 1 für Ripon. — Die Geſammtzahl der Verhaftungen, Unterſuchungs- und Strafhaft zuſammengenommen, betrug 1860: im Criminalverfahren 16,190; im ſummariſchen Strafverfahren 79,151; for want of sureties 3,309; on remand and discharge 10,964; in Schuldſachen 11,707; unter der Mutiny Act (Militärgefängniſſe) 3,961. Die Geſammtſumme der Verhaftungen war hiernach 116,282, (85,513 männliche, 30,769 weibliche Perſonen), und durchſchnittlich waren Tag für Tag mehr als 15,000 Perſonen im Gefängniß. — Die Summe der Gefängnißbeamten betrug 2385: nämlich governors und deputy governors 183; chapiains 145; surgeons 148; clerks, Lehrer ꝛc. 147; Oberwärter 263; Unterwärter 719; andere Unterbeamte 320; — und an weiblichen Beamten: 7 Lehrerinnen, 172 Oberwärterinnen, 281 Unterbeamte.

Die ſpäteren Jahrgänge der Statiſtik ergeben eine Abnahme der Lokalgefängniſſe in Folge der fortſchreitenden Vereinigung von Stadt- und Grafſchaftsgefängniſſen. Nach den Pari. P. 1864 Vol. LVII. war die Zahl der Lokalgefängniſſe noch 146, in welche 144,519 Perſonen eingebracht wurden; der tägliche Durchſchnittsbeſtand der Gefangenen war 18,806; während die Lokalitäten für 27,421 ausreichend eingerichtet waren. Der Bericht giebt auch Auskunft über die Claſſification der Gefangenen, die Zahl der Beſtrafungen wegen Gefängnißübertretungen (51,010 Fälle) und den Etat der Beamten (1898 männliche, 452 weibliche Beamte).

Der Finanzetat bildet (pro 1864) drei Hauptausgabepoſten: (1) Baukoſten, außerordentliche = 107,858 L., Reparaturen, Feuerung, Licht, Bettung und andere Lokal und Bureaukoſten = 99,623 L., (2) Beamtengehalte und Penſionen = 189,525 L., (3) Gefangenenunterhalt und Medicinalkoſten = 150,400 L., Geſammtkoſten = 547,414 L. d. h. durchſchnittlich 23 L. 7s. 5d. auf den einzelen Gefangenen ohne Einrechnung der außerordentlichen Koſten. — Die Einnahmequellen bilden ebenſo drei Hauptmaſſen: (1) Gefängnißeinnahmen aus dem Arbeitsertrag u. ſ. w. 37,885 L., (2) Lokalſteuern der Grafſchaften und Städte, County und Borough Rate = 400,082 L., (3) Staatsbeiträge = 109,446 L. Der geſammte Staatsbeitrag zu den Lokalgefängniſſen und Transportkoſten war bereits auf 288,286 L. geſtiegen, und iſt von Jahr zu Jahr weiter ſteigend.

Den 32. Jahresbericht der Inspectors of Prisons geben die Pari. P. 1868 Vol. XXXIV. Ein Verzeichniß der Grafſchaften, die ihre Gefängniſſe in Uebereinſtimmung mit den Beſtimmungen der Prisons Act 1865 gebracht haben, enthalten die Pari. P. 1867 LVII. 867. Die Juſtizſtatiſtik P. P. 1868 Vol. LXVII. ergiebt die Zahl der eingebrachten Gefangenen auf 145,184 mit einer entſprechenden Vermehrung des Perſonals und der Koſten.

†† Die Artikel der Hausordnung.

Die ältere Gefängnißordnung 4. Geo. IV. c. 64 gab unter der Rubrik der Hausordnung (Regulations) folgende 24 Artikel: Art. 1. Der Direktor ſoll im Gefängniß wohnen, darf nicht ein Unter-Sheriff oder Bailiff ſein, nicht betheiligt bei irgend einem erwerbenden Geſchäft oder bei einem Lieferungscontract für die Anſtalt. — 3. Er ſoll, ſoweit es ausführbar, alle 24 Stunden jede Abtheilung beſichtigen, jeden Gefangenen ſehen, jede Zelle beſuchen; weibliche Gefangene in Begleitung der Hausmutter. — 4. Er ſoll ein Journal führen zur Eintragung der vollſtreckten Strafen und ſonſtiger Ereigniſſe, zur Vorlegung bei den Quartalſitzungen. — 6. Klaſſificirung der Gefangenen (wie oben); aus-

genommen bleiben die zu häuslichen Dienſten und als Lehrer verwendeten: auch kann der Director auf erhebliche Veranlaſſung einen Gefangenen zu einer andern Klaſſe verſetzen, muß aber ſchleunigſt die Genehmigung der Visitors einholen. — 8. Zu harter Arbeit Verurtheilte dürfen nicht über 10 Stunden täglich zur Arbeit angehalten werden, und nicht an Sonn- und Feſttagen. — 10. Unterricht im Leſen und Schreiben nach Anordnung der Visitors. — 12. Anſchließung eines Gefangenen in Eiſen nur in Fällen dringender und unbedingter Nothwendigkeit, mit ſofortiger Anzeige an einen Visitor, und nicht über 4 Tage ohne deſſen ſchriftliche Order. — Schuld- und Unterſuchungsgefangene dürfen zu angemeſſenen Stunden Speiſung, Bettung, Kleidung und andere Bedürfniſſe ſich ſelbſt beſchaffen; jedoch mit Ausſchluß von Extravagonz und Luxus. — 15. Strafgefangene erhalten Gefängnißkoſt und Kleidung, mit Vorbehalt von Ausnahmen, welche die Quartalſitzungen oder Visitors für gewiſſe Klaſſen oder Umſtände geſtatten können. — 16. Der Verkehr der Unterſuchungsgefangenen mit anderen iſt unter gewiſſen Vorbehalten freigegeben; für den der Strafgefangenen mit ihren Angehörigen, und für die Correſpondenz der Gefangenen, erlaſſen die Quartalſitzungen angemeſſene Regulative. — 17, 18. Kleidung und Bettung. — 19. Die Räumlichkeiten und Wände ſind jährlich wenigſtens einmal abzuputzen und anzuſtreichen; die Wohnungs-, Arbeits- und Schlafräume wöchentlich einmal zu reinigen. — 21, 22. Verbot der Spirituoſen und des Spiels. — 24. Anzeige der Todesfälle an einen Visitor und den Coroner.

Die Prisons Act 1865 fügt die Regulations in einer beſondern Shedule dem Geſetz bei und dehnt ſie auf 104 Artikel aus, umfaſſend das Verfahren bei Aufnahme und Entlaſſung, Diät, Kleidung und Bettung, Beſchäftigung, Geſundheitspflege, Gottesdienſt, Unterricht, Annahme von Beſuchen, Gefängnißvergehen (d. h. Uebertretungen der ſo formulirten Artikel der Hausordnung); Speciolbeſtimmungen über die Behandlung der zum Tode verurtheilten Gefangenen; allgemeine Geſchäftsordnung der Gefängnißbeamten, welche Kraft des Geſetzes alle Amtsbefugniſſe eines constable erhalten; ſodann die Specialinſtruktion für den Director, die Hausmutter, den Arzt, den Portier und die Wärter: die Form und die Perioden der Berichte des Directors; die Specialjournale und Berichte des Kaplans und des Arztes. Alle Einzelheiten der durch vieljährige Praxis bewährt gefundenen Verwaltungsregulative haben nun in dieſer Weiſe eine geſetzliche Feſtſtellung erhalten, doch mit Vorbehalt der additional rules der Quartalſitzungen und des Miniſters des Innern.

††† Die Reformatory and Industrial Schools.

Die Beſtimmungen über die Reformatory Schools ſind jetzt conſolidirt in der Reformatory Schools Act 1866, 29. et 30. Vict. c. 117. Der Miniſter des Innern wird zur Ernennung eines Staatsinſpectors dafür ermächtigt. Erziehungsanſtalten für verwahrloſte Kinder, welche um Anerkennung als autoriſirte Anſtalten nachſuchen, hat der Inſpector einer vorgängigen Prüfung zu unterwerfen, nach welcher ſie als „certified reformatory schools“ anerkannt, als ergänzende Strafanſtalten benutzt und unter fortlaufender Staatsinſpection gehalten werden. Die Unternehmer (managers) ſind zur Aufnahme der jugendlichen Verbrecher nach Maßgabe der Geſetze und Regulative verpflichtet, ſo wie zur Erziehung, Bekleidung und den Unterhalt derſelben, ſo lange die dafür bewilligte Vergütigung gezahlt wird. Die ſchriftlich beſtellten Beamten der Anſtalt haben für Transport, Detention und Wiederergreifung entlaufener Zöglinge die Rechte der Conſtables. Jugendliche Verbrecher unter 16 Jahren, welche wegen eines Verbrechens oder Vergehens Zuchthaus oder Gefängnißſtrafe verwirkt haben, mögen zunächſt zu einer Gefängnißſtrafe von 10 Tagen oder länger verurtheilt werden, und dann noch zu einer Detention in der Anſtalt auf 2—5 Jahre, als Zuſatzſtrafe. Die Beſtimmung der An-

ſtalt erfolgt durch den erkennenden Richter mit möglichſter Rückſicht auf die Confeſſion. Eine Ueberweiſung in eine andere Anſtalt oder Entlaſſung kann jederzeit durch Order des Miniſters erfolgen. Nach achtzehnmonatlicher Haft kann auch die widerrufliche Entlaſſung auf Urlaubſchein erfolgen und das Engagement des Entlaſſenen als Lehrling mit deſſen Zuſtimmung. Eine Auflehnung gegen die Ordnung der Anſtalt oder Entweichen aus derſelben kann durch Gefängnißſtrafe bis 3 Monate vor einem Friedensrichter geahndet werden. Anſtiftung und Beihülfe dazu iſt bis 20 L. oder 2 Monate Gefängniß bedroht. Die Koſten des Transports und der Bekleidung trägt der Kreisverband mit einem jährlich gewährten Staatszuſchuß für Transport und Unterhalt. Der alimentationspflichtige Vater kann durch Order zweier Friedensrichter bis zu 5 sh. wöchentlich beizutragen gezwungen werden. Der Betrag der an die Anſtalt zu zahlenden Vergütigung wird durch Vertrag mit der Prisan authority feſtgeſtellt. Alle Koſten werden als Ausgaben unter der Prisons Act erachtet. Eine Ueberſicht der Reſultate giebt die jährliche Juſtizſtatiſtik, beiſpielsweiſe für 1864: 51 certified schaols, in welche 733 Knaben, 177 Mädchen neu aufgenommen wurden; Geſammtzahl der Detinirten 3435 Knaben, 881 Mädchen; Geſammtkoſten 51,695 L., wozu von den Eltern nur 2243 L. beizutreiben waren.

Parallel dieſer Einrichtung gehen die Industrial Schools nach der Industrial Schools Act 1866, 29. et 30. Vict. c. 98. Sie werden unter denſelben Staatsinſpector geſtellt, auf deſſen Bericht certified und periodiſch viſitirt. Sie dienen aber nur zum Zweck polizeilicher Detention. Auf ſchriftliche Order zweier Friedensrichter ſind darin aufzunehmen: Kinder unter 12 Jahren, welche (noch nicht beſtraft) einer felony oder eines misdemeanor angeſchuldigt werden, nach Ermeſſen der Friedensrichter; ſodann Kinder unter 14 Jahren, welche (1) bettelnd, wandernd, vagabundirend, hülflos, verlaſſen gefunden werden, (2) welche als unverbeſſerlich (refractory) von den Eltern ſelbſt dorthin geſandt werden, (3) welche als refractory aus Armenhäuſern oder Armenſchulen dorthin gewieſen werden. Die Ordnung der Anſtalt wird von den Managers unter Beſtätigung des Miniſters feſtgeſtellt. Widerſetzlichkeit dagegen und Entlaufen aus der Anſtalt iſt mit Gefängniß von 14 Tagen bis zu 3 Monaten und Verweiſung in eine reformatory school als Zuſatzſtrafe bedroht vor zwei Friedensrichtern. Mit dem 16. Jahre muß jedenfalls dieſe Detention aufhören, und jederzeit durch Order des Miniſters. Der Koſtenpunkt wird gleich dem der reformatory schools behandelt, als ordentliche Polizeikoſten mit Staatszuſchuß. Die Juſtizſtatiſtik von 1868 ergiebt 41 certified industrial schools mit 949 Knaben und 289 Mädchen.

Auf beide Klaſſen der Schools zugleich erſtreckt ſich der jährliche Geſchäftsbericht des Inspector beiſpielsweiſe in den Parl. P. 1868 No. 4066. XXXVI. 225.

†††† Die Vollſtreckung der Todesſtrafen in den Lokalgefängniſſen.

Im Jahre 1868 iſt das Syſtem der Intramuranhinrichtungen eingeführt durch 31. et 32. Vict. c. 24. Die Hinrichtung ſoll innerhalb der Baulichkeiten des Gefängniſſes ſtattfinden, in welchem der Delinquent zur Zeit der Strafvollſtreckung aufbewahrt wird. Es ſollen dabei anweſend ſein: der für die Strafvollziehung competente Sheriff oder ſein Stellvertreter, der Director, Geiſtliche und Arzt des Gefängniſſes, und ſolche andere Gefängnißbeamte, welche der Sheriff requirirt. Das Recht der Anweſenheit hat jeder Friedensrichter der Grafſchaft oder des Polizeibezirks, zu welchem das Gefängniß gehört, und ſolche andere Perſonen, welche der Sheriff oder die visiting justices des Gefängniſſes zulaſſen. Unmittelbar nach der Hinrichtung ſoll der Gefängnißarzt einen Todtenſchein ausſtellen. Innerhalb 24 Stunden nach der Hinrichtung ſoll der Bezirks-Coroner mit ſeiner Jury einen Inquest an der Leiche abhalten (oben §. 10), durch welchen die Geſchworenen die Identität der Perſon und die geſetzmäßige Vollſtreckung der Strafe feſt-

ſtellen. Kein Gefängnißbeamter oder Gefangener darf als Geſchworener bei dieſem Inquest theilnehmen. Das Begräbniß der Leiche findet innerhalb des Bereichs der Gefangenen-Anſtalt ſtatt. Die ausgeſtellten Certifikate und ein Duplicat des Coroner's inquest ſind dem Miniſter des Innern einzuſenden. Der Letztere mag auch durch General-Regulative (welche dem Parlament in beſtimmter Friſt nachrichtlich vorzulegen ſind) nähere Beſtimmungen treffen zur Verhütung von Mißbräuchen, zur Herbeiführung einer größern Feierlichkeit des Akts, und um außerhalb der Gefängnißmauern in angemeſſener Weiſe dem Publikum von der ſtattfindenden Hinrichtung Kenntniß zu geben.

§. 71.

Verwaltung der Kreisirrenhäuſer. Lunatic Asylums.

Die Irrenhäuſer als Gegenſtand friedensrichterlicher Adminiſtration durch die Quartalſitzungen datiren erſt aus dem neunzehnten Jahrhundert. Bis zum Anfang deſſelben war die öffentliche Fürſorge für die lunatics und idiots überaus mangelhaft geblieben. Das gerichtliche und vormundſchaftliche Verfahren ſtand unter dem Lordkanzler mit ſchwerfälligen und veralteten Bureauformen. Die Erhaltung armer Gemüthskranker blieb der Kirchſpielsarmenpflege überlaſſen, die ſich durch Unterbringung in Hoſpitälern, Arbeitshäuſern und bei Privatperſonen helfen mußte. Für die der Criminaljuſtiz anheimfallenden lunatics war außer den Hoſpitälern und Gefängniſſen kein Unterkommen zu finden. Die Zahl der öffentlichen Irrenhäuſer älterer Stiftung war ſehr klein. Es waren ſolche vorhanden in Bethlem, London (geſtiftet 1547), St. Peter's, Bristol (1696), Bethel Hospital, Norwich (1713), St. Luke's (1751), zwei Häuſer in York (1777, 1796), Liverpool (1792). Dieſe Häuſer waren überfüllt, und der Mangel an Irrenanſtalten wurde um ſo beunruhigender, als man ſtatiſtiſch eine verhältnißmäßige Zunahme der Geiſteskrankheiten in England zu bemerken glaubte.

Es wurde daher die Errichtung von Grafſchafts- und Stadt-Irrenhäuſern vorgeſchriebrn durch 48. Geo. III. c. 96; 4. Geo. IV. c. 40; 11. Geo. IV. c. 1, an deren Stelle ſpäter das Hauptgeſetz 8. et 9. Vict. c. 126 mit Zuſatzacten trat. Nach dieſen Geſetzen ſollen die Friedensrichter der Grafſchaft ſowie der Städte mit eigener Friedenscommiſſion überall ein Irrenhaus für gemüthskranke Arme und criminals beſchaffen, entweder geſondert für ſich, oder im Verein mit anderen Grafſchaften oder Städten, oder mit den Unternehmern einer ſchon beſtehenden Privat-Irrenanſtalt. Die Koſten ſind aus der County Rate beziehungs-

weise Borough Rate zu bestreiten. Baupläne, Vereinbarungen mit anderen Irrenanstalten und alle rules und regulations sind den Commissioners in lunacy, alle Contracte und Etats dem Minister des Innern zur Bestätigung vorzulegen. Diese öffentlichen Irrenhäuser haben nun die zweifache Bestimmung:

1) Zur Unterbringung der der Armenverwaltung anheimfallenden Gemüthskranken, pauper lunatics, die zwar in großer Zahl in die Arbeitshäuser aufgenommen werden; doch so, daß gefährliche (dangerous) Gemüthskranke nicht länger als 14 Tage darin bleiben dürfen.

2) Zur Unterbringung der criminal lunatics und lunatics suspected of crime, die wieder nach verschiedenen Gesetzesclauseln in mehre Unterklassen zerfallen: (1) solche, welche im ordentlichen Strafprozeß von der Jury als gemüthskrank freigesprochen sind, acquitted insane by jury; (2) solche, die unter Anklage gestellt, beim Beginn des Hauptverfahrens durch eine zu dem Zweck gebildete Jury als gemüthskrank befunden sind, found insane by jury; (3) solche, die von den Friedensrichtern als gemüthskrank überwiesen sind, insane committed by justices; (4) solche, die von den Friedensrichtern überwiesen sind als ergriffen unter Umständen, welche Gemüthskrankheit und eine Neigung zur Begehung eines Verbrechens anzeigen, oder welche sich umhertreibend ohne gehörige Aufsicht gefunden sind, dangerous lunatics committed by justices; (5) solche Angeschuldigte, welche bei ihrer Ueberweisung zum Hauptverfahren dem Minister des Innern als gemüthskrank bezeichnet, und brevi manu einem Irrenhaus überwiesen sind, by order of secretary of state; (6) solche, welche in den Strafgefängnissen als gemüthskrank befunden, aus dem Strafgefängniß dem Irrenhaus überwiesen werden, convicts becoming insane.

Für beide Hauptklassen, von denen die „armen" Gemüthskranken die bei weitem zahlreichere Gruppe bilden, dienen nunmehr die Kreisirrenhäuser unter einer friedensrichterlichen Verwaltung analog der Gefängnißverwaltung. Unter Aufhebung früherer Gesetze consolidirt das st. 16. et 17. Vict. c. 97 die dafür geltenden Grundsätze als „Lunatic Asylums Act 1853" in 136 Artikeln:

I. Die Quartalsitzungen aller Grafschaften und Städte, welche noch kein eigenes Irrenhaus haben, sollen für ein solches sorgen und werden event. durch den Minister dazu angehalten. Jede Stadt, die nicht wenigstens sechs eigene Friedensrichter hat, soll sich der Grafschaft anschließen, in der sie liegt, und kann auch wider ihren Willen durch den Minister des Innern so unirt werden (§§. 9, 10). In Städten mit eigener Polizeiverwaltung soll der Gemeinderath die Functionen der Quartal-Sitzungen üben und das Committee of Visitors ernennen. Andere Städte

und Freibezirke ſind für die Irrenverwaltung der Grafſchaft anzuſchließen und als Theile der Grafſchaft zu beſteuern.[1])

II. Die Quartalſitzungen haben aus ihrer Mitte ein Committee zu ernennen, zunächſt zur Anſchaffung eines Irrenhauſes oder zur Vereinbarung mit einer andern Grafſchaft, Stadt ꝛc. (§§. 3, 4). Nach der Beſchaffung der Anſtalt tritt das Committee of Visitors als Oberbehörde für die laufende Verwaltung ein, und zwar ein beſonderes für jede Anſtalt, mit einem Chairman und Secretär (§§. 24—26). Die Committees ſchon beſtehender Anſtalten können ſich nach vorgeſchriebenem Contraktsformular zu einer Anſtalt vereinigen. Die Visitors mögen wegen Aufnahme armer Gemüthskranker auch mit anderen Kreis-Irrenhäuſern oder conceſſionirten Privatanſtalten Contrakte ſchließen. Ihre general rules oder Verwaltungsregulative ſind in Uebereinſtimmung mit den Normativbeſtimmungen des Miniſters des Innern zu erlaſſen und dem Miniſter zur Beſtätigung vorzulegen (§. 53). Sie fixiren die Taxe für die Aufnahme eines Kranken, doch nicht über 4¾ Thlr. wöchentlich, wenn nicht die Quartalſitzungen einen höhern Satz genehmigen. Sie haben wenigſtens alle zwei Monate einmal die Anſtalt zu viſitiren, jährlich einmal Generalbericht den Quartalſitzungen zu erſtatten und den Commissioners in Lunacy abſchriftlich einzureichen. Alle beſoldeten Beamten, namentlich der Geiſtliche, Arzt, Secretär, Rendant und die ſonſt nöthigen Beamten und Diener werden von den Visitors ernannt; auch können Penſionen bis auf ⅔ des Gehalts bewilligt werden (§§. 55—57). Wo über 100 Kranke ſind, bedarf es ſtets eines reſidirenden Medical Attendant. Der Secretär hat vollſtändige Verzeichniſſe der Aufgenommenen zu führen und ſolche nebſt Abſchrift der Annahmeorders und der ärztlichen Atteſte den Commissioners einzuſenden. Todesfälle ſind dem Civilſtandsbeamten, den Commissioners und den Armenunterſtützungsbeamten anzuzeigen.[2])

---

[1]) Die Quartalſitzungen haben auf dieſem Gebiet nur die allgemeinen Maßregeln, während das Regulativrecht und alles Speciellere dem Committee der Visitors zufällt. Uebrigens iſt die Errichtung der Grafſchafts-Irrenanſtalten ziemlich langſam vorgeſchritten. Im Jahre 1843 waren 12 County Asylums vorhanden, 5 County and subscription, 11 zum Theil auf milden Stiftungen beruhend. Seitdem iſt die Zahl der öffentlichen Anſtalten erheblich gewachſen, die meiſten in großem Maßſtab. Zuſätze über Nebenpunkte enthält 18. et 19. Vict. c. 105; 19. et 20. Vict. c. 87. Nach 25. et 26 Vict. c. 111 §. 4 ſind die Anlagepläne der Visitors, wenn ſie von den Quartalſitzungen nicht genehmigt werden, dem Miniſter des Innern zur weitern Veranlaſſung zu ſubmittiren.

[2]) Das Committee of Visitors beſtimmt in Gemäßheit der Regulative die Zahl, Amtsſtellung und Gehalte der Beamten und Diener, und hat auch das Entlaſſungsrecht der Beamten. Man hat dabei Bedacht genommen auf eine zweckmäßige Claſſificirung der Irren; die Scheidung der heilbaren und unheilbaren iſt ſpäter auch geſetzlich vorgeſchrieben. Ein langer Streit wurde geführt, ob dem Arzt oder dem Oeko-

Digitized by Google

III. Die einzelen Friedensrichter haben die summariſche Unterſuchung über den Gemüthszuſtand zu führen und die orders über die Aufnahme der pauper und criminal lunatics zu erlaſſen. Die Aufnahme in das Irrenhaus ſetzt nach den verſchiedenen Geſetzen voraus:

1. Bei gemüthskranken Armen eine ſummariſche Voruntersuchung. Der angebliche Gemüthskranke wird durch die Armenaufſeher einem Friedensrichter zum Verhör vorgeführt, im Nothfall auch dem Geiſtlichen im Verein mit einem Armenaufſeher. In beiden Fällen iſt die Aſſiſtenz einer Medicinalperſon nöthig. Erſt nach dieſer Unterſuchung wird die Aufnahme-Order in das Irrenhaus und die Zahlungsorder wegen der Koſten an das Kirchſpiel der Niederlaſſung erlaſſen (vergl. 25. et 26. Vict. c. 111 §. 19, 31, 34).

2. Analog iſt das Verfahren bei vagabundirenden Geiſteskranken. Die Order wird in dieſem Falle, nach Anhörung einer Medicinalperſon, von zwei Friedensrichtern erlaſſen, welche zugleich die alimentationspflichtigen Verwandten oder das etwaige eigene Vermögen des Gemüthskranken heranziehen, event. den Heimathsort nach Möglichkeit zu ermitteln ſuchen.

3. Wegen der gemüthskranken criminals beſtimmt das st. 1. et 2. Vict. c. 14, daß wenn Jemand betroffen wird unter Umſtänden, welche eine Gemüthszerrüttung und den Vorſatz anzeigen, eine ſtrafbare Handlung zu begehen, je zwei Friedensrichter mit Zuziehung eines Arztes den Gemüthszuſtand feſtſtellen und die Annahmeorder erlaſſen ſollen. Nach 3. et 4. Vict. c. 54 ſollen verhaftete Perſonen, die, zu Criminalſtrafe verurtheilt oder unter Anklage geſtellt, geiſteskrank befunden werden, auf Atteſt von zwei Friedensrichtern und zwei Aerzten oder Wundärzten durch Order des Miniſters des Innern in eine Irrenanſtalt gebracht werden.

Ein analoges Verfahren iſt nothwendig zur Entlaſſung nach feſtgeſtellter Geneſung.

Zu dieſer polizeilichen Seite der Frage tritt noch die armenrechtliche. Die einzelen Friedensrichter haben die Befugniß, die Armenbeamten zur Erhaltung gemüthskranker Perſonen anzuweiſen (Lunatic Asylums

nomieverwalter die oberſte Leitung einzuräumen, und über das nonrestraint system, d. i. die Abſchaffung der Zwangsjacke ꝛc. Die erfahrungsmäßig bewährten Grundſätze kommen dann allmälig durch die Regulative zur Geltung. — Für die in die Anſtalt aufgenommenen pauper lunatics tritt noch eine beſondere Controle der Armenverwaltung ein. Die Secretäre der Armenverbände haben jährliche Verzeichniſſe der geiſteskranken Armen einzureichen. Armenarzt, guardians und Armenaufſeher können die aus ihrem Bezirk in die Anſtalt aufgenommenen Kranken von Zeit zu Zeit viſitiren (§. 65). Auch die nicht in eine Irrenanſtalt Aufgenommenen ſind wenigſtens vierteljährlich einmal von dem Bezirksarmenarzt zu beſuchen und Verzeichniſſe derſelben den Commissioners in Lunacy einzuſenden (§. 66).

Act §. 96). Je zwei Friedensrichter entſcheiden über Niederlaſſungsrecht und Unterſtützungspflicht und erlaſſen demgemäß die Zahlungsorders (§. 97). In Fällen, wo das Heimathsrecht nicht zu ermitteln, trägt die Grafſchaft die nöthigen Koſten (§. 98). Ueberall mit Vorbehalt der Appellation an die Quarralſitzungen über die ſtreitige Armenlaſt (§. 128).[3])

IV. Eine allgemeine adminiſtrative Aufſicht über die Privat-Irrenanſtalten wurde zuerſt durch 14. Geo. III. c. 49; 26. Geo. III. c. 91 zur Beſeitigung ſchwerer Mißbräuche eingeführt. Dann folgt eine Erweiterung dieſes Syſtems durch verſchiedene Zwiſchengeſetze, betreffend die Einſetzung einer Staatsaufſichtsbehörde, Conceſſionirung und Viſitirung der Irrenanſtalten. Unter Aufhebung dieſer früheren Geſetze erfolgt eine Conſolidirung in 8. et 9. Vict. c. 100. Die Hauptpunkte ſind:

1. Alle Privat-Irrenanſtalten bedürfen einer obrigkeitlichen Conceſſion, welche in dem hauptſtädtiſchen Bezirk von der Centralbehörde, in den Provinzen von den Quarter Sessions ertheilt wird auf höchſtens 13 Monate, nach Ablauf deren die Conceſſion zu erneuern iſt.[4])

2. Alle Irrenhäuſer unterliegen gewiſſen geſundheitspolizeilichen Regulativen. Häuſer mit 100 und mehren Kranken müſſen einen resident medical attendant haben. Ueberhaupt ſuchte man die ſchlimmſten Mißbräuche der auf Privatſpeculation angelegten Irrenhäuſer, welche unter unfähigen Directoren maſſenweis Kranke zu niedrigen Preiſen aufnahmen, durch vielerlei Beſchränkungen zu mildern.

3. Alle Irrenhäuſer unterliegen einer periodiſchen Viſitation.

---

3) Zum Zweck einer polizeilichen Controle ſollen die Armenaufſeher alljährlich einmal den kleinen Bezirksſitzungen ein Verzeichniß aller geiſteskranken Perſonen ihrer Gemeinde nach geſetzlichem Formular einreichen. Auch können je zwei Friedensrichter nach vorgängiger ärztlicher Unterſuchung ex officio die Abführung eines Armen in das Irrenhaus veranlaſſen. Andererſeits bedarf es auch einer Order zweier Friedensrichter und ärztlicher Unterſuchung, bevor ein Detinirter als geheilt entlaſſen werden darf. In Burn's Justice v. Lunatics III. ſind die Geſichtspunkte der polizeilichen und der Armenverwaltungsgeſetzgebung ineinander geflochten.

4) Die Conceſſionirung der Privatirrenhäuſer iſt vertheilt zwiſchen die Centralbehörde und die Quartalſitzungen. Die letzteren ſollen jetzt die Conceſſion erſt ertheilen, wenn eine Inſpection durch die commissioners vorangegangen iſt, 25. et 26. Vict. c. 111 §. 14. Wird die Erneuerung einer Conceſſion verweigert, ſo ſoll an den Lord-Kanzler berichtet werden, der innerhalb eines Monats die Weigerung formell beſtätigt, was auch ſtillſchweigend angenommen wird, wenn kein anderer Beſcheid erfolgt. — Haltung eines unconceſſionirten Hauſes, Vorlegung unrichtiger Pläne bei Nachſuchung der Conceſſion, Aufnahme eines Kranken ohne ärztliches Atteſt nach geſetzlich vorgeſchriebenem Formular, oder eines armen Kranken ohne die geſetzlich vorgeſchriebenen Orders, wird als arbiträr zu ſtrafendes misdemeanour behandelt. Ebenſo die unterlaſſene Anzeige von der Aufnahme und Entlaſſung und von den Todesfällen bei der Aufſichtsbehörde. Für alle dieſe Akte ſind genaue Formulare im Geſetz vorgeſchrieben.

Die Friedensrichter haben für jedes von ihnen conceſſionirte Haus eine Commiſſion zu ernennen, beſtehend aus drei Friedensrichtern, einem Arzt, Wundarzt oder Apotheker. Die Commiſſarien ſollen jährlich zweimal in unbeſtimmten Zwiſchenräumen viſitiren, können jede Stunde, auch zur Nachtzeit, das Haus betreten; können jeden ohne genügenden Grund Detinirten freilaſſen, mit Ausnahme der durch gerichtliches Decret Aufgenommenen. Verhehlung gewiſſer Umſtände vor den Commissioners wird an dem Beſitzer des Hauſes mit geſetzlichen Strafen geahndet. Die Visitors berichten dann wieder an die Centralbehörde.

Die adminiſtrative Staatsbehörde für das ganze Gebiet, Commissioners in Lunacy, erhielt ihre jetzige Geſtalt durch 8. et 9. Vict. c. 100. Es wird dadurch eine Commiſſion von fünf ex officio und ſechs beſoldeten Commissioners (drei Aerzten und drei Advokaten) vom Lordkanzler ernannt. Dieſe Behörde ertheilt in dem hauptſtädtiſchen Diſtrikt die Conceſſionen zur Errichtung von Irrenanſtalten mit dem Recht des Widerrufs. Die Lunatic Asylums müſſen vorgeſchriebene Zeugniſſe der aufgenommenen Perſonen und ihrer Krankheitsſymptome einreichen, und Anzeige machen von jedem Falle der Flucht, des Todes oder der Entlaſſung. Je zwei Commiſſarien üben das Viſitationsrecht mit der Befugniß zur Einſicht in alle Bücher und Schriftſtücke, zur Unterſuchung aller Theile des Gebäudes und der Nebengebäude, und mit dem Recht, einen jeden Patienten nach einem zweiten Beſuch zu entlaſſen. Sie ſollen jährlich wenigſtens einmal die Grafſchafts- und ſtädtiſchen Irrenhäuſer viſitiren, ſowie die Gefängniſſe und Arbeitshäuſer, in welchen Gemüthskranke detinirt werden. Der Lordkanzler oder ein Staatsſecretär kann auch „durch Specialcommiſſion jederzeit unterſuchen laſſen den Zuſtand einer jeden Perſon, welche unter der Obhut eines Curator oder einer andern Perſon oder ſonſt unter irgend einer Beſchränkung als gemüthskrank detinirt wird."

* Zur Geſchichte und Statiſtik des Irrenweſens.

Wie die Altersvormundſchaft im Mittelalter als Finanzrecht des Lehnsherrn behandelt wurde, ſo ſah man auch die Gemüthskranken als einen Gegenſtand nutzbarer Vormundſchaft an. Es wurden dabei allerlei Unterſcheidungen zwiſchen Idiots und Lunatics gemacht; gemeinſam war jedoch der Geſichtspunkt, daß die Obrigkeit nur im Intereſſe der Vermögensverwaltung und der Finanzen ſich mit ihnen zu befaſſen habe. Um die ärmeren Klaſſen bekümmerte ſich Niemand. Wo ein namhaftes Vermögen Veranlaſſung zum Einſchreiten gab, erging ein writ de lunatico inquirendo, und nach Feſtſtellung des Gemüthszuſtandes wurde die Verwaltung einem Commiſſarius (Committee) übertragen. Dieſe Gewalten wurden durch ein Cabinetsſchreiben zuweilen dem Lord-Schatzmeiſter, regelmäßig aber dem Lordkanzler übertragen. Ueber die Geſchichte vgl. Blackstone und die Rechtswörterbücher v. Idiots, Lunatics.

Das engliſche Rechtsſyſtem behandelt nun die lunatics und idiots von einem vierfachen Geſichtspunkt aus (1) vom Standpunkt ihrer ſtrafrechtlichen Zurechnung; auch die als unzurechnungsfähig Freigeſprochenen können „nach Ermeſſen der Krone" in ſichern Ge-

wahrſam genommen werden; (2) von dem Geſichtspunkt einer nothwendigen Bevormundung, verbunden mit einer Beſchränkung der Vermögensverwaltung und der perſönlichen Freiheit; nach Aufhebung des alten court of wards fiel dieſer Zweig der Königlichen Prärogative durch Specialcommiſſion dem Lordkanzler zu, gehandhabt durch ſogen. writs de lunatico inquirendo; (3) vom Standpunkt einer polizeilichen Fürſorge will der Staat Schutz gegen Mißhandlungen gewähren, eine gewiſſe geſundheitspolizeiliche Aufſicht führen, und die Einſperrung von Perſonen unter dem falſchen Vorgeben einer Geiſteskrankheit verhindern; (4) vom Standpunkt der Armenpflege aus fallen geiſteskranke Arme in die Categorie der unbedingt vom Armenverband zu Unterſtützenden. Das dabei Verſäumte ſucht man von Staatswegen nachzuholen durch Einſetzung einer Behörde für das gerichtliche Verfahren bei Wahn- und Blödſinnigkeitserklärungen (Masters in lunacy), einer Vormundſchaftscommiſſion über ſolche Perſonen (Visitors of lunacy), und einer Staatsaufſichtsbehörde über das geſammte Irrenweſen (Commissioners of lunacy). Dieſe ſtaatliche Seite der Verwaltung gehört in das Syſtem der Staatsverwaltung (Gneiſt, Verwaltungsrecht II. §. 128). — Für das Communalweſen dagegen kommt die Behandlung der Irren in Betracht: (1) als Theil der Armenverwaltung, welche die Geiſteskranken theils in den Arbeitshäuſern, theils in beſonderen Kreis- und ſtädtiſchen Irrenhäuſern unterzubringen hat; (2) als Theil der Polizeiverwaltung, wonach die Quartalſitzungen das Viſitationsrecht über die Irrenhäuſer der Provinz zu führen, Privatanſtalten zu conceſſioniren und zu beaufſichtigen haben.

Reports über die älteren Zuſtände, vorangehend der neuen Geſetzgebung von 1807—16, enthält die Sammlung der älteren Reports II. 69, IV. 800, VI. 249, 349, 359. Die neuere Geſetzgebung hat die Zuſatz- und Conſolidationsgeſetze in dieſem Gebiete ſo gehäuft, daß die neueſte Amendment Act, 25. et 26. Vict. c. 111, in Verlegenheit gekommen iſt, wie die vorhandenen Geſetze zu bezeichnen. Auch die Darſtellung in Burn's Justice III. 580—736 hat nach Lage der Geſetzgebung die criminellen, polizeilichen und Armenverwaltungs-Geſichtspunkte vielfach in einander geflochten. Zur Orientirung in dieſen weitſchichtigen Geſetzen dient die Hervorhebung der drei Hauptmaſſen.

1) Die Lunatic Asylums Act 1853, 16. et 17. Vict. c. 97, mit den vielfachen Zuſätzen in 18. et 19. Vict. c. 105, mit den Amendment Act 1862, 1863 ꝛc. iſt das Hauptgeſetz über die Organiſation der Kreisirrenhäuſer; und in dieſe Geſetze ſind auch die meiſten Beſtimmungen über die pauper lunatics eingeflochten, welche Burn's Justice in dem Bande über die Armenverwaltung IV., 239—293, 838, 1151 nochmals abdruckt.

2) Die Criminal Lunatics Act, 30. et 31. Vict. c. 12, iſt kein conſolidirendes Geſetz, ſondern enthält nur erweiterte Gewalten des Staatsſecretärs für die criminelle und polizeiliche Behandlung der lunatics. Die Errichtung einer Staatsirrenanſtalt für criminal lunatics war durch 23. et 24. Vict. c. 75 autoriſirt. Die Vorſchriften über die Behandlung der einzelen Klaſſen beruhen noch auf älteren Geſetzen, der acquitted insane auf 39. et 40. Geo. III. c. 94, der found insane by jury auf §. 2 cod., der dangerous lunatics auf 1. Vict. c. 14, der in den Strafgefängniſſen gemüthskrank Befundenen auf 3. et 4. Vict. c. 54; 27. et 28. Vict. c. 29. — Durch 30. Vict. c. 12; 32. et 33. Vict. c. 78 iſt die wichtige Aenderung eingetreten, daß die criminal lunatics nach Ablauf ihrer Strafzeit als pauper lunatics zu behandeln.

3) Das Hauptgeſetz über die Staatsaufſichtsbehörde iſt noch immer 8. et 9. Vict. c. 100, mit den Zuſatzgeſetzen 16. et 17. Vict. c. 96; 18 et 19. Vict. c. 105. Die fortſchreitend erweiterten Gewalten des Miniſters ſind darauf berechnet, das Bauweſen zu verbeſſern, durch fortlaufende Viſitation die Härte der Behandlung zu mildern, der Centralbehörde allgemein ein Recht zur Entlaſſung und Verſetzung des Gemüthskranken in eine andere Anſtalt zu geben. In Wechſelwirkung damit ſteht die maſſenhafte Ueber-

nahme der Koſten der criminal lunatics auf die Staatskaſſe und die ſchnell wachſende Erweiterung der Staatsirrenanſtalt.

Eine Generalſtatiſtik des Irrenweſens ergiebt ſich aus den Generalberichten, welche die Commissioners alljährlich zu erſtatten haben (den 22. Report geben die Parl. P. 1868 No. 332. XXXI. 1). Ergänzend gehört dazu die jährliche Juſtizſtatiſtik mit ihren ausführlichen Angaben über die criminal lunatics. Aus der Reihe der älteren Berichte giebt beiſpielsweiſe der Report von 1854 Specialtabellen über den damaligen Zuſtand von 181 Irrenhäuſern. Darunter ſind No. 1—33 die County Asylums; dann folgen die ſtädtiſchen und Privatanſtalten. Es waren am 1. Januar 1854 vorhanden:

	Private:	Arme:	Summe:	Gerichtl. Erklärte:	Sträflinge:	auf Koſten der Kreiſe:
in Asylums	293	12,669	12,962	10	241	833
" Krankenanſtalten	1,397	216	1,613	23	111	13
" conceſſ. Häuſern in London	1,206	1,141	2,347	88	26	147
" conceſſ. Häuſern i. d. Provinzen	1,533	1,000	2,533	105	145	85
im Militär-Hoſpital	109	—	109			
" Militär-Irrenhaus	95	—	95			
Summe:	4,633	15,026	19,659	226	523	1,078

Die ſpäteren Jahrgänge der Juſtizſtatiſtik und der Jahresberichte der Commissioners führen dieſe Ueberſichten weiter. Die Juſtizſtatiſtik von 1868, Parl. P. vol. 67 ergiebt als Beſtand der criminal lunatics in der Staatsirrenanſtalt zu Broadmoor 477, in 39 County Asylums 423, in 5 beſonderen ſtädtiſchen Irrenhäuſern 35, in Hoſpitälern 11, in 7 conceſſionirtrn Anſtalten des Metropolis 11, in 8 conceſſionirten Häuſern der Provinz 283; insgeſammt 1244 Perſonen: darunter found insane 175, acquitted insane 211, committed by justices 50, dangerous lunatics 9, convicts becoming insane after trial 799 (darunter nicht weniger als 89 über 20 Jahre detinirte). Die Koſten dieſer criminal lunatics wurden mit 33,864 L. aus der Staatskaſſe getragen, 5587 L. aus den county rates, 928 L. aus borough rates, 5074 L. aus parishes rates, 2129 L aus Privatfonds. Den Geſammtetat der Koſten aller lunatic asylums geben beiſpielsweiſe die Parl. P. 1867, XLVI. 195. — Die Geſammtzahl der Gemüthskranken in Heilanſtalten war am 1. Januar 1868: pauper lunatics 25,461 in 48 Grafſchafts- und ſtädtiſchen Irrenhäuſern; 412 in Hoſpitälern; 989 in conceſſionirten Anſtalten der Metropolis; 499 in conceſſionirten Häuſern der Provinzen. Die Geſammtzahl der auf Privatrechnung verpflegten lunatics betrug daneben noch 5244.

§. 72.

Die Verwaltung der Grafſchaftsbrücken. County Bridges.

Dies letzte Specialgebiet der Verwaltung der Quartalſitzungen beruht auf der uralten Verpflichtung der Shires zur Erhaltung der öffentlichen Brücken in ihrem Gebiet. Während die Wegelaſt aber ſchon im Mittelalter ſich auf die Kirchſpiele vertheilte, blieb die Brückenverwaltung zu

allen Zeiten Kreislaſt unter Verwaltung der Quarter Sessions, offenbar mit Rückſicht auf die Schwere der Laſt, welche die Kräfte des Kirchſpiels überſteigt.*)

Eine Grafſchaftsbrücke wird definirt als „eine gemeine und öffentliche Bauanlage über einen Fluß oder über das fließende Waſſer in einem Kanal", mag dieſer Fluß oder Kanal gelegentlich trocken liegen oder nicht. Es iſt damit vorweg ausgeſchloſſen eine Brücke über einen Hohlweg, oder die Querbrücke eines höher belegenen Weges, welche einen ältern niedriger belegenen durchkreuzt. Es kann übrigens eine Brücke für Fußgänger, Pferde oder Wagen ſein. Die nähere Abgrenzung des Begriffs und der Unterhaltungspflicht beruht theils auf mittelalterlichem Herkommen (common law), theils auf deklarirenden Geſetzen.

Nach common law iſt das entſcheidende Merkmal die publica utilitas. „Die Nutzbarkeit und der wirkliche Gebrauch der Brücke für das Publikum begründet die Pflicht der ſämmtlichen Einwohner der Grafſchaft zur Erhaltung." Coke Reports 33; 2. Inst. 700; Hale's Pl. Cr. 143. Privatbrückenbauten gehen die Grafſchaft nichts an, ſo lange die Benutzung der Brücke für die Privatzwecke des Unternehmers ihre Hauptbeſtimmung bleibt, mag auch nebenbei das Publikum gelegentlichen Gebrauch davon machen, andererſeits fällt aber die von einem Privatmann erbaute Brücke der Grafſchaft zur Erhaltung zu, ſobald ſie wirklich dem gemeinen Nutzen dient.**) Auch wo durch Parlamentsakte ein Brückenbau unter Specialverwaltung (trust) mit dem Recht zur Erhebung eines Brückenzolls autoriſirt

*) Doch nicht ohne vereinzelte Ausnahmen. Die Brückenbaulaſt ruht in einigen ſeltenen Fällen ausnahmsweiſe auf einem Privatbeſitz als Bedingung einer alten Verleihung (by tenure), wie ſolche auf Veranlaſſung beſonderer Lokal-Verhältniſſe in alter Zeit zuweilen vorgekommen iſt. Auch kann durch unvordenkliche Verjährung im Sinne des engliſchen Rechts ſowohl ein Privatmann als eine Corporation mit der Erhaltung einer Brücke belaſtet ſein. Prima facie iſt indeſſen immer die Grafſchaft die Verpflichtete bis ſie den Gegenbeweis eines beſondern Rechtsgrundes für die Verpflichtung einer Privatperſon, eines Kirchſpiels oder einer Hundertſchaft führt.

**) Früher war die Erhaltungspflicht geſetzlich erweitert auf ein Stück des an die Brücke anſtoßenden Weges. Zur Beſeitigung der Streitigkeiten zwiſchen den Wege- und Brückenbaupflichtigen beſtimmte das Statute of Bridges §. 9, daß der Brückenbaupflichtige nicht blos den öffentlichen Weg ſoweit er über die Brücke führt im Stande erhalten muß, ſondern auch ein Stück von 300 Fuß Länge vom Ende der Brücke an gerechnet auf beiden Seiten derſelben. Die dadurch entſtandenen neuen Inconvenienzen veranlaßten die Wegeordnung, 5. et 6. Will. IV. c. 50 §. 21, zu der umgekehrten Beſtimmung, daß auf allen fortan neu gebauten Brücken die Erhaltung der darüber führenden Straße und der Anfahrt dem Kirchſpiel oder dem ſonſt Wegebaupflichtigen obliegen ſoll. Der Grafſchaft bleibt jedoch ihre frühere Verpflichtung zur Erhaltung alles Mauerwerks, der Dämme, der Einhegungen, welche zu den erhöhten Seitenwegen der Anfahrt gehören, und der überwölbten Bogen auf dem Lande.

wird, iſt damit an ſich und in subsidium die Pflicht der Grafſchaft zur baulichen Unterhaltung nicht ausgeſchloſſen.

Das erſte deklarirende Statut 22. Henry VIII. c. 5, the Statute of Bridges, enthält nur eine Ausführung dieſer Grundſätze und eine nähere Beſtimmung über die Beitragspflicht, die auf allen householders ruhen ſoll, mögen ſie Ländereien beſitzen oder nicht, und auf allen Grundſtücken, mögen die Beſitzer in der Grafſchaft wohnen oder nicht. Für neu angelegte Brücken fügte jedoch das st. 43. Geo. III. c. 59. §. 5 die Beſchränkung hinzu, daß ſie nur dann der Grafſchaft zur Erhaltung zufallen, wenn ſie in einer dauerhaften und bequemen Weiſe oder zur Zufriedenheit des Brückeninſpectors oder eines dazu von den Quartalſitzungen ernannten Baumeiſters errichtet ſind.

Die Brückenlaſt wurde herkömmlich ſo ſehr als Kreislaſt angeſehen, daß die Freibezirke, welche für die Kreispolizeiverwaltung ihre eigene Friedenscommiſſion bilden, auch für die Brückenlaſt beſonders herangezogen wurden. In Lancashire ruht ſie nach einem urſprünglich ungeſetzlichen, nun aber ſeit zwei Jahrhunderten beſtehenden Herkommen, auf den einzelen hundreds. Daſſelbe Princip wurde auf die Städte ausgedehnt, die eine Grafſchaft für ſich bilden. Auch in einigen anderen incorporirten Städten hat das Herkommen die Brückenlaſt der Municipal Corporation auferlegt, bei der dann aber nach dem Borough Bridges Statute 13. et 14. Viet. c. 64 der Gemeinderath für die ökonomiſchen Fragen der Verwaltung an die Stelle der Quarter Sessions tritt.

Die Brückenverwaltung umfaßt nunmehr folgende Hauptpunkte:

1. Neubau, Umbau und bauliche Erweiterung der Brücken ſtehen unter unmittelbarer Beſchlußnahme der Quartalſitzung. Nach 14. Geo. II. c. 33 §. 1; 43. Geo. II. c. 59 §. 2; 54. Geo. III. c. 90 haben die Seſſionen auch die früher fehlende Befugniß erhalten, Erweiterungsbauten oder bauliche Umlegungen an ſchon vorhandenen Brücken vorzunehmen. Durch neuere Geſetze ſind dieſe Befugniſſe zum Theil noch erweitert.[1])

[1]) Ueber die Erleichterungen für den Neubau vergl. den Report über die Erweiterung der friedensrichterlichen Befugniß bei Brückenbauten Parl. Papers 1801 No. 78. III. 209, 1802/3 No. 61. V. 302. Die jetzt geltenden Geſetze ſind: 14. Geo. II. c. 33 §. 1; 43. Geo. III. c. 59; 52. Geo. III. c. 110; 54. Geo. III. c. 90; 55. Geo. III. c. 143: 5. et 6. Will IV. c 50 §§. 21. 22; 4. et 5. Viet. c. 49. Durch das letzte Geſetz iſt namentlich auch die Aufnahme von Kapitalien für Brückenbauten näher geregelt. Durch 55. Geo III. c. 143 wurde der Brückeninſpektor, resp. der Bauunternehmer, der mit den Quartalſitzungen wegen Umbau oder Reparatur contrahirt hat, ermächtigt mittels Order zweier Friedensrichter Steine mit gewiſſen Vorbehalten auch aus Steinbrüchen wegzuführen gegen Erſatz des Werths der Steine und Entſchädigung, worüber in Ermangelung gütlicher Einigung die Seſſionen mit einer Jury entſcheiden.

2. Die Quartalſitzungen leiteten auch die Ausſchreibungen der Grafſchaftsbeiträge zur Brückenverwaltung als ein beſonderes Geſchäft. Nach der neuern Verfaſſung ſind dieſe Beiträge Theil der county rate. Die nöthigen Gelder werden durch Zahlungsorder auf die Kreiskaſſe angewieſen.[2])

3. Die laufende Beaufſichtigung und Reparatur wird durch Surveyors of county bridges geführt, welche die Quartalſitzungen ernennen unter zahlreichen reglementariſchen Beſtimmungen, 22. Henry VIII. c. 5 §. 4; 43. Geo. III. c. 59; 54. Geo. III. c. 90; 55. Geo. III. c. 143. Nach 52. Geo. III. c. 110 können die Seſſionen auch jährlich zwei oder mehre Friedensrichter einer benachbarten Diviſion als Aufſichtscommittee ernennen, mit der Befugniß Reparaturarbeiten bis zu 20 L. durch ſchriftliche Order an eine dazu beauftragte Perſon ohne Rückfrage vornehmen zu laſſen. Nach Bedürfniß ſind auch beſoldete Brückenmeiſter angeſtellt.

Zur Erzwingung der Inſtandhaltung dient ein altes Syſtem von Popularklagen, durch presentment oder indictment. Dieſe Behandlung der Brückenbaupflicht in Form einer Criminalanklage iſt ein Stück mittelalterlichen Verwaltungsrechts, welches hier beibehalten wurde, da es im Weſentlichen dem Zweck genügte. Die Methoden dabei ſind folgende drei:

1. Eine criminal information, fiskaliſches Strafverfahren ex officio bei dem Reichsgericht, welches aber in der neuern Praxis nur in ſehr ſchweren Fällen einer Vernachläſſigung und ſehr ſelten eintritt.

2. Ein presentment, dienſtliche Anzeige der großen jury oder auch einzeler Friedensrichter. Eine ſolche konnte im Mittelalter bei der King's Bench, bei den reiſenden Richtern, bei den Criminalaſſiſen oder vor dem Sheriff durch commission angebracht werden. Durch 28. Edw. III. c. 9 wurden ſolche Strafcommiſſionen an den Sheriff unterſagt. Durch das Statute of Bridges §. 1 werden presentments auch vor den General-

---

[2]) Zu der ehemaligen beſonderen Brückenſteuer nach 22. Hen. VIII. c. 5 ſollten alle householders beitragen, „mögen ſie Ländereien beſitzen oder nicht, und alle nutzenden Beſitzer von Grundſtücken, mögen ſie in der Grafſchaft wohnen oder nicht.“ Entſtand darüber ein Zweifel, ſo ſollten die Friedensrichter in der Quartalſitzung auf presentment der großen Jury eine Order erlaſſen, die constables der Kirchſpiele zu einem Termin citiren, und dann jeden Einwohner einſchätzen. In der Praxis indeſſen legte man jeder hundred ein beſtimmtes Quantum auf, und wies die High Constables durch warrants an, durch die petty constables die Vertheilung auf die einzelen Einwohner bewirken zu laſſen. Durch 1. Anne c. 18 wurden eine Quartalſitzungen wieder angewieſen, die Kirchſpiele und Ortſchaften einzeln einzuſchätzen. Durch 12. Geo. II. c. 29; 52. Geo. III. c. 110; 55. Geo. III c. 143 werden indeſſen die nöthigen Summen einfach auf die county rate angewieſen, und bilden nunmehr einen jährlichen Poſten von etwa 50,000 L. auf Rechnung der Kreisſteuer.

sitzungen der Friedensrichter mit gleicher Wirkung wie vor den Assisen eingeführt, vgl. 1. Anne sess. 1. c. 18; 12. Geo. II. c. 29 §. 13; 55. Geo. III. c. 133 §. 5.

3. Ein indictment, Anklageverfahren in den gewöhnlichen Formen des Anklageprozesses, kann gegen jeden einzelen Bewohner der Grafschaft oder jeden Besitzer eines beitragspflichtigen Grundstücks wegen unterlassener Reparatur angebracht werden. Der so Angeklagte kann von dem Gerichtshofe in die ganze Buße verurtheilt werden, und hat dann wieder einen Regreßanspruch gegen sämmtliche Beitragspflichtige der Grafschaft.

Selbstverständlich treten endlich die einzelen Friedensrichter als Polizeirichter ein zur summarischen Bestrafung von Brückenfreveln mit Geldbuße bis 40 sh. außer dem Schadenersatz, event. Gefängniß bis zu 3 Monaten, 3. Geo. IV. c. 126 §. 121; 5. et 6 Will. IV. c. 50 §. 72. In erschwerten Fällen treten Criminalstrafen ein.

Hierdurch bestimmt sich auch das Verhältniß der Oberinstanz, die durch die Quarter Sessions an die Reichsgerichte geht. Das ganze Gebiet ist rein friedensrichterliche „jurisdiction" mit Fernhaltung administrativer Controlen. Auch wo das certiorari ausdrücklich weggenommen ist, versteht es sich doch für den prosecutor, also im öffentlichen Interesse der Erhaltung der Brücken.

§. 73.

Die neueren Gesetzentwürfe über die Einführung einer gewählten Kreisvertretung. County Financial Boards.

Die Verwaltung der Grafschaft, wie sie sich in dem vorstehenden County Business der Quartalsitzungen concentrirt, umfaßte im Geschäftsjahr 1867 eine Ausgabe von mehr als 2,000,000 L., darunter als Hauptposten: die besoldeten Polizeimannschaften 709,057 L., die Grafschaftsgefängnisse 470,393 L., die Irrenhäuser 171,913 L., die Strafverfolgungskosten 127,980 L., die Grafschaftsbrücken 252,337 L., die Gerichtsgebäude 28,083 L., die Schuldenverzinsung 97,389 L., die Schuldenrückzahlung 162,819 L. ꝛc. ꝛc. Die Staatskasse leistete dazu einen Zuschuß von 328,652 L.; immer waren jedoch noch 1,448,529 L. durch die county rate aufzubringen.

In früheren Jahrhunderten hatte man die Polizeikosten als ein annexum der friedensrichterlichen Verwaltung angesehen, über welches das Collegium der Friedensrichter nach dem Bedürfniß des Dienstes zu

verfügen habe. In der That waren auch die dafür erforderlichen Summen noch ſo mäßig, daß der Bedarf am Schluß des XVIII. Jahrhunderts kaum den zehnten Theil des heutigen Bedarfs erreichte.

Mehr noch als der raſch wachſende Geldbedarf war es der Gedanke der localen Repräſentation, die ſeit den Zeiten der Reformbill herrſchende Idee, daß die Koſten aller Localverwaltung von den Steuerzahlern „bewilligt" werden müßten, welche zuerſt in der Armenverwaltung zur Geltung gekommen war, und die zuletzt auch das hiſtoriſche self-government der Friedensrichter in ihr Bereich zog.

Der Uebergang dazu war in der Städteordnung von 1835 gemacht, welche der neugebildeten Stadtverordnetenverſammlung die Verwaltungsgeſchäfte der alten corporations übertrug, und eben damit auch eine Beſchließung über die wichtigſten hier in Frage ſtehenden Gegenſtände. Bei der Auseinanderſetzung zwiſchen den ſtädtiſchen Friedensrichtern als den Organen der obrigkeitlichen Selbſtverwaltung, und den Stadtverordneten als den Organen der wirthſchaftlichen Verwaltung, hatte man die Grenzlinie ſehr weit zu Gunſten der gewählten Körper gezogen, und ihnen ein Beſchließungsrecht auch über die beſoldeten Polizeimannſchaften, die Gefängniß-, Irrenhaus- und Brücken-Ausgaben beigelegt, parallel gehend dem Beſchließungsrecht der Quartalſitzungen in der Grafſchaft. Das Vorbild dieſer ſtädtiſchen Einrichtungen hat unverkennbar im letzten Menſchenalter auf die Vorſtellungen der ſtädtiſchen Bevölkerung und der Unterhausmitglieder eingewirkt.

Seit einem Jahrzehnt haben dieſe Vorſtellungen eine feſtere Geſtalt gewonnen in Geſetzentwürfen, wie ſie als County Rates and Expenditure Bill, Parl. P. 1860 Nr. 157 vorgelegt wurden: „In Erwägung, daß für die Einſchätzung der County Rates, für die Verwaltung der Grafſchaftsausgaben und für andere Grafſchafts- und öffentliche Zwecke gewählte Boards an Stelle der friedensrichterlichen Seſſionen eingerichtet werden ſollten": werden fortan in jeder Grafſchaft dafür gewählte Boards gebildet, zu welchen der Sammtgemeinderath jeder Armenunion zwei Mitglieder zu wählen hat. Auch in den kleinſten Grafſchaften ſoll das board aus wenigſtens 8—12 Kreisverordneten beſtehen. Die Hälfte der gewählten Mitglieder ſoll aus der Zahl der Friedensrichter, die andere Hälfte aus höher Beſteuerten, mit einem ſteuerpflichtigen Beſitz von mindeſtens 100 L. zur Armenſteuer, gewählt werden. Das Board wählt ſeinen eigenen Vorſitzenden und Stellvertreter, und hält öffentliche General- und Quartalſitzungen ab, mit der Befugniß, General- und Specialcommittees zu ernennen. Zur Beſchlußfähigkeit gehört ein Fünftel der Mitglieder und mindeſtens drei. Dem board ſollen zuſtehen:

1) Die finanziellen Beſchlüſſe betr. die Erhebung der Polizei-

steuern in Bezug auf den Bau und die Ausstattung der polizeilichen Stationshäuser und die Prüfung der Rechnungen in Bezug auf die besoldete Constabulary, sowie solche den Quartalsitzungen in der Grafschaft zustehen. Auf Antrag des board mag der Minister die Zahl der besoldeten Constables erhöhen oder vermindern, und die Regulative über die Löhnung, Uniformirung und Ausrüstung der Constables abändern. Der Chief Constable soll künftig bei den Quartalsitzungen des board erscheinen und ihnen seine vierteljährlichen Berichte erstatten.

2) In der Gefängnißverwaltung sollen die Gewalten der Quartalsitzungen rücksichtlich der Gefängnißbauten von den Friedensrichtern auf das gewählte board übergehen, und alle darauf bezüglichen Berichte dem board erstattet werden. Der Gehalts- und Pensionsetat der Beamten soll von den Friedensrichtern und dem board gemeinschaftlich festgestellt, Differenzen zwischen beiden von dem Minister entschieden werden. Die Gefängnißdirectoren haben sich bei den Quartalsitzungen des board einzufinden; jedes Mitglied des board mag jederzeit das Gefängniß visitiren.

3) Für die Irrenhäuser soll die Beschließung über das Bauwesen und die Ernennung des Curatoriums für die Verwaltung auf das board übergehen. Die Regelung der inneren Angelegenheiten bleibt den Friedensrichtern und ihren Ausschüssen. Die Gehalts- und Pensionsetats werden von den Friedensrichtern und dem board gemeinschaftlich festgestellt, Differenzen zwischen beiden von dem Minister entschieden.

4) Alle sonstigen financial powers der Quartalsitzungen betr. die Feststellung, Einschätzung und Erhebung der county rates, die Verwendung und Verausgabung derselben, die Beschlüsse über alle Baulichkeiten, Brücken und Anlagen, Anleihen, Rechnungsrevision und Decharge, sowie die Ernennung und Entlassung aller Beamten (mit Ausnahme der Constables, Gefängnißbeamten, Irrenhausbeamten, der Beamten der Gerichtslokale und der Beamten der Maß- und Gewichtsverwaltung) soll auf das board übergehen. Auch das Gehalts- und Etatwesen der letztgedachten Beamten (mit Ausnahme der Constables) soll von dem board in Gemeinschaft mit den Friedensrichtern festgestellt werden; Differenzen zwischen beiden entscheidet wiederum der Minister.

5) Die Ausschreibung der Kreissteuern (county rates) geht auf das board über, einschließlich der Befugniß zur periodischen Vertheilung der Beiträge auf die Kirchspiele nach der Union Assessment Act 15. et 16. Vict. c. 81. Das board weist zunächst die Armenbehörde an, die repartirten Beiträge einzuzahlen; im Falle der Nichtzahlung ergeht die Anweisung an die overseers der einzelen Kirchspiele, nöthigenfalls erzwingbar durch Pfändung und Verkauf.

7) Die Strafverfolgungskoſten ſollen wie bisher auf Anweiſung der Friedensrichter aus den Kreisfonds gezahlt werden.

8) Die Rechnungsreviſion (audit) übernimmt der vom board ernannte auditor, vorbehaltlich eines writ of certiorari beim Reichsgericht wegen behaupteter „Illegalität" einer Zahlungsorder.

Unverkennbar ändern dieſe Vorſchläge die Stellung der Friedensrichter in der obrigkeitlichen Selbſtverwaltung. Sie fanden ſtarken Widerſpruch, wurden aber im folgenden Jahre und ſpäter wiederholt, vielfach ermäßigt, und ſind im Jahre 1868 bis zu einer Berathung in einem Unterhauscommittee gediehen, welches am 13. Juli 1868 Parl. P. 1867—8 No. 421 IX. 1 zu folgenden Reſolutionen gelangt:

1) Der erhobene Beweis ergiebt, daß die Verwaltung des Finanzgeſchäftes der Grafſchaften durch die Friedensrichter mit aller Rückſicht auf Sparſamkeit geführt iſt, daß deſſen ungeachtet unter den Steuerzahlern ein Wunſch vorherrſcht, die Kreisfinanzen unmittelbar unter ihre eigene Controle zu bringen durch gewählte Abgeordnete in Verbindung mit den Friedensrichtern; daß dies Verlangen im Allgemeinen aus „politiſchen Erwägungen" hervorgeht, aber auch in manchen Fällen aus einer „unzureichenden Kenntniß von der Natur der Grafſchaftsausgaben" entſpringt.

2) Das Committee glaubt, daß den Steuerzahlern etwa folgende Einrichtung genügen würde: daß die boards of guardians der Kreisarmenverbände eine Anzahl von Abgeordneten wählen, welche an den Beſchlüſſen über die Kreisausgaben theilzunehmen und mitzuſtimmen hätten, und daß zu den Specialcommittees für die Verwaltung ſpecieller Ausgabezweige die Hälfte der Mitglieder von den gewählten Kreisverordneten ernannt werde.

3) Das Committee wünſcht eine gleichförmige Behandlung der Grafſchaftsrechnungen, Mittheilung derſelben an die Kreisarmenverbände, Veröffentlichung in irgend einem Kreisblatt, und ſpecielle Reviſion der Rechnungen durch einen dazu ernannten Beamten.

4) Der clerk of the peace möge künftig von den Friedensrichtern in den Quartalſitzungen (nicht wie jetzt vom custos rotulorum) ernannt werden.

Der Streit um dieſe Geſetzentwürfe bildet einen Brennpunkt, an welchem die Grundvorſtellungen der heutigen Erwerbsgeſellſchaft ſich gegen das obrigkeitliche selfgovernment kehren. In ſtarkem Maße ſcheinen die landwirthſchaftlichen Vereine an dieſer Agitation betheiligt zu ſein. Die Angemeſſenheit einer Ausſchreibung der Polizeiſteuern und die Verfügung darüber durch die höheren Beamten der Selbſtverwaltung, welche durch die praktiſche Geſchäftsführung das Bedürfniß des Dienſtes kennen, ſelbſt zu den Meiſtbeſteuerten gehören, collegialiſch vereint in einer öffentlichen Sitzung in Gegenwart der verſammelten Gemeindebeamten der Grafſchaft Beſchluß faſſen, iſt ſchwer zu er-

finden. Keiner der vernommenen Zeugen hat auch ein Bedenken gegen die Angemeſſenheit und Sparſamkeit dieſer Beſchlüſſe erhoben, ſondern nur Beſchwerden gegen die Koſtbarkeit neuerer, geſetzmäßiger Einrichtungen. Wenn daneben dennoch eine „Centrale“ geführt werden ſoll durch gewählte Armenräthe, welche nicht das Bedürfniß und die Kenntniß des Dienſtes, ſondern nur das Lokalintereſſe der Steuerzahler vertreten, ſo entſteht unvermeidlich eine Kette von Widerſprüchen. *Endgültig* beſchließen kann die gewählte Vertretung über Polizeiausgaben, welche größerentheils auf geſetzlicher Nothwendigkeit beruhen, der Natur der Sache nach nicht. Auch die weitgehendſten Anträge haben dies nicht beanſprucht, vielmehr ſoll der Miniſter des Innern die Meinungsverſchiedenheiten zwiſchen dem verwaltenden Körper der Friedensrichter und den gewählten Kreisverordneten entſcheiden. Die engliſche Verwaltung gelangt damit zu dem continentalen Syſtem einer Endentſcheidung durch die Departementschefs, welche doch nach dem parlamentariſchen Verwaltungsſyſtem als die Führer der herrſchenden Partei zur endgültigen Entſcheidung nicht geeignet ſein können. Die angebliche Verbeſſerung der Verwaltung durch ſolche gewählte boards iſt bisher noch an keinem Punkt durch die Erfahrung beſtätigt; alle engliſchen boards ohne Ausnahme haben vielmehr die laufenden Geſchäfte in die Hände der Secretäre gelangen laſſen. Mit Ausſicht auf die Unfähigkeit und Trägheit einer ſolchen Repräſentation iſt denn auch bereits die Beſchlußfähigkeit des board (wie in der Armenverwaltung) auf *drei* Mitglieder geſtellt! Der bureaukratiſche Mechanismus der boards ſoll nun auch an die letzte Stelle einziehen, wo noch geſchäftskundige Männer wirklich *ſelbſt* verwalten. — Die Tragweite des Streits iſt in den bisherigen Erörterungen mit einer gewiſſen Zurückhaltung nicht hervorgehoben. Allein die erſten Schritte zur Transaction ſind bereits gethan. Die jetzigen Vorſchläge (Parl. P. 1868 bill. No. 52) gehen auf ein gemiſchtes Syſtem, nach welchem nur eine Anzahl gewählter Mitglieder in den Finanzfragen mitberathen und votiren ſollen, welche (insgeſammt etwa 1300 Mitglieder) den activen Friedensrichtern der Grafſchaft, alſo jetzt etwa 11,953 acting justices, gegenübertreten würden. Zu dieſem Zweck iſt in den Parl. P. 1869 No. 276 LII. 7 ein Verzeichniß der ſämmtlichen activen Friedensrichter gegeben. Nach anderer Seite hin wird eine Transaction vorbereitet durch Unterſcheidung der Grafſchaftsausgaben, welche einer *freien* Beſchließung unterliegen, und derjenigen, welche nach *Geſetzesbeſtimmung* adligatoriſch ſind, worüber die Parl. P. 1859 LII. 11 eine tabellariſche Ueberſicht geben. In den Zeugenausſagen tritt unwillkürlich der Unterſchied zwiſchen den geſetzmäßigen Ausgaben der obrigkeitlichen Verwaltung (Polizei, Gefängniſſe ꝛc.) und den überwiegend wirthſchaftlichen Ausgaben (Brücken, Chauſſeen ꝛc.) hervor, am meiſten bei den Zeugen, welche praktiſch an den betr. Verwaltungszweigen betheiligt ſind. — Der adäquate Gegenſtand für die Verwaltung einer gewählten Grafſchaftsvertretung würde ſich erſt finden, wenn die Armen-, Geſundheits- und Wegeverwaltung, welche jetzt durch gewählte boards in den Unterbezirken der Grafſchaft geführt wird (Cap. X—XII.), in eine Geſammtverwaltung der Grafſchaft übergehen ſollte. Die vorhandene Trennung dieſer eigentlich wirthſchaftlichen Selbſtverwaltung in Unterbezirke iſt der entſcheidende Grund, aus welchem eine gewählte Kreisvertretung für die Grafſchaftsverwaltung im Ganzen nicht zur Exiſtenz kommen kann.

V. Capitel.

V. Abſchnitt.

Die Theilnahme der Grafſchaftseinſaſſen an der Strafjuſtiz- und Polizeiverwaltung.

§. 74.

Die Urtheilsjury in Strafſachen.

Die bisherige Darſtellung der Strafjuſtiz und Polizei ergiebt nur die Theilnahme der höheren Stände an den obrigkeitlichen Ehrenämtern, aus der ſich die heutige Stellung der regierenden Klaſſe vorzugsweiſe entwickelt hat. Wie hoch man aber auch die Tüchtigkeit derſelben veranſchlagen mag, ſo würde doch weder der Geiſt des selfgovernment, noch die Einheit und Harmonie des ganzen Staatslebens daraus hervorgehen, wenn nicht auch in dieſem Gebiet eine weite Betheiligung der geſammten Grafſchaft hinzugetreten wäre, die ſich in folgenden drei Punkten äußert:

1. als unmittelbare Theilnahme der Mittelſtände an dem Strafurtheil im ordentlichen Strafverfahren als Urtheils-Jury;

2. als Entſcheidung der grand jury, Anklagejury, über die Verſetzung in den Anklageſtand im ordentlichen Verfahren;

3. als Betheiligung der geſammten Einwohnerſchaft an der Strafverfolgung durch Anklagepflicht und Zeugnißpflicht.

Wir beginnen mit der Urtheilsjury (petty jury), die ſich am nächſten an die richterliche Thätigkeit der Friedensrichter anſchließt.*) Sie

*) Ueber die Geſtaltung des Geſchworenendienſtes ſeit dem ſpätern Mittelalter vgl. die Geſchichte des selfgov. S. 169, 170, 310, 311, 364. Ueber das heutige Verfahren: Gneiſt, die Bildung der Geſchw. Ger. Berlin 1849, S. 80—107. Eine noch brauchbare Monographie iſt Kennedy, Treatise of the Law and Practice of Juries. 1826 8; auch noch Sir. R. Philipps, on the Powers and Duties of Juries. 1811.

entſpricht der mittelalterlichen Theilnahme der Gemeinde am Gericht, zuſammengeſchmolzen zu einer Entſcheidung über die question of fact, ſeitdem das Staatswesen zu einer Einheit des Rechts fortgeſchritten war, in welcher ernannte Richter das poſitiv feſtgeſtellte Recht anwenden, nicht aber die einzelen Kreis- und Gemeindeverbände ihr eigenes Recht finden. Es iſt die höhere Stufe der Entwickelung, auf welcher an die Stelle der „Rechtsfindung" die Rechtsanwendung tritt. Die question of fact umfaßt aber im Strafprozeß ebenſo wie der altgermaniſche Beweis die ganze Schuldfrage, welche durch die Frageſtellung der Anklageakte auf ein „Schuldig" oder „Nichtſchuldig" zur Beantwortung geſtellt wird. Die Jury tritt zu dieſem Zwecke ſowohl den *Aſſiſen* der reiſenden Richter wie den *Quartalſitzungen* der Friedensrichter hinzu. Sie tritt alſo überall ein, wo in dem *ordentlichen* Strafverfahren erkannt wird, im Gegenſatz der feſtbegrenzten Fälle, in welchen ſummariſch auf geringere Geld-, Gefängniß- und Körperſtrafen erkannt werden darf. Bei den Aſſiſen der reiſenden Richter dient jetzt daſſelbe Perſonal zur Bildung der Juries in Civil- und Strafprozeſſen, und iſt in dieſer Verbindung ſchon oben erörtert. Es iſt hier, wo die ſtärkere und häufigere Mitwirkung der Jury eintritt, vorzugsweiſe die praktiſche Geſtaltung des *Geſchworenendienſtes* in's Auge zu faſſen: die Bildung der Urliſte, der Dienſtliſte und die Ausloosung der zwölf Geſchworenen für den einzelen Fall.

I. Die *Bildung der Urliſte* ſcheidet vorweg diejenigen aus, welche wegen Minderjährigkeit oder Mangels der bürgerlichen Ehre zum Gemeindedienſt unfähig ſind. Sodann diejenigen, die wegen mangelnden Vermögens nicht zu *regelmäßigem, unentgeltlichem* Dienſt herangezogen werden können. Es entſtand daraus ſchon im Mittelalter die Beſchränkung des Geſchworenendienſtes auf 40 sh. freeholders. Das Geſetz 4. et 5. Will. et Mary c. 24 erhöhte dem veränderten Geldwerth entſprechend dieſen Cenſus, nahm die copyholders auf, und kam dadurch zu einem Anſatz von 10 L. reinem Einkommen aus freehold oder copyhold, und analogen Eigenthumsrechten mindeſtens auf Lebenszeit; für Wales auf ⅔ dieſer Anſätze. Das neue Geſchworenengeſetz 6. Geo. IV. c. 50 fügt hinzu einen Pachtbeſitz von 20 L. aus Pachtungen auf Lebenszeit oder auf 21 Jahre und darüber, oder Inhaber eines Hauſes von 20 L. Miethswerth. — In den Städten und Freibezirken blieb es bei dem Herkommen; die neue Städteordnung 5. et 6. Will. IV. c. 76 aber macht das neue Stadtbürgerrecht zugleich zum Geſchworenen-Cenſus, und hebt alle Befreiungsgründe maſſenhaft auf.

Befreit vom Geſchworenendienſt bleiben übrigens: Pairs, Königliche Richter, Geiſtliche der Staatskirche und anderer einregiſtrirter Religions-Geſellſchaften, praktiſirende Advokaten, Anwälte, Unterbeamte der Gerichts-

höfe, Coroners, Gefängnißdirectoren, Mitglieder der Königlichen Colleges der Aerzte und Wundärzte, conceſſionirte Apotheker, Offiziere der Armee und Marine auf Vollſold, Lootſen, Beamte der Königlichen Haushaltung, Beamte der Zoll- und Steuerverwaltung, Beamte des Sheriff, High Constables und Parish Clerks; — ferner regiſtrirte Pharmaceuten, geſchäftsführende Clerks der Anwälte, untere Gefängnißbeamte (25. et 26. Vict. c. 107 §. 2). Kein Friedensrichter ſoll ferner als Geſchworener bei den Quartalſitzungen herangezogen werden, zu deren Bezirk er ſelbſt als aktiver Friedensrichter gehört.

Da der Geſchworenendienſt Kreis-Communallaſt iſt, ſo iſt auch die Anlegung und Berichtigung der Urliſten Communalſache. Der Kreisſecretär erläßt deshalb in der erſten Woche des Juli ſeinen warrant an die High Constables, und dieſe wieder ihre precepts an die Kirchenvorſteher und Armenaufſeher der einzelen Kirchſpiele, mit der Anweiſung bis zum erſten September vollſtändige Urliſten der nach dem Geſetz qualificirten und verpflichteten Perſonen anzufertigen. Darauf folgt eine Specialſitzung der Friedensrichter der Diviſion, in welcher die Kirchſpielsbeamten erſcheinen, ihre Liſten vorlegen, und eidlich die etwanigen Fragen der Friedensrichter beantworten. Ebenſo erſcheinen Perſonen, die als nicht verpflichtet oder nicht qualificirt gegen ihre Aufnahme in die Urliſte reclamiren, deren Namen dann auf eidliche Verſicherung, Notorietät oder ſonſtigen Beweis geſtrichen werden. Ferner ſtreichen die Friedensrichter wahnſinnige, blödſinnige, taube, blinde und preßhafte Perſonen. Umgekehrt können irrthümlich ausgelaſſene Namen oder falſche Bezeichnungen berichtigt werden. Die ſo berichtigten Liſten werden bei der nächſten Quartalſitzung überreicht zur Aufbewahrung in der Regiſtratur (among the records) der Seſſion.[1]) Der Kreisſecretär ordnet ſie nach Hundertſchaften in alphabe-

[1]) Die Bildung der Urliſten iſt durch 25. et 26 Vict. c. 107 dahin geändert, daß die Mitwirkung der High Constables wegfällt. Der Clerk of the peace überſendet die precepts unmittelbar durch die Poſt an die Kirchſpielsbeamten; die angefertigten Ortsliſten werden durch den clerk der friedensrichterlichen division an den clerk of the peace remittirt. Da Perſonen aus den Klaſſen der Esquires ſich gern für den Dienſt der special jury list ausſondern laſſen, ſo bleiben für den wirklichen Dienſt der Urtheilsjury eigentlich nur Mittelklaſſen übrig, und auch dieſe mit Ausſcheidung grade der intelligenteſten Klaſſen, die weit über das wirkliche Bedürfniß hinaus (und zum Schaden ihrer eigenen Entwickelung und ihres politiſchen Einfluſſes) ſich im Verlauf der Zeit Befreiungen zu verſchaffen wußten. Die Parl. P. 1854—55 No. 134 (Vol. XLIII. p. 844) geben nach einzelen Grafſchaften geordnet die Urliſten der ſo geſichteten Mittelſtände der Grafſchaften von England und Wales mit 316,746 Perſonen für das Jahr 1853. (Es ſind dabei die Grafſchaften Bucks. eine Diviſion von Lincoln und der Friheitsbezirk Peterborough nicht conſtatirt). 9718 Honoratioren waren in die special jurors list für Civilprozeſſe aufgenommen.

tischer Reihe, trägt sie reinlich und correct in ein Buch ein, und händigt solches als Jurors Book für das nächste Gerichtsjahr dem Sheriff aus.

II. Die Bildung der Dienstliste, d. h. die Einberufung der zu jeder Session für den wirklichen Dienst erforderlichen Geschworenen, ist ein richterlicher Akt, bei dem es auf Vermeidung auch des Scheins von Parteilichkeit an erster Stelle ankommt. Die dem Wesen des Gerichts und der Jury widersprechende Idee, eine Dienstliste durch Wahl zu bilden, ist in England nie aufgetaucht. Ebenso wenig soll die zeitige Minister-Verwaltung oder die Polizeiverwaltung des Kreises die Dienstliste influiren. Die Entstehung des Geschworenengerichts selbst wies diese Function dem alten Director des Kreisgerichts, dem Sheriff zu: und dies Verfahren ist beibehalten, nachdem die Ernennung des Sheriff auf Vorschlag der Reichsrichter und die sonstige Stellung seines Ehrenamts hinreichende Garantien gegen die Beeinflussung der herrschenden Partei geschaffen hat. Der Sheriff (Undersheriff) designirt also zu jeder Assise 48—72 Personen, zu jeder Quartalsitzung 24, 36, 48, oder nach Bedürfniß auch noch mehre Geschworene, die dann in den gewöhnlichen Formen, jetzt durch die Post geladen werden.[2])

III. Die Auslosung der 12 Geschworenen aus der Dienstliste für den einzelen Fall ist aus deutschen Prozeßschriften hinreichend bekannt. Die Namen der erschienenen Geschworenen werden in eine Urne geworfen und durch das Loos herausgezogen, wobei

1) jede Partei ein motivirtes Verwerfungsrecht übt, propter honoris respectum, propter defectum, propter affectum, propter delictum, mit zarter Rücksicht auf jeden Grund von Parteilichkeit, auf Verwandschafts-Verhältnisse sogar bis zum neunten Grad.

---

2) Bildung der Dienstlisten. Die frühere Rücksicht, nach welcher eine Anzahl von Geschworenen für den einzelen Prozeß aus bestimmten Hundertschaften berufen werden sollte, ist jetzt weggefallen; die Dienstliste wird vielmehr aus dem ganzen Bereich der Grafschaft entnommen. Der wirkliche Dienst tritt in den Grafschaften gewöhnlich sechsmal jährlich ein: zweimal zu den Assisen der Reichsrichter für Civil- und Straf-Prozesse, viermal zu den Quartalsitzungen. Er kann aber auch noch öfter eintreten durch vertagte Quartalsitzungen, durch außerordentliche General Sessions oder zu außerordentlichem Dienst einer Sheriffs jury bei Expropriationen ꝛc., sowie zum Dienst der neuen Kreisgerichte. Eine theilweise Uebersicht der Zahlen geben die Parl. P. 1854—1855 No. 134: Return of the Number of Persons actually returned to serve on any Assizes, Sessions or Sittings 1853: im Home Circuit 774, im Midland Circuit 1509, im Norfolk Circuit 810, im North Circuit (nicht einberichtet), im Oxford Circuit 1773, im Western Circuit 1042, in Wales 1943; zum special jury Dienst waren in jenem Jahre 3025 Honoratione aufgeboten. Die Ladung der Geschworenen erfolgt jetzt durch offene Zusendung per Post, 25. et 26. Vict. c. 107. Sehr gemildert wird die Einziehung der Strafen von den ausgebliebenen Geschworenen, die nunmehr der vorsitzende Richter kurzweg niederschlagen kann (§. 11, 12 a. a. O.).

2) In Strafſachen tritt dazu das peremtoriſche Verwerfungsrecht des Angeklagten, der bei Anklage auf felony 20 Namen, bei Anklage wegen Verraths 35 Namen ohne Angabe von Gründen verwerfen mag. In der Wirklichkeit hat gerade dies liberale Syſtem der Verwerfung den Erfolg gehabt, das Mißtrauen gegen die Zuſammenſetzung der Jury vorweg zu brechen und die praktiſche Handhabung zu vereinfachen. Es werden eben deshalb ſelten Recuſationen vorgebracht, weitläuftige Verhandlungen darüber vermieden, und die bei dem erſten Straffall beſtellte Jury mit Zuſtimmung der Angeklagten gewöhnlich für eine weitere Reihe von Fällen unverändert beibehalten.

Die ſo conſtituirte Jury entſcheidet einſtimmig, — hiſtoriſch erklärbar aus einer Zuſammenſchmelzung von Gemeindezeugniß mit Elementen der Eideshülfe, — politiſch richtig, um die Parteiungen in der Jury zu brechen, — praktiſch richtig, wie die Erfahrung ſeit ſechs Jahrhunderten gezeigt hat.

*** Einige Reformvorſchläge zur Urtheilsjury von 1870.**

Die Urtheiljury in dieſer Zuſammenſetzung und Stellung iſt der treueſte Ausdruck des germaniſchen Rechtsgefühls im Gerichtsweſen. Die durch Jahrhunderte alte Erfahrung feſtgeſtellte Methode unparteiiſcher Auswahl ſteht heute noch unverändert und unangefochten da. Daß hier und da ein ſkeptiſcher Paſtor in England die Nothwendigkeit der Einſtimmigkeit nicht begreifen kann, oder ein Juriſt, der auf dem Continent gereiſt iſt, Jurybeſchlüſſe durch Majorität „praktiſcher" findet, bildet in der That keine Gegenautorität. Allerdings hat die Jury eine praktiſche Grenze darin, daß die Mehrzahl der kleinen Straffälle, ohne Mißverhältniß zwiſchen Prozeßgegenſtand und Prozeßmittel, nicht durch große Gemeindeausſchüſſe entſchieden werden kann. Im Juſtizjahr 1867 kamen auf 477,665 ſummariſche Straffälle nur 18,971 ordentliche Straffälle vor Richter und Jury. Aber unverkennbar hat doch dieſe beſchränkte Anwendung Form und Geiſt der Strafjuſtiz in allen Fällen gebildet und beſtimmt, und beſtimmt ſie noch heute. Sie giebt auch der regierenden Klaſſe ihr rechtes Verhältniß zu den Mittelſtänden, wie dem Rechtsbewußtſein des Volks ſeine Einheit und Harmonie. Bowyer, Const. Law 305. vergleicht die Stellung des Königs als Quelle der Gerichtsgewalt, der Richter als feſter Organe der Rechtſprechung, und der Geſchworenen für die question of fact, der Gliederung der Geſammtverfaſſung in Krone, Oberhaus und Unterhaus.

Die wirklich vorhandenen Beſchwerden beſchränken ſich im Weſentlichen auf die Civiljury, und ſind in einem ausführlichen Auszug aus dem Report von 1868 oben Seite 180—183 dargelegt. Der daraus hervorgegangene (nach nicht angenommene) Geſetzentwurf Parl. P. 1870 No. 32 betrifft zugleich die Urtheilsjury in Strafſachen in folgenden Sätzen:

1) Die Qualification und Verpflichtung zum Geſchworenendienſt in der Grafſchaft ſoll nicht mehr nach dem Maßſtab von 10 £. aus freehold, copyhold etc. demeſſen werden, ſondern wird auf Perſonen geſtellt, welche zur Armen- oder Staatsgebäudeſteuer mit 30 £. ſteuerbarem Werth eingeſchätzt ſind, in Ortſchaften über 20,000 Einw. mit 50 £. In Wales wird, ſtatt des Anſatzes zu ℥, der gleich hohe Cenſus wie in England durchgeführt. Dieſe Aenderung beruht auf den ziemlich übereinſtimmenden Zeugenausſagen, welche den bisherigen Cenſus für zu niedrig erachten. Der Aſſiſenſecretär des Centralhofes, Mr. Avory, bezeugt (qu. 1331), daß wenn ein geladener Geſchworener erkläre: „Ich

lebe von meiner Hände Arbeit," oder „Ich lebe in einem Hause von zu geringer Miethe," der Reclamant ohne Weiteres entlassen wird. Die Zeugen sind darüber einig, daß es nie an gutem Willen, häufig aber an der nöthigen Einsicht fehle, da die Masse der common jurors aus Leuten von zu niedriger Bildungsstufe genommen werde, besonders bei den Quartalsitzungen. Sehr würdig und einsichtig spricht sich Alderman Salomons (qu. 1056) über den Werth des Geschworenendienstes für die Bildung des Gemeinsinns und des Rechtsinns aus.

2) Das bisherige Recht des Ausländers eine jury de medietate linguae, halb aus Ausländern gebildet, zu verlangen, soll in Zukunft aufhören.

3) Die Befreiungsgründe vom Dienst werden etwas beschränkt.

4) Die Bildung der Urlisten soll verbessert werden durch eine Vergütigung an die Armenaufseher nach dem Maßstab der Zahl der qualificirten Personen. Auch sollen die boards of guardians der Armenverwaltung die Urliste nochmals revidiren.

5) Die Ladung zum Dienst soll, soweit ausführbar, nach einem Turnus erfolgen, und dabei soll die Aufnahme in die Liste der Specialjury nicht mehr als Befreiungsgrund von der common jury gelten.

6) Das peremtarische Verwerfungsrecht soll dahin beschränkt werden, daß im Civil- und Strafprozeß jede Partei durch vorgängige Anzeige beim Gerichtsschreiber sechs Namen recusiren mag. Mit Gestattung des Richters können noch weitere Recusationen vorgenommen werden. — Die Veranlassung zu dieser Aenderung lag in einigen Bemerkungen vor dem Parlamentscommittee von 1868. Chief Justice Sir William Erle war der Meinung, daß das Recusationsrecht des Angeklagten wohl etwas zu weit ausgedehnt sei. Es rühre dies aus einer rahern Zeit her, in welcher die Geschworenen ein Geldinteresse an der Verurtheilung des Angeklagten wegen der damit verbundenen Verwirkungen haben konnten. Es wird ein Fall angeführt, in welchem der Sheriff nicht weniger als 400 Personen mit Rücksicht auf die möglichen Recusationen in Reserve halten mußte.

Der Grundsatz der Einstimmigkeit bleibt unangefochten und unverändert.

§. 75.

Die Anklage-Jury. Grand Jury.

An die Urtheilssprechung reiht sich die weitere Betheiligung der Grafschaft bei der Beschlußnahme über die Versetzung in den Anklagestand in Gestalt der Großen oder Anklagejury in zwei Hauptanwendungen:

1) Bei den Criminalassisen der reisenden Richter erscheint eine grand jury zur Beschlußnahme über die hier eingebrachten Anklagen. Sie constituirt sich überhaupt als ein (jetzt wenig praktischer) Kreisausschuß zur Berathschlagung über Gegenstände der Grafschaftsverwaltung, insbesondere zur Rüge allgemeiner Uebelstände, und pflegte in der ältern Praxis allerlei Anträge und Beschwerden vorzubringen, die dann den reisenden Richtern zur Beförderung an den König übergeben wurden. Die Geschworenen

müſſen anſäſſige freeholders der Grafſchaft ſein, und obwohl kein allgemeines Geſetz einen Cenſus beſtimmt, ſo iſt es doch herkömmlich, ſie aus Friedensrichtern und gentlemen gleicher Klaſſe (men of the best figure) zu bilden. Nur in der Grafſchaft York iſt ein Cenſus von 80 L., in Lancaster von 5 L. vorgeſchrieben. Wirkſamer als das hat die Sitte, und früher die nicht unwichtigen politiſchen Geſchäfte, eine Beſetzung aus den höheren Ständen herbeigeführt.

2) Ebenſo verſammelt ſich bei jeder Quartalſitzung eine große Jury, zu welcher der Sheriff 24 Männer zu geſtellen angewieſen wird. Nach der Praxis und dem Geſchworenengeſetz von 1825 bedürfen dieſe Geſchworenen nur derſelben Qualification wie die Urtheils-Geſchworenen. Die Klagen über die Mangelhaftigkeit der Anklagejury beziehen ſich faſt nur auf die grand jury der Quartalſitzungen, bei der die Friedensrichter nicht zugleich als Geſchworene geladen werden ſollen, die daher überwiegend aus Mittelſtänden zuſammengeſetzt iſt, welche den ſchwierigen, mehr juriſtiſchen Anforderungen an eine Anklagejury nicht gewachſen ſind.

Ergänzend tritt dazu der Coroner's Inquest bei ungewöhnlichen Todesfällen. Lautet hier der Spruch dahin, daß der Tod durch Schuld einer beſtimmten Perſon herbeigeführt ſei, ſo geht der Spruch in der Weiſe einer Anklageakte an die Aſſiſen.

Die Thätigkeit der Anklagejury iſt eine doppelte: entweder eine Anklage von Amtswegen presentment, oder Prüfung der von einem Privatkläger angebrachten Anklage, indictment.

1) Das Presentment, praesentatio, iſt die aus der urſprünglichen Rügepflicht der Gemeinde hervorgegangene unmittelbare amtliche Anzeige oder Anklage vor dem Königlichen Richter, gegründet auf eigene Wiſſenſchaft oder Erkundigung. Es iſt alſo eine unmittelbar verfolgende, inquiſitoriſche Thätigkeit der Kreisgemeinde, die in früheren Jahrhunderten häufig vorkam, oft noch durch ſpätere Geſetze eingeſchärft wurde, wie namentlich wegen unterlaſſener Wegereparatur nach den Wegeordnungen. In der neuern Uebung iſt das presentment jedoch faſt verdrängt durch die folgende Weiſe.

2) Ein Indictment, indictatio, iſt eine geprüfte Anklage, welche ein Privatmann im Namen des Königs wegen eines Verbrechens vorbringt. Dieſer Prosecutor reicht einen formell redigirten, auf Pergament geſchriebenen Entwurf zur Anklageacte (bill) ein, auf deſſen Rückſeite die Namen der Anklagezeugen notirt ſind. Die Anklageformulare beruhen auf Jahrhunderte alter Praxis, und richten ſich nach genauen techniſchen Regeln, in welchen wichtige Grundſätze des engliſchen Criminalprozeſſes enthalten ſind. Sämmtliche ſo vorliegende Entwürfe (bills) werden von dem vorſitzenden Richter in einer Einleitungsadreſſe (charge) den Großgeſchworenen über-

Digitized by Google

geben mit den zu einzelen etwa nöthig ſcheinenden Erläuterungen. Die große Jury zieht ſich dann in ihr Zimmer zurück, beeidigt (19. et 20. Vict. c. 54) und verhört unter Leitung ihres Vorſitzenden ſehr ſummariſch die einzelen Anklagezeugen, und entſcheidet dann nach Stimmenmehrheit, aber mit mindeſtens 12 Stimmen, ob genügender Grund zur Erhebung der Anklage vorhanden iſt (wheher there be sufficient cause to call upon the party to answer it). Die Bejahung wird mit dem Vermerk „a true bill" auf dem Entwurf verzeichnet, der nun erſt ein wirkliches indictment bildet. Die Verſetzung in den Anklageſtand iſt damit definitiv ausgeſprochen.

Geſchichtlich iſt die Anklagejury eine Anwendung der zahlreichen Beweiscommiſſionen, deren ſich die normonniſche Verwaltung zu vielerlei Zwecken bediente. Sie iſt hervorgegangen aus der ſtrengen Unterwerfung alles Gemeindelebens unter Königliche Commiſſorien und Vögte, und iſt ſeit der Zeit als vollendet anzuſehen, ſeitdem die periodiſche Verbindung ſolcher Gemeindeausſchüſſe mit den Criminalaſſiſen der Königlichen Richtercommiſſare feſte Sitte wurde. Ueber die normonniſche Zeit vgl. Geſchichte des ſelfgovernm. S. 83—86, 96, 97; über das ſpätere Mittelalter S. 162, 168; über die Zeit der Tudors S. 305—307, 310 und Biener, Geſchw. G. Bd. I. S. 139 ff. Anklagejury und Coroners Inquest ſind alſo nur Anwendungen eines weiter verzweigten Syſtems. Die engliſche Jurisprudenz unterſcheidet noch immer:

1. Prozeßjuries, juries for trial, d. h. die mit dem ordentlichen Criminalverfahren verbundenen bei Aſſiſen und Quartalſitzungen.

2. Gemeindeunterſuchungs-Commiſſionen, juries for inquiey, d. h. der Coroner's Inquest; die Juries zur Feſtſtellung des Thatbeſtands eines Aufruhrs (riot) und bei gewaltſamen Beſitzenſetzungen (forciblo entries); ferner die Juries zur Feſtſtellung einzeler Thatfragen vor dem Sheriff (§. 30), vor den Eschealors, vor den Clerks of the Market, nach dem Statute of Bankrupts u. ſ. w., die zum Theil veraltet ſind. Als Incidentpunkte anderer Verwaltungen kommen noch vor: inquisitions of lunacy zur Feſtſtellung einer Gemüthskrankheit; juries of matrons de ventre inspiciendo, beſtehend aus 12 Frauen, zur Feſtſtellung behaupteter Schwangerſchaft einer zum Tode verurtheilten Frau; pix juries von Goldſchmieden zur periodiſchen Prüfung der Vollhaltigkeit der Münzen; juries of triers zur Feſtſtellung der Unparteilichkeit eines recuſirten Geſchworenen, wenn der Verwerfungsgrund von einer question of fact abhängt.

3. Eine neuere gemiſchte Gruppe von Juries bilden die Gemeindecommiſſionen, welche bei verſchiedenen Akten der Verwaltungsjuſtiz noch der neuern Geſetzgebung zugezogen werden. Die Wegeordnung und verſchiedene Lokalakte über Canäle und Eiſenbahnen ſchreiben die Zuziehung einer Jury vor zur Feſtſtellung verſchiedener Fragen über die Nothwendigkeit einer Schließung oder Verlegung von Wegen, wegen Feſtſtellung des Schadenerſatzes bei Erweiterung von Wegen, zur Feſtſtellung des Grundwerths in den Fällen einer Expropriation; (während bei Objecten unter 50 L. die Quartalſitzungen ſummariſch über den Grundwerth entſcheiden.) Hierher gehört auch die Jury, welche bei dem Gemeinheitstheilungsverfahren, inclosures, 6. et 7. Will. IV. c. 115, eintritt, wenn die Intereſſenten wegen der Pläne, Abſchätzungs- und Theilungsgrundſätze an die Quartalſitzungen appelliren. Die Jurisprudenz hat dieſen neueren Fällen keine ſyſtematiſche Stellung gegeben; ihrem ſachlichen Charakter nach ſind ſie aber Fortſetzungen des alten Syſtems der Gemeinde-Unterſuchungs-Commiſſionen.

Die Entſtehung der Anklagejury aus den normanniſchen Verwaltungscommiſ-

ſionen iſt immer noch erkennbar an ihren formloſen, geheimen Procedurweiſen. Eine anſchauliche Ueberſicht über das Verfahren giebt Mittermaier, das Engliſche Strafverfahren. Erl. 1851 S. 244 ff. Ueber den im Jahre 1849 gemachten Vorſchlag zur Abſchaffung der großen Jury bei dem Centralgerichtshof in Landau und über die dabei conſtatirten Mängel der Anklagejury überhaupt ſiehe Mittermaier in der Zeitſchrift für Rechtsw. des Ausl. Bd. XXI. 325, XXII. 139—155.]

§. 76.

Die Anklage- und Zeugenpflicht. Prosecution. Staatsanwaltſchaft.

An den Geſchworenendienſt ſchließt ſich die durchgreifend allgemeine Funktion der Strafverfolgung als Theil des engliſchen selfgovernment.

Schon im normanniſchen Verwaltungsrecht war die Strafverfolgung ein Haupttheil der Friedensbewahrung, urſprünglich mit folgenden Unterſcheidungen.

Die Rügepflicht der Gemeinden wegen eigentlicher Criminalfälle wurde jener Zeit durch die Sheriffs und reiſenden Richter erzwungen, welche periodiſch die Gemeindeverbände zu verſammeln hatten, um durch vereidete Ausſchüſſe denunciatoriſch die Vergehen und deren Urheber feſtzuſtellen. In der weitern Fortbildung formirte ſich daraus die große Jury und die Urtheilsjury mit den nothwendigen Zwiſchenorganen.

Die kleinen Polizeigerichte in dem turnus vicecomitis und in den örtlichen courts leet dagegen hatten die doppelte Aufgabe der „inquisitio“ für die ſchwereren Strafſälle, der Urtheilsſprechung in den leichteren Bußfällen, welche beide Funktionen ſpäter der Hauptſache nach auf die Friedensrichter übergegangen ſind.

Nach dieſen Arbeitstheilungen blieb nur noch eine beſchränkte Rüge- und Verfolgungspflicht der Kreiſe und Gemeinden zurück: nominell, ſofern die Gemeinden noch immer verpflichtet ſind, auf erfolgtes Aufgebot den flüchtigen Verbrecher zu verfolgen (hue and crye); reell, indem die Strafverfolgung als erzwingbare Bürgerpflicht behandelt wird.

I. Im ſummariſchen Prozeß ſchreitet der Friedensrichter auf Privatdenunciation ein, zu welcher jeder Privatmann im Beſitz der Ehrenrechte als common informer befugt iſt. Ergänzend beſtand noch fort eine Pflicht der constables, amtliche Anzeige (presentments) bei den Seſſionen des Friedensrichters anzubringen. Das Syſtem jener actiones populares, das Intereſſe der Betheiligten, der Vorbehalt eines Denunciantenantheils und die ergänzende Thätigkeit der constables haben ſich bisher als ausreichend bewieſen, um ohne einen Polizeianwalt die Strafverfolgung in

dem ganzen Gebiet des Polizeistrafrechts zu sichern. Nur in wenigen Fällen, wie bei der Verfolgung bawdy houses, sind noch besondere Prämien für den Denuncianten ausgesetzt. Daß in zahllosen Fällen die Polizeistrafverfolgung unterbleibt, weil Niemand im Publicum ein Interesse daran findet, entspricht gerade dem Zweck und der Bestimmung dieser Strafordnung. Von der Einführung einer Polizeianwaltschaft ist daher in England noch nicht die Rede gewesen.

II. Für die eigentlichen Criminalanklagen hatte die frühe Verkörperung der Staatsgewalt in dem normannischen Könige ein System der Anklage im Namen des Königs herbeigeführt, durch welches die alte Privatanklage überwachsen und verdrängt wurde. Die Pflicht, Verbrechen im Namen des Königs vor Gericht zu verfolgen, gestaltete sich dadurch analog wie die Pflicht zum Zeugniß auf dem Continent, und floß mit der Zeugenpflicht vielfach zusammen.*) Der die Voruntersuchung leitende Magistrat hat nun den Personen gegenüber, deren Aussagen seiner Meinung nach im Hauptverfahren von Bedeutung sein werden, eine doppelte Befugniß:

1) to bind over to prosecute and to give evidence, das heißt, er kann eine geeignete Person durch Zwangscaution verbindlich machen, die Anklage an die große Jury zu bringen, demnächst im Hauptverfahren zu vertreten und zu verfolgen. Der Prosecutor kann das Formelle dabei selbst besorgen, oder einen Anwalt nehmen, oder auch einen Anwalt und Advokaten zugleich. In dem Beweisverfahren (trial) erscheint er sehr gewöhnlich als Hauptzeuge, und wird als solcher von seinem Advokaten, andernfalls vom vorsitzenden Richter verhört.

2) to bind over to give evidence, d. h. der voruntersuchende Magistrat kann jeden erheblichen Zeugen durch Zwangscaution zum Erscheinen im Hauptverfahren nöthigen. Auch diese Zwangspflicht geht weiter, als wir es gewohnt sind. Außer Eheleuten, welche nach englischem Recht gegen einander kein Zeugniß ablegen können, sind selbst die nächsten Verwandten zeugnißpflichtig. Der die Caution Weigernde kann gefänglich abgeführt werden bis zur nächsten Session; der im Hauptverfahren selbst den

*) Ueber das Geschichtliche des Strafverfolgungsrechts vgl. Geschichte des selfgov. S. 305—307. Die Unterlage desselben ist die ursprüngliche Pflicht der kleineren und größeren Gemeindeverbände zur Friedensbewahrung, die sich später in ein Zusammenwirken der Friedensrichter und Großen Jury mit einem informer umgestaltet. Der informer erscheint dabei als ein verantwortlicher promotor inquisitionis. Lord Brougham sagt in dem Report on Public Prosecutors pag 1: es sei ganz einerlei, ob der Magistrat Jemanden binde to prosecute, oder to give evidence. Ein erheblicher Unterschied liegt aber immer darin, daß der Prosecutor seine Anwaltkosten ersetzt erhält, andererseits einer Civil- und Strafklage unterliegt wegen wissentlich falscher Anklage und grober Fahrlässigkeit.

Eid Verweigernde kann wegen Ungehorſams (contempt) mit einer leichten arbiträren Geld- oder Gefängnißſtrafe belegt werden.**)

Das gemeinſame Verfahren bei dieſen Zwangscautionen iſt, daß der magistrate am Schluß der Voruntersuchung das herkömmliche Formular einer Caution (recognizance) unterzeichnen läßt wie folgt:

„Grafſchaft N. N. — Es wird hiermit beurkundet, daß am 13. Septbr. 185 . A. B. aus N., Arbeitsmann perſönlich erſchienen iſt vor mir W. D. Esq. Friedensrichter, und ſich anerkannt hat als Schuldner unſerer ſouveränen Herrin, der Königin, auf die Summe von 24 L., beizutreiben aus ſeinem beweglichen und unbeweglichen Vermögen, kraft einer recognizance für Ihre Majeſtät, unter der Bedingung, daß wenn der ſo gebundene A. B. perſönlich erſcheinen wird bei der nächſten Generalquartalſitzung für die gedachte Grafſchaft zu N., und dann und dort vorbringen wird eine Anklage gegen C. D. aus N., Hutmacher, und dann und dort Zeugniß ablegen wird darüber den Geſchworenen, die darüber Unterſuchung halten werden von Seiten unſerer gedachten Herrin der Königin, und wenn er den Gerichtshof nicht verlaſſen wird ohne Urlaub: dann dieſe Caution erledigt ſein, anderen Falls in voller Kraft bleiben ſoll. Aufgenommen ꝛc."

W. D.

Die Anklage geſtaltet ſich nun praktiſch in folgender Weiſe:

1) In der Mehrzahl der Fälle wird ein gewöhnlicher Privatmann von dem committirenden Magiſtrat als Proſecutor verpflichtet, gewöhnlich ein Hauptzeuge der That, bei Privatverbrechen häufig der Damnificat. Unfähig dazu iſt nur der nach dem Geſetz Zeugnißunfähige. Ein indirecter Zwang dazu liegt auch in dem Grundſatz des gemeinen Rechts, daß Niemand zu einer Civilentſchädigungsklage aus felony zugelaſſen wird, bevor er als Proſecutor die Strafklage verfolgt hat. Auch bei anderen Vergehen (misdemeanours) hat der Verletzte den Vortheil als Zeuge verhört zu werden, wenn ein Strafverfahren dem Civilproceß vorangeht. Denjenigen, welche bei gemeingefährlichen Verbrechen zur Ergreifung und Beſtrafung des Thäters wirkſame Hülfe geleiſtet haben, ſichert das st. 7. Geo. IV. c. 64 §. 28; 15. Vict. c. 55 §. 8 eine angemeſſene Belohnung aus öffentlichen Fonds zu; ſowie eine Entſchädigung an Wittwe und Kinder eines

**) Die Zwangscaution zum Zeugniß iſt nur Verſicherungsmaßregel, legaliſirt durch 1 et 2 Phil. et M. c. 13; 2. et 3. Phil. et M. c. 10. Zeugen, die nicht durch Caution zum Erſcheinen gebunden ſind, können auch durch beſondere Citation (subpoena ad testificandum) geladen werden, welche der Kreisſekretär auf Verlangen einer Partei unter dem Siegel des Custos Rotulorum ausſtellt. Wohnt der Zeuge außer dem Bezirk der Grafſchaft, ſo muß die Partei die Citation in dem Büreau des Reichsgerichts (Crown office of the Queen's bench) gegen Gebühr auswirken. Dem Zeugen werden die Reiſekoſten und billige Verſäumnißkoſten erſetzt: kein Strafverfahren wegen Ungehorſams tritt gegen ihn ein, wenn ihm nicht auf Verlangen die Koſten der Hin- und Rückreiſe vorgeſchoſſen ſind, 18. Geo. III. c. 19; 7. Geo. IV. c. 64 §§. 22. et 23; 45. Geo. III. c. 92. Zeugen, die ſich zur Zeit im Gefängniß befinden, werden geladen durch ein writ of habeas corpus ad testificandum, welches jeder Reichsrichter ausſtellen kann. Auch den Defenſionalzeugen wird eine Vergütigung gewährt, 30. et 31. Vict. c. 35 §. 5.

bei solcher Veranlassung Getödteten. Es lag bei dieser Gestaltung der Sache nahe, daß sich auch mehre Hundert große und kleine Versicherungsgesellschaften bildeten, welche in einem kirchlichen, sittlichen, politischen oder Privatinteresse Strafverfolgungen übernehmen, ein Anwaltsbureau dafür engagiren, und den beitragenden Mitgliedern die Mühe und Kosten dafür abnehmen. Solche Gesellschaften setzen dann auch Prämien für die Entdeckung von Verbrechen aus.[1])

2) Eben deshalb kann auch ein Gemeindebeamter oder Polizeibeamter das Amt des Prosecutor versehen, nicht selten wird ein Armenaufseher (z. B. bei Anklagen wegen Kindesmords) herangezogen oder erbietet sich dazu freiwillig oder auf Wunsch der Gemeinde. Seit Einführung der besoldeten Constabler in London 1829 gebrauchten die Polizeirichter oft auch einen solchen policeman als Prosecutor, was dann in den Provinzen mit der besoldeten Constabulary zuweilen sich weiter ausdehnte. In einigen Städten fing man neuerdings an den Stadtschreiber oder einen Secretär desselben gegen festes Gehalt als Prosecutor zu bestellen, der dann die formelle Einleitung der Sache und das Engagement des Anwalts übernimmt.[2])

Bei ungewöhnlichen Todesfällen tritt die amtliche Pflicht des Co-

---

[1]) Prosecution durch einen Privatmann. In einzelen Fällen hatten auch ältere Gesetze Vortheile und Belohnungen denen zugesichert, welche zur Verurtheilung eines felon beitrogen würden, z. B. 4. et 5. Will. et Mary c. 8 §. 3. Scharfe Strafen gegen den nahe liegenden Mißbrauch dabei enthält jedoch das st. 7. et 8. Geo. IV. c. 29 §§. 58, 59. Namentlich sind öffentliche Anzeigen einer Belohnung für Wiederbeschaffung gestohlenen Eigenthums mit der Zusicherung der Nichtverfolgung im Strafverfahren mit 50 L. Buße bedroht.

[2]) Prosecution durch einen Gemeinde- oder Polizeibeamten. Bei der Verwendung der Constables als prosecutors zeigen sich erhebliche Uebelstände. Es bilden sich leicht stillschweigende Arrangements, wonach ein Anwalt dem Constable gewisse Procente verspricht, dafür daß dieser ihm die Führung der Anklage überträgt. Auch kann die glückliche Durchführung einer großen Zahl von prosecutions leicht zu einem falschen Maßstab für die Dienstbeflissenheit des Constable werden. Die bessere Praxis verwendet daher die Policemen lieber nur zur Einziehung von Erkundigungen, namentlich zur Auskundschaftung von Zeugen, wenn sich bei Entwerfung der Anklageacte Lücken im Beweise zeigen. — Eigenthümlich ist die Einrichtung zu Liverpool, wo ein Clerk des Stadtschreibers mit 300 L. Gehalt das Geschäft der Expedition der Anklageacten (wie es auch bei den Quartalsitzungen im Büreau des clerk of the peace besorgt wird) mit der Stellung eines stehenden Prosecutor verbindet. Die Protokolle der Voruntersuchung werden ihm übersandt; er prüft sie nach dem Gesichtspunkt der Vollständigkeit des Beweises, ergänzt das Fehlende durch Nachfragen, oder nachträgliche Verhöre, und entwirft danach die Information (brief) für die Advokaten, auf die er nun die Führung der einzelen Sachen vertheilt, Report on Prosecutors p 225. In Manchester, Leeds, Durham, Northumberland, im West Riding von York hat man die sämmtlichen Anklagen wenigstens einem Anwalt übertragen.

roner ein, ſeine Akten zum Zweck der Verfolgung des von der Jury bezeichneten Thäters einzuſenden.

3) Die an dieſer Stelle *nothwendige Rechtscontrole*, d. h. die nöthige *Vorprüfung der Anklage*, findet innerhalb des self-goverment ſelbſt ſtatt, durch die große Jury, welche in den wichtigeren Fällen vor den Criminalaſſiſen ein ſehr reſpectables Collegium von 13—23 gentlemen friedensrichterlicher Qualität darſtellt. Es liegt darin ein wirkſamer Schutz gegen frivole und chikaneuſe Anklagen, insbeſondere auch ein Schutz für die öffentlichen Beamten bei Anklagen wegen angeblicher Verletzung ihrer Amtspflicht. Andrerſeits bildet die große Jury ein Sicherheitsventil gegen Unterdrückung einer Strafverfolgung im Intereſſe der zeitigen Verwaltung, indem ſie Anklagen auch ex officio durch presentment erheben mag. Da indeſſen ein Mißbrauch des Anklagerechts zur Einſchüchterung und zur Verfolgung von Privatintereſſen, namentlich bei perjury, conspiracy, obtaining money by false pretenses, gaming or disorderly houses, indecent assault wirklich öfter vorkam, ſo iſt durch 22. et 23. Viet. c. 17 §. 1 die Autoriſation eines Oberrichters oder des Attorney General zur Erhebung der Anklage in allen Fällen vorbehalten, wo nicht die vorunterſuchenden Friedensrichter wegen dringenden Verdachts die Verhaftung oder Cautionsleiſtung verfügt haben. Vorbehalten bleibt auch hier der Anklagebeſchluß der großen Jury, 30. et 31. Viet. c. 35.

In der ſo geſtalteten Strafverfolgung hat ſich die *Staatsverwaltung* auf eine *controlirende und ergänzende* Thätigkeit beſchränkt, welche ſich ſeit dem Schluß des Mittelalters zu einer Kronanwaltſchaft, dem Attorney General und dem Solicitor General mit einigen Nebenämtern geſtaltete. Die Controle wird in dem Sinne geübt, daß der Kronanwalt:

1. Strafverfolgungen durch ein *Nolle prosequi* bis zum Urtheil niederſchlagen kann, — eine Befugniß, welche principiell daraus abgeleitet wird, daß die im Namen des Königs erhobene Anklage eine *ſtaatliche* Befugniß iſt und bleibt. Als Controle gegen Mißbrauch gilt der Wechſel der Kronanwaltſchaft mit den Miniſterien und die „Verantwortlichkeit“ gegen das Parlament (noch mehr wohl die presentments der Anklagejury).

2. Der *Kronanwalt* kann ſehr wichtige Strafverfolgungen *ſelbſt übernehmen*, was in der Regel nur auf Antrag der Friedensrichter, in Ermangelung eines geeigneten Privatproſecutor und verhältnißmäßig ſelten geſchieht. Der Kronanwalt fungirt dann perſönlich als Prosecutor mit analogen Rechten wie jeder Counsel for the prosecution, vorbehaltlich einiger beſonderen Ehrenrechte.

3. Der *Generalfiscal* im *Finanz-Miniſterium* übernimmt

nicht nur Strafverfolgungen wegen Verletzung der Finanzgesetze, sondern fungirt auch als Generalfiscal der übrigen Departements, beispielsweise zur Verfolgung von Anklagen wegen schwerer Gewaltthätigkeiten gegen Polizeibeamte. In diesen Fällen pflegt ein gewöhnlicher Anwalt von dem betheiligten Verwaltungsdepartement bestellt zu werden, welcher der erhaltenen Instruktion gemäß, wie ein gewöhnlicher Prosecutor verfährt. Die Theilnahme des Kronanwalts beschränkt sich auf einen Beirath beim Engagement des Anwalts und über rechtliche Vorfragen.[3])

4. Wegen einiger fiscalischer Vergehen, gewisser Amtsvergehen, Libellanklagen und gemeingefährlicher misdemeanors (niemals wegen felonies) findet eine fiscalische Klage ex officio auch ohne Vorentscheidung der Anklagejury statt, welche sich jährlich auf ein Paar Fälle zu beschränken pflegt.

Die Mitwirkung der Ministerialdepartements bei der Strafverfolgung beschränkt sich auf die hierauf bezüglichen Beschließungen. Das Prineip der concurrirenden Befugnisse der Strafverfolgung durch Private, Vereine, Gemeindebeamte, Grafschaftsverwaltung und Kronanwälte macht eine Verschiebung der Handhabung der Strafgesetze im Interesse der Parteiverwaltungen unmöglich. Dies System bildet das Fundament des englischen Grundsatzes der „absoluten Geltung des Gesetzes" gegen die Beamten wie gegen die Unterthanen. Es lag hier ein Angelpunkt des sog. „Rechtsstaats", dessen Unvereinbarkeit mit einer Strafverfolgung, welche

3) Prosecution durch die Staatsbehörde. Die specielleren Einrichtungen beruhen auf administrativer Praxis, bei der zu beachten ist, daß der Minister des Innern das Criminal-Departement der Justiz darstellt, die Treasury dagegen ein „Staatsministerium", welches über die anderen Departements übergreift.

1. Der Minister des Innern (Home Office) beschließt zuweilen bei sehr schweren oder politisch wichtigen Anklagen eine Strafverfolgung durch die law officers of the crown eintreten zu lassen. Es geschieht dies aber nicht leicht ohne einen Antrag der Friedensrichter.

2. In dem Finanzministerium bildet der Solicitor to the Treasury ein Generalfiscalat, welches die Erhebung von Anklagen nicht blos wegen Steuervergehen, sondern auch im Gebiet der übrigen Ministerialdepartements beschließt und leitet. Es gehören dahin z. B. Anklagen wegen schwerer Gewaltthätigkeiten gegen Polizeibeamte, gegen unerlaubte Lotterien, Münzverfolgungen u. s. w. Die Centralbehörde engagirt dafür einen gewöhnlichen Anwalt, welcher der erhaltenen Information gemäß wie jeder Privatanwalt verfährt. Bei dem Engagement des Advokaten oder über einzele Rechtsfragen wird dann der Attorney General oder Solicitor General consultirt. Die Gesammtzahl solcher Fälle wird auf etwa 40 im Jahre veranschlagt, ungerechnet die Fälle der Münzvergehen.

Nicht zu verwechseln mit diesem Verfahren sind die Fälle der sog. information, in welchen ein Kronbeamter wegen gewisser misdemeanours ohne Zwischentreten der Anklagejury einschreitet; vergl. darüber Mittermaier, Engl. Strafv. S. 136—143. Die Zahl solcher informations ex officio (besonders wegen Preßvergehen und wegen Amtsmißbräuche) beschränkt sich im J. 1859 auf 1 Fall, im J. 1860 auf 10 Fälle

ausſchließlich zur Dispoſition der zeitigen conſtitutionellen Staatsverwaltung geſtellt iſt, durch die Erfahrungen des Continents hinreichend feſtſteht. Um dieſes Zweckes willen hat England Jahrhunderte hindurch die allerdings erheblichen Beſchwerden eines ſolchen Strafverfolgungsſyſtems geduldig ertragen.

Die ſo geſtaltete Anklagepflicht in der Weiſe früherer Jahrhunderte enthielt aber in der That eine ſehr ungleich vertheilte bürgerliche Laſt. Sie nahm bei der Geſtaltung der Aſſiſen und Seſſionen die Prosecutors mehre Tage hintereinander in Anſpruch, und fügte dem Damnificaten zu den Folgen des Verbrechens oft noch ſchwere Koſten und Zeitverluſte zu. Die neuere Geſetzgebung iſt daher mit Recht bedacht geweſen, ſowohl dem Prosecutor ſeine Amtsgebühren, wie den Zeugen ihre Reiſe- und Zehrungskoſten nach anſtändigem Maßſtab zu erſetzen (Hauptgeſetze 7. Geo. IV. c. 64; 14. et 15. Vict. c. 45). Um die dadurch entſtehenden neuen Communallaſten dem Grundbeſitz zu erleichtern, übernahm ſodann die Verwaltung Sir Robert Peel's im Auguſt 1835 die Hälfte der Strafverfolgungskoſten. Seit 1846 iſt den Kreiskaſſen und der County Rate auch die andere Hälfte abgenommen, ſo daß jetzt das Schatzamt die vollen Criminalkoſten bezahlt, unter Controle eines eigenen Büreaus, des Law Clerk im Finanzminiſterium. Die nothwendige Folge dieſer Aenderung war nun aber die Einführung einer Staatscontrole über die Criminalkoſten. Durch 14. et 15. Vict. c. 45 wird die Befugniß der Quartalſitzungen zum Erlaß von Koſtenregulativen nach 7. Geo. IV. c. 64 aufgehoben. Der Miniſter des Innern erläßt fortan die Regulative über Criminalkoſten, Auslagen und Entſchädigungen. Die vorunterſuchenden Friedensrichter ſollen darüber Certificate ertheilen. Die Koſtenfeſtſetzungs-Certificate ſollen aber nicht endgültig ſein, ſondern unterliegen einer genauen Controle des Specialdepartements (Law Clerk) im Finanzminiſterium. Vorbehalten bleibt überall das Recht der Friedensrichter auf Koſtenniederſchlagung.

Bei dieſer Lage der Sache war die Forderung der Einführung eines öffentlichen Organs für die Strafverfolgung überhaupt ſchon des Finanzpunkts wegen eine naheliegende. Der Report on Public Prosecutors 1856 enthält darüber ein reiches Material, und hebt als Hauptübelſtände des bisherigen Syſtems der Popularklagen hervor: (1) den Mangel der Strafverfolgung in vielen Fällen, in denen ein geeigneter Intereſſent fehlt, um die Sache gerichtlich anhängig zu machen. Es treffe dies namentlich die ärmeren Klaſſen, indem Mißhandlungen der dienenden Klaſſen, Mißhandlungen der Eltern und Stiefeltern gegen ihre Kinder u. dergl. gar nicht anhängig gemacht werden. In anderen Fällen fehle es namentlich an einem Organ zur Feſtſtellung des Thatbeſtandes, wie bei

Brandstiftungen. (2) Die Privatanklage führe nicht selten zu Compromissen und Collisionen. Reiche Verbrecher kaufen die Zeugen aus und bezahlen die verfallenen Cautionen des Prosecutor wie der Zeugen. Viele Anklagen werden ohne die ernstliche Absicht einer Strafverfolgung angestellt, nur um den Gegner zu schrecken und durch plötzliche Verhaftung zum Vergleich über den Civilanspruch zu nöthigen, wozu namentlich die Abberufungen an die King's Bench gemißbraucht werden, durch welche die Caution zur Strafverfolgung erledigt wird. (3) Es entstehe ein sehr ungleiches Verfahren in der Führung der Anklage, besonders mangelhaft in den kleineren entlegenen Quartalsitzungen, bei denen keine Advokaten, sondern nur Anwälte practisiren; überhaupt wird geklagt über verschiedene Praktiken der Attorneys, um sich möglichst viele Strafverfolgungen zu verschaffen. (4) Als mangelhaft wird so ziemlich von allen Seiten der Umstand anerkannt, daß *zwischen dem Schluß der Voruntersuchung* und den *Assisen kein Organ* vorhanden sei, um lückenhafte Beweise noch zu ergänzen, und den Fall für die Verhandlung in der Assise vollständiger vorzubereiten. In sehr vielen Fällen bestehe die ganze Information der Advokaten in einer nackten Abschrift der friedensrichterlichen Protokolle, weshalb denn auch die Anklagejury der Quartalsitzungen aus vielen Anklageacten nicht klug zu werden wisse: Fühlbar werde dies namentlich bei verwickelten Fällen eines Beweises durch Indicien.

Nach längeren Zwischenverhandlungen sind die angeregten Zweifel jetzt zu einem *Gesetzentwurf über Einführung der Staatsanwaltschaft* (Excurs. †) angelangt.

† Verhandlungen und Gesetzentwurf von 1870 betr. die Staatsanwaltschaft.

Die Bestrebungen zur *Einführung einer Staatsanwaltschaft* in England knüpfen sich fortschreitend an die Uebernahme der Strafverfolgungskosten von der Kreiskasse auf die Staatskasse. Dies nicht unbedenkliche Geschenk traf zusammen mit der Aufhebung der Kornzölle. In einer Zeit, in welcher der große Grundbesitz seinem „sichern Ruin" durch Steuerüberbürdung entgegen zu gehen glaubte, schien es nothwendig, die damals noch sehr ungleich vertheilten und an einzelen Punkten übermäßigen Communalsteuern durch Beihülfe der Staatskasse zu erleichtern. Allein es zeigte sich alsbald, daß man die Strafverfolgung nicht aus Staatsmitteln bestreiten kann, ohne folgerecht die Strafverfolgung unter die Controle des Ministers zu stellen. Bei den Assisen sollte bisher der Clerk of assize gewöhnlich am letzten Tage seiner Anwesenheit 50 oder mehr Anwaltsrechnungen in aller Hast festsetzen. Bei den Quartalsitzungen prüfte ebenfalls ein Secretär die Kostenliquidation unter Decretur der Friedensrichter. Daher die Klagen wegen Uebertheuerung. Bei den Assisen betrugen die baaren Auslagen für den einzelen Straffall durchschnittlich 17—25 L., bei den Quartalsitzungen 7 — 15 L. (Parl. P. 1855 No. 481 p. 248 — 254). Bei den Grafschaftsassisen schwankten die Kosten nach der Schwere der Fälle von 13—35 L., bei den städtischen von 15—78 L. Ungemein abweichend waren auch die bewilligten Anwaltsgebühren (1½—8 L.). Die Kosten bei Anklagen wegen Mordes und dergl. wuchsen oft auf 200—300 L., ungerechnet die hohen Extrahonorare der Advokaten, die nicht ersetzt werden. Geklagt wurde auch über unnütze Zeugenkosten, und willkürliche Ansätze unter

der Rubrik „Aufſuchung des Angeklagten, Einleitung der Sache“ (getting up the case) u. ſ. w. Eine Specification der van dem Staatsſchatz in den einzelen Bezirken zugeſchaſſenen Strafverfolgungskoſten pro 1851 enthalten die P. P. 1852 No. 66 Vol. C. p. 29 und ſpätere Jahrgänge. Nach der Juſtizſtatiſtik van 1868 ſtellen ſich die jetzt unter Contrale der Miniſterien geſtellten Strafverfolgungskoſten durchſchnittlich bei den Criminalaſſiſen auf 12 L. 18 sh. 6 d., bei den Grafſchaftsquartalſitzungen auf 7 L. 13 sh. 9 d, bei den ſtädtiſchen Quartalſitzungen auf 6 L. 5 sh. 7 d., in Geſammtſumme auf 129,678 L. Ein temporäres Geſetz über die prosecution expenses erging noch in 29. et 30. Viet. c. 52.

Nach dringender aber als dieſe finanziellen Schwierigkeiten waren es die perſönlichen Beſchwerden der Strafverfolgung durch Private, welche die umfangreichen Verhandlungen in dem Report on public prosecutors 1856 No. 206 Vol. VIII. 347 hervorgerufen haben, in welchem freilich das Parlamentscommittee nach zu keinen beſtimmten Anträgen zu gelangen vermochte Unter den van den Sachverſtändigen gemachten Vorſchlägen zur Einführung einer Staatsanwaltſchaft ſtand im Vordergrund die Verweiſung auf das ſchottiſche Syſtem, wo bei jedem Kreisgericht, County Court, ein vam Kreisrichter (Sheriff) deſignirter Advokat als Staatsanwalt (procurator fiscal) fungirt. In den erheblicheren Städten wird ein ſolcher vam Gemeinderath ernannt. Alle Staatsanwälte ſtehen unter dem Lord Advocate und deſſen Stellvertreter. Daneben iſt aber das Recht der Privatanklage reſervirt, zu der es nach den bisherigen Erfahrungen freilich ſelten kommt (a. a. O. p. 18, 19, 193). Andere zogen das Vorbild des District Attorney aus Nordamerika heran, und wünſchten einen rechtsverſtändigen Lokalbeamten zur Ueberwachung der Vorbereitung der Beweiſe. Andere glaubten, daß die Secretäre der Friedensrichter die dazu geeigneten Perſonen wären, beſonders wenn ſie auf feſtes Gehalt ſtatt auf Gebühren geſetzt würden. Insbeſondere empfiehlt die Society of Magistrates Clerks die Secretäre der kleinen Seſſionen als prosecutors. Die Verhandlungen zeigen, daß man ſich die Tragweite der Einführung einer Staatsanwaltſchaft nach wenig klar gemacht hatte; insbeſandere die Frage, ob der Staatsanwalt ein controlirender (decretirender) Beamte der Vorunterſuchung ſein, oder nur zur Ergänzung der Beweiſe in dem Zwiſchenſtadium und zur Entwerfung und Vertretung der Anklageacte dienen ſoll. Ueber einen Punkt ſind aber alle Urtheile klar und alle Beurtheiler einig: über die verfaſſungsmäßige Unſtatthaftigkeit eines Anklagemanopals für einen public prosecutor. Auch die fortgeſchrittenſten Kenner und Bewunderer der Zuſtände des Continents verſtehen dieſen verfaſſungsmäßigen Punkt der Frage vollkommen richtig.

So Lord Brougham p. 4: wenn der öffentliche prosecutor die Verfolgung weigert, ſei es durchaus nicht ſeine Abſicht, die klagende Partei zu hindern, auf eigene Gefahr und Koſten den Straffall vor die große Jury zu bringen; p. 16: noch weniger ſei es ſeine Abſicht, die unteren Staatsanwälte etwa einem mit dem Attorney General wechſelnden Syſtem zu unterwerfen, — ein Zuſtand, der allerdings unerträglich ſein würde.

Mr. R. M. Straight p. 53: „Ich denke, daß die verletzte Perſon ein Recht haben muß, die Verwaltung anzuklagen, ohne die Erlaubniß des öffentlichen prosecutor, durch Vermittelung einer großen Jury. Die große Jury iſt ein ſehr großes verfaſſungsmäßiges Recht. Die Krone kann Niemand wegen felony oder Verraths in Anklageſtand verſetzen ohne Zuſtimmung der großen Jury, welche das Volk repräſentirt: andererſeits kann das Volk vermittels der großen Jury, d. h. mit deren Zuſtimmung, jeden Beamten der Krone anklagen. In politiſchen, das Gemeinweſen angehenden Fällen iſt eine große Jury unentbehrlich, und ihrer Wirkſamkeit ſollte keine Beſchränkung geſetzt werden.“

J. Napier, Attorney General für Irland, p. 253: „Er habe keinen wirklichen Uebelſtand van der Zulaſſung der Privatanklage bemerkt in Fällen, wo der Attorney

General die Verfolgung weigert. Die Fälle seien selten; er sehe oder nicht ein, worum eine obsolute Schranke der Privotanklage gesetzt werden soll, die vielmehr selbst eine wohlthätige Controle und ein Gegengewicht neben dem Staatsanwalt bilde."

Lord Campbell, Präsident der Queen's Bench, p. 65: „Ich selbst denke, daß es ein Privilegium ist, welches jedem Engländer gehört, das Strafrecht in Wirksamkeit zu setzen unter eigener Autorität. Ich möchte es nicht leiden, hier ein System einrichten zu sehen, nach welchem keine Strafverfolgung eingeleitet werden dürfte anders als durch einen öffentlichen Beamten; aber . . ich würde empfehlen, bei einigen Vergehen (perjury, conspiracy etc.) eine Beschränkung eintreten zu lassen, nach welcher solche Anklagen nur mit Zustimmung eines öffentlichen verantwortlichen Functionärs erhoben werden dürften."

Eine vorläufige Gestalt haben die sehr schwankenden Pläne erhalten durch einen Gesetzentwurf von 1870, bill Nr. 148, welcher eine Staatsanwaltschaft in folgenden drei Stufen zu bilden beabsichtigt:

1) Für die lokale Staatsanwaltschaft sollen angemessene Bezirke nach dem Geschäftsumfang der Criminalassisen und Quartalsitzungen durch Anordnung des Ministers des Innern als Chef des Criminal-Departements gebildet werden (Art. 10—14). Als Bezirks-Staatsanwalt, public prosecutor, wird ein Anwalt niederer Klasse, attorney oder solicitor, mit einem Gehalt von 200 L. (excl. Bureaukosten) bestellt, mit dem Vorbehalt gewisser Gebühren, die aber auch in feste Gehalte verwandelt werden mögen. Ein solcher Anwalt darf weder als Kreissecretär noch als Secretär der Friedensrichter fungiren, noch eine Privatpraxis treiben, noch als Agent bei den Parlamentswahlen thätig sein, noch sich bei der Parteiagitation der Parlamentswahlen betheiligen, bei 50 L. Strafe im summarischen Verfahren. Er erhält seine Bestallung (appointment) durch den Minister, jederzeit entlaßbar durch den Minister, aber wiederanstellbar nach Ablauf der fünfjährigen Periode. Er erhält seine Anweisungen vom Oberstaatsanwalt in Gemäßheit der Regulative des Attorney General, dessen Rechtsmeinung und Anweisung er auch durch Vermittelung des solicitor der treasury einholen mag.

2) Als Oberstaatsanwälte, counsel for public prosecution, werden höchstens drei Advokaten richterlicher Qualifikation (siebenjähriger Praxis) von dem Attorney General bestellt, welcher mit Zustimmung des Finanzministeriums deren Gehalte bestimmt (Art. 15, 16). Die Ernennung erfolgt auf fünf Jahre, mit Vorbehalt der Wiederanstellung oder der Entlassung durch den Attorney General. Sie sind ausgeschlossen von einem Sitz im Parlament. Ihre Hauptbestimmung ist die rechtliche Berathung und Anweisung der public prosecutors.

3) Der Attorney General und Solicitor General bilden die General-Staatsanwaltschaft, mit der Befugniß der Leitung des Unterpersonals durch Geschäftsinstructionen (rules) mit Gesetzeskraft (Art. 17) und mit dem Recht, die Bureaus der Strafgerichte zur Einsendung von Abschriften aller Zeugenprotocolle und Verhöre anzuweisen (Art. 8).

Die Voruntersuchung soll auch nach Einführung dieser Staatsanwaltschaft in der bisherigen Weise decentralisirt fortbestehen. Je zwei Friedensrichter schreiten also auf erhobene Denunciation unabhängig von einem Antrag der Staatsanwaltschaft ein, verhandeln in der Voruntersuchung mit Zeugenverhör ꝛc. selbständig, und mögen dem private prosecutor überlassen, den Straffall an die grand jury zu bringen. Das Eingreifen der Staatsanwaltschaft tritt aber ein nach folgenden Maximen (Art. 5):

1. Wo ein Angeschuldigter wegen eines anklagbaren Vergehens verhaftet oder nur gegen Bürgschaft entlassen ist, soll der public prosecutor die weitere Verfolgung, die Sammlung und Vorbereitung der Beweise, die Vorbereitung der Anklageacte und die Instruction des Anwalts für das Hauptverfahren übernehmen.

2. Schon im Vorverfahren mag der Staatsanwalt auf Verlangen der vorunter-

ſuchenden Friedensrichter oder auf Anweiſung des Attorney General ſolche Verfolgung übernehmen.

3. Auf Anweiſung eines Richters der courts of law or equity, oder des Attorney General, oder einer friedensrichterlichen Seſſion, mag der Staatsanwalt eine information beantragen, auch ohne daß eine Privatperſon als informer aufgetreten iſt.

4. Auch von Amtswegen mag der Staatsanwalt eine information einbringen, jedoch mit der Pflicht ſofortiger Berichterſtattung an den Oberſtaatsanwalt.

5. Wo eine Anklageacte von der großen Jury auf Grund einer Privatanklage angenommen iſt gegen Angeklagte, die ſich auf freiem Fuß befinden, mag der Gerichtshof, bei welchem die Anklageacte angenommen iſt, den Staatsanwalt zur weitern Verfolgung anweiſen.

6. Der Staatsanwalt darf eine unternommene Anklage nur mit Genehmigung des Attorney General oder des Oberſtaatsanwalts oder des Gerichtshofes zurückziehen.

Zum Zweck dieſes Eingreifens erhält der public prosecutor ein Recht der Kenntnißnahme (information) in folgender Weiſe (Art. 6):

1. Wo der Angeſchuldigte verhaftet oder unter Bürgſchaft geſtellt iſt, hat der Gerichtsſchreiber der Vorunterſuchung ihm ungeſäumt eine Abſchrift aller Depoſitionen und Beweisſtücke zu überſenden.

2. Wo außerdem der public prosecutor veranlaßt iſt, die Verfolgung zu übernehmen, hat ihm der Gerichtsſchreiber die nöthigen Informationen und Abſchriften zu ertheilen.

3. Wo ein private prosecutor eine bill of indictment vor die große Jury zu bringen beabſichtigt, ſoll er wenigſtens drei Tage vor der Verhandlung eine Abſchrift des Anklageentwurfs in dem Bureau des Staatsanwalts niederlegen, und in allen Fällen, in welchen nicht die Verhaftung des Angeſchuldigten verfügt iſt, ſoll die grand jury die Anklage nicht annehmen, bevor ihr nicht die Beobachtung dieſer Vorſchriften nachgewieſen iſt, oder die Bill mit Zuſtimmung des Gerichtshofes eingebracht wird.

4. Auch der Coroner ſoll in den Fällen, in welchen bei dem Coroner's inquest die Anſchuldigung wegen eines Vergehens erhoben wird, dem public prosecutor mit Abſchrift der Protocolle davon Nachricht geben.

Das Verhältniß zur Privatanklage ſoll ſich nun dahin geſtalten (Art. 9):

1. Wo der public prosecutor die Anklage erhebt, fällt die private prosecution weg; der Dominiſkat mag indeſſen mit Genehmigung des Staatsanwalts als deſſen Aſſiſtent theilnehmen.

2. Wo der public prosecutor eine von einem Privaten begonnene Strafverfolgung übernommen hat und ſpäter ſolche zurückzieht, ſoll er dem private prosecutor davon Kenntniß geben, und Letzterer dann berechtigt ſein, die Strafklage wieder aufzunehmen. Wenn er indeſſen damit nicht durchdringt, ſoll er keinen Anſpruch auf Koſtenerſatz haben, wenn nicht der Gerichtshof ihm ſolche zubilligt; andererſeits mag der Gerichtshof in dieſem Fall auch dem angeſchuldigten Theil einen billigen Koſtenerſatz zubilligen durch eine Order, die, von dem Reichsgericht beſtätigt, vollſtreckbar wird.

3. Grundſätzlich ſoll im Uebrigen das Recht der private prosecution fortdauern, als ob dies Geſetz nicht ergangen wäre (Art. 9 Nr. 4).

Dieſe Vorſchriften ſollen durch ein Regulativ des Reichsgerichts ergänzt werden.

Die Geſchichte des Inquiſitionsprozeſſes lehrt, daß mit ſolchen Einrichtungen die private prosecution aus praktiſchen Gründen alsbald erliſcht, und daß dann auch England vor dem Problem ſtehen wird, wie in dem parteimäßig verwalteten (conſtitutionellen) Staat die unparteiiſche, gleichmäßige Handhabung der Strafgeſetze, insbeſondere gegen die Beamten der zeitigen Verwaltung geſichert werden ſoll.

V. Capitel.

VI. Abſchnitt.

Die Conſtables.

§. 77.

Die High Constables.

An die bisher dargeſtellte Thätigkeit der höheren, verwaltenden Beamten der Friedensbewahrung ſchließt ſich das Perſonal der executiven Polizeibeamten, Constables.

Schon in dem ſpätern Mittelalter waren die unteren Geſchäfte der Polizeiverwaltung auf die Aemter der Kreis- und Ortsſchulzen High Constables und Petty Constables baſirt, die nach Einſetzung der Friedensrichter dieſen Königlichen Commiſſarien als untere Friedensbewahrer ſich eben ſo unterordneten wie früher den Königlichen Landvögten.

Die Einſetzung von höheren Bezirks-Constables dauert in etwas verfallener Geſtalt ſo fort, daß bisher in den alten Hundreds ein High Constable, in vielen auch zwei High Constables ernannt wurden. Das Amt läßt ſich wohl bezeichnen als das eines Kreisſchulzen oder Oberſchulzen, hauptſächlich beſtimmt zur Ausführung friedensrichterlicher Befehle, die an mehre Unterconſtabler gerichtet ſind. Die Geſchäfte beruhen theils auf alter Polizeiverfaſſung, common law, theils auf ausdrücklichen Statuten, Coke 4. Inst. 267, namentlich:

1) ſie ſollen die Unterconſtabler in ihren Geſchäften anweiſen und controliren; wo ſolche für Polizeizwecke verſammelt ſind, ſie anführen und befehligen. Schon Lord Bacon bemerkt indeſſen, daß nach common law der High Constable Geſchäfte in einem größern Bezirk, der Petty Constable analoge Geſchäfte in einem kleinern Bezirk übt, die Stellung aber eigentlich nicht die eines Vorgeſetzten zu ſeinem Untergebenen iſt.

2) Gewiſſe Ladungen zu den Seſſionen und andere Publikanda

werden von den Friedensrichtern an den High Constable erlaſſen zur weitern Publication an die Unterconſtabler. Doch bilden ſie keine Mittelinſtanz, vielmehr ſind die Friedensrichter befugt, grundſätzlich jeden Befehl unmittelbar an einen Unterconſtabler zu erlaſſen.

3) Sie erſcheinen bei den Quartal-Sitzungen und erſtatten Bericht über die auszurichtenden Ladungen. Der Theorie nach ſollen ſie dabei über den Polizeizuſtand ihrer Diviſion berichten und Inſtructionen von den Friedensrichtern empfangen; ebenſo ſollen ſie bei den Aſſiſen der reiſenden Richter nach älterer Auffaſſung die von den Unter-Conſtablern gemachten Dienſtanzeigen, über Verbrechen (presentments) einberichten. Bei den Special Sessions hat der High Constable des engern Polizeiverwaltungsbezirks analoge Geſchäfte der Einbringung der Geſchworenenliſten ꝛc.

4) Sie bildeten bisher die Unterſtelle zur Einſammlung der County Rate, was nach 7. et 8. Vict. c. 33 aufhören und auf die Armenverwaltung übergehen ſoll; doch erſt bei eintretender nächſter Vacanz. Für das letztere Geſchäft erhielten ſie bisher eine kleine Tantieme; außerdem noch Gebühren für einzele Amtsgeſchäfte, in neuerer Zeit auch wohl kleine Gehalte.

Das Amt iſt alſo kein judicial, ſondern ein ministerial office, läßt daher auch Stellvertretung zu. Der High Constable kann unter eigener Verantwortlichkeit, ſelbſt durch mündlichen Auftrag, ſeine Geſchäfte durch andere beſorgen laſſen.

Das Perſonal der High Constables ſollte in den alten Gerichtsverſammlungen (court leet) der Hundertſchaft oder des Freibezirks ernannt werden. Mit dem Verfall dieſer Verſammlungen ging durch Sitte und Geſetz die Ernennung auf die Friedensrichter-Verſammlungen über, wo ſie nun bald in General- bald in Special-Sitzungen, bald auf ein Jahr, bald auf Lebenszeit, bald einer, bald zwei für die Hundertſchaft ernannt zu werden pflegten. Das heute ſehr verſchiedene Herkommen beruht größtentheils auf adminiſtrativer Convenienz früherer Menſchenalter. Nach 7. et 8. Vict. c. 33 §. 8 ſollen ſie jetzt regelmäßig (in Ermangelung eines Court leet für die Hundred oder den Freibezirk) nicht mehr in einer Quartalſitzung ernannt werden, ſondern in einer Special-Sitzung für Steuerreclamationen; den Quartalſitzungen bleibt die Ernennung nur noch, wo die Bezirke der High Constables mit denen der Special Sessions nicht zuſammenfallen. Von jeher galt der Grundſatz, daß dieſelbe Behörde, welche ſie ernennt, auch das Recht hat, ſie aus erheblichen Gründen zu entlaſſen.

Das ganze Amt iſt jetzt zum Abbruch beſtimmt, da es immer ſchwerer wird, in den engliſchen Mittelſtänden geeignete Perſonen für ſolche

Stellung zu finden. Schon durch 10. Geo. IV. c. 46 wurden die Seſſionen ermächtigt, die Amtsgeſchäfte der High Constables anderen Perſonen zu übertragen, ſei es den Petty Constables, Tithingmen oder anderen Friedensbeamten. Durch 7. et 8. Vict. c. 33 werden ſie von dem Erſcheinen bei den Quartalſitzungen in gewiſſen Fällen entbunden; durch 25. et 26. Vict. c. 107 ihre Mitwirkung bei den Geſchworenenliſten beſeitigt ꝛc. Durch 32. et 33. Vict. c. 47 wird das Tempo ihrer gänzlichen Beſeitigung dahin beſchleunigt, daß keine Vacanz mehr auszufüllen, und in der Januarſitzung 1870 zu wiederholter Erwägung und Entſcheidung zu bringen iſt, ob das Amt in den einzelen Diſtricten, wo es noch beſteht, fortbeſtehen ſoll.

Ueber die im Mittelalter bedeutendere Stellung der High Constables ſ. Geſch. des ſelfgov. S. 150, 187, 188. Auch die Geſetzgebung der Tudors erwähnt noch einzele ihrer Zeit erhebliche, jetzt meiſt verfallene und vergeſſene Geſchäfte. Nach 5. Eliz. c. 4 kann der High Constable ſogenannte Statute Sessions abhalten zur Regelung von Geſindemiethen; nach 4. Edw. IV. c. 1; 39 Eliz. c. 20; 13. Geo. I. c. 23 Beſchwerden und Mißbräuche in der Tuchmacherei beſeitigen; nach 13. Edw. I. c. 6 diejenigen anzeigen, welche Fremde beherbergen, für die ſie nicht einſtehen wollen. Dahin gehört auch die Verfolgung auf friſcher That wegen robbery (8. Geo. II. c. 16); Ueberwachung der Ausführung der Geſetze gegen gallaſes Schwören 19. Geo. II. c. 21 u. ſ. w. In der Miliz-Verwaltung fall er die orders der Deputy Lieutenants den einzelen Constables mittheilen, woran ſich dann gewiſſe Amtsgeſchäfte bei der Einquartierung der Truppen anſchließen. Neuerdings wird ihm durch 41. Geo. III. c. 78 §. 2 nach der Erſatz außerordentlicher Ausgaben zugeſichert bei der Ausübung ſeines Amts in Fällen von Aufruhr, Tumult oder felony. Vincke, Innere Verwaltung Großbrit. 1815 S. 157 giebt aus ſeiner Zeit eine nicht unintereſſante Dienſtanweiſung für die Ober-Conſtabler in Gloucestershire:

„Ihr ſeid die erſten ausführenden Beamten in den verſchiedenen Bezirken, und „als ſolche verpflichtet, alle Anweiſungen und Vorſchriften auszuführen, welche die anderen „Beamten (Magistrates) an Euch richten, und ihren Auffarderungen zu genügen. — Ihr „ſeid nach gemeinem Recht Erhalter des Friedens, und übt die gleiche Gewalt in Euren „Hundreds wie die Conſtabler in ihren Kirchſpielen. — Es iſt Eure Pflicht zugegen zu „ſein bei den Sitzungen der Friedensrichter für Euer Hundred; bei den Vierteljahrsver„ſammlungen habt Ihr zu berichten über den Zuſtand und die Umſtände des Hundreds, „dem Ihr vorſtehet; Ihr habt dort alle ſolche Perſonen und Dinge anzuzeigen (present), „welche den öffentlichen Frieden ſtören und die öffentliche Sicherheit gefährden. — Per„ſonen, Eurer beſondern Aufmerkſamkeit empfahlen, ſind die Halter liederlicher Wirth„ſchaften und diejenigen, welche Dinge treiben und befördern, wodurch die öffentliche Sitt„lichkeit verdorben, Müßiggang und Laſter befördert werden, Trinker und Spieler in „Wirthshäuſern. — Dinge Euerer vorzüglichen Beachtung ſind die öffentlichen Wege, „Brücken, Brunnen, Schädlichkeiten (nuisances) aller Art, welche Ihr angeben müßt, wenn „ſie den Reiſenden und dem Gemeinwohl verderblich werden können ꝛc.“

Von den noch vorhandenen auf Lebenszeit angeſtellten High Constables geben eine Ueberſicht die Parl. Papers 1854—55 No. 534 Vol. XLIII. p. 827—841, nach den Grafſchaften geordnet. Wo nach Gehalte von einiger Bedeutung (10—70 £.) vorkommen, ſtehen ſie im Zuſammenhang mit dem Geſchäft der Einſammlung der County Rate (gewöhnlich eine Guinea für das Kirchſpiel), welches erſt nach dem Abgang des zeitigen Inhabers der Stelle auf die Armenverwaltung übergehen ſoll.

§. 78.

Die Amtsgeſchäfte der Petty Constables.

Die einzelen Kirchſpiele oder Ortſchaften ſtellen noch heute einen Unterconſtabler, Petty Constable, als executiven Unterbeamten der friedensrichterlichen Jurisdiction und Verwaltung. Dies iſt wenigſtens der heute im Vordergrund ſtehende Charakter des Amts. Im Mittelalter war der Constable noch ein Glied der Milizverfaſſung, und noch in lebendigerem Zuſammenhang mit der Gemeinde als Ortsſchulze.*) Mit dem Uebergewicht der regierenden Klaſſe iſt aber von Jahrhundert zu Jahrhundert die Stellung der Constables eine immer beſcheidenere geworden: ſelbſt die Bezeichnung Polizeiſchulzen ſagt jetzt noch zu viel; ſie ſind in ihrem wirklichen Walten zu bloßen Polizeidienern herabgeſunken.

Es iſt eben deshalb ſchwierig, die Funetionen des Constable überſichtlich zu geben, da in den verſchiedenen Jahrhunderten das Amt eine etwas verſchiedene Stellung hatte. Selbſt Lambard in ſeiner Schrift über die Constables hat keine ſolche Abgrenzung der Amtsgeſchäfte herauszubringen vermocht, wie er ſie bei den Friedensrichtern gegeben hat. Die ſpäteren Darſtellungen enthalten nur eine repertorienartige Aufhäufung von Geſchäften nach Common Law und Statuten (Excurs. **). Eine Anordnung kann daher nur in folgender Weiſe gegeben werden.

1. Der Constable als ſelbſtändiger Friedensbeamter, Ortspolizeiſchulze, hat die eigene Pflicht zur Aufrechterhaltung der öffentlichen

*) Die mittelalterliche Stellung der Petty Constables (vgl. Geſch. des ſelfgov. S. 187, 188), war noch im Zuſammenhang mit dem Syſtem der Geſammtbürgſchaft und Rügepflicht. Es war eine Arbeitstheilung, vermöge deren die Anzeigepflicht und die Pflicht den Friedensbrecher zu ergreifen einem beſondern Beamten in der Ortsgemeinde überlaſſen wurde. Die älteren Aufzählungen der Pflichten des Constable fallen daher großentheils zuſammen mit der Rügepflicht der Gemeinden und mit den Inquiſitionsartikeln bei dem Sheriff's Tourn: die alte Pflicht der Gemeinden in corpore zu rügen, geht ſtillſchweigend über in eine Pflicht dem Constable dabei zu aſſiſtiren. Noch zur Zeit der Königin Elisabeth braucht Thomas Smith den Ausdruck „jeder Engländer ſei ein Serjeant zur Ergreifung des Diebes." Grundſätzlich feſtgehalten wird auch ſpäter noch immer die Pflicht aller Gemeindegenoſſen dem Aufgebot durch hue and cry bei Geld- und Gefängnißſtrafe zu folgen, und noch in 8. Geo. II. c. 16 wird der dabei ſäumige Constable mit 5 L. Geldbuße bedroht. Im Zuſammenhang mit dieſer urſprünglichen Stellung ſtanden die bis zu 7. et 8. Geo. IV. c. 38 fortdauernden Presentments der Constables bei den Aſſiſen und friedensrichterlichen Seſſionen wegen Blutvergießens und anderer Friedensbrüche.

Sicherheit, to repress felons and to keep the peace. Als solcher soll er seinen Bezirk fleißig begehen, dahin sehen, daß die Gesetze beobachtet, Verbrechen verhütet, die Einwohner gegen Gewaltthat geschützt, die Sonntagsfeier und die Ordnung der öffentlichen Schankhäuser erhalten werde; als solcher hat er Trunkene zu verhaften, unerlaubtes Fluchen zu verbieten, liederliche Häuser zu visitiren, unerlaubte Spiele zu hindern, Landstreicher, verdächtiges Diebesgesindel, Trödler und Hausirer ohne Gewerbeschein u. s. w. fest zu halten. — Aus dieser Amtspflicht folgt ein *selbständiges Verhaftungsrecht*. Er kann Jedermann aus eigenem Recht festnehmen (arrest) wegen einer vor seinen Augen begangenen Felonie oder eines Friedensbruchs; oder wenn er einen vernünftigen Grund zu der Vermuthung hat (reasonable cause to suspect), daß eine Felonie begangen worden; oder auf glaubhafte Aussage einer andern Person, daß eine Felonie begangen sei. Nach der Praxis darf er auch rechtmäßig eine Person verhaften um zu verhindern eine nach den Umständen wahrscheinliche Begehung einer Felonie, Dalton, Justice c. 116 §. 3. Er soll sich sofort dahin verfügen, wohin er zu kommen aufgefordert wird, um den Frieden herzustellen und die Friedensstörer festzunehmen. Er kann selbst Außenthüren erbrechen von Gebäuden, in welchen ein Lärm auf die Absicht eines Friedensbruches deutet. Er kann dabei jeden Dritten zu seiner Assistenz befehligen, der zu dieser Hülfeleistung bei arbiträrer Strafe verpflichtet ist, und als Hülfsbeamter dann auch mit allen Rechten des Beamten selbst handelt.[1])

[1]) *Selbständiges Verhaftungsrecht*. Die Stellung der verhaftenden Polizei ist ungefähr überall dieselbe. „Auch in England hat der niedere Polizei- und Gemeindebeamte *selbständige* Befugnisse zum Festnehmen, die arbiträr gehalten sind bei felonies und bei solchen Vergehen (misdemeanours), welche den Charakter der Gewaltthätigkeit gegen die Person tragen (affrays, assaults mit Friedensbruch). Zweifelhafter sind die Befugnisse bei gewöhnlichen misdemeanours. Die ältere Polizeipraxis (common law) nahm allgemein an ein Verhaftungsrecht gegen *fremde* Personen, die sich in der *Nachtzeit* herumtreiben. Allein man erkennt jetzt an, daß dies mit dem veralteten System des watch und ward zusammenhing. Die neue Polizeiordnung für die Hauptstadt fand daher ein Bedürfniß, die Haftbefugniß ausdrücklich auszudehnen auf „müßig umhertreibende un„ordentliche Personen (loose, idle and disorderly persons), welche sie vorfinden in Stö„rung des öffentlichen Friedens, — alle Personen, gegen welche eine bestimmte Anschul„digung (charge) eines kürzlich begangenen schwereren assault vorliegt, — Personen, gegen „die sie einen gerechten Grund haben üble Absichten (evil designs) anzunehmen, — Per„sonen, welche sie vor Sonnenuntergang bis Morgens 8 Uhr liegend oder sich umhertreibend (loitering) auf öffentlichen Wegen, Plätzen, Höfen vorfinden" — Aehnlich, aber beschränkter, lautet die in der Städteordnung von 1835 enthaltene Polizeiclausel. In der Kreis- und Landpolizei bleibt es beim Alten: also keine Verhaftung wegen gewöhnlicher misdemeanours oder wegen eines unbestimmten Verdachts ohne bestimmte charge. Allgemeine Erweiterungen enthält aber wieder das st. 14. et 15. Vict. c. 19 §§. 10, 11, namentlich das allgemeine Recht eines jeden Privatmanns, zur Nachtzeit zu verhaften jeden, welcher ein indictable misdemeanour begeht. Ferner enthalten die Specialgesetze über

2) Der Constable als Vollziehungsbeamter des Friedensrichters vollſtreckt die zahlreichen Decrete und Urtheile precepts, warrants, orders, convictions der einzelen Friedensrichter und der Seſſionen, wie ſolche im Abſchnitt II.—IV. (vergl. §. 61) zuſammengeſtellt ſind. Er handelt alſo hier bald als Bote, bald als Executor, unter Verantwortlichkeit deſſen, der den Befehl erläßt, — als ministerial officer, der einer Strafe unterliegt wegen Ungehorſams gegen den Befehl, nicht aber einer Strafe wegen materieller Ungerechtigkeit deſſelben. Insbeſondere hat auch die Haftbefehle warrants, die er ſo vollſtreckt, nur der Friedensrichter zu verantworten. Den Verhafteten ſoll er unverzüglich, nach Faſſung des Haftbefehls, dem Friedensrichter vorführen; iſt es aber zur Nachtzeit oder ſonſt unausführbar, oder Gefahr der Entweichung vorhanden, ſo kann er ihn in einem Hauſe oder andern ſichern Ort detiniren, bis die Vorführung geſchehen kann. Da nun aber eine wirkſame Vollziehung ſolcher Befehle nicht wohl ausführbar iſt, wenn man ſich ſtreng an das Kirchſpiel des einzelen Constable hält, ſo erklären ältere und neuere Geſetze den Constable auch für competent zu Vollziehungsacten außer ſeinem Bezirk, ſo lange er nur im Jurisdictionsbezirk des Friedensrichters handelt, der den Befehl erläßt, 28. Geo. III. c. 49; 5. Geo. IV. c. 18 §. 6 ꝛc., doch ohne ihn zur Vollziehung unbedingt zu verpflichten. Schon in der ältern Praxis half man ſich durch Ausſtellung der warrants auf mehre Constables oder auf alle Constables des Polizeibezirks. Der praktiſche Erfolg iſt, daß dadurch in den größeren wie in den kleineren Verwaltungsbezirken die ganze Constabulary wie ein Corps von Polizeidienern den Friedensrichtern zu Dienſten ſteht. Die Constables erſcheinen demgemäß auch als regelmäßige Theilnehmer der friedensrichterlichen Sessions, wo ſie im Beginn der Verhandlung aufgerufen, die Ausbleibenden gebüßt werden. Wie die High Constables über die Hundertſchaft, ſo ſollen ſie der Theorie nach Bericht erſtatten über den Polizeizuſtand ihres Kirchſpiels, über den Zuſtand der parish stocks, über die Ausführung der empfangenen Befehle; Rede und Antwort geben über alle Dinge, welche ihr Amt angehen ſowohl als Schulzen wie als Polizeidiener. In letzterer Eigenſchaft leiſten ſie zugleich den Friedensrichtern, der großen und der kleinen Jury einzele Boten- und Huissier-Dienſte. Trotz alledem wird in keinem allgemein gefaßten

Jagdvergehen, Wegeunfug, Hauſirer, Vagabunden, Deſerteure, verdächtige Pfandgeber, Zollvergehen, Diebſtahl, Eigenthumsbeſchädigung u. a. ganz ſummariſch gefaßte Klauſeln für die Inhaftnahme. Auch das Verhaftungsrecht der Nachtwächter (watchmen) wurde bisher auf ihre Stellung als Hülfsbeamte des Constable zurückgeführt (vgl. 13. Edw. I. c. 4). Wenn Blackstone I. 356 hinzufügt, daß die Constables glücklicherweiſe ihre geſetzlichen Befugniſſe zur Verhaftung und zum Thürenerbrechen nicht kennen, ſo ſteht dies im Zuſammenhang mit dem damals ſchon ſehr geſunkenen Zuſtand der alten Schulzen.

Gesetz die Polizeidienerstellung ausdrücklich hervorgehoben. In zahllosen einzelen Gesetzen aber wird ihnen die Vollziehung der friedensrichterlichen Befehle zur Pflicht gemacht; sehr häufig mit Androhung bestimmter Strafen. Immer beruht die Stellung des Constable als Vollziehungsbeamten mehr auf der neueren Gestaltung des Friedensrichteramts als auf der ursprünglichen Bestimmung des Constable.[2])

3) Der Constable als Hülfsbeamter anderer Behörden hat auf Grund von Specialgesetzen bestimmte Dienste zu verrichten, namentlich Anweisungen der Coroners auszuführen, der Milizverwaltung bei Einquartierung, Vorspann ꝛc., der Militärverwaltung bei ähnlichen Geschäften, den Steuerbeamten bei Haussuchungen und Beschlagnahmen Hülfe zu leisten. Die einzelen Verpflichtungen sind im Gesetz formulirt, mit bestimmten gewöhnlich vor einem Friedensrichter einziehbaren Geldbußen.

Für zahlreiche hier aufgezählte Geschäfte kann er Gebühren liquidiren. Im Allgemeinen gilt dabei der Grundsatz, daß für die Ortsschulzengeschäfte die Ortskasse (Poor Rate), für die Polizeidienergeschäfte als allgemeine Polizeikosten die Kreiskasse (County Treasurer) aufkommt. Die Gebühren des Constable waren herkömmlich ¾ Thlr. für warrants oder summonces innerhalb einer engl. Meile, für jede weitere Meile ¼ Thlr. Meilengelder. Er darf auch von Privatpersonen Belohnungen für speeielle Dienstleistung annehmen. Nach 27. Geo. II. c. 20 §. 2 kann er beim Verkauf abgepfändeter Güter billige Kosten vorweg abziehen. Nach 3. Jac. I. c. 10 §. 1; 27. Geo. II. c. 3 §. 1—4 werden die Transportkosten eines Gefangenen durch Decret eines Friedensrichters auf die Kreiskasse angewiesen. Nach 18. Geo. III. c. 19 §. 4 soll er die Kosten des parish business, d. h. als Ortsschulze, vierteljährlich in ein Rechnungsbuch eintragen, den Armenaufsehern vorlegen, die nach Rücksprache mit der Gemeindeversammlung (vestry) Zahlung auch der Ortsarmensteuer leisten; im Fall des Streits kann ein Friedensrichter die streitigen Posten festsetzen, mit Berufung an die Quartalsitzungen. Nach 5. et 6. Vict. c. 109

[2]) Der Constable als ausführender Unterbeamter der Friedensrichter braucht sich in seinem Bezirk als bailiff juratus et cognitus nicht zu legitimiren. Außerhalb des Bezirks muß er auf Verlangen den Befehl vorzeigen, braucht ihn aber niemals auszuhändigen, da er seine Legitimation in Händen behalten soll. Eben deshalb braucht er ihn auch dem Friedensrichter nicht zurückzustellen. In dem heutigen Amt des Constable ist diese Polizeidienerstellung so überwiegend, daß sie in den gewöhnlichen Dienstanweisungen voransteht: „Ihr seid die unmittelbaren Untergeordneten der Friedensrichter, „verpflichtet, alle warrants, summonces oder precepts, welche euch von den Friedens„richtern oder nach deren Vorschrift von dem Ober-Constabler zugehen, mit Schnelligkeit „und Willigkeit auszuführen" (Polizeidieneramt). — „Der wesentliche Theil eurer Amts„pflicht beruht in allgemeiner Oberaufsicht auf den Frieden und die gute Ordnung in eurem „Bezirk" (Polizeischulzenamt).

§. 17 entwerfen die Quartalſitzungen unter Beſtätigung des Miniſters des Innern einen Tarif der Gebühren des Constable für Ladungen, Ausführung von Warrants, und gelegentliche Dienſte, für welche den Friedensrichtern eine Vergütigung billig ſcheint. Wo ſolche Gebühren nicht geſetzlich der Kreiskaſſe zur Laſt fallen, ſollen ſie von den Armenvorſtehern aus der Poor Rate gezahlt werden auf Order einer kleinen Sitzung, und unter Regulativen, welche die Quartalſitzungen dafür mit Beſtätigung des Miniſters des Innern erlaſſen.

** **Die Amtsgeſchäfte der Petty Constables** werden in Rechtswörterbüchern und ähnlichen Werken in alphabetiſcher Ordnung gegeben. Die Hauptrubriken ſind: Affray, Pflicht zur Ergreifung ſolcher, die ſich eines gewaltſamen Angriffs auf die Perſon ꝛc. ſchuldig machen. — Alehouses, Aufrechterhaltung der Bierhausordnung. — Arrest of felons. — Bawdy houses, liederliche Häuſer. — Breaking open doors. — Bridges (Einſchätzung der Steuer zur Reparatur der Brücken nach älterer Verfaſſung, 22. Hen. VIII. c. 5). — Customs (Aſſiſtenz für die Steuerbeamten bei der Hausſuchung, Ergreifung der Contravenienten ꝛc.). — Deserters (Aufgreifung von Deſerteuren mit einer Prämie von 20 sh. nach der jährlichen Mutiny Act). — Distress (Aſſiſtenz bei der Pfändung des Grundherrn wegen rückſtändiger rents). — Drunkenness. — Disorderly Houses and Persons. — Fires (Hülfeleiſtungen bei Feuersbrünſten). — Fishing, Game Acts (Ausführung der Jagd- und Fiſcherei-Ordnungen). — Hawkers and Pedlars (Ausführung der Geſetze über Trödler und Hauſirer). — Highways (Dienſtleiſtungen bei Ausführung der Wege-Ordnungen). — Hue and Cry (Aufgebot des Landſturms zur Verfolgung von Verbrechern, 13. Edw. I. st. 2 c. 6; 27. Eliz. c. 13; 8. Geo. II. c. 16). — Husbandry (Ausführung der Arbeitspolizeiordnung, 5. Eliz. c. 4, Ausſtellung der Erlaubnißſcheine für das Geſinde zur anderweiten Vermiethung, Zwangsgeſtellung von Arbeitern in der Erntezeit u. ſ. w.). — Imprisonment. — Inn-Keepers (Nöthigung der Gaſtwirthe zur Aufnahme von Reiſenden ꝛc.). — Juries (Einbringung der Urliſte aus den einzelen Gemeinden, 4. et 5. Will. et M. c. 20; 7. et 8. Will. III. c. 32; 8. et 9. Will. III. c. 10; 3. et 4. Anne c. 18: 3. Geo II. c. 25). — Land-tax (Aſſiſtenz bei Erhebung der Staatsgrundſteuer). — Lottery (Ausführung der Geſetze über Unterdrückung der Lotterien, 27. Geo. III. c. 1 u. ff.). — Lunatics, Madmen (Pflicht zur Ergreifung und ſichern Unterbringung von Tobſüchtigen, 17. Geo. II. c. 5 §. 20 ꝛc.). — Measures (Aufſuchung und Beſchlagnahme falſcher Maaße, 22. Car. II. c. 8 u. ff.). — Militia (Hülfeleiſtung bei verſchiedenen Akten der Miliz-Verwaltung). — Physicians (Aſſiſtenz bei Ausführung der Geſetze über die Berechtigung des Doctoren-Collegiums zu London). — Plague (Cernirung kranker Perſonen in ihrer Wohnung zur Zeit anſteckender Krankheiten, 1. Jac. I. c. 31). — Poor Rate (Aſſiſtenz bei der Ausſchreibung und Erhebung der Armenſteuer, die dann nach der ältern Verfaſſung an den High Constable eingezahlt wurde, 43. Eliz. c. 2 §§. 12, 35). — Postage (Einziehung von rückſtändigem Porto, 9. Anne c. 10 §. 30). — Presentments (ſiehe oben). — Riots (Aufruhr). — Scolds (Einſetzung derſelben in den cucking-stool). — Soldiers (Einquartierung des Militärs, Anſchaffung der Transportwagen ꝛc. nach der Mutiny Act). — Statutes (Hülfeleiſtung bei Ausführung unzähliger Parlaments-Acten vermöge einer beſondern darin enthaltenen Clauſel). — Sunday (Ausführung der Geſetze über die Sonntagsfeier, 1. Car. I. c. 1; 29. Car. II. c. 7 u. ff.). — Swearing (Ausführung des Geſetzes über gottloſe Schwüre, 19. Geo. II. c. 21 ff.). — Turnpikes (Ausführung der Chauſſee-Ordnungen). — Vagrants. — Warrants of Justices (Ausführung der verſchiedenen friedensrichterlichen Decrete). — Weights (Aufbewahrung

der Normalgewichte und ſonſtige Ausführung der Geſetze, 8. Hen. VIII. c. 5; 16. Car. I. c. 18 ff.). — Wreck (Hülfeleiſtung bei Schiffbrüchen, 12. Anne st. 2. c. 18 ff.). Die Maſſe dieſer Geſetze ſteht an der Stelle, an welcher die Verwaltungsgeſetze des Continents durch eine generalis clausula die Gensdarmerie und das Polizeidienerthum ermächtigen, „die öffentliche Ruhe und Sicherheit aufrecht zu erhalte " und den oberen Behörden dabei behülflich zu ſein.

§. 79.

Das Perſonal der Ortsconſtabler. Parish Constables Act 1842.

Bei der Ernennung der Constables tritt noch die urſprüngliche Stellung des Ortsſchulzen hervor. Wo noch die alten Ortsgerichte abgehalten werden (courts leet), ſoll die Ernennung in der Gerichtsverſammlung geſchehen; wo ein Grundherr ſolches Gericht hat, bald durch die Gerichtsmänner (homagers), bald durch den herrſchaftlichen Steward. Zuweilen hat ſich auch ohne eigentliches Dorfgericht ein Wahlrecht der anſäſſigen Gemeindeglieder erhalten. Auf ſolche ältere Zuſtände bezog ſich das Wort Selden's: The Parish makes the Constable, and when the Constable is made, he governs the Parish. Auch in dieſen Fällen üben jedoch die Friedensrichter ein Verwerfungsrecht, und ſchwören den Constable ein; auch hier bleibt ihnen das Recht den Constable abzuſetzen und einen andern zu ſubſtituiren, bis die wahlberechtigte Körperſchaft einen neuen ernennt, 13. et 14. Car. II. c. 12 §. 15. Je mehr nun aber das Polizeidieneramt in den Vordergrund trat, um ſo regelmäßiger erfolgte die Ernennung der Constables durch die Friedensrichter. Beim Verfall der Dorfgerichte und bei Verſäumniß der Gemeinde devolvirte die Ernennung eo ipso an die Friedensrichter. Ferner bildete ſich das Beſtätigungs- und Verwerfungsrecht bei dem Uebergewicht des Friedensrichteramts leicht ſtillſchweigend zu einem Ernennungsrecht um. Die praktiſche Regel war daher längſt eine Ernennung in den kleinen Bezirksſitzungen. Selbſtverſtändlich erfolgt auch die Einſchwörung des Constable bei den Seſſionen, erzwingbar durch Mandamus der Obergerichte.

Der Constable leiſtet ſeinen Amtseid in Form einer durch die neueſte Geſetzgebung vereinfachten Declaration. Da die Abendmahlsprobe und die Erklärung gegen die Transſubſtantiation hier keiner Zeit erfordert wurde, ſo war das Schulzenamt von je her auch ein Amt für Katholiken und Diſſenters. Wo die Gemeinden ein Wahlrecht übten, wurden zuweilen ſogar Ausländer mißbräuchlich mit der Wahl zu dem unangenehmſten der Aemter beehrt.

Die Qualification beruhte herkömmlich auf dem Grundſatz, daß jeder permanente Einwohner innerhalb des Kirchſpiels oder der Ortſchaft verpflichtet iſt ein Jahr lang als Constable zu dienen: vorausgeſetzt ſeine Unbeſcholtenheit (good character) und Brauchbarkeit (ability), worüber die Friedensrichter bei der Ernennung oder Beſtätigung ihr pflichtmäßiges Ermeſſen üben, alſo z. B. gebrechliche, ſchreibensunkundige oder gar zu einfältige Perſonen nicht zulaſſen ſollen; vorausgeſetzt ferner, daß ihm nicht eine beſondere Befreiung zu Statten kommt, welche durch Geſetz und Freicharten in zahlreichen Fällen ertheilt iſt, analog den Befreiungen vom Geſchworenendienſt.

Befreit vom Dienſt der Constables ſind: Pairs, Parlamentsmitglieder, Kreisrichter, Friedensrichter, Deputy-Lieutenants der Miliz, ſtaatskirchliche Geiſtliche, katholiſche und diſſenteriſche Geiſtliche nach Erfüllung der geſetzlichen Formalitäten, praktiſirende Advokaten und Anwälte im weiteſten Sinne, active Unterbeamte der Gerichte, Coroners, Gefängnißdirectoren, Aerzte und Wundärzte, die zu den großen ärztlichen Colleges gehören, praktiſirende formell conceſſionirte Apotheker, Offiziere der Marine und des Heers auf Vollſold, Perſonen die in der freiwilligen Landwehr-Cavallerie, Yeomanry, dienen, Lootſen, Beamte des Königl. Haushalts, alle Zoll- und Acciſebeamte, Sheriffs und Sheriffsbeamte, High Constables, Secretäre der Armen-Unionen und Vorſteher der Arbeitshäuſer der Unionen, Kirchenvorſteher, Armenaufſeher, Armenunterſtützungsbeamte, Civilſtandsregiſterbeamte, Gemeindeſchreiber, Parish Clerks, beſoldete Grafſchafts- und Bezirks-Conſtabler.*)

Wer nach dieſen Grundſätzen befähigt und verpflichtet, und durch die competente Autorität zum Constable ernannt iſt, muß das Amt annehmen, den Eid leiſten und die Geſchäfte übernehmen: widrigenfalls er in einem förmlichen Strafverfahren von den Seſſionen in arbiträre Strafe verurtheilt werden mag. In Fällen von Krankheit und Abweſenheit ließ jedoch ſchon eine alte Praxis Stellvertreter zu. Allmälig gab man

*) Die Befreiungsgründe haben ſich durch gegenſeitige Analogie für Jurydienſt und niedere Gemeindeämter ziemlich gleich geſtaltet. Im Einzelen war in der frühern Gerichtspraxis mancherlei Streit. Die hier gegebene Liſte iſt jetzt durch 5. et 6. Vict. c. 109 §. 6 feſtgeſtellt; die Poſtbeamten (1. Vict. c. 33 §. 12) ſind dabei vergeſſen. — Ausdrücklich disqualificirt ſind: conceſſionirte Gaſt-, Bier-, Speiſewirthe, Einzelverkäufe von Spirituoſen, Wildheger, und alle wegen felony oder infamirender Verbrechen Verurtheilte (a. a. O. §. 7). Im Allgemeinen gilt der Grundſatz, die höheren Stände zu verſchonen. In Ermangelung anderer geeigneter Perſonen ſind freilich in der ältern Gerichtspraxis ſelbſt Capitäne der Garde zum Conſtablerdienſt genöthigt worden, 2. Hawkins c. 10 §. 41. Bei vorhandener Ortsgewohnheit, die den Conſtablerdienſt zum Reihedienſt gemacht hat, ſind auch anſäſſige Frauen dazu genöthigt worden (a. a. O. §. 37). Für ſolche Fälle hat dann die Zuläſſigkeit von Stellvertretern.

dem Widerſtreben gegen Uebernahme des Amts ſo weit nach, daß überhaupt die Stellung eines Subſtituten (der gewöhnlich für 5—10 L. zu finden iſt) geſtattet wird. Der Stellvertreter wird, nachdem die Friedensrichter ſeine Tüchtigkeit geprüft, eingeſchworen, und übernimmt das ganze Amt und deſſen Verantwortlichkeit für den zunächſt Berufenen. Es entſtand dadurch eine Unterſcheidung zwiſchen Stipendiary Constables und Constables in their own right, die bereits den Uebergang bildet zu dem ſpätern Syſtem der beſoldeten Constabulary.

Die Entlaſſung der Constables kann aus erheblichen Gründen (for good cause) durch dieſelbe Autorität erfolgen, die ſie ernennt, 2. Hawkins c. 10 §. 38. Die Entlaſſung erfolgt daher durch förmlichen Beſchluß der Quartalſitzung oder einer Specialſitzung; und dieſe Form wird bei den High Constables auch ſtets inne gehalten. Bei den Unterconſtablern kann indeſſen die Entlaſſung in dringenderen Fällen auch durch zwei Friedensrichter erfolgen, wie ſolche auch in eiligen Fällen zur Ernennung befugt ſind. Die im Court leet ernannten werden auch im Court leet entlaſſen.

Der Verfall des Conſtableramts leuchtet ſchon in dem Vorſtehenden aus vielen Momenten hervor. Die ſelbſtändigeren Communalgeſchäfte und das Recht der Berufung der Gemeinde waren im Verlauf der Jahrhunderte immer mehr auf Kirchenvorſteher, Armenaufſeher, Wegeaufſeher übergegangen. Das Schulzenamt trat immer paſſiver zurück vor dem Geſchäft des Polizeidieners, deſſen die Friedensrichter doch einmal benöthigt waren. Der jährliche Wechſel des Amts vermehrte deſſen Haltloſigkeit. Die leichte Zulaſſung der Subſtituten hatte den Erfolg, daß der Berufene ſich den billigſten ſuchte. Wo die Gemeinde noch ein Wahlrecht hatte, artete es nicht ſelten dahin aus, daß man aus Chikane Perſonen nur wählte, um ihnen eine Geldbuße oder eine Remuneration für einen Subſtituten abzudrücken. Geſucht wurde das Amt faſt nur von ſolchen, die lieber durch einen Botendienſt Gebühren verdienen, als regelmäßig arbeiten wollten. Am wunderlichſten ſah es aus, wo das Herkommen gar einen Reihedienſt daraus gemacht hatte. So war die gewöhnliche Erſcheinung des Constable ſchon lange die eines verkommenen, wenig wirkſamen, wenig zuverläſſigen Polizeidieners geworden.

Der letzte Verſuch das alte Amt mit dem Charakter eines Gemeindeamts zu erhalten, iſt gemacht durch die Ortsſchulzenordnung, Parish Constables Act, 5. et 6. Vict. c. 101, welche durch Ernennungsweiſe und Vorſchriften über die Qualification eine Beſetzung mit ehrbaren Perſonen erſtrebt, in folgenden Grundſätzen:

Art. 1. Die Friedensrichter jeder Diviſion ſollen alljährlich eine Specialſitzung halten zur Ernennung der Conſtabler in den Tagen zwiſchen

dem 24. März und 9. April. Zur Vorbereitung derſelben erlaſſen zwei Friedensrichter in der erſten Woche des Februar eine Anweiſung an die Armenaufſeher, eine Liſte zu entwerfen über eine genügende Zahl von Männern, welche befähigt und verpflichtet ſind als Constables zu dienen.

Art. 3. Die Armenaufſeher nach Empfang dieſer Anweiſung berufen binnen 14 Tagen eine Kirchſpielsverſammlung, welche die Liſte der geeigneten Perſonen feſtſtellt, mit Angabe des Namens, Wohnorts und Lebensberufs; auch allenfalls mit einem Nachtrag von Perſonen, die geſetzlich nicht qualificirt ſind, aber dienen wollen (verwendbar als Subſtituten.) (4.) Die Friedensrichter können auch in einer Specialſeſſion vorher beſchließen, mehre Kirchſpiele zum Zweck dieſes Geſetzes zu vereinigen, oder nicht eingepfarrte Orte mit dem Kirchſpiel zu verbinden.

Art. 5. Qualificirt zum Conſtableramt iſt jeder körperlich fähige Mann im Alter von 25—55 Jahren, wohnhaft im Kirchſpiel, eingeſchätzt zur Armenſteuer oder Kreisſteuer mit einem Eigenthums- oder Miethsbeſitz von 4 L. Grundrente. (6. 7.) Befreiungsgründe und Disqualificationen.

Art. 8—10. Die Armenaufſeher haben die entworfene Liſte an den drei erſten Sonntagen des März an jeder Kirchthür auszuhängen, mit der Anzeige, daß bei der bevorſtehenden Specialſitzung Einwendungen dagegen von den Friedensrichtern gehört werden. Die Armenaufſeher ſollen in dieſer Specialſitzung erſcheinen, ihre Liſte verificiren, darüber geſtellte Fragen eidlich beantworten. Wer reclamirt, kann auf eidliche Angabe, ſonſtigen Beweis oder Notorietät als nicht qualificirt oder befreit geſtrichen werden; ebenſo Wahnſinnige, Blödſinnige, Taube, Stumme oder wegen anderer Körpergebrechen Dienſtunfähige. Die ſo berichtigte Liſte wird von mindeſtens zwei Friedensrichtern beſtätigt (allowed).

Art. 11. 12. Aus der beſtätigten Liſte ernennen ſodann die Friedensrichter mit Rückſicht auf Umfang und Bevölkerung des Kirchſpiels die nöthige Zahl von Constables für das folgende Dienſtjahr. Wer einmal gedient hat, kann eine Wiederholung ablehnen ſo lange irgend eine geeignete Perſon im Kirchſpiel vorhanden iſt, die noch nicht gedient hat. Der Ernannte kann mit Genehmigung der Friedensrichter einen Subſtituten ſtellen.

Art. 13. Verweigerung der Uebernahme des Dienſtes ohne erheblichen von den Friedensrichtern anerkannten Grund, oder Verweigerung des Eides, wird mit Geldbuße bis 10 L., verweigerte Ausführung nach der Beeidigung mit Geldbuße bis 5 L. vor zwei Friedensrichtern geahndet.

Art. 15. Die ſo ernannten Constables haben im ganzen Bereich der Grafſchaft einſchließlich aller Freibezirke und Enclaven und im Bereich der unmittelbar anſtoßenden Grafſchaft alle Gewalten, Privilegien, Immunitäten, Pflichten und Verantwortlichkeiten eines Constable in ſeinem Con-

ſtablerbezirk, ſind jedoch nur durch Special Warrant eines Friedensrichters verpflichtet außer ihrem Gemeindebezirk zu fungiren.

Art. 18—20. Die Gemeindeverſammlungen können auch die Ernennung beſoldeter Conſtabler beſchließen (S. §. 82).

Art. 21. Alle noch bei einem Ortsgericht, Court leet, Tourn, oder ſonſt in abweichender Weiſe ernannten Constables werden fortan nach den Beſtimmungen dieſes Geſetzes oder der Geſetze über die beſoldete Constabulary ernannt. Die alte Ernennungsweiſe darf nur fortdauern für andere Gemeindezwecke außer der Polizeiverwaltung (unconnected with the preservation of the peace).

Das neue Reformgeſetz hat nur wenig zur Wiederbelebung beizutragen vermocht. In einigen Agriculturbezirken hatte das Amt in der Perſon eines Pächters wohl noch das ehrbare Anſehen eines deutſchen Schulzenamts; in der Regel aber wurde es in der Stadt und Land gemieden von den fleißigen ordentlichen Mittelklaſſen, geſucht von heruntergekommenen kleinen Gewerbtreibenden, Kleinhändlern, Tagearbeitern, die lieber 2 sh. durch einen Gang verdienen als ihrem Beruf nachgehen wollten. Auf dem Lande kamen ſchreibensunkundige Constables in großer Zahl vor. Dabei entwickelte ſich die in dem verkommenen Gemeindediener herkömmliche Anſchauung, daß das ſo verdiente Geld niemals der Familie gehört, ſondern von Rechts wegen im Bierhaus zu verzehren iſt. Unſer vertrunkener, kleinſtädtiſcher Polizeidiener ältern Styls bietet die meiſten Analogien dafür. — Parverhandlungen zu dem Geſetz 5. et 6. Vict. c. 101 enthalten die Minutes of the Proceedings of the Select Committee on the Parish Constables Bill 1842 No. 470 XIV. pag. 107; kleine Zuſätze das st. 7 Vict. c. 52; 13. et 14. Vict. c. 20. Ausgeſchloſſen bleibt es in den Landaner Bezirken, den Städten mit der neuen Städteordnung, den Ortſchaften, welche die beſondere Wachtacte 3. et 4. Will. IV. c. 90 oder eine Lokalacte erhalten haben und in der Grafſchaft Chester, die ſchon früher ein vollſtändiges Syſtem beſoldeter Constabulary durchgeführt hatte. Die neueſte Wendung der Sache folgt im §. 82.

§. 80.

Die Special Constables.

Der Verfall der alten Gemeinde-Constables und das Bedürfniß einer wirkſamern Polizei hat vor einem Menſchenalter den Verſuch herbeigeführt, in altengliſcher Weiſe das Fehlende wieder zu ergänzen durch eine zwangsweiſe Heranziehung der Gemeinde in Maſſe zum Conſtablerdienſt in außerordentlichen Fällen. Das erſte Geſetz 1. Geo. IV. c. 37 wurde ſpäter erſetzt durch das vollſtändigere 1. et 2. Will. IV. c. 41. Die Kreis-Verwaltung wird dadurch ermächtigt in Fällen eines dringenden Bedürfniſſes die Einwohnerſchaft mit den Rechten und Pflichten eines Constable auf kurze Friſten einzuſchwören in folgender Weiſe:

Art. 1. Sobald zwei oder mehre Friedensrichter eines Polizei-Verwaltungsbezirks auf den Eid eines glaubhaften Zeugen hin befinden, daß in dem Gemeindebezirk Tumult, Aufruhr oder felony eingetreten oder mit Wahrſcheinlichkeit zu erwarten, und ſie der Anſicht ſind, daß die ordentlichen Polizeibeamten nicht ausreichen für die Erhaltung des Friedens, für den Schutz der Einwohner und die Sicherheit des Eigenthums in ſolchem Ort: ſo ſind ſie ermächtigt durch ein ſchriftliches precept ſo viele anſäſſige Bewohner (householders) oder andere nicht geſetzlich vom Conſtablerdienſt befreite Perſonen, wie ihnen gut ſcheint, als Special-Conſtabler auf beſtimmte Zeit zu ernennen und einzuſchwören; haben aber ſofort dem Miniſter des Innern und dem Lord-Lieutenant der Grafſchaft Anzeige zu machen von der Ernennung und von den Umſtänden, unter welchen ſolche erfolgte. Der Amtseid ſoll dahin lauten: „in dem Amt als Special Conſtable für das Kirchſpiel N. nach beſten Kräften zu bewirken, daß der Friede bewahrt und erhalten werde, und zu verhüten alle Vergehen gegen Perſon und Eigenthum Königlicher Unterthanen.“ (2) In Fällen der Art kann auch der Miniſter des Innern auf Vorſtellung zweier Friedensrichter anordnen, daß geſetzlich von dem Amt befreite Perſonen trotz ihrer Exemtion zum Dienſt herangezogen und auf höchſtens zwei Monate eingeſchworen werden.

Art. 3. Der Miniſter kann auch von Amtswegen den Lord-Lieutenant der Grafſchaft anweiſen, Special-Conſtabler in der vorgedachten Weiſe in der ganzen Grafſchaft oder in einzelen Ortſchaften ernennen und einſchwören zu laſſen, ohne Rückſicht auf Befreiungsgründe, auf eine Friſt von höchſtens drei Monaten.

Art. 4. Die Friedensrichter in einer Specialſitzung mögen Regulative erlaſſen für die Amtsführung der Special Constables, und die Einzelen wegen Uebelverhaltens oder Dienſtverſäumniß entlaſſen.

Art. 5. Jeder Special-Conſtabler hat in ſeiner Gemeinde und in dem ganzen Bereich der Jurisdiction der ihn beſtellenden Friedensrichter alle Amtsgewalten, Immunitäten, Pflichten, Verantwortlichkeiten eines ordentlichen Constable innerhalb ſeines Bezirks. (6) Die Friedensrichter benachbarter Grafſchaften können auch übereinkommen, die Mannſchaften in einer angrenzenden Grafſchaft zu verwenden.

Art. 7. 8. Weigerung der Uebernahme des Amts, des Eides, und Ungehorſam gegen rechtmäßige Amtsbefehle ſind mit Geldbuße bis 5 L. vor zwei Friedensrichtern bedroht, doch mit billiger Rückſicht auf Krankheit und „unvermeidliche Hinderniſſe.“

Art 9. Die ſo ernannten Special-Conſtabler können durch Beſchluß einer Specialſitzung ganz oder theilweis ſuspendirt oder entlaſſen werden, mit ſofortiger Anzeige an den Miniſter und den Lord-Lieutenant.

Art. 11. Angriff oder thätliche Widerſetzlichkeit gegen einen ſolchen Beamten im Dienſt, oder Anſtiftung oder Ermunterung anderer Perſonen dazu, wird alternativ entweder mit Geldbuße bis 20 L. vor zwei Friedensrichtern, oder mit den ordentlichen Criminalſtrafen der Widerſetzlichkeit gegen Constables gebüßt.

Art. 13. Die Koſten der Special Constabulary, und nach Umſtänden billige Remuneration für Verſäumniß, können in einer Specialſitzung feſtgeſetzt und auf die Kreiskaſſe angewieſen werden.

Nach 5. et 6. Will. IV. c. 43 können auch ſolche Perſonen als Special-Conſtabler eingeſchworen werden, die nicht an dem Orte wohnhaft ſind, wo ſie fungiren ſollen. In dringenden Fällen kann eine Special Constabulary auch ohne beſtimmten Antrag ex officio aufgeboten werden. — Für die Fälle, wo Unruhen durch die Eiſenbahn- und ähnliche große Anlagen veranlaßt ſind, verordnet 1. et 2. Viet. c. 80, daß die Koſten einer dadurch veranlaßten Aufrufung von Special Constables von der Geſellſchaft getragen werden müſſen. Die Specialſeſſionen auf Grund von drei Zeugenausſagen können dann eine Order erlaſſen, jedoch mit Rekurs an den Miniſter des Innern, der die Order kaſſiren (disallow) oder die liquidirten Beträge ermäßigen kann. Das durch die Ermäßigung Wegfallende wird auf die Kreiskaſſe angewieſen. Das Geſetz über die Special Constables gilt nicht für Schottland und Irland.

§. 81.

Die hauptſtädtiſche Polizei. Metropolitan Police.

Einen völlig entgegengeſetzten Verlauf nahm die Geſtaltung der Dinge in der Metropolis d. h. in dem Aggregat von Kirchſpielen, welche die City von London umgeben. Die kosmopolitiſchen Verhältniſſe dieſer Häuſer- und Menſchenmaſſen, welche Stücke verſchiedener Grafſchaften bedecken, hatten ſchon in älterer einfacher Zeit kein zuſammenhängendes Communalweſen entſtehen laſſen. In der großen Mehrzahl der Kirchſpiele hatte man ſeit mehren Menſchenaltern zufrieden ſein müſſen, die dringendſten Communalbedürfniſſe durch Specialgeſetze und Specialverwaltungen zu befriedigen, die man bei ihrem Entſtehen gewöhnlich als große Fortſchritte begrüßte; ein Menſchenalter ſpäter als unzureichende, verfallene, verwahrloſte Inſtitutionen zu bezeichnen pflegte. (vgl. Exc. *). Wie aber auch in den kräftigſten engliſchen Communalverbänden das Conſtableramt den ſchwächſten Theil darſtellt, ſo war in dieſen loſe verbundenen Maſſen das Conſtabler- und Nachtwachweſen einer der ſchwächſten Punkte, und hatte am Ende des XVIII. Jahrhunderts in Verbindung mit ſchlechter Straßenbeleuchtung unglaubliche Zuſtände der Unſicherheit in den unmittelbaren Umgebungen der Hauptſtadt herbeigeführt. Der Hauptgrund lag in der Abgeſchloſſen-

heit der zu 5 Grafſchaften gehörigen Kirchſpielsverwaltungen, die auf eigene Finanzen angewieſen waren. Sir Robert Peel hat hier das Verdienſt einer Radikalreform an einem Punkte, wo ſie wirklich unvermeidlich geworden war.

Durch 10. Geo. IV. c. 44 wird die Hauptſtadt in einem Umfang zuerſt von ſieben engliſchen Meilen um Charing Cross zu einem einheitlichen Polizeibezirk formirt, der dann ſpäter erheblich erweitert iſt.**) Die vorhandenen Wachtmannſchaften werden aufgehoben, und an ihre Stelle eine halb militäriſch organiſirte beſoldete Mannſchaft geſetzt. Zugleich tritt eine Sonderung der adminiſtrativen von der richterlichen Friedensbewahrung ein. Für die erſtere wird eine Art von Polizeipräfektur gebildet: für die letztere werden die Polizeirichterämter neu geſtaltet. Gleichzeitig mit der Neugeſtaltung tritt der moderne Name „Police“ an die Stelle der alten Friedensbewahrung. Zur Aufbringung der bedeutenden Koſten wird in dem ganzen Bezirk eine police rate von der visible real property ausgeſchrieben, deren Maximum 3½ pCt. des Einkommens, wie es zur Kreisſteuer eingeſchätzt iſt, nicht überſteigen ſoll. Durch 3. et 4. Will. IV. c. 89 entſteht aber ein ſehr folgenreiches Syſtem von Staatszuſchüſſen. Auf Certificat des Miniſters des Innern, daß Steuern und Rückſtände in einem Kirchſpiel richtig gezahlt ſind, bewilligt das Finanzminiſterium Zuſchüſſe aus dem conſolidirten Fonds; Anfangs mit dem Vorbehalt, daß die Geſammtſumme jährlich nicht über 60,000 L. betrage. Dies Syſtem der Staatszuſchüſſe bis zu ½ der Geſammtkoſten wurde dann eine Haupthandhabe für die weitere Centraliſation der Polizeiverwaltung.

1. Die Anſtellung halbmilitäriſch formirter Mannſchaften bildet den erſten Grundzug des neuen Syſtems, bei welchem indeſſen militäriſche Namen, Uniformen und eine Nachahmung des ſtehenden Heeres möglichſt vermieden ſind. Die Mannſchaften beſtehen aus Oberinſpectoren, Inſpectoren, Sergeanten und gemeinen Constables. Die Geſammtzahl beträgt jetzt etwa 9000. Alle Mannſchaften haben die Amtsgewalten der Constables in dem ganzen Polizeibezirk, in den Grafſchaften Berkshire und Buckinghamshire, auf der Themſe, und noch in einigen benachbarten Bezirken. Einige werden als Constables im Bereich der Königlichen Pa-

**) Der Bezirk der Metropolitan Police iſt ſucceſſiv erweitert. Dem Hauptgeſetz 10. Geo. IV. c. 44 folgte zuerſt das temporäre 3. Will. IV. c. 19., dann weitere Amendments. Der Londoner Polizeibezirk ſoll möglichſt mit dem des Central Criminal Court zuſammenfallen (der nach 4. et 5. Will. IV. c. 36 London, die Grafſchaft Middlesex, Stücke der Grafſchaft Essex, Kent und Surrey umfaßt). Nach 2. et 3. Vict. c. 47 §. 2 kann die Königin durch Order im Rath jede Ortſchaft hinzufügen, welche zum Bezirk des Criminalhofes gehört, oder nicht über 15 engl. Meilen von Charing Cross abliegt.

läste besonders beeidigt. Jedem Polizeigerichtshof wird ferner die nöthige Anzahl zugewiesen zur Besorgung der Ladungen und Ausrichtung aller richterlichen Befehle.[1])

Die Unterordnung der Mannschaften unter die administrative Gewalt ist dadurch bewirkt, daß (1) ihre Anstellung unter Anweisung (direction) des Ministers des Innern erfolgt; (2) daß sie allen gesetzmäßigen Befehlen der vom Staat angestellten Commissioners gehorchen sollen als Friedensrichtern unter dem neuen Gesetz; (3) daß die Commissioners in ihrer Eigenschaft als justices alle Constabler suspendiren oder entlassen können, welche sie für „schwach oder nachlässig im Amt oder sonst für untüchtig" halten. Die höheren Stellen pflegen durch Beförderungen aus den anderen Stellen besetzt zu werden; die Auswahl der Mannschaften ist den Commissioners delegirt. Ferner werden die Etats der Gehalte und Gebühren durch den Minister festgestellt, Gratificationen für außerordentliche Dienstleistungen vorbehalten, und ein Pensionsfonds für die Mannschaften gebildet. Untersagt wird den Mannschaften, ihren Offizieren, sowie den Beamten der Polizeipräfektur jede Betheiligung an den Parlamentswahlen durch Abreden oder Zureden u. s. w. bei 100 L. Strafe, beizutreiben im Wege der Popularklage bei den Reichsgerichten, die Hälfte dem Kläger.

Die eigentliche Strafgewalt über Amtsvergehen der constables ist dagegen den Polizeirichtern beigelegt. Für „Versäumniß oder Verletzung der Dienstpflicht" ist generell eine Geldbuße bis zu 10 L., abziehbar von der Löhnung, angedroht, oder nach Ermessen des Richters Gefängniß bis zu einem Monat mit oder ohne harte Arbeit. Wer den Dienst verläßt ohne schriftlichen Entlassungsschein des Inspectors und ohne einmonatliche Kündigung, verwirkt die Löhnungsrückstände, event. Geldbuße bis 5 L.

Dem Publikum gegenüber ist die Stellung der Constables principiell dieselbe wie die der Gemeinde-Constables mit wenigen Modificationen. Körperlicher Angriff oder thätliche Widersetzlichkeit gegen die Mannschaften, oder Anstiftung und Beihülfe dazu, wird nur mit Geldbuße bis 5 L. oder Gefängniß bis zu einem Monat bedroht (§. 18).

[1]) Die besoldeten Mannschaften. Als 1829 die Mannschaften eingeführt wurden, bestanden in der Metropolis schon 797 Communalpolizeidiener, 2785 Nachtwächter, mehr als 100 Privatwächter und Patrouillen des Polizeiamts in Bow-street. Aeltere statistische Uebersichten giebt Fletcher, Statistical Account of the Police of the Metropolis. Journal of the Statistical Society XIII. 221. (Vgl. Vol. I. 96.) Ueber die gesonderten, aber ähnlich formirten Constabler der City vgl. die Uebersicht Parl. Papers 1852. No. 491. Vol. XLI. pag. 477 und die jährlichen Accounts des Kämmerers der City. (P. P. 1869 LI. 546.)

Weſentlich erweitert ſind die Befugniſſe der Mannſchaften zur Viſitirung der auf der Themſe liegenden Schiffe und Boote (§. 33—35), das Recht der Verhaftung auf friſcher That (§. 54. 62), gegen unbekannte Perſonen (§. 63), gegen Herumtreiber (§. 64), wegen ſchwererer Assaults (§. 65) und gegen verdächtiges Fuhrwerk (§. 66. 67). In leichteren Fällen kann der Constable auch bail annehmen, d. h. den Feſtgenommenen gegen Caution aus dem Detentionshaus entlaſſen.

II. Die Bildung einer adminiſtrativen Polizeipräfektur iſt das zweite Element der Neugeſtaltung. In dem Friedensrichteramt war bisher der richterliche Charakter überwiegend geblieben, in dem Verfahren das Vorbild des ordentlichen Gerichtsverfahrens. Der Name „Friedensbewahrung“ war und blieb die volksthümliche Bezeichnung einer in richterlichem Geiſt gehandhabten Polizei. So wie ſich nun aber die hauptſtädtiſche Polizei ganz aus dem communalen Verbande ausſchied, ſo trat wie auf dem Continent die Nothwendigkeit der Scheidung von Verwaltung und Juſtiz ein, die in dem reinen Beamtenſtaat nöthig wird, damit nicht der bewegliche den feſten Theil der Geſetzanwendung mit ſich reiße, der feſte Theil den beweglichen lähme. Das Friedensrichteramt ſpaltet ſich daher in ein Polizeirichteramt und in eine Art von Polizeipräfektur. Die letztere wurde bei der erſten Bildung aus zwei coordinirten Commissioners zuſammengeſetzt, die nur zu „Friedensrichtern für die Zwecke der Polizeiacte“ ohne richterliche Functionen ernannt werden und eine widerruflich ernannte Verwaltungsbehörde bilden, welcher zuſteht:

1) Die Leitung und ökonomiſche Verwaltung der Constabulary und ihrer Inſpectoren; für die Constables das Anſtellungsrecht, für die höheren Beamten das Vorſchlagsrecht, wobei ſich ſehr bald ein Aufſteigen aus den unteren Stellen in die höheren gebildet hat. Sie vertheilt die Mannſchaften nach den verſchiedenen Dienſtzweigen und bildet die Oberbehörde für die Stations- und Detentionshäuſer.

2) Erlaß von Regulativen zur Verhütung einer Hemmung des Straßenverkehrs und zur Abhaltung von Märkten, mit der Befugniß nichtconceſſionirte Märkte zu unterdrücken.

3) An Stelle des aufgehobenen Registrar of Hackney Carriages beſtimmt die Präfektur die Halteplätze des Straßenfuhrwerks, prüft die Tüchtigkeit des Fuhrwerks, ertheilt die Conceſſionen für Kutſcher, Conducteure und Wärter an den Halteplätzen.

4) Sie überwacht die Ausführung der Polizeicontrole über Logirhäuſer.

5) Sie kann ihre Beamten ermächtigen nicht conceſſionirte Theater, Spielhäuſer ꝛc. zu betreten und die dort betroffenen Perſonen zu verhaften.

In der ſpätern Fortbildung wurde die Verfaſſung der Behörde noch

büreaukratischer, insofern Ein Erster Commissioner (Polizei-Präsident) mit zwei Untercommissarien (19. Viet. c. 2) eingesetzt wird.

Die City-Verwaltung ahmte diese Bildung nach, und setzte 1839 ebenfalls ihren städtischen Polizeidirector, Commissioner ein, wählbar vom Gemeinderath, bestätigt von der Krone (Minister des Innern).[2])

III. Coordinirt mit dieser administrativen Behörde stehen die besoldeten Polizeirichter, Stipendiary Magistrates, die durch 2. et 3. Viet. c. 71 ein besonderes Reglement erhalten haben. Ihnen gebühren die Functionen des Strafrichters, des Voruntersuchungsrichters und die eigentliche Strafgewalt über die Mannschaften ausschließlich. Ihre Bezirke werden durch Geheimrathsorder (Ministerialbeschluß) regulirt, ihre Geschäftsführung durch Regulative des Ministers des Innern geordnet. Die Qualification zu diesem Richteramt beruht nicht auf Grundbesitz, sondern siebenjähriger Advokatenpraxis, die Anstellung ist lebenslänglich, die Gehalte (1000 L.) wie alle Richtergehalte auf den consolidirten Fonds angewiesen.[3])

IV. Das hauptstädtische Polizeigesetz enthält zugleich eine besondere Polizeiordnung, die sich zwar dem Grundcharakter nach innerhalb des Gebiets der summarischen Strafgewalt hält, jedoch nach dem Lokalbedürfniß einer Weltstadt die Straffälle vervielfacht, und häufig den Thatbestand weiter faßt. So wird im §. 94 eine Straßenpolizeiordnung in 17 Artikeln gegeben mit Androhung von Geldbußen bis zu 40 sh., und mit der Befugniß des Constable jeden Uebertreter, welchen er selbst betrifft, ohne Haftbefehl fest zu nehmen. Eine zweite Reihe von Strafbestimmungen gegen Hinderung der freien Passage enthält der §. 60 in 8 Artikeln.

Der Totaleindruck des Systems, bisher unter geschickter und vorsichtiger Leitung eines gewandten Polizeichefs, ist unbestreitbar ein

---

[2]) Die Polizei-Präfektur der Metropolis ist reine Administrativbehörde. Selbstverständlich ist für diese Commissioners von keiner Qualification durch Grundbesitz die Rede. Es ist das reine Verwaltungsbeamtenthum, welches hier zur Erscheinung kommt. Der Commissioner leistet einen Amtseid als justice, aber mit dem Zusatz, daß er „die Gewalten und Pflichten eines Friedensrichters unter und kraft der Akte 10. Geo. IV. erfüllen werde." Das Gesetz selbst schließt ihn von allen Geschäften sowohl der Quartalsitzungen, wie von den Geschäften der einzelen Friedensrichter out of sessions aus, und beschränkt ihn auf die Geschäfte „zur Erhaltung des Friedens, zur Verhütung von Verbrechen, zur Entdeckung und Verhaftung von Uebertretern und zur Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes."

[3]) Die Polizeigerichtsämter der Metropolis bestehen meistens aus 2 Richtern, welche abwechselnd je 3 Tage in der Woche sitzen, mit je 2 Clerks und einigem Unterpersonal, 2. et 3. Viet. c. 71, ergänzt durch 3. et 4. Viet. c. 84. Wo gesetzlich 2 Friedensrichter zusammenwirken müssen, genügt in dieser Jurisdiction der Akt eines Polizeirichters, vgl. oben S. 203 über die Stellung der stipendiary magistrates.

günſtiger geweſen. Es iſt richtig, daß keine Polizei des Continents ſo „geräuſchlos und doch ſo energiſch“ wirkt, ohne Paßweſen, ohne Wohnungsanmeldungen, und ſcheinbar ohne alle Beläſtigung des Publikums, wenigſtens der höheren Stände. Dieſe günſtigen Erfahrungen verſchafften dem neuen Syſtem eine gewiſſe Popularität in einem Bezirk, der bereits mehr als ein Siebentel der Geſammtbevölkerung von England und Wales umfaßt, und konnten nicht ohne entſcheidende Rückwirkung bleiben für die „öffentliche Meinung“ über Polizeiweſen.

* **Die gemeinſamen Polizeieinrichtungen der Metropolis.**

Die ältere Polizeiverfaſſung der Metropolis umfaßt folgende Hauptgruppirungen dieſes großen Häuſer- und Menſchenknäuels:

1. Die City von London, die eigentliche Altſtadt und Handelsſtadt, die jetzt kaum $^1/_{25}$ der Geſammtbevölkerung in ſich ſchließt, hat ſeit dem Mittelalter ihre ſehr ſelbſtändige Stadtverfaſſung unter Polizeigerichtsbarkeit des Lord Mayor und der Aldermen. Durch 10 Geo. II. c. 22 erhielt ſie ein Pflaſterungs-, Erleuchtungs-, Reinigungs- und Wachtſyſtem; durch 11. Geo. III. c. 29 eine ſtädtiſche Bauordnung, ein Straßenpolizei-Reglement und ein Syſtem von Abzugskanälen, welches eine Zeit lang für muſterhaft galt. Dazu eine Menge ergänzender Geſetze und Lokalakten für einzele Plätze, Docks, Straßen und Anlagen.

2. Die City und der Freibezirk von Westminster bildeten einen herrſchaftlichen court leet unter einem lebenslänglichen High Steward, Under Steward und High Bailiff, eingeſetzt durch das Kapitel der Weſtminſter-Abtei. Durch Privatakten 27. Eliz. und 16. Car. I. waren 12 Stadtviertel, wards gebildet, in jedem ein Bürger als Polizeiherr eingeſetzt, welche dann mit dem Dechanten oder High Steward von Westminster die Ortsverwaltung führen. Durch 29. Geo. II. c. 25 wird der Dechant oder ſein Obervogt ermächtigt, 80 Constables in einem court leet zu ernennen. Zugleich wird eine Gemeindepolizei Commiſſion (annoyance-jury) von 48 Einwohnern gebildet zur Prüfung von Maßen und Gewichten, und mit einer Anzeigepflicht wegen öffentlichen Unfugs. Durch 2. Geo. III. c. 21 wird ein verbeſſertes Pflaſterungs-, Reinigungs-, Erleuchtungs- und Wachtſyſtem eingeführt, und namentlich das letztere durch ſpätere Geſetze verbeſſert.

3. Der Wohlflecken Southwark ſteht in vielen Punkten unter der Polizeiverwaltung der City, erhielt aber durch 28. Geo II. c. 9; 6. Geo. III. c. 24 ſeine eigene Pflaſterungs-, Erleuchtungs-, Wacht-, Markt-, Straßen-, Fuhrwerksordnung.

4. Die übrigen Maſſen von Kirchſpielen, ehemalige Freibezirke, ehemalige Dörfer und Vorwerke, füllten wie eine zuſammenhängende Stadt das übrige „London“ aus, mit ihrer eignen Ortsgemeindepolizei und einer Gemeindeverwaltung, die für Bewachung, Reinigung und Ordnung der Straßen durch das gewöhnliche Communalſteuer-Syſtem ſorgte. Zur Vervollſtändigung der Verwaltungsbefugniſſe wurden aber auch hier vielerlei Lokalakten nöthig, durch welche häufig Verwaltungscuratorien (local trusts) eingeſetzt werden, zu denen die Kirchenvorſteher und Armenaufſeher als ex officio Mitglieder zu gehören pflegen.

In einigen dieſer Gruppen waren ziemlich frühzeitig übergreifende Einrichtungen nöthig geworden:

a. Für die Polizeiverwaltung war ſchon von Alters her ein königl. Polizeiamt mit 3 beſoldeten Richtern in Bow-street gebildet. Durch 32. Geo. III. c. 53; 42. Geo. III. c. 76; 47. Geo. III. c. 12 dehnt ſich dies Syſtem um den weitern Umkreis der City aus, mit 21 Polizeirichtern, vertheilt auf 11 Höfe.

b. Für das Syſtem der Rinnſteine und Abzugskanäle, Commissioners of Sewers, ergehen mancherlei über viele Kirchſpiele übergreifende Lokalakten nach Analogie der alten Deichordnung. Daran ſchließen ſich Lokalakten über die Waſſerverſorgung durch Waſſerleitungen ſeit Jacob I. In der neueſten Zeit iſt daraus ein ganz neues Communalſyſtem geworden.

c. Für das Straßenfuhrweſen Hackney Coaches entſtand ſeit 9. Anne c. 23 eine allgemeine Ordnung, für den Perſonentranspart auf der Themſe die Ordnung für die Watermen 34. Geo. III. c. 56 mit ergänzenden Regulativen des Stadtraths der City.

d. Seit dem großen Feuer von 1666 entſtanden auch allgemeine Feuer- und Bauordnungen vom Standpunkt der Feuerpolizei aus, die zu einem gewiſſen Abſchluß kamen durch 14. Geo. III. c. 78. — So war am Schluß des XVIII. Jahrhunderts für die dringendſten Municipaldedürfniſſe leidlich geſorgt.

An dieſe Zuſtände ſchloß ſich Sir Robert Peels Reformgeſetz 10 Geo. IV. c. 44, deſſen organiſatoriſcher Inhalt nach den vorangegangenen Zuſtänden beurtheilt werden muß. Eine intereſſante Ueberſicht über die Zuſtände am Schluß des XVIII. Jahrhunderts giebt der Treatise on the Police of the Metropolis, London 1796. Eine weitere Auskunft geben die ſechs Reports on the State of the Nightly Watch and Police of the Metropolis 1812—22; Report on Cause of Increase of Crime, and on Establishment of Metropolitan Police 1828; Report on the State of the Police in the Metropolis, and the Crime therein 1834; zwei Reports of Committee on the Provisions of the Metropolis Police Office Act 1837—8. Der Polizeiverwaltungsdiſtrict der Metropolis umfaßt jetzt die ganze Grafſchaft Middlesex und Stücke der Grafſchaften Surrey, Kent, Essex und Hertford — nach dem Generalbericht des Cenſus von 1861 ein Gebiet von 439,770 statute acres = 687 engl. Quadratmeilen! mit einer Bevölkerung von 3,110,654 Seelen. Eine vergleichende Ueberſicht des Zuſtandes der letzten zehn Jahre enthalten die Parl. P. 1861 No. 200. Die jährlichen Parlamentspapiere bringen außer der fortlaufenden Ueberſicht des Perſonalbeſtandes und der Koſten auch einzele Mittheilungen über die Ausübung der Regulativgewalten, beiſpielsweiſe Parl. P. 1864 No. 319 (I. 173) die Inſtruction, welche den Constables ertheilt iſt, nach Maßgabe des st. 2. et 3. Vict. c. 47 für Abhaltung von Volksverſammlungen in den hauptſtädtiſchen Parks No. 272 XXXXVIII 787 (vgl. No. 119 S. 765 ebendaſelbſt.)

Die **Polizeiordnung der Metropolis**, welche mit den neuen Amtseinrichtungen in Verbindung geſetzt wurde, bildet folgende Hauptrubriken: 1. Vergehen begangen auf dem Themſeſtrom (Ankauf von Gegenſtänden aus einer Schiffsladung oder einem Dock von einem Matroſen; Auswerfung von Gegenſtänden in den Strom; feuergefährliches Anmachen von Feuer an Bord ꝛc.). 2. Vergehen in Docks, Kanälen ꝛc. (Beſitz von Inſtrumenten zur Entleerung von Fäſſern, Waarenballen ꝛc.). 3. Wirthshaus Anordnungen (Sonntagsfeier, Verkauf von Spirituoſen an junge Leute, Duldung eines disorderly conduct). 4. Spielhäuſer (Viſitationsrecht, Befugniß alle vorgefundenen Perſonen zu verhaften, Spieltiſche und Inſtrumente weg zu nehmen und zu zerſtören, vorgefundene Gelder in Beſchlag zu nehmen, mit 100 L. Strafe gegen den Unternehmer, Bankhalter und alle an der Leitung betheiligten Perſonen oder alternativ Correctionshaus bis zu 6 Monaten mit oder ohne harte Arbeit). 5. Pfandleiher, 6. Theater, 7. Hahnengefechte, Bärenhetzen ꝛc., 8. Straßenunfug (in 17 Artikeln: Beläſtigung des Publikums durch Manipulationen mit Fuhrwerk, Pferden und anderen Thieren auf der Straße, ungeſtümes Fahren oder Reiten, Fahren und Reiten auf Fußwegen, unbefugtes Anheften von Plakaten, prostitutes, welche das Publikum beläſtigen, Verkauf unzüchtiger Bücher, Bilder, Abſingen unzüchtiger Lieder, Drah und Schimpfworte zur Ge-

fährdung des öffentlichen Friedens, Feuerwaffen, Spiele, welche die Paſſage hindern ꝛc.). Weitere Beſtimmungen über Hundewagen, tolle Hunde, Straßenmuſik, Trunkenheit. — Sodann nachmals in 8 Artikeln: Obſtructionen der Paſſage durch Reinigung von Gegenſtänden, Ausgießen von Steinen, Abfällen, Reinigung der Latrinen außer zur Nachtzeit, verſäumte Fegung des Bürgerſteigs ꝛc.). 9. Beſchädigung fremden Eigenthums (ſummariſche Verhaftung, und im Falle der Weigerung des Schadenerſatzes, Vorführung vor den Polizeirichter, Geldbuße bis zu 10 L. und Schadenerſatz: wenn jedoch der Denunciant der einzige Zeuge iſt, ſo ſoll der erkannte Schadenerſatz als Strafe behandelt werden). — Für alle Fälle, in denen nicht eine Specialſtrafe geſetzt iſt: Geldbuße bis 5 L. oder Gefängniß bis zu einem Monat.

Im §§. 24—29 ſind dem Geſetz auch einverleibt ſtrafrechtliche Grundſätze von großer polizeilicher Tragweite. Der Beſitzer von Gegenſtänden, von denen aus erheblichen Gründen zu vermuthen iſt, daß ſie geſtohlen oder rechtswidrig erworben ſind, gilt ſchon dann, wenn er keine genügende Rechenſchaft über den Erwerb geben kann, als ſchuldig eines misdemeanour mit Geldbuße bis 5 L. oder Gef. bis zu 2 Mon. (eine maskirte poena extraordinaria). Für denſelben Fall wird eine ganz arbiträre Befugniß zum Erlaß von Hausſuchungsbefehlen gegeben, ſowie zur brevi manu Rückgabe des verdächtigen Guts. — Durch §. 40 wird der Polizeirichter ermächtigt, unrechtmäßig detinirtes Gut bis zum Werth von 15 L. nach vorgängiger Prüfung des Beſitztitels reſtituiren zu laſſen, entweder unbedingt, oder Zug um Zug mit einer Gegenleiſtung, auf die er gleichzeitig erkennen mag. Es iſt damit für ein umfaſſendes Gebiet von Civilanſprüchen ein Lokalgericht geſchaffen, für das gerade in London ein Bedürfniß vorlag. Ebenſo iſt etwas ausgedehnt die Jurisdiction über Miethsſtreitigkeiten und Exmiſſionen (§§. 38. 39; 3. et 4. Vict. c. 84. §. 13). — Nach §. 41 kann der Richter auch den Beſitzer eines Gebäudes, in welchem eine geſundheitsgefährliche Unreinlichkeit eingeriſſen iſt, auf Antrag der Armenverwaltungsbeamten citiren und nach gehörter Sache die Gemeindebeamten ermächtigen, die nöthige Reinigung vornehmen zu laſſen, und die Gelbkoſten vom Beſitzer durch Execution beizutreiben, — ein Grundprincip der ſpäteren Nuisances Removal Acts.

In §§. 17 ff, 44 ff. und ſonſt zerſtreut enthält das Geſetz auch prozeſſualiſche Beſtimmungen, meiſtens Vereinfachungen. Im §. 43 eine einfache und niedrige Gebührentaxe. In §. 35 wird dem Polizeirichter ein allgemeines Milderungsrecht für das geſammte Strafgebiet, ohne Feſtſtellung eines Minimum beigelegt (mit dem einzigen Vorbehalt, daß bei Steuerſtrafen das Generalſteueramt einer Herabſetzung unter das geſetzliche Minimum zuſtimmen muß). Im §. 33 wird dem Richter die Befugniß beigelegt, den Denunciantenantheil des informer ganz oder theilweis zu ſtreichen. Im §. 50 wird eine Appellation an die Quartalſitzung der Grafſchaft vorbehalten in allen Fällen, wo die zuerkannte Strafe 3 L. oder 1 Mon. Gef. überſteigt.

Für den amtlichen Gebrauch in der Metropolis iſt eine Selection of Acts for the Use of the Metropolitan Police. London 1862. 8. gedruckt. Das „Inſtruktionsbuch der Polizeiwache der Hauptſtadt London" iſt auch in das Deutſche übertragen mit Anmerkungen. Erlangen 1849. (Encke.)

Der **Etat der Metropolitan Police** gehört zu den „Civil Estimates" mit der ſummariſchen Angabe des Staatszuſchuſſes. Die Hauptkoſten aber beruhen auf den Polizeiſteuern der Kirchſpiele. Der Specialetat wird daher in beſonderen Vorlagen dem Parlament mitgetheilt, beiſpielsweiſe Parl P. 1864 No. 119 vol. XLVIII. 765. Die Zahl der Mannſchaften betrug am 1. Januar 1864: 23 Polizeihauptleute, Superintendents (150—325 L.), 200 Lieutenants, Inspectors (81—200 L.), 768 Serjeants (63—100 L.), 6336 Constables (49—78 L., Kleidung und Kohlenbedarf), zuſammen = 7327 Mann. Die nach gleichmäßigen Rubriken angelegten Jahresberichte enthalten:

1) Einnahmen aus der Polizeiſteuer der hauptſtädtiſchen Kirchſpiele = 346,127 L.; dazu der Viertel-Staatszuſchuß = 115,375 L.; weiterer Staatszuſchuß von wegen der aufgehabenen Themſepolizei, Horse Patrol etc. = 22,607 L.; Staatszuſchüſſe für die Commissioners und einige andere Beamte der Polizeipräfectur = 5146 L. (Specialeinnahme für beſondere Dienſte der Polizei bei einzelen Staatsverwaltungsämtern = 14,337 L.; von öffentlichen Geſellſchaften und Privaten = 5514 L; für Dienſtleiſtungen in den Admirally Yards = 35,015 L.; in den Militärſtationen = 10,000 L.) Geſammteinnahme = 632,280 L.

2) Der Ausgabeetat umfaßt (1) Office Expenses der Polizeipräfectur: der erſte Commissioner (1872 L.), 2 Assistant Commissioners (800 L.), 5 Clerks, 17 Polizeibeamte als Assistant Clerks, 1 Receiver (1063 L) mit Clerks und Nebenperſonal, zuſammen an Perſonal- und ſachlichen Ausgaben = 14,179 L. (2) Gewiſſe Strafverfolgungskoſten = 516 L. (3) Löhnung, Uniformirung und Bewaffnung der Mannſchaften = 383,127 L. (4) Medicinalkaſten für einen Oberarzt (800 L.), 28 Diſtrictsärzte (2—68 L.) u. ſ. w. zuſammen = 3669 L. (5) Fourage für 187 Pferde, Ankaufsgelder, Polizeiwagen = 8424 L. (6) Stations- und Sectionshäuſer = 21,630 L. (7) Feuerung und Licht = 13,933 L. (8) Vermiſchte Ausgaben = 9018 L. (9) Ruhegehalte = 4211 L. (10) Specialdienſt in den Königlichen Yards = 39,933 L. (11) Specialdienſt für die Militärſtationen = 10,263 L. (12) Specialdienſt für gefährliche Baulichkeiten = 1071 L. Currente Geſammtausgabe = 554,250 L.

Als Anhang werden die Beiträge verzeichnet, welche die einzelen Kirchſpiele des hauptſtädtiſchen Polizeibezirks zu den Polizeikaſten aufzubringen haben. Der jährliche Geſammtbetrag des eingeſchätzten Realbeſitzes war 13,887,229 L., wavan die Steuer (zu 3 d. in the Pound für das halbe Jahr) = 347,182 L. ergab.

Die jährliche Vermehrung der Mannſchaften ergiebt ſich aus den fortlaufenden Jahresberichten. Eine Vergleichung der Mannſchaften in 1846, 1856, 1866 geben die Parl. P. 1867 LVII. 813. Für das Etatsjahr 1870 werden angegeben: 24 Superintendents, 255 Inspectors, 945 Serjeants, 7652 Constables, zuſammen 8878 Mann, und nach 696 Mannſchaften der City-Verwaltung.

§. 82.

Die Totalreform. Die beſoldete Constabulary.

Seit der Bildung der hauptſtädtiſchen Polizei ſtand ein geſchloſſenes, modernes Polizeiſyſtem dem alten verfallenen Polizeidienerweſen gegenüber, in einem Contraſt, in welchem der ſtädtiſchen Bevölkerung Englands eine Wahl nicht ſchwer wurde.

Es iſt unbeſtreitbar, daß die ältere Friedensbewahrung auf einfachere Verhältniſſe berechnet war, in welchen der Schutz gegen perſönliche Gewalt als der Schwerpunkt der Polizeithätigkeit erſchien. Im Zuſammenhang damit ſtand auch der lebendige Eifer der ältern Zeit in Erfüllung perſönlicher Polizeidienſte, das Gemeindeaufgebot zur Verfolgung des fliehenden Thäters (hue and crye), welches von Jahrhundert zu Jahrhundert

in Erinnerung gebracht war durch einzele Geſetze, die durch 7. et 8. Geo. IV. c. 27 zwar aufgehoben wurden, ohne jedoch das Princip (hue and cryo nach common law) aufzuheben. Das neuere Polizeibedürfniß fordert in viel ſtärkerm Maß einen Schutz gegen Diebſtahl, Betrug, gegen Vergehen mit dem Charakter der Liſt, erfordert alſo ein anderes Präventivſyſtem, erfordert ferner eine poſitive Thätigkeit der Wohlfahrtspolizei, und oft ein Einſchreiten von Amtswegen, wo die ältere Friedensbewahrung eine Information vorausſetzt. Wirklich genügte das patriarchaliſche Conſtablerthum nicht dem Bedürfniß großer Städte und Fabrikdiſtrikte.

Aber weit über das Bedürfniß hinaus zeigte ſich in England ein Geiſt der Polizeibedürftigkeit, deſſen letzter Grund in dem Sinn der Bequemlichkeit und der Arbeitstheilung liegt, welcher in den erwerbenden Klaſſen der ſchnell aufwachſenden Städte ſich ſtärker ausbildet als der Communalſinn. Mehr Polizei und bezahlte Polizei zu fordern galt allmälig als Zeichen einer fortgeſchrittenen Geſinnung.

Die Städteordnung von 1835 gab dieſer Richtung nach, und nahm eine Nachbildung des hauptſtädtiſchen Syſtems ſogleich als einen Theil der neuen Stadtverfaſſung mit auf. Etwas längern Widerſtand leiſteten die kleineren Ortsgemeinden und die Kreisverbände. Das Geſetz 3. et 4. Will. IV. c. 90 hatte zunächſt einen ſehr ſchonenden Verſuch gemacht, das neue Polizeiſyſtem durch freiwillige Annahme in Stadt- und Dorfgemeinden einzuführen. Viel entſchiedener trat die 1837 ernannte Unterſuchungs-Commiſſion auf, mit dem beſtimmten Vorſchlag, eine bezahlte Polizeimacht durch das ganze Gebiet der engliſchen Grafſchaften durchzuführen.*) Ein

*) Die Unterſuchungs-Commiſſion von 1867 hatte Berichte der Friedensrichter eingefordert. Von 435 divisions erklärten ſich 123 für die Einführung einer beſoldeten Landpolizei; 77 waren für Einführung beſoldeter Additional Constables; 37 hielten eine „Verſtärkung" der Sicherheitspolizei im Allgemeinen für nöthig; 122 wollten es beim Alten belaſſen. Der darauf erſtattete Bericht (Parl. Pap. 1839 Nr 169) ſchildert die Unzulänglichkeit der heruntergekommenen Gemeinde-Conſtabler ſehr eindringlich. Die Aushülfe der Special Constables wird wegen Mangels der nöthigen Disciplin für unzureichend befunden. Das Bedürfniß einer ſtärkern Organiſation ergebe ſich ſchon aus dem Daſein ſo zahlreicher Privat-Aſſociationen zur Beförderung der öffentlichen Sicherheit. Es bleibe alſo nichts übrig als die beſoldeten Mannſchaften überall durchzuführen, da eine theilweiſe Durchführung die Diebesbanden aus den organiſirten Bezirken in die ſchutzloſen treibe, wo es dann um ſo ſchlimmer werde. „Jede vom Verbrechen lebende Perſon koſte dem Gemeinweſen mehr als ein bezahlter Conſtabler." Außer den Richtergehalten werden ſchon jetzt in England mehr als 2,000,000 L. jährlich für die Repreſſion von Verbrechen gezahlt. Dazu komme die Erſparung der Zeitverſäumniß für mehre tauſend Perſonen, welche jetzt beinahe nutzlos als Conſtabler aufgeboten werden, und die Erſparung der Gelder für Beſtellung von Subſtituten. Eine ſo organiſirte Macht werde die perſönliche Freiheit weniger beſchränken, als eine unzuſammenhängende Menge von Gemeindeconſtablern. Denn eine Bekanntſchaft mit den geſetzlichen Obliegenheiten bilde einen Theil der Ausbil-

solches wurde durch 2. et 3. Vict. c. 93 u. sp. G. wirklich aufgestellt und den Quartalsitzungen zur Annahme empfohlen; Hand in Hand damit schritten die besoldeten Constables auch noch in den Einzelgemeinden weiter. Die Auffassungen der Untersuchungs-Commission von 1837 gehen wie ein rother Faden 20 Jahre lang durch eine Reihe von Gesetzvorschlägen und Regierungsmaßregeln, bis endlich durch 19. et 20. Vict. c. 69 die zwangsweise Durchführung des neuen Systems ausgesprochen wird. Die Gesetzgebung bildet hiernach vier Hauptgruppen: Durchführung der besoldeten Polizeimannschaften 1. durch die incorporirten Städte, 2. durch andere Ortsgemeinden, 3. durch einzele Grafschaften und Grafschaftsdistrikte, 4. Generalisirung für das gesammte Land.

I. Die Einführung der besoldeten Polizeimannschaften in den incorporirten Städten erfolgte durch die Städteordnung 5. et 6. Will. IV. c. 76 §. 76—86. Die Polizeiverwaltungs-Commission (Watch Committee) des Gemeinderaths wird ermächtigt, die benöthigte Anzahl tauglicher Männer zum Constablerdienst bei Tag und Nacht zu ernennen, die dann von einem städtischen Friedensrichter einzuschwören sind, und ihre Amtsbefugnisse im Umkreis von 1½ deutschen Meilen um die Stadt ausüben. Die Besoldungen und Remunerationen werden von der Commission festgestellt unter Bestätigung des Gemeinderaths.[1])

dung der Mannschaften, die in allen Fällen Regulative für ihr Verhalten empfangen müßte. — Die volkswirthschaftlichen Anschauungen einflußreicher Klassen haben sich schnell mit diesen Auffassungen befreundet. Die friedensrichterliche gentry leistete nach einen länger dauernden Widerstand. Man blieb in vielen Kreisen der Meinung, daß die Einführung nur ein Lokalbedürfniß sei (nämlich in lockeren Verbänden in denen die persönliche Bekanntschaft der Gemeindemitglieder aufgehört hat). Wenn die theilweise Durchführung für den Augenblick die Diebesbanden in die ländlichen Bezirke treibe, so würden sie unzweifelhaft bald wieder zurückwandern müssen, weil in den kleineren, noch durch Personenbekanntschaft verbundenen Communen auf die Dauer ihres Bleibens nicht sei. Eine Durchführung disciplinirter Mannschaften durch das ganze Land, geleitet durch Instructionen des Ministers, der vermehrte Einfluß der Central-Verwaltung überhaupt, werde zu weiteren Eingriffen in die innere Landesverfassung führen. Diese Mannschaften würden ein „Instrument kleinlicher Tyrannei werden über die unteren Klassen durch Einmischung in ihre Lebensgewahnheiten, und unnöthige Beschränkungen ihrer persönlichen Freiheit." Belästigungen dieser Art in dem täglichen Leben des Volks, seinen Vergnügungen, Beschäftigungen und Lebensgewahnheiten erzeugen mehr als alles Andere einen Geist der Unzufriedenheit und Abneigung gegen alle Autorität. Der Sieg der ersten über die zweite Anschauung ist in kleinerm Maßstab ein Abbild des Wandlungsprozesses in der englischen Verfassung.

[1]) Borough Police. Die Städteordnung enthält zugleich einige Polizeiklauseln, auf welche im Cap. VIII. zurückzukommen ist. Mit Durchführung dieser Einrichtung hören die etwa schon vorhandenen unter einer Lokalakte gebildeten städtischen Polizeimannschaften auf (§. 84). Die Kosten können auch durch eine ergänzende Watch Rate aufgebracht werden, zu der dann die Stadtviertel, für die noch kein Bedürfniß dazu ist, nicht beitragen,

II. Die Einführung in anderen, nichtincorporirten Ortsgemeinden wurde zunächſt verſucht durch 3. et 4. Will. IV. c. 90. „Eine Acte für die Bewachung und Erleuchtung der Kirchſpiele" (vergl. 3. et 4. Vict. c. 88 §. 20). Auf Antrag von mindeſtens drei ſteuerzahlenden Gemeindemitgliedern kann eine Verſammlung aller Steuerzahler berufen werden, welche beſchließt, ob die Acte anzunehmen iſt. Wird die Annahme beſchloſſen, ſo werden Inſpectoren ernannt, welche von Zeit zu Zeit eine angemeſſene Zahl von Wachtmännern, Patrouillen und anderen Perſonen zum Schutz der Einwohner bei Tag und Nacht ernennen, einzuſchwören als Constables mit allen Amtsgewalten ſolcher. Die Koſten werden beſtritten durch eine Lokalſteuer, als Zuſchlag zur Armenſteuer, jedoch nur bis zu einem Maximum, welches im Voraus durch Gemeindebeſchluß feſtgeſtellt iſt.

Noch erfolgreicher wirkte das Geſetz über die neue Ernennungsweiſe der Kirchſpiel-Conſtabler, 5. et 6. Vict. c. 109 §. 18, 20. Es ſtellt den Gemeindeverſammlungen gerade in dem Augenblick, wo eine Liſte der zum Constable-Dienſt verpflichteten Perſonen den Friedensrichtern zur Auswahl überreicht werden ſoll, die verführeriſche Wahl, ſtatt deren eine Arbeitstheilung einzuführen. Die ſo berufene Verſammlung kann durch einfache Reſolution die Ernennung eines oder mehrer beſoldeter Constables für das Kirchſpiel beſchließen. Eine Abſchrift des Beſchluſſes mit Angabe der Gehalte, welche die Gemeinde bewilligen will, wird dann den Friedensrichtern in der Specialſitzung für Ernennung der Constables überreicht. Sind dieſe einverſtanden mit dem bewilligten Gehalt, ſo ernennen ſie die beantragte Zahl von Constables. Doch kann die Gemeindeverſammlung Jahr für Jahr den früher gefaßten Beſchluß, und damit die ganze Einrichtung, wieder aufheben. Die Gehalte werden von den Armenaufſehern aus der Poor Rate, alſo der Ortskaſſe gezahlt. Durch §. 22 ff. des Geſetzes werden ferner die Quartalſitzungen ermächtigt die Einrichtung von polizeilichen Detentionshäuſern, lock-up-houses, für die von den Conſtablern verhafteten Perſonen anzuordnen, und die nöthigen Grundſtücke dafür zu erwerben, deren Bauplan dem Miniſter zur Beſtätigung einzureichen iſt. Die Koſten werden aus der Kreiskaſſe (County Rate) beſtritten. Den beaufſichtigenden Superintending Constable ernennt die Quartalſitzung, die auch ſein Gehalt beſtimmt, ihn entläßt und ihn nach Um-

2. et 3. Vict. c. 28; 3. et 4. Vict. c. 28. Die Parl. Pap. 1852 No. 490. Vol. XLI. 477 ff. geben eine Ueberſicht der beſoldeten Constables in den Boroughs. In 164 Ortſchaften war damals die Geſammtzahl 4119 (in Liverpool 806, in Manchester 445, in Birmingham 327, in Briſtol 252, in Kingston-upon-Hull 135, in Leeds 145, in Sheffield 122. — Für Ortſchaften unter einer local act ohne Stadtverfaſſung enthält die Towns Police Act 1847 Normativbeſtimmungen über Anſtellung beſoldeter Constables.

ſtänden zum Wachtmeiſter über eine Anzahl von Kirchſpiels-Conſtablern beſtellt.[2])

III. Die Einführung der beſoldeten Constabulary in ganzen Grafſchaften und Grafſchaftsbezirke erfolgte durch 2. et 3. Vict. c. 93; 3. et 4. Vict. c. 88. Die Quartalſitzungen werden dadurch ermächtigt, eine allgemeine Polizei für die ganze Grafſchaft zu organiſiren, unter Leitung eines oder zweier Chief Constables, ernannt von den Quartalſitzungen unter Genehmigung des Miniſters des Innern. Die Constables werden auf Vorſchlag des Chief Constable durch die Friedensrichter in den kleinen Bezirksſitzungen ernannt. In jedem kleinern Polizeibezirk (division) wird ein Superintendent über die anderen Conſtabler geſetzt. Dieſe Mannſchaften üben alle geſetzlichen Gewalten der Constables, nach gemeinem Recht wie nach Statuten, im ganzen Bereich der Grafſchaft und in den unmittelbar anſtoßenden Grafſchaften. Die Koſten werden durch eine Polizeiſteuer (Zuſchlag zur County Rate), alſo als Kreislaſt beſtritten. Die Quartalſitzungen berichten dem Miniſter über die Zahl der Constables, die ſie für nöthig, und über die Gehaltſätze, die ſie für angemeſſen halten. Dem Miniſter des Innern wird überhaupt eine Befugniß zum Erlaß von bindenden Regulativen (rules) beigelegt für die Verwaltung (government), insbeſondere Beſoldung, Bekleidung und Ausrüſtung der beſoldeten Constables, doch ohne die Befugniß die Zahl derſelben zu vermehren. Die vom Miniſter beſchloſſenen Regulative ſind dem Kreisſecretär zu überſenden: und auf Vorſtellung der Friedensrichter unter Angabe beſonderer Gründe mag der Miniſter ſolche amendiren, und den beſonderen Umſtänden der Grafſchaft anpaſſen; auch ſind die rules dem Parlament zur Kenntniß vorzulegen. — Statt für die ganze Grafſchaft können die Friedensrichter auch eine constabulary für jede einzele sessional division beſchließen, in welchem Falle dann die kleine Bezirksſitzung alle Gewalten der Quartal-

[2]) Ortspolizeimannſchaften. Eine ſtatiſtiſche Ueberſicht über die nach der Lighting und Watching Act angeſtellten Mannſchaften gaben die Parl. P. 1853 No. 675. Vol. 78 pag. 511. — Durch 13. et 14. Vict. c. 20 wurden dem Geſetz noch eine Reihe vermiſchter Amendements hinzugefügt. Wo ein lock-up-house errichtet wird, ſollen die Friedensrichter einen beaufſichtigenden Constable ernennen; unabhängig davon aber einen beſondern Superintendent Constable für die Division. Quartalſitzungen und Städte mögen Committees ernennen, um ſich über ein gemeinſchaftliches lock-up-house zu vereinigen. — Die Biegſamkeit dieſes Syſtems ließ es auch zu, Privatgeſellſchaften zur Einrichtung einer Constabulary zu verpflichten und zu berechtigen. So nöthigen die Eiſenbahngeſetze die Geſellſchaft zur Einſetzung einer Constabulary während des Baues. Analog die Akte 3. et 4. Vict. c. 50 zur Erhaltung des Friedens auf Kanälen und ſchiffbaren Strömen. Private Watchmen werden auch in Docks und Waarenhäuſern unterhalten, die jedoch immer den allgemeinen Anordnungen über die Conſtabler und den Befehlen des Chief Constable unterworfen ſind, 3. et 4. Vict. c. 88 §. 19.

Digitized by Google

ſitzung für die weitere Organiſation ausüben ſoll. — Die Bildung einer Grafſchafts- oder Bezirkspolizei unter dieſem Geſetz bewirkt, daß alle Befugniſſe zur Ernennung von Constables in einer einzelen Hundertſchaft, liberty oder Ortsgemeinde erlöſchen, jedoch mit Vorbehalt der Special Constables nach 1. et 2. Will. IV. c. 41, der ſtädtiſchen Constables nach der Städteordnung, und unter Beibehaltung der alten Parochial Constables als Hülfsbeamten bei den Wahlen. — Der Chief Constable ſoll jeder General- oder Quartalſitzung beiwohnen, vierteljährliche Generalberichte über die Kreispolizeiverwaltung erſtatten, und allen geſetzmäßigen orders und warrants der Friedensrichter Folge leiſten. Eine gleiche Verpflichtung hat der Bezirksoffizier (Superintendent) bei jeder kleinen Bezirksſitzung. Die noch fortdauernden unbeſoldeten Conſtabler werden ebenfalls der Amtsgewalt des Chief Constable und den Amtsregulativen des Miniſters untergeordnet (3. et 4. Vict. c. 88 §. 16). Einmal eingerichtet kann eine ſolche Constabulary nur wieder aufgehoben werden, wenn ⅔ der Friedensrichter, nachdem der Gegenſtand der Berathung 6 Monate vorher dem Publikum gehörig angezeigt iſt, für die Wiederaufhebung ſtimmen, einen dahin gehenden Bericht dem Miniſter einreichen, und dieſer den Antrag beſtätigt.[3])

IV. Die zwangsweiſe Durchführung des Syſtems durch das ganze Land war durch dieſe Vorgänge hinreichend vorbereitet. In der einen Hälfte der Grafſchaften wollten freilich die Friedensrichter ſich von der Nothwendigkeit noch immer nicht überzeugen. Vergeblich hatten die

[3]) County and District Constabulary. Enclaven können für die Zwecke dieſer Kreispolizei einverleibt werden; auch ſind ſonſtige Arrondirungen unter Autorität der Quartalſitzungen ſtatthaft (3. et 4. Vict. c 88 §. 2). Städte können ihre geſonderte Polizei aufgeben, und ſolche mit der Grafſchaftspolizei vereinigen. In dieſem Fall geht die Geſammtverwaltung der Polizeimannſchaften nebſt dem Entlaſſungsrecht auf den Chief Constable der Grafſchaft über; die ſtädtiſche Polizeicommiſſion behält aber das Anſtellungsrecht, wenn nicht in der Uebereinkunft darauf verzichtet iſt. Nach 2. et 3. Vict. c. 93 §. 1 ſollte die Zahl der anzuſtellenden Constables nicht einen auf 1000 Einwohner überſchreiten, eine Beſchränkung, die aber ſpäter aufgehoben wurde. Kein Constable darf während ſeiner Amtszeit und 6 Monate nach der Entlaſſung ein Wahlrecht bei den Parlamentswahlen üben, auch keinem Wähler bei Abgabe ſeiner Stimme zu- noch abreden bei 20 L. Buße. Kein Constable darf ein Nebengeſchäft betreiben. Kein Gaſt- oder Schankwirth darf wiſſentlich einen Constable beherbergen oder traktiren, oder ihm während der Dienſtſtunden den Aufenthalt im Lokal geſtatten, bei Geldbuße bis 5 L. vor zwei Friedensrichtern. Der Chief Constable mit Genehmigung der Quartalſitzung kann auch Privatperſonen geſtatten, additional constables auf eigene Koſten anzuſtellen, mit der Befugniß nach einmonatlicher Kündigung eine ſolche Anſtellung wieder aufhören zu laſſen. — Die Parl. P. 1852 No. 490 Vol. XLI. 477 geben eine Ueberſicht über den damaligen Stand der Grafſchaftspolizei. In 24 Grafſchaften war noch keine beſoldete Constabulary vorhanden; in 6 Grafſchaften war ſie nur fragmentariſch vorhanden. Die wohlthätigen Folgen der neuen Einrichtung für das Land werden in dem First und Second Report on Police 1853 Vol. XXXVI. pag. 1. ff. geſchildert.

Reports von 1853 die zwangsweiſe Durchführung beantragt; vergeblich hat Lord Brougham (z. B. im Oberhaus am 23. März 1855) beſoldete Conſtabler und beſoldete Polizeirichter warm befürwortet, vergeblich Lord Palmerston Geſetzentwürfe in dieſer Richtung eingebracht. Noch immer leiſtete die Land-gentry Widerſtand. Endlich ging das st. 19. et 20. Viet. c. 19 durch, in Folge deſſen die Quartalſitzungen jeder Grafſchaft kurzweg angewieſen werden, in der nächſten Quartalſitzung nach dem 1. Dezember 1856 die beiden Geſetze über die County Police durchzuführen und die Koſten durch eine Police Rate (Zuſchlag zur Kreisſteuer) aufzubringen. Die Hauptklauſeln des Geſetzes ſind:

Art. 1—4. Zwangsdurchführung in allen Grafſchaften, wo nicht ſchon unter 2. et 3. Viet. c. 93 das Syſtem correct durchgeführt iſt. Für einzele Diviſionen eingerichtete Mannſchaften ſind mit der County Police Force zu conſolidiren. Durch Staatsrathsbeſchluß (Staatsminiſterium) können aber auch geſonderte police districts in der Grafſchaft gebildet werden.

Art. 5. Durch Staatsrathsbeſchluß auf Antrag des Stadtraths können Bedingungen der Vereinigung der ſtädtiſchen mit der Grafſchaftspolizei normirt werden (auch ohne eine gütliche Einigung).

Art. 6. Die Grafſchaftsconſtabler in der Stadt, die ſtädtiſchen Conſtabler in der Grafſchaft ſollen concurrirende Gewalten üben.

Art. 8. Die Constables ſollen für einzele Amtsgeſchäfte keine Gebühren auf eigene Rechnung mehr beziehen.

Art. 15. Die Königin mag (3) Staatsinſpectoren ernennen zur Unterſuchung und Berichterſtattung über den Zuſtand und die Wirkſamkeit der Polizei in Grafſchaften und Städten.

Art. 16. 17. Auf Certificat des Miniſters des Innern darüber, daß eine wirkſame (in Zahl und Disciplin genügende) Polizei in einer Grafſchaft oder Stadt eingerichtet iſt, bewilligt das Finanz-Miniſterium einen Beitrag von ¼ der Koſten zur Beſoldung und Uniformirung. Es geſchieht dies aber nicht in Städten unter 5000 Einwohnern, die ſich nicht der Grafſchafts-Polizei angeſchloſſen haben.

Art. 19. Geſonderte Polizeiſyſteme in Ortſchaften von 15,000 Seelen oder darüber dürfen nicht ohne Genehmigung des Miniſters mit anderen verſchmolzen werden.

Die neue Constabulary iſt nunmehr eine Kreisgensdarmerie, die unter den Regulativen des Miniſters des Innern und unter Inſpection von Staats-Commiſſarien (Brigadiers) immer mehr die Geſtalt continentaler Gensdarmerie-Corps annimmt. Die Regulative des Miniſters über Verwaltung, Beſoldung, Ausrüſtung der Constabulary, — nicht minder bedeutungsvoll als die Geſetze ſelbſt, — ſind nunmehr mit bindender Kraft

über das ganze Gebiet des Reichs ausgedehnt. Nach Durchführung des Syſtems waren am 29. September 1860 in England und Wales vorhanden: 4 Commissioners und Assistant Commissioners, 56 Chief Constables für Grafſchaften, 107 Head Constables für Städte, 498 Superintendents, 705 Inspectors, 1969 Serjeants, 16,853 Constables, 408 Additional Constables, 160 Detective Officers, zuſammen 20,760 Mann, von welchen ungefähr ½ auf die Grafſchaften, ⅛ auf die Provinzialſtädte, ⅛ auf die Metropolis fielen, bei einer Bevölkerung von 20,066,224 Einwohnern in England und Wales, und mehr als drei Millionen Einwohnern in dem Metropolitan District (nach dem Cenſus von 1861). Die Geſammtkoſten betrugen 1,531,111 L. 5 sh. 7 d., wovon die Staatskaſſe 327,493 L. 13 sh. 9 d. übernommen hatte. Seitdem iſt die Zahl der Constables erheblich raſcher gewachſen als die Bevölkerung: für 1870 auf etwa 27,000 Mann mit mehr als 2,000,000 L. Geſammtkoſten.

Das Gensdarmerieſyſtem (in zehnfach ſtärkerer Formation als in Preußen) ſcheint hiernach an einem entſcheidenden Punkt über das alte selfgovernment vollſtändig geſiegt zu haben. Noch ſtärker als im Geſetz erſcheint in der That die Abſchließung der Constabulary zu einem compakten Berufsbeamtenthum in den Miniſterialregulativen, welche nach Maßgabe des Geſetzes zu erlaſſen und dem Parlament zur Kenntnißnahme vorzulegen ſind. Die Bewerbung um die Stelle eines Chief Constable ſetzt danach voraus ein ärztliches Atteſt und eine Empfehlung durch die anſtellungsberechtigten Friedensrichter bei dem Staatsſecretär, betreffend einen „guten Charakter“ und eine „gute Führung“. Für gediente Militärs wird der Fortbezug des Halbſoldes in dieſen und allen anderen Stellen der Constabulary ausdrücklich vorbehalten (2. et 3. Vict. c. 93 §. 11; 22. et 23. Vict. c. 32 §. 27). Ein Bewerber um die Stelle eines Superintendent oder Inspector ſoll unter 40 Jahre alt, 5 Fuß 7 Zoll (engl. Maß) groß ſein „ohne ſeine Schuhe“, ein Mann von allgemeiner Einſicht, fähig wohl zu leſen, zu ſchreiben und Rechnungen zu führen. Jeder Bewerber, welcher früher in einem Civil- oder Militärdienſt geſtanden hat, ſoll ein Dienſtführungs-Atteſt beibringen. Wer aus dem Polizeidienſt einmal entlaſſen iſt, darf darin nicht wieder angeſtellt werden. Bei eintretenden Vacanzen ſoll darauf Bedacht genommen werden, Männer aus den unteren Stellen in die höheren zu befördern. Die Normalgehalte der Chief Constables werden auf 250—500 L. geſtellt, ausſchließlich des Pferdes; Superintendents von 75—150 L.; Inspectors von 65—120 L.; Serjeants von 19—25 sh. wöchentlich; Constables von 15—21 sh. wöchentlich, — dazu für die beiden letzten Klaſſen die vorgeſchriebenen Uniformſtücke und in gewiſſen Bezirken ein Seitengewehr, welches aber nur bei Nacht und in beſtimmten Fällen zu tragen iſt. Nach 15jähriger Dienſtzeit tritt eine

Penſionsberechtigung ein. Der Chief Constable hat jeder Quartalſitzung ſchriftlichen Bericht zu erſtatten über den Stand, die Vertheilung der Mannſchaften, die vorgekommenen Verhaftungsfälle und deren Umſtände, wovon auch dem Miniſter des Innern Abſchrift einzuſenden iſt. - Die örtliche Dienſtinſtruction für die Mannſchaften (orders and regulations) erläßt der Chief Constable, legt ſie aber der nächſten Quartalſitzung nachträglich vor. Verhaftungen und Entlaſſungen werden nach Formularen in Tabellen eingetragen, welche der Chief Constable nach Erledigung der Fälle einzuliefern hat. Beſchwerden gegen Constables ſollen zuerſt beim Chief Constable angebracht werden, der ſie entweder ſummariſch unterſucht oder geeigneten Falls an die Friedensrichter zum gerichtlichen Verfahren abgiebt.*)

Indeſſen hatte die friedensrichterliche gentry bei ihrem Widerſtand gegen die Neuerung doch Sorge getragen, die unmittelbare Verwendung des Polizeiperſonals zu politiſchen Parteizwecken, welche von den conſtitutionellen Staaten des Continents untrennbar ſcheint, abzuwehren durch die Beibehaltung folgender drei Maximen:

1) Daß die Constabulary noch immer durch die Kreis- und Gemeinde-Verbände in Form der county und borough rate bezahlt und erhalten wird (freilich mit einem Staatszuſchuß von ¼), daß alſo noch ein finanzielles Gegengewicht gegen eine polizeiliche Centraliſation übrig bleibt.[1])

2) Daß ſie für ihre Thätigkeit im einzelen Fall noch immer unter Leitung der ſelbſtverwaltenden Lokalobrigkeit, d. h. unter dem Decernat der Friedensrichter und der sessions bleibt, alſo nicht unmittelbar Organ

*) Vergl. die vom Miniſter des Innern erlaſſenen Rules vom 2. Februar 1857 „zur Herbeiführung eines gleichförmigen Syſtems für Verwaltung, Beſoldung, Bekleidung und Ausrüſtung der Constables," Parl. P. 1857 XV. Vol. XIV. 157. Gleichförmig lauten jetzt auch die Lokalinſtructionen über die Verhaftung, wie ſie die neue Ausgabe von Burn's Justice I. 1059—1061 abdruckt, und welche wie die Inſtructionen des Continents die Verhaftung auf ein „reasonable ground for his suspicion," just cause to suspect etc. ſtellt Das Intereſſe des Dienſtes drängt in wachſendem Maße dahin, die Mannſchaften aller Grafſchaften möglichſt als ein Gensdarmeriecorps zu behandeln, weil nur unter dieſer Bedingung ein regelmäßiges Avancement zu gewinnen und ordentliche Leute dem Dienſt zu erhalten ſind. Der erſte Brigadier (Commissioner), Generallieutenant Cartwright, hebt dies Bedürfniß des Dienſtes immer von Neuem hervor, wie auch ſchon in den erſten Berichten über die Einführung der Constabulary eine möglichſt häufige Verſetzung der Mannſchaften nach der bei den Steuerbeamten eingeführten Maxime empfohlen wurde.

[1]) Es entſtände die Möglichkeit bei Bewilligung des Staatszuſchuſſes von ¼ der Perſonalkoſten etwa noch andere Bedingungen für die Lokalverwaltung zu ſtellen; das Parlament hat daher die Miniſterialverwaltung zeitweiſe um Mittheilung der special letters erſucht, durch welche den einzelen Grafſchaften und Stadtverwaltungen der Staatszuſchuß bewilligt wird, Parl. P. 1858 No. 213 XLVII. 777.

der Parteiverwaltung im Centrum wird. Die Thätigkeit der Polizeibeamten und Stationen beſchränkt ſich auf formulirte Anzeigen (charge sheets) nicht aber Vorverhöre und Voruntersuchungen.[2])

3) Daß die constabulary unverändert unter dem Geſetz bleibt, d. h. unter der Strafgewalt der Friedensrichter, ſowohl wegen Amtsüberſchreitung wie wegen Amtsvernachläſſigung, auf erhobene Popularklage.[3])

Das entſcheidende Gegengewicht gegen eine parteimäßige Verwendung der Mannſchaften bildet die concurrirende Ordnungsſtrafgewalt und das Entlaſſungsrecht, welches dem Chief Constable, den friedensrichterlichen Seſſionen, in den Städten dem Bürgermeiſter und Gemeinderath gegeben iſt. Das ſtändige collegialiſche Ehrenamt an dieſer Stelle hat wirklich bisher die Kraft behauptet, um nach oben hin gegen die Parlamentsparteien, nach unten hin gegen die Localparteien, das Polizeiperſonal ſeinem wirklichen Beruf zu erhalten. Dazu kommen die ausdrücklichen Geſetzesclauſeln, durch welche die Mannſchaften und ihre Inſpectoren von dem Wahlrecht zum Parlament ausgeſchloſſen werden, und jede Betheiligung daran durch Wort, Schrift, Zureden, Abreden ꝛc. mit Geldbuße von 10—100 L. bedroht wird, einzuklagen durch Civilklage von Jedermann, die Hälfte dem Kläger. Die Buße dafür iſt für die hauptſtädtiſchen Polizeimannſchaften mit 100 L. ſcharf genug bemeſſen; obwohl noch ſicherer anſcheinend das concurrirende Entlaſſungsrecht der verſchiedenen Amtsſtellen wirkt, welches bei einer Verwendung zu Wahl- und Parteizwecken ſich von der einen oder andern Seite geltend machen würde.

Auch die Verwendnng von gedienten Militärs und die Elemente militäriſcher Disciplin in der Organiſation und Verwaltung der Mann-

---

[2]) Die beſoldete Constabulary ſteht zu den Orders, Convictions und Warrants der Friedensrichter ebenſo wie die alten Gemeindeconſtables. Der Ungehorſam dagegen bildet ein anklagbares Vergehen ſchon nach gemeinem Recht, 2 Hawkins c. 10 §. 35; je zwei Friedensrichter in einer special oder petty session haben aber auch ein ſummariſches Strafrecht bis 40 sh. wegen disobedience gegen lawful warrants or orders, 33. Geo. III. c. 55 §. 1, mit Appellation an die Quartalſitzungen. Der Chief Constable hat bei jeder Quartalſitzung der Friedensrichter perſönlich zu erſcheinen und allen geſetzmäßigen orders und warrants der Friedensrichter Folge zu leiſten, 2. et 3. Vict. c. 83 §. 17.

[3]) Wegen violation of duty haben zwei Friedensrichter ein Strafrecht bis 10 L. event. 1 Mon Geſ. nach 2. et 3. Vict. c. 93 §. 12. Das noch wirkſamere Entlaſſungsrecht iſt alternativ auf 2 Friedensrichter, die Polizeiverwaltungscommiſſion des ſtädtiſchen Gemeinderaths und den Chief Constable geſtellt, 2. et 3. Vict. c. 93 §. 6; 3. et 4. Vict. c. 88 §. 19. Durch 22. et 23. Vict. c. 32 §. 26 wird dem Chief Constable und der ſtädtiſchen Polizeicommiſſion alternativ die Befugniß beigelegt, die Suspenſion, die Degradation und eine Ordnungsſtrafe bis zum Betrag einer einwöchentlichen Löhnung zu beſchließen.

Digitized by Google

schaften haben sich als vereinbar mit jener Unterordnung unter die Civilautoritäten erwiesen. Die Gesetzeslauseln, welche die Fortbeziehung des Halbsoldes für Officiere und Mannschaften mit der Amtsstellung des besoldeten Constable als vereinbar erklären, haben eine zahlreiche Verwendung gedienter Militärs, mehr noch in der Grafschafts- als in der städtischen Polizei, zur Folge gehabt, und für den Dienst kräftigere und zuverlässigere Leute geliefert, als die Anstellung aus anderen Berufen.

Der unwiederbringliche Schade der massenhaften und ausschließlichen Neubildung ist aber die Isolirung der Friedensrichter von dem Ortsgemeindebeamtenthum, und die weiter fortschreitende Entfremdung der Mittelklassen in Land und Stadt von aller Selbstthätigkeit im Gemeindeleben. Das alte Polizeischulzenamt hat entweder ganz aufgehört, oder der parochial constable hat doch jeden Zusammenhang mit der Polizeiverwaltung verloren, und versieht nur noch kleine Communalgeschäfte bei dem coroners inquest, Einquartierung der Milizmannschaften, Mitwirkung bei den Wahllisten, Anzeige von Spiel- und unordentlichen Häusern, mit einer Verpflichtung zur Vollziehung friedensrichterlicher warrants in solchen Nebengeschäften. Die neue Ausgabe von Burn's Justice I. 997 bemerkt wohl nicht mit Unrecht, daß die heutige Gesetzgebung high constables, chief constables, local constables, petty constables, parish constables, so neben einander aufgehäuft hat, daß man nur ungefähr sagen kann: die neuen constables seien für criminal cases, die alten für civil duties bestimmt, und daß wahrscheinlich die Ernennung nach alter Weise schrittweise ganz außer Gebrauch kommen wird. Die polizeiverwaltenden Friedensrichter stehen nun getrennt von den Mittelständen, als eine aristokratische verwaltende Klasse einem berufsmäßigen Beamtenthum gegenüber, welches sich fortschreitend nach Zehntausenden vermehrt, und ebenso fortschreitend als ein geschlossener Berufsstand sich zu fühlen beginnt.

**** Generalstatistik der Constabulary.**

Das Land zerfällt in 3 Inspectionsbezirke: einen östlichen und Midland District, einen nördlichen und einen südlichen, unter 3 höheren Offizieren. Die Metropolitan Police bildet ihren eignen District unter dem Präfecten (Commissioner) der Metropolis.

Die Mannschaften bestanden nach der Durchführung im J. 1860 aus: 56 Chief Constables, einer für jede Grafschaft und die 3 Ridings von York, und 107 Head Constables für jede Stadt, mit Gehalten von 150—650 L. und Nebenemolumenten bis 200 L.; sodann 498 Superintendents in 6 Gehaltsklassen von 85—250 L.; 705 Inspectors in 6 Gehaltsklassen von 60—175 L.; 1969 Sergeants in 4 Gehaltsklassen von 21 — 26 sh. wöchentlich; 16,853 Constables in 7 Gehaltsklassen von 16—24 sh. wöchentlich; dazu 408 Additional Constables und 160 Detective Officers (Criminal-Polizei), zusammen 20,760 Mann. Die 3 ungefähr gleichen Hauptmassen waren: (1) Grafschafts-Constables nach den Gesetzen von 1839 und 1840: 7761. (2) Städtische Constables nach der Städteordnung von 1835: 6082. (3) Metropolitan Police Constables nach dem Gesetz von 1829: 6289, und dazu noch die besonderen Mannschaften der City von London 628.

Die Geſammtkoſten betrugen 1860: Gehalte 1,120,807 L., Emolumente 35,568 L., Bekleidung und Ausrüſtung 120,240 L., Penſionen und Gratificationen 63,704 L., Pferde 33,023 L., Stationshäuſer, Druckkoſten ꝛc 136,728 L., vermiſchte Ausgaben 20,038 L. Es koſtete:

die County Constabulary 605,228 L. incl. 114,822 L. Staatsbeitrag,
die Borough Police 383,888 L. incl. 78,991 L. Staatsbeitrag,
die Metropolitan Police 493,222 L. incl. 133,679 L. Staatsbeitrag,
die City of London Police 47,772 L.

Ein Verzeichniß der Städte, welche den Staatszuſchuß von ½ angenommen, und derjenigen, welche ihn abgelehnt hatten, enthalten die Parl. Papers 1861. Vol. LII. 619.

Die Generalberichte der Inſpectoren werden nach 19. et 20. Vict. c. 69 nunmehr alljährlich erſtattet für jeden der 3 Inſpections-Bezirke. Jeder Brigadier berichtet über den Geſammtzuſtand, über die Verhältniſſe der Städte, welche mit ihren Einrichtungen noch im Rückſtand ſind, über das Zuſammenwirken der Mannſchaften in Grafſchaften und Städten, über Nebenämter, Statlonshäuſer, über kleinere militäriſche Uebungen (beſonders in den Grafſchaften, wo die Chief Canstables meiſtens Offizlere auf Halbſold ſind), ſodann über den actuellen Zuſtand in jeder einzelen Grafſchaft und Stadt. Den Schluß machen tabellariſche Ueberſichten über den Perſonaletat, und eine Berechnung auf wie viel acres und auf wie viel Einwohner ein Constable in jedem Bezirk kommt; dies letztere Verhältniß ſchwankt begreiflicher Weiſe von 1 Constable auf 200 Einw. und 1 Constable auf 9000 Einw.; in den Grafſchaften iſt das Verhältniß von 1 zu 1—2000 Einwohnern das gewöhnliche. — Ueber den Zuſtand der Metrapalitan Police werden alljährlich beſondere Berichte erſtattet, ſawie eine vergleichende Ueberſicht über die Reſultate der Palizeiverwaltung von Liverpool, Manchester, Edinburg, Dublin. Eine vergleichende Ueberſicht des Status der letzten drei Jahre geben auch die jährlich erſcheinenden Statistical Abstracts.

Es ergiebt ſich aus dieſen periodiſchen Ausweiſen die verhältnißmäßig raſche Vermehrung der Mannſchaften. Die Juſtizſtatiſtik pr. 1868 giebt für das Geſchäftsjahr 1866—7 das Perſonal in folgenden Abſtufungen: 4 Cammissioners, 56 Chief Constables of Caunties, 143 Head Constables af Baroughs, 508 Superintendents, 818 Inspectors, 2436 Sergeants, 18584 Constables, 307 Additianal Canstables (appolnted for special purposes), 217 Detective Officers, Tatalſumme 24,073. Die drei Hauptmaſſen bildeten 1) die Mannſchaften der Grafſchaftspolizei 8746, 2) die Mannſchaften der Stadtpolizel 6946, 3) die Mannſchaften der Metrapolis 7114, der City von London 699, die Specialmannſchaften der Arſenalpolizei ꝛc. — Die Koſten der 24,073 Mann betrugen 1,920,505 L. einſchließlich 475,481 L. Staatszuſchuß in folgenden Gruppen:

Grafſchaftspolizel . .	712,336 L.	einſchließlich	143,692 L.	Staatszuſchuß
Städtiſche Polizel . .	484,042 „	„	95,631 „	„
Metrapolitan Police .	660,034 „	„	218 167 „	„
City von London . .	64,091 „			

Die Verwendung dieſer Summen vertheilte ſich in folgende Poſten: Gehalte und Löhnung 1,457,847 L., Gratificationen ꝛc. 39,286 L., Uniformirung und Bewaffnung 141,655 L., Penſionscouto 49,635 L., Pferde und Fourage 38,010 L., Stationshäuſer, Druckaſten ꝛc. 158,140 L., vermiſchte Ausgaben 35,929 L., — Summe 1,920,505 L. — Da für das nächſte Jahr wiederum eine Vermehrung um 1120 Mann beſchloſſen war (Parl. P. 1867—8 LVII. 563), und da die Mannſchaften der Metropolis und der City von London im Jahre 1870 bereits 9500 Köpfe überſtiegen, ſo iſt die obige Annahme von 27,000 Mannſchaften und mehr als 2 Millionen L. Koſten wohl gerechtfertigt.

V. Capitel.

VII. Abſchnitt.

Die Amtsgewalt und Verantwortlichkeit der Friedensbeamten.

§. 83.

Die Beamten des selfgovernment als Organe der Staatsverwaltung des Innern und der Polizei.

So weit ausgedehnt und in ſich geſchloſſen das polizeiliche selfgovernment Englands erſcheint: ſo iſt es doch nur ein Glied der Staatsgewalt, in welcher die Einheit der vollziehenden Gewalt unter allem Wechſel der Regierungsſyſteme niemals aufgegeben worden iſt.

„Der König iſt der oberſte Bewahrer des Friedens", bedeutet, daß die Polizeigewalt als unveräußerliches Staatshoheitsrecht niemals eigenes Recht der damit betrauten Grundbeſitzer und ſtädtiſchen Körperſchaften ſein kann, daß ſie auch von den Beamten des selfgovernment nur in Gemäßheit der Geſetze, der verfaſſungsmäßigen Anweiſungen der Centralgewalt und unter Verantwortlichkeit gegen dieſelbe ausgeübt werden darf.

Nirgends war im europäiſchen Mittelalter jene Einheit der Staatsgewalt in gleicher Schärfe entwickelt wie im normanniſchen England. Das ſpätere Ehren- und Gemeindebeamtenſyſtem des selfgovernment iſt mit verändertem Perſonal und verſtärkten Rechtscontrolen an die Stelle jener normanniſchen Präfekturverwaltung getreten, ohne jedoch die Einheit des Staatswillens in der Selbſtverwaltung aufzugeben. Dieſe Einheit wird vielmehr erhalten:

1) Durch die Stellung des Miniſters des Innern, mit den nothwendigen Regulativgewalten und Befugniſſen zum Eingreifen im einzelen Fall, ſowie mit dem durchgreifenden Ernennungs- und Entlaſſungsrecht für

alle höheren, verwaltenden Polizeibeamten, — jedoch unter Nebenordnung der Reichsgerichte für alle contentiöſen Fragen des Verwaltungsrechts.

2) Durch die Stellung der Friedensrichter als obrigkeitlicher Beamten aus Staatsauftrag in der doppelten Function: (1) als höhere ausführende ministerial officers der Polizei, (2) als entſcheidende judicial officers über die ſtreitigen Fragen des Verwaltungsrechts unterer und mittler Inſtanz.

3) Durch die Subordination der unteren executiven Polizeibeamten unter die Anweiſungen, das Ernennungs-, Entlaſſungsrecht und die Ordnungsſtrafgewalt der Friedensrichter.

Dies conſequent durchgebildete Syſtem, welches aus den engliſchen Rechtshandbüchern nicht zu überſehen iſt, bedarf noch der nähern Ausführung nach der obigen Dreigliederung.

I. Die Centralverwaltung des Innern und der Polizei lag ſeit dem Beginn der reichsſtändiſchen Zeit in dem königlichen Consilium Continuum, und begriff damals auch noch ſtreitige Fragen, für welche die Reichsrichter jener Zeit nur als „Juſtitiarien“ der Centralverwaltung thätig waren. Wie einſt die vicecomites durch Hofreſcripte und Centralbehörden geleitet wurden, ſo auch das getheilte Landrathsamt der Friedensrichter. Erſt in den ſpäteren Verfaſſungskämpfen iſt dieſe Verwaltungsjuſtiz des Miniſterraths beſeitigt mit Aufhebung der Sternkammer durch 16. Car. I. c. 10. Um ſo mehr concentrirte ſich ſeitdem die laufende Verwaltung in dem „Staatsſecretär“, welcher ſeit dem XVII. Jahrhundert zur Bedeutung eines Hauptminiſters emporgewachſen war. Im XVIII. Jahrhundert trennte ſich ein Staatsſecretariat des Innern, des Auswärtigen, der Colonien und des Krieges, doch ſo, daß alle Staatsſecretäre im geſetzlichen Sinn und Sprachgebrauch eine Perſon bilden. Der Secretary for the Home Department erhielt ſeinen jetzigen Namen ſeit 1782, ſeinen jetzigen Geſchäftskreis ſeit 1801, in dreifacher Stellung:

1) als Polizeiminiſter der „Friedensbewahrung“ in dem herkömmlich begrenzten Umfang der alten Polizeigewalt, mit der Befugniß der Krone die Ernennung und Entlaſſung der höheren Beamten der Friedensgewalt vorzuſchlagen, — dem Recht der Oberleitung der friedensrichterlichen Verwaltung, — dem Rechte eines außerordentlichen Eingreifens in Fällen eines Aufruhrs oder Tumults durch Anweiſung zur Anſtellung von special constables, Requiſition von Milizen und regulären Truppen, und Inſtructionen über die Verwendung der letzteren. Seine weitergehenden Gewalten über die beſoldete constabulary bilden eine neuhinzugekommene ſtatutariſche Gewalt.

2) Als Chef des Criminaldepartements der Juſtiz, mit dem Recht einer concurrirenden Strafverfolgung durch Anweiſungen an den

Attorney General und andere ministerielle Organe, einer Oberverwaltung aller Staatsstrafanstalten, einer Regulativgewalt für den Ansatz und die Vergütigung der Criminalkosten.

3) Als Minister des Innern nach dem neuern Statutarrecht, mit Aufsichts- und Regulativgewalten in den verschiedenen Zweigen der Sicherheits- und Wohlfahrtspolizei, wie solche durch die neuen Bedürfnisse der Gesellschaft herbeigeführt sind in der Organisation der besoldeten constabulary, der Gefängniß- und Irrenanstalten, in der Fabrik- und Bergwerksinspection, in dem Civilstandsregisterwesen und mannigfaltigen Einrichtungen der Sanitätspolizei.*) Die weitgehenden Gewalten dieser Art sind im Verlauf der Darstellung bereits eingeflochten, namentlich:

Die Generalinspection der constabulary, mit der Befugniß bindende Regulative über die „Verwaltung" der Mannschaften, insbesondere Besoldung, Bekleidung, Ausrüstung zu erlassen; Inspectoren zu ernennen zur Visitation und Untersuchung des Zustandes und der Wirksamkeit der Police, den Zustand der Polizeistationen und Polizeilocale; sowie mit der Befugniß zur Bestätigung der Chief Constables und aller Ernennungen in der Metropolitan Police.

Die Generalinspection der Grafschaftsgefängnisse mit der Befugniß, die Baupläne zu bestätigen oder abzuändern, die Verträge der Gefängnißverwaltungen unter sich zu bestätigen, Zusatzregulative zu den gesetzlichen Hausordnungen zu erlassen, sowie der Befugniß einer fortlaufenden Visitation durch Staatsinspectoren mit dem Recht des Verhörs, der Einsicht in die Bücher und der Untersuchungsführung über alle Gegenstände der Verwaltung.

Die Generalinspection der Irrenanstalten mit analogen Befugnissen.

Die Inspection der Fabriken und Bergwerke mit bemessenen Gewalten, theilweise concurrirend mit den Friedensrichtern.

Die Regulativgewalt über den Ansatz und die Auszahlung der Cri-

*) Da das Verwaltungsrecht in keinem Staatswesen durch die Gesetzgebung zu erschöpfen ist, so stand neben der Parlamentsgesetzgebung zu allen Zeiten ein ergänzendes Verordnungsrecht der Krone auf Antrag des Gesammtministeriums (Orders in council) und ein Regulativrecht der einzelen Ministerdepartements. Dies verfassungsmäßige Recht der Verordnungen ist in der nur beiläufigen Darstellung Blackstone's (I. 300, IV. 505) etwas verwischt. Es war aber zu allen Zeiten als ein integrirender Bestandtheil des englischen Verwaltungsrechts vorhanden, und ist im XIX. Jahrhundert über alle Gebiete der Staatsverwaltung in sehr weitem Maße ausgedehnt, um den Bedürfnissen der heutigen Gesellschaft gerecht zu werden. Eine Uebersicht dieses heutigen Verordnungs- und Regulativrechts giebt Gneist, Verw.-Justiz (1869) S. 62—70 Die erweiterten Gewalten des Ministers des Innern gehen parallel den analogen Erweiterungen in dem Departement der Finanz-, Militär-, Marine-, Handelsverwaltung ꝛc.

minalkoſten, controlirt durch eine Specialſection im Finanzminiſterium zur Reviſion der Koſtenfeſtſetzungsdecrete.

Neben dieſen Specialcompetenzen ſteht die allgemeine Controle der Polizeiverwaltung durch die in höflichem Styl ſogenannte „Correſpondenz des Miniſters mit dem Lordlieutenant.“ Da die einzelen Maßregeln der Friedensbewahrung durch das nahezu unabſehbare Detail der Geſetze geordnet iſt, ſo blieb für dieſe Correſpondenz nur ein ergänzendes Gebiet übrig, betreffend die periodiſche Erneuerung der Friedenscommiſſionen, die Aufnahme neuer Mitglieder, die Weglaſſung älterer Mitglieder, und außerordentliche Maßregeln wie die Einſchwörung von special constables auf Miniſterialanordnung und die Correſpondenz über Requiſition des Militärs, welche, ſoweit dies ausführbar, ihren Gang durch den Lord-Lieutenant, den Miniſter des Innern und den Kriegsminiſter nimmt.

Es ſcheint hier eine Lücke in der ſonſt feſten Kette der ſtaatlichen Polizeigewalten vorzuliegen, welche bei der hohen geſellſchaftlichen Stellung des Lord-Lieutenant und der Collegien der Friedensrichter nur um ſo bedenklicher ausſieht. Die bloße Sicherung der Legalität der Adminiſtration, die gegenſeitige Controle der Friedensrichter unter ſich und durch die Reichsgerichte, würde in der That weder eine willkürliche Handhabung der discretionären Gewalten, noch die Geltendmachung ſocialer und politiſcher Partei-Intereſſen, noch die ſyſtematiſche Oppoſition ganzer Grafſchafts- und Stadtverwaltungen gegen die zeitigen Parteiminiſterien, noch eine ungeeignete Handhabung des obrigkeitlichen Amts auch ohne poſitive Geſetzesverletzungen verhüten. Allein wie in dem ganzen Syſtem der engliſchen Verwaltung ſteht hier das unbedingte Ernennungs- und Entlaſſungsrecht aller Beamten der vollziehenden Gewalt (mit Ausnahme der rein richterlichen Beamten) im Hintergrunde, und unter allem Wechſel der Verfaſſungs- und Verwaltungsſyſteme iſt niemals eine Aenderung dieſes Grundſatzes verſucht worden. Die nothwendige Selbſtändigkeit des Friedensrichteramts um ſeine richterliche Stellung für die ſtreitigen Fragen des Verwaltungsrechts zu wahren, ergab ſich lediglich aus der geſellſchaftlichen Stellung des Ehrenamts, welches eine parteimäßige Ernennung und Entlaſſung unausführbar machte, trotz des alles beherrſchenden Einfluſſes der politiſchen Parteien in der Central-Verwaltung. (Excurs. **).

Im Zuſammenhang mit dieſem Grundverhältniß erſcheinen nun neben dem Miniſter des Innern, mit ſeinen Competenzen in Regulativ-, Organiſations-, Etats- und Anſtellungsfragen, die Reichsgerichte als die Controlinſtanz der Localverwaltung für Fragen des contentiöſen Verwaltungsrechts, als rechtliche Controlinſtanz der Miniſterverwaltung nebengeordnet, der Friedensrichterverwaltung übergeordnet.

II. Das Friedensrichteramt bildet in dieſer Kette die Mittel-

stelle, entsprechend dem deutschen System der Provinzial-, Kreis- und Amtsverwaltung, welche die anglo-normannische Centralisation in eine Hauptamtsstelle vereinigt hat. Das Friedensrichteramt correspondirt in der That unseren Regierungen, Landräthen und Ortspolizeiverwaltungen, verbunden mit denjenigen Theilen der Strafjustiz, die das System der „Friedensbewahrung" von Alters her in sich begriff. Es ist seinem Entstehen nach ein ministerial und judicial office zugleich. Da aber die Masse der blos ausführenden Functionen den constables und unteren Gemeindebeamten übertragen, da der friedensrichterliche Geschäftsgang immer vollständiger dem Gange des Gerichtsverfahrens gefolgt, und das Polizeidecernat auf formelle orders und convictions zurückgeführt ist: so erscheint das Mittelamt der Verwaltung weit überwiegend als ein richterliches Amt, — jedenfalls rein und vollständig als eine vom König verliehene obrigkeitliche Gewalt, wie dies der Volkssprachgebrauch in der beliebtesten Bezeichnung „Magistrate" anerkennt. Es unterscheidet sich von den staatsrechtlichen Amtsverhältnissen des Continents nur dadurch, daß es gewohnheitsmäßig als Ehrenamt verwaltet wird; übrigens mit allen Merkmalen des normalen Staatsamts.

1) Das Friedensrichteramt beruht auf persönlicher Verleihung des Königs, und kann von Niemandem beansprucht werden von Besitz oder Standes wegen. Jahrhunderte hindurch haben darin Rechtskundige (Quorum) und Grundbesitzer concurrirend nebeneinander gestanden. Der gesetzliche Census (100 L. Grundrente) entstand erst, als die Uebernahme solcher Aemter längst eine gewohnheitsmäßige Last des großen Besitzes geworden war. Wo die Friedensgewalt Attribut eines höhern Staatsamts ist, fällt dieser Census weg; ebenso bei den städtischen Friedensrichtern und da wo studirte Juristen als besoldete Polizeirichter an die Stelle der Friedensrichter treten.

2) Als persönlich verliehenes Amt duldet das Friedensrichteramt keine Stellvertretung. Der Friedensrichter leistet persönlich die gewöhnlichen Amtseide der Justiz-Obrigkeiten, und kann schon deshalb seine Functionen keinem Schreiber auftragen. Anzeigen und Zeugenaussagen, die vom Secretär eines Friedensrichters ohne dessen Gegenwart aufgenommen sind und „ohne daß dieser wenigstens selbst eine Zeit lang zusieht, fragt oder hört, sind unregelmäßig und keine gültige Grundlage von gerichtlichen Proceduren." Caudle v. Seymour, Q. B. Rep. 889. Wo ferner bei richterlichen Acten zwei Friedensrichter zusammenwirken, müssen sie persönlich zusammentreten, berathen und beschließen bei Strafe der Nichtigkeit.

3) Kein Friedensrichter darf in eigener Sache thätig werden, d. h. nicht in solchen Sachen, in welchen er als Grundherr, Geschäftsherr, oder sonst als Privatmann vermögensrechtlich betheiligt ist. In allen

ſolchen Fällen ſoll er den Uebertreter anderen Friedensrichtern vorführen laſſen, oder einen andern etwa gegenwärtigen Friedensrichter um Amtsleiſtung erſuchen. Dalton Justice c. 173. Dieſer Grundſatz iſt in zahlreichen Gerichtsurtheilen anerkannt, ſowohl durch Caſſation von friedensrichterlichen Akten als durch Strafurtheile gegen Friedensrichter. (Excurs. zu §. 85.)

4) Der Friedensrichter, als ordentlicher Königlicher judge of record, hat alle Anſprüche auf Ehrerbietung und Gehorſam, die einer obrigkeitlichen Perſon (magistrate) als ſolcher zukommen.

Wegen unehrerbietiger Worte, gegen ihn geſprochen „in Ausübung ſeines Amts und in ſeiner Gegenwart", hat er die Befugniß durch ſchriftlichen Haftbefehl den Uebertreter auf gemeſſene Zeit in das Gefängniß zu ſetzen mittels ſummariſchen Strafverfahrens wegen „contempt". Doch gilt es für ſchicklich, daß der Friedensrichter davon nur Gebrauch macht unter Umſtänden, in welchen der gehörige Lauf der Rechtspflege durch ein ſolches Betragen verhindert wird, Dickinson Qu. Sessions cap. 2.

In allen Fällen kann er wegen unehrerbietiger Worte eine Criminalklage auf Geldbuße bei den Sessions oder eine Civilklage einbringen; mögen die Worte auch nicht in ſeiner Gegenwart geſprochen ſein. Worte, die unter Privatperſonen keine ſtrafbare Beleidigung ſein würden, gelten als ſtrafbar, wenn ſie in Bezug auf ſeine Amtsführung als Obrigkeit geſprochen, der Würde des Amts widerſprechen, ſogar einfache Schimpfworte, die ſonſt nach engliſchem Recht keine Injurienklage begründen. Nicht ſtrafbar dagegen ſind beleidigende Aeußerungen im Gebiet öffentlicher politiſcher Thätigkeit wie bei Gelegenheit einer Parlamentswahl, ſelbſt wenn dem Candidaten beiſpielsweiſe eine ſchlechte Verwaltung als Friedensrichter vorgeworfen würde. (Ex parte The Duke of Marlborough, 5 Q. B. 953).

Thätliche Angriffe, assaults, gegen einen Friedensrichter gehören zu der ſchwerern Klaſſe dieſer Vergehen, und berechtigen den Richter auch zu ſofortiger Verhaftung und Abführung in das Gefängniß bis der Uebertreter Friedensbürgſchaft ſtellt; im Fall einer gewaltſamen Beſitzentſetzung darf der Friedensrichter ſogar in eigener Sache ein beweiſendes Protokoll aufnehmen, Wood's Institutes 81.[1]) Iſt jedoch ein anderer Friedens-

[1]) Ehrenkränkungen im Amt. Burn v. Justices of the Peace §. VII. giebt eine Sammlung von Gerichtsurtheilen über Beleidigungen der Friedensrichter, und über die früher ſtreitige Frage, ob der einzele Friedensrichter wegen contempt brevi manu verhaften kann, ſowie ein Formular für den Abführungsbefehl in ſolchen Fällen. Es kommt darunter freilich auch die Entſcheidung vor, daß ein Friedensrichter, der ſelbſt zuerſt geſchlagen hatte, mit einer Anklage wegen assault zurückgewieſen wurde, weil Lord Hardwicke der Meinung war, daß das Recht auf geſetzliche Protection dadurch verwirkt ſei.

richter gegenwärtig, ſo gilt es für ſchicklicher in Fällen eines assault deſſen Hülfe zu requiriren. Eine Nöthigung zur Friedensbürgſchaft kann auch wegen eines jeden gewaltthätigen Betragens *vor* dem Friedensrichter erkannt werden.

In *verſtärktem Maße* gelten dieſe obrigkeitlichen Rechte für die in den *Seſſionen verſammelten* Friedensrichter. Als court of record ſteht auch ihnen ein Strafrecht wegen contempt zu, mit der Befugniß zu arbiträrer Geld- oder Gefängnißſtrafe wegen aller Ungebühr, die im *Gerichtshofe* ſelbſt begangen wird. Das Strafverfahren iſt in dieſem Fall ein ſummariſches attachment, und keine Oberbehörde hat die Befugniß, „die Exiſtenz oder Nichtexiſtenz der dabei zu Grunde liegenden Thatſachen zu prüfen, oder über die Angemeſſenheit der dabei erkannten Strafe zu entſcheiden.“ Die Seſſionen haben auch die Befugniß, jede Privatperſon wegen contempt *im Angeſicht* des Hofes gefänglich abführen zu laſſen auf die Dauer der Sitzung, namentlich wegen Ungehorſams gegen das Gebot zu ſchweigen, wegen rohen oder beleidigenden Betragens, wegen ausgeſtoßener Schimpfworte gegen die Richter, wegen vorzeitiger Entfernung aus dem Gerichtshofe, wegen lärmender hartnäckig fortgeſetzter Ausbrüche des Beifalls oder des Mißfallens (R. v. Stone T. R. 530), wegen Friedensbruchs, Tumults oder böswilliger Störung der Verhandlung (Dickinson Qu. Sess. cap. 2 §. 2), wegen ungebührlichen Betragens der Parteien oder Anwälte gegen einander und grober Schmähungen gegen abweſende Perſonen. Auch eine Veröffentlichung der Anklage vor dem Schluß der Verhandlung gegen ausdrückliches Verbot des Gerichts kann als contempt mit Geldbuße geahndet werden. Wegen gewaltſamen Betragens verſteht ſich auch hier die Befugniß Friedensbürgſchaft für gutes Verhalten zu fordern.[2])

Umgeben von allen *Ehren* und *Amtsattributen* der bürgerlichen Obrigkeit beanſprucht alſo das Friedensrichteramt die Folgeleiſtung gegen ſeine geſetzmäßigen Befehle in dem vollen Maße wie das Polizeibeamten-

---

2) Die *Ordnungsſtrafgewalt der Sessions* wegen contempt gilt nur bei Vergehen *im Gerichtshofe*. Ein contempt out of court berechtigt nur die Reichsgerichte zu einem attachment; die Seſſionen müſſen in ſolchem Falle eine ordentliche Anklage wegen misdemeanour erheben. Das Recht des attachment erſtreckt ſich ſelbſtverſtändlich auch auf die Unterbeamten des Hofes, ſogar auf den Sheriff, ſoweit er bei Inſinuationen von Ladungen ꝛc. als Unterbeamte der Seſſionen handelt, 2 Hawkins cap. 22 §. 2. Das Disciplinar-Strafrecht ſteht indeſſen den Seſſionen nicht zu gegen die einzelen Friedensrichter, quoniam inter pares nulla potestas. Wenn freilich ein Friedensrichter einen Friedensbruch oder ein gemeines Verbrechen begeht, ſo kann er von jedem andern Friedensrichter verhaftet, ja in dringenden Fällen auch zur Friedensbürgſchaft gezwungen werden, 2 Hawkins cap. 8 §. 46.

thum des Continents, und dieſe Folgeleiſtung des Publikums iſt in jeder Richtung geſichert:

1) durch die zahlloſen Straf- und Polizeireſolute, orders and convictions, durch welche die engliſche Geſetzgebung ein polizeimäßiges Verhalten erzwingt;

2) durch das Executionsrecht auf die erkannten Geld- und Gefängnißſtrafen und die ſonſtigen vorbereitenden warrants der Polizeiverwaltung, welche das Geſetz unmittelbar in die Hände der decretirenden Polizeiobrigkeit legt;

3) durch das ergänzende Recht der Verwaltungsexecution, auch da, wo das Geſetz nicht ſpeciell Geld- oder Gefängnißſtrafe gedroht hat. Es gehört dahin zunächſt der Grundſatz der Praxis, daß wo das Geſetz einem Friedensrichter „Jurisdiction" giebt ohne Angabe der Folgen des Ungehorſams, der Ungehorſam ſelbſt ein anklagbares Vergehen bildet, Say. 163 R. v. Gash, 1 Star. Rep. 441. Sodann der hergebrachte Grundſatz des Verwaltungsrechts, welcher die perſönliche Haft, commitment, als allgemeines Zwangsmittel für geſetzmäßige Befehle anerkennt (oben Seite 335, 336). Weiter die allgemeine Vorſchrift der Polizeiprozeßordnung von 1848 §. 17—21, welche die Erzwingung der Polizeiverfügungen durch Pfändung oder Haftbefehl autoriſirt, auch wo das Specialgeſetz keine beſondere Zwangsmaßregel vorgeſchrieben hat. Endlich fügt das st. 12. et 13. Vict. c. 45 §. 18 noch das Recht hinzu, jede Order der Friedensrichter an die Queen's Bench oder einen einzelen Reichsrichter einzuſenden (remove), und dort mit der Wirkung eines reichsgerichtlichen Mandats (rule) gegen den Ungehorſamen mit Auferlegung der Koſten verſchärfen zu laſſen.

Dieſen vollen Amtsrechten entſpricht aber die rechtliche Verantwortlichkeit des Friedensrichters als Glied in der Kette der ausführenden Staatsorgane. Die fortſchreitende engliſche Geſetzgebung hat mit der Einheit und Stetigkeit auch die Geſetzmäßigkeit der Staatsverwaltung zu ihrer Hauptaufgabe gemacht in dreifacher Richtung:

1) Die der Miniſterverwaltung nebengeordneten Reichsgerichte dienen als Controlinſtanz der Friedensrichter durch writ of certiorari, mandamus und einige ergänzende writs der Verwaltungsjuſtiz, welche nach Bedürfniß ſo eingeſchoben ſind, um die laufende Verwaltung nicht zu hemmen (§. 84).

2) Die wiſſentliche Verletzung der friedensrichterlichen Amtspflicht wird Gegenſtand eines ordentlichen Strafverfahrens, welches ſo geſtellt iſt, um auch von der zeitigen Miniſterverwaltung nicht außer Kraft geſetzt zu werden (§. 85).

3) Eine civilrechtliche Verantwortlichkeit durch Schadensklage

wegen Ueberschreitung der Competenz, welche indirect, aber sehr wirksam, zur Aufrechterhaltung der Competenzbestimmungen dient (§. 86).

Diese drei Controlen für die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung bedürfen wegen ihrer verwickelten Abgrenzung der nachher folgenden besondern Ausführung.

III. Die Unterordnung des executiven Polizeibeamtenthums unter das Friedensrichteramt beruht zunächst auf dem grundsätzlichen Ernennungs- und Entlassungsrecht, welches den Friedensrichtern für alle solche Kirchspielsbeamte gegeben ist, welche zur Vollziehung ihrer obrigkeitlichen Befehle bestimmt sind, constables, overseers of the poor und surveyors of highways. Je mehr das Friedensrichteramt die Stellung eines judicial office gewann, um so mehr war man darauf bedacht, das Amt des constable als bloßes ministerial office in strenger Subordination ihm unterzuordnen. Schon die ältere Gerichtspraxis nahm an, daß wenn das Gesetz die Friedensrichter zu einem Strafurtheile ermächtige, der constable dabei stillschweigend als verpflichteter Vollziehungsbeamter gemeint sei, 2 Hawkins 62. Der Ungehorsam gegen gesetzmäßige Befehle der Friedensrichter galt nach common law als anklagbares Vergehen mit arbiträren Strafen im ordentlichen Prozeß, 2 Hawkins 10 §. 35. Da ein solches Strafverfahren aber durch seine Umständlichkeit nicht hinreichend wirksam erschien, so wurde in einer langen Reihe von Specialgesetzen der säumige oder unbotmäßige constable mit leichten Geld- und Gefängnißstrafen bedroht, welche in summarischem Verfahren vor zwei Friedensrichtern beigetrieben werden sollen. Allgemein ergänzend tritt endlich hinzu das st. 33. Geo. III. c. 55, wonach je zwei Friedensrichter auf eidliche Zeugenaussage jeden constable oder Kirchspielsbeamten in eine Ordnungsstrafe (fine) bis 40 sh. nehmen mögen, wegen jeder Versäumniß der Pflicht und „wegen eines jeden Ungehorsams gegen einen warrant oder eine order der Friedensrichter." Dies Ordnungsstrafrecht, die summarische Bestrafung wegen Pflichtverletzung und das Entlassungsrecht haben sich auch übertragen auf die besoldete constabulary (oben S. 380).

Andererseits ist nach unten hin die Folgeleistung des Publikums gegen gesetzmäßige Befehle des Constable ebenso gesichert, wie in den Verwaltungssystemen des Continents. Schon nach gemeinem Recht kann der Constable Personen, die ihn in Ausübung seines Amts mit Wort oder That beleidigen, angreifen oder sich ihm widersetzen, (insulting, assaulting, opposing), in Haft nehmen, 1 Co. Rep. 238. Assault gegen einen Constable durch einen wegen felony zu Verhaftenden wurde durch 1. et 2. Geo. IV. c. 88 mit Transportation auf sieben Jahre bedroht. Nach 9. Geo. IV. c. 31 §. 25 wird jede persönliche Gewalt (assault) gegen einen Beamten in Ausübung seiner Amtspflicht und jede Beihülfe zum Zweck

des Widerſtands oder zur Verhinderung der Verhaftung als misdemeanour mit Gefängniß bis zu 2 Jahren gebüßt, und nach Ermeſſen des Gerichts auch mit Zwangscaution für Erhaltung des Friedens. Nochmals ergänzend droht das st. 14. et 15. Vict. c. 19 drei Jahre Gefängniß wegen thätlicher Widerſetzlichkeit gegen die Verhaftung von Verbrechen bei Nachtzeit. Die vorſätzliche Weigerung der Hülfeleiſtung, wenn ein Friedensbeamter ſolche von einer Privatperſon verlangt, iſt nach gemeinem Recht als misdemeanour mit arbiträrer Strafe bedroht. Körperverletzungen, die ein Constable oder eine ihm aſſiſtirende Perſon in Ausübung der Amtspflicht zufügen, ſind ſtraflos, 2. Hale P. C. 97; umgekehrt hat der Constable wegen körperlicher Beſchädigung in Ausübung ſeines Amts eine Civilentſchädigungsklage, action of trespass. Bei den beſoldeten Constables als bloßen Polizeidienern hat die neuere Geſetzgebung die Strafen der einfachen Widerſetzlichkeit milder normirt, auf Geldbußen bis 20 L. bei den Conſtablern des hauptſtädtiſchen Polizeibezirks, und in den ſpäteren Geſetzen nur bis 5 L. event. 1 Monat Gefängniß. Neuerdings iſt durch 32. et 33. Vict. c. 99 §. 12 wieder eine allgemeine Strafbeſtimmung hinzugefügt, nach welcher Thätlichkeiten (assault and battery) gegen einen Constable, Policeman oder einen andern Friedensbeamten in Ausübung ſeines Amts ſummariſch vor zwei Friedensrichtern mit Geldbuße bis 20 L. oder alternativ mit Gefängniß bis zu 6 Monaten mit oder ohne harte Arbeit zu büßen ſind.[3])

In dieſer Weiſe iſt die Einheit der vollziehenden Gewalt zur Aufrechterhaltung des Friedens durch ſtrenge Unterordnung aller Organe in einer feſten Kette der Subordination geſichert, und verſtärkt durch ein geordnetes Eingreifen der Juſtizbehörden, welches zugleich die Geſetzmäßigkeit der Ausübung dieſer Gewalten unter allem Wechſel der parlamentariſchen Parteigewalten garantirt (§. 84—87).

---

3) Die Beſtrafung der Widerſetzlichkeiten beruht in der engliſchen Amtspraxis auf einer verſtändigen Unterſcheidung der gewöhnlichen von den grundſätzlich bedeutenden Fällen. Auch verſteht es ſich, daß man bei Unterſuchungen wegen Widerſetzlichkeit ſich nicht mit der Verſicherung auf Amtseid eines Polizeidieners begnügt, — was zahlreiche falſche Angaben veranlaßt, — ſondern daß man ordentliche Eide und Beweiſe verlangt. Die milde ſummariſche Beſtrafung hat ſich als Regel durchaus bewährt. Die harten Strafen wegen Widerſetzlichkeit in den gewöhnlichen Fällen eines Conflikts der Polizeigewalt mit dem Publikum ſind nicht nothwendig zur Aufrechterhaltung der obrigkeitlichen Würde, wohl aber tragen ſie dazu bei, das Polizeidienerthum zur Ueberhebung zu verleiten und verhaßt zu machen. Das ordentliche Criminalverfahren mit den ſchwereren Strafen bleibt facultativ vorbehalten; die engliſche Polizeipraxis macht davon aber ſelten Gebrauch. Uebrigens gelten die Verhaftungs- und alle ſonſtigen Polizeibefugniſſe auch gegen Militärperſonen in Uniform.

* Das Ernennungs- und Entlaſſungsrecht der Friedensrichter.

Die Einheit der vollziehenden Gewalt iſt in England wie in den Staaten des Continents durchgeführt:

1. durch die Einheit des Miniſterraths, beruhend auf der Unterordnung aller Departementsminiſter unter dem „Premier“, und in der durchgreifenden Stellung des Finanzminiſteriums zu allen Etats der übrigen Departements;

2. durch Unterordnung alles verwaltenden Staatsbeamtenthums unter die Miniſter mittels des Grundſatzes der einfachen Entlaßbarkeit;

3. durch das Ernennungs- und Entlaſſungsrecht für alle obrigkeitlichen Beamten des selfgovernment;

4. durch die Entlaſſungs- und Ordnungsſtrafgewalt, welche allen höheren Beamten des selfgovernment gegen die unteren Beamten der Selbſtverwaltung vorbehalten iſt.

Seit dem XII. Jahrhundert bildet in dieſer Kette die Entlaßbarkeit aller ausführenden Beamten des imperium, als durante bene placito ernannter Beamter, die Hauptgrundlage, welche unter allem Wechſel ſelbſt der Revolutionen unverändert blieb.

Durch die Regierungsweiſe der Stuarts kam aber eine Verwirrung in dieſe Verhältniſſe, welche die ſpätere parlamentariſche Parteiregierung zuerſt praktiſch vorbereitet und begründet hat. Es war in England das Königthum, welches zuerſt maſſenhaft die Friedensrichter der Grafſchaften und der Stadtcorporationen parteimäßig zu ernennen und zu entlaſſen anfing. Es ergaben ſich daraus die heftigſten Convulſionen in dem Innern des Landes, an denen die Regierungsweiſe der Stuarts vorzugsweiſe geſcheitert iſt. Das elende Verwaltungsſyſtem Carl's I. und II., ebenſo wie die Polizeiverwaltung Cromwell's, ließ einen überzeugenden Beweis zurück, daß mit dem Ehrenbeamtenſyſtem eine parteimäßige Ernennung, Entlaſſung und Verwaltung nicht durchzuführen war.

Demnach erſcheint noch einmal ein Nachklang dieſer Verwaltungsweiſe kurz nach der Revolution von 1688 in der Entlaſſung einer Anzahl Friedensrichter, welche ſich geweigert hatten, die „Aſſociationsurkunde“ zu Gunſten Wilhelms zu unterzeichnen. Doch ſelbſt unter der Stimmung jener Zeit erregte jene Maßregel des Lord Somers einen ſo heftigen Sturm, daß kein ſpäteres Miniſterium auf parteimäßige Ernennungen oder Entlaſſungen der Friedensrichter zurückzukommen wagte.

Erſt Georg III., bei ſeinen wiederbeginnenden Verſuchen einer perſönlichen Regierung, glaubte wenigſtens von ſeinen Lord Lieutenants, als Chefs der Miliz, eine Conformität mit ſeinem perſönlichen Willen beanſpruchen zu können. Es beruhte darauf die Entlaſſung zweier Lord Lieutenants im Jahre 1780.

Nur noch einmal im Jahre 1819 und bei dem Kampf um die Reformbill 1832 iſt die Entlaſſung eines Lord Lieutenant wegen offener Oppoſition gegen die zeitige Verwaltung erfolgt.

In ſeltſamem Contraſt damit entwickelte ſich im XVIII. Jahrhundert der Charakter der parlamentariſchen Parteiregierungen mit jedem Menſchenalter fortſchreitend. Durch den Eintritt der Geſellſchaft in den Gang der Staatsregierung liegt die Parteirichtung ſo ſehr in der Natur des „conſtitutionellen“ Staats, daß ſie mit jedem Fortſchritt ſolcher Regierung zunimmt, mit jedem ſyſtematiſchen Miniſterwechſel ſich ſteigert. Man gelangte damit in England zuletzt zur parteimäßigen Anſtellung jedes Schreibers und jedes Boten. Je kürzer die durchſchnittliche Amtsdauer der Miniſter, deſto eifriger wird das Beſtreben, die Periode der Amtsverwaltung zur Ausgleichung der Parteiernennungen zu benutzen, bis jeder Schreiber parteimäßig ernannt wird (wie in England), oder bis der Grundcharakter des Berufs-Beamtenthums völlig entartet (wie in Amerika und Frankreich).

Dieſer Grundſchade erſcheint unzertrennbar von dem Walten der Parteien in conſtitutioneller Regierungsform. Er bleibt in der That unheilbar, ſo lange nur das *berufsmäßige* Beamtenthum verwaltet, ſo lange alle öffentliche Thätigkeit alſo auf Amtsbewerbung angewieſen iſt. Die Löſung des Problems liegt lediglich in der Stellung des höheren *Ehrenamts*. Das Berufs-Beamtenthum als ausſchließlich verwaltende Klaſſe kommt durch die parteimäßigen Ernennungen ſtets in eine ſyſtematiſche Abhängigkeit, die mit jedem Miniſterwechſel fühlbarer wird. Mit ſeinem ganzen Lebensberuf, ſeiner Berufsehre, ſeiner bürgerlichen Exiſtenz und Beförderung auf die Amtsſtellung gewieſen, vermag es immer ſchwerer eine perſönliche Unabhängigkeit zu wahren und Ueberzeugungen zu vertreten, welche nicht wenigſtens mit der einen oder andern Hauptpartei ihren Frieden ſchließen. — Das Ehrenbeamtenthum findet ſich in der entgegengeſetzten Lage. Es ſucht keine Gunſt, keine Begründung der bürgerlichen Exiſtenz, ſondern erbietet ſich die ſchwerſte aller Bürgerpflichten zu übernehmen. Ein ſolches Anerbieten läßt ſich nicht zurückweiſen anders als aus ſachlichen und notoriſchen Gründen der Unfähigkeit, weil es ein Verlangen iſt, „quod non peti, sed praestari solet.“ Die parteimäßige Ernennung und Entlaſſung von Ehrenbeamten hat daher einen ganz andern Ausgang. Sie *beſchädigt* Niemanden in ſeiner bürgerlichen Exiſtenz, ſie erſchreckt, bedroht, ſchüchtert Niemanden ein. Aber ſie *beleidigt* und *verletzt* nicht bloß den Betroffenen ſelbſt, ſondern diejenigen, die ihm ihre Achtung und ihr Vertrauen ſchenken, — die Berufsgenoſſen, — Alle die ſich in gleicher Lage befinden, — d. h. zuletzt den beſten Theil der ganzen Nation, ſobald ein Syſtem der Ehrenämter in der Verwaltung durchgeführt, und zu einem Ehrenberuf der einflußreichſten Klaſſe geworden iſt. Eine ſolche Parteimaßregel vereinigt auch die entgegengeſetzten Richtungen, und übt ſchon in einem einzelen Bezirk einen unwiderſtehlichen Druck. Mit der Durchführung der Ehrenämter *vervielfältigt ſich dieſer Gegendruck an jedem Punkte*, in Stadt und Land, bis zur Unmöglichkeit des parteimäßigen Verfahrens. Der Verlauf der parlamentariſchen Verfaſſungskämpfe beruht auf dieſem Hergang. Die Parlamentsregierung Englands beſtätigt heute wie vor 200 Jahren, daß ein Syſtem der parteimäßigen Ernennung und Entlaſſung für *Ehrenämter* unausführbar iſt, und daß hier der Angelpunkt der Verfaſſungsfrage liegt: die Vereinbarkeit der freieſten Parteibewegung im Centrum des Staates, verbunden mit einer ſtetigen, unparteiiſchen Lokalverwaltung, welche dann auch das Berufsbeamtenthum trägt, ſo lange es in der Lokalverwaltung umgeben bleibt von einer mitverwaltenden, geſellſchaftlich unabhängigen Klaſſe. In dieſer Weiſe löſt ſich das Räthſel, warum in dem Lande, in welchem jeder Schreiber und Bote parteimäßig ernannt wird, bei der Ernennung und Entlaſſung der Ehrenbeamten von einem Parteiſyſtem *nie* die Rede iſt; warum hier das berufsmäßige und das Ehrenbeamtenthum gleich unverdorben neben einander ſtehen; warum in dieſem Lande, wo *jeder* Parteieinfluß bei den Wahlen gilt, von der Polizeigewalt bei den Wahlen nie die Rede iſt. Wohl hört man vereinzelte Klagen darüber, daß ein Lord Lieutenant ſich ſträubt, einen angeſehenen, geeigneten Mann zur Friedenscommiſſion vorzuſchlagen, weil es ſein politiſcher Gegner iſt; ſchließlich aber kommt der geeignete Mann doch in die Commiſſion. Kein Parteiminiſter aber kann daran denken, die ſo zuſammengeſetzten Collegien unabhängiger Männer in Conformität mit ſeinen politiſchen Maximen zu bringen, wie ein beſoldetes Präfecten- und Unterpräfectenthum. Es iſt das auch der archimediſche Punkt der freien Parlaments-Wahl. Nur darauf beruht es, daß in England nicht wie in Frankreich, die Wucht jeder zeitigen Verwaltung die Wahlen beſtimmt und dieſe Beeinfluſſung ſo lange fortſetzt, bis die Revolution oder die Furcht vor der Revolution in die entgegengeſetzte Strömung treibt.

Digitized by Google

§. 84.

Die Controlinſtanz der Reichsgerichte. Certiorari. Mandamus. Habeas Corpus.

Die Controle der Geſetzmäßigkeit der innern Verwaltung war von Hauſe aus in dem anglonormanniſchen Verwaltungsſyſtem ſchwächer geſtaltet als in den mittelalterlichen Verfaſſungen des Continents. Die Centraliſation der Hofverwaltung (curia regis) hatte der hergebrachten Gerichtsverfaſſung ihre ſelbſtändige Kraft entzogen. Erſt ſeit den Zeiten der Magna Charta gewinnt mit der Ausbildung der collegialiſchen Reichsgerichte und der allmäligen Conſolidirung der Geſchworenenverfaſſung das Gerichtsweſen wieder einen Halt; freilich immer noch mit Verweigerung eines Rechtsverfahrens bei Anſprüchen gegen den Fiscus, mit fortdauernder Abſetzbarkeit des Richterperſonals und anderen ſchwachen Punkten. Immerhin gewährten die ordentlichen Gerichte einen Schutz der Privatrechte und garantirten den ordnungsmäßigen Gang der Strafjuſtiz gegen Eingriffe der laufenden Verwaltung. Für vermögensrechtliche Anſprüche des Fiscus gegen Private entſtand der Rechtsweg durch die collegialiſche, gerichtsähnliche Verfaſſung des Court of Exchequer. Im Uebrigen gab es noch keine wirkliche Jurisdiction über die contentiöſen Fragen des Verwaltungsrechts. Die friedensrichterliche Verwaltung war zwar im Ganzen der King's Bench und den Aſſiſenrichtern untergeordnet. Allein noch immer behauptete der Königliche Rath (privy council, Staatsminiſterium) eine concurrirende Civil- und Strafgewalt (die letztere unter dem Namen der Sternkammer), welche abhängig von dem Charakter der Regierungen und dem Bedürfniß der Zeit unter mannigfaltigem Streit mit den Parlamenten bis in die Mitte des XVII. Jahrhunderts fortgedauert hat. Die Miniſterverwaltung bildete noch immer eine höchſte Beſchwerdeinſtanz, welche nur durch die ſouveräne Autorität des „Königs im Parlament“ in Schranken gehalten wurde.

Eine entſcheidende Wandlung trat nun aber in dieſe Verhältniſſe durch die grundſätzliche Aufhebung der Sternkammer in 16. Car. I. c. 10, welche dem Miniſterrath alle materielle Beſchwerdeinſtanz (jurisdiction and authority) in den verſchiedenen Formen des Geſchäftsganges durch complaint, bill, petition, libell, etc. etc. grundſätzlich entzieht und auf den Rechtsweg verweiſt. Die miniſterielle Beſchwerdeinſtanz, an welcher die Reichsrichter bis dahin nur als „Juſtitiare“ der Centralverwaltung

betheiligt waren, konnte ſeit dieſer Zeit nur noch von dem Collegium der Reichsrichter geübt werden. Das Reichsgericht tritt damit wie ein Verwaltungsgerichtshof der Miniſterverwaltung zur Seite, doch unter Beibehaltung der hergebrachten Geſchäftsformen, d. h. durch Abberufungsreſcripte, Mandate und analoge Hofreſcripte. In den Händen der Reichsrichter aber geſtalten ſich dieſe Hofreſcripte (writs) zu einem Reſcriptsprozeß, zu einer ſelbſtändigen Verwaltungsjuſtiz, der die Friedensrichter in gleicher Weiſe untergeordnet blieben, wie früher alle Königlichen Justices den Anweiſungen des Königlichen Raths Folge zu leiſten hatten.

Maßgebend dafür blieb der Grundgedanke, daß alle Gewalten der Friedensrichter perſönlicher Auftrag des Königs ſeien, und daß es dabei dem Machtgeber unbenommen bleibe, auch das ſchon begonnene Geſchäft ſeinem Commiſſar wieder abzunehmen und durch ſeine Justitiarii am Hofe erledigen zu laſſen. So ergab ſich ein Abberufungsrecht durch writ of certiorari ſowohl gegen die einzelen Friedensrichter, wie gegen die Seſſionen. Seit der Revolution wurde daraus durch die Unabſetzbarkeit der Reichsrichter, durch die nun ſtändige collegialiſche Verfaſſung der entſcheidenden Stelle, eine machtvolle Rechtscontrole der innern Verwaltung, welche ihre Selbſtändigkeit auch neben der Miniſterverwaltung und der aufwachſenden Macht der Parlamentsparteien zu behaupten vermochte. — In analoger Weiſe verwandelten ſich die writs of mandamus aus der Bedeutung von Hofreſcripten zu wirklichen Juſtizmandaten behufs Aufrechterhaltung der rechtlichen Ordnung der Verwaltung. Ergänzend kommen dazu noch das writ of habeas corpus und einige für die Polizei-Verwaltung minder wichtige Controlakte mit folgenden Unterſcheidungen.

I. Das Abberufungsrecht durch writ of certiorari iſt das Recht der alten verfaſſungsmäßigen Behörden, Königliche Amtsgeſchäfte von einer Unterſtelle an ſich zu ziehen und ſelbſt vorzunehmen (Hawkins II. c. 27). Für die Geſchäfte der Strafjuſtiz und Polizei iſt die verfaſſungsmäßige Oberbehörde das Kronamt der King's Bench. „Es bedarf dazu „keines beſondern Geſetzes; denn es iſt eine Folge der Stellung aller „unteren Jurisdictionen, mögen ſie alt oder neu geſchaffen ſein, daß ihre „Akte in den Hof der Königsbank durch Certiorari einberichtet werden „müſſen, um dort geprüft zu werden“ (Hawkins a. a. O. §. 22).*) Es

*) Das Verfahren iſt ſehr formell. Die King's Bench erfordert die Akten zur weitern Verhandlung durch ein an zwei Friedensrichter der competenten Quartalſitzung adreſſirtes Reſcript, deſſen älteres lateiniſches Formular (Dalton c. 195) dahin lautet: „Georgius, Dei gratis etc. Custodibus Pacis nostri in Com. Cantab. salut. Volentes certis de causis Certiorari super tenor' cujusdam Securitatis Pacis, quam A. P. Armiger nuper invenit: vobis mandamus, quod tenorem Securitatis Pacis predict' nobis

gilt dies als unveräußerliches Hoheitsrecht. Auch wo ausdrücklich eine Appellation gegeben wird, iſt das Certiorari damit nicht weggenommen. Wo ein Verfahren erſter oder zweiter Inſtanz ausdrücklich für endgültig erklärt iſt, verſteht ſich doch noch das Certiorari, Hawkins §. 23. Auch wo es ausdrücklich weggenommen iſt, bleibt es doch im Zweifel noch der Krone vorbehalten, für jeden prosecutor im Namen der Krone, R. v. Boultbie 4. A. et E. 498, und kann vom Attorney General geltend gemacht werden ſowohl für die Anklage, wie zu Gunſten eines Angeklagten, 1 East. 303; 2. Burr. 2458. Selbſt wo es unbedingt genommen iſt, gilt es doch noch als reſervirt gegen ſolche Akte, welche ein Friedensrichter vorgenommen hat in Fällen, für welche er gar keine Jurisdiction hat, oder for fraudulent or collusive purposes, R. v. Bolton, 1. Qu. Bench 66 etc.

Das Gebiet der Abberufung umfaßt alle friedensrichterlichen Urtheile (convictions, judgments), Anklagebeſchlüſſe (indictments, presentments, orders), Anſtellungsbeſchlüſſe, überhaupt alle judicial acts, durch welche causa cognita Geſetze angewandt werden, und für die nicht eine ordentliche Rechtsinſtanz durch writ of error gegeben iſt. Keine Anwendung findet es auf warrants mit dem Charakter prozeßleitender Decrete, Vollſtreckungen, recognizances. Das Gebiet der Anwendung läßt ſich etwa ſo ſcheiden.

1. Gegen Vorunterſuchungsacte, before indictment found, auch bei misdemeanours (60. Geo. III. c. 4 §. 4).

2. Gegen erhobene Anklagen, indictments, welche die Friedensrichter ſogar von Amtswegen der King's Bench zum weitern Verfahren einſenden können, Dalton c. 195. In der Regel aber geſchieht es nur auf Antrag einer Partei, und gewöhnlich nur bei felonies, nicht leicht bei misdemeanours, 2. Hawkins cap. 27 §. 28. Beantragt es der prosecutor, ſo galt die Zulaſſung früher als ſelbſtverſtändlich, da der prosecutor im Namen des Königs auftritt, der „die Wahl hat, zwiſchen ſeinen Gerichtshöfen." Beantragt es der Beklagte, ſo bedurfte es von jeher der Angabe eines beſtimmten erheblichen Grundes. Nach 5. et 6. Will. IV. c. 33 ſoll ſtets eine Vorprüfung eintreten zur Vermeidung grundloſer Abberufungen; es ſoll ausdrücklich eine Motion darauf bei dem Gerichtshofe

---

in Cancellar' nostr' in Octabis prox' futur', sub sigill' vestr' distincte et aperte sino dilatione mittatis. Teste meipso apud West. 28 die Nov. anno Regni nostri sexto." — Die angewieſenen Friedensrichter müſſen dann auf Pergament unter ihrem Inſiegel in der vorgeſchriebenen Weiſe rückberichten nach folgendem Formular: „Ego M. C. Armig' unns Custod' Pacis ac Just' etc. virtute istius Brevis mihi deliber', indictament' illud (unde in dicto Brevi fit mentio) una cum omnibus indictament' tangentibus, in Cancellar' dicti Dom. Regis distincte et aperte sub sigillo meo certifico. In cujus rei testimonium etc."

oder einem Reichsrichter angebracht werden, und in allen Fällen erſt ein Zulaſſungsdecret ergehen, wo nicht der Attorney General den Antrag ſtellt. Die Gewährung kann zwar ex debito justitiae verlangt werden, aber immer nur aus einer probabilis causa, über deren Erheblichkeit das Gericht nach freiem Ermeſſen entſcheidet. Hauptgrund der Zulaſſung iſt „wenn ein beſcheinigter Umſtand vorliegt, der es wahrſcheinlich macht, daß bei einer Verhandlung der Anklage vor den Quarter Sessions nicht unparteiiſche Juſtiz gehandhabt werden wird.**)“ Ein Specialgrund iſt, wenn der Angeklagte eine Königliche Begnadigung vor dem Urtheil geltend machen will, die als Einrede nur bei der King's Bench, nicht bei den Provinzialgerichten geltend zu machen iſt. — Außerdem iſt die Abberufung erſchwert durch ſtrenge Prozeßformen. Schon nach 5. et 6. Will. et Mary c. 11; 8. et 9. Will. et Mary c. 33 bedarf es der Motion eines Rechtsanwalts, einer Beſchlußnahme in öffentlicher Sitzung, und von Seiten des Angeklagten der Beſtellung einer Prozeßcaution mit zwei zahlungsfähigen Bürgen auf 20 L. Für den Fall des Unterliegens werden dem Gegner und den verfolgenden Beamten volle Koſten zugeſichert. Neuerdings iſt durch 5. et 6. Will. IV. c. 33; 16. et 17. Vict. c. 30 §. 4 das Verfahren weiter erſchwert, die Caution ſchon vor Ertheilung des Certiorari zu beſtellen ꝛc.

3. Gegen Urtheile erſter oder zweiter Inſtanz und gegen orders. Da bei summary convictions keine ordentliche Oberinſtanz bei den Reichsgerichten (writ of error) ſtattfindet, ſo iſt das Certiorari das einzige Mittel ein Reichsgericht mit Polizeiſtraffällen zu befaſſen. Wo indeſſen das Geſetz eine Appellation an die Quartalſitzungen giebt, muß erſt der Ausgang der Appellation, oder wenigſtens der Ablauf der Appellationsfriſt abgewartet werden, event. findet dann noch Abberufung ſtatt. Die Ertheilung ſoll auch hier nur aus einer probabilis causa eintreten, wenn dringende Gründe vorliegen, eine parteiiſche Entſcheidung anzunehmen. Am ſtrengſten iſt man in Fällen, wo an einem Appellationsurtheil Friedensrichter theilgenommen haben, die in der Sache betheiligt ſind; hier tritt das Certiorari auch dann ein, wenn das Geſetz das Abberufungsrecht weg-

**) Das Certiorari in den Vorſtadien vor dem Urtheil erſetzt das im engliſchen Recht fehlende Recuſationsrecht gegen die beamteten Richter. Doch iſt man bei der Ertheilung ziemlich ſtreng. Es genügt nicht der Nachweis, daß ungünſtige „Vorurtheile“ gegen den Angeklagten in der Gegend herrſchen, ſondern es muß nachgewieſen werden, warum grade bei dem ſo beſetzten Gericht eine Befangenheit zu vermuthen ſei. In vielen neueren Entſcheidungen iſt ausgeſprochen, daß bei den Quartalſitzungen einer großen Grafſchaft noch immer eine unparteiiſche Beſetzung zu finden ſein werde mit Hülfe des weit ausgedehnten Verwerfungsrechts gegen die Geſchworenen. Ueberzeugt ſich aber die King's Bench von einem erheblichen Recuſationsgrund, ſo wird die Endentſcheidung gewöhnlich in eine andere Grafſchaft verwieſen, um ein „fair trial“ zu gewinnen.

genommen hätte. 1 Queen's Bench Rep. 467. Uebrigens wird es dem prosecutor ziemlich unbeſchwert ertheilt, dem Beklagten mit bedeutenden Beſchränkungen. Nach 13. Geo. II. c. 18 §. 5 muß der Antrag binnen ſechs Monaten geſtellt, und den Friedensrichtern, deren Urtheil oder order angefochten wird, mindeſtens ſechs Tage vorher ſchriftliche Anmeldung zugeſtellt werden; ferner muß der Beklagte nach 5 Geo. II. c. 19 vorher eine Prozeßcaution mit genügenden Bürgen für prompte Verfolgung der Sache und vollen Koſtenerſatz ſtellen. Der Erfolg iſt, daß die Entſcheidung des frühern Richters durch die Einlegung ſuspendirt, die Beurtheilung der Hauptſache an das Obergericht devolvirt wird zur Entſcheidung über die Rechtsgültigkeit des angefochtenen Acts.***)

So bedeutungsvoll dieſer Regulator des Verwaltungsrechts ſich erwieſen hat, um eine geſetzmäßige, unparteiiſche Verwaltung auch unter den wechſelnden Parlamentsregierungen zu erhalten, ſo iſt es doch auffallend, daß ſeit vielen Menſchenaltern die Geſetzgebung unabläſſig thätig war, um das Certiorari zu erſchweren und auszuſchließen. Unverkennbar hat man die Schwierigkeit empfunden, welche das Eingreifen eines fernſtehenden Richtercollegiums in die laufende Lokalverwaltung herbeiführt, wie man dieſelbe Schwierigkeit bei dem deutſchen Reichskammergericht in ſeinem Verhältniß zu den Territorialverwaltungen einſt erfahren hat. So hoch die Integrität dieſer richterlichen Beamten ſteht, ſo wird doch ihr Eingreifen leicht zu einem äußerlichen Formalismus, wo die Entſcheidung mit einer question of fact zuſammenhängt, wo es ſich nicht um beſcheinigte Recuſationsfragen oder um reine Fragen der Geſetzauslegung handelt. Auch in England waren daher die Verwaltungsbehörden (Friedensrichter) ſtetig bemüht, dies Eingreifen der Gerichte von Außen her zurückzudrängen. Schon durch 12. Car. II. c. 23, 24 wurde in gewiſſen Steuerfällen das Certiorari weggenommen. Dann folgen im XVIII. Jahrhundert maſſenhafte Aufhebungen bei der Wege- und Brückenbauverwaltung, bei der Einſchätzung der Kreisſteuern und in zahlloſen Polizeigeſetzen. In den Verwaltungsgeſetzen des XIX. Jahrhunderts wird die Wegnahme des Certiorari eine ſtehende Clauſel; immer freilich mit dem ſtillſchweigenden Vorbehalt für den Attorney General und den Prosecutor dans l'interêt de la loi.

***) Das Verfahren gegen Urtheile, orders und convictions iſt begreiflicher Weiſe beſonders formell. Durch die Zulaſſung des Certiorari aber ſubſtituirt ſich das Obergericht für die Rechtsentſcheidung der Sache, einſchließlich der acceſſoriſchen Theilnehmer, vollſtändig dem Untergericht. Dickinson, Qu. Sessions cap. 13 s. 3. Doch beſchränkt ſich die Beurtheilung auf die Rechtsgültigkeit des Spruchs, ob er regular in form and in practice; eine neue Beweisaufnahme und neue Beurtheilung der question of fact findet ſelbſt auf beigebrachte Beſcheinigungen (affidavits) nicht ſtatt.

Da man indeſſen anerkannte, daß der verletzten Partei eine Rechtshülfe in allen wichtigeren Fragen gewährt werden müſſe, ſo ging nun mit der Aufhebung der Beſchwerde an die Reichsgerichte Hand in Hand die Bildung einer Mittelinſtanz der Verwaltungs-Gerichtsbarkeit durch den Appeal an die Quarter Sessions. Man bildet hier den Verwaltungsgerichtshof aus dem Verwaltungsperſonal ſelber in collegialiſcher Formation, ſelbſtverſtändlich mit Ausſchluß der Friedensrichter, welche an der angefochtenen Entſcheidung betheiligt waren. So entſtand die appellate jurisdiction, wie ſolche durch mehr als hundert Verwaltungsgeſetze die in §. 69 dargeſtellte Ausdehnung gewonnen hat, wobei freilich die friedensrichterliche gentry geneigt war, den appeal eher zu knapp als zu weit zu bemeſſen.

Je mehr das Eingreifen der Reichsgerichte nunmehr auf Recuſationsfälle und Prinzipienfragen ſich beſchränkte, um ſo mehr fand man, daß die ſteifen Formen des Certiorari durch eine einfachere Einholung ihrer Rechtsentſcheidung auf Grund eines status causae erſetzt werden könnten. So entſtand ſchon in der Praxis die Einſendung eines special case durch Beſchluß der Quartalſitzung. Durch 12. et 13. Vict. c. 45 kam hinzu der special case mit Genehmigung eines Reichsrichters und Conſens der Parteien; durch 20. et 21. Vict. c. 43 der special case auf Antrag einer Partei mit Genehmigung der Quartalſitzungen. Dieſe Aktenverſendungen bilden jetzt ſchon jährlich mehr als hundert Fälle, zahlreicher als die Fälle des Certiorari.

Der Inſtanzenzug der Verwaltungsgerichtsbarkeit hat nun die Geſtalt gewonnen, daß in zweiter Inſtanz die Quartalſitzungen durch appeal, in dritter Inſtanz die Reichsgerichte entweder durch Certiorari, oder einfacher durch special case, die ſtreitige Frage des Verwaltungsrechts entſcheiden.

II. Das writ of mandamus iſt im Unterſchied von dem vorigen Rechtsmittel nicht zur Verhinderung unrechtmäßiger Entſcheidungen beſtimmt, ſondern umgekehrt ein Juſtizmandat zur Erzwingung der poſitiven Obliegenheiten der öffentlichen Behörden. Auch dies urſprüngliche Hofreſcript hat ſich aus der Centraliſation des normanniſchen Verwaltungsrechts herausgebildet. Da Reichsgerichte und Friedensrichter von Hauſe aus nur Obercommiſſarien und Untercommiſſarien derſelben Königlichen Gewalt ſind, ſo verſtand ſich, daß das Reichsgericht durch poſitiven Befehl den Friedensrichter anweiſen kann, unterlaſſene Amtsgeſchäfte, die er nach Geſetz und Auftrag vornehmen muß, zu vollziehen. Es bildete ſich dafür die Form eines Mandatsprozeſſes, damit dem Unterrichter Gelegenheit gegeben werde ſich erſt über Gründe ſeiner Weigerung auszuſprechen. Form und Fälle des Mandamus beruhen auf der Gerichtspraxis, und bilden das

Rechtsmittel gegen Rechtsverweigerung. Es erſcheint daher als Befehl aus dem Reichsgericht der King's Bench im Namen des Königs, gerichtet an eine untere Gerichtsſtelle, Corporation oder Perſon, mit der Anweiſung einen darin genannten Akt vorzunehmen, welcher zu ſeinem Amt und zu ſeiner Pflicht gehört, insbeſondere an untere Gerichtsſtellen als „Befehl Recht zu ertheilen nach ihren Amtsgewalten, wo ſolches verzögert iſt" (Blackstone III. 110). Es gilt als ein Akt eigentlicher Staatshoheit (prerogative writ), vergleichbar einer querela proractae vel denegatae justitiae für öffentliches und Privatrecht, — ein Zwangsmittel gegen alle unteren Jurisdictionen, mögen ſie durch altes Herkommen, Charte oder Parlamentsakte geſchaffen ſein. Da aber der Hauptzweck nur die Vermeidung eines defect of justice iſt, ſo folgt ſchon daraus die ſubſidiäre Natur, vermöge deren es nur eintritt, wo ein legales Rechtsmittel (legal remedy) fehlt, und auch dann nur nach diseretionärem Ermeſſen, nicht ex debito justitiae.†)

In beſonderer Anwendung auf Friedensrichter tritt das Mandamus ein:

1. Bei Akten der einzelen Friedensrichter out of sessions, namentlich wenn ein Friedensrichter auf angebrachte information die Einleitung eines Strafverfahrens ohne Grund verweigert; oder wenn er die Anſtellung eines Armenaufſehers in der geſetzlich vorgeſchriebenen Friſt und Weiſe verweigert; oder die eidliche Rechnungsabnahme der Armenaufſeher (17. Geo. II. c. 38); oder die Beſtätigung einer Armenſteuer-Einſchätzung; oder die executiviſche Beitreibung eines Steuerrückſtandes; oder die Zulaſſung einer gehörig erhobenen Steuerreclamation; ebenſo wenn er die Zulaſſung und Beeidigung eines gehörig ernannten Communalbeamten verweigert; oder was ihm ſonſt als Pflicht der Rechtsertheilung obliegt, immer mit dem Vorbehalt, daß kein anderes ordentliches Rechtsmittel zur Abhülfe deſſen gegeben iſt.

2. Gegen Akte der Friedensrichter in sessions, wenn ſie gegen einen Angeklagten ohne rechtliches Gehör verfahren, überhaupt gegen die

†) Das Mandamus, obgleich nur aushülflich, kann zuweilen auch neben einem Strafverfahren eintreten, wo das letztere nicht ebenſo vollſtändige Rechtshülfe gewähren würde. Keine Anwendung findet es aber gegen Unterbeamte mit dem Charakter bloßer ministerial officers, z. B. gegen einen Kreisrendanten, der einer order der Quartalſitzung Folge zu leiſten ſich weigert, da hier die Strafgewalt des Vorgeſetzten als vollkommen ausreichend gilt. — Beiſpielsweiſe findet es dagegen in Communal Angelegenheiten ſtatt, um das Recht der Steuerzahler zur Einſicht der Steuerliſten und Rechnungen zu erzwingen, zu welchem Zweck in neueren Geſetzen meiſtens noch beſondere Strafen den weigernden Communalbeamten angedroht ſind. Die vielen beſonderen Geldbußen, welche in ſpäteren Geſetzen für einzele Unterlaſſungen unterer Beamten angedroht werden, haben nur den Sinn, ein kurzes ſummariſches Verfahren zu ermöglichen. Verfaſſungsmäßig erzwingbar ſind ſolche Akte in der Regel ſchon auf anderem Wege.

Regel audiatur et altera pars verſtoßen; wenn ſie die Zulaſſung einer Appellation verweigern, wo das Geſetz eine ſolche zuläßt; wo ſie nach Zulaſſung eines special case die Einſendung eines ſolchen an das Obergericht unterlaſſen; wo ſie die Zulaſſung eines diſſenteriſchen Geiſtlichen zur Ableiſtung der geſetzlichen Eide verweigern u. ſ. w. Immer erſtreckt ſich jedoch die Cognition nur auf die formelle Frage der Rechtsverweigerung, nicht auf die materielle Vollſtändigkeit eines Verfahrens. Eine beſonders häufige Anwendung des mandamus iſt die zur Erzwingung der Zulaſſung eines gehörig gewählten Corporationsbeamten und gegen ungehörige Entſetzung eines ſolchen, 9. Anne c. 20; 6. et 7. Vict. c. 89 §. 5, insbeſondere auch der ſtädtiſchen Bürgermeiſter, 11. Geo. I. c. 4; 1. Vict. c. 76 §. 26.

Das Verfahren iſt ähnlich dem deutſchen bedingten Mandatsprozeß. Es beginnt mit einer eidlichen Erhärtung des Antragſtellers über ſein Recht und die Rechtsverweigerung. Darauf ergeht ein vorläufiger Befehl an den Beamten zur Angabe der Gründe (to show cause), aus welchen ein Mandamus nicht erlaſſen werden ſolle. Fallen dieſe ungenügend aus, ſo ergeht nun ein mandatum cum clausula, entweder das Verlangte zu thun, oder einen beſtimmten Grund für das Gegentheil anzugeben. Darauf muß der Unterrichter bis zu einem beſtimmten Tage Bericht erſtatten. Fällt dieſer ungenügend aus, ſo ergeht ein peremptoriſches Mandamus, auf welches kein anderer Bericht zugelaſſen wird, als ein Atteſt über die vollſtändige gehorſame Ausführung des Befehls; event. erfolgt die ſummariſche Beſtrafung durch Ordnungsſtrafe, attachment for contempt.††)

III. Ergänzend zu den vorigen tritt das writ of habeas corpus, deſſen Grundlage auch ſchon in älteren Hofreſcripten lag. Die Verwaltungsmißbräuche der Reſtaurationszeit machten aber eine Erweiterung deſ-

††) Das Verfahren bei dem Mandamus bewegte ſich urſprünglich nur über den Rechtspunkt auf Grund der von der Unterbehörde berichteten Thatſachen. Auf die Ermittelung von Thatſachen ließ ſich der Gerichtshof nicht ein, auch nicht auf Beſcheinigung (affidavit). Die thatſächlichen Angaben des Beklagten (der Behörde) wurden vielmehr als richtig angenommen, und nach Maßgabe derſelben das Mandat beſtätigt oder zurückgenommen. Behauptete der Antragſteller thatſächliche Unrichtigkeit, ſo hatte er eine actio in factum wegen falſchen Berichts, und konnte, wenn dies durch eine Jury feſtgeſtellt war, vollen Schadenserſatz und ein peremptoriſches Mandamus verlangen, 3 Blackstone 111. Nur in ſeltenen Fällen eines klaren Unrechts kann auch vorweg ein unbedingtes mandatum sine clausula erlaſſen werden. Einige Verbeſſerungen des Verfahrens durch 9. Anne c. 20. §. 1 (für einen beſondern Fall) ſind jetzt ausgedehnt auf alle Fälle des Mandatsprozeſſes durch 1. Will. IV. c. 21. Sie laufen hinaus auf Vereinfachungen, Berichterſtattung ſchon auf das erſte Mandat, ſummariſche Erörterungen des Thatſächlichen ſchon im Mandatsprozeß; der Koſtenpunkt wird in das freie Ermeſſen des Gerichts geſtellt, und im Ganzen mehr für die Schonung der Beamten geſorgt, indem es dabei weniger auf Schadenserſatz, als auf Feſtſtellung von Rechtsprincipien abgeſehen iſt. Weitere Fortbildungen des Rechtsmittels enthält 6. et 7. Vict. c. 67; 17. et 18. Vict. c. 125 §. 76.

ſelben auf alle Fälle einer Verhaftung rathſam. Da das Verhaftungsrecht zum Zweck der Vorunterſuchung, der Friedensbürgſchaft und der Strafvollſtreckung in den Händen der Friedensrichter liegt, ſo ergab ſich daraus noch eine weite reichsgerichtliche Controle der Friedensverwaltung. Da auch den Staatsſecretären und anderen Friedensrichtern ex officio ein concurrirendes Verhaftungsrecht beigelegt war; da ferner in den Specialgeſetzen verſchiedenen Commissioners, Steuerbeamten u. A. ein vorläufiges Verhaftungsrecht beigelegt war; da endlich alle Verwaltungsexecution grundſätzlich durch Zwangshaft (commitment) gehandhabt wird: ſo entſtand durch den Grundſatz, daß jeder Verhaftete bei den Reichsoberrichtern ſammt oder ſonders eine Prüfung des Grundes ſeiner Verhaftung zu beantragen befugt iſt, eine Generalcontrole der Verwaltung von großer Tragweite, welche der berühmten Habeas Corpus Acte 31. Car. II. c. 2 ihren weltgeſchichtlichen Namen verſchafft hat. Durch hohe Geldbußen (100 bis 200 L.) gegen die betheiligten Beamten, welche die Einbringung des writ verweigern oder verhindern, und durch ſpätere erweiternde Statuten iſt die Wirkſamkeit dieſer Rechtscontrole in jeder Richtung geſichert.*)

Das writ of prohibition diente von Alters her gegen Anmaßungen einer Jurisdiction ſeitens einer Behörde, welcher eine ſolche nicht zuſteht, insbeſondere gegenüber den geiſtlichen und Specialgerichten.**)

Das writ of quo warranto war dazu beſtimmt, die Anmaßung von königlichen Rechten (Staatshoheitsrechten) durch den Einzelen zu ver-

---

*) Der Sinn der Habeas Corpus Akte und ihrer ſpäteren Ergänzungen 56. Geo. III. c. 100 ꝛc. iſt die gerichtliche Entſcheidung über jede Verhaftung, mit Abſchneidung eines jeden Auswegs und einer jeden Umgehung auch gegen jede Behörde zu erzwingen. Demſelben Zweck dient die allgemeine Ermächtigung der Reichsrichter zur Gefängnißausleerung (gaol delivery) und die Befugniß der grand jury zur Kenntnißnahme von den Gründen jeder Verhaftung.

**) Das Writ of Prohibition wird aus der King's Bench (in einigen Fällen auch aus der Kanzlei oder aus einem andern Reichsgericht) erlaſſen gegen Anmaßungen einer Jurisdiction Seitens einer Behörde, der eine ſolche nicht zuſteht (Natura brevium 39). Es kommt praktiſch hauptſächlich vor gegen Ueberſchreitungen der geiſtlichen Behörden; könnte aber auch vorkommen gegen Anmaßung einer Appellation Seitens einer weltlichen Behörde, wo ſie nicht das Recht hat Appellationen anzunehmen (1 Term. Rep. 552). Das eigentliche Gebiet des Writ of Prohibition ſind die Ausnahmsgerichtsbarkeiten, die ihrem Weſen nach, und wegen der darin geltenden fremden Rechte, eine ſtetige Tendenz zu Ueberſchreitungen haben, namentlich die geiſtlichen, Univerſitäts-, Militärgerichte, der alte Court of Chivalry, der Court of Admiralty und die Pfalzgrafſchaftsgerichte. Dieſen gegenüber ſpielt das writ of prohibition ſchon ſeit dem Mittelalter ſeine gewaltige Rolle zum Schutz des Landesrechts, the remedy provided by the Common Law against the encroachment of jurisdiction, 3 Blackstone cap. 7. In ſolchen Fällen kamen auch die Parteien, die ſich unbefugt an ein ſolches Gericht wandten, wegen contempt geſtraft werden, 3 Blackstone p. 112. 113.

folgen. Es war im Mittelalter das unpopuläre, aber äußerſt wirkſame Mittel die Aneignung von Jurisdictionsrechten durch den großen Grundbeſitz, jede Erweiterung des Feudalismus in der Weiſe des Continents zu bekämpfen. Als ſeit den Zeiten der Reformation dieſe Gefahr beſeitigt war, wurde es mehr gegen die Stadtcorporationen gewendet. In der neuern ſeltenen Weiſe der Anwendung erſcheint es als ein fiscaliſches Strafverfahren, als „information in der Weiſe eines quo warranto."

Die information ex officio endlich, als ein außerordentliches fiscaliſches Strafverfahren, anwendbar nur bei misdemeanours, und namentlich gegen Amtsvergehen, iſt oben S. 345 berührt.

In dem geregelten Gange der heutigen Verwaltung beſchränkt ſich dieſe Controljuſtiz der Kronſeite der King's Bench auf eine mäßige Anzahl von Fällen. Die Juſtizſtatiſtik für das Geſchäftsjahr 1867 ergiebt folgende Zahlen, denen ich die Durchſchnittszahl der letzten ſieben Jahre beifüge: writs of certiorari 61 (durchſchn. 80), writs of mandamus 35 (durchſchn. 21), writs of habeas corpus 27 (durchſchn. 38), informations quo warranto 11 (durchſchn. 6). Dieſe einfache Controle, welche für ſich betrachtet kaum die Arbeitszeit eines Reichsrichters in Anſpruch nehmen würde, hält nicht nur die Handhabung der Polizeiverwaltung, ſondern auch die übrigen Gebiete des selfgovernment, alſo die ſtreitigen Verwaltungsfragen des Militärrechts, der Steuereinſchätzungen, der Stadtverwaltungen, die ſtreitigen Fragen der Armen-, Geſundheits-, Bau- und Wegeverwaltung als oberſter Regulator in der geſetzlichen Ordnung. Sie genügt, um die Auslegung aller Verwaltungsgeſetze, folgerecht auch die Grundrechte der Unterthanen und die ganze Landesverfaſſung, unabhängig von der zeitigen Miniſterverwaltung zu ſtellen, und damit innerhalb des Syſtems der parlamentariſchen Regierung den ſtetigen unparteiiſchen Gang der Lokalverwaltung zu ſichern. Je durchgreifender der Grundſatz zur Geltung kam, daß nicht die Departementschefs, ſondern die Verwaltungsgerichte II. und III. Inſtanz die ſtreitige Auslegung der Verwaltungsgeſetze zu entſcheiden haben, um ſo mehr wurde die Legalität der Verwaltung zur feſten Regel, und mit dem geregelten Gange derſelben ergab ſich von ſelbſt die Vereinfachung, welche alljährlich nur wenige Fälle zur Conteſtation bringt. Die Entſcheidungen dieſer geordneten Stellen, gleich bindend für die Miniſterverwaltung wie für die Betheiligten, werden ebenſo wie die Präjudizien der Gerichtshöfe über das ſtreitige Privat- und Strafrecht veröffentlicht, und ſchneiden die unendliche Zahl unſerer Verwaltungsbeſchwerden ab durch Verweiſung auf feſtſtehende Grundſätze, welche der Beſchwerdeführer mit allem Zeit- und Koſtenaufwand vergeblich anfechten würde.

§. 85.

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Friedensrichter.

Je bedeutender und mannigfaltiger die Amtsfunktionen der Friedensrichter erscheinen, um so ernster mußte man die wissentliche Verletzung ihrer staatlichen Amtspflichten als *strafbares Vergehen* behandeln. Auch diese eriminalrechtliche Verantwortlichkeit ist ein Grundsatz der öffentlichen Rechtsordnung, der aber zugleich *mittelbar* einen Schutz gegen die Rechtsverletzung des Privaten bildet, und ergänzend neben der Correktur der einzelen friedensrichterlichen Maßregeln durch den Instanzenzug der Verwaltung dasteht.

Daß die Friedensrichter als königliche Commissarien *dem König* verantwortlich seien galt schon im Mittelalter als selbstverständlich. Die arbiträre Strafgewalt des Königs gegen seine Beamten nach dem Feudalsystem wurde auch in den Grundrechten der Magna Charta ausdrücklich vorbehalten. Ebenso selbstverständlich galt eine Strafverfolgung wegen vorsätzlicher Verletzung der Amtspflicht, welche ein anklagbares misdemeanour nach common law bildet. Es war daher nur eine Declaration des gemeinen Rechts, wenn in 4. Hen. VII. c. 12 von einer Beschwerde bei den Assisenrichtern oder bei dem Lordkanzler die Rede ist, auf welche ein Friedensrichter vom Kanzler entlassen und „nach Verdienst gestraft" werden könne. Unter den Tudors und Stuarts war es noch sehr gewöhnlich, daß in Erlassen des Kanzlers die Friedensrichter mit Entlassung bedroht werden wegen dieses oder jenes Mißbrauchs der Verwaltung, z. B. solche, welche leichtsinnig zu viele Schankstellen concessioniren würden, Howell's State Trials III. 835. In einzelen Gesetzen werden den Friedensrichtern auch noch bestimmte Geldbußen angedroht, wie in 14. Eliz. c. 5 eine Buße von 5 L. für Versäumungen in Ausführung der Armengesetze.

Das wachsende Ansehen der friedensrichterlichen gentry hat seit dem XVIII. Jahrhundert eine *veränderte Stellung* zu der *Ministerverwaltung* herbeigeführt, und den ministeriellen Anweisungen die höfliche Form einer „Correspondenz" zwischen dem Staatssekretär und den Lord-Lieutenants gegeben. Allein die Praxis der Strafgerichte hielt darum nicht weniger die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Friedensrichter fest, und die Reichsgerichte begrenzten eine solche nach der Natur des Staatsdienstes. Diese Entscheidungen der Reichsgerichte erkennen vorweg an, daß

die Strafklage gegen die Perſon des Beamten nicht als eine laufende geſchäftliche Controle gemeint ſei, und daß ſie dazu wenig geeignet ſein würde. Die tauſendfältigen Colliſionen mit den perſönlichen und Vermögens-Intereſſen des Privaten, in welchen ſich die tägliche Verwaltung befindet, würde den Beamten eine endloſe Kette von Strafverfolgungen und Bedrohungen ausſetzen, und die darüber urtheilenden Gerichte in eine ſtetige Reibung mit der Verwaltung verſetzen, wenn jedes unrichtige Verfahren Gegenſtand einer Anklage werden ſollte. Der Beamte iſt daher grundſätzlich unverantwortlich „in discharging his ordinary duty or in obeying the orders of the government“ (Lord Lyndhurst (i. S.) Viscount Canterbury v. Attorney General I. Phil. 306.) Es wird in den Gerichtsentſcheidungen ausgeführt, daß man denjenigen, der eine öffentliche Pflicht bona fide erfülle, nicht für Verſehen verantwortlich machen dürfe, und daß die Unbefangenheit des Beamtenperſonals in Ausführung der Geſetze gefährdet werde durch eine ungemeſſene Strafverfolgung; „denn diejenigen, welche Recht verwalten, ſollen frei ſein in ihren Gedanken und unabhängig in ihrem Urtheil.“ Das leitende Princip iſt vielmehr, daß ein Friedensrichter für materielle Unrichtigkeit ſeiner Entſcheidung nicht ſtrafbar iſt, ſo lange ſeine Intention eine reine war. Wo aber ein Mißgriff nicht aus Irrthum entſpringt, ſondern aus Parteiintereſſe, Rachſucht oder Uebermuth (private interest, resentment, oppression) tritt eine ſtrafrechtliche Verantwortung in mehrfacher Weiſe ein.

1. Eine Criminalanklage, indictment, iſt begründet wegen eines vorſätzlichen Amtsmißbrauchs aus corrupt, partial or malicious motives. Das Verfahren iſt das gewöhnliche: prosecution durch einen Privatmann im Namen des Königs, Prüfung der Anklage durch eine grand jury, Entſcheidung durch Richter und Jury (wobei die Feſtſtellung des boshaften Vorſatzes den Schwerpunkt des Schuldſpruchs bildet), und arbiträre Strafe in Geld oder Gefängniß. Beiſpielsweiſe gehört dahin die Verhaftung eines Unſchuldigen aus boshaftem Vorſatz, erweisliche Parteilichkeit bei Ertheilung von Gewerbeconceſſionen.[1]) Ein beſonderes Vergehen bildet die extortion, unrechtmäßige Erpreſſung von Vermögensvortheilen

[1]) Für die ordentliche Strafklage, indictment wegen Amtsmißbrauchs, wird ſchon durch die Voruntersuchung und durch die grand jury immer feſtgehalten die Grenze des unjust, partial, oppressive, corrupt motive (einſchließlich der Furcht und Gunſt). Eben deshalb iſt freilich auch der Beweis einer ſolchen Anklage ſchwierig, und im Ganzen gilt die Durchführung nicht für ſehr praktiſch. Uebrigens ſind „weder Parteien, noch Zeugen, noch Anwalt, noch Jury, noch Richter verantwortlich für bloße Worte, welche geſprochen ſind im Amt“ (Lord Mansfield). Für nicht zur Sache und zur Amtsführung gehörige Worte (extrajudicial language) iſt indeſſen auch ein Friedensrichter verantwortlich, Dickinson cap. II. §. 2. a. E. Die Präjudizien der Gerichtshöfe giebt ausführlich Broom, Constitutional Law, 525—627; wegen der Entſcheidungen in eigener Sache ſ. Excurs. *)

by colour of office. Bei einer Anklage gegen einen Großwürdenträger tritt das verfaſſungsmäßige impeachment im Parlament ein, welches ebenfalls zu Amtsentſetzung, Geldbuße, Gefängniß nach der Schwere des Verbrechens führen kann.

2. Ein fiscaliſches Strafverfahren von Amtswegen, criminal information, tritt ebenſo ein, wenn auf Grund vorgelegter Beſcheinigungen (affidavits) ein Amtsmißbrauch aus einem corrupt, partial, oppressive motive erſichtlich wird. „Wie groß auch die Unregelmäßigkeit ſein mag, wenn ſie nicht auf corrupte oder perſönliche Beweggründe hinweiſt, oder aus überlegter Geſetzwidrigkeit hervorgeht, wird ſie durch den Gerichtshof mit keiner Criminal-Information verfolgt werden; denn die Frage bleibt immer, nicht ob der Akt bei voller und reiflicher Prüfung dem ſtrengen Recht gemäß befunden wird, ſondern aus welchem Beweggrunde er hervorging; ob aus einem dishonest, oppressive oder corrupt motive, unter welche Bezeichnung im Allgemeinen auch Furcht und Gunſt eingeſchloſſen werden mögen, — oder nur aus Mißverſtändniß oder Irrthum. Nur in dem erſtern Falle wird ein Friedensrichter Gegenſtand einer Beſtrafung. Denn eine Perſon als Verbrecher zu beſtrafen, die in der unentgeltlichen Ausübung einer Function in Irrthum oder Mißverſtändniß verfallen ſein mag, gehört ſich nur für den despotiſchen Regierer eines geknechteten Volks, und widerſtrebt durchaus den Grundſätzen engliſcher Rechtspflege.“ R. v. Borron, 3. B. et Ald. 434. Beiſpiele aus der Praxis ſind: vorſätzliche Verhaftung einer Perſon wegen Nichtzahlung einer ungeſetzlichen Gebühr; Ausſpruch eines Strafurtheils ohne den Verurtheilten zu laden oder zu hören; Verweigerung einer Gewerbeconceſſion aus dem Motiv der Privatrache (2. Burr. 1317, 1716); Ertheilung einer Conceſſion aus corrupt motives (1. T. R. 692; 2. Str. 1210). In ſehr flagranten Fällen kann ein ſolches Verfahren ſogar gegen Acte der Friedensrichter in den Seſſionen eintreten wegen eines manifest act of oppression, or wilful abuse of power, 2. Barnard, 249, 250. R. v. Seton, 7. T. R. 374. In allen ſolchen Fällen muß jedoch die Gegenpartei mit „reinen Händen“ vor Gericht erſcheinen, d. h. ſelbſt von dem gerechten Vorwurf ſchuldbarer Veranlaſſung frei ſein. Auch Unterlaſſungen können dahin gehören, wenn ſie den Charakter einer gross and wilful negligence in Ausführung des Amts tragen, z. B. Unterlaſſung eines durch Geſetz poſitiv vorgeſchriebenen Acts in Fällen, wo das Geſetz keine Discretion läßt; Freilaſſung von Haft bei Anklagen auf eine capitale felony; grobe Nachläſſigkeit und feiges Benehmen bei Unterdrückung eines Aufruhrs (R. v. Pinney, 3. B. et Adol. 949). Ein ſpecielles Gebiet bilden die Cautionsbeſtellungen: wenn der Friedensrichter eine geſetzlich zuläſſige zu-

rückweiſt, oder eine unverhältnißmäßig große fordert, oder eine ungenügende annimmt und dadurch das Verfahren illuſoriſch macht.[2])

3. Eine ſummariſche Beſtrafung durch attachment, vergleichbar unſerm Syſtem der Ordnungsſtrafen, tritt hauptſächlich ein wegen directer Widerſetzlichkeit gegen einen poſitiven Befehl der Oberbehörde, z. B. wenn nach bewilligtem Certiorari die Abgabe der Sache, nach bewilligtem Habeas Corpus die Auslieferung des Verhafteten verweigert wird, oder bei Ungehorſam gegen ein writ of prohibition, writ of error, supersedeas u. ſ. w. In der Praxis iſt es zuweilen auch angewandt gegen Friedensrichter, die in eigner Sache verfahren.[3])

4. Eine einfache Amtsentlaſſung bleibt endlich vorbehalten ſowohl wegen offenbarer Vergehen wie wegen Nachläſſigkeit eines Friedensrichters. Es ſteht der durch einen Act verletzten Partei auch frei, bei dem Lord Kanzler auf eine ſolche Entlaſſung anzutragen. Sie kann entweder durch ein ſpecielles Reſcript des Lord Kanzlers erfolgen, oder ſtillſchweigend dadurch, daß eine neue Friedenscommiſſion ausgefertigt, und der Name des ungeeigneten Friedensrichters darin weggelaſſen wird. Aus

---

[2]) Fiskaliſches Strafverfahren ex officio. Der Antrag (motion) auf ein ſolches Verfahren muß in der Regel angebracht werden in der erſten Gerichtsperiode (term) nach Begehung des Akts, nach vorangehender ſchriftlicher Notiz an den Friedensrichter, mit Ausführung der Gründe, damit er noch innerhalb dieſer Zeit ſeine Einwendungen gegen die Anzeige erheben könne. Iſt der angefochtene Akt ein ſummariſches Strafurtheil, ſo muß es zuerſt durch Certiorari an das Reichsgericht gebracht werden, und der Antragſteller ein eidliches affidavit über ſeine Nichtſchuld darbringen, nebſt der eidlichen Verſicherung, daß er poſitiv von den corrupt motives des Friedensrichters überzeugt ſei. Sehr gewöhnlich verlangt der Gerichtshof, daß der Antragſteller zuvor auf ſeine Civilregreßklage verzichte. Wo ein Anklageverfahren durch indictment ſchon im Gange iſt, pflegt es der Attorney General durch eine nolle prosequi vorher niederzuſchlagen, ehe durch information verfahren wird. — Findet der Gerichtshof den Beamten ſchuldig, ſo ſoll er in der Regel perſönlich erſcheinen, um ſein Strafurtheil in Perſon zu empfangen (außer dem Falle, wo nur auf Geldſtrafen erkannt wird). Das Strafmaß in Geld und Gefängniß iſt arbiträr: in der ältern Praxis iſt auf Summen wie 1000 L. und darüber erkannt worden. Ebenſo iſt der Koſtenpunkt diskretionär. Soll der Beklagte leicht davon kommen, ſo wird zuweilen nur auf Verweis erkannt, und Erſatz ſämmtlicher Koſten an den Kläger.

[3]) Die Ordnungsſtrafe attachment, kammt am häufigſten vor gegen Sheriffs, Bailiffs, Gefängniß- und Subalternbeamte des Gerichts, daher auch gegen die Anwälte niederer Klaſſe, wegen offenbaren Ungehorſams oder klar vorliegender Dienſtvergehen. Gegen Friedensrichter iſt es ſelten geworden mit dem wachſenden Anſehen des Amts. In einfachen Fällen der Gehorſamsverweigerung genügt gewöhnlich ein Mandamus, welches allein eintreten kann, wo es an einem corrupt oder improper motive fehlt. Dem Recht nach aufgegeben iſt es indeſſen nicht; es ſteht auch den Aſſiſenrichtern gegen die Friedensrichter zu, nicht aber den Quartalſitzungen gegen ihre Collegen, quia inter pares non est potestas.

Rückſichten auf die Ehrenamtsſtellung iſt dies letztere das gewöhnliche, und kommt mit möglichſter Vermeidung eines auffälligen Verfahrens noch heute zuweilen vor. Eine Ausnahme machten nur die Friedensrichter der alten *ſtädtiſchen Corporations*, welche durch die Stadtprivilegien auf eine Entlaſſung durch Urtheil und Recht geſtellt waren. Allein die Mißbräuche dieſer Polizeiverwaltung durch unentlaßbare Beamte waren ſo ſprüchwörtlich geworden, daß die Städteordnung von 1835 jene unentlaßbaren Friedensrichter aufhob und das normale Verhältniß auch in den Stadtverwaltungen wieder herſtellte, weil man den Grundſatz der Entlaßbarkeit aller polizeiverwaltenden Beamten auch an dieſer Stelle nicht entbehren zu können glaubte. Für ein anſtößiges, der Würde des Amts widerſprechendes Verhalten hat ſich die einfache Entlaſſung jeder Zeit als das dem Ehrenamt allein entſprechende Verfahren erwieſen.

So beſchränkt hiernach die criminalrechtliche Verantwortung erſcheint, ſo gewiſſenhaft iſt nun aber auch die Geſetzgebung darauf bedacht geweſen, eine *parteimäßige Anwendung* der Strafverfolgung zu verhüten, zu welcher die Parteiſtellung der Miniſterverwaltung die unvermeidliche Neigung in ſich trug. Der Grundſatz des concurrirenden Anklagerechts hat ſich auch für dieſe entſcheidende Frage des Rechtsſtaats bewährt. Die ſtetige Concurrenz einer Anklage durch einen private prosecutor, das presentment der großen Jury aus eigener Bewegung und die amtliche information bei den Reichsgerichten, die Concurrenz des Entlaſſungsrechts im gerichtlichen und im Verwaltungswege haben anerkanntermaßen die parteimäßige Handhabung dieſer Verantwortlichkeit wirkſam verhindert. Andrerſeits blieb nun freilich die Gefahr, daß die facultative Erhebung der Anklage durch jeden private prosecutor den Beamten in einen Zuſtand ſtetiger Bedrohung durch grundloſe Anklagen verſetzen möchte. Dieſe Kehrſeite der Frage iſt geregelt durch drei Vorſichtsmaßregeln des Strafverfahrens.

1) Die *Vorunterſuchung* iſt vor *zwei Friedensrichtern* zu erheben, welche den Denuncianten erſt causa cognita zum prosecutor zu beſtellen haben. Frivole Anklagen werden dadurch ſchon im Entſtehen verhindert; die Oeffentlichkeit der Voruntersuchung gewährt aber zugleich eine Garantie nach anderer Seite.

2) Die Nothwendigkeit eines *Vorbeſchluſſes* über die Zulaſſung der Anklage durch die *grand jury* bildet auch an dieſer Stelle eine ſehr bedeutungsvolle Garantie gegen frivole Anklagen, umſomehr wenn man die Zuſammenſetzung der grand jury bei den Aſſiſen aus 13—24 gentlemen friedensrichterlicher Qualität in Erwägung zieht. Sollten die voruntersuchenden Friedensrichter den prosecutor ohne genügenden Grund zurück-

gewieſen haben, ſo ſteht es ihm auch frei, ſich unmittelbar mit ſeinem Strafverfolgungsantrag an die große Jury zu wenden.

3) Der Generalſtaatsanwalt kann durch ein Nolle prosequi die Anklage des private prosecutor niederſchlagen, da auch dieſe Strafverfolgung „im Namen des Königs" erhoben wird. Als Garantie gegen den Mißbrauch gilt das ſehr Auffällige einer ſolchen Maßregel im Laufe öffentlicher Gerichtsverhandlungen, die Verantwortlichkeit der Anwälte der Krone vor dem Parlament und der raſche Wechſel der Parteiverwaltungen, welche einen parteimäßigen Gebrauch ſolcher Gewalt alsbald rückgängig machen würden. Ein parteimäßiger Gebrauch dieſer Befugniß iſt in der That aus neuerer Zeit nicht bekannt.

Das Problem einer Vereinigung des Anklagerechts gegen den Beamten mit dem nothwendigen Anſehen und der Unbefangenheit des obrigkeitlichen Amts iſt auf dieſem Wege praktiſch befriedigend gelöſt.

Der Friedensrichter in propria causa.

Der reine Amtscharakter der Beamten des obrigkeitlichen selfgovernment tritt principiell hervor in dem Grundſatz der Nichtigkeit und Strafbarkeit aller Polizeiverfügungen, die als des Friedensrichter eigene Sache angeſehen werden müſſen. Der Fundamentalgrundſatz „Aliquis non debet judex esse in propria causa, quia non potest esse judex et pars", wird in Coke Litt. 141 a. und in vielen Rechtſprüchen wiederholt. In Sachen R. v. Hoseason, 14. East. 608 ſpricht ſich die King's Bench wider einen Friedensrichter aus, der eine Anklage ſeines Gutsinſpectors gegen einen Arbeitsmann auf dem eigenen Gute wegen Verweigerung der contractlich übernommenen Arbeit angenommen hatte. In Fällen dieſer Art ſei offenbar der Gutsherr der eigentliche Kläger, und es ſei „eine höchſt mißbräuchliche Geſetzinterpretation, wenn ein Mann ſich nicht ſcheue, ſich aufzuwerfen zum Strafrichter über die Dienſtleute ſeiner eigenen Gutswirthſchaft wegen eines Vergehens gegen den Herrn ſelbſt." In einem andern Fall wurde ein Friedensrichter zu Gefängniß verurtheilt, weil er in einer Sache auf Exmiſſian des Miethers aus einem Grundſtück erkannt hatte, deſſen Vermiether er ſelbſt war. Allgemein gilt der Grundſatz auch für Lohn- und Dienſtſtreitigkeiten, in welchen der Friedensrichter Arbeitsherr iſt; ebenſo ſelbſtverſtändlich für Feldpolizeivergehen, in welchen der Friedensrichter Partei iſt. Zur Controle dienen dabei die friedensrichterlichen Akten, die in allen Fällen der Seſſian eingeſandt werden müſſen. Auch bei Ertheilung der Schankconceſſianen darf (bei 100 L. Strafe) kein Friedensrichter ſich betheiligen, der mittelbar oder unmittelbar an ſolchem Gewerbe oder an der Benutzung des conceſſionirten Grundſtücks dazu für ſich oder ſeine nächſten Angehörigen betheiligt iſt. An den Beſchlüſſen einer Quartalſitzung darf kein als Partei intereſſirter Friedensrichter bei Strafe der Nichtigkeit Theil nehmen; ſelbſt die Aufführung ſeines Namens im Eingang einer Order kann unter ſolchen Umſtänden ein Kaſſationsgrund ſein, Dalton cap. 185, aber der bloße Umſtand, daß ein Friedensrichter, der bei der Entſcheidung intereſſirt war, mit den Collegen converſirt, ohne mitzuſtimmen. Wise, Burn's Suppl. 1852. S. 547. Dieſe Grundſätze gelten auch in Fällen, wo der Friedensrichter collidirende Amtsintereſſen vertritt. So wurde eine Seſſiansorder in Wegeangelegenheiten kaſſirt, weil in dem Eingang der Name eines Friedensrichters mitgenannt war, der dabei als Wegeaufſeher betheiligt (Foxham Titling, Wills, 2 Salk. 607). Nur die bloße Eigenſchaft als Steuerzahler macht nicht incompetent. So iſt ausdrücklich deklarirt, daß

die Friedensrichter Theil nehmen dürfen an orders in Armen- und Niederlassungssachen, an Bestrafung von Landstreichern, Wegebesserung, Communalsteuer-Ausschreibung, auch wenn sie als Steuerpflichtige betheiligt sind, 16. Geo. II. c. 18 §. 1 und 30. et 31. Vict. c. 115. Doch dürfen sie in solchen Fällen, sobald von ihrer Entscheidung appellirt ist, an der Oberentscheidung der Session nicht Theil nehmen. — Dies Verhältniß schloß vorweg jede patrimoniale Gestaltung des Friedensrichteramts aus. In früheren Jahrhunderten, als der Landedelmann noch selbst wirthschaftete, half man sich dadurch, daß eine erhebliche Zahl von Friedensrichtern mit concurrirenden Gewalten vorhanden war, und daß die rechtsgelehrten Collegen (Quorum) eintreten konnten, wo eine Collision des Gutsbesitzers als Gutsherrn mit seinen Pflichten als Friedensrichter eintrat.

§. 86.

Die civilrechtliche Verantwortlichkeit (Regreßpflicht) der Friedensrichter.

Während unsere deutsche Rechtsanschauung von je her geneigt war, dem Privatrecht eine überaus weite Geltung gegen das öffentliche Interesse zu geben, und damit die Entschädigungsklagen gegen den öffentlichen Beamten sehr weit auszudehnen, so hat in England die civilrechtliche Verantwortlichkeit von je her auf einem sehr engen Gebiet gegolten. Die Gesichtspunkte einer Klage auf Entschädigung und persönliche Genugthuung erschienen den englischen Reichsgerichten nicht anwendbar auf Handlungen des Beamten, welche nicht nach Privatwillkür, sondern in Erfüllung öffentlicher Amtspflichten in den Rechtskreis des Einzelen hineingreift. Gerade die parlamentarische Entwickelung des öffentlichen Lebens führte zu einem starken Uebergewicht der Anschauungen des öffentlichen über das Privatinteresse. Ein Amtsmißbrauch ist demnach nur strafrechtlich zu verfolgen, und gegen den bona fide handelnden Beamten fällt auch diese strafrechtliche Verantwortung weg. Eine Entschädigungsklage gegen die Krone wegen Nachlässigkeit oder Vergehen ihrer Diener aber ist jederzeit durch die Gerichtspraxis versagt worden, unter ausdrücklicher Ablehnung jeder Analogie einer Haftung der Herrschaft für ihre Diener, die auf die Erfüllung der öffentlichen Pflichten und Functionen des Staats nicht anwendbar sei.

Eine Regreßklage kann also erst zur Erscheinung kommen, wo der Privatmann dem Privatmann gegenübersteht, wo der Beamte also den Kreis seiner Amtscompetenz überschreitet und durch den Gesichtspunkt der Erfüllung staatlicher Pflichten nicht mehr gedeckt wird. Darauf beruhen die nachfolgenden Sätze der Gerichtspraxis.

„Wo ein Friedensrichter einzeln oder in den Sessionen richterlich handelt, in Materien, in welchen er Jurisdiction (obrigkeitliche Amtsgewalt)

hat und ſeine Jurisdiction nicht überſchreitet, unterliegt er keiner Civilklage, wie irrthümlich auch ſeine Entſcheidung ſein mag; und ſelbſt wenn er aus böſem Vorſatz formell richtig, materiell ungerecht handelt, unterliegt er einem Strafverfahren, keiner Civilklage."

„Wo aber ein Friedensrichter überhaupt keine Jurisdiction hat, oder ſeine Jurisdiction überſchreitet, oder innerhalb ſeiner Jurisdiction die weſentlichen Formen ſo verletzt, daß ſein Verfahren nichtig wird, oder wenn er einen Vollſtreckungsbefehl aus einem Strafurtheil erläßt, welches nachher von einem höhern Gericht beſeitigt wird: ſo wird ſein Akt als ein Verfahren coram non judice angeſehen, und es tritt eine Civilklage auf Schadenserſatz ein wegen der dadurch veranlaßten Freiheitsberaubung, Pfändung oder ſonſtigen Beſchädigung, auch wenn er ohne böſen Vorſatz handelt."

Beiſpiele dazu ſind: ein Verhaftungsbefehl außer ſeinem Jurisdictionskreis; Eröffnung eines Haft- und Strafverfahrens ohne vorangegangene eidliche Information; nach einzelen Gerichtsurtheilen auch Fortſetzung einer Unterſuchungshaft mit übermäßig langer Ausſetzung des weitern Verhörs, oder in der Abſicht ein Geſtändniß zu erpreſſen. Die Civilklage iſt dann eine action of trespass,*) beruhend auf dem Grundgedanken, daß ein Magiſtrat außerhalb der formellen Grenzen und Formen ſeiner Jurisdiction Privatmann iſt, und darum verantwortlich wie jeder Private dem Privaten für rechtswidrige Eingriffe in den Kreis der perſönlichen und Vermögensrechte eines Andern.

Eine Anwendung der action of trespass iſt die action of false imprisonment. Schon im Mittelalter hatten die unbegrenzten Verhaftungsbefugniſſe der königlichen Beamten verſchiedene Schutzmittel dagegen herbeigeführt (ein writ of mainprice, odio et atia. homine replegiando, habeas corpus). Die Gerichtspraxis bildete dafür auch zwei

*) Das Syſtem der Civilklagen aber des Regreſſes iſt hienach eng begrenzt. Von keiner Civilklage iſt z. B. die Rede wenn der Friedensrichter auf Grund einer eidlichen Information formell richtig verfährt, mag ſich auch die Ausſage ſpäter als unrichtig ergeben. Umgekehrt paſſirt freilich auch ein Rechtsirrthum, ſobald ein materieller Grund zu einem Verfahren vorliegt, z. B. wenn er einen Haftbefehl wegen felony erläßt, wo ein genügender Grund zur Verhaftung wegen misdemeanour war. — In ſeltenen Fällen kann eine actio in factum ex delicto (action on the case) auf Schadenserſatz eintreten, auch wenn er innerhalb ſeiner Jurisdiction handelt ohne probabilis causa für ſein Verfahren. Der Kläger muß dann aber nicht bloß ſeine Unſchuld darthun, ſondern auch den Mangel der probable cause als Klagegrund geltend machen, und der Jury genügend darthun, daß dieſer Mangel der probable cause in der Sache, wie ſie dem Friedensrichter vorlag, offenbar war, Dickinson Qu. Sessions c. 2 §. 2. Die Civilklage wird hier wie eine actio legis Aquiliae auf einen criminellen Hintergrund baſirt. Die Präjudicien der Gerichtshöfe giebt Broom, Constitutional Law S. 762—794.

Civilklagen: eine action of trespass gegen den, von dem der unrechtmäßige Akt der Verhaftung unmittelbar ausgeht; eine action of the case (in factum) gegen den, der durch falſche Information einen Andern zur Verhaftung veranlaßt. Das Prinzip indeſſen iſt auch hier, daß die Klage gegen den Beamten nur wegen formeller Competenzüberſchreitung eintritt, z. B. gegen den Sheriff oder Bailiff, der außer ſeiner Grafſchaft oder nach Niederlegung ſeines Amtes verhaftet; oder auf Grund des Haftbefehls eines Friedensrichters, deſſen commission widerrufen iſt; oder gegen einen Gefängnißbeamten, der den Verhafteten über die angewieſene Zeit hinaus feſthält; oder wegen einer grauſamen Behandlung im Gefängniß, die über die Grenzen einer geſetzlichen Behandlung des Gefangenen hinausgeht. Keine Klage dagegen wider den Beamten, der auf Grund eines formell richtigen Haftbefehls handelt, auch wenn z. B. der Verhaftete geſetzlich haftfrei wäre. Anders iſt es wieder, wo der Haftbefehl völlig außerhalb der Grenzen der Jurisdiction erlaſſen, das Verfahren alſo coram non judice iſt, in welchem Falle auch der Unterbeamte verantwortlich bleibt, z. B. ein Haftbefehl wegen einfacher Injurien (slander), wegen der gar keine Klage ſtattfindet. Bei dieſer formellen Geſtaltung der Sache kommt die action of false imprisonment hauptſächlich nur gegen Privatperſonen zur Anwendung, gewöhnlich zugleich mit einer Klage wegen assault und battery.

So eng begrenzt dieſe Haftbarkeit erſcheint, ſo ſchonungslos konnte ſie auch bei entſchuldbarem Verſehen einſchneiden. Die regierende Klaſſe Englands war daher durch ihre gewohnheitsmäßige Thätigkeit im obrigkeitlichen Amt veranlaßt, ſie als noch zu ſtreng anzuſehen, und für alle Klaſſen des Ehrenbeamtenthums noch eine beſondere „protection“ hinzuzufügen, d. h. eine Reihe von beſchränkenden Maßregeln, deren letzter Grund in der nothwendigen Rückſicht auf den Charakter des friedensrichterlichen Ehrenamts liegt.**) „Verſchiedene Geſetze haben von Zeit zu Zeit eine ſo unend„liche Mannigfaltigkeit von Geſchäften auf die Friedensrichter gehäuft, — „ſie ſind der Art und von ſo großer Bedeutung für das Gemeinweſen, daß „das Land höchlich verpflichtet iſt jedem würdigen Magiſtrat, der ohne „Nebenabſichten ſich mit dieſem mühevollen Dienſt befaſſen will; — und

**) Die Protection der Friedensrichter gegen Civilklagen wird in dem Hauptgeſetz 24. Geo. II. c. 44 eingeleitet mit folgenden Worten: „Sintemal die Friedensrichter entmuthigt werden in der Ausübung ihres Amts durch vexatoriſche Klagen wegen kleiner und unwillkürlicher Irrthümer in ihren Proceduren: und ſintemal es nothwendig iſt (ſo weit es vereinbar mit der Gerechtigkeit und mit der Sicherheit und Freiheit der Unterthanen, über welche ſich ihre Amtsgewalt erſtreckt), ſie ſicher zu ſtellen in der Ausführung ihres Ehren- und Vertrauensamts: Und ſintemal es auch nothwendig iſt die Unterthanen zu ſchützen gegen allen vorſätzlichen und bedrückenden Mißbrauch der verſchiedenen Geſetze und Statuten, deren Ausführung den Friedensrichtern anvertraut iſt; wird hiermit verordnet ꝛc.“

„wenn daher ein wohlmeinender Friedensrichter einen unüberlegten Fehl-„tritt in ſeiner Amtsführung begeht, erweiſen ihm die Rechtshöfe eine große „Milde und Nachſicht, und viele Geſetze ſind erlaſſen, um ihn zu ſchützen in der rechtſchaffenen Ausübung ſeines Amts.“ Blackstone I. 354. Gemeinſame Vorausſetzung dieſer Schutzmaßregeln iſt aber die bona fides des Beamten, Irrthum, Mißverſtändniß, worüber als question of fact die jury entſcheidet. Nicht geſchützt ſollen dadurch werden Akte, die colore officii, nicht virtute officii vorgenommen ſind. Die einzelen Schutzmaßregeln ſind folgende:

1. Alle Regreßklagen gehören zu den Lokalklagen, und haben ihren Gerichtsſtand nur in derjenigen Grafſchaft, in welcher der angegriffene Akt vorgenommen wurde, 21. Jac. I. c. 12 §. 2.

2. Bei allen Regreßklagen hat der Beklagte die vortheilhafteſte Weiſe der Vertheidigung, d. h. er kann ſich generell für nicht ſchuldig erklären (plead the general issue), und dabei alle Specialumſtände die zur Entſchuldigung dienen, in ſeiner Beweisführung den Geſchworenen vorführen. Es gilt dieſe Maxime auch für Constables und andere Beamte bei allen Regreßklagen aus ihrer Amtsführung (action, bill, plaint, suit upon the case, trespass, battery, false imprisonment), ebenſo für die, welche in der Amtsausführung ihnen Hülfe geleiſtet, 7. Jac. I. c. 5; 21. Jac. I. c. 12.

3. Regreßklagen verjähren in 6 Monaten, 24. Geo. II. c. 44.

4. Dem Beamten muß wenigſtens einen Monat vor der Einleitung des Prozeſſes klar und deutlich durch eine ſchriftliche Anzeige der Grund der Klage eröffnet werden, und die Beweisführung des Klägers muß ſich jedenfalls auf die in dieſer Anführung beſtimmt angegebenen Gründe beſchränken, 24. Geo. II. c. 44 §. 1. Die Unterlaſſung oder die nicht gehörige Inſinuation begründet Ungültigkeit der Klage. Auf der Rückſeite muß Name und Wohnort des klägeriſchen Anwalts ſo verzeichnet ſein, daß ihn der Beklagte aufzufinden vermag.

5. Nach Empfang der Anmeldung kann der beklagte Friedensrichter dem Kläger eine gültige Entſchädigung anbieten. Weiſt der Kläger dieſe zurück, ſo kann das Anerbieten als Einrede im Hauptverfahren geltend gemacht werden, und wenn die Jury die angebotene Summe billig und gerecht befindet, folgt eine Freiſprechung des Beklagten mit Koſtenerſatz. Auch noch im Lauf des Prozeſſes kann der Beklagte eine angemeſſene Geldſumme baar einzahlen, und auch dann noch denſelben Erfolg erreichen, 24. Geo. II. c. 44. Nach dem Geſetz ſoll die Einzahlung der Geldſumme vor der litiscontestatio geſchehen (before joining issue); die Praxis ſetzt ſich indeſſen auch darüber hinweg, und geſtattet ſie jederzeit bis zum Schluß der Verhandlung.

6. Bei Regreßklagen wegen eines Akts, der auf Grund eines ſpäter kaſſirten Strafurtheils erlaſſen war, ſoll dem Kläger nur ein nomineller Schadenserſatz von 2 d. (2 engl. Pfennigen) und kein Koſtenerſatz zuerkannt werden, wenn nicht die Klage ausdrücklich anführt und der Kläger den Beweis führt, daß der Akt aus böſem Vorſatz und ohne reasonable oder probable cause vorgenommen wurde, 43. Geo. III. c. 141, worüber nicht die jury, ſondern der Richter entſcheidet (West v. Baxendale, 19 C.-J. 149). Ueberhaupt ſoll gar kein Schadenserſatz zuerkannt werden, wenn ſich ergiebt, daß der Verurtheilte wirklich ſchuldig war, und keine ſchwerere als die durch das Geſetz vorgeſchriebene Strafe erduldet hat.

Neuerdings iſt der ganze Punkt der Regreßklagen in einem Geſetz conſolidirt, 11. et 12. Vict. c. 44. (An Act to protect Justices of the Peace from vexatious actions for acts done by them in execution of their office 14. Aug. 1848), und dabei iſt die Unverantwortlichkeit der Friedensrichter in noch einigen Fällen ausgeſprochen.

Das neue Geſetz, die Protection Act, 11. et 12. Vict. c. 44, iſt die dritte der Sir John Jervis' Acts zur Conſolidirung der friedensrichterlichen Praxis. Sie enthält meiſtens nur Formulirung ſchon beſtehender Praxis, und iſt ohne ſolche beinahe unverſtändlich. Klagen wegen begangener Akte innerhalb der Jurisdiction müſſen als actio in factum ex delicto (action on the case as for a tort) formulirt werden; die Klageſchrift muß ausdrücklich angeben, daß der Akt maliciously und ohne reasonable und probable cause vorgenommen wurde; im Fall des unvollſtändigen Beweiſes darüber folgt Freiſprechung (§. 1) — In Fällen eines Akts ohne Jurisdiction oder mit formaler Ueberſchreitung der Jurisdiction bleibt die bisherige Regreßklage ſtehen auch ohne Klaggrund aus boshaftem Vorſatz; ſie kann aber aus einer conviction oder order erſt angeſtellt werden, wenn ſolche durch das Obergericht kaſſirt iſt (§. 2). — Wenn nachdem ein Friedensrichter das formell fehlerhafte Strafurtheil oder die order erlaſſen hat, ein zweiter daraus bona fide den Vollſtreckungsbefehl erläßt, ſo ſoll die Regreßklage gegen den erſtern gehen (§. 3). — Keine Regreßklage gegen einen Steuerexecutionsbefehl wegen Irregularität der Armenſteuer Ausſchreibung; keine Regreßklage aus Akten, bei denen das Geſetz dem Friedensrichter ausdrücklich discretionäre Gewalt giebt (§. 4). — Trägt ein Friedensrichter Bedenken, einen zweifelhaften Akt aus Furcht vor einem Regreß vorzunehmen, ſo kann ſich der Antragſteller mit ſchriftlichen Beſcheinigungen an die Queen's Bench wenden, und dieſe durch Reſolut in der Weiſe eines mandatum cum clausula den Akt anordnen, wodurch der ausführende Friedensrichter regreßfrei wird (§. 5). — Keine Regreßklage wegen Vollſtreckung einer mangelhaften conviction oder order, die in der höhern Inſtanz materiell beſtätigt wird (§. 6). — Verjährung der Regreßklage in 6 Monaten (§. 8). — Anmeldung der Klage einen Monat vorher (§. 9). — Gerichtsſtand und Vertheidigung durch general issue (§. 10). — Gütliches Anerbieten des Schadenserſatzes und Verfahren dabei (§. 11). — Schadenserſatz auf 2 d. in gewiſſen Fällen (§. 13). — Koſtenpunkt (§. 14). — Theilweiſe Aufhebung der älteren Geſetze (§. 17).

Von unverkennbarem Einfluß auf die Behandlung der ganzen Frage der Verantwortlichkeit iſt die veränderte Stellung der Friedensrichter geweſen. Man dachte ihr Amt ſich früher noch unten hin mehr als ein formales Richteramt. Die Friedenscommiſſion überläßt „wenig oder nichts der Direction der Friedensrichter, ſondern bindet ſie feſt mit den Ketten der Geſetze, Gewohnheiten, Ordonnanzen und Statuten", (Lambard I. cap. 11). Dalton in

ſeiner Vorrede dotirt die discretionären Gewalten erſt ſeit der Zeit der Tudors, und macht noch den Verſuch, die Fälle, wo ſie nach „Discretion" verfahren, vollſtändig zuſammen zu ſtellen (cap. 6). Im weitern Verlauf ſind aber die discretionären (adminiſtrativen) Gewalten ſo unabſehbar gewachſen, daß die Obergerichte nicht nur durch die Stellung des Ehrenamts, ſondern auch durch die Natur ſo vieler Geſchäfte zu einer milden Praxis genöthigt werden.

§. 87.

Die Verantwortlichkeit der Constables.

Ergänzend zu der ſtraf- und civilrechtlichen Verantwortlichkeit der Friedensrichter tritt hinzu der Grundſatz der Verantwortlichkeit der executiven Polizeibeamten. Durch ihre verfaſſungsmäßige Unterordnung unter die orders der decretirenden Beamten der Obrigkeit mußte ſich dieſe Verantwortlichkeit weſentlich beſchränken und vereinfachen. Der Grundſatz, den bona fide handelnden Beamten keiner ſtrafrechtlichen Verfolgung zu unterwerfen, den innerhalb der Amtscompetenz handelnden Beamten keiner Regreßklage auszuſetzen, mußte in verſtärktem Maße den Unterbeamten ſchützen, der die Befehle ſeines Vorgeſetzten vollzieht. Aus dieſem Geſichtspunkt ergaben ſich folgende Grundſätze:

1. Die ſtrafrechtliche Verantwortlichkeit der Constables erſtreckt ſich analog wie die der Friedensrichter auf jeden Amtsmißbrauch aus corrupt, oppressive motives im Wege der gewöhnlichen Criminalklage. Sie kommt indeſſen dem Publikum gegenüber nicht zur Ausführung, wo der Constable auf Befehl des Obern handelt, deſſen Verantwortlichkeit ihn ſchützt, ſoweit die Jurisdiction des Obern reicht.

So weit der Constable als Friedensbeamter aus eigenem Recht handelt, ſind freilich ſeine Haftbefugniſſe nach den obigen Grundſätzen (§. 78) zu beurtheilen. Der Geſichtspunkt der Verantwortlichkeit liegt in dem Grundſatz, daß er eine reasonable cause für ſeine Vermuthung der Schuld des Verhafteten haben ſoll. Für dies verſtändige Ermeſſen iſt er perſönlich verantwortlich. Für falſche Angaben der Perſonen, welche ſeine Hülfe requiriren, iſt der Angeber verantwortlichkeit im Civil- und Strafprozeß.*)

*) Die Anklagen wegen Amtsüberſchreitung der Constables ſind im Ganzen nicht häufig. Ziemlich zahlreich ſind indeſſen die Conflikte mit dem Publikum in der großſtädtiſchen Polizeiverwaltung, und hier bewährt ſich in der hauptſtädtiſchen Polizei die Maxime, den Constable derſelben ſummariſchen Jurisdiction und Strafe zu unterwerfen wegen Ueberſchreitung ſeiner Amtsbefugniſſe, wie das

Soweit er aber als Polizeidiener einen warrant eines Friedensrichters ausführt, deckt ihn die Verantwortlichkeit des Friedensrichters, und er ist nicht schuldig die materielle Richtigkeit des Befehls seines Obern zu prüfen.

Desto häufiger ist die Straffälligkeit des Constable wegen Versäumung seiner Pflicht, die schon nach gemeinem Recht als misdemeanour mit arbiträren Strafen gebüßt wird, insbesondere dann, wenn sie als eine Hinderung der öffentlichen Rechtspflege auftritt. Vorsätzliches Entweichenlassen eines felon ist sogar selbst felony, Hale P. C. 596. Ebenso ist schon nach gemeinem Recht der Ungehorsam der High Constables und Petty Constables gegen „gesetzmäßige Befehle der Sessionen oder der einzelen Friedensrichter" ein misdemeanour mit arbiträrer Strafe im ordentlichen Prozeß. Ein Ungehorsam in Ausführung eines warrant oder in der Berichterstattung darauf, oder in dem sonstigen currenten Verfahren wurde schon nach älterer Praxis mit Polizeibuße (fine) belegt, Ungehorsam gegen die Anordnungen der Sessions als contempt summarisch bestraft. Allgemein ergänzend tritt endlich hinzu das st. 58. Geo. III. c. 55, wonach je zwei Friedensrichter in einer kleinen Sitzung jeden Constable in eine Ordnungsstrafe (fine) bis 40 sh. nehmen können, wegen jeder Versäumniß der Pflicht und wegen eines jeden Ungehorsams gegen einen warrant oder eine order eines jeden Friedensrichters.

2. Eine civilrechtliche Verantwortlichkeit der Constables tritt nach Analogie der Friedensrichter nur ein bei formeller Ueberschreitung der Competenz. So weit nun aber ein Constable in Ausführung eines friedensrichterlichen warrant handelt, hat er denselben Anspruch auf Protection wie der Friedensrichter rücksichtlich des Gerichtsstandes der Regreßklage, der Verjährung, der vorgängigen Klaganmeldung, der Erleichterung der Vertheidigung. Das st. 24. Geo. II. c. 44 §. 6 fügt noch die spezielle Bestimmung hinzu, daß keine Klage gegen einen Constable oder seinen Assistenten angebracht werden darf wegen irgend einer Amtshandlung in Ausführung eines friedensrichterlichen warrant, wenn nicht zuvor eine schriftliche Aufforderung an ihn erlassen ist auf Vorlegung und Gestattung einer Abschrift von dem friedensrichterlichen Befehl, und dieser Aufforderung binnen 6 Tagen nicht Folge geleistet wird. Ist dies ge-

---

Publikum wegen gewöhnlicher Fälle der Widersetzlichkeit. Findet sich also bei dem summarischen Strafverfahren der Polizeirichter irgend eine Schuld oder Ueberschreitung auf Seiten des untern Polizeibeamten, so wechselt derselbe sofort den Platz mit dem Angeschuldigten, und wird als Angeklagter in dasselbe Maß der Geldbuße bis 5 L. oder Gefängniß bis zu 1 Monat genommen, 2. et 3. Vict. c 44. Das Ansehen der Polizeiobrigkeit wird dadurch besser erhalten und gestärkt, als durch die amtsklugheitige Maxime, daß der Polizeibeamte nie ostensibel im Unrecht sein dürfe.

ſchehen, und die Klage wird dennoch gegen den Constable allein angebracht, ohne den Friedensrichter der den warrant erließ mit unter Klage zu ſtellen, ſo ſoll die Jury auf Freiſprechung des Constable erkennen trotz eines Mangels in der Jurisdiction des Friedensrichters. Und auch dann, wenn die Klage gemeinſchaftlich gegen den Friedensrichter und Constable angebracht wird, ſoll auf geführten Beweis von dem Daſein des warrant die Jury den Constable freiſprechen und nur den Friedensrichter wegen Mangels der Jurisdiction zu Schadenserſatz und Koſten verurtheilen. Auch die Protection Act, 11. et 12. Vict. c. 44, hat darin nichts geändert.

So engbegrenzt dieſe Verantwortlichkeit, ſo iſt ſie doch auch wiederum unabhängig von der Genehmigung einer vorgeſetzten Behörde.

§. 88.

Der Inſtanzenzug der engliſchen Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Die obigen Grundſätze in ihrem Zuſammenhang bilden die Jurisdiction über das öffentliche Recht, wie ſie in England nach den ſchlimmen Erfahrungen älterer Jahrhunderte mit unverkennbarer Sorgfalt und Conſequenz entwickelt und hier nochmals als Ganzes zu überſehen iſt.

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit beruht nicht auf einer Klage des Privaten gegen die Obrigkeit. Der Staat in Ausübung ſeiner Hoheitsrechte erſcheint nicht als „Partei“ vor einem Gericht. Das engliſche Recht gewährt nicht einmal wegen vermögensrechtlicher Anſprüche an den Staat eine direkte Klage, ſondern nur eine „Petition“ um den Rechtsweg. Selbſt das writ of mandamus iſt unzuläſſig gegen einen Finanzbeamten der Krone (In re De Bode 6. Dowling 776).

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit beruht auch nicht auf dem Inſtanzenzug der ordentlichen Gerichte. Es iſt dabei weder das Kreisgericht der decretirenden Polizeiobrigkeit, noch ein Mittelgericht den Quarter Sessions übergeordnet oder nebengeordnet. Das engliſche Verwaltungsrecht vermeidet die Gegenüberſtellung von Juſtiz und Verwaltung in dem Maße, daß auch eine Provocation von den Verwaltungsſtellen an die Gerichte nur in wenigen finanziellen Fragen ausnahmsweiſe eintritt.

Die Verwaltungsjurisdiction beruht vielmehr auf dem Grundſatz, daß die Staatsgewalt um ihrer ſelbſt willen eine geſetzmäßige, unparteiiſche Handhabung des Verwaltungsrechts will. „Der König kann nicht Unrecht thun“ bedeutet nach dieſer Seite hin eine praesumptio juris et de jure, daß die höchſte Gewalt im Staate jeder Zeit Recht ertheilen will, ſollte auch etwa der König aus Irrthum ungeſetzmäßige Befehle gegeben haben.

Die Verwaltungsjurisdiction formirt sich daher so, daß die Verwaltungsstellen *neben* ihren executiven Functionen *zugleich* richterliche Functionen übernehmen, und den Partcien durch die persönliche Stellung der verantwortlichen Beamten, deren Ständigkeit, Collegialität und öffentlich-mündliche contradictorische Verhandlung die Garantien des Gerichtsverfahrens darbieten. Indem der Staat die richtige und unparteiische Auslegung der Verwaltungsgesetze im Interesse der *Staatsordnung* erstrebt, bildet er seine Rechtscontrolen nicht vom Standpunkt des Einzelrechts, sondern vom Standpunkt der Gesammtheit aus. Zur politischen Freiheit gelangen in der That nur die Völker, welche eine solche Ordnung des öffentlichen Rechts um ihrer selbst willen erstreben.

Es liegt aber im Wesen der Staatsgewalt, daß *dieselbe* Gestaltung, welche dem *Staat* zur gleichmäßigen sichern Durchführung seiner Gesetze dient, eo ipso auch dem Einzelen die wirksame Garantie gegen willkürliche oder parteimäßige Handhabung der Amtsgewalten gewährt. Bei jedem Schritt zur Verwirklichung kommt die *Zweiseitigkeit dieses Rechtsschutzes* zur Erscheinung. Sobald der Staat seine Controlen für die unparteiische Anwendung der Verwaltungsgesetze gebildet hat, dienen dieselben als Rechtsschutz des Einzelen, selbst wenn dies in der Anlage nicht beabsichtigt war. Wenn umgekehrt eine Rechtscontrole auch zunächst zum Schutz des Einzelen (ein writ of habeas corpus) gebildet wird, so muß sie nicht als ein Volkstribunat, sondern als staatliche Controle unparteiischer Gesetzanwendung gestellt werden, um Halt und Wirksamkeit zu gewinnen. Alle Rechtsprechung über öffentliches Recht gestaltet sich daher zwar nach dem *System* der Gerichtsverfassung: die Zweiseitigkeit ihres Zwecks aber bedingt andere Behörden, Instanzen und Proceduformen als der Schutz der Privatrechte.

Die englische Verwaltungsgerichtsbarkeit in diesem Sinne bildet *drei Stufen*, für welche eine Vergleichung mit dem altpreußischen Verwaltungssystem nicht fern liegt, — mit der frühern Stellung des Landrathsamts, der collegialischen Mittelbehörden und des „Geheimen Staatsraths."

I. *Die Verwaltung und Verwaltungsjurisdiction erster Instanz* bildet sich aus der Stellung der executiven Beamten unter dem Decernat der „verwaltenden" Polizeibeamten (Friedensrichter). Die Befugnisse der executiven Beamten sind dieselben wie die der unsrigen. Der Inhalt des Polizeidecernats deckt sich mit dem Decernat unserer „verwaltenden" Polizei. Die wesentlichen drei Unterschiede liegen aber in der persönlichen Stellung des Beamten und in dem Geschäftsgange.

1. Das Verhaftungsrecht und die weiten discretionären Gewalten des *executiven Polizeibeamten* werden unter einer civil- und strafrechtlichen *Verantwortlichkeit* gehandhabt, die zwar so begrenzt ist, um

eine vollwirkſame Handhabung zu ſichern, die in dieſen Schranken aber unabhängig von der Genehmigung einer vorgeſetzten Behörde geſtellt iſt (§. 87). — Die Erfahrung hat jedoch auch in England gezeigt, daß die bloß legale Verantwortlichkeit des executiven Beamten zum Schutz des Einzelen völlig unzureichend iſt. Nur die fortlaufende Aufſicht und Controle durch den Vorgeſetzten bildet den eigentlich wirkſamen Schutz gegen die Mißgriffe in der täglichen Aktion des Einzelbeamten, in ſeinen ſtetigen Conflikten und Reibungen mit dem Publikum. Dieſe Controle wird über die beſoldeten Polizeimannſchaften jetzt auch in England durch Polizeiinſpectoren und Polizeihauptleute (chief constables) geübt. Eine ſolche leidet aber unabänderlich an der einſeitigen Anſchauung des berufsmäßigen Beamtenthums. Das engliſche selfgovernment hebt dieſe Einſeitigkeit auf, indem es mitten aus dem bürgerlichen Leben heraus mehr als 10,000 active Friedensrichter als Oberbeamte über das Polizeidienerthum ſtellt, und alle policemen mit ihren Inſpectoren den geſetzmäßigen Befehlen dieſer bürgerlichen Obrigkeit unterwirft. Die unbefangene Controle kann an dieſer Stelle in der That nur durch höhergeſtellte, unabhängige Elemente der Geſellſchaft geſchaffen werden. Das Einſchreiten gegen Mißgriffe, Härten und Willkür des Polizeidienerthums, die Entlaſſung des ohne genügenden Grund Verhafteten, die Feſtſtellung der Beſchwerden gegen den Beamten an Ort und Stelle, die Beglaubigung der darauf bezüglichen Akte mit Zuziehung eines Protokollführers, bilden einen Beruf der höheren Klaſſen, welchen nur eine engherzig ſociale Lebensanſchauung anzufechten vermag. Das engliſche selfgovernment durchbricht an dieſem entſcheidenden Punkte die geſchloſſene Kette des Berufsbeamtenthums, welches ſich unabänderlich zu einer ſolidariſchen Hierarchie abſchließt, wenn man an dieſe Stelle nur einen Polizeidirector, einen Maire, einen Unterpräfekten, einen beſoldeten Landrath oder einen beſoldeten Amtshauptmann zu ſetzen weiß. Eine Ergänzung durch beſoldete Berufsbeamte hat auch England keiner Zeit entbehren können: aber den überwiegenden Charakter der verwaltenden Polizei als eines bürgerlichen Ehrenamtes hat England auch noch im XIX. Jahrhundert feſtgehalten. Eine ſolche präſente Controle erſt trifft den lebendigen Punkt der Polizeiwillkür, indem ſie die tägliche Action des Beamten unter die Augen eines Vorgeſetzten bringt, der nicht dem Kreiſe der amtszünftigen Intereſſen und Lebensanſchauungen angehört. Es kommt nicht ſo ſehr darauf an, wie oft der Arm der executiven Polizei durch dieſen Vorgeſetzten zurückgehalten wird: es genügt ſchon die gegenwärtige Möglichkeit dieſes Eingreifens, um das Polizeidienerthum vor der Ueberſchreitung und Ueberhebung zu bewahren.

2. Die decretirende Polizeiobrigkeit gewinnt im selfgovernment durch die geſellſchaftliche Stellung des Ehrenbeamten ſtillſchweigend

die Unabhängigkeit des Richteramts, und durch die englischen Geschäftsformen die Garantien eines ordentlichen Gerichtsverfahrens in der oben (§. 38) dargelegten Weise. Das polizeiliche Verfahren, welches überall dem summarischen Gerichtsverfahren folgt, gestaltete sich hier zu einem öffentlich-mündlichen Prozeß mit eidlichen Zeugenverhören und zuverlässigen Beweisaufnahmen. Zu diesem Zweck hat die Gesetzgebung alle materiellen Polizeiverfügungen auf die Form des Polizeiresoluts oder Strafresoluts, order oder conviction, zurückgeführt, und durch die Zuziehung eines Gerichtsschreibers und die amtliche Function der Constables als Gerichtsdiener die Garantien eines Gerichtsverfahrens gewährt. Die gesetzlich vorgeschriebenen Formulare der orders, convictions und warrants sichern zugleich die Innehaltung des gesetzlichen Geschäftsganges und die Angabe der Entscheidungsgründe, soweit solche in Polizeiresoluten gegeben werden können. Dem Namen und der Sache nach ist das Polizeidecernat in seinem Conflikt mit der Person und dem Eigenthum zur „Jurisdiction" geworden, und erscheint in seinem öffentlichen Geschäftsgange nun auch dem Publikum als das, was es wirklich ist: Rechtsprechung über das öffentliche Recht. Für die höheren Instanzen wird damit zugleich die zuverlässige Feststellung des Thatsächlichen gewonnen, die in den Verwaltungssystemen des Continents nur auf den Anzeigen und Berichten der Unterbeamten zu beruhen pflegt, und den Minister nöthigt, zuletzt auf die Amtsanzeige eines Gensdarmen zu entscheiden.

3. Ein collegialisches Polizeidecernat I. Instanz endlich tritt bei allen denjenigen Polizeiakten ein, bei welchen im parteimäßig verwalteten (constitutionellen) Staat ein Mißbrauch der Polizeigewalt zu Wahl- und Parteizwecken unvermeidlich ist, sobald sich alle Polizeigewalt in einem Einzelbeamten personifizirt. Die Stellung des Ehrenamts ermöglicht eine collegialische Behandlung in den größeren und kleineren Kreisbezirken und Städten, und führt zu einer ständigen Formation, in welcher unter allen Regierungssystemen (selbst unter den Stuarts) Männer verschiedener Parteirichtungen sich in den Commissionen beisammen fanden, und durch gewohnheitsmäßiges Zusammenwirken in dem Gefühl der Berufsehre und der Berufspflicht gesetzmäßig verwalten lernten. Dies collegialische Decernat begreift alle die Gebiete, welche in unseren „constitutionellen" Verwaltungen erfahrungsmäßig immer an erster Stelle der parteimäßigen Handhabung anheimfallen:

a) die Ernennung, Bestätigung und Entlassung der Kirchspielsbeamten, welche auch mit Rücksicht auf die sociale Stellung des niedern Ehrenamts unter die collegialische Beschließung des obern Ehrenamts gestellt ist;

b) die Ernennung und Entlassung der besoldeten Polizeimann-

ſchaften auf Vorſchlag des Chief Constable, verbunden mit dem Ordnungsſtrafrecht und der ordentlichen Strafgewalt über die Mannſchaften, cumulirt mit den ſcharfen Strafklagen gegen die Betheiligung aller Polizeibeamten an den Parlamentswahlen;

c) die Ertheilung der Schankconceſſionen, und aller übrigen Gewerbsconceſſionen, für welche eine polizeiliche Conceſſion nicht zu entbehren iſt; es iſt bezeichnend, daß auch in England die bekannteſten Fälle einer Beſtrafung der Friedensrichter wegen Amtsmißbrauchs in das Gebiet der Conceſſionsertheilungen fallen;

d) der Erlaß der Ortspolizei- und anderen Verwaltungsregulative für den Geſchäftskreis des selfgovernment, mit Vorbehalt der Beſtätigung durch den Miniſter des Innern, wo dies zur Aufrechterhaltung landespolizeilicher und finanzieller Grundſätze nothwendig;

e) die Verwaltung des Grafſchaftsvermögens, die Ausſchreibung der Kreisſteuern und das Decernat über die Verwendung des Kreisfonds zu den verſchiedenen Zwecken der Gerichts- und Polizeiverwaltung.

Wie in jeder tüchtigen Gerichtsverfaſſung, ſo liegt auch in der Verwaltungsjurisdiction der Schwerpunkt in der erſten Inſtanz. Schon in dieſer tritt die Unentbehrlichkeit des Ehrenbeamtenthums hervor, um das Perſonal für eine unabhängige Rechtſprechung zu gewinnen; denn die Polizeigewalt vermag einerſeits nur mit entlaßbaren Beamten unter Autoriſation der Staatsregierung zu beſtehen, die Polizeijurisdiction erfordert andererſeits die Unabhängigkeit eines wirklichen Richteramts. Dieſer Widerſpruch iſt nur zu löſen durch die geſellſchaftliche Stellung des Ehrenbeamtenthums, welches durch die Selbſtändigkeit des Beſitzes, durch die gewohnheitsmäßige Rechtſprechung und durch die Collegialität ſich ſtets unabhängiger und zuverläſſiger erwieſen hat als jedes Berufsbeamtenthum auch in richterlichen Stellungen.

II. Die Mittelinſtanz der Verwaltungsjurisdiction in den Quartalſitzungen der Friedensrichter iſt ſeit den Zeiten der Reſtauration aus einem praktiſchen Bedürfniß der Decentraliſation hervorgegangen. Dieſe Mittelinſtanz bildet ſich nicht aus einem nebengeordneten Juſtiz- oder Verwaltungsperſonal außerhalb der Lokalverwaltung, ſondern durch eine collegialiſche Formation aus dem obrigkeitlichen Ehrenamt ſelber. Es wird damit die Einheit der vollziehenden Gewalt, die praktiſche Kenntniß der Geſchäfte und der Lokalverhältniſſe geſichert und zugleich dem obrigkeitlichen Ehrenamt ſeine Stellung gewahrt. Der Friedensrichter hat ſich einem von außen her berufenen Staatsbeamten (ſelbſt den hochgeſtellten Reichsrichtern in den Aſſiſen) niemals unterordnen mögen. Unter Wahrung dieſes Ehrenanſpruchs gewähren aber die zahlreichen Collegia der Friedensrichter alle Garantien eines Richtercollegiums, und haben als ſolche

zu allen Zeiten ihre Unabhängigkeit gegen die Parlamentsparteien nach oben wie gegen die Lokalparteien nach unten zu behaupten vermocht. Die öffentlich-mündliche contradiktorische Verhandlung giebt auch dieser Beschwerdeinstanz der Verwaltung den Charakter einer vollen Jurisdiction (§. 69). — Nochmals tritt aber in der Mittelinstanz die Nothwendigkeit der königlichen Ernennung in verstärktem Maße hervor. Es ist nicht bloß die persönliche Stellung des Ehrenamts, welche es verbietet, die Friedensrichter anderen gewählten Beamten als ihren Vorgesetzten unterzuordnen, — ein Versuch, der alsbald zur Auflösung der Friedensrichterverfassung führen würde. Es ist noch mehr der entscheidende Charakter der Jurisdiction selbst, welcher das Wahlsystem ausschließt. Judge and jury, Richter und Schöffenamt, haben in keiner Form, so wenig in England wie in Deutschland, sich jemals durch Lokalwahlen zu bilden vermocht; und für die Jurisdiction über das öffentliche Recht gilt diese Grundmaxime in noch verstärktem Maße, da sie dem Einfluß der lokalen Interessen und Parteien in stärkerm Maße unterliegt, als die gewöhnliche Rechtsprechung in bürgerlichen und Strafsachen. Alle gewählten boards und conseils haben in England sowenig wie auf dem Continent zu einer Rechtsprechung über das öffentliche Recht mit bloß gewählten Beamten gelangen können. Mit dem Wahlsystem für das Richteramt der Verwaltung würde die obrigkeitliche Selbstverwaltung überhaupt erlöschen.

III. Die Stellung der Reichsgerichte als Controlinstanz der Verwaltung gehört nicht dem ordentlichen System der Gerichtsverfassung an, sondern bildet eine eigenthümliche Verwaltungsjurisdiction höchster Instanz, die in England nur durch den oben dargelegten historischen Hergang mit dem Personal der Reichsgerichte indentificirt ist. Als mit Aufhebung der Sternkammer in 16. Car. I. c. 10 die materielle Beschwerdeinstanz bei dem Ministerrath aufhörte, fiel dieser Geschäftskreis den ehemaligen Justitiarien des Ministerraths in ihrer Stellung als Reichsrichtern zu. Der Uebergang war also ungefähr derart, als ob in einer deutschen Centralverwaltung die rechtsverständigen Räthe der einzelen Departements zu einem Collegium vereint, und unter Verleihung der richterlichen Unabsetzbarkeit, zu einem Verwaltungsgerichtshof mit contradictorischer Verhandlung erhoben würden. Eben deshalb steht diese Verwaltungsjurisdiction noch heute außerhalb des Instanzenzuges der ordentlichen Gerichtsverfassung. Die gerichtliche Oberinstanz des Court of Exchequer Chamber und des Oberhauses gilt nur für Justizsachen, nicht für diese Verwaltungssachen. Der Geschäftsgang ist nicht der gewöhnliche Prozeß durch Klage, Appellation oder Cassation, sondern hat die alte Gestalt der Ministerialrescripte (Hofrescripte, writs) beibehalten, in welcher früher der Ministerrath in streitigen Verwaltungssachen procedirte. Die Verwaltungsjuris-

diction hat alſo auch in höchſter Inſtanz die Geſtalt einer adminiſtrativen Beſchwerdeinſtanz beibehalten, welche eine contradiktoriſche Verhandlung und die vollſten Garantien einer Gerichtsentſcheidung nicht ausſchließt. Die Beſetzung des oberſten Competenz- und Caſſationshofes mit einem rechtskundigen Berufsperſonal iſt jederzeit als nothwendig anerkannt worden, da das Ehrenbeamtenthum für dieſe ſchwierigſten Fragen der Geſetzauslegung nicht ausreicht.

Dies *Grundgerüſt der Verwaltungsjuſtiz* hat ebenſo wie auf dem Continent ſeine Geſtaltung in der *Polizeiverwaltung* erhalten. Es erſtreckt ſich aber von da aus auf das Gebiet der Miliz- und Militärverwaltung, auf die Steuereinſchätzungen und die Stadtverwaltung (Cap. VI.—VIII.), ſowie auf die obrigkeitliche Controle der Armen-, Geſundheits- und Wegeverwaltung (Cap. X.—XII.), ſoweit das Bedürfniß reicht, für die Anſprüche der Staatsgewalt an Perſon und Vermögen der Unterthanen die Garantien unparteiiſcher Rechtſprechung zu gewähren.

Ergänzend tritt dazu die *Controle der ordentlichen Civil- und Strafgerichte*, welche in ihren Entſcheidungen über Privat- und Strafrecht *mittelbar* auch über das öffentliche Recht, insbeſondere über die verfaſſungsmäßige Grenze zwiſchen Geſetz und Verordnung entſcheiden.

Als Ergänzung tritt endlich dazu die von der Miniſterverwaltung unabhängige *Verantwortlichkeit der Beamten* und die rechtliche Verantwortlichkeit der Miniſter ſelbſt.

Dieſe geſchloſſene Kette von Controlen einer geſetzmäßigen Ausübung der Staatshoheitsrechte iſt in England nach langen und ſchweren Erfahrungen ſo geſtaltet, um durch Einſchiebung der höheren Ehrenämter die Reibungen zwiſchen Macht und Recht über den ganzen Staatskörper auf unzählige Punkte zu vertheilen. Gerichte und Verwaltungsbehörden ſind in ihrer täglichen Action ſo neben einander geſtellt, um die ganze Landesverwaltung, die Interpretation der Geſetze und Verordnungen des öffentlichen Rechts, die Grundprincipien der Landesverfaſſung, völlig unabhängig von dem politiſchen Syſtem der „zeitigen Miniſter“ der Krone zu ſtellen. Darauf eben beruht die Möglichkeit einer *geſetzmäßigen Regierung durch Parlamentsparteien und Parteiminiſterien*.

Die *ordentlichen Civil- und Strafgerichte* entſcheiden auch in England *die recht* nur über ſtreitige Fragen des Privat- und des Strafrechts. Da ſie aber das geſetzlich anzuwendende Recht ſelbſtändig zu prüfen haben, ſo entſcheiden ſie *indirekt* auch über die Grenzen zwiſchen Geſetz und Verordnung und über die ſtreitige Auslegung der Verwaltungsgeſetze, ſoweit die Entſcheidung des *einzelen* gerichtlichen Falles davon abhängig iſt.

Dieſe Gerichtscontrole reicht aber nicht aus für die geſetzmäßige Handhabung der *Polizeigewalt* in ihrem täglichen Conflikt mit der Freiheit und dem Eigenthum des Einzelen. In *erſter* Stelle für die Polizeiverwaltung bedarf es einer poſitiv geordneten *Verwaltungsjuſtiz*, die ſich in England ebenſo wenig wie auf dem Continent dadurch ſchaffen ließ, daß man

dem Einzelen geſtattete, die Polizeiabrigkeit bei den Gerichten zu verklagen. Die ſchützende, ſichernde und fördernde Thätigkeit des Staats läßt ſich in ihrer unmittelbaren täglichen Aktian nicht durch eine Interceſſion van außerhalb hemmen. Das engliſche Verwaltungsrecht hat jederzeit anerkannt, daß der Staat keine Dappelargane für dieſe Funktianen bilden kann, daß die question of law und die questian of fact ſich auf dieſen Gebieten nicht trennen laſſen, daß die Grundſätze und Farmen der ardentlichen Civil- und Strafgerichte dafür weder paſſen noch ausreichen, daß für dieſes Gebiet alſo nur eine jurisdictia extraordinaria möglich iſt, in welcher Ausführung und Rechtſprechung beiſammen bleiben, und die Garantien der Geſetzmäßigkeit und Unparteilichkeit varzugsweiſe in der Stellung des Perſanals zu finden ſind. Zur Erfüllung dieſes hahen Berufs entſtand der Organismus des obrigkeitlichen ſelfgavernment, welcher die ungehemmte Thätigkeit der Executive mit einer unparteiiſchen Entſcheidung über das contentieux vereinigt. Die ſtreitigen Verhandlungen des Palizeirechts liegen hier, wie auf dem Continent, in I. und II. Jaſtanz innerhalb der Landespolizeibehörden ſelbſt; gewinnen aber ihre Rechtsgarantien durch die verantwartliche Ehrenamtsſtellung und die callegialiſche Cantrale innerhalb des verwaltenden Beamtenthums ſelbſt. Nur in III. Inſtanz iſt der Campetenz- und Caſſationshaf aus dem Perſanal der Reichsgerichte gebildet.

Dieſer innere Zuſammenhang der Juſtiz und Verwaltung war allerdings aus der Darſtellung Blackſtane's nicht erſichtlich, und iſt nur mit äußerſter Mühe aus dem Chaos der alphabetiſchen Rechtsdarſtellungen Englands herauszuarbeiten, wie dies in Gneiſt, Verwaltungsjuſtiz (1869) §. 43—45 geſchehen iſt. Ein ſicheres Urtheil über dieſe Frage iſt auch für Deutſchland nur durch ein vergleichendes Verwaltungsrecht zu gewinnen, wie ſalches in der abigen Schrift (§. 10—12) verſucht iſt.

Die deutſche Grundauffaſſung verlangt an erſter Stelle den Schutz des Individualrechts gegen die Staatsgewalt. Sie hält daher die indirekte Entſcheidung der Gerichte bis zum weiteſten Maße feſt, und ſchiebt die Gerichtsentſcheidungen als Enclaven in die Verwaltung ein, wo irgend ein „Privatrechtstitel" geltend zu machen iſt. Allein zu einer Jurisdictian über das öffentliche Recht iſt auf dieſem Wege niemals zu gelangen. Die Einſeitigkeit des Beſtrebens, welches immer nur an ſich und ſein Eigen denkt, und das Kreisgericht gegen die Polizeiabrigkeit anrufen will, iſt dieſelbe Grundrichtung, welche die Entwickelung des Staats den Deutſchen ſo ſchwer gemacht und den überwucherndeu Partikularismus in ihr Staatsleben eingeführt hat. — Mit bewußter Energie hat die preußiſche Staatsbildung einſt van aben herab die Rechtscantralen in die Verwaltung geführt, und den Verwaltungsbehörden den Organismus der Gerichte gegeben in dem collegialiſchen „Geheimen Staatsrath", den Kriegs- und Domänenkammen, und dem ſtändigen Landrathsamt. Dieſer ehrenfeſte Organismus litt aber an der Einſeitigkeit der reinen Beamtenverwaltung und an einer unüberwindlichen Schwerfälligkeit, welche ſchan in der ſpätern Regierung Friedrichs des Großen hervartrat. Er wurde zur Hälfte abgebrochen in der Stein-Hardenbergiſchen Periode, zur andern Hälfte mit dem Beginn der conſtitutianellen Verfaſſung. Nachdem jetzt die Miniſterialdirectaren, Regierungspräſidenten und Landräthe, alſa die Hauptbeamten für die Entſcheidung des cantentieux, zur Dispoſitian der zeitigen Miniſter geſtellt, d. h. zu rein executiven Staats-Organen gewarden ſind, reichen die alten Behärden in keiner Weiſe aus, um im canſtitutianellen Staat die Rechtſprechung über das öffentliche Recht unter canſtitutianellen Miniſtern zu handhaben. Jn der Wirklichkeit hat die Preußiſche Verfaſſung und Verwaltung nur noch maraliſche Garantien an Stelle der Rechtscantralen behalten. Es bedarf vielmehr einer Neubildung aller Verwaltungsjurisdictian, für die es nur die Wahl giebt zwiſchen dem Präfectenſyſtem oder der abrigkeitlichen Selbſtverwaltung. Eine poſitive Organiſatian iſt vargeſchlagen in Gneiſt, die preußiſche Kreisardnung, Berlin 1870.

VI. Capitel.

Die Milizverfassung und militärische Verwaltungsjurisdiction.

§. 89.

Die ältere Milizverfassung.

Dem selfgovernment der Friedensrichter schließt sich am nächsten an die Miliz, deren „Civilverwaltung" nach manchem Wechsel sich völlig parallel der jurisdiction der Friedensrichter gebildet hat, während ihre militärische Organisation sich dem stehenden Heere anschließt.

Die Militärverfassung richtet sich überall zunächst nach der Lage des Landes, mit welcher auch die „Neigungen und Gewohnheiten" der Völker nahe zusammenhängen. Das insulare England stand darin isolirt zu allen Zeiten. Es hatte in der angelsächsischen Zeit länger als andere germanische Stämme sich gegen die nothwendige Umbildung der alten Volksmilizen in ein ständiges Reiterheer gesträubt, und war eben deshalb der normannischen Eroberung unterlegen.

Die normannische Herrschaft brachte das neue Heersystem in einer Schärfe, Bestimmtheit und Vollständigkeit wie in keinem andern Lande Europas. Allein eben wegen dieser, der Lage des Landes widersprechenden Ueberspannung des Lehnssystems, tritt hier am frühsten die Zersetzung ein: d. h. die Besitzelemente des Lehnswesens dauern fort, die militärischen aber verfallen und bleiben nur als Namen und Titel für Besitzrechte und Steuerpflichten stehen. England bedurfte, nachdem die Gefahr der dänischen Einfälle aufgehört hatte, keiner stehenden Vertheidigungsarmee mehr, außer für einige Grenzmarken, welche Jahrhunderte hindurch noch eine abweichende Militärverfassung behielten. Schon Heinrich II. entschloß sich daher zur Herstellung der alten Grafschaftsmiliz durch die Assize of Arms 27. Henry II., welche die kleineren Freisassen und Stadtbewohner (liberi homines) zu einer ergänzenden Bewaffnung im Fußdienst heranzieht. Hun-

dert Jahre später folgt mit Zustimmung der Parlaments das st. Winchester 13. Edw. I. c. 6, welches die waffenfähigen liberi homines vom 15. bis zum 60. Jahre nach dem Besitz einschätzt in 5 Stufen von 15, 10, 5, 2—5 und unter 2 Pfund Silber Grundrente. Unverkennbar ist der nächste Zweck dieser Miliz hauptsächlich die Aufrechterhaltung der innern Landesordnung. Sie erscheint daher von Anfang an verwachsen mit einer geschärften Landespolizeiordnung. Die beiden Constables, welche in jeder Hundertschaft ernannt werden sollen, sind nicht sowohl aktive Offiziere als Beamte für die Enrollirungs- und Musterungsgeschäfte, denen sich die alten Dorfschulzen als kleine Constables unterordnen. Der Widerspruch der Parlamente nöthigt dem König die ausdrückliche Zusicherung ab, die Grafschaftsmilizen nicht über ihren ursprünglichen Zweck hinaus zu verwenden, d. h. nicht außerhalb des Reichs, und in gewöhnlichen Zeiten nicht außerhalb der Grafschaft, 1. Edw. III. st. 2. c. 5, 7; 5. Edw. III. st. 5. c. 8.

Es hört damit weder die kriegerische Neigung noch die kriegerische Uebung des großen Grundbesitzes auf; es tritt aber eine Arbeitstheilung ein, bei welcher der schwere Reiterdienst vorzugsweise von denen, welche Beruf und Neigung dazu fühlen, insbesondere auch von jüngeren Söhnen gegen Soldzahlung versehen wird, während die Ritterlehne zur Aufbringung dieses Soldes gleichmäßig steuern. Gegen gute Bezahlung fanden sich dann aus der Grafschaftsmiliz Schwer- und Leichtbewaffnete zu Fuß, Bogenschützen zu Fuß und zu Pferde, die sich der Lehnsreiterei anschlossen und dem englischen Heere eine größere Beweglichkeit, Verwendbarkeit in weiten Entfernungen, und eine besondere Geschicklichkeit im Angriff mit Wurfgeschossen verliehen. Seit Eduard I. consolidirt sich diese Verschmelzung der Lehns- und Grafschaftsmilizen. Unter Eduard III. ist daraus ein neues taktisches und strategisches System gebildet. Der Fußsoldat, den die Lehnsmiliz nur als Knecht verwendet, erscheint als gesonderte Waffe, und das Verhältniß des Schwer- und Leichtbewaffneten, des Reiters und des Fußmanns, nicht mehr als das Verhältniß des Herrn zum Diener, sondern des Offiziers zum Soldaten. Freilich ging schließlich der Ruhm und Glanz der so zusammengesetzten Heeresordnung wieder verloren, nach außen durch den Verlauf der französischen Kriege, nach innen durch den 30jährigen Streit der beiden Rosen.

In der Periode der Tudors wurde die königliche Gewalt in der Milizverfassung wieder hergestellt, das Gefolgschaftswesen des Adels streng unterdrückt. Die einzige legale Landesbewaffnung ist jetzt die Grafschaftsmiliz. Die militärischen Gewalten des Sheriff gehen immer regelmäßiger auf einen stehenden königlichen Commissarius, den (Lord) Lieutenant über. Das Bewaffnungssystem wird den neueren Bedürfnissen gemäß geändert;

eine regelmäßige, nach dem Cenſus abgeſtufte Aushebung hat jedoch unter den Stuarts gänzlich aufgehört.

In der Zeit der Bürgerkriege war das Commando der Milizen bekanntlich das Signal zum Ausbruch des Kampfes. Der Krieg wird dann einige Jahre hindurch zwiſchen Landedelleuten, bewaffneten Pächtern, Knechten und halb disciplinirten Milizen geführt; zuletzt aber durch ein ſtehendes Heer nach dem „Modell" Cromwells beendet. Die ſiegreiche Partei begründete eine Republik, welche ihre Autorität vorzugsweiſe auf ihr ſtehendes Heer ſtützen mußte. Mit dem gebrochenen Recht des Königthums war auch das daraus abgeleitete Recht der beſitzenden Klaſſen gebrochen, und es entwickelt ſich daraus eine bittere Feindſchaft des Beſitzes gegen die Republik und ihre ſtehende Armee.

Unter Carl II. werden um ſo eifriger die alten Milizen und die königlichen Milizgewalten reſtaurirt und durch einen hohen Cenſus abgeſchloſſen, 13. Car. II. c. 6; 13. et 14. Car. II. c. 3; 15. Car. II. c. 4. Die Miliz iſt von da an eine bewaffnete Organiſation der regierenden Klaſſe zugleich nach oben und unten. Nach dem Hauptgeſetz 13. et 14. Car. II. c. 3 §. 2 ernennt der König den Lord Lieutenant in jeder Grafſchaft, county of city und in analogen Bezirken. Dieſer präſentirt ihm eine Anzahl von Deputy Lieutenants zur Beſtätigung, vorbehaltlich des königlichen Rechts ſolche auch ſelbſt zu ernennen oder zu entlaſſen. Der Lord Lieutenant ertheilt die Offizier-Patente (commissions) an die Oberſten und andere Offiziere. Die Laſt der Miliz iſt nach folgendem Cenſus vertheilt, in welchem die mittelalterlichen Proportionen von 20 L. und 40 sh. freehold mehr als zwanzigfach erhöht ſind.

1. Beſitzer von 500 L. Grundrente oder 5000 L. anderm Vermögen (ungerechnet das Hausgeräth) ſtellen einen gerüſteten Mann zu Pferde; für ein höheres Vermögen verhältnißmäßig mehr.

2. Beſitzer von 50 L. Grundrente oder 500 L. bewegl. Vermögen ſtellen einen gerüſteten Mann zu Fuß; für ein höheres Vermögen verhältnißmäßig mehr.

3. Beſitzer unter 50 L. Grundrente oder 500 L. Vermögen werden durch die Constables angehalten nach billiger Einſchätzung beizutragen.

Zur Einſchätzung der Pairs ernennt der König eine eigene Commiſſion von wenigſtens 12 Pairs. Niemand braucht in Perſon zu dienen, ſondern kann dem Capitän zur Beſtätigung einen Stellvertreter präſentiren. Zur Beſchaffung von Munition, Kriegsbedürfniſſen und Nebenkoſten können Lord Lieutenant und Deputy Lieutenants eine Grundſteuer in der Grafſchaft ausſchreiben, die aber nicht mehr betragen darf als ¼ Monatsbetrag der Staatsgrundſteuer, wie ſie damals nach 12. Car. II. c. 29 eingeſchätzt war.

Gesetze dieser Richtung kehren im achtzehnten Jahrhundert mehrmals ziemlich monoton wieder. Die so gestaltete Miliz wurde indessen niemals eine lebendige Institution, und zeigte sich bei den Kämpfen mit den Prätendenten als eine sehr schwache, durch ihre Schwerfälligkeit und Kostbarkeit zweckwidrige Bewaffnung. Im Jahr 1756 hatte der drohende Einfall einer französischen Armee zu dem etwas tüchtigern Milizgesetz 30. Geo. II. c. 25 geführt, welches die Mititärdisciplin und Kriegsartikel in die Miliz einführt. Dies Gesetz wurde später durch das umfassende Gesetz 26. Geo. III. c. 107 ersetzt, und dieses wieder durch 42. Geo. III. c. 90, welches als Codification des Milizrechts die Grundlage bis in die neueste Zeit geblieben ist.

Die Geschichte der Milizverfassung ist in der Geschichte des selfvovernment gegeben, für die angelsächsische Zeit S. 9—18; für die normannische Zeit S. 61—69. (über die Azzise of Arms S. 67, 68); für die zusammengesetzte Heeresordnung der reichsständischen Zeit S. 149—159; für die Zeit der Tudors und Stuarts S. 311—318; für das achtzehnte Jahrhundert, insbesondere für das Verhältniß der stehenden Armee zur Miliz S. 372—376, wo auch am Schluß die anomalen Verhältnisse der englischen Landesbewaffnung gruppirt sind.

Die Litteratur des Milizrechts war zu allen Zeiten unbedeutend; meist nur Compilation der Milizgesetze, und als solche großentheils veraltet. Unter den antiquarischen Schriften ist hervorzuheben: Grese's Military Antiquities. Lond. 1801—1804. 2 Vol. Für die heutigen Verhältnisse verdient die bedeutendere Schrift von Clode, the Military Forces of the Crown, London 1862. 2 Vol. (I. c. 3. 11. 14. II. c. 17. 18) als brauchbares Handbuch Beachtung.

§. 90.

Das Milizgesetz von 1802, 42. Geo. III. c. 90.

Die Milizgesetze des achtzehnten Jahrhunderts enthalten so gleichmäßige Grundzüge der Verfassung und Verwaltung, daß fast jedes spätere als eine Consolidation des frühern erscheint. Die Hauptgesetze sind Manifestationen des Parlaments, welche den guten Willen ausdrücken, die einschlafende Miliz wieder lebendig zu machen. Durch die drohenden Gefahren der französischen Kriege ist dies wirklich zeitweise herbeigeführt, und das unter jenem Druck erlassene Milizgesetz von 1802 die Grundlage des Instituts für ein halbes Jahrhundert geblieben. Die sehr zahlreichen Clauseln desselben lassen sich in folgende Rubriken gruppiren.

I. Ernennung des Lord Lieutenant und der Offiziere. Nach dem Milizgesetz ernennt der König in jeder Grafschaft oder analogem

Bezirk einen (Lord) Lieutenant mit der Befugniß „zu berufen, zu armiren, in Ordnung zu bringen, auszubilden und zu exerciren“ die Milizmannschaften einmal im Jahr in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise. Er soll zu dem Zweck wenigstens 20 oder mehre Deputy Lieutenants aus ansässigen Männern für die Milizverwaltungsgeschäfte ernennen und dem Könige zur Bestätigung präsentiren. Der Lord Lieutenant ernennt auch die gehörige Zahl von Obersten, Ober-Lieutenants, Majors und anderen Offizieren, und berichtet solche dem König ein. Der so Designirte ist definitiv ernannt, wenn nicht der König innerhalb 40 Tagen nach Vorlegung des Berichts die Ernennung mißbilligt. Der Milizoffizier rangirt mit den Offizieren des stehenden Heeres als jüngster seines Ranges. Der König kann durch ein Cabinetsschreiben die Entlassung jedes Deputy Lieutenant oder Offiziers anbefehlen (§ 17). — Der Normalcensus ist abgemessen zunächst nach Grundbesitz, freehold, copyhold, oder analogem Grundeigenthum, erblich oder auf Lebenszeit, oder auf 21 Jahre Pacht in folgenden Stufen: der Deputy Lieutenant 200 £ Grundrente, der Oberst 1000 £, der Oberstlieutenant 600 £, der Major 400 £, der Capitain 200 £, der Lieutenant 50 £ (oder ein persönliches Recht auf ein Grundstück von 1000 £, oder ein Gesammtvermögen von 2000 £), der Fähnrich 20 £ Grundrente (oder ein persönliches Recht auf ein Grundstück von 5000 £, oder ein Gesammtvermögen von 1000 £). Gleichgestellt dem Besitzer ist der sichere Erbe (heir apparent) einer doppelt so hohen Grundrente, oder dingliche Anwartschaft (immediate reversion) auf den dreifachen Census. Zum Capitän ist qualificirt auch der jüngere Sohn einer Person, die den dreifachen Census hat; zum Lieutenant der jüngere Sohn einer Person mit doppeltem Census. In einigen nördlichen Grafschaften und in Wales sind die Ansätze um ¾—⅔ niedriger. Auch in den Städten, die eine Grafschaft für sich bilden, ist der Census etwas niedriger und mit stärkerer Rücksicht auf bewegliches Vermögen gestellt. Ein Pair des Reiches und sein heir apparent bedürfen keines Census[1]).

[1]) Ernennung des Lordlieutenant etc. § 6, 11, 12, 17 des Milizgef. Der Lordlieutenant kann in Fällen der Vacanz oder der Abwesenheit außer Landes durch 3 Deputy Lieutenants vertreten werden. Mit königlicher Genehmigung kann auch ein Deputy Lieutenant als Vicelieutenant ernannt werden, oder als Lieutenant für eine besondere division. Kein Deputy Lieutenant oder Offizier über dem Range des Lieutenants darf angestellt werden, bevor er eine schriftliche Specification über seinen gesetzlichen Besitz dem Clerk of the Peace eingereicht hat, welche dieser einregistrirt. Alle commissions sind durch den Staatsanzeiger zu publiciren wie bei den Offizieren der stehenden Armee. Nach der Ernennung sind die höheren Amtseide binnen 6 Monaten bei einer Quartalsitzung oder einem Reichsgericht abzulegen. Ein Stabsoffizier, welcher ohne Qualification activ wird, verwirkt 200 L., ein Capitän 100 L.; wobei der Beklagte den Beweis über seinen Besitz zu führen hat.

II. Normalzahl der Mannſchaften. Das Mil.-Geſ. § 19 (wie dies auch ſchon in den früheren Geſetzen geſchehen war) beſtimmt eine Normalzahl, damals 40,963 Mann für England und Wales, vertheilt nach feſten Zahlen auf die einzelen Grafſchaften. Die drei größten Contingente ſtellt Middlesex (3080), Lancaster (2439), York, West Riding (2429); die drei kleinſten Contingente: Rutland (83), Merioneth (121), Anglesea (128). Das Privy Council iſt indeſſen ermächtigt von Zeit zu Zeit die Quoten zu ändern; auch iſt die Geſammtzahl ſpäter bedeutend erhöht. In Fällen einer drohenden Invaſion oder Rebellion kann durch Königliche Proclamation eine supplementary militia gebildet werden bis zu höchſtens $\frac{1}{2}$ des ordentlichen Etats. Die Veranlaſſung dazu iſt dem Parlament zuvor mitzutheilen, oder wenn dies nicht verſammelt, durch Proclamation zu veröffentlichen.[2])

III. Bildung der Urliſten und Reclamationsverfahren. Für dieſe und die folgenden Verwaltungsgeſchäfte bildet der Lord Lieutenant mit ſeinen Deputy Lieutenants ein General Meeting der ganzen Grafſchaft. In den hundreds, divisions oder analogen Unterbezirken bilden die dazu gehörigen Deputy Lieutenants ein Subdivision Meeting, beide analog den Quartal- und Specialſitzungen der Friedensrichter; beide mit ihrem beſondern Secretair, und mit dem gewohnten friedensrichterlichen Geſchäftsgang.

Das General Meeting beſteht aus wenigſtens zwei Depnty Lieutenants unter dem Lord Lieutenant, oder in deſſen Abweſenheit aus wenigſtens drei Deputy Lieutenants. Ein ſolches wird zunächſt abgehalten am Dienſtag vor dem 10. Oktober, und beſchließt im Voraus, an welchen Tagen des Geſchäftsjahrs die folgenden General Meetings abzuhalten.

Zu einem Subdivisions Meeting gehören wenigſtens zwei Deputy Lieutenants, im Nothfall ein Deputy Lientenant und ein Friedensrichter. Die erſte Zuſammenkunft eines ſolchen wird baldmöglichſt nach dem 10. Oktober durch das General Meeting angeordnet, die ſpäteren Zuſammenkünfte beſtimmt die Bezirksverſammlung ſelbſt.

Gleichzeitig mit der Ausſchreibung der erſten Bezirksverſammlung ergeht ſodann eine Anweiſung an den High Constable, durch weitere

[2]) Die Quotenverhältniſſe des Geſetzes ſollten zunächſt bis zum 25. Juni 1805 gelten (M.-G. § 20), und dann von 10 zu 10 Jahren neu fixirt werden (§ 38, offenbar mit Rückſicht auf den 10jährigen Cenſus). Wird bei der neuen Fixirung der Quoten die Geſammtzahl der Grafſchaft erhöht, ſo vertheilt das General Meeting das Mehr nach ſeinem Ermeſſen auf die divisions. Die Feſtſtellung der Geſammtzahl durch Geſetz iſt auch in der neuern Milizordnung von 1852 beibehalten (§ 8—10), dagegen ſind für die Untervertheilung auf die Grafſchaften die Verordnungsgewalten erweitert; dieſelbe erfolgt jetzt lediglich durch Order in Council.

orders an die Ortsconstables oder analoge Beamte vollständige Stammlisten aller Männer ihres Kirchspiels zwischen 18 und 45 Jahren anzufertigen, enthaltend Vor- und Zunamen, Alter, Zahl der Kinder, und etwanige Befreiungsgründe nach folgendem Formular:

Name.	Stand.	Alter.	Kinderzahl.	Befreit.	Befreiungsgrund.
A. B.	Hausherr	40	Kinder unter 14	befreit	Geistlicher
C. D.	Diener	28	keine	nicht	—
E. F.	Miether	24	keine	nicht	—
G. H.	Einlieger	30	keine	nicht	—

NB. „Eine Versäumniß dieser Anweisung zu genügen unterwirft den Betheiligten einer Strafe von 10 £. Dabei ist zu beachten, daß am 16. December 18 .. 11 Uhr Vormittags zu N. ein Termin ansteht zur Anhörung der Reclamationen solcher Personen, die vom Milizdienst befreit zu sein behaupten.

Die Ortsstammlisten sind binnen einem Monat zu vollenden und an einem Sonntage an der Kirchthür auszuhängen mit Angabe des Tages der Sitzung, in welcher Reclamationen angenommen werden. Sie werden demnächst in der Bezirkssitzung eingereicht und von jedem Constable eidlich verificirt.

Jeder in die Stammliste Aufgenommene, der sich dadurch oder durch Weglassung anderer Namen beschwert fühlt, oder wer eine nicht anerkannte Befreiung vom Dienst behauptet, kann an die Bezirkssitzung appelliren, in welcher wenigstens zwei Deputy Lieutenants die Reclamationen endgültig entscheiden. Nach Maßgabe solcher Berichtigungen senden sie die vollständigen Listen in vorgeschriebener Form an den Secretär des General Meeting ein.

Gesetzlich befreit vom Milizdienst (§ 43) sind: Pairs, active Offiziere und Offiziere auf Halbsold in Armee und Marine; Unteroffiziere und Soldaten aller Königlichen Truppen; Personen die als Offiziere in der Miliz schon dienen oder früher vier Jahre lang gedient haben; Geistliche der Staatskirche und einregistrirter Religionsgesellschaften; residirende Mitglieder der beiden Landesuniversitäten; concessionirte Lehrer einer einregistrirten Religionsgesellschaft; constables und andere Friedensbeamte; Schreiber der Rechtsanwälte (articled clerks); Lehrlinge, Matrosen und seefahrende Leute; Mannschaften der Königlichen Docks, Arsenale, Pulverfabriken und Waffenvorrathshäuser unter Verwaltung des Feldzeugsamts; Bootsleute von der Themsecorporation; sowie „arme Leute, die mehr als ein ehelich gebornes Kind haben." Ferner nach 44. Geo. III. c. 54 solche die schon als active Mitglieder der Yeomanry oder einer Voluntärmiliz dienen und als solche einregistrirt sind, oder welche in einer local militia nach 52. Geo. III. c. 38. § 39 dienen, nach den neueren Ge-

ſetzen die, welche in einem Freiwilligen-Corps ein Certificat als efficient volunteer erlangt haben.[3])

IV. Ausloosung, Einſchwörung und Enrollirung der Mannſchaften. Die Zahl der nach dem Vertheilungsplan aus jedem Kirchſpiel auszuloosenden Mannſchaften wird durch die Constables bekannt gemacht, ſowie der Termin, in welchem die Ausloosung ſtattfinden wird. In der dazu angeſetzten Bezirksſitzung laſſen die Deputy-Lieutenants aus jeder Ortsliſte die erforderte Zahl durch das Loos ausziehen. Jeder einzele durch das Loos gezogene Mann wird benachrichtigt, daß er auf fünf Jahre zu dienen oder einen Subſtituten zu ſtellen, und ſich in dem anberaumten Termin zur Eidesleiſtung einzufinden hat. Wer in dem Termin ausbleibt, auch keinen geeigneten Subſtituten beſtellt, verwirkt eine Geldbuße von 10 L., und iſt nach Ablauf von fünf Jahren von Neuem dienſtpflichtig. Im Fall der Nichtzahlung tritt Zwangseinſtellung ein. Findet

[3]) Das Verfahren zur Bildung der Urliſten (M.-Geſetz § 20—41) bildet fünf Stadien. Zunächſt (1) ergeht die Anweiſung No. A. (M.-G. § 25) wegen Einreichung der Ortsliſten. Die Ortsconſtabler werden dadurch aufgefordert die beigefügten gedruckten Formulare jedem occupier eines Wohnhauſes und jedem Inhaber einer geſonderten Wohnung oder eines Zimmers darin zu inſinuiren.

(2) Binnen einem Monat nach Austheilung dieſer Liſten hat jeder Ortsconſtabler eine Stammliſte ſeines Kirchſpiels nach Formular B. zuſammenzuſtellen, enthaltend (wie oben) Namen und Vornamen aller Männer zwiſchen 18 und 45 Jahren, die ſich zur Zeit gewöhnlich am Ort aufhalten (Stand, Kinder unter 14 Jahren, Befreiungsgründe). Ein Verſuch, den Constable zu unrichtiger Angabe oder Weglaſſung eines Namens zu bewegen, iſt mit 50 L. Buße bedroht; Weigerung den Namen zu nennen oder den eines Hausbewohners, oder unrichtige Angabe eines Namens mit 10 L.

(3) In der kleinen Bezirksſitzung überreichen dann die Constables eine getreue Abſchrift ihrer Ortsliſte und bekräftigen die Richtigkeit derſelben mit ihrem Eide. Demnächſt hören die anweſenden Deputy Lieutenants die erhobenen Reclamationen, entſcheiden, berichtigen die Liſte, laſſen daraus die Bezirksliſte zuſammenſtellen, und überſenden ſolche nach geſetzlichem Formular C. dem Clerk des General Meeting.

(4) Die nach Erledigung der Reclamationen zuſammengeſtellte Bezirksliſte ſoll enthalten die Geſammtzahl der dienſtpflichtigen ausloosbaren Perſonen in jedem Kirchſpiel nach 4 Rubriken (1.) kinderloſe unter 30 Jahren (2.) kinderloſe über 30 (3.) mit Kindern über 13 Jahren (4.) mit Kindern unter 13 Jahren. Sodann die dienſtbefreiten Perſonen in 4 Rubriken (1.) wegen Dienſtes in einem yeomanry oder volunteer corps (2.) im ſtehenden Heer oder in der Seewehr (3.) die ſonſt Befreiten als Geiſtliche, Aerzte, Constables ꝛc. (4.) die körperlich Dienſtunfähigen. Aus dieſen Bezirksliſten hat der Clerk des General Meeting die Generalliſte der Grafſchaft zuſamenzuſtellen, und binnen einem Monat bei 100 L. Strafe dem Privy Council einzuſenden.

(5) In einer weitern Bezirksſitzung vertheilen ſodann die Deputy Lieutenants die Zahl der wirklich zu geſtellenden Mannſchaften auf die einzelen Kirchſpiele Wieviel jede Subdivision zu ſtellen hat, iſt durch das General Meeting vorher beſtimmt.

Durch das Zuſatzgeſetz 46. Geo. III. c. 91 wurde das Verfahren mehrfach ergänzt und die Parochialbeamten verpflichtet den Constables dabei Aſſiſtenz zu leiſten.

sich aber, daß der Ausgelooste nicht 5 Fuß 4 Zoll (engl. Maß) groß, oder nach ärztlicher Untersuchung nicht dienstfähig ist, oder „nicht in dem Besitz von 100 L. Vermögen nach seiner eidlichen Versicherung", so wird durch Nachloosung aus der Stammliste sofort ein andrer substituirt. Analoge Nachloosungen treten ein bei Vacanzen durch Tod oder Beförderung, oder durch später eingetretene Dienstunfähigkeit.

Der tauglich Befundene hat sodann den Diensteid zu leisten und einen weitern Eid über seine Personalverhältnisse folgenden Inhalts:

„Ich schwöre, daß ich von Profession ein .... bin, gewöhnlich wohnhaft in dem Kirchspiel N., daß ich unverheirathet bin (oder .....); und daß ich keine Kinder habe (oder nur ein uneheliches Kind ꝛc.); und daß ich keinen Bruch habe und keine bösen Zufälle; daß ich nicht durch Lahmheit oder sonst unfähig, sondern im vollen Gebrauch meiner Glieder bin; daß ich kein Matrose oder seefahrender Mann oder Lehrling bin; daß ich nicht zur Königlichen Armee, Marine, Marinecorps oder zu einem andern Milizcorps gehöre. Zum Zeugniß dessen ꝛc. „NN., Deputy Lieutenant."

Der Ausgelooste kann aber auch einen Ersatzmann stellen, vorausgesetzt, daß selbiger diensttüchtig befunden wird und nicht mehr als ein eheliches Kind hat. Der danach geprüfte und angenommene Ersatzmann tritt auf fünf Jahre für den „principal" ein und befreit diesen, als ob er gedient hätte. Die Kirchenvorsteher und Armenaufseher des Kirchspiels können auch auf Grund eines Gemeindebeschlusses in dem Ausloosungstermin Gemeindeersatzmänner (volunteers) stellen. Ein Ballot tritt dann in dem Kirchspiel nur ein für eine solche Zahl, die durch die Gemeindevolontärs nicht gedeckt ist. Die Gemeindevorsteher mögen einem solchen volunteer ein Handgeld bis zu 6 L. bewilligen, und als Zuschlag zur Armensteuer mit Bestätigung eines Friedensrichters in der Gemeinde ausschreiben. Kein Gemeindemitglied aber, welches persönlich oder durch Substituten in der Miliz gedient hat, braucht zu dieser Steuer beizutragen.

Die so eingeschworenen Mannschaften und Stellvertreter werden endlich in die Bezirksliste enrollirt, welche binnen 14 Tagen dem Clerk des General Meeting abschriftlich einzusenden ist. In dieser Dienstliste sind die enrollirten Mannschaften in fünf Klassen zu sondern mit Rücksicht auf ihre Abkömmlichkeit: (1) Männer unter 30 Jahren und ohne Kinder, (2) über 30 Jahre ohne Kinder, (3) mit Kindern über 14 Jahren, (4) mit Kindern unter 14 Jahren, (5) alle anderen, die nicht unter die vorigen Rubriken fallen. [4])

[4]) Ausloosung und Enrollirung. (M.-Gesetz § 41, 42. 53—60). Die ärztliche Untersuchung im Gestellungstermin geschieht wo möglich durch den Regimentsarzt einer benachbarten Milizabtheilung, event. durch einen andern qualificirten Arzt. In beiden Fällen wird der Arzt besonders beeidet auf getreuliche Untersuchung und Nichtannahme eines Geschenks. Wer sich der körperlichen Untersuchung zu unterwerfen weigert,

V. Formirung der Milizregimenter. Die enrollirten Mannſchaften werden in Compagnien von 60—120 Gemeinen formirt, jede mit einem Capitän, einem Lieutenant und einem Fähnrich. Wo die Mannſchaften einer Grafſchaft hinreichen, werden daraus Regimenter von 8 bis 12 Compagnien gebildet, andernfalls ein Bataillon von 4—7 Compagnien, event. ein Corps von wenigſtens 3 Compagnien. Das Regiment von wenigſtens 800 Gemeinen erhält einen Oberſt, einen Oberſtlieutenant, 2 Majors; das kleine Regiment von wenigſtens 480 Mann einen Oberſt, einen Oberſtlieutenant, einen Major; das Bataillon einen Oberſtlieutenant und einen Major; das Corps einen Oberſtlieutenant oder einen Major. Als Adjutanten ernennt der König einen Offizier des ſtehenden Heeres, oder einen Milizoffizier welcher fünf Jahre in der formirten Miliz Dienſte gethan. Einem ſolchen kann dann Capitänsrang verliehen werden auch ohne den geſetzlichen Cenſus.

Der Lord Lieutenant kann ferner einen Regimentsarzt aus der Zahl der approbirten Aerzte ernennen, der während der Uebungszeit Diäten, nach der Mobilmachung Gehalt erhält.

Der Oberſt unter Königlicher Beſtätigung mag für das Regiment oder Bataillon einen gedienten Militär als Quartiermeiſter ernennen. Geſetzlich fixirt wird auch das Verhältniß der Corporale, Sergeanten und Tamboure. Lord Lieutenant oder Regimentscommandeur können indeſſen auf ihre Koſten ein förmliches Muſikchor über den Etat halten [5]).

---

kann durch 2 Deputy Lieutenants oder Friedensrichter zu Gefängniß bis auf eine Woche verurtheilt und ohne Unterſuchung eingeſtellt werden 43. Geo. III. c. 100 § 1. — Ein Subſtitut oder Gemeinde-volunteer, der nach Annahme des Handgelds nicht zu dem Einſchwörungstermin erſcheint, kann vor einem Deputy Lieutenant oder Friedensrichter zur Rückzahlung des Handgeldes und 10—20 sh. Buße verurtheilt werden, event. Gefängniß bis zu 14 Tagen. Andererſeits können den enrollirten Stellvertretern auch beſondere Gratificationen durch 2 Deputy Lieutenants bewilligt werden für eigne Rechnung oder zur Unterſtützung ihrer Familien. Bei 20. L. Strafe iſt allen Werbebeamten des ſtehenden Heeres die Anwerbung eines enrollirten Milizmannes für das ſtehende Heer unterſagt und jeder Anwerbungsvertrag der Art für nichtig erklärt. Den Constables, Offizieren und Unteroffizieren der Miliz iſt jede Betheiligung bei einem Verſicherungsgeſchäft oder bei Beſchaffung von Subſtituten bei 50 L. unterſagt.

[5]) Formirung der Regimenter. (M.-Geſetz § 68—85). Bei größeren Regimentern und Bataillonen kann auch eine beſondere Grenadier- oder leichte Infanteriecompagnie gebildet werden. Ein Theil der Mannſchaft kann im Artilleriedienſt geübt, und dazu beſondere Offiziere commandirt werden. — Einzele Compagnien, die nicht zur Bildung eines größern Körpers ausreichen, können mit Regimentern oder Compagnien benachbarter Grafſchaften dazu vereinigt werden. Wo überhaupt das Geſetz keine beſondere Vorſchrift enthält, iſt die Formirung der Truppenkörper Sache der königl. Verwaltung (§ 71). In Fällen einer Vacanz kann der Lord Lieutenant ſelbſt als Oberſt das Commando eines Regiments, Bataillons oder Corps übernehmen. Offiziere der

VI. Uebungen der Miliz (training and exercise). Die Miliz ſoll jährlich einmal einberufen werden zum Exerciren auf den Zeitraum von 21 Tagen. Die Mannſchaften erhalten dann Löhnung von dem Tage an wo ſie beim Regiment eintreffen. Die Einquartierung während der Uebungszeit erfolgt in Gaſthöfen und Bierwirthſchaften nach denſelben Grundſätzen wie die des ſtehenden Heeres, durch Requiſition des Lord Lieutenant oder commandirenden Offiziers an den Bürgermeiſter, Constable oder ſonſtigen Ortsvorſtand; im Fall der Weigerung oder Abweſenheit des Ortsbeamten durch einen benachbarten Friedensrichter. In gleicher Weiſe wird das nöthige Fuhrwerk geſtellt durch Requiſition eines Friedensrichters, der ſeinen warrant an die Constables erläßt; die Taxen dafür ſind geſetzlich beſtimmt, etwanige Mehrzahlungen trägt die Kreiskaſſe. Jeder Compagniechef kann ſeine Mannſchaften auch bis zu einem Satz von 3 Sgr. täglich in Accord geben zur Beſchaffung von Wäſche, Waffenreparatur und anderen Bedürfniſſen, muß ſich aber mit jedem Mann berechnen, und am Ende der Uebung den Ueberſchuß der Löhnung auszahlen[6]).

Mannſchaften, die nach der geſetzlichen Bekanntmachung ſich am Uebungsort nicht einſtellen (außer dem Fall der Unfähigkeit durch Krankheit) verfallen ſo lange die Uebungszeit dauert dem Kriegsgericht; werden ſie erſt nach beendeter Uebung ergriffen, ſo verwirken ſie 20 L. als ſummariſche Strafe der Deſertion vor dem Friedensrichter. Ebenſo diejenigen, die während der Uebungszeit unbeurlaubt ſich entfernen. Im Fall die Zahlung nicht ſofort erfolgt, erkennen die Friedensrichter auf Correctionshaus mit harter Arbeit oder Gefängniß auf ſechs Monat. Die Verfolgung des Deſerteurs kann durch Order des commandirenden Offiziers einem Unteroffizier aufgetragen werden, wird erleichtert durch ſummariſche Haftbefehle der Friedensrichter, befördert durch eine geſetzliche Prämie von

ſtehenden Armee auf Halbſold können als Subalternoffiziere in der Miliz dieſen Sold fortbeziehen (§ 82). Kein Gaſt- oder Bierwirth darf zum Sergeant, Corporal oder Tambour ernannt werden. Die Unteroffizierchargen werden überhaupt von dem commandirenden Offizier beſetzt, der auch das Entlaſſungsrecht hat.

6) Die geſetzliche Uebungszeit von 21 Tagen (§ 87) wurde durch ſpätere Geſetze bald auf 28 Tage verlängert, bald wieder abgekürzt nach Ermeſſen des Privy Council (Staatsminiſterium), bald auch zeitweiſe ganz ſuspendirt. Die Beſtimmung der Abtheilungen und der Orte der Uebung ſollte in der Regel durch die General Meetings erfolgen. Binnen 14 Tagen nach beendeter Uebung hat der Oberſt bei 40 L. Strafe über den Zuſtand des Regiments Bericht zu erſtatten. Die Abtheilungs-Commandeure berichten an den Oberſt. Jeder Capitän hat nach geſetzlichem Formular eine Specification ſeiner Compagnie binnen einem Monat einzureichen, welche den weiteren Berichten zu Grunde liegt. Die Compagnieliſte (F.) nach beſtimmten Klaſſen iſt im Geſetz ſelbſt vorgeſchrieben.

20 sh. aus der Regimentskasse und durch eine Geldbuße von 5 L. für wissentliche Beherbergung eines Deserteurs.[6a])

Die einberufenen Mannschaften unterliegen den Kriegsartikeln und den Kriegsgerichten, doch mit Ausschluß der Strafen an Leben und Gliedern. Ueber die Abhaltung der Kriegsgerichte enthält das Milizgesetz (§§. 103—105, 115) einige besondere Bestimmungen. Wo die nöthige Zahl von Offizieren dazu fehlt, hilft man sich durch Heranziehung aus benachbarten Milizregimentern. Das Urtheil bedarf der Bestätigung des Commandeurs, der das Kriegsgericht berufen hat. Uebrigens soll kein Milizoffizier an einem Kriegsgericht über das stehende Heer Theil nehmen, und umgekehrt. Nach 55. Geo. III. c. 168 können Vergehen gegen Kriegsrecht und Kriegsartikel während der Uebungszeit auch nach Entlassung der Mannschaften vor ein Kriegsgericht gebracht werden; Deserteure jederzeit, mögen sie ergriffen sein wann und wie sie wollen. Nach 22. et 23. Viet. c. 38 mag die Desertion in der Miliz immer alternativ entweder vor einem Kriegsgericht oder summarisch (mit Geldbuße, event. Gef.) vor den einzelen Friedensrichtern verfolgt werden.

VII. Einberufung der Miliz zum aktiven Dienst. Eine Mobilmachung tritt ein „in Fällen einer Rebellion oder Insurrection" kraft königlicher Order an die Lord Lieutenants, oder in deren Abwesenheit an mindestens 3 Deputy Lieutenants (§. 111). Ist das Parlament versammelt, so ist ihm zuvor die Veranlassung zu communiciren; ist es nicht versammelt, so wird die Order im Staatsrath declarirt und durch Proclamation veröffentlicht. Die Mobilmachung (draw out and embody) kann die ganze Miliz oder einen Theil derselben treffen. Die einberufenen Mannschaften werden unter das Commando solcher General-Offiziere gestellt, welche der König zu ernennen beliebt, und nach Bedürfniß verwendet in jedem Theil von Großbritannien. Sie sind vollständig dem Kriegsrecht und den Kriegsartikeln unterworfen so lange, bis sie in ihre Grafschaft zurückgekehrt und durch königliche Order entlassen sind (disembodied). — Das Verfahren ist folgendes. Nach Empfang der Mobil-

[6a]) Das Verfahren zur Verfolgung der Deserteurs (§. 108) ist folgendes. Wenn der Commandirende oder der Adjutant Kenntniß erhält von dem wahrscheinlichen Aufenthalt eines Deserteurs, so erläßt er eine schriftliche Requisition mit Signalement, und sendet solche durch einen Sergeanten, Corporal oder Tambour an den Adjutanten oder sergeant-major der Milizabtheilung, innerhalb welcher der Deserteur vermuthet wird. Dieser commandirt sofort eine Anzahl Sergeanten, Corporale oder Tambours zur Ergreifung und Vorführung vor einen Friedensrichter. Nach Constatirung des Thatbestands vor einem Friedensrichter wird der Deserteur kraft friedensrichterlichen warrants durch die betreffenden Militärpersonen in das Hauptquartier des nächsten Milizregiments abgeführt, und von da weiter zu seinem Regiment. Weitläufige Vorschriften bestimmen die Einquartierung der transportirenden Militärs, die Zahlung der Transportkosten ꝛc.

machungsorder erläßt der Lord Lieutenant seine weiteren Orders durch die High Constables an die einzelen Unter-Constables zur schriftlichen Ladung der einzelen Milizmänner. Der Ausbleibende wird als Deserteur nach den Kriegsartikeln behandelt; wissentliche Beherbergung eines solchen ist mit 100 L. bedroht. Offiziere und Mannschaften erhalten vom Tage der Mobilmachung an den gewöhnlichen Sold der stehenden Infanterie. Außerdem erhält jeder eintretende Milizmann eine Guinea Gratification, Mindervermögende noch weitere Geldbewilligungen. Wo nur ein Theil der Milizen mobil gemacht wird, erfolgt die Aushebung und Vertheilung durch das Loos in einer Subdivisionssitzung. Dabei wird jedoch die Klassenfolge der Abkömmlichkeit beobachtet: zuerst die ganze erste Klasse, dann die zweite Klasse und so fort; erst in der Klasse die nur theilweise einzuberufen ist, tritt die Loosung ein. Während ein Theil der Miliz mobil gemacht ist, kann der nicht mobile Theil auf eine durch königliche Anordnung zu bestimmende Frist einexercirt werden. Ueberhaupt kann während der Zeit der Mobilmachung durch königliche Anordnung jederzeit ein Theil der Milizen entlassen und wieder einbeordert werden.[7])

VIII. Waffenvorräthe und stehende Stämme. Alle der Miliz gelieferten Musketen sollen mit der Marke M. und mit dem Namen der Grafschaft bezeichnet sein. Verkauf, Verpfändung oder Verlieren von Waffen, Uniformstücken, Ausrüstungsstücken oder Munition, oder Nichtzurücklieferung derselben in gutem Stande, wird an dem Milizmann mit Geldbuße bis 3 L., event. Correctionshaus bis zu drei Monaten mit harter Arbeit gebüßt. Alle Waffen, Uniformen, Armatur- und andere Vorräthe des Regiments werden außer der Zeit der Einberufung an einem solchen Ort aufbewahrt, welchen der Regimentscommandeur mit Genehmigung des Lord Lieutenant bestimmt. In Ermangelung eines dazu geeigneten Lokals kann das General Meeting auf Kosten der Kreiskasse ein solches beschaffen oder erbauen.

Auch während der Zeit, in welcher die Miliz nicht einberufen ist,

---

7) Mobilmachungen. (M.-Gesetz §§. 111—144.) Während derselben ernennt der Regimentscommandeur (wie bei der stehenden Armee) einen Agenten, läßt sich von solchem Sicherheit bestellen, und hat für die Defecte einzustehen. Die durch das Loos getroffenen Männer, welche ihr Vermögen eidlich unter 500 L. angeben, und einen geeigneten Substituten bestellt haben, erhalten auf Order zweier Deputy Lieutenants von den Kirchenvorstehern und Armenaufsehern ihres Kirchspiels eine Summe ausgezahlt, die möglichst entsprechen soll der Hälfte des currenten Preises, um welchen ein Substitut oder volunteer in der Grafschaft zu haben ist, zahlbar aus der Steuer für Aufbringung von Kirchspielvolontärs. Wer freiwillig über 5 Jahre dient, erhält die Prämie von einer Guinea. — Männer unter 35 Jahre alt, und ohne Kinder unter 14 Jahren, können jederzeit von den Deputy Lieutenants als volunteers angenommen werden an Stelle eines durch das Loos getroffenen Mannes.

werden stehende besoldete Stämme bei jedem Regiment erhalten, bestehend aus einem Adjutanten, sergeant-major, mehren sergeants und Tambouren. Dieser Stamm soll an dem Ort stationirt sein, wo sich das Waffendepot des Regiments befindet. Der Adjutant ist verantwortlich für die gesammten Waffen-, Montirungs- und anderen Vorräthe unter Aufsicht des Commandeurs. In Abwesenheit des Adjutanten führt der sergeant major das Commando des Stammes.[8])

IX. Persönliche Rechte und Privilegien der Mannschaften. Unter diese Rubrik wird zunächst gerechnet der Anspruch auf den gesetzlichen Sold während der Mobilmachung und der Uebungen. Normal gelten dafür die Soldsätze der stehenden Linieninfanterie mit Nebenvortheilen zur Beförderung der Dienstwilligkeit. Subalternoffiziere, Unteroffiziere und Gemeine verlieren durch Dienst und Besoldung in der Miliz ihren Anspruch auf Militärpensionen nicht. Für die Adjutanten tritt nach längerer Dienstzeit ein besonderes Pensionsreglement ein. Sergeanten, Corporale und Tambours, die nach zwanzigjährigem Dienst in der Miliz als invalide entlassen werden, können auf Certificat des Commandeurs und dreier Deputy Lieutenants die kleine Pension im Militärinvalidenhause erhalten. Unteroffiziere und Soldaten, die im aktiven Dienst verwundet werden, haben gleiche Ansprüche auf das Invalidenhaus wie in der stehenden Armee.

Wegen der Unterstützung der Familien einberufener Milizmänner durch die Armenvorsteher aus der Armenkasse sind zahlreiche Spezialgesetze ergangen, die ziemlich hohe Bewilligungen enthalten; unter anderen auch die Clausel, daß solche Familienmitglieder in kein Armenarbeitshaus gesandt werden dürfen, und daß die Annahme einer solchen Unterstützung das Stimmrecht bei den Parlamentswahlen nicht alterirt.[9])

Persönliche politische Rechte der Milizen sind endlich noch: daß

---

[8]) Milizstämme Die Löhnungssätze für den Stamm werden von Zeit zu Zeit durch temporäre Akten festgestellt, gewöhnlich für den Adjutanten 2⅔ Thlr. täglich, für den sergeant major und die sergeants 1½—⅘ Thlr., für die Tambours ⅓—½ Thlr. täglich. Dem sergeant werden auch Uniformgelder in gewissen Perioden bewilligt. Dem Adjutanten beim Stamm kann in der Regel nur ein Urlaub bis zu 3 Monaten bewilligt werden, von den sergeants darf höchstens der dritte Theil gleichzeitig beurlaubt werden. Die späteren Gesetze haben auch diese Stämme noch unter den ursprünglichen Etat reducirt.

[9]) Die Unterstützungen an die Familien von Sergeants und Tambours werden aus der Kreiskasse ersetzt; ebenso die Unterstützungen für die Familien solcher Gemeinen, die in einer andern Grafschaft dienen, als in welcher die Unterstützung gezahlt wird. Streitigkeiten dabei werden von dem Lord Lieutenant oder 3 Deputy Lieutenants entschieden. Wo die zu unterstützende Familie zahlreicher ist als die Frau und 3 Kinder unter 10 Jahren, ist es den Armenaufsehern gestattet, einen tauglichen andern Mann als Substituten zu bestellen. Das Unterstützungsgeschäft steht unter dem Decernat der einzelen Friedensrichter mit Appellation an die Quartalsitzungen.

die Ertheilung einer Commission als Milizoffizier den Parlamentsſitz nicht erledigt, alſo keine Neuwahl nöthig macht (§. 172); das Recht auf Beurlaubung zur Ausübung des parlamentariſchen Wahlrechts (§. 173); Befreiung vom Amt eines Sheriff, Constable oder anderer Gemeindebeamten; Befreiung von der geſetzlichen Wegebaupflicht. Vor Einführung der abſoluten Gewerbefreiheit gehörte dazu auch das Recht des gedienten Milizmanns Gewerbe ohne vorgängige Lehrlingſchaft zu betreiben.

X. Suspenſion der Zwangsaushebungen. Schon das Milizgeſetz enthält mancherlei Clauſeln, die auf eine vorausgeſehene Suspenſion deuten. Die Milizverwaltung ſoll am Schluß jedes Jahres den Quartalſitzungen ein Verzeichniß der Mannſchaften und einen Bericht über die Uebungen einſenden (§. 157); und wenn ſich dabei ergiebt, daß eine Grafſchaft innerhalb ſechs Monaten nach empfangener Order die ihr zukommende Quote an Mannſchaften nicht vollſtändig geſtellt hat, ſo ſoll die Summe von 10 L. jährlich gezahlt werden für jeden fehlenden Mann. Solche iſt durch die nächſte Quartalſitzung à Conto der Grafſchaft einzuſchätzen, und auf die Kirchſpiele nach Verhältniß der fehlenden Mannſchaften zu vertheilen (§§. 158—160). Die ſo erhobenen Summen werden zu Prämien für volunteers verwandt, welche die Deputy Lieutenants beſchaffen. Jede Ortſchaft wird nach Zahlung ſolcher Summe von der Verantwortlichkeit für fehlende Mannſchaften befreit. — Mit der Beendigung der franzöſiſchen Kriege trat bald eine fortgeſetzte Suspendirung ein.*)

§. 91.

Die neueſte Geſtalt der Miliz, 15. et 16. Vict. c. 50 etc.

Trotz dieſer ausführlichen und ſtetig amendirten Geſetzgebung iſt es den Engländern mit der Organiſation ihrer Landesvertheidigung durch eine

*) Sehr zahlreich ſind die dem Geſetz beigefügten Formulare, darunter wichtig für den Geſchäftsgang: die Hausliſten zur Vorbereitung der Stammliſte (A.), die Ortsſtammliſte des Constable (B.), die Stammliſte für die Subdiviſion (C.), die Stammliſte für die Grafſchaft (D.), die Enrollirungsliſte (E.), die Compagnieliſte (F.) und viele Formulare für warrants an die Constables; die Order für die Einberufung zu den jährlichen Uebungen (No. VI.) und die Mobilmachungsorder des Lord Lieutenant (No. VII.); endlich Formulare für das Unterſtützungsgeſchäft (No. IX.—XI.).

Ausgenommen von dem Milizgeſetz blieb die Miliz von London und Tower Hamlets unter Specialgeſetzen, 36. Geo. III. c. 92; 39. Geo. III. c. 82; 37. Geo. III. c. 75, 25. Ferner die Milizen der Bergleute aus den Zinnbergwerken von Devon und Cornwall, 42. Geo. III. c. 72. Für einige Grafſchaften ſind noch untergeordnete Nebenbeſtimmungen beigefügt.

persönliche Dienstpflicht selten Ernst gewesen. Die Möglichkeit einer Invasion von Außen war seit der Zeit der normannischen Eroberung durch keine praktische Erfahrung bestätigt, wenn sie auch von Zeit zu Zeit einmal als Schreckbild auftauchte. Die Idee einer allgemeinen Wehrpflicht ist daher im Laufe der Jahrhunderte aus dem Volksbewußtsein verschwunden. So ernst die Dienstpflicht der höheren und mittleren Klassen im Gerichts- und Polizeidienst verstanden wurde, ebenso leicht verstand man die Wehrpflicht. Seit den Zeiten der Revolution wurde diese Frage eine bloße Machtfrage für die Stellung der regierenden Klasse gegen das Königthum und die unteren Klassen. Daher die nur in England möglichen Mutiny Acts, die von Jahr zu Jahr die Existenz der Armee dem Parlament zu Füßen legen, und die seltsame Gestaltung der Miliz zu einem Corps von müßigen Leuten unter dem Commando von Gutsbesitzern. Die abgeschlossene Vorstellungsweise des Inselvolks, bestimmt durch die Geschichte seiner Stuarts und durch seine Geographie, sieht darin die Grundlage jeder politischen „Freiheit", und hält die Energie, mit welcher Deutschland seine Wehrpflicht durchgeführt hat, für eine Soldatenpassion und besondere Neigung zur „Unfreiheit". Auf die Spitze getrieben sind diese Anschauungen (verschmolzen mit den Vorstellungen der Kauf- und Fabrikherren vom Staat) in dem phantastischen Treiben der Friedensvereine.

Die Miliz war zwar noch einmal lebendig geworden in der Periode der französischen Kriege. Es zeigte sich aber alsbald, daß die Neigung mehr dahin ging „Freiwilligencorps" zu bilden. Das erste Gesetz darüber, 34. Geo. III. c. 31, sichert dem Freiwilligen die Löhnung der Linientruppen zu im Fall der Mobilmachung oder im Fall eines Aufgebots zur Unterdrückung von Aufruhr oder Tumult. Die Offiziere sollen ein Recht auf Halbsold, die Unteroffiziere ein Recht auf das Invalidenhaus haben, wenn sie im actuellen Dienst invalide werden. Bald darauf erging das Gesetz 38. Geo. III. c. 51 zur Bildung von freiwilligen Corps zu Pferde, yeomanry cavalry, ebenfalls unter Offizieren durch Ernennung des Lord Lieutenant.*)

*) Die Organisation der Freiwilligen Corps war nur temporär und erlosch mit dem Kriege; durch 48. Geo. III. c. 111 trat in einigen Bezirken eine local militia aus Invaliden an ihre Stelle. Die yeomanry cavalry aber war so beliebt geworden, daß sie in späteren Gesetzen unabhängig vom Kriegszustand continuirt wurde. Sie besteht bis heute fort in einigen hundert kleinen Abtheilungen (troops) von durchschnittlich etwa 50 Mann mit 3 bis 4 Offizieren und einem jährlichen Staatszuschuß — mehr wie berittene Schützencorps, — hauptsächlich gewidmet dem geselligen Vergnügen und der Neigung, sich von Zeit zu Zeit in selbsterfundenen Uniformen und wohlberitten zu zeigen. (Eine Statistik der yeomanry corps für 1838 giebt das Statistical Journal I. 119, VII. 268). Die dafür geltenden Gesetze datiren größtentheils noch aus der ältern Periode. Einen Bericht über den neuern Zustand geben die Parl. P. 1861 No. 2817 Vol. XXXVI. 545. Auch

Nach Beendigung der französischen Kriege ist jedoch der Eifer für jeden ernstlich gemeinten Milizdienst wieder erloschen. Das Milizgesetz von 1802 bestand bald nur noch für eine fragmentarische Miliz. Die Zwangsauslosungen hörten schon im Jahre 1817 auf; doch unter Beibehaltung der besoldeten Stämme. In den späteren Suspensionsgesetzen wurden auch diese Stämme noch weiter reducirt, Vacanzen selbst unter den Adjutanten nicht mehr ausgefüllt, die General und Subdivision Meetings eingestellt, Waffen und Vorräthe an das Feldzeugamt abgeliefert. Schon durch st. 57. Geo. III. c. 57 war die Krone ermächtigt worden, auch die Jahresübungen zu suspendiren. Während die Verwaltung der stehenden Armee so schwerfällig und bureaukratisch blieb wie kaum in einem andern Lande Europas, war nun die Milizverfassung ein Scheinwesen, von dem in der Wirklichkeit wenig mehr vorhanden als besoldete Stämme, d. h. eine Anzahl müßiger Leute, die sich für gute Bezahlung zur Miliz ebenso gut fanden, wie für das stehende Heer. Durch 10. Geo. IV. c. 10 (1829) wurde die Suspension der Zwangsaushebung sogar als gesetzliche Regel ausgesprochen, auch die Einberufung zur Uebung als Regel suspendirt, und nur gelegentlich einzele Regimenter (durch Werbung) formirt. Die Miliz schien praktisch beseitigt zu sein, als im Jahre 1852 neue Umstände eintraten, die eine Erneuerung rathsam erscheinen ließen. Zum Zweck der Wiederbelebung erging nunmehr das neue Milizgesetz 15. et 16. Vict. c. 50, an Act to consolidate and amend the laws relating to the Militia in England, in dem wichtige neue Grundsätze zur Geltung kommen „um die Zwecke der Institution mit so wenig Belästigung für die gewöhnliche Beschäftigung des Volks wie möglich zu erreichen:"

Art. 1. Ein Staatssecretär (jetzt der Kriegsminister) soll von Zeit zu Zeit ermächtigt sein, Regulative zu erlassen in Bezug auf das Alter der anzustellenden Milizoffiziere und gewisse Qualificationen, namentlich wegen einer vorgängigen Einübung zum Dienst.

Art. 2—4. Gediente Capitäne oder höhere Offiziere der stehenden Armee oder der Truppen der ostindischen Compagnie können auch ohne Eigenthumscensus zu Milizoffizieren ernannt werden; ebenso mögen Milizmajore oder Oberstlieutenants ohne den höhern Census zu einem höhern Rang befördert werden. Aller Census für Offiziere unter dem Rang des Capitäns wird aufgehoben; für die Deputy Lieutenants, Capitäns und

bei dem zur Zeit der Napoleanischen Kriege viel bewunderten Eifer in der Bildung von Freiwilligencorps ist viel Scheinwesen untergelaufen. Zeitweise kam es den regierenden Klassen wohl mehr auf Dämpfung des revolutionären Geistes in den unteren Ständen an, als auf ein wirklich kampftüchtiges Landheer. Der Mangel an Sinn für feste Disciplin und dauernde Gestaltung der Landesvertheidigung kann durch periodische „Begeisterung" ebenso wenig ersetzt werden, wie der Mangel an allen soliden Vertheidigungsanstalten.

höheren Offiziere wird dem Census aus Grundrente *jedes* erbliche oder lebenslängliche Einkommen aus anderm Vermögen gleichgestellt.

Art. 6. Quartiermeister, Zahlmeister und Sergeants werden nach Ermessen und Bedürfniß von der königlichen Verwaltung angestellt; bei *einberufenen* Regimentern und Bataillonen werden die vacanten Stellen durch den Commandeur besetzt.

Art. 8—10. Die Königin mit Beirath des Privy Council (Staatsministerium) kann von Zeit zu Zeit Milizmannschaften bis zur Zahl von 80,000 Mann formiren; die Quoten der einzelen Grafschaften werden durch Staatsrathsorder fixirt. Die subdivisions sollen in Uebereinstimmung gebracht werden mit den Civilstandsregisterbezirken, also mit den Kreisarmenverbänden.

Art. 11—20. Die Mannschaften werden regelmäßig durch *Werbung* aufgebracht unter Regulativen des Kriegssecretärs. Wo aber die Werbung nicht ausreicht zur Beschaffung der Mannschaften, kann eine Zwangsauslooſung durch die Königin im Rath angeordnet werden. Niemand ist über das 35. Jahr hinaus der Auslooſung unterworfen.

Art. 25—27. Die königliche Verwaltung (also nicht mehr das Gesetz) bestimmt, welche Regimenter zu formiren und wie das Offiziercorps und der Stab zu bilden sind. Die königliche Verwaltung kann die Miliz öfter als einmal im Jahr zur Uebung einberufen; durch Staatsrathsbeschluß kann auch die Gesammtzeit der Uebung (21 Tage) verlängert oder verkürzt, und eine Uebung außerhalb der Grafschaft angeordnet werden. Nach erfolgter Mobilmachung kann die Uebungszeit auf 56 Tage ausgedehnt werden (17. et 18. Vict. c. 13).

Art. 30. 31. Im Fall einer Invasion oder dringenden Gefahr derselben kann die Königin die Milizen bis auf 120,000 Mann erhöhen; gleichzeitig aber muß eine Proklamation zur Einberufung des Parlaments binnen 14 Tagen ergehen.

Art. 36. 37. Vorbehalte wegen der Miliz von London, der yeomanry und der volunteer corps.**)

Die Neuerungen bestehen also namentlich in folgenden Punkten:

1. In dem Eingreifen von *Ministerialregulativen* in wichtige Anordnungen, die früher gesetzlich bestimmt waren, oder von der Kreisverwaltung ausgingen. Es war dies aus militärischen Gründen nöthig, da

**) *Die Reorganisation* durch st. 15 et 16. Vict. c. 50 ist (ebenso wie die neueste Belebung der Freiwilligencorps) vielleicht als ein Zwischenstadium zu dem allmäligen Uebergang in ein allgemeines Conscriptionssystem mit Stellvertretung anzusehen, als das für England vielleicht Ausführbare. — Die Zahl der Regimenter war inzwischen auf 79 in England, 7 in Wales gewachsen. Die Stämme sollten nach 5. et 6. Will. IV. c. 37 aus einem Adjutanten, einem Sergeant Major und 7 Sergeants bestehen. — Eine

die übertriebene Ausdehnung der Parlamentsgesetzgebung auf technische Organisationsfragen sich als unpraktisch erwiesen hatte.

2. Aufhebung des Vorrechts des Grundbesitzes auf die Offizierstellen, welches naturgemäß wegfiel mit der wirklichen Thätigkeit der Miliz, also mit den realen Leistungen des Grundbesitzes. Im Interesse des Militärdienstes werden einerseits gediente Offiziere zugelassen, im Interesse der capitalbesitzenden Klassen wird andererseits das bewegliche Vermögen gleichgestellt; der Census für die Subalternoffiziere ganz aufgehoben. Durch 18. et 19. Vict. c. 100 erfolgte noch einmal eine Bestimmung über den Census der höheren Offiziere. Durch 32. et 33. Vict. c. 13 §. 3 aber wird schließlich aller Census für die Offizierstellen aufgehoben.

3. Für die Beschaffung der Milizzeughäuser erging ein eigenes Gesetz, 17. et 18. Vict. c. 105, mit Normativbestimmungen über die Beschaffenheit derselben. Zur Aufbringung der Geldmittel mögen die Quartalsitzungen einen Zuschlag zur County Rate beschließen, und nöthigenfalls Darlehne aufnehmen. Die Municipal Boroughs haben dazu einen verhältnißmäßigen Beitrag zu leisten, nach Verhältniß der Höhe ihrer Armensteuer. Zur Feststellung des Beitragsverhältnisses dient eine gemischte Commission, zu welcher die Quartalsitzung 2 Friedensrichter, der Gemeinderath 2 Mitglieder ernennt. Sollte binnen drei Monaten die Commission zu keiner Vereinbarung kommen, so ernennt der Minister des Innern einen arbitrator.

Der ausgesprochene Zweck, den Milizdienst „mit möglichst wenig Belästigung für die gewöhnliche Beschäftigung des Volks" einzurichten, ist durch diese Gesetzgebung allerdings erreicht. Indem das Gesetz die Werbung zur Grundlage der Institution macht, giebt sie den Charakter eines Volksheeres grundsätzlich auf. Solche geworbenen und aus gewerbsmäßigen Ersatzmännern formirten, den größten Theil des Jahres beurlaubten Mannschaften, unter vornehmen, aber militärisch wenig ausgebildeten Offizieren, bilden eine Reserve-Armee von militärisch zweifelhaftem Werth, welche bei entstehendem Kriege hauptsächlich eine Werbegelegenheit zur Erweiterung des stehenden Soldheeres darbietet. Der einmal eingeschlagene Weg führte aber consequent weiter. Durch 17. Vict. c. 13 wird die Krone zur Mobilmachung der Miliz ermächtigt, im Fall des „Kriegszustandes" überhaupt

---

Uebersicht über die Milizquoten der einzelen Grafschaften pro 1852—53 giebt das Statistical Journal XV. 364. Vollständige Uebersichten des Bestandes und der Etats der Miliz geben die Parl. P. 1855 Vol. XXXII. S. 441—508. Der Effectiv-Bestand war für den 15. April 1855: 50 Obersten, 81 Oberstlieutenants, 103 Majors, 683 Captains, 620 Lieutenants, 390 Fähnriche, 89 Adjutants, 86 Aerzte, 61 Assistenzärzte, 39 Quartiermeister, 91 Sergeants Major, 2295 Sergeants, 1583 Corporals, 820 Spielleute, 32,449 Gemeine. Im folgenden Jahr aber überstiegen die Uebungsmannschaften 120,000 Mann.

(nicht wie bisher im Falle einer „drohenden Invaſion"). Durch 22. et 23. Vict. c. 38 §. 4 wird die Geſammtmiliz des vereinigten Königreichs der Krone zur Verwendung in jedem Theile von Großbritannien zur Verfügung geſtellt. Durch 30. et 31. Vict. c. 111 wird die Krone ermächtigt, einen Theil der Milizmannſchaften unter „Bedingung des Dienſtes in der ſtehenden Armee im Fall des Krieges" anzuwerben. Durch 29. et 30. Vict. c. 60 §. 6 werden alle Mannſchaften der Stämme permanent unter die Mutiny Act und die Kriegsartikel geſtellt, und in jeder Beziehung als Offiziere und Soldaten des ſtehenden Heeres behandelt. Durch 32. et 33. Vict. c. 13 wird (Hand in Hand mit Aufhebung alles Cenſus der Milizoffiziere) die Kriegsverwaltung ermächtigt, auf Antrag des Lord Lieutenant Offiziere und Unteroffiziere der ſtehenden Armee mit ihrem bisherigen Rang ohne Weiteres in der Miliz zu verwenden. Es iſt daraus in der That ein ſtehendes Heer nach dem ſogenannten Krümperſyſtem geworden.

Um ſo mehr hat das Unterhaus geglaubt, alle Geſtaltung der Miliz durch jährliche Beſchlüſſe in ſeiner Hand behalten zu müſſen. Es erſcheinen nun die ſtetig wiederkehrenden Parlamentsbeſchlüſſe, durch welche die Suspenſion des ballot continuirt, und von Jahr zu Jahr der Sold, die Bekleidung und Nebenkoſten der „disembodied militia" bewilligt wird, — Geſetze über periodiſche Augumentation und über Mobilmachungen, — Geſetze welche zeitweis einen freiwilligen Dienſt von Milizregimentern außerhalb des vereinigten Königreichs genehmigen ꝛc. In der Geſetzſammlung des XIX. Jahrhunderts erſcheinen demgemäß mehre hundert Milizgeſetze, zu denen noch die jährliche Bewilligung des Milizetats in der Budgetberathung kommt. Alle dauernde Organiſation durch Conſcription wird durch die Abneigung der öffentlichen Meinung gegen jede Art von perſönlicher Dienſtpflicht völlig unausführbar.***)

***) Der Finanzetat für die Miliz, Army Estimates votum 8, betrug beiſpielsweiſe pro 1864—65 783,783 L. in folgenden Poſten: Generalinſpection 1485 L.; Koſten der Milizſtämme 266,280 L. (für 160 Adjutanten, 130 Quartiermeiſter, 161 Sergeants Major, 159 Quartermaster Sergeants, 3261 Sergeants, 1221 Spielleute, zuſammen 5070 Stammmannſchaften); Koſten der Milizübungen für etatsmäßig 120,000 Gemeine mit Offizieren und Unteroffizieren 146,510 L.; Enrollirungsgebühren und Prämien 160,800 L.; Naturalverpflegung 50,382 L.; Einquartierungskoſten 41,000 L.; Uniformirung 120,000 L. ꝛc. Der Natur einer Soldarmee entſprechend ſind dieſe Koſten in ſtetigem Steigen. Früher hatte das Unterhaus dafür Credite „on account" bewilligt; ſeit 1862 iſt die gewöhnliche Behandlung dieſer Poſten im Ausgabeetat der Armee eingetreten. Den Etat der einzelen Regimenter bei den Uebungen mit Angabe der Maneomannſchaften geben die Parl. P. 1869 XXXVI. 493; die geltenden Regulative für die Diſciplin und Löhnung die Parl. P. 1868 XLII. 689. Jeder Jahresausweis ergiebt übrigens ein bedeutendes manco an Offizieren und Uebungsmannſchaften.

Da in dieſer Geſtalt die Miliz nicht ausreicht, um die zeitweiſen Bedürfniſſe einer bewaffneten Macht in den Colonien zu beſtreiten, und die Stellung Englands als Großmacht zu behaupten, ſo iſt in neueſter Zeit noch eine Verſtärkung in zweifacher Richtung hinzugetreten:

1. Die Bildung einer Army Reserve aus gedienten Mannſchaften der ſtehenden Armee zur unmittelbaren Verwendung als Theil der ſtehenden Armee, — conſolidirt in der Army Reserve Act 1867, 30. et 31. Vict. c. 110. Sie beſteht aus einer erſten Klaſſe von gedienten Leuten bis zu 20,000 Mann, mit der Verpflichtung, mit der Armee überall zu dienen, und einer zweiten Klaſſe bis zu 30,000 Mann, mit der Verpflichtung, mit der Armee innerhalb des vereinigten Königreichs zu dienen.

2. In entgegengeſetzter Richtung verſucht die Volunteer Act 1863 eine neue Volksbewaffnung nach dem Freiwilligen-Syſtem zu bilden, welches noch einer ergänzenden Erörterung bedarf (§. 92).

Die Zerſetzung der Miliz in eine Werbearmee war grundſätzlich entſchieden mit der Suspenſion der Zwangsaushebungen in 10. Geo. IV. c. 10. Zwar nöthigte der Ernſt der Zeit ſchon im folgenden Jahre die vorbehaltene Zwangsausloſung noch einmal durch Order in Council wieder einzuführen, und vom 29. Dezember 1830 bis Februar 1832 beizubehalten. Allein ſeit der Reformbill war den Intereſſen der heutigen Geſellſchaft keine Art der Militärpflicht mehr abzugewinnen, obgleich in den Debatten von 1847 und 1850 ſich noch einige Conteſtation über das Ballot erhob. Die öffentliche Meinung beſtimmt ſich in dieſen Fragen zunächſt durch die äußere Erſcheinung. Und dabei war es nicht zu leugnen, daß ſeit länger als 100 Jahren nur ſiebenmal eine Mobilmachung erforderlich geweſen iſt: das erſte Mal während des ſiebenjährigen Krieges; das zweite Mal während des amerikaniſchen Krieges, 1778—1783; das dritte Mal während des franzöſiſchen Krieges 1792—1803; das vierte Mal wiederholt im Jahre 1803; das fünfte Mal 1815; das ſechste Mal während des Krimkrieges nach 17. Vict. c. 13; das ſiebente Mal während des Aufſtandes in Oſtindien nach 20. et 21. Vict. c. 82. Sollte um ſo ſporadiſcher Veranlaſſung Willen die ganze Bevölkerung der ſchwerſten, alle bürgerlichen Verhältniſſe durchkreuzenden Laſt unterworfen werden? Alle Anſchauungen der erwerbenden Klaſſen ſind dagegen, weil die allgemeine Wehrpflicht und das Landwehrſyſtem den bewährten Grundſätzen der Arbeitstheilung widerſprechen und eine unproductive Arbeit darſtellen. Aber auch die Vorſtellungen des Berufſoldaten bleiben einer Bewaffnung nach dem Landwehrſyſtem grundſätzlich abhold. Da dennoch das Bedürfniß einer bewaffneten Macht und einer Landesvertheidigung unabänderlich beſteht, ſo gehen die Formationen auseinander: in eine Soldarmee, der die Intelligenz und ſittliche Kraft einer Volksbewaffnung fehlt, und in ein Voluntärſyſtem, dem die Ausbildung und Disciplin einer bewaffneten Macht fehlt. Dieſe Schwierigkeit, welche auf dem Continent durch einen feſten ſtetigen Willen zu überwinden iſt, bleibt für die heutigen Parlamentsregierungen Englands unüberwindlich. So ſehr auch die leitenden Staatsmänner die Nothwendigkeit wenigſtens eines Conſcriptionsſyſtems einſehen mögen, ſo hat doch ſeit der Reformbill kein Miniſterium mehr die Kraft gehabt, der öffentlichen Meinung irgend eine Art der perſönlichen Wehrpflicht abzugewinnen. Inzwiſchen ſteigern ſich die Schwierigkeiten, für den verachteten Dienſt des gemietheten Soldaten die nöthige Zahl zu finden, und gerade die Miliz mit ihrer Werbeprämie von 6 L., mit ihren parish volunteers und beſoldeten Uebungsmannſchaften macht den Werbedepots der ſtehenden Armee die empfindlichſte Concurrenz. Die nöthige

Zahl der Mannſchaften iſt weder für die eine, noch für die andere aufzubringen; das jährliche Manco in den Uebungsmannſchaften der Miliz iſt in der Wirklichkeit noch größer als in den Liſten. Unter dieſen Verhältniſſen hat der Armeeetat Englands den Armeeetat Deutſchlands längſt überflügelt, und iſt in unabſehbarer Steigerung begriffen, ohne doch die für eine Großmacht und für einen größern Krieg in den auswärtigen Beſitzungen erforderliche Zahl beſchaffen zu können. — Ueber die Schwierigkeiten und Mängel im Einzelen giebt eine Auskunft der Report on the Establishment of the Militia etc. 1859; zum Theil auch der Report einer Commiſſion im Mai 1866 über das Rekrutirungsſyſtem der ſtehenden Armee. Einen vergleichenden Ausweis über den Dienſt der einberufenen Milizregimenter ſeit dem 1. Januar 1852 geben die Pari. P. 1861. XXXVI. 457; über die Centralverwaltung der Miliz im Kriegsminiſterium, der Report on Military Organisation 1860. Index p. 62. Ueber die Einfügung der Miliz in das Syſtem der Staatsverwaltung: Gneiſt, Engl. Verwaltg. R., Bd. II. §. 100 a.

§. 92.

Die neuen Freiwilligen-Corps. Volunteer Act 1863.

Aus dem Beſtreben, dem Heeresdienſt eine gewiſſe Reſpectabilität wiederzugeben, und um der Grundneigung zum voluntarism in der heutigen Erwerbsgeſellſchaft entgegenzukommen, erging die Volunteer Act 1863, 26 et 27 Vict. c. 65, welche die neugebildeten Freiwilligencorps möglichſt locker in die ältere Milizverfaſſung einfügt, und durch eine milde Dienſtordnung, durch Befreiung vom ordentlichen Milizdienſt und durch einen Kopfbeitrag zur Uniformirung alle Klaſſen heranzuziehen ſucht. Die Hauptclauſeln des Geſetzes haben den Zweck:

1) die Volunteers überhaupt zu legaliſiren, da ohne Geſetz keine bewaffnete Macht gebildet werden kann: „die Königin wird ermächtigt, die Dienſte ſolcher volunteer corps anzunehmen, welche durch den Lord Lieutenant einer Grafſchaft ihren Dienſt anbieten.“ Der Krone vorbehalten iſt auch die Auflöſung eines jeden Corps.

2) Die Königin wird ermächtigt, für jedes Corps einen permanenten Stab zu bilden, beſtehend aus einem beſoldeten Adjutanten und einer Anzahl Sergeants Instructors.

3) Der Dienſt im Voluntärcorps befreit von der Dienſtpflicht in der Miliz jeden Offizier, Unteroffizier und Gemeinen, welcher als „efficient volunteer“ die reglementsmäßige Ausbildung erhalten hat.

4) Ernennung und Rang der Offiziere: ſpeciellere Normen „über Ernennung und Beförderung, über die Bildung von Courts of Inquiry, über die allgemeine Verwaltung und Disciplin“ werden einem miniſteriellen Regulativ überlaſſen; der von den Offizieren zu leiſtende Dienſteid iſt aber im Geſetz formulirt.

5) Bestimmung über die Mobilmachung „im Falle einer actuellen Invasion oder drohenden Invasion“ durch Aufgebot an die Lord-Lieutenants.

6) Kriegsartikel: die Mannschaften außer dem actuellen Dienst unterliegen einer besondern, sehr milden Strafordnung; der permanente Stab und die Corps im activen Dienste dagegen der Mutiny Act, den Kriegsartikeln und den aus ihrer Mitte zu bildenden Kriegsgerichten.

7) Bestimmungen über das Maß der Staatsunterstützung, Ansprüche auf Halbsold und Invalidenversorgung, Befreiung von Chausseegeldern und andere der Miliz analoge Privilegien.

Das Aufgebot und die Verwendung der Volunlärcorps bleiben hiernach unter dem verfassungsmäßigen Amt des Lordlieutenant. Der permanente Stab wird von der königlichen Verwaltung ernannt; die übrigen Offiziere werden nominirt „von Personen unter Genehmigung der Königin“, erhalten ihre Patente aber vom Lordlieutenant und rangiren mit den Offizieren der Armee und Miliz als Jüngste ihres Ranges. Durch Regulativ eines Staatssecretärs wird die allgemeine Verwaltung und Disciplin zur vollen Ausführung dieses Gesetzes bestimmt. Durch Regulativ mögen zwei oder mehre Corps zu einem administrative regiment verbunden werden, für welches die Königin einen permanenten Regimentsstab ernennen kann. Zu den populären Elementen des Gesetzes gehört auch die Befugniß der Corps zur Errichtung von Statuten, byelaws, unter Genehmigung der Krone. Alle Bestimmungen, welche den Dienst respectabel machen sollen, dienen freilich sehr wenig dazu, die Disciplin und die Zusammengewöhnung der Mannschaften in Strapazen und Gefahren zu fördern. Die Musterungen und Manoeuvres der Volunteers erinnern immer noch an die Revuen unserer Schützencorps. — Dennoch sind die Kosten der Einrichtung nicht unbedeutend. Unmittelbar nach der Errichtung der Corps im Etat für 1864—65 war der Staatsbeitrag 326,260 £ und zwar: Generalinspection 7133 £, besoldete Adjutanten 95,600 £, besoldete Sergeants Instructors 57,396 £, Capitations Grants 163,269 £, und zwar 30 sh. an die Freiwilligen der Artillerie, 20 sh. an die Freiwilligen der leichten Cavallerie, Schützen und Ingenieure, 10 sh. als extra-capitationgrant. — Als Zusatzgesetz erschien die Volunteer Act 1869, 32. et 33. Vict. c. 81, mit einigen summarischen Strafbestimmungen.

§. 93.

Das System der Verwaltungsjurisdiction in der Miliz.

Im Unterschied von der friedensrichterlichen Verwaltung vereinigt die Miliz ein militärisches Element mit den sonst in England üblichen Formen der Civilverwaltung. Mit Rücksicht darauf wird das verwaltende Personal der Deputy Lieutenants zwar dem größten Theil nach aus der Zahl der Friedensrichter entnommen, jedoch mit einer gewissen Rücksicht auf Geschick und Neigung für militärische Angelegenheiten, und unter Beifügung einer Anzahl von Nichtfriedensrichtern. Nach einer neuern Uebersicht waren

unter 3000 Deputy Lieutenants für England und Wales nur 467 Personen, die nicht den friedensrichterlichen commissions angehörten (Dodd, Manual of Dignities 1844 p. 552). Die Kreiscommissionen sind in so weit vergleichbar unseren aus Civil- und Militärpersonen zusammengesetzten Kreisersatzcommissionen.

Die militärische Formation der Miliz ist durchaus nachgebildet dem stehenden Heere. Die Formirung der Regimenter, Bataillone, Compagnien und das Exercierreglement im Milizgesetz von 1802 sind die der englischen Linieninfanterie des achtzehnten Jahrhunderts. Das überzahlreiche Offiziercorps kommt auch im stehenden Heere vor. Kriegsrecht, Kriegsartikel und Kriegsgerichte sind für die einberufene Landwehr seit 1756 als eben so nothwendig anerkannt wie für das stehende Heer. Die Hauptabweichung vom stehenden Heer bestand in der Qualification des Offiziercorps, bei welchem nach den Anschauungen der regierenden Klasse Grundbesitz wesentlich, militärische Ausbildung unwesentlich schien. Diesen Mangel suchte man dann zu ergänzen durch einen gedienten Offizier als Adjutanten und durch eine Anzahl gedienter Feldwebel und Sergeanten.

Der administrative Organismus andererseits ist entlehnt der Friedensrichter-Verwaltung, also mit starken obrigkeitlichen Gewalten aus Königlicher Ernennung. Obwohl dieser weitläufige Verwaltungsapparat durch Suspendirung der Zwangsaushebungen größtentheils in suspenso bleibt, so ist er doch von prinzipiellem Interesse für das System des self-government. In Form, Geist, und größtentheils auch in Personal, fällt das Ganze mit dem Friedensrichtersystem zusammen. Es gilt dies zunächst vom Chef der Verwaltung, dem Lord Lieutenant, der mit dem Custos Rotulorum der Friedensrichter identisch ist. Er wird durch Patent unter dem großen Siegel durante bene placito ernannt, leistet seinen Eid vor der Königin im Rath, ernennt das ganze Personal der Deputy Lieutenants und Offiziere für Miliz- und Voluntärcorps, wie er auch als Custos Rotulorum die Vorschläge wegen Neuanstellung der Friedensrichter macht. Er ist Ehrenchef der Milizregimenter wie er Ehrenchef der Kreisverwaltung ist; er ernennt den Kreissecretär für die Milizverwaltung wie er als Custos Rotulorum den Clerk of the Peace ernennt, und ist in eben dieser Doppelstellung „das ordentliche Organ der Correspondenz zwischen dem Minister des Innern und der Grafschaft" geworden. Auch für die Einzelgeschäfte tritt dieselbe Scheidung ein wie bei den Friedensrichtern: in Geschäfte der Quartalsitzungen, Specialsitzungen und der einzelen Friedensrichter.

1. Das General-Meeting, parallel den Quartalsitzungen, besteht aus dem Lord Lieutenant und sämmtlichen Deputy Lieutenants für die allgemeine Kreisverwaltung. Dem Wesen einer Militärverwaltung

entsprechend ist dabei etwas mehr auf die persönliche Mitwirkung des Chefs gerechnet, als bei den Quartalsitzungen. Die Geschäfte des General Meeting kommen zerstreut im Milizgesetze vor (§§ 2. 5. 18. 21—23. 25. 37. 39. 40. 41. 87. 90. 98. 106. 124 u. s. w.). Ihr Hauptgeschäft ist die Stammlistenbildung in den Unterbezirken in Gang zu bringen, gewisse Anordnungen über die jährlichen Uebungen und Anschaffung der Zeughäuser [1]).

2. Die Subdivision Meetings, parallel den Specialsitzungen, bestehen aus den zur Division gehörigen Deputy Lieutenants. Ihre Geschäfte erscheinen wieder in dem Milizgesetz sehr zerstreut (§§ 22—25. 29. 32. 34. 35. 40. 41—43. 52 ꝛc.). Ihr Schwerpunkt ist die Bildung der Bezirksstammlisten, das Auslosungs- und Enrollirungsgeschäft, und die Reclamationen gegen Aufnahme in die Liste der dienstpflichtigen Mannschaften, die sie endgültig entscheiden [2]).

3. Die einzelen Deputy Lieutenants sind zunächst befugt die nach dem Milizgesetz nöthigen Eide abzunehmen (§ 68). Sodann üben sie in ein Paar Fällen eine summarische Strafgewalt analog den einzelen Friedensrichtern (§§ 14. 62. 63 u. a.), betreiben die Strafverfolgung gegen Lehrlinge, die sich betrüglich einschreiben lassen, und ordnen die Auszahlung der Prämien bei Mobilmachungen [3]).

Die große Mehrzahl der summarischen Strafen ist dagegen den Friedensrichtern als solchen übertragen: wegen verweigerter Ausfüllung der Hausliste oder falscher Angaben bei Anlegung der Stammlisten (§ 29.

[1]) General Meeting. Bei gewissen Kreisverwaltungsgeschäften zeigte sich jedoch die Form einer periodischen Generalversammlung unanwendbar; für die schieunigeren Angelegenheiten ist daher der Lord Lieutenant oder 3 Deputy Lieutenants an die Stelle gesetzt, z. B. bei Ausführung einer Mobilisirung (§ 111). Die Büreauseele der Verwaltung ist hier wieder der Clerk of the General Meeting, der von dem Chef ernannt und entlassen, und auf eine Remuneration durch Gebühren nach gesetzlichem Tarif (§ 26) angewiesen wird. Die Rechnungslegung des Clerk wurde im Verlauf der Zeit immer vollständiger unter die Controle des Kriegsministeriums gestellt, als die nothwendige Folge der Uebernahme der Hauptkosten auf Staatsfonds.

[2]) Subdivision Meeting. Nach den späteren Gesetzen gehören auch Streitigkeiten über die Enrollirung bei einem freiwilligen Milizcorps zur Entscheidung an das Subdivision Meeting, 44. Geo. III. c. 54 § 33. Soweit es mit den Zwecken der Milizverwaltung vereinbar war, fielen die Subdivisions ungefähr zusammen mit den Divisions der Friedensrichterverwaltung, in neuster Zeit also möglichst mit den Kreisarmenverbänden. Die nöthigen Gelder können die Clerks der Subdivision unmittelbar aus der Staatskasse ziehen. Ihre Rechnungen darüber, revidirt, genehmigt und gezeichnet von den Deputy Lieutenants, gelten als Rechnungsbeläge (§§ 138. 139. vgl. 52. Geo. III. c. 105).

[3]) Die einzelen Deputy Lieutenants concurriren mehrfach mit den einzelen Friedensrichtern, hauptsächlich vom Gesichtspunkt der Beschleunigung des Geschäftsganges. Wo indessen eine Gefahr des Eingreifens in die bürgerlichen Rechtsverhältnisse obwaltet, ist die Amtsgewalt (Jurisdiction) der Friedensrichter unbedingt festgehalten.

31.), Weigerung sich zu gestellen oder einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen (§ 45), Ausbleiben des Stellvertreters (§ 62), Anwerbung eines Milizmanns zum stehenden Heer (§ 64), öffentliches Ausgebot von volunteers (§ 65), Ausbleiben bei den Uebungen (§ 99. 130), wissentliche Beherbergung eines Deserteurs (110), wissentlicher Kauf und Verkauf von Waffen und Monturstücken (§§ 101. 102). Ueberhaupt ist das System der Ordnungsstrafen grundsätzlich den Friedensrichtern überwiesen mit der Befugniß, in Ermangelung der Zahlung bis auf 3 Monate Gefängniß zu erkennen (§ 176). Ferner concurrirt ein Friedensrichter bei Auszahlung der vereinbarten Prämie an einen Stellvertreter (§ 63). Bei Säumniß des Ortsvorstandes mag ein Friedensrichter unmittelbar die Einquartierung von Milizmannschaften anordnen (§ 94), sowie die Gestellung des Fuhrwerks (§ 95). Bei Verfolgung von Deserteuren stellt ein Friedensrichter den vorläufigen Thatbestand fest, verfügt die Detention und den Transport (§ 108), sowie die gesetzliche Prämie für die Ergreifung (§ 109). Alternativ mit den Kriegsgerichten kann auch die Desertion selbst mit Geld- oder Gefängnißstrafe summarisch gebüßt werden, 21. et 22. Vict. c. 38. Die Zahl der summarischen Bestrafungen nach der Militia Act belief sich danach im Geschäftsjahr 1867 auf 449 Fälle, nach der Volunteer Act auf 343 Fälle. Der Sinn dieser Competenzbestimmung ist derselbe, wie in den deutschen Verwaltungsgesetzen, welche in gewissen Collisionsfällen mit dem bürgerlichen Interesse die Entscheidung nicht den Militär- oder gemischten Behörden, sondern den rein civilen Verwaltungsbehörden (Landräthen und Regierungen) überweist.

Auch diese Organisation ist wie die der Friedensbewahrung von *oben* nach *unten* zur Aufrechthaltung der *staatlichen Ordnung* gebildet. Die Sicherung der gesetzlichen Ordnung dient aber wie dort zugleich zum Schutz des Einzelen als ein System der *Verwaltungsjurisdiction*, welches nach Erfahrung früherer Jahrhunderte mit einem besondern Mißtrauen gegen mögliche Uebergriffe der Kriegsverwaltung gestaltet ist. Allerdings ist der größere Theil dieser Jurisdiction mit der Suspension des ballot außer Anwendung gesetzt. Sie tritt aber sofort in Wirksamkeit, sobald durch Order in Council die vorbehaltene Zwangsaushebung zurückkehren sollte. Sie ist jedenfalls prineipiell wichtig für die Gesichtspunkte, nach welchen England seine Verwaltungsjurisdiction für die ausgehobenen Truppen bildet — völlig parallel der friedensrichterlichen Verwaltungsjurisdiction in folgenden Stufen:

Von unten herauf üben zunächst die Deputy Lieutenants eine gegenwärtige *Controle der Constables* bei Aufnahme der Stammlisten, und concurrirend mit den Friedensrichtern die Controle aller sonstigen Acte der Constables in Ausführung der Milizgesetze.

Das Decernat der einzelen Deputy Lieutenants und Friedensrichter erscheint auch in diesen Geschäften als eine fest geregelte jurisdiction mit formulirten orders und convictions.

Ein collegialisches Decernat des Subdivision Meeting tritt ein für das Aushebungsgeschäft, die Reclamationen, überhaupt für die Handhabung der persönlichen Militärpflicht.

Eine Beschwerdeinstanz durch einen vielfach beschränkten appeal an die Quartalsitzungen tritt ein, soweit die Friedensrichter im summarischen Verfahren thätig sind.

Die Control-Instanz der Reichsgerichte ist nahezu vollständig ausgeschlossen: fast alle Entscheidungen der Deputy Lieutenants und Friedensrichter für „endgültig" erklärt; doch wohl mit dem stillschweigenden Vorbehalt des certiorari im Interesse der Krone.

Die auf der persönlichen Wehrpflicht beruhende Miliz soll im Zustand der Beurlaubung dem bürgerlichen Leben angehören, während der Uebungszeit der halben Strenge des Kriegsrechts, nach der Mobilmachung dem ganzen Kriegsrecht unterliegen. Alle Rechte und Obliegenheiten der Dienstpflichtigen und der Beamten und alle Procedurformen für die streitigen Fragen sind zu diesem Zweck gesetzlich geregelt, und damit der Rechtsweg in der Verwaltung erhalten, soweit die Kriegshoheit unmittelbar den Rechtskreis des Individuums berührt. Von diesen Gesichtspunkten aus umfaßt die Verwaltungsjurisdiction die folgenden 6 Fragen:

1. alle Entscheidungen über die persönliche Dienstpflicht erfolgen ausschließlich und endgültig in den Bezirkssitzungen der Kreiskommissarien, für jeden, „welcher behauptet, daß sein Name zu Unrecht in die Stammlisten aufgenommen, oder der Name anderer Personen zu Unrecht weggelassen sei, oder wer eine nicht anerkannte Befreiung vom Dienst behauptet." Ebenso üben die Bezirkssitzungen die „Jurisdiction" über Auslosung und Enrollirung, die Entscheidung über die Dienstunfähigkeit nach ärztlichem Gutachten, und über die Zulassung eines Ersatzmannes. Bei einer theilweisen Mobilisirung handhaben sie die Aushebung nach Maßgabe der gesetzlichen Abkömmlichkeitsklassen.

2. Die Versäumnisse der Unterbeamten und der Mannschaften bei der Gestellung zum Dienst und bei den sonstigen Obliegenheiten außer der Uebungs- und Mobilmachungszeit sind unter Geld- und leichte Freiheitsstrafen gestellt, welche summarisch vor einem oder zwei Friedensrichtern verfolgt werden mit Appellation an die Quartalsitzung. In Fällen, wo die Abtrennung dieser Ordnungsstrafgewalt allzu umständlich erscheint, ist die Strafbefugniß einem Deputy Lieutenant beigelegt.

3. Während der Uebungszeit unterliegt der Milizmann zwar dem Kriegsrecht und den Kriegsartikeln, aber (1) mit Beobachtung des

judicium parium, insofern das Gericht nur aus Milizoffizieren gebildet werden darf; (2) mit Ausschluß der Strafen an Leben und Gliedern. (3) Im Falle der Desertion tritt alternativ das Kriegsgericht oder die summarische Bestrafung vor den Friedensrichtern ein.

4) Streitigkeiten über den Umfang der Einquartierungspflicht werden im selfgovernment entschieden nach den unten folgenden Grundsätzen für die stehende Armee.

5. Die Vorspannpflicht wird auf Vorzeigung der schriftlichen Marschorder ebenso durch Anweisung der Friedensrichter an die Constables gehandhabt. Hier wie bei der Einquartierungspflicht ist die Maxime durchgeführt, den Militärbehörden das Nothwendige gegen gesetzlich geregelte Vergütigung zu gewähren, die richtige Vertheilung der Naturallast innerhalb der Gemeinde aber endgültig der Kreisverwaltung zu überlassen.

6. Die Unterstützung der Familien einberufener Milizmänner steht unter dem Dezernat der Friedensrichter mit Recurs an die Session.

Das Grundprinzip dieser Competenzbestimmungen liegt darin, daß wo das militärische Interesse mit dem bürgerlichen Recht zusammentrifft, die bürgerliche Obrigkeit durch orders und convictions, also mit den gewöhnlichen Garantien einer gleichmäßigen Handhabung des öffentlichen Rechts entscheidet. Es gilt dies vor Allem für die Entscheidung über die gesetzliche Dienstpflicht und gesetzliche Befreiungsgründe; sodann für die Collisionen mit dem Recht des Privaten bei der Einquartierungs- und Vorspannpflicht. Bei den hohen Geldstrafen über 20 L. entscheiden sogar die Reichsgerichte direct im Wege der Civilklage. Es ist also auch auf diesem Gebiet die Legalität der Staatsverwaltung in vollem Maße sicher gestellt. Auch hier ist durch die Oberinstanz eine gleichmäßige Auslegung der gesammten Milizgesetzgebung garantirt, und namentlich dafür gesorgt, daß an keinem Punkt den zeitigen Ministern der Krone eine Interpretation dieser Gesetze zustehe. Die Periode der Stuarts hatte gezeigt, daß die Milizgesetze zu Parteizwecken gemißbraucht werden konnten, wie zu parteiischen Zwangsaushebungen. Die jetzige Gesetzgebung will es unmöglich machen, durch die Militärgewalt (Strafeinquartierungen, Standgerichte ꝛc.) die bürgerliche Gesetzgebung zu überwinden.

Diese Verwaltungsjurisdiction geht völlig parallel auch durch die Verwaltung der stehenden Armee, wo die Entscheidung über den Werbevertrag an Stelle der Entscheidung über das Aushebungsgeschäft in der Miliz tritt (§ 94 nachfolg.). Das besondere Mißtrauen gegen die möglichen Uebergriffe eines stehenden Heeres in die bürgerliche Verfassung hat aber noch einige Spezialcontrolen durch die ordentlichen Gericht hinzugefügt (Seite 551. 552), zu welchen in der Milizverfassung keine Veranlassung gegeben war.

§. 94.

Die Verwaltungsjurisdiction im Gebiet der stehenden Armee.

Die beiden Revolutionen des XVII. Jahrhunderts haben den besitzenden Klassen den feststehenden Glaubenssatz hinterlassen, daß ein stehendes Heer mit der englischen Verfassung unvereinbar sei. Man dachte dabei stets nur an geworbene Truppen, da die Abneigung der Bevölkerung gegen eine allgemeine Dienstpflicht im stehenden Heer unüberwindlich blieb. Durch die Bill der Rechte wurde es nun zum Reichsgrundgesetz erhoben, „daß das Halten einer stehenden Armee in Friedenszeiten gegen das Gesetz sei." Da eine Armee aber praktisch nicht zu entbehren war, so gab das Parlament seit 1689 die Erlaubniß zur Bildung eines geworbenen Heeres durch ein jährliches Specialgesetz unter dem Titel: an Act to punish Mutiny and Desertion etc. Dies Armeeverwaltungsgesetz allein gewährt der Regierung von Jahr zu Jahr außer den Geldmitteln die nöthige Disciplinargewalt, die Befugniß Kriegsartikel aufzustellen und Kriegsrecht zu handhaben. „Sofern das Parlament die Erlaubniß dazu nicht erneuert, würde mit Ablauf des Jahres das Heer ipso facto aufgelöst sein", Blackstone I. 414. 415.

Durch die jährliche Bewilligung des ganzen Geldbedarfs der Armee würde ihre Gestaltung als reine Budgetfrage dem Arrangement der zeitigen Verwaltung anheimfallen. Man hat indessen jederzeit anerkannt, daß in dem gesetzmäßig regierten Staat Offiziere und Mannschaften keiner bloß administrativen Ordnung und Disciplin unterliegen können, sondern daß es dafür gesetzlicher Normativbestimmungen bedarf, unabhängig von den wechselnden Beschlüssen des Unterhauses. Als Gegenstand der Gesetzgebung wurde daher anerkannt: die Begrenzung der Dienstpflicht des Einzelen durch einen formellen Werbeakt, die Perioden, auf welche die Werbung erfolgen kann, die zulässige Quote, in welcher Ausländer geworben werden dürfen, die feste Begrenzung der Personen, für welche das Kriegsrecht und die Kriegsartikel gelten, der Umfang der Einquartierungs- und Vorspannlasten. Die dafür erlassenen Gesetze bilden indessen zwei etwas verschiedene Gruppen.

Durch Spezialgesetze werden diejenigen Normativbestimmungen geregelt, die man als organische Glieder der Landes-Verfassung ansieht, 1. Viet. c. 29; 10. et 11. Viet. c. 37; 30. et 31. Viet. c. 34; 23. et 24. Viet. c. 27; 24. et 25. Viet. c. 74 etc.

Durch die jährliche Mutiny Act regelt man diejenigen Normativ-

bestimmungen, für welche eine jährliche Revision offen bleiben soll. Im Ganzen bildet die jährliche Mutiny Act und das gleichlautende Verwaltungsgesetz für die Marinetruppen zwar einen stehenden Text, in welchem aber der eine oder andere Artikel gelegentlich amendirt wird (wie in der Mutiny Act 1868 § 22 die Aufhebung der Prügelstrafe).

Zur Aufrechterhaltung dieser gesetzlichen Ordnung dient nun die Verwaltungsjurisdiction der Friedensrichter und der Quartalsitzungen in folgenden 7 Punkten:

1. Nach Abschließung eines Werbevertrags hat ein Friedensrichter das Werbeprotokoll aufzunehmen, die Personalverhältnisse des Rekruten festzustellen, den gesetzlichen Soldateneid abzunehmen und darüber ein Certificat zu ertheilen. Nach Abschluß des Werbevertrags soll frühestens 24 Stunden, spätestens 4 Tage nachher, der Angeworbene mit dem Werbebeamten erscheinen vor einem Friedensrichter der Division, der nicht activer Offizier der Armee sein darf. Sobald dann der Rekrut erklärt „freiwillig" angeworben zu sein, nimmt der Friedensrichter ein Protokoll nach gesetzlichem Formular mit ihm auf, in welchem bestimmte Fragen über Namen, Wohnort, Alter, Beruf, ob durch Lehrvertrag gebunden? ob verheirathet? ob mit körperlichen Gebrechen behaftet? ob schon in der Armee oder Miliz dienend? und über die Modalitäten der Werbung zu beantworten sind. Sodann werden bestimmte Sectionen der Kriegsartikel verlesen, der Rekrut nach gesetzlichem Formular vereidet, das Eidesprotokoll von ihm vollzogen, und über den ganzen Hergang ein Certificat des Friedensrichters ausgestellt. Das Eidprotokoll lautet:

„Ich N. N. beschwöre, daß mir die obigen Fragen einzeln vorgelegt sind, daß mir die Antworten darauf pralakallarisch vorgelesen sind, daß es dieselben sind, die ich gegeben habe, und daß sie wahr sind"

„Ich beschwöre auch, daß ich treu sein will und wahre Unterthanentreue halten Ihrer Majestät, Ihren Erben und Nachfolgern, und daß ich pflichtmäßig redlich und treu vertheidigen will Ihre Majestät, Ihre Erben und Nachfolger, Ihre Person, Krone und Würde gegen alle Feinde, und daß ich folgen und gehorchen will allen Orders Ihrer Majestät, Ihrer Erben und Nachfolger und der mir vorgesetzten Generale und Offiziere. So wahr mir Gott helfe." „Bezeugt durch meine Handschrift. N. N." — „Beschworen vor mir am 11. Januar 18 . . 11 Uhr. J. P."

Weigert der Rekrut den Eid zu leisten, so kann der Werbebeamte ihn gefänglich detiniren bis er den Eid leistet. Der Rekrut kann aber auch bei Gelegenheit dieses Protokolls noch von dem Werbevertrag zurücktreten gegen Rückerstattung der empfangenen Löhnung und 20 sh. für Unkosten. Erfolgt aber diese Zahlung nicht binnen 24 Stunden, so gilt er als angeworben, wie wenn er das Friedensrichterprotokoll vollzogen hätte.[1])

[1]) Wenn der geworbene Rekrut laktirt, oder sich weigert vor dem Friedensrichter zu erscheinen, aber sich sonst von dem Werbebeamten entfernt, so gilt er auch ohne Protokoll

2. Insbesondere entscheidet ein Friedensrichter auch die Lehrlingsreclamationen bei dem Werbegeschäft, wenn der angeworbene Rekrut von einem Meister als sein Lehrling beansprucht wird. Nach Constatirung dieser Thatsache muß der Rekrut des Werbevertrags entbunden werden mit Vorbehalt der gesetzlichen Strafe wegen falscher Angaben[2]).

3. Bei gewissen Rechnungsgeschäften der Intendantur- und Musterungsbeamten sind Beglaubigungsprotokolle vor einem Friedensrichter aufzunehmen. Namentlich legen die Commissariatsbeamten ihre Rechnungen mit einer Declaration, die nach gesetzlichem Formular vor einem Friedensrichter aufzunehmen ist. Ebenso sind die Musterungsrollen und Zahllisten, soweit sie eidlich zu verificiren, kostenfrei vor einem Friedensrichter aufzunehmen. Außerdem fallen bei dem jährlichen Musterungsgeschäft den Friedensrichtern einzele Functionen zu, namentlich eine summarische Bestrafung auf 20 L. Buße gegen jede durch zwei Zeugen überführte Person, welche sich fälschlich zu einer Musterung hergiebt oder wissentlich ein Pferd dazu leiht[3]).

4. Die Einquartierung der Truppen erfolgt nach der Mutiny Act durch die Constables der Kirchspiele in Häusern, welche zum Detailverkauf spirituoser Getränke concessionirt sind. Reclamationen dagegen entscheidet in der Regel ein Friedensrichter. Die Bequartierung

als enrollirter Soldat, und kann nach den Kriegsartikeln als Deserteur gestraft werden. Hat ein geworbener Rekrut seine körperlichen Gebrechen wissentlich verheimlicht, oder sonst wissentlich falsche Angaben gemacht, so kann er vor 2 Friedensrichtern als rogue and vagabond gestraft werden. Hat er durch solche wissentlich falsche Angaben sich bereits ein Werbegeld verschafft, so treten die Criminalstrafen für Verschaffung von Geld unter falschen Vorwänden ein, wobei das friedensrichterliche Protokoll zur Feststellung des Thatbestands genügen soll. Hat er wissentlich verschwiegen, daß er ein activer Milizmann ist, so tritt außerdem noch eine Gefängnißstrafe bis zu 6 Monaten hinzu und Zwangseinstellung in die Armee während der Zeit, in welcher die Miliz nicht einberufen ist, sowie nach Ablauf der Milizdienstzeit.

[2]) Lehrlinge, die unter Verschweigung des Lehrcontrakts sich anwerben lassen, unterliegen Criminalstrafen und einer Zwangseinstellung nach Ablauf der Lehrzeit. Jeder Meister muß indessen, wenn er den Lehrling reclamiren will, binnen einem Monat nach der Entfernung desselben vor einem Friedensrichterer scheinen, einen Eid darüber leisten und sich ein Certificat ertheilen lassen. Der Meister kann auch binnen einem Monat auf seinen Lehrvertrag verzichten und die Auszahlung des noch rückständigen Werbegeldes nach Abzug von 2 Guineen für eigene Rechnung als Entschädigung beanspruchen.

[3]) Das Musterungsgeschäft, muster, findet jährlich wenigstens zweimal bei den größeren und kleineren Abtheilungen der Armee statt. Offiziere, die dabei wissentlich falsche Atteste ausstellen, oder falsche Angaben machen, oder Geld oder Gratificationen annehmen, unterliegen auf Ueberführung vor einem Kriegsgericht durch 2 Zeugen der Cassation und Amtsunfähigkeit; andere Personen einer Buße von 50 L. für jedes falsche Attest.

im Einzelen erfolgt durch die Constables. Beschwerden wegen Ueberbürdung gegen einen Constable werden vor einem Friedensrichter angebracht; hat ein Friedensrichter unmittelbar die Einquartierung angeordnet, so geht die Beschwerde dagegen an zwei Friedensrichter. Erscheint sie begründet, so wird das Zuviel der Einquartierung auf andere Häuser vertheilt. Zur Verhütung von Mißbräuchen kann jeder Friedensrichter durch schriftliche Order den Constable anhalten, ihm schriftliche Verzeichnisse der Zahl der einquartierten Truppen und der Vertheilung auf die einzelen Häuser einzureichen. Strafen von 2—5 L. treffen den Einquartierungspflichtigen, der die Aufnahme der Einquartierung verweigert oder nicht die reglementsmäßige Speisung, Bettung oder sonstige Lieferung, oder nicht die reglementsmäßige Stallung mit Heu und Stroh beschafft, oder der dem Soldaten statt der Nahrung und des Dünnbiers Geld zahlt. Eine Geldbuße von 2—5 L. wird allen Constables und sonst bei der Einquartierung beschäftigten Personen angedroht, wenn sie nichteinquartierungspflichtige Häuser ohne Zustimmung des Besitzers belegen, oder das requisitionsmäßige Quartier zu beschaffen verweigern, oder Geld oder Geldeswerth für die Freilassung eines Quartiers fordern oder annehmen; oder die Frau, Kinder oder Dienstboten einer Militärperson ohne Zustimmung des Hausbesitzers mit einquartieren; oder den Requisitionen wegen Gestellung von Pferden und Fuhrwerk nicht nachkommen; oder mehr als tarifmäßige Sätze dafür fordern oder die von den Friedensrichtern erforderten Listen nicht einreichen oder unvollständig anfertigen [4]).

5. Die Beschaffung der nöthigen Wagen und Pferde für Truppenmärsche erfolgt durch die Requisition der Militärbehörde an die Friedensrichter in ihren Jurisdictionsbezirken. Auf Vorzeigung der schriftlichen Order können die Friedensrichter jeden Constable durch warrant autorisiren, die darin benannten Wagen, Pferde, Ochsen und Knechte durch Zwangsrequisition aus jedem Kirchspiel zu stellen, doch in der Regel nur auf einen Tag, niemals über eine Entfernung von 25 engl. Meilen hinaus,

[4]) Die der Einquartierung unterworfenen Gasthäuser, Miethsställe, Bierhäuser, Weinschenken und sonstigen Häuser zum Detailverkauf sind in dem Gesetz spezialisirt. Frei von Einquartierung sind die Mitglieder der Weingroßhändler-Carporation (vintners company), ferner Materialhändler und Destillateure, die nur als Nebengeschäft Spirituosen verkaufen. Sind Häuser die keine Ställe haben, mit Cavallerie belegt, so soll auf schriftliche Requisition des commandirenden Offiziers der Constable solche in anderen geeigneten Stallungen ausquartieren, die der Einquartierung unterliegen. Auf Beschwerde wegen Ueberbürdung können aber 2 Friedensrichter den erstern Servispflichtigen zu einer billigen Entschädigung an den letzteren verurtheilen. Die commandirenden Offiziere können auch eine Umlegung der Mannschaften und Pferde im dienstlichen Interesse anordnen, sofern die Zahl nicht überschritten wird. Auf Requisition des commandirenden Offiziers kann ein Friedensrichter die Einquartierungsbezirke und Routen nach Bedürfniß ausdehnen.

und gegen Zahlung einer tarifmäßigen Vergütigung. Zur möglichst gleichen Vertheilung der Lasten kann ein Friedensrichter alljährlich an jedem Ort ein Verzeichniß der vorspannpflichtigen Personen aufnehmen lassen, mit Angabe der Zahl und der Art des Fuhrwerks. Er kann dann auch im Voraus durch schriftlichen warrant den Constable zur Requisition solcher Gespanne nach einem gleichmäßigen Turnus autorisiren. Die einzelen Friedensrichter erkennen summarisch auf die gesetzliche Geldbuße gegen die Constables und gegen die sonst bei der Einquartierung oder Gestellung beschäftigten Beamten. Offiziere, welche gegen die Gesetze über Einquartierung und Gestellung von Transportfuhrwerk verstoßen, sind auf Ueberführung vor einem Kriegsgericht mit Cassation bedroht. Eine Geldbuße von 2—5 L. ist dem Offizier gedroht, der ein Fuhrwerk über die im friedensrichterlichen warrant bezeichnete Entfernung hinaus zu fahren zwingt, oder über die gesetzte Zeit hinaus festhält, oder nöthigt (außer in Fällen der Dringlichkeit) Soldaten oder andere Personen aufzunehmen, oder durch drohende Worte einen Constable zur Beschaffung von Reitpferden nöthigt ꝛc. In dringlichen Fällen kann der Kriegssekretär einen General- oder Stabsoffizier oder den dirigirenden Intendanturbeamten ermächtigen, durch schriftliche Requisition an die Friedensrichter nicht nur Transportfuhrwerk zu gestellen, sondern auch Reitpferde, Kutschen oder anderes vierrädriges Miethsfuhrwerk und Boote zum Wassertransport. Etwanige Mehrausgaben, die der Constable mit Rücksicht auf die Jahreszeit und die Beschaffenheit der Wege über die tarifmäßigen Sätze hinaus hat zahlen müssen, mögen durch Order der Quartalsitzung auf die Kreiskasse angewiesen werden.[5])

6. Bei der Verfolgung von Deserteuren hat ein Friedensrichter durch seinen warrant die verfolgenden Militärpersonen zur Festnahme des angeblichen Deserteurs zu autorisiren, oder die vorläufige Aufbewahrung des Festgenommenen im Civilgefängniß anzuordnen, in gewissen Fällen auch ein Protokoll über den Thatbestand aufzunehmen und dem ergreifenden Beamten die gesetzliche Prämie zu zahlen. Privatpersonen, welche einen Soldaten zur Desertion verleiten, werden mit Criminalstrafen belegt;

---

[5]) Nach der Mutiny Act erläßt das Generalcommando die schriftlichen Requisitionen zur Gestellung, die dann der commandirende Offizier oder Unteroffizier der marschirenden Truppe in dem Bureau der Special Sessions oder sonst den Friedensrichtern vorzeigt. Ein Friedensrichter erläßt darauf den warrant an die Constables. Sind in dem Specialbezirk nicht Wagen und Pferde zur Genüge zu beschaffen, so soll ein Friedensrichter des benachbarten Bezirks das Fehlende besorgen. Die Entschädigungssätze für die verschiedenen Gespanne werden durch die jährliche Mutiny Act auf ½ bis ¾ Thlr. für die englische Meile normirt, die Quartalsitzungen aber ermächtigt, mit Rücksicht auf die Kornpreise den Tarif noch um ¼ zu erhöhen.

wissentliche Unterstützung oder Verhehlung eines Deserteurs wird summarisch mit 20 L. gebüßt; ebenso der Offizier, der ohne friedensrichterlichen warrant gewaltsam in ein Haus dringt, um nach Deserteuren zu suchen[6]).

7. Als Polizeirichter üben die Friedensrichter ihre summarische Strafgewalt gegen Uebertretungen der Militärpersonen in ganz gleichem Umfang wie gegen die Civilpersonen. Nach der Mutiny Act kommt hinzu die Bestrafung des Offiziers, der einer Jagdcontravention vor einem Friedensrichter durch einen glaubhaften Zeugen überführt ist mit 5 L., und die obige Strafe von 20 L. gegen Ueberschreitungen bei Verfolgung eines Deserteurs. Auch sonst kommen in den Militärgesetzen noch zerstreute Strafklauseln vor welche zur Competenz der Friedensrichter gehören[7]).

Mit dem Friedensrichteramt tritt dann auch der Instanzenzug an die Quartalsitzungen, event. an die Reichsgerichte ein. Das besondere Mißtrauen gegen die geworbene Armee hat aber die Gesetzgebung veranlaßt, für einige Fragen noch eine Spezialcompetenz der ordentlichen Gerichte durch ausdrückliche gesetzliche Declarationen, Civil- und Strafklagen einzufügen in folgender Weise:

1. durch den schon in der ältesten Mutiny Act ausgesprochenen Grundsatz, daß „Nichts in diesem Gesetz dahin ausgedehnt oder gedeutet werden soll, irgend einen Offizier oder Soldaten zu eximiren von dem ordentlichen Gange des Rechts." Alle Militärpersonen bleiben danach unterworfen der Civil- und Strafjurisdiction der ordentlichen Gerichte in allen Rechtsverhältnissen, welche nicht in das gemessene Bereich des Kriegsrechts fallen. Die Entscheidungen des Civil- und des Militärgerichts gelten gegenseitig als res judicatae. Im Interesse des Dienstes wird eine Ausnahme gemacht für Schuldklagen unter 30 £ und bei Verpflichtungen aus Dienst- und Arbeitsverträgen, wegen deren kein Soldat „durch Ladung, Urtheil oder Execution dem königlichen Dienste entzogen werden darf."

---

6) Bei Verfolgung von Deserteuren dient die Controle des Friedensrichteramts dazu, damit nicht die Militärbehörde irrig oder fälschlich Personen reclamire, welche gar nicht dem Verband der stehenden Armee angehören. Jeder Constable oder, wo ein solcher nicht zur Hand ist, jeder königliche Offizier oder Soldat, mag die als Deserteur verdächtige Person einem benachbarten Friedensrichter vorführen. Wenn sich bei dem Verhör der Verdacht bestätigt, so ordnet der Friedensrichter die vorläufige Festnahme in einem Gefängniß an. Ist die Person von Soldaten des eigenen Regiments ergriffen oder in der Nähe des Regimentsdepots, so kann der Friedensrichter solche auch den verfolgenden Militärbeamten ausantworten.

7) Die summarische Strafgewalt der Friedensrichter über die gewöhnlichen Uebertretungen der Offiziere und Soldaten ist selbstverständlich, da alle Militärjurisdiction sich nur auf delicta militaria beschränkt. Nach der Justizstatistik betrug die Zahl der friedensrichterlichen Strafurtheile wegen Uebertretung der Army Act i. J. 1867 = 2385.

2. Gegen Ueberschreitung der militärischen Competenz gerichtet ist die Spezialklausel der Mutiny Act: „daß jede Klage wegen einer Amtshandlung, welche unter Berufung auf die Mutiny Act oder in Folge des Urtheils eines Kriegsgerichts vorgenommen ist, ausschließlich vor einem ordentlichen Reichsgerichte anzubringen ist.“ Es geschieht dies in Anwendung der Maxime, daß der Beamte, welcher seine legale Befugniß überschreitet, als Privatmann zu behandeln ist, dessen Akt als eine Handlung „coram non judice“ der Civilklage auf Ersatz und Genugthuung unterliegt. Wegen der Wichtigkeit des Collisionsfalls und zur Vermeidung widerstreitender Entscheidungen der unteren Gerichte werden diese Klagen ausschließlich dem Obergericht überwiesen. — Zur Verstärkung der Garantien gegen einen etwanigen Widerstand der Militärbehörden gegen die Autorität der Civilgerichte fügt die Mutiny Act die Strafklausel ein: „daß ein Offizier, der seine Untergebenen der Obrigkeit vorenthält oder den Beamten der Justiz bei Ergreifung einer angeklagten Militärperson unter seinem Commando Assistenz verweigert, auf Klage vor einem der Reichsgerichte, für cassirt und amtsunfähig erklärt werden soll.“

3. Das Eingreifen der Militärgewalt in Fällen gewaltsamer Friedensstörung bestimmt sich durch den Grundsatz, daß das Militär auf Requisition der Lord Lieutenants und der Civilbehörden einschreitet, welche letzteren allein die Verantwortlichkeit wegen des Amtsmißbrauchs tragen. In Fällen der Dringlichkeit beansprucht die Regierung allerdings ein Recht Proclamationen zu erlassen, welche die „Militärautoritäten“ ermächtigen zur Unterdrückung von Aufruhr einzuschreiten, ohne auf die Requisition der bürgerlichen Obrigkeit zu warten (Queen's Regulations and Orders for the Army 1855, p. 207). Da aber nach dem Eingang der Mutiny Act und nach der Praxis der Reichsgerichte ein sogenanntes Kriegsrecht in Friedenszeiten nicht anerkannt ist, so bleibt die selbständig einschreitende Militärbehörde vor den bürgerlichen Gerichten verantwortlich auf Anklage wegen Tödtung und Körperverletzung. Da indessen nach common law im Fall der wirklichen Friedensstörung sogar der Privatmann das Recht des Einschreitens hat, und mindestens dasselbe Recht auch dem Offizier und Soldaten im Dienst zusteht (Lord Mansfield i. S. Burdett v. Abbot, 4 Taunt Rep. 449. 450), so ist der bona fide einschreitende Commandeur auch vor den Assisen freizusprechen.

Diese speziellen Gerichtscontrolen ergänzen sich mit dem System der friedensrichterlichen Verwaltungsjurisdiction um die Auslegung der Militärgesetze von der Ministerverwaltung unabhängig zu stellen, und um jedes Uebergreifen der Militärverwaltung in die bürgerlichen Rechtskreise wirksam zu hindern.

VII. Capitel.

Der Antheil der Grafſchaft an der Einſchätzung und Erhebung der directen Staats- und Communalſteuern.

§. 95.

I. Die Steuererhebung der land tax.

Das ſelfgovernment in der Finanzverwaltung hat im Vergleich zu den bisherigen Gebieten einen verhältnißmäßig beſchränktern Umfang, da die größere Maſſe der Staatseinkünfte ſich nicht zu einem Staatsauftrag an Kreis- und Gemeindeverbände eignet, und die Geſetzmäßigkeit der Finanzverwaltung in dieſem Gebiet durch die Gerichte hinreichend zu controliren iſt. Wo die Selbſtverwaltung aber in die Staatsfinanzen eingeſchoben iſt, beruht ſie wie alles obrigkeitliche ſelfgovernment auf dem Bedürfniß einer Verwaltungsjurisdiction.

Ein ſolches Bedürfniß tritt ein für die directen Steuern, d. h. in dieſem Sinne für die Einſchätzungsſteuern, welche ein arbiträres jeder Willkür offenes Element in ſich haben, und deshalb durch die Rechtſprechung der Gerichte nicht genügend zu controliren ſind. England hatte ein directes Steuerſyſtem bereits im Mittelalter vollſtändig ausgebildet, und lernte damit frühzeitig die rechtlichen Bedenken der Einſchätzungsſteuern kennen. Durch die normanniſchen Tallagia und Quotenſteuern unter Einſchätzung des Schatzamts, der Vicecomites und reiſender Hofcommiſſarien machte man die Erfahrung, daß von verfaſſungsmäßiger „Freiheit des Eigenthums“ nicht wohl die Rede ſein konnte, ſo lange der Unterthan von Staatsbeamten nach freiem Ermeſſen geſchätzt werden mag. An dieſer Stelle entwickelten ſich daher im Mittelalter die in England ſo eigenthümlichen Verwaltungs-Commiſſionen, welche die hiſtoriſche Grundlage des ſelfgovernment geworden ſind. Sobald die Parlamente Einfluß ge-

wannen, hielten sie darauf, alle Einschätzungen wenigstens durch ernannte Commissionen aus den Communalverbänden vornehmen zu lassen. Die Staats-, Kreis- und Gemeindesteuern gingen dabei Hand in Hand. Soweit die Macht der Parlamente hinreichte, war man stets bemüht, die Beiträge zu fixiren, die Proportionen der Grafschaften und analogen Steuerkörper ein für alle Mal festzustellen, womöglich sich mit festen Summen abzufinden. Wo dies nicht anging, wie bei den Kreis- und Gemeindesteuern, suchte man die willkürliche Einschätzung durch Objectivirung und Specialisirung des Einkommens zu beseitigen, womit man für alle Gemeindesteuern zu einer gleichmäßigen Besteuerung des „sichtbaren, nutzbaren Realbesitzes" nach dem Mieths- und Pachtwerth anlangte (Cap. III.).

Die „Staatssubsidien" folgten stillschweigend dem gleichen Zuge. Allerdings wurde dem Gesetzesbuchstaben nach noch immer „baares Geld, Waaren, bewegliches Gut und Jahresgehalte" als steuerbar festgehalten. Aber das Festhalten stehender Proportionen der Verbände unter sich führte auch eine Contingentirung im Einzelen herbei, die sich vorzugsweise an Grundstücke und Gebäude heftete. Es erklärt sich aus diesem Hergang und mancherlei politischen Wechselfällen, warum die „Subsidienbewilligungen" der frühern Zeit nach der Revolution als land tax erscheinen.*) In dem später als Normaljahr behandelten Jahre 1692 (st. 4. Will. III. c. 1) wird dem König noch ein bestimmter Prozentsatz vom „beweglichen und unbeweglichen Einkommen" bewilligt. Beigefügt ist ein Namensverzeichniß der Commissioners, welche mit Zustimmung beider Häuser in jeder Grafschaft und in 63 benannten Städten Universitäten und Advokateninnungen zur Vermögenseinschätzung ernannt werden. In den Grafschaften stehen die Namen der principal gentry an der Spitze einer Liste von Grundbesitzern, die öfter auch eine Anzahl städtischer Rathsherren umfaßt. In

*) Das Geschichtliche des Steuersystems muß hier vorausgesetzt werden, vgl. Bocke, Geschichte der Steuern des brit. Reichs. Leipzig 1866. Für die Staatsgrundsteuer ergeben sich die mittelalterlichen Anknüpfungen aus der Geschichte des selfgovernm. S. 192—194, S. 245—247. Eine Umbildungsepoche ist dann die Zeit der Republik, deren Methode von der Restauration beibehalten wurde. Bei dem Regierungsantritt Wilhelms III. erfolgte eine neue Regelung durch 1. Will. et M. c. 20; 1. Will. et M. sess. 2. c. 1; 4. Will. et M. c. 1. Die auf den Grundbesitz fallende Staatssteuer blieb aber durch Festhalten der veralteten Einschätzungen in stabilen Verhältnissen, so sehr man anerkannte, daß bei den Matrikel-Einschätzungen nach der Revolution durch die Parteilichkeit der einschätzenden Beamten eine große und willkürliche Ungleichheit entstanden war. Einiges Historische enthält auch der Report from the Select Committee on the Land Tax, as affecting Roman Catholics, Sess. 1828 (550) Vol. IV. p. 231; ferner der Report from the Select Committee on the Duties of Receivers-General of Land and Assessed Taxes 1821. No. 630, 667 Vol. VIII. p. 5, 15. Die Beträge der Staatsgrundsteuer in den einzelen Ortsgemeinden ergeben die Parl. P. 1854 No. 140 Vol. LXIII. 571.

den ſtädtiſchen Steuerbezirken ſind Mayor, Aldermen, Recorder, Sheriff, Common Council die gewöhnlichen Commiſſarien. In allen folgenden Jahren aber war das Geſammtintereſſe des Grundbeſitzes darin einig, ſich mit dem Staat auf eine feſte Summe abzufinden. In England wie auf dem Continent war der Grundbeſitz die einzige Macht, welche den Staat auf einen Altentheil zu ſetzen vermochte. Die land tax wurde nun in einer Summe bewilligt, eine Zeit lang noch wechſelnd zu 10, 15, 20 Prozent, vertheilt nach dem obigen Maßſtab der Einſchätzung von a. 1692. Jeder Verband bringt ſeine Steuer dadurch auf, daß nominell 10, 15, 20 Prozent des Jahresertrags vom Grundbeſitz und beweglichen Erwerb eingeſchätzt werden ſollen. Da aber die wirklichen Jahreserträge wechſeln, ſo mußte aus dieſem Widerſpruch eine Degeneration der Steuer hervorgehen. Da man ſich auch im Einzelen an die frühere Einſchätzung hielt, ſo heftete ſich ſolche damit an die einzelen Grundſtücke, Gebäude und Realberechtigungen. Die periodiſchen Neueinſchätzungen wurden faſt zur Formalität und dienten nur noch zur Ausgleichung grober Mißverhältniſſe. Im Intereſſe dieſer Contingentirung ließ man die Heranziehung des beweglichen Vermögens zuerſt thatſächlich, ſpäter auch geſetzlich fallen. Lange Zeit reſervirte man die Heranziehung des beweglichen Vermögens noch in einer ſtehenden Geſetzesklauſel, bis endlich auch dieſe in 3. Will. IV. c. 12 erloſch.

In dieſem befeſtigten Zuſtand wurde dann durch 38. Geo. III. c. 5 die contingentirte land tax mit 2,037,627 L. auf England, Wales und Schottland feſt vertheilt, durch 38. Geo. III. c. 60 für eine perpetuirliche Steuer erklärt und gleichzeitig damit die Ablösbarkeit der Steuer ausgeſprochen, welche im vermeintlichen Intereſſe des Grundbeſitzes als Bedingung der Perpetuitätserklärung geſtellt war. Von dieſer Befugniß iſt Anfangs ziemlich reichlich Gebrauch gemacht, ſo daß etwa ⅓ der land tax zur Ablöſung gekommen ſind.**)

**) Pitt wußte a. 1798 keinen andern Ausweg zu finden, als die alte Staatsgrundſteuer für perpetuirlich und für ablösbar zu erklären, d. h. ſie in ihrer Eigenſchaft als Steuer aufzugeben. Die Ablöſungsſumme wird in Staatsfonds ſo geleiſtet, daß die Zinſen dem Steuerbetrag gleichkommen mit 10 pCt. Zuſchlag. Die prinzipielle Verkehrtheit der Maßregel führte zu der weitern Conſequenz, durch 42. Geo. III. c. 116 auch einen Rentenkauf von Privatperſonen ſo zu geſtatten, daß ſie die Grundſteuer irgend eines Beſitzes aufkaufen, als erbliches freehold beſitzen, und ſo ſich ein parlamentariſches Stimmrecht kaufen können. In den nächſten 1½ Jahren nach dem Geſetz 38. Geo. III., als die Staatsfonds noch zu 50 pCt. käuflich waren, wurde eine Maſſe von 435,888 L. wirklich abgelöſt. In den folgenden 57 Jahren ſind aber zuſammen nur 333,757 L. abgekauft. Eine Ablöſungstabelle der einzelen Jahre giebt Fred. Hendrik im Statist. Journal Vol. XX. S. 254—257 (in einem werthvollen, auch volkswirthſchaftlich bedeutenden Aufſatz über die Statiſtik der Land-Tax-Assessments von a. 1636—1856). Die geſammte

In dieser seltsamen Gestalt bildet sie noch ein Stück des heutigen selfgovernment.

I. Die gesetzlichen Normativbestimmungen der land tax beruhen auf dem Hauptgesetz 38. Geo. III. c. 5. Die Gesammtsumme steht gesetzlich fest, ebenso wie die Proportionen, nach welchen die Grafschaften und die altherkömmlich coordinirten Städte, Universitäten und Advokateninnungen beizutragen haben. Im Ganzen und im Einzelen kommen dabei in Abgang die Grundstücke und Gebäude, welche von der Ablösung Gebrauch gemacht haben. Mit dieser Maßgabe sollte indessen innerhalb des einzelen Steuerverbandes nach 38. Geo. III. c. 5 §. 4; 42. Geo. III. c. 116 §. 180 alljährlich eine Neuvertheilung stattfinden, zu der es indessen nur zur Ausgleichung grober Mißstände verhältnißmäßig selten kommt. Eine Herabsetzung muß erfolgen, wo der Betrag 20 Prozent des Einkommens übersteigt (§. 181 a. a. O.). Die Grundneigung des Realbesitzes zur Abfindung des Staats mit festen Beiträgen zieht es vor, die einmal fixirten Beiträge fortzuzahlen.

II. Die Einschätzungs-Commissionen werden noch in denselben Formen ernannt, wie in dem Normaljahr nach 4. Will. et Mar. c. 1. Die damaligen Listen enthalten bereits viele hundert Namen, und das Parlament hat diese aus dem alten Recht der Subsidienbewilligung hervorgegangenen Ernennungen nicht aufgeben mögen. Da man indessen anerkennt, daß diese Einschätzung ein Akt der Verwaltungsjurisdiction bleibt, so sollen nach 7. et 8. Geo. IV. c. 75 §. 1 alle aktiven Friedensrichter der Grafschaft ex officio zur Commission gehören, also mehr als 10,000 Personen. Die Kreiscommissionen fallen nun im Wesentlichen mit dem Personal der obrigkeitlichen Kreisverwaltung zusammen, um so mehr auch vom Parlament vorzugsweise Friedensrichter als Commissarien ernannt werden; der Parlamentseinfluß beschränkt sich nur noch ergänzend auf die Bildung einer Commission für eine kleine Anzahl Körperschaften und Immungen. In der Hauptsache ist die Kreiscommission identisch mit den verwaltenden Kreis- und Stadtbehörden. Auch die von ihnen verpflichteten Lokalbeamten, Assessors und Collectors, leisten die formellen Amtseide, sind bei Strafe verpflichtet zur Uebernahme des Amts, verantwortlich

---

Staatsgrundsteuer für E. und W. ist danach von 1,989,673 L. im Jahre 1798, auf 1,127,162 L. im Jahre 1866 gesunken. In den letzten Jahrzehnten sind meistens nur kleine Summen von jährlich etwa 500 bis 1000 L., hauptsächlich bei Anlage neuer Stadtviertel, Eisenbahnen und dergleichen abgelöst. Ein neues Gesetz, 16. et 17. Vict. c. 74, welches die Bedingungen der Ablösung um 17½ pCt. (in Folge eines Rechenfehlers sogar um 19¼ pCt.) billiger stellte, hat keine Vermehrung der Ablösung bewirkt. — Die Staatsgrundsteuer ist „Landlord's awn tax"; der Pächter hat sie vorzuschießen, darf sie aber gesetzlich vom Pachtgeld abziehen, 30. Geo. II. c. 2.

für die treue und unparteiiſche Ausführung der Steuergeſetze, verpflichtet namentlich auch ſich jeder Entſcheidung in eigener Sache zu enthalten, in gleichem Maße wie die verantwortlichen Beamten der Friedensbewahrung.

III. Der Geſchäftsgang der Einſchätzungscommiſſion folgt dem üblichen Gange des selfgovernment. Die Kreiscommiſſion ernennt eine Anzahl Einſchätzer aus den High Constables und anderen Einwohnern. Die Assessors ernennen aus Gemeindegliedern mit einem gewiſſen Cenſus die Einnehmer, Collectors, welche die Steuerbeträge beizutreiben und an den Generaleinnehmer des Steuerverbandes abzuliefern haben. Zur Förderung des Geſchäftsbetriebes bilden die polizeilichen Unterbezirke (Hundreds, Divisions) auch die Unterbezirke der Steuereinſchätzung, in welchen die dazu gehörigen Commiſſarien und Friedensrichter den Gemeindebeamten Anweiſung ertheilen, und Steuerreklamationen in dem gewohnten Geſchäftsgang der friedensrichterlichen sessions entſcheiden.

An einem geſetzlich beſtimmten Tage verſammelt ſich die Kreiscommiſſion zu einem erſten Meeting und erläßt ihre precepts zur Ernennung der Einſchätzer, die zu dem zweiten Meeting einberufen werden.

Im zweiten Meeting ertheilen die Commiſſarien der Division den Assessors die Anweiſung zur Vertheilung der Steuer auf die Unterbezirke.

Im dritten Meeting erfolgt die Feſtſtellung der Einſchätzungsliſten und der Einziehungsbefehl.

Im vierten Meeting entſcheiden die Commiſſarien der Division über etwanige Reclamationen nach dem Geſchäftsgang der special sessions.

Schließlich erfolgt die Einziehung zur Kreiskaſſe durch die Collectors, nöthigenfalls durch Pfändung, warrant of distress and sale. Die abgepfändeten Mobilien ſind vier Tage zu aſſerviren, dann zu verkaufen. Streitigkeiten über die Pfändung werden „endgültig“ durch die Commissioners entſchieden. In Ermangelung der Zahlung kann durch warrant der Commissioners die Perſonalhaft verfügt werden. Fallen durch Zahlungsunfähigkeit, leerſtehende Häuſer, Veruntreuung oder Zufall Steuerbeträge aus, ſo mögen die Commissioners und Unterbeamten nach Billigkeit den Defekt in der Hundertſchaft oder analogem Bezirk durch Nacheinſchätzung aufbringen. — In dieſer Verpflichtung zur Beitreibung und ſubſidiären Haftung der Gemeindeverbände liegt die praktiſche Pointe des Verfahrens, während die Verwaltungsjurisdiction der Kreiscommiſſion überwiegend formeller Natur erſcheint. Wichtig blieb indeſſen die Formation der Kreiscommiſſionen in ſo fern, als ſich daran das Einſchätzungsverfahren der ſpäteren Steuerſyſteme anſchloß.

Die Einzelheiten des Verfahrens erörtert Burn's Justice of the Peace v. Land Tax älterer Auflagen. Neueſte Zuſätze und kleine Amendements enthalten 16.

et 17. Vict. c. 74; 17. et 18. Vict. c. 85, betreffend die Ernennung der Collectors; 24. et 25. Vict. c. 91 §. 39—44, wonach das Sur-plus, welches in einem Kirchspiele an Grundsteuern aufkommt, zur Ablösung der Grundsteuer verwendet werden soll. Der Zusammenhang der Staatsbesteuerung mit dem Communalsteuersystem des Mittelalters dauert in dem Grundsatz fort, daß die Ortsgemeinden die Steuererhebungskosten tragen und für die Defekte und Ausfälle aus den Gemeindekassen einstehen. Analoge Grundsätze gelten für die Assessed Taxes, 43. Geo. III. c. 99 §. 43, 45, 70 und für die neuere Income Tax, 5. et 6. Vict. c. 35 § 147.

§. 96.

II. Die Steuererhebung der Assessed Taxes.

Nach dem Verfall der Staatsgrundsteuer kam man doch wieder zu ergänzenden Einschätzungssteuern zurück: auf eine Steuer von bewohnten Gebäuden und Luxussteuern von männlichen Dienstboten, Wagen und Lohnfuhrwerk, Luxuspferden, Hunden, Haarpuder, Wappen, Pferdehändlern, Jagdscheinen ꝛc. in ziemlich wechselnder Gestalt. Der Sprachgebrauch der Finanzverwaltung gewöhnte sich, sie als assessed taxes zu bezeichnen, welcher Name dann auch in 48. Geo. III. c. 55 zur gesetzlichen Anerkennung kam. Das entscheidende Merkmal derselben liegt nicht in einer besondern wirthschaftlichen Natur dieser Steuern, sondern in ihrer rechtlichen Behandlung als solche Steuern, bei denen eine Einschätzung und Jurisdiction nach dem System des selfgovernment zur Vermeidung eines zu weiten Arbitrium der Steuerbeamten rathsam schien. Wenn man im Verlauf der Zeit diesen Gesichtspunkt aufgeben zu können glaubte, wurden einzele Steuern als assessed taxes aufgegeben und unter die excise gestellt, d. h. unter die Staatsbeamten der indirekten Steuerverwaltung.

I. Das Steuerrecht der assessed taxes beruht für die Gebäudesteuer jetzt auf 14. et 15. Vict. c. 36, beschränkt auf bewohnte Häuser über 20 L. Ertrag, nach dem Normalsatz von 9 d. in the Pound vom jährlichen Ertragswerth, und einem niedern Satz von 6 d. für Gebäude, in welchen Gewerbe, Handel, Ausschank, Pachtung betrieben wird. Die übrigen assessed taxes sind zwar einmal zusammengefaßt in 48. Geo. III. c. 55, demnächst aber durch 16. et 17. Vict. c. 90 u. sp. Einzelgesetze verändert. Die steuerpflichtigen Gegenstände, Steuersätze und Befreiungsgründe sind in den Gesetzen und beigefügten Rules spezialisirt.

II. Zur Verwaltung wird eine Kreiscommission gebildet mit gleichem Census wie die commissioners of land tax. Das Personal beider ist jetzt identisch, 43. Geo. III. c. 161 §. 6. Die Commission ernennt

in ihrer ersten Sitzung ihren Clerk, in der zweiten Sitzung die Assessors für die Kirchspiele, welche ihre Einschätzungen eidlich einzuberichten haben. Die weiteren Einrichtungen sind durchweg denen der land tax nachgebildet. Auch die von der Kreiscommission ernannten Lokalbeamten, Assessors und Collectors, sind verpflichtet zur Uebernahme des Amts bei 20 L. Strafe, und leisten die formellen Amtseide mit der Verantwortlichkeit für eine treue, unparteiische Handhabung ihrer gesetzlichen Befugnisse, 43. Geo. III. c. 99.

III. Für das Verfahren sind noch maßgebend die Hauptgesetze 43. Geo. III. c. 161 und c. 99, das Gesetz über die Gebäudesteuer und die Amendirungsgesetze 14. et 15. Viet. c. 36 etc. Es bewegt sich in den strengen Formen der jurisdiction mit nicht weniger als 80 Formularen nach 9. et 10. Viet. c. 56. Die Einschätzungen erfolgen durch die Assessors auf eidliche Versicherung, werden von der Kreiscommission geprüft und bestätigt. Falsche Declarationen der Interessenten sind mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder entsprechender Geldbuße bedroht. Das Staatssteuerinteresse wird fortlaufend durch einen Steuerbeamten gewahrt, mit dem Recht eine Steuererhöhung (surcharge) zu beantragen, vorbehaltlich der Reclamation. Auch der appellant muß sich einem eidlichen Verhör unterwerfen. Alle Reclamationen werden contradictorisch vor der Kreiskommission verhandelt zu „endgültiger" Entscheidung, wo nicht das Gesetz in bestimmten Fällen die Einholung der Meinung der Reichsrichter auf vorgelegten status vorbehalten hat. Daneben stehen die Gerichtscontrolen, theils durch Civilklage, theils durch Entscheidung über die Contraventionen und Defraudationen. In 50. Geo. III. c. 105 wird eine Appellation an die Kreiscommissionen, eine ordentliche Civilklage und ein Beschwerdeweg an das Generalsteueramt neben einander gestellt. — Die Beitreibung erfolgt durch Pfändung und Verkauf seitens der Collectors, mit der Befugniß unter einem warrant der Kreiscommission und mit Zuziehung eines Constable auch Häuser zu erbrechen.

Die neueste Gesetzgebung geht von dem Gesichtspunkte aus, daß dieser weitläufige Apparat nur für die Gebäudesteuer beizubehalten, für die übrigen assessed taxes dagegen unverhältnißmäßig sei. Das einschneidende Finanzgesetz von 1869, 32. et 33. Viet. c. 14, hebt daher die übrigen assessed taxes als solche auf, führt an deren Stelle gleichartige Steuern nach dem Verwaltungsrecht der excise ein, und überweist sie damit den Provinzialsteuerämtern. Zur Sicherung der Rechtscontrole sind die Einschätzungsgrundsätze nochmals revidirt, als rules dem Gesetze einverleibt, und nunmehr lediglich der Controle der ordentlichen Gerichte und einer concurrirenden Beschwerdeinstanz bei dem Generalsteueramt unterworfen. Ein erhebliches Stück des obrigkeittichen selfgovernment ist damit wiederum erloschen.

Der Verfall des selfgovernment der assessed taxes wegen seiner unverhältnißmäßigen Schwerfälligkeit war seit längerer Zeit vorbereitet. Das Amt des Kreiseinnehmers, Receiver General, für die land tax und die assessed taxes wurde schon durch 1. et 2. Will IV. c. 18 aufgehoben, und den Provinzialsteuerbeamten die Vereinnahmung übertragen. Durch 17. et 18. Vict. c. 85 werden die Staatsbehörden überhaupt ermächtigt, die Stellung der Ortseinnehmer neu zu regeln, und alle Geschäfte, welche von den Assessors unterlassen werden möchten, selbst vorzunehmen. Ein Bild von der Weitläufigkeit des Verfahrens giebt Burn's Justice (30. Aufl.) V. S. 779—916, wo indessen das Finanzgesetz 32. et 33. Vict. c. 14 noch nicht berücksichtigt ist, welches nicht weniger als 52 noch geltende Gesetze ganz oder theilweise aufhebt! Ueber die Einfügung der assessed taxes in das Staatsverwaltungssystem vgl. Gneist, Engl. Verwaltungsrecht II. §. 62, insbesondere auch über das Eingreifen der Gerichtscontrolen. Ueber den wechselnden Gang dieser Steuergesetzgebung vgl. auch Bocke, Geschichte der Steuern des britischen Reiches, 1866 S. 459—477.

§. 97.

III. Steuererhebung der Einkommensteuer Income and Property Tax.

Das Uebergewicht des Grundbesitzes und der besitzenden Klassen in dem „omnipotenten" Unterhaus hatte den Bedarf der Staatsverwaltung, der im Laufe des XVIII. Jahrhunderts auf das Zehnfache gestiegen war, vorzugsweise auf Zölle und Verbrauchssteuern angewiesen. Eine authentische Uebersicht der Staatseinnahmen und Staatsausgaben von 1688 bis 1801 gewähren jetzt die Parl. P. 1869 Vol. XXXV. Während die land tax am Schluß des XVII. Jahrhunderts noch $\frac{1}{3}$ der gesammten taxation ausmachte, bildet sie heute weniger als $\frac{1}{20}$ des Ganzen. Dagegen hatte der Grundbesitz allerdings die Kreis- und Gemeindesteuern auf sich genommen. Bei der massenhaften Scheidung des Real- und des Personaleinkommens blieb alle local taxation an der real property haften, die Personalbesteuerung dagegen überall im Rückstand. Erst unter dem Druck des Krieges mit Frankreich gelang es Pitt 1797 eine Art von Einkommensteuer einzuführen und bis 1802 zu continuiren; 1803 von Neuem einzuführen und bis 1816 zu continuiren, so daß der Gesammtertrag dieser ältern Einkommensteuer auf 170,000,000 L. berechnet wurde. Es war das alte System der Subsidien in verjüngter und zeitgemäßer Gestalt zurückgekehrt. Nach Beendigung der französischen Kriege entledigte man sich indessen noch einmal dieser Steuer. Erst nach der Reformbill lebt sie Hand in Hand mit einschneidenden Finanz-Reformen wieder auf, um die durch aufgehobene Schutzzölle und Verbrauchssteuern entstandenen Lücken zu decken, durch Robert Peel's berühmtes Gesetz 5. et 6. Vict. c. 35

(1842), auf Grund dessen sie nun mit wechselndem Ansatz alljährlich continuirt wird.

1. Gegenstand der Gesetzgebung ist die genaue Feststellung der Steuerobjecte und des Steuersatzes. Im Gegensatz zu den inquisitorischen Besteuerungen auf dem Continent ist England bei dem bewährten Grundsatz der Specialisirung geblieben, beschränkt die arbiträre Abschätzung auf das unvermeidliche, möglichst enge Gebiet, weist die dabei übrig bleibenden arbiträren Entscheidungen den Communalbeamten zur endgültigen Entscheidung zu, und schließt insbesondere den Finanzminister von jeder Entscheidung streitiger Steuerfragen aus. Dem entsprechend unterscheidet das Gesetz 5 Vermögensmassen, welche in schedule A. bis E., jede nach ihren eigenen Grundsätzen, behandelt werden.

Zu schedule A. werden 7 general rules gegeben für die Einschätzung des Grundeigenthums und der Grundgerechtigkeiten. Als Ertrag soll die volle Rente zu Grunde gelegt werden, für welche das Grundstück „nach dem üblichen Verhältniß" zwischen locator und conductor verpachtet oder vermiethet werden kann; lautet der wirkliche Pacht- oder Miethsvertrag auf andere Bedingungen, so sind diese zu Grunde zu legen. Wechselnde Erträge werden nach einem 3—7jährigen Durchschnitt berechnet. Die Einschätzung danach erfolgt durch Kreisbeamte mit Recurs an die Kreiscommission; gegen deren Entscheidung findet nur der Antrag auf Abschätzung durch einen Specialtaxator statt, welchen die Kreiscommission ernennt.

Zu schedule B. werden die rules für die Abschätzung des Pächtergewinns gegeben, mit Vorbehalt des Gegenbeweises, daß der wirkliche Gewinn geringer gewesen.

Schedule C. normirt den Steuerabzug von Zinsen, Dividenden und Jahresrenten, schedule E. vom Amtseinkommen, in sehr einfacher Weise.

Schedule D. endlich normirt die Einschätzung des Gewinnes aus Gewerbe, Handelsbetrieb, Professionen und vermischten Quellen, womit das unvermeidliche arbiträre Gebiet der Einschätzung äußerlich begrenzt ist. Bei Gewerbe und Handel wird der Durchschnittsertrag der letzten drei Jahre, bei anderen Professionen der des letzten Jahres zu Grunde gelegt, mit Abzug nur der „baaren Auslagen des Geschäftsbetriebs". Vorbehalten bleibt die Rückzahlung bei geführtem Nachweis, daß die wirkliche Einnahme hinter diesem Voranschlage zurückblieb. Die Einschätzung erfolgt durch einen Untercommissar, mit Recurs alternativ an die Kreiscommission oder an die unten zu erwähnenden Staatscommissarien.

Das Generalsteueramt normirt das Verfahren der Staatssteuerbeamten bei Controlirung der Einschätzung, die specielleren Geschäftsregulative und Formulare für das Verfahren.

II. Der Organismus des selfgovernment hat seinen Schwerpunkt in der Kreiseinschätzungs-Commission unter der altherkömmlichen Bezeichnung der General Commissioners. Nach dem Grundprincip des selfgovernment konnte dies nur eine ernannte Kreisbehörde sein, da ihre „Jurisdiction" weder mit den politischen Parteirichtungen noch mit den socialen Klasseninteressen vereinbar war, welche durch Wahlen zur Geltung gekommen wären. Man schloß sich daher an die vorgefundene Kreiscommission für die land tax an (oben S. 556), welche wesentlich ständig, alle aktiven Friedensrichter und die Stadträthe einbegreift. Da aber die Ueberzahl der ernannten Friedensrichter für diese Jurisdiction zu unförmlich geworden war, so bildet das Einkommensteuergesetz einen Ausschuß der stehenden Kreisverwaltung. Die Einschätzungscommission soll das erste Mal so gebildet werden, daß die für den Bezirk vorhandenen Commissioners of land tax (also die Kreis- oder Stadtverwaltung) 3—7 Mitglieder für den Steuerverband ernennt. In großen Verbänden kann die Zahl bis zu 14 erhöht werden, 28. et 29. Vict. c. 30 §. 5. Einmal ernannt, ergänzt sich die Kreiscommission durch Cooptation aus angesessenen Personen des Steuerverbandes mit 200 L. Grundrente oder 5000 L. an beweglichem Besitz. Die so ernannte Einschätzungscommission creirt das weitere Personal der Selbstverwaltung:

1. Untercommissarien, welche den halben Census der Einschätzungscommission haben müssen, für die arbiträren Einschätzungen des Handels- und Gewerbegewinns aus Schedule D.;

2. Gemeindeeinschätzer, Assessors, in der Regel je einer in jedem Kirchspiel, auf Vorschlag der Gemeindeversammlung ernannt für die örtlichen Geschäfte, insbesondere für die Eintaxirung des Grund- und Pachteinkommens;

3. Steuererheber, Collectors, ebenso auf Vorschlag der Gemeindeversammlung ernannt, mit einer kleinen Tantieme remunerirt.

Mit Hülfe dieses formell beeideten und verantwortlichen Personals bringt die Kreiscommission das Einschätzungsgeschäft in Gang, sammelt das Material und führt das höhere Decernat (die jurisdiction) der Steuereinschätzung.

III. Das Verfahren im Einzelen ist verschieden nach den Objekten.

Zu schedule C. und E. erfolgt der Abzug von Dividenden, Actienzinsen, Gehalten, Pensionen ex officio bei den betreffenden Behörden und Verwaltungen.

Zu schedule A. und B. wird das Einkommen aus Grundbesitz und Pacht vom Steuerpflichtigen selbst nach gesetzlichem Formular declarirt. Die Gemeindeeinschätzer sammeln die eingehenden Declarationen,

notiren in einer besondern Colonne die Summe, mit welcher das Grundstück in den Armensteuerlisten eingeschätzt ist, und fügen ihre eigene gutachtliche Schätzung bei. Diese Listen gehen dann an den Staatssteuerinspector des Bezirks, der sie revidirt, Uebergehungen monirt und sein Gutachten über die Höhe der Einschätzung abgiebt. Differenzen mit den Gemeindebeamten kann er durch Appellation an die Kreiscommission zur endgültigen Entscheidung bringen.

Zu schedule D. bildet das schwierigste Geschäft die Einschätzung der Handels-, Gewerbs und Geschäftseinkünfte. Hier nimmt der Gemeindeeinschätzer die Selbstdeclaration der einzelen Steuerpflichtigen an, und liefert sie verschlossen ab an die ernannten Special Commissioners der Kreiscommission. Diese Untercommissarien geben ihr eigenes Gutachten, der Steuerinspector das seinige; Differenzen werden in einem zweiseitigen Reclamationsverfahren umständlich verhandelt. Es kann die Vorlegung einer Jahresbilanz oder sonstige Specialisirung der Einnahmen und Ausgaben verlangt werden. Die Aussagen werden protocollirt und sind auf Verlangen zu beeidigen; ebenso können Dienstboten, Buchhalter und andere Zeugen eidlich verhört werden. Nach genügender Instruction entscheidet die Kreiscommission „endgültig".

Das selfgovernment bildet also auch in diesem Gebiet eine von der Staatsverwaltung wie von den Lokalparteien völlig unabhängige Verwaltungsjurisdiction:

Die arbiträren Einschätzungen erfolgen durch Gemeindebeamte.

Alle Reclamationen werden ausschließlich und endgültig von der communalen Kreiscommission entschieden.

Alle Steuerexecutionen sind in die Hände des Gemeindeeinnehmers gelegt, welcher selbständig zu Pfändung und Verkauf schreitet; die ausschließliche Beschwerdeinstanz dagegen ist bei der Kreiscommission.

Diese Verwaltungsjurisdiction ist dann weiter umgeben von einer concurrirenden Controle der ordentlichen Gerichtshöfe:

1. Der Court of Exchequer bleibt die ordentliche Gerichtsinstanz auch für diese „Schuldforderungen des Königs." Es bedarf indessen selten dieses kostbaren Verfahrens, da das Gesetz den Gemeindeeinnehmern das Steuerexecutionsrecht gewährt. Der persönlich Verhaftete hat in jedem Fall ein writ of habeas corpus.

2. Die für die Steuerverwaltung nothwendigen Handlungen und Unterlassungen der Steuerpflichtigen sind bestimmt formulirt, und einzele unter zum Theil schwere Bußen der Contravention gestellt. Die größeren Bußen sind bei dem Court of Exchequer klagbar, — concurrirend aber auch beim Generalsteueramt mit der Befugniß, die Strafen bis auf die Hälfte herabzusetzen, und mit Recurs an das Reichsgericht.

3. Ebenso sind die Befugnisse und Pflichten der Steuererhebungsbeamten formulirt unter Strafclauseln gestellt, welche dann wieder dem Rechtswege anheimfallen.

Die neue englische Einkammensteuer ist Gegenstand iebhafter Aufmerksamkeit vam volkswirthschaftlichen Standpunkt aus geworden. Eine sehr ausführliche Auskunft über Grundsätze und Verfahren geben zwei Reports an the Income and Property tax 1852, und danach eine gute Bearbeitung: Kries, Tübinger Zeitschr. für die gesammte Staatswissenschaft, 1854 X. 199 ff., vgl. Vocke, Geschichte der Steuern des britischen Reichs S. 505—590. Ueber die Einfügung dieses selfgovernment in die Staatsfinanzverwaltung vgl. Gneist, Engl. Verwaltungsrecht II. §. 62. Trotz der anerkannten Zuverlässigkeit der Verwaltungsjurisdiction macht sich indessen auch hier das Bestreben geltend, die Unbequemlichkeit der Selbstverwaltung abzustreifen, und (wie dies in England die Regel ist) das Gemeindebeamtenthum zuerst in seinen schwächeren unteren Schichten aufzulösen. Durch 17. et 18. Vict. c. 85 beginnt die Verdrängung der Collectars. Das Generalsteueramt mag für falche eine entsprechende Cautian normiren, und „in deren Ermangelung" die Collectars selbst ernennen, in welchem Falle das Kirchspiel auch van der Verhaftung für Defecte des Gemeindeeinnehmers befreit wird. — Bei der Einschätzung des Einkammens van Grundbesitz und Pacht, sched. A. B., werden die Assessors der Kreisverwaltung van einer Mitwirkung entbunden, und das Contralgeschäft den Pravinzialsteuerbeamten übertragen, vorbehaltlich der Appellatian an die Kreisecammissian. — Seitdem sich das Unterhaus die Erneuerung der Staatseinkammensteuer van Jahr zu Jahr vorbehalten hat, kammt um so mehr diese maderne Richtung zur Geltung, wie auch in dem einschneidenden Finanzgesetz van 1869, 32. et 33. Vict. c. 14. Consequent festgehalten wird nur die endgültige Entscheidung aller contentiösen Fragen durch die Kreisecammission, also die jurisdiction der höheren Beamten des selfgovernment. — Nach anderer Seite hin wird aber auch die cancurrirende Controle der Gerichte durch ihre Weitläufigkeit und Kostbarkeit lästig, und vermag den beweglichen Interessen der Zeit nicht genügend nachzufolgen. Wie bei den indirecten Steuern ist daher in neuerer Zeit auch hier eine alternative Beschwerdeinstanz bei dem Generalsteueramt eröffnet warden. Die Steuerpflichtigen zu sched. D. erhalten ein Wahlrecht, die delikate Einschätzung des Geschäftsgewinns anstatt an die Kreisbehörde var die Specialecammissarien des Generalsteueramts zu bringen. Diese Behörde verhandelt zunächst schriftlich durch Carrespandenz mit dem Steuerpflichtigen auf beigebrachte Bescheinigung (affidavits). Gegen die darauf erfolgte Bescheidung ist eine Pravokatian auf mündliches Verfahren zulässig. Die Specialecammissarien halten zu diesem Zweck jährliche Rundreisen, auf welchen sie in mündlicher Verhandlung zwischen dem Steuerpflichtigen und dem Steuerbeamten die Reclamatian (je zwei ader drei) endgültig entscheiden.

Das lebhafte Interesse für die valkswirthschaftliche Seite dieser Einrichtungen hat auf dem Cantinent die rechtliche Seite derselben, als der geardneten Verwaltungsjurisdiction über die Steuereinschätzungen, verkannt. In dem täglichen Gange der canstitutionellen Parteiregierung blieb England bis heute der Einsicht zugänglich, daß es für die Einschätzungssteuern einer wirklichen jurisdictian mit allen Garantien einer Rechtsprechung bedarf, daß diese ader nur in den Farmen des abrigkeitlichen selfgovernment geschaffen werden kann, um edensa gegen die graßen Parteiungen im Parlament, wie gegen die Lokalparteien und Lakalinteressen den nathwendigen Halt zu gewinnen. Die Gründe, aus welchen die streitige Auslegung der Finanzgesetze nicht dem Finanzminister überlassen werden kann, und warum die Einschätzung der Steuerpflichtigen weder einem Unterpräfecten oder Landrath, nach einem „freigewählten" Ausschuß van Gemeindemitgliedern ader Steuer-

intereſſenten überlaſſen werden kann, werden in der Praxis der parlamentariſchen Verwaltung hinreichend verſtanden; ebenſo aber auch die Nothwendigkeit, durch die präſente Contrate eines Staatsſteuerbeamten von unten herauf das Staatsſteuerintereſſe ſchon in der Mutterrolle zu handhaben. Nochmals tritt ferner die eigentliche Natur der Verwaltungsjurisdiction an dieſem Punkte hervor. Dieſe Entſcheidungen eignen ſich eben nicht zu der logiſchen Interpretation der ordentlichen Gerichte, ſondern ſind nur zu handhaben nach gleichmäßigen, der Erfahrung angehörigen, durch Uebung erworbenen Maximen, deren unparteiiſche Handhabung das engliſche Verwaltungsrecht als „jurisdiction“ bezeichnet. — Ueberläßt man dagegen alle Einſchätzung dem Ermeſſen von Landräthen, Mittelbeamten und in höchſter Inſtanz dem Finanzminiſter, ſo tritt die geſammte ſteuerpflichtige Bevölkerung in die unmittelbarſte Abhängigkeit von dem Staatsbeamtenthum, am meiſten von dem Landrath, den man zugleich zum Leiter der Steuereinſchätzung und der Wahlen macht. Ueberläßt man andererſeits die Einſchätzung lediglich den „freigewählten“ Gemeindecommiſſionen oder gar den einzelen Gruppen der Steuerintereſſenten, ſo entſteht die Willkür, die Unterſchätzung und die Ungleichheit der Beſteuerung, die ſich in den deutſchen Verwaltungen fühlbar macht. Der Intereſſenſtreit unſerer Steuerpflichtigen iſt bisher über dieſen Widerſpruch nicht hinaus gekommen.

§. 98.

IV. Steuereinſchätzung und Erhebung der Armenſteuer. Poor Rate Assessment.

Im Gegenſatz der vielfach ſchwankenden Staatsbeſteuerung haben die Communalſteuern ſeit der Periode der Tudors eine feſte gleichmäßige Entwickelung als Realſteuern erhalten.*) Manors und Tithings (Gutsbezirke und Bauerſchaften) waren in dem „Kirchſpiel“ zu eintheitlichem Steuerfuß verbunden; Acker und Gebäude, Land und Stadt, wurden nach dem jährlichen Miethswerth und Pachtwerth eingeſchätzt. Auch die Kreisſteuern wurden

*) Einen verhältnißmäßig verſtändlichen Abſchnitt über die Armenſteuererhebung giebt die Denkſchrift des Armenamts on Local Taxes 1846, S. 8—36. Es wird dann bei allen übrigen Communalſteuern nach demſelben Syſtem Imposition, Amendment, Levy, Custody and Expenditure, Accounts in dieſer Reihenfolge durchgegangen. — Der große Report on Local Taxation von 1843 enthält p. 73 eine Ueberſchau über die bei den Communalſteuern (Assessing, Collecting, Levying, Keeping, Expending, Auditing) beſchäftigten Communalbeamten Es werden nicht weniger als 54 verſchiedene Klaſſen ſolcher Beamten aufgezählt, und ihre Geſammtzahl auf 180,000 abgeſchätzt. Beigefügt iſt ein gewaltiges Tableau über dieſe 54 Klaſſen von Beamten, darunter vieles Unpraktiſche, und viele heute nicht mehr entſprechende Zahlen; doch iſt die Ueberſicht merkwürdig als einzige vorhandene ſummariſche Ueberſicht über die Zahl der Communalbeamten in England. Die ſtetige Thätigkeit aller dieſer Beamten repräſentirt von dieſer Seite die gewohnheitsmäßige Betheiligung der zum Parlament wahlfähigen Klaſſen an der täglichen Arbeit des öffentlichen Lebens. Die ſeit Jahrhunderten alljährlich wiederkehrenden Abſchätzungen der ſteuerpflichtigen Hausſtände aber erhielten ein lebendiges und ganz anderes Gemeingefühl, wie jene todten Grundſteuerkataſter, welche man in Frankreich anlegen mußte, wo der Gemeinſinn und zugleich die nöthige Rechtſchaffenheit fehlt, die eine der Vorbedingungen des engliſchen Verfahrens iſt.

immer gleichmäßiger nach demselben Steuerfuß in den Kirchspielen aufgebracht. Dies aus der Armensteuer hervorgegangene communale Steuerrecht ist bereits in dem Kapitel von den Communalsteuern (§ 24. 25.) dargestellt. Die jährlichen Einschätzungen des Miethe- und Pachtwerths enthielten aber einen so gemeinverständlichen Maßstab, daß man diese Steuererhebung den Kirchspielbeamten (Kirchenvorstehern und Armenaufsehern) unter Verwaltungsjurisdiction der Friedensrichter endgültig überlassen konnte. Eine zweihundertjährige Praxis unter Controle der Reichsgerichte hat diese Steuererhebung technisch ausgebildet in den fünf Gliedern: Imposition, Amendement, Levy, Custody and Expenditure, Accounts, die dann von der poor rate analog auf alle anderen Commmalsteuern übertragen wurden.

I. Die **Steuerausschreibung**, Imposition, beruht noch immer auf den entscheidenden Worten des Grundgesetzes 43. Eliz. c. 2 §. 1.

Tha Churchwardens and averseers shall take order from time to time to raise — weekly or otherwise, (by taxation of every inhabitant in the said parish) — a convenient stock of flax etc. — and also campelent sums of money for and towards the relief etc. — to be gathered out of tha sama parish according to tha ability af the sama parish.

Die einschätzungspflichtigen Beamten, Kirchenvorsteher und Armenaufseher, sind hiernach schuldig für die Beschaffung der erforderlichen Summen zu sorgen und zwar unter persönlicher Verantwortlichkeit mit ihrem Vermögen. Nach einem herkömmlichen, später gesetzlich vorgeschriebenen Formular (6. et 7. Will. IV. c. 96 § 2), sind die Einschätzungslisten anzufertigen in folgender Gestalt:

Einschätzung für den Unterhalt der Armen des Kirchspiels N.N. der Grafschaft NN. und für die darauf gesetzlich angewiesenen Zwecke, angefertigt am — Januar 186 . nach dem Maßstab von — sh. — d. auf das L.

Wir Unterzeichnete erklären hiermit, daß die einzelen in den obigen Calannen angegebenen Daten wahr und richtig sind, soweit wir solche festzustellen im Stande gewesen, zu welchem Zweck wir unsere Bemühungen angewandt haben.

Thamas Jones, Armenaufseher. Jahn Thamas, Kirchenvorsteher ꝛc. ꝛc.

Name des Inhabers.	Name des Eigenthümers.	Beschreib. des eingeschätzten Gegenstandes.	Name oder Situation desselben.	Muthmaßlicher Umfang.	Brutto-Ertrag.	Abschätzbarer Ertrag.	Betrag der Steuer.
				a. r. p.	£ s. d.	£ s. d.	£ s. d.
J. Smith.	J. Green.	Land und Gebäude.	White-acra Farm	40 0 0	60 0 0	55 0 0	1 7 6
da.	da.	Haus und Garten.	to West Street	0 1 0	30 0 0	25 0 0	0 12 6
J. Poar.	da.	Haus.	to Brick Lane	0 0 0	0 10 0	1 0 0	0 0 7½

Nach diesem Formular sind Aecker, Gebäude, Zehnten und aller andere nutzbare Realbesitz (visible profitable property) im Kirchspiel zu verzeichnen, nöthigenfalls mit Beistand remunerirter Taxatoren.

Der Gesammtbetrag der auszuschreibenden Steuer begrenzt sich durch die Klausel „competent sums of money", d. h. so viel wie für den Haupt- und die gesetzlichen Nebenzwecke der Armensteuer voraussichtlich nöthig sein wird. Die Steuer wird also praenumerando erhoben, auf einen gewissen Theil des Jahres, nach dem Maßstab des muthmaßlichen Bedürfnisses. Die Ausschreibung einer retrospective rate oder einer feststehenden standing rate würde ungültig sein. Denn jede Gemeinde hat die Bedürfnisse des laufenden Jahres zu decken, wie dieser Grundsatz auch bei den übrigen Communalsteuern durchgeführt ist, und die wesentliche Grundlage eines jeden geordneten Gemeindehaushalts bildet.

Die Vertheilung auf die Steuerpflichtigen wird angenommen als eine gleichmäßig durch die Größe des Einkommens bestimmte. Es ist daher alte Praxis die Einschätzung nach — sh. — d. auf das L. vom steuerpflichtigen Einkommen anzulegen. Das Gesetz 59. Geo. III. c. 12 §. 19 braucht dafür den Ausdruck a fair and equal pound rate, der nach der Gerichtspraxis eine ungleiche Scala ausschließt.

Die Perioden der Einschätzung lauten nach dem Gesetz auf „wöchentlich oder in anderer Weise." Seit 17. Geo. II. c. 38 wurden auch Ausschreibungen bis zum Bedarf eines halben Jahres, ja wohl noch weiter heraus für zulässig erachtet. Als Regel muß jedoch jedes Jahr seine gesonderten Lasten tragen.

Die Einschätzung, making the rate, d. h. also die Feststellung des steuerpflichtigen Eigenthums und der steuerpflichtigen Personen, die Abschätzung des steuerbaren Werths dieses Eigenthums, die Abmessung des Gesammtbedarfs der Periode, für welche er erhoben werden soll, und die Berechnung der Summe, die auf den einzelen Beitragspflichtigen fällt, ist noch immer das Hauptgeschäft der Armenaufseher, 7. et 8. Vict. c. 101 § 61—63, erzwingbar nöthigenfalls durch ein peremtorisches Mandamus der Reichsgerichte. Die neuere Gesetzgebung befördert indessen die Ernennung von besoldeten Einnehmern und Assistant Overseers (Cap. X).

Die von den Overseers entworfene Tabelle ist bei Strafe der Nichtigkeit nach obigem Formular zu zeichnen; wobei ein Widerspruch oder eine Weigerung der Kirchenvorsteher mit zu zeichnen als unerheblich gilt. Die Tabelle wird sodann zwei Friedensrichtern vorgelegt, welche durch Unterzeichnung ihres Namens ihre Zustimmung attestiren, Allowing of the Rate. Nach der Bestätigung dürfen keine neuen Namen beigefügt werden.

Endlich erfolgt die Publikation. Bei Strafe der Nichtigkeit müssen die Armenaufseher am folgenden Sonntag nach der Bestätigung die Einschätzung veröffentlichen, — früher mündlich in der Kirche 17. Geo. II. c. 3. § 1 — jetzt durch schriftlichen Anschlag an der Kirchenthür, mit Beifügung einer gedruckten oder geschriebenen Copie der Einschätzungsliste. Nach 6. et 7. Will. IV. c. 96 § 5 kann jede eingeschätzte Person Abschriften oder Auszüge daraus nehmen[1]).

Die neue Union Assessment Committee Act, 1862, 25. et 26. Vict. c. 103, bildet alljährlich eine Einschätzungs-Commission von sechs bis zwölf Mitgliedern, gewählt von dem Kreisarmenrath, — zu ⅔ aus Kreisarmenräthen, guardians — zu ⅓ aus aktiven Friedensrichtern, und stellt die Armenaufseher bei dem Einschätzungsgeschäft unter eine stetige Direction dieser Einschätzungs-Commission. Das Gesetz ändert auch das Reclamationsverfahren, so daß es rathsam erscheint am Schluß (Exc. **) dasselbe im Zusammenhang zugeben.

II. Das Reklamationsverfahren, Amendment of the Rate.

Nach Publikation der Listen dürfen die Armenaufseher die Einschätzung weder aufgeben noch verbessern: jede Aenderung setzt vielmehr eine förmliche Appellation eines Interessenten voraus.

Eine Appellation an die Quartalsitzungen wird schon durch das Gesetz Elisabeths gestattet, bestätigt durch 17. Geo. II. c. 38; 41 Geo. III. c. 23. Danach kann jede Person, die sich beschwert findet durch eine Armensteuer, oder welche materielle Einwendungen gegen Aufnahme oder Weglassung einer Person in den Listen hat, oder Ueberbürdung, oder sonstige Versäumniß eines Armenaufsehers oder Friedensrichters behauptet, an die nächsten Quartalsitzungen appelliren. Den Armenaufsehern des Kirchspiels und jedem Gegeninteressenten muß vorher schriftliche Notiz von der Appella-

[1]) Die Steuerausschreibung. Die allowance und publication gilt nicht als common law, namentlich nicht für die Kirchensteuer. Sie ist bei der Armensteuer positiv durch 34. Eliz. c. 2 vorgeschrieben, bei der Highway-Rate durch die Wegeordnung. In T. Smith, Parish Seite 562—564, wird dies wiederum als eine „Verunstaltung der common law" durch Parlamentsstatuten betrachtet. Allein die Bestätigung durch den höhern Gemeindebeamten war zur Zeit der Tudors sicherlich rathsam, um die neue Armenverwaltung in Gang zu bringen, und unter allen Umständen bildet die Bestätigung der Oberinstanz einen Schutz der Steuerzahler gegen Klasseninteressen und gegen Willkür der Veranlagung. Die alte Gewohnheit einer gleichmäßigen Besteuerung aller Hausstände hat freilich das Bestätigungsrecht im Verlauf der Zeit zu einer Formalität gemacht, die nöthigenfalls durch ein Mandamus der Reichsgerichte erzwungen wird. Seit Menschenaltern ist kaum der Versuch gemacht worden, willkürlich einzele Klassen oder Personen der Gemeinde nach ungleichem Recht zu besteuern. Nutzlos ist indessen eine Controle der Beobachtung der Rechtsgrundsätze noch immer nicht. Die allowance ist in ihrer rechtlichen Bedeutung zu vergleichen der Bestätigung des Staatsbudgets durch das Oberhaus, und ist auch in dem neuern Gesetz von 1862 beibehalten.

tion und den Appellationsgründen gegeben werden, auf welche sich die Verhandlung zu beschränken hat. Bei der Verhandlung müssen die Armenaufseher auf Verlangen Abschriften aller früheren und gegenwärtigen Einschätzungslisten vorlegen. Nach Anhörung beider Theile entscheiden dann die Quartalsitzungen endgültig, indem sie die Einschätzung entweder bestätigen oder cassiren, oder verbessern. Die Verbesserung kann geschehen durch Zufügung oder Streichung eines Namens, durch Aenderung der eingeschätzten Summe, durch Erhöhung der Einschätzung; umgekehrt auch wohl durch Anweisung zur Rückzahlung schon gezahlter Steuern mit Kosten. Ueber Gebühr erhobene Summen werden indessen in der Regel nicht zurückgezahlt, sondern auf künftige Steuerposten abgerechnet, 41. Geo. III. c. 23.

Zur Ersparung der Kosten ist später hinzugekommen eine Appellation an die kleinen Bezirkssitzungen der Friedensrichter, Special Sessions, durch die Parochial Assessment Act. 6. et 7 Will. IV. c. 96. Die Friedensrichter sollen zu dem Zweck in jeder Bezirksdivision mindestens vier Mal jährlich eine Specialsession für Steuerreclamationen halten, die 28 Tage vorher durch Anschlag an der Kirchenthür angekündigt wird. Sie haben hier zu hören und zu entscheiden alle Einwendungen gegen die Steuer auf Grund einer Ungleichheit, Unangemessenheit oder Unrichtigkeit in der Abschätzung steuerpflichtiger Besitzungen, aber nicht über das Princip der Steuerpflichtigkeit. Eine schriftliche Anmeldung der Reklamation muß der Beschwerdeführer sieben Tage vorher dem einschätzenden Beamten mittheilen. Erfolgt keine Oberappellation, so ist die Entscheidung endgültig. Binnen vierzehn Tagen aber kann jeder Theil noch eine Appellation von der Special- an die Quartalsitzungen anmelden zur endgültigen Entscheidung für alle Betheiligten, denen es aber auch unbenommen bleibt, mit Umgehung der Specialsitzungen sogleich an die Quartalsitzung zu appelliren.

Finden die Quarter Sessions eine wichtige Rechts- oder Principienfrage zu entscheiden, so steht es ihnen frei, einen status causae zu entwerfen und dem Gerichtshofe der Königsbank zur Entscheidung der Rechtsfrage vorzulegen (stating of special case). Daneben bleibt vorbehalten die Befugniß dieses Gerichthofes, aus dringenden Gründen durch ein Certiorari schwebende Fälle abzurufen.

Ohne diese Reclamationen für die einzelen Steuerzahler aufzuheben, wird noch eine dritte Reclamation vor der gewählten Einschätzungs-Commission der Kreisarmenverbände eingeführt durch die Union Assesments Committee Act 1862 §§ 18. 19. 32. Danach kann jeder Armenaufseher wegen unrichtiger Einschätzung seines oder eines andern Kirchspiels, jeder Einzele wegen unfairness, incorrectness, omission

in den Einschätzungslisten an das Assessment Committee binnen 28 Tagen Appellation einlegen. Für die Gemeindebeamten ist dieser neue Weg der ausschließliche, während für den Einzelen der gerichtliche Weg durch die Sessions vorbehalten bleibt [2]).

Für bloße Niederschlagungen wegen Unvermögens gilt ein sehr einfaches Verfahren. Die beschwerte Person kann sich an zwei Friedensrichter wenden, welche mit Consens der Armenaufseher die ausgeschriebene Summe durch ein einfaches Decret niederschlagen, 54. Geo. III. c. 170 § 11.

III. Die Steuererhebung, Levy of the Rate.

Die Erhebung ist wiederum Sache der Armenaufseher, doch jetzt sehr gewöhnlich mit Hülfe besoldeter Assistant Overseers, 59. Geo. III. c. 12. § 7; 7. et 8. Vict. c. 101 § 61. Die Praxis des Armenamts führte auch besoldete Einnehmer Collectors ein, die durch 7. et 8. Vict. c. 101 § 62 gesetzlich anerkannt wurden.

Fällig und einziehbar ist die Steuer schon durch die Publikation, vorbehaltlich der Reclamation. Erfolgt weder Reclamation noch Zahlung, so tritt nach vorgängiger Ankündigung ein Executionsverfahren durch Pfändung, distress, ein. Der Armenaufseher zeigt den Fall (einzeln, oder mit Einreichung einer Liste aller Rückstände) einem Friedensrichter an, 3. Geo. II. c. 23, welcher den Säumigen vor zwei Friedensrichter citirt, die dann nach summarischer Anhörung oder in contumaciam einen Executionsbefehl zur Auspfändung und zum Verkauf des Mobiliars erlassen, 43. Eliz. c. 2 § 4. Im Allgemeinen gelten dabei die Grundsätze von Mobiliarexecutionen. Im äußersten Falle kann es auch zum Personalarrest kommen, jedoch bis zu höchstens 3 Monaten, 12. et 13. Vict. c. 14 §. 2.

Die wichtige Frage des Regresses wegen unrechtmäßiger Steuerexecution ist dahin geordnet. Bei ganz ungesetzlicher Pfändung tritt die Klage wegen Ueberschreitung des Pfändungsrechts, action of replevin ein, 43. Eliz. c. 2 §. 19; daneben Civilklage auf Rückgabe der Sachen, action of trover, oder auf Geldentschädigung, action of trespass. Ist die Pfändung nur zu einem Theil ungesetzlich, so kann eine action on the case (actio in factum) eintreten, die jedoch ausgeschlossen wird wegen bloßer Formfehler, wenn die Steuer materiell wirklich

[2]) Das Reclamationsverfahren beruht also jetzt auf der Wahl zwischen einem gerichtlichen und einem administrativen Verfahren. Smith Parish S. 560, 562 erinnert daran, daß die Steuerveranlagung der Armenaufseher nach Rücksprache mit der Gemeinde erfolgen solle, daß also Beschwerden auch in der vestry vorgebracht werden können, die er als den general appeal, als die „einfachste und wohlfeilste Weise" der Reclamationen bezeichnet. Die praktische Erfahrung hat indessen die Reclamation bei einer Oberinstanz, als die wirksame und allein übliche, durchgeführt.

geschuldet wird, 17. Geo. II. c. 38 §. 8., — mit gewissen Schutzmaßregeln für die in gutem Glauben handelnden Beamten. Durch 17. Geo. II. c. 38 § 7 wird der beschwerten Partei auch in der Executions-Instanz eine Appellation an die Quartalsitzungen gegeben[3]).

IV. Die Kassenverwaltung, Custody and Expenditure.

Nach dem Gesetz Elisabeths haben die Armenaufseher auch die Verausgabung der Armensteuer zu leiten. Folgerecht steht ihnen auch zu die Aufbewahrung der Bestände in der Zwischenzeit von der Einsammlung bis zur Verausgabung. — Das Armengesetz von 1834 führt aber ein ganz neues System der Armenunterstützung ein unter Controlle von Armenräthen, Guardians of the Poor, die aus den Kreisarmenverbänden gewählt werden. Die Armenaufseher sind nunmehr beschränkt auf die Pflicht der Einsammlung und die Verbindlichkeit, den Armenräthen die zur Ausführung ihrer Functionen erforderlichen Fonds zu liefern, 2. et 3. Vict. c. 84 §. 1. Die Leitung der Verausgabungen steht jetzt ausschließlich den Guardians zu. Sie dirigiren ebenso die nothwendigen Zahlungen für die Secundärzwecke der Armensteuer, und liefern aus deren Fonds namentlich auch die Summen ab, die als County Rate der Kreiskasse zufließen[4]).

V. Rechnungslegung und Rechnungsrevision, Accounts.

Alle Communalbeamten, denen die Erhebung, Aufbewahrung und

---

[3]) Die Steuererhebung und Exekution konnte ursprünglich durch Pfändung (distress) unter Order der vestry erfolgen, ist aber durch eine Reihe von Spezialgesetzen vor die Friedensrichter verwiesen, welche nach summarischer Anhörung der Gründe den Pfändungsbefehl erlassen. Verfahren und Exekutionskosten sind spezieller geregelt durch 27. Geo. II. c. 20; 57. Geo. II. c 93; 7. et 8. Geo. IV. c. 17. Das Steuerexecutionsverfahren durchläuft also folgende Stadien: (1) Anzeige eines Armenaufsehers bei einem Friedensrichter, Information of Nonpayment, gewöhnlich mit Ueberreichung einer ganzen Liste von Rückständen, was jetzt zur Ersparung von Kosten stets geschehen soll, 25. et 26. Vict. c. 82; 30. et 31. Vict. c. 102 § 29. (2) Citation zur Verantwortung vor zwei Friedensrichtern, Summons on Nonpayment, und nach Abhaltung des Termins (3) Auspfändungsbefehl, Warrant of Distress, ausgefertigt von zwei Friedensrichtern, adressirt an die Kirchenvorsteher und Armenaufseher. (4) Bericht der Armenaufseher über den Ausfall der Execution, Overseers Return, auf der Rückseite des Executionsbefehls. (5) Personalhaftsbefehl, commitment, gegen den fruchtlos Gepfändeten, ausgefertigt von zwei Friedensrichtern. Für alle diese Akte giebt es feststehende weitläufige Formulare.

[4]) Für die Kassenverwaltung der Armensteuer gelten einfachere Grundsätze als für die Kreissteuer, die aus den Beiträgen vieler Kirchspiele zusammenfließt und größere für längere Perioden disponible Summen in Bereitschaft haben muß, daher eines besondern Kreiseinnehmers bedarf. In Zusammenhang damit steht dann die Neuerung, durch welche die Ober-Constabler der Hundertschaften von der Vereinnahmung der County Rate entbunden, vielmehr die Beiträge des Kirchspiels zur Kreissteuer unmittelbar von den Armenräthen an den Kreiseinnehmer und in die Kreiskasse gezahlt werden, 7. et 8. Vict. c. 33.

Verausgabung der Steuer obliegt, sind verpflichtet zur Rechnungslegung (4. et 5. Will. IV. c. 76 §. 47) in folgender Weise:

1. Nach dem Hauptgesetz über die Rechnungslegung, 43. Eliz. c. 2 §§. 2—4, sollen die Armenaufseher binnen vier Tagen nach Ablauf ihres Amtsjahrs „zweien Friedensrichter vorlegen eine wahre und vollständige Berechnung über alle vereinnahmten Summen, alle nicht vereinnahmten Rückstände, vorhandene Materialien, und alle sonstige ihr Amt betreffende Dinge; und solche in ihren Händen befindlichen Summen sollen sie zahlen und überantworten ihren gehörig ernannten Amtsnachfolgern." Kirchenvorsteher und Armenaufseher, welche diese Rechnungslegung weigern, können durch Haftbefehl zweier Friedensrichter in das Grafschaftsgefängniß gesetzt werden, um dort zu bleiben, unbefreit durch Cautionsleistung, bis sie gehörig Rechnung gelegt und ihre Bestände vollständig abgeliefert haben. Auch können zwei Friedensrichter einen Pfändungsbefehl erlassen, um durch Abpfändung und Verkauf des Mobiliars die Rückstände beizutreiben, und im Fall die Auspfändung fruchtlos bleibt, den Uebertreter in das Gefängniß setzen, um dort (unbefreit durch Caution) zu bleiben bis zur Zahlung des Defects. Gegen die friedensrichterliche Entscheidung geht Appellation an die Quartalsitzungen. Diese Vorschriften galten anderthalb Jahrhunderte ohne Zusatz und Declaration. Erst das st. 17. Geo. II. c. 38 fügt einige Schärfungen hinzu, und namentlich die Bestimmung: die abgehenden Armenaufseher sollen außerdem binnen vierzehn Tagen ihren Amtsnachfolgern eine vollständige Rechnung über alle Gelder und Materialien ihrer Amtsverwaltung übergeben und solche verificiren auf Eid oder feierliche Bekräftigung vor einem Friedensrichter, der solches zu attestiren hat mit seiner Namensunterschrift.

2. Diese älteren Gesetze enthalten noch keine speciellere Vorschrift über die Rechnungsrevision, Audit. Das st. 50 Geo. III. c. 49 bestimmt aber: zwei oder mehre Friedensrichter sollen deshalb zusammentreten zu einer Bezirkssitzung, welcher das Rechnungsbuch vorzulegen ist; und diese Friedensrichter sollen ermächtigt sein solche Rechnung materiell zu prüfen, die Armenaufseher auf Eid oder feierliche Bekräftigung darüber zu verhören, unbegründete Ausgabeposten zu streichen, übermäßige Zahlungen zu ermäßigen und solche Desectate mit Angabe der Gründe auf der Rechnung selbst zu vermerken, zu attestiren und zu unterzeichnen. Diese Vorschriften sind aber zuerst ergänzt, und dann unpraktisch geworden:

3. durch ein neues System von besoldeten Rechnungsrevisoren, welches in Folge der neuern Armengesetzgebung eintritt. Nach 7. et 8. Vict. c. 101 sollen solche Rechnungsrevisoren ernannt werden für größere Districte; und wo die neue Einrichtung durchgeführt ist, gehen alle gesetzlichen Gewalten der Friedensrichter zur Prüfung, Revision, Desec-

tirung der Rechnungen auf diese Revisoren über (§. 37). Nach den späteren Einrichtungen werden die besoldeten Rechnungsrevisoren von der Staatsbehörde ernannt mit der allgemeinen Befugniß „zu controliren und zu überwachen" die Befolgung der Armenverwaltungsgesetze und der Instructionen des Armenamts, und nach diesen Gesichtspunkten die Einzelzahlungen passiren zu lassen oder zu defectiren. — Nebenbei ist auch den Steuerzahlern noch ein Recht der Controle offen gehalten durch die Offentlichkeit der Verhandlungen über Rechnungslegung und Revision, bei denen jeder Steuerzahler anwesend sein und vorher Einsicht von den Büchern und Rechnungen nehmen darf, 7. et 8. Vict. c. 101 §. 33.[5])

4. Appellation gegen die Entscheidungen des Rechnungsrevisors. Nach 7. et 8. Vict. c. 101 muß der Revisor auf Antrag jeder beschwerten Person in dem Rechnungsbuch schriftlich die Gründe eintragen, aus welchen ein Posten passirt, defectirt oder in Belastung gestellt ist. Dagegen findet dann ein Antrag auf Abberufung, Certiorari, an die Königsbank statt. Die beschwerte Person hat aber auch ein Wahlrecht, statt des Gerichtshofes das Königliche Armenamt im Beschwerdewege anzugehen, welches dann durch eine Order unter Handschrift und Siegel die Streitfrage entscheidet. In Folge dieses Wahlrechts ist die billigere und einfachere Beschwerdeinstanz beim Armenamt sehr bald die überwiegende geworden.

Die Steuerverwaltungsjurisdiction der Friedensrichter verläuft in der Rubrik der Expenditure und des Audit hiernach schon in das modernisirte System der Kreisarmenräthe unter Oberleitung des Armenamts, wie solches später in Capitel X. folgt. Diese neuere Weise hat seit der Reformbill das ältere System in vier wesentlichen Punkten geändert:

1. Die Anlage der Steuerlisten und die Steuererhebung durch die Kirchspielsbeamten ist unter die Direction der gewählten boards ge-

[5]) Das System der Rechnungsrevision ist seit dem Armengesetz von 1834 die eigentliche Handhabe für die Herausdrängung der Friedensrichter als Oberinstanz der Gemeindeverwaltung geworden, an deren Stelle nun eine administrative Mittel- und höchste Instanz wie in den Staatsverwaltungen des Continents tritt. Die Gesetzgebung ist auf diesem Wege schrittweise weiter gegangen. In den Ausgaben dürfen nur passiren die gesetzlich gestatteten, dem Betrage nach angemessenen, und in der Regel auch nur die auf das laufende Rechnungsjahr fallenden Ausgaben, 4. et 5. Will. IV. c. 76 §. 47. Das Gesetz 7. et 8. Vict. cit. erweitert diese Befugnisse durch zwangsweise Einführung der besoldeten Distriktsrevisoren. Die Rechnungsrevisoren treten in die Stellung von Decernenten einer höhern Verwaltung mit der Pflicht zu „controliren und zu überwachen" die Befolgung der zahllosen Gesetze und der durch Gesetz autorisirten Instructionen des Armenamts, und nach diesen Gesichtspunkten alle Einzelzahlungen passiren zu lassen oder zu defektiren. Die dafür nothwendig werdende technische Vorbildung hat die Einführung stehender, besoldeter Beamten und großer Revisions-Distrikte herbeigeführt, die nun als Bezirksbeamte des Armenamts eine feste Mittelstufe bilden.

ſtellt, und die Selbſtthätigkeit der Gemeindebeamten durch bezahlte Einnehmer erſetzt. Nach der letzten Ueberſicht der Local Taxation waren in England und Wales bereits im Ganzen 9545 remunerirte Steuereinnehmer vorhanden mit 294,733 L. Gehalt.

2. Die Steuerreclamationen können nach Wahl der Intereſſenten vor gemiſchte Commiſſionen gebracht werden, die als Assessment Committees nur zu einem Drittel aus Friedensrichtern, zu zwei Dritteln aus gewählten Mitgliedern der boards beſtehen, in ihrem Geſchäftsgange indeſſen den Prozeßformen der friedensrichterlichen sessions folgen.

3. Die Streitigkeiten der Kirchſpiele unter ſich ſind bereits ausſchließlich dem gemiſchten Assessment Committee zur Entſcheidung überwieſen.

4. Neben die Controlinſtanz der Reichsgerichte iſt alternativ auch eine Beſchwerde bei dem Staatsarmenamt eröffnet.

Mit dieſer Maßgabe dauert indeſſen die Verwaltungsjurisdiction der Friedensrichter über Einſchätzung, Steuerpflicht und Steuerexecution noch fort zur freien Auswahl der Intereſſenten. Wie in den übrigen Gebieten iſt auch hier die Selbſtverwaltung zuerſt in den unteren Schichten aufgelöſt. Durch die Trägheit und die mechaniſche, unzureichende Geſchäftsführung der jährlich wechſelnden Kirchſpielsbeamten iſt das Syſtem der beſoldeten Einnehmer und Buchhalter von unten herauf eingedrungen, und hat die Verwaltungsjurisdiction der Friedensrichter in eine nicht unbedenkliche Iſolirung zwiſchen das Staatsarmenamt und viele tauſend kleine beſoldete Beamte geſtellt.

** Die Union Assessment Committee Act 1862, 25. et 26. Vict. c. 13. iſt eine Neuerung, analog den gleichzeitig projectirten County Financial Boards für die Kreisverwaltung (oben §. 73), — hervorgegangen aus dem Beſtreben, die Verwaltungsjurisdiction der Friedensrichter durch die gewählten boards der Steuerzahler zu erſetzen. Obgleich manches darin eine Ueberſicht der heutigen Armenverwaltung vorausſetzt, ſtelle ich doch die Hauptartikel ſchon hier zuſammen. (Art. 2) Das Collegium der Kreisarmenräthe ſoll bei der erſten Zuſammenkunft aus ſeiner Mitte ein Valuation Committee wählen, zu ⅔ aus guardians, zu ⅓ aus ex officio-guardians d. h. Friedensrichtern, wenn deren ſo viele in dem Kreisarmenverband vorhanden ſind. (3) Wenn die Grenzen einer Armenunion zuſammenfallen mit denen eines Municipal Borough, ſo mag der Gemeinderath der Stadt aus ſeiner Mitte eine Anzahl Mitglieder dem Committee hinzufügen bis zu einer gleichen Zahl. (8) An den Sitzungen des Committee kann jedes Mitglied des Kreisarmenraths Theil nehmen, jedoch ohne Stimmrecht. (9) Zur Beſchlußfähigkeit des Committee gehören wenigſtens ⅓ der Mitglieder und nicht unter 3. (11) Die Verhandlungen und Bücher der Commiſſion ſind jedem Armenſteuerzahler zur Einſicht offen. (12) Der Kreisarmenrath hat im Monat April dem Armenamt Bericht zu erſtatten über das Verfahren des Einſchätzungs-Committees. (13) Das Committee kann Bericht erfordern von den Armenaufſehern und anderen Einſchätzungsbeamten, kann ſich die Steuerliſten vorlegen laſſen und Zeugen verhören. (14) Binnen 3 Monaten nach der Ernennung des Committee ſollen die Armenaufſeher ihre Einſchätzungsliſten nach dem bisher üblichen Formular an-

fertigen, jedoch unter Befolgung der ihnen vom Committee daſür ertheilten Orders. (15) Der Bruttobetrag der Armenſteuer ſoll wie bisher berechnet werden nach dem Miethe- und Pachtwerth des Realbeſitzes nach Abzug der öffentlichen Abgaben und der Zehntrente. (16, 17) Bei den Einſchätzungen und Einſchätzungsliſten mag das Committee nicht nur den Armenaufſehern Direction geben, ſondern es kann auch mit Genehmigung des Kreisarmenraths und nach vorgängiger Anzeige an die overseers eine andere Perſon für das Geſchäft ernennen; jedoch ſoll auch in dieſem Fall die Liſte von den Armenaufſehern gezeichnet und bei ihnen in der früher üblichen Weiſe zur Einſicht der Steuerzahler ausgelegt werden. (18) Jeder Armenaufſeher hat ein Reclamationsrecht, wenn er glaubt, daß ſein Kirchſpiel durch die Einſchätzungsliſte eines andern Kirchſpiels benachtheiligt iſt, und jeder Einzele hat ein Reclamationsrecht wegen Ungleichheit oder Incorrectheit oder wegen Auslaſſung eines ſteuerpflichtigen Realbeſitzes, binnen 28 Tagen nach der Depoſition. (19) Das Committee mag von Zeit zu Zeit Sitzungen halten um ſolche Reclamationen zu entſcheiden (hear and determine); 28 Tage vorher iſt aber den Armenaufſehern Nachricht von dieſer Sitzung zu geben, und letztere ſollen an dem nächſtfolgenden Sonntag den Gemeindemitgliedern in der bisher üblichen Weiſe davon Kenntniß geben. (20) Das Board of guardians kann nach Bedürfniß weitere Einſchätzungen und die Anfertigung correcter Liſten anordnen und ſolche beſtätigen. (21) Die einzelen Steuerzahler behalten ihre bisherige Befugniß der Appellation an die Special- und Quartalſitzungen der Friedensrichter, und das Einſchätzungscommittee iſt verpflichtet, dieſen Entſcheidungen gemäß die Liſte abzuändern. (23) Die formelle Beſtätigung der Liſten (allowance) durch zwei Friedensrichter bleibt unverändert. (26) Das Committee mag von Zeit zu Zeit neue Einſchätzungen und neue oder ergänzende Einſchätzungsliſten anordnen. (28, 30) Die ſo angefertigten valuation lists ſind fortan überall zu Grunde zu legen, auch für die Beiträge der einzelen Kirchſpiele zu dem gemeinſamen Fonds des Kreisarmenverbandes. (32) Jeder Armenaufſeher hat indeſſen ein Reclamationsrecht wenn er glaubt, daß ſein Kirchſpiel in der Beitragsquote durch die zu hohe oder zu niedrige Einſchätzung eines Kirchſpiels beſchwert iſt, und kann deshalb mit Genehmigung einer dazu berufenen Gemeindeverſammlung an die Quartalſitzungen appelliren. (40) Perſonen, welche auf eine geſetzmäßige Order des Committee zu erſcheinen oder Zeugniß zu geben oder ein Steuerbuch oder eine Steuerliſte vorzulegen verweigern, unterliegen einer ſummariſchen Beſtrafung bis zu 20 L. (46) Das Geſetz gilt nur für England, und nicht für Ortſchaften unter einer Lokalakte. — Einige nicht erhebliche Ergänzungen ergeben die Amendment Acts 27. et 28. Vict. c. 39; 31. et 32. Vict. c. 122, darunter eine Erleichterung der Gemeindeeinſchätzungen durch Flurkarten, welche auf Rechnung der Gemeindeſteuer zu beſchaffen ſind.

Neue Anweiſungen für die Einſchätzungsbeamten wurden nothwendig durch die Union Chargeability Act 1865, welche die Kreisarmenverbände zu Sammtgemeinden formirt, in welchen die Kirchſpiele die geſammte Kreisarmenlaſt nach gleichem Beitragsfuß tragen. Auf Veranlaſſung deſſen iſt mit Geſetzeskraft die General Order des Armenamts vom 14. Januar 1867 ergangen (Glen, Poor Law Orders S. 438—445). Das geſammte Einſchätzungsweſen wird dadurch in ſeinem adminiſtrativen Theil wohl geordnet und ſtatt der obigen geſetzlichen Einſchätzungsliſte (S. 566) ein neues Formular eingeführt, welches in 19 Rubriken die Rückſtände, die Einſchätzung und das Beitreibungsgeſchäft umfaßt, in ſo complicirter Geſtalt, wie ſie in der That wohl nur durch beſoldete Gemeindeeinnehmer zu handhaben iſt (abgedruckt in Burn's Justice IV. 1031).

In Burn's Justice, 30. Aufl., iſt die Poor Rate tV. c. 35—46 S. 844—1130 im Ganzen noch nach der alten Gliederung der Verwaltungsjurisdiction dargeſtellt; insbeſondere der Mode of Assessment IV. 1018 ff., Appeals IV. 1044 ff., Collection and

Payment IV. 1072 ff. Neben diesem Apparat der Gesetze bilden aber die mit Gesetzeskraft erlassenen General Orders des Armenamts (6. Aufl. von Glen. 1868) ein gleich umfassendes Material. De lege ferenda läßt sich das Parlament alljährlich Reports on poor rate assessment erstatten, z. B. Parl. P. 1869 XI. 609, welche dann wieder Grundlage der jährlich fortgesetzten Amendment Acts werden.

§. 99.

V. Ergänzungen und Reformen der Communalsteuererhebung.

Wie das Steuerrecht der Poor Rate fortschreitend das Normalrecht aller Communalsteuern geworden ist (§. 25, 26), so ist auch das Einschätzungsverfahren und die friedensrichterliche Jurisdiction auf alle Communalsteuern ausgedehnt mit einigen Abweichungen von nicht erheblicher Bedeutung.

I. Die Abweichungen von dem Grundsatz der gleichmäßigen Besteuerung des sichtbaren Realbesitzes sind von verschwindender Bedeutung. Die in der Praxis schon verwischten Besonderheiten der Kirchensteuer fallen weg, seitdem die Church Rate als Zwangssteuer überhaupt erloschen ist (§. 20). Die nicht sehr erheblichen Abweichungen der Wegesteuer verlieren ihr Interesse, da nach der neuesten Einrichtung der Wegebaudistricte die Wegebaulast überhaupt aus der Poor Rate bestritten wird (§. 22). Sachlich von einiger Bedeutung ist indessen der Grundsatz der neueren Health Acts, nach welchem für Straßenbeleuchtung, Pflasterung und andere rein städtische Zwecke der Ackerbesitz und analoge praedia rustica nur zu ¼ ihres Ertragswerthes eingeschätzt werden (§. 23).

II. Abweichungen in der Steuererhebung erscheinen bei den District Rates der neueren Health Acts (Cap. XI.); bei welchen die Einschätzung von Anfang an unter die Leitung der neugewählten boards (Gemeinderäthe) gestellt wurden. Bei der Gestalt, welche die Einschätzung der Poor Rate durch die Union Assessment Committees erhalten hat, ist indessen auch dieser Unterschied nicht mehr ein principieller.

III. Ein besonderes Repartitionsverfahren findet bei der County Rate statt, für welche die Friedensrichter nach 15. et 16. Vict. c. 81 (oben S. 122) periodisch ein Committee bilden, um die gleichmäßigen Beiträge der Kirchspiele zu den Kreislasten zu reguliren und zu controliren. Es handelt sich dabei indessen nur um eine gleichmäßige Vertheilung der Matricularbeiträge, während Steuerrecht und Erhebung im Kirchspiel den Grundsätzen der Armensteuer folgen.

IV. Eine gemeinsame Verwirrung ist aber durch den Grundsatz

des Compounding the Rates in das Gesammtsystem der Communalsteuern gekommen, welche hier noch einer Erörterung im Zusammenhange bedarf. Den Grundsatz, alle Communalsteuern von dem Occupier, also vom Miether, Pächter oder sonst nutzenden Inhaber zu erheben und damit allen Hausständen ihre feste Stellung im Communalverband zu geben, hatte man angefangen aus Bequemlichkeit zu verlassen, indem man die Gemeindeerheber nicht mit der Einziehung von kleinen Miethern beschweren wollte. Eine gesetzliche Gestalt nahm diese Praxis zuerst durch 59. Geo. III. c. 12 an, wonach die Kirchspielsversammlung gestatten kann, für Wohnungen von 6—20 L. Miethswerth, welche kürzer als auf Jahresfrist vermiethet sind, den Grundeigenthümer statt des Miethers einzuschätzen. Seit der Reformbill nahm diese Abfindung mit dem Grundeigenthümer unter Bewilligung eines Rabatts immer weitere Dimensionen an, so verwirrend sie für alles Gemeindeleben werden mußte, da das Wahlrecht für Kirchspiele wie für Stadtgemeinden auf die Steuerzahlung gestellt war. Die daraus hervorgegangene Grundsatzlosigkeit in der Vertheilung von Stimmrechten und Steuerlasten ist schließlich entscheidend geworden für den sehr unerwarteten Ausgang der englischen Reformbill von 1867.

Einen vorläufigen Abschluß für die Armensteuer hat diese verwickelte Frage erhalten durch die Poor Rate Assessment and Collection Act 1869, 32. et 33. Vict. c. 41, in folgenden Hauptbestimmungen. Jeder Miether eines steuerpflichtigen Grundstücks, vermiethet auf einen Zeitraum von nicht über 3 Monaten, soll berechtigt sein, den Betrag der davon gezahlten Armensteuer von seiner Miethsschuld abzuziehen. Einem solchen Miether soll auch nicht mehr als ein Vierteljahresbeitrag an Steuern im Laufe von 4 Wochen abgefordert werden. Bei Grundstücken bis zu 8 L. Miethswerth (10 L. in Manchester und Birmingham, 20 L. in der Metropolis) ist es ferner dem Eigenthümer gestattet, unter Controle der Kirchspielsversammlung ein Abkommen mit den Armenaufsehern zu treffen, daß die Steuer von ihm selbst gezahlt werde mit einem Rabatt bis zu 25 Prozent. Die Gemeindeversammlung kann durch Beschluß diese Abfindungsweise auf alle Armensteuerausschreibungen ausdehnen, und beschließen, daß der Eigenthümer statt des Miethers eingeschätzt wird mit einem Abschlag von 15 Prozent, und noch weiteren 15 Prozent, wenn die Steuerzahlung auch für die leerstehende Wohnung gleichmäßig fortgesetzt wird. Jede Zahlung der Steuer durch den Eigenthümer wird (ohne Abzug des Rabatts) dem Miether als volle Steuerzahlung angerechnet, soweit davon ein Stimmrecht abhängig ist. Jeder Eigenthümer ist bei Strafe verpflichtet, den listenführenden Gemeindebeamten das Verzeichniß seiner Miether mitzutheilen. Umgekehrt sollen die Gemeindebeamten den Miethern Anzeige machen von den etwanigen Steuerrückständen des Eigen-

thümers; denn trotz des compounding soll der Miether *subsidiär* für solche Steuerrückstände *haftbar* bleiben, nach Verhältniß seiner Miethe. Er unterliegt nach vorgängiger Ankündigung deshalb auch der *Steuerexecution*. Bei Anfertigung der Steuerlisten soll der Name des Miethers in die betreffende Rubrik als Steuerzahler eingetragen werden und dadurch das gesetzliche Stimmrecht erhalten; selbst wenn dies aber versäumt wäre, soll ihm das Stimmrecht zustehen, als ob er eingetragen wäre. — Mit diesen durch die neue Reformbill bedingten Reservaten dauern übrigens noch mancherlei Variationen des compounding fort.

* Das System des Compounding the Rates.

Das *Compounding* erscheint zuerst in 59. Geo. III. c 12 §. 19, wonach die Ortsgemeindeversammlung gestatten kann, für Wohnungen von 6—20 L., welche *kürzer* als auf *Jahresfrist* vermiethet sind, den Grundeigenthümer statt des Miethers einzuschätzen (jedoch mit Ausnahme der Städte, in welchen das städtische Wahlrecht zu den Parlamentswahlen von der Einschätzung zur Armentaxe abhing). Die Ausnahme wurde veranlaßt durch die Weitläufigkeit und Unsicherheit der Einschätzung solcher kleinen, wechselnden Miether. Mit Recht wurde dagegen geltend gemacht, daß die Miteinschätzung der kleinen Miether eine vortreffliche Controle gegen die Unterschätzung der größeren bildet, daß die kleinen gerade am eifersüchtigsten über die richtige Proportion der Einschätzung wachen, daß sie sich um die Vermögensverhältnisse der Nachbars am genauesten zu bekümmern und die strengsten Richter über unbegründete Armenunterstützungsgesuche zu sein pflegen (Report on Local Taxation 1843 pag. 37). Jedenfalls entstand nun eine bedenkliche Collision mit den Gesetzen, welche das Stimmrecht von der Einschätzung zur Armensteuer abhängig machen (für Parlamentswahlen 2. Will. IV. c. 45 §. 47: 14. et 15. Vict. c. 14, 39: 32. et 33. Vict. c. 41; für die Municipalwahlen 5. et 6. Will. IV. c. 76 §. 13; 21. et 22. Vict. c. 43; für das Stimmrecht bei den Ortsgemeindeversammlungen 58. Geo. III. c. 69 §. 3). Berichte über die Resultate dieser Anomalie enthalten die Parl. Papers 1837—38 No. 209, 440. Darauf erging die modificirte Small Tenements Act 13. et 14. Vict. c. 99, wodurch das Compounding noch erweitert wird. Die Gemeindeversammlungen mögen bei allen Grundstücken *unter* 6 L. Miethswerth, die *durchgängige* Einschätzung des Eigenthümers statt des Miethers beschließen, und zwar zu dem ermäßigten Ansatz von $^3/_4$ des Brutto-Miethswerths, oder von $^1/_2$ des Miethswerths, wenn die Steuer gleichmäßig auch von der leerstehenden Wohnung entrichtet wird. Das neuere Gesetz erstreckt sich auch auf die Beischläge der Armensteuer (14. et 15. Vict. c. 39 §. 3) und auf die Wegesteuer; aber nicht auf die Church Rate. Vorbehalten bleibt dennoch das Gemeindestimmrecht des occupier; auch kann von diesem die Steuer noch immer eingetrieben werden, doch so, daß er sie dem Vermiether von der Miethe abzieht. Die Gesetzgebung der Health Acts setzte dies fort. Die Parl. P. 1859 No. 118, 171 geben folgende Special-Uebersicht der Zahl der steuerzahlenden occupiers und der tenements, für welche die Eigenthümer eingeschätzt sind, nach den Stufen der Miethe:

Stufe	occupiers	compounded	Stufe	occupiers	compound.
unter 1 L.	53,017	47,921	5—excl. 6 L.	94,264	100,414
1—excl. 2 „	207,800	222,627	6— „ 7 „	97,415	55,183
2— „ 3 „	235,997	247,698	7— „ 8 „	80,237	21,604
3— „ 4 „	195,194	197,288	8— „ 9 „	81,365	19,484
4— „ 5 „	142,682	155,014	9— „ 10 „	59,260	11,099

Stufe	occupiers	compounded	Stufe	occupiers	compound.
10—excl. 11 L.	64,088	8,406	20—excl. 25 L.	101,930	867
11— „ 12 „	41,170	2,768	25— „ 30 „	69,664	393
12— „ 13 „	52,284	4,120	30— „ 40 „	96,387	667
13— „ 14 „	35,829	979	40— „ 50 „	64,301	294
14— „ 15 „	37,682	1,012	50 L. und mehr	271,717	630
15— „ 20 „	147,733	2,387	Summe	2,230,076	1,100,755

Die Parl. P. von 1860 geben weitere Ueberſichten: Nr. 559 über den Umfang des Compounding bei Gebäuden überhaupt; Nr. 256 über das Compounding von 4—6 L. in den parlamentswahlberechtigten Städten; Nr. 124 Zahl der männlichen occupiers, die zur Armenſteuer eingeſchätzt ſind ꝛc. Die Frage kam nun wiederholt in den Parl. P. und ſtatiſtiſchen Arbeiten zur Erörterung im Zuſammenhang mit dem Streit über die Ausdehnung der Wahlrechte. Insbeſondere gehört hieher die von Newmarch in den Journals of the Statistical Society 1857 Vol. XX. p. 188 ff. verſuchte Berechnung, welche die Zahl der Wohnhäuſer in England und Wales als Grundlage nimmt: darunter 1,713,000 unter 6 L. Miethswerth; 572,000 von 6—10 L. Miethswerth; 990,000 von 10 L. Miethswerth und darüber. Aus der erſten Klaſſe fallen 24 pCt., aus der zweiten Klaſſe 24½ pCt., aus der dritten Klaſſe 51½ pCt. aus, theils wegen Unvermögens, zum größern Theil aber wegen Einſchätzung des Eigenthümers ſtatt des Miethers.

Als nun im Jahre 1866 die Berathung der neuen *Parlamentsreform* ernſt wurde, ſtand die Frage in äußerſter Verwirrung. Das Compounding ging nach der Small Tenements Act auf Miethswohnungen bis 6 L., nach der Assessed Rates Act auf Wohnungen bis 8 L., nach der Public Health Act auf Wohnungen bis 10 L. Nach einem Bericht vom Januar 1868 waren in den Parlamentsſtädten von E. und W. ferner 98,598 Wohnungen vorhanden, von welchen nicht unter irgend einer Composition Act, ſondern durch ein Abkommen der Intereſſenten mit den Gemeindevorſtehern die Steuer vom Eigenthümer ſtatt vom Miether bezahlt wurde. Noch grundſatzloſer waren die Varianten des Stimmrechts. Für die boards der *Armenverwaltung* galt ein klaſſificirtes Stimmrecht mit Erhöhung um eine Stimme für 50 L., und ſelbſtändiges Stimmrecht des Eigenthümers neben dem occupier. Für die boards der *Wegeverwaltung* galt die Erhöhung um eine Stimme für 25 L., ohne Stimmrecht des Grundeigenthümers (!). Dies letztere galt auch für die *local boards* der Geſundheitsverwaltung, aber mit anderen Stufen. In der *Metropolis* galt allgemeines gleiches Stimmrecht. Nach der *Städteordnung* von 1835 galt ein gleiches aber vielfach beſchränktes Stimmrecht. Wieder andere Syſteme galten für die burial boards etc. und nach Lokalakten. Die Berathung der neuen Reform bill kam dadurch in die größte Verwirrung, um ſo mehr als verſchiedene Hauptredner das Syſtem des compounding praktiſch gar nicht verſtanden. Das Endreſultat einer verworrenen Berathung war eine noch verworrenere Beſchließung, bei welcher durch ein mißverſtandenes Amendement das allgemeine gleiche Wahlrecht für die ſtädtiſchen Parlamentswahlen gegen den Willen aller Parteien zum Vorſchein gekommen iſt, mit einer unklaren Clauſel über das Stimmrecht des nicht eingeſchätzten Miethers.

Seitdem iſt die Berathung über eine Abhülfe dieſer Ungleichheiten *fortgeſetzt* in einem Committee von 1868, Parl. P. 1868 XIII. 107—405, worauf unter Aufhebung der Small Tenements Act 14. et 15. Vict. c. 39 das oben dargeſtellte Geſetz von 1869 gefolgt iſt. Das jüngſte Committee in dem Bericht vom 17 Juli 1870, Parl. P. 1870 Nr. 335 will dem Grundeigenthümer in allen Fällen ein *ſelbſtändiges* Stimmrecht neben dem occupier geben, vermag aber keine angemeſſene Proportion dafür zu finden. Jedenfalls ſoll die vielfältige Geſtalt der Communalſteuern vereinfacht werden, das compounding aber fortdauern.

VIII. Capitel.

Die Stadtverfassung.

§. 100.

Geschichtlicher Entwickelungsgang.

Die Stadtverfassung bildet den Abschluß des obrigkeitlichen selfgovernment, da sie in England nur eine Modification der Gerichts- und Polizei-Verfassung mit den dazu gehörigen Steuern darstellt, nicht aber wie die deutsche Stadtverfassung ein in sich vollständiges wirthschaftliches Communalwesen.

Die englische Stadtverfassung ist stets eine halbe Stadtverfassung gewesen und geblieben. Die kostbarsten Functionen, Armenwesen, Pflasterung, Beleuchtung, Gesundheitspflege sind mit dem Kirchspiel verbunden, welches seit der Periode der Tudors sich zu einem selbständigen Ortsgemeindeleben entwickelt hat. Für diese Zwecke bildet also jedes städtische Kirchspiel einen selbständigen Gemeindeverband, ohne Verbindung mit der Stadtcorporation, die in der Regel nur solche öffentliche Functionen übt, welche parallel der Grafschaftsverwaltung gehen, also den Charakter von Kreisgeschäften haben.

Die schwierigen und streitigen Verhältnisse der Stadtverfassung machen es indessen rathsam, die Hauptmomente ihrer Geschichte seit dem Schluß der angelsächsischen Zeit hier voranzuschicken.

I. Die normannische Periode hat die allmälige Absonderung einer Zahl von Städten aus der Verwaltung der Grafschaft herbeigeführt, welche auf zweierlei königlichen Verleihungen beruht.

1. Es wird erheblicheren Ortschaften gestattet, die dem König zu leistenden Gefälle und Schatzungen, tallagia, in Selbstpacht, firma burgi, fee farm, zu übernehmen. Während bis dahin die königlichen Renten aus solchen Orten entweder vom Vicecomes, oder von einem Specialpächter

Fermor, oder von einem beſondern Provost erhoben waren, wird es den „Männern der Stadt“ erlaubt die bisher von dem königlichen Rentmeiſter erhobenen Gefälle in einer Summe an das Schatzamt abzuführen. Man präſentirt dann dem Exchequer eine geeignete Perſon, die zum Stadtvogt, reeve, bailiff, provost, mayor, ernannt, die Verantwortlichkeit für Zahlung der Pachtſumme mit Bürgen übernimmt, und ſolche Gebühren und Gefälle wieder von den Einzelen einzieht. Dieſer Stadtvogt ſtand unter ſtrenger Rechnungspflicht und Verantwortlichkeit gegen das Schatzamt wie alle normanniſchen Vögte. Längere Zeit hindurch blieb ein ſolches Verhältniß noch prekär; die Selbſtpachtung war indeſſen für beide Theile ein ſo angemeſſenes Verhältniß, daß ſie in der Praxis des Schatzamts immer mehr die Regel und durch charters zu einem Rechtsanſpruch wurde.

2. Dieſelben Ortſchaften bilden in der Regel für die Gerichts- und Polizeiverwaltung einen eigenen court leet. Abgeſehen von einigen Orten, denen ein geſondertes Civilgericht verliehen war, ſtrebten alle durch feefarm ſelbſtändiger gewordenen Ortſchaften dahin, wenigſtens für die niedere Strafjuſtiz und Polizei des turnus vicecomitis ein Gericht für ſich zu bilden. Es geſchah dies theils wegen des polizeilichen Bedürfniſſes einer dichter wohnenden Bevölkerung, theils auch um von der läſtigen Gerichtsfolge bei dem turnus befreit zu werden. Auch dieſe Verleihungen erfolgen durch königliche Charten gegen hohe Gebühr, beſonders zahlreich ſeit König Johann. Der wachſende Wohlſtand ſetzte die Städte in Stand, durch bedeutende Geldzahlungen für Erneuerung und Beſtätigung der Charten öfter auch noch weiter gehende beſondere Rechte (franchises) zu erlangen.

Das Zuſammentreffen und Zuſammenwachſen dieſer beiden Elemente bildete nun einen ſtädtiſchen Communalverband, borough. Die Männer der Stadt, welche periodiſch zum court leet zuſammen kamen, vereinigten ſich um ſo leichter zur Uebernahme der ſtädtiſchen Schatzungen in Selbſtpacht, und umgekehrt. Dies ökonomiſche Element war es, an welches ſich auch ein Wahlrecht anknüpfte. Der von der Bürgerſchaft bezeichnete bailiff oder mayor wurde nun dem König präſentirt; die Annahme, Beſtätigung und Beeidigung der ſtädtiſchen Bürgermeiſter erſcheint als ein regelmäßiges Geſchäft des Treasurer und der Barons of the Exchequer. Der Geſchäftskreis dieſer Municipalverwaltung war die Erhebung der Lokalſteuern, die Verwaltung oder Verpachtung des ſtädtiſchen Eigenthums, die Ernennung von Unterbeamten für dieſe Verwaltung; wobei die Bürgerverſammlung in analoger Weiſe Theil nahm, wie ſie im court leet als Gerichtsmänner an der Rechtspflege herkömmlich betheiligt war. Da die communalen Rechte aus den Pflichten folgen, ſo verſtanden ſich als active Theilnehmer der Stadtcommune diejenigen, welche an der Zahlung der ſtädtiſchen Gefälle (scot) und an dem Gerichts- und Polizeidienſt

des Stadtgerichts (lot) Theil nehmen. In der ländlichen Gemeindeverfassung setzt die eigene Wirthschaft ein freies oder halbfreies Grundeigenthum voraus. Im städtischen Leben waren schon frühzeitig auch Hausstände auf der Grundlage von Gewerbe und Handel entstanden, denen man eine Gleichstellung in diesen Kreisen schon deshalb nicht versagen konnte, weil man ihrer bei den städtischen Lasten nicht entbehren konnte. Es sind danach vier Merkmale, auf denen das mittelalterliche Bürgerthum beruht:

Liberi homines, freemen: nicht zur Bürgerschaft gehören also unfreie villani und Personen, die an ihrer Ehre unvollkommen sind.

Resiants: d. h. der städtische Bürger muß mit eigenem Hausstand dauernd angesessen sein, sei er übrigens Eigenthümer oder nutzender Inhaber einer bürgerlichen Nahrung oder Genosse einer anerkannten Gilde. Ausgeschlossen werden dadurch bloße Tagelohnarbeiter, Einlieger, Gäste, Fremde. Die späteren Titel zum städtischen Bürgerrecht durch Geburt (birth), Gewerbebetrieb (apprenticeship) und Heirath (marriage) sind nur die normalen Weisen zur Begründung eines eigenen Hausstandes.

Paying scot: d. h. der Bürger muß zu den städtischen Abgaben und Lasten beitragen; ausgeschlossen bleiben daher Arme.

Bearing lot: d. h. nur solche, die an der städtischen Gerichtspflicht (suit), städtischen Aemtern und Diensten Theil nehmen; nicht active Bürger sind also Minderjährige, Frauen, Geisteskranke, Geistliche.

Die Prüfung der erforderlichen Eigenschaften stand der Gemeindeversammlung zu, wie sie sich periodisch zum court leet versammelte. Das formelle Merkmal des recipirten Bürgers ist daher: „to be sworn and enrolled at the court leet."

Außer den schon im Domesdaybook (als Specialpachtungen) hervorgehobenen etwa 80 boroughs tauchen im Laufe der normannischen Zeit etwa 60 neue auf, die nach den obigen Grundsätzen selbständig geworden sind.[1])

[1]) Ueber die normannische Zeit siehe die Geschichte des selfgovernm. S. 104—112, und die Hauptschrift von Merewether und Stephen, History of the Boroughs 1835 3. Vol. Der Beweis der obigen Sätze ist unter ermüdenden Weitläufigkeiten und Wiederholungen, aber unwiderleglich, in letzterer Schrift geführt, gegenüber den mißverständlichen Auffassungen, die eine formelle Incorporation zur Grundlage der mittelalterlichen Stadtverfassungen machen wollten. Die späteren Parteistreitigkeiten haben die wirkliche Geschichte der Stadtverfassung ebenso verunstaltet wie die wirkliche Geschichte des Parlaments. Die Hauptargumente für die richtige Meinung sind: 1) daß alle Namen, fehlen, welche auf eine Incorporation deuten. Von den 77 Charten, welche König Johann in 9 Jahren seiner Regierung an Städte erlassen hat, sowie in den späteren, sind die Verleihungen ausdrücklich an die citizens oder an die burgesses, oder an die Männer der Stadt, oder an die freien und gesetzmäßigen Männer, die guten Männer, in den 5 Häfen, an die

II. In der reichsſtändiſchen Periode ſeit Eduard I. beginnt die Sitte, periodiſch Abgeordnete der Grafſchaften und einzeler Boroughs einzu berufen, um den endloſen Reclamationen und Streitigkeiten über die Einſchätzung zu den tallagia und Hülfsgeldern durch gütliche Berathung ein Ende zu machen. Es lag dabei nahe, daß man diejenigen Boroughs einberief, die als Steuerkörper für das Schatzamt eine gewiſſe ſelbſtändige Bedeutung hatten: Anfangs in geringer Zahl, im 26. Regierungsjahr Eduard I. ſchon in einer planmäßigeren Geſtalt, und zwar aus Devonshire 7 boroughs, aus Somerset und Yorkshire je 6, aus Sussex und Wiltshire je 5, aus Cornwall und Surrey je 4, aus Dorset, Hampshire, Norfolk, Suffolk je 3, aus ſieben Grafſchaften je 2, aus dreizehn Grafſchaften je 1 Borough (Merewether III. 2277). Später ſind unter Eduard I. noch 32 Boroughs neu berufen; 24 unter Eduard II.; 33 unter Eduard III.; 5 unter Heinrich VI.; 2 unter Eduard IV., worunter jedoch viele ihr Recht wieder aufgaben und in Vergeſſenheit kommen ließen. (Später ſind unter den Tudors noch 64, unter den Stuarts noch 11 hinzugekommen.)

So wichtig dieſe neue Stellung für die politiſche Geltung der Städte wurde, ſo hat ſie doch zunächſt die äußere Geſtaltung des Stadtrechts nicht geändert. Charten, Parliament Rolls, Parliament Writs ergeben unverkennbar noch immer, daß das ſtädtiſche Recht in den obigen Punkten beſteht, und daß es für die Boroughs im Weſentlichen gleichartig iſt. Es ſind in dieſer Periode etwa 100 neue Boroughs hinzugekommen. Seit Johann namentlich ſind die ſtädtiſchen Charten ſehr zahl- und umfangreich geworden; zugleich entſteht ein Regiſter derſelben durch den Magnus Rotulus Chartarum (gedruckt in dem Calendarium Rotulorum Chartarum 1803). Der innere Charakter der öffentlichen Pflichten, auf denen die Stadtverfaſſung beruht, wandelt ſich aber in dieſer Zeit völlig um, und

---

Mannen (barons) gerichtet; ebenſo die Charte für London 16 Jo. an die barons der city. Unter Heinrich III. finden wir eine Verleihung an die „citizens" von London, und eine von demſelben Tage an die „barons" von London. In 37. Hen. III. wird eine frühere Verleihung Johann's an die „barons" der city beſtätigt als eine Verleihung an die „citizens" u. ſ. w. (Merewether I. 378, 385 ff.) 2) Unzählige Zeugniſſe und Rechtsautoritäten beſchreiben das mittelalterliche Bürgerthum nach den oben angegebenen Merkmalen; z. B. werden in den Jahrbüchern Edw. III. die Bürger von London beſchrieben als die Erbeingeſeſſenen und die ſonſt Angeſeſſenen, welche zu scot und lot beitragen. 3) Auch das Geſetz Heinrich's V. über die ſtädtiſchen Parlamentswahlen bezeichnet die wahlberechtigte Bürgerſchaft nur als resident, dwelling, free of their borough. 4) Wo die Bürgerſchaft vor Gericht klagt oder verklagt wird, wird ſie unter dem Collectivnamen der Bürger in den Prozeß gezogen, durch 6 oder mehre der meliores et discretiores unter den Einwohnern vertreten, welche die übrigen erwählen, oder durch ſonſt ernannte Repräſentanten.

übt damit eine stillschweigende, aber bedeutungsvolle Rückwirkung auf den Charakter und die Zusammensetzung der Bürgerschaft.

Die Stadtverfassung beruht noch auf der Selbstpacht der königlichen Gefälle, firma burgi. Dies ökonomische Verhältniß wird aber bei den im Parlament vertretenen Boroughs bald überwogen durch das neue politische Recht, nach welchem der König mit Grafschaften und Städten in eine förmliche Berathung über seine „außerordentliche Revenüe" tritt. Die Anfangs noch vorkommenden Berathungen der Bürgerschaft über die Geldaufbringungen und die den Abgeordneten der communitas mitgegebenen Instructionen verlieren ihren Inhalt, jemehr die wiederkehrenden Geldbewilligungen einen gleichmäßigen Charakter annehmen. Seit Eduard III. haben Grafschaften und Städte die dem König zu bewilligenden Subsidien unmittelbar nach einem festen Maßstab übernommen. Nachdem die Beitragsquoten der einzelen Communen einmal fixirt waren, mußte die Dringlichkeit der vom König geforderten Auflagen einer Erwägung der Abgeordneten im Parlament überlassen bleiben. Der Auftrag der Abgeordneten geht damit unmerklich in ein allgemeineres Vertrauensmandat über. Auch bei der Umlegung der Steuern im Bereich der einzelen Stadt war nach Entwickelung des Communalsteuersystems der Maßstab ein feststehender, bei welchem das Hauptgeschäft in die Einschätzungs-Commission fiel.

Die Städte bilden noch immer einen court leet oder einen sonst gesonderten Gerichtsbezirk. Die Gerichtsverfassung aber ändert sich in dieser Periode. Die fortschreitende Einheit der Rechtsbildung concentrirt die Rechtsprechung in rechtsgebildeten königlichen Richtern, und setzt den Antheil der Gemeinde zum Dienst der Jury für die question of fact herab. Die lokalen Civilgerichte werden dadurch am stärksten ergriffen und zersetzt. Aber auch die Straf- und Polizeigerichtsbarkeit folgt allmälig einem neuen Gange, besonders seit der Einsetzung der Friedensrichter unter Eduard III. Verhältnißmäßig lange erhalten sich zwar daneben gerade die städtischen courts leet wegen lokaler Polizeibedürfnisse. Indessen gehen auch sie langsam dem Verfalle entgegen. Die kleineren Leute entwöhnen sich damit des ältern regelmäßigen Gerichtsdienstes. Ueberwiegender aber treten hervor die höheren Stände, welche die neuen Stellen der Polizeiherren als Ehrenämter verwalten, und dadurch eine angesehene Stellung gewinnen. Die neueren Stadtcharten gehen seit Ric. II. schon häufig auf eine abgesonderte Friedenscommission, oft mit der non-intromittant-Clausel; die städtischen Quartalsitzungen werden zu einem ordentlichen Strafgericht; eine kleinere Zahl von Städten sondert sich sogar vollständig von der Grafschaft ab, als Counties Corporate.

Die periodischen Versammlungen der Bürgerschaft verlieren damit ihre praktisch wichtigen Geschäfte. Die laufenden Geschäfte der

Polizei gehen immer mehr auf die Friedensrichter über, ſowohl da wo die Friedensrichter der Grafſchaft thätig waren, wie da wo der Stadt eine eigene Friedens-Commiſſion verliehen war. Die Theilnahme am ſtädtiſchen Gemeinweſen beſchränkte ſich ſo von ſelbſt auf einen engen Kreis von Perſonen. Die noch fortdauernden Geſchäfte des verfallenden court leet ließen ſich nun bequem in einem engern Ausſchuß beſorgen, der leicht in eine ſtehende leet jury überging. Dieſe leet juries oder ſonſtige Verwaltungsausſchüſſe (town councils) beſorgten auch die ſtädtiſche Vermögensverwaltung. Daneben konnte noch eine Einſchätzung-Commiſſion beſtehen oder auch damit zuſammenfallen. Für die Seite der Steuern repräſentirt der höher Beſteuerte die kleinen Steuerzahler; für die perſönliche Seite des Gemeinweſens verdrängen die thätigen Elemente die unthätigen. Alle politiſch wichtigeren Geſchäfte werden durch die Friedensrichter und durch die Abgeordneten im Parlament beſorgt, und damit nur den höheren Klaſſen ein Impuls zur öffentlichen Thätigkeit und ein permanenter politiſcher Einfluß gegeben. Die einfache Grundlage des Bürgerthums, welches alle Theilnehmer an scot und lot umfaßt hatte, ging auch durch die verſchiedene Entwickelung der wirthſchaftlichen Verhältniſſe der Städte vielfach auseinander, je nachdem das Ackerbürgerthum, Gewerbe und Handel in kleinerm oder größern Maßſtab, in zünftiger oder nicht zünftiger Geſtalt ſich entwickelte. In London und in einer kleinern Zahl von Städten wird die Stadtverfaſſung ſogar von den Zünften durchbrochen. In York wird ſpäter durch Charte 9. Henry VIII. 1517 ein förmliches Zunftregiment eingeführt.[2])

[2]) Ueber die reichsſtändiſche Zeit ſ. d. Geſch. des ſelfgov. S. 194—204. Die Theſen, welche Merewether und Stephen als das Reſultat ihrer weitläufigen Unterſuchungen hinſtellen, ſind: 1) daß boroughs in England ſeit der älteſten Zeit beſtanden; und daß, obgleich nicht alle boroughs cities waren, doch alle cities boroughs waren, und ihre Municipalrechte nur in jener Eigenſchaft hatten; 2) daß alle Stadtrechte weſentlich gleichartig waren in Gegenſtand, Verfaſſung und allgemeinem Charakter; 3) daß dieſelbe Klaſſe von Perſonen urſprünglich die Bürgerſchaft in allen boroughs bildete; 4) daß dieſe Klaſſe nie direkt geändert worden iſt; 5 daß die burgesses die permanenten freien Einwohner der boroughs waren, welche die ſtädtiſchen Pflichten erfüllen und die ſtädtiſchen Vorrechte genießen, als freie, anſäſſige Inhaber eines Hausſtands, paying scot and bearing lot, präſentirt, eingeſchworen und enrollirt bei dem court leet; 6) daß ſie keinen andern Charakter hatten bis zur Regierung Heinrich's VI., als die erſte Municipal-Incarporationscharte ertheilt wurde, die dem urſprünglichen Begriff des Bürgers nach den des Corporationsmitglieds hinzufügte zum Zweck der Succeſſionsfähigkeit in Grundſtücken und der Legitimation in Prozeſſen; 7) daß die ſpätere Befugniß, Bürger willkürlich zu creiren, nur auf Uſurpation beruht; 8) daß der Mißbrauch auswärts Wohnende zu Bürgern zu machen zuerſt bei ſolchen Perſonen vorkam, die zu ſtädtiſchen Parlamentsabgeordneten erwählt waren. (Introd. pag. V. VI.; maſſenhafte Zeugniſſe im Regiſter v. Burgesses. Corporations).

Die alte auf der Gleichheit des persönlichen Dienstes ruhende Pärie der Gerichtsmänner im court leet paßte nun in der That nicht mehr als Grundlage des Verfassung, in welcher eine höhere Klasse in engerm Kreise als Meistbesteuerte, und mehr noch durch ihre persönliche Thätigkeit alles für die Stadtverwaltung Wichtige besorgte. Schon lange, bevor eine rechtliche Anordnung dafür eintrat, beschränkte sich faktisch das Gemeindeleben der meisten boroughs auf jenen Ausschuß, der als capital burgesses, town council, leet jury stehend wurde und bei dem Absterben der Bürgerversammlungen die Tendenz erhielt sich durch Cooptation zu ergänzen. Die wirkliche Theilnahme an den öffentlichen Geschäften hat auch hier über die Verfassung entschieden, und hat am Schluß des Mittelalters (besonders durch das Friedensrichteramt) der umwohnenden ländlichen Gentry, und in zweiter Linie einer neuen städtischen Gentry einen beherrschenden Einfluß verschafft.

III. In der Periode der Tudors und Stuarts ist die rechtliche Form für diese Neugestaltung des städtischen Gemeinwesens die der Incorporationscharten geworden. Gegen Schluß des Mittelalters war zum ersten Mal in 18. Henry VI. (1439) der Stadt Kingston upon Hull, und ungefähr gleichzeitig der Stadt Plymouth, eine charter of incorporation verliehen worden. Bis zum Regierungsantritt der Tudors waren schon 25 Städte nach diesem Vorgang incorporirt.

Der anfängliche Sinn dieser incorporations war freilich nur gewesen, nach dem Vorbild des canonischen Rechts ein fingirtes Rechtssubject im Privatrecht zu schaffen, und namentlich Prozeßführungen und Eigenthums-Uebertragungen zu erleichtern. Nachdem indessen die Selbstthätigkeit der Bürgerschaft in dem Stadtwesen einmal aufgehört hatte, nahmen diese Corporationen (ebenso wie auf dem Continent) den Charakter willkürlicher Rechtsfictionen an, kraft deren jeder beliebige engere Körper dem Recht nach die ganze „Stadt" und „Bürgerschaft" repräsentiren konnte. Die corporation ist nicht mehr ein lebendiger Personenverein, begründet auf gemeinsamen persönlichen Leistungen und Steuerpflichten, sondern eine positive Schöpfung der Charte, welche nur die wesentlichen Bestandtheile des engern Körpers (mayor, aldermen, common-councillors) bestimmt, dessen Wahl oder Cooptation aber besonderer Bestimmung oder besonderm Statut oder besonderer Gewohnheit überläßt.

Gerade um diese Zeit begann allerdings die Gesetzgebung der Tudors die Kirchspielsverfassung durch das Armen- und Wegeaufseheramt und neue Steuern positiv zu erweitern. Diese Neubildung ging aber ihren selbständigen Weg ohne in eine Verbindung mit dem alten Stadtregiment zu treten. In den Kirchspielen (also meistens engeren Stadtbezirken), bildet sich nun ein neues Gemeindeleben, während die alte Stadtverwaltung

nach wie vor nur für Gericht und Polizei, für Friedensrichteramt und Bildung der Jury, ſowie für die Verwaltung des überkommenen Corporations-Vermögens dient. Dieſe enge Beſtimmung der corporations wurde ihrer fortſchreitenden Unabhängigkeit und Iſolirung von einer aktiven Bürgerſchaft nur zu förderlich; denn der court leet hatte wenig mehr zu thun; das alte Stadtvermögen war in den meiſten Städten unbedeutend; die Geſchworenenliſten wurden von einem Unterbeamten des Gerichts beſorgt.

Für die zum Parlament berufenen Städte dagegen war inzwiſchen das Unterhaus eine einheitliche Körperſchaft geworden, deren Mitglieder ſich nicht mehr als die Beauftragten der communitas, ſondern des Landes anſahen. An dieſer politiſchen Geſammtheit nahmen die Städte einen mindeſtens zehnmal höhern Antheil, als er ihnen nach Bevölkerung, Beſitz und öffentlichen Leiſtungen zukam. Die Ausgleichung dagegen trat nun ſtillſchweigend ein durch den perſönlichen Einfluß, welchen die benachbarte Gentry in Polizei-, Milizverwaltung und als Oberinſtanz der Kirchſpiele übte. Die ſtädtiſchen Abgeordneten ſind daher nicht mehr regelmäßig burgesses wie im Mittelalter, ſondern in wachſender Zahl gehören ſie der kreisverwaltenden Gentry an, zu der ſich der größere Theil der Städte in ein Verhältniß der Abhängigkeit geſetzt ſieht.

Seit den Zeiten der Reformation entſteht daraus zunächſt ein gouvernementales Syſtem, welches Unterhaus und Staatsregierung in Uebereinſtimmung zu halten bemüht iſt, und zu dem Zweck auch neue, der Krone präſumtiv ergebene Wahlflecken creirt. Die neuertheilten Charten geben die Stadtverwaltung meiſtens in die Hände von Ausſchüſſen, welche das erſte Mal von der Krone ernannt, ſich ſpäter durch Cooptation ergänzen, wobei auch das Vorbild der analogen Verwaltung der Grafſchaft durch ernannte commissions wohl mitwirkte. Ein berühmtes Gutachten der Richter aus 40. et 41. Eliz. ſprach ſich allgemein für die Zuläſſigkeit ſolcher select bodies und für die Zuläſſigkeit von Statuten, bye laws, aus. Die neue Richtung dieſes Corporationsweſens tritt freilich noch langſam in drei Punkten hervor:

1. Die Wahl der ſtädtiſchen Beamten erfolgt nach zahlreichen Charten ausdrücklich durch einen engern Ausſchuß, select body, common council etc., der ſich ſelbſt wieder durch Cooptation ergänzt. Wo die Charte es nicht enthält, kann ein ſolches Verhältniß auch durch „Verjährung“ oder „alten Gebrauch“ begründet werden, ohne bis auf Richard I. zurückzugehen.

2. Die innere Verwaltung der Stadt kann durch Statuten bye laws der engern Körperſchaft geſtaltet werden, wobei ſelbſt Abweichungen von der Grundverfaſſung durch einen „langjährigen Gebrauch“ geheilt werden.

3. Charten, Statuten und Uebung schaffen allmälig eine Klasse von Ehrenbürgern, honorary freemen, ohne allen Antheil an scot und lot, sogar außerhalb Wohnende, mit Stimmrecht. Der alte Zusammenhang zwischen Rechten und Pflichten geht so auch nach der andern Seite hin verloren; der neue Begriff eines Corporationsmitgliedes, freeman, tritt als eine willkürliche Schöpfung an die Stelle des mittelalterlichen Bürgerrechts.

Einem analogen Gange folgt nun auch das parlamentarische Stimmrecht, theils positiv, indem es nach Charte oder Herkommen analog den städtischen Wahlen behandelt wird, noch mehr aber negativ, indem sich das Wahlrecht stillschweigend auf den engen Kreis von Personen beschränkt, die bei solcher Gestalt der Dinge überhaupt noch am Gemeinwesen sich betheiligen.

In der Periode der Stuarts bewegen sich in diesem Rahmen die Bestrebungen und Parteikämpfe, sowohl des Adels und der Gentry, wie der neu aufstrebenden Mittelstände. Die ursprüngliche Bestimmung der Stadtverfassungen tritt immer mehr zurück vor der Bedeutung des städtischen Stimmrechts im Parlament, in welchem die kleinste corporation an politischem Einfluß soviel bedeutete wie die größte Grafschaft. Die Stuarts hatten in dieser Lage nicht die Staats-Aufgabe einer dauernden Umgestaltung des Stadtwesens und städtischen Stimmrechts, sondern stets nur das augenblickliche Partei-Interesse der städtischen Stimmen vor Augen. Schon Jacob I. hielt eine ständische Gliederung und Bildung von close boroughs und select classes für sehr „staatsmännisch", und nach diesem Muster wurden denn auch die neuen Parlamentsflecken gestaltet. Das Unterhaus, welches in dieser Zeit die ausschließliche Entscheidung über seine Wahlen beansprucht, erkennt ebenfalls den Grundsatz an, daß eine Beschränkung der Wahlen auf einen engern Kreis durch Verjährung und unvordenkliche Gewohnheit erfolgen könne. Anstatt durch eine sachgemäße Verschmelzung der Kirchspielsverfassung, insbesondere der Armenpflege und Straßenverwaltung, mit der städtischen corporation eine selbstthätige Bürgerschaft wieder herzustellen; anstatt einen Census nach der activen Theilnahme an scot und lot und Geschworenendienst herzustellen und zu erhöhen; anstatt die Zahl der Grafschaftsabgeordneten nach diesem Maßstab zu vermehren, die der städtischen zu vermindern; anstatt das Königliche Ernennungsrecht der Friedensrichter auch in den Städten wieder herzustellen: haben die Stuarts ihre Machtstellung stets nur benutzt, um ihre „Königskunst" in Staat und Kirche zu treiben.

Vergeblich war die kurze Andeutung gewesen, welche Cromwell's Verfassungsproject gab, nach welchem die Städte nicht ⅓ sondern nur ⅓ der Abgeordneten des Unterhauses senden sollten. Die Restauration kehrte

nur um ſo eifriger zu dem Stimmrecht der verfallenen Ortſchaften und zu den alten Grundſätzen zurück. Die kirchliche und politiſche Oppoſition der ſtädtiſchen Mittelſtände wird durch die Corporations- und Teſtakte und eine fortgeſetzte polizeiliche Behandlung der Frage zum Schweigen gebracht. Kronbeamte, auswärtige Ehrenbürger, eifrige Parteigänger, werden in die ſtädtiſchen Bürgerliſten und in die „gereinigten“ Stadtverwaltungen geſetzt. Durch Gerichtsurtheile und Einſchüchterungen wird zuletzt eine maſſenhafte Kaſſirung oder freiwillige Aufgabe der alten Stadtcharten herbeigeführt, um neue Stadtverwaltungen mit select bodies und widerruflichen Aemtern an die Stelle zu ſetzen. Auch der Widerruf dieſer Maßregeln durch die Ordonnanz vom 17. October 1688 brachte die Städte nur in den verkünſtelten Zuſtand zurück, welchen Jakob II. bereits vorgefunden hatte.[3])

IV. Die vierte Periode, das achtzehnte Jahrhundert, zeigt uns die ſtädtiſchen corporations in einem hülfloſen und unheilbaren Zuſtande. Nachdem einmal die ſtädtiſchen Parlamentsſtimmen mit den Machtverhältniſſen einer regierenden Klaſſe und ihrer Parteien feſt verwachſen waren, ward eine geſetzliche Reform aus dem Parlament heraus allerdings zur Unmöglichkeit. Das abgeſchwächte Königthum und die Adelsparteien beſaßen weder die Macht noch den Willen, unbekümmert um den nächſten Erfolg und Nutzen, die Stadtverwaltungen ihrer ſtaatlichen und natürlichen Beſtimmung zurückzugeben. Wie die Burgen des Mittelalters waren dieſe boroughs befeſtigte Plätze geworden für den politiſchen Einfluß des whigiſtiſchen und toryiſtiſchen Adels, nur zum ſehr kleinen Theil eines beſondern ſtädtiſchen Patriziats. Alle Verſuche zur Wiederherſtellung einer activen Bürgerſchaft waren von Anfang an unaufrichtig, und blieben

---

[3]) Ueber die Periode der Reformation und der Revolution ſ. die Geſch. des ſelfgov. S. 318—25. Das Verhältniß der Corporations- und der Nichtcorporationscharten iſt nach der Zuſammenſtellung bei Merewether:

	Incorporationscharten.	Nichtincorporationscharten.
unter Heinrich VI.	10.	20.
„ Eduard IV.	10.	12.
„ Richard III.	6.	3.
„ Heinrich VII.	—	7.
„ Heinrich VIII.	6.	13.
„ Eduard VI.	10.	4.
„ Marie	13.	6.
„ Eliſabeth	25.	13.
„ Jakob I.	27.	3.
„ Carl I.	12.	2.
„ Cromwell	1.	—
„ Carl II.	13.	—
„ Wilhelm III.	4.	—
„ Anne	8.	—

erfolglos; ja das Conventionsparlament bestätigte ausdrücklich alle Mißbräuche der select bodies. Die Entscheidungen des Parlaments über die Gültigkeit der Wahlen blieben nach wie vor bald parteiisch, bald principlos und wechselnd. Die eifrigsten Whigs erwiesen sich bald als die eifrigsten Vertreter der Mißbildungen im Corporationsrecht, der ausgedehntesten Befugnisse der Gemeinderäthe und des Stimmrechts der non residents. Durch ein Gesetz wurden die Sheriffs angewiesen bei den Wahlen stets zu verfahren nach der letzten Entscheidung des Unterhauses. Die Gerichtshöfe, wo sie mit der Frage befaßt wurden, hielten sich an das Gutachten unter Elisabeth (den case of corporations), und legalisirten die Stellung der select bodies, die Geltung eines „längern Gebrauchs" und der Ortsstatuten, und die willkürlichste Zulassung von non residents.

Mit dem Regierungsantritt der Königin Anna tritt der Einfluß der Krone ganz zurück, und es beginnt nun die neuere Weise der Parlamentsregierung unter dem hervortretenden Einfluß der Majorität des Unterhauses. Im Zusammenhang damit wird die Neuertheilung von Charten seltener. In der willkürlichen Gestaltung der Corporations aber „unterscheiden sich die Patente Georg's III. in nichts von denen, welche in der schlechtesten Periode der englischen Stadtgeschichte ertheilt wurden." (Report on Corporation Inquiry pag. 17). Desto größern Reiz fand das Unterhaus darin, durch Lokalakten die einzelen Stadtverfassungen umzumodeln, und zwar in einem solchen Umfange, daß später bei Erlaß der neuen Städteordnung 700 solche in die kleinsten Zweige der Verwaltung eingehende Lokalgesetze vorhanden waren. Trotz der willkürlichsten Mannigfaltigkeit geht dabei ein Grundzug hindurch: Aufopferung der Lokalinteressen zu Gunsten der parlamentarischen Parteiinteressen, Verkehrung des Theilnahmrechts an der Corporation, um der regierenden Klasse ihren Einfluß auf Besetzung des Unterhauses zu sichern. Die Bribery Act 2. Geo. II. c. 24 bestätigt den Grundsatz, daß die letzte Entscheidung des Hauses endgültig zu allen Zwecken über das Wahlrecht entscheiden soll; bleibt übrigens zur Verhinderung von wirklichen Bestechungen ebenso unwirksam wie alle anderen Gesetze. Unter Georg III. dehnt sich vielmehr das im Unterhaus längst geläufige System der Bestechung systematisch auch auf die Wahlkörper aus. Ein Gesetz 3. Geo. III. c. 15 sollte zwar die schlimmsten Mißbräuche der Aufnahme von Gelegenheitsbürgern (occasional freemen) zum Zweck einer bevorstehenden Wahl dadurch beseitigen, daß bei 100 L. Strafe kein Bürger mitstimmen sollte, der nicht schon 12 Monat vor der Wahl das Bürgerrecht erworben habe. Allein der Erfolg war, daß die Bestechung sich nun mit um so größerm Eifer auf die ärmlichen Mitglieder der close boroughs warf. Am Schluß des achtzehnten Jahrhunderts

war in dem engliſchen Städteweſen kein ſtaatsrechtlicher Grundſatz mehr zu entdecken.

Beſtechung, Verſchleuderung und Mißanwendung des Communalvermögens in der zahlreichſten Klaſſe der Wahlkörper, aus denen ſich das Unterhaus zuſammenſetzt: das ſind die wirklichen Zuſtände, unter denen die Normalzeit parlamentariſcher Regierung, die 59jährige Periode Georg's III inaugurirt wird, — die Zeit in der die regierende Klaſſe in einer glänzenden und tüchtigen Stellung daſteht, wie in keinem andern Lande der Welt. Dieſe ſeltſame, widerſpruchsvolle Erſcheinung, aus der noch ſeltſamere Folgerungen gezogen ſind, hat nach wie vor den einfachen Grund, den keine Parlaments-Commiſſion bemerkt hat, — das verkehrte Stimmverhältniß, welches den Städten gegenüber den Grafſchaften eine Stimmzahl verlieh, die ihnen nicht zukam, und welche die regierende Klaſſe nöthigte, das innere Leben dieſer ſtädtiſchen Verbände zu verbilden. Ebenſo merkwürdig iſt die Verkehrung der geſchichtlichen Auffaſſung, die ſich in allen ſtändiſchen Verhältniſſen bildet. Der Grundgedanke des Mittelalters, welches die Rechte aus den Pflichten hervorgehen läßt, alſo die Theilnehmer am scot und lot zu Theilnehmern am ſtädtiſchen Gericht und an der Bürgerverſammlung macht, war ſo gänzlich verdrängt durch die neuere „Incorporationsidee", welche willkürlich die Theilnehmer an den Laſten ausſchließt, die Nichttheilnehmer an den Laſten zu Hauptbürgern macht, daß man den mittelalterlichen Begriff des court leet und der burgesses gar nicht mehr verſtand, die ſtädtiſchen Charten des Mittelalters für lauter Incorporationscharten hielt, die select bodies, die non residents, die bye laws für ächt engliſche, alte Stadtinſtitutionen.

Das formelle Reſultat des langen Herganges ſind 1497 Charten und 708 Lokalakten, auf denen im XIX. Jahrhundert die engliſche Municipalverfaſſung beruht. Die Statistical Journals Vol. V. geben folgende aus den Parlaments-Reports zuſammengeſtellte Ueberſicht der Boroughs, welche unter jeder Regierung Charten erhielten, und der einzelen ihnen ertheilten Charten:

Regierung.	Boroughs.	Charten.	Regierung.	Boroughs.	Charten.
Edward d. Bek.	1.	1.	Henry IV.	60.	60.
William I.	1.	1.	Henry V.	35.	42.
William II.	2.	2.	Henry VI.	69.	98.
Henry I.	9.	9.	Edward IV.	59.	74.
Stephen	2.	2.	Richard III.	19.	22.
Henry II.	29.	37.	Henry VII.	51.	61.
Richard I.	16.	17.	Henry VIII.	72.	104.
John	47.	—	Edward VI.	75.	84.
Henry III.	52.	114.	Mary	27.	28.
Edward I.	46.	62.	Philipp and Mary	40.	42.
Edward II.	38.	42.	Elizabeth	123.	156.
Edward III.	75.	128.	James I.	110.	—
Richard II.	66.	88.	Charles I.	41.	44.

Regierung.	Boroughs.	Charten.	Regierung.	Boroughs.	Charten.
Cromwell	5.	5.	George I.	3	3.
Charles II.	81.	111.	George II.	6.	7.
James II.	55.	—	George III.	16.	16.
William and Mary	9.	9.	George IV.	6.	7.
William III.	10.	11.	William IV.	3.	2.
Anne	7.	7.	Summa:	1,356.	1,497.

Ferner folgende Ueberſicht über die Lokalakte für einzele Städte:

	Boroughs.	Acts.		Boroughs.	Acts.
Edward III.	1.	1.	William et M.	13.	11.
Richard II.	1.	1.	Anne	9.	10.
Henry V.	1.	1.	George I.	10.	15.
Henry VI.	3.	4.	George II.	31.	46.
Henry VII.	4.	3.	George III.	118.	400.
Henry VIII.	7.	18.	George IV.	81.	154.
Elizabeth	9.	12.	William IV.	18.	26.
Charles II.	4.	6.	Summa:	310.	708.

§. 101.

Zuſtand der Municipal-Corporationen zur Zeit der Reformbill.

Als man im Jahre 1833 eine Muſterung des Zuſtandes vornahm, der im Laufe der Zeit durch 1497 Charten, 708 Lokalakte und durch das „Herkommen“ in den ſtädtiſchen Verfaſſungen entſtanden war, fand ſich ein buntes Gemiſch von Einrichtungen, die nur in dem *einen* Merkmale übereinzuſtimmen ſchienen, daß ſie nicht den Communalzwecken der ſtädtiſchen Bevölkerung, ſondern anderen Zwecken dienten.

Die damals eingeſetzte Königliche Unterſuchungscommiſſion fand in England und Wales 246 corporations vor, welche noch Municipalfunctionen ausübten, und ſtellen bei 234 (233) die Entſtehung und den actuellen Zuſtand näher feſt. Die zeitige Verfaſſung beruhte ein 33 auf „Herkommen“ (prescriptive customs), bei den übrigen auf noch geltenden governing charters; darunter zwei aus der Zeit Eduards III., drei von Henry VI., je eine von Edw. IV., Ric. II., Henry VII., drei von Henry VIII., drei von Edw. VI., 8 von Mary, 23 von Eliz., 31 von Jac. I., 22 von Car. I., 36 von Car. II., 10 von Jac. II., 11 von Will. III., 3 von Anne, Geo. I., Geo. II., 7 von Geo. III., 2 von Geo. IV.; — 21 hatten Charten von verſchiedenem Datum, 6 noch uralte baronial charters. Als äußere Form ging bei den meiſten hindurch eine Gliederung in *Bürgermeiſter*, *Rath* und *Bürgerſchaft* in folgender Weiſe.

1. Der Ortsvorſteher führt in der Regel den Titel Mayor, und vereinigt in einer Anzahl kleiner Städte die ganze ſtädtiſche Verwaltung in ſich; in vielen ernennt er die Unterbeamten. Er erhält in der Regel ein Gehalt. Zuweilen bezieht er das ganze ſtädtiſche Einkommen ohne Rechnungslegung, wie in Buckingham; oft werden wenigſtens die tolls für ſeine Rechnung erhoben. Meiſtens iſt ihm ein fixirtes, doch für die Ehrenausgaben nicht hinreichendes Gehalt angewieſen. Man erwartet von ihm „Gaſtfreiheit gegen die übrigen Mitglieder der Corporation und gegen diſtinguirte Beſucher der Stadt". Im Zuſammenhang mit dieſem Charakter der Ehrenrepräſentation ſteht der jährliche Wechſel des Amts. Neben ihm ſteht in der Regel ein Stadtrichter Recorder, ein Stadtſchreiber Town Clerk, ein Kämmerer Chamberlain; ferner beſondere ſtädtiſche Friedensrichter; außerdem zahlreiche beſoldete und unbeſoldete Beamte und Diener. Die Commiſſion fand nicht weniger als 76 verſchiedene Namen und Arten von höheren Beamten, 263 von niederen Beamten.[1])

2. Der ſtädtiſche Rath beſteht ſehr gewöhnlich aus zwei Klaſſen von Ehrenämtern, von denen die eine den Namen von Rathsherren Aldermen, die andere den Namen von Gemeinderäthen Common Councilmen führt. Oft bedeutet der Name Alderman nur einen Ehrentitel, oft ſind damit höhere Amtsbefugniſſe verbunden. Zuweilen kommen auch mehr als dieſe zwei Klaſſen im Rath vor. Die Mitglieder des Gemeinderaths werden meiſtens durch Cooptation ernannt, entweder vom ganzen Council, oder nur von den Aldermen, zuweilen auch nur von dem Mayor. Vakanzen unter den Aldermen werden in der Regel aus dem Common Council ergänzt, oft auch ſo, daß alle geweſenen Mayors unter die Aldermen eintreten. Die Aldermen werden in der Regel auf Lebenszeit ernannt; ſehr oft auch die Councilmen, die zuweilen aber auch nur auf ein Jahr gewählt werden. Ortsanſäſſigkeit iſt oft ausdrücklich erfordert, oft auch nicht. Nach der Geſtaltung der Gemeinderäthe theilt die Commiſſion

[1]) Die Commiſſion hat in 263 Corporationen folgende am häufigſten wiederkehrende Aemter vorgefunden, mit Angabe der Zahl der Städte, in welchen ſie vorkommen:

Höhere Beamte: Mayors (241), Mayors Deputy (62), Recorders (244), Recorders Deputy (61), Justices of the Peace (190), High Stewards (51), Scepterträger Sergeants-at-Mace (177), Stadtvögte Bailiffs (120), Aldermen (138), Coroners (151), Chamberlains (203), Town Clerks (256), Marktſchreiber Clerks of the Market (111), Gaolers (58), Auditors (23), Clerks of the Peace (189), Escheators (27), Jurats (18), Portreeves (18), Sheriffs (18 in den incorporirten Grafſchaften) u. ſ. w.

Unterbeamte: Aletasters Bierkoſter (25), Bailiffs Untervögte (45), Beadles Rathsdiener (44), Bellmen Glöckner (22), Borsholders, Headboroughs Schulzen (10), Clerks of the Market (87), Chief Constables (14), Criers Ausrufer (50), Macebearers Stabträger (23), Portreeves (18), Sergeants-at-Mace Scepterträger (29), Stewards (30), Swordbearers (21), Waterbailiffs Flußvögte (29) u. ſ. w.

die 233 genauer feſtgeſtellten Verfaſſungen in 13 Klaſſen. Die Majorität (143) bildet die erſte Klaſſe, beſtehend aus Gemeinderäthen, die ſich durch Selbſtwahl auf Lebenszeit ergänzen. Es ſind darunter nur 3 auf mittelalterlichen Charten beruhend, 2 auf „Herkommen“ begründet, 24 durch die Tudors, 77 durch die Stuarts, 21 aus der Zeit nach der Revolution, 13 auf Charten von verſchiedenem Datum beruhend.[2])

3. Neben dem Rathskörper beſteht gewöhnlich noch eine Bürgerſchaft der Freemen oder Corporationsmitglieder. Die freedom wird erworben durch Geburt, durch Heirath mit der Tochter oder Wittwe eines freeman, durch Dienſt oder Lehrlingſchaft auf eine gewiſſe Zahl von Jahren; in London und in einigen wenigen Städten durch vorgängigen Einkauf in beſtimmte Gilden. Sonſtige Verleihung der freedom beruht auf einer Zulaſſung des regierenden Körpers, by sale oder free gift. In kleinen Städten beſteht die ganze Corporation oft nur aus dem ruling body, oder aus einer Zahl von Kleinbürgern, die erſt durch Cooptation in den Rath Vollbürger werden.[3]) Die gemeinen Rechte der freemen ſind gewöhnlich ökonomiſche, namentlich Freiheit von gewiſſen Zöllen und Gebühren, oft auch ausſchließliches Recht der Wittwen und Kinder auf lokale

[2]) Die übrigen 12 Klaſſen von Charten, zuſammen nur 91 Städte umfaſſend, laufen größerntheils auf ebenſo künſtliche Zuſammenſetzungen hinaus; nur in 24 (Klaſſe XII.) beſteht der beſchließende Körper aus allen Mitgliedern der Corporation, in 11 (Klaſſe XIII.) aus einem ernannten Gemeindeausſchuß loet jury. Ein großes Tableau der Zuſammenſetzung von 263 alten Corporationen (einſchließlich vieler nur nominellen) geben die Journals of the Statistical Society V. S. 105—118. Noch nicht ſo vollſtändig iſt der Index der Unterſuchungscommiſſion (1839) S. 668—678, umfaſſend 234 municipal boroughs und 18 manorial boroughs (ehemalige Mediatflecken). Eine Ueberſicht über die Zuſammenſetzung je nach der Coaptation oder nach den verſchiedenen Wahlklaſſen giebt derſelbe Index S. 458—461. Eine Zuſammenſtellung der Städte tabellariſch nach dieſen 14 Klaſſen a. a. O. S. 123—134, alphabetiſch die Pari. P. 1867 LVI. 253. In der erſten umfaſſendſten Klaſſe von 143 Städten (mit dem einfachen Coaptationsprincip) iſt die Geſammtſumme der Councilmen 8343, der freemen einſchließlich der vorigen 53,283, die Geſammtbevölkerung 1,194,278 Einw., mit den Vorſtädten 1,393,743 Einw.

[3]) Geſtaltung der Bürgerſchaft. Auch da wo die freemen in großer Zahl vorkommen, halten ſie in der großen Mehrzahl der Fälle keinen Antheil an den ſtädtiſchen Wahlen. In Berwick, Ipswich, Narwich und in einigen wenigen anderen Städten wählten die Bürger noch die Mehrzahl der ſtädtiſchen Beamten, in einigen nur den Mayor; in Plymouth, Oxford, Swansea hatten ſie das Wahlrecht aus einem select body; in der City von London und in einigen wenigen Städten waren die Gilden zur Baſis der ſtädtiſchen Wahlen geworden. Ueberhaupt fand die Unterſuchungscommiſſion in 20 Städten Gilden vor, die in der einen oder andern rechtlichen Beziehung noch eine Bedeutung hatten; in der Mehrzahl keine in die Stadtverfaſſung eingreifende. — Die Geſammtzahl aller freemen in 234 Städten war 104,352, einſchließlich von 15,073 Councilmen; die damalige Geſammtbevölkerung 1,972,576 Einw. im alten Stadtgebiet, 2,266,146 Einw. einſchließlich der Vorſtädte.

Stiftungen, zuweilen Anrechte auf Gemeindeholzungen, Torfstich und Gelderhebung; in Oxford, York und einigen wenigen Städten ausschließliche Handels- und Gewerbsrechte. In der Mehrzahl von Städten sind ferner die freemen ausschließlich in den Rath wählbar (cooptirbar). Einen unmittelbaren Antheil an der städtischen Verwaltung haben sie aber gerade nicht in den Städten, wo ihre Zahl noch unbegrenzt und umfangreich ist. Gerade hier ist die Stellung der Bürgerschaft in der Regel so passiv, daß sie sich selbst nicht als Stadtbürger ansehen, zur „Corporation" vielmehr nur den regierenden Rath selbst rechnen, der als eine exclusive Körperschaft innerhalb der Stadt dasteht.

Manche Corporationen besaßen noch ein erhebliches Vermögen aus Grundbesitz und Zehnten, Einnahmen aus Marktzöllen, städtischen Aus- und Eingangszöllen, Hafen-, Quai- und Grundbesitzveränderungsgebühren, aus Sporteln von Aemtern und Geldbußen, in einem Umfang, der nicht selten zu allen Communalausgaben hinreichte. Diese Einnahmen wurden für Justizkosten, Gefängnisse und die sonstigen Lasten der county rate verwendet. Durchschnittlich ein großer Theil war zu Gehalten und Remunerationen der zahlreichen Beamten nöthig. Sehr oft wurde ein bedeutender Theil für Festlichkeiten verwendet, wobei die periodischen Diners für den Gemeinderath und seine Freunde selbstverständlich der Stadtkasse zur Last fielen. Die Gehalte der höheren Beamten waren zuweilen ansehnlich, aber doch fast nie ausreichend für die Kosten der Festlichkeiten, die ihnen oblagen. Die einzige Beschränkung die man sich auflegte war, dergleichen Ausgaben nur aus den permanenten Einkünften zu bestreiten, nicht durch besondere ausgeschriebene Steuern. Sehr dürftig waren die Verwendungen zu Polizeizwecken, noch dürftiger und seltener die zu öffentlichen Anlagen und Verschönerungen. Selten kam eine geregelte Rechnungslegung vor; in der Regel fand nur eine unvollständige, oft gar keine statt. Da die Corporation nicht einmal Straßenpflaster und Straßenbeleuchtung als ihren Gegenstand anzusehen pflegte, so mußte, wo es nicht länger ging, für solche Municipalzwecke durch Lokalakten gesorgt werden. Unter dem Namen Commissioners entstanden dafür in vielen Städten Spezialverwaltungen (special trusts), und zu deren Lasten wurden dann alle ansässigen householders herangezogen ohne Rücksicht auf Bürgerrecht oder Nichtbürgerrecht. So bestanden oft zwei oder mehre corporations in derselben Stadt; oft war jedoch der alten Corporation das Recht verliehen eine Anzahl der Commissioners für die neue Verwaltung zu ernennen. Seit den Zeiten der Revolution wurde dies die dringendste Veranlassung zu den zahlreichen Lokalakten.

Je weniger die corporation so mit den lebendigen Bedürfnissen der Bürgerschaft sich befaßte, um so lebendiger waren ihre Beziehungen

zum Parlament und den politischen Parteien. Charakteristisch zur Inauguration der neuen Zeit ist der Beschluß des Gemeinderaths zu Colchester (1689), „daß Sir Francis Walsingham die Ernennung ihrer Abgeordneten zum Parlament haben soll." Da der Gemeinderath sich durch Cooptation ergänzte, so war ein einmal eroberter Burgflecken eine ziemlich sichere Erwerbung für jede der großen Adelsparteien. In vielen kleinen Flecken überlebte dieser Zweck alle anderen Zwecke einer Verwaltung. Nicht die Sicherung von ausschließlichen Gewerbsrechten, wie auf dem Continent, sondern die Sicherung eines Parlamentssitzes war der Grund der Monopolisirung der städtischen Rechte in einem geschlossenen Körper, — dies der Grund, warum die Bürgerschaft entweder auf eine möglichst kleine Zahl beschränkt, oder doch von aller aktiven Stadtverwaltung fern gehalten wurde. Die Zulassung von Auswärtigen, non residents, unter Ausschließung der ansässigen Steuerzahler, die städtischen Wahlen und Beamtenernennungen, die städtische Polizei, die Verwaltung des Stadtvermögens, die Verwendung der Stiftungen ordnete sich sehr gewöhnlich diesem einen Zweck unter. Selbst die den Städten verliehene Criminaljustiz und das Friedensrichteramt wurden oft sichtbar parteiisch in diesem Sinne verwaltet. Die durch zahlreiche Lokalakten verliehene Civilgerichtsbarkeit verfiel hauptsächlich wegen der schlechten und parteiischen Besetzung der Stadtrichterstellen. Da die Mitglieder des Gemeinderaths grundsätzlich einer Partei angehörten, so gab es keinen Theil der städtischen Interessen bis zur Ernennung der Polizeidiener herab, der nicht mit Parteiansichten und Parteiinteressen verflochten worden wäre. Trotz der Aufhebung der Corporations- und Testakten blieben aus diesem Grunde Dissenters und Katholiken von den städtischen Aemtern meistens ausgeschlossen.

Viele Städte traten eben deshalb in ein dauerndes Verhältniß zu großen Adelsfamilien. Es diente dazu hauptsächlich das Ehrenamt des High Steward, welches in 51 Städten vorkommt und sonst keine Beziehung zur städtischen Verwaltung hat. Der High Steward wird in der Regel vom Gemeinderath auf Lebenszeit gewählt, zuweilen von der Krone bestätigt. Er ist in der Regel ein Herzog, großer Pair, der zeitige Lord-Kanzler oder ein anderer Großwürdenträger. Wahrscheinlich war die Sitte zu der Zeit entstanden, in welcher die Städte sich eines einflußreichen Patrons am Hofe versichern wollten gegen die stetige Gefahr des Verlusts ihrer Privilegien. In dieser Zeit der Parteiregierungen wurde daraus eine dauernde Verbindung der Familieninteressen des großen Adels mit bestimmten corporations. Zuweilen hat auch das Amt des Recorder diese Bedeutung, in welchem Falle der zum Stadtrichter ernannte Pair die Geschäfte natürlich durch einen deputy recorder besorgen läßt. In kleinen Burgflecken, deren Einkünfte für Municipalzwecke nicht ausreichen, deckt der

reiche Patron die Lücken der Stadtkaſſe; in anderen Flecken pflegen die ſtädtiſchen Abgeordneten zum Parlament das Fehlende herzugeben; in einigen bezahlte der Patron vor der Reformbill ſämmtliche Municipalausgaben. Als Gegenleiſtung erwartete man einen feſtſtehenden Einfluß bei den Parlamentswahlen.

Ueber die Geſammtverhältniſſe der corporations enthalten die Reports der Unterſuchungs-Commiſſionen von 1833 die mannigfaltigſten Beläge. Der Index von 1839 S. 208 giebt bei 23 Städten den Familieneinfluß namentlich an; S. 475—478 die Stellung der politiſchen Parteien zu den Wahlen bei 32 Städten. Für die Verkehrtheit ſolcher Verfaſſungen iſt es kaum nöthig noch eine Ausleſe von Beiſpielen hinzuzufügen. In der City von Norwich waren 3225 anſäſſige Bürger vorhanden, darunter 315 Almoſenempfänger, 808 unbeſteuert. In Lincoln waren beinahe $^4/_5$ der Steuerzahler von der Corporation ausgeſchloſſen, während von den Mitgliedern der Corporation $^3/_4$ keine Steuern zahlten. In Cambridge waren unter 20,000 Einw. nur 118 Bürger. In Ipswich waren unter mehr als 20,000 Einw. die anſäſſigen freemen ungefähr $^1/_{55}$ der Bevölkerung, davon $^1/_3$ unbeſteuert, ungefähr $^1/_9$ der freemen Almoſenempfänger. Mehr als $^{11}/_{12}$ alles abgeſchätzten Grundeigenthums in der Stadt gehörte Einwohnern, die von der Corporation ausgeſchloſſen waren. Es wurden mehr als 34,000 Thlr. ſtädtiſche Steuern alljährlich bezahlt, durch eine Lokalakte waren alle Miether über 24 Thlr. G. dazu herangezogen, nur $^1/_{15}$ der ſo Eingeſchätzten gehörte aber zu den freemen. In Plymouth zählte man unter 75,000 Einwohnern nur 437 Bürger und darunter 145 non residents. In Liverpool unter 165,000 Einwohnern nur 5000 Bürger, in Portsmouth unter 146,000 Einwohnern nur 102 Bürger, und eine Entſcheidung des Unterhauſes hatte ſogar dahin geführt, daß nur 50 an den Parlamentswahlen Theil zu nehmen hatten, und darunter die Mehrzahl non residents. Der Unfug der Creirung von auswärtigen Ehrenbürgern trat in jedem Jahre hervor, in welchem allgemeine Parlamentswahlen vorzunehmen waren. So waren 1826 10,797 Ausbürger in 128 Städten aufgenommen; im Jahre 1830 9321. Bei der Wahl von 1826 waren in dem einzigen Wahlflecken Maldon 1000 Bürger creirt worden u. ſ. w.

§. 102.

Die heutige Klaſſifikation der Städte.

Ueber die Stellung der engliſchen Städte herrſcht auf dem Continent viel Unklarheit, und in der That iſt ihre Klaſſifikation nicht leicht.

Die Stärke der Königlichen Gewalt und die frühzeitige Bildung eines gemeinen Rechts ſeit dem zwölften Jahrhundert hatte in England gemeinſame Communaleinrichtungen geſchaffen. Die einzelen Beſitzgruppen bilden alſo nicht ſelbſtändige Verfaſſungen wie auf dem Continent; es entſteht keine principielle Scheidung von Stadt und Land. Die Verbindung von großen und kleinen Ortſchaften zu Kreisverbänden war und blieb vielmehr die Regel: Sheriffs, Friedensrichter, Miliz, das ganze vielbewunderte ſelf-

government ist eine Kreisverfassung, innerhalb welcher eine Stadtverfassung nur die knapp begrenzte Ausnahme (liberty) bildet. Man muß daher Städte im volkswirthschaftlichen und Städte im rechtlichen Sinne scheiden.

Vorweg auszuscheiden sind aber solche Begriffe, die gar kein Element der Stadtverfassung enthalten. Dahin gehört der Name City, der alte britisch-sächsische Ehrentitel civitas, der nur eine Reminiscenz an eine uralte städtische Blüthe ist, und daher meistens mit Bischofssitzen zusammenfällt. In späterer Zeit kam es wohl vor, daß auch durch Königliche Verleihung einer Ortschaft der Ehrentitel city gegeben wurde. An sich bezeichnet derselbe aber keine bestimmte Verfassung. Es giebt ebensowohl nichtcorporirte wie corporirte cities; und auch im Parlament haben die cities keine andere Besonderheit als die herkömmliche Ehre, daß die citizens vor den burgesses genannt werden. Ebenso ist das Marktrecht nur eine zufällige Nebeneigenschaft; ebenso der Vorzug, daß in einem Ort als Kreisstadt die Assisen abgehalten zu werden pflegen.

Der eigentliche Charakter des borough, der Stadt im rechtlichen Sinne, hatte ursprünglich in ihrer Selbständigkeit als Ortsgerichtsbezirk und in der Selbstpacht der Königlichen Gefälle gelegen. Von diesen boroughs wurde dann seit 1265 aus Finanz-Rücksichten eine große Zahl berufen, um besondere Abgeordnete zum Parlament zu senden; eine große Zahl blieb aber unvertreten, und nahm nur an den Grafschaftswahlen Theil. War nun im Gebiet der Parlamentsverfassung von boroughs die Rede, so waren damit diese besonderen Wahlkreise gemeint; der neuere Sprachgebrauch nennt sie Parliamentary Boroughs. — Seit Heinrich VI. ferner erhielt allmälig eine große Zahl von boroughs Incorporationscharten, durch welche sie unter einem besondern Namen zu juristischen Personen wurden. Einige wurden sogar aus dem Grafschaftsverband gänzlich ausgeschieden und als Grafschaftsverbände für sich incorporirt. Eine namhafte Zahl blieb aber nichtincorporirt, also auf der ursprünglichen mittelalterlichen Grundlage eines court leet. Den incorporirten Städten, soweit sie als selbständige Communen lebensfähig erschienen, hat dann die Städteordnung von 1835 eine neue gleichmäßige Verfassung gegeben; der neuere Sprachgebrauch nennt die so gestalteten Municipal Boroughs. Es ergeben sich hieraus drei rechtlich geschiedene Klassen von Städten nach Eintheilungsgründen, welche einander durchkreuzen.

1. Counties Corporate. Es giebt in England 17, in Wales 2 Städte, welche eine Grafschaft für sich bilden. In England die 12 cities: London, York, Chester, Bristol, (Coventry), Canterbury, Exeter, Gloucester, Litchfield, Lincoln, Norwich, Worcester; sodann die 5 boroughs Kingston-upon-Hull, Nottingham, Newcastle-upon-Tyne, Pool

und Southampton. In Wales: Carmarthen und Haverfordwest. Sie haben wie jede selbständige Grafschaft ihren eigenen Sheriff und Coroner und ihr eigenes Milizsystem. Da nun aber eine selbständige Polizeiverwaltung und Strafjustiz schon durch separate Friedenscommission verliehen wird, und da viele Städte durch Lokalakte sogar ein eigenes Civilgericht haben, so besteht der Vorzug der incorporirten Grafschaft hauptsächlich in dem zweifelhaften Werth, den das Sheriffamt als Untergerichtsstelle hat (Cap. IV.). Ebensowenig hatte das Privilegium einer besondern Stadtmiliz einen sonderlichen Werth. Andererseits war die isolirte Stellung diesen Städten nachtheilig für ihre Berufung zum Parlament. Nur die Minderzahl hatte auch ein Privilegium als Wahlflecken (borough) erhalten. Dreizehn derselben sind erst durch die Reformbill ausdrücklich mit den anliegenden Grafschaften zur Wahl von Grafschaftsabgeordneten vereint, 2. Will. IV. c. 45 §. 17.[1])

2. Parliamentary Boroughs. Mehr als zweihundert Städte von England und Wales senden als besondere Wahlkreise städtische Abgeordnete, citizens and burgesses, zum Parlament. Die Zahl derselben war unter den Stuarts so abgeschlossen, daß 25 cities 50 citizens, 172 boroughs 339 burgesses, die Seehäfen 16 Abgeordnete sandten. Durch die Reformbill wurden 56 Wahlflecken als besondere Wahlkreise beseitigt, 54 auf einen Abgeordneten beschränkt, dagegen eine entsprechende Zahl unvertretener Ortschaften zu Parliamentary Boroughs erhoben. Die grö-

---

[1]) Counties Corporate. Für London entstand diese Besonderheit faktisch schon seit Heinrich I. durch Wahl eines eigenen Sheriff; Heinrich III. fügt das Recht hinzu, den Sheriff von Middlesex zu ernennen; beides entstand in einer Zeit, wo noch Niemand an „Incorporationen" dachte. In Chester hing das Privilegium mit alten Rechten der Pfalzgrafschaft zusammen (deklarirt 42. Eliz.). Lincoln wurde 1415 von der Grafschaft getrennt; Bristol 1426, auf Grund einer ältern nicht vollständig ausgeführten Verleihung, 47. Edw. III.; Kingston-upon-Hull 18. Henry VI.; Nottingham 20. Henry VI. Auch für Newcastle-upon-Tyne und Southampton fällt die Trennung von der Grafschaft unter dieselbe Regierung. Für Canterbury liegen die Anfänge unter Eduard III., die sachlich wichtigen Verleihungen in einer Charte von 1448. Für Coventry erging eine formelle Incorporationscharte als eigene Grafschaft, 30. Henry VI. Norwich ist unter Eduard IV. abgesondert (ohne Incorporationsclausel). Exeter erhielt sein Grafschaftsprivilegium 1536 von Heinrich VIII.; York in 32. Henry VIII. auf älteren Grundlagen von Ric. II.; Litchfield unter der katholischen Marie; Carmarthen unter Jacob I. Als Monographie über dies Thema wird citirt: Corbet's History of Counties of themselves. Alle 17 Counties Corporate von England werden in dem Gesetz 3. Geo. I. c. 15 aufgezählt, und in der neuen Städteordnung §. 61, betreffend die Wahl der städtischen Sheriffs, welche alljährlich am 1. November vom Gemeinderath ꝛc. vorgenommen wird. Nachträgliche Zusätze über die incorporirten Grafschaften enthält 51. Geo. III. c. 100; 1. Geo. IV. c 4; 2. et 3. Vict. c. 72. Die Stadt Coventry ist jetzt durch 5. et 6. Vict. c. 110 wieder mit der Grafschaft Warwick vereint.

ſtere Hälfte der Parlamentsflecken hat zugleich eine incorporirte Stadtverfaſſung, fällt alſo zugleich unter die folgende Rubrik.

3. Municipal Boroughs. Ueber 200 Städte haben ſeit der Zeit Heinrichs VI. techniſche Incorporationscharten und dadurch eine geſchloſſene Organiſation mit Bürgermeiſter und Rath erhalten. Nachdem zwei Jahrhunderte hindurch mittels Charten, Ortsſtatuten, Parlamentsentſcheidungen und Lokalakten dieſe Stadtverfaſſungen in die bunteſte Verwirrung gerathen waren, iſt in Folge der Reformbill eine Radikalreform eingetreten. Die damals ernannte Commiſſion fand 285 Ortſchaften vor, welche nominell eine „Corporation“ bildeten. Bei 18 beruhte der Anſpruch auf einem Mißverſtändniß; 89 andere blieben unverändert, — außer der City von London meiſt unerhebliche, verfallene Ortſchaften. In 178 Corporations aber wurde die neue Städteordnung ſogleich eingeführt, und durch ſpätere Verleihung noch auf mehr als 30 ausgedehnt.

Etwas einfacher geſtalten ſich dieſe Eintheilungen, wenn man die Eigenſchaft einer incorporirten Grafſchaft als einen heutigen Tages nicht erheblichen Zuſatz zu der Verfaſſung der municipal corporation anſieht. Es bleiben dann nur zwei Eintheilungsglieder übrig, welche den neueren Cenſusliſten zu Grunde gelegt werden:

I. Als Städte mit corporativer Stadtverfaſſung, „Municipal Boroughs“, rechnet der Cenſus die Städte, in welchen die Städteordnung von 1835 ſogleich oder ſpäter eingeführt wurde. Darunter ſind auch die counties corporate einbegriffen, ſowie die City von London; nicht aber der Reſt der alten Corporations, die als zu unbedeutend und nicht lebensfähig bei Erlaß der Städteordnung unverändert blieben. In dieſem Sinn hat der Cenſus von 1851 = 198 Municipal-Corporationen aufgezählt, der Cenſus von 1861 = 209.[2])

II. Die Zahl der im Parlament vertretenen Städte, Parliamentary Boroughs, wurde ſeit der Reformbill zunächſt dadurch verändert, daß die Wahlflecken Sudbury und St. Albans wegen Wahlbeſtechung unter-

[2]) Parliamentary Boroughs. Der Cenſus von 1851 Vol. I. p. LXX. XXXIV. gab eine Klaſſifikation von ungefähr 200 Parlamentsflecken nebſt dem ſteuerpflichtigen zur Armentaxe eingeſchätzten Realbeſitz; die damalige Geſammtbevölkerung war = 7,438,679 Einw. Eine erhebliche Zahl dieſer parlamentariſchen Wahlflecken ſind aber nicht zugleich municipal boroughs, alſo ohne Stadtorganiſation; die wichtigſten darunter die hauptſtädtiſchen Wahlflecken:

Tower Hamlets	mit 539,111 Einw.	Lambeth	mit 251,345 Einw.
Marylebone	„ 370,957 „	Westminster	„ 241,611 „
Finsbury	„ 323,772 „	Greenwich	„ 105,784 „

Dazu kamen 1851 noch 10 Ortſchaften über 20,000 Seelen. Es iſt dabei indeſſen zu beachten, daß ſolche Ortſchaften oft durch Lokalakten oder Herkommen eine ſtehende select vestry, und damit eine corporationsähnliche Verfaſſung erhalten haben.

drückt und die eine dadurch vacant gewordene Stimme an die Ortschaft Birkenhead verliehen ist, 24. et 25. Vict. c. 112. Ferner entsteht eine doppelte Zählungsweise dadurch, daß in Wales 58 Städte und Städtchen (Contributory Boroughs) zu 13 Collectivstimmen vereinigt sind, die nun nach dem Hauptort als Beaumaris District, Cardiff District etc. bezeichnet werden. Mit Einzählung dieser ganz kleinen Ortschaften giebt der Census von 1861 die Zahl von 246 Parlamentsflecken.[3]) Durch die Reformbill von 1867 endlich sind wiederum 11 neue Parliamentary Boroughs entstanden.

Beide Eigenschaften als Municipal und Parliamentary Boroughs fallen in der Mehrzahl der obigen Städte zusammen. Doch bleibt auch eine erhebliche Zahl von Städten übrig, die nur Municipal Boroughs sind, und eine noch etwas größere Zahl, die nur Parliamentary Boroughs sind. Die Censuslisten von 1861 kommen damit schließlich zu folgender Schichtung:

I. 162 Municipal and Parliamentary Boroughs; wobei die doppelt angegebene Einwohnerzahl bedeutet, daß der zu den Parlamentswahlen berechtigte Stadtbezirk in vielen ein weiterer ist als der incorporirte Stadtbezirk,

II. 46 Municipal Boroughs ohne Parlamentswahlrecht,

III. 83 Parliamentary Boroughs ohne Stadtrecht,

IV. mehr als 400 größere Orte, die weder Municipal- noch Parlamentsrecht haben (27 über 10,000 Einw.), die aber wegen der Dichtigkeit der Bewohnung dem städtischen Leben zuzurechnen. Als „städtische" Ortschaften im weitesten Sinne zählt also der neueste Census 781 insgesammt,

---

[3]) Municipal Boroughs. Ein Verzeichniß derselben giebt der Census von 1851. LXVIII. Tab. XXXII.: an der Spitze Liverpool mit 375,955 Einw., Manchester, Birmingham, Leeds, Bristol, Sheffield, (City von London mit 127,869), Bradford, und so herab bis auf Chippenham mit 1707 Einwohnern. Es waren darunter 8 Städte über 100,000 Einw., 14 Städte von 50—100,000 Einw., 30 Städte von 20—50,000 Einw., 38 Städte von 10—20,000 Einw., 43 Städte von 5—10,000 Einw., 64 Städte von 1707—5000 Einw. Im Census von 1861 war die Zahl der Städte über 100,000 Einw. bereits auf 10 gestiegen. — Die Statistical Journals V. gaben folgende für ihre Zeit (1842) correkte Total-Uebersicht über die rechtlichen Verhältnisse der Städte:

144 Städte mit der neuen St.-Ord. und Parlamentsvertretung	2,023,592	Einw.
34 „ mit „ ohne „	171,572	„
19 „ ohne „ aber mit „	28,045	„
65 Corporations ohne St.-Ord. und ohne „	98,001	„
City von London	122,395	„
5 nachträglich ertheilte Städte-Ordnungen	472,285	„
Zusammen 268 Städte mit Municipal-Verfassung	2,915,890	„
64 Parliamentary Boroughs ohne Stadt-Verfassung	700,750	„
7 do. do. in der Hauptstadt	1,389,193	„

mit 10,960,998 Einwohnern, gegenüberſtehend dem platten Lande mit 9,105,226 Einw.

Die General-Statiſtik der Städte war nach ihren hiſtoriſchen, politiſchen und wirthſchaftlichen Verhältniſſen natürlich eine ſchwierige. Die Cenſuslisten von 1851 geſtehen ihre Verlegenheit ein, nach welchen Merkmalen die Abgrenzung von Stadt und Land zu geben ſei, da viele ſog. boroughs wirthſchaftlich zu Dörfern herabgeſunken, noch viel mehr Ortſchaften aber, obgleich ohne Parlamentswahlrecht und ohne Incorporation, doch Städte mit wirklich ſtädtiſchem Leben ſind. So zählt der Cenſus von 1851 Vol. I. p. CCIV—CCVII. in England und Wales die cities, boroughs und „principal towns" auf, mit zuſammen 8,990,809 Einw. Es ſind dabei als Städte gezählt: die municipal boroughs, die parliamentary boroughs und die Marktplätze von 2000 Seelen und darüber. Von beſondern Standpunkten aus werden noch hervorgehoben: 49 Grafſchafts- oder Aſſiſenſtädte in England, 14 in Wales. Sodann vom volkswirthſchaftlichen Standpunkt: 26 Seehäfen (außer London), 15 Badeorte, 51 Fabrikſtädte, 28 Bergwerksſtädte und ſolche mit Metallfabrikation; unter den Fabrikſtädten wieder 14 beſonders für Baumwolle, 15 für Wolle, je 5 für Seide und Leinen; unter den Bergſtädten 8 für Kohlen, 7 für Eiſen, 2 für Hartwaarenfabrikation, 7 für Kupfer und Zinn u. ſ. w. Ueberwiegend iſt die ſtädtiſche Bevölkerung durch Anhäufung der großen Städte in Lancashire, Warwick, Gloucester, Stafford, York (East) und Suſſex. Das in der 2. Auflage dieſer Schrift beigefügte Namensverzeichniß der Städte iſt jetzt weggelaſſen, da es durch den Cenſus von 1871 ſehr bald veraltet ſein wird. Ueberſichten der Parliamentary und Municipal Boroughs enthält übrigens jetzt faſt jeder Jahrgang der Parl. P. mehr oder weniger vollſtändig. Auf die Ueberſichten der ſtädtiſchen Wählerſchaft iſt in §. 104, 105 zurückzukommen.

§. 103.

Die Städteordnung von 1835, 5. et 6. Will. IV. c. 76.

Durch die Reformbill von 1832 wurde in England das Syſtem der ſtändiſchen Gliederung aufgehoben, d. h. das Verwachſenſein der politiſchen Rechte mit den Beſitzmaſſen nach einem veralteten Syſtem der Leiſtungen beſeitigt.

Es war die natürliche Aufgabe der Whig-Verwaltung, nach durchgeführter Reformbill auch in der Verfaſſung der Städte das aufgehobene Gleichgewicht von Rechten und Pflichten wieder herzuſtellen. Es wurde daher am 18. Juli 1833 eine Königliche Unterſuchungscommiſſion eingeſetzt und ihr der Auftrag ertheilt, „mit möglichſter Eile zu unterſuchen den gegenwärtigen Zuſtand der Municipalcorporationen in England und Wales, Information zu ſammeln über die Mängel in ihrer Verfaſſung, zu unterſuchen das Verhältniß ihrer Jurisdictionen in Gewalten, die Weiſe der Juſtizverwaltung und alle anderen Beziehungen; ſowie auch die Weiſe der Wahl und Ernennung der Mitglieder und Beamten ſolcher Cor-

porationen, die Privilegien der Bürger und anderen Mitglieder derselben, und die Natur und Verwaltung der Einkünfte und Fonds der gedachten Corporationen." Die aus 20 Mitgliedern bestehende Commission sammelte das Material in fünf Hauptbänden, und erstattete sodann einen Generalbericht (First Report of the Commissioners appointed to inquire into the Municipal Corporations of E. and W. 30. March 1835), mit dem Antrag auf gleichmäßige durchgreifende Reformen des ganzen Systems.*)

Es ließ sich nicht verkennen, daß die regierende Klasse im Interesse ihrer Machtverhältnisse im Parlament, das selfgovernment gerade an den Orten verunstaltet hatte, wo es einen vorzugsweise günstigen Boden gehabt hätte. Die Vereinigung einer größern Bevölkerung in engem Raum, das Bedürfniß einer stärkern Polizeiverwaltung und mannigfaltiger Anstalten für Gesundheitspflege, Bequemlichkeit und Verschönerung, hatten ja auf dem Continent gerade die Städte zu Hauptsitzen der bürgerlichen Selbstthätigkeit gemacht. Der Widerstand der Torypartei in dieser Zeit verkannte über dem großen Werth alter Corporationsverbände das höhere absolute Gesetz des Gleichgewichts zwischen Rechten und Pflichten im Staat. Die Verkehrung dieses Princips in den städtischen Corpora-

*) Der Generalbericht vom 30. März 1835 sagt zusammenfassend: „Selbst wo diese Institutionen in ihrer am wenigsten unvollkommenen Gestalt bestehen, und wo sie am rechtschaffensten verwaltet werden, sind sie unzureichend für die gegenwärtigen Bedürfnisse der Gesellschaft. In ihrem wirklichen Zustand bestehen sie, wo nicht als Quellen positiver Uebel, in der großen Mehrheit der Fälle für keinen Zweck allgemeinen Nutzens. Die Verkehrung der Stadtverfassungen zu politischen Zwecken hat veranlaßt die Aufopferung von Lokalinteressen zu Gunsten von Parteizwecken, welche häufig verfolgt wurden durch Bestechung und Demoralisation der Wahlkörper." — „Schließlich berichten wir Ew. Majestät, daß unter den Einwohnern einer großen Mehrheit der incorporirten Städte eine allgemeine und nach unserer Ansicht gerechte Unzufriedenheit mit ihren Municipalinstitutionen herrscht, — ein Mißtrauen gegen die durch Selbstergänzung sich bildenden Stadträthe, deren Gewalten keiner Controle der Bürgerschaft unterliegen, deren Akte und Proceduren geheim gehalten werden, und welche kein Gegengewicht finden in dem Einfluß einer öffentlichen Meinung, — ein Mißtrauen gegen die städtische Magistratur, welches die Lokalverwaltung der Justiz verdächtig macht, oft begleitet von einer Mißachtung der Personen, durch welche das Gesetz gehandhabt wird, — eine mißmüthige Unzufriedenheit unter der Last öffentlicher Besteuerung, während die Einkünfte, die zum öffentlichen Besten verwandt werden sollten, ihrem gesetzlichen Zweck entfremdet, und oft vergeudet werden zum Besten von Einzelen, oft verschleudert zu demoralisirenden Zwecken!" — „Wir halten es daher für unsere Pflicht, Ew. Majestät vorzustellen, daß die bestehenden Municipalcorporationen das Vertrauen und die Achtung Ihrer Unterthanen weder besitzen noch verdienen, und daß eine Reform von Grund aus bewirkt werden muß, bevor sie nützliche und wirksame Instrumente der Lokaladministration werden können." — Zu dem Generalbericht und 6 Foliobänden Materialien kommen noch Nachtragsreports vom 25. April 1837 (betreffend London und Southwark), vom 6. Aug. 1838 (betr. einige früher übergegangene Städte) und ein Analytical Index to the Reports etc. 1839.

tionen sowie das chronische Mißverhältniß in dem Stimmverhältniß von Grafschaften und Städten hatten dahin geführt, daß man gerade *solche* Mißbräuche als das Normale, echt „Conservative" im Staatsleben ansah, und daß alle Interessen, die an irgend einem Mißbrauch hafteten, sich zu einem factiösen Widerstand vereinigten.

Unter solchen nicht günstigen Umständen mußte das Whigministerium eine *neue Städteordnung* eilig und mit Rücksicht auf zu gewinnende Majoritäten entwerfen. Sie wurde am 5. Juli 1835 von Lord John Russell eingebracht, durch die Session getrieben, und am 9. September 1835 publicirt unter dem Titel „an Act to provide for the regulation of *Municipal Corporations* in England and Wales, 5. et 6. Will. IV. c. 76," in 142 Paragraphen verhältnißmäßig präcise gefaßt. Sie erklärt im Eingang, daß es nöthig befunden sei, die vorhandenen städtischen Charten der in den Verzeichnissen A. und B. genannten Städte „in der nachstehend verzeichneten Weise zu verändern, unter Aufhebung aller Gesetze, Statuten und Gebräuche und aller Charten, Bewilligungen und Patentbriefe, soweit sie unvereinbar sind oder widersprechend den Bestimmungen dieser Akte".**)

Der äußere Umfang der Geltung erstreckte sich sogleich mit der Publikation auf 178 Städte, und zwar 128 in dem Verzeichniß A, denen eine gesonderte Polizeiverwaltung (commission of the peace) sofort zugesichert ist; 50 in dem Verzeichniß B, denen eine eigne Polizeiverwaltung in Aussicht gestellt ist. Darunter sind 93 zugleich parliamentary boroughs, deren Stadtgebiet in Folge der Reformacte durch 2. et 3. Will. IV. c. 64 theilweis erweitert war, und für die nun die Städteordnung in diesem erweiterten Gebiet gilt, während die übrigen ihre alten Stadtgrenzen behalten. Nach dem Census von 1841 enthielten diese 178 Städte 2,195,164 Einwohner.***)

**) Kleinere Zusätze dazu enthält das st. 6. et 7. Will. IV. c. 103 (Erweiterung der städtischen Gebiete); 6. et 7. Will. IV. c. 104; 1. Vict. c. 78, 81; 16. et 17. Vict. c. 79 etc. Für Schottland erging eine besondere Acte, 3. et 4. Will. IV. c. 76; für Irland 3. et 4. Vict. c. 100. Die *neue Literatur* über die englische Städteordnung enthält meistens Compilationen: *Archbold's* Municipal Corporation Act. 1836. 12. *A. J. Stephen's* Treatise on the Municipal Corporation Act. Ed. 5. by W. N. Welsby. 1863 8. Von den späteren Unterhaus-Reports ist etwa zu nennen: Report on the operation of the Municipal Reform Act on the Privileges and Private Property of the Freemen of Cities and Boroughs in E. and W. 1840. Vol. XI. 1.

***) *Umfang der Geltung.* Die Untersuchungscommission von 1835 fand 285 Ortschaften vor, in welchen nominell eine corporation vorkam. In vielen war indessen jede Municipalverwaltung längst verkommen, jedenfalls die Lebensfähigkeit für eine Stadtverfassung nicht vorhanden. So blieben 89 in unveränderter Lage; erheblich ist darunter nur die City von London, die wegen besonderer Verhältnisse (unten §. 110) unverändert

Im §. 141 der Städteordnung wird aber die weitere Ertheilung derſelben an andere Städte durch Königliche Charte vorbehalten. Eine ſolche kann auf Petition der anſäſſigen Einwohner mit Beirath des Privy Council (Staatsminiſteriums) ertheilt werden, doch muß wenigſtens einen Monat vorher durch den Staatsanzeiger öffentlich bekannt gemacht werden, wann die Petition in Erwägung genommen werden wird. Auf dieſem Wege iſt die Städteordnung nachträglich an mehr als 30 Städte verliehen worden.†)

Dem Inhalt nach umfaßte die Städteordnung drei Gebiete:

I. Die Gegenſtände der Stadtverwaltung ſind durch das Geſetz nicht erweitert, und beſchränken ſich auf die drei Hauptpunkte: (1) Oekonomiſche Municipalverwaltung, d. h. Verwaltung des Stadtvermögens, der ſtädtiſchen Polizeiſteuern, Anſtellung des Verwaltungsperſonals. (2) Polizeiverwaltung nebſt Polizeirichter-, Voruntersuchungsamt und Gefängnißverwaltung. (3) Ordentliche Strafjuſtiz in ſtädtiſchen Quartalſitzungen. Es muß nochmals daran erinnert werden, daß die Armenpflege und alle auf die Kirchſpiele gelegten Laſten und Leiſtungen nicht zur Stadtverwaltung gehören.

II. Die Geſtaltung von Bürgermeiſter, Rath und ſtädtiſchen Beamten iſt dem Grundgedanken nach die der früheren Corporationsverfaſſung geblieben, nur vereinfacht, von alten Mißbräuchen befreit, und gleichmäßig gebildet. Jede Stadt hat (1) einen Bürgermeiſter Mayor; (2) Rathsherren Aldermen, die eigentlich nur Mitglieder des Gemeinderaths mit verlängerter Amtsdauer ſind; (3) einen von der Bürgerſchaft

---

blied. Der Cenſus von 1851 hat die Zuſtände jener „dormant and extinct corporations" näher feſtgeſtellt, und giebt in Tabelle 18. Vol. I. pag. CVII. eine Ueberſicht, aus der ſich ergiebt, daß die Mehrzahl derſelben wenig unter oder über 1000 Einw. zählte, elf 2000 Einw. und darüber, drei 3000, eine 4000, vier 6000 Seelen zählten. Etwa bei 24 Ortſchaften war noch eine aktive „Corporation" vorhanden; bei den übrigen waren entweder gar keine ſtädtiſchen Beamten vorhanden oder ihre Functionen nur nominell.

†) Die ſpäteren Einführungen bezogen ſich auf meiſtens ſehr bedeutende Orte, namentlich umfaſſen die bis zum Cenſus von 1851 eingetretenen Einführungen: Manchester 303,382. Birmingham 232,841. Sheffield 135,310. Bradford 103,778. Beighton 69,673. Salford 63,850. Bolton 61,171. Oldham 52,820. Wolverhampton 49,985 etc. Auch die im Cenſus von 1861 hinzugekommenen Orte ſind zum Theil nicht unbedeutend: Rochdale (38,114), Hanley (31,953), Burnley (28,700), Stalybridge (24,921) u. ſ. w. Das neueſte Verzeichniß geben die Parl. P. 1866 LX. 335. Ein Verzeichniß der Städte, die darum petitionirt haben, gaben die Parl. Papers 1853. No 267. Vol. LXXVIII. 335. Einigen iſt das Geſuch aus erheblichen lokalen Gründen abgeſchlagen worden. — Nach den Beſtimmungen der Städteordnung bedurfte es für die Verleihung keines beſondern Geſetzes. Wegen einzeler techniſcher Schwierigkeiten ſind jedoch für einzele Städte noch beſtätigende Parlamentsakten gefolgt, 11. et 12. Vict. c. 93; 13. et 14. Vict. c. 52; 18. et 19. Vict. c. 31 etc.

gewählten Gemeinderath Common Council. Die Leitung der ökonomiſchen Municipalverwaltung iſt weſentlich bei Bürgermeiſter und Gemeinderath mit einem Stadtſchreiber, Stadtrendanten und anderen beſoldeten Beamten; die adminiſtrative Polizeiverwaltung bei einer Polizeicommiſſion des Gemeinderaths.

III. Die Geſtaltung und Abgrenzung der Bürgerſchaft iſt in der That Wiederherſtellung des mittelalterlichen Princips: resident householders paying scot bearing lot. Man wollte die dauernd anſäſſigen, an dem Geſchworenendienſt, ſtädtiſchen Ehrenämtern und ſtädtiſchen Steuern regelmäßig betheiligten Einwohner wieder vollſtändig zum Communalverband vereinigen, und behielt innerhalb dieſer Grenzen das altherkömmliche gleiche Stimmrecht der Bürgerſchaft bei. Die erſte neugebildete Bürgerliſte von 1835 umfaßte 124,650 burgesses.

Die hier hervorgehobenen Grundzüge I.—III. ſind nun in umgekehrter Reihenfolge auszuführen.

Der Aufſatz von Fletcher in den Statistical Journals V. 133 giebt 9 Objekte der Stadtverwaltung. Dieſe Anordnung iſt indeſſen beſſer in obiger Weiſe zu vereinfachen. Eine Civiljurisdiction der Städte hat duech die Einſetzung der neuen Kreisgerichte aufgehört (§. 109 a. E.). Die Gefängnißverwaltung gehöet zur Polizeiverwaltung (§. 107). Die Verwaltung der milden Stiftungen ſteht unter beſondeeen vom Lord Kanzler ernannten Cueatoeien; die Hafenanlagen bilden regelmäßig eine geſonderte Verwaltung; das Straßenpflaſter, Erleuchtungs- und Reinigungsweſen wenigſtens in der Mehezahl der Orte.

§. 104.

A. Die Geſtaltung der Bürgerſchaft. Burgesses Roll.

Städteordnung §§. 2–5. 9—24. (29—46.)

Bürger, burgess im Sinne der neuen Städteordnung (§. 9), iſt jeder männliche großjährige Engländer, welcher als occupier inne hat irgend ein Wohnhaus, Waarenhaus, Comtoir oder einen Laden innerhalb der Stadt am 31. Auguſt, und zwar während des laufenden Jahres und volle 2 Jahre vorher, — und welcher während dieſer Zeit auch ein anſäſſiger Hausbewohner innerhalb der Stadt oder im Umkreis von 7 ($1\frac{1}{2}$ deutſchen) Meilen geweſen, — zugleich während dieſer Zeit wegen dieſes Realbeſitzes zu allen Armentaxen und ſtädtiſchen Taxen eingeſchätzt geweſen und ſolche wirklich gezahlt hat (abgeſehen von den letzten ſechs Monaten), — auch innerhalb der letzten zwölf Monate keine Armenunterſtützung erhalten hat, — und demgemäß gehörig in die Bürgerrolle eingetragen iſt.

Selbstverständlich ist vorausgesetzt Großjährigkeit (21 Jahr) und Besitz des Staatsbürgerrechts (kein alien). Die positiven Erfordernisse des Census aber laufen hinaus auf die mittelalterlichen: resident householders, paying scot, bearing lot.

1. Resident householders, d. h. der Bürger muß mit seiner Person und seinem Hausstand als festes Element der Commune angehören.[1]) Dazu gehört: einerseits ein fester Besitz, mit dem sich der Hausstand in der Commune verkörpert, also Realbesitz eines Hauses, Waarenhauses, Comtoirs oder Ladens innerhalb des Stadtgebiets, sei es ein Besitz als Eigenthümer oder Miether (occupier); andererseits persönliches Domicil in der Stadt oder im Umkreis von anderthalb Meilen. Und damit der so angesessene Bürger als ein dauerndes Element der Commune zu betrachten sei, wird dies Erforderniß der Ansässigkeit auf einen Zeitraum von beinahe drei Jahren erstreckt. Durch 32. et 33. Vict. c. 55 wird die letztere Erforderniß der Ansässigkeit dahin verkürzt, daß der Besitz des Hauses, Ladens ꝛc. vom 31. Juli an zurückgerechnet 12 Monate gedauert habe.

2. Paying scot, d. h. Bürger soll nur sein, wer zu der ordentlichen Ortsgemeindesteuer (Poor Rate), zu der städtischen Gerichts- und Polizeisteuer (Borough Rate), und zu den sonstigen Communalabgaben mit seinem in der Stadt belegenen Realbesitz wirklich beiträgt, d. h. während der dreijährigen Ansässigkeitsperiode dazu eingeschätzt gewesen ist und solche wirklich gezahlt hat. Zur Vermeidung von Chikanen kommt es jedoch bei dem Nachweis der Steuerzahlung auf die letzten 6 Monate nicht an. Dagegen schließt das Element, welches die Zerrüttung des selbständigen Hausstandes andeutet, Empfang von Armenunterstützung während der letzten 12 Monate (vor dem 31. August), das aktive Bürgerrecht aus. Es gehören dahin alle Unterstützungen, Almosen oder Pensionen aus der städtischen Armenverwaltung oder aus städtischen Stiftungen; aber nicht eine bloß ärztliche Beihülfe aus solchen Anstalten, auch nicht die bloße Zu-

[1]) Bei dem Erforderniß der resident householders war die englische Volkssitte zu beachten, nach welcher der normale Hausstand sein eignes Haus inne hat. Wo (wie in Schottland) Etagen der Häuser und sonst gesonderte Wohnungen vermiethet werden, versteht sich der Besitz einer gesonderten Wohnung. Die obigen Erfordernisse mußten aber cumulirt werden, da die Sitte immer weiter greift, nach welcher Handels- und Gewerbetreibende ein vom Geschäftslokal völlig gesondertes Wohnhaus in oft erheblicher Entfernung von der Stadt beziehen, und die höheren Stände überhaupt gern eine ländliche Wohnung außerhalb der Stadt suchen. Das Erforderniß einer dreijährigen Ansässigkeit wurde gemildert dadurch, daß Besitzer durch Intestat- oder Testamentserbfolge, Heirath, Heirathsvertrag, oder Besitzer vermöge einer Pfründe oder eines Amts sich die Besitzzeit ihres Vorgängers einrechnen dürfen. Der Hauptparagraph 9 der St.-Ord. hat jetzt durch 32. et 33. Vict. c. 55 eine veränderte Fassung erhalten.

lassung der Kinder zu einem auf Wohlthätigkeit beruhenden Schulunterricht.[2])

3. Bearing lot, d. h. die so begrenzte Bürgerschaft wird nun auch wieder vollständig zum Geschworenendienst herangezogen (§. 121, unter Aufhebung der früheren Befreiungsprivilegien) und zur Uebernahme anderer Communalämter genöthigt. Freilich hat die Erfahrung gelehrt, daß die so begrenzte Bürgerschaft den persönlichen Dienst der Communalverwaltung in sehr ungleichem Maße trägt.[3])

Die neuere Gestaltung des Communallebens machte ferner nöthig ein förmliches Einregistrirungssystem der Bürger (§. 15—24). Die Armenaufseher entwerfen alljährlich am 5. September die Urlisten der in ihrem Kirchspiel zum Bürgerrecht qualificirten Personen. Diese Listen sind vom 5. bis 15. September auszulegen, bis zu welchem Tage Reclamationen gegen ungehörige Aufnahme oder Weglassung eines Namens von dem Stadtschreiber angenommen werden. Die Liste der Reclamationen wird 8 Tage vor dem 10. October an der Außenthür des Rathhauses oder an einem andern dazu geeigneten Ort ausgehangen. In der ersten Hälfte des October hält dann der Bürgermeister mit den zwei von der Bürgerschaft gewählten Wahlbeisitzern (assessors) einen öffentlichen Gerichtstag,

---

[2]) Das Erforderniß der Steuerzahlung, paying scot, wurde inconsequent durchgeführt, insofern man die Zahlung der Communalabgaben bei kleinen Miethswohnungen durch den Hauseigenthümer (compounding rates) gestattet hatte. Wo die Steuern so nicht vom nutzenden occupier, sondern vom Grundeigenthümer zahlbar sind, kann doch der Miether des Hauses, Waarenhauses, Comtoirs oder Ladens verlangen, selbst zur Armensteuer eingeschätzt zu werden, und verlangen, daß er gegen das Anerbieten des letztfälligen Steuertermins in die Bürgerliste aufgenommen werde (§. 11). Die späteren Gesetze, 13. et 14. Vict. c. 99: 21. et 22. Vict. c. 43, erklären den occupier ohne weiteres auch in diesem Fall für stimmberechtigt. Dieser immer weiter greifende Widerspruch (oben S. 578, 579), der die Kleinmiether von jedem Zusammengang mit der städtischen Verwaltung abiöst, kann consequent immer nur mit einer rechtlichen Ausschließung derselben enden.

[3]) Die Pflicht zu den Amtslasten, bearing lot, hat in den mittelalterlichen Verfassungen überall zum Begriff der Pairie, d. i. der gleichen Theilnahme am gemeinsamen Recht geführt, weil die persönlichen Leistungen (Kriegs-, Gerichts-, Polizeidienst) der Schwerpunkt des Gemeindelebens waren, die Geldbeiträge nur zufällige Ergänzungen. Auf dieser Grundlage waren die alten Stadtverfassungen entstanden, aus dem Organismus eines court leet. Dieser Grundgedanke ist auch in der Städteordnung festgehalten; er begründet ein kräftigeres Communalleben, und entspricht alter Rechtsvorstellung. Man legt also das Hauptgewicht noch auf die persönlichen Leistungen in Gemeindeämtern, Geschworenendienst und als special constable. Allein bei der Ausführung zeigt sich, daß diese Gleichheit doch nur nominell ist. Die Masse der Kleinmiether und arbeitenden Klassen kann den Ehrendienst heute ebensowenig wie im Mittelalter gewohnheitsmäßig tragen. Diese Betheiligung ist sporadisch; alle Pflicht zum Dienst wird mit äußerster Schlaffheit gehandhabt und begründet keine nachbarliche Lebensgemeinschaft mehr.

unter Beiladung der Armenaufseher, des Kirchspielschreibers und der Armensteuereinnehmer, in welcher nach gerichtlichen Formen (mit eidlichen oder eidesstattlichen Verhören) über die Reclamationen summarisch entschieden wird. Bis zum 22. October hat der Stadtschreiber endlich die berichtigten Listen in einem Buch zusammenzustellen, welches vom 1. November an bis zum folgenden ersten November als ordentliche Stadtbürgerliste (burgess roll) den Wahlen zu Grunde gelegt wird.*)

Die Bedeutung des so begrenzten Bürgerrechts soll eine communale sein im Gegensatz der früheren Corporationsrechte, die theils eine privatrechtliche, theils eine politische (der regierenden Klasse und ihrer Parteiverwaltung dienende) geworden war. Der Hauptwerth des neuen Bürgerrechts besteht daher in der Theilnahme an den Communalwahlen, durch welche die Communalbeamten wieder Vertrauensmänner derer werden sollen, deren Angelegenheit sie verwalten, und rechnungspflichtig denen, deren Geld sie verausgaben. Andererseits ist das neue Bürgerrecht mit keinen lucrativen Vorrechten verbunden: die früher in den Corporationscharten und Statuten vorkommende Bestimmung, nach welcher nur Stadtbürger oder Mitglieder gewisser städtischer Zünfte befugt waren offene Läden zu halten und gewisse Gewerbe und Handelsgeschäfte zu treiben, wird ausdrücklich aufgehoben (§. 14). Da das neue Bürgerrecht seiner ursprünglichen Bestimmung gemäß auf persönlichen Verpflichtungen ruht: so kann es auch in keiner andern Weise erworben werden als durch die Erfüllung der obigen Qualificationen zum Bürgerthum, also residence, scot and lot. Niemand soll künftig in die burgess roll ohne diese Voraussetzungen aufgenommen werden (§. 13). Ein Zurückfallen in jene privatrechtliche Gestaltung soll für die Zukunft unbedingt verhindert werden.

Nach der alten Corporationsverfassung wurde das Bürgerrecht erworben durch Geburt, Heirath oder Dienst, d. h. durch eheliche Abstam-

*) Die Anlegung der Bürgerlisten ist eine Neuerung. In der alten Weise des court leet, als die Bürgerversammlungen noch periodisch für laufende Geschäfte zusammentraten, und jeder jeden zu kennen pflegte, bedurfte es keiner besonderen Bürgerlisten. Wohl aber bedarf es solcher, wo ein Wahlakt in längeren Zwischenräumen noch das einzige Geschäft ist, welches die Bürgerschaft zusammenführt. Das jetzt eingeführte Verfahren entspricht den gewohnten Geschäftsformen friedensrichterlicher Administration. Für die Urlisten und die Reclamationslisten giebt die Städteordnung gesetzliche Formulare, D. No. 1 bis 5. Die Kosten gehören zu den städtischen Verwaltungskosten. Die vorhandenen Uebelstände in der Aufstellung der Bürgerlisten hängen größtentheils mit der Theilnahmlosigkeit großstädtischer Bevölkerungen zusammen. Für das erste Jahr nach Einführung der Städteordnung wurden dieselben rechtsverständigen Commissarien, revising barristers, welche die Parlamentswahllisten zu berichtigen haben, auch mit der Berichtigung der städtischen Wahllisten beauftragt.

mung von einem Bürger, durch Verheirathung mit der Tochter oder Wittwe eines Bürgers, durch 7jährige Lehrlingschaft bei einem Bürger, oder durch besondere Verleihung oder Einkauf. Diese privatrechtlichen Titel verloren nunmehr ihre Bedeutung für das neue active Bürgerrecht. Da die vorgefundenen Zustände aber auf entgegengesetzten Principien, theils politischen theils privatrechtlichen Charakters beruhten, so wurde es nothwendig, theils aus Gründen der Parlamentsverfassung, theils aus Gründen des Privatrechts, folgende 3 Rechte zu reserviren.

1. Wo das alte Stadtbürgerrecht ein Wahlrecht zum Parlament gab, ist ein solches beibehalten für die Person des jetzt Berechtigten und continuirt sich auch noch durch Geburt und durch Lehrlingschaft. Der Stadtschreiber hat zu dem Zweck eine besondere Altbürgerrolle (Freemen's Roll) zu führen, welche die städtischen Bewohner enthält, die nach der Städteordnung nicht Bürger sind, aber bei den Parlamentswahlen mitstimmen (§§. 4, 5). Man hatte gute Gründe diesen kleinen städtischen Wählern das Wahlrecht nicht zu nehmen, da sie zahlreiche Elemente der arbeitenden Klassen im engern Sinne enthielten. Dies vorbehaltene Wahlrecht dauert zunächst für die Personen fort, die es zur Zeit der Einführung der Städteordnung hatten, und setzt sich dann auch fort durch Geburt und Lehrlingschaft. Eine neue Verleihung und Einkauf (gift and purchase) ist aber ausdrücklich aufgehoben, der Erwerbstitel durch Heirath hier stillschweigend übergangen. Auch erlischt dies Wahlrecht durch Aufgabe des Wohnorts.

2. Der Genuß der lucrativen Privatrechte wird den Altbürgern, freemen, und ihren Angehörigen vorbehalten (§. 3), und dies altbürgerliche Recht wird auch ferner noch erworben durch Geburt, Heirath oder Lehrlingschaft, nicht aber durch Verleihung oder Einkauf. Die vorkommenden Rechte dieser Art, bestehend in Antheilen an Weide, Torfstich, Holzgerechtigkeiten, Geldantheilen und dergl. (Statistical Journals V. 133) waren öfter von nicht unbedeutendem Werth, und häufig aus einem lästigen Titel erworben. Unschädlich gemacht wird der Vorbehalt indessen durch die Clausel, daß der Gesammtbetrag der so zu ertheilenden percipienda nicht übersteigen darf den Ueberschuß, welcher nach Zahlung der Zinsen der Stadtschuld, der städtischen Gehalte, und der sonst der Stadtkasse obliegenden Verpflichtungen übrig bleibt. Auch die so berechtigten Altbürger werden in die freemen's roll aufgenommen; über die darauf erhobenen Ansprüche entscheidet der Mayor.

3. Herkömmliche Befreiungen von städtischen Zöllen und Gebühren (tolls and dues) werden zwar für die Zukunft aufgehoben, jedoch den am 5. Juni 1835 vorhandenen freemen und ihren Angehörigen noch persönlich vorbehalten.

Ausdrücklich vorbehalten ſind auch die beſonderen Rechte der Univerſitäten, verſchiedene Rechte der Fünf Häfen und der Dock-yards.

Die neuſten Parlamentsberichte enthalten genaue Ueberſichten der ſtädtiſchen Parlamentswähler. Die Parl. Pap. 1858. No. 31. XXXIV. 363 geben die Bevölkerung der Wahlkreiſe, die Zahl der Wähler, das ſteuerpflichtige Grundeigenthum und die Grundſteuermaſſen. Eine lehrreiche Parlamentswahlſtatiſtik geben namentlich die Journals of the Statistical Society Bd. XX. 176. 182. 185 Die Geſammtbevölkerung der ſtädtiſchen Wahlkreiſe betrug 1851 7,433,000 Seelen, darunter 410,929 einregiſtrirte Wähler (1,231,475 Einſchätzungen zur Armenſteuer). Die Zahl der ſtädtiſchen Wähler war 1837/38 321,369; 1846/47 372,258; 1852/53 404,393. — Da die Reformbill das ordentliche Wahlrecht auf 10 L. jährlichen Miethswerth ſtellt, die altſtädtiſchen Wahlrechte aber in der angegebenen Weiſe vorbehält, ſo bilden nun die ſtädtiſchen Wähler zwei Reihen, die das Statistical Journal XX 176 nach den Liſten von 1846/47 in folgender Weiſe zuſammenſtellt:

Neues ſtädtiſches Stimmrecht.		Alte vorbehaltene Stimmrechte.	
Miethe von L. 10— 15. . . .	92,039.	Freemen, Burgesses and Liverymen	48,984.
„ „ „ 15— 20. . . .	45,890.	Freeholders and Burgess Tenants	3,787.
„ „ „ 20— 25. . . .	29,741.	Scot and Lot Voters	7,701.
„ „ „ 25— 30. . . .	23,645.	Potwallers	2,597.
„ „ „ 30— 40. . . .	30,982.	Corporate Officers	30.
„ „ „ 40— 50. . . .	20,079.	Vereinigte Qualificationen . . .	14,797.
„ „ „ 50— 70. . . .	21,992.	Andere Qualificationen . . .	2,226.
„ „ „ 70—100. . . .	14,754.		
„ über 100 L.	20,096.		
Summa:	298,218.	Summa:	80,142.

Mit Rückſicht auf einige Doppelzählungen veranſchlagt der engliſche Statiſtiker die Geſammtſumme der freemen voters für 1837—38 auf 79,607, für 1846—47 auf 72,289, für 1852—53 auf 60,565, an welchen Zahlen das allmälige Ausſterben der alten Qualificationen ſichtbar wird.

Das ſtatiſtiſche Material über die ſtädtiſchen Parlamentswähler hat ſich dann gehäuft in den letzten zwei Jahrzehnten mit dem Streit um die Parlamentsreform. Jeder Jahrgang der Parlamentspapiere bringt von da an neue Ueberſichten, die ſich in den Parl P. 1866 Vol. LVII. zu einer ſtädtiſchen Wahlſtatiſtik condenſiren. Man berechnete damals in E und W. 488,920 ſtädtiſche Wähler, darunter etwa 128,603 Handarbeiter, Handwerker und Perſonen, die ſich von tüchtiger Handarbeit ernähren. Völlig unklar waren aber alle Steuerverhältniſſe durch das Compounding geworden. Man berechnete die Geſammtzahl der compound-householders unter 10 L. auf 476,241, und zwar 139,327 in 57 boroughs nach der Small Tenements Act, 249,472 in 99 boroughs unter vermiſchten Rating Acts, 87,442 in 15 boroughs unter Local Acts. Dieſe Verhältniſſe haben dann bei den Berathungen der Reformbill von 1867 ihre Alles verwirrende Rolle geſpielt. — Die neue Vertheilung der ſtädtiſchen Parlamentsſitze nach der Reformbill geben die Statistical Journals XXXI. 347; eine neue vollſtändige Statiſtik der jetzigen Wahlberechtigten in den Städten die Parl. P. 1869 No. 419. L. 109. Den neueſten umfaſſenden Bericht über die weiter beabſichtigten Reformen für die Parlaments und Stadtwahlen enthalten die Parl. P. 1869 No. 352 Vol. VIII.

§. 105.

B. Bürgermeister, Rath und städtische Beamte.

St.-Ord. §§. 6. 25—70. 98. 103.

An Stelle der früher mannigfaltigen Corporationsnamen, die in den Verzeichnissen A. und B. der Städteordnung angegeben werden (Mayor Aldermen and Burgesses; Bailiffs Burgesses and Communalty; Portreeve Aldermen and Burgesses u. s. w.) tritt fortan der gleichmäßige Titel „Mayor Aldermen and Burgesses der Stadt N.“, unter welchem Namen die früheren Corporationsrechte geübt werden sollen (St.-Ord. §. 6). Die so gestaltete Corporation übt jedoch nur die ökonomische Municipalverwaltung und administrative Polizei, während für Strafjustiz und Polizeirichteramt der Organismus des obrigkeitlichen selfgovernment eintritt (§. 105a).

Bürgermeister und Gemeinderath, als die ordentlichen Vertreter der Stadtgemeinde für die Municipalverwaltung, bestehen aus dem Mayor und den Town Councillors, die dann wieder einen engern Ausschuß von Aldermen wählen. Die Zahl der Councillors (12—48) und der Aldermen (4—16) wird nach der Größe der Städte abgestuft. Mayor, Aldermen und Councillors bilden zusammen die beschließende Behörde „the Council“ in nachstehender Reihe ihrer Constituirung:

1. Die Councillors, Stadtverordneten, Gemeinderäthe i. e. S., müssen Bürger von einem höhern Census sein, mit einem beweglichen oder unbeweglichen Vermögen von 500 L., oder eingeschätzt zur Armentaxe mit einer Wohnung oder einem andern Realbesitz von 15 L. jährlich. In Städten, die in 4 oder mehre wards getheilt sind (großen Städten, meist über 20,000 Einw.) ist dieser Census verdoppelt. Nicht wählbar sind Geistliche der verschiedenen Confessionen, besoldete Stadtbeamte, Personen die in Contraktsverhältnissen mit der Commune stehen und deren Associés. Die Wahl der Gemeinderäthe erfolgt am 1. November jährlich durch die Gesammtheit der Burgesses, so daß ⅓ jährlich ausscheidet, ⅓ neu gewählt wird. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. In Städten, die in mehre wards zerfallen (§. 39—46), bilden die Bürger besondere Wahlbezirke für die städtischen Wahlen, für die dann besondere ward lists geführt und zwei besondere Wahlbeisitzer, Assessors, gewählt werden. Die Eintheilung der Städte in solche Bezirke, (mit möglichster Rücksicht auf alte Bezirkseintheilungen) wurde rechtsverständigen Commissarien nach Ein-

führung der Städteordnung überlaſſen, die auch nach gewiſſen Regulativen und unter Beſtätigung des Miniſteriums die Zahl der zu wählenden Stadtverordneten auf die Bezirke zu vertheilen hatten. Jeder Bürger wird in dem ward eingeſchrieben, in welchem ſein Grundſtück liegt. Da die wards aber nichts zu verwalten haben, ſo ſind es unzuſammenhängende, todte Wahleinſchnitte geblieben. Liverpool wurde in 16 wards getheilt, 4 Städte in 8—12 wards, 24 in 5—8 wards, 20 in 2—4 wards, die übrigen ſind ungetheilt geblieben*). Ergänzt wird die Repräſentation der Bürgerſchaft dann noch durch die Assessors und Auditors. Die Assessors ſind je zwei Wahlbeiſitzer, welche in jedem Wahlbezirk von der Bürgerſchaft in der Weiſe der Stadtverordneten gewählt werden, den Bürgermeiſter bei Reviſion der Wahllisten und bei der Leitung der Wahlen unterſtützen; ſie müſſen die Qualification der Councillors haben, dürfen aber nicht zugleich Stadtverordnete ſein (§§. 37, 43). Die Auditors ſind zwei Rechnungsreviſoren, welche die Bürgerſchaft bei Abnahme der ſtädtiſchen Rechnungen vertreten, gewählt in der Weiſe und mit der Qualification der Stadtverordneten.

II. Die Aldermen, Rathsherren, bilden einen engern Ausſchuß des Gemeinderaths, deſſen Mitgliederzahl auf $\frac{1}{3}$ der Zahl der Stadtverordneten bemeſſen iſt (§§. 25, 26). Sie werden von den Stadtverordneten gewählt auf ſechs Jahre aus der Zahl der Stadtverordneten oder anderen dazu Wählbaren. Von drei zu drei Jahren ſcheidet $\frac{1}{2}$ aus, bleibt aber wieder wählbar. Sie haben einen Ehrenvorrang vor den Stadtverordneten, vertreten in gewiſſen Fällen den Mayor, ſind vorzugsweiſe an den Verwaltungscommiſſionen betheiligt, haben jedoch übrigens nur die Stel-

*) Das Repräſentationsprinzip der Bürgerſchaft iſt in dem Gemeinderath faſt vollſtändig nach neuen Ideen durchgeführt. In dem urſprünglichen Geſetzentwurf war kein Wählbarkeitscenſus für die Councillors und Aldermen; das Oberhaus beſtand aber darauf in Gemäßheit des Grundprinzips der engliſchen Verfaſſung, nach welchem die höheren Stände durch höhere Leiſtungen und einen entſprechenden Paſſivcenſus für Ehrenämter hervortreten. Nach den Lokalakten, in welchen Commissioners für neue Verwaltungen creirt waren, war faſt ohne Ausnahme ein Wählbarkeitscenſus ungefähr nach demſelben Maßſtab zu Grunde gelegt. — Der Wahlmodus iſt in §§. 32—36, 47, 48 der St.-Ord. beſtimmt. Es wählen alle Burgesses und nur Burgesses. Der wahlleitende Beamte iſt der Bürgermeiſter und zwei gewählte Wahlbeiſitzer, Assessors. Die Wahlſtunden ſind von 9—4 Uhr. Die Wahl geſchieht durch Wahlzettel, auf welchen jeder Wähler die nöthige Zahl der zu Wählenden mit ſeiner Namensunterſchrift verzeichnet, und dies voting papee den Wahlcommiſſarien übergiebt. Jedem Wähler dürfen drei Fragen geſtellt werden: betreffend ſeine Identität und ob er ſchon einmal votirt hat bei der gegenwärtigen Wahl. Die Wahlzettel ſind gegen eine kleine Gebühr einzuſehen. Alle Functionen der Wahlcommiſſarien und Communalbeamten bei der Wahl werden durch Strafſanctionen von 50 L. und 100 L. erzwungen. Durch 22. Viet. c. 35; 32. et 33. Viet. c. 45. §. 6 iſt das Zettelwahlverfahren der Armenverwaltung auf die ſtädtiſchen Wahlen übertragen (unten § 123a).

lung der Stadtverordneten, bilden alſo kein geſondertes Magiſtratscollegium.**)

III. Der Mayor, Bürgermeiſter, iſt wie die Aldermen ordentliches Mitglied des Council, und wird alljährlich am 9. November von dem geſammten Gemeinderath auf ein Jahr aus der Zahl der Rathsherren oder Stadtverordneten gewählt (§. 49). Er iſt ordentlicher Vorſitzender des Gemeinderaths, Friedensrichter von Amtswegen während ſeines Amtsjahres und während des darauf folgenden Jahres, wahlleitender Beamter für die ſtädtiſchen und Parlamentswahlen, Chef der ganzen ſtädtiſchen Verwaltung, mit dem Recht des Vortritts vor allen Friedensrichtern der Stadt und des Vorſitzes in allen Verſammlungen ſtädtiſcher Friedensrichter, 24. et 25. Viet c. 7 §. 2, auch mit dem Recht der Ernennung eines Stellvertreters in den Geſchäften des Gemeinderaths, 16. et 17. Viet. c. 78 §. 7. Seine Qualification iſt die eines Councillor, ſeine Stellung mehr die eines Ehrenrepräſentanten der Bürgerſchaft und Stadtverordnetenvorſtehers, als die eines adminiſtrirenden Chefs. Schon die jährlich wechſelnde Stellung führt dahin, daß der permanente, geſchäftsgewandte Stadtſchreiber (meiſtens ein Anwalt), trotz ſeiner beſcheidenen Stellung, die Seele der eigentlichen Adminiſtration wird.

Gemeinſame Beſtimmungen enthalten noch die §§. 50—56 der St.-Ord. Jeder gewählte Mayor, Alderman oder Councillor muß vor ſeinem Amtsantritt eine Declaration unterzeichnen, durch welche er getreuliche Amtsführung verſpricht und im Beſitz der geſetzlichen Vermögensqualification zu ſein verſichert. Verweigerung der Uebernahme eines ſtädtiſchen Wahlamts wird mit 50 L. gebüßt, die durch Executions-warrant eines Friedensrichters ſummariſch eingetrieben werden; für Ablehnung der Bürgermeiſterwahl kann die Strafe durch Ortsſtatut bis auf 100 L. erhöht werden. Befreiungsgründe ſind indeſſen: körperliche oder geiſtige Gebrechen, Alter von 65 Jahren, activer Dienſt in Heer, Marine oder Militärverwaltung; auch iſt der, welcher ein Amt verwaltet oder die Strafe für die

**) Die Städteordnung wurde eingeführt unter einem allgemeinen Andrang der ſtädtiſchen middle classes zur Theilnahme am Staat. Die Vorſtellungen ſolcher Zeiten verlangen nur nach Wahlrecht. Dem entſprechend hatte der Entwurf der Städteordnung nur einen Gemeinderath, der mit einem gewählten Bürgermeiſter Alles dirigirt, wie in den franzöſiſchen Municipalordnungen. Das Oberhaus verlangte dagegen einen ſelbſtändigeren, adminiſtrirenden Körper etwa in der Weiſe der deutſchen Städteverfaſſung. Das Reſultat war der oben bezeichnete Mittelweg, nach welchem der Gemeinderath einen engern Ausſchuß mit längerer Amtsdauer wählt, der ſich dem Erfolg nach immer noch als eines der beſten Elemente bewährt, und der neuen Stadtverwaltung einige Conſiſtenz gegeben hat. Werden Stadtverordnete zu Aldermen gewählt, ſo wird die nöthige Zahl durch Neuwahlen ergänzt. Nach Specialbeſtimmungen ſind übrigens die Rathsherren befreit vom Geſchworenendienſt und nicht wählbar als Coroners oder Recorders.

Ablehnung gezahlt hat, auf 5 Jahre befreit. Bankrutt und Accord mit den Gläubigern ziehen den Verluſt des ſtädtiſchen Amts nach ſich. Uebernahme des Amts ohne die geſetzliche Qualification iſt mit 50 L., Wahlbeſtechung mit Buße und Verluſt der Wahlfähigkeit für ſtädtiſche und Parlamentswahlen bedroht. Von einer Beſtätigung der Wahlen iſt nirgends die Rede; wohl aber kann die Zulaſſung eines verfaſſungsmäßig Gewählten durch ein Mandamus der Reichsgerichte erzwungen, die Entfernung eines nicht verfaſſungsmäßig Gewählten durch ein Quo Warranto der Reichsgerichte bewirkt werden.***)

Die ſo conſtituirte Repräſentation der Städte beſtand bei der erſten Einführung der Städteordnung (1835) aus 178 Bürgermeiſtern, 1080 Rathsherren, 3240 Stadtverordneten, und der entſprechenden Zahl von Auditors und Assessors.

Das Verhältniß der Gemeindebehörden iſt im Allgemeinen folgendes:

1. Die Beſchlüſſe des Gemeinderaths, Common Council (§. 69), ſind die entſcheidende Autorität für die Akte der communalen (ökonomiſchen) Verwaltung. Nach Analogie der Friedensrichter hält derſelbe vier ordentliche Quartalſitzungen. In der erſten, am 9. November mit der Bürgermeiſterwahl beginnend, werden zugleich die drei folgenden fixirt. Außerdem kann der Mayor ſo oft als nöthig außerordentliche Verſammlungen einberufen, zu welchen die Mitglieder beſonders zu laden ſind. Auch haben je fünf Mitglieder ein Einberufungsrecht ſelbſt wider Willen des Mayor, müſſen dann aber den Gegenſtand der Berathung vorher öffentlich anzeigen und ſich darauf beſchränken. Zur Gültigkeit eines Gemeinderathsbeſchluſſes gehört die Anweſenheit von wenigſtens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder. Nur zu Beſchlüſſen über die Annahme eines Ortsſtatuts (bye-law) bedarf es der Anweſenheit von wenigſtens $\frac{2}{3}$ der Mitglieder. Den Vorſitz führt der Mayor, welcher bei Stimmengleichheit den Stichentſcheid giebt. In Abweſenheit des Mayor wird ein Alderman oder ein Gemeinderath von der Verſammlung zum Vorſitzenden gewählt. Das Protokoll führt der Stadt-

***) Zuſatzgeſetze über die ſtädtiſchen Wahlen ſind 6. et 7. Will. IV. c. 105 §. 5; 1. Vict c. 78 §§. 1, 11, 14, 18, 25, 26; 3. et 4. Vict c. 47 §. 1; 6 et 7. Vict. c. 89 §§. 1, 2, 3, 5; 15. et 16. Vict. c. 5 (Corporations Act); 16. et 17. Vict. c. 79 („the Municipal Corporation Act 1853," beſondere über Ergänzungswahlen); 22. Vict. c. 35 §. 11 wegen Beſtrafung der Wahlbeſtechungen. — Eine vollſtändige Wahlſtatiſtik der Städte geben die Parl. P. 1867 Vol. LVI. 355—432 Als Beiſpiele dienen folgende Zahlen der Wahlberechtigten, in ( ) die Zahl derer, die an den Wahlen ſich wirklich betheiligt haben: Birmingham 17,840 (2156); Bradford 19,604; Brighton 3739; Bristol 11,631 (1492); Ipswich 4297 (843); Hull 7603 (4758); Leeds 32,877 (15,072); Liverpool 16,480 (5040); Manchester 17,995; Newcastle 8684 (1938); Plymouth 2816 (1726); Salford 8757 (1106); Sheffield 23,091 (4641); York 1944.

ſchreiber; die Protokollbücher ſind gegen eine kleine Gebühr zur Einſicht für jeden Bürger offen.†)

2. Verwaltungsausſchüſſe, Committees (§. 70), werden ſtets gebildet für die adminiſtrative Polizeiverwaltung unter dem Namen des Watchcommittee, zu welchem der Bürgermeiſter ex officio gehört. Außerdem können von Zeit zu Zeit ſo viele General- und Special-Ausſchüſſe gebildet werden, wie ſie der Gemeinderath den Bedürfniſſen der Verwaltung für entſprechend hält. Die Beſchlüſſe (acts) aller Committees unterliegen aber der Beſtätigung des Gemeinderaths.

3. Die Einzeladminiſtration, insbeſondere das Bureau- und Kaſſenweſen, iſt beſoldeten Unterbeamten anvertraut (§. 58), zu welchen weſentlich ein Stadtſchreiber und ein Schatzmeiſter gehören.

Der Stadtſchreiber, Town Clerk, iſt der Secretär des Gemeinderaths, wird von dieſem ernannt, führt das Protokoll über die Gemeinderathsverhandlungen, iſt Bureauchef und Archivar für die ſtädtiſchen Akten und Urkunden, fertigt die Bürgerliſten, die Altbürgerliſten und die Bezirksliſten an, iſt dem Gemeinderath „verantwortlich", rechnungspflichtig, von ihm entlaßbar, und zu einer Menge einzeler Amtsakte unter Androhung von beſtimmten Geldbußen durch ſpecielle Geſetze verpflichtet. Er wird gewöhnlich aus der Zahl der Anwälte widerruflich (durante bene placito) ernannt, und darf nicht Mitglied des Gemeinderaths ſein.

Der Treasurer, Schatzmeiſter, Rendant, iſt der ordentliche Kaſſenbeamte, der auf Anweiſung von Bürgermeiſter und Rath in verfaſſungsmäßigen Formen die ſtädtiſchen Gelder zu vereinnahmen oder zu verausgaben hat. Er wird jetzt nicht mehr alljährlich gewählt, ſondern durante bene placito vom Gemeinderath angeſtellt, 6. et 7. Vict. c. 89.

Außerdem kann der Gemeinderath die Anſtellung von ſo vielen beſoldeten Stadtbeamten beſchließen wie ihm nöthig und zweckmäßig erſcheint, alſo z. B. von ſtädtiſchen Bauinſpectoren, Beleuchtungs- und Straßenreinigungs-Inſpectoren u. dergl., wobei auch Rückſicht genommen

†) In dem gegenſeitigen Verhältniß der ſtädtiſchen Körper iſt der Gemeinderath alſo namentlich 1. wählender Körper, welcher den Bürgermeiſter, die Aldermen, die Verwaltungsausſchüſſe, den Stadtſchreiber, Schatzmeiſter und die ſonſtigen beſoldeten Beamten der Hauptverwaltung ernennt; 2) beſchließender Körper über die Ausſchreibung der ſtädtiſchen Steuern, Verwendung der ſtädtiſchen Fonds, Verpachtung ſtädtiſchen Eigenthums, und alle wichtigeren Akte der ökonomiſchen Municipalverwaltung; 3) controlirender Körper für die ernannten Verwaltungsausſchüſſe zur Adminiſtration der ſtädtiſchen Irrenhäuſer, Muſeen, Inſtitute und für das geſammte ſtädtiſche Rechnungsweſen, unter weiterer Mitwirkung der Rechnungsreviſoren. Da die mühſamſten Zweige deutſcher Communalverwaltung hier fehlen, ſo iſt die Thätigkeit des Gemeinderaths wie der Verwaltungsausſchüſſe eine ziemlich dürftige, was dann wieder auf die mangelhafte Beſetzung der ſtädtiſchen Aemter zurückwirkt.

werden kann auf die früher in der Corporationsverwaltung eingeführten Arten von Beamten. Viele der Amtsſtellen der alten Corporationsverfaſſung dauerten auf Grund dieſer Clauſel fort: neue wurden dazu creirt, ohne daß Geſetzgeber oder ſtädtiſche Verwaltungen bemerkt zu haben ſcheinen, zu welchem Endziel dieſer Weg führt. Gehalte, Remunerationen, Penſionen und die Weiſe der Beſtellung von Amtscautionen beſtimmt für alle dieſe Beamten der Gemeinderath.††)

Die aus der ältern Corporationsverwaltung vorgefundenen Communalbeamten kann der Gemeinderath entlaſſen, und ihnen eine angemeſſene Amtsentſchädigung feſtſetzen mit Recurs an das Finanzminiſterium. Ebenſo ſind herkömmliche Penſionen an Beamte, Wittwen und Kinder, Geiſtliche, Schulvorſteher u. dergl. von der neuen Stadtverwaltung fortzuzahlen (§§. 65—68).

§. 105 a.

C. Die ſtädtiſchen Friedensrichter. Magistrates.

Dieſer gewählten Lokalrepräſentation für die wirthſchaftliche Stadtverwaltung ſteht gegenüber ein geſondertes Perſonal für die obrigkeitliche Verwaltung und Verwaltungsjurisdiction in Geſtalt des ſtädtiſchen Friedensrichteramts.

Schon ſeit Richard II. hatte man begonnen, nach dem Vorbild der Grafſchaften einzelen Städten beſondere Commissions of the Peace zu ertheilen, entweder concurrirend neben der Friedenscommiſſion der Grafſchaft, oder ausſchließlich für den Stadtbezirk beſtimmt. So entſtanden

††) Die beſoldeten Bureaubeamten ſind die Seele einer ſolchen Municipalverfaſſung. Eine ſehr bedeutende Rolle ſpielte ſchon in der ältern Corporationsverfaſſung der Town Clork als Rechtsanwalt, Rechtsconſulent und Protokollführer der Corporation. Er war gewöhnlich ein attorney, der zugleich zum clerk of the peace, clork to the magistrates, attorney to the corporation und oft auch zum Stellvertreter des Stadtrichters ernannt wurde. In jedem Fall war er registrar und Büreauchef des ſtädtiſchen Civilgerichts. Er erhielt zwar in der Regel ein Gehalt, doch meiſtens von ſehr geringem Umfang. Dagegen liquidirte er Anwaltsgebühr für die einzelen Geſchäfte; auch wurden die Stellen ſehr geſucht wegen der Verbindungen und des Anſehens, welches für die Privatpraxis eines Anwalts aus der Stellung als Stadtſchreiber ſich zu ergeben pflegte. — Für den Treasurer beſtimmt Zeit und Weiſe der Rechnungslegung der Gemeinderath. Bei eintretender Weigerung oder Differenz wird der Rendant zweien Friedensrichtern vorgeführt, welche ſummariſch entſcheiden, Rückſtände durch Pfändungsbefehl eintreiben, event. den Rendanten in das Gefängniß oder Correctionshaus abführen laſſen bis auf 3 Monate oder bis zur Erledigung der Differenz (St.-Ord. §§. 59, 60).

allmälig die sehr zahlreichen Justices by Charter, deren Stellung dem verworrenen Gange der Stadtcorporationen folgte, und damit sehr erhebliche Abweichungen von der normalen Stellung des Friedensrichteramts darbot. Nach Maßgabe solcher Verleihungen aus sehr verschiedenen Jahrhunderten wurden diese Friedensrichter meistens von einem engern Rathskörper gewählt, entlaßbar nur wegen misconduct, also nur im gerichtlichen Verfahren. Der Bericht der Untersuchungs-Commission von 1833 fand in 188 corporations besondere städtische Friedensrichter, die als „corporators" das Friedensamt ausübten; während in 49 kleinen Städten keine corporators als Friedensrichter vorkamen. Sie waren fast immer Mitglieder des Common Council, und zwar der Klasse der Aldermen, wo solche vorhanden, gewöhnlich aber gewählt von dem Common Council. Der Mayor war stets der erste Friedensrichter im Ort, versah gewöhnlich die Hauptmasse der friedensrichterlichen Geschäfte, und blieb oft noch ein Jahr nach Ablauf seiner Amtszeit Friedensrichter ex officio. In der Regel gehörte auch der Recorder zu den Friedensrichtern, in vielen größeren Städten sämmtliche Aldermen; in vier Städten nur solche Aldermen, welche das Amt des Mayor verwaltet haben.

Dies Wahlrecht der Polizeiobrigkeit wurde um so unhaltbarer, als gerade in der neuern städtischen Entwickelung durch Umbildung der erwerbenden Arbeit der Klassengegensatz schroffer hervortrat, und dringender als je die Ernennung solcher Richter durch den König forderte. Die neue St.-Ord. hebt daher in ihrem ganzen Gebiet die alten justices by charter auf, und zwar sowohl das verliehene Recht, Friedensrichter zu ernennen, wie das Recht der Corporationsbeamten als Friedensrichter zu agiren. An deren Stelle führt sie das System der ernannten Friedensrichter auch in den Städten durch, mit einziger Ausnahme des gewählten Bürgermeisters, der für sein Amtsjahr und für die Dauer des folgenden Jahres Friedensrichter ex officio bleibt.

Mindestens zwei Friedensrichter sind also in jeder Stadt ohne Ausnahme vorhanden, in der Person des gegenwärtigen und des vorjährigen Bürgermeisters. Beide üben die verfassungsmäßigen Befugnisse der einzelen Friedensrichter als Polizeistraf- und Voruntersuchungsrichter, wo der Stadt kein besonderes Recht verliehen ist.

Die meisten Städte haben jedoch außerdem ihre besondere commission of the peace (St.-O. §§. 98. 101. 102; 1. Viet. c. 78 §§. 30, 31). Mit Rücksicht auf den herkömmlichen Zustand wurde eine solche den 81 Städten in dem Verzeichniß A. der St.-Ord. sogleich mit deren Einführung verliehen. Den Städten im Verzeichniß B. kann eine solche auf Petition des Gemeinderaths jederzeit verliehen werden, und es ist dies auch in erheblichem Umfang geschehen, so daß schon 1839 von den

178 Städten des Verzeichnisses A. und B. der Städteordnung 139 im Besitz der besondern Commission waren (Parl. Pap. 1840 No. 610). Die besondere Commission hat den Sinn, daß die Königin außer dem Bürgermeister noch eine Anzahl von Honorationen zu Friedensrichtern ernennt, die aber im Zweifel die concurrirende Jurisdiction der Grafschaftsrichter nicht ausschließen, wenn nicht die Commission mit der Clausel non intromittant ausschließlich gefaßt ist; doch war die Ausschließlichkeit von jeher die thatsächliche Regel.

Die Zahl der städtischen Friedensrichter wurde 1840 auf 1229 angegeben. Seitdem hat sich die Zahl um mehr als die Hälfte vermehrt. Nach einer Uebersicht in den Parl. P. 1859 Sess. 2 No. 2. 97 werden die vom 1. Januar 1850 bis 7. März 1859 neu ernannten Friedensrichter in einer Zahl von 980 für 163 Städte angegeben; dazu noch 164 neu ernannte Friedensrichter für 11 Städte im Bereich des Herzogthums Lancaster. Die Mehrzahl der in den großen Fabrikstädten näher Bezeichneten sind Großhändler, Fabrikbesitzer, Aerzte; die Namen der landed gentry dagegen sind in diesem Kreise schwach vertreten. Zugleich ergiebt sich, daß die Ertheilung einer eigenen Friedenscommission die entschiedene Regel der Municipal corporations geblieben ist. In einer Uebersicht von 1867 werden 178 städtische Friedenscommissionen verzeichnet.

Die städtischen Friedensrichter bedürfen keiner Qualification durch Grundbesitz, wohl aber der sonstigen Qualificationen der Grafschaftsrichter. Wie in den Grafschaften die Ernennung auf Vorschlag des Lord Lieutenant erfolgt, so pflegt in den Städten die Ernennung auf Vorschlag von Bürgermeister und Gemeinderath zu erfolgen; jedoch nur nach einer stillschweigend entstandenen Amtspragmatik, von welcher gesetzlich und officiell keine Kenntniß genommen wird. Die Friedensrichter müssen ansässig sein in der Stadt oder im Bereich von sieben englischen Meilen um dieselbe, wenn sie sich als active Friedensrichter geriren wollen. Ihre Amtsgewalt erstreckt sich auf den engern Umkreis von sieben Meilen, concurrirend mit den Grafschaftsfriedensrichtern, doch ohne das Recht der Theilnahme an den Quarter Sessions der Grafschaft und an der Ausschreibung der County Rate. Für den Geschäftsbetrieb ihrer Friedenscommission ernennen sie sich in der Weise der kleinen Bezirkssitzungen der Grafschaft ihren eigenen Secretair, Clerk of the Justices, widerruflich nach ihrem Ermessen, — gewöhnlich einen Anwalt, der nicht Mitglied des Gemeinderaths oder Clerk of the Peace sein darf. Die städtischen Friedensrichter brauchen auch nicht burgesses zu sein. Sie können ferner gegen die sonstige Regel Anwaltspraxis treiben, 6. et 7. Vict. c. 73. Da sie keinen Vorsitz in den Quartalsitzungen führen, da die administrative Polizeiver-

waltung dem watch committee zuſteht, die Ausſchreibung der Polizeiſteuern dem Gemeinderath, ſo bilden die ſtädtiſchen Friedensrichter in der That eine eigene Klaſſe mit vermindertem Amtsrecht.

Bei dieſer Geſtaltung des ſtädtiſchen Friedensrichteramts lag ein Uebergang in das Syſtem beſoldeter Polizeirichter nach dem Muſter der Hauptſtadt ziemlich nahe. Nach der St.-Ord. §. 99 mag der Gemeinderath, wenn er einen beſoldeten Polizeirichter für nöthig hält, ein Gehalt dafür durch Ortsſtatut beſtimmen und ſolches Statut dem Miniſter des Innern einreichen. Wenn dieſer damit einverſtanden iſt, ſoll er die Ernennung eines Königlichen Polizeirichters mit richterlicher Qualification (als Advokat von mindeſtens 5jähriger Praxis) veranlaſſen, der jedoch nur widerruflich „durante bene placito“ ernannt wird und ſein Gehalt aus der Stadtkaſſe bezieht. Im Fall der Vakanz ſoll die Stelle nicht ohne wiederholten Antrag des Gemeinderaths wieder beſetzt werden. Dies Anerbieten wurde freilich nur in wenigen großen Städten angenommen (oben §. 37). Bei Neuverleihungen der Städteordnung wird aber der beſoldete Polizeirichter häufig octroyirt.

Die Functionen der ſtädtiſchen Friedensrichter ſind grundſätzlich dieſelben wie die der Grafſchafts-Friedensrichter als Einzelrichter und in den kleinen Seſſionen. Für die ordentliche Strafgerichtsbarkeit der Quarter Sessions dagegen wird ein königlicher Recorder ernannt; die übrigen Geſchäfte der Quartalſitzungen ſind in den Städten unter verſchiedene Organe vertheilt worden.

Zu dem Perſonal der obrigkeitlichen Verwaltung tritt alſo in den Städten mit eigener Strafjuſtiz noch hinzu ein beſoldeter Stadtrichter, ein Clerk of the Peace und ein ſtädtiſcher Coroner. In Städten, die eine Grafſchaft für ſich bilden, kommt noch hinzu ein gewählter Sheriff (St.-Ord. §. 61).

Das ſtädtiſche Friedensrichteramt war von je her in enger Verbindung mit der Stellung des Mayor. Schon in der ältern Verfaſſung (Dalton, Justice c. 192) war dafür geſorgt, daß die Mayors auch ohne beſondere Friedenscommiſſion die nothdürftigen Gewalten eines Friedensrichters für dringende Fälle durch Specialgeſetze haben, ſo die Brodpolizei, assize of bread, nach 5. Henry III. st. 6; die assize of ale and beer nach 23. Henry VIII. c. 4; das Verhaftungsrecht gegen bewaffnete Tumultuanten 2. Edw. III. c. 3; das Polizeirecht gegen Trunkenheit; die friedensrichterlichen Befugniſſe bei gewaltſamen Beſitzentſetzungen 8. Henry VI. c. 9; das Einſchreiten gegen Spielhäuſer 33. Henry 8. c. 9; gewiſſe Befugniſſe der Gewerbepolizei, Geſindepolizei 5. Eliz. c. 5; Gewichtspolizei 8. Henry VI. c. 5; Verleſung der Aufruhrsproclamation 1. Geo. I. st. 2. c. 5 u. ſ. w. — Specialbeſtimmungen, die jetzt durch die volle Friedensgewalt des Mayor ihr Intereſſe verlieren.

Daß die ſtädtiſche Friedensrichterverwaltung im Ganzen etwas zurückſteht hinter der Verwaltung der landed gentry in den Grafſchaften, iſt im Allgemeinen anerkannt. Nicht unbedenklich wird namentlich die Lage in großen Städten und Fabrikdiſtrikten, ſobald der

Kampf mit den Arbeiterverbindungen und die Arbeitseinſtellung begonnen hat. Wo dieſe ſocialen Verhältniſſe in großen Städten die obrigkeitliche Stellung der beſitzenden Klaſſen ernſtlich gefährden, iſt die Anſtellung beſoldeter Polizeirichter in der angeſehenen Stellung des engliſchen Richteramts wohl indicirt, wie ja auch die engliſche Verwaltung von Alters her auf die Concurrenz eines reipectabeln Berufsbeamtenthums mit den Ehrenämtern berechnet war. Ueber den bisher ſehr mäßigen Umfang der beſoldeten Magiſtrates in großen Städten und Fabrikdiſtrikten vgl oben §. 37.

Das neueſte Verzeichniß ſtädtiſcher Friedenscommiſſionen geben die Parl. P. 1867 No. 306 LVII. 467 für 167 Städte, zu denen noch 11 Städte des Herzogthums Lancaster hinzutraten.

§. 106.

Die einzelen Zweige der ſtädtiſchen Verwaltung.

I. Die öconomiſche Municipalverwaltung

St.-Ord. §§. 71—75. 87—97.

Mit dieſen Doppelorganen der wirthſchaftlichen Verwaltung (Gemeinderath) und der obrigkeitlichen Selbſtverwaltung (Friedensrichter) geſtaltet ſich die engliſche Stadtverfaſſung in einer ziemlich verwickelten, für den Continent nicht leicht verſtändlichen Weiſe. Trotz der Zerſtückelung der öffentlichen Funktionen in dem engliſchen Städteweſen, verglichen mit einer vollen deutſchen Stadtverfaſſung, ſind aber doch die Elemente einer deutſchen Stadtverwaltung der Sache nach vollſtändig vorhanden.

1) Die Elemente des deutſchen Magiſtrats liegen in der Stellung des Mayor und der Friedensrichter. Durch das ſtädtiſche Friedensrichteramt werden alle Functionen der Polizei ein integrirender Theil der ſtädtiſchen Verwaltung. Die Gewerbe- und Sittenpolizei, die Bettelpolizei, das Decernat der Gaſt- und Bierhauspolizei, der Wegepolizei, die Arbeitspolizei, die Entſcheidung über Lehr- und Lohnſtreitigkeiten, — kurz das geſammte Decernat (jurisdiction) der einzelen Friedensrichter — fällt damit in das Bereich der Lokalverwaltung. Durch den Geſchäftskreis der kleinen Bezirksſitzungen tritt hinzu die Ernennung einzeler Unterbeamten, die Ertheilung der Gewerbeconceſſionen u. A. Für dieſen Geſchäftskreis iſt nun eine Mehrheit von höheren Beamten vorhanden, thatſächlich auf Lebenszeit ernannt, unter dem jährlich wechſelnden Vorſitz des Mayor, entſprechend den ſtabilen Elementen der ältern deutſchen Stadtverfaſſung.

2) Die Elemente eines deutſchen Gemeinderaths ſind vorhanden in Aldermen und Council unter Vorſitz des Mayor, der in

dieser Stellung ein jährlich wechselnder Vorsitzender des Gemeinderaths ist. Dem gewählten Repräsentantenkörper fällt wesentlich selbständig die Verwaltung des städtischen Vermögens, die Ausschreibung und Erhebung der borough rate und die Beschließung über die städtischen Ausgaben in diesem engen Kreise zu. Für eine Reihe von Beschlüssen, die in der Grafschaft den Quartalsitzungen zugehören (Akte der Vermögensverwaltung und Anstellungsrechte) ist kraft des Gesetzes der Gemeinderath direkt an die Stelle der Quartalsitzungen gestellt.

3) Die nach deutschen Begriffen *noch fehlenden Theile* der *Stadtverwaltung* fallen in den Kreis des *Kirchspiels*. Für die Armenpflege bildet die Stadt entweder einen selbständigen Gesammtverband oder einen Theil einer größern Union, mit einem gewählten Armenverwaltungsrath. Für die Wegebauangelegenheiten und für die neueren Institutionen der Gesundheits- und Baupolizei bilden die Kirchspiele ebenso ihre gewählten boards (cap. X—XII.). In diesen Gebieten des Kirchspiels ist die wirthschaftliche Verwaltung durch boards zur ausschließlichen Geltung gekommen*).

Die so *begrenzte Stadtverwaltung* vertheilt sich unter die Doppelorgane dahin, daß (1) die ökonomische Municipalverwaltung lediglich dem Bürgermeister und Gemeinderath zufällt, (2) die Polizeiverwaltung sich in eine administrative und jurisdictionelle Branche theilt, (3) die Criminaljustiz der Quarter Sessions ausschließlich den jurisdictionellen Organen zufällt.

Die *ökonomische Municipalverwaltung* zunächst umfaßt folgende Punkte:

1) Die Verwaltung des städtischen *Grundeigenthums*, der *Gefälle* und sonstigen *Einkünfte* der Stadt, welche von dem Schatzmeister auf Rechnung des Borough fund vereinnahmt werden zur Verausgabung für die gesetzlich bestimmten Zwecke (§§. 92, 94—97). Die schlimmen

*) Das *Zusammenfallen* der Armenverwaltungsbehörde mit der Stadtbehörde ist eine Singularität in dem Flecken St. Ives, wo die Aldermen von Hause aus nichts weiter waren, als eine select vestry des Kirchspiels. In den meisten boroughs fallen Bürgermeister und Rath einerseits, die Kirchspielsverwaltung andererseits, schon äußerlich auseinander, da die meisten Städte eine Mehrheit von Kirchspielen umfassen, die aus den Specialisten des Census sichtbar werden. Für die Parliamentary Boroughs geben die Parl P. 1862 No. 33 folgende Zusammenstellung. Nur in 17 Städten bildet die Stadt *ein* Kirchspiel; 98 Städte bestehen aus 2—5, 43 Städte aus 6—10, 18 Städte aus 11—15, 5 Städte aus 16—20, 11 Städte aus 21—28 Kirchspielen. Noch zahlreicher sind die Kirchspiele in folgenden: New Shoreham (42), Narwich (44), Cricklade (51), East Retford (85), City of London (127). Ein neueres Verzeichniß der Parliamentary Boroughs in ihrem Verhältniß zu den Kreisarmenverbänden geben die Parl. P. 1869 N. 294.

Erfahrungen, welche man an den alten Corporationen gemacht, haben jedoch Beschränkungen in der Verfügung über die Substanz herbeigeführt. Veräußerung und Verpfändung des Grundbesitzes oder des Stammvermögens der Stadt, und Verpachtung über 31 Jahre hinaus, ist in der Regel untersagt. Soll ein Geschäft der Art geschlossen werden, so bedarf es einer Genehmigung des Finanzministeriums auf erstatteten Bericht, welcher zur Einsicht der Bürger offen liegen muß; auch soll das abzuschließende Geschäft vorher bekannt gemacht werden. Abgesehen von diesen Beschränkungen erfolgt die Direction der einzelen Verwaltungsoperationen durch Beschlüsse des Gemeinderaths.[1])

2) Ausschreibung und Erhebung der ergänzenden Stadtsteuer, borough rate (§. 92). Wo das Activvermögen der Stadt nicht ausreicht, darf der Gemeinderath für die gesetzlichen Verwendungszwecke des Stadtvermögens eine Stadtsteuer in der Weise einer county rate ausschreiben, mit gleichen Gewalten wie die Friedensrichter bei der county rate üben. Für diesen Zweck hat das common council die vollen Gewalten der Quarter Sessions. Die Order zur Erhebung ergeht an den High Constable oder den analogen Beamten der Stadt, der seine weiteren Anweisungen an die Armenaufseher der Kirchspiele erläßt. Die Eintreibung der Rückstände verfügt der Mayor durch Executions-warrants.[2])

3) Verausgabung der städtischen Einkünfte zu den gesetzlich bestimmten Zwecken, von welchen die wichtigsten im §. 92 der St.-Ord. in folgender Ordnung aufgezählt werden: Tilgung verfassungsmäßig contrahirter Schulden und der Zinsen davon; Gehalte der Bürgermeister, Recorder, Polizeirichter, Stadtschreiber, Schatzmeister und der sonstigen besoldeten Beamten; Kosten der Bürger- und Bezirkslisten und andere

---

[1]) Ergänzende Gesetze über die Verwaltung der städtischen Fonds: 6. et 7. Will. IV. c. 105. 114, insbesondere über die Verpachtungen auf Zeit 6. et 7. Will. IV. c. 104 §. 2; über den Verkauf der Kirchenpatronate 1. et 2. Vict. c. 31; allgemein über Veräußerung und Verpfändung des Grundeigenthums mit Genehmigung der Treasury 23. et 24. Vict. c. 16. Die vorhandenen Häfen, Docks und Schiffahrtsanlagen sind durch Lokalakten geregelt, und haben dadurch ihr eigenes Verwaltungscuratorium erhalten; zuweilen bildet aber der Gemeinderath das Curatorium, gewöhnlich wenigstens einen Theil desselben. Nach den Parl. P. 1862 No. 437 war die Einnahme daraus 2,510,414 L., die Ausgabe 2,577,653 L., da die Ueberschüsse zu Neubauten verwendet werden.

[2]) Die Einzelheiten dieser städtischen Steuerausschreibung sind schon oben §. 19 erörtert, sowie die dazu gehörigen Ergänzungssteuern: die städtische Wachtsteuer, Gefängnißsteuer, Museumssteuer, Irrenhaussteuer, Districtsgefängnißsteuer, nebst den dazu gehörigen Gesetzen. Die Parl. Papers 1840 No. 610 geben ein Verzeichniß von 95 Städten, in welchen die Borough Rate nach der Städteordnung erhoben wird. Dazu noch 81 Städte, in welchen eine Stadtsteuer unter Localakten erhoben wird; solche sind in dem Verzeichniß E der St.-Ord. beigefügt und bestätigt.

Wahlkosten; Strafverfolgungskosten, Unterhalt der Strafgefangenen, Stadtgefängniß und Correctionshaus; andere städtische Gebäude; Bezahlung der besoldeten Constables; andere zur Ausführung der St.-Ord. nothwendige Ausgaben. Bleibt dann ein Ueberschuß, so darf dieser durch Beschluß des Gemeinderaths „zum gemeinen Besten der Einwohner und zur Verschönerung der Stadt" verwendet werden.[3])

4) Städtische Rechnungslegung (§. 93): der Schatzmeister soll vollständig Buch halten über sämmtliche Einnahmen und Ausgaben zur Einsicht für jeden Alderman und Stadtverordneten. Im Monat März und September sollen dann die Rechnungen mit allen Belegen und dazu gehörigen Papieren den beiden Rechnungsrevisoren und einer Anzahl vom Bürgermeister ernannter Mitglieder des Gemeinderaths zur Prüfung vorgelegt werden. Die richtig befundene Rechnung wird von den Auditors gezeichnet, und im Monat September ein Rechnungsextrakt daraus gedruckt zur Einsicht für jeden Steuerzahler und zum Verkauf für einen angemessenen Preis. Auch hat der Gemeinderath alljährlich dem Minister des Innern einen Etat der Einnahmen und Ausgaben nach bestimmtem Formular einzureichen zur weitern Vorlegung an das Parlament, 6. et 7. Will. IV. c. 104 §. 10; 1. Vict. c. 88 §§. 43, 49. Unabhängig davon ist die nach §. 60 der St.-Ord. dem Gemeinderath oder einem von diesem ernannten Commissar zu legende Rechnung.[4])

5) Das Pflasterungs-, Beleuchtungs- und Straßenreinigungswesen (§§. 75, 87—89) war schon zur Zeit des alten Corporationswesens größtentheils durch Lokalakten geordnet. Unter Lokalakten wurde zur Zeit der Einführung der St.-Ord. eine Summe von 242,603 L. hauptsächlich für diese Zwecke erhoben; unter ordentlicher städtischer Ver-

[3]) Die städtischen Ausgaben bilden zwei Gruppen: 1) Gerichts- und Polizeikosten, welche normal der County Rate zufallen, so wie sie oben §. 18 zusammengestellt sind. Sie bilden in den Städten mit eigener commission of the peace einen Criminal- und Polizei-Fonds; in den übrigen Städten erscheinen sie als Beiträge, welche zur Kreiskasse zu zahlen sind. — 2) Eigentliche Lokalausgaben, wie sie sonst der Ortsgemeindesteuer (poor rate §. 21) zur Last fallen: für städtische Gebäude, Neubauten, Reparaturen, Märkte und Messen, Beamtengehalte, Pensionen, Grundsteuern, Feuerversicherungen ꝛc., Kosten der städtischen Wahlen und Stadtschuldenconto. In der alten Corporationsverwaltung kamen dazu gelegentlich auch Ausgaben für Köche, Weinkeller u. dergl. Ziemlich erheblich war unter der Corporationsverwaltung auch das Stadtschuldenconto angewachsen (Parl. Papers 1841 No. 70).

[4]) Die Einführung dieser Rechnungsrevisionen und die Veröffentlichung der städtischen Etats wurde das wirksamste Gegengewicht gegen die finanziellen Mißbräuche der alten Corporationen, gegen die Verwendung der städtischen Mittel zu Festlichkeiten, zu den Privatinteressen des governing body, und namentlich auch zu Bestechungen und Wahlumtrieben in allen möglichen Gestalten.

waltung dagegen nur 38,319 L. Die St.-Ord. läßt es bei dem vorgefundenen System und zählt in einem Anhang E die einzelen Lokalakten auf; doch können die Curatorien ihre Gewalten dem Gemeinderath übertragen, und es mögen durch Gemeinderathsbeschluß auch solche Theile der Stadt, die von der Lokalakte ausgenommen waren, dem Beleuchtungssystem der Lokalakte eingefügt werden. In den Städten, in welchen das Beleuchtungssystem des st. 3. et 4 Will. IV. c. 90 eingeführt ist, wird es dem Gemeinderath anheim gestellt, die Gewalten der nach jenem Gesetz zu erneuenden Beleuchtungsinspectoren selbst zu übernehmen. Durch 20. et 21. Vict. c. 50 ist jetzt der §. 75 der Städteordnung aufgehoben, und bestimmt, daß bei künftigen Verleihungen der Städteordnung die Gewalten, Verbindlichkeiten und das Vermögen vorhandener special trusts für Pflasterung, Beleuchtung ꝛc. auf Bürgermeister und Rath übertragen werden mögen.[5])

6) Die Verwaltung städtischer Hospitäler und Stiftungen (§. 71—74) wird vom 1. August 1836 an grundsätzlich unter die Oberleitung des Lordkanzlers gestellt, der die Verwaltungscuratorien (trusts) dafür zu ernennen hat. Wo indessen die Corporation nach besonderen Gesetzen schon ausschließlich das Curatorium ex officio bildet, bleibt auch der Gemeinderath in Zukunft als Stiftungscuratorium bestehen; ferner bleiben die Curatorien unverändert, die nach früheren Specialgesetzen für eine bestimmte Zeitfrist ernannt waren. Für gewisse Communalzwecke ordnet der Gemeinderath eine Anzahl von Mitcuratoren (joint trustees) dem ordentlichen Curatorium zu.[6])

Wie beschränkt diese wirthschaftliche Stadtverwaltung auch erscheinen mag, verglichen mit einer deutschen, so ist doch der nächste Zweck der

[5]) Das Pflasterungs- und Beleuchtungswesen bildet also noch immer häufig ein besonderes Verwaltungscuratorium, entweder nach Maßgabe der Städteordnung, oder nach dem Gesetz 3. et 4. Will. IV. c. 90. Durch 1. Geo. I. st. 2 c. 52 §. 9; 9. Geo. I. c. 18 §. 3 war den Quartalsitzungen für Städte und Marktflecken die Befugniß beigelegt, scavengers für die Straßenreinigung anzustellen, nothwendige Reparaturen anzuordnen, und nöthigenfalls Beiträge bis höchstens 2½ pCt. des Realeinkommens dafür auszuschreiben. Von dieser Befugniß wurde aber ein sehr wenig wirksamer Gebrauch gemacht. Neuerdings fallen sie in das Gebiet der Health Acts (Cap. XI.).

[6]) Ein Verzeichniß der Charitable Funds geben die Pari. Pap. 1834 No. 460 Vol. 45 pag. 1, der Verwaltungscuratorien für 1837 die Statistical Journals V. pag. 167 mit einem Jahreseinkommen von 96,856 L. (Die in den städtischen Rechnungen vorkommende Rubrik charities bezeichnet Beiträge der Stadtgemeinde zu solchen Anstalten.) Es ist kein günstiges Zeichen für das Vertrauen in die städtische Verwaltung, daß man dergleichen Curatorien grundsätzlich davon trennte. Eine ähnliche, zugleich aber auch politische Veranlassung hat die Vorschrift der St.-Ord. §. 139 und das Gesetz 1. et 2. Vict. c. 31, welches den Verkauf der Kirchenpatronate an die Ecclesiastical Commissioners gebietet.

Städteordnung von 1835 erreicht worden: die Beseitigung der groben Mißbräuche der Finanzverwaltung in den alten Corporationen.[7]) Wenn der Communalsinn und der rechte Geist der Communalverwaltung sich dennoch in den englischen Städten nicht wiederfinden will, so liegt der Grund dieser Erscheinung darin, daß die Zerfahrenheit der heutigen Erwerbsgesellschaft in den rasch aufwachsenden Stadtbevölkerungen durch eine blos wirthschaftliche Verwaltung sich nicht zu einem politischen Gemeinsinn fortbildet.

§. 107.

II. Die städtische Polizeiverwaltung.

St.-Ord. §§. 57. 76—86. 90. 91. 98—102. 116. 117. 126—133.

Wie bei der Neubildung der Metropolitan Police (§. 81) eine Trennung der administrativen von der jurisdictionellen Polizei eingeführt wurde, so ist in dem Polizeisystem der Städteordnung die Scheidung der wirthschaftlichen Seite und der obrigkeitlichen Seite der Polizeiverwaltung grundsätzlich durchgeführt.

In der alten Verfassung der Municipal Corporations lagen beide Seiten in buntem Gemenge, und es war nicht leicht, eine erkennbare Grenze zu finden. Das wirthschaftliche Gebiet der neuen Gemeinderäthe war nun aber durch den Vorbehalt der Armen-, Wege- und Sanitätsverwaltung für das Kirchspiel ohnehin eine verhältnißmäßig dürftige. Die Auseinandersetzung erfolgte jetzt unter den unmittelbaren Eindrücken der Reformbill, unter einer lebhaften Opposition gegen die Stellung der friedensrichterlichen gentry, unter dem noch lebhaftern Verlangen nach möglichst ausgedehnten Befugnissen der neugeschaffenen Lokalvertretung. Die Abgrenzung ist daher im Ganzen zu Gunsten der wirthschaftlichen Seite der Selbstverwaltung ausgefallen.

A. Das Gebiet der wirthschaftlichen Polizeiverwaltung

---

[7]) Ein Bild von der heute geregelten wirthschaftlichen Verwaltung ergiebt sich, wenn wir die oben (S. 129) aus den Parl. P. 1868 LVIII. 713. gegebenen Etats der Municipal Boroughs hier nochmals wiederholen. Einnahmen: Renten, Gebühren ꝛc. 507,011 L., Borough Rate 543,432 L., andere städtische Steuern 453,475 L., Zuschuß des Staats zur Strafverfolgung und Gefängnißverwaltung 63,576 L., Staatszuschuß zu der besoldeten Constabulary 82,502 L., andere Einnahmen (aus Verkäufen, Zinsen ꝛc.) 507,336 L. Ausgaben: Gehalte 142,968 L., städtische Polizei 432,375 L., Strafverfolgung 91,484 L., Gefängnisse 131,353 L., Bauetat 1,128,586 L., Zinsen 542,411 L., andere Ausgaben 607,359 L. (Alles mit Ausschluß der City von London.)

begreift die Feststellung der Etats, das Anstellungs- und Besoldungswesen, der mit der Städteordnung gleichzeitig eingeführten Polizeimannschaften, die Beschaffung der Polizeilokale und die Verwaltung der polizeilichen Detentionshäuser. Analoge Einrichtungen bestanden schon in den alten Corporations, freilich in ziemlich verfallenem Zustand, mit einigen leet constables nach alter Weise; daneben zuweilen watchmen durch eine Privatsubscription unter den Einwohnern, oder besoldete Polizeidiener auf Grund einer Lokalakte unter einem dafür bestellten Board of Commissioners. Die St.-Ord. verpflichtet nunmehr jeden Gemeinderath eine Polizeiverwaltungscommission aus seiner Mitte zu ernennen, an deren Spitze stets der Bürgermeister steht. Zu ihrer Beschlußfähigkeit gehören mindestens 3 Mitglieder. Die Commission stellt die nöthige Zahl von besoldeten constables an, und erläßt die Regulative (regulations) „zur Verhütung von Dienstvernachlässigung oder Mißbrauch, und um solche Constables wirksam zu machen in der Ausführung ihrer Amtspflichten", mit der Befugniß jederzeit einen Constable wegen „Dienstnachlässigkeit oder Unbrauchbarkeit" zu entlassen. Vierteljährlich aber soll das watch committee dem Minister des Innern Bericht erstatten über die Zahl der angestellten Constables, ihre Bewaffnung und Bekleidung ꝛc. (jetzt aufgehoben durch 21. et 22. Vict. c. 67 §. 1, und ersetzt durch die Berichte der Generalinspectoren)*).

Die Verhältnisse der besoldeten Mannschaften sind schon oben S. 470 ff. im Zusammenhang der gesammten constabulary force angegeben. Die Etats für Gehalte und Nebenremunerationen entwirft das watch committee unter Bestätigung des Gemeinderaths. Der Gemeinderath hat

*) In der Polizeiverwaltungs-Commission scheidet sich die ökonomische Seite der städtischen Polizeiverwaltung von dem Friedensrichteramt. An der Spitze der Commission steht indessen der Mayor, der in seiner zweiten Eigenschaft als erster Friedensrichter der Stadt einen Zusammenhang mit der friedensrichterlichen Competenz erhält. Im Fall einer Vereinigung der Stadtpolizei mit der Grafschaft geht die Verwaltung und das Entlassungsrecht auf den Chief Constable der Grafschaft über; das watch committee behält aber das Anstellungsrecht, wenn nicht auch darauf ausdrücklich verzichtet ist (3. et 4. Vict. c. 88 §. 15). Mit der Einführung der Städteordnung treten alle vorhandenen Polizeimannschaften der alten Corporation sowie alle Lokalakten zur Einsetzung von watchmen außer Geltung; ebenso alle Polizeieinrichtungen, die auf Grund der Watching and Lighting Act 3. et 4. Will. IV. c. 90 eingeführt sind, sowie die besonderen darauf begründeten Steuern. Alle vorhandenen Wachthäuser, Waffen und Ausrüstungsgegenstände sind der städtischen Polizeiverwaltungscommission zu übergeben. — Die Quartalsitzungen sollen für ein geeignetes Lokal sorgen, und können sich auch mit der Grafschaft über gemeinsame Lokale vereinbaren. Eine Nebenbestimmung der St.-Ord. (§. 100) verpflichtet die Städte, denen eine besondere Commission verliehen ist, ein besonderes Lokal (aber nach Bedürfniß mehre) als Polizeiamt, police office, einzurichten und die Kosten der Anschaffung und Einrichtung aus der Stadtkasse zu tragen. Kein Polizeiamt soll sich in einem concessionirten Bier- oder Wirthshaus befinden.

ebenso die Auszahlung außerordentlicher Kosten für Ergreifung von Verbrechern und Ausführung friedensrichterlicher warrants nach vorgängiger Festsetzung durch den Friedensrichter anzuweisen. Auch mag das watch committee unter Bestätigung des Gemeinderaths außerordentliche Prämien, Gratificationen und Ruhegehalte bewilligen, für welche durch 11. et 12. Vict. c. 14 ein Pensionsfonds gebildet wird.**)

Zunächst an diese administrative Polizeiverwaltung schließt sich die Befugniß des Gemeinderaths zum Erlaß von Ortsstatuten, bye laws (St.-Ord. §§. 90, 91). Solche können erlassen werden „für die gute Ordnung und Verwaltung der Stadt und zur Verhütung und Unterdrückung alles solchen Polizeiunfugs, der nicht schon kraft einer in der Stadt geltenden Acte summarisch strafbar ist." Es können darin Geldbußen bis zu 5 L. festgesetzt werden, die event. in Gefängniß bis zu einem Monat zu verwandeln sind, und für deren Festsetzung und Eintreibung alle Formvorschriften der St.-Ord. über summarisches Strafverfahren (§. 126—132) gelten. Zur Annahme einer solchen Lokalpolizeiordnung muß der Gemeinderath mit wenigstens ⅔ seiner Mitglieder versammelt sein, und das Statut tritt erst nach 40 Tagen in Kraft, nachdem ein Exemplar, unter dem Siegel der Stadt ausgefertigt, dem Minister des Innern eingereicht und zugleich an der Außenthür des Rathhauses ausgehangen ist. Innerhalb dieser 40tägigen Frist kann die Königin mit Beirath des Privy Council (Staatsministerium) das Statut oder einzele Clauseln desselben kassiren (disallow). Schon nach „gemeinem Recht" darf das Statut nichts gegen die Landesgesetze und gegen die Verfassung der Körperschaft enthalten, namentlich Wahl- und Wählbarkeitsrecht nicht ändern. Eine neue Verbildung des Stadtrechts durch Statuten ist also nicht mehr möglich.***)

**) Diese weite Ausdehnung der Verwaltungsbefugnisse entsprach dem überkommenen Zustand der Corporations, und man verließ sich darauf, daß das eigene Interesse der Stadtverwaltungen für eine hinreichende Besoldung der Mannschaften und eine genügende Ausstattung der Polizeilokale Sorge tragen werde. Bald nach Einführung der Städteordnung kam aber noch hinzu die indirekte Einwirkung durch die Gewährung des Staatsbeitrags von einem Viertel der Kosten der Besoldung und Uniformirung, welcher nur gewährt wird, auf Certificat des Ministers, daß eine „wirksame, in Zahl und Disciplin genügende" Polizei in der Stadt eingerichtet ist, und welcher den Städten unter 5000 Einwohnern versagt wird, die sich nicht der Grafschaftspolizei anschließen, 19. et 20. Vict. c. 19 §. 16, 17. Durch dieselbe Gesetzgebung wird eine fortlaufende Staatsinspection eingeführt, den Regulativen des Ministers über Verwaltung, Besoldung und Ausrüstung der Constabulary eine bindende Kraft beigelegt, und damit ein Normaletat für diese Verwaltung geschaffen.

***) Diese bye laws haben denselben Charakter wie die bye laws der Quartalsitzungen der Grafschaft, als Polizeiregulative, welche keine Bestimmung des Privatrechts oder Strafrechts neu einzuführen, noch das Ernennungs- oder Wahlrecht oder andere Punkte

B. Die obrigkeitliche Polizeiverwaltung und Verwaltungsjurisdiction verbleibt dagegen, getrennt von Bürgermeiſter und Gemeinderath, den ſtädtiſchen Friedensrichtern, einſchließlich des Mayor. In dieſem Gebiet iſt die Gliederung des obrigkeitlichen selfgovernment vollſtändig erhalten, d. h. die verantwortliche Stellung der Constables unter dem Decernat der Friedensrichter in folgenden Abſtufungen:

I. Die ſtädtiſchen Constables haben alle Amtsrechte und Amtspflichten der Gemeinde-Constables nach common law und Parlamentsakten, und zwar im Bereich der Stadt, im Bereich der Grafſchaft, in welcher die Stadt liegt, und überhaupt im Umkreis von ſieben engliſchen Meilen um die Stadt. Sie ſtehen in dieſer Amtsthätigkeit unter der fortlaufenden Aufſicht der Friedensrichter, denen ſie den Verhafteten ſofort vorzuführen haben, denen ſie Bericht zu erſtatten, deren geſetzmäßigen Befehlen ſie überall Folge zu leiſten haben. Zwei Friedensrichter können jederzeit einen Constable wegen „Dienſtnachläſſigkeit oder Unbrauchbarkeit" entlaſſen. Je zwei Friedensrichter üben die ſummariſche Strafgewalt über Amtsvergehen der Constables wegen neglect of duty oder disobedience of any lawful order, mit der Befugniß auf Gefängnißſtrafe bis zu 10 Tagen, Geldbuße bis 40 sh. oder auf Entlaſſung zu erkennen.[1])

---

der Gemeindeverfaſſung abzuändern vermögen (oben S. 373). Sie bilden nur lokale Ausführungsverordnungen beſtehender Polizeigeſetze. Die Abgrenzung der Statuten in der Städteordnung „for the good rule and government of the borough, and for prevention and suppression of all such nuisances as are not already punishable in a summary manner by virtue of any Act in force throughout such borough" bilden in dieſer Beziehung eine feſte Schranke nach Auslegung der Gerichtshöfe. Es war dies ein hergebrachtes Recht der alten Corporations, welches man den neucreirten Gemeinderäthen nicht entziehen wollte, da man dieſe Gegenſtände vorzugsweiſe als durch „Lokalintereſſen" beſtimmt, anſah. Das Bedenken gegen Uebergriffe gewählter boards über die geſetzlichen Schranken hinaus, fall durch die vorbehaltene Beſtätigung des Miniſters beſeitigt werden. Daneben bleiben aber auch nach die Gerichtscontralen ſtehen, zur Aufrechterhaltung des alten Grundſatzes, daß eine bye law „reasonable and just" ſein müſſe, widrigenfalls ſie von den Gerichten für unverbindlich erachtet wird auch nach erfolgter Beſtätigung des Miniſters (Elwood v. Bullock C. B. 383, Burn's Justice I. 1275).

[1]) Das Verhaftungsrecht der Constables iſt hier allgemein gefaßt „zu ergreifen alle müßigen und unordentlichen Perſonen, welche ſie in Störung des öffentlichen Friedens vorfinden, oder gegen die ſie einen gerechten Grund haben, die Intention der Begehung einer felony zu vermuthen." Sie haben den ſo Verhafteten dem dienſtthuenden Constable des nächſten Wachthauſes abzuliefern zur ſichern Aufbewahrung bis er einem Friedensrichter vorgeführt werden kann. Wegen kleiner misdemeanors kann der Constable ſelbſtändig Bürgſchaft annehmen und den Detinirten entlaſſen (§. 79). — Widerſetzlichkeit gegen die Constables, Beihülfe oder Anſtiftung dazu wird ſummariſch vor zwei Friedensrichtern mit Geldbuße bis 5 L. (event. bis 1 Monat Gef.) gebüßt, wobei alternativ ein ordentliches Strafverfahren und die ſchwere geſetzliche Strafe der Widerſetzlichkeit vorbehalten bleiben.

Ausschließlich dem obrigkeitlichen selfgovernment bleibt ferner vorbehalten das System der communalen Special Constables, welches nach dem Muster des st. 1. et 2. Will. IV. c. 41 in diesen Städten zu einer dauernden Einrichtung wird. Je zwei Friedensrichter haben alljährlich im October durch schriftliches precept so viel Einwohner aus der Zahl derer, die nicht gesetzlich vom Constable-Dienst befreit sind, zu Special Constables zu ernennen, und mit dem gesetzlichen Diensteid einzuschwören. Die so designirten Mannschaften können jederzeit durch warrant eines Friedensrichters aufgeboten werden, wenn der Friedensrichter darin amtlich bezeugt, daß nach seiner Meinung die ordentliche städtische Polizei zur Zeit unzureichend ist für Aufrechterhaltung des Friedens. Die aufgebotenen Mannschaften erhalten täglich 1 Thlr. Tagegelder.

II. Das Decernat der einzelen Friedensrichter umfaßt außer dem Voruntersuchungsamt das Gesammtdecernat der Sicherheits- und Sittenpolizei, der Gewerbe- und Bierhauspolizei, Bettelpolizei, Arbeitspolizei ꝛc. in dem ungeschmälerten Umfang des Cap. V. Abschn. II. Auch für die Stadtverwaltung bleibt damit erhalten die öffentlich-mündliche Verhandlung des obrigkeitlichen Amts in den strengen Formen der Polizeiresolute und der Strafresolute, und der dafür geordnete Instanzenzug der Verwaltungsjurisdiction. Die Gesetze, welche bei solchen Akten ein Zusammenwirken zweier Friedensrichter zur gegenseitigen Controle erfordern, gelten auch für die städtische Verwaltung mit der Maßgabe, daß ein besoldeter Police Magistrate an Stelle zweier Friedensrichter steht. Alle Garantien der englischen Verwaltungsjurisdiction (oben §. 88) einschließlich der Verantwortlichkeit der Beamten sind damit auch der städtischen Polizeiverwaltung erhalten. Bei Regreßklagen kommt aber auch den städtischen Friedensrichtern die gesetzliche Protection zu statten.[2])

[2]) Die Jurisdiction der städtischen Friedensrichter als eine principiell gleichartige derjenigen der Grafschafts-Friedensrichter wird in der neuern Gesetzgebung oft wiederholt anerkannt. Sie soll namentlich auch da eintreten, wo ältere Lokalakten den Friedensrichtern gewisse Functionen überweisen (13. et 14. Vict. c. 91 §. 9). Sie soll beispielsweise auch das government of prisons begreifen, 5. et 6. Will. IV. c. 38 §. 38. Allein da man dem städtischen Gemeinderath die erheblichsten wirthschaftlichen Beschlüsse der Quartalsitzungen überwiesen hatte, und da aus den städtischen Friedensrichtern überhaupt die größere Formation der Quarter Sessions nicht wohl zu bilden war, so besteht die Gleichstellung der städtischen und Grafschafts-Friedensrichter doch immer nur in der Jurisdiction der einzelen und in den mehrfach verkürzten Geschäften der kleinen Bezirkssitzungen. Die Städteordnung mußte deshalb an verschiedenen Stellen auf die Stellung der Friedensrichter zurückkommen (§§. 7—9, 101, 103, 104, 107, 109, 111); immer ist jedenfalls die äußere Grenze inne gehalten, die Friedensrichter walten zu lassen überall wo der Einfluß der Lokalparteien abzuwehren ist, und dem Gemeinderath keinerlei civil- oder criminal jurisdiction im englischen Sinne zuzugestehen, 6. et 7. Will. IV. c 105 §. 8.

III. Das collegialiſche Decernat der ſtädtiſchen Friedensrichter beſchränkt ſich aber auf die Competenz der kleinen Bezirksſitzungen. Nach 12. Viet. c. 18 ſoll jede Sitzung und jeder Amtsakt der Friedensrichter in dem Polizeihofe oder an einem andern dazu beſtimmten Orte als eine „petty session of the peace“ im Sinne der Geſetze gelten, und der Bezirk, für den ſie gehalten wird, als eine „sessional division“ im Sinne der Geſetze. Kraft dieſer Competenz ſteht ihnen zu: die Ertheilung der Schankconceſſionen, die Ernennung und Entlaſſung der Special Constables, das concurrirende Entlaſſungsrecht gegen die beſoldeten Polizeimannſchaften und ein jetzt ſehr beſchränktes Polizeidecernat in Armenſachen, 12. et 13. Viet. c. 64.[3])

Dagegen ſcheidet aus das Geſammtgebiet der Geſchäfte der Quarter Sessions in den Grafſchaften, für welche der verhältnißmäßig kleine und lokalbeſchränkte Kreis einer ſtädtiſchen Commission of the Peace nicht geeignet ſchien. Die Criminaljuſtiz der Quartalſitzungen iſt ausſchließlich dem Recorder überwieſen (§. 108). Die appellate jurisdiction der Quartalſitzungen iſt vertheilt zwiſchen den Recorder und die Quartalſitzungen der Grafſchaft (§. 109). Das gemiſchte county business der Quartalſitzungen (oben §. 68) iſt zerlegt in ſeine wirthſchaftliche und jurisdictionelle Branche. Was ſich unter den Geſichtspunkt wirthſchaftlicher Verwaltung bringen ließ, iſt dem ſtädtiſchen Gemeinderath überwieſen. Wo es ſich dagegen um eine ſtetige unparteiiſche Handhabung obrigkeitlicher Gewalten handelt, ſind wieder die Friedensrichter eingeſchoben. Es kommt damit zu einer etwas künſtlichen Auseinanderſetzung in den drei Gebieten der Gefängniß-, Irrenhaus- und Brückenverwaltung (oben §. 70—72).

1) In der Gefängnißverwaltung verbleibt den Friedensrichtern die Anſtellung des Directors und des ganzen Beamtenperſonals, ſowie die Befugniß zum Erlaß der ergänzenden Regulative, 1. Viet. c. 78 §. 38; 2. et 3. Viet. c. 56 §. 1. Wo nach 5. et 6. Viet. c. 53 ein district prison zu gemeinſamem Gebrauch für Grafſchaft und Städte gebildet wird, beſteht das Gefängnißverwaltungs-Committee aus einem Friedensrichter, welchen die Quartalſitzungen der Grafſchaft ernennen, und einem zweiten, welchen die ſtädtiſchen Friedensrichter aus ihrer Mitte beſtimmen. Selbſtverſtändlich verbleibt den Friedensrichtern auch das Ge-

[3]) Von den Geſchäften der kleinen Bezirksſitzungen iſt Vieles durch die neuere Armen- und Wegegeſetzgebung in Wegfall gekommen. Wichtig bleibt jedoch noch immer die Ertheilung der Gewerbeconceſſionen, die Ernennung der Armenaufſeher (12. et 13. Viet. c. 8), der Parochial Constables und der Special Constables durch die Friedensrichter. Dagegen hat man die Ernennung der Inspectors der Maß- und Gewichtsverwaltung mehr als eine Intereſſenfrage angeſehen und dem Gemeinderath überwieſen, 22. et 23. Viet. c. 56; 24. et 25. Viet. c. 75.

fängnißstrafrecht in den schwereren Fällen, welche über das Disciplinarstrafrecht des Directors hinausgehen und das sonstige Ordnungsstrafrecht durch Orders und Convictions. — Dagegen sind dem Gemeinderath überwiesen die Befugnisse der Quartalsitzungen zur Regelung der Etats, zur Ausschreibung ergänzender Gefängnißsteuern, zur Beschlußnahme über Bau und Reparatur der Gebäude, sowie die Ernennung des Gefängnißverwaltungscommittees und die Beschließung über die reformatory schools. Durch Gewährung eines Staatszuschusses unter Bedingungen ist aber das Regulativrecht des Ministers und eine eingreifende Staatsinspection über diese Seite der Verwaltung gesetzt.[1])

2) Die Irrenhausverwaltung ist in der Lunatic Asylums Act 1853 fast ausschließlich als Gegenstand der Jurisdiction behandelt. Städte, welche nicht wenigstens 6 eigene Friedensrichter haben, müssen sich der benachbarten Grafschaft anschließen, und können auch wider Willen mit solcher unirt werden. In beiden Fällen wird das committee of visitors aus zwei Friedensrichtern gebildet, die normal vom Recorder ernannt werden (§. 10. 11). Auch nach erfolgter Einrichtung des Hauses wird das Verwaltungscuratorium aus Friedensrichtern ernannt (§. 22), mit der Befugniß Reparaturen bis zu 400 L. selbständig anzuordnen, und ergänzende Regulative für die Verwaltung des Hauses zu erlassen. Selbstverständlich verbleibt den Friedensrichtern ausschließlich der Erlaß der Annahmeorders für die pauper lunatics, lunatics suspected of crime etc., sowie die Entscheidung über die Unterhaltungspflicht durch orders of maintenance and settlement gegen Private und Kirchspiele. — Der Antheil des Gemeinderaths beschränkt sich hier auf die Ausschreibung der borough rate zur Deckung der Kosten und die Beschließung über Darlehne unter Verpfändung der rate (§. 46. 47)[2]).

3) Die Brückenverwaltung gehört in der Regel mit der Brückenbaulast ausschließlich den Quartalsitzungen der Grafschaft. Nur ausnahms-

[1]) Ueber die Gefängnißverwaltung vgl. oben §. 70. Die Abgrenzung ist hier in stärkerm Maße zu Gunsten des Gemeinderaths erfolgt. Auch die Verwaltung der polizeilichen Detentionshäuser ist der administrativen Polizei (watch committee) überlassen. Diesen Erweiterungen entspricht aber auch wieder eine sehr erweiterte Generalinspection und Regulativgewalt des Ministers des Innern in der neuern Gesetzgebung.

[2]) Ueber die Irrenhausverwaltung vgl. oben §. 71. Schon die Bestimmungen der Lunatic Asylums Act 1853 ergeben für die städtische Verwaltung ein ziemlich verwickeltes Verhältniß (§§. 7. 9. 10—12. 22. 28. 38. 46. 47. 67 ꝛc.). Zur Beförderung der Neuanlage von Irren-Anstalten ist in §§. 129. 130 dem Gemeinderath die Befugniß vorbehalten, auch ohne Initiative der Friedensrichter die selbständige Anlage einer solchen Anstalt zu beschließen, in welchem Falle er dann die Befugniß der Quarter Sessions üben und auch das Visiting Committee für die laufende Verwaltung ernennen mag. Natürlich wird von einem so kostbaren Vorrecht wohl selten Gebrauch gemacht werden.

weise ruht durch ein singuläres Herkommen die Brückenlast auf einem Municipal Borough. In diesem Falle soll dann nach dem Borough Bridges Statute 13. et 14. Vict. c. 64 der Gemeinderath für die Beschließungen über den Brückenbau und für die laufende Verwaltung an die Stelle der Quarter Sessions treten [3]).

Soweit ausgedehnt hiernach die Competenzen des Gemeinderaths erscheinen, so ist doch das Grundgerüst der friedensrichterlichen Verwaltungsjurisdiction beibehalten. Die bedeutendste Abweichung, welche dem gewählten Mayor Befugnisse der Rechtsprechung gewährt, ermäßigt sich dadurch, daß diese Wahl von dem ständigen Council ausgeht, und daß dem Mayor eine erhebliche Zahl (durchschnittlich etwa 7—8) de facto lebenslänglich ernannte Friedensrichter in collegialischer Geschäftsführung zur Seite stehen. Die öffentlich mündliche Verhandlung aller jurisdictionellen Geschäfte, die persönliche Verantwortlichkeit und die Unzulässigkeit einer Stellvertretung dienen auch hier zur Bewahrung des Characters des obrigkeitlichen selfgovernment.

In gleicher Weise hat sich der Character der Verwaltungsjurisdiction für die Miliz- und Militärverwaltungsgeschäfte, sowie bei den Steuereinschätzungen erhalten, auf welche bei der Oberinstanz (§. 109) zurückzukommen sein wird.

§. 108.

III. Die städtische Strafjustiz. Borough Quarter Sessions.

St.-Ord. §§. 103—125. 62—64.

Die älteren Stadtcharten hatten den Städten auch eine Strafjustiz ziemlich planlos verliehen. Von 234 Corporations hatten 43 gar keine oder eine ruhende Strafjustiz, 67 eine mit den Grafschaftsfriedensrichtern concurrirende, 124 eine ausschließliche. In 45 Städten erstreckte sich die Verleihung auf alle felonies, in den übrigen mit mancherlei Abstufungen. Die wunderlich zusammengesetzte Magistratur (größtentheils also gewählte Friedensrichter) übte diese Gewalten ungefähr in der Weise der Quarter Sessions der Grafschaft, öfters auch mittels einer periodisch ertheilten

[3]) Ueber die Brückenverwaltung vergl. oben §. 72. Die überwiegend wirthschaftliche Natur dieser Administration rechtfertigte es hier, das ganze county business der Quartalsitzungen dem Gemeinderath zu übertragen; dagegen bleibt die Jurisdiction stehen als Anklageverfahren wegen versäumter Reparatur und zur Entscheidung über die streitige Brückenbaulast.

commission of gaol delivery. Die dazu gehörige Jury wurde von dem Stadtſchreiber oder einem andern Unterbeamten geſtellt. Sie beſtand bald nur aus Corporationsmitgliedern (freemen), bald aus Einwohnern ohne Unterſchied. Im erſtern Fall war die Zahl oft viel zu klein, wie in Pontefract, wo nur 26 freemen für die Urliſte vorhanden waren, oder in Haverfordwest, wo von 141 Bürgern nur 50 allenfalls berufen werden konnten, und wo es ſprichwörtlich unmöglich war, einen Schuldſpruch gegen einen burgess zu erlangen. Ueberhaupt waren die Strafgerichtsbezirke von unförmlichen Proportionen. Aus Städten wie Bath mit 50,000 Seelen mußten Verbrecher 18—50 engl. Meilen weit vor die Aſſiſen geſandt werden; während Winchelsea mit 772 Einwohnern, Dunwich mit 232 Einwohnern den Blutbann über capital felonies hatte. Die Führung der Prozeſſe bei den kleineren Stadtgerichten durch bloße Anwälte unterer Klaſſe war anerkannt mangelhaft, die Stellung des Town Clerk oft ſehr bedenklich, indem er als Secretär des Voruntersuchungsrichters, und als attorney for the prosecution zugleich die Jury berief. Am Bedenklichſten war vielleicht die Stellung der Friedensrichter ſelbſt, die als Mitglieder des Raths grundſätzlich einer Partei angehörten (Report 1835 p. 39).

Die Städteordnung hebt daher vom 1. Mai 1836 ab alle Strafjuſtiz der Corporationsbeamten kraft eines Geſetzes, Statuts, Patents, einer Verleihung oder Charte, vollſtändig auf (§. 107). Dagegen wird es den Städten freigeſtellt, welche einen beſondern Court of Quarter Sessions zu haben oder zu behalten wünſchen, darum zu petitioniren bei der Königin im Rath (§. 103). Es ſind dann die Gründe für das Geſuch, der Zuſtand des vorhandenen Gefängniſſes und das Gehalt, welches die Stadt dem Richter bewilligen will, anzugeben. Wird das Geſuch bewilligt, ſo ernennt die Königin für die Stadt, oder auch für mehre Städte gemeinſchaftlich, eine zum Richteramt geeignete Perſon (einen Advokaten von fünfjähriger Praxis) zum Recorder auf Lebenszeit, der nun als alleiniger Richter die Borough Quarter Sessions mit einer ſtädtiſchen Jury abhält, mindeſtens viermal jährlich oder öfter nach Ermeſſen oder nach Königlicher Anordnung. Dieſer Gerichtshof iſt ein court of record mit der gewöhnlichen Competenz der Quartalſitzungen der Grafſchaft. Im März 1838 waren 79 erheblichere Städte mit dieſer Strafjuſtiz beliehen (Parl. Papers 1838 No. 939); ſpäter iſt die Zahl noch vermehrt. Eine Ueberſicht über die Quarter Sessions von 84 Städten mit der Zahl der von ihnen verhandelten Strafſälle giebt der Report on Public Prosecutors 1855 p. 25, 2051. Im Jahre 1868 betrug die Zahl der Recorders 104. Die ſtädtiſche Strafjuſtiz bildet ſich nach dieſer neuen Einrichtung aus folgenden Elementen:

1. Der Recorder Stadtrichter (St.Ord. §. 103—106) ein lebenslänglich ernannter Königlicher Richter, iſt zugleich Friedensrichter im Stadtgebiet, mit dem Ehrenvorrang in der Stadtverwaltung nächſt dem Mayor. Er bezieht das in der Petition des Gemeinderaths angebotene, von dem Privy Council feſtgeſetzte Gehalt aus der Stadtkaſſe, darf nicht Mitglied des Gemeinderaths, noch beſoldeter Polizeirichter der Stadt ſein, noch die Stadt im Parlament vertreten; iſt ausgeſchloſſen von jeder Theilnahme an der Steuerausſchreibung, die dem Gemeinderath vorbehalten bleibt, und an den Conceſſionsertheilungen, welche den ſtädtiſchen Friedensrichtern zuſtehen. In Fällen von Krankheit oder nothwendiger Abweſenheit kann der Recorder einen Advocaten von fünfjähriger Praxis mit Genehmigung des Gemeinderaths unter ſeiner Handſchrift und Siegel als Deputy-Recorder für die gegenwärtige oder nächſte Quartalſitzung beſtellen (St.-Ord. §. 103; 6. et 7. Vict. c. 89. §. 8*).

2) Ein Clerk of the Peace wird mit analogen Befugniſſen wie bei den Quartalſitzungen der Grafſchaft von dem Gemeinderath ernannt, der auch den Gebührentarif für den Clerk of the Peace, wie für die Clerks of the Justices feſtſetzt unter Beſtätigung des Miniſters des Innern (§. 103, 124, 125).

3) Die zu den Quartalſitzungen nothwendige große und kleine Jury (§. 121- 123) wird ſo beſtellt, daß der Clerk of the Peace die für die Anklagejury nöthige Zahl ſieben Tage vor der Sitzung ladet, und außerdem 30—60 Perſonen zum Dienſt der Urtheilsjury. Die ordentliche Bürgerliſte (burgess list) dient zugleich als Urliſte der Geſchworenen, indem unter Aufhebung aller früheren Befreiungen durch Privilegium, Herkommen oder Geſetz, wiederum die ganze Bürgerſchaft zum Geſchworenendienſt herangezogen wird. Befreit vom Geſchworenendienſt ſind nur die actuellen Mitglieder des Gemeinderaths, die ſtädtiſchen Friedensrichter, der Schatzmeiſter und der Stadtſchreiber. Der beſondere Geſchworenendienſt bei der ſtädtiſchen Quartalſitzung, ſowohl im Intereſſe der dienſtpflichtigen Einwohner

*) Der ſtädtiſche Recorder vereinigt die Rechtſprechung de jure in ſich, ſo wie ſie der Chairman in den Qu. Sessions der Grafſchaft de facto im Namen der verſammelten Friedensrichter übt. Er hat ferner die Gewalten der Friedensrichter über die Maß- und Gewichtspolizei, 5. et 6. Will. IV. c. 63 §. 17, bildet die Appellationsinſtanz gegen die Strafurtheile der einzelen Friedensrichter, gegen orders of removal in Armenſachen und in einigen anderen Fällen. In Abweſenheit des Recorder kann auch der Mayor den Gerichtshof eröffnen, vertagen, und die Prozeßcautionen verlängern, aber keine richterlichen Geſchäfte vornehmen (St.-Ord. §. 106). Wenn vorher zu ſehen iſt, daß die Quartal-Seſſionen wegen Geſchäftsüberhäufung über 3 Tage dauern werden, kann er mit Genehmigung des Gemeinderaths einen Assistant Barrister von gleicher Qualification ernennen, deſſen Wahl vom Miniſter des Innern zu genehmigen iſt, und der dann einen zweiten Hof abhält, analog wie bei den getheilten Quartalſitzungen der Grafſchaft.

wie des Gerichts ſelbſt war ein Hauptgrund zur Beibehaltung beſonderer ſtädtiſcher Quarter Sessions**).

4) Ein ſtädtiſcher Coroner (St.-Ord. §. 62—64) wird für die Städte mit beſonderen Quarter Sessions von dem Gemeinderath ernannt auf Lebenszeit (quamdiu bene se gesserit), mit dem gewöhnlichen Geſchäftskreis im Gebiet der Borough Quarter Sessions, mit dem Anſpruch auf die geſetzlichen Gebühren aus der Stadtkaſſe, und mit der Pflicht alljährlich einen Geſchäftsbericht über die vorgekommenen gewaltſamen Todesfälle dem Miniſter einzureichen.

Das Jurisdictions-Verhältniß der ſtädtiſchen Quarter-Sessions zu den Quartalſitzungen der Grafſchaft wird durch §. 110—117 der St.-Ord. dahin beſtimmt, daß die Straffälle der Städte ohne eigene Criminal-Jurisdiction vor die Criminal-Gerichte der Grafſchaft gehören, daß die Friedensrichter der Grafſchaft hier alſo die volle Criminaljurisdiction üben, ſo wie umgekehrt die Städte mit eigener Quartalſitzung die der Grafſchaft ausſchließen. Selbſtverſtändlich fällt der Beitrag der Städte mit eigenen Quarter Sessions zu der County Rate weg, 12. et 13. Vict. c. 82; während umgekehrt die Städte ohne ſolche die Strafverfolgungskoſten an die Kreiskaſſe zu zahlen haben, die ſich mit der Stadtkaſſe berechnet, wobei im Fall des Streits ein Schiedsverfahren nach 5. Geo. IV. c. 58 eintritt. Wo eine Stadt das Gefängniß der Grafſchaft oder einer andern Stadt mit benutzt, finden analoge Ausgleichungen der Criminalkoſten ſtatt, 13 et 14. Vict. c. 91; 14. et 15. Vict. c. 55. Durch 5. et 6. Vict. c. 53 §. 36 ff. wird zur beſſern Abgrenzung der Strafgerichtsbezirke eine Vereinigung von Stücken einer Grafſchaft zu einem District Court of Sessions geſtattet, in welchem Fall dann der Stadtrichter ein Recorder für den vereinigten Diſtrikt werden ſoll, und ebenſo die Geſchworenenliſten für den ganzen Diſtrict gebildet werden.

Die St.-Ord. §. 118—120 beſtätigt auch noch die vorgefundene Civiljurisdiction der Städte, die ſeitdem durch Einführung der neuen Kreisgerichte nahezu aufgehört hat. (***)

*** **Die Reſte einer ſtädtiſchen Civiljurisdiction.**

Nach den Zuſammenſtellungen der Commiſſion von 1833 war noch eine Civiljurisdiction in 116 Städten vorhanden, in 57 bei Klagen aller Art, in anderen mit Ausſchließung der Realklagen, und zwar bald ohne Beſchränkung des Betrags, bald

**) Ueber die ſtädtiſchen Geſchwarenenliſten vgl. auch §. 73, Note. Die zum ſtädtiſchen Geſchworenendienſt verpflichteten Bürger ſind von dem Geſchwarenendienſt in der Grafſchaft befreit; die Städte ohne eigene Criminaljurisdiction dagegen ſtellen ihr Contingent zu der Grafſchaftsjury. Freilich hat jene Ausdehnung des Dienſtes doch nur ein Scheinleben, da die kleineren Miether maſſenweis außer Stande ſind, den Ehrendienſt zu tragen, weshalb denn auch der Zwang dazu ſehr nachſichtig — eigentlicher ſehr ſchlaff — mit leichten Geldbußen durch den Recorder gehandhabt wird.

unter Beſchränkung auf einen gewiſſen Werth mit Variationen von 2—200 L. Dieſe Civilgerichte wurden regelmäßig ſchlecht verwaltet, mit unzureichenden Richtern beſetzt, und waren trotz des Bedürfniſſes von Localgerichten in offenem Verfall. Der vorſitzende Richter war ſehr gewöhnlich der Mayor, daher die oft vorkommende Bezeichnung the Mayor's Court. Oft fungirten neben ihm Bailiffs, oder der Recorder, zuweilen auch einige Aldermen als beiſitzende Richter. Der Town Clerk beſorgte als Büreauchef die meiſten formellen Geſchäfte, häufig auch mit der Befugniß den Richter zu vertreten; in vielen Städten war er praktiſch der einzige Richter. Die Untergerichtsgeſchäfte, die von dem Sheriff's Office für die Reichsgerichte beſorgt werden, wie Inſinuationen, Executionen, beſorgten im Stadtgericht die Bailiffs oder Serjeants-at-Mace. Eine Civiljury war nur bei den Civilgerichten einiger großen Städte noch in wirklichem Gebrauch. Als Hauptgrund des Verfalls giebt der Bericht der Unterſuchungscommiſſion von 1835 (p. 41. 42) an den Mangel profeſſioneller Ausbildung der ſtädtiſchen Richter, und den Mangel an Vertrauen auf den Richter in Folge der parteiiſchen Beſetzung aller Stadtämter. „Wenige Minuten genügen bei dieſer Verfaſſung, um den Geſchäftsmann und den Kunden in den Richter und die Partei zu verwandeln.“ Ueber die Reſte dieſer Civiljurisdiction findet ſich nach Durchführung der neuen Kreisgerichte (oben §. 32) eine Auskunft in der neuen Juſtizſtatiſtik, ſoweit ſolche aus lokalen Gründen an ein Paar iſolirten Punkten noch vorkommt. Die Civiljuſtiz-Statiſtik für 1860 P. P. 1861. Vol. 60. part. II. giebt beiſpielsweiſe eine Ueberſicht über die 35 Borough, Hundred und Manorial Courts, deren Civiljurisdiction als noch fortdauernd betrachtet wird. In 8 courts fand indeſſen im Jahre 1860 kein Verfahren mehr ſtatt. In 8 dieſer Höfe betrug die Durchſchnittszahl der Prozeſſe nur 23. Unter jenen 34 Lokal-Civilgerichten befanden ſich 20 alte Stadtgerichte, darunter der Sheriff's Court von London, der ungefähr die Hälfte aller noch vorkommenden Sachen entſcheidet; ſodann 5 Hundred Courts, ferner der Blackburn Hundred Court Baron, Bradford Manor Court, Egremont Court Baron etc. Die Geſammtzahl der angebrachten Klagen betrug 17,356 unter 20 Sh., 2248 über 20 Sh. Entſchieden wurden 267 Fälle mit Jury, 5870 ohne Jury. Von den entſchiedenen Fällen fielen 5119 auf den Sheriff's Court von London, 453 auf den Hof zu Newcastle, 149 auf den Hof zu Briſtol, 154 auf den zu Liverpool. Davon geſondert wird noch der Lord Mayor's Court von London aufgeführt mit 3487 Klagefällen. Der Sheriff's Court von London iſt neuerdings den gewöhnlichen Kreisgerichten in ſeinem Verfahren gleichgeſtellt durch 15. Vict. c. 77. Die beſondere Civiljurisdiction der 5 Häfen iſt beſeitigt durch 18. et 19. Vict. c. 48. Die Juſtizſtatiſtik pro 1868 zählt außer 11,739 Fällen des Sheriff's Court von London noch 14,186 angebrachte Klagen. Nach 30. et 31. Vict. c. 142 §. 18 werden dieſe kleinen Reſte alter Localgerichte wohl ganz abſterben.

§. 109.

Die Oberinſtanz der Stadtverwaltungen.

Die von der Krone verliehenen Freiheiten der Städte wurden urſprünglich unter einem Oberaufſichtsrecht des Privy Council geübt, welches bis in das XVII. Jahrhundert zur Aufrechterhaltung der geſetzlichen Ordnung genügte. Die ſchweren Mißbräuche in der Periode der Stuarts führten aber mit der Aufhebung der Sternkammer zu einer Beſeitigung

aller Gewalten des Miniſterraths. Die noch übrig gebliebenen Controlreſcripte der Reichsgerichte führten unter Carl II. und Jacob II. nochmals zu einem ſchmachvollen Mißbrauch der writs of quo warranto. Um ſo mehr war man ſeit der Revolution darauf bedacht, die Corporations keiner unmittelbaren Einwirkung der parlamentariſchen Parteiminiſter auszuſetzen. Sie unterlagen nur noch einer ſtreng formellen Controljuſtiz der Reichsgerichte, die den innerlich fortwachſenden Mißbräuchen der Corporations nicht abhelfen konnte.

Auch nach der Städteordnung von 1835 hat man ſich indeſſen gehütet, die Stadtverwaltungen irgend einem allgemeinen „Aufſichtsrecht" eines Miniſterialdepartements zu unterwerfen, wozu die wechſelnde parlamentariſche Regierung ungeeignet ſein würde. Dagegen iſt die neuere Geſetzgebung darauf bedacht geweſen, mit einer ſorgfältigen Scheidung der wirthſchaftlichen und der obrigkeitlichen Selbſtverwaltung in ihren einzelen Functionen die nothwendigen Rechtscontrolen einzuführen:

A. Für die wirthſchaftliche Verwaltung der ſtädtiſchen Angelegenheiten geht das Geſetz von der Grundanſicht aus, ſolche dem Bürgermeiſter und Gemeinderath ſelbſtändig zu überlaſſen. Man vertraute dafür der Einſicht in das eigene Intereſſe, den Traditionen der Gemeindeverwaltung, dem Zuſammenwirken eines ſtändigen Council mit den Aldermen, dem Mayor und dem ſtändigen Beamtenperſonal. Die Beſchlüſſe des Gemeinderaths bilden daher in der Regel eine endgültige Autorität für die Verwaltung des Vermögens und die Verausgabung der ſtädtiſchen Gelder. Die Zahlungsanweiſungen an die Stadtkaſſe (Treasurer), gezeichnet von 3 Mitgliedern des Gemeinderaths, gegengezeichnet von dem Stadtſchreiber, ſind verbindend für die Stadtgemeinde und für alle Intereſſenten. — Auch für dieſes Gebiet ſind indeſſen gemeſſene Rechtscontrolen in dreifacher Richtung vorbehalten.

1) Die Colliſion der Intereſſen der zeitigen Glieder mit der dauernden Beſtimmung der Corporation ſchien Beſchränkungen in der Aufgabe von Darlehnen, Verpfändungen und Veräußerungen des Stadtvermögens zu bedingen. Für die Aufnahme von Darlehnen ſind in beſonderen Geſetzen Normativbeſtimmungen vorgeſchrieben, welche die Aufnahme nur zu beſtimmten Zwecken, oft mit Beſtimmung eines Maximum im Verhältniß zu den Jahresſteuern, ſtets mit Beſtimmung einer Amortiſationsfriſt geſtatten. Für Veräußerungen und Verpfändungen des Grundeigenthums aber wird die Genehmigung des Finanzminiſteriums erfordert, 23. et 24. Vict. c. 16, auf erſtatteten Bericht, welcher zur Einſicht der Bürger offen liegen muß. Analoge Beſchränkungen gelten für die Verpachtung über 31 Jahre hinaus.

2) Zur Verhinderung der Verausgabung ſtädtiſcher Mittel zu

ungeſetzlichen Zwecken dient ein Abberufungsrecht, writ of certiorari, durch welches die Geſetzmäßigkeit jeder ſtädtiſchen Ausgabe zur Entſcheidung des Reichsgerichts gebracht werden mag, St.-Ord. §. 58; 1. Vict. c. 78 §. 44. Im Zuſammenhang damit ſteht die äußerſte Specialität, mit welcher die Geſetze die Verwendungszwecke des Gemeindevermögens und der Gemeindeſteuer begrenzen. Die Mißbräuche der alten Corporationsverwaltung ließen eine ſolche Controle rathſam erſcheinen: andererſeits hat die Umſtändlichkeit dieſes Rechtsmittels den Erfolg, daß es nicht leicht auf geringfügige Veranlaſſung und überhaupt nicht häufig dazu kommt.

3) Zur Erzwingung der geſetzmäßig nothwendigen Ausgaben ſind mehrfach Wege eingeſchlagen, damit nicht durch Beſchlüſſe der Localbehörden geſetzmäßige Einrichtungen und Verpflichtungen außer Kraft geſetzt werden. Die Zahlungen für Gerichtsausgaben werden durch Order des Court of Session, die geſetzmäßigen Ausgaben in Polizeiſachen durch friedensrichterliche Order unmittelbar auf die Stadtkaſſe angewieſen. In gleichem Sinne wirkt das Entſcheidungsrecht der Friedensrichter über ſtreitige Defectirungen in den Rechnungen des Stadtrendanten (St.-Ord. §. 60). Das writ of certiorari kann die Geſetzmäßigkeit einer Zahlung auch in dieſer Richtung zur Entſcheidung der Reichsgerichte bringen. Poſitive geſetzliche Obliegenheiten der Stadtgemeinde können endlich auch durch einen Mandamus erzwungen werden.

Wie die engliſche Verwaltungsjuſtiz überhaupt, ſo wirken dieſe Rechtscontrolen ſtillſchweigend, aber hinreichend wirkſam.

B. Für das Gebiet der obrigkeitlichen Verwaltung iſt der Inſtanzenzug gegeben durch das Syſtem der Verwaltungsjurisdiction, (Cap. V. Abſch. VII.) welches ſeinem Grundgerüſt nach auch in der ſtädtiſchen Friedensrichterverwaltung ſtehen bleibt, und analoge Grundſätze erſtrecken ſich dann auch auf die Gebiete der Miliz-, Militärverwaltung und der Steuereinſchätzung.

I. Im Gebiet der Polizeiverwaltung tritt gegen die Orders und Convictions der einzelen Friedensrichter der Appeal und die Controljuſtiz der Reichsgerichte nach Maßgabe der allgemeinen Polizeigeſetzgebung ein. Die Appellation geht an die gewöhnlichen Quartalſitzungen der Grafſchaft in ſolchen Städten, welche keine eigenen Quartalſitzungen haben; ſonſt an die Borough Quarter Sessions, d. h. an den Recorder, der hier an der Stelle der Generalſitzungen ſteht, (St.-Ord. §. 111).

Von den kleinen Bezirksſitzungen geht der Appeal wegen verweigerter Schankconceſſionen nicht an den Recorder, ſondern an die Quartalſitzungen der Grafſchaft.

II. Im Gebiet der Miliz- und Militärverwaltung steht zwar die Gesetzgebung über die Zwangsaushebung fortdauernd in Suspension; soweit aber eine militärische Verwaltungsjustiz eintritt, sind auch die Municipal Boroughs darin einbegriffen. In den wenigen Städten, welche eine Grafschaft für sich bilden, folgt die Verwaltungsjurisdiction der Deputy-Lieutenants und Friedensrichter ebenso den normalen Grundsätzen.

III. Im Gebiet der Steuereinschätzungen umfaßt die ständige Commission für die Grundsteuer und für die Einkommensteuer auch die große Mehrzahl der Städte. Wo altherkömmlich eine gesonderte Commission für einzele Städte ernannt wird, bildet sie einen engern Ausschuß von Bürgermeister und Gemeinderath, der durch Parlamentsacte bestellt, den weitern ständigen Ausschuß für die Einkommensteuer creirt, und somit den Character einer Jurisdiction wahrt.

Für die Ausschreibung der poor rates, district rates etc. tritt auch in den Städten die Bestätigung, allowing, durch zwei Friedensrichter ein, 8. et 9. Vict. c. 110 §. 2; die Verwaltungsexecution durch warrant of distress. Die Steuerreclamationen gegen die borough rate gehen an den Recorder in der Quartalsitzung, event. an die Grafschaft. Der Appeal gegen die poor rate sollte nach 34. Eliz. c. 2 §. 8 an die städtischen Friedensrichter gehen; durch 1. Geo. IV. c. 36 wird indessen in den Städten, welche weniger als 6 Friedensrichter in der Commission haben, dem appellant freigegeben, an die Quartalsitzungen der Grafschaft zu appelliren.

Die Abweichungen der Oberinstanz beruhen also hauptsächlich darauf, daß die Mittelinstanz der Quarter Sessions für den Stadtbezirk nicht vollständig zu entwickeln war, und daher durch den Recorder oder die Grafschafts-Session, in einigen Fällen auch durch ein schiedsrichterliches Verfahren ersetzt werden mußte. Der Hauptzweck aller Verwaltungsjurisdiction, die Ausschließung der parlamentarischen Parteiregierung von der streitigen Auslegung der Verwaltungsgesetze ist auch hier erreicht.

Diese Staatscontrolen der Gesetzmäßigkeit der Selbstverwaltung dienen auch hier in umgekehrter Richtung zum rechtlichen Schutz der Corporationsrechte. Die Zweiseitigkeit aller Jurisdiction über das öffentliche Recht trat gerade für die Corporations von jeher in verstärktem Maße hervor, weil hier die Versuchung zur Ueberschreitung ebenso auf der Seite der Centralverwaltung lag, wie auf der Seite der Localparteien. In erster Stelle ist es das Rechtsmittel des Mandamus, durch welches die Stadtverfassungen unter den Schutz der Reichsgerichte gestellt sind, einerseits gegen das Bestreben der Centralisirung, andererseits gegen den möglichen Mißbrauch der politischen Parteien. Das Mandamus in dieser Anwendung beruhte schon auf alter Praxis, welche aber nach manchen Er-

fahrungen durch 9. Anne c. 20 spezieller ausgebildet wurde. Das Mandamus in dieser Anwendung ist nicht discretionär, sondern wird als ordentliches Rechtsmittel allen Beamten und Mitgliedern einer Corporation gewährt, wenn sie rechtswidrig ihres Amts oder Corporationsrechts beraubt zu sein behaupten. Durch Mandamus wird erzwungen die Production und Einsicht der städtischen Bücher und Rechnungen für die dazu berechtigten Interessenten, Blackstone III. 110. Durch Mandamus wird die Zulassung einer Person zu Aemtern und Stellen in einer corporation erzwungen, wenn sie dazu gesetzlich berechtigt ist, und der Besitzer eines Amts geschützt gegen den Versuch einer Verdrängung durch eine andere Person. Durch Mandamus werden auch die verfassungsmäßigen städtischen Wahlrechte und anderen franchises eines burgess oder freeman erzwungen. Ebenso die periodische Wahl des Mayor, 11. Geo. I. c. 4, und die durch Vacanz nöthig werdende Ergänzungswahl. Die Praxis hat dies ausgedehnt auf die Erzwingung des Wahlacts für alle jährlich zu erwählenden und sonstigen Beamten, nach einer Reihe von Gerichtsentscheidungen, namentlich auch auf die Zulassung und Wiedereinsetzung eines alderman, common councilman, liveryman, town clerk, bailiff, clerk of the peace, treasurer, parish clerk, churchwarden, overseer, surveyor of highways etc. (Comyn Digest tit. Mandamus A.). Es geht auch gegen Friedensrichter, welche sich weigern einer qualificirten Person die Amtseide abzunehmen. Das Mandamus entscheidet über die gesetzlichen Titel zum Bürgerrecht. Auch auf diesem Gebiet wird also die feste und gleichmäßige Auslegung des öffentlichen Rechts durch die Reichsgerichte erzwungen. Eben deshalb ist die praktische Anwendung auf eine kleine Zahl von Fällen beschränkt, da die Gewißheit, daß das wirkliche Recht erzwingbar ist, die Versuche eines Parteimißbrauchs beseitigt.

Als umgekehrtes Rechtsmittel war ursprünglich das writ of quo warranto dazu bestimmt, die corporations bei Ueberschreitung ihrer verfassungsmäßigen Befugnisse und Anmaßung von Staatshoheitsrechten in ihre gesetzlichen Schranken zurückzuweisen. Durch die Corruption des Richterpersonals unter den Stuarts führte dies Rechtsmittel zu massenhaften Kassirungen der Stadtcharten, und ließ damit eine ominöse Reminiscenz zurück. Durch 9. Anne c. 20 wird ein einfaches fiscalisches Verfahren eingeführt, welches als information in nature of quo warranto auf Antrag eines Interessenten (relator) mit Genehmigung des Gerichtshofes eingebracht werden kann gegen jeden, der sich ein bürgerliches Amt oder Corporationsrecht unbefugt anmaßt (against any person usurping, intruding into, or unlawfully holding any franchise or office in any city, borough or town corporate), mit einem sehr vereinfachten Verfahren. Durch 32. Geo. III. c. 58; 7. Will. IV. et 1. Vict. c. 78; 6. et 7. Vict. c. 89

wird die Dauer dieſer Verfolgungen beſchränkt. Die Anmaßung der Stelle eines mayor, alderman or burgess nach der neuen Städteordnung verjährt jetzt in 12 Monaten nach der Wahl oder nach dem Zeitpunkt, in welchem der Beklagte dazu disqualificirt wurde. Bei der feſtſtehenden Legalität der öffentlichen Rechtsverhältniſſe iſt die Anwendung dieſes Rechtsmittels jetzt faſt unerhört. Burn I. 1259.

In den deutſchen Stadtverfaſſungen ſteht an dieſer Stelle eine clausula generalis, welche die Stadtverwaltungen unter die Oberaufſicht der Landräthe, Regierungen, Oberpräſidenten und Miniſter ſtellt. Da die bisherige Geſetzgebung die wirthſchaftlichen und die obrigkeitlichen Functionen nach ihrer Verſchiedenheit in den einzelen Gebieten nicht genügend zu trennen wußte, ſo kam man zu einem allgemeinen Veto des Magiſtrats gegen den Gemeinderath, des Bürgermeiſters gegen den Magiſtrat, der Staatsbehörden überhaupt gegen die Gemeindebehörden, und umgekehrt zu einer allgemeinen Befugniß der Staatsbehörden zu Disciplinarſtrafen gegen die Gemeindebeamten, zu Verwaltungsexecutionen und zur Forcirung von Ausgaben auf den Gemeindeetat, welche die erſtrebte Selbſtändigkeit der Gemeindeverwaltungen wieder aufhebt und in einem conſtitutionell verwalteten Staat dem flagranteſten Mißbrauch ausgeſetzt iſt. Zu helfen iſt dagegen nur durch Unterſcheidung der ſehr verſchiedenartigen ſtädtiſchen Beſchlüſſe und durch Einführung einer geordneten Verwaltungsjurisdiction.

Die engliſche Auffaſſung und Darſtellung iſt umgekehrt nur zu einer geſetzlichen Regelung der einzelen Fragen gelangt, ohne ſich über die leitenden Grundſätze ſelbſt Rechenſchaft zu geben, ſowie ſie oben in der Darſtellung des friedensrichterlichen Amts (§. 83), der Centraljuſtiz der Reichsgerichte (§. 84), der rechtlichen Verantwortlichkeit der Beamten (§. 85—87) und dem Inſtanzenzug der Verwaltungsjurisdiction gegeben iſt. Die heute geltenden Grundſätze erſcheinen, völlig zerſtreut in den einzelen Verwaltungsgeſetzen, unter den Rubriken mandamus, quo warranto, corporations etc., wobei Burn's Justice immer aus einem Artikel in den andern verweiſt. Das vereinfachte Verfahren bei dem mandamus nach 9. Anne c. 20 iſt ſpäter generaliſirt durch 1. Will. IV. c. 21. Die wichtige Rolle dieſer Centraljuſtiz beſchränkt ſich übrigens nicht blos auf die Stadtgemeinden, ſondern kammt allen bürgerlichen corporations in dem ſpäter zu entwickelnden Umfang zu Statten. Die Verwaltungsjurisdiction mit ihren gerichtlichen Formen und ihrem Inſtanzenzug bildet hier wieder den entſcheidenden Halt aller engliſchen Selbſtverwaltung, indem ſie die einzelen Acte der Stadtverwaltung völlig unabhängig von den Entſcheidungen der conſtitutionellen (parteimäßigen) Miniſterverwaltung ſtellt.

Die Befugniſſe des Miniſters des Innern zum Erlaß von Regulativen für die Conſtabulary, für die Gefängniß- und Irrenhaus-Verwaltung, zur Feſtſtellung des Gebührentarifs der ſtädtiſchen Gerichtsſchreiber und zur Kenntnißnahme von den ſtädtiſchen Verwaltungsetats ſind dieſelben Befugniſſe, welche dem Miniſter auch über die Quartalſitzungen der Grafſchaft zuſtehen, bedingt durch die neuere Lage der Geſetzgebung und durch die Staatszuſchüſſe. — Neu hinzugekommen iſt für die Stadtverwaltungen nur der Conſens des Finanzminiſteriums zu Veräußerungen und Verpfändungen des Grundbeſitzes und das Caſſationsrecht des privy council gegen die byelaws des Gemeinderaths.

Die Abgrenzung zwiſchen obrigkeitlicher und wirthſchaftlicher Selbſtverwaltung und die dadurch bedingte Bildung von Doppelorganen in der Stadtverfaſſung, kehrt auch in der Stadtverfaſſung der City von London wieder, welche als Anhang zu der Städteordnung von 1835 hier noch einen Platz finden mag.

§. 110.

Die Sonderverfassung der London City.

Die Verfassung der London City kann als Anhang den Schluß der Stadtverfassungen bilden. Die Stellung Londons zu der Gesammtverfassung Englands war zu allen Zeiten anomal wegen der abnormen Größe der Stadt, wegen der massenhaften Zusammendrängung von Handel und Gewerbe in diesem ihrem Hauptsitz, und wegen der daraus folgenden Neigung, abgeschlossene städtische Stände und eine Art von ständischer Verfassung zu bilden.

Schon seit Henry I. beginnt die wachsende Selbständigkeit, sofern London an der Spitze der Städte bleibt, die sich durch eine Reihe von Charten ihre eigene Gerichtsverfassung und ökonomische Verwaltung verschaffen. Unter Richard Löwenherz erscheint ein Mayor, dessen eigene Wahl (Nomination) durch Charte 10. Jo. den Bürgern gewährt wird. Unter Heinrich III. wird ihnen auch die Befugniß beigelegt, den Sheriff der kleinen Grafschaft Middlesex zu nominiren. Seit der Entstehung des Unterhauses tritt London an die Spitze der Cities und Boroughs, mit denen der König von Zeit zu Zeit über die Leistung von Subsidien und Einkommensteuern Verhandlung führt. Unter Eduard III. tritt die Neigung zu abweichenden ständischen Bildungen hervor. Der hier zusammengehäufte städtische Besitz hat sich zu Gilden und Brüderschaften gruppirt. Der Versuch dieser Gilden, die Bürgerschaft (inhabitant citizens paying scot bearing lot) aus den städtischen Wahlen zu verdrängen, wird zwar in 7. Ric. II. noch einmal zurückgewiesen; allein der innere Kampf der Zunft- und Communalverfassung dauert von da an ununterbrochen fort, die Zünfte behalten fortwährend Einfluß auf die städtischen Wahlen, und erringen von Zeit zu Zeit auch einzele rechtliche Erfolge.

Erst 1725 gelang es der regierenden Klasse, was die Stuarts vergeblich versucht hatten, der City eine Verfassung aufzudringen, durch welche sie in Uebereinstimmung mit den sonstigen Institutionen des Landes gebracht werden sollte. Die Selbständigkeit dieser auf Handel und Gewerbe beruhenden Klassen, in welchen sich allmälig ein gewaltiger Capitalreichthum aufhäufte, widerstrebte der regierenden Klasse, deren Stellung auf Grundbesitz, communalen Kreis-Institutionen und Parlament beruhte, verbreitete einen unsteten Geist in der City, und erzeugte einen stets opponirenden Gemeinderath, der dem regierenden Adel zum Aergerniß wurde.

Mit Hülfe von aufgefahrenen Kanonen wurde durch 11. Geo. I. c. 18 „eine Acte zur Regelung der Wahlen in der City von London und zur Erhaltung des Friedens, guter Ordnung und Verwaltung der Stadt", eine neue Verfassung eingeführt, deren nächster Zweck war, den unbändigen Gemeinderath zu demüthigen durch das Collegium der lebenslänglichen Rathsherren (Court of Aldermen) und durch ein Veto von Mayor und Aldermen gegen die Beschlüsse des Gemeinderaths. Die widerwillig angenommene Verfassung bestand indessen über hundert Jahre lang unangefochten, und hat auch einige Materialien zu der Städteordnung von 1835 geliefert.*) Die Hauptelemente derselben sind folgende:

I. Die Constituirung der Bürgerschaft beruht auf einer eigenthümlichen Verschmelzung der Zunftverfassung mit der alten Communalverfassung. Die weltbürgerlichen Verhältnisse der Welthandelsstadt, umgeben von Massen unverbundener Kirchspiele, die zunehmende Sitte der wohlhabenden Einwohner, ihre Wohnungen außerhalb der City zu nehmen in angenehmeren Stadttheilen und Landsitzen, hatte das nachbarliche Verhältniß, den eigentlich communalen Zusammenhang, frühzeitig aufgelöst. Man suchte daher hier ausnahmsweise den Communalverband theils auf Stadtbezirke, theils auf Gewerbsgilden zu basiren, die durch Vererbung und durch gemeinsame bedeutende Unterstützungsinstitute noch mehr als durch gleichartigen Gewerbebetrieb eine festere Zusammengehörigkeit und Elemente einer stetigen Verwaltung in sich hatten. Es entsteht dadurch eine überaus künstliche Verflechtung der Zunftangehörigkeit mit dem städtischen Bürgerrecht in folgender Weise:

1. Die City enthält 89 große und kleine Gewerbs- und Handelsgilden, companies, mit Einschluß einiger ganz verfallenen und nur dem Namen nach noch vorhandenen. Sie werden in dem Report der Untersuchungscommission von 1837 einzeln aufgezählt mit Nachrichten über ihre Entstehung und Verfassung. Darunter bilden nur die Apotheker eine geschlossene Zunft, und drei oder vier andere üben noch praktische Func-

*) Ueber das Geschichtliche der Stadtverf. von London s. Geschichte des selfgov. S. 111, 112, 202, 324, 371. Ein Repertorium der älteren Stadtcharten findet sich chronologisch in Merewether und Stephen's History of Boroughs III. p. 2360—65 (Register). Auch die Untersuchungscommission von 1833 hat ein großes Material gesammelt in dem besondern Bande über London, Southwark und über die hauptstädtischen Gilden. (Vergl. den Registerband v. London). Report of Commissioners on the existing state of the City of London, its Constitution etc. 1854. Monographien: G. Norton's Commentaries on the History, Constitution and Charterial Franchises of the City of London. By E. Tyrrel. 1829. 8. A. Pulling's Practical Treatise on the Laws, Customs and Regulations of the City and Port of London. 1849. 8. Gneist, die Verfassung der City von London. Berlin. 1867.

tionen der Gewerbepolizei. Uebrigens haben die meisten nur den Namen von einem Gewerbebetrieb, von dem weder die Aufnahme noch die Innungsrechte abhängig sind. Das Hauptinteresse der Zugehörigkeit ist vielmehr die Theilnahme an den bedeutenden Unterstützungskassen und Armenanstalten, Theilnahme an den periodischen Gewerbsfesten; 52 der Innungen haben auch noch ihre besonderen Versammlungshäuser (halls). Die Eigenschaft eines Innungsangehörigen wird erworben durch Geburt, Lehrlingschaft (servitude) oder ein Einkaufsgeld, welches in einigem Verhältniß zu den ökonomischen Vortheilen zu stehen pflegt. — Die meisten der Zünfte haben dann wieder einen Zunftausschuß, livery Meistergilde, deren sehr zahlreiche Mitglieder, wenn sie zugleich das Stadtbürgerrecht besitzen, unter dem Namen der liverymen eine erhebliche Rolle in der Stadtverfassung spielen. Gegen Zahlung des Eintrittsgeldes findet die Aufnahme in die livery in der Regel ohne Schwierigkeit statt, mit Ausnahme der apothecaries, die ihre geschlossene Zahl festhalten, so wie der cloth workers und stationers, die auf einigen Vorbedingungen bestehen. Die Aufnahme ist übrigens so sehr zur Formalität geworden, daß die Untersuchungscommission nur zwei Beispiele einer Zurückweisung eines Gesuchs ermitteln konnte und auch diese nicht aus der neuesten Zeit. Der Vorstand der Innung besteht ziemlich gleichmäßig aus einem Warden und mehren Assistants.[1]) Zwölf unter den Innungen, welche ungefähr auch die ältesten sind, führen das Ehrenprädikat the honourable companies, und haben das Vorrecht, daß der Lord Mayor einer dieser Innungen angehören oder in solche sich aufnehmen lassen muß, wie denn auch andere Großwürdenträger

[1]) Die liverymen sind die ordentlichen Mitglieder der Gilden. Im Jahre 1501 zählte man 51 solcher Gilden mit 1458 liverymen, im Jahre 1725 61 Gilden mit 8514 liverymen, im Jahre 1832 75 Gilden mit 12,080 liverymen. Die Untersuchungscommission betrachtet 69 Gilden als thatsächlich noch vorhanden, und theilt sie in gewerblicher Beziehung in 3 Gruppen: (1) solche, die noch eine wirksame Controle über ihren Gewerbebetrieb führen, wohin nur die Apotheker und Goldschmiede gehören; (2) solche, die noch ein Nachsuchungsrecht nach mangelhaften Waaren und einige gewerbepolizeiliche Befugnisse haben; (3) solche, in welche ein Gewerbetreibender einzutreten genöthigt wird, bevor er das betreffende Gewerbe in der City betreiben darf. Allein allmälig blieb nur die Zahlung des Aufnahmegeldes ernstlich gemeinte Vorbedingung; der ausschließliche Gewerbebetrieb der Klasse Nr. 3 wurde niemals streng gehandhabt und ist heute ziemlich in Vergessenheit gekommen, außer bei den Apothekern; die Gewerbepolizeibefugnisse Nr. 2 bilden einen sehr engen Kreis. Und so bleibt denn die Theilnahme an den Unterstützungsanstalten und Festen das durchgreifende Merkmal der Angehörigkeit. Die Unterstützungen bestehen in Brod, Fleisch, Wohnung, Schulunterricht, Stipendien, Krankenpflege, Hospitalitenanstalten; wofür die bedeutenderen 20 Innungen über 62,000 L. alljährlich verwenden. Abgesehen von den Apothecaries und Carmen gehört nicht einmal die Majorität der Innungsgenossen wirklich dem Gewerbe an, von dem die Innung den Namen führt. Ueber die Anfertigung der Listen s. 5. et 6. Vict. c. 18 §. 20.

und Pärs ſehr gewöhnlich zu der einen oder andern honourable company gehören.

2. Die Eigenſchaft eines Stadtbürgers der City, freeman, Mitglieds der corporation, iſt normal abhängig von der Aufnahme in eine dieſer companies, ausgenommen die Fälle einer honorary freedom durch formellen Beſchluß der corporation. Wenn Jemand durch Geburt, Lehrlingſchaft oder Einkauf Mitglied einer company geworden, hat er damit einen Titel (inchoate right) auf den Bürgerbrief erworben, welcher ihm gegen Zahlung einer nicht erheblichen Gebühr ausgefertigt wird. Dies Stadtbürgerrecht an ſich giebt das Recht der Befreiung von Zöllen in der City und außer derſelben, Exemtion von der Matroſenpreſſe; es iſt die Vorbedingung zum Gewerbe eines Mäklers (broker), und dem Recht nach die Vorbedingung zum Betrieb des Detailhandels in der City, die aber in neuerer Zeit nicht beobachtet wird.[2])

3. Die ſtimmfähige aktive Bürgerſchaft beſteht nun (1) zu gewiſſen Zwecken aus der Geſammtheit der Perſonen, welche die beiden vorigen Eigenſchaften eines freeman and liveryman vereinigen, (2) zu anderen Zwecken aus den freemen, welche das Bürgerrecht mit der Eigenſchaft eines householder paying scot and bearing lot vereinigen. Unter household iſt verſtanden Eigenthum oder Miethe eines ganzen Hauſes von wenigſtens 10 L. Miethswerth ſeit mindeſtens 12 Monaten vor der Wahl. Unter scot iſt gemeint ein Beitrag zu allen Kirchen-, Armen-, Straßenreinigungs-, Waiſen-, Wacht- und anderen ſtädtiſchen Abgaben, oder die Zahlung von 3 L. zu einigen derſelben.

Ad (1) bildet die zunftgeſeſſene Bürgerſchaft der freemen and liverymen als Ganzes den Court of Common Hall, der als ſolcher alljährlich

---

[2]) Die Zahl der freemen iſt bedeutend. Die Unterſuchungscommiſſion fand, daß in den letzten 40 Jahren durchſchnittlich etwa 1000 Bürgerbriefe jährlich ertheilt waren, darunter aber viele an non residents. — Für die Ausübung der meiſten politiſchen Rechte zerfiel die Bürgerſchaft ſchon in der normanniſchen Zeit in 24 wards, Stadtbezirke, mit analogen Rechten wie eine hundred. Durch Parlamentsbeſchluß 17. Ric. II. kam ein 25ſter ward durch eine Theilung von Farringdan hinzu. Durch Charte 1. Edw. III. und Patent 4. Edw. VI., verlieh der König den Bürgern „tha villa, manar, and borough af Southwark", woraus durch Rathsbeſchluß ein 26ſter Stadtbezirk, das Brückenviertel außerhalb, Bridge Ward without, gebildet wurde. Jedes Stadtviertel hat einen Alderman als Bezirksvorſteher. Uebrigens ſind die Stadtviertel in dem alten Theil der City, within the walls, kleiner als die äußeren Bezirke, without the walls. — Der Alderman und die zu jedem ward gehörigen Stadtverordneten bilden für gewiſſe Zwecke ein Common council af the ward, eine engere Commune für ſich, zu der namentlich eine inquest jury in der Weiſe eines court leet gehört. An einigen Communalgeſchäften dieſes engern Bezirks haben alle inhabitant householders, an anderen die householders zu 10 L. Miethswerth Theil, auch wenn ſie nicht Bürger ſind.

die beiden Candidaten zu dem Amt des Lord Mayor nominirt, die Sheriffs, den Stadtkämmerer, die auditors und einige andere Beamte wählt.

Ad (2) bilden die freemen householders eine erbgesessene Bürgerschaft, welche die Stadtverordneten und Aldermen nach der Gliederung in Stadtbezirke wards wählt.[3])

Der Grundgedanke der Zusammensetzung ist also, daß die Repräsentation der Activbürgerschaft nach Bezirken zusteht, die Besetzung der Hauptverwaltungsämter dagegen der Bürgerschaft nach Gilden unter Mitwirkung des Collegiums der lebenslänglichen Aldermen. Diese Durchkreuzung der Lokalwahlen durch ein zweites ständigeres Wahlsystem dient wie in den republikanischen Verfassungen dazu, den obrigkeitlichen Hauptbeamten einen ständigen, jurisdictionellen Charakter den lokalen Parteien gegenüber zu bewahren.

II. Die regierende Corporation besteht aus Oberbürgermeister, Rath und Stadtverordneten in folgender Zusammensetzung:

1. 240 Stadtverordnete, Councillors, Common Councilmen, werden alljährlich am 21. Dezember von der Activbürgerschaft in den 26 Stadtbezirken (wards) gewählt. Da die Ausscheidenden wieder wählbar sind, so ist das Personal einigermaßen stetig. Sie bilden (mit den Aldermen) die beschließende Körperschaft für die Vermögensverwaltung der Stadt und einige Verwaltungsausschüsse, Committees. Die Zahl der Stadtverordneten ist auf die einzelen wards in verschiedenen Proportionen vertheilt.

2. Die 26 Aldermen sind lebenslängliche Vorsteher und Repräsentanten der 26 wards und bilden als solche ein Magistratscollegium (Court of Aldermen). Bei eintretender Vacanz wird der neue Alderman durch die Bürgerschaft des Bezirks gewählt; das Collegium hat aber ein

---

[3]) Das politische Recht beruht also auf einer Combination der vorigen Qualitäten mit einem selbständigen household. Nach dem Gesetz 11. Geo. I. c. 18 soll jeder Wähler bei den Parlamentswahlen, und bei denen des Mayor, Sheriff und Chamberlain schwören, „daß er ein freeman and liveryman sei seit 12 Monaten." Bei den Wahlen der Aldermen und Common Councilmen beschwört der Stimmende dagegen, daß er ein „Freeman und Householder" sei, wobei das Gesetz dann noch die Requisite von household, scot und lot näher begrenzt. Das Parlamentswahlrecht wurde in Folge der Reformbill der sonstigen Grundregel gemäß neben den liverymen zugestanden allen householders von 10 L. Miethswerth. — Ein Verzeichniß der Stadtbezirke mit der Zahl der dazu gehörigen Aldermen und Stadtverordneten, der Liverymen und der städtischen Wähler geben die Parl. P. 1852 No. 22. Vol. XLII. 517; eine topographische Statistik der City die Statistical Journals VII. 69 ff. Bei einer Bevölkerung von ungefähr 120,000 Einw. innerhalb der City selbst, hatte die Altstadt 1850—51 nicht weniger als 20,542 Stimmberechtigte zu den Parlamentswahlen, darunter 7312 liverymen und 13,230 housaholders, d. h. Miether zu 10 L. Miethe und darüber; die letzteren großentheils in Wohnungen außerhalb der City.

künſtlich geordnetes Verwerfungsrecht gegen welches an die Queen's Bench appellirt werden kann. Die Aldermen haben zugleich Sitz und Stimme in dem Common Council und in der Common Hall.

3. Der Lord Mayor iſt zugleich Präſident des Court of Aldermen, des Common Council und der Common Hall. Seine Stellung als Chef der Verwaltung (III.) iſt aber in dieſer Verfaſſung mehr hervortretend wie die als Vorſitzender des Gemeinderaths.†)

III. Das ſtädtiſche Verwaltungsperſonal erſcheint in ſelbſtändigen Aemtern, etwas unabhängiger von der Repräſentation der Bürgerſchaft, und zwar:

1. Der Lord Mayor als Chef der geſammten ſtädtiſchen Verwaltung, Repräſentant der Königin in der Civilregierung der City, Chefcommiſſar der ſtädtiſchen Milizen, Conſervator (Polizeiherr) der Themſe, Chief Coroner für die City, ihre Freibezirke und für den Flecken Southwark, Chief Justice der Criminaljurisdiction von Newgate und nach der neuen Einrichtung erſtes Mitglied des Centralcriminalhofes, erſter Friedensrichter für die City als welcher er in Mansion House Polizeigericht hält, und ſonſt mit mancherlei Ehrenrechten ausgeſtattet. Er wird alljährlich am 29. September gewählt und zwar nur aus ſolchen Aldermen, die ſchon das Amt eines Sheriff verwaltet haben. Die Livery nominirt dazu zwei Candidaten, unter welchen der Court of Aldermen wählt.

---

†) Die Befugniſſe von Aldermen und Council ſind hier zuſammengeſetzter, namentlich: 1) eine Befugniß zur Beſchließung über Modificationen der Corporations-Verfaſſung in erheblich weiterm Umfange als ſolche ſonſt geſtattet ſind; dieſe weitere Befugniß beruhte urſprünglich auf Gewohnheit, ſpäter anerkannt durch Geſetz, und wird fortwährend geübt; 2) verfügt das Common Council über die Stadtkaſſe, und hat die ausſchließliche Verwaltung des großen ſtädtiſchen Grundeigenthums; 3) ſind ihm ſpecielle Verwaltungen anvertraut, wie die London- und Blackfriars-Bridge, die Themſe-Schiffahrt, Kornmeſſerei, Kohlenhandel ꝛc.; 4) die Wahl des Common Sergeant, Town Clerk, Judges of Sheriff's Court, Coroners und anderer Finanz- und Polizeibeamten.

Die Aldermen ſollen ſchon nach 17. Ric. II. c. 11 im Amt bleiben, bis ſie aus einem erheblichen Grunde daraus entfernt werden. Ihr Recht des veto gegen Beſchlüſſe der Stadtverordneten 11. Geo. I. c. 18 war ſo unpopulär, daß es ſchon durch 19. Geo. II. c. 8 wieder modificirt wurde. Uebrigens bilden ſie einen ſtimmberechtigten Theil des Common Council, und ſind in dieſem Sinne in demſelben einbegriffen. Außerdem bilden ſie nun aber auch in ihrer Geſammtheit einen Court of Aldermen mit ſelbſtändigen Rechten, namentlich (1) Entſcheidung über die Gültigkeit der Wahlen der Aldermen, Stadtverordneten und einiger ſtädtiſchen Beamten; (2) einem ſelbſtändigen Recht der Verfügung über die Gelder der Stadtkaſſe, wobei ſie ſich jedoch in der Praxis auf polizeiliche Ausgaben und friedensrichterliche Geſchäfte zu beſchränken pflegen; (3) Conceſſionirung der Mäkler; (4) Ernennung einiger Juſtiz- und Polizeibeamten.

Beiläufig bemerkt die Commission of Corporations Inquiry, daß ſich die vornehmen Klaſſen bei der City-Verwaltung faſt gar nicht betheiligen, „wovon freilich bisher kein poſitiver Uebelſtand zu bemerken ſei.“

2. Die zwei Sheriffs (der eine für Middlesex, und beide zugleich für London fungirend) bilden eine juristische Person. Sie werden von der Livery gewählt (der eine regelmäßig aus der Zahl der Aldermen), ernennen jeder seinen Undersheriff, die dann gemeinsam das Sheriffs Office für die City als incorporirte Grafschaft und für die Grafschaft Middlesex bilden.

3. Der Recorder, der erste rechtsverständige Beamte der Corporation, wird aus der Zahl der angesehensten Advokaten gewählt, fungirt als Syndikus der Stadt, als Richter im Central Criminal Court und im städtischen Civilgericht. Er ist zugleich Rathgeber und Advokat der Corporation und nimmt als Stadtsyndikus auch an den Sitzungen der Aldermen, des Common Council und der Common Hall Theil. Er wird von dem Court of Aldermen auf Lebenszeit ernannt, nur absetzbar im ordentlichen Gerichtsverfahren wegen incapacity oder misconduct. Außer einem fixirten Gehalt von 2500 L. bezieht er ein Advokatenhonorar für die einzelen städtischen Prozeßführungen und Rechtsgutachten, und kann seine Praxis als Advokat fortsetzen. Sein Assistent, gewissermaßen der zweite Stadtrichter, ist der Common Sergeant.

4. Ein Coroner für London und zwei Coroners für Southwark werden nach alten Privilegien vom Lord Mayor und Rath ernannt.

5. Die Aldermen sind Friedensrichter ex officio und halten ihrer je zwei als Polizeirichter ein Stadtgericht zu Guildhall.

6. Der Chamberlain, Stadtkämmerer, wird jährlich von der gesammten Livery erwählt; doch ist es üblich, den einmal Gewählten von Jahr zu Jahr zu bestätigen.††) Er hat außer der Oberleitung der Stadt-

††) Mayor Chamberlain und städtische Beamte. Die Wahl des Lord Mayor ist in der Regel nur nominell, indem gewöhnlich die Liverymen die Reihenfolge beobachten, und der Hof der Aldermen von den zwei Vorgeschlagenen den im Dienst Aelteren wählt. Er hat ein Gehalt von 8000 L., eingerichtete Amtswohnung und das Gebrauchsrecht an den städtischen Equipagen: doch übersteigen die Ehrenausgaben um ein Bedeutendes seine Einnahmen.

Die in der Weise der ältern Corporations-Verfassung sehr zahlreichen Beamten der Stadt werden in 9 Klassen getheilt. Das Ernennungsrecht ist sehr verschieden vertheilt: auf den Gemeinderath, Court of Aldermen, Court of Common Hall; einige werden durch Verwaltungscommittees ernannt, andere von den Oberbeamten, unter denen sie dienen; einige wenige Stellen blieben bis in die neuste Zeit verkäuflich. Mit Ausnahme der richterlichen Beamten und des Town Clerk werden seit 1816 die städtischen Beamten von dem Council nur auf ein Jahr ernannt, aber regelmäßig nach Ablauf desselben bestätigt. Bei jeder Vakanz pflegt ein committee niedergesetzt zu werden, um die Pflichten desselben zu prüfen und Bericht zu erstatten, ob nicht das Amt aufgehoben oder mit einem andern vereint, oder das Gehalt geändert werden könne ꝛc. Der Report der Untersuchungscommission von 1837 p. 10 rühmt diese Einrichtung als Quelle wichtiger Reformen.

kaſſe auch gewiſſe Jurisdictionsbefugniſſe und regelt die Zulaſſung der Freemen.

7. Außerdem hat die Stadt ihren Town Clerk, City Remembrancer, Solicitor und ſehr zahlreiche beſoldete Unterbeamte.

IV. Die Hauptzweige der ſtädtiſchen Verwaltung ſind erkennbar übereinſtimmend mit den drei Hauptgebieten, welche das engliſche Recht den corporations von jeher anwies, aber extenſiv und intenſiv ſtärker als gewöhnlich:

1) eine ökonomiſche Municipalverwaltung unter Direction hauptſächlich des Gemeinderaths, für welche der Stadtkämmerer Chamberlain der Hauptbeamte iſt, und welche in Gütern der iriſchen Provinz Ulster noch einen ſoliden Fonds beſitzt [1]);

2) adminiſtrative Polizei einſchließlich der Gefängnißverwaltung, unter dem Court of Aldermen, während die einzelen Aldermen die vollen Gewalten der Friedensrichter üben; zunächſt daran reihen ſich erhebliche Zweige der Gewerbepolizei [2]);

3) ſtädtiſche Civil- und Strafjuſtiz. Die letztere iſt jetzt verſchmolzen mit der Strafgerichtsbarkeit der benachbarten Geſellſchaften innerhalb des großen hauptſtädtiſchen Polizeibezirks zu dem Central Criminal Court. In der dafür vom Lord Kanzler ausgefertigten commission wird der Lord Mayor noch Ehrenhalber an erſter Stelle genannt, doch ohne an dem richterlichen Geſchäft Theil zu nehmen. Von den ſtädtiſchen Civilgerichten

[1]) Die ökonomiſche Municipalverwaltung umfaßte zur Zeit der Unterſuchungscommiſſion von 1833 einen jährlichen Einnahmeetat von 150,000 L. Alljährlich wird in den Parl. P. eine neue Ueberſicht gegeben. Die Verwaltung der Güter, welche die Stadt in Irland beſitzt, ſteht unter einem beſondern Committee des Gemeinderaths unter dem Namen der Irish Society. Außerdem verwaltet die Corporation einen großen Separatfonds für die Erhaltung der London- und der Blackfriars-Bridge. Der Kämmerer verwaltet auch einen beſondern Waiſenfonds, Orphan's Fund, 5. et 6. Will. et Mary c. 10; 21. Geo. II. c. 29; 7. Geo. III. c. 37. Und ſo beſtehen unter verſchiedenen Special- und Lokalakten noch ſo viele Separatfonds, daß die Kämmereirechnungen im weitern Sinne jährliche Summen von 1,000,000 L. ſchon weit überſchreiten.

[2]) Die adminiſtrative Polizei ſteht unter dem Court of Aldermen, der ſchon ziemlich früh beſoldete Mannſchaften anſtellte. Später entſchloß man ſich zu einer durchgreifenden Nachbildung der Metropolitan policemen, und ſtellte dafür einen eigenen beſoldeten ſtädtiſchen Polizeidirector Commissionee (1000 L.) an. Zunächſt daran reiht ſich die Verwaltung der ſtädtiſchen Gefängniſſe unter dem Court of Aldermen. Weiter übt die Corporation eine Markt- und Gewerbepolizei. Alle Mäkler in London müſſen Bürger, und von dem Court of Aldermen conceſſionirt ſein. Dazu kommt eine Gewerbepolizei über Kohlenhandel, Kornmeſſer, Laſtträger (Porters) ꝛc. Der Hafen von London ſteht zum Theil unter dem Lord Mayor, zum Theil unter dem Navigation Committee des Gemeinderaths.

besteht als praktisch noch fort der Lord Mayor's Court und der Sheriffs Court, zuweilen mit Zuziehung einer städtischen Jury.[3])

Wie verworren auch das Conglomerat der Cityverfassung erscheinen mag, mit ihren 500 Lokalakten und zahllosen Municipalcharten alter, mittlerer und neuerer Zeit, so war sie doch bisher eine großartige Erscheinung des englischen Lebens: das Festhalten an Communalinstitutionen unter großstädtischen Verhältnissen, welche den nachbarlichen Zusammenhang der Zusammenwohnenden auflösen und das Communalleben zerstören. Wenngleich ringsumher der Metropolitan District eine Polizeipräfectur bildet, Armenverwaltung, Straßen- und Gesundheitspolizeisystem sich in die neuere Verwaltungsweise verflachen, ist die City im Wesentlichen noch unverändert geblieben. Die Reformbill brachte nur eine ziemlich gemäßigte Aenderung des Parlamentswahlrechts. Die Lokalakte 12. et 13. Vict. c. 94 beschränkt sich darauf, die Grundlage der Bürgerschaft für die Wahlen der Aldermen, Stadtverordneten und der Bezirksbeamten mit dem allgemeinen Recht so weit in Uebereinstimmung zu bringen, daß jeder ansässige Inhaber eines Hauses, Waarenlagers, Comptoirs, Geschäftslokals oder Ladens ein Wahlrecht haben soll, wenn er freeman ist, unabhängig von sonstigen Erfordernissen (Parl. P. 1858 III. 243, XI. 673). Die weiter gehenden Anträge: der Stadt die Polizei zu nehmen, besoldete rechtsgelehrte Magistratsmitglieder anzustellen, das selbständige Magistratscollegium aufzuheben, alle Beamte vom Gemeinderath wählen zu lassen ꝛc. sind bisher zurückgewiesen. Es ist indessen kaum zu bezweifeln, daß im Laufe des nächsten Jahrzehnts der nivellirende Zug der wirthschaftlichen Gemeindeverwaltung mit ihren gewählten boards auch die City von London ergreifen wird. Die Verwaltungssysteme der umgebenden

---

[3]) Die Stadtjustiz besteht zwar unter alten ansehnlichen Namen fort, ist aber in Civilsachen überwachsen von der concurrirenden Jurisdiction der Reichsgerichte, in Strafsachen von dem Central Criminal Court. Das alte große Stadtgericht, the Court of Hustings, wird nominell vor Mayor und Aldermen gehalten, ist aber außer Gebrauch, weil die alte Weise der Gerichte vor Richter und Gemeinde überhaupt nicht mehr anwendbar ist. Noch praktisch dagegen ist der Lord Mayor's Court, der (unter dem Namen des Lord Mayor) vom Recorder abgehalten wird in persönlichen und gemischten Klagen nach gemeinem Recht ohne Beschränkung auf einen Betrag und mit eigenthümlichen Befugnissen einer Arrestlegung auf ausstehende Forderungen (foreign attachment). Er hat auch eine Billigkeitsgerichtsbarkeit, und eine Strafgewalt in Angelegenheiten der besonderen Gewohnheiten von London. Concurrirend damit steht der Sheriff Court, doch beschränkt auf Civilprozesse nach gemeinem Recht, und durch 15. et 16. Vict. c. LXXVII. wesentlich auf den Fuß der neuen Kreisgerichte gebracht. Zum Jurydienst in diesen Civilhöfen werden Bezirkslisten aus substantial householders der einzelen wards gebildet unter Vermittelung des Court of Aldermen. — Daneben besteht noch der wenig praktische Chamberlain's Court für gewisse Erbschafts-, Vormundschaftssachen und Lehrlingsstreitigkeiten.

Metropolis und die Rückwirkungen der Reformbill von 1867 machen dieſen Ausgang wohl unvermeidlich.

Die Beziehungen der Carporatian zu den umgebenden Gemeinden, die mit ihr zuſammengenommen die Metropolis bilden, ſind van der palizeillchen Seite ſchan in §. 81 behandelt warden. Dieſe Umgebungen beſtehen aus einer Anhäufung van Kirchſpielen, alten Dörfern, Rittergütern, Varwerken, Freibezirken, meiſtens gruppirt zu Parlamentswahlflecken. Darunter die ſelbſtändige City van Weſtminſter und der wie eine Mediatſtadt der Landan City untergeardnete Flecken Sauthwark. Für dieſe Umgebung gilt als Grundlage die gewöhnliche Kirchſpiels-, Bezirks- und Kreisverfaſſung (parish, sessianal divisian, quarter sessions), zum Theil auch ſtädtiſche Inſtitutianen durch Lakalakten. Die nathwendigen Wechſelbeziehungen dieſer Menſchen- und Häuſermaſſen, welche dach thatſächlich wie Stadtviertel einer graßen Stadt aneinandergereiht ſind, haben ſa manchen Knaten der Verwickelung geſchürzt, der dann durch eine Reihe van beſanderen Geſetzen bald gelöſt, bald durchhauen iſt. Ein gemeinſames Inſtitut, welches ſeit 1592 datirt, war ein Civilſtandsregiſterſyſtem, unter dem Namen der Bills of Martality. Es hängt damit zuſammen der häufig vorkommende Ausdruck „lunerhalb der Bills af Martality," d. h. innerhalb des weitern Stadtbezirks, in welchem geſetzlich dies Civilſtandsregiſterweſen vargeſchrieben war. — In neuſter Zeit ſind für dieſen weiten Kreis große gemeinſame Inſtitutianen hervargegangen: ein Central-Criminalhaf der vallſtändig das ganze Gebiet umfaßt; eine hauptſtädtiſche Palizei mit Palizeirichterämtern (§. 81), das Ganze außer der City umfaſſend; gemeinſame Armenverwaltungsſyſteme (§. 129); gemeinſame Canaliſirungsſyſteme, Baupalizeiardnungen ꝛc. (§. 135). Man könnte daraus das Thema einer ſehr umfaſſenden Schrift bilden. Schan früher hat Herr Joseph Fletcher in den Jaurnals of the Statistical Society reichhaltige Zuſammenſtellungen gegeben über Grenzen, Umfang und Eintheilungen, VII. 69. 103; über die hauptſtädtiſchen Criminalhöfe IX. 289; über Pflaſterung, Erleuchtung und Reinigung IX. 204. Eine Geſammtüberſicht über die Verhältniſſe der Parlamentswahlen enthalten die Parl. P. van 1854—55. Der Metrapalitan District bildet 8 geſanderte ſtädtiſche Wahlkreiſe, parliamentary boraughs. Außerdem gehören noch 5 einzele Kirchſpiele und Ortſchaften zur Grafſchaft Middlesex, 7 zur Grafſchaft Surrey, 6 zur Grafſchaft Kent. Van dieſen Bezirken wird die Bevölkerung und die Zahl der bewahnten Häuſer nach dem Cenſus van 1851 beigefügt:

	Häuſer.	Einw.		Häuſer.	Einw.
City von Landan . .	14,590	127,869	Bar. Sauthwark . .	23,751	172,863
„ Weſtminſter . .	24,755	241,611	„ Lambeth . .	40,317	258,808
Bar. Marylebane . .	40,513	370,957	„ Greenwich . .	14,383	99,365
„ Finsbury . . .	37,353	323,830	Einzele Kirchſpiele .	34,714	228,991
„ Tawer Hamlets	75,710	539,111	Summa	306,088	2,363,405

Für das Communalweſen iſt nachmals zu erinnern, daß die Metropolis ein vierfaches Gemeindeſyſtem einbegreift:

1. Die Carparatiansverfaſſung der eigentlichen City (§. 110).
2. Die Palizeiverfaſſung der weitern Metropolis (§. 81).
3. Das Armenverwaltungsſyſtem der Metropolis (§. 129).
4. Das Abzugscanal- und Straßenverwaltungsſyſtem der Metropolis (§. 135).

Drittes Buch.

Das Grundſyſtem der wirthſchaftlichen Selbſtverwaltung.

IX. Capitel.

Die Verfaſſung des Kirchſpiels Parish.

§. 111.

Entſtehung und Charakter der Kirchſpiele.

In den oben entwickelten Gruppen des obrigkeitlichen selfgovernment (Gerichts-, Polizei-, Militär-Verwaltung, Steuereinſchätzung) fehlen gerade die Momente, auf welche die geſellſchaftlichen Vorſtellungen von einer Gemeindeverfaſſung das Hauptgewicht zu legen pflegen.

Es fehlt das Princip des Wahlrechts. Sheriff- und Friedensrichteramt, Jury-, Constable- und Milizdienſt beruhen auf Ernennung; die dazu nöthigen Steuern werden nicht bewilligt, ſondern ausgeſchrieben. Es fehlt ferner die Selbſtändigkeit der eigentlichen Ortsgemeinde. Civil- und Strafjuſtiz, Polizei und Miliz werden nach Bezirken verwaltet. Auch die Stadtverfaſſungen, welche vermöge beſondern Privilegs (liberty) ſich örtlich abſchließen, haben aus ſich heraus keine ſelbſtändig verwaltende Stadtviertel bilden können. Die alten Zehntſchaften ſind zu Unterpolizeiſtellen in dem beſcheidenſten Sinne eines Schulzenamts geworden. Geſchloſſene Bauerdörfer mit zuſammenhängenden Hoflagen waren in England von jeher die Ausnahme geweſen; ſeit dem XVIII. Jahrhundert beſteht die Maſſe der ländlichen Bevölkerung aus Pächtern, Hauseigenthümern mit einigem Land (freeholders oder copyholders), Schankwirthen, Gewerbetreibenden und arbeitenden Klaſſen. Wo eine Gutsherrſchaft (manor) vorhanden iſt, übt ſie nur nominelle Ehrenrechte, neben reellen Anſprüchen auf Zinſen, Pachtgelder, Beſitzveränderungsabgaben, appropriirte Zehnten.

Der eigentliche Mittelpunkt, die Seele der kleinen Ortsgemeinde, wurde damit Kirche, Pfarre und Schulhaus. Die ſonntägliche Vereinigung zum Gottesdienſt, die Feier kirchlicher Akte und Feſte, und der gemeinſame Begräbnißplatz wurden hier ſtärkere Elemente für ein örtliches Gemeindeleben als die feudalen Inſtitutionen. An die Stelle der altſächſiſchen Zehntſchaft, tithing, tritt allmälig durch eine ſtillſchweigende Aenderung das Kirchſpiel. Die Geſetzgebung der Tudors namentlich gründet auf die Steuern und Aemter des Kirchſpiels wichtige neue oder erweiterte öffentliche Functionen In der Verfaſſung der Kirchſpiele ſind daher drei große Entwickelungsſtufen zu ſcheiden.*)

I. Im Mittelalter iſt das Kirchſpiel nur ein Element der Kirchenverfaſſung, das normale Ortsamt der kirchlichen Hierarchie. Der Pfarrer iſt Haupt und Obrigkeit der Gemeinde, die beiden Kirchenvorſteher ſind kirchliche Hülfsbeamte. Aus den kirchlichen Rügegerichten beſteht noch fort eine Anzeigepflicht der Gemeinde für notoriſche Vergehen gegen die Kirchenzucht. Doch wurden ſchon im ſpätern Mittelalter die Grundlagen zu ſelbſtändigerer Theilnahme der Gemeinde dadurch gelegt, daß aus neuübernommenen Pflichten neue Rechte erwuchſen. Im XIII. Jahrhundert waren die Einkünfte der reich dotirten Kirchen nicht mehr ausreichend für die Erhaltung der kirchlichen Gebäude, da Prälaturen und Klöſter immer maſſenhafter Kirchengut und Zehnten in Anſpruch nahmen. Man wandte ſich daher an den guten Willen der Pfarrkinder wegen Aufbringung einer Church Rate (§. 20), deren natürliche Baſis der chriſtliche Hausſtand als ſolcher ward, ohne daß es darauf ankommen konnte, ob er als freehold an den Gerichts-, Polizeilaſten und Parlamentsſubſidien theilnahm. Die Erhebung derſelben wurde nun ein Hauptgeſchäft der

*) Die geſchichtliche Anknüpfung der Kirchſpielsverfaſſung an die Entſtehung der Kirchenſteuer ſeit dem XIII. Jahrhundert iſt in der Geſch. des ſelfgov S. 208. 209. 211. 212 gegeben; die Neugeſtaltung und Conſolidirung des Kirchſpiels durch die Geſetzgebung der Tudors S. 267—273. 285—291; die ſpäteren Zuſtände des achtzehnten Jahrhunderts S. 376—378. Aus der Literatur iſt hervorzuheben: John Steer, Parish Law, 2nd ed. by George Clive. London 1843 u. ſp. Aufl. 8. Dieſe viel gebrauchte Monographie behandelt alle Theile der Communalverfaſſung vom Standpunkt des Kirchſpiels aus (alſo auch die Communalſteuern, Wegeverwaltung, Friedensrichter, Conſtables und das Armenverwaltungsſyſtem). Es fehlen darin die hiſtoriſchen und ſyſtematiſchen Zuſammenhänge, die gerade hier ſo dringend nöthig waren; übrigens gehört die Schrift zu den zuverläſſigen Compilationen. Es gehört hierher ferner R. Burn's Eccleſiaſtical Law, Edit. Phillimore 4 Vol., in der alphabetiſchen Anordnung namentlich die Artikel: Churchwardens, Parish, Parish Clerk, Sexton. Wiederholt iſt ſchon hervorgehoben die Schrift von Toulmin Smith, the Parish, its Powers and Obligations at Law, 2nd Edit London 1857, namentlich Cap. III. über die Kirchſpielsbeamten, Cap. IV. über die Committees des Kirchſpiels, Cap. VII. über die Gegenſtände der Kirchſpielsverwaltung, Cap. VIII. über die Kirchſpielsſteuern.

Churchwardens. Da aber das urſprüngliche Verhältniß der Freiwilligkeit unvergeſſen blieb, ſo war eine vorgängige Beſprechung mit der Gemeinde unabweisbar. Die Verſammlung der Gemeinde erfolgte dem Zweck entſprechend in der Sakriſtei, vestry, wovon die Gemeindeverſammlung ſelbſt den Namen vestry erhielt. Die Abſtimmung geſchah mit gleichem Stimmrecht nach Analogie der alten Gemeindeverſammlungen und der Parlamentswahlen. Das gleiche Stimmrecht galt daher als „common law“. Durch das Steuerbewilligungsrecht trat die kleine Ortsgemeinde aus ihrer beſcheidenen Stellung zur kirchlichen Obrigkeit allmälig in analoger Weiſe heraus, wie die große Verſammlung der Commons im engliſchen Parlament. Der gute Wille der Majorität entſchied jedenfalls über Maß und Art der Bewilligung. Poſitive Weigerungen waren ſelten, und konnten allenfalls durch kirchliche Cenſur und Exkommunikation geahndet werden; doch verloren dieſe Zwangsmittel allmälig ihre Wirkſamkeit. Das Herkommen, welches ſich daraus bildete, iſt der unwillkürliche Ausdruck eines Verhältniſſes gegenſeitiger Berechtigung.

II. Seit der Reformation erwächſt dieſer Kirchſpielsverfaſſung mit gewaltigen neuen Laſten auch allmälig eine neue Bedeutung, ſo wenig auch die biſchöfliche Kirche geneigt war der Gemeinde Rechte einzuräumen. Die Geſetzgebung der Tudors übernimmt die Armenpflege als öffentliche Laſt, aufzubringen durch eine Poor Rate der Kirchſpiele ungefähr nach dem ſchon vorhandenen Syſtem der Church Rate. Die Kirchenvorſteher werden Armenaufſeher. Neben ihnen beſondere Overseers of the Poor, die zwar nach Kirchſpielen ernannt werden, übrigens aber unabhängig von der kirchlichen Obrigkeit als weltliche Ortsgemeindebeamten daſtehen. Da das verfallene Constable-Amt für viele Funktionen eines Schulzenamts auf dem Lande, eines Bezirksvorſteheramts in den Städten, nicht mehr zuverläſſig genug erſchien, ſo wird allmälig eine Reihe von neuen Pflichten eines Ortsvorſteheramts auf Kirchenvorſteher oder Armenaufſeher oder auf beide gemeinſchaftlich gelegt, ſo daß nun das deutſche Schulzenamt in England auf die Aemter der Constables, Churchwardens und Overseers vertheilt erſcheint; wozu noch als viertes Amt das der Wegeaufſeher kommt, nachdem die Geſetzgebung der Tudors auch die Wegebaulaſt in geregelte Verbindung mit dem Kirchſpiel gebracht hat. In der Geſtalt der vestries aber macht ſich unverkennbar geltend ein Einfluß der beſitzenden Klaſſen wie in der Stadtverfaſſung. In vielen Kirchſpielen bildet ſich durch das Zurücktreten der kleineren Steuerzahler eine Art von voverning body unter dem Namen einer select vestry.

III. Im neunzehnten Jahrhundert tritt mit dem ungeheuren Uebergewicht der Armenſteuer auch die weltliche Seite der Kirchſpielsverfaſſung in den Vordergrund. Hand in Hand mit den Bewegungen der

Reformbill lebt auch hier das abgeſtorbene Recht der Steuerzahler wieder auf. Das Armengeſetz von 1834 giebt dem ganzen Gebiet eine durchgreifend neue Geſtalt und ſäculariſirt die Kirchſpielsverfaſſung in einer Weiſe, von der bei Blackstone noch nichts erſichtlich iſt. Die vestry iſt jetzt in ihrer Hauptbedeutung eine weltliche Gemeindeverſammlung, welche die ſchwerſten Geldlaſten der Commune trägt und ein äußerſt verwickeltes Armenweſen zu beſorgen hat, wobei aber dem Geiſtlichen und den Kirchenvorſtehern alte Ehrenrechte und kirchliche Gemeinderechte verbleiben. Durch dies Feſthalten der legalen Identität der kirchlichen und geiſtlichen vestry entſtehen freilich Widerſprüche in einer Zeit, in welcher die Hälfte der Bevölkerung ſich nicht mehr zur Staatskirche bekennt.

Zum Grundbezirk der wirthſchaftlichen Gemeindeverwaltung iſt auf dieſen Wegen das Kirchſpiel, Parish, parochia, geworden, d. h. ein Bezirk, deſſen Geiſtlicher zur Seelſorge, zum Bezug der Zehnten und geiſtlichen Oblationen in ſeiner Gemeinde befugt iſt. Die Bildung der Pfarrbezirke hatte ſich im Mittelalter ſehr langſam vollendet, unter ſtarker Mitwirkung von Laien-Fundationen, daher auch mit einem weit ausgedehnten Patronatsrecht, welches die Regel der engliſchen Kirche bildet. Das Gebiet der Kirchſpiele iſt bis in die neueſte Zeit ziemlich ſtetig geblieben. Ein im Jahre 1288 aufgenommenes Verzeichniß, die ſogenannte Taxation des Papſtes Nicolaus, konnte noch Jahrhunderte lang benutzt werden. Aus den Sheriffsberichten vom Jahre 1371 hat Stowe 8632 Kirchſpiele zuſammengerechnet. In den nördlichen Grafſchaften waren und blieben ſie auffallend groß, öfter 1—2 deutſche Quadratmeilen umfaſſend; in den ſüdlichen Grafſchaften durchſchnittlich kleiner als die norddeutſchen Pfarren. Im Jahre 1520 wurde die Zahl auf 9407, unter Jacob I. auf 9284 angegeben. Der Cenſus von 1851 gab die Zahl der wirklichen Pfarrkirchen und Parochial-Capellen auf 10,477 an. Zur Zeit des Cenſus von 1861 wird die Zahl der Pfarrgemeinden auf 12,628 angegeben.

Die kirchliche Statiſtik der Parochien wird nur beiläufig in den Parlamentsberichten berührt. Die Pari. P. 1852/53. No. 72. geben die heutige Geſammtzahl der kirchlichen Pfründen auf 11,728 an (mit 8214 Pfarrhäuſern, 8077 reſidenten Pfarrgeiſtlichen, 2952 non residents). Einen Plan für weitere Zerlegung der großen Kirchſpiele in kleinere Pfarreien geben die Parl. Papers 1855. No. 1922. vol. XV. p. 377; eine Generalſtatiſtik der Confeſſionen die Parl. Papers 1853. No. 1690. vol. LXXXIX; einen Bericht über die durch Theilung neu entſtandenen Kirchſpiele unter den Church Building Acts die Parl. P. 1867. LIV. 659. Die obige Angabe von 12628 Kirchſpielen für parochiale Zwecke wurde bei Gelegenheit der Verhandlungen über die neue Schulgeſetzgebung wiederholt gemacht. Die ſehr viel höhere Anzahl der Kirchſpiele und Ortſchaften für die Armenverwaltung findet ſich in den Pari. P. 1868 No. 114. LIII., 177—571 (umfaſſend 14,877 parishes mit ihrer Einwohnerzahl und ihren Steuermaſſen, wobei noch

die 14 größten Städte fehlen). Ueberhaupt ist auf die obige Statistik der Ortsgemeinden S. 85—87 zurückzuverweisen.

Als veraltet ist jetzt anzusehen die Curiasität der Extraparochial-Places. In der mittelalterlichen Bildung der Pfarreien waren nämlich aus verschiedenen Gründen einige Bezirke (die königlichen Forsten, die Freiheiten der Kathedralkirche, die Colleges der Universitäten, die Advocateninnungen u. s w.) uneingepfarrt geblieben und damit frei von Armentaxe, Wegesteuer und den entsprechenden Gemeindeeinrichtungen. Nach dem Generalbericht des Armenamts pro 1858 S. 290—308 werden als solche 597, meistens sehr unbedeutende Bezirke mit zusammen 105,000 Einw. aufgezählt, mit Angabe des Areals und der Einwohnerzahl (vgl. Generalbericht 1861 App. No. 40, 1862 App. No. 43). Durch 20. Viet. c. 19 werden indessen die Quartalsitzungen ermächtigt, auch für diese Bezirke Armenaufseher zu ernennen und Armensteuern auszuschreiben zu lassen, aber mit beiderseitiger Zustimmung solche Bezirke mit einem benachbarten Kirchspiel zu vereinigen. Wo bisher weder das Eine noch das Andere geschehen ist, soll nach 31. et 32. Viet. c. 122 §. 27 der extraparochial place incorporirt werden der nächsten parish, mit welcher er die längste Grenze gemeinsam hat, event. mit der, welche die kleinere Masse des steuerpflichtigen Eigenthums hat. Jene auf dem Continent vielbesprochene Curiasität ist damit erloschen.

Ein summarisches Verfahren zur Feststellung streitiger Kirchspielsgrenzen ist eingeführt bei der Generalcommission für Zehntenablösung, 2. et 3. Viet. c. 62 §§. 34 bis 36; 3. Viet. c. 15 §. 28; 8. et 9. Viet. c. 118. Im Mittelalter wurden die Grenzen der Kirchspiele mit fliegenden Fahnen, Lichtern und andern Solennitäten prozessionsweise von Zeit zu Zeit „begangen", und dabei die Gastfreundschaft der Nachbarn in dem Maße in Anspruch genommen, daß die Gerichte die Sitte niemals als consuetudo rationabilis anerkennen wollten, und die Tudors dagegen mit Polizeiverboten einschritten, vgl. Toulm. Smith, Parish S. 442—451.

§. 112.

Die Amtspflichten der Kirchenvorsteher Churchwardens.

Der Hauptbeamte des Kirchspiels, der Pfarrer (Rector oder Vicar, je nachdem er im Besitz der ordentlichen Zehnten ist oder nicht), gehört in seiner Hauptstellung der Kirchenhierarchie an*). In das Kirchspiel gehört nur das Ehrenrecht des Vorsitzes in der Kirchspielsversammlung und

*) Vom Standpunkt der Kirche aus steht der Pfarrer selbständig über der Gemeinde, Steer p. 279: the minister has a right to preside at all vestry meetings; for a minister is not a mere individual of vestry; on the contrary, he is always described as the first, and as an integral part of the parish; the form of citing a parish being, „the minister, churchwardens, and parishioners." In sound legal principle he is the head and praeses of the meeting (Wilson v. M'Math, 3. Phil. Ec. Ca. 87; 3. B. et Ald. 246. notis). Lebhaft bekämpft ist dieser kirchliche Standpunkt in T. Smith, Parish cap. VI. S. 288—330, wie denn auch der Verfasser den Churchwardens eine überwiegend weltliche Stellung, und der Gemeinde das Wahlrecht für alle Beamte vindicirt.

ſein Antheil an Ernennung der Kirchenvorſteher. Die Geſetzgebung der Tudors hat ihm zwar gelegentlich auch einige Polizeiamtspflichten auferlegt, namentlich die Regiſtrirung von Geſindezeugniſſen, Atteſtirung der Vollſtreckung der Prügelſtrafen an rogues, Controle des Kirchenbeſuchs der popish recusants und einige ähnliche Dinge. Aus begreiflichen Gründen hat ſich aber dieſe Richtung der Geſetzgebung nicht fortgeſetzt. Als wichtige Function hatte die mittelalterliche Kirchenverfaſſung dem Pfarrer noch die Führung der Geburts-, Sterbe- und Eheregiſter übertragen. Die weltliche Geſetzgebung hatte ſpäter die Standesregiſter in fortſchreitendem Maße ihren Vorſchriften unterworfen. Das umfaſſende Geſetz über die Führung der Kirchenbücher, 52. Geo. III. c. 146, dauert indeſſen nur noch fort zur Beurkundung der Tauf- und Begräbnißacte, während die Geburts-, Todes- und Eheſchließungsregiſter durch neue ſtaatliche Einrichtungen, 6. et 7. Will. IV. c. 85. 86., unter einem Registrar General erſetzt ſind**).

Die Kirchenvorſteher Churchwardens, die einzigen Repräſentanten der Gemeinde in der Kirchenverfaſſung, ſind vom Standpunkt der Kirche aus nur als untergeordnete Gehülfen gedacht, haben aber durch weltliches Gewohnheitsrecht eine ſelbſtändigere Stellung erhalten. Es ſind ihrer regelmäßig zwei in jedem Kirchſpiel; doch giebt es auch einige Kirchſpiele, in welchen das Amt fehlt. Nach den kirchlichen canones von 1603 (can. 89) ſollen ſie alljährlich gewählt werden durch vereinigten Conſens des Geiſtlichen und der Pfarrkinder, und in Ermangelung einer Vereinbarung der Eine vom Geiſtlichen, der Andere von der Gemeinde. Jene Canones haben allerdings keine rechtlich bindende Kraft für Laien: allein der Ortsgebrauch ſtimmt damit in der Regel überein, und für die nach ſpäteren Geſetzen neu errichteten Kirchen iſt daſſelbe Princip als Regel anerkannt, 9. Anne c. 22; 58. Geo. III. c. 45 §§. 73. 74. u. ſp. Geſ. Die Ernennung ſoll in der Oſterwoche geſchehen. Die abgehenden Kirchenvorſteher ſchlagen ihre Nachfolger vor, die dann in der Regel gewählt

**) Ueber die ältere Weiſe der Führung der Kirchenbücher vgl. den Report, Parl. P. 1833. No. 699. XIV. S. 505. Die ſtaatskirchliche Geſetzgebung beginnt unter den Tudors. Die Injunctions von 1547 ſchreiben vor, daß „Pfarrer und Gemeinde" in jedem Kirchſpiel ein Buch oder Regiſter halten ſollen, in welchem Tag und Jahr einer jeden Hochzeit, Taufe und Begräbniſſes verzeichnet werde. An jedem Sonntage ſoll der Pfarrer in Gegenwart eines Kirchenvorſtehers die Eintragungen der letzten Woche machen, bei 3 sh. 4 d. Strafe für jeden Fall der Säumniß. Dieſe Verpflichtung wurde durch 6. et 7. Will. III. c. 6 §. 20 legaliſirt. Durch 52. Geo. III. c. 146 wurde die Form der von den Kirchenvorſtehern anzuſchaffenden Kirchenbücher, die Anſchaffung eines eiſernen Kaſtens zur Aufbewahrung, die Form der jährlich dem Registrar der Diöceſe einzureichenden Duplicate genauer beſtimmt; doch iſt nach Einführung des neuen Civilſtandsregiſterweſens (Gneiſt, Engl. Verwaltungsrecht II. §. 78) jetzt nur die Eintragung der Ehen nach ſtaatskirchlichem Ritus übrig geblieben.

werden. Oefter giebt das Herkommen einem ständigen Gemeindeausschuß, select vestry, das Ernennungsrecht, in sehr seltenen Fällen auch dem Kirchenpatron. In London ist es Herkommen, daß die Gemeinde beide Kirchenvorsteher wählt.

Wählbar ist jeder christliche Glaubensgenosse, da dem Recht nach jeder Engländer zur Staatskirche gehören soll. Ein „Dissens" von der Kirche wird also ignorirt; der so Gewählte kann sich aber einen geeigneten Stellvertreter substituiren. Eine Prüfung, ob die gewählte Person geeignet sei, steht weder dem weltlichen noch dem geistlichen Gericht zu, sondern nur der Gemeinde, die nach der Gerichtspraxis auch die Befugniß übt sie zu entlassen, Blackstone I. 394.

Befreit von der Uebernahme des Amts sind Pairs, Mitglieder des Parlaments, Geistliche der Staatskirche, katholische und dissenterische Geistliche nach Beobachtungen der Formalien, Advokaten, Anwälte und Gerichtsschreiber, Physicians, Surgeons welche das Bürgerrecht von London gewonnen haben, Apotheker nach siebenjähriger Lehrzeit; nach dem Milizgesetz von 1802 Unteroffiziere und Mannschaften der Miliz; die Beamten der Zölle und Accise, 3. et 4. Will. IV. c. 51 §. 12; ferner außerhalb Wohnende, die nur vermöge eines Grundbesitzes zum Kirchspiel gehören, Steer Parish Law 101. Unfähig sind nach Präjudizien der Gerichte Minderjährige, Ausländer, Juden und Personen, die wegen felony bestraft sind.

Sind Befreiungsgründe nicht vorhanden, so kann der Gewählte durch geistliche Strafmittel, d. h. durch Excommunication, nach neuerm Gesetz durch arbiträre Gefängnißstrafe, zur Uebernahme des Amts gezwungen werden. Er leistet in die Hände des Archidiaconus einen Amtseid, der ehedem durch Vereinbarung geistlicher und weltlicher Gerichte gefaßt war, und jetzt durch eine Declaration ersetzt ist, 5. et 6. Will. IV. c. 56. §. 9.

Den verwickeltsten Punkt bilden die Amtsfunctionen, bei denen eine Sonderung von kirchlichen und weltlichen Functionen versucht werden muß.

A. Als kirchliche Functionen sind diejenigen anzusehen, welche nach der mittelalterlichen Kirchenverfassung zu den Obliegenheiten des geistlichen Ortsamts gehören. Es sind dies folgende vier:

1) Die Churchwardens sind Curatoren des Kirchengebäudes, des Kirchhofs, der Kirchenwege, und Vertreter des beweglichen Vermögens der Kirche. Laufende Reparaturen besorgen sie selbständig, Erweiterungsbauten mit Zustimmung des Bischofs; in beiden Fällen bewilligt die Gemeinde die Mittel. Zu Neubauten ist die vestry nicht verpflichtet; sie kann aber auch solche beschließen und eine gültige Kirchensteuer dafür

votiren (ſo entſchieden durch drei gleichlautende Gerichtsurtheile 29. Car. II). In der Regel dienen dazu Collecten, unter Genehmigung des Lordkanzlers. Die Churchwardens ſorgen ferner für die Lüftung der Kirche, Inſtandhaltung der Fenſter, des Fußbodens ꝛc. Sie vertheilen die Kirchenſitze (pews) nach Stand und Herkommen, mit Recurs an den Biſchof, auch mit Rückſicht auf wohlerworbene Privatrechte. Sie ſorgen für die Erhaltung der Mauern und ſonſtigen Einhegungen der Kirchhöfe und für die Inſtandhaltung der Kirchwege. Für das bewegliche Vermögen, Orgel, Glocken, Materialien des Gottesdienſtes, bilden ſie eine juriſtiſche Perſon mit der ſelbſtändigen Befugniß der Vertretung im Prozeß. Die Dispoſitionsbefugniß hat aber nicht der einzele Kirchenvorſteher, ſondern nur beide, und auch beide nur mit Zuſtimmung der Gemeinde, Steer 100. Im Falle der Vacanz verwalten ſie interimiſtiſch auch das Pfarrvermögen für Rechnung des Nachfolgers unter Aufſicht der geiſtlichen Behörden [1]).

2) Sie ſorgen für die *Materialbedürfniſſe des Gottesdienſtes*, namentlich für ein Exemplar der Bibel, des book of common prayer, eines Homilienbuchs, für Taufſtein, Abendmahlstiſch mit Decke, die 10 Gebote und auserwählte Bibelſprüche an den Kirchwänden, Leſepult, Kanzel, Almoſenlade (Can. 80—84), ferner für Brod und Wein, Lichter, Kelch und Geräthſchaften zum Abendmahl (Can. 20), — Alles auf Koſten des Kirchſpiels.

3) Sie üben die *Polizei der Kirche* und des Gottesdienſtes mit der Pflicht, Unſchicklichkeiten und Störungen zu verhüten, die Störer nöthigenfalls aus der Kirche zu entfernen, Excommunicirte aus der Verſammlung auszuſchließen (Can. 85), Feſtlichkeiten, weltliche Verſammlungen, militäriſche Muſterungen und dgl. weder in der Kirche noch auf dem Kirchhof zu dulden (Can. 88). Sie ſollen darauf ſehen, daß die Pfarrkinder zur Kirche kommen, bis zum Ende des Gottesdienſtes bleiben, die Ueber-

---

[1]) Die kirchlichen Functionen der Churchwardens umfaſſen nicht das *ganze* Vermögen. Im Grundbeſitz nämlich hat der Pfarrer ein freehold-Recht auf Lebenszeit an dem Kirchengebäude, dem Pfarrhauſe und der Pfarrhufe nach common law. Nur in London bilden die Kirchenvorſteher eine *Corporation* für alle Zwecke, alſo auch zur Rechtsvertretung für den *Grundbeſitz* der Kirche. Neuerdings iſt durch 59. Geo. III. c. 12. §. 17; 5. et 6. Will. IV. c. 69 §. 4 ihnen überhaupt die Befugniß beigelegt, Grundſtücke und andere Immobilien auf Grund neuer Zuwendungen als Corporation zu beſitzen und im Prozeß zu vertreten. — Eine eigene Jurisprudenz hat ſich gebildet für *Kirchſtühle*, pews. Als gemeines Recht gilt ein Gemeingebrauch aller Pfarrkinder daran, welchen der Ordinarius durch die Kirchenvorſteher nach Rang und Stand regeln ſoll, Coke 3. Inst. 202; Steer Parish Law. 25. Durch biſchöfliche Licenz (faculty) kann aber auch ein (vielfach ſtreitiges) Privatrecht für Perſonen und Familien entſtehen; unſtreitig entſteht es durch Herkommen. Durch die neuen Kirchenbaugeſetze und Specialacten iſt ein verwickeltes Syſtem von Verkauf und Vermiethung von Kirchenſitzen entſtanden.

treter dagegen anzeigen (Can. 90). Sie sollen nicht dulden, daß müßige Personen sich während des Gottesdienstes an der Kirchthür oder auf dem Kirchhof umhertreiben (Can. 19). Sie haben die Schlüssel des Glockenthurms aufzubewahren (die der Kirche gebühren dem Pfarrer), und dafür einzustehen, daß die Glocken nicht unbefugt geläutet werden. Sie sollen nicht dulden, daß fremde Personen ohne Licenz des Bischofs in der Kirche predigen (Can. 50. 52). Endlich üben sie die Polizei des Kirchhofes, überwachen die Vorschriften wegen Begräbnisses von Selbstmördern und Verbrechern, vorbehaltlich eines Mandamus gegen willkürliche Verweigerungen [2]).

4) Sie controliren die Aufbewahrung der Kirchenbücher in einem verschlossenen Kasten, zu welchem zwei Schlüssel die Kirchenvorsteher, den dritten der Geistliche führt. Sie sollen darauf achten, daß der Pfarrer an jedem Sonntag alle Taufen, Trauungen und Begräbnisse der letzten Woche einträgt, und am Fuß jeder Seite des Kirchenbuchs ihren Namen unterschreiben, gemeinschaftlich mit dem Pfarrer, auch jährlich am 25. März dem Bischof eine ebenso unterzeichnete Abschrift des Kirchenbuchs einreichen, — jetzt beschränkt auf die Tauf- und Begräbnißregister.

B. Die weltliche Seite des Kirchenvorsteheramts beruht auf Gewohnheit und Parlamentsgesetzgebung in folgenden vier Punkten:

1) Veranlagung und Erhebung der Kirchensteuer, einschließlich der Berufung der Gemeindeversammlung dazu. Sie bildet den Uebergang in die rein weltliche Seite der Kirchspielsverfassung, da die Church Rate als Realsteuer auch von Dissenters und Außerhalbwohnenden zu entrichten ist. Folgerecht entscheidet über die Gültigkeit der Stimmen und über die Stimmweise auch das weltliche Gericht. Dieser Hauptpunkt ist jetzt geändert durch Aufhebung der obligatorischen Church Rate, 31. et 32. Vict. c. 109 (oben §. 20).

2) Sie sind zugleich Armenaufseher, 43. Eliz. c. 2 §. 1, mit der Pflicht der Fürsorge für Armenlehrlinge und allen sonstigen Geschäften der Armenpflege, in welchen sie als „ex officio overseers of the poor" der Amtsgewalt der Friedensrichter untergeordnet sind. In Strafbefehlen der Friedensrichter innerhalb dieses Geschäftskreises müssen sie aber ausdrücklich als overseers bezeichnet werden, da sie als Kirchenvorsteher der

[2]) An die Kirchenpolizei zunächst schließt sich die Pflicht der Churchwardens zu presentments an Stelle der alten Synodalzeugen, deren Verpflichtungen in ihren Amtseid aufgenommen sind, nämlich „anzuzeigen alle notorischen Vergehen in Bezug auf Kirche, Geistliche und Pfarrkinder", wie solche durch die Canones von 1603 neu eingeschärft, aber dennoch in Vergessenheit gekommen sind. Es gehören dahin auch gewisse Vergehen der Geistlichen gegen die Kirchenordnung. Andrerseits soll der Geistliche selbst die Anzeigepflicht üben, wenn die Kirchenvorsteher darin säumig sind (Can. 113).

Competenz der Friedensrichter nicht unterliegen. Auch dieſe Geſchäfte ſind jetzt weſentlich beſchränkt durch die neue Armengeſetzgebung.

3) Sie haben einzele Pflichten eines untern Polizeiamts, welche ihnen gelegentlich durch die Geſetzgebung ſeit den Zeiten der Reformation aufgelegt ſind, zum Theil concurrirend mit den Constables und Overseers [3]).

4) Einzele Communalgeſchäfte eines Ortsgemeindevorſtehers, welche ihnen ebenfalls gelegentlich durch die Geſetzgebung auferlegt ſind: Abführung der Beiträge des Kirchſpiels aus den Armenſteuern zur County Rate, 12. Geo. II. c. 29; eine Pflicht zur Anſchaffung von Räumlichkeiten zur Aufbewahrung der Uniformen und Armaturſtücke nach den Milizgeſetzen; Mitwirkung bei den Neuwahlen der Wegeaufſeher nach der ältern Verfaſſung, 3. Will. III. c. 12; Anlage der Urliſten für den Geſchwornendienſt, gemeinſchaftlich mit den Armenaufſehern, 6. Geo. IV. c. 50 [4]).

Trotz dieſer Miſchung der Geſchäfte ſind die Kirchenvorſteher ihrer Amtsverantwortlichkeit nach im Allgemeinen den kirchlichen Behörden (courts) untergeordnet (§. 112).

---

[3]) Sie erheben die Strafe von 12 d. für jeden Sonntag von den Perſonen, welche nicht zur Kirche kommen, 1. Eliz. c. 2; von denen welche Fleiſch eſſen an Faſttagen, 5. Eliz. c. 5; die Strafe von 3 sh. von denen welche an Sonn- und Feſttagen Jagd und ungeſetzliche Kurzweil treiben, 1. Car. I. c. 1; von denen welche an geſetzwidrigen Conventikeln theilnehmen 22. Car. II cap. 1; von denen welche weltliche Geſchäfte an Sonn- und Feiertagen betreiben 29. Car. II. c. 7. Sie fallen Strafen erheben für Zechen und Trunkenheit 4. Jac. I. c. 5; 21. Jac. I. c. 7: von Gaſtwirthen welche Saufgelage dulden 1. Jac. I. c. 9; von Jagdcontravenienten 1. Jac. I. c. 29; von denen welche uncanceſſionirte Bierhäuſer halten 3. Car I. c. 3; die Strafen der Uebertretung des Reglements für den Butter- und Käſeverkauf 13 et 14. Car. II. c. 26; für Uebertretungen der Maaß- und Gewicht-Reglements 16. Car. I. c. 19; 22. Carl II. c. 8; Trödler und Hauſirer ohne Gewerbeſchein einem Friedensrichter vorzuführen 9. et 10. Will. III. c. 27; die Strafgelder erheben gegen Geſinde welches ſorglos mit Feuer umgeht 6. Anne c. 31: die Strafen von denen welche mit Spirituoſen hauſiren 9. Geo. II. c. 23; die Strafe gegen Lehrlinge, Dienſtboten und Tagelöhner, welche in öffentlichen Häuſern ſpielen 30. Geo. II. c. 24. Durch die Amtsthätigkeit der heutigen Constabulary ſind dieſe Functionen ziemlich überflüſſig geworden, aber nicht ausdrücklich aufgehoben.

[4]) Die weltlichen Functionen der Churchwardens folgen der Hauptſache nach in dem ſpätern Capitel über die Armenverwaltung. Ihre Stellung zur Church-Rate iſt aber §. 20 im Zuſammenhang gegeben. Nach Aufhebung einer zwangsweiſen Kirchenſteuer ſoll jetzt nach 31. et 32. Vict. c. 109. §. 9 ein Curatorium (body of trustees) gebildet werden, um Zuwendungen und Beiträge für die Ortskirche in Empfang zu nehmen, beſtehend aus dem Pfarrer und zwei Hausvätern, von welchen der eine vom Patron, der andere vom Biſchof ernannt wird. Die Verwendung und weitere Verwaltung ſoll aber den Churchwardens bleiben.

§. 113.

Die Nebenbeamten des Kirchſpiels. Sidesmen. Parish-Clerk. Vestry-Clerk. Sexton. Beadle.

Nachdem gegen den Schluß des Mittelalters die Churchwardens eine bedeutendere Stellung eingenommen haben, erſcheinen zu ihrer Aſſiſtenz verſchiedene untergeordnete Beamte, bei denen der weltliche Charakter entſchiedener hervortritt, ſoweit ihr Amtseinkommen regelmäßig auf einer Bewilligung der Gemeinde beruht.

1. Die Sidesmen (synodsmen), Questmen, ſind die mittelalterlichen Synodalzeugen, mit der urſprünglichen Beſtimmung zu amtlichen Anzeigen (presentments) bei den kirchlichen Rügegerichten. Noch heute kommen in einzelen großen Gemeinden zwei ſolche Männer vor, die aber nicht als Gehülfen bei den veralteten presentments, ſondern überhaupt als Aſſiſtenten der Kirchenvorſteher in ihren verſchiedenartigen Geſchäften behandelt werden. Sie werden ebenfalls in der Oſterwoche gewählt und leiſten einen Amtseid, neuerdings eine Declaration[1]).

2. Der Parish-Clerk war im Mittelalter ein jüngerer Cleriker, der gewiſſe Geſchäfte eines Hülfsgeiſtlichen verſah. Noch jetzt iſt er ſehr gewöhnlich Reſpondent in der Liturgie. Dieſe geiſtliche Stellung iſt ihm auch in den neueren Church Buildings Acts gegeben, nach denen er von Jahr zu Jahr in den neuen Pfarrſyſtemen vom Geiſtlichen ernannt werden ſoll. Nach 7. et 8. Vict. c. 54 können überhaupt ordinirte Perſonen dazu ernannt werden und mit Licenz des Biſchofs als Hülfsgeiſtliche fungiren, freilich ohne Recht an der Pfarre oder Amtsfolge. — In der Mehrzahl der Kirchſpiele wurde jedoch der Parish Clerk mehr zu den Geſchäften der Kirchenſteuer und öconomiſchen Gemeindeverwaltung gebraucht, daher auch von der Gemeinde remunerirt, woraus dann ein Wahlrecht der Gemeinde hervorging, welches als „Herkommen“ von den Gerichten anerkannt wird. Die Stellung iſt örtlich eine verſchiedene, und eben ſo variiren die Geſchäfte nach dem Bedürfniß. Die Beſtimmungen der Canones von 1603 can. 91, wodurch die Ernennung durch den Pfarrer erfolgen ſollte, weicht nach den Gerichtsentſcheidungen dem „Herkommen“, wo dies für ein Wahlrecht der Gemeinde iſt. Ebenſo nimmt Coke eine Entlaſſung durch die Gemeinde an, 13. Reports p. 70. Das Einkommen

[1]) Ueber die Sidesmen vgl. Toulm. Smith, Parish S. 70, 71, der die kirchlichen Rügegerichte des Mittelalters ignorirt und Alles auf geiſtliche Uſurpation zurückführt.

des Clerk wird entweder durch einen jährlichen Gemeindebeſchluß oder durch herkömmliche Gebühr beſchafft [2]).

3. Das Amt des Vestry-Clerk entſtand erſt in ſpäterer Zeit aus den wachſenden weltlichen Laſten des Kirchſpiels, als das eines Protokollführers und Secretairs der Gemeindeverwaltung, ähnlich dem Town Clerk in den Städten. Es iſt alſo von Hauſe aus, nach Entſtehung und Zweck, ein weltliches Amt, deſſen Geſchäfte in kleineren Gemeinden von einem Kirchenvorſteher mit verſehen werden. Wo es vorkommt, wird es meiſtens von Jahr zu Jahr durch Gemeindewahl beſetzt; Gehalt, Geſchäfte, und Dauer des Amts hängen rein örtlich vom Gemeindebeſchluß ab. Nach der Reformbill ſoll der Vestry-Clerk bei den Wahllisten und Jurylisten aſſiſtiren, jedoch unter eigentlicher Verantwortlichkeit der Armenaufſeher. Nach 13. et 14. Viet. c. 75 ſoll er die Ladungen zu den Gemeindeverſammlungen beſorgen, den Kirchenvorſtehern und Armenaufſehern als Protokoll-, Rechnungsführer und Büreaubeamter dienen und die Steuerliſten führen. Dies Geſetz gilt jedoch nur in den Kirchſpielen, welche daſſelbe freiwillig annehmen [3]).

4. Der Sexton, Sakriſtan, war urſprünglich ein Diener für kirchliche Geſchäfte der Parish, mit der Pflicht die Kirche zu reinigen, die Stühle zu öffnen, die Lichter zu beſorgen, Störungen zu verhüten und mit den ſonſtigen Geſchäften eines Kirchendieners. In kleinen Gemeinden

---

[2]) Ueber den Parish Clerk ſind die Angaben der Rechtsautoritäten nach dieſem Hergang begreiflicher Weiſe ſehr ſchwankend. Blackstone ſieht das Amt als ein auf Landesrecht beruhendes an, Ein- und Abſetzung alſo den weltlichen Gerichten unterworfen als „freehold am Amt." Burn, Justice ſieht es als eine reine Privatſtellung an, abhängig vom Belieben der Gemeinde. Steee, p. 114 ſagt: „Die Ernennung des Clerk gehörte von Hauſe aus dem Pfarrer. Der Canon 91 beſtätigt dies ausdrücklich; doch wurde die Frage oft ſtreitig zwiſchen Pfarrer und Gemeinde. Die weltlichen Gerichte erkannten ein Wahlrecht der Gemeinde nach Herkommen an, und ſchritten, wo eine Berufung darauf eintrat, mit einem writ of prohibition ein." Ausführlich behandelt die Frage T. Smith, Parish S. 197—203. Er citirt auch einen Ausſpruch des Erzbiſchofs Whitgift a. 1590, der ſich entſchieden für das Wahlrecht der Gemeinde ausſpricht, da die Thätigkeit des Clerk für alle Pfarrgenoſſen beſtimmt ſei und er von dieſen alle Gebühren und Einkünfte beziehe (Strype's Annals IV. p. 45). Noch immer erfolgt gewöhnlich eine Conceſſionirung und Einſchwörung durch den Biſchof, die aber nach Gerichtsurtheilen nicht weſentlich iſt. Im Ganzen ſtimmen mit obiger Auffaſſung die in Burn's Ecclesiastical Law III. S. 82 bis 100 geſammelten Autoritäten.

[3]) Ueber das Amt des Vestry Clerk vgl. T. Smith, Parish S. 204—210. Die Ernennung iſt formlos und ebenſo beruht die Amtsinſtruction auf Gemeindebeſchlüſſen, oft in ſehr umfangreicher Weiſe (Smith S. 207). Wo das st. 13. et 14 Viet. c. 75 adoptirt iſt, erfolgt die Ernennung oder Entlaſſung durch eine Order des Königl. Armen-Amts; ebenſo die Anweiſung oder Abänderung des Gehalts und die nähere Beſtimmung, Leitung und Controle der Amtsgeſchäfte.

kann er zugleich den parish clerk vorſtellen. Sein einträglichſtes, und inſofern das Hauptamt, iſt das des Todtengräbers. Je mehr das Amt auf den oft reichlichen Beiträgen der Gemeinde beruhte, um ſo häufiger wurde es zu einem Wahlamt. Die Gerichtspraxis erkannte auch in dieſer Beziehung ein „Herkommen" an. Das Gehalt beruht auf Bewilligung der Gemeinde, und wird durch die Churchwardens bezahlt, die Gebühren meiſtens durch eine order der vestry normirt, der Tarif in der Sakriſtei ausgehängt [4]).

5. Der Pedell, beadle, iſt Aufwärter in den Gemeindeverſammlungen, Gemeindebote zur Beſorgung von Ladungen und Beſtellungen aller Art, in manchen Geſchäften auch ein Gehülfe des constable. Wahl und Einkommen hängen lediglich von Beſchlüſſen der Gemeindeverſammlung ab. Nach dem Verfall des court leet wird dem beadle oft auch das Amt eines Feldhüters aufgetragen, welches eigentlich durch Beſtellung im court leet beſetzt werden ſollte (als common driver, hayward etc.) [5]).

Auf dieſe Unterbeamten iſt die Aufzählung an dieſer Stelle zu be-

[4]) Ueber das Amt des Sexton vgl. T. Smith S. 193—196, wo wiederum behauptet wird, daß es urſprünglich ein weltliches Amt unter Wahl der Gemeinde geweſen ſei. Nicht ſelten werden Frauen zu dem Amt gewählt 7. Modern Rep. 263. Die oft wiederholte Behauptung, daß der Sexton ein freehold an ſeinem Amt habe, iſt irrthümlich, und beruht nur auf einer Gerichtsentſcheidung in einem einzelen Fall, wo behauptet war, es beſtehe eine Ortsgewohnheit, den Sexton auf Lebenszeit zu ernennen. Ein neueres Gerichtsurtheil ſagt darüber: „Die Ernennung des Sexton gehört keineswegs prima facie der Gemeinde. Wo die Pflichten des Amts in der Fürſorge für die geweihten Gefäße und Gewänder, in Reinhaltung der Kirche, Glockenläuten, Oeffnung und Schließung der Kirchenthüren beſteht, haben die Kirchenvorſteher die Vermuthung des Ernennungsrechts für ſich; wo ſich das Amt auf den Kirchhof auf die Stellung eines Todtengräbers beſchränkt, hat der Pfarrer die Vermuthung für ſich; wo das Amt beide Arten von Amtspflichten umfaßt iſt die Vermuthung für eine gemeinſchaftliche Ernennung durch Pfarrer und Kirchenvorſteher." (Causfield v. Blenkensop 4. Exch. 334). Demnach iſt eine Wahl (Namination) durch die Gemeinde thatſächlich die gewöhnliche Weiſe. Steer 118. In den neuen Pfarrſyſtemen nach der New Parishes Act 1856 iſt er freilich wieder zu einem kirchlichen Beamten gemacht, der vom Pfarrer ernannt werden ſoll.

[5]) Ueber den beadle vgl. Smith 190—192, der mit Bezugnahme auf die angelſächſiſche Ueberſetzung des Neuen Teſtaments das Wort von dem ſächſiſchen biddan oder beodan ableitet. Bei dieſem unterſten Gemeindediener iſt die Ernennung durch die Gemeinde auf beliebigen Widerruf unſtreitig. Ein kleines Gehalt oder Gebühr hängt von Gemeindebeſchluß ab. Als Gemeindebote dient der beadle gewöhnlich auch dem constable bei Ladung der Coroners jury. Nicht ſelten wird er auch zum Hülfs-constable ernannt, und hat auch ohne beſondere Ernennung einige Befugniſſe eines ſolchen zur Ergreifung von Nachtſchwärmern u. ſ. w.

Die meiſten dieſer kleinen Aemter bilden eine Nebenbeſchäftigung. Der Census von 1851 zählt daher nur eine geringere Zahl von kirchlichen Beamten auf: 756 church officers, 2386 parish-clerks. 196 choristers, 815 sextons, 372 cemetery-servants.

ſchränken. Die Hauptbeamten für die weltlichen Zwecke, Armenaufſeher, Wegeaufſeher, inspectors of lighting etc., ſind mit der zuſammenhängenden Darſtellung dieſer Functionen des Kirchſpiels zu verbinden, ebenſo wie andrerſeits die Functionen des constable in der Polizeiverwaltung und der collectors bei den Gemeindeſteuern im Syſtem des obrigkeitlichen self-government gegeben ſind.

§. 114.

Die Oberinſtanz der Kirchſpielsverwaltung.

An dieſer Stelle iſt zunächſt nur die Oberinſtanz des Amts der Churchwardens zu erörtern, alſo die Beſchwerdeinſtanz über ſolche Functionen, die urſprünglich der Kirchenverfaſſung angehören, bei denen aber ſeit Entſtehung der Kirchenſteuer und unter dem Einfluß der Reformation beſtimmte Gemeinderechte anerkannt wurden, deren Rechtsgrund in den Leiſtungen der Gemeinde liegt. Die Oberinſtanz hat hienach eine geiſtliche und eine weltliche Seite erhalten.

A. Als ein Glied der Kirchenverfaſſung unterliegt das Amt der Kirchenvorſteher der ordentlichen Oberinſtanz der geiſtlichen Gerichtshöfe, welche wie alle verfaſſungsmäßigen Behörden des Mittelalters, die Bezeichnung Courts führen, und in der Weiſe der kirchlichen Gerichte mit Einzelrichtern unter Gerichtsherrlichkeit des Biſchofs beſetzt werden. Sie ſind heutigen Tages eher als „geiſtliche Behörden“ zu bezeichnen, nachdem die wichtigſten Fälle einer eigentlichen Jurisdiction aufgehört haben. Die geiſtliche Behörde übt alſo eine Diſciplinargewalt, mit der Befugniß die churchwardens aus „dringenden und gerechten Gründen“ zu entlaſſen. Sie entſcheidet über die Beobachtung der Ernennungsformen der Kirchenvorſteher unter dem Geſichtspunkt eines false return (Ld. Raym. 138 etc.), und aus dieſem Geſichtspunkt auch über Störungen, Unfug und Ungebühr bei dem Wahlakt, 2. Barn. et A. 43. Die Competenz der churchwardens richtet ſich nicht nach der weltlichen, ſondern nach den geiſtlichen Gemeindebezirken, Shaw, Par. L. 86. Die geiſtliche Behörde zwingt den gewählten Kirchenvorſteher zur Uebernahme des Amts durch Excommunication, jetzt arbiträre Gefängnißſtrafe. Der Gewählte leiſtet ſeinen Amtseid in die Hände des Archidiaconus oder ſeines Commiſſars. Beſchwerden wegen Vertheilung der Kirchenſitze gehen, ſoweit nicht wohlerworbene Privatrechte in Frage ſtehen, an den Biſchof zur endgültigen Entſcheidung. Der geiſtliche Hof zwang bisher die Kirchenvor-

steher, die Gemeinde zur Beschlußnahme über eine church rate zu berufen, und die dazu aufgebrachten Gelder zur Kircheureparatur zu verwenden. Der Archidiaconus pflegte auch die beschlossene church rate formell zu bestätigen. Der Geistliche Hof verfügte die Zwangsbeitreibung der Steuerrückstände über 10 L. oder in Fällen, wo die Gültigkeit der Ausschreibung bestritten wird. Er nöthigt auch den Kirchenvorsteher zur Erfüllung der Pflicht der Rechnungslegung.*) Die Amtsverantwortlichkeit gestaltet sich analog wie die der weltlichen Gemeindebeamten gegen die Oberinstanz der Friedensrichter (die hier völlig ausgeschlossen sind). Einer strafrechtlichen Verfolgung unterliegen die Kirchenvorsteher nur wegen vorsätzlicher, nicht wegen bloßer culposer Mißverwaltung (indiscretion). Bei einer Regreßklage haben sie einige Vortheile in der Weise der Vertheidigung und des doppelten Kostenersatzes, 7. Jac. I. c. 5; 21. Jac. I. c. 12.**) Die höchste Instanz der geistlichen Behörden ist indessen selbst wieder eine

*) Für die Rechnungslegung der Kirchenvorsteher haben sich die Gewalten der Gemeinde, der kirchlichen und weltlichen Obrigkeit cumullrt, da man von jedem Standpunkte aus ihre Rechnungspflicht anerkannte. Binnen einem Monat nach dem Schluß des Amtsjahrs sollen sie dem Geistlichen und der versammelten Vestry ihre Rechnung legen, von solchen ihre Decharge erhalten und den Bestand ihren Amtsnachfolgern aushändigen (Can. 89). „Der geistliche Gerichtshof kann sie zur Vorlegung der Rechnungen nöthigen, nicht aber über deren Richtigkeit entscheiden; denn der Ordinarius hat nicht das Recht, sich Rechnung legen zu lassen, sondern nur Urtheil zu geben, daß sie Rechnung legen," Steer's Parish Law. 110. Doch kann der Ordinarius auch nach gelegter Rechnung vor der Gemeinde sie zur Rechenschaft ziehen wegen ungebührlicher Verwendung von Kirchengut zu den Zwecken der Armensteuer, selbst wenn es mit Genehmigung der Gemeinde geschehen. Steer a. a. O. Daneben findet auch die Civilklage auf Rechnungslegung statt.

**) Die kirchliche Oberinstanz als ein Glied der Kirchenverfassung s. in Gneist, Engl. Verw.-Recht S. 135—141. Die Selbständigkeit der Kirchenverwaltung wird verstanden als ihre Unabhängigkeit von der Ministerverwaltung und von den politischen Parteien, nicht aber als das Recht der souveränen Auslegung der Landesgesetze, und nicht mehr als das Recht der Selbstgesetzgebung. Die Gesetzbeschließung der convocations war von jeher eine legislatio subordinata, und ist seit den Zeiten der Königin Anna suspendirt, da nicht zwei gesetzgebende Gewalten in einem Staat sein können. Wohl erkennt man an, daß Dogma und Kirchenverfassung Punkte darbieten, die auch für den King in Parliament eine noli me tangere bilden. Ebenso ist aber auch die Landesverfassung eine noli me tangere für die Kirche. Es fragt sich nur, bei welcher der beiden hohen Gewalten die Befugniß liegen soll, die Uebergriffe der andern zu verhüten. Nach den Erfahrungen der Jahrhunderte hat sich England dahin entschieden, daß die dreigliederig zusammengesetzte Landesverfassung als King in Parliament und King in Council eine höhere Garantie gegen Ueberschreitung der Rechtsschranken darbietet als die Verfassung der Kirche. Die Parlamentsgesetzgebung über die Kirche setzte sich daher schrittweise schon gegen Ende des Mittelalters, und vollständig in der Reformation durch. Ihre praktische Geltendmachung beruht darauf, daß die höchste Entscheidungsinstanz das judicial committee des Staatsrechts bildet, 2. et 3. Will. IV. c. 92. „Es giebt keine äußere Gerichtsbarkeit weder geistliche noch weltliche in diesem Königreich als eine solche von der Krone abgeleitete" (Lord Hale).

gemiſchte Commiſſion, d. h. eine Abtheilung des privy council, zu der nur für einzele Zwecke eine Anzahl Biſchöfe als Mitglieder ex officio gehören.

B. Andererſeits beſteht aber auch eine Entſcheidung und Oberinſtanz der weltlichen Behörden, die auf dem Geſichtspunkt beruht, daß ſowohl der Einzele wie die Gemeinden ein Recht auf Befolgung der Geſetze, und wohlerworbene Rechte aus ihren parochialen Leiſtungen haben. Zunächſt kann die Stimmberechtigung des einzelen Gemeindemitglieds in der Gemeindeverſammlung durch Civilklage erzwungen werden. Es iſt dies grundſätzlich anerkannt in einem berühmten Präjudiz Phillibrown c. Ryland, 11. Geo. I., wonach eine special action upon the case (actio injuriarum) für den Ausgeſchloſſenen ſtatthaft iſt, 1. Strange 624. 1. Raym. 1388. Es iſt überhaupt grundſätzlich anerkannt, daß die weltlichen Gerichte über die Gültigkeit der Stimmen in der Gemeindeverſammlung entſcheiden, Burr. 1420; ebenſo über die behauptete Ortsobſervanz für Wahlen und Stimmrechte, Cro. Cas. 22 ff. „Eine Prüfung, ob die gewählte Perſon geeignet ſei, ſteht jedoch weder dem weltlichen noch dem geiſtlichen Gericht zu, ſondern nur der Gemeinde," 1. Salk. 166. Zahlreiche Gerichtsurtheile erkennen namentlich an, daß das Recht auf einen Kirchenſtuhl, wo es durch Herkommen Pertinenz eines Hauſes geworden, zur Entſcheidung der Gerichte gehört. Ebenſo iſt die Civilklage geſtattet, wegen willkürlicher Beſeitigung eines Familienmonuments in der Kirche durch den Biſchof, Cro. Jac. 367. Selbſtverſtändlich gehört die Criminal-Anklage gegen einen Kirchenvorſteher wegen ſtrafbaren Amtsmißbrauchs (corruption and extortion) vor die weltlichen Gerichte in der gewöhnlichen Weiſe einer prosecution, 1. Sid. 307.

Das Recht des Staats aber auf Befolgung der Landesgeſetze durch die geiſtlichen Behörden wird erzwungen durch die gewöhnliche Control-Juſtiz der Reichsgerichte, namentlich durch writs of prohibition und mandamus, welche ſchon im Mittelalter zu einem bedeutenden Umfange der Anwendung kamen, da die geiſtlichen Behörden ſtets geneigt waren, ihre Lebensanſchauungen aus dem forum internum auf das äußere Leben zu übertragen.

Das Writ of Prohibition (vergleichbar einem appel comme d'abus) findet im Allgemeinen ſtatt gegen Ausdehnung der geiſtlichen Amtsgewalt über das ihr beſtimmte Gebiet. Da dies Gebiet in England auf Landesverfaſſung und Landesgeſetzen beruht, ſo kann den geiſtlichen Behörden keine ſouveräne Auslegung der Geſetze zuſtehen. Es gilt daher die Grundmaxime, daß die prohibition überhaupt ſtattfindet, wo die Entſcheidung des geiſtlichen Hofes von Landesgeſetzen abhängt, deren irrige Auslegung oder Mißanwendung behauptet wird, Burn's, Eccl. Law. III.

S. 392 ff. Die Anwendungen dieses Grundsatzes in der Praxis sind begreiflicher Weise überaus mannigfaltig. Eine prohibition wird gewährt, sobald die geistliche Behörde mit Beiseitsetzung eines Ortsherkommens entscheidet; oder wenn ein Bischof einen Kirchensitz entzieht, der durch Verjährung Eigenthum geworden, Co. 12 Rep. 106; oder wenn die geistlichen Behörden über streitige Grenzen von Kirchspielen entscheiden wollen, Gibs. 212. Die endgültige Entscheidung über die Rechtsgültigkeit einer Ausschreibung der Kirchensteuer kann durch prohibition an Reichsgerichte und Oberhaus kommen (Braintree case 1853). Der geistliche Gerichtshof hat überhaupt nur die Befugniß, die Kirchenvorsteher zur formellen Pflicht der Rechnungslegung anzuhalten, nicht aber materiell die Richtigkeit der Rechnung festzustellen, Strange's Rep. pp. 974, 1133 etc.; es wurde daher auf prohibition wegen excess of jurisdiction erkannt, als eine geistliche Behörde die Decharge einer Rechnung durch die Gemeindeversammlung nicht anerkennen wollte, 3 Term Rep. 3.

Andererseits wird durch Mandamus der Reichsgerichte das Recht der Gemeindeglieder auf Einsicht der Gemeinderechnungen erzwungen, vorausgesetzt den plausiblen Nachweis eines Interesses. Durch Mandamus wird der Archidiaconus gezwungen den gewählten Kirchenvorsteher einzuschwören, und dadurch die Aufstellung neuer Requisite zu dem Amt Seitens der geistlichen Behörden verhindert, Comyn Digest. v. Mandamus (A). In gleicher Weise wird durch Mandamus die Einsetzung eines parish clerk erzwungen, Cowp. 370. Durch Mandamus wird das Recht der Gemeinde auf Vertagung der Sitzung gegen ein einseitiges Verfahren des Vorsitzenden aufrecht erhalten, 2 New. et M. 464. Durch Mandamus wird die willkürliche Verweigerung kirchlichen Begräbnisses gegen die Kirchenvorsteher erzwungen. In allen Fällen erzwingen die Reichsgerichte das, was den Kirchspielsbeamten nach Gesetze, nach allgemeinem oder örtlichem Gewohnheitsrecht obliegt. Es sind also auch von dieser Seite aus die verfassungsmäßigen Rechte der Gemeinde bei Wahlen und Beschlüssen unter den Schutz der Reichsgerichte gestellt.

Auch auf diesem Gebiet ist so der Grundsatz durchgeführt, daß die Auslegung des öffentlichen Rechts endgültig nur durch die Reichsgerichte geschehen kann. Im Interesse der Kirche wie der Communen ist jede streitige Interpretation der Gesetze durch die laufende Verwaltung ausgeschlossen.

Ueber die Controlinstanz der Reichsgerichte ist auf §. 83 zurückzuweisen. Das writ of prohibition war im Mittelalter der gewaltige Regulator kirchlicher und weltlicher Gewalten, für welchen schon 1285 Eduard I. in dem sogenannten Statute of Circumspecte agatis eine grundlegende Instruction gab. In neuerer Zeit sind die Fälle des prohibition, welches zur Zeit des Lord Coke einen wichtigen Streitpunkt bildete, selten geworden. Nachdem es endgültig feststeht, daß die Kirche dem Landesgesetz unterworfen ist,

und deſſen Auslegung nicht einſeitig durch die geiſtlichen Behörden erfolgen kann, fallen die kirchlichen Uebergriffe von ſelbſt weg. Die Einzelentſcheidungen liegen in den gewöhnlichen Darſtellungen der ecclesiastical law und der parish law freilich chaotiſch durcheinander. Allein die wichtigen Grundſätze ſind feſtſtehende; nur Nebenpunkte ſind ſtreitig geblieben. So die Frage, ob die churchwardens durch Mandamus genöthigt werden können eine Wahlverſammlung des Kirchſpiels zu berufen (Stra. 686 u. 52). Die geiſtlichen Behörden machten ferner zuweilen den Anſpruch einer jurisdictio ratione loci über Gemeindeverſammlungen, die im Bereich der Kirche oder des Kirchhofes abgehalten werden; während daraus doch nur ein Recht, die Befolgung der äußern Ordnung zu überwachen, nicht aber ein Entſcheidungsrecht über Beſchlüſſe und Wahlrechte zu folgern iſt, vergl. Smith, Parish. S. 316. — Ein writ of quo warranto findet bei dem Streit über die Gültigkeit dieſer Wahlen nicht ſtatt, „da die Ernennung des Kirchenvorſtehers des Königs Krone und Würde nicht berührt." 4 Term. Rep. 382.

§. 115.

Die Gemeindeverſammlungen. General and Special Vestries.

Die bisher entwickelten Theile der Kirchſpielsverfaſſung gleichen dem obrigkeitlichen selfgovernment, inſofern der Communalverband öffentliche Pflichten durch jährlich erneute Amtsſtellen unter Oberleitung eines höheren obrigkeitlichen Amts zu erfüllen hat. Im Kirchſpiel kommen dazu aber ſelbſtändige *Beſchließungsrechte* der Gemeinde, die ihren eigenthümlichen Gang genommen haben.

Schon gegen Ende des Mittelalters hatte ſich aus dem häufigen Bedürfniß einer *Kirchenſteuer* eine ziemlich gleichmäßige Praxis der *Kirchſpielsverſammlungen* gebildet.*) Die ſteuernden Gemeindegenoſſen vereinigten ſich in der Sakriſtei, vestry, um unter Vorſitz des Pfarrers Be-

*) *Die Stimmberechtigung bei den Kirchſpielsverſammlungen* iſt aus Analogien der Common Law durch die Rechtsſprüche der Gerichtshöfe gebildet. Die engliſche Jurisprudenz conſtruirt ihr öffentliches Recht ex ratione civili ebenſo wie die römiſche Jurisprudenz ihr Privatrecht bildet. Die ſcheinbaren Schwankungen in dieſem Gebiet rühren nur von der Verflechtung kirchlicher und weltlicher Gemeindeverhältniſſe her. Der Ausdruck „Parishioner" umfaßt in dieſen *wirthſchaftlichen* Beſchlüſſen auch außerhalb Wohnende, wenn ſie wegen des Grundbeſitzes zur Kirchenſteuer beitragen. Nach einem Präjudiz Faulkner v Elger, 4. B et C. 449 iſt das Stimmrecht aber unabhängig davon, ob der zur Church Rate Eingeſchätzte die Steuer wirklich bezahlt hat. Man nahm das Verpflichtetſein zu scot und lot als die eigentliche Baſis des Stimmrechts an; ein Ausweis der wirklichen Steuerzahlung durch Quittung erſchien als eine beſchränkende Bedingung, die nur poſitiv durch Parlamentsakte geſtellt werden könne, wie dies denn in vielen Geſetzen ſpäter wirklich geſchehen iſt. Vgl. T. Smith Parish S. 63, 64. Ueber dieſe Rechtsbildungen aus Analogien ſ. die Geſch. des selfgov. 212, 227.

ſchlüſſe zu faſſen, die von einem clerk protokollirt, von den Kirchenvorſtehern ausgeführt wurden; nur ſelten waren beſondere Gemeindehäuſer, vestry-rooms, dafür vorhanden. Für wichtigere Beſchlüſſe wurden beſondere Verſammlungen angeſagt, am Sonntag vorher von der Kanzel oder an der Kirchthür verkündet, die Verſammlung auch wohl mit den Glocken eingeläutet. Für die Theilnahme daran galt in Ermangelung eines Geſetzes das mittelalterliche Princip des gleichen Stimmrechts (wie im court leet) für alle, welche zur Kirchenſteuer oder zu scot und lot der Gemeinde beitragen. Dem Geiſtlichen ward ein Stimmrecht abgeſehen von der Steuerzahlung zuerkannt; umgekehrt ſtimmen Grundbeſitzer, die zur Kirchenſteuer beitragen auch ohne Rückſicht darauf, ob ſie im Kirchſpiel wohnen.

Die vestry wird berufen durch die Kirchenvorſteher, in älterer Zeit mit Genehmigung des Pfarrers. War dieſer anweſend, ſo wurde ſein Ehrenrecht auf den Vorſitz anerkannt, vorbehaltlich der Parität in den ſachlichen Beſchlüſſen; weshalb denn auch das Recht der Vertagung nicht dem Vorſitzenden, ſondern der Majorität zukommen ſoll, quia inter pares non est potestas. In Abweſenheit des Pfarrers führte der ältere Kirchenvorſteher oder ein gewählter chairman den Vorſitz.

Hauptgegenſtände der Beſchließung waren die Wahlen der Kirchenvorſteher, (des beadle, oft des sexton und des parish clerk), und die Bewilligungen der church rate, wobei die weltlichen Gerichte die Entſcheidung durch Majoritätsbeſchlüſſe aufrecht erhielten (Braintree case 1853). Das Controlrecht, welches die Gerichtspraxis der vestry beilegte, erſtreckte ſich auf die ökonomiſchen Proceduren der Kirchſpielsbeamten, namentlich auf das Recht der Prüfung und Beſchränkung der Ausgaben des Kirchſpielsfonds, auf Entſcheidung über die Zweckmäßigkeit von Erweiterungen und baulichen Aenderungen der Pfarrkirche, die Vermehrung, Veräußerung oder ſonſtige Verfügung über die beweglichen Vermögensſtücke und Verzierungen der Kirche.

Für die Verwaltung dieſer Gegenſtände wurden ſehr gewöhnlich Gemeindeausſchüſſe, Parish Committees, ernannt, deren Blüthezeit in die Periode der Tudors fällt. Aus dem Mittelalter dauerte nicht ſelten noch fort ein Committee for Assessment für die Steuereinſchätzungen und ein Committee for Watch and Ward für Erhaltung der polizeilichen Ordnung. Unter dem Namen eines Committee of Assistance bildete ſich ferner die Sitte, aus Gemeindegliedern welche früher ein Gemeindeamt bekleidet haben, einen Ausſchuß zur Berathung, d.r activen Gemeindevorſteher zu bilden, ſowie ein Committee of Jurats von Schiedsmännern zur gütlichen Beilegung nachbarlicher Streitigkeiten. Nach Bedürfniß wurde auch ein Committee of Audit für die Reviſion der Rechnungen gebildet. (Excurs. **).

Die ſo geſtalteten vestries ſind für England eine in ihrer Art eigenthümliche Erſcheinung. Sie waren Jahrhunderte hindurch die einzigen Gemeindeverſammlungen mit einem Steuerbewilligungsrecht, während die County Rate von den Friedensrichtern nach ihrem Ermeſſen ausgeſchrieben, die Armenſteuer und Wegeſteuer von den Armen- und Wegeaufſehern eingeſchätzt wird nach dem Bedürfniß, über welches zuletzt Beſchlüſſe der Friedensrichter entſcheiden. Dennoch ging es bis in das letzte Menſchenalter in dieſen Verſammlungen in der Regel friedlich zu. Bei der Gleichheit des Steuermaßſtabs entſtand kein Klaſſenſtreit; die Church Rate geſtaltete ſich in der Regel als ein kleiner Zuſchlag zur Armenſteuer, durch die man an ganz andere Laſten gewöhnt war. Die Gleichheit des Maßſtabs hatte die Folge, daß die kleinen Steuerzahler ſich durch die großen hinreichend vertreten ſahen. Es wiederholte ſich die das Mittelalter durchziehende Erfahrung, daß bei Verſammlungen mit gleichem Maßſtab der Laſten die kleineren Theilnehmer ſich ſtillſchweigend zurückziehen, und die dem Namen nach großen Verſammlungen in der Wirklichkeit oft ſehr kleine ſind.

Abgeſehen hiervon tritt aber mit der Periode der Stuarts allmälig jene Umwandlung in dem innern Staatsleben ein, welche der Selbſtthätigkeit der Mittelſtände in vielen Richtungen nachtheilig wird.***)

***) Der Verfall der Selbſtthätigkeit im Bereich des Kirchſpiels hat ſeine bedeutungsvolle Parallele in der Zerſetzung der Stadtverfaſſungen (Geſchichte des selfgov. 197. 198. 202. 203. 318. 319). Es fällt hier aber weg das gewaltſame Eingreifen der Stuarts und der regierenden Klaſſen; daher denn auch die Bildung der governing bodies langſamer und ungleichmäßiger vor ſich geht. Die Klagen über den Verfall der Gemeindeverſammlungen beginnen an einzelen Orten ſchon ziemlich früh. Henry Speimann in ſeiner Abhandlung de sepultura 1641 pag. 22, 23 ſagt von den vestries: „Laßt nicht ein Dutzend oder 16 Privatperſonen Orders machen, um wie ein Geſetz das übrige Kirchſpiel zu binden ohne ſeine Zuſtimmung. Ich ſtelle nicht in Frage, was man in Zeiten zu thun pflegte, die außer der Erinnerung liegen; wohl aber dieſe vestries, welche innerhalb der letzten 30 Jahre oder ungefähr ſo (alſo etwa ſeit den Canones von 1603!) ihre alte rechtsverjährte Form verlaſſen haben, — eine neue Körperſchaft, Gewalt und Jurisdiction über den Reſt des Kirchſpiels, geſtützt auf eine Urkunde vom Biſchof unter dem Siegel ſeines Kanzlers, und (wie neue Dinge neue Namen haben müſſen) gewöhnlich Select Vestries genannt werden. Ich verſtehe nicht nach welchem Geſetz ſie ſolche Körperſchaften errichten mögen, oder ſie ausſtatten mit ſolchen prätendirten Autoritäten. Ich gedenke ſolche Inſtrumente bringen mehr Geld an die Kanzler als an die vestries . . . . . Ohne Zweifel begreifen das viele der weiſen Kirchſpielsgenoſſen, und einige Kirchſpiele haben darauf verzichtet und ſind zurückgekehrt zu ihren alten Gemeindeverſammlungen." — Mit Bezug auf die ältere Verfaſſung und Statuten iſt denn auch die Legalität der select vestries in den Gerichtsurtheilen zuweilen in Frage gezogen, und jedenfalls das Stimmrecht eines jeden Gemeindemitglieds als das normale Recht geltend gemacht. Beiſpielsweiſe in Phillibrown 27, Ryland 8, Modern Reports pp. 52 und 351 bei T. Smith S. 238 Note; Lord Kenyon, in Berry v. Banner, 1 Peake, 161.

Die mittelalterliche Verfassung hatte einst den kleinen Ortsgemeinden schwere Polizeipflichten auferlegt, welche im Sheriff's tourn und Court leet zu erfüllen waren. Durch die Friedensrichterverfassung haben sich aber diese Pflichten erleichtert und vereinfacht. Die höhere Amtsthätigkeit concentrirt sich in den Friedensrichtern, die niederen Polizeipflichten in den Constables, deren Amt immer unselbständiger neben den Friedensrichtern zu einem Polizeidienerthum herabsinkt.

Die Gesetzgebung der Tudors hatte den Kirchspielen bedeutsame Armenverwaltungspflichten auferlegt, die aber in dem Armenaufseheramt concentrirt und dem Friedensrichteramt untergeordnet, allmälig in eine gewisse Unselbständigkeit und mechanische Geschäftsführung zurücksanken, wozu auch die engherzige Abschließung des Niederlassungsrechts in die kleinsten Gemeindebezirke das Ihrige beitrug. Etwas lebendiger erhielt sich das Wegeaufseheramt, welches die Einsassen zum periodischen Wegedienst anzuhalten hatte; doch litt auch diese Verwaltung durch die Kleinheit der Gemeindebezirke und unter dem jährlichen Wechsel der Gemeindeämter.

Ueberhaupt war die politische Tendenz der Staatskirche seit der Restauration einer Selbständigkeit der Churchwardens in ihren kirchlichen Gemeindefunctionen wenig geneigt. Allgemein nachtheilig wirkten vor Allem die zahlreichen Befreiungen von der Gemeindeamtslast, welche grade wohlhabendere und gebildetere Klassen sich zu verschaffen wußten. Nach einer kurzen Blüthezeit eines Einflusses der Mittelklassen zur Zeit des Bürgerkrieges erscheint mit der Restauration dieser politische Aufschwung gebrochen, und es treten nun in dem innern Leben des Kirchspiels dieselben Erscheinungen hervor wie in den Municipalcorporationen. Die Selbstthätigkeit beginnt zu schwinden. Die Ortsgemeinde-Aemter werden an vielen Stellen zu einem lästigen Reihedienst. Die Kirchspielsversammlungen finden meistens geringe Theilnahme. Mit der Selbstthätigkeit stirbt das Interesse, mit dem schwindenden Interesse stirbt die Selbstthätigkeit ab. Die regierende Klasse hatte hier zwar kein direktes Interesse, diesen Entwickelungsgang künstlich oder gewaltsam herbeizuführen wie in den parlamentswahlberechtigten Städten; allein sie zeigt auch kein Interesse den Verfall abzuwenden. Die Thätigkeit im Gemeindeleben beschränkt sich also gar bald auf ein Committee of Assistance oder einen ähnlichen Ausschuß, oder auch nur auf die zeitigen Kirchspielsbeamten unter der überall dominirenden Leitung der Friedensrichter; und bei der Theilnahmlosigkeit der weitern Gemeinde erhielten auch die Kirchspielsämter und Gemeindeausschüsse die Tendenz, sich durch Cooptation selbst zu ergänzen. Diese Thatsache verwandelt sich nun an vielen Orten in ein Recht auf dreifachem Wege.

1. Durch Gewohnheit bildete ſich in vielen Gemeinden ein ſtehender Verwaltungskörper welchem ſtillſchweigend ſeine Selbſtergänzung durch Cooptation überlaſſen wurde. So entſtanden die „select vestries“ analog wie in den Stadtcorporationen. Die Biſchöfe ertheilten dafür als Aufſichtsbehörde nicht ſelten ausdrückliche Licenzen, und die weltliche Jurisprudenz trug allmälig kein Bedenken mehr, eine ſolche Gewohnheit als eine good custom, und die ſo geſtalteten vestries als gültige Gemeindevertretung by prescriptive custom oder immemorial usage anzuſehen. Es drängt ſich hier wiederum die politiſche Wahrheit auf, daß keine Steuerbewilligung und kein Wahlrecht die politiſche Freiheit zu erhalten vermag, ohne eine gleichmäßige Selbſtthätigkeit der wahlberechtigten Klaſſen, die ſich niemals ohne ernſten Zwang und ohne ſtetige Nachhülfe der Geſetzgebung bildet und erhält.†)

2. Durch Parlamentsakte wurden beim Neubau von Kirchen

†) Die Entſtehung der Select Vestries wird von T. Shmith Parish S 237—239 aus dem Committee of Assistance abgeleitet. Wa abgeſtorbene Reſte eines Court leet beſtanden, kann auch eine ſtehend gewordene Leet jury die Grundlage ſein. Die Entſtehung der governing bodies in den Städten geht damit jedenfalls parallel; beide Bildungen erläutern ſich gegenſeitig. Sodald wegen Theilnahmloſigkeit die größeren Gemeindeverſammlungen aufhörten, machte ſich die Ergänzung van Vakanzen durch Caaptation der varhandenen Committees ganz van ſelbſt, und galt dann nach einigen Jahrzehnten als Gewohnheitsrecht. Nach Common Law freilich ſall eine Gewahnheit, um gültig zu ſein, über den Regierungsantritt Richard's I. zurückreichen, — ein Satz, der ſich vam Standpunkt des öffentlichen Rechts aus ſehr wohl erklärt, weil weſentliche Regierungsrechte durch Indalenz oder Connivenz der Varfahren ſpäteren Generatianen nicht verloren gehen ſollen. Bei den Stadtcorparatianen und bei den select vestries aber zeigen die Gerichtshöfe eine auffallende Laxheit in der Handhadung dieſer Rechtsregel, auf welche die pallitiſchen Strömungen des XVII. und XVIII. Jahrhunderts wahl nicht ahne Einfluß geweſen ſind, vergl. z. B. Golding v. Fenu. 7 B. et C. 765. So gilt hier für den Beweis des unvardenklichen Herkammens eine ziemlich leichte Beweisvermuthung: a regular usage for twenty years, unexplained and uncontradicted, is sufficient to warrant a jury in finding an immemorial custom (Rex v. Joliffe, 2. B. C. 54; 3. Ryl. 240; 2. Saund. 175 a. d.; Peake's Evid. 336) Steer Parish Law 278 ſagt darüber: „Select vestries ſcheinen entſtanden zu ſein aus der Praxis, Gemeindeausſchüſſe für die Kirchſpielsverwaltung alljährlich zu wählen, welche dann allmälig ſtehend wurden, und die Gemeinde nicht nur van der Theilnahme an der Verwaltung ausgeſchloſſen, ſandern meiſtens auch van dem Recht, die Verwalter zu wählen. Begreiflicherweiſe wurden die Mißbräuche falcher Verwaltungen am drückendſten, wa die Mitglieder einander durch Coaptation ſelbſt wählten. Alle Erfahrung lehrt, daß governing bodies, deren Gewalten in einem geheimen Conclave gehandhabt werden, uncantralirt durch eine höhere Autarität oder durch den Einfluß öffentlicher Meinung, mit der Zeit verdarben werden; nicht immer aus ſchlechten Mativen der Mitglieder, ſondern durch jene Liebe zur Bequemlichkeit (und die falgeweiſe Pflichtvernachläſſigung), welche betrachtet wird als das Gegengewicht jener Liebe zur Gewalt, welche die Menſchen in erſter Stelle bewegt, die Bürde der Verwaltung öffentlicher Angelegenheiten unentgeltlich auf ſich zu nehmen.“

select vestries direct eingeführt. Nach 10. Anne c. 11 war die Commiſſion zum Neubau von 50 Kirchen in und bei London zugleich ermächtigt, unter ihrem Siegel mit Zuſtimmung des Biſchofs eine angemeſſene Zahl wohlhabender Einwohner in jedem Kirchſpiel zu einer select vestry zu ernennen, die dann Vakanzen durch Majoritätsbeſchluß cooptando ergänzt. Auch die neueren Kirchenbauakte, 59. Geo. III. c. 134 §. 30 u. ſp. Geſ. ermächtigen die Commiſſion für die neufundirten Kirchen mit Zuſtimmung des Biſchofs eine select vestry aus den wohlhabenden Einwohnern für die Wahl der Kirchenvorſteher und für die Verwaltung der Kirchenangelegenheiten zu ernennen, die ſich durch Selbſtwahl ergänzt.

3. Durch Lokal- und Perſonalakte wurden nicht ſelten select vestries für einzele Kirchſpiele nach ähnlichem Maßſtab ſpeciell gebildet. Die Hauptmuſter dafür wurden Lokalakte für Kirchſpiele in London und ſeinen nächſten Umgebungen. So ſoll nach 2. Geo. II. c. 10 in Spittlefields die select vestry aus dem Pfarrer, den Kirchenvorſtehern, Armenaufſehern und den Perſonen beſtehen, welche ein ſolches Amt einmal verwaltet oder die Ablehnungsbuße dafür gezahlt haben, ſo lange ſie householders im Kirchſpiel bleiben und die Armenſteuer zahlen. Nach 2. Geo. II. c. 30 ſoll die vestry im Kirchſpiel Wapping, Stepney, beſtehen aus dem Pfarrer, den Kirchenvorſtehern, den Armenaufſehern und allen Perſonen, welche 2 sh. oder mehr an Armenſteuer zahlen ꝛc.

Man unterſchied nunmehr die Kirchſpielsverſammlungen in general oder open vestries, in welchen nach gemeinem Recht jeder parishioner mitzuſtimmen befugt iſt, und special vestries nach Gewohnheitsrecht, Specialgeſetz oder Lokalakte, in denen viele den ſtädtiſchen corporations ähnliche Mißbräuche walteten.

**** Die Parish Committees und Bye Laws.**

T. Smith, Parish S. 227—265 giebt darüber einen lehrreichen Abſchnitt, in welchem freilich ohne hiſtoriſche Unterſcheidung folgende 19 Arten aufgezählt werden: (1) Committee of Jurats, um als Schiedsmänner nachbarliche Streitigkeiten (affences given and taken) zu vermitteln. (2) Committee of Assistance, ein noch heute in manchen Gemeinden vorkommender Ausſchuß, beſtehend aus allen früheren Beamten des Kirchſpiels, zur Berathung und Hülfeleiſtung für die jetzt activen Beamten, ebenfalls aus der Praxis des Gemeindelebens hervorgegangen. (3) Synodsmen, d. h. die im §. 113 erwähnten Synodalzeugen, welche, wo ſie noch vorkommen, als Hülfsbeamte der Kirchenvorſteher behandelt werden. (4) Committee for Watch and Ward, hervorgegangen aus dem Provast und den 4 Männern, welche im Mittelalter die Zehntſchaft in ihren polizeilichen Pflichten bei dem Sheriff's Tourn zu vertreten hatten, und die in manchen Kirchſpielen neben dem Constable vorkommen, um als „Schulze und Gerichtsmänner" die Polizeipflichten der Gemeinde zu erfüllen, Lambard, Constable pag 7, 8. (5) Committee for Assessment, die im Mittelalter entſtandenen, in den Inquisitiones Nonarum erwähnten Einſchätzungscommiſſionen zur Vertheilung und Berichtigung der Staatsſteuern in den einzelen Gemeinden, welche auch ſpäter noch ſporadiſch vorkommen. (6) Committee for raising and

distributing Poor Relief, d. h. die aus den Kirchenvorſtehern und Armenaufſehern gebildete Gemeindecommiſſion, als welche das Armenaufſeheramt nach der Geſetzgebung der Tudors urſprünglich gedacht iſt. (7) Committee for Audit, der Ausſchuß zur Prüfung der Gemeinderechnungen, wie er nach 27. Hen. VIII. c. 25 §. 14, beſtehend aus 4 oder 6 Gemeindegenoſſen zu den Kirchenvorſtehern hinzutreten ſollte, und wie er auch in ſpäterer und heutiger Zeit noch in manchen Gemeinden von der Gemeindeverſammlung ernannt wird. (8) Committee for Destruction of Vermin, ein häufig vorkommender Ausſchuß zum Zweck der Vertilgung gemeinſchädlicher Vögel und Raupen. Nach 24. Henr VIII. c. 10; 7. Eliz. c. 15; 14. Eliz. c. 10; 39. Eliz. c. 18, können beſtimmte Taxen ausgeſetzt werden für das Einbringen von Köpfen und Eiern von Krähen und anderen für ſchädlich gehaltenen Vögeln; für Ottern, Ratten, Iltiſſe, Marder, Raupen werden in den Gemeinderechnungen häufig Prämien erwähnt, welche durch ſolche Committees zu vertheilen. (9) Committee for holding Land etc, d. h. die Kirchenvorſteher und Armenaufſeher in ihrer Eigenſchaft als Corporation zur Anſchaffung von Grundſtücken zum Unterhalt der Armen nach 9. Geo. I. c. 7. (10) Committee for managing Poor Relief, d. h. die neu gebildeten Armenverwaltungsausſchüſſe nach der Gilberts Act, 22. Geo. III. c. 83. (11) Select Vestry for Poor Relief, d. h. die neu gebildeten Armenverwaltungsausſchüſſe nach der Sturge Bourne's Act, 59. Geo. III. c. 12. (12) Select Vestry under Hobhouse's Act, 1. et 2. Will. IV. c. 60. (13) Inspectars af Lighting and Watching für Straßenbeleuchtung und beſoldete Polizeimannſchaften nach der Lighting and Watching Act, 3. et 4 Will. IV. c. 90 (14) Das Highway Board, der gewählte Ausſchuß für die Wegeverwaltung nach den neuen Wegeordnungen. (15) Bath and Wash-houses Committee zur Beſchaffung und Verwaltung von Bade- und Waſchhäuſern, nach 9. et 10. Vict. c. 74; 10. et 11. Vict c. 61. (16) Public Library and Museum Committee zur Beſchaffung und Verwaltung von öffentlichen Bibliotheken in Orten von mehr als 5000 Seelen nach 18. et 19. Vict. c. 70. 17) Burial Baards, für Erweiterung und beſſere Verwaltung der Begräbnißplätze nach 13. et 14. Vict. c. 52; 15. et 16. Vict. c. 85; 16. et 17. Vict. c. 134; 17. et 18. Vict. c. 87; 18. et 19. Vict. c. 128. (18) Nuisances Removal Committee, zur Handhabung der neueren Straßen- und Reinlichkeitspolizeiordnungen nach den Nuisances Removal Acts. — Es ergiebt ſich ſchon aus dieſer Ueberſicht, daß die älteren Committees ſolcher Art großentheils veraltet ſind. Die Mehrzahl derſelben iſt eine Schöpfung der neueren Geſetzgebung. In Strype's Annals I. p. 463 findet ſich die intereſſante Notiz aus einer Schrift von a. 1564, daß damals ſelbſtverſtändlich zu jedem Kirchſpiel gehörten: „vier oder acht Jurats for offences given and taken; an Assistance, beſtehen aus dreizehn Perſonen, und nur ſolchen die früher Kirchenvorſteher und Constables geweſen ſind; eine Vestry des ganzen Kirchſpiels, beſtehend in der öffentlichen Verſammlung aller, Jung und Alt." Ein meiner Ueberzeugung nach übertriebenes Gewicht legt T. Smith in der guten Zeit auf die Befugniß der Kirchſpiele zum Erlaß von Statuten, bye laws, die immer nur zur Erfüllung geſetzlich feſtſtehender Gemeindepflichten erlaſſen werden konnten (vergl. Geſchichte des ſelfgov. 287—290). Es ergeben dies auch die Beiſpiele, nämlich: Strafbeſtimmungen wegen Nichtbezahlung der Gemeindeſteuern p. 48 Nat., wegen verweigerter Uebernahme von Gemeindeämtern 510, 532, wegen Verſäumung gewiſſer Obliegenheiten der Kirchenvorſteher 511, 512, wegen verweigerter Zahlung der Armenſteuer 513, wegen geſetzwidriger Anlegung von kleinen Arbeiterwohnungen 515, 528, wegen übermäßigen Anſtreichens von Blech auf die Gemeindeweide gegen das Herkommen 526, 528, wegen eigenmächtiger Annahme von Lehrlingen 527. Ueberall liegen hier feſtſtehende geſetzliche Pflichten zu Grunde, nicht aber eine freie Autoaomie der Kirchſpiele. Dieſe Vorliebe für die Bye Laws gehört dem modernen Streben nach einer Lokalgeſetzgebungsgewalt an.

Ueber die thatsächlichen Zustände der Select Vestries geben eine Reihe von Zeugenaussagen die Reports on the general operation and effect of the Laws and Usages under which select and other vestries are constituted in England and Wales 1830 No. 25. 215. Vol. IV. pag. 425. 569. Der erste Report enthält hauptsächlich Kirchspiele von London, namentlich Marylebone (pag. 5—44), ein Muster einer auf 8 Parlamentsacten beruhenden Verwaltung durch eine select vestry, welche die Gemeindeangelegenheiten eines Kirchspiels von 11,000 Häusern und 120,000 Einw. mit einem jährlichen Gemeindeetat von 750,000 Thlr. G. ohne eine Controle der Steuerzahler und ohne ordentliche Rechnungslegung verwaltet; Kirchspiel Paddington (p. 44—50) mit einem gewählten Gemeindeausschuß von 45 Mitgliedern; St. Martins (p. 50—76) mit einer special vestry durch Gewohnheit, fixirt seit 1662, unter Angabe von Präjudicien; St. Lucas (p. 83—86); St. Pancras (p. 89—108) unter Lokalacten stehend. Auch der zweite Report behandelt hauptsächlich Londoner Kirchspiele, unter anderen aber auch Liverpool (p. 7—17). Bristol (pag. 94—97).

§. 116.

Reform der Kirchspielsverfassung. General Vestries Act. Hobhouse's Act.

Das Beschließung- und Wahlrecht der Ortsgemeinde beschränkte sich im Anfange des XIX. Jahrhunderts auf die Church Rate und Churchwardens, und war wohl in der Mehrzahl der Kirchspiele durch Theilnahmlosigkeit der Mittelstände in ständige Verwaltungskörper verkümmert. An diese Kirchspielsverfassung hatte sich seit Elisabeth die Armenverwaltung wie ein Anhang angeknüpft, in welcher die Gemeindeversammlung nicht mehr als ein Präsentationsrecht der Armenaufseher, aber keinen entscheidendem Einfluß auf die Maßregeln der Armenverwaltung erhalten hatte. Dies Verhältniß wurde zum Mißverhältniß mit dem fortschreitenden Wachsen der Armensteuer, die ihren Höhepunkt im Jahre 1817/18 mit 55,000,000 Thlr. G. erreichte. Für die unbedeutende Church Rate, die in der Wirklichkeit als ein kleiner Zuschlag von 1, 2 oder 3 d. auf das L. Einkommen bewilligt wurde, bestand eine Gemeindepräsentation und Controle; für die 20—50 mal höhere Armensteuer aber bestand nur das Amt der Armenaufseher, ohne wirksames Wahl- und Controlrecht der Gemeinde. Wo die Kirchspielsverfassung zu einer select vestry zusammengeschrumpft war, konnte es vorkommen, daß (wie in Marylebone) eine kleine, sich durch Selbstwahl ergänzende Körperschaft über Gemeindesteuern von 750,000 Thlr. G. jährlich verfügte, ohne sich um die Steuerzahler zu bekümmern. Die regierende Klasse hatte durch das Friedensrichteramt

bisher den beherrſchenden Einfluß geübt: die mittleren und niederen Stände erhoben jetzt allmälig den Anſpruch auf ihren Antheil als Steuerzahler*).

Auf dieſem Gebiet, welches die Parlamentswahlen nicht ſo unmittelbar berührte wie die Reform der Stadtcorporationen, verſtand ſich denn auch die regierende Klaſſe ſchon ſeit 1818 zu einigen Conceſſionen an die Steuerzahler, ſofern dadurch ein erhöhter Einfluß der Meiſtbeſteuerten geſichert wurde. Die Form der allgemeinen Kirchſpielsverſammlung, open vestries, wird geſetzlich beſtimmt, und das Stimmrecht der Steuerzahler nach 6 Klaſſen abgeſtuft, durch die General Vestries Act 58. Geo. III. c. 69, der ſich im folgenden Jahr die Zuſatzacte 59. Geo. III. c. 85 anſchloß. Keine Gemeindeverſammlung ſoll abgehalten werden, ohne daß wenigſtens 3 Tage zuvor eine öffentliche Ankündigung erlaſſen iſt von Ort, Stunde und Specialzweck der Verſammlung durch öffentliche Bekanntmachung in der Pfarrkirche am Sonntag während oder unmittelbar nach dem Gottesdienſt (aufgehoben durch 1 Vict. c. 64) und durch geſchriebenen oder gedruckten Anſchlag an der Hauptthür der Kirche. „In Abweſenheit des Pfarrers“ ſollen die Gemeindeglieder durch Stimmenmehrheit einen vorſitzenden chairman wählen, der bei Stimmengleichheit den Stichentſcheid giebt, und der die ſchriftlich aufzunehmenden in ein Buch einzutragenden Protokolle über die Verhandlungen und Beſchlüſſe der Verſammlung zu zeichnen hat. Bei der Abſtimmung werden die anweſenden

*) Ueber das Mißverhältniß der verfallenen Gemeindeverfaſſung zu der Steuerpflicht der Ortsgemeinden giebt erſt die neuere Statiſtik eine klare Einſicht. Die P. P. 1849. No. 630 enthalten eine ſchon hier hervorzuhebende Gruppirung der ſteuernden Beſitzklaſſen in 4 Grafſchaften, welche aus Agricultur- und Induſtriebezirken ſo ausgewählt ſind, daß ſie instar omnium zur Charakteriſirung der Zuſtände im ganzen Lande dienen können. Zur Armenſteuer waren eingeſchätzt mit einem jährlichen Ertragswerth (Miethe- oder Pachtwerth ihres Realbeſitzes) folgende Perſonenzahlen:

	Lancaster.	Suffolk.	Hampshire.	Gloucester.
unter 24 Thlr. G.	91,677.	42,226.	23,051.	39,368.
24—30 „ „ excl.	47,207.	4,467.	6,544.	6,359.
30—36 „ „ „	35,483.	2,951.	3,384.	4,282.
36—48 „ „ „	45,013.	3,348.	6,952.	6,092.
48—60 „ „ „	30,298.	2,389.	4,172.	4,180.
60—72 „ „ „	19,623.	1.886.	8,152.	2,694.
72—90 „ „ „	19,358.	1,982.	3,492.	2,473.
90—120 „ „ „	19,842.	2,258.	3,822.	2,900.
120 Thlr. G. und darüber	60,545.	10,237.	11,033.	12,731.
Geſammtzahl	369,046.	71,753	65,605.	80,979.
Geſammtzahl der Wohnhäuſer	340,070.	59,064.	59,765.	67,874.
Geſammtertrag des ſteuerpflichtigen Einkommens	Thlr. G. 39,660,000.	Thlr. G. 8,160,000.	Thlr. G. 8,700,000.	Thlr. G. 11,760,000.
Poor Rate 1849	3,910,000.	3,070,000.	1,260,000.	446,000.
Procentſatz der Armenſteuer .	10 pCt.	37½ pCt.	11 pCt.	3¾ pCt.

Gemeindeglieder nach ihrer Einschätzung zur Armensteuer so abgestuft, daß jeder Steuerzahler zu einem jährlichen Grundertrag unter 50 L. eine Stimme führt, für weitere 25 L. eine Stimme mehr bis zu einem Maximum von 6 Stimmen. Der steuerpflichtige Miether oder Eigenthümer bis 49 L. Mieths- oder Pachtertrag führt also 1 Stimme, von 50—74 L. = 2 Stimmen, von 75—99 L. = 3 Stimmen, von 100—124 L. = 4 Stimmen, von 125—149 L. = 5 Stimmen, von 150 L. und mehr = 6 Stimmen, nach diesem neuen System einer „plurality of votes." **) — Vorbedingung des Stimmrechts ist in allen Klassen, daß der Stimmende als Einwohner oder Steuerzahler der Gemeinde angehört, mag er auch erst nach der letzten Ausschreibung der Armensteuer angezogen oder steuerpflichtig geworden sein, sobald er sich nur bereit erklärt zur Steuerzahlung. Wer dagegen die Steuer verweigert, oder nach vorgängiger Aufforderung eine schuldige Zahlnng versäumt, soll als Stimmender nicht zugelassen werden. Ein Druckfehler ist berichtigt durch 59. Geo. III. c. 85. §. 3, mit der Deklaration, daß auch die im Kirchspiel nicht Wohnhaften stimmberechtigt sind, sobald sie wegen eines Grundbesitzes im Kirchspiel steuern; daß ferner auch Corporationen oder Gesellschaften durch ihren Sekretär oder Agenten nach Maßgabe des steuerpflichtigen Besitzes mitstimmen. (Nach 16. et 17. Vict. c. 65 ist es jedoch nicht erforderlich, daß die erst in den letzten 3 Monaten vor einer vestry fällig gewordenen Steuern gezahlt seien). — Das Gesetz soll sich erstrecken auf alle Kirchspiele oder Ortschaften, die ihre besonderen Armenaufseher haben, und auf alle Gemeindeversammlungen für alle in diesem Gesetz ausgedrückten Zwecke. Aber es soll in keiner Weise ändern oder schmälern die gesetzlichen Befugnisse einer vestry oder Gemeindeversammlung, die auf Grund einer Specialacte oder alten Herkommens (ancient and special

**) Die General Vestries Act zeigt schon durch die Steuerabstufungen, daß es sich zunächst um erhöhten Einfluß der Meistbesteuerten handelt. Es ergiebt sich aus der obigen Tabelle wie hoch gegriffen die Abstufung von 300 Thlr G. jährlichen Mieths- oder Pachtwerths ist, die wohl durchschnittlich mehr als 9/10 der Steuerzahler in die unterste Klasse setzt, und mit dem Wahlrecht zum Parlament in keiner Weise stimmt. Man kann das abgestufte Stimmrecht auch so ausdrücken, daß wer zu 900 Thlr. G. Grundertrag als Eigenthümer, Miether oder Pächter eingeschätzt ist, eine volle Stimme führt, zu 750 Thlr. G. = 5/6 Stimme, zu 600 Thlr. G. = 4/6 Stimme, zu 450 Thlr. G. = 3/6 Stimme, zu 300 Thlr. G. = 2/6 Stimme, unter 300 Thlr. G = 1/6 Stimme. Da die Zahl der Personen in den höheren Stimmklassen aber nur gering ist, so war es schon der Rechnung wegen praktischer und gewohnten Anschauungen gemäßer, das Stimmrecht der untersten Klasse als Einheit zu betrachten, die höheren Stimmrechte dagegen als eine „plurality of votes" bis zu höchstens 6. Auch durch die Aktiengesellschaften gewöhnte man sich an ähnliche Abstufungen des Stimmrechts bis zu 6 Stimmen.

usage or custom) abgehalten wird, auch nicht ändern das Recht oder die Weiſe der Abſtimmung in einer ſo regulirten vestry***).

Durch dieſen Vorbehalt war die Wirkſamkeit des Geſetzes grade an den Stellen gebrochen, an welchen die Reform am meiſten noth that. Der innere Widerſpruch dauerte fort und mußte den Zeitgenoſſen an der Armenſteuer von Jahr zu Jahr greller vor Augen treten. Inzwiſchen gingen die Wogen der Agitation für Parlamentsreform immer höher und höher. Die anſchwellende Maſſe der Communalſteuern machte den Anſpruch auf eine Localrepräſentation, nach Analogie der Geſammtrepräſentation im Unterhauſe, zu einem unabweisbaren. Da aber die Steuerzahler der großen Gemeindeverbände nicht in corpore verwalten konnten, ſo ergab ſich zugleich die Nothwendigkeit neu zu bildender Verwaltungskörper, boards, die nicht wie die select vestries durch Cooptation, ſondern durch freie Wahl der Steuerzahler zu bilden waren. Die Berichte eines Parlamentscommittee's von 1830 (vol. VI. p. 425. 569) kamen faſt wörtlich wie die ſpäteren Reports über die Municipal Corporations zu dem Schluſſe, „daß eine weit verbreitete Unzufriedenheit in der Verwaltung der Ortsgemeinden herrſche, hauptſächlich veranlaßt durch den Mangel einer Controle über die vestries, Kirchenvorſteher und Armenbeamten, daß ſich dagegen die Einſetzung gewählter Gemeindeausſchüſſe als ſehr wohlthätig bewährt habe und principiell zu empfehlen ſei.“ Da jedoch in dem begonnenen Streit der Reformbill eine Vereinigung über das Maß des Stimmrechts nicht zu finden war, ſo glaubte man wenigſtens in den Städten, den Hauptſitzen jener Agitation, Abhülfe ſchaffen zu ſollen, indem man ihnen überließ, ſich ſelbſt einen ſtehenden Gemeinderath für die Kirchſpielsverwaltung nach allgemeinem Stimmrecht zu geben.

In dieſer Situation entſtand die Hobhouse's Act 1. et 2. Will. IV. c. 60, beſtimmt nur für incorporirte Städte und ſehr große Kirchſpiele von mindeſtens 800 Steuerzahlern, unter Vorausſetzung einer freiwilligen Annahme durch Majoritätsbeſchluß. Der nach dem Geſetz zu bildende Gemeinderath ſoll aus 12—120 Repräſentanten beſtehen, welche anſäſſige householders ſein müſſen, eingeſchätzt zur Armenſteuer mit einem Realbeſitz von 10 L., in den großen Städten 40 L. Jahresertrag. Ein Drittheil der Gemeindevertreter ſcheidet alljährlich aus und wird durch

***) Durch den Vorbehalt der select vestries iſt jedenfalls die Tragweite der Reform ſehr bedeutend herabgeſetzt; außerdem ſind die Kirchſpiele der City von London und von Southwark ausdrücklich ausgenommen (§§. 9. 10). Die beſchränkten select vestries (§. 115 No. 1—3) bleiben alſo ſämmtlich beſtehen; nur die open vestries gewinnen wieder eine feſtere Geſtalt, und in vielen Gemeinden, in welchen thatſächlich die Verſammlungen nur aus einer kleinen Zahl zu beſtehen pflegten, wurden beſſer beſuchte Verſammlungen wieder häufiger.

Neuwahl ergänzt. Ihre Zahl iſt auf 12 bemeſſen für Gemeinden bis zu 1000 ſteuernden householders, 24 für 1000—2000 Householders, und ſo weitere 12 für weitere 1000 bis zu einem Maximum von 120. Ortspfarrer und Kirchenvorſteher ſind ſtimmberechtigte Mitglieder ex officio. Der ſo gebildete Gemeinderath tritt vollſtändig an die Stelle einer jeden ſchon vorhandenen vestry als geſetzlicher Vertreter alles Gemeindeeigenthums, als Vertreter der Gemeinde in Prozeßführungen und Verträgen, ſowie für die ganze Armen- und Parochialverwaltung, mit dem Recht auf Rechnungslegung, wie ſolches bisher der vestry zuſtand. Zur Beſchlußfähigkeit des Gemeinderathes gehören 5—9 Mitglieder, je nach der Größe der Verſammlung. „In Abweſenheit einer Perſon, die nach Geſetz oder Gewohnheit zum Vorſitz berechtigt iſt", wählt ſich die Verſammlung bei Beginn jeder Sitzung ihren Chairman. Vorhandene Localacten und Specialgeſetze über die Bildung von beſonderen parish vestries, Armen- oder Kirchenverwaltungsräthen werden indeſſen auch durch dies Geſetz nur modificirt in Bezug auf die Form der Wahl der vestrymen. (Excurs †).

Dieſer Weg der Geſetzgebung wurde indeſſen nicht weiter verfolgt. Hobhouse's Act hatte nicht die gehofften Erfolge, und wurde nur in wenigen Gemeinden angenommen. Die beſitzenden Klaſſen verlangten im Ganzen eine geſichertere Stellung für ihre Steuerleiſtungen im Gemeindeverband. Als Haupthinderniß der Reform trat überhaupt immer mehr die Kleinheit der Kirchſpiele hervor, (darunter nach einer ſpätern Ueberſicht 8300 unter 300 Seelen), deren Mehrzahl den heutigen Anſprüchen an eine Gemeindeverwaltung nicht genügen konnte. Man verließ daher den Weg einer allgemeinen „Gemeindeordnung" und ſchlug den praktiſchern Weg ein, für die Hauptlaſten und Steuern des Kirchſpiels beſondere Gemeindeeinrichtungen zu ſchaffen, in dreifacher Richtung:

1. Für die Armenverwaltung war ſchon durch 59. Geo. III. c. 12 die Bildung von gewählten boards verſucht worden; unmittelbar nach der Reformbill erfolgt aber durch das Armengeſetz von 1834 eine durchgreifende Vereinigung der kleineren Kirchſpiele zu Geſammtverbänden mit gemeinſamer Vertretung und Verwaltung, welche von da an das Muſter einer neuern wirthſchaftlichen Selbſtverwaltung wird (Cap. X.).

2. Für die Geſundheitsverwaltung und eine Reihe connexer Zweige wird eine neue Localvertretung mit gewählten boards gebildet, welche in den Public Health Acts 1848 ff. eine conſolidirte Geſtalt gewinnt (Cap. XI.).

3. Für die Wegeverwaltung beginnt in den Wegeordnungen von 1836, 1862, 1864 die analoge Formation einer Localvertretung und Combination von Sammtgemeinden mit einem gewählten board (Cap. XII.).

Mit dieſer Neubildung der weltlichen Seite des Kirchſpiels läuft parallel nach der andern Seite eine Abſcheidung und Neubildung von Gemeindeverfaſſungen für ausſchließlich ſtaatskirchliche Zwecke, welche indeſſen der Kirchenverfaſſung zugehört. (Excurs ††).

† Gemeindevertretungen nach Hobhouse's Act.

Die Gemeindevertretung nach dieſem Geſetz entſpricht wohl am meiſten dem Schema, welches die neuere Erwerbsgeſellſchaft ſich für ihre Gemeindeverfaſſungen zu bilden pflegt. Das Geſetz §. 1—11. enthält zunächſt das Verfahren für dieſen Vorbeſchluß über Annahme des Geſetzes. Der Antrag darauf muß von wenigſtens 1/5 der Steuerzahler oder wenigſtens 50 ſteuerzahlenden Pfarrgenoſſen ſchriftlich angebracht werden bei einem der Kirchenvorſteher. Am erſten Sonntag im März haben dann die Kirchenvorſteher die Gemeinde zu einer Verſammlung behufs der Beſchlußnahme für oder wider die Annahme der Acte einzuladen. Die Abſtimmung geſchieht ſchriftlich nach einem geſetzlichen Formular „für" oder „wider." Die Kirchenvorſteher zählen die Stimmzettel und erklären die Acte für angenommen, wenn die Majorität der Steuerzahler anweſend war und 2/3 der Anweſenden dafür ſtimmen. Stimmberechtigt ſind alle Perſonen, die ein Jahr vor Abgabe ihrer Stimme zur Armenſteuer eingeſchätzt waren, und alle innerhalb der 6 unmittelbar vorhergehenden Monate fällig gewordenen Communalabgaben gezahlt haben. — Das Wahlverfahren für den Gemeinderath wird im §§. 12—22 beſtimmt. Die Wahlen finden alljährlich im Mai ſtatt. An einem Sonntag, wenigſtens 21 Tage vor dem Wahltermin, haben die Kirchenvorſteher eine ſchriftliche Ladung der Stimmberechtigten an der Hauptthür der Kirche und an anderen üblichen Orten auszuhängen. Die Steuereinſammler werden zum Wahltermin mit vorgeladen zur Controle der Steuerqualification der erſcheinenden Wähler. Zur Einſammlung der Stimmen werden 8 Inspectors of votes ernannt, 4 von den Kirchenvorſtehern, 4 von der Verſammlung. Die Wahl geſchieht zunächſt durch Handaufhebung nach abſoluter Majorität; je 5 Steuerzahler können aber auch eine Abſtimmung durch Stimmzettel (poll by ballot) verlangen, die an die Stimmenzähler abzuliefern ſind. Um 4 Uhr werden die Stimmurnen geſchloſſen, die Stimmzettel von den inspectors gezählt, bei Stimmengleichheit entſcheidet das Loos. — Unabhängig von dem Gemeinderath ernennen die Gemeindeglieder jährlich auch noch 5 Rechnungsreviſoren Auditors, welche gleichzeitig bei den Wahlen zum Gemeinderath mitgewählt werden, mit gleicher Qualification wie die Gemeinderäthe; doch iſt das Amt eines Auditor und eines Vestryman unvereinbar (§. 33). Alljährlich zweimal verſammeln ſich die Auditors in dem Geſchäftslokal der vestry und prüfen die ihnen vom clerk der vestry vollſtändig mit Belägen vorzulegende Rechnung des Gemeinderaths oder ihres Treasurer aus dem letzten Halbjahr, ſowie die Rechnungen der Kirchenvorſteher, Armenaufſeher und aller ſonſtigen Beamten der Gemeinde (§. 34). Die geprüften Rechnungen liegen im Büreau zur Einſicht auf; 14 Tage nach der Reviſion ſind Extracte daraus von dem Gemeinderath ſchriftlich oder durch den Druck zu vervielfältigen und gegen eine kleine Gebühr an jeden Steuerzahler zu verabfolgen (§§. 37. 38). Zu Auditors ſollen nur Perſonen gewählt werden, die vorher ſchriftlich ihre Zuſtimmung zur Annahme des Amts erklärt haben. — Vorbehalten werden alle Jurisdictionsrechte der Staatskirche in Bezug auf die Geiſtlichen und in Kirchſpielsangelegenheiten, mit einziger Ausnahme der im Geſetz verordneten Neubildung der vestry. Das Geſetz hatte indeſſen weder die gehofften noch die gefürchteten Wirkungen, und trotz des allgemeinen Stimmrechts iſt eine beſondere Theilnahme der Gemeindegenoſſen daraus keineswegs hervorgegangen.

†† Die Neubildung der kirchlichen New Parishes Acts.

Die neuen Bearbeitungen von Burn's Justice enthalten unter Rubrik Church and Chapel ein ziemlich ausführliches Kirchenverwaltungsrecht, betreffend die äußeren Verhältniſſe der Kirchenbaulaſt, Kirchenſteuer, Kirchenſitze, Begräbniſſe ꝛc. Je mehr ſich nun aber durch die neuere Reformgeſetzgebung die weltliche Seite der Kirchſpielsverfaſſung umgeſtaltet, um ſo naturgemäßer entſtand die Forderung einer „Trennung von Kirche und Staat“, und folgeweiſe der Verſuch einer Neubildung einer kirchlichen „Gemeindeordnung“, d. h. einer Gemeindevertretung und Verwaltung zu bloß ſtaatskirchlichen Zwecken. Die Geſetzgebung dieſer Richtung bildet zwei große Maſſen: die Church Building Acts 56. Geo. iii. c. 134; 3. Geo. IV. c. 72; 2. et 3. Vict. c. 49; 3. et 4. Vict. c. 60; 8. et 9. Vict. c. 70; 11. et 12. Vict. c 37; 14. et 15. Vict. c. 97 zum Zweck der kirchlichen Bauverwaltung und Ausbildung von Pfarrſyſtemen; die New Parishes Acts 6. et 7. Vict. c. 37; 7. et 8. Vict. c. 94; 19. et 20. Vict. c. 104; 32. et 33. Vict. c. 94 betreffend die Verfaſſung der neugebildeten Pfarrſyſteme. Es iſt dafür jetzt einerſeits eine collegialiſche Staatsbehörde entſtanden, mit einem centraliſirten Decernat für die kirchlichen Organiſations- und Bauangelegenheiten (Gneiſt, Engl. Verw.-Recht II. §. 141), andererſeits eine kirchliche Ortsgemeindeverfaſſung, in welcher die moderne Idee der Repräſentation mit der Beſtimmung der Kirche als dauernder Inſtitution für Lehre und Seelſorge im Widerſtreit liegt. In den neugebildeten Pfarrſyſtemen wurden grundſätzlich select vestries gebildet, mit der ausdrücklichen Clauſel „for ecciesiastical purposes only“ und für keinen andern Zweck irgend einer Art. Dieſe neuen Gemeinden ſind nur kirchliche Vereine der Bekenner ſtaatskirchlicher Confeſſion; active Gemeindeglieder nur die Miether eines Kirchſtuhls. Es entſtand dabei ein verwickeltes Syſtem von Verkauf und Vermiethung der Kirchenſitze, welches kein günſtiges Licht auf den Geiſt dieſer rein kirchlichen Gemeinden wirft. Die Verwaltung der kirchlichen, oder genauer Kirchſtuhlsangelegenheiten, ſteht unter einer adminiſtrativen Oberentſcheidung der kirchlichen Behörden. Parish Clerk und Sexton werden von dem Pfarrer ernannt. Trotz des Vorbehaltes einer Anzahl Gratiskirchenſtühle für die Armen iſt der kirchliche Sinn in dieſen Pfarrſyſtemen ſchwerlich gewachſen, der Communalſinn aber durch die völlige Auseinanderreißung der kirchlichen und weltlichen Gemeinden noch weiter gefährdet. Die Sache iſt auch wenig beſſer geworden, nachdem durch 14. et 15. Vict. c. 97 die Select Vestries aufgehoben, und das Stimmrecht aller Kirchſtuhlmiether in open vestries hergeſtellt iſt.

X. Capitel.

Die Communal-Armenverwaltung.

§. 117.

Das Armengeſetz Eliſabeths.

Unter Heinrich VIII. war die Armenpflege zu einer Zwangspflicht der Ortsgemeinden geworden, und nach langjährigen Verſuchen durch 43. Eliz. c. 2 die Armengeſetzgebung zu einem Abſchluß gediehen, welcher 233 Jahre hindurch in allen weſentlichen Grundzügen fortbeſtanden hat.

Das große Armengeſetz enthält zwei leitende Grundſätze: 1. daß jeder Arme entweder mit Arbeit verſehen oder unterſtützt werden muß; 2. daß dies kirchſpielsweiſe geſchehen ſoll, d. h. durch Mittel, welche zu erheben und zu verwenden ſind durch Ortsgemeindebeamte innerhalb ihrer Kirchſpiele. Das Geſetz erlaubt aber nicht jedem Armen ſich nach freier Wahl an ein beliebiges Kirchſpiel zu wenden: vielmehr war ſchon durch frühere Geſetze (19. Hen. VII. c. 12; 1. Edw. VI. c. 3; 3. et 4. Edw. VI. c. 16; 14. Eliz. c. 5) beſtimmt, daß Perſonen, welche nicht arbeiten können oder wollen, genöthigt werden ſollen in dem beſondern Kirchſpiel zu bleiben, in welchem ſie einheimiſch, d. h. in welchem ſie geboren oder ſeit drei Jahren wohnhaft ſind (Vagabunden ſeit einem Jahr). Schon vor dem Geſetz Eliſabeths war daher die Grundlage eines „Niederlaſſungsrechts“ gelegt.

Die Armenverwaltungsmaximen werden in dem Geſetz dahin formulirt: in jedem Kirchſpiel ſollen zunächſt die Kirchenvorſteher Armenväter ſein, und neben ihnen zwei oder mehre Overseers of the Poor, welche von Jahr zu Jahr aus den anſäſſigen Einwohnern von den Friedensrichtern zu ernennen ſind. Dieſe Armenaufſeher ſollen „Maßregeln treffen „zu einer arbeitſamen Beſchäftigung der Kinder aller ſolcher Eltern, welche „außer Stande erſcheinen ihre Kinder zu erhalten“, ſowie auch „aller

„solcher Personen, die ohne die Mittel zu leben, kein ordentliches Gewerbe „oder Geschäft treiben zur Erwerbung ihres Unterhalts." Zu diesem Zweck sind sie ermächtigt „wöchentlich oder sonst durch Abschätzung eines jeden „Gemeindebewohners oder Realbesitzers in der Gemeinde (oben §. 21) „solche Geldsummen aufzubringen, wie sie deren bedürfen werden zur An„schaffung eines genügenden Vorraths von Flachs, Hanf, Wolle und „anderen Waaren oder Stoffen, um die Armen zu beschäftigen; sowie auch „die nöthigen Summen für die Unterstützung lahmer, blinder, alter und „arbeitsunfähiger Personen und zur Unterbringung von Kindern als Lehr„linge." Personen, welche zu arbeiten sich weigern, können sie in ein Arbeitshaus oder Gefängniß schicken, und auch ein besonderes Armenhaus für die Aufnahme der arbeitsunfähigen Armen des Kirchspiels anlegen. Armenkinder können zwangsweise als Lehrlinge untergebracht werden.

Das Gesetz Elisabeth's stellt also in erster Linie den polizeilichen Gesichtspunkt der Beschäftigung arbeitsfähiger, in zweiter Linie die Humanitätsforderung der Unterstützung arbeitsunfähiger Armen. Beide Zwecke werden verbunden in dem Amt der Armenaufseher, denen die nöthigen Geldmittel, und durch die Polizeigesetze die nöthigen Zwangsgewalten zur Verfügung gestellt sind. Bei der Kleinheit der Kirchspiele blieb es zwar schwierig, ausreichende Anstalten zu einer Beschäftigung der Arbeitsfähigen zu treffen. Indessen hat der blühende Zustand des Landes bis zu den Zeiten der Bürgerkriege auch das Armenwesen zufriedenstellend gestaltet. Fast zwei Menschenalter hindurch ist wenig davon die Rede. Ohne ein ängstlich bemessenes Niederlassungsrecht fand der Arme die nothwendige Unterstützung in seinem zeitigen Aufenthaltsort, und nur bei rogues oder vagabonds konnte ein Rücktransport eintreten nach dem Geburts- oder letzten Wohnort.

Die Restauration aber führte nach längeren Stürmen die alte Gentry in das Parlament zurück, welche gewohnt, und gerade damals sehr geneigt war, Fragen der innern Landesverwaltung nur vom Standpunkt des großen Grundbesitzes aus zu betrachten. Diese Strömung führte zu der Settlement Act, st. 13. et 14. Car. II. c. 12. §. 1:

„Sintemal in Folge einiger Fehler im Gesetz arme Leute nicht verhindert sind, aus einem „Kirchspiel in das andere zu gehen, und zu versuchen sich in solchen Kirchspielen festzu„setzen, wo der beste Viehstand ist, die größte Gemeindeweide, Gemeindeland um Ar„beiterwohnungen zu bauen, und das meiste Holz für sie zu verbrennen und zu zerstören, „und wenn sie es consumirt haben, dann nach einem andern Kirchspiel, bis sie zuletzt „Bettler und Landstreicher werden, — zur großen Entmuthigung der Kirchspiele sich „Vorräthe anzuschaffen, wo solche Gefahr laufen von Fremden verschlungen zu werden, „— wird hiermit verordnet: daß auf Klage der Kirchenvorsteher oder Armenaufseher „innerhalb 40 Tagen, nachdem eine solche Person gekommen ist sich festzusetzen in irgend „einem Grundstück unter jährlich 10 L. Werth, es gesetzlich sein soll für je zwei Friedens-

„richter der Divisian wa eine Person, die muthmaßlich der Armenpflege zur Last fallen „kann (likely to be chargeable), sich einfinden sollte, durch einen warrant zurückzusenden „und transportiren zu lassen solche Personen nach dem Kirchspiel, in welchem sie zuletzt „eine gesetzliche Niederlassung hatten (legally settled), entweder durch Geburt, eigene „Wirthschaft, Aufenthalt, Lehrlingschaft oder Dienst für den Zeitraum von wenigstens „40 Tagen." Vorbehaltlich einer Appellation an die Quartalsitzungen.

Es war das der Interessen-Standpunkt des Squire und des wohlhäbigen Großbürgers, welcher von seinem Dorf oder seinem Stadtviertel aus immer zuerst an Erleichterung seiner Armenlast denkt, unbekümmert darum, welche Wirkungen ein solches engherziges Hin- und Herschieben für die arbeitenden Klassen und für die Gesammtentwickelung der Volkswirthschaft haben mußte. Ja es war von diesem Standpunkt aus das Kirchspiel als Armenbezirk noch zu groß. Es wird daher den Kirchspielen, die mehre „Ortschaften" umfassen, auch ferner gestattet, die Armenpflege auf den noch kleinern Bezirk der townships zu basiren und diese Theilung wird möglichst erleichtert. Es entstand so ein engbegrenztes Niederlassungsrecht für die kleinsten Ortschaften im Lande und für die Stadtviertel in den Städten, welches auch den arbeitsfähigen und fleißigen Arbeiter hinderte, sich nach freier Wahl den Ort seiner Beschäftigung zu suchen. Jede Person, deren Umstände es „wahrscheinlich" machen, daß sie der Gemeinde „zur Last fallen könnte", wird damit confinirt an den Ort ihrer Niederlassung. Diese Niederlassung wird erworben durch Wohnen während einer bestimmten Zeit, die zwar nur auf 40 Tage bemessen, aber sehr bald durch viele schwerwiegende Vorbehalte verkünstelt wurde. Da nämlich jeder Unvermögende ausgewiesen werden kann, nach 40tägigem Wohnen aber Niemand mehr ausgewiesen werden soll: so war die natürliche Folge, daß wer eine Niederlassung suchte, sich heimlich einschlich und festsetzte, wenn es nicht den Armenaufsehern gelang, binnen 40 Tagen den Eindringling zu ertappen. Um Unfug zu verhüten folgt daher die Bestimmung (1. Jac. II. c. 17. §. 3), daß die 40 Tage erst gerechnet werden sollen von dem Augenblick, in welchem schriftliche Anzeige von dem Anziehen den Kirchspielsbeamten (später auch der Gemeinde) gegeben ist. Diese Anzeige wird nur in solchen Fällen nachgelassen, wo der Anzug mit gewissen „notorischen Umständen" verbunden ist, wie der Eintritt in einen jahresweisen Dienst service, oder in eine Lehrlingschaft apprenticeship, 1. Jac. II. c. 17. §. 3; 3. Will. et Mary c. 11. Da das Niederlassungsrecht nun die Natur eines wohlerworbenen Rechts annahm, so folgerten die Gerichte, daß es wie ein Statusrecht auch von den Eltern auf die Kinder, von dem Ehemann auf die Ehefrau übergehe. So entstanden die Titel zum Niederlassungsrecht by birth, marriage, hiring and service, apprenticeship, renting a tenement, by a person's own estate, by serving an office in a parish, by paying the public taxes or levies of the parish, by relief etc., — jeder dieser Titel

declarirt und restringirt durch besondere Gesetze und eine unabsehbare Reihe von Präjudicien.

Die Armen-Gesetzgebung des achtzehnten Jahrhunderts dreht sich fast nur um Künsteleien an diesem Niederlassungsrecht. Die Kleinheit der Armenbezirke hatte zusammenhängende Maßregeln für die Beschäftigung der Armen an sich schwierig gemacht. Der jährliche Wechsel des Amts der Armenaufseher, die verführerische Bequemlichkeit die Armenpflege lediglich in Geldunterstützungen aufgehen zu lassen, deren Ausschreibung geringere Mühe machte als jede andere Fürsorge, ließ das Armenaufseheramt in eine mechanische Routine herabsinken, der auch die Friedensrichter durch ein sporadisches Eingreifen keine andere Richtung gaben. Die Armenlast wurde dadurch eine bloße Geldfrage, und trotz des fast allseitigen Anerkenntnisses, daß das Niederlassungsrecht in unerträglicher Weise verwickelt sei und die arbeitenden Klassen beschädige, kam aller Streit nicht über die zeitigen Einzelinteressen hinaus, und eben deshalb nur zu Palliativen, die augenblicklich den Ueberlasteten erleichterten, den Druck auf die arbeitenden Klassen aber nur weiter verschlimmerten.

Um diesen Zustand zu mildern, war das Nothmittel der Ortsangehörigkeitsatteste entstanden. Wer von dem Ort seiner Niederlassung ein Certificat der Ortsobrigkeit über seine Ortsangehörigkeit mitbrachte, durfte erst ausgewiesen werden, wenn er dem Kirchspiel wirklich zur Last fiel: andererseits sollte er aber dann auch eine Niederlassung nur gewinnen durch Miethung einer Wohnung oder Ausübung eines jährlichen Amts, nicht durch die sonstigen Titel, 8. et 9. Will. III. c. 30; 9. et 10. Will. III. c. 11; 12. Anne c 18. §. 2; 3. Geo. II. c. 29 §§. 8. 9. Die Rückwirkung dieser Gesetze auf den fleißigen Arbeiter zeigte sich nur noch verderblicher. — Nirgends verfolgt die Gesetzgebung einen zusammenhängenden Plan zur Erhöhung der Gesammtarbeitskraft des Volks, sondern immer nur die Gesichtspunkte einer regierenden Klasse, welche um Vertheilung der Armenlast streitet. Arbeitsherren wie Armenaufseher sind unablässig bestrebt die Entstehung aller Verhältnisse zu verhindern, durch welche der Arbeiter ein Niederlassungsrecht erwerben könne, wie denn auch in dieser Zeit die jahresweise Miethe des Gesindes immer mehr außer Gebrauch kommt, damit nicht nach einem Jahre ein Heimathsrecht entstehe. Die möglichste Ausbeutung der Arbeitskraft unter Abwehr jeder Gefahr einer Erhöhung der Armenlast führt zu einem bellum omnium contra omnes; während sie andererseits dem Arbeiter mit der Gelegenheit auch die Neigung benimmt, außerhalb seines Heimathsorts eine lohnende Thätigkeit zu suchen.

Endlich wurde den arbeitenden Klassen durch 35. Geo. III. c. 110. §. 1 die entscheidende Concession gemacht, daß niemand mehr ausgewiesen werden

ſoll auf Grund der bloßen Wahrſcheinlichkeit, daß er dem Kirchſpiel zur Laſt fallen werde, ſondern erſt dann, „wenn er actuell zur Laſt gefallen iſt durch Empfang einer Unterſtützung oder Bitte darum“: wodurch denn am Schluß des 18. Jahrhunderts der Zuſtand vor dem Geſetz Carls II. in gewiſſem Maße wiederhergeſtellt iſt; jedoch mit dem wichtigen Unterſchied, daß gerade der normale Titel zum Erwerb des Heimathsrechts durch eine gewiſſe Dauer des Aufenthalts aufgehoben blieb.

Ehe auf die durchgreifenden Reformen dieſer Geſetzgebung einzugehen iſt, bedarf es einer zuſammenhängenden Darſtellung der Stellung der Armenaufſeher und Friedensrichter in der ſo abgeſchloſſenen Armengeſetzgebung (§. 118. 119).

Die Geſchichte der engliſchen Armengeſetzgebung iſt in der Geſchichte des Selfgovernment S. 273—281 gegeben, das achtzehnte Jahrhundert S. 379. Ueber die Litteratur vgl. S. 278. Die Hauptſchrift, Sir Geo Nicholl's, History of the English Poor Law, 1854. 2 Vol. 8 iſt namentlich reichhaltig für die Zeit nach der Reſtauration. Ueber die Entſtehung der Settlement Act 14. Car. II. c. 12, Vol. I. S. 293—302. Es iſt richtig, daß dies Hauptgeſetz zunächſt auf Antrag des Abgeordneten der City of London erlaſſen wurde, mit Rückſicht auf die immer wiederkehrende Beſorgniß einer „Uebervölkerung“ der Hauptſtadt. Allein die beſitzenden Klaſſen der City haben in ſolchen Perioden ſtets gemeinſchaftliche Sache mit dem großen Grundbeſitz gemacht, und ſowohl die Motivirung des Geſetzes, wie noch mehr die Handhabung und die ſpäteren Modificationen ergeben, daß es vorzugsweiſe die Intereſſen des großen Grundbeſitzes ſind, welche die Geſtaltung des Niederlaſſungsrechts aufrecht erhalten. Nachdem einmal der Armenunterhalt in mehr als 14000 townships eine feſt vertheilte Geldlaſt bildete, war es allerdings ſchwer, ein neues Syſtem zu Gunſten der arbeitenden Klaſſen zur Geltung zu bringen; am ſchwierigſten war es für eine Regierung, die unmittelbar durch die Intereſſen der beſitzenden Klaſſen beſtimmt und durch deren wechſelnde Parteihäupter geführt wurde. Auch die Vertreibung der Stuarts hat nur zu einer Verſchärfung geführt, und zu immer neuen Vorſichtsmaßregeln gegen Erſchleichung des Niederlaſſungsrechts. Dahin gehört namentlich die Nothwendigkeit der Mittheilung des Anzugs an die Gemeinde, und die Vorſchrift, daß unverheirathete Perſonen nur durch Dienſtvertrag auf ein volles Jahr, und nur dann wenn der Dienſt wenigſtens ein ganzes Jahr gedauert hat, heimathsberechtigt werden, 3. Will. et M. c. 2. Die Behandlung der ganzen Frage iſt auch im Zuſammenhang mit dem Geſammtſyſtem der Arbeitspolizei (§. 56) zu würdigen. Daß die Armen durch das weitere Syſtem der Heimathſcheine ganz in die Willkür der Gemeindebeamten gegeben waren, hat niemals einen Anſtoß erregt. Titel zur Begründung des Heimathsrechts, die ſich nicht bewährt hatten, hob man einfach auf, ohne an die Subſtituirung anderer zu denken. Der natürliche Grundſatz, daß redliche Arbeit wenigſtens nach 1, 2 oder 3 Jahren einen natürlichen Anſpruch auf Gemeindezugehörigkeit geben müſſe, konnte neben den verkünſtelten Einzeltiteln nicht mehr zur Geltung kommen. Schon Blackstone I. 362—65 hat dieſe heilloſen Zuſtände eindringlich geſchildert. Die geſammten Domicil- und Arbeitsverhältniſſe im Lande waren dadurch verkünſtelt; die darüber geführten Prozeſſe koſteten den Kirchſpielen in manchen Jahren über 1,000,000 Thlr. G.; das Ganze führte zu einem Syſtem gegenſeitiger Ueberliſtungen, in welchem ſich hier ein Eindringling einſchlich und als Penſionär des Kirchſpiels feſtſetzte, dort ganze Häuſerreihen und Dörfer niedergeriſſen wurden, um einen Grundherrn von der Armenſteuer frei zu halten, — alles das ſchon bevor große ſociale Umwälzungen dieſe Zuſtände zur Unerträglichkeit ſteigerten. ...

§. 118.

Die Amtsſtellung der Armenaufſeher. Overseers of the Poor.

Die Armenverwaltung concentrirte ſich in dem Amt der Armenaufſeher unter dem Decernat der Friedensrichter, entſprechend der Geſammtanlage des selfgovernment. Die Ortsgemeinde hatte praktiſch nichts weiter zu thun als die ausgeſchriebene Steuer zu bezahlen, mit Vorbehalt einer Beſchwerdeinſtanz. Die Stellung der Armenaufſeher beruhte auf folgenden Worten des Armengeſetzes, 43. Eliz. c. 2 §. 1:

„Die Kirchenvorſteher jedes Kirchſpiels und 4, 3 oder 2 wohlhabende „angeſeſſene Einwohner (substantial householders), je nach dem Ver„hältniß und der Größe des Kirchſpiels, ſollen jährlich ernannt werden „in der Oſterwoche, oder binnen einem Monat nach Oſtern, unter „Handſchrift und Inſiegel zweier oder mehrer Friedensrichter der Graf„ſchaft (darunter eines von den Quorum) wohnhaft in oder nahe dem „Kirchſpiel oder der Diviſion, in welcher das Kirchſpiel belegen, und „ſollen heißen Overseers of the Poor des gedachten Kirchſpiels."

Die Bezirke, für welche die Beſtellung erfolgt, ſind alſo nach dieſem Geſetz die einzelen Kirchſpiele. Nach 13. et 14. Car. II. c. 12 §. 21 wird es aber denjenigen Kirchſpielen, „welche wegen des großen Umfangs die Wohlthat des Geſetzes 43. Eliz. nicht genoſſen haben oder nicht haben genießen können," nachgelaſſen die Armenpflege zu beſorgen durch beſondere Armenaufſeher innerhalb der einzelen Ortſchaften oder Dörfer (townships or villages), welche das Kirchſpiel bilden. Von dieſer Clauſel iſt bis zu ihrer Aufhebung (7. et 8. Vict. c. 101 §. 22) namentlich in den nördlichen Grafſchaften häufig Gebrauch gemacht, und es iſt dies der Hauptgrund, aus welchem die Zahl der Ortsverbände für die Armenpflege um mehre Tauſend die Zahl der kirchlichen parishes überſteigt.*)

*) Ueber die Theilung der Kirchſpiele für die Armenlaſt hat ſich eine Gerichtspraxis nach Maßgabe der Worte des Geſetzes 13. et 14. Car. II. §. 21 gebildet. Die Seſſionen der Friedensrichter unter Recurs an die Reichsgerichte beſtimmten nun nach Faſſung des Geſetzes, ob (1) eine zu einem größern Kirchſpiel gehörige Ortſchaft wirklich den Charakter eines geſonderten Dorfs habe, was weniger nach dem Namen (vill, hamlet etc.) als vielmehr nach der Zahl der Häuſer, den Wohnungsverhältniſſen und dem Herkommen abgemeſſen wurde; (2) ob das Kirchſpiel wirklich ſo groß ſei, um eine gemeinſchaftliche Armenpflege als unangemeſſen (inconvenient) erſcheinen zu laſſen. Zahlreiche Präjudicien der Reichsgerichte darüber, unter welchen Vorausſetzungen eine Häuſergruppe als Dorfſchaft geſonderte Armenpflege erhalten kann, giebt Burn's Justice.

Die Zahl der zu ernennenden Armenaufseher ist gewöhnlich zwei, nach dem Gesetz 2, 3 oder 4; eine Ueberschreitung dieser Zahlen macht die Ernennung ungültig für Alle.

Die Ernennung erfolgt in der Osterwoche oder innerhalb eines Monats nach Ostern. Dies ist später geändert durch 54 Geo. III. c. 91, wonach die Ernennung am 25. März geschehen soll, oder innerhalb 14 Tagen nachher. Eine Ueberschreitung dieser nur reglementarischen (directory) Frist hat aber keine Ungültigkeit zur Folge. Einmal erfolgt, ist die Ernennung unabänderlich außer durch Appellation an die Quartalsitzung.

Das Gesetz giebt den Friedensrichtern ein unbedingtes Ernennungsrecht (nominate under the hand and seal of the justices) was ungezwungen nur eine Ernennung, nicht bloße Bestätigung einer Wahl bedeuten kann (A. M. Smith, Parish S. 145). Nach alter Praxis nehmen sie indessen Vorschläge der Gemeinden entgegen, und fordern deshalb die Armenaufseher auf, eine Liste geeigneter Personen einzureichen. Die Armenaufseher pflegen darüber mit der Gemeindeversammlung zu berathen, und gewöhnlich ernennen die Friedensrichter die in jener Liste an erster Stelle genannten Personen. Ein Wahlrecht der Gemeinde wird jedoch durch die Gerichtssprüche ausdrücklich verneint, möge dafür auch ein noch so langer Gebrauch bestehen (Rex v. Forrest 3 T. R. 138. 1 Bott. 17. 1 Nol. P. L. 54). Nach der Ernennung, die jetzt in den kleinen Bezirkssitzungen erfolgt (oben §. 64), ist den Armenaufsehern eine Bestallung auszufertigen nach folgendem Formular:

„Staffordshire zur Nachricht. Wir E. M. und G. C. Esqq., zwei königl. Friedens„richter für die Grafschaft Stafford, Einer von uns von den Quorum, ernennen und be„stellen hiermit den A. B. und C. D. als wohlhabende, angesessene Einwohner von und „in dem Kirchspiele E. in der gedachten Grafschaft, als Armenaufseher des gedachten „Kirchspiels E., zusammen mit den Kirchenvorstehern desselben, für das gegenwärtige „Jahr nach den Anweisungen des darüber erlassenen Gesetzes. Gegeben ꝛc."

Diese Bestellungsvorschriften gelten aber nur für die Overseers; die Churchwardens sind mit und neben ihnen Armenaufseher ex officio ohne friedensrichterliche Bestallung und ohne besondere Amtsqualification.

Die Qualification der Armenaufseher wird in dem Gesetz durch die Worte „substantial householders im Kirchspiel" bezeichnet, und so müssen sie auch in der Bestallung bezeichnet werden. Dies abzumessen fällt den Friedensrichtern anheim mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse. In einzelen Fällen hat man auch wohl Tagearbeiter mit Garten und einigem Landbesitz zugelassen in Ortschaften, wo nur kleine Hausstände vorhanden; sogar Frauen, wo es an männlichen householders fehlte. Die mannigfaltigen Schwierigkeiten der Besetzung des Amts in kleinen Ortschaften veranlaßten später das st. 59. Geo. III. c. 12 §. 6, wonach die

Friedensrichter auf Vorschlag der Gemeinde auch außerhalb Wohnende ernennen dürfen, wenn sie selbst einwilligen, zur Armensteuer des Orts eingeschätzt sind, und nicht über oder 2 engl Meilen von der Kirche entfernt wohnen. Abgesehen davon ist der Ernannte Armenaufseher auf ein Jahr, so lange er ortsansässig und zahlungsfähig bleibt. Nach Ablauf des Jahres erlischt das Amt, auch wenn kein Nachfolger ernannt ist.

Wer nach diesen Grundsätzen *qualificirt*, ist auch *verpflichtet* das Amt anzunehmen bei Vermeidung eines indictment auf arbiträre Strafe. Durch Gerichtspraxis und Specialprivilegien haben sich aber im Ganzen dieselben Befreiungsgründe wie für das Amt der Kirchenvorsteher geltend gemacht: churchwardens während der Dauer ihres Kirchenamts; staatskirchliche Geistliche mit Seelsorge; dissenterische Geistliche nach Beobachtung der gesetzlichen Formalitäten; Pairs und Parlamentsmitglieder; Friedensrichter; praktisirende Advokaten und Anwälte; Aerzte, Wundärzte und Apotheker mit gewissen Maßgaben; Unteroffiziere und Mannschaften der Miliz während der Dienstzeit; Offiziere des Heeres und der Marine auf Voll- und Halbsold; einige Hofbeamte und sämmtliche Zoll- und Finanzbeamte, welche letztere jedoch im Nothfall herangezogen werden können. Dissenters mögen das Amt wie das eines Kirchenvorstehers durch einen Stellvertreter verwalten.

Die *Amtsgeschäfte der Overseers*, welche sie sammt und sonders mit den Kirchenvorstehern zu verwalten haben, sind in dem Gesetz Elisabeth's summarisch zusammengedrängt: (1) Beschaffung der nöthigen Geldmittel von den Einwohnern des Kirchspiels, um genügende Vorräthe zur Beschäftigung der Armen anzuschaffen; (2) Beschaffung der nöthigen Geldsummen zur Unterstützung der Lahmen, Arbeitsunfähigen, Alten, Blinden und Bedürftigen; (3) Unterbringung der Armenkinder als Lehrlinge; (4) Ausführung aller sonstigen Vorschriften des Gesetzes nach bestem Ermessen.**) Zur Ausführung dieser Geschäfte sollen sie mit den Kirchenvor-

**) Die mittleren Glieder unter II. und III. (Verausgabung und Rechnungswesen) sind durch die Armengesetzreformen auf andere Organe übergegangen, die Functionen unter I. und IV. aber großentheils unverändert geblieben. Für die meisten und wichtigsten dieser Geschäfte dienten zur Beihülfe die unteren Kirchspielsbeamten, namentlich der Vestry Clerk als Secretär, der Beadle als Bote der Armenverwaltung. Der Vestry Clerk übernahm sehr gewöhnlich die mühsame Arbeit der Listenführung, das Detail des Rechnungswesens, die Protokollführung bei wichtigeren Berathungen und den Registraturdienst, so daß er in großen Kirchspielen leicht die Hauptperson für die ganze Armenverwaltung werden konnte. Schon aus diesem Grunde kamen nicht selten Anwälte mit ansehnlichen Gehalten als Clerks vor. Insbesondere gehörte auch die schwierige Prüfung der gesetzlichen Niederlassungsverhältnisse sehr gewöhnlich zu den Geschäften des Clerk. Durch 13. et 14. Viet. c. 57 wird derselbe in allen diesen Geschäften den Instructionen des Armenamts untergeordnet in den Kirchspielen, welche jene Akte annehmen.

ſtehern wenigſtens monatlich einmal am Sonntag Nachmittag nach dem Gottesdienſt in der Kirche zuſammentreten, um den Gang der Geſchäfte zu berathen, bei 20 sh. Strafe für den Ausbleibenden. Im Verlauf der Zeit iſt daraus eine verwickelte Adminiſtration geworden und es erſcheint zweckmäßig, die Geſchäfte hier ſo zu *gruppiren*, wie ſie bei der neuern Reform der Armenverwaltung geſondert, und durch Arbeitstheilung auf andere, großentheils beſoldete Beamte übergegangen ſind.

I. *Ausſchreibung und Einſchätzung* der Armenſteuer, d. h. Entwerfung der Einſchätzungsliſten nach dem geſetzlichen Formular mit einer Abtaxirung der visible profitable property in the parish, berechnet nach Prozenten vom ſteuerpflichtigen Einkommen, nach welchen ſie dann periodiſch den muthmaßlichen Bedarf ausſchreiben; ferner die Pflicht zur Publikation der entworfenen Steuerliſte und zur Geſtattung einer Einſicht und Abſchrift an jeden Steuerzahler, 17. Geo. II. c. 3. Daran reiht ſich die *Eintreibung der Steuerreſte*, d. h. Anzeige der Rückſtände bei einem Friedensrichter, Extrahirung eines Ausphändungsbefehls, 43. Eliz. c. 2 §. 4, und äußerſten Falls des Perſonalarreſtes (oben §. 98).

II. *Aufbewahrung und Verwendung* (custody and expenditure) der Armenſteuer und ſonſtigen Armeneinnahmen, d. h. zunächſt ſichere Aufbewahrung der eingegangenen Gelder unter perſönlicher Verantwortlichkeit bis zur Verwendung. Dieſe Verwendung war nach dem Geſetz Eliſabeths zunächſt auf die *Beſchäftigung* der Arbeitsfähigen zu richten und auf die Unterbringung der Armenkinder; dann auf den Unterhalt der Arbeitsunfähigen. In der Wirklichkeit wurde daraus ein ſich immer breiter ausdehnendes Syſtem von Geldunterſtützungen, über deren Nothwendigkeit und Maß ihr discretionäres Ermeſſen entſchied, mit Vorbehalt einer Beſchwerdeinſtanz bei den Quartalſitzungen, ſowie des ſelbſtändigen Rechts der Friedensrichter Unterſtützungen anzuordnen.

III. *Rechnungslegung*, accounts, d. h. zunächſt die Verpflichtung nach Ablauf ihres Amtsjahres zweien Friedensrichtern vollſtändige Rechnung vorzulegen und die vorhandenen Beſtände ihren Amtsnachfolgern auszuhändigen, 43. Eliz. c. 2 §. 4, bei Vermeidung von Perſonalhaft und Pfändung. Sodann cumulativ damit die Pflicht ihren Amtsnachfolgern eine vollſtändige Rechnung vorzulegen, 17. Geo. II. c. 38. Endlich die Pflicht in einer kleinen Bezirksſitzung perſönlich zu erſcheinen, ſich einem Verhör und materieller Prüfung der Rechnung vor den Friedensrichtern zu unterwerfen, 50. Geo. III. c. 49.

IV. *Ueberwachung der Niederlaſſungen*, insbeſondere Stellung der Anträge auf Ausweiſung, Betrieb der orders of removal, nöthigenfalls Appellation gegen die Entſcheidungen der Friedensrichter, Correſpondenz

mit dem betheiligten Kirchspiel über die Armenverpflegung, Ausführung der friedensrichterlichen warrants in Niederlassungssachen.

Am nächsten hieran schließen sich noch einzele Verwaltungsgeschäfte eines Ortsvorstands (Schulzengeschäfte), welche ihnen gelegentlich durch die Gesetzgebung auferlegt sind, ähnlich wie den Kirchenvorstehern, und zum Theil concurrirend mit solchen.***)

Die diesen Geschäften entsprechende Verantwortlichkeit der Armenaufseher unterscheidet sich von derjenigen der Kirchenvorsteher wesentlich dadurch, daß sie in keiner Weise der geistlichen Behörde (court) untergeordnet sind, sondern nur der Oberinstanz der Friedensrichter, und zwar:

1) einer vollständigen Beschwerdeinstanz bei den Sessionen. „Personen, die sich durch irgend eine Handlung oder Unterlassung der „Kirchenvorsteher oder Armenaufseher beschwert fühlen, mögen nach vor„gängiger Anzeige in angemessener Frist an die nächsten Quartalsitzungen appelliren," 43. Eliz. c. 2 §. 6; 17. Geo. II. c. 38. Es gilt dies auch von Einwendungen gegen die Rechnungslegung und gegen einzele Rechnungsposten. Zur Erzwingung der gesetzlichen Obliegenheiten kann ergänzend auch ein direktes Mandamus der Reichsgerichte eintreten, namentlich zur Beschaffung der nothwendigen Gelder für die Armenverwaltung by making the rate, R. v. Barnstaple, 1. Barnard 137.

2) Ein Strafverfahren findet im ordentlichen Prozeß durch indictment statt wegen „Amtsmißbrauchs und gröblicher Versäumniß der Amtspflichten." In flagranten Fällen schreitet die King's Bench auch wohl durch information ein. Nach Präjudicien der Gerichte gilt bösliche Verweigerung einer begründeten Armenunterstützung und umgekehrt grundlose Gewährung als ein indictable misdemeanour. Dazu kommen zahlreiche Specialgesetze, die ein summarisches Strafverfahren vor den Frie-

***) Wichtig darunter ist namentlich die Pflicht zur Veranlagung der Urlisten für den Geschworenendienst und der Urlisten für die Parlamentswahlen, wozu die Armenaufseher als die Führer der Gemeindesteuerlisten am meisten geeignet erschienen. Ebenso sollen sie die Listen der zum Constable-Amt geeigneten Personen führen, 5. et 6. Vict. c. 109, und gewisse Listen der gemüthskranken Personen nach 16. et 17 Vict. c. 97. Sie haben ferner die polizeiliche Verpflichtung zur Besorgung des Begräbnisses unbekannter Leichen, 7. et 8. Vict. c. 101 §. 31, die Ausstellung von Certifikaten an Personen, die sich um eine Schankconcession bewerben, 3. et 4. Vict. c. 61, eine Mitwirkung bei Verfolgung von unordentlichen und Spielhäusern nach 58. Geo. III. c. 70 §. 7. Endlich haben sie die Pflicht zur Berufung einer Gemeindeversammlung zur Vorlegung der Rechnungen der Parish Constables, 18 Geo. III. c. 19, zur Anfertigung eines Verzeichnisses der zum Amt der Parish Constables geeigneten Personen, 5. et 6. Vict. c. 109 §. 3 und zur Feststellung des Berichts an die Friedensrichter für die Vertheilungsbasis der Grafschaftssteuer, 15. et 16. Vict. c. 81 §§. 4, 13. Der Verfall des Amts der Constables hat diese Stellung herbeigeführt.

densrichtern (zuweilen auch im Wege des Civilprozesses) vorschreiben. So eine Strafe von 20 sh. event. Gefängnißhaft für Armenaufseher, die sich ohne rechtmäßigen Grund von den ordentlichen Monatsversammlungen entfernen oder sonst ihr Amt vernachlässigen, 43. Eliz. c. 2 §. 2; eine Strafe von 1—5 L. für alle Versäumnisse aus 17. Geo. II. c. 38 §. 14; eine Strafe von 2—20 L. für Versäumniß der Anzeigen über arme Geisteskranke, 48. Geo. III. c. 96 §. 18; 59. Geo. III. c. 127 §. 3; eine Strafe von 100 L. wegen Betheiligung an Lieferungscontrakten für die Armenverwaltung, 55. Geo. III. c 173 §. 6. Dazu tritt die generelle Ordnungsstrafe 33. Geo. III. c. 55 §. 1, wonach zwei Friedensrichter in einer special oder petty session auf eidliche Anzeige über eine Amtsversäumniß oder einen Ungehorsam gegen einen gesetzmäßigen warrant oder eine order eines Friedensrichters auf Geldbuße bis 2 L. event. Correctionshaus bis zu 10 Tagen erkennen dürfen, mit Vorbehalt der Appellation an die Quartalsitzung.†)

3) Eine civilrechtliche Verantwortlichkeit durch action of trespass ꝛc. kann unter den gewöhnlichen Voraussetzungen formeller Amtsüberschreitung eintreten. Doch gilt dabei die gewöhnliche Beamtenprotection rücksichtlich der Erleichterung der Vertheidigung und die Vorschrift, 24. Geo. II. c. 44 §§. 6 - 8 über den Schutz der Unterbeamten, die auf Grund eines friedensrichterlichen warrant gehandelt haben.

§. 119.

Das Decernat der Friedensrichter in der Armenverwaltung.

Die Amtsgeschäfte der Friedensrichter in der Armenverwaltung sind als Theil der Polizeijurisdiction (§§. 61, 64, 68, 69) und als Theil der Steuerjurisdiction (§. 98) bereits erörtert, hier aber nochmals zusammenzufassen.

†) Die strafrechtliche Verantwortlichkeit wurde in der Praxis ziemlich strenge gehandhabt. Wenn z. B. die Gerichtspraxis wegen doloser Verweigerung der Armenunterstützung, oder wegen grundloser Gewährung einer solchen, oder wegen verweigerter Aufnahme eines Armen auf Grund einer order of removal, oder wegen brutalen Verfahrens bei der Ausweisung und beim Transport schwangerer Frauen, oder wegen Collusionen zum Zweck der Hinüberschiebung eines Armen in ein anderes Kirchspiel criminalrechtlich durch indictment einschreitet, so liegt darin zugleich eine Controle der materiellen Verwaltung. Ist durch die Fahrlässigkeit eines Armenaufsehers ein Todesfall verschuldet, so führt auch der Coroners Inquest durch seinen Ausspruch nicht selten zu einer Criminalklage gegen den säumigen Beamten.

I. Ernennung der Armenaufseher durch orders of appointment, 43. Eliz. c. 2 §. 1; 54. Geo. III. c. 91. Durch die Ernennung entscheiden die Friedensrichter zugleich über die Frage, ob nach 13. et 14. Car. II. c. 12 §. 21 eine einzele „Ortschaft" innerhalb des Kirchspiels einen eigenen Armenverband bilden darf, was aber auch durch ein Mandamus zur Entscheidung der King's Bench gebracht werden kann. Sie entscheiden zugleich, ob die Ernannten die nöthige Qualifikation als substantial householders haben, wieder mit Vorbehalt eines Mandamus. Andererseits kann auch der Ernannte gegen die Ernennung an die Quartalsitzungen appelliren, 43. Eliz. c. 2 §. 6, und ebenso jedes Gemeindeglied wegen Ernennung ungeeigneter Personen dorthin appelliren. Zweifelhafte Fragen kann die Quartalsitzung auch mit Einreichung eines status causae zur Entscheidung der King's Bench bringen; ebenso kann eine Partei die Entscheidung durch Certiorari auf Grund beigebrachter Bescheinigung an jenen Gerichtshof bringen.*)

II. Das Decernat der Friedensrichter über die Poor Rate begreift nach dem oben angegebenen Geschäftsgange folgende Akte: (1) die Bestätigung der angefertigten Steuerlisten durch zwei Friedensrichter, allowing the rate. (2) Entscheidung über die Steuerreklamationen, entweder in Form einer Appellation an die Quartalsitzungen, oder an eine special session, im letzteren Fall wieder mit einer Oberappellation an die quarter session. Vorbehalten bleibt ein special case oder certiorari beim Reichsgericht. Daran reihen sich die Niederschlagungsdecrete, die mit Zustimmung der Armenaufseher durch zwei Friedensrichter erlassen werden, 54. Geo. III. c. 170 §. 11. (3) Die Steuerexecutionen, durch Decrete zweier Friedensrichter auf Pfändung event. Personalhaft. (4) Entgegennahme der Schlußrechnung nach beendetem Amtsjahr der Overseers, 43. Eliz. c. 2 §§. 2—4, mit Appellation an die Quartalsitzungen.

III. Die Jurisdiction der Friedensrichter über das Unterstützungsgeschäft und die damit connexen Akte der laufenden Ver-

*) Die Ernennung der Armenaufseher ist ein judicial act, bei welchem mindestens zwei Friedensrichter persönlich zusammenwirken müssen. Stirbt oder verzieht im Laufe des Amtsjahrs ein Overseer, so ernennen zwei Friedensrichter einen andern für den Rest des Amtsjahrs, 17. Geo. II. c. 38 §. 3. Versäumniß der Friedensrichter bei der Ernennung ist mit einer Geldbuße von 5 L. bedroht, 43. Eliz. c. 2 §. 10. — Nach 43. Eliz. c. 2 §. 8 sollen die Bürgermeister und Ortsvorstände der corporirten Städte, wenn sie zugleich Friedensrichter sind, dieselben Befugnisse haben zur Ernennung der Armenaufseher im Stadtgebiet wie die Friedensrichter der Grafschaft. Nach 12. Viet. c. 8 haben die städtischen Friedensrichter stets ein ausschließliches Recht zur Ernennung der Overseers im Stadtgebiet. In London ernennt jeder alderman die Armenaufseher innerhalb seines ward.

waltung vertheilt sich zwischen die einzelen Friedensrichter und die Sessionen, ist aber durch die späteren Reformen nahezu beseitigt worden.

Das Unterstützungsgeschäft und die Beschäftigung der Armen sollten die Overseers nach 43. Eliz. c. 2 „mit Consens zweier und mehrer Friedensrichter" leiten. Nach 3. Will. et M. c. 11 §. 11 sollen die Armenaufseher ein Register der Unterstützungsberechtigten halten, und Niemand anders eine Zuwendung aus den Mitteln der Gemeinde erhalten ohne Autorisation eines Friedensrichters. Nach 55. Geo. III. c. 173 kann ferner jeder einzele Friedensrichter die Unterstützung eines Armen in seiner eigenen Wohnung bis zu einem Zeitraum von 3 Monaten anordnen; je zwei Friedensrichter können eine solche order verlängern bis auf 6 Monate und auch dann die order noch periodisch erneuern. Durch die neue Reformgesetzgebung ist dies Eingreifen in das laufende Unterstützungsgeschäft noch mehr beschränkt worden. (Note ** a. E.)

Als Beschwerdeinstanz über die laufende Verwaltung können die Quartalsitzungen eingreifen nach der allgemeinen Fassung des st. 43. Eliz. c. 2 §. 6; 17. Geo. II. c. 38, auf Appellation von „Personen, die sich durch irgend eine Handlung der Kirchenvorsteher oder Armenaufseher beschwert fühlen."

Die speciellste Oberaufsicht war aber in der materiellen Rechnungsrevision (audit) enthalten, welche eine nachträgliche Controle für alle mit Geldausgaben verbundenen Amtshandlungen der Armenaufseher herbeiführte, und die nach 50. Geo. III. c. 49 einer Specialsitzung der Friedensrichter zufiel. Ward dabei ein Rechnungsposten als ungesetzlich monirt und defektirt, so ergab sich eine Haftung des Armenaufsehers aus eigenem Vermögen, jedoch mit Vorbehalt einer Oberinstanz beim Reichsgericht.

IV. Die Entscheidung über Streitigkeiten aus dem Niederlassungsrecht, orders of removal, bildete den schwierigsten und verwickeltsten Theil ihrer Armenverwaltung seit 13. et 14. Car. II. c. 12 in der oben angegebenen Fassung:

„Auf angebrachte Klage der Armenaufseher bei einem Friedensrichter innerhalb 40 Tagen nach dem Eintritt eines Armen in das Kirchspiel in eine Wohnung unter 10 L. Miethswerth, mögen je zwei Friedensrichter der Division, solche Person, welche dem Kirchspiel muthmaßlich zur Last fallen könnte (likely to be chargeable), durch einen warrant ausweisen und zurücktransportiren nach dem Kirchspiel, wo sie die letzte gesetzliche Niederlassung hatte, sofern sie nicht eine von den Friedensrichtern genügend befundene Caution für Entlastung des Kirchspiels stellt."

Diese Sätze enthalten die Grundlage der orders of removal, die dann durch spätere Gesetze näher begrenzt wird. Die Handhabung derselben gestaltet sich zu einem Prozeßverfahren, in folgenden Stadien: (1) Schriftliche Anzeige der Kirchenvorsteher und Armenaufseher (information and complaint) gegen den nicht ansässigen N. N. auf Aus- und Zurückweisung

nach dem Ort seiner Niederlassung. (2) Ladung des N. N. zum Verhör vor den Friedensrichter über seine Ansässigkeits-Verhältnisse; auch können noch andere Zeugen dazu citirt werden; dem Kirchspiel, in welches die Zurückweisung beantragt wird, ist davon Nachricht zu geben zur Geltendmachung etwaniger Einwendungen, „to show cause why N. N. should not be removed." (3) Verhör von zwei Friedensrichtern betreffend die Bedürftigkeit (chargeability) und die Ansässigkeitsverhältnisse. Wenn irgend möglich, ist der Arme selbst zu verhören; im Nothfall genügen auch andere Zeugen. Die Aussagen sind genau zu protokolliren, da in der Appellationsinstanz kein Ausweisungsgrund gilt, der nicht speziell in diesen Protokollen constatirt ist. (4) Ausweisungsurtheil zweier Friedensrichter nach dem unten folgenden Formular. (5) Notificatorium der Armenaufseher, wodurch sie die Kirchspielsbeamten des Orts, wohin die Ausweisung erkannt ist, von dem Urtheil in Kenntniß setzen. (6) Unter Umständen ein Indossament, durch welches die Vollstreckung der Order zur Zeit sistirt wird. Eine solche order of removal lautet (zugleich mit Rücksicht auf das neue Armengesetz) vollständig also:

Kent zur Nachricht. An die Kirchenvorsteher und Armenaufseher des Kirchspiels A. in der Grafschaft B. und an die Kirchenvorsteher und Armenaufseher des Kirchspiels C. in der Grafschaft D. — Nachdem uns unterschriebenen zwei königlichen Friedensrichtern der Grafschaft Kent (einer von uns van den Quarum) Anzeige gemacht ist durch die Kirchenvorsteher und Armenaufseher des Kirchspiels A. in der gedachten Grafschaft, daß W. O. und seine Frau C. und ihr 2 Jahr alter Sohn Jahn sich als Bewahner eingefunden haben in dem gedachten Kirchspiel A., ohne dort eine gesetzliche Niederlassung gewonnen zu haben, und daß die gedachten W. O. C. und Jahn jetzt wirklich zur Last gefallen sind (actually chargeable) dem gedachten Kirchspiel: Demgemäß erkennen wir, die gedachten Friedensrichter nach gehörig geführtem Beweis dessen durch eidliches Verhör des W. O. und auf andere Weise, und nach gehöriger Erwägung des Obenerwähnten, die Richtigkeit des Angeführten; und wir erkennen gleichermaßen, daß die gesetzliche Niederlassung des gedachten W. O. und seines Weibes und des Kindes in dem gedachten Kirchspiel C. der Grafschaft D. ist: Wir weisen auch die Kirchenvorsteher und Armenaufseher des Kirchspiels A. oder einen von euch hiermit an, den gedachten W. O. mit Weib und Kind aus dem Kirchspiel A. in das Kirchspiel C. überzuführen, und sie den Kirchenvorstehern und Armenaufsehern des gedachten Kirchspiels C. zu überweisen (oder einem derselben) gleichzeitig mit dieser unserer Order oder einer richtigen Abschrift derselben unter Vorzeigung des Originals; und wir weisen euch, die Kirchenvorsteher und Armenaufseher des Kirchspiels C. hiermit an, den W. O. mit Frau und Kind aufzunehmen und für sie zu sorgen nach dem Gesetz: Ihr aber die Kirchenvorsteher und Armenaufseher des Kirchspiels A. werdet hierdurch angewiesen darauf zu achten, daß die gedachten armen Personen durch euch in Gemäßheit dieser Order nicht eher zu transportiren sind als 21 Tage, nachdem schriftliche Anzeige gemacht ist von ihrem Zuriastfallen für euer Kirchspiel, nebst einer Abschrift dieser Order und der Pratakalle auf Grund deren sie erlassen ist, den Armenaufsehern des Kirchspiels C. durch die Past oder sonst: Und ihr die Kirchenvorsteher und Armenaufseher des Kirchspiels A. seid angewiesen zu beachten, daß wenn ihr eine Appellationsanmeldung gegen diese unsere Ausweisungsorder in jener Frist

von 21 Tagen erhaltet, solche armen Personen gesetzlich nicht eher transportirt werden dürfen, bevor die Zeit zur Verfolgung solcher Appellation abgelaufen, oder auf die Appellation endgültig entschieden ist. Gegeben ꝛc. (Daran reihen sich event. Pfändungsbefehle zur Beitreibung der Verpflegungs-, Transport- und Prozeßkosten.)

Gegen diese Orders findet Appellation an die Quartalsitzungen der removing parish statt, nach vorgängiger Anmeldung (notice) in gemessener Zeit, und mit bestimmter schriftlicher Angabe der Appellationsgründe, auf welche sich die Verhandlung beschränken muß. Außer dem beschwerten Kirchspiel hat auch der Arme selbst ein Appellationsrecht. Gegen eine Order städtischer Friedensrichter geht die Appellation meistens nicht an die Borough Quarter Sessions, sondern an die Quartalsitzung der Grafschaft, 8. et 9. Will. III. c. 30. Wird die Order kassirt (queshed), so gilt dies nur unter den Parteien; wird sie bestätigt (confirmed), oder die Appellationsfrist versäumt, oder keine Appellation eingelegt, so gilt sie endgültig auch für dritte Interessenten (conclusive against all the world), und die Niederlassung der Armen ist damit ein für allemal entschieden. Bloße Formmängel des angefochtenen Urtheils sollen in zweiter Instanz brevi manu kostenfrei berichtigt werden, 5. Geo. II. c. 19 §. 1. Uebrigens entscheiden die Quartalsitzungen nur formell über Bestätigung oder Kassirung, ohne Verfügung in der Sache selbst. In schwierigen Fällen können sie auf Antrag einer Partei einen status causae bewilligen (grant a case), um die Rechtsfrage zur Entscheidung der King's Bench zu bringen. Auf Bescheinigung erheblicher Gründe kann auch ein Certiorari eintreten.

Connexe Geschäfte der Verwaltungsjurisdiction der Sessionen sind endlich noch die Orders an die alimentationspflichtigen Verwandten, 59. Geo. III. c. 12 §. 26, Executionsdekrete in das Vermögen weggelaufener Familienväter, 5. Geo. I. c. 8, und die orders of bastardy in ihrer ältern Gestalt (oben §. 59). Die spätere Gesetzgebung hat verschiedene Punkte des Verfahrens vereinfacht.

Durch diese Stellung des Friedensrichteramts war somit der ganze Instanzenzug der Armengesetzgebung an Quarter Sessions und Reichsgerichte als letzte Stelle hingeleitet, wie dies bei der Ernennung der Armenaufseher, der Steuerausschreibung, dem Unterstützungsgeschäft und den orders of removal bereits angegeben ist. Auch hier war also die gleichmäßige Auslegung des öffentlichen Rechts durch die Gerichtsinstanzen gesichert.

**) Die Beschwerdeinstanz der Armenverwaltung war vollkommen genügend, ja weil es sich nur um eine Controle der Gesetzanwendung handelte. Das Unterstützungsgeschäft bedarf aber einer beweglichern administrativen Oberinstanz wegen der mannigfaltigen Erwägungen des Einzelfalls, für welche die Lokalbeamten des Kirchspiels oft engherzige Gesichtspunkte befolgen. In den deutschen Stadtverfassungen ist dies Postulat durch eine organische Verbindung von Magistrat, Bezirksbeamten und Armencommissionen erfüllt.

In England diente dazu die concurrirende Gewalt der Friedensrichter Armenunterſtützungen zu decretiren. Dieſe außerordentlichen Unterſtützungsdecrete führten aber ſchon frühzeitig zu Uebelſtänden, da die Friedensrichter ohne Betheiligung an der laufenden Verwaltung nicht wohl im Stande waren, ſolche Bedürfniſſe abzumeſſen. „Da ſich auf Grund einer Clauſel des st. 3. Will. et Mary c. 11 §. 11 viele Perſonen an die Friedensrichter gewandt haben hinter dem Rücken der Kirchſpielsbeamten, und ſo auf unrichtige Angaben und zuweilen unter falſchen und frivolen Vorwänden Unterſtützung erlangt haben, welche weſentlich beigetragen hat zu der Steigerung der Communalſteuern," ſo wird durch 9. Geo I. c. 7 verordnet, daß kein Friedensrichter einem Armen Unterſtützung gewähren ſoll, ohne daß der Grund vor dem Friedensrichter eidlich erhärtet iſt, und bevor ſich die Perſon an das Kirchſpiel gewandt hat und ihr die Unterſtützung verweigert iſt. Nach demſelben Geſetz §. 4 ſollten Arme, die ſich weigerten in einem Arbeitshaus untergebracht zu werden, aus dem Unterſtützungsbuch überhaupt geſtrichen werden. Durch 36. Geo. III. c. 23 wurde dies Verfahren für zu hart erklärt, „inſofern es oft arbeitſame arme Perſonen verhindert, gelegentlich ſolche Unterſtützung zu erhalten, die ihrer beſondern Lage am meiſten angemeſſen iſt, und weil dieſe Klauſel oft der häuslichen Bequemlichkeit und dem häuslichen Glück des Armen ſich nachtheilig erweiſt." Die Armenaufſeher dürfen daher mit Genehmigung der Gemeinde oder eines Friedensrichters arbeitswillige Perſonen in ihrem eigenen Hauſe unterſtützen unter Umſtänden vorübergehender Krankheit oder Noth und in anderen discretionären Fällen, auch wenn der Arme ſich weigert in das Armenhaus zu gehen. Ja der Friedensrichter kann auch aus eigener Bewegung eine Order zur Unterſtützung im Hauſe erlaſſen, und der Armenaufſeher muß derſelben Folge leiſten. Der ſpecielle Grund ſolcher Unterſtützungen muß indeſſen in der Order ausdrücklich angegeben werden, die Order gilt nur auf einen Monat, kann aber von Monat zu Monat erneuert werden. Der unterſtützungſuchende Arme muß zuvor einen Eid leiſten über die Nothwendigkeit und der Armenaufſeher zuvor geladen werden, um mit ſeinen etwanigen Einwendungen dagegen gehört zu werden. Die ganze Vorſchrift ſollte überhaupt nicht gelten für ſolche Kirchſpiele, in denen houses of indnstry unter Gilbert's Act oder unter einer Spezialakte ſchon eingerichtet waren. Natürlich hatten auch die Seſſionen eine concurrirende Gewalt in Erlaß von Orders zur außerordentlichen Unterſtützung. Auch dann mußte jedoch der durch 9. Geo. I. c 7 erforderte Eid zuvor geleiſtet werden, und in der Order die Perſon ausdrücklich als „arm und hülfslos" bezeichnet werden. Auch bezog ſich die Unterſtützungsbefugniß nur auf eigentliche Unterſtützung, nicht z. B. auf Bezahlung eines Arztes für Behandlung eines Kranken. Dieſe älteren Variationen und Verklauſulirungen in der Stellung der Friedensrichter waren die Folge ihrer Abneigung ſich an der laufenden Verwaltung des Unterſtützungsweſens zu betheiligen und nur in der vornehmern Stellung als Polizeirichter und als Viſitors gelegentlich einzugreifen. Ein gelegentliches Unterſtützungsdekret des einzelen Friedensrichters konnte allerdings nur planlos und oft wirklich ſtörend in die laufende Verwaltung eingreifen. Dieſer Punkt wurde zur Achillesferſe des alten Syſtems, vgl. Nicholls II. p. 233; hier drang mit Verdrängung des Friedensrichteramts ſpäter die büreaukratiſche Umgeſtaltung am tiefſten ein. Das Curatorium der Armenhäuſer (§. 125) und das Hausunterſtützungsgeſchäft (§. 126) ging ſpäter auf die gewählten boards der neuen Armenverbände und deren beſoldete Unterbeamte über, und den Friedensrichtern blieb nur eine wenig praktiſche Controle und Ergänzung übrig. Das ganze Geſchäft der Rechnungslegung und Rechnungsreviſion (§ 127) iſt aber mit gänzlichem Ausſchluß der Friedensrichter ſpäter auf die von der Staatsbehörde beſtellten Rechnungsbeamten, Auditors, übergegangen.

§. 120.

Reformverſuche. Gilbert's Act. Sturges Bourne's Act.

Der Verfall der Communal-Armenverwaltung wurde ſeit dem Ende des achtzehnten Jahrhunderts zunächſt fühlbar an dem Anſchwellen der Armenlaſt. Die Armenkoſten, welche in runden Zahlen 1750 noch 700,000 L. betragen hatten, waren 1776 auf 1,500,000 L., 1783—85 auf 2,000,000 L., 1801 auf 4,000,000 L., 1813 auf 6,500,000 L., 1818 nahezu auf 8,000,000 L. geſtiegen. Dieſe Zahlen wieſen nicht bloß auf eine mangelhafte Entwickelung der arbeitenden Klaſſen, ſondern auf ſchwere Mißbräuche der Armenverwaltung hin. Eine angemeſſene Beſchäftigung der arbeitsfähigen Armen war ſchon wegen der Kleinheit der Armenverbände ſo gut wie außer Gebrauch gekommen; in größeren Kirchſpielen waren die Geſchäfte der Armenaufſeher zu vielfältig; in allen war der jährliche Wechſel der Beamten der Verwaltung nachtheilig. Die Bequemlichkeit einer tabellariſchen mechaniſchen Buchhaltung hatte ganz gegen den Sinn der Eliſabethſchen Geſetzgebung directe Geldzahlungen zur Regel gemacht. Ohne Controle, ohne Rechenſchaft, ohne Verantwortlichkeit gegen die eigentlichen Steuerzahler, wurde die immer höher anſchwellende Poor Rate vielfach ihren Zwecken entfremdet, analog der Verwaltung der inkorporirten Städte; die Prozeßkoſten aus dem verkünſtelten Niederlaſſungsrecht allein verſchlangen manches Jahr 700,000 L. und mehr. Die friedensrichterliche Oberverwaltung, welche nur die formelle und rechtliche Seite des Armenweſens treffen konnte, hatte hier nicht die Mittel wirkſam zu helfen. Dazu kam ſeit dem Ende des XVIII. Jahrhunderts die Verkünſtelung der Preisverhältniſſe im ganzen Lande durch Kornzölle und kunſtvoll niedergehaltene Tagelöhne. Das ſogenannte allowance system, zuerſt im Mai 1795 aus Humanitätsrückſichten und mit vielem Beifall eingeführt in Berkshire, bewilligte den Lohnarbeitern nach Verhältniß der Höhe der Lebensmittelpreiſe einen Zuſchuß aus der Armenkaſſe für jeden Kopf der Familie. Dies Syſtem dehnte ſich ſchnell über das ganze Land aus, ohne daß die Arbeitgeber bemerken wollten, wie die Steuer der übrigen Steuerpflichtigen damit in einen Zuſchuß für die Arbeitgeber verwandelt wurde. Da man es nun einmal vortheilhafter fand „die Arbeitslöhne auf ihrer alten Stufe zu erhalten," und lieber von Zeit zu Zeit aus der Armenſteuer Zuſchüſſe zu zahlen, ſo perpetuirte ſich dieſe Methode zunächſt im Intereſſe der beſitzenden Klaſſen. Die arbeitenden Klaſſen andererſeits betrachteten ſich folgerecht bald als Penſionäre der Armenkaſſe, auf die ſie rechtliche An-

ſprüche zu haben glaubten, unabhängig von dem Maß und dem Werth ihrer Arbeit. Es war damit dem Arbeiter ein Jahreseinkommen ausgeſetzt, welches mit der Zunahme ſeiner Familie von Jahr zu Jahr, mit dem Steigen der Kornpreiſe von Woche zu Woche ſtieg. Ein Syſtem, welches den faulen Arbeiter beſſer ſtellte als den fleißigen, die Arbeitslöhne ſo herabdrückte, daß der tüchtige Arbeiter ſelbſt widerwillig auf das Niveau der Armenzuſchüſſe herabgeſetzt wurde, welches nebenbei auch die vorzeitigen Heirathen durch direkte Prämien beförderte, hatte natürlich die verderblichſten Folgen zur Beförderung der Faulheit, Sorgloſigkeit, des Laſters und der Maſſenarmuth. An manchen Orten begann man zur Abhülfe der Noth auch planloſe und unfruchtbare Wege- und Feldarbeiten. Wo in einzelen Kirchſpielen noch ſogenannte Armen- oder Arbeitshäuſer vorhanden, waren es der Mehrzahl nach verfallene Häuſer mit freier Wohnung für einige arme Familien, welche ohne Aufſicht, ohne Krankenpflege, ohne Unterricht der Kinder ſich nur gegenſeitig demoraliſirten*).

In dieſe Zuſtände nun griffen zwei Reformgeſetze etwa ein Menſchenalter hindurch in verſchiedener Richtung ein, bis der Boden für eine durchgreifende Umgeſtaltung gewonnen war.

I. Die ſogenannte Gilbert's Act, 22. Geo. III. c. 83, enthält weſentlich neue Grundſätze für die Verwaltung, ergänzt durch 33. Geo. III. c. 35; 41. Geo. III. c. 9; 43. Geo. III. c. 110, deren Hauptbeſtimmungen nachher eingeſchaltet ſind[1]); freilich mit dem wichtigen Vorbehalt,

*) Ueber die wirthſchaftliche und adminiſtrative Verwirrung dieſer Zeit vgl. Nicholls II p. 300 ff.; Chadwick, The Parish and the Union. London 1837. p. 6—17 und den grundlegenden Bericht der Parlamentskommiſſion vom 20. Februar 1834 (Separatabdruck 1834, Seite 1—362). Der Grundton der Verwirrung liegt in dem völligen Durcheinanderwerfen der arbeitsfähigen und der arbeitsunfähigen Armen, welches ſeinen letzten Grund in der mechaniſchen Verwaltung der overseers und in dem unzuſammenhängenden Eingreifen der Friedensrichter mit ihren einzelen Unterſtützungsdekreten hatte. Freilich durchkreuzten ſich damit die theuren Kornpreiſe, die Einflüſſe der Kriegsjahre, die beginnende Entwickelung der Fabrikarbeit und andere Calamitäten in einer Weiſe, die auch einer tüchtigen Verwaltung ſchwere Verlegenheiten bereitet haben würde.

[1]) Gilbert's Act (§. 44) ändert alſo die Verwaltung nur in den Gemeinden, welche das Geſetz annehmen. Es wird vorausgeſetzt, daß zwei Dritthelle der zur Armenſteuer eingeſchätzten Eigenthümer und Miether, berechnet „nach Zahl und Werth", in einer öffentlichen Gemeindeverſammlung die Akte annehmen (§. 3). Voran geht eine ſchriftliche Ankündigung der Verſammlung an der Kirchthür an drei Sonntagen (§. 6). In der Verſammlung ſollen nur mitſtimmen Eigenthümer oder Pächter von Ländereien, die zur Armenſteuer nach einem Ertrag von 5 L. jährlich eingeſchätzt ſind, occupiers nur wenn ſie perſönlich zur Armenſteuer eingeſchätzt ſind (§. 6). Wo jedoch nicht wenigſtens 10 ſo qualificirte Perſonen vorhanden ſind, darf jeder Armenſteuerzahler mitſtimmen. Nach 33. Geo. III. c. 35 §. 1 gilt die Acte als angenommen, wenn 2 Drittel der anweſenden Gemeindemitglieder dafür ſtimmen.

daß die Annahme des neuen Verwaltungssystems in die freie Wahl der Ortsarmenverbände gestellt wird. Die neuen Grundsätze sind:

1. Theilung der vorhandenen Aemter und Einführung eines Systems besoldeter Beamten. Wenn die Gemeinde durch Zweidrittelbeschluß das Gesetz annimmt, so soll sie zugleich 3 qualificirte Personen vorschlagen, aus welchen je zwei Friedensrichter einen besoldeten Armencurator, Guardian, ernennen (§§. 3. 7), sowie einen Vorsteher des Arbeitshauses. Zugleich wird dessen Gehalt normirt, zu bestätigen durch schriftlichen Consens zweier Friedensrichter. Die Friedensrichter können auf Wunsch der Gemeinde auch zwei oder mehre guardians ernennen (41. Geo. III. c. 9. §. 1), welche die laufende Armenverwaltung (care and management of the poor) übernehmen, während den Armenaufsehern und Kirchenvorstehern nur die Einschätzung und Einsammlung der Armensteuer bleibt. Sie haben demgemäß die nöthigen Summen von Zeit zu Zeit an die Guardians zu zahlen. Die letzteren können durch Order von Zeit zu Zeit die nöthigen Summen ausschreiben, und im Fall der Verweigerung die steuereinschätzenden Beamten durch Pfändungsbefehl eines Friedensrichters zur Beschaffung dieser Summen zwingen, 41 Geo. III. c. 9. §. 2.

2. Mehre Kirchspiele können sich auch zu einer gemeinsamen Armenverwaltung vereinigen, Union of Parishes (§. 4), auf Grund eines schriftlichen Abkommens, nach vorhergehendem Gemeindebeschluß von zwei Drittel Stimmen. Solche Vereinigung läßt zwar die Armenbeiträge und Steuern unverändert, bewirkt aber eine gemeinschaftliche Beamtenverwaltung von Jahr zu Jahr, und ermöglicht die gemeinschaftliche Anlegung eines Armenhauses. Die Guardians der vereinigten Kirchspiele haben den Friedensrichtern 3 Personen vorzuschlagen, aus welchen diese einen Visitor des Armenhauses ernennen. Will Niemand das Amt übernehmen, so fungirt monatlich wechselnd ein Guardian als Visitor unter Controle der Friedensrichter. Der Visitor hat das Armenhaus zu controliren, für Ersparung von Ausgaben zu sorgen, Rechnungsdifferenzen zwischen dem Guardian und dem Schatzmeister zu schlichten.

3. Die Einrichtung von Armen- oder Arbeitshäusern, poor houses, ist fortan mit jeder Vereinigung von Kirchspielen nothwendig verbunden. Die Friedensrichter ernennen dafür nach Vorschlag der Gemeinde den Governor, der „wegen Mißverhaltens oder Unfähigkeit“ durch den Visitor und die Mehrheit der Guardians, oder durch zwei Friedensrichter entlassen werden kann (§. 3). Die Guardians haben die nöthigen Gebäude durch Neubau, Kauf oder Miethe anzuschaffen, mit Genehmigung des Visitor wohnlich einzurichten, die nöthigen Geräthschaften und Materialien zur arbeitsamen Beschäftigung der Armen anzuschaffen, und bilden dafür mit dem Visitor gemeinschaftlich eine juristische Person (body corporate

§. 17. 21—27; 1. et 2. Geo. IV. c. 56. §. 1). Die Unterhaltungskoſten werden auf die Kirchſpiele vertheilt nach dem Durchſchnittsverhältniß der Armenkoſten jeder Einzelgemeinde in den letzten drei Jahren vor dem ſchriftlichen Unions-Vertrag[2]).

4. Ueberhaupt kehrt die Tendenz der ältern Geſetzgebung die Armen zunächſt durch Arbeit zu unterhalten, mit Gilbert's Act wieder zurück. Es dienen dazu außer dem Syſtem der Armenhäuſer folgende Specialbeſtimmungen. Unmündige Kinder können entweder in das Arbeitshaus aufgenommen, oder von dem Guardian mit Zuſtimmung des Visitor einer Privatfamilie in Penſion gegeben werden, bis ſie in die Lehre oder ein Geſchäft gehen können. Faule und unordentliche Perſonen, welche obgleich „fähig zur Arbeit, ſich weigern zu arbeiten und ſich und ihre Familien ſelbſt zu unterhalten", ſollen als idle and disorderly persons nach der Vagrant Act von den Guardians verfolgt werden. Wo die Gelegenheit zur Arbeit fehlt, ſoll der Guardian eine angemeſſene Privat-Beſchäftigung für den Armen ſuchen, das dadurch gewonnene Arbeitslohn einziehen und zu ſeinem Unterhalt mit verwenden. Generell wird hinzugefügt die Befugniß, faule und unordentliche Ehemänner und Väter zu Correctionsſtrafe von 1 bis 3 Monaten ſummariſch zu verurtheilen (§. 30—35).

Vorbehalten bleibt andererſeits die Befugniß der Friedensrichter auf eidliche Anzeige eines Armen über Verweigerung einer Unterſtützung durch ſchriftliche Order entweder zeitige Unterſtützung oder Aufnahme in das Armenhaus zu verfügen; dergleichen Geſuche ſollen aber zuerſt beim Guardian, dann beim Visitor und zuletzt beim Friedensrichter angebracht werden (§. 35—37). Die Friedensrichter können überhaupt für die Zwecke des Geſetzes von Zeit zu Zeit Specialſitzungen halten mit Einberufung der Friedensbeamten und Guardians. Perſonen, die ſich durch Akte eines

---

[2]) Die einzelen Kirchſpiele zahlen im Falle der Vereinigung ihre Armenbeiträge an die Kaſſe des vereinigten Diſtrikts. Die Rechnungen ſowohl der Kirchenvorſteher und Armenaufſeher wie der Guardians ſollen dann monatlich vom Visitor geprüft werden, nachdem ſie vorher eidlich vor einem Friedensrichter verificirt ſind (§. 8). Zugleich mögen die guardians einen aus ihrer Mitte den Friedensrichtern zur Beſtellung als Schatzmeiſter Treasurer vorſchlagen. Die Visitors und Guardians können auch die Verpflegung und Bekleidung der Armen auf höchſtens 12 Monate in Entrepriſe geben, unter fortlaufender Controle von Governor, Visitor und Guardians, ſowie der Friedensrichter. Auf geführten Beweis einer Mißverwaltung können je 2 Friedensrichter einen ſolchen Vertrag wieder auflöſen. Dagegen iſt das ältere durch 9. Geo. I. c. 7 geſtattete Vermiethen der einzelen Armen zur Arbeit (farming out the poor) wegen vorgekommener Mißbräuche in Zukunft unterſagt. Für die Verwaltung der Arbeitshäuſer giebt ſchon das Geſetz ein Normalregulativ, welches durch Beſchlüſſe der Friedensrichter in einer Specialſitzung ergänzt werden kann, vorbehaltlich der Befugniß der Quartalſitzung, ſolche Zuſätze wieder aufzuheben (§. 34).

Friedensrichters in Ausführung dieſes Geſetzes beſchwert halten, mögen an die nächſte Quartalſitzung appelliren[3]).

II. Durch die Select Vestries oder Sturges Bourne's Act 59. Geo. III. c. 12 wird die Verfaſſung der Ortsgemeinden für die Armenverwaltung im Sinne einer localen Repräſentation umgeſtaltet. Es ſoll fortan den in einer vestry verſammelten Einwohnern eines Kirchſpiels geſtattet ſein, eine select vestry, hier in dem Sinne eines gewählten Gemeindeausſchuſſes, für die Zwecke der Armenverwaltung zu bilden. Nach der kurz vorher erlaſſenen General Vestries Act 58. Geo. III. c. 69 kommt dabei ein klaſſificirtes Stimmrecht in Anwendung, mit einer Stimme bis zu 50 L. eingeſchätztem Jahresertrag, und weiter ſteigend mit 25 L. Mehrertrag bis zu 6 Stimmen. Als Armenverwaltungsrath ſind 5–20 wohlhabende anſäſſige Einwohner (substantial householders or occupiers) zu ernennen, wozu der Ortspfarrer die zeitigen Kirchenvorſteher und Armenaufſeher als ex officio Mitglieder hinzutreten. Drei Mitglieder gehören zur Beſchlußfähigkeit. Die Dauer der vestry erſtreckt ſich zunächſt auf das Amtsjahr der Armenaufſeher, kann aber von Jahr zu Jahr erneut werden. Sie verſammelt ſich wenigſtens einmal alle 14 Tage, wählt in jeder Verſammlung durch Stimmenmehrheit einen Vorſitzenden mit dem Recht des Stichentſcheids. Die vestry hat die Befugniß „zu prüfen den Zuſtand und das Verhältniß der Armen des Kirchſpiels; feſtzuſetzen die Gegenſtände und den Betrag der Armenunterſtützung; dabei in Betracht zu ziehen Charakter und Führung der Unterſtützungsbedürftigen, wobei ſie einen Unterſchied in der zu gewährenden Beihülfe machen kann zwiſchen dem Würdigen und zwiſchen dem Faulen und Unwirthſchaftlichen.“ Sie kann ſchriftliche orders darüber erlaſſen, ſowie unterſuchen und beaufſichtigen die Einſammlung und Verwaltung aller durch die Armenſteuer aufzubringenden Gelder und anderer Armenunterſtützungsfonds[4]). Die Armenaufſeher

---

[3]) Die zweckmäßigen Beſtimmungen der Gilbert's Act ſind durch das große Armengeſetz von 1834 nicht ſowohl aufgehoben, als vielmehr generaliſirt. Nach ſpäteren Ueberſichten des Armenamts beſtehen noch 12 Unions unter Gilbert's Act, umfaſſend 200 Ortsgemeinden mit 153,864 Seelen, ſowie 2 große Kirchſpiele mit 19,656 Seelen. Eine Aufzählung der einzelen Kirchſpiele dieſer Gruppe enthalten die Parl. Pap. 1856 No. 212; einen Bericht über die praktiſchen Erfolge der Unions under Gilbert's Act die Parl. Pap. 1844 No. 543, X. 1, 1845 No. 409. XIII. 1.

[4]) Sturges Bourne's Act. Die select vestries bilden eine Wiederbelebung des alten Syſtems der Parish Committees. Die öconomiſche Thätigkeit gewählter Gemeindeausſchüſſe ſoll die concrete Ermittelung und Erwägung der einzelen Unterſtützungsfälle den overseers abnehmen. Die select vestry hat ein Protocollbuch zu halten zur vollſtändigen Eintragung aller Verſammlungen, Verhandlungen, Beſchlüſſe und aller nach ihrer Anweiſung vereinnahmten und verausgabten Gelder. Ein ſummariſcher Bericht über die Verhandlungen und Rechnungen ſoll zweimal jährlich im März und Oktober den Gemeinde-

werden angewieſen ſich in ihrer Amtsführung nach den Anweiſungen der select vestry zu richten, und Armenunterſtützungen in der Regel nur auf deren Order zu gewähren, mit Vorbehalt unvorhergeſehener dringlicher Fälle und beſonderer Unterſtützungs-orders der Friedensrichter.

Eine wichtige Neuerung iſt die Einführung beſoldeter Armenaufſeher, Assistant Overseers (§. 7). Die verſammelten Einwohner können dazu eine oder mehre zuverläſſige Perſonen ernennen, die Amtspflichten des Beamten näher beſtimmen und demſelben ein Gehalt feſtſetzen, zahlbar aus der Poor Rate. Je zwei Friedensrichter ſind ermächtigt ihm eine Beſtallung auszufertigen. Der ſo Ernannte hat alle Funktionen eines gewöhnlichen Armenaufſehers. Das Amt dauert ſo lange bis es von einer ſpätern vestry widerrufen iſt. Nach §. 35 erſtreckte ſich dieſe Einrichtung auf alle Dorf- und Ortſchaften, die ihre eigenen Armenaufſeher und ihre geſonderte Armenverwaltung haben, und ſie fand in ſo weiten Kreiſen Aufnahme, daß ſchon 1832 2234 select vestries und 3134 Assistant Overseers gezählt wurden, die ſich ſpäter in die Kreisarmenverbände der neuen Geſetzgebung leicht einreihten.

Die bedeutungsvollſte Neuerung der Sturges Bourne's Act blieb aber die Einführung einer freigewählten Localvertretung in der Armen-Verwaltung. Während Gilbert's Act noch den Friedensrichtern das Ernennungsrecht giebt, iſt in Sturges Bourne's Act das Princip der Wahl durchgeführt, und damit den Steuerzahlern der entſcheidende Einfluß auf die Beſetzung der Aemter, auf die Maximen der Verwaltung und auf die Vertheilung der Einzelunterſtützungen gegeben. Die Friedensrichter haben nach der Faſſung des Geſetzes nur das Recht der formellen Beglaubigung des gewählten Gemeindeausſchuſſes. Sie können alſo keinen Namen eines Gewählten weglaſſen, „auch wenn ſie einen erheblichen Grund dafür anzugeben vermöchten." R. v. Adams 2. Ad. et E. 409. Eine ſolche Beſtallungsorder, appointment of select vestry under 59. Geo. III. c. 12, lautet nun dahin:

„Sintemal durch ein Geſetz 35. Geo. III. verordnet iſt ꝛc. . . . . und nachdem heute uns N. N., Friedensrichtern, angezeigt iſt, daß die Bewohner N. in der vorgedachten Weiſe berufen und ernannt haben 20 substantial householders and occupiers innerhalb des gedachten Kirchſpiels, deren Namen folgen, als Mitglieder einer select vestry für die Armenangelegenheiten des Kirchſpiels: ſo beſtellen wir kraft obigen Geſetzes den A. B. Pfarrer, C. D., E. F., Kirchenvorſteher, G. H. J. K., Armenaufſeher, L. M. N. O. ꝛc. (nicht über 20) als eine select vestry für die Beſorgung und Verwaltung der Armenangelegenheiten des Kirchſpiels N. für die Dauer des nächſten Jahres Gegeben ꝛc."

mitgliedern in einer Generalverſammlung vorgelegt werden (§. 3), zu welcher Kirchenvorſteher und Armenaufſeher durch öffentliche Bekanntmachung 10 Tage vorher einladen. Dieſelbe Weiſe der Bekanntmachung mit Angabe des Specialzwecks iſt nöthig für jede Verſammlung, die über die Einſetzung einer select vestry oder über die Wahl von Mitgliedern dazu beſchließen ſoll (§. 4.

Erheblich beschränkt wird allerdings die Tragweite des Gesetzes durch die Vorschrift, daß unberührt dadurch bleiben alle Gewalten die durch Lokal- oder Specialakte für die Armenverwaltung einer Ortschaft oder eines Bezirks constituirt sind. Auch sollen ungeschmälert bleiben alle bestehenden select vestries auf Grund eines „ancient usage or custom“ sowie die Armenverwaltungen in Wales)[5].

Zwischendurch wurden dann noch durch Lokalakten für größere Kirchspiele eigene Armenverwaltungen gewöhnlich in Gestalt von Gemeindeausschüssen mit besoldeten Unterbeamten gebildet; nicht selten auch mehre Kirchspiele durch Lokalakte zu einem Armenverband vereint.[6]).

Es waren damit experimental die Grundlagen einer neuen Repräsentation und Verwaltungsweise gefunden, welche nun mit der Reformbill als consolidirte Zwangseinrichtung zum Durchbruch kamen.

§. 121.

Das Armengesetz von 1834, 4. et 5. Will. IV. c. 76.

Der fortdauernd mangelhafte und sehr ungleichmäßige Zustand der Armenverwaltung veranlaßte 1833 die Einsetzung einer Untersuchungscommission, welche unter Benutzung der Erfahrungen, die nun seit Gilbert's Act ein halbes Jahrhundert hindurch mit Einzelverbesserungen gemacht

[5]) Freilich hob das Gesetz die auf Cooptation beruhenden select vestries nicht auf. Die Gerichtspraxis ist aber hier bei der Auslegung des unvordenklichen Herkommens strenger geworden, da es sich um Armenverwaltungsbefugnisse handelt, die doch nicht über 1. Ric. I. zurückreichen können. Man nahm daher an, daß die Befugnisse der Gemeinde wenigstens ihre Armenangelegenheiten durch Gemeindebeschluß zu regeln, unverjährt fortbestehe. Es konnten nun also 2 select vestries in einem Kirchspiel vorkommen, die eine gewöhlt unter 59. Geo. III. c. 12, die andere durch Herkommen bestehend. Die „erstere hat dann alle Geschäfte auszuführen, welche die letztere nicht versehen kann.“ R. v. St. Martin in the Fields, 3. B. et Adol. 907. Denn „eine select vestry durch alte Gewohnheit kann nicht beanspruchen ein unvordenkliches Recht auf Erhebung von Zwangsarmensteuern, welche zuerst durch 43. Eliz. c. 2 gegeben worden ist.“ R. v. St. Bartholomew the Great. 2. B. et Adol. 506. Ein Verzeichniß der unter diesem Gesetz gebildeten select vestries geben die P. P. 1826/27 Vol. XX. p. 673.

[6]) Eine namentliche Uebersicht der Kirchspiele unter solchen Lokalakten geben die Parl. Papers 1856 No. 212. Aus diesen Lokalverwaltungen bildete sich ebenfalls ein reiches Material für eine zukünftige durchgreifende Armengesetzgebung. Auch nach dem neuen Armengesetz bestanden noch 21 Unions und 15 einzele Kirchspiele unter einer Verwaltung nach Lokalakten, die aber durch die neueste Gesetzgebung nahezu vollständig dem ordentlichen Verwaltungssystem eingefügt worden ist.

waren, am 24. Februar 1834 Bericht erstattete. Die wichtigeren Vorschläge der Commission wurden dann im August 1834 zum Gesetz erhoben durch die Poor Law Amendment Act, 4. et 5. Will. IV. c. 76. Sie enthält eine Zusammenfassung und Generalisirung der früheren Einzelreformen durch Gilbert's Act, Sturges Bourne's Act und Lokalakten, also des Systems der Kreisarmenverbände, der gewählten beschließenden Gemeinderäthe (guardians), der besoldeten Armenbeamten und der Arbeitshäuser, — Alles nun aber unter einer weit ausgedehnten Organisationsgewalt und Controle einer königlichen Centralbehörde. Der Zweck des Ganzen ist die möglichste Rückkehr zu dem Gesetz Elisabeths, — „daß die arbeitsfähigen Armen beschäftigt werden sollen" — durch Gewöhnung aller Arbeitsfähigen, welche öffentliche Hülfe in Anspruch nehmen „zur Arbeit, zu geregelter Lebensweise und wirthschaftlicher Selbständigkeit." Die Hauptglieder des umfangreichen Gesetzes sind nach der Legalordnung folgende:

1. Der König wird ermächtigt, unter dem Handsiegel (also durch den Minister des Innern) eine Centralbehörde „The Poor Law Commissioners for England and Wales" zu ernennen (§§. 1—14), bestehend aus 3 Commissioners und höchstens 9 Assistant Commissioners, nebst Sekretären und Büreaupersonal. Die Behörde war nur auf Zeit ernannt und wurde später neu constituirt unter dem Titel „Commissarien für die Verwaltung der Gesetze über die Armenpflege in England", von welchen der an erster Stelle Genannte der Präsident und dirigirende Chef der Behörde ist. Der Geschäftskreis des Armenamts (§§. 15—20) ist die „Direktion und Controle" der ganzen Armenverwaltung in England und Wales, namentlich der Erlaß allgemeiner Regulative (rules) über die Verpflegung der Armen, Einrichtung der workhouses, Erziehung und Unterbringung der Armenkinder; jedoch mit Ausschluß der Verfügung in einzelen Unterstützungsfällen. Daran schließt sich die Aufsicht und Leitung des Verfahrens bei Ankauf, Neu- oder Umbau, Veräußerung der Arbeitshäuser und Anleihung von Kapitalien dafür (§§. 21—25).

2. Zwangsweise Bildung neuer Kreisarmenverbände (§§. 26 bis 37). Das Armenamt soll ermächtigt sein, „nach seinem Ermessen eine Anzahl von Kirchspielen" für die Armenverwaltung zu einer Union mit gemeinschaftlichem workhouse zu vereinigen; so jedoch, daß jedes Kirchspiel für die Erhaltung seiner Armen sowohl in wie außer dem Arbeitshaus seine gesonderten Verpflichtungen behält. Ebenso mag die Centralbehörde mit Zustimmung von ⅔ der vorhandenen Guardians schon vorhandene Unionen ganz oder theilweis auflösen und die Gemeinden mit anderen verbinden. Daran reihen sich die Vorschriften über die Repräsentation der Kreis-Armenverbände durch gewählte Kreis-Armenräthe, Boards of Guardians (§§. 34. 41). Jedes Kirchspiel wählt nach

einem klaſſificirten Stimmrecht der Eigenthümer und Steuerzahler dazu gewöhnlich einen, zwei oder mehre Guardians, denen die activen Friedensrichter des Bezirks als ex officio Guardians hinzutreten.

3. Die Anſtellung beſoldeter Beamten, ſowohl für das Unterſtützungs- wie für das Rechnungsweſen (§. 46) erfolgt in den einzelen Armenverbänden auf Anweiſung des Armenamts. Daran reihen ſich Vorſchriften über die Rechnungslegung der Armenbeamten (§. 47), und der allgemeine Grundſatz, daß die beſoldeten Beamten nur durch das Staats-Armenamt entlaßbar ſind.

4. Regulative für die Verwaltung der vorhandenen Armenhäuſer und der neu zu bildenden Kreisarmenhäuſer (§§. 42—45) ſind vom Armenamt zu erlaſſen, ihre Befolgung von den Friedensrichtern zu überwachen. Dazu Vorſchriften über die Contractſchließungen (§§. 49 bis 51). Vorſchriften über die Weiſe der Armenunterſtützung (§§. 52—61), die für Arbeitsfähige in der Regel im Arbeitshaus, ausnahmsweiſe im Hauſe gewährt werden, nach Regulativen des Armenamts unter dem Decernat der Boards of Guardians, ſowie Vorſchriften über die Aufnahme von Vorſchüſſen für beſtimmte Zwecke (§§. 62. 63).

5. Vereinfachung des Niederlaſſungsrechts (§§. 64—68), unter Aufhebung der Niederlaſſung durch Miethsdienſt und Amt; Modification der Niederlaſſung durch Miethe oder Pacht von Grundſtücken, durch Lehrlingſchaft und durch Grundbeſitz. Daran reihen ſich neue Rechtsſätze über das Niederlaſſungsrecht unehelicher Kinder (§§. 69—76). Endlich Vorſchriften über das Verfahren bei den Orders of Removal (§§. 79 bis 84).

6. Vermiſchte adminiſtrative Anordnungen (§§. 77. 78. 85—109 machen den Schluß in ziemlich bunter Reihe*).

Dieſem Geſetz gemäß iſt nun ſchrittweiſe die große Mehrzahl der Kirchſpiele zu Kreisarmenverbänden, Poor Law Unions, verbunden worden, wobei einzele große Kirchſpiele auch für ſich Boards of Guardians nach dem Armengeſetz erhalten haben. In anderen ſind die unter Lokalakten entſtandenen Verfaſſungen beibehalten, wieder in anderen die unter Gilbert's Act entſtandene Verfaſſung. Einige wenig bedeutende endlich bleiben noch unverändert unter einer Verwaltung nach dem Geſetz

*) Die vermiſchten Anordnungen betreffen die Nichtbetheiligung der Armenbeamten an Lieferungs-Verträgen, Rechnungslegung über milde Stiftungen, Stempel- und Portofreiheit, Defektirung illegaler Poſten in den Armenrechnungen, Verbot geiſtiger Getränke in den Arbeitshäuſern, Ordnungsſtrafen der Beamten wegen Ungehorſams gegen die Anordnungen der Guardians und gegen die geſetzmäßigen rules, orders und regulations des Armenamts; gemeinſame Vorſchriften über das ſummariſche Strafverfahren, Appellationen und Certiorari, ſowie eine lange Reihe von Interpretationsklauſeln.

43. Eliz. c. 2. Das Armenamt behandelt in ſeinen neueren Jahresberichten 623 Verbände als formirte Unionen nach dem neuen Verwaltungsſyſtem der Guardians, was jedoch nicht ausſchließt, daß faſt in jedem Jahre noch ein oder ein Paar volkreiche Unions durch Theilung verkleinert werden, ſo daß jetzt mehr als 650 formirte Unions vorhanden ſind (Jahresbericht 1868, S. 240) mit durchſchnittlich etwa 30,000 Einwohnern.

Vom Erlaß des Armengeſetzes an iſt aber faſt alljährlich die eine oder die andre Amendment Act hinzugekommen, aus denen die Schickſale der dirigirenden Centralbehörde ſchon hier in Betracht kommen. Die periodiſch eingeſetzten Commissioners wurden zuerſt 1839 continuirt, dann nochmals durch 5. et 6. Vict. c. 57 auf weitere 5 Jahre. Durch 10. et 11. Vict. c. 109 wurde die heutige Zuſammenſetzung aus dem President und mehren Staatsminiſtern als ex officio Mitgliedern feſtgeſtellt; an die Stelle der Assistant Commissioners traten die Inspectors. Gleichzeitig mit dem Geſetz erging die General Consolidated Order vom 24. Juli 1847, welche wie ein zweites Armengeſetz neben den Parlamentsacten hergeht. Nach weiteren Verlängerungen iſt durch die Poor Law Amendment Act 1867, 30. et 31. Vict. c. 106, das Staatsarmenamt für permanent erklärt, und auch amtlich unter dem Titel Poor Law Board dem Organismus der Staatsverwaltung einverleibt. — Zwiſchendurch gehen die fortſchreitenden Amendirungsgeſetze über die Conſolidation der Armenlaſt und der Verwaltungsmaximen, die den einzelen Theilen der Darſtellung einzufügen ſind nach folgender Anordnung:

I. Das heutige Niederlaſſungsrecht, law of settlement, als fortdauernde Grundlage der Vertheilung der Communalarmenlaſt (§. 122).
II. Die Bildung der Kreisarmenverbände und ihrer gewählten Kreisarmenräthe, boards of guardians (§. 123).
III. Das neuere Syſtem der beſoldeten Armenbeamten (§. 124).

Mit dieſen Organen iſt nun umgeſtaltet:

A. Das Verwaltungsſyſtem der Armenhäuſer (§. 125).
B. Das Verwaltungsſyſtem der Hausunterſtützungen (§. 126).
C. Das Verwaltungsſyſtem des Rechnungsweſens (§. 127).

Nach Darſtellung einiger Verſuche zu conſolidirten Zwiſchenbildungen macht dann den Schluß die heutige Geſtaltung der adminiſtrativen Oberinſtanzen und die Stellung des Armenamts (§. 130).

Die Zahl der Statuten über die Armenpflege wurde ſchon 1853 ſeit dem Jahre 1603 auf 160 berechnet, davon etwa 40 aus der Zeit nach Einſetzung des Armenamts. Daran reihten ſich über 1900 Gerichtsentſcheidungen, zerſtreut in etwa 149 Bänden Präjudicien. Seit dem Erlaß des Armengeſetzes ſind dann Jahr für Jahr Zuſatzgeſetze gefolgt, wie das 7. et 8. Vict. c. 102 (erhebliche Reformen im Verwaltungsſyſtem); 10. et 11. Vict. c. 109 (Einſetzung eines neuen Armenamts) ꝛc., von wo an wieder eine neuere Gruppe von Amendements anhebt. Für die eigentliche Verwaltungs-

ordnung geben nur die General Orders des Staatsarmenamts ein zusammenhängendes Bild. Obenan die Consolidated Order vom 24 Juli 1847 in folgenden Abschnitten: Von der Wahl der Kreisarmenräthe Art. 1—27; Von den Versammlungen der Guardians Art. 28—36; Von dem Geschäftsverfahren der Guardians Art. 37—43; Von den Contraktschließungen Art. 44—51; Vom Austhun der Armenkinder in Lehrlingschaft Art. 52—74; Von ärztlicher Hülfeleistung für die permanenten Armen Art. 75—76; Von der Unterstützung der nichtangesessenen Armen Art. 77 ff; Von der Verwaltungsordnung der Armenhäuser: Aufnahme Art. 88—97, Classifikation Art. 98—101, Disciplin und Verpflegung Art. 102—126, Strafordnung Art. 127—147, beaufsichtigendes Curatorium Art. 148 ff.; — Von der Ernennung der Armenverwaltungsbeamten Art. 153—161: Qualification Art. 162—171, Remuneration Art. 172—183, Cautionsleistung Art. 184—186, Amtsdauer und Suspension Art. 187—197, Amtsinstruction für die einzelen Klassen der Armenbeamten Art. 198—217; Von der Vereinnahmung und Verausgabung von Geldern durch die Beamten Art. 218—223 Den Schluß macht eine explanation of terms Art. 224—233 und 21 Formulare. — An diese codificirte Order schließen sich die übrigen etwa 50 jetzt mit Gesetzeskraft geltenden Orders, für welche als besondere Sammlung in Gebrauch ist: W. Glen, the General Orders of the Poor Law Commissioners etc. 7th. Edit. 1871. In Burn's Justice werden nur Bruchstücke daraus abgedruckt, um so mehr als die Orders sämmtlich nur eine limitirte Geltung für gewisse Unions oder doch mit Ausschluß gewisser Niederlassungsbezirke haben. Ein verständliches Bild der Armenverwaltung vermag die Darstellung in Burn's Justice schon aus diesem Grunde nicht zu geben. In der spätern Darstellung sind die maßgebenden Orders eingeschaltet.

Von den Reports aus der Zeit nach Einführung des Armenamts erwähne ich den Bericht über den praktischen Erfolg der Regulative des Armenamts Parl. Pap. 1837—38. No. 691. Vol. XVIII Die Masse der Parlamentspapiere hat sich übrigens so gehäuft, daß seit dem Armengesetz jeder Band der Parl. P. mehre Bände über die Poor Law zu geben pflegt.

Die eigentlich juristische Litteratur über das Armengesetz enthält nur Compilationen. Ein großes Material für die unmittelbar vorangegangenen Rechtszustände enthält M. Nolan's Treatise on the Law for the Relief and Settlement of the Poor. 4. ed. 4. Vols. 8. 1825. Die volkswirthschaftliche Seite aber ist in englischen und deutschen Schriften, Zeitschriften und Aufsätzen sehr reichhaltig vertreten. Hervorzuheben sind etwa die beiden Schriften Kleinschrod's: Der Pauperismus in England (Regensburg 1845), die neue Armengesetzgebung Englands und Irlands (Augsburg 1849). Sodann Kries in der deutschen Vierteljahrsschrift 1854 S. 114 ff. und Kries, die engl. Armenpflege, herausgegeben von K. Frhr. von Richthofen. Berlin 1863, wo auch die auf besonderen Gesetzen beruhende Armenpflege in Schottland und Irland mit behandelt ist.

§. 122.

I. Das heutige Niederlassungsrecht, Law of Settlement.

Grundlage des neuern Systems ist die Vertheilung der Armenlast als gesetzliche Pflicht der communalen Nachbarverbände geblieben, mit einem correspondirenden Heimathsrecht des Bedürftigen.

Der erſte Geſichtspunkt für das engliſche Heimathsrecht war ſchon nach der ältern Auffaſſung der Gerichte der Geburtsort, welcher als „prima facie settlement“ gilt, ſo lange bis ſich aus dem Verhältniß der Eltern, aus Heirath oder aus einem qualificirten Domicil ein anderer Ort ergiebt. Die Titel zum Niederlaſſungsrecht bilden danach zwei Gruppen: (1) natürliche, oder ſogen. derivative Heimathsrechte durch Geburt, Elternverhältniß oder Heirath, wobei es auf den thatſächlichen Wohnſitz nicht ankommt; (2) erworbene Heimathsrechte durch Wohnſitz von 40 Tagen, verbunden mit beſonderen geſetzlichen Merkmalen permanenter Anſäſſigkeit (Lehrlingſchaft, Dienſtmiethe, Grundbeſitz, Wohnungsmiethe, Zahlung von Communalſteuern, Communalämter). Durch die formellen Grundſätze des Verfahrens kam dazu noch ein Heimathsrecht durch Anerkenntniß und durch rechtskräftiges Urtheil.*)

Die ziemlich durchgreifenden Vorſchläge der dem Armengeſetz vorangehenden Commiſſion wurden in dem Geſetz ſelbſt nicht angenommen. Nur ein wichtiger Niederlaſſungsgrund durch Dienſtmiethe (hiring and service) wurde ganz aufgehoben, einige andere Titel modificirt, mit dem Beſtreben, chikanöſe Prozeſſe und Erſchleichung des Niederlaſſungsrechts zu verhüten. Im Ganzen aber wurde vorſichtig die bisherige law of settlement erhalten. Die 7 noch geltenden Titel der Niederlaſſung ſind danach folgende:

*) Der Zuſtand, welchen das Armengeſetz vorfand, knüpfte ſich zunächſt an das Geſetz von 1795, 35. Geo. III. c. 101, wonach eine ſchriftliche Anzeige und 40tägiger Aufenthalt überhaupt keine Niederlaſſung mehr begründet; dagegen ſoll die Ausweiſung erſt eintreten, wenn der Angezogene dem Kirchſpiel actually chargeable wird, d. h. Unterſtützung vom Kirchſpielsbeamten empfangen oder erbeten hat. In dieſe Categorie ſollen aber ſtets gerechnet werden beſtrafte Diebe, wegen felony Verurtheilte; ferner rogues, vagabonds, idle or disorderly persons im Sinne des Geſetzes, und ſolche, die auf Grund einer eidlichen Zeugenausſage von zwei Friedensrichtern als Perſonen von ſchlechtem Ruf oder als notoriſche Diebe erachtet werden (vgl. 5. Geo. IV. c. 83 §. 20). Dieſe Geſetze wurden ergänzt durch leitende Principien des gemeinen Rechts. Niemand darf durch eine order of removal von ſeinem Grundeigenthum, ſei es freehold, copyhold, Pfandſchaft, Miethsbeſitz, nutzbare Verwaltung, getrennt werden. Keine Ehefrau darf vom Manne getrennt werden, daher weder ausgewieſen werden ohne Mann, noch von dem Grundbeſitz des Mannes. Kinder unter 7 Jahren können nicht von der Mutter, Dienſtboten nicht von dem Dienſtherrn getrennt werden. Dieſe Zuſtände waren aber durch das Zuſammentreffen mit der Umbildung der erwerbenden Arbeit überkünſtelt und verzerrt. Dahin gehörten namentlich die close parishes, — Kirchſpiele, in welchen alles Grundeigenthum in den Händen eines oder weniger Grundeigenthümer lag, welche keine neue Niederlaſſung duldeten, zuweilen die Arbeiterwohnungen (cottages) maſſenweis niederriſſen und die Arbeiter, deren ſie ſelbſt bedurften, den benachbarten Kirchſpielen zuſchoben. Humane Aenderungen in dem Niederlaſſungsrecht hatten überhaupt oft die Folge gehabt, die Städte und größeren Gemeinden zu überlaſten zu Gunſten engherziger Grundherren. Das neue Armengeſetz hat nur ein Paar an ſich wohlbegründete, aber viel gemißbrauchte Titel aufgehoben.

1. Durch Geburt (by birth). Wo ein Kind zuerſt zum Vorſchein kommt, da iſt „prima facie“ ſein Heimathsort bis zum Nachweis eines andern. Haben die Eltern aber ein Heimathsrecht in einem andern Kirchſpiel, ſo tritt ſogleich die Niederlaſſung durch Abſtammung (Nr. 2) an die Stelle.[1])

2. Durch Elternverhältniß (by parentage). Alle ehelichen Kinder haben die letzte Niederlaſſung des Vaters und nach deſſen Tode der Mutter, bis ſie von der väterlichen Gewalt befreit ſind durch Verheirathung, oder durch Großjährigkeit mit Anlegung einer eigenen Wirthſchaft, oder durch Eintritt in ein ſonſtiges mit häuslicher Gewalt unvereinbares Verhältniß. Ein uneheliches Kind folgt jetzt der Niederlaſſung ſeiner Mutter bis es das Alter von 16 Jahren erreicht, oder eine Niederlaſſung aus eigenem Recht erwirbt.[2])

3. Durch Heirath (by marriage). Die Ehefrau hat das Heimathsrecht ihres Mannes, und behält ſolches nach deſſen Tode.[3])

4. Durch Lehrlingſchaft (by apprenticeship) auf Grund eines ſchriftlichen Lehrvertrags, verbunden mit einem wenigſtens 40tägigen Wohnſitz auf Grund deſſelben.[4])

5. Durch Grundbeſitz (by estate), ſei es freehold, copyhold, leasehold, ſei es dingliches Recht nach common law oder nach Billigkeitsrecht. Es beruht dies auf dem Grundſatz des gemeinen Rechts, daß Niemand von ſeinem Grundeigenthum ausgewieſen werden kann, iſt jedoch

---

[1]) By birth. Das Heimathsrecht durch Geburt kammt hauptſächlich bei elternloſen, früher auch bei unehelichen Kindern zur Anwendung; aber wenn der Niederlaſſungsart der Eltern unbekannt iſt, oder wenn die Eltern gar kein Heimathsrecht haben. Kinder unter 7 Jahren dürfen aber nie von den Eltern getrennt werden; es kann daher vorkommen, daß das Kirchſpiel des Geburtsorts die Verpflegungskoſten eines Kindes tragen muß, welches in einem andern Kirchſpiel bei ſeinen Eltern lebt.

[2]) By parentage. Nach früherm Recht hatte der Baſtard überhaupt keine Niederlaſſung aus Elternverhältniß, ſondern durch Geburt. Die Folge war ein ſyſtematiſches Austreiben unehelich geſchwängerter Frauen aus den Kirchſpielen, da keines ſich mit dem Baſtard beſchweren wollte, ſowie auch manche Schwierigkeiten für die Entbindungsanſtalten. Das Armengeſetz (§. 71) macht dieſen Verhältniſſen für die ſeit Erlaß des Geſetzes geborenen Kinder ein Ende.

[3]) By marriage. Hat der Ehemann kein Heimathsrecht, oder iſt ſolches unbekannt, ſo behält die Frau ihr früheres Heimathsrecht. Sie kann jedoch in keinem Falle ein neues erwerben aus eigenem Recht, ſo lange die Ehe dauert.

[4]) By apprenticeship. Der Contract muß entweder vom Lehrling vollzogen ſein, oder bei ausgethanen Armenlehrlingen von den Kirchſpielsbeamten. Keine Niederlaſſung ſoll jedoch jetzt mehr erworben werden durch Lehrlingſchaft im Seedienſt oder im See- oder Fiſchereigewerbe (Armengeſ. §. 76).

neuerdings zu einem temporären Heimathsrecht herabgeſetzt, abhängig von fortdauerndem Aufenthalt.[5])

6. Durch Miethung eines Grundſtücks (by renting a tenement) von 10 L. Miths- oder Pachtwerth, verbunden mit einem Aufenthalt von wenigſtens 40 Tagen in demſelben Kirchſpiel und Zahlung der Armenſteuer für das Grundſtück.[6])

7. Durch Einſchätzung zu den ordentlichen Gemeindeſteuern (by being charged to and paying the public taxes and levies of the Parish), verbunden mit anderen Umſtänden, die mit den Bedingungen des Titels durch Wohnungsmiethe (Nr. 6) zuſammenfallen, nur daß es hier auf perſönlichen Wohnſitz nicht ankommt.[7])

Auf dieſe 7 Titel beſchränkt ſich das Heimathsrecht ſeit dem 14. Auguſt 1834, dem Tage des Armengeſetzes, mit Vorbehalt der nach dem frühern Recht bereits erworbenen Titel. Bei Beurtheilung der vor dem Geſetz begründeten Niederlaſſungs Verhältniſſe kommt alſo noch immer das ältere Recht zur Anwendung.**)

---

[5]) By estate. Bei ererbtem oder durch Heiroth oder ſonſt erwordenem Beſitz kommt es auf den Werth nicht on; durch Kouf erworbene Grundſtücke müſſen wenigſtens 30 L. Werth haben. Die ſo erwarbene Niederloſſung ſoll aber jetzt nicht länger douern als der Beſitzer im Ort oder innerhalb 10 engl. Meilen davon wohnt. Verläßt er dieſen Wohnſitz und wird ſpäter unterſtützungsbedürftig, ſo konn er zurückgewieſen werden in dos Kirchſpiel, in welchem er aus einem ondern Titel heimothsderechtigt iſt (Armengeſetz §. 68).

[6]) By renting and tonement. Gerichtspraxis und neuere Geſetze hoben dies näher begrenzt. Es muß gemiethet oder gepachtet ſein bona fide ein tenement, ſei es ein beſonderes Wohnhaus oder Gebäude, oder ein Ackerſtück, oder beides verbunden, für die Summe von 10 L. jährlich ouf wenigſtens ein gonzes Johr; Miether muß ouf Grund der Miethe dos Grundſtück bezogen, die Miethe zum Betrag von 10 L. für den Zeitraum von wenigſtens einem Jahre wirklich gezohlt haben, und während derſelben Periode zur Armenſteuer eingeſchätzt geweſen ſein und ſolche bezahlt haben, 6. Geo. IV. c. 57 §. 2; 1. Will. IV. c. 18 §. 1; Armengeſ. § 66.

[7]) By public taxes. Auch ouf die Einſchätzung zur Stroßenreinigungs-, Stroßen-, Hons- und Fenſterſteuer kommt es dabei nicht an. Uebrigens hat die Geſetzgebung ſeit 1691 mit dieſem Titel mehrfoch experimentirt, und iſt bei dem Verſuch ihn obzuſchoffen unwillkürlich immer wieder darouf zurückgekommen. Durch 35. Geo. III. c. 101 §. 4 wurde er beſchränkt ouf Grundſtücke, die zu 10. L. Jahresertrag eingeſchötzt ſind; durch 6. Geo. IV. c. 57 auf Grundſtücke, die ein feldſtändiges Wohnhous oder Gebäude bilden, oder ein Ackerſtück oder beides verbunden, bona fide gemiethet für wenigſtens 10 L. auf wenigſtens ein Jahr und bezogen auf Grund des Contrakts für mindeſtens ein Johr.

**) Von den oufgehobenen Titeln der Niederloſſung kommt für öltere Fälle noch zur Anwendung der Titel durch Dienſtmiethe (by hiring and service), wonach eine unverheirothete, kinderloſe Perſon dos Heimothsrecht gewann, wenn ſie ouf ein Johr gemiethet, ein Jahr in demſelben Dienſtverhältniß geblieben, und an wenigſtens 40 Tagen auf Grund des Dienſtverhöltniſſes ſich im Kirchſpiel oufgeholten hotte. Die praktiſche Folge dieſer gutgemeinten Regel war eine äußerſte Erſchwerung der Concurrenz unter den

Der Erwerb des Niederlaſſungsrechts nach dieſen Grundſätzen iſt unabhängig vom Indigenat, kann alſo auch von Fremden erworben werden; jedoch vorbehaltlich des Ausweiſungsrechts für Arme, die in Irland, Schottland oder auf den Inſeln geboren ſind, in ihre heimathliche Niederlaſſung. Das erworbene Niederlaſſungsrecht dauert fort bis es erſetzt wird durch ein neues.

Rechtsfolge des Niederlaſſungsrechts iſt der Anſpruch auf Armenunterſtützung (the indestructible right to take the benefit of the poor laws in a particular parish) unter folgenden Modalitäten. Jedes Kirchſpiel iſt verbunden den thatſächlich Hülfsbedürftigen in ſeinem Bereich vorläufig Unterſtützung zu gewähren ohne Rückſicht auf ihr Heimathsrecht. Die ſo nicht heimathsberechtigten Armen heißen die casual poor, 33. Geo. III. c. 35 §. 3. Nur wenn dieſe Unterſtützung längere Zeit hindurch erforderlich wird (wenigſtens 21 Tage, ſ. unten), ſo kann durch order of removal eine Zurückweiſung in den Heimathsort eintreten. Bis zur wirklichen Ueberlieferung an dieſen Ort trägt aber noch das Kirchſpiel, in welchem der Arme hülfsbedürftig gefunden wurde, die Unterſtützung einſchließlich der Transportkoſten. Die im Kirchſpiel Heimathsberechtigten heißen die settled poor und fallen der Armenverwaltung dauernd zur Laſt. Die Gemeinde wird jedoch unmittelbar befreit von der Laſt, wenn ein zur Alimentation verpflichteter Verwandter†) vorhanden iſt,

Arbeitern. Die Arbeiter ſelbſt wollten keine längeren Dienſtcontrakte ſchließen, um nicht ihr bisheriges Heimathsrecht mit einem fremden Kirchſpiel zu vertauſchen, die Pächter keine fremden Arbeiter annehmen unter Bedingungen, nach welchen der Ankömmling fortan dem Kirchſpiel zur Laſt fiel. Das Geſetz verhinderte alſo grade eine dauernde Anſäſſigmachung der arbeitenden Klaſſen, und machte daraus durch kurze Dienſtverträge eine fluctuirende Bevölkerung, die wieder fortging grade dann, wenn ſie im Begriff war ſich an die Arbeit, die Verhältniſſe des Badens zu gewöhnen und dem Arbeitsherrn nützlich zu werden. — Aus älterer Zeit kann auch der Titel durch Gemeindeamt (by office) noch zur Anwendung kommen, d. h. durch Ausübung des Amts eines Constable, Sexton oder eines andern Kirchſpielsamts auf ein ganzes Jahr, verbunden mit Aufenthalt von wenigſtens 40 Tagen.

†) Die Heranziehung der alimentationspflichtigen Verwandten beginnt mit 43. Eliz. c. 2 §. 7. Nach dieſem Geſetz ſollten die Quartalſitzungen den Verwandten zum Unterhalt zwingen. Durch 59. Geo. III. c. 12 §. 26 ſind je zwei Friedensrichtern dieſelben Befugniſſe beigelegt. Nach 5. Geo. I. c. 8 §. 1 können je zwei Friedensrichter Arreſt auf das bewegliche Vermögen eines Mannes legen, der Frau und Kinder verläßt, ſo daß ſie dem Kirchſpiel zur Laſt fallen. Nach 2. et 3. Vict. c. 52 §. 4 mögen in ſolchem Fall auch Militär- und Marine-Penſionen auf ½, unter Umſtänden auf ⅔ mit Beſchlag belegt werden; nach 59. Geo. III. c. 12 §. 52 auch der Lohn eines Matroſen nach beendeter Reiſe. — Nach dem Armengeſetz §. 56 wird alle Armenunterſtützung an die Ehefrau oder an Kinder unter 16 Jahren in der Regel angeſehen als verabreicht dem Ehemann, beziehungsweiſe dem Vater. Nach §. 57 muß der Mann auch die von der Ehefrau mitgebrachten Kinder bis zum 16. Jahr oder bis zum Tode der Mutter erhalten.

d. h. Vater und Großvater, Mutter und Großmutter, oder die eigenen Kinder des Armen, 43. Eliz. c. 2 §. 7. Nach dem Armengeſetz §. 78 ſind alle von den Friedensrichtern feſtgeſetzten Alimentationsbeiträge der geſetzlich dazu verpflichteten Verwandten ebenſo ſummariſch beizutreiben wie die Geldbußen nach dem Armengeſetz.

Wichtige materielle Aenderungen hat aber das st. 9. et 10. Vict. c. 66 (Peel's Act) herbeigeführt. Niemand ſoll fortan ausgewieſen werden aus einem Kirchſpiel, in welchem er gewohnt hat 5 Jahre lang vor dem Antrag auf Ausweiſungsorder. Nicht eingerechnet wird die Zeit, welche im Gefängniß, im königlichen Militär- oder Seedienſt, im Irrenhaus oder Hoſpital zugebracht, oder während welcher eine förmliche Armenunterſtützung angenommen iſt. Ferner ſoll die Ausweiſung wegen einer durch Krankheit oder Zufall nothwendig gewordenen Armenunterſtützung nur eintreten, wenn die order of removal als genügend erwieſen feſtgeſtellt, daß die Krankheit oder der Zufall eine dauernde Arbeitsunfähigkeit herbeiführen werde. Eine Ehefrau, welche bei ihrem Ehemann gewohnt, darf ſofern ſie Wittwe bleibt, erſt 12 Monat nach deſſen Tode ausgewieſen werden. Kinder unter 16 Jahren dürfen nicht mehr ausgewieſen werden, wenn ſie mit Vater oder Mutter, Stiefvater oder Stiefmutter im Kirchſpiel wohnen, und die Eltern ſelbſt nicht geſetzlich ausweisbar ſind. Im folgenden Jahre wurde durch 10. et 11. Vict. c. 110 (Bodkin's Act) der Schutz des fünfjährigen Wohnſitzes ausgedehnt auf ſolche, die fünf Jahre lang in einer Armenunion wohnen. Doch wird durch dieſe Vorbehalte nur ein Schutz gegen Ausweiſung, nicht aber ein neuer Titel zur Niederlaſſung begründet. Zwiſchen den beiden Klaſſen der settled poor und der casual poor entſteht ſomit eine Mittelklaſſe der irremovable paupers, deren Unterhalt dem Kirchſpiel abgenommen und der Armenunion auferlegt iſt. In Verfolgung des ſo eingeſchlagenen Weges erging die weitere Irremovable Poor Act, 24. et 25. Vict. c. 55, welche den Zeitraum von 5 Jahren herabſetzt, ſo daß ein Aufenthalt von drei Jahren in dem Kreisarmenverband ſchon den Schutz gegen Ausweiſung giebt.††) Die Erhaltung dieſer Armen, die bisher nur

††) Die Irremovable Poor Act 1861 war die natürliche Conſequenz des ſeit der Peel's Act eingeſchlagenen Weges, der zunächſt auf Verminderung der Armenausweiſungen und ihrer augenfälligſten Härten, weiter auf eine Ausgleichung der Armenſteuer der einzelen Kirchſpiele, und dann weiter auf die Begründung des Niederlaſſungsrechts auf das Gebiet der Kreisarmenverbände hinſteuert. Eine Erläuterung über Sinn und Handhabung des neuen Geſetzes giebt ein Circular des Armenamts im Jahresbericht 1861—62 S. 30. Die im Zuſammenhang damit erlaſſene Union Assessment Committee Act, 25. et 26 Vict. c. 103, iſt oben S. 583 erörtert, ſie iſt darauf berechnet, durch eine gemiſchte Commiſſion von guardians und Friedensrichtern ein gleichmäßiges Verfahren bei der Einſchätzung des armenſteuerpflichtigen Eigenthums zu erzwingen.

auf temporären Geſetzen beruhte, wird durch dies Geſetz für permanent erklärt.

Durch die Baumwollen-Noth veranlaßt erging ſodann die Union Relief Aid Act, 25. et 26. Vict. c. 110, welche vorläufig auf ein Jahr die Beſtimmung trifft, daß, wenn in den Grafſchaften Lancaster, Chester oder Derby die Ortsarmenſteuer ein Maximum von 15 Prozent überſchreiten ſollte, die Kreisarmenbehörde ermächtigt wird, den überſchießenden Betrag durch Order auf andere Kirchſpiele zu vertheilen. Sollten die Steuern eines ganzen Kreisarmenverbandes 15 Prozent überſchreiten, ſo kann die Kreisarmenbehörde mit Zuſtimmung des Armenamts ein Darlehn mit periodiſchen Rückzahlungen aufnehmen. Sollte die Armenſteuer einer Union aber 25 Prozent überſchreiten, ſo mag das Kreisarmenamt die überſchießenden Beträge durch eine General Order auf die übrigen Verbände derſelben Grafſchaft vertheilen.

Im Jahre 1865 endlich erging die durch die langjährigen Bemühungen des Armenamts vorbereitete Union Chargeability Act, 28. et 29. Vict c. 79. Vom 25. März 1866 an wird der Art. 26 des Armengeſetzes von 1834 aufgehoben, nach welchem die Armenkoſten von jedem Kirchſpiel innerhalb eines Kreisarmenverbandes für die ihm zugehörigen Armen geſondert zu beſtreiten waren. Die geſammte Armenlaſt mit ihren Nebenkoſten der Pockenimpfung, der Civilſtandsregiſter und der Armenbegräbniſſe wird dem Kreisarmenfonds zur Laſt gelegt. Die Orders of Removal ergehen fortan von Union zu Union und werden von der Kreisarmenbehörde extrahirt. Die in 24. et 25. Vict. c. 55 geſetzte Friſt, nach welcher ſeit 3 Jahren wohnhafte Perſonen der Ausweiſung nicht mehr unterliegen, wird auf ein Jahr verkürzt.

Innerhalb dieſes Gebiets waltet nun die Jurisdiction der Friedensrichter zur Handhabung des Niederlaſſungsrechts in der jetzt vereinfachten Geſtalt und zur Entſcheidung über die Unterſtützungspflicht der alimentationspflichtigen Beamten. Ingleichem dauert fort die Controlinſtanz der Reichsgerichte durch writ of certiorari und Einſendung der Akten zur Entſcheidung der Rechtsfrage (special case). Der Umfang dieſer Jurisdiction entſpricht ungefähr dem Gebiet, in welchem auch die deutſchen Verwaltungsſyſteme den Rechtsweg über die Armenlaſt gewähren. Durch Baſirung des Niederlaſſungsrechts auf die großen Armenverbände iſt das Antrags- und Appellationsrecht der orders of removal jetzt von den Kirchſpielsbeamten (overseers) auf die Kreisarmenräthe übergegangen und die Zahl der Armenausweiſungen ſehr vermindert.

Die Streitfragen über die Aufhebung des Niederlaſſungsrechts.

Die volkswirthſchaftliche Grundanſchauung der Zeit ſeit der Reformbill war geneigt, die Bedeutung der Armenlaſt als eines Hauptgliedes der ſtaatlichen Verbin-

dung der Menſchen im Nachbarverband zu verkennen und über dem Beſtreben zur Erſparung und Ausgleichung der Armenlaſt zu vergeſſen. Andererſeits ſah ſich das Staatsarmenamt durch die Kleinheit der engliſchen Niederlaſſungsbezirke und durch das kleinlichſte Lokalintereſſe in allen Organiſationsfragen gehemmt. Es erklärt ſich daraus die principielle Bekämpfung des Niederlaſſungsrechts von Seiten der volkswirthſchaftlichen Schule und eine gewiſſe Parteinahme des Armenamts für dieſe Grundrichtung. Das maſſenhafte Material über dieſe Streitfragen enthalten die acht Reports from the Select Committee on Settlement and Poor Removal vom 16. Jan. 1847, 2 Vols.; die Reports of the Poor Law Board on the Laws of Settlement and Removal ord. print. 15. Mai 1851. Ferner George Cooke, Report to the Poor Law Board on the Law of Settlement ord. print. 5. Auguſt 1851. 8. Nach einer Bemerkung Mr. Baine's im Unterhaus freilich findet ſich ſeit Carl II. kein einziger namhafter Schriftſteller oder Parlamentsredner, der das Princip des Niederlaſſungsrechts vertheidigt hätte. Unter den Gegnern deſſelben ſtehen Adam Smith, Pitt und die Committees des Unterhauſes ſeit 1735; unter den neuſten Autoritäten Sir George Nicholl, der Hauptſchriftſteller über das engliſche Armenweſen. Allein alle die berühmten Gegner meinten nur jenes verzwickte Niederlaſſungsrecht, welches die arbeitende Klaſſe in die kleinſten townships und Stadtviertel abgeſperrt hatte, und welches den 40tägigen (allerdings zu kurz bemeſſenen) Aufenthalt mit einer Reihe von poſitiven Requiſiten cumulirte. Aus der nothwendigen Freizügigkeit der arbeitenden Klaſſen folgt noch nicht die Aufhebung des Heimathsrechts, die als reine Negative nichts weiter als Aufhebung des Communalarmenweſens iſt. Die nackte Forderung, „das Niederlaſſungsrecht aufzuheben" ſtößt auf folgende Alternative; (1) entweder fallen die lokalen Armenverbände im Ernſt die Pflicht behalten jeden beliebig Anziehenden faſort zu unterſtützen und dauernd zu erhalten: ſo fehlt es dafür an jedem rechtlichen, politiſchen, moraliſchen Grunde; eine ſolche Einrichtung würde zu den ſchnödeſten Mißbräuchen auf allen Seiten führen, und namentlich den Kirchſpielen die Armenlaſt abnehmen, denen es gelingt durch harte, engherzige Behandlung die Armen von ſich fortzutreiben; — oder (2), der Staat ſoll die Armenlaſt auf ſeine Steuern übernehmen, und folgerecht durch Staatsbeamte leiten laſſen: dann wäre England am Endpunkt der Centraliſation unter Zerſtörung der lebendigſten Grundlage alles Ortsgemeindelebens angelangt. Der Vorſchlag an die Stelle der poor rate eine allgemeine Landesſteuer als „national rate" zu ſetzen, drückt ſchon durch den Namen aus, daß man vollſtändig auf franzöſiſchem Grund und Boden angekommen iſt. — Dadurch daß der arbeitende Mann ſeine Kräfte dem engern Gemeindeverband widmet, daß er ſich redlich nährt und die Gemeindelaſten trägt, wird ein rechtlicher und ſittlicher Anſpruch auf gegenſeitige Unterſtützung in dem Nachbarverband erworben, der nach Umſtänden in einer Friſt von ein, zwei oder drei Jahren, aber ſchwerlich in kürzerer Friſt erworben werden mag. Die Volkswirthſchaft ergiebt für die Frage weiter nichts, als daß die Circulation der Arbeitſuchenden nicht gehindert werden darf. Uebrigens wird England auf die Niederlaſſungstitel durch Geburt, Heirath und (höchſtens) dreijährigen Aufenthalt immer wieder zurückgeführt werden. Treffend ſagt darüber T. Smith, Parish S. 422—24. It can need little argument to show, that the results of the proposed naked repeal of the Law of Settlement will be, to destroy all neighbourly feeling between those who claim, or may be liable to claim relief, and the rest of the community. Sympathy will be gone. Bitter feelings must grow. A war of classes will be created. It will be the universal sense, that the thrifty are to be the helpless victims, the milkcow of the thriftless; made thriftless, not by their own misfortune, but by the temptation of an enforced law. The brand of contamination will be upon all who seek relief. Instead the eye of a man's neighbours, in his own parish, being upon every man, where the numbers are never great, all will be herded

in crowded places, away from neighbours; and, instead of feeling humiliated by their dependent position, and so stimulated to effort, they will be kept in countenance by their numbers, hardened against shame or self-respect, and the few of worst character will deprave the whole.

Die Union Chargeability Act 1865 enthält eine Transaction zwiſchen den Anforderungen der Freizügigkeit und zwiſchen dem Communalprinzip, welches wohl für einige Jahrzehnte vorhalten wird, da die weitausgedehnte Befugniß des Armenamts zur Aenderung der Unions einzelen lokalen Mißſtänden abzuhelfen vermag. Allerdings bleiben dabei ſtehen die juriſtiſchen Verwickelungen des Niederlaſſungsrechts in ihrer Durchkreuzung mit den wichtigſten Grundſätzen des Privatrechts, welche in der 30. Aufl. von Burn's Justice noch immer die Hälfte des Vol. IV. (c. 18—34 S. 316—843) beanſpruchen. Sie vereinfachen ſich aber in der Anwendung, nachdem die mehr als 14,000 Kirchſpiele als Niederlaſſungsbezirke durch etwa 700 Unions als Niederlaſſungsbezirke erſetzt ſind. Die Zahl der Orders of removal nach der Union Chargeability Act betrug 1867—68 noch 4657, betreffend 9908 Perſonen, mit einem Koſtenaufwand von nur 11,083 L. Parl. P. 1868. LX. 277.

§. 123.

II. Die Bildung der neuen Kreisarmenverbände, Poor Law Unions, und der Kreisarmenräthe, Boards of Guardians.

Der nächſte Zweck der Bildung von Kreisarmenverbänden war das Perſonal zu gewinnen für eine intelligentere Verwaltung und die Mittel zur Anlegung größerer Arbeitshäuſer Behufs einer Verminderung der Armenkoſten. Eine noch weitergehende Vereinigung der kleinen Kirchſpiele ſollte damit nicht ausgeſchloſſen ſein, wurde aber der freiwilligen Vereinbarung überlaſſen. Die weſentlichen Punkte dabei ſind folgende:

I. Die zwangsweiſe Vereinigung von Kirchſpielen wird prinzipiell ausgeſprochen in §. 26 des Armengeſetzes:

> das königliche Armenamt (Commissioners) ſoll ermächtigt ſein, durch Order unter Handſchrift und Inſiegel ſo viele Kirchſpiele, wie ihm angemeſſen erſcheint, als vereinigt zu erklären für die Verwaltung der Armenunterſtützungsgeſetze; und ſolche Kirchſpiele ſollen darauf erachtet werden als eine Union für ſolchen Zweck, und demgemäß ſoll das Arbeitshaus oder die Arbeitshäuſer ſolcher Kirchſpiele zu ihrem gemeinſamen Gebrauche dienen.

Die Vereinigung zu einem Kreisarmenverband iſt grundſätzlich unabhängig von der Zuſtimmung der einzelen Kirchſpiele, — auch ſolcher die unter beſonderer Lokalakte verwaltet werden. Das Armenamt kann ebenſo alle

vor oder nach dem Geſetz gebildeten Unions wieder aufheben, oder einzele Kirchſpiele ablöſen oder hinzufügen. Nach dem Armengeſetz ſollte freilich die Auflöſung, Aenderung oder Hinzufügung nicht geſchehen ohne Zuſtimmung von ⅔ der Guardians. Allein dieſer Vorbehalt wurde ſpäter modificirt durch 7. et 8. Vict. c. 101 §§. 64, 66 dahin, daß es nur bei Kirchſpielen über 20,000 Einwohnern unter einer Lokalakte der Zuſtimmung von ⅔ der Guardians zur Zulegung oder Auflöſung bedürfen ſoll. Durch 30. et 31. Vict. c. 106; 31. et 32. Vict. c. 122 §. 4 ſind alle Beſchränkungen durch eine vorbehaltene Zuſtimmung der Guardians und durch Rückſicht auf vorhandene Lokalakten in Wegfall gekommen. Die danach wirklich formirten Unions führen die Zahl Nr. 1 bis 623, jedoch mit weiteren Theilungen ſchon vorhandener Verbände, ſo daß jetzt mehr als 650 Unions vorhanden ſind.[1])

II. Nach der Vereinigung zu einer Union tritt nach dem Armengeſetz folgende normale Vertheilung der Armenlaſt ein.

1. Jedes einzele Kirchſpiel trägt nach wie vor die beſonderen Koſten ſeiner Armen in und außer dem Arbeitshaus, und contribuirt nach demſelben Verhältniß auch zu den gemeinſamen Koſten des Arbeitshauſes. Zu dieſem Zweck hat das Armenamt den Betrag der Armenverwaltungs-Ausgaben der letzten drei Rechnungsjahre in jedem Ortsverband feſtzuſtellen, und nach dieſen Beträgen die Proportionen zu berechnen, nach welchen jedes zu dem gemeinſamen Fonds beiträgt, d. h. zu Ankauf, Bau, Miethe, Erweiterung, Ausſtattung und laufender Unterhaltung der Gebäude und Beſchäftigung der Armen im Arbeitshaus, zu den Gehalten der Beamten und zu den ſonſtigen Gemeinkoſten, ſog. Establishment Charges.

2. Die Union als ſolche trägt in dem bemerkten Verhältniß zunächſt die Bau- und Unterhaltungskoſten der Arbeitshäuſer und die Establishment Charges; ferner die Unterſtützungskoſten von wandernden Perſonen und Findlingen, und (nach den ſpäteren Geſetzen) der irremovable paupers, welche wegen 5jährigen Aufenthalts nicht mehr ausgewieſen werden können. Eine Ausgleichung der Armenlaſt wurde dadurch nicht erreicht, da die einzelen Kirchſpiele zu den Hauptkoſten nach dem dreijährigen Durchſchnitt ihrer Armenlaſt beizutragen hatten, alſo nicht nach dem Verhältniß ihres Wohlſtandes, ſondern ſteigend mit dem Verhältniß ihrer Armuth. Erſt die neueſte Geſetzgebung hat eine volle Ausgleichung herbeigeführt.

3. Ein kleiner Theil der Armenausgabe iſt ſodann vom Staat übernommen. Die Staatskaſſe trägt die Koſten des Armenamts, die Gehalte der Bezirks-Rechnungsreviſoren, die Hälfte der Gehalte der Bezirks-Armenärzte und bewilligt eine jährliche Summe für die Gehalte der Leh-

[1]) Siehe Excurs. * Die Statiſtik der Kreisarmenverbände Seite 721.

rer und Lehrerinnen, — ein Gesammtbeitrag, der indessen wenig über 3 pCt. der Armenlast erreicht.[2])

Jene normale Gestalt der Armenunion konnte aber erweitert werden durch freiwillige Uebereinkunft (Armengesetz §§. 33—36). Die Guardians einer Union können zunächst unter Bestätigung der Commissioners beschließen, daß der Kreisarmenverband für die Zwecke der Niederlassung als ein Kirchspiel behandelt werden soll (union for settlement); in welchem Falle dann die Prozeßkosten, welche aus den Heimathsverhältnissen entstehen, zum gemeinsamen Fonds gehören. — Wenn aber die Kirchspiele einer Union sämmtlich in derselben Grafschaft und unter der Jurisdiction derselben Friedensrichter belegen sind, können die Guardians unter Bestätigung des Armenamts auch beschließen, daß die Union für die Zwecke der Erhebung der Armensteuer als ein Kirchspiel betrachtet werden soll (union for rating). Die Uebereinkunft wird dann formell ausgefertigt, und es wird fortan eine „gemeinschaftliche gleichmäßige Armensteuer" für den ganzen Bezirk erhoben. Die so zusammengeschmolzenen Unions for settlement und Unions for rating können auch durch keine Order des Armenamts mehr aufgelöst werden. Die Zahl der engeren Verbände blieb jedoch bei der Schwierigkeit eines einstimmigen Beschlusses nur eine sehr geringe und beschränkte sich auf die Unionen von Cambridge, Gossop und Docking. (Parl. P. 1861 LV. 453.)

Praktisch wirksam erwiesen sich nur die gesetzlichen Zwangsmaßregeln zur Ausgleichung der Armenlast, welche seit 9. et 10. Vict. ein-

[2]) Die Vertheilung der Armenlast auf Union und Kirchspiele wird anschaulicher, wenn man die Ausgaben für ein bestimmtes Jahr zu Grunde legt, wie dies Kries, Englische Armenpflege 1863 S. 53, 54 für das Jahr 1857 thut:

1) Die Kirchspiele trugen unmittelbar die Kosten:	
a) für den persönlichen Unterhalt der Armen	3,303,919 £.
b) ärztliche Hülfe, Begräbnisse, lunatics	803,095 £.
Summa	4,106,714 £.
2) Die Unions bestritten die Kosten:	
a) für den Unterhalt der Irremovable Paupers	937,216 £.
b) Besoldung des Unions-Beamten	637,629 £.
c) Zinsen und Amortisation der Baukapitalien	217,196 £.
Summa	1,792,041 £.
3) Der Staat trug die Ausgaben:	
a) für die Centralbehörde und Inspectoren	36,600 £.
b) Gehalte der Bezirksrechnungsrevisoren	15,500 £.
c) „ „ Lehrer und Lehrerinnen	29,398 £.
d) die Hälfte der Gehalte der Bezirksärzte	90,000 £.
Summa	171,498 £.

Der Hauptposten der Irremovable Paupers war schon in den Jahren 1855—1861 im Verhältniß von 20,77 pCt. auf 24,18 pCt. der Armenunterhaltungskosten gestiegen.

traten durch Einführung der irremovable paupers, die nach fünfjährigem, beziehungsweise dreijährigem Aufenthalt nicht mehr ausgewiesen werden dürfen. Durch die Union Chargeability Act, 28. et 29. Vict. c. 79 endlich sind sämmtliche Kreisarmenverbände zu Unions for rating and settlement, zu vollen Sammtgemeinden mit einheitlichem Armenhaushalt geworden, in welchen nun das neue System der gewählten Kreisarmenräthe zu seiner vollen Bedeutung gelangt.

* Die Statistik der Kreisarmenverbände.

Eine Uebersicht, wie solche sich nach Einführung des Armengesetzes zunächst gestaltet hatte, geben die Journals of the Statistical Society Vol. I. p. 52, 123. Die umfassendste amtliche Uebersicht aber geben die Parl. P. 1854 No. 509 (Vol. LVI), enthaltend eine alphabetische Aufzählung der Kreisarmenverbände, mit Angabe der dazu gehörigen Kirchspiele und townships. Bei jeder Ortschaft ist das Areal, die Bevölkerung, der Werth des eingeschätzten Grundbesitzes und die jährliche Armenausgabe für 1851—52 angegeben (mit einer Vergleichung der Bevölkerung von 1801 und der Einschätzungen zur Einkommensteuer von 1815 und 1843). — Die zweite Hälfte desselben Bandes (Nr. 490) giebt eine nochmalige Uebersicht der Unions, Kirchspiele und Ortschaften, das Datum, unter welchem die Union gebildet und deklarirt ist, den Jahresbetrag der Armensteuer; sodann die Angabe des Polizeibezirks und der Poststadt. Endlich S. 373—85 eine Uebersicht der 85 Orte, welche noch nach dem Armengesetz 43. Eliz. c. 2 administrirt werden, — meistens ganz kleine Ortschaften, nur 12 darunter über 1000 Seelen. — Die Zahl der zu einer Union vereinigten Kirchspiele variirt natürlich nach der Größe. Wo viele kleine vorhanden waren, ist die Durchschnittszahl bedeutend überschritten. So ist die Caisdor Union in Lincoln aus 76 Ortsgemeinden zu einer Union von 34,291 Einwohnern zusammengelegt: die Hexham Union in Northumberland aus 71 Ortsverbänden zu einer Union von 30,420 Seelen. Die zusammenfassende Uebersicht ergab damals (1854) folgende Gruppen:

1) 586 Unions, gebildet nach dem Armengesetz, umfassend 13,963 Kirchspiele mit 14,774,755 Einwohnern. Jeder Kreisarmenverband erhielt also durchschnittlich 24 Kirchspiele mit 25,213 Einwohnern. Daran reihen sich (koordinirt den Unions) 20 große Kirchspiele mit eigenem Board of Guardians nach dem neuen Armengesetz und einer Bevölkerung von 1,051,272 Einw., also jedes mit durchschnittlich 50,000.

2) 20 Armenverbände (Incorporations), gebildet unter Lokalakten, enthaltend 319 Kirchspiele mit 601,009 Einwohnern, dazu 15 einzele Kirchspiele unter Lokalakte mit einer Bevölkerung von 1,478,282 Einw.

3) 12 Unions, gebildet unter Gilbert's Act aus 200 Ortschaften mit 153,864 Einw. Dazu noch 2 einzele Kirchspiele mit 19,656 Einw.

4) 85 Kirchspiele oder Ortschaften mit einer Bevölkerung von 81,669 Einw., welche noch nach 43. Eliz. c. 2 verwaltet werden.

Läßt man den letztern unbedeutenden Rest des alten Systems außer Berechnung, so ergaben sich aus den organisirten Gruppen Nr. 1—3: 619 zusammengesetzte Unions, mit einem Durchschnitt von etwa 25,000 Einw.; die daneben stehenden 37 einzelen Kirchspiele sind selbst wieder große Communalverbände von meistens 50—100,000 Einwohnern. Eine spätere tabellarische Uebersicht geben die Parl. Pap. 1858 No. 230 Vol. XLIX. Part I. pag. 75; P. P. 1861 Vol. LIV. 1. In dem Generalbericht des Armenamts 1861—62, p. 33 wird folgender weitere Fortschritt ersichtlich:

Unter der Poor Law Amendment Act	588 Unions, enthaltend	14,069	Kirchſpiele.
	22 große Kirchſpiele	22	„
Unter beſonderen Lokalakten	21 Unions, enthaltend	320	„
	15 einzele Kirchſpiele	15	„
Unter Gilbert's Act 22. Geo. III. c. 83	12 Unions, enthaltend	188	„
	2 einzele Kirchſpiele	2	„
Unter 43. Eliz. c. 2	118 einzele Kirchſpiele	118	„
	Total:	14,734	Kirchſpiele.

Die letztgenannten 308 Kirchſpiele betrachtete das Armenamt nach als eximirte Bezirke, während die übrigen 14,426 Kirchſpiele im Weſentlichen unter einem Verwaltungsſyſtem und unter Leitung des Centralarmenamts ſtehen. Die Armenverwaltung der unter Lokalakten ſtehenden Verbände war durch 7. et 8. Vict. c. 102 §. 64 dem Syſtem des Armengeſetzes eingereiht. Dieſes normale Syſtem bildete danach 646 farmirte größere Armenverbände. In den Tabellen des Armenamts führen indeſſen Verbände die ſtehenden Nummern 1—623 fort; wo ſpäter eine Theilung eingetreten iſt, hat man mit dem Zuſatz a., b., c., d., die alte Nummer beibehalten. Da nach dem Cenſus von 1861 die Geſammtbevölkerung von England und und Wales auf 20,061,725 Einwohner geſtiegen war (wovon 19,813,984 auf das Verwaltungsgebiet des Poor Law Board fallen), ſo ergiebt ſich, daß in runden Zahlen 30,000 Einwohner auf eine Armenunion fallen, durchſchnittlich 23½ Kirchſpiele auf eine Union, 1370 Einwohner auf ein Armenkirchſpiel. Verglichen mit den Zuſtänden des Continents, iſt die Armenunion kleiner als ein Kreisverband, aber größer als die nach franzöſiſcher Weiſe gebildeten Geſammtgemeinden. Man kann daher zweifelhaft ſein, ob nach Verfaſſung und Umfang der eine oder andere Ausdruck für die engliſche Armen-Union der angemeſſenere iſt. Die neueſten Vermehrungen der Unions durch Theilung ergeben die Jahresberichte des Armenamts; eine neueſte Statiſtik der Kirchſpiele für Schulzwecke die Parl. P. 1868 LIII.

§. 123a.

Wahl, Formation und Geſchäftsordnung des Board.

Die weiteren Grundſätze über die Wahl und Formation des Board ſtellen vorzugsweiſe die neuen Verfaſſungsideen dar, welche durch die Armengeſetzgebung zur Geltung gekommen ſind.

III. Das klaſſificirte Wahlrecht der Armenverbände (Armengeſetz §. 40) iſt eine der folgenreichſten Neubildungen geworden. Man war durch die General Vestries Act 58. Geo. III. c. 69 (§. 116 oben) ſchon ſeit mehren Jahrzehnten an ein klaſſificirtes Stimmrecht in 6 Stufen gewöhnt. Jetzt ſollte für das geſammte Land in größeren Verbänden ein wahrſcheinlich dauerndes Stimmverhältniß gebildet werden. Man konnte ſich dabei nicht verhehlen, daß die ſchwerwiegende Armenſteuer zwar von dem occupier erhoben wird, daß ſie aber doch zuletzt ganz oder theilweis auf die Grundrente des Eigenthümers zurückfällt. Man gab daher abweichend von der General Vestries Act auch dem Grundeigenthümer das Stimmrecht, und behielt nun gerade für die Eigenthümer die Stimm-

sätze der General Vestries Act bei: für 50 L. steuerpflichtigen Einkommens 1 Stimme, für je 25 L. eine Stimme mehr, bis zu 6 Stimmen. Für die Steuerzahler als solche, also für Miether, Pächter und andere occupiers die nicht Eigenthümer sind, wurden folgende 3 Stufen beliebt:

Ratepayers unter 200 L. Grundertrag 1 Stimme,
„ bis 400 L. Grundertrag 2 Stimmen,
„ von 400 L. oder darüber 3 Stimmen.

Ist der Eigenthümer zugleich bona fide occupier seines Grundeigenthums, so soll er befugt sein zu stimmen sowohl in Bezug auf die eine als die andere Eigenschaft (as well in respect of his occupation as of his being such owner), also mit weiter addirter Stimmzahl. Eigenthümer, welche im Kirchspiel wohnhaft sind (30. et 31. Vict. c. 106 §. 5), können ihre Stimme auch durch einen schriftlich bevollmächtigten Stellvertreter proxy abgeben; Corporationen, Aktiengesellschaften und andere companies mögen als Grundeigenthümer durch ihre Beamten nach gehöriger Eintragung in das Stimmregister votiren. Ratepayers sollen nur stimmberechtigt sein, wenn sie wenigstens ein volles Jahr vorher zur Armensteuer eingeschätzt waren, und alle Parochialsteuern und Beiträge für ein ganzes Jahr gezahlt haben (jedoch ohne Rücksicht auf Rückstände der letzten 3 Monate).

Nach einer zehnjährigen Erfahrung ist indessen dies Wahlprinzip erheblich verändert worden durch 7. et 8. Vict. c. 101. §§. 14—16. Eigenthümer und ratepayers sollen fortan dieselbe Zahl und dieselbe Proportion von Stimmen haben nach folgenden Klassen der rateable value: [3])

Bei einem	Grundertrage	unter 50 L.	excl.	1	Stimme,
„ „	Grundertrage	von 50—100 L.	„	2	Stimmen,
„ „	Grundertrage	„ 100—150 „	„	3	„
„ „	Grundertrage	„ 150—200 „	„	4	„
„ „	Grundertrage	„ 200—250 „	„	5	„
„ „	Grundertrage	„ 250 L. und darüber		6	„

Eigenthümer und occupier in einer Person können in beiden Eigenschaften ihre Stimmzahl addiren). Die Ernennung von Stellvertretern wird

[3]) Ueber das classificirte Wahlrecht nach der General Vestries Act s. ob. §. 116. Die Poor Law Amendment Act 1867 bringt wiederhalt den Grundsatz in Erinnerung, daß durch die Theilung eines Kirchspiels in verschiedene wards kein größeres Stimmrecht erworben wird, als wenn das Kirchspiel ungetheilt geblieben wäre. — Nach dem Armengesetz §. 41 kann dies Wahlsystem auf Anordnung des Armenamts auch in Verbänden, welche nach Gilbert's Act oder unter Lokalakten verwaltet werden, zur Anwendung kommen. De lege ferenda will der neue Report vom 17. Juli 1870, Pari. P. No. 353 in Zukunft einen Theil der Armensteuer direct vom Grundeigenthümer erheben, diesen als solchen in die Steuerlisten aufnehmen, und dann die Mitgliedschaft der Friedensrichter als ex officio guardians in Wegfall bringen.

dahin beſchränkt, daß Niemand für mehr als 4 Eigenthümer Stimmen führen darf, ausgenommen ein Pächter oder Gutsverwalter (tenant, bailiff, steward, land agent, collector of rents). Das Erforderniß der Einſchätzung der Stimmenden zu den Parochialſteuern wird auf die Armenſteuer beſchränkt. Bei kleinen Miethswohnungen bis 6 L. wird die Einſchätzung des Eigenthümers ſtatt des occupier befördert durch 13. et 14. Vict. c. 99; jetzt durch 32. et 33. Vict. c. 41, ohne Verkürzung des Stimmrechts (oben S. 577).

IV. Die ſo begrenzte Wählerſchaft wählt von Jahr zu Jahr einen Armenrath nach dem Armengeſetz §. 38 und nach der Zuſatzakte 7. et 8. Vict. c. 101. §§. 14—21 unter folgenden Maßgaben. Jede Ortſchaft, parish oder township mit eigener Armenpflege, wählt wenigſtens einen Guardian, größere Ortſchaften mehre Guardians nach Feſtſetzung des Armenamts, und in Zukunft iſt auch bei wachſender Bevölkerung für eine Vermehrung der Guardians Sorge getragen.[4]) Der Wahlakt erfolgt binnen 40 Tagen nach dem 24. März. Der Gewählte muß mit einem ſteuerpflichtigen Realbeſitz von 40 L. Ertragswerth in der Union anſäſſig ſein, iſt nach Ablauf des Jahres wieder wählbar, und dieſe Wiederwahl iſt eine ſehr gewöhnliche. Nicht wählbar iſt, wer innerhalb der letzten 5 Jahre ein bezahlter Beamter der Armenverwaltung geweſen, oder irgend eine Remuneration aus der Armenſteuer bezogen hat. Die Annahme des Amts iſt eine freiwillige; von Zwang und Strafe der Ablehnung iſt keine Rede mehr. Kirchſpiele über 20,000 Seelen können durch das Armenamt in Wahlkreiſe (wards) von mindeſten 400 eingeſchätzten Häuſern getheilt werden mit geſonderten Wahlacten, Wahllliſten und Wahlqualificationen. Kleine Kirchſpiele unter 300 Seelen mögen zum Zweck der Wahlen mit einem benachbarten Kirchſpiele verbunden werden (31. et 32. Vict. c. 122 §. 6). Die Feſtſtellung aller Einzelheiten des Wahlverfahrens wird dem Armenamt überlaſſen. Streitigkeiten über die formelle Wahl eines Guardian entſcheidet ebenfalls das Armenamt durch order, wogegen ein Certiorari bei der Queen's Bench nur im nächſten Term ſtatt findet (Armengeſetz §. 8). Kommt eine Wahl der Guardians nicht zu Stande, ſo können die für das

---

4) Die Zahl der guardians kann nach 7. et 8. Vict c. 101. §. 18 jeder Zeit nach Maßgabe der Bevölkerung und der Verhältniſſe eines jeden Kirchſpiels geändert werden ohne dabei an die Zuſtimmung der bisherigen guardians gebunden zu ſein, wie dies das Armengeſetz §. 41 vorſchrieb. Die Specialorders, durch welche das Armenamt große Kirchſpiele in mehre wards getheilt hat, giebt Glen a. a. O. 261—67. Es kommen Eintheilungen in 3—14 wards vor, in welchen nun 1, 2 oder 3 guardians zu wählen ſind, zuweilen aber auch eine größere Zahl. Wie das Staatsarmenamt die Gültigkeit der Wahlen endgültig feſtzuſtellen hat, ſo erläßt es auch die Orders für die Neuwahl, wenn eine Caſſation der Wahlen ausgeſprochen wird.

vorige Jahr gewählten ihr Amt fortsetzen bis zur nächsten Jahreswahl. Das Armenamt kann auch aus erheblichen Gründen einem Guardian die Niederlegung des Amts gestatten und eine Neuwahl anordnen.

V. Das Wahlverfahren für das board war durch das Armengesetz §. 40 den Regulativen des Armenamts vorbehalten. In Gemäßheit dieser Ermächtigung ist die ganze Leitung der Wahlen dem Sekretär des Armenverbandes, Clerk of the Union, übertragen, und durch die Consolidated Order 1847 folgende ausführliche Wahlordnung geschaffen. (1.) Die Overseers sollen alljährlich vor dem 26. März in dem Steuerbuch die Namen derer auszeichnen, die in dem vollen letzten Jahr zur Armensteuer eingeschätzt waren, und solche auf ein ganzes Jahr gezahlt haben, abgesehen von den letztvorangegangenen 6 Monaten. (2.) Der Hauptbeamte für den Wahlakt ist der Clerk of the Union. (3.) Die Guardians mögen zu seiner Unterstützung eine Anzahl von Hülfsbeamten für den Wahlakt ernennen; wenn sie es versäumen, ernennt solche der Clerk selbst. Die Overseers sollen sich beim Clerk einfinden, so oft er ihre Anwesenheit bei dem Wahlgeschäft verlangt. (4.) Vor dem Wahlakt ist das Publikum über die Zahl und Qualification der Guardians, über den Wahltermin und den Modus der Abstimmung durch eine formulirte Bekanntmachung in Kenntniß zu setzen, die an der Thür des Arbeitshauses und an sonst üblichen Orten auszuhängen. (5.) Jeder Wahlberechtigte kann nach Formular B. eine Anzahl von Personen in seinem Kirchspiel durch schriftliche Anzeige nominiren und seinen Vorschlag zwischen dem 15. und 26. März einsenden. Wenn die Zahl der so Nominirten die Zahl der zu Wählenden nicht übersteigt, so gilt der Vorgeschlagene ohne Weiteres als gewählt, und erhält als solcher vom Clerk ein Certifikat. (6.) Wenn aber die Zahl der Nominirten größer ist, so soll eine schriftliche Abstimmung eintreten, zu welcher der Clerk Stimmzettel nach Formular C. vertheilen läßt, und zwar so, daß am 5. April jeder qualificirte Steuerzahler, Eigenthümer oder proxy einen Zettel (voting paper) erhält, in welchem die bisher nominirten Candidaten der Reihe nach abgedruckt sind. Das Formular eines solchen Stimmzettels lautet nach den jetzigen Vorschriften des Armenamts dahin:

Stimmzettel für die Wahl der Guardians im Kirchspiel N.

Nummer des Stimmzettels.	Name des Stimmberechtigten.	Zahl der Stimmen.	
21.	John Brown, 17. Marklane.	als Eigenthümer: 5.	als occupier: 5.

„Anweiſungen für den Stimmberechtigten:

Der Voter iſt berechtigt für [2] Guardians zu ſtimmen. Sofern er ſchreibenskundig, hat er die Anfangsbuchſtaben ſeines Namens neben jede Perſon zu ſchreiben, für die er ſtimmt, und dieſen Stimmzettel ſelbſt zu unterzeichnen. Der Stimmzettel iſt ſorgfältig aufzubewahren, da kein zweiter verabfolgt wird. Der ausgefüllte Stimmzettel muß bereit gehalten werden zur Ablieferung an Herrn A. B., welcher zur Abholung des Stimmzettels am 7. April 1870, zwiſchen 10 Uhr Vormittags und 6 Uhr Nachmittags ſich einfinden wird. Der Stimmberechtigte iſt befugt ſeinen Zettel offen oder in einem Umſchlag verſiegelt abzugeben, und kann ſolchen auch ſelbſt in die zur Einſammlung beſtimmte Büchſe ꝛc. einlegen. Wenn der Stimmzettel nicht bereit iſt zur Ablieferung an den Stimmenſammler, ſo iſt damit das Stimmrecht verloren; ebenſo wenn mehrmals [2] Namen in der Liſte mit den Anfangsbuchſtaben des Stimmberechtigten bezeichnet oder der Stimmzettel nicht unterſchrieben iſt."

Anfangsbuchſtaben.	Candidat.	Wohnung.	Profeſſion.	Gutachten des Clerk.
J. B.	William Smith.	No. . . .	farmer.	
	John Taylor.	No. . . .	grocer.	
J. B.	James Brown.	No. . . .	blacksmith.	nicht genügend als
	George Coode.	No. . . .	grazier.	Steuerzahler zu 15 £.

Ich ſtimme für die Perſonen in obiger Liſte, neben deren Namen oben die Anfangsbuchſtaben notirt ſind. John Brown.[5])

Schreibensunkundige fügen am Schluß ihr Handzeichen bei, welches von einem Zeugen zu atteſtiren iſt, der denn auch ſtatt des Schreibensunkundigen die Anfangsbuchſtaben des Namens neben jedem Candidaten notirt. (7.) Zettel, auf denen mehr Candidaten als zu wählen ſind durch die Anfangsbuchſtaben markirt werden, oder bei denen die Unterſchrift oder die Atteſti-

[5]) Für das Wahlverfahren ergaben ſich Anfangs einige Schwierigkeiten, Report of Poor Law Commissioners 1840 p. 25. 26. Am 30. Jan. 1841 erließ das Armenamt zuerſt ein umfaſſendes Regulativ, welches dem Clerk of the Union die Geſammtleitung des Verfahrens überträgt. Die Consolidated Order 1847 Art. 1—27 hat ſodann die obige Ordnung geſchaffen, welche offenbar dazu dient, jede Berathung, Verſtändigung und jeden lebendigen Zuſammenhang unter den Gemeindegenoſſen aufzuheben. Allein die Neuerung, die dem Urwähler nicht mehr zumuthet, als ſeinen Anfangsbuchſtaben dem Namen eines vorgeſchlagenen Candidaten zuzufügen, entſprach ſo ſehr dem Sinn der Bequemlichkeit in der heutigen Erwerbsgeſellſchaft, daß dieſe Art der Zettelwahl ſich auf alle Neubildungen der Gemeindevertretung ausgedehnt hat. Die ergänzenden Election of Guardians Amendment Orders vom 14. Jan. 1867 und 21. Febr. 1868 geben hauptſächlich veränderte Formulare und führen verſtärkte Controlen für die Richtigkeit der Stimmzählung ein, der die Wahlberechtigten beizuwohnen das Recht haben. Die Elections Expenses Order vom 24. Juli 1857 normirt das Maximum der Wahlkoſten nach Größe der Verbände. Die Ausdehnung dieſer Wahlordnung auf die neueren Gemeindewahlen folgt unten in Cap. XI. u. XII. Auf die Wahlen der Stadtverordneten, Auditors und Assessors, wurde das Verfahren durch Nomination und Zettel übertragen durch 22. Viet. c. 35; 32. et 33. Viet. c. 45 §. 6. 7.

rung fehlt, oder in welchen der proxy sich nicht gehörig als solcher unterschrieben hat, sind ungültig und werden bei der Zählung der Stimmen weggelassen. (8.) Die vertheilten Stimmen läßt der Clerk am 7. April durch seine Beamten aus der Wohnung des Stimmberechtigten abholen. (9.) Wer aus Versehen keinen Stimmzettel zugesandt erhalten hat, kann vor dem 8. April sich im Büreau des Clerk einfinden, und dort in dessen Gegenwart einen Stimmzettel ausfüllen. (21—23.) Am 9. April und nöthigenfalls an dem nächstfolgenden Tage findet sich der Clerk in dem Bureau der Guardians ein, stellt die Gültigkeit der Stimmen durch Prüfung der Steuerbücher und sonstigen Verzeichnisse fest, zählt die gültigen Stimmen zusammen und stellt den Candidaten, welche die Mehrheit erhalten haben, ihr Certificat nach Formular D. aus. Eine Liste der Candidaten, der abgegebenen Stimmen und der mit Stimmenmehrheit Gewählten wird gedruckt, den Armenaufsehern übersandt und an den üblichen Orten ausgehangen.

VI. Die Constituirung des Kreisarmenraths, Board of Guardians, erfolgt durch das Zusammentreten der so Gewählten, welche unter dem Titel „The Guardians of the Poor of A. B. Union in the County of N.“ eine Corporation bilden (Armengesetz §. 7.). Als Mitglied ex officio tritt aber hinzu jeder Friedensrichter, welcher aktiv ist innerhalb der Grafschaft oder des Riding, in welchem die Union, das Kirchspiel oder ein Theil desselben belegen ist (acting for the county, riding or division in which such union or parish, or any part thereof is situated, 7. et 8. Vict. c. 101. §. 24). Diese Amtsstellung soll ihn nicht hindern als Friedensrichter auch in solchen Angelegenhen zu fungiren, in welchen der Kreisarmenverband betheiligt ist. Für die städtischen Friedensrichter gilt diese Stellung als ex officio guardians nicht; doch ist die Wahl dazu auch in incorporirten Städten zulässig.

Das so constituirte Board wählt sich in der ersten Sitzung einen Vorsitzenden Chairman, und einen oder zwei stellvertretende Vorsitzende auf die Dauer des Amtsjahres.

Die Hauptgeschäfte des Board sind: die Anstellung der besoldeten Beamten der Union, die Mitbeschließung über Neubau der Arbeitshäuser und Einsetzung des visiting committee dafür, und das currente Geschäft der Prüfung und Bewilligung der Unterstützungsgesuche. Das Board kann für diese und andere Specialzwecke Verwaltungsausschüsse Committees, ernennen. Auch die Geschäftsführung der Guardians beruht in der Hauptsache auf den Orders des Armenamts und wird in den nachfolgenden Abschnitten über das Verwaltungssystem ihre Stelle finden. Einzele Competenzen sind auch durch Gesetz anerkannt, wie die Befugniß zur Wiedereinklagung von Unterstützungen durch Vorschüsse (2. et 3. Vict. c. 51),

Ueberweiſung widerſpenſtiger Kinder an Industrial Schools, Bewilligung eines Schadenerſatzes an die Beamten in gewiſſen Fällen, 14. et 15. Vict. c. 105 §. 5 etc.[6]).

VII. Das Armengeſetz enthält endlich einige Klauſeln über die Geſchäftsordnung. Unvollſtändig beſetzte Boards können, wenn wenigſtens 3 Mitglieder vorhanden ſind, gültig die Geſchäfte führen (§. 12). Mängel der Qualification oder Wahl einzeler Guardians machen die Majoritätsbeſchlüſſe nicht ungültig (§. 13). Ihre amtlichen Verhandlungen, Reſolutionen ꝛc. haben in gewiſſer Form gerichtlichen Glauben (§. 17). Um den Geſchäftsgang gegen Caſſationen wegen Formfehler zu ſchützen, enthält das st. 5. et 6. Vict. c. 57 eine Reihe von nachträglichen Klauſeln. – Die große Maſſe der Einzelheiten der Geſchäftsordnung iſt aber durch die General Orders feſtgeſtellt. Der Armenrath hat ſein Sitzungszimmer regelmäßig in dem Arbeitshauſe, und hält wöchentlich eine ordentliche Sitzung, in welcher der Clerk of Union das Protokoll führt. Zur Beſchlußfähigkeit genügen 3 Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Zuerſt berathen werden neue Unterſtützungsgeſuche, dann die Fortbewilligung früher gewährter Unterſtützungen. Eben deshalb müſſen die Unterſtützungsbeamten perſönlich an der Sitzung Theil nehmen. Jedes Unterſtützungsgeſuch wird mit Angabe der Gründe redigirt. Weiter werden

[6]) Amtliche Ueberſichten über das Perſonal der Guardians ergiebt ein Parish and Board of Guardians Almanack. Gelegentliche Angaben über die Zuſammenſetzung einzeler Armenräthe kommen in den Parlamentspapieren vor, z. B. in dem Rep. of Poor Law Comm. 1850 S. 83 über folgende aus vielen kleineren Kirchſpielen zuſammengeſetzten Unions:

Unions:	Zahl der Ortſchaften.	Zahl der Guardians.	Bevölkerung.	Durchſchnittsbeitrag jedes Kirchſpiels.
Alnwich	62.	68.	17,263.	666 Thlr. G.
Castle Ward	77.	79.	15,539.	444 „ „
Hexham	69.	80.	27,271.	726 „ „
Morpeth	72.	77.	44,340.	444 „ „
Rothbury	71.	72.	7,715.	312 „ „
Stockton	41.	54.	23,236.	1080 „ „
Teesdale	44.	52.	19,839.	1050 „ „
Penrith	39.	50.	21,280.	954 „ „
Cockermouth	47,	58.	31,835.	948 „ „

Die Geſammtzahl der Guardians mag (mit Rückſicht auf ihre bedeutende Zahl in den großen Kirchſpielen) jetzt annähernd 20,000 betragen, wozu noch ein großer Theil der 10,000 aktiven Friedensrichter hinzutritt. Obgleich die Mehrzahl der gewählten Guardians gewöhnlich Pächter auf dem Lande, shopkeepers in den Städten ſind, ſo rühmt doch das Armenamt von Zeit zu Zeit ſehr lebhaft die „praktiſche Tüchtigkeit der aus ſo vielartigen Elementen zuſammengeſetzten Verſammlung, ihre Verträglichkeit und das praktiſche Geſchick in der ſchwierigen Geſchäftsführung.“ Dafür loben aber auch die Boards das königliche Armenamt.

die Berichte über den Zustand des Arbeitshauses verlesen und die darauf bezüglichen Beschlüsse gefaßt. Endlich sind die Berichte des Treasurer zu verlesen und die Anweisungen an die Overseers wegen Beschaffung der erforderlichen Gelder zu erlassen. — Alle Sitzungen dieser Armenräthe sind nicht öffentlich; für die Kenntniß der Steuerzahler wird das Recht der Einsicht in die Steuerlisten und die Veröffentlichung der Resultate der Armenverwaltung als genügend angesehen[7]).

** Die Statistik der Wählerschaft für die Armenräthe.

In Verbindung mit den Projecten neuer Reformbills wurden amtliche Zusammenstellungen der Armensteuerstufen in den Parl. Papers 1854 No. 69 (Vol. LIII. p. 219) gegeben, aber nur mit summarischer Unterscheidung der über 10 L. in den Grafschaften, über 6 L. in den parlamentswahlberechtigten Städten Eingeschätzten. Für die Verhältnisse der kleinen Steuerzahler giebt einen Anhalt die schon früher berührte in den Parl. Papers 1849. No. 630 von Mr. Ponlet Scrope veranlaßte Zusammenstellung der Armensteuerverhältnisse in 4 ausgewählten Grafschaften, welche die verschiedenen socialen Hauptgruppen des Landes darstellen und zusammen 1/6 aller bewohnten Häuser in England begreifen. In den Statistical Journals XX. p. 230 sind daraus speciellere Tabellen zusammengestellt. Die Häuser (d. h. in England Wohnungen) unter 6 L. Miethswerth betragen hiernach 52,3 pCt. der Häuserzahl, und darunter gehen 24,1 pCt. wegen Unvermögens ab; die Häuser von 6 bis incl. 10 L. betragen 17,5 pCt., darunter 24,5 pCt. Abzug; die Häuser von 10 L. und darüber machen 32,2 pCt. der Gesammtzahl aus mit 5,6 pCt. Abzug. Es bedarf dabei noch einer Angabe über die Zahl der Grundeigenthümer (owners), die in dieser Eigenschaft noch besonders abstimmen. Eine speciellere Uebersicht über die Wahlberechtigten giebt die Tabelle der Parl. Papers 1859. No. 118. 171, welche das Verhältniß der Armensteuer soweit solche vom Eigenthümer statt vom Miether gezahlt wird (compounding rates) zusammenstellt (abgedruckt oben Seite 578. 579). Summirt man diese Zahlen in größeren Gruppen, so ergeben sich folgende Verhältnisse:

---

[7]) Ueber den Geschäftsgang der Armenräthe verbreitet sich schon sehr vollständig die Order as to the proceedings of the board of guardians vom 20. April 1842. Sie handelt von den Sitzungen der Boards Art. 1—11 (in der Regel einmal wöchentlich, doch auch abweichend mit Genehmigung des Armenamts). Zur Beschlußfähigkeit gehören wenigstens 3 anwesende und zustimmende Guardians. Auf Antrag von 2 Guardians, adressirt an den Clerk, muß eine außerordentliche Sitzung einberufen werden. — Proceeding of the Board (Art. 12—14): in Abwesenheit des Vorsitzenden kann die Versammlung einen solchen pro hac vice wählen. Jede Sitzung beginnt mit der Vorlesung des Protokolls, Bemerkungen dazu, Beschlußnahme über die Unterstützungsgesuche u. s. w. nach bestimmt vorgeschriebener Tagesordnung. Contractschließungen Art. 15—20 (Verfahren bei Lieferungs-Contracten und anderen Licitationen) ꝛc. Die Consolidated Order vom 26. Juli 1847 nimmt im Wesentlichen dieselben Bestimmungen auf: Art. 28—36 über die meetings der guardians, Art. 37—43 proceedings of the Guardians, Art. 44—51 contracts of guardians etc. — Es kam schon bei der ersten Geschäftsordnung (First Annual Report 1835. Appendix A. No. 6) die Frage über die Oeffentlichkeit der Verhandlungen der Kreisarmenräthe zur Sprache, die von der Behörde abgelehnt wurde nach dem Princip, „daß die Berathungen administrativer Körper nicht öffentlich sein sollten." (Second Annual Report 1836 App. C.).

unter 6 L. Miethswerth	1,898,866—	970,912	compounded,
von 6—10 L. Miethswerth . . .	425,647—	107,370	„
von 10 L. und darüber	1,004,498—	22,523	„
zusammen	3,330,831—	1100,755	„

Für die Steuerstufen von 10 L. und darüber, jedoch mit Ausschluß der Parliamentary Boroughs, geben die P. P. 1854 No. 508 Vol. LV. folgende summarische Uebersicht:

	England.	Wales.	Summe
von 10—excl. 20 L.	165,351.	12,047.	177,397.
„ 20— „ 30 L.	75,649.	6,726.	82,375.
„ 30— „ 40 L.	44,623.	4,850.	48,973.
„ 40— „ 50 L.	30,834.	3,209.	34,048.
über 50 L.	172,846.	9,831.	182,677.

Die Abstufungen in Stadt und Land sind ungefähr gleichartig; nur die höchste Stufe von 50 L. und darüber ist auf dem Lande stärker vertreten, weil hier die mehr als 100,000 größeren Pachtungen ins Gewicht fallen. Die speciellste Uebersicht der occupiers, welche zur Armensteuer eingeschätzt sind, geben die Parl. P. 1860 No. 23. Vol. LV. S. 177—188 für jede Grafschaft und mit Hervorhebung der einzelen Ortschaften über 5000 Einw., jedoch mit Ausschluß der parlamentsberechtigten Städte und ohne Summirung der Zahlen (vgl. jedoch S. 233). Derselbe Band enthält No. 341. 572. 569. 2739. 124. 256. stückweise Angaben auch über jene Städte. Die Steuerpflichtigen von 50 L. und darüber, (mit 2—6 Stimmen), betragen hiernach = 271,700, also nur = 8⅛ pCt. aller Steuereinschätzungen. Eine speciellere Abstufung der Wahlberechtigten mit einer plurality of votes und der in besonderen Listen geführten Grundeigenthümer habe ich bis jetzt nicht zu ermitteln vermocht.

§. 124.

III. Das neue System der besoldeten Armenverwaltungsbeamten.

Der Verfall der alten Kirchspielsämter und die Durchführung der gewählten Armenräthe haben in starkem Maße die Abwälzung der persönlichen Mühewaltung auf angestellte Beamte herbeigeführt. Das Armengesetz giebt die absichtlich unbestimmte allgemeine Ermächtigung zur Anstellung besoldeter Beamten in folgenden Worten des §. 46:

„Das Armenamt soll ermächtigt sein, wie und wann es ihm angemessen erscheint, durch Order unter Handschrift und Siegel anzuweisen die Armenaufseher und guardians jeder Gemeinde oder Union, anzustellen solche Beamte mit solchen Qualificationen wie das Armenamt nothwendig erachtet für die Beaufsichtigung oder Hülfeleistung in der Verabreichung der Unterstützung der Armen, und für die Prüfung und Revision, Kassirung oder Defectirung der Rechnungen in solcher Gemeinde, Union oder vereinigten Kirchspielen, und zur sonstigen Ausführung der Vorschriften dieses Gesetzes; und das Armenamt soll ermächtigt sein, festzustellen, zu spezificiren und zur Ausführung bringen zu lassen die verschiedenen Amtspflichten solcher Beamten, und die Orte oder Bezirke, innerhalb welcher solche erfüllt werden sollen, und die Art der Ernennung zu bestimmen, und zu entscheiden über die Beibehaltung im Amt, oder die Entlassung solcher Beamten, und über

den Betrag und die Weiſe der von ihnen zu beſtellenden Caution; und wa eine Veranlaſſung dazu iſt, zu reguliren den Betrag, die Termine und die Weiſe der zu zahlenden Gehalte und die Bruchtheile, nach welchen die einzelen Gemeinden oder Unianen dazu beitragen ſollen; und ſolche Gehalte ſollen zur Laſt fallen der poor rate ſolcher Gemeinde oder Union, zahlbar daraus in der von dem Armenamt feſtgeſtellten Weiſe und Proportion."

Ebenſo bedeutungsvoll ſind die Klauſeln des §. 48, welche die beſoldeten Armenverwaltungsbeamten der adminiſtrativen Gewalt und dem Entlaſſungsrecht des königlichen Armenamts unterwerfen. Dieſe Klauſeln führen zu einer völligen Umbildung des Beamtenthums, welches nun drei Gruppen bildet: die Overseers und ihre beſoldeten Hülfsbeamten; die beſoldeten Verwaltungsbeamten der unions; die beſoldeten Beamten der Arbeitshäuſer insbeſondere.

I. Die alten Kirchſpielsbeamten, Overseers of the Poor, ſonſt die Haupt-Beamten erſter Inſtanz für die ganze Armenverwaltung, ſind durch das neuere Verwaltungsſyſtem im Weſentlichen auf die Armenſteuererhebung beſchränkt, und auch darin wieder vielfach verdrängt durch beſoldete Hülfsbeamte. Ihre heutigen Functionen ſind nach Durchführung des Syſtems der guardians folgende:*)

1) Ausſchreibung und Erhebung aller-Steuern zur Beſtreitung der geſetzlich auf die poor rate gelegten Laſten; Rechnungslegung darüber am Ende jedes Quartals; Auszahlung ſolcher Summen aus den geſammelten poor rates, wie ſolche durch ſchriftliche Zahlungsanweiſungen des Board of Guardians von Zeit zu Zeit zur Beſtreitung der Koſten der Armenunterſtützung und zu den Generalausgaben der Union von ihnen verlangt werden. Im Gebiet dieſer Steuererhebung gelten noch die im §. 98 gegebenen Grundſätze der Verwaltungsjurisdiction über imposition, amendment, levy, custody und accounts. Die Friedensrichter haben noch die ausgeſchriebenen Steuern zu beſtätigen und die appeals zu entſcheiden; die Armenaufſeher ihre alte Verpflichtung zur Anlegung der Steuertabellen und zur Ausſchreibung der periodiſchen Beiträge. Das Syſtem der Rechnungslegung iſt aber vereinfacht, da die overseers nicht mehr die Einzelvertheilung der Armengelder beſorgen. Die materielle Rechnungsrevision durch die Friedensrichter iſt verdrängt durch die der District Auditors. Auch das Veranlagungsgeſchäft iſt durch die Parochial Assessment Committees Act 1862 völlig unter die Leitung von Ausſchüſſen des Kreisarmenraths getreten und die Thätigkeit der Overseers zum Theil auch durch beſoldete Taxatoren erſetzt.

*) Die heutige Stellung der overseers iſt vereinfacht durch die Ausſcheidung des ganzen Geſchäfts der Armenunterſtützung, der Arbeitsvertheilung, der Arbeitshäuſer und überhaupt aller mühſamen Einzelverwaltung. Auch die frühere Verpflichtung der

2) Armenunterstützung zu gewähren steht dem overseer nur noch in Fällen plötzlicher und dringender Nothwendigkeit zu; er kann dann eine zeitweise Unterstützung außer dem Arbeitshaus geben, aber nicht in Geld, sondern nur in Naturalgegenständen absoluten Bedürfnisses. Mag er dies aus eigner Bewegung oder auf friedensrichterliche Order thun, so hat er in möglichster Eile dem geordneten Unterstützungsbeamten davon schriftliche Anzeige zu machen.

3) Einzele Communalgeschäfte eines Ortsvorstandes dauern aus der ältern Gesetzgebung fort, und sind noch durch einige neue vermehrt, namentlich die Führung der Urlisten für die Wahlen der Kreisarmenräthe, und nach einer generellen Klausel der Regulative des Armenamts „Assistenzleistung in allen Dingen zur Ausführung der orders der guardians, zur Beobachtung aller gesetzmäßigen orders des board of guardians und aller rules des königlichen Armenamts."

Die Overseers in dieser Stellung sollen noch immer ein unentgelt-

---

Overseers, den Beitrag des Kirchspiels zur County Rate abzuführen, hat durch 7. et 8. Vict. c. 33 aufgehört. Die Friedensrichter erlassen jetzt ihre Zahlungsorder direct an die Guardians. Was hiernach übrig bleibt ist wesentlich nur Listenführung und Buchhalterei über die Steuereinnahmen. In einer general order vom 22. April 1842 giebt das Armenamt eine Dienstinstruction für die overseers in 9 Artikeln und ein (später geändertes) Formular, nach welchem alle Armensteuerbücher (rate books) geführt werden sollen; ferner ein Formular, nach dem die Listen der Eigenthümer, welche bei den Kreisarmenwahlen mitstimmen wollen, zu führen sind, und die Verzeichnisse ihrer proxies. Dem overseer ist nun folgender Lebenslauf vorgeschrieben. Beim Antritt seines Amts soll er vor Allem sich in den Besitz der Bücher und Dokumente des Kirchspiels setzen, die Bilance mit seinem Amtsvorgänger ordnen und vorhandene Steuerrückstände beitreiben. Er wird sodann mit seinen Collegen bald zu einer neuen Steueranlage schreiten müssen, für die das oben bezeichnete Verfahren §. 98 im Wesentlichen noch gilt. Bei den dagegen erhobenen Reklamationen hat er das Steuerinteresse vor den Special- und Quartalsitzungen als Appellat zu vertreten. Er hat sodann die festgestellten Beiträge einzuziehen, die Executionsdekrete wegen der Steuerrückstände zu extrahiren, nebenbei auch die festgestellten Alimente von den Vätern unehelicher Kinder beizutreiben. Bei wichtigeren Geschäften soll er Vorsichts halber beim board of guardians anfragen. Am Ende jedes Quartals wird er sodann eine Ladung von dem District Auditor erhalten, um in einem Termin seine Rechnungen unter Vorlegung aller Steuerbücher, Belege und Akten zur Revision vorzulegen (7. Vict. c. 101. §. 33). Außer der Armensteuer hat er auch die Einkünfte des etwa sonst vorhandenen Kirchspielsvermögens einzusammeln und zu Michaelis ein Grundbuch (terrier) der Ländereien und Grundstücke, sowie ein Inventarium der beweglichen Sachen, Vorräthe und Effekten, welche dem Kirchspiel gehören, oder zur Beihülfe der Armenverwaltung bestimmt sind, anzufertigen. Vierzehn Tage nach dem 25. März folgt dann die materielle Schlußrevision der Jahresrechnung durch den District Auditor. Die Poor Law Amendment Act 1866 hat nachträglich die Erleichterung herbeigeführt, daß im Nothfall die Anstellung eines Armenaufsehers im Kirchspiel genügt, und daß das Amt mit dem eines Kirchenvorstehers cumulirt werden mag, aber nicht mit dem eines Assistant Overseer.

liches Ehrenamt verwalten, und dürfen keinerlei Remuneration dafür aus dem Armenfonds liquidiren, 7. et 8. Vict. c. 101; 11. et 12. Vict. c. 91. Das praktische Bedürfniß hatte jedoch in großen Kirchspielen schon seit längerer Zeit zu einer Zahlung von Gehalten geführt. In vielen Lokalakten wurde die Anstellung besoldeter Steuereinnehmer (collectors) gestattet. Durch Sturges Bourne's Act 59. Geo. III. c. 12 war die Anstellung besoldeter Assistant Oversees allgemein erlaubt. Das Armengesetz enthielt ebenso unzweifelhaft die Ermächtigung zur Anstellung von besoldeten Assistant Overseers, wobei das Armenamt möglichst auf Anstellung für gleichzeitig 5 oder 6 Ortschaften Bedacht nahm. Natürlich nahm das durch Gesetz, die Oberbehörde und den herrschenden Sinn der Steuerzahler gleichmäßig begünstigte System schnell überhand. Auf Grund der allgemeinen Ermächtigung zur Anstellung besoldeter Beamten hielt sich das Armenamt auch für befugt, die Anstellung besonderer Collectors neben besoldeten oder unbesoldeten Overseers zu verfügen. Die orders dazu waren für etwa 4660 Kirchspiele erlassen, als 1839 die Queen's Bench eine solche Order als illegal kassirte**). Ein deklarirendes

**) Ueber die besoldeten assistant overseers und collectors vgl. T. Smith, Parish S. 161—165. 180. Der Verfasser findet die Befugniß zur Anstellung besoldeter Hülfsbeamten in dem alten Recht des Kirchspiels zum Erlaß van Statuten bye-laws, und betrachtet die Erlaubniß zur Anstellung solcher besoldeten Beamten in Gilbert's Act ꝛc. nur als Deklarationen der common law. Allein die Gerichtspraxis beschränkte die Befugniß zu Geldausgaben durch bye-laws stets auf gesetzlich anerkannte Zwecke, und dazu gehört die Befugniß solcher Amtsfunctionen, die das Gesetz als munus personale den Gemeindemitgliedern auflegt, eigenmächtig durch besoldete Beamte besorgen zu lassen, entschieden nicht. Das Reichsgericht entschied daher ganz consequent, daß die orders des Armenamts auf Anstellung besoldeter collectoes zu kassiren seien, weil ratione civili (wie die römischen Juristen gesagt haben würden) die Amtsfunctianen der Gemeinde als Ehrenämter verwaltet werden müssen, ja weil nicht das Gesetz expresse und explicite eine Ausnahme gestattet; freilich hat die Parlamentsgesetzgebung hier wie gewöhnlich die ermäßigende Einwirkung der Gerichtsentscheidungen wiederum unwirksam gemacht. Die rücksichtslos durchgeführte Ermächtigung des Armenamts, die Anstellung besoldeter Beamten zu erzwingen, hat den Erfolg herbeigeführt, daß auch auf diesem Gebiet die Verwüstung des Selfgovernment durch besoldete Schreiber und Buchhalter ungestört ihren Fortgang nimmt. Die remunerirten overseers bilden in größeren Kirchspielen überall die Regel. Natürlich wird die größere „Ordnung" der Buchführung unter diesen vielen kleinen Rechnungsbeamten gerühmt, verglichen mit unbesoldeten Steuereinnehmern, und dabei freilich auch zur Sprache gebracht, daß in den Grafschaften gar viele „substantial householders", die mit dem Amt des Overseers beehrt sind, nicht lesen nach schreiben können! — Die Anstellung der Collectors of Poor Rates, welche außer der Einziehung der Steuern, auch bei der Anlegung der Steuerbücher und der Restantenliste Assistenz zu leisten haben, wird jetzt durch Specialorders des Armenraths geregelt (Glen 448—458). Die Zahl der besoldeten Collectors für die gesammte local taxation wird für das Jahr 1868 schon auf 9545 angegeben mit 294,738 L. Gehalten.

Geſetz, 2. et 3. Vict. c. 84, beſtätigt nun zwar die einmal erlaſſenen Orders, macht aber neue von einem Antrag der Armenräthe abhängig. Etwa in einem Drittel der Kirchſpiele können alſo noch beſondere beſoldete Collectors vorkommen; in allen Kirchſpielen beſoldete Assistant Overseers für Einſchätzung und Steuereinnahme zugleich beſtimmt.

Durch dieſe Geſchäftstheilungen und durch die Anſtellung beſoldeter Assistant Overseers und Collectors in den erheblicheren Kirchſpielen wurde eine Auffaſſung befördert, welche in dem einſt bedeutungsvollen Gemeindeamt eine kleine Buchhalterſtelle ſieht, der zugleich die Verpflichtung obliegt, das Coato der kleinen und unſicheren Reſtanten jährlich in Ordnung zu bringen.

II. Die zweite Gruppe der beſoldeten Verwaltungsbeamten für die Union iſt beſtimmt für die Verwendung der Armenſteuer, insbeſondere für die Hausunterſtützungen, und beruht auf der allgemeinen Ermächtigung des §. 46 des Armengeſetzes. Auf Grund derſelben hat das Armenamt durch general orders ein Amtsſchema von beſoldeten Clerks, Treasurers, District Medical Officers und Relieving Officers durch alle Armenverbände gleichmäßig durchgeführt.

1. Der Clerk to the guardians, Sekretär des Kreisarmenraths (ſehr gewöhnlich ein Anwalt) hat regelmäßig beizuwohnen den Sitzungen der guardians, das Protokollbuch zu führen, alle Rechnungen, Rechnungsbücher und Akten als Calculator und Regiſtrator, alle Correſpondenz als expedirender Sekretär, Prozeſſe als Anwalt zu führen, Contractentwürfe anzufertigen, alle orders des Armenamts und des Kreisarmenraths gehörig bekannt zu machen, zu vertagten und außerordentlichen Sitzungen einzuladen, das ganze Wahlgeſchäft für die Kreisarmenräthe zu leiten und überhaupt „allen geſetzlichen orders des Kreisarmenraths und des Armenamts Gehorſam zu leiſten.“ Insbeſondere hat er unter Prüfung der Legalität alle Zahlungsanweiſungen des Armenraths an die Overseers und an den Schatzmeiſter der Union zu contraſigniren[1]).

---

[1]) Der Clerk to the Guardians, mit einem Durchſchnittsgehalt von 750 Thlr. iſt durch die neuere Geſtalt der Armenverwaltung die eigentliche Seele der Adminiſtration geworden. Nicht nur die einflußreiche Stellung als wahlleitender Beamte, ſondern mehr noch der Durchlauf aller Geſchäfte des Collegiums durch ſeine Perſon und die dauernde Stellung gegenüber den wechſelnden guardians macht ihn zur dominirenden Perſon. Als dirigirender Oberbeamte hat er die Dienſtverſäumniſſe aller übrigen Beamten zur Kenntniß des Armenraths zu bringen, und unterliegt ſelbſt nicht dem Suspenſionsrecht des Armenraths. Schon die general order von 1842 Art. 17. und dann die general order vom 26. Juli 1847 Art. 202 enthalten ſeine Dienſtinſtruction mit genauen Vorſchriften über das Hauptbuch der Einnahmen und Ausgaben, das Unterſtützungsorder-Buch und andere ſchematiſche Nachweiſungen, aus denen dann vorzugsweiſe die ſtatiſtiſchen Zuſammenſtellungen des Armenamts formirt werden. Insbeſondere hat er auch rechtliche Verhandlungen

2. Der Treasurer, Schatzmeiſter, Rendant, hat zu vereinnahmen alle von den einzelen Kirchſpielen zur Unionskaſſe eingezahlten Summen, auszuzahlen auf Anweiſung des Armenraths die einzelen zur Unterſtützung nöthigen Gelder, Buch zu führen über dieſe Einnahmen und Ausgaben, Rechnung zu legen dem Armenrath auf Verlangen; in beſtimmten Perioden aber ſeine Bücher und Beläge dem District Auditor zur materiellen Reviſion vorzulegen[2]).

3. Der District Medical Officer, Bezirksarmenarzt, wird aus der Zahl der praktiſirenden Aerzte, surgeons, deren Qualifikation die Medical Act 1858 beſtimmt, vom Kreisarmenrath ernannt für einen feſten Bezirk, der in England nicht über 15,000 acres (ungefähr 1 deutſche □Meile) und nicht über 15,000 Seelen umfaſſen darf.[3]) Er hat gehörig und pünktlich alle der ärztlichen und wundärztlichen Hülfe bedürftigen Armen in ſeinem Bezirk zu behandeln, die nöthigen Atteſte auszuſtellen, wöchentliche Berichte unter Einzeichnung der einzelen Beſuche in einem

zu führen im Namen des Board of guardians, bei welchen er (außer in ordentlichen Civilprozeſſen) nur baare Auslagen liquidiren darf; ferner die Entwerfung der Berichte an die Oberbehörde u. ſ. w. In Fällen der Verhinderung kann der Armenrath einen zeitweiſen Stellvertreter ernennen; im Nothfall kann auch der ſtellvertretende Vorſitzende oder ein vom Chairman ernannter guardian die Stelle vertreten.

[2]) Der Treasurer, Schatzmeiſter, ſoll nach der general order vom 26. Juli 1847 Art. 174 in der Regel kein beſonderes Gehalt erhalten, ſondern die Zinsnutzung der in ſeinen Händen befindlichen Beſtände ſoll als Remuneration gelten. Die einzelen von dem Armenamt auf den Treasurer gezogenen Zahlungs-Orders müſſen reglementsmäßig gezeichnet ſein von dem Chairman und zwei anderen Guardians, contraſignirt von dem Clerk oder deſſen Stellvertreter.

[3]) Der Bezirksarmenarzt (nicht zu verwechſeln mit dem Armenhausarzt) erhält ein Durchſchnittsgehalt von 340 Thlr. und beſonderes Honorar für Operationen und Entbindungen. Die General Order vom 26. Juli 1847 handelt Art. 168—170 von der Qualification der Armenärzte; Art. 158—161 von der Bildung der armenärztlichen Bezirke; Art. 177—200 von der Medicinaltaxe ꝛc., Art. 205—207 von den Amtsgeſchäften der Armenärzte. Die erforderlichen Arzneimittel werden entweder auf ſchriftliche Order der board, oder eines Unterſtützungsbeamten, oder eines Armenaufſehers in dringlichen Fällen, oder auf ein ticket verabreicht. Der Arzt ſoll in der Regel perſönlich behandeln, iſt für jeden Stellvertreter verantwortlich, und muß in ſeinem Wochenbericht jeden nicht in Perſon gemachten Beſuch notiren. Auch hat er ein für alle Mal dem Armenrath einen qualificirten medical practitioner namhaft zu machen, bei dem in Fällen ſeiner Abweſenheit oder Verhinderung Medicin und Rath auf deſſen Koſten zu holen iſt. Die Medical Officers bildeten Anfangs eine Ausnahme von der lebenslänglichen Stellung der Armenbeamten. Die General Order 1847 Art. 191 ſtellt ſie jedoch im Ganzen gleich, ſo daß ſie im Amt bleiben ſollen „bis ſie ſterben oder reſigniren oder geſetzlich unfähig werden zu einem ſolchen Amt, oder entfernt werden durch das Armenamt.“ Durch die ſpäteren Orders vom 15. Februar 1855 und 25. Mai 1857 iſt ihre lebenslängliche Stellung noch beſtimmter anerkannt. Eine Statiſtik der Perſonal-Verhältniſſe, der Bezirke und Gehalte enthalten die Parl. P. 1861. Vol. LV. 131.

Formularbuch zu erſtatten, auf Erfordern auch Specialberichte, über epidemiſche Krankheiten allgemeine Berichte. Auf Verlangen ſoll er auch den Sitzungen des Board of Guardians beiwohnen.

4. Die Relieving Officers, Unterſtützungsbeamten, (durchſchnittlich etwa 2 für jede Union mit einem Durchſchnittsgehalt von 550 Thlrn.) ſollen ernannt werden aus Perſonen, die des Rechnens und der Buchführung kundig, ſich verpflichten in einem Kirchſpiel der Union zu wohnen, und ihre ganze Zeit dem Amt zu widmen mit Ausſchluß jedes andern Gewerbes oder Geſchäfts.[4]) Der Unterſtützungsbeamte hat in Empfang zu nehmen alle Unterſtützungsgeſuche innerhalb ſeines Diſtrikts und ſofort durch perſönlichen Beſuch in der Wohnung die Umſtände jedes Falls zu prüfen, insbeſondere den Geſundheitszuſtand, die Arbeitsfähigkeit, die Mittel des Bittſtellers, und darüber zur nächſten ordentlichen Sitzung dem Armenrath Bericht zu erſtatten. Er hat dieſen Sitzungen perſönlich beizuwohnen, auf beſondere Ladung auch den außerordentlichen meetings. In dringenden Fällen kann er auch ohne Anfrage Unterſtützung gewähren, entweder durch Aufnahmeorder in das Armenhaus oder durch outdoor relief, im letztern Falle aber nur in Naturalien, nicht in Geld. Regelmäßig hat er die vom Armenrath bewilligten Wochenunterſtützungen pünktlich und in der vorgeſchriebenen Weiſe zu zahlen und zu gewähren, vollſtändige Rechnung zu führen über empfangene und verausgabte Gelder und Naturalien, wöchentlich ſeine Bilance zu ziehen und dem Clerk zur Einſicht vor der ordentlichen Sitzung, dem board of guardians in der Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. In Krankheits- und Unglücksfällen erläßt der Unterſtützungsbeamte ſelbſtändige Orders an den Bezirksarzt, hat aber darüber, ſowie über die außerordentlichen Fälle, in denen ein Overseer Unterſtützung gewährt hat, dem Armenrath Bericht zu erſtatten; überhaupt in Krankheits- und Unglücksfällen häusliche Beſuche zu erſtatten und zur nächſten Sitzung darüber zu berichten. Ebenſo hat er die in die Lehre gegebenen Armenkinder von Zeit zu Zeit zu beſuchen. Die relieving officers derſelben Union ſollen einander gegenſeitig bei Unterſuchungen auf Verlangen unter-

[4]) Die Unterſtützungsbeamten, Relieving Officers, nehmen allerdings für geringes Geld den mühevollſten und verantwortlichſten Theil der Geſchäfte auf ſich, welche ohne das durch eine mindeſtens zehnfach größere Zahl von Ehrenämtern verſehen werden müßten. Allein gerade an dieſer Stelle trifft die Einſchiebung karg remunerirter Subalternbeamten die eigentliche Wurzeln der Armenpflege und des Communalweſens, und ſetzt an die Stelle nachbarlicher Kenntniß und moraliſcher Beziehungen unter den Gemeindegenoſſen ein todtes Schema von Berichterſtattung und Buchhaltung. — Er hat auch dem clerk bei dem jährlichen Wahlgeſchäft Aſſiſtenz zu leiſten nach Inſtruction des Armenamts, und „auszuführen alle geſetzmäßigen orders und Anweiſungen der guardians," welche in ſeinen Amtskreis fallen.

stützen. Ihre Bücher, Rechnungen und Beläge sind in reglementsmäßigen Perioden dem District Auditor zur Revision vorzulegen.

5. Superintendents of Pauper Labour, Armenarbeitsaufseher, kommen nur in einzelen Kreisarmenverbänden vor, in welchen periodisch arbeitsfähige Arme ausnahmsweise außer dem Armenhaus beschäftigt werden. Sie werden angestellt wie die übrigen Unionsbeamten, aber meistens nur auf kürzere Perioden, wo ein örtliches Bedürfniß auf eine bestimmte Zeit hervortritt.

III. Die besoldeten Beamten der Union Workhouses bilden in Folge des durchgeführten Systems der Arbeitshäuser eine zahlreiche engere Gruppe, deren Amtsverhältnisse ebenso durch die Regulative des königlichen Armenamts bestimmt werden. Nach der Consolidated Order 1847 sind normalmäßig bei jedem Arbeitshaus anzustellen: 1) ein Hausinspector, 2) eine Hausmutter, 3) eine Krankenwärterin, 4) ein Hausgeistlicher, 5) Lehrer und Lehrerin, 6) ein Hausarzt, 7) ein Portier, nebst den nöthigen Assistants und Dienern. Die Amtsstellung dieses Personals ist indessen zweckmäßiger mit der nachfolgenden Hausordnung der Arbeitshäuser (§. 125) zu verbinden.

Gemeinsame Bestimmungen***) für die Anstellung dieser

***) Einige allgemeine Klauseln über die Stellung der Armenbeamten enthält zunächst das Armengesetz, wie das Verbot der Betheiligung bei Lieferungsverträgen für die Armenverwaltung bei namhafter Buße (§. 51). Nach 13. et 14. Vict. c. 101 §. 9; 14. et 15. Vict. c. 103 §. 18 soll ein assault gegen jeden Beamten der Armenverwaltung in Ausübung seines Amts, und gegen alle Personen, die zu seiner Assistenz thätig sind, nach den Gesetzen über thätliche Widersetzlichkeit gegen Polizei- und Steuerbeamte geahndet werden. Hauptquelle für die Amtsstellung der Armenbeamten bleiben indessen die Orders des Armenamts. Die General Order vom 26. Juli 1847 Art. 153 zählt vorweg die 13 Klassen der etatsmäßigen Beamten auf, wie sie oben zusammengestellt sind. (Art. 154) Die Amtspflichten aller Beamten werden zunächst durch die rules des königlichen Armenamts bestimmt; jeder einzele Kreisarmenrath kann ihnen aber auch noch weitere Amtsgeschäfte auflegen, sofern solche „mit der Natur des Amts vereinbar" sind. (155, 156) Ueber den Modus der Anstellung. (162—171) Ueber die Qualifikation der Armenbeamten: für die höheren Beamten ein Alter von 21 Jahren, Lesen, Schreiben und Rechnen. (172—176) Ueber die Remuneration der Beamten. (184—186) Ueber die Sicherheitsbestellungen. (187—193) Ueber Suspension und Entlassung der Beamten. (194—197) Verfahren bei eintretenden Vakanzen. (198) Vertretung der Beamten. (202) Die einzelen Amtsgeschäfte des Clerk, (203) des Treasurer, (205, 206) des Bezirksarmenarztes, (207) des Armenhausarztes, (208, 209) des Armenhausinspectors, (210) der Matron, (211) des Hausgeistlichen, (212) des Schullehrers, (213) der Nurse, (214) des Porter, (215) des Relieving Officer, (217) des Arbeitsaufsehers. Ergänzungen zu dieser Beamtenordnung fügen dann die späteren Orders hinzu, welche in den Jahresberichten nach ihrem Erscheinen, periodisch auch in den Parlamentspapieren mitgetheilt, und in W. Glen, Order of the Poor Law Board (7. Ausg. 1871) gesammelt

Beamten (denen noch die im §. 127 zu erörternden Rechnungsreviſoren hinzutreten) geben die Reglements des Armenamts in folgender Weiſe:

Vor der Anſtellung ſoll in zwei ordentlichen Verſammlungen des Armenraths die bevorſtehende Ernennung bekannt gemacht, unter Umſtänden auch in öffentlichen Blättern angezeigt werden. Die Anſtellung erfolgt durch Stimmenmehrheit der anweſenden Guardians in einer Verſammlung von wenigſtens drei Mitgliedern, und iſt durch den Secretär dem königlichen Armenamt einzuberichten. Von den vorgeſchriebenen Amtsqualifikationen kann der Kreisarmenrath mit Genehmigung des Centralamts im einzelen Fall dispenſiren. Nach 31. et 32. Vict. c. 122 §. 107 mag das Staatsarmenamt, wenn die Kreisarmenräthe nach vorgängiger Aufforderung die Anſtellung eines beſoldeten Beamten länger als 28 Tage unterlaſſen, ſolchen Beamten ſelbſt anſtellen und deſſen Gehalt feſtſetzen.

Für die Gehalte und Remunerationen aller Beamten und Assistants wird der Etat auf Anweiſung oder mit Genehmigung des Armenamts von Zeit zu Zeit feſtgeſtellt, und grundſätzlich kein Gehalt über die Dauer des Amts hinaus gezahlt. Durch 27. et 28. Vict. c. 42 werden indeſſen die Kreisarmenräthe ermächtigt, Beamten welche das 60. Jahr überſchritten haben, nach 20jähriger Dienſtzeit auch Penſionen zu bewilligen.

Die Aemter ſind an ſich lebenslängliche, d. h. ſie dauern „bis der Beamte ſtirbt, reſignirt oder vom Armenamt entlaſſen wird.“ Die außeretatsmäßigen Hülfsbeamten (assistants) und die beamteten Diener (servants, nurses und porters) kann das board of guardians ſelbſtändig entlaſſen, muß jedoch über den Entlaſſungsgrund an das Armenamt berichten. Inspectors, Matrons, Lehrer, Bezirksärzte, Hausärzte und Unterſtützungsbeamte kann das board of guardians vom Amt ſuſpendiren, doch unter Berichterſtattung an das Armenamt, welches definitiv entſcheidet. Bei zeitweiſer Dienſtunfähigkeit durch Krankheit, Unglücksfall oder aus ſonſtigen genügenden Gründen können die guardians einen remunerirten Stellvertreter ernennen unter Berichterſtattung an das Armenamt.

Schatzmeiſter, Unterſtützungsbeamte, und alle anderen Beamten auf Verlangen des board of guardians, haben eine Caution durch Verſchrei-

---

werden. Es gehören dahin die Collector of the Guardians Orders 1865, 1866, 1871 (betr. die Anſtellung von beſonderen Einnehmern zur Aſſiſtenz der Kreisarmenräthe); die Pay Clerk of the Poor Orders zur Anſtellung beſonderer Kaſſenſekretäre in einigen Kreisarmenverbänden, die beſonderen Orders über die Anſtellung der Medicinalbeamten ꝛc.; die Poor Law Officers Security Order 1871, betr. die Cautionsleiſtungen der Beamten. Eine Order vom 19. Auguſt 1867 beſchränkt die Berichterſtattung der Kreisarmenräthe über die von ihnen beſchloſſenen Neuanſtellungen auf die Hauptbeamten; während für die Nebenbeamten in Zukunft nur ſtatiſtiſche Ueberſichten einzureichen ſind.

bung auf eine bestimmte Summe zu bestellen mit zwei genügenden Bürgen nach Ermessen der guardians.

Die Zahl der besoldeten Armenbeamten hat jetzt bereits 15,000 überschritten.

Für das Jahr 1844—45 wurde in den Parl. P. ein nicht vollständiges Verzeichniß der Beamten gegeben, mit Angabe der Gesammtgehalte. Ein späteres Verzeichniß giebt Sir Geo. Nicholls II. p. 439. Ich stelle beide vergleichend neben einander und zwar 1. nach der Zahl der besoldeten Beamten, 2. nach dem Durchschnittsgehalt derselben, welches für ihre Stellung charakteristisch ist:

Beamte.	1844.	1850.	1844.	1850.
Collectors	499	3,042 Beamte.	277 Thlr. G.	144 Thlr. G.
Assistant Overseers .	?			
Clerks	590	634 „	605 „	660 „
Treasurers	52	622 „	112 „	12 „
Aerzte	2,680	3,156 „	278 „	300 „
Unterstützungsbeamte .	1,257	1,377 „	496 „	492 „
Arbeitsaufseher . . .	20	69 „	285 „	234 „
Arbeitshausinspectoren Hausmütter . . .	1,238	1,359 „	215 „	222 „
Hausgeistliche	415	466 „	277 „	288 „
Schullehrer	284	383 „	163 „	186 „
Schullehrerinnen . . .	423	501 „	100 „	126 „
Wärterinnen	171	248 „	75 „	84 „
Männliche Dienstboten .	347	442 „	110 „	108 „
Andere Beamte . . .	264	505 „	176 „	156 „
Distrikt-Auditors . .	50	49 „	1,551 „	1,608 „
zusammen	8,290	12,853 Beamte.	304 Thlr. G.	252 Thlr. G.

Diese Zahl ist natürlich im Wachsen. Nach dem Armenbericht pro 1860 (p. 25) waren vorhanden 653 Clerks; 1,356 Relieving officers; 713 Arbeitshausinspectoren; gegen 5000 Collectors und Assistant Overseers; 653 Treasurers. Die Summe der Gehalte und Remunerationen, welche 1850 = 548,690 L. betrug, war 1860 auf 648,000 L. erhöht, im Geschäftsjahr 1867 auf 747,650 L. (einschließlich der Pensionen).

§. 125.

Die einzelen Zweige der Armenverwaltung.

A. Das Verwaltungssystem der Arbeitshäuser, Workhouses.

Mit diesen neugebildeten Organen umfaßt die heutige Armenverwaltung (1) das System der Armenhausverwaltung, in-door-relief, (2) das System der Hausunterstützungen, out-door-relief, (3) das System des Rechnungswesens, — von welchen das erste als das im Sinne des Gesetzes normale System voranzustellen ist.

Das System der Arbeitshausverwaltung bildet den durchgreifend neuen Verwaltungsgrundsatz (Armengesetz §. 52), hervorgerufen durch die in die Augen fallenden Mängel des ältern Systems. Die Aufnahme in das Armenhaus soll die Regel sein für arbeitsfähige Arme und ihre Familien. Der Zweck der Neuerung wird in dem Bericht von 1834 dahin angegeben, damit (1) die Nöthigung zur Arbeit und die Beschränkung der persönlichen Freiheit die sichere Probe werde (workhouse test) für die wirkliche Hülfsbedürftigkeit des Bittstellers, und damit (2) der normale Arbeitspreis nicht verschoben und der Arbeitslohn der freien Arbeiter nicht herabgedrückt werde durch Verabreichung von Geldunterstützungen an Arbeitsfähige. Durch Ablehnung der Unterstützung im workhouse ist der Anspruch auf eine andere Unterstützung verwirkt. Es soll überhaupt dafür gesorgt werden, daß die Lage der Unterstützten keine vortheilhaftere sei, als die von Personen, welche sich durch eigene Arbeit selbständig erhalten. Für solche Arbeitsfähige, welche die Arbeit dennoch verweigern, steht im Hintergrund die gesetzliche Drohung mit Gefängniß oder Correctionshaus, 43. Eliz. c. 2 §. 4; 55. Geo. III. c. 137; 7. et 8. Vict. c. 101 §§. 57, 58, und die Strafen der danach abgepaßten Vagrants Act (oben §. 47). Der neue Verwaltungsgrundsatz soll die Steuerzahler schützen „gegen die Indolenz und Bequemlichkeitsneigung der Lokalbeamten," für deren Verwaltung das einfache Geldgeben bei weitem das Bequemste ist. Nach den thatsächlichen Zuständen war dieser Gesichtspunkt leider ein berechtigter, und bei der periodischen Massenarmuth eines Welthandelsstaats der dringendste geworden. Wenn für das Maß der Noth und für die rechten Mittel der Abhülfe das nachbarliche Verständniß fehlt, welches eine persönliche und Ortsbekanntschaft voraussetzt, wie sie nur in lebendigen Communalverbänden vorhanden sein kann: so kommt man zu dem Schematismus des workhouse test auf Kosten der Humanität und um den Preis einer sittlichen Erniedrigung der arbeitenden Klassen. Die question of fact des „Grundes der Noth" läßt sich nur in einem lebendigen Gemeindeverband durch die Gemeindegenossen feststellen: fehlt es daran, so kommt die vorsorgende Staatsgewalt auf den mechanischen workhouse test aus demselben Grunde, aus welchem die strafende Staatsgewalt einst auf die Folter gekommen ist. Um den Uebergang in den neuen Zustand zu vermitteln soll indessen das Armenamt berechtigt sein (§. 52) festzustellen, in welcher Ausdehnung und bis zu welcher Zeit die bisher an arbeitsfähige Personen und deren Familien verabreichte Unterstützung noch fernerhin außerhalb des Armenhauses gegeben, ob und in welchem Verhältniß sie in Nahrungsmitteln oder in Kleidungsstücken gewährt werden solle.

Der Bau, Ankauf oder die sonstige Beschaffung der Arbeitshäuser kann zwar noch auf Grund der älteren Gesetze über diesen Gegen-

stand von den dazu autorisirten Personen bewirkt werden, jedoch durchweg unter Controle des königlichen Armenamts, und unterworfen den rules, orders und regulations desselben (Armengesetz §. 21). Die Neuerrichtung eines Arbeitshauses soll nur auf Antrag des Board of Guardians erfolgen, bloße Umänderungen auch ohne dessen Zustimmung, wenn die Kosten 50 L. oder $\frac{1}{10}$ der Armensteuer nicht übersteigen. Die dazu nöthigen Kapitalien können mit Genehmigung des Armenamts aus einem Staatsfonds entliehen werden mit periodischen Rückzahlungen. Mit diesen Modalitäten kommen noch zur Anwendung die älteren Gesetze über den Bau; wegen der Gelddarlehne; wegen der Rückzahlung mit jährlich $\frac{1}{20}$, 53. Geo. III. c. 110 §. 2; wegen der Steuerausschreibung dazu 59. Geo. III. c. 12 §. 14 ꝛc.*)

Die Aufnahme und Behandlung der Armen im workhouse ist durchweg den Regulativen des Armenamts unterworfen (Armengesetz §. 21), mit dem Vorbehalt, daß dadurch kein Einsasse genöthigt werden darf dem Gottesdienst einer andern Confession beizuwohnen, als zu welcher er gehört, daß die Kinder ohne Zustimmung der Eltern, Waisen ohne Zustimmung der Pathen, in keiner andern als der Religion ihrer Eltern erzogen werden, und jeder concessionirte Geistliche jedes Bekenntnisses Zutritt haben soll zu seinen Glaubensgenossen (§. 19); sowie mit dem Vorbehalt, daß kein gefährlicher Gemüthskranker länger als 14 Tage in dem Arbeitshaus bleiben soll (§. 45). Mit diesen und einigen in späteren Gesetzen nachgeholten Reservaten hat das königliche Armenamt die Verwaltungsgrundsätze und die Stellung des Beamtenpersonals durch seine Regulative endgültig zu normiren.

Als Organ der Verwaltung wird zunächst ein Curatorium, Visiting Committee, gebildet, ähnlich wie in der Gefängniß- und Irren-

*) Ueber den Bau der Arbeitshäuser ist eine Gruppe besonderer Gesetze erlassen zur Erleichterung juristischer Schwierigkeiten und wegen Beschaffung der Mittel, 22. Geo. III. c. 83 §. 17—19, 27, 43 (Gilbert's Act); 59. Geo III. c. 12 §. 8 (Sturges Bourne's Act); 4. et 5. Will. IV. c. 76 §. 21—25 (Poor Law Amendment Act); 5. et 6. Will. IV. c. 69; 5. et 6. Vict. c. 18; — wegen Aufnahme von Darlehnen, Armengesetz §. 23, 24; 30. et 31. Vict. c. 106 §. 14; — wegen Gewährung von Staatsdarlehnen, Armengesetz §. 63; 7. et 8. Vict. c. 101 §. 30. — Nach 29. et 30. Vict. c. 113 §. 8 soll das aufzunehmende Kapital nicht überschreiten $\frac{1}{10}$ des Jahresertrags der Armensteuer, berechnet nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre. Erweiterungsbauten und Verbesserungen bis zu dem Kostenbetrag von 500 L. können mit Zustimmung des Staatsarmenamts ohne weitere Rückfrage vorgenommen werden. Wegen Rückzahlung der Darlehne mit einer Amortisationsfrist von 30 Jahren vergl. 32. et 33. Vict. c. 45; wegen Beschaffung und Erweiterung von Begräbnißplätzen zu dem Armenhaus 13. et 14. Vict. c. 101 §. 2 ff. Eine Uebersicht aller Bauten seit 1840 geben die Parl. P. 1858 Vol. XLIX. 1. S. 379 und weiter die Generalberichte.

hausverwaltung. Ein ſolches hat nach §. 41 (43. 22) des Armengeſetzes und nach den General Orders der Kreisarmenrath aus ſeiner eigenen Mitte zu ernennen, um wenigſtens einmal wöchentlich den Zuſtand des workhouse zu unterſuchen, die letzten Berichte des Hausgeiſtlichen und Hausarztes einzuſehen, die Vorräthe zu prüfen und erhobene Beſchwerden zu unterſuchen. In einem Visitor's Book haben ſie dann nach beſtimmtem Formular gewiſſe Fragen zu beantworten und dies Buch in den ordentlichen Sitzungen des Kreisarmenraths vorzulegen.**) Die Wahlen der Visitors und der Arbeitshausbeamten ſind den Anordnungen des königlichen Armenamts unterworfen. Dies hat überall von ſeinen Befugniſſen Gebrauch gemacht, womit die älteren geſetzlichen Vorſchriften veraltet ſind.

Die bei jedem Arbeitshaus nach den General Orders normalmäßig anzuſtellenden Beamten ſind, ähnlich dem Perſonal der Gefängnißverwaltung, folgende:

1. Der Hausinſpector, Master of the Workhouse. Er veranlaßt die Aufnahme in das Haus auf Order des Kreisarmenraths, in dringenden Fällen ſelbſtändig, vorbehaltlich der Berichterſtattung; er überwacht die geſammte Hausordnung, insbeſondere die Beſchäftigung der Arbeitsfähigen während der Arbeitsſtunden, Kleidung, Speiſung, Bettung, ärztliche Behandlung; führt die Bücher nach vorgeſchriebenem Formular zur fortlaufenden Einſicht für die Guardians; controlirt die Naturallieferungen; führt über die Vorgänge im Hauſe ein laufendes Journal, und hat dem Armenrath und den visitors jederzeit Bericht und Auskunft zu erſtatten. Die Dienſtinſtruktion geht in die kleinen Details ein bis zum Hausſchlüſſel und zum Tiſchgebet.[1])

2. Die Hausmutter, Matron, vertritt den Inſpector in Abweſenheitsfällen bei Aufnahme der Ankömmlinge, und dirigirt das weibliche Departement einſchließlich der Kinder bis zum 7ten Jahre unter Aſſiſtenz von nurses für Kinder und Kranke.[2]) Die Dienſtinſtruktion erſtreckt ſich auf die

**) Ueber Einſetzung des Visiting Committee vergl. die Consolidated Order Art. 148, 149 mit 14 Fragen, welche in dem Visitors Book von dem Committee periodiſch zu beantworten ſind. Grundſätzlich gilt das Board of Guardians als ordentliche Behörde for the government and control, ſoweit nicht in der Consolidated Order ein Anderes verordnet iſt (Art. 152). Sofern der Armenrath die Ernennung eines Visiting Committee unterläßt, oder das Committee die Viſitation des Arbeitshauſes 3 Monate hindurch, iſt das Staatsarmenamt ermächtigt, einen beſondern Visitor zu ernennen nach 10. et 11. Vict. c. 109.

[1]) Amtsinſtruction des Master Art. 208, 209 in 29 Klauſeln.

[2]) Inſtruction der Matron Art. 210 in 16 Klauſeln; zur Matron ſoll in der Regel die Ehefrau des Hausinſpectors ernannt werden, und Ausnahmen davon nur in ganz beſonders gearteten Fällen vom Armenamt geſtattet werden.

Kleider und Wäsche, sowie auf eine generelle Ueberwachung der dienenden Beamten weiblichen Geschlechts.

3. Der Hausgeistliche, Chaplain, hält den sonntäglichen Gottesdienst, examinirt die Kinder, katechisirt die zur Kirche von England gehörigen monatlich wenigstens einmal, und erstattet periodische Berichte. Zur Anstellung bedarf es der schriftlichen Genehmigung des Bischofs der Diöcese. Der „Chaplain's Report" wird fortlaufend in ein Buch eingetragen, in welchem der Geistliche die Tage seines Besuchs einzeichnet, über die Fortschritte und den Zustand der Kinder, über das moralische und religiöse Verhalten der Einsassen berichtet.[3])

4. Lehrer und Lehrerin, Schoolmaster, Schoolmistress, ertheilen den Unterricht an die Armenkinder nach besonderen Armenschulinstruktionen; zugleich mit der Verpflichtung auf Reinlichkeit zu achten, die Kinder von Zeit zu Zeit in's Freie zu führen, dem Inspector und der Hausmutter bei Aufrechthaltung der Hausordnung Assistenz zu leisten.[4])

5. Der Hausarzt, Medical Officer, hat periodisch Hausbesuche nach Reglement des board of guardians abzustatten, sowie in dringenden Krankheits- und Unglücksfällen auf Requisition des Inspectors, der Hausmutter oder des Portier; er hat den Gesundheitszustand der Armen bei ihrer Aufnahme in das Haus zu untersuchen; die Patienten in den Krankenabtheilungen zu besuchen, ihre Diät, Klassifikation und Behandlung zu bestimmen; dem Armenrath wöchentlich Bericht zu erstatten in einem Buch

---

[3]) Instruction des Chaplain Art. 211. Nach 31. et 32. Vict. c. 122 §. 21 wird den nicht staatskirchlichen Bewahnern des Armenhauses gesetzlich das Recht gesichert, sofern kein Gottesdienst nach ihrem Ritus im Arbeitshaus eingerichtet ist, nach gewissen Regulativen ihrem Gottesdienste außer dem Arbeitshause beizuwahnen. Auf Grund der Amendment Act 1868 wird nach der Creed Register Order vom 26. November 1868 ein besonderes Verzeichniß der Erwachsenen und der Kinder nach ihrem Glaubensbekenntniß geführt, welches zur Einsicht jedes einregistrirten Geistlichen und jedes Steuerzahlers der Union offen zu halten ist.

[4]) Instruction des Schoolmaster und der Schoolmistress Art. 112. Die Schulen unterliegen einer besondern Visitation durch Inspectoren der Oberschulbehörde (Abtheilung des Privy Council). Aus den jährlich bewilligten Parlamentsgeldern werden den Lehrern und Lehrerinnen Normalgehalte von 12—60 L. nach 4 Graden ihrer Qualifikation bewilligt und außerdem 3—12 sh. für jedes zu unterrichtende Kind. Ueber das Verhältniß zur Staatsunterrichtsbehörde vergl. Gneist, Engl. Verwaltungsr. II. §. 56. Nach der Poor Law Amendment Act 1866 wird den Angehörigen der nicht zur Staatskirche gehörigen Kinder ausdrücklich das Recht beigelegt, den Religionsunterricht in ihrem dissidentischen Glauben zu verlangen. In diesem Sinne erging schon die Religious Instruction Order vom 23. August 1859 (Gien 316—319). Die Jahresberichte enthalten Uebersichten der workhouses schools nebst den Berichten der Schulinspectoren. Nach dem Bericht von 1868 befanden sich 32,939 Kinder in workhouses schools, 3343 Kinder in den district schools. Der Staatszuschuß für die Lehrer betrug 34,117 L.

nach vorgeschriebenem Formular mit Vermerk jedes Besuchs und genauer Eintragung jedes Todesfalls und Angabe der Todesursache. Von den Gemüthskranken hat er die gefährlichen auszuscheiden zur Ablieferung an das Irrenhaus; bei Kindern die Nahrung zu überwachen und die Pockenimpfung zu besorgen; auf Erfordern über einzele Kranke und über epidemische Krankheiten zu berichten, auch den Armenrathssitzungen beizuwohnen, wenn es verlangt wird.[5])

6. Die Kranken- und Kinderwärterin, nurse, soll mit Kranken und Kindern umzugehen wissen und einige Kenntniß von der Verabreichung der Medizin unter Anweisung eines Arztes haben.[6])

7. Der Portier, Porter, überwacht das Aus- und Eingehen fremder Personen, die (außer den Beamten) einer Spezialerlaubniß des Inspectors bedürfen, notirt in einem Buch jeden Aus- und Eingehenden mit Angabe der Stunde, revidirt die Armen bei ihrer Aufnahme und Entlassung, sowie alle eingebrachten Gegenstände. In sehr kleinen Arbeitshäusern hat man sich auch wohl mit der Anstellung eines Armen als Porter begnügt, trotz der sehr weitläufigen Dienstinstruktion.[7])

Wie das Personal, so sind nun auch die Grundsätze der Verwaltung der Gefängnißordnung nachgebildet mit einigen sich aus der Darstellung selbst ergebenden Milderungen.†) Eine Order vom 5. Februar 1842 enthielt bereits die Grundzüge des heute geltenden Systems, welches dann in der Consolidated-Order vom 26. Juli 1847, Art. 88—152 in folgender Weise codificirt wurde.

Art. 88—97. Von der Aufnahme in das Armenhaus. Sie

---

[5]) Instruction für den Workhouse Medical Officer Art. 207 in 9 Nummern, ergänzt durch die Orders vom 4. April 1868 und 24. August 1869.

[6]) Instruction der Nurse Art. 213.

[7]) Instruction des Porter Art. 214 in 9 Nummern.

†) Diese unverkennbaren Analogien mit der Hausordnung einer Strafanstalt rechtfertigt man dadurch, daß die bessere Wohnung, Heizung, Nahrung, Bettung, Krankenpflege, den Einsassen besser stellen würde als den fleißigen Arbeiter in seiner kleinen Hütte, wenn nicht eine wenig unterhaltende Arbeit, die Disciplin und Beschränkung der persönlichen Freiheit hier ein Gegengewicht bildeten. Man berief sich auf die langjährigen Erfahrungen dafür, daß die mechanische Amtsverwaltung der Overseers und das planlose Eingreifen der Friedensrichter mit ihren Unterstützungsdecreten keinen andern Ausweg übrig lasse. Von den besseren deutschen Armenverwaltungen, in welchen ein Zusammenwirken von Kreis- und Stadtbehörden mit Bezirkscommissionen und Gemeindebeamten einen workhouse test durch die noch lebendige Selbstthätigkeit des Nachbarverbandes ersetzen, nahm man natürlich keine Kenntniß. Die gegen das englische System erhobenen zum großen Theil begründeten Beschwerden (vergl. z. B. Engels, die Lage der arbeitenden Klassen in England, 2. Aufl. 1848), insbesondere auch die Härte einer Trennung der Familienmitglieder, sind durch die Anordnungen der letzten Jahre gemildert, freilich durch Maßregeln, welche die Verwaltung immer verwickelter machen.

geschieht regelmäßig unter schriftlicher Order des Board of Guardians, gezeichnet vom Clerk; oder unter einer provisional order, gezeichnet von einem Unterstützungsbeamten oder Armenaufseher; oder in dringenden Fällen von dem Inspector oder der Hausmutter ohne Order; in den beiden letzteren Fällen muß aber der definitive Beschluß des Board of Guardians in dessen nächster Sitzung eingeholt werden. Der Aufzunehmende wird erst im Aufnahmezimmer vom Arzt untersucht; wird sodann gereinigt und erhält die Arbeitshauskleidung. Die eigene Kleidung und die den Armen abgenommenen reglementsmäßigen Gegenstände werden ihm bei der Entlassung wieder ausgehändigt. [a])

Art. 98—101. Klassifikation der Armen in 7 Klassen: (1) Altersschwache und arbeitsunfähige Männer. (2) Arbeitsfähige Männer und Knaben über 15 Jahre. (3) Knaben von 7—15 Jahren. (4—6) Frauen in denselben drei Abstufungen. (7) Kinder unter sieben Jahren. Jede Klasse erhält ihre gesonderten Räume ohne Communikation mit anderen Klassen. Als Arbeiten wählt man Holzspalten, Steineklopfen, Tauzupfen u. dergl. und die Hausbedürfnisse des workhouse, unter möglichster Vermeidung einer Concurrenz mit der Privatindustrie. Das Armenamt setzt das Maximum der aufzunehmenden Zahl fest; im Nothfall müssen Nebenräume beschafft werden. [b])

Art. 102—126. Disciplin und Diät. Festsetzung der Arbeitsstunden, der Mahlzeiten, der Speisung (wobei auf Verlangen die vorgesetzte Portion nachgewogen werden muß). [c]) Knaben und Mädchen erhalten täglich, an Stelle von wenigstens drei Arbeitsstunden, Unterricht im Lesen, Schreiben, Rechnen, Religion und „anderen Dingen insbesondere zu Zwecken

---

[a]) Admission of Paupers Art. 88—97 unterscheidet die normale Order des Board of Guardians, die Provisional Order des Unterstützungsbeamten oder Overseer, die Aufnahme ohne Order durch den Hausinspector.

[b]) Die Classification of Paupers Art. 98—101 behält vor besondere Maßnahmen für körperlich und geistig kranke Personen, eine weitere Classification mit Rücksicht auf den moralischen Charakter und frühere Lebensgewohnheiten, die Absonderung der bloß durchpassirenden Vagranten, die Nichttrennung von Mann und Frau, die Verwendung geeigneter Personen im Hausdienst, den Zutritt der Kinder zur Mutter ꝛc. in 9 besonderen Provisos.

[c]) Discipline and Diet Art. 102—126. Eine halbe Stunde nach dem Läuten der Morgenglocke erfolgt der Aufruf der Einsassen in ihren einzelen Abtheilungen durch den Master und die Matron. Specialregulative mit Genehmigung des Armenamts sind für die kleinen Einzelheiten noch weiter vorbehalten. Das Verbot der Zulassung von Drucksachen bezieht sich auf Papers of improper tendency or which may be likely to produce an insubordination, die nicht circuliren oder laut verlesen werden sollen. Ueber die Speisung sind sehr ausführliche Dietaries Orders ergangen (Glen 300—312), welche Frühstück, Mittag und Abendbrot für Erwachsene und Kinder nach Material und Gewicht vorschreiben. Für Kranke ist die ärztliche Vorschrift maßgebend.

eines künftigen Dienſtes." Entfernung aus dem Hauſe iſt an eine Erlaubniß des Inſpectors gebunden; ein Arbeitsfähiger, welcher ohne Erlaubniß das Haus verläßt, hat zu gewärtigen, daß ſeine ſämmtlichen Familienmitglieder mit ihm in das Arbeitshaus zurückgeſchickt werden. Ebenſo iſt die Annahme von Beſuchen an beſondere Erlaubniß gebunden; Kartenſpiel und Rauchen unterſagt. Gewöhnlich wird auch ein ſonntäglicher Beſuch des Gottesdienſtes außer dem Hauſe geſtattet.

Art. 127—147. Strafordnung für Mißverhalten. Die Vergehen zerfallen (1) in geringere: Weigerung zu arbeiten, Kartenſpiel, unzüchtige oder beleidigende Sprache, Unreinlichkeit, Ueberſchreitung des Urlaubs, Ungehorſam; ein ſolcher Uebertreter darf als disorderly mit Schmälerung der Koſt oder Waſſer und Brod bis auf 24 Stunden gebüßt werden. (2) Schwerere Vergehen, d. h. Wiederholung eines der vorigen Vergehen innerhalb 7 Tagen, Beleidigung eines Beamten, Ungehorſam gegen wiederholten Befehl, Thätlichkeiten, Trunkenheit, unzüchtige Handlungen, muthwillige Beſchädigungen von Eigenthum und Vorräthen: ein ſolcher Uebertreter wird als refractory mit Einzelhaft und Schmälerung der Koſt bis auf 24 Stunden belegt. In gewöhnlichen Fällen verfügt der Armenrath die Strafe, die auch durch Sträflingskleidung verſchärft werden darf. Verlängerung der Einzelhaft über 24 Stunden hinaus kann von einem Friedensrichter nach Vorführung des Thäters erkannt werden. Beim Zuſammentreffen der erſchwerendſten Umſtände kann der Inſpector aus eigener Autorität Einzelhaft bis zu 24 Stunden verfügen. Körperliche Züchtigung gegen Erwachſene und Frauen iſt unſtatthaft; gegen Knaben nur unter 14 Jahren, nur durch den Lehrer oder Inſpector oder in deſſen Gegenwart, nur mit einem Stock, den der Armenrath oder die visitors vorher approbirt haben, und nicht früher als 2 Stunden nach begangenem Vergehen. Ueber die verfügten Strafen wird ein vollſtändiges Buch geführt, welches bei den Sitzungen des Kreisarmenraths aufliegt. Ein leſerliches Exemplar der Strafregulative ſoll im Eß-, Schul- und Aufnahmezimmer aushängen. Strafen für Unterſchlagungen, Arbeitsverweigerung und Einbringung ſpirituoſer Getränke werden nach beſonderen Clauſeln des Armengeſetzes von den Friedensrichtern erkannt. [d])

Einige ergänzende Beſtimmungen enthält das st. 12. et 13. Vict. c. 13. Nach dieſem Geſetz können einzele Partien von Armen, die in die Arbeits-

[d]) Die Strafordnung Art. 127—147 formulirt 13 Straffälle unter der Rubrik Disorderly, 9 Straffälle unter der Rubrik Refractory, 5 Straffälle als Refractory unter erſchwerenden Umſtänden, mit genauen Vorſchriften über das Maß der geſchmälerten Diät und der Sonderhaft. Auch hier iſt das Syſtem der Gefängnißſtrafordnung unverkennbar maßgebend, doch überall nach milderm Maßſtab. Die Schärfung durch eine Sträflingskleidung iſt in den ſpäteren Orders aufgegeben.

hausverwaltung gehören, auch noch Privatunternehmern in Entrepriſe gegeben werden, doch ſo, daß das Armenamt die Hausordnung beſtimmt, die Direction der Beamten, das Entlaſſungsrecht, Viſitation und Annullirung des Contrakts ſich vorbehält.

Von der alten Jurisdiction der Friedensrichter iſt noch übrig geblieben ein concurrirendes Viſitationsrecht der Armenhäuſer (Armengeſetz §. 43), um ſich zu überzeugen „ob die Regulative des Armenamtes beobachtet werden, ſowie auch zu den ſonſtigen Zwecken des Geſetzes 30. Geo. III. c. 49." Wird dabei eine Uebertretung befunden, ſo können 2 Friedensrichter auf die Strafe der Uebertretung der Regulative des Armenamtes erkennen. In der Praxis wird davon ſelten Gebrauch gemacht. Selbſtverſtändlich tritt dazu noch die Stellung der Friedensrichter als Polizeirichter für die vereinzelten ſummariſchen Strafclauſeln, wegen Einbringung von geiſtigen Getränken in das Armenhaus (Armengeſetz §. 93); Verbot der körperlichen Züchtigung gegen Erwachſene (54. Geo. III. c. 170 §. 7); Verbot der Anlegung von Ketten und Handſchellen (56. Geo. III. c. 129 §. 2); ſchwere Uebertretungen der Hausordnung und die einſchlagenden Strafen der Vagrants Act.

Ueber die laufende Verwaltung der Armenhäuſer wird dem Board of Guardians von Woche zu Woche Bericht erſtattet nach umſtändlichen Formularen, aus denen dann das Armenamt nach gleichförmigem Schema ſeine Jahrestabellen zuſammenſtellt. Das Schema (in welchem ich Beiſpiels halber die Zahl der aufgenommenen Perſonen am 1. Januar 1859 beifüge), iſt folgendes.

I. Arbeitsfähige und deren Kinder:

1. Erwachſene (a.) verheirathete Männer 998; (b.) verheirathete Frauen 1265.
   (a.) andere Männer 5495; (b.) andere Frauen 15,738.
2. Kinder derſelben unter 16 J. (a.) uneheliche 8,927; (b.) andere Kinder 12,365.

II. Nichtarbeitsfähige und deren Kinder:

1. Erwachſene (a.) verheirathete Männer 1342; (b.) verheirathete Frauen 1247.
   (a.) andere Männer 22,886; (b.) andere Frauen 17,642.
2. Kinder derſelben unter 16 J. (a.) uneheliche 1136; (b.) andere Kinder 2690; (c.) Waiſen und von ihren Eltern getrennte Kinder 26,379.

III. Wahnſinnige, Blödſinnige und Gemüthskranke:

(a.) Männer 2668; (b.) Frauen 3542; (c.) Kinder unter 16 J. 270.

IV. Summe der vorigen Rubriken: 124,693.

Erwachſene Männer 33,421; erwachſene Frauen 39,421; Kinder unter 16 J. 51,251.

V. Vagabunden 904. VI. Geſammtſumme 125,597.

Die Jahresberichte geben danach die Summen der Arbeitshausbewohner am 1. Januar und am 1. Juli jedes Jahres, den Durchſchnittsbeſtand und vergleichende Ueberſichten über eine Reihe Jahre zurück.

Unläugbar ſteht indeſſen trotz tabellariſcher Ordnung das Syſtem der Arbeitshäuſer überhaupt auf einer Stufe der Entwickelung, welche die Staatsverwaltungen des Continents jetzt meiſtens überſchritten haben. Ein ſolches Haus ſoll zugleich ſein: (1) Arbeitshaus für erwachſene Arbeitsfähige, welche keine Arbeit finden können und wollen. (2) Hoſpital für altersſchwache, blinde, taube, ſtumme oder ſonſt gebrechliche Arbeitsunfähige. (3) Kran-

kenhaus für arme Kranke. (4) Armenschule, Waisen- und Findelhaus. (5) Entbindungsanstalt für Arme. (6) Irrenanstalt, jedoch mit Ausschluß gefährlicher Geisteskranker. (7) Vagabundendepot für solche, die man nicht in eine Strafanstalt schicken kann oder will. Diese sich widersprechenden Zwecke machen die Verwaltung mangelhaft für alle, verunehren ganze Klassen von Personen, die man nicht in solche Gesellschaft bringen darf, und sind namentlich in ihrer Eigenschaft als Armenschule unbedingt verwerflich.

§. 126.

B. Verwaltungssystem der Hausunterstützungen. In-Door-Relief.

Während für Arbeitsfähige das Armenhaus als Probe der Bedürftigkeit dient, soll nach dem Armengesetz für Arbeitsunfähige, d. h. Kranke, Altersschwache, Gebrechliche und deren Familien, die Hausunterstützung die Regel sein. Für jene steht der polizeiliche Gesichtspunkt, für diese der humane Gesichtspunkt im Vordergrund. Es wurden dabei gewisse Uebergänge in den neuen Zustand vorbehalten. Allein trotz erheblicher Schwierigkeiten der Ausführung ist der Grundgedanke mit anerkennenswerther Consequenz durchgeführt.

Nach der general order vom 21. December 1844 sollen arbeitsfähige Männer wie Frauen, sobald sie Unterstützung nachsuchen, vollständig im Arbeitshaus erhalten werden, einschließlich der bei dem Manne wohnenden Frau oder Kinder, soweit sie nicht in Arbeit sind. Ausgenommen: (1) Fälle plötzlicher und dringender Nothwendigkeit. (2) Fälle von Krankheit, Unglücksfall, körperlicher oder geistiger Schwäche. (3) Bloße Begräbnißkosten. (4) Wittwen innerhalb der ersten sechs Monate des Wittwenstandes. (5) Wittwen mit ehelichen Kindern, welche sich nicht selbstständig erhalten können. (6) Straf- und Untersuchungsgefangene. (7) Frauen und Kinder von Männern im königlichen Heer- oder Marinedienst. (8) Frauen und Kinder von Männern, die nicht in dem Kreisarmenverband wohnen, nach Ermessen der guardians. Consolidirt sind diese Vorschriften dann wieder in der general order vom 26. Juli 1847 Art. 75 ff. In der Wirklichkeit ist nach diesen Maximen die gleichzeitige Zahl der außer dem Arbeitshaus Unterstützten durchschnittlich 5–6mal größer als die der Arbeitshauseinsassen; darunter die Mehrzahl nur auf kürzere Perioden Unterstützte.

Die einzelen Zweige dieser Verwaltung sind folgende:

1. Die regelmäßigen Armenunterstützungen, bestehend in wöchentlichen Geldspenden oder Naturalien, werden auf Vortrag des Unterstützungsbeamten von dem board of guardians dekretirt, welches dafür die

ordentliche Instanz bildet. Weder die Centralbehörde noch die Friedensrichter sollen sich in diese laufende Beschließung einmischen. Der relieving officer hat alle Unterstützungsgesuche entgegenzunehmen, die Voraussetzungen und Umstände desselben nach einem tabellarischen Fragebogen zu prüfen und dem Board in seiner nächsten wöchentlichen Sitzung darüber Bericht zu erstatten. In einem formulirten Buch ist mit Angabe der Namen und der Einzelheiten des Falls ein fortlaufendes Register darüber zu führen.

Für Kirchspiele, die über 4 engl. Meilen von dem Sitz des Kreisarmenraths entfernt sind, kann nach 5. et 6. Vict. c. 57 §. 7 durch das Armenamt auf Verlangen eine Districtscommission ernannt werden, zur Annahme von Unterstützungsgesuchen, Prüfung der Bedürftigkeit und Berichterstattung an das Board. Ueber das Verfahren solcher Untercommissionen muß jedoch ein eigenes Buch geführt und von Zeit zu Zeit in den Sitzungen des Kreisarmenraths aufgelegt werden. Auch bleibt dem Board die Befugniß, noch nicht ausgeführte Anordnungen der Untercommission zu ändern und auf Unterstützungsgesuche selbständig zu verfügen. Solche Orders zur Bildung eines District Board sind bisher in etwa 100 Unions erlassen worden.[1])

2. In der Armenkrankenpflege werden die erforderlichen Arzneimittel entweder auf schriftliche Order des board, oder eines Unterstützungsbeamten, oder eines Armenaufsehers in dringlichen Fällen, oder auf ein ticket verabreicht. Alle 6 Monate läßt nämlich der Armenrath ein Verzeichniß der alterschwachen und dauernd kranken Personen entwerfen, denen ein vorgeschriebener Krankenschein (ticket) ausgefertigt wird, auf dessen Vorzeigung der Arzt behandelt und Medizin verschreibt ohne Specialorder. Im Fall des Mißbrauchs kann auf Bericht des Arztes der Schein zurück-

[1]) Die noch geltende Out-Door-Relief Prohibitory Order vom 21. December 1844 (Glen S. 385—509) und die Instruction für die Relieving Officers Consolidated Order Art. 215, 216 enthält die nun durch mehr als dreißigjährige Praxis bewährten Grundsätze. Nach dem Armengesetz ist es jedoch den boards gestattet, im Falle besonderer örtlicher Hindernisse die Orders des Armenamts bis auf höchstens 30 Tage unausgeführt zu lassen; sie haben aber dann binnen 10 Tagen Bericht zu erstatten und nach dem ergehenden Bescheid sich zu richten. — Nach 56. Geo. III. c. 12 §. 29 konnte eine Unterstützung unter bestimmten Voraussetzungen auch in Gestalt von Darlehnen gegeben werden, die dann später durch Abzug von den Löhnen wieder einzuziehen waren. Das Armengesetz hebt dies auf. Nach §. 59 des Armengesetzes wird aber alle Armenunterstützung an Personen über 21 Jahre, einschließlich der Frau und der Familienmitglieder unter 16 Jahren, als Darlehn behandelt, welches im Fall verbesserter Vermögensumstände zurückgefordert werden mag. Es kann deshalb auf Antrag der Armenbeamten durch order eines Friedensrichters Arrest auf Lohn oder Arbeitverdienst gelegt, ein angemessener Theil desselben durch Abzüge der Armenverwaltung übereignet und summarisch durch Exekution von den Arbeitgebern eingetrieben werden. Ebenso die Armenvorschüsse an Militär- und Seeinvaliden, 2. et 3. Vict. c. 51 §. 3.

genommen werden. Die Bezirke der Armenpflege werden mit Genehmigung des Staatsarmenamts nach dem Normalmaßstab von höchstens 15,000 acres oder 15,000 Seelen festgestellt, für die dünnere Bevölkerung von Wales aber besondere Anordnung vorbehalten.[2])

3. In Fällen einer plötzlichen oder dringenden Nothwendigkeit, sudden and urgent necessity, sowohl bei angesessenen Armen wie bei den casual poor, kann nicht nur der Unterstützungsbeamte, sondern auch noch der Armenaufseher Unterstützung gewähren; aber nur temporär und mit Artikeln des absoluten Bedürfnisses, Nahrungsmitteln, Kleidung, Feuerung, nicht in baarem Geld. Im Fall der Versäumniß kann er dazu durch order eines Friedensrichters bei 5 L. Buße gezwungen werden. Für dies Gebiet sind also die Unterstützungsbefugnisse concurrirend gefaßt. Doch sind diese außerordentlichen Fälle den Guardians zur Kenntniß und definitiven Beschlußnahme einzuberichten.[3])

4. Das friedensrichterliche Decernat hat in diesem Gebiet seine früheren Gewalten großentheils verloren, und tritt jetzt nur noch ein in drei Fällen: (1) Wenn der Armenaufseher in dringenden Fällen einem ansässigen Armen die Nothhülfe in Naturalien verweigert; (2) für jeden Armen kann in Fällen plötzlicher und gefährlicher Krankheit ein Friedensrichter ärztliche Unterstützung anordnen (Armengesetz §. 54); (3) für gänzlich Arbeitsunfähige wegen Alters- oder Körperschwäche können zwei Friedensrichter durch order eine Unterstützung außer dem Arbeitshaus festsetzen; vorausgesetzt, daß einer der Friedensrichter aus eigner Wissenschaft die gänzliche Arbeitsunfähigkeit in der order attestirt (Armengesetz §. 27).[4])

---

[2]) Das Verfahren der Armenkrankenpflege enthält die Consolidated Order: in Art. 75, 76 über den Medical Relief der permanent paupers mit Formular für das ärztliche ticket; Art. 158—161 über die Bezirke der Armenkrankenpflege; Art. 168—170 über die Qualifikation der Armenärzte, mit Vorbehalt von Dispensationen des Armenamts; Art. 177—183 über die Remuneration und die besondere Taxe für Operationen und Entbindungen; Art. 206, 207 die Amtsinstruktion für die Armenärzte. An diese Medicinalordnung schließen sich die Vorschriften und Instruktionen für die Pockenimpfung, Glen 369—384, wo auch die Orders in Council über diesen Gegenstand mitabgedruckt sind.

[3]) Der Begriff der sudden and urgent necessity wird durch die Instruktionen des Armenamts ausdrücklich dem verständigen freien Ermessen überlassen. In solchen Fällen kann auch der Hausinspector die Aufnahme in das Armenhaus gestatten (Art. 88, 208).

[4]) Die gelegentlichen Unterstützungsdekrete der Friedensrichter hatten früher planlos in die laufende Verwaltung eingegriffen. Die jetzige Betheiligung der Friedensrichter als ex officio Guardians in den Kreisarmenverbänden hat darin nicht viel gebessert; da sich die Friedensrichter meistens noch vornehm von der laufenden Verwaltung zurückhalten. Eine ergänzende Function haben die Friedensrichter auch noch bei Aufhebung der Armenlehrlingscontrakte, vgl. No. 6.

5. Modalitäten dieser Unterstützungsweise können mit Genehmigung des Armenamts unter besonderen Umständen eintreten. So hat man periodisch in einzelen Unionen die Beschäftigung erwachsener arbeitsfähiger Armen außer dem Armenhaus nachgegeben, und dafür Superintendents of Pauper Labour angestellt; womöglich aber solche Arbeiten gesucht, die mit den im Bezirk üblichen Gewerbs- und Fabrikationszweigen nicht concurriren. — Schon nach der ältern Gesetzgebung konnten auch Stücke Land zur arbeitsamen Beschäftigung der Armen erworben oder gepachtet werden. Nach §. 62 des Armengesetzes und späteren Gesetzen können Armengelder auch zur Beförderung der Auswanderung verwendet werden. — Ergänzend tritt dabei die Vorschrift 29. et 30. Vict. c. 113 §. 15 ein, wonach ein Armer, dem die Guardians zum Zweck der Armenunterstützung außerhalb des Arbeitshauses bestimmte Arbeiten vorschreiben, welche dem Alter, Geschlecht und der Arbeitskraft solcher Personen angemessen sind, im Fall der Verweigerung, als Idle und Disorderly Person nach dem Vagabundengesetz bestraft werden soll.[5])

6. Das System der Unterbringung der Armenlehrlinge[6]) ist durch 7. et 8. Vict. c. 101 §§. 12, 13 ebenfalls den Friedensrichtern entzogen, die alte Zwangslehrlingschaft aufgehoben, die Unterbringung armer Kinder in dieser Weise bei Meistern, die sich dazu bereit finden, den Guar-

---

[5]) Modalitäten der Armenunterstützung sind zu allen Zeiten mit vieler Umsicht gestaltet worden, vergl. z. B. Out-Door Labour Test Ordee vom 30. April 1842. Auch in diesem Falle muß der Arme ganz für Rechnung der Armenverwaltung arbeiten (weder ganz noch theilweis für einen Privatarbeitgeber), und erhält wenigstens die Hälfte des Lohns in Naturalien. — Die Anschaffung kleiner Ackerstücke für den Gebrauch und die Beschäftigung der Armen ist durch 59. Geo. III. c. 12 §. 12; 1. et 2. Will. IV. c. 42 gestattet. — Wegen der Beförderung der Auswanderungen durch Beiträge aus der Unionskasse vergl. 11. et 12. Vict. c. 110 §. 5; ausgedehnt auch auf die Auswanderung von Kindern, 13. et 14. Vict. c. 101.

[6]) Bei Unterbringung der Armenlehrlinge bestimmt das Armenamt durch seine Orders mit Gesetzeskraft die Pflichten des Meisters, dessen Contraktbuch mit Bußen bis 20 L. bedroht ist. Alle früheren Geschäfte der Armenaufseher dabei sind auf die Guardians übergegangen, deren Clerk auch die Listen der Armenlehrlinge führt. Ein umständliches Regulativ für das jetzige Verfahren enthält die General Ordee vom 26. Juli 1847 Art. 53—74. Kein Kind unter 9 Jahren soll in die Lehre gebracht werden, bevor es lesen und seinen Namen schreiben gelernt hat. Der Lehrvertrag darf auf höchstens acht Jahre lauten. Kinder unter 14 Jahren dürfen nicht ohne ihre Zustimmung in die Lehre gegeben werden; Kinder unter 16 Jahren nicht ohne Zustimmung des Vaters resp. der Mutter, welche den Vertrag mit zu unterzeichnen haben. Voran geht auch eine ärztliche Untersuchung. Die 10 Clauseln, welche jedem Lehrvertrag einzuverleiben sind, betreffen die Aufernung, Gewährung des Unterhalts und der Bekleidung, ärztliche Hülfe, Besuch des Gottesdienstes und der Sonntagsschule, Gewährung eines Wochengeldes vom 17. Jahr an (Art. 70). Die besonderen Bestimmungen über die Lehrlingschaft im Seedienst enthält die Merchant Shipping Act §. 141—145.

dians überlassen nach den vom Armenamt sehr speciell normirten Contractformularen. Das Verfahren zur Feststellung der „Umstände des Falles," die Erörterung der Gründe eines etwanigen Widerspruchs und die Beschlußnahme über die Unterbringung, wie solche nach älterm Verfahren (oben S. 321) vor zwei Friedensrichtern erfolgte, geht jetzt vor dem board of guardians vor sich. „Auf geführten Beweis des Bruchs eines Artikels des Lehrvertrages vor einem Friedensrichter" mögen die guardians auch durch Resolution den Lehrvertrag für aufgehoben erklären.

7. Die Unterbringung von Armenkindern außer dem Arbeitshause und die Gewährung von Armenschulgeldern gehört erst zu den späteren Einrichtungen der Armenverwaltung. In der Regel werden mit den Eltern auch die Kinder im Armenhaus untergebracht und in der Armenhausschule unterrichtet. In Anerkennung, daß das Armenhaus kein angemessener Ort der Erziehung sei, hat indessen das Armenamt eine allmälige Abtrennung durch folgende Maßregeln begonnen.[7])

a) Durch Absonderung der Schulgebäude von den Armenhäusern, zu denen das Armenamt fortwährend aufmuntert und welche in einer Anzahl von Unions wirklich zu Stande gebracht ist. Die neueren Berichte des Armenamts konnten für den hauptstädtischen Bezirk die erfreuliche Thatsache melden, „daß mit Hülfe dieser Sonderung und der District Schools bereits 78½ Prozent der Armenkinder außerhalb des Arbeitshauses erzogen werden."

b) Bedeutungsvoller ist das neuere System der Unterbringung der Kinder in Privatanstalten und der Bewilligung von Schulgeldern. Nach 25. et 26. Vict. c. 43 mögen die Guardians die Armenkinder in solchen Privatanstalten unterbringen, welche nach Vorprüfung des Staatsarmenamts als dazu geeignet ein Certifikat erhalten haben, und aus den Armenfonds für die Erhaltung, Bekleidung und Erziehung eines solchen

---

[7]) Das Armenamt hat von jeher anerkannt, daß das Armenhaus ein sehr ungeeigneter Ort für die ersten Jugendeindrücke sei: The atmosphere of a workhouse is taintet with vice; no one who regards the future happiness of the children would wish them to be educated within its precincts (Poor Law Commiss. Report 1841). Allein die Kasernirung der Familien in den Arbeitshäusern bringt auch die Hereinziehung der Kinder in das Arbeitshaus mit sich. In dieser Beziehung war die Einführung eines Systems von Außenpflegekindern durch 25. et 26. Vict. c. 43 von großer Bedeutung. Das Armenamt behält sich vor, solche Privatpensionate durch seine Inspectoren zu beaufsichtigen, die Certifikate zu widerrufen. Die Guardians mögen das Kind jederzeit zurücknehmen. Diese Unterbringung soll sich indessen beschränken auf Waisenkinder, verlassene Kinder, bei anderen nicht ohne Consens der Eltern stattfinden. Eine Uebersicht der so untergebrachten Kinder geben die Parl. P. 1857 sess. 2. XXXII. 71. Es waren damals 3986 Kinder in dieser Weise untergebracht, neben 3732 in district schools, 35,082 in workhouses schools.

Kindes eine solche Summe bewilligen, welche die Kosten der Erhaltung des Kindes im Arbeitshause nicht überschreitet.

c) In anderer Richtung wird durch die Industrial Schools für eine besondere Behandlung verwahrloster Kinder Sorge getragen. Nach 29. et 30. Vict. c. 98 mögen Kinder unter 12 Jahren als „refractory" aus Arbeitshäusern oder Armenschulen in solche Anstalten verwiesen werden, die unter einer dauernden Inspection der Staatsgefängnißinspectoren stehen (oben S. 405).

Das Gesammtsystem der Hausunterstützungen in dieser vielseitigen Gestalt verdient das Anerkenntniß einer umsichtigen und humanen Leitung. Unter der Voraussetzung, daß eine Centralisation der Armenverwaltung in einer leitenden Stelle und die Handhabung durch professionelle Beamte im Interesse der Sparsamkeit und Ordnung in England wirklich unvermeidlich geworden, leistet diese Verwaltung Alles, was das Beamtenthum ohne eine eigentliche Selbstthätigkeit der Gemeindegenossen im Nachbarverband zu leisten vermag.

Ueber die Gesammtzahl der Personen, die nach diesen Grundsätzen einen out-door relief beziehen, werden Tabellen nach gleichförmigem Schema geführt (wobei ich beispielshalber aus dem Generalbericht von 1856 S. 153 die damaligen Zahlen hinzufüge):

I. Arbeitsfähige und Familienmitglieder solcher.
1. Erwachsene Männer unterstützt in plötzlichen Unglücksfällen 146.
2. Erwachsene Männer unterstützt in Krankheitsfällen ꝛc. 18,526.
3. Erw. Männer unterst. wegen Krankheit oder Unglücksfalls der Familie 7519.
4. Erwachsene Männer unterstützt wegen Mangels an Arbeit ꝛc. 4967.
5. Familienmitglieder der vorigen Klassen ad 1—4:
(a) Ehefrauen 25,595; (b) Kinder unter 16 J. 74,903.
6. Wittwen 52,653.
7. Kinder unter 16 J. von Wittwen 124,960.
8 Ledige Frauenzimmer ohne Kinder 5820.
9. Uneheliche Kinder und deren Mütter: (a) Mütter 2381; (b) Kinder 5310.
10. Familienmitglieder von Personen im Gefängniß ꝛc.:
(a) Frauen 2182; (b) Kinder 6392.
11. Familien von Soldaten, Matrosen ꝛc.: (a) Frauen 2794; (b) Kinder 6405.
12. Ansässige Familienmitglieder anderer nicht ansässiger Männer:
(a) Frauen 5117; (b) Kinder 13,724.

II. Nichtarbeitsfähige.
(a) Männer 99,135; (b) Frauen 220,804; (c) Kinder unter 16 J. bei ihren Eltern 87,675; (d) Waisen oder Kinder nicht bei den Eltern 15,136.

III. Wahnsinnige, Blödsinnige und Gemüthskranke.
(a) Männer 5305; (b) Frauen 6632; (c) Kinder unter 16 J. 367.

IV Summe der vorigen Klassen ad I.—III.
(a) Männer 136,113; b) Frauen 325,281; (c) Kinder 289,785.

V. Vagabunden mit out-door relief 991.

VI. Totalsumme der Personen 752,170

Danach ſtellt dann das Armenamt die Reſultate ganzer Jahre vergleichend gegenüber. So in dem Generalbericht von 1868 S. 11.

Jahr endend Marientag:	Bevölkerung:	In-door relief:	Out-door:	Total:	Procente der Bevölk.
1849.	17,535,000.	133,513.	955,146.	1,088,659.	6,2.
1850.	17,765,000.	123,004.	885,696.	1,008,700.	5,7.
1851.	17,927,000.	114,367.	826,948.	941,315.	5,3.
1852.	18,205,000.	111,323.	804,352.	915,675.	5,0.
1853.	18,402,000.	110,148.	776,214.	886,362.	4,8.
1854.	18,617,000.	111,635.	752,982.	864,617.	4,6.
1855.	18,840,000.	121,400.	776,286.	897,686.	4,8.
1856.	19,043,000.	124,879.	792,205.	917,084.	4,8.
1857.	19,207,000.	122,845.	762,165.	885,010.	4,6.
1858.	19,444,000.	122,613.	736,273.	908,886.	4,7
1859.	19,578,000.	121,232.	744,214.	865,446.	4,4.
1860.	19,837,000.	113,507.	731,126.	844,633.	4,3.
1861.	20,066,000,	125,866.	758,055.	883,921.	4,4,
1862.	20,228,000.	132,236.	784,906.	917,142.	4,5.
1863.	20,445,000.	136,907.	942,475.	1,079'382.	5,3.
1865.	20,663,000.	133,761.	881,217.	1,014,978.	4,9.
1865.	20,881,0 0.	131,313.	820,586.	951,899.	4,6.
1866.	21,100,000.	132,776.	783,376.	916,152.	4,3,
1867.	21,320,000.	137,310.	794,236.	931,546.	4,4.

Es iſt dabei eine verhältnißmäßige Abnahme der erwachſenen arbeitsfähigen Armen bemerkbar, welche z. B. 1849 26,558 in-door, 202,265 out-door betrug; 1867 dagegen 19,740 in-door, 128,685 out-door. Da das Armenamt in ſeinen Tabellen nur die Unterſtützungen angiebt, die an einem beſtimmten Tage (1. Januar und 1. Juli) gleichzeitig gezahlt werden, die Empfänger der Unterſtützung aber durchſchnittlich nur 3—4 Monate Unterſtützung empfangen, ſo iſt die Zahl der Unterſtützten mindeſten 3fach größer als jene Zahlen ergeben (Kries, Engl. Armenpflege S. 35).

§. 127.

C. Das Syſtem des Rechnungsweſens. Accounts and Audit.

Vor dem neuen Armengeſetz waren die Kirchenvorſteher und Armenaufſeher die allein verantwortlichen Beamten für die geſammte Armenausgabe, und in ihrer Rechnungslegung war auch die der vorhandenen Arbeitshäuſer und der Unterbeamten einbegriffen. Das neue Armengeſetz dagegen erſtreckt die Rechnungspflicht auf alle Perſonen, denen Gelder, Vorräthe oder andere Werthgegenſtände der Armenverwaltung anvertraut ſind. Das Staatsarmenamt, deſſen Regulativen die Ausführung des Rechnungsweſens im Geſetz überwieſen war, erließ darüber umfangreiche Orders, und ſchlug ſchon in der Order vom 1. März 1836 den wirkſamen

Weg ein, daß es diejenigen Armenausgaben im Einzelen feststellte, welche aus der Poor Rate gemacht werden dürfen.*) Alle Beamten der Armenverwaltung werden für die Innehaltung dieser Schranken mit ihrem Vermögen verantwortlich gemacht. Auch kein Friedensrichter, kein Armenrath, keine Gemeindeversammlung darf andere Ausgaben bewilligen, als zu den specialisirten Zwecken. Kein Befehl des Vorgesetzten entbindet von dieser Verantwortlichkeit. Zur Fixirung der Verantwortlichkeit dient die Vorschrift, daß jede Zahlungsorder des Armenraths von dem Chairman und zwei anwesenden Mitgliedern gezeichnet, von dem Clerk gegengezeichnet sein muß; daß jede Zahlungsorder über 5 L. in dieser Form auf den Treasurer der Union gezogen werden muß; daß jede Rechnung über 20 sh. von dem Armenrath geprüft und genehmigt sein soll, sowie eine Reihe von Regulativvorschriften über Geldannahme und Zahlung der Armenbeamten. In weiterer Verbindung damit steht das System der Lieferungs- und Entreprise-Contracte für Erhaltung, Bekleidung, wohnliche Unterbringung oder Unterstützung der Armen, welches durchgängig unter die rules, orders und regulations des Armenamts gestellt ist (Armengesetz §. 48); davon abweichende Verträge, wenn nicht speciell bestätigt, können vom Armenamt cassirt, die darauf geleisteten Zahlungen für ungültig erklärt und in den Rechnungen der Beamten defectirt werden**).

Diese neue Weise der Verwaltungscontrole durchkreuzte sich nun aber mit der hergebrachten Stellung der Friedensrichter zu der Rechnungs-

*) Die Order vom 1. März 1836 findet sich abgedruckt in Burn's Justice IV., 1105 ff. und ist wichtig als eine amtliche Uebersicht über die gesetzlichen Zwecke, zu welchen die Armensteuer verwendet werden darf. Mit Bezug auf die hergebrachten Mißbräuche bezeichnet das Armenamt auch negativ Ausgaben, welche nicht gemacht werden dürfen: für Gehalte an Armenaufsehern, für Zeitversäumniß in Verhandlungen vor dem Friedensrichter, Ausgaben für Festessen und andere Mißbräuche unter der Rechnungsrubrik expenses of attendance, Kosten von Diners und Festlichkeiten unter der Rechnungsrubrik „expenses for meetings and otherwise", Ausgaben für Vertilgung von Ungeziefer, Kosten für Verheirathung von Armen ꝛc.

**) Die Regulative über die Contractschließungen, als gemeinsame Vorschriften für alle Zweige der Armenverwaltung, sind in der Consolidated Order 1847 Art. 44—51 vorangestellt. Das vertragschließende Subject ist das board of guardians. Alle periodischen Lieferungen von Feuer- und anderen Materialien im Betrage von mehr als 10 L. monatlich, einmalige Lieferungen und Reparaturarbeiten im Betrag von mehr als 50 L. müssen durch öffentliche Aufforderung an Mindestfordernde in Verding gegeben werden, unter denen das board wählen und nach Umständen eine Sicherheitsbestellung fordern mag. Für die öffentlichen Bekanntmachungen ist die Zeitung zu wählen, welche die meiste Verbreitung unter der Klasse von Personen hat, von welchen Angebote zu erwarten sind, ohne jede Rücksicht auf die Ansichten, welche über die Verwaltung des Armenwesens oder irgend andere Gegenstände in der Zeitung ausgesprochen sein mögen (Offic. Circul. vol. II. p. 258). Die Betheiligung der Armenbeamten an diesen Verträgen ist bei besonderen gesetzlichen Strafen verboten.

legung (oben S. 572. 573). Nach den bisherigen Grundsätzen der Verwaltungsjurisdiction hatten die Kirchspielsbeamten den Orders der Friedensrichter und obrigkeitlichen Beamten der Selbstverwaltung Folge zu leisten und waren durch diese Folgeleistung aller rechtlichen Verantwortlichkeit entbunden. Das Armengesetz §. 96 hatte dagegen den Grundsatz ausgesprochen, daß kein Armenaufseher einer Strafverfolgung unterworfen sein soll „wegen Nichtausführung irgend einer illegalen Order solcher Friedensrichter oder Guardians ohne Rücksicht auf dem widersprechende Rechtsgrundsätze oder Statuten."

Es wurde dadurch nothwendig, neue *administrative Oberbeamte für das Rechnungswesen* zu schaffen, die schon das Armengesetz §. 109 unter dem Namen Auditors *neben* den Friedensrichtern einführt, und unter die bindende Regulative des Armenamts stellt (§. 46). Durch 7. et 8. Vict. c. 101 §. 32 wird die Einrichtung getroffen, daß solche Revisoren für größere, aus mehren Unions bestehende Districte ernannt werden sollen; und wo die neue Einrichtung durchgeführt ist, sollen „alle gesetzlichen Gewalten der Friedensrichter und Anderer zur Prüfung, Revision und Defectirung der Rechnungen" auf diese *District-Auditors* übergehen. Die Collision der friedensrichterlichen Verwaltungsjurisdiction war damit aufgehoben. Im Jahre 1850 waren bereits 50 District-Auditors angestellt (mit durchschnittlich 260 L. Gehalt). Die Kosten der Einrichtung im Interesse der öffentlichen Ordnung wurden nun auch von der Staatskasse unmittelbar übernommen. Die Anstellung erfolgt zwar noch auf gemeinsame Vorschläge der Vorsitzenden der boards of guardians der zu einem District vereinigten Kreisarmenverbände. Sie werden aber vom Staat besoldet, sind nur vom Armenamt entlaßbar, nur der Disciplin, Aufsicht und Anweisung des Armenamts unterworfen: also im Wesentlichen als *Staatsbeamte* anzusehen, bei deren Ernennung die Kreisarmenverbände noch eine Stimme haben. Consequent verordnet endlich das 31. et 32. Vict. c. 122 §. 24:

daß unter Abänderung des st. 7. et 8. Vict. c. 101 §. 32 bei künftigen Vacanzen das *Armenamt* durch eine Order unter seinem Siegel den District-Auditor zu *ernennen* hat, dessen Amtsantritt durch den Staatsanzeigen zu veröffentlichen ist.***)

Diese Beamten treten damit in die Reihe der unmittelbaren Staatsbeamten ein, und bilden mit den 12 Staatsinspectoren eine geschlossene Kette, welche

***) Ueber die *Staatsbeiträge* zur Besoldung der Districts Auditors vgl. die Bemerkungen in den Parl. P. 1865 XII. 175. Für die stärker beschäftigten *Auditors* bildet das Amt einen ausschließlichen Beruf, dessen Gehalte dann bis auf 700 L. und darüber steigen. Die heutigen verwickelten Vorschriften über das Rechnungswesen machen ein technisch gebildetes Rechnungspersonal an dieser Stelle unentbehrlich.

die gesammte Verwaltungsordnung des Armenwesens der Direction des Staatsarmenamtes unterwirft.

Inzwischen ist durch die Union Chargeability Act 1865 das gesammte Rechnungswesen bedeutend geändert, indem die Beiträge aller Kirchspiele zu einem gemeinsamen Fond des Kreisarmenverbandes zusammenfließen. Mit Rücksicht darauf hat das Armenamt unter Aufhebung der älteren Regulative eine General Order for Accounts vom 14. Januar 1867 erlassen, welche in 67 Artikeln das gesammte Rechnungswesen in eine neue systematische Ordnung bringt.

I. Das System der Rechnungslegung, Keeping of Accounts, General Order Art. 1—37, umfaßt alle sowohl von den Kirchspielsbeamten als von den Beamten der Union fortan zu legenden Rechnungen der Einnahmen und Ausgaben, unter sorgfältiger Bestimmung des verantwortlichen Beamten, der Formulare der Buchführung, der Beläge und des Zeitpunkts der Abschließung der Rechnung Die Einnahmen sollen außer der Armensteuer auch einbegreifen alle Nebeneinkünfte, Rückzahlungen aus Armenunterstützung, alle der Armenkasse zufließenden Strafgelder, Vermächtnisse und Schenkungen. Andererseits dürfen in den Ausgaben nur passiren die gesetzlich gestatteten, dem Betrage nach angemessenen, und in der Regel nur die auf das laufende Rechnungsjahr fallenden Ausgaben (Armengesetz §. 47). Alle Vorschriften des Armenamts über den Geschäftsgang und die Formulare gelten dabei mit gesetzlich bindender Kraft (§. 15 a. a. O.). Die Rechnungslegung soll mindestens halbjährlich oder auch öfter nach Anweisung des Armenamts eintreten, 7. et 8. Vict. c. 101 §. 38. Jeder Rechnungspflichtige hat seine Rechnungen mit Belägen den in den Regulativen bezeichneten Personen vorzulegen, eine Deklaration darüber zu zeichnen, bei Strafe von 40 sh. für jeden Ungehorsam gegen die Anweisungen des Auditor und bei Strafe des Meineids für jede falsche Declaration (§. 32. 33 a. a. O.)[1]).

---

[1]) Die General Order for Accounts vom 7. Januar 1867, Glen S. 462—579, handelt im Art. 1—24 von den Keeping af Accounts und zwar (1) der Kirchspiels, rechnungen: der Overseer hat zunächst ein Steuerbuch, Rate Book, in 19 Rubriken zu führen, sodann ein Book af Receipts and Payments und zur Controle ein Rate Receipt Book. Der Collector des Kirchspiels führt das Rate Receipt Check Book und einige ergänzende Bücher. (2). Für die Rechnungen der Unian hat der Clerk af the Unian zunächst ein Hauptbuch, General Ledger, in 21 gesonderten Cantis zu führen; sodann ein Relief Order Book, ein Order Check Book, ein Pauper Classification Book und ein Petty Cash Book. Als Specialrechnungspflichtige haben sodann besondere Bücher zu führen: der Callector af the Guardians, der Treasuror, der Hausinspector des Arbeitshauses und die Relieving Officors. Der Hausinspector hat nicht weniger als 19 verschiedene Bücher und Quartalübersichten zu geben, der Unterstützungsbeamte 4 verschiedenartige Bücher und Listen. — Art. 25—37 handelt sodann von der Examination and

II. Die materielle Rechnungsrevision, Auditing of Accounts, findet zweimal jährlich ſtatt durch den District Auditor, möglichſt bald nach den beiden Abſchlußterminen, dem 25. März und 29. September, mit Vorbehalt außerordentlicher Reviſionen auf Anordnung des Armenamts. Der Reviſionstermin iſt den Kirchſpielsbeamten durch eine formelle Bekanntmachung und Anweiſung, unter Angabe der mitzubringenden Bücher zu notificiren. Dem Clerk to the Guardians iſt mindeſtens 14 Tage vorher der Termin, in welchem die Reviſion der Rechnungen der Union und der einzelen Kirchſpiele beginnen ſoll, bekannt zu machen. Im Termin ſind alle Rechnungspflichtigen ſchuldig, in Perſon zu erſcheinen, auch jeder Steuerzahler und Grundeigenthümer berechtigt, Rechnungen und Beläge einzuſehen, ſoweit dies nach Ermeſſen des Auditor ohne Störung des Hauptgeſchäfts geſchehen kann. Der Audit erſtreckt ſich auf die Form der Rechnungen, die Uebereinſtimmung mit den Belägen, die Vollſtändigkeit der Vereinnahmungen, die Geſetzmäßigkeit der Verausgabungen, mit der Befugniß, übermäßige und illegale Ausgaben zu defectiren (disallow) und übergangene Poſten in Einnahme zu ſtellen (surcharge), auch mit der Befugniß, den Rechnungsleger anzuhalten zum Schadenserſatz für Nachläſſigkeit und Mißverwaltung (7. et 8. Vict. c. 101. §. 32). Verſehen aus Unachtſamkeit können brevi manu verbeſſert werden. Dabei kann der Auditor entgegennehmen „jede objection eines Steuerzahlers oder einer beſchwerten Perſon gegen einzele Poſten“, und über den Einwurf contradictoriſch verhandeln und entſcheiden. Im Fall weiterer Nachforſchungen iſt jeder Rechnungspflichtige ſchuldig, ſich perſönlich verhören zu laſſen und die verlangten Specialnachweiſe vorzulegen. Nach beendeter Reviſion iſt im Hauptbuch unter der Schlußbilanz folgender Vermerk einzutragen:

> Ich habe die vorſtehenden Rechnungen geprüft, welche in der Schlußbilanz zuſammengetragen ſind, und habe verglichen die verſchiedenen Zahlungen auf das Credit des Treasurer mit den Belägen, und atteſtire hiermit, daß die Eintragungen correct und legal erſcheinen ꝛc. N., Auditor.

Am Schluß der Reviſion ſoll der Auditor die Generalüberſichten, statements, nach vorgeſchriebenen Formularen (G) dem Armenamt einſenden [2]).

Closing of Accounts. Am Tage vor jeder ordentlichen Sitzung des board hat der Clerk die Bücher des Hausinſpectors und der Unterſtützungsbeamten zu revidiren und dem board Bericht zu erſtatten. Der Abſchluß der Rechnungen erfolgt halbjährlich am 25. März und 29. September. 3 Tage vor der Reviſion der Union Accounts hat der Clerk die halbjährliche Generalrechnung mit den Hauptbüchern im Geſchäftslocal der guardians zu deponiren zur Einſicht und Prüfung eines jeden Steuerzahlers oder Grundeigenthümers im Kreisarmenverbande, der auch in Gegenwart eines Beamten Abſchriften daraus nehmen mag.

[2]) Die General Order of Accounts enthält in ihrer zweiten Hälfte Art. 38 bis 67 die Vorſchriften über das Audit die nach mehrfach dem friedensrichterlichen Ge-

Unverkennbar liegt in dieser Rechnungsrevision die eigentlich entscheidende Staatscontrole über die gesammte Localverwaltung durch das Zwischenamt der Auditors. Da diese Staatsbeamten in der Ausgabe nur passiren lassen „die gesetzlich gestatteten und dem Betrag nach angemessenen Verwendungen", so entsteht daraus eine neue sehr schwerwiegende Amtsgewalt der Rechnungsbeamten über die Communalverbände, ein allgemeines Recht zu „controliren und zu überwachen die Befolgung der Gesetze und der Instructionen des Armenamts." Weitere Vorschriften über das audit enthält das st. 11. et 12. Vict. c. 91. 104. An Stelle früherer Friedensrichtergewalten ist also durch dies Revisionsverfahren eine neue Instanz geschaffen, welche ex post controlirt und regelt:

1. die gesetzmäßige Verwendung der Armensteuer überhaupt, indem schon nach dem Armengesetz §. 98 weder den overseers noch den guardians irgend ein Rechnungsposten passirt im Widerspruch mit dem Armengesetz oder den rules des Armenamts;

2. die Innehaltung der gesetzlichen Beitragsverhältnisse der einzelen Ortschaften zu den Kosten des Kreisarmenverbandes, welche bis zu der Union Chargeability Act von 1865 von so hervorragender Bedeutung war.

Diese administrative Controle sowohl der „Gesetzmäßigkeit" wie der „Angemessenheit" aller Ausgaben setzt sich fort in eine höhere Verwaltungsinstanz.

III. Eine Appellation von den Entscheidungen des Auditor an das Staatsarmenamt wurde hinzugefügt durch 7. et 8. Vict. c. 101. Der Revisor soll auf Antrag jeder beschwerten Person in dem Rechnungsbuch schriftlich die Gründe eintragen, aus welchen ein Posten passirt, defectirt oder in Belastung gestellt ist. Dagegen findet dann ein Antrag auf Abberufung, Certiorari, an die Königsbank statt. Der Revisor kann dabei seine Entscheidung vertheidigen, und die Kosten dafür aus der Armensteuer des Kirchspiels ersetzt erhalten. — Die beschwerte Person hat aber auch ein Wahlrecht, statt des Gerichtshofes das Königliche Armenamt im Beschwerdewege anzugehen, welches dann durch eine Order unter Hand-

schäftsgange nachgebildet sind. Es ist eine Art von Audienztermin, in welchem der Auditor unter Anwesenheit der Rechnungs- und Steuerinteressenten eine mündliche contradictorische Verhandlung führt. Die der General Order beigefügten Formulare der Rechnungsbücher, Declarationen und Statements, aus welchen letzteren das Armenamt seine Generalberichte compilirt (Gien S. 519—577), sind in der That ein Muster der Buchführung vom amtlichen und kaufmännischen Gesichtspunkt aus. Einige Nachträge für das Statistical und das Financial Statement enthält die Order vom 27. Juni 1870. Für die angeordneten außerordentlichen Revisionen soll nach 29. et 30. Vict. c. 113 §. 6 der Auditor dieselben Amtsgewalten üben, wie für die ordentlichen Revisionen.

ſchrift und Siegel die Streitfrage entſcheidet (§. 36). In Folge dieſes Wahlrechts iſt die billigere und einfachere Beſchwerdeinſtanz beim Armenamt ſehr bald die überwiegende geworden. Ueberdies hat nur das Armenamt die wichtige Befugniß vom Geſetzesbuchſtaben abzuweichen und aus adminiſtrativen Erwägungen der Zweckmäßigkeit (equitable jurisdiction) einzele Rechnungsposten paſſiren zu laſſen. Und ſo findet denn dies Gebiet des Communalweſens durch die Mittelinſtanz der Auditors und durch die oberſte Inſtanz des Poor Law Board ſeinen Schwerpunkt bereits in Adminiſtrativbehörden, neben welchen ſich aber die Seſſionen der Friedensrichter (event. die King's Bench) noch als eine alternative Berufung auf den Rechtsweg hindurchziehen.

Der Geſammtcharacter des neuen Verwaltungsſyſtems, über welches ſich das Armenamt in ſeinen Jahresberichten ſehr umſtändlich und ſorgfältig ausweiſt, iſt eine gleichmäßige Ordnung der Verwaltung, ökonomiſche Verwendung der Gemeindefonds, verhältnißmäßige Erſparung in den Geſammtkoſten der Armenpflege, Beſeitigung der ſtörenden Einflüſſe der Armenverwaltung auf die Höhe der Arbeitslöhne und eine wirkſame Ausgleichung der einſt ſo ungleich haftenden Armenſteuer. Dieſe Verwaltung hat auch die neueſte Kriſis der Fabrikdiſtricte ehrenvoll überſtanden. Man kann jedoch ſolche Verdienſte vollkommen anerkennen, ohne zu verkennen, daß dieſe Art der Beamtenverwaltung alle Selbſtthätigkeit des Gemeindelebens aufhebt.

Die ökonomiſchen Geſammtreſultate des neuen Verwaltungsſyſtems ſind aus den zahlreichen Tabellen und Generalberichten zu entnehmen. Seit der neuen Conſtituirung beginnt eine neue Reihenfolge dieſer Generalberichte, von denen jetzt der 22. Annual Report of the Poor Law Board 1869—70 vorliegt. Das ſtatiſtiſche Material häuft ſich mit jedem Jahrgang der Parlamentspapiere faſt überreichlich, ebenſo die generellen Reports über die Reſultate der Verwaltung und die ſpeciellen Reports über einzele Geſetzgebungsfragen. Vgl. Gneiſt, Engl. Verwaltungsr. II. 1187. Aus den Geſammtreſultaten ſind für einzele Zwecke nur hervorzuheben die ſummariſchen Geſammtbeträge der Poor Rates und der eigentlichen Armenkoſten. Die Durchſchnittsausgabe für die Armenunterſtützung war in den Jahren 1819—29 = 6,300,000 L., 1829—39 = 5,700,000 L., 1839—49 = 5,200,000 L., 1849—59 = 5,500,000 L., 1859—69 = 6,500,000 L.; darunter der geringſte Jahresbedarf 1837 = 4,050,000 L., der höchſte Jahresbetrag 1869 = 7,700,000 L. Das Armenamt berechnet alljährlich den Betrag der Armenkoſten, welche auf jeden Kopf der Bevölkerung fallen, ſowie die Prozente von dem armenſteuerpflichtigen Grundeinkommen. Im Jahre 1834 fielen auf jeden Kopf der Bevölkerung 8 s. 9½ d. (88 Sgr.) Armenkoſten, — nach dem Durchſchnitt der nächſten 22 Jahre nur 6 s. 2 d. (61½ Sgr.). Im Jahre 1834 betrugen die wirklichen Armenkoſten 1 s. 10½ d. auf das L., d. h. 9⁷/₁₂ pCt. von dem ſteuerpflichtigen Grundeinkommen; — nach dem Durchſchnitt der nächſten 22 Jahre waren es nur 1 s. 6¹₄ d auf das L., d. h. nur 7½ pCt. In den letzten Jahren ſind freilich wieder Erhöhungen eingetreten. Die Generalberichte ergeben ferner das Verhältniß der wirklichen Ausgaben für die Armenpflege zu den Ausgaben für andere Communalzwecke, die aus den Armenfonds zu beſtreiten ſind, in folgenden Rubriken: (1) Verwaltungsjahr, endend mit dem 25. März des angegebenen Jah-

res, (2) Einnahmen aus der Armensteuer, (3) Nebeneinnahmen aus Strafgeldern u. s. w — Sodann die Ausgaben: (4) eigentliche Armenausgaben in acht Unterabtheilungen (s. unten); (5) Prozeßkasten aus den Streitigkeiten über das Niederlassungsrecht. (6) Auszahlungen aus der Poor Rate zu der County Rate. (7) Kosten bei dem Verfahren vor den Friedensrichtern, z. B. bei Steuerreklamationen, Gebühren der Constables ꝛc. (8) Kosten der Civilstandsregister, Gebühren der Geistlichen dabei ꝛc. (9) Kasten der Pockenimpfung. (10) Kasten der Wahl- und Jurylisten-Anfertigung. (11) Kosten aus der Parochial Assessment Act für die Abschätzung der steuerpflichtigen Grundstücke und Rückzahlung von Darlehnen daraus. (12) Sanstige vermischte Ausgaben für die Zwecke der Poor Rate (§. 20), die nicht unter die eigentlichen Armenkosten fallen. (13) Medicinalkosten, die schon in Rubrik 4 enthalten sind, aber nochmals besonders hervorgehoben werden wegen der Beiträge der Staatskasse. Nach diesen Rubriken lasse ich eine Haupttabelle folgen, wobei zur leichteren Uebersicht die 000 L. St. weggelassen sind:

1. Jahr.	2. Armensteuer.	3. Neben-Einnahmen.	4. Eigentliche Armenausgab.	5. Prozeßkosten.	6. County Rate.	7. Constables-Kosten.	8. Civilstands-Register.	9. Pocken-Impfung.	10. Wahllisten.	11. Parochial Assessments.	12. Sonstige Ausgaben.	13. Medicinal-Kosten.
1840	6,014	227	4,576	67	855	—	51	—	—	49	466	151
1841	6,351	226	4,760	69	1,026	—	53	11	—	43	527	154
1842	6,552	201	4,911	68	1,230	—	52	33	—	40	375	153
1843	7,085	219	5,208	84	1,295	—	53	16	—	30	346	160
1844	6,847	219	4,976	105	1,336	—	56	16	—	30	359	166
1845	6,791	218	5,039	95	1,279	57	57	25	20	22	258	174
1846	6,800	187	4,954	83	1,297	52	54	27	21	21	234	175
1847	6,964	152	5,298	76	1,334	51	59	18	25	17	213	179
1848	7,817	158	6,180	73	1,391	58	56	21	24	14	226	197
1849	7,674	199	5,792	70	1,381	62	57	29	28	15	273	211
1850	7,270	230	5,392	77	1,321	65	58	23	28	14	376	227
1851	6,778	181	4,962	68	1,392	61	56	25	28	14	309	209
1852	6,552	318	4,897	62	1,344	60	58	25	30	12	325	212
1853	6,522	282	4,939	52	1,406	55	60	27	30	12	269	215
1854	6,973	278	5,282	46	1,481	56	60	45	31	12	299	230
1855	7,864	310	5,890	51	1,598	58	65	54	31	10	328	231
1856	8,201	295	6,004	53	1,577	61	63	44	31	12	363	231
1857	8,139	301	5,898	59	1,776	59	63	41	32	13	393	231
1858	8,188	303	6,452	60	1,916	50	64	40	32	16	389	230
1859	8,108	326	6,434	65	1,915	46	66	46	32	15	403	233
1860	7,715	317	6,033	61	1,936	42	67	46	34	16	416	236
1861	7,921	330	6,252	59	1,925	43	66	47	34	15	423	238

Ueber die eigentlichen Armenkasten giebt der Jahresbericht 1868 folgende Tabelle:

Jahr.	Bevölkerung.	In-door.	Out-door.	Lunatics.	Bau Conto u. Darlehn.	Gehalt. Ausg.	Andere Ausg.	Total.
		£	£	£	£	£	£	£
1863	20,445,000	1,127,142	3,574,136	501,368	176,165	679,480	468,745	6,527,036
1864	20,663,000	1,095,814	3,466,392	524,166	177,247	696,098	463,664	6,423,381
1865	20,881,000	1,111,478	3,258,813	535,115	175,242	706,529	477,789	6,264,966
1866	21,100,000	1,188,784	3,196,685	566,482	180,746	730,704	576,116	6,439,517
1867	21,320,000	1,375,627	3,358,351	607,292	186,317	747,650	684,603	6,959,840

§. 128.

Die School Districts und District Asylums.

So ausreichend die heutigen Kreisarmenverbände mit ihrer Seelenzahl von durchschnittlich 30,000 Einwohnern (in concreto von 3000—200,000 Einw.) für die laufende Armenverwaltung sich erwiesen, so zeigte sich doch für gewisse Zwecke ein Bedürfniß, *größere Landarmenverbände* zu bilden. Das wichtige Gesetz 7. et 8. Vict. c. 101 hat in verschiedenen Richtungen den Versuch gemacht, solche „Districts" zu gestalten. Man machte indessen die Erfahrung, daß der lockere Verband der bloß gewählten boards der Steuerzahler keine geeignete Basis für die Bildung größerer Körper der Selbstverwaltung enthält, daß die über einander geschichteten Wahlen solcher boards den Mechanismus der Administration nur steigern und in bureaukratische Spitzen auslaufen. Diese Districts sind daher nur eine ergänzende Bildung von nicht erheblicher Bedeutung geblieben.

I. Die *Audit Districts* sollten nach 7. et 8. Vict. c. 101 §. 32 gebildet werden zur gemeinschaftlichen Bestellung eines Rechnungsrevisor. Es wurden durchschnittlich nun etwa 13 Unions zusammengefaßt, um einen gemeinschaftlichen District Auditor zu ernennen, der durch die Chairmen der einzelen boards gewählt werden sollte. Allein ein solches Zusammenwirken zusammenhangloser boards für die Wahl eines Beamten, der zur Ausübung einer *Staatscontrole* bestimmt ist, erwies sich als unpractisch. Durch 31. et 32. Vict. c. 122 §. 24 wird daher die Ernennung des District Auditor dem Staatsarmenamt übertragen, und die Audit Districts erscheinen nun als bloß administrative Geschäftsressorts ebenso wie die 11 Divisions der Staatsinspectoren[1]).

II. Die *Asylum Districts* wurden veranlaßt durch den Mangel von Logirhäusern (Herbergen) für obdachlose wandernde Arme (destitute houseless poor), besonders in den großen Städten. Durch 7. et 8. Vict. c. 101 §§. 41—46, 48, 53, wird das Armenamt ermächtigt, in den namentlich genannten großen Städten „eine angemessene Zahl von Kirchspielen zu vereinigen zur Einrichtung und Verwaltung solcher Asylums, zur Unterstützung und Beschäftigung obdachloser Armen auf kurze Zeit." Die Kosten werden auf alle Kirchspiele nach dem Steuerfuß gleichmäßig vertheilt. Zur Verwaltung wird ein gemeinschaftliches board gebildet,

[1]) Sieh oben S. 720.

deſſen Mitglieder von den board of guardians gewählt werden unter Zutritt der Chairmen als ex officio Mitglieder. Für die Verwaltung gilt im Ganzen die Hausordnung der workhouses mit ergänzenden Regulativen, welche das district board nach Anweiſung des Armenamts zu entwerfen hat. Die mannigfaltigen Beſchwerden über dieſe Einrichtung haben indeſſen das st. 14. et 15. Vict. c. 105. §. 114 veranlaßt, wodurch das Armenamt ermächtigt wird, ſolche district boards auf Verlangen wieder aufzulöſen.[2])

III. Die School Districts fanden eine ſehr ernſte Veranlaſſung in den Gebrechen des Armenſchulweſens. Nach dem Syſtem der Arbeitshäuſer ſollten die workhouses zugleich als Armenſchulen dienen, in welchen nun jährlich 30—35,000 Kinder, (durchſchnittlich 50—60 in den einzelen) zu unterrichten waren. Da aber in ſehr vielen Unions nur die Zahl von 20, 10 oder noch weniger Kinder vorhanden war, ſo war es ſehr ſchwer, die geeigneten Lehrer und Unterrichtsmittel zu beſchaffen, und ſolche Schulen in weiten Diſtancen genügend zu beaufſichtigen. Noch weniger ließ ſich der nachtheilige Einfluß der Verbindung der Armenſchule mit einem Arbeits-, Irren-, Krankenhaus und Vagabundendepot verkennen. Zu 7. et 8. Vict. c. 101 machte man den Verſuch, dieſem Uebelſtand abzuhelfen durch Bildung von Diſtrikten aus mehren Armenverbänden zur Einrichtung eines gemeinſamen Armenſchulhauſes. Das Armenamt wird ermächtigt nach Umſtänden ſolche Diſtrikte zu bilden, vorausgeſetzt, daß nur Kirchſpiele innerhalb eines Bereichs von 15 engl. (3¾ deutſchen) Meilen dazu gezogen werden; Kirchſpiele über 20,000 Seelen oder unter Lokalakte nur mit ſchriftlicher Einwilligung der Mehrheit der guardians. Da die ganze Einrichtung nur eine Auszweigung aus dem Syſtem der workhouses bildet, ſo ſollten die Koſten ebenſo wie für die Arbeitshäuſer nach dem Durchſchnitt der bisherigen Armenkoſten auf die Kirchſpiele vertheilt werden (§§. 40—55). Für die Verwaltung wird ein board of management gebildet aus ex officio und aus gewählten Curatoren, managers. Ex officio Mitglied iſt jeder chairman der zum Diſtrikt gezogenen Union oder eines analogen größern Armenverbandes. Die Zahl der gewählten Mitglieder

[2]) Die Asylums ſollen dienen zur Aufnahme von poor persons, found destitute, not professing to be settled and not known to have any place of abode there, die nicht nach dem Vagabundengeſetz ſtrafbar erſcheinen. Die ſo aufgenommenen wandernden obdachloſen Armen erhalten Speiſe und Quartier für die folgende Nacht und dürfen in der Regel wider ihren Willen nicht länger als 4 Stunden nach dem Frühſtück am folgenden Tage zurückbehalten werden. Man klagt indeſſen über die Koſtbarkeit ſolcher Einrichtungen, über das Bedenkliche der Anhäufung ſolcher Perſonen an einem Ort, ſowie darüber, daß den einzelen boards of guardians keine genügende Controle über die Verwaltung der ſehr bedeutenden Mittel zuſtehe. Eine ſolche lebendige Controle entſteht durch die über einander gehäufte Wahl von boards allerdings nicht.

für jeden Armenverband setzt das Armenamt bei der Bildung des Distrikts fest, sowie die Qualifikation der zu wählenden Mitglieder bis zu einem maximum von 40 L. Grundertrag. Das Curatorium stellt mit Zustimmung des Bischofs den Geistlichen der Anstalt sowie alle sonstigen Lehrer und Beamten an. Es kehrt dabei wieder der Grundsatz, daß arbeitsfähige Kinder in irgend einer gewerblichen oder landwirthschaftlichen oder Haushaltungsarbeit unterwiesen, beschäftigt, und damit für ihren künftigen Beruf vorgebildet werden sollen. Bei schlechter Aufführung kann ein Kind zur Strafe in das Arbeitshaus zurückgesandt werden. Durch 11. et 12. Vict. c. 82 wurden die Gewalten des Armenamts noch etwas erweitert, durch 13. et 14. Vict. c. 11 die Beitragspflicht dazu noch näher geregelt. — Es sind im Ganzen jedoch nur 6 solche Schuldistrikte zu Stande gebracht. Statt das System weiter zu bilden, schlägt die neuere Armenverwaltung andere Wege ein: durch die Maxime, besondere Schulhäuser in einiger Entfernung von dem Arbeitshaus anzulegen (was etwa in $\frac{1}{10}$ der Unions bereits geschehen); sodann durch Abschließung von Verträgen, durch welche die kleineren Unions und Kirchspiele ihre Armenkinder bei den größeren Verbänden einschulen, sowie durch die Austhuung von verwaisten und verlassenen Kindern in Privatanstalten, certified schools, nach 18. et 19. Vict. c. 43. Nur für die Metropolis scheinen sich die School Districts einigermaßen zu bewähren, wenn auch die Aufhäufung von 1200 Armenkindern in einer einzigen Schulanstalt auch hier erhebliche Bedenken erregt. Durch 32. et 33. Vict. c. 63 wird das Armenamt ermächtigt, auch diese School Districts wieder aufzulösen. Eine befriedigende Lösung wird sich erst mit der fortschreitenden Ausbildung des Volksschulwesens finden, und nicht sowohl vom Armenamt, als von dem neu zu schaffenden Unterrichtsministerium und von der neuen Schulgesetzgebung ausgehen.[3]) Sie ist nicht

---

[3]) Die 6 Districts Schools sind: 1. Central-London für die city und 14 andere Kirchspiele; 2. South Metropolitan für 11 meistens große Kiechspiele; 3. North-Surrey für 43 Kirchspiele; 4. Farnham and Haetley Wintrey; 5. Reading and Wokingham; 6. South East Shropshire. Die Statistical Journals 1858 Bd. XXI. 179. geben auch die Zusammensetzung der Verwaltungs-Curatorien der drei hauptstädtischen Schuldistrikte. In Central-London besteht das Curatorium aus 5 ex officio Mitgliedern und 18 gewählten, im South Metropolitan aus 6 ex officio Mitgliedern und 17 gewählten, in North Surrey aus 6 ex officio Mitgliedern und 12 gewählten. Die Zahl der Kinder in den workhouse schools ist aus den oben angegebenen Gründen ziemlich stabil. Nach dem Generalbericht von 1868 befanden sich 3343 Kinder in den vorhandenen district schools. Derselbe Bericht S. 20 ergiebt, in welcher Weise die Neubildung der school districts in der Metropolis begonnen wird. Nebenbei wird auch den Privatstiftungen zur Erbauung und Ausstattung von Armenschulen durch Erleichterung der rechtlichen Formen des Eigenthumserwerbs und gesetzlicher Regelung ihrer Verwaltung nachgeholfen, 5. et 6. Will. IV. c. 70; 4. et 5. Vict. c. 38 etc.

zu finden, so lange die systematische Absonderung der Armenkinder in besonderen Anstalten festgehalten wird.

IV. Nur für die Metropolis scheint der Boden für solche combinirte Districts vorhanden zu sein, welche durch neueste Specialgesetze zum Zweck der Beherbergung Obdachloser und zur Bildung von Hospitälern, Invalidenhäusern und Schulen in Gang gebracht sind (§. 129).

§. 129.

Das Armenverwaltungssystem der Hauptstadt. Metropolitan Poor Act 1867.

Auch auf diesem Gebiet erscheint es zweckmäßig zum Schluß einen Ueberblick über die Armenpflege zu geben, wie sie sich unter dieser Gesetzgebung für die Hauptstadt gestaltet hat. Da die Armenverwaltung auf die Kirchspielsverfassung basirt war, und diese selbst in der City von London und deren Umgebungen die gewöhnliche Gestalt hatte, so war auch das Bedürfniß und die Weise der Reform dieselbe wie in den Provinzen. Die Armenpflege der Hauptstadt ergiebt daher eine bloße Recapitulation der bisher dargestellten Grundsätze.

Die City bildete von Alters her 108 kleine parishes mit dem Charakter eigener Armenverbände und mit eigener Armensteuer. Die kirchliche Eintheilung war zwar in Folge der großen Feuersbrunst durch 22. et 23. Car. II. c. 11 auf 51 Kirchspiele vermindert; für weltliche Zwecke aber blieben die kleineren Kirchspiele unverändert, sogar noch mit Unterabtheilungen, bestehen. Das Armengesetz 13 et 14. Car. II. c. 12 enthielt einige Specialklauseln, wonach in der city, in Westminster und in dem weitern Stadtbezirk innerhalb der bills of mortality incorporirte Verwaltungen und Arbeitshäuser gebildet werden sollten, welche indessen wegen der Pest und des Feuers erst nach langen Jahren und nur theilsweis zur Ausführung kamen. Seit jener Zeit hat sich der großstädtische Charakter über die bills of mortality hinaus auf noch eine Reihe von Ortschaften ausgedehnt, die jetzt die Metropolis bilden, und außer der city von London noch 68 meistens unförmlich große Kirchspiele, 6 sogenannte hamlets, 4 liberties, 5 procincts und 1 township umfassen. Die Verwaltung durch die Armenaufseher war sowohl für Erhebung wie für Verwendung der Steuern die gewöhnliche; doch hatten im Verlauf der Zeit nicht weniger als 63 Kirchspeile sich besondere Lokalakten verschafft, und dadurch ihre Verwaltung nach Bedürfniß oder Geschmack geregelt. Bisher gehörten auch 12 extraparochial places zu diesem Gebiet: der Tower, die West-

minſterabtei, das Charterhaus, und 9 Gebäudecomplexe der Advocateninnungen, zuſammen 62 Acres umfaſſend.

Die Armenſteuern für dies Gebiet betrugen 1776 150,944 L.; 1783—85 durchſchnittlich 212,106 L.; im Jahre 1803: 408,392 L.; im Jahre 1856: 853,690 L.; im Jahre 1861: 1,283,652 L. Die Bevölkerung war von 958,863 im Jahr 1801 auf 2,362,236 im Jahr 1851, auf 2,803,000 im Jahr 1861 geſtiegen. Das ſteuerpflichtige Grundeinkommen betrug nach der höhern Einſchätzung zur Einkommenſteuer 1855: 13,127,576 L. (ohne Eiſenbahnen und Canäle), — nach der niedrigern Einſchätzung zur Armenſteuer 1847: 8,460,310; 1852: 10,254,131 L.

Die Bildung der Kreisarmenverbände erfolgte nach der Armengeſetzgebung von 1834 in der Weiſe, daß zunächſt die ſämmtlichen Kirchſpiele der City zu einer Poor Law-Union vereint, außerdem noch 14 Unions aus zuſammengelegten Kirchſpielen gebildet wurden. Zwölf große Kirchſpiele wurden als eigene Kreisarmenverbände mit eigenen Boards of Guardians formirt. In 11 Kirchſpielen blieben die alten Verwaltungskörper unter Trustees, Governors oder Directors, ſo wie ſie durch Lokalakte eingeſetzt waren, unverändert. In denjenigen, welche Theile einer Grafſchaft ſind, treten die Friedensrichter ex officio dem board hinzu. Die Zuſammenſetzung der neu geſtalteten Boards of Guardians mit ihren gewählten und ihren ex officio Mitgliedern waren nun folgende:

Unions.			Parishes.		
	Gewählte.	Ex off.		Gewählte.	Ex off.
Greenwich	24.	24.	Bethnal Green	20.	1.
Lewisham	20	6.	Chelsea	20.	4.
Fulham	17.	4.	St. George in the East	13.	1.
Hackney	11.	1.	Hampstead	11.	4.
Holborn	28.	3.	Kensington	18.	11.
City of London	101.	—	St. Martin in the Fields	24.	4
East London	21.	—	Paddington	18.	12.
West London	20.	—	Bermondsey	18.	3.
Poplar	15.	2.	Camberwell	18.	3.
Stepney	15.	—	St. George, Southwark	18.	—
Strand	30.	2.	Lambeth	20.	7.
Whitechapel	27.	—	Rotherhithe	15.	—
St. Olave	15.	3.			
St. Saviour	17.	—			
Wandsworth etc.	20.	17.			
Summe:	381	38.	Summe:	218.	50.

In den 11 Kirchſpielen, deren Verfaſſung nach der vorhandenen Lokalakte*)

*) Einen vortrefflichen Aufſatz über die Armenverwaltung der Metropolis giebt W. G. Lumley in den Statistical-Journals XXI., 169 ff. mit Specialtabellen S. 311 bis 338. Die Armenausgabe war danach von 1803—1860 weſentlich vermindert und zwar faſt genau auf ½, in einigen Theilen von Middlesex auf ⅓ des Procentſatzes von

unverändert blieb, waren 477 gewählte Guardians, Trustees, Governors oder Directors, und 70 ex officio Mitglieder thätig.

Wenigstens ein Armenarbeitshaus ist in jedem dieser Verbände vorhanden; 14 Verbände haben 2 workhouses, 2 Verbände sogar 3 workhouses. Wo eine Mehrheit von Häusern vorkommt, ist das eine gewöhnlich zur Aufnahme von Kindern oder von Vagabunden oder sonst zu besonderen Zwecken bestimmt, und in Zukunft soll dies nach Anordnung des Armenamts in noch weiterem Maße geschehen (30. Vict. c. 6 §. 50). Die 65 workhouses insgesammt sind zur Aufnahme von 30,091 Personen eingerichtet. Außerdem sind 3 School Districts gebildet, eingerichtet auf 2,549 Kinder. Nach dem Durchschnitt von Sommer und Winter wurden täglich ungefähr 100,000 Personen in- und out-door unterstützt.

Die mit der Bevölkerung fortschreitende Gestaltung ergiebt sich aus den jährlichen Generalberichten, beispielsweise für 1867—68:

Bevölkerung . . .	2,803,367.	In Maintenance . . .	399,744 £.
Gebiet	77,944 acres.	Out-Relief	309,071 „
Unions	39.	Lunatics	120,581 „
Kirchspiele	190.	Bau und Amortisation .	51,658 „
Poor Rate	1,669,456 £.	Gehalte	115,834 „
Armenausgabe . .	1,175,326 £.	Andere Ausgaben . . .	178.471 „

Das in die Augen fallendende Merkmal dieser Verwaltung ist die Einfachheit des Systems der boards und der Verwaltung durch besoldete Beamte. Die Metropolis hat in diesem Gebiet bereits die Einfachheit einer französischen Municipalverfassung erreicht, ebenso wie in dem später folgenden System der Metropolitan Management Act 1855. Indessen blieben doch noch einige Unebenheiten durch die Lokalakten für die einzelen Kirchspiele, sowie die Ungleichheit in der Vertheilung der Armenlast dieser eng aneinander geschichteten Unions. Die Elasticität des Systems gestattete hier weitere Nivellirungen, welche durch die Metropolitan Poor Act 1867, 30. et 31. Vict. c. 6, in folgenden Richtungen zur Ausführung gekommen sind.

1. Die Besonderheiten der Lokalakten für Bildung der Armencommissionen in einzelen Kirchspielen werden beseitigt, und das Armenamt ermächtigt, die boards of guardians auch in diesen Kirchspielen nach den normalen Grundsätzen zu bilden, die Ausführung durch seine Orders zu regeln.[1])

1803. In den jetzigen Generalberichten des Armenamts wird die Metropolis leicht übersichtlich, sofern sie die erste Division der summarischen Uebersichten bildet. Eine Uebersicht der besoldeten Beamten enthalten die P. P. 1869. III. 217. Eine fortlaufende Uebersicht der Local Taxation der Metropolis geben die Parl. P. jetzt alljährlich.

[1]) Das Armenamt hat in Ausführung dessen die 11 großen Kirchspiele, Pancras, Maryiebone etc. mit neuen boards of guardians von 18 gewählten Mitgliedern (in 2 Kirchspielen 16 Mitgliedern) ausgestattet. Vgl. Generalbericht 1867—68 S. 15.

2. Die Bildung von großen Districts wird durch §. 5. ſanctionirt, als Asylums für Kranke, Gemüthskranke, Gebrechliche und andere Klaſſen invalider Armer. Die dafür gebildeten Boards of Management ſollen theils aus gewählten Managers, theils aus ernannten ex officio Mitgliedern beſtehen. Die elective members werden von den Armenräthen der einzelen Unions und Kirchſpiele gewählt; die nominated managers ernennt das Armenamt aus der Zahl der Friedensrichter oder Steuerzahler von nicht weniger als 40 L., doch mit dem Vorbehalt, daß die Zahl der ernannten Mitglieder einſchließlich der ex officio guardians nicht mehr als ein Drittel der Geſammtzahl erreiche. Das board hat die normalen Befugniſſe eines board of guardians rückſichtlich der Ernennung und der Beamtenetats der Anſtalt, deren establishment charges von dem geſammten district nach gleichem Fuß getragen werden; während die Erhaltung der einzelen Armen den betreffenden Unions verbleibt. Durch 32. et 33. Vict. c. 63. wird das Armenamt ferner ermächtigt, ſchon vorhandene Asylum und School Districts aufzulöſen, und es wird demgemäß eine Neubildung auch der School Districts in Gang gebracht.[2])

3. Zur Ausgleichung der Armenlaſt unter den noch ſehr ungleich belaſteten Kirchſpielen der Metropolis wird ein Common Poor Fund gebildet, aus welchem fortan die Erhaltung der Gemüthskranken, die Koſten der Armenkrankenpflege, die Beamtengehalte der Districts Schools, District Asylums und Dispensaries, der Unterhalt der Armenkinder, die Pockenimpfung, die Koſten der Regiſtrirung der Geburts- und Sterbefälle, die Koſten der Unterbringung der Obdachloſen nach der Metropolitan Houseless Poor Act, 1864. 1865, beſtritten werden, in einem Umfang, der bereits mehr als ein Drittel der geſammten Armenausgabe auf alle Armenverbände der Metropolis gleichmäßig vertheilt.[3])

---

[2]) In Ausführung dieſer Beſtimmungen hat das Armenamt durch Order vom 18. Juni 1867 zunächſt den ganzen Bezirk der Metropolis zu einem Asylum District für Gemüthskranke, Fieber- und Pockenkranke formirt, und dafür ein board of management aus 45 gewählten und 15 ernannten Mitgliedern gebildet. Daran reiht ſich die Weiterbildung von 5 Sick Asylums Districts (Generalbericht 1868 S. 17). Für die Krankenpflege werden hier in den einzelen Unions beſondere Dispensaries unter eigenen Curatorien, Dispensaries Committees, gebildet (Geſetz 1867. §. 38—49). Die Orders über die Wahl, Verwaltung und das Rechnungsweſen des neuen board ſ. bei Glen, Poor L. Orders S. 592—606. Ueber die Neubildung der School Districts Generalbericht 1867—68. Seite 20 ff.

[3]) Die vermiſchten nach Bedürfniß ergänzenden Klauſeln der Metrop. Poor Act 1867 giebt Burn IV. Seite 185—198. Die Amendment Act 1869, 32. et 33. Vict. c. 63 fügt noch einige Erweiterungen der adminiſtrativen Gewalten des Armenamts für Neubildung der Bezirke hinzu. Die Ausgleichung der Armenlaſt hatte mit den obdachloſen Armen in den Metrop. Houseless Poor Acts 1864, 1865 begonnen, welche Specialgeſetze jetzt in dem allgemeinen aufgehen.

§. 130.

Die Stellung der Centralbehörde, Poor Law Board. Adminiſtrative Oberinſtanz der Armenverwaltung.

Die Reform der Armengeſetzgebung ſeit 1834 war auf eine Handhabung durch beweglichere Organe berechnet als das ältere jurisdictionelle selfgovernment ſolche bieten konnte. Gleich bei der Einführung des Armengeſetzes wurde daher eine königliche Centralbehörde unter dem Namen „the Poor Law Commissioners for England and Wales“ zur Ausführung des Geſetzes gebildet, d. h. „zur Direction und Controle der ganzen Armenverwaltung, zum Erlaß aller rules, orders und regulations über die Behandlung der Armen, zur Leitung und Controle aller guardians, vestries und Kirchſpielsbeamten in Behandlung der Armenunterſtützung, der Rechnungen und Contractſchließungen, oder jedweder Ausgabe für die Armenunterſtützung.“ Die Behörde ſollte in dieſer ältern Geſtalt collegialiſch verhandeln, mit der Befugniß, Zeugen eidlich zu verhören, und mit der Verpflichtung der Berichterſtattung an den Miniſter des Innern, der ſie als Theil ſeines Departements im Parlament zu vertreten hatte. Die Zahl der ihr zur Beihülfe bewilligten beſoldeten Assistant Commissioners ſtieg durch die gehäuften Geſchäfte der erſten Organiſation bis auf 21. Die ſo conſtituirte Amtsſtelle wurde in der Weiſe der Parliamentary Boards nur periodiſch eingeſetzt, vorläufig auf 5 Jahre. Bei der Erneuerung durch 10. et 11. Vict. c. 101 hat man daraus eine ſelbſtändige Behörde gebildet unter einem verantwortlichen Special-Chef, mit Sitz im Parlament und (nach Convenienz) auch im Miniſterrath.*) Das Armenamt beſteht aus dem Präſidenten des Staatsraths, dem Privatſiegelbewahrer, dem Miniſter des Innern, dem Schatzkanzler und einer Zahl beſonders ernannter Commissioners, unter welchen der zuerſt Genannte dirigirender Chef der Behörde

*) Ueber die Stellung des Poor Law Board als Staatsbehörde, Gneiſt, Verwaltungsr. Bd. II. §. 116. Ueber die Umgeſtaltung im Jahre 1847 ſ. den Bericht der Poor Law Commissioners von 1846 bei Nicholl's II. S. 402—408. Die Einreihung des President unter die aus Unterhausmitgliedern zu beſetzenden Aemter hatte den erklärten Zweck, das Armenamt gegen die zahlreichen Angriffe im Unterhauſe wirkſam zu vertreten. Der Präſident iſt wie bei allen Parliamentary Boards der allein dirigirende „verantwortliche“ Chef (11. et 12. Vict. c. 109. §. 7). Er bezieht das kleine Miniſtergehalt (2000 L.), und hat 2 Secretaries und 2 Assistant Secretaries als vortragende Räthe zur Seite. Ob ihm ein Sitz im Cabinet (Miniſterrath) zu ertheilen, hängt bei der heutigen Vertheilung der Aemter von dem Ermeſſen des zeitigen Cabinet ab.

President iſt, der nur zum Erlaß von General-Inſtructionen, rules, d. h. Verordnungen für mehr als einen Armenverband, der Mitunterſchrift mindeſtens zweier Commissioners bedarf. An Stelle der Assistant Commissioners werden jetzt Inspectors ernannt in analoger Stellung. Nach 12. et 13. Vict. c. 103 §. 21 mag die Behörde amtlich als „Poor Law Board“ bezeichnet werden. Durch 30. et 31. Vict. c. 106. endlich iſt das Armenamt zur permanenten Behörde geworden.

Durch die weitgehenden Gewalten des Geſetzes von 1834 und durch die noch weitergehende ſpätere Geſetzgebung iſt hier eine adminiſtrative Centralinſtanz entſtanden, wie ſie bis vor einem Menſchenalter der innern Landesverwaltung Englands völlig unbekannt war. Daneben bleibt indeſſen eine Verwaltungsjurisdiction in beſchränktem Maße erhalten, ſo daß an dieſer Stelle zwei Controlinſtanzen neben einander ſtehen.

A. Die adminiſtrative Controlinſtanz condenſirt ſich im Staatsarmenamt in der weitgreifenden Weiſe einer Miniſterial-Verwaltung des Continents, und zwar in dreifacher Richtung:

1. Als eine ergänzende Geſetzgebung durch Regulative, mit Geſetzeskraft im ganzen Bereich der Armenverwaltung.**) Jede General Order bedarf der Zeichnung durch 3 Commissioners, einſchließlich des

**) Als General rule gilt jede Order welche für mehr als einen Armenverband gelten oder eine frühere General rule abändern ſoll. Das Armengeſetz §. 16 ließ die General Order erſt in Kraft treten 40 Tage, nachdem ſie einem Staatsſekretär (dem Miniſter des Innern) unterbreitet war; innerhalb dieſer Friſt konnte ſie noch durch den „König im Rath“ außer Kraft geſetzt werden. Später wurde dieſe Clauſel erſetzt durch die Vorſchrift, daß jede general order der Mitzeichnung zweier ex officio Commissioners (Mitglieder des Miniſterraths) bedarf, 10. et 11. Vict. c. 109. §. 14. Bevor eine rule oder order in einem Verband in Kraft tritt, muß ſie unterſiegelt der Armenverwaltungsbehörde und dem Clerk der friedensrichterlichen Diviſion zur Publikation überſandt werden, ſo daß jeder Steuerpflichtige Abſchrift davon nehmen mag. Keine rule, order oder regulation tritt in Kraft vor Ablauf von 14 Tagen nach Abſendung einer Ausfertigung in obiger Weiſe. Wo eine general rule einmal in Kraft getreten, kann das Armenamt ſolche durch keine Specialorder an einen einzelen Armenverband aufheben oder ſuspendiren ohne Genehmigung eines Staatsſekretärs, 5. et 6. Vict. c. 57. §. 3. Als genügende Controle dieſer Geſetzgebungsgewalt ſah man an: (1.) die Mitwirkung des Staatsminiſteriums, (2.) die Kenntnißnahme des Parlaments (1. et 2. Vict. c. 56. §. 123), (3.) die vorbehaltene Kaſſation durch die Reichsgerichte im Fall der Kompetenzüberſchreitung. Durch die Poor Law Amendment Act 1867 wird das Armenamt ſogar ermächtigt, vorhandene Lokalakten ganz oder theilweiſe aufzuheben, jedoch nur durch eine Provisional Order, welche nachträglicher Beſtätigung durch das Parlament bedarf (vgl. beiſpielsweiſe Parl. P. 1869 IV. 479). Dieſe anomale Geſetzgebungsgewalt ſuchte das Armenamt gegen die lange dauernden Anfechtungen unter anderem zu rechtfertigen durch analoge Verordnungen, welche Treasury und Generalſteuerämter für die Einſammlung der revenue, der Generalpoſtmeiſter für die Briefbeförderung, der Commander in Chief für die Armee, die Admiralität für die Marine, die Gerichtshöfe für die Regelung des Prozeßganges durch rules of court

President, und unterliegt damit einer Controle durch den Miniſterrath. Alle general orders müſſen ferner dem Parlament zur Kenntnißnahme vorgelegt werden. Dieſe organiſirende Gewalten erſtrecken ſich namentlich auf zwangsweiſe Bildung neuer Kreisarmenverbände, Leitung des Baues der Armenhäuſer, ſowie auf das Anſtellungsweſen, mit der Befugniß, die Anſtellung beſoldeter Beamten zu erzwingen, die Qualifikation der Anzuſtellenden vorzuſchreiben, die Normaletats feſtzuſetzen. Daran reiht ſich der Vorbehalt der Beſtätigung für zahlloſe Maßregeln des Kreisarmenraths, namentlich aller Abweichungen vom normalen Verfahren.

2. Eine fortlaufende Oberaufſicht und Controle der geſammten Lokal-Verwaltung wird durch das Inſtitut der Inspectors geübt, welche an die Stelle der früheren Assistant Commissioners getreten ſind.***) Von dieſen 12 Inſpectoren reſidiren 11 in der Hauptſtadt ihres Inſpectionsbezirks (Division), welcher aus durchſchnittlich etwa 60 Unionen gebildet iſt. Der Inſpector hat die Befugniß jeder Sitzung eines board of guardians oder einer select vestry an Ort und Stelle beizuwohnen, jedoch ohne Stimmrecht (Armengeſetz §. 21), um ſich zu überzeugen, „daß die Verwaltung nach den Geſetzen und Inſtruktionen geführt und Mißbräuche beſeitigt werden.“ Er revidirt jährlich mindeſtens zweimal jedes Arbeitshaus. Ueber dieſe Reviſionen werden ſodann dem Armenamt periodiſche Berichte erſtattet. Bei Beſchwerden über die Amtsführung der beſoldeten Armenbeamten führt der Inſpektor als Commiſſarius der Staatsbehörde die Unterſuchung an Ort und Stelle und berichtet darüber an das Poor

erlaſſen können, ſowie durch die Polizeireglements und Gebührentarifs der Quartalſitzungen (wobei freilich ſehr verſchiedenartige Dinge zuſammengeworfen werden). Auch wurde geltend gemacht, die Faſſung der Parlamentsakten ſei ſo ſchwer verſtändlich, daß dem Publikum eine Behörde, welche die Geſetze für die Anwendung handlicher mache und verſtändlich ausdrücke, nur erwünſcht ſein könne, Report Poor Law Commiss. 1840. S. 12 ff. Der entſcheidende Grund der anomalen Stellung war die tiefzerfahrene Geſtalt der Gemeindearmenverwaltungen und die ſtreitenden Intereſſen. Man wußte in dieſem Chaos nur durch eine experimentale Adminiſtration den Ausweg zu finden. Allmälig verliert dieſer Grund ſeine Bedeutung. Eine Kodifikation vieler Parteien wäre ſchon heute ausführbar.

***) Für die Aufſichtsinſtanz bilden die General- und Specialberichte der 11 Inspectors die Hauptgrundlage. Durch 5. et 6. Vict. c. 57. 2 war auch die Ernennung von Special-Commiſſarien vorbehalten aus der Zahl der praktiſchen Aerzte, Advokaten, Baumeiſter oder Feldmeſſer, die auf kürzere Zeit als commissioners for inquiry vereidet wurden, und dann alle delegirten Gewalten des Armenamts ausüben ſollten. Das neuere Geſetz hebt dieſe Einrichtung wieder auf. Für die Zwecke amtlicher Feſtſtellungen und Unterſuchungen war aber allen Commissarien des Armenamts das Recht eidlicher Zeugenverhöre beigelegt. — Einer der 12 Inspectors iſt den District-Auditors beſonders übergeordnet; dieſe Superreviſion bildet wieder ein Spezial-Dezernat im Armenamt, und umfaßt, wie das Armenamt einſt rühmend bemerkte, jährlich zweimal eine materielle Prüfung der Verhandlungen von 628 Boards und mehr als 36,000 rechnungspflichtigen Beamten (Generalbericht 1858 S. 58).

Law Board. Alle ſonſtigen Beſchwerden, Eingaben und Correſpondenzen des Armenamts mit den Lokalbehörden und Einzelen paſſiren das Büreau des Inſpektors behufs der Berichterſtattung oder Beifügung ſeiner Bemerkungen.

3. Als Beſchwerdeinſtanz deckt das Armenamt den Verwaltungskreis der guardians und der beſoldeten Beamten. Es folgt dies ſchon aus der allgemeinen Strafklauſel, nach welcher „abſichtliche Verſäumung oder Ungehorſam gegen eine rule, order oder regulation der Commissioners oder Assistant Commissioners und jeder contempt der Oberbehörde" für den erſten Fall mit Geldbuße bis 5 L., das zweite Mal von 5—20 L., das dritte Mal als misdemeanor mit arbiträren Strafen bedroht iſt. (Armengeſetz §§. 98—103). Ausdrücklich als endgültige Beſchwerdeinſtanz iſt das Poor Law Board geſtellt für das Rechnungsweſen und andere Streitfragen.

Die Mittelinſtanz für das materielle Dezernat bilden ſodann die 50 (49) ſtehenden Rechnungsreviſoren, District Auditors, die als ſtändige Organe der Staatsbehörde durch ſtetige Monitur der einzelen Armenausgaben das controlirende Verwaltungsdezernat der Lokalverwaltung führen. Die unbedingte Unterwerfung dieſer Mittelorgane unter das Armenamt beruht auf den allgemeinen Regulativen und dem Syſtem der Ordnungsſtrafen, welches hier nicht bloß auf die Fälle einzeler Uebertretungen, ſondern generell auf „Nichtbefolgung der Anweiſungen des Armenamts" gerichtet iſt.

Am wirkſamſten endlich hat ſich erwieſen der Grundſatz, nach welchem alle Diſtrikts- und Lokal-Beamten, mit Ausnahme der bloß dienenden, vom Armenamt und nur vom Armenamt im adminiſtrativen Wege entlaßbar ſind. Dies Entlaſſungsrecht durch die Centralbehörde, welches die „Selbſtändigkeit" der Beamten gegenüber den Lokalbehörden ſchützen ſoll, führte in der That zur unbedingten Abhängigkeit von der Staatsververwaltung, und hat ſich dafür wirkſamer erwieſen, als das bloße Ernennungsrecht, welches den boards of guardians geblieben iſt.†)

†) Wie in dem alten selfgovernment ſind auch in der neuen adminiſtrativen Ordnung alle Maßregeln cumulirt, um den Gehorſam der Unterbeamten zu erzwingen. Jeder vorſätzliche Ungehorſam eines Beamten des Kirchſpiels oder der Union gegen die „legal and reasonable Orders" der Friedensrichter und Guardians in Ausführung der rules, orders und regulations des Armenamts oder der Armengeſetze wird mit einer Ordnungsſtrafe bis 5 L. vor 2 Friedensrichtern bedroht (Armengeſ. §. 95). Ebenſo der Ungehorſam gegen die Unterſtützungsorder eines Friedensrichters in dringenden Fällen (§. 54). Für Veruntreuungen ſind außer der Criminalſtrafe noch ſummariſch 20 L. und die Strafe des Dreifachen gedroht (§. 97), event. Gefängniß bis zu 3 Monaten (§. 99), mit Appellation an die Quartalſitzung (§. 103). Verſäumniß eines overseer, den von dem Kreisarmenrath feſtgeſtellten Bedarf durch Ausſchreibung einer Poor Rate zu decken,

Die Zweiseitigkeit aller Staatscontrolen der öffentlichen Verwaltung dient auch in dieser neuen Formation als eine Garantie für die Wahrung der Rechte der Einzelen. Die neue Verwaltungsordnung in England ist äußerlich sogar dem Typus der obrigkeitlichen Selbstverwaltung nachgebildet: die unteren Executivbeamten unter dem Decernat der communalen Ehrenbeamten (guardians), das Berufungsrecht an eine Oberinstanz, die Formen der mündlichen Verhandlung, der orders, der Einlegung der Beschwerden gehen parallel der Verwaltungsjurisdiction des selfgovernment (oben §. 88). Allein bei der genauern Zergliederung ergeben sich die sehr bedeutungsvollen Gegensätze zwischen dem alten selfgovernment und der neugebildeten Interessenverwaltung.

I. Die decretirenden Beamten I. Instanz, boards of guardians, sind äußerlich vergleichbar den Friedensrichtern in ihren petty sessions. Mit Ausschluß jeder Einmischung des Armenamts in die einzelen Unterstützungsfälle ist das Curatorium der Armenhäuser und die Beschlußnahme über die einzelen Unterstützungsgesuche allerdings diesen Kreisarmenräthen überlassen: aber von allen Seiten umgeben, dirigirt und controlirt durch den Staatsinspector, den Rechnungsrevisor und die von der Staatsbehörde abhängigen besoldeten Beamten, unter welchen der Secretär, trotz der bescheidenen Stellung des Clerk den eigentlichen Kreisarmendirector darstellt. Das Ob und das Maß der Bewilligung hängt von der gewählten Gemeindebehörde ab: aber alle Vorbedingungen der Entscheidung, — die Obersätze, wie die Untersätze, — liegen so vollständig in dem geschlossenen System der besoldeten Armenbeamten, daß die Einschiebung eines decretirenden Verwaltungsraths (board) wenig mehr als eine formelle Sanction der Beamtenthätigkeit des Berichterstatters darstellt. Noch mehr bedarf die Verwaltung der Armenhäuser einer starken Staats-

---

oder die erhobenen Gelder einzuzahlen ist mit Geldbuße bis 20 L. bedroht (7. et 8. Vict. c. 101, §. 36). Am wirksamsten von allen tritt dazu aber die generalis clausula des Armengesetzes (§. 48), welche das Armenamt ermächtigt, „mit oder ohne Antrag durch Order unter Handschrift und Siegel zu entfernen (remove) jeden besoldeten Beamten, welchen es für ungeeignet oder ungenügend zur Erfüllung der Pflichten eines solchen Amts erachtet, oder welcher zu irgend einer Zeit verweigern oder vorsätzlich versäumen sollte, Gehorsam zu leisten oder auszuführen irgend eine der rules, orders, regulations, bye-laws des Armenamts; ein so entlassener Beamter soll in keinem Armenverwaltungsamt wieder angestellt werden ohne Consens des Armenamts unter Handschrift und Siegel." Außer den guardians und besoldeten Beamten erstreckt sich die Ministeriolgewalt auf die overseers als Steuererhebungsbeamte. Sie greift auch ein in die Verwaltungsgrundsätze der Armenverbände, die noch unter Speciolsystemen fortbestehen. In gleicher Weise ist durch 13. et 14. Vict. c. 57 das Amt des Vestry Clerk dem Armenamt untergeordnet, wo jene Akte von der Gemeinde angenommen ist.

controle, um sie nicht geradezu in Strafanstalten zu verwandeln. Während die Friedensrichter in ihrer Rechtsverwaltung die wirklichen Leiter des executiven Beamtenthums geblieben sind, ist die Interessenverwaltung der boards (wie der französischen councils) von unten auf unter die Bevormundung der Staatsbeamten gekommen. Das board kann seinen Secretär weder zur Gegenzeichnung nöthigen noch auch nur vom Amt suspendiren. Da das gewählte board für sich nur das Lokalinteresse der Steuerzahler repräsentirt, dem das allgemeine durch die Staatsbeamten repräsentirte Interesse vorgeht, so kehrt dies Verhältniß in allen neueren boards, sowie in allen Instanzen wieder. Die gewählten wechselnden Verwaltungsräthe können an sich nicht unparteiische Organe der Ausführung fester gesetzlicher Normen sein, also keine Art von Jurisdiction üben. Da überdies die wichtigsten Grundsätze der Armenverwaltung noch nicht gesetzlich fixirt werden, sondern unter Regulativen des Armenamts bleiben sollen, die einem Widerruf und einer Dispensation des Armenamts unterliegen, so kann überhaupt dem board keinerlei positive endgültige Entscheidung zustehen. Vielmehr entscheidet

II. der Rechnungsrevisor, Auditor, als Oberinstanz sowohl über die Legalität, wie über die Angemessenheit sämmtlicher Armenausgaben. Unter dem anspruchslosen Namen einer Rechnungsrevision ist hier wiederum ein oberes Verwaltungsdecernat entstanden, in welchem zwar die Form von Audienzterminen und Orders beibehalten, die lokale Selbständigkeit nach oben aber aufgegeben ist.

III. Als oberste Beschwerdeinstanz entscheidet das Staatsarmenamt Streitfragen über die einzelen Akte der Armenverwaltung in einem Umfang, welcher den Verwaltungskreis der Kreisarmenräthe und der besoldeten Armenbeamten deckt. Da die Verwaltung in allen wichtigen Einzelheiten auf den Regulativen der Staatsbehörde beruht, so soll dieser auch die Cognition und Entscheidung zustehen, ob die Anordnung in dem Sinne des Erlasses erfüllt oder nicht erfüllt ist. Jeder Lokalbeamte muß sich dieser Entscheidung fügen, da ihn das Gesetz mit Entlassung, Geld- und Gefängnißstrafen wegen „Ungehorsams gegen eine rule, order oder regulation und wegen jedes contempt der Oberbehörde" bedroht. Alle Beschwerden und Correspondenzen des Armenamts mit den Lokalbehörden und Privaten passiren auch zu diesem Zweck das Büreau des Inspectors behufs der Berichterstattung oder Beifügung seiner Bemerkungen.

Allerdings bietet das permanente rechtskundige Beamtenthum des Staatsarmenamts und das thatsächlich ständige Personal der Auditors achtungswerthe Garantien einer gleichmäßigen, objektiven Entscheidung dar. Aber mit Wohlbedacht meidet es doch die neuere Gesetzgebung wie die Praxis diesen neuen Instanzenzug der Verwaltungsstellen eine „juris-

diction" zu nennen. Die Verhältniſſe eines wechſelnden Miniſterraths, eines wechſelnden Unterſtaatsſecretärs, und aller Mittel- und Unterbeamten, welche mit keiner einzigen Ausnahme durante bene placito des Staatsarmenamts ſtehen, mögen zwar eine einheitliche ſtetige Verwaltung im Intereſſe des öffentlichen Wohls und des öffentlichen Dienſtes im Gange erhalten: aber ſie würden gegen ſehr bedenkliche Tendenzen der politiſchen Parteien und Parteiverwaltungen keinen Schutz gewähren. Es tritt nun aber dieſem Organismus gegenüber:

B. die beibehaltene Jurisdiction des obrigkeitlichen self-government in allen ſolchen Fragen, in welchen das Recht des Einzelen und die Rechtsordnung im Ganzen durch eine parteimäßige (conſtitutionelle) Verwaltung gefährdet werden würde. Von dieſem Geſichtspunkt aus iſt beibehalten:

1. Die friedensrichterliche Steuerjurisdiction durch Beſtätigung der ausgeſchriebenen Armenſteuer, Verfügung der Steuerexecution und Entſcheidung der Steuerbeſchwerden unter Vorbehalt eines Certiorari oder special case bei den Reichsgerichten.

2. Die friedensrichterliche Jurisdiction über die Armenlaſt durch die orders of removal, mit Vorbehalt eines special case bei den Reichsgerichten. Für Beitragsſtreitigkeiten unter den einzelen Kirchſpielen entſcheiden die gemiſchten Union Assessment Committees in der Weiſe einer Schiedsinſtanz. Zur Erſparung von Zeit und Koſten mögen Streitigkeiten über das Niederlaſſungsrecht und Erſatz von Armenkoſten nach Wahl der Parteien auch zur Entſcheidung des Armenamts gebracht werden, 11. et 12. Vict. c. 110 §. 4; durch ſchriftliche Uebereinkunft mögen die guardians zweier Armenverbände jede ſtreitige Frage überhaupt dem Armenamt zur endgültigen Entſcheidung unterbreiten. Der alternativ geſtellte Rechtsweg genügt indeſſen zur Aufrechterhaltung der Rechtsgrundſätze.

3. In dem Unterſtützungsgeſchäft ſelbſt wird zwar kein klagbarer Anſpruch des Armen auf Unterſtützung anerkannt: damit aber nicht die lokalen boards nach ſouveränem Ermeſſen der wirklichen Noth Hülfe weigern, iſt den Friedensrichtern die Befugniß beigelegt, als Polizeiobrigkeit eine Unterſtützung oder ärztliche Behandlung durch Order zu verfügen (oben S. 730), und es bleiben in dieſem Falle auch die overseers rechtlich verpflichtet, die befohlene Hülfe zu gewähren.††)

††) Für dieſen Fall hat das Armengeſetz eine beſondere Ordnungsſtrafe gegen die Overseers beibehalten (§. 54). Es beſteht auch fort der Grundſatz der Praxis, nach welchem ſolche Weigerung als anklagbares Vergehen behandelt wird (Rex v. Davis ſ. Bott 378; 2 Burr 803). Dazu tritt die concurrirende Befugniß der Overseers, der Relieving Officers und der Hausinſpectoren in allen dringlichen Fällen.

4. Da auch bei der Rechnungsrevision durch die Entscheidungen des Auditor und des Armenamts gesetzmäßige Ansprüche des Beamten und der Interessenten verletzt werden können, so bleibt dafür das selten gebrauchte Certiorari bei den Reichsgerichten als Sicherheitsventil stehen.

5. Die für den Gesammtorganismus der Verwaltung wichtigste Rechtsschranke hat endlich das Armengesetz §. 105—108 durch die Vorschrift gezogen, daß jeder Interessent, mit Bestellung einer Caution von 50 L., durch Abberufungsverfahren (certiorari) die Legalität der rules, orders und regulations des Staatsarmenamts zur Entscheidung der King's Bench bringen mag. Eine etwanige Ueberschreitung führt dann zu einem Cassationsspruch des Reichsgerichts, der in allen Verbänden, in welchen die order publicirt war, bekannt zu machen ist, wodurch die order ipso jure außer Kraft tritt. — Bei der weiten Fassung des Armengesetzes kann dieser Fall zwar selten eintreten: der Rechtsweg an dieser Stelle hat indessen die wichtige Bedeutung, eine Ausdehnung der Gewalten auf andere Gebiete als das der Armenverwaltung zu verhindern. Die so gezogene Schranke hält das neue administrative System als Enclave des Rechtsstaats in geschlossenen Schranken. Der ordentliche höchste Gerichtshof steht der höchsten Instanz der Verwaltung als Competenzgerichtshof gegenüber.

Die exorbitante Ausdehnung der Verwaltungsbefugnisse hat also bis jetzt die wesentlichen Garantien des Rechtsstaates auch im Gebiet der Armenverwaltung noch aufrecht erhalten.

Die Beschwerdeinstanz des Armenamts ist unter die vortragenden Räthe vertheilt. Die juristischen Entscheidungen gehen durch den ersten Assistant Secretary als Justitiar der Behörde; in das sonstige Decernat theilen sich die anderen Secretaries unter Gegenzeichnung des Präsidenten, wobei die Vertheilung nach materiellen Geschäftszweigen immer vollständiger an die Stelle der ältern geographischen nach Inspectionsbezirken getreten ist. — Wie viel umfangreicher als die Controljustiz der Reichsgerichte diese administrative Oberinstanz ist, ergiebt folgende Tabelle über die Appeals an das Armenamt, Parl. P. 1861, Vol. LXV. 33:

Jahr.	Total.	c. Distr. Aud.	bestätigt	aber passirt.	reversed.
1854	322	301	219		31
1855	349	319	234		27
1856	448	396	300		29
1857	450	383	284		30
1858	780	553	420		31
1859	937	565	459		27
1860	868	574	350		20

Es ist dies 1. die Zahl der Beschwerden überhaupt, 2. die vom District Auditor an das Poor Law Board insbesondere; von letzteren wurden 3. die Defectate zwar begründet befunden, aber die Posten passirten vermöge der equitable jurisdiction, 4. Fälle in denen die Entscheidung des Auditor kassirt wurde.

Digitized by Google

XI. Capitel.

Die neuen Communaleinrichtungen der Gesundheits- und Baupolizei.

§. 131.

Lokalakte und stückweise Gesetzgebung der Gesundheits- und Baupolizei. Commissions of Sewers. Building Acts. Bath and Washhouses. Lighting and Watching Act. Burial Acts etc.

An das neuere System der Armenverwaltung schließen sich in gleichartiger Nachbildung eine Reihe neuer Communal-Institutionen, die ihren Entstehungsgrund in dem Mangel einer Gesundheitspflege, Sanitäts- und Baupolizei haben. So günstig die innere Landesverwaltung Englands für die Aufrechterhaltung rechtlicher Ordnung und für die Entwickelung der höheren Klassen war, so vernachlässigt blieb das Meiste, was dem Gebiet der Wohlfahrtspolizei im weitern Sinne angehört. Die alte „Friedensbewahrung" war auf Sicherung der Person und des Eigenthums berechnet, die Armenverwaltung nur auf die kranken Elemente der Gesellschaft. Die gemessenen Gewalten der Obrigkeit und die gemessenen Zwecke der Communalsteuern ließen nun aber im Verlauf der Zeit eine Menge drückender Uebelstände aufwachsen, die in engbewohnten Ortschaften mit der beginnenden Umbildung der erwerbenden Arbeit schwer fühlbar wurden. Eine regierende Klasse in der Stellung der englischen überzeugt sich nicht leicht von dem Beruf der Staatsgewalt positiv fördernd für die unteren Klassen einzutreten. Die friedensrichterliche jurisdiction auf dem Lande ging ihren gemessenen Gang. Die Stadtkorporationen waren im XVIII. Jahrhundert den eigentlichen Zwecken einer Municipalverfassung großentheils entfremdet. Von dem, was eine Stadtverfassung auf diesen Gebieten leisten kann, hatte man in England noch kein lebendiges Bild gehabt, bis die Anforderungen so dringend und man-

nigfaltig wurden, daß in den letzten Jahrzehnten maſſenhafte, dem alten selfgovernment wenig entſprechende Einrichtungen entſtanden.

In älterer Zeit gab es einige engbegrenzte Einrichtungen für verwandte Zwecke, namentlich aus der Periode der Tudors, die dafür günſtig war. Es gehörten dahin die Deichverbände, Commissions of Sewers, die ſchon im Mittelalter ein gutes Muſter gefunden hatten. In London und nächſter Umgebung ſorgten einige Geſetze für Zwecke der Straßenreinigung und Erleuchtung, wie das st. 2 Will. et Mary c. 8 §. 15, welches die Anwohner der Straße verpflichtet von Michaelis bis Marien Lampen auszuhängen bis 12 Uhr Nachts, ſowie Mittwochs und Sonnabends die Straßen zu ſegen. Noch beſcheidener iſt der Maßſtab der allgemeinen Straßenreinigungsgeſetze, Scavengers Acts, 1. Geo. I. st. 2. c. 52; 9. Geo. I. c. 52.

In einzelen Städten ſchuf man ſodann durch Lokalakte die nothdürftigſten Grundzüge einer Feuer- und Baupolizei, Straßenreinigung, Beleuchtung ꝛc. Im Laufe des XVIII. Jahrhunderts ſind ſolche Nachhülfen in den größeren Städten ſchon zur Regel geworden. Dieſe Geſetze litten aber an den Mängeln aller Lokal- und Gelegenheitsgeſetze. Verwickelt, oft ſich widerſprechend, wuchſen ſie zu ſolchem Umfang an, daß einzele Lokalakten die Geſtalt eines Geſetzbuchs anzunehmen drohten, bis man ſich im Jahre 1847 entſchloß, durch eine Reihe von Consolidation Acts die gewöhnlich vorkommenden Klauſeln ein für allemal zu formuliren, um ſie nicht hundertmal zu wiederholen. Dieſe Clauses Acts ſind inſofern wichtig, als ſie einen gewiſſen Abſchluß der Prinzipien anzeigen. Zwiſchendurch gehen aber noch einige Geſetze für beſondere Zwecke, wie für die Anlage von Logirhäuſern, Bade- und Waſchhäuſern, eine Bauordnung und ein Geſetz für das Beleuchtungsſyſtem der Städte, welche hier zuerſt zu erörtern ſind.

I. Commissions of Sewers, zur Bildung und Verwaltung von Deichverbänden waren durch das örtliche Bedürfniß ſchon im Mittelalter zu Stande gekommen, neu geregelt (aber im Geiſt der ältern Verfaſſung) durch 23. Henry VIII. c. 5. Die dazu nöthigen obrigkeitlichen Gewalten werden durch eine königliche Commiſſion ertheilt vom Lord-Kanzler, Lord-Schatzmeiſter und den Chief Justices der Reichsgerichte. Die Commiſſion überwacht in ihrem Bezirk die Erhaltung und Reparatur der See- und Stromdeiche, Reinigung der Flüſſe und Abzugskanäle, Aufbringung der nöthigen Gelder durch Sewers Rates. Durch 3. et 4. Will. IV. c. 22, mit Zuſatz 12. et 13. Vict. c. 50, wird eine allgemeine Deichordnung für neue Anlagen dieſer Art erlaſſen. Die Mitglieder der Commiſſion bedürfen eines Cenſus von 100 L. Grundrente aus freehold oder Pachtung auf 60 Jahre, 200 L. aus Pachtungen von 21 Jahren ꝛc. Ex

officio Mitglieder wie die Mayors ꝛc. bedürfen keiner Qualifikation durch Besitz. Die Commissioners werden vereidet und bleiben in Thätigkeit auf 10 Jahre, wenn die Commission nicht früher widerrufen wird. Sie erlassen General-Regulative, ernennen einen Clerk und nach Bedürfniß Surveyors, Collectors, Bailiffs und andere besoldete Beamte. Zur Anlage neuer Werke bedarf es der schriftlichen Zustimmung von drei Viertheilen der Eigenthümer und Occupiers der beitragspflichtigen Grundstücke. Zu den Sitzungen des „court“ wird durch precept an den Sheriff eine Grafschaftsjury geladen, die auf Grund eidlicher Zeugenverhöre als jury of inquiry über das Bedürfniß von Schutzanlagen oder die Beseitigung von nuisances entscheidet.[1])

II. Building Acts. Das ältere System der nuisances diente zur Verhinderung der gröbsten Belästigungen unter Nachbarn durch Bauanlagen, und konnte für einfache Verhältnisse genügen. Wo in den enger gebauten Städten das Bedürfniß einer Baupolizei auftrat, half man durch einzele Klauseln in Lokalakten nach. London erhielt Baupolizeiordnungen schon seit den Zeiten der Königin Anna, unter denen Robert Taylor's Act, 14. Geo. III. c. 78, eine gewisse Berühmtheit erlangte. Sie setzte Bezirksbauinspectoren zur Ueberwachung der Ausführung des Gesetzes ein, unter Recurs an die Polizeirichter, doch mit Vorbehalt einer Dispensation von der buchstäblichen Ausführung des Gesetzes, welcher im Ganzen zu einer laxen Handhabung führte. Einigermaßen praktisch erhielten sich noch die Feuerreglements und Löschanstalten. Inzwischen häuften sich aber die Uebelstände der eng gebauten Städte, die Sterblichkeit der in überfüllten Häusern und engen Gäßchen wohnenden arbeitenden Klassen, die Gefahren für den allgemeinen Gesundheitszustand, die Beschwerden auch der besser logirten Klassen und der besseren Stadttheile. Nachdem der Entwurf einer allgemeinen Bau-

[1]) Die Commission bildet einen „court of record,“ und verfährt nach Umständen durch Augenschein, oder mit einer Jury, entweder nach alter Deichverbandsgewohnheit, oder „nach eigenem Ermessen“ (discretion), welches in dem Gesetz Heinrichs VIII. in zahlreichen Klauseln ausdrücklich verstattet wird. Wegen der Steuerrückstände hat die Commission ein Executionsrecht. Daneben waren noch Spezialakten für einzele Deichverbände gegeben. Für London bestand unter Spezialakten 3. Jac. I. c. 14; 22. et 23. Car. II. c. 17 u. ff. ein besonderes System der Abzugskanäle, welches durch 11. et 12. Vict. c. 112 ꝛc. erneut, schließlich aber in das System der Metropolitan Management Act (§. 135) aufgegangen ist. Die Controlinstanz ist bei der Queen's Bench. Der Umfang der Deichbeiträge ergiebt sich aus dem General Return Parl. P. 1862 No. 437 pag. IV. und 307—313. Es waren im Jahre 1860—61: 43 Commissions of Sewers unter dem Großen Siegel in Aktivität, welche 35,323 L. an laufenden Beiträgen erhoben. Dazu kommt noch mit 8389 L. der älteste englische Deichverband, der Level of Romney Marsh in Kent, dessen mittelalterliche Verfassung das Muster der späteren Deichordnungen geworden ist. Neuere Uebersicht Parl. P. 1868 LV. 617—38 (290).

Digitized by Google

ordnung von 1841 geſcheitert war, kam wenigſtens eine Bauordnung für London, 7. et 8. Vict. c. 84, zu Stande, mit ſehr ſpecialiſirten Beſtimmungen, deren Ausführung Bezirksbau-Inſpectoren, Surveyors, anvertraut iſt, die in der City von dem Court of Aldermen, in den übrigen Bezirken von den Quartalſitzungen ernannt werden. Die Oberinſtanz bilden nicht mehr die Polizeirichter, ſondern eine Miniſterialbaucommiſſion, beſtehend aus drei Official Referees und einem Registrar.[2])

III. Bath- and Washhouses. Zur Beförderung der Anlage von Bade- und Waſchhäuſern erging das st. 9. et 10. Vict. c. 74 mit Zuſatz 10. et 11. Vict. c. 61. Die Annahme des Geſetzes kann in den incorporirten Städten von dem Gemeinderath beſchloſſen, die Anlage aus dem Stadtfonds beſtritten werden. In anderen Ortſchaften kann durch Beſchluß einer vestry mit zwei Drittel der Stimmen und unter Beſtätigung des Miniſters die Akte angenommen werden; die Gemeindeverſammlung ernennt dann 3 bis 7 Steuerzahler als Commissioners zur Ausführung des Geſetzes, zur Beſchaffung der Baulichkeiten, die aus der Armenſteuer zu beſtreiten, zur Anſtellung der Beamten und zur Entwerfung der Regulative für die Verwaltung.[3])

IV. Die Lighting and Watching Act, 3. et 4. Will. IV. c. 90, war ein Verſuch einzele Kirchſpiele oder Theile von Kirchſpielen, Städte und größere Diſtrikte zu vereinigen zu einem gemeinſchaftlichen Beleuchtungsſyſtem und zur Beſtellung gemeinſchaftlicher beſoldeter Constables. Der letztere Theil iſt durch die Geſetzgebung über die Constabu-

[2]) Hauptzweck des Geſetzes iſt nicht mehr die Feuersgefahr allein, ſondern auch Beförderung der Ventilation, Trockenheit, Reinlichkeit und andere Geſichtspunkte der Geſundheitspolizei, z. B. das Verbot der Vermiethung gewiſſer Kellerwohnungen, Entfernung ſchädlicher und ſtörender Fabrikationen aus den bewohnten Stadttheilen. Die Beamten ſind mit discretionären Gewalten ausgeſtattet von der buchſtäblichen Ausführung der Verordnung Nachlaß zu ertheilen, weshalb denn auch die Oberinſtanz eine adminiſtrative Steilung und Zuſammenſetzung erhalten hat. Hauptabſchnitte des Geſetzes ſind die über die Brand- und gemeinſchaftlichen Grenzmauern, über die Breite der Straßen (wenigſtens 40 Fuß, und wa die Gebäude noch höher ſind, in gleicher Breite damit; für Gäßchen 20 Fuß), ferner das bedingte Verbat der Kellerwohnungen (§. 53). An Detailirung der Beſtimmungen läßt das Geſetz kaum etwas zu wünſchen übrig (z. B. Schedule K). Ueber die heute geltende Bauordnung der Metropolis ſ. §. 135.

[3]) Das Geſetz fügt einige Normalbeſtimmungen hinzu für die vom Miniſter zu beſtätigenden Regulative (Bye Laws), ſowie die höchſten erlaubten Sätze für die einzelen Klaſſen der Bäder und für den Gebrauch der Waſchanſtalten. Nach den Parl. P. 1865 No. 383 hatten nur 33 Städte und Kirchſpiele dies Geſetz angenommen. — Nach dem Syſtem dieſer Act dürfen die Gemeindeſteuern auch zur Anlage öffentlicher Promenaden verwendet werden, aber nur in Kirchſpielen über 500 Einwohner und unter der Bedingung, daß zuvor die Hälfte der Koſten durch Privatſubſcription aufgebracht iſt, 23. et 24. Vict. c. 30 (Parish Improvement Act).

lary unpraktisch geworden. Aber auch das Beleuchtungssystem hat nur einen geringen Umfang gewonnen, da die Annahme des Gesetzes vom Beschluß der Steuerzahler abhängig gemacht war, die auch nach Ablauf von 3 Jahren das angenommene System wieder aufgeben können. Die Steuer wird in der Weise der Armensteuer aufgebracht, wobei die Inhaber von Häusern für die Beleuchtung viermal höher eingeschätzt werden, als die Eigenthümer von Ländereien. Die Verwaltungscommission besteht aus 3 bis 12 Inspectors, welche von der Gemeinde nach gleichem Stimmrecht zu wählen sind.[4])

V. Die Labouring Classes Lodging Houses Act 1851, 14. et 15. Vict. c. 34, soll dem Mangel von Logirhäusern dadurch abhelfen, daß die Communalbehörden ermächtigt wurden, solche für die ärmeren Klassen aus Communalfonds anzulegen. In Gemeinden, wo keine organisirte Communalbehörde für solche Zwecke besteht, kann eine vestry mit zwei Drittel der Stimmen die Annahme des Gesetzes beschließen, und Commissioners zur Ausführung desselben, zur Anstellung der Beamten und zur Entwerfung der Verwaltungsregulative wählen. Die Kosten können durch einen Zuschlag zur Armensteuer bestritten werden. Die von den Commissioners erlassenen bye laws bedürfen der Bestätigung des Ministers; übrigens bleiben die Quarter Sessions der Friedensrichter ordentliche Beschwerdeinstanz.[5])

VI. Die Burial Acts und Burial Boards wurden veranlaßt durch schwere Mißbräuche des Begräbnißwesens. Nach Common Law hatte jedes Kirchspiel die Verpflichtung, einen Begräbnißort zu schaffen für jeden im Gemeindebezirk Verstorbenen, ohne Rücksicht auf den religiösen Glauben. In diese Verwaltung der Kirchenvorsteher waren aber schwere Mißbräuche eingerissen, namentlich durch Gebührenüberhebung. An vielen Orten machte die Ueberfüllung der Kirchhöfe und deren unangemessene Lage inmitten bewohnter Häuser die Beschaffung neuer Plätze nöthig. Durch Lokalakten war eine Abhülfe nur in größeren Orten möglich. Die Cemeteries Clauses Act, 11. et 12. Vict. c. 65, consolidirt die in Lokal-

---

[4]) Nach einer Mittheilung im General Return P. P. 1862 No. 437 S. IV. war die Lighting and Watching Act in den nächsten 2 Jahren nach dem Erlaß in ungefähr 1000 Kirchspielen angenommen. Als aber später die Städteordnung von 1835, die Public Health Act 1848, die Local Government Act 1858 eingeführt wurde, gingen jene älteren Gewalten meistens in die neueren umfassenden Systeme auf. Der Bericht nimmt indessen an, daß die Akte noch immer in mehren hundert Kirchspielen und Theilen von Kirchspielen zur Anwendung kommt.

[5]) In den Städten kann der Stadtrath oder auch ein schon vorhandenes Board of Health oder Improvement Board die Annahme und Ausführung des Gesetzes beschließen. Nicht zu verwechseln ist dies Gesetz mit der gleichzeitigen Common Lodging Houses Act.

akten über die Anlegung und Verwaltung von Begräbnißplätzen gewöhnlichen Klauſeln, ergänzt durch die Lands Clauses Consolidation Act wegen der Expropriation. Sie enthält Regulative für die Beerdigungen, über ausſchließliche Begräbnißplätze, Gebühren der Geiſtlichen, Strafklauſeln gegen nuisances, ſummariſche Jurisdiction über Beſchädigungen und Uebertretungen. Der ſehr üble Zuſtand des ganzen Beerdigungsweſens veranlaßte dann aber weiter eine förmliche Begräbnißordnung für London, 13. et 14. Vict. c. 52, und die Ausdehnung gewiſſer Hauptbeſtimmungen auf das ganze Land durch 15. et 16. Vict. c. 85; 16. et 17. Vict. c. 134; 18. et 19. Vict. c. 128. Auf Antrag von wenigſtens 10 Steuerzahlern haben die Kirchenvorſteher eine vestry zu berufen zur Beſchlußnahme über Beſchaffung eines Begräbnißplatzes. Im Falle der Bejahung iſt ein Gemeindeausſchuß von 3—9 Steuerzahlern nach gleichem Stimmrecht zu wählen, welcher Corporationsrechte kraft des Geſetzes hat. Ein Drittel der Gewählten ſcheidet alljährlich aus, iſt aber wieder wählbar; ebenſo der Pfarrer. Dem gewählten board gebührt die Anſtellung, Beſoldung und Entlaſſung der Beamten; die Rechnungen werden jährlich durch zwei gewählte auditors geprüft. Die nothwendigen Koſten können mit Genehmigung der Gemeindeverſammlung aus der Armenſteuer entnommen werden; im Fall ſolche verweigert wird, kann das board ſich an den Miniſter des Innern wenden und auch ohne Genehmigung der vestry die nöthigen Verwendungen machen. Es können auch mehre Kirchſpiele ſich zu dieſem Zweck vereinigen.[6]) Mit Genehmigung der vestry kann das board Grund-

[6]) Ueber die daraus hervorgegangenen „burial boards“ vgl. T. Smith, Parish S. 254, 255, 443—50. Der Zuſtand des Begräbnißweſens, wie er in dem Report of the Practice of Interment in Towns und in Edwin Chadwick's Supplementary Report on the Practice of Interment in Towns 1843, im Report on a general Scheme for Extramural Sepulture 1850 ꝛc. zur Sprache kommt, iſt ein Beweis für das Unzulängliche eines voluntarism, der den Armen ſo begräbt, daß durch Aufhäufung von 6—12 Leichen über einander Straßen und Brunnen verpeſtet werden, welcher für den Reichen aber ſolche Begräbnißeinrichtungen ſchafft, daß die Begräbnißkoſten eines Mannes von Rang auf 5000 bis 10,000 Thlr. veranſchlagt werden. Die Begräbnißkoſten in London wurden auf jährlich 3,159,664 Thlr. G., in England und Wales auf 29,222,958 Thlr. G. berechnet. Auch die Bildung von Aktiengeſellſchaften hat die Koſten ſehr wenig zu vermindern vermocht. Noch bedenklicher erſcheinen freilich die immer noch fortdauernden Begräbniſſe in den Kirchen und auf Begräbnißplätzen innerhalb der Städte, die lange Aufbewahrung der Leichen in kleinen mit Menſchen überfüllten Wohnungen u. dergl. — Ihre Koſten beſtreiten die neugebildeten burial boards unter 15. et 16. Vict. c. 85; 16. et 17. Vict. c. 134 aus der poor rate, der Stadtrath aus der Stadtkaſſe und borough rate; doch kann nach 20. et 21. Vict. c. 81 eine Separatſteuer dafür ausgeſchrieben werden. In dem General Return P. P. 1862 No. 437 p. V. 337—55 finden ſich die Berichte von 325 burial boards, welche einen Geſammtbetrag von 103,706 L. an rates, 44,505 L. an Gebühren, 20,469 L. aus anderen Einnahmen ergeben. Neuere Ueberſicht Parl. P. 1868 LVIII. 677.

stücke erwerben und veräußern. Der Tarif der Begräbnißgebühren unterliegt der Bestätigung des Ministers, der auch Regulative über die Verwaltung der Begräbnißplätze erlassen mag. Auf Antrag desselben kann durch Staatsrathsbeschluß (Ministerium) die Schließung vorhandener Begräbnißplätze angeordnet, und die Anlage neuer aus Rücksichten der Gesundheitspolizei Beschränkungen unterworfen werden; doch ist eine gewisse Zeit vorher die Gemeinde durch die Churchwardens zu berufen, um die Gründe ihres Widerspruchs geltend zu machen. In incorporirten Städten hat der Gemeinderath die Funktionen des burial board, 17. et 18. Vict. c. 87. — Auch nach dem später sehr erweiterten System der Gesundheitsgesetze sind in zahlreichen kleinen Gemeinden noch gesonderte burial boards, mit eigenen burial rates aus gesonderten Lokaleinrichtungen stehen geblieben.

Diese stückweise Gesetzgebung konnte ihrer Anlage nach nur eine Abschlagszahlung darstellen auf größere, zusammenhängende Einrichtungen, deren Bedürfniß in den dichter bewohnten Ortschaften städtischen Charakters immer gebieterischer hervortrat. Durch die Bildung des Armenamts war seit 1834 ein Muster und ein Mittelpunkt für die Neugestaltung einer wirthschaftlichen Selbstverwaltung entstanden, und aus der täglichen Handhabung der Armenpflege ergab sich am anschaulichsten das Bedürfniß einer neu zu bildenden Gesundheitspflege. Die Vorarbeiten des Armenamts werden von nun an die Unterlage einer Reihe von Gesetzesvorschlägen und ziehen sich als Hintergrund durch die nun fortschreitende Legislatur. Am 14. Mai 1838 überreichte das Armenamt dem Ministerium Gutachten angesehener Aerzte über den beunruhigenden Gesundheitszustand der arbeitenden Klassen in gewissen Bezirken der Metropolis. Im folgenden Jahre erhielt das Armenamt den Auftrag zu einer allgemeinen Untersuchung des inzwischen auch vom Oberhaus angeregten Gegenstandes. Im folgenden Jahre setzte das Unterhaus ein eigenes Committee zur Untersuchung des Gesundheitszustandes der großen Städte und volkreichen Bezirke nieder, Parl. P. 1840 No. 384. Im Jahre 1842 folgen die umfangreichen Berichte des Armenamts über den Gesundheitszustand der arbeitenden Bevölkerung, im folgenden Jahre die Einsetzung einer königlichen Commission of Inquiry. Aus dem sich aufhäufenden gewaltigen Material sind dann zuerst die Consolidationsgesetze für die Lokalakten (1847), und kurz darauf die umfassenden Health Acts hervorgegangen, durch welche das experemental gebildete System der Gesundheitspflege und der verschärften Sanitäts-, Straßen- und Baupolizei als geschlossenes Ganzes auf bestimmte Ortschaften übertragen wird.

Digitized by Google

§. 132.

Die Clauses Acts 1847.

Die Lokalakte zur Einführung einer Geſundheits-, Bau- und Straßenpolizei in den größeren Ortſchaften hatten jetzt nach Zahl und Umfang eine monſtröſe Geſtalt genommen. Es bedurfte ſchon aus Gründen der Redaction einer „Conſolidation" zu feſtſtehenden Artikeln, auf die in künftigen Lokalakten Bezug genommen werden konnte, ohne die weitſchichtigen Clauſeln in jeder einzelen Local Act zu wiederholen. Durch die Formulirung ſolcher Normativbeſtimmungen kam die Geſetzgebung aber auch zu einem gewiſſen Abſchluß der Principien für wichtige Communaleinrichtungen. Faſt gleichzeitig im Jahre 1847 ſind ſolche Clauses Acts ergangen in folgenden Gruppen.

I. Für die ſpecielleren Zwecke einer Marktordnung, einer Gas- und Waſſerverſorgung der einzelen mit Lokalakte verſehenen Städte:[1])

1) Die Markets and Fairs Clauses Acts 1847, 10. et 11. Vict. c. 14, ein Normalreglement für die Einrichtung der ſtädtiſchen Wochenmärkte, Marktaufſicht, Aufſichtsperſonal, Wägungs- und Meſſungsanſtalten, deren 49 Artikel den ſpäteren Health Acts in Pauſch und Bogen incorporirt worden ſind.

2) Die Gasworks Clauses Act 1847, 10. et 11. Vict. c. 15, faßt die in Lokalakten für Anlegung von Gaswerken zur Beleuchtung von Ortſchaften gewöhnlichen Clauſeln zuſammen, über die Straßenaufbrechung

[1]) Als gemeinſame Ergänzung dieſer und der folgenden Conſolidationen dient das umfangreiche Expropriationsgeſetz, die Lands Clauses Act 1845 mit ihrer Amendment Act, 23. et 24. Vict. c. 106. Der große Umfang dieſes Geſetzes (in 149 Artikeln) war bedingt durch die verwickelte Geſtalt der engliſchen real property, durch die Nothwendigkeit einer Rückſicht auf das Obereigenthum bei Zwangsenteignung eines copyhold ꝛc., die Nothwendigkeit einer Depoſition des Ablöſungskapitals oder des Nachweiſes einer Verwendung zur Abſtoßung dauernder Grundlaſten. Die ſtreitigen Beträge der Expropriation bis 50 L. werden durch zwei Friedensrichter ſummariſch feſtgeſtellt, größere Beträge durch ein Schiedsverfahren oder eine jury nach Wahl des Grundeigenthümers. — Von untergeordneterer Bedeutung iſt die Companies Clauses Act, 8. Vict. c. 16 (25. et 26. Vict. c. 89), von welcher nur beiläufig einzele Artikel übertragen werden. — Von den obigen Clauses Acts iſt die Market and Fairs Act ſchon S. 269, 272 erörtert. Die Gasworks Clauses Act wird ergänzt durch die Normativbeſtimmungen für die Gasmeſſer, 22. et 23. Vict. c. 66. Ueber die Conſolidationen der Waſſerwerksgeſetzgebung handelt der Report eines Select Committee von 1865. Statiſt. Ueberſicht über die engliſchen Waſſeranlagen, Parl. P. 1858, XLVIII. 445.

zur Legung der Gasröhren, Lieferung des Gases, Defraudationen, Beschädigungen durch die Gasanlagen, Vertheilung der Dividenden, summarische Jurisdiction über Schadensansprüche und Uebertretungen dabei, die vor einem Friedensrichter klagbar sind.

3) Die Waterworks Clauses Act 1847, 10. et 11. Vict. c. 17, consolidirt in ähnlicher Weise die bei der Anlegung von Wasserwerken gewöhnlichen Clauseln. Die Beiträge (rates) werden nach dem Miethswerth der mit Wasser versorgten Gebäude veranlagt, bei Miethswerthen unter 5 L. die Eigenthümer herangezogen. Auch hier kehren die Clauseln wegen der Dividenden und die summarische Jurisdiction wegen der Beschädigungen und Uebertretungen wieder.

II. Die Towns Police Clauses Act 1847, 10. et 11. Vict. c. 89, giebt ihrem Hauptinhalt nach Normativbestimmungen für die Anstellung und gesetzliche Ordnung besoldeter Constables [2]) und eine Straßenpolizeiordnung für Städte ohne Corporationsverfassung, in welchen solche Einrichtungen erst durch Lokalakte geschaffen werden müssen. Die Abschnitte über Verhinderung der Passage und Straßenunfug, über Feuerpolizei- und Löschordnung, über Vergnügungslokale, Lohnfuhrwerk und Badeplätze (Art. 21 bis 69) sind den späteren Gesundheitsakten kurzweg einverleibt.

III. Die Commissioners Clauses Act 1847, 10. et 11. Vict. c. 16, consolidirt die in Lokalakten gewöhnlich vorkommenden Clauseln über die Wahl von Commissioners zur Ausführung von Unternehmungen für Verschönerung, Pflasterung, Reinigung, Beleuchtung und andere Anlagen öffentlicher (communaler) Natur in solchen Ortschaften, die keinen Gemeinderath oder sonst constituirten Vorstand haben. Die Commissioners werden nach klassificirtem Stimmrecht der Steuerzahler und Eigenthümer in sechs Stufen erwählt (§. 14), — denselben sechs Stufen von 50—250 L. Realeinkommen wie in der Armenverwaltung. In größeren Gemeinden werden wards gebildet; jeder Wähler wählt in dem Bezirk, in welchem sein Grundeigenthum liegt (§. 25). Ein Drittel der Commissioners scheidet jährlich aus und wird durch Neuwahl ergänzt (§. 17). Die Commissioners können nach Bedürfniß Verwaltungscommittees ernennen (§. 49). Die Treasurer, Clerk, Collector und andere nöthige Beamte werden nach Bedürfniß von den Commissioners ernannt, entlassen, ihre Gehalte und Remunerationen geregelt (§. 65). Die Commissioners können auch bye laws zur Regelung der Amtspflichten der Beamten erlassen und Geldbußen für die Uebertretung derselben festsetzen. Das Ganze ist gewissermaßen ein Schema für die Bildung neuer Communalverbände in blanco, wobei das Vorbild der Armencommunalverbände das maßgebende blieb, jedoch ohne eine bevor-

[2]) Beiläufig erwähnt bei der besoldeten Constabulary oben S. 466.

mundende Centralbehörde. Die ſummariſche Jurisdiction wird in der Regel durch zwei Friedensrichter gehandhabt; die Appellation wegen der Steuerveranlagung, Rechnungsdifferenzen ꝛc. geht an die Quartalſitzungen.[3])

IV. Die Towns Improvement Clauses Act 1847, 10. et 11. Vict. c. 34, conſolidirt die in Lokalakten für Pflaſterung, Trockenlegung, Reinigung, Erleuchtung und Verſchönerung von Städten und engbewohnten Diſtrikten gewöhnlich vorkommenden Clauſeln, und bietet einen ſchon viel mannigfaltigern und reichern Inhalt dar. Wo eine organiſirte Communalbehörde fehlt, werden Commissioners gewählt, welche einen Surveyor und einen Inspector of Nuisances (die auch beide eine Perſon ſein können) anſtellen, nach Bedürfniß auch einen Stadtphyſikus, Officer of Health. Wegen der Anlage der Abzugskanäle und Hausrinnen wird einigen Anforderungen einer Geſundheitspolizei genügt. Die Commissioners fungiren zugleich als Surveyors of Highways (§. 48) und für die Verwaltung des Straßenpflaſters. Bei der Anlage neuer Straßen, Verbeſſerung vorhandener, Beſeitigung von Einſturz drohenden Baulichkeiten, bei dem Reklamationsverfahren gegen beabſichtigte Neubauten iſt weſentlichen Anforderungen einer Bauordnung Rechnung getragen. Die Special Orders der Commissioners ſollen jedoch vorher gehörig bekannt gemacht werden, und wenn eine Majorität der ſtimmberechtigten Steuerzahler ihren Widerſpruch dagegen erklärt, ſoll die Ausführung derſelben unterbleiben. Die Nuisances ſind unter ſummariſche Jurisdiction geſtellt. Dazu Spezialregulative über Straßenreinigung, Rauch, Ventilation, Logirhäuſer, Erleuchtung, Waſſerverſorgung, Schlachthäuſer, Bade- und Waſchhäuſer; Generalregulative über die Aufbringung der rates (erweitert durch 23. et 24. Vict. c. 30) nach Weiſe der Armenſteuer, vorbehaltlich beſonderer Beiträge für private improvements; Vorbehalt einer Appellation an die Spezial- und Quartalſitzungen wegen der Steuereinſchätzung; Abfaſſung der bye laws; ſummariſche Jurisdiction wegen Beſchädigungen und Uebertretungen. Die Towns Improvement Act ſoll zwar nur in denjenigen Ortſchaften gelten, für die ſie künftig als Theil einer Lokalakte incorporirt ſein wird.[4]) Allein die Zahl ſolcher Ortſchaften und der danach gebildeten Improvement Committees iſt ſchon

[3]) In dies Geſetz ſind verſchiedene Artikel der Companies Clauses Act incorporirt. Andererſeits ſind in die ſpäteren Health Acts die Artikel über die Verpfändung der District Rates aufgenommen worden.

[4]) Ein Verzeichniß der nach dieſem Geſetz gebildeten Improvement Commissions geben die Parl. P. 1868 LIX. 577—585. In 215 Artikeln giebt dieſes Geſetz auch eine ziemlich umfaſſende Bauordnung. Die größere Maſſe (143 Artikel) iſt der ſpätern Local Government Act kurzweg einverleibt, namentlich der Artikel über Straßenuhren, Schlachthäuſer, Waſſerverſorgung, Rauchverzehrung, die ſtädtiſche Bauordnung, die Beſtimmungen über die Baufluchtlinie, Numerirung der Straßen, Straßenreinigung und die Strafordnung gegen Straßenunfug.

an sich nicht unbedeutend. Noch wichtiger erscheint die Zusammenfassung aller in der ältern Gemeindeverfassung fehlenden Momente in eine codificirte Supplementar-Gemeindeordnung.

Inzwischen hatte schon im Juli 1842 das Armenamt seinen ersten großen Bericht erstattet, den Report on the sanitary condition of the Labouring Population of Great Britain, dem sich 26 Lokalberichte und ein Supplementary Report on the practice of interment in towns anschlossen. Am 9. Mai 1843 war eine königliche Commission of Inquiry ernannt worden mit dem Auftrag „zur Untersuchung des gegenwärtigen Zustandes der großen Städte und volkreichen Distrikte in E. und W. und über die besten Mittel zur Beförderung und Sicherung der öffentlichen Gesundheit." Der First Report der königlichen Commission vom Juni 1844 enthält bereits ein verarbeitetes Material mit ärztlichen Spezialberichten über einzele Städte. Der Second Report vom Februar 1845 enthält Betrachtungen über die Hauptgründe des unaussprechlich verwahrlosten Gesundheitszustandes. Die nicht zu verleugnende Wahrheit war, daß das friedensrichterliche, jurisdictionelle selfgovernment nach Form und Geist den gewaltigen Aufgaben der neuen Gesellschaft nicht gewachsen, die alten Gemeindebehörden, courts leet, aber verfallen und in der Regel gänzlich eingeschlafen waren. Zur Abhülfe des Nothstandes kam die Commission of Inquiry, zu den 5 leitenden Gesichtspunkten: (1) Trockenlegung der Häuser und Straßen; (2) Pflasterung der Straßen, Höfe und Durchgänge; (3) Reinigung und Entfernung von nuisances; (4) genügende Beschaffung von Wasser für öffentliche und häusliche Zwecke; (5) Bessere Bauanlage und Ventilation der Wohnhäuser. Nach diesen Gesichtspunkten ist demnächst seit 1848 eine zusammenhängende Gesetzgebung in Gang gekommen.

Unvergeßliche Verdienste für die Gesetzgebung haben an dieser Stelle die umfangreichen Berichte des Armenamts von 1842 und ihr Bearbeiter Edwin Chadwick. Bei den späteren Berichten der königlichen Untersuchungscommission waren vorzugsweise Dr. Southwood Smith, Dr. Guy u. a. thätig. Jene Reports enthalten ein überreiches Material über den Gesundheitszustand der großen Städte und über die einzelen Maßregeln zur möglichen Abhülfe, mit einem Anhang über Abzugskanäle, Lagirhäuser und dergl. Die zusammengestellten Thatsachen ergaben, daß die von den arbeitenden Klassen, öfter auch von den Gewerbsleuten bewohnten Distrikte der großen Städte, auch vieler kleineren, und zuweilen selbst ländlicher Bezirke, an einem „gesundheitsschädlichen Mangel an Entwässerung, Reinigung, frischem Wasser, an fehlendem Luftzug und Uebervölkerung" leiden, worauf Typhus, Fieber, Cholera, Schwindsucht, scrophulöse und zahlreiche andere Krankheiten zurückzuführen seien, welche massenweis die Bevölkerung hinwegraffen. Die Spezialuntersuchung über 50 Städte ergab sehr in die Augen fallende Zahlen der Mortalität, z. B. für Liverpool. Ein Bericht des Registrar General stellte auf eine Million Lebende jährlich 27,000 Todesfälle in den großen Städten fest, in den ländlichen Distrikten 19,300. In Liverpool ergab sich für die gentry ein mittleres Alter von 35 Jahren, für Gewerbtreibende 22 Jahre, für die arbeitenden Klassen 15 Jahre ꝛc.

§. 133.

Die General Health Act, 1848. Local Boards of Health.

Die Wogen der europäischen Bewegung der arbeitenden Klassen im Jahre 1848 brachten die längst vorbereitete umfassende Gesetzgebung über die Gesundheitspflege zum Durchbruch in 11. et 12. Vict. c. 63., an Act for Promoting the Public Health, in 152 Artikeln. Sie verarbeitet die Materialien aus 50 schon vorhandenen Gesetzen zu einem Ganzen nach folgenden Gesichtspunkten:

1. Da das Bedürfniß der Gesundheitspflege ein örtlich sehr verschiedenes ist, so setzt die Health Act eine specielle Einführung in bestimmten Districten voraus.

2. Die Zwecke des Gesetzes entsprechen den 5 Gesichtspunkten in dem Second Report der königlichen Commission, positiv formulirt mit Rücksicht auf die zu ertheilenden Zwangsgewalten und Steuerverwendungen.

3. Die Geldaufbringung folgt dem System der Poor Rate.

4. Das Beamtenpersonal dem System der Armenverwaltung.

5. Die Beschlußfassungen über die Maßregeln und Geldverwendungen gebühren einem gewählten board der Steuerzahler, analog den Boards of Guardians.

6. Der Instanzenzug und die Rechtscontrolen sind ebenso der Armenverwaltung nachgebildet.

Nach diesem in allen Health Acts wiederkehrenden System wird:

„In Erwägung, daß weitere und wirksamere Vorkehrung getroffen „werden sollte zur Verbesserung des Gesundheitszustands der Städte „und volkreichen Orte in England und Wales, und es angemessen ist, „daß die Wasserversorgung derselben, das System der Abzugskanäle, „der Entwässerung, Reinigung und Pflasterung derselben, soweit es „ausführbar, unter eine und dieselbe Lokal-Verwaltung und Controle gestellt werden, unterworfen einer allgemeinen Oberaufsicht, hiermit verordnet:"

I. **Einführung des neuen Systems.** Wo nicht ein Gemeinderath oder eine constituirte Gemeindebehörde schon vorhanden ist, sollen besondere Lokalbehörden für die Zwecke des Gesetzes, Local Boards of Health, gebildet werden unter Oberleitung eines General Board of Health (§. 4). Ausgenommen bleibt der hauptstädtische Bezirk. Auch in sonstigen Ortschaften tritt das neue System nur unter folgenden Voraus-

ſetzungen ein. Wenn $\frac{1}{10}$ der Steuerzahler einer Stadt oder andern Ortſchaft, wenigſtens 30 an Zahl, bei dem Generalamt wegen des Geſundheitszuſtands des Orts Vorſtellung machen, oder wenn aus den amtlichen ſtatiſtiſchen Aufnahmen ſich ergiebt, daß nach dem Durchſchnitt der letzten 7 Jahre die Zahl der Todesfälle jährlich 23 auf 1000 überſteigt: ſo mag das Geſundheitsamt durch einen ſeiner Inſpektoren eine vorläufige öffentliche Unterſuchung mit Zeugenverhören über den Geſundheitszuſtand und die ſonſtigen Communalverhältniſſe des Orts veranſtalten und darüber Bericht erſtatten laſſen (§. 8). Bei der Unterſuchung ſollen die Termine der Verhandlung öffentlich bekannt gemacht, Perſonen, die gehört zu werden wünſchen, vernommen werden. Der Bericht des Inſpektors iſt an dem Ort zu veröffentlichen, und bei dem Stadtſekretär oder analogem Beamten zur Einſicht niederzulegen (§. 9). Wenn das General-Geſundheitsamt nach dieſem Bericht und nach den etwa ergänzenden Unterſuchungen und Berichten der Anſicht iſt, daß es angemeſſen ſei, das Geſetz ganz oder theilweis an ſolchem Ort einzuführen, ſo kann die Einführung durch Staatsrathsbeſchluß (Staatsminiſterium) definitiv erfolgen (§. 10).[1]) Wo es aber einer Aenderung der vorhandenen Communalbezirke zu bedürfen ſcheint, oder wo es an einer vorangegangenen Petition der Gemeindeſteuerzahler

---

[1]) Anordnung der einzelen Artikel des Geſetzes: §. 3. Ueber die Lokalbehörden zur Ausführung des Geſetzes. §§. 4—7. Ueber das Generalamt. §§. 8—10. Vorunterſuchung und Verfahren bei der Einführung. §§. 12—34. Wahl und Conſtituirung der Lokalbehörden. §§. 35—40. Anſtellung der Beamten. §§. 41—85. Zwecke und Geſchäftskreis der Behörde. §§. 86—109. Steuerſyſtem. §§. 107—114. 118. 119. Anleihen, Verpfändungen. §§. 115. 116. bye-laws. §§. 120—144. Oberinſtanz, Rechnungsreviſionen, ſummariſches Strafverfahren, Regreßklagen, Erſatz van Eigenthumsbeſchädigungen ꝛc. §§. 145—152.

Eine Monographie über dieſe Geſetzgebung iſt Glen's Law af Public Health. 1862. 4. Aufl. 1866 (5. Aufl. 1869). Einen Generalbericht des General Board of Health über die Verwaltung der Jahre 1848—54 enthalten die Parl. P. 1854, XXXV. 1. Einen Bericht über die einzelen Local Baards Pari. P. 1855, LIII. 19. Eine Statiſtik der einzelen Local Boards Parl. P. 1857. Sess. II. XLI. 3. Nach dem Report von 1854 hatten 284 Ortſchaften Anträge auf Einführung des Geſetzes gemacht, in 182 Ortſchaften war den geſetzlichen Vorbedingungen und Formen der Annahme des Geſetzes ſchon vollſtändig genügt. Dieſe Orte umfaßten eine Bevölkerung van 2,100,000 Einwohnern. Die nach den approbirten Bauplänen in 31 Ortſchaften noch zu machenden Anlagen berechnete das Geſundheitsamt auf ungefähr 16,000,000 L. Koſten. — Seit 1858 enthalten die Berichte zugleich die nach der Local Government Act gebildeten Boards. Der General Return P. P. 1862, No. 437 giebt am Schluß S. 358—460 ein (unvollſtändiges) Verzeichniß van 177 Local Baards mit einer Jahreseinnahme van zuſammen 850,528 L. und einer Jahresausgabe von 779,959 L. In der größern Hälfte der angegebenen Ortſchaften überſtieg die jährliche Einnahme 1000 L.; das Maximum in Briſtol mit 74,264 L. Einnahme, 49,370 L. Ausgabe. Eine fleißige und unbefangene kleine Schrift zu §. 133. 134 iſt Sander, die Engl. Sanitätsgeſetzgebung. Elberf. 1869.

fehlt, oder wo eine Lokalakte für analoge Zwecke ſchon vorhanden iſt, ergeht nur eine provisional order des Geſundheitsamts, die erſt dann definitive Geſetzeskraft erhält, wenn und ſo weit ſie durch Parlamentsakte beſtätigt iſt. Faſt jeder Jahrgang der engliſchen Geſetzſammlung enthält daher Parlamentsakte, durch welche provisional orders dieſer Art beſtätigt werden.

II. **Die Zwecke der Geſundheitsakte** (§§. 41—85) entſprechen den fünf Geſichtspunkten der königlichen Unterſuchungscommiſſion. Die ſpäter folgende Local Government Act mit ihren Amendment Acts hat dieſe Zwecke weiter ſpecialiſirt, und Clauſeln anderer Geſetze incorporirt. Da die Kette dieſer Geſetze als ein Ganzes interpretirt werden ſoll, ſo erſcheint es angemeſſen, ſchon etwas vorgreifend die Artikel der Public Health Act (H. A.) mit denen der Local Government Act (L. G.) und ihren Zuſätzen zu verbinden, und danach die Reihenfolge der Zwecke ſo zu geben, wie ſie die Bearbeitung von W. Glen in 24 Kapiteln darſtellt.

1. Straßenrinnen und Abzugskanäle, Sewerage. Das Board wird Eigenthümer aller öffentlichen sewers und der dazu gehörigen Gebäude und Materialien, mit der Befugniß Privatrechte der Art an ſich zu kaufen, H. A. §. 43. 44, und mit der Verpflichtung, die vorhandenen in Stand zu halten, nöthigenfalls ſolche zu ändern und neue anzulegen, für ihre Zudeckung, Reinigung und Entleerung ſo zu ſorgen, daß ſie „nicht gemeinläſtig und geſundheitsgefährlich“ ſeien. Eigenmächtige Anlegung von sewers, Ueberbauen derſelben, eigenmächtiges Unterbauen der Straßen durch Keller und Gewölbe wird mit Niederreißung und ſummariſchen Geldbußen verfolgt. — Den Inhalt der Cloaken, sewage, mag das board an angemeſſene Orte außerhalb ſeines Diſtricts gegen Entſchädigung ableiten, oder mit Unternehmern Verträge über den Verkauf, oder über die Berieſelung von Ländereien ſchließen, und die nöthigen Ländereien, Gebäude, Maſchinen zur Desinfection oder Vertheilung kaufen oder miethen L. G. §. 30. [1])

2. Trockenlegung von Pfuhlen und Goſſen, Drains, Ditches etc. Das Board ſorgt dafür, offene Pfützen, Goſſen, Rinnen, und andere Auſſammlungsorte läſtigen und geſundheitsgefährlichen Unraths

[1]) Die Sewerage iſt gewiſſermaßen der Schwerpunkt der ganzen Geſetzesgruppe geblieben. Das Board mag auf Gemeindekoſten eine Karte über das Syſtem der Straßenentwäſſerung anfertigen laſſen zur freien Einſicht für die Steuerzahler, H. A. §. 41. 42. Für ſolche Generalpläne iſt eine techniſche Generalinſtruction in 23 Artikeln ergangen, Glen S. 82—84. Schon bei der Sewage kam die Abfuhrfrage zu einer Conteſtation widerſtreitender Intereſſen, Glen, S. 112 ff. Die Amendment Act 24. et 25. Vict. c. 61 verbietet die Ableitung von sewage oder Spülwaſſer in natürliche Waſſerläufe oder Flüſſe, bevor ſie von Excrementen, ſchlammigen oder ſchädlichen Stoffen gereinigt ſind. Einen beſondern Schutz dagegen giebt die Thames Navigation Act 1866.

trocken zu legen, zu reinigen, zu bedecken oder auszufüllen. Es wird dafür den Betheiligten zunächst eine Frist gestellt, nach deren fruchtlosem Ablauf das Board selbst die nöthigen Arbeiten ausführt, und die Kosten dafür entweder summarisch eintreibt, oder als private improvements (nützliche Verwendungen) behandelt, oder auch ganz oder theilweis auf Gemeindekosten übernimmt, H. A. §. 58. Die Behörde soll auch das Recht haben, das Local Board einer benachbarten Gemeinde vor einen Friedensrichter zu laden und zur Reinigung solcher übelriechenden Gossen ꝛc. zu nöthigen. L. G. §. 29—31. [2])

3. Straßenreinigung und Abfuhr, Cleansing Streets. Das Board mag an geeigneten Orten Behälter oder Plätze beschaffen zur zeitweisen Ablagerung von Schmutz, Asche und Kehricht; auch geeignete Gebäude und Plätze anschaffen zur Ablagerung des von dem Board selbst gesammelten Unraths H. A. §. 56. Es mag selbst unternehmen oder in Entreprise geben die Reinigung und Besprengung von Straßen, die Abfuhr des Hausunraths, die Reinigung der Abtritte, Aschbehälter, Abzugsgräben, L. G. §. 32. Eine Behinderung der Behörde oder des Unternehmers bei diesem Geschäft wird mit Geldbußen von 2—5 L. bedroht. Wo das Board nicht selbst oder durch Vertrag das Abfuhrwesen besorgt, mag es Lokalverordnungen erlassen, um die Reinigung und Abfuhr gegen den occupier, und die Beseitigung von nuisances durch Aufhäufung von Schnee, Schmutz, Asche und Kehricht zu erzwingen, L. G. §. 32. Das Halten von Schweinen in einem Wohnhaus, das Ansammeln von schmutzigem Wasser in einem Keller oder Wohnhaus nach vorgängiger Aufforderung des Board zur Entfernung, sowie das Ueberlaufenlassen von Dunggruben ꝛc. ist mit Geldbuße bis 40 sh. und 5 sh. für jeden weitern Tag bedroht. Das Board mag demnächst selbst für die Beseitigung sorgen und die Kosten vom occupier summarisch beitreiben, H. A. §. 59; 29. et 30. Vict. c. 90, §. 54. [3])

[2]) Drains im Sinne des Gesetzes sind die Hausrinnen für ein einzeles Gebäude zur Abführung der Abgänge entweder in die Abfallgruben oder in die Straßenrinnen (sewers), Eingefügt ist dabei die Klausel (§. 50), daß auch wo die Gesundheitsakte nicht eingeführt ist, durch Gemeindebeschluß von ⅗ der Steuerzahler eines Kirchspiels oder einer Ortschaft über 2000 Seelen beschlossen werden kann, vorhandene Teiche, Pfützen oder Abzugskanäle trocken zu legen, zu reinigen, zu bedecken oder auszufüllen durch die Kirchenvorsteher und Armenaufseher auf Kosten der Armensteuer.

[3]) Wenn der Polizeiinspector die Wegschaffung solcher Anhäufungen für nothwendig erachtet, soll er dem Schuldigen oder dem occupier eine Aufforderung zugehen lassen. Nach Ablauf von 24 Stunden soll das betreffende Material der Behörde zufallen und von ihr auf Rechnung des Districtfonds verkauft werden, H. A. §. 59. Alle nicht durch den Verkauf gedeckten Kosten sind summarisch klagbar gegen den occupier, event. gegen den Grundeigenthümer oder mögen als private improvements behandelt werden, L. G. §. 32; 29. et 30. Vict. c. 90 §. 54.

4. Ueberwachung der Trockenlegung von Privathäuſern, Drainage, Sewerage and Purification. Jedes neu- oder umgebaute Haus ſoll mit bedeckten Abzugsröhren (covered drains) verſehen ſein, deren Lage, Material, Höhe und Gefälle das board beſtimmt, und welche entweder in einem öffentlichen sewer, (falls ein ſolcher nicht über 100′ vom Hauſe entfernt iſt), oder in eine bedeckte, nicht unter einem Hauſe befindliche Abfallgrube ſich entleeren müſſen, — ferner mit einem Watercloset oder Abtritt und mit einer Aſchgrube (ash-pit). Das Board ſorgt dafür überhaupt, daß alle Rinnen, Abtritte, Abfallgruben ſo angelegt und erhalten werden, um nicht „gemeinläſtig und geſundheitsgefährlich“ zu ſein. Der Inſpektor mag die betr. Grundſtücke betreten, das Board demgemäß eine ſchriftliche Aufforderung erlaſſen und event. den Säumigen in eine Buße von 10 sh. pro Tag nehmen, die nöthigen Arbeiten ſelbſt ausführen, die Koſten ſummariſch eintreiben oder als private improvements behandeln, H. A. §. 54. Neugebaute oder bis zum Erdgeſchoß umgebaute Häuſer ſollen nicht eher bezogen werden, bevor bedeckte Abzugsrinnen ſo angelegt ſind wie ſie der Inſpektor für nothwendig erachtet (bei 50 L. Buße im Wege des Civilprozeſſes) H. A. §. 49. Dergleichen neue Gebäude müſſen mit genügendem Watercloset, Abtritt und Aſchenbehältniß verſehen ſein, mit gehörigen Thüren und Bedeckungen bei 20 L. Buße, event. Zwangsausführung durch das Board, H. A. §. 51—54. Für Fabriken ſoll eine Mehrheit ſolcher Anſtalten vorhanden ſein, H. A. §. 52. Das Board mag an geeigneten Orten auch öffentliche Bedürfnißanſtalten auf Koſten des Gemeindefonds anlegen.[4])

5. Straßenbaupolizei, Management of Streets. Alle gegenwärtigen und zukünftigen öffentlichen Straßen nebſt Pflaſter, Material und dazu gehörigen Baulichkeiten gehen in das Eigenthum und die Verwaltung des Board über, mit dem Recht, ſolche zu nivelliren, zu pflaſtern, zu belegen, zu canaliſiren, zu ändern, zu repariren, zu erhöhen oder niedriger zu legen und Sicherheitspoſten zu ſetzen, bei 5 L. Strafe gegen eigenmächtige Beſchädigung oder Deplacirung des Pflaſters und weiterer Buße bis 5 sh. für jeden Quadratfuß des eigenmächtig aufgenommenen oder beſchädigten Pflaſters, H. A. §. 68. Sofern eine von den Einwohnern zu erhaltende Straße, Fußweg oder Bürgerſteig in nicht ge-

[4]) Wenn auf Certifical des Ortsphyſicus oder zweier Aerzte das Board befindet, daß eine Baulichkeit „in ſo ſchmutzigem oder geſundheitsgefährlichem Zuſtande iſt, um die Geſundheit eines Menſchen zu gefährden“, oder daß die Reinigung oder Weißung zur Verhütung anſteckender Krankheiten angemeſſen erſcheint, mag es den Eigenthümer oder Miether dazu auffordern, worauf eine Buße bis 10 sh. pro Tag für die Unterlaſſung eintritt, event. eine ſummariſche Eintreibung der dafür verwendeten Koſten ſowohl vom Eigenthümer wie vom Miether. H. A. §. 60.

nügendem Zuſtande befunden wird, hat das Board durch ſchriftliche Aufforderung eine Friſt zu ſetzen, event. die nöthigen Arbeiten ſelbſt auszuführen, die Koſten dafür auf die Eigenthümer nach Verhältniß ihrer Hausfront zu vertheilen und ſummariſch einzuziehen oder als private improvements zu behandeln, H. A. §. 69. Privatſtraßen und Fußwege, welche in ungenügendem Zuſtande befunden werden, können durch öffentlichen Anſchlag des Board an irgend einen Theil der Straße für öffentliche Wege erklärt und auf Koſten der Gemeinde erhalten werden; doch ſteht den Privatintereſſenten binnen Monatsfriſt nach erfolgtem Aushang dagegen ein Widerſpruchsrecht zu, H. A. §. 70.

Mit Geſtattung des Board und nach den von ihm geſtellten Bedingungen darf jedes Gebäude vorgerückt werden zur Correctur der Straßenlinie. Das Board mag auch Grundſtücke erwerben zur Erweiterung, Verbreiterung oder Verbeſſerung der Straßen, und überflüſſige Parzellen davon wieder verkaufen. Gegen Entſchädigung des Grundeigenthümers kann auch das Zurückrücken umgebauter Häuſer in die Fluchtlinie verlangt werden. Neue Kellerhälſe, Vorbauten und Hinderungen der Paſſage müſſen nach ſchriftlicher Aufforderung binnen 14 Tagen beſeitigt, ſchon vorhandene Vorbaue gegen Entſchädigung entfernt werden, L. G. §. 45; 10. et 11. Vict. c. 34.

Für die Neuanlage von Straßen mag das Board Lokalverordnungen erlaſſen bezüglich des Niveaus, der Breite, Anlage und Canaliſirung, wofür das Miniſterium des Innern Muſterformulare aufgeſtellt hat. L. G. §. 34.

Das Board ſorgt auch für die Beleuchtung der Straßen. Alle darauf bezüglichen Gewalten der Lighting and Watching Act 3. et 4. Vict. c. 90, ſowie das Eigenthum der Materialien, gehen auf daſſelbe über. Das Board mag mit Privatunternehmern über die Lieferung von Gas oder anderen Beleuchtungsmitteln (bis auf höchſtens 3 Jahre) Contrakt ſchließen, und die nöthigen Laternen und Apparate anſchaffen, zu deren Anbringung an Häuſern jedoch die Zuſtimmung des Eigenthümers erforderlich iſt. H. A. §. 8.[5])

[5]) Das Board mag auch die Lage der Waſſer- und Gasröhren in dem Straßenniveau ändern nach vorheriger Anzeige an die betreffenden Unternehmer, und die Koſten der Umlegung aus den District Rates beſtreiten, H. A. 71. Straßen und Gitter, welche auf die Straßen ihre Oeffnung haben, ſind in Zukunft ſo anzulegen, daß ſie die Oeffnung nach innen haben, widrigenfalls das Board ſie auf Koſten des Eigenthümers abändern läßt mit Erſatz der Koſten und 40 sh. Buße. Kellereingänge vom Pflaſter ſind nach Anweiſung des Board gehörig zu bedecken und in baulichem Zuſtande zu erhalten bei 5 L., 10. et 11. Vict. c. 34. §. 71—73. Dachrinnen ſind in gehörigem Zuſtand ſo zu halten, daß die Vorübergehenden nicht durch die Traufe leiden (40 sh. pro Tag §. 74 a. a. O.). Das Board beſtimmt die Straßennamen und -Nummern; für die Er-

6. Landſtraßen, Highways. Das Board überkommt kraft des Geſetzes alle Gewalten und Verpflichtungen eines Surveyor of Highways, wie ſolche nach dem beſtehenden Wegegeſetze mit ſolchem Amte verbunden ſind, H. A. §. 117.[6])

7. Bauordnung, Regulation of Buildings. Wenn Häuſer zum Umbau niedergeriſſen werden, ſo mag das Board die künftige Bauflucht linie beſtimmen gegen Entſchädigung nach den Grundſätzen der Expropriation, L. G. §. 35.

Das Board mag mit Genehmigung der Centralbehörde Grundſtücke erwerben zur Neuanlage von Straßen mit gleichen Befugniſſen wie zur Erweiterung von Straßen, L. G. §. 36.

Das Board mag Lokalbauordnungen, Bye Laws, erlaſſen (1) für die Nivellirung, Breite und Anlage neuer Straßen und Canaliſation, (2) in Bezug auf den Bau der Mauern zur Sicherung der Haltbarkeit und Verhütung von Feuer, (3) mit Bezug auf die Offenlaſſung eines gehörigen Zwiſchenraumes um die Gebäude, zur Sicherung des Luftzugs und der Ventilation, (4.) mit Bezug auf die Entwäſſerung, die Anlage von Waterclosets, Abtritten, Aſchbehältern, und auf die Schließung von Gebäuden, welche zur menſchlichen Wohnung ungeeignet erſcheinen, — Alles mit dem Vorbehalt der Beſeitigung und Niederreißung reglementswidriger Baulichkeiten, L. G. §. 34.*)

Ruinous and Dangerous Buildings: wenn ein Gebäude oder eine Mauer von dem Inſpektor als baufällig und gefährlich erachtet wird, ſo hat das Board ſofort Warnungszeichen für die Paſſanten aufzuſtellen, dem Eigenthümer der Baulichkeit Kenntniß zu geben, und dieſe notice an dem Bau ſelbſt anzuheften mit der Aufforderung zur baulichen Inſtandſetzung. Unterbleibt dieſe 3 Tage lang, ſo mag der Bauinſpector bei 2 Friedensrichtern eine Reparaturorder extrahiren. Nach Ablauf der darin geſtellten

---

neuerung der Hausnummern hat der Hauseigenthümer zu ſorgen (40 sh.). Das Board mag auch anſchaffen und erhalten öffentliche Anlagen und Spaziergänge zum Gebrauch des Publikums, ſowie Beiträge dazu an Privatunternehmer leiſten L. G. §. 74; (22. Vict. c. 27; 23. et 24. Vict. c. 36).

[6]) Wo die ganze Ortſchaft gleichmäßig zu einer district rate für dies Geſetz eingeſchätzt iſt, ſoll daraus auch die Erhaltung der highways beſtritten werden; event. wird dafür noch eine beſondere highway rate erhoben, die aber keiner Beſtätigung durch die Friedensrichter auch keiner Vorlegung an die Kirchſpielsverſammlung mehr bedarf, L. G. §. 37.

*) Die H. A. §. 53 hatte ein Syſtem der Bauconſenſe eingeführt, welche mit Einreichung der Pläne, namentlich wegen der Kellerhöhe, der Abtritte und Dunggruben bei dem Board zuvor eingeholt werden ſollten. Der lebhafte Widerſpruch gegen das Syſtem der Bauconſenſe hat zur Aufhebung des §. 53 in der L. G. §. 34 geführt. Bei einem Verſtoß gegen die Lokalverordnungen tritt jetzt nur eine Verpflichtung zur Niederreißung ein, aber keinerlei Verpflichtung zur vorgängiger Einholung von Conſenſen.

Frist mag das Board den nothwendigen Bau selbst vornehmen und die Kosten vom Eigenthümer eintreiben, L. G. §. 45, und zwar durch Pfändungsbefehl eines Friedensrichters, mit der Befugniß, die gewonnenen Baumaterialien zu verkaufen. Ist der Eigenthümer nicht zu ermitteln, so mag das Board nach Anheftung eines Anschlags an der Baulichkeit selbst, wenn binnen 28 Tagen kein Ersatz der Kosten erfolgt, den Eigenthumsbesitz der Baulichkeiten an sich nehmen nach Vorschrift der Expropriationsgesetze, 10. et 11. Vict. c. 34. §. 75—78.

Keine Keller- oder Untergeschoßwohnung, welche nicht bisher als Wohnung vermiethet ist, soll fortan als solche vermiethet werden. Auch in bisher schon vermietheten Kellern soll der als Wohnung zu vermiethende Raum wenigstens 7 Fuß hoch sein, mindestens 3 Fuß über dem Niveau der Straße gehörig trocken gelegt, mit den nöthigen Nebenräumen für Abtritte, mit eigenem Feuerherd ꝛc. versehen sein, bei 20 sh. Strafe pro Tag. Doch traten diese Bestimmungen erst ein Jahr nach Einführung des Gesetzes in Kraft. Nach zweimaliger Verurtheilung wegen Uebertretung dieser Bestimmungen mögen 2 Friedensrichter den Keller als Wohnungsraum schließen, 29. et 30. Vict. c. 90. §. 36.[7])

8. Wasserversorgung, Water Supply. Das Board mag für die Beschaffung des Wasserbedarfs zu den Zwecken der Gesundheitspflege und des Privatgebrauchs sorgen durch Vertrag mit Unternehmern oder durch eigene Anlagen. Die eigene Anlage soll indessen unterbleiben, wenn nach vorgängiger Anzeige eine bestehende Wassercompagnie bereit ist, die verlangten Vorräthe zu liefern und die beabsichtigten Zwecke zu erfüllen, worüber im Fall des Streits ein Schiedsverfahren entscheidet, H. A. §. 75. Auf Bericht des Inspector können auch Privathausbesitzer genöthigt werden, ihren Wasserbedarf zu entnehmen, wo dies zu einem Satz von nicht über 2 d. (1⅔ Sgr.) per Woche ausführbar ist, welche dann als Water Rate nebst den Einrichtungskosten summarisch beizutreiben. — Bestehende Brunnen und Cisternen zur unentgeltlichen Versorgung des Publikums mag das Board erhalten, mit Wasser versehen, auch deren neue errichten, H. A. §. 78. — Zur Unterstützung der Feuerlöschung mögen Springröhren angelegt und die dazu nöthigen Maschinerien besorgt werden; die Entfernung der Röhren von den benachbarten Häusern ist dann durch

7) Die Vorschriften über die Kellerwohnungen, H. A. §. 67, sind später generalisirt auch für Gemeinden, in denen die H. A. nicht angenommen ist. — Während der Reparaturbauten an Straßen oder Kanälen sind die nöthigen Barrieren durch die Straßen zu ziehen und bei Nacht zu beleuchten. Ebenso ist bei Reparatur an Gebäuden für die Passage und Beleuchtung zu sorgen unter Buße von 5 £. und 20 sh. pro Tag. L. G. §. 45; 10. et 11. Vict. c. 34. §. 79—83.

Zahlen an den Gebäuden zu vermerken, 10. et 11. Vict. c. 34, §§. 122 bis 124.[8])

9. Bade- und Waſchhäuſer, Bath-and Washhouses. Das Board mag die darauf bezüglichen Geſetze annehmen und als Verwaltungsbehörde dafür eintreten, unter Beſtreitung der Koſten aus den District Rates, L. G. §. 47.[9])

10. Anlage von Arbeiterwohnungen, Labouring Classes Lodging Houses. Die darauf bezügliche Acte, 14. et 15. Vict. c. 42, kann durch das Board angenommen werden. Die Verwaltung und Aufſicht ſteht dann unter dem Board mit der Befugniß, Specialregulative darüber zu erlaſſen mit Strafandrohung bis 5 L. für die ausführenden Unterbeamten und Uebertreter. Zugleich werden die nothwendigen und die facultativen Clauſeln dieſer Bye Laws vorgeſchrieben. Perſonen, die ſich durch ſolche Beſchlüſſe beſchwert fühlen, haben das Appellationsrecht an die Quartalſitzungen (a. a. O. §. 41).[10])

11. Gemeine Logirhäuſer. Common Lodging Houses. Solche ſollen einregiſtrirt werden; das Board läßt dieſe Regiſter führen und erläßt Lokalverordnungen über die Zahl der aufzunehmenden Gäſte, zur Förderung der Lüftung und Reinlichkeit und zu einer fortlaufenden Beaufſichtigung derſelben, H. A. §. 66.[11]) Die Unternehmer bedürfen eines

---

[8]) Die Waſſerpreiſe ſind bei entſtehendem Streit mit der Geſellſchaft durch ein Schiedsverfahren feſtzuſtellen. Die Water Rate iſt nach den Grundſätzen der District Rate auszuſchreiben, pränumerando zahlbar; Rückſtände ſummariſch einzutreiben mit der Befugniß, die Waſſerröhren bis zu geleiſteter Zahlung abzuſchneiden, H. A. §. 93. 94. Die Beſtimmungen compliciren ſich durch die Incorporation der Waterworks Clauses Act und der ſpäteren Waterworks Act 1865, mit Strafen für Beſchädigungen und Defraudationen.

[9]) Vgl. oben S. 780. Das Board mag an Orten, wo öffentlich gebadet wird, durch Lokalverordnung die Badeſtunde und die Badeeinrichtungen reguliren, 21. et 22. Vict. c. 98 §. 44.

[10]) Vgl. oben S. 781. Bei Verleihung von Saalsdarlehnen dafür iſt auch die Treasury befugt, Bedingungen und Regulative für die Ausführung der Bauten zu ſtellen und die Amortiſationsfriſten bis zu höchſtens 40 Jahren zu ſetzen, 29. Vict. c. 28. §. 4. Durch 29. et 30. Vict. c. 72 iſt für dieſe Darlehne ein beſonderer Fonds von 250,000 L. bewilligt.

[11]) Der Miniſter hat dafür eine Normalinſtruction in 17 Artikeln entworfen. In der Metropolis waren ſchon 1852 2300 lodging-houses mit ungefähr 50,000 Schlafſtellen unter polizeilicher Aufſicht, cf. Danby P. Fry, the Lodging-Houses Act. 1866. Dieſe Logirhäuſer ſtehen an der Stelle unſerer ſog. Schlafſtellen für Perſonen ohne eigenen Hausſtand, und unterſcheiden ſich von den Gaſthäuſern durch die ihnen fehlende Schankconceſſion. Charakteriſtiſch für das alleinſeligmachende Syſtem des voluntarism iſt übrigens der Umſtand, daß die freie Concurrenz nicht einmal die nothdürftigen Logirhäuſer für die ärmeren Klaſſen in England ſo beſchafft hat, daß ſie ohne Gefahr für die Sicherheits-, Geſundheits- und Sittenpolizei beſtehen.

Sittenzeugnisses von 3 ansässigen Bewohnern zu 6 L. eingeschätztem Miethswerth. Vor der Registrirung dürfen keine Gäste aufgenommen werden, 14. et 15. Vict. c. 28; 16. et 17. Vict. c. 41.

12. Anlegung von Märkten, Markets. Das Board kann durch Beschluß mit ¾ der Stimmen beschließen, einen Marktplatz einzurichten, ein Markthaus, eine öffentliche Wage und Zubehör anzuschaffen, bestehende Marktrechte und Marktgebühren anzukaufen, auch Marktstandsgelder und Abgaben dafür zu erheben, 21. et 22. Vict. c. 98. §. 50. Die Normativbestimmungen der Market et Fairs Clauses Act sind damit incorporirt, und der Marktverkauf außer solchem Platz ist dann bei einer Buße bis 40 sh. für jeden Uebertretungsfall untersagt.[12])

13. Oeffentliche Schlachthäuser, Slaughtering Houses. Das Board mag öffentliche Schlachthäuser einrichten oder Concessionen für solche ertheilen, welche dann ausschließlich gelten bei 3 L. Buße und gleicher Strafe per Tag für die Fortsetzung eines unconcessionirten Hauses, L. G. §. 45. Nach Einführung des Gesetzes sind alle vorhandenen Schlachthäuser und Abdeckereien bei dem Board einzuregistriren, H. A. §. 127. Das Board mag Regulative erlassen für Concessionirung, Registrirung und Beaufsichtigung, wofür das Staatsamt Formulare entworfen hat (§. 128). Bei Eintritt eines Straffalls mögen die Friedensrichter die Concession auf 1 oder 2 Monate suspendiren, bei wiederholter Bestrafung widerrufen. Dazu das Recht der Beschlagnahme und Vernichtung ungesunden Fleisches mit Bußen bis 10 L.[13])

14. Beaufsichtigung des Fleischverkaufs, Inspection of Places for Sale of Butchers Meat. Der Polizeiinspector erhält allgemein die Befugniß, jeden Laden, Bude oder anderes Verkaufslokal für

---

[12]) Das Board mag Lokalverordnungen erlassen zur Regelung des Gebrauchs der Marktplätze, Gebäude, Marktstände und zur Verhütung von Unfug und Obstructions, — zur Bestimmung der Tage und Stunden des Markts, — zur Beaufsichtigung der Schlachthäuser, — zur Regelung der Marktwage und Bestimmung der Transportsätze, zur Regelung des Gebrauchs der öffentlichen Wage und Maße, — zur Verhütung des Marktverkaufs ungesunden Fleisches, — mit Geldbußen bis 5 L., vorbehaltlich eines Strafermäßigungsrechts der Friedensrichter. Die Verordnung bedarf der Bestätigung durch die Quartalsitzungen und durch den Minister, und muß durch ein öffentliches Blatt publicirt werden mindestens 1 Monat bevor sie in Kraft tritt, 10. et 11. Vict. c. 14. §. 42—49. Insbesondere soll das board öffentliche Wagehäuser zur Wägung und Messung der Marktwaaren einrichten und die nöthigen Beamten dafür anstellen. Bußen bis 40 sh. für jede Weigerung einer Nachwägung oder Messung auf Verlangen, 10. et 11. Vict. c. 14, §. 21. 22. Dazu nochmals Strafbestimmungen bis 5 L. für den Verkauf ungesunden Fleisches mit dem Recht der Beschlagnahme.

[13]) Ueber die Anlage der Schlachthäuser unter friedensrichterlicher Jurisdiction s. oben S. 379. 273 und Burn's Justice voce Animals I., 174 ff.

Fleiſch, Geflügel oder Fiſche von Zeit zu Zeit zu beaufſichtigen und ungeſunde Artikel wegzunehmen, mit Bußen bis zu 10 L. für jedes Stück, und mit der Befugniß, auf eidliches Zeugniß eines Sachverſtändigen, ungenießbare Artikel zu vernichten, H. A. §. 63.[14])

15. Beſchränkung läſtiger und geſundheitsgefährlicher Gewerbe, Offensive Trades. Das Board unterwirft neuanzulegende, der Nachbarſchaft läſtige oder geſundheitsgefährliche Gewerbsanlagen polizeilichen Regulativen. Neu angelegte Blut- und Knochenbrennereien, Schlachthäuſer, Talg- und Seifenſiedereien und andere ſchädliche oder läſtige Gewerbe bedürfen zur Anlage eines Conſenſes des local board (wo nicht das general board eines Anderes beſtimmt), bei Strafe von 50 L. und 40 sh. für jeden Tag des Fortbetriebs. Für den Betrieb kann das Lokalamt auch bye-laws erlaſſen zur möglichſten Verminderung der Beſchwerden, H. A. §. 64.[15])

16. Rauchverzehrung, Prevention of Smoke. Feuerplätze und Oefen für Dampfmaſchinen, Fabriken, Brauereien, Backhäuſer u. a. Gewerbsanlagen müſſen ſo gebaut werden, um den Rauch ſelbſt zu verzehren, L. G. §. 45. Schon beſtehende Anlagen müſſen binnen 2 Jahren in gleicher Conſtruction umgebaut werden (40 sh. per Tag). [6]).

17. Straßenunfug, Obstructions and Nuisances in Streets. Durch Incorporation der Towns Police Clauses Act Art. 21—29 iſt eine vollſtändige Straßen-Polizeiordnung aufgenommen mit Geldbußen bis zu 40 sh. für Ausſtellung von Pferden und anderm Vieh zu Verkauf oder Vermiethung außer an Marktplätzen; gegen Schauſtellungen und öffentliche Unterhaltungen; Aufſchirren oder Einreiten von Pferden; Herumlaufen von Hunden ohne Maulkorb; Hetzen von Hunden; gegen Fuhrwerk, welches der Führer aus der Hand läßt, und Ausweichen auf der unrechten Seite; wiſſentliche Hinderung der Paſſage; übermäßig ſchnelles Fahren; Verſperrung des Weges durch Balken ꝛc.; Reiten auf Fußwegen; Herumtreiben zu Zwecken der Proſtitution; Verkauf obſcöner Lieder ꝛc.; Abſchießen von Feuergewehren; muthwilliges Klingeln und Klopfen an den Hausthüren; Auslöſchen von Laternen; Steineklopfen; Ausklopfen von Teppichen nach

---

[14]) Ueber die friedensrichterliche Jurisdiction darüber nach der Nuisances Act vgl. oben §. 52. Seite 293.

[15]) Ueber die friedensrichterliche Jurisdiction nach den Nuisances Act ſ. oben §. 52. Seite 293.

[16]) Jedoch mit Vorbehalt einer bedingten Ausführung für gewiſſe Fabrikationen, bei denen eine Dispenſation bis zu 10 Jahren eintreten kann und mit einem Strafniederſchlagungsrecht für die Friedensrichter. Dieſe Beſtimmungen beruhen auf einer Incorporirung der Smoke Provention Acts, ſ. oben § 52. Seite 293.

8 Uhr Morgens; Auswerfen von Gegenständen aus den Fenstern; Auswerfen von Unreinlichkeiten in die Straßen ꝛc.[17])

18. Feuerordnung, Extinguishing Fires. Einige darauf bezügliche Strafklauseln sind durch die Local G. Act direkt und durch Incorporation aufgenommen. Absichtliches Inbrandsetzen von Kaminen ist mit 5 L. Polizeibuße bedroht, außer den verwirkten schwereren Strafen; für fahrlässige Brandstiftung mit 10 sh., L. G. §. 44. Das Board mag für Anschaffung von Feuerspritzen mit Zubehör und Bespannung sorgen und die Regulative und Gehaltsetats dafür feststellen.[18])

19. Oeffentliche Vergnügungsorte, Places of Public Ressort. Da die allgemeinen Polizeigesetze diesen Gegenstand schon hinreichend ordnen, so sind hier nur einige ergänzende Clauseln aus der Towns Police Clauses Act aufgenommen, welche die Bewirthung von Constables im Dienst in öffentlichen Schankhäusern und die wissentliche Aufnahme von Prostitutes und notorischen Dieben in Wirthshäusern ꝛc. mit 5 L. bedrohen, L. G. §. 44; 10. et 11. Vict. c. 89 §. 34, sowie das Verbot von Bärenhetzen und Hahnengefechten.[19])

20. Regelung des Lohnfuhrwesens, Hackney Carriages. Das Board mag Concessionen dafür ertheilen, die mit gewissen Daten zu registriren, auf ein Jahr gültig sind. Die Kutscher bedürfen einer besondern Concession. Nach zweiter Bestrafung mag das Board solche Concessionen widerrufen. Die Zahl der aufzunehmenden Personen soll auf der Außenseite des Fuhrwerks bezeichnet werden. Der Tarif der Fahrsätze, die Strafen für Mißverhalten der Kutscher ꝛc. correspondiren den allgemeinen Polizeigesetzen über diesen Gegenstand, 10. et 11. Vict c. 89 §. 37—68.[20]) — Das Board mag auch Lokalverordnungen erlassen für die Concessionirung und den Geschäftsbetrieb der Pferdeverleiher, Miethsboote und das dazu gehörige Personal, 24. et 25. Vict. c. 61 §. 25.

21. Begräbnißwesen, Burials. Die Regelung dieses Gegenstandes bleibt den besonderen Burial Acts vorbehalten (oben S. 781). Durch Order in Council kann das Board zwar zugleich als Burial Board

[17]) Das Board mag Fahrordnungen, Vorschriften für die Passage erlassen für öffentliche Festzüge, Illuminationen u. dergl. (mit Bußen bis 40 sh.); ebenso die Fahrordnung in der Nähe von Kirchen an Sonntagen bestimmen, L. G. §. 44; 10. et 11. Vict. c. 89 §. 21—23.

[18]) Einschaltung aus der Towns Police Clauses Act 1847 §. 30—33.

[19]) Dazu eine Verweisung auf die Public Houses Clausing Act, 27. et 28. Vict. c. 64, wegen der Schlußstunde von Vergnügungslokalen. Die allgemeinen Polizeigesetze darüber s. oben §. 65.

[20]) Die allgemeinen Polizeigesetze darüber s. oben §. 65.

conſtituirt werden. Aber auch dann ſind ſeine Rechte und Verpflichtungen lediglich nach jenen Geſetzen zu beurtheilen.[21])

22. Regulativ für die Backhäuſer. Die Bakehouse Regulation Act 1863, 26. et 27. Vict. c. 40, beſtimmt die Arbeitsſtunden jugendlicher Perſonen in den Backhäuſern (bei 2—10 L.), mit Vorſchriften über die Reinigung, Ventilation, Schlafräume ꝛc., und behält den Inſpectoren des Board eine fortlaufende Beaufſichtigung vor.[22])

Für die zahlreichen Grunderwerbungen innerhalb dieſes Geſchäftskreiſes kommt das Expropriationsgeſetz, die Lands Clauses Act, zur Anwendung. Für die Contraktſchließungen gilt die Regel, daß jeder Vertrag über 10 L. nach vorgelegtem Anſchlag des Surveyor ſchriftlich abzufaſſen iſt, H. A. §. 85.

III. **Das Steuerſyſtem der Public Health Act** (§§. 86—114). Zu den baulichen Anlagen und Aenderungen der sewers, zu allen ſonſtigen Bauanlagen und permanenten Zwecken des Geſetzes, die für einen Geſundheitspolizeidiſtrikt oder für einen Theil eines ſolchen ausgeführt werden, ſoll das Local Board ausſchreiben und erheben eine Steuer nach Weiſe der Armenſteuer, bis zu dem Betrag der nothwendigen Koſten, und ſo daß Kapital und Zinſen dadurch in ſpäteſtens 30 Jahren gedeckt werden. Weiter dient dieſe „district rate“ zur Beſtreitung der Generalkoſten, die das Geſetz ausdrücklich darauf oder ſonſt auf keine andere Steuer anweiſt, namentlich die Koſten des Vorverfahrens (§. 11), die Wahlkoſten (§. 30), die Gehalte (§. 37, 40), die Pläne und Zeichnungen (§. 42), die Trockenlegungen ꝛc. (§. 58), die öffentlichen Bedürfnißanſtalten (§. 57), die Umlegung der Gasröhren (§. 71, 80), die Entſchädigungen für Adjacenten (§. 144), die Erhaltungskoſten der Landſtraßen (L. G. §. 57), die

---

21) Es ſind an dieſer Stelle wieder einige allgemeine Polizeigeſetze eingeſchaltet. Auf Antrag des Board kann die Schließung geſundheitsgefährlicher Begräbnißplätze erfolgen nach vorgängiger Unterſuchung und Bericht eines Staatsinſpectors. Die erfolgte Schließung wird durch den Staatsanzeiger bekannt gemacht, doch können in dem Certifikat ausnahmsweiſe Beerdigungen in hergebrachter Weiſe vorbehalten werden, H. A. §. 82. Die Anlage neuer Begräbnißgewölbe unter den Kirchen und neuer Kirchhöfe wird allgemein unterſagt (§. 83). — Zugleich mag das Board für Leichenhäuſer ſorgen und Reglements für deren Verwaltung erlaſſen (§. 81).

22) Eine Geſetzgebung, die immer darauf bedacht iſt, dem nächſtvorliegenden Bedürfniß zu genügen, kommt damit zur Einflechtung beſonderer Gewerbegeſetze, die ſich ſyſtematiſcher der älteren Gruppe der Gewerbepolizeiordnungen (oben §. 47) anſchließen. Ueber die Grenzen des ſyſtematiſch Erlaubten geht es aber hinaus, wenn Gion a. a. O. Cap. 23 hier noch die beſoldeten Polizeirichter erörtert, weil ihr Gehalt durch ein bye law eines Board beſtimmt werden kann, und die öffentlichen Bibliotheken und Muſeen nach 18. et 19. Vict. c. 70, weil ihre Verwaltung in Ermangelung einer andern Behörde durch ein Board of Health geführt werden kann.

Koſten der Straßenbeleuchtung, gewiſſe Koſten der Bade- und Waſchhäuſer und der Anlage von Wohnhäuſern für die arbeitenden Klaſſen. In den „District Fund“ fallen auch die Gelder aus dem Wiederverkauf von Grundſtücken, aus dem Verkauf des Dungs und der Abfälle, ſowie die Strafgelder der Health Acts.†)

Bevor eine Ausſchreibung der District Rate erfolgt, ſoll ein Etat der muthmaßlichen Jahresbedürfniſſe entworfen werden, mit Angabe der Einzelpoſten des ſteuerbaren Ertragswerths und der Höhe des Steuerſatzes. Der Entwurf des Etats iſt mindeſtens acht Tage vor der Beſchlußnahme zur öffentlichen Einſicht auszulegen, der feſtgeſtellte Etat demnächſt in das Steuerbuch einzutragen, und im Büreau des Board zur öffentlichen Einſicht auszulegen. Eine Aufnahme ungeſetzlicher Poſten würde den Etat ungültig machen, Reg. v. Worksop 21. J. P. 451.††)

Alle District Rates werden erhoben von den occupiers des zur Armenſteuer eingeſchätzten Realbeſitzes, und zwar nach dem Maßſtab der

†) Die P. Health Act unterſcheidet eine General und eine Special District Rate. Als zu unnöthigen Verwickelungen führend iſt dieſe Unterſcheidung durch die Local Government Act §. 54 aufgehaben, und deshalb auch in der obigen Darſtellung weggelaſſen. Die Zwecke jener Unterſcheidung werden dadurch erreicht, daß in Stadtbezirken, die mit den nöthigen Sewers und Anſtalten ſchon verſehen ſind, eine ermäßigte Steuer erhaben wird, und daß das Board ermächtigt iſt, einen Bezirk oder eine Straße in mehre Sectionen zu zerlegen für alle oder einzele Zwecke des Geſetzes, und dafür beſondere Einſchätzungen vorzunehmen.

††) An Orten, wo keine Armenſteuer erhoben wird, erfolgt die Ausſchreibung nach der Parochial Assessment Act, alſo nach gleichen Grundſätzen (§. 88). Die Steuer kann praenumerando oder postnumerando ausgeſchrieben werden; im letztern Falle aber nur für Verwendungen innerhalb der letzten 6 Monate. Für unbewohnte Grundſtücke bleibt ſie temporär ſuspendirt (§. 89). District rate und improvement rates können für die Dauer der Zeit, auf die ſie ausgeſchrieben ſind, auch mit einer Summe abgelöſt werden (§. 92). Für kleine Miethen bis zu 10 L. jährlich, oder für wöchentliche, monatliche oder blaße Miethe einzeler Zimmer, kann eine composition mit dem Grundeigenthümer getroffen werden, wobei der Eigenthümer mit einem Rabatt von $^3/_4$—$^1/_5$ ſtatt des Occupiers die Steuer zahlt. Im Fall der Weigerung kann der Grundeigenthümer ohne Weiteres zur Steuer herangezogen werden; auch kann die Steuerexecution alternativ gegen den Occupier gehen, der dann den Betrag wieder von der Rente abziehen darf (§. 95). — Das Local Board hat die Befugniß die Steuerausſchreibung ſelbſt zu amendiren. Der dadurch Beſchwerte behält dagegen ſein Reclamationsrecht ſo, als ob die Steuer an dem Tage, wo ihm die Aenderung bekannt gemacht iſt, in Bezug auf ihn neu ausgeſchrieben würde (§. 102). Die Publikation der Steuer erfolgt wie bei der poor rate. Perſonal und Weiſe der Einſammlung wird von dem Local Board beſtimmt; Rückſtände durch friedensrichterlichen warrant of distress wie die Armenſteuer eingetrieben (§§. 103, 104). Die Steuer kann verpfändet werden und zwar ohne Priorität des älteren vor dem jüngeren Pfande, wo das Darlehn für Anlagen dauernder Natur erhaben iſt, und der Betrag nicht überſteigt den ſteuerbaren Jahresertrag der ſteuerpflichtigen Grundſtücke (§. 107). Form und Uebertragung der Verpfändungsakte (§§. 111, 112). Tilgungsfonds (§. 113).

zuletzt eingeſchätzten Poor Rate. Die volle Steuer ruht aber nur auf den Gebäuden: Ackerland, Wieſe, Weide, Holzungen, Gemüſe-, Baumgärten, Waſſerflächen, Eiſenbahnen ſind nur zu einem Viertel des Jahresbetrages einzuſchätzen. Die Ausſchreibung der Steuer, die Entſcheidung der Reklamationen und die Steuerexecutionen folgen den Grundſätzen der Armenſteuer (oben §. 98); doch iſt dem Board ein ſelbſtändiges Recht zum Steuererlaß beigelegt.

Beſondere Grundſätze gelten dagegen für ſolche Ausgaben, welche den Charakter von nützlichen Verwendungen für ein einzeles Grundſtück an ſich tragen. Solche werden nach dem Sprachgebrauch des Geſetzes für private improvements erklärt (§§. 49, 51, 54, 58, 69), und von dem occupier der Grundſtücke als Zuſchlag zu den allgemeinen District Rates erhoben. Als private improvement rates dürfen aber nur ſolche Beträge erhoben werden, wie erforderlich ſind, um ſolche Auslagen mit 5 Prozent Zinſen in einer Zeitfriſt von höchſtens 30 Jahren zu erſetzen. In den Perioden, in welchen das Grundſtück unvermiethet bleibt, fällt dieſe Belaſtung auf den Grundeigenthümer, H. A. §. 90.†††)

IV. **Die Beamten der Geſundheitsverwaltung** (§§. 37—40) anzuſtellen und die nöthigen Amtslokale zu beſchaffen iſt ausſchließlich dem Local Board überlaſſen. Ausdrücklich erwähnt wird ein Surveyor (Bauinſpector), ein Inspector of Nuisances, ein Clerk und Treasurer, ſowie die nöthigen Steuereinnehmer und „andere Beamte und Diener zum Zweck der Ausführung dieſes Geſetzes.“ Das Local Board entwirft die bye laws zur Regelung der Amtspflichten und Amtsführung, beſtimmt angemeſſene Gehalte, Gebühren und Remunerationen, zahlt ſolche aus der Diſtriktſteuer, und entläßt die Beamten nach ſeinem Ermeſſen; den Surveyor jedoch nur mit Genehmigung des Generalamts. Auch kann ein qualificirter Arzt als Ortsphyſikus, Officer of Health ernannt, ein Regulativ für ſeine Amtsführung beſtimmt, ſein Gehalt aus der Generalſteuer entnommen werden; ſeine Entlaſſung iſt vom Conſens des Generalamts abhängig gemacht. Nur die Anſtellung eines Geſundheits-Polizeiinſpectors (Inspector of Nuisances) iſt indeſſen obligatoriſch, und dieſe Aemter pflegen mit Civil-Ingenieuren beſetzt zu werden, die daneben noch andere Geſchäftsberufe treiben. Höchſt mangelhaft iſt namentlich die Anſtellung der Ortsphyſiker geblieben.[4])

†††) In Fällen, in welchen der Grundeigenthümer zu Rückzahlungen verpflichtet iſt, kann das Board Terminalzahlungen in Poſten von wenigſtens 1/30 bewilligen mit Anrechnung von 5 Procent Zinſen, H. A. §. 146. Wo ein Privater Summen der Art vorgeſchoſſen hat, kann das Board die Rückzahlung in Form einer Rentcharge auf das Grundſtück legen, zahlbar in halbjährlichen Terminen, L. G. §. 52.

[4]) Das Syſtem der beſoldeten Beamten. Surveyor und Inspector können eine Perſon ſein, nicht aber der Clerk und der Treasurer bei 100 L. Strafe (§. 37).

V. Die für diesen Geschäftskreis bestimmten Local Boards of Health (§§. 12—36) werden gebildet nach der neuern Weise ökonomischer Municipalinstitutionen. In corporirten Städten ist Bürgermeister und Rath (Town Council) zugleich das Gesundheitsamt, sobald die Akte eingeführt ist. Wo schon ein Local Board für Pflasterung, Reinigung ꝛc., oder Commissioners of Sewers, oder sonst organisirte Behörden für gleichartige Zwecke vorhanden sind, können sie nach Einführung des Gesetzes zugleich als Gesundheitsämter fortdauern. Wo es aber daran fehlt, oder wo incorporirte Städte mit anderen Ortschaften oder Bezirken für die Zwecke dieses Gesetzes vereinigt werden sollen, erfolgt die Einsetzung eines besondern Local Board of Health nach diesem Gesetz.

Wähler für das Gesundheitsamt sind alle Steuerzahler und alle Eigenthümer von steuerpflichtigem Grundeigenthum nach dem Sechsklassensystem der Armenverwaltung. Ein steuerbares Eigenthum von einem Jahresertrag unter 50 L. giebt also 1 Stimme, 50—99 L. = 2 Stimmen, 100—149 L. = 3 Stimmen, 150—199 L. = 4 Stimmen, 200—249 L. = 5 Stimmen, über 250 L. = 6 Stimmen. Wer Eigenthümer und bona fide occupier in einer Person ist, kann in beiden Eigenschaften seine Stimmen abgeben. Der stimmende Steuerzahler muß aber für die ganze Dauer eines vorangegangenen Jahres zur Armensteuer eingeschätzt gewesen sein, und muß, abgesehen von den letzten 6 Monaten, seine Armensteuer und alle nach diesem Gesetz zahlbare Steuern eingezahlt haben. Da die Eigenthümer aus den Steuerlisten nicht ersichtlich sind, so muß (wie bei der Armenverwaltung) eine schriftliche Anmeldung derselben bei dem Clerk vorangehen. In gleicher Weise haben corporations den von ihnen ernannten Stellvertreter für die Abstimmung dem Sekretär vorher namhaft zu machen (§. 20).

Für das Wahlverfahren ist eine Abstimmung nach dem Muster der General Orders des Armenamts eingeführt, H. A. §. 20—30, durch zugesandte und eingesammelte Stimmzettel, ohne daß eine Versammlung der

---

Kein Beamter darf bei Lieferungscontrakten ꝛc. betheiligt sein, Geschenke annehmen oder ungesetzliche Gebühren nehmen bei 50 L. Strafe (§. 38). Beamte der Geldverwaltung haben Cautionen zu stellen und können summarisch zur Rechnungslegung gezwungen werden (§. 39). Die Ortsphysici können auch für zwei oder mehre Bezirke bestellt werden, in welchem Fall das Generalamt die Gehaltsbeiträge normirt (§. 40). Nur 92 Städte jedoch hatten im Jahre 1866 einen Ortsphysikus; 111 Städte (mit 20—100,000 Einwohnern) hatten jedoch gar keinen Sanitätsbeamten. Nur 4 Ortsphysici waren mit Gehalte von 350—1000 L. ausschließlich für diesen Beruf angestellt. Sander a. a. O. S. 34. Die Bestimmung der Health Act, nach welcher das Generalamt die Dienstinstruktion der Physiker erlassen sollte, ist durch die Aufhebung des General Board in Wegfall gekommen. Für die mangelhafte Besetzung dieser Stellen durch die gewählten Boards spricht unter anderen auch die Thatsache, daß 25 Städte die Anstellung ihrer Bauinspectoren freiwillig der Staatsbehörde überließen, um das Cliquenwesen in den Boards los zu werden.

Stimmberechtigten ſtattfindet. Zunächſt genügen ſogar ſchriftliche Vorſchläge einzeler Steuerzahler, wenn die Zahl der ſo Nominirten die Zahl der zu Wählenden nicht überſteigt. Wenn aber die Zahl der Nominirten größer iſt als die der zu wählenden Mitglieder, ſo tritt eine förmliche Zettelwahl ein, für die das Geſetz folgendes Formular eines Voting Paper vorſchreibt:

District N. N.

No. des Wahlzettels.	Name u. Adr. des Wählers.		Stimmzettel.	
14.	John Green etc.		als Eigenthümer 3.	als Steuerzahler 5.
Anfangsbuchſtabe.	**Name des zu Wähl.**	**Wohnort.**	**Profeſſion.**	**Nominators.**
J. G.	Will. Brown.	N. N.	Baker.	X.
J. G.	Rob. Owen.	N. N.	Surgeon.	X. Y.
J. G.	Jo. Clerk.	N. N.	Farmer.	Y. Z.

u. ſ. w.

„Ich ſtimme für die Perſonen in obiger Liſte, neben deren Namen die Anfangsbuchſtaben meines Namens ſtehen. John Grey."

Der Wähler füllt dieſen Zettel ſo aus, daß er die Anfangsbuchſtaben ſeines Namens neben die Namen aller Perſonen ſetzt, denen er ſeine Stimme geben will. Die letzte Rubrik (Nominators) enthält Namen und Adreſſe der Perſonen, die durch vorſchriftsmäßige Anzeige (nomination) den Candidaten vorgeſchlagen haben. Schreibensunkundige ſetzen ihr Handzeichen unter den Zettel, atteſtirt von einem Zeugen. Der wahlleitende Beamte (Chairman) läßt die Zettel durch Beauftragte einſammeln. Hat ein Berechtigter aus Verſehen kein Voting Paper zugeſandt erhalten, ſo kann er nachträglich einen Zettel erhalten, ſolchen in Gegenwart des Chairman ausfüllen und abliefern. Iſt aus Verſehen ein Zettel nicht abgeholt, ſo kann ihn der Wähler in Perſon am Wahltage bis 12 Uhr Mittags an den Chairman abliefern (§. 26). Am folgenden Tage begiebt ſich dann der Chairman in das Amtslokal, ſtellt die Gültigkeit der Stimmen feſt durch Vergleichung mit den Steuerbüchern und anderen Dokumenten, nöthigenfalls auch durch Zeugenverhöre, ſtellt die Stimmenzahlen zuſammen und fertigt den danach Gewählten ihr Certifikat aus. Die Zuſammenſtellung der Wahlzettel iſt in der Regiſtratur des Amts niederzulegen zur koſtenfreien Einſicht binnen 6 Monaten. Die Liſte der Gewählten iſt außerdem durch Druck und Anſchlag zu veröffentlichen (§. 27).*)

*) Wahlleitender Beamter iſt der Vorſitzende, Chairman of the Local Board; bei der erſten Einführung eine in der Order bezeichnete Perſon (§. 21). Dem Chairman wird

Die Zahl und Wählbarkeit der Mitglieder des Board wird durch die Staatsrathsorder oder provisional order fixirt. Der zu Wählende muß anſäſſig ſein in dem Diſtrikt des Geſundheitsamts oder innerhalb 7 engl. Meilen im Umkreis; der Paſſivcenſus kann entweder nach dem beweglichen Vermögen, oder nach dem armenſteuerpflichtigen Grundeigenthum, oder gemiſcht nach beiden durch die Order fixirt werden, mit Innehaltung des geſetzlichen Maximum (§. 14) von höchſtens 30 L. Grundrente nach Einſchätzung zur Armenſteuer oder höchſtens 1000 L. an beweglichem Vermögen.**) Die Gerichtsentſcheidungen nehmen an, daß auch

die nöthige Zahl von Gehülfen zu dem Wahlgeſchäft beigeordnet mit der Befugniß zur Einſicht der Steuerliſten und zur Entwerfung einer alphabetiſchen Wählerliſte, wo dies zweckmäßig erſcheint (§§. 21, 22). Vor dem Wahlakt hat der Chairman zu veröffentlichen: die Zahl und Qualifikation der zu Wählenden; Namen und Wohnort der Perſonen, welche die vorläufigen Vorſchläge (nomination papers) an ſich nehmen, und bis zu welchem Tage; die Weiſe der Abſtimmung im Fall beſtrittener Wahlen, und die Tage, an welchen dann die Stimmzettel geprüft und zuſammengeſtellt werden ſollen. Dieſe Bekanntmachung iſt an der gewöhnlichen Stelle für Gemeindepublikationen zu veröffentlichen (§. 23). Jeder Wähler kann hierauf durch ſchriftliche Anzeige mit ſeiner Namensunterſchrift eine oder mehre qualificirte Perſonen (auch ſich ſelbſt) nominiren, und dieſe Anzeige dem Chairman einſenden. Iſt die Zahl der ſo Vorgeſchlagenen nicht größer als die der zu Wählenden, ſo ſind dieſe Nominirten ernannt und erhalten darüber ein Certifikat des Chairman. Iſt die Zahl aber größer, ſo tritt die Zettelwahl ein. Der Chairman ſendet nun jedem Wähler einen gedruckten Wahlzettel zu, in welchem alle nominirten Perſonen in der Reihenfolge, in welcher ſie vorgeſchlagen ſind, aufgezählt werden. Drei Tage vor der Wahl ſoll jeder Wahlberechtigte im Beſitz eines ſolchen Zettels ſein. Sollte indeſſen in der Zwiſchenzeit der eine oder andere Nominirte die Wahl ablehnen, und dadurch die Zahl ſoweit vermindert werden wie die der zu Wählenden, ſo unterbleibt die Zettelwahl, und es wird den Nominirten ſofort ihr Certifikat ausgefertigt. Kommt es zu einer wirklichen Wahl, ſo bezeichnet jeder Wähler auf ſeinem Zettel die von ihm gewünſchten in der obigen Weiſe (§. 25). Abweichungen von dem geſetzlichen Wahlverfahren ſind mit 50 L. gegen die wahlleitenden Beamten, 5 L. gegen die Unterbeamten bedroht (§. 28), Formfehler der Wahl ſollen aber keinen Akt des Local Board ungültig machen (§. 29). Die Theilnahmloſigkeit der Gemeindeglieder bildet bei dieſen Wahlen die Regel. Durch das Syſtem der Nominations kommen die Wahlen in die Hände kleinerer Gruppen von Perſonen, die ſich für die Anſtellung des einen oder andern Bau- oder Medicinalbeamten intereſſiren.

**) Der Gewählte muß unterzeichnen eine formulirte *Deklaration* über ſeine *Beſitzqualifikation* (§. 17). Verſäumniß dieſer Deklaration oder Nichttheilnahme an den Sitzungen auf 3 Monate gilt als Verzicht auf das Amt. Vornahme von Amtsgeſchäften durch einen Unqualificirten iſt mit 50 L. Strafe im Wege der Civilklage bedroht (§. 19). — Werden *zwei incorporirte Städte* zu einem Geſundheitsdiſtrikt vereint, ſo beſteht das Board aus den beiden Bürgermeiſtern und einer durch die Order fixirten Zahl von qualificirten Perſonen, gewählt durch die Gemeinderäthe (§. 12). Werden andere Ortſchaften mit einer incorporirten Stadt verbunden, ſo wird ein gemiſchtes Board nach analogen Grundſätzen gebildet (§. 13). Die Zahl der Mitglieder mag mit Rückſicht auf den Umfang der Ortſchaften und die ſonſtigen Umſtände von Zeit zu Zeit durch Order geändert werden (§. 14).

in dieſem Fall „die ſeit unvordenklicher Zeit geltende Maxime“ eintritt, daß der wahlleitende Beamte nicht ſelbſt gewählt werden darf, Reg. v. Owens 33. L. P. 257. Von den Gewählten ſcheidet jährlich ⅓ aus und iſt durch Neuwahl zu ergänzen; der Ausſcheidende iſt wieder wählbar. Von einem Zwang zur Annahme der Wahl iſt nicht die Rede, vielmehr ſetzt die H. A. §. 14 die Zuläſſigkeit einer Reſignation voraus.

Das ſo gewählte Board hält eine jährliche Generalverſammlung ab, und monatlich mindeſtens einmal oder öfter eine Verſammlung für die laufenden Geſchäfte, wobei wenigſtens ⅓ der Mitglieder zur Beſchlußfähigkeit gehören. In der Generalverſammlung wird ein Chairman für das Geſchäftsjahr als Vorſitzender mit dem Recht des Stichentſcheids gewählt. Das Board hat für ein Geſchäftslokal und für ein Dienſtſiegel zu ſorgen, kann auch nach Bedürfniß Verwaltungsausſchüſſe (Committees) ernennen, deren Beſchlüſſe aber der Genehmigung des Plenum unterliegen. Es kann ſich eine Geſchäftsordnung (bye laws) zur Regelung des Orts und der Zeit der Verſammlungen, der Einladungen und der ganzen Geſchäftsverwaltung entwerfen. Die bye laws ſollen unter Handſchrift und Inſiegel von 5 Mitgliedern des Local Board erlaſſen werden, und können Geldbußen bis 5 L. und weitere 40 sh. für Fortſetzung einer Uebertretung androhen, dürfen aber nichts gegen die gemeinen Landesgeſetze oder gegen den Inhalt der Geſundheitsakte enthalten, und bedürfen der Beſtätigung eines Staatsſekretärs (Miniſters des Innern). Der Antrag darauf ſoll wenigſtens einen Monat vorher durch öffentliche Blätter bekannt gemacht werden, und eine Abſchrift des Entwurfs der bye law ſoll während dieſer Zeit in dem Büreau des Board für jeden Steuerzahler ausliegen. Die beſtätigten bye laws ſind gedruckt im Büreau des Board auszuhängen, H. A. §. 115, 116.

Für die laufende Geſchäftsführung iſt das Board bei der techniſchen Natur ſeiner meiſten Geſchäfte ſehr überwiegend auf ſeine Bau-, Medicinal- und Rechnungsbeamten, und auf die Anweiſungen der Oberbehörde verwieſen. Es liegt in der Natur der Sache, daß der Schwerpunkt auch dieſer Boards in die Anſtellung der Beamten (patronage) gefallen iſt, und daß ſelbſt dieſe durchſchnittlich mangelhaft gehandhabt wird.***)

VI. **Die Oberinſtanz und Rechtscontrole** bietet in dieſem Bereich ein eigenthümlich verwickeltes Bild dar. Als die Geſundheitspflegegeſetze eingeführt wurden, war bereits ein umfangreiches Syſtem von nuisances nach

***) Die Verhandlungen dieſer Boards ſind geheim wie die der Armenverwaltung, und die Gerichtsentſcheidungen haben angenommen, daß die Strafloſigkeit einer bona fide Publikation beleidigender Schriftſtücke, welche für öffentliche Gerichtsverhandlungen gilt, auf die Verhandlungen dieſer Boards keine Anwendung finde, Popham v. Pickburn 31 L. J. (N. S.) Exch. 133 etc.

common law und Parlamentsstatuten theils der Jurisdiction der ordentlichen Gerichte, theils den Friedensrichtern zugewiesen. Gleichzeitig mit den Health Acts ergingen sodann die Nuisances Removal Acts 1848, 1849, 1855, welche dies System noch bedeutend erweitern. Alle gemeinlästigen oder gesundheitsgefährlichen Baulichkeiten, Unrathsorte, Aufhäufungen, lästige Gewerbe, überfüllte Wohnhäuser, und eine Reihe von Nebenfällen fielen dadurch in das Gebiet der friedensrichterlichen Orders und Convictions, und zwar kraft der Landesgesetzgebung an jedem Ort. Die Public Health Act setzt diesen gesetzlich überall bestehenden Zustand voraus, und lehnt sich daran an. „Keine Bestimmung dieser Gesetze soll dahin verstanden werden, um rechtmäßig oder straflos zu machen, irgend eine Handlung oder Unterlassung die nach den bisherigen Rechten und Gesetzen für eine nuisance zu erachten war." H. A. §. 65. Das administrative System der Boards hat jener gemeinschaftlichen Jurisdiction gegenüber also nur einen ergänzenden Charakter. Es sollen an bestimmten Orten die nöthigen Geldmittel beschafft werden, um die für die Gesundheitspflege praktisch nothwendigen Anlagen und Bauten zu beschaffen. Es sollen beweglichere Organe zur Aufsicht und Verwaltung geschaffen werden. Die schwerfälligen Orders der Friedensrichter sollen in weitem Maße durch die gelenkigeren Orders der Boards ersetzt werden, die dann wieder einer friedensrichterlichen Controle durch die Ordnungsstrafen und Executionsdecrete unterliegen.

Nur für dies neu geschaffene administrative System bedurfte es einer Controlbehörde zur Wahrung des öffentlichen Interesses, und zur Innehaltung der Steuerzwecke, und dazu sollte unter Oberleitung von Departementsministern ein General Board of Health, analog dem Staatsarmenamt, dienen mit dreifachen Funktionen.

1. Mit einer delegirten Gesetzgebungs- und Regulativgewalt. Das Board erstattet die Berichte, auf welche durch Order in Council die P. Health Act eingeführt wird. Es erläßt die Provisional Orders zu diesem Zweck (§§. 8—10, 141, 142). Die zahlreichen Lokalpolizeiverordnungen, bye laws, der einzelen Ortsämter fallen ebenfalls unter die ministerielle Regulativgewalt durch die Bestätigung eines Secretary of State (des Ministers des Innern).

2. Eine Control- und Aufsichtsinstanz übt das General Board durch Consens zu allen Verpfändungen der District Rates (§. 119), woran sich dann mancherlei Bedingungen für Ausführung der Bauten und Anlagen zu knüpfen pflegten; durch Consens zur Entlassung der vom Lokalamt angestellten Beamten, namentlich des Surveyor (§. 37), zur Anstellung, Entlassung und Gehaltsnormirung des Ortsphysikus (§. 40).

3. Eine materielle Beſchwerdeinſtanz iſt dem General Board beigelegt in Fällen, wo das Geſetz eine ſummariſche Beitreibung der Koſten, oder die Behandlung einer Ausgabe als private improvement vorſchreibt. Der Beſchwerte mag binnen 7 Tagen nach Mittheilung der Entſcheidung der Lokalbehörde den Recurs an das Generalamt in Form einer Denkſchrift mit vollſtändiger Angabe der Beſchwerdegründe einlegen, worauf das Generalamt durch ſeine Order endgültig entſcheidet (§. 120).

Das General Board of Health für dieſe Zwecke beſtand bei ſeiner urſprünglichen Einſetzung auf 6 Jahre aus dem First Commissioner of the Woods and Forests als Präſident, einem beſoldeten und mehren ex officio Mitgliedern, einem Secretary und dem nöthigen Büreauperſonal. Die Behörde wird ermächtigt, die erforderliche Zahl von beſoldeten Superintendent Inspectors zu ernennen, die gleich bei der erſten Einrichtung als Hauptbeamte gemeint waren. Bei der Erneuerung des General Board wurde dagegen ein beſonderer Präſident als aktiver Chef eingeſetzt; mit ihm die Staatsſecretäre, der Präſident und Vicepräſident des Handelsamts als ex officio Mitglieder, 17. et 18. Vict. c. 95. Bei dem Verſuch der Erneuerung im Jahre 1858 kam indeſſen das Geſundheitsamt in ſeiner bisherigen Geſtalt zu Fall. Durch 21. et 22. Vict. c. 97 (perpetuirt durch 24. et 25. Vict. c. 3) iſt mit Aufhebung deſſelben die Oberleitung der Geſchäfte der Public Health Act auf das „Privy Council“ übergegangen. Allein bei der heutigen Geſtalt des Miniſterraths liegt darin nur eine andere Art der Geſchäftsvertheilung. Zum Zweck der Begutachtung und amtlicher Unterſuchungen wird eine Art von wiſſenſchaftlicher Deputation bei dem Privy Council gebildet. Die laufende Centralverwaltung aber concentrirt ſich nur im Miniſterium des Innern, und wird durch die ſpätere Geſetzgebung ſogar noch erweitert.

Als Mittelinſtanz iſt auch hier die Rechnungsreviſion eingeſchoben, die in den neugebildeten Districts der Geſundheitsverwaltung durch die Auditors der Armenverwaltung nach den oben entwickelten Grundſätzen geführt wird.

Auf das Geſammtverhältniß dieſer Oberinſtanz iſt im §. 136 zurückzukommen.

Die adminiſtrative Oberinſtanz der Public Health Act hat wie das Geſetz ſelbſt von Anfang an Widerſpruch veranlaßt. Schon bei der Public Health Act im Parlament war der Widerſpruch ſo lebhaft, daß die Bill wegen immer neuer Amendements achtmal umgedruckt werden mußte. Auch die Verlängerungen des Geſundheitsamts erfolgten nicht ohne Widerſtand durch 17. et 18. Vict c. 95; 18. et 19. Vict. c. 115; 19. et 20. Vict. c. 85. Es war vor Allem das Eingreifen der Geſundheits- und Baupolizei in das Privateigenthum, welches heftigen Widerſpruch der beſitzenden Klaſſen hervorrief. Sodann das Beſtreben des General Board, durch ſeine adminiſtrativen Gewalten überall die unmittelbare Leitung an ſich zu reißen. So wurde der Conſens zur Aufnahme von

Darlehnen abhängig gemacht von der Bedingung, daß die Ausführung der Bauten „nach den von der Centralbehörde genehmigten Plänen" und unter „Aufsicht des Staatsinspector" erfolge. Ebenso wurde der Consens zu Verpfändungen und alle sonstigen Bestätigungsrechte benutzt, um eine fortlaufende Einwirkung und Aufsicht durch die Commissarien des Centralamts herbeizuführen. „Jeder Schritt zu dem Beamtenverwaltungssystem strebt gleich den hinterlistigen Schritten der russischen Diplomatie dahin, seine künftige weitere Ausdehnung vorzubereiten. Es ist die Aufstellung der trägen, selbstsüchtigen, despotischen Doctrin des Zwanges von Oben, an Stelle der erleuchteten, patriotischen und allein philantropischen Doctrin der moralischen und socialen Erhebung und Verantwortlichkeit. Das Gesundheitsamt ist ein reiner Beamtenkörper, bezahlt aus Staatsmitteln und interessirt in Festhaltung seiner Aemter. Daher sind sie ununterbrochen thätig, neue Fälle und Bedürfnisse zu entdecken (getting up cases), aus denen der oberflächliche Beurtheiler schließen mag, wie groß das Bedürfniß ist nach einer powerful agency (nach ihrer eigenen Ausdrucksweise), wie jenes Gesundheitsamt." T. Smith, Parish S. 401. Die büreaukratische Tendenz überstürzt sich am leichtesten, wo sie von technischen Beamten gehandhabt wird. Am meisten war es der rücksichtslose Eifer eines höhern Beamten, der das Gesundheitsamt depopularisirt hatte. Von wohlmeinendem Eifer für die Interessen der Gesundheitspolizei beseelt war die Behörde ohne genügende Kenntniß und Rücksicht auf Rechts- und Communalverhältnisse mit so kostbaren und zum Theil nicht bewährten Octroirungen vorgegangen, daß im Jahre 1858 das General Board of Health in seiner bisherigen Gestalt weichen mußte. Durch die Aenderung ist zur Zeit die medicinal-polizeiliche Einseitigkeit der Behörde allerdings ermäßigt, der administrative Charakter der Centralinstanz aber beibehalten. Ein Nebenbüreau im Departement des Innern tritt nun geschäftlich an die Stelle des seligen Board of Health, welches als „Local Government Office (late Board of Health)" in den jährlichen Etats bezeichnet wird. Sachlich ist dadurch wenig mehr erreicht als eine andere Geschäftsvertheilung und ein theilweiser Personenwechsel.

§. 134.

Das revidirte Gesundheitspflegegesetz. Local Government Act 1858.

Nach dem zehnjährigen Bestehen der Public Health Act glaubte man die Zeit gekommen für ein revidirtes Gesetz, welches die weitere Einführung solcher Einrichtungen in Stadt- und großen Landgemeinden befördern sollte. Die mannigfaltige Collision der Interessen auf diesem Gebiete führte zu einer immer weiter gehenden Ausdehnung der administrativen Gewalten, um die Maßregeln der Gesundheitspflege wirksamer zu machen, insbesondere aber zu einer Erweiterung der Ministerialgewalten, um die Hindernisse der bestehenden Gemeindeverfassung summarisch hinweg zu räumen. So entstand nach lange hingezogenen Verhandlungen das st. 21. et 22. Vict. c. 98 in 82 Artikeln, „ein Gesetz zur Verbesserung der öffentlichen Gesundheitsakte und zur weitern Fürsorge für die Lokalverwaltung von Ortschaften und volkreichen Distrikten." Es soll als eine

Fortsetzung der Public Health Act angesehen werden und für die Zwecke der Intrepretation mit derselben ein Ganzes bilden; weshalb denn auch die Gliederung nach den obigen sechs Abschnitten wiederkehrt.

I. Einführung des Gesetzes (§§. 12—23). Dies Gesetz mag eingeführt werden: (1) in incorporirten Städten, in denen die Public Health Act noch nicht gilt, durch einen Beschluß des Gemeinderaths mit ⅔ der gegenwärtigen Stimmen; (2) in Ortschaften unter Verwaltung von Improvement Commissioners, welche ganz oder zum Theil von den Steuerzahlern gewählt werden, durch Beschluß von ⅔ Stimmen; (3) in allen Ortschaften, welche eine bekannte oder bestimmte Begrenzung haben (a known or defined boundary), durch Beschluß der Steuerzahler und Eigenthümer nach klassificirtem Stimmrecht. Die Annahme ist durch den Staatsanzeiger zu veröffentlichen. Die Lokalbehörde mag auch einzele Theile der Local Government Act annehmen, welcher Beschluß dann formell anzuzeigen und durch den Staatsanzeiger zu veröffentlichen ist. Diese Theile des Gesetzes gelten dann mit der Wirkung einer Lokalakte (§§. 15, 19).

Ein Hauptzweck des Gesetzes ist nun aber, die Einführung auch an solchen Orten zu ermöglichen, die „keine bekannte oder bestimmte Begrenzung haben." Zu diesem Zweck werden dem Minister des Innern die weitgehendsten Organisationsgewalten beigelegt. Er kann solche Ortschaften auf Antrag von $\frac{1}{10}$ der Steuerzahler nach commissarischer Untersuchung durch eine Order abgrenzen und damit in den Stand setzen dies anzunehmen (§. 16). Die Gemeindebeschlüsse über Annahme des Gesetzes sind ihm einzuberichten (§. 19). Er kann auf erhobene Appellation von $\frac{1}{20}$ der Steuerzahler über die Gültigkeit des Annahmebeschlusses entscheiden (§§. 16, 17). Er kann die Aussonderung eines kleinern Gemeindebezirks aus einem größern, welcher die Akte angenommen hat, gestatten (§. 14). An Orten, wo weder Kirchenvorsteher noch Armenaufseher vorhanden sind, ernennt er den Commissar, der die Gemeinde zur ersten Beschlußnahme beruft (§. 13). Er entscheidet auf Petition die Theilung des District in wards (§. 24). Er gestattet durch Order die Vereinigung benachbarter Distrikte zu einem Board (§. 27). Er entscheidet überhaupt (auf Petition eines Local Board oder einer Ortsgemeinde oder der Majorität der Steuerzahler und Eigenthümer in einem Theil einer solchen) über Incorporation oder Separation mit oder von einem andern Gemeindeverband, und über sonstige „Akte die zur Vorbereitung der Annahme dieses Gesetzes nothwendig erscheinen," namentlich auch über etwa nothwendig werdende Abänderung von vorhandenen Spezialakten auf Grund von Gemeindebeschlüssen und commissarischer Untersuchung durch eine provisional order, die aber einer Bestätigung durch das Parlament bedarf (§. 77). — In Ortschaften

unter 3000 Einwohnern jedoch soll das Gesetz nur ausnahmsweise eingeführt werden, 26. Vict. c. 17.[1])

II. Die Zwecke der neuen Communaleinrichtungen (§§. 29 bis 53) sind übereinstimmend mit der Public Health Act: Regelung des Systems der Abzugskanäle, Straßenreinigung und Abfuhr des Unraths aus den Gebäuden, Neuanlage und Verbesserung von Straßen, Instandhaltung der Highways, Pflasterung der Ortsstraßen, Beschaffung des Wasserbedarfs. — Außerdem aber werden dem Gesetz incorporirt gewisse Hauptartikel der Towns Police Clauses und der Towns Improvement Clauses Acts 1847 über Straßen- und Feuerpolizei, Droschkenfuhrwesen, Benennung und Numerirung der Straßen und Häuser, gewisse Baupolizeiklauseln, Beseitigung des Rauchs, Abdeckereien, Thurmuhren, die Anlage neuer Märkte, die Annahme des Gesetzes über Verbesserung des Begräbnißwesens. — In allgemeinen Schlußklauseln (§§. 68—73) wird vorbehalten das Recht vorhandener Deichverbände, Canalanlagen und anderer

[1]) Einführung des Gesetzes. Auf schriftlichen Antrag von je 20 Steuerzahlern oder Eigenthümern soll der Gemeindevorstand event. ein vom Minister ernannter Commissar die Gemeinde berufen (§. 13), die sodann nach klassificirtem Stimmrecht, d. h. Eigenthümer und Steuerzahler mit 1—6 Stimmen nach der Abstufung der Public Health Act, über die Annahme beschließt. Für diese Abstimmung ist folgendes Voting Paper vorgeschrieben:

	Für	Wider	Zahl der Stimmen	
			als Eigenthümer	als Steuerzahler
Stimmt Ihr für oder gegen die Annahme dieser Resolution?	J. S.		6	6

Der Abstimmende zeichnet die Anfangsbuchstaben seines Namens in die Rubrik für oder wider. Uebrigens gelten die Abstimmungsvorschriften der Public Health Act. Im Fall der Annahme kann 1/20 der Eigenthümer oder Steuerzahler, berechnet nach Köpfen oder nach steuerpflichtigem Eigenthum, an den Minister appelliren mit dem Antrage, das Gesetz in der Ortschaft oder in einem Theil derselben nicht zur Anwendung zu bringen: worauf der Minister durch Order endgültig entscheidet (§. 17). Auch eine Appellation wegen behaupteter Ungültigkeit der Abstimmung geht an denselben Minister (§. 18). Der erste Generalbericht von 1859 S. 9 giebt ein Verzeichniß von 34 Ortschaften, in denen das Gesetz angenommen wurde und 37 Ortschaften, in denen es theilweis zur Ergänzung von Lokalakten adoptirt wurde. Die späteren Generalberichte ergeben den Fortschritt, den trotz aller Bedenken der Nothstand der Gesundheitspflege herbeiführt. Im Jahre 1855 war die Zahl auf 207 Ortschaften mit beinahe 3 Millionen Einwohnern gestiegen. Im Jahre 1865 standen bereits 570 Ortschaften mit Bevölkerungen von 214 bis 200,000 Einwohnern ganz oder theilweis unter einem der Gesundheitsgesetze. Eine neuere Uebersicht der Local Boards geben die Parl. P. 1868 XXXIX. 587—616. 286. LVIII. 789. Den zehnten Jahresbericht aus dem Ministerium des Innern die Parl. P. 1868 XXI. 145

conſeſſionirter öffentlicher Unternehmungen, privilegirter Waſſerunternehmungen u. ſ. w. gegen Eingriffe des Local Board, und in Colliſionsfällen ein Schiedsverfahren vorgeſchrieben. Das Expropriationsrecht des Board wird der Oberinſtanz des Miniſters des Innern unterworfen, welcher nach commiſſariſcher Unterſuchung eine Provisional Order erläßt, welche vom Parlament zu beſtätigen iſt.[2])

III. Das Steuerſyſtem zur Aufbringung der Koſten des Geſetzes iſt das der general district rate der Geſundheitsakte, unter Zugrundelegung der letzten Einſchätzung zur Armenſteuer. Nicht-Gebäude, alſo Ackerland, Wieſen, Waſſerflächen, Eiſenbahnen ꝛc. werden hier wieder zu ¼ des Reinertrages eingeſchätzt. Die Heranziehung des Eigenthümers ſtatt des Miethers iſt bei kleinen Poſten noch etwas erweitert. Die Aufnahme von Darlehnen wird an den Conſens des Miniſters gebunden. Die Rechnungsreviſion iſt dem District Auditor des Kreisarmenverbandes und den geſetzlichen Regeln über Reviſion der Armenrechnungen unterworfen.[3])

---

[2]) Die Zwecke des Geſetzes (§§. 29—53) ſind bereits oben bei der Public Health Act eingeſchaltet und werden im Geſetz in folgender Ordnung gruppirt: 1) Sewerage §§. 29—31; — 2) Scavenging and Cleansing §§. 32—34 unter Aufhebung der Geſundheitsakte §§. 55, 56, 63, 72 mit Einſchaltung von Normativgrundſätzen für Lokalbauordnungen; — 3) Regulation of Buildings §§. 35. 36; — 4) Highway Repairs §. 37; — 5) Streets and Roads §§. 38—42; — 6) Incorporated Powers §§. 44—50; — 7) Water Supply §§. 51—53. — Eine maſſenhafte Aufnahme von neuen Clauſeln iſt enthalten in den „Incorporated Powers“ zu No. 5. Mit dieſem Geſetz ſoll nämlich incorporirt ſein und werden dadurch zu Theilen der Local Government Act: (1) die Klauſeln der Towns Police Clauses Act 1847, über obstructions and nuisances in the streets, places of public ressort, hackney carriages, bathing. — (2) Die Beſtimmungen der Towns Improvement Clauses Act 1847 über Benennung der Straßen, Numerirung der Häuſer, über Correction der Straßenlinie und Beſeitigung von obstructions, über baufällige und gefährliche Gebäude, über Sicherungsmaßregeln bei Bau und Reparatur von Abzugskanälen, Straßen, Gebäuden; über Beſchaffung des Waſſerbedarfs, über Beſeitigung des läſtigen Rauchs, über slaughter houses, über Thurmuhren. Die Vorſchriften der Geſundheitsakte über die slaughter houses werden aufgehoben. — (3) Wo die Gemeinde das Geſetz über die Anlage öffentlicher Bade- und Waſchhäuſer annimmt, fungirt das Local Board zugleich als Commissioners unter jenem Geſetz 10. et 11. Vict. c. 74. — (4) Wa die Gemeinde das Geſetz über das Begräbnißweſen, 20. et 21. Vict. annimmt, fungirt dos Local Board zugleich als Begräbnißamt. — (5) Anlage von Märkten. Durch ⅔ Beſchluß des Local Board kann die Beſchaffung eines Marktplatzes, Markthauſes, Wagehauſes beſchloſſen werden. Es ſollen in dieſem Falle die Hauptklauſeln der Markets and Fairs Clauses Act 1847 inkorporirt ſein. — (6) Wo die Lighting and Watching Act 3. et 4. Will. IV. c. 90 eingeführt war, wird ſie durch Annahme dieſes Geſetzes beſeitigt und aufgehoben. Das Detail dieſer Zweckbeſtimmungen iſt oben Seite 800—802 eingeſchaltet.

[3]) Steuerſyſtem: Nach §. 54. 55 (unter Aufhebung der Geſundheitsakte §§. 86. 88. 95.) wird zu Grunde gelegt die letzte Einſchätzung zur Armenſteuer, wobei der Eigen-

IV. Das Beamtensystem wird im Gesetz nicht besonders behandelt, es bleibt dafür also unverändert das System der Public Health Act, d. h. die Befugniß zur Anstellung eines Surveyor, eines Inspector of Nuisances, eines Clerk und Treasurer, eines Officer of Health, der nöthigen Steuereinnehmer und „anderer Beamten, und Diener zum Zweck der Ausführung dieses Gesetzes." Das Board regelt durch Bye Laws deren Amtspflichten, bestimmt deren Gehalte und Gebühren, und entläßt die Beamten nach seinem Ermessen, den Bauinspector und Ortsphysikus jedoch nur mit Genehmigung der Staatsbehörde.[4])

V. Die Bildung der Local Boards (§§. 24—28) für die Ausführung des Gesetzes folgt wieder dem System der Gesundheitsakte. Das Local Board besteht (1) in den inkorporirten Städten aus Bürgermeister und Rath; (2) in Ortschaften unter Lokalakte mit einem Board of Improvement Commissioners aus diesem; (3) in anderen Ortschaften aus einem gewählten Gemeindeausschuß nach den Grundsätzen der Public Health Act, also nach klassificirtem Stimmrecht erwählt. Wie groß die Zahl sein soll, wird durch eine Resolution der Gemeinde selbst bestimmt nach der Weise der Abstimmung, die für die Annahme des Gesetzes selbst gilt. Jedes zu wählende Mitglied muß ansässig sein in dem Gemeindebezirk oder 7 engl. Meilen im Umkreis, mit einem Passivcensus. In kleineren Gemeinden wird dazu ein bewegliches Vermögen von 500 L. oder 30 L. Grundrente nach der Einschätzung zur Armensteuer erfordert; in großen Städten (20,000 Einw.) der doppelte Ansatz. Das Wahlverfahren folgt den Formen der Gesundheitsakte. Zufällige Vacanzen kann das Board selbst durch Cooptation qualificirter Personen für die Zeit der Vacanz ausfüllen. Mit Consens des Ministers können sich auch benach-

---

thümer statt des occupier eingeschätzt werden darf: überall wo der steuerbare Jahreswert 10 L. nicht übersteigt; wo die Wohnung wöchentlich oder monatlich vermiethet ist: wo nur einzele Zimmer vermiethet oder die Miethe in kürzeren Fristen als vierteljährlich zahlbar ist. In diesen Fällen kann der Schätzungswerth nach Ermessen der Lokalbehörde auf $^2/_3$ bis $^4/_5$ reducirt werden, bei unvermietheten Gebäuden bis zu $^1/_2$ herab. — §. 57 (unter Aufhebung der Gesundheitsakte §§. 107. 113. 119): die Aufnahme zinsbarer Darlehne unter Verpfändung der Steuern wird beschränkt (1.) auf permanent works; (2.) durch das Erforderniß des Consenses des Ministers des Innern; (3.) das Darlehn darf den Jahresertrag der eingeschätzten Grundstücke des district in der Regel nicht übersteigen; (4.) die Amortisation muß mit Zustimmung des Ministers normirt, und darf auf höchstens 30 Jahre ausgedehnt werden. Das Darlehn kann auch für einzele Theile des district aufgenommen werden. — §§. 58. 59. Aufnahme von Geldern durch Rentenverschreibung.

[4]) Normalbestimmungen und Musterinstructionen für die Beamten wurden gleich nach der Einführung des Gesetzes vom Minister erlassen: Annual Report on the execution of the Local Government Act. 1859 S. 18—30. In dem Gesetz selbst wird nur der Clerk of the Board und der Surveyor beiläufig erwähnt (§. 61. 64).

barte Local Boards unter verabredeten Bedingungen zu einem gemeinſchaftlichen Board vereinigen (§. 27).[5])

VI. Die Oberinſtanz und Rechtscontrole der Local Government Act beruht wie die der Public Health Act auf einem Ineinandergreifen der allgemeinen Landespolizeiordnung mit den neu geſchaffenen Adminiſtrativgewalten der Boards.

Das Geſetz lehnt ſich alſo an die Nuisances Removal Act 1855 und die übrigen allgemeinen Polizeigeſetze, nach welchen die Friedensrichter durch ihre orders und convictions über alle Handlungen und Unterlaſſungen entſcheiden, die unter den weiten Begriff der nuisances geſtellt ſind.

Die Local Government Act fügt für die Orte, in denen ſie eingeführt iſt, cumulativ erweiterte Competenzen hinzu zur Beſchaffung der Geldmittel für ſelbſt zu machende Anlagen, die geeigneten Beamten zur Ausführung, und ſtellt neben die friedensrichterlichen Orders die Beſchließungen (Orders) der Gemeinderäthe. Die feſtgeſtellten Entſchädigungsbeträge bis 20 L. werden durch Orders zweier Friedensrichter feſtgeſtellt, wobei ſie ſich Bericht erſtatten laſſen mögen von einem andern Bauverſtändigen als dem Surveyor des Local Board (§. 64). Wegen vorſätzlicher Beſchädigung der Anlagen des Board wird noch eine allgemeine Bußklauſel bis 5 L. hinzugefügt (§. 66).

Die neugebildete adminiſtrative Oberinſtanz bezieht ſich auf dieſe eingeſchobene adminiſtrative Competenz der Boards und iſt gerade in dieſem Geſetz außerordentlich ausgedehnt. Unter gleichzeitiger Aufhebung des General Board of Health ſpitzen ſich nun dieſe Gewalten zu in einen Principal Secretary of State,*) den Miniſter des Innern, in dreifacher Richtung:

---

[5]) Bildung der Local Boards. Unter Abänderung der Beſtimmungen der Geſundheitsakte ſollen auch ſolche Perſonen wählbar ſein, die ein Intereſſe haben an Verkauf oder Verpachtung von Grundſtücken, oder Darlehnen an das Local Board, oder an Entrepriſe-Contracten oder Aktiengeſellſchaften für Gas-, Waſſerlieferungen ꝛc., jedoch mit Ausſchluß einer Theilnahme an der Abſtimmung bei collidirenden Intereſſen. Durch Nicht-Theilnahme an den Sitzungen des Board während der Dauer von 6 Monaten ſoll die Mitgliedſchaft nicht mehr erlöſchen. Der Miniſter kann ſogar dispenſiren von der Klauſel der Geſundheitsakte §. 19, nach welcher ein Aktionär einer Waſſercompagnie ꝛc. bei Fragen, in welchen die Geſellſchaft ſelbſt betheiligt iſt, nicht mitſtimmen ſollte.

*) Das Geſetz iſt ein ziemlich getreuer Ausdruck der Verlegenheiten der „verantwortlichen" Parteiverwaltungen der letzten Jahrzehnte. Seit 1854 waren in jeder Seſſion umfaſſende Geſetzentwürfe dieſer Art eingebracht, zurückgezogen, ganz umgearbeitet, liegen geblieben, bis die Tory-Verwaltung von 1858 die Vaterſchaft für das gegenwärtige Geſetz übernahm. Eine große Zahl einflußreicher Perſonen war erbittert über das General Board of Health wegen ſeiner Eingriffe in das Privateigenthum, ja ſogar in die Intereſſen großer

1) eine ergänzende Gesetzgebungs- und Regulativgewalt wird zunächst geübt durch die Provisional Orders des Ministers zur Einführung des Gesetzes und zur Organisation der Gemeindebezirke dafür (oben S. 810). Er kann sogar dispensiren von gesetzlichen Disqualifikationen, und kann den Mitgliedern des Board trotz eines eigenen Interesses eine Theilnahme an den Berathungen gestatten (§. 25). Er hat neu eingeführte Marktzölle zu genehmigen (§. 50). Insbesondere erläßt er auch ein Regulativ für die Kosten der an ihn gerichteten Appellationen (§. 81). Die Hauptmasse der Regulative specialisirt sich aber in die Lokalpolizei-Verordnungen Bye Laws unter Bestätigung des Ministers.

2) Die Aufsichts- und Controlinstanz des Ministers richtet sich außer den schon erwähnten Befugnissen bei der ersten Einführung auf folgende Punkte. Sein Consens ist zu gewissen außerordentlichen Verwaltungsakten nothwendig, namentlich zur Aufnahme von Darlehnen (§§. 57. 78), womit natürlich der Einfluß auf die vorgelegten Pläne zur Ausführung von Werken verbunden ist. Von seiner Genehmigung ist die Erwerbung von Grundstücken zur Anlage neuer Straßen abhängig (§. 36), sowie die ganze Anwendung des Expropriationsrechts (§. 75). Die local boards haben jährliche Berichte an den Minister zu erstatten über alle ausgeführten Arbeiten, eingenommene und ausgegebene Gelder, in der Form und Zeit, welche der Minister vorschreibt (§. 76). Der Minister hat dann wieder einen Jahresbericht über die Ausführung des Gesetzes an das Parlament zu erstatten. Insbesondere kann der Minister alle im Gesetz vorgeschriebenen Untersuchungen vornehmen; und zu dem Zweck auch die nöthigen Beamten, clerks und Diener anstellen, deren Gehalte das Finanzministerium bestimmt (§. 79). Die von ihm ernannten Untersuchungscommissarien haben alle Gewalten der Superintending Inspectors nach der Public Health Act (§. 80). Alle Kosten und Ausgaben, die durch gesetzmäßige Anordnungen des Ministers entstehen, fallen nach Festsetzung der Treasury der district rate zur Last (§. 23).

3) Der Minister bildet eine vollständige Beschwerdeinstanz. Die Beschwerdeschriften, memorials, wegen der private im-

---

Aktiengesellschaften und Spekulationen, — und das Alles nur um die Arbeiterwohnungen in Städten wohnlich zu machen. Daß das Gesundheitsamt dabei geopfert werden mußte, verstand sich vorweg; denn es hatte schon seit Langem durch seine „bürcaukratischen" Tendenzen den Unwillen auf sich gezogen. Ein Comite des Privy Council für solche Zwecke mißfällt der öffentlichen Meinung, da es nicht „verantwortlich" genug ist. Die Friedensrichter sind, wie man versichert, eigensinnige Gegner aller gesundheitspolizeilichen Neuerungen. Da nun aber doch etwas geschehen mußte, so blieb zuletzt der Minister des Innern übrig, d. h. die Oberverwaltung wird gerade an die Stelle gelegt, die dem wechselnden Parteitreiben und der Partei-patronage am meisten ausgesetzt ist.

provement charges, die nach der Geſundheitsakte (§. 120) bei dem Geſundheitsamt anzubringen waren, alſo Beſchwerden über die zwangsweiſe Nöthigung von Privateigenthümern zur Bezahlung der Koſten von Anlagen, die das board aus geſundheitspolizeilichen Rückſichten auf ihrem Grundſtück vorgenommen hat, gehen an den Miniſter (§. 65). Eine Appellation gegen die Rechnungsreviſion der District Auditors geht nach Wahl der Appellanten an die Queen's Bench oder an den Miniſter (§. 60), mit allem Einfluß, den das audit auf die laufende Verwaltung giebt.

Das Syſtem dieſer Local Government Act iſt dann noch in gleichem Sinne ergänzt durch die Amendment Acts 1861. 1863, 24. et 25. Vict. c. 61; 26. et 27. Vict. c. 17 und weitere Ergänzungen, zu denen auch einzele Clauſeln der Sanitary Act 1866 und deren Amendment Acts gehören. Die Geſetzgebung wird durch dieſe fortgeſetzten Einſchaltungen neuer Zuſatzclauſeln auf dieſem Wege immer unüberſichtlicher, in einer ſtetigen Durchkreuzung allgemeiner Landespolizeigeſetze mit den erweiterten Adminiſtrativgewalten der Boards und ihrer Inſpectoren, ſowie mit allgemeinen Staatseinrichtungen der Sanitätspolizei, welche außerhalb des Gemeindelebens liegen, und auf die in einer kurzen Schlußüberſicht Excurs † verwieſen werden kann.

† Die ergänzende Geſetzgebung zu den Health Acts.

Die Darſtellung von W. Glen behandelt als ergänzende Geſetzesgruppen: Part IV. die Removal of Nuisances Acts; Part V. die Sewage Utilization Acts; Part VI. die Prevention of Diseases Acts.

Die erſte dieſer Gruppen bildet einen Theil der friedensrichterlichen Jurisdiction und iſt deshalb als Theil des obrigkeitlichen Selfgovernment oben in §. 52 behandelt. Das ſtetige Ineinandergreifen des jurisdictionellen und des adminiſtrativen Syſtems macht aber nothwendig eine Recapitulation des geſammten Inſtanzenverhältniſſes in dieſem Gebiet (§ 136).

Die Sewage Utilization Act 1865, 28. et 29. Vict. c. 75, und ihre Amendments haben den Zweck, die Vorſchriften über die Trockenlegung und Abfuhr obligatoriſch auf ſolche Orte auszudehnen, für welche die Public Health und Local Government Acts nicht eingeführt ſind. Sie geben dafür eine Ausleſe der nothwendigſten Maßregeln: der Regulirung der Abzugscanäle, der Verhütung einer Verunreinigung öffentlicher Flüſſe, der Ermächtigung zu Darlehnen von den Public Works Commissioners, zur Abſchließung von Verträgen über die Abfuhr, ſowie zur Beſchaffung einer Waſſerverſorgung und eines Krankenhauſes. Das Geſetz ſoll keine ſchon vorhandene Competenz zu ſolchen Zwecken aufheben oder beſchränken, ſondern nur ſupplementariſch ſolche gewähren, wo es daran fehlt. Die ausführende Ortsbehörde (Sewage Authority), ſoll in ſolchen Orten Bürgermeiſter und Rath, event. das beſondere Curatorium einer Lokalakte, event. die Vestry oder Select Vestry der Gemeinde ſein. Die Steuer zur Beſtreitung der Koſten iſt die Poor Rate, wo nicht eine beſondere Steuer dafür ſchon vorhanden iſt. Die Behörde wird zu dem Zweck incorporirt, die Bildung von Committees genehmigt, die Bildung von Spezialdiſtricten (event. mit Appellation an den Staatsſecretär) autoriſirt und der Ortsbehörde die Befugniß der boards of health ad hoc beigelegt.

Noch verwickelter wird dieſe Einſchaltung durch die Sanitary Act 1866, die in Part I. eine Amendment Act zur Sewage Utilisation Act, in Part II. eine Amendment Act zu der Nuisances Removal Act enthält, in Part III. vermiſchte Beſtimmungen von allgemeiner Anwendbarkeit einfügt. Wichtig darunter ſind namentlich allgemein anwendbare Maßregeln zur Verhütung anſteckender Krankheiten. Auf das Certificat eines qualificirten Arztes kann die Ortsbehörde die Reinigung und Desinfection von Häuſern und Effekten dem Eigenthümer oder occupier auferlegen, und event. auf deſſen Koſten oder auf Gemeindekoſten vornehmen (Art. 22). Sie mag in jedem Diſtrikte eine beſondere Anſtalt zur Desinfection wollener Stoffe, Kleider, Betten einrichten, beſondere Wagen zum Transport anſteckender Kranken halten, anſteckende Kranke, welche keine eigene Wohnung haben, oder in einem von mehr als einer Familie eingenommenen Zimmer wohnen, oder an Bord eines Schiffes ſind, unter order des Friedensrichters in Hoſpitäler ſchaffen.

Die Diseases Prevention Acts dagegen gehören nicht mehr in das Gebiet der Communalverwaltung, ſondern in die Reihe der Staatseinrichtungen für die Medicinalverwaltung, wie ſolche in Gneiſt, Engl. Verwaltungsrecht II, §§. 113—115 dargelegt und hier nur kurz zu gruppiren ſind:

1) die Diseases Prevention Acts bilden einen Inbegriff von Maßregeln zur Verhütung epidemiſcher, endemiſcher oder anſteckender Krankheiten. Durch 18. et 19. Vict. c. 116. §. 5 wird das Privy Council (Staatsminiſterium) dafür zu beſonderen Verordnungsmaßregeln ermächtigt, welche durch die Ortsbehörden und Ortsſteuern zu beſtreiten ſind. Durch ſolche Orders tritt dann die „Act for the better prevention of diseases" vom 14. Aug. 1855 für ganz England oder einen Theil, zunächſt auf höchſtens 6 Monate in Kraft. Unter dieſem Geſetz mit ſeinen Amendments hat ſodann das Medical Department of the Privy Council (21. et 22. Vict. c. 97) das Recht, Regulative zu erlaſſen, betreffend die ſchnelle Beerdigung der Todten, Anordnung von Haus zu Haus-Beſuchen, Vertheilung von Arzeneien, ärztliche Hülfe und Pflege für die Erkrankten, welche dem Parlamente vorgelegt werden müſſen.

2) Eine ſpecielle Ordnung hat das öffentliche Pockenimpfungsweſen unter Oberleitung des Privy Council erhalten. Die Kreisarmenräthe ſtellen dafür einen oder mehre praktiſche Aerzte als public vaccinators an, welche für jedes mit Erfolg in der öffentlichen Impfſtation geimpfte Kind eine Gratification nicht unter 1½ d. bekommen. Jedes Kind muß nun innerhalb der erſten drei Monate nach der Geburt entweder öffentlich und unentgeltlich oder durch einen Privatarzt geimpft werden. Die Controle wird durch die Impfatteſte und durch den Civilſtandsbeamten des Diſtricts geübt, welcher zweimal im Jahre die Reſtantenliſte den guardians zur nähern Unterſuchung der einzelen Fälle übergiebt. Auf Antrag der guardians mag ein Friedensrichter die Impfung durch eine ſchriftliche Order bei 20 sh. Buße anbefehlen.

3) Analoge Orders in Council zur Verhütung anſteckender Viehkrankheiten ſind durch 11. et 12. Vict c. 107 und ſpätere Geſetze autoriſirt, in den Cattle Diseased Prevention Acts 1866, 1867 weiter ausgeführt, in 32. et 33. Vict. c. 70 conſolidirt. Die noch geltenden Orders in Council darüber werden in den Parl. P. 1869, L. 483 mitgetheilt.

4) Eine Art von wiſſenſchaftlicher Deputation für Medicinalangelegenheiten iſt dem Privy Council attachirt durch 21. et 22. Vict. c. 97, beſtehend aus einem dirigirenden Medicinalbeamten (Dr. John Simon) mit Hülfsperſonal, zur Berichterſtattung über Fragen der Sanitätspolizei, zur Erſtattung eines Generalberichts über den Geſundheitszuſtand des Landes, zur Veranlaſſung von Unterſuchungen über Fragen der Geſundheitspflege und über den zeitigen Zuſtand der Ausführung der Public Health Act. Der

Zweck dieſer techniſchen Behörde iſt vorzugsweiſe ein anregender, um öffentliche Uebelſtände zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

5) Die Medical Act 1858, 21. et 22. Vict. c. 91, mit ihren Zuſätzen regulirt die Qualification der praktiſirenden Aerzte, bildet dafür ein General Council of Medical Education, und greift mit ihren geſetzlichen Normativbeſtimmungen auch in die Verwaltung der Ortsbehörden ein, die ſich bei der Anſtellung der Aerzte danach zu richten haben.

§. 135.

Das Geſundheitspflege- und Straßenſyſtem der Hauptſtadt. Metropolis Local Management Act, 1855.

Wie im Gebiet der Armenpflege die Metropolis eine concentrirte Formation darſtellt, ſo hat auch das Bedürfniß einer gemeinſamen Geſundheits- und Baupolizei zu einer Conſolidirung der in Lokalakten und allgemeinen Geſetzen ſtückweis vorhandenen Elemente für den Geſammtverband der hauptſtädtiſchen Kirchſpiele geführt. Es entſteht dadurch eine eigene Municipalverfaſſung in größtem Maßſtabe für die Zwecke der Straßenrinnen und Abzugscänäle, für Pflaſterung, Straßenreinigung, Erleuchtung und ſtädtiſche Verſchönerungsanlagen. Das dafür erlaſſene Geſetz vom 14. Auguſt 1855, The Metropolis Local Management Act, 18. et 19. Vict. c. 120, iſt eine Ausführung der Public Health Act in weiteſtem Maßſtabe, und bildet nun eine vierte Ortsgemeindeverfaſſung für London, neben der Corporationsverfaſſung der City, neben der hauptſtädtiſchen Polizeiverwaltung und neben der hauptſtädtiſchen Armenverwaltung. Das Grundſyſtem der Health Act in ſeinen 6 Gliedern kehrt hier wieder, gewinnt aber durch die maſſenhafte Aufhäufung von Kirchſpielen und deren Geſammtgemeindebildung eine eigenthümliche Geſtalt.

I. Einführung und Umfang des Geſetzes. Das Geſetz verbindet zum erſten Mal die Maſſe der zum hauptſtädtiſchen Polizeibezirk vereinigten Kirchſpiele zu einem großen Verband für Zwecke der Geſundheits- und Baupolizei, welcher ſich in einem Metropolitan Board of Works centraliſiren ſoll. Das beigefügte Verzeichniß A. enthält 23 große Einzelgemeinden, die ſchon für ſich die Elemente zu einem großſtädtiſchen Gemeinderath zu enthalten ſchienen. Das Verzeichniß B. enthält 56 etwas kleinere Kirchſpiele, welche zu 15 Geſammtgemeinden vereinigt werden, mit einem Sammtgemeinderath district board. Jedes district board und jeder koordinirte Gemeinderath wählt ſodann mindeſtens ein Mitglied zu dem Metropolitan Board; die 6 größten Kirchſpiele wählen dazu 2, die City 3 Mitglieder. Vorbehalten iſt die Ausdehnung auf be-

nachbarte Kirchspiele von wenigstens 750 Steuerzahlern durch Staatsrathsbeschluß (§. 249). Gewissermaßen der Kern der neuen Institution war die schon vorhandene Metropolitan Commission of Sewers, welche nunmehr vollständig in das neue Metropolitan Board aufgeht.[1])

II. Die Zwecke des Gesetzes sind in wesentlicher Uebereinstimmung mit den Zwecken der Public Health Act: Anlage und Verwaltung des Systems der Abzugskanäle, sewers, deren Eigenthum, Administration und Neuanlage auf die vestries und district boards übergeht, und zwar mit der Befugniß jeder Lokalbehörde, ihre Gewalten dem Metropolitan Board zu übertragen: ferner die Straßenpflasterung mit allen Rechten und Pflichten der Surveyors of Highways; Straßenreinigung und Besprengung Straßenerleuchtung. Zugleich sind dieselben Behörden die local authority zur Ausführung der Nuisances Removal Acts, deren ganzer gesundheits- und baupolizeilicher Inhalt damit der neuen hauptstädtischen Verwaltung einverleibt ist. Im Anschluß daran erging gleichzeitig die revidirte Bauordnung für die Hauptstadt 18. et 19. Vict. c. 122. Sie folgt mit einiger Erweiterung der Beamtengewalten den früheren Bauordnungen, und tritt in Verbindung mit dem Metropolitan Board of Works als Oberbehörde. Die Organisation einer gemeinsamen Feuerbrigade ist hinzugekommen durch 28. et 29. Vict. c. 90; 32. et 33. Vict. c. 102.[2])

---

[1]) Die hauptstädtische Commission of Sewers, erst neuerlich consolidirt durch 11. et 12. Vict. c. 112 und sp. Ges. soll in der durch §§. 145—157 bestimmten Weise in das neue board übergehen. Ein Verzeichniß der von der früheren Behörde an die neue übergezahlten Fonds enthalten die Parl. Papers 1858 No. 336. Zu dem Hauptgesetz sind sehr umfangreiche Zusätze und Abänderungen ergangen: 18. et 19. Vict. c. 120; 19. et 20. Vict. c. 112; 21. et 22. Vict. c. 104; 25. et 26. Vict. c. 102, die letztere in 117 §§. Diese Novellen werden nun als Metropolis Local Management Amendment Acts 1856. 1858. 1862. citirt. Ueber die Grenzregulirungen der Kirchspiele 32. et 33. Vict. c. 63. §. 22. Eine Monographie darüber: Toulmin Smith, the Metropolis Local Management Act 1855, with an introduction, notes etc. London 1858.

[2]) Die Zwecke des Gesetzes sind folgendermaßen geordnet:

Eigenthum und Verwaltung der Sewers geht auf die vestries und district boards über (§§. 67, 68), mit der Befugniß von Zeit zu Zeit neue zu bauen und die Kosten von Verbesserungsanlagen zu vertheilen auf Adjacenten, Kirchspiel und Distrikt (§§. 69. 70). Die Lokalbehörde kann aber ihre Gewalten in Bezug auf die sewerage dem Metropolitan Board übertragen. Im Uebrigen analog der Health Act (§. 71. 88).

Alle vorhandenen Gewalten rücksichtlich der Straßenpflasterung gehen auf die Lokalbehörden über (§. 90). Auch die Gewalten und das Eigenthum der bisherigen Surveyors of Highways gehen auf die Lokalbehörde über (§. 96). Sie kann die Neupflasterung von Straßen übernehmen (§. 98), die Eigenthümer von Höfen und Winkeln (courts) zur Pflasterung, Trockenlegung und Instandhaltung durch Geldbuße nöthigen (§§. 99. 100).

Straßenreinigung und Besprengung (§§. 116—118).

III. Die Steuern zur Ausführung des Geſetzes werden durch die vestries und district boards nach der Weiſe der Armenſteuer aufgebracht, von den Armenaufſehern eingeſammelt. Eine nachträgliche Conſolidation der Grundſätze über Beſteuerung und Anleihen iſt hinzugekommen durch 32. et 33. Vict. c. 102.[3])

IV. Das Beamtenperſonal für die Einzel-Ausführung dieſer Zwecke beſteht aus beſoldeten Beamten der Gemeindeverbände namentlich einem Clerk, Treasurer, Surveyors und den „ſonſt nöthigen Beamten und Dienern.“ Für die Zwecke der nuisances removal etc. tritt noch hinzu ein beſoldeter Bezirksphyſikus, Medical Officer of Health, und ein Inspector of Nuisances. Das Metropolitan Board hat das unbe-

---

Straßenerleuchtung (§. 130).

Anlegung van Schlachthäuſern (§. 131).

Ueber die älteren Bauordnungen ſiehe oben (Seite 804). Die neue Bauordnung zerfällt in 5 Theile: I. Regulation and Superrevision of Buildings §§. 6—30. District Surveyors §§ 31—68. II. Dangerous structures §§. 69—81. III. Party structures §§. 82—96. IV. Miscellaneous §§. 97—108. V. Aufhebung älterer Geſetze und Uebergangsbeſtimmungen §§. 109—114. Angehängt ſind zahlreiche Formulare und äußerſt verwickelte Spezial-Regulative für einzele Bauanlagen. Zuſätze 23. et 24. Vict. c. 52; 32. et 33. Vict. c. 82.

[3]) Steuerſyſtem. Die Klauſeln wegen der Ausſchreibung und Erhebung der Steuern (§§. 158—179) haben wieder das Armenſteuerſyſtem (§§. 21. 22) als Grundlage. Ueber das Verhältniß der Eigenthümer und Miether bei der Steuerzahlung (§§. 217—219). — Die Parl. Papers 1858 No. 336. XLVIII. 3. 351. 389 enthalten die Einſchätzungsſummen der einzelen Kirchſpiele, und die einzelen Ausgabepoſten, insbeſondere für das Canta der Abzugskanäle. Einen neueren Bericht gleichen Umfangs enthalten die P. P. 1861. Vol. XXIV. 489. Ein Verzeichniß der Zahl der Steuerzahler in jedem Gemeindebezirk die P. P. 1862. No. 240. Man berechnete für 1861 die General Rates auf 472,643 L., die Lighting Rates 97,661, die Sewers Rates 146,815 L., die Maindrainage Rate 161,016 L., andere Special Rates 71,069 L., die geſammte Jahreseinnahme 1,161,149 L. — Die Ausgabe: für die Erhaltung der Straßen 238,054 L., für Straßenreinigung 62,518 L., für Straßenbeſprengung 39,519 L., für Straßenbeleuchtung 168,329 L., für Sewage and Drainage Works 63,048 L., Zahlungen an das Metropolitan Board 267,912 L., Beamtengehalte 48,127 L., Tontiemen der Collectors 13,078 L., Gerichtskoſten 7,263 L., Zinſen 27,072 L., zurückgezahlte Anleihen 45,840 L., andere Verbeſſerungs-Anlagen 10,962 L., vermiſchte Ausgaben 90,012 L., Geſammtausgabe 1,081,741 L. Die raſch wachſende Maſſe der Ausgaben ergiebt der Finanzetat für die Metropolis Management in dem jährlichen Parlamentspapiere, Parl. P. 1868. LVI. 642. Das Metropolitan Board hat nach neueſter Angabe eine Einnahme von 417,106 L. aus Steuern, 2,378 L. aus Gebühren, 10,000 L. aus Staatszuſchüſſen, 19,695 L. aus Grundeigenthum, 97,981 L. außerordentliche Einnahmen aus Grundeigenthum, 22,745 L. vermiſchte Einnahmen, 1,539,425 L. aus Anleihen. — Ausgaben: 885,066 L. für Neubauten, 400,517 L. für allgemeine Zwecke, 173,812 L. Schuldenverzinſung, 476,100 L. Schuldenrückzahlung. Die Vestries und District Boards dagegen ſind verzeichnet mit 1,036,409 L. aus Steuern, 149,817 L. aus vermiſchten Einnahmen, 237,331 L. aus Anleihen: Ausgaben: 228,616 für neue Bauten, 1,137,191 L. für allgemeine Zwecke, 45,513 L. für Schuldenverzinſung, 57,903 für Schuldenrückzahlung.

dingte Anſtellungsrecht für die Beamten der Centralverwaltung, das district board für die Sammtgemeinde, die vestry für das Kirchſpiel; die letzteren beiden nach Maßgabe des Geſetzes. Jede Lokalbehörde erläßt ſelbſtändig bye-laws für die Anſtellung, Entlaſſung, Amtspflichten, Führung und Remuneration aller ihrer Beamten und Diener.[4])

V. Die Verfaſſung der beſchließenden Lokalbehörden für die Zwecke dieſes Geſetzes erſcheint, dem Syſtem der Public Health Act entſprechend, als eine Repräſentation der Steuerzahler zur Bildung von Gemeinderäthen, welche (1.) ein beſchließendes board, (2.) eine Anzahl beſoldeter Beamten ernennen ſollen. Es iſt alſo eine Verfaſſung hauptſächlich zur Ausübung eines Anſtellungsrechts, patronage, wobei man für die beſonderen Verhältniſſe der Hauptſtadt die Einführung eines gleichen allgemeinen Stimmrechts für angemeſſen befunden hat. Das Geſetz enthält formell beinahe eine Verwirklichung der Chartiſten-Ideen: allgemeines Stimmrecht, jährliche Wahlen, Urwahlen, und nichts als Wahlen. Das Syſtem des Geſetzes bildet in jedem Kirchſpiel zunächſt einen Gemeinderath vestry; aus den kleineren Kirchſpielen des Verzeichniſſes B. einen Sammtgemeinderath district board; endlich durch alle Gemeinde- und Sammtgemeinderäthe ein hauptſtädtiſches Centralamt Metropolitan Board, — Alles durch Majoritätswahlen mit allgemeinem Stimmrecht von unten nach oben aufſteigend.

1. Der Gemeinderath des einzelen Kirchſpiels wird aus 18 bis 120 Mitgliedern, vestrymen, gebildet, und zwar 18 in Gemeinden, in denen die Zahl der eingeſchätzten householders nicht über 1000 beträgt, und dann je 12 mehr für jedes Tauſend Steuerzahler bis zu dem Maximum von 120. Pfarrer und Kirchenvorſteher des Kirchſpiels treten als ex officio Mitglieder hinzu. Kirchſpiele von mehr als 2000 Steuerzahlern werden durch Commiſſarien, welche der Miniſter des Innern ernennt, in Wahlbezirke getheilt, die künftig auch geändert werden können, wenn ſich bei einem neuen Cenſus erhebliche Aenderungen der Bevölkerung ergeben (§§. 3—5). Wähler iſt jeder, welcher im letzten Jahr vor der Wahl eingeſchätzt war, und alle Communalſteuern (parochial rates, taxes and

---

[4]) Das Syſtem der beſoldeten Beamten iſt im Geſetz ſehr einfach behandelt da die Hauptſachen den bye-laws überlaſſen ſind (§. 62. 132. 183. 202). Beamte mit Geldverwaltung ſollen Caution ſtellen, und können im ſummariſchen Verfahren vor den Friedensrichtern zur Rechnungslegung gezwungen werden. Die Parl. Papers 1861 L. 647 geben eine namentliche Ueberſicht der einzelen clerks, surveyors, collectors, health-officers' inspectors of nuisances und anderer beſoldeter Beamten nebſt Gehalt, Gebühren, Tantiemen, Amtswohnungen. Es ſind zur Zeit angeſtellt: ein Chairman (1500 L.), 1 Rechtsconſulent (800 L.), 1 Engineer als Oberbauinſpektor (1200 L.), 4 Bauinſpektoren (650 L.) und ungefähr 100 clerks, draughtsmen und andere Unterbeamte.

assessments) bezahlt hat, abgeſehen von den letzten 6 Monaten vor der Wahl. Die Wahl erfolgt zuerſt verſuchsweiſe durch ſchriftliche Vorſchläge (nominations); auf Verlangen von 5 Steuerzahlern tritt aber ein ſchriftliches Ballot ein nach dem Vorbild der Public Health Act (§§. 16. 17). Neben den Gemeinderäthen werden wie in der Städteordnung noch beſondere Rechnungsreviſoren auditors ernannt. Für die Wahl jedes Gemeinderaths und auditor hat jeder Steuerzahler „eine Stimme, und nicht mehr als eine Stimme“ (§. 17). Die gewählten Gemeinderäthe müſſen occupier eines Hauſes oder Grundſtücks ſein, welches innerhalb des Kirchſpiels zur Steuer eingeſchätzt iſt, und zwar Beſitzer einer armenſteuerpflichtigen Grundrente von wenigſtens 40 L. (§. 6). Ein Drittel der Gewählten ſcheidet alljährlich aus und wird durch Neuwahl ergänzt. Die gewählten Mitglieder wählen ſich „in Abweſenheit deſſen, der nach Geſetz oder Gewohnheit den Vorſitz in der Gemeindeverſammlung zu führen hat“, in jeder Sitzung ihren Chairman mit dem Recht des Stichentſcheids (§. 30).[1])

2. Die Bildung eines Sammtgemeinderaths District Board, tritt ein in den 56 etwas kleineren Kirchſpielen des Verzeichniſſes B., die das Geſetz in 15 Geſammtgemeinden vereint, und je nach der Zahl der Steuerzahler den einzelen district boards 27—58 Mitglieder zuweiſt (§. 31). Die Wahl erfolgt durch die Gemeinderäthe der Einzelgemeinden aus Perſonen mit dem geſetzlichen Cenſus. Das board wählt ſich für jede Sitzung den Chairman mit dem Recht des Stichentſcheids (§. 41). Jedes district board wird unter dem Namen „the Board of works for the N. N. District“, und jeder ſelbſtändige Gemeinderath in den Kirchſpielen des Verzeichniſſes A. unter dem Namen „the Vestry of the Parish of the County of N.“ durch das Geſetz für die Corporation erklärt,[2]) mit dem Recht

---

[1]) Wo in einem Kirchſpiel ſo wenig Grundrentner mit dem Cenſus von 40 L. ſind, daß deren Geſammtzahl nicht 1/8 der Steuerzahler überſteigt, ſoll der Wählbarkeitscenſus auf 30 L. geſetzt werden (§. 6). Die wahlleitenden Beamten für die Wahlbezirke wards werden von den Kirchenvorſtehern ernannt (§. 14). Zur Beſchlußfähigkeit des Gemeinderaths gehören 5, 7 oder 9 Mitglieder, je nach der Größe deſſelben (§. 28). Ein Verzeichniß der Zahl der ſämmtlichen Wähler in Kirchſpielen und Unterbezirken bei der erſten Hauptwahl im November 1855 enthalten die Parl. Papers 1857. sess. 2. No. 3. XLI. 229. Er waren damals 367,000 Wahlberechtigte vorhanden, von denen ſich ungefähr die Hälfte an der Wahl betheiligte. Bei den ſpäteren Wahlen iſt aber die Theilnahme gewaltig in Abnahme gekommen.

[2]) Am erſten Mittwoch nach der Wahl um 10 Uhr Vormittags, an geſetzlich beſtimmtem Ort, hält das district board ſeine erſte Jahresverſammlung, und beſtimmt dann von Zeit zu Zeit die ſpäteren Sitzungstage (§. 39). Das district board ſteht in etwas genirter Stellung zwiſchen den Gemeinderäthen der einzelen Kirchſpiele und dem Metropolitan Board, welches dieſe Mittelinſtanz wohl allmälig abſorbiren wird.

perpetuirlicher Succeſſion, dem Recht eines Gemeindeſiegels und dem Recht zum Erwerb von Grundbeſitz ohne beſondere Conceſſion für Acquiſitionen zur todten Hand (§. 42).

3. Das Metropolitan Board of Works, eine Centralbehörde von 46 Mitgliedern, welche aus der Wahl der vorgedachten Gemeinde- und Sammtgemeinderäthe hervorgehen ſoll, iſt unter dieſem Namen inkorporirt, und wird zuſammengeſetzt aus 3 Mitgliedern für die City von London, 2 Mitgliedern für die 6 allergrößten ſelbſtändigen parishes und district boards und einem Mitglied für die kleineren (§§. 43—45). Hauptzweck des Geſetzes war die Uebereignung der Hauptabzugskanäle (main sewers), welche in dem Verzeichniß D. dem Geſetz beigefügt ſind, an dieſe Centralſtelle, mit der Befugniß noch andere ſchon vorhandene sewers für Hauptkanäle zu erklären, und deren neue anzulegen (§§. 135 bis 137). Die Centralſtelle kann ferner durch ihre Orders die Gemeinderäthe und district boards bei der Anlage von sewers controliren, und hat noch einige allgemeine Befugniſſe rückſichtlich der Benennung der Straßen und der Vornahme ſonſtiger ſtädtiſcher improvements.[3]) Das Metropolitan

[3]) Zur Beſchlußfähigkeit gehören wenigſtens 9 Mitglieder (§. 51). Das Centralamt kann auch Theile eines Kirchſpiels unter die Verwaltung des Gemeinderaths eines benachbarten Kirchſpiels ſtellen, oder eine Straße oder einen Platz in verſchiedenen Kirchſpielen unter eine vestry (§. 140). Es regelt die Benennung der Straßen und die Numerirung der Häuſer (§§. 141. 142). Allgemeine Befugniß zu improvements (§. 144). Eine Ueberſicht über die Proportionen aus denen dieſe Central- und centraliſirende Behörde hervorgeht, ergiebt der Bericht der P. P. 1862, No. 240, durch Angabe der Steuerzahler in jedem Kirchſpiel und Geſammtgemeinde, der Zahl der vestrymen (unten in Parentheſe angegeben), die an der letzten Wahl des Mitglieds für das Metropolitan Board Theil genommen haben, wie folgt:

Kirchſpiel oder District.	Steuerzahler.		Kirchſpiel oder District.	Steuerzahler.	
St. Marylebone . . .	14,000.	(109).	St. George in the East	2,590.	(35)
St. Mary, Lambeth .	23,356.	(78).	St. Martin in the Fields	2,232.	(21).
St. Pancras	22,000.	(75).	Miles End	7,180.	(60).
St. George, Hanov. .	10,300.	(57).	Woolwich	2,401.	(21).
St. Mary, Islington. .	19,924.	(97).	St. John, Hamp. . .	2,085.	(17).
St. Leonards. Shor. .	12,149.	(36).	Whitechapel Dist. . .	4,178.	(24).
Paddington	8,747.	(48).	Westminster Dist. . .	?	(29).
Bethnal Green . . .	5,150.	(42).	Greenwich Dist. . .	5,903.	(17).
St. Mary, New . .	7,654.	(50).	St. Giles Dist. . . .	3,600.	(14).
St. James, Westm. .	3,300.	(40).	Holborn Dist. . . .	3,872.	(?).
St. James, Clerkenw .	5,532.	(55).	Fulham Dist. . . .	3,709.	(20).
St. Luke, Chelsea . .	5,288.	(26).	Limehouse Dist. . .	?	(33).
St. Mary, Abb. . .	9,600.	(52).	Poplar Dist.	4,605.	(23).
St. Luke, Middl. . .	4,579.	(29).	St. Saviour Dist. . .	4,648.	(34).
St. George, Southw. .	3,500.	(27).	St. Olave Dist. . .	2,704.	(61).
Bermondsey . .	3,205.	(21).	Summe	210,134.	(1,251).

Board, ebenſo wie die district boards, können auch nach freiem Ermeſſen Verwaltungsausſchüſſe committees zur Beſorgung einzeler Verwaltungsangelegenheiten ernennen, vorbehaltlich der Beſtätigung aller Akte des committee durch das general board und der Befugniß, in jeder Sitzung ein ſolches Committee zu verändern (§ 58).

VI. Die Oberinſtanz und Rechtscontrole beruht wiederum auf einem Ineinandergreifen der friedensrichterlichen Jurisdiction nach den Nuisances Removal Acts mit den neugebildeten adminiſtrativen Gewalten der Boards. Auch hier bleiben den Friedensrichtern die convictions wegen der nach dem Geſetz erkannten Polizeibußen und Verwirkungen (§. 231) und des dabei zu erkennenden Schadenserſatzes (§. 228). Allgemein können „Streitigkeiten über Schadenserſatz, Auslagen und Koſten" ſummariſch durch zwei Friedensrichter erledigt werden. Selbſtverſtändlich bleibt den Friedensrichtern auch die Steuerjurisdiction. Zur Rechtscontrole der Rechnungsreviſion (Audit) iſt ein Certiorari bei den Reichsgerichten durch 25. et 26. Vict. c. 102 §. 38 wiederhergeſtellt.

Die adminiſtrative Oberinſtanz beſchränkt ſich alſo auch hier auf eine Controle der neugeſchaffenen Gewalten der Boards. Dabei trug man jedoch Bedenken die Gewalten des Miniſters des Innern in der ſonſt üblichen Weiſe einer hauptſtädtiſchen Gemeindeverwaltung von ſolchem Umfange gegenüberzuſtellen. Die Competenz des Miniſters bleibt beſchränkt auf eine Zuſtimmung zu der Anwendung des Expropriationsrechts im Gebiet des Metropolitan Board und zu gewiſſen einzeln erwähnten Aenderungen der Organiſation. Eine Order in Council (Miniſterialbeſchluß) kann auf Antrag der Gemeindebehörden Lokalakte modificiren, die in Conflikt mit dieſem Geſetz kommen (§. 248), ſowie die Ausdehnung des Geſetzes auf benachbarte Kirchſpiele autoriſiren.

Die laufende Beſchwerdeinſtanz dagegen iſt an dieſer Stelle ausnahmsweiſe aus den Gemeindebehörden ſelbſt formirt und zwar durch ein Wahlſyſtem. Man betrachtete dies Gebiet einer Straßen- und Sanitätsverwaltung als eine Intereſſenverwaltung im eigentlichſten Sinne, und glaubte dabei den herrſchenden Vorſtellungen einer Bevölkerung von drei

---

Es fehlen dabei die Angaben über etwa 8 große Gemeinden und Geſammtgemeinden, insbeſondere aber die City von London. Es erhellt aber aus dieſen Zahlen, welchen Sinn und welches Intereſſe eine Gemeindeverfaſſung für 210,134 Steuerzahler haben kann, welche durch 1,251 vestrymen als Wahlmänner eine Körperſchaft von 46 Obergemeinderäthen zu wählen hat zu dem Zweck um — 7 Bauräthe und höhere Beamte zu ernennen, und ein Beſchwerdecommittee für Straßen- und Baupolizeiangelegenheiten zu bilden! Es iſt einleuchtend, daß hier von nachbarlicher Gewöhnung an Selbſtthätigkeit im Gemeindeleben nicht mehr die Rede iſt, ſondern von einer Actiengeſellſchaft der Steuerzahler, welche ſich Verwaltungsrath und Direction wählen.

Millionen Seelen, welche Geld zu den großartigsten Anlagen bewilligen sollte, eine Selbstwahl und eine Uebereinanderschichtung gewählter Behörden zugestehen zu müssen. Die ordentliche Beschwerdeinstanz gegen die Orders und Acts der Gemeinderäthe und District Boards in baulichen Angelegenheiten bildet also das Metropolitan Board, welches einen eigenen „Ausschuß für Appellationen" zu bilden hat (§§. 111, 112). Es regelt die Formen der Appellation an sein Appellationscommittee und erläßt überhaupt Regulative zur Ausführung des Gesetzes.

Das System der bye laws ist dahin geregelt (§. 220), daß jede Gemeindebehörde selbst die Regulative entwirft für ihre Geschäftsführung, für das Verfahren bei ihren Versammlungen und der von ihr ernannten Committees, für Ernennung und Entlassung ihrer Beamten und Diener, sowie für deren Amtspflichten, Amtsführung und Remuneration. Das Metropolitan Board dagegen entwirft die bye laws zur Regelung der Pläne, Niveaus, der Breite und des Materials der Pflasterung und Chaussirung neuer Straßen und Wege; Bau- und Nivellirungspläne für die Construktion, Reparatur und Reinigung der Röhren, Rinnsteine und andere Communikationen der Abzugskanäle; für die Entleerung, Reinigung, Schließung und Ausfüllung von Dunggruben und Pfützen und andere Reinigungsarbeiten. — Jede Gemeindebehörde kann in den bye laws Geldbußen bis 2 L. festsetzen, und für fortgesetzte Vergehen Bußen bis 20 sh. für jeden Tag; mit Vorbehalt des Rechts der Friedensrichter zur Strafniederschlagung.

Ein System der Berichterstattung ist dahin durchgeführt, daß jede vestry und jedes district board einen Jahresbericht erstattet und gewisse Verzeichnisse öffentlicher Unterstützungsfonds veröffentlicht. Der von dem Metropolitan Board erstattete Jahresbericht ist dem Parlament vorzulegen (§§. 198—201).

Der Erfolg dieser Uebereinanderschichtung von gewählten Behörden ist ungefähr derselbe gewesen wie der der Armenverwaltung, namentlich in der Tendenz zu Willkür und büreaukratischer Centralisation. Die District Boards neigen dahin, die Geschäfte der vestries an sich zu ziehen, das Metropolitan Board absorbirt immer mehr Geschäfte der unteren Boards. Diese Richtung dauert auch in der amendirenden Gesetzgebung fort, z. B. in der Amendment Act 1862 §§. 72, 83, 87 u. s. w. und wird an dem wachsenden Etat des Central-Board sichtbar.

Die Metropolis-Management hat augenscheinlich den Charakter einer Communalverfassung vertauscht mit dem der Actiengesellschaft, ohne jedes solide Element einer stetigen Verwaltung. Gerade dieser Theil des Communallebens hat freilich mehr einen ökonomischen Charakter als die übrigen, und neben der Zunftverfassung der City, dem Präfektursystem der Metropolitan Police, dem klassifizirten Stimmrecht der Armenverwaltung glaubte man wohl den socialen Lieblingsvorstellungen der großstädtischen Bevölke-

rung ein kleines Gebiet zugeſtehen zu können, damit die ſchweren Geldopfer der nöthigen Anlagen williger getragen würden. Der zunächſt ſichtbare Erfolg iſt aber eine ſehr ſtarke Neigung zur Centraliſation und adminiſtrativer Willkür in dieſer Verwaltung. Von einem Einfluß der Intelligenz und Erweckung des fehlenden Bürgerſinns iſt darin nichts zu bemerken. Wie groß auch die Verſuchung ſein mochte, die Straßenverwaltung der Metropolis auf den Leiſten einer Eiſenbahngeſellſchaft zu bringen, ſo macht ſich doch der Unterſchied beider Dinge, daß es ſich nämlich hier um Verwendung von Zwangsſteuern und Erfüllung von öffentlichen Pflichten handelt, fühlbar geltend. Die gewählte Behörde, die ſo wichtige Beſchlüſſe ſelbſtändig üben ſoll, hat: 1. nicht die praktiſchen Kenntniſſe von den Dingen, die in dieſer Weiſe zu adminiſtriren ſind; 2. nicht die nöthige Unparteilichkeit für die mannigfaltigen Entſcheidungen, die ſie zu geben hat. Das Ganze iſt ein monſtröſer Apparat für das Anſtellungsweſen (patronage) einer kleinen Zahl von Beamten, welche mindeſtens ebenſo gut von der Staatsbehörde angeſtellt werden können. Man würde auf dieſen ungeheuerlichen Apparat auch ſchwerlich gekommen ſein, wenn nicht die Abſicht grade auf Centraliſation der bisher iſolirten Kirchſpiele für gewiſſe Zwecke gegangen wäre und auf die Gewinnung reichlich fließender Mittel für die beabſichtigte Anlage der Abzugskanäle. Dieſe beiden Zwecke ſind allerdings erreicht. Es zeigt ſich, daß die Wahlbehörden, welche durch zwei- und dreifache Deſtillation aus dem allgemeinen Stimmrecht hervorgehen, nicht nur reichlich, ſondern verſchwenderiſch Steuern bewilligen. Es zeigt ſich ferner, daß gewählte Körper, die über andere kleinere Wahlkörper geſetzt ſind, ſich als die größere Autorität in allen Dingen anſehen, alle Verwaltung der einzelen Kirchſpiele immer tiefer gehend an ſich reißen und damit die Selbſtändigkeit der Ortsgemeinde in nicht geringerem Maße abſorbiren als die Beamten des büreaukratiſchen Syſtems. Von einem wirklichen Gemeindeleben und ſelfgovernment iſt hier nicht mehr die Rede.

Die praktiſchen Zuſtände dieſer Verwaltung werden erſichtlich aus den alljährlich von den Stadtbehörden dem Parlament eingereichten Berichten und Nachweiſungen, wie in den Parl. P. 1868: der Generalbericht No. 45 LVIII. 97, die Berichte der einzelen Kirchſpiele und District Boards No. 37 LVIII. 51, der Ausweis über den gegenwärtigen Beſtand des Beamtenperſonals LVIII. 221, die Ueberſicht über die Arbeiten zur Regelung der Sewers LVIII. 101, die Ueberſicht über die Metropolitan Improvements LVIII. 114, der Bericht über die Ausführung der Bauordnung von 1855, 1860, 1861 LVIII. 150. Im Jahrgang 1869 der Generalbericht LI. 667, 771, die Specialberichte der Unterbezirke und Kirchſpiele LXI. 617, der Bericht über die Anlage der Hauptabzugscloaken LI. 676, 780 ꝛc.

§. 136.

Die Centralbehörde und der adminiſtrative Inſtanzenzug der Geſundheitspflegeverwaltung.

Der Zweck dieſer Geſetzesgruppe war die Neubildung von beweglichen adminiſtrativen Organen für die Geſundheitspflege, von denen man eine ſchaffende Kraft erwartete, im Unterſchied von dem jurisdictionellen ſelfgovernment der Friedensrichter, welches dieſen Aufgaben nicht gewachſen ſein konnte. Ein General Board of Health ſollte dafür unge-

fähr das werden, was das Poor Law Board für die Armenverwaltung geworden ist. Da indessen die oberste Gesundheitsbehörde sich nicht durch namhafte Ersparungen empfehlen konnte, sondern nur gesteigerte Anforderungen an die Steuerzahler erhob, und sich überdies mit machtvollen industriellen Interessen durchkreuzte, so brachte eine coalirte Opposition diesem temporären Generalamt ein Ende durch 21. et 22. Vict. c. 97.

Allein die unentbehrliche administrative Obergewalt concentrirte sich nun um so schärfer in dem Ministerium des Innern, Secretary of State for the Home Department, in dreifacher Richtung.

I. Eine delegirte Gesetzgebungs- und Regulativgewalt ist zunächst dem Privy Council, also dem Ministerrath einschließlich des Secretary for the Home Department, beigelegt für die Einführung der Public Health Act. Der Minister des Innern allein erläßt sodann die Provisional Orders, wo der Einführung dieser Gesetze bestehende Lokalakten im Wege stehen, oder wo die Anwendung des Expropriationsrechts nothwendig wird (vgl. auch L. G. §. 14, 77). Der Minister hat umgekehrt die Befugniß von gewissen Bestimmungen der Gesundheitsgesetze zu dispensiren. — Der Schwerpunkt des Regulativrechts liegt freilich nach der besondern Natur der Gesundheitspflege in den Lokalverordnungen der Local Boards, deren Gebiet, der englischen Grundregel entsprechend, durch die Gesetzgebung genau begrenzt ist. Durch die vorbehaltene Genehmigung erscheinen auch diese bye laws als ein Ausfluß der ministeriellen Regulativgewalt, hier nur beschränkt durch die Initiative der Lokalbehörden.*)

II. Die Oberaufsichtsgewalt des Ministers umfaßt hier in ungewöhnlicher Ausdehnung ein Recht der Kenntnißnahme, der Untersuchung, der Bestätigung, der Organisation und des Einschreitens im einzelen Fall.

1. Der Kenntnißnahme: zunächst von den Steuereinnahmen der Boards, deren Clerks darüber einen Jahresbericht zu erstatten haben

*) Der Erlaß van Lokalverordnungen erstreckt sich nur auf folgende Gegenstände: Die Sitzungen und die Geschäftsordnung des Board, H. A. §. 134; die Amtspflichten der Beamten und Diener, §. 37; die Beschränkung lästiger und schädlicher Gewerbe und Fabrikationen, §. 64; das Begräbniß von Leichen, §. 81; die Verpflichtung zur Reinigung des Bürgersteigs und die Entfernung von Abfällen, Local Gov. A. §. 32; das Ablehren von Schnee, Schmutz, Asche, und das Verbot eines gesundheitsgefährlichen Haltens van Thieren, §. 32; die Normativbestimmungen für die Anlegung neuer Straßen und bestimmt genannte Clauseln einer Bauordnung, §. 34; die Regulative für Schlachthäuser und Abdeckereien, 10. et 11. Vict. c. 34 §. 128; für Common Lodging Houses, H. A. §. 66; für das Lohnfuhrwerk, L. G. §. 44; für die Vermiethung von Pferden, Eseln, Boaten ꝛc., 24. et 25. Vict. c. 61 §. 25; für die Regelung der Begräbnißplätze, §. 22 a. a. O., — und nicht weiter.

nach 23. et 24. Vict. c. 51 §. 1. Die Local Boards ſelbſt haben jährliche Berichte an den Miniſter zu erſtatten über alle ausgeführte Arbeiten, eingenommene und ausgegebene Gelder in der Form und Zeit, welche der Miniſter vorſchreibt, L. G. §. 76.

2. Das Recht der Unterſuchung. Bei der Voruntersuchung behufs Einführung des Geſetzes und ſonſtiger Feſtſtellung thatſächlicher Verhältniſſe haben die Regierungscommiſſarien (Inspectors) die Befugniß zu eidlichen Verhören, zur Einſicht von Plänen, Karten, Steuerbüchern und anderen Documenten, L. G. §. 80. H. A. §. 121; bei Strafe von 5 L. gegen Behinderung eines Inſpectors oder Beamten in Ausführung des Geſetzes (§. 148). Durch die Nuisances Act werden auch die ſämmtlichen Beamten der Armenverwaltung verpflichtet zur Vornahme von Unterſuchungen und Berichterſtattungen auf Anweiſung und Regulative der Staatsgeſundheitsbehörde „ebenſo, als ob dergleichen Geſchäfte einen Theil der geſetzlichen Armenverwaltung bildeten.“ Der Miniſter des Innern kann für alle im Geſetz vorgeſchriebenen Unterſuchungen die nöthigen Beamten, Clerks und Diener anſtellen, deren Gehalte das Finanzminiſterium beſtimmt, L. G. §. 79, 80. Alle Koſten und Ausgaben, welche durch ſolche geſetzmäßigen Anordnungen des Miniſters entſtehen, fallen nach Feſtſetzung der Treasury einer District Rate zur Laſt (§. 23).**)

3. Das Recht der Beſtätigung und Genehmigung: namentlich des ſchriftlichen Conſenſes zu allen Verpfändungen der District Rates, H. A. §. 119; zur Entlaſſung des vom Lokalamt angeſtellten Surveyor (§. 37), zur Anſtellung, Entlaſſung und zu dem Gehaltsetat des Ortsphyſikus (§. 40); weiter zur Aufnahme von Darlehnen, L. G. §. 57, 58; zur Erwerbung von Grundſtücken behufs Anlage neuer Straßen (§. 36), ſowie zur Anwendung des Expropriationsrechts (§. 75). Für Geldanleihen gelten als geſetzliche Normativbeſtimmungen: nur für permanente Anlagen, nicht höher als ein Jahresertrag der ſteuerpflichtigen Grundſtücke und mit Amortiſationsfriſt von höchſtens 30 Jahren.***)

**) Neben dem Miniſter hat auch die wiſſenſchaftliche Deputation für das Medicinalweſen in dem Privy Council ein Recht zur Veranſtaltung von Ortsunterſuchungen, in denen nicht ſelten beide Behörden concurriren.

***) Der frühere Conſens des General Board of Health iſt zwar weggefallen durch 21. et 22. Vict. c. 97; allein es iſt beibehalten die Beſtätigung des Miniſters des Innern, wo ſolche nach der L. G. Act erfordert wird, L. G. §. 8. Dieſe letztere fordert aber den Conſens in noch zahlreicheren Fällen als das frühere Geſetz, insbeſondere zu allen Anleihen und Verpfändungen, 24. et 25. Vict. c. 61 §. 14. Bei Bewilligung von Anleihen aus dem Staatsvorſchußfonds concurrirt noch das Finanzminiſterium mit ſeinem Recht zu conſentiren und Bedingungen zu ſtellen. Der Zinsfuß dieſer Vorſchüſſe iſt durch Regulativ vom 26. October 1859 auf 5 Prozent feſtgeſtellt, Parl. P. 1864 No. 141.

4. Die Organisationsgewalten des Ministers sind bei Einführung der Local Government Act in unorganisirte Gemeinden beinahe unbeschränkt: für die Abgrenzung streitiger Gemeindebezirke; Gestattung der Aussonderung eines kleinern Gemeindebezirks aus einem größern, der die Akte angenommen hat; der Theilung des Distrikts in Wahlbezirke; Gestattung einer Vereinigung mehrer Distrikte zu einem Board; überhaupt Incorporation oder Separation mit oder von einem andern Gemeindeverband auf Antrag der Boards oder der Gemeindeversammlungen.

5. Das Recht des Einschreitens im einzelen Fall ist in diesem Gebiet dahin ausgedehnt, daß der Minister nach seinem Ermessen von der Nothwendigkeit an Stelle des Board, also als Decernent I. Instanz, die für die Gesundheitspflege nothwendigen Maßregeln verfolgen, durch Commissarien ausführen und die dadurch entstandenen Kosten summarisch eintreiben mag. Ein solches Nothrecht wurde zuerst für einzele Maßregeln anerkannt, dann aber generalisirt durch die Sanitary Act, 29. et 30. Vict. c. 90 §. 49. (unten S. 831).

III. Als materielle Beschwerdeinstanz mit einer wirklichen Jurisdiction tritt die Centralbehörde ein nach der H. A. §. 120. In Fällen wo das Gesetz eine summarische Kostenbeitreibung für Maßregeln des Board vorschreibt, oder eine Ausgabe für eine private improvement erklärt, mag der Beschwerte binnen 7 Tagen nach der Mittheilung der Order eine Recursschrift (memorial) an das Staatsamt richten, worauf dieses durch Order endgültig entscheidet. Ebenso nach der H. A. §. 65. Die Appellation gegen die Rechnungsrevision der District Auditors kann nach Wahl des Appellanten an die Queen's Bench oder an den Minister gebracht werden, L. G. §. 60. Solche Appeals zur endgültigen Entscheidung erscheinen auch in dem Vorverfahren über Annahme der Local Government Act und bei der Bildung der Special Drainage Disricts. „Die ministeriellen Orders in Ausführung dieses Gesetzes sind überhaupt bindend und endgültig in allen darauf bezüglichen Gegenständen."

Die Mittelorgane dieser weit ausgedehnten Ministergewalt bilden zwar keine geschlossene Kette wie die Inspectors und Auditors der Armenverwaltung. Aber nach Bedürfniß der einzelen Maßregeln mag der Minister jederzeit Inspectors und andere Regierungscommissarien zur Untersuchung mit analogen Amtsgewalten ernennen, und für die Rechnungsrevision der Boards sind die Auditors der Armenverwaltung vom Gesetz mit denselben Competenzen ausgestattet wie für das Rechnungswesen der Poor Law.

Für die Folgeleistung der besoldeten Lokalbeamten gegen die Anweisungen der Staatsbehörde ist zunächst (wie in der Armenverwaltung) durch einzele Strafklauseln gesorgt. Vorsätzliche Hinderung einer

Perſon in Ausführung der Nuisances Removal Act oder vorſätzliche Verletzung einer Anweiſung des Staatsamts in Ausführung jenes Geſetzes iſt mit einer Ordnungsſtrafe von 5 L. bedroht. Ebenſo ein Constable, der nach erhaltenem Einziehungsbefehl die Vollſtreckung der Execution wegen rückſtändiger Steuern verweigert, H. A. §. 104. Der Beamte, welcher ſeine Rechnungen, Belege oder Kaſſenbeſtände abzuliefern ſich weigert, mag durch Order zweier Friedensrichter gefänglich eingezogen werden, bis er Folge leiſtet. Zurückbehaltene Gelder können durch Pfändung, event. durch Gefängniß bis zu 3 Monat eingetrieben werden, H. A. §. 30. Durchgreifend wirkſam erweiſt ſich auch hier das adminiſtrative Entlaſſungsrecht, welches für die Hauptbeamten, den Surveyor und Medical Officer, der Centralbehörde ausſchließlich vorbehalten iſt.

So entſteht eine Stufenleiter adminiſtrativer Gewalten, die das Beſchließungsrecht der Local Boards in ähnlicher Weiſe beſchränkt, wie das der Boards of Guardians in der Armenverwaltung. Da ſich aber die allgemeine Polizeigeſetzgebung über Nuisances, das Ordnungsſtrafrecht der Friedensrichter und die Controljuſtiz der Reichsgerichte mit dieſem Organismus kreuzen, ſo entſteht hier ein vollſtändiger Parallelismus eines adminiſtrativen und eines gerichtlichen Inſtanzenzugs in folgender Weiſe:

A. Der adminiſtrative Inſtanzenzug geht von den ausführenden Beamten durch das Local Board an den Miniſter des Innern in drei Stufen.

1. Die Local Boards ſind die decretirenden Behörden I. Inſtanz zur Beſchlußnahme über die Maßregeln der neuen Health Acts. Sie erſcheinen weniger eingeengt in dieſer Beſchließung als die Boards of Guardians, welche ſich ganz in den Händen ihres Clerk und ihrer Officers befinden. Sie regeln vielmehr ſelbſtändig ihren Geſchäftsgang, die Amtsinſtruktionen und die Etats ihrer Beamten, und haben das freie Anſtellungs- und Entlaſſungsrecht für die Mehrzahl der letzteren, mit Ausnahme des Surveyor und des Medical Officer. Dagegen ſind ſie durch die jurisdictionelle Competenz der Friedensrichter viel ſtärker controlirt als die Armenverwaltungsräthe, und unterliegen auch in ihren adminiſtrativen Functionen noch folgenden höheren Controlen.

2. Der District Auditor der Armenverwaltung ſteht als Oberbehörde, als eine Mittelinſtanz der Staatsverwaltung, über dem geſammten Rechnungsweſen der District Boards mit der Befugniß einer Prüfung ſowohl der „Geſetzmäßigkeit“ wie der „Angemeſſenheit“ aller Ausgaben, mit der Befugniß unberechtigte Poſten zu ſtreichen, ungehörig weggelaſſene Poſten in Einnahme zu ſtellen und mit allem ſonſtigen weittragenden Einfluß des Audit, H. A. §. 122; L. G. §. 60; 24. et 25. Vict. c. 61 §. 15 (vergl. oben §. 128). Nur für die incorporirten Städte

fällt diese obere Rechnungscontrole hinweg, und ebenso ist dem Metropolitan Board nicht nur die Rechnungsrevision durch seine eigenen Auditors, sondern auch eine materielle Beschwerdeinstanz über die Beschlüsse der District Boards und Vestries seines Bezirks überlassen.

3. Als oberste Beschwerdeinstanz steht der Minister des Innern sowohl über den Entscheidungen des Rechnungsrevisors wie über allen Orders, durch welche das Board summarisch Kostenersatz beansprucht oder einem Adjacenten gewisse Ausgaben als private improvements zur Last gelegt hat, H. A. §. 120; L. G. §. 65. Er controlirt die Boards durch die vorbehaltene Zustimmung zu allen Anleihen, Verpfändungen, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Anlegung von Straßen, zur Anwendung des Expropriationsrechts, zur Entlassung eines Surveyor oder Officer of Health. Eine längere Erfahrung hat indessen den Beweis geführt, daß gerade im Gebiet der Gesundheitspolizei die Local Boards mit einer bloßen Beschwerdeinstanz bei den Staatsbehörden nicht ausreichen. Die Versäumung der unentbehrlichsten Sanitätsmaßregeln in einzelen Orten nöthigte die Gesetzgebung, widerstrebend und gegen die sonstigen Grundsätze der englischen Verwaltung, der Ministerialbehörde das unmittelbare Recht des Einschreitens im einzelen Fall beizulegen. Es geschah dies schrittweise bei Versäumnissen in der Ausführung der Nuisances Removal Act, bei Versäumung der nothwendigen Anlagen der Sewers, der Wasserversorgung, der polizeilichen Regelung der Common Lodging Houses, bis st. 29. et 30. Vict. c. 90 §. 49 die generalis clausula ausspricht: „daß wenn ein Board säumig ist in der Ausführung der Bestimmungen der Local Government Act, der Staatssecretär auf erhobene Beschwerde und geführte Untersuchung eine Order erlassen mag, mit Setzung einer bestimmten Frist zur Nachholung der versäumten Frist: und nach fruchtlosem Ablauf letzter Frist mag der Staatssecretär einen Commissar ernennen zur Ausführung der nothwendigen Maßregeln, die Kosten der Ausführung nebst einer angemessenen Remuneration für den Commissar, nebst den Kosten des Verfahrens, feststellen und auf die Lokalbehörde anweisen." Jede solche Order mag an den Gerichtshof der Queen's Bench eingesandt und in gleicher Weise vollstreckt werden, wie ein Mandat (rule) solches Gerichtshofes.

Die englische Verwaltung scheint damit in das Ungemessene der administrativen Gewalten des Continents zu gerathen. Die Health Acts bieten in dieser Richtung das Bild einer fortschreitenden Erweiterung, eines Zuges nach Oben, der in Ermangelung von stehenden Provinzialbehörden des Staats sogar noch stärker centralisirt erscheint als die Verwaltungssysteme des Continents. Es tritt nun aber diesem System gegenüber:

B. die beibehaltene Verwaltungsjurisdiction des obrigkeitlichen selfgovernment in solchen Fragen, in welchen das Recht

des Einzelen oder die Rechtsordnung im Ganzen durch eine conſtitutionelle (parteimäßige) Miniſterverwaltung gefährdet werden würde. Zu dieſem Zweck iſt das jurisdictionelle Syſtem der Nuisances und der Nuisances Removal Acts neben den neuen Health Acts beibehalten, und dadurch ein Dualismus entſtanden, welcher aus der Faſſung der übereinander gehäuften Geſetze ſchwer erſichtlich und aus den engliſchen Darſtellungen nur mit der äußerſten Mühe zu entwirren iſt.

I. Die Nuisances Removal Acts bleiben als allgemeine Landespolizeigeſetze unter der Jurisdiction der Friedensrichter ſtehen. Boards, Gemeindebeamte, Private, die unter Berufung auf dieſe Geſetze gegen eine Nuisance (alſo Baulichkeiten, Unrathsorte, Aufhäufung gemeinläſtigen und geſundheitsgefährlichen Charakters, gegen überfüllte Wohnhäuſer, unreinliche Fabrik- oder Arbeitslokale, Rauchbeläſtigung, Verkauf von ungeſundem Fleiſch, verdorbener Lebensmittel ꝛc. ꝛc.) einſchreiten, bringen damit die Entſcheidung im Wege der Orders und Convictions an die Friedensrichter in dem contradiktoriſchen Verfahren der Verwaltungsjurisdiction. Folgerecht tritt (in Fällen über 20 sh.) auch noch der Appeal an die Quartalſitzungen und eine ſehr beſchränkte Controlinſtanz der Reichsgerichte ein. Daneben ſind auch die alten Rechtsmittel der Common Law wegen Nuisance beibehalten. Der Betheiligte kann unter Beſtellung einer Caution das ſummariſche Verfahren ſiſtiren und den Inſtanzenzug bei den ordentlichen Gerichten betreten (oben §. 72).

II. Soweit dagegen nach der Public Health und Local Government Act die Boards mit ihren Orders einſchreiten, tritt allerdings ein adminiſtratives Verfahren dem Eigenthums- und Verfügungsrecht der Privaten gegenüber. Allein auch dies Verfahren bleibt überall umgeben von Rechtscontrolen der Verwaltungsjurisdiction. Soweit es durch Ordnungsſtrafen erzwungen wird, erfolgt die Verurtheilung dazu nach contradictoriſchem Verfahren vor zwei Friedensrichtern und mit dem Inſtanzenzug an die Quartalſitzungen, H. A. §. 135; 20. et 21. Vict. c. 38. Ebenſo unterliegen die Strafordnungen der bye laws mit ihren Bußen bis 5 L. der friedensrichterlichen Jurisdiction. Wo das Geſetz eine ſummariſche Feſtſtellung und Beitreibung von Entſchädigungen und Koſten vorſchreibt, erfolgt die Feſtſtellung vor zwei Friedensrichtern. Für das Verfahren wird auf die Polizeiordnung von 1848 verwieſen, H. A. §§. 129—132. Nur iſt das Strafverfolgungsrecht in dieſen Fällen nach dem Geſichtspunkt der Intereſſenverwaltung beſchränkt, inſofern nur der Beſchädigte, das Local Board, die Kirchenvorſteher und Armenaufſeher unbeſchränkt klagen können, ein dritter, common informer, nur mit Zuſtimmung des Attorney General, H. A. §. 133. In den Fällen, in welchen das Geſetz zur Feſtſtellung eines Schadens ein Schiedsverfahren vorſchreibt, mögen, wenn der Streit-

gegenstand unter 20 L. beträgt, zwei Friedensrichter summarisch entscheiden. Bei Streitigkeiten über 20 L. hat jede Partei einen Arbitrator zu ernennen, die Arbitrators ernennen den Obmann; im Fall ihrer Versäumniß ernennt den Obmann die Quartalsitzung, H. A. §§. 123—125. Die Geldbußen über 20 L. sind meistens vor die ordentlichen Gerichte verwiesen. Die fortschreitende Ausdehnung der neuen Kreisgerichte hat endlich noch in 24. et 25. Vict. c. 61 §. 24 eine Alternative hinzugefügt, nach welcher die Eintreibung aller Ansprüche (einschließlich der Steuern) unter 20 L., für die das Gesetz ein „summarisches Verfahren" gewährt, nach Wahl des Board, von dem Kreisgericht eingelegt werden können. — Dazu treten endlich noch folgende allgemeine Vorbehalte des Rechtsweges:

1. Die friedensrichterliche Jurisdiction der Steuerreclamationen und Steuerexecutionen, H. A. §§. 135—137.

2. Da bei einer Rechnungsrevision auch jura singulorum in Frage kommen können, so ist gegen die Entscheidungen des Auditor dem beschwerten Theil ein Certiorari bei den Reichsgerichten vorbehalten.

3. Eine Controle der Gesetzmäßigkeit der Lokalverordnungen, bye laws, ist vorbehalten durch die allgemeine Clausel, daß die Lokalverordnung nichts gegen die Landesgesetze oder die Health Acts enthalten dürfe. Die Gerichte verstehen diese Controle auch von solchen, welche vom Minister des Innern bestätigt sind, namentlich wegen Ueberschreitung der Competenz. Ebenso bestehen die Gerichte darauf, daß alle bye laws „reasonable" sein müssen, d. h. der ratio der Gesundheitsgesetze entsprechend.

4. Endlich unterliegt auch das Einschreiten des Ministers gegen Versäumnisse der Local Boards einer Gerichtscontrole. Nach 29. et 30. Vict. c. 90 §. 49 sollen solche Orders der Queen's Bench eingesandt und in der Weise eines ordentlichen Justizmandats exequirt werden. Da nur die Orders „in Ausführung dieses Gesetzes" für bindend erklärt sind, so würde das Reichsgericht bei Ueberschreitungen der Competenz den Erlaß eines Mandats (to make a rule) versagen.

Trotz der weit ausgedehnten administrativen Gewalten ist also doch in den Hauptrichtungen der Grundsatz festgehalten, daß für alle Zumuthungen der Staatsgewalt an Person und Vermögen die jurisdictionelle Behandlung streitiger Fragen eintritt. Die Beschlüsse der Boards und die administrative Oberinstanz sollen der Anlage nach nur eintreten für Abwägung von Zweckmäßigkeitsrücksichten des öffentlichen Wohls; die einzelen Ueberschreitungen dieser Grenzlinie waren nur durch einen wirklichen Nothstand der öffentlichen Gesundheitspflege veranlaßt.

XII. Capitel.

Die Communalwegeverwaltung.

§. 137.

Die älteren Wegegeſetze.

Die Erhaltung der öffentlichen Wege und Brücken war ſchon ſeit dem Mittelalter eine ſorgfältig geordnete Laſt der Communalverbände. Da die Brückenbaulaſt aber auf die großen Verbände der Grafſchaften gelegt war, ſo folgte ſie ſeit der Ausbildung der Friedensrichterverfaſſung den Formen des obrigkeitlichen selfgovernment, und iſt wegen dieſer Conſtruktion in das „County Business“ der Quartalſitzungen oben (§. 72) eingeſchaltet worden. Die Baulaſt und Verwaltung der öffentlichen Wege dagegen lag jederzeit der Ortsgemeinde ob und hat ſich fortſchreitend in der Weiſe einer wirthſchaftlichen Selbſtverwaltung fortentwickelt.

Nach common law iſt ein öffentlicher Weg, highway, jede Paſſage für das Publikum, ſei es ein Fuß-, Reit- oder Fahrweg, Coke 1 Inst. 56. Das Eigenthum bleibt dem frühern Eigenthümer des Bodens, vorbehaltlich des öffentlichen Gebrauches. „Der König hat nur die freie Paſſage für ſich und ſein Volk,“ 2 Inst. 705. Die neue Wegeordnung nennt, um Alles zu begreifen: ways, bridges, carriageways, cartways, horseways, bridgeways, footways, causeways, churchways und pavements.

Ein ſolcher Weg kann entſtehen durch Prescription, Dedication oder Act of Parliament. Unter prescription iſt hier nicht bloß eine unvordenkliche Verjährung ſeit 1. Ric. I. gemeint, ſondern es genügt ſchon ein 25-jähriger Gebrauch durch das Publikum. Nach der Praxis begründet ſogar ein Gebrauch von etwa 4 oder 5 Jahren für die Jury ſchon eine Vermuthung der Zuſtimmung des Eigenthümers, alſo einer dedication, ſofern es ein Verbindungsweg zwiſchen Ortſchaft und Ortſchaft iſt. Durch dedi-

cation wird ein Weg zum öffentlichen, sobald der Eigenthümer eines bisherigen Privatwegs durch Urkunde, oder mündlich, oder durch concludente Handlungen einen Weg dem gemeinen Gebrauch überläßt, namentlich wenn er lange Zeit hindurch fremden Personen nach ihrem Belieben und ohne Widerspruch den Gebrauch gestattet.

Die Erhaltung der so abgegrenzten öffentlichen Wege ist *Gemeindelast* nach mittelalterlichem Herkommen, und liegt als solche jedem Kirchspiel ob für jeden Theil des öffentlichen Weges innerhalb seiner Feldmark. Wie beim Brückenbau kommt es in seltenen Fällen vor, daß auf Grund alter Belehnungen (by tenure) einer Privatperson oder einem besondern Theil des Kirchspiels die Erhaltung des Weges als Reallast obliegt, 3. Geo. IV. c. 126 §. 107; 5. et 6. Will. IV. c. 50 §. 62. Die Vermuthung spricht aber stets für Kirchspielslast; eine solche Behauptung muß daher als Specialeinrede gestellt und bewiesen werden.

Die Ausführung dieser Communalpflicht war im Mittelalter den einzelen Gemeinden überlassen, und wurde in der Weise normannischer Verwaltung erzwungen durch ein Strafverfahren gegen die Gemeindemitglieder auf erhobene Anklage oder auf dienstliche Anzeige, presentment. Das Unzureichende eines solchen Verfahrens führte aber in der Periode der Tudors zur Creirung des neuen Kirchspielamts eines *Surveyor of Highways*, 2. et 3. Phil. et Mary c. 8. Auf ihn als Organ der Gemeinde geht nun die nächste Verpflichtung zur Instandhaltung der Wege über. Dem entsprechend ermächtigt ihn das Gesetz die ansässigen Bewohner der Gemeinde in ungefähren Abstufungen nach der Größe des Grundbesitzes zu den nöthigen Naturalleistungen für den Wegebau heranzuziehen. Jeder Besitzer eines Gespanns oder Pfluges im Kirchspiel hat einen Wagen mit zwei Männern zu stellen; jeder andere Einwohner, householder, cottager and labourer, der arbeitsfähig und nicht auf Jahresdienst im Gesindeverhältniß steht, muß persönlich oder durch einen arbeitsfähigen Stellvertreter Handdienst leisten. Allmälig werden jedoch schon einige Aenderungen sichtbar, die zu einer Ergänzung durch Geldbeiträge hinführen. Die Gesetzgebung dieser Uebergangszeit ist äußerst verwickelt und schwankend. Das System der Naturalleistungen bildet noch die Regel; die immer nöthiger werdenden Ergänzungen durch Geldbeiträge sind experimentale Maßregeln, die häufig wechseln.

Endlich gewinnen die Gesetze eine consolidirte Gestalt *in einer großen Wegebauordnung*, 13. Geo. III. c. 78 (a. 1773). Sie bezieht sich auf alle Verbindungswege von Ortschaft zu Ortschaft und verpflichtet die Wegeaufseher, (1) für Wegschaffung aller Hindernisse des Verkehrs zu sorgen oder dem Grundeigenthümer Anzeige zu machen zur Beseitigung bei gesetzlicher Strafe; (2) alle Einwohner, Eigenthümer, Miether und Pächter

im Kirchſpiel ſechs Tage im Jahr zu berufen zur Heranſchaffung von Materialien oder zu Reparaturarbeiten (statute duty). Alle Beſitzer von Geſpannen müſſen auf je 3 oder mehr Pferde und auf je 50 L. Grundrente ein Zweigeſpann ſtellen; kleinere Grundbeſitzer ein geringeres Maß; andere Perſonen zwiſchen 18 und 65 Jahren Handarbeit in Perſon oder durch Stellvertreter. Doch ſind zugleich geſetzliche Taxen zur Ablöſung der Naturaldienſte fixirt. Spätere Geſetze ermächtigen die Friedensrichter den Kopfbeitrag von 2 sh. jährlich armen Miethern und Einliegern zu erlaſſen. (3) Die Wegeaufſeher mögen die Koſten des Materials der Reparaturen, der Wegweiſer und der Abzugsgräben vorſchießen, und erhalten ſolche erſtattet durch eine von den Bezirksſitzungen der Friedensrichter ausgeſchriebene Wegeſteuer. (4) Wo die Naturaldienſte nicht ausreichen, können die Aufſeher mit Genehmigung der Quartalſitzungen eine Hülfsſteuer auf das Kirchſpiel legen, deren Geſammtbetrag nicht mehr als 3¼ pCt. betragen darf, nach 54. Geo. III. c. 109 bis zu 8¼ pCt. in Nothfällen. Erſt im letzten Menſchenalter hat die Entwickelung der Agriculturinduſtrie den Uebergang in die reine Geldwirtſchſchaft herbeigeführt, die in der Wegeordnung von 1836 weſentlich vollendet iſt.

Das Geſchichtliche der Wegebaulaſt in der Periode der Tudors ſiehe in der Geſch. des ſelfgov. S. 284—286; den allmäligen Uebergang in ein Syſtem der Geldwirthſchaft S. 381, 382. Man vergleiche von dieſer Seite aus, wie noch die Beſtimmungen der Wegeordnung von 1773, 13. Geo. III. c. 78 §§. 34—38 lauteten: Jeder nutzende Inhaber eines Grundſtücks von 50 L. Ertragswerth, der ein Geſpann von drei Pferden beſitzt, hat ſolches Geſpann mit zwei Mann jährlich auf 6 Tage zur statute duty zu geſtellen. Für jede weitere 50 L. Ertragswerth ſind auf 6 weitere Tage die gleichen Wegedienſte zu leiſten. Beſitzer von 50 L. Jahresertrag ohne eigenes Geſpann haben ein ſolches zu beſchaffen. Beſitzer eines Geſpanns mit weniger als 30 L. Jahresertrag ſchicken einen Mann mit dem Geſpann. Beſitzer eines Geſpanns unter 50 L. Jahresertrag mögen 5/12 pCt. ihres Jahreseinkommens für jeden Tag Wegebaudienſt zahlen. Die Pfründen der Geiſtlichen ſind in gleichem Maße wegedienſtpflichtig, Coke 1. Inst. 784. Wer einen Wagen und ein Pferd beſitzt, ſoll entweder ſolche mit einem Mann zum Wegebau ſenden, oder die tarifmäßige Geldabfindung zahlen, nach Wahl des Surveyor. Wenn keine Spanndienſte erforderlich ſind, ſollen dafür 3 Mann geſchickt oder 5 sh. gezahlt werden. Der Wegedienſt dauert 8 Stunden täglich; jeder Arbeiter hat ſich mit den nöthigen Werkzeugen ſelbſt zu verſehen. Wird außer dem Führer des Geſpanns nicht ein tüchtiger Arbeiter mitgeſchickt, oder verweigern die Arbeiter dem Surveyor den Gehorſam, ſo mag der Wegeaufſeher ſie entlaſſen und die entſprechenden Geldſummen einziehen, als ob gar kein Dienſt geleiſtet wäre. Wer ſäumig iſt mit einem Geſpann verwirkt 10 sh., für Karren, Pferd und 2 Mann 5 sh., für Karren, Pferd und Mann 3 sh., für einen Arbeitsmann 2 sh. Unter Anweiſung der Friedensrichter kann auch eine Geldablöſung der Naturaldienſte eintreten, jedoch widerruflich im Fall eines Bedürfniſſes (§§. 38, 39). Die Einwohner können 3 Monate im Jahre fixiren für Saat-, Heu- und Erndtezeit, innerhalb deren kein Wegebaudienſt geleiſtet wird (§ 43). — Ein ſolches Syſtem ſetzte einen lebendigen Gemeindeverband von Bauern, oder wenigſtens Pächtern und kleineren feſt anſäſſigen Leuten voraus. Schon zur Zeit der Wegeordnungen 1773 war aber ein ſolcher in wei-

lerer Abnahme begriffen. Durch 34. Geo III. c. 74; 44. Geo. III. c. 52 ſchreitet daher das Syſtem der Geldabfindungen weiter. Man klagte überall über den geringen Werth der Naturalleiſtungen, über die Unmöglichkeit durch den Surveyor (gewöhnlich einen ziemlich ärmlichen Landmann oder Gewerbetreibenden) mit ſchlecht geleiſteten Naturaldienſten die Wege in Stand zu halten. Die verſchiedenen Geſetze über die Geldabläſungen waren allmälig ſo verwickelt und canſus geworden, daß ſie ſich nicht mehr handhaben ließen. Vergl. z. B. den Report on County Rate 1834 p. 9, 12, 16 ff. Am entſcheidendſten wirkte ſeit 1815 die induſtrielle Weiſe der Agrikultur auf den Uebergang in die reine Geldwirthſchaft.

§. 138.

Die Wegeordnung von 1836, 5. et 6. Will. IV. c. 50.

Unter gänzlicher oder theilweiſer Aufhebung von 11 älteren Geſetzen erging mit Geſetzeskraft vom 26. März 1836 eine neue Wegeordnung in 119 Artikeln, 5. et 6. Will. IV. c. 50, an Act to consolidate and amend the Laws relating to Highways in England, welche ſowohl das Wegeſteuerſyſtem als die Grundſätze der Verwaltung nicht unerheblich abändert (vorbehaltlich der Paving Acts für London und der Kunſtſtraßen unter Lokalakten). Die Wegeverwaltung iſt nunmehr auf das Syſtem der reinen Geldwirthſchaft zurückgeführt. Es zeigen ſich daher auch ſchon Analogien der neuern Armenverwaltung: Ernennung der Wegeaufſeher durch Wahl der Steuerzahler nach klaſſificirtem Stimmrecht, der Verſuch größere Wegebaudiſtrikte aus vereinigten Kirchſpielen zu bilden, die Anſtellung beſoldeter Wegebauinſpectoren.*) Die Hauptglieder des Geſetzes ſind folgende:

1. Ernennung der Wegeaufſeher und Bildung von Parish Boards (§§. 6—19). Die Wahl der Wegeaufſeher erfolgt jetzt durch das Kirchſpiel aus Perſonen von einem beſtimmten Wählbarkeitscenſus nach den Grundſätzen der General Vestries Act (§. 116). Es können ſich auch mehre Kirchſpiele unter Genehmigung der Friedensrichter über einen beſoldeten District Surveyor einigen. Große Kirchſpiele über 5000 Seelen mögen ſich auch einen Gemeindeausſchuß von 5—20 qualificirten Perſonen zur Verwaltung der Wegeangelegenheiten bilden, einen beſoldeten Einnehmer Treasurer und einen beſoldeten Assistant Surveyor beſtellen.

*) Bis zu der neuen Highway Amendment Act 1862 (§. 141) betreffen die Zuſatzgeſetze zur Wegeordnung nur vereinzelte Punkte. So 2. et 3. Vict. c. 45; 4. et 5. Vict c. 51 über die Beſchaffung von Wegematerialien aus Privatgrundſtücken; 12. et 13. Vict. c. 35 betreffend die jährliche Berichterſtattung an den Miniſter des Innern; 14. et 15. Vict. c. 39 über die Einſchätzung kleiner Grundſtücke zur Wegeſteuer.

2. Reparatur der öffentlichen Wege (§§. 21—23). Die Wegeordnung läßt die alte Pflicht der Kirchspiele zur Instandhaltung unverändert. Daran reihen sich einige Vorschriften für Fälle, wo ein Weg der Länge nach getheilt zu verschiedenen Kirchspielen gehört, oder wo ein Privatmann ratione tenurae zur Reparatur verpflichtet ist, für welche Fälle ein Arrangement durch die Friedensrichter ermöglicht wird (§§. 58 bis 62).[2])

3. Die Wegesteuer, Highway Rate, (§§. 27—39) tritt vollständig an die Stelle der alten Naturalwegebaupflicht, indem alle auf letztere bezüglichen Gesetze aufgehoben sind. Sie wird durch den Surveyor ausgeschrieben von aller visible profitable property im Kirchspiel, wie solche zur Armensteuer eingeschätzt ist, einschließlich auch der Holzungen, Bergwerke und Steinbrüche, soweit sie herkömmlich bisher dazu eingeschätzt worden sind. Keine Steuer darf für den einzelen Erhebungstermin 4¼ pCt. übersteigen, und nicht 12½ pCt. auf ein ganzes Jahr, ohne Zustimmung von ⅔ der Steuerzahler, die zur Beschlußnahme darüber besonders zu berufen sind. Vorbehalten bleibt die Befugniß für kleinere Grundstücke sich mit dem Eigenthümer statt des Miethers wegen der Steuerzahlung zu vereinbaren, wie bei der Armensteuer (§. 30). Für Beitreibung der Steuern hat der Surveyor alle Gewalten der Armenaufseher. Mit Genehmigung der vestry kann er aber auch einen oder mehre remunerirte collectors mit gleicher Befugniß anstellen, sich Sicherheit bestellen und schriftliche Rechnung legen lassen (§§. 36—38).[3])

4. Rechnungslegung des Surveyor (§§. 39—45). Der Wege-

---

[2]) Die Reparaturpflicht ist nur in Nebenpunkten modificirt: §. 21 (22) ändert die Bestimmung, nach welcher die Anfahrt zu einer Brücke 300 Fuß weit vom Ende derselben von der Grafschaft übernommen werden sollte, und legt jetzt diese Last dem Kirchspiel auf. Im §. 23 wird eine wichtige Klausel hinzugefügt: damit nicht durch willkürliche dedication eine Gemeinde mit der Reparatur eines unnützen oder schlecht gebauten Weges belastet werde, so soll 3 Monate vorher dem Wegeaufseher des Kirchspiels Kenntniß gegeben werden von der Absicht, einen Weg dem gemeinen Gebrauch zu widmen. Darauf wird eine Gemeindeversammlung berufen, um zu erwägen, ob der Weg von hinreichendem Nutzen ist. Stimmt die Ortsgemeinde dagegen, so haben die Friedensrichter in der nächsten Specialsession die Frage zu entscheiden. Der Weg muß jedoch solide und dauerhaft angelegt sein, wenn die Gemeinde zur Erhaltung genöthigt werden soll. Eine Versäumung dieser Formvorschriften entbindet die Gemeinden von der Reparaturpflicht; übrigens bleibt es ein öffentlicher Weg in anderen Beziehungen, z. B. für die Frage nach der Strafbarkeit von Wegeunfug (Roberts v. Hunt, 15 Q. B. 17).

[3]) Wegesteuer. Das Gesetz giebt ein Formular (No. IV.) für die Einschätzungsliste, welche vom Surveyor gezeichnet, von zwei Friedensrichtern bestätigt und dann publicirt wird. Zwei Friedensrichter in einer Specialsitzung mögen einen ausgeschriebenen Beitrag nach Anhörung des Surveyor Armuthshalber niederschlagen (§. 32). Vgl. über diese Highway Rate oben §. 22.

aufſeher hat geſonderte Contos zu führen über alle erhobenen Wegeſteuern mit Angabe der einzelen Summen und der Perſonen, von welchen ſolche gezahlt und durch wen ſie erhoben ſind. Er hat ferner nach geſetzlichem Formular Specialrechnung über ſämmtliche Wegeausgaben zu führen und eine Jahresrechnung ſowohl dem Kirchſpiel als den Specialſitzungen der Friedensrichter zu legen, vor welchen die Rechnung zu verificiren, zu prüfen und der Surveyor über einzele Punkte nöthigenfalls eidlich zu hören iſt (§§. 44, 45).[4])

5. Beſchaffung von Wegebaumaterialien (§§. 46—57). Der Surveyor iſt befugt Steine, Kies, Sand und andere Wegebaumaterialien aus Gemeindegrundſtücken, öffentlichen Flüſſen und Brüchen zu entnehmen, auch von uneingehegten Privatgrundſtücken gegen Erſatz der angerichteten Beſchädigung, im Nothfall ſelbſt von eingehegten Grundſtücken gegen vollen Erſatz. Er kann mit Zuſtimmung der vestry die Beſchaffung derſelben auch in Accord geben, ſich aber dabei nicht ſelbſt betheiligen.[5])

6. Beſeitigung von Wegehinderniſſen und Wegepolizei (§§. 63 bis 79). Die darauf bezüglichen Befugniſſe ſind theils dem Surveyor als beſondere Amtspflichten auferlegt, theils werden ſie durch Popularklage auf eine Polizeibuße gegen den Uebertreter geltend gemacht. Wegehinderniſſe und Schneemaſſen hat der Surveyor wegzuſchaffen binnen 24 Stunden nach erhaltener Aufforderung von einem Friedensrichter (§. 26).[6]) Er hat die Seitengräben rein zu halten und nach Bedürfniß Rinnen zu legen und

[4]) Das Formular für die Specialrechnungen No. V. über Tagelohn, Koſten für Geſpann, Materialien, Handwerkerrechnungen, Accordarbeiten ꝛc.) iſt im Geſetz ſehr detaillirt vorgezeichnet, und ſoll bei 5. L. Strafe zur Einſicht der Steuerzahler offen liegen (§. 40). Die Jahresrechnung ſoll binnen 14 Tagen nach Ernennung des neuen Wegeaufſehers der vestry vorgelegt und nach Befinden ein Extrakt daraus gedruckt werden (§. 44).

[5]) Beſchaffung der Baumaterialien. Wenn der Wegeaufſeher Steine von Privatgrundſtücken entnehmen will ohne Conſens des Eigenthümers, ſo bedarf es einer Ladung vor zwei Friedensrichter, die nach Anhörung der Weigerungsgründe eine ſchriftliche Licence zu ertheilen haben (§. 51. Formular X.). Will er das Material von eingehegten Grundſtücken entnehmen, ſo bedarf es einer ſchriftlichen Anzeige einen Monat vorher, Ertheilung einer Order nach contradictoriſchem Verfahren (§. 53) mit vollem Erſatz auch des Materials nach Feſtſtellung der Special Sessions (§. 54). Gruben, Hählen ꝛc., die bei der Gelegenheit entſtanden, ſoll der Surveyor bei 10 L. Buße zuwerfen, abflachen oder ſicher einhegen, und die Einhegungen erhalten (§. 55).

[6]) Die Wegehinderniſſe fielen ſchon nach Common Law unter die Public Nuisances, 1 Hackwins cap. 76 §. 48. Die Wegeordnung hat ſie ſehr ſpecialiſirt: Anpflanzungen in einer Entfernung von 15 Fuß von dem Centrum des Weges (§. 64). Schädliche Hecken, beſchattende Bäume ꝛc. (§§. 65, 66). Anlage von Mühlen, Dampfmaſchinen ꝛc. in gewiſſer Entfernung vom Wege (§. 70). Verpflichtung der Eiſenbahnen zur Einhegung der Kreuzwege (§. 70). Strafordnung für eine lange Reihe von Fällen eines Wegeunfugs (§§. 72, 73) ꝛc. vergl. die Wegepolizeiordnung oben §. 51.

Brücken auch in benachbarte Grundstücke gegen eine von der Special Session zu arbitrirende Entschädigung (§§. 67, 68). Bauanlagen und andere Eingriffe in das Wegegebiet hat er unmittelbar zu beseitigen; die Kosten dafür werden von einer Special Session festgestellt und mit der Polizeibuße von dem Uebertreter eingezogen. Daran reiht sich die Pflicht zur Errichtung von Meilensteinen und Wegweisern (§. 24). In allen Kirchspielen, die über 3 englische Meilen vom Generalpostamt abliegen, soll er auf Beschluß der Vestry oder auf Anweisung der Special Session Wegweiser setzen, in Stein oder Holz an der geeignetsten Stelle, mit leserlichen Buchstaben von wenigstens 1 Zoll Höhe. Ebenso sind Steine oder Pfosten zu setzen zur Bezeichnung der Grenzen des Landwegs; Fuß- und Reitwege durch Pfosten, Steine oder sonst gegen den Fahrweg einzuhegen.

7. Erweiterung, Verlegung und Schließung der Wege (§§. 80—93). Nach der mittelalterlichen Verfassung bedurfte es zu solchen Aenderungen eines Cabinetsbefehls aus der Kanzlei, writ ad quod damnum, gerichtet an den Sheriff mit der Anweisung, durch eine Untersuchungscommission aus der Gemeinde festzustellen, ob die beabsichtigte Aenderung dem Publikum nachtheilig sein werde. Die neuere Wegeverfassung überträgt diese Befugnisse den friedensrichterlichen Sessionen. Die Normalbreite eines Fahrweges soll 20 Fuß sein, eines Reitweges 8 Fuß, eines Seitenweges für Fußgänger wo möglich 3 Fuß (§. 80), worauf der Surveyor bei Anlage der Wege zu sehen hat. Auf Augenschein zweier Friedensrichter kann aber auch im Fall des Bedürfnisses die kleine Bezirkssitzung eine Erweiterung des Fahrweges bis auf 30 Fuß anordnen, vorbehaltlich der Schonung von Gebäuden, Gärten und eingehegten Grundstücken (§. 82).[7])

8. Erzwingung der Reparaturen (§§. 94—100). Auf eidliche Anzeige eines glaubhaften Zeugen darüber, daß ein Weg nicht in genügendem Stande gehalten ist, kann jeder Friedensrichter den Surveyor vor eine Specialsession laden. Die Session mag einer geeigneten Person den Auftrag zur Besichtigung und Berichterstattung in einem anzusetzenden Termin geben, zu dem auch der Surveyor zu laden ist; sie kann auch in corpore oder durch mindestens zwei Friedensrichter Augenschein einnehmen Wird die Beschwerde begründet gefunden, so verurtheilt die Specialsitzung den

---

[7]) Der Ersatz dafür wird in Ermangelung gütlicher Einigung durch eine Jury festgestellt. Wo die Wegesteuer nicht ausreicht, kann die Quartalsitzung einen Zuschlag bis zu 1/3 ausschreiben. Durch Zahlung der Entschädigungssumme wird das dazu abgetretene Land ein Theil des öffentlichen Weges (§. 52 cit.). Das noch umständlichere Verfahren bei Verlegung und Schließung von Wegen s. nachher §. 140 No. III.

Surveyor in Geldbuße bis zu 5 L., erläßt eine order zur Vornahme binnen geſetzter Friſt, und erkennt nach fruchtloſem Ablauf derſelben auf eine erneute Strafe nach dem Maßſtab der Koſten, die zur Vornahme der Reparatur erforderlich ſein werden; vorausgeſetzt, daß die Verpflichtung zur Reparatur nicht ſtreitig iſt. Im letztern Fall laſſen die Friedensrichter eine Anklageſchrift (indictment) anfertigen, verpflichten die dazu nöthigen Zeugen, und bringen das indictment zur ordnungsmäßigen Verhandlung an die nächſten Aſſiſen oder Quartalſitzungen.[8])

9. Beitreibung der Bußen und Prozeßvorſchriften (§§. 101 bis 111). Die Beitreibung der Strafen erfolgt in der Regel vor zwei Friedensrichtern, ohne daß es einer ſchriftlichen information bedarf. Die Bußen werden für Rechnung der Wegebauverwaltung erhoben, die Hälfte dem Denuncianten, außer wenn dieſer der Surveyor ſelbſt iſt. Beſchwerden gegen eine Steuerausſchreibung, Order, Conviction, Judgment oder Determination eines Friedensrichters oder einer andern Perſon auf Grund dieſes Geſetzes gehen, wo nicht ausdrücklich ein Anderes verordnet iſt, an die Quartalſitzungen. Auch können die Quartalſitzungen ex officio durch einen status causae die Entſcheidung der Rechtsfrage an die King's Bench bringen.[9])

§. 139.

Die Amtsſtellung des Surveyor of Highways.

Wie die Armenverfaſſung Jahrhunderte lang eigentlich nur in dem Amt der Armenaufſeher und Friedensrichter beſtand, ſo iſt dieſe Wegeverfaſſung erhalten in dem Amt der Surveyors unter Decernat der Friedensrichter. Die einzelen Amtsgeſchäfte des Surveyor ſind im Verlauf der Zeit äußerlich ungefähr dieſelben geblieben: das relative Verhältniß ihrer

---

[8]) Kommt die Rechtsfrage über die Reparaturpflicht zur Entſcheidung der Quartalſitzung, ſo wird dem Angeklagten das Certiorari an die King's Bench ausdrücklich vorbehalten (§. 95). Das frühere Verfahren von Amtswegen durch presentment gegen die Bewohner eines Kirchſpiels oder gegen den Reparaturpflichtigen wird ausdrücklich aufgehoben (§. 99).

[9]) Ueber Zeugenladungen (§. 102), Beitreibung der Bußen und Koſten (§§. 103, 104), Appellationen (§§. 105—108). Kaſſation wegen eines Formmangels und Certiorari iſt dabei ausdrücklich ausgeſchloſſen, ausgenommen für den Angeklagten, der prinzipiell ſeine Reparaturpflicht beſtreitet (§ 95). Alle Klagen aus dem Geſetz verjähren in drei Monaten.

Wichtigkeit hat sich aber geändert seit Aufhebung der alten Wegebaudienste. Es steht jetzt obenan:

1. Das Geschäft der periodischen Einschätzung, Ausschreibung und Beitreibung der Highway Rate, welche der Surveyor, ganz analog dem Armenaufseher, periodisch vorzunehmen hat, W.-O. §§. 27—34; 12. et 13. Vict. c. 14. Auch hier tritt jedoch schon eine Arbeitstheilung ein. Der Surveyor darf mit Zustimmung der vestry einen Collector anstellen, solchen nach Befinden entlassen und ihm aus der Steuer eine Remuneration bewilligen wie sie die vestry angemessen befindet. Der Collector übernimmt dann die Einsammlung und die executivische Beitreibung der ausgeschriebenen Beiträge, W.-O. §§. 36—38.

2. Die ursprüngliche Hauptpflicht des Aufsehers zur wirklichen Instandhaltung der Gemeindewege besteht jetzt nicht mehr in einer Berufung der Gemeinde zu Hand- und Spanndiensten, sondern in der Annahme von Lohnfuhrwerk und Lohnarbeiten, unter fortdauernder Befugniß, Baumaterialien auch von Privatgrundstücken zu entnehmen. Mit Consens der vestry kann er solche Geschäfte in Accord geben.

3. Er überwacht die Beobachtung der polizeilichen Vorschriften über die Erhaltung der freien Passage und über die Benutzung der Wege, wobei ihm noch besondere Pflichten auferlegt sind zur Beseitigung von Schneemassen und anderen Hindernissen, Setzung von Wegweisern u. dergl. Dazu Specialstrafandrohungen für den Fall, daß er selbst Steine oder Baumaterialien zur Nachtzeit in einer der Passage gefährlichen Weise liegen läßt, W.-O. §. 56. Zu diesen Obliegenheiten gehört die auch wichtige, freilich sehr vernachlässigte Pflicht, die öffentlichen Fußwege gegen eigenmächtige Einziehung zu schützen.

4. Seine Pflicht zur Rechnungslegung umfaßt sowohl die Buchung aller Einnahmen und Ausgaben in eine Generalrechnung, als die Führung laufender Specialrechnungen über Materialien, Tagelöhne und sonstige Einzelverausgabungen zur Einsicht für jeden Steuerzahler, W.-O. §. 40.*) Am Schlusse des Amtsjahrs hat er die eidlich verificirten Rechnungen seinem Amtsnachfolger auszuhändigen, seine Schlußrechnung sowohl der versammelten vestry wie der Specialsitzung der Friedensrichter vorzulegen, über deren Richtigkeit und über etwa erhobene Beschwerden sich von den

*) Zu dem Generalbericht des Surveyor giebt das Gesetz das Formular No. IX. nach folgenden 12 Rubriken: Zustand der Straßen und Landwege, der Brücken, der Dämme, der Hecken und Abzugsgräben, der Durchläufe; Uebersicht aller Fälle eines Wegeunfugs und oller Eingriffe in das Wegegebiet; Ausdehnung der Straßen und Landwege, welche das Kirchspiel zu erhalten verpflichtet ist; welcher Theil derselben ist reparirt? mit welchen Materialien? mit welchen Kosten? welcher Betrag an Wegesteuern ist während des Jahres erhoben?

Friedensrichtern eidlich verhören zu lassen und einen Generalbericht über den Zustand der Wege zu erstatten, W.-O. §§. 42—45.

Diesen Amtsgeschäften entsprechend erfolgte die Anstellung des Surveyor früher nach Analogie der Armenaufseher. Nach der Wegeordnung von 1773 §. 1 sollten sich Ortsbeamte und Kirchspielsgenossen jährlich am 22. September 11 Uhr versammeln, und mit Stimmenmehrheit eine Liste von 10 zum Amt geeigneten Gemeindemitgliedern entwerfen aus Personen von 10 L. Grundeinkommen, oder 30 L. Miethe, oder 100 L. in beweglichem Vermögen. Die so Nominirten wurden zu einer Specialsitzung geladen, damit der von den Friedensrichtern Ernannte das Amt entweder annehme oder seine Gründe für die Ablehnung vorbringe. Die Friedensrichter ernannten nach dieser Vorerörterung einen oder mehre Surveyors, gewöhnlich aus der Liste, doch ohne rechtlich daran gebunden zu sein. Der Ernannte mußte bei 5 L. Buße das Amt annehmen. Im Falle keine Liste eingereicht wurde oder der Ernannte die Uebernahme verweigerte, mochten die Friedensrichter auch einen besoldeten Aufseher ernennen, dessen Gehalt aus den Wegebußen zu bestreiten und nicht ¼ der Wegesteuer (zu 2½ pCt.) übersteigen sollte.

Als nun aber mit der neuen Wegeordnung die reine Geldwirthschaft auftrat, ergab sich eine Wegesteuerlast von 10,000,000 Thlr. und darüber, bei welcher sich das Recht der Steuerzahler ebenso wenig ignoriren ließ wie bei der Armentaxe. Daher die neuere Vorschrift 5. et 6. Will. IV. c. 50, nach welcher die Steuerzahler des Kirchspiels bei ihrer ersten Gemeindeversammlung zur Nomination der jährlichen Armenaufseher zugleich die Wahl eines oder mehrer Surveyors für das nächste Amtsjahr nach dem klassificirtem Stimmrecht der General Vestries Act vorzunehmen haben. Der Gewählte muß Besitzer von 10 L. Grundrente, oder Miether oder Pächter von 20 L jährlich, oder Besitzer eines beweglichen Vermögens von 100 L. sein, kann jedoch mit schriftlicher Genehmigung der Specialsession einen geeigneten Substituten bestellen (§. 7). Wer die Uebernahme oder Nachweisung eines genügenden Grundes (nach Analogie der Armenaufseher) verweigert, verwirkt eine Geldbuße bis 20 L. vor zwei Friedensrichtern. Der frühere Surveyor ist wieder wählbar. Aus der ältern Gesetzgebung ist beibehalten das subsidiäre Ernennungsrecht der Friedensrichter, im Fall die Gemeindeversammlung die Wahl versäumt oder verweigert.

Wie bei der Armenverwaltung zeigt sich nun aber mit der Geldwirthschaft auch die Neigung zur weitern Zertheilung des Amts und zur Substituirung besoldeter Beamten, welcher die Gesetzgebung nach allen Seiten hin Vorschub leistet.

1. Schon nach der Wegeordnung (§. 9) kann die Gemeindeverſammlung mit einfacher Majorität beſchließen, anſtatt den Friedensrichtern eine Liſte verpflichteter Perſonen einzureichen, einen *beſoldeten Surveyor* zu ernennen, ihm eine ſtempelfreie Beſtallung durch den Vorſitzenden ausfertigen, und ſein Gehalt aus der Wegeſteuer beſtimmen. Auch mögen die Friedensrichter, wo ſie ex officio eine Ernennung vornehmen, ſogleich nach Belieben einen beſoldeten ernennen.

2. Es können auch *mehre Kirchſpiele* zu dem Zweck zuſammentreten und durch Beſchluß einer Specialſitzung vereinigt werden, — wenn ſie verſchiedenen Diviſionen zugehören, durch Beſchluß der Quartalſitzung (§§. 13, 17). Die Friedensrichter ernennen dann aus den von den Kirchſpielen vorgeſchlagenen Perſonen einen *District Surveyor*, der mit Ausnahme der Erhebung der Wegeſteuer alle Verwaltungspflichten eines Gemeinde-Surveyor hat, die aufkommenden Gelder aber getrennt für die einzelen Kirchſpiele verwendet. Er erhält daraus von jedem Kirchſpiel das vereinbarte Gehalt. Die Vereinigung dauert vorläufig 3 Jahre, und dann weiter mit zwölfmonatlicher Kündigung.

3. Kirchſpiele über 5000 Seelen können auch durch einen Gemeindebeſchluß mit $\frac{2}{3}$ der Stimmen die Bildung eines Gemeindeausſchuſſes für die Wegeverwaltung, *Board for Superintendence of the Highways* einſetzen, welcher aus 5—20 Perſonen gebildet wird. Auf dies Board geht dann die Ausführung des Wegegeſetzes über, mit allen verfaſſungsmäßigen Rechten der Vestry und des ordentlichen Surveyor. Das Board hat die Rechte einer Corporation und die Befugniß einen beſoldeten Clerk, Collector, Assistant Surveyor und Treasurer zu ernennen.

§. 140.

Die Stellung der Friedensrichter in der Wegeverwaltung.

Ueber dem ausführenden Amt der Wegeaufſeher ſtehen die Friedensrichter in der gewöhnlichen Stellung der decretirenden Beamten des self-government. Bei der Vertheilung der Geſchäfte ſind indeſſen die meiſten Functionen den Special Sessions zugefallen, da es bei der Wegeverwaltung auf Lokalkenntniß und unmittelbares Einſchreiten ankommt. Die Quartalſitzungen treten nur als Oberinſtanz und als Gerichtshof für beſtimmte Fragen ein zu einer in der Regel endgültigen Entſcheidung. Die Abſtufungen des Decernats ſind hiernach folgende:

I. Die einzelen Friedensrichter üben zunächst gewisse mehr formelle Functionen: (1) sie laden auf erhobene Anzeige von dem unordentlichen Zustand eines Weges den Surveyor zur Verantwortung vor die nächste Spezialsitzung. (2) Zwei Friedensrichter bestätigen die Einschätzungslisten zur Wegesteuer wie bei der Armensteuer. (3) Sie erkennen summarisch auf eine Geldbuße gegen die Ortsbeamten wegen einzeler Unterlassungen, bei denen dies durch die Wegeordnung bestimmt ist. Ihr laufendes Hauptgeschäft ist aber als Polizeirichter auf Popularklage die zahllosen Bußen der Wegeordnung wegen nuisances und obstructions zu erkennen.[1])

II. Die Special Sessions für die Wegeverwaltung sollen in jeder Division nicht weniger als 8 und nicht mehr als 12mal jährlich zur Ausführung der Wege-Ordnung gehalten werden. In den nächsten 14 Tagen nach dem 20. März haben die Friedensrichter die Termine derselben im Voraus zu bestimmen, zu denen dann eine besondere Ladung nicht erforderlich ist (W.-Ord. §. 45). Diese Wege-Sessionen (theilweis auch die petty sessions) sind:

1) die vorgesetzte Behörde für die Wegeaufseher mit der Befugniß der Ernennung, so weit eine solche noch subsidiär stattfindet, der Abnahme und Revision der Schlußrechnung und der Entgegennahme des Generalberichts über den Zustand der Wege. Sie bestätigen die Vereinigung mehrer Kirchspiele zur Anstellung eines District Surveyor nach 5. et 6. Will. IV c. 50 und entscheiden damit über Bildung von größeren Wegebaudistrikten zum Zweck der Anstellung besoldeter Wegebau-Inspektoren.

2) Erlaß der Reparatur-Orders. Auf eidliche Anzeige über den nicht reglementsmäßigen Zustand eines Weges sollen die Friedensrichter den Wegeaufseher oder die sonst wegebaupflichtige Person zu einer Bezirkssitzung für Wegeangelegenheiten laden, anhören und nöthigenfalls eine Besichtigung anordnen. Nach Maßgabe des Befundes können sie die verantwortliche Person in eine Geldbuße bis zu 5 L. nehmen und eine bestimmte Frist setzen zur Ausführung der Reparatur. Bei fortgesetzter Unterlassung ergeht eine zweite Order, durch welche eine andere Person mit Ausführung der Reparatur beauftragt, der muthmaßliche Kostenbeitrag dafür summarisch festgestellt, und in der Weise einer Geldbuße beigetrieben wird. — Immer

[1]) Die Stellung der einzelen Friedensrichter als Polizeirichter mit dem System der Popularklage und einiger Nachhülfe durch Anzeigepflicht der Ortsbeamten ist jeder Zeit genügend befunden worden, um die ganze Wegepolizei i. e. S. durchzuführen. Die Geldbußen werden regelmäßig für Rechnung der Wegebaukasse erhaben, in der Regel vor zwei Friedensrichtern, mit Vorbehalt der Appellation an die Quartalsitzung, doch mit Ausschließung des Certiorari (§. 51).

vorausgesetzt, daß die Verpflichtung zur Wegereparatur nicht ſtreitig iſt; denn eine Entſcheidung darüber gehört vor die Aſſiſen oder Quartalſitzungen im formellen Anklageverfahren.

3) Sie entſcheiden nach eingenommenem Augenſchein über eine nöthig befundene Verbreiterung des Weges, und laſſen die dafür zu leiſtende Entſchädigung in Ermangelung gütlicher Einigung durch eine jury feſtſtellen, W.-Ord. §. 82. Nach den älteren Wegebauordnungen konnten die Bezirksſitzungen auch die Verlegung öffentlicher Wege beſchließen.

4) Entſcheidung von Streitigkeiten zwiſchen dem Wegeaufſeher und den Grundnachbaren wegen unterlaſſener Lichtung, Köpfung, Beſchneidung von Bäumen und Hecken oder wegen Beſeitigung ſonſtiger Behinderungen der Paſſage. Sie erfolgt nach gehöriger Vorladung des Eigenthümers durch Order der Bezirksſitzung; neben der Beſeitigung des Hinderniſſes kann auch auf Geldbuße bis zu 40 sh. erkannt werden.

5) Beſchaffung der Wegebaumaterialien: Ausfertigung einer Ermächtigung (licence), um Steine von Ländereien innerhalb des wegebaupflichtigen Kirchſpiels zum Zweck der Reparatur herbeizuſchaffen. Zugleich wird die Höhe der dabei vorkommenden Entſchädigungen ſummariſch feſtgeſtellt.

6) Entſcheidung über Wegeſteuerreklamationen, analog wie bei der Armenſteuer, ſofern nicht das Princip der Steuerpflicht, ſondern nur die Höhe der Steuer ſtreitig iſt. Auch haben ſie ein Steuerniederſchlagungsrecht wegen Unvermögens (W.-Ord. §. 32).[2])

III. Die Quartalſitzungen bilden die oberſte Inſtanz in verſchiedenen Richtungen.

1) Sie genehmigen die Vereinigung mehrer Kirchſpiele zur Beſtellung eines Surveyor, ſofern ſolche zu verſchiedenen Diviſionen gehören.

2) Sie entſcheiden definitiv über Erweiterung, Verlegung oder Schließung eines Weges. Nach vorgängigem Augenſchein erlaſſen zwei Friedensrichter darüber eine proviſoriſche Order: im Fall des Widerſpruchs wird aber die definitive Order von den Quartalſitzungen erlaſſen unter Zuziehung einer Jury über die question of fact, namentlich über die Zweckmäßigkeit der Verlegung und über die Höhe einer ſtreitigen Entſchädigung.[3])

---

[2]) Special Sessions. Bei ſchleunigen Verhandlungen (wie denen über die Reparaturpflicht) genügt eine Verhandlung vor 2 Friedensrichtern in einer gewöhnlichen petty session; praktiſch indeſſen hat die Oberinſtanz der Wegeverwaltung doch ihren eigentlichen Sitz in den periodiſchen Special Sessions (vgl. oben §. 63).

[3]) Verlegung und Schließung von Wegen (diverting and stopping). Wenn die Kirchſpielsverſammlung ſolche für angemeſſen erachtet, ſoll der Vorſitzende den Surveyor anweiſen bei 2 Friedensrichtern die Einnahme des Augenſcheins zu beantragen und die

3) Sie bilden die Appellations-Instanz für die orders der Spezialsitzungen, namentlich auch für alle Interessenten bei der Rechnungslegung (W.-O. §. 44).

4) Sie entscheiden definitiv über das Prinzip der Wegebaupflicht, wo solche unter verschiedenen Wegeverbänden streitig wird, in der Form eines Anklageverfahrens durch bill of indictment.

5) Sie entscheiden die Wegesteuer-Reklamationen in letzter Instanz.

IV. Die Controlinstanz der Reichsgerichte beschränkt sich auf ein Certiorari im Fall streitiger Wegebaupflicht, und eine Aktenversendung (special case) im Fall von Steuerreclamationen.

§. 141.

Die Neubildung der Sammtgemeinden für die Wegeverwaltung. District Boards, 25. et 26. Vict. c. 61.

Die Bildung der gewählten boards geht seit den Zeiten der Reformbill unaufhaltsam weiter. Das neue Gesetz 25. et 26. Vict. c. 61, An Act for the better management of highways (ergänzt durch 27. et 28. Vict. c. 101) hat die Absicht, die schon in der Wegeordnung enthaltenen District Boards der Wegeverwaltung zwangsweise durchzuführen, um dadurch die Mittel zur Anstellung technischer und geschäftskundiger Beamten zu gewinnen, in ähnlicher Weise wie für die Armenverwaltung. Wo dieser Zweck schon erreicht ist, bleibt das neue Gesetz außer Anwendung. Ausgeschlossen bleiben demgemäß (§. 7) die Bezirke, welche nach der Wegeordnung von 1836 zu Sammtgemeinden und District Boards schon verbunden sind, oder binnen 6 Monaten nach Publikation des neuen

---

dazu nöthigen Kosten anweisen. Sind die Friedensrichter einverstanden, und ebenso die Eigenthümer des Grund und Bodens über den die Neuanlage gehen soll, so ist eine öffentliche Bekanntmachung der beabsichtigten Aenderung an dem Wege selbst in öffentlichen Blättern und an der Kirchthür zu veröffentlichen, von einem Feldmesser ein vollständiger Plan anzufertigen, alle diese Schriftstücke van dem Kreissekretär bei der Quartalsitzung öffentlich vorzulegen und einzuregistriren, und in der Zwischenzeit zur Einsicht für Jedermann auszulegen (B.-Ord. §. 85). Ein Widerspruch dagegen geht in Form einer Appellation an die Quartalsitzung, welche die provisorische Order bestätigen, kassiren oder ändern mag, wobei eine Jury von 12 nicht interessirten Personen die question of fact über die Zweckmäßigkeit der beabsichtigten Aenderung feststellt (§§. 88. 89). Wird kein Widerspruch erhoben, oder ein erhobener Widerspruch verworfen, so beschließt die Quartalsitzung durch definitive Order die beabsichtigte Aenderung, wobei die bisherige Pflicht zur Unterhaltung des Weges unverändert der Gemeinde bleibt, der sie bisher oblag (§. 91).

Geſetzes ſich in ſolcher Weiſe verbinden; in ſolchen Kirchſpielen ſoll das neue Geſetz wenigſtens nicht ohne Zuſtimmung der vestry eintreten. In ſtädtiſchen Kirchſpielen ſoll es nicht ohne Zuſtimmung des ſtädtiſchen Gemeinderaths und der beſondern Kirchſpielsverſammlung eingeführt werden. Es bleibt ferner ausgeſchloſſen, wo unter der Public Health Act bereits District Boards beſtehen, und da wo die Metropolis Management Act, die Local Government Act, oder eine beſondere Lokalakte dieſe Verhältniſſe bereits geordnet hat. Jedes Kirchſpiel, wenn auch dem neuen Geſetz bereits einverleibt, kann wiederum ausſcheiden, wenn es ſich nachträglich der Local Government Act unterwirft (§. 41).

Mit Ausſchluß ſolcher Fälle ſoll ſich aber die Formation obligatoriſch auf alle Grafſchaften von England und Wales erſtrecken; und eine Anzahl ländlicher Gemeinden durch Beſchlüſſe der Friedensrichter zu Wegediſtrikten vereinigen, ſoweit nach Ermeſſen der Quartalſitzungen ein praktiſches Bedürfniß dafür vorhanden iſt. Es ſind damit ſo mannigfaltige Aenderungen der wirthſchaftlichen Verwaltung verbunden, daß, vergleichbar dem Syſtem der Public Health Act, folgende 6 Richtungen hervortreten.

I. Die Einführung des Geſetzes iſt obligatoriſch, nach endgültiger Entſcheidung der Quartalſitzungen. Auf Antrag von 5 oder mehren aus ihrer Mitte können die Friedensrichter in einer general session beſchließen, ihre Grafſchaft oder einen Theil der Grafſchaft in „Highway Districts für die beſſere Verwaltung der Wege“ zu theilen.[1]) Es geſchieht dies durch eine provisional order, welche den Namen des Diſtrikts und

[1]) Die Einführung des Geſetzes erinnert an das Verfahren bei der Neubildung der engeren Polizeiverwaltungs-Bezirke, Sessional Divisions, nach 9. Geo. c. 43 (oben §. 63). Das Geſetz ſoll Novelle und integrirender Theil der Hauptwegeordnung von 1836 ſein, die nun im Sprachgebrauch des Geſetzes „the principal act“ heißt. Daſſelbe gilt von dem Zuſatzgeſetz 27. et 28. Vict. c. 101. Die 3 Geſetze ſollen nun kurzweg als Highway Acts 1836, 1862, 1864 citirt werden, und zuſammengenommen als „The Highways Acts.“ Es iſt dies wichtig für die Interpretation, und zugleich erklärt ſich daraus die bei aller Umſtändlichkeit fragmentariſche Anordnung der Novelle von 1862: Vorbeſtimmungen und Interpretationsklauſeln (Art. 1—4); Bildung der Highway Districts (5—8); Bildung der Highway Boards (9); Wahl der Waywardens (10); rechtliche Folgen der Bildung eines Highway District (11); Ernennung der Beamten (12—16); works and duties of board (17—19); Beſtreitung der Ausgaben (20—25); Rechnungslegung, accounts (25—31); supplemental provisions (32—41); Anwendung der Principal Act (42—47). Dieſe 47 Artikel des neuen Geſetzes ſind alſo juriſtiſch zu behandeln als ein neuer Abſchnitt der Wegeordnung von 1836. Es werden jedoch geändert in der Principal Act die §§. 9. 10. 13—19. 20. 35. 39. 40. 43—45., es werden namentlich keine beſoldeten surveyors in den einzelen Kirchſpielen mehr angeſtellt; die District Boards werden jetzt in anderer Weiſe gebildet; es findet keine perſönliche Strafklage gegen den surveyor wegen unterbliebener Reparatur mehr ſtatt und keinerlei Naturalleiſtung zum Wegebau; auch fallen die älteren Beſtimmungen über die Rechnungslegung der surveyors fort.

die Zahl der in jeder Wegebaugemeinde in Zukunft zu wählenden Ortsaufseher, waywardens, bestimmt. Innerhalb 6 Monaten wird dann in einer weitern Generalsitzung jene Order nach nochmaliger Prüfung der Verhältnisse für endgültig erklärt und publicirt; nachdem inzwischen durch formelle Bekanntmachungen und Notifikationen an die Ortsgemeindebeamten (Kirchenvorsteher, Armen- und Wegeaufseher) hinreichend dafür gesorgt ist, daß alle lokalen Interessen und Ansprüche vor der endgültigen Beschlußnahme gehört und berücksichtigt werden können (§§. 5. 6). Drei Monate nach der Publikation wird die definitive Order absolut unanfechtbar (§. 8). Alle orders werden durch den Staatsanzeiger und eine in der Grafschaft verbreitete Zeitung veröffentlicht, und ein Exemplar derselben den Armenaufsehern jedes Kirchspiels durch die Post übersandt.

II. Der Zweck des Gesetzes ist, die laufende Administration der Wege den bisherigen surveyors of highways abzunehmen, und dafür gewählte boards mit besoldeten Beamten zu substituiren. Das Eigenthum und die Fonds, die Rechte und die Verbindlichkeiten der bisherigen Wegeverwaltungen in dem einzelen Kirchspiel gehen auf das District Board der Sammtgemeinde über (§. 11), welches zu diesem Zweck inkorporirt wird (§. 9), und als Rechtsnachfolger, successor in office, der früheren surveyors of highways behandelt wird. Den Ortsbeamten bleiben nur die älteren Pflichten bei der Steuererhebung (§. 43). Folgerecht ist das nächstverpflichtete Subject für die Unterhaltung der Wege das District Board und seine Beamten (§. 17). Die Consequenzen erscheinen (§. 18) in einem veränderten Verfahren bei Erzwingung der Wegebaupflicht. Auf complaint bei einem Friedensrichter wegen unordentlichen Zustandes eines Weges wird sowohl das board wie der wayward des betreffenden Kirchspiels vor eine petty session der Friedensrichter geladen. Erklärt sich das Board bereit die Reparatur zu übernehmen, und geschieht dies, so ist damit die Sache abgemacht. Auf wiederholte Beschwerde aber wegen unterbliebener Reparatur nehmen die Friedensrichter die Besichtigung vor, und erlassen dann ein Executionsmandat mit bestimmter Fristsetzung. Nach deren fruchtlosem Ablauf lassen die Friedensrichter die Arbeit durch einen Dritten vornehmen, und treiben die Kosten durch Zahlungsanweisung auf die Fonds des District Board ein. Gegen diese Executionsmandate wird das certiorari bei dem Reichsgericht ausdrücklich vorbehalten. Wenn es also schließlich bis zu einer Wegebesserung durch solche executio ad faciendum kommt, so bilden diese Wegekosten ebenso wie alle Prozeßkosten nur eine Geldverpflichtung des Wegefonds, unter Wegfall aller persönlicher Verhaftung der Ortsbeamten. — Dem Charakter einer Interessenverwaltung entsprechend soll durch das Beschließungsrecht der Boards überhaupt eine beweglichere Bauverwaltung ermöglicht werden. Das

Board kann die Reparaturarbeiten auch einem Unternehmer oder einer Gesellschaft auf Perioden nicht über 3 Jahre in Verding geben, W.-O. §. 22. Es ist ferner ermächtigt auch zu „improvements“ innerhalb seines Wegesystems und zur Aufnahme von Darlehnen dafür. Als solche zulässige Verbesserung soll erachtet werden: die Chaussirung eines Weges, die Erweiterung, die Abschneidung von Krümmungen und jede andere über das Maß einer gewöhnlichen Reparatur hinausgehende Arbeit, W.-O. 1864 §§. 47. 48.[2])

III. Die Wegesteuer, Highway Rate, dauert als gesonderte Steuer nur in den Fällen fort, wo in einem Kirchspiel Grundstücke vorkommen, die zur Wegesteuer verpflichtet, aber von der Armensteuer befreit sind. Abgesehen davon werden die sämmtlichen Kosten der Wegeverwaltung künftig aus der poor rate bestritten, und es wird dafür (1) ein District Fund gebildet, der die Beamtenbesoldungen und Gemeinkosten des Wegebaudistrikts trägt, und zu welchem jedes Kirchspiel nach dem Durchschnittsbetrag seiner Wegekosten in den letzten 3 Jahren beiträgt. (2) Alle übrigen Kosten, also namentlich die Erhaltungskosten jedes einzelen Weges in seinem Gebiet trägt jedes Kirchspiel gesondert aus seiner Armensteuer (§§. 22—24 H. A. 1864. §. 32). Die Steuerausschreibung, Steuererhebung und Jurisdiction folgt aber den hergebrachten Grundsätzen, mag sie als poor rate oder noch als highway rate erhoben werden.[3])

---

[2]) Der Zweck des Gesetzes ist Modernisirung der eigentlichen Administration nach dem System der boards und der besoldeten Beamten. Das Grundprinzip wird hauptsächlich im §. 11 und 17 ausgesprochen. In den §§. 34—36 wird zugleich ein kurzes Verfahren angeordnet, um durch Order der Friedensrichter Privatwege für öffentliche zu erklären, und um in den Fällen wo die Wegebaulast bisher noch ratione tenurae einem Privatmanne oblag, solche für eine Gemeindelast zu erklären. Dem bisher Verpflichteten wird dann ein entsprechender jährlicher Geldbeitrag auferlegt und in der Weise der Polizeibußen der Wegeordnung summarisch beigetrieben. Die Verpflichtung des Privaten kann aber auch mit einer Geldsumme ein für allemal abgelöst werden, die, wenn sie über 50 L. beträgt, in Staatspapieren anzulegen ist zur dauernden Verwendung der Zinsen für diese Wegereparatur. In beiden Fällen wird Appellation an die Quartalsitzung vorbehalten.

[3]) Ueber den muthmaßlichen Bedarf des kommenden Jahres soll der district surveyor in der ersten Sitzung des Board einen Anschlag vorlegen §. 17. Die für die Verwaltung nöthigen Summen werden durch orders bezogen, welche nun in der Regel das board an die overseers of the poor erläßt, zahlbar als ein gewöhnlicher Theil der Armensteuer (§. 21). Doch ist dabei die Beschränkung beibehalten, daß die Wegesteuer nicht mehr als 2½ sh. per L. (also 12½ pCt.) des armensteuerpflichtigen Einkommens in einem Jahre betragen darf, darüber hinaus nur mit Zustimmung von ⅘ der Steuerzahler der Gemeinde (§. 24). Die bisherige Highway Rate wird demnach als besondere Communalsteuer allmälig verschwinden, so weit das neue System zur Durchführung kommt. Ueber die Einschätzung des Eigenthümers statt des Miethers bei kleinen Miethsgrundstücken vergl. 13. et 14. Vict. c. 99 (32. et 33. Vict. c. 41) oben S. 377.

IV. Die beſoldeten Beamten zur Ausführung des neuen Syſtems werden nunmehr durch das District Board ernannt (§. 12). Daſſelbe beruft unter Handſchrift und Siegel einen Treasurer, einen Clerk, einen District Surveyor, und nöthigenfalls einen aſſiſtirenden surveyor, beſchließt über die Entlaſſung, und beſtimmt die Gehalte dieſer Beamten, deren Amtspflichten das Geſetz näher normirt (§§. 13—15). Der Clerk hat als Protocollführer den Sitzungen beizuwohnen, die Correſpondenz und die Akten der Kreisbehörde zu führen (§. 15). Der Wegebauinſpector iſt der Agent des Board in Ausführung aller Arbeiten und darauf bezüglichen Obliegenheiten, welche das Geſetz dem Board auferlegt (§. 16).[4])

V. Das adminiſtrirende District Board nach dem neuen Geſetz wird zuſammengeſetzt aus den gewählten Ortsbeamten (waywardens), denen die aktiven Friedensrichter des Wegediſtrikts ex officio hinzutreten (§. 9). Jede wegebaupflichtige Gemeinde, — highway parish im Sinne dieſer Wegeordnung, — wählt einen waywarden; größere Gemeinden deren mehre, nach Feſtſetzung der friedensrichterlichen order. Das Wahlamt dauert ein Jahr, vorbehaltlich der Wiederwahl. Für den Wahlakt gelten die bisherigen Grundſätze der Wegeordnung betr. die Wahlen der surveyors of highways. Es kommt dabei noch unverändert zur Anwendung das claſſificirte Stimmrecht der General Vestries Act (oben §. 116) mit einer Stimme für den ſteuerbaren Beſitz bis 50 L. Einkommen, und einer weitern Stimme für je 25 L. Mehreinkommen, bis zu dem Maximum von 6 Stimmen. Der Grundeigenthümer als ſolcher hat nach dieſem Wahlſyſtem kein Stimmrecht. Ueber die Qualification des Gewählten ſollen ebenſo unverändert die Grundſätze von der Wahl der surveyor of highways gelten (§. 10). Da aber die jetzigen Beamten nur einen Theil der Amtspflichten der älteren Surveyors in Unterordnung unter das board üben, ſo iſt der beſcheidenere Name „waywarden“ ſubſtituirt.[5]) Das board iſt durch das Geſetz inkorporirt. Seine Verhandlungen haben öffentlichen

[4]) Durch die Vereinigung der Sammtgemeinden fallte die Möglichkeit gewannen werden, bau- und rechnungsverſtändige Beamte mit Gehalt anzuſtellen. Auch hier fällt der Schwerpunkt der Stellung des Board hauptſächlich in das Anſtellungsweſen.

[5]) Die Bildung der highway boards erfolgt hier ohne jede Einwirkung einer Centralbehörde. Der gewählte waywarden bleibt im Amt bis ſein Nachfolger eintritt (§. 10). Kein Akt des board ſoll der Kaſſation unterliegen wegen eines Mangels der Qualification aber der Wahl eines Mitglieds (§. 9). Das board giebt ſich ſelbſt ſeine Geſchäftsordnung und die Beſtimmung über die Zahl der beſchlußfähigen Mitglieder (doch nicht unter 3), mit der bindenden Maßgabe, daß alle 4 Monate eine ordentliche Sitzung ſtattfindet, darunter jedenfalls eine in den Tagen vom 7.—14. April. Alle Zahlungsanweiſungen ſollen wenigſtens von 2 Mitgliedern gezeichnet und von dem Clerk gegengezeichnet ſein.

Glauben. Es finden alljährlich mindeſtens 4 Sitzungen ſtatt, für welche das Geſetz eine kurze Geſchäftsordnung in einer Shedule beigefügt.

VI. Die Oberinſtanz iſt durch das neue Geſetz nicht verändert. Den Friedensrichtern bleibt ihre Stellung als Strafrichter für das Bußſyſtem und bei dem Strafverfahren wegen verſäumter Reparaturpflicht. Doch ſoll kein Friedensrichter als Obrigkeit decretiren in Dingen, in welchen er als Mitglied des board thätig geweſen (§. 38). Beſtreitet eine Gemeinde auf erlaſſene Reparaturorder die Erhaltungspflicht des Weges, ſo ſollen die Friedensrichter ein indictment veranlaſſen, und ſo bei den nächſten Aſſiſen oder Quartalſitzungen die Frage danach im geordneten Rechtswege zum Austrag bringen (§. 19). Bei allen Entſcheidungen, deren Objekt über 5 L. beträgt, iſt Appellation an die Quartalſitzungen, bei Fragen der Unterhaltungspflicht auch das certiorari ausdrücklich vorbehalten (§. 18). Die materielle Rechnungsreviſion (audit) erfolgt durch das District Board ſelbſtändig (§. 25). Wegen Ueberbürdung iſt ſowohl den waywardens wie den einzelen Steuerzahlern die Appellation an die Quarter Sessions gegeben (§. 26). Die Befugniſſe des Miniſters beſchränken ſich auf die jährlich einzureichenden Etatsüberſichten (§§. 27. 29). Auf die Geſtaltung des Inſtanzenzuges iſt noch im Zuſammenhang zurückzukommen (unten §. 143).

Die Umſtändlichkeit der neuen Wegeverwaltung durch das Einflechten der adminiſtrirenden Boards und das ſtetige Ineinandergreifen der drei Highway Acts 1836, 1862, 1864 wird auch ſichtbar in der umſtändlichen Darſtellung von Burn II. S. 970—1150 (30. Aufl.) mit 56 Formularen. Eine Ueberſicht der Ortſchaften, welche die Highway Act 25. et 26. Vict. c. 61 angenommen haben, geben die Parl. P. 1868 No. 505 LXII. 657. Die den Reformgeſetzen vorangegangenen Reports ſind in den Jahrgängen der Parlamentspapiere zerſtreut. Inhaltsverzeichniſſe zu den älteren Reparts af Commissianers on Roads and Bridges geben die Parl. P. 1847. Von Jahr zu Jahr wird ferner auf Grund des st. 12. et 13. Vict. c. 53 eine Ueberſicht über den finanziellen Zuſtand der öffentlichen Wegeverwaltung gegeben unter dem Titel: Abstracts af the receipts and expenditure an account of the highways of the several parishes in E. and W., beiſpielsweiſe Parl. P. 1868 No. 4007 LXII. 601; 1869 No. 4150 LIV. 363.

§. 142.

Die Chauſſeeverwaltungen. General Turnpike Act, 3. Geo. IV. c. 126.

Im Laufe des XVIII. Jahrhunderts waren in England ſchon eine Anzahl von Kunſtſtraßen entſtanden, deren Rechtsverhältniſſe durch Lokalakten geregelt werden mußten, um ihnen die nöthigen Expropriationsbefugniſſe, die Möglichkeit zur Erwerbung von Grundſtücken und zu anderen

Rechtsgeſchäften, die nöthigen Verwaltungsbefugniſſe und Gewalten über ihre Beamten zu geben; ſodann um ihr Verhältniß zu der geſetzlichen Wegepflicht der Gemeinden zu ordnen, die Erhebung von Zöllen zu ermöglichen, und eine in vielen Punkten ſtrengere Wegepolizei zur Anwendung zu bringen. In der Mitte des XVIII. Jahrhunderts conſolidirten ſich einzele Klauſeln ſolcher Specialakten in allgemeinen Geſetzen wie 8. Geo. II. c. 20; 28. Geo. II. c. 17 u. ff. Dieſe conſolidirenden Geſetze werden ſpäter unter Einhaltung eines gleichförmigen Syſtems immer umfangreicher bis zu der General Turnpike Act, 13. Geo. III. c. 84. Die neueſte Chauſſeeordnung 3. Geo. IV. c. 126, welche 16 ältere Geſetze ausdrücklich aufhebt, erſtreckt ſich vom 1. Januar 1823 an auf alle beſtehenden und alle künftig zu erlaſſenden Local Acts für Chauſſeen als ſelbſtverſtändlich, und ſoll in künftigen Akten nur inſoweit beſonders citirt werden als eine Aenderung einzeler Klauſeln beliebt wird. Es findet dabei keine analoge Uebertragung aus der allgemeinen Wegeordnung ſtatt, die vielmehr für Chauſſeen nur in den wenigen Specialartikeln gilt, in denen dies ausdrücklich geſagt iſt, 5. et 6. Will. IV. c. 50 §. 113.*)

Dem rechtlichen Charakter nach ſind die Chauſſeen öffentliche Wege, highways, die aber nicht unter die Verwaltung von Parish Surveyors, ſondern unter Boards of Trustees oder Commissioners geſtellt ſind durch ein Specialgeſetz, welches die nächſte Grundlage der Chauſſeeverwaltung bildet. Jedem Specialgeſetz iſt dann wieder die allgemeine Chauſſeeordnung mit ihren Novellen als einverleibt anzuſehen, ſoweit ſie nicht für die einzele Straße ausdrücklich modificirt iſt. Die Grundzüge des Syſtems ſind folgende:

I. Bildung des Verwaltungskörpers, Turnpike Trust, beſtehend aus einer erheblichen Zahl Trustees oder Commissioners. Sie wird durch die Specialakte beſtimmt, und dadurch denen, welche die Geldmittel aufbringen (undertakers, subscribers) ein gebührender Antheil an der Verwaltung durch gewählte Trustees zugeſichert. Es iſt dabei indeſſen die Tendenz, die Chauſſeeverwaltung nach dem reinen Schema der

*) Als ergänzende und amendirende Geſetze ſchließen ſich an die allgemeine Chauſſeeordnung noch an: 4. Geo. IV. c. 16, 35, 95 und mehr als 20 ſpätere Geſetze bis zu 32. et 33. Vict. c. 90. (Repertorium der Statuten von 1870 v. Turnpike.) Eine Hauptgruppe bilden ſolche Geſetze, welche die ſubſidiäre Haftbarkeit der Highway Rate für Chauſſeen, die ſich nicht ſelbſt erhalten können, continuiren. Die Klauſeln der allgemeinen Geſetze ſind jetzt ſo umfaſſend, daß die einzelen Lokalakten in ſehr abgekürzter Geſtalt erſcheinen, und ſich meiſtens auf Specialvorſchriften über die Anlegung der Straße, Ernennung der Trustees, Zahl und Lage der Chauſſeehäuſer und den Tarif der Chauſſeegelder beſchränken. In der Regel lauten die Lokalakten auf eine gemeſſene Zahl von Jahren, werden indeſſen durch eine General Act alljährlich in Pauſch und Bogen verlängert.

Actiengesellschaften zu behandeln nicht durchgedrungen. Man hielt den Grundgedanken fest, daß die Kunststraßen nur qualificirte highways sind, nothwendige Communicationsmittel für das Publikum, für deren Erhaltung die einzelen Gemeinden mitverpflichtet bleiben, und für die eine Wegeordnung in noch größerer Strenge aufrecht erhalten werden muß, als für gewöhnliche highways. Es sind daher die Formen, Grundsätze und Elemente des selfgovernment dabei in viel stärkerm Maße beibehalten als in anderen Gestaltungen analoger Art. Nach §. 62 der Ch.-Ord. soll Niemand gewählt oder ernannt werden zum Trustee oder Commissioner, der nicht aus eigenem oder seiner Frauen Recht Grundeigenthümer von 100 L. an reinem Jahresertrage, oder ein heir apparent auf 200 L. Grundrente ist (oder im Bezirk von London ein persönliches Vermögen von 10,000 L. besitzt), was durch einen im Gesetz vorgeschriebenen Eid, nach späteren Gesetzen durch eine Declaration zu erhärten ist. Der Gewählte hat einen in §. 32 formulirten Amtseid zu leisten, bevor er als solcher activ wird, bei 50 L. Strafe. Nach §. 61 sollen alle activen Friedensrichter der Grafschaft oder Grafschaften, durch welche die Wegegeldstraße passirt, als ex officio Mitglieder den Trustees oder Commissioners hinzutreten als ob sie namentlich dazu ernannt oder gewählt wären; nach 5. Geo. IV. c. 69 auch die Friedensrichter selbständiger ridings, divisions oder sokes.[1])

II. Das System der remunerirten Beamten für die Einzelverwaltung ist das gewöhnliche der neueren englischen Communaleinrichtungen. Der Trust hat als ein Kreisverwaltungsrath das Recht der Beschlußnahme, Kenntnißnahme und Controle. Er ernennt die erforderlichen Collectors, Clerks, Treasurers, Surveyors und die sonst nöthigen Beamten, mit der Befugniß zur Entlassung und zur Abmessung ihrer Gehalte. Die Aemter eines Surveyor und Clerk, eines Treasurer und Clerk sind unvereinbar; auch dürfen solche Beamte nicht an den Contrakten der Gesellschaft betheiligt sein. Die Rechnungslegung wird auf erhobene Klage vor einem Friedensrichter summarisch erzwungen, 4. Geo. IV. c. 95 §. 47. Beamte, die vorsätzlich eine Woche lang die im Gesetz vorgeschriebenen eidlichen informations vor einem Friedensrichter versäumen, werden mit einer Buße

[1]) Die Bildung des Verwaltungskörpers beruht wie in dem neuern Communalsystem überhaupt auf Verbindung gewählter Repräsentanten mit den Friedensrichtern zu einem Board. Die Specialacte fügt aber auch noch eine Anzahl ernannter Mitglieder hinzu. Niemand darf Mitglied des Verwaltungskörpers sein, der durch Entrepris-Contrakte, durch ein besoldetes Amt, oder sonst persönlich an der Verwaltung betheiligt ist (§. 61 ff.) Die Trustees sind so lange sie formell in den Grenzen des Gesetzes handeln, persönlich nicht regreßpflichtig. Klagen gegen den Chausseeverband gehen aktiv und passiv auf den Namen des Clerk, 7. et 8. Geo. IV. c. 24 §§. 2, 3.

bis 5 L. bedroht, §. 136. Ebenſo die Constables und analoge Beamte wegen der ihnen im Geſetz auferlegten Specialpflichten. Ein großer Theil der Chauſſeeordnung beſteht aus Dienſtinſtruktionen für dieſe Beamten.[2])

III. Die Verwaltungs-Grundſätze der Turnpike Trusts ſind aus dem doppelten Geſichtspunkt einer ökonomiſchen Verwaltung der Fonds im Intereſſe der subscribers, und zugleich der Wahrung der Intereſſen der Commune und des Publikums conſtruirt, und dadurch äußerſt verwickelt. Die Trustees ſollen alljährlich im April, September oder October ein general meeting halten, zu welchem die Ladungen 21 Tage vorher durch die öffentlichen Blätter erfolgen. Nach 3. et 4. Will. IV. c. 80 §. 2 ſoll das meeting ſtets am 15. März oder vor dieſem Tage abgehalten werden. In dem general meeting werden zugleich die Rechnungen der Treasurers, Clerks und Surveyors geprüft, revidirt und feſtgeſtellt. Ein Etat der Einkünfte, Ausgaben und Schulden iſt ſodann durch den Clerk zu entwerfen und nach erfolgter Genehmigung, von dem Vorſitzenden gezeichnet, binnen 30 Tagen dem Secretär der Quartalſitzungen zu überſenden, dort den Friedensrichtern vorzulegen, einzuregiſtriren und gegen Gebühr zur Einſicht auszulegen. Auch ſind gedruckte Exemplare allen Trustees zu überſenden, ſowie dem Miniſter des Innern (3. et 4. Will. IV. c. 80) zur Vorlegung beim Parlament.[3])

---

[2]) Das Syſtem der beſoldeten Beamten iſt analog dem der neueren Boards. Unter den Dienſtinſtruktionen ſind am umfaſſendſten die der Chauſſeeeinnehmer. Sie haben auf der Vorderſeite des Chauſſeehauſes ihren Vor- und Zunamen auf einer Tafel zu verzeichnen und über jedes empfangene Chauſſeegeld einen Empfangſchein auszuſtellen nach geſetzlichem Formular. Ein Verſtoß dagegen, oder Weigerung den Namen zu nennen, oder Hinderung einer Perſon den am Chauſſeehaus ausgehängten Tarif zu leſen, iſt mit Geldbuße bis 5 L. bedroht. Der Einnehmer iſt in gleicher Weiſe ſtrafbar, wenn er einen Wagen paſſiren läßt, der gegen die Vorſchriften über Conſtruction der Räder, die Zahl der Pferde, die Bezeichnung des Namens verſtößt, ohne Beſtrafung zu beantragen. Ebenſo wenn er einen Wagen oder Paſſagier ohne Chauſſeegeld paſſiren läßt, oder einen größern oder geringern Zoll, oder einen Zoll von einer befreiten Perſon, oder wenn er willkürlich einen Paſſagier aufhält, oder Schimpfworte gebraucht gegen einen Commissioner oder Paſſagier, oder wegen ſonſtigen „Uebelverhaltens im Amt."

[3]) Die nach 3. et 4. Will. IV. c. 80 §. 4 alljährlich zu entwerfenden Etats enthalten folgende Rubriken: Handarbeit, Spanndienſte und Fuhren, Baumaterialien, angekauftes Land, Schadenerſatz bei Gelegenheit des Abfahrens der Baumaterialien, Handwerkerrechnungen, Gehalte, Prozeßkoſten, Zinſen der aufgenommenen Darlehne, Koſten der Beſprengung, Koſten der Erleuchtung, zufällige Ausgaben. — Der jährliche Generaletat, General Statement, umfaßt die Rubriken: (1) Einkommen aus den Chauſſeegeldern, aus den Abfindungsgeldern der Kirchſpiele für die urſprünglich zu leiſtenden Wegebaudienſte (composition in lieu of statute duty), Einkommen aus Strafgeldern, aufgenommene Darlehne. (2) Ausgabe nach den obigen Rubriken des Etats, insbeſondere auch die Gehalte des Treasurer, Clerk, Surveyor. (3) Status der Schulden des Chauſſeeverbandes. (4) Rückſtände der Einnahmen.

Die Hauptgegenstände der laufenden Administration sind:

1) Die Verwaltung des Grundkapitals, welches auf Grund der Specialakte meistens durch Subscription aufzubringen und aus den Chausseeeinnahmen zu verzinsen ist. Das Eigenthum an der Chaussee, den Chausseehäusern und Pertinenzen ist auf den Namen der Trustees gestellt (vested), die Prozeßvertretung auf den Namen des Clerk. Specialbestimmungen betreffen namentlich die Aufnahme von Darlehnen unter Verpfändung der Chausseegelder (§. 81 u. sp. Ges.) und die Expropriationen.

2) Die Instandhaltung der Wege wird in gleicher Weise durch ein summarisches Einschreiten der Friedensrichter erzwungen wie nach der Wegeordnung, §. 94. Der Surveyor der Chausseeverwaltung ist zur Lichtung schädlicher Bäume und Gebüsche, Erhaltung der Abzugskanäle, der Seitenwege, Beseitigung aller Hindernisse der freien Passage, Setzung von Meilensteinen, Wegweisern, Ueberwachung der Befolgung der Wegeordnung ebenso verhaftet wie der Surveyor of Highways. Neben der Chausseeverwaltung bleiben aber concurrirend auch noch die Kirchspiele reparaturpflichtig, und im Fall es zu einer Straffestsetzung wegen unterlassener Reparatur kommt, vertheilen die Friedensrichter das Strafgeld nach ihrem Ermessen zwischen Kirchspiel und Chausseeverwaltung. Ch.-Ord. §. 110; 7. et 8. Geo. IV. c. 24 §. 17; 4. et 5. Vict. c. 95. Die verhältnißmäßig geringen Beiträge der Kirchspiele und die starke Concurrenz der Eisenbahnen haben indessen den Finanzzustand vieler Chausseeverwaltungen so zerrüttet, daß die neuste Gesetzgebung sich entschließen mußte, die Highway Rate heranzuziehen, und damit die einzelen Kirchspiele wieder eintreten zu lassen zur Erhaltung der Chausseen, die sich aus eigenen Mitteln nicht mehr zu erhalten vermögen.**)

3) Die Erhebung der Chausseegelder (tolls) beruht zunächst auf einem Tarif, den jede Specialakte bestimmt. Dazu treten aber sehr

**) „Der Zweck der Turnpike Acts ist nicht die Kirchspiele von der Reparatur der Wege zu entbinden, darin ist vielmehr prinzipiell nichts geändert. Sie fügen nur eine Geldtaxe in Gestalt von Wegezöllen zum Besten des Publikums den schon vorhandenen Mitteln, den öffentlichen Weg im Stand zu erhalten, hinzu, lassen übrigens den Antheil der Gemeinden an der Wegeerhaltungspflicht unverändert," 4 B. et Adol. 109. Die herkömmliche Verpflichtung der Gemeinden (Statute duty) dauerte daher unverändert auch für die Chausseen fort, 3. Geo. IV. c. 126 §§. 105, 106, 109; 4. Geo. IV. c. 95 §§. 80—82, 77, so lange sie noch bestand. Das daraus hervorgehende ziemlich verwickelte Verhältniß wurde gewöhnlich so vereinfacht, daß die Kirchspiele sich durch ein Pauschquantum (composition) mit der Chausseeverwaltung abfanden, wofür diese nun die Reparatur ausschließlich auf ihre Fonds übernahm (Ch.-O. §§. 106—108). Später fiel nun aber durch die neue Wegeordnung das ganze System der Wegebaudienste statute duty weg, und damit eine Basis für die Beiträge der Kirchspiele überhaupt. Daher die temporären Gesetze über die Heranziehung der Kirchspiele bis zu st. 28. et 29. Vict. c. 119.

umständliche Normativbestimmungen der General Turnpike Act. Mit Personen, die einen regelmäßigen Verkehr an der Zollstätte haben, können auch Abfindungen in runder Summe (compositions) auf höchstens ein Jahr verabredet werden. Die durch die Specialakte festgestellten Tarife können durch Verwaltungsbeschluß herabgesetzt und wieder erhöht werden; wo indessen eine Verpfändung der Chausseegelder stattgefunden hat, bedarf es der Zustimmung von ⅔ der Gläubiger zu einer Herabsetzung. Die laufenden Chausseegelder können auch bis auf höchstens 3 Jahre verpachtet werden.***)

IV. Die Stellung der Friedensrichter zu der Chausseeverwaltung ist analog der Wegeverwaltung folgende:

1. Die einzelen Friedensrichter erkennen auf Popularklage oder auf Anzeige des Chausseebeamten die zahlreichen Bußen für Hinderung der Passage, Wegeunfug und für Amtsunterlassungen der Chausseebeamten. Es kommen hier noch hinzu die Bußen wegen Defraudation der Wegegelder. Neben der Buße können die einzelen Friedensrichter auch summarisch auf Schadensersatz erkennen. Ebenso summarisch entscheiden sie Streitigkeiten über die Höhe der Wegezölle, über das Gewicht der Wagen und über Pfändungsstreitigkeiten.

2. Die Specialsitzungen der Friedensrichter bilden die Oberinstanz, welche durch ihre Strafordres die Instandhaltung der Wege erzwingt, Streitigkeiten über Lichtung der Bäume und Hecken, Schadensersatz bei der Abfuhr von Steinen und Baumaterialien entscheidet, und sonstige Anordnungen als Kreispolizeibehörde trifft. Als besonderes Geschäft tritt noch die Befugniß hinzu, bei Unzulänglichkeit der Fonds zur Erhaltung der Chaussee, nach vorgängiger Prüfung des Finanzzustandes, des Zustandes und der Länge des Chausseeweges innerhalb jedes Kirchspiels, durch Order festzustellen, welchen Betrag alljährlich das Kirchspiel aus sei-

***) Die Regulative für die Chausseegelderhebung sind sehr umständlich. Sie bestimmen das Maximum des Gewichts für Beladung der Wagen nach ihrer Construktion, mit Einrichtungen für das Nachwiegen derselben an den Chausseehäusern; ferner die Breite der Räder (9, 6, 4½ Zoll oder darunter), nach der sich die Höhe der Chausseegelder richtet; die Chausseegelder für Rückfuhren, und die sehr zahlreichen Befreiungen vom Chausseegeld. Für Umgehung der Chausseegelder werden summarische Klagen und Polizeibußen festgesetzt. Der Einnehmer hat dafür das Pfändungsrecht mit der Befugniß nach 4 Tagen das Pfand zu verkaufen. Streitigkeiten über den Betrag des Chausseegeldes oder der Pfändungsgebühr entscheidet ein Friedensrichter. Die sehr zahlreichen gesetzlichen Befreiungsgründe erstrecken sich auf alles königliche Fuhrwerk, Offiziere und Soldaten in Uniform, Beamte in Amtsfuhren, Filialfuhren, Leichenfuhren, Kirchgänger an Sonntagen, Wähler bei den Parlamentswahlen, Dung- und Wirthschaftsfuhren, Ackergeräthschaften auf Entfernungen von nicht über 100 Yards. Ueber den Gebrauch der Locomotiven auf Chausseen 24. et 25. Vict. c. 70.

ner Wegesteuer zur Erhaltung des Weges an die Chausseeverwaltungskasse zu zahlen hat, 28. et 29. Viet. c. 119. Im Fall der Säumniß geht ein Pfändungsbefehl gegen den Surveyor of Parish mit Appellation an die Quartalsitzung.

3. Die Quartalsitzungen bilden die Appellationsinstanz für die convictions der einzelen Friedensrichter und für die orders der Specialsitzungen. Wenn die Chausseeverwaltung von ihrem Expropriationsrecht Gebrauch macht, so wird in Ermangelung gütlicher Einigung die Entschädigung durch eine Jury festgestellt, welche der Sheriff zu der Quartalsitzung zu gestellen hat (Ch.-Ord. §. 85).

Die Polizeijurisdiction der Friedensrichter über die Wegepolizeiordnung (oben §. 51), die polizeiliche Civiljurisdiction über summarischen Schadensersatz und Chausseegelder, und das Ordnungsstrafrecht gegen die ausführenden Beamten, sind so ineinander geflochten, daß auch in der Chausseeverwaltung eine Oberinstanz bei dem Minister des Innern entbehrlich wurde. Ergänzend tritt dazu die generalis clausula der Ch.-Ord. §. 139, durch welche „Widerstand oder gewaltsame Widersetzlichkeit gegen Personen in Ausführung dieses Gesetzes oder bei Wegebau und Reparatur" mit Geldbußen bis 10 L. vor einem Friedensrichter bedroht wird. Auf Beschluß der Kreisbehörde können Strafverfolgungen auf Kosten des Chausseefonds geführt werden; die Bußen zur Hälfte dem Denuncianten, zur Hälfte dem Chausseefonds, event. Gefängniß bis zu 3 Monaten. Wegen Bußen über 2 L. ist die Appellation an die Quartalsitzungen vorbehalten. Bußen über 20 L. gehen durch Civilklage an das Reichsgericht. Der Minister des Innern beansprucht nur die Einsendung der jährlichen Etatsübersichten von den einzelen Trusts, 3. et 4. Will. IV. c. 80. Auf Antrag eines insolventen Trust kann er ferner durch provisional order den Beschluß auf Herabsetzung der Zinsen des Stammkapitals genehmigen, 14. et 15. Viet. c. 38. Auf Antrag des Trust mag endlich der Minister eine besondere Rechnungsrevision anordnen neben dem regelmäßigen Audit, welcher bei der Kreisbehörde selbst stattfindet, 30. et 31. Viet. c. 121 §. 6.

Die Weitläufigkeit der Chausseeordnung wird durch die Combination der oben bezeichneten Elemente wohl verständlich; ebenso der praktische Zweck der 64 Formulare, die der Gesetzgebung beigefügt sind. In Burn's Justice bildet die Chausseeverwaltung die zweite Abtheilung des Artikels Highways II. p. 1150—1312. Die Parlamentspapiere geben von Zeit zu Zeit Uebersichten über den Zustand der Chausseeverwaltung: Abstract of the general statements der Einnahmen und Ausgaben der Chausseeverwaltungen in England und Wales, z. B. die Parl. P. 1868 No. 4002 LXII. 477. Für die Hauptstadt nördlich der Themse sind die verschiedenen Chausseeverwaltungen in eine große Administration consolidirt durch 7. Geo. IV. c. 142; 10. Geo. IV. c. 59. Den 42sten

Jahresbericht der Commissioners für diese Verwaltung enthalten die Parl. P. 1868 und fortlaufend. Eine tabellarische Uebersicht über alle hauptstädtischen Chausseeverwaltungen im Umkreis von 6 Meilen zum Charing Cross gaben die P. P. 1858 No. 364 XLVIII. 393, zugleich mit Angabe der einzelen Parlamentsakten, der Meilenlänge, der Schlagbäume, der Zahl der Beamten ꝛc.

§. 143.

Der Instanzenzug der Wegeverwaltung.

Auch die Wegeverwaltung hat das System der gewählten Boards vollständig in sich aufgenommen. Der unabweisbare Anspruch der Steuerzahler auf eine Mitverwaltung, der unabänderliche Zug der Gesellschaft zur Wahl von Vertrauensmäuner, das Bedürfniß beweglicher Organe der Lokalverwaltung machten diese Reform zu einer nothwendigen.

Dennoch hat die Wegeverwaltung eine von der Armen- und Gesundheitsverwaltung wesentlich verschiedene Gestalt erhalten. Es entsteht hier keine Centralbehörde, die durch ihre Regulative das Einzele ordnet, controlirt, durch Zwischenorgane die executiven Beamten dirigirt: vielmehr ist die Selbständigkeit des selfgovernment auf diesem Gebiet beibehalten.

Der Grund der Abweichung liegt zunächst in den einfacheren Aufgaben einer Wegeverwaltung, die überall gleichartig, sich durch gesetzliche Normativbestimmungen erschöpfender regeln lassen als eine Armen- und Gesundheitspflege. Noch entscheidender wirkte aber das nahe Interesse des Grundbesitzes an Wege- und Chausseeverwaltung, um eine rege Selbstthätigkeit und eine Gewohnheit des Mitarbeitens in der friedensrichterlichen gentry zu erhalten.

Der bewegliche Organismus der Boards (A.) besteht daher auf diesem Gebiet mit einer vollständig erhaltenen Verwaltungsgerichtsbarkeit (B.) ohne jede Einmischung der Centralbehörden des Staats.

A. **Der administrative Organismus**, soweit das System der neuen District Boards durchgeführt ist, überläßt die ökonomische Leitung, die Feststellung der Beamtenetats, die Anstellung der Beamten, die Ausführung der Bauten und die Rechnungsrevision dem gewählten Board und dessen ausführenden Beamten. Zur Oberleitung dieser Administration besteht aber

I. keine administrative Centralstelle, kein Regulativ-, Oberaufsichts- oder Entscheidungsrecht eines Ministerial-Departements.

1. Ein miniſterielles Regulativrecht wurde entbehrlich, da die Geſetzgebung alle weſentlichen Einzelheiten der Verwaltung hinreichend geregelt hat. Auch für die Chauſſeeverwaltung hat ſich ein geſetzliches Normativrecht aus den maſſenhaften Lokalakten allmälig conſolidirt. Selbſt die Gebührentaxe iſt durch das Geſetz ausreichend beſtimmt (W.-O. §. 110). Ebenſo hat ſich zum Erlaß von Lokalſtatuten und zu einer Beſtätigung derſelben durch den Miniſter kein Bedürfniß ergeben. Die Geſchäftsordnung giebt ſich jedes Board ſelbſt, mit Vorbehalt einiger weniger bindenden Vorſchriften des Geſetzes.

2. Die Oberaufſicht der Staatsbehörde konnte ſich hier in altengliſcher Weiſe auf ein Recht der Kenntnißnahme beſchränken: die Clerks der Wegeverwaltungen haben alljährlich (bei 5- 10 L. Buße) dem Miniſter des Innern die Ueberſichten des Finanzetats zu überſenden, 12. et 13. Vict. c. 35 §. 2; W.-O. 1864 §. 27, 28, wie ſolche Berichterſtattungen auch in dem Syſtem des obrigkeitlichen selfgovernment von jeher vorkamen.*)

3. Ein miniſterielles Entſcheidungsrecht endlich hat ſich als entbehrlich erwieſen, da die friedensrichterliche Jurisdiction über Wegereparatur, Wegebaulaſt und Rechnungsweſen für alle Zwecke ausreichte.

II. Die Mittelinſtanz der friedensrichterlichen Sessions iſt durch den Wegfall einer miniſteriellen Oberinſtanz zum Schwerpunkt

*) Dagegen bedurfte es (1) keiner miniſteriellen Organiſationsgewalten, wie in der Armen- und Geſundheitsverwaltung. Man trug vielmehr kein Bedenken, die nothwendigen Neugeſtaltungen den Seſſionen der Friedensrichter zu überlaſſen, die als Meiſtbeſteuerte ein genügendes Intereſſe, als Mitglieder der Boards die nöthige Kenntniß der Lokalverhältniſſe, vermöge gewohnheitsmäßiger jurisdiction die nöthige Unparteilichkeit zu haben ſchienen. Auf Antrag von 5 Friedensrichtern beſchließen alſo die Quarter Sessions die Eintheilung der Grafſchaft in „Wegebezirke"; zunächſt aber nur durch ein provisional order, die allen Gemeindebeamten formell bekannt zu machen iſt, um alle lokalen Intereſſen und Anſprüche vor der endlichen Beſchlußnahme zu hören. Erſt nach contradiktoriſcher Verhandlung darüber wird die Order für endgültig erklärt. Mit dieſer Maßgabe mögen aber die Seſſionen nicht nur vorhandene Kirchſpiele zu dem District vereinigen, ſondern auch eine Mehrheit von Ortſchaften (townships, tithings, hamlets, places) zu einer Highway Parish vereinigen, auch Extra-Parochialplätze definitiv zu einer Highway Parish formiren (W.-O. 1864 §§. 7, 9).

(2) Die Cenſenſe einer Miniſterialbehörde zu Darlehnen und Verpfändungsgeſchäften ſind entbehrlich geworden durch die Oberinſtanz der Quarter Sessions und durch geſetzliche Normativbeſtimmungen darüber und über das Maximum der zu erhebenden Wegeſteuer.

(3) Das Eingreifen eines Miniſterialdepartements im einzelen Fall ſchien hier entbehrlich, da den friedensrichterlichen Seſſionen ein hinreichendes Intereſſe an der Ordnung der Wege im Kreiſe zuzutrauen war. Vielmehr iſt den Quartalſitzungen ſelbſt die Befugniß beigelegt, wenn das Board mit der geſetzmäßigen Beſtellung eines Clerk, Treasurer oder Surveyor drei Monate hindurch ſäumig ſein ſollte, ſolche Beamte ſelbſt zu beſtellen und deren Gehalte feſtzuſetzen.

auch des administrativen Organismus geworden. Es zeigte sich, daß die Friedensrichter in Folge ihrer fortdauernden Betheiligung an den Verwaltungsgeschäften der Boards auch als Beschwerdeinstanz der laufenden Verwaltung ausreichen. Die ambulanten Staatsinspectoren und Rechnungsrevisoren werden damit entbehrlich. Das Gesetz bestimmt die Fristen und die Formen der Rechnungslegung, ermächtigt den Vorsitzenden des Board, solche zu prüfen und zu dechargiren, oder nach Umständen „eine geeignete Person" zum Rechnungsrevisor zu ernennen; nur ist das Statement der Ausgaben und Einnahmen dem Minister des Innern nach einem reglementsmäßigen Schema mitzutheilen, und ebenso jedem Mitglied des Board, jedem Armenaufseher und jedem Steuerzahler auf seine Kosten abschriftlich mitzutheilen, und alle Bücher und Rechnungen zur Einsicht offen zu halten, W.-O. 1864 §. 36 ꝛc.

III. Die decretirenden Boards und die Trusts der Chausseeverwaltung erscheinen nach ihrer Zusammensetzung aus gewählten und ernannten Mitgliedern überall hinreichend befähigt, die laufende Verwaltung I. Instanz mit ihren Executivbeamten zu führen. Sie rücken in das Verwaltungsrecht der ältern Wegeordnung durch die Bestimmung ein, vermöge deren sie alle Rechte und Pflichten der älteren Surveyors of Highways überkommen, „to perform the same duties, have the same powers and be liable to the same legal proceedings as the surveyor of such parish would have performed, had, and been liable" (W.-O. 1862 §. 17). Beibehalten ist in diesem Gebiet auch die alte Verpflichtung der waywardens zur Uebernahme des Wahlamts. Die Controle von oben ist durch die Mitwirkung der Friedensrichter als Mitglieder des Board und als Beschwerdeinstanz hinreichend sicher gestellt.

Es kam nur noch darauf an, nach unten hin die Folgeleistung der Executivbeamten zu sichern. Es geschah dies in der Weise des ältern selfgovernment zunächst durch specielle Strafklauseln für den Surveyor, wegen nicht gehöriger Führung der Rechnungsbücher, wegen Nichtgestattung der Einsicht, wegen Nichtablieferung der Bücher an den Amtsnachfolger, wegen Betheiligung an Entreprise-Verträgen, wegen Versäumniß der Vorsichtsmaßregeln bei Wegereparaturen ꝛc. Sodann durch die Generalklausel „wegen Versäumung der durch dies Gesetz auferlegten Pflichten," mit Androhung einer Geldstrafe bis 5 L., W.-O. 1836 §. 20. Zur Erzwingung der Steuerbeiträge der einzelen Kirchspiele zu dem District Fund ist dem Board dasselbe Recht der Verwaltungsexecution durch Pfändung gegen den Waywarden oder Overseer gegeben, wie in der Armenverwaltung. Schließlich bleibt dem Board das freie Entlassungsrecht aller seiner besoldeten Beamten als durchgreifendes Zwangsmittel der Folgeleistung.

Dem so durchgeführten Verwaltungssystem steht gegenüber:

B. **Die Verwaltungsjurisdiction nach dem ältern System**, welche ungeschmälert überall fortdauert, wo das öffentliche Recht gegenüber tritt der Person und dem Vermögen des Einzelen.

I. Die einzelen Friedensrichter entscheiden als Polizeirichter in öffentlich contradictorischer Verhandlung über die zahllosen Geldbußen der Wege- und Chausseepolizei, über die Ordnungsstrafen der Beamten, und üben eine summarische Civiljurisdiction über Schadensersatz, über die streitige Höhe der Chausseegelder, und Pfändungsstreitigkeiten.

II. Das collegialische Decernat der Special Sessions waltet in alter Weise in den jährlich 8—12mal abzuhaltenden Wegesessionen. Sie nehmen den Generalbericht über den Zustand der Wege entgegen, verhören die Beamten des Board und des Kirchspiels auf erhobene Beschwerde wegen versäumter Wegereparatur, nehmen die nöthigen Besichtigungen vor, und erlassen event. den Vollstreckungsbefehl. Sie entscheiden Streitigkeiten wegen unterlassener Lichtung der Wege mit den darauf bezüglichen Zwangsvollstreckungen, über die nöthig befundene Verbreiterung des Weges ꝛc. Zugleich bilden sie die Mittelinstanz für alle Steuerreclamationen, wie bei der Armensteuer (W.-O. 1864 §. 37).

III. Die Quartalsitzungen sind schon nach der ältern W.-Ord. §. 105 allgemeine Beschwerdeinstanz „gegen alle orders, convictions, judgements, determinations irgend eines Friedensrichters oder einer andern Person auf Grund der Wegegesetze." Nochmals bestätigt wird das Beschwerderecht jedes waywarden oder Steuerzahlers gegen jede Reparaturorder wegen behaupteter Nichtverpflichtung der Gemeinde, wegen jeder Belastung mit einem bestrittenen Ausgabeposten, oder wegen der Behauptung, daß die Beitragsverhältnisse der Kirchspiele nicht gesetzmäßig bemessen seien (W.-O. 1864 §. 38). Für Rechnungsstreitigkeiten ist das Appellationsrecht ebenso ausdrücklich allen Interessenten beigelegt (W.-O. §. 44). Speciell bilden sie die einzige und endgültige Beschwerdeinstanz für Anfechtungen der Ernennung eines Surveyor.

Ueber dieser friedensrichterlichen Verwaltungsjurisdiction dauert ferner fort die verfassungsmäßige Controlinstanz der Reichsgerichte in Form der Abberufung (Certiorari) im Fall der streitigen Wegebaupflicht, in Form der Aktenversendung (Special Case) im Fall der Steuerreclamation. Für den Prosecutor ist nach der Fassung der W.-O. §. 107 das Certiorari überhaupt als vorbehalten anzusehen (Burn II., 1091); für den Beklagten wenigstens im Fall einer Anklage wegen versäumter Reparatur. Die Einsendung eines special case wird in der W.-O. §. 108 allgemein dem Ermessen der Quartalsitzungen vorbehalten. Das nur subsidiäre writ of mandamus kann nicht leicht zur Anwendung kommen, da

überall durch Specialklauseln für die Vollziehung der Wegegesetze gesorgt ist. Gelegentlich ist darauf erkannt worden wegen Verweigerung einer förmlichen Abstimmung bei der Wahl eines Surveyor (Burn II. 1010).

Neben diesem regelmäßigen Instanzenzug der Verwaltungsjustiz ist endlich auch der Rechtsweg bei den ordentlichen Gerichten in folgenden Fällen offen gehalten:

1. Im Fall der streitigen Wegebaupflicht unter verschiedenen Gemeinden dauert die alte Form des Anklageverfahrens fort; durch ein solches indictment gelangt dann die Frage zur Entscheidung an die Assisen oder Quartalsitzungen mit Zuziehung einer Jury, und mit dem Vorbehalt der Rechtsmittel des ordentlichen Strafverfahrens.

2. In Fällen der Verlegung oder Schließung von Wegen (diverting and stopping) geht bei erhobenem Widerspruch gegen eine summarische Entscheidung die Appellation an die Quartalsitzungen mit Zuziehung einer Jury behufs Entscheidung der question of fact (W.-Ord. §§. 88, 89).

3. Allgemein ist den Quartalsitzungen das Recht vorbehalten, über die Streitfrage, ob ein Weg als ein öffentlicher zu erachten und andere questions of fact, eine Jury von 12 nichtbetheiligten Personen zur Entscheidung der Thatfrage zuzuziehen (W.-O. 1864 §. 42); sowie auch das Recht, zweifelhafte Rechnungsfragen auf ein Schiedsverfahren zu stellen (§. 40 a. a. O.), wobei die Quartalsitzungen selbst in Ermangelung einer Einigung den Schiedsrichter ernennen.

Der Grundgedanke dieser Cumulation ist (wie in den Verwaltungssystemen des Continents) vorzugsweise ein Vorbehalt des ordentlichen Rechtsweges für die streitige Wegebaulast. Durch die Anlehnung an das friedensrichterliche selfgovernment ist in diesem ganzen Gebiet die Decentralisation und Selbständigkeit der Lokalverwaltung erhalten, trotz aller Concessionen an das System der Geldwirthschaft der Boards und der besoldeten Beamten.

Auch die Wegeverwaltung schien auf dem Wege in die Centralisation der Armenverwaltung zu gerathen, als Sir George Cornewall Lewis „mit vielem Beifall" einen Gesetzentwurf einbrachte, nach dem die Anstellung besoldeter Wegebauinspectoren dem Board of Guardians der Armenverwaltung und die Revision der Rechnungen dem Auditor der Armenverwaltung übertragen werden sollte. Bei näherer Ueberlegung hat indessen das Unterhaus derartige Pläne fallen lassen. Das lebendige Interesse der friedensrichterlichen gentry an der Wegeverwaltung hat in diesem Gebiet noch an der Decentralisation festgehalten, und zugleich den bedeutungsvollen Beweis geliefert, daß auch die wirthschaftliche Verwaltung der gewählten Boards sich mit dem obrigkeitlichen Selfgovernment der Friedensrichter zu einem lebensfähigen Ganzen vereinigen läßt, ebenso wie in den deutschen Stadtverfassungen Magistrat und Stadtverordnete.

XIII. Capitel.

Ergänzende Elemente aus dem Corporationsrecht.

§. 144.

Die einzelen Arten der Corporations.

Die Communalverbände der obrigkeitlichen wie der wirthſchaftlichen Selbſtverwaltung (Buch II. und III.) werden in dem Sprachgebrauch der Gerichtspraxis und Geſetzgebung zu den bodies corporate, Korporationen, gerechnet.

Im engliſchen Mittelalter fehlte es an einer techniſchen Bezeichnung dieſer Art, vielmehr begnügte man ſich die einzelen (shires, hundreds, tithings, parishes) mit ihrem Namen zu nennen. Als gemeinſame Bezeichnung kann etwa der Name communa, communitas angeſehen werden, der gelegentlich von den kleinſten wie von den größten, ja von der tota communitas populi oder terrae gebraucht wird. Das Mittelalter ſah ſie als das an, was ſie ſind: Perſonenverbände, nachbarliche Vereinigungen, zur Erfüllung gemeinſamer öffentlicher Pflichten. Erſt am Schluß des Mittelalters beginnen techniſche Charters of „Incorporation“ für einzele Städte, welche eine verhängnißvolle Bedeutung gewinnen, ſeitdem Parlamente und Gerichte anfangen, die Grundſätze des Stadtrechts aus dem Begriff der corporation zu beſtimmen. Einen ähnlichen Verlauf nehmen die select vestries der kleinen Ortsgemeinden. Es entſteht eine Verkümmerung des Gemeindelebens, ſobald man Wahlrechte, Wählbarkeit und andere dem öffentlichen Recht angehörige Beziehungen aus dem Begriff einer corporation abzuleiten anfängt.

Die neue Städteordnung hat nun aber die ſtaatsrechtlichen Folgerungen aus dem Corporationsbegriff für die Städte beſeitigt. Ein Gleiches iſt durch die reformirende Geſetzgebung für die Kirchſpiele geſchehen. Dennoch werden durch die neue Geſetzgebung Städte und Kirchſpiele und die mannig-

faltigen Gesammtgemeinden (Poor Law Unions, Local Boards, District Boards) ausdrücklich wieder für „bodies corporate“ erklärt, und damit gewisse gemeinsame Grundsätze der corporations auf das ganze Gebiet des Communalwesens anwendbar erklärt. Es zeigt sich jedoch im Ganzen wie in jeder Einzelheit, daß dieser Rechtsbegriff *nicht das bestimmende Merkmal* des Communalwesens ist, vielmehr nur ein ergänzender *secundärer Bestandtheil* für einzele privatrechtliche Beziehungen. Um Mißverständniß abzuwehren, bedarf es einer Scheidung dreier Gruppen, für welche der Corporationsbegriff eine sehr verschiedene Bedeutung hat.

I. Die *erste* Klasse bilden die *öffentlichen communalen Corporationen* auf staatlicher Grundlage zu staatlichen Zwecken, d. h. die counties, hundreds, tithings, parishes, boroughs, und die sämmtlichen neueren Sammtgemeindebildungen, d. h. nachbarlich verbundene Hausstände zur Erfüllung nothwendiger Functionen des Staats. Sie unterscheiden sich von den folgenden Gruppen durch zwei Merkmale, (1) durch ihre *Grundlage*: sie können nicht gruppirt sein in der Weise, in welcher die Menschen zu Besitz und Arbeit, zu Erwerb und Genuß mit einander vereinigt leben, also nicht in der Weise der Gesellschaft, sondern nur in der Weise der nachbarlich verbundenen Hausstände, also durch das staatliche Territorialprincip, weil Polizei, Armenpflege, Wegeerhaltung ꝛc., überhaupt alle für das heutige Gemeinwesen nothwendigen Steuern und Amtspflichten nur so erfüllt werden können; (2) durch die *staatliche Weise der Verbindung*, also durch gesetzlichen *Zwang*, da die Erfüllung der nothwendigen Functionen des Staats nicht von dem Interesse der gesellschaftlichen Klassen, so wie sie sich durch Erwerb und Besitz zusammenfinden und scheiden, erwartet werden darf, sondern vom Standpunkt einer höhern Einheit aus erzwungen werden muß. Das *Wesentliche* dieser communalen corporations wird also durch die *organische Gesetzgebung des Staats* gestaltet. Die Obliegenheiten des Ganzen wie der Mitglieder, die Gestalt der Steuern und Aemter, aktive und passive Theilnahmrechte, waren schon im Mittelalter bis in die genauesten Details bestimmt. Gewarnt durch den Unfug, den Politik und Jurisprudenz dennoch mit den Folgerungen aus dem Begriff der corporation treiben, hat die Gesetzgebung des neunzehnten Jahrhunderts an Specialisirung dieser Gesetze Alles überboten, was davon in Europa vorkommt. Das Merkmal eines body corporate bestimmt hier nur ergänzend gewisse Formen für Eigenthumserwerb und Eigenthumsübertragung, für die Vertretung in vermögensrechtlichen Streitigkeiten mit dritten Privatpersonen, also eine Anzahl technisch-juristische Fragen. Wie das englische Communalwesen in seinen starken Grundzügen von jeher unabhängig von den juristischen Feinheiten des Privatrechts war, so ist auch heute für dies ganze Gebiet der Einfluß

der Eigenſchaft eines body corporate von untergeordneter Bedeutung.[1])

II. Die zweite Klaſſe bezeichne ich mit dem abſichtlich unbeſtimmten Ausdruck gemiſcht öffentliche Corporationen: Körperſchaften auf geſellſchaftlicher Grundlage, aber zu ſtaatlichen Zwecken.

Es gehören dazu in erſter Stelle Univerſitäten und colleges, weil für Kirche, Schule, für das geiſtige Leben des Volks überhaupt, der Gemeindeverband nicht ausreicht. Sie gehen daher in dem Communalorganismus nicht auf, ſondern haben ſelbſtändigere Verfaſſungen behalten, anknüpfend theils an die mittelalterliche Kirche, theils an die königliche Prärogative. Dieſe Incorporationen haben in England eine geſchloſſenere Geſtalt als auf dem Continent, weil die frühzeitige Macht der Parlamente es nothwendig machte, das Kirchenregiment nicht unmittelbar Majoritätsbeſchlüſſen der Lords und Gemeinen zu unterwerfen, und weil die frühzeitig geſchloſſenen Communalverbände mit ihren beſchränkten Steuerzwecken und Aemtern keinen Raum hatten für die Erfüllung mancher Kulturzwecke, die auf dem Continent der Staat übernehmen konnte. Kirche und Univerſitäten traten daher in ein künſtlich verflochtenes Verhältniß mit der Parlamentsverfaſſung, und in analoger Weiſe ſchützten ſich die übrigen Hauptzweige der geiſtigen Arbeit durch Incorporirung vor der Gefahr, Inſtrumente in den Händen der Parlamentsparteien zu werden. So die Advokaten und Anwälte, die Aerzte und Wundärzte, die königlichen Societäten der Wiſſenſchaften und der bildenden Künſte, das britiſche Muſeum, ſogar das Trinity

[1]) Organiſche Glieder des Staats, welche mit allen ihren Functionen dem Staat dienen, iſt das eigentlich entſcheidende Merkmal der communalen corporations. Der Ausdruck communa hat ſich ſpäter verloren oder auf die einzelen Glieder, die durch Staatspflichten verbundenen Nachbarſchaften, vicineta, beſchränkt. Den Staatskörper als Ganzes bezeichnet man ſeit der Vereinigung des kirchlichen und weltlichen Staats (Reformation) in England nicht mehr als communitas universi populi, omnium liberorum etc., ſondern als „body corporate", beſtehend aus dem König, den geiſtlichen Lords, den weltlichen Lords, und den im Parlament vereinigten commoners. Der Grund der Aenderung iſt, weil die communalen Unterlagen ſeit der Reformation den Staat nicht mehr erſchöpfen, der außerdem auch die geiſtlichen und gelehrten Corporationen in eine Einheit zuſammenfaßt. Immer aber bleibt die Commune die Hauptgrundlage des engliſchen Staats, welche vorwiegend den Charakter der Verfaſſung und die Vorſtellungen des Volks beſtimmt. Jene Gewöhnung, öffentliche Pflichten gemeinſchaftlich zu tragen, hielt auch den Sinn lebendig neuen Bedürfniſſen durch vereinigte Kräfte zu genügen, — den patriotiſchen Sinn der Betheiligung an gemeinnützigen Unternehmungen, die praktiſche Gewöhnung der Organiſation, der ſachgemäßen Beſchränkung der Zwecke, der richtigen Berechnung der Mittel; wobei ſich unwillkürlich eine Nachahmung der Parlaments- und Communalformen einfand. „Dieſem Geiſt iſt kein Gegenſtand fremd, keiner zu geringfügig, welcher ein öffentliches Intereſſe darbietet, oder das menſchliche Gefühl ergreift." (v. Vincke. Großbritanien, S. 135).

House der Lootseninnung. Unterrichts-, Medicinalweſen und manche andere untergeordnete Zweige des continentalen Staats ſcheiden ſo mit einer gewiſſen Selbſtändigkeit aus der parlamentariſchen Staats-Verwaltung aus.

Eine engere Gruppe dieſer Corporations dient zugleich zur Ergänzung der Communal-Inſtitutionen, wie die meiſten charitable institutions, Hoſpitäler, Stiftungen, welche durch die Kirche centraliſirt waren, während ſie Gegenſtand der Kreis- und Gemeindeverwaltung ſein können, und unter anderen Verhältniſſen auch ſind. Da die engliſchen Communen in der Steuerverwendung eng beſchränkt waren, ſo fiel in neuerer Zeit manches auch in den Kreis von Privatvereinen, was eben ſo gut Communal-Inſtitution ſein kann, und unter anderen Verhältniſſen iſt: Sparkaſſen, gemeinnützige Bangeſellſchaften, Gas- und Waſſerwerke ꝛc.

Dieſe Elemente des Staatslebens haben von der Seite des Privatrechts den Anſpruch auf Schutz ihrer perpetuirlichen Vermögensrechte durch den Gerichtsorganismus. Da ihre Unterlage aber ausſchließliche Berufsſtände, alſo geſellſchaftliche Klaſſen ſind, ſo erſcheinen ſie ſtets conſervativer in Aufrechterhaltung ihrer Rechte als in Erfüllung ihrer öffentlichen Pflichten. Es tritt daher ein Zeitpunkt ein, in welchem ſie ſich ihrer urſprünglichen Beſtimmung entfremden, in welchem das Recht der höchſten Gewalt zu ihrer Abänderung eintreten muß. Sie ſind in England wohl ohne Ausnahme im Zuſtand einer ſtarken Reformbedürftigkeit, während die heutige Parlaments-Regierung ſchwer die Stetigkeit zu gewinnen vermag, um ſie ſachgemäß zu reformiren.[2]) Wie für die Entſtehung der öffentlichen Corporationen, ſo enthält auch für die Reform der gemiſchten Corporations

[2]) Der relativ weiteſte Ausdruck für die gemiſchl-öffentlichen corporations zu Specialzwecken iſt charitable uses, public charities. In Reminiscenz an die mittelalterliche Kirchenverfaſſung umfaßt dieſer Ausdruck eine ſehr gemiſchte Gruppe ſolcher Inſtitutionen, wie ſie das st. 43. Eliz. c. 4 aufzählt. Es wird darin ernannt eine Commiſſion zur Unterſuchung des Zuſtands der Ländereien, die durch wohlmeinende Perſonen gegeben ſeien: „Zur Unterſtützung bejahrter, unfähiger und armer Leute; zur Erhaltung kranker und verſtümmelter Soldaten und Seeleute; für gelehrte Schulen, Freiſchulen und die Scholaren an den Univerſitäten; zur Reparatur von Brücken, Häfen, geebneten Wegen, Kirchen, Seedämmen und Landſtraßen; zur Erziehung und Beförderung des Fortkommens von Waiſen; zur Ausſtattung und Unterhaltung von Correctionshäuſern; zur Verheirathung armer Mädchen; zur Etablirung und Aushülfe junger Geſchäftsleute, Handwerker und heruntergekommener Perſonen; zur Unterſtützung und Auslöſung von Gefangenen, und zur Aufhülfe und Erleichterung armer Einwohner in Bezahlung der öffentlichen Steuern, zur Ausrüſtung von Soldaten, und zu anderen öffentlichen Auflagen.“ Den Gegenſatz dieſer charitable uses bilden dann die superstitious uses für Seelenmeſſen, Wachskerzen ꝛc. 1. Edw. VI. c. 14. Eine Ueberſicht für London giebt: Sampson Low jun., the charities of London, comprehending the benevolent, educational and religious institutions, their origin and design, progress and present position, London 1850.

ein in seinem Walten stetiger Organismus (King in Council) die sicherste Garantie und Kraft zur Ausgleichung der Rechte und Pflichten.

III. Die dritte Klasse bilden die Privatcorporationen, d. h. Vereinigungen gesellschaftlicher Gruppen zu Vermögenszwecken. Es sind freiwillige sociale Vereine, welche gewisse Vermögensmassen dauernden Zwecken dienstbar machen, und die nöthige Einheit und Dauerhaftigkeit der Verwaltung durch Privatrechtsfiction gewinnen, z. B. Vereinigungen zu Handels- und Gewerbezwecken, Entwässerungsanlagen, Kanälen, Kunststraßen, Feueraffecuranzen, friendly societies etc. Dabei tritt ein unmerklicher Uebergang zu öffentlichen Zwecken ein, der auch manche im Entstehen private Corporationen in ihrer Fortbildung zu gemischt öffentlichen macht, wie die Bank von England, die ostindische Compagnie. Für diese Gruppe ist der privatrechtliche Begriff der corporation (ebenso wie der Begriff der juristischen Person auf dem Continent) die bestimmende Grundlage, ihre Hülfeleistung zu Staatszwecken eine zufällige und immer nur transitorische Nebenfunktion.

Die englische Lehre von den corporations, welche das Gemeinsame in diesen Gruppen zusammenfaßt, nimmt die nöthige Rücksicht auf den Unterschied von öffentlichem und Privatrecht. Ihre Eintheilungsgründe sind aus der englischen Rechtsgeschichte entnommen und zwar zunächst aus formalen Merkmalen, hinter denen der ursprüngliche Dualismus des genossenschaftlichen (germanischen) Princips der common law und des staatlichen Princips des canonischen Rechts liegt.

Die erste Eintheilung ist die in corporations aggregate und corporations sole. Eine genossenschaftliche Corporation, corporation aggregate, besteht aus einer Mehrzahl von Personen, z. B. Mayor und Bürgerschaft einer Stadt, Vorsteher und Mitglieder eines Collegiums, Decan und Capitel einer Kathedralkirche. Einzelpersönliche, corporations sole dagegen bestehen aus einer einzelen Person und deren Rechtsnachfolger in einer besondern Stellung. In diesem Sinne ist der König eine Corporation (Coke Litt. 43), ein Bischof, ein Pfarrer und Vikar, nach Blackstone auch ein Kirchenvorsteher.

Die zweite Eintheilung ist in kirchliche und Laiencorporationen. Als kirchliche gelten nur die, deren Mitglieder ausschließlich geistliche Personen sind, als Bischof, Pfarrer, Decan und Capitel. Alle übrigen gelten als Laiencorporationen, welche dann wieder zerfallen (1) in rein bürgerliche, civil corporations, zu den mannigfaltigsten weltlichen, sowohl Staats- als Communal- und Privatzwecken, wie die Collegien der Aerzte und Wundärzte, die königliche Gesellschaft zu Beförderung der Naturwissenschaften, und die Universitäten, die als Ganzes weder zu den kirchlichen Corporationen noch zu den milden Stiftungen gerechnet

werden. (2) Milde Stiftungen, elemosynary corporations, zur perpetuirlichen Vertheilung von Almosen oder Prämien nach dem Willen des Stifters, namentlich: Hospitäler für Arme, Kranke und Gebrechliche, und alle colleges in und außerhalb der Universitäten, die zu den Laiencorporationen gerechnet werden, auch wenn sie aus geistlichen Personen bestehen, obwohl sie „in einigen Beziehungen" die Privilegien der geistlichen Körperschaften theilen.

Die englische Lehre von den juristischen Personen erhielt ihre Grundlage im XV. Jahrhundert durch Verschmelzung der Grundsätze des canonischen und gemeinen Rechts unter Vermittelung des Lord Kanzlers. Sie bildete eine Vorbereitung der Verschmelzung des weltlichen und des kirchlichen Staatsorganismus in der Reformation. Die deutsche Lehre von den juristischen Personen bildete sich zunächst nach dem Vorbild des römischen Rechts, also des römischen Kaiserstaats, in welchem Besitz und öffentliches Recht sich bereits geschieden hatten. Sie paßte also ungefähr für die Zustände des Continents, seitdem die öffentlichen Pflichten sich von den alten Genossenschaften ablösten, die Gerichte zu Staatsanstalten für Privatrecht wurden, das öffentliche Recht immer mehr in dem beweglichen Organismus der Verwaltungsbehörden aufging. In diesem Zustand dienten die Grundsätze von den „juristischen Personen" freilich zur Abwehr willkürlicher Eingriffe der Verwaltung; sie erstarrten aber in rein privatrechtlicher Anschauung, die durch die fortschreitende Beschränkung der Rechtswissenschaft auf Privatrecht befördert wurde. Auch die historische Richtung der neuern Jurisprudenz ist hier nicht sehr fruchtbar gewesen, vielmehr dauert die stetige Tendenz fort, öffentliche Rechte zu Privatrechten zu machen, oder wenigstens den Anschauungen des Privatrechtsjuristen anzupassen, vor allem die hartnäckige Verwechselung einer Incorporirung gesellschaftlicher (feudaler, zünftiger ꝛc.) Gruppen mit öffentlichen Corporationen.

Blackstone's Dogmatik der corporations ist natürlich nur eine Zusammenfassung des Corporationswesens, wie es in der englischen Rechtsgeschichte auftritt. Die Controverse, ob der Begriff der corporations sole, wie Blackstone IV. 469 behauptet, eine Bereicherung des englischen Rechts aus dem canonischen, oder ob der Begriff (wie Andere meinen) überhaupt unnöthig und incorrekt sei, hat als Hintergrund das Sträuben der an genossenschaftliche Formen gewöhnten englischen Juristen gegen die abstrakte Bildung personificirter Vermögenszwecke. Auch im Einzelen tritt die verschiedene Bedeutung der Oberinstanz, die Tiefe des Unterschieds der aus dem weltlichen Staat hervorgegangenen jurisdiction und der aus dem geistlichen Staat hervorgegangenen visitation, bei Blackstone nicht in bewußter Klarheit hervor. Sachlich aber ist die englische Lehre von den corporations so reich an gesunden staatsrechtlichen Prinzipien, daß eine genaue Zergliederung derselben äußerst lehrreich und befruchtend für die deutschen corporations sich erweisen würde. Das altständische Bestreben durch Incorporation von Ritterschaften, gewerblichen Innungen, Interessengruppen aller Art, dem Staatsbau einen vermeintlichen Halt zu geben, erhält seine Berichtigung in England durch den Verlauf der Municipal Corporations, der incorporirten Universitäten, colleges und Stiftungsschulen. In dem Folgenden gebe ich nur die traditionelle englische Generaltheorie der juristischen Personen.

§. 145.

Die engliſche Generaltheorie der Corporations.

Trotz der Verſchiedenheit des Grundcharakters giebt Blackstone I. 467—485 folgende „allgemeine Grundſätze“ betreffend die Stiftung, die Gewalten, das Viſitationsrecht und die Auflöſung der Corporationen.

I. Zur Stiftung gehört die ausdrückliche oder ſtillſchweigende Genehmigung der Krone. Eine ſtillſchweigende Genehmigung wird angenommen für die corporations, welche beſtehen kraft des gemeinen Rechts (mittelalterlicher Verfaſſung), wie für den König ſelbſt, Biſchöfe, Pfarrer, und andere corporations virtute officii. Ebenſo für die Corporationen durch Verjährung, wie die City von London und andere, die über Menſchengedenken hinaus beſtanden haben, oder wenigſtens ſo behandelt werden, Coke II. Inst. 330. Die Weiſe, in welcher ein ausdrücklicher Conſens der Krone ertheilt wird, iſt entweder Parlamentsakte oder Charte; die altherkömmliche Formel der Errichtung: creamus, erigimus, fundamus, incorporamus. Obgleich unter Heinrich VII. noch ſtreitig, ſteht der Krone auch ein Delegationsrecht zu. Vermöge deſſen hat der Kanzler der Univerſität Oxford das Recht Innungen von Gewerbsleuten zum Dienſt der Studirenden zu incorporiren. Die Errichtung durch Parlamentsakte läuft meiſtens ebenfalls auf ein königliches Patent hinaus; denn die meiſten Parlamentsakten dieſer Art beſtätigen entweder nur eine ſchon creirte Corporation, oder ermächtigen den König in Zukunft eine ſolche mit gewiſſen Vorrechten zu creiren, wie für das Collegium der Aerzte 14. et 15. Henry VIII. c. 5, für die Bank von England 5. et 6. Will. et Mary c. 20, für die ſtädtiſchen Corporationen 5. et 6. Will. IV. c. 76. Die Krone kann nämlich keine Corporation creiren mit Gewalten, die das Geſetz überſchreiten, namentlich nicht mit Verleihung eines Monopols, 21. Jac. I. c. 3, noch mit der Gewalt andere Perſonen zu beſteuern. Zur Verleihung ſolcher Vorrechte muß alſo „die königliche Prärogative durch Parlamentsbeſchluß ergänzt“ werden. Weſentlich iſt zur Errichtung endlich noch die Ertheilung eines individuellen Namens, der ihr Eigen- oder Taufname iſt, wie ihn Sir Edward Coke nennt.

II. Die „Befugniſſe und Gewalten“ der Corporations ſind:

1. Die privatrechtliche Perſönlichkeit in perpetuirlicher Succeſſion, alſo zunächſt die Fähigkeit Grundſtücke zu erwerben und zu beſitzen

für sich und ihre Rechtsnachfolger, vorbehaltlich der gesetzlichen Beschränkungen über Erwerb zur todten Hand und gewisser Veräußerungsverbote. Ferner die Fähigkeit zu klagen und beklagt zu werden, zu veräußern und zu erwerben, und sonstige Rechtsakte vorzunehmen im Namen der Corporation, wobei die Anheftung des Siegels als wesentliche Form gilt: „die Corporation handelt und spricht nur durch ihr Siegel." Ein Akt der Majorität wird angesehen als Akt der Gesammtheit, 33. Henry VIII. c. 27. Corporations aggregate können auch bewegliche Güter erwerben für sich und ihre Rechtsnachfolger; corporations sole nur mit Unterschied. Diesen Rechten entsprechen aber auch umgekehrt einige Disabilitäten.*)

2. Ein Wahlrecht für ihre eigenen Mitglieder und Beamten. Wenn die Stiftungsurkunde nichts anderes bestimmt, so gebührt dies Recht der Majorität aller zu diesem Zweck gehörig zusammenberufenen Mitglieder. „Es kann jedoch auch durch Statut einem engern Ausschuß der Corporators delegirt werden, die dann in dieser Beziehung die Gesammtheit repräsentiren. Eine Ausnahme macht die Wahl von Parlamentsmitgliedern in Municipalcorporationen. Die Zahl der wählbaren Personen dagegen kann durch kein Lokalstatut beschränkt werden."

3. Das Recht Statuten, bye laws, zu errichten für die Verwaltung der Corporation (for the better government of the corporation), mit Innehaltung der Schranke, daß solche weder den Landesgesetzen entgegen, noch mit ihrer Stiftungsurkunde unvereinbar, noch irrationabiles sein dürfen, d. h. nicht widersprechend den leitenden Principien des gemeinen Rechts. Die Statuten der Gewerbsinnungen insbesondere bedürfen nach 19. Henry VII. c. 7 der Genehmigung des Kanzlers, Schatzmeisters und der reisenden Richter, und selbst die genehmigten sind nichtig, so weit sie den Landesgesetzen widersprechen. In den neueren Eisenbahngesetzen und Lokalakten für Märkte, Docks ꝛc., in der neuen Städteordnung und in der ganzen neuen Gesetzgebung über Erlaß von Lokalpolizeiverordnungen ist durch die scharfe Fassung des Gebiets der bye laws und durch die Bestätigung der Oberinstanz dafür gesorgt, keine Sonderrechte entstehen zu lassen. Allein schon früher hatten die Gerichte aus der common law ziemlich feste Schranken gezogen. Die bye laws der öffentlichen Corpo-

*) Als Disabilitäten der corporation aggregate bezeichnet Blackstone die Nöthigung vor Gericht durch einen Anwalt zu erscheinen. Sie kann kein Verbrechen begehen, ist aber verantwortlich auf Schadensersatz aus rechtswidrigen Handlungen ihrer Agenten, unterliegt einer Anklage wegen versäumter Brückenreparatur und in einigen analogen Fällen. Sie kann nicht excommunicirt und nicht vor ein geistliches Gericht geladen werden. Sie unterliegt nicht der Personalhaft, wohl aber der Auspfändung, unter Umständen einem Fiat im Bankrutthofe. Sie kann im Erbrecht nicht executor oder administrator sein, noch sonst persönliche Pflichten üben; „denn sie kann keinen Amtseid leisten."

rationen ſind principiell nur Modalitäten der Ausübung öffentlicher Pflichten, und können daher nur ſoweit gelten, wie ſie der Erfüllung dieſer Obliegenheiten dienen, ſolche fördern und erleichtern. Dieſen Charakter hatten die alten bye laws der courts leet, der Kirchſpiele, der Quarter Sessions, die älter ſind als die heutige Theorie der Corporationen, und ſich weſentlich auf den Charakter von Polizeiregulativen und Amtsinſtruktionen zur Ausführung von Communalpflichten beſchränken (oben S. 377, 675). Die bye laws der Privatcorporationen ſind Modalitäten der Ausübung eines Privatrechts, und reichen ſoweit wie ihre Dispoſition über Privatrechte. Bei den gemiſcht öffentlichen Corporationen muß der Geſichtspunkt des Privatrechts dem höhern Geſichtspunkt der Erfüllung öffentlicher Pflichten weichen.**)

III. Das Viſitationsrecht bildet die ordentliche Oberinſtanz über den Corporationen. „Das Geſetz hat beſondere Perſonen beſtimmt um zu

**) Wenn auch in der Theorie nicht klar geſchieden, ſind dieſe Geſichtspunkte von den engliſchen Gerichtshöfen weſentlich inne gehalten. So bei dem Grundſatz, daß die Zahl der wählbaren Perſonen durch kein Statut beſchränkt werden darf. Conſequent fällte auch Niemand, der ſeine öffentlichen Pflichten erfüllt, durch Statut von dem Wahlrecht im Kreiſe ſeiner Pflichtgenoſſen ausgeſchloſſen oder darin beſchränkt werden. Eine Unſicherheit der Gerichtshöfe bei dieſer Frage entſtand nur durch den unglücklichen Zuſtand der municipal corporations, deren Analogie dann auf die select vestries weiter wirkte, bis die neuere Geſetzgebung das Recht der Statuten auf die gebührenden Schranken zurückführte. Wichtig war in dieſer Richtung der von den Gerichtshöfen angenommene Satz: „that where the power of making bye laws is by charter given to a select body, they do not represent the whole community, and therefore cannot assume to themselves what belongs to the body at large. But where the power of making bye laws is in the body at large, they may delegate their right to a select body, who thus becomes the representative of the whole community" (Burr. 1837). Auf allen übrigen Gebieten wurden die Principien der common law ziemlich ſicher und gleichmäßig gehandhabt. So wurde z. B. ein Statut einer Gewerbeinnung, welches die Zahl der Lehrlinge beſchränkt, die ein Mitglied nehmen dürfe, für illegal erachtet. Ebenſo überhaupt alle Statuten zur Beſchränkung der Gewerbefreiheit. Statuten von Privatcorporationen binden nur ihre eigenen Mitglieder. Nur Carporationen mit obrigkeitlichen Rechten wie die Stadtmagiſtrate können dritte binden. Die Androhung einer Strafe durch Statut kann nur durch Pfändung oder Civilklage ſanctionirt werden, nicht durch Gefängnißſtrafe oder Verwirkung. Die ſyſtematiſche Tendenz der incorporirten Geſellſchaftsklaſſen des Continents zur Ueberſchreitung ihrer Schranken war übrigens in England nicht vorhanden, da der ſtarke Bau der öffentlichen Carporationen richtigere Anſichten von dem Verhältniß von Rechten und Pflichten im ganzen Volke lebendig erhielt. Wo eine Gefahr der Ueberſchreitung nach der Tendenz der Genoſſenſchaft wahrſcheinlich war, behielt man die Beſtätigung durch Kanzler und Richter vor, wie bei den Statuten der Gewerbsinnungen durch 19. Henry VII. c. 7, bei der Conceſſionirung des Lohnfuhrwerks durch 5. et 6. Will. et Mary c. 22 §. 17, neuerdings die Beſtätigung des Miniſters des Innern. Es ergiebt ſich hieraus, in welchem Sinne ſeit der normanniſchen Zeit in England noch von einer Autonomie der Corporationen geſprochen werden kann.

visitiren, zu untersuchen und zu corrigiren alle Unregelmäßigkeiten im Schooße derselben in weitestem Umfang." ***)

Für die geistlichen Corporationen ist der Ordinarius Visitator schon nach canonischem Recht. Der Papst, „jetzt die Krone als oberster Ordinarius," ist Visitator des Erzbischofs; der Erzbischof über seine Suffraganbischöfe; der Bischof in seiner Diöcese über Capitel, Pfarrer und alle anderen geistlichen Personen in rein geistlichen Dingen.

Für die Laiencorporationen mit Einschluß der milden Stiftungen ist es nicht der Ordinarius, sondern zunächst der Stifter und seine Erben, oder der von ihm stiftungsmäßig bezeichnete visitor. Im allgemeinsten Sinne ist aber der König Stifter „da er allein sie incorporiren kann." Die Krone allein hat daher das Visitationsrecht bei bürgerlichen Corporationen in Ermangelung eines Stifters oder einer stiftungsmäßigen Anordnung.[1])

Bei milden Stiftungen, die durch Verleihung von Grundstücken entstanden, unterscheidet man die fundatio incipiens oder incorporation, die stets von der Krone ausgeht, und die fundatio perficiens oder fundation durch den Verleiher der Einkünfte, der für sich, seine Erben oder den von ihm Designirten das nächste Anrecht auf die Visitation übt, während das eventuelle Recht auch hier der Krone zusteht und durch Delegation an den Lord Kanzler geübt wird. Wo der Souverän und eine Privatperson gemeinschaftlich eine Stiftung ausstatten, übt der Souverän allein das Visitationsrecht aus.[2])

***) Das Visitationsrecht wird bei Blackstone fast ausschließlich als eine Lehre der gemischt-öffentlichen Corporationen behandelt. Für die Communen enthält die specialisirte Gesetzgebung überall genau die Verhältnisse der Oberinstanz (jurisdiction), die in einigen neuen Institutionen den Charakter einer administrativen Centralstelle hat. Nur bei dem Amt der churchwardens concurrirt die weltliche Oberinstanz mit dem bischöflichen Visitationsrecht (§. 114). Für die gemischt-öffentlichen Körperschaften aber mußte sich nach ihren Grundlagen und nach der Weise ihrer Entstehung ein gewisses Schwanken der Grundsätze ergeben.

[1]) Für die bürgerlichen Laiencorporationen giebt es nach einer andern Ansicht keinen eigentlichen Visitator, „sondern ihr Mißverhalten erhält Abhülfe und ihre Streitigkeiten werden entschieden in dem Hofe der King's Bench nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts." Die Oberinstanz hat hiernach den Charakter einer englischen jurisdiction, nicht den Charakter des canonischen Oberaufsichtsrechts. In diesem Sinne wurde ein berühmter Fall des Collegiums der Aerzte entschieden.

[2]) Das Visitationsrecht der Hospitäler wurde durch 2. Henry V. c. 1 allgemein dem Ordinarius zugesprochen, ohne wie in der frühern Gerichtspraxis zwischen geistlichen und Laien-Hospitälern zu unterscheiden. Durch 14. Eliz. c. 5 wird das bischöfliche Visitationsrecht aber wieder auf solche Hospitäler beschränkt, für welche der Stifter keinen Visitator ernannt hat.

Die colleges an den Universitäten wurden vor der Reformation als geistliche

Die Pflichten des Visitators bestehen in der Controle aller Irregularitäten der Stiftung, in Entscheidung und Abhülfe aller Streitigkeiten unter den Mitgliedern, in Auslegung ihrer Gesetze und Statuten. Ueberschreitung der vom Stifter gesetzten Schranken des Visitationsrechts begründet allerdings eine Klage; „so lange sich aber der Visitator innerhalb seiner Competenz hält, sind seine Entscheidungen endgültig und unterliegen keiner Prüfung durch irgend einen andern Hof," (so entschieden von dem Oberhaus in einem berühmten Präcedenzfall, Philipps v. Bury).

IV. Eine Auflösung der Corporationen kann nicht im Verwaltungswege erfolgen (the queen cannot by her prerogative dissolve a corporation), wohl aber (1) durch Parlamentsakte unbedingt; (2) bei aggregirten Corporationen durch den natürlichen Tod aller ihrer Mitglieder; (3) durch freiwillige Aufgabe ihrer Privilegien in die Hände des Souveräns; (4) durch Verwirkung der Charte wegen Versäumung oder Mißbrauchs der Privilegien mittels einer Information in der Weise eines writ of quo warranto, wobei der Mißbrauch als Bruch der Bedingungen der Incorporation behandelt wird. Für Communalcorporationen ist diese Verwirkung nach der Natur ihrer Zwecke unanwendbar und durch die Gestaltung der Oberinstanz unnöthig geworden. Das bekannte Urtheil gegen die City von London wurde auch später kassirt durch Parlamentsakte, 2. Will. et Mary c. 8, und die Privilegien der City für unverwirkt erklärt. Durch 11. Geo. I. c. 4 und die neue Städteordnung ist dann noch speziell vorgesehen, daß die Nichtwahl oder nichtige Wahl eines Mayor oder andern Beamten an den in der Charte festgesetzten Tagen kein Verwirkungsgrund sein solle. Ueberhaupt wird die Erlaubniß zur Einbringung der Information von dem Gerichtshofe nur nach einer sachlichen Vorprüfung der Umstände des Falles ertheilt.

---

oder wenigstens klerikale Corporationen beansprucht, und in einigen das Visitationsrecht durch den Bischof von Lincoln wirklich geübt. Jetzt gilt es als „feststehendes Recht," daß sie Laiencorporationen sind, und daß in Ermangelung eines stiftungsmäßigen Visitators der Lord Kanzler im Namen der Krone die Visitation übt.

Das Visitationsrecht des Lord Kanzler beruht auf besonderer Delegation der Krone, und ist verschieden von seiner Civilgerichtsbarkeit über alles zu milden Zwecken verliehene Eigenthum, welches zu seiner verfassungsmäßigen jurisdiction gehört. Auch dabei weicht die Kanzleigerichtsbarkeit vom gemeinen Recht ab durch sehr discretionäre Interpretationen und analoge Ausdehnungen über den Buchstaben der Stiftung hinaus. In Ermangelung einer deutlichen Zweckbestimmung der Stiftung bestimmt solche der Gerichtshof. Wo der ursprüngliche besondere Zweck ganz oder theilweise verfehlt wird, bestimmt der Gerichtshof die Verwendung zu möglichst nahe liegenden analogen Zwecken, nach dem sogenannten principle of cy-pres. Ueber die neuere Behörde zur Reform der Stiftungsstatuten s. Gneist, Engl. Verw.-Recht II. §. 129.

Eine solche Auflösung ist „der bürgerliche Tod der Corporation;“ ihre Grundstücke und Besitzungen kehren daher an den Stifter und dessen Erben zurück, da die Verleihung nur als auf Lebenszeit der Corporation gemacht, anzusehen ist. Ebenso erlöschen die Schuldverhältnisse einer corporation aggregate activ und passiv, da sie nicht länger klagen noch beklagt werden kann.

§. 146.

Die neuere Gesetzgebung über die Privatcorporationen.

Die Theorie der Corporationen ist im letzten Menschenalter wesentlich modificirt für die große und wichtige Gruppe der industriellen und Handelsunternehmungen. Die Gesetzgebung darüber hat ein Menschenalter hindurch einen experimentalen Charakter, und ist erst im letzten Jahrzehnt zu einem gewissen Abschluß gekommen. Sie wird hier schließlich noch berührt wegen des bedeutungsvollen Einflusses, den diese Bildungen auf die neuere Gestaltung des Communalwesens und auf die herrschenden politischen Vorstellungen unwillkürlich geübt haben.

In früheren Jahrhunderten hatte England solche corporations in Gestalt von großen Handelscompagnien. Erst seit der Revolution entfaltete sich ein leidenschaftlicher Speculationsgeist mit dem Princip der Actiengesellschaften, der in der Südseecompagnie einen unglücklichen Verlauf nahm, und während des XVIII. Jahrhunderts keine recht solide Gestalt wieder gewinnen konnte. Im XIX. Jahrhundert aber wurde dieser Geist schöpferisch in Kanälen, Brücken, Häfen, Docks und vor Allem in dem großartigen System der Eisenbahnen. Die dabei nothwendigen Befugnisse zur Expropriation, zur Errichtung von bye laws mit verbindlicher Kraft für das Publikum, und andere zu ihrem Fortkommen nöthige Gewalten wurden durch Parlamentsakten geschaffen. Die Bildung solcher Gesellschaften stieß jedoch auf erhebliche juristische Schwierigkeiten. Die Errichtung eines deed of settlement, mit Ernennung von Trustees für die Eigenthumsverwaltung, Directors für die Geschäftsführung, Auditors für die Rechnungslegung, war selbst für das Verhältniß der Mitglieder unter sich unvollkommen, z. B. für den Wechsel der Mitglieder durch Tod, und führte in Bezug auf ihre Haftbarkeit gegen Dritte zu unabsehbaren Schwierigkeiten. Man verschaffte sich also Private Acts of Parliament, welche die Gesellschaft ermächtigten unter dem Namen eines Secretärs oder andern Beamten zu klagen und beklagt zu werden, jedoch mit dem ausdrücklichen

Proviſo, „daß dadurch keine Incorporation ausgedrückt ſein ſolle," damit nämlich die perſönliche Haftbarkeit der Mitglieder nicht zerſtört werde. Die Weitläufigkeit und Koſtbarkeit der Beſchaffung ſolcher Privatakten veranlaßte zuerſt das st. 6 Geo. IV. c. 91, wodurch die Krone (Miniſterial-Verwaltung) ermächtigt wurde, die ſolchen Geſellſchaften nützlichſten Corporationsrechte durch Patent zu verleihen, ohne damit alle Rechtsgrundſätze der Corporationen zu übertragen. Da ſich das Geſetz indeſſen aus techniſchen Gründen faſt unausführbar erwies, ſo folgte das st. 4. et 5. Will. IV. c. 94, wonach die Krone die einfache Befugniß „auf den Namen eines Beamten zu klagen und beklagt zu werden" verleihen mag. Da dies wieder nicht ausreichte, ſo folgte das st. 7. Will. IV. et 1. Vict. c. 73, wonach die Krone durch Patent auch ohne förmliche Incorporation einzele nützliche Privilegien, „welche nach gemeinem Recht durch Incorporationscharte verliehen werden können," durch Patent übertragen mag. Auch davon war indeſſen ein wenig wirkſamer Gebrauch zu machen. Es folgte daher st. 7. et 8. Vict. c. 110, das erſte umfaſſende Geſetz über die Registration, Incorporation and Regulation der Actiengeſellſchaften. Ohne Charte und ohne Parlamentsakte wird nun durch die definitive Einregiſtrirung kraft des Geſetzes die Geſellſchaft eine „corporation zum Zweck der Ausführung des Geſchäfts, für welches ſie gebildet iſt nach Maßgabe ihres deed of settlement." Für Bankgeſellſchaften erging das beſondere Geſetz 7. et 8. Vict. c. 113; für die Abwickelung der Verbindlichkeiten verunglückter Geſellſchaften die Winding-up Acts, 11. et 12. Vict. c. 45; 12. et 13. Vict. c. 108, die aber unabſehbare Verwickelungen herbeiführten. Einen Abſchluß bildet das große conſolidirende Geſetz 25. et 26. Vict. c. 89, wodurch nun auch das lange ſtreitige Princip der limited liability zur Geltung kommt — die beſchränkte perſönliche Haftbarkeit der Mitglieder auf den Betrag des gezeichneten Kapitals. Ausgenommen bleiben die durch Parlamentsakte, königliche Charte oder Patent ſchon gebildeten Geſellſchaften, ferner noch Bank- und Verſicherungsgeſellſchaften und die Zinnbergwerks-Geſellſchaften, die ihr herkömmliches Cost-Book-System (nach Kuxen) beibehalten. Dieſem Gange der Geſetzgebung gemäß ergeben ſich drei verſchiedene Klaſſen:

1. Erwerbsgeſellſchaften, die durch Specialakte des Parlaments incorporirt ſind. Es gehören dahin die Eiſenbahn-, Dock-, Hafen- und Kanalgeſellſchaften, eine große Menge von Verſicherungsgeſellſchaften und anderen Unternehmungen. Die nächſte Grundlage ihrer Rechtsverhältniſſe iſt das Specialgeſetz. Um aber nicht eine Ueberzahl von Klauſeln in jedem einzelen zu wiederholen, erging die Companies Clauses Consolidation Act 8. et 9. Vict. c. 16, enthaltend eine vollſtändige Codification der Grundſätze über Verwaltung und Uebertragung der Actien. Zur

Regelung der Expropriationen erging die Lands Clauses Act 1845. — In das Gebiet der gemischt-öffentlichen Corporationen gehören namentlich die Eisenbahn-Gesellschaften, die wegen ihrer Wichtigkeit und wegen ihres Zusammenhanges mit dem System der öffentlichen Communikationen eine eigene sehr zerstückelte Gesetzesgruppe bilden: betreffend die technische Ausführung der Werke, über Tarif und Beitreibung der Personen- und Frachtgelder, über die Controlgewalten des Handelsamts ꝛc.[1])

2. Die Registered Joint Stock Companies, gewöhnlichen Actiengesellschaften, waren zunächst durch 7. et 8. Vict. c. 110 (10. et 11. Vict. c. 78) neu regulirt. Im Sinne des Gesetzes sollten dazu gehören alle Gesellschaften, deren Kapital in Actien getheilt ist, übertragbar ohne ausdrückliche Zustimmung aller übrigen Theilnehmer; ferner Lebens- und Eigenthums-Versicherungs-Gesellschaften, wenn sie gewisse im Gesetz genannte Merkmale haben; Renten-Versicherungs-Gesellschaften; friendly societies, wenn sie Lebens-Versicherungen über 200 L. gewähren; endlich jede Gesellschaft, die bei ihrer Bildung oder spätern Ausdehnung aus mehr als 25 Mitgliedern besteht. Ausdrücklich ausgenommen blieben Bankgesellschaften, Schulen, wissenschaftliche Institutionen, gewöhnliche Gesellschaften zur gegenseitigen Unterstützung und gemeinnützige Baugesellschaften. Für die Joint Stock Companies in diesem Umfang wird zunächst eine provisorische Registrirung vorgeschrieben, auf Grund deren noch keine öffentlichen Bekanntmachungen, keine Contraktschließungen, keine Uebertragungen von Interimsscheinen statthaft sind. Dann eine definitive Registrirung, durch welche die wichtigsten Rechte einer Incorporation kraft des Gesetzes entstehen, ohne die persönliche Verbindlichkeit der Actionäre (in subsidium) aufzuheben. Durch die Joint Stock Companies Acts 1856, 1857 werden die früheren Verwickelungen der Einregistrirung vereinfacht. Actiengesellschaften zu Handelszwecken von mehr als 20 Mitgliedern mögen nunmehr mit oder ohne limited liability auf Grund eines vom

[1]) Ueber die Staatsaufsicht der Eisenbahngesellschaften s. Gneist, Engl. Verw.-Recht §. 106. Sie war nothwendig geworden durch die gemischt-öffentliche Natur derselben, durch ein unglaubliches Maß von Schwindel, welches aus der Eisenbahnspeculation in das Unterhaus eingedrungen war, und durch die Unmöglichkeit das Interesse der öffentlichen Wegeverwaltung und der Gesammtheit den Interessen der Erwerbsgesellschaften unbedingt unterzuordnen. Die Erfahrungen der englischen Eisenbahnverwaltung sind wichtig als Beweis, daß die angebliche „Harmonie der Interessen" in den Anschauungen und Gewohnheiten der Erwerbsgesellschaft nicht ausreicht, um nach diesem Muster Staat, Kreis und Commune zu organisiren. Sie beweisen vielmehr, daß Kauf-, Fabrik- und Kapitalherren mit den gewohnten Geschäftsformen des Comtoirs und der Börse, nicht einmal ihre eigenen materiellen Interessen genügend zu wahren wissen, geschweige denn die Interessen des Publikums. Bezeichnend ist der neueste Umschlag der öffentlichen Meinung zu Gunsten eines ausschließlichen Systems von Staatseisenbahnen.

Geſetz formulirten Aſſociations-Memorandum zuſammen treten, welches bei der Staatsbehörde (Registrar) einzuregiſtriren iſt. Das Memorandum fixirt Firma, Sitz, Gegenſtand der Geſellſchaft, Haftbarkeit und Zahl der Actien. Ebenſo enthält das Geſetz ein Normalſtatut für den Geſchäftsbetrieb (regulations for the management of the company). Conſolidirt iſt das geſammte Recht der Trading Companies ſchließlich in 25. et 26. Vict. c. 89.[2])

3. Die dritte Klaſſe bildeten die ſeit 1844 entſtandenen Bankgeſellſchaften nach 7. et 8. Vict. c. 113. Alle Geſellſchaften von mehr als 6 Theilnehmern zur Ausführung von Bankgeſchäften bedurften danach noch eines königlichen Patents. Die Geſellſchaft wird dadurch incorporirt ohne die perſönliche Verbindlichkeit der Actionäre aufzuheben, unterliegt den Bankruttgeſetzen und den Winding-up Acts. Durch die Joint Stock Banking Companies Act 1857 wurde auch für ſie das Syſtem der Einregiſtrirung eingeführt. Durch 21. et 22. Vict. c. 91 werden auch Bankgeſellſchaften nach dem Grundſatz der limited liability unter gewiſſen Vorſichtsmaßregeln geſtattet. Durch 25. et 26. Vict. c. 89 ſind ſie dem Regiſtrirungsſyſtem der Actiengeſellſchaften einverleibt.[3])

---

[2]) Wo beſchränkte Haftbarkeit angenommen iſt, muß das Wort „limited" dem Namen der Compagnie angehängt werden und iſt davon untrennbar. Ueber die theilnehmenden Actionäre muß ein fortlaufendes Regiſter geführt werden zur Einſicht für das Publikum, damit jedermann von allen Einzelheiten der Verfaſſung der Compagnie jederzeit Kenntniß nehmen könne. Das „registered office," an welchem der Name der Geſellſchaft leſerlich verzeichnet werden muß, bildet das geſetzliche Domicil der Geſellſchaft. Auf Antrag von 1/5 der Actionäre, berechnet nach Zahl und Werth, muß ſich die Geſellſchaft einer Prüfung ihrer Geſchäftslage durch Inſpectoren unterwerfen, die das Handelsamt ernennt. Ein eigner Abſchnitt des Geſetzes betrifft die Abwickelung der Geſchäfte an Stelle der früheren Winding-up Acts. Dazu Specialbeſtimmungen über die Weiſe der Haftung, Cautelen zur Verhütung von Betrügereien bei der Auflöſung und bei der Dividenden-Vertheilung. — Die Reihe der neuſten Geſetze ſchließt mit 25. et 26. Vict. c. 89; 30. et 31. Vict. c. 131. (Companies Acts 1862. 1867.) Eine Statiſtik der von 1860—1869 entſtandenen Actiengeſellſchaften enthalten die Parl. Papers 1869 No. 413 LVI. 277. — Ueber den Gang dieſer Geſetzgebung vgl. Fick, in der Zeitſchrift für das geſammte Handelsrecht V. 50 ff.; Güterbock, die engl. Actiengeſetze 1856, 1857. Berlin 1858 ꝛc.

[3]) Der Gang der Bankgeſetzgebung (7. Geo. IV. c. 46 u. ff.) verwickelte ſich wegen des langen, ſchweren Kampfs gegen das Monopol der Bank von England. Nach dem Geſetz von 7. et 8. Vict c. 113 ſollte noch jede projektirte Actienbank der Königin im Rath (Miniſterium) zuvor eine Petition um Ertheilung des königlichen Patents einreichen. Erſt ſeit 1862 iſt die Formation im Weſentlichen den übrigen Actiengeſellſchaften aſſimilirt.

Viertes Buch.

Die anwendbaren Grundsätze des selfgovernment.

I. Abschnitt.

Das System des obrigkeitlichen selfgovernment.

I.

Das Wesen des selfgovernment.

(oben §. 7.)

(§. 147.) Das historische selfgovernment Englands, wie es nunmehr vollständig, bis zur Unmöglichkeit der Verkennung ausgeprägt, vor uns liegt, stellt die organische Verbindung von Staat und Gesellschaft her.

Der Verlauf der französischen Revolution hat es der europäischen Welt zum Bewußtsein gebracht, daß die vernünftige „Natur" des Menschen, — jenes abstrakte „Ich," aus welchem das ehemalige Naturrecht den Staat aufbaute, — nicht der wirklichen Welt angehört, daß in der Wirklichkeit vielmehr jedes Volk sich innerlich scheidet und gliedert nach dem Erwerb und Besitz der äußeren und geistigen Güter, zu deren Aneignung und Genuß die Menschheit bestimmt ist.

Das Mittelalter hatte die drei großen Schichtungen des ländlichen, städtischen Besitzes und der Kirche hinterlassen, in welchen freilich die Gesellschaft nur einen sehr beschränkten Antheil am Staat zu gewinnen vermochte. Mit dem Verfall des Dreiständestaats beginnen die mannigfaltigeren Verzweigungen des Grund- und beweglichen Besitzes, der geistigen und der erwerbenden Arbeit, in deren weiterem Verlauf unser Jahrhundert keine systematische Ordnung mehr zu finden vermag. Erst aus den Gegensätzen des neuen Verhältnisses von Besitz und Arbeit ist uns das selbständige Leben dieses Organismus verständlich geworden.

Von Frankreich aus ist die Bezeichnung des Verhältnisses der Menschen zur Güterwelt als „Gesellschaft," der Gesammtheit ihrer gegenseitigen Beziehungen als „socialer Verhältnisse," üblich geworden.

Feststehend ist in dem unendlich verzweigten Organismus der Gesellschaft nur der Grundsatz, daß jede Art des Besitzes eine Abhängigkeit der Nichtbesitzenden begründet, daß diese Abhängigkeit in dauernder Wirkung alle Lebensverhältnisse durchdringt, daß sie activ und passiv das Leben der Familie beherrscht, daß sie Herrschaft und Abhängigkeit von Generation zu Generation überleitet, und damit das Element der Unfreiheit in den Staat trägt. Unabänderlich ist ebenso das Bestreben der besitzenden Klassen, jene Unabhängigkeit zu erhalten, zu befestigen, zu erweitern, wie das Bestreben der abhängigen Klassen, jene Abhängigkeit zu vermindern und aufzuheben.

Es entsteht dadurch in dem Leben des Volkes ein System widerstreitender Interessen, welches in unabsehbaren Durchkreuzungen bei jedem Versuch zur Bildung eines Gesammtwillens im Hintergrund alles Streites steht. Ebenso gewiß ist es, daß diese Gegensätze aus sich heraus unlösbar sind. Die „Harmonie der Interessen" bleibt ein frommer Wunsch der Gesellschaft nach erschöpfenden Kämpfen, welche ohne Versöhnung enden. Die Idee der „Volkssouveränetät," welche nach jedem Umsturz des Staats auftritt, enthält in der Wirklichkeit eine Souveränetät der Gesellschaft, welche weder zur Einigkeit, noch zur bürgerlichen und politischen Freiheit zu gelangen vermag.

So unabänderlich aber diese Natur der Gesellschaft, ebenso unabänderlich ist in die Natur des Menschen die Bestimmung gelegt, jene Gegensätze zu überwinden durch den Entschluß seines freien sittlichen Willens. Wie der einzele Mensch den Widerstreit seiner Triebe und Begierden mit seinen sittlichen Pflichten durch freien Entschluß überwinden soll: so ist es die ewige Bestimmung der Gemeinschaft der Menschen, jenes Gegensatzes der Interessen und ihrer Unfreiheit, — selbst mit dem Opfer der Person und des Vermögens, — Herr zu werden durch den Organismus des Staats. Wie kein Individuum seine sittliche Pflicht, so vermag kein Volk sein staatliches Bewußtsein zu verleugnen. Der Mensch ist seinem Wesen nach ein *ζῶον πολιτικόν*.

Im Gegensatz des natürlichen Zuges der Interessen ergiebt sich daraus ein System der öffentlichen Pflichten im Staatsverband, welches sich mit der fortschreitenden Gestalt der Gesellschaft stetig umwandelt. Der heute tief verzweigte Organismus der Heeres- und Gerichtsverfassung, der Finanzen und der Verwaltung des Innern, der Kirche und der Schule, hat die letzte Bestimmung, die gesellschaftliche und rechtliche Freiheit der Gesammtheit und des Einzelen zu begründen, zu schützen und zu erhalten.

Aeußerlich erscheinen diese Verhältnisse als Zwang, — als Militär-, Gerichts-, Polizei-, Steuerpflicht, Schulzwang ꝛc., — als allgemeine Pflicht zum Gehorsam gegen Gesetz und Obrigkeit. Allein dieser Zwang ist eben die Erfüllung der bürgerlichen Freiheit, soweit er dem Zuge der Gesellschaft zur Unfreiheit gegenüber tritt, wie der Gehorsam gegen das Sittengebot die wahre Freiheit ist, gegenüber den Trieben und Begierden des Einzelen.

Zwischen dem Gesammtorganismus der Gesellschaft und dem Organismus des Staats erscheint hiernach ein dauernder Gegensatz. Alle Einrichtungen des Staats mit ihrem Zwangscharakter und ihren fernliegenden Zielen stehen unabänderlich den nächsten Interessen der Gesellschaft entgegen. Jede Gesellschaftsgruppe als solche behandelt ihren Antheil am Staatswillen (Standschaft oder Wahlrecht) nach dem natürlichen Zuge der Interessen, und hält ihre daraus hervorgehenden staatlichen Vortheile für das allein Wesentliche. Jede Gesellschaftsgruppe als solche erhebt nur Ansprüche auf Macht, Leitung, Beschließung: aber niemals auf Lasten, persönliche Arbeit und Verantwortlichkeit, ohne welche die Freiheit im Staat nicht zu erringen ist. Alle sociale Anschauungsweise drängt unabänderlich dahin, die Staatseinrichtungen im Ganzen und im Einzelen ihren nächsten Interessen dienstbar zu machen.

Bildet die Gesellschaft in dieser Richtung einen zusammenhängenden Organismus: so bedarf es eines staatlichen Gegenorganismus, welcher die gesellschaftlichen Interessen sich unterordnet, vereinigt, und in stetiger Uebung den Menschen zur Erfüllung seiner staatlichen Pflichten zwingt und gewöhnt. Staat und Gesellschaft müssen erst von unten herauf in ihren einzelen Gliedern zusammenhängend und dauernd (organisch) verbunden sein, um einem Volk die Fähigkeit der Selbstregierung, die „Freiheit in der Ordnung," zu geben.

Dieser staatliche Gegenorganismus ist das selfgovernment.

Es vertheilt die zur Ausführung der innern Ordnung des Staats nothwendigen persönlichen Pflichten und Lasten nach der Leistungsfähigkeit der gesellschaftlichen Klassen.

Es gruppirt diese persönlichen Pflichten und Geldaufwendungen nach der Natur der örtlich thätigen Staatsgewalt zu Kreis- und Gemeindeverbänden als Träger gesetzlich geordneter Staatsfunktionen.

Es wandelt die aus dem Mittelalter hervorgegangenen ständischen Verbände und Genossenschaften, welche noch ihre eigenen Interessen wahrnehmen, ihre eigene Weise der Ausführung bestimmen, die Mittel nach ihren eigenen Beschließungen aufbringen, in ein System von „Verwaltungsgemeinden," d. h. Pflichtgenossenschaften, deren Funktionen

und Steuern durch geſetzliche Normativbeſtimmungen geregelt ſind, und die in dieſer Unterordnung unter die Geſetzgebung und die ſtaatswirthſchaftlichen Grundſätze der Geſammtheit die höhere Form der Communalfreiheiten im heutigen Staat darſtellen.

Es ergiebt ſich daraus in einer zuſammenhängenden Kette:

I. der Begriff des ſelfgovernment, wie er im Eingang (§. 7) an die Spitze geſtellt iſt: eine innere Landesverwaltung der Kreiſe und Ortsgemeinden nach den Geſetzen des Landes durch perſönliche Ehrenämter, unter Aufbringung der Koſten durch communale Grundſteuern. — Die dadurch formirten Nachbarverbände ſind die Bauſteine des Parlaments, die beſtimmende Grundlage des Verfaſſungs- und Verwaltungsrechts, die Baſis der Grundrechte der engliſchen Geſellſchaft geworden nach folgenden weiteren Geſichtspunkten.

II. Alles ſelfgovernment iſt das Erzeugniß der poſitiven Geſetzgebung, nicht eines Gewohnheitsrechts, nicht eines natürlichen Zuges der Intereſſen. Nicht die Autonomie von Kreisſtänden, Städten oder Landgemeinden iſt ſelfgovernment: ſondern erſt mit Ueberwindung ſolcher Hinderniſſe, mit Unterordnung ſolcher partienlären Formationen unter die Geſetzgebung und das Beſteuerungsrecht des Staats beginnt das ſelfgovernment und der Aufbau der parlamentariſchen Verfaſſung. Im Widerſpruch mit allen geſellſchaftlichen Intereſſen, welche niemals nach Amtspflichten und Lokalſteuern Verlangen tragen, iſt die Grundlegung des ſelfgovernment durch die königlichen Amtsordnungen der normanniſchen Zeit erfolgt, die ſich ſpäter unter Mitwirkung der Parlamente zu organiſchen Geſetzen entfalten. Die geſetzliche Regelung umfaßt aber alle diejenigen Punkte, in welchen das nächſte Streben der geſellſchaftlichen Klaſſen und das Lokalintereſſe mit den dauernden Lebensbedingungen des Staats in Widerſtreit ſteht, auf deren Regelung eben deshalb die Uebereinſtimmung des Staats und ſeiner einzelen Glieder beruht.

III. Die Gegenſtände des ſelfgovernment ſind die ſtaatlichen Funktionen der innern Landesverwaltung: der Geſchworenendienſt, die Verwaltung der Sicherheits- und Wohlfahrtspolizei, die Militäraushebungen, die Vertheilung der Einquartierungs- und Vorſpannpflicht, die Einſchätzung der direkten Staatsſteuern, die Verwaltung der Communalſteuern, die Verwendung des etwa vorhandenen communalen Stammvermögens zu öffentlichen Zwecken. Es ſind die Funktionen der örtlich thätigen Staatsgewalt, die ſich zu einer Handhabung durch das Perſonal und durch die Steuermittel des Nachbarverbandes eignen, mit Ausſchluß derjenigen, welche ſich dazu nicht eignen.

IV. Die Bezirke der Selbſtverwaltung ſind die überkommenen Landſchafts-, Kreis-, Stadt- und Dorfverbände, denen ſich die

Gesetzgebung jederzeit angeschlossen hat. England kennt keine „consolidirte Kreis- und Gemeindeordnung," sondern die Gesammtheit des Verwaltungsrechts bestimmt die Gemeindepflichten zur bessern und kräftigern Ausführung (for the better government) der Polizei-, Gerichts-, Finanz- und Militärgewalt des Staats. Der Staat in erster Stelle bedurfte dieser Gliederung zur vollern und nachhaltigern Erfüllung seiner Pflichten; woraus sich dann folgerecht, aber erst nachher, die „Communalfreiheiten" entwickelt haben.

V. Die Organe der Selbstverwaltung bilden höhere und niedere Aemter, zum Theil auch Gemeindeausschüsse, juries. Alle Aemter des selfgovernment haben den reinen Amtscharakter, — alle Rechte und Ehren, — alle Pflichten und Verantwortlichkeiten der Staatsämter. Auch die Grundsätze der Ernennung und Entlassung sind die normalen Grundsätze des Amtsrechts mit nur wenigen aus der Natur des Ehrenamts folgenden Abweichungen.

VI. Das Element der Steuern war in den Communalverbänden des Mittelalters nur als ein untergeordnetes gedacht: die ältesten Steuern dieser Art sind Abfindungen für versäumte oder umgewandelte Dienste. Allmälig indessen wächst das Element der Steuern mit den Aufgaben des Staats, und schon mit dem Ende des XVIII. Jahrhundert wird ein Bestreben sichtbar, die unteren Ehrenämter durch ein besoldetes Beamtenthum zu ersetzen. Im XIX. Jahrhundert hat der Uebergang in die reine Geldwirthschaft den Steuern einen früher unbekannten Umfang gegeben, und daran ein System lokaler Repräsentation angeknüpft.

VII. Aus dem Amtsorganismus tritt die wichtige Scheidung des Grundsatzes der Wahl und des Grundsatzes der Ernennung in festen Maximen hervor. Daß die Gesellschaft aus sich heraus nur Wahlämter zu bilden vermag, zeigt auch England, wo sich zur Zeit der Magna Charta derselbe Gedankengang, wie in der Gesellschaft des XIX. Jahrhunderts vorfindet. Die positive Gesetzgebung erst hat den Grundsatz durchgeführt, daß die höheren Aemter des Gerichts, der Polizei, des Heeres und der Kirche durch ernannte Beamte besetzt werden, soweit diese Aemter die Anwendung der Gesetze, also eine „Jurisdiction" handhaben. Die niederen Aemter dagegen werden durch Ernennung, Bestätigung oder freie Wahl besetzt, je nachdem sie überwiegend ausführende Organe der obrigkeitlichen oder der wirthschaftlichen Verwaltung sind.

VIII. Ebenso bestimmt das selfgovernment die Weise des Stimmrechts und Wahlverfahrens. Das gleiche Stimmrecht ist der mittelalterliche Grundsatz der Rechtsgenossenschaft, beruhend auf dem Gedanken, daß die persönlichen Leistungen für den Staat keiner äußerlichen Messung fähig sind. Das klassifizirte Stimmrecht dagegen ist erst sehr neuen

Urſprungs für Verhältniſſe, in welchen jede perſönliche Leiſtung für das Gemeinweſen aufgehört hat. Im Zuſammenhang damit ſteht die Weiſe der Abſtimmung, welche im ſelfgovernment ein öffentlicher perſönlicher Akt der verſammelten Gemeindegenoſſen iſt.

IX. Im ſelfgovernment als einer Regierung nach Geſetzen beſteht kein Amt, keine Steuer, kein Organ, keine Einzelfunktion ohne eine geordnete Oberinſtanz, welche die geſetzmäßige Erhebung und Verwendung der Steuer, die geſetzliche Anwendung der Amtsgewalt controlirt. Das ſelfgovernment beruht daher auf einem verwickelten Inſtanzenzug, und verläuft in eine oberſte Controlinſtanz der Reichsgerichte. Dies Competenzverhältniß ſtellt die ganze innere Landesverwaltung, die Auslegung der Geſetze des öffentlichen Rechts, die Deutung der Landesverfaſſung unabhängig von dem Syſtem der zeitigen Miniſter (Her Majesty's Government). Indem es von unten herauf die geſellſchaftlichen Klaſſen zur Ausführung der Geſetze heranzieht und gewöhnt, erzeugt es den Rechtsſinn der Nation, den das geſellſchaftliche Leben aus ſeinen Intereſſen heraus nicht zu entwickeln vermag. Die Behörden des ſelfgovernment bilden die engliſche Verwaltungsjuſtiz, welche, in Verbindung mit den Gerichtscontrolen, eine abgeſchloſſene Jurisdiction über das geſammte öffentliche Recht darſtellt. Durch dieſen Zwiſchenbau wird die freie Bewegung der Parteien in der Centralverwaltung möglich, ohne die unparteiiſche Handhabung des öffentlichen Rechts und damit die Rechtsſphäre des Einzelen zu gefährden. Dieſer Zwiſchenbau erzeugt den ſogen. „Rechtsſtaat."

X. Das ſelfgovernment iſt die Grundlage der Ständebildung geworden, indem es die perſönlichen Pflichten und Steuerlaſten der einzelen Beſitzklaſſen zuſammenfaßt zu entſprechenden Rechten der Stände, welche von Jahrhundert zu Jahrhundert dem Grundſatz der Correſpondenz der ſtaatlichen Pflichten und Rechte gefolgt ſind. Die Grenze der perſönlichen Pflicht zum Geſchworenendienſt hat urſprünglich das Wahlrecht zum Parlament beſtimmt. Die Uebernahme der höheren obrigkeitlichen Aemter hat ſeit den Zeiten der Revolution auch zu einem Cenſus für das Friedensrichteramt, die Miliz und die Wählbarkeit zum Parlament geführt. Die gewohnheitsmäßige Verbindung der höheren Aemter mit dem großen erblichen Grundbeſitz iſt Hauptgrundlage der erblichen Pärie geworden. Die gegenſeitige Anerkennung der Stände beruht hier darauf, daß das ſelfgovernment den höheren Klaſſen vervielfältigte und ſchwerere Pflichten auflegte, kraft deren ſie in geſetzmäßiger Uebung ſtaatlicher Funktionen das Maß des Einfluſſes erwerben, welches ſie andern Falls durch die geſellſchaftliche Macht des Beſitzes auf dem Wege politiſcher Unfreiheit erlangen.

XI. Das ſelfgovernment iſt eben damit die Grundlage der Parlamentsverfaſſung geworden. Durch die Zuſammenfaſſung der perſönlichen Staatspflichten im Kreis- und Stadtverband ergaben ſich die Elemente, welche (mit einer Ergänzung aus der Kirchenverfaſſung) den King in Parliament bilden. Die Parlamentsverfaſſung formirt ſich als eine Concentrirung der Communalverfaſſung mit ihren Elementen der Wahl und der königlichen Ernennung, der geſetzmäßigen und der wirthſchaftlichen Selbſtverwaltung. Die Selbſtverwaltung erzeugt den politiſchen Gemeinſinn der parlamentariſchen Körperſchaft. Die Gewöhnung an dieſe Selbſtthätigkeit erſt gab den gewählten wie den erblichen Gliedern des Parlaments mit dem Recht auch die Fähigkeit, mit der Fähigkeit das Recht, die Geſetzgebung des Landes gleichmäßig fortzubilden und den Gang der Staatsverwaltung wirkſam zu controliren. Das ſelfgovernment wird zum verfaſſungsbildenden Element, indem es die geſellſchaftlichen Klaſſen zur verantwortlichen Ausführung der Geſetze nach demſelben Syſtem heranzieht, nach welchem die Parlamentsverfaſſung dieſelben Klaſſen zur Bildung des geſetzgebenden Körpers beruft, und umgekehrt.

XII. Der Zwiſchenbau des ſelfgovernment bildet ſchließlich als Ganzes jene harmoniſche Zuſammenfaſſung von Staat und Geſellſchaft, die von der politiſchen Seite aus als ein „Gleichgewicht der Gewalten," von der rechtlichen Seite aus als das Syſtem des „Rechtsſtaats" bezeichnet zu werden pflegt. Die nachbarliche Verbindung durch die gleichen Gemeindelaſten im engern Kreis, die Gleichheit ihrer Durchführung im ganzen Lande, die Gleichheit der Steuerpflicht und des Privatrechts, erzeugen hier ein gewaltiges, die geſchiedenen Intereſſen der Geſellſchaft beherrſchendes Band, welches dem engliſchen Volk das Verſtändniß und den rechten Sinn für öffentliche Geſchäfte und damit die Fähigkeit zu gemeinſamer Selbſtthätigkeit in Geſetzgebung, in Steuerbewilligung und Steuerverwendung, zu einer dominirenden Controle der königlichen Staatsverwaltung gegeben hat. Das an jedem Punkte Entſcheidende iſt die gewohnheitsmäßige Selbſtthätigkeit im Staatsberuf. Sie iſt die ſchaffende Kraft, welche aus der Geſellſchaft heraus das Bewußtſein erzeugt, daß die Gemeinſchaft der Menſchen über den Erwerb und Genuß, über die Beſtrebungen und Intereſſen des Tages hinaus ein ſelbſtändiges und dauerndes Daſein im Staate haben muß. Sie iſt es, welche die unendliche Vielheit der geſellſchaftlichen Meinungen und Beſtrebungen zu einem kraftvollen, ſtetigen Geſammtwillen zuſammenfaßt. Sie löſt, was die geſonderte Doctrin vom „Staat" und von der „Geſellſchaft" nicht zu löſen vermag: das praktiſche Problem, an deſſen Löſung Deutſchland zweifelt, Frankreich verzweifelt.

Allerdings entſpricht dieſe Zuſammenfaſſung ebenſowenig den traditionellen Vorſtellungen vom ſelfgovernment, wie den traditionellen Vorſtellungen von engliſcher Staatsverwaltung und Verfaſſung. Jenen tiefgewurzelten Mißverſtändniſſen gegenüber muß es indeſſen genügen, auf den geſchriebenen Buchſtaben der Tauſende von Geſetzen zurück zu verweiſen. Die Gründe der Mißverſtändniſſe darüber waren auf dem Continent doppelter Art. Zum einen Theil war es Unbekanntſchaft mit dem Zuſammenhang der engliſchen Inſtitutionen, von welchen man immer nur zuſammenhangsloſe Bruchſtücke vor Augen hatte. Die Elemente, welche man nicht kannte, nahm man als nicht vorhanden an, und zog aus dieſem Nichtvorhandenſein Folgerungen von außerordentlicher Tragweite. Noch mehr aber waren es die völlig verſchiedenen ſtändiſchen Grundlagen des Continents, welche das Verſtändniß erſchwerten, und welche bei der Uebertragung engliſcher Namen auf franzöſiſchen Boden etwas ganz Anderes erzeugten. Der Hauptgrund aller Mißverſtändniſſe blieb bis zum heutigen Tage die Entwöhnung der höheren Stände von den perſönlichen Laſten des Staatsweſens, durch jene Arbeitstheilung im Staat, die wir den Abſolutismus nennen.

Das Staatsweſen, welches aus dem Zerfall des karolingiſchen Reichs hervorging, konnte auf dem Continent nicht wie in England unmittelbar eine monarchiſche Regierung erzeugen; ſondern den natürlichen Machtverhältniſſen folgend ſonderte ſich Land und Stadt und Kirche in ſelbſtändige Lebenskreiſe, innerhalb welcher immer nur eine Seite des heutigen Staatsweſens zur Entfaltung kommen konnte, — zwar lebensfriſch und großartig, aber immer gebunden durch den beherrſchenden Einfluß einer Beſitzweiſe auf die Staatsidee, daher unfähig die anderen Lebenskreiſe ſich zu unterwerfen und zu einem größern Ganzen zu verbinden. Erſt aus der fürſtlichen Gewalt entfaltete ſich allmälig die höhere Einheit wieder, die in England ſeit dem XII. Jahrhundert bereits feſtbegründet vorhanden war. Die Monarchie wuchs auf dem Continent ſehr viel langſamer empor, gehemmt durch Rechte der ehemals regierenden Klaſſen, daher genöthigt ihre Kräfte aus den Schichten des Volks zu ziehen, die durch kein ſtändiſches Recht gedeckt, der Regierungsgewalt Jahrhunderte lang allein zugänglich waren, und ebenſo genöthigt ihre Beamten von den alten regierenden Klaſſen abzulöſen und als ihre perſönlichen Diener über die „Stände" zu ſetzen. Es entſtand dadurch ein Zuſtand, in dem die Steuerlaſt überwiegend auf die erwerbenden und arbeitenden Klaſſen fiel, die geiſtige Arbeit des Staats auf einen beſoldeten Beamtenſtand. Wo nun in dem reinen Beamtenſtaat durch Arbeitstheilung die Beſorgung der öffentlichen Pflichten ſich auf Wenige beſchränkt, wo den Tauſenden, die wirklich im Staate regieren, eben ſo viele Millionen gegenüber ſtehen, die außer dem Staat die Thätigkeit der Regierenden anſchauen, beurtheilen und beſprechen: da erhält die Beſchäftigung mit dem Staat, ſtatt des Charakters einer ernſten, dauernden Pflicht, den Charakter der perſönlichen Liebhaberei; ſtatt der täglichen Beſchäftigung mit öffentlichen Pflichten, den Charakter der Converſation, Clubbildung und politiſcher Lectüre. Regierende und Regierte ſchieden ſich dadurch wie Praxis und Theorie im ſchlimmen Sinne des Wortes ſich ſcheiden. Je mehr dieſer Scheidungsprozeß fortſchritt, um ſo mehr nahmen die Vorſtellungen der Völker eine einſeitige Richtung nur auf die Formen, welche den Nichtbeamteten Macht und Einfluß auf den Staatswillen ſicherte (die Verfaſſung); während man die wirkliche Erfüllung der Staatspflichten (Verwaltung) als etwas Nebenſächliches anſah, welches ſich von ſelbſt finde. Auch die gemäßigtſten Parteianſichten befanden ſich ſtets in einem kühlen, ſkeptiſchen Verhältniß zur Verwaltung. Man ſah den Staat faſt als eine „Maſchine" an, die trotz der veränderten Einwirkung der Stände ihren gewohnten Gang im Einzelen fortgehen werde. Alle politiſchen Theorien nahmen folgeweiſe die Richtung, entweder ſich ein ganz neues Staatsweſen auszudenken (wobei man ſich über die Zwecke natürlich ſtets vereinigte), oder wenigſtens in dem vorhandenen Staat ſich

mit unermüdlichem Eifer Formen zu erdenken, in welchen die eine oder andere Klaſſe einen beherrſchenden Einfluß auf die Staatsgewalt üben will: während doch der wirkliche Staat nicht zu erfinden, ſondern vorhanden iſt, und keiner erdachten Lenkung bedarf, ſondern vielmehr neuer, ſtärkerer, vielſeitigerer Kräfte um ſeinen vorhandenen Pflichten zu genügen.

Am vollſtändigſten und einſeitigſten hat ſich dieſe Richtung *Frankreichs* bemächtigt, wo dem Charakter der Nation gemäß die Staatsideale unmittelbare Verwirklichung des *Genuſſes* der Gewalt erſtreben. Sie hat im XVIII. Jahrhundert als eine Staatsphiloſophie des high life begonnen, ſich dann auf die ſtudirten Klaſſen, die beſitzenden Klaſſen, die zeitungleſenden Klaſſen ausgedehnt, und unter Permanenz der Revolution als philosophie de la misère ihren erſten hundertjährigen Kreislauf vollendet. Unwiderſtehlich tritt aber dieſelbe Richtung überall hervor, wo das Beſtreben nach ſelbſtthätiger Theilnahme am Staat zuſammentrifft mit einer Umbildung der erwerbenden Arbeit. Die Vorſtellungen, welche daraus hervorgehen, kehren die engliſchen Verfaſſungselemente um. Ober- und Unterhaus, Grafſchafts- und Kirchſpiels Verfaſſung ſind in der Wirklichkeit aus der Geſtaltung der Aemter und Steuern, die ganze engliſche Verfaſſung iſt aus der Verwaltung hervorgegangen. Die gleichmäßige Gewöhnung aller Klaſſen an die direkte Steuerpflicht, die Gewöhnung der höheren Stände an die perſönlichen Amtspflichten, hat ſeit dem XVIII. Jahrhundert den beherrſchenden Einfluß einer regierenden Klaſſe auf Geſetzgebung, Beſteuerung und Verwaltung des Landes vollendet. Aus der engliſchen Weiſe der Vertheilung folgte die parlamentariſche Verfaſſung mit derſelben Nothwendigkeit, wie auf dem Continent aus der Geſtalt der Steuern und Amtspflichten der reine Beamtenſtaat (Abſolutismus) hervorgehen mußte. Dies Moment iſt ſo ſehr das entſcheidende, daß die Elemente und Formen des Abſolutismus ſich in den letzten Jahrzehnten in England unter denſelben Vorausſetzungen wieder erzeugt haben, wie umgekehrt die Elemente der Parlamentsverfaſſung auf dem Continent unter ähnlichen Umſtänden entſtanden ſind. Immer iſt es die Vertheilung der Staatslaſten, die in unendlichen und ſcheinbar zufälligen Wechſelungen als unabänderliches Geſetz die Verfaſſung begründet, als unbarmherziges Geſetz den ſcheinbar begründeten „conſtitutionellen" Staat in abſolute Regierung zurückführt.

Die tiefen *Gegenſätze der franzöſiſchen* und *der engliſchen* Entwickelung ſeit der zweiten Hälfte des Mittelalters, die Gründe, aus welchen die kleinen ſtändiſchen Freiheiten Englands ſeit der Magna Charta immer größer, die großen ſtändiſchen Freiheiten Frankreichs immer kleiner werden, ſind in der 2. Aufl. dieſer Schrift II. S. 1222 bis 1245 ausführlich dargelegt. Der Bruch der Staats- und Geſellſchaftsordnung, welcher unter Umkehrung des Staatsbegriffs in Frankreich vor ſich ging, hat Alexis de Tocqueville zu einer Art von pathologiſcher Anatomie des inneren Staatslebens Frankreichs veranlaßt, zu welcher a. a. O. ein Status caussae et controversiae gegeben iſt. Zur Vereinfachung des ohnehin ſo verwickelten Materials ſind in der nachfolgenden Darſtellung nur noch die Hauptgegenſätze der *einzelen Seiten* des ſelfgovernment hervorgehoben.

In erhöhtem Maße empfiehlt ſich dieſe Beſchränkung für die verwickelten Verhältniſſe *Deutſchlands*. Beſteht das engliſche ſelfgovernment in einer communalen *Formation der ausführenden Organe des engliſchen Verwaltungsrechts*: ſo folgt, daß eine *deutſche* Selbſtverwaltung nur mit *deutſchen* Verwaltungsgeſetzen, *deutſchen* Ortsämtern und *deutſchen* Communalſteuern zu bilden iſt, daß kein einziger engliſcher Name, kein einziges geſchloſſenes Inſtitut des engliſchen ſelfgovernment überhaupt auf den Continent übertragbar iſt. Gemeinſame „Kreis- und Gemeindeordnungen" ſind daher auch nur möglich für Provinzen und Landestheile mit einem vollſtändig entwickelten gleichartigen Verwaltungsrecht. Eine dem entſprechende Darſtellung der preußiſchen Verhältniſſe iſt in *Gneiſt*, die preußiſche Kreisordnung, Berlin 1870 gegeben.

II.

Die organiſche Geſetzgebung über das selfgovernment.

(§§. 2—5, 17, 38, 89, 95, 100, 117, 131, 137.)

(§. 148.) Die Entſtehung der engliſchen Verfaſſung ſchließt ſich an ein Königthum mit den vollſten Regierungsgewalten, welche in dem europäiſchen Mittelalter überhaupt vorkommen. Die Eigenthümlichkeit des Inſelreichs beruht darauf, daß die Staatsgewalten, welche das ancien régime erſt auf den Trümmern des Feudalweſens aufbaut, dort ſchon *in* und *mit* dem Feudalweſen entſtanden ſind. Indem die ſtändiſche Geſellſchaft in gleichmäßiger Unterwerfung unter das Königthum ſich zum Parlament formirt, gehen die königlichen Gewalten in eine organiſche Geſetzgebung über, welche in England aus der Initiative des Königthums das selfgovernment erzeugt.

Die Entwickelung beginnt mit der *Gerichtsverfaſſung*, — der Rechtſprechung durch Judge and Jury, — beruhend auf dem Grundgedanken, daß das Staatsbeamtenthum nur der Träger allgemeiner Staatsgrundſätze (der law) ſein ſoll, die Feſtſtellung der concreten Umſtände (der question of fact) dagegen, rechtlich uncontrolirbar, in die Hände unparteiiſch ernannter Nachbarzeugen zu legen iſt.

Dieſer ordo judiciorum erſtreckt ſich in vereinfachter, ſummariſcher Geſtalt auf die Ortspolizeigerichte, *courts leet*, die aber in ihrer ſchwerfälligen, überläſtigen Geſtalt allmälig abſterben.

In den *Friedensrichtern* findet ſich ſeit dem XIV. Jahrhundert die geeignete Form zur Handhabung der Polizeigewalt, in welcher einerſeits das Element der Gemeindegenoſſenſchaft und der Nachbarſchaft gewahrt, andererſeits der Grundſatz der Ernennung und Verantwortlichkeit der Magiſtratur erhalten wird. Die Parlamentsgeſetzgebung vermehrt nun mit jedem Menſchenalter die ſummariſchen Bußfälle, in welchen der Justice of the Peace die Funktionen von Richter und jury in ſich vereint. Man gewinnt ſo eine praktikable Lokalverwaltung durch höhere Einzelbeamte, ordnet ihnen die Kirchſpielsämter unter, und gelangt damit zu einer geſchloſſenen Kreis- und Stadtverwaltung durch Ehrenämter. Die Verbindung polizeilicher und gerichtlicher Funktionen im *Ehrenamt* führt den Erfolg herbei, der geſammten Polizeiverwaltung die Formen und allmälig auch die Garantien des Gerichtsweſens zu geben. Die öffentlich-mündliche Verhandlung und Beweisaufnahme, das collegialiſche Decernat in den dazu geeigneten Sachen, die Geſtaltung der friedensrichterlichen Seſſionen zur Appellationsinſtanz, machen das Polizeidecernat zu einer voll-

ſtändigen Verwaltungsjurisdiction, welche ſich nun auf die übrigen Gebiete der innern Verwaltung ausdehnt.

Die Milizverwaltung iſt im Perſonal und Grundſätzen der Friedensrichterverfaſſung völlig nachgebildet, und hat auch nach dem Verfall der Miliz eine geordnete Verwaltungsjurisdiction über die ſtreitigen Fragen des Militärrechts zurückgelaſſen.

In der Finanzverwaltung hat ſich die Erhebung der Einſchätzungsſteuern zu einer gleichartigen Verwaltungsjurisdiction geſtaltet, die Ausſchreibung und Erhebung der ſämmtlichen Communalſteuern der ordentlichen friedensrichterlichen Jurisdiction eingefügt.

Die Stadtverfaſſung bildet ſich aus einer lokalen Zuſammenfügung dieſer Gerichts- und Polizeiverfaſſung in den ſtädtiſchen Kirchſpielen.

In Wechſelwirkung mit der gewohnheitsmäßigen Thätigkeit der großen und kleinen Nachbarverbände wächſt aber ſtetig der Umfang und die Bedeutung der Parlamentsgeſetzgebung, d. h. der geſetzlichen Normativbeſtimmungen, welche die ſelbſtverwaltenden Klaſſen ihrer eigenen Thätigkeit geben. Die Wechſelwirkung dieſer Bewegung iſt in jedem Menſchenalter unverkennbar. Der normanniſche Beamtenſtaat mit ſeinen centraliſirten und bureaukratiſirten Einrichtungen hat die organiſche Geſetzgebung noch nicht zu erzeugen vermocht. Sie beginnt erſt mit dem Widerſtand der Geſellſchaft gegen den Abſolutismus, mit den ſtändiſchen Kämpfen in jener Zeit, in welcher der große Beſitz, unmittelbar an die Staatsgewalt herangerückt, ſich der königlichen Prärogative zu bemächtigen ſucht. In dieſen ſchweren, widerſpruchsvollen Zeiten haben die Plantagenets den Weg eingeſchlagen, ihren in Unordnung gerathenen Beamtenſtaat zuerſt in einen feſten Körper zuſammenzufügen, das Continual Council, Privy Council. Sie haben ſodann den ſtörrigen Gegenſatz der ſtändiſchen Geſellſchaft überwunden zuerſt in den Individuen, d. h. in Perſonen, welche die Gewohnheiten des Amts mit den Gewohnheiten des Beſitzes vereinigten. Eduard I. und III. verſtanden es, ſolche Männer zu gemeinſamer praktiſcher Thätigkeit in den laufenden Staatsgeſchäften zu verbinden, ſie durch die unabſehbaren Einzelheiten der Landesbeſchwerden und Privatpetitionen als höchſte Beſchwerdeinſtanz des Landes zu organiſiren, ihre Erfahrungen und Anſchauungen zu einem Ganzen zu bilden, in welchem ſich Amt und Beſitz in überwundenem Gegenſatz auflöſen. So entſtand das Magnum Conſilium, deſſen Geſtalt und Thätigkeit den Politikern einer ſpätern Zeit ſo große Mühe macht, obwohl beides urkundlich klar vorliegt. Es iſt die erſte Geſtalt des engliſchen Oberhauſes, das Verbindungsglied zwiſchen der eigentlichen Staatsregierung und den beweglichen, mit den Intereſſen der Zeit verflochtenen Abgeordneten der Grafſchaften und Städte. Aus dieſen

Körperſchaften ſind die organiſchen Geſetze jenes für England grundlegenden Jahrhunderts hervorgegangen.

Mit dem fünfzehnten Jahrhundert tritt wieder ein Stillſtand ein durch die Uſurpation des Hauſes Lancaſter. Die ſtändiſche Geſetzgebung, der Kampf des Adels um die Gewalt, der Kampf des Königthums mit den Ständen um die Gewalt, bleiben hier ebenſo unfruchtbar wie in den analogen Zuſtänden des Continents.

Erſt mit der Reformation beginnt die organiſirende Thätigkeit von Neuem, und zwar in der Periode, in welcher dem Staat die größte Aufgabe jener Zeit geſtellt war: die Vereinigung des kirchlichen mit dem weltlichen Staatsorganismus. In dieſer Zeit gewinnen neue aus der gentry hervorgehende Staatsmänner und hohe Geiſtliche, ja ſogar das reine Beamtenelement, wiederum einen Einfluß. Die organiſirende Thätigkeit dieſer Periode iſt von der Grundlage des Kirchſpiels aus noch tiefer herabgehend, und darum faſt ebenſo nachhaltig wie die des XIV. Jahrhunderts.

Unter den Stuarts iſt dieſer geiſtige Aufſchwung des Beamtenelements wieder verloren. Im offenen Bürgerkrieg hört das Organiſiren vollends auf. Die Republik mit ihren den Beſitzverhältniſſen widerſprechenden Theorien iſt ſogar völlig ſpurlos an der Geſetzſammlung vorüber gegangen.

Erſt unter der Reſtauration, in der „Aera der ſchlechten Verwaltung und der guten Geſetze“ beginnt noch einmal eine organiſirende Thätigkeit in der Miliz- und Polizeigeſetzgebung, zugleich aber auch eine desorganiſirende für die Stadtcorporationen. So leidenſchaftlich dieſe ſtändiſche Geſetzgebung erſcheint, ſo lag doch in den durch die Reſtauration hergeſtellten Rechtsgrundlagen die unwillkürliche Nöthigung noch einmal zu einer Art von Ausbau zu ſchreiten.

Mit dem XVIII. Jahrhundert aber verläuft dieſe Geſetzgebung in eine bunte Mannigfaltigkeit von Lokalakten, und ſelbſt das Gute darin iſt doch nur Nachhülfe und Nachbeſſerung an den feſtſtehenden Grundlagen, durch welche die erſten Anfänge einer Geſundheitspflege geſchaffen werden.

In dieſem äußern Rahmen iſt das engliſche ſelfgovernment entſtanden. Die Staatsgewalt gewann in der Fortführung dieſer Geſetzgebung immer neue Kräfte mittelſt Heranziehung der geeigneten Klaſſen der Geſellſchaft zur Ausführung des Staatswillens. Die gleichmäßige Heranziehung der beſitzenden Klaſſen zum Kriegs-, Gerichts-, Polizeidienſt und zur Steuerlaſt ergab ſchon im Mittelalter eine gleichmäßige Gliederung der öffentlichen Pflichten als Attribute communaler Körperſchaften vom Parlament herab bis zur Zehntſchaft. Die reichsſtändiſche Zeit hat das wichtigſte Mittelglied der Friedensrichter und der Quartalſitzungen eingefügt, die Periode der Tudors die Kirchſpielsverfaſſung, die Reſtau-

ration eine formirte Grafſchaftsmiliz, das XVIII. Jahrhundert das Ineinandergreifen und Aneinandergewöhnen der nachbarlichen Verbände in dieſer Thätigkeit begründet. Jederzeit lag aber die Initiative dazu in der Staatsgewalt, niemals in einem Streit der geſellſchaftlichen Klaſſen unter ſich.

So gern die Verehrer der „guten alten Zeit" noch heute auf dieſe Formation zurückblicken, ſo bedarf es doch ſchon hier einer Erinnerung an die ſchwachen Stellen einer durch die beſitzenden Klaſſen beſtimmten Geſetzgebung: an die einſeitige Entwickelung der höheren Klaſſen in der Magiſtratur unter Vernachläſſigung der Kirchſpielsämter, der arbeitenden Klaſſen, der geiſtigen Bildung des ganzen Volks; die mangelhafte wirthſchaftliche Entwickelung der unteren Klaſſen, das Verſchwinden des kleinen Bauerſtandes, die Verſäumniſſe der Befreiung des Grundbeſitzes von veralteten Laſten; die Mängel der Civiljuſtiz und des Strafrechts; ein überwucherndes Syſtem von Schutzzöllen und indirekten Steuern; die Hinderniſſe der höhern Entwickelung des geiſtigen Lebens durch die Stellung der Staatskirche; unſtätige äußere Politik und manches Andere. Es bedarf auch der Erinnerung daran, wie verhältnißmäßig einfach ſich die Aufgaben der regierenden Klaſſe auf dem Boden einer feſten, allſeitig anerkannten Geſellſchaftsordnung noch im XVIII. Jahrhundert geſtalteten, wie ſie daher bona fide ihre Pflichten zu erfüllen glaubte, wenn ſie den unteren Klaſſen eine geſicherte Rechtſprechung und geordnete Vertheilung der Laſten bot, ohne ſich um die ſittliche und geiſtige Erhebung der Maſſen und um den Culturzweck des Staats zu kümmern. Es muß vor Allem erinnert werden an den durchweg verkünſtelten und verkümmerten Zuſtand der ſtädtiſchen Corporations und der ſtädtiſchen Parlamentswahlen, um anzuerkennen, daß die Neubildung der Geſellſchaft ebenſo nothwendig wie berechtigt in dieſen Geſammtorganismus eingegriffen hat (Abſchn. II.).

III.

Umfang der Grenzen des selfgovernment.

(§§. 5, 7, 17.)

(§. 149.) Der Gang der organiſchen Geſetzgebung ergiebt auch das Gebiet, innerhalb deſſen der Staat ſeine Gewalten den Communen übertragen hat, in der obigen Reihenfolge:

I. Aus dem Gebiet der bürgerlichen Rechtspflege iſt den Kreisverbänden übertragen: die Feſtſtellung der question of fact in Geſtalt der Civiljury; die Vollſtreckung der Dekrete der Reichsgerichte in Geſtalt des Sheriff's Office; die Beſtreitung der ſachlichen und Bureaukoſten der Lokaljuſtiz in Geſtalt der County Rate.

II. Aus dem Gebiet der Strafjuſtiz und Polizei: die Vorentſcheidung über Strafverfolgung in Geſtalt der großen Jury und des Coroners Inquest; der Schuldſpruch im ordentlichen Strafverfahren in Geſtalt der Urtheilsjury; das untere Strafrichteramt, das Polizeirichteramt, das Vorunterſuchungsamt und die höhere adminiſtrative Polizei in Geſtalt des Friedensrichteramts; die unteren Amtsgeſchäfte der Polizei in Geſtalt des Ortsamts der Conſtables, der Kirchenvorſteher, Armen- und Wege-

aufſeher; ſodann die perſönlichen und ſachlichen Koſten der Strafverfolgung, der niedern Strafjuſtiz und der Polizei in Geſtalt der County Rate.

III. Aus dem Gebiet der Militärverwaltung: die Geſtellung einer beſtimmten Quote von Milizmannſchaften, die Ehrenausgaben der Offizierſtellen, die Bildung der Kreisverwaltungscommiſſion in Geſtalt des Lord Lieutenant und der Deputy Lieutenants; die Beſchaffung der Zeughäuſer und einige Nebenausgaben; die Fürſorge für Einquartierung und Vorſpann durch das Amt der Constable.

IV. Aus dem Gebiet der Finanzverwaltung: die Kreiscommiſſionen für die Staatsgrundſteuer, die Einkommenſteuer und die Assessed Taxes. Nach demſelben Syſtem iſt die Erhebung und Steuerjurisdiction der geſammten Kreis- und Kirchſpielsſteuern ein Haupttheil des selfgovernment geworden.

V. Den Städten mit eigener Stadtverfaſſung iſt in ungefähr gleichem Umfang Strafjuſtiz und Polizei aufgetragen, verbunden mit der Selbſtverwaltung des Corporationsvermögens, in Geſtalt von Mayor und Friedensrichtern, von großer und kleiner Jury, des Ortsamts der Constables, der Borough Rate; in einzelen Städten kommt durch das Privilegium einer county corporate noch hinzu die Verwaltung des Sheriff's Office und die eigene Miliz.

An dieſe überwiegend obrigkeitliche Selbſtverwaltung reiht ſich die in Buch III. dargeſtellte überwiegend wirthſchaftliche Selbſtverwaltung der Kirchſpiele, welche erſt ſeit der Periode der Tudors eine wachſende Bedeutung gewonnen hat:

VI. Aus dem Gebiet der Kirchenverwaltung: die bauliche Erhaltung der Kirchengebäude, die ökonomiſche Verwaltung des Kirchenvermögens und die Polizei des Gottesdienſtes in Geſtalt des Amts der Churchwardens und der Church Rate.

VII. Aus dem Gebiet der Wohlfahrtspolizei: die geſammte Armenpflege in Geſtalt des Amts der Overseers und der Poor Rate. Die dazu gehörigen Controlgeſchäfte und die Beſchwerdeinſtanz fallen wiederum dem Friedensrichteramt zu.

VIII. Aus dem Gebiet der Geſundheits- und Baupolizei: neuerdings gewiſſe Geldausgaben nach Analogie der Armenſteuer, und einige perſönliche Pflichten, vertheilt unter die Ortsgemeindebeamten, die Friedensrichter und neugebildete Boards.

IX. Endlich die Erhaltung der öffentlichen Brücken und der Wege, letztere durch die Wegeſteuern, durch das Amt der Surveyors of Highways und durch das Controlamt der Friedensrichter.

Damit iſt das Gebiet des selfgovernment geſchloſſen, wie ſolches in der obigen Darſtellung, Cap. IV.—XII. entwickelt iſt. Dies iſt

das Gebiet, auf welchem in dem parlamentarischen Staat die „Decentralisation" herrscht, dies die Schranke, welche das neuere Staatswesen einer Decentralisation überhaupt zieht. Die Frage der Centralisation ist in der That keine Frage legislatorischer „Weisheit," sondern eine Frage finanzieller und rechtlicher Nothwendigkeit. Ein Staatswesen, welches so gewaltige Aufgaben wie der heutige Staat zu erfüllen hat, in der Vertheidigung nach Außen, im Rechtsschutz der schwächeren gegen die stärkeren Klassen, in der Vereinigung widerstrebender sich bekämpfender Gesellschaftsgruppen, in der Erhebung, Belehrung, Förderung des wirthschaftlichen und sittlichen Lebens der zahlreichsten und der schwächsten Klassen des Volks, bedarf der Centralisation der Gesetzgebung und der Besteuerung. Wenn man sich für das Gegentheil auf England beruft, so ist dies ein Mißverständniß. Die englische Verfassung konnte überhaupt *entstehen nur dadurch*, daß seit dem XI. Jahrhundert die Gesetzgebung centralisirt war; sie konnte sich fortbilden und *erhalten*, *nur weil* die Gesetzgebung bis heute centralisirt blieb. Es ist innerhalb der englischen Verfassung nirgends die Rede von gesetzgebenden Provinzialständen, Kreisständen, ritterschaftlichen Corporationen, sondern nur von Lokalpolizei-Verordnungen, bye laws. — Ebenso centralisirt ist das *Besteuerungsrecht*. Kein Kreis oder städtischer Verband kann irgend welche Steuer erheben ohne einen Akt der Gesetzgebung, noch öffentliche Gelder verwenden zu irgend einem andern Zweck als zu dem vom Gesetz vorgeschriebenen oder erlaubten. Durch diese Besteuerung wurde England zwar nicht vor mancher schweren Einseitigkeit, wohl aber vor der lokalen Verwirrung des Abgabenwesens bewahrt, die früher auf dem Continent herrschte. Wenn die Friedensrichter eine Grafschaftssteuer, die Gemeinderäthe eine Stadtsteuer, die Armen- und Wegeaufseher eine Armen- und Wegesteuer ausschreiben, so stehen Personen, Sachen und Zwecke durch das Gesetz fest; die Steuerausschreibung bedeutet nur periodische Abmessung nach periodischem Bedürfniß.

Die „Decentralisation," für welche England als Musterstaat gilt, ist also *Decentralisation der Verwaltungsorgane und Steuerlasten*, d. h. die Heranziehung der Kreis- und Gemeindeverbände zur Ausführung der Gesetze der innern Landesverwaltung, zur Erhebung und Verwendung der Steuern. In dem englischen Verfassungsleben hat sich die Grenze dafür seit Jahrhunderten empirisch festgestellt, und die dabei gewonnenen Erfahrungen sind um so bedeutungsvoller, als in keinem Staate Europas die Kreisverbände eine solche Kraft und Festigkeit erlangt haben, wie in England. Die praktische Erfahrung hat jeder Zeit bestätigt, daß ein selfgovernment nur stattfinden kann (1) an solchen Gegenständen, deren Bestreitung mit den Geldmitteln des Communalverbandes möglich und nach

der Natur der Leiſtung der Commune zuzumuthen iſt, und (2) nur an ſolchen Gegenſtänden, die durch Ehrenämter verwaltet werden können: alſo ſolchen höheren Amtsfunktionen, welche ländliche und ſtädtiſche Honorationen, und ſolchen kleineren Aemtern, welche Bauern und Handwerker erfahrungsmäßig verſehen können. Daß man Polizei-, Chauſſeeverwaltung u. dergl. nicht decentraliſiren kann, ſo weit die Koſten aus den Staatsfinanzen aufgebracht werden, daß ein Kreis- oder Communalverband unmöglich Dinge verwalten kann, zu welchen die nöthigen Gelder in einer 100 Meilen weit entfernten Provinz aufgebracht werden, muß jederzeit als entſcheidend anerkannt werden.

Die Geſammtbeziehungen des Staats nach außen, das ſtehende Heer, die indirekten Steuern und Regalien, die ſonſtigen Theile der Gerichts- und innern Verwaltung entziehen ſich deshalb einer Decentraliſation und lokalen Selbſtverwaltung ihrer Natur und Beſtimmung nach.

Die Verwaltung des Volksſchulweſens, welche ihrer Natur nach dem Gebiet der Selbſtverwaltung zugehört, fehlt bis jetzt in dem engliſchen Syſtem, weil die Volksſchule zu keiner Abſcheidung von der Corporativverfaſſung der Staatskirche gelangen konnte. Das engliſche Schulverwaltungsrecht (Gn. Verw.-Juſtiz S. 570—73) befindet ſich noch in den Anfängen. Die Thätigkeit der Privatvereine für das Volksſchulweſen wurde ſeit 1839 durch Parlamentszuſchüſſe verſtärkt. Das rapide Wachſen dieſer Zuſchüſſe hat weiter zu umfaſſenden „Schulregulativen" geführt. Das Ganze beruht in dieſer Lage noch auf Verwaltungsregulativen und Staatsinſpectoren. Erſt die neueſte Geſetzgebung wird die Normativbeſtimmungen und Rechtscontrolen ſchaffen, welche zu einer Selbſtverwaltung führen.

Das für die heutige Welt ſo bedeutungsvolle Gebiet der Geſundheitspflege und Baupolizei war in der alten Friedensbewahrung in überaus dürftigen Anfängen vorhanden, im XVIII. Jahrhundert nur durch Lokalakten weiter gebildet. Dem Bedürfniß der Zeit iſt hier erſt innerhalb des neuern Syſtems der wirthſchaftlichen Selbſtverwaltung (Abſchn. II.) ſein Recht geworden.

IV.

Die Abſtufungen der Kreis- und Gemeindeverwaltung im ſelfgovernment.

(§§. 8, 100, 101, 111, 115.)

(§. 150.) Das hiſtoriſche ſelfgovernment beruht auf einer dreifachen Abſtufung von Ortsgemeinde, Amtsbezirk und Kreis.

Die Ortsgemeinde iſt ſeit der Reformation zur Verwaltungsgemeinde entwickelt in Geſtalt des „Kirchſpiels," welches auf einer Fuſion von Dorfgemeinde (tithing) und Gutsbezirk (manor) beruht. Das Schulzenamt iſt im Verlauf der Zeit in die Aemter des Petty Constable, der Armen- und Wegeaufſeher geſpalten. Das ſtarke Uebergewicht der obrigkeitlichen Selbſtverwaltung führte aber dazu, daß alle dieſe Gemeindeämter durch Ernennung der Friedensrichter beſetzt wurden.

Die Formation des Amtsbezirks (Hundred) war aus dem Bedürfniß der Polizeiverwaltung entstanden, und hat als solche niemals eine Bedeutung für die wirthschaftliche Selbstverwaltung erhalten.

Die Kreisverwaltung dient vorzugsweise der obrigkeitlichen Selbstverwaltung, formirt sich also nur aus den ernannten Friedensrichtern. Die Generalversammlung derselben verbindet mit der Verwaltungsgerichtsbarkeit I. und II. Instanz die wirthschaftliche Verwaltung der Kreisfonds als Nebensache, ohne Mitwirkung einer gewählten Kreisvertretung.

Die Stadtverfassung beruhte zu allen Zeiten nur auf einer Verbindung der Grundsätze von Kreis- und Ortsverwaltung.

Das praktische Bedürfniß des obrigkeitlichen Amts und der Steuer hat diese Abstufungen von Hause aus gebildet und in einer stabilen Ordnung der Gesellschaft Jahrhunderte lang unverändert erhalten. Hauptbezirk der Steueraufbringung und wirthschaftlichen Verwaltung war und blieb die Ortsgemeinde. Hauptbezirk der Polizei und der obrigkeitlichen Selbstverwaltung war und blieb die Grafschaft, in welcher die Hundreds nur Amtsbezirke für Handhabung gewisser Polizeigeschäfte im engern Kreise darstellen. Maßgebend war dabei von Alters her der Grundsatz: der Ortsgemeinde an persönlicher Thätigkeit und Steuerlast alles zuzumuthen, was sie tragen kann; was darüber hinausgeht dem Kreisverband aufzulegen; was dessen Kräfte übersteigt durch Staatsbeamte und Staatsgelder zu bestreiten. Nach Maßgabe dieser Grundelemente formirt sich (1) die englische Gemeindeverfassung, (2) die Kreisverfassung, (3) die Stadtverfassung als Combination der beiden vorigen.

I. Die Ortsgemeindeverfassung beruht auf folgenden Lasten, welche zum kleinen Theil durch Gewohnheitsrecht (common law), zum größten Theil durch Parlamentsstatuten dem Kirchspiel auferlegt sind: die Kirchenbaulast unter Verantwortlichkeit der Churchwardens; die Ortsarmenpflege und Verantwortlichkeit der Overseers of the Poor; die Wegebaulast unter Verantwortlichkeit der Surveyors of Highways; das untere Polizeiamt unter Verantwortlichkeit der Constables. Die persönlichen Leistungen zur Ausführung dieser Pflichten bestimmt das Gesetz in jeder Einzelheit für die Churchwardens, für die Overseers, für die Surveyors, für die Constables. Die Ortsgemeinde ist verpflichtet die Geldmittel dafür aufzubringen, die für den wichtigsten Zweck durch 43. Eliz. c. 2 als Armensteuer, später durch mehre hundert Gesetze nach einem gleichen Maßstab weitergeführt wurden. Für die Ortsgemeindebeamten tritt folgeweise hinzu die Pflicht zur Ausschreibung, Einschätzung, Beitreibung dieser Steuern, Buchführung, Rechnungslegung und Rechnungsrevision. — Diesen Pflichten entsprechen folgende Rechte: (1) ein Beschließungsrecht über den Betrag der (jetzt aufgehobenen) Kirchensteuer; (2) ein Vorschlagsrecht für den von

den Friedensrichtern zu ernennenden Parochial Constable und die Overseers of the Poor; (3) ein Wahlrecht des Wegeaufſehers nach der Wegeordnung von 1836; (4) das Recht bye laws zu errichten zur Ausführung ihrer geſetzlichen Obliegenheiten.

II. Die Kreisverfaſſung begreift folgende, größtentheils durch Parlamentsſtatuten den Grafſchaftsverbänden auferlegte Obliegenheiten: (1) die Beſchaffung der Gerichts- und der Polizeilokale, ſowie einer Unterſtelle für Vollziehung der Decrete der Reichsgerichte, unter perſönlicher Verantwortlichkeit des Sheriff; (2) die vollſtändige Laſt des Polizeirichter- und Voruntersuchungsamts, beide vereint in den Friedensrichtern; (3) die untere Strafjuſtiz, vertheilt unter die Aſſiſen, Quartalſitzungen und Jury; (4) die Pflicht der Strafverfolgung in Geſtalt der Grand Jury und des Coroners Inquest; (5) Geſtellung einer Urtheilsjury zu jeder Aſſiſe und Quartalſitzung und zu anderen ſpeciellen Zwecken unter Verantwortlichkeit des Sheriff; (6) Beſchaffung und Verwaltung der Kreisgefängniſſe, öffentlichen Irrenhäuſer und öffentlichen Brücken unter Verantwortlichkeit der Friedensrichter; (7) Bildung einer Oberinſtanz zur Entſcheidung der Beſchwerden und Reclamationen aus der Polizei-, Armen-, Wege- und Steuerverwaltung, in den Quartal- und Specialſitzungen der Friedensrichter; (8) Geſtellung der Offiziere und Mannſchaften der Miliz, Bildung der Verwaltungscommiſſionen dafür, Beſchaffung der Zeughäuſer, Leitung des Vorſpann- und Einquartierungsweſens, unter Verantwortlichkeit des Lord Lieutenant, der Deputy Lieutenants und der Friedensrichter; (9) Bildung der Chauſſeeverwaltungsbehörde.

Die perſönlichen Obliegenheiten zur Ausführung dieſer Verpflichtungen ſind enthalten in der ausgefertigten Beſtellung (Commission) der Friedensrichter und in zahlloſen Einzelgeſetzen unter perſönlicher Amtsverantwortlichkeit ſowohl im Strafverfahren wie durch Ordnungsſtrafen. Das Geſetz beſtimmt ferner bis ins äußerſte Detail die Vertheilung der Geſchäfte und das dabei zu beobachtende Verfahren.

Den Kreisverbänden ſind ſodann die Geldlaſten auferlegt, welche dieſer Kreisverwaltung correſpondiren: die Erhaltung der Grafſchaftsbrücken; der Kreisgefängniſſe und Correctionshäuſer mit Gehalten, Gefangenenunterhalt und Transportkoſten; Erhaltung der Gerichtsgebäude; Todesermittelungskoſten; Kreisirrenhäuſer; Maß- und Gewichtsverwaltung; Gehalte der Kreisſecretäre und Kreiseinnehmer; jetzt vor Allem die Koſten der beſoldeten Kreisgensdarmerie und der polizeilichen Detentionshäuſer.

Dieſen ſchwer wiegenden Pflichten entſprechen unmittelbar zwar nur ſehr unbedeutende Rechte: ein Wahlrecht der Kreiseinſaſſen zu dem verfallenden Amt des Coroner und der faſt verſchollenen Verderors. Allein das eigentlich correſpondirende Recht iſt das Parlamentswahlrecht und

der überwiegende Einfluß der an der Kreisverwaltung betheiligten Perſonen und Klaſſen auf die Zuſammenſetzung des Parlaments, welches dieſem Verhältniß eben ſeine Bedeutung und Macht verdankt. Der Verwaltungsorganismus der Grafſchaften und Städte hat dem Unterhaus die Kräfte zugeführt, welche ſonſt kein politiſches Wahlſyſtem und keine Wahlkörperſchaft der civiliſirten Welt zu erlangen vermocht hat.

III. In der Mittelbildung der Stadtverfaſſung fanden ſich eigenthümliche Bedingungen für eine Delegation der Staatsgewalten, welche die Geſetzgebung ſchon im Mittelalter, und dann in der Periode der Tudors benutzte. Es ließen ſich den Städten (1) die obigen Kreislaſten auflegen, mit Ausnahme der Miliz und des Sheriffamts; nur in der kleinen Zahl der ſogenannten counties corporate ſind auch dieſe hinzugefügt. Der Wohlſtand, die Steuerkraft der Städte und politiſche Gründe veranlaßten die älteren Dynaſtien, darin ſogar viel weiter zu gehen als es durch die Natur der Staatsgeſchäfte bedingt war. (2) Es ließen ſich den ſtädtiſchen Kirchſpielen (Stadtvierteln) alle Ortsgemeindelaſten auferlegen, wie dies durch die Geſetzgebung der Tudors und ſpäter durchweg geſchah. Die Stadtverfaſſung bildet ſich alſo durch ein örtliches Aneinanderrücken der beiden vorigen Syſteme. Durch das Aneinanderrücken in einen Körper entſteht aber ein verändertes Verhältniß von Rechten und Pflichten. Die gleichartigen geſellſchaftlichen Grundlagen und das örtliche Beiſammenſein geſtatten eine weitere Ausdehnung des Wahlrechts; von dieſer Seite aus zeigte ſich die Tendenz das Wahlrecht auf Aemter auszudehnen, die ſonſt durch Ernennung beſetzt werden. Andererſeits bildet ſich aus der überwiegenden Thätigkeit der höheren Stände im Friedensrichteramt und in allen Funktionen der Kreisverfaſſung die Tendenz ſtändige verwaltende Körper, analog den friedensrichterlichen Seſſionen in der Grafſchaft, zu bilden. In den meiſten Städten gewinnen daher die Select Bodies die Oberhand, und durch den Rechtsbegriff der Corporation werden die ſo entſtandenen Verhältniſſe fixirt und befeſtigt gegen alle ſpäteren Aenderungen in dem wirthſchaftlichen Zuſtand der Städte und gegen die wachſenden Anſprüche der Steuerzahler. Es wirft dieſe Gegenüberſtellung ein neues Licht auf die wunderbare Mißbildung der Stadtverfaſſung grade auf dem Höhepunkt des parlamentariſchen regime. Die meiſten dieſer Municipal Corporations gaben für erhebliche Staatsleiſtungen ſo gut wie gar kein Wahlrecht mehr: aber ſie geben das parlamentariſche Wahlrecht, und zwar der Stimmzahl nach fünfmal ſchwerer wiegend als das der Kreisverbände. Der befeſtigte Einfluß durch Selbſtthätigkeit wird hier zu einem abgeſchloſſenen politiſchen Faktor, der nicht mehr wie in der Grafſchaft durch wirkliche Leiſtungen im Einzelen erworben wird, ſondern durch die Corporationsverfaſſung ſich unabhängig davon fixirt, und auf der Baſis

des Grundbeſitzes, von Familienverbindungen und anderen ſocialen Verhältniſſen, durch Cooptation in den regierenden Körperſchaften continuirt wird. Allerdings dauert eine perſönliche Selbſtthätigkeit in dieſen Corporations noch fort, aber corrumpirt durch das Cliquenweſen, und völlig außer Verhältniß mit dem unermeßlichen Einfluß, welchen 405 Stimmen in dem Unterhaus des großbritanniſchen Reichs dieſer Zeit bedeuteten. Es war alſo (freilich auf ſehr verſchiedenen Wegen) ein analoges Verhältniß entſtanden, wie in dem verfallenden Feudalismus des Continents: ein befeſtigter Einfluß, welcher ſich rückſichtslos gegen die durch Jurydienſt und Steuer begründeten Anſprüche der Bürgerſchaft abſchließt.

Die Organiſation der Städte weiſt auf die ſchwächſte Stelle des hiſtoriſchen ſelfgovernment hin. Durch überwiegende Betheiligung und Einfluß der höheren Stände im obrigkeitlichen Amt war die Selbſtthätigkeit der Mittelklaſſen in den Hintergrund gedrängt, vernachläſſigt und verfallen. Mit der mechaniſchen, ſachlich meiſt unbedeutenden Thätigkeit der Constables, Overseers und Surveyors iſt auch das Gemeindeleben des Kirchſpiels ſchrittweiſe geſunken, die Gemeindeverſammlung in Select Vestries verkümmern. Noch übler ſtand es aber in den ſtädtiſchen Kirchſpielen, ſeitdem alle bürgerliche Selbſtthätigkeit von den ſtändigen Corporations monopoliſirt, und der Gemeinde fremdartigen Zwecken dienſtbar gemacht war. Hier war die offene Stelle, in welche ſeit der Reformbill das wirthſchaftliche Syſtem der Boards ſiegreich eindrang und in der Ablöſung von der obrigkeitlichen Selbſtverwaltung ſeinen einſeitigen Entwickelungsgang nahm. (Abſchn. II.)

V.

Das Syſtem der Aemter im ſelfgovernment.

(§§. 9—15, 26, 34, 74—80, 83, 89, 95, 105, 112, 118, 139.)

(§. 151.) Das Syſtem der perſönlichen Staatspflichten hat ſeit dem Mittelalter die engliſche Geſellſchaft umgeſtaltet, zur Selbſtverwaltung und Selbſtgeſetzgebung herangebildet, zur bürgerlichen und politiſchen Freiheit erzogen.

Ihre Grundlage iſt die allgemeine Pflicht zum Gehorſam gegen die Staatsgewalt, ſeit der normanniſchen Zeit verſtärkt durch den Lehnseid des Grundbeſitzes. Dieſe allgemeine Pflicht ſpecialiſirt ſich weiter: in die perſönliche Pflicht zum Heerdienſt, in der ſpätern Geſtalt als Milizdienſt; — in die perſönliche Pflicht zum Gerichtsdienſt, urſprünglich als Dienſt der Gerichtsmänner, ſpäter als Geſchworenendienſt der 40 sh. freeholders; — in die perſönliche Pflicht zum Polizeidienſt, früher in der drückenden Geſtalt des turnus vicecomitis und court leet, ſpäter concentrirt in die Aemter der Friedensrichter und Constables, noch fortdauernd als allgemeine Bürgerpflicht zu Strafverfolgung und Zeugniß; — in die

persönliche Steuerpflicht, früher in Gestalt der auxilia und tallagia, später zusammengeschmolzen in die parlamentarischen Subsidien, dann umgewandelt in die neueren Staats-, Kreis- und Gemeindesteuern; — endlich in einen Kirchen- und Glaubenszwang, die persönliche Unterwerfung unter die Gebote der Kirche, seit der Reformation verschmolzen mit der weltlichen Unterthanenpflicht, seit den Zeiten der Revolution allmälig aufgelöst durch den Grundsatz der Toleranz und der bürgerlichen Gleichheit der Bekenntnisse. — Aus diesen persönlichen Staatspflichten ist das selfgovernment hervorgegangen wie eine Arbeitstheilung zur leichtern und wirksamern Erfüllung der Staatspflichten im Nachbarverbande.

Einem nationalen Grundzuge entsprechend hat diese Formation in der normannischen Zeit zuerst den Charakter der Gemeindeausschüsse angenommen, sowohl zur Erfüllung der Gerichts- und Polizeipflichten im Namen der Gemeinde (juries), als zur wirthschaftlichen Verwaltung der Gemeindemittel (committees). Beide Formationen sind im Mittelalter dadurch entstanden, daß man den Gemeinden gestattete ihre gesetzlichen Obliegenheiten durch einen engern Ausschuß zu handhaben. Solche Gemeindecommissionen erscheinen noch als juries im Civil- und Strafprozeß und als Gemeinde-Untersuchungscommissionen juries of inquiry; sowie als Einschätzungscommissionen für die Steuerjurisdiction. Eine Grenze für die Anwendung dieses Systems lag aber in dem nothwendigen Verhältniß zwischen Mittel und Zweck, welches nicht gestattet, eine Zahl von 12 oder auch nur von 5 Personen, zu Geschäften aufzubieten, deren Bedeutung in keinem Verhältniß zu diesem Aufgebot steht. Die Mehrzahl dieser Bildungen ist daher später in Einzelämter verwandelt.

Die übergroßen Beschwerden des Sheriff's Tourn und Court Leet haben zunächst in der Polizeiverwaltung zu weiterer Theilung geführt, aus der die Hauptämter des heutigen selfgovernment hervorgehen, welche mit Abstreifung jedes feudalen Restes den rein staatlichen Charakter des Amts annehmen. Das Friedensrichteramt, die Hauptgrundlage des Ganzen, ist das rein persönliche Amt eines Polizeirichters und Polizeicommissars, besetzt durch königliche Ernennung (Commission) nach den Grundsätzen der höheren Verwaltungsämter. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit, die Regreßpflicht, die Unterordnung unter eine höhere Behörde ist die eines Verwaltungsamtes. Wie die Amtspflichten, so sind die Amts- und Ehrenrechte dem reinen Amtsorganismus entnommen. Ebenso enthält das Sheriffamt nur Bruchstücke unserer Richter- und Verwaltungsämter; die Milizverfassung nur die Aemter der Landwehroffiziere und militärischen Verwaltungscommissionen. Die einfache Probe dafür ergiebt der Uebergang der neuern Zeit in besoldete Aemter. Wo man besoldete Friedensrichter in den Städten substituirte, entstanden Polizeirichter in der uns

ganz geläufigen Amtsſtellung. Wo man die adminiſtrativen von den richterlichen Geſchäften des Friedensrichters zu trennen anfing, entſtand ein gewöhnlicher Polizeidirector (in London). Wo man in der Miliz Offiziere der ſtehenden Armee verwandte, blieb die Stellung dieſelbe. Als man anfing in den unteren Gemeindeämtern beſoldete Beamte zu ſubſtituiren, ging der Armenaufſeher mit großer Leichtigkeit in einen beſoldeten Assistant Overseer und Collector über, der Polizeiſchulze in einen beſoldeten Policeman (Gensdarmen), der Wegeaufſeher in einen beſoldeten Surveyor. Es zeigte ſich, daß man mit Leichtigkeit alle unteren Gemeindeämter in ein Corps von Secretären, Schreibern, Buchhaltern, Gensdarmen verwandeln kann.

Lediglich die Natur der Staatsämter hat ſodann auch die Scheidung in die beiden Hauptklaſſen der höheren und niederen Aemter beſtimmt.

I. Die höheren Aemter ſind die obrigkeitlichen Aemter, welche ein ſelbſtändiges Urtheil des Beamten in Anwendung der Geſetze auf den gegebenen Fall vorausſetzen. Es ſind die Beamten, welche im Kreis- und Gemeindeverband die Militär-, Gerichts-, Polizei-, Finanzgeſetze in dieſem Sinne zu handhaben berufen werden. Das engliſche Recht nennt die decretirende Thätigkeit Jurisdiction, die älteren verfaſſungsmäßigen Behörden dafür Courts. Den Charakter der Jurisdiction haben die Aemter des Sheriff, der Friedensrichter, der Coroners, der Milizoffiziere und Milizcommiſſarien, der ſtädtiſchen Mayors, — parallel gehend den deutſchen Aemtern der Regierungspräſidenten, Regierungsräthe, Landräthe, decretirenden Polizeibeamten, der Kreiserſatzcommiſſion, der Landwehroffiziere. Solche Aemter ſetzen eine höhere Bildung voraus, eine beſtimmte Unabhängigkeit und Sicherheit der Lebensſtellung, die Gewohnheit Achtung von Anderen zu fordern und bei ihnen zu finden, überhaupt Charaktereigenſchaften, die nur aus der Vereinigung eines gewiſſen Bildungsgrades mit perſönlicher Unabhängigkeit hervorgehen. Das ſelfgovernment beſetzt ſie demgemäß mit Perſonen, welche den nöthigen Beſitz haben, um unabhängig zu ſein, welche dieſen Beſitz benutzen, um durch eine höhere Erziehung die Fähigkeit dafür zu gewinnen, welche dieſe ihre Kraft dem Gemeinweſen im nachbarlichen Verbande widmen können, und macht damit von oben herab die Geſellſchaft dem Staate dienſtbar.

Das maßgebende Hauptamt war und blieb jeder Zeit das Amt der decretirenden Polizeiobrigkeit, „Friedensbewahrung," hervorgegangen aus der frühzeitigen Entwickelung und eigenthümlichen Geſtaltung der Polizeigewalt in England. In allen Culturſtaaten Europas iſt die Stellung dieſes Polizeiamts entſcheidend geworden für den innern Ausbau, und damit für den Grundcharakter des Staats, des „Abſolutismus" wie

des „Rechtsstaats." Seit Jahrhunderten bildet die Gestalt dieses Polizeiamts das Problem der Staatsverfassungen, und mehr als jemals in der heutigen Gestalt der Grafschaft. An jedem Punkt des öffentlichen Lebens steht die „Polizei" in ihrem täglichen Thun ebenso in Beziehung mit den Bedürfnissen der Gesellschaft, wie in Widerspruch mit den Grundneigungen der Gesellschaft durch Beschränkungen der persönlichen Freiheit und des Vermögens. Ist die Justiz stets unbeliebt bei denen, welche ihren Prozeß verloren haben, so ist die Polizei unbeliebt bei jedem, mit Ausnahme des Tages, an welchem man ihrer bedarf. Eine sachgemäße Behandlung der Polizei setzt in der That eine sichere Abgrenzung zwischen den nothwendigen Anforderungen der öffentlichen Sicherheit und Wohlfahrt und dem Recht des Einzelen voraus, welche ohne ein gewisses Maß der Selbstübung nicht zu gewinnen ist. Die absprechenden und widersprechenden Urtheile über die Polizeigewalt sind überall ein Erbtheil der Entfremdung der Gesellschaft vom Staat. Durch ernste Erfahrungen hat sich in England das Verständniß dafür entwickelt, daß die Formen und Grenzen des obrigkeitlichen Zwanges die höchsten Verfassungsfragen in sich enthalten, daß eine Gesellschaft, welche diese Gewalten nur in Gestalt des Polizeicommissarius und Polizeidieners ihren nächsten Interessen dienstbar zu machen glaubt, die Dienerin dieser Organe selbst wird. Die englische Freiheit hat ihre Grundlagen erst erhalten, seitdem das obrigkeitliche Polizeiamt als der höchste politische Beruf im Staate betrachtet wurde. Die französische Revolution, welche in solchem Verhältniß nur eine Störung der socialen Gleichheit sah, die industrielle Gesellschaft, welche nur ein dienendes Beamtenthum zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung schaffen will, vermögen ebendeshalb so wenig zur persönlichen Freiheit für den Einzelen, wie zur politischen Freiheit für die Gesammtheit zu gelangen. Beides wird erreichbar erst mit der Einsicht, daß das obrigkeitliche Amt die höchsten geistigen und sittlichen Eigenschaften des Menschen voraussetzt, und daß es deshalb nicht von den besitzenden Klassen der Gesellschaft sich trennen läßt, weil es sonst einer geschlossenen Berufsklasse zufällt, welche damit zur regierenden Klasse wird. Im Kampf mit dem Absolutismus hat England die Nothwendigkeit der Zwischenschiebung eines höhern Personals von Ehrenbeamten als den entscheidenden Punkt zur Abwehr des Absolutismus erkannt. In den verschiedenen Phasen der Verfassungskämpfe kam man zur Erkenntniß der Wahrheit, daß um der geschlossenen Macht des Beamtenthums beizukommen, es kein anderes Mittel giebt, als ihm Concurrenz zu machen durch ein anderes Personal. Es ist nicht möglich jene Amtsgewalten zu beseitigen: aber es ist möglich, an den entscheidenden Stellen die geschlossene Kette des Beamtenthums zu ergänzen durch diejenigen Klassen der Gesellschaft, die im Stande und bereit sind, jene

Funktionen ſelbſt zu übernehmen. Es bedarf dazu einerſeits eines Perſonals von ſocialer Macht und Selbſtändigkeit, um nach oben hin dem Staatsbeamtenthum ein Gegengewicht zu geben, welches jede Parteiregierung mit achtungsvoller Rückſicht zu behandeln gezwungen iſt. Es bedarf dafür andererſeits der vollen Amtspflicht und des Amtsauftrags von der höchſten Gewalt im Staat, um nach unten hin die Stellung der Obrigkeit gegen die Lokalparteien zu wahren. Beide Geſichtspunkte gehören untrennbar zu einer Staatsverwaltung nach Geſetzen. Dies Ehrenamt führt dann zur Herſtellung einer geordneten Rechtſprechung in der Polizei, indem es als Einzelſtelle die nothwendige Beweglichkeit des Verwaltungsamts, in collegialiſcher Form die Ständigkeit des Richteramts, in beiden Geſtalten die nothwendige Selbſtändigkeit gegen die Parteiregierungen von oben wie gegen die Lokalparteien von unten darbietet. Dieſes Verhältniß verleiht dem ſelfgovernment den Charakter der rechtſprechenden Behörden, welcher den Grundcharakter des Rechtsſtaats ausdrückt. Alles obrigkeitliche ſelfgovernment in ſeiner weitern Ausdehnung beruht nur auf einer analogen Uebertragung dieſer Stellung der decretirenden Polizeiobrigkeit.

Die äußere Stellung dieſer höheren Ehrenämter iſt die nothwendige Folge der öffentlichen Pflichten die ſie erfüllen. Das Recht auf verfaſſungsmäßigen Gehorſam, der Anſpruch auf Ehrerbietung im Amt, Achtung außer dem Amt, iſt von der Obrigkeit untrennbar. Die engliſche Geſetzgebung hat daher nach dem Sprachgebrauch des Continents dieſen höheren Beamten alle Titel und alle Amtsehrenrechte eines königlichen Richters, Raths und Offiziers gegeben, ohne welche die Betheiligung der höheren Stände an Ehrenämtern überhaupt nicht zu haben iſt. Bei Einführung der Kreis-Polizeiherren hat man keinen neuen Namen erfunden, ſondern man nannte ſie Justitiarii, ſo wie die damaligen höheren Berufsbeamten, deren getheilte Amtsgeſchäfte ſie übernahmen.

II. Das untere Gemeindeamt iſt das Amt des Ortsſchulzen (in den Städten des Bezirksvorſtehers), welches ſich in England durch eine umfangreiche Geſetzgebung in die Aemter des Constable, Kirchenvorſtehers, Armenaufſehers, Wegeaufſehers und Gemeindeeinnehmers (Collector) vertheilt und erweitert hat. Die unteren Aemter haben ihren Schwerpunkt in den ökonomiſchen für das Gemeinweſen unentbehrlichen Erfahrungen der Mittelſtände. Zugleich ſind ſie die Vollziehungsorgane der höheren Aemter. Oft müſſen ſie mit weiten discretionären Gewalten ausgeſtattet, in dringlichen Fällen ſogar mit einer ſelbſtändigen Ausführung der Geſetze auf eigene Verantwortung betraut werden, wie die Constables. Für ihre Beſetzung enthalten die kleinen Gemeinden die trefflichſten Elemente, die ſich am Beſten in Deutſchland erhalten haben. Bei der Geſtaltung auch

dieſer Aemter bedarf es aber der ſorgfältigſten Rückſicht auf das Prinzip der Ehre und einer gewiſſen Selbſtändigkeit in ihrem Kreiſe, die untrennbar iſt von der perſönlichen Erfüllung öffentlicher Pflichten. Es darf ihnen kein Makel aufgedrückt werden durch eine ſtändige Scheidung von den höheren Aemtern; am wenigſten ein Makel dadurch, daß man das Abkaufen des niedern Amts mit einer Geldſumme geſtattet. Die ältere engliſche Praxis zwang conſequent die höheren Stände zur Uebernahme ſelbſt des Constable-Amts im Nothfalle. Der verfaſſungsmäßige Gehorſam macht dieſe Beamten verantwortlich vor Richter und Jury, unterwirft ſie der Ordnungs- und Disciplinarſtrafe einer höhern collegialiſchen Autorität wie den friedensrichterlichen sessions, nicht aber der discretionären Gewalt eines Einzelbeamten. Eine ſolche Ordnungs-Strafgewalt haben die Spezialſitzungen der Friedensrichter gegen die Constables, Armen- und Wegeaufſeher wegen Verſäumung ihrer (durch das Geſetz) ſpecialiſirten „Amtspflichten". So tüchtig der Anlage nach auch dieſe Aemter durch die Geſetzgebung der Tudors formirt waren, ſo ſehr haben ſie freilich gelitten unter der mangelhaften Bildung und Entwickelung der Mittelſtände ſeit den Zeiten der Revolution, durch die maſſenhafte Befreiung aller gebildeteren Klaſſen von dieſer Amtslaſt, durch den unangemeſſenen Jahreswechſel dieſer Aemter, durch den ariſtokratiſchen Grundzug der engliſchen Verfaſſungsbildung überhaupt.

III. Gemeinſam den höheren wie den niederen Aemtern iſt der Grundſatz, daß Staatsfunktionen, welche den beſitzenden Klaſſen oder Mittelſtänden als Ehrenamt aufgetragen werden können, auch Ehrenamt ſein ſollen; daß die Communalverbände wie deren einzele Mitglieder durch geſetzlichen Zwang zu nöthigen ſind dieſe Aemter zu übernehmen; daß nur zur Ergänzung, im Fall der Nothwendigkeit, das beſoldete Amt daneben tritt. Die Geſtalt dieſer Aemter kann ſich überhaupt nicht beſtimmen nach den Ideen der Geſellſchaftsklaſſen, welche darin ihre Geltung ſuchen, ſondern nur nach der Natur der öffentlichen Leiſtungen, deren die Staatsgewalt für ihre gegebenen Aufgaben bedarf. Da das Bedürfniß des Staats das allein Entſcheidende blieb, ſo begnügte man ſich jeder Zeit, nur bis zur „Grenze des Möglichen" das Ehrenamt als das Normale feſtzuhalten. Wo beſondere Verhältniſſe der Geſellſchaft, oder örtliche Verhältniſſe, oder die Natur einzeler Staatsgeſchäfte mit den Ehrenämtern nicht ausreichten, ließ man eine Ergänzung durch beſoldete Beamte eintreten. Neben den Friedensrichtern ſtanden Jahrhunderte lang die Quorum (Berufsbeamte). Das höhere Richteramt in den Aſſiſen war von jeher mit hochbeſoldeten Juriſten beſetzt. Auch das Civilrichteramt hat in Geſtalt eines Ehrenamts nie gedeihen wollen. Die beſoldeten Polizeirichter der großen Städte in England bilden eine neue erhebliche Ergänzung. Der verfallenden Miliz

hat man durch eine ſtarke Infuſion von Offizieren der ſtehenden Armee nachgeholfen.

Mit dieſem Vorbehalt iſt aber charakteriſtiſch der Ernſt, mit welchem die ächte engliſche Verfaſſung den nothwendigen Zwang zur Uebernahme der Aemter handhabt. Aus dem normanniſchen Verwaltungsrecht beſteht zunächſt der allgemeine Grundſatz, daß ein „Refusing to accept offices“ als Vergehen nach Common Law durch Privatanklage vor den gewöhnlichen Strafgerichten verfolgt werden kann. Da aber dieſe Art des Zwanges ſich weitläufig, ſchwerfällig und deshalb nicht genügend erwies, ſo cumulirte man damit die Befugniß der Stadt- und Dorfgemeinden, durch Ortsſtatuten (bye laws) die Verweigerung der Uebernahme unter verſchärfte Geldbußen zu ſtellen. Noch wirkſamer erwies ſich die feſte Geldbuße (event. Gefängnißſtrafe), welche durch die einzelen Geſetze auf die verweigerte Uebernahme der Aemter des Constable, des Armenaufſehers, des Wegeaufſehers und des ſtädtiſchen Gemeinderaths geſetzt wurde, denen ſich die Strafgeſetze für den Geſchworenen- und Milizdienſt anreihen. Für das Amt der Friedensrichter mit ſeinem weittragenden politiſchen Einfluß reichte die Einſicht der beſitzenden Klaſſen aus, um jeder Zeit eine rege Mitbewerbung zu erhalten. Wo indeſſen eine Abneigung gegen Uebernahme der Aemter ſich zeigte, iſt auch bei den höheren ein ſehr ernſter Zwang geübt, wie durch die ſchweren Geldbußen wegen verweigerter Uebernahme des Sheriffamts, und durch den Zwang zum gemeinen Milizdienſt, der auch die Uebernahme der Offizierſtellen indirekt erzwingt. Es iſt ein Irrthum der Geſellſchaft, welcher die Erfüllung der ſchwerſten öffentlichen Pflicht einer bloßen Mitbewerbung unter den Intereſſenten überlaſſen möchte. Wie das Amt in ſeiner Handhabung durch das höchſte Maß des Pflichtgefühls bedingt iſt, ſo muß auch die Uebernahme deſſelben den vollen Charakter der ſtaatlichen Pflicht an ſich tragen, und dieſer Zwang muß für die unteren Aemter mit gleicher Strenge gehandhabt werden wie für die höheren. Ohne die gleichmäßige Strenge entſteht jene Ungleichheit der politiſchen Entwickelung der höheren, Mittel- und unteren Klaſſen, welche die heutigen Zuſtände Englands charakteriſirt.

Die fortſchreitende Entwickelung der Geſellſchaft ſeit dem Mittelalter hat auch in England die Berufsämter und das Berufsbeamtenthum ſtetig erweitert, ohne jedoch in der innern Landesverwaltung das Gleichgewicht der beiden Elemente zu verlieren. Allerdings ſtanden Aemter und Steuern als die Grundelemente des mittelalterlichen Staats in anderm Verhältniß zu einander als heute. Die Anforderungen an das Gemeinweſen waren durchweg einfacher ſchon aus dem Grunde, weil die große Maſſe der arbeitenden Klaſſen noch im Hausſtand aufging, für die Commune nicht vorhanden war, ſondern nur für die Kirche, deren ſtaatliche Fürſorge ſich erſt ſpäter in den weltlichen Staat continuirte. Das mittelalterliche ſelfgovernment umfaßt alſo nur Gericht, Polizei, Miliz und Wegeverwaltung, d. h. Gebiete, auf denen die perſönlichen Dienſte und Natural-

leiſtungen unbedingt vorherrſchen, auf denen daher auch die Idee der gleichen Rechtsgenoſſenſchaft (Pairie) ſich naturgemäß bilden mußte. Seitdem hat die rechtliche Erhebung der arbeitenden Klaſſen aus der Unfreiheit, der vielſeitige tägliche Verkehr unter früher geſchiedenen Rechtskreiſen, der ſittliche und geiſtige Fortſchritt der Geſammtheit ſo viel zahlreichere und ſchwierigere Thätigkeiten der Staatsgewalt herbeigeführt, daß eine weitere Arbeitstheilung unabweisbar geworden iſt. Zahlloſe Funktionen, welche der mittelalterliche liber homa in Perſon verſehen konnte, laſſen ſich heute Niemandem mehr als Ehrenamt zumuthen, weil ſie eine ſpecielle Vorbildung und eine unausgeſetzte Thätigkeit der Perſon vorausſetzen. Auf anderen Gebieten iſt der Zwang zu Naturalleiſtungen wirthſchaftlich unverhältnißmäßig ſchwerer als die Forderung einer Steuer. Je kleiner, enger und inniger ein Gemeindeverband nach iſt, deſto lebendiger kann ſich das Syſtem von Ehrenämtern und Naturalleiſtungen erhalten: je größer und loſer der Verband, deſto vorherrſchender wird das Syſtem der Arbeitstheilung und der beſoldeten Aemter. Allein dieſer Aenderungen ungeachtet hat England bis zur Reformbill den Grundgedanken feſtgehalten, daß Steuern und Amtspflichten zuſammen gehören, wie Leib und Seele der Commune. — So gewaltig dieſe perſönliche Seite des ſelfgovernment daſtand, ſo litt ſie freilich an einer Einſeitigkeit, welche der Grundrichtung und dem Recht der neugebildeten Geſellſchaft widerſtrebt. Es iſt die völlige Unterordnung, nahezu Ignorirung der wirthſchaftlichen Seite des Communallebens, welche der heutigen Geldwirthſchaft in den Beziehungen des Nachbarverbands nicht mehr entſpricht. Seit der Entſtehung des Friedensrichteramts waren die obrigkeitlichen Funktionen des Grafſchaftsverbandes ſo überwiegend geworden, daß die Polizeigewalt alle andere Adminiſtration nach ſich zog, daß im Grafſchaftsverband die ganze Vermögens- und Steuerverwaltung durch die Friedensrichter ausſchließlich gehandhabt wurde. Analog dieſem Syſtem hatte ſich alle Ortsverwaltung den oberen Aemtern in ſubalterner Abhängigkeit untergeordnet. Es war dies der Punkt, an welchem die neue Geſellſchaft ihre berechtigten Anſprüche zunächſt anknüpfen konnte. (Abſchn. II.)

VI.

Das Steuerſyſtem des ſelfgovernment.

(§§. 5, 17—25.)

(§. 152.) Das zweite Grundelement des Communallebens, die Communalſteuer ſchließt ſich ſecundär an das vorige Gebiet an, inſofern die Steuern Surrogate für den perſönlichen Dienſt des Gemeindelebens ſind. Dieſe Wahrheit iſt in England hiſtoriſch evident, inſofern das ganze Communalſteuerſyſtem aus der Verwandlung von perſönlichen Dienſten in Geldleiſtungen entſtand, und nach gleichem Syſtem ſich fortbildete. Da die lokalen Anforderungen des Staates zunächſt an die Ortsgemeinde gerichtet wurden, ſo erfolgte an dieſer Stelle die Umwandlung in Geld zuerſt in großen Maſſen. Das Steuerſyſtem hat daher ſeinen Schwerpunkt in der Ortsgemeinde, als Church-, Poor- und Highway Rate. Im Mittelalter waren nur die ſchwachen Keime dazu in der Church Rate vorhanden; die Poor Rate lag hauptſächlich in den Kloſter-

gütern; an Stelle der Highway Rate ſtanden Hand- und Spanndienſte. Das Fortſchreiten des Staats macht dieſe Leiſtungen in erhöhtem Maße nothwendig; der heutige Zuſtand der Volkswirthſchaft bringt es mit ſich, daß ſie überwiegend durch Geld beſtritten werden. Dagegen treten die Communalſteuern auch heute noch verhältnißmäßig zurück auf dem Gebiet des alten obrigkeitlichen selfgovernment, unter der Rubrik der County und der Borough Rate.

Wie der nationale Charakterzug des germaniſchen Lebens in dem Feſthalten der perſönlichen Pflichten des Gemeindelebens liegt, ſo trägt auch die Geſtaltung der Communalſteuern ſtets einen *nationalen* Zug an ſich. Das Mittelalter behandelt ſie als *perſönliche Pflicht* des *freien* Mannes von wegen ſeines *laſtentragenden Beſitzthums* (Freiſaſſenguts, freehold). Die verwandelten Dienſte erſcheinen daher vorzugsweiſe als Steuerlaſten des freehold, ohne jedoch zu Reallaſten zu werden. Die Verfaſſung der unteren Ortspolizeigerichte, court leet, zieht auch das copyhold ergänzend heran. Die Geſetzgebung der Tudors baut das ganze Ortsgemeindeſyſtem auf den Hausſtand und auf den „ſichtbaren Realbeſitz im Gemeindeverband.“ *Dieſe Grundlegung war für England entſcheidend*; denn ſie hob von dieſer Seite das Communalleben über die Hinderniſſe des ehemaligen Feudalſyſtems und über alle Umbildungen der Geſellſchaft hinweg. Der Maßſtab für die Beſteuerung von Gutsherren, Pfarrern, Bauern und kleinen Freiſaſſen, Eigenthümern und Miethern, der ackerbau- und der gewerbtreibenden Bevölkerung, der parallele Steuermaßſtab für Stadt und Land, war hier in einer ſtetigen Sicherheit gefunden, an der die Geſetzgebung und Praxis ſeit drei Jahrhunderten nicht wieder zweifelhaft geworden iſt. Schon der Umſtand, daß die engliſchen Reichsgerichte, die friedensrichterlichen und Gemeindeverſammlungen in jährlich wiederkehrenden Beſchlüſſen dieſe ganze Periode hindurch die Beſteuerung des „ſichtbaren nutzbaren Realeigenthums im Gemeindeverband“ als die einzig zuläſſige Weiſe feſthielten und durchbildeten, beweiſt, daß dabei nicht bloße Intereſſenſtandpunkte entſcheidend waren.

Die Stabilität dieſes Steuerſyſtems beruht in der That auf *ſtaatsrechtlichen* Grundſätzen. So vollſtändig der Menſch mit ſeiner Perſon und Vermögen dem Staate angehört: ſo bilden doch Kreis- und Gemeindeverbände nur organiſche *Glieder* des Staats, in welchen ſich weder die Aufgaben des Staatsganzen noch die Pflichten des Einzelen gegen das Gemeinweſen erſchöpfen. Dem entſprechend iſt auch die Communalſteuerpflicht eine *ſachlich beſchränkte*: umfaſſend den dem Gemeindeverband dauernd zugehörigen Beſitz, die visible profitable property in the parish. Die Steuerpflicht iſt *perſönliche* Pflicht in der Commune wie im Staat: aber der Maßſtab der lokalen Zugehörigkeit des Beſitzes entſpricht den

lokalen Aufgaben des Communalverbandes. Diesem Maß der Verpflichtung darf sich der Besitzer auch durch Verschuldung des Realbesitzes nicht entziehen.

Der jährliche Ertragswerth des dem Gemeindeverband dauernd zugehörigen Besitzes bildet den ebenso gerechten, wie sichern Maßstab der Beitragspflicht, der sich im Nachbarverband durch Gemeindebeamte zuverlässiger feststellen läßt als jede andere Schätzung. Die Erhebung und Verwendung der Communalsteuern gestaltet sich so zu einem Haupttheil des selfgovernment selbst, als eine Verwaltungsjurisdiction, die auch von der ökonomischen Seite aus eine vollständige Unabhängigkeit von der constitutionellen Ministerverwaltung behauptet.

Ebendeshalb, weil es sich um eine primäre Grundlage des Staatslebens handelt, kann es auf diesem Gebiet keine Steuerbefreiungen geben. Die regierende Klasse zeigte sich oft nachgiebig gegen persönliche Befreiungen von der Amtspflicht, vom Geschworenen- und Milizdienst zum großen Schaden der Mittelklassen selbst. Für Communalsteuerbefreiungen aber hat diese Gesetzgebung nie ein Verständniß gehabt. Der Rittergutsbesitzer und der Pfarrer standen stets obenan in allen Variationen der Gemeindesteuer, selbst in dem alten Wegedienst. Von den sonst wiederkehrenden Amtsbefreiungen für Pärs, Parlamentsmitglieder, Reichsrichter, active Offiziere der Marine und des Heeres und andere besoldete Beamte des Staates ist in den Communalsteuern keine Spur zu finden; ja nicht einmal ein Versuch solche zu erlangen. Der nüchterne Ernst der englischen Staatsbildung zeigt sich an dieser Stelle in einer unerbittlichen Consequenz.

Für die persönliche Stellung der Gemeindegenossen ist damit die sichere Grundlage gewonnen, welche jedem Hausstand, beruhe er auf Eigenthum, Miethe, Pacht, Gewerbe, Kleinhandel, Lohnarbeit, seine dauernde Stellung im Gemeindeverband anweist.

Der erkennbare gleiche Maßstab des Miethswerthes und Pachtwerthes vereinigt ebenso den Acker- wie den Hausbesitz, den gewerblichen, industriellen und jeden andern productiven Betrieb in einem so stabilen Maßstab, daß damit auch Kreis- und Ortsverband, Stadt- und Dorfgemeinde die Steuerbasis für gemeinsame Verwaltungszwecke und jede neue Combination unter sich gewinnen.

Was das Staatsgebiet als nothwendige reale Grundlage des Staats, dasselbe bedeutet für den Communalverband die Vertheilung der Gemeindelasten auf den Realbesitz. Mit der beweglichen Personalsteuer würde der Nachbarverband in die haltlose bewegliche Interessenverwaltung der Erwerbsgesellschaft sich auflösen. Auf jener Natur des Grundbesitzes,

und nur darauf, beruht ſein höheres Recht im Gemeindeleben, welches die ſtändiſche Geſellſchaft gern auf eine providentielle Beſtimmung zurückführt.

Die hiſtoriſche Geſtalt der Communalſteuern, indem ſie von der Idee der perſönlichen Verpflichtung ihren Ausgang nahm, verhielt ſich gleichgültig gegen das wirthſchaftliche Intereſſe des Einzelen an dem Nutzen der communalen Einrichtungen. Es iſt dabei niemals an „Leiſtung und Gegenleiſtung“ gedacht, ſondern an die Erfüllung ſtaatsbürgerlicher Pflichten im Nachbarverband. In den einfacheren Verhältniſſen der ältern Geſellſchaftsordnung deckte ſich aber auch in der That die Steuerpflicht ungefähr mit dem wirthſchaftlichen Intereſſe des Beſitzers an den Einrichtungen der Commune. Erſt die hochgeſteigerten Anſprüche des neuern ſtädtiſchen Lebens ließen es als unangemeſſen erſcheinen, den bloßen Landbeſitz zu den Koſten der ſtädtiſchen Pflaſterung, Beleuchtung, Geſundheitspflege und anderen dem ländlichen Leben fremden Einrichtungen voll heranzuziehen. Man hat zuerſt in Lokalakten den Anſatz von 1/4 als einen ungefähr billigen Durchſchnitt der Beſteuerung der Ländereien zu dieſem Zweck aufgeſtellt, praktiſch bewährt befunden und durch die ſämmtlichen neueren Geſetze für ſpecifiſch ſtädtiſche Einrichtungen durchgeführt. In Anerkennung der Nothwendigkeit geſetzlicher Normativbeſtimmungen für alle Lokalſteuerverhältniſſe hat man daran feſtgehalten ohne auf eine jeder Zeit conteſtabele Intereſſenrechnung einzugehen.

VII.

Syſtem der Ernennung und Wahl im ſelfgovernment.

(§§. 5, 7—15, 34—37, 79, 80, 83, 88, 90, 95, 112, 118, 139.)

(§. 153). Nach dem Grundſatz, daß das Amt dem König, die Steuer der Commune zugehört, iſt im ſelfgovernment ein correſpondirendes Syſtem der Ernennung und der Wahl gebildet.

Um die mittelalterliche Idee des eigenen Rechts, die Zerſplitterung des Staats in Local- und ſtändiſch geſchloſſene Körperſchaften zu überwinden, um die Localverbände in „Verwaltungsgemeinden“ umzuwandeln, mußten die oberen Hauptämter der Localverwaltung dem Staat (König) vindicirt werden, wie dies ſchon in der carolingiſchen Verfaſſung begonnen war. Das normanniſche Königthum hat unter günſtigen Umſtänden das carolingiſche Amtsſyſtem conſequent fortgebildet, Patrimonialgerichte und Gutspolizei aufgeſogen. Die weitere Fortbildung hat in England kein obrigkeitliches Amt mehr zurückgelaſſen, welches auf Beſitz, Privatrechtstitel oder Corporationsrecht beruhte. Eben deshalb gilt

I. der Grundſatz der königlichen Ernennung für alle Hauptämter des ſelfgovernment, welche weſentliche Staatshoheitsrechte und damit eine Jurisdiction über öffentliches Recht üben, die nur unter Autorität und im Namen des Staats (Königs) geübt werden kann. Bei dem Hauptamt der Friedensrichter machte Anfangs das Parlament

Versuche eines Wahlverfahrens, die zurückgewiesen und später nie wiederholt sind. Andererseits widerrufen die Tudors die unter dem Hause Lancaster noch sporadisch vorgekommenen Verleihungen des Friedensrichteramts an Grundherren. Seit jener Zeit ist der Grundsatz der Ernennung durch alle Epochen der Revolutionen und Parteikämpfe hindurch gegangen. Als die landed gentry seit Menschenaltern bereits gewohnheitsmäßig diese Aemter verwaltet hatte, entstand ein Vorschlagsrecht des Lordlieutenant, welches aber nicht der politischen Parteistellung des Bewerbers, sondern seiner Lebensstellung und persönlichen Tüchtigkeit gilt. Die factische Lebenslänglichkeit des Amts, die es bei dem schnellen Wechsel der Parteien unmöglich machen würde, aus der Ernennung ein nachhaltiges Parteiinteresse zu machen, noch mehr aber die gewohnheitsmäßige Beschäftigung mit dem Recht, hat an dieser Stelle einen collegialischen Geist der Amtsverwaltung erzeugt, vor dem der Parteigeist zurücktritt. — Bei dem Sheriffamt wurden im Mittelalter zwei verunglückte Versuche gemacht ein Wahlrecht einzuführen; seitdem ist der Versuch nicht wiederholt worden. — Bei den Aemtern der Lordlieutenants, Deputy Lieutenants und Milizoffiziere stand das Ernennungsrecht seit dem Mittelalter fest; nach Consolidirung der regierenden Klasse ist es zwar in weitem Maße dem Lordlieutenant delegirt, jeder Anklang eines Wahlprincips aber in der Militärverfassung vermieden.

Die Abweichungen, welche von diesem Grundsatz vorgekommen, beschränken sich (1) auf das Amt des Coroner, bei dem in den ersten unreifen Vorstufen des selfgovernment eine Art von Wahlrecht (Vorschlagsrecht) gestattet war, welches man dann später als eine Scheinconcession an die Freisassen conservirte. Gemildert wird hier der Einfluß des Wahlrechts durch die lebenslängliche Dauer des Amts, durch seinen geringen Geschäftsumfang, und dadurch, daß der Coroner nur die Berufung der Jury und wesentlich formelle Geschäfte hat. Trotz dieser mildernden Umstände ist dies Wahlamt seit lange in Verfall, in Mißachtung und in seiner heutigen Fortdauer gefährdet. (2) Die zweite Anomalie bildeten die städtischen Friedensrichter. Hier dehnte sich durch das Zusammentreffen der Elemente der Orts- und Kreisverfassung das Wahlprincip mehrfach über seine Grenzen aus, und wurde in Verbindung mit anderen Mißbräuchen durch die Incorporationscharten befestigt. Auch bei diesen „justices by charter" wurden die Nachtheile gemildert durch die Unabsetzbarkeit außer durch Urtheil und Recht, und durch die gewohnheitsmäßige Beschäftigung in einer Rathsherrnstellung. Es waren dies immer noch lebenslängliche Magistraturen, welche nicht aus Gemeindewahlen hervorgingen, sondern als dauernde Mitglieder einem corporativen Verbande angehörten. Trotzdem waren die Mißbräuche so notorisch geworden, daß

die Städteordnung von 1835 die justices by charter aufhebt, und den Grundſatz der königlichen Ernennung wiederum in voller Reinheit durchführt. Als Reſt blieb nur die friedensrichterliche Stellung des gewählten Mayor übrig, der nach mittelalterlicher Verfaſſung urſprünglich dem Königlichen Schatzamt zur Annahme präſentirt wurde, was ſpäter in ein freies Wahlrecht überging. Indeſſen hat auch an dieſem Punkt das Wahlprincip nicht gehindert, beſoldete Polizeirichter in dieſe Jurisdiction einzuführen; für das Strafrichteramt wurden durchgängig beſoldete Recorders eingeſetzt und für dieſe beſoldeten Richter die königliche Ernennung als ſelbſtverſtändlich angeſehen.

Derſelbe Grundſatz der Ernennung gilt für die Gemeindecommiſſionen, die zur Ergänzung richterlicher Entſcheidung dienen. Das Weſen aller Jury beruht auf der Ernennung durch einen richterlichen oder analogen Beamten. Es gilt dies von der Civiljury, der Anklagejury, der Urtheilsjury, dem Coroners inquest und von den zahlreichen juries of inquiry. Trotz aller Anomalien der Stadtcharten iſt nie eine jury durch Gemeindewahl oder ein Verſuch dazu zum Vorſchein gekommen; auch keine Dienſtliſte der jury durch einen Beamten aus periodiſcher Gemeindewahl.

Das Syſtem der Ernennung iſt der Ausdruck des Fortſchritts zur Staats- und Rechtseinheit, welcher gleichzeitig auftritt mit der Beſeitigung der Rechtſprechung durch die Gemeindeglieder, mit dem Fortſchritt zum „Rechtsſtaat.“ Wo die obrigkeitliche Gewalt nach dem Geſetz gehandhabt wird, kann ſie nicht Privat-Eigenthum ſein, weder eines Einzelen, noch eines Vereins von Steuerzahlern, noch von Gewerbe- oder Handelsverbänden, noch überhaupt von Beſitz-, Erwerbs- oder Berufsklaſſen: ſondern ſie gehört dem Staat, d. h. im monarchiſchen Staat dem König. Nach anfänglichem Sträuben wird ſie in dem Maße populärer, je mehr die von den ernannten Beamten auszuführenden Geſetze Parlamentsbeſchlüſſe ſind. Bei der Wahl deſſen, der die Autorität der Geſetze handhaben ſoll, hat der Auftraggeber die nöthigen Garantien zu fordern für den Gehorſam gegen das Geſetz, die Unbeſcholtenheit der Perſon, die nöthigen poſitiven Eigenſchaften des Charakters und der Intelligenz. Der ſo ernannte Beamte, als unmittelbares Organ des Geſetzes, ſoll wie die monarchiſche Gewalt ſelbſt grundſätzlich unabhängig ſein von dem zeitigen Stand der ſtreitenden Intereſſen und Klaſſen, von dem Mißfallen zeitiger Majoritäten.

Das Ernennungsrecht iſt alſo einerſeits nothwendig vom Standpunkt der Einheit des Staatswillens, zur Aufrechterhaltung der geſetzlichen Normativbeſtimmungen, die das ſelfgovernment in umfaſſenderer und ſtrengerer Geſtalt vorausſetzt als eine bureaukratiſche Verwaltung durch berufsmäßige Beamte. Dieſe geſetzliche Ordnung würde aber zu einem

machtlosen Schein, wenn dem Staat nicht Organe zu Gebote stehen, welche von ihm beauftragt und verpflichtet sind, wenn (wie in der feudalen Ordnung der Gesellschaft) jeder Kreis- und Gemeindeverband seine Obrigkeit aus eigenem Recht einzusetzen und zu entlassen hätte. Es ginge damit die Einfügung der Localverwaltung in das Polizei-, Finanz-, Gerichts- und Militärwesen des Staats wieder verloren. Wollte man dem Staat den bestimmenden Einfluß auf die Ernennung seiner verantwortlichen Organe an jedem Punkte des Landes versagen, so müßte er neben die Gemeindeverwaltung seine eigenen Diener setzen, die nach dem höhern Recht der Staatsgewalt dann als commissaires départis über die Kreis- und Gemeindeverwaltung treten und so das Präfectensystem erzeugen. Es kann einmal im heutigen Staat keine obrigkeitliche Zwangsgewalt anders geübt werden, als nach Gesetzen durch persönliches Amt aus staatlicher Einsetzung.

Andererseits dient die feste staatliche Ordnung zugleich dem Rechtsschutz des Einzelen. Die Zweiseitigkeit aller gesetzmäßigen Regelung der Staatsgewalten (§. 88) macht die höheren Beamten des selfgovernment zu Behörden der Verwaltungsjurisdiction über das contentieux in gleichem Maße wie die Regierungen und Landräthe des deutschen Verwaltungssystems. Folgerecht kann das obrigkeitliche Amt nicht nach den Grundsätzen der wirthschaftlichen Verwaltung durch Wahl der Interessenten eingesetzt werden, sondern es muß nach den Grundsätzen der Rechtsverwaltung analog wie Richter und Jury gestellt werden. Es Es ist eine schwerwiegende Forderung an die Obrigkeit im Ehrenamt wie im Berufsamt, dem Arbeiter, dem Gesinde, den dienenden Klassen überhaupt Recht zu geben gegen den angesehenen Nachbar und befreundeten Standesgenossen, den hochachtbaren Nachbar in Strafe zu nehmen wegen Verletzung der bürgerlichen Ordnung oder Unterlassung der Gebote der Polizeiordnung, der Wegeordnung u. s. w.; die Steuereinschätzung, Einquartierung, Militäraushebung und die connexen Geschäfte zu handhaben ohne Ansehen der Person. Das ganze Polizeidecernat bewegt sich in täglichem Widerstreit mit Vorurtheilen und Interessen der Gesellschaft. Die stetige Selbstüberwindung, welche zu einer solchen Rechtsprechung gehört, ist niemals zu gewinnen ohne das volle Bewußtsein der Amtspflicht. Aller Ruhm der Justiz wie der Verwaltung, in England wie auf dem Continent, beruht auf dem Bewußtsein ihrer Organe, daß sie eine heilige, von der höchsten Obrigkeit verliehene Pflicht erfüllen. Dies Bewußtsein ist nicht zu ersetzen durch die bloße Wahl der localen Interessenten, durch ein in kurzen Fristen ertheiltes und wieder entzogenes Vertrauensmandat, am wenigsten unter den kleinlichen Parteiverhältnissen und Gewohnheiten der Localverbände.

Auf dieſen Grundſätzen beruht das engliſche ſelfgovernment in ſeinem Grundcharakter als Rechtsverwaltung, Verwaltungsjurisdiction und Grundlage des Rechtsſtaats, mit durchgängiger Unterordnung der wirthſchaftlichen Seite der Wahlämter.

II. Der Grundſatz der Wahl im ſelfgovernment hat ſeinen Schwerpunkt in der öconomiſchen Verwaltung, und iſt nothwendig zur Controle einer geſetz- und zweckmäßigen Steuerverwendung. Eben deshalb war das Wahlrecht in England von Haus aus ſchwach entwickelt, da das mittelalterliche ſelfgovernment aus perſönlichen Dienſten und nur ergänzend aus Steuern beſtand. Selbſt in dem alten Ortspolizeigericht der Gemeinde entſtand ein Wahlrecht nur aus dem Vorſchlagsrecht, und ſehr ungleichmäßig; mit den courts leet verfiel es dann überhaupt, und kam nur noch als örtliche Ausnahme vor. Die alten Ortsſchulzen, Constables, ſah das Friedensrichteramt allmälig als ſeine Unterbeamte an, je mehr ſich die Geſetze häuften, die den Constable zum ausführenden Beamten der friedensrichterlichen Decrete machen. Es bildet ſich daher hier ein reines Ernennungsrecht heraus, indem man beſonders ſeit der Reſtauration den petty constable nur als executiven Polizeibeamten, als Organ der friedensrichterlichen jurisdiction anſah. Erſt die neue Schulzenordnung (1832) giebt der Gemeinde das Recht, den Friedensrichtern eine Liſte geeigneter Perſonen vorzuſchlagen. Auch das Amt der Armenaufſeher ſah die Geſetzgebung der Tudors vom polizeilichen Geſichtspunkt aus als ein ſolches an, für welches die Obrigkeit zuverläſſige, zur Ausführung der Armengeſetze geeignete Perſonen ernennen müſſe. Die Praxis ſelbſt ſah ſich gedrungen, ein Recht der Steuerzahler ſtillſchweigend anzuerkennen, indem man herkömmlich die von der Gemeinde an erſter Stelle deſignirten Perſonen ernannte, ohne jedoch das friedensrichterliche Ernennungsrecht bis heute aufzugeben. Die Surveyors of Highways behandelt man Anfangs nur als ernannte Hülfsbeamte der Constables und Churchwardens; nach einigen Schwankungen ſichern erſt die neueſten Wegeordnungen der Ortsgemeinde ein unbeſchränktes Wahlrecht zu. Grundſätzlich von Anfang an beſtand ein Wahlrecht nur für die Kirchenvorſteher, im Zuſammenhang mit dem Steuerbewilligungsrecht für die Church-Rate; und ſelbſt hier wurde es verſchränkt durch die canones und das Herkommen, nach welchem in Ermangelung einer Einigung der Pfarrer einen der beiden Churchwardens ernennt.

Die Nachtheile dieſer kümmerlichen Behandlung des Gemeindewahlrechts, vor welcher ſchon Erzbiſchof Whitgift vergeblich gewarnt hatte, zeigten ſich ſchon frühzeitig, wurden aber wie alle Unſelbſtändigkeit und Paſſivität der Mittelſtände von der regierenden Klaſſe nur zu gern ignorirt. Für alle wichtigeren Unter-Aemter fehlte in der That die Theilnahme der kleinen Ortsgemeinden, den Beamten ſelbſt die belebende Mitwirkung dieſer Theilnahme. Dieſe Aemter wurden ſchon deshalb verdroſſen, mechaniſch, ſelbſt

öconomisch mongelhaft wie ein Reihedienst verwoltet, von dem sich die begünstigten Mittelstände Befreiungsprivilegien verschoffen, die reicheren Stände sich durch mäßige Geldsummen loskauften wie vom Milizdienst. Es war dies eine Folge der von Hause ous überwiegenden Betheiligung der höheren Klossen on der Londesverwoltung und der von Hause aus schwachen Gestoltung der kleinen Ortsgemeinden, in Wechselbeziehung mit der mangelhoften Entwickelung der mittleren und unteren Klassen. Als mit der Neubildung der Gesellschaft Besitz und Selbstbewußtsein dieser Klassen ebenso stieg wie ihr Antheil on den Communolsteuern, ols zur Zeit der Reformbill die Communolsteuern die Stootsgrundsteuer schon um mehr ols dos Zehnfache überstiegen, ließ sich ein Antheil der Steuerzahler und ein umfossendes Wahlrecht derselben in der Ortsgemeinde um so weniger versogen, ols die Vernachlössigung der Kirchspielsämter unter Oberleitung der Friedensrichter notorisch die Houptveranlossung zur Verschwendung der Gemeindemittel und zu den onerkannt schweren Mißbräuchen geworden wor. Es log hier wieder eine offene Stelle für durchgreifende Reformen (Abschn. II.).

VIII.

Stimmrecht und Wahlverfahren im selfgovernment.

(§§. 10, 100, 112, 115, 116, 118, 139.)

(§. 154). In Wechselbeziehung mit dem Grundsatz von Wahl und Ernennung steht das Stimmrecht und Wahlverfahren im selfgovernment. In dem Umfang, in welchem lokale Wahlen überhaupt stattfinden, beruht Wahlrecht und Wahlverfahren auf dem Wesen der Pflichtgenossenschaft, also darauf, daß im Kreis- und Gemeindeverband staatliche Pflichten im engern Kreise zu erfüllen sind, aus welchen das politische Recht des Staatsbürgers in weiteren Kreisen hervorgeht.

Die Continuität der englischen Staatsbildung weist darauf zurück, wie alle Staats- und Wirthschaftsordnung des Mittelalters auf dem persönlichen Dienst beruhte. In einem Staatswesen, welches vollständig auf den Heer- und Gerichtsdienst der besitzenden Klassen und auf die geistige Arbeit der Kirche verwiesen war, hatte das Geld nicht nur wegen der Seltenheit der edlen Metalle einen andern Werth, sondern überhaupt nur eine ergänzende, ausgleichende Function selbst da, wo die Geldwirthschaft im Staat am weitesten vorgeschritten war, wie in England. Wie sich das innere Staatsleben aus der Organisation des Dienstes zusammenfügt: so bestimmt den Bedürfnissen entsprechend der Kriegsdienst in erster Stelle, der Gerichtsdienst in zweiter, der Polizeidienst in dritter Stelle, die Ordnung des weltlichen Staats; die Hierarchie der geistigen Arbeit die Ordnung des geistlichen Staates. Beide Seiten sind auf den Grundbesitz als den gemeinsamen Boden gewiesen. Sie nehmen ihren Platz darauf in jener bunten Vermengung, welche gerade eine nothgedrungene, nothdürftige Einheit des

Ganzen erhält. Der germaniſche Characterzug, welcher dies Staatsweſen durchdringt, iſt die Ausdauer, mit welcher das Bewußtſein der Perſönlichkeit über dem Beſitz bleibt, und den Staat vor dem Herabſinken zum bloßen „Syſtem der Intereſſen" bewahrt. Der Staat iſt weit in die Carolingiſche Zeit hinein noch ein Verband von Perſonen; das Zurückdatiren des Lehnsweſens und des todten Syſtems der Reallaſten im Staat iſt geſchichtlich unrichtig. Die alte Gemeinfreiheit zerfällt zwar, weil ſie mit ihren Leiſtungen den fortſchreitenden Staat nicht zu tragen vermag; derſelbe Grundſatz aber, an welchem ſie, Schritt für Schritt ihren Boden vertheidigend, untergeht, wird die unerſchöpfliche Quelle und Triebkraft neuer „Freiheiten." Innerhalb der Grundherrlichkeiten, welche das zerfallende Reich der Carolinger zurückließ, erſtreitet nicht nur ein großer Theil der alten Allodbauern, ſondern auch ein Theil der Abhängigen durch Landleihe und Dienſt die ritterlichen Freiheiten, gewinnt auch die gewerbliche Arbeit und die niedere Geiſtlichkeit ihre „Freiheiten" nach dem Maß und nach dem Werth ihres Dienſtes. Dieſe neueingegangenen Verbindungen bekunden ſich in allen Schichten des weltlichen Staats durch die Idee der Rechtsgenoſſenſchaft, Pärie, und zwar von der Reichsſtandſchaft herab bis zu dem Dorfgericht der engliſchen villani, bis zu den Reſten der Gemeinfreiheit in den hommes de poeste und in den deutſchen Dorffreiheiten. Soweit ſich gemeinſame Ehren- und Wahlrechte aus ſolcher Staatsordnung entwickeln konnten, waren es nothwendig gleiche Rechte: die reichsſtändiſche Pärie aus dem Heer- und Gerichtsdienſt des großen Beſitzes; die Grafſchaftspärie, das judicium parium der Magna Charta, aus dem Militär- und Gerichtsdienſt der Freiſaſſen; die Pärie der homagers in dem court leet aus dem Polizeidienſt der kleinen Ortsgemeinde (die aber als untergeordnete Bildung nicht bis in die Parlamentsverfaſſung hereinreicht).

Nach dieſem Syſtem tritt auch in England die Bildung der Ehren- und Wahlrechte auf. Die Entſtehung des gleichen Wahlrechts der Commoners iſt ein Ausdruck der Verfaſſung des „Grafſchaftsgerichts;" in der Periode des Hauſes Lancaſter beſtimmt die zeitige Geſtalt des Geſchworenendienſtes auch die Parliamentary franchise. In den Städten führt zwar der Verfall des Court leet eine bunte Mannigfaltigkeit herbei, die im Einzelen oft willkürlich, als Ganzes genommen aber den Verhältniſſen der Grafſchaft entſpricht. Auf einer niedern Stufe bildet ſich ſodann das gleiche Stimmrecht bei der Kirchſpielswahl, ſeitdem die Geſetzgebung der Tudors den Ortsgemeinden neue, in anderen Ländern unerhörte Laſten zugedacht hatte. Auch hier iſt die Geldwirthſchaft nur ſecundär gedacht; denn auch für die Armenpflege iſt die principale Pflicht der Gemeinde, durch ein Kirchſpielscommittee von mindeſtens vier

Perſonen für eine angemeſſene Beſchäftigung der Arbeitsfähigen, für eine geeignete Unterbringung der Arbeitsunfähigen Sorge zu tragen. Die Wegebaulaſt iſt noch ganz auf Naturalleiſtungen berechnet. Die Gerichtspraxis folgerte daher ganz conſequent aus dem Grundgedanken der Staatsverfaſſung (aus der ratio der common law), daß das im Geſetz nicht erwähnte Stimmrecht der Gemeinde ein gleiches ſein müſſe; die Argumentation der Gerichte giebt nur den Gedankengang wieder, auf dem die Ständebildung des Mittelalters überhaupt beruht. Obgleich ferner der Geſchwornendienſt für die Hauptgerichte auf 40 sh. freeholders beſchränkt war, ſo hat man doch für die dringlichen Fälle des Coroners Inquest die Gerichtspflicht aller Freiſaſſen, auch der kleinſten, beibehalten müſſen: für die Wahl der Coroners erhielt ſich daher auch das gleiche Stimmrecht aller Freiſaſſen bis zum heutigen Tag. Die letzte Neubildung dieſer Richtung iſt die Städteordnung von 1835. Als man das alte bürgerliche Wahlrecht gegen die Mißbräuche der Corporationsverfaſſung reſtaurirte, glaubte man einen Cenſus vermeiden zu können, wenn man nichts weiter als den feſten bürgerlichen Hausſtand und dreijährigen Wohnſitz forderte. Die ſo geſtaltete Bürgerliſte erklärte man dann kurzweg für die Urliſte der Geſchworenen, und kehrte damit formell zu dem Grundſatz eines Stimmrechts aus paying scot and bearing lot zurück.

Alle Gleichheit in der geſchichtlichen Bildung der Verfaſſungen hat ihre Grundlage aber in der Gewohnheit der perſönlichen Mitarbeit im Staate. Das gleiche Stimmrecht iſt ſeinem Weſen und Recht nach die Fortſetzung des mittelalterlichen Grundſatzes der Rechtsgenoſſenſchaft (Pairie), beruhend auf dem Bewußtſein, daß Muth, geiſtige Kraft, Charakter, und alle darauf beruhenden perſönlichen Leiſtungen für den Staat, keiner äußerlichen Meſſung fähig ſind, ſondern ſich ihr Maß im Kreiſe der Gleichen ſelbſt geben. Dieſe Gleichheit iſt das Ehrenrecht der Perſönlichkeit, welches in edlem Wetteifer die politiſche Freiheit begründet. Die Hingebung an den Staat, der rege Wetteifer der geſellſchaftlichen Klaſſen für das Gemeinwohl, hat ſeine treibende Wurzel in dem Bewußtſein, daß das höhere Verdienſt durch hervorragende perſönliche Leiſtung im Kreiſe der Rechtsgenoſſen erworben werden muß. Es folgen daraus auch die ferneren Merkmale des politiſchen Wahlrechts. Das Stimmrecht kann ebendeshalb nur Männern zuſtehen, nur erwachſenen Männern, und nur denjenigen, für welche die Selbſtthätigkeit im Communaldienſt und Geſchworenenamt wirthſchaftliche Möglichkeit und Wirklichkeit iſt. Sie kann zur Wirklichkeit nur werden als erzwingbare Pflicht. Dieſer gleichmäßige Zwang muß auf einer Rechtsregel beruhen, welche, wie alle Regeln des öffentlichen Rechts, nur den empiriſchen Durchſchnittsverhältniſſen der Geſellſchaft entnommen werden kann. Darauf beruht

das Weſen und das Recht des Cenſus in allen hiſtoriſchen Verfaſſungen. Der erſte Anfang wie aller Fortſchritt des selfgovernment hat den Beweis geführt, daß der Geſchworenendienſt, die niederen wie die höheren Gemeindeämter, ein gewiſſes Maß der wirthſchaftlichen Selbſtändigkeit vorausſetzen, welches nach der Wirthſchaftsordnung des Mittelalters auf 40 sh. freehold fixirt, im XIX. Jahrhundert auf 10 L. Grundeinkommen geſtellt wurde. Nichtangemeſſen und unnöthig war der im XVIII. Jahrhundert von der regierenden Klaſſe feſtgeſtellte Cenſus von 100 L. Einkommen aus Grundbeſitz für das Friedensrichteramt und der analoge Cenſus der Miliz, der auch in den Städten nicht eingeführt und in der neueſten Geſetzgebung größtentheils wieder aufgegeben iſt.

Aus dem Weſen der Pflichtgenoſſenſchaft folgt endlich auch die Form der Wahl als eines öffentlichen Wahlakts der verſammelten Gemeinde. Für den, welcher öffentliche Pflichten zu erfüllen hat, bedarf es eines öffentlich ertheilten Auftrags der Gemeinde, welche ihrerſeits dem Staate für dieſe Functionen verantwortlich iſt. Alle Wahlen des selfgovernment ſind deshalb öffentliche Akte der Gemeindeverſammlung, in der Grafſchaft alſo des „County Court“, wie dies in Namen und Form bis heute fortdauert. Dieſe Art der Stimmgebung gehört zum Weſen des selfgovernment von einer doppelten Seite aus.

Die öffentliche Stimmgebung ergiebt ſich einerſeits aus der perſönlichen Seite der Pflichtgenoſſenſchaft. Der Gewählte ſoll ſtaatliche Pflichten in einem öffentlichen Wirkungskreis vertreten: darum geziemt es ſich, daß auch die Auftraggeber den ihnen zukommenden Antheil daran perſönlich übernehmen, in ihrer ohnehin getheilten Verantwortlichkeit. Die Frage der Oeffentlichkeit iſt die Frage des Charakters innerhalb der Verfaſſung.

Von der Seite der Geſellſchaft aus andererſeits giebt ſie dem Beſitz den Einfluß der ihm gebührt, wo er ſeine perſönliche Staatspflicht erfüllt. Sie hält eben dadurch den Beſitz innerhalb der Verfaſſung feſt, während er ſonſt ſeine Geltung außerhalb der Verfaſſung ſucht und findet. Gegen Mißbrauch dieſes Einfluſſes giebt es keine andere Garantie als den Communalſinn, der für jede berechtigte Richtung eine Geſammtbürgſchaft bildet; während da, wo er entwichen iſt, kein Verſtecken der Stimmen zur Unabhängigkeit hilft.

Das öffentliche Stimmrecht unterſcheidet die Verfaſſung auf dem Boden von Communalverbänden von der Verfaſſung auf dem Boden von Geſellſchafsgruppen.

Die engliſche Städteordnung von 1835 bildet den Uebergang, in welchem der alte Grundſatz der Pflichtgenoſſenſchaft noch in der Form feſtgehalten, in der Sache aufgegeben iſt. Die Verwirrung in den Verhältniſſen der alten Municipal Corporations

hatte jede andere erkennbare Grenze verwischt, nach welcher ein städtischer Hausstand den Geschwornendienst wirklich leistete und leisten konnte. Der auf dem Lande geltende Maßstab von 10 L. Jahresertrag aus Grundbesitz war in der That für das städtische Leben unangemessen, in der heutigen Gestalt der Erwerbsgesellschaft eine Abgrenzung des Census nach stabilen Grundrenten überhaupt unanwendbar. Die Relativität alles Census, welche der heutigen Ordnung der Gesellschaft entspricht, ist der englischen Gesellschaft noch nicht zum Bewußtsein gekommen. Man ließ daher in der Städteordnung jede Abgrenzung nach der Höhe eines Miehts- oder Eigenthumsertrages weg, begnügte sich mit dem Erforderniß eines längern (fast dreijährigen) Wohnsitzes, und erklärte die daraus hervorgehende „Bürgerliste" kurzweg zur neuen Urliste des Geschworenendienstes. Allein man gewann damit eben nur einen Scheingrundsatz, da die große Mehrzahl der kleinen Miether einen Geschworenendienst oder ein persönliches Amt nicht übernehmen kann, nicht übernehmen will, und dazu auch im Ernst nicht genöthigt werden soll. Diese Scheinverpflichtung macht daher den persönlichen Dienst zum bloßen voluntarism, der das Gefühl der persönlichen Bürgerpflichten und der persönlichen Gemeindegenossenschaft aufhebt, die die Gleichgiltigkeit gegen jede im Gemeindeleben persönlich zu erwerbende Geltung erzeugt, das Ehrenrecht der Gemeinde in Indifferenz auflöst. Die auf solche Scheinverpflichtung gegründeten Ehren werden zu Scheinrechten. In den späteren Reformen wurde dieser Scheingrundsatz verlassen und anerkannt, daß, wenn nicht mehr der persönliche Dienst, sondern nur noch die Steuer die Basis des Gemeindelebens bildet: die Leistungen der Gemeindegenossen nicht mehr gleich, sondern nach dem Maßstab der Realsteuer sehr ungleich sind. Mit den neuen Formationen seit der Reformbill von 1832 kommt daher der neue Grundsatz des classificirten Stimmrechts zur Geltung. (Absch. II.).

IX.

Der Instanzenzug des selfgovernment.

(§§. 61, 64, 69, 83—88, 93, 94, 98, 109, 114, 119, 134.)

(§. 155). Als Folge der Entwöhnung vom Staat wird für Gemeinden und Corporationen oft eine „Selbständigkeit" beansprucht, wie sie wohl in der bruchstückweisen Staatsentwickelung des Mittelalters möglich, mit dem Wesen des heutigen Staats aber unvereinbar ist. Die Landesvertheidigung, die heutige Gestalt von Recht und Gericht, der Rechtsschutz der schwächeren Klassen, kirchliche Verhältnisse, geistiges Leben und zahllose andere Verflechtungen von Gesellschaft und Staat verbieten einen Rückfall in die mittelalterliche Isolirung der Elemente, aus denen der heutige Staat zusammengesetzt ist. Man wolle sich nur erinnern, daß alle Steuern Zwangsbeiträge, alle Amtsrechte Zwangsrechte gegen dritte, alles Gemeindevermögen anvertrautes Gut ist.

Die Selbständigkeit der Gemeindeverwaltung besteht also nicht in der Ungebundenheit der Verwaltungsräthe und Gemeindebeschlüsse, sondern bewegt sich innerhalb gesetzlicher Normativbestimmungen für die Aemter wie für die Steuern, und giebt jeder wichtigen Funktion des Gemeindelebens ihre verfassungsmäßige Oberinstanz.

I. Die Ortsgemeindeverwaltung iſt unabhängig von der Miniſterverwaltung, ſofern das Geſetz die Steuererhebung und Verwendung und die Amtspflichten der Gemeindebeamten bis in das äußerſte Detail fixirt hat. In dieſem Sinne beſteht allerdings eine „Selbſtändigkeit“ für die Vermögensverwaltung, die Armenpflege, die Straßen- und Wegeverwaltung im engliſchen Kirchſpiel. Allein ein ſtetiges Hinderniß derſelben wurde die Polizeigewalt, die ihrer Natur nach überall eingreifen und über die engen Grenzen des Kirchſpiels übergreifen muß. Im engliſchen Mittelalter beſtand dafür urſprünglich das Kreislandrathsamt des Sheriff, welches Handlungen und Unterlaſſungen der Gemeinde durch Ordnungs- und Executivſtrafen (amerciaments und fines) erzwang, und ſo dem normanniſchen Staat den ausgeprägten Charakter des Polizeiſtaats gab. Dieſer Zuſtand wurde allmälig überwunden durch Codificirung der Polizeigeſetze in der Weiſe, daß womöglich jede einzele polizeiwidrige Handlung oder Unterlaſſung als Thatbeſtand einer Uebertretung geſtaltet, dem Polizeirichteramt überwieſen und damit in den gerichtlichen Inſtanzenzug gebracht wird. Auch nach Ausſcheidung dieſer Hauptmaſſe der ehemals adminiſtrativen Obergewalt blieb es jedoch nothwendig, der Polizeiobrigkeit beſtimmte Befugniſſe zum Einſchreiten im einzelen Fall offen zu laſſen. In der Armenverwaltung würde ſonſt der Arme trotz aller Geſetze hungern und frieren, trotz aller Geſetze würden Wege und Brücken verfallen, die engen Straßen und Schmutzwinkel geſundheitsgefährlich werden u. ſ. w. Dieſe weitere Polizeigewalt wurde dadurch fixirt, daß das Geſetz beſtimmt, in welchen Fällen der Friedensrichter bald concurrirend, bald viſitirend, bald beſtätigend und genehmigend einzugreifen hat (§. 61).

II. Die für Kreiſe und Bezirke gebildete Oberinſtanz dient zum Zweck einer unparteiiſchen Handhabung der die Communalſteuern und Amtsgewalten regelnden Geſetze. Urſprünglich ſtand an dieſer Stelle der Sheriff mit dem county court. Dieſe Formation wurde aber unhaltbar von der Zeit an, in welcher die Regierung nach Geſetzen beginnt. Da weder Wahlverſammlungen noch Gemeindeausſchüſſe einen Gerichtshof für die ſtreitige Auslegung und Anwendung der Geſetze bilden können, ſo muß dieſe Oberinſtanz mit dem Fortſchritt des Staatsweſens den Beamtencharakter annehmen. Das ſelfgovernment bildet ſie durch Vereinigung der ernannten Polizeiherren zu Seſſionen, wobei man freilich Jahrhunderte lang eine Ergänzung durch ſtudirte Beamte (Quorum) nicht entbehren konnte. Competenz und Verfahren der Sessions ſind durch zahlloſe Klauſeln der einzelen Verwaltungsgeſetze regulirt. Die Zulaſſung der Beſchwerdeinſtanz iſt nach dem Bedürfniß des Lebens bemeſſen, in der Regel auch durch die Forderung einer Prozeßcaution erſchwert. — Für ſtreitige Fragen der obrigkeitlichen Selbſtverwaltung tritt endlich noch hinzu:

III. Die Controlinstanz der Reichsgerichte in eigenthümlichen Geschäftsformen, jedoch beschränkt auf streitige Rechtsfragen, Reensationsfälle und Fragen der streitigen Competenz.

Nur eine Anwendung dieser Grundsätze bildet die Verwaltung der Stadtcorporationen (§. 109).

Auf diesem Ineinandergreifen der Competenzen beruht die Tragfähigkeit und Selbständigkeit der Selbstverwaltung. Die Grafschaften mit ihrem Custos Rotulorum, ihren Friedensrichtern und Clerks of the Peace, mit ihrem Sheriff und Unter-Sheriff, mit ihrem Lord Lieutenant und Deputy Lieutenants, mit ihren Constables, Overseers und Surveyors, mit ihren Kreis- und Communalsteuern und Communalfonds bilden ein selbständiges Ganzes, weil sie alle Mittel zur Erfüllung der Staatspflichten in ihrem Kreise besitzen. Sie sind selbständig, weil ihre Obrigkeiten alle erzwingbaren Pflichten und Gewalten besitzen, deren die Obrigkeit bedarf, weil die Communaldecernate mit Personen besetzt sind, welche obrigkeitliche Aemter mit Einsicht und Unparteilichkeit führen können, und weil die Personen, welche die Kosten decretiren, auch selbst Meistbesteuerte sind.

Eine solche Selbständigkeit des Communallebens ließ sich aber nicht durch besondere „Kreis-, Stadt- und Gemeindeordnungen" schaffen, wie in dem neuern Gemeindewesen des Continents, in welchem eine allgemeine Clausel über das „Aufsichtsrecht" der Staatsbehörden die Selbständigkeit der Gemeindeverwaltungen nicht begründet, sondern wieder aufhebt. Die Selbständigkeit der Gemeinde beruht vielmehr auf der Gesammtheit der Verwaltungsgesetze, die in vielen hundert Clauseln die Verpflichtungen der Gemeindebeamten festsetzen, unter Ordnungsstrafen stellen und für alle streitigen Fragen der Polizei-, Armen-, Wegeverwaltung ꝛc. die Oberinstanz bestimmen. Wie die Kreis-, Stadt- und Kirchspielsverbände organische Glieder des heutigen Staats sind, so beruht auch ihre Oberinstanz auf dem Gesammtorganismus der Staatsverwaltung, und kann nur im Zusammenhang mit diesem den „Rechtsstaat" zur Erscheinung bringen.

In der englischen Formation ist demgemäß in erster Stelle dafür Sorge getragen, die Einheit der vollziehenden Gewalt zu sichern, die unter allem Wechsel der Regierungssysteme aufrecht erhalten ist, in folgender Gliederung (§. 83):

1. Durch die Stellung des Ministers des Innern, mit den nothwendigen Regulativgewalten und Befugnissen zum Eingreifen im einzelen Fall. Es liegt darin eine Oberleitung der friedensrichterlichen Verwaltung, wenn auch in der höflichen Form einer „Correspondenz" mit dem Lord Lieutenant, namentlich das Recht der Requisition der bewaffneten Macht und der Aufstellung von Special Constables in außerordentlichen Fällen, sowie die Aufstellung von Normativbestimmungen für die

beſoldete Constabulary, die Gefängniß-, Irrenverwaltung ꝛc. Erſt durch die umfaſſende geſetzliche Regulirung erhält dieſe Centralinſtanz einen nur *ergänzenden* Charakter, jedoch immer noch mit dem ausnahmsloſen Recht der Ernennung und der Entlaſſung aller Beamten der obrigkeitlichen Selbſtverwaltung. Es iſt davon ſeit den Zeiten der Revolution kein *parteimäßiger* Gebrauch mehr gemacht; immerhin blieb ſie bedeutungsvoll zur Abwehr ſyſtematiſcher Oppoſition der Lokalbehörden.

2. Das *Friedensrichteramt* bildet in dieſer Kette der Staatsgewalten die *Mittelſtelle*, entſprechend den deutſchen Provinzial-, Kreis- und Ortspolizeibehörden. Es iſt ſeinem Entſtehen nach ein ministerial und judicial office zugleich. Da aber die Maſſe der ausführenden Funetionen den unteren Gemeindebeamten übertragen, da der Geſchäftsgang immer vollſtändiger dem Gerichtsverfahren gefolgt, und das Polizeideernat auf formelle Straf- und Polizeireſolute zurückgeführt iſt: ſo erſcheint dieſe Mittelſtelle überwiegend als richterliches Amt. Umgeben von allen Ehren und Amtsattributen der bürgerlichen Obrigkeit, beanſprucht es die Folgeleiſtung gegen ſeine geſetzmäßigen Befehle in dem vollen Maße, wie das Verwaltungsbeamtenthum des Continents durch ein Ordnungsſtrafrecht und eine ergänzende Verwaltungsexecution (S. 482).

3. Die *Unterordnung der executiven Beamten* unter die Ortsobrigkeit beruht zunächſt auf dem grundſätzlichen Ernennungs- und Entlaſſungsrecht der Friedensrichter, ſodann auf einer langen Reihe von Ordnungsſtrafen zur Erzwingung der Folgeleiſtung und auf einem allgemeinen Ordnungsſtrafrecht wegen „Ungehorſams gegen die geſetzmäßigen warrants und orders der Friedensrichter," 33. Geo. III. c. 55.

Nachdem in dieſer Weiſe die Einheit der vollziehenden Gewalt in einer feſten Kette der Subordination geſichert war, ergab ſich der *Inſtanzenzug* des ſelfgovernment, die Ordnung der *Verwaltungsjurisdiction* und die Grundlegung des *Rechtsſtaats* als Conſequenz derſelben (§. 88). Sie beruht darauf, daß die Staatsgewalt *um ihrer ſelbſt willen* eine geſetzmäßige unparteiiſche Handhabung des Verwaltungsrechts wollen muß. Sie formirt ſich ſo, daß die Verwaltungsſtellen neben ihren executiven Funktionen zugleich richterliche Funktionen übernehmen, und den Parteien durch die perſönliche Stellung der verantwortlichen Beamten, deren Ständigkeit, Collegialität und öffentliche Verhandlung die Garantien des Gerichtsverfahrens darbieten, in folgenden drei Inſtanzen:

I. Die *Verwaltung und Verwaltungsjurisdiction erſter Inſtanz* bildet ſich aus den executiven Beamten unter dem Deeernat der Lokalobrigkeit, des Friedensrichters. Das Verhaftungsrecht und die weiten discretionären Gewalten der Unterbeamten werden unter einer civil- und

strafrechtlichen Verantwortlichkeit geübt, unabhängig von der Genehmigung einer vorgesetzten Behörde. Den eigentlich wirksamen Schutz aber gegen Mißgriffe in der täglichen Action des Einzelbeamten bildet die fortlaufende Aufsicht und Controle durch den Vorgesetzten. Wird diese nur durch Polizei-Inspectoren und Unterpräfekten geübt, so kommt unabänderlich nur die Klassenanschauung des berufsmäßigen Beamtenthums zur Geltung, und die innere Landesverwaltung schließt sich dann in dem Berufsbeamtenthum ab nach dem Grundsystem des Absolutismus. Das selfgovernment hebt diese Einseitigkeit auf, indem es mitten aus dem bürgerlichen Leben heraus mehr als 10,000 active Friedensrichter als Oberbeamte über das executive Beamtenthum stellt, und damit an diesem entscheidenden Punkt die Kette des Berufsbeamtenthums durchbricht, welches sich zu einer solidarischen Hierarchie abschließt überall, wo man an diese Stelle nur einen Polizeidirector, einen Maire, einen Unterpräfecten, einen besoldeten Landrath, oder einen besoldeten Amtshauptmann zu setzen weiß.

Die decretirende Obrigkeit gewinnt aber im selfgovernment durch die gesellschaftliche solidarische Stellung des Ehrenbeamthenthums die Unabhängigkeit des Richteramts, folgt den Formen des Gerichtsverfahrens in öffentlich-mündlichem Prozeß, mit eidlichen Zeugenverhören und zuverlässigen Beweisaufnahmen, und bildet damit die Verwaltungs-Rechtsprechung I. Instanz, in welcher nach der Natur der Staatsgeschäfte bereits der Schwerpunkt aller Verwaltung liegt.

An den Punkten endlich, an welchen die Gefahr der politischen oder lokalen Parteieinflüsse in verstärktem Maße eintritt, bei Ertheilung der Schank- und Gewerbe-Concessionen, Bestätigung oder Entlassung der Ortsgemeindebeamten, der besoldeten Polizeimannschaften ꝛc., tritt ein collegialisches Decernat schon in I. Instanz ein. Es umfaßt gerade die Punkte, an welchen der Mißbrauch der „constitutionellen" Verwaltungen sich auf dem Continent überall fühlbar macht.

II. Die Mittelinstanz der Verwaltungsjurisdiction bildet sich durch eine collegialische Formation aus dem obrigkeitlichen Ehrenamt selber in den Sessions. Es wird damit die Einheit der vollziehenden Gewalt, die praktische Kenntniß der Geschäfte und der Lokalverhältnisse gesichert, und zugleich dem obrigkeitlichen Ehrenamt seine Stellung gewahrt, welches sich keinem Präfekten, Landrath oder Bezirksdirector persönlich unterordnet. Unter Wahrung dieses Ehrenanspruchs gewähren die zahlreichen Collegien der Friedensrichter alle Garantien eines Richtercollegiums, und haben als solche ihre Unabhängigkeit gegen die Parlamentsparteien nach oben, wie gegen die Lokalparteien nach unten jederzeit mustergültig bewahrt. Die öffentlich-mündliche contradictorische Verhandlung giebt auch dieser

Beſchwerdeinſtanz den Charakter einer vollen Jurisdiction. In nothwendiger Wechſelbeziehung mit der moraliſchen Unabhängigkeit eines ſolchen (dem Recht nach entlaßbaren) Beamtenthums bleibt aber der Grundſatz, daß wer ein obrigkeitliches Ehrenamt verwaltet, wohl den verfaſſungsmäßigen Courts zu unterwerfen iſt, nicht aber der Disciplinargewalt oder Ordnungsſtrafe eines Miniſters, Commissioner oder andern beſoldeten Verwaltungsbeamten. Die Unterordnung der Kreis- und Gemeindeverwaltung unter das Amt eines einzelen Unterpräfekten oder Landraths iſt im Gegenſatz dazu der entſcheidende Ausdruck der continentalen „Bureaukratie.“ Die Controle der Communalbeamten im ſelfgovernment beſchränkt ſich auf die Rechtsſchranken ihrer Befugniſſe: die honette Handhabung der discretionären Gewalten innerhalb der Geſetze wird erwartet von der geſellſchaftlichen Stellung des Beamten, ſeiner geſellſchaftlichen Unabhängigkeit, von der Oeffentlichkeit der Verhandlung, von dem collegialiſchen Zuſammenwirken mit mehren ſeines Gleichen, von dem Einfluß der gewohnheitsmäßigen Erfüllung öffentlicher Pflichten auf den Charakter des Menſchen. Die Friedensrichterverfaſſung hat alle dieſe Vorausſetzungen beſtätigt, ja noch übertroffen, und ſchwere Mängel der Parlamentsgeſetzgebung durch den ehrenhaften Geiſt der Anwendung faſt unſchädlich gemacht.

III. Die Stellung der Reichsgerichte als Controlinſtanz der Verwaltung gehört nicht dem ordentlichen Syſtem der Gerichtsverfaſſung an, ſondern bildet eine eigenthümliche Verwaltungsjurisdiction höchſter Inſtanz. Wie die höchſte Entſcheidung durch Miniſterialreſcripte, an deren Stelle ſie getreten iſt, hat ſie die Form von Juſtizmandaten (writ of mandamus), Abberufungsmandaten (writ of certiorari), oder Akteneinſendungen (special case) erhalten, als ein Competenz- und Caſſationshof der Verwaltung. Schon im Mittelalter war an dieſem Punkt das profeſſionelle Beamtenthum vorhanden, viel früher als es auf dem Continent zur Entwickelung kam. Die Oberrichter, welche ſolche Fragen entſcheiden, gehen aus der Advokatur hervor, der auch die Beſchäftigung mit der Verwaltung nicht fremd iſt. Sie plaidirt bei Quartalſitzungen, Aſſiſen, Reichsgerichten, Parlament über Wahlfragen, Steuerfragen, Fragen des Communalrechts; ſie gerirt ſich als Rechtsconſulent der untern Klaſſe der Anwälte, die überall als Subalterne und Agenten der Kreis- und Communalbehörden thätig ſind. Innerhalb der ſelbſtändigen innungsmäßigen Verfaſſung des ſtudirten Juriſtenſtandes aber bilden die Reichsrichter nur die Spitzen, und bleiben mit den Berufsgenoſſen, aus denen ihre Subſtituten und Nachfolger ernannt werden, in ſtetigem Lebensverkehr, und auf den Rundreiſen in engen perſönlichen Beziehungen. Dadurch wird jener esprit de corps gebildet, in welchem eine gegenſeitige Einwirkung auch der unteren Elemente auf die Oberrichter ſeit Jahrhunderten beſteht. Erſt dies

Verhältniß hat der Justiz in England die haltbare Stellung als Wächter der Verfassung gegeben.

Die praktische Weise, in welcher hier alle Organe der innern Landesverwaltung zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Obliegenheiten zu zwingen, Ueberschreitungen zu verhindern, die Communen in ihren verfassungsmäßigen Rechten zu schützen sind, erscheint allerdings als mustergültig. In dem Maße, in welchem die Selbständigkeit der großen Communalverbände wuchs, beseitigte man die reichsgerichtliche Controlinstanz in zahllosen Fällen, erschwerte sie durch Formen, Fristen und Cautionen, und gelangte damit zu dem heutigen Zustand, in welchem wie durch einen leichten Fingerdruck in einer sinnreich geordneten Maschine etwa hundert Decrete der Reichsgerichte alljährlich ausreichen, um die Gesetzmäßigkeit der Reichsverwaltung gegen die Parteien in und außer dem Parlament sicher zu stellen, und das ganze dem Parteimißbrauch ausgesetzte Gebiet der innern Verwaltung aus dem Machtbereich der jeitigen Staatsminister herauszunehmen.

Dies Grundgerüst der Verwaltungsjustiz hat ebenso wie auf dem Continent seine Gestaltung in der *Polizeiverwaltung* erhalten. Es erstreckt sich aber von da aus auf das Gebiet der Miliz- und Militärverwaltung, auf die Steuereinschätzungen und die Stadtverwaltung (Cap. VI.—VIII.), soweit das Bedürfniß reicht, für die Ansprüche der Staatsgewalt an Person und Vermögen den Unterthanen die Garantien unparteiischer Rechtsprechung zu gewähren.

Ergänzend tritt dazu die Controle der *ordentlichen Civil- und Strafgerichte*, welche in ihren Entscheidungen über Privat- und Strafrecht mittelbar auch über das öffentliche Recht, insbesondere über die verfassungsmäßige Grenze zwischen Gesetz und Verordnung entscheiden.

Als Ergänzung tritt endlich dazu die von der Ministerverwaltung unabhängige *Verantwortlichkeit der Beamten*, und die rechtliche Verantwortlichkeit der Minister selbst, als ineinandergreifende Jurisdiction über das öffentliche Recht, deren Glieder sich gegenseitig tragen (§§. 83 bis 88).

Schon das System der Oberinstanzen ergiebt freilich, daß ein selfgovernment *kein einfaches* oder *patriarchalisches* sein kann. Das englische wurde schon im Mittelalter äußerst verwickelt. Es wurde kräftiger und lebendiger als die continentalen Systeme durch die massenhafte Betheiligung der höheren und Mittelstände: es ist aber als fortschreitendes Ganzes niemals einfacher geworden. Alle herrschenden Vorstellungen von der „Wohlfeilheit," natürlichen „Einfachheit," patriarchalischen „Naturwüchsigkeit" des selfgovernment, sind Irrthümer, die absichtlich oder unabsichtlich seit Menschenaltern gehegt und genährt, neue Irrthümer erzeugt haben. Es will auch in der That Niemand auf dem Continent patriarchalisch regiert werden, sondern nur andere so regieren.

Der jurisdictionelle Grundcharakter aller Verwaltung und Verwaltungsjuſtiz, welcher England zum „Rechtsſtaat" macht, ſetzt allerdings eine vollſtändig entwickelte Verwaltungsgeſetzgebung voraus, die nur in einer abgeſchloſſenen Geſellſchaftsordnung zur Entwickelung kommen kann. Sie reicht praktiſch nicht mehr aus für die Bedürfniſſe einer ſich neu bildenden Geſellſchaft, welche ſtets die jurisdictionellen Verwaltungsformen abzuſtreifen bemüht iſt. Es bedurfte daher im XIX. Jahrhundert allerdings für die Armen- und Sanitätsgeſetzgebung und für die Geſtaltung der executiven Polizei ſehr erweiterter Regulativgewalten, und es genügte dafür nicht mehr der formelle Geſchäftsgang und die Beſchwerdeinſtanz der Friedensrichter. Es bedurfte beweglicherer Behörden und Geſchäftsformen für eine neuere Intereſſenverwaltung im Lokalverband, wie ſolche in der heutigen Weiſe der Selbſtverwaltung (nur in zu einſeitiger Weiſe, losgeriſſen vom jurisdictionellen ſelfgovernment) zur Entwickelung gekommen iſt. (Abſchn. II.)

X.

Die Ständebildung auf dem Boden des ſelfgovernment.

(§§. 1—5.)

(§. 156.) Das Ineinandergreifen des ſelfgovernment mit den großen Schichtungen des Beſitzes ergiebt die engliſche Ständebildung in ihrem eigenthümlichen Anſchluß an das Mittelalter.

Auf dem Höhepunkt des Mittelalters war in dem lebendigen Lehnsweſen in den Städten und in der Kirche die Geſammtheit der perſönlichen Staatsleiſtungen in eine durchgreifende Verbindung mit dem Beſitz getreten. Wie immer ergab ſich daraus eine Neubildung der Stände. Die Leiſtung des Einzelen faßte ſich maſſenhaft zuſammen in der Geſammtleiſtung der Beſitzklaſſe, und dieſe durchſchnittliche, gewohnheitsmäßige Leiſtung bedingte die rechtliche Stellung der Klaſſe, den anerkannten Stand. Die fortſchreitende Staatsidee vermochte indeſſen mit einer ſolchen Zertheilung des Staats in geſchiedene Beſitzmaſſen nicht zu beſtehen. In Geſtalt der erblichen Monarchie nahm der neugebildete Staat ſeine Hauptfunktionen den Ständen wieder ab, ließ ihnen aber die aus der ältern Ordnung entſtandenen ſocialen Vorrechte, und erzeugte dadurch den ſtändiſchen Widerſpruch des Continents. Denn auf die Dauer kann eine Geltung der Stände nie auf dem beruhen, was ſie einſt waren, auch nicht auf dem was ſie ſein ſollten, ſondern nur auf dem was ſie ſind. Die Geltung in der Geſellſchaft beruht unabänderlich auf dem Beſitz, — dem actuellen Beſitz, nicht dem Beſitz der Vorfahren. Die Geltung im Staat beruht auf den Leiſtungen für das Gemeinweſen, alſo Steuer und Amt, — und zwar auf den eigenen Leiſtungen, nicht denen der Vorfahren.

In England war das ſtarke normanniſche Königthum ausnahmsweiſe in der Lage, an die carolingiſchen Einrichtungen wieder an-

zuknüpfen, solche in ihrem ursprünglichen Sinne fortzuführen, und damit die Fortentwickelung der Grundherrlichkeit zu unterbrechen. Das Recht des Grundbesitzes beschränkt sich in England auf eine persönliche, allmälig erblich gewordene Theilnahme des Familienhaupts an dem Königlichen Rath; während die Familienmitglieder dem gemeinsamen Stande der Commoners zugehörig bleiben. Die gleiche Lehndienst- und Gerichtspflicht verschmilzt die kleineren Barone mit den Aftervasallen zu einem ritterschaftlichen Klassenrecht, ohne einen Geburtsadel zu bilden. Die gleiche Miliz-, Gerichts- und Steuerpflicht, später das Friedensrichteramt, verschmilzt die Ritterschaft mit städtischen Honoratioren und studirten Klassen zu einer selbstverwaltenden Gentry, für welche alle Würden des Reichs einschließlich der Pärie zugänglich bleiben. Die gleiche Miliz-, Gerichts-, Polizei- und Steuerpflicht vereinigt sodann den ganzen lastentragenden Besitz (freehold auf dem Lande, scot und lot in den Städten) zu einem politisch berechtigten, an der Gesetzgebung betheiligten Ganzen. Die Ausdehnung der alten Ortspolizeigerichte (courts leet) und der späteren Communalsteuern auf alle Hausstände erstreckt die privatrechtliche Gleichheit auch noch weiter herab auf die ehemaligen villani und arbeitenden Klassen, unter frühzeitiger Aufhebung der Leibeigenschaft. So bildet sich eine Gleichheit des Familien- und Vermögensrechts als common law für alle Klassen. Auch die ehemaligen Herrschaften und Ritterlehne werden durch das Gesetz ausdrücklich auf den Fuß des gemeinen, lastentragenden Grundbesitzes (free and common socage) zurückgeführt, mit grundsätzlicher Veräußerlichkeit und Theilbarkeit, mit Festhaltung der Gewerbe- und Handelsfreiheit, des freien Erwerbs für jeden Besitz, der Befähigung zu jedem Amt. Aus diesem Grunde nahm auch der Widerstand gegen den Mißbrauch der königlichen Gewalt seit der Magna Charta die Richtung auf Gewinnung eines gemeinsamen Schutzes gegen die Willkür von Oben. Die geforderten Freiheitsrechte waren von Anfang an gemeinsame. Indem aber der gesammte Grundbesitz zum persönlichen Dienst und zur Steuerlast des Gemeinwesens, ohne Unterschied von Stadt und Land und geistlichem Besitz, herangezogen war und blieb, indem seine Leistungen von Menschenalter zu Menschenalter mit den wachsenden Bedürfnissen sich erhöhten, und wo es der Nachhülfe bedurfte, erhöht wurden: so erhielt sich auch im Ganzen die mittelalterliche Stellung der Besitzklassen, das allseitige Bewußtsein von der Nothwendigkeit dieser Stellung, die willige Anerkennung des Rechts der höhern Leistung. Es conservirte sich so eine Harmonie der Stände, an welcher zwei royalistische, eine republikanische und eine ständische Revolution völlig spurlos vorübergegangen sind. Auf einer höhern Culturstufe ergab sich daraus folgende Abschichtung in drei Stufen der politischen Berechtigung.

I. Die herrſchende Klaſſe des Mittelalters beruhte einſt auf der Offizierſtellung in den Lehnsmilizen (seigneurs) und auf der Prälatenſtellung in der Kirche. Dieſe höchſten perſönlichen Staatsleiſtungen ſtehen an der Stelle des ſpätern Beamtenthums. Mit dem Fortſchritt des Staats ſind die geiſtigen und ſittlichen Anforderungen und die Leiſtungen des Amts ſtetig gewachſen, ſtetig vervielfältigt. Das Grundprincip iſt aber daſſelbe geblieben: immer ſind es die höchſten perſönlichen Leiſtungen für das Gemeinweſen, welchen der Vortritt und die Ehre im Staat gebührt. Mit der ſpäter geringern Bedeutung der Kriegsleiſtungen tritt in England die Rechts- und Polizeiverwaltung des Landes in den Vordergrund. Der Schwerpunkt der höhern Stellung rückt alſo allmälig in die Friedenscommiſſionen, deren gewohnheitsmäßige Verwaltung das ſichtbarſte Merkmal der regierenden Klaſſe wird. Das Recht des mittelalterlichen Adels geht dadurch der Sache nach auf die landed gentry der Friedenscommiſſionen über. Die alten Adelstitel erſcheinen nur noch als Ehrenerhöhungen, die der Staat innerhalb einer regierenden Klaſſe verleiht, die ſchon aus eignem Rechte begründet daſteht. Der neuere Adel erwarb ſich ſeine Stellung ebenſo wie der alte: durch die Verſchmelzung von Beſitz und ſtaatlicher Leiſtung, d. h. dadurch, daß er nach wie vor die Laſten der Feudalperiode trug und ſich gefallen ließ, daß ſolche mit dem Wachſen des Staats in jedem Menſchenalter wuchſen. Die Fortdauer der Uebereinſtimmung ergab ſich ſpeciell daraus, daß der größere Beſitz an Stelle der Lehnsmilizdienſte ein volles Aequivalent in Grundſteuern übernahm, daß er in dem ganzen Syſtem der direkten Steuern an der Spitze der Steuerzahler blieb, daß er die neugeſtalteten höheren Gerichts-, Polizei- und Milizämter als Ehrenämter übernahm.

Eben dieſer Grundlage wegen hatte die Land-Gentry keine Tendenz zur formellen Abſchließung. Sie ließ es ſich gefallen, daß ſtädtiſche Honoratione nicht bloß die Steuern, ſondern auch dieſelben Ehrenamtslaſten mit ihr theilten. Folgerecht dehnt ſich das Recht der Gentry auch auf ſtädtiſche Honoratione aus ſoweit wie die gewohnheitsmäßige Verwaltung des Friedensrichteramts. Adel und gentry konnten andrerſeits ihre Ehren nicht auf alle Familienmitglieder ins Unendliche fortpflanzen, ſondern nur dem Erſtgebornen hinterlaſſen, der mit dem Beſitz allein auch die Laſten der Ehre übernahm. Endlich bewahrte dieſer Adel auch den mittelalterlichen Sinn der Achtung vor dem geiſtigen Leben, die Anerkennung der ſtandesmäßigen Gleichheit der ſtudirten Klaſſen, die mit der Entfaltung des geiſtigen Lebens in weiteren Kreiſen neben die Geiſtlichkeit traten.

So ſchloß ſich allmälig eine neuere regierende Klaſſe ab, beſtehend aus dem großen Grundbeſitz der ehemaligen Herrſchaften und Rit-

tergüter, als Kern und in anerkannten Präcedenzstufen, ergänzt durch einen engern Kreis städtischer Honorationen und studirter Klassen, — verbunden durch völlige Gleichheit des Familien- und Vermögensrechts unter sich und mit allen liberi homines des Reichs, d. h. mit der ganzen Bevölkerung, seitdem unter den Tudors die letzten Reste der Leibeigenschaft verschwunden sind. Ihr Grundgedanke liegt in dem *besondern Beruf der besitzenden Klassen für den persönlichen Dienst des Gemeinwesens* im obrigkeitlichen Amt. Die Zwangspflicht dazu wurde bald überboten durch den regen Wetteifer derer, welche die Ehre und den Einfluß solcher Stellung frühzeitig würdigen lernten, um durch die Stufenleiter der Geschäfte der einzelen magistrates und der Kreisverwaltung sich die Tüchtigkeit zu erwerben, die auf dem Continent nur in den Bildungsstufen des höhern Beamtenthums erworben wurde. Diese Verhältnisse, stetig ineinander greifend, zusammenwachsend, herkömmlich feststehend in den Vorstellungen des Volks und in tausend lebendigen Beziehungen der obrigkeitlichen gentry mit den unteren Klassen, bilden das Wesen einer Aristokratie, die äußerlich so leicht begrenzt, so anspruchslos in nutzbaren Vorrechten, und doch so selbstbewußt und festgewurzelt dasteht.

Die verfallenden Stände des Continents pflegten vor Uebernahme jeder neuen, noch so unbedeutenden und vorübergehenden Last sich neue Anerkennungen, neue Schutzrechte ihres Besitzes, neue Ehrenrechte auszubedingen. In der englischen gentry blieb das Bewußtsein lebendig, daß nach Uebernahme eines Ehrendienstes und einer Steuer die gebührende Geltung des Mannes und des Standes sich von selbst findet. Das war in der Zeit, in welcher der germanische Grundadel seine Stellung erworben hat, die Anschauung der ganzen Klasse. Es war der Ehrendienst in Heer und Gericht, in den persönlichen Leistungen für das Gemeinwesen, welcher ihn erhoben hat; nicht bloßer Hofdienst, nicht Fideicommisse, nicht Schutzrechte für Schwächlinge. Es ist daher bei der Entstehung aller Ehrenämter keine Rede gewesen von einem Passivcensus. Wo ein solcher vorkommt, ist er erst nachträglich entstanden, nachdem die gewohnheitsmäßige Uebernahme feststand. Mit oder ohne Census gewöhnen sich die Vorstellungen des Volks daran, die ganze Klasse, welche gewohnheitsmäßig die höheren Lasten des Staats trägt, als den zur Leitung berufenen Stand anzusehen.

An gemeinsame Aemter und gemeinsame Steuern gewöhnt, hielt die ganze Klasse in der Fortbildung der Parlamentsverfassung immer fester zusammen. Hunderte von Familien der gentry wurden nach und nach zur erblichen Pärie erhoben, einige hundert mit dem erblichen Baronetstitel beehrt. Auch diese Erhebungen innerhalb der regierenden Klasse gehen selbstverständlich nur auf den Erstgebornen, und bestehen in so geringer

Zahl, daß ein Widerſpruch zwiſchen den adligen Ehrenrechten und der geſellſchaftlichen Unmöglichkeit ſie zu behaupten, nicht entſtanden iſt. Die Erblichkeit beruht wie im Mittelalter noch immer auf dem Gedanken, daß derjenige Stand, der gewohnheitsmäßig ſeine geiſtigen und ſittlichen Kräfte dem Gemeinweſen widmet, die höhere Stellung mit Beſitz, Steuerlaſt und Ehrenamt naturgemäß auf den Erben der Gewohnheit überträgt. Ebenſo beruht die hier vorhandene Neigung des Volks zur Ariſtokratie auf dem Gefühl eines nothwendigen Gleichgewichts von Rechten und Pflichten. Man kann die Millionen der Staats- und Communal-Grundſteuer ebenſo ſchnell ausſprechen wie die Tauſende von Ehrenſtellen, welche die regierende Klaſſe übernommen hat: allein ſchwer vergegenwärtigt man ſich, wie dadurch von Tag zu Tag, von Jahr zu Jahr, von Geſchlecht zu Geſchlecht die Vorſtellungen eines Standes und eines Volkes ſich geſtalten, wie die doppelt getragenen Laſten des Staats dieſer Ariſtokratie in den Verfaſſungskämpfen ein altrömiſches Gepräge gaben, wie ſie Willen und Charakter ſtählten, vergleichbar der Klaſſenſteuer und den 20 Feldzügen des ſenatoriſchen Adels. Dies Element blieb in dem Staats- und Geſellſchaftsbau Englands das am ſtärkſten und folgerichtigſten ausgebildete.

II. Die Stellung der Mittelſtände entwickelte ſich zunächſt aus dem Gerichts- und Polizeidienſt, der im Mittelalter noch gemeinſchaftlich geleiſtet wurde mit den höheren Klaſſen, welche ſeit der Entſtehung des Friedensrichteramts allmälig eine Stufe höher rückten. Parallel damit geht die Stellung im Milizdienſt. Seit der Entſtehung eines regelmäßigen Abgabenweſens ſchließen ſich dieſe Stände nach gleichem Steuermaßſtab den höheren an, und repräſentiren nunmehr das kleinere laſtentragende Grundeigenthum (freehold), wie es zu Staatsſubſidien und Communalſteuern beiträgt. Seit der Umbildung der Gerichts- und Polizeiverfaſſung verwandelt ſich der alte Dienſt der Gerichtsmänner in den Jurydienſt. Weiter reiht ſich daran die Heranziehung zu den unteren Communalämtern als Constables und Kirchenvorſteher, und zu den ſpäteren Aemtern der Armen- und Wegeaufſeher. In derſelben Zeit, in welcher die höhere Klaſſe anfing ſich durch einen leichten Geldcenſus für Friedensrichteramt und Parlament nach unten hin abzuſchließen, zeigt ſich auch ein gleiches Beſtreben des Mittelſtandes. Wie die gentry ihren erſten kleinen Cenſus nach der Pflicht zum Lehnsmilizdienſt (nach alten Lehnstaxen) abmaß: ſo nimmt der Mittelſtand ſeinen Cenſus von der ſchon vorhandenen Abgrenzung des Jurydienſtes her, ſchließt ſich alſo mit Freiſaſſen von 40 sh. Grundrente ab. In den Städten bildete ſich die Abgrenzung abweichend: doch auch hier hielt ſich der Grundgedanke des Mittelalters, resident householders paying scot bearing lot, bis durch die künſtlichen Incorporationen die übermäßig ertheilten Rechte durch Verſtümmelungen nach unten

ausgeglichen und die natürliche Stellung der Mittelstände verschoben wurde. Auch auf dem platten Lande trat durch Veränderungen im Census des Geschworenendienstes und in der Kirchspielsverfassung allmälig eine Verdunkelung des Grundprincips ein.

Wenn die Entwickelung der Mittelstände in ihrem spätern Verlauf mangelhaft blieb, so lag dies eben in ihrer Stellung zu den persönlichen Pflichten des Gemeinwesens. Es waren die massenhaften Befreiungen grade der intelligenteren Elemente des Mittelstandes, wodurch die Jury auf kleinere Hauseigenthümer, Krämer und kleine Handwerker als Hauptbestandtheile angewiesen wurde, mit welchen der Verfall der niederen Aemter in stetiger Wechselbeziehung stand. Diese schon frühzeitig erstrebten und gewährten Befreiungen wirkten analog wie die Befreiungen der höheren Stände auf dem Continent. Sie nährten die Vorstellung, als ob die Befreiung ein werthvolles Standesrecht sei, untergruben den Einfluß der Befreiten innerhalb ihrer eigenen Klasse, ließen die Mittelstände nicht zu der innern Geschlossenheit kommen wie die gentry, und verminderten ihr Gewicht bei den Parlamentswahlen. Diese Befreiungen wurden dann auch eine Grundlage der heutigen Vorstellungen der middle classes, als ob mit der Steuerzahlung die Pflicht des Staatsbürgers erschöpft sei.

III. Als dritter Stand blieben die Elemente der Gesellschaft übrig, die nach den vorigen Gesichtspunkten sich negativ abscheiden. Es waren die Klassen, welche keinen Geschworenendienst leisteten und von dem Milizdienst auf Verlangen freiblieben (S. 524. 526); sie waren auch zur Uebernahme der Kirchspielsämter der Anlage nach nicht bestimmt. Es gehören dahin die kleinsten Freisassen unter 40 sh., die copyholders in ihrer ältern Stellung, nach welcher sie der Grundherr in den Staatslasten vertreten sollte; ferner die durch die Corporationsverfassung von der aktiven Stadtverwaltung ausgeschlossenen Elemente; sodann aber in Masse die Klassen der körperlichen Arbeit, die „arbeitenden Klassen," die nach alter Weise noch als Theile eines herrschaftlichen Hausstandes betrachtet wurden. Man zog sie zwar (mit sehr großer Schonung) zu kleinen Steuerbeiträgen heran, beim Wegebaudienst zu Handleistungen. Man ignorirte sie aber als Elemente des Ständerechts, da man den Stand nach der persönlichen Leistung zu messen gewohnt war.

Auf dem Boden dieser Ständeverhältnisse hat sich seit dem Schluß des Mittelalters die Parlamentsverfassung consolidirt. Wie die regierende Klasse ihre Anerkennung im engern Kreise zuerst in der Friedenscommission und nachbarlichen Selbstverwaltung zu erwerben hat, so gewinnt sie die höhere Stellung im Parlament durch ein Vertrauensmandat der selbstverwaltenden Kreisversammlung (county court) oder Corporation, und in einer hervorragenden staatlichen Gesammtthätigkeit die höchste Ehre

der Pärie. Es iſt dieſer ſelbſtthätige Organismus, der die höheren Klaſſen über den Genuß des Beſitzes und die Annehmlichkeiten des Privatlebens hinaus dem Staate zuwendet, und die Geltung im Staat zum höchſten Ziel des Lebens erhebt.

Die politiſche Bedeutung des Grundbeſitzes für das Gemeindeleben, wie England vorzugsweiſe darthut, beruht nicht auf einer geheimnißvollen, providentiellen Beſtimmung, ſondern darauf, daß der Grunddeſitz die dauernde Grundlage des Nachbarverbands und folgerecht den ſtetigen Träger aller perſönlichen Selbſtthätigkeit im Nachbarverbande darſtellt. Alle „hiſtoriſchen" Vorrechte des Grunddeſitzes entſtanden daraus, daß die Beſitzer dieſen Beruf nach den Bedürfniſſen ihrer Zeit wirklich erfüllt haben. Aus den gewohnheitsmäßigen Laſten ſind jene erhöhten Ehrenrechte hervorgegangen, welche nach der ſtabilen Wirthſchaftsordnung des Mittelalters zum großen Theil erblich werden mußten. Die mittelalterlichen Leiſtungen haben faſt ausnahmslos ihre Bedeutung für den neuern Staat und die ſpätere Geſellſchaft verloren. Die heute erforderlichen Leiſtungen im Nachbarverband können nur in Communalſteuern und Communalämtern beſtehen, da für alle heutige Selbſtverwaltung die Unterordnung unter die Geſetzgebung und unter das Finanzweſen des Staats maßgebend bleibt. Der Staat kann daher dem Grunddeſitz nicht Virilſtimmen, Collectivſtimmen und Vorrechte einräumen, welche aus dem Militär-, Gerichts-, Polizei- und Kirchenweſen vergangener Jahrhunderte hervorgegangen ſind. Er kann heute den Grunddeſitz nur dadurch ehren, daß er ihm diejenigen Zumuthungen zum Beſten der Ordnung und Wohlfahrt des Nachbarverbandes macht, welche ſeiner Lage und Beſtimmung entſprechen. Aus dieſen Leiſtungen gehen dann mit gleicher Sicherheit die Ehrenrechte hervor, die ſich aus gewohnheitsmäßigen Leiſtungen in jeder Verfaſſung bilden. So folgerichtig dies in England der Anlage nach geſchehen, ſo iſt doch ſchon wiederholt darauf verwieſen, wie ſeit der Revolution die Entwickelung der Mittelſtände zurückbleibt, wie die Mittel- und arbeitenden Klaſſen durch die Verſäumung der Culturzwecke des Staats in ihrer geſellſchaftlichen und politiſchen Entwickelung vernachläſſigt ſind, und wie ſich damit die Auflöſung des harmoniſchen Verhältniſſes der Stände im XIX Jahrhundert vorbereitet (Abſchn. II.).

XI.

Das Selfgovernment als Grundlage der Parlamentsverfaſſung.

(§§. 1—5).

(§. 157). Wie die Verſchiedenheit der perſönlichen und Steuerlaſten die großen Schichten der Geſellſchaft als Stände ſcheidet, ſo führt ihre ineinander greifende gewohnheitsmäßige Thätigkeit im Nachbarverband die geſellſchaftlich geſchiedenen Klaſſen wieder zu Communalverbänden zuſammen. Aus den gleichmäßig gegliederten Communen fügt ſich das Parlament zuſammen.

Anfangs erſchienen die Communae zwar nur als Anhang eines aus geiſtlichen und weltlichen Herren berufenen Reichsraths. Allmälig aber füllt ſich auch das Oberhaus mit Familien der kreisverwaltenden Gentry, und in dieſer neuern Geſtalt repräſentirt nun das Parlament die einigen

Stände, — von der Seite der Steuer im Unterhaus, — von der Seite der persönlichen Selbstthätigkeit im Oberhaus. Das Ineinanderwachsen beider Elemente bildet den einheitlichen Staat, als King in Parliament, der nun auch die einst getrennte Kirchenverfassung nach schweren Kämpfen und mit großen Concessionen sich incorporirt hat.

I. Die Stellung des Unterhauses nahm ihren Ausgang aus dem Grundsteuersystem. Nachdem die Ablösung der Lehndienste durch ein volles Aequivalent eine regelmäßigere Gestalt gewonnen hatte, fanden sich durch Verschmelzung der scutagia, auxilia, tallagia auch Ritterschaft und Städte zusammen. Den wachsenden Anforderungen des Königs gegenüber fühlen sich beide Gruppen durch das Steuerinteresse als Ganzes; unter Eduard III. haben sich gentz de la commune bereits zu einer Körperschaft vereinigt. Unter derselben Regierung haben die commons ihre Beiträge zu den Subsidien und Fünfzehnteln auf Kreisverbände und Städte fest vertheilt, und damit die Steuerbasis des Unterhauses gefunden. Die Gesetzgebung der Tudors hat den Unterbau einer Kirchspielsverfassung hinzugefügt, welche die unteren Klassen in noch weiteren Kreisen zu Steuer und Selbstthätigkeit gewöhnt, der kreisverwaltenden Gentry erweiterte Thätigkeit und Einfluß giebt. Im XVII. Jahrhundert zeigt sich die Stärke dieses Baues nicht nur in der Widerstandskraft nach oben, sondern auch in der organisirenden Triebkraft, die das Oberhaus immer vollständiger mit den Spitzen der kreisverwaltenden Gentry, den Staat durch den Organismus der Communae ausfüllt.

Zunächst war es also die Eigenschaft der Communae als Steuerkörper, welche die Gestaltung des gewählten Unterhauses bestimmte. Von dieser Seite aus war auch die unverhältnißmäßige Stimmzahl der Städte ursprünglich entstanden. Da aber nicht die einzelen Steuerzahler, sondern die zu Steuer- und Amtspflicht als Ganzes verbundenen Communae vertreten werden, so bildet sich das Wahlrecht aus der Gestalt der alten Kreisversammlung für die bürgerlichen Geschäfte: die Wahlversammlung erscheint also als County Court, in welchem die herkömmlichen Gerichtsmänner (legales homines) nach der jetzigen Gestalt des Gerichtsdienstes mit gleichem Stimmrecht betheiligt sind. In den Städten gleicht sich die Ueberzahl der Stimmen durch eine Verkürzung des Stimmrechts in einem entsprechenden Gesammtverhältniß aus. Die intensive Kraft dieser Wahlkörper beruht auf ihrer gleichen Grundlage durch das ganze Land: es sind die resident householders paying scot bearing lot in Land und Stadt, die mit dem Steuerrecht auch ein gleiches Familien- und Vermögensrecht und stufenweis vertheilte persönliche Lasten vertreten, und die sich eben dadurch als Vertreter des Gesammtvolks fühlen. Die Stellung der Gentry zu den Mittelständen regelt sich durch den berechtigten Einfluß

der obrigkeitlichen Stellung, die in dem lebendigen Communalverband die Ungleichheit von Recht und Leiſtung in den ſtimmberechtigten Klaſſen ausgleicht.

Im XVIII. Jahrhundert iſt daraus eine lebendige Wechſelbeziehung zwiſchen den anſäſſigen Mitgliedern der Grafſchaft hervorgegangen: für die höheren Stände durch das Friedensrichteramt, für die niederen durch den Geſchworenendienſt und die Kirchſpielsämter. Beide Elemente erſcheinen periodiſch vereint in den Seſſionen der Friedensrichter in ſtetigem Zuſammenwirken durch den Dienſt der Civil- und Criminaljury und der Kirchſpielsämter, unter einem fortlaufenden Decernat der Friedensrichter, welches alle Zweige der innern Landesverwaltung von der Seite der polizeilichen und Strafordnung aus durchzieht. Die directe Wahl durch nachbarlich zuſammengehörige, gleich verpflichtete, gleichmäßig ſelbſtthätige Körperſchaften, giebt der Landesvertretung die praktiſche Einſicht, den Gemeinſinn und das Anſehen, deſſen die Legislative bedarf. Aus dieſer Durchdringung von Staat und Geſellſchaft entſtehen dann auch die feſten Grundſätze der Parteibildung im geſetzgebenden Körper, welche von einer Seite das Recht der Geſellſchaft gegen den Staat (Whig), von der andern das Recht des Staats gegen die Geſellſchaft (Tory) vertreten.

II. Das Oberhaus hat ſeinen Ausgang aus dem Syſtem der perſönlichen Leiſtungen im Staat genommen. Als Vertretung derſelben hatten die Plantagenets Anfangs Notablen-Verſammlungen aus Prälaten und Seigneurs in lange ſchwankender Abgrenzung berufen. Seit Eduard I. ſchließen ſich dieſe größeren Verſammlungen an die ſtehende Reichsregierung (Permanent Council) an, und bilden nun mit derſelben in periodiſchen Plenarverſammlungen das Magnum Consilium, die ältere aus Beſitz und Amtswürde gemiſchte Geſtalt des Oberhauſes. Dieſe Körperſchaft gewinnt ſchon früher als die Commoners das Bewußtſein der Einheit als höchſte Körperſchaft des Reichs. Unter dem Hauſe Lancaſter wird die größere Zahl derſelben erblich von Vater auf Sohn berufen, unter den Tudors die Erblichkeit als Regel anerkannt. In dieſer mittelalterlichen Geſtalt iſt freilich der ſociale Abſtand zwiſchen Ober- und Unterhaus noch bedeutender, da die Seigneurs und Prälaten, außer ihrer hochhervorragenden Stellung in Heer und Kirche, noch Beſitzer großer Gütercomplexe (Herrſchaften) ſind, die auch noch eine ſchwerwiegende Steuergruppe für ſich bilden. Seit der Periode der Tudors iſt aber dieſer grundherrliche Beſitz auf kirchlicher wie auf weltlicher Seite ſehr bedeutend geſchmälert, und ſo von der ſocialen Seite aus ſein Gewicht, durch die Reformation ſeine Selbſtändigkeit, durch die Parteikämpfe ſein Charakter erſchüttert. Allein in dieſer Zeit treibt die Pärie neue Wurzeln aus

dem Communalleben, in welchem jetzt das Friedensrichteramt nach allen Richtungen hin erweitert wird, und die Landesmiliz an die Stelle der gänzlich verfallenen Lehnsmilizen tritt. Mit dem wachsenden Wohlstand treten aus der landed gentry neue Familien hervor, die in Besitz und persönlicher Thätigkeit wie in befestigtem Ansehen der ältern Pärie gleichartig erscheinen. Es beginnt nun schrittweis jene Ausfüllung des Oberhauses in seiner neuern Gestalt, in der von dem mittelalterlichen Herrenstande nur noch ein Paar nominelle Reste übrig sind.

Das Oberhaus ist also in seinem Entstehen ein erweiterter Staatsrath, in seiner Fortbildung eine permanente, daher in jeder Generation neu ergänzte Vertretung der Klassen, welche gewohnheitsmäßig das obrigkeitliche Amt in Polizei, Miliz und Kirche verwalten. In diesem Grundprincip liegt seine Rechtscontinuität mit dem Magnum Consilium des Mittelalters, und seine Regeneration durch frische Kräfte in jedem Menschenalter, später fast in jedem Jahr. Das innere Leben der Commune hat diese neuere Pärie geschaffen und erhalten. Wie man sich in täglicher Erfahrung überzeugte, daß Communalverband und Communalfreiheit keinen Halt haben ohne die unmittelbarste persönliche Betheiligung der höheren Stände, wie man in jedem Kreisverband einen festen Bestand alter Familien als Mittelpunkt anerkannte: so consolidirte sich auch im Mittelpunkt des Staates die Vorstellung, daß die Selbstregierung des gesammten britischen Volks sich in derselben Weise befestigen müsse. Diese Anschauung mußte sich bestärken, je mehr der Wechsel der Parteiminister den Charakter des bloßen Beamtenthums gefährdete, und einen dauernden Halt für die gesammte Rechts- und Verwaltungsordnung des Reichs bedingte. Auch von dieser Seite aus werden die massenhaften Pärsernennungen wohl begreiflich.

III. Die harmonische Zusammenschmelzung dieser politischen und gesellschaftlichen Machtelemente zum King in Parliament ergab sich aus der Einheit der Rechtsgrundlagen von unten herauf. Das gleiche Privatrecht, die gleiche Grundsteuer, die gleichartige Amtspflicht verbindet die gesellschaftlich ungleichen Klassen zur communitas. In jeder communitas schon sind die Elemente vorhanden, welche, concentrirt im Parlament das Ober- und Unterhaus bilden. Die Quarter Sessions und die Kirchenverwaltung repräsentiren die Elemente des Oberhauses in jedem Kreisverband. Das stufenweise Ineinandergreifen von Steuer- und Amtslast, die festen Elemente der gesetzmäßigen Verwaltung durch königliche Ernennung und die beweglichen mit den zeitigen Interessen verflochtenen Elemente aus Communalwahlen, kehren eine Stufe höher gerückt in Ober- und Unterhaus wieder. Die persönliche und die Steuerseite des öffentlichen Lebens, die Stetigkeit der Rechtsordnung und die

Beweglichkeit der Intereſſen verſchmelzen im Einzelen wie im Ganzen durch Aneinandergewöhnung in der Arbeit des Gemeinweſens zu großen regierungsfähigen Körpern. Die Parlamentsverfaſſung verbindet eben die Elemente, welche ſich durch die Verſchiebung der Staatslaſten auf dem Continent geſchieden haben: die Intelligenz, Geſchäftstüchtigkeit und Thätigkeit des Beamtenthums mit der Unabhängigkeit des nicht auf Sold und Gunſt geſtellten Beſitzes. Das Zweikammerſyſtem ergiebt ſich aus der Nothwendigkeit einer kraftvollen *ſtetigen* Rechtsordnung *in* und *über* der beweglichen Intereſſenvertretung. Die Parlamentsverfaſſung macht den Beſitz dieſer höchſten Beſtimmung der menſchlichen Gemeinſchaft dienſtbar und gewährt ihm dafür die entſprechenden Ehrenrechte. Der heutige Beſtand von etwa 400 engliſchen Pairs (abgeſehen von den ſchottiſchen und iriſchen Elementen) bildete ſich durch 1200 Ernennungen und Erhöhungen ſeit Ablauf des Mittelalters, durch welche der König hervorragende Familienhäupter der gentry berief, um in der Regierung des Staats das zu ſein, was die gentry in der Kreisverwaltung iſt, — nicht eine Repräſentation des privatiſirenden gentleman, der neben dem geſelligen Vergnügen zuweilen eine Stunde dem Staat widmet, ſondern der Klaſſe, welche die vollen Amtsgeſchäfte unſerer Regierungen, Landräthe und Ortsobrigkeiten wirklich verſieht, — nicht eine Repräſentation mittelalterlicher Grundherrſchaften (welche in England gar nicht mehr vorhanden ſind), ſondern eine ſtehende Repräſentation der *heutigen* regierenden Klaſſe, welche der Staatsverwaltung die Feſtigkeit und Perpetuität giebt, die zur Gerichtsverfaſſung und zur Stetigkeit des Amtsorganismus nöthig.

Das Weſen des Staats als der äußern *Wechſelbeziehung* der *perſönlichen* Pflichten und Rechte der menſchlichen Gemeinſchaft findet hier ſeinen Abſchluß. Nur die *perſönliche* Selbſtthätigkeit in Uebung der ſtaatlichen Pflichten begründet das ſtaatsbürgerliche Recht, die Normativbeſtimmungen dieſer Thätigkeit, die Geſetze, ſich ſelbſt zu ſetzen. Nur die *perſönliche* Thätigkeit giebt das gleiche Recht der Stimme gegenüber über der ungleichen Steuerleiſtung. Nur die *gewohnheitsmäßige* Selbſtthätigkeit giebt die Fähigkeit zur Geſetzgebung, welche mehr wie jede andere menſchliche Thätigkeit eine praktiſche Kenntniß durch Selbſtübung vorausſetzt. Dem entſprechend beruht die hiſtoriſche Parlamentsverfaſſung auf dem Grundſatz, *daß dieſelben Klaſſen und Gruppen der Geſellſchaft*, welche im communalen Nachbarverband *gewohnheitsmäßig die Geſetze ausführen, auch den geſetzgebenden Körper bilden*, daß umgekehrt *die an den Wahlen betheiligten Klaſſen* auch die *Pflicht zum perſönlichen Ehrendienſt der geſetzmäßigen wie der wirthſchaftlichen Selbſtverwaltung übernehmen müſſen*.

Das Zuſammenwachſen dieſes tief in einander geflochtenen Verhältniſſes der Beſitzklaſſen in dem Staat bildet das viel verkannte naturwüchſige Element der engliſchen Verfaſſung, die mühſam erworbene Frucht der Selbſtthätigkeit und Tüchtigkeit vieler Generationen, den harmoniſchen Schluß blutiger Kämpfe und harter Diſſonanzen. Immer war und blieb dies Gleichmaß der Rechte und Pflichten freilich eine poſitive Schöpfung, beruhend auf einer einzig hervorragenden Stellung der Gentry, ihrer beherrſchenden Macht in der Kreisverwaltung und in den Parlamentswahlen, auf einer Zurückdrängung der Städte, auf einer ſehr beſchränkten Gewalt der Miniſter, auf dem feſtgeregelten Gang der Verwaltung, die im 18. Jahrhundert keine bedeutende Reform-Aufgabe zu löſen hatte. Mit jeder Verſchiebung der Geſellſchaftsordnung entſtand hier eine offene Stelle, an welcher im Laufe des XIX. Jahrhunderts die Auflöſung der Parlamentsverfaſſung ſich vorbereitet. (Abſchn. II.)

XII.

Der Gliederbau des parlamentariſchen Staats.

(§. 158). Die innere Harmonie von Staat und Geſellſchaft in England war annähernd erreicht unter der langen Regierung Georg's III. Mehr als Andere waren es die großen nationalen Kämpfe, an welchen ſich die Parlamentsparteien aufrichteten, in welchen ſich die Ariſtokratie des Landes der Regierung würdig zeigte und den Staat zu einer unübertroffenen Kraft und Ausdauer zu erheben wußte. Auch über dieſen Höhepunkt hinaus hat ſich die Tüchtigkeit dieſes Baues bewährt in dem Widerſtand, den er zwei Menſchenalter hindurch dem zerſetzenden Einfluß einer neuen Geſellſchaftsordnung zu leiſten im Stande war.

An dem Wendepunkt des Verfalles iſt es wichtig, den innern Zuſammenhang dieſes Staats noch einmal zuſammenzufaſſen.

Auf dem Boden der ſtaatlich gegliederten Ordnung der Geſellſchaft beruht die Parlamentsverfaſſung in ihrem Aufbau von unten nach oben.

Das Syſtem der ſtaatlichen Pflichten hat ſeit den Zeiten der Eroberung die engliſche Geſellſchaft umgeſtaltet, zur Selbſtregierung und Selbſtgeſetzgebung herangebildet, zur perſönlichen und politiſchen Freiheit erzogen.

Die allgemeine Pflicht zum Gehorſam gegen die Staatsgewalt hat ſich entfaltet zum perſönlichen Heerdienſt, Gerichtsdienſt, Polizeidienſt, zur perſönlichen Steuerpflicht im Staats- und Gemeindeverband, zum Kirchen- und Glaubenszwang, der im Mittelalter an Stelle des heutigen Schulzwanges ſteht.

Das geſellſchaftliche Intereſſe hat dieſe perſönlichen Pflichten fortſchreitend erleichtert durch Concentrirung perſönlicher Dienſte in Aemter, durch Umwandlung perſönlicher in Geldleiſtungen. Die inſulare Lage

Englands hat die Pflicht des Heerdienſtes nahezu abgeſtreift, das Toleranzſyſtem der Geſellſchaft hat den Kirchenzwang beſeitigt, ohne ſich zum Schulzwang zu entſchließen. Mit großer Energie ſind aber die perſönlichen Polizei-, Gerichts- und Steuerpflichten feſtgehalten.

Die locale Vertheilung dieſer Laſten hat die Kirchſpiels-, Stadt- und Grafſchafts-Verbände gebildet, als locale Pflichtgenoſſenſchaften oder „Verwaltungsgemeinden", d. h. als organiſche Glieder der Staatsverwaltung, wie dies auch das Wort ſelfgovernment ſprachlich ausdrückt.

Dies Grundſyſtem der Pflichtgenoſſenſchaften hat die widerſprechenden Intereſſen der Geſellſchaft zuerſt im Einzelen, dann im Ganzen vereinigt, harmoniſche Ständeverhältniſſe gebildet, die Grafſchafts- und Stadtverbände zum Unterhaus, das Syſtem des Ehrenſtaatsdienſtes zum Oberhaus formirt, und damit die engliſche Geſellſchaft zu einer ſich ſelbſt regierenden Geſellſchaft in monarchiſcher Staatsform geſtaltet.

Der Zwiſchenbau des ſelfgovernment iſt es alſo, der den parlamentariſchen Staat über den Charakter der bloßen Intereſſenvertretung hinausgehoben hat. Im Entſtehen wie im Fortſchreiten hat das Parlament nie eine bloße Vertretung geſellſchaftlicher Anſichten und Anſprüche ſein ſollen, wie ſolche aus dem Privatleben hervorwachſen, keine Vertretung der Intereſſen von Beſitz- und Berufsklaſſen, ſondern eine Vertretung der Staatslaſten, Staatsleiſtungen und der aus der gewohnheitsmäßigen Erfüllung öffentlicher Pflichten hervorgehenden Ueberzeugungen vom Recht und vom Wohl des Staats. Es entſteht durch dieſe Uebung in dem Einzelen das Bewußtſein eines berechtigten Einfluſſes in ſeinem Kreiſe, doch unter ſtetiger Erinnerung daran, daß er dieſen Einfluß nur kraft eines vom Staat verliehenen höhern Berufs und nur nach einem höhern Geſetz, nicht aber von Geburts- oder Beſitzeswegen, nicht nach ſeiner Willkür und zu ſeinem Nutzen zu üben hat. Das geſellſchaftliche Leben der Grafſchaft und der Gemeinde wird damit durchdrungen und befruchtet von dem Verſtändniß für den Staat und von dem Gemeinſinn, welchen der Abſolutismus auch in ſeiner beſten Geſtalt nur zu einem Monopol der Beamtenklaſſe macht. Wie der Einzele, ſo haben freilich auch die Wahl-Körperſchaften ihr politiſches Recht jederzeit benutzt, um die geſellſchaftlichen Intereſſen ihrer Mitglieder wahrzunehmen: allein die Intereſſenvertretung iſt in Sinn und Richtung eine andere, wo ſie durch die Zucht des Communallebens, durch die ſtetige Gewöhnung an die Erfüllung der Pflichten des Menſchen gegen den Menſchen hindurchgeht. Dieſe Gewöhnung giebt ihr Maß und Ziel, ebenſo wie in dem einzelen Menſchen die Triebe und Neigungen ihre rechte Erfüllung finden, ſo lange ſie von einem ſittlichen Willen gewohnheitsmäßig gezügelt werden.

Auf dieſem Zwiſchenbau beruht auch die nach herben Erfahrungen

wieder gewonnene und siegreich behauptete persönliche Freiheit des Individuum, die Verwirklichung der Grundrechte. Die gesicherte Rechtsstellung des Einzelen ist kein durch bloße Amtseinrichtungen, durch sinnreiche „Trennung von Justiz und Verwaltung", durch Verantwortlichkeit der Minister und Beamten zu gewinnender Preis, sondern ein mühsam erworbenes Gut der Selbstbeherrschung in der staatlich organisirten Gesellschaft. Die dadurch gefundene Abgrenzung des Verwaltungsrechts läßt den zeitigen Ministern der Krone die nöthige Beweglichkeit und Kraft, wo es auf die Machtentfaltung des Staats ankommt; während andererseits der Mißbrauch der Gewalt in der Selbständigkeit der Communae als Polizei-, Gerichts- und Steuerkörper, in der daraus hervorgehenden Stellung der Verwaltungsjurisdiction und in dem Oberhaus als Spitze der Gerichtsverfassung das Gegengewicht findet. Erst daraus geht jenes wirkliche „Gleichgewicht" hervor, welches den Einzelen in Gehorsam dem Staatswillen unterwirft, und doch die Achtung der Staatsgewalt vor dem Rechtskreise des Einzelen erzwingt, — der archimedische Punkt aller Verfassungen.

Jener Zwischenbau des selfgovernment verbindet eben das, was die Gesellschaft trennt, vereinigt die widerstrebenden Klassen der Gesellschaft im Dienst des Staats, gewöhnt sie zuerst im Nachbarverband zu gemeinsamer staatlicher Thätigkeit, bringt in dieser Zusammengewöhnung die höheren Ziele der menschlichen Gemeinschaft zum Bewußtsein, und bildet auf diesem Boden die politischen Grundsätze der gesetzgebenden Versammlung Allerdings treten bei der Fortbewegung, bei beabsichten Aenderungen der Verfassung nothwendig zwei Grundanschauungen hervor, je nachdem man den Staat von oben nach unten, oder von unten nach oben heraufsieht, je nachdem es gilt, das Recht des Staats gegen die Interessen der Gesellschaft oder das Recht der Gesellschaft an den Staat zu vertreten. Was aber Tories und Whigs zu regierungsfähigen Parteien macht, ist der Zwischenbau, über welchen sie als selbstverständliche Voraussetzung einig sind.

Die innere Kraft eines solchen Gemeinwesens beruht darauf, daß es die Erziehung des Volks auf den Staat richtet, daß es in dem Lord und Gentleman wie in dem Pächter und Handwerker den rechten Sinn für das öffentliche Leben weckt, daß es in diesem Sinne alle Klassen verbindet, vor Allem aber den höheren Klassen das männliche Streben und den Schwung verleiht, der seine Geltung und seinen Werth in dem sucht, was der Mann im Staate ist. Die schlichteste Anerkennung des Staats wird hier das Ziel und der Stolz des Menschenlebens; während in dem inhaltlosen Treiben der höheren Stände, — wo dieser Sinn fehlt, — die unendlich vervielfältigten Ehren des Staats werthlos werden.

Wählen und Wahlrecht, politiſche Converſation und Lektüre, Preſſe und Vereinsrecht ſind die Verbindungsglieder dieſes öffentlichen Lebens geworden, deſſen Weſen aber die Selbſtthätigkeit im Staate iſt. Sie ſind die machtvollen Hebel der Freiheit, wo ſie die Ideen einer Bevölkerung verbinden, welche durch die tägliche Uebung im Nachbarverband das Bewußtſein der öffentlichen Pflichten, die praktiſche Kenntniß vom Staat und den rechten Sinn dafür gewonnen hat.

Das Ebenmaß dieſer Verfaſſung iſt in der That ein ſchönes ermuthigendes Bild von der Möglichkeit, durch die innere Stärke des Staatsbaus die geſchiedenen Klaſſen der Geſellſchaft zur ſelbſtthätigen Einheit zu verbinden, und dadurch ein Maß ſocialer, perſönlicher und politiſcher Freiheit zu erreichen, wie es in dieſer Weiſe von keiner andern Staatsverfaſſung erlangt iſt. Es iſt die reife Frucht der langen Geſchichte eines edlen Volks. Nach den tiefen Erſchütterungen, welche zwei Revolutionen für das bürgerliche und ſittliche Leben des Volkes zurücklaſſen mußten, hat ſich durch das Ineinandergreifen dieſer Verfaſſungselemente der gleiche Pulsſchlag des Staatslebens erſt in der zweiten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts wiederhergeſtellt. Es war das, trotz der Parlamentskämpfe, eine Zeit der innern Harmonie, welche Blackstone und de Lolme zu ihren begeiſterten Darſtellungen ermuthigte, in denen zwar eine klare Einſicht in die Weiſe der Entſtehung und in den Zuſammenhang mit der Geſellſchaft fehlt, wohl aber das richtige Gefühl eines ſchönen Ebenmaßes des Ganzen und der einzelen Glieder ſeinen Ausdruck gefunden hat.

Die Unvollkommenheit menſchlicher Einrichtungen macht es nöthig, auch in der nachdrücklichſten Anerkennung dieſer Staatsbildung, immer wieder auf die Lücken zu verweiſen, welche den Verfall derſelben vorbereiten: die mangelhafte Entwickelung der Mittelſtände und des geiſtigen Lebens; die erſtere in Wechſelwirkung mit dem Verſchwinden des Freibauerbeſitzes, die letztere in Verbindung mit der ausſchließlichen Herrſchaft der Staatskirche. Durch die inſulare Lage war England verleitet worden, die perſönliche Dienſtpflicht im Volksheer ſo verfallen zu laſſen, daß ſie unter der heutigen Herrſchaft der Intereſſen von einer parlamentariſchen Parteiregierung nicht wiederherzuſtellen iſt. Der weniger ſichtbare Schaden, der die Auflöſung im XIX. Jahrhundert aber zunächſt verſchuldet, war der Verfall aller unteren Aemter des ſelfgovernment, deren mechaniſche, unzureichende Thätigkeit unter der Alles beherrſchenden Leitung der Friedensrichter mit der mangelhaften Bildung der Mittelſtände in Wechſelwirkung ſteht. — Der Gegenſatz der heutigen Parlamentsverfaſſung zu der alten in ſeinen ſchroffſten Gegenſätzen iſt in Gneiſt, Verwalt.-Juſtiz (1869) §. 5 gegeben.

II. Abſchnitt.

Das Syſtem der Localvertretung und der wirthſchaftlichen Selbſtverwaltung.

I.

Die Grundidee der localen Intereſſenvertretung.
(§. 6, 16.)

(§. 159). Die Erfindung der Maſchine und die Anwendung techniſcher, phyſikaliſcher, chemiſcher Proceſſe auf das Gebiet der Gütererzeugung haben in unſerm Jahrhundert die geſellſchaftlichen Grundlagen der europäiſchen Welt in einer Weiſe umgeſtaltet, zu welcher die Geſchichte der Menſchheit noch keinen Vorgang darbietet. Die Gegenwart treibt noch in dem Strom dieſer Bewegung ohne ihr Endziel überſehen und beſtimmen zu können; doch mit dem Bewußtſein, daß auch dieſer Fortſchritt in der Beſtimmung des Menſchen zum Genuß der äußeren Güter begründet und unabänderlich iſt.

Es entſtehen daraus täglich neue Verbindungen von Beſitz und Arbeit, von beweglichem und unbeweglichem Beſitz, von geiſtiger und erwerbender Arbeit, welche die alten Schichtungen der Geſellſchaft auflöſen, neue bilden, die bürgerliche Exiſtenz des Höchſten wie des Niedrigſten mit elementarer Gewalt ergreifen und umgeſtalten. In England wie in Deutſchund iſt die Umbildung anders als in der Sturm- und Drangperiode der franzöſiſchen Revolution begonnen: allein in dem ruhigern Gange der Neubildung ſind die Wandlungen nur um ſo nachhaltiger. Es giebt kaum einen Hausſtand mehr, der in der heutigen Welt auch nur noch auf ein Jahrzehnt die unveränderte Fortdauer ſeiner wirthſchaftlichen Grundlage als gewiß annehmen dürfte.

In dem Jahrhundert ſolcher Umwandlungen wird der menſchliche Geiſt in unwiderſtehlicher Einſeitigkeit vom Staate ab- und der Geſellſchaft

zugewendet. Der Gegenſatz zwiſchen Staat und Geſellſchaft, von welchem im XVIII. Jahrhundert kaum eine Ahnung vorhanden war, erfüllt alle Lebenskreiſe, gewöhnt alle Vorſtellungen zuerſt an die geſellſchaftliche Exiſtenz und das eigene Wohl zu denken, und erſt von dieſem Standpunkt aus die dauernden und ſittlichen Bedingungen des Geſammtlebens (Staat und Kirche) zu meſſen. Alle neuen Gruppirungen der Geſellſchaftsbildung erheben nur Anſprüche auf Macht und Leitung im Staat im Ganzen wie im Einzelen, um den Staat ihren Intereſſen dienſtbar zu machen.

Auf dem Boden der neuen Geſellſchaft kehrt daher wie im Mittelalter das Beſtreben zurück, den Staat in *Einzelverbände* aufzulöſen, die ihre *eigenen* Intereſſen wahrnehmen, ihre *eigenen* Weiſe der Ausführung beſtimmen, die Mittel durch ihre *eigene* Beſchließungen aufbringen. Wie die alte Geſellſchaft, ſo ſieht die neue die *Communa* als ihr Eigenthum an, zur Beſorgung *ihrer* Geſchäfte, nicht aber als Glied des Staatskörpers. Die Idee des selfgovernment kehrt ſich damit um. Es erſcheint nicht als ſtaatlicher Gegenorganismus der Geſellſchaft, der die Intereſſen ſich unterordnet, und in ſtetiger Uebung den Menſchen zur Erfüllung ſeiner ſtaatlichen Pflichten zwingt und gewöhnt. Unter „Selbſtverwaltung“ iſt vielmehr nur eine örtliche Gruppirung von Intereſſen gemeint. Wie die Geſellſchaft im Ganzen durch eine gewählte Repräſentation den Staat beherrſchen will, ſo wollen die örtlich verbundenen Theile der Geſellſchaft die locale Verwaltung in ihrer Einzelthätigkeit beſtimmen und leiten. Es ergiebt ſich daraus in einer feſt zuſammenhängenden Kette:

I. Der *geſellſchaftiche Begriff der Selbſtverwaltung*: als *Beſchließungsrecht* der *Localintereſſenten* über die Aufbringung und Verwendung gemeinſchaftlicher Mittel für die ſocialen Bedürfniſſe der Nachbarverbände durch neugebildete boards (conseils, Gemeinderäthe), die durch *Wahl* von Vertrauensmännern in kurzen Perioden in einer ſtetigen Uebereinſtimmung mit der Mehrheit der Lokalintereſſen zu halten ſind. An die Stelle der bürgerlichen Pflicht tritt das örtliche Intereſſe des Staatsbürgers. Die Uebernahme aller Functionen erſcheint als Gegenſtand der freien Wahl, die Aufbringung und Verwendung der Geldmittel als Gegenſtand der freien Beſchließung. Da aber der Widerſtreit der geſellſchaftlichen Intereſſen auch in dem Nachbarverband wiederkehrt, ſo ergiebt ſich auch hier die Nothwendigkeit von geſetzlichen Normativbeſtimmungen.

II. Die *geſetzliche Regelung* der wirthſchaftlichen Selbſtverwaltung erfolgt aber nicht durch organiſche Geſetze, die von dem Staat und ſeinen Bedürfniſſen aus die Nachbarverbände zu Organen der örtlich thätigen Staatsgewalt umbilden: ſondern durch „*Kreis- und Gemeinde-*

ordnungen, welche die Formen beſtimmen, in welchen die Lokalintereſſen ihre Vertreter wählen und ihre beſchließenden boards conſtituiren.

III. Gegenſtände dieſer Selbſtverwaltung ſind nicht die Functionen des örtlich thätigen Staats, die ſich zu einer Handhabung durch das Perſonal und die Steuermittel des Nachbarverbandes eignen, ſondern die wirthſchaftlichen Intereſſen des Verbandes: an erſter Stelle die Verwaltung des eigenen Vermögens, ſodann die Armenpflege, die Geſundheitspflege, die Wegeverwaltung, die Beſorgung des örtlichen Polizeidienſtes. Die eigentlichen Gegenſtände des selfgovernment dagegen: der Geſchworenendienſt, das Decernat der Sicherheits- und Wohlfahrtspolizei, die Militäraushebung und Einquartierung, die Steuerjurisdiction der directen Staats- und Communalſteuern, rechnet die Geſellſchaft überhaupt nicht mehr zu ihrer „Selbſtverwaltung."

IV. Als Bezirke der wirthſchaftlichen Selbſtverwaltung werden die überkommenen Gemeinde-, Stadt- und Kreisverbände auch von der neuen Auffaſſung aceeptirt. Da aber die wachſenden Bedürfniſſe der heutigen Geſellſchaft mit den alten Gemeindeverbänden nicht mehr zu beſtehen vermögen, ſo drängt die Intereſſenverwaltung zur Zuſammenlegung älterer Gemeinden in neue „parishes für die Armen-, Geſundheits-, Wegeverwaltung" und zur maſſenhaften Zuſammenlegung von ſolchen parishes zu großen Unions und Districts im adminiſtrativen Wege.

V. Die Organe der wirthſchaftlichen Selbſtverwaltung haben nicht mehr den Amtscharakter des Selfgovernment mit den Pflichten und Verantwortlichkeiten der Staatsämter, ſondern erſcheinen nur noch als ausführende Organe der Localintereſſen: die frei gewählten boards wählen daher ihre Vorſitzenden; die Annahme jedes Amts iſt Sache der freien Wahl; die gewählten Ehrenämter beſchränken ſich auf Beſchließung und Leitung ohne perſönliche Verantwortlichkeit. Der verantwortliche und der mühevolle Theil der Localverwaltung bleibt den beſoldeten Unterbeamten der boards überlaſſen.

VI. Das Element der Communalſteuern iſt durch das Bedürfniß der neuern Geſellſchaft ſtetig gewachſen, und zum Hauptgegenſtand der Selbſtverwaltung geworden. In dem Maß, in welchem die boards auf alle läſtigen Functionen verzichtet haben, iſt die Erſetzung derſelben durch den Amtsſold nothwendig geworden; auch das Amtsweſen wird damit zur wirthſchaftlichen Etatsfrage.

VII. Das Verhältniß von Wahl und Ernennung wandelt ſich um, da eine „Intereſſenverwaltung" überhaupt nur durch gewählte Organe zu denken iſt. Die Begriffe von Wahl und Selbſtverwaltung ſind für die Geſellſchaft gleichbedeutend. Functionen der Obrigkeit und der Rechtſprechung, welche den Localintereſſen nicht überlaſſen werden können, werden deshalb

von der „Selbſtverwaltung“ ausgeſchieden und dem Staat überwieſen. Das Ernennungsrecht beſchränkt ſich in dieſem Syſtem auf die ausführenden Beamten des board.

VIII. Auch Stimmrecht und Wahlverfahren geſtaltet ſich völlig um. Der Wahlakt der Intereſſenverwaltung hört auf ein Akt der verſammelten Gemeinde zu ſein. Es bedarf dafür keiner Beſprechung, Berathung, Beſchließung einer Gemeindeverſammlung, ſondern nur einer Vertheilung und Wiedereinſammlung von Wahlzetteln. Da das Ob und das Wie der Geltendmachung der eigenen Intereſſen überhaupt Gegenſtand der freien Wahl iſt: ſo verſchwindet der Gedanke der Verantwortlichkeit auch aus dem Wahlakt. Die Geſellſchaft verlangt daher unabänderlich die geheime Abſtimmung. In dem Maße aber, in welchem die perſönliche Mühewaltung verſchwindet, die Geldleiſtung und die Geldverwaltung als der alleinige Inhalt übrig bleibt, tritt der Unterſchied in dem Maß der Steuerzahlung hervor und führt zu einem claſſificirten Stimmrecht.

IX. Eine geordnete Oberinſtanz der Selbſtverwaltung wird auch von der Geſellſchaft anerkannt, da das Einzelintereſſe dem Geſammtintereſſe nachſtehen muß. Das board der Union wird daher über die Beſchließung der Einzelgemeinde geſtellt. Da aber das allgemeine Intereſſe auch das ſtärkere Intereſſe iſt: ſo führt die Bildung der Geſammtgemeinderäthe alsbald zu einer Aufzehrung der Einzelgemeinden, die nur als Wahl- und Steuerbezirke ſtehen bleiben. Da die Geſellſchaft überhaupt die Natur der Staatsgewalt nicht zu ändern vermag, ſo überweiſt ſie die letzte Oberinſtanz dem „Staat“, d. h. einem Miniſter als Vertreter der Geſammtintereſſen, welcher für eine ſtetige Uebereinſtimmung mit der Geſammtvertretung des Volks verantwortlich gemacht wird. Die miniſteriellen Staatsorgane führen ihre Geſchäfte dann wieder durch Inspectors und Auditors, d. h. entlaßbare Zwiſchenbeamte, die in ihrer täglichen Wirkſamkeit die Uebereinſtimmung des Geſammtintereſſes mit dem Localintereſſe nach reglementariſchen Anweiſungen zu überwachen haben. In dieſem adminiſtrativen Inſtanzenzug verliert ſich der Charakter der Verwaltungsjuriſdiction, der Rechtsſchutz des Einzelen gegen die Verwaltung.

X. Die Selbſtverwaltung hört damit auf die Grundlage der Ständebildung zu ſein. Ein Gemeindeleben, an welchem der Gemeindewähler nur durch die Abgabe eines Stimmzettels von 3 zu 3 Jahren ſich betheiligt, in welchem nur Freiwillige von Zeit zu Zeit in ein Board treten, um Beſchlüſſe über die Geldverwendung und Anſtellung der Lokalbeamten zu faſſen, bildet kein Band mehr, um die durch geſchiedene Klaſſenintereſſen zu verbinden, um durch die tägliche Erfüllung der Pflichten des Menſchen gegen den Menſchen die beſitzenden und arbeitenden Klaſſen zu

verbinden, zu verſöhnen und an einander zu gewöhnen. Indem der parochial mind erliſcht, gehen die beſitzenden Klaſſen mit ihren Theorien vom voluntarism, die arbeitenden Klaſſen mit ihren communiſtiſchen und ſocialiſtiſchen Doctrinen immer weiter auseinander. Die ſtaatsbildende Kraft des selfgovernment erliſcht.

XI. Die Selbſtverwaltung hört damit auf die Grundlage der Parlamentsverfaſſung zu ſein. Ober- und Unterhaus verlieren ihren innern Zuſammenhang mit Grafſchaft, Stadt und Kirchſpiel. Das Wahlrecht ſteht in keinem Zuſammenhang mehr mit der perſönlichen Selbſtthätigkeit in dem Gemeindeverband. Die Wählbarkeit zum Unterhaus verliert ihren Zuſammenhang mit der gewohnheitsmäßigen Verwaltung des obrigkeitlichen Amts. Die erbliche Pärie erſcheint nur noch als eine einſeitige Vertretung eines Beſitzobjekts, als ausſchließliche Vertreterin des Grundbeſitzes und ſeiner Primogenitur. In der Körperſchaft des Parlaments centraliſirt ſich nun der Widerſtreit der geſellſchaftlichen Intereſſen. Die formale Löſung des Streits durch ein „allgemeines, gleiches Wahlrecht“ mit geheimer Abſtimmung iſt der Erfüllung bereits nahe gerückt, ohne eine Harmonie der Intereſſen herbeizuführen. Es tritt vielmehr

XII. der Zwieſpalt des heutigen engliſchen Staatslebens in ſtetig wachſender Bedeutung hervor. Es löſt ſich jener Zwiſchenbau, „der die geſellſchaftlichen Klaſſen zur verantwortlichen Ausführung der Geſetze ſo heranzog, wie die Parlamentsverfaſſung dieſelben Klaſſen zur Bildung des geſetzgebenden Körpers berief.“ Das gewaltige Band, welches einſt die Vielheit der Meinungen und Beſtrebungen der Geſellſchaft zu einem kraftvollen, ſtetigen Geſammtwillen zuſammenfaßte, iſt Glied für Glied gelockert und von unten herauf gelöſt. Preſſe, Wahlrecht und öffentliche Meinung ſind nicht mehr der Ausdruck ſtaatlicher, kirchlicher, ſittlicher Ueberzeugungen, ſondern geſellſchaftlicher Gegenſätze und Intereſſen.

Auf dieſen gewaltigen Gegenſätzen beruht der Unterſchied der Parlamente König Georg's III. und der Parlamente der Königin Victoria. Jeder Staatskörper bleibt indeſſen eine reale Macht, deſſen Widerſtandskraft in ſeinem Verwaltungsrecht beruht, und dieſe Widerſtandskraft wird in England durch das Jahrhunderte hindurch eingewöhnte Syſtem des selfgovernment, durch den Charakter der Nation, durch das Intereſſe der regierenden Klaſſe erheblich verſtärkt. Im wirklichen Leben vertheilt ſich der Kampf der Gegenſätze in die einzelen Inſtitutionen des Staats und in die einzelen Lebenskreiſe der Geſellſchaft. In dem tiefverſchlungenen Verhältniß beider reicht in das Leben des Einzelen immer nur ein Stück von dieſen Widerſprüchen, und auch die Fortbewegung des Ganzen erſcheint in ſtetiger Reibung der Gegenſätze ermäßigt und aufgehalten. Eine ſyſtematiſche Zuſammenfaſſung der neuen geſellſchaftlichen

Grundidee vom Staat iſt erſt in den letzten Jahrzehnten erfolgt. Wie im XVIII. Jahrhundert die herrſchenden Ideen der Geſellſchaft ſich in einem ſogenannten „Naturrecht“ zuſammenfaßten, ſo conſolidiren ſie ſich im XIX. Jahrhundert zu einer Socialphiloſophie, die in Stuart Mill und analogen Richtungen zu einer ſyſtematiſchen Auflöſung von Staat und Recht anlangt.

Der geſellſchaftliche Ideengang des neuen Englands iſt die Grundlage aller Verfaſſungsbildungen Frankreichs geworden. Schon im XVIII. Jahrhundert hat die franzöſiſche Geſellſchaft die Elemente der engliſchen Verfaſſung in dieſem Sinne umgeſtaltet. Die vornehme Geſellſchaft trieb jener Zeit Politik in dem Sinne des Dilettantismus „aufgeklärter“, aber jeder ernſten Staatsarbeit entwöhnter Klaſſen. Der Scharfſinn, die Gelehrſamkeit, der Eifer jener Politiker hätte ſicherlich ausgereicht, ſich mit den Staatseinrichtungen Englands bekannt zu machen, wenn man dies gewollt hätte. Allein es kam den Begründern wie den Fortbildern der conſtitutionellen Lehren nicht ſowohl auf die Verhältniſſe Englands, als auf die Verhältniſſe ihres eigenen Landes, auf ihre eigenen geſellſchaftlichen Forderungen, Bedürfniſſe, Ideale an. Und dafür waren die halb wiedergegebenen, halb mißverſtandenen engliſchen Sätze viel geeigneter, als die wirklichen Verhältniſſe. Der Wortführer der neuen Lehren, Montesquieu, hatte nicht die engliſche Verfaſſung, ſondern Blackstone's Inſtitutionen vor Augen, in welchen der geſchichtliche Entwickelungsgang des Ganzen und der Zwiſchenbau des ſelfgovernment fehlt. Gerade das war es, was die Darſtellung franzöſiſchen Augen annehmbar machte, und die ſpätere Schrift von de Lolme vollendete durch ihre paputären, antimonarchiſchen Räſonnements das für die damalige Geſellſchaft ausnehmend verſtändliche Bild. — Beim Ausbruch der franzöſiſchen Revolution galten die ſo bekannten Bruchſtücke des engliſchen Staatsbaues für ausgemachte, politiſche Wahrheiten, die indeſſen nur kurze Zeit eine Schranke gegen das brutale Durchbrechen der ſocialen Intereſſen bildeten. Als „doctrinäre“ Schranken wurden ſie bald bei Seite geworfen, um dem Napoleoniſchen Verwaltungsſtaat Platz zu machen. — Die aus der neuen Geſellſchaft hervorgehende beſitzende Klaſſe kam indeſſen mit Vorliebe auf die „conſtitutionellen“ Lehren zurück, welche ſeit 1815 in den franzöſiſchen Verfaſſungen verwirklicht, und durch Benjamin Conſtant mit logiſcher Schärfe theoretiſch ſo abgeſchloſſen wurden, daß der ſpätern Theorie wenig hinzuzufügen übrig blieb. Man kam damit zu einem Staat der Meiſtbeſteuerten, d. h. zu einer Verfaſſung die alle politiſchen Rechte nur nur auf Geldbeſitz zu baſiren weiß, und eben damit die ausgeſchloſſenen Elemente zu einem principiellen Kampf gegen den Beſitz ſelbſt treibt. Nachdem dieſe Combination zuſammengebrochen, ward noch einmal der Verſuch gewagt, Beſitz und Nichtbeſitz durch die Transaction des allgemeinen Stimmrechts zur Republik zu vereinen. Als auch dies mißlang, fiel das Staatsweſen nochmals in eine Verwaltungsordnung zurück, mit einer Scheintheilnahme der Steuerzahler. — Zurückgeblieben iſt aus dem raſtloſen Kreislauf nur die Erfahrung, daß die Parlamentsverfaſſungen ſich nicht übertragen laſſen auf den nackten Organismus einer unverbundenen Geſellſchaft. Allmälig ſcheint daraus ein Bewußtſein aufzukeimen, daß der nachbarliche Communalverband die eigentliche Grundlage eines freien Staats ſei, die man bisher nur in Cenſus, Stimmrechten und Parlamentsfarmen geſucht. Noch immer aber fehlt die Einſicht und der Sinn für die perſönliche Seite der bürgerlichen Pflichten. Der alte Adel hat ſolche weder in der Verbannung noch im Glück gelernt. Der neue Geldadel war noch zu ſehr mit Erwerb und Genuß beſchäftigt, um in dem Staat etwas Anderes zu ſehen als den Beſitz von Einfluß und Macht. Die lebende Generation iſt in einem ſtetigen Kampf um die

Gewalt aufgewachſen. Wie aus dieſer Geſellſchaft heraus der Sinn für Communalleben, für perſönlichen Dienſt und Ehrenämter entſtehen ſoll, iſt ſchwer zu begreifen.

Weſentlich verſchieden lagen die Verhältniſſe in *Deutſchland*. Die Ueberwältigung des Staates durch die Geſellſchaft war hier Jahrhunderte hindurch ermäßigt durch die *doppelte Staatsbildung*, welche im Reich noch eine Selbſtregierung des hohen Adels, in den Territorien eine gewiſſe Selbſtthätigkeit des niedern Adels, des Schulzenamts, der Stadtcommunen aufrecht erhielt. In den größeren Territorien lag die eigentlich praktiſche Militär-, Gerichts-, Polizei- und Finanzhoheit, durch welche das *neue* Staatsweſen gebildet werden mußte. Die neue Territorial-Monarchie mußte den Staat auch hier aus dem ſtändiſchen Weſen herauslöſen, ihre Steuern zuerſt von den ſchwächeren Klaſſen beſchaffen, ihre Militär- und Civilämter aus den ſtändiſchen Körpern herausheben, und zu einem neuen Stand der beſoldeten Beamten formiren. Am entſchloſſenſten verfuhr darin die deutſche Regierung, welche durch ihre zerriſſene und ungünſtige Lage gezwungen war, mit der äußerſten Energie die zerſplitterten deutſchen Landſchaften wieder zum wirklichen Staat zu vereinigen. Die Bildung des preußiſchen Staats beruhte nicht ſowohl auf der größern Tüchtigkeit und Intelligenz der dazu vereinigten Bruchſtücke deutſcher Stämme, als vielmehr auf dem Nothſtand. Ein eigenthümliches Verdienſt hat dabei nur die regierende Familie. Dieſer Durchgang zur Staatseinheit concentrirt den perſönlichen Dienſt immer vollſtändiger in einen geſchloſſenen Beamtenkörper, der bis zur eigentlichen Ortsverwaltung herab den Staat berufsmäßig monopoliſirt. In dieſer Neubildung dauerten aber immer noch erhebliche Reſte der alten Staats- und Geſellſchaftsordnung fort, in welcher politiſche Rechte mit beſonderen geſellſchaftlichen Gruppen verwachſen waren. In Deutſchland durchkreuzen ſich folgeweiſe die Grundanſchauungen der alten und der neuen Geſellſchaftsordnung mit dem Gegenſatz der ſtaatlichen und der geſellſchaftlichen Grundauffaſſung. Die alte Gewohnheit einer Verbindung der Staatsgewalt mit beſtimmten Beſitzgruppen ſchiebt dem Syſtem der Selbſtverwaltung den Gedanken der *Autonomie* unter, und dient den verſchiedenen Gruppen der Geſellſchaft lediglich als Handhabe zur Erhaltung und Erneuerung partikulärer Rechtsbildungen Hat der franzöſiſche Conſtitutionalismus die Parlamentsverfaſſung bis zur Unerkenndarkeit entſtellt: ſo iſt der deutſche Particularismus unerſchöpflich in feldſtgemachten Begriffen einer „Setbſtverwaltung“, unter welchem Namen Jedermann ſeine geſellſchaftlichen Verfaſſungsideen in verkleinertem Maßſtab entwickelt. Die altſtändiſche Idee einer Selbſtverwaltung durch Provinzialſtände, Kreisſtände, Virilſtimmen, Gutspolizei, und die neuſtändiſche Idee einer Selbſtverwaltung durch bloß gewählte Bezirksräthe, Kreisräthe, Gemeinderäthe, ſtehen auf demſelben Boden geſellſchaftlicher Intereſſenverwaltung, und unterſcheiden ſich nur durch die widerſtreitenden Intereſſen einer alten und einer neuen Geſellſchaftsordnung. Die Verquickung der altſtändiſchen Socialphiloſophie mit dem bureaukratiſchen Syſtem der Staatsverwaltung, wie ſie durch die Stein-Hardenberg'ſche Geſetzgebung geworden war, iſt eine dem preußiſchen Staat eigenthümliche Erſcheinung. Ihr gegenüber tritt die Erwerbsgeſellſchaft, von Jahr zu Jahr mächtiger aufwachſend, mit ihren neuſtändiſchen Ideen von Intereſſenverwaltung, von Kreis-, Stadt- und Dorfparlamenten, Trennung der Kirche vom Staat und weiterem „Ausbau“ der Verfaſſung Mit dieſen hin und her wogenden Gegenſätzen ſocialer Grundrichtungen durchkreuzt ſich noch die Verwirrung, welche bei dem Uebergang des Kleinſtaatenthums in den Bundesſtaat durch die Vermiſchung ſtaatsrechtlicher und internationaler Verhältniſſe entſteht.

Alle dieſe widerſtreitenden Richtungen berufen ſich auf die „bewährten“ Grundſätze und Erfolge des ſelfgovernmont. Allein *Erfolge* hat die lokale Intereſſenvertretung in der europäiſchen Welt überhaupt nicht aufzuweiſen. Sie hat in Deutſchland keinen andern Erfolg aufzuweiſen, als daß ſie der überlegenen Beamtenverwaltung durch Regierungen,

Landräthe und Gensdarmen unterlegen iſt. Sie hat in Frankreich keinen andern Erfolg gehabt, als daß ſie die dauernde Grundlegung der Centraliſation und des falſchen Conſtitutionalismus geworden iſt. Sie hat in England keinen andern Erfolg erreicht, als daß ſie ſeit der Reformbill die wirkliche Selbſtverwaltung durch einen bureaukratiſchen Mechanismus zerſtört hat. Sie hat bisher noch an keinem Punkte Europas Gemeinſinn, nach ſtaatliche Bildung erzeugt, nach ſich als Grundlegung einer Parlamentsverfaſſung bewährt; ſondern ſie hat den nachbarlichen Gemeindeſinn untergraben, in ruhigen Zeiten die Theilnahmloſigkeit der Wähler, in aufgeregten Zeiten den geſellſchaftlichen Klaſſenkampf erzeugt. Sie hat nirgends die Achtung vor den Geſetzen gefördert, ſondern nur eine anmaßende, ſelbſtſüchtige, partikulariſtiſche Anſchauung des ſteuerzahlenden Urwählers in Staat und Gemeinde Vorſchub geleiſtet und die Zerſetzung des Staats in eine Intereſſenwirthſchaft von unten herauf vorbereitet. Die preußiſche Staatsbildung hat nach 1815 die damals leichtere Verbindung der vorhandenen Elemente zur Selbſtverwaltung leider verſäumt. Ueber die jetzt endlich nothwendige Verbindung der obrigkeitlichen Selbſtverwaltung mit der wirthſchaftlichen Lokalverwaltung handelt Gneiſt, die Preuß. Kreisordnung. Berlin 1870.

II.

Die Parteigeſetzgebung zur Bildung der Lokalvertretung.

(§§. 6, 16, 82, 91, 92, 103, 116, 120, 121, 133—135, 141.)

(§. 160.) An dem Wendepunkt des Jahrhunderts tritt in England, Anfangs unſcheinbar, bald in rieſenhaften Dimenſionen, die Umwälzung der neuern Erwerbsgeſellſchaft ein durch die Erfindung der Maſchine, für welche der Großhandel ein maſſenhaftes Rohmaterial, das Land ſein Eiſen und ſeine Steinkohle zur unmittelbaren Verfügung ſtellt. Umgekehrt wie in Deutſchland, wo gerade in den Städten die meiſten Reſte alter Selbſtverwaltung ſich erhielten, häuft ſich in England die ſtaatlich unverbundene Bevölkerung in den Hauptplätzen der Induſtrie auf. Innerhalb der durch das selfgovernment noch als Ganzes zuſammengefügten Grafſchaftsverbände bildet ſich hier ein neuer Staat heraus, der auf ein kleines Areal zuſammengedrängt, heute ſchon die Hälfte der Geſammtbevölkerung begreift. In den ſchnell aufgehäuften, nur durch das Intereſſe des Erwerbs zuſammengefügten Maſſen beſteht kein perſönliches Communalband mehr; der vorherrſchende Charakter der Verbindung iſt nur noch beſtimmt durch das wirthſchaftliche Verhältniß des Kapitals zur Arbeit.

Von zwei Seiten aus erhob nun die neugeſtaltete Geſellſchaft neue Anſprüche an Verfaſſung und Verwaltung. Unabweisbar mußten die aus der Verfaſſung herauswachſenden Maſſen verbunden, vertreten, in den Staatsorganismus aufgenommen werden, umſomehr als die Induſtrie dem Arbeiter die wirthſchaftliche Selbſtändigkeit gegeben, und die neuen Steuerſyſteme auch die arbeitenden Klaſſen direkt und indirekt herangezogen hatten.

Anderseits sind die Leiden, welche eine Umgestaltung der Arbeit in der ersten Generation für das ökonomische Dasein der arbeitenden Klassen herbeiführt, die Reibung und Eifersucht der industriellen Gesellschaft, aus der Entwickelung Frankreichs hinreichend bekannt. Nachdem die politischen und socialen Richtungen mehre Jahrzehnte neben und gegen einander gestritten, kommt etwa gleichzeitig mit der Juli-Revolution in Frankreich die entschiedene Reformbewegung zum Durchbruch.

Einerseits werden durch die Reformbill die Stimmrechte so verändert, daß die Städte, und überhaupt die neueren Mittelstände, zu stärkerer Geltung ihrer Interessen kommen; ohne daß man freilich den neuen Wählermassen dieselbe Pflicht persönlicher Selbstthätigkeit aufzulegen für nothwendig hielt, auf welcher die alten Wahlkörper beruhten. Man würde dafür auch in dem Parteistreit keine Majorität gefunden haben.

Andererseits beginnt die Gesetzgebung jene Pflichten der Staatsgewalt nachzuholen, die sich den vorhandenen Zuständen gegenüber nicht länger verleugnen ließen. Die lange versäumte Fürsorge für die Volkserziehung, die schwer empfundenen Mängel der Armenverwaltung und des Niederlassungsrechts, der Mangel einer Gesundheits- und Baupolizei, werden Gegenstand tief eingreifender Gesetzgebung. In diesen neuen Gebieten der socialen Reform aber von den Wählern eine persönliche Selbstthätigkeit zu verlangen, hielt man wiederum nicht für nothwendig; man würde dafür auch in dem Parteistreit keine Majorität gefunden haben.

Das nächste Resultat der Reformbill war eine ungefähre Verdoppelung der Wählerzahl. Der reißende Zuwachs der industriellen Hauptorte führte aber zu einem stetig wachsenden Einfluß der städtischen, durch keine persönliche Gemeindepflicht mehr verbundenen Wähler, und dieser mit jeder Neuwahl wirksamere Einfluß ist es, der seit 1832 die Grundrichtung der Gesetzgebung bestimmt.

Es beginnt damit die Periode socialer Reformen, deren Einfluß auf Wohlstand und Versittlichung der lange vernachlässigten Masse des Volks die vollste Anerkennung verdient.

Es beginnt eine zweite Richtung zu Reformen der Staatsverwaltung im Sinne der Abschaffung alter Gebräuche und Mißbräuche, welche einflußreiche Interessen der alten Gesellschaft in der Staatsmaschine abgelagert hatten. Allgemein durchzieht ein Geist der Humanität, der Hebung der vernachlässigten Klassen, der geistigen Befreiung diese Gesetzgebung, im vortheilhaften Unterschied von der des XVIII. Jahrhunderts.

Nur in einer dritten Richtung wollte seit der Reformbill nichts mehr gelingen: jene organische Gesetzgebung, durch welche sich Staat und Gesellschaft zusammenketten. Ueberall wo man das selfgovernment weiter zu bilden und zu verjüngen glaubte, erfuhr man die-

ſelbe Schwierigkeit der Neubildung aus dem politiſchen Parteikampfe heraus, welche ſchon der antike Staat in allen ſeinen Bildungen erfahren hat.

Die früheren organiſchen Einrichtungen Englands hatten zwar ihren Anſtoß von Kämpfen der Geſellſchaft, ihre Ausführung aber durch den King in Council erhalten, d. h. durch ſorgfältig vorbereitete Geſetze, die nach zwei Seiten hin für das ſtaatlich Nothwendige geſorgt, die für jedes politiſche Recht eine perſönliche Pflicht auferlegt, und dadurch die Geſellſchaft dem Staate dienſtbar erhalten hatten. Alle entſcheidenden Grundlagen der Verfaſſung waren entſtanden vor der Zeit, ehe das Königthum die Selbſtthätigkeit eingebüßt, ehe der alte permanente Rath ſich in ein Cabinet verwandelt hatte. Die Parteiregierung der Whigs und Tories war erſt eingetreten in einen Staat mit fertigen Grundlagen. Es gab im achtzehnten Jahrhundert weder ſociale Probleme zu löſen, noch neue Kreis- und Gemeindeverbände zu bilden, noch neue Wahlrechte zu ſchaffen.

In den Parteikämpfen ſeit der Reformbill dagegen wurden die parlamentariſchen Regierungen unter dem beherrſchenden Einfluß der Geſellſchaft auf ganz andere Wege gedrängt. Wo ſich ein ſtaatliches Bedürfniß im Parteiſtreit zur Geltung bringen muß, kann nur an das nächſtliegende Mittel der Befriedigung gedacht werden, nicht an den Geſammtzuſammenhang des Staatsorganismus. Dieſe Weiſe der Reform greift daher ausnahmslos zu der populären Ertheilung pflichtenloſer Wahlrechte und zu dem bequemen Mittel, beſoldete Organe für neue Functionen zu ſchaffen. Die dringend gewordenen Reformen der niedern Polizei führen nur zur Einführung beſoldeter Mannſchaften, die alsbald zu einer organiſirten Gensdarmerie werden. Reformen des Armenweſens verwirklichen ſich am leichteſten durch beſoldete Unterſtützungsbeamte, Secretäre und Buchhalter, die alsbald eine zuſammenhängende Hierarchie von reinen Bureau- und Rechnungsbeamten bilden. Reformen der Bau- und Geſundheitspolizei machen ſich am bequemſten durch angeſtellte Sanitäts- und Baubeamte, die alsbald von einer Centralſtelle in übereifrige Activität verſetzt werden. Alle Reformen in Stadt- und Landgemeinde-Ordnung verlaufen in beſoldete Secretäre, Buchhalter und Schreiber. In den Armen-, Wege- und Geſundheitsverwaltungsgeſetzen iſt dieſe ſociale Grundrichtung ſtetig fortſchreitend, und es tritt unter dem ſeltſamen Namen einer Selbſtverwaltung das Bild des continentalen Beamtenſtaats in ſeiner mechaniſchen Centraliſation immer ſichtbarer in den parlamentariſchen Muſterſtaat ein. Um ihre eigene Machtſtellung zu behaupten, ſind die beiden Parteien der regierenden Klaſſe wetteifernd auf dieſe Auflöſung des self-government in lokale Intereſſenverwaltungen eingegangen. Ernſtlich vertheidigt und erhalten ſind nur die Glieder des Staatsbau, von welchen der Lokaleinfluß der regierenden Klaſſe unmittelbar abhängt.

Dieser Mangel der organischen Gesetzgebung zur Verbindung von Staat und Gesellschaft bildet den *Ausgangspunkt aller heutigen Verhältnisse Frankreichs*. Die specifische Entartung der Staatsinstitutionen im ancien régime beruht auf der schon damals überwiegend *socialen* Grundanlage der Nation. Von der Nothwendigkeit die stufenweisen Pflichtgenossenschaften des Staats durch organische *Gesetze* zu formiren hatte die französische Gesellschaft beim Ausbruch der Revolution keine Vorstellung. Aus dem ancien régime heraus kannte sie den Staat nur in Gestalt eines Königthums, welches nach souveränem, oft wechselndem Ermessen alle öffentlichen Verhältnisse ordnete, vorbehaltlich der unter Gerichtsschutz gestellten Privatrechte, Privilegien und Befreiungen. Nachdem in leidenschaftlichem Kampf der dritte Stand die privilegirten Stände überwältigt und sich selbst für „souverän" erklärt hatte, blieb jenes Grundverhältniß unverändert bis heute. Wie das Königthum Träger des unbeschränkten Staatswillens im Interesse der privilegirten Klassen, so erscheint der neue Volkssouverän als unbeschränkte Staatsgewalt im Gesammtinteresse der gesellschaftlich gleichen Klassen. Die Gesellschaft, die immer nur Rechte, niemals Pflichten verlangt, will sich nicht durch solche *Gesetze* binden, verlangt vielmehr *unmittelbare* praktische Verwirklichung ihrer Forderungen durch die Staatsverwaltung. Wie in dem Absolutismus bleibt daher alle staatliche Thätigkeit in einem berufsmäßigen Beamtenthum monopolisirt, welches die zeitig herrschende Gesellschaft durch Beschlüsse einer Wahlkammer dirigiren zu können glaubt. Es entsteht so der unvermittelte Gegensatz einer republikanisch gedachten Verfassung mit einer absolutistisch organisirten Verwaltung. Alle Parteibildungen in solcher Lage der Dinge sind Gruppirungen von Interessen, — stark genug, eine Verfassung umzustürzen, aber nicht einer geschriebenen Verfassung den lebendigen Inhalt zu geben. Durch das Drängen und Kämpfen der Parteien, die nur durch Besitzgruppen und Arbeitsinteressen bestimmt sind, kann nie etwas Anderes zur Erscheinung kommen, als die Theilnahme an der Macht des Staats, nicht aber die persönliche Pflicht zur Mitarbeit im Staat, und darum nicht die politische Freiheit. Die Vereinigung in lebensfähige *Communalverbände* kann aus dem Neid und Streit des Besitzes und Nichtbesitzes nimmermehr hervorgehen. In diesem Zirkel ist Frankreich stehen geblieben.

In *Deutschland* bestehen die Hindernisse einer organischen Gesetzgebung zunächst noch in dem Zwiespalt der Gesellschaft.

Die herrschenden Klassen der *alten* Gesellschaft suchten auch nach der Stein-Hardenbergischen Gesetzgebung die aus der alten Staatsordnung erwachsenen Rechte — Standschaften, Gutspolizei, Patrimonialgerichte — zu verjüngen und zu erweitern, verbanden sich mit den Resten zünftiger Bildung und kirchlichen Autonomie, und gelangten damit in der That zu neuen „Kreis- und Provinzialständen."

Die *neue* Erwerbsgesellschaft ist von dem *einen* Gedanken beseelt, durch gewählte Verwaltungsräthe eine Beschließung über ihre lokalen Interessen zu gewinnen in steuerbewilligenden Kreis-, Stadt- und Dorfparlamenten nach einem einförmigen Wahlschema, welchem ebenso das Prädikat „Selbstverwaltung" beigelegt wird.

Beide Theile sind insoweit *einig* über „Selbstverwaltung", ebenso einig, dabei immer *nur an ihre* Rechte zu denken, nicht aber an die Anforderungen des heutigen Staats.

Die wirklichen Bedürfnisse der Polizei-, Militär-, Finanz-, Armenverwaltung ꝛc. wahrzunehmen, bleibt inzwischen Sache des *berufsmäßigen Beamtenthums*. Auch dieser Berufsstand hat gegen „Selbstverwaltung" im Allgemeinen nichts einzuwenden, versteht darunter jedoch nur die „*eigenen*" Angelegenheiten der Commune, nicht aber die *staatlichen* Geschäfte, welche als ein unantastbares Reservat des Beamtenstandes angesehen werden.

Die Uebereinſtimmung über die „Selbſtverwaltung" iſt alſo *ſcheinbar* vollſtändig. Bei jedem Verſuch organiſcher Geſetzgebung ergiebt ſich aber ein verwarrener Widerſtreit der Intereſſen, verbunden mit der für alle organiſche Geſetzgebung unvermeidlichen *Kreisbewegung*. Wo eine allgemeine Einrichtung geſchaffen werden ſoll, zeigt ſich das Bedürfniß, zwar eine Reihe von Einzelheiten zu ordnen. Wo ein einzeler Zweig der Verwaltung zu reformiren iſt, zeigt ſich die Nothwendigkeit, gewiſſe allgemeine Vorbedingungen zu ſchaffen. In dieſem Kreislauf iſt die preußiſche Geſetzgebung auch ſeit Erlaß der Verfaſſungsurkunde ſtehen geblieben. Vgl. *Gneiſt*, Preuß. Kreisordnung. Abſchn. III.

III.

Grenzen und Umfang der Lokalvertretung.

(§§. 7, 17, 23, 82, 103, 121, 133, 134, 138, 141.)

(§. 161.) Die geſellſchaftliche Grundanſchauung findet in dem überkommenen Staat überall *ſchon begründete Lokalintereſſen*, insbeſondere eine geſetzmäßig vertheilte Armen-, Wege- und Polizeilaſt vor, die ſie zu conſerviren veranlaßt und geneigt iſt. Von dieſer Seite aus erſcheinen mit Umkehrung der geſchichtlichen Ordnung die in Buch III. entwickelten Gebiete als die eigentlichen Gegenſtände der Selbſtverwaltung, und unter dieſen an erſter Stelle dasjenige, welches die Geldmittel der Commune am ſtärkſten in Anſpruch nimmt. Es tritt damit

I. die *Communalarmenpflege* in den Vordergrund, und iſt an der Spitze aller Neubildungen ſeit der Reformbill geblieben. Die damals vorgefundene Armenlaſt von 6—8,000,000 L. jährlich rechtfertigte ſicherlich den Anſpruch der Steuerzahler auf eine Betheiligung dabei, und die alte Weiſe der Adminiſtration durch das heruntergekommene Amt der Overseers rechtfertigte ebenſo die Erwartung einer beſſern Verwaltung durch Vertrauensmänner der Steuerintereſſenten. So entſtand an dieſer Stelle die in engeren Kreiſen ſchon früher verſuchte Bildung der gewählten Boards mit ihren beſoldeten Beamten unter Oberaufſicht und Leitung einer Centralſtelle.

II. Die koſtbare *Verwaltung der Geſundheitspflege* folgte in den conſolidirten Health Acts ſeit 1848, ebenfalls nach vorangegangenen Einzelverſuchen; das Syſtem der Boards erſtreckt ſich damit auf hunderte von Städten und combinirten Diſtrikten ſtädtiſchen Charakters.

III. Die *Wegeverwaltung*, für welche die Wegeordnung von 1836 eine Vereinigung zu Districts mit einem gewählten Board freigeſtellt hatte, ſchreitet mit den Wegeordnungen von 1862, 1864 weiter zur *obligatoriſchen* Einführung der Boards; jedoch mit Beibehaltung der friedensrichterlichen Seſſionen als Oberinſtanz.

IV. Die Stadtverfassung in ihrer eigenthümlichen Zerstückelung fügt auch die städtischen Kirchspiele in das neue Verwaltungssystem ein. Für die Theile der Stadtverwaltung aber, welche in den engen Wirkungskreis der alten Corporations gehörten, hat die Städteordnung von 1835 eine Theilung eingeführt, nach welcher die obrigkeitliche Polizei den städtischen Friedensrichtern, die wirthschaftliche Verwaltung dem Mayor und Gemeinderath übereignet wird (§. 107).

Neben diesen neugestalteten Localvertretungen, welche seit der Reformbill Hauptgegenstand des öffentlichen Interesses geworden sind, treten die Institutionen des obrigkeitlichen selfgovernment (Buch II.) für das Zeitbewußtsein fast als secundär zurück. Die Miliz ist in fortschreitendem Verfall geblieben. Friedensrichteramt und Jury, Verwaltungs- und Steuerjurisdiction, bleiben wesentlich unverändert stehen. Das schon lange herabgedrückte dienstthuende Polizeiamt der constables aber wird ersetzt durch eine zuletzt (1856) zwangsweise durchgeführte besoldete Constabulary in Stadt und Land. Die Anstellung und Verwaltung der Polizeimannschaften ist damit ebenfalls zur Etatsfrage geworden, die als Theil der wirthschaftlichen Selbstverwaltung dem Watch Committee in den Städten überwiesen wird.

Mit diesen Maßgaben ist das Gebiet der Localverwaltung das alte geblieben. Nur die Gesundheitspflege ist dem Zeitbedürfniß entsprechend erweitert, und in diesem Gebiet auch der Erlaß von Localpolizeiordnungen den Local Boards in weitem Maße beigelegt. In der Tagespresse ist zuweilen auch wohl eine „Decentralisation der Gesetzgebung" angeregt worden, die in gewissen Portionen an neu zu bildende Kreisparlamente abgegeben werden sollte, ohne jedoch in maßgebenden Kreisen Anklang zu finden. Die öffentliche Meinung ist rücksichtlich der Abgrenzung der Localverwaltung eine wesentlich sichere geblieben. Schon an der äußern Gestalt des Budgets prägt sich dem Engländer die Einsicht ein, daß jeder Communalverband nur das verwalten kann, was er selbst aufbringt, und an der täglichen Anwendung der Verwaltungsgesetze die Ueberzeugung, daß die einmal gewonnene politische Einheit des Nationalwillens, die einheitliche gesetzgebende Gewalt, nicht wieder in Bruchstücke und particuläre Autonomien zerlegt werden kann.

Die Neubildung der wirthschaftlichen Localverwaltung tritt also dem historischen selfgovernment als eine unvollständige Neugestaltung gegenüber. Eine organische Verbindung beider ist namentlich in der Armenverwaltung bisher nicht gefunden.

Während in England die Localvertretung sich als eine neuere Ergänzung an das selfgovernment anschließt, hat die französische Gesellschaft seit der Revolution alle Selbstverwaltung sich nur als Verwaltung gewisser „Localinteressen" durch gewählte

Boards zu denken vermacht. Etwas Anderes als dies iſt nie im Ernſt erſtrebt warden. Aber auch die wirthſchaftliche Seldſtverwaltung erhielt ein engeres Gebiet durch den Wegfall der Cammunal-Armenpflege. Die ſtehenden Haſpitäler, Verpflegungsinſtitute und Krankenhäuſer wurden nach privatrechtlichen Grundſätzen der Incarparatian unter Oberleitung der Präfecten geſtellt. Die Hausarmenpflege blieb edenſa getrennt van der Orts- und Kreisverwaltung in geſonderten bureaux de bienfaisance, deren ſtändige Mitglieder der Präfeet ernennt und unter ſeiner Oberleitung hält. Die Einkünfte derſelben beruhen auf ſtiftungsmäßiges Einnahmen, beſanderen Luxusſteuern und freiwilligen Zuſchüſſen aus der Gemeindekaſſe, „da jede abligatariſche Heranziehung der Cammune dem Geiſt der franzöſiſchen Geſetzgebung widerſtreitet.“ Ueber der gerühmten Sparſamkeit und den „richtigen Schranken“ der öffentlichen Wahlthätigkeit hat der franzöſiſche Geſetzgeber vergeſſen, daß mit der cammunalen Armenpflege das dauernde und bedeutungsvallſte Band erliſcht, welches die Selbſtverwaltung um die einander entfremdeten Klaſſen der heutigen Geſellſchaft zu legen vermag. Da ein abrigkeitliches ſelfgavernment niemals beabſichtigt wurde, alles Reden über ſelfgavernment ſich vielmehr auf wenige mißverſtandene Phraſen beſchränkte, ſa ergab ſich ein überaus dürftiges Gebiet, und zugleich die Ziellaſigkeit des Streits über „Centraliſatian und Decentraliſatian“, da eine ſichere Abgrenzung zwiſchen blaßen Intereſſen, als Localintereſſen und allgemeinen Intereſſen, niemals zu finden iſt. Dennach geht in Frankreich ſeit einiger Zeit das Madewort der „Decentraliſatian“ nicht blaß van der engliſchen Schule, ſandern auch van Regierungskreiſen und der ultramantanen Partei aus. Wenn ein Präfekt in letzter Inſtanz entſcheiden ſall, was bisher in Paris entſchieden iſt, ſo nennt man das Decentraliſatian. Wenn die Geiſtlichkeit neue Rechte gegen den Staat beanſprucht, während ſie die entſprechenden Pflichten weder mit ihren geiſtigen nach mit ihren Geldmitteln zu erfüllen vermag; wenn ſie unter dem Namen kirchlicher Seldſtändigkeit Rechte beanſprucht, durch die jeder andere Canfeſſiansverwandte ſchutzlas wird, ſo nennt man auch das „Decentraliſatian.“ Wenn die verſchiedenen Beſitz-, Erwerbsklaſſen und geiſtigen Berufe ſich nach ihren Varſtellungen und Intereſſen ihre eigenen Geſetze geben wallen, aber wenn dactrinäre Unklarheit aus einer natnrwüchſigen Rechtsbildung der Pravinz, Stadt, Darfſchaft, Körperſchaft wieder ihr eignes Recht wachſen läßt: ſa kann man auch das immerhin „Decentraliſatian“ nennen, ahne zu einer Selbſtverwaltung zu gelangen.

In Dentſchland hat die ununterbrachene Rechtsentwickelung auch ein feſt erkenndares Gebiet der Selbſtverwaltung erhalten. Es bedarf nur der Beſeitigung des feudalen Raſtes, der den überkammenen Inſtitutionen anhaftet. Nach Abſtreifung deſſelben ergiebt ſich falgende Parallele mit England:

I Im Gebiet der Civiljuſtiz iſt zwar die Anwendbarkeit der Civiljury ſehr ſtreitig; für Schadensklagen, Expropriatiansfragen, und verſchiedene analage Streitpunkte des Verwaltungsrechts aber eben ſa ausführbar wie angemeſſen. Die vam ſocialen Standpunkt aus beliebtere Inſtitutian der Handelsgerichte bildet als Organiſatian einer einzelen Intereſſengruppe kein gemeinſames Band des Cammunalledens.

II. Im Gebiet der Strafjuſtiz und Polizei ergiebt ſich eine weſentliche Beſchränkung aus der hergebrachten Geſtalt unſeres Verwaltungsrechts, aus unſerer geſchichtlich berechtigten Trennung van Juſtiz und Verwaltung. Es fällt damit weg die Handhadung einer Criminaljuſtiz durch Ehrenämter, alſa die ganze Stellung der Friedensrichter als Carreetianalgericht und als Appellatiansgericht für das Palizeirichteramt. Es fällt ferner weg die Anwendung der graßen Jury, die auch in England ſich nnr bei den Aſſiſen ſicher dewährt hat, wa man ſie mit rechts- und geſchäftskundigen Männern (Friedensrichtern) beſetzen kann. Es fällt ferner weg der Coroners Inquest, der nicht ſachgemäß geſtaltet iſt. Anwendbar dagegen erſcheint (l) die Urtheilsjury in Strafſachen,

d. h. die Bildung von ernannten Ausschüssen des Kreisverbandes, für welche die Urliste aus allen zu einem unentgeltlichen Ehrendienst befähigten Klassen durch die Gemeindebehörden, die Dienstliste durch persönliche Auswahl, und zwar durch den Vorsitzenden der Kreis- oder Bezirksgerichte zu bilden ist, nicht aber in der durchweg verbildeten Gestalt der französischen Jury. (2) Anwendbar ist ebenso die Uebertragung der höhern administrativen Polizei auf Ehrenämter, und in Verbindung damit ein unteres Polizeirichteramt für Handhabung der Land-, Feldpolizeiordnung und andere dringliche Fälle von Nachbarstreitigkeiten; ebenso der erste Angriff und die dringliche Voruntersuchungshandlungen in Strafsachen. Wie einst in England so kann sich das selfgovernment nur aus Theilung des Landrathsamts bilden. (3) Anwendbar ist ferner das englische Verhältniß der Sessionen als Oberinstanz der Ortsgemeindeverwaltung. (4) Anwendbar ist der Auftrag der unteren Polizeigewalten auf das Dorfschulzenomt; ja dasselbe ist in Deutschland sehr viel kräftiger und tüchtiger entwickelt als in England. Alles was auf der Intelligenz und dem guten Willen der Mittelstände beruht, ist bei uns besser vorhanden, als eine verkehrte Nachahmung fremder Dinge uns bringen könnte. (5) Anwendbar ist auch die Strafverfolgung als Gemeindepflicht. Daß für Polizeiübertretungen die Popularklage mit Concurrenz von Gemeindeamten ausreicht, beweisen die englischen Polizeizustände überzeugend, so sehr es unseren Gewohnheiten fremd geworden ist. Aber auch für die meisten eigentlichen Verbrechen ist eine Privatverfolgung mit Anwaltszwang, mit einem cancurrirenden Recht von Cammunalbeamten und Staatsanwälten, auch für den Continent wohl die verfassungsmäßig richtige Form; nur wird nach unserer Gewohnheit die Verfolgung durch Staatsbeamte die praktische Regel bleiben, die andere das nothwendige Supplement. (6) Es ergiebt sich daraus, das die Lasten der Kreissteuer auf dem Continent sich viel unbedeutender gestalten, was die Reform um so leichter macht.

III. Die Milizverfassung ist der schwächste Theil der englischen, die Landwehr der stärkste Theil des deutschen Selfgovernment. Die allgemeine Wehrpflicht ist die entscheidende Grundlage unserer Verfassung für alle Zukunft gewarden. Die Beibehaltung eines schlagfertigen stehenden Heeres war bei der geographischen Lage des Landes inmitten der europäischen Großstaaten mit stehenden Heeresmassen nathwendig, das Milizsystem für Staaten von solchem Umfang und solcher Lage unzureichend. Das preußische System vereinigte beide Ansprüche durch die möglichst kurze, aber ernstlich gemeinte Ausbildung und Gewöhnung der waffenfähigen Bevölkerung zum Soldatendienst, deren Gleichmäßigkeit die Isolirung der stehenden Heere im Staat, die Gefahr der Freiheit und der Verfassung aufhebt. Das Reife dieser großartigen Canceptian liegt darin, daß man mit der wirthschaftlich stets empfohlenen Miliz sich nicht begnügte, sondern daß man der Jugend die Ausbildung und Gewöhnung des wirklichen Soldaten gab, und erst der ausgebildeten Mannschaft die volksthümliche Verfassung der Miliz. Auch für die Verwaltungsjurisdiction sind gute Grundlagen in den Kreis- und Departements-Ersatzcommissianen schon vorhanden.

IV. Eine Steuerjurisdiction im Sinne der Selbstverwaltung ist in den Einschätzungscommissianen für die direkten Staats- und Communalsteuern bereits vorhanden; nur sind dieselben irriger Weise als Verwaltungscommissionen gebildet und bedürfen einer Reform als Behörden der Rechtsprechung. (Gneist, Verwalt.-Justiz 1871 §. 28.)

V. Eine Stadtverfassung im heutigen Staatswesen kann nicht dieselbe sein wie im Mittelalter, wo sich im Nothstand des zersplitterten Feudolwesens die Städte ihr Gericht, ihre Polizei, ihre Bewaffnung, ihre Finanzen, ihr Verhältniß zu Kirche und Schule selbst schaffen mußten, als ergänzende Kleinstaaten im Feudalstaat. Die heutigen Städte finden diese Aufgaben in dem größern Ganzen wieder, zu dem sie gehören, und in welchem sie nur stärkere Glieder sind, die sich zum Auftrag van Staatsfunctionen vorzugs-

weiſe eignen. Ebenſo wie in England gebührt alſo den Städten die Selbſtverwaltung ihres alten Vermögens- und Steuerweſens. Sodann aber eine Doppelſtellung: (1) die Uebernahme aller Functionen, welche der Ortsgemeinde, in England dem Kirchſpiel obliegen; (2) können und ſollen die großen Städte die Laſten des Kreisverbandes, die kleineren wenigſtens einen Theil der Kreislaſten tragen. Aus dieſem Auftrag in Verbindung mit den Ortsgemeindelaſten ergiebt ſich ein Bedürfniß beſonderer Städteordnungen. Im Ganzen ſind hier die vorgefundenen Verhältniſſe um ſo mehr zu ſchonen, als bei uns die Städte dem Lande ebenſo weit voraus ſind durch alte Gewöhnung an Steuern und perſönlichen Dienſt, wie umgekehrt in England die Kreisverfaſſung und die Gewöhnungen des Landes den Städten überlegen ſind. Unſere Aufgabe iſt die vorhandenen guten Elemente mit den Kreisverfaſſungen zu verbinden; denn alle innere Harmonie im Staatsleben trotz verſchiedener Beſitzweiſen und ſocialer Intereſſen beruht auf der Gleichartigkeit der Communalzwecke, der Gleichheit des Syſtems der Communalſteuern und Communalämter.

Unabänderlich bleibt zwar der Sinn der heutigen Erwerbsgeſellſchaft vorzugsweiſe der *wirthſchaftlichen Selbſtverwaltung* und der Neubildung von *Localvertretungen* zugeneigt. Gerade die normale Baſis der wirthſchaftlichen Verwaltung, die *ländliche* Ortsgemeinde, iſt aber in der Hälfte Deutſchlands noch auf der Stufe der Scheidung von Gutsbezirk (manor), und Gemeindebezirk (tithing), ſtehen geblieben, die in England ſchon in der Periode der Reformation zum „Kirchſpiel" verbunden ſind. Im Zuſammenhang damit iſt das ländliche Steuerſyſtem vielfach noch auf der Stufe der Naturalwirthſchaft ſtehen geblieben. In der Wirklichkeit bedeutet alſo die nur zum Zweck neuer Wahlrechte geſtellte Forderung einer „Gemeindeordnung" eine ſehr ſchwierige neue Umlage und Erhöhung der *Gemeindeſteuern*. Allein unter dem Roſt der feudalen Inſtitutionen haben ſich doch Elemente des Gemeindelebens erhalten, welche der engliſchen parish weit überlegen ſind: das Schulzenamt, die fortdauernde Gewöhnung der Mittelklaſſen in Stadt und Land an eine mühſame, treue Erfüllung ihrer perſönlichen Bürgerpflichten, die alte Zuſammengewöhnung und der Gemeindeſinn im Nachbarverband. Die deutſche Reformation hat auch die engliſche Verwirrung der kirchlichen und weltlichen Verhältniſſe der Ortsgemeinde im Allgemeinen nicht herbeigeführt. Sobald die geſetzliche Regelung des Gemeindeſteuerſyſtems durchgeführt ſein wird, ergeben ſich auch die fertigen Grundlagen der *wirthſchaftlichen* Gemeindeverwaltung:

VI. *Die Communalarmenpflege in Deutſchland* bedarf mehr der Nachhülfe als der Erfindung einer neuen Geſtalt. Der ungeheure Umfang der Armenpflege in England war die Folge der mangelhaften Entwickelung der arbeitenden Klaſſen und einer fatalen Umwälzung der induſtriellen Geſellſchaft in dem erſten Handels- und Fabrikſtaat Europa's. Die Verwickelungen des Niederlaſſungsrechts waren zunächſt im Intereſſe des großen Grundbeſitzes entſtanden. Die Mangelhaftigkeit der Verwaltung entſtand aus der geiſtigen Trägheit der Mittelſtände im Armenaufſeheramt. Alles dies hat eine übereilte Bureaukratiſirung des ganzen Armenweſens herbeigeführt. Sie iſt für Deutſchland ungemein lehrreich für das, was wir zu vermeiden haben. Ebenſo ſind

VII. *die neuen Communalinſtitutionen für Geſundheits- und Baupolizei* in England nur aus einer lange dauernden Vernachläſſigung heraus in eine übereilte Geſtaltung gerathen. In Deutſchland ſind ältere und ſolidere Einrichtungen dafür vorhanden, und es iſt im Allgemeinen kein Grund, dieſe Zweige von der übrigen communalen Polizeiverwaltung zu trennen.

VIII. *Die Communalwegeverwaltung* kann auch die Unterhaltung der Chauſſeen durch die Kreisverbände erfahrungsmäßig eingreifen und wird in großem Maßſtab weiter ſchreiten müſſen.

IX. *Die Communalverwaltung der Volksſchule* endlich iſt durch ein muſter-

haftes Verwaltungsrecht längſt fundirt, und bedarf nur der Reinigung von irrigen Interpretationen, welche die kirchlichen Parteirichtungen im letzten Menſchenalter hineingetragen haben. Dies für uns bedeutungsvollſte Gebiet der Selbſtverwaltung iſt beſonders behandelt in Gneiſt, die confeſſionelle Schule, Berlin 1869, und Gneiſt, die Selbſtverwaltung der Volksſchule, Berlin 1869.

Dieſe ſummariſche Vergleichung ergiebt, daß von der Seite der Steuern wie der Aemter das mögliche Gebiet der Selbſtthätigkeit der Commune in Deutſchland mehrfach kleiner iſt als in England; an einigen Punkten aber auch viel bedeutungsvoller und kräftiger, namentlich in der Landwehrverfaſſung und in Allem, was von der Intelligenz und dem guten Willen der Mittelſtände abhängt. Die Zuſammenfügung der deutſchen Elemente mit dem überkommenen Verwaltungsrecht behandelt vorzugsweiſe: Gneiſt, die preußiſche Kreisordnung, Berlin 1870. Abſchn. X. a—h.

IV.

Die Abſtufungen der Kreis- und Gemeindevertretung.

(§. 8, 16, 23, 63, 82, 103, 123, 133, 141.)

(§. 162). Die geſellſchaftliche Grundanſchauung ſeit der Reformbill hat die vorgefundenen Abſtufungen der Kreis-, Stadt- und Gemeindeverfaſſungen als gegebene Verhältniſſe übernommen, aber bald in weſentlich neuer Richtung umgebildet.

Einer durchgreifenden Aenderung bedurfte vorweg die Stadtverfaſſung. Die Municipal Corporations mußten um ſo mehr im Sinne der neuern Geſellſchaft reformirt werden, als die ſtarke und berechtigte Oppoſition der ſtädtiſchen Steuerzahler vorzugsweiſe die Reformbill durchgeſetzt hatte. Die Betheiligung der Steuerzahler kommt in den neu gebildeteten Stadtverordneten-Verſammlungen zur Geltung. Andererſeits wird das vorgefundene Element der ſtädtiſchen Friedensrichter auf den normalen Fuß der Friedenscommiſſionen gebracht. Die zuſammenhängende Neubildung und Auseinanderſetzung zwiſchen den Organen der obrigkeitlichen und wirthſchaftlichen Verwaltung führt an dieſer Stelle zu einer codificirten Städteordnung (1835).

In der Kirchſpiels- und Grafſchaftsverfaſſung dagegen nöthigte der tiefe Verfall der Kirchſpielsämter zu völlig neuen Geſtaltungen.

I. Die Kirchſpiele, Parishes, hatten durch den Verfall ihrer Aemter ſchon ſo überwiegend den Charakter bloßer Steuerbezirke angenommen, daß die General Vestries Act von 1818 eine Abſtufung des Stimmrechts nach den Steuerklaſſen einführte. Die Verkommenheit der alten Aemter drängte aber bald zu einſchneidenden Reformen. Schon Gilbert's Act hatte die Vereinigung von Kirchſpielen zu einer gemeinſamen

Beamtenverwaltung, Sturges Bourne's Act die Bildung gewählter Boards befördert. Die planloſe, alle Arbeits- und Lohnverhältniſſe verwirrende Geſtalt der Armenpflege trieb aber unaufhaltſam weiter zu gleichmäßigen Einrichtungen im ganzen Lande, durch welche:

II. die Sammtgemeindebildung der Unions und Districts zum Durchbruch kommt mit dem Armenreformgeſetz von 1834. Man fand, daß die Mehrzahl der Kirchſpiele (der größern Hälfte nach unter 300 Einwohnern) der perſönlichen Kräfte entbehre, um eine rationelle Verwaltung zu führen, und in einem Arbeitshaus den praktiſchen „Prüfſtein" der wirklichen Unterſtützungsbedürftigkeit zu gewinnen. Durch die Vereinigung von (durchſchnittlich 25) Kirchſpielen zu einem engern Kreisarmenverband fand ſich Beides zugleich. Man konnte die Kirchſpiele als Steuerbezirke ſtehen laſſen, die alten Ortsarmenbeamten auf Erhebung der Armenſteuer beſchränken, die Hausunterſtützung und Verwaltung des Armenhauſes aber beſoldeten Beamten übertragen unter Beſchließungs- und Anſtellungsrechten eines Verwaltungsraths der Steuerzahler. Das Syſtem der ſo gebildeten Boards erſchien ſo viel „praktiſcher" als die heruntergekommene Verwaltungsweiſe der Overseers, ſtellte die Ordnung der Lohn- und Arbeitsverhältniſſe im Lande wieder her, und führte zu ſo erheblichen Erleichterungen der Steuerlaſt, daß die Einwürfe dagegen allmälig verſtummten, und die Boards of Unions bald allgemein als die zeitgemäße Weiſe wirthſchaftlicher Gemeindeverwaltung erſchienen. Ebenſo ließen ſich die neuen Anforderungen der Geſundheits- und Baupolizei annehmbar machen, wenn man größeren Ortſchaften und vereinigten Kirchſpielen geſtattete, gewählte Boards für Beſchlußfaſſungs- und Anſtellungsrechte zu bilden. Auf die Wegeverwaltung wurde die Vereinigung zu Districts durch die Wegeordnungen von 1836, 1862, 1864 zuerſt facultativ, dann obligatoriſch ausgedehnt.

Das ſtetige Ineinandergreifen dieſer Verwaltungen mit den entſprechenden Polizeidecernaten machte es wünſchenswerth, die neuen Verbände in Uebereinſtimmung mit den alten Amtsbezirken der Polizeiverwaltung, (Hundreds und Special Sessions) zu bringen. Auch dies wurde durch 9. Geo. IV. c. 43; 6. et 7. Will. IV. c. 12 ermöglicht und größtentheils durchgeführt, als Neubildung der friedensrichterlichen Divisions, in Correſpondenz mit den Unions und Districts der wirthſchaftlichen Gemeindeverwaltung. So entſteht eine weſentlich neue Zwiſchenbildung zwiſchen Grafſchaft und Kirchſpiel in Amtsbezirken und Sammtgemeinden von durchſchnittlich 3—4 Quadratmeilen und durchſchnittlich 30,000 Einw., welche alle wichtigen Beziehungen der Communalverwaltung einſchließlich des Polizeidecernats in ſich begreift, entſprechend den heutigen Bedürfniſſen der Geſellſchaft.

Sehr ſchonend wurden lange Zeit hindurch noch die Steuerverhältniſſe der Kirchſpiele behandelt, denen ihre geſonderte Armenlaſt auch unter gemeinſamer Verwaltung der Boards blieb. Seit 1846 indeſſen begann man erheblichere Poſten der Armenlaſt auf gemeinſame Koſten der Union zu übernehmen, und fuhr damit fort, bis endlich die Union Chargeability Act 1865 die geſammte Armenlaſt auf die Union übertragen und auf den Realbeſitz des Geſammtverbandes gleich vertheilt hat. Das Syſtem ſchrittweiſer Ausgleichung wird jetzt auch fortgeſetzt unter den verſchiedenen Unions der Metropolis. — In der Health Act von 1848 bildete man Anfangs noch einen General District Fund und einen Special District Fund, gab aber in der ſpätern Local Government Act 1858 auch dieſen Unterſchied auf, unter weiterer Ausgleichung der Steuerlaſt der vereinigten Kirchſpiele. — In den neuen Highway Districts dagegen iſt die Unterſcheidung in einen General und Special Fund, für die Communalkoſten und die Spezialbelaſtung der einzelen Kirchſpiele, noch beibehalten.

Trotz der ſchonenden und beſonnenen Behandlung der Steuerlaſt drängt jedoch die Bildung aller Unions und Districts ſtetig zu einer Fuſion des Steuerſyſtems, mit welcher der Verband zu einer vollen Sammtgemeinde mit einheitlichem Haushalt wird. Unverkennbar tritt damit aber auch die Aufzehrung des Kirchſpiels durch die Sammtgemeinde ein. Das Kirchſpiel wählt noch ein Mitglied in das Board der Union, große Kirchſpiele deren zwei oder mehre. Die Betheiligung iſt aber damit auch erſchöpft: das Kirchſpiel bleibt nur noch ein Wahlbezirk für den Akt der Zettelwahl und ein Steuererhebungsbezirk für den Steuereinnehmer. Während ſo das Syſtem der Boards nach unten hin die Ortsgemeinden abſorbirt, gilt daſſelbe nach oben hin für jeden Verſuch der Bildung von größeren Verbänden und Oberinſtanzen nach gleichem Syſtem.

III. Der Verſuch, Obergemeinderäthe für größere Bezirke aus der Wahl der Boards zu bilden, wurde Anfangs mit vielen Hoffnungen begrüßt; wird aber jetzt als ein verfehlter Verſuch angeſehen, ſowohl in den School Districts wie in den Asylum Districts. Durch die übereinander geſchichteten Wahlen, und durch das geringere Intereſſe der Steuerzahler an der weitern Formation entfremden ſich die Steuerzahler der größern Formation, unter ſtetiger Beſchwerde, daß ihnen „keine genügende Controle“ über dieſe Körperſchaften zuſtehe. Andererſeits macht im Gebiet der Intereſſenverwaltung das größere Intereſſe ſich ſtets als das ſtärkere Intereſſe geltend: das obere Board fühlt ſich als die größere Autorität alsbald in allen Dingen, und reißt die Rechte der unteren rückſichtsloſer an ſich, als eine Präfectenverwaltung. Die Erfahrung dieſer centraliſirenden Tendenz iſt an dem Metropolitan Board of Works mit ſeinem

bureaukratiſchen Beamtenapparat in ſo ſtarkem Maße gemacht worden, daß eine Weiterbildung nach dieſem Syſtem nicht verſucht wird. Es zeigt ſich, daß, wenn man von unten herauf nur gewählte Verwaltungsräthe formirt, für die höheren Schichten einer Kreis- und Provinzial-Vertretung wenig mehr übrig bleibt, als das, was ſie von den unteren Gemeindekörpern an ſich ziehen. Indem der Schwerpunkt aller wirthſchaftlichen Gemeindeverwaltung nach unten hin liegt, wird der Berufskreis der großen Boards nach oben hin immer dürftiger, das Uebergewicht der unmittelbaren Staatsbeamten immer ſtärker, da das Syſtem der Boards ſich ſtets an die Staatsverwaltung anlehnen muß.

Die Geſammtheit dieſer Verhältniſſe hat in einem Menſchenalter zu einer maſſenhaften Neubildung und Neubegrenzung der Communal-Verbände geführt. In Erwägung, daß mit den älteren Local Acts der Parlamente eine ſolche nicht durchzuführen war, hat ſchon das Armengeſetz von 1834 einem Miniſterialdepartement die weitgehendſten Befugniſſe zu adminiſtrativer Formation beigelegt. Jede noch vorbehaltene Beſchränkung der Verbindung zu Unions iſt durch die ſpätere Geſetzgebung beſeitigt, und jetzt dem Armenamt auch die Befugniß beigelegt, jedes Kirchſpiel unter 300 Seelen zum Zweck der Wahl eines Guardian mit einer benachbarten Parish zu verbinden. Ebenſo iſt ein rückſichtsloſer Zwang geübt, um die noch zu keinem Gemeindeverband gehörenden Grundſtücke, extraparochial places, zu einem Kirchſpiel zu formiren oder einem benachbarten Kirchſpiel zuzulegen. Die Health Acts geben analog dem Miniſter des Innern weitgehende Befugniſſe bei Bildung der Districts. Die Wegegeſetzgebung legt analoge Functionen den Quarter Sessions der Friedensrichter bei, denen auch die Neubildung der Polizeiverwaltungsbezirke endgültig überlaſſen iſt. Ueberall iſt wenigſtens dafür geſorgt, den Gemeindebeamten der betheiligten Kirchſpiele und den Steuerintereſſenten die nöthige Friſt und Gelegenheit zur Geltendmachung von Widerſpruchsgründen zu gewähren. So unabweisbar dieſe Neuerung erſchien, ſo lag darin doch eine nicht unbedenkliche Erweiterung der Miniſtergewalten. Noch folgenreicher für das Gemeindeleben wirkt aber die bewegliche Zuſammenſchiebung und Trennung der an ſich ſchon lockeren Gemeindeverbände in den Unions und die ſtetige Neuformirung von „Kirchſpielen“, welche die Unſtetigkeit des heutigen Communalweſens in äußerſtem Maße erhöht. Dieſe ſogenannten „Organiſationen“ der Parishes, Unions und Districts gleichen mathematiſchen Figuren, welche ein Gärtner in dem Sande des Gartens zieht, in welchem ein lebendiges Gemeindeleben nicht mehr Wurzel faſſen will. Die engliſche Orts- und Bezirksſtatiſtik (§. 8 oben) ergiebt einen Ueberblick über dieſen ſtetigen Prozeß der Zuſammenſchiebung und Trennung der alten Gemeindekörper.

Der neueſte Verlauf der engliſchen Bezirksbildungen bildet für Frankreich die Grundlage aller Gemeinde-Einrichtungen ſeit der Revolution. Alle Formation iſt nur nach dem Syſtem der boards gedacht in folgenden Stufen:

1) Die ländliche Ortsgemeinde hat kaum noch einen Gegenſtand perſönlicher Selbſtthätigkeit, da die Polizei in dem Maire der Geſammtgemeinde und ſeinen Unterbeamten concentrirt, die Armenpflege aber Gegenſtand des voluntarism und der bureaux de bienfaisance geblieben iſt.

2) Der Amtsbezirk erſcheint in der Geſtalt der ländlichen Bürgermeiſterei mit einer Polizei- und wirthſchaftlichen Verwaltung nach dem Syſtem der Sammtgemeinde. Der dafür gewählte Gemeinderath hat indeſſen niemals zu einer Bedeutung gelangen können.

3) Das Arrondiſſement hat zwar ſeine gewählte Kreisvertretung, aber in ſo untergeordneter Bedeutung, daß die neueſten Projecte der „Linken" auf eine Beſeitigung derſelben gehen. Alle höhere obrigkeitliche Verwaltung ſteht von dem Communalleben völlig abgelöſt da.

Auf dem Boden der bloß gewählten boards ließ ſich einmal keine höhere Formation aufbauen. Die einer Provinzialvertretung entſprechenden Generalräthe der Departements entbehren ſo ſehr aller Lebensbedingungen einer geſetzmäßigen Selbſtverwaltung, daß der von ihnen berathene Etat vom Kaiſer perſönlich feſtgeſtellt wird.

Alle Uebereinanderſchichtung von gewählten Verwaltungsräthen ohne Verbindung mit einer obrigkeitlichen Selbſtverwaltung hat bisher die conseils nur um ſo ohnmächtiger, das adminiſtrirende Beamtenthum und die Centraliſation nur um ſo gewaltiger gemacht. Wenn von unten herauf nur gewählte Gemeinderäthe zur wirthſchaftlichen Verwaltung formirt werden, ſo bleibt für eine Kreis- und Provinzialvertretung immer weniger übrig, weil der Schwerpunkt der wirthſchaftlichen Verwaltung ſtets nach unten hin liegt. Alle Abſtufungen ſind in der That nur Abſtufungen der Präfectenverwaltung, begleitet von berathenden conseils für wirthſchaftliche Fragen der Localverwaltung.

In Deutſchland bildet das zäheſte Hinderniß der nothwendigen Reformen die Kleinheit der hiſtoriſch überkommenen Guts- und Dorfgemeindebezirke, die, durchſchnittlich um ein Drittel kleiner als die engliſchen parishes, der Lebensfähigkeit für eine Armen-, Wege- und Schulverwaltung nach den heutigen Bedürfniſſen der Geſellſchaft entbehren, während andererſeits die ſtärkſten Intereſſen einer jeden Zuſammenfügung widerſprechen. Wir haben heute wohl das Gefühl, daß das deutſche Kleinſtaatenthum ſtetig dahin gewirkt hat, unſere Anſchauung vom Staat klein und engherzig zu machen. Es fehlt aber noch das conſequente Weitergehen: das Anerkenntniß, daß das Kleingemeindeweſen uns noch tiefer in den Gliedern liegt als das Kleinſtaatenthum, und daß ſchon dieſes Hinderniß eine ländliche Selbſtverwaltung unmöglich macht. Wir verkennen immer noch, daß der Verlauf des Mittelalters Deutſchland zu einer unhaltbaren Zerbröckelung des Staats im Ganzen wie im Einzelen geführt hat. Der deutſche Bildungsgang unterſcheidet ſich von dem engliſchen und franzöſiſchen dadurch, daß das Feudalweſen weniger gewaltſam und durchgreifend eindrang, daß vielmehr in langſamer, gewohnheitsrechtlicher Entwickelung ſtets die Reſte einer ältern Ordnung als Privatrechte ſtehen blieben, ſich mit den ſpäteren durchkreuzten und in einer Zerſetzung bis zum kleinſten Maßſtab herab neben einander ſchichteten. Sobald die wirklichen Verhältniſſe, d. h. die Laſten dieſer Gemeinde-Fragmente neu geordnet werden ſollen, entſteht zuerſt ein Streit, ob die zahlloſen Neubildungen und Zuſammenlegungen durch die Geſetzgebung, oder durch die vorhandenen ſtändiſchen Körper oder durch die Staatsbehörden erfolgen ſollen. Das Verlangen einer geſetzlichen oder autonomiſchen Regelung macht aber jede Reform ſchon im Eingang unausführbar. Jede Gebietsänderung der Kreiſe verletzt maſſenhafte Intereſſen, und kann deshalb nicht von der Zuſtimmung der Kreisvertretung abhängig

gemacht werden. Es würde damit dem Particularintereſſe ein abſolutes Veto beigelegt. Aber auch das Erforderniß eines Geſetzes unterliegt den allergrößten Bedenken. Durch Hereinziehen der Lokalintereſſen in den Streit der großen Parteien werden die nothwendigſten Reformen durchkreuzt und lange Jahre hingehalten. Die überzahlreichen Parlamentsverſammlungen ſind auch an ſich wenig geeignet über ſtreitige Lokalintereſſen ſicher und unbefangen zu entſcheiden. Das engliſche Parlament hat mit dem Wuſt ſeiner Local Acts die übelſten Erfahrungen gemacht, welche zu keiner Nachahmung einladen.

Iſt dies formelle Hinderniß aber überwunden, ſo beginnt der noch heftigere *Intereſſenſtreit der Steuerzahler*. So verhältnißmäßig leicht die Bildung von Amtsbezirken für die *obrigkeitliche* Verwaltung ſich darſtellt, ſo ſchwierig wird die Zuſammenfügung der Bauergemeinden und Gutsbezirke zu gleichen *ökonomiſchen und Steuerlaſten*. Gerade dagegen ſträubt ſich die vorhandene Ungleichheit der Beſitzweiſen und Intereſſen in nächſter Nachbarſchaft am lebhafteſten. Das „herkömmliche“ Syſtem der Laſtenvertheilung hat den großen Grundbeſitz im *Schulverbande* des eigenen Dorfes nahezu beitragsfrei gelaſſen. Die Trennung von Guts- und Dorfbezirken für die *Armenlaſt* iſt gerade da eingetreten, wo das Armenbedürfniß am ungleichſten war. Die *Wegelaſt* iſt durch die Beſchaffenheit des Bodens und das Bedürfniß der Communikation gerade in unmittelbarer Nachbarſchaft oft am ungleichſten. So leicht es daher iſt, 10 bis 20 Dörfer und Gutsbezirke geographiſch als eine Sammtgemeinde abzugrenzen, ſo ſchwer iſt es, ſie zu einem einheitlichen Haushalt mit gemeinſamen Laſten nach gleichem Steuerfuß umzubilden, am meiſten da, wo noch ein incongruentes Syſtem der ländlichen Laſtenvertheilung beſteht, welches durch eine Vervielfältigung nur verkehrter wird. Unſer Landmann geräth über keine andere Zumuthung in eine größere Aufregung, als wenn er plötzlich die doppelte Gemeindeſteuer zahlen ſoll an Stelle ſeines Nachbars, der auf die Hälfte herabgeſetzt wird, als bloße Folge eines neuen Syſtems von „Sammtgemeinden.“ Vor dem Problem der Laſtenvertheilung im *kleinen* Nachbarverband ſteht die abſolute und die conſtitutionelle Geſetzgebung Preußens ſeit 50 Jahren ſtill, weil das einmal beſtehende Syſtem der ländlichen Gemeindelaſten die ſtärkſte Widerſtandskraft unter allen geſellſchaftlichen Potenzen entwickelt. Ohne gemeinſame Laſten fehlt es aber auch an der wirthſchaftlichen Grundlage einer Repräſentation. Soweit ein Syſtem von Geſammtgemeinden für die *wirthſchaftliche* Verwaltung wirklich nothwendig und ausführbar iſt, muß es aus der Kreisverwaltung hervorgehen. Eine Kreisordnung ſchafft das centraliſirende Organ, welches in Geſtalt von zahlreichen Kreisabgeordneten von Jahr zu Jahr daran arbeiten wird, die Laſten des Kleingemeindethums auszugleichen, und dem gemeinſamen Intereſſe einen gemeinſamen Verwaltungskörper zu geben. Die ſtetlaufende Mitverwaltung der Kreisverordneten in den Bezirksverwaltungen wird die praktiſche Einſicht begründen für das, was im wohlverſtandenen Intereſſe von größeren Sammtgemeinden übernommen werden kann. Die deutſchen Landesvertretungen ſollten endlich darauf verzichten, Umgeſtaltungen dieſer Art durch abſtrakte Reſolutionen decretiren zu wollen, anſtatt die Organe zu ſchaffen, welche durch ihre Zuſammenſetzung das lokale Werk durchzuführen das Intereſſe erhalten. Es giebt in der That kein anderes Organ zur Ueberwindung des wirthſchaftlichen Particularismus als eine gewählte Repräſentation der Steuerzahler nach gleichem Steuerfuß in größeren Verbänden. In großem Maßſtab arbeitet in dieſer Weiſe bereits die Deutſche Bundesverfaſſung.

Es kommt alſo in den deutſchen Verhältniſſen darauf an, zuerſt den *Kreisverband* und den *Amtsbezirk* für die *obrigkeitliche* Selbſtverwaltung zu ſchaffen, an den ſich die ſchrittweiſe Bildung der Sammtgemeinden und der gewählten Gemeinderäthe für die wirthſchaftliche Verwaltung anzuſchließen hat, und welche dann in dem obrigkeitlichen ſelfgovernment den wirkſamen Halt gegen die mechaniſche Centraliſation findet. Vgl. *Gneiſt*, Preuß. Kreisordnung, Abſchn. IV., VII.–XI.

V.

Das Amtssystem der wirthschaftlichen Selbstverwaltung.

(§§. 16, 82, 106, 120, 124, 133, 134, 141.)

(§. 163.) Das selfgovernment mit seiner Forderung persönlicher Gerichts-, Polizei-, Militär- und Steuerpflichten stößt wie in einem Brennpunkt zusammen mit der gesellschaftlichen Idee einer bloßen Vertretung von Lokalinteressen. Je mehr die persönliche Thätigkeit im verantwortlichen Amt den Angelpunkt aller Selbstverwaltung bildet: um so schärfer erhebt sich dagegen der Widerspruch der Gesellschaft, welche auch im Communalverband nur ihr Wohl, ihr Interesse und neue Rechte sucht. Aufgehalten und ermäßigt durch die alten Gewohnheiten der Bevölkerung, schreitet diese Opposition doch stetig weiter in einem Gedankengang, der in England, Frankreich und Deutschland immer gleichartiger zu werden scheint. Die gesellschaftliche Abneigung gegen eine Selbstbeschränkung durch Gesetz kann sich nirgends mehr mit dem Gedanken befreunden, in der Selbstverwaltung dieselben Rechte und Pflichten der Obrigkeit zu schaffen, welche die Gesellschaft in Händen der „regierenden Klasse" oder der „Bureaukratie" so lange als ihren Gegenpol bekämpft hat. Die gesellschaftliche Abneigung gegen eine nach Gesetzen verantwortliche Amtsstellung verdoppelt sich insbesondere gegen das obrigkeitliche Ehrenamt als der Grundidee der gesellschaftlichen Gleichheit widersprechend. Von allen Seiten wird an das Interesse der wirthschaftlichen Klassen appellirt: ob sie nicht besser und bequemer leben ohne solche Mühewaltung? An die mittleren und arbeitenden Klassen: ob sie sich denn neue „Herren" schaffen wollen? An das berufsmäßige Beamtenthum: ob nicht alle Nachahmung der Beamtenthätigkeit in Ehrenämtern ein unwirthschaftlicher Dilettantismus bleibe? Die sociale Opposition gegen die persönliche Dienstpflicht macht jeden gesetzlichen Zwang dazu illusorisch. Die sociale Eifersucht erkennt bald heraus, daß Ehrenämter der Obrigkeit überwiegend an Personen von unabhängigem Besitz und höherer Bildung fallen müssen, und bezeichnet kurzweg als Aristokratie, Kastenwesen, oder als Büreaukratie, alles, was nicht aus eigenen Wahlen der kleinen Verbände hervorgeht. Es wird immer schwerer, gewohnte Einrichtungen gegen diese Strömungen der öffentlichen Meinung zu erhalten; noch unmöglicher, neue Einrichtungen der Art zu schaffen. So lange die Klassen der Gesellschaft in gegenseitiger Eifersucht einander die Ehre des obrigkeitlichen Amts nicht gönnen, kann aus allem Streit der Parteien kein selfgovernment hervorgehen, sondern nur ein gesellschaftlich neutrales Be-

amtenthum, welches ſich weder im Einzelen noch im Ganzen mit dem Gemeindeverband conſolidirt, vielmehr nur der abſoluten Staatsgewalt dient oder ſolche erzeugt.

Das Reſultat dieſer geſellſchaftlichen Bewegung in England iſt die Auflöſung der Ehrenämter des selfgovernment in gewählte Boards und beſoldete Gemeindebeamte.

I. An Stelle des obrigkeitlichen Amts tritt das gewählte Board als beſchließende Stelle mit einem weſentlich neuen Charakter. Das Board iſt nicht Organ zur verantwortlichen Ausführung eines geſetzlichen Staatswillens, ſondern ein bloßer Verwaltungsrath der Steuerzahler. Die Annahme eines ſolchen Auftrags iſt eine freiwillige, die Beſchließungen erfolgen nach freiem Ermeſſen, unter Aufhebung jeder „perſönlichen Verantwortlichkeit," wie dies die Geſetze der Armen-, Geſundheits-pflege- und Wegeverwaltung ausdrücklich ausſprechen.

II. An Stelle des verantwortlichen Ortsamts treten beſoldete Diener des Board. Das alte Amt der Parish Constables, Overseers, Surveyors findet ſich jetzt untergeordnet einem perſönlich unverantwortlichen Verwaltungsrath der Steuerzahler. Ein ſo untergeordnetes Amt läßt ſich aber nicht mehr als Ehrenamt verwalten, da keine Klaſſe der Geſellſchaft für ein ſo dienendes Amt ſich bereit findet noch dazu genöthigt werden kann. Ohnehin erweiſt ſich ein geſchultes Beamtenperſonal „praktiſcher" für den Geſchäftsgang des Board, für das Rechnungsweſen, für den prompten Dienſt der Ausführung. An die Stelle des Selbſtthums tritt alſo das ohnehin leichtere Anſtellungsrecht für die viel geſuchten kleinen Aemter. So kommt mit überraſchender Schnelligkeit das oben beſchriebene Perſonal von 20,000 kleinen Beamten der Armenverwaltung mit ihren Nebenzweigen, 26,000 beſoldeten Constables ꝛc., zur Erſcheinung.

Dieſer Auflöſungsprozeß der perſönlichen Seite des selfgovernment hat in England ſeinen ſchrittweiſen Gang genommen, indem er an erſter Stelle in die Stelle der verfallenen Kirchſpielsämter trat, in denen die regierende Klaſſe die Unſelbſtändigkeit und Paſſivität der Mittelſtände nur zu gern hatte gewähren laſſen. In dieſe Lücke drangen naturgemäß die Ideen der neuen Geſellſchaft faſt als ſelbſtverſtändlich ein. Nach den Anſchauungen der jetzigen middle classes war es weder nöthig noch „praktiſch", daß ein Gemeindewähler außer ſeiner Steuerzahlung ſich noch perſönlich zu den Armen bemühe, um ihren Zuſtand zu unterſuchen und nach eigener Kenntniß und Erfahrung feſtzuſtellen, wie zu helfen, daß er perſönlich die Wege begehe, perſönlich den Schmutz und Unfug in den Winkeln der engen Gaſſe aufſuche, perſönlich Rechnungen nachſehe, oder nach deutſcher Weiſe Schulen revidire. Das selfgovernment war auf dieſem Gebiet bereits ſchematiſch geworden, als der Schematismus des Armen-

gesetzes zur Geltung kam, der nun das mangelnde Communalleben durch einen workinghouse-test und durch ein Rechnungs- und Buchführungsschema ersetzt. Die gewählten Vertreter der Steuerzahler sind dabei in die behagliche Stellung des Verwaltungsraths einer Actiengesellschaft getreten, von welchem drei Freiwillige sich von Zeit zu Zeit einfinden, um sich Dekretsentwürfe vom Secretär zur Zeichnung unterbreiten zu lassen, vakante Aemter zu vergeben und Beschlüsse zu fassen, von deren Einzelausführung sie kaum Kenntniß, jedenfalls nicht die zur Controle nöthige gewohnheitsmäßige Uebung haben. Und sollte sich irgend wo eine persönliche Mühe ergeben, so ist die Klausel, welche jederzeit besoldete Beamte und Hülfsarbeiter nach Ermessen anzustellen gestattet, offenbar leichter auszuführen als das Geschäft selbst. Man hatte wohl ein Gefühl, daß die Gelenkbänder zwischen Verfassung und Verwaltung sich lösen, wenn man in dieser gefälligen Weise alles das in das Belieben der Steuerzahler stellt, was alte Gesetzgebung schlicht und recht als Bürgerpflicht ansah und mit Geld- und Gefängnißstrafen erzwang. Allein die Gesellschaft vermag nicht über sich selbst hinauszukommen. Das neuere System bleibt von unten nach oben, wie von oben nach unten, der Ausdruck des „Beliebens", d. h. der wirthschaftlichen Vorstellungen von Angebot und Nachfrage. Statt der Friedensrichter, Constables u. a., denen die ältere Gesetzgebung immer bestimmte persönliche Geschäfte auflegte: ein beliebig gewählter Chairman, der ebenso beliebig gewechselt wird wie die Guardians, die beliebig das Amt ablehnen oder annehmen, und beliebig bezahlte Beamte anstellen, mit beliebigen Gehalten und beliebiger Entlassung (sofern die Oberbehörde nicht ein Anderes beliebt). Keiner dieser Gesetzgeber wollte sich daran erinnern, daß Selbstverwalten Selbstthun heißt, daß das bloße Steuerzahlen nur die eine Hälfte, die materielle Seite des Selbstthuns ist, daß alle großen Institutionen Englands einschließlich des Parlaments auf entgegengesetztem Wege entstanden sind.

Das zweite Gebiet, in welchem die gesellschaftliche Grundauffassung siegreich vordringen konnte, war das der Stadtcorporationen, deren politische und wirthschaftliche Mißbräuche vor Aller Augen lagen. Immerhin war jedoch in den Corporations noch eine lebendige obrigkeitliche Selbstverwaltung vorhanden in Gestalt der städtischen Friedensrichter und der Jury. Dieser gesunde Theil der Stadtverfassung leistete noch Widerstand. Ja bei der Neubildung der wahlberechtigten Bürgerschaft conservirte man den alten Grundsatz von der Pflicht zum persönlichen Amtsdienst, indem man mit Aufhebung alles Census und aller Befreiungsgründe die Bürgerliste kurzweg zur Urliste der Geschworenen erhob. Allein so einfach diese Klausel lautet, so läuft sie doch nur darauf hinaus, sich mit der Verpflichtung durch einen Scheingrundsatz abzufinden. Es wird in allgemeinen

Paragraphen eine „Verpflichtung“ ausgeſprochen, von der dann aber beſondere Verhältniſſe nach freiem Ermeſſen entſchuldigen. Die natürliche Folge iſt, daß unter ſo vagen Geſetzen *jede* ſchicklich angebrachte Entſchuldigung angenommen und daß die angebliche Verpflichtung zum voluntarism wird. In Wechſelbeziehung zu dem Scheingrundſatz ſteht die Ausdehnung der angeblichen Pflicht auf *alle* geſellſchaftlichen Klaſſen, welche den ſocialen Gleichheitsbeſtrebungen entgegen kommt. Um den Schein zu wahren, als ob die kleinen Steuerzahler *gleich* viel für das Gemeinweſen leiſteten wie die großen, wird eine Verpflichtung für *alle* ausgeſprochen, wie die Verpflichtung zum Geſchworenendienſt auch in der franzöſiſchen Geſetzgebung ſeit 1848. Jede perſönliche Verpflichtung zu Ehrenämtern bleibt aber eine Unwahrheit, wenn ſie unterſchiedslos für *alle* Einwohner, oder für *alle* Steuerzahler in Pauſch und Bogen ausgeſprochen wird. Der Geſetzgeber, welcher eine ſolche Regel ausſpricht, weiß, indem er ſie ausſpricht, daß die *Mehrzahl* der Steuerzahler einen Geſchworenendienſt, ein Schulzenamt oder bürgerlichen Ehrendienſt niemals übernimmt noch übernehmen kann. Der für die Mehrzahl unanwendbare Grundſatz iſt eben keine Rechtsregel mehr, ſondern ein Schein, der auch alle auf ſolche Scheinverpflichtungen gebauten Rechte zum Schein macht.

Nur das Friedensrichteramt leiſtete der Auflöſung einen ausdauernden Widerſtand. Es war die alte Gewohnheit der Selbſtthätigkeit, das noch lebendige Gefühl der Verantwortlichkeit, das wohlverſtandene Intereſſe, welches in der regierenden Klaſſe Englands die Einſicht erhielt, daß es ſich um ihr eigenes Sein oder Nichtſein handle. In eiferſüchtiger Bewahrung ihres Gebietes wieſen die Friedensrichter das Anerbieten eines beſoldeten Chairman für ihre Seſſionen zurück. Die Erſetzung ſtädtiſcher Friedensrichter durch beſoldete Magistrates wurde in den knappſten Grenzen eines wirklichen Bedürfniſſes gehalten (§. 37). Auch der Durchführung einer beſoldeten Gensdarmerie auf die Landbezirke wurde nur von dieſer Seite ein ernſter Widerſtand geleiſtet (§. 82). Freilich blieb dieſer letztere Widerſtand vergeblich, und gleichzeitig mit der Einführung der Gensdarmerie wurde dem alten *Schulzenamt* jeder Reſt von Polizeifunktionen genommen. Das obrigkeitliche Ehrenamt verliert damit aber den perſönlichen Zuſammenhang mit den ſelbſtverwaltenden Mittelſtänden, und wird nun in dieſer Iſolirung der nächſte Angriffspunkt für die Forderungen der geſellſchaftlichen Gleichheit werden. Von Jahr zu Jahr erſcheinen auch ſchon Geſetzentwürfe, welche die *Strafverfolgung* als perſönliche Bürgerpflicht durch beſoldete Staatsanwälte und Oberſtaatsanwälte erſetzen wollen (§. 76). Die Laſt der Civiljury ſoll durch eine Guinea Tagegelder für Standesperſonen, eine halbe Guinea für common jurors „erleichtert“ werden (§. 31). Der organiſirten Körperſchaft der Quarter

Sessions sollen die Financial Boards der Steuerzahler zur Seite treten und mit ihnen Theilung halten (§. 73).

So ist das alte Land des historischen selfgovernment dahin gelangt, daß im heutigen Kirchspiel und Stadtverband buchstäblich Niemand mehr etwas umsonst thun will. Das heutige England mehr noch als der Continent muß sich laut daran erinnern lassen, daß ein gesundes Staatswesen der geistigen und sittlichen Kräfte des Individuums noch mehr bedarf als seiner Steuern, daß das Staatswesen anderen Gesetzen folgt als die Volkswirthschaft, daß jede weitere Fortsetzung der Arbeitstheilung in dieser Weise zur Todtheilung des parlamentarischen Staats wird. Wenn die neue Gesellschaft zahlreiche ältere Leistungen in die Wege der Geldwirthschaft übergehen läßt, so erzeugt sie auch andrerseits neue und erhöhte Anforderungen an die geistige und sittliche Kraft des nachbarlichen Verbandes, wie in der Armen- und Schulverwaltung, in allen Gebieten der humanen Fürsorge. Die sittliche Welt bleibt mit der wirthschaftlichen auf jeder Culturstufe in einem gleichmäßig fortschreitenden Zusammenhang, welchen die Gesetzgebung von großen Standpunkten erhalten kann und muß.

Die Anschauungsweise der erwerbenden Klassen in England zeigt, daß die Gesellschaft in dem Stadium ihrer Umbildung selbst auf dem Boden guter Gewöhnung, umgeben von einer tüchtigen regierenden Klasse, kein sicheres politisches Bewußtsein von den Institutionen hat, welche die Größe ihres Vaterlandes begründen. Um wie viel weniger war daran zu denken bei der Regeneration Frankreichs nach völliger Entwöhnung der besitzenden Klassen von der Arbeit des Staats. Die cahiers der alten Stände zeigen die vollkommene Bewußtlosigkeit über die Lebensbedingungen eines freien, sich selbst regierenden Gemeinwesens, und der königliche Hof selbst ist der Mittelpunkt dieser Anschauungen. Die Staatsmaschine steht für sich, außerhalb des Gedankenkreises der Stände, die nur damit beschäftigt sind, ihr neue Richtungen zu geben nach der „Vernunft", d. h. nach den Vorstellungen ihres täglichen Lebens. Alle politischen Vorstellungen drehen sich nur um die Verfassung, um die Leitung der Staatsmaschine, während doch die bestehende Gesellschaft jeden Tag, jede Stunde in den kleinsten Kreisen ihres Daseins der Staatsverwaltung bedurfte, um deren Bedürfnisse und Lebensbedingungen sich Niemand bekümmerte. Die freien Institutionen der Verfassungsurkunden nach angeblich englischen Vorbildern sind daher niemals in die Wirklichkeit getreten; sie wirkten nur negativ in der Durchführung des Zerstörungsprozesses gegen die privilegirten Klassen. Directorium, Consulat und Kaiserreich fanden den Staat in einer Auflösung, in welcher Heer, Finanzen, Gerichte, Polizei, Verhältniß zur Kirche, die ganze staatliche Ordnung haltbar erst wiederherzustellen war. Es war nicht sowohl das mechanisch-militärische Element in den napoleonischen Ideen, sondern es war der Zwang der gegebenen Verhältnisse, welcher hier den ganzen alten Apparat der Staatsverwaltung zurückführte. Die imperialisirte Jury war fast das einzige Bruchstück, welches von den „schönen Ideen" der republikanischen Zeit noch einen Platz in der kaiserlichen Verwaltung fand. Die ganze Bevölkerung, beschäftigt mit ihrem neuen Sein in Haus und Hof, in umgestalteten wirthschaftlichen Verhältnissen, zeigte nicht die geringste Neigung, zu der eigenen Arbeit auch noch die Staatsarbeit zu übernehmen. Und hätte man die persönlichen Amtspflichten des selfgovernment, von denen man nur ein Paar mißverstandene Namen kannte, wirklich vor Augen gehabt:

ſo würden ſie nur um ſo abſchreckender erſchienen ſein. Trotz der begeiſterten Hingabe des Volks an den Heeresdienſt, war nicht einmal die perſönliche Wehrpflicht durchzuführen; auch dabei mußte ſich Napoleon mit dem Conſcriptionsſyſtem des alten Regime begnügen in verbeſſerter Geſtalt, d. h. mit Beſeitigung der *ſichtbaren* Privilegien. Auch die Wehrpflicht iſt hier nur eine Steuerpflicht, über die gar das Loos entſcheidet, — eine Pflicht, die der Vermögende mit ſeinem Gelde, der Unvermögende mit ſeiner Perſon berichtigt. Wenn ſelbſt an dieſer Stelle der neue Staat ſich nicht an dem Grundgedanken der perſönlichen Dienſtpflicht wieder aufzurichten vermochte, ſo war noch viel weniger daran zu denken in der Gemeinde. Die Staatsgewalt beſorgt durch ihre beſoldeten Organe alles, worauf es dem Bürger zunächſt ankommt: Militär-, Gerichts-, Polizei-, Finanzweſen, — zwar mit bedeutenden Anſprüchen an die Geldkräfte des Volks, aber um ſo mehr mit möglichſt beſcheidenen Anſprüchen an die perſönliche Mühe. Alle Gemeinde- und Kreisordnungen ſind daher nur für *ökonomiſche* Angelegenheiten beſtimmt, mit denen ſich einige ſubalterne Staatsgeſchäfte verbinden, die auch das ancien régime aus praktiſchen Gründen den Gemeinden laſſen mußte. Selbſt das Bruchſtück des Polizeirichteramts, welches dem Maire zugedacht war, kam zu keiner Ausführung. Der entſcheidende Gedanke des self-government, das obrigkeitliche Amt der Militär-, Gerichts- und Polizeiobrigkeit (die jurisdiction der Verwaltung in engliſchem Sinne) zur perſönlichen Ehrenpflicht zu geſtalten, blieb dieſem Gedankenkreiſe völlig fremd. Das dauernde Hinderniß der Selbſtverwaltung lag ſeit 1797 nicht in der Ernennung der obrigkeitlichen Beamten, ſondern in der Abneigung der beſitzenden Klaſſen gegen die mühevolle Stellung der Obrigkeit, in der ſocialen Eiferſucht der unteren Klaſſen gegen jede Machtſtellung des Beſitzes, in der Abneigung aller Klaſſen gegen jeden Zwang zum perſönlichen Dienſt. In Ermangelung eines ſolchen kam man nur zu einer ſporadiſchen Beſetzung des Bürgermeiſteramts als Ehrenamt, welches in dieſer Stellung und Umgebung ſich an keine höhere analoge Bildung anlehnen konnte.

Die *Grundlagen des deutſchen Gemeindelebens* beruhen dagegen noch heute auf guten alten Gewohnheiten in Stadt und Land, auf Intelligenz und gutem Willen der Mittelſtände. Das Hinderniß liegt hier aber in dem ſtändiſchen Gegenſatz und in der ſehr ungleichen Entwickelung von Stadt und Land.

Die *altſtändiſche Geſellſchaft* erſtrebt ihren Einfluß auch heute nicht durch verantwortliche Aemter, ſondern durch Standſchaften und Virilſtimmen; während doch die pflichtenloſe Ertheilung ſolcher Rechte nur den Erfolg der Unthätigkeit und Einflußloſigkeit der zur Selbſtverwaltung geeignetſten Klaſſen hat. Statt einer Selbſtverwaltung entſtanden daraus nur „Kreisſtände“, d. h. Boards von Rittergutsbeſitzern, ergänzt durch einige Bürgermeiſter und Kreisſchulzen, die ſogar „hiſtoriſche Einrichtungen“ ſein ſollten, für deren laufende *Verwaltung* aber ſich kein anderer Gegenſtand finden ließ, als daß ſie die Verwaltung des Landraths „begleiten“.

In dem Ankämpfen dagegen beſchränkten ſich die Forderungen der *neuen Erwerbsgeſellſchaft* auf eine andere Zuſammenſetzung des Board, als eines Verwaltungsraths der Steuerzahler. Anſtatt einer verantwortlichen Thätigkeit in ſtaatlichen Funktionen iſt auch dabei nur gemeint eine freie Betheiligung an gewählten Verwaltungsräthen und eine Ernennung der ausführenden Beamten.

Schließlich iſt auch das *berufsmäßige Beamtenthum* damit einverſtanden, das Verwaltungsdecernat ausſchließlich in der Hand zu behalten und durch die Kreisſtände fortwährend „begleiten“ zu laſſen.

Dieſe drei Richtungen in ihren Durchkreuzungen, Verbindungen und Widerſprüchen ſtehen der Selbſtverwaltung ſeit einem halben Jahrhundert entgegen. In den Provinzial- und Kreisordnungen Friedrich Wilhelms IV. war nur die erſte Richtung vertreten; in den Provinzial-, Kreis- und Gemeindeordnungen von 1850 nur die zweite; in den Beamten-

kreisen noch heute nur die dritte Richtung. Daraus entsteht dann ein kaum entwirrbarer Knäuel von Widersprüchen bei jedem Versuch zu wirklicher Selbstverwaltung. Der große Grundbesitz möchte die mit den Gütern noch verbundenen obrigkeitlichen Gewalten und „Standschaften" nicht aufgeben. Die Städte wollen von der Geschlossenheit ihrer Stadtverwaltungen nichts ablassen. Niemand will erhöhte Steuern zahlen oder gar neue Steuersysteme einführen; am wenigsten die ländliche Bevölkerung. Die Stadtverwaltungen wollen sich keiner Kreis- und Provinzialbehörde unterordnen, welche überwiegend aus dem ländlichen Besitz hervorgeht, und umgekehrt. In der Selbstverwaltung der Schule durchkreuzen sich damit noch die widersprechenden Anforderungen der Kirche u. s. w. Ueber allem diesem Streit steht das Staatsbeamtenthum in der stillen, unveränderlichen Ueberzeugung, daß alle Staatsgeschäfte nur von professionellen Beamten geführt werden können. In dieser letztern Anschauung begegnen sich wiederum die Interessen der Gesellschaft mit dem Beamtenstand, da das obrigkeitliche Amt nur Mühe und Verantwortlichkeit bringt, deren Bedeutung für den Staat weitreichende Gesichtspunkte voraussetzt. Da die sociale Grundanschauung sich überhaupt gegen gesetzliche Regel und Verantwortlichkeit sträubt, da die Eifersucht der gesellschaftlichen Klassen die Unterordnung unter das Staatsbeamtenthum immer noch der Unterordnung unter einen Mitbürger als Obrigkeit vorzieht: so ist das Resultat alles Streits, daß die öffentliche Meinung über den Gesichtskreis einer wirthschaftlichen Selbstverwaltung nicht hinauskommt, und daß das französische Municipalsystem in stillschweigender Propaganda immer weiter rückt.

Und dennoch ist die Ueberwindung dieser Gegensätze heute noch möglich auf den neueren Grundlagen des deutschen Staats: der allgemeinen Wehrpflicht, dem Schulzwang, der preußischen Städteordnung von 1808. Unter dem heraufwürdigenden Druck einer Fremdherrschaft trat gerade in der Noth und Hilflosigkeit des Landes der sittliche Kern des deutschen Volks mächtig hervor. Die Leidenschaft des verletzten Nationalgefühls im Kampf gegen die Fremdherrschaft hat einen andern Charakter als die Leidenschaft der Gesellschaft gegen das Privilegium. Jene Leidenschaft wurde schöpferisch, indem sie die altnationale Neigung zur persönlichen Selbstarbeit im Staat wach rief. So wurde die allgemeine Wehrpflicht die einzig dastehende Grundlage des neuen deutschen Staates. Ihre Hauptbedeutung ist, daß sie die Wurzel alles Uebels in Europa und alles Verderbnisses der Gegenwart trifft: daß sie den Anschauungen der Erwerbsgesellschaft, der Arbeitstheilung, der Zersetzung des Staats in eine Interessenwirthschaft den großen Gedanken der persönlichen Dienstpflicht des Volks siegreich gegenüber stellt, und damit für die Gewöhnung des Volks an den Gehorsam in der Freiheit dasselbe bedeutet, was in besserer Zeit der Gerichts- und Polizeidienst für England geworden ist. Diesem rauhern Theil der Entwickelung tritt gegenüber die Verjüngung des Berufs der Kirche zur sittlichen und geistigen Befreiung des Volks in dem Grundsatz des Schulzwangs, an Stelle des Kirchen- und Glaubenszwangs im Mittelalter. Für die innere Gliederung des neu entstandenen Staates wurde aber entscheidend die Städteordnung von 1808, welche das Gemeindeleben nicht bloß auf beschließende Boards stellte, sondern diese in organische Verbindung mit der obrigkeitlichen Selbstverwaltung des Magistrats setzte, auf die Selbstthätigkeit der Bürgerschaft in den Einzelgeschäften begründete, und damit gerade in den Städten einen Halt schuf, wo in den übrigen Theilen Europas die neue Erwerbsgesellschaft ihr Schema am vollständigsten durchführt. — Mit den so gewonnenen Grundlagen ist die Selbstverwaltung im engen Anschluß an das bestehende Verwaltungsrecht und die gewohnten Verhältnisse in der That durchführbar. Der Zwang zu den Aemtern entspricht alten Gewohnheiten unserer Mittelstände, die jetzt nur auf die höheren Klassen auszudehnen sind. Die Nothwendigkeit einer Ergänzung des Berufsbeamtenthums in seiner immer formalistischer gewordenen Verwaltungsweise, die Nothwendigkeit einer

Erſetzung der feudalen Gutspolizei durch einen decretirenden Beamten der obrigkeitlichen Verwaltung in neugebildeten „Amtsbezirken" wird auch dem Widerſtreben der Geſellſchaft die Selbſtverwaltung abzwingen. Es handelt ſich nur noch darum, die ſchon gewohnte Militärpflicht auf die bürgerliche Dienſtpflicht des Gemeindeweſens auszudehnen, und das Maß der perſönlichen Selbſtthätigkeit, welches die ſtädtiſchen Honoratianen in unſerer Stadtverfaſſung nach erfüllen, auf den großen Grundbeſitz zu übertragen, der aus feudaler Gewohnheit damit noch im Rückſtande iſt. Eine Rückfrage über die dazu vorhandene Geneigtheit iſt eine ziemlich überflüſſige; denn geſellſchaftliches Intereſſe und geſellſchaftliche Gewöhnung haben ſich noch niemals zur Uebernahme ſolcher Laſten aus eigener Bewegung erhalen. Noch weniger darf man den Zweifel erheben, ob der rationelle Landwirth auch noch Zeit zu ſolchen Geſchäften habe; denn ein paar Stunden wöchentlich den öffentlichen Geſchäften des Nachbarverbandes zu widmen, gehört ebenſo zu den *nothwendigen* Leiſtungen der Perſon, wie die Steuern zu den *nothwendigen* Ausgaben der Wirthſchaft. Dieſer Zwang iſt völlig gleichberechtigt wie der längſt gewohnte zum Militär- und Jurydienſt. Für die Abgrenzung des ernſtlich gemeinten Zwangs bietet das Dreiklaſſenſyſtem der preußiſchen Verfaſſung den in der heutigen Geſellſchaft allein anwendbaren relativen Cenſus. Die Neugeſtaltung des obrigkeitlichen Ehrenamtes und der perſönlichen Dienſtpflicht für die heutigen Verhältniſſe iſt in dem preußiſchen „Geſetzentwurf über die Kreisordnung 1869" verſucht, und in *Gneiſt*: Preuß. Kreisordnung 1870 Abſchn. V. folgerichtig amendirt.

VI.

Das Communalſteuerſyſtem der wirthſchaftlichen Selbſtverwaltung.

(§§. 23—25.)

(§. 164.) Auch die geſellſchaftliche Grundanſchauung iſt ſtets geneigt, die „herkömmliche" Vertheilung der Gemeindelaſten als ein unvermeidliches Uebel anzuerkennen. Da aber die raſch wachſenden Bedürfniſſe ſehr gehäufte Geldanſprüche an die Communen erheben, ſo entſteht alsbald ein Intereſſenſtreit de lege ferenda um das „Steuerideal" ſowohl der Staats- wie der Gemeindeſteuern. Von Geſichtspunkten des Geſammtintereſſes wird behauptet, daß es nur *eine* Steuer, d. h. eine Einkommenſteuer für den Staat mit Zuſchlägen für die Commune geben ſollte. Vom Einzelintereſſe aus ſucht man Staats- und Gemeindeſteuern auf den Grundſatz von „Leiſtung und Gegenleiſtung" zurückzuführen. Von beiden Standpunkten aus erhebt ſich ein ſchwer entwirrbarer Steuerkrieg.

Seit den Zeiten der *Reformbill* wurde denn auch der engliſche *Grundbeſitz* in dem allgemeinen Streit der Intereſſen zur Oppoſition gegen das Realſteuerſyſtem getrieben, an deren Spitze das Oberhaus getreten iſt. Mit der dem Agriculturbeſitz eigenthümlichen Gereiztheit gegen Steuerzumuthungen, und mit dem Hinweis auf 25—50 Prozent des Grundeinkommens als Communal- und Zehntlaſten, iſt dieſer Streit durch weitſchichtige Reports und Verhandlungen fortgeführt worden, in welchen

auch die landed gentry nicht die Bedeutung des Grundbeſitzes als Grundlage des Communalverbandes, ſondern den Grundſatz der Belaſtung „nach der Höhe des Einkommens" geltend machte.

In den letzten zwei Jahrzehnten iſt indeſſen dieſer Streit beſänftigt, faſt verſtummt. Ein Ruin des Grundbeſitzes iſt zwar aus vielen Gründen nachweisbar, nicht aber durch die Ueberlaſt von Steuern. Gerade diejenigen Revenuen des Grundbeſitzes, welche drei bis zehnmal ſtärker als das bewegliche Einkommen belaſtet waren, ſind im rapideſten Maße gewachſen (Statist. Journals XXXII. 308). Die Geſammt- und die Einzelbelaſtung der Grundbeſitzer iſt mit der Fortentwickelung der induſtriellen Geſellſchaft ermäßigt; denn die Realſteuer trifft in ſteigender Proportion den Gebäude-, Fabrik-, Bergwerksbeſitz. Die einzig bedeutende Steigerung der Gemeindebedürfniſſe, welche durch die Districts Rates der Geſundheitspflege entſtanden iſt, trifft ausſchließlich den ſtädtiſchen Beſitz.*)

Auf die Geſetzgebung iſt dieſer Intereſſenſtreit ſchließlich ohne Einfluß

*) Die Geſammtüberſicht dieſer wirthſchaftlichen Verhältniſſe iſt oben in §. 25 gegeben, und dort beiläufig auf eine Zuſammenſtellung des Präſidenten des Armenamts (jetzigen Erſten Admiralitätslords) Herrn George Göſchen Bezug genommen. Dieſe mühevolle Arbeit war mir jener Zeit nur in handſchriftlichen Entwurf und fragmentariſch bekannt, und erſcheint jetzt erſt, März 1871, als Theil der Parl. P. 1870 No. 37. So maſſenhaft indeſſen die von Herrn Göſchen gegebenen Zuſammenſtellungen und ſo zahlreich die Correcturen in den bisher bekannten Anſätzen erſcheinen, ſo kann ich doch die Autorität des engliſchen Staatsmanns nur zur Beſtätigung der obigen Geſammtdarſtellung anrufen. Die Steigerung der eigentlichen Communalſteuern wird von Herrn Göſchen dahin feſtgeſtellt: 1803 = 5,548,000; 1813—15 = 8,164,000; 1817 = 10,107,000; 1826—27 = 9,544,000; 1841 = 8,101,000; 1851 = 8,916,000; 1862 = 12,207,000; 1868 = 16,800,000. — Zu dieſen eigentlichen Steuermaſſen treten nach 4,350,000 L. Chauſſeegelder, Zölle und Gebühren; 1,225,000 L. jährliche Staatsbeiträge; 325,000 L. Einkünfte aus Grundbeſitz; 1,000,000 L. aus Verkäufen von Grundſtücken; 5,500,000 L. aufgenommene Anleihen; 1,540,000 L. vermiſchte Einnahmen. Dieſen Einnahmen im weiteſten Sinne entſprechen dann 30,240,000 L. Ausgaben der Kreis- und Gemeindeverbände, und zwar: 22,120,000 L. laufende Verwaltung; 4,250,000 L. Neubauten; 2,110,000 L. Schuldenverzinſung; 1,760,000 L. Schuldenrückzahlung. — Die Hauptpoſten der neuen Lokalſteuerbedürfniſſe bilden 5,500,000 L. an District Rates und Police Rates, von welchen aber nur 500,000 L. auf das platte Land fallen; 2,000,000 L. erhöhte Armenverwaltungsausgabe, von welchen jedenfalls nur die kleinere Hälfte auf das platte Land fällt. — In der Periode von 1826—1868 ſind die Poor Rates von 6,966,000 L. auf 10,439,000 L. gewachſen, der Beitrag des Agriculturbeſitzes zu dieſer ordentlichen Ortsgemeindeſteuer iſt aber von 3,795,060 L. auf 3,466,000 L. geſunken, weil inzwiſchen der Beitrag der Gebäude, Fabriken ꝛc. nach dem Realſteuerfuß von 1/3 auf 2/3 geſtiegen iſt. Die umfaſſenden Vergleichungen der Belaſtung des Grundeigenthums durch Staats- und Communalſteuern in England, Frankreich, Preußen, Oeſterreich, Rußland ꝛc, leiden zwar an dem Uebelſtand einer Aufnahme nach ungleichartigem Maßſtab, laſſen aber doch mit Sicherheit erkennen, daß der Grundbeſitz durch Staats- und Gemeindeſteuern weder in England noch in Preußen überbürdet iſt.

geblieben. Die neue Armengeſetzgebung hat, trotz ſonſtiger Experimente, die Beſteuerung und jährliche Einſchätzung des Miethe- und Pachtwerths der visible property durch die Ortsgemeindebeamten feſtgehalten. In allen Geſetzen über die Armenverwaltung, in allen Wegeordnungen, in der neuen Gruppe der Geſundheits- und Baupolizeigeſetze, in den zahlloſen Lokalakten, in der Geſetzesgruppe über die Reform der Polizei, hat ſich die Geſetzgebung auch im letzten Menſchenalter daſſelbe Princip vergegenwärtigt und richtig befunden. Bei den hundert Spezialzwecken der County rate und Poor rate mußte ſich der Geſetzgeber immer von Neuem vergegenwärtigen, ob es recht und zweckmäßig ſei, die Commune zu dieſen Zwecken in dieſer Weiſe zu beſteuern, und er hat ſtets die Frage zu bejahen gefunden. Ohne Geſetz, ſelbſt gegen zufällige Variationen des Ausdrucks in einzelen Geſetzen, hat ſich dies Beſteuerungsſyſtem immer ausnahmsloſer durchgeſetzt. Während die engliſchen Staatsſteuern im Verlauf der Zeit faſt jede Variation und Verkehrtheit von indirecten Steuern, jeden Modus von Vermögens-, Einkommens- und Claſſenſteuern praktiſirt haben, zeigt ſich auf dem Gebiete der Communalſteuern nirgends ein Schwanken des Grundſatzes. Die Parochial-Assessment-Act und ähnliche neuere Geſetze erſcheinen nur als ſelbſtverſtändliche Deklarationen.

Auch der Intereſſenſtreit hat ſich alſo ſchließlich bei dem erprobten Syſtem der Beſteuerung der visible profitable property in the parish beruhigt; denn auch die wirthſchaftliche Natur der Commune führt ebenſo auf die Realſteuern, wie die wirthſchaftliche Natur des Staats auf die Perſonalſteuern.

Der Grundbeſitzer ſteht durch alle an ihm haftenden Arbeitskräfte und Erwerbsquellen mit dem Gemeindeverband ſo eng verbunden da, und nimmt für Armenpflege (Schule), Wege, Polizeiſchutz die Geldmittel der Commune in ſo ſtarkem Maße in Anſpruch, daß ſeine Beitragspflicht ſich durch den jährlichen Ertragswerth dieſes Beſitzes, nicht aber durch die zufällige Höhe ſeines perſönlichen Reineinkommens (nach Abzug von Hypotheken und perſönlichen Schulden) beſtimmen kann. Die Beiträge aller Anſäſſigen wären ſonſt dem zufälligſten Wechſel unterworfen. Der auswärts wohnende Grundbeſitzer ginge ganz frei aus.

Andererſeits führt die Perſonalbeſteuerung nach dem Einkommen zu einer Ueberbürdung des beweglichen und Kapitalvermögens, welches wohl der Staat, aber nicht jeder Lokalverband von wegen des bloßen Wohnſitzes in Anſpruch zu nehmen hat. Das Domicil der Perſon iſt heute nicht mehr das volle Centrum der wirthſchaftlichen Perſönlichkeit. Die bewegliche Wirthſchaftsordnung combinirt vielmehr ein größeres Einkommen immer regelmäßiger aus local zerſtreutem Grundbeſitz, Fabrikanlagen, Etabliſſements, Handels- und Actienunternehmungen der verſchiedenſten

Art, und führt damit zu multiplicirter Communalbesteuerung desselben Gegenstandes. Die Gesetzgebung muß dann jedenfalls das aus auswärtigem Grundbesitz fließende Einkommen communalsteuerfrei lassen. Die Befreiung muß weiter auf Gewerbsanlagen ausgedehnt und consequent immer weiter ausgedehnt werden. Die wachsenden Verwickelungen solcher Abzüge, die sich häufenden Widersprüche und Steuermultiplicationen für Actiengesellschaften, Banken, Eisenbahnunternehmungen führen von selbst zu dem Grundsatz zurück, welchen die englische Communalsteuergesetzgebung seit Jahrhunderten als den richtigen anerkennt.

Auch vom Interessenstandpunkt aus erscheint als richtiger Maßstab der jährliche Ertragswerth, welcher durch die localen Anstalten der Sicherheits- und Wohlfahrtspolizei, des Wegebaues, der Armenpflege, der Schule im Nachbarverbande ermöglicht und erhöht wird. Im Großen und Ganzen werden sich die Kosten einer geordneten Kreis- und Gemeindeverwaltung als Niederschläge in dem Grund- und Gebäudewerth wiederfinden.

Auch vom Interessenstandpunkt aus bildet der Mieths- und Pachtwerth den sichern Maßstab, der sich im Nachbarverband durch Gemeindebeamte zuverlässig feststellen läßt; den angemessenen Maßstab, nach welchem Acker- und Hausbesitz, gewerblicher, industrieller und jeder andere Betrieb proportionell zu den Lokalbedürfnissen heranzuziehen sind; den elastischen Maßstab für alle neuen Combinationen der Erwerbsgesellschaft in Ackerbau, Gewerbe, Industrie und Handel, für alle Neugruppirung von Gemeinden, Sammtgemeinden und Kreisverbänden, zu welchen die Neubildung der Gesellschaft drängt.

Aus solchen Erwägungen überweist das Staatsbudget von 1871 nun auch die Staatsgebäudesteuer den Communalbedürfnissen. Wenn die halb abgelöste, gänzlich zerrüttete Staatsgrundsteuer durch Ablösung verschwunden sein wird, so wird England zu dem Endresultat gelangt sein, sämmtliche Personalsteuern dem Staat, sämmtliche Realsteuern der Commune zu überweisen. Jedenfalls ist unter den Schwierigkeiten der Gegenwart durch das Realsteuersystem dem englischen Kreis- und Gemeindeverband noch eine wichtige stabile Grundlage zur Verbindung der Hausstände, ein sicheres materielles Band erhalten, welches die widerstrebenden Klassen der Gesellschaft auch zu persönlicher Selbstthätigkeit im Nachbarverband dereinst wieder vereinigen kann.

Eine Unsicherheit ist freilich auch in diese Seite des Gemeindelebens durch das System des Compounding gerathen, welches im bloßen Interesse der Bequemlichkeit die Steuer-Einziehung kleiner Miethswohnungen vom Eigenthümer statt vom occupier gestattet, sogar mit Bewilligung eines Rabatts (oben §. 99). Die Masse der kleinen Steuer-

zahler wird dadurch der Gemeinde entfremdet. Es geht jeder Rechtsgrund einer Theilnahme am Gemeindeverband verloren für die Hausſtände, welche der Gemeinde weder einen Dienſt noch eine Steuer mehr leiſten. Um dieſe gänzliche Loslöſung der compound householders zu verhüten, hat die neueſte Geſetzgebung eine ſubſidiäre Haftung des kleinen Miethers im Fall der Zahlungsunfähigkeit des Grundeigenthümers ausgeſprochen, und unter dieſem Titel dem Miether das volle Stimmrecht gegeben, „als ob er ſelbſt Steuerzahler wäre.“ Allein dies Einſtehen der kleinſten Miether für den zahlungsfähigen landlord trifft im Fall der wirklichen Geltendmachung gerade die ärmſten Steuerzahler mit unberechtigter Härte, läßt ſich praktiſch nicht ausführen, und iſt auch nicht ernſtlich gemeint, ſondern nur eine Scheinverpflichtung zur Motivirung eines Stimmrechts. Wie das ſociale Gleichheitsbeſtreben ſich mit der perſönlichen Seite der Staatslaſten durch eine Scheinverpflichtung zum Geſchworenen- und Gemeindedienſt abfindet, ſo verläuft es hier in eine Scheinverpflichtung zur Communalſteuerlaſt.

In Frankreich fehlt es von Hauſe aus an einer Grundlegung des Gemeindelebens auch von der Seite der Steuern aus. Als nach Beſeitigung der Steuerprivilegien Napoleon die gleiche Grundſteuer wieder herſtellte, geſchah es in der Abſicht, die zerrütteten Staatsfinanzen dauernd auszuſtatten, nicht aber kraft einer ſchöpferiſchen Idee für das Communalleben, welche ſchon die damalige Noth des Staats und die herrſchenden Vorſtellungen der Nation zur Unmöglichkeit machten. Die Revolution hat zwar den geſammten Grunddeſitz wieder dem Staat ſteuerpflichtig gemacht; die neueanſtituirte Geſellſchaft hat aber noch nicht die Fähigkeit gezeigt ein ſelbſtändiges Syſtem von Communalſteuern herauszubilden, um das feſte Nachbarband der Commune damit wieder anzuknüpfen. Die Communal-Steuern ſchlaſſen ſich als Zuſatz-Centimes an die Staatsſteuern an, und dokumentirten auch von dieſer Seite die Commune nur als einen Anhang der Staatsverwaltung. Von dem ſchwankenden Geſichtspunkt der Lokalintereſſen aus wurde den Gemeinde- und Kreisvertretungen immer noch ein Beſchließungsrecht über die Variationen der Steuerzuſchläge belaſſen, welches in ſeinen Conſequenzen zu einer Feſtſetzung des communalen Budgets durch die Staatsbehörden führt. Die Kurzſichtigkeit der Intereſſen, die Abneigung ſich durch geſetzliche Regeln zu binden, betrachtet auch dieſe Scheinbeſchließungen als eine Art von „Selbſtverwaltung.“

In Deutſchland bildet die Ungleichartigkeit der geſellſchaftlichen Entwickelung das Haupthinderniß des Communalſteuerſyſtems. In den öſtlichen Landestheilen beſtehen noch aus der altſtändiſchen Geſellſchaft die „Gutsbezirke“, für welche in ihrer abgeſonderten Geſtalt ein Steuerfuß überhaupt nicht zu finden iſt. In den Dorfgemeinden aber rührt die „herkömmliche“ Vertheilung der Laſten nach Urbarien, Stiftungsbriefen und Obſervanzen aus einer Zeit her, in welcher die Beſitzklaſſen und die Bedürfniſſe des Staates ganz andere waren als die heutigen. Die heutige Armen-, Schul- und Wegelaſt läßt ſich in 45,000 ſolchen Elementarbezirken nach der „herkömmlichen“ Vertheilung nicht mehr beſtreiten. Der Widerſpruch der heutigen Agrar-, Gewerbe- und Niederlaſſungsgeſetze mit der Abſperrung und Zerſplitterung der Gemeindelaſten, die thatſächlichen Hinderniſſe der Bewegung einer freizügigen Bevölkerung in ſo kleinen Raumverhältniſſen, werden von Tag zu Tage fühlbarer. Dennach bleibt eine Steuerreform die

beſtrittenſte unter allen Aufgaben der Geſetzgebung. Der große Grundbeſitz und die ſich ihm anſchließenden Intereſſen ſtreiten für das „Herkommen“ ſchon deshalb, weil dadurch an vielen Punkten Minimalbeträge zu den heute ſtark gewachſenen Bedürfniſſen conſervirt werden. Die Geſellſchaft in ihrer Neubildung verlangt überhaupt keine neuen Steuern, ſondern nur neue „Gemeindeordnungen“, d. h. neue Wahlrechte. So uneinig Stadt und Land, Gutsbeſitzer, Bauern und kleine Leute in Steuerfragen zu ſein pflegen, ſo ſind ſie doch einig in der Abwehr gemeiner Laſten. Da dennoch das veränderte Bedürfniß und die veränderte Geſtalt der Geſellſchaft unabweisbar neue Steueranſbringungen fordern: ſo hat man ſich ſeit zwei Menſchenaltern damit beholfen, die Lokalintereſſenten ſelbſt unter Leitung von Regierungscommiſſarien und Beſtätigung der Regierung über neue Steuerumlagen beſchließen zu laſſen. Es iſt damit die bunteſte Mannigfaltigkeit und Willkür der Steuerſyſteme in Stadt und Land eingeriſſen. Das Palliativ wird mit der fortſchreitenden Umbildung der Erwerbsgeſellſchaft auch immer unzureichender, und befeſtigt nur die irrige Meinung, als ob ſolche Beſchließungen der *Lokalintereſſenten* über den *Steuerfuß* ſtaatswirthſchaftlich zuläſſig wären, als ob in dieſen Beſchlüſſen eine Art der „Selbſtverwaltung“ liege. Während das ſelfgovernment an jedem Punkte mit der geſetzlichen Feſtſtellung des *Steuerfußes* begonnen hat, möchte die Socialphiloſophie immer noch eine Gemeinde-Autonomie des Steuerfußes feſthalten, welche trotz aller Staatsbevormundung in hülfloſe Verwirrung geräth. Die unabänderliche Begleiterin der *unfertigen* Steuerregel iſt aber die *Unſelbſtändigkeit* alles Gemeindelebens. So lange dieſe Colliſion der Intereſſen im Gemeindeleben dauert, muß ſtetig eingreifend die Staatsbehörde als Schutz der Minoritäten gegen die Vergewaltigung eintreten. Alle bisherigen Verſuche, eine Selbſtverwaltung ohne geſetzlichen Steuerfuß aufzubauen konnten ebendeshalb zu keiner Selbſtändigkeit führen. In der Wirklichkeit beſteuert durch die Beſchlüſſe unſerer Kreisſtände, unſerer Stadtverordneten, unſerer ländlichen Gemeindeverſammlungen überall die locale *Majorität* die *Minorität*, und da das Geld beſchafft werden muß, ſind die Aufſichtsbehörden froh, wenn ſie mit leidlichem Anſtand die Majoritätsbeſchlüſſe beſtätigen können, ſofern nur kein Widerſpruch mit dem Staatsſteuerſyſtem und keine flagrante Ungleichheit an dem Majoritätsbeſchluß *ſichtbar* wird. Es ſchiebt ſich dabei die beliebte Phraſe von lokalen und berechtigten Eigenthümlichkeiten unter, während es ſehr poſitive Geldintereſſen ſind, nach welchen bewußt oder unbewußt die Mehrzahl ſo ſtimmt, um *ſelbſt* möglichſt wenig zu zahlen, *Andere* möglichſt viel zahlen zu laſſen. Dies unfertige Syſtem macht in Gemeinden, Städten und Kreiſen jede Gemeindevertretung zum Tummelplatz handgreiflicher Geldintereſſen. Der Streit der geſellſchaftlichen Klaſſen über die „richtige“ Communalbeſteuerung hat zunächſt in den großen Städten begonnen. Er ſchreitet aber fort von Gemeinde zu Gemeinde, je mehr die heutige Bildung zu einer wachſenden Aufklärung der Menſchen über ihre nächſten Intereſſen führt. — Und doch iſt jede Fortbildung der Kreis- und Gemeindeverfaſſungen durch die Gleichmäßigkeit des Steuermaßſtabs bedingt, d. h. durch einen *geſetzmäßig* feſtſtehenden Steuerfuß. Jeder Austauſch von Orts- und Kreislaſten, jede Gemeinſamkeit von ländlichen und ſtädtiſchen Laſten, ohne welche ein innerer Ausbau unſeres Staats unmöglich wird, ſetzt den gleichen Steuerfuß in beiden voraus, der nur durch die geſetzliche Regel entſtehen kann. Die Unſicherheit der preußiſchen Staatsleitung ſeit 1820 hat dieſen Punkt außerordentlich erſchwert, und bedingt ein vorſichtiges Anſchließen an das Beſtehende, ſchrittweiſe Ausgleichungen und Compenſationen. Um nicht in einen vitiöſen Zirkel zu gerathen, wird für die erſte Umbildung ein gleichmäßiger Zuſchlag zu den direkten Staatsſteuern unvermeidlich ſein. Vgl. *Gneiſt*: Preußiſche Kreisordnung. Abſchn. VI.

VII.

Wahl und Ernennung in der wirthſchaftlichen Selbſtverwaltung.

(§§. 105, 112, 113, 118, 123, 133, 134, 141.)

(§. 165). Die Grundidee der lokalen Intereſſenverwaltung führt zu einem ſehr veränderten Verhältniß von Wahl und Ernennung. Mit dem Recht, nach welchem die ſubſidienzahlenden Commoners einſt ein Wahlrecht zum Parlament gewonnen hatten, beanſpruchte jetzt der Armen- und Wegeſteuerzahler ein Wahlrecht in ſeiner Gemeinde zur Controle der Verwendung ſeiner Steuer.

Die regierende Klaſſe hatte aber ſo lange gewartet bis dies Recht ſich durch Agitation und Parteikampf durchſetzte. Die Tories ließen ſich die Reform der Stadt-, Kirchſpiels- und Kreisverfaſſung ebenſo widerwillig abdrängen wie die Reform des Parlaments. Statt in der Reform die nothwendige Rückſicht auf die Stetigkeit und innere Harmonie der Communalinſtitutionen zu erhalten, konnte die Whigreform nur die Seite der Inſtitutionen entwickeln, die von der ganzen Wucht einer durch Agitation geſchaffenen Majorität vertreten war. Sie verwirklichte nur die nächſten Vorſtellungen der bisher ausgeſchloſſenen Klaſſen, welche Einfluß (patronage), nur Controle der Beamten beanſpruchten, aber nicht danach verlangten, die geiſtigen und ſittlichen Kräfte der Mittelſtände in der täglichen Arbeit des Communallebens zu bethätigen. Noch einmal wie im XVIII. Jahrhundert gab die regierende Klaſſe die wirthſchaftliche Verwaltung der Gemeinde den unter ihr ſtehenden Klaſſen preis, um ſolche nach ihrer Weiſe zu geſtalten. Es tritt damit

1. das Syſtem der Wahl in den Vordergrund für alle Neubildungen der Gemeinde, nicht als Wahl zu einem Pflichtamt unter ſtetiger Leitung der Obrigkeit, ſondern als freie Wahl zu einem Verwaltungsrath. Wie das Parlament als unverantwortliche Repräſentation der ſouveränen Geſellſchaft gedacht wird, der die Miniſter des Staats „verantwortlich“ ſein ſollen: ſo überträgt die Geſellſchaft dieſen Gedanken auch auf die Kreis- und Gemeinde-Vertretungen. „Repräſentative Unterparlamente für örtliche Angelegenheiten müſſen von nun an als eine der Grundeinrichtungen einer freien Regierung betrachtet werden.“ „Es iſt alſo nothwendig, daß in England außer der Nationalvertretung Gemeinde- und Provinzialvertretungen beſtehen.“ (Stuart Mill, Repres. Govern. c. XV.). Nach dieſen Grundgedanken wurden die neuen Boards geſtaltet, ohne daran zu denken, daß hier nicht freivereinigte Vermögensmaſſen,

sondern Zwangssteuern für staatliche Zwecke verwaltet werden, Bürgerpflichten zu erfüllen, Dienste für das Gesammtleben des Staats zu leisten sind. Die letzteren glaubte man auf Polizeidiener und Büreaubeamte, auf besoldete Unterstützungsbeamte und 12 andere Klassen von Armenbeamten, auf besoldete Wegeaufseher, Steuereinnehmer und Controleure übertragen zu können, während der gewählte Gemeinderath sich nur Decretsentwürfe unterbreiten läßt und über Anstellungen verfügt, ungefähr so wie das Parlament mit seinen verantwortlichen Ministern. Erst mit dieser Neubildung rückt das englische Gemeinwesen den Vorstellungen des Continents näher. In der That ist kein Gesetzgeber des Alterthums oder der neuern Zeit im Stande gewesen, so annehmbare Reformen zu bieten. Die neue Einrichtung nimmt der Ortsgemeinde so gut wie alle lästigen persönlichen Pflichten ab, substituirt dafür eine geringe Erhöhung der Steuerlast (für die Armenverwaltung sogar Ersparungen), und bietet dafür den Steuerzahlern viele Millionen neuer Wahlrechte. Es schien an das Unbegreifliche zu grenzen, wie man von dem Dasein einer so unerschöpflichen Quelle staatsbürgerlicher Rechte in der fünfhundertjährigen Verfassungsgeschichte Englands keine Ahnung gehabt.

Allein die Schattenseiten kamen bald genug zum Vorschein.

Die gewählten, rasch wechselnden Verwaltungsräthe können nicht Organe der Gesetzanwendung sein, also keine Art der Verwaltungsjurisdiction üben.

Allgemein zeigt sich in den bloß gewählten boards weder der Eifer, noch die Geschäftskenntniß, noch das Pflichtbewußtsein, noch die Selbständigkeit des selfgovernment.

Die Wahlen kommen durch das System der Wahlzettel in die Hände von Cliquen, unter habitueller Theilnahmlosigkeit der Gemeindemitglieder, welche nur von Zeit zu Zeit durch den Steuerdruck aus ihrer Indolenz zur Agitation, aus der Agitation zur Indolenz zurückkehren.

Die wirklichen Geschäfte werden besorgt von besoldeten Functionären, die alsbald unter eine bevormundende Leitung von Staatsinspectoren kommen.

Am übelsten sind die neuen Einrichtungen gerathen in den großstädtischen Verhältnissen der Metropolis, als ein monströser Apparat für die Anstellung von Beamten in einer Alles an sich reißenden Centralisation, unter wachsender Theilnahmlosigkeit der Wählermassen, an welchen von einer Erweckung des fehlenden Bürgersinnes keine Spur zu bemerken ist.

Wenn die bloße Gewöhnung des Nachbarverbandes an eine wirthschaftliche Verwaltung ausreichend für den innern Ausbau der Verfassungen wäre, so bedürfte die heutige Welt überhaupt keiner communalen

Selbſtverwaltung mehr. Societäten, Vereine und Actiengeſellſchaften haben ſich in unendlicher Mannigfaltigkeit entwickelt, ohne daß in Frankreich oder irgendwo ein befruchtender Einfluß dieſer Bildungen auf den ſittlichen oder politiſchen Charakter der Nationen ſichtbar wird.

Je mehr aber die Vergebung von Aemtern der einzige Inhalt der ſog. Selbſtverwaltung wird, um ſo mangelhafter wird auch dies übrig gebliebene Geſchäft gehandhabt. Geſellſchaftliche Klaſſen, die weder die Neigung noch die Gewohnheit der Einzelverwaltung haben, zeigen auch wenig Fähigkeit zur Controle, wenig Geſchick und guten Willen zu einer ſachgemäßen Beſetzung der Aemter. Es tritt immer ſichtbarer hervor, daß mehr Nepotismus in dem neuen Gemeindeweſen iſt, als in der alten parlamentariſchen Regierung. Die großen Parteien der ämterverwaltenden Gentry haben die nöthigen Kräfte zur Beſetzung der hohen Aemter in ihren eigenen Reihen, und ein gewiſſes Ehr- und Verantwortlichkeitsgefühl auch noch für die Beſetzung der Aemter zweiten Ranges. Bei den Gemeindeanſtellungen ſcheint beides außer Frage zu ſtehen. Zu den Polizeidienerſtellen wurden bis zum Erlaß der neueren Regulative invalide Bediente und Inſaſſen des Arbeitshauſes präſentirt. Kreisarmen- und Gemeinderäthe verfügen über Secretär-, Rendanten-, Inſpektorſtellen und über das ganze Gebiet des „Gunſtgeſchäfts“ nach den kurzſichtigſten Anſchauungen. Das Armenamt ſah ſich zu einem Regulativ genöthigt, nach welchem Bankrutt, Verunglücktſein in einem Geſchäft, politiſche Partei- und Clubagentur nicht mehr Titel zu ſolchen Aemtern, ſondern Gründe der „Disqualification und präſumtiven Unfähigkeit“ ſein ſollen. Die beſoldeten kleinen Stellen werden nach den kleinlichſten Rückſichten der Gevatterſchaft beſetzt, ohne Rückſicht auf Vorbildung und Brauchbarkeit: und für die unzureichende Verwaltung der Stelle giebt es kein anderes Mittel als das einer Vermehrung der Stellen. In bewegten Zeiten wird daraus ein Tummelplatz für die Beredſamkeit kleiner Dorf- und Stadtdemagogen; in ruhigen Zeiten waltet die Betriebſamkeit von Cliquen unter Theilnahmloſigkeit der wirklichen Intereſſenten.

Je unerfreulicher dieſe Erfahrungen, um ſo mehr beſchränkte man das Wahlſyſtem auf das neuorganiſirte Gebiet wirthſchaftlicher Communalverwaltung und ließ daneben:

II. Das Syſtem der ernannten Beamten des obrigkeitlichen selfgovernment im Uebrigen unverändert ſtehen. Die Friedensrichter üben ihre Polizei- und Steuerjurisdiction, das Ordnungsſtrafrecht, die Anſtellung und Entlaſſung der beſoldeten Constables in alter Weiſe. Gute Gewohnheit und praktiſche Einſicht haben den Zwiſchenbau der Verwaltungsjurisdiction, insbeſondere auch das in die Armen-, Geſundheits-, Wege- und Stadtverwaltung eingreifende Polizeidecernat in Händen der

ernannten Beamten des obrigkeitlichen Ehrenamtes stehen lassen. — Was dabei aber fehlt, ist die organische Verbindung des Wahlsystems mit der obrigkeitlichen Selbstverwaltung, welche in dem Parteistreit nicht zur Durchbildung kommen konnte. Sie bestand einst, und hat sich auch in deutschen Städteordnungen so erhalten, daß jedes Princip an seiner Stelle steht, die gewählten und die ernannten Elemente im Kreis- und Gemeindeverband mit einander arbeiten, sich gegenseitig ergänzen, und wie der Staat im Großen, sich als einheitliche Körperschaft fühlen und bethätigen. Im Mittelalter hatte sich ein System von Gemeinde-Committees in dieser Verbindung gebildet, und auch in späterer Zeit bewährt durch persönliche Thätigkeit der Einzelen im engern Kreise, und namentlich um eine selbstthätige Rechnungscontrole zu führen. Die weit verbreiteten Committees of Assistance bestanden sogar nur aus Gemeindegliedern, die schon ein Gemeindeamt verwaltet hatten, und zeigten so viel Lebensfähigkeit, daß sie als select vestries noch fortdauerten, als alle andere Thätigkeit der Ortsgemeinde abstarb. Aus demselben Grunde bewähren sich auch noch die gemischten Assessment Committees für die Vertheilung der Gemeindeumlagen. In Anerkennung dieses Bedürfnisses hatte man den Friedensrichtern die Stellung als ex officio Mitglieder in den Boards der Armenverwaltung gelassen. Allein diese Stellung der verantwortlichen Beamten als einfacher Mitglieder eines unverantwortlichen Verwaltungsraths ist beiden Theilen widerstrebend geblieben Die Friedensrichter haben in vornehmer Zurückgezogenheit eine regelmäßige Mitwirkung in den von Clerks geleiteten Armencommissionen in der Regel verschmäht. Nur in den Boards der Wegeverwaltung hat sich eine angemessene Wiedervereinigung beider Elemente angebahnt. In den projectirten Financial Boards der Kreisverwaltung werden sich neue Anknüpfungen dafür finden.

Wie das Gesetz über den wirthschaftlichen Interessen steht, so kann diese Verbindung nur eine verfassungsmäßige Ueberordnung der gesetzmäßigen Verwaltung über den Gemeinderath als Körper der wirthschaftlichen Verwaltung sein, etwa so wie in den deutschen Städteordnungen.

Fast alle Gruppirungen der Gesellschaft beruhen auf dem Wahlprinzip. Actiengesellschaften, Vereine zu wirthschaftlichen, wohlthätigen, gemeinnützigen, wissenschaftlichen, politischen, religiösen Zwecken führen durch die Freiwilligkeit ihrer Grundlage und durch die Natur ihres Zwecks auf die Wahl von Verwaltungsräthen, Vorständen, Vertrauensmännern. Die ganze Gesellschaft ist von der Idee des voluntarism und der Wahl durchdrungen. Wie ist es also anders möglich, als daß bei dem Einströmen der Gesellschaft in den Staat die Wahlidee alles beherrscht? Als die Reformbill 300,000 neue Wähler in den Staat einführte, entstand alsbald ein Zustand, der das alte Parlaments- und Communalwesen aufzulösen drohl. Wenn auf dem Continent durch neue Verfassungen ebensoviel Millionen Steuerzahler gleichzeitig zur Theilnahme am Staat neu berufen werden, wie ist es anders möglich, als daß sie eben wählen wollen? An welcher praktischen Gewöhnung sollen die Steuerzahler sich den Unterschied klar machen zwischen der Erreichung löblicher

Zwecke, und zwiſchen der Ausübung nothwendiger Staatspflichten? zwiſchen Vereinen zu dem was man thun kann und mag, und Nachbarverbänden zu dem was man ſtetig thun ſoll und muß? Der Abſolutismus hat einen ungeheuren leeren Raum zwiſchen dem Staat und dem Individuum gelaſſen, in dem es nur wenige Punkte giebt, an denen ſich die Einſicht in die Nothwendigkeit von Zwang und Ernennung im Staate praktiſch bilden können. Das erſte Poſtulat aller Beſitzgruppen, die außerhalb ſtehen und an den Staat heran wallen, iſt vielmehr ihre Obrigkeiten ſelbſt zu kreiren. Jede Gruppe der Geſellſchaft hält das obrigkeitliche Amt zunächſt für ihr Eigenthum. Dabei ſucht man in der eigenen Vergangenheit immer nur die Worte, welche dieſer Vorſtellung entſprechen, und immer nur die Rechte der eigenen Klaſſe, nie die Pflichten. Im Ausland ſucht man herum bis das Geſuchte gefunden iſt. Auch die Geſchichte der alten und neuen Staaten intereſſirt faſt nur als Geſchichte der Wahlrechte. Je mehr die höchſten Stände ſich der perſönlichen Pflichten gegen Staat und Commune entwöhnen, deſto ſtärker gehen grade ſie voran in der Wahlleidenſchaft. Wenn man aus der Crême der Geſellſchaft Patrskammern bildet, ſo nehmen ſie nirgends die Form des Oberhauſes, ſondern des Unterhauſes an, mit gewählten Präſidenten, Büreaus, Commiſſionen und Fractionsbildungen. Man ſucht vergeblich nach einer Reminiscenz an den Beruf eines „erblichen Raths der Krone.“ Auch die gemäßigten Parteien ſchwanken zwiſchen einer ſtetigen Lüſternheit zu wählen und einer ſtetigen Beſorgniß, daß zu Viele wählen wollen. Dieſe Einſeitigkeit verliert ſich langſam erſt dann, wenn die volksthümliche Theilnahme an der Geſetzgebung zur Gewohnheit wird. Man macht ſich dann erſt klar, daß der Geſammtwille des Staats in Nichts zerfällt, wenn neben ihm Hunderte und Tauſende von ſelbſtändig beſchließenden und ſteuerbewilligenden Körpern und unverantwortlichen Wahlbeamten ſtehen. *Aus ſich heraus* aber vermag die Geſellſchaft über den Ideenkreis der Wahlen niemals herauszukommen, am wenigſten in den Perioden ihrer Neubildung. Sie hat für alle Staatsverfaſſungen und alle Communalfreiheiten nur *einen* Maßſtab: ob, wo und wie darin gewählt wird. Sie verlangt unter dem Namen „Selbſtverwaltung“ neue Wahlen und nichts als Wahlen. Dieſe Auffaſſung hat geherrſcht zu allen Zeiten. Schon in der mittelalterlichen Umbildung der deutſchen Geſellſchaft ging jede Beſtrebung nach Selbſtverwaltung auf Immunität, auf Aneignung der obrigkeitlichen Gewalt durch particuläre Gruppen der Geſellſchaft, aus welcher die Zerriſſenheit des Staats hervorgegangen iſt. Die überall gleichmäßigen Mißerfolge der übereinander geſchichteten Lokalwahlen erſchüttern ihre Ueberzeugung nicht, daß aus jedem vervielfältigten Wahlſyſtem vervielfältigte Freiheiten hervorgehen müſſen. Alle Mißerfolge ſchreibt ſie nur den Eigenthümlichkeiten anderer Völker, anderen Orts- und Zeitverhältniſſen zu; während ſie das für ihr Intereſſe erdachte Wahlſchema für unfehlbar hält. Auch England iſt aus dieſem vitiöſen Zirkel jederzeit nur durch die Initiative des Königthums herausgekommen.

Die ganze Reihe der ſocialen Vorſtellungen iſt in Frankreich praktiſch verſucht worden. Man glaubte Anfangs der Leidenſchaft der großen Parteien ein Gegengewicht durch lokale Wahlen zu geben, und damit das geſuchte „Gleichgewicht der Gewalten“ herzuſtellen. Durch die Lokalwahlen entſtand aber ein neues Uebel, welches ſich alsbald noch unerträglicher erwies, als das zu bekämpfende: es entſtand daraus die *Entfeſſelung der Lokalintereſſen* und der *Lokalparteien* auf Koſten des *allgemeinen Wohls* und der *geſetzlichen Ordnung* des Staats. Die blos gewählten Lokalobrigkeiten erwieſen ſich zunächſt als unfähig, den *Vermögensſtand* der Communen zu beſchützen. Das Syſtem der gewählten Gemeinde- und Bezirksbeamten, wie es ſeit 1790 formirt war, hat — Hand in Hand mit einer verkehrten Geſetzgebung — zu einer Verſchleuderung geführt, welche den franzöſiſchen Communen den größern Theil ihres Stammvermögens gekoſtet hat. — Noch ſtärker trat der Fehler des Syſtems von der Seite der *Staatsverwaltung* hervor. Die obrigkeitlichen Beamten des Kreiſes und

der Ortsgemeinde, ſoweit ſie beſtimmt waren, die Polizeigeſetze des Staats, die Armen- und Wegebauiaſt. die Steuereinſchätzungen, Militäraushebungen ꝛc. durchzuführen, befanden ſich, wie die obrigkeitliche Zwangsgewalt ſelbſt, in ſtetigem Widerſtreit mit lokalen und Einzelintereſſen, gegen welche ſie ohnmächtig blieben, ſo lange ſie in kurzen Periaden nur von dem Lakalintereſſe eingeſetzt und entlaſſen wurden. Die Verwaltung verſagte den Dienſt; und dieſer Zuſtand trat gerade in der Periode ein, in welcher die franzöſiſche Republik der ſtärkſten Staatskraft bedurfte. Die Auflöſung aller Verwaltung unter dieſem Syſtem hat dem ſtraffen Mechanismus der napoleoniſchen Präfektenverwaltung den Boden geebnet. Eben weil die geſellſchaftliche Grundauffaſſung das ſelfgovernment ausſchließlich in gewählten conseils und gewählten Beamten ſuchte: eben deshaib geſtaltete ſich die ausführende Gewait zu einem feſten Netz von Berufsbeamten Der unheilbare Widerſpruch der geſellſchaftlichen Ideen bleibt, daß ſie an jedem Punkt, im Staat, in der Provinz, im Kreis, in der Ortsverwaltung ihrem „Intereſſe“ durch Wahi einen Ausdruck geben, dabei aber vorausſetzen, daß aus dieſen vielgeſchichteten wechſelnden Wahlen ein einheitlicher Staatswille hervorgehe, der ſtetig und unparteiiſch über den ſtreitenden Intereſſen walte.

Die deutſche Formation kann ſich nur der Grundiage anſchließen, welche die preußiſche Städteordnung von 1808 in einer organiſchen Verbindung der obrigkeitlichen mit der wirthſchaftlichen Seibſtverwaltung gefunden hat. Durch die ſtändige callegialiſche Geſtait des Magiſtrats, durch die dauernde Verbindung der unbeſoldeten Ehrenämter mit den beſoldeten Stadträthen, durch die Beſtätigung alles Perſonals der obrigkeitlichen Verwaltung, haben die Magiſtrate die zur Rechtsverwaitung nothwendige Geſtalt erhalten. Die damit verbundene Vertretung der Steuerzahler hat nicht bloß die Geſtait eines wirthſchaftlichen Verwaltungsraths, ſondern faßt ihre Beſchlüſſe in Gemeinſchaft mit dem Magiſtrat, unter Fortdauer der Bürgerpflicht zur Uebernahme des Amts und zur Selbſtarbeit in den Verwaltungsdeputationen des Armenweſens, des Schulweſens und der übrigen Zweige des Gemeindelebens, welche nun baid als eine deutſche Eigenthümlichkeit daſtehen wird, während das übrige Europa in das Syſtem der Boards übergeht. Die Uebertragung dieſer Grundſätze auf die Kreisverwaltung führt zu einer äußerlichen Trennung der abrigkeitlichen und der wirthſchaftlichen Seibſtverwaitungsorgane, da im Kreiſe die Unterbezirke als Landgemeinden territorial auseinander liegen. Auf dem platten Lande bleibt in den zahireichen kleinen Ortsgemeinden der Schwerpunkt der wirthſchaftlichen Verwaltung und der Wahlämter, im Kreiſe der Schwerpunkt der obrigkeitlichen Verwaltung und der verantwortlichen Aemter wie in den Quarter Sessions der Friedensrichter. Das Polizeidecernat des Kreiſes bedarf dem Bedürfniß entſprechend einer Zerlegung in Amtsbezirke von 1—2 Quadratmeilen, in welchen das Amtsſyſtem des ſelfgovernment künftig an die Stelle der feudalen Gutspolizei tritt. Die organiſche Verbindung beider Seiten iſt nach denſelben Grundſätzen durchführbar wie in der Städteordnung von 1808, führt aber wegen der territoriaien Geſtait des Kreisverbandes zu einem periodiſchen Zuſammentreten der Kreisamtmänner mit den gewählten Vertretern der Steuerzahier, alſo zur Bildung des ſtändigen Verwaltungskörpers aus beiden Eiementen. Die Streitfragen dieſer Formation beruhen lediglich darauf, daß die geſellſchaftliche Anſchauung bisher an die Erforderniſſe einer geſetzmäßigen Ordnung, und überhaupt gar nicht an Verwaltung gedacht hat, ſondern nur an beſchließende und ämtervergebende Körperſchaften (boards) in einem pyramidaien Aufbau von Dorf-, Stadt- und Kreisparlamenten. Es iſt freiiich leicht genug, ſoiche Verwaltungsräthe zu bilden: es iſt aber unmöglich, aus ihnen ein Organ geſetzmäßiger Selbſtverwaltung zu machen, in ihnen die Gliederung der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu finden. Bei einer Uebereinanderſchichtung gewählter Gemeinderäthe, Amtsbezirksräthe, Kreisräthe, Pro-

vinzialräthe, Landesparlamente und Reichsparlament, bleibt zuletzt Niemand mehr übrig zur Ausführung der Beſchlüſſe aller dieſer Verſammlungen als *ein* verantwortlicher Miniſter, der die Beſchlüſſe der größten und mächtigſten Verſammlung durch Präfekten, Unterpräfekten und Maires ausführt. Vergl. *Gneiſt*, Preuß. Kreis-Ordnung. Abſchn. VII. VIII., XI.

VIII.

Stimmrecht und Wahlverfahren im Syſtem der Intereſſenvertretung.

(§§. 104, 116, 123a, 133, 134, 141.)

(§. 166.) Die Idee der geſellſchaftlichen Intereſſenvertretung führt auch zu völlig neuen Grundſätzen über *Wahlrecht* und *Wahlverfahren* im Communalverband. Die ältere Verwaltungs*pflicht* der Nachbarverbände für das öffentliche Vermögen und die öffentlichen Steuern löſt ſich ab von der Staatsgemeinſchaft als ein bloßes „Lokalintereſſe," für welches kein Maßſtab der Theilnahme zu finden iſt. Nach Auflöſung der perſönlichen Pflichtgenoſſenſchaft wird daraus ein *Einzelrecht* des Steuerzahlers wie in der Privatgeſellſchaft, eine *Einzel*abgabe der Stimme durch Zettelwahl, eine facultative unverantwortliche Function, für welche dann auch die *geheime Abſtimmung* beanſprucht wird.

Von einem berechtigten Ausgang beginnend, iſt dieſe neue Geſtaltung der Dinge allmälig in abſolute Grundſatzloſigkeit hineingerathen.

Im Beginn des XIX. Jahrhunderts war die perſönliche Thätigkeit der engliſchen Mittelſtände in dem Polizeiſchulzen-, Armen- und Wegeaufſeheramt tief verfallen. Täglich wachſend erſchien dagegen die Theilnahme der Mittelſtände und arbeitenden Klaſſen am Steuerzahlen. Im Jahre 1817 hatte die Armenſteuer allein den Betrag des Staatsbudgets in Preußen erreicht. Dieſen Thatſachen gegenüber entſchloß ſich zuerſt die Torygeſetzgebung zur Anerkennung der thatſächlichen Wahrheit, daß die Steuerlaſt ein ſelbſtändiger Faktor, ja ſogar der wichtigere Faktor der Gemeindelaſten geworden, und daß daher auch ein Anſpruch der Steuerzahler auf eine Mitverwaltung nicht länger zurückzuweiſen ſei. So entſtand in der General Vestries Act, 58. Geo. III. c. 69, ein neues Syſtem des *Gemeindeſtimmrechts nach 6 Klaſſen*. Da die Geldleiſtung wirklich das Entſcheidende geworden war, ſo ſollte conſequent der *Werth der Geldleiſtung* über das Stimmrecht entſcheiden. Dieſelbe Grundidee hat ſich ſeit der Reformbill in der Neubildung der Samtgemeinden mit ihren Boards und beſoldeten Beamten immer vollſtändiger durchgeführt.

Man hätte das Stimmrecht der kleineren Steuerzahler in Bruchtheilen ausdrücken können. Begreiflicher Weise wählte man aber die Form einer „plurality of votes," nicht nur weil die Idee der socialen Gleichheit sich gegen eine Bruchtheilung sträubt, sondern weil jedes Herkommen im Gemeindeleben nur ganze Stimmrechte kennt. Es fragte sich also, an welcher Stelle die Mehrheit von Stimmen beginnen sollte? An den Parlamentscensus in seiner damaligen Gestalt ließ sich das neue Princip nicht anschließen; denn dieser bestand noch für 40 sh. freeholders, d. h. für eine Besitzgrenze, die in heutigen Verhältnissen keinen Sinn hat. Man nahm schon damals an, daß zur Zeit die Geldwerthe 5mal höher anzusetzen seien wie in der Zeit der Königin Anna, wodurch die Reformbill zu der Erhöhung von 40 sh. auf 10 L. gekommen ist. Allein auch dieser niedrige Ansatz passirte nur aus Rücksicht für das alte Recht des freehold. Für den Geschworenendienst ist auch der Maßstab von 10 L. aus Grundbesitz zu niedrig, insofern diese Klasse den Ehrendienst keineswegs der Regel nach leisten kann. Eine regierende Klasse von einem so soliden Reichthum wie die englische Gentry ist an sich geneigt, die Besitzstufen im Zweifel eher zu hoch als zu niedrig zu setzen. So kam man auf die Normalstufe von 50 L., die auch bei der Reformbill für das Stimmrecht der Pächter durchgesetzt wurde, und welche den socialen Anschauungen der Aristokratie von der Abgrenzung der Mittelstände nach unten wohl ungefähr entsprach. Ein steuernder Besitz bis zu 50 L. soll also ein einfaches Stimmrecht geben, von 50 L. an treten 2—6 Stimmen ein, deren Abstufungen durch die spätere Gesetzgebung noch etwas modificirt sind. Für den Eigenthümer kann sich durch die doppelte Zählung seiner Stimme als proprietor und als nutzender Inhaber diese Zahl noch verdoppeln. Dies Sechsklassensystem hat sich mit großer Schnelligkeit über das ganze Gebiet der Armen-, Wege- und Gesundheitsverwaltung übertragen.

In London dagegen und in wenigen großen Städten hat man für engere Gebiete ein allgemeines gleiches Stimmrecht versucht in der Metropolis Management Act und in Hobhouse's Act. Es war dies eine Concession an die höher gehenden Ansprüche der arbeitenden Klassen und ihre geistig bedeutenderen Leiter in einer Anzahl von Städten, welche den davon gehegten Erwartungen jedoch wenig entsprochen hat. In der Städteordnung von 1835 hat man für die eigentliche Corporationsverwaltung ebenso einen Census vermieden, dagegen das Innehaben eines Wohnhauses oder Geschäftslokals und einen länger dauernden Wohnsitz als Bedingung gestellt. In den Nebengebilden der Burial Boards und der Watching and Lighting Act wurde den „Steuerzahlern in versammelter Gemeinde" das Wahlrecht beigelegt.

Es iſt vergeblich in dieſem Doppelſyſtem von klaſſificirtem und gleichem Stimmrecht noch irgend einen ſtaatsrechtlichen Grundſatz feſtzuhalten.

Bei dem klaſſificirten Stimmrecht blieben ebenſo unſicher die Abſtufungen. Für die Boards der Armen- und Geſundheitsverwaltung ſteigen ſie von 50 zu 50 L. um 1 Stimme; für die Boards der Wegeverwaltung und die Beſchlüſſe nach der General Vestries Act von 25 zu 25 L. um 1 Stimme. In allen Fällen bleibt das Maximum von 6 Stimmen ein conteſtables.

In gleicher Weiſe bleibt die Stellung des Grundeigenthümers eine principloſe. In der Armenverwaltung erhält er ein ſelbſtändiges Stimmrecht von 1—6 Stimmen neben dem Occupier; in der Wegeverwaltung, in der Geſundheitsverwaltung, in der General Vestries Act, in der Städteordnung hat er ein beſonderes Stimmrecht als Eigenthümer überhaupt nicht. Das Parlaments-Committee von 1870 beanſprucht ein Stimmrecht für ihn in jedem Fall wegen der Rückwirkung der Steuern auf die Grundrente, vermag aber „keine beſtimmte Proportion" dafür zu finden.

Ebenſo ſchwankend bleibt der Paſſivcenſus für die Wählbarkeit zum Board: in der Armenverwaltung ein ſteuerbarer Beſitz von 40 L. Einkommen, in den Local Boards der Geſundheitsverwaltung ein variabler Cenſus, nach der Watching Act ein Cenſus von 15 L., nach der Städteordnung ein Cenſus von 20—40 L. in den General Vestries Acts, in den Burial Boards und in der Metropolis überhaupt kein Paſſivcenſus.

Völlig verloren geht jeder Grundſatz endlich durch das Compounding Rates. Indem man geſtattete, daß der Grundeigenthümer die Steuer an Stelle des Miethers bezahle, war man in kurzer Zeit dahin gelangt, daß ein volles Drittel der occupiers (mehr als eine Million) aus den Steuerliſten verſchwand. Aus dieſem compounding entſtand nun nach zwei Seiten hin ein Widerſpruch: (1) in den Gebieten, auf denen noch die alte Idee des perſönlichen Dienſtes lebendig blieb, ließ man das Stimmrecht fortdauern, obgleich der Stimmberechtigte nicht mehr Steuerzahler iſt: für die ſtädtiſchen Corporationswahlen, die ſtädtiſchen Parlamentswahlen, die Wahlen der General Vestries Act. (2) Auf den Gebieten dagegen, auf welchen die neue Idee einer Intereſſengeſellſchaft zur vollen Geltung kam, ſchloß man Anfangs den Miether und Pächter vom Stimmrecht aus, ſobald er nicht mehr Steuerzahler in Perſon iſt. Dem Beſtreben von der einen Seite, ein volles Stimmrecht für einen Schilling Steuer zu gewinnen, entſprach das ſtille Beſtreben von der andern Seite, durch eine einfache Operation die läſtige Maſſe der kleinen Stimmberechtigungen überhaupt zu beſeitigen. Man befand ſich auf demſelben Wege,

auf dem einſt die governing bodies in den Städten, die select vestries in den Kirchſpielen entſtanden. Kommt zu den compounded rates dann noch die Befreiung von der Einkommenſteuer, die Befreiung vom Geſchworenendienſt, Milizdienſt und Gemeindeamt, ſo hat man, rückläufig in das Mittelalter, neue Hinterſaſſen ohne Theilnahme am Staat geſchaffen. Um dieſes Bedenken zu beſeitigen, hat die neueſte Geſetzgebung den Ausweg gefunden, den Grundeigenthümer die Steuer bezahlen zu laſſen, den occupier aber in die Stimmliſten aufzunehmen „als ob er die volle Steuer zahle.“ Um den Schein zu wahren, daß auch der kleine Miether noch Pflichten im Gemeindeverband erfülle, ſoll er ſubſidiär für den zahlungsunfähigen landlord (!) einſtehen, was in dieſer Weiſe weder ausführbar noch ernſt gemeint iſt. Wie die kleinen Steuerzahler durch eine angebliche Verpflichtung zum Geſchworenendienſt ſich mit den perſönlichen Bürgerpflichten abfinden, ſo durch eine angebliche Steuerzahlung mit der Steuerpflicht.

In dieſem fortſchreitenden Gange kommt es zur Erſcheinung, daß die Geſellſchaft als ſolche rechtliche und politiſche Grundſätze überhaupt nicht hat. Ein Verband, in welchem die große Mehrzahl der kleinen Hausſtände nur eine Scheinverpflichtung zum bürgerlichen Dienſt, nur eine Scheinverpflichtung zu den Steuern trägt, kann aus ſich heraus das Bewußtſein und die Gewohnheit öffentlicher Pflichten niemals wieder gewinnen. Die Geſetzgebung ſeit der Reformbill war in der That auch nur noch bemüht, das erlöſchende „Intereſſe“ an der Gemeinde wieder zu beleben. Allein ſo ſehr man von Jahr zu Jahr auf das rückkehrende Intereſſe hofft, ſo iſt auch dieſe Hoffnung ſtetig enttäuſcht worden trotz der Millionen neuerfundener Stimmrechte. Genügt ein viel unmittelbareres, ſichtbares, handgreifliches Geldintereſſe in den heutigen Actiengeſellſchaften nicht einmal, um die Actionäre zu einer ſachgemäßen Wahrnehmung ihrer Rechte zu bewegen: ſo genügt das viel entferntere Steuerintereſſe noch weniger, um einen abgeſtorbenen Gemeindeverband lebendig zu machen.

In nothwendiger Wechſelbeziehung mit dem Stimmrecht ſteht endlich die Art ſeiner Geltendmachung, die Form des Wahlverfahrens. Die Form iſt auch hier das Weſen der Sache, und beurkundet die Entartung alles Gemeindelebens durch Auflöſung der perſönlichen Pflichtgenoſſenſchaft. Schon die Städteordnung fing an, die Form der Gemeindeverſammlung für die Wahlen aufzuheben, und ſubſtituirte Wahlzettel, die der Berechtigte übergiebt. Noch größeren Beifall fand aber die Methode des Armenamts, nach welcher es genügt, wenn von irgend einer gefälligen Seite aus genau die nöthige Zahl der zu Wählenden vorgeſchlagen wird. Erſt wenn die Nominationen über Bedarf ausfallen, tritt eine Zettelwahl ein, bei der dem Wähler auf dem voting paper zur Erſparung jeder Mühe

und Reflexion alles Nöthige fertig gemacht iſt. So bequem die ſogenannte Selbſtregierung der neuen Boards geworden iſt, ſo wird ſie doch noch übertroffen durch dieſe comfortable Einrichtung der Wähler, die ſich jede Mühe einer Wahl durch Nomination, und bei beſtrittenen Wahlen alle Mühe des Zuſammenkommens, Berathens, Nachdenkens und Zählens erſparen. Ein Paar Striche auf einem ins Haus gebrachten und abgeholten Zettel repräſentiren heute die ganze Thätigkeit des ſich ſelbſt regierenden Staatsbürgers. Es giebt kaum einen charakteriſtiſcheren Zug für das neue Gemeindeleben, als daß dies Zerrbild, welches den letzten Reſt nachbarlicher Bekanntſchaft, gemeinſamer Thätigkeit und gemeinſamer Berathung öffentlicher Dinge durch die Form vorſätzlich abtödtet, und welches „unter großem Beifall“ auf die ſämmtlichen Boards ausgedehnt, nunmehr den praktiſchen Typus aller Gemeindewahlen bildet.

Wenn unter dem Alles beherrſchenden Einfluß der neuen Erwerbsgeſellſchaft die beſitzenden Klaſſen ſelbſt ſo wenig Sinn für die Erhaltung ihrer großen Inſtitutionen zeigten, ſo iſt es ſicherlich entſchuldbar, wenn die große Maſſe der beſitzloſen, in ſtaatlichen Dingen unerfahrenen Klaſſen ein geheimes Stimmrecht überhaupt für das Zaubermittel hielt, durch welches ein entſcheidender Antheil am Staat ohne jede Mühe, Unannehmlichkeit und Verantwortlichkeit gewonnen werden könne. In der Monſterpetition der Chartiſten ſind angeblich mehre Millionen Stimmen für geheimes Ballot von denen zuſammengebracht worden, welche ſich und ihr Schema im Staate ſelbſt noch nie verſucht hatten. Eine Zeit lang wurde das geheime Ballot das herkömmliche Verſprechen für die kleineren Steuerzahler bei den ſtädtiſchen Wahlen. Es wurde noch Jahrzehnte hindurch zurückgewieſen. Stuart Mill hat in altengliſcher Reminiscenz die öffentliche Abſtimmung noch einmal vom Standpunkt des „public trust“ aus vertheidigt. Allein die Geſellſchaft kann über ihr eigenes Weſen nicht hinaus. Die Nothwendigkeit der Oeffentlichkeit für alle Stetigkeit und allen Charakter im öffentlichen Leben erkennt man erſt in der ſtaatlich gegliederten Geſellſchaft durch ernſte Erfahrungen der Selbſtarbeit im freien Staat. Wer dagegen in Staat und Gemeinde nur die Verwirklichung ſeiner Intereſſen ſucht, will dies natürlich in aller Bequemlichkeit thun, ohne Vorwürfe, ohne Nachtheil, ohne Verantwortlichkeit für ſeine Perſon. Die geſellſchaftliche Anſchauung will nie eine eigene Verantwortlichkeit, weder eine rechtliche noch eine moraliſche; ſie will nur Andere verantwortlich machen. Der Geſetzentwurf für die geheime Abſtimmung in den Parlamentswahlen iſt für das Jahr 1871 bereits bindend zugeſagt, und wird die Communalwahlen nach ſich ziehen.

Die Grundſatzloſigkeit des Stimmrechts und Wahlverfahrens, welche den Schlußpunkt dieſer Entwickelung bildet, iſt der Ausgangspunkt für die continentalen

Staaten, am meiſten Frankreich. Die Geſellſchaft in ihrer Entwöhnung von der perſönlichen Staatsarbeit betrachtet die beſchließende Theilnahme am Staat als ihr angeborenes Recht, die Verrichtung der Staatsarbeit als das Geſchäft eines dafür beſoldeten Berufſtandes. Sie vermag ſich deshalb niemals über die Theilnahmsrechte, d. h. über die Stimmrechte in Gemeinde und Staat zu vereinigen. Die mittelalterlichen Schichtungen des ländlichen, ſtädtiſchen Beſitzes und der regierenden Kirche ſind innerlich aufgelöſt; die neuen Combinationen von beweglichem und unbeweglichem Beſitz, von Arbeit und Beſitz, von geiſtiger und erwerbender Arbeit ſind noch nicht abgeſchloſſen. Bei den erſten Verfaſſungsverſuchen erſcheint daher ein unterſchiedloſes allgemeines Stimmrecht, weil die alte Verbindung des Beſitzes mit perſönlichen Staatspflichten aufgehört hat, die neue Verbindung erſt begründet werden ſoll.

Dieſe Weiſe des Stimmrechts entſpricht aber nicht dem wirklichen Zuſtand der europäiſchen Geſellſchaft, welche den Einfluß der Unterthänigkeit und gebundenen Arbeit kaum zwei Menſchenalter hinter ſich hat, welche die Nachwirkungen der politiſchen Unfreiheit und des Kirchenzwanges nur durch eine tangſam fortſchreitende Volkserziehung zu überwinden vermag. Da eben deshalb die beſitzenden Klaſſen durch die bloße Ueberzahl der Stimmen ſich nicht beherrſchen laſſen, ſo führt jene Scheingleichheit nur dahin, daß der Beſitz ſich nicht der politiſchen Freiheit zuwendet, ſondern daß er ſeine geſellſchaftliche Macht zur Behauptung ſeines Beſitzſtandes, zur Abwehr einer Herrſchaft der Maſſen verwendet.

Noch ſtärker ſteht jenes Wahlrecht im Widerſpruch mit der rechtlichen Natur der Theilnahme am Staat. Das Wahlrecht zur geſetzgebenden Verſammlung iſt kein allgemeines Menſchenrecht, ſondern ein Herrſchaftsrecht über Andere. Das Recht, ſeinen Mitbürgern Geſetze zu geben, iſt ſogar das höchſte Gewaltrecht, welches wie jede Gewalt über Andere rechtmäßig erworben (und verantwortlich geübt) werden muß, — nicht durch bloße Geldzahlung, ſondern durch perſönliche Arbeit im Staatsleben. Wäre es ein durch bloße Steuerzahlung käufliches Recht, ſo müßte auch den ſteuerzahlenden Frauen, Kindern, Geiſteskranken und Verbrechern zuſtehen: es folgte daraus auch kein gleiches, ſondern ein ungleiches Stimmrecht nach den Stufen der Steuern. Die Geſellſchaft, aus der Betrachtungsweiſe ihres Privatlebens heraus, kann deshalb nie zu einer Verſtändigung über Stimmrecht und Cenſus kommen, weil ſie nicht rechtliche Grundſätze, ſondern nur Intereſſen hat.

Die franzöſiſche Weiſe der Repräſentation in Staat und Gemeinde iſt über dieſe Widerſprüche niemals hinausgekommen. Da die perſönliche Seite der Staatspflichten für alle Parteien außer Betracht blieb, ſo kam man niemals über den Widerſpruch hinaus: entweder ein reines Kopfwahlrecht ohne jede Rückſicht auf Fähigkeit und Leiſtung zu gewähren, oder mit einem durchſchneidenden Cenſus die Mittelſtände und arbeitenden Klaſſen kurzweg für ſtimmlos zu erklären. Die perſönliche Seite der öffentlichen Pflichten allein vermag dieſe Widerſprüche zu überwinden.

In Deutſchland verwickelt ſich der Intereſſenſtreit noch mit der ungleichen Formation der Geſellſchaft, in welcher die altſtändiſche, die neue Erwerbsgeſellſchaft und das Berufsbeamtenthum einander ſtreitluſtig gegenüber ſtehen. Bei der erſten Formation der ſo ungleichartigen Elemente kommt daher auch in Deutſchland das „gleiche“ Stimmrecht zur Erſcheinung, und zwar um ſo natürlicher, je umfangreicher der Wahlkörper, je ungleichartiger alſo die Beſtandtheile ſind. Die ſo gewählten Körperſchaften vermögen auch große nationale Macht- und Wirthſchaftsfragen wohl zu löſen: allein nach Erfüllung ſolcher Aufgaben tritt die Indifferenz ein, weil es an jedem Motiv mühevoller Arbeit im Gemeinweſen fehlt. Das Wahlrecht verliert den Charakter eines Ehrenrechts. Es bleibt nur ein Intereſſe zurück: das Streben der kleinen Steuerzahler, die öffentlichen

Laſten auf die Beſitzenden abzuwälzen. Erliſcht auch dies Intereſſe durch die geſetzliche Regelung des Steuerfußes, ſo bleibt die allgemeine Indolenz zurück wie in dem allgemeinen Wahlrecht Frankreichs. — In dem Staat der allgemeinen Wehrpflicht, der allgemeinen Schulpflicht und der Städteordnung von 1808 ſind dieſe Zuſtände zu überwinden:

1. durch Herſtellung der Gemeindeverbände als perſönliche Pflichtgenoſſenſchaften nach dem Grundſatz des paying scot, bearing lot. Die allgemeine Wehrpflicht ſchließt allerdings eine ſtändiſche Gliederung aus, und giebt auch dem geringſten Steuerzahler ein fakultatives Recht zur Mitthätigkeit im Gemeindeleben. Der Schulzwang ſoll ihm auch die intellectuelle Befähigung dazu geben. Aber das Wahlrecht beruht nicht auf der fakultativen, ſondern auf der aktuellen Erfüllung der Bürgerpflichten, d. h. auf der wirklichen gewohnheitsmäßigen Thätigkeit des Nachbarverbandes. Der Geſchwarenendienſt wie die Gemeindeämter der Armen-, Schul-, Wegeverwaltung ꝛc. ſetzen aber eine Selbſtändigkeit des Hausſtandes voraus, nicht eine nominelle Scheinverpflichtung, wie ſie ſich in die neuen Gemeindeordnungen einſchleicht. Dies Maß iſt jederzeit nach den Durchſchnittsverhältniſſen der Geſellſchaft zu beſtimmen, da jede Zwangspflicht des öffentlichen Rechts ſich nur als Durchſchnittsregel bilden kann.

2. Der Cenſus der heutigen Geſellſchaft für den perſönlichen Dienſt kann aber kein abſoluter ſein. Es hat keinen Sinn mehr, den Geſchwarenendienſt nach 10 L. Grundrente, oder 12 Thlr. Grundſteuer, 16 Thlr. Klaſſenſteuer ꝛc. beſtimmen zu wollen. Das preußiſche Wahlſyſtem von 1849 hat zum erſten Mal die Relativität dieſes Maßſtabes erkannt, welche der Beweglichkeit der heutigen Geſellſchaft, der Ungleichheit des Wahlſtandes in den verſchiedenen Landestheilen, Kreiſen und Orten, der Relativität und der ſinkenden Tendenz der Geldwerthe entſpricht. Dieſe Schichtung der Steuermaſſen iſt die allein mögliche Maßbeſtimmung, da die heutige Ineinanderſchiedung von Grundbeſitz, Kapitalbeſitz und induſtriellem Beſitz in Stadt und Land einen feſten Steuer- oder Rentenſatz völlig willkürlich, mit dem Wechſel des Steuerſyſtems und der Geldwerthe trüglich macht. Sie allein beſeitigt jene Abſchneidung des Stimmrechts nach einem willkürlichen Steuerſatz mit dem ſchroffen Gegenſatz von voller Berechtigung und gänzlicher Entziehung des politiſchen Rechts in allen anderen Cenſusgeſetzen.

3. Der relative Steuermaßſtab ergiebt ſeit zwei Jahrzehnten mit Sicherheit, daß die erſte und zweite Steuerklaſſe die perſönlichen Bürgerpflichten in Land und Stadt erfüllen kann, zu erfüllen bereit iſt, und wirklich nach erfüllt. Der Charakter der Scheinverpflichtung beginnt erſt in der dritten Klaſſe, in welcher der perſönliche Dienſt der Gemeinde nach jeder ſtatiſtiſchen Feſtſtellung nicht die Regel, ſondern die Ausnahme bildet, und in ihrer fluktuirenden, zufälligen Weiſe keine Gewöhnung bilden kann. Die Elemente dieſer Steuerklaſſe ſind in der Neubildung der Geſellſchaft ſehr weit auseinandergehend: es liegt die höchſte Intelligenz mit dem höchſten Mangel an Einſicht, — die höchſte Noth mit einer wirthſchaftlich geſicherten Stellung, — der beſte Wille zur Mitarbeit mit der entſchiedenſten Abneigung ſo nahe beieinander, daß der rechtliche Zwang hier von einer Barfrage abhängt, welche im Kreiſe der Betheiligten ſelbſt feſtzuſtellen iſt. Da die direkte Steuer der Durchſchnittsmaßſtab der perſönlichen Leiſtungsfähigkeit bleibt, ſo muß die Heranziehung der kleinen Steuerzahler im Intereſſe der Geſammtheit wie des Einzelen (viel ſtärker wie bisher) bis zum vollen Maße ihres Steuerquantums erfolgen. In dieſem engern Kreiſe haben die modernen Syſteme der „engern Wahl“ und der „Nominationen“ in der That ihre Berechtigung. Die angemeſſene Form dafür iſt eine jährlich wiederkehrende Einregiſtrirung, bei welcher die dritte Klaſſe anzuhalten iſt, ein ſolches Contingent zum perſönlichen Geſchwarenen-, Schaffen- und Gemeindedienſt zu nominiren, wie ihrem Steuermaß entſpricht: zunächſt durch Befragung der Betheiligten ſelbſt, im Fall der Conteſtation aber durch engere Wahl.

4. Die Schöffen und Geſchworenenliſte ſtellt dann die Grundlage des Gemeinderechts in der Weiſe her, wie die bewegliche Erwerbsgeſellſchaft nachbarliche Pflichtgenoſſenſchaften überhaupt zu bilden vermag. Sie repräſentirt den Gemeindeverband entſprechend den perſönlichen und den Steuerleiſtungen im Ganzen wie im Einzelen. Sie gewährt auch dem kleinſten Steuerzahler das Stimmrecht, wenn er zur Erfüllung der perſönlichen Bürgerpflicht bereit und im Stande iſt. Sie giebt dem Wahlrecht den Charakter des Ehrenrechts zurück. Sie macht in Verbindung mit dem Realſteuerſyſtem die Gemeinde wieder zur perſönlichen Pflichtgenoſſenſchaft, zur haltbaren Unterlage des Staatsverbands. Sie ſtellt das Ehrenrecht der Gleichheit in der ſelbſtthätigen Pflichtgenoſſenſchaft wieder her, und giebt damit den Impuls zur Gewinnung der hervorragenden Geltung durch den hervorragenden Dienſt des öffentlichen Lebens. Sie führt jene Gleichheit im Kreiſe der Rechtsgenoſſen zurück, in welcher der unüberwindliche Zug zur Gleichheit ſeine ſchließliche Befriedigung findet.

IX.

Die Oberinſtanz der wirthſchaftlichen Selbſtverwaltung.

(§§. 88, 109, 130, 136, 143.)

(§. 167). Das hiſtoriſche Selfgovernment in ſeiner Geſtaltung als jurisdictionelles Verwaltungsdecernat vermochte der Neubildung der Geſellſchaft in England ſo wenig zu genügen wie der alte Amtsorganismus auf dem Continent. Das praktiſche Bedürfniß einer beweglichen Verwaltung, wie dies im Einzelen nachgewieſen iſt, hat ſeit der Reformbill das neue Syſtem der wirthſchaftlichen Selbſtverwaltung geſchaffen. Der berechtigte Ausgangspunkt dafür war:

1) daß eine bewegliche Regulativgewalt zur experimentalen Umbildung der Armenverwaltung und ein variables Syſtem von Lokalpolizeiverordnungen für die lokal verſchiedenen Bedürfniſſe der Geſundheitspflege wirkliches Bedürfniß war;

2) daß es für die Handhabung dieſer Verwaltung einer freiern Abwägung von Intereſſen wirklich bedurfte, für welche gewählte Vertretungen der Steuerzahler die geeigneten Organe ſind;

3) daß für die neugewählten boards nicht formelle contradiktoriſche Entſcheidungen, ſondern adminiſtrative Beſchließungen in geheimer Berathung angemeſſen erſcheinen.

Die Einſeitigkeit der Reform lag aber darin, daß man die neuen boards von der obrigkeitlichen Selbſtverwaltung ablöſte, ſie zu einer reinen Intereſſenvertretung geſtaltete, alle Grundſätze der Pflichtgenoſſenſchaft fallen ließ, auf jeden Zwang zur Uebernahme des Amts, zur Selbſtthätigkeit und auf jede perſönliche Verantwortlichkeit verzichtete, kurz daß man es den middle classes überließ, die Neubildung ganz nach ihrem Syſtem des voluntarism und nach dem Geſchäftsgang der

Aktiengeſellſchaften zu geſtalten. Es wurde ſofort fühlbar, daß ſolchen boards die Geſchäftserfahrung und Tüchtigkeit der Friedensrichter fehlt, daß ſie ebendeshalb um ſo anſpruchsvoller und rückſichtsloſer die Ortsämter nach *unten* hin zerſtören, und alles *unter* ihnen Stehende in beſoldete Schreiber, Buchhalter und Diener umwandeln.

Eben damit verlieren ſie aber auch ihre Selbſtändigkeit nach *oben*. Der praktiſche Sinn des Parlaments erkannte alsbald, daß eine ſolche Intereſſenverwaltung nicht ohne eine Controle des Geſammtintereſſes beſtehen, daß ſie nicht ſouveräne Herrin der Ortsgemeinde ſein, daß die gewaltige Maſſe der Communalſteuern nicht ohne Verantwortung gegen eine Oberinſtanz verwendet werden könne. Da aber die gewählte „Lokalrepräſentation“ perſönlich unverantwortlich ſein will, ſo muß alle Verantwortlichkeit in ihre *ausführenden Unterbeamten* gelegt werden. Dieſe Unterbeamten unterliegen nun um ſomehr der Controle und Anweiſung einer Centralſtelle (Armenamt, Miniſter des Innern) in folgender Kette der Subordination:

Die Unterbeamten werden einem durchgreifenden *Ordnungsſtrafrecht* „wegen Nichtbefolgung der Anweiſung der Centralbehörde“ und dem ausſchließlichen *Entlaſſungsrecht* der Centralbehörde unterworfen.

Das für die Intereſſenverwaltung entſcheidende Rechnungsweſen wird ſtändigen *Commiſſarien der Staatsregierung, auditors*, übertragen zur Prüfung ſowohl der „Geſetzmäßigkeit wie der Angemeſſenheit“ jeder Ausgabe; es entſteht daraus ein fortlaufendes Oberdecernat ſtändiger Staatscommiſſarien.

Da die Centralverwaltung einer perſönlichen Verbindung mit der Ortsverwaltung bedarf, ſo ſchieben ſich die peripatetiſchen *Staatsinſpectoren* ein, mit einem Recht der fortlaufenden Kenntnißnahme, Berichterſtattung, Unterſuchungsführung.

Die *Centralſtelle* zur Wahrung des ſtaatlichen Geſammtintereſſes geſtaltet ſich zu einem Miniſterialdepartement mit Unterſtaatsſekretären und Sectionen, als ein dem Parlament „verantwortliches“ d. h. bureaukratiſch formirtes Departement.

Geiſt und Geſchäftsgang der Verwaltung bureaukratiſirt ſich alsbald in dieſer Weiſe, und ordnet ſich in der Perſon der Clerks und Inspectors mittelbar auch die Beſchlüſſe der boards unter. Der ſubalterne Geiſt der franzöſiſchen Conſeils, der die Commune nicht als Träger von Staatsfunctionen, ſondern als Anhang der Beamtenverwaltung behandelt, verbreitet ſich nun auch über die engliſche Communalverwaltung, bildet den in Cap. X. und XI. dargelegten Inſtanzenzug der Adminiſtration, ein neugebildetes *Miniſterialſyſtem der innern Verwaltung*, umfaſſend die drei Gewalten der continentalen Miniſterverwaltung:

1. die Befugniß zum Erlaß von Regulativen, welche für sich betrachtet allerdings noch keinen Widerspruch gegen die Lebensbedingungen des selfgovernment enthält. Dergleiche Delegationen der Gesetzgebung sind relativ nothwendig bei durchgreifenden Neuorganisationen, und überall da wo es in Ermangelung genügender Erfahrungen erst eines Zwischenzustandes beweglicher Normen bedarf. Wenn sich nach einiger Erfahrung die richtigen Grundsätze fixirt haben, steht dem Parlament vermöge seiner politischen Gewalten die Rückkehr zu codificirten Gesetzen offen, die auch schon vielfach erfolgt ist. Durch die später zu erwähnende Stellung des Reichsgerichts ist auch dafür gesorgt, eine Ausdehnung dieser Regulativgewalten über das gemessene Gebiet der Armen- und Gesundheitspflege zu verhindern.

2. eine Control- und Aufsichtsinstanz, welche gegen alle Methode der englischen Verwaltungsgesetzgebung neuerdings in unbestimmtester Weise gebildet ist. Wenn bei zahlreichen und wichtigen Maßregeln der Minister ein Recht der Genehmigung oder Versagung hat, wenn die Beamten in unbestimmten Ausdrücken den „Anordnungen" der Centralbehörde und dem Entlassungsrecht derselben unterworfen sind, consolidirt sich schnell eine reglementirende Gewalt, die durch Vermittelung ihrer Inspectoren auch den Gang der laufenden Verwaltung in ihre Hand nimmt. Die „Oberaufsicht" erstreckt sich bereits auf ein Eingreifen im einzelen Fall. Es entwickelt sich dann auch rasch der uns geläufige Geschäftsgang durch Reskripte, Berichte, Visitationen, Disciplinarmaßregeln.

3. ein Entscheidungsrecht als oberste Beschwerdeinstanz. Diese extreme Ausdehnung der Ministergewalten ist bisher jedoch nur eingetreten in einzelen Richtungen der Armen- und Gesundheitsverwaltung, namentlich für Beschwerdeinstanz der Rechnungsrevision, ja sogar für die Entscheidung über das Heimathsrecht und Adjacentenbeiträge, jedoch noch alternativ mit der gerichtlichen Controlinstanz, welche grundsätzlich das Rechtsfundament der Verfassung, d. h. den Grundsatz, daß ein Minister niemals souveräner Ausleger des Gesetzes sein darf, festhält.

Da das praktische Bedürfniß für die Neugestaltungen bestimmend blieb, so ist das Gebiet der Wegeverwaltung von dieser ministeriellen Instanz befreit, alles Wegerecht codificirt, die Oberinstanz bei den Sessionen der Friedensrichter und unter der Controljustiz der Reichsgerichte auch mit dem neuen System der boards stehen geblieben.

Die Besonnenheit der Reformgesetzgebung und das Interesse der regierenden Klasse hat überhaupt neben dem administrativen Instanzenzug die alte Verwaltungsjurisdiktion der Friedensrichter in der Lokalverwaltung noch stehen gelassen. Die Steuerjurisdiktion und das Polizeidecernat, welches die wirthschaftliche Verwaltung an allen Punkten durchzieht, bleibt in dem alten jurisdiktionellen Instanzenzug unverändert.

I. Die Executivbeamten der Lokalverwaltung ſtehen in allen Functionen der Steuererhebung und der Polizei unter dem Anſtellungs-, Entlaſſungsrecht, Ordnungsſtrafrecht und fortlaufender Controle der Friedensrichter. Es gilt dies auch noch von den Overseers of the Poor in ihrer beſchränkten Stellung für die Steuererhebung. Es gilt am durchgreifendſten von der Maſſe der beſoldeten Polizeimannſchaften, die an Stelle der parochial constables getreten ſind. In richtiger Erkenntniß, daß hier die Hauptgefahr des Eingreifens der conſtitutionellen (parteimäßigen) Centralverwaltung in das Communalleben liege, iſt den Friedensrichtern (reſp. den ſtändigen Stadtbehörden) das Anſtellungsrecht der Mannſchaften, die Beſoldung, das Ordnungsſtraf- und Entlaſſungsrecht vorbehalten, ergänzt durch eine Popularklage auf 10—100 L. Geldſtrafe für jeden executiven Polizeibeamten, welcher ſich „durch Zureden, Abreden ꝛc. an den Parlamentswahlen betheiligt.“ Dies collegialiſche Element iſt das noch wirkſame Hinderniß einer Verwendung des Polizeiperſonals zu Wahlzwecken geblieben, und hat nach oben wie nach unten hin die Kraft bewahrt, das Polizeiperſonal ſeinem wirklichen Beruf zu erhalten.

II. Das collegialiſche Decernat und die Appellationsinſtanz der friedensrichterlichen Seſſionen dauern unverändert fort für das Conceſſionsweſen und für die ſtreitigen Beſteuerungs- und die Polizeifragen auch in den Gebieten der wirthſchaftlichen Verwaltung.

III. Die Controljuſtiz der Reichsgerichte dauert ebenſo weit fort, und iſt auch noch alternativ beibehalten als Oberinſtanz gegen die Entſcheidung des Rechnungsreviſor ſowie in ſtreitigen Fragen der Armenlaſt. Als Competenzgerichtshof entſcheidet ferner das Reichsgericht direkt über die beſtrittene Geſetzmäßigkeit der Regulative des Armenamts. Indirekt liegt eine ſolche Controle in dem neuern Grundſatz, daß die vom Miniſter des Innern angeordneten einzelen Maßregeln der Geſundheitsverwaltung durch ein Juſtizmandat (rule) der Reichsgerichte zu vollziehen ſind.

Auf dieſen Vorbehalten beruht der doppelte Inſtanzenzug der Adminiſtration und der Juſtiz, wie ſolcher oben in §§. 130, 136, 142 dargelegt iſt. Er beweiſt, daß auch mit Einſchiebung der gewählten boards der Grundbau des Rechtsſtaats aufrecht zu erhalten und die Miniſterialinſtanz von einer endgültigen Entſcheidung der ſtreitigen Verwaltungsrechtsfragen fern zu halten iſt. Im Gebiet der Wegeverwaltung (Cap. XII.) iſt durch die fortdauernde perſönliche Betheiligung der Friedensrichter, und durch das ſtetige Ineinandergreifen der Sessions und der gewählten boards, die miniſterielle Oberinſtanz ſogar ganz ausgeſchloſſen und der juriſdiktionelle Inſtanzenzug ausſchließlich beibehalten (§. 142).

Die adminiſtrative Centralinſtanz mit ihrem durchgreifenden Syſtem der „Oberaufſicht", als Regulativ-, Contral- und Beſchwerdeinſtanz, tritt geſchichtlich auf in den Staatsbildungen, denen die communalen Unterlagen fehlen, welche alſo die Staatspflichten ausſchließlich nur durch einen Berufs-Beamtenſtand zu erfüllen vermögen. So im römiſchen Kaiſerſtaat, weil Zerſetzung der Geſellſchaft und Verfall der Nationalitäten das Communalleben vernichtet hatten. In der Kirche des Mittelalters, weil ſie nationale Gegenſätze zu überwinden und neue Inſtitutionen in das Staatsleben einzuführen hatte, die einer communalen Abſchließung auch heute nicht fähig ſind. Im ancien régime wegen des Widerſpruchs der ſtändiſchen Rechte unter ſich. Im normanniſchen Militärſtaat, weil nationale Feindſchaft die alten Verbände gelöſt hatte, in denen erſt nach Ueberwindung des nationalen Gegenſatzes und nach einheitlicher Geſtaltung der Steuer- und Ständeverhältniſſe der Gemeinſinn wieder auflebte. Dieſer gewaltig erwachte Communalgeiſt hat in England den abſoluten Staat in einen verfaſſungsmäßigen mit beſchließenden Körperſchaften zurück geleitet. Die heutige Rückbildung wirft ein Schlaglicht auf die Geneſis des Abſolutismus überhaupt. Die bequeme Weiſe der neuen Verwaltung ändert auch die Oberinſtanz. Wer den mühſamen Theil des Geſchäfts beſoldeten Clerks und Inspectors, bezahlten relieving officers und Beamten der „Armenhausbaſtillen" überläßt, kann auch vom grünen Tiſch aus keine genügende Controle über den Gang der Verwaltung führen. Die Verwaltung der Schreiber und Buchhalter iſt nur durch Oberbuchhalter zu controliren, die Oberbuchhalter durch Generalinſpectoren, die Generalinſpectoren durch Miniſterialräthe, — durch ein Centralamt, in welchem unter dem Namen eines President 50 Clerks Jahr aus Jahr ein ſich Berichte erſtatten laſſen, um darauf die reglementsmäßige Verfügung zu erlaſſen, — ein Netz von Schreiberei, in dem jährlich 15,000 Bücher ihren unerbittlichen Kreislauf halten. Einrichtungen, welche in dem Parteiſtreit geſellſchaftlicher Klaſſen entſtanden, nur an die Geldſeite der Verwaltung, nur an Wahl- und Anſtellungsrechte gedacht haben, halen die fehlende perſönliche Seite des Staats nach als Maire, Präfekt und Departementsminiſter. Eine Unterſuchung der Oberinſtanz in den Gebieten der Cap. X.—XII. ergiebt, daß, wenn man in dem Syſtem der gewählten boards die Elemente der Pflichtgenoſſenſchaft, das Ernennungsrecht, die perſönliche Pflicht und Verantwortlichkeit ſtreicht, alle fehlenden Elemente an anderer Stelle erſcheinen, abgelöſt von der Commune, als Bureaukratie.

Unverſtändlich von Hauſe aus aber war die ganze Grundlegung des engliſchen Rechtsſtaats für Montesquieu und die franzöſiſche Schule. Sie wurde noch unverſtändlicher ſeit der Revolution, da mit dem Bruch einer überkommenen Staatsordnung auch das Verſtändniß für eine Verwaltung nach Geſetzen und eine Rechtscontrole der Verwaltung verloren geht. In der Communalverfaſſung berief man ſich zwar auf das engliſche selfgoveenment, weigerte ſich aber hartnäckig, jemals Kenntniß davon zu nehmen warin das selfgovernment beſtehe, wie noch heute. Auf dieſer grundſätzlichen Weglaſſung beruht die Fälſchung der conſtitutionellen Theorien, wie ſie in Benjamin Conſtant ihren ſyſtematiſchen Abſchluß gefunden hat. Sie entſtand dadurch, daß das ganze Syſtem der Rechts- und Gerichtscontrolen einſchließlich der Selbſtverwaltung des obrigkeitlichen Amts (Gn., Verw.-Juſtiz S. 144—190) als nicht vorhanden behandelt wurde. Mit der Wegreißung dieſes Zwiſchenbaues gelangt man dann zu einer Staatsregierung nicht nach Geſetzen, ſondern nach zeitigen Parteibeſchlüſſen der zweiten Kammer. An Stelle der Rechtscontralen parlamentariſcher Verwaltung ſteht hier von unten herauf ein beſoldetes Polizeidienerthum, welches in ſeiner örtlichen Thätigkeit nur durch Polizeicommiſſarien und beſoldete Maires controlirt wird, — weiter hinauf das entſcheidende Polizeidecernat des Unterpräfecten und Präfecten, — als Beſchwerdeinſtanz der Miniſter — für ein engeres Gebiet des contentieux ein abhängiges Scheincollegium (der Präfecturrath) — als letzte

Entſcheidung ein Gutachten des conseil d'état, welches von dem Staatsoberhaupt beſtätigt oder abgeändert, vollzogen oder nicht vollzogen werden mag. Auch die conſtitutionelle Periode hat unter Selbſtverwaltung nie etwas anderes gemeint als boards, welche nur Beſchlüſſe faſſen und durch ihre Bedienſteten ausführen laſſen wollen. Es ergab ſich aber unabänderlich, daß der Unterpräfect kein blaßer Ausführungsbeamter der Beſchlüſſe der Kreisverſammlung ſein kann, daß er vielmehr in erſter Stelle ausführendes Organ der Landesgeſetze und der Staatsverwaltung bleibt, und das vermeintliche Kreisparlament zu einer decorativen Umgebung der Bureaukratie macht. Dieſer Typus der adminiſtrirenden Einzelbeamten, umgeben von dem communalen conseil, kehrt in den oberen und unteren Stufen wieder. Unter Beibehaltung eines alten Namens werden auch die Bürgermeiſter der Städte und Sammtgemeinden lediglich zu Diſtriktscommiſſarien der Staatsbehörde. Auch wenn man die Bürgermeiſter wählen läßt, kann doch dem Staat das Entlaſſungsrecht ſeiner ausführenden Organe nicht entzogen werden. Durch dies Entlaſſungsrecht aber bleibt der beſoldete Beamte in unmittelbarer Abhängigkeit von der zeitigen Miniſterverwaltung, und leiſtet im Fall des Widerſtreits der Anweiſung von oben in Frankreich ebenſo ſichere Folge wie in der neuengliſchen Armen- und Geſundheitsverwaltung. Da alle verantwortliche Staatsarbeit nur durch berufsmäßige Beamte verrichtet werden ſoll, und da die Natur der Staatsgeſchäfte unabänderlich bleibt, ſo läßt ſich die nothwendige Einheit des Staatswillens nur durch die perſönliche Subordination der Lokalbeamten unter die Centralbehörde durchführen. Alle Gemeinde-, Bezirks-, Kreis- und Departementsräthe können daher nur dem vollziehenden Beamten nebengeordnet werden, der für die Innehaltung der Verwaltungsnormen ſeinem Vorgeſetzten verantwortlich iſt. Dieſe Stellung des Beamten iſt unabänderlich; denn ſie tritt an die Stelle der geſetzlichen Regel des Selfgavernment. Selbſtändig beſchließende und ſteuerbewilligende Gemeinde- und Kreisräthe würden den franzöſiſchen Staat in lokale Geſellſchaftsgruppen auflöſen. Aus der Präfectenverwaltung aber iſt keine Jurisdiction zu bilden. Die napoleoniſchen Verfaſſungen zeigen die geſellſchaftlichen Vorſtellungen vom Staat in ihrem Keltenſchluß: kein Verſtändniß für eine Regierung nach Geſetzen, — an deren Stelle vielmehr nur ein reglementariſches droit administratif; kein Verſtändniß für geſetzmäßige Selbſtverwaltung, — an deren Stelle vielmehr nur wirthſchaftliche Verwaltungsräthe, conseils; kein Verſtändniß für eine Verantwortlichkeit der Beamten nach den Geſetzen des Landes, — an deren Stelle vielmehr nur eine „Miniſterverantwortlichkeit", welche nach Majoritätsbeſchlüſſen der Geſellſchaft den Apparat einer abſolutiſtiſchen Verwaltung handhabt. Der lange Verlauf dieſer Formation ſpricht die allgemeine Wahrheit aus, daß die Geſellſchaft eine Regierung nach Geſetzen überhaupt nicht will. Allerdings will ſie, daß die Gerichte unparteiiſch über „Mein und Dein" und über die Anwendung von Strafen entſcheiden. Napoleon I. verſtand das ſehr wohl, indem er ſeinen Franzoſen einen Code civil, einen Code pénal und eine Prozeßordnung gab. Aber damit iſt der heutige Sinn für Geſetzlichkeit auch zu Ende: wenn die (alt- oder neuſtändiſche) Geſellſchaft darüber hinaus von Geſetzen ſpricht, ſo meint ſie etwas, was die Gegner in Ordnung halten ſoll, nicht aber etwas, was ſie ſelber bindet. Das „Intereſſe" überzeugt ſich niemals von der Nothwendigkeit einer Selbſtbeſchränkung. Die Geſellſchaft will nicht durch zweiſeitig bindende Geſetze regieren, ſondern durch die „verantwortlichen" Miniſter ihrer Beſchlüſſe. Sie vermag nicht einmal ein Wort für öffentliches Recht zu finden: ſie nennt das Ganze nach wie vor „Verwaltung."

Auch die deutſche Geſellſchaft denkt ſich die „Verwaltung" und Selbſtverwaltung zunächſt als die Vollſtreckerin ihrer Beſchlüſſe: der Dorfſchulze vollſtreckt die Beſchlüſſe des Dorfparlaments, der Bürgermeiſter die des Stadtparlaments, der Landrath die des Kreisparlaments, der Miniſter die des Landesparlaments, jeder „verantwortlich" ſeinem Auftraggeber. Indem man allen jurisdictionellen Einrichtungen des Selfgavernment

adminiſtrative Verwaltungsräthe unterſchiedt, canſalidirt man nur die Macht der adminiſtrirenden Staatsbeamten: alle dem Ehrenbeamtenthum verſagten Gewalten werden der Regierung, dem Landrath und der Gendarmerie zugutgeſchrieben.

Und dennach ſcheidet ſich dieſe deutſche Idee der Seldſtverwaltung in einem weſentlichen Punkt — äußerlich betrachtet in einem Widerſpruch, — der ſich als der zuletzt entſcheidende bewähren wird. Der Unterſchied bleibt, daß es dem deutſchen Sinn mit einer *Regierung nach Geſetzen* Ernſt iſt. Die natianale *Rechtsanſchauung* hat die preußiſche Parteiverwaltungen ſeit 1849, die gouvernementalen Wahiagitationen, die Landräthe ais Regierungs-Candidaten und Wahicommiſſare, die parteimäßige Verweigerung van Caneeſſionen und Beſtätigungen, die parteimäßige Handhadung der Preßpoiizei und Vereinsgeſetze, die kunſtgemäße Zuſammenſetzung der Gerichtsabtheiiungen zu keiner Zeit ais normale Bildungen, und niemals (wie in Frankreich) mit dem ſtillen Entſchiuß angeſehen, das Gieiche mit dem Gleichen zu vergelten, ſabald der Parteiwechſel die Staatsgewalt à notre tour führen werde. Der Grundgedanke der Regierung nach Geſetzen und einer van den zeitigen Machtverhältniſſen unabhängigen Rechtſprechung iiber das öffentliche Recht iſt hier ernſt gemeint, nur unklar iiber Mittel und Wege. Die deutſche Weiſe veriangt außer der wirthſchaftlichen Seldſtverwaltung in der That nach einen *Rechtsſchutz* des Einzeien gegen die Centraiverwaltung ſeldſt. Mit einem ſpeciſiſchen Mißtrauen gegen alle arbiträren Gewalten des Beamtenthums ſucht ſie in der Seldſtverwaltung auch eine Garantie der geſetziichen Ordnung. Sie meint, daß die geſchioſſene, nur ſich ſeldſt verantwartliche Beamten-Hierarchie eine ſalche nicht hinreichend gewähre, daß es nicht genüge diejenigen Perſanen zu ausſchiießlichen Wächtern des Geſetzes zu machen, für welche das Geſetz als Schranke der Berufsthätigkeit beſtimmt iſt. Van dieſer Seite aus bleibt die deutſche Geſellſchaft der Einſicht zugänglich, daß die Functianen des Paiizei- und Verwaitungsdecernats, die Conceſſianen und Canſenſe, die Reklamatianen in Steuerſachen, Militäraushebungen ꝛc. wirkliche *Juriſdictionen* ſind, und daß es daſiir der Garantien der Rechtſprechung im canſtitutianellen Staat noch mehr bedarf als in den Zuſtänden des unbeſangenen Abſaiutismus. Bei jedem Schritt in dieſer Richtung wird es ſich aber ergeben, daß das Syſtem der Boards mit einem rechtſprechenden Organismus der Verwaltung durchflachten und dauernd verbunden werden muß.

Die deutſche Grundanſchauung beſteht ferner auf einer *materiellen Beſchwerdeinſtanz*, für die der gemeine Mann ſagar kein Ende zu finden weiß. Schan aus dieſem Grunde ſind die ordentlichen Civilgerichte für die Verwaltungsjuriſdictian unzureichend, weil ſie, *außerhalb* der täglichen Action und Erfahrung der Verwaltung ſtehend, zu einem Zwieſpalt der vallziehenden Gewalt führen. Wäre eine ſolche zwieſpältige Organiſatian aber auch ausführbar, ſa wäre ſie nur zu erreichen um den Preis der Unparteilichkeit *im Privat-* und *Strafrecht*. Die Zuſtände Frankreichs beweiſen, wie leicht auch die Zuſammenſetzung der Gerichte dem Syſtem der canſtitutianellen oder dynaſtiſchen Parteiregierungen dienſtbar zu machen iſt, ſo daß ſie weder im Ganzen noch im Einzeien einem entſchiedenen Willen der Machthaber Widerſtand leiſten. Auch England hat den Abſoiutismus nur überwunden durch die innere Kraſt des Selfgavernment, nicht durch das beamtete Richterthum, weiches zur Ehrlaſigkeit und Ohnmacht herabſank, ſabald es znm Angeipunkt des Verfaſſungskampfes wurde. Die ſociale Stellung des berufsmäßigen Beamtenthums iſt für ſich allein unzureichend, wa ſie der ganzen Machtfülle der Staatsgewait, nach weniger, wa ſie der Wucht der Geſelliſchaſt und ihrer herrſchenden Parteien gegenübertritt. Das rechtſprechende Beamtenthum der Verwaltung bedarf vielmehr der *Macht des Beſitzes ſeiber*, um das öffentliche Recht gegen die Macht zu vertreten. Wa eine Verfaſſung in dem Streit der graßen politiſchen Parteien ſich behauptet hat, iſt

es geſchehen, weil die richterliche Gewalt ſich durch die Macht der beſitzenden Klaſſen ſelbſt verſtärkt fand, wo alſo der Parteiorganiſation eine Rechts- und Verwaltungsorganiſation gegenüberſtand, die ihre Organe in denſelben Klaſſen der Geſellſchaft fand, aus denen die ſich bekämpfenden Parteien hervorgingen. Durch ein bloßes „Competenzgeſetz“ über die gegenſeitigen Befugniſſe richterlicher und Adminiſtrativbeamter iſt jener Sieg des Rechts über die Porteigewalt nicht zu gewinnen. Die Bildung von bloß beamteten Verwoltungsgerichtshöfen nach dem Muſter des conseil de préfecture und des conseil d'état hat in Deutſchland niemals Vertrauen erworben und nirgends einen Halt gegen die Parteiregierungen gewonnen. Die Abhängigkeit des berufsmäßigen Beamtenthums von dem Amtsgehalt als Baſis der Lebensſtellung, und noch ſtärker das Gefühl der gemeinſamen Amtsehre und des Amtsberufs, macht ein ſo geſtelltes Beamtenthum zu einem geſchloſſenen Ganzen, welches nur einer einheitlichen Leitung folgt, ſich aber nicht von außen her durch ein gelegentliches dilettantiſches Eingreifen von Privatperſonen lenken und controliren läßt. Im Ganzen wie im Einzelen ſind vielmehr die Rechtsgarantien ſittlicher Natur. Es bedorf der gewohnheitsmäßigen Hereinziehung des Beſitzes und der unabhängigen Intelligenz in das obrigkeitliche Amt ſelbſt, um das controlirende Gegengewicht zu ſchoffen. Nur eine zuſammenhängende Formation der Ehrenämter von unten herauf bildet das mitverwaltende Perſonal, welches bis in die höheren Stufen hinauf mit der nöthigen Geſchäftskenntniß und dem nöthigen Anſehen neben die höheren Stufen der Staatsämter rückt, ohne den Zwieſpalt in die ausführende Gewalt zu tragen. Es bedarf deshalb für den Inſtanzenzug der Verwaltungsgerichtsbarkeit unabänderlich eines mitverwaltenden, ſachverſtändigen, mit den örtlichen Verhältniſſen vertrauten Perſonals, — ſtändig und collegialiſch formirt, — unabhängig von den wechſelnden Syſtemen der Miniſterverwaltung: daher überwiegend formirt aus geſellſchaftlich unabhängigen Perſonen, — unabhängig von den Lokalparteien: daher nicht gewählt. Dieſen Organismus ergiebt nur das obrigkeitliche Selfgovernment. Erſt dadurch erhält der beweglich gewordene Amtsorganismus im conſtitutionellen Staat die Stetigkeit und Feſtigkeit wieder, deren die Rechtſprechung über öffentliches Recht vorzugsweiſe bedarf. Die gleichmäßige Handhabung des Polizeirechts nach contradictoriſcher Verhandlung mit Entſcheidungsgründen erzeugt den Sinn der Geſetzlichkeit, der durch ein ſporadiſches Eingreifen fernſtehender Beamten oder Collegien nicht zu gewinnen iſt Dies Zuſammenwirken der höheren Beamten der Selbſtverwaltung in einer ſtetigen gegenſeitigen Rechtscontrole macht die unparteiiſche Ausführung der Geſetze zum gewohnheitsmäßigen Ehrenpunkt. Dieſe Gewöhnung wirkt nicht nur zum Schutz des Einzelen, ſondern geht in kräftiger Rückwirkung auf den Geſammtgeiſt der Nation über. Dieſe Thötigkeit gewöhnt die beſitzenden Klaſſeu ihren Einfluß in Erfüllung ſtaatlicher Pflichten zu ſuchen, und nicht blos in der geſellſchaftlichen Abhängigkeit, welche die Macht des Beſitzes um ſich verbreitet. Die ſtetige Mitthätigkeit in der Rechtſprechung des öffentlichen Lebens erſt giebt den Völkern die Gewohnheit der Selbſtbeſchränkung, auf welcher die politiſche Freiheit beruht. Die Verwoltungsjurisdiction ſteht ſo in untrennbarer Wechſelwirkung mit der höchſten Beſtimmung des Selſgovernment. Die Verkehrung der mißverſtandenen Selbſtverwaltung in das Präfectenſyſtem, welche andrerſeits in der europäiſchen Welt wiederkehrt, entſteht aus dem unmöglichen Verſuch, die wirthſchaftliche Ordnung des Gemeindelebens mit ihren gewählten Verwaltungsräthen an die Stelle der Staatsordnung mit ihren rechtſprechenden, verantwortlichen Beamten zu ſetzen. Ueber die Geſtaltung in Norddeutſchland vgl. Gneiſt, Preuß. Kreisordnung, Abſchn. XII. XIV.

X.

Die Ständebildung auf dem Boden der neuen Erwerbsgesellschaft.

(§§. 6. 7).

(§. 168). Das Güterleben der Völker in seiner stetigen Durchflechtung mit dem Staatsorganismus unterliegt einem stetigen Wandlungsprozeß, welchen nur das Kastenwesen des Orients zu hemmen vermag. So verhältnißmäßig stabil daher auch die Gesellschaftsordnung des XVIII. Jahrhunderts sich in England fixirt hatte, so war doch der Dreiständestaat des Mittelalters längst in Stadt und Land, in geistiger und erwerbender Arbeit, in mannigfaltige Spezialbildungen und Abstufungen auseinandergegangen. Verbunden durch selbstthätige Nachbarverbände lagen die großen Schichtungen dieser Gesellschaft indessen noch fest. Die Wogen der französischen Revolution reichten zwar mit einer wellenförmigen Bewegung in die untersten und obersten Schichten der englischen Gesellschaft hinein. Diese Vorläufer der gesellschaftlichen Umwälzung gingen jedoch leicht vorüber. Mit doppelter Energie unternahm vielmehr die staatlich geordnete Gesellschaft gegen die gesellschaftliche Umkehrung des Staats in Frankreich einen erbitterten ausdauernden Kampf, der mit schweren Opfern zu einem endlichen Siege führte.

Im Laufe dieser Kriegsperiode hatten aber bereits Umwandelungen des Güterlebens begonnen, die zuerst das städtische Leben, dann einen Schritt nachfolgend, die Gütererzeugung des Ackerbaues ergriffen. Nach einem Menschenalter werden die massenhaften Aenderungen in den Mittelschichten der Gesellschaft sichtbar. In Stadt und Land waren neue Klassen von Hausständen entstanden, die man in der Bildungsperiode der Parlamentsverfassung nicht kannte. Die Steuerlast war durch das gewaltige Wachsen der Communalsteuern und durch die Masse der indirekten Staatssteuern eine völlig andere geworden; Miether und Pächter bildeten sogar die zahlreichste Klasse der unmittelbaren Steuerzahler im Communalleben, die normale Grundlage der local taxation.

Die Reformbill und ihre Nachläufer glichen das ungleich Gewordene aus, indem sie diejenigen bisher ausgeschlossenen Elemente in das Parlamentswahlrecht aufnahmen, welche in gesellschaftlicher Stellung Mittelstände geworden waren. Statt aber die persönlichen Pflichten des Nachbarverbandes dem entsprechend zu erweitern und zu verstärken, ließ man sie weiter verfallen, und untergrub sie sogar systematisch. So besonnen und gemäßigt die Reform auch im Uebrigen auftrat durch Beibehaltung der alten Verbände als Wahlkörper zum Parlament, durch eine

ſachgemäße Reform der Stadtverfaſſung, durch Neuvertheilung der Stimmrechte im Kirchſpiel nach der Steuerleiſtung, durch ſchonenden Abbruch der ſtaatskirchlichen Privilegien: ſo hat ſie doch den Umwandelungsproceß der Geſellſchaft weder aufzuhalten noch zu befriedigen vermocht.

Die Zerſetzung der alten Geſellſchaft geht vielmehr ihren ſtillen, unaufhaltſamen Gang weiter in einer Weiſe, für welche unſer Jahrhundert keine ſyſtematiſche Ordnung mehr zu finden weiß. Mit einer Scheidung von Grundbeſitz, Kapitalbeſitz und induſtriellem Beſitz ſind die vorhandenen Verſchiedenheiten und Gegenſätze von Arbeit und Beſitz, von materiellem und geiſtigem Beſitz, von kleinem, mittlerem und großem Beſitz nicht mehr zu erſchöpfen; noch weniger die mannigfaltigen Verbindungen von Arbeit und Beſitz, die Verbindungen mehrer Beſitzweiſen in einer Perſon. Die neueſten Verſuche einer Claſſification in dem engliſchen Cenſus haben zu einer Gruppirung von mehr als 1100 professions geführt, welche ſich nur nach äußerlichen Merkmalen und Durchſchnitten bilden, und die Unmöglichkeit einer „ſtändiſchen Gliederung“ *) in den heutigen Cultur-

*) Im ländlichen Beſitz gab es niemals feſte Grenzen zwiſchen Herrſchaft, Rittergut, Mittelbeſitz und kleinen Beſitz. Ebenſo durchkreuzt ſich freehoid, copyhoid, Erb- und Zeitpacht; denn ſelbſt das ſchlechteſte Beſitzrecht, die Zeitpacht, iſt durch die großen Pächter für Gemeinde und Staat wichtiger als das kleine freehoid. Im ſtädtiſchen Beſitz giebt es keine feſte Grenze zwiſchen Großhändler und Kleinhändler, Fabrikherren und Unternehmer, Meiſter und Geſellen, Geſellen und Arbeiter, Arbeiter und häuslichem Dienſtboten. Auch im Gebiet des geiſtigen Lebens durchkreuzen ſich die carparirten und nicht corparirten, die anerkannten und nicht anerkannten, die beamteten und nicht beamteten Zweige, der ſtaatskirchliche und der nicht ſtaatskirchliche Geiſtliche, der graduirte und der nich graduirte Gelehrte, der beamtete und der nicht beamtete Advokat, Anwalt, Arzt ꝛc. Wenn man „Stände der Intelligenz“ ausſcheiden wollte, könnte man immer nur kleine Gruppen der anerkannten Zweige mit einem Manapai ausſondern. Noch viel ſtärker und unlösbarer ſind aber die Fuſianen zwiſchen Stadt und Land. In den Dörfern giebt es noch Klaſſen, welche nur Ackerbau treiben: ihnen gegenüber ſteht aber in den Städten das Ackerbürgerthum. Umgekehrt iſt auf dem platten Lande die Mehrzahl der Fabriken, und der größere Ackerbau iſt ſelbſt mit Fabrikation, Manufaktur und Handelszweigen untrennbar verwachſen. Handel und Gewerbe insbeſondere ſind ſo unſcheidbar, daß beide auch in den Unterklaſſen regelmäßig zuſammengeworfen werden. Die ungeheueren Kapitalmaſſen in Staats- und Induſtriepapieren entziehen ſich vorweg jeder ſtändiſchen Scheidung. Ebenſo untrennbar iſt geiſtiger und materieller Erwerb, geiſtiger und materieller Beſitz. Alle aufblühenden und kräftigen Zweige der neuen Geſellſchaft ſind durchdrungen von Elementen der Intelligenz. Iſt die geiſtige Arbeit theilweis materialiſtiſch geworden: ſo iſt um nach viel mehr der materielle Erwerb geiſtiger geworden, durchdrungen von Elementen der Kunſt und der Wiſſenſchaft. Und eben darauf beruht die maſſenhafte Bildung neuer Mittelſtände, die bedeutender iſt als die mit dem alten Handwerk zurückgekommenen. Die Darſtellung von einer Auflöſung der Geſellſchaft beruht nur darauf, daß gewohnte Darſtellungen die gewohnten Schranken nicht mehr zu entdecken vermögen. Uebrigens iſt der Bau der neuen Geſellſchaft ſo kunſtvoll und feſt verſchlungen, daß der feinſte Denker dieſen Organismus nicht beſſer erdenken kann, als er iſt.

Digitized by Google

staaten Europa's unwiderleglich darthun. Auch die Wiederzusammenfassung in ein Paar Hauptschichten der Agricultural, Industrial, Professional etc. Classes (Statistical Journals XXXII. 271—284) giebt nur eine schematisirende Benennung, die den innern Gegensatz der Interessen in ihrer unerschöpflichen Mannigfaltigkeit keineswegs ausdrücken, noch weniger versöhnen. Nach dem Maßstab der *Machtverhältnisse* im Staat treten aber drei Hauptabstufungen hervor.

Durch die Ansammlung der Capitalien hat sich eine *neue Gentry* herausgebildet, d. h. neue Hausstände in großer Zahl mit einem selbständigen Capitalbesitz, welcher dem standesmäßigen Einkommen der regierenden Klasse gleich, der erwerbenden Arbeit zu ihrem Unterhalt nicht bedarf; *ohne* sich jedoch an der gewohnheitsmäßigen Arbeit des öffentlichen Lebens gleichmäßig zu betheiligen.

Die neue Combination von Besitz und Arbeit, die stärkere Verwendung intellectueller und technischer Kräfte, ergiebt ferner eine starke Vermehrung der *Mittelstände* durch den kleinern Capitalbesitz und die qualificirte Arbeit, welche aber *noch weniger* als die älteren sich an der Arbeit des Communallebens zu betheiligen geneigt sind.

Die *handarbeitenden Klassen* endlich nehmen zwar jetzt mit Steuer und Stimmrecht an der Ortsgemeinde Theil, aber der Sache nach nur an der Ernennung des Verwaltungsraths (Board); an eine ernstliche Heranziehung zu der *persönlichen* Arbeit der Verwaltung hat die Gesetzgebung weder gedacht, noch einen Maßstab dafür gefunden, wie denn auch eine solche Betheiligung von keiner Seite verlangt wurde.

Das XIX. Jahrhundert erscheint damit als die Bildungsperiode der *neuständischen Gesellschaft*. Das gemeinsame Merkmal derselben ist das Abstreifen der persönlichen Staatspflichten. In diesem Bestreben fühlen sich die neuen Stände solidarisch, und treten damit den drei Abstufungen der älteren Gesellschaft in folgender Weise gegenüber.

I. Die *regierende Klasse* hat als *landed gentry* die Gewohnheit der staatlichen Selbstthätigkeit am besten bewahrt; sie behauptet noch den Charakter der Pflichtgenossenschaft im engern Kreise, und damit eine einflußreiche politische Organisation, die ihren Einfluß auch noch über das kleinstädtische Leben erstreckt. Sie hatte durch die städtischen Corporations und Friedenscommissionen von Alters her auch die städtischen Honorationen an sich heranzuziehen und zu assimiliren verstanden. Allein die massenhafte Bildung des Capitalbesitzes schafft in den rasch anschwellenden Handels- und Fabrikdistrikten einen gesellschaftlich gleichen, an Zahl und Vermögensmassen allmälig überwiegenden Stand, der durch den selbstthätigen Nachbarverband nur noch zum kleinen Theil heranzuziehen ist, vielmehr seinen eigenen Lebensanschauungen folgt, theils nach dem Vorbild der fran-

zöſiſchen Bourgeoiſie, theils in der Richtung des amerikaniſchen Republikanismus, theils in gänzlicher Abwendung vom Staat (Radicalism).

II. Die im selfgovernment thätigen Mittelklaſſen hatten durch das Herabſinken der Kirchſpielsämter ſchon vor der Reformbill ihren politiſchen Zuſammenhang eingebüßt, und haben einen ſolchen durch die Boards der wirthſchaftlichen Gemeindeverwaltung in keiner Weiſe wiedergewonnen. Der periodiſche Geſchworenendienſt reichte als Band des politiſchen Geſammtbewußtſeins nicht mehr aus, verkümmerte durch die ſeltene Anwendung der Civiljury, und ging ſogar in die Scheidung einer reſpectablen (Grand Jury, Special Jury) und einer gemeinen Jury auseinander. In den Municipal Corporations war der Bürgerſinn längſt erloſchen, und iſt durch die Neuertheilung bloßer Stimmrechte nicht wieder erſtanden. Die Mittelſtände in den ſchnell zuſammengehäuften großen Gemeindeverbänden haben durch die Zettelwahl eines Verwaltungsraths ein Bewußtſein perſönlicher Pflicht und eines Berufs zu einem ſelbſtthätigen Eingreifen in das Rechts- und Culturleben des Staats nicht wieder gewonnen. Mit den einſeitigen Lebensanſchauungen des Erwerbs in das neugeſtaltete Gemeindeleben eintretend, werden ſie durch die Boards nur in der Anſchauung befeſtigt, welche auch den Staat als eine bloße Geld- und Intereſſenwirthſchaft anſieht.

III. Der dritte Stand, durch einen willkürlich abſchneidenden Geldcenſus noch immer vom Parlament ausgeſchloſſen, durch einen Wählbarkeitscenſus auch von den neuen Boards zurückgehalten, lebt nach wie vor rein geſellſchaftlichen Lebensanſchauungen, in denen alles Andere vor dem Hauptgegenſatz von Beſitz und Nichtbeſitz verſchwindet. In dieſen vom Staat gänzlich abgeſchiedenen Klaſſen entwickeln ſich die ſocialiſtiſchen und communiſtiſchen Lebensideale, die in einer vermeintlichen Harmonie der Intereſſen oder in einer Negation des Beſitzes die Löſung der Probleme ſuchen, welche nur in der menſchlichen Pflichtgenoſſenſchaft zu finden iſt. Das obrigkeitliche selfgovernment der regierenden Klaſſe iſt zu fern gerückt, um ſie an ſich zu ziehen. Die Mittelklaſſe, welche im ſelbſtthätigen Nachbarverband das verbindende Glied zu ſein beſtimmt iſt, hat darauf längſt verzichtet. Alles, was die feindſeligen Gegenſätze ſympathiſch verbindet, wird in dem neuen Schema der Gemeinde durch beſoldete Unterſtützungsbeamte, Secretäre und Buchhalter, durch Geſundheits-, Polizeiinſpectoren und policemen beſorgt, ohne jede perſönliche Bemühung der „beſſern Klaſſe.“ Die Theilnahme am Staat, ſowie ſie nun den arbeitenden Klaſſen erſcheint, iſt in der That nichts weiter als eine Theilnahme an Wahlen und Patronage. Dazu ſind aber auch die arbeitenden Klaſſen jederzeit bereit, und verlangen, als Recht der Gleichheit, ihre Theilnahme an Wahlen und zu vergebenden Aemtern.

Noch hatte das Realsteuersystem der Kirchspiele und Kreisverbände allerdings eine praktische Bedeutung behalten. Noch immer blieb es an 16,000,000 L. Communalsteuern sichtbar, daß der politische Verband auf ansehnlichen Leistungen für das Gemeinwesen beruht. Es erhielt sich daher noch die Vorstellung, daß eine Steuerzahlung die Vorbedingung der politischen Rechte sein müsse. Der kleine Steuerzahler glaubt nun mit einer Steuersumme zugleich ein Stimmrecht in Gemeinde, Sammtgemeinde, Kreisverband und Staat zu erwerben. Allein je mehr die persönliche Dienstpflicht bei Seite gesetzt wird, um so mehr tritt die Ungleichheit der übrig gebliebenen Staatsleistung hervor, und führt zur Classification der Stimmrechte nach willkürlichen Durchschnitten für jeden einzelen Zweig des Gemeindelebens, und zu einem ebenso willkürlichen Wählbarkeitscensus. Das Klassensystem in dieser Abgrenzung löst aber den Zusammenhang von persönlichem Dienst und Steuerzahlung vollends. Es ist ein Abfall von dem Grundsatz der rechtsgleichen, wetteifernden Stellung der höheren und Mittelstände, welcher die regierende Klasse Englands groß gemacht hat, weil sie genöthigt wurde, ihre höhere Macht durch die Selbstthätigkeit im bürgerlichen Gemeindewesen zu erwerben. Die jetzige Abstufung nach 50 L. Steuerbesitz zerreißt dies Verhältniß. Die unterste, etwa ⅞ aller Steuerzahler umfassende Stufe bis 50 L. enthält massenweis die Elemente der Mittelstände, welche noch einen persönlichen Dienst leisten; fügt sie zusammen mit denen, die dies nicht thun; trennt sie durch eine plurality of votes von denen, mit welchen sie zusammengehören. Dieser grundsätzliche Widerspruch verbreitet die Gleichgültigkeit gegen die persönlichen Pflichten, wie gegen die dadurch zu erwerbenden Ehrenrechte. Der Sinn, der in Staat und Gemeinde nur noch eine Actiengesellschaft der Steuerzahler sieht, wird der neuen Gesellschaft durch solche Gesetze geradezu anerzogen. Durch das Compounding endlich wird auch die Steuerzahlung zur bloßen Scheinverpflichtung. Das ganze Gemeindeleben löst sich in einer so beispiellosen Weise auf, daß der Continent selbst in den großen Städten noch bessere Verhältnisse hat als der Musterstaat des selfgovernment in seiner heutigen Auflösung.

Auf diesen Momenten beruht die seit der Reformbill äußerlich wenig veränderte, sachlich neue Stellung der Stände zur Parlamentsverfassung.

Die alten Elemente der regierenden Klasse sind unverändert im Besitz der hohen Aemter geblieben. Die Landaristokratie füllt noch die Friedenscommissionen. Sie beherrscht also noch immer die Lokalverwaltung, während dieses Maß der Ausschließlichkeit seit dem Verfall der Miliz und seit ihrem Zurückziehen von der wirthschaftlichen Gemeindeverwaltung ihr eigentlich nicht mehr zukommt. In diesen äußerlichen Ehren

iſt das heutige Uebergewicht der großen Familien eher größer als früher. Der Mangel der innern Harmonie zeigt ſich aber nach einer andern Seite: die regierende Klaſſe verliert die dominirende Stellung bei den Parlamentswahlen. Sie monopoliſirt die Aemter; ſie kommt aber in Parlament und Amt nur durch ſteigende Angebote an die nächſten geſellſchaftlichen Intereſſen der ſteuerzahlenden Wähler.

Die wahlberechtigten Mittelſtände ſtehen in den Parlamentswahlen ſelbſtändiger da als früher; am meiſten in den Städten, allmälig fortſchreitend aber auch in der Grafſchaft. Aber ihre Vorſtellungen treten aus dem alten Zuſammenhang der Verfaſſung heraus. Es handelt ſich bei dem Einfluß, den ſie auf die Beſetzung des Unterhauſes üben, nicht mehr um die alten ſtaatsrechtlichen Maximen der politiſchen Parteien, ſondern um näher liegende Nützlichkeitszwecke, um rein geſellſchaftliche Intereſſen, die ſich ſogar ſchon als Nebenparteien gruppiren.

Der nicht parlamentswahlberechtigte dritte Stand endlich, durch ein grundſatzloſes Klaſſenprincip an die Commune angeſchloſſen, hat an den Mittelſtänden kein anderes Vorbild als die Idee der Intereſſenwirthſchaft, und empfängt von dort aus nur den Impuls, durch einen Antheil am Parlament ſeine früher am meiſten vernachläſſigten „Intereſſen“ unmittelbar zur Geltung zu bringen.

Dieſe Grundlagen haben England ſchon nach einem Menſchenalter zu der zweiten Reformbill von 1867 fortgetrieben, in welcher das allgemeine gleiche Stimmrecht für die Parliamentary Boroughs zur Erſcheinung kommt. Sie wird ihre weiteren Conſequenzen üben ebenſo unwiderſtehlich wie die Reformbill von 1832. Die regierende Klaſſe, deren Organiſation den Rechtsbau des engliſchen Staats noch aufrecht erhält, iſt heute von unten herauf iſolirt als Zielpunkt geſellſchaftlicher Angriffe, die von nun an in acuter Geſtalt auftreten werden.

Die Entwickelung Frankreichs ſeit 1790 hat durch einen Bruch der Staats- und Geſellſchaftsordnung die Lage der Ständeverhältniſſe auf einmal herbeigeführt, welche ſich in England durch drei Generationen hindurch langſam vorbereitet. Die Stellung der beſitzenden Klaſſen war ſchon zum pflichtenloſen Vorrecht geworden, als ſie gewaltſam gebrochen wurde. Allein auch die nothwendige Revolution bleibt das ſchwerſte Unglück, welches eine Nation treffen kann. England hat zwei Menſchenalter gebraucht, um die Wunden des Dynaſtiewechſels von 1688 auszuheilen. Frankreich hat noch drei Menſchenaltern die Stetigkeit der Staatsgewalt und den ſtaatlichen Gegenorganismus der Geſellſchaft nicht wieder gefunden. Der Geſchworenendienſt in ſeiner napoleoniſchen Geſtalt, die ſporadiſche Annahme des Bürgermeiſteramtes als Ehrenamt, die dürftige Thätigkeit der communalen conseils und der bureaux de bienfaisance blieb völlig unzureichend, ein nachbarliches Band um die zerfahrene Geſellſchaft zu ſchlingen. Auch das suffrage universel hat nur zur Gleichgültigkeit gegen das politiſche Recht und die Freiheit geführt, den Widerſtreit der Geſellſchaft an keinem Punkte verſöhnt, das perſönliche Pflichtbewußtſein in Staat und Gemeinde nirgends erzeugt. Geſellſchaft und Staat ſtehen noch heute

unvermittelt einander gegenüber. Das Bedürfniß der Ruhe und Ordnung sucht seine Befriedigung in militärisch-polizeilicher Dictatur, das sittliche Autoritätsgefühl in blinder Unterwerfung unter die heilige Kirche. Alle gewählten Gemeinderäthe, Sammtgemeinderäthe, Kreisräthe, Departementsräthe, Nationalversammlungen haben den Gegensatz der gesellschaftlichen Klassen nicht verschmalzen, sondern nur centralisirt und verschärft.

Auch in *Deutschland* hat der Absolutismus die Gesellschaft dem Staate entfremdet, und unter gesellschaftlichen und Lokalinteressen das Gesammtbewußtsein der Nation verkümmern lassen. Allein Deutschland hat die *Continuität* seiner Staats- und Rechtsentwickelung gewahrt. Der in der Monarchie Friedrichs des Großen verkörperte Staat hat mit Wehrpflicht, Schulzwang und Städteordnung die Grundlagen geschaffen, auf welchen auch die neue Gesellschaft das rechte Verhältniß der Stände wieder zu finden vermag: nicht durch ein Zurückschreiten in die ständische Gliederung des Mittelalters, welche die Monarchie in ausdauerndem Kampfe überwunden hat, sondern durch die Wiedergewöhnung an die Bürgerpflichten der Verwaltung in Nachbarverband und Staat.

Die *besitzenden Klassen* vermögen die höhere Stellung in der neuen Gesellschaft nicht anders zu gewinnen, als durch das obrigkeitliche Ehrenamt, welches auch in der einfachen Gestalt der verwaltenden Polizei, der Militäraushebung, Steuerjurisdiction ꝛc. einen weitern Blick und eine Bildung voraussetzt, welche nur durch die gewohnheitsmäßige Uebung zu erwerben ist. Da jenes Maß der Bildung, Unabhängigkeit und Uebung durchschnittlich nur durch die besitzenden Klassen zu gewinnen ist, so fällt das obrigkeitliche Amt vorzugsweise ihnen zu, und man muß denen, welche die Mühe und Verantwortlichkeit übernehmen, auch die Ehre ihres Berufs lassen. Es bedarf dafür keines Census.

Die *deutschen Mittelstände* haben die gute Gewohnheit der persönlichen Arbeit im Nachbarverbande nie verloren. Sie haben damit ein Selbstbewußtsein und eine Bedeutung für das öffentliche Leben gewonnen, welche Deutschland von den übrigen Staatsbildungen Europas scheidet. Soll diese Stellung nicht verloren gehen durch die gleichgültige Ignorirung aller persönlichen Pflichten des Gemeinwesens, so bedarf es *dafür* eines Census, der in der beweglichen Gestalt der heutigen Gesellschaft nur ein relativer sein kann. Es bedarf des *ernstlich* gemeinten Zwanges zum Geschwarenendienst, zum Schöffendienst und zu den Gemeindeämtern im Anschluß an das Dreiklassensystem der preußischen Verfassung. Die Beseitigung dieses Zwanges durch eine *Scheinverpflichtung* „aller" Gemeindemitglieder und die Verschenkung pflichtloser Stimmrechte verletzt am meisten die deutschen Mittelstände in ihrer wohlerworbenen Geltung.

Der *dritte Stand der neuen Gesellschaft* umfaßt diejenigen Elemente welche keine Verpflichtung zur *persönlichen* Mitarbeit im Nachbarverband übernehmen können. Der Gesetzgeber kann zwar auch diesen Klassen ein volles Stimmrecht verleihen, ebenso wie er ständische Privilegien ohne Pflichten ertheilen kann. Aber er vermag ihnen weder die Macht noch den Einfluß, noch die praktische Einsicht zu verleihen, um ihren Mitbürgern Gesetze zu geben. Ein so verliehenes Privilegium setzt sie nicht einmal in den Stand, ihre eigenen Interessen wahrzunehmen. Die wenigen Volkstribunen aus einer höhern Klasse des Besitzes oder der Bildung, welche eine solche Wählerschaft in die gesetzgebenden Versammlungen zu bringen vermag, haben durch ihre Anfeindung des Besitzes wohl noch niemals die wirklichen Interessen ihrer Auftraggeber vertreten. Um den arbeitenden Klassen die wirkliche *Gleichberechtigung* zu geben, muß ihnen die Verpflichtung zum persönlichen Dienst ebenso auferlegt werden wie den höher besteuerten. In der That begründet das Maß der direkten Steuern die Vermuthung, daß auch die dritte Klasse des preußischen Wahlsystems *aus ihrer Mitte* ebenso viel Verpflichtete zum Geschworenendienst, zur Armen-, Wege-, Schulverwaltung ꝛc. zu stellen vermag, wie die I. und II. Steuerklasse. Wie völlig ungenügend dies in der Wirklichkeit geschieht, ergeben die Amts-

liſten jeder Gemeinde. Der Zwang, den ihr zukommenden perſönlichen Antheil zu tragen, entſteht durch das oben dargelegte Regiſtrirungsſyſtem, welches von Jahr zu Jahr ihr Contingent in den Liſten nach Möglichkeit vollzählig hält. Es führt dem Erfolge nach jeden, auch den kleinſten Steuerzahler, zum vollen Stimmrecht, *wenn* er zur perſönlichen Mitthätigkeit im Gemeindeleben bereit und im Stande iſt. Erſt dann kann von gleichen Rechten und Pflichten die Rede ſein. Erſt dann wird aber auch der bisher ſo wenig einflußreichen Maſſe das Recht und die Veranlaſſung gegeben, durch jedes einſichtige Mitglied *aus ihrer eigenen Mitte* auf den Gang der öffentlichen Geſchäfte eine ſtetige Einwirkung, auf die Wahlen zur Legislative einen ſichern, von einem verſtandenen Intereſſe geleiteten Einfluß zu üben. Erſt eine *perſönliche* Betheiligung an der Lokalverwaltung der Armen-, Schul- und Geſundheitspflege kann die „ſocialen Theorien" auf lebensfähige Maßregeln zurückführen. Das Verhältniß der Aufgaben und Mittel des Staats wird auch dieſen Klaſſen erſt verſtändlich durch die eigene Handhabung im praktiſchen Leben. Es ſcheidet ſich damit der ſociale Fortſchritt von der ſocialen Agitation. Die bisherige Weiſe der Arbeiter-Coalitionen mit ſtets wechſelnden, ſtets uneinigen, einander bekämpfenden Führern und Doctrinen, hat immer nur Scheinconceſſionen erreicht, die nach Beſeitigung der drohenden Stellung der Maſſen zurückgenommen wurden. Alles, was von Staatswegen Wirkſames für ſie geſchehen, iſt nur durch wohlerwogene Acte der Geſetzgebung nach praktiſchen Erfahrungen im Gebiet der Armen-, Geſundheits- und Polizeiverwaltung erreicht worden. Zur wirklichen Erkennung und Geltendmachung ihrer Intereſſen bedarf es ihrer eigenen, ſtetigen *Mitarbeit*.

Das ſo geregelte gewohnheitsmäßige Zuſammenwirken aller Klaſſen in der Staatsarbeit beſeitigt auch die ſtetige Bedrohung des Beſitzes durch eine Maſſenherrſchaft, welche den Beſitz der politiſchen Freiheit abwendet. Das Wahlrecht gewinnt erſt durch die wirklich erfüllte Bürgerpflicht den Charakter des Ehrenrechts wieder. Denn wie im wirthſchaftlichen Leben der gleiche Lohn für ungleiche Leiſtung alle Arbeit nur gleichmäßig herunterbringt: ſo wird im Staatsleben durch die Ertheilung des gleichen Rechts ohne Rückſicht auf Leiſtung und Verdienſt das politiſche Recht völlig entwerthet. An die Stelle der allgemeinen Theilnahme tritt die allgemeine Gleichgültigkeit gegen das höchſte im Staate zu gewährende Recht, — eine Gleichgültigkeit, die ſich nicht nur in der Theilnahmloſigkeit an den Wahlen, ſondern mehr noch in dem würdeloſen Gebrauch des Wahlrechts ausdrückt. Mit der Ehrenherſtellung des Wahlrechts kehrt auch die Harmonie der Stände wieder. Denn weder der hohe noch der niedrige Cenſus, weder das gleiche noch das ungleiche Stimmrecht können den Gemeindeſinn ſchaffen, welcher der einzig praktiſche Gemeinſinn für ein Staatsganzes iſt, ſondern nur der ſympathiſche Zuſammenhang einer Rechtsgenoſſenſchaft von ſolchen, die zu wetteifernder perſönlicher Thätigkeit nachbarlich verbunden ſind. Ueber die Schöffenliſten als Wahlliſten vergl. *Gneiſt*, Preuß. Kreisordnung. Abſchn. XV.

XI.

Das Parlament der neuen Geſellſchaft.

Waren die Parlamente auf ihrem Höhepunkt unter Georg III. die Zuſammenfaſſung der für den Dienſt des Staats gebildeten, gegliederten und gewöhnten Geſellſchaft: ſo ſind die Parlamente der Königin Victoria der treue Ausdruck *des den Intereſſen der Geſellſchaft dienſtbar gewordenen Staats*.

War das „omnipotente" Unterhaus eine in der europäischen Welt einzig dastehende Erscheinung: so waren auch seine *Unterlagen* durchaus eigenthümliche, den natürlichen Tendenzen der Gesellschaft widersprechende. Vier Fünftheile der englischen Wahlkreise waren im Wesentlichen nur Verwaltungskörper, d. h. ständige, cooptirte Magistrate der Städte ohne geregelte Vertretung der Bürgerschaft. In dem übrigen Fünftheil, den englischen Grafschaften, bestanden als organisirte Körper ebenso nur die friedensrichterlichen Sessions mit Ausschluß jeder Repräsentation der Steuerzahler, dagegen unter einem beherrschenden Einfluß der regierenden Klasse. Die landed gentry hatte ihren der Zahl nach geringen Antheil an der Parlamentswahl durch die großartigsten persönlichen Leistungen ausgeglichen, und beherrschte durch ihre Stellung im selfgovernment auch die städtischen Wahlen. Ein aus solchen Verwaltungskörpern und ihrem verwaltenden Personal zusammengefügtes Unterhaus konnte allerdings zum *regierenden Körper* des Staats werden.

Allein dies Gesammtverhältniß beruhte auf einer *Kette künstlich gestalteter* Verhältnisse und Ausgleichungen, in welcher mit der Umbildung der Gesellschaft die einzelen Glieder zu weichen anfingen. Es beruhte auf einer unnatürlichen, ursprünglich sogar gewaltsamen Verstümmelung der Stadtverfassungen, auf einer Herabdrückung der Mittelstände, auf einer Zurücksetzung des staatlichen Culturzwecks. Verstärkt durch die massenhaften Elemente ihrer Neubildung, sprengte die Gesellschaft diese Fesseln mit demselben Recht wie die neugebildete Gesellschaft des Continents die Fesseln des Absolutismus. Die *Reformbill* befriedigte die Forderung der Theilnahme am Staat, die *Socialgesetzgebung* die dringenden Forderungen der arbeitenden Klassen auf Schutz und Förderung. Beide Richtungen waren unzweifelhaft gleich nothwendig, beide sind ungefähr mit einem gleichen Maß von Besonnenheit durchgeführt. Es ist auch im Ernst keine der politischen Parteien gesonnen, daß so Geschaffene rückgängig zu machen. Wohl aber ist ein Gefühl des Widerspruchs vorhanden, welcher durch die *Weise der Ausführung* in verschiedenen Richtungen entstanden ist und die Parlamentsverfassung aufzulösen droht.

Das nun wohl verständliche auflösende Element, welches durch die Reformbill in diesen Staat gekommen, ist die *Auflösung der alten Pflichtgenossenschaften*, die in steter Nachgiebigkeit gegen das nächste Interesse, das Gemeindeleben Englands in einer beispiellosen Weise zerstört hat. Der völlig verschwundene Gemeindesinn (parochial mind) ist die Wurzel, aus welcher die neue *öffentliche Meinung*, die neue Stellung der *Presse*, der neue Charakter der *Wahlkörper*, die Zersetzung der alten *Parteien*, die veränderte Stellung des *Ministerraths*, der veränderte Charakter des ganzen Staats hervorgehen, in einer Kette, in welcher un-

widerſtehliche Mächte den Staat zu einer zweiten Reformbill forttreiben, und über dieſe hinaus den Auflöſungsprozeß beſchleunigen.

Das zerſetzende Element von unten herauf iſt das Uebergewicht der geſellſchaftlichen Auffaſſung vom Staat Die Wählerſchaft, welche durch Verdoppelung der Stimmrechte ſeit der Reformbill zur Geltung kam, gehörte den ſtädtiſchen und Fabrikdiſtrikten an, in einem Lande, welches durch ſeine Lage zum Mittelpunkt der Gütererzeugung und des Welthandels beſtimmt iſt, in ſchnell aufgehäuften, von Hauſe aus faſt zuſammenhangsloſen Nachbarverbänden. In dieſen Kreiſen entfaltet ſich die neue Welt der geſellſchaftlichen Ideen, analog den Lebensanſchauungen der dem Staat entfremdeten Stände des Continents. Ja, ſie tritt mit der verſtandesmäßigen Einſeitigkeit der Nation und mit der beiſpielloſen Umgeſtaltung des Güterlebens in England am ſchroffſten hervor. Das alte Wort des Ariſtoteles, daß der Menſch ein ſtaatliches Weſen ſei, verliert ſeine Bedeutung in dieſer Lebensgemeinſchaft, welche die höchſte Beſtimmung des Menſchen vielmehr in der Geſellſchaft ſelber findet. Die Beförderung des eigenen Wohls iſt ihr nicht blos ein erlaubtes Ziel des Strebens: es iſt ihr das Endziel alles äußern Lebens geworden. Sie ſieht auch im Staate nur noch die Verwirklichung von Intereſſen, d. h. des Beſtrebens, das eigene Wohl und die eigene Macht zu erhalten, zu befeſtigen und zu erweitern. Die ſittlichen Pflichten des Menſchen im Staat reiht ſie in ihr Syſtem als „Staats- und Religionsintereſſen," und gelangt ſo zu einem Einverſtändniß darüber, daß „die ſociale Frage heutigen Tages Alles ſei." Durch Angebot und Nachfrage findet ſich auch der treue Geiſtliche, der unparteiiſche Richter, der redliche Verwalter der Finanzen, der tapfere Vertheidiger des Vaterlandes. Als Grundfehler des überkommenen Staats, der Kirche und der Gemeinde betrachtet ſie das Element des Zwangs, an deſſen Stelle die Ungebundenheit der Intereſſen im Ganzen und im Einzelen treten ſoll. Die Forderungen an den Staat allerdings wachſen von Tag zu Tag in dem Maße, in welchem die geſellſchaftlichen Klaſſen in dem harten Kampf um die Exiſtenz und den Erwerb ihrer Intereſſen ſich bewußt werden. Die Organe und Kräfte des Staats zur Erfüllung dieſer Forderungen werden aber immer ſchwächer, da die Geſellſchaft mit jeder wichtigen „Reform" ſich entweder einer perſönlichen Pflicht oder einer Steuerlaſt entledigt. Dieſe Grundrichtung, welche in den Cahiers der franzöſiſchen Stände von 1789 wie in einem Brennpunkt ſichtbar wird, tritt ſeit der Reformbill ſtückweiſe in der Geſetzgebung auf, beſeitigt Schritt für Schritt die perſönlichen Bürgerpflichten, und macht nach dem täglichen Vorbild des arbeitenden Kapitals Staat und Gemeinde zur Actiengeſellſchaft. Während ſelbſt die Verwaltung eines Actienvereins noch gewiſſe Charaktereigenſchaften und geiſtige Kräfte erfordert, welche die heu-

tigen englischen Actionäre in keiner Eisenbahnverwaltung durch ihre Wahlen mehr zu treffen und zu erzeugen verstehen, gilt ihnen doch dasselbe Schema für genügend, um eine Stadt, eine Grafschaft, ja selbst einen Staat zu regieren, dessen Gebiet und Aufgabe sich über alle Theile der bewohnten Erde erstreckt. Das mangelnde Gefühl der öffentlichen Pflichten macht täglich neue Entdeckungen über die Zurückführung des Staates auf seine „wahren Aufgaben." Man denkt dabei noch etwa an Rechts- und Polizeischutz, und allenfalls englische Milizen; während man den Volksunterricht, das Culturleben und alles was über die Tagesbedürfnisse des erwerbenden Kapitals hinausliegt, für Usurpationen des Staats hält. Der consequentere voluntarism gelangt zu einer Negation des Staats überhaupt.

Die Summe ihrer periodisch zum Uebergewicht gelangenden Interessen nennt die Gesellschaft „öffentliche Meinung," und setzt solche an die Stelle des Willens der ehedem staatlich organisirten Gesellschaft. Gewiß war die letztere eine große und berechtigte Macht, deren Allgewalt England noch im Kriege gegen die nordamerikanischen Colonien und gegen Frankreich empfunden hat. Es war die unwiderstehliche Kraft des Nationalgefühls, welche in sturmbewegten Zeiten die Schritte der Staatsregierung lenkte. Die öffentliche Meinung kann auch eine starke Macht sein in ruhigen Zeiten, wenn sie die Richtung des Staatswillens bestimmt durch den gleichen Pulsschlag öffentlicher Körperschaften, welche in gleichem Geiste gemeinschaftliche Pflichten erfüllen. Allein sie wird etwas sehr Unzuverlässiges, wo sie nichts ist als die Summe der Eindrücke, welche große und kleine Erwerbsgesellschaften und Zeitungsleser von den Tagesereignissen empfinden. Die Summe solcher Vorstellungen ist wohl im Stande, vorhandene Gebrechen des Staats zu erkennen, und ihnen im Einzelen abzuhelfen. Nie ist sie aber im Stande die organischen Gesetze des Staats, den Gegenorganismus der Gesellschaft selbst, zu schaffen; denn sie weiß immer nur die nächste Conjunktur, nicht das dauernde Wesen des Staats. Ihr Kampf ist nur der Widerstreit unvereinbarer Interessen, der Ausdruck ihrer Eifersucht unter sich. Im Staatsorganismus weiß sie nie, was sie will, weil sie immer nur weiß, was sie nicht will. Die Planlosigkeit, das Unzusammenhängende, stetig Widersprechende ihrer Ideen und Vorschläge bahnt stets nur einer diktatorischen Gewalt den Weg, welche in summarischer Weise das dem Staate Nothwendige zu schaffen hat.

In Wechselwirkung mit dieser Gestaltung der öffentlichen Meinung steht ihr geistiges Hauptorgan, die periodische Presse. Einst die gewaltige Waffe der politischen, religiösen, geistigen Befreiung der Völker, wird die Presse in der socialen Grundrichtung der Zeit den Interessen dienstbar. Auf dem Höhepunkt der parlamentarischen Zeit bestand die politische Presse in einem bescheidenen, fast dürftigen Umfang, unter der

Leitung, unter den Geldmitteln, unter der Firma und Verantwortlichkeit bekannter Parteien und politiſcher Männer. Mit der Abſtreifung der perſönlichen Verantwortlichkeit im öffentlichen Leben erhält ſie die neue Grundlage der anonymen Geſellſchaft und der anonymen Autorſchaft, durch welche ſie nur der Geſellſchaft dienſtbar wird. Auch im Lande des selfgovernment entſteht nun der Glaube, die Theilnahme am Staat, die politiſche Bildung des Volkes, die Arbeit und Pflicht des öffentlichen Lebens beſtehe darin, daß der Wähler täglich oder wöchentlich eine Stunde der Lectüre eines Blattes widme, vorzugsweiſe desjenigen, welches ſeine geſellſchaftlichen Lebensvorſtellungen anſpricht. In dieſer Schichtung der Preſſe und ihrer Leſer iſt das Unterſchieben geſellſchaftlicher Vorſtellungen an der Stelle, wo in der ältern Preſſe Verfaſſungsgrundſätze ſtanden, ſo unmerklich vor ſich gegangen, daß man das Verſchwinden der Grundſätze für einen Fortſchritt der Civiliſation, das Sichfeſtrennen in dem Egoismus der nächſten Intereſſen für identiſch hält mit der Feſtigkeit politiſcher Ueberzeugung und Geſinnungstüchtigkeit. Mit der geſellſchaftlichen Gruppirung verſchwindet vielmehr das Rechtsbewußtſein aus der öffentlichen Meinung. Es verſchwindet zuerſt da, wo es nie ſehr ſtark war, in den Anſchauungen von dem Recht fremder Völker, in welchen die herrſchende Preſſe alles Gefühl von Recht, zuweilen ſelbſt von Anſtand verletzt. Das verloren gegangene Rechtsbewußtſein nach außen reflektirt aber auch nach innen, und wenn der Maßſtab des Rechts für öffentliche Verhältniſſe verloren geht, ſo wird auch die respectability des Privatlebens leicht zum trüglichen Schein. Dieſe Unterſchiebung des Nutzens an jede Stelle, an welcher früher das Recht ſtand, erzeugt dann wechſelwirkend die Flatterhaftigkeit und Unſtetigkeit der public opinion, die nicht nur von Woche zu Woche widerſprechende Dinge mit gleichem Eifer will, ſondern in einunderſelben Nummer der Times drei ſich widerſprechende Leitartikel mit gleicher Andacht in ſich aufnimmt. Es entſteht daraus ein dem ancien régime ebenbürtiger Leichtſinn, der die Zukunft des Landes der Gegenwart opfert, und durch die Scheinbefriedigung des Nächſten der Zukunft immer ſchlimmere Verlegenheiten bereitet, in der Hoffnung, man werde dann wieder Mittel finden ſich weiter zu helfen, wenn man auch noch nicht weiß wie. Der beſſere Wille der anonymen Autorſchaft kann darin nichts ändern. Denn die periodiſche Preſſe beruht auf continuirlichem Angebot und Nachfrage; ſie kann habituell nur denen ſchreiben, welche ſie habituell leſen wollen. In dem, was ſie ſagt, und was ſie verſchweigt, kann ſie in vitiöſem Zirkel der Geſellſchaft nur ihre eigenen Gedanken wiedergeben. Preſſe und Vereinsrecht ſind unentziehbare Lebensbedingungen der heutigen Geſellſchaft: aber das fehlende Staatsbewußtſein vermögen ſie der Geſellſchaft nicht wiederzugeben. Eine öffentliche Meinung auf Actien kann einmal nicht

das dauernde Wesen des Staats vertreten, sie kann weder in der auswärtigen Politik noch in der innern Organisation des Landes irgend einen großen, stetigen, zusammenhängenden Gedankengang festhalten. Die Selbsttäuschung darüber beruht nur darauf, daß Niemand diese Presse *rückwärts* liest.

Die locale Gruppirung der Interessen und der öffentlichen Meinung erzeugt aber weiter wirkend die *Unbeständigkeit* und *Zerfahrenheit* in dem Geist der *Wahlkörper*, aus denen das Unterhaus hervorgeht. Die Zahl der innerlich aufgelösten Wählerschaften läßt sich fast geographisch abgrenzen nach den Bevölkerungen der Fabrikdistricte und großen Städte zum Theil auch schon der Grafschaften und kleinen Städte. Durch den Einfluß dieser Wahlkörper hört die regierende Klasse auf Leiterin der Bewegung mit ihren staatsrechtlichen Grundsätzen zu bleiben; sie sieht sich vielmehr in einen endlosen Streit um Interessen und Gegeninteressen verwickelt, in welchem an den dauernden Bau des Communallebens und des Staats nicht mehr zu denken ist. In der allgemeinen Erschlaffung des Gemeinsinns ist für ernste Fragen des Staats kein Interesse und Verständniß mehr vorhanden, ein Mandat vielmehr nur noch durch die Vertretung von Durchschnittsinteressen und Durchschnittsmeinungen zu gewinnen.

Während von Jahr zu Jahr die Wahlkörper unsicherer werden, finden wir die *Parteien der alten gentry*, die mächtigen Familien des Oberhauses, die einflußreichen Männer des Unterhauses, scheinbar sicher in dem Besitz der hohen Staatsämter. So sicher aber der Besitz der Klasse, so rasch wechselnd und unsicher erscheinen ihre Parteien in Besetzung der Stellen. Und dabei ist wenig mehr die Rede von den alten Parteigegensätzen, wie sie einst aus der innerlich zusammengehörigen parlamentarischen Verfassung und Verwaltung hervorgingen; denn eine politische Organisation der regierenden Klasse im engern Kreise ist zwar noch vorhanden, sie durchkreuzt sich aber und löst sich durch die Interessenwahlen. Auch die alten *Namen* kommen allmälig in Vergessenheit, und machen der gesellschaftlichen Scheidung einer *conservativen*, *liberalen*, conservativ-liberalen Partei Raum. Zwischen 200—300 sog. liberalen Mitgliedern und 200 sog. conservativen geben den Ausschlag gerade die Elemente, welche am weitesten außerhalb der Verfassung der communae stehen, oft auch das specifische Irland. Jede Neuwahl zum Parlament ist daher entscheidend für die *Existenz* der Verwaltung. Jedes Mitglied muß also, um seinen Weg in das Parlament und in die Macht zu finden, seine Concessionen machen (1) an die Wähler, (2) innerhalb der heutigen Parlamentsfractionen die nöthigen Concessionen, um eine *summirte* Majorität zu gewinnen. Die Bewerbungen um einen Parlamentssitz gewinnen dadurch immer mehr den Charakter der Angebote: es handelt sich nicht um staatsrechtliche Grundsätze;

ſondern um vieldeutige Verſprechungen an die Wählerſchaft, jedenfalls um ungemeſſene Verheißungen von neuen Rechten ohne neue Pflichten, ohne jede perſönliche Beläſtigung. So wird die Bewerbung um einen Parlamentsſitz Gegenſtand einer Pragmatik, die nicht bloß (wie zu allen Zeiten) viel Geld erfordert, ſondern auch ſchwerwiegende moraliſche Zumuthungen macht. Es iſt ein Irrthum, dieſe Erſcheinungen für den alten regelmäßigen Wechſel der Parteien zu halten. Whigs und Tories übernehmen die Aemter nicht mehr, um wie einſt ihre Grundſätze zur Geltung zu bringen, ſondern ſie bekennen ſich zu Maßregeln, um in das Amt zu kommen. Dies Ueberbieten ohne Rückſicht auf Grundlagen der Verfaſſung macht hier eine Conceſſion an die volkswirthſchaftlichen Ideen der kleinen Steuerzahler, dort an den großen Grundbeſitz, dort an die Kauf- und Fabrikherren, dort an die bequeme Verwaltungsordnung: immer aber reißt ſie ein Stück der harmoniſchen Verfaſſung los, löſt das Einheitsband zwiſchen Verfaſſung und Verwaltung, treibt beide weiter aus einander.

Im Centrum des Staats zeigt ſich die Geſammtwirkung dieſer Verhältniſſe in einer veränderten Stellung des Miniſterraths. Das Cabinet war in der ſich ſelbſt regierenden Geſellſchaft de facto wenig mehr als ein „Verwaltungsausſchuß des Parlaments“ geworden, zunächſt deſignirt von der Majorität des Unterhauſes, ergänzt und ermäßigt durch das Oberhaus. Dies Verhältniß war entſtanden unter Vorausſetzung eng und formell begrenzter Miniſtergewalten, wie ſie im XVIII. Jahrhundert noch beſtanden. Etwas Anderes wurde daraus im XIX. Jahrhundert durch die Entwickelung des Staatsſekretariats und der Parliamentary Boards zu Miniſterien im Sinne continentaler Verwaltung, unter ſtetigem Zuwachs beſoldeter Beamten und discretionärer Gewalten. Der Einfluß der öffentlichen Meinung, d. h. der ſtärkſten Intereſſenmaſſen, auf die Maßregeln der Staatsregierung wird damit immer unmittelbarer und eingreifender. In größtem Maßſtab iſt dies geſchehen durch die Incorporirung des Oſtindiſchen Reichs in das mit den Parteien wechſelnde Staatsſecretariat, und durch weit angelegte Pläne zu einer Reorganiſation des Civildienſtes und der bewaffneten Macht, wie ſolche nach den Erfahrungen des Continents mit den wechſelnden Parteiſtellungen eines gewählten Staatskörpers nicht beſtehen. Auf jeden außerhalb der engliſchen Parteien Stehenden machen ſie den Eindruck, daß die ſo geſtalteten Gewalten kein Spielball ſein konnen, welchen ſich die Fraktionen des Unterhauſes von Jahr zu Jahr einander zuwerfen.

Der Miniſterrath ſelbſt verliert unter ſolchen Verhältniſſen den Geiſt der Collegialität, da ein durch politiſche Grundſätze verbundenes Collegium dem Wechſel der öffentlichen Meinung nicht mehr folgen kann. Neben dem dirigirenden Premier, First Lord of the Treasury,

werden die übrigen Mitglieder des Cabinet mehr zu Nebenfiguren, die im Parlament und in der öffentlichen Meinung seit den Zeiten Lord Palmerston's sichtbar zurücktreten. Je breiter die Basis des Parlaments, je größer die Summe der zusammengefaßten Interessen, die ihre Verwirklichung verlangen, um so mehr spitzt sich alle Lokal- und Staatsverwaltung in eine Person zu, die für die Verwirklichung dieser Interessen „verantwortlich" sein soll. Mit dem Verschwinden der Grundsätze aus der parlamentarischen Regierung personifizirt sich die Staatsgewalt wieder in ein Generalmandat an eine Person, welche dem Durchschnittsinteresse der Gesellschaft ungefähr zu entsprechen vermag. Folgerecht vereinfacht sich auch das Verhältniß der öffentlichen Meinung zur Staatsregierung: sie designirt den dirigirenden Minister in seiner heutigen, mehr noch als früher dornenvollen Stellung, in welcher ein Dank nur noch den Todten votirt wird. Gewiß ist es eine unermeßlich schwere Aufgabe geworden, die hin- und herwogenden Interessen und Vorstellungen der heutigen Gesellschaft zu Majoritäten in zwei großen schwerfälligen Parlamentskörpern zusammen zu fassen; und doch bedarf es der stetigen Zusammenfassung, um zu einem einheitlichen Willen, zu einer Bewegung dieses Staatskörpers überhaupt zu gelangen. Alle Institutionen des alten Staats, alle Traditionen der alten Parteien umwogt, angezweifelt und angegriffen von den Ansprüchen der neuen Gesellschaft, — verwirrt durch den Conflict der Interessen der alten und neuen Gesellschaft und der Interessen unter sich, — geleitet von einer unstetigen, den nächsten Eindrücken zugewandten Tagespresse, — ein wirklicher Nothstand, in welchem der leitende Mann des Tages zufrieden sein muß, das nächste Bedürfniß durch die nächstliegenden Mittel zu befriedigen. Der leitende Geist einer solchen Zeit kann ebendeshalb nicht die Eigenschaften der Beständigkeit und der Ueberzeugung haben, an welche man in früheren Menschenaltern dachte. Die heutige Kunst des Staatsmannes erfordert mannigfaltige und vielseitige Eigenschaften, — aber Eigenschaften anderer Art als diejenigen, welche im achtzehnten Jahrhundert das strenge Commando über die Parlamentsparteien führten. Es ist die Kunst, grundsatzlose, disparate Elemente und Strömungen zu conglomerirten Majoritäten zusammenzufassen, die großen Familien mit Aemtern zu versorgen, den Kauf- und Fabrikherren den Freihandel zu garantiren, jedem Wunsch eine Hoffnung zu lassen, den nationalen Vorurtheilen gemeinverständlich zu schmeicheln, immer den Schein der äußeren Erfolge zu wahren, die Parlamentscotterien mit individuellen Mitteln zu behandeln, hier durch Schmeichelei, dort durch ein Amt einen störrigen Gegner auszukaufen, die Presse zu behandeln, und in alle dem den Schein zu bewahren, daß Alt-England sich selbst regiere durch die großen Eigenschaften der Nation und seiner Staatsmänner. Das Opfer dieses Zustandes sind aber die Dinge, welche

nie nach Vorurtheil und Schein behandelt werden dürfen: die ganze organiſche Geſetzgebung, die Wehrkraft des Landes und die Wahrung ſeiner Stellung im europäiſchen Staatsverbande.'

Mit der wachſenden Macht der „öffentlichen Meinung" wächſt aber nur der innere *Widerſpruch der geſellſchaftlichen Intereſſen*, die in *einer* Körperſchaft, und aus dieſer heraus in *einer* Perſon ihre Verwirklichung verlangen. Die maſſenhafte Comglomerirung der Intereſſen vermag den einzelen immer weniger zu genügen. Trotz der unermüdlichen Geſchäftigkeit der Parlamente wächſt ein Mangel der geſellſchaftlichen Befriedigung, der immer tiefer in die Unterlagen der Geſellſchaft eindringt. So viel zur Hebung der arbeitenden Klaſſen geſchehen iſt, ſo organiſirt ſich mit deren allmäliger Erhebung umſomehr die Unzufriedenheit der durch Cenſus ausgeſchloſſenen Paſſivbürger. Da ihre Ausſchließung auf einem *grundſatzloſen* Durchſchnitt beruht, ſo richtet ſich die Unzufriedenheit gegen den in Parteien getheilten Beſitz ſelber. In ſolcher Lage ſtand die regierende Klaſſe Englands ſchon nach zwei Jahrzehnten vor dem *Problem einer zweiten Reformbill*, ohne daß aus der erſten ein Grundſatz der neuen Reform zu entnehmen war. Die Parteiregierungen ſahen ſich durch das ſchwankende Syſtem ihrer Meiſtgebote in die Lage gebracht, die Vertretung der arbeitenden Klaſſen in das Intriguenſpiel der Parteien hineinzuziehen. Seit 1851 waren neue Reformbills eine Handhabe geweſen, um durch ſcheinbare Mehrgebote die Gegner aus den Miniſterien zu treiben, als 1867 ein unerwarteter Erfolg eintrat. Die conſervative Oppoſition hatte wiederum einen gemäßigten Reformvorſchlag durch hinterliſtige Amendements zu Falle gebracht, um, im Beſitz der Regierungsgewalt, *denſelben* Entwurf erſt aufzunehmen und dann zu überbieten. Nach endloſen Debatten, in welchen alle Gründe der Parteitaktik, aber *kein Grundſatz* der engliſchen *Verfaſſung* zur Geltung kam, in welchen die berühmteſten Namen des Parlaments ihre praktiſche Unkenntniß von dem Compounding the Rates an den Tag legten, kam durch ein mißverſtandenes Amendement das *allgemeine gleiche Stimmrecht der ſtädtiſchen Wahlkreiſe* zur Geltung, gegen den Willen aller Parteien, in einer ſtummen Schlußabſtimmung. Die Grundſatzloſigkeit hatte ſich in eigener Schlinge gefangen.

Es iſt ein ſeltſames aber unauslöſchliches Bild, welches die Verhandlungen über die Reformbill von 1867 darbieten, verglichen mit der Reformbill von 1832. Es iſt der Spiegel des heutigen Englands überhaupt: ein Parlament in welchem die Parteien keinen *Grundſatz*, die Einzelen keine *Ueberzeugung* mehr vertreten.

Das heutige England holt die Umwandlungen nach, welche die Geſellſchaft des Continents mit der Parlamentsverfaſſung bereits durchwandert hat. Der Verlauf der *fran-*

zösischen Revolution mit ihren härter immer getäuschten Hoffnungen beweist heute wohl endlich überzeugend, daß aus dem Strom der Interessen heraus die freie Verfassung einer sich selbst regierenden Gesellschaft nicht zu finden ist. Ihre wechselnden Gestaltungen reproduziren die Grundgedanken und Ziele jeder Gesellschaft, sobald sie von stoatlicher Ordnung sich ablösen. Es kann deshalb auf die obigen Gegensätze im Einzelen verwiesen werden.

Auch in Deutschland vermag ohne Initiative der Staatsgewalt die öffentliche Meinung zu keinem inner Ausbau des Staats zu gelangen. Die widerspruchsvollen Grundlagen des allgemeinen Wahlrechts im Reich, des Dreiklassenwahlrechts in der Landesverfassung, des ständischen Rechts in Provinz, Kreis und Landgemeinde, die Ansprüche der besitzenden Klassen alter und neuer Gesellschaft, die Ansprüche der Mittelstände und der handarbeitenden Klassen sind aber nicht anders zu vereinigen, als durch die persönliche Pflichtgenossenschaft, in welcher kein anderer Maßstab gilt, als die Erfüllung der persönlichen Bürgerpflichten. Sie ist als Ganzes mit der Initiative der Staatsregierung noch heute durchführbar. Vgl. Gneist, Preuß. Kreisordnung. Abschnitt XI.—XV.

XII.

Der Zwiespalt der Parlamentsverfassung.

(§. 170). Hat die Reformbill von 1832 durch eine Verdoppelung der Wahlberechtigten zu einer halben Auflösung der Verfassung geführt, so wird mit der Reformbill von 1867 diese Bewegung in die zweite Potenz versetzt, denn die neue zweite Million von Wahlberechtigten besteht weit überwiegend aus den jeder persönlichen Dienstpflicht entfremdeten Steuerzahlern der Parlamentsflecken.

Die Verfassung kehrt damit zurück zu dem Standpunkt der „Deklaration der Menschenrechte." Eine Gesetzgebung, welche ebenso die persönlichen Bürgerpflichten wie die Steuerpflicht als überwundene Standpunkte der Wahlberechtigung behandelt, behält nur das angeborene Recht der gesellschaftlichen Gleichheit als Grundlage übrig.

Eine solche Grundlegung des Staats hat aber keinen Inhalt, keine Grenze und kein Ziel.

Keinen Inhalt; denn die Anerkennung der allgemeinen Menschenrechte ist längst erfolgt. Die Bestimmung der Kirche im Mittelalter, die Aufgabe der Monarchie seit der Reformation ist die Anerkennung der allgemeinen Menschenrechte, die langsame, aber stetige Schöpfung der bürgerlichen Rechtsgleichheit gewesen, durch welche die ständisch zerrissene Gesellschaft zu der Möglichkeit eines einheitlichen Staatswillens aus freier Selbstbestimmung zurückgeführt ist. Die aus solchen Voraussetzungen hervorgehende Parlamentsverfassung hat nicht die „allgemeinen Menschenrechte" im Staate erst zu schaffen. Gäbe es noch rechtlose Elemente in

unſerer Geſellſchaft, ſo würde eine Repräſentativverfaſſung ihnen die Befreiung nicht bringen. Das Parlamentswahlrecht, als das Recht für Andere Geſetze zu beſchließen, *kann* überhaupt kein angeborenes Menſchenrecht ſein, ſondern muß wie jedes Herrſchaftsrecht durch perſönliches Thun und Verdienſt erſt erworben werden.

Sie hat keine Grenze; denn die allgemeinen Menſchenrechte gebühren auch den Frauen und Kindern, gebühren jedem Weſen menſchlicher Geſtalt und Bildung. Das engliſche Unterhaus hat der civiliſirten Welt bereits das überraſchende Bild eines Mehrheitsbeſchluſſes für das Frauenſtimmrecht dargeboten (darunter auch der Führer der großen conſervativen Partei). Allein mit demſelben Recht müſſen die Kinder und Wahnſinnigen durch Stellvertreter in ihren Menſchenrechten repräſentirt werden. Ebenſo unzweifelhaft ſind die allgemeinen Menſchenrechte des Verbrechers, ſowie ſein dringendes Intereſſe an den Beſchlüſſen der Volksvertretung. Die abſolute Demokratie gelangt wie der Feudalismus zu einer angeborenen Standſchaft, welche als Herrſchaft Aller über Alle ſich aufhebt.

Sie hat kein Ziel; denn das Mehrheitsintereſſe erſtrebt eine geſellſchaftliche *Gleichheit* (égalité), die ſich durch den Erwerb der Güter ſtetig aufhebt. Sie hofft auf eine *Harmonie* der Intereſſen (fraternité), während die ungebundenen Intereſſen ſtets in wilden Kampf auslaufen. Sie verlangt die bürgerliche *Freiheit* (liberté), während die pflichtenloſe Geſellſchaft ſtets den ſchwächern Theil niedertritt. Alle ihre Ziele ſind durch eine Volksvertretung unerreichbar; denn kein Wähler iſt im Stande, ſeine *eigenen* Intereſſen ſachgemäß und vollſtändig zu vertreten. „Jedermann hat ſeine zwei Arten von Intereſſen, Intereſſen welche er verſteht, und welche er nicht verſteht.“ Noch unmöglicher iſt es, daß ein Menſch die Intereſſen Vieler, die Intereſſen von Tauſenden, die Intereſſen von Millionen ſachgemäß und vollſtändig vertreten ſollte. Die Grundidee der Intereſſenvertretung wird ſo von einem Widerſinn in den andern getrieben. Sie muß anerkennen, daß dieſe Intereſſenhäufung nur zu einer ſtetigen Ueberwältigung der ſchwächeren durch die ſtärkeren Intereſſen führt, und kommt damit zu dem Widerſinn der *Minoritätswahlen*, zu deren Fürſprecher ſich das engliſche Oberhaus bereits gemacht hat. Der letzte Zuſammenhang der Nachbarverbände wird damit aufgehoben, die Intereſſen gruppiren ſich in immer geſtaltloſeren Maſſen, und überſchreiten auch die Grenzen der beſtehenden Staaten als „internationale“ Intereſſenvertretungen. Ihre Minorität bleibt aber Minorität, und mit der Zuſammenballung in immer größeren Maſſen wird die Vergewaltigung durch die Majoritäten nur rückſichtsloſer und abſoluter. Soll aber der Widerſpruch der Minoritäten gelten, ſo iſt der Staatswille überhaupt aufgehoben.

Wie nach der Reformbill von 1832 treten dieſe Richtungen weniger bei

den ersten Parlamentswahlen hervor, in denen die Staatsgewöhnung der Bevölkerung noch vorhält. Je mehr diese weicht und die Masseninteressen ihrer selbst bewußt werden, um desto sicherer kann sich die Bewegung nur zerstörend gegen den noch vorhandenen Zwischenbau des englischen Staats, gegen das Friedenrichteramt, gegen das Recht des Grundbesitzes, gegen die Staatskirche, gegen die regierende Klasse, gegen das Oberhaus als einseitige Vertretung des Grundbesitzes kehren, und die heutige „Omnipotenz" des Unterhauses giebt der Majorität eine sichere Erwartung des Erfolgs.

Aber auch für die Fortbildung der Verfassung sind diese Bestrebungen voraussichtlich ebenso negativ wie ziellos.

Für die Erweiterung und Vervielfältigung der Stimmrechte ist keine Grenze mehr zu finden; denn weit über das Stimmrecht der Frauen und Kinder hinaus, führt die bloße Interessenwirthschaft zur internationalen Vertretung, nicht blos der Handarbeit, sondern aller Interessen, d. h. zum allgemeinen „Menschheitsstimmrecht."

Für das Wahlverfahren giebt es kein anderes Ziel als die geheime Abstimmung, mit welcher die Gesellschaft auf rechtliche und sittliche Grundsätze im Staat überhaupt verzichtet. Nach der Lieblingsvorstellung des nur noch Ehren und Würden vergebenden Steuerzahlers soll zwar der Erwählte den Muth seiner Meinung haben. Diese Eigenschaften erachtet man aber nur nöthig für den beauftragten Diener, nicht für den Auftrag gebenden Volkssouverän. Für ihn beansprucht man das äußerste Maß von Gefahrlosigkeit und Bequemlichkeit, damit er ungehindert durch sittliche Verpflichtungen, durch Rücksichten des Anstands, der Dankbarkeit, der Beständigkeit, der Treue gegen früher ausgesprochene Meinungen, seine stillen Wünsche in der Wahlurne niederlege. Aus solcher Gesinnung soll der regierende Körper hervorgehen, welcher den Staat nach den stetigen Grundsätzen des Rechts und der Sittlichkeit leitet. Der Gesetzentwurf dafür ist in der Session von 1871 bereits eingebracht.

Für die Gestaltung der Parlamentsrechte endlich führt diese Idee nur zur Aufhebung der wesentlichen Rechte der Gesetzgebung und der Controle der Verwaltung, an deren Stelle die Gesellschaft nur den Absolutismus ihrer eigenen Herrschaft setzt.

Sie will keine Gesetzgebung durch Parlamente. In dem Gefühl, daß die Vertretung eines unentwirrbaren Knäuels von Interessen keine Gesetze beschließen kann, soll ein „ständiger Gesetzgebungsausschuß" die Gesetze machen, die dann das Parlament mit einem Ja oder Nein anzunehmen oder abzulehnen hat (St. Mill, Repres. Gov. c. 5). Es bedarf für diese Anschauung überhaupt nur noch eines Code civil, pénal und einer Prozeßordnung, — an Stelle des Verwaltungsrechts bedarf es nur einiger „Grundrechte", gehandhabt durch verantwortliche Minister.

Sie will auch keine Finanzcontrole durch die Parlamente mehr. Die Scheidung der geſetzlich feſtſtehenden und der beweglichen Einnahmen und Ausgaben iſt für ſie unerfindlich. Sie verlangt kurzweg die „Bewilligung“ aller Einnahmen und aller Ausgaben, im Ganzen wie im Einzelen. Das Unterhaus arbeitet ſchon ſeit der Reformbill von Jahr zu Jahr in dieſer Richtung weiter ohne bewußtes Ziel; denn die angebliche Finanzcontrole hört damit eben auf, daß der regierende Körper jede Summe ſich ſelbſt bewilligt.

Sie will keine Controle der Verwaltung nach der Geſetzmäßigkeit der einzelen Maßregeln, ſondern nur eine „politiſche“ Verantwortlichkeit der Miniſter für Ausführung ihrer Mehrheitsbeſchlüſſe.

Die Idee des Geſetzes als Form des öffentlichen Rechts, der Begriff eines öffentlichen Rechts überhaupt, verſchwindet, und geht in den Begriff der „Verwaltung“ des abſoluten Staats zurück. Die Staatsmaſchine wird nicht durch Geſetze geregelt, ſondern durch Majoritätsbeſchlüſſe der Intereſſenvertretung, welche den leitenden Miniſter bezeichnet, ihm jede Einnahme und jede Ausgabe bewilligt, und ihn für die Ausführung jedes Majoritätsbeſchluſſes durch die Widerruflichkeit ſeines Auftrags „verantwortlich“ macht. „Die einzige Aufgabe, der einer Repräſentanten-Verſammlung gewachſen ſein kann, iſt, nicht die das Werk zu thun, ſondern zu veranlaſſen, daß es gethan werde; zu beſtimmen, wem und was für Leuten das Werk anvertraut ſein ſoll, und ihm, wenn es fertig gemacht iſt, die nationale Beſtätigung zu ertheilen und zu verweigern.“

Der Kreislauf dieſer Vorſtellungen wiederholt den Gang der franzöſiſchen Revolution von der ſocialen égalité zu dem napoleoniſchen Verwaltungsſyſtem, ſeinem legislativen Körper, ſeinen Präfecten und berathenden Conseils. Die Monarchie bleibt dabei offene Frage. Der ruheloſe Wechſel der Intereſſenregierungen führt indeſſen ſtets zur Einherrſchaft zurück, die aber dann eine Staatsgewalt auf Kündigung bleibt, da die Geſellſchaft ihren Auftrag jederzeit zurückzunehmen beanſprucht.

Dies iſt der Ideenkreis, welcher nach der Reformbill von 1867 ſeine Propaganda in beſchleunigtem Tempo fortſetzt, in den Middle Classes als voluntarism und republikaniſches Ideal, in den arbeitenden Klaſſen als ſocialiſtiſche und communiſtiſche Lebensvorſtellung. Das drohende Ausſehen dieſer Verhältniſſe, das Verſchwinden alles rechtlichen und ſittlichen Halts aus der öffentlichen Meinung, die Zerrüttung alles Staatsbewußtſeins und ſtaatlicher Autorität, treibt den verzweifelnden Sinn vieler Zeitgenoſſen (wie in früheren Epochen der Geſchichte) zur abſoluten Autorität der Kirche zurück, zur Verdammung aller Ideen und Werke der Civiliſation, zur Reſignation auf die geiſtige und politiſche Freiheit überhaupt. Das erlo-

ſchene Pflichtbewußtſein für den Staat erzeugt aus der Geſellſchaft die ſtaatsfeindlichen Extreme nach beiden Seiten.

England wie Deutſchland gehören indeſſen nicht zu den Völkern des verlorenen Staatsbewußtſeins. Die Sitte des Familienlebens, die Religion der Selbſtverantwortlichkeit, die ſtaatliche Gewöhnung maßgebender Schichten des Volks geben die Gewähr dafür, daß mit der ernſtlichen Verwirklichung dieſes geſellſchaftlichen Ideals auch die Rückkehr zur ſtaatlichen Ordnung der Geſellſchaft gegeben ſein wird. Sollte England die Grenze erreichen, an welcher Frankreich zu ſeinen Staatsrettungen und Plebisciten griff, ſo bedarf es dort jedenfalls keiner rettenden That, ſondern nur der Geltendmachung des unverjährten Grundſatzes, daß das Privy Council vom König ernannt wird, und daß es dem Recht nach alle Gewalten der Staatsregierung beſitzt. Die Unverjährbarkeit im engliſchen Staatsrecht hat die Bedeutung einer Reſerve, kraft welcher der Staat niemals unwiderruflich zum Diener der Geſellſchaft werden kann. Die Macht, welche der perſonificirte Staat über die zerfahrene Geſellſchaft hat, wurde noch in der Reformbill von 1832 ſichtbar bei dem erſten Eintreten König Wilhelm's IV. Hinter dieſer idealen Macht iſt ſeitdem aber auch noch eine ſehr reale erwachſen; denn die Intereſſentenverwaltung ſelbſt hat die Organe geſchaffen, welche dem Staat im Nothfall die Beherrſchung der Geſellſchaft wiedergeben: ein disciplinirtes Heer von 100,000 Civilbeamten, herabreichend bis in die unterſten Funktionen des Kirchſpiels; ein Gendarmeriecorps von 26,000 Mann mit ſeinen Brigadiers und Offizieren; ein ſtehendes Soldheer, deſſen Offiziercorps den letzten Zuſammenhang mit den ſelbſtregierenden Klaſſen aufzugeben ſoeben im Begriff ſteht. Die Kurzſichtigkeit der Intereſſenwirthſchaft hat dieſen Apparat des Abſolutismus im Laufe eines Menſchenalters geſchaffen. Aber auch die beſitzenden Klaſſen ſelbſt haben, im Gegenſatz zu Frankreich, bisher noch immer den perſönlichen Muth zur Aufrechterhaltung der bürgerlichen Ordnung jederzeit und jedenorts bewährt.

Es handelt ſich alſo für England nicht um die Gefahr des Umſturzes, ſondern um den Verluſt der bürgerlichen Freiheit, der auch für die extremſten Parteirichtungen eine ruhige Ueberlegung bedingt.

Ein Zwang dazu iſt heute vorhanden zunächſt für die die regierende Klaſſe ſelbſt. Sie wird ſich in der Ausſicht, eine wohlerworbene Stellung zu verlieren, endlich Rechenſchaft geben müſſen über die Grundlagen ihres Staats und ihrer eigenen Geltung. Sie hat in England den nächſten Beruf dazu und die nächſte Verantwortlichkeit, gleich dem berufsmäßigen Beamtenthum auf dem Continent. Sie hat dieſen Beruf auch erfüllt in früheren Jahrhunderten, im tiefen Zwieſpalt zwiſchen Intereſſe und Staatspflicht

in der Periode der Reformation und der Revolution, in den ſchweren Zeiten, welche der letztern folgten.

Die Darlegung der einzelen Gebiete hat bereits ergeben, wie bedeutende Elemente zum Wiederaufbau noch vorhanden ſind. Immer noch findet das innere Staatsleben einen Halt an dem beibehaltenen Realſteuerſyſtem der Kirchſpiele und Kreiſe, in der Organiſation der friedensrichterlichen Seſſionen und der Jury, in der Gewöhnung der Gentry an ein perſönliches Eintreten in die verantwortliche Führung der öffentlichen Geſchäfte, in dem erhaltenen Grundbau der Verwaltungsjurisdiction und des Rechtsſtaats. Das Bewußtſein vom Staat iſt gerade bei denen noch am ſtärkſten geblieben, welche zunächſt zu helfen die Macht haben. In dieſen Kreiſen lebt auch noch immer das Element, welches in der öffentlichen Meinung und ihren Tagesorganen nicht mehr zum ſichern Ausdruck kommt: das tiefliegende Gefühl des engliſchen Volks für ſein Parlament, für die Ehre und für die dauernde Größe ſeines Landes, welche in dem heutigen Strom der öffentlichen Meinung zu Grunde gehen. Was zum Wiederaufbau gehört, liegt aber ſicher ausgeprägt in dem großen Gang der engliſchen Staatsbildung, welchen eine wiedererwachende Rechtswiſſenſchaft über Blackstone zurück in den wirklichen Urkunden der engliſchen Verfaſſung wiederum aufſuchen, und in dieſer Vergangenheit den ſichern Leitſtern für die Zukunft finden wird.

Es kommt in der bevorſtehenden ſocialen Sturm- und Drangperiode Englands darauf an, daß die regierende Klaſſe, unter Beiſeitſetzung eines kleinlichen grundſatzloſen Streits um die Aemter, noch einmal vorangeht in der Erkenntniß, daß der Staat eine ſittliche Pflichtgenoſſenſchaft im Ganzen wie im Einzelen bleiben und wieder werden muß.

Die Tories werden einmal wieder den wirklichen Staat vertreten müſſen, ſtatt in nutzloſen Verſuchen die alten Geſellſchaftsintereſſen, die Kornzölle, die Schutzzölle, die vornehmen Pfründen, die alten Verwaltungsmißbräuche zu vertreten. Seitdem die neue Geſellſchaft überall ſiegreich vordringt, ſind ſie nur noch beſchäftigt geweſen, neue „Opfer an ihren conſervativen Ueberzeugungen“ zu bringen. Allein es wird endlich Zeit, dem wirklichen Recht des Staates zu dienen, und ſich von einer verlogenen Führerſchaft frei zu machen, ſei es auch um den Preis, eine Zeit lang nicht auf den Regierungsbänken zu ſitzen.

Die Whigs werden ſich geſtehen müſſen, daß ſie der Geſellſchaft zu ihrem Recht im Staat nur um den Preis der perſönlichen Pflicht verhelfen können, daß mit der grundſatzloſen Nachgiebigkeit gegen alle Anſprüche der neuen Erwerbsgeſellſchaft eine liberale Partei die Regierung nicht zu führen vermag. Sie erfahren bereits zur Genüge, daß das Zugeſtändniß des allgemeinen Stimmrechts, des ballot und der leges agrariae dieſe Forde-

rungen nicht befriedigt, daß alle Nachgiebigkeit die social-demokratischen Stimmen zu keiner zuverlässigen Unterstützung mehr bewegt. Sobald sie nicht mehr politische Rechte ohne die Bedingung persönlicher Pflichten verschenken, werden sie mit den Grundsätzen auch das Maß und die Grenze für die Erweiterung der staatsbürgerlichen Rechte wiederfinden.

Beide Parteien werden endlich anerkennen müssen, daß ein Staat nicht ohne Grundsätze regiert werden kann.

Bisher hat sich nur eine Solidarität der europäischen Gesellschaft in der innern Zersetzung des Staats geltend gemacht. Allein die Solidarität der germanischen Nationalitäten wird sich auch in dem Wiederaufbau bewähren. Wohl mag die Macht socialer Ideen unwiderstehlich erscheinen in einer Generation, in welcher so riesenhafte Umgestaltungen aller erwerbenden Arbeit zusammentreffen mit dem Bedürfniß so vieler und so tief greifender Reformen. Allein auch unter den gewaltsamsten Umwandelungen aller Besitzverhältnisse früherer Jahrhunderte sind die germanischen Stämme aus zeitweiser Verwilderung zu den sittlichen Lebensbedingungen des Staats zurückgekehrt. Sie an erster Stelle haben in der europäischen Welt die Wahrheit vertreten, daß die Verbindung der Menschen zu Staat und Kirche kein bloßer Nothbehelf ist zur bessern Erreichung der Zwecke der Gesellschaft, daß der Staat selbständig in der sittlichen Natur des Menschen gesetzt ist, wie die Gesellschaft in seiner wirthschaftlichen Bestimmung begründet ist. Wie im Beginn der neuen Zeit Deutschland den Beruf erfüllt hat, das sittliche Wesen der Kirche gegen die äußerliche Auffassung der Kirche im Süden und Westen Europas durchzukämpfen: so wird in Deutschland auch im XIX. Jahrhundert noch einmal die Kraft bewähren, die sittliche Ordnung des Staats zur Geltung zu bringen gegen die sociale Verbildung des Staats.

Der Glaube, daß in dem heutigen Gährungsprozeß der Staat den endlichen Sieg davontragen werde, bildet sich aus Lebensanschauungen, welche vorzugsweise der Geschichte angehören. Er ist im letzten Grunde aber eins mit dem Glauben an die höhere ewige Bestimmung des Menschengeschlechts. Denn was im Leben des Einzelen der Streit zwischen den Pflichten und den Begierden: das bedeutet im Leben der Völker der ewige Kampf zwischen Staat und Gesellschaft.

Die nächsten Schritte zum Wiederaufbau auf dem Boden der gegebenen Verhältnisse muß jedes Volk in Ideen und Kräften aus eigener Mitte zu finden wissen. Die Außenstehende vermag in der urkundlichen Staatsgeschichte Englands nur das Grundgesetz der Verbindung von Staat und Gesellschaft wahrzunehmen. Da die Grundrichtung der industriellen Gesellschaft ebenso unabänderlich ist wie die Natur des Staats, so kann der heutige Wiederaufbau nur von unten herauf in dem nüchternen Prozeß der organischen Verbindung der gewählten Boards mit den obrigkeitlichen Aemtern der Selbstverwaltung gefunden werden, welche schon in der Städteordnung von 1835 und in der Wegeordnung

theilweiſe begonnen iſt. Der weitere Rahmen der Vereinigung iſt gegeben durch das Zuſammenfallen der Kreispolizei- und der Kreisarmenverbände. Es handelt ſich darum die ſeit der Reformbill gelöſten Zwangspflichten wieder herzuſtellen, den Zwang zum Schulzenamt, zur perſönlichen Armenverwaltung, zum perſönlichen Heerdienſt. Es handelt ſich darum, den Boards of Guardians wieder einen Halt zu geben durch eine angemeſſene Verbindung mit dem Friedensrichteramt, und den wieder verwaltungsfähig gewordenen Körpern die Armenhäuſer unterzuordnen, ſo lange bis dieſe traurigen Denkmäler einſeitiger Bildung der Geſellſchaft durch die Erziehung und Erhebung der unteren Klaſſen entbehrlich und zu Schulhäuſern werden. Es handelt ſich darum das Audit mit dem Auditor wieder den Quartalſitzungen einzuverleiben. Andererſeits würde allerdings das Friedensrichteramt etwas von ſeiner Ausſchließlichkeit aufgeben, und aufhören müſſen mit vornehmem Lächeln auf Krämer und Pächter herabzublicken, die auch Gemeindeangelegenheiten verwalten wollen. Es wird ſich gewöhnen müſſen mit gewählten Armenräthen zur Seite ebenſo zu adminiſtriren wie einſt der Königliche Rath mit den Commoners, d. h. gemeinſchaftlich mit Perſonen der Mittelſtände die heute erweiterte mühſame Einzelverwaltung zu führen. They order this matter better in Germany! Man darf die Einladung hinzufügen, ſich an deutſchen Communen überzeugen zu wollen, daß die in England für unmöglich gehaltenen Dinge als lebendige Wirklichkeiten exiſtiren, daß man eine Armenverwaltung ohne relieving officers, ohne 15,000 revidirte Bücher, ohne assistant overseers, ohne workhouse test, durch die Intelligenz und durch den guten Willen der Nachbaren führen kann, daß die Schulzenämter nicht durch Gensdarmerie wegadminiſtrirt zu werden brauchen u. a. Das Alles ſetzt allerdings voraus eine tüchtige Erziehung der unteren Klaſſen, welche ſie nicht blos zu nützlichen Dienern heranziehen, ſondern das Individuum zur Erhebung in die höheren Klaſſen befähigen will. Dieſe Wirklichkeiten Deutſchlands ſind freilich Idealagien, ſo lange die engliſche Geſellſchaft nichts kennt und nichts kennen will als ſich ſelbſt.

Für Deutſchland bleiben entſcheidend die vorhandenen Grundlagen der allgemeinen Wehrpflicht, des Schulzwangs, der Städteordnung des Freiherrn von Stein. Und fügen wir hinzu den deutſchen Nationalcharakter, welcher einſt in der Reformation mit unausſprechlichen Opfern den Sieg der höhern Staatsidee über die Intereſſen errungen hat, — jenen viel geſchaltenen deutſchen Idealismus, der doch nur die vorzugsweiſe ſtaatliche Anlage des Volks im Gegenſatz der geſellſchaftlichen bedeutet. Gerade im Widerſtreit der geſellſchaftlichen Intereſſen vermag eine ihres Berufs bewußte Staatsregierung noch heute der Stein-Hardenbergiſchen Geſetzgebung ihren Abſchluß im conſtitutionellen Staate zu geben. „Wäre eine ſolche Wiederherſtellung der innern Zuſammengehörigkeit der Elemente in Deutſchland unmöglich, ſo wäre ſie es in Europa überhaupt. Denn die geſunden geſellſchaftlichen Grundlagen, der geſunde Sinn für Vertheilung der Staatslaſten, die gute Gewöhnung der überwiegenden Mehrzahl des Volks an Steuer und an perſönliche Laſt, der nachbarliche Zuſammenhang, die Achtung vor dem Recht, das Gefühl der wahren Bedeutung der Monarchie, der einheitlichen Rechtsordnung im Lande, ſind nirgends in dem Maße vorhanden wie in Deutſchland. Um dieſe ſchönen Elemente zuſammenzufaſſen zu einem großen mächtigen Staat, ſchien Preußen bisher berufen, weil es in einer großen Zeit die ſolideſten Grundlagen dazu bereits gelegt hatte. Auch hier wird die Fähigkeit wohl zurückkehren in ernſten Tagen.“ — Ich darf dieſe Schlußworte der zweiten Auflage dieſer Schrift wiederholen, nachdem ſolche Ereigniſſe eingetreten ſind.

27 GEN 1872

Namen- und Sachregiſter.

Die Zahl bedeutet die Seitenzahl, wo nicht das Zeichen des (§) beigefügt iſt.

Abberufungsrecht ſ. Certiorari.
Abdeckereien 273. 377. 379. 797.
Abfuhrweſen, ſtädtiſches 790. 791.
Abſchätzungsgrundſätze, Communalſt. 148.
Abſchwörungseid 201.
Adel ſ. Ständeverhältniſſe.
Agricultural gangs 356.
Actiengeſellſchaften 877.
Aldermen 613 647.
Alkali Act 317.
Altbürgerrolle 610.
Amerciaments 18. 334.
Amtseide 199—202. 92.
Amtsbefreiung ſ. Befreiungsgründe.
Angelſächſiſche Grundlagen (§. 1.)
Anklagebeſchluß 235.
Anklagejury (§. 75.)
Anklagepflicht (§. 76.)
Anſteckende Krankheiten 280. 817.
Anwälte 234. 367. 368.
Apothekerordnung 267. 270.
Appellhof in Strafſachen 369.
Appellate jurisdiction, Friedener. (§. 69.)
Appellationsverfahren 388. 391.
Apprehension 222.
Apprentices (§. 57.) 373.
Arbeiterverbindungen 312.
— wohnungen 796. 781.
Arbeitshäuſer 702. 739 767.
Arbeitspolizei (§. 56.)
Armee, Verwaltungsjurisdiction (§. 94).
Armenärzte 735.
Armenaufſeher ſ. Overseers.
Armengeſetze, Geſchichte 40. 55 (§. 119).
Armengeſetz v. 1834 (§. 121).
Armenhäuſer 702 (§. 125).
Armenkrankenpflege 749.
— Lehrlinge 321. 751.
— Rechnungsreviſion 571.
— Schulweſen 752. 763.
Armenſteuer 56 (§. 21.).
— Verfahren (§. 98.).
Armenverbände (§. 123.).
Armenverwaltung: Armenhäuſer (§. 125) Hausunterſtützung (§. 126) Rechnungsweſen (§. 127) in der Metropolis (§. 129) Gemüthskranke 730.
— beamte (§. 124).
Army Reserve 538.
Arreſt, Civilproz. 170.
Arsenic. 270.
Articles of the Peace 371.
Assessed Taxes (§. 96)
Assistant Overseers 705. 793.
Assizes of bread etc. 307. 377.
Attachment 500.
Attorney General 434.
Audit (§. 127).
Aufruhr 252.
Aufſichtsinſtanz ſ. Oberinſtanz.
Ausweiſung ſ. Niederlaſſungsrecht.
Badehäuſer 780.
Bäckerordnung 266. 270. 800.
Bail, Bürgſchaft 231.
Bailiffs 164. 166. 167.
Bankgeſellſchaften 878.
Barones Majores 26.
Bastardy (§. 59).
Bath and Washhouses 780.
Bauordnung 779. 794. 820.
Beadle 663.
Beersbops 351.

Befreiungen, von der Communalſteuerpflicht 145, vom Geſchworenendienſt 177. 181. 423. 608, vom Sheriff-Amt 90, vom Dienſt der Constables 450, vom Miliz-dienſt 524, vom Amt der Kirchenvorſteher 659, vom Amt der Armenaufſeher 691, vom Amt der Wegeaufſeher 843, im ſtädtiſchen Dienſt 608.
Begnadigungsgeſuche 369.
Begräbnißordnung 781. 799.
Beleuchtungsweſen 780. 793.
Bergwerksarbeiter 314. 316.
Beſchwerdeinſtanz ſ. Oberinſtanz.
Beſitzentſetzung 226.
Beſoldete Communalbeamte 66. 112, Constabulary (§. 82), Stadtbeamte (§. 105), Armenbeamte (§. 124), Sanitätsbeamte 802. 843, Wegebeamte 844. 851. 855, nach Localacten 785. 786, neueres Grundſyſtem (§. 163).
Bettelpolizei (§. 46).
Bezirke der Communalverw. (§. 8).
Bierhauspolizei (§. 50).
Billards 354.
Bills of Mortality 652.
Blackstone, selfgovernment 75.
Boards, Syſtem 111, in der Armenverw. (§. 123 a.), in der Sanitätsverw. (§. 133—35), in der Wegeverw. (§. 141), in Districts (§. 128).
Bôcland, Angelſ. 2.
Bordelle 279.
Boroughs, Geſch. 44. 54. 63. 82. (§. 100).
Boroughs, Municipal, zur Zeit der Reformbill (§. 101), nach der Städteordnung von 1835 (§. 103), Claſſification der Städte (§. 102).
Boroughs, Parliamentary 599–602.
Borough Rate (§. 19). 623.
Borsholders 106.
Boundary Act 79.
Brauordnung 266.
Brückenverwaltung (§. 72).
Bürgermeiſter 614.
Bürgerrecht 609.
Bürgerſchaft (§. 104).
Building Acts 779.
Burgesses Roll. (§. 104).
Burhs, Angelſ. 9.
Burial Acts 781. 799.
Burial Rate 141.
Burns, Justice 75. 195.
Bye Laws, Localverordnungen, polizeiliche 218, der Quartalſitzungen 377, der Stadtverw. 587. 628, der Kirchſpiele 675, der Sanitätsverw. 813, in der Metropolis 825, in den Corporationen 871.
Casual poor 714.
Cautionen im Strafverf. 231.
Cautionspflicht, Preſſe 259.
Cenſur 257.
Cenſus, der Friedensrichter 196, der Geſchworenen 183, 426, der Milizoffiziere 536
Certiorari der Reichsgerichte (§. 84). 776.
Chaplains 400.
Charitable Uses 867.
Charten, ſtädtiſche 591.
Chauſſeeordnung 289.
Chauſſeeverwaltung (§. 142).
Church Rate (§. 20).
Churchwardens, Geſch. 32. 39., heutige (§. 14). 112.
Chief Constables 467.
City, Name 598.
Civilexecution (§. 29).
Civiljurisdiction, ſtädtiſche 636.
Civiljury (§. 31).
Civiljuſtiz, Ueberſicht 162.
Civilſtandsregiſter 86. 658.
Claſſificirtes Stimmrecht 851. (§. 166).
Clauses Acts 1847 (§. 132).
Clerk of the Peace (§. 36). 376. 635.
Clerks to Justices (§. 36).
Clerks to the Guardians 734.
Collectors, beſoldete 733.
Combinations 313.
Commission, der Friedensrichter 193.
Commissionors in Lunacy 411.
Commissioners Clauses Act 785.
Commissions of Sewers 777. 778.
Commitment 285. 335.
Committee of Assistance 671.
Committee of Jurats 671.
Common Council 615.
Common Lodging Houses 356. 796.
Communa, Reichsſtänd. 27.
Communalſteuerſyſtem, Geſch. 33. 49, heutiges (§. 17—25), Einſchätzungsverfahren (§. 98. 99); insbeſondere bei der County rate 122, Borough 467, Church 131, nach den Health Acts 800. 812; nach der Wegeordnung 838. 850; nach Localakten 786.

Communiſtiſche Vereine 255.
Companies Clauses Act 284.
Compounding the rates 147. 577. 803. 812.
Conceſſionsweſen (§. 65), in den Quartalſitzungen 379; Gewerbeconceſſionen 284; in der Stadtverw. 635; nach den Health Acts 293. 798. 786.
Consilium Continuum 26.
Constables, Geſch. 84. 106, Amtsgeſchäfte (§. 78), Perſonal (§. 79), Verantwortlichkeit (§. 87); beſoldete Constabulary (§. 82), ſtädtiſche C. 627. 629; Special Constables (§. 80).
Controlljuſtiz der Reichsgerichte (§. 84).
Convictions (§§. 41. 61).
Copyhold 47.
Coroner (§. 10) 636.
Corporations, Arten (§. 144), allg. Grundſätze (§. 145); Corp. aggegate 868, Schutz der Corp. Rechte 640, Corp. Municipal ſ. Boroughs.
Correctionshäuſer 395.
County, Bezirk (§. 8).
County Business (§. 68).
County Corporate 598.
County Court 163.
County Financial Boards (§. 73)
County Gaol ſ. Gefängnißverwaltung.
County Rate (§§. 17. 18). 374.
County Treasurer 121. 374.
Court baron, Norman. 23. 32. 44.
Court leet 23. 24. 32 44 190. 191. 581.
Criminaldepartement der Juſtiz 476.
Criminal lunatics 407.
Criminalſtatiſtik 236.
Customary Court, Norm. 32.
Custos Rotulorum (§. 35).
Dahrlehnskaſſen 328
Decentraliſation 893. 952.
Deichordnung 778.
Deputy-Lieutenants (§. 93).
Deputy-Sheriff 166.
Diseases Prevention Acts 296. 817.
Disorderly houses (§. 49).
Dissenters 256. 380.
Dispensaries, Metropolis 768.
Distress, distringas 334.
District Asyiums (§. 128)
District Auditors 756.
District Boards, der Wegeverw. 847, der Metropolis 822.
District Rate (§. 23). 812.
District Surveyor 844.
Divisions 82. 341.
Domesdaybook 12. 25.
Drainage Rate 153.
Drunkenness (§. 49).
Ealdorman, Angelſ. 5.
Einkommenſteuer (§. 97).
Einquartirung 548.
Einregiſtrirung der Bürger 608, der Actiengeſellſchaften (§. 146).
Einſchätzungscommiſſion der Grundſteuer 557, der Einkommenſteuer 559. 562, der Armenſteuer 569.
Eiſenbahngeſellſchaften 874.
Eiſenbahnpolizei 290.
Eiſenbahndeſteuerung 149.
Entlaſſungsrecht der Friedensrichter 485. 500; der Armenverwaltungsbeamten 738.
Ernennungsrecht der Friedensrichter 485 ſ. Wahl u. Ernennung.
Eroberung, Normann. 11.
Examination 232.
Examiners of Wights 383.
Exchequer, Normann. 19.
Exekution (§. 29.) 186. 187.
Exmiſſionsklagen 330.
Expropriationen 176. 329. 397. 429. 858.
Extraparochial places 85. 657.
Fabrikanlagen ſ. Conceſſionen.
Fabrikarbeiter 310.
Fabrikgeſetze, Factories Acts 314 (§. 56)
Fälſchung ſ. Waarenfälſchung.
Fahrordnung 288.
Feuerordnung 799.
Feuerwaffenfabrikation 273.
Financial Boards (§. 73).
Finanzhoheit, Normann. 19.
Firma Burgi 580. 584.
Fiſchereiordnung (§. 55).
Fleiſchmärkte 797.
Fluchen 249.
Flugſchriften 259.
Fluß- und Canalpolizei (§. 53).
Freemen 590. 594. 646.
Freiwilligen-Corps (§. 92). 533.
Fremdenpolizei 264.
Friedensbewahrung 216. vgl. Polizei.
Friedensbürgſchaften 223. 372.
Friedensrichter, Geſch. 30. 41. 42. 51. 103. 189—193, Friedensr. n. Charte 198. 617—618.

Friedensrichter, Personal (§. 34). Personalstatistik 205; Census 104. 196. 202.
Friedensrichter, besoldete (§. 37).
Friedensrichter, Amtscommission 193, Amtsgeschäfte, Uebersicht (§. 33), Geschäfte der einzelen Fr. (§§. 38—61), in den Spezialsitzungen (§§. 64. 65), in den Quartalsitzungen (§§. 67—69), Gefängnißverw (§. 70), Irrenhausverw. (§. 71), Brückenverw. (§. 72); als Oberinstanz der Ortsverwaltung 337, in der Steuerverwaltung 568—570, in der Milizverw. 542, in der Armeeverw. (§. 94). in den Einschätzungscommissionen 556, in der Armenverw. 694. 747. 750, nach den Health Acts 832, in der Wegeverw. 844, in der Chausseeverw. 857, in der Stadtverw. 630; als ex officio Mitglieder der Boards 113. 574. 727. 851. 854.
Friedensrichter, Verantwortlichkeit: Unterordnung unter die Centralverw. (§. 83), Strafrechtliche Verantwortlichkeit (§. 85), Regreßpflicht (§. 86); der Friedensrichter in propria causa 502; Entlassung und Suspension 485. 486.
Friedensrichter, städtische 198. 207. (§. 105a.)
Friendly Societies 328. 378.
Game Laws (§. 49).
Gaolers 167.
Gaols (§. 70).
Gasthauspolizei (§. 50).
Gastwirthschaften 287.
Gasworks Clauses Acts 784.
Gebührentaxen 878.
Gefängnißverwaltung (§. 70), Hausordnung 401, Staatsinspection 402, Staatsgefängnisse 402, städt. Gefängnißverw. 631.
Gehör des Angeklagten (§§. 40. 41).
Gemeinderath, städt. (§. 105).
Gemüthskranke criminals 409.
Gendarmeriesystem 470
General Board of Health 808.
General District Rate 801.
General Order for Accounts 757.
General Rules des Armenamts (§. 130).
General Sessions 358.
General Vestries (§. 115).
General Vestries Act (§. 116).
Gentry 46. 58. 926.
Gerichtsverfassung, angels. 4, normann. 17, sp Zeit 43.
Geschworenenlisten 346, Civiljury (§. 31), Criminaljury (§. 75) s. auch Jury.
Gesindeordnung (§ 56).
Gesundheits- und Baupolizei 56. (§. 131 ff.), in der Metropolis (§. 135).
Gewerbeanlagen (§. 65). 798
Gewerbefreiheit 319 812.
Gewerbescheine 284. 285. 351.
Gewerbeordnung (§. 47.) 318.
Gewerbeschiedsgerichte 223. 312.
Gilbert's Act (§. 120).
Gilden 644.
Grafschaften, angels. 57, normann. 15. 21, reichsständ. 31, heutige Bezirke 77.
Grafschaften, incorporirte 598.
Grafschaftssteuer (§§. 17. 18).
Grand Jury (§. 75). 363. 367.
Grundbesitz, Steuerbelastung 149.
Grundsteuererhebung 555.
Guardians, Armenverw. (§. 123a).
Gutsgerichte s. Court baron, Court leet.
Habeas-Corpus-Acte 487. 494.
Hackney Carriages 277.
Hafengebühren 153.
Haftbefehle, Formen 229, Verantwortlichkeit 504. 505. 508. 509.
Handarbeiter 310.
Handelsschiffahrtsordnung (§. 58).
Hauptstadt s. Metropolis.
Hausgesinde 309.
Hausirer 267. 273.
Hausordnung der Gefängnisse 403, der Armenhäuser 444. 446, der Schankstellen 286.
Hausunterstützungen (§. 116).
Headboroughs 196.
Health Acts (§§. 133—135); ergänzende Gesetzgebung 816.
Heeresverfassung, angels. 3. s. Miliz.
Hegungszeit 301. 305. 377.
Heimathsscheine, Armenverw. 687.
Hida, Angels. 2.
High Commission Court 35. 38.
High Constables 107. 441.
Highway Boards 851.
Highway, Rate (§. 22) 838. 850.
Hobhouse's Act 677. 680. 682.
Honorary Freeman 588.
Houses of Correction (§. 70).

Huldigungseid 201
Hunderschaften, angels. 5. 8, normann. 15. 22, reichsständ. 31; heutige Bezirke 81; heutige Haftung 346.
Jagdordnung (§. 54).
Improvement rate 786.
Inclosure rate 153.
Income Tax (§. 97).
Incorporationscharten der Städte (§ 100).
Indictment 428.
Indoorrelief (§. 126).
Industrial Schools 404.
Industrielle Gesellschaft 62.
Information 228. 238.
Information ex officio 496.
Information qua warrauto 641.
Inneres, Ministerialverwaltung 476.
Inspectors der Fabriken 315, der Sanitätsverw. (§. 52. 133. 134), der Armenverw. 771, der Maß- und Gewichtsverw. 383.
Instanzenzug (§. 88) s. Oberinstanz.
Irremavable paupers 715.
Irrenhäuser (§. 71).
— städtische 632.
Jugendliche Verbrecher 247.
Jury im Civilprozeß (§. 31), Urtheilsjury (§. 74), Anklagejury (§. 75), städtische 634; bei den Kreisgerichten 185, Juries for inquiry 429, Coroners jury 97, 3. bei der Civilexekution 172, bei Schadensklagen 174, bei Expropriationen 176. 397. 858, bei Besitzentsetzungen 226, bei riats 253, bei Deichverbandsstreitigkeiten 373, bei Feststellung der Maßverhältnisse 384, als annoyance jury 461, beim Streit über Brückenbaumaterialien 415, bei Verlegung von Wegen 846.
Justices of labourers 192.
Justiz u. Verwaltung 517.
Katholiken 256.
Kauffahrteischiffahrt (§. 58).
Kellerhälse 793.
Kellerwohnungen 795.
Kirche angels. 6, normann. 19, reichsständ. 33, sp. Zeit 57.
Kirchenbaulast (§. 20).
Kirchenbücher 659, 661.
Kirchensteuer (§. 20).
Kirchenvorsteher (§ 14. 112).
Kirchspiel, Gesch. 32. 39. 55. (§. 111).
— bezirke heutige 84.
Kirchspiels-Verfassung (§. 111—116).
Kirchspiels-Lehrlinge 321.
Knochenbrennereien 293.
Kohlenbergwerke 316.
Kohlenhandel 267. 272.
Kreis-Armenverbände (§. 123).
— — Statistik 721.
Kreisarmenräthe (§. 123).
Kreisgerichte (§. 32).
Kreis-Irrenhäuser (§. 71).
Kreis-Polizeibehörde (§. 68).
Kreissecretär 376
Kreisstadt 598.
Kreisvertretung (§. 73).
Kriegsgerichte 528. 529.
Kriegshoheit, normann. 16.
Kronanwalt 434.
Kronvasallen, normann. 13.
Labouring Classes Lodgings 781.
Lachsfischerei 305.
Ladungen im Civilprozeß (§. 29).
— in der Voruntersuchung (§. 40).
— im Polizeiverfahren (§. 41).
Laenland, angels. 2.
Landarmenhäuser 762.
Landlard and Tenant 329.
Landtax 53. (§. 95).
Lands Clauses Act 784.
Landstreicher (§. 46).
Landwirthschaftsgesinde 309.
Law of evidence 240.
Law of settlement (§. 122).
Lehnseid, normann. 16.
Lehnrecht, normann. 12.
Lehrer, Armenhaus 743.
Lehrlingsstreitigkeiten (§. 57).
Liberties, Ausnahmsbezirke für die Verwaltung des Sheriff 84. 166, für die Friedensrichterverwaltung 198, für das Amt der Coroners 98, für die Gefängnißverwaltung 393, für die Civilgerichtsbarkeit 637.
Licences 348.
Lighting and Watching Act 141. 780.
Liveries, London 645.
Localakte, für Städte 592. 778. 786; für Kirchspiele 675. 786.
Local Boards af Health 788. 803. 813.
Local Government Act (§. 134).
Local Taxation 153
Localvertretung 66. (vgl. Buch IV. Absch. II.)

Logirhäuser 356 796.
Lohnfuhrweſen (§ 48). 799.
Lohnſtreitigkeiten 223.
Löhne, polizeiliche Regulirung 307.
London City (§. 110), Polizeiverwaltung (§. 81), Armenverwaltung (§. 129), Geſundheitsverwaltung (§. 135).
Lordlieutenant (§. 15).
Lord Mayor, London 648.
Lord Mayor's Court 651.
Lotterieverbote 282.
Lunatic Asylums (§. 71).
Lunatic Asylums Act 407.
Lunatics, criminal 407.
Luxusgeſetze 278.
Magna Charta 21.
Magnum Consilium 26.
Mandamus (§. 84). 640. 669.
Manors 24.
Marketsand Fairs Act 784.
Marktordnung 259, 272, 797, 812.
Maß- und Gewichtsverwaltung 380, 382.
Master and Servant Act 311.
Mayor 593. 614. 648.
Medical Officers Armenverw. 735.
Medicinverkauf 274
Merchant Shipping Act (§. 48).
Metropolis, Polizeiverwaltung (§. 81), Armenverwaltung (§. 129), Geſundheits- und Straßenverwaltung (§. 135).
Metropolis Local Management 818.
Metropolitan Board of Works 823.
Metropolitan Poor Act 765.
Miethsſtreitigkeiten (§. 60).
Militärgerichte 551.
Militärgewalt 552.
Militärrequiſitionen 254.
Miliz, Geſchichte 43, 53, 518.
Milizgeſetz von 1802 (§. 90), neueſte Geſtalt (§. 91).
Miliz, Verwaltungsjurisdiction (§. 93).
Miniſter des Innern (§. 88).
Mühlenordnung 267.
Müllergewerbe 274.
Municipal Corporations (§§. 100—103).
Minicipal-Verwaltung, heutige (§§. 106—109).
Muſterrolle 322.
Mutiny Act 533. 546.
New Parishes Act 683.
Niederlaſſungsrecht 696. 710. 716.
Nuisances Begriff 248. 292.
Nuisances Removal Acts (§. 52). 832.
Oberhaus, Entſtehung 36. 60.
Oberinſtanz, der Quarter Sessions (§§. 69. 84), der Verwaltungsjurisdiction überhaupt (§. 88), der Militärverwaltungsjurisd. (§§. 93. 94), der Steuerjurisd. (§§. 97. 98), der Stadtverw. (§. 109), der Kirchſpielsverw. (§. 114), der Armenverw. (§. 130), der Sanitätsverw. (§. 136), der Wegeverw. (§. 143), allgemeines Grundſyſtem (§§. 155. 167).
Oeffentliche Wege 834.
Oeffentlichkeit der Voruntersuchung 234.
Offiziere der Miliz 522. 534—536.
Open vestries 675.
Orders, allg. Grundſätze (§. 61).
Orders of removal 696.
— of nuisances 294.
Ordnungsſtrafrecht 331.
Ortsangehörigkeitsatteſte 687.
Overseers of the Poor (§§. 14. 118). 731.
Parish, Bezirke 85.
Parish, heutige Verfaſſung (§. 111—116).
Parish Clerk 663.
Parish Committees 671. 675.
Parish Constables Act 451.
Parlament, Entſtehung 28. 36. 59.
Parlamentspapiere, Ueberſicht 68.
Parlamentswähler, ſtädtiſche 611.
Parochial Assessment Act 148.
Passengers Acts (§. 53).
Paßpolizei 264.
Patrimoniale Gefängniſſe 393.
Pauper lunatics (§. 71).
Paving Acts 289.
Perſonalhaft (§§. 29. 32).
Perſonenfuhrweſen 275.
Petroleum Acts 856.
Petty Jury 22. 422.
Petty Sessions (§. 62).
Pfalzgrafſchaften 78.
Pfandleiher 268. 274.
Pfandſtreitigkeiten 175. 328. 329.
Pferdeſchlächtereien 267. 273.
Pflaſterung 625
Plurality of Votes 679.
Pockenimpfung 817.
Pocket Sheriff 90.
Politiſche Vereine 255.
Polizei, Geſchichte 18. 30. 51.

Police, Name 456.
Polizeiaufsicht 263.
Polizeiexecution 336. 829. 831.
Polizei, Executives Personal 483.
Polizei, hauptstädtische 455. 458.
Polizeirichter 459. (§. 37).
Polizeiordnung, Metropolis 459.
Polizeiresolute, Polizeiverfügungen (§. 61). 294.
Polizeistraftabelle (§. 42).
Polizeiverwaltungsbezirke (§. 63).
Polizeiverwaltungscommission, städtische 627.
Poor Law Board (§. 130).
Poor Law Unions (§. 123).
Poor Rate (§§. 21. 98).
Popularklagen (§. 76).
Posteontraventionen 251.
Presentment 428.
—, Brückenverwaltung 416.
Preßgesetzgebung (§. 45).
Privatanklage (§. 76).
Privatirrenhäuser 379. 410.
Privatkorporationen (§. 146).
Private Improvement Rate 141.
Privy Council, Entstehung 36. 60.
Prohibition 495. 668.
Prosecution (§. 76).
Protection Acts (§. 56).
Pulverfabriken 355.
Qualificationseid, Friedensrichter 199.
Quarter Sessions der Friedensrichter, Organisation (§. 66), Strafgerichtsbarkeit (§. 67), als Kreisverwaltungsbehörde (§. 68), als Beschwerdeinstanz (§. 69), Gefängnißverwaltung (§. 70), Irrenhausverw. (§. 71), Brückenverw. (§. 72); die städtischen Quarter Sessions (§. 105a. 108); Geschäfte der Milizverw. (§. 93), der Steuereinschätzung (§. 98), der Armenverw. (§. 119), der Wegeverw. (§. 140), s. auch Oberinstanz.
Quorum, Bedeutung 196.
Quo warranto 495.
Rathsherren, städtische 613.
Rauchverzehrung 798.
Rechnungswesen, Armenverw. (§. 127).
Reclamationsverfahren, in der Milizverw. 523. bei der Steuereinschätzung 568.
Recorder 638. 649.
Reformation 35.
Reformatory Schools 398. 404.
Refreshment Houses 295. 552.
Regierende Klasse 926.
Registration Districts 86.
Regulative, Armenverw. 770.
Regreßklagen (§. 86).
Relieving Officers 736.
Religionssecten 256.
Republik 38.
Requisitionen, Militärmacht 254. 478.
Restauration 38.
Revolution 48.
Ridings 414.
Rügepflicht 18. (§. 75).
Sabbathfeier 248.
Saca et Soca 15.
Sanitary Act 1866 817.
Savings Banks 378.
Schankconcessionen (§. 65).
Schiedsverfahren 223. 312. 393. 833.
Schießpulverfabriken 267. 273.
Schiffbrüche 98.
Schiffahrtsordnung (§. 58).
Schlachthäuser 293. 797.
Schonungszeit 301. 304. 305.
School Districts (§. 128).
Schornsteinfegerordnung 267. 271.
Schwängerungsklagen (§. 59).
Seefischerei 305.
Seepassagierwesen (§. 53).
Seifensiedereien 293.
Select Vestries 674. 704.
Selfgovernment, Geschichte 50. 57. 69.
Selfgovernment, Begriff (§. 8. 147. 159), organische Gesetzgebung (§. 148. 160), Umfang (§. 149. 161), Abstufungen der Kreis und Gemeindeverw. (§. 150. 162), Amtssystem (§. 83. 151. 163), Steuersystem (§. 152. 164), System der Wahl und Ernennung (§. 153. 165), Stimmrecht und Wahlverfahren (§. 154. 166), Instanzenzug (§. 155. 167); als Grundlage der Ständebildung (§. 156. 168); als Grundlage der Parlamentsverfassung (§. 157. 169).
Sessional Divisions (§. 63).
Settled Poor 714.
Settlement Act 685.
Sewage Utilisation Act 816.
Sewerage 790.
Sewers, Deichordnung 778.
Sewers Rates 153.

Digitized by Google

Sexton 663.
Sheriff, Geſchichte 5. 92. 93.
Sheriff-Amt (§. 9. 26).
Shire, angelſ. 7.
Shire-Halls 375.
Sittenpolizei (§. 49).
Slaughtering-Houses 379.
Sochemanni, normann. 13.
Sonntagsfeier 248.
Special Case 390.
Special Constables 453. 630.
Special District Rate 801.
Special Jury 182.
Special Sessions (§. 62—65), in der Armenverw. (§. 119), in der Wegeverw. (§. 141), Terminkalender 347.
Special Vestries 674.
Spielhäuſer 281. 282.
Staatsanwaltſchaft (§. 76.)
Staatsgefängniſſe 402.
Staatsgrundſteuer (§. 95).
Staatsſubſidien 554.
Stadtverfaſſung, Geſch. 44. 54. (§. 100).
Städteordnung (§. 103) ſ. Boroughs.
Städtiſche Beamte (§. 105).
Ständeverhältniſſe, angelſ. 6., normann. 20, reichsſtändiſche 33, Reformationszeit 45, ſp. Zeit 67.
Ständeverhältniſſe, heutige (§. 156. 168).
Stage Coaches (§. 48).
Statuta Nova 34.
Statuta duties 836. 838.
Statute of bridges 415.
— of labourers 306.
Stempeldefraudationen 252.
Stempelpflicht, Zeitungen 258.
Sternkammer 38.
Steuerbewilligung, der Kirchſpielsverſammlungen 672.
Steuereinſchätzungen 53. (§§. 95—99).
Steuerexecution 570.
Steuergewerbſcheine 284.
Steuerreclamationen 568.
Steuerſyſtem der Metropolis 820.
Steuerunterſuchungen (§. 43).
Stiftungen 625.
Stimmrecht, claſſificirtes und gleiches (§. 154. 168). 609. 670. 671. 678. 681. 821.; klaſſifiz 678. 704. 722. 803. 814. 852.
Stimmzettel 725. ſ. Voting Paper.
Stipendiary Magistrates (§. 37). 459.
Strafreſolute 331.
Strafverfolgung (§. 76), Beſchränkungen (§. 43). 255. 257. 258. 807.
Straßenbaupolizei 792.
Straßenreinigung 791.
Straßenunfug 461. 798.
Stuarts 37.
Sturges Bourne's Act (§. 120).
Subſidienbewilligung 554.
Summary Conviction 42. (§. 41).
Supremateeid 201.
Surety for the Peace (§. 39).
Surveyors of highways 40. (§. 13. 139).
Syphilitiſche Krankheiten 280.
Tabacksbau 275.
Tagegelder, Friedensrichter 361.
Tagelöhner 310.
Talgſiedereien 293.
Tanzmuſiken 281.
Taufregiſter 658.
Thames Watermen (§. 53).
Theater 281. 282. 354.
Themſe 298.
Thierquälerei 247.
Tithing, angelſ. 9. 106.
Todesſtrafe, Vollſtreckung 405.
Town Clerk 616. 637.
Town Council 612. 613. 623.
Township 84.
Towns Improvement Act 786.
Towns Police Clauses Act 785.
Treasurer, Grafſchaft 122, ſtädtiſcher 616, Armenunion 735.
Trödler 267. 273.
Truck und Cottage Syſtem 313.
Trunkenheit 279.
Turnpike Acts (§. 142).
Under-Sheriff (§. 27).
Union Assessment Act 574—576.
Union Chargeability Act 716.
Unions for Settlement 720.
Union-Workhouses 737.
Unions, der Armenverw. 702. 847. (§. 123), der Wegeverw. 847. 848.
Unterhaus, Entſtehung 37. 931.
Unterſtützungsbeamte 736.
Unterſuchungshaft (§. 40).
Untervaſallen, normann. 13.
Urtheilsjury in Strafſachen (§. 74).
Vagabunden, Vagrant Act (§. 46).
Vagabundirende Geiſteskranke 409.

Verantwortlichkeit, des Coroner 99, des Sheriff 163, der Friedensrichter (§§. 83. 85. 86), der Constables (§. 87), der Kirchenvorsteher 662, der Armenaufseher 693, der Wegeaufseher 845. 849.
Veräußerung städt. Grundstücke 621. 622.
Vereinsrecht (§. 44).
Vergnügungslokale 281. 354.
Verhaftungsrecht der Friedensrichter 222. 229, der Constables 335. 445. 458. 627.
Versammlungsrecht 255.
Versicherungsgesellschaften 876.
Verwaltungsexecution 336. 482. 831.
Verwaltungsjurisdiction 71. (§§. 83. 88. 93. 94 98. 109).
Verwaltungsregulative, Q. Sessions 377.
Vestry, Kirchspielsversammlung 39. (§. 115. 116).
Vestry Clerk 663.
Vestrymen, Metropolis 823.
Visitationsrecht 872.
Visiting Committee, Visitors der Gefängnißverw. 398, der Irrenhausverw. 408, der Arbeitshausverw. 727. 741.
Vollstreckung der Strafen 243. 368.
Volunteers (§. 92).
Vorführungsbefehl 229.
Vorspann 549.
Voruntersuchungsrichteramt 42. (§. 40).
Voting Papers, Stimmzettel, der städt. Wahlen 613, der Armenverw. 725, der Health Acts 804. 811.
Waarenfälschung 270.
Wahl und Ernennung der Kreisbeamten: Ernennung des Sheriff 88, Wahl des Coroner 100, Ernennung der Friedensrichter 30. 199. 485. 486. 618. 620., Ernennung der Milizbeamten 522. 541, Wahl der Mayors 614.
Wahl und Ernennung der Kirchspielsbeamten: Ernennung der Constables 441. 452, der besoldeten Const. 467. 470, Wahl d. Churchwardens 658. 670, Ern. der Armenaufseher 690, W. d. Wegeaufseher 108. 837.
Wahl und Ernennung der Gemeindeausschüsse: Ernennung der Juries s. Jury; Wahl der Committees und Boards in der Stadtverw. 612, der Boards of Guardians 722—726, der Boards of Health 803. 814. 821, der Wegeverw. 844. 851, der Bezirkseinschätzungscommission 574; die leitenden Grundsätze für Wahl und Ernennung (§§. 153. 165).
Wahlrecht der Communalwahlen (§§. 153. 165) vgl. 729. 803.
Wahlrecht, städt., zum Parlament 610.
Wahlverfahren, in der Armenverw. 725, nach den Health Acts 803; allg. Grundsätze (§§. 154. 168).
Wapentakes, Wards 81.
Washhouses 780.
Wasseranlagen 785. 795.
Watch Committee, städt. 626. 627.
Waterrate 795.
Waterworks Clauses Act 785.
Waywardens 851.
Wegeaufseher (§§. 13. 139).
Wegepolizei (§. 51). 839.
Wegesteuer (§. 22). 838. 850.
Wegeverwaltung, Gesch. 40. 57. (§. 137); Wegeordnung von 1836 (§. 138); Wegeordnungen von 1862, 1864 (§. 141), Instanzenzug (§. 143).
Weights and Measures 380. 382.
Weinhäuser 285.
Werbeverträge 547.
Westminster, City 460.
Wetten 633.
Widersetzlichkeit gegen Polizeibeamte 508.
Wildhandel 302. 355.
Wildheger 302.
Wine- and Beerhouses 353.
Wochenmärkte 378.
Workhouse test 740.
Workhouses (§. 125).
Writ of certiorari 488.
— of dedimus potestatem 199.
— of mandamus 492.
— of prohibition 495. 668.
— of quo warranto 641.
Yeomanry Cavalry 533.
Zehntschaften, angels. 9.
Zehntschaftsbezirke 84.
Zehntenbeitreibung 328.
Zeitungspresse 258.
Zeugenverhöre 232.
Zeugnißpflicht 232. 241. 481.
Zolldefraudationen 251.
Zwangslehrlingschaft 320.
Zweikampf, Polizeimaßregeln 223.

568 2324

Druck von G. Bernstein in Berlin.

In demſelben Verlage iſt erſchienen:

Die

Staatseinrichtungen Englands.

Eine gedrängte

Darſtellung des engliſchen Verfaſſungs- und Verwaltungsrechts

von

Homerſham Cox. M. A.

BARRISTER-AT-LAW.

Aus dem Engliſchen überſetzt und bearbeitet

von

H. A. Kühne,

Appellationsgerichts-Rath.

43 Bogen. Preis 3 Thlr.

Das Werk von H. Cox iſt **das erſte Kompendium** des engliſchen Verfaſſungs- und Verwaltungsrechts, welches neben der Legislatur auch die gerichtlichen Inſtitutionen und das Verwaltungsrecht Englands in den Bereich ſeiner Betrachtungen zieht.

Die „Grenzboten" ſagen über das Werk: „Es kann daſſelbe als ein Vademecum allen Staatsmännern und ſolchen, die es werden wollen, empfohlen werden; daſſelbe iſt vorzugsweiſe geeignet, die in der Jetztzeit ſo nothwendige Erkenntniß der Mittel und Wege zu fördern, durch welche, um ein Wort Dahlmann's zu gebrauchen, Regierungsmacht und Volksfreiheit in eine Ehe ohne Scheidung treten können."

Kritik der Parteien in Deutſchland

vom Standpunkte

des Gneiſt'ſchen Engliſchen Verfaſſungs- und Verwaltungsrechts.

Von

Carl Walcker.

gr. 8. 27 Bogen. Preis 1 Thlr. 25 Sgr.

Dieſes mit großem Fleiße, mit Geiſt und Humor geſchriebene Werk giebt ein Expoſé der Anſichten Gneiſt's und eine wiſſenſchaftliche Kritik der namhaften conſervativen, liberalen, nationalen, großdeutſchen und demokratiſchen Schriftſteller, insbeſondere Stahl's, R. v. Mohl's und J. St. Mill's.

Politiſche Geſchichte der Gegenwart

von

Wilhelm Müller,

Profeſſor in Tübingen.

Heft I. **Das Jahr 1867.** Preis 18 Sgr.
Heft II. **Das Jahr 1868.** Preis 22½ Sgr.
Heft III. **Das Jahr 1869.** Preis 22½ Sgr.
Heft IV. **Das Jahr 1870.** Preis 1 Thlr.

In demſelben Verlage iſt erſchienen:

Die

parlamentariſche Regierung

in

England

ihre Entſtehung, Entwickelung und praktiſche Geſtaltung

von

Alpheus Todd,

Bibliothekar des Repräſentantenhauſes von Canada.

Aus dem Engliſchen überſetzt von

R. Aſſmann,

Kreisgerichtsrath.

gr. 8. In zwei Bänden. 76 Bogen.

Brochirt in 2 Theilen: Preis 6 Thlr.

In zwei engliſche Einbände gebunden: Preis 6 Thlr. 22½ Sgr.

Das Todd'ſche Werk ſchildert in gründlicher und anſchaulicher Weiſe, wie die engliſche Verfaſſung ſich aus den ſchon in der angelſächſiſchen Zeit gelegten Keimen unter der Pflege einer freiheitliebenden und beſonnenen Nation, namentlich ſeit der Revolution von 1688 entwickelt und durch die maßvolle Handhabung, welche ihr von allen zur Herrſchaft gelangten Parteien zu Theil geworden iſt, England vor jeder gewaltſamen inneren Erſchütterung glücklich bewahrt hat.

Für die Kenntniß der engliſchen, wie für die Weiterentwickelung der deutſchen ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe bietet das bisher von der Kritik mit ungetheiltem Beifall aufgenommene Werk unmittelbar aus dem praktiſchen Staatsleben geſchöpftes reichhaltiges und werthvolles Material.

Druck von G. Bernſtein in Berlin.